Der Bundestagsausschuss für Verteidigung

- © ZMSBw 2017 -

Der Bundestagsausschuss für Verteidigung und seine Vorläufer

Band 4

Begründet vom
Militärgeschichtlichen Forschungsamt

Herausgegeben vom
Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften
der Bundeswehr

Droste Verlag

- © ZMSBw 2017 -

Der Bundestagsausschuss für Verteidigung

Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit/ Ausschuss für Verteidigung

Juli 1955 bis Januar 1956

Im Auftrag
des Zentrums für Militärgeschichte und
Sozialwissenschaften der Bundeswehr
herausgegeben von

Dorothee Hochstetter und Dieter H. Kollmer

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung
Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen
3.0 Deutschland Lizenz

Droste Verlag

- © ZMSBw 2017 -

Umschlagabbildung:
Ein Freiwilliger wird in der Kleiderkammer der Kaserne in Andernach eingekleidet. Foto vom 9.12.1955, UPI/SZ Photo.

Abbildungen Vorsatz vorne:
Bundesregierung: Foto 4 (Flink); 5, 6, 11, 12, 14, 21, 25 (Rolf Unterberg); 26 (Georg Bauer); 27, 28 (Rolf Unterberg); 30 (Renate Patzek); 31 (Flink) 16 (k.A.); *dpa:* Foto 1 (UPI), 2, 9, 17, 18, 20, 23; *Max Ehlert/Der Spiegel:* Foto 7, 8, 10; *Handbuch des Deutschen Bundestages* (Hrsg. v. Sänger) 1954: Foto 24; *Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages* 2. WP, 1954: Foto 3, 13, 15, 19, 22, 29.

Abbildungen Vorsatz hinten:
Bundesregierung: Foto 4 (Rolf Unterberg); 11 (Renate Patzek); 15 (Rolf Unterberg); 19 (Teubner); 20 (Rolf Unterberg); 22 (Georg Bauer); 26 (Doris Adrian); 28, 33 (Rolf Unterberg); 35 (Engelbert Reineke); *Bildarchiv Bayerischer Landtag:* 14; *Max Ehlert/Der Spiegel:* Foto 10, 34; *Handbuch des Deutschen Bundestages* (Hrsg. v. Sänger), 1954: Foto 1, 12, 23; *Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages* 2. WP, 1954: Foto 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16, 17, 18, 21, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32.

Sollten trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht alle Rechteinhaber ermittelt worden sein, bitten wir um Mitteilung an das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr oder den Verlag.

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.de abrufbar.

© 2017 Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr, Potsdam, www.zmsbw.de
Die Rechte der Verbreitung liegen bei der Droste Verlag GmbH, Düsseldorf
Martin-Luther-Platz 26, 40212 Düsseldorf
Internet: www.drosteverlag.de

Projektkoordination: ZMSBw, Potsdam, FB Publikationen (0761-01)
Wissenschaftliche Bearbeitung: Dorothee Hochstetter, Friederike Höhn, Dieter H. Kollmer, Janine Rischke, Denis Strohmeier, Carmen Winkel
Endlektorat und Koordination Drucklegung: Aleksandar-S. Vuletić
Texterfassung: Monika Hawelka, Martina Will
Satz: Antje Lorenz
Cover/Bildteil: Carola Klinke
Medienrecherche/Lizenzen: Marina Sandig
Zeittafel: Yvonn Mechtel

Druck: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht) ISO 9706

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers nicht zulässig.

ISBN 978-3-7700-1703-4

- © ZMSBw 2017 -

Inhalt

Vorwort VII
Einleitung 1

Verzeichnis der Sitzungsprotokolle mit Themenübersicht 47

Protokolle

Protokoll der 44. Sitzung, 25. Juli 1955 51
Protokoll der 45. Sitzung, 26. Juli 1955 99
Protokoll der 46. Sitzung, 14. September 1955 201
Protokoll der 47. Sitzung, 15. September 1955 253
Protokoll der 48. Sitzung, 28. September 1955 297
Protokoll der 49. Sitzung, 29. September 1955 333
Protokoll der 50. Sitzung, 10. Oktober 1955 339
Protokoll der 51. Sitzung, 13. Oktober 1955 387
Protokoll der 52. Sitzung, 13. Oktober 1955 423
Protokoll der 53. Sitzung, 26. Oktober 1955 443
Protokoll der 54. Sitzung, 28. Oktober 1955 483
Protokoll der 55. Sitzung, 2. Dezember 1955 521
Protokoll der 56. Sitzung, 6. Dezember 1955 575
Protokoll der 57. Sitzung, 7. Dezember 1955 621
Protokoll der 58. Sitzung, 10. Dezember 1955 671
Protokoll der 59. Sitzung, 12. Dezember 1955 721
Protokoll der 60. Sitzung, 12. Dezember 1955 753
Protokoll der 61. Sitzung, 14. Dezember 1955 807
Protokoll der 62. Sitzung, 15. Dezember 1955 865
Protokoll der 63. Sitzung, 16. Dezember 1955 879
Protokoll der 64. Sitzung, 11. Januar 1956 899
Protokoll der 65. Sitzung, 13. Januar 1956 959
Protokoll der 66. Sitzung, 14. Januar 1956 985
Protokoll der 67. Sitzung, 18. Januar 1956 989
Protokoll der 68. Sitzung, 19. Januar 1956 1011

- © ZMSBw 2017 -

Anlage

Denkschrift Karst 1069

Anhang

Fotos und Karikaturen aus dem Protokollzeitraum
Juli 1955 bis Januar 1956 1077
Abkürzungen 1097
Übersicht der Ausschussmitglieder 1103
Kurzbiografien 1105
Teilnehmer an den Ausschusssitzungen 1127
Quellen und Literatur 1137
Zeittafel 1169
Sachregister 1173
Personenregister 1185

- © ZMSBw 2017 -

Vorwort

Im Januar 1956 wurden die ersten freiwilligen Soldaten in das Lehrbataillon des Heeres (Andernach), in die Luftwaffenlehrkompanie (Nörvenich) und in die Lehrkompanie Marine (Wilhelmshaven) eingezogen. Wenige Wochen zuvor, am 12. November 1955, hatten bereits 101 Angehörige des Bundesverteidigungsministeriums in der Bonner Ermekeil-Kaserne die Ernennungsurkunden aus den Händen ihres Ministers, Theodor Blank, entgegengenommen. So wurde nun, zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, zur Realität, was ehemalige Wehrmachtgeneräle und Wehrpolitiker im Geheimen mit Wissen der USA erdacht hatten, was im Rahmen des EVG-Vertragsprozesses beraten und nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur NATO beschlossen worden war: die Aufstellung militärischer Verbände in Westdeutschland. Für das Parlament begleitete der »Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit« aktiv den Gründungsprozess der Bundeswehr, wie die neue Armee nach der Verabschiedung des Soldatengesetzes im Frühjahr 1956 offiziell heißen sollte. Als verlängerter Arm des Deutschen Bundestages sorgte er dafür, dass die wehrgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die neuen Streitkräfte im demokratischen System der Bundesrepublik Deutschland verankert und die Mittel für die »Anschub«-Finanzierung in Form von Vorwegbewilligungen bereitgestellt wurden.

Der erhebliche Zeitdruck bei der Aufstellung der Streitkräfte – das Freiwilligengesetz, das am 31. März 1956 auslief, machte eine dauerhafte gesetzliche Regelung erforderlich und die neuen NATO-Partner drängten auf eine zügige Umsetzung der Planungen – hatte für den Ausschuss in der zweiten Jahreshälfte 1955 und zu Beginn des Jahres 1956 ein sehr hohes Arbeitspensum zur Folge. Die Bandbreite der abzuarbeitenden Themen, welche die Abgeordneten des Ausschusses verhandelten und zum Teil kontrovers diskutierten, war enorm. Dazu zählten umfangreiche Grundgesetzänderungen im Zuge der Zweiten Wehrnovelle, die Regelung der Waffenhilfe durch die USA, die Übernahme von Einheiten des Bundesgrenzschutzes in die Bundeswehr, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, die Einrichtung eines Parlamentsbeauftragten für die Streitkräfte bis hin zur Vermittlungstätigkeit zwischen Personalgutachterausschuss und Bundesverteidigungsministerium. Intensiv gestalteten sich ferner die Verhandlungen über die Regelung des Oberbefehls bzw. der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte, den Fahneneid, die zivile oder militärische Besetzung von Dienstposten im Verteidigungsministerium sowie die Besoldung der künftigen Generäle.

Aber auch den beiden ersten öffentlichen Skandalen der Bundeswehr – der »Affäre Karst« und der »Zenker-Rede« – schenkte der Ausschuss besondere Auf-

- © ZMSBw 2017 -

merksamkeit. Seine Mitglieder verlangten vom christdemokratischen Verteidigungsminister in beiden Fällen Aufklärung und forderten disziplinarische Maßnahmen gegen die Beteiligten. Hierbei zeigte sich besonders deutlich, welch wichtige Rolle dem Ausschuss als Instrument der parlamentarischen Kontrolle der bundesdeutschen Streitkräfte damals schon zukam. Bemerkenswert ist außerdem die sachliche und zudem sachkundige Diskussionskultur über die Parteigrenzen hinweg, welche die Abgeordneten im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit in dem zu betrachtenden halben Jahr pflegten. Auch Meinungsverschiedenheiten wurden kontrovers, aber immer kompromissbereit diskutiert, um beim Thema Wehrverfassung mehrheitsfähige Vorschläge zu erzielen. Sofern man überhaupt aus der Geschichte lernen kann, dann vielleicht an diesem Beispiel.

Ferner erhält der Leser einen intensiven Einblick in die Funktionsweise und Stellung des Ausschusses in der täglichen politischen Arbeit in dieser für den Aufbau der Bundeswehr entscheidenden Phase. Dabei wird deutlich, wie dieses Gremium in enger Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages – insbesondere dem Haushalts- und Rechtsausschuss – seine gewichtigen Aufgaben bewältigte. In den insgesamt 25 Sitzungen zeigt sich unverkennbar, welche Agenda die einzelnen Mitglieder und insbesondere die Vorsitzenden des am 10. Januar 1956 in »Ausschuss für Verteidigung« umbenannten Parlamentsorgans verfolgten. Die einschlägigen Erfahrungen der zumeist kriegserfahrenen Abgeordneten und die damit vorhandene Fachkompetenz beförderten somit über alle Parteigrenzen hinweg die solide Fundierung der Bundeswehr in der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik.

Der vierte Band der Reihe »Der Bundestagsausschuss für Verteidigung und seine Vorläufer« bietet – das haben die angeführten Beispiele verdeutlicht – eine wichtige Grundlage für Forschungen zum Verhältnis Militär und Gesellschaft und zur politischen Kontrolle der Streitkräfte wie auch für sozial-, rechts-, kultur-, wirtschafts- und politikwissenschaftliche Fragestellungen. Mit dieser Edition leistet das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) einen Beitrag zur Aufbereitung, Erschließung Verfügbarmachung und Auswertung eines wichtigen Quellenbestandes für die Frühphase der Bundeswehr und die politische Geschichte der Bundesrepublik.

Bei der Erarbeitung der Edition konnte das ZMSBw auf die Mithilfe einer Vielzahl von Institutionen und Wissenschaftlern zurückgreifen. Die Sitzungsprotokolle in der ersten Ausfertigung wurden vom Parlamentsarchiv bereitgestellt. Dessen ehemaligem Leiter, Ministerialrat Matthias Meitzel, gilt ein herzlicher Dank für die unbürokratische Unterstützung und fachliche Beratung, darin eingeschlossen sind außerdem die Mitarbeiterinnen des Referats ID 2 Frau Ireen Thomas und Frau Stefanie Georgi. Gedankt sei darüber hinaus den Archiven der Konrad-Adenauer-, Friedrich-Naumann-, Friedrich-Ebert- und der Hanns-Seidel-Stiftung, den Dienststellen des Bundesarchivs in Koblenz, Berlin-Lichterfelde und Freiburg i.Br., wie auch Archivoberinspektorin Cynthia Flohr, die als Mitarbeiterin des ZMSBw die Recherchen im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg in zuverlässiger Weise unterstützt hat. Das Projekt erhielt außerdem Hilfestellung durch die

- © ZMSBw 2017 -

Deutsche Dienststelle (WASt) bei den Recherchen zu den »Kriegsteilnahmen« der Ausschussmitglieder.

Mein Dank gilt an dieser Stelle der Herausgeberin und dem Herausgeber des vierten Bandes Dr. Dorothee Hochstetter und Oberstleutnant Dr. Dieter H. Kollmer. Dr. Hochstetter war überdies für die Koordinierung des komplexen Projektes zuständig und leitete das Mitarbeiterteam: Friederike Höhn M.A., Janine Rischke M.A., Denis Strohmeier M.A. und Dr. Carmen Winkel leisteten wichtige Beiträge zur wissenschaftlichen Kommentierung und Erstellung der Register und des Anhangs und damit zur Realisierung des Bandes. Mein Dank schließt auch den Leiter Editionen im ZMSBw, Dr. Arnim Lang, mit ein, der den Entstehungsprozess des Bandes auf vielfältige Weise gefördert hat. Ebenso sei den Kollegen des Fachbereichs Publikationen unter Leitung von Dr. Christian Adam gedankt, welche die vorliegende Veröffentlichung bis zur Druckreife gebracht haben. Monika Hawelka und Martina Will erfassten die Protokolltexte. Antje Lorenz (Mediendesign) arbeitete die Korrekturen ein und erstellte die Druckfassung. Dabei wurde sie unterstützt von Carola Klinke (Bildgestaltung) und Yvonn Mechtel (Grafiken). Dipl.-Phil. Marina Sandig sorgte für die Beschaffung von Bildern und die Klärung der Bildrechte, Bibliotheksamtsfrau Anke Strohmeier aus der Bibliothek des ZMSBw leistete wertvolle Hilfe bei der Recherche von Fachliteratur, Karin Epkenhans überprüfte die Literaturangaben und Tobias Kunow M.A. unterstützte das Korrektorat. Für die Durchsicht der Druckfassung und die Koordination mit dem Verlag war Dr. Aleksandar-S. Vuletić verantwortlich. Zu guter Letzt möchte ich mich beim Droste Verlag für die bewährte Zusammenarbeit und den Vertrieb am Buchmarkt bedanken.

Dr. Hans-Hubertus Mack
Oberst und Kommandeur des Zentrums für Militärgeschichte
und Sozialwissenschaften der Bundeswehr

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

Einleitung

Am 12. November 1955 richtete sich die mediale Aufmerksamkeit im Westen Deutschlands auf Bonn, wo Bundesverteidigungsminister Theodor Blank in einer Fahrzeughalle der Ermekeil-Kaserne den ersten 101 freiwilligen Soldaten der noch aufzustellenden Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland die Ernennungsurkunden überreichte. Damit war ein bedeutendes Etappenziel im Prozess der westdeutschen Wiederbewaffnung erreicht. Im Hintergrund hatten wohl vornehmlich die USA mit ihrer antreibenden Ungeduld die Bundesregierung dazu gedrängt, so schnell wie möglich einen Tag für die Ernennung der ersten Soldaten festzulegen[1]. Die überstürzte Anberaumung und der daraus resultierende improvisierte Charakter der Veranstaltung mag auch ein Grund dafür gewesen sein, warum der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit – immerhin der für Verteidigungsfragen zuständige Parlamentsausschuss, dessen politische Tätigkeit durch die vorliegende Editionsreihe dokumentiert wird – nur wenig Notiz von dieser eigentlich bedeutsamen, nur wenige Kilometer entfernt stattfindenden Zeremonie nahm.

Der ehemalige Berufsoffizier, Bundestagsabgeordnete, FDP-Wehrexperte und Mitglied des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Erich Mende, erinnerte sich später an diesen besonderen Tag, der im Nachhinein als offizielles Gründungsdatum der Bundeswehr in die Annalen einging:

> »Es war ein eigenartiger Kontrast zu den Bildern, die die Tagespresse und das Fernsehen noch wenige Wochen vorher beherrscht hatten. Da standen die letzten Kriegsgefangenen der Wehrmacht in ihren abgetragenen Monturen, verhärmt und doch glücklich, heimgekehrt zu sein, im Durchgangslager Friedland! Hier standen die ersten neuen Soldaten auf dem Kasernenhof in noch ungewohnten Uniformen neuen Zuschnitts mit großen steifen Schirmmützen, angetreten zu neuem Beginnen in der deutschen Nachkriegsdemokratie[2].«

Bundesverteidigungsminister Blank, der seit Monaten in der Kritik stand, weil die Aufstellung der neuen Streitkräfte nur schleppend voranging, nutzte die Symbolik des bewusst gewählten Tages – den 200. Geburtstag des preußischen Heeresreformers General Gerhard von Scharnhorst –, um den »Neubeginn« des Militärs in der Bundesrepublik mit traditionsbildenden und sinngebenden Elementen aufzuladen[3]. Für den damaligen Unterabteilungsleiter Allgemeine Verteidigungsfragen im Bundesministerium für Verteidigung (BMVg), Ulrich de Maizière, war das eine

---

1 Siehe hierzu AWS, Bd 3, S. 681 (Beitrag Greiner).

2 Mende, Die neue Freiheit, S. 363.

3 Die zahlreichen Fotos, die von dieser Zeremonie existieren, zählen zu den Bildikonen der Bundeswehrgeschichte. Anhand des Ablaufs mit Rede, Handschlag und Überreichung von Urkunden lassen sich symbolische und performative Dimensionen erkenntnisreich analysieren.

- © ZMSBw 2017 -

Inszenierung, die ihn im Nachhinein dazu brachte, die Zeremonie als »Schaunummer Blanks« und »politischen Akt für die Presse«[4] zu werten. Gleichwohl symbolisiert die Veranstaltung bis zum heutigen Tag einen wichtigen Schritt zur demokratischen Neuverortung deutscher Streitkräfte vor dem Hintergrund ihrer Rolle im »Dritten Reich«.

Mit der endgültigen Ablehnung der zunächst geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) durch die französische Nationalversammlung im Sommer 1954 waren die umfangreichen und langwierigen gesetzgeberischen Vorarbeiten des Amtes Blank hierfür hinfällig geworden. Für die Mitgliedschaft in der NATO galten andere nationale und internationale Vorgaben als bei dem zunächst ausgeplanten, rein europäischen Zusammenschluss. Die hieraus resultierende zeitliche Verzögerung wurde durch die Tatsache noch weiter verschärft, dass mit der Vorbereitung, Beratung und Verabschiedung der für die Aufstellung der Streitkräfte notwendigen Gesetze durch den Bundestag gewartet werden musste, bis die Pariser Verträge in Kraft gesetzt waren. Ferner mussten die Gesetze möglichst sorgfältig vorbereitet und ausführlich beraten werden.

Die SPD verweigerte allen Gesetzen, die als Folgegesetze der Pariser Verträge angesehen werden konnten, die Zustimmung; einzig dem Personalgutachterausschussgesetz, das die Überprüfung der Bewerber vom Oberst an aufwärts durch ein für diesen Zweck gebildetes Gremium verfügte, gab die Mehrheit der SPD-Abgeordneten ihre Stimme. Doch ist die Haltung der SPD nicht als Fundamentalopposition zu werten. In den Ausschüssen arbeiteten die SPD-Abgeordneten konstruktiv an der Gestaltung der Wehrgesetzgebung mit. Auch die Öffentlichkeit und die Gewerkschaften sollten mit eingebunden werden, um eine »Konsensarmee« zu schaffen, die über eine möglichst breite gesellschaftliche Zustimmung verfügte[5]. Zudem drängten die Verbündeten – ganz besonders die USA – auf eine schnelle Aufstellung der ersten bundesdeutschen Einheiten.

Hierfür benötigten die neuen Streitkräfte zunächst ausreichend Personal, Material und eine entsprechende Infrastruktur. Nach dem Inkrafttreten der Pariser Verträge am 5. Mai 1955 wurde die bereits auf Hochtouren laufenden Planungen für den deutschen Verteidigungsbeitrag noch einmal beschleunigt[6]. Um den notwendigen personellen Aufbau sicherstellen zu können, forderte Bundeskanzler Adenauer die Mitglieder seines Kabinetts (Koalition aus CDU/CSU, FDP, DP und GB/BHE) am 24. Mai 1955 dazu auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, noch vor der parlamentarischen Sommerpause desselben Jahres eine Vorlage zum Freiwilligengesetz dem Bundestag zur Abstimmung vorzulegen[7]. Das dringend

---

4 Zit. nach Zimmermann, Ulrich de Maizière, S. 167.

5 In der Bevölkerung herrschten auch nach dem Beitritt der Bundesrepublik zur NATO immer noch Vorbehalte gegenüber einem Verteidigungsbeitrag. Im Februar 1956 fanden nur 42 Prozent der befragten Bundesbürger den Aufbau westdeutscher Streitkräfte »gut«. Statistisch repräsentative Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach vom Februar 1956, ACDP, NL Lenz, I-172-040/1.

6 Vgl. AWS, Bd 3, S. 631 f. (Beitrag Greiner).

7 Vgl. Protokoll der 83. Kabinettssitzung vom 24.5.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 309–312.

- © ZMSBw 2017 -

benötigte Material für die Erstausstattung sollte primär von den Alliierten möglichst kostengünstig übernommen oder bei ihnen beschafft werden[8]. Um die Soldaten und das Material so schnell wie möglich in Kasernen unterbringen zu können, sollten zunächst bereits vorhandene Areale genutzt und später ausgebaut werden. Operative Überlegungen spielten bei der Dislozierung der Kasernen und Truppenübungsplätze von Anfang an auch eine Rolle[9]. Die vom Bundeskanzleramt geführte »Dienststelle des Bevollmächtigten des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen« (Amt Blank)[10] leistete wichtige Vorarbeiten für den Aufbau einer neuen »Wehrmacht«[11]. Am 7. Juni 1955 wurde aus ihr das Bundesministerium für Verteidigung.

Auf der To-do-Liste des der beteiligten Gremien (Bundestag, Bundesrat und BMVg) standen im Sommer 1955 mithin die Ausarbeitung, Verhandlung und Verabschiedung eines umfangreichen Gesetzgebungsprogramms. Zur Umsetzung der Pariser Verträge und der Aufstellung von westdeutschen Streitkräften wurden Durchführungs- und Wehrgesetze notwendig, deren Anfang das Freiwilligengesetz vom 23. Juli 1955 markierte[12]. Es gestattete der Bundesregierung für eine Übergangszeit, mit den ersten vorbereitenden Maßnahmen zu beginnen. Das Soldatengesetz, das mit Ablauf des 31. März 1956 das Freiwilligengesetz ablöste, gilt bis heute als wichtigstes Wehrgesetz und wird auch als »Magna Charta Militaris« bezeichnet[13]. Es regelt den Status des Soldaten, seine Rechte, Pflichten und das Ver-

---

8 Vgl. AWS, Bd 4, S. 139–146 (Beitrag Abelshauser); Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 512–517.

9 Vgl. Schmidt, Integration und Wandel, S. 27 f.

10 Siehe hierzu vor allem Krüger, Das Amt Blank.

11 Dies war bis 1956 – losgelöst von der Rolle der Wehrmacht im NS-Unrechtsregime – die traditionelle Bezeichnung für die Streitkräfte in Deutschland. In den Diskussionen des Ausschusses im vorliegenden Editionsband wird die Bezeichnung Streitkräfte am häufigsten verwendet, gefolgt von »Wehrmacht« in unterschiedlichen Wortkombinationen und dem im Sommer neu in die Diskussion eingebrachten Namen »Bundeswehr«. Der Abg. Hasso von Manteuffel (FDP) hatte den Begriff »Bundeswehr« – in Anlehnung an das als vorläufig erachtete Staatsgebilde »Bundesrepublik« – ins Spiel gebracht. Sein Fraktionskollege Mende wie auch die Mehrheit der FDP trat für die Beibehaltung der Bezeichnung »Wehrmacht« ein. Auch Bundeskanzler Adenauer sprach in der ersten Lesung des Freiwilligengesetzes am 28.6.1955 (93. Sitzung des Bundestages) von »Wehrmacht«. Kritiker führten gegen diese Bezeichnung die im Ausland bestehenden negativen Konnotationen und die Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg an. Das Amt Blank/BMVg verwendete die neutrale Sachbezeichnung »Streitkräfte« bzw. »Gesamtstreitkräfte«. Vgl. zur Diskussion im Ausschuss insbesondere das Protokoll der 42. Sitzung vom 12.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 1048–1054 – und das Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956 im vorliegenden Band, S. 953 f.; Wagner, FDP und Wiederbewaffnung, S. 152. In der Ausschusssitzung am 22.2.1956 votierten die Ausschussmitglieder auf Antrag des Vorsitzenden Richard Jaeger für die Bezeichnung »Bundeswehr«. Der Name wurde mit der Verabschiedung des »Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten« (Soldatengesetz) im Bundestag am 6.3.1956 bestätigt.

12 Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) vom 23. Juli 1955, BGBl. 1955, T. I, S. 499 f.

13 Vgl. Nägler, Der gewollte Soldat, S. 136 f. Die eigentliche Wehrgesetzgebung begann mit dem Soldatengesetz. Die Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) 23.9.1955 (Drs. 1700), wurde am 12.10.1955 in Erster Lesung im Bundestag beraten und an den Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (federführend) und an den Rechtsausschuss (mitberatend) überwiesen.

- © ZMSBw 2017 -

hältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Darüber hinaus mussten die Rechtsgrundlagen für das Verhältnis der Soldaten untereinander (»Vorgesetztenverordnung«, »Wehrdisziplinarordnung«, »Wehrstrafgesetz« und »Wehrbeschwerdeordnung«) und die Wehrpflicht (»Wehrpflichtgesetz«) geschaffen werden. Später kamen noch die Gesetze für den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und das Soldatenversorgungsgesetz hinzu[14].

I. Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit/ Ausschuss für Verteidigung als parlamentarischer Akteur

Band 3 der vorliegenden Editionsreihe endete mit dem Abschluss der Beratungen über das Freiwilligengesetz und das Personalgutachterausschussgesetz (43. Sitzung vom 14. Juli 1955). Der im vorliegenden Band behandelte Protokollzeitraum beginnt mit der Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten (44. Sitzung vom 25. Juli 1955), bezieht die Umbenennung des Gremiums in »Ausschuss *für Verteidigung*« (äquivalent zu *Bundesministerium für Verteidigung)* am 10. Januar 1956 mit ein und endet mit dem Abschluss der Ausschussberatungen zur Zweiten Wehrergänzung (68. Sitzung vom 19. Januar 1956).

Die »Wehrergänzungen« des Grundgesetzes, auch Wehrnovellen genannt, der Jahre 1954 und 1956, begründeten die sogenannte Wehrverfassung[15] der Bundesrepublik und räumten der militärischen Landesverteidigung verfassungsrechtlichen Rang ein. Im Rahmen des ersten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes wurden die Wehrhoheit des Bundes und die allgemeine Wehrpflicht als Hoheitsrechte des Bundes konstituiert[16]. Das zweite Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, dessen Beratungen einen Schwerpunkt der Sitzungsprotokolle des vorliegenden Bandes bilden, sollte die noch offen gebliebenen Problemkreise regeln: Wehrverwaltung, Oberbefehl und landsmannschaftliche Gliederung der Streitkräfte[17]. Ent-

---

14 Aufgrund des Zeitdrucks und der Komplexität wurden die Gesetze so schnell wie möglich durch alle beteiligten Bundesministerien vorbereitet und frühzeitig in die verschiedenen Gremien des Bundestages zur Verhandlung eingebracht. Dennoch dauerte es, mit Ausnahme des Freiwilligengesetzes, von März 1956 bis April 1957, bis alle Gesetze endgültig verabschiedet werden konnten und somit eine grundsätzliche Rechtssicherheit für die Soldaten der Bundeswehr herrschte. Eine fundierte Zusammenfassung findet sich bei AWS, Bd 3, S. 441–560 (Beitrag Ehlert).

15 Der Begriff »Wehrverfassung« im engeren Sinne bezeichnet nach Spranger, die Summe derjenigen Normen der formellen Verfassung »die sich im weitesten Sinn mit den Streitkräften oder der Bundeswehrverwaltung befassen«. Mitunter wird Wehrverfassung auch ausgeweitet auf Normen und Gesetze, die das Verhältnis Staat und Streitkräfte betreffen. Vgl. Spranger, Wehrverfassung im Wandel, S. 20.

16 In der Ersten Wehrergänzung, die der Bundestag am 26.2.1954 mit Zweidrittelmehrheit, aber gegen die Stimmen der SPD-Opposition verbschiedet hatte, und die auch den Bundesrat erfolgreich passierte, wurden Änderungen und Ergänzungen der Art. 73, 79, 142 vorgenommen: Die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und der Schutz der Zivilbevölkerung sind Bundesangelegenheit; die auf Verteidigung ausgerichteten internationalen Verträge – explizit genannt wurde der EVG-Vertrag – sind mit dem Grundgesetz formell vereinbar. BGBl. 1954, T. I, S. 45.

17 Wagner, FDP und Wiederbewaffnung, S. 128–132.

- © ZMSBw 2017 -

gegen den parlamentarischen Usancen, wonach die Gesetzentwürfe von der Bundesregierung vorgelegt und in den verantwortlichen Ministerien erarbeitet werden, ging die Verfassungsergänzung nicht auf die Initiative der Regierung zurück, sondern entsprang den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE und DP (Drucksache 124) und der Fraktion der FDP (Drucksachen 125, 171), die dem Plenum des Bundestages bereits in seiner 17. Sitzung am 26. Februar 1954 vorgelegen haben[18].

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit standen vor einer dreifachen Herausforderung: Erstens mussten sie den Entwurf der Verfassungsergänzung selbst erarbeiten; zweitens sollte die Beschlussvorlage auch für die Oppositionspartei im Bundestag zustimmungsfähig sein, da die Bundesregierung seit Juli 1955 nicht mehr über eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit verfügte[19]. Die Chancen hierfür standen nicht schlecht, hatte doch die Einbindung des Militärs in die demokratische verfassungsmäßige Ordnung trotz der Ablehnung der Außenpolitik Adenauers für die SPD einen hohen Stellenwert. Unabhängig davon in welche Bündnisstruktur (EVG, WEU, NATO) der deutsche Verteidigungsbeitrag eingebettet sein würde, warben SPD-Politiker bereits im Frühjahr 1954 in ihrer Partei dafür, Verantwortung zu übernehmen und, wie der Abgeordnete Helmut Schmidt es formulierte, an der »Gestaltung einer vernünftigen, demokratischen Wehrverfassung« mitzuarbeiten[20]. »Wir wollen keinen Militarismus, keine politisierenden Generäle und keinen Kommiss«, so Schmidt[21]. Der Gegensatz zwischen Arbeiterschaft und bewaffneter Macht dürfe sich in der Geschichte nicht wiederholen, appellierte der SPD-Wehrexperte Fritz Erler an seine Partei[22]. Und auch der SPD-Rechtsexperte und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, Adolf Arndt, hielt auf dem Berliner Parteitag im Juli 1954 den Bedenken des pazifistisch-antimilitaristischen Flügels in der SPD entgegen: Wer nicht an die Möglichkeit

---

18 Aus diesen Anträgen wurde das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. März 1954 verabschiedet, dass die Nrn. 3, 4 und 9 der Drs. 124 und 125 aufnahmen. Zu den übrigen Nummern dieser Anträge und zu dem Antrag der Fraktion der FDP über die Regelung des Oberbefehls (Drs. 171) nahm der Ausschuss für Verteidigung als mitberatender Ausschuss in seinen Berichten an den Rechtsausschuss vom 16. und 18.1.1956 Stellung. Vgl. Zweiter Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß) über die von den Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP – Drucksache 124 – und von der Fraktion der FDP – Drucksachen 125, 171 – eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes, BT, Anlagen, Bd 40, Drs. Nr. 2150.

19 Die Bundesregierung hatte im Juli 1955 durch die Fraktionsspaltung im GB/BHE ihre verfassungsändernde Mehrheit verloren. Erschwerend kam hinzu, dass zu Beginn des Jahres 1956 die Mehrheit der FDP-Abgeordneten die Fraktion verließ, während der adenauertreue »Ministerflügel« der Koalition weiter angehörte.

20 Zu den wichtigen Themen zählten parlamentarische Kontrolle (Wehrbeauftragter und Untersuchungsrechte des Ausschusses), eine vom parlamentarischen Vertrauen abhängige Leitung des BMVg, die Personalauslese für die Streitkräfte, Grundrechte des Soldaten, Kriegsdienstverweigerung. Vgl. Soell, Fritz Erler, Bd 1, S. 201–203.

21 Schmidt, Sozialdemokratische Wehrpolitik? In: Der Sozialist vom 1.4.1954, S. 4.

22 Klotzbach, Der Weg zur Staatspartei, S. 356.

- © ZMSBw 2017 -

demokratisch verfasster Streitkräfte glaube, der »glaubt nicht an die Demokratie und verzichtet auf jede sozialdemokratische Aktivität in der Außenpolitik«[23].

Drittens standen die mit der Wehrverfassung befassten Ausschüsse unter enormem Termindruck. Klagen der Regierungsvertreter, dass Gesetzesvorlagen die Ausschüsse und das Plenum nicht in der erwarteten Zeit durchliefen, gab es von Anfang an. Bei der Wehrgesetzgebung jedoch lag eine besondere Dringlichkeit vor, da Zusagen an die NATO-Partner eingehalten werden mussten und die Aufstellung regulärer Streitkräfte eines Soldatengesetzes bedurfte. Zuvor jedoch sollte nach dem Willen der FDP, der SPD, der Mehrheit im Bundesrat und der Mehrheit der Ausschussmitglieder die Grundgesetzänderung verabschiedet werden[24].

Das Bundesverteidigungsministerium hatte den Auftrag, Aufstellungspläne vorzulegen und Gesetzesvorlagen zu erarbeiten und diese nach Genehmigung durch das Parlament zügig umzusetzen. Auf allen Ebenen gab es Verzögerungen. Bundesverteidigungsminister Blank galt als wenig durchsetzungsfähig. Nicht nur sein verteidigungspolitischer Gegenspieler Franz Josef Strauß dachte, dass Blank nicht der geeignete Mann für dieses Amt war, auch die SPD, die Presse und einige Parteikollegen, von denen sich Blank seinerseits in der Fraktion und im Ausschuss mehr Unterstützung erwartet hatte, teilten diese Meinung[25]. Die Aufbaukrise der Bundeswehr deutete sich bereits im Herbst 1955 an, wurde aber im Frühjahr 1956 virulent: Verwaltung und Infrastruktur waren unzureichend, es fehlte an Unterbringungsmöglichkeiten, an Waffen, an Uniformen: »Wenn man Neckermann beauftragt hätte, die normale Ausrüstung zu liefern – vom Handtuch übers Betttuch bis zu Unterhosen – hätte es vielleicht funktioniert«[26], schrieb Strauß süffisant in seinen Erinnerungen und wies damit auf die komplizierten Beschaffungsvorgänge hin[27].

Die SPD hielt auch nach der Ratifizierung der Pariser Verträge an ihrem politischen Ziel, Wiedererlangung der deutschen Einheit, fest. Ihre Hoffnungen lagen auf den Viermächteverhandlungen über die deutsche Wiedervereinigung auf einem Abkommen über einen regionalen europäischen Sicherheitspakt im Rahmen der Vereinten Nationen unter Einschluss eines wiedervereinigen Deutschlands für den Fall, dass sich der Abbau der Blockkonfrontation nicht sofort vollzöge[28]. Auf der Viermächtekonferenz Anfang Juli und auf der Ende Oktober bis Mitte November 1955 tagenden Außenministerkonferenz der vier Großmächte wurden die Themen

---

23 Zit. nach Gosewinkel, Adolf Arndt, S. 365.

24 Nach Adenauers Vorstellungen hatte das Soldatengesetz, das eigentlich bereits im Mai 1955 dem Bundestag vorgelegt und verabschiedet werden sollte, um Fakten zu schaffen, Priorität, nicht die Grundgesetzänderung. Vgl. Hornung, Staat und Armee, S. 382, Anm. 39; Gespräch Blank, Heusinger, Speidel mit dem Kanzler auf der Bühlerhöhe, Tagebuch Baudissin, Eintrag 27.5.1955, BArch, N 717/5, fol. 166.

25 Blank war nach Einschätzung Erlers kein guter Behördenchef. Vgl. Soell, Fritz Erler, Bd 1, S. 197.

26 Strauß, Die Erinnerungen, S. 271.

27 Der Beschaffungsvorgang für das BMVg orientierte sich an der für die Beschaffung aller staatlichen Einrichtungen geschaffenen Gesetzeslage. Siehe hierzu Kollmer, Rüstungsgüterbeschaffung, S. 58–65.

28 Klotzbach, Der Weg zur Staatspartei, S. 349 f.

- © ZMSBw 2017 -

europäische Sicherheit und deutsche Wiedervereinigung zwar gemeinsam beraten, allerdings gab es keine konkreten Ergebnisse. Damit erwies sich die alternative Zielsetzung der Deutschlandpolitik der SPD als unrealistisch.

Die SPD entschied sich am 26. April 1955 zur Mitarbeit an der Beratung der Durchführungsgesetze zu den Pariser Verträgen in den Ausschüssen. Der Parteivorstand stellte der Fraktion die Aufgabe, die Armee unter ziviler Kontrolle zu halten und den Staatsbürger im Soldaten zu stärken[29]. Die Zusammenarbeit mit der Adenauer-Regierung in Fragen der Landesverteidigung widersprach zwar der anti-militaristischen Stimmung in Teilen der SPD-Parteibasis, gleichwohl gelang es den Fraktionsmitgliedern der SPD in ihren Reden auf dem Parteitag in München im Juli 1956, die maßgebliche Mitwirkung an der Wehrverfassung rückwirkend autorisieren zu lassen[30].

Der kleinere Koalitionspartner, die FDP, forderte die Einhaltung der Koalitionsvereinbarung vom 26. Februar 1954, in der die noch ausstehenden Verfassungsergänzungen[31] als zwingend erachtet wurden[32]. Besonders der Frage des Oberbefehls maß die FDP große Bedeutung zu; er sollte nach dem Willen der Partei dem Bundespräsidenten zukommen[33]. Doch gerade im Hinblick auf eine dafür notwendige Zweidrittelmehrheit im Bundestag verlor die FDP aufgrund der für die Mehrheitsbeschaffung unabdingbaren Annäherung an die SPD an machtpolitischem Gewicht – insbesondere nach ihrer Fraktionsspaltung im Februar 1956[34].

1. Die Arbeit des Ausschusses

In der 1. Wahlperiode (WP) setzte der Bundestag über 50 Ausschüsse und 200 Unterausschüsse ein, die sich mit den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Zweiten Weltkrieges und mit dem Wiederaufbau befassten und eine Vielzahl an Themen behandelten. Der Parlamentarismusforscher Wolfgang Zeh bezeichnete dies als »Ad-Hoc-Orientierung im Ausschussverständnis«. In der 2. WP reduzierte sich die Zahl auf 40 Ausschüsse und 100 Unterausschüsse. Während die Bundesregierung sich bei der Ressortbildung stärker an den klassischen Politikfeldern orientierte und ihre Arbeit in 18 Ministerien organisierte, gab es noch immer für alle relevanten Vorhaben einen eigenen Ausschuss[35]. Der für Verteidigungsfragen zuständige »Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit«

29 SPD-Fraktion 1949–1957. Erster Halbbd, S. LXVIII.
30 Ebd., S. LXIX.
31 Wagner, FDP und Wiederbewaffnung, S. 142.
32 Ebd., S. 128–132.
33 Ebd., S. 133, 135–140. Als Argument wurde die deutsche Verfassungstradition angeführt, nach der der höchste Repräsentant des Staates auch der Oberbefehlshaber sei; dieser sollte, so das zweite Argument, über der Parteipolitik stehen. Die SPD favorisierte die direkte Anbindung an das Parlament, deshalb sei der Oberbefehl an den Verteidigungsminister zu übergeben. Die Mehrheit der CDU/CSU war für den Verteidigungsminister in Friedenszeiten und den Bundeskanzler in Kriegszeiten.
34 Vgl. S. 5, Anm. 19.
35 Zeh, IV. Die Ausschüsse, § 39, S. 1089 f.

- © ZMSBw 2017 -

war genauso wie die Dienststelle Blank als Provisorium konzipiert worden. Spätestens seit der Gründung des Bundesministeriums für Verteidigung im Juni 1955 wurde offensichtlich, dass der Name des Ausschusses – der eigentlich schon nach dem Scheitern des EVG-Vertrages und der Absage an eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik ausgedient hatte – begrifflich angepasst werden musste, um seiner Rolle als parlamentarisches Spiegelbild dauerhaft nachzukommen[36]. Die Umbenennung in »Ausschuss für Verteidigung«, die im Ältestenrat im Januar 1956 vereinbart wurde, stieß allerdings bei den Ausschussmitgliedern der SPD auf Kritik, da sie dafür einen Beschluss des Plenums für notwendig erachteten[37].

Der Schwerpunkt der Ausschussarbeit im Protokollzeitraum lag eindeutig auf der Gesetzgebung[38]. Es gab einen erheblichen Bedarf an neuen Rechtsvorschriften, sodass die Hauptaufgabe in der Behandlung von Gesetzesvorlagen und deren Vorbereitung für die Aussprache und den Beschluss im Plenum bestand[39]. Eines der strittigsten und beratungsintensivsten Probleme wurde an den Unterausschuss (UA) »Fragen des Oberbefehls« delegiert. Er tagte am 12., 14. und 16. Januar 1955[40].

Daneben ließ sich der Ausschuss über Pläne und Vorhaben im BMVg informieren und forderte Aufklärung in Bezug auf die sogenannte Zenker-Rede und die Affäre Karst[41]. Besonders die Denkschrift des Stellvertreters der Gruppe »Innere Führung« im BMVg, Hauptmann a.D. Heinz Karst, die er im Ministerium und außerhalb zirkulieren ließ, erhitzte die Gemüter der Abgeordneten, da Karst darin auch die Arbeit des Ausschusses kritisierte. Die spätere Aufarbeitung dieses »Skandals« bestätigte im Nachhinein die Bedeutung dessen, was Karst in seiner Denkschrift negativ »Misstrauen« nannte: die Kontrolle der Streitkräfte und des Ministeriums durch das Parlament.

Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit zählte zu den vier Ausschüssen, für die Vertraulichkeit vereinbart worden war. Diese wurde auf Antrag

---

36 In der 3. WP kam es zu einer Konzentration des Ausschusssystems. 1969 war die spiegelbildliche Übereinstimmung zwischen Ressortgliederung der Regierung und dem jeweiligen Fachausschuss erreicht. Vgl. Zeh, IV. Die Ausschüsse, § 39, S. 1090 f.

37 Die Einsetzung der Ausschüsse ging auf einen interfraktionellen Antrag zurück, der vom Plenum formal bewilligt wurde: Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP, betr. Einsetzung von Ausschüssen vom 10.11.1953, BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 46; Beschluss in der 6. Sitzung des Bundestages am 11.11.1953, BT, Sten. Ber., Bd 18, S. 111 (C).

38 Zeh weist darauf hin, dass auch die Gesetzgebungsfunktion des Ausschusses (Bearbeitung Prüfung, Änderung) Teil eines Kontrollsystems ist. Die kontrollierende Mitsteuerung der Mehrheit (control) unterstützt die verfassungsrechtlich durch Art 63, 67 und 68 GG angelegte Rückbindung der Regierung an die Parlamentsmehrheit. Die stärker kontrovers und alternativ angelegte Kontrolle durch die Opposition wird als contre-role bezeichnet. Vgl. Zeh, IV. Die Ausschüsse, § 39, S. 1092.

39 »Als vorbereitende Beschlussorgane des Bundestages haben die Ausschüsse [...] das Recht und die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.« Kernvorschrift § 60 (2) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1952, BGBl. 1952, T. II, S. 389.

40 Zu diesem Unterausschuss vgl. S. 38 f.

41 Vgl. dazu S. 40 f.

- © ZMSBw 2017 -

der SPD für die Zeit der Beratung des Freiwilligengesetzes ausgesetzt, dann aber wieder verfügt. Die SPD-Fraktion, im Besonderen Fritz Erler, setzte, sich dafür ein, die Vertraulichkeit in den meisten Ausschüssen generell aufzuheben. Trotzdem konnten die Bundesregierung und die Fraktionen über den Geschäftsordnungsausschuss und den Ältestenrat keine Einigung hierzu herbeiführen. Erst im März 1956 stimmte der Ältestenrat des Bundestages Lockerungen im Hinblick auf die Vertraulichkeit zu[42].

2. Die Mitglieder

Von Anfang an legte der Ältestenrat zu Beginn jeder Wahlperiode (WP) die Anzahl der Mitglieder und die Aufteilung der Vorsitzfunktionen in den Ausschüssen auf dem Wege der Verständigung fest. Die Stärke der Ausschüsse richtete sich nach den zu erwarteten Aufgaben[43]. Die mitgliederstärksten Ausschüsse waren in der 2. WP (1953–1957) noch die Ausschüsse für Wirtschaftspolitik, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Sozialpolitik. Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit lag mit 29 Mitgliedern im Mittelfeld. Personelle Überschneidungen gab es vor allem mit dem Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten[44]. Zweifellos waren zu Beginn der 2. WP die Besetzungslisten der Parteien weniger von parteitaktischen Gesichtspunkten dominiert als später. Auch waren die Besetzung und Mitgliederzahl noch keine aussagekräftigen Indizien dafür, an welcher Stelle der Ausschuss in der politischen Ausschusshierarchie zu verorten war. Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit entwickelte sich im Laufe der 2. WP, insbesondere in dem Protokollzeitraum, den dieser Editionsband abdeckt, zu einem einflussreichen Gremium – eine Tatsache, die 1953 noch nicht vorherzusehen war. Ob der Ausschuss jedoch als prestigeträchtig einzuschätzen war, bleibt fraglich – galten doch wehrpolitische Fragen in den Volksparteien mit Hinblick auf die negativ-ängstliche Stimmung in der Bevölkerung als unbeliebt, sodass sie die Parteikarriere von Abgeordneten behindern konnten[45]. Dennoch bedurfte es erfahrener, in den Fraktionen und Parteien respektierter Politiker wie Carlo Schmid, Richard Jaeger, Herbert Wehner und in den Fraktionen einflussreicher Politiker wie die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Erich Mende (FDP), Wilhelm Mellies (SPD) oder Erwin Feller (GB/BHE). Sie konnten den Entscheidungen der Fraktionen im Ausschuss zur Geltung verhelfen und

---

42 Vgl. zur Vertraulichkeit in den Ausschüssen § 73 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. BGBl. 1952, T. II, S. 396; Der Auswärtige Ausschuß 1953–1957. Erster Halbbd, S. XIII, LXXIV f.

43 Dach, IV. Die Ausschüsse, § 40, S. 1104. Seit der 11. WP sind die mitgliederstärksten Ausschüsse (37 ordentliche Mitglieder) der Haushaltsausschuss und der Auswärtige Ausschuss.

44 Dies traf auf folgende Abgeordnete zu Beginn der 2. WP zu: Jaeger, Becker, Gerstenmaier, Erler, Heye, Feller, Lenz, Leverkuehn, Majonica, Mellies, von Merkatz, Schmid, Wehner, von Manteuffel. Vgl. Der Auswärtige Ausschuß 1953–1957. Erster Halbbd, S. XLIX.

45 Die SPD-Parteibasis konnte sich erst beim Parteitag 1956 durchringen, führende Mitglieder der Fraktion, die sich für die Mitarbeit an der Wehrverfassung stark gemacht hatten, wie Fritz Erler und Adolf Arndt in den Parteivorstand zu wählen.

- © ZMSBw 2017 -

gleichzeitig Diskussionsverläufe und Kompromissvorschläge vom Ausschuss an die jeweilige Fraktion und den Parteivorstand kommunizieren.

Die meisten der männlichen Mitglieder des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit hatten als Soldaten am Zweiten Weltkrieg teilgenommen. Ausnahmen bildeten Abgeordnete, die auch im Krieg Zivilberufe hatten ausüben können oder die den Krieg nach einer Flucht vor den NS-Machthabern im Exil verbracht hatten, wie die SPD-Politiker Herbert Wehner, Ernst Paul, Alfred Frenzel oder im »Dritten Reich« der Verfolgung ausgesetzt gewesen waren wie Fritz Erler. Im Ausschuss waren vier weibliche Abgeordnete vertreten, was einem Frauenanteil von ca. 6,5 Prozent gegenüber 8,8 Prozent bei den Abgeordneten insgesamt entsprach. Auffälliger als deren geringe Teilnahme an Sitzungen – Aenne Brauksiepe, CDU: 5, Maria Probst, CSU: 11, Marta Schanzenbach[46], SPD: 14 und Marie-Elisabeth Lüders, FDP: 0 – ist die Tatsache, dass sie selten das Wort ergriffen, weswegen ihre Anwesenheit gelegentlich übersehen wurde (»meine Herren«[47]). Die einzigen »weiblichen« Wortbeiträge im Protokollzeitraum stammen von Maria Probst, die sich politisch in erster Linie für Kriegsopfer und Hinterbliebene einsetzte.

Die in der Ausschussarbeit »aktiven Mitglieder«, gemessen an Präsenz und Redebeiträgen, lassen sich grob in drei Gruppen unterteilen. Zum ersten Mitglieder, bei denen sich das verteidigungspolitische Engagement auch außerhalb des Ausschusses deutlich zeigte, z.B. im Rahmen von Parlamentsreden, Vorträgen, Zeitungsartikeln und Zeitschriftenaufsätzen. Zu den dezidierten »Verteidigungspolitikern« in der SPD-Fraktion zählte der Nachwuchspolitiker Helmut Schmidt, der, obgleich er formell nur stellvertretendes Mitglied war, zu den wehrpolitischen Meinungsführern zu rechnen ist. Die Verteidigungspolitik war neben der Verkehrspolitik sein Hauptthemengebiet, in dem er sich als junger Abgeordneter profilieren wollte[48]. Auch der Nachwuchspolitiker Karl Wienand engagierte sich in diesem Politikfeld. Ihm kam im Ausschuss die Aufgabe zu, über das Eignungsübungsgesetz zu berichten. Er war Mitglied des sicherheitspolitischen Ausschusses beim Parteivorstand der SPD wie auch Fritz Erler, der vor allem in programmatischer Hinsicht die sozialdemokratische Sicherheitspolitik stark beeinflusste. Bereits seit seinem Eintritt in den Vorstand der SPD-Bundestagsfraktion 1951 befasste sich Erler mit dem Bereich der Wehr- und Sicherheitspolitik. Hans Merten, der sich nach dem Krieg stark für Kriegsgefangene, Vertriebene und Heimkehrer ein-

---

46 Marta Schanzenbach über die Motive ihrer Mitgliedschaft: »Ich ging nicht in den Verteidigungsausschuss, um etwas über Kanonen oder Luftschutzkräfte zu hören, sondern ich wollte wissen, wie geht Ihr mit den jungen Soldaten um. Aus jugendfürsorgerischen Gesichtspunkten habe ich mich in den Ausschuss wählen lassen.« Zit. nach Notz, Frauen in der Mannschaft, S. 449. Schanzenbach trug die Wehrpolitik von Fritz Erler mit und betonte die Wehrhaftigkeit der Demokratie. Vgl. ebd.

47 Vgl. beispielsweise die Protokolle der 46. Sitzung vom 14. September 1955, S. 209 und der 64. Sitzung vom 11. Januar 1956, S. 930. Die CDU-Politikerin Brauksiepe meldete sich an anderer Stelle zu wehrpolitischen Themen zu Wort. So befürwortete sie in der Sitzung des Bundestages am 8.2.1952 den bundesdeutschen Wehrbeitrag. Vgl. Schwarz, Wochenschau, westdeutsche Identität und Geschlecht, S. 219.

48 Fragen an den Altkanzler. Verstehen Sie das Herr Schmidt? In: ZEIT-Magazin, Nr. 17/2011.

- © ZMSBw 2017 -

setzte, erwarb im Ausschuss verteidigungspolitische Erfahrungen und Kompetenzen. Er war Berichterstatter zum Soldatengesetz und übernahm 1957 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung. Ernst Paul, der sich bereits seit den Anfängen des »Ausschusses zur Mitberatung des EVG-Vertrages« mit Wehrfragen beschäftigt hatte, konzentrierte sein Engagement viele Jahre lang auf die Einrichtung eines Parlamentsbeauftragten für die Streitkräfte (später »Wehrbeauftragter«).

Auf Unionsseite sind zu nennen der Verteidigungspolitiker Georg Kliesing, der 1956 als Wehrbeauftragter im Gespräch war und in den 1960er-Jahren den Bundesfachausschuss Verteidigung der CDU leitete, sowie Ernst Majonica, der als Befürworter eines westdeutschen Wehrbeitrages auf die politische Bühne trat und als Berichterstatter für die Zweite Wehrergänzung im Ausschuss fungierte. Er verlagerte ab 1956 seinen Tätigkeitsschwerpunkt ganz auf die Außenpolitik. Der in dieser Zeit wichtigste Verteidigungspolitiker der Union war Richard Jaeger (CSU), der von Franz Josef Strauß das Amt des Ausschussvorsitzenden übernommen hatte und 1955/56 die Wehrpolitik der CDU/CSU im Parlament koordinierte und vertrat.

Im Ausschuss sehr aktiv war zweitens die Gruppe der »Politik-Gestalter«: Der Gestaltungswille erstreckte sich bei diesen Abgeordneten nicht nur auf die Verteidigungspolitik, sondern auch auf Gebiete darüber hinaus. Für Bundestagsvizepräsident Carlo Schmid (SPD) war die Integration Deutschlands in ein demokratisch verfasstes Europa neben der deutschen Einheit das wichtigste Anliegen. Sein europäisch und patriotisch ausgerichtetes Denken war nicht nur durch eine große Aufgeschlossenheit für militärische Themen und Symbolik geprägt, sondern auch durch das Bemühen, die neuen Streitkräfte in der Demokratie zu verankern. Paul Bausch, der aus christlichen Motiven heraus die Bedeutung von geistigen Grundlagen für die Demokratie betonte, übertrug diese Auffassung auch auf das Militär. Eine neue Armee brauche klare geistige und sittliche Grundlagen, so sein Credo. Herbert Wehner, der parlamentarische Außenpolitiker der SPD, der auch Vorsitzender des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen war, verteidigte trotz Ablehnung der NATO 1955 zusammen mit Schmidt und Erler die Mitarbeit an einer Wehrverfassung, der sich, so seine Überzeugung, die SPD nicht verweigern durfte.

Schließlich gab es noch eine dritte wichtige Gruppe im Ausschuss, die man die »professionellen Wehrexperten« nennen könnte. Bei diesen Politikern verband sich persönliche Schwerpunktsetzung mit beruflicher Expertise. Die Parteien entsandten ehemalige Berufssoldaten in den Ausschuss, die aufgrund ihrer militärischen Ausbildung und Praxis Fachwissen, aber auch Erfahrungen einbringen sollten: Oberst i.G. a.D. Fritz Berendsen (CDU), Oberst a.D. Alfred Burgemeister (CDU), Hauptmann a.D. Fritz Eschmann (SPD), Vizeadmiral a.D. Hellmuth Heye (CDU), General der Panzertruppe a.D. Hasso von Manteuffel (FDP)[49], Major a.D. Erich Mende (FDP) und Hauptmann a.D. Herbert Schneider (DP). Nach einer militärischen Karriere vor 1945 gelang es den Genannten nach 1945 als Parteipolitiker und Bundestagsabgeordnete eine zweite Karriere folgen zu lassen. Auch wenn

[49] Von Manteuffel war Vorsitzender im FDP-Ausschuss für Verteidigungsfragen.

- © ZMSBw 2017 -

diese Ausschussmitglieder in ihren Redebeiträgen oftmals auf ihre langjährigen Erfahrungen als Offiziere im Zweiten Weltkrieg rekurrierten, bildete der berufliche Hintergrund allein noch kein verbindendes Signum. Militärische Ausbildung, Karrierewege, Truppengattung, Dienstrang und Einsatzerfahrung der Berufssoldaten beeinflussten den jeweiligen Blick auf die militärische Vergangenheit Deutschlands und den Aufbau neuer Streitkräfte. Auch die unterschiedlichen Parteizugehörigkeiten und Lernerfahrungen in der Demokratie seit 1945 waren wichtige Prägefaktoren, die sich auf die politische Arbeit auswirkten.

Das Thema Wehrpolitik hatte innerhalb der FDP ein stärkeres Gewicht als in den anderen Parteien; in der FDP fanden viele ehemalige Berufssoldaten ihre politische Heimat[50]. So nimmt es nicht wunder, dass der kleinere Koalitionspartner FDP mit zwei ehemaligen Offizieren, darunter einem hochdekorierten General der Panzertruppe a.D., prominent im Ausschuss vertreten war.

Einen nachhaltigen Eindruck bei den Ausschussberatungen hinterließ Vizeadmiral a.D. Heye (CDU), dessen Ausführungen immer Beachtung fanden, teilweise sogar Beifall hervorriefen, besonders wenn er der Einführung eines Wehrbeauftragten und der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte das Wort redete – Forderungen, die auch bei der SPD-Opposition Zustimmung fanden[51]. Heye (CDU) und von Manteuffel (FDP) zählten zu den engagiertesten Ausschussmitgliedern, hatten sie doch bereits 1954 ausschussinterne Arbeitsgruppen geleitet[52]. Der CDU-Abgeordnete Berendsen fungierte im Protokollzeitraum als Berichterstatter über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 und als Berichterstatter des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls«.

3. Die Vorsitzenden

Dem Ausschussvorsitzenden Richard Jaeger (CSU) und seinem Stellvertreter Fritz Erler (SPD) kommt das Verdienst zu, maßgeblich an der Ausarbeitung der Wehrverfassung beteiligt gewesen zu sein[53]. Jaeger gehörte dem CDU/CSU-Fraktionsvorstand an und war stellvertretender CSU-Landesgruppenchef. Er, der von Gegnern als Ultrakonservativer und Sympathisant von autoritär-klerikalen

---

50 Die FDP setzte sich nachdrücklicher als andere Parteien in der Öffentlichkeit gegen eine angebliche Diskriminierung der ehemaligen deutschen Soldaten, für die deutschen Kriegsgefangenen, für die Befreiung aller als NS-Kriegsverbrecher Verurteilten in alliierter Haft und für eine Verbesserung der sozialen Lage ehemaliger Soldaten ein. Zur FDP-Wehrpolitik in den 1950er-Jahren: Wagner, FDP und Wiederbewaffnung; Echternkamp, Soldaten im Nachkrieg, S. 362–382.

51 Protokoll der 40. Sitzung vom 8.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 933–938.

52 Verzeichnis der Arbeitsgruppen, ebd., S. 1122.

53 Auch der spätere Generalinspekteur der Bundeswehr Ulrich de Maizière, 1955 Leiter der UAbt. Allgemeine Verteidigungsfragen, würdigte in seinen Erinnerungen die Arbeit der Vorsitzenden. Sie hätten in einer Art »parlamentarischen Großen Koalition« die Führung übernommen. Vgl. De Maizière, In der Pflicht, S. 188 f.

- © ZMSBw 2017 -

Regimen eingestuft wurde[54], der im Ruf eines Hardliners im Kampf gegen die Liberalisierung des Strafgesetzes stand, fungierte im Ausschuss als Brückenbauer und überraschte mit seiner nachdrücklichen Haltung, mit der er den »Primat der Politik« einforderte, die Bedeutung des »Bürger in Uniform« hervorhob, Rekrutenschinderei ablehnte und die verfassungsrechtliche und gesetzliche Verankerung der neuen Streitkräfte in der Demokratie verteidigte. Ob die Triebkräfte seines Handelns in einem bajuwarisch gefärbten Misstrauen gegen preußischen Militarismus lagen, ob es persönliche Erfahrungen aus seiner Zeit als Wachtmeister waren, die ihn gegen Schikanen in der Truppe aufbrachten, oder ob die Einsicht in die historische Aufgabe, die neue militärische Macht politisch einzuhegen, überwog, kann nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden[55]. Belegt ist jedoch, dass Jaeger eine möglichst breite Zustimmung und eine starke politische Legitimation für die Schaffung einer bewaffneten Macht im Staate anstrebte[56].

Jaeger, der die Sitzungen konstruktiv und humorvoll moderierte, »steuerte« den Ablauf der Beratungen seiner Rolle und seiner juristischen Ausbildung entsprechend ziel- und sachorientiert. Er gab den Mitgliedern die Möglichkeit, trotz des eng gesteckten Terminplans Anträge zu formulieren, Argumente auszutauschen und Ideen weiterzuentwickeln, und war hellhörig, wenn die Opposition zu Zugeständnissen bereit war.

Dies hatte bereits im Juli 1955 zu konstruktiven Ergebnissen geführt, als der Bundestag den vom Ausschuss vorbereiteten und gegenüber der Regierungsvorlage stark veränderten Entwurf des Freiwilligengesetzes vorlegte. Jaegers Verhandlungsführung barg für ihn als Mitglied der Regierungsfraktion jedoch zwei Risiken.

Einmal, dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, er lasse sich von dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Fritz Erler (SPD) dominieren und binde sich durch das Junktim von Soldatengesetz und Wehrergänzung zu sehr an die SPD[57]. Sogar

---

54 Richard Jaeger gehörte dem christlich-konservativen, streng antikommunistischen Centre européen de documentation et d'information und der antiliberal-klerikalen Abendländischen Akademie an. Ziel dieser Zusammenschlüsse war u.a. die Förderung christlicher Werte und der Zusammenhalt »abendländischer Kulturnationen«. Vgl. Großmann, Die Internationale der Konservativen, S. 131 f.

55 Bäuerlein, Die Bayern in Bonn, S. 137–139. Ausweis seines Engagements sind auch die zahlreichen Zeitungsartikel, in denen er für die Wehrverfassung eintrat. ACSP, NL Jaeger, P: 31. Der Historiker Hartmut Soell vermutet äußere Gründe, die Jaeger zu seiner kompromissbereiten Haltung veranlassten. Jaeger sei auf Reisen vor Augen geführt worden, dass außenpolitisch großes Interesse an den SPD-Vorschlägen zur Wehrorganisation bestanden habe, dass die CSU nicht hinter der Person des Verteidigungsministers stünde und im Gegensatz zur SPD nicht fähig sei, ein geschlossenes Wehrkonzept vorzubereiten. Vgl. Soell, Fritz Erler, Bd 1, S. 206.

56 Richard Jaeger führte aus: »Mein Ziel ist nicht nur, eine vielleicht so oder so zu erzielende Zweidrittelmehrheit im Bundestag zu erreichen. Mein Ziel ist, die fünf Fraktionen auf eine gemeinsame Linie zu bringen, um die Dinge ohne jeden Kampf, sozusagen einstimmig, am Ende über die Bühne rollen zu lassen.« Protokoll der 59. Sitzung vom 12.12.1955, S. 743.

57 Auch innerhalb der CSU wurde die Auffassung vertreten, dass eine Änderung des Grundgesetzes verfassungsrechtlich nicht unbedingt erforderlich sei und es besser wäre, zunächst das Soldatengesetz zu verabschieden. Vgl. Protokoll der 170. Sitzung der Landesgruppe vom 6.12.1955. In: Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, CD-Supplement, S. 314.

- © ZMSBw 2017 -

die Ablösung Jaegers als Ausschussvorsitzender stand zur Debatte[58]. Zum zweiten mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, für »Verzögerungen« verantwortlich zu sein. Eigentlich sollte das Soldatengesetz nach dem Wunsch Adenauers bis Weihnachten 1955 verabschiedet sein. Der Verteidigungsminister und der Kanzler sahen in der ausführlichen Behandlung dieser Themen »übertriebene Informationswünsche« der Fraktionen[59] und ein Hindernis für die beschleunigte Aufstellung der Streitkräfte, die für Adenauer als Nachweis außenpolitischer Zuverlässigkeit im Hinblick auf Bündnisverpflichtungen ein wichtiges Politikziel bildete. Des Weiteren prophezeite Adenauer, dass Jaegers Bemühungen, die SPD ins Boot zu holen, scheitern würden[60].

Jaeger wies die Verantwortung für den späteren Abschluss der Beratungen zur Wehrergänzung zum einen dem Bundesminister der Finanzen zu, der vor Weihnachten statt eines Vorwegbewilligungsantrages drei vorgelegt habe, zum anderen dem Verteidigungsminister, der die Richtlinien des Fraktionsvorstandes der CDU/CSU abgelehnt habe[61]. Auch sein Fraktionskollege Paul Bausch sagte auf der Fraktionssitzung Ende November 1955, wenn hier Schwierigkeiten entstünden, sei nicht das Parlament schuld, die Verantwortung treffe allein die Regierung[62].

Am Ende führten die Bemühungen Jaegers und Erlers zum Erfolg. Die Beschlussempfehlungen zum Soldatengesetz und zur Änderung des Grundgesetzes wurden dem Bundestag am 6. März 1956 zur Entscheidung vorgelegt. Die Zweite Wehrergänzung erhielt die notwendige Zweidrittelmehrheit. Adenauer würdigte im Rückblick die Arbeit und die Geduld Jaegers, dem es gelang, die SPD bei der Wehrverfassung einzubinden[63].

An Jaegers Seite stand sein Stellvertreter Fritz Erler, der als Vorsitzender des Sicherheitsausschusses beim SPD-Parteivorstand und als Vorsitzender des Arbeitskreises für Sicherheitsfragen (ab 13. September 1955) die wichtigsten wehrpolitischen Ämter in Partei und Fraktion innehatte. Erler nahm eine Scharnierfunktion zwischen Ausschuss, Fraktion und Partei im Bereich Verteidigungspolitik ein. Er stand bei den Beratungen im Ausschuss vor der Herausforderung, auf der einen Seite möglichst viele sozialdemokratische Forderungen durchzusetzen und auf der anderen Seite, den Anschein von Passivität nach außen zu tragen[64], denn eine zu

---

58 Nach Spiegel-Informationen soll Sonderminister Strauß über die CSU-Landesgruppe den Versuch unternommen haben, Jaeger als Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit ablösen zu lassen, da er sich von Erler zu oft »überfahren« ließe. Bonn, CSU. In: Der Spiegel vom 21.9.1955; 115. Kabinettssitzung am 25.1.1956. In: Die Kabinettsprotokolle, 1956, Bd 9, S. 126 f.

59 Protokoll der 99. Kabinettssitzung am 6.10.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 552.

60 Adenauer, Erinnerungen 1955–1959, S. 107 f.

61 Vgl. Stenogr. Protokoll der 69. Sitzung des Aussschusses für Verteidigung vom 1.2.1956, S. 2, BT, ParlA.

62 Fraktionssitzung am 29.11.1955. In: CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Erster Halbbd, Dok. 208, S. 893 f.

63 »Er hielt aber an diesem Ziel fest, auch wenn durch seine Bemühungen, Übereinstimmung zu erreichen, viel Zeit verstrich und es in der Öffentlichkeit so erschien, namentlich im Ausland, als ob wir nicht weiterkämen; aber Jäger hatte Erfolg«. Adenauer, Erinnerungen 1955–1959, S. 108.

64 Fraktionssitzung am 9.12.1955. In: SPD-Fraktion 1949–1957. Zweiter Halbbd, Dok. 267, S. 255.

- © ZMSBw 2017 -

exponierte Mitwirkung an den Projekten Wehrverfassung und Wehrgesetzgebung hätte die Parteibasis gegen die Fraktion aufgebracht[65]. Die parlamentarische Implementierung einer Wehrverfassung, welche die Handschrift der SPD trug, und die Zustimmung auf dem Parteitag der SPD 1956 zu Erlers Politik zeigten, dass ihm der Spagat gelang[66].

4. Sitzungsteilnahme

Die Ausschusssitzungen wiesen der Bedeutung der Verteidigungspolitik im Protokollzeitraum entsprechend eine gute Beteiligung auf. Regelmäßig anwesend (über 20 von 25 Sitzungen) waren die Abgeordneten Jaeger, Heye, Kliesing, Bausch, Siebel, Josten (CDU/CSU), Manteuffel (FDP) und Feller (GB/BHE). Die SPD-Abgeordneten nahmen im Schnitt seltener an den Sitzungen teil, darunter am häufigsten Erler, Eschmann, Schmidt, Paul und Mellies. Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums erschienen regelmäßig in unterschiedlicher Besetzung zu den Sitzungen. Der langjährige Leiter der Rechtsabteilung, Ministerialdirigent Eberhard Barth (13), gab Auskunft über Gesetzesvorhaben und den aktuellen Stand der Arbeit; Oberstleutnant a.D. Ulrich de Maizière (9), zuständig für allgemeine Verteidigungsaspekte, beantwortete Fragen zu militärischen Planungen im In- und Ausland und sagte in der 46. Sitzung zur Karst-Affäre aus[67]. Major a.D. Wolf Graf von Baudissin (3), Leiter der Gruppe Innere Führung nahm in nur einer Sitzung zur Inneren Führung Stellung – Indiz dafür, dass anders als in der Zeit davor, die Organisation der Dienststelle und die Leitbilddiskussion zwischen Juli 1955 und Januar 1956 nicht im Fokus standen. Achtmal kam Bundesminister Blank in den Ausschuss, um einen Überblick über die Wehrgesetzgebung und Aufstellungsplanungen zu geben sowie zu Besoldungsfragen oder zum Umgang des BMVg mit kritikwürdigen und polarisierenden Äußerungen von Mitarbeitern Stellung zu nehmen. Im Ausschuss geriet Blank immer wieder unter Rechtfertigungsdruck bei politischen Richtungsänderungen, wie z.B. in der Eidfrage für Soldaten oder nach dem Kabinettsbeschluss, Einheiten des Bundesgrenzschutzes (BGS) in die Bundeswehr zu übernehmen[68]. Abgesehen von Bundesminister Blank war als Vertreter der Bundesregierung in der 55. Sitzung vom 2. Dezember 1955 Bundesinnenminister Gerhard Schröder im Ausschuss zu Gast, der sich ebenfalls Fragen zur Übernahme des BGS stellte. Vertreter des Personalgutachterausschusses berichteten über ihre Arbeit in der 50. Sitzung und Vertreter der Kirchen traten in der 65., 66. und 68. Sitzung als Sachverständige für die Eid-Problematik auf.

---

65 Ebd. Zur Ablehnung der Aufrüstung an der Basis vgl. Oldenburg, Tradition und Modernität, S. 262–278; Sommer, Wiederbewaffnung im Widerstreit, S. 210–216.

66 Vgl. S. 7.

67 Zur Karst-Affäre vgl. S. 40 f. und das Protokoll der 46. Sitzung vom 14.9.1955.

68 Vgl. u.a. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 534–537, 545–550; Protokoll der 68. Sitzung vom 19.1.1956, S. 1024.

- © ZMSBw 2017 -

5. Das Verhältnis zu den Fraktionen und zur Bundesregierung

In der Regel erfolgte und erfolgt auch heute die Steuerung der Arbeit des Plenums und der Ausschüsse durch die Fraktionen des Parlaments. Die Steuerungs- und Koordinationszentrale ist der Vorstand. Die Arbeitsgremien der Fraktion sind die Arbeitsgruppen bzw. -kreise, die sich auf bestimmte Themengebiete spezialisieren. Die Fraktionsversammlung entscheidet zumeist gemäß der Vorschläge der Arbeitsgruppe. Die SPD setzte erst im September 1955 einen Arbeitskreis Verteidigung in der Fraktion ein. In der CDU/CSU-Fraktion war der Arbeitskreis V Auswärtige- und Verteidigungsfragen für die anstehenden Themen zuständig. Zur Diskussion der Wehrgesetze schuf die Fraktion im Sommer 1955 außerdem eigens eine Arbeitsgemeinschaft Wehrfragen, der 23 Abgeordnete angehörten[69]. Die Wehrgesetzgebung und Wehrverfassung zählten zu den Schwerpunkten der Fraktionssitzungen. Vor allem die Ausschussmitglieder tauschten Argumente aus. Der Abgeordnete Heye befürwortete einen Wehrbeauftragten und lehnte den Eid für Berufssoldaten gegen die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion ab. Fritz Berendsen hingegen warb für eine größeres Vertrauen für die aufzustellenden Streitkräfte und setzte sich zudem für einen schnellen Aufbau ein, anders als Ernst Müller-Hermann, der großen Wert auf die parlamentarische Verankerung der Streitkräfte legte[70].

Nach dem Willen der SPD-Fraktion sollten folgende Inhalte in der Zweiten Wehrergänzung Eingang finden: Der Sicherheitsausschuss hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses; der Bundesminister für Verteidigung bedarf zu seiner Amtsführung das Vertrauen des Bundestages, der Bundestag kann es ihm durch ein Misstrauensvotum entziehen; der Bundesminister hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte, im Verteidigungsfall gehen beide auf den Bundeskanzler über[71]. Die Sonderstellung des Bundesverteidigungsministers lehnte die CDU/CSU-Fraktion kategorisch ab, dürfe doch dieser nicht schwächer als die anderen Minister gestellt sein[72]. Besonders in der Frage eines Wehrbeauftragten herrschte in der CDU/CSU-Fraktion Uneinigkeit. Der Arbeitskreis V mahnte noch am 14. November 1955 hierzu eine »konkrete Meinungsbildung in der Fraktion« an[73]. Die Verankerung der Institution »Wehrbeauftragter« im Grundgesetz und das Recht des Verteidigungsausschusses, sich als Untersuchungsausschuss zu konstituieren, wurden im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit in der 61. Sitzung vom 14. Dezember 1955 mehrheitlich beschlossen, obgleich es innerhalb der Mehrheitsfraktion und im Bundesverteidigungsrat ein negatives Votum

69 Vgl. CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Erster Halbbd, S. XL.
70 Vgl. ebd., S. LXV.
71 Vgl. Fraktionssitzung am 9.12.1955. In: SPD-Fraktion 1949–1957. Zweiter Halbbd, Dok. 267, S. 255.
72 Vgl. Fraktionssitzung am 13.12.1955. In: CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Erster Halbbd, Dok. 215, S. 921.
73 Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises für außenpolitische Fragen und Fragen der europäischen Sicherheit 14.11.1955, S. 4, ACDP, J-172-071/1.

- © ZMSBw 2017 -

gab[74]. Der CDU/CSU-Fraktionsvorstand bekräftigte am 17. Januar 1956 nochmals seine ablehnende Haltung in den Punkten Wehrbeauftragter und Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss[75] – ein Hinweis darauf, dass sich die Meinungsbildung im Ausschuss bei den Mitgliedern der Mehrheitsfraktion anders entwickelt hatte als in der Fraktion. Die Liberalen setzten sich in Übereinstimmung mit dem amtierenden Bundespräsidenten, Theodor Heuss, dafür ein, dass der Oberbefehl auf den Bundespräsidenten übertragen werden sollte. Trotz Unterstützung durch den Vorsitzenden Jaeger fand dieser Vorschlag weder eine Mehrheit beim Koalitionspartner CDU/CSU noch im Ausschuss[76].

6. Zusammenarbeit mit anderen Bundestagsausschüssen

Während sich der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit im Frühjahr 1955 noch zusammen mit dem Auswärtigen Ausschuss über die Entwicklungen in der Westeuropäischen Union (WEU) und NATO informieren ließ und bei den militärischen und sicherheitsrelevanten Fragen der Pariser Verträge[77] mitberatend wirkte, erhielt der Ausschuss im Sommer 1955 eine zentrale Rolle bei der Gestaltung des Freiwilligengesetzes und des Personalgutachterausschussgesetzes. Im Protokollzeitraum standen weitere konkrete Beschlüsse und Gesetzesvorhaben im Bereich der Wehrpolitik auf dem Programm, die im Zusammenwirken mit anderen Ausschüssen realisiert wurden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Haushaltsausschuss genehmigte der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit die Mittel für den Aufbau der deutschen Streitkräfte und Verteidigungseinrichtungen in Form von sogenannten Vorwegbewilligungen[78]. Mit der Ersten Vorwegbewilligung wurden 6000 Planstellen für freiwillige Soldaten geschaffen und die dafür erforderlichen Personalausgaben in Höhe von 47 663 100 DM bereitgestellt. Die Zweite Vorwegbewilligung umfasste Ausgabemittel in Höhe von 102 396 900 DM für die Unterbringung, Ausrüstung und Ausbildung der 6000 Freiwilligen sowie für das zivile Personal und solche Einrichtungen, die zur Betreuung der freiwilligen Soldaten innerhalb und außerhalb der Truppe erforderlich waren. Die Dritte Vorwegbewilligung enthielt Ausgabemittel in Höhe von 679 181 000 DM zur Durchfüh-

---

74 Vgl. Ergebnisse der Beratung des BVR hinsichtlich GG Änderung am 13.12.1955, ACSP, NL Jaeger: C 179.

75 Vgl. Fraktionssitzung am 17.1.1956. In: CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Zweiter Halbbd, Dok. 223, S. 943.

76 Vgl. Mende, Die neue Freiheit, S. 373; Sitzung des FDP-Bundesvorstands am 11.6.1955. In: FDP-Bundesvorstand. 1954–1960, Dok. 13, S. 120.

77 Vgl. besonderer Bericht des Ausschußes für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuß), BT, Anlagen, Bd 34, Drs. Nr. 1200.

78 Freiwilligengesetz § 2a: »Planstellen für freiwillige Soldaten werden aufgrund eines Stellenplanes im Nachtragshaushalt ausgewiesen. Vorwegbewilligungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit aufgrund einer Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen. Diese Vorlage ist gleichzeitig mit der Zuleitung an die Ausschüsse des Bundestages dem Bundesrat zuzustellen. Die aufgrund solcher Vorwegbewilligungen eingerichteten Planstellen für freiwillige Soldaten dürfen die Zahl von 6000 Planstellen nicht übersteigen«.

- © ZMSBw 2017 -

rung besonders dringlicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Unterbringung von Einheiten, Dienststellen und Angehörigen der Bundeswehr[79].

Bei der Vorbereitung der Grundgesetzänderung hatte der Rechtsausschuss die federführende Rolle, aber nicht die Schlüsselstellung. Der zwischenzeitlich in Ausschuss für Verteidigung umbenannte Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit leitete im Januar 1956 seine Beratungsergebnisse in zwei Berichten dem Rechtsausschuss zu. Bericht und Beschlussfassung des Rechtsausschusses zeigen, dass er inhaltlich den Verhandlungsergebnissen des für Wehrfragen zuständigen Ausschusses gefolgt war[80].

Beim Soldatengesetz wiederum war der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit federführend, der Rechtsausschuss mitberatend. Hinzu kam die Beratung des Außenhilfeabkommens mit den USA über gegenseitige Verteidigungshilfe, die der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit in der 56. Sitzung vom 6. Dezember 1955 behandelte[81]. Zum »Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse« (Eignungsübungsgesetz)[82] legte er im Plenum des Bundestages am 15. Dezember 1955 einen mit anderen Ausschüssen abgestimmten Bericht und Beschlussempfehlungen vor. Wenig Zeit blieb infolgedessen für andere Themen. Eine Ausnahme bildete die gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss zum Schutz der Verfassung, in der die zukünftigen Nachrichtendienste (Organisation Gehlen, Verfassungsschutz, Militärischer Nachrichtendient), deren Zuständigkeiten und die politischen Kontrollmöglichkeiten diskutiert wurden. In den Kompetenzbereich des Ausschusses fiel vor allem die Gewährleistung der militärischen Sicherheit durch den Aufbau eines eigenen Dienstes.

7. Zu Stellung und Funktion des Ausschusses

Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit übernahm im Protokollzeitraum mehrere Funktionen: Es dominierte klar die *gesetzgeberische* Funktion. Da-

---

79 Vgl. Entwurf eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 Einzelplan 14 für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung, BT, Anlagen, Bd 43, Drs. Nr. 2553, Anlage 4.

80 Vgl. Zweiter Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß) über die von den Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP – Drucksache 124 – und von der Fraktion der FDP – Drucksachen 125, 171 – eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes, BT, Anlagen, Bd 40, Drs. Nr. 2150.

81 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe, BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1855. Mitberatend war der Auswärtige Ausschuss.

82 Mündlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) 10.12.1955, BT, Anlagen, Bd 39, Drs. Nr. 1951; Annahme in der 120. Sitzung des Bundestages am 15.12.1955, BT, Sten. Ber., Bd 27, S. 6416 (A). Mitberatend waren der Ausschuss für Arbeit, der Ausschuss für Sozialpolitik, der Ausschuss für Beamtenrecht und der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht.

- © ZMSBw 2017 -

neben wirkte der Ausschuss *kontrollierend/investigativ*[83] im Rahmen der Aufklärung von politischen Affären im Umfeld des BMVg, *beschließend* bei der Bereitstellung von Mitteln (Vorwegbewilligungen) und schließlich *informationsgewinnend* (Diskussion mit Vertretern des Personalgutachterausschusses, Einholung von Meinungen von Sachverständigen, Aufstellungsplanungen des Ministeriums, Studienreise nach Großbritannien)[84].

Die Implementierung der Wehrverfassung und des Soldatengesetzes im Zeitraum Sommer 1955 bis Frühjahr 1956 war vor allem ein Erfolg des Parlaments und der sogenannten großen Wehrkoalition, die bereits auf Ausschussebene wirksam war, bevor sie im Plenum sichtbar wurde. Im Rechtsausschuss und im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, die gemeinsam die Grundgesetzänderung und das Soldatengesetz vorbereiteten, herrschte ein Klima konstruktiver Zusammenarbeit, hier waren Diskussionen über Unterschiede, aber auch Annäherungen zwischen Positionen und Parteien möglich[85]. Dieses Aushandeln basierte auf zwei Voraussetzungen.

Erstens: Bei den Vertretern der Regierungskoalition, vor allem den meinungsführenden Verteidigungspolitikern und professionellen Wehrexperten, bedurfte es der Bereitschaft, Kompromisse einzugehen, um eine Verankerung der neuen Streitkräfte im Grundgesetz zu ermöglichen. Erschwerend wirkten sich wehrrechtliche Zweifel daran aus, ob eine Grundgesetzänderung für die Aufstellung von Truppen zwingend sei, aber auch die klare Priorisierung des Soldatengesetzes durch den Bundeskanzler.

Zweitens: Es erforderte Entschlusskraft und Durchhaltevermögen, Überzeugungsarbeit in der Fraktion und Partei zu leisten[86]. Bei den Ausschussmitgliedern der SPD war dies eine politische Gradwanderung, da eine Zusammenarbeit mit der Mehrheitsfraktion auf dem Feld der Wehrverfassung als Zustimmung zur Wiederbewaffnungspolitik der Regierung interpretiert werden konnte.

Vor dem Hintergrund neuester Erkenntnisse der Parlamentarismusforschung, die zeigen, dass die Bundestagsausschüsse im Laufe der Zeit zunehmend aus dem

---

83 In Abgrenzung von politischer Kontrolle im Sinne von politischer Mitsteuerung durch die Mehrheitsfraktion. Vgl. S. 8, Anm. 38.

84 Zu den Funktionen und Tätigkeiten des Ausschusses vgl. Berg, Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages; Mätzig, Entscheidungsprozesse im Verteidigungsausschuss; Geis, Parlamentsausschüsse; Hilgers, Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss.

85 Bei allem Respekt für den viel gelobten sachlichen Stil von Ausschussberatungen trifft im Allgemeinen zu, was der Parlamentarismusforscher Michael Melzer anmerkt: »Die Sachbezogenheit und Harmonie vieler Ausschussberatungen beruht meist nicht auf deren oft beschriebenem sachlichen und nichtöffentlichen Charakter, sondern in dem klaren Wissen ihrer Mitglieder über die grundsätzliche Gebundenheit des jeweiligen Gegenübers [...] Die wirkliche Entscheidungssuche ist in der Fraktion erfolgt oder wird dorthin übertragen.« Melzer, IV. Die Ausschüsse, § 41, S. 1143.

86 Helmut Schmidt nannte als Unterstützer der Wehrverfassung auf Seiten der SPD die Abg. Arndt, Erler, Schmid, Wehner, den damaligen Beamten für die Düsseldorfer Landesregierung Rainer Barzel (CDU) und den wissenschaftlichen Mitarbeiter der SPD-Bundestagsfraktion Friedrich Beermann, aufseiten der Regierungskoalition die Abg. Jaeger, Kliesing, Heye, Josten und von der FDP Mende. Vgl. Schmidt, Wehrbeitrag und Wehrverfassung, S. 106; Schmidt, Weggefährten, S. 416 f.

- © ZMSBw 2017 -

Zentrum der Sacharbeit rückten und die Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Fraktionen nunmehr den Kern der parlamentarischen Willensbildung bildeten[87], ergibt sich für die parlamentarische Arbeit der Jahre 1955/56 im Bereich der Wehrpolitik ein abweichender Befund. Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit übernahm den Hauptteil der gesetzgeberischen Sacharbeit und war bemüht, konsensfähige Lösungen zu erarbeiten. Die Fraktionen spielten aufgrund ihrer noch nicht verfestigten Arbeitsgruppenstruktur und der konzeptionellen Unschlüssigkeit der Regierungsfraktion in Bezug auf die Zweite Wehrergänzung eine zweitrangige Rolle. Die inhaltliche Verhandlungsführung oblag dem Ausschuss. Er trat in dieser Phase als eigenständiger Akteur auf, nicht als Befehlsempfänger der Fraktionen oder der Partei und auch nicht als Vollzugsorgan des Kanzlers. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder handelte im Bewusstsein, mit der Schaffung einer Wehrverfassung und der Gestaltung des wichtigsten Wehrgesetzes, des Soldatengesetzes, eine historische Aufgabe zu erfüllen.

Der Macht des Ausschusses waren aber Grenzen gesetzt. Auch wenn ihm maßgebliche Gestaltungskraft zugebilligt wurde und er parteiübergreifende Lösungen erarbeiten konnte, die der Rechtsausschuss übernahm, fiel die letzte Entscheidung darüber in interfraktionellen Zusammenkünften. So handelten die Fraktionsvorsitzenden Erich Ollenhauer (SPD) und Heinrich Krone (CDU/CSU) am 20. Februar 1956 einen Kompromiss aus: Der Verzicht der SPD auf die parlamentarische Sonderstellung des Verteidigungsministers und das Zugeständnis der Union beim Amt des Wehrbeauftragten machten den Weg frei für eine solide Zweidrittelmehrheit im Parlament (Do-ut-des-Prinzip)[88]. Aufgrund der Routinen und Formalien in der Ausschussarbeit, der trotz beschränkter Teilnehmerzahl vorhandenen Öffentlichkeit und der Abwesenheit der wichtigsten politischen Entscheidungsträger, die Mehrheiten sichern, boten sich für dieserart parteiübergreifende Aushandlungsprozesse nicht Ausschüsse, sondern informelle Gremien an[89].

II. Themenschwerpunkte der Ausschussberatungen

Nachdem die Pariser Verträge unterzeichnet, ratifiziert und schließlich am 5. Mai 1955 in Kraft getreten waren[90], standen Bundesregierung und Bundestag im Sommer 1955 vor einer Vielzahl an Entscheidungen, die den Aufbau der Streitkräfte betrafen. Hierzu gehörten neben den gesetzgeberischen Herausforderungen, den

87 So vor allem Oertzen, Das Expertenparlament, S. 15. Zu den Fraktionen als wichtigste Akteure im parlamentarischen System der Bundesrepublik vgl. Schüttemeyer, Fraktionen im Deutschen Bundestag 1949–1997; Ismayr, Der Deutsche Bundestag, S. 85–137. Die Studie von Jürgen von Oertzen hat ergeben, dass die Regierungsmehrheit und die Opposition in den Ausschüssen zumeist nicht nach gemeinsamen Lösungen suchen, sondern den Ausschuss als eine Art »Plenum in Testphase« und als letzte Fehlerkontrollinstanz nutzen. Oertzen, Das Expertenparlament, S. 235, 247, 271–273.

88 Vgl. Schlaffer, Der Wehrbeauftragte, S. 62; AWS, Bd 3, S. 509 f. (Beitrag Ehlert).

89 Vgl. Melzer, IV. Die Ausschüsse, § 41, S. 1143.

90 Zu den Pariser Verträgen vgl. AWS, Bd 3, S. 64–134 (Beitrag Thoß).

- © ZMSBw 2017 -

personellen, materiellen und strukturellen Problemen auch interne Fragen, wie die nach der »richtigen« Tradition[91] oder auch dem inneren Gefüge, der Besoldung und dem Verhältnis der Streitkräfte zu Staat und Gesellschaft.

1. Mehr Soldaten oder mehr Beamte? Die politische Auseinandersetzung um die Besetzung der Dienstposten im zukünftigen Verteidigungsministerium

Bevor die Aufstellung der neuen Streitkräfte richtig Fahrt aufnehmen konnte, musste zunächst einmal eine Annahmeorganisation für die einrückende Truppe geschaffen werden. Hierfür sah das Bundesministerium für Verteidigung vor, schnellstmöglich so viele Soldaten, wie für die Erfüllung dieser Aufgabe benötigt wurden, auf freiwilliger Basis zu verpflichten. Das am 16. Juli 1955 vom Bundestag verabschiedete »Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz)«[92] schuf die Grundlage für die Verpflichtung von maximal 6000 Soldaten für die aufzustellenden Streitkräfte. Diese Freiwilligen sollten den Kern des zukünftigen Führungs- und Ausbildungspersonals bilden. Damit dies reibungslos und den Vorgaben des Rechtsstaates entsprechend realisiert werden konnte, musste das Ministerium in Zusammenarbeit mit den anderen verantwortlichen Ressorts eine mit dem Grundgesetz übereinstimmende rechtliche und haushälterische Grundlage ausarbeiten, welche die Zustimmung des Bundestages finden würde. In der 44. und 45. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit wurde aus diesem Grund vornehmlich die Vorlage des Bundesfinanzministers für die »Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten und Bereitstellung von Geldmitteln für den Personalgutachterausschuss«[93] verhandelt.

Bundesverteidigungsminister Blank erklärte den anwesenden Ausschussmitgliedern die personelle Struktur der ersten Freiwilligen für die aufzustellenden Streitkräfte, auch weil es in der Öffentlichkeit zu Irritationen über den sehr hohen Anteil an Stabsoffizieren gekommen war[94]. Um zu verdeutlichen, dass so viele erfahrene Offiziere für eine angemessene Vorbereitung und Durchführung der Aufstellung neuer Streitkräfte benötigt würden, erklärte der Minister, »es handelt sich hier [...] um die Köpfe, die sich nunmehr regen können, damit nachher die anderen Gliedmaßen, in Sonderheit die Hände und die Füße, einer Armee entstehen können«, um dann weiter auszuführen, dass sie die »Ansatzpunkte« schaffen sollen, »die eine Bildung von ersten Stämmen, ersten Lehrgängen und weiteren Lehrgängen usw. ermöglichen würden«[95].

---

91 Zu Fragen der Tradition in der Bundeswehr vgl. S. 41–44.

92 Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) vom 23. Juli 1955, BGBl. 1955, T. I, S. 449 f.

93 Vorlage des BMF Nr. 52/55, Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten und Bereitstellung von Geldmitteln für den Personalgutachterausschuss, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

94 Vgl. Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 53.

95 Ebd., S. 55.

- © ZMSBw 2017 -

Die Opposition zeigte sich jedoch sehr unzufrieden mit der Vorlage des Ministers, da sie davon ausgegangen war, dass »ein entsprechender Stellenplan vorgelegt werden sollte«, der aufzeigen würde, »wie denn nun der Aufbau der einzelnen Kräfte vor sich gehen soll«[96]. In diesem Zusammenhang deutete die SPD-Bundestagsfraktion an, dass sie nicht willens sei, den geplanten 6000 Stellen für die ersten Freiwilligen, die bis zum 31. März 1956 eingestellt werden sollten, en bloc zuzustimmen, wenn nicht feststünde, dass die entsprechenden Soldaten rechtzeitig auf die dafür vorgesehenen Dienstposten eingezogen werden könnten – zumal aufgrund der bisher vorliegenden Pläne nicht erkennbar sei, ob Soldaten nicht Verwaltungsaufgaben übernehmen würden, die eigentlich durch zivile Angestellte oder Beamte wahrgenommen werden sollten[97].

Die SPD-Ausschussmitglieder machten in der Diskussion mit dem Minister deutlich, dass sie ein starkes ziviles Element im Ministerium für unverzichtbar hielten, damit »das Verteidigungsministerium [...] kein verkleidetes Oberkommando der Wehrmacht [wird], sondern ein wirkliches Ministerium«[98]. Grundsätzlich war die später auch im Grundgesetz festgelegte Trennung zwischen einer (zivilen) Militärverwaltung (GG Art. 87b) und den (militärischen) Streitkräften (GG Art. 87a) den Abgeordneten aller Parteien schon in der frühen gesetzgeberischen Phase ein wichtiges Anliegen. Gleichwohl ging es bei der Verhandlung um das Freiwilligengesetz nur um die Vorwegbewilligung soldatischer Dienstposten sowie um deren rechtliche Grundlagen. Das wiederum legt die Vermutung nahe, dass die Ausschussmitglieder der SPD mit diesem Vorstoß auch das Ziel verfolgten, den Minister und sein Ministerium unter Druck zu setzen, umgehend eine stattliche Anzahl ziviler Mitarbeiterstellen im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums zu schaffen, um so die angestrebte zivile Kontrolle über die Militärs so schnell wie möglich zu erreichen[99].

In den Äußerungen der sozialdemokratischen Abgeordneten wurde immer wieder eine historisch begründete Skepsis gegenüber den Militärs und der höheren staatlichen Verwaltung deutlich. Es entspann sich hieraus eine intensive Auseinandersetzung zwischen den Ausschussmitgliedern der Regierungsparteien und den Vertretern des BMVg auf der einen Seite sowie den Ausschussmitgliedern der Opposition auf der anderen, ob man – wie es die SPD forderte – die Dienstposten und Aufgaben für Soldaten im Ministerium genau festlegen solle oder – wie es die Regierung vorsah – erst abwarten müsse, welches militärische Personal man überhaupt bekommen könne, um dann in einem zweiten Schritt die Dienstposten im Ministerium genau zu definieren[100]. Die Oppositionspolitiker vermuteten hinter

96 Abg. Wilhelm Mellies (SPD), ebd.

97 Ebd., S. 57.

98 Abg. Fritz Erler (SPD), ebd., S. 58. Sehr ähnlich argumentierte der Abg. Willy Thieme (SPD): »Traum der großdeutschen Wehrmacht«, ebd., S. 61.

99 Vorreiter dieser Haltung war der Leiter der Zentralabteilung des Ministeriums, Ernst Wirmer. Literatur zur kontroversen Diskussion über die zivile Kontrolle der Bundeswehr: Krüger, Das Amt Blank; Schustereit, Die Verwaltung des Bundes, zivil oder militärisch?; Schustereit, Deutsche Militärverwaltung im Umbruch; Zimmermann, Zwischen Reformern und Traditionalisten?, S. 302.

100 Hierzu und zum Folgenden siehe Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955.

- © ZMSBw 2017 -

den Plänen des Verteidigungsministeriums eine Verschleierungstaktik, um so viele Soldaten wie möglich ministeriell verwenden zu können. Das Ministerium hingegen sah sich durch die gesetzlichen Vorgaben – keine aktiven Truppenteile aufstellen zu dürfen, bis die rechtlichen Regelungen hierfür geschaffen waren, bei gleichzeitiger NATO-Forderung nach einer hohen Aufstellungsgeschwindigkeit[101] – unter enormen Zeitdruck. Dementsprechend wollte man in der Ermekeil-Kaserne, dem Sitz des Ministeriums, so viele Soldaten wie möglich durch eine Vorwegbewilligung des Bundestages im Rahmen des Freiwilligengesetzes einstellen. Dabei wies der sehr unsicher agierende Bundesminister Blank ausdrücklich und mehrfach darauf hin, dass die Mehrzahl der Soldaten nur vorläufig im Ministerium eingesetzt werden sollten, bis entsprechende Truppenteile aufgestellt werden dürften[102].

Gleichzeitig erklärte ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), dass die Einrichtung von Planstellen für zivile Beamte auch im BMVg nur über einen Nachtragshaushalt und die Zustimmung seines Ministeriums möglich sein würde[103]. Diese Haltung des BMF bestätigte die Oppositionspolitiker in ihrem Verdacht, dass die Bundesregierung am Bundestag vorbei Tatsachen schaffen (»Präjudizierung«) und deutlich mehr Stabsoffiziere als Beamte mit Dienstposten im BMVg versehen wollte. Die Ausschussmitglieder der SPD stritten daher darum, jeden einzelnen der militärischen Dienstposten im BMVg einzeln zu bewerten und im Ausschuss darüber abstimmen zu lassen. Eine solche Vorgehensweise hätte höchstwahrscheinlich einen erheblichen Zeitverlust zur Folge gehabt, den sich die Bundesregierung aufgrund der engen Vorgaben durch die NATO nicht leisten konnte[104]. Diese unrealistische Forderung und die fast zwei Sitzungstage andauernde Diskussion über dieses Thema – in deren Verlauf Helmut Schmidt sogar um die Reduzierung einzelner militärischer Dienstposten feilschte[105] – bieten ein Hinweis darauf, dass es der Opposition neben der Stärkung des zivilen Elements im BMVg vermutlich auch um die Schwächung des unglücklich agierenden Ministers ging[106].

Unterstützt wurden die SPD-Abgeordneten durch einen Vertreter des Bundesrates, der die Sorge äußerte, dass aufgrund der zunächst großen Anzahl an Offizieren im BMVg »De-facto Militärbehörden entstehen könnten«. Er forderte stellvertretend für die Länderkammer eine ausgewiesene Zahl prominenter Stellen für

---

101 Vgl. Freiwilligengesetz § 1, Abs. 2: »Diese freiwilligen Soldaten sind für internationale Stäbe, für Lehrgänge, für die Übernahme der Außenhilfe, die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt. Sie werden nicht zu militärischen Verbänden zusammengefasst.« BGBl. 1955, T. I, S. 450. Zu den NATO-Forderungen an die Bundesrepublik Deutschland siehe u.a. Thoß, NATO-Strategie und nationale Verteidigungsplanung S. 173–182.

102 Vgl. Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 59, 66–68. Diese Situation entspannte sich mit Aufstellungsbeginn der Streitkräfte am 1.1.1956.

103 Vgl. ebd., S. 73.

104 Hinweis von Bundesverteidigungsminister Blank im Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 89 f.

105 Ebd., S. 69–71.

106 Ebd., S. 69–71, 78 f.

- © ZMSBw 2017 -

zivile Mitarbeiter in den zukünftigen Streitkräften[107]. In der weiteren Verhandlung wurde allerdings deutlich, dass der Bundesrat die vorübergehende Annahmeorganisation mit der späteren – und dann auch tatsächlich zivilen – Wehrersatzorganisationen verwechselt hatte. Auch der Hinweis des Ministers, dass es bei der Verhandlung zunächst nur um die militärischen Freiwilligen gehe, die so schnell wie möglich eingestellt werden müssten, um den zügigen Aufbau der Streitkräfte zu gewährleisten, sowie seine ausführliche Beschreibung und Erläuterung der zukünftig eher militärischen Abteilungen und Unterabteilungen im BMVg konnten die SPD-Abgeordneten nicht von ihrem Standpunkt abbringen, dass gleichzeitig eine vergleichbare Anzahl an zivilen Planstellen im Ministerium eingerichtet werden müsste[108]. Dabei übersahen sie die grundsätzlichen Schwierigkeiten der Personalwerbung für den Öffentlichen Dienst in Zeiten einer volkswirtschaftlichen Hochkonjunktur[109] – obwohl dieser Sachverhalt in Bezug auf die volkswirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik in der Bundesratssitzung vom 5. August 1955 ausführlich erörtert wurde[110]. Am Ende der langwierigen Diskussion beschloss der Ausschuss – auch weil man einen »Wasserkopf« in der Militärabteilung befürchtete[111] – eine Reduktion der zunächst beantragten 1141 auf 841 Stellen für Offiziere und Unteroffiziere im BMVg[112]. Die restlichen dreihundert Soldaten sollten dann, wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung zu berichten wusste, »in internationalen Stäben, in den Kommissionen, die die amerikanische Waffenhilfe übernehmen, und bei der Vorbereitung der bodenständigen Verteidigung Dienst tun«[113].

Die Opposition wurde in ihrem Bestreben, das zivile Element im Verteidigungsministerium zu stärken, von einem der Hauptverantwortlichen für die Personal- und Strukturplanung in der Bonner Ermekeil-Kaserne, Ministerialdirigent Ernst Wirmer[114], unterstützt. Seit Anfang der 1950er-Jahre forcierte dieser als Leiter der Zentralabteilung im Amt Blank und später auch im BMVg recht erfolgreich die strikte Trennung des Militärischen von Verwaltungstätigkeiten – und konsequenterweise die Schaffung einer zivilen Militärverwaltung. Vielen gilt er deshalb auch als einer der wichtigsten innerministeriellen Förderer des Art. 87b GG (Zivile Bundeswehrverwaltung), mithin der Kontrolle der Bundeswehr durch eine starke, vom Militär unabhängige zivile Verwaltung[115].

---

107 Vgl. Redebeitrag von Rainer Barzel (Nordrhein-Westfalen) im Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 90.

108 Ebd., S. 62–88; 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 108–139.

109 Zur Problematik der Personalwerbung für den Öffentlichen Dienst u.a. in Zeiten einer volkswirtschaftlichen Hochkonjunktur vgl. den Sammelband: Engpass Personal im öffentlichen Dienst.

110 Vgl. Protokoll der 146. Sitzung des Bundesrates am 5.8.1955, BR, Sten. Ber. 1955/56, S. 266 (A)–270 (C).

111 Redebeitrag Schmidt (SPD) im Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 70. So auch der Ausschussvorsitzende gegenüber den Medien: Weniger Planstellen für Blank. In: FAZ vom 28.7.1955.

112 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 175, 178, 184.

113 Weniger Planstellen für Blank. In: FAZ vom 28.7.1955.

114 Ernst Wirmer, Mitglied des Parlamentarischen Rates, persönlicher Referent von Bundeskanzler Konrad Adenauer, Leiter der Zentralabteilung im Amt Blank, danach als Ministerialdirigent Leiter der Abteilung Verwaltung und Recht bzw. ab 1965 der Hauptabteilung III (Administrative Angelegenheiten) im BMVg. Siehe zu seiner Biographie: Germany at War, Vol. 4, S. 1468.

115 Vgl. Schustereit, Die Verwaltung des Bundes, zivil oder militärisch?

- © ZMSBw 2017 -

2. Fehlende Anerkennung oder Machtkampf? Die Auseinandersetzung um die Besoldung der Generäle der Streitkräfte

Ein wichtiger Bestandteil der Personal- und Strukturplanung im Öffentlichen Dienst war und ist die Einteilung des Personals der jeweiligen Behörde bzw. des unterstellten Bereichs in Gehalts- und Besoldungsgruppen[116]. Auch wenn diese Zuordnung zunächst zu den Aufgaben des Beamtenrechtsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zählte, war sie doch für die Aufstellung der neuen Streitkräfte so bedeutend, dass sie auch im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit ausführlich und intensiv diskutiert wurde[117]. Zunächst aber wurden die grundsätzliche Abstimmung und die Einteilung der Dienstgrade in die verschiedenen Besoldungsgruppen in den vorgenannten Ausschüssen, im Kabinett und im Bundesrat verhandelt. Dabei wurden sehr schnell unterschiedliche Positionen deutlich, die sich primär an der Besoldung für die Dienstgradgruppe der Stabsunteroffiziere und aller Generalsränge sowie der Vergleichbarkeit mit der Bezahlung der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes festmachten[118]. Das BMF und das Bundesministerium des Innern (BMI) wollten die Besoldung der zukünftigen Soldaten auf dem Niveau des Bundesgrenzschutzes einführen, um Probleme mit dem Bundesrat und mögliche Verwerfungen beim Bundesgrenzschutz zu verhindern[119]. Dieser Position schloss sich der Ausschuss für Beamtenrecht an[120]. Im Gegensatz dazu empfahl der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht die Bezahlung der Offiziere derjenigen der Beamten und Richter anzupassen[121]. Die erste Besoldungsvorlage war im Bundesrat auf Kritik gestoßen, da einige Innenminister der Länder befürchteten, dass es bei den Polizisten der Länder auf Unverständnis stoßen würde, wenn die Soldaten wie geplant höher besoldet werden sollten[122]. Wichtig schien allen am Prozess Beteiligten jedoch grundsätzlich zu sein, dass es keine Privilegierung der Berufssoldaten mehr geben würde[123].

Das BMVg wies demgegenüber wiederholt auf die in Parlament und Öffentlichkeit bekannte niedrige Besoldung der BGS-Beamten und die daraus resultierenden geringen finanziellen Anreize, um Freiwillige für die aufzustellenden Streit-

---

116 Vgl. Gourmelon/Mroß/Seidel, Management im öffentlichen Sektor, S. 17–55.

117 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 101–183.

118 Siehe hierzu Schriftlicher Bericht des Ausschußes der europäischen Sicherheit (6. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften, BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600; 145. Sitzung des Bundesrates vom 22.7.1955, BR, Sten. Ber. 1955/56, S. 226 (B)–227 (D); 146. Sitzung des Bundesrates vom 5.8.1955, BR, Sten. Ber. 1955/56, S. 266 (A)–270 (C); Protokoll der Sondersitzung vom 18.7.1955 und der 96. Kabinettssitzung vom 7.9.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, 1955, S. 441 f., 506 f.

119 Vgl. Protokoll der Sondersitzung vom 18.7.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, 1955, S. 441 f.

120 Vgl. BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600, S. 3.

121 Vgl. ebd.

122 Vgl. 146. Sitzung des Bundesrates vom 5.8.1955, BR, Sten. Ber. 1955/56, S. 266 (A)–270 (C).

123 Vgl. BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600, S. 4.

- © ZMSBw 2017 -

kräfte zu werben, hin[124]. Über die Einordnung der Stabsunteroffiziere in die Gehaltsgruppe des einfachen Dienstes einigten sich die verschiedenen Gremien sehr schnell[125]. Deutlich mehr Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen Gremien gab es hingegen bei der generellen Gehaltsstruktur und der Eingruppierung der Generäle. Nachdem der Bundesrat dann aber im Anschluss an ausführliche Beratungen der insgesamt höheren Besoldung der Streitkräfte trotz eingehender Bedenken zugestimmt hatte[126], wurde abschließend eine Kompromisslösung für die Bezahlung der zukünftigen Generäle angestrebt. Hierbei ging es insbesondere um die Besoldung der Spitzenposition und die Frage, ob der höchste Soldat einem Staatssekretär gleichgestellt werden sollte oder nicht. Insbesondere der Bundesrat und die Opposition drängten vehement darauf, die Generalität geringer zu besolden als ihre zivilen Pendants. Dabei spielte zumindest in den Diskussionen im Bundesrat auch die Finanzierbarkeit dieser Ausgaben eine wichtige Rolle[127].

Im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit wurde derweil an einer Struktur der zukünftigen Besoldungsgruppen gefeilt. Nach intensiven Auseinandersetzungen zwischen den Abgeordneten der Regierungsparteien und der Opposition stimmten die Ausschussmitglieder über die Besoldungsgruppe für jeden zukünftigen Dienstgrad vom Oberst bis zum Obergefreiten einzeln ab[128]. In der begleitenden Diskussion zogen die Abgeordneten immer wieder die Besoldungsgruppen anderer Bundes- und Länderbehörden zum Vergleich heran, sicherlich auch beeinflusst durch die Beratungen im Bundesrat. Insgesamt ging es hier aber weniger um die Frage der Finanzierbarkeit der 47,3 Millionen DM[129] für die zunächst 6000 militärischen Dienstposten als vielmehr um die Vergleichbarkeit zwischen zivilen und militärischen Spitzenpositionen, mithin um die Frage nach der Stellung und dem Einfluss der beiden Gruppen im BMVg[130]. Die Soldaten, die diesen Prozess aufmerksam beobachteten, nahmen sehr genau wahr, welche Ziele die einzelnen Entscheidungsträger dabei verfolgten[131]. Quer durch die Fraktionen vertraten zahlreiche Politiker den Standpunkt, dass die Soldaten in Spitzenpositionen geringfügiger besoldet werden sollten als vergleichbare Beamte[132]. Dementsprechend sollte der höchste General »mit seinem Gehalt, das 2800 Mark monatlich beträgt, noch eine Stufe unter dem zivilen Staatssekretär liegen«, wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtete[133]. Die Abgeordneten der SPD, allen voran Helmut Schmidt, machten dabei sehr deutlich, dass sie die zukünftige Generalität gegenüber den Spitzenbeamten des BMVg als nachrangig betrachteten und

124 Vgl. ebd.; 146. Sitzung des Bundesrates, Bonn, 5.8.1955, BR, Sten. Ber. 1955/56, S. 271 (A); Protokoll der 96. Kabinettssitzung vom 7.9.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, 1955, S. 506 f.
125 Vgl. Protokoll der Sondersitzung vom 18.7.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, 1955, S. 441 f.
126 Vgl. 146. Sitzung des Bundesrates vom 5.8.1955, BR, Sten. Ber. 1955/56, S. 271 (A).
127 Vgl. ebd., S. 266 (A)–270 (C); Protokoll der 96. Kabinettssitzung vom 7.9.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, 1955, S. 506 f.
128 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, z.B. S. 131, 139, 184.
129 Vgl. Weniger Planstellen für Blank. In: FAZ vom 28.7.1955.
130 Vgl. ebd.
131 Heusinger und Speidel an Bundeskanzler Konrad Adenauer vom 5.9.1955, BArch, B 136/1010.
132 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 104–118.
133 Vgl. Weniger Planstellen für Blank. In: FAZ vom 28.7.1955.

- © ZMSBw 2017 -

ihnen nur rein militärische Aufgaben übertragen wollten[134]. Wenig überraschend fühlten sich die zukünftigen Generäle Adolf Heusinger und Hans Speidel durch diese Auffassung zurückgesetzt und erkannten ein »Misstrauen der Politik gegenüber dem Militär«[135]. Die Position der SPD-Ausschussmitglieder verdeutlichte, dass es in der Aufbauphase der Bundeswehr Tendenzen gab, im Geschäftsbereich des BMVg dem zivilen Anteil ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

Bemerkenswerterweise war es, nachdem man sich darauf geeinigt hatte, die Offiziere der Besoldung von Beamten und Richtern gleichzustellen, plötzlich unproblematisch, nicht nur einen, wie laut Kabinettsbeschluss vom 18. Juli 1955[136] vorgesehen, sondern zwei Dienstposten für Generalleutnante (Heusinger und Speidel) einzurichten[137] – und genau dies war am Anfang der Verhandlungen im Ausschuss höchst umstritten gewesen[138]. Ausschlaggebend für die abschließende Eingruppierung der Generäle war überraschenderweise eine Intervention von Bundeskanzler Adenauer, der in einer Kabinettssitzung darauf hinwies, dass rund 200 Bewerber auf Generalsdienstposten ihre Anträge zurückgezogen hätten, als sie von der Geringschätzung durch die verantwortlichen Gremien erfuhren. Er beschwor »eine Gefahr, wenn sich das Militär als angeblich weniger geachtete Klasse eng zusammenschließe, statt in der Gemeinschaft aller Staatsdiener aufzugehen«[139].

In der gesamten Diskussion über die künftige Besoldung der Soldaten gab Minister Blank eine sehr unglückliche Figur ab. Er war wiederholt in den Sitzungen des Ausschusses so schlecht vorbereitet, dass sein Fraktionskollege Richard Jaeger, ihn mehrmals darauf hinweisen musste, »dass er das [zukünftige Besoldungs-] Gesetz missverstanden hat«[140]. Blank selbst räumte in den Diskussionen ein, nicht ausreichend informiert zu sein oder zu der verhandelten Thematik nichts sagen zu können[141]. Auch hier zeichnete sich bereits eine schleichende Demontage des sichtlich überforderten Verteidigungsministers ab, auch wenn ihm verschiedene Ausschussmitglieder der CDU zur Seite sprangen und deutlich auf die Problematik einer möglichen Ungleichbehandlung von zivilen und militärischen Staatsdienern hinwiesen[142].

Nachdem sich die wichtigsten Entscheidungsträger ausgetauscht, ihre Standpunkte verdeutlicht und dann einen gangbaren Kompromiss gefunden hatten, erließ die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates wenige Wochen später die »Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften«,

---

134 Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 80–86; 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 108–117, 130–139.

135 Heusinger und Speidel an Bundeskanzler Konrad Adenauer vom 5.9.1955, BArch, B 136/1010.

136 Vgl. Protokoll der Sondersitzung vom 18.7.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, 1955, S. 441 f.

137 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 130 f.

138 Vgl. den Rückblick und die Diskussion ebd., S. 102, 106–118, 128–130. Kurios und irritierend zugleich war diesbezüglich in der Ausschussdiskussion ein grundlegendes in der Geschichte des deutschen Militärs begründetes Missverständnis. Einige der Ausschussmitglieder orientierten sich immer noch an den Wehrmachtsdienstgraden, die alle eine Stufe niedriger waren als die neuen, für die Streitkräfte vorgesehenen »amerikanisierten« Dienstgrade.

139 Protokoll der 96. Kabinettssitzung vom 7.9.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, 1955, S. 506.

140 Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 108.

141 Ebd., S. 114, 150–153.

142 Beispielsweise der Abg. Heye (CDU), ebd., S. 109 f.

- © ZMSBw 2017 -

die Besoldungsgruppen so festlegte, dass die Generäle in vergleichbare Stufen eingeteilt wurden wie ihre zivilen Pendants[143]. Nun blieb nur noch die Besoldung des höchsten militärischen Vertreters offen. Dessen Eingruppierung sollte dann nachverhandelt werden, wenn ein solcher Dienstposten besetzt werden würde[144]. Noch einmal geändert werden musste die Besoldungsverordnung, als Teile des Bundesgrenzschutzes in die Streitkräfte überführt wurden. Im Zuge der »Zweiten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften«[145] wurden dann aber nur noch die Vordienstzeiten in Form von neuen Dienstaltersstufen zur Anrechnung gebracht.

3. Die Wehrverfassung

Zeitgleich zu den Debatten um die Wehrverfassung und die Wehrgesetzgebung veröffentlichte der Vorsitzende des Ausschusses für Verteidigung, eine Streitschrift, in der er einleitend den Konnex zwischen diesen juristischen Teilbereichen herausarbeitete:

> »Wir haben zum ersten Mal eine, für die kurze sechsjährige Zeit ihres Bestehens erstaunlich gut funktionierende Demokratie in Deutschland, und wir müssen versuchen, eine Armee aufzustellen, die an Schlagkraft so gut ist, wie es deutsche Armeen je gewesen sind. Ferner müssen wir diese neue Bundeswehr und den demokratischen Staat in ein ausgewogenes Verhältnis bringen, wie es bisher noch nie vorhanden war[146].«

Jaeger wies mit diesem Befund frühzeitig auf zentrale Herausforderungen für die Bundeswehr hin, die zum Teil bis in die Gegenwart hinein noch nicht abschließend gelöst worden sind[147]. Die externe Einbettung der Streitkräfte in den demokratischen Rechtsstaat und der gleichzeitige Aufbau von internen Rechtsstrukturen für die Streitkräfte, die den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats entsprechen, sowie deren Pflege bilden seit der Gründung der Bundeswehr vor dem Hintergrund der steten Veränderung der sicherheitspolitischen Herausforderungen eine der großen Aufgaben der bundesdeutschen Politik.

Im zweiten Halbjahr 1955 und Anfang 1956 wurden im Ausschuss insbesondere die späteren Grundgesetzartikel 45a (Verteidigungsausschuss), 45b (Wehrbeauftragter), 65a (Oberbefehl), 87a (Streitkräfte) und 87b (Wehrverwaltung) intensiv beraten und inhaltlich weiterentwickelt. Trotz aller grundsätzlichen Streitigkeiten zwischen den Bundestagsfraktionen bezüglich des Aufbaus der neuen Streitkräfte wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Wehrgesetzgebung geschaffen, die für die Aufstellung und Strukturierung der Streitkräfte notwendig war.

Dabei wurden auch Themen diskutiert, die aus militärischer Sicht, vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, wenig nachhaltig erscheinen, damals aber aufgrund

---

143 Vgl. BGBl. 1955, T. 1, S. 657 f.

144 Vgl. Protokoll der 48. Sitzung vom 28.9.1955, S. 317 f.

145 BGBl. 1956, T. 1, S. 61 f.

146 Richard Jaeger, Soldat und Bürger, Armee und Staat. Probleme einer demokratischen Wehrverfassung, Bonn 1956, S. 6.

147 Siehe hierzu u.a. Jahrbuch Innere Führung 2009 mit dem Themenschwerpunkt: Die Rückkehr des Soldatischen; Naumann, Einsatz ohne Ziel?

- © ZMSBw 2017 -

der historischen Erfahrung von größerer Bedeutung waren. Als Ende 1955 der Ausschuss darauf drängte, dass die notwendigen Verfassungsänderungen vor der Wehrgesetzgebung vorgenommen werden würden, damit man bei der Abstimmung über die kommenden Wehrgesetze die Vorgaben des Grundgesetzes berücksichtigen könne[148], wurde u.a. sehr ausführlich über ein sogenanntes »landsmannschaftliches Prinzip« im Rahmen des Grundgesetz-Artikels diskutiert, der zukünftig bestimmen sollte, dass der Bund Streitkräfte aufstellt (Art. 87a). Dieses Prinzip sollte dazu führen, dass die Soldaten nur in der Nähe ihres Herkunftsortes eingezogen würden. Ziel der Befürworter dieser Vorgehensweise war es, eine landsmannschaftliche Homogenität der Einheiten zu garantieren, die ihrer Meinung nach zu einer erhöhten militärischen Schlagkraft durch Heimatverbundenheit und einer besseren Disziplinierung durch soziale Kontrolle führen würden[149]. Die Gegenseite argumentierte historisch (u.a. Aufstand der 7. Division in Bayern 1923), sozialpolitisch (u.a. Verluste einer ins Ausland entsendeten Einheit würden dann eine Region allein belasten) und mit der Marine, die seit jeher kein »landsmannschaftliches Prinzip« kenne. Letztere setzten sich durch, auch wenn im Laufe der Jahre die Bundeswehr die Wehrpflichtigen so heimatnah wie möglich einzog, da die Erfahrung zeigte, dass es bei den Einberufenen sehr wohl eine Korrelation zwischen Heimatnähe und Zufriedenheit gab.

Ein bedeutender und die Wehrverfassung ergänzender Gegenstand, der umfassend vom Ausschuss behandelt werden musste, war die Ausformung einer neuen »Wehrmachtgerichtsbarkeit«[150]. Dass es eine Gerichtsbarkeit speziell für das Militär geben müsse, darüber waren sich die Parlamentarier einig. Die Hauptfrage, die sich hierbei stellte, war, ob diese Form der Gerichtsbarkeit bei normalen, zivilen Gerichten belassen oder ob gesonderte Instanzen hierfür geschaffen werden sollten[151]. Aus eigener persönlicher Erfahrung äußerte Helmut Schmidt »schwerste Bedenken« gegen Militärgerichte, zumal er der Überzeugung war, dass »nicht die geringste Notwendigkeit [bestehe,] im Frieden Wehrmachtgerichte zu etablieren«[152]. Vor dem Hintergrund der Erfahrung der meisten Ausschussmitglieder mit der Wehrmachtgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg war man einhellig der Meinung, dass zukünftig höchstens so etwas wie »Disziplinargerichte« – ähnlich der Disziplinarhöfe bei Beamten – eingerichtet werden sollten. Dies könne aber erst geschehen, wenn die Gesetzgebung die Grundlagen hierfür geschaffen habe.

148 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 389–391.
149 Vgl. ebd., S. 396 f.
150 Ebd., S. 397 f.
151 Vgl. ebd., S. 411–419.
152 Ebd., S. 414.

- © ZMSBw 2017 -

4. Materielle Aufrüstung: Außenhilfeabkommen mit den USA im Rahmen der »Nash-Liste«

Zum aktuellen Stand der Planung für die materielle Ausstattung der zukünftigen Streitkräfte informierte der dafür zuständige Ministerialdirigent Wolfgang Holtz[153] aus dem Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) in der 48. Sitzung am 28. September 1955 den Ausschuss[154]. Holtz schilderte in Grundzügen die geplante materielle Unterstützung durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der sogenannten Nash-Liste[155]. Dabei erläuterte er neben den quantitativen Liefermengen und der Qualität des Gerätes auch ausführlich die Modalitäten der geplanten Auslieferung. Die Diskussion im Ausschuss entspann sich zunächst um die Neuwertigkeit des kostenfrei durch die USA zur Verfügung gestellten Materials. Dabei machten die ehemaligen Soldaten unter den Parlamentariern deutlich, dass sie einzig die Bereitstellung neuer Waffen erwarten würden. Ein weiterer, anwesender Vertreter des BMVg, Oberst i.G. a.D. Kurt Fett, Leiter der Unterabteilung »Militärische Planung«, erklärte hierzu, »wir kommen in den Besitz der Waffen, die auf der amerikanischen Seite schlechthin den neusten Stand darstellen«[156]. Dies entsprach, wie sich sehr schnell herausstellen sollte, nur sehr bedingt den Tatsachen. Ein großer Teil des im Wert von 3,8 Milliarden DM unentgeltlich bereitgestellten militärischen Materials war zuvor von den US-Streitkräften aussortiert worden[157]. Die USA nutzten die Aufrüstung der europäischen Verbündeten, um diese mit von den US-Streitkräften nicht mehr verwendeten Waffensystemen zunächst kostengünstig auszustatten und somit gleichzeitig auf Dauer der eigenen Rüstungsindustrie die Tür in einen attraktiven Markt zu öffnen. Dies war so lange sehr profitabel, bis die Europäer anfingen, ab Mitte der 1960er-Jahre verstärkt eine eigene Rüstungsindustrie aufzubauen[158].

Abschließend erörterten die SPD-Abgeordneten auch die Kosten der weiteren Aufrüstung und eine daraus möglicherweise resultierende Haushaltslücke. Holtz brachte die Haltung seitens des BMVg zum Ausdruck, dass »die Frage einer Erweiterung der amerikanischen Außenhilfe zweifelsfrei im Laufe der Zeit eine Rolle spielen wird«[159]. Diese Aussage sollte sich im Laufe der kommenden Monate bewahrheiten, aber aufgrund der ungeschickten Verhandlungsführung durch die Vertreter der Bundesrepublik zu keinen weiteren Hilfslieferungen des amerikanischen Bündnispartners führen[160]. In den nachfolgenden Jahren musste das BMVg jeden noch so kleinen Gegenstand in Washington bezahlen. Die USA hatten nicht nur das deutsche Spiel – die Aufstellungsgeschwindigkeit von der amerikanischen

153 Wolfgang Holtz, 1951–1955 stellvertretender Leiter des Amtes Blank, 1955–1959 Leiter der Abteilung Wehrwirtschaft im BMVg.
154 Vgl. hierzu und zum Folgenden Protokoll der 48. Sitzung vom 28.9.1955, S. 298–306.
155 Vgl. die ausführliche Bewertung der »Nash-Liste« bei Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 524–538.
156 Protokoll der 48. Sitzung vom 28.9.1955, S. 302.
157 Vgl. Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 530–534.
158 Vgl. Kollmer, Rüstungsinterventionismus, S. 134 f.
159 Vgl. Protokoll der 48. Sitzung vom 28.9.1955, S. 306.
160 Vgl. hierzu Kollmer, Rüstungsgüterbeschaffung, S. 44–47.

- © ZMSBw 2017 -

Beihilfe abhängig zu machen – durchschaut, sondern wollten das »Wirtschaftswunderland« durchaus auch an den Kosten seiner eigenen Verteidigung beteiligen[161].

Gut zwei Monate später berichtete Bundesverteidigungsminister Blank vor dem Ausschuss, dass »die rechtzeitige Ausrüstung mit Waffen [...] davon abhängen [wird], ob das Ratifikationsgesetz über das Verteidigungshilfe-Abkommen vom Bundestag so verabschiedet wird«[162]. Ziel des BMVg war es, die am 1. Januar 1956 einrückenden ersten Freiwilligen mit von den USA zur Verfügung gestelltem militärischem Gerät auszustatten, »um [zumindest] eine einfachste Grundausbildung vorzunehmen«[163]. Der Zeitdruck war immens. Um den Wünschen der Bundesregierung rechtskonform nachkommen zu können, erwarteten die USA aber, dass die Deutschen zunächst einmal ihre Hausaufgaben machten und die gesetzlichen Grundlagen für die Übergabe der Waffen schufen. Dementsprechend forderte Blank die Parlamentarier dazu auf, die Ratifizierungsurkunde für das Verteidigungshilfeabkommen noch vor der Weihnachtspause zu hinterlegen, denn »dann steht dem Zuführen der Waffen, die zum großen Teil bereits in Deutschland lagern [...] ab [dem] 1. Januar [1956] nichts entgegen«[164]. Dieser Aufforderung folgte der Deutsche Bundestag wenige Tage später[165], sodass das Verteidigungsministerium am 28. Dezember 1955 den USA eine Bedarfsliste an militärischem (Groß-)Gerät für die Erstausstattung der aufzustellenden Streitkräfte übermitteln konnte[166].

5. Der Parlamentsbeauftragte bzw. Wehrbeauftragte

Die verfassungsrechtlich gesicherte parlamentarische Kontrolle der Bundeswehr basiert primär auf zwei Institutionen, die durch die Zweite Wehrnovelle (auch Wehrergänzung genannt) vom 6. März 1956 nachträglich in das Grundgesetz eingefügt wurden: der Sonderstellung des Verteidigungsausschusses (Art. 45a) und des Wehrbeauftragten als parlamentarisches Organ (Art. 45b)[167]. Insbesondere die Funktion des Wehrbeauftragten – oder wie er anfänglich auch genannt wurde: Parlamentsbeauftragten – beschäftigte die Wehrpolitiker aller Fraktionen spätestens seit Dezember 1953. Damals beauftragte der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit eine Kommission damit, u.a. die Institution des Militärbeauftragten des schwedischen Reichstages genauer zu untersuchen[168]. Insbesondere die Einschränkung der im Grundgesetz verbrieften Grundrechte für Soldaten in einem Verteidigungsfall und die Frage der Einschränkung der Grundrechte im

161 Vgl. Creswell/Kollmer, Power, Preferences or Ideas? S. 65–67.
162 Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 533.
163 Ebd., S. 534.
164 Ebd.
165 Vgl. 117. Sitzung des Bundestages am 8.12.1955, BT, Sten. Ber., Bd 27, S. 6255 (D)–6271 (C).
166 Siehe hierzu Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 532.
167 Vgl. AWS, Bd 3, S. 510 (Beitrag Ehlert).
168 Vgl. Schlaffer, Der Wehrbeauftragte, S. 49.

- © ZMSBw 2017 -

Rahmen des Wehrdienstes führten dazu, dass sich der Ausschuss auf Bestreben der SPD mit dieser Thematik auch in der Folgezeit näher auseinandersetzte[169].

Helmut Schmidt (SPD) forderte im Oktober 1955 »dass zum Schutz der Grundrechte der Menschen in den Streitkräften der Bundestag einen Parlamentsbeauftragten – oder wie man ihn nennen wolle – bestelle«[170]. Der Ausschussvorsitzende Jaeger bestätigte die Ansicht Schmidts mit dem gleichzeitigen Hinweis darauf, dass die CSU hierzu einen Gesetzentwurf ausarbeite, der aber eine verfassungsmäßige Verankerung des Beauftragten – ähnlich wie in Schweden[171] – nicht vorsehe. Die daraufhin geführte Diskussion des Ausschusses spiegelte die bis zu diesem Zeitpunkt zum Teil öffentlich geführte Debatte über einen »Parlamentsbeauftragten« sehr gut wider. Dabei wurden die Unterschiede zwischen Traditionalisten und Modernisierern unter den Ausschussmitgliedern sehr deutlich. Auf der einen Seite die Abgeordneten, die keine dringende Notwendigkeit für grundlegende Änderungen in der Behandlung der Soldaten im Vergleich zur ehemaligen Wehrmacht sahen und auf der anderen Seite diejenigen, die den Aufbau der neuen Streitkräfte als Chance eines grundsätzlichen Neuanfangs betrachteten, bei dem alles auf dem Prüfstand der Demokratie stehen sollte. Denn für einen demokratischen Staat müsse gelten, »wenn schon eine Wehrmacht geschaffen werde, solle es eine gute Wehrmacht sein«, wie es der SPD-Abgeordnete Paul trefflich ausdrückte[172].

Dass es zu Kontroversen im Ausschuss über die Einrichtung solch eines »Militärombudsmanns« nach schwedischem Vorbild kam, lag hauptsächlich an der Befürchtung der Bundesregierung und der (zukünftigen) Militärs, durch dieses Kontrollorgan einen schwer abzuschätzenden Machtverlust zu erleiden[173]. Die Installierung eines vom Parlament bestellten »Beauftragten für die Wahrung der Grundrechte der Personen bei den Streitkräften«[174] wurde zunächst hauptsächlich von den Abgeordneten der SPD unterstützt, aber auch einzelne Angehörige der CDU/CSU-Fraktion machten sich für diese Idee stark. Richard Jaeger, Paul Bausch, Hellmuth Heye und Johann Peter Josten meldeten sich in Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen ihrer Parteien zu Wort, da ihnen das Thema ebenfalls sehr wichtig erschien[175].

Sie argumentierten, dass niemand einen Parlamentsbeauftragten zu fürchten brauche, vielmehr würde solch eine Institution Vertrauen in die Streitkräfte bei der jungen Generation fördern. Ein solcher »Parlamentsbeauftragter [solle] praktisch ein oberster Vertrauensmann und nicht [...] ein Exponent politischer Kontrolle« sein[176]. Deutlich skeptischer hingegen waren die christdemokratischen Aus-

169 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 406–410.
170 Ebd., S. 406.
171 Zur Vorbildfunktion des Ombudsmanns der schwedischen Streitkräfte für das Amt des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vgl. Schlaffer, Der Wehrbeauftragte, S. 48–54.
172 Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 410.
173 Vgl. Schlaffer, Der Wehrbeauftragte, S. 47.
174 Abg. Helmut Schmidt (SPD) im Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 406.
175 Hierzu und zum Folgenden: Fraktionssitzung der CDU/CSU am 13.12.1955. In: Die CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Erster Halbbd, Dok. 215, S. 922–925.
176 Abg. Hellmuth Heye (CDU) im Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 407.

- © ZMSBw 2017 -

schussmitglieder Roland Seffrin und Fritz Berendsen sowie Bundesverteidigungsminister Blank, die eine »Beschneidung des Rechts des Abgeordneten oder aber eine ständige Drohung gegenüber dem Militär«[177] befürchteten. Der Bundesverteidigungsrat und der Fraktionsvorstand der christlichen Parteien teilten diese Haltung, da sie keine Notwendigkeit für eine derartige Sonderreglung zugunsten oder zuungunsten der Streitkräfte sahen[178]. Den Befürwortern des Parlamentsbeauftragten gelang es im Laufe der Diskussion die Befürchtungen der Gegner ein wenig zu zerstreuen – vor allem mit dem Hinweis darauf, dass der »Beauftragte selbst [...] gar keine Maßnahmen [treffe], sondern [den jeweiligen Fall] an die zuständigen gesetzlichen Instanzen« weiterleite[179]. Verstärkt wurde die Position durch das Argument, dass »die Tatsache des Vorhandenseins einer solchen Institution bei den Menschen, die zum Befehlen berufen seien, ein ganz anderes Klima« schaffe. »Der Untergebene habe [so] das Gefühl, dass er geschützt sei«[180].

Sehr schnell hingegen war sich die Mehrheit der Ausschussmitglieder darüber einig, dass man »ohne Änderung des Grundgesetzes [...] keine einwandfreie rechtliche Fundierung einer solchen Institution vornehmen könne«[181]. Strittig war im weiteren Verlauf jedoch, wie die konkrete rechtliche Umsetzung erfolgen sollte[182]. Die Abgeordneten der SPD legten einen sehr detaillierten Entwurf vor, den sie in das Grundgesetz aufgenommen wissen wollten[183]. Im Gegensatz dazu plädierten die Abgeordneten der Regierungskoalition für einen kurzen Absatz im Grundgesetz und ein ausführliches eigenes Gesetz für den Parlamentsbeauftragten[184]. Befürchtungen – insbesondere ehemaliger Soldaten –, der Beauftragte könnte zu sehr in den Dienstalltag der Streitkräfte hineinwirken und somit die militärischen Vorgesetzten ihrer ureigensten Aufgaben berauben, wurden ebenso intensiv diskutiert wie die Frage, ob durch diese Institution das Petitionsrecht der Soldaten eingeschränkt werden würde[185]. Einig war man sich dann wieder darüber, dass die Beschwerden der Soldaten kanalisiert werden müssten, um nicht den selben Fall von verschiedenen Einrichtungen mehrfach bearbeiten lassen zu müssen[186]. Einer Fehleinschätzung unterlagen die SPD-Abgeordneten jedoch bezüglich des möglichen Aufkommens an Beschwerden. Es wurden die Zahlen des schwedischen Militärombudsmanns zugrunde gelegt und diese beliefen sich im Jahr 1953 auf 25 Fälle[187]. Bereits im ersten Jahr ihrer Tätigkeit hingegen mussten der Wehrbeauf-

177 Fraktionssitzung der CDU/CSU am 13.12.1955. In: Die CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Erster Halbbd, Dok. 215, S. 923.
178 Vgl. Vorstandssitzung der CDU/CSU-Fraktion am 12.12.1955. In: Ebd. Dok. 214, S. 914.
179 Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 407.
180 Abg. Ernst Paul (SPD) ebd., S. 409.
181 Ebd., S. 408.
182 Vgl. Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955.
183 Vgl. ebd., S. 701 f.
184 Vgl. ebd., S. 700 f.
185 Zur Diskussion ebd., S. 702–719.
186 Vgl. ebd., S. 709, 711 f.
187 Vgl. ebd., S. 714.

- © ZMSBw 2017 -

tragte und seine Mitarbeiter 3368 Eingaben bearbeiten[188]. Am Ende der Diskussion war man sich einig, dass ein Parlamentsbeauftragter notwendig sei und die Institution im Grundgesetz verankert werden müsse[189].

6. Die parlamentarische Diskussion über die Überführung des Bundesgrenzschutzes in die neuen Streitkräfte

Von Anfang an hatten die höchsten Vertreter des Amtes Blank eine deutlich ablehnende Haltung hinsichtlich einer Überführung des 1951 gegründeten Bundesgrenzschutzes (BGS) in die neu aufzustellenden Streitkräfte öffentlich kommuniziert[190]. Vertreter der Bundesregierung betonten regelmäßig in den unterschiedlichen internationalen Gremien und bei vielfältigen innenpolitischen Anlässen, dass der BGS eine reine Polizeitruppe sei. Damit sollte vor allem der Vorwurf einer verdeckten Aufrüstung entkräftet werden[191]. Vorbehalte, ob sich der BGS als Rekrutierungsbecken für die Bundeswehr eigne, kamen auch von Militärexperten, die beim BGS veraltete Ausbildungsmethoden, nicht ausreichendes militärisches Können, beamtenmäßiges Denken[192] vermuteten; Befürworteter des Leitbildes der Inneren Führung, das die neuen Streitkräfte prägen sollte, glaubten zudem einen nicht unbedingt demokratischen Geist bei den BGS-Angehörigen zu erkennen, der das Leitbild gefährden könnte[193].

Ab Juni 1955 sind dann erste Annäherungen zwischen den verantwortlichen Ministerien festzustellen[194]. Insbesondere das Bundesministerium des Innern (BMI) gab sich keiner Illusion hin, und ging davon aus, dass die neuen Streitkräfte eine größere Anzahl Grenzschützer für die Aufstellung benötigen würden und somit »der Bundesgrenzschutz ›möglicherweise‹ bei einer personellen Umgruppierung ›angepasst‹ werden« müsste[195]. Erst zwei Sitzungen des Bundesverteidigungsrates (BVR) am 21. Oktober und 4. November 1955 beschleunigten die Überführung der Grenzschutzeinheiten in die aufzustellenden Streitkräfte erheblich. Hierbei tat sich insbesondere der damalige Bundesminister für Atomfragen, Franz Josef Strauß, hervor, der sich dafür aussprach, den BGS »geschlossen als Kader [...] in

188 Hierzu und zum Folgenden siehe Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten, Jahresbericht 2014 (56. Bericht), 27.1.2015, BT, Anlagen, Bd 546, Drs. Nr. 13/3750, S. 98–101. Einen vorläufigen Höhepunkt erreichten die Eingaben 1989 mit gut 10 000 Stück. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl sukzessive auf unter 5000 Beschwerden zurückgegangen.

189 Vgl. Protokoll der 61. Sitzung vom 14.12.1955, S. 834.

190 Vgl. z.B. die Protokolle der 21. Sitzung vom 11.11.1954 und der 27. Sitzung vom 29.1.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 173 und 409.

191 Parma, Installation und Konsolidierung, S. 256; Dierske: Der Bundesgrenzschutz, S. 44–50.

192 General a.D. Kurt Brennecke, Notiz betr. Übernahme BGS in die Streitkräfte vom 17.11.1955, ADL, FDP, 892.

193 Zur Diskussion, ob die Traditionslinien des BGS kompatibel mit dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform sind, vgl. z.B. Ausschusssitzung vom 13.7.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 1126–1149. Bundesgrenzschutz/Stülpnagel. Der silberne Igel. In: Der Spiegel vom 2.11.1955, S. 19.

194 Vgl. Parma, Installation und Konsolidierung, S. 258.

195 Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) zit. nach ebd., S. 259.

- © ZMSBw 2017 -

die Streitkräfte zu übernehmen«[196]. Weitere Angehörige des Kabinetts Adenauer folgten seiner Argumentation, wobei sich Verteidigungsminister Blank aus den genannten Gründen deutlich zurückhielt[197]. Strauß behauptete im Nachhinein, er habe mit seiner Initiative »ein ›erstes Desaster‹ bei der Aufstellung der Bundeswehr« verhindern wollen[198]. Er begründete die Entscheidung des BVR mit dem Ziel der beschleunigten Aufstellung der Bundeswehr. Die praktische Folge wäre, so Strauß, dass man 20 000 Mann bekommt, die ein bis fünf Jahre »Truppendienst« hinter sich hätten. Gegen diesen Beschluss und die Bekanntgabe desselben gab es innerhalb der Fraktionssitzung Protest. So machte der Abgeordnete Ferdinand Friedensburg (CDU) deutlich, dass es Protest aus dem Arbeitskreis I »Allgemeine und Rechtsfragen« der Unionsfraktion gab, weil Fakten geschaffen würden, ohne das Thema vorher in den zuständigen Gremien zu besprechen. Zudem werde den Beschlüssen des Kabinetts und des Parlaments vorgegriffen. Besonders bedenklich sei aber, dass die bisherige Aussage, »der BGS sei Polizei und nicht Militär«, jetzt der Unwahrheit überführt sei[199].

In einer Sondersitzung des Kabinetts am 11. November 1955 wurde der Vorschlag des BVR diskutiert und beschlossen, dass »der Bundesgrenzschutz [...] auf der Grundlage der freiwilligen Entscheidung der Grenzjäger zur beschleunigten Aufstellung deutscher Streitkräfte verwendet« wird[200]. Dementsprechend war es nun die Aufgabe des Verteidigungsministeriums, diesen Auftrag des Bundeskabinetts möglichst zeitnah in Abstimmung mit dem Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit umzusetzen.

Bundesverteidigungsminister Blank musste in der Ausschusssitzung am 2. Dezember 1955 zugeben, dass er gegen eine Übernahme des BGS in die neu aufzustellenden Streitkräfte gewesen sei, da er nicht unnötig »Unruhe und Zerfall in diese Verbände« hineinbringen wollte[201]. Der wenige Tage zuvor gefällte Beschluss des Kabinetts – nicht eine Änderung der Einstellung Blanks – machte es notwendig, dass er sich vor dem Ausschuss erklärte. Einleitend stellte er die grundsätzlichen Ziele des Übernahmeprozesses dar. Für ihn ging es darum, »einmal den Aufbau der Streitkräfte zu beschleunigen und zu unterstützen, zum andern während dieses Prozesses dem Bundesgrenzschutz dennoch eine gewisse Verwendungsfähigkeit zu erhalten«[202]. Die übernahmewilligen Angehörigen des BGS waren zunächst als Kader für drei Grenadierdivisionen und Panzereinheiten vorgesehen. Blank gab vor, dass »die Offiziere und auch die Unteroffiziere [des BGS] eine volle Ausbildung haben« und somit »einen wertvollen Baustein für den gesamten Aufbau der Streitkräfte bilden« könnten. Insbesondere auch deshalb, weil »beim Grenzschutz [...] vom Offizier bis zum Mann eine sinnvolle militärische Gliede-

196 Zit. nach ebd., S. 260.
197 Vgl. ebd., S. 260 f.
198 Zit. nach ebd., S. 261.
199 Fraktionssitzung am 8.11.1955. In: Die CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Erster Halbbd, Dok. 201, S. 864.
200 Zit. nach Parma, Installation und Konsolidierung, S. 261.
201 Vgl. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 535.
202 Ebd.

- © ZMSBw 2017 -

rung und ein Aufbau vorhanden [ist], der sich entsprechend teilen und wieder vervollständigen lässt«[203].

Der für den BGS zuständige Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) erklärte kurz die Position der Bundesregierung, wonach »es für die Aufstellung der Streitkräfte von Vorteil sei, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen des Bundesgrenzschutzes verwertet und die Angehörigen seiner Verbände zum Dienst in den Streitkräften herangezogen werden«[204]. Als weiteres Argument führte er an, eine Übernahme von Einheiten des BGS in die Bundeswehr entspräche »den Wünschen eines großen Teils der Beamten des Bundesgrenzschutzes«. Dabei »wird einer organisierten Überführung der Vorzug vor einer mehr oder weniger ungeregelten Einzelübernahme gegeben.« Dementsprechend wurden in der Folge geschlossene Einheiten des BGS in die Bundeswehr übernommen und nur einzelne Grenzschützer, die explizit gegen einen Wechsel in die Streitkräfte votierten, verblieben beim BGS[205]. Gleichzeitig verfolgte »die Bundesregierung [aber auch] die Absicht, den Bundesgrenzschutz im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten [zeitnah] wieder aufzufüllen«. Damit dies realistisch sei, erklärte Schröder es zu seiner zukünftigen Aufgabe, »auf jeden Fall ein Besoldungsgefälle zwischen Streitkräften und Bundesgrenzschutz zu vermeiden«[206]. Der Bundesinnenminister erntete für das Abweichen vom »üblichen Ressortdenken«[207] den Respekt des Ausschussvorsitzenden, was diesen zu der optimistischen These verführte, dass »man also mit etwa 18 000 Mann Bundesgrenzschutz rechnen«[208] könne, mithin die Gesamtstärke des damaligen BGS – eine Aussage, die heute nicht mehr nachvollziehbar ist. Aber selbst Bundeskanzler Adenauer übernahm diese Argumentation, als er dem US-Außenminister John Foster Dulles am 12. Dezember 1955 mitteilte: »Die jetzt beschlossene Übernahme des Bundesgrenzschutzes wird uns in die Lage versetzen, schon bei der Aufstellung der ersten Divisionen auf etwa 18 000 ausgebildete Männer zurückgreifen zu können[209].«

Rückblickend kommt der Rechtswissenschaftler David Parma zu dem Schluss, dass »der Bundesgrenzschutz nicht als Kader für eine Armee aufgestellt wurde, sondern die Überführung in die Bundeswehr reinen ereignispolitischen Erwägungen Rechnung trug«[210].

---

203 Ebd., S. 536.
204 Ebd., S. 537.
205 Vgl. § 2, Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz. BGBl 1956, T. I, S. 436.
206 Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 538.
207 Ebd., S. 540.
208 Insgesamt traten nur 9572 Grenzschutz-Beamte – mithin 58 % der BGS-Angehörigen – in die Bundeswehr über. Siehe hierzu Parma, Bundesgrenzschutz, S. 278.
209 Adenauer an Dulles vom 12.12.1955, zit. nach Adenauer, Erinnerungen 1955–1959, S. 95.
210 Parma, Bundesgrenzschutz, S. 245.

- © ZMSBw 2017 -

7. Die Schatten der Vergangenheit: parlamentarischer oder präsidialer Oberbefehl

Der geplante Artikel im Grundgesetz[211], in dem festgelegt werden sollte, welcher Amtsträger den »Oberbefehl«[212] über die zukünftigen Streitkräfte inne haben würde, führte im Januar 1956 noch einmal zu einer intensiven Debatte im Ausschuss für Verteidigung. Mit der Drucksache 171 hatte die FDP den Antrag gestellt, dem Bundespräsidenten den Oberbefehl über die »Wehrmacht des Bundes« zu übertragen[213]. Der Abgeordnete Erich Mende führte dazu aus, dass die FDP der Auffassung sei, »dass der oberste Befehlshaber einer Wehrmacht im demokratischen Staat nur das Staatsoberhaupt sein kann, weil nur dieses Staatsoberhaupt jene Stellung hat, die nötig ist für die oberste Spitze einer Wehrmacht, die ja außerhalb des parteipolitischen Raumes und der parteipolitischen Spannung stehen muss«[214]. Gleichwohl ging es den Liberalen bei diesem Antrag sicherlich nicht nur um die Rolle des Staatsoberhauptes, sondern auch um die Stärkung der eigenen Position als gestaltende politische Kraft auf Bundesebene durch einen Bundespräsidenten aus den eigenen Reihen[215].

Carlo Schmid hielt aus Sicht der SPD dagegen, dass die Fraktion »nicht gut einsehen [kann], warum es notwendig sein soll, sie dem Staatsoberhaupt zu unterstellen«[216]. Vielmehr fasse man »ins Auge [...], dem Bundesminister für Verteidigung die Befehls- und Kommandogewalt[217] über die Streitkräfte zu geben«[218]. Der Ausschussvorsitzende Richard Jaeger ergänzte die Position der SPD, indem er darauf hinwies, dass bei dieser Variante »zwischen Staatsoberhaupt und Generalität keine unmittelbare Verbindung entstehen« würde, da auf diese Weise »nur durch den Verteidigungsminister hindurch überhaupt noch die Möglichkeit besteht, an das Staatsoberhaupt heranzukommen«. Grundsätzlich konnte sich Jaeger aber auch das »Staatsoberhauptmodell« vorstellen[219].

---

211 Die späteren Artikel 65a und 115 GG.

212 Der Begriff »Oberbefehl über die Streitkräfte« stammt aus der Zeit der Reichsverfassung von 1871. Demnach hatte der Kaiser den Oberbefehl über das Deutsche Heer und Kriegsmarine des Reiches (Art. 53, 63 RV). Nach der Weimarer Reichsverfassung oblag dem Reichspräsidenten der Oberbefehl über alle Streitkräfte (Art. 47, 50 WRV). Siehe hierzu ausführlich Dietz, Das Primat der Politik.

213 Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956, S. 900.

214 Ebd., S. 902.

215 Vgl. AWS, Bd 3, S. 497 (Beitrag Ehlert).

216 Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956, S. 906.

217 Der Begriff »Befehls- und Kommandogewalt« in GG Art. 65a geht vermutlich auf den SPD-Wehrexperten Friedrich Beermann zurück. Siehe hierzu Opitz, Friedrich Beermann, S. 871.

218 Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956, S. 906.

219 Richard Jaeger war gegenüber der Forderung der FDP, den Oberbefehl dem Bundespräsidenten zuzusprechen, kompromissbereit. Er schlug vor, dass der Oberbefehl im Verteidigungsfall vom Bundespräsidenten an den Verteidigungsminister übergehen sollte. Vgl. Fraktionssitzung am 10.1.1956. In: CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Zweiter Halbbd, Dok. 219, S. 934 und BT ParlA, Ausschuss-Drs. 60/56. Der Vorschlag wurde jedoch auf der nachfolgenden Sitzung des Fraktionsvorstands der Unionsparteien abgelehnt. Vgl. Fraktionsvorstandssitzung am 11.1.1956. In: CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Zweiter Halbbd, Dok. 220, S. 935.

- © ZMSBw 2017 -

Der Berichterstatter des Ausschusses Fritz Berendsen (CDU) schlug vor, »es könnte vielleicht daran gedacht werden, ausdrücklich auszusprechen, dass der Verteidigungsminister im Frieden die Befehlsgewalt über die Streitkräfte des Bundes ausübt, im Kriege dagegen der Bundeskanzler«[220].

Berendsen schilderte die Haltung der Bundesregierung zu diesem wichtigen Thema: »Die Streitkräfte sind im System der Gewaltenteilung ein Teil der Exekutive [und sollen] wie alle anderen Zweige der Exekutive der parlamentarischen Kontrolle in vollem Umfang unterlieg[en][221].« Zudem hielt es die »Bundesregierung nicht für erforderlich, wegen des Oberbefehls eine ausdrückliche Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen«[222]. Dieser Haltung widersprach abermals die FDP energisch und forderte ausdrücklich, den Oberbefehl im Grundgesetz festzulegen[223]. Unterstützung erhielten die Liberalen für diese Forderung von der SPD, die diese Verankerung insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der deutschen Geschichte für notwendig hielt[224]. Gleichzeitig wollte man aber den Begriff »Oberbefehl« gegen »Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt« austauschen, da man »es für außergewöhnlich gefährlich [hält], wenn wir diesen Begriff unbesehen übernehmen und irgendwo ins Grundgesetz hineinschreiben«[225]. Im weiteren Verlauf der Diskussion unterstützte die Mehrzahl der Redner von CDU/CSU und SPD diesen Vorschlag, der insgesamt sehr lange und ausführlich besprochen wurde, ohne dass dabei neue Argumente dafür oder dagegen angeführt worden wären. Wie auch in manch anderen Passagen der Protokolle des Ausschusses erweckt diese Verhandlung den Eindruck parteipolitischen Schattenboxens.

Kurzfristig flammte dabei sogar eine Diskussion über die Rolle des Parlaments bei einer möglichen Mobilmachung auf, wobei diese in Zusammenhang mit der Problematik des »Oberbefehls« gebracht wurde. Einige der Ausschussmitglieder mit militärischer Erfahrung bezweifelten, dass das Parlament rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen beschließen könnte, um in einem Verteidigungsfall rechtzeitig mobil zu machen. Die fast schon hitzigen Diskussionen wurden in allen Fraktionen geführt und mit Hinweis darauf beendet, dass für diesen Fall von behördlicher Seite sehr detaillierte Maßnahmen vorgesehen seien, man aber realistischer Weise nicht jede Eventualität vorhersehen könne[226]. Im Verlauf der Diskussion verwarfen die meisten Abgeordneten aus juristischen Gründen den Begriff »Oberbefehl« zugunsten der Bezeichnung »Befehls- und Kommandogewalt«[227].

Um die Thematik abschließend zu klären und eine Vorlage für den Rechtsausschuss des Bundestages zu entwerfen, wurde ein Unterausschuss »Fragen des Oberbefehls« gegründet. In diesem Ausschuss diskutierte dann in den nachfolgen-

220 Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956, S. 901.
221 Ebd., S. 900.
222 Ebd., S. 901.
223 Ebd., S. 901–904.
224 Ebd., S. 904–907.
225 Ebd., S. 909.
226 Vgl. ebd., S. 920–927.
227 Vgl. ebd., z.B. S. 931, 940, 946.

- © ZMSBw 2017 -

den Tagen vom 12. bis zum 16. Januar 1956 ein kleinerer Kreis unter Leitung von Richard Jaeger noch einmal sehr ausführlich und konzentriert die wichtigsten Fragen. Dabei stand »das Bemühen [im Vordergrund], mindestens eine Zweidrittelmehrheit, wenn nicht noch mehr, aus staatspolitischen Gründen zu erreichen«[228]. In diesem Sinne stellte der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses abschließend fest, dass »es unsinnig ist, diese Sache [»Oberbefehl des Bundespräsidenten«] weiter zu verfolgen«[229], da die Mehrheit in den Fraktionen für die Lösung »Befehls- und Kommandogewalt« des Verteidigungsministers im Frieden und Bundeskanzlers im Verteidigungsfall im Gesamtausschuss stimmen würden. Die Vorlage des Unterausschusses für den Gesamtausschuss lautete dann dementsprechend, zumal die Anwesenden ihre »endgültige Zustimmung zur gesamten Verfassungsänderung [nicht] in Frage stellen« wollten. Wieder einmal hatte der Weg des Kompromisses zwischen den Fraktionen des Bundestages zu einer tragfähigen Lösung geführt, die bis zum heutigen Tag unumstritten ist.

8. Die neuen Streitkräfte und ihr öffentliches Ansehen: die »Karst-Affäre«

Schon lange vor der Entscheidung, originär bundesdeutsche Streitkräfte in die Strukturen der NATO zu integrieren, entstanden intensive Diskussionen im Amt Blank über zwei Fragen, die das zukünftige Militär in seinem innersten Kern berührten: Wie soll das innere Gefüge beschaffen sein und wie kann ein angemessenes Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und den Streitkräften aufgebaut werden? Hierzu hatte es bereits während der Tagung im Kloster Himmerod im Herbst 1950 eine erste Positionierung von ehemaligen Wehrmachtoffizieren gegeben, die später führende Funktionen in der Bundeswehr übernehmen sollten[230]. So skizzierte die sogenannte Himmeroder Denkschrift unter anderem eine »Entwicklung zum überzeugten Staatsbürger und europäischen Soldaten«[231]. Dies stieß aber nicht bei allen Soldaten auf Gegenliebe.

Einige ehemalige Offiziere, die bereits im Amt Blank an den Aufbauplanungen für die neuen Streitkräfte beteiligt waren, konnten sich mit der vorgesehenen Rolle des Militärs in einer Demokratie nicht identifizieren. Insbesondere der Eindruck, dass mit dem neuen inneren Gefüge, der Struktur und der Besoldung künftig der militärische gegenüber dem zivilen Bereich des Bundesministeriums für Verteidi-

228 Abg. Erich Mende (FDP) in: Stenographisches Protokoll der 3. Sitzung des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls«, Montag 16. Januar 1956, S. 43, BT ParlA. Mitglieder im Unterausschuss waren: Berendsen, Jaeger, Kliesing (CDU/CSU); Erler, Wehner (SPD), Feller (GB/BHE); von Manteuffel, Mende (FDP); Schneider (DP).

229 Vgl. ebd., S. 44.

230 Die Himmeroder Denkschrift für den Aufbau der Bundeswehr wurde 1977 erstmals veröffentlicht und kommentiert. Eine neue Interpretation über die Bedeutung bieten Keßelring/Loch, Himmerod war nicht der Anfang.

231 Die Himmeroder Denkschrift im Original in BArch, BW 9/3119 und im Internet unter: https://www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/bilder_dokumente/01725/index-2.html.de (zuletzt abgerufen 25.10.2016).

- © ZMSBw 2017 -

gung benachteiligt werden sollte, stieß auf Unverständnis. Nachdem der ehemalige Unterabteilungsleiter »Planung« im Amt Blank, Oberst a.D. Bogislaw von Bonin, im Februar 1955 einen ersten erfolglosen Vorstoß gewagt hatte, der nur einen Monat später mit seiner Entlassung endete[232], entspann sich nun eine heftige Diskussion über die im August 1955 von dem Mitarbeiter der Gruppe »Innere Führung«, dem damaligen Hauptmann a.D. Heinz Karst, an die Presse durchgestochene »Denkschrift«[233] mit dem Titel »Bedenken über die innenpolitische Entwicklung der Vorbereitung für den Aufbau der Streitkräfte«[234]. Karst kritisierte darin insbesondere die »zivile Kontrolle«, die dazu führe, dass bei der Aufstellung der neuen Streitkräfte »nicht mehr der Staatsbürger in Uniform [...], sondern der Soldat im Ghetto« geschaffen werde, »den man bei schärfster Kontrolle, magerer Kost und schlechten Gehalt im Zaum halten will, damit er kein Unheil anrichtet.« Außerdem beklagte er sich darüber, dass die Bundesrepublik zwar »die deutschen Soldaten brauche, aber nicht wirklich wolle«. Als einen der Hauptgründe für diese Situation sah Karst das Konzept der Inneren Führung, da durch sie das Augenmerk auf die Hauptaufgabe der Streitkräfte, nämlich zu kämpfen, in der öffentlichen Diskussion verloren gegangen sei[235].

Karsts Streitschrift sorgte für öffentliche Aufmerksamkeit in der parlamentarischen Sommerpause 1955 und wurde daraufhin auch umfassend im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit verhandelt. In der 46. Sitzung am 14. September 1955[236] wurden Karsts Auslassungen sehr ausführlich vom Vorsitzenden Jaeger dargelegt und beurteilt. Jaeger hielt »sie grundsätzlich in der Zielsetzung und in den Schlussfolgerungen, auch wenn einzelne Abschnitte richtig sind, für verfehlt«[237]. Generell wollten die Ausschussmitglieder jedoch die Aussagen und Bewertungen der Denkschrift »nicht dramatisieren«[238]. Vielmehr verwunderte sie, dass die Denkschrift, die Karst auf dem Dienstweg seinen Vorgesetzten vorgelegt hatte, an die Öffentlichkeit gelangte, ohne dass der Verteidigungsminister davon wusste. Die Opposition befürchtete, dass die Denkschrift »eine Grundstimmung der Soldaten im Verteidigungsministerium wiederzugeben scheint« und forderte daher, »die Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums [für unsere Arbeit zu] gewinnen«[239]. Insgesamt unterstellten die Abgeordneten Karst gute Absichten[240], verwundert waren sie aber fraktionsübergreifend darüber, dass er offensichtlich den guten Willen und das Engagement für die Soldaten mit dem der Ausschuss

232 Zum »Fall Bonin« vgl. AWS, Bd 3, S. 432 f. (Beitrag Ehlert); Was sag' ich meinem Sohn? In: Der Spiegel, 30.3.1955, S. 8 f.
233 Siehe hierzu Soldat im Ghetto. In: Der Spiegel vom 24.8.1955, S. 11.
234 Die Denkschrift von Heinz Karst ist als Anlage der Edition beigefügt. Behandelt wurde sie ausführlich in der 46. Sitzung vom 14.9.1955.
235 Vgl. Anlage im vorliegenden Band, S. 1069–1073.
236 Vgl. Protokoll der 46. Sitzung vom 14.9.1955, S. 202 f., 225–233.
237 Ebd., S. 233.
238 Ebd., S. 233.
239 Ebd., S. 234 f.
240 Vgl. ebd., S. 224, 240–247.

- © ZMSBw 2017 -

seine Aufgabe versah, nicht erkannt hatte[241] und eine generelle Kritik aus dem Ministerium an der Arbeit des Ausschusses nicht schon früher geäußert wurde[242].

Im Gegensatz zu den Thesen von Bogislaw von Bonin wurden Karsts Ausführungen von einer größeren Anzahl von Offizieren geteilt, sodass er nicht nur seine Karriere weiter fortsetzen konnte[243], sondern sich im Laufe der Jahre sogar zu einer Art ideologischem Gegenspieler von Wolf Graf von Baudissin, einem der geistigen Väter der Inneren Führung, entwickeln konnte[244].

9. Die »Zenker-Rede« und das Traditionsverständnis in den neuen Streitkräften

Wie nicht anders zu erwarten war, wurde bereits in den ersten Monaten der neuen bundesdeutschen Streitkräfte intensiv über das Verhältnis zur Wehrmacht des nationalsozialistischen Unrechtsregimes nachgedacht und diskutiert. Am deutlichsten wurde dies im Rahmen der Affäre um die Traditionsansprache des kommissarischen Leiters der Marineabteilung im Bundesministerium für Verteidigung und damit höchsten Marineoffiziers der Bundeswehr, des damaligen Kapitäns zur See Karl-Adolf Zenker, vor der angetretenen Marinelehrkompanie am 16. Januar 1956 in Wilhelmshaven[245].

Im Vorfeld des Appells hatte der Redner anscheinend eine Vielzahl intensiver Gespräche mit führenden Angehörigen der ehemaligen Kriegsmarine geführt. Diese werden ihn in seiner Meinung, dass die zukünftigen Seestreitkräfte in einer ungebrochenen Tradition zu allen deutschen Marinen in der Geschichte stehen sollten, und dass die Großadmiräle Karl Dönitz und Erich Raeder zu Unrecht durch den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg 1946 verurteilt worden seien, bestätigt haben[246]. Zenker geriet auch deswegen in eine prekäre Situation, weil er in dieser Grundsatzrede nicht nur die angetretenen Soldaten der ersten Stunde der Bundeswehr, sondern gleichzeitig auch alle nichtanwesenden ehemaligen Angehörigen der Kriegsmarine ansprach. Vielleicht auch deshalb versuchte er zu verdeutlichen, dass deutsche Marinesoldaten in der Geschichte immer treu dem

---

241 Vgl. ebd., S. 229, 232–235, 238–240.

242 Vgl. ebd., S. 242, 251.

243 Heinz Karst wurde als einer der ersten Soldaten als Major in die Bundeswehr übernommen und führte seine Arbeit im Referat IV B 2/Inneres Gefüge des BMVg in Bonn fort. Ab 1958 war er zunächst Dozent und dann Lehrgruppenkommandeur an der Schule für Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz. Nach verschiedenen herausgehobenen Truppenverwendungen war er von 1967 bis 1970 General des Erziehungs- und Bildungswesens im Truppenamt. Er wurde im Jahr 1970 als Brigadegeneral pensioniert. Zu Heinz Karst siehe u.a. Heinz Karst: Im Dienst am Vaterland.

244 Vgl. Nägler, Der gewollte Soldat, S. 125–133.

245 Die Zenker-Rede ist abgedruckt in: Duppler, Germania auf dem Meere, Dok. 7. In den Gesamtkontext eingeordnet wird sie bei Krüger, Das schwierige Erbe, S. 549–564. Im Ausschuss wurden die »Äußerungen des Kapitäns zur See Zenker zu den Nürnberger Prozessen« in der 67. Sitzung am 18.1.1956 erstmals thematisiert. Siehe hierzu Protokoll der Sitzung, S. 990–992. Die Rede wurde in der 68. Sitzung des Ausschusses von Verteidigungsminister Blank wortgetreu wiedergegeben. Siehe hierzu Protokoll der 68. Sitzung vom 19.1.1956, S. 1047–1066.

246 Vgl. Köster, Aus Liebe zur Seefahrt!, S. 339 f.

- © ZMSBw 2017 -

jeweiligen Staatswesen gedient und sie sich deshalb nichts vorzuwerfen hätten. Sicherlich versuchte der sehr gebildete Zenker auf diese Weise eine Brücke zwischen der jüngeren Vergangenheit und der Zukunft zu schlagen. Doch seine These, »Militärische Pflichterfüllung geht vor politischer Reflexion«[247] führte zu dem nachfolgenden Eklat.

Auch wenn Zenkers Aussagen in der überregionalen Presse keine Wellen schlugen, sah sich der Ausschuss für Verteidigung aus grundsätzlichen Erwägungen in der Pflicht, die Ansprache, ihre möglichen Auswirkungen und den weiteren Umgang mit dem Redner zu erörtern[248]. Einleitend deutete Verteidigungsminister Blank die später sogenannte Zenker-Affäre als Problem fehlender Zuständigkeit und sah sie primär durch rhetorische Ungeschicklichkeiten begründet. Er kündigte keine disziplinarischen Maßnahmen, sondern vielmehr ein Gespräch mit Zenker an: »Ich halte es ebenso wie Sie für falsch, dass ein Soldat bei Ansprachen an die Truppe so sehr in die Breite geht und Ausführungen macht, die politischer Missdeutung unterliegen können. [...] Ich werde ihm auch sagen, dass erstens die Rede viel zu lang war und dass er sich zweitens mit einer Problematik beschäftigt hat, mit der er sich nicht hätte unbedingt zu beschäftigen brauchen[249].«

Die Opposition stimmte dem Minister ausdrücklich zu. Fritz Erler brachte die Kritik auf den Punkt, indem er sagte, dass Offiziere »bei solchen Gelegenheiten [ihre] Ansprachen auf das [...] beschränken [sollten], was für den Zweck erforderlich ist, [um] nicht politische Debatten, die der ganzen Sache nur schaden können, auszulösen«[250]. Gleichwohl wies er im weiteren Verlauf der Diskussion darauf hin, es habe »niemand [...] je bestritten – auch auf alliierter Seite nicht –, dass die Marine sich durchaus ehrenhaft und anständig im Kampf benommen hat [...] War es nun unbedingt notwendig, die Rolle [von Dönitz und Raeder] bei Hitler als seine Berater auch noch weißzuwaschen?« Deshalb forderte er abschließend, dass das Ministerium die Soldaten der Bundeswehr anweisen solle, »in ihrem öffentlichen Auftreten Ansprachen [zu] vermeiden, bei denen sie in das Zwielicht politischer Auseinandersetzungen hineingezogen werden können [...] Sonst erleben wir nachher auf jedem Kasernenhof hochpolitische Ansprachen und müssen uns mit allem Unsinn auseinandersetzen, den unter Umständen höchst subalterne Gehirne ausbrüten[251].«

Zur Verteidigung Zenkers zählten Abgeordnete der Regierungsparteien, die darauf hinwiesen, Zenker habe seine Rede gehalten »aus seiner Sorge wegen der psychologischen Wirkung [der Behandlung von Dönitz und Raeder] auf die jungen Leute [...], die jetzt da sind und die noch kommen wollten«, und weiter ausführten, dass »sehr viele – und zwar gute – Leute [...] aus diesen Gründen [sagen]: Wir wissen nicht, ob wir wieder zur Wehrmacht gehen können«[252]. Der spätere Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages und ehemalige Marineoffizier Hellmuth

247 Ebd., S. 344.
248 Vgl. Protokoll der 67. Sitzung vom 18.1.1956, S. 992.
249 Protokoll der 68. Sitzung vom 19.1.1956, S. 1055 f.
250 Ebd., S. 1048.
251 Ebd., S. 1055.
252 Ebd., S. 1060.

- © ZMSBw 2017 -

Heye (CDU) zeigte Verständnis für Zenker und forderte die Ausschussmitglieder ausdrücklich noch einmal auf, »die Mentalität in dem kleinen Kreis der Marine [zu] berücksichtigen«[253], weshalb es sich bei den Ausführungen von Zenker »nur um das Gefühl der Kameradschaft handelt und dass es nicht mit der politischen Bewertung und auch nicht mit der Persönlichkeit zusammenhängt.« Der Verlauf der Diskussion über die Parteigrenzen hinweg verdeutlicht auf sehr prägnante Weise, wie schwierig der Umgang mit der jüngsten deutschen Vergangenheit in den Anfangsjahren der Bundeswehr war. Kapitän zur See Zenker stand, wie es einer seiner Biografen so treffend beschreibt, »für Marinekontinuität, nicht für schonungslose Aufarbeitung der Vergangenheit oder gar eine andere Marine«[254]. Mit dieser Haltung war er kein Außenseiter, vielmehr gab er damit pars pro toto die Auffassung der meisten Marineangehörigen der ehemaligen Kriegsmarine wieder, welche sich in einer ungebrochenen, staatstragenden, unpolitischen und unbefleckten Tradition seit den Anfängen der Reichsflotte 1848 sahen und der festen Überzeugung waren, in die politischen Entwicklungen und die Verbrechen des Dritten Reichs nicht verwickelt gewesen zu sein[255]. Vielmehr fühlten sie sich eher als »Fortsetzung vorangegangener Marinen denn als Teil der gegenwärtigen Bundeswehr«[256]. Diese Einstellung stand jedoch im klaren Gegensatz zu dem, was die politische Führung den jungen Streitkräften zur Traditionsbildung vorschrieb[257].

Dessen ungeachtet hatte sich in Marinekreisen seit Kriegsende eine Haltung verfestigt, die dazu führte, dass von den ehemaligen Angehörigen der Kriegsmarine, welche die neuen Streitkräfte mit aufbauen wollten, ein Art marinespezifischer Dreiklang gefordert wurde[258]: neben dem Engagement für die neue Marine eine unbedingte »marineinterne Loyalität« und eine klare Haltung in der sogenannten »Großadmiralsfrage«. Mit der »marineinternen Loyalität« war insbesondere gemeint, die Rolle der Kriegsmarine in Diskussionen und Gesprächen auf die rein militärische Rolle zu reduzieren, um so zu zeigen – wie es der spätere erste Inspekteur der Marine, Friedrich Ruge, ausdrückte – »wie sauber die Marine ihren Krieg im Ganzen geführt« habe[259].

Die »Großadmiralsfrage« bezog sich auf die Verurteilung der beiden Großadmiräle Karl Dönitz und Erich Raeder durch den Internationalen Militärgerichtshof[260]. Für viele Marineangehörige kam deren Verurteilung einer Bestrafung und mithin Entehrung der gesamten Reichskriegsmarine gleich, die so nicht hingenommen werden sollte. Dieser Logik folgend, hatten Zenker und viele seiner Mitstreiter beim Aufbau der Bundeswehr nicht nur ein Loyalitätsproblem gegenüber der politischen Führung in Bonn und den neuen Verbündeten, sondern auf Dauer

253 Ebd., S. 1061.
254 Köster, Aus Liebe zur Seefahrt!, S. 336 f.
255 Siehe hierzu Krüger, Das schwierige Erbe, S. 551; Duppler, Kontinuität und Diskontinuität.
256 Nägler, Baudissin, die Innere Führung und das Beharrungsvermögen der Marine, S. 605.
257 Zur ambivalenten Einstellung der bundesdeutschen Politiker in dieser Frage siehe Harder/Wiggershaus, Tradition und Reform, S. 77–98.
258 Hierzu und zum Folgenden: Köster, Aus Liebe zur Seefahrt!, S. 337–340.
259 Ruge an Zenker vom 2.8.1955, zit. nach ebd., S. 337.
260 Vgl. ebd., S. 337 f.

- © ZMSBw 2017 -

auch ein Kohärenzproblem innerhalb der neuen Seestreitkräfte. Denn es stellte sich – natürlich nicht nur in der Marine – die Frage, wie die neuen Soldaten ausgebildet und erzogen werden sollten, die nicht in der Wehrmacht gedient hatten? Die Aufbaugeneration der Bundesmarine war gefangen in Vorstellungen, die im Wesentlichen seit der Kaiserlichen Marine tradiert worden waren und ihr nicht die Möglichkeit gab, die Fehler der Vergangenheit in einem angemessenen Rahmen anzuerkennen. Dies führte im Laufe der Jahre zu einem schwierigen Traditionsverständnis und zur nur schleppenden Auseinandersetzung mit der Rolle der Marine in der deutschen Geschichte[261].

Die teils ungeklärte, teils unkritische Beziehung der Marine gegenüber ihrer Vergangenheit stellte keinen Sonderfall, sondern einen Normalfall in der Bundeswehr dar. Es bedurfte noch eines jahrelang andauernden Aushandlungs-, Kommunikations- und Entscheidungsprozesses über die Frage, welche Grundsätze, Überlieferungen, Vorbilder, Symbole, Gedenktage usw. aus der deutschen Militärgeschichte übernommen und welche neuen Traditionsbezüge und Anknüpfungspunkte für die »Armee in der Demokratie« geschaffen werden sollen, bevor das BMVg mit Unterstützung des Beirats für Innere Führung und der Schule für Innere Führung erste Entwürfe für einen Traditionserlass vorlegte. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, der sich seit seinen Anfängen 1952 immer wieder mit dem Thema Tradition beschäftigt hatte, diskutierte in seinen Beratungen die Vorarbeiten des Ministeriums. Dies wird die Editionsreihe in den Folgebänden dokumentieren. In der 37. Sitzung vom Januar 1959 warf der SPD-Abgeordnete Ulrich Lohmar, in Anwesenheit von Bundesverteidigungsminister Strauß zentrale Fragen auf: Soll für die Bundeswehr ein eigens für sie zugeschnittenes »besonderes Ethos« entwickelt werden und sind Wehrmachtsoldaten, die im Zweiten Weltkrieg gekämpft haben, in das neue Traditionsbild aufzunehmen[262]? Am 1. Juli 1965 veröffentlichte Bundesverteidigungsminister Kai-Uwe von Hassel die »Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr«[263]. Die Traditionsrichtlinien wurden in den folgenden Jahrzehnten vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und politischer Neubestimmungen und im Lichte neuer historischer Erkenntnisse immer wieder angepasst und unterliegen auch in Zukunft einer kontinuierlichen Weiterentwicklung[264].

---

261 Siehe hierzu Duppler, Kontinuität und Diskontinuität.

262 Vgl. Protokoll der 37. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung vom 15.1.1959, BT ParlA.

263 Nach Erlass der Traditionslinien war eine deutliche Verstimmung im Ausschuss spürbar, weil darüber zuvor keine Aussprache stattgefunden hatte. Bundesverteidigungsminister Strauß und sein Nachfolger von Hassel hätten zugesagt, dass der Traditionserlass erst dann herausgehen werde, wenn der Ausschuss seine Zustimmung erteilt habe. Die Zusage sei nicht eingehalten worden. Vgl. Protokoll der 5. Sitzung des Ausschuss für Verteidigung vom 19.1.1966, BT ParlA.

264 Zur Geschichte des Traditionserlasses in der Bundeswehr vgl. Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 111–162; Heinemann, Militär und Tradition; Tradition für die Bundeswehr.

- © ZMSBw 2017 -

III. Editorische Hinweise

Die Edition bietet in chronologischer Abfolge die Wiedergabe sämtlicher Wortprotokolle in voller Länge. Bis zum Ende der 2. Wahlperiode im Jahr 1957 wurden die wichtigsten Wehrgesetze verabschiedet und grundlegende Richtungsentscheidungen getroffen, die bis heute nachwirken.

Ausgangspunkt und Gegenstand der Edition sind die im Parlamentsarchiv überlieferten Sitzungsprotokolle in der 1. Ausfertigung. Es handelt sich dabei um gedruckte Texte von stenografierten Redeaufzeichnungen.

Den editorischen Entscheidungen lag das primäre Ziel zugrunde, den Adressaten der Edition einen benutzerfreundlichen Zugang zur Quelle zu ermöglichen. Das Angebot richtet sich dabei primär an das akademische Umfeld, an Experten wie auch Interessierte aus den Bereichen Politikwissenschaft, Militärgeschichte, Sozial- und Kulturwissenschaft, Zeitgeschichte und Biografie-Forschung.

Im Hinblick auf die Textgestaltung wurden folgende editorische Eingriffe vorgenommen:

- Die Tagesordnungspunkte entsprechen im Wortlaut den Punkten der Vorlage in den stenografischen Protokollen oder Kurzprotokollen. Um den Protokolltext für den Nutzer besser zu strukturieren, wurden die jeweils zu behandelnden Tagesordnungspunkte innerhalb des Fließtextes wenn nötig ergänzt und als Unterüberschriften kenntlich gemacht.
- Wie in den vorhergehenden Bänden wurden die Orthografie, die Groß- und Kleinschreibung sowie die Getrennt- und Zusammenschreibung an die Regeln der neuen Rechtschreibung angeglichen. Absatzformate, Gliederungen und Protokollköpfe sind einheitlich gestaltet. Vorrang vor einer zeichen- und buchstabengetreuen Wiedergabe hatte die Herstellung eines lesbaren Textes, der den heutigen Nutzergewohnheiten entspricht. Nachträgliche Änderungen am Text wie Streichungen von Füllwörtern, Einfügungen oder Korrekturen sprachlicher Art wurden in den meisten Fällen stillschweigend übernommen. Sie wurden zumeist als bedeutungslose Schreibversehen interpretiert, die vom Protokollführer korrigiert wurden. Diese Korrekturen flossen in die nachfolgenden Ausfertigungen ein. Erhebliche Abweichungen von der fehlerhaften Vorlage werden in einer Fußnote gesondert angemerkt.
- Hervorhebungen im Protokolltext, die von den Protokollanten in unterschiedlicher Weise gehandhabt wurden, sind nicht abgebildet, da die Edition nicht Zeugnis der Eigenheiten der Protokollanten sein soll. Gesperrt gesetzte Teile, die eindeutig als wichtig anzusehen sind, sind hingegen kursiv gesetzt.
- Allgemeingebräuchliche Abkürzungen (sog., bzw., usw.) im Protokolltext bleiben bestehen. Abkürzungen von Organisationen, Parteien, Dienstbezeichnungen u.ä. finden sich aufgelöst im Abkürzungsverzeichnis.
- Alle Namen der im Protokolltext und in den Fußnoten genannten Personen sind kursiv; die Familiennamen der wortführenden Personen fett gedruckt. Ränge, Dienststellen oder Parteizugehörigkeiten wurden, sofern nicht in der Textvorlage genannt, hinzugefügt.

- © ZMSBw 2017 -

Der Mehrwert der Edition liegt in den angebotenen Erschließungshilfen:

– Im Personenregister werden alle in der Edition vorkommenden Personen aufgenommen. Dies geschieht unter Nennung von Dienststellen- und Funktionsbezeichnungen, die im behandelten Zeitabschnitt stehen. Die Kurzbiografien erschließen in erweitertem Umfang alle Abgeordneten, die im Zeitraum Juli 1955 bis Januar 1956 dem Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit zeitweise oder dauerhaft angehörten.
– Ein wichtiges inhaltliches Orientierungsmittel für den thematischen Zugriff stellt das Sachregister dar. Gegliedert in Haupt- und Unterschlagworte ermöglicht es einen thematischen Zugriff sowohl auf Protokollinhalte als auch auf zentrale Themenfelder wie z.B. Innere Führung. Hinzu kommen als Such- und Informationsmittel noch eine Themenübersicht, die den Protokollen vorangestellt ist, sowie im Anhang die Kurzbiografien der Ausschussmitglieder, eine Anwesenheitsübersicht und eine Zeittafel. Da auch zeitgenössische Fotos dazu beitragen, den politischen Kontext der Zeit zu veranschaulichen, die Protokollinhalte visuell zu verdeutlichen und Personen und Ereignissen ein »Gesicht« zu geben, wurde erstmals in Band 3 ein Bildteil aufgenommen. Sowohl Fotos aus den Jahren 1955/56, welche die wichtigsten internationalen und nationalen Ereignisse abbilden, als auch Bilder und Karikaturen aus Themenbereichen, die vom Ausschuss konkret diskutiert wurden, sind dort versammelt.
– Die Kommentierung im Anmerkungsapparat beinhaltet Worterklärungen, Sacherläuterungen, Übersetzungen fremdsprachlicher Passagen oder Begriffe und Zitatnachweise. Nur wenn es zum unmittelbaren Verständnis im Text notwendig erschien, wurden auch in den Fußnoten biografische Angaben ausgeführt. Ein wichtiger Aspekt der Kommentierung sind die Verweise auf vorhergehende Sitzungen. Unterlagen aus dem Bundesarchiv, vor allem aus den Beständen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung sowie Akten aus dem Militärarchiv in Freiburg (besonders BW 1 und BW 9) werden als Erläuterungshilfen bzw. als Verweis herangezogen. Die Nachlässe der Ausschussmitglieder, die zumeist in Parteiarchiven liegen, und die Gesetzesdokumentationen aus dem Parlamentsarchiv stellen eine ergänzende Quellenbasis für die Kommentierung dar.

Dorothee Hochstetter und Dieter H. Kollmer

- © ZMSBw 2017 -

Verzeichnis der Sitzungsprotokolle mit Themenübersicht

Sitzung	Datum	Themen
44.	25. Juli 1955	Vorbewilligung von Planstellen gemäß Freiwilligengesetz; Organisationsplanungen des BMVg; ziviles und militärisches Personal; Annahmeorganisation
45.	26. Juli 1955	Vorwegbewilligung; Besoldung; Organisationsplanungen des BMVg; ziviles und militärisches Personal; Finanzierung des Personalgutachterausschusses
46.	14. September 1955	Karst-Affäre; zivil-politische Kontrolle des Militärs
47.	15. September 1955	Stand und Zeitplan zur Durchführung der Wehrgesetzgebung (Bericht des Bundesministers für Verteidigung); Vorwegbewilligung; Besoldung
48.	28. September 1955	US-Außenhilfe; Wehrpflicht und Studium; Besoldung
49.	29. September 1955	Nachrichtendienste
50.	10. Oktober 1955	Aussprache mit den Vorsitzenden des Personalgutachterausschusses
51.	13. Oktober 1955	Ergänzung des Grundgesetzes: Wehrgesetzgebung, Wehrgerichtsbarkeit, Parlamentsbeauftragter für die Streitkräfte, Grundrechtseinschränkungen, landsmannschaftliche Gliederung, Verankerung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit im Grundgesetz
52.	13. Oktober 1955	Unterbringungsplanung und Standortplanung des ersten Aufstellungsjahres
53.	26. Oktober 1955	Ergänzung des Grundgesetzes: Grundrechtseinschränkungen, Wehrgerichtsbarkeit
54.	28. Oktober 1955	Ergänzung des Grundgesetzes: Wehrgerichtsbarkeit, Wehrverwaltung, Verankerung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit im Grundgesetz; Auseinandersetzung des Personalgutachterausschusses mit dem BMVg
55.	2. Dezember 1955	Bericht des Bundesministers für Verteidigung zur

- © ZMSBw 2017 -

		Aufstellung der Streitkräfte; Übernahme von Dienstgruppen und Einheiten des Bundesgrenzschutzes in die Bundeswehr
56.	6. Dezember 1955	Außenhilfe-Abkommen; Eignungsübungsgesetz; Verteidigungshaushalt
57.	7. Dezember 1955	Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln für den Aufbau und den Unterhalt bundesdeutscher Streitkräfte
58.	10. Dezember 1955	Eignungsübungsgesetz; Ergänzung des Grundgesetzes: Stellung des Verteidigungsministers, Verteidigungsfall, Parlamentsbeauftragter
59.	12. Dezember 1955	Ergänzung des Grundgesetzes: Wehrgerichtsbarkeit, Wehrverwaltung
60.	12. Dezember 1955	Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln für den Aufbau und den Unterhalt der bundesdeutschen Streitkräfte; Außenabteilung Koblenz des BMVg
61.	14. Dezember 1955	Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln zur Unterbringung der bundesdeutschen Streitkräfte; Nachtragshaushalt 1955, Einzelplan 14; Ergänzung des Grundgesetzes: Parlamentsbeauftragter, Einschränkung der Wählbarkeit, Wehrgerichtsbarkeit, Verteidigungsfall
62.	15. Dezember 1955	Ergänzung des Grundgesetzes: Grundrechtseinschränkungen
63.	16. Dezember 1955	Ergänzung des Grundgesetzes: Umfang der Streitkräfte, Grundrechtseinschränkungen; Personalgutachterausschuss
64.	11. Januar 1956	Ergänzung des Grundgesetzes: Oberbefehl
65.	13. Januar 1956	Sachverständige zur Frage des Fahneneides
66.	14. Januar 1956	Sachverständige zur Frage des Fahneneides
67.	18. Januar 1956	Zenker-Affäre; Berichts des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls«; Stellung des Verteidigungsministers
68.	19. Januar 1956	Sachverständige zur Frage des Fahneneides; Zenker-Affäre

- © ZMSBw 2017 -

Protokolle

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

44. Sitzung, 25. Juli 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 44. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuss) am Montag, dem 25. Juli 1955, 16 Uhr, Bonn, Bundeshaus«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 16.08–18.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Erler (SPD), später Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Probst, Rasner, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Bartram, Burgemeister, Eckstein, Geiger, Götz, Stingl, Wacker
SPD: Erler, Eschmann, Gleisner, Mellies, Wehner – Stellvertreter: Menzel, Merten, Pöhler, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller
DP: Matthes

Gäste:
CDU/CSU: Conring, Friese, Gengler, Giencke, Gleissner, Hilbert, Niederalt, Nellen, Rösing
SPD: Blachstein, Gülich, Hubert, Kahn-Ackermann, Matzner, Ohlig, Ritzel, Rehs
FDP: Lenz
GB/BHE: Keller

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), von Baer, Cartellieri, Drews, Ferber, Fett, Froh, Kipper, Kroener, de Maizière, Roewer, Scherer, Wirmer – BKAmt: Bachmann – BMF: Blechschmidt, Brennecke[2], Deißner, Eggert, Hasselberg, Hertel, Just, Kassner, Renk, Rocke, Wissmann – BRH: Giesa, Maul – BPA: Hamm

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 44. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

2 Amtsrat *Brennecke* (BMF) wurde in der Anwesenheitsliste fälschlicherweise dem BMVg zugeordnet.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Baden-Württemberg: Gögler – Bayern: von Dessauer – Bremen: Entholt – Hessen: Dietrich – Nordrhein-Westfalen: Barzel – Bundesrat: Skonieczny

Tagesordnung:
Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten entsprechend § 2a des Freiwilligengesetzes

Vors. **Erler** verweist vor Eintritt in die Tagesordnung auf den Beschluss des Ausschusses, nach welchem in diesem Ausschuss jeder Abgeordnete durch einen anderen Abgeordneten aus seiner Fraktion vertreten werden kann, auch wenn es sich nicht um ein namentlich benanntes Mitglied für diesen Ausschuss handelt.

Weiter schlägt Vors. Erler vor, die beiden Vorsitzenden des Ausschusses zu beauftragen, sich nach Abschluss der Beratung der Bundespressekonferenz für Fragen zu stellen. – Einwendungen dagegen werden nicht erhoben.

Sodann bittet Vors. Erler den Bundesverteidigungsminister, eine Einführung in die Vorlage zu geben.

Bundesminister **Blank** (BMVg): In § 1 des Freiwilligengesetzes[3] ist festgelegt, dass zur Vorbereitung des Aufbaues der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland freiwillige Soldaten bis zu einer Höchstzahl von 6000 Mann eingestellt werden können. In Abs. 2 dieses Paragraphen ist im Einzelnen gesagt, wofür diese Soldaten bestimmt sind, welche Aufgaben und Funktionen sie wahrnehmen sollen. Da es sich bei den freiwilligen Soldaten, die aufgrund dieses Gesetzes eingestellt werden, um Leute handelt, die wie Beamte auf Probe zu behandeln sind und das Beamtenrecht hier sinngemäß anzuwenden ist, sind für sie Planstellen zu bewilligen. Sonst können sie nicht eingestellt werden. Davon ausgehend haben wir den beiden Ausschüssen, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, die Planstellen und die Mittel für diese Planstellen zu bewilligen, die vor Ihnen vorliegende Vorlage gemacht[4].

Ich hatte schon damals bei der Beratung dieses Gesetzes darauf hingewiesen, dass es sich um etwa 26 Generale und um etwa 275 Obersten handele. Ich hatte diese Zahlen zu 300 zusammengefasst und gesagt, unter den Stellen, die wir zunächst zu schaffen beabsichtigten, würden sich rund 300 befinden, die der Prüfung

---

[3] § 1 Freiwilligengesetz: »(1) Zur Vorbereitung des Aufbaus der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland werden freiwillige Soldaten bis zu einer Höchstzahl von 6000 Mann eingestellt. (2) Diese freiwilligen Soldaten sind für internationale Stäbe, für Lehrgänge, für die Übernahme der Außenhilfe, die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt. Sie werden nicht zu militärischen Verbänden zusammengefasst.« BGBl. 1955, T. I, S. 449.

[4] Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten und Bereitstellung von Geldmitteln für den Personalgutachterausschuss, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537. Vorwegbewilligungen müssen vom Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Europäische Sicherheit bewilligt werden.

- © ZMSBw 2017 -

durch den Personalausschuss bedürfen[5]. Sie finden in dieser Vorlage auf der ersten Seite zunächst einmal die allgemeine Aufschlüsselung[6]. Danach handelt es sich insgesamt um 26 Generale, um 275 Obersten, um 680 Oberstleutnante, um 966 Majore, um 970 Hauptleute, um 400 Oberleutnante und Leutnante, insgesamt um 3317 Offiziere. Ich darf darauf hinweisen, dass ich auch bei den Beratungen zu diesem Gesetz gesagt habe, dass es sich um eine Zahl von 3000 Offizieren handele. Ich sagte damals, ich könnte mich nicht bis auf die letzten Einzelheiten festlegen. Sie finden weiter 2000 Unteroffiziere und 683 Mannschaften. Zusammen ergeben sich 6000 Soldaten. Ich gehe davon aus, dass der Herr *Vorsitzende* mir einem alten Brauch zufolge gestatten wird, dass nachher die Aufgliederung bis in die Einzelheiten von den entsprechenden Referenten dargelegt wird und dass ich meine Ausführungen zunächst auf das Globale beschränke.

Ich habe gehört, dass in der Öffentlichkeit bereits eine Diskussion darüber entstanden sei, weshalb es sich bei diesen 6000 Mann um so viele Oberstleutnante und Majore handele. Auch hier kann ich mich auf das berufen, was ich damals in den Beratungen gesagt habe. Ich habe damals solche Zahlen schon genannt, als die Diskussion darum ging, ob man auch die Oberstleutnante der Überprüfung durch den Personalausschuss unterwerfen sollte. Ich habe Ihnen damals gesagt, wenn Sie das beabsichtigten, würde sich die Zahl der zu Überprüfenden glatt auf 1000 erhöhen[7]. Sie sehen, dass auch hierin meine Vorlage dem entspricht, was ich damals ausgeführt habe.

Auf die Frage, die in der Öffentlichkeit entstanden ist, warum es sich hier um so viele Stabsoffiziere handelt, möchte ich schon vorweg wie folgt antworten: Wir stellen ja nicht ein Heer von 6000 Mann auf. Handelte es sich um die Aufstellung eines Heeres von 6000 Mann, würde natürlich der Anteil von Generalen und Stabsoffizieren ein ganz minimaler sein. Aber das Gesetz verbietet uns geradezu, militärische Verbände aufzustellen. Es erlaubt uns nur, Kräfte zur Vorbereitung des Aufbaus anzuwerben[8]. Es handelt sich hier in einem gewissen Umfang eben – um einmal einen Ausdruck zu gebrauchen, wie man ihn häufig gebraucht, wenn man von den verschiedensten Beamtenstellen spricht – um die Köpfe, die sich nunmehr regen können, damit nachher die anderen Gliedmaßen, in Sonderheit die Hände und Füße, einer Armee entstehen können. Dies zur globalen Erläuterung der Dienstgrade.

Die Einzelaufgliederung wird, wie mir der Herr *Vorsitzende* sagte, unseren Referenten erlaubt sein. Aber ein Hinweis sei mir noch gestattet. Sie werden in dieser Aufstellung nur einen einzigen Generalleutnant, nur *einen* sogenannten Drei-

---

5 Vgl. Protokoll der 39. Sitzung vom 7.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 897 f. Gemäß Personalgutachterausschuss-Gesetz vom 23.7.1955 hatte der Ausschuss die Aufgabe »Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen«.

6 Anlage A, Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956, S. 1. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

7 In der 39. Sitzung vom 7.7.1955 brachte *Blank* die Zahl 900 in die Diskussion ein. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 898.

8 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 52, Anm. 3.

- © ZMSBw 2017 -

Sterne-General finden. Ursprünglich waren in meiner Vorlage zwei Generalleutnante aufgeführt. Aber den einen der beiden Generalleutnante hat das Kabinett mir gestrichen, weil es bei der Beratung der Rechtsverordnung über die Besoldung, die ja von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden muss, der Auffassung war, dass man den Vier-Sterne-General während der Laufzeit des Freiwilligengesetzes überhaupt nicht schaffen sollte, weil für ihn und seine Aufgaben im Augenblick noch kein Raum sei[9], dass man sich vielmehr, um dem Wunsch des Parlamentes Rechnung zu tragen, dass der oberste militärische Dienstgrad nur nach B 3a besoldet werden dürfe, während der Laufzeit des Freiwilligengesetzes auf einen Generalleutnant beschränken sollte[10]. An diesen Kabinettsbeschluss war ich gebunden, wenngleich ich – nur zu Ihrer Unterrichtung – darauf hingewiesen habe, dass das auch ein erhebliches menschliches Problem aufwerfe, da es sich hier – natürlich vorbehaltlich des Votums des Personalausschusses, eines entsprechenden Beschlusses des Kabinetts und der Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten – um die beiden Herren handele, die seit über viereinhalb Jahren in den Diensten der Bundesrepublik stünden, die Vorbereitungsarbeiten, soweit sie militärischer Natur gewesen seien, geleistet hätten, der eine im Ministerium, der andere bei den militärischen Verhandlungen in Paris[11].

Im Übrigen haben wir uns bemüht, nur solche Stellen auszubringen, auf denen echte Aufgaben zur Vorbereitung des militärischen Aufbaues zu erfüllen sind. Alles andere ist uns ja untersagt. Aber die Anlage der Vorbereitungen ist so, dass in dem Augenblick, wo das Soldatengesetz, die Besoldungsordnung und was sonst noch dazu gehört – ich nenne hier das Organisationsgesetz[12] und ähnliche Gesetze, eben die Gesetze, die notwendig sind, damit das Freiwilligengesetz außer Kraft treten kann –, in Kraft treten und wir die Möglichkeit haben, in größerem Umfang Militärpersonen einzustellen, ihre sinnvolle Eingliederung möglich ist. Die Ansatz-

---

9 Der »Vier-Sterne-General« – in der Bundeswehr Dienstgrad »General« – stellt den höchsten militärischen Dienstgrad innerhalb der Bundeswehr, äquivalent zum Admiral in der Marine dar. Bei der Aufstellung neuer deutscher Streitkräfte orientierte man sich an den Dienstgraden der US-amerikanischen Streitkräfte. *Adolf Heusinger* wurde am 1.6.1957 mit Ernennung zum ersten Generalinspekteur als erster Offizier der Bundeswehr in den Dienstgrad General befördert, am 14.6.1957 folgte die Ernennung *Hans Speidels* zum General. Vgl. AWS, Bd 3, S. 457 (Beitrag Ehlert). Im Stellenplan für die ersten 6000 freiwilligen Soldaten war lediglich eine Stelle für einen Generalleutnant ausgewiesen, ebenso fehlte der Dienstgrad General in der ersten Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen vom 23.7.1955. Vgl. BT ParlA, Gesetzesdok. II/145 A, Bd 2, Nr. 40, S. 3; BGBl. 1955, T. I, S. 452.

10 Vgl. Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, BR-Drs. Nr. 277/1/55, BArch, BW 9/701, fol. 19 f. Zur gemeinsamen Sitzung des Haushaushaltsausschusses und des Ausschusses für europäische Sicherheit, in der die Besoldung der Generale und die Zahl der Generalleutnante behandelt wurde, siehe Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 101–139.

11 *Blank* bezieht sich hier auf *Adolf Heusinger* und *Hans Speidel*. Beide wurden am 12.11.1955 offiziell mit dem Dienstgrad Generalleutnant in die Bundeswehr übernommen. *Heusinger* war 1952–1955 Angestellter in der Dienststelle Blank und Leiter der Militärischen Abteilung. *Speidel* war seit 1950 als Gutachter und Angestellter in der Dienststelle Blank tätig, 1951–1954 militärischer Chefdelegierter der Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen zur EVG in Paris, anschließend militärischer Chefunterhändler bei den Verhandlungen über den Beitritt der Bundesrepublik zur NATO. Vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 189, 197.

12 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 533, Anm. 23.

- © ZMSBw 2017 -

punkte, die wir hier mit den 6000 Mann schaffen, würden dann die vorbereitenden sein, die eine Bildung von ersten Stämmen, ersten Lehrgängen, weiteren Lehrgängen usw. ermöglichen würden.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir sind bei der Beratung des Gesetzes davon ausgegangen, dass den beiden Ausschüssen ein entsprechender Stellenplan vorgelegt werden sollte. Wir können nun, so wie die Dinge uns hier vorgelegt sind, beim besten Willen nicht von einem Stellenplan oder von einer Übersicht, von einem Plan in dem von uns gewünschten Sinne reden. Wenn wir uns z.B. nur einmal die Ziff. I betreffend das Ministerium ansehen, so ist dort jetzt zwar aufgeführt, was an Militärpersonen im Einzelnen eingebaut werden soll[13]. Es besteht aber doch für die Ausschüsse keinerlei Übersicht darüber, wie nun der Einbau in die einzelnen Abteilungen bzw. Unterabteilungen vorgenommen werden soll. Wir hätten von uns aus, damit das wirklich völlig klargestellt wird, gewünscht, dass uns auch noch eine Übersicht vorgelegt wird, wie denn nun der Aufbau der einzelnen Kräfte vor sich gehen soll. Denn wir glauben, dass auch in diesem Stadium dazu schon einiges zu sagen ist. Wir möchten deshalb den Wunsch zum Ausdruck bringen, dass das, was hier nicht geschehen ist, nachgeholt wird. Wir sind der Auffassung, dass es nicht allzu schwer sein dürfte, dem Ausschuss eine solche Aufstellung vielleicht schon bis morgen früh vorzulegen.

Dann darf ich in der allgemeinen Debatte auch schon eine zweite Frage anschneiden. Sie haben also jetzt die 6000 Mann hier schon ganz vorweggenommen. Gewiss sind in dem Gesetz 6000 Kräfte zur Verfügung gestellt worden. Aber ich glaube, man kann doch wohl davon ausgehen, dass Sie alle diese Kräfte nicht schon innerhalb der nächsten drei Monate ansetzen können. Sie kennen ja unsere grundsätzliche Einstellung zu der Bevollmächtigung, die diesen beiden Ausschüssen gegeben worden ist. Wenn diese Bevollmächtigung nun schon einmal vorliegt, sollte man nach unserer Auffassung den Ausschüssen nur die Arbeit und die Beschlüsse zumuten, die wirklich unabweislich sind. Das heißt, man sollte bei der Beratung der Vorlage gründlich überlegen, welche Stellen denn nun, sagen wir einmal, bis Mitte Oktober unbedingt vorhanden sein müssen. Wir glauben, der Ausschuss sollte sich darauf beschränken, die Vorwegbewilligungen[14] für diese

---

13 Anlage A, Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956, S. 4. Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

14 Zur Abrechnung außerplanmäßiger Ausgaben existierte neben dem Nachtragshaushalt seit 1950 das Instrument der Vorwegbewilligung im Haushaltsrecht des Bundes. Vorwegbewilligungen ermöglichten eine zeitnahe Verfügbarmachung von Finanzmitteln sowie die Schaffung von Planstellen, die vom Parlament direkt bewilligt wurden und nicht als außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben des Finanzministers bearbeitet werden mussten. Um die Finanzierung des Freiwilligengesetzes zu ermöglichen, einigten sich der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit vor Verkündung eines Nachtragshaushaltes darauf, »Mittel für besonders dringliche Maßnahmen« bereitzustellen. In einer 1. Vorwegbewilligung am 26.7.1955 wurden 47,6 Millionen DM für 6000 Planstellen abgerufen, in einer 2. Vorwegbewilligung am 12.12.1955 weitere 102,3 Millionen DM für Ausbildung, Ausrüstung und Unterbringung der 6000 Freiwilligen. Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1954, Allgemeine Vorbemerkungen, S. 25; AWS, Bd 3, S. 669 (Beitrag Greiner).

- © ZMSBw 2017 -

Stellen vorzunehmen, damit nachher bei einem entsprechenden Nachtragshaushalt das Parlament wieder ordnungsgemäß zum Zuge kommt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf auf die zweite Bemerkung des Herrn Abg. *Mellies* Folgendes antworten. Das würde bedeuten, dass diese Ausschüsse nicht von dem Recht Gebrauch gemacht haben, das ihnen dieses Gesetz gibt. Es gibt ihnen nämlich das Recht, diese 6000 Planstellen zu bewilligen. Das würde bedeuten, dass wir diese 6000 Planstellen noch ein- oder zweimal unterteilen und mehrfach an diese Ausschüsse herantreten müssten. Ich muss offen sagen, das kann ich gar nicht, und zwar einfach deshalb nicht, weil hier in dieser Rechnung eine Menge Unbekannte sind. Die eine Unbekannte ist der Personalausschuss. Ich kann dem Personalausschuss nur alle diejenigen Unterlagen zuleiten, die er von mir fordert. Der Personalausschuss kann auch die Unterlagen für seine Beurteilung heranziehen, die er sich selber beschafft. Ich kann ihm weder sein Arbeitstempo noch sonst etwas vorschreiben. Ich bin also darauf angewiesen, die Leute so zu übernehmen oder so in den Ernennungsvorgang zu bringen, wie der Personalausschuss mir Voten über diese Leute gibt. Die Leute ab Oberstleutnant abwärts muss ich, wenn die Richtlinien vorhanden sind, im Laufe der Zeit überprüfen[15]. Ich kann im Voraus gar nicht sagen, wer diese Prüfung besteht und wer sie nicht besteht. Ich möchte also ganz klar sagen, dass es praktisch unmöglich ist, dieses Programm der Einstellung von 6000 Leuten noch einmal mehrfach zeitlich zu unterteilen.

Andererseits hat der Herr Abgeordnete *Mellies* beanstandet, dass diese Vorlage nicht klar gegliedert sei und nicht zeige, wo die Leute im Einzelnen eingebaut würden. Ich glaubte, das doch getan zu haben. Wenn Sie die erste Seite aufschlagen, finden Sie unter Ziff. I: Ministerium. Dann geht es los: »a) Leitung, b) Unterabteilung Personalwesen, c) Unterabteilung Allgemeine Verteidigungsfragen«. Das ist auf den folgenden Seiten aufgegliedert. Sie finden z.B. auf der nächsten Seite »Ministerium a) Leitung Abteilung II«. Hier ist jeder einzelne Mann aufgeführt. Auf der folgenden Seite finden Sie »Personalwesen«. Da sind all die Leute, die hier angefordert sind, Mann für Mann aufgegliedert. So geht das weiter zur »Unterabteilung Allgemeine Verteidigungsfragen«. Ich will das nicht alles zitieren. Ich glaubte, damit auch den letzten dieser 6000 Mann klar aufgeschlüsselt und dargetan zu haben, in welche Planstelle er hineinkommt. Ich wüsste also nicht, Herr Abg. *Mellies*, welche zusätzliche Aufstellung ich bis morgen noch liefern sollte.

Abg. **Mellies** (SPD): Man kann doch wohl nicht gut davon ausgehen, dass der Ausschuss die Aufgabe hat, seine Vollmachten auf alle Fälle voll auszuschöpfen. Sie wissen aus dem Gutachten des Finanzministeriums und auch aus der Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundestages, dass erhebliche Bedenken gegen diese Bevollmächtigung geltend gemacht worden sind[16]. Deshalb sollte sich dieser

---

15 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 524, Anm. 6.

16 Der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht brachte in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Freiwilligengesetzes vom 8.7.1955 verfassungspolitische Bedenken gegen die Vorwegbewilligungen zum Ausdruck, da hier eine Übertragung der Rechte des Bundestags auf Parlamentsausschüsse stattfände. Vgl. Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, Protokoll der 72. Sitzung vom 11.7.1955, Anlage, S. 2, BT ParlA, Gesetzesdok. II 145 A, Bd 1.

- © ZMSBw 2017 -

Ausschuss und sollte sich auch der Haushaltsausschuss in der Inanspruchnahme dieser Vollmachten auf das unbedingt Notwendige beschränken. Wir gehen eben davon aus, dass das Parlament möglichst bald wieder die Aufgaben wahrnehmen soll, die jetzt auf diese beiden Ausschüsse delegiert worden sind. Es kann also keine Rede davon sein, dass diese beiden Ausschüsse ihre Aufgaben sozusagen tropfenweise wahrnehmen sollten. Sie sollten vielmehr nur das tun, was unbedingt notwendig ist, bis das Parlament durch einen entsprechenden Nachtragshaushalt wieder die Bewilligung vornehmen kann. Das kann unseres Erachtens auf keinen Fall die gesamte Anforderung von 6000 Mann sein.

Was die Frage der Aufstellung des Plans angeht, so haben Sie, Herr Minister, gewiss nachher auf den folgenden Seiten ausgeführt, welche Beschäftigung der Einzelne jeweils haben soll. Aber das, was fehlt, ist doch der gesamte Organisationsrahmen aus dem Ministerium heraus. Darauf kommt es uns eben entscheidend an. Dabei kommt es uns auch entscheidend darauf an, zu sehen, welche Aufgaben noch von zivilen Kräften wahrgenommen werden und in welchem Verhältnis hier die militärischen Kräfte mit eingebaut worden sind. Ich möchte den Antrag stellen, dass hinsichtlich der Ziff. I die Beratung zurückgestellt wird, bis dem Ausschuss eine entsprechende Aufstellung vom Ministerium vorgelegt worden ist.

Vors. **Erler** (SPD): Darf ich an dieser Stelle von mir aus ein Wort einfügen. Zunächst scheint es mir absolut richtig zu sein, dass die Bereitstellung von bis zu 6000 Planstellen durch den Haushaltsausschuss und den Sicherheitsausschuss des Deutschen Bundestages nichts als eine Notmaßnahme sein sollte, um dem Verteidigungsministerium zu gestatten, mit den unbedingt erforderlichen Arbeiten und Einberufungen zu beginnen, zur Überbrückung der Zeit, die eben verstreicht, bis auf normale Weise ein Nachtragshaushaltsplan durch das Parlament bewilligt ist. Das und nichts anderes war der Sinn dieses Gesetzes. Wir handeln also diesem Sinn nicht zuwider, wenn wir tatsächlich nur so weit beschließen, wie voraussichtlich das Ministerium von diesen Stellen in der Zeit, bis ein Nachtragshaushaltsplan durch das Plenum verabschiedet sein kann, auch Gebrauch machen kann. Ich persönlich habe auch den Eindruck des Kollegen *Mellies*, dass es nahezu ausgeschlossen ist, dass in der Zeit, bis ein Nachtragshaushaltsplan vorliegt, in all den Details, die uns hier vorgeschlagen worden sind, tatsächlich die Organisation schon geschaffen werden kann. Müssen wir also jetzt das Ganze machen, sollten wir uns nicht auf das beschränken, was in den nächsten Monaten dem Ministerium als unabweisbares Bedürfnis vorliegt und was von ihm verkraftet werden kann?

Zweitens glaube ich allerdings, dass wir jetzt schon sehen müssten, wie der Hase läuft. Wir sind immer davon ausgegangen, wie es auch in einer Aufzeichnung vom 23. Juni einmal hieß, dass nach den gedanklichen Vorplanungen die Organisation der Verteidigungsverwaltung von dem Grundsatz ausgehen soll, dass die rein militärischen Aufgaben im Interesse der Schlagkraft der Streitkräfte nach dem Befehlsprinzip der sogenannten Kommandogewalt durchgeführt werden müssen und dass demgegenüber die Verwaltungsaufgaben wie bei den übrigen Ressorts von speziell ausgebildetem Zivilpersonal im Rahmen von Gesetz und Haushalt

- © ZMSBw 2017 -

nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zu bewältigen sind[17]. Wir haben hier in der Planung für die 6000 Mann eine ganze Reihe von Aufgaben vorgelegt bekommen, die ich nach diesen Grundsätzen als Verwaltungsaufgaben betrachten möchte. Es wäre für diesen Ausschuss nur möglich, sich mit der Verwendung von Soldaten in diesen Funktionen zu befassen, wenn er weiß, in welcher Weise die Soldaten dort mit den teils schon vorhandenen, teils eventuell noch heranzuholenden zivilen Kräften im Bereich des Verteidigungsministeriums zusammenarbeiten. Das Verteidigungsministerium soll doch kein verkleidetes Oberkommando der Wehrmacht werden, sondern ein wirkliches Ministerium. Dieser Grundsatz scheint uns verlassen zu sein, wenn wir nicht erfahren, wie diese 1141 Soldaten für das Ministerium in den schon vorhandenen zivilen Organisationsbereich eingebaut sind und in welcher Weise zu diesen 1141 Soldaten nun noch weitere Zivilisten herangeholt werden sollen. Das hat der Kollege *Mellies*, so wie ich ihn verstanden habe, gemeint. Wir müssten eine Organisationsübersicht haben, die nicht nur sagt: Herr Sowieso ist im Rang eines Hauptmanns mit der Bearbeitung des Meldewesens (Gruppe Annahmeorganisation) beschäftigt, sondern aus der sich ergibt, wem er in dieser Organisation unterstellt ist, wie die einzelnen Referate beschaffen sind, wie die Abteilungen in Unterabteilungen, Referate usw. gegliedert sind. Diese ganze Organisation ist doch der hier gemachten Vorlage nicht beigegeben. Ich verstehe den Antrag des Kollegen *Mellies* dahin, dass er bittet, dass uns bis zur Beschlussfassung durch die beiden Ausschüsse, also bis morgen, eine Übersicht vorgelegt wird, wie das, was hier hinzukommt, sich in das einpasst, was vorhanden ist, und wie es mit den zivilen Kräften in dem Ministerium und ihrer Stellung im Verhältnis zu den einzuberufenden mehr als 1100 Soldaten aussieht.

Abg. **Kliesing** (CDU): Die Frage nach dem Organisationsrahmen ist zweifellos eine der wichtigsten Fragen überhaupt. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass das Ministerium nicht in der Lage sein wird und noch gar nicht die Kompetenz hat, uns hier etwas Klares und Eindeutiges vorzulegen, weil wir ja selber nach § 2c diese Organisation des Verteidigungsministeriums der Gesetzgebung vorbehalten haben[18].

Was den anderen Punkt angeht, dass hier gleich der Plan für 6000 Mann vorgelegt wird, so kann man die vorgebrachten Bedenken in etwa teilen. Aber ich habe mir selber bei der Durcharbeitung dieses Plans überlegt, wenn der Herr Minister – selbst unter der Voraussetzung, dass das praktisch durchführbar wäre – aus diesem Gesamtkomplex einzelne Stellen herausgepickt hätte, wäre es doch für uns sehr schwer gewesen, dazu im Einzelnen Stellung zu nehmen. Ich glaube, dieses Ver-

---

17 Bezug auf die Sitzung der Bevollmächtigten der Landesregierungen über Planungen auf dem Gebiet der Wehrverwaltung am 23.6.1955, in deren Verlauf eine Ausarbeitung über die Organisation der Wehrverwaltung vorgelegt wurde. Öffentlich nahm Bundesminister *Blank* in der Ersten Lesung des Freiwilligengesetzes am 27.6.1955 Stellung und äußerte sich wie von *Erler* dargestellt. Schustereit, Deutsche Militärverwaltung im Umbruch, S. 264; 92. Sitzung des Bundestages vom 27.6.1955, BT Sten. Ber., Bd 26, S. 5218 (C).

18 § 7 des Freiwilligengesetzes wurde in den Beschlüssen des Ausschusses zum Freiwilligengesetz als § 2c bezeichnet. Vgl. schriftlicher Bericht des Ausschusses an den Bundestag, BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600, S. 12. Zum Wortlaut von § 7 Freiwilligengesetz siehe Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 422, Anm. 48.

- © ZMSBw 2017 -

fahren hier hat den einen großen Vorteil, dass wir jetzt schon bis auf den letzten Mann genau wissen, was bis zum 31. März nächsten Jahres vorgesehen ist und wie die Dinge laufen werden. Das ist schon mal ganz klar. Im Übrigen aber weiß ich angesichts der Schwierigkeiten in Bezug auf Heranziehung, Einstellung, Terminierung der Einzelmaßnahmen usw. – das ist doch etwas Fluktuierendes, etwas Kontinuierliches, was sich von Tag zu Tag fortsetzen wird – nicht, ob man so praktizieren könnte, wie Herr Kollege *Mellies* es vorgeschlagen hat. Es scheint mir doch entscheidend zu sein, dass wir heute bereits genau wissen, was alles bis zum 31. März nächsten Jahres eingestellt werden soll. Das bitte ich doch zu beachten.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich wollte mich kurz zu dem äußern, was der Herr *Vorsitzende* [Erler] gesagt hat. Der Herr *Vorsitzende* hat zwei Dinge angeschnitten. Er hat erstens gesagt, man müsse doch genau wissen, was der einzelne Mann dort mache. Ich glaube, in dieser Vorlage für jeden einzelnen Mann ganz genau gesagt zu haben, was er macht. Der Herr *Vorsitzende* hat gesagt, es dürfe nicht die Gefahr entstehen, dass das Verteidigungsministerium sich quasi zu einer Kommandobehörde auswachse. Ich darf darauf hinweisen, dass das Gesetz mir ausdrücklich verbietet, etwas anderes zu tun, als zu gewissen vorbereitenden Arbeiten Leute heranzuholen. Ich bin nicht in der Lage, daraus Verbände zu bilden; ich bin nicht in der Lage, eine Kommandoführung aufzubauen. Das ist mir ausdrücklich untersagt. Also bleibt doch nur die eine Möglichkeit, dass das, was auch immer aufgrund dieses Gesetzes an Soldaten herankommt, vom Verteidigungsministerium her seine Weisungen erhält und von dorther gelenkt und gesteuert wird. Das ist gar nicht anders möglich, weil das Gesetz es so vorschreibt.

Zweitens wurde gesagt, es müsse doch klar sein, wie die Eingliederung gegenüber den anderen Kräften sei, wie dieses Haus besetzt sei. Das ist ja aus den Organisations- und Stellenplänen bekannt, die hier im Sicherheitsausschuss mehrfach beraten worden sind. Wir haben selbstverständlich die Absicht, auch eine entsprechende Ausweitung an Beamtenstellen vorzunehmen. Aber zur Schaffung von Beamtenstellen ermächtigt uns dieses Gesetz nicht. Und auch Sie sind nicht ermächtigt, jetzt eine solche Vorwegbewilligung vorzunehmen. Wir werden Sie also in dem ersten Nachtragshaushalt, den wir vorlegen wollen, bitten, uns eine entsprechende Anzahl von Beamtenstellen zu bewilligen. Bis dahin gibt es für uns nur die eine Möglichkeit – darüber kann Ihnen mein Leiter der Abteilung I[19] etwas sagen – auf dem Wege von überplanmäßigen Mitteln in einem gewissen Umfang mit Angestellten zu arbeiten.

Nun möchte ich mich noch einmal gegen das Argument wenden, man könne mit Rücksicht auf das, was wir jetzt im Augenblick wollten, die geforderten 6000 Mann aufteilen. Mir kam es darauf an, Ihnen glasklar darzulegen, weil das Gesetz das auch zwingend vorschreibt, was jeder Einzelne der 6000 Mann tun soll. Ich bin aber nicht in der Lage, Ihnen zu sagen: Bis zum soundsovielten tun die das und die das. Ich weiß ja gar nicht, wie dieses Geschäft laufen wird, wie diese Freiwilligen kommen werden usw. Ich muss vielmehr die Menschen, die ich für diese

[19] *Ernst Wirmer*, seit 1952 Leiter der Abt. I, Zentralabt. bzw. ab November 1955 Abt. Verwaltung der Dienststelle Blank/des BMVg.

- © ZMSBw 2017 -

Zwecke hier gedacht habe, wenn sie für die Stellen geeignet erscheinen, wenn sie Prüfungen usw. bestehen, der Reihe nach so einsetzen, wie sie auf mich zukommen. Ich sage Ihnen noch einmal mit aller Klarheit, es ist mir nicht möglich – Sie überfordern mich, und niemand wird Ihnen das machen können –, für diese 6000 Menschen, deren gedachte Funktionen ich bis ins Einzelne hier aufgezeichnet habe, nun noch in Einzelplänen darzulegen, was bis dann und dann geschieht. Das ist einfach nicht möglich.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Schwierigkeiten sind klar. Sie bestehen durch die Bestimmung des Gesetzes, dass Verbände nicht aufgestellt werden sollen. Dass deshalb für das Ministerium hier eine besondere Aufgabe besteht, verkennt niemand von uns. Aber ich glaube, gerade darum wäre es doch umso notwendiger, hier einmal dem Ausschuss klar zu unterbreiten, wie diese Kräfte auf die einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen verteilt werden sollen. Gerade die bisherige Debatte beweist doch, dass unserer Forderung unbedingt entsprochen werden muss. Herr Kollege *Kliesing*, diese Kräfte treten doch im Ministerium nicht neben die bisherigen Kräfte, sondern sie werden doch eingegliedert. Es ist unbedingt notwendig, dass wir von uns aus schon wissen und auch ein Wort dazu sagen können, wie das vor sich gehen soll. Wir müssen genau prüfen, ob es bei dieser Aufgabenverteilung bleiben soll oder ob nicht aus verschiedenen Gründen andere Regelungen getroffen werden sollen. Natürlich haben wir beschlossen, dass das Organisationsgesetz erst später noch vorgelegt werden soll[20]. Aber das betrifft dann sowieso das gesamte Ministerium. Da muss man dann auch die Kräfte noch einmal wieder besonders betrachten, die bisher schon dort tätig gewesen sind. Aber, Herr Minister, dass Sie anders gar nicht verfahren können, kann ich Ihnen leider nicht abnehmen. Sie wissen doch ganz genau – Sie haben doch in Ihrem Ministerium bereits die Pläne dafür aufgestellt –, welche Aufgaben zunächst in Angriff genommen werden sollen. Sie sind doch sowieso gezwungen, dann auch unter den Freiwilligen auszuwählen, die sich bis dahin gemeldet haben, wer für diese oder jene Aufgabe infrage kommt. Ich glaube, es ist doch auch für Sie und für Ihre Herren sogar leichter, wenn Sie nicht gleich diese ganze Sache haben und wenn nicht alles Mögliche sofort in Angriff genommen werden soll, sondern wenn Sie einen bestimmten begrenzten Rahmen haben, sagen wir einmal von insgesamt 1000 oder 1200 Leuten – ich will mich da keineswegs festlegen – und denen die Aufgaben zuweisen könnten. Dann würde wahrscheinlich in dem ganzen Aufbau auch etwas ruhiger verfahren werden können, es würde keine besondere Hast entstehen. Es würden nicht Aufgaben vorgenommen werden, die vielleicht im Augenblick noch gar nicht so sehr wichtig sind. Und sehr entscheidend ist: Das Parlament soll mit seiner Aufgabe so bald wie möglich wieder beginnen. Nach den Ferien wird der ordnungsmäßige Nachtragshaushalt kommen. Ich habe in diesem Kreise schon einmal darauf hingewiesen, es ist doch gar nicht notwendig, dass all das, was in den Nachtragshaushalt kommen soll, auf einmal drinsteht, sondern es kann, wenn auch aus einem anderen Ministerium noch Aufgaben herankommen, ein Nachtrag, der Ihr Ministerium besonders betrifft, als erster oder zweiter – oder

[20] Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 533, Anm. 23.

- © ZMSBw 2017 -

was weiß ich – Nachtrag vorgelegt werden. Ich glaube, wir sollten uns sehr überlegen, ob wir diese Vorwegbewilligung in dem gesamten Rahmen, wie sie jetzt vorgesehen ist, auch tatsächlich vornehmen sollten.

Abg. **Gülich** (SPD): Der Herr Bundesminister *Blank* hat gesagt, man könne aus dem Plan entnehmen, was jeder einzelne Mann mache. Man kann aber nicht entnehmen – und das fordert der Herr Kollege *Mellies* –, was der einzelne Mann im Verband mit dem oberen Mann und dem unteren Mann macht. Es fehlt also der eigentliche Organisationsplan. Bei den Obersten beispielsweise gibt es eine »Bearbeitung der Soldatischen Ordnung«. Dann kommen mehrere Oberstleutnante für »Fragen der Betreuung in den Streitkräften« z.B. Ein anderer macht »Aktuelle Information«. Ein anderer macht »Disziplinar- und Beschwerdeordnung«, alles im Rahmen der Gruppe »Innere Führung«. Bei den Majoren sind es noch einige mehr. Für die gleiche Sache wechseln die Ausdrücke. Man sieht also, dass der feste, durchgedachte Plan nicht vorhanden ist. Man stößt auf einen Oberst für »Maschinelles Berichtswesen« und man stößt in allen möglichen anderen Rängen auf maschinelles Berichtswesen. Man stößt in den verschiedensten Rängen auf den Ausdruck »Dokumentation«. Aber nirgends kann man erfahren, welche Aufgabe die Dokumentation in diesem Plan haben soll und mit welchen Kräften und mit wie viel Kräften diese sachliche Aufgabe gelöst werden soll. Das ist das, was, glaube ich, Herr Kollege *Mellies* vermisst und was ich mir hier noch einmal zu interpretieren erlaubt habe. Ich habe bei der Durcharbeitung dieser Vorlage genau dasselbe vermisst. Ich würde hier oder morgen im Haushaltsausschuss zum Ausdruck gebracht haben, was ich soeben angedeutet habe, dass man aus der Namensgebung nicht entnehmen kann, wie die wirkliche Ordnung in diesen 6000 Mann sein soll, wie diese 6000 Mann eingefügt werden sollen, wie und in welcher Gliederung sie miteinander arbeiten sollen. Wenn man das nicht ersehen kann, können, glaube ich, die beiden Ausschüsse die Aufgaben, die ihnen durch das Gesetz gegeben sind, nicht sinnvoll erfüllen. Was hier vorgelegt worden ist, ist nur ein sehr formaler Stellenplan, aber kein Organisationsplan.

Abg. **Thieme** (SPD): Es war Gelegenheit, diese Vorlage etwas in Muße durchzusehen. Ich gehöre eigentlich zu den Stillen dieses Ausschusses, aber ich möchte hier für meine Person in aller Form erklären, dass ich mich durch diese Vorlage persönlich beleidigt fühle. Ich werde Ihnen gleich erklären, warum. Wenn man den Stellenplan unter die Lupe nimmt, muss man sich als Parlamentarier wirklich ernstlich fragen: Ist denn diese Zusammenstellung nicht doch eine Spekulation auf die Dummheit der Parlamentarier oder auf den Zeitdruck, unter dem wir stehen? Ich halte diesen Stellenplan für eine aufgeschwemmte Geschichte. Ich muss für meine Person sagen – ich hatte nicht Gelegenheit, es mit meinen politischen Freunden zu besprechen –, es ist eine offenkundige Düpierung, dass man uns hier einen solchen Stellenplan vorsetzt. Ich habe direkt das Gefühl, dass man hier schon so etwa den Traum der großdeutschen Wehrmacht wieder geträumt hat, anstatt den ersten Abschnitt des Aufbaues von Streitkräften durchzuführen, so wie es das Freiwilligengesetz sagt.

Ich werde Ihnen, meine Herren, noch im Einzelnen erklären – und ich glaube, das für meine Person sagen zu dürfen –, was mich bei dieser Geschichte bewegt.

- © ZMSBw 2017 -

Hierbei ergibt sich doch gleich die Frage, inwieweit durch diese Vorwegbewilligung der Stellen und Positionen die endgültige Organisation des Ministeriums und die Spitzengliederung der Streitkräfte vorweggenommen wird. Das ist doch in den einzelnen Diskussionsbeiträgen, die bis jetzt erfolgt sind, schon aufgeklungen. Hier wird doch der § 2c des Freiwilligengesetzes ganz glatt überspielt. Auf dem Wege über diese Ernennungen nimmt man doch die Gliederung vorweg. Ich muss sagen, das ist für mich so offenkundig wie nur etwas. Ich könnte es Ihnen an Dutzenden von Beispielen beweisen. Herr Prof. Dr. *Gülich* hat schon ausgeführt, wenn man die einzelnen Positionen untersucht, weiß man nicht, in welchem Zusammenhang sie zueinander stehen. Solange uns kein Einblick in die großen Züge der Gesamtplanung des Ministeriums, wie der Herr Minister das vielleicht für wünschenswert hält, gegeben wird, können wir doch hier nicht ohne Weiteres Ministerialstellen bewilligen. Wir wissen doch gar nicht, wo irgendwie eine Doppelarbeit vorliegt. Eine endgültige Stellenbesetzung kann doch erst nach einem gewissen Organisationsplan des gesamten Ministeriums erfolgen. Das hängt doch z.B. davon ab, ob Heer, Luftwaffe und Marine irgendwie als eigene Unterabteilungen herausgenommen werden oder als Unterunterabteilungen firmieren. Wir haben doch zwei Jahre über diese Dinge gesprochen. Ich glaube, es wird sehr gefährlich sein, Leute jetzt schon endgültig einzustellen. Ich möchte hier an das englische System erinnern, bei dem man niedere Dienstgrade kommissarisch mit einer höheren Aufgabe betrauen kann. Man kann sie kommandieren, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen und man kann sie nachher zurückversetzen. Meines Erachtens hätten wir jetzt zu fordern, dass wir eine Prioritätsliste erhalten, aus der man sehen kann, was das Verteidigungsministerium in dem nächsten halben Jahr tatsächlich braucht. Denn auf diese Zeit kommt es doch an. Wenn wir die Prioritätsliste kennen, wenn wir wissen, was der Einzelne zu tun hat, dann ist es im Ausschuss viel eher möglich, etwas zu genehmigen. Aber dass wir heute genehmigen, was vielleicht in drei Jahren wirksam wird, z.B. eine Militärakademie, die wissenschaftliche Auswertung im Sanitätswesen und wie die Positionen alle heißen – ich nehme nur wahllos ein paar heraus –, das ist doch wirklich heute etwas zu viel verlangt. Das steht auch in eklatantem Widerspruch zum Freiwilligengesetz. Sie haben uns unter dem 6. Juni 1955 eine Vorlage vom Finanzministerium gegeben, in der der Sofortbedarf des damals noch unter der Bezeichnung Dienststelle Blank laufenden Ministeriums enthalten ist[21]. In der Zeitung hieß es, das sei zurückgezogen. Ich habe als Mitglied des Ausschusses keine Mitteilung davon bekommen, dass dieses Schreiben oder diese Entschließung gegenstandslos sei. Hier hat man doch auch schon geplant. Hier hatte man doch auch schon die Absicht, über unseren Ausschuss Genehmigungen für einen zivilen und militärischen Personalbedarf herbeizuführen. Heute ist von zivilen Kräften überhaupt nicht die Rede. Der Herr Minister sagt mit Recht, der Ausschuss müsse die 6000 Soldaten bewilligen. Aber das können wir doch nur im Zusammenhang sehen, wir müssen wissen, in welchem Umfang noch zivile Kräfte gebraucht werden. Das Prinzip, dass auch Soldaten in

[21] Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 40/55, Sofortbedarf der Dienststelle Blank, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 504.

- © ZMSBw 2017 -

das Ministerium hineinkönnen, dass man die Stellen nach der Eignung besetzt, dass man, wenn man einen Soldaten braucht, einen Soldaten nimmt, dass man, wenn ein Zivilist besser ist, einen Zivilisten nimmt, das ist alles in Ordnung. Aber hier versucht man doch, in so viel Stellen wie nur irgend möglich Soldaten hineinzubringen, während nach zweijährigen Ausschussverhandlungen klar ist, dass dort ein Zivilist sein soll, während uns im Ausschuss klargeworden ist, dass man Allgemeine Information mit Redakteuren, mit Journalisten besetzen soll, aber nicht mit Soldaten. Demgegenüber ist hier jede nur mögliche Stelle hergenommen, um einen Soldaten hereinzubringen, dazu, wenn ich es mit der Beamtenhierarchie vergleiche, meistens eine oder zwei Stufen höher als im ministeriellen Dienst. Deshalb muss ich wirklich sagen – und ich sage es mit Betonung, ich habe es mir die Tage sehr überlegt –, hier wird der Erfolg des Parlaments weggezaubert, den wir mit der Schaffung des § 2c für uns buchen konnten und den draußen die Öffentlichkeit anerkannt hat[22].

Ich behalte mir vor, wenn Sie das im Einzelnen durchgehen, noch zu den besonderen Positionen Stellung zu nehmen, um aufzuzeigen, dass meine Erregung eine wirkliche innere Erregung ist, dass sie nicht von ungefähr ist, sondern dass ich mich wirklich verletzt fühle durch die Art und Weise, in der man glaubt, dass wir Parlamentarier über solche Überlistungsversuche hinweggehen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte zunächst mitteilen, dass der Vertreter des Bundesfinanzministeriums, Herr Ministerialdirigent *Vialon*, lange bevor die Frage der Vorwegbewilligung überhaupt eine Rolle spielte, einmal im Haushaltsausschuss und mir persönlich noch wiederholt erklärt hat, dass ein Nachtragshaushalt im frühen Herbst zu erwarten sei, dass sich dieser Nachtragshaushalt auch auf das beziehen würde, was damals noch als Dienststelle Blank bezeichnet wurde. Es ist selbstverständlich – und das ist auch die Praxis des Haushaltsausschusses –, dass in all den vergangenen Jahren, in denen das System der Vorwegbewilligung im Schwange war, in keinem einzigen Fall eine Vorwegbewilligung vorgenommen wurde, ohne dass ein ausreichender, vollwertiger Organisations- und Stellenplan vorgelegen hat. Was hier vorliegt, ist wohl ein Stellenplan und eine Andeutung des militärischen Teils eines Organisationsplanes im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums. Aber es ist kein Organisationsplan. In § 2c des Gesetzes heißt es, dass die endgültige Organisation des Bundesministeriums besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben soll. Wenn man nicht der Gefahr unterliegen will, durch die Verabschiedung dieser Vorlage ein Präjudiz großen Ausmaßes zu schaffen, kann man die Bestimmung des § 2c nicht ignorieren.

Was die Anregung des Herrn Kollegen *Mellies* in Bezug auf die Beschränkung auf eine niedere Zahl und die gegenteilige Meinung des Herrn Bundesministers angeht, so darf ich auf den Wortlaut des § 2a aufmerksam machen, in dem es heißt: Vorwegbewilligungen bedürfen der Zustimmung der beiden Ausschüsse, die

---

22 Die Änderungen im Freiwilligengesetz, die der Bundestag gegenüber der ursprünglichen Gesetzesvorlage der Bundesregierung durchgesetzt hatte, wurden in der Presse vorwiegend positiv aufgenommen. Vgl. z.B. Rudolf Strobel: Das Freiwilligengesetz. In: Die Zeit vom 14.7.1955, S. 1; Zwei Dutzend Schleichers. In: Der Spiegel vom 20.7.1955, S. 8.

- © ZMSBw 2017 -

aufgrund solcher Vorwegbewilligungen eingerichteten Planstellen für freiwillige Soldaten dürfen die Zahl von 6000 nicht übersteigen[23]. Sie dürfen sie also unterschreiten, aber sie dürfen sie nicht übersteigen. Wenn nun die Bedenken ernstlich gewertet werden, die gegen eine Präjudizierung des gesamten Organisationsplans bestehen und die hier geäußert worden sind, dann wird man nicht bestreiten können, dass die Bewilligung von 6000 Planstellen nach der Vorlage des Bundesfinanzministers eine Situation schafft, die uns morgen im Haushaltsausschuss wahrscheinlich, wenn wir unseren bisherigen Grundsätzen treu bleiben, dazu veranlassen muss, eine sehr abweisende Haltung gegenüber dieser Vorlage einzunehmen. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, dass man im Wege der Vorwegbewilligung derartige Situationen schafft. Das übersteigt den Auftrag an die beiden Ausschüsse und überfordert die beiden Ausschüsse. Ich wäre auch im Interesse der Verabschiedung der Vorlage sehr dankbar, wenn Sie bei der Regierung sich auf den Standpunkt stellen wollten: Weniger wäre mehr. Sie kommen dann vermutlich rascher zum Ergebnis und Sie lassen den Weg für eine ordnungsgemäße Beratung im Rahmen eines Nachtragshaushalts mit einem ordnungsgemäßen Organisations- und Stellenplan frei und verbauen ihn nicht in einer Form, deren letzte Tragweite heute niemand zu überblicken vermag.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich glaube, dass ein großer Teil dessen, was hier gesagt worden ist, auch bei meinen politischen Freunden angeklungen hat. Wir möchten meinen, dass vielleicht ein wohl wesentlicher Teil dessen, was Sie, Herr Kollege, soeben gesagt haben, damit aus der Welt geschafft werden kann, dass man neben alle Stellen den Vermerk setzt: »Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt«. Dann wird hier kein Präjudiz geschaffen, sondern es kommt klar zum Ausdruck, dass es sich hier für den Verteidigungsminister lediglich darum handelt, in einem ersten Versuch festzustellen, was gebraucht wird, wer zweckmäßigerweise etwas tun könnte und sollte. Ich darf darauf hinweisen, dass die anderen Ministerien – ich habe dabei eines im Auge – bei der letzten Haushaltsberatung, nach fünfjährigem Bestehen, erstmalig einen Stellen- und Organisationsplan vorlegen zu können glaubten, von dem man sagen konnte, so sieht es nun wohl in Zukunft wirklich aus. Ich glaube, wir überfordern das Ministerium, wenn wir hier jetzt schon verlangen, dass eine glasklar gegliederte Organisation dabei herauskommt. Wir sind genauso wie Sie der Ansicht, dass der § 2c unter keinen Umständen umgangen werden soll und dass wir uns vorbehalten sollten, in dem späteren Organisationsplan Änderungen vorzunehmen, wenn wir diese für nötig halten. Ich glaube aber, dass es jetzt bei dem ersten Anlaufen für eine so schwierige Aufgabe niemanden in diesem Hohen Hause geben wird, der wirklich bis ins Einzelne sagen könnte: Das ist richtig, das ist überflüssig, das ist vielleicht falsch. Deshalb könnten wir schon so verfahren, dass wir die hier ausgeworfenen Stellen in der uns vorgelegten Form im Allgemeinen bewilligen.

Vors. **Erler** (SPD): Der Sachverhalt ist doch der: Nach dem § 2c des Gesetzes hat sich das Parlament vorbehalten, über die Organisation des Ministeriums und

[23] BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600. In der endgültigen Fassung des Freiwilligengesetzes findet sich dieser Wortlaut in § 5. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 450.

- © ZMSBw 2017 -

die Spitzengliederung der Streitkräfte durch ein besonderes Gesetz selbst zu entscheiden.

► Abg. *Rasner* (CDU): Die endgültige!

Jeder von uns wird spüren, dass wir diese Entscheidung weitgehend illusorisch machen, wenn, bevor ein solches Gesetz kommt, so viele Tatsachen in der Gestalt von Stellenbesetzungen und wohlerworbenen Rechten[24] der auf diesen Stellen sitzenden Beamten und Soldaten geschaffen sind, dass man nachher darüber gar nicht mehr weg kann. Das Gesetz darf ja keine Theorie sein, sondern es muss ja auch effektuierbar bleiben. Das geht nur, wenn wir in großen Zügen von der Geburtsstunde der Organisation ab die Organisation entweder bereits so beeinflussen, dass sie sich in der Richtung entwickelt, die dem Gesetzgeber vorschwebt, oder so elastisch halten, dass sie in diese Richtung noch gebracht werden kann. Das bedeutet, dass wir auf alle Fälle dafür sorgen müssen, dass wir mindestens die organisatorischen Absichten, die bei dieser Vorlage vorhanden sind, kennen. Sie haben mit Recht das Beispiel anderer Ministerien angeführt, die fünf Jahre gebraucht haben, bis der endgültige Plan vorgelegt werden konnte. Einen endgültigen Plan gibt es doch niemals! Die Verwaltung ist in das Leben hineingestellt; sie ist ein Organismus, der ständig Änderungen unterliegt. Aber zu keinem Zeitpunkt hat ein Ministerium ohne einen Organisationsplan gearbeitet. Alle diese Pläne hatten etwas den Charakter des Vorläufigen und wurden dann eben bei künftigen Haushaltsplänen oder auch früher bei künftigen Vorwegbewilligungen wieder geändert. Aber es hat nie eine Vorwegbewilligung ohne einen Plan gegeben. Das ist es doch, was uns heute hier bewegt. Wir haben immer verlangt, dass bei dem Ministerium von Anfang an Klarheit darüber besteht, dass die Organisation so beschaffen sein muss, dass der in diesem Ausschuss vertretene Grundsatz der zivilen Leitung der Streitkräfte nicht nur dadurch gewährleistet ist, dass an der Spitze ein Zivilist steht – das ist zu wenig –, sondern auch dadurch, dass das Ministerium ein ziviles Ministerium ist. Das war der Grundsatz, den wir miteinander vertreten haben. Auf diesen Grundsatz müssen wir auch bei dieser Vorlage achten. Das ergibt sich eben aus dem Inhalt dieser Vorlage noch nicht, sondern nur dann, wenn sie durch ein Organisationsbild ergänzt würde, das klarmacht, in welcher Weise diese 1141 Soldaten in ein Ministerium eingebaut sind, das so organisiert ist, dass sich schon von seinen ersten Schritten an der Grundsatz der zivilen Leitung niederschlägt. Diese Organisation sehen wir nicht. Es gibt ja eine, sie ist vorhanden. Der Minister wird uns sicher gleich sagen, dass wir insofern bei dieser Zahl von 1141 nicht allzu sehr erschrecken dürfen, da sind alle bisher schon im Ministerium tätigen Soldaten drin. Er kann uns dann vielleicht verraten, wie viel von den 1141 tatsächlich neu sind. Dann werden wir sehen, dass das nur ein Teil ist. Ein großer

---

24 »Wohlerworbene Rechte« sind besondere Rechte, die aus dem Beamtenverhältnis entstehen und deren Bestand erhöhten Rechtsschutz genießt. Art. 129 der Weimarer Reichsverfassung legte fest: »Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich.« Im Kern ist damit die Unantastbarkeit des Rechtes auf einen lebenslangen Unterhalt beschrieben (Gehalt, Pension, Unfall-/Hinterbliebenenfürsorge). Das GG schützt in Art. 33, Abs. 5 das Berufsbeamtentum, indem auf »hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums« verwiesen wird. Vgl. Thiemer, Das Alimentationsprinzip, S. 36–38; Mager, Einrichtungsgarantien, S. 349–362.

- © ZMSBw 2017 -

Teil ist schon da. Aber es gibt doch auch zivile Kräfte. Und da wäre es tatsächlich – wir werden ja nachher darüber abstimmen, ich möchte Sie doch noch einmal bitten, darüber nachzudenken – nützlich, wenn uns ein Organisationsschema vorgelegt wird, das nicht nur zeigt, dass es eben 40 Referatsleiter im Range von Majoren in der Vorbereitungsstelle für Truppenlehrgänge gibt und was die 40 zu tun haben, sondern das klarmacht, wie diese 40 in dem ganzen Schema der Organisation jeweils wem unterstellt sind, damit man sieht, wo hier die zivile Leitung anfängt und wo der Bereich der inneren militärischen Organisation aufhört. Das ist aus dieser Vorlage jedenfalls nicht zu erkennen. Man könnte auf die Idee kommen, es gibt überhaupt keinen Zivilisten mehr im Verteidigungsministerium. Diesen Eindruck wollten Sie doch sicher nicht hervorrufen, dieser Eindruck wäre, hoffentlich jedenfalls, falsch.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe nicht die Absicht gehabt, den Eindruck hervorzurufen, dass es keine zivilen Kräfte im Ministerium gibt. Ich möchte einmal auf das Vorbringen der letzten drei Redner, der Abgeordneten *Thieme* und *Ritzel* sowie des Herrn *Vorsitzenden* [Erler], zusammenfassend eingehen. Ich muss sagen, ich bin wirklich über die Vorwürfe einigermaßen erstaunt. Ich darf einmal das Gesetz zur Hand nehmen und mich an das Gesetz und an die politische Absicht halten. Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung und auch bei der Diskussion im Parlament erklärt, dass sie die Pariser Verträge nunmehr verwirklichen wolle; sie wolle den ersten Schritt dazu tun. Sie hat dazu eine Gesetzesvorlage eingebracht, die ihre endgültige Fassung hier im Parlament in dem Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften erhalten hat[25]. Nach diesem Gesetz hat das Parlament der Regierung gestattet, freiwillige Soldaten in Stärke von 6000 Mann einzuberufen. Es ist ausdrücklich dazu gesagt worden, dass diese Kräfte nicht zu Verbänden zusammengefasst werden können. Daraus ergibt sich glasklar, dass es draußen außerhalb des Ministeriums keine militärische Befehlsführung und Hierarchie geben kann. Diese 6000 Menschen stehen eben nicht da als Bataillone, Regimenter usw., sondern sie haben die unterschiedlichsten Aufgaben. Diese Aufgaben umreißt das Gesetz. Es sagt, dass die Leute zu gebrauchen sind für die internationalen Stäbe, dass sie zu verwenden sind in Lehrgängen – das heißt doch, um sie auf ihre Aufgabe vorzubereiten –, dass sie zu gebrauchen sind, um die Übernahme der Außenhilfe vorzubereiten, dass sie für die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt sind. Damit ist der Aufgabenkreis ganz klar umrissen.

Nun lege ich Ihnen einen Stellenplan bis ins Einzelne vor. Ich bin immer noch der Meinung, dass aus diesem Stellenplan alles ganz genau hervorgeht. Sie brauchen uns nur die Genehmigung zu geben, dass einer unserer Fachleute das Wort

---

25 Das Freiwilligengesetz wurde am 16.7.1955 vom Bundestag verabschiedet und passierte am 22.7.1955 auch den Bundesrat. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 449 f. Zum Entstehungsprozess des Freiwilligengesetzes siehe AWS, Bd 3, S. 441–471 (Beitrag Ehlert). Zur intensiven Arbeit des Ausschuss für europäische Sicherheit bei der Gestaltung des Freiwilligengesetzes vgl. die Protokolle der 38.–42. Sitzung vom 6.–12.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 778–1057.

- © ZMSBw 2017 -

nimmt und einmal den inneren Aufbau des vorgelegten Plans entwickelt. Ich bleibe dabei, dass dieser Plan bis ins Einzelne genau auseinanderlegt, welche Funktion der Einzelne hat. Dass jetzt die militärische Abteilung des Ministeriums diese lenkenden Funktionen in militärischer Hinsicht übernehmen muss, weil es gar keine andere gibt und nach dem Gesetz nicht geben darf, das beruht doch einfach auf einer Notlage, die aus dem Gesetz erwächst und der ich Rechnung tragen muss. Nun sagt man, ich sollte einen Organisationsplan vorlegen. Ich bitte um Entschuldigung, ich meine, dies hier ist so klar gegliedert, dass man daraus ablesen kann, wie sich das Ministerium in seiner militärischen Abteilung bis zum letzten Referenten gliedert. Dass nicht gleichzeitig der Organisationsplan für den zivilen Teil vorgelegt wird, das ergibt sich für mich zunächst daraus, dass dieser Organisationsplan Ihnen mehrfach vorgelegen hat, von Ihnen beraten und von Ihnen gebilligt worden ist. Darauf basieren ja die bisherigen Stellen, die ich in meinem Hause habe. Es könnte sich also nur darum handeln, wenn er nicht mehr voll in Ihrer Erinnerung ist, ihn noch einmal hervorzuholen und neben diesen Plan zu legen.

Nun sagt der Herr *Vorsitzende* [Erler]: Ja, § 2c! Der frühere § 2c und jetzige § 7 sagt doch ganz klar: Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte, und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten[26]. Das heißt, der Gesetzgeber hat jedenfalls in dem Augenblick, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, nicht von dem Recht Gebrauch gemacht, durch gesetzliche Regelung die Organisation vorzuschreiben. Infolgedessen bleibt doch nichts anderes übrig, als dass die Regierung, von ihrer Organisationsgewalt Gebrauch machend, Ihnen eine solche Vorlage macht. Ob die Ihre Billigung findet, steht natürlich auf einem anderen Blatt.

Auch der Vorwurf, dass damit etwas präjudiziert wird, stimmt nicht. Denn wenn der Gesetzgeber – morgen oder irgendwann – ein Organisationsgesetz macht, das die Organisation des Ministeriums regelt, dann mag ich bisher gegliedert haben, was ich will, dann zwingt mich das Gesetz in diesem Augenblick, nach dem Gesetz zu verfahren. Solange es ein solches Gesetz nicht gibt, muss ich mit einem Organisationsschema, das ich entwerfe, arbeiten; anders ist es doch nicht möglich. Ich kann doch jetzt unmöglich wissen, wie ein solches Gesetz einmal aussieht.

Was die Frage der wohlerworbenen Rechte angeht, so muss ich bei dieser Gelegenheit einmal auf Folgendes hinweisen. Das scheint mir auch wegen der Diskussion draußen zwingend erforderlich zu sein. Es gibt eine merkwürdige Vorstellung hinsichtlich der Verwendung von Soldaten. Es kommen immer so viele Leute zu mir – sie werden auch empfohlen –, die sich für irgendeinen bestimmten militärischen Verwendungszweck empfehlen wollen. Das gibt es nicht. Es gibt nur Folgendes: Jemand wird Hauptmann, Major, Oberst oder General und ich weise ihn – das allerdings ist meine Zuständigkeit, die wird mir auch niemand von Ihnen bestreiten – in eine Stelle ein. Diese Arbeit hat er dann zu tun, genau wie ein Beamter, er ist ja nicht Richter, der unabsetzbar und unversetzbar ist. Wenn ich ihm

[26] Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 58, Anm. 18.

- © ZMSBw 2017 -

nach einiger Zeit eine andere Tätigkeit zuweise, hat er diese andere Tätigkeit auszuüben. Es gibt daher keine wohlerworbenen Rechte. Der Oberst Sowieso, der jetzt nach diesem Plan auf einer bestimmten Stelle sitzt, muss sich, wenn einmal einige Zeit vergangen ist, wenn dieses Gesetz ausgelaufen ist und wir andere Gesetze haben, die uns die Möglichkeit geben, mehr Soldaten anzuwerben, sehr wohl gefallen lassen, dass er in einer anderen Stellung verwendet wird. Das ergibt sich doch aus der Eigenart des militärischen Berufes. Man kann doch nicht sagen, dass hier Rechte erworben würden, die sich nachher nicht mehr beseitigen ließen, und dass hier ein Präjudiz für die Organisation geschaffen sei. Entweder macht der Gesetzgeber das Organisationsgesetz sofort. Das will er nach seinem klar erklärten Willen nicht. Solange er es nicht macht, muss er mir doch die Möglichkeit geben, mit einem Organisationsplan zu arbeiten.

Da ist mein Organisationsplan nach wie vor Folgender. Auf der zivilen Seite ist es das, was Ihnen bekannt ist. Ich werde Ihnen später einen Nachtragshaushalt vorlegen, in dem ich Sie bitten werde, Beamtenplanstellen zu bewilligen. Wir werden uns jetzt streng nach dem Haushaltsrecht zusätzlich noch mit Angestellten beschäftigen müssen. Das ist die Situation, in der ich mich befinde. Wenn ich das Verteidigungsministerium in seiner militärischen Abteilung nicht um die Kräfte verstärke, die ich Ihnen hier vorgeschlagen habe, dann ist es eben nicht in der Lage, die Funktion auszuüben. Die Funktion besteht darin, diese 6000 Menschen sinnvoll anzusetzen. Denn das Gesetz schreibt vor, dass ich den Aufbau der Streitkräfte vorbereiten soll. Diese Vorbereitung kann nur im Lenkungsorgan geplant und gesteuert werden; das ist nach Lage der Dinge zunächst das Ministerium. Wenn Sie wünschen, dass ich meinen alten zivilen Stellenplan für die zivilen Abteilungen noch daneben lege, so kann das gern geschehen. Aber ich wüsste nicht, wo und an welcher Stelle ich nicht bis zum Letzten im Einzelnen für jedermann klar die Gliederung dargelegt hätte, wo die einzelnen Leute tätig zu sein haben. Ich muss Ihnen offen sagen, das ist von mir nicht Bösartigkeit, das können Sie mir glauben. Ich bin einfach gar nicht in der Lage, das anders zu machen. Das Gesetz, das die Basis für diese 6000 Mann ist, zwingt mich, mich so zu verhalten. Ich bitte um Entschuldigung, aber ich kann nicht anders.

(Abg. *Jaeger* übernimmt den Vorsitz.)

Abg. **Wacker** (CDU): Zunächst möchte ich einmal festhalten, dass Ausgangspunkt der Diskussion die Organisation im Ministerium und nicht der anderen hier aufgeführten Dienststellen war. Wenn man den hier vorgelegten Organisationsplan und die Abteilungen genau durchsieht, kann man daraus doch entnehmen, dass für den zivilen Sektor – weil wir hier nur den militärischen Sektor zu beraten haben – noch etwas vorgesehen sein muss. Dieser Sektor kann nicht von Beamten wahrgenommen werden, sondern muss, wie der Herr Minister soeben gesagt hat, von seinen Angestellten wahrgenommen werden. Die Diskussion geht, glaube ich, dahin, dass man mehr einen grafischen Plan vorgelegt haben möchte, aus dem hervorgeht: Zunächst der Minister, der Staatssekretär, der Abteilungsleiter und die Unterabteilungsleiter. Nun möchten Sie aber natürlich auch gern die Namen wissen.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Abg. *Erler* (SPD): Nein, nein!

– Das war aber sonst bei den Organisationsplänen immer der Fall.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Ob das der Müller oder der Meier ist, ist völlig gleichgültig!

– Das wollte ich gerade sagen. Da macht uns das Gesetz Schwierigkeiten. Ansonsten, Herr Minister, können Sie den Anregungen doch bis morgen früh Folge leisten, damit die Diskussion nicht abgestoppt werden muss, indem Sie einen grafischen Plan vorlegen, aus dem man die Organisation entnehmen kann, also eine Aufgliederung dessen, was unter Ziff. I, Ministerium, hier festgelegt ist.

Abg. **Erler** (SPD): Der übliche Organisationsplan in grafischer Darstellung.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ich darf mich mit Rücksicht auf das, was vonseiten der Herren der Sozialdemokratischen Partei gesagt worden ist, auf die Erklärung beschränken: Die frühere Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Juni 1955, Ausschuss-Drucksache 504, wird zurückgezogen[27].

Vors. **Jaeger** (CSU): Was im Bundesrat beim ersten Durchgang des Freiwilligengesetzes war?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Jawohl. Diese Vorlage wird zurückgezogen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich glaube, dass sich Ausführungen über den Organisationsplan im Augenblick erübrigen. Denn ich habe den Herrn Bundesverteidigungsminister so verstanden, dass er die andere Hälfte morgen ohne Weiteres vorlegen kann. Ich nehme an, dass wir also morgen einen vollständigen Überblick über die Organisation des Verteidigungsministeriums haben werden, so wie es im Augenblick beabsichtigt ist.

Ich möchte mich auf die Frage des Präjudizes konzentrieren, die hier umstritten war. Selbst wenn man auf den Vorschlag des Kollegen *Berendsen* einginge und hinter jede Stelle schriebe »M.d.W.d.G.b.«[28], wäre doch das Präjudiz in vollem Umfange eingetreten. Denn der Herr Verteidigungsminister beabsichtigt doch zweifellos die Herren, die auf diese Stellen zur vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte gesetzt werden, mit den Diensträngen zu ernennen, die in diesen Stellen vorgesehen sind, d.h. z.B. 275 Obersten zu ernennen, davon 120 allein im Bereich des Ministeriums und nur 155 außerhalb dieses Bereichs, d.h. bei den zukünftigen Streitkräften, zur Unterweisung bei den Alliierten, in Verbindungsstäben usw. Mir scheint, Herr Minister, dass an diesem Beispiel der Obersten das Präjudiz hinsichtlich seines Umfangs deutlich wird. Wir haben hier, wie ich eben sehe, zufällig den Haushaltsplan der Reichswehr von 1930 auf dem Tisch[29]. Im Reichswehrministerium gab es im Jahr 1930 ganze 25 Obersten, mehr nicht. Damals stand aber schon ein Hunderttausend-Mann-Heer. Für dieses ganze Hunderttausend-Mann-Heer brauchte man im Ministerium ganze 25 Obersten. Nun könnten Sie sagen, da Sie beabsichtigen, im Laufe von vier Jahren nicht 100 000 Mann, sondern

---

27 Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 40/55, Sofortbedarf der Dienststelle Blank, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 504.

28 Abkürzung für »Mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt«.

29 Vgl. Einzelplan VIII: Haushalt des Reichswehrministeriums, Beilage 1: Übersicht der Stärke des Reichsheeres für 1930. In: Reichshaushaltsplan. Entwurf für das Rechnungsjahr 1930 nebst Einzelplänen, Bd 1, S. 186.

- © ZMSBw 2017 -

500 000 Mann einzustellen, müssten Sie von vornherein bereits ein Ministerium haben, das so stark ist, dass es die in vier Jahren erreichte Heeresstärke von 500 000 Mann[30] richtig führen kann. Sie könnten vielleicht sagen: Ich brauche nach vier Jahren nicht 25 Obersten, sondern 125 Obersten. Demgegenüber ist einzuwenden, dass beispielsweise gewisse Fragen immer nur einen Sachbearbeiter erfordern, ganz egal, ob sie 100 000 oder 500 000 Soldaten betreffen. Man wird das nicht ohne Weiteres multiplizieren können. Vor allen Dingen aber ist zu sagen, dass Sie diese große Stärke von 500 000, ja die Stärke von 100 000 auf Jahre hinaus zunächst gar nicht erreichen und auch gar nicht beabsichtigen, diese Stärke alsbald zu erreichen. Es ist also, gerade wenn man sich die Reichswehrstärke vor Augen führt, nicht einzusehen, wieso man heute, im Jahre 1955, bereits ganze 120 Obersten im Ministerium braucht, während wie gesagt das Reichswehrministerium deren bloß 25 hatte.

Interessanterweise hatte die Reichswehr im Übrigen, immer in dem Stichjahr 1930, nur weitere 105 Obersten außerhalb des Ministeriums. Sie wollen aber heute bereits außerhalb des Ministeriums 155 Obersten haben. Damals hatte man bereits voll aufgestellte und voll gegliederte Verbände in einer Gesamtstärke von 100 000 Mann.

Alle diese Vergleichszahlen scheinen mir darauf hinzudeuten, dass in dem gegenwärtig vorgelegten Stellenplan jede theoretische, in ferner Zukunft einmal denkbare Möglichkeit, wie man einen Offizier, sagen wir, einen Oberst verwenden könnte, als bereits effektiv unterstellt wird und dafür eine Stelle ausgebracht wird. Diese Annahme finde ich auch durch das gestützt, was andere Kollegen hier ausgeführt haben. Mir will es z.B. gar nicht einleuchten, dass eine große Zahl von mittleren und unteren Funktionen in der militärischen Abteilung durch Soldaten, durch Offiziere und Unteroffiziere erfüllt werden müssen. Offensichtlich ist das nur geschehen, um überhaupt für diese Soldaten Planstellen schaffen zu können. Normalerweise würde man das durch Zivilisten machen lassen. Wenn ich hier lese, dass die Aktenregistratur durch Stabsfeldwebel gemacht werden soll, so ist das doch offenbar nur geschehen, um eine Planstelle für diesen Stabsfeldwebel begründen zu können. Sie schaffen also Diensträge in einem außerordentlich großen Umfang, nicht weil Sie die Leute auf die Dauer alle im Ministerium behalten wollen, sondern nur um zunächst einmal die Möglichkeit zu haben, diese Leute zu ernennen, die später in die Streitkräfte geschickt werden sollen. Wenn das aber nicht so schnell abläuft, wie Sie sich das vorstellen, oder wenn es auch nur so schnell abläuft, wie Sie es sich denken, in drei bis vier Jahren, dann ist das Ministerium bis dahin ein Wasserkopf, jedenfalls was die militärische Abteilung angeht, viel zu groß für den zahlenmäßig kleinen Unterbau, der vorhanden ist. Wenn nun das Parlament bei Gelegenheit der endgültigen Organisation des Verteidigungsministeriums darauf kommt, dass das ein Wasserkopf ist und dass Sie in dem Ministerium nicht 105 Obersten, sondern nur 25 Obersten brauchen, die das Reichswehrministerium auch nur hatte, was soll dann mit den überflüssigen 80 geschehen?

---

30 Im Protokoll »5000« Mann.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Die kriegen Regimenter.

Abg. **Schmidt** (SPD): Die kriegen sie ja erst nach vier Jahren, das wird nicht so schnell gehen. Ich benutze dieses Beispiel nur, um darauf hinzuweisen, dass das Parlament hinterher, wenn es den endgültigen Organisationsplan des Ministeriums macht, in einem halben Jahr oder in einem Dreivierteljahr, vor der Tatsache steht, dass Sie dem Parlament sagen: Ich habe aber diese 105 Obersten ernannt, ich kann sie anders nicht unterbringen, wir müssen sie notgedrungen im Ministerium lassen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Kollege *Schmidt*, wollen wir das, was Sie vorgetragen haben, obwohl ich nicht jedes Wort niedergeschrieben habe, einmal miteinander untersuchen. Sie sagen: Die Reichswehr hatte 100 000 Mann, und im Ministerium waren 25 Obersten. Nun gebe ich Ihnen erstens insofern recht, eine schematische Multiplikation, macht 125[31] – da wären wir schon bei meiner Zahl –, ist natürlich unsinnig. Deshalb argumentiere ich gar nicht so. Aber ich argumentiere wie folgt. Wenn einmal der gesamte Truppenkörper steht, wird man sicherlich im Ministerium nicht so viel Obersten brauchen wie man augenblicklich braucht. Eine Truppe gibt es heute nicht. Es müssen die vorbereitenden, die planenden Arbeiten gemacht werden. Ich will das im Einzelnen gar nicht schildern. Ich will Sie gar nicht damit behelligen, welche ungeheure Aufgabe es ist, aus dem Nichts heraus alle Vorschriften wieder neu entstehen zu lassen. Sie werden mir doch zugeben, wenn ich beispielsweise eine Vorschrift für irgendein bestimmtes Gebiet der Luftwaffe entwickeln will, brauche ich dazu eine Reihe von Hilfskräften. Aber ich brauche weiter eine Reihe von entsprechend qualifizierten, mit dem taktischen und operativen Einsatz einer solchen Waffe vertrauten Leute, die in der Lage sind, so etwas überhaupt aufzubauen. Das ist nur ein Beispiel. Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe solcher Beispiele nennen, möchte das aber nicht tun, um die Zeit nicht unnütz in Anspruch zu nehmen.

Man muss also in diesem Stadium – ich habe das Wort schon einmal gebraucht – eine ganze Reihe von Köpfen haben. Sie haben völlig recht mit der Frage, was damit geschieht, wenn wir später den endgültigen Organisationsplan des Ministeriums vorliegen haben, meinetwegen sogar den durch Gesetz geregelten Organisationsplan, und darin für das Ministerium nur – ich nehme irgendeine Zahl – 50 Obersten vorgesehen sind. Dann ist doch nichts passiert. Ich habe doch gerade eben entwickelt, dass Soldat sein und Offizier sein heißt, für die unterschiedlichste Verwendung zur Verfügung zu stehen. Dann werden diese Obersten Regimenter übernehmen, sie werden in Stäbe gehen usw. Aber Ihr Argument: Dann kommst du her und sagst, ich habe die vielen Obersten am Hals hängen, die müsst ihr mir jetzt übernehmen, trifft doch nicht zu. Der gesamte Aufbau dieser Armee muss sich doch genau so abspielen, wie sich das hier abgespielt hat. Ich muss doch Stärkenachweisungen und alles vorlegen, um von Ihnen die Haushaltsmittel zu bekommen. Da wird es Obersten nur in dem Umfang geben, der für die 500 000 Mann angemessen ist.

---

[31] Auf der Grundlage der ursprünglich veranschlagten Gesamtstärke der zukünftigen deutschen Streitkräfte von ca. 500 000 Mann berechnet. Vgl. AWS, Bd 3, S. 586–595 (Beitrag Greiner).

- © ZMSBw 2017 -

Sie haben hier die Zahl von Obersten in der Reichswehr genannt. Dazu muss ich von vornherein sagen, dass Sie mit dieser Zahl nicht auskommen werden. Denn die Reichswehr hatte beispielsweise überhaupt keine Luftwaffe[32]. Auch hier müssen wir uns im Rahmen dessen halten, was in den Armeen der Welt vorhanden ist. Ich will Ihnen ein Beispiel sagen: Die gesamte Reichswehr hatte bei 100 000 Mann 47 Generale. Wir haben für 500 000 Mann 200 Generale geplant. Sie sehen also, wir sind noch unter dem geblieben, was in der Reichswehr üblich war. Das alles wird doch bis ins Einzelne in Stärkenachweisungen niedergelegt werden.

Nun bitte ich Sie darum, machen Sie mir doch nicht immer den Vorwurf: Du willst etwas präjudizieren. Ich soll doch aufbauen, ich soll doch vorbereiten. Da es keine andere Befehlsführung gibt, muss ich die planenden, lenkenden und leitenden Kräfte ins Ministerium übernehmen. Diese Kräfte werden nachher im Rahmen der 500 000 Mann alle miteinander reichlich Verwendung finden. Die Stellenpläne dafür haben Sie ja zu bewilligen. Zwei Dinge kann ich aber nicht tun. Ich darf erstens draußen keine Befehlsführung haben. Es wäre relativ einfach, wenn ich sagen könnte: General X setzt sich nach Hannover, ist der Befehlshaber für den Abschnitt Nord und macht den ganzen Aufbau. Wenn ich das nach dem Gesetz nicht kann, können Sie mir nicht zum Vorwurf machen, wenn ich die Lenkungs- und Steuerungsorganisation im Ministerium habe. Eins von beiden ist doch notwendig. Deshalb können Sie mir nicht vorwerfen, dass ich damit etwas präjudizieren will. Das Parlament kann unter keinen Umständen, insbesondere nicht, wenn es die Absicht hat, ein Organisationsgesetz zu machen, ausgeschaltet werden. Sie werden sich leider damit abfinden müssen, dass ich peu à peu mit drei, vier oder fünf verschiedenen Nachtragshaushalten kommen muss, weil die Dinge im Fluss sind und im Augenblick gar nicht anders zu machen sind.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte mit einigen Bemerkungen zur Klärung der Situation beitragen. Der Haushaltsausschuss hat sich mit dem Etat des Einzelplans 35 in seiner Sitzung vom 26. Mai befasst[33]. Die von Herrn Ministerialdirektor *Hertel* vorhin erwähnte Vorlage Haushaltsausschuss Drucksache 504 ist eine Vorlage des Bundesministers der Finanzen vom 6.6.1955, also nach dem Zustandekommen. Herr *Hertel* hat soeben mitgeteilt, was mich sehr interessiert, dass diese Vorlage als zurückgezogen zu betrachten sei. In dieser Vorlage heißt es u.a.:

> Die Vorlage enthält aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen keine Beamtenplanstellen. Diese sind einem demnächst auf dem ordentlichen Gesetzesweg folgenden ersten Nachtrag vorbehalten[34].

Aber die Vorlage enthält in einer Anlage A beamtete Hilfskräfte, und zwar zivile Hilfskräfte, 109 Stellen, nicht beamtete Hilfskräfte 367 Stellen und 36 Stellen nach der TO.B, militärischer Teil 574 Stellen. Diese Vorlage gilt als zurückgezogen. An ihre Stelle tritt nun das Ersuchen auf Vorwegbewilligung. Dieses Ersuchen auf

---

32 Nach Art. 198 des Versailler Vertrages durfte das Deutsche Reich keine Luftstreitkräfte unterhalten. RGBl. 1919, S. 957.

33 Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, KProt. der 93. Sitzung vom 26.5.1955, S. 14 f.

34 Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 40/55, Sofortbedarf der Dienststelle Blank, Anlage A, S. 3, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 504.

- © ZMSBw 2017 -

Vorwegbewilligung enthält keine zivilen Stellen. Die Frage des Einbaus der zivilen Teile des Verteidigungsministeriums wird durch die Zurückziehung der Vorlage erst recht unterstrichen und stellt sich verschärft. Nun möchte ich, Herr Minister, nicht so weit gehen wie mein verehrter Kollege *Wacker*, der vorhin gemeint hat, dass diese Spinne, die für alle Haushalte einen Organisations- und Stellenplan mit Angabe der Namen enthält, heute oder morgen etwa vom Haushaltsausschuss gefordert werden sollte. Das würde meiner Meinung nach wirklich unmöglich und Ihnen gegenüber eine Überforderung sein. Auf der anderen Seite kann nicht verkannt werden, dass der optische Eindruck und auch der reale Eindruck der vorliegenden Vorlage doch der eines Aufbaus des Gesamtbereichs auf militärischer Basis unter Außerachtlassung oder mindestens nicht gleichzeitiger Miteinbeziehung des zivilen Elements in Ihr Ministerium und in den Gesamtbereich ist, der hier infrage kommt. Wenn ich den Versuch mache, zu prüfen, ob der Schaden geheilt werden kann durch den Vorschlag des Herrn Kollegen *Berendsen*, zu sagen: »mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt«, komme ich zu dem Ergebnis, dass sich an der tatsächlichen Situation und an der Präjudizierung dessen, was nachher kommen kann, kein Jota ändert. Ich habe also ernstliche Bedenken, auf diesem Wege vorzugehen. Ich möchte meinerseits den Vorschlag des Herrn Kollegen *Mellies* mit aller Wärme und Entschiedenheit unterstützen, sich auf das zu beschränken, was der Herr Minister für den Anlauf der gesamten Organisation als unbedingt notwendig ansieht, und das mit einem Organisationsplan zu belegen, der die vorhandenen oder vorgesehenen zivilen Kräfte in ihrer Rangordnung und in ihrer Kompetenz mit einbaut, und diesen Plan den beiden Ausschüssen vorzulegen. Dann werden wir relativ rasch über die Dinge hinwegkommen können.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Darf ich, um Missverständnisse zu vermeiden, kurz Folgendes sagen. Das Bundesfinanzministerium hat diese Vorlage dem Herrn Bundesverteidigungsminister vorgelegt. Es ist effektiv nicht mehr in der Lage gewesen, die Sache so durchzuarbeiten, dass es eine eigene Vorlage des Finanzministeriums sein könnte. Ich werde deshalb bei einer Reihe von Positionen vielleicht nachher noch etwas sagen dürfen. – Aber die Tatsache, dass diese Vorlage keine Anforderung von Planstellen für Beamte enthält, hat nicht den Hintergrund, den Herr Abgeordneter *Ritzel* hier andeutete, sondern es ist letzten Endes eine Gepflogenheit der Haushaltsgebarung dieses Hohen Hauses und meines Hauses, dass wir Planstellen effektiv nicht im Wege der Vorwegbewilligung haben möchten, sondern dass Planstellen für Beamte ordnungsgemäß höchstens in einem Nachtragshaushalt festgestellt werden sollen. Deshalb würden die Planstellen für Beamte auf dem Wege des Nachtragshaushalts nachgeholt werden können. Die Vorwegbewilligungen, die hier geplant sind, beruhen nur auf § 2a des Freiwilligengesetzes, in dem an sich nur die Ermächtigung für Planstellen für freiwillige Soldaten gegeben ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Diese Erklärung von Herrn Ministerialdirektor *Hertel* war ganz interessant. Wir haben es hier offenbar nicht mit einer Vorlage der Bundesregierung zu tun, sondern zunächst nur mit einer Vorlage des Verteidigungsministeriums, und das Finanzministerium ist vielleicht noch anderer Auffassung. Das beweist aber doch, in welche, ich möchte beinahe sagen: unmögliche Situation, die

- © ZMSBw 2017 -

Regierung gegenüber dem Parlament kommt. Wenn hier etwas an das Parlament gelangt, sollte es in der Bundesregierung eindeutig so weit abgeklärt sein, dass wir hier eine Vorlage der Regierung haben und dass hier dann die Meinung der Bundesregierung vertreten wird.

Herr Minister, ich habe vorhin schon einmal gesagt: Dass die Situation nicht leicht ist, wird auch von uns anerkannt; aber wir sind ja schließlich nicht Schuld daran, dass diese Situation gekommen ist. *Sie* haben doch mit dem Drängen, das Gesetz noch vor den Ferien zu erledigen und diesen beiden Ausschüssen die Vorwegbewilligung zu übertragen, die Schwierigkeiten geradezu heraufbeschworen. Wenn Sie jetzt – nach Ihren Ausführungen ist das doch wohl zu schließen – in dem Ministerium gewissermaßen eine Reihe von Stellen schaffen wollen, um später beim Aufbau der Wehrmacht oder der Bundeswehr nicht in Verlegenheit zu kommen, sondern schon entsprechende Kräfte zur Verfügung zu haben, dann ist doch auch hier wieder die große Frage, ob man eine solche entscheidende Aufgabe nicht wirklich dem Parlament selbst überlassen und ihm die Zeit geben sollte, eine solche Vorlage zu beraten. Ich bitte Sie dringend nach dieser Richtung hin die Dinge noch einmal zu überprüfen.

Wenn uns der Organisations- und Stellenplan des Ministeriums, wie er bis jetzt vorhanden ist, morgen früh vorgelegt werden sollte, werden wir noch die Möglichkeit haben, in manche Einzelheiten einzusteigen. Zum Teil ist uns erst dadurch eine echte Diskussionsbasis gegeben, wenn wir gleichzeitig vor uns haben, was bisher im Ministerium vorhanden ist.

Ich darf jetzt, weil wir ja in der allgemeinen Debatte sind, noch eine andere Frage anschneiden, die sich auf das Vorblatt zur Stellenbegründung bezieht, und zwar auf III »Militär-Attachés, Militär-Personal bei und in alliierten Stäben«[35]. Aus Paris kommt heute über dpa folgende Meldung, die heute um 13 Uhr auch vom Rundfunk verbreitet worden ist:

> Der NATO-Oberbefehlshaber General *Gruenther* gab am Montag bekannt, dass die ersten sechs Stabsoffiziere, die die Bundesrepublik für den NATO-Stab stellt, am Mittwoch im Atlantischen Hauptquartier bei Paris eintreffen werden. Diese Offiziere werden zunächst einen Sonderstab bilden, der unmittelbar dem Generalstabschef des Atlantischen Hauptquartiers untersteht. Die deutschen Offiziere werden später auf die einzelnen Stäbe des Atlantischen Hauptquartiers gemäß ihrer fachlichen Qualifikation aufgeteilt werden. Es handelt sich bei den sechs Offizieren um Oberst *Heuser* (Luftwaffe), Kapitänleutnant *Busch*[36] (Marine), Oberst *Bayer* (Heer), Oberst *v. Plato*, Oberstleutnant *Hükelheim* und Oberstleutnant *Schwerdtfeger*.
>
> Eine zweite Gruppe bisher namentlich noch nicht bekannter deutscher Stabsoffiziere wird am Donnerstag beim Atlantischen Oberbefehlshaber Mitte Marschall *Juin* in Fontainebleau eintreffen[37].

---

35 Aufschlüsselung des im Rahmen des Freiwilligengesetzes zur Einstellung vorgesehenen Personals und Begründung der Stellen, Vorblatt, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 536.

36 Richtig: Kapitän zur See a.D. *Hans Eberhard Busch*.

37 Zum Hauptquartier der Allied Forces Central Europe (AFCENT) in Fontainebleau versetzt wurden Oberst a.D. *Joachim Freyer* (Heer), Oberst a.D. *Rolf Göhring* (Heer, Fernmeldewesen), Oberstleutnant a.D. *Hans Neuhaus* (Heer, Ausbildungsfragen) und Major a.D. *Horst Krüger* (Luftwaffe). Vgl. Bonn stellt »Kommandierte« ab. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 26.7.1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

Ich möchte zunächst keine weiteren Ausführungen dazu machen, sondern den Herrn Minister bitten, zu dieser Meldung Stellung zu nehmen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Wenn es gewünscht wird, kann ich dazu gleich Stellung nehmen. Ich habe vor dem Parlament und vor diesem Ausschuss ausgeführt, dass einer der Gründe, weshalb wir möglichst bald Personen im Militärstatus brauchten, der sei, dass wir uns an der Arbeit in den internationalen Stäben beteiligen können. Die dafür von der fachlichen Seite infrage kommenden Herren habe ich mir seit einiger Zeit ausgesucht. Ob ihre Übernahme ins Offizierverhältnis stattfindet, hängt ja bei den einzelnen Personen von dem Dienstgrad ab, mit dem sie zu übernehmen sind, und davon, ob sie infolgedessen vor den Personalgutachterausschuss kommen.

Um nun einen Überblick zu gewinnen über die Tätigkeit und über die Aufgaben, die dort im Einzelnen wahrzunehmen sind, habe ich diese Personen nach Paris geschickt; sie sollen dort im Stab von SHAPE vorsprechen und sich über diese Aufgaben Vortrag halten lassen, damit wir ganz klar sehen, was wir im Einzelnen brauchen. Ihre Mitwirkung in den Stäben kommt erst in Frage, wenn sie den Status eines Offiziers haben, weil sonst, wie ich hier schon mehrfach ausgeführt habe, die Übernahme von militärischen Aufgaben nicht möglich ist. Es handelt sich also – um es ganz präzise in einem Satz zusammenzufassen – um das Hinaussenden von Leuten, die bei SHAPE in die Aufgaben eingeführt werden sollen, die demnächst von deutschen Offizieren wahrzunehmen wären[38].

Vors. **Erler** (SPD)[39]: Darf ich die Frage gleich dahin ergänzen – das interessiert den ganzen Ausschuss –, wie diese Entsendung mit dem Personalausschuss zusammenhängt. Es ist also durchaus möglich, dass der Personalausschuss sagt: »Herr Sowieso soll nicht Oberst werden«, und dann kommt er aus Paris zurück?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Dann muss Herr Sowieso sich damit abfinden, dass ich ihn nicht als Offizier übernehmen kann. Ob wir ihn als Angestellten verwenden können, weiß ich nicht; als Offizier jedenfalls nicht. Er muss dann sehen, was aus ihm wird. Das kann ich nicht ändern; der Personalausschuss ist sakrosankt.

Vors. **Erler** (SPD): Die Pressemeldung ist also insofern unkorrekt, als es sich hier nicht um den Herrn Oberst usw. handelt, sondern um den Herrn Oberst a.D.?

---

38 Das Alliierte Oberkommando Europa (Supreme Headquarter Allied Power Europe, SHAPE) ist die oberste militärische Kommandobehörde in der NATO-Struktur auf dem europäischen Kontinent und untersteht direkt der Standing Group. Die Einrichtung des Alliierten Oberkommandos am 2.4.1951 erfolgte als Reaktion auf den Beginn des Koreakrieges. SHAPE unterstehen alle militärischen Verbände der NATO in Europa, mit Ausnahme Portugals und Großbritanniens. Im Oberkommando erfolgt die Ausarbeitung von Plänen zur Verteidigung sowie von Empfehlungen für die Standing Group. Im Konfliktfall ist es die Aufgabe von SHAPE, alle Operationen der NATO-Streitkräfte in Europa zu koordinieren und zu befehligen. An der Spitze des Oberkommandos steht der Oberste Alliierte Befehlshaber Europa (Supreme Allied Commander Europe, SACEUR). Vgl. Woyke, Die Militärorganisation der NATO, S. 137–146; Engel, Handbuch der NATO, S. 138–145.

39 Abg. *Erler* übernimmt wieder den Vorsitz.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Dafür bin ich ja nicht verantwortlich zu machen. Alle meine Herren haben die Gepflogenheit sich mit ihrem militärischen Dienstgrad unter Zusatz von »a.D.« zu bezeichnen. Das kann ihnen niemand bestreiten und ist sogar ihr Recht.

Vors. **Erler** (SPD): Beamtenrechtlich ist das richtig. – Eine weitere Frage: Trifft die ergänzende dpa-Meldung zu – was ja nach Ihrer bisherigen Erklärung auch richtig wäre –, dass diese Herren einstweilen, offenbar bis zur endgültigen Klärung ihres Status, ihren Dienst in Zivil versehen?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Sie haben doch gar nichts anderes, sie haben ja keine Uniform!

Vors. **Erler** (SPD): Ich frage aus einem ganz bestimmten Grund. Wir haben hier eine Debatte darüber gehabt, ob jemand bei der NATO in Zivil auftreten kann oder nicht. Er kann es also.

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): Nein!

– Nur in diesem Übergangsstadium zur Information über das, was künftig gebraucht wird. Ich verstehe schon, in welchem Zusammenhang.

Die nächste Frage: Nach einer früheren Meldung sind drei Herren als Obersten zur Ausbildung in die Vereinigten Staaten gegangen, und zwar für die Luftwaffe[40]. Ist das bekannt?

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): Sicher!

Wo erscheinen diese Herren hier in dem Stellenplan? Auf dem Vorblatt zur Stellenbegründung ist unter V – Ausbildung bei Alliierten bei der Luftwaffe – unter Oberst und Oberstleutnant ein Strich. Wohl haben wir unter II bei der Vorbereitung von Lehrgängen für die Luftwaffe drei Obersten. Sind die genannten drei Herren also bei der Vorbereitung von Lehrgängen aufgeführt? Denn bei der »Ausbildung bei Alliierten« stehen sie nicht. Gehören etwa die Vereinigten Staaten nicht zu den Alliierten?

In diesem Zusammenhang noch eine Ergänzungsfrage: Trifft auch auf diese Obersten zu, dass ihr endgültiger Status von der Entscheidung des Personalgutachterausschusses abhängt?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das Gesetz verbietet ja etwas anderes.

Vors. **Erler** (SPD): Die übrigen Fragen können zwischendurch von Herrn *Fett* beantwortet werden.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Herr Minister, ich möchte auf die Antwort zurückkommen, die Sie vorhin meinem Kollegen *Schmidt* gegeben haben. Sie haben seine Frage bezüglich der großen Zahl von Obersten und höchsten Diensträngen im Ministerium mit einem Beispiel beantwortet, das ich nicht als sehr glücklich empfinde, nämlich mit dem Beispiel der Luftwaffe. Sie haben gesagt, dass auf diesem Gebiet alle Vorschriften neu ausgearbeitet werden müssten. Sie haben in diesem Plan für die Luftwaffe als Referatsleiter 15 Obersten vorgesehen. Nun ist die Luftwaffe eine Waffe, die ständig Änderungen unterworfen und weitgehend von

---

40 Die drei ehemaligen Obersten der Luftwaffe *Dietrich Hrabak*, *Kurt Kuhlmey* und *Johannes Steinhoff* wurden im Juli 1955 zur fliegerischen Ausbildung in die USA entsandt. Vgl. Lemke/Krüger/Rebhan/Schmidt, Die Luftwaffe, S. 677.

- © ZMSBw 2017 -

der technischen Entwicklung beeinflusst ist. Ich weiß nicht, ob es sehr glücklich ist, wenn man an die Spitze einer solchen Abteilung nun schon praktisch 15 Obersten setzt. Sie werden mir zugeben müssen, dass die Zahl der Gruppenkommandeure, auf die Sie diese Obersten später im Dienst abschieben können, nicht so erheblich groß ist, dass man damit manipulieren kann. Hier sitzen also praktisch Leute schon ganz oben, die wahrscheinlich wieder von vorn anfangen müssen zu lernen und die auch aufgrund ihrer Erfahrung wahrscheinlich gar nicht hundertprozentig in der Lage sind, die neuen Dienstvorschriften für die Luftwaffe zu entwerfen. Es ist ja auch bekannt, dass wir in der Vergangenheit auf diesem Gebiet nicht immer hundertprozentig richtig gelegen haben. Ich weiß nicht, ob nicht hier unsere Anregung besser wäre, nämlich wesentlich weiter unten anzufangen und in der Besetzung der einzelnen Hauptreferate nicht gleich in die Endphase der Beförderungsmöglichkeit einzutreten.

Die Sache wird eigentlich noch merkwürdiger, wenn ich mir Ihre Planung bei der Marine ansehe. Für diese wirklich winzige Marine – ihr Umfang ist uns ja nach den getroffenen Vereinbarungen bekannt – sind unter dem Admiral 17 Kapitäne zur See vorgesehen[41]. Herr Minister, wo wollen Sie diese denn später hinschieben? Wir haben ja gar nicht so viele schwere Schiffe. Wahrscheinlich wird man aufgrund der waffentechnischen Entwicklung auch gar nicht mehr solche Schiffe bauen. Sie können sie also später gar nirgendwo anders hinschicken, sondern die bleiben als Kapitäne zur See im Ministerium sitzen, und Kapitän zur See ist immerhin ein ziemlich hoher Rang in der Marine. Wo sollen denn, abgesehen von den Referatsleitern, die hier stehen, diese Männer später hin? Sie können sie doch nicht auf ein Minensuchboot setzen oder ihnen das Kommando über eine Gruppe von Minensuchbooten geben! Schließlich wissen Sie selber, was ein Kapitän zur See früher in der Marine befehligt hat.

Ich kann nur die Bemerkung meines Freundes *Schmidt* wiederholen. Ich finde es außerordentlich unglücklich, dass man hier in zahlreichen Stellen des Ministeriums sofort mit den höchsten Diensträngen in sämtlichen möglichen und denkbaren Positionen einsteigt, und zwar in einer Situation, in der alle Fachleute sich überlegen, ob nicht überhaupt die Entwicklung Organisationsformen mit sich bringt, die vielleicht später auch im Verteidigungsministerium ihren Niederschlag finden werden. Diese Entwicklung wird Ihnen vielleicht die Möglichkeit nehmen, mit den hohen Diensträngen in der Truppe in der Art und Weise zu manipulieren, wie Sie es sich heute vorstellen.

---

41 Die Stärke der Seestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sollte nach Art. 2 des Protokolls Nr. II über die Streitkräfte der WEU durch die Jahreserhebung der NATO festgelegt werden. Betreffend die Neuaufstellung der deutschen Marine gab es im Frühjahr 1955 informelle Gespräche zwischen *Karl-Adolf Zenker*, Leiter der Abt. VII Marine in der Dienststelle Blank, und SHAPE über Aufgabe und Zusammensetzung der Marine. Im Juli 1955 empfahl SHAPE folgende Stärken: 18 Zerstörer, 10 Geleitfahrzeuge (Fregatten), 12 Küsten-U-Boote, 54 Minensuchfahrzeuge, 40 Schnellboote, 2 Minenleger, 36 Landungsfahrzeuge, 10 Hafenschutzboote sowie 58 Flugzeuge und Hubschrauber. Vgl. Sander-Nagashima, Die Bundesmarine, S. 53–55, 81–87; BGBl. 1955, T. II, S. 263.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Erler** (SPD): Eine Bemerkung zum geschäftsordnungsmäßigen Verlauf. Wir sind uns darüber einig, dass das, was eben über Luftwaffe und Marine gesagt worden ist, noch nicht als eine Debatte zur Marine, Luftwaffe usw. angesehen werden kann, sondern lediglich als ein Beispiel für das Prinzip, über das wir uns ja einmal unterhalten müssen, in welcher Weise eben die Planung gleich bis zu den höchsten Diensträngen hinauf allgemein vorgesehen werden kann.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr Minister, ich darf noch einmal auf die kleine Kontroverse von vorhin zurückkommen. Sie wandten ein, ich hätte mich nicht gerade auf diesen einen Dienstrang des Obersten kaprizieren sollen, man müsse es im Ganzen sehen. Ich habe mir nun die Zahlen für die Stabsoffiziere insgesamt angesehen. Das Reichwehrministerium hat an Obersten, plus Oberstleutnanten, plus Majoren 113 Offiziere gehabt. Ihre militärische Abteilung in Ihrem Ministerium allein soll 560 Stabsoffiziere haben.

Ihr zweiter Einwand war, dass das nur in der Anlaufzeit so sein würde und dass diese Herren zu einem großen Teil später in die Truppe kämen und die militärische Abteilung des Ministeriums dann erheblich reduziert werden würde. Das hatte ich auch unterstellt. Nun bin ich unbeschadet dessen, was meine Kollegen *Mellies* und *Ritzel* gesagt haben – und diesen Ausführungen stimme ich zu – der Meinung, dass Sie sehr viel glücklicher hätten operieren können, wenn Sie diese vielen Stellen von Stabsoffizieren, beispielsweise die 250 Stabsoffiziere, die Sie nach unserer Meinung zuviel in den Etat Ihres Ministeriums setzen wollen, statt in die Rubrik I – Ministerium – in die Rubrik V – Ausbildung bei Alliierten – gesetzt hätten. In der Rubrik V heißt es ja auch in der Begründung zu den Majoren und Oberstleutnanten: »Generalstabsoffiziere in späteren Führungsstäben«. Dadurch wird deutlich gemacht, dass diese Leute zunächst nur ausgebildet werden sollen, weil sie später in der Truppe bestimmte Funktionen bekommen. Wenn diese Ausbildung nicht ausschließlich bei den Alliierten geschieht, hätten Sie ein Kapitel V – Ausbildung – bilden können; dann wäre jedenfalls kein Präjudiz eingetreten, vor allem auch nicht die Gefahr eines Präjudizes hinsichtlich des personellen Umfangs und der Stellenbesetzung im Ministerium selber.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Nur hätte ich dann gelogen, und das kann ich nicht; denn ich brauche die Offiziere hier, wo ich sie eingesetzt habe.

Abg. **Schmidt** (SPD): Sie erklären also, dass Sie die Leute tatsächlich brauchen. Sie bekommen damit heute ein Ministerium, das etwa doppelt so groß ist wie später, wenn die Wehrmacht da ist.

► Bundesminister *Blank* (BMVg): Das ist ja möglich!

Wenn ich dann noch eine Randbemerkung zu der Frage der fünf oder sechs Herren, die nach Paris entsandt sind, machen darf. Ich unterstelle dabei, dass sie aus dem Personal entnommen sind, das bisher schon im Verteidigungsministerium tätig war. Immerhin gerät der Personalgutachterausschuss in eine etwas schwierige Lage bei diesen Personen, die nunmehr in Paris schon quasi offiziell akkreditiert sind, und es würde doch eine sehr unangenehme Situation geschaffen, wenn der eine oder andere abgelehnt werden würde, jedenfalls unangenehmer, als wenn es sich um Leute handelte, die nur hier im Hause tätig gewesen sind.

- © ZMSBw 2017 -

Zum anderen habe ich aufgrund der Tatsache, dass es möglich ist, die Zusammenarbeit mit NATO in dieser Form zu bewerkstelligen – wenn auch nicht in der Form integrierten Personals, sondern eines Sonderstabes; aber wenn das jetzt möglich wird, so war das sicherlich bisher auch schon möglich –, wieder erhebliche zusätzliche Zweifel in das Motiv der Eile bekommen, das wie folgt lautete: Damit die Zusammenarbeit mit NATO bewerkstelligt werden kann, brauchen wir so schnell wie möglich Offizierstellen! – Offenbar geht es auch mit Zivilisten, die nur Offiziere a.D. sind.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte einige Bemerkungen zu der Grundsatzdiskussion und zu einigen Fragen, die in der Diskussion aufgetaucht sind, machen. Zunächst ist bemängelt worden, dass das Verteidigungsministerium nun sofort daran gegangen ist, die ganzen 6000 Mann, die im Gesetz genannt sind, auszuschöpfen. Wenn ich die Einwände von den Herren der Opposition richtig verstanden habe, so richten sich diese Einwände in erster Linie gegen die Männer, die für das Ministerium angefordert worden sind. Von den 6000 Mann werden aber nur 1140 für das Ministerium angefordert, die übrigen rund 4900 Mann dagegen für andere Zwecke, nämlich für Truppenlehrgänge, für bodenständige Einrichtungen, für die Beschickung der Stäbe, für Annahmeorganisation und für Ausbildungslehrgänge. Für diese 4900 Mann gelten doch, wenn ich es recht verstanden habe, diese Einwände nicht.

Zu dem Vergleich mit der Reichswehr, den Herr Kollege *Schmidt* angestellt hat, ist Folgendes zu sagen. Die Reichswehr stand damals unter einem außenpolitischen Zwang. Das Maß der Offiziere, die die Reichswehr und das Reichswehrministerium damals einstellen konnten, war von außen her kontingentiert.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): 4000![42]

Demgegenüber stehen wir doch heute in einer anderen Situation. Wir müssen auch bedenken, dass wir heute ganz neu anfangen müssen. Wir stehen militärpolitisch in einer Situation, wie wir sie in der ganzen deutschen Geschichte überhaupt noch nie gehabt haben. Wir müssen aus dem Nichts etwas Neues schaffen. Wenn man eine solche gewaltige Aufgabe vor sich hat, dann ist es, glaube ich, außerordentlich wichtig, dass man von Anfang an für die Lösung dieser Aufgaben wirklich die besten Köpfe bekommt, die wir überhaupt heranziehen können.

Die Gefahr, dass etwa ein Präjudiz in der Richtung geschaffen wird, dass zu viel Stellen gefordert und bewilligt werden könnten, sehe ich schon deshalb nicht, weil es ja völlig klar ist, dass wir später viel mehr Stellen brauchen werden, als sie jetzt gefordert sind. Außerdem muss doch, wie der Verteidigungsminister mehrfach erklärt hat, die Möglichkeit der Auswechslung in jedem Falle in ausreichendem Maße gegeben sein. Wenn ich einen Mann, der mit einer bestimmten Stelle ausgestattet ist, nicht an der Stelle brauche, an der ich ihn zunächst eingesetzt habe, dann kann ich ihn ohne Weiteres an jede andere Stelle setzen, an der er notwendig ist.

---

[42] Diese Höchstgrenze war im Versailler Friedensschluss vom 28.6.1919 festgelegt. Art. 160 § 1: »Die Gesamtstärke an Offizieren, einschließlich der Stäbe, ohne Rücksicht auf deren Zusammensetzung, darf die Zahl viertausend nicht überschreiten.« RGBl. 1919, S. 919.

- © ZMSBw 2017 -

Schließlich müssen wir doch sehr bedenken, dass es sich zunächst nur um die Anwerbung handelt. Wir haben die Institution des Personalprüfungsausschusses geschaffen. Der Personalprüfungsausschuss hält ein Sieb auf. Wir wissen ja gar nicht, wie viel Leute durch dieses Sieb durchfallen werden. Zunächst handelt es sich darum, eine Anwerbung vorzunehmen, und man weiß noch gar nicht, von welchem Erfolg diese Anwerbung sein wird. Sie wird aber niemals Erfolg haben, wenn der Verteidigungsminister nicht in der Lage ist, den Bewerbern bestimmte Stellen anzubieten. Unter diesem Gesichtpunkt betrachtet, haben, glaube ich, die Einwände, die sicher sehr Wertvolles zur Diskussion beigetragen haben, nicht das Gewicht, das ihnen die Herren der Opposition zugemessen haben.

Was schließlich den Plan anbelangt, den wir hier vorgelegt bekommen haben, so bin ich durchaus der Meinung, dass wir bei unserer Arbeit daran gehen sollen, uns durch Fragen an den Herrn Verteidigungsminister und seine Vertreter diejenigen Auskünfte zu beschaffen, deren wir bedürfen. Ich habe hier eine ganze Anzahl von Fragen vorgemerkt, die ich beantwortet haben möchte, und ich glaube, dass wir dazu Gelegenheit haben werden. Jedenfalls gibt es Fragen, die der Klärung bedürfen. Die anderen Kollegen werden solche Fragen ebenfalls auf dem Herzen haben. Wir werden uns die Freiheit vorbehalten, diese Fragen der Klärung zuzuführen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Herr Kollege *Schmidt*, das Reichswehrministerium können Sie aus folgenden zwei Gründen gar nicht zum Vergleich heranziehen. Erstens wurde damals in großem Umfange mit Abkommandierungen gearbeitet. Ich habe das ja selber miterlebt[43]. In der Rangliste der einzelnen Regimenter wurden Leute geführt, die in Wirklichkeit in Berlin im Ministerium Dienst taten. Das musste man damals tun, weil im Versailler Vertrag genau festgelegt war – um uns aktionsunfähig zu machen – soundso viel und nicht mehr.

Zweitens gab es eine große Anzahl ziviler Angestellter, die höhere Offiziere waren. Das konnte man bei der Schrumpfung des Heeres machen, denn sie waren genauso Fachleute wie ihre Kollegen, die Uniform trugen.

Wenn Sie diese beiden zusätzlichen Informationen nicht haben, sind Ihre Zahlen nicht vollständig. Ich glaube, das der Wahrheit gemäß sagen zu können. So war es damals. Ich möchte bitten, das zur Kenntnis zu nehmen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr *Berendsen*, die Zahl der zivilen Angestellten, geht ebenso aus dem Reichshaushalt hervor. Man kann im Reichshaushalt nachsehen, dass es damals nicht in dieser Anzahl zivile Gehaltsgruppen in der Klasse eines Majors oder Obersten gab.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit an das Bundesfinanzministerium die Frage richten, ob es irgendwo sonst in der Bundesregierung ein Ministerium gibt, in dem in einer einzelnen Abteilung, nämlich wie hier in der Militärischen Abteilung des Verteidigungsministeriums, 120 Ministerialräte und darüber hinaus rund 300 Regierungsdirektoren vereinigt sind.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ich glaube nicht, dass es ein anderes Ressort gibt, in dem das [der] Fall ist. Allerdings befinden sich die anderen Ressorts nicht

[43] Vgl. Kurzbiografie im Anhang.

- © ZMSBw 2017 -

in der Lage wie das Verteidigungsministerium, das zurzeit im Stadium des Aufbaus begriffen ist. Die Herren, die jetzt in das Verteidigungsministerium kommen sollen, werden später eine Außenverwendung finden.

Abg. **Schmidt** (SPD): Können Sie sagen, wie groß im extremen Fall die Zahl der A 1a-Stellen in einer Ministerialabteilung hier in Bonn ist?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ungefähr 14 bzw. 12.

Vors. **Erler** (SPD): Die beiden Zahlen, die wir soeben gehört haben, waren recht aufschlussreich; sie bestärken mich in dem Wunsche, noch einmal auf den Antrag des Kollegen *Mellies* zurückzukommen, über den wir ja irgendwie entscheiden müssen. Ich würde vorschlagen, dass wir dem Verteidigungsministerium den Auftrag geben, uns eine Übersicht vorzulegen, aus der sich ergibt – auch wenn wir das Verteidigungsministerium nicht für jede einzelne Stelle in dieser Übersicht in den nächsten zehn Jahren verantwortlich machen können; das ist selbstverständlich logisch –, wie die Organisation des Ministeriums im Ganzen, solange der Bundestag kein Organisationsgesetz beschlossen hat, mithilfe dieser 1141 Stellen sowie einschließlich der vorhandenen und der vom Ministerium über das Finanzministerium in einem Nachtragshaushaltsplan anzufordernden zivilen Beamten und Angestellten überhaupt aussieht.

Diese Übersicht müssen wir haben; denn sonst, entschuldigen Sie, schaffen wir eine Abteilung, die nicht eine Abteilung in einem Ministerium ist, sondern die *das* Ministerium ist und an der dann noch ein paar zivile Abteilungen relativ untergeordneter Bedeutung dranhängen, was doch nicht unsere Absicht war. Wir müssen diese Übersicht haben, aus der eben nicht nur die Zahlen zu sehen sind, sondern wie ungefähr die Besetzung in den Größenordnungen mit den Schlüsselkräften gedacht ist, aus der hervorgeht, wo nach der Meinung des Ministers die Besetzung im Wesentlichen nach militärischen Gesichtspunkten zwingend geboten und auch beabsichtigt ist und wo daran gedacht ist, Kräfte mit anderen als rein militärischen Erfahrungen, sei es aus der Verwaltung, sei es aus der Wirtschaft, heranzuziehen.

Was ich z.B. bei diesem Plan – wir werden nachher noch darauf zu sprechen kommen – nicht ganz verstehe, ist, dass man bei einer ganzen Anzahl von technischen Referaten ohne Weiteres davon ausgeht, dass die entsprechenden Kenntnisse davon nur bei früheren Soldaten liegen, obwohl sie seit zehn Jahren mit der modernen Technik auf diesem Gebiet überhaupt nichts mehr zu tun haben, und nicht bei zivilen Kräften, die auf dem Gebiet der Radartechnik, des Fernmeldewesens usw. unter Umständen mehr zu bieten haben. Auf diesem Gebiet kann ein Oberregierungsrat aus dem Postministerium nützlicher sein, als ein früherer Oberst der Nachrichtentruppe, einfach weil die Entwicklung weitergegangen ist und in den zehn Jahren diese Lücke von anderen unter Umständen besser überbrückt worden ist als von ehemaligen Soldaten. Müssen wir denn immer jeden gleich in eine Uniform stecken und als Soldaten in das Ministerium einbauen?

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, darum zu bitten, dass man uns zu morgen eine solche Übersicht über die Planung des Ministeriums gibt. Dabei verstehe ich natürlich, dass man bis morgen wahrscheinlich nicht gerade sagen kann, welcher Oberst in der Unterabteilung Heer für die organisatorische Gesamtplanung nun der Vorgesetzte von welchen Oberstleutnanten und welchen Majoren

- © ZMSBw 2017 -

ist. Das wird wahrscheinlich kaum zu schaffen sein, obwohl Sie eine solche Planung eigentlich haben müssen, denn sonst hätten Sie doch diese Aufschlüsselung gar nicht entwerfen können. Sie werden doch wissen, welche Referate und welche Mitarbeiter mit ihren Aufgabenkreisen an den einzelnen Obersten dranhängen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie sonst hier hätten sagen können, dass Sie beispielsweise für ein bestimmtes Gebiet einen Obersten, 27 Oberstleutnante und 56 Majore brauchen. Sie werden doch ganz genau wissen, welcher Oberstleutnant über welche Sachgebiete und über wie viel Majore und Hauptleute die Verantwortung zu tragen hat. Diese Planung muss es doch eigentlich geben, denn sie ist doch die Grundlage für die Aufschlüsselung. Wenn wir diese Planung sehen könnten, würde das die ganze Debatte hier wesentlich vereinfachen und manches wieder geraderücken, was so zwangsläufig einen schiefen Eindruck macht.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ich darf versuchen, auf die letzte Frage von Herrn Abg. *Erler* eine Antwort zu geben. Der Aufbau dieser Vorlage ist, da es sich um einen Planstellenantrag handelte, von den oberen Dienstgraden zu den unteren herunterentwickelt worden. Selbstverständlich beruht die Vorlage auf einem Plan der Art, wie der Herr Abg. *Erler* ihn soeben skizziert hat. Ich darf rein technisch hinzufügen, dass dieser Plan, wie ihn Herr Abg. *Erler* zitiert hat, nicht grafisch vervielfältigt bei uns vorhanden ist, sodass ich nicht glaube zusagen zu können, dass wir ihn bis morgen früh in kompletter Form abliefern können. Ich darf aber auf ein Beispiel aufmerksam machen, anhand dessen wir Ihnen den Aufbau vielleicht klarmachen können.

Ich darf Sie bitten, nach dem Vorblatt das Blatt »Leitung Abteilung II« zu überspringen und sich das nächste Blatt »Personalwesen« anzusehen[44]. Sie finden hier unter den Obersten als erstes den Gruppenleiter »Innere Führung«; dann kommen andere Gruppen. Auf der nächsten Seite finden Sie bei den Oberstleutnanten die Überschrift »Referatsleiter«. Die ersten drei hier angeführten sind die Referatsleiter unter dem vorher an erster Stelle stehenden Gruppenleiter »Innere Führung«. Einige Seiten weiter finden Sie unter den »Mitarbeitern« an erster Stelle vier Mitarbeiter der Gruppe »Innere Führung«. Unter den Majoren finden Sie wiederum an erster Stelle sechs Mitarbeiter der Gruppe »Innere Führung«. Ebenso gehören bei den Hauptleuten die ersten sechs zu der genannten Gruppe. Die Vorlage ist also so aufgebaut, dass man, wenn auch zugegebenermaßen mit einiger Mühe, durch Querlesen die Organisation der Referate bzw. der Gruppen ablesen kann.

Vors. **Erler** (SPD): Was wir leider nicht ablesen können, ist die Mitwirkung von Nichtsoldaten. Ich kann mir z.B. einfach nicht vorstellen, dass es zwingend geboten ist, in der Personalabteilung für die Wehrmacht ausschließlich Soldaten zu beschäftigen. Warum in aller Welt eigentlich?

► Oberst a.D. *Fett* (BMVg): Weil das hier die Planstellen für Freiwillige sind!

– Deshalb wollten wir eine Übersicht haben, aus der sich die sonstige Planung und die Mitwirkung von anderen als Soldaten ergibt.

---

44 Aufschlüsselung des im Rahmen des Freiwilligengesetzes zur Einstellung vorgesehenen Personals und Begründung der Stellen, S. 2, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 536.

- © ZMSBw 2017 -

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Wir können etwas Vorhandenes vorlegen. An sich ist dieser Plan ja nichts anderes als eine personelle Ausweitung der zurzeit bestehenden Gliederung der militärischen Abteilung. Der Organisationsplan bezogen auf den jetzigen Stand ist selbstverständlich greifbar.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf zu Ihnen gewendet, Herr Abgeordneter *Erler*, Folgendes sagen. Wir werden in Zukunft 500 000 Mann Militärpersonal haben. Neben das Militärische wollen wir eine zivile Administration stellen, die die Aufgabe hat, das Militär mit den nötigen Dingen zu versorgen. Das alles muss ja personell verwaltet werden und wird in einer geplanten Ministerial-Hauptabteilung Personal verwaltet werden. Diese Hauptabteilung wird unter der Leitung eines Ministerialdirektors stehen. Sie werden das demnächst, wenn ich Ihnen einen Nachtragshaushalt vorlege, hinsichtlich der Beamtenstellen dort finden.

Zu dieser großen Abteilung Personal wird etwa Folgendes gehören: eine Unterabteilung, die die Aufgabe hat, die Fragen der Inneren Führung zu behandeln. Über die Fragen der Inneren Führung ist ja hier sehr viel gesprochen worden. Gerade dieser Ausschuss hat mehrfach auf die Bedeutung hingewiesen und hat verlangt, dass dieses Referat entsprechend personell besser ausgestattet werden und im Rang gehoben werden müsste. Da aber die Fragen der Inneren Führung eng mit dem Personellen zusammengehören, sie selber andererseits zur Bildung einer eigenen Hauptabteilung nicht heranstehen können – denn so groß ist das Gebiet wieder nicht –, wird eine der Unterabteilungen die Unterabteilung »Fragen der Inneren Führung« sein.

Nun kann zweifellos der Leiter dieser geplanten Unterabteilung vom Prinzip her sowohl ein Zivilist als auch ein Militär sein. Nach meinen gegenwärtigen Überlegungen wird das jedenfalls und bis auf absehbare Zeit der als Offizier zu übernehmende *Graf Baudissin* sein. Wenn ich einmal einen Zivilisten finden sollte, der dem *Grafen Baudissin* in diesen Fragen überlegen ist, gäbe es gar keinen Grund, nicht auch einem Zivilisten diese Unterabteilung zu geben[45]. – In dieser Unterabteilung werden natürlich Militärs und werden später auch Zivilisten sein. Dass es in dieser Unterabteilung ohne Militärs geht, wird ja wohl niemand behaupten wollen; denn schließlich kommt es nicht nur darauf an, Vorlagen über die Innere Führung auszudenken, sondern diese Dinge müssen ja auch auf das Militär anwendbar sein, und man wird den Militärs nicht bestreiten können, dass sie immerhin Sachverständige sind, wie es im militärischen Leben zugeht.

Eine weitere Unterabteilung wird es für das Zivilpersonal geben. Dass hier kein Anlass besteht, einen Militär zum Abteilungsleiter zu machen, ist wohl eine Selbstverständlichkeit.

Es wird sicherlich eine Unterabteilung »Militärpersonal« geben. Warum das nicht ein Militär sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Nach meinen Vorstellungen würde das jedenfalls vorläufig der Mann sein, der das schon derzeit macht,

---

45 *Blank* bezieht sich hier auf die Gruppe 1 Innere Führung der UAbt. II/1 Personal im BMVg, nach dem vorläufigen Organisationsplan vom 7.6.1955. Vgl. AWS, Bd 3, S. 684 f. (Beitrag Greiner).

- © ZMSBw 2017 -

nämlich der Oberst *Brandstaedter*[46]. Denn nach meiner Auffassung muss jemand, der sich mit Militärpersonal usw. beschäftigt, auch einen Einblick in das ganze militärische Leben haben.

So wird es sich je nach Zweckmäßigkeit und den zur Verfügung stehenden Personen abwickeln.

Das, was Sie hier in der Vorlage finden, ist eben nicht eine Gliederung und Organisation der geplanten Ministerialabteilung »Personal«, sondern ist nur das, was später bestenfalls eine Unterabteilung sein wird. Daher ist hier auch immer der Hinweis auf die Gruppe enthalten. Denn, wie Herr Ministerialdirektor *Hertel* schon ausführte, wir beschäftigen uns hier nur mit einer Vorwegbewilligung bezüglich der 6000 Soldaten, die ich nach dem Freiwilligengesetz einstellen kann, und nicht mit einem Nachtragshaushalt für die noch notwendigen Beamten. Den Nachtragshaushalt werde ich Ihnen selbstverständlich noch vorlegen.

Wenn Sie von mir eine organisatorische Übersicht haben wollen, wie ich mir jetzt den Aufbau denke – wir haben ja eben darüber gesprochen: Organisationsgesetz, und solange es kein Organisationsgesetz gibt, vorläufige Gliederung in der Zuständigkeit der Organisationsgewalt der Bundesregierung –, so kann ich Ihnen eine solche grafische Darstellung sehr einfach hinlegen. Ich kann sie Ihnen jetzt schon in großen Zügen so skizzieren, dass sie bildhaft vor Ihren Augen steht.

Es muss nach meiner Auffassung eine Hauptabteilung für allgemeine oder Grundsatzfragen der Verwaltung geben. Der Abteilungsleiter ist heute schon in der Person des Ministerialdirigenten *Wirmer* vorhanden. Wenn ich demnächst eine Planstelle nach B 4 beantrage, weil ich genauso ausgestattet sein will wie andere Ministerien und weil ich genau denselben durchlaufenden Kegel in meinem Ministerium brauche, und wenn Sie geneigt sein werden, mir eine solche Planstelle zu bewilligen, wird an dieser Stelle an der Spitze der genannten Hauptabteilung ein Ministerialdirektor stehen. Ich hoffe, dass der Herr *Wirmer* sich dazu qualifiziert.

Die nächste Abteilung wird die Haushaltsabteilung sein. Dass es bei einem Etat von – wenn man von dem vollständigen Verteidigungsbeitrag ausgeht – 9 Milliarden eine ministerielle Hauptabteilung geben muss, die sich mit diesen vielen Haushaltsfragen beschäftigt, ist eine Selbstverständlichkeit. Derzeit ist das eine Unterabteilung bei Herrn *Wirmer*; derzeit war ja auch unser Haushalt gar nicht größer als für die personellen und materiellen Bedürfnisse der Dienststelle Blank. Jetzt aber ist es zwingend notwendig, eine Hauptabteilung Haushalt und Finanzen, oder wie man sie nennen mag, zu schaffen und dafür einen entsprechend qualifizierten Beamten zu finden.

Dass es drittens eine Rechtsabteilung geben muss, die ja derzeit schon bei mir besteht und an deren Spitze Herr Ministerialdirigent Dr. *Barth* steht, den Sie ken-

---

46 Oberst i.G. a.D. *Kurt Brandstaedter*, seit 1952 Mitarbeiter der Dienststelle Blank/des BMVg, verantwortlich für den Bereich militärisches Personalwesen. Nach seiner Reaktivierung als Brigadegeneral bis Januar 1956 Leiter der UAbt. III C Militärisches Personal im BMVg, danach Leiter des Aufstellungsstabes Nord, BArch, Pers. 1/2883. Sein Nachfolger wurde Brigadegeneral *Burkhart Müller-Hillebrand*.

- © ZMSBw 2017 -

nen und der ja häufig hier aufgetreten ist, ist klar[47]. In einer solchen Abteilung müssen natürlich die ganzen Fragen des Völkerrechts, des Militärstrafrechts und ähnliche Dinge behandelt und später die entsprechenden Gesetze vorbereitet werden. In einer zweiten Unterabteilung wird wahrscheinlich so eine Art Justiziariat entstehen.

Als nächste Hauptabteilung kommt die Hauptabteilung Liegenschaften infrage. Dieses Arbeitsgebiet hat bisher der Ministerialdirigent Dr. *Loosch* bearbeitet, der Ihnen bekannt ist[48]. Jede Frage der Inanspruchnahme irgendwelchen Geländes, die wir bisher für die Alliierten bearbeitet haben, war ja auch zugleich eine politische Frage und wird es in Zukunft erst recht sein.

Ferner wird es eine Hauptabteilung Material und Versorgung geben müssen, da wir ja die Militärs nicht mehr selber das ganze Versorgungsgeschäft betreiben lassen wollen – Sie kennen die Abmachungen, die ich mit dem Wirtschaftsminister getroffen habe. In dieser Abteilung, die unter der Leitung eines Ministerialdirektors stehen soll, werden natürlich außer zivilen Beamten und Angestellten auch einige Militärs sein.

An diese Abteilung reiht sich dann das Militärische an, das Ihnen gegenwärtig in der Form einer einzigen Militärischen Abteilung, wie sie bisher bei mir bestand, entgegentritt. Dass sich diese Abteilung in der weiteren Gliederung dann in eine Abteilung Gesamtstreitkräfte, in eine Abteilung Heer, eine Abteilung Luft [sic] und eine Abteilung Marine aufgliedern muss, liegt eigentlich aus der Natur der Sache auf der Hand.

So müssen Sie sich die Organisation des Verteidigungsministeriums vorstellen, solange es aus der Organisationsgewalt der Bundesregierung gegliedert wird. Was der Gesetzgeber später einmal macht, vermag ich nicht abzusehen. Ihnen diese Organisation in einer Übersicht auf den Tisch zu legen, das macht keine großen Schwierigkeiten; nur kann ich Ihnen nicht heute jede einzelne gedachte Planstelle in der Form auseinandergefisselt, wie es in dieser Vorlage der Fall ist, auf den Tisch legen.

Ich sage Ihnen ganz offen, ich habe die Absicht, wenn das Parlament aus den Ferien zurückkommt, Ihnen einen ersten Nachtragshaushalt auf den Tisch zu legen mit der Bitte, ihn zu bewilligen. Diesen Plan auszuarbeiten, ist sicherlich keine Kleinigkeit. In der Abteilung Wirmer gibt es nur einen einzigen Ministerialrat – und der ist gegenwärtig noch krank –, der diese Haushaltsfragen bei mir leitet,

---

47 *Eberhard Barth*, 1952–1957 Leiter der Rechtsabteilung in der Dienststelle Blank bzw. im BMVg. Ausführungen *Barths* zu Themen des Wehrrechts in der 18. Sitzung vom 14.11.1952. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 1, S. 744; 24. Sitzung vom 5.2.1953, 26. Sitzung vom 5.3.1953, 30. Sitzung vom 23./24.4.1953, 31. Sitzung vom 30.4.1953; 32. Sitzung vom 21.5.1953, 41. Sitzung vom 4.8.1953, 6. Sitzung vom 9.2.1954, 11. Sitzung vom 7.5.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 52, 57, 62, 73–79, 81–86, 257–266, 334, 341, 349–350, 353, 354, 356, 366 f., 369 f., 372, 374, 377, 639, 641, 774–788, 800 f., 998–1000; Protokoll der 41. Sitzung vom 9.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 1034 f.

48 *Gerhard Loosch,* seit 1951 Referent in der Dienststelle Blank/BMVg, Leiter der Abt. Unterbringung und Liegenschaften. Ausführungen von *Loosch* zu den Themen Sprengkammern, Flugplätze und Kasernen in der 2. Sitzung vom 19.1.1953 und der 11. Sitzung vom 7.5.1953. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 669–673, 675 f., 680 f., 991–995.

- © ZMSBw 2017 -

während man in anderen Ministerien hierfür intakte Unterabteilungen oder vielleicht Abteilungen hat[49]. Das alles muss ich doch erst heranschaffen; denn *einmal* muss ich doch in gewissem Umfang einen Sprung aus der Dienststelle Blank in ein ordnungsgemäßes Ministerium machen, und das liegt ja auch in Ihrem Interesse[50]. Denn ich bin der Überzeugung, dass sich eine echte parlamentarische Kontrolle nur durchführen lässt, wenn in einem sauber und klar gegliederten Ministerium systematisch gearbeitet wird. Das aber ist die Dienststelle Blank nicht gewesen; sie muss erst in ein solches umgegliedert werden. Der erste Ansatz ist hier durch das Freiwilligengesetz gegeben. Als zweiten Ansatz werde ich Ihnen, wenn Sie aus den Ferien zurückkommen – ich hoffe, Sie werden mir deshalb nicht sehr böse sein – den ersten Nachtragshaushalt vorlegen. Anders kann ich mit den beschränkten Kräften, die ich habe, überhaupt nicht arbeiten.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen: Dieses Haus besitzt anstelle eines Staatssekretärs einen Ministerialdirektor, anstelle der Ministerialdirektoren, die in anderen Ministerien sind, fünf Ministerialdirigenten, und dann ist es aus mit den hohen Beamten, die auch über eine entsprechende, aus ihrem Beruf und aus ihrer Dienstzeit kommende Erfahrung verfügen. Das alles werden wir erst in den nächsten Wochen und Monaten mühsam aufbauen müssen, und daran kann ich leider nur Schritt für Schritt arbeiten; anders ist es für mich nicht möglich.

Vors. **Jaeger** (CSU)[51]: Darf ich fragen, ob mit den Erklärungen des Herrn Ministers für die Herren *Erler*, *Mellies* und die anderen Herren, die gesprochen haben, die Sache damit erledigt ist.

Abg. **Erler** (SPD): Nein. Ich möchte dazu einen Vorschlag machen. Die Ausführungen des Herrn Ministers waren außerordentlich wertvoll und haben ungefähr gezeigt, in welche Richtung es gehen soll. Das kann man aber auch für diesen Ausschuss in einer übersichtlichen Form zu Papier bringen. Mein Vorschlag ist der, dass man uns eine Übersicht in dem Sinne gibt, wie es der Herr Minister soeben gesagt hat: Wie sieht das Ministerium jetzt aus – Abteilungen, Unterabteilungen und die Zahl der Referate; mehr ist nicht nötig –, was wird davon durch das Freiwilligengesetz jetzt in Soldatenstellen umgewandelt, und was bleibt an zivilen Stellen im Ministerium? Daraus müsste weiter zu ersehen sein, was durch das Freiwilligengesetz in dieser Gliederung nach Abteilungen, Unterabteilungen und Referatszahl, jeweils aufgegliedert nur auf die Besoldungsgruppe, hinzukommt. Ferner müsste gesagt werden – und zwar nicht mit dem Ziel, das hier zu diskutieren, sondern nur damit man die Absicht danebenhalten kann –, was das Ministerium bisher an Rohüberlegungen darüber hat, was durch den jetzigen oder künftige Nachträge bei diesen Abteilungen noch ungefähr hinzukommen soll. – Dann können wir sehen, wie die Gesamterweiterung etwa laufen soll, und wir können beurteilen, ob der Abschnitt Freiwilligengesetz, über den wir hier zu entscheiden haben, von der Besetzung allein mit Soldaten in verhältnismäßig hohen Rängen her

---

49 *Ernst Fitzler*, Leiter I/3 UAbt. Haushalt, ab November 1955 der Unterabt. II/B Haushaltsbearbeitung im BMVg.

50 Vgl. Anlage 5a, Vorläufiger Organisationsplan Bundesministerium für Verteidigung, 22.11.1955, BArch, BW 2/8530; Die Kabinettsprotokolle. Kabinettsausschuß für Wirtschaft, Bd 1, S. 343.

51 Offensichtlich hat *Jaeger* den Sitzungsvorsitz wieder übernommen.

- © ZMSBw 2017 -

überdimensioniert ist oder nicht. Diese Fragen können wir nur beurteilen, wenn wir die Gesamtdimensionen sehen. Es müsste doch möglich sein, das auf zwei, drei Seiten – mehr ist es, glaube ich, gar nicht – zusammenzustellen, wenn man nur die Zahlen nach Gruppen nimmt ohne die Angabe der Tätigkeit der einzelnen Referate.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bei der Fähigkeit des Ministeriums, solche Kästchen zu malen, und angesichts der weiteren Tatsache, dass man in den Zeitungen die Gliederung des Ministeriums mit sämtlichen eindrucksvollen Köpfen bereits lesen konnte, müsste sich das doch vielleicht ermöglichen lassen[52]. Die Köpfe wollen wir diesmal nicht! Würde das etwa gehen?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich bitte, die Frage nicht an den Oberst *Fett* zu richten, denn nicht der Oberst *Fett* ist für die Organisation des Hauses verantwortlich. Er mag sich die Organisation für den militärischen Teil überlegen, aber selbst dafür ist er nicht verantwortlich. Der Verantwortliche ist vorläufig noch der Ministerialdirigent *Wirmer*, und er mag die Antwort geben, was er glaubt, bis morgen hier auf den Tisch legen zu können. Er kann Ihnen ja sein Leid schildern.

Ich möchte nur noch einen Satz hinzufügen. Die Sekretärinnen bei uns sind in den letzten Monaten mit zwölf Stunden Arbeit nicht ausgekommen. Ich bin manchmal etwas bange, wenn ich daran denke, wo ich herkomme und was jahrzehntelang meine Aufgabe war, nämlich die arbeitsrechtliche Vertretung[53]. Was ich jedenfalls auf diesem Gebiet von meinen Bediensteten bisher verlangt habe, das ist mehr als eine Verleugnung meines Herkommens.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist sehr beachtlich. Nur darf ich sagen, dass man auch bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine Gewerkschaft zur Einführung des Achtstundentages bilden könnte!

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Abg. *Erler* noch sagen: Umgewandelt wird bei uns nichts, sondern dieser Vorschlag enthält lediglich die Ausweitung der Militärischen Abteilung. Wenn wir »militärisch« sagen, ist das natürlich arbeitsrechtlich falsch; denn die in dieser Abteilung tätigen Herren waren nicht Militärs, aber sie waren doch ehemalige Soldaten, und es handelt sich um militärische Aufgaben.

Wenn ich heute eine Reihe von Angestelltenstellen im Wege von außerplanmäßigen Mitteln besetzen wollte – nun sollen sich doch die hier anwesenden erfahrenen Beamten einmal dazu äußern –, glauben Sie denn im Ernst, dass ich etwa, selbst wenn ich 300 oder 400 Angestelltenstellen bekäme, damit heute im Jahr 1955 hochqualifizierte Beamte an mich heranlocken könnte? Das ist doch nur dadurch möglich, dass die Bundesregierung ihre gesamte Autorität einsetzt und

---

52 Die FAZ berichtete Mitte Juli 1955 von der zukünftigen Verteilung der Zuständigkeiten und bildete die neun Porträts der jeweiligen Ressortleiter und Führungsebenen ab. Vgl. Ressorts im Amt Blank. In: FAZ vom 15.7.1955, S. 3.

53 Der gelernte Metallarbeiter *Blank* trat bereits im Alter von 14 Jahren den Christlichen Gewerkschaften bei. Er arbeitete 1930–1933 als Sekretär im Zentralverband der Christlichen Fabrik- und Transportarbeiter, war 1945 Mitbegründer des DGB und gehörte 1948–1950 als 3. Vorsitzender dem Vorstand der IG Bergbau an. Vgl. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages, Bd 1, S. 73.

- © ZMSBw 2017 -

aus den einzelnen Ressorts überall ein paar entsprechend hochqualifizierte Beamte herausholt und sie dem Verteidigungsministerium zur Verfügung stellt, d.h. zunächst einmal abordnet. Das können wir ja zu jeder Tageszeit tun; denn inzwischen wären durch einen Nachtragshaushalt die Planstellen geschaffen, und dann könnten die Beamten endgültig übertreten.

Hier aber ist es doch so: Wenn Sie mir die Stellen bewilligt haben, dann beginnt doch erst der langwierige Prozess, die Leute auf dem Annahmeweg für uns zu bekommen, und dieser Weg geht Schritt für Schritt. Es geschieht also gar nicht das, was hier befürchtet wurde: dass das Militär ein zahlenmäßiges Übergewicht bekäme, das nicht mehr reparabel wäre; sondern ich kann in dem Augenblick mit Abordnungen arbeiten, wo ich klar sehe, wie wir das Ministerium gliedern wollen, und wenn die einzelnen Ressorts sich bereit erklären, hochqualifizierte Beamte auf dem Weg der Abordnung herzugeben. Den Nachtragshaushalt dazu werden wir Ihnen nach den Ferien vorlegen.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn wir genauso klar sehen würden wie Sie, indem wir das einmal schriftlich sehen, wäre uns damit sehr gedient!

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr *Wirmer*, wollen Sie uns zu der technischen Möglichkeit der Aufstellung dieser Liste noch etwa sagen?

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Bis morgen früh restlos ausgeschlossen! Wir könnten bis morgen Nachmittag, wenn ich Herrn Abg. *Erler* richtig verstanden habe, Folgendes machen: erstens die Übersicht über die Zahl der Referenten, die jetzt in den Abteilungen des Verteidigungsministeriums hier in Bonn arbeiten – die Beschaffungsstelle in Koblenz scheidet wohl aus –; zweitens könnten wir Ihnen die Rohüberlegungen – so sagten Sie wohl, Herr Abg. *Erler* – über die Ausweitung der bestehenden Dienststelle auf das Organisationsschema, das Herr Bundesminister *Blank*, eben genannt hat, vorlegen.

Abg. **Erler** (SPD): Der Punkt, auf den es mir ankommt, ist, zu sehen, in welcher Weise auch durch das zahlenmäßige Verhältnis gesichert wird, dass die 1141 Freiwilligen, die jetzt hier in das Ministerium kommen, wirklich nur ein Teil dieses Ministeriums und nicht *das* neue Ministerium sind. Das können wir nur sehen, wenn wir einen Einblick darin gewinnen, nach welcher Seite hin bei den verschiedenen Sachgebieten auch in den Spitzenstellungen das Ministerium selbst seine Erweiterung beabsichtigt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Besteht also zwischen Ihnen Einverständnis über den Inhalt? – Als Zeitpunkt verstehe ich, dass diese Übersicht erst evtl. um 2 Uhr vorgelegt werden könnte, bzw. um 3 Uhr.

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Ich werde sofort telefonieren, dass wir es möglichst bis zum frühen Nachmittag schaffen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Angesichts der ausgiebigen Generaldebatte bin ich mir sowieso darüber klar, dass wir morgen in der Vormittagssitzung nicht fertig werden, sondern den ganzen Tag tagen müssen. Ich nehme an, der kommissarische Vorsitzende des Haushaltsausschusses ist der gleichen Meinung.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ja. – Ich möchte den Vorschlag, wie er jetzt im Prinzip akzeptiert worden ist, auch so auffassen, dass aus der Darstellung, die wir zu erwarten haben, mit Rücksicht auf die Konsequenzen der Verbeamtung von Zivilisten

- © ZMSBw 2017 -

klar ersichtlich sein muss, wie der Rang sich in den Augen des Ministeriums darstellt. Ich nehme als Beispiel den Haushaltsreferenten. Der Haushaltsreferent des Finanzministeriums hat den Rang des Ministerialdirigenten. Bei der Bedeutung des Verteidigungsministeriums kann ich mir vorstellen, dass es auch dort ein Ministerialdirigent sein muss. Aber das muss wieder in Einklang stehen mit der Eingruppierung der militärischen Leiter der Unterabteilungen. Das könnte evtl. große Konsequenzen heraufbeschwören, und daher bitte ich, in der Aufstellung auch diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr Abg. *Mellies*, Sie hatten einen formellen Antrag gestellt. Dieser Antrag hat sich dadurch erledigt; das möchte ich damit festgestellt haben. – Dann habe ich den Eindruck, dass wir am Ende der Generaldebatte stehen. Ein Eintritt in die Spezialdebatte wird sich nicht mehr empfehlen.

Ministerialrat **Barzel** (Nordrhein-Westfalen): Zur Generaldebatte darf ich noch Folgendes sagen.

Gemäß § 5 des Freiwilligengesetzes sind die Vorlagen zur Vorwegbewilligung von Planstellen dem Bundesrat zuzustellen, damit dieser informiert ist und gegebenenfalls von seinen Rechten nach Art. 43 des Grundgesetzes Gebrauch machen und sich an Ihren Beratungen beteiligen kann[54].

Gestützt auf diese Bestimmungen habe ich den Auftrag, für Nordrhein-Westfalen im Zuge der Generaldebatte, damit diese Momente evtl. von Ihnen berücksichtigt werden können, auf folgende Bedenken gegen diese Vorlage aufmerksam zu machen.

Unter Ziff. IV der »Aufschlüsselung« des Herrn Bundesministers für Verteidigung zum Antrag des Herrn Bundesminister der Finanzen sind 1060 Stellen für Soldaten vorgesehen, die die Annahmeorganisation vorbereiten sollen. Gegen dieses »Vorhaben« – so wird es hier bezeichnet – bestehen aus folgenden Gründen Bedenken.

1. Der Bundesrat hat am 10. Juni seiner Erwartung Ausdruck gegeben, »dass die Soldaten ausschließlich in der Truppe verwendet werden und die Verwaltung zivilen Behörden anvertraut wird«[55]. Dieser Grundsatz ist auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 27. Juni enthalten; dort heißt es:

   Der Soldat soll von allen Aufgaben frei bleiben, die auch von zivilen Bediensteten durchgeführt werden können. ... Während die rein militärischen Aufgaben im Interesse der Schlagkraft der Streitkräfte nach dem Befehlsprinzip durchgeführt werden müssen, sind die Verwaltungsaufgaben von speziell ausgebildetem Zivilpersonal nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zu bewältigen.

   Die Aufgaben des Wehrersatzwesens sollen, wie es in der Regierungserklärung weiter heißt, durch eine »besondere zivile Behördenorganisation« wahrgenommen werden[56].

---

54 Art. 43 Abs. 2 GG: »Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.« BGBl. 1949, S. 6.

55 Vgl. BT, Anlagen, Bd 35, Drs. 1467, Anlage 2: Stellungnahme des Bundesrates, S. 4.

56 Vgl. 92. Sitzung des Bundestages vom 27.6.1955, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5217 (B).

- © ZMSBw 2017 -

Im Hinblick auf diese Erklärung bestehen Bedenken gegen das »Vorhaben«, 1060 Soldatenstellen zur »Vorbereitung der Annahmeorganisation« zu schaffen. Es wird befürchtet, dass hier Tatsachen geschaffen werden könnten, die es später sehr schwer, wenn nicht unmöglich machen, ein zivil geführtes Wehrersatzwesen aufzubauen. Warum muss eine militärische, von Soldaten geleitete und durchgeführte Annahmeorganisation vorbereitet werden, wenn sie endgültig gar nicht geschaffen werden soll? Für die ersten Einstellungen könnte vielleicht die nach den vorliegenden Plänen sehr gut besetzte Personalabteilung des Ministeriums ausreichend sein.

2. In § 1 Abs. 2 des Freiwilligengesetzes ist abschließend aufgezählt, zu welchen Zwecken Freiwillige eingestellt werden dürfen. Unter diesen Zwecken ist die »Vorbereitung der Annahmeorganisation« nicht genannt. Dieser Zweck dürfte wohl kaum unter die »militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung« subsumiert werden können. Das insbesondere, weil ein Sechstel aller Freiwilligen jetzt für einen Zweck eingestellt werden soll, der bei Beratung dieser Vorschrift nicht ausdrücklich genannt war. Mithin bestehen gegen die Schaffung dieser Planstellen insoweit auch rechtliche Bedenken.
3. Für die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen war und ist es sehr wesentlich, dass der Herr Bundesminister für Verteidigung bei Beratung des § 1 Abs. 2 des Freiwilligengesetzes in diesem Ausschuss erklärt hat, dass ihm dieses Gesetz weder die Bildung militärischer Verbände noch militärischer Behörden gestatte. Auf diese Erklärung hat der Herr Berichterstatter des Sicherheitsausschusses des Bundesrates am 22. Juli sehr nachdrücklich hingewiesen. Diese Erklärung war wesentlich für den Bundesratsbeschluss vom 22. Juli zum Freiwilligengesetz[57].

Die große Zahl – 1060 Soldaten – und ihre Aufschlüsselung zur »Vorbereitung der Annahmeorganisation« erwecken erneut die Befürchtung, dass hier De-facto-Militärbehörden entstehen könnten.

Ich habe Auftrag, Sie zu bitten, diese Bedenken in Ihre Prüfung und Entscheidung einzubeziehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Soll dazu heute etwas erklärt werden?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Dazu möchte ich zunächst eine Erklärung abgeben, und dann habe ich die Bitte, den Oberst *Fett* ganz kurz erläutern zu lassen, worum es sich handelt.

Hier wird die Annahmeorganisation mit dem Wehrersatzwesen verwechselt; das hat gar nichts miteinander zu tun. Das Wehrersatzgeschäft ist etwas völlig anderes. Ich will im Augenblick nicht darauf eingehen, wie das Wehrersatzwesen später einmal organisiert werden soll. Hier handelt es sich um einen anderen Akt, nämlich um den Akt, dass in einem gewissen Umfang Soldaten ausgesucht und überprüft werden – zum Teil müssen sie ja durch den Personalgutachterausschuss

[57] Bundesminister *Blank* stellte in der 38. Sitzung des Ausschusses am 6.7.1955 in Bezug auf das Freiwilligengesetz fest: »Die Regierung beabsichtigt mit diesem Gesetz *die* Aufgaben zu erfüllen, auf die ich eben hingewiesen habe. Sie beabsichtigt in keiner Weise, militärische Verbände aufzubauen.« Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 786. Der Bundesrat verabschiedete das Freiwilligengesetz am 22.7.1955. Vgl. AWS, Bd 3, S. 484 (Beitrag Ehlert).

- © ZMSBw 2017 -

laufen –, deren Aufgabe es ist, vom Militärfachlichen her sich nunmehr mit den Bewerbern geringerer Dienstgrade zu beschäftigen. Das kann doch nicht der Verteidigungsminister persönlich tun, sondern das tun diese Leute, die zu ihm gehören und die ihre Aufgabe etwa wie folgt erfüllen: Angenommen, in München werden sich vielleicht 500 Hauptleute melden, dann werde ich die bayerische Staatsregierung bitten, mir zwei Zimmer zu leihen – das wird sie ganz unzweifelhaft tun – und dann werden sich einige Offiziere dorthin begeben, um nun mit denen, die bei uns eintreten wollen, Gespräche darüber zu führen, welchen Dienstgrad sie hatten, was sie gemacht haben usw... Es handelt sich hier also gar nicht um Wehrersatzwesen; das ist eine glatte Verwechslung.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ich kann noch hinzufügen, dass dementsprechend auch keine Schaffung von Dienststellen im Sinne von Außenstellen beabsichtigt ist und dass mit diesem Vorhaben keine echte Schaffung von Planstellen verbunden ist. Als Planstelle weist sich das hier nur dadurch aus, weil das Freiwilligengesetz eine so kurze Laufzeit hat. Es ist beabsichtigt, die Prüfung der ehemaligen Soldaten auf ihre militärische Eignung durch Prüfgruppen vorzunehmen, die aus späteren Truppenkommandeuren zusammengesetzt sind. Das ist also eine Aufgabe, die je nach dem Umfang der Freiwilligenwerbung und der Kapazität der Annahmestellen zeitlich beschränkt ist[58]. Im Ganzen wird diese Aufgabe vielleicht [ein] Dreivierteljahr, vielleicht auch ein Jahr dauern. Dann tritt das gesamte militärische Personal in seine eigentliche Aufgabe ein, nämlich in seine Stelle in der Truppe. Es sind also fliegende Annahmestellen, die lediglich verhindern sollen, dass die Masse der Bewerber sich in Bonn vorstellen muss, und die daher aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen vorübergehend außerhalb von Bonn tätig werden. Ein Zusammenhang mit der Wehrersatzorganisation oder mit einer Außenstellenorganisation besteht überhaupt nicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist mir klar, dass es keine dauernde Sache ist. Aber was wird aus den Leuten, wenn die Annahmezeit vorbei ist?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Sie kommen auf jetzt schon festgelegte Stellen in der Truppe. Wir wissen von jedem Einzelnen dieser Planstelleninhaber, in welche ständige Planstelle er später einmal kommt, z.B. Regimentskommandeur, stellvertretender Divisionskommandeur usw. Diese Stellen lassen wir bewusst frei, weil

---

58 In der Dienststelle Blank wurde bereits seit Sommer 1951 an Planungen für eine zukünftige Annahmeorganisation gearbeitet, die innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens die Eignung ehemaliger Angehöriger der deutschen Wehrmacht, anderer militärischen Formationen des Dritten Reiches sowie ungediente Freiwillige für die Verwendung in den künftigen Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland prüfen und diese erfassen sollte. Im Zuge der Vorarbeiten wurden im Dezember 1952 und März 1955 Übungen u.a. zur Erprobung des Annahmeverfahrens durchgeführt. Die Bewerber hatten sich einer persönlichen Überprüfung durch sogenannte Prüfgruppen unterziehen, die aus drei Offizieren (ein Leiter, zwei Beisitzer) gebildet wurden. Nach Planungen des BMVg sollte die Annahmeorganisation 12 bis 18 Monate bestehen und anschließend »vollständig aufgelöst« werden. Von September 1955 bis Ende 1957 wurden 245 000 Prüfungen vorgenommen. Vgl. Ergänzende Erläuterung zu anliegenden Unterlagen über »Gliederung und Stärke der Annahmeorganisation im 6000er Programm«, 23.8.1955, BArch, BW 21/14; Tätigkeitsbericht der Annahmeorganisation, S. 5, 17; AWS Bd 3, S. 1142–1154 (Beitrag Meyer). Zu den Vorarbeiten im Amt Blank siehe BArch, BW 9/1324a, fol. 41–52.

- © ZMSBw 2017 -

wir die Leute vorübergehend anders verwenden. Lediglich durch die Technik, die sich durch das Freiwilligengesetz zwangsläufig ergeben hat, haben wir sie hier als Annahmeorganisation bezeichnet.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es wird dem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen sicher bis morgen möglich sein, uns zu sagen, ob die Bedenken der Landesregierung durch diese Erklärung behoben sind.

Ministerialrat **Barzel** (Nordrhein-Westfalen): Die Bedenken sind noch nicht behoben. Nach unserer Meinung müsste es möglich sein, auch dieses alles durch zivile Stellen machen zu lassen, weil die eigentliche militärfachliche Prüfung doch wahrscheinlich erst während der Eignungsübung wird vorgenommen werden können.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Aber ich bitte Sie, ich muss doch eine Vorprüfung machen! Ich muss doch einen Soldaten hinschicken, der sich mit dem Betreffenden unterhält, der ihn fragt, was er gewesen ist und was er gemacht hat, der sich ein Bild von dem Betreffenden macht und der ihn fachlich beurteilen kann. Das ist doch eine erste Vorprüfung, und in der viermonatigen Eignungsübung gewinnt man dann ein endgültiges Bild. Wenn ich eine solche Vorprüfung nicht durchführen wollte, so weiß ich nicht, mit welchem Prozentsatz von Wahrscheinlichkeit ich rechnen müsste – ich habe zwar Mathematik studiert –, dass ich soundso viele Leute schon am ersten Tage der Eignungsübung nach Hause schicken müsste. Ich bitte Sie wirklich, dafür Verständnis zu haben.

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Die Annahme der früheren Offiziere ist ein ganz anderes Geschäft als das Wehrersatzwesen. Bei der Annahme der früheren Offiziere kommt es auf zwei Dinge an: auf die charakterliche und politische Zuverlässigkeit und auf die militärisch-fachliche Prüfung. Die militärfachliche Prüfung kann wirklich nur von Soldaten durchgeführt werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass die Annahme der früheren Offiziere für ihre jetzige Verwendung als Freiwillige durch dafür qualifiziertes militärisches Personal erfolgt. Außerdem ist von der Dienststelle Blank und jetzt vom Verteidigungsministerium seit etwa zwei Jahren ein Arbeitsprogramm in Arbeit, um bei der fachlichen Annahme der ehemaligen Offiziere psychologische Hilfsmittel und ähnliche Dinge einzubauen, die es den für diese Zwecke besonders geschulten Offizieren ermöglichen, über das rein Fachliche, die Beurteilung des Lebenslaufs usw. hinaus in einer Schulung durch Individualtests usw. auch die sonstigen von uns geforderten Eignungen festzustellen[59].

---

[59] In der Dienststelle Blank wurde bereits seit 1952 an der Erstellung eines Prüfverfahrens für die Personalauswahl des deutschen Kontingents der EVG-Streitkräfte gearbeitet. Dabei wurde auf die wissenschaftliche Beratung namhafter Soziologen, Philosophen und Psychologen von deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen zurückgegriffen. Im März 1954 fand in Frankfurt eine erste größere Konferenz statt, auf der Militärs und Wissenschaftler die Grundzüge der Personalauswahl diskutierten und die Gründung einer psychologischen Studienkommission anregten. Die Kommission stellte in mehreren Arbeitstagungen 1954/55 fest, dass nur ein Fragebogen in Form eines Interviews die zeitlichen Vorgaben der Truppenaufstellung erfüllen könnte und die Überprüfung der Bewerber durch Offiziere und nicht durch Psychologen ermöglichen würde. Das Interviewschema mit 40 Fragen ging auf einen Vorschlag von *Stephanie Krenn* zurück und wurde der Dienststelle von der Studienkommission im März 1955 zur Annahme empfohlen. Vgl. Tätigkeitsbericht der Annahmeorganisation, S. 5–10, 37 f. Siehe dazu auch Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956, S. 957, Anm. 61.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mende** (FDP): Ich habe noch eine Anregung für den »Personalkegel«, den wir hier morgen sicher bekommen. Ich wäre dankbar, wenn aus diesem Kegel und aus den Erläuterungen hervorginge, wie die Relation von ehemaligen Generalstabsoffizieren und Truppenoffizieren a) im Verteidigungsministerium und in den einzelnen Referaten, b) bei den zu besetzenden Kommandostellen einkalkuliert ist. Ich erinnere an das, was ich im Plenum bezüglich einer gesunden Synthese zwischen beiden gesagt habe.

Ich melde ferner bei den Offizieren, die als Generalstabsoffiziere qualifiziert sind, die Frage an, wo und wann sie jeweils Truppendienst geleistet haben.

Ich bitte, sich auf diese Fragen heute schon einstellen zu wollen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf den Herrn Kollegen *Mende* jetzt schon darauf hinweisen, dass ich die Fragen nicht werde beantworten können. Ich kann dem Herrn Kollegen *Mende* natürlich sagen, wie groß der Anteil ehemaliger Generalstäbler unter den derzeit bei mir tätigen ehemaligen Offizieren ist. Ich kann Ihnen aber unmöglich eine Auskunft darüber geben, wie viel Generalstäbler sich unter den 270 Obersten befinden, die ich suche. Ich weiß ja gar nicht, wie viele sich überhaupt bewerben werden. Es kann ja sein, dass sich unter den 270 so gut wie keine Generalstäbler befinden. Diese Frage kann ich Ihnen also gar nicht beantworten.

Abg. **Mende** (FDP): Nur mit der Einschränkung: Was ist bereits in Ihrem Verteidigungsministerium vorgesehen, und darauf erstreckt sich dann diese Frage. Sie haben sich doch bereits gewisse Personalvorschläge erarbeitet für das, was Sie hier an Stellen anfordern.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Nein, Herr Kollege *Mende*, ich kann hierzu nur Folgendes sagen. Wir haben bisher in meinem Ministerium 285 ehemalige Offiziere. Von diesen sind nach der Auskunft von Herrn *Fett* 65 Generalstabsoffiziere gewesen. Ich habe die Absicht, alle diese Herren als Offiziere zu übernehmen. Soweit sie als Obersten und Generale übernommen werden, müssen sie das Risiko des Personalgutachterausschusses [durch]laufen. Die anderen werde ich übernehmen, soweit ich die Leute bis heute beurteilen kann, vorbehaltlich der Richtlinien, die erarbeitet werden. Es könnte ja sein, dass in den Richtlinien etwas ist, was bisher bei mir nicht Richtschnur zur Überprüfung war. Ich habe also die Absicht, diese Leute zu übernehmen. Wie viele nun aber von den jetzt noch kommenden Obersten Generalstäbler sein werden, das entzieht sich doch völlig meiner Kenntnis, da ich überhaupt nicht weiß, was für Leute sich melden werden.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): In der beabsichtigten Organisation der Streitkräfte wird es zwei Gruppen von Verwendungsmöglichkeiten von Generalstabsoffizieren geben. In den im Entstehen begriffenen Stärkenachweisungen gibt es einmal bestimmte Stellen, die ich jetzt einmal als echte Generalstabsstellen bezeichnen darf, wo also typische Generalstabsfunktionen in einem Truppenführungsstab ausschließlich für eine derartige Verwendung vorgesehen sind. Zweitens gibt es Stellen, in denen die Verwendung eines schlechthin geeigneten Offiziers vorgesehen ist, der im Wechsel Generalstabsoffizier oder Truppenoffizier sein kann. Das ist z.B. eine typische Erscheinungsform im Ministerium, wo das Sachgebiet, das der Betreffende zu bearbeiten hat, im Vordergrund steht und wo vielfach die Bestim-

- © ZMSBw 2017 -

mung aufgenommen wird, dass an dieser Stelle ein Generalstabsoffizier verwendet werden kann, aber ebenso auch ein Truppenoffizier. Insgesamt gesehen haben wir also eine Anzahl von, sagen wir mal, Generalstabs-Muss-Stellen und eine Anzahl von Generalstabs-Kann-Stellen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ein Teil der Debatte, insbesondere die Erklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, wäre vielleicht vermieden worden, wenn die Formulierung in Ziff. IV etwas anders gewesen wäre. In der Form, wie es hier steht, ist es tatsächlich etwas irreführend. Ich bitte, zu überlegen, ob das nicht noch bereinigt werden kann. Im Übrigen habe ich den Wunsch, dass uns diese Erklärung morgen früh schriftlich vorgelegt wird, damit wir sie in unsere Beratung einbeziehen können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Erklärung wird als Ausschussdrucksache vervielfältigt werden[60].

Abg. **Thieme** (SPD): Ich darf noch einmal auf die Frage der Annahmeorganisation zurückkommen. Es ist mir klar, dass diese Vorbereitung dringlich ist. Aber wenn mir etwas darüber gesagt werden könnte, wie diese Prüfoffiziere aufgestellt und ausgewählt werden sollen und was sich die Dienststelle darunter gedacht hat, dann wäre vielleicht auch die Beantwortung der Anfrage aus dem Bundesrat leichter möglich. Man hat inzwischen gehört, dass hier vielleicht die Heerespsychologen kommen sollen. In der Aufstellung unserer Vorlage steht davon nichts. Was wird von diesen Prüfoffizieren verlangt? Inwieweit kann man diese Stellen auch noch mit Zivilisten besetzen? Alles das würde mir viel eher klar werden, wenn Sie sagen würden, nach welchen Grundsätzen und wie Sie sich die Auswahl der Prüfoffiziere gedacht haben, die ja für den Aufbau wesentlich sein werden; denn wessen Geist nun aus den Arbeiten der Prüflinge etwas herauslesen wird, das dürfte doch weitgehend entscheidend sein.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Wie ich diese Offiziere auswählen muss, schreibt das Gesetz vor. Soweit es sich um Leute handelt, die für die Stelle eines Obersten und mehr vorgesehen sind, müssen sie durch den Personalgutachterausschuss. Soweit es sich um andere handelt, muss ich sie nach Richtlinien aussuchen, die ich noch nicht kenne und die der Personalgutachterausschuss zu erarbeiten hat.

► Abg. *Thieme* (SPD): Also dürfte der Personalgutachterausschuss insbesondere für die Prüfoffiziere gelten?

– Die Aufgaben des Personalgutachterausschusses sind im Gesetz klar umrissen. Seine Aufgaben sind, erstens die Soldaten vom Oberst an aufwärts zu überprüfen und zweitens Richtlinien zu erarbeiten, nach denen die Auswahl der anderen Offiziere vorgenommen wird. Mehr habe ich nicht. Ich kann nur das geben, was ich zur Hand habe.

---

60 Vgl. Ausschuss-Drs. Nr. 30/55. Die Bedenken richteten sich gegen Ziff. IV der Aufschlüsselung des BMVg, basierend auf der Vorlage zur Vorwegbewilligung von Planstellen. Darin heißt es, es seien 1060 Stellen für Soldaten vorgesehen, die die Annahmeorganisation vorbereiten sollte. Nach Überzeugung der Landesregierung von NRW und des Bundesrates sollen Soldaten ausschließlich in der Truppe verwendet werden, die Verwaltung sei zivilen Stellen anzuvertrauen; im Freiwilligengesetz werde weder das Ziel genannt eine Annahmeorganisation vorzubereiten noch militärische Behörden aufzustellen.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Ich wollte nur auf diesen Punkt noch einmal aufmerksam machen. Die hier vorgesehenen 1060 Stellen werden sämtlich von Leuten besetzt, die ihre Arbeit nicht eher beginnen können, bis der Personalgutachterausschuss seine Richtlinien erlassen hat. Darüber sind wir uns absolut einig. Ich meine sogar fast, dass man infolgedessen die 1060 Leute eigentlich noch gar nicht berufen kann, ohne wenigstens mit dem Personalgutachterausschuss ungefähr gesprochen zu haben, wie er sich diese Richtlinien denkt. Denn von der Gestaltung dieser Richtlinien wird es noch abhängen, wie unter Umständen diese fliegenden Annahmekommissionen zusammengesetzt sind und in welcher Weise dort die Mitwirkung von Soldaten, von Psychologen oder auch von dem einen oder andern mit ganz anderer Lebenserfahrung beabsichtigt ist. Auch das ergibt sich doch erst aus den Richtlinien. Ich denke z.B. an das ausgezeichnete Ausleseverfahren, das im Land Hamburg für die Beamten des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes in der gesamten Verwaltung gilt, um objektive Maßstäbe anwenden zu können, um dem Empfehlungsunwesen [entgegen] zu steuern und um gleichzeitig nicht eine einmalige Leistung unter besonderen Umständen – Prüfungsfieber! – zur Maßgabe zu machen. Das alles sind Dinge, die in dem Personalgutachterausschuss mit ziemliche[m] Vorrang behandelt werden müssen, damit diese Leute dann an die Arbeit gehen können. Unter Umständen wird sich dabei erst herausstellen, ob die hier genannte Zahl richtig ist oder nicht. Darüber wird ja noch im Einzelnen verhandelt werden.

Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass die Arbeit dieser Leute nicht aufgenommen werden kann – ich bin für die Erklärung des Herrn Ministers dankbar –, bevor es die Richtlinien durch den Personalgutachterausschuss gibt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich muss hier einer Bemerkung des Herrn Abg. *Erler* entgegentreten, nämlich der: »darüber muss man mit dem Personalgutachterausschuss sprechen«. – Im Personalgutachterausschuss-Gesetz steht glasklar, dass er an Weisungen usw. nicht gebunden ist. Er hat zwei Aufgaben: a) die Aufgabe, die Leute vom Oberst an zu überprüfen und b) die Aufgabe, Richtlinien zu erarbeiten, nach denen die Auswahl der anderen stattfindet. Ich möchte nicht – das ist sicherlich nicht Ihre Absicht, und ich unterstelle es Ihnen nicht, Herr Kollege –, dass ein solches Wort im Raum stehen bleibt.

Ich habe den Personalgutachterausschuss zu einer Zusammenkunft gebeten, aber nicht um ihm etwa zu sagen, was er zu machen hat, sondern weil die Damen und Herren natürlich eine erste behördliche Hilfe insoweit brauchen, dass man ihnen sagen muss: Wir haben für Sie etwas ermietet, passt Ihnen das? Soundso wird es geldlich gehen usw. Dann wird der Personalgutachterausschuss seine Arbeit zu machen haben. Welche Richtlinien er mir auf den Tisch legen wird, das muss ich in aller Seelenruhe abwarten.

Abg. **Rasner** (CDU): Herr *Erler*, ich bin nicht der Meinung, dass dieser Personenkreis, soweit er nicht Oberst ist, durch das Verteidigungsministerium nicht besetzt werden könnte, ehe die Richtlinien des Ausschusses erarbeitet sind. Die Richtlinien des Ausschusses, die erarbeitet werden, sind nicht Vorbedingung dafür, dass irgendeine Position unterhalb des Obersten nicht durch das Verteidigungsministerium besetzt werden kann.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Abg. *Erler* (CDU): Darum geht es doch gar nicht!
– Aber Sie haben es eben so präzisiert.

Abg. **Erler** (SPD): Bei diesen, nicht bei den anderen! Mir kommt es darauf an, dass diese 1060 Leute dafür gedacht sind, die Annahme für künftige Freiwillige vorzubereiten, Gespräche zu führen usw. Das können sie nur, wenn der Personalgutachterausschuss die Richtlinien erlassen hat, nach denen diese Leute zu arbeiten haben.

▶ Abg. *Rasner* (CDU): Dem widerspreche ich!
– Ich glaube, der Verteidigungsminister und ich, sind hier in einer erfreulichen Einheitsfront!

▶ Widerspruch und Heiterkeit.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Mitnichten!

Vors. **Jaeger** (CSU): Hier handelt es sich wahrscheinlich um eines der berühmten Missverständnisse. Der Bundesminister wird sich dazu wahrscheinlich noch etwas deutlicher erklären.

Abg. **Erler** (SPD): Wir müssen doch wissen, ob die Richtlinien, die der Personalgutachterausschuss erlässt, bindend sind oder ob Sie vorher schon Ihre Leute loslassen können, damit sie ohne die Richtlinien arbeiten und dadurch die Richtlinien entbehrlich machen. Erst die Richtlinien und dann die Annahmeorganisation!

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich glaube, es wird sich jetzt zeigen, dass das ein Streit um des Kaisers Bart war. Solange die Obersten nicht da sind, können diese Kommissionen überhaupt nicht arbeiten. Die Obersten müssen durch den Personalgutachterausschuss. Damit ist das schon einmal klar.

In dem Personalgutachterausschuss-Gesetz heißt es im § 1 Abs. 1 unter Ziff. 2:

> Richtlinien vorzuschlagen, nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft wird[61].

Ich mache mich anheischig, das Protokoll über die Diskussion zu dieser Frage im Kopfe zu haben. Über diese Frage ist ausdrücklich debattiert worden, und es ist gesagt worden: »Dann kann er ja nicht einen Einzigen einstellen, bis die Richtlinien vorliegen!« – Darauf ist erwidert worden: »Wieso denn? Jeder macht ja eine viermonatige Probezeit durch, und bis dahin wird es die Richtlinien wohl geben. Diese Probezeit ist die endgültige Überbrückung, und die Entscheidung darüber, ob der Betreffende bleibt oder wieder geht, hängt dann von den Richtlinien ab.« Ich bitte, einmal die Protokolle nachzulesen[62].

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, damit sind wir insoweit am Ende. – Herr *Fett* wird noch eine Frage des Kollegen *Erler* beantworten.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Es handelt sich um die Frage nach den drei ehemaligen Obersten, die zu einer Luftwaffenausbildung nach Amerika gegangen sind. Herr Abg. *Erler* hat recht: Sie sind in der Rubrik »Ausbildung bei Alliierten« nicht aufgeführt. Wir haben in diesem Abschnitt V nur diejenigen Stellen aufgeführt, die

---

61 BGBl. 1955, T. I., S. 451.

62 Vgl. dazu Protokoll der Sitzung vom 7.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 900–909.

- © ZMSBw 2017 -

aufgrund von Vereinbarungen mit den Alliierten für die spätere Ausbildung, die sobald wie möglich anlaufen soll, festgelegt sind.

Hier ist bei der Luftwaffe, wie Sie aus der Vorlage ersehen, eine Ausbildung vom Major an abwärts vorgesehen.

Die Vereinigten Staaten haben uns angeboten, dass sie darüber hinaus Herren, die im Ministerium für Ausbildungsvorschriften usw. tätig werden sollen, ausbilden wollen. Wir haben zunächst geantwortet, das ginge natürlich erst, wenn die Betreffenden den vorgeschriebenen Gang der Handlung durchlaufen hätten. Daraufhin haben die Amerikaner gesagt, sie möchten uns jetzt gern schon vorzeitig die Möglichkeit eröffnen und nähmen in Kauf, unter Umständen dabei Gefahr zu laufen, dass der eine oder andere hinterher gar nicht Offizier würde. – Die drei Obersten, nach denen gefragt war, sind also bei den Planstellen des Ministeriums zu suchen[63].

Vors. **Jaeger**: Ist die Frage damit beantwortet?

► Abg. *Erler* (SPD): Ja!

Der **Vorsitzende** erklärt damit die Generaldebatte für beendet. Er teilt mit, dass die Bundespressekonferenz um die Abhaltung einer Pressekonferenz über die Beschlüsse des Ausschusses gebeten habe. Nach seiner Meinung würde sich eine Pressekonferenz erst lohnen, wenn der Sicherheitsausschuss bzw. der Haushaltsausschuss wirklich Beschlüsse gefasst hätten. Er schlägt deshalb vor, diese Pressekonferenz, zu der auch die Mitglieder des Haushaltsausschusses gebeten würden, erst am folgenden Tage abzuhalten und auch den Zeitpunkt erst am folgenden Tage festzulegen.

Der Vorsitzende regt ferner an, die gemeinsame Sitzung mit dem Haushaltsausschuss am Dienstag, 26. Juli, nicht um 9 Uhr, sondern um 9.30 Uhr beginnen zu lassen, da eine Reihe von Abgeordneten den Wunsch hätte, vorher Fraktionsbesprechungen der Ausschussmitglieder abzuhalten. – Der **Ausschuss** beschließt demgemäß.

(Schluss der Sitzung: 18.45 Uhr.)

63 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 76, Anm. 40.

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

45. Sitzung, 26. Juli 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografischer Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit am Dienstag, den 26. Juli 1955, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«[1]. Ohne Ausfertigungsvermerk; Dauer: 9.30–18.10 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Probst, Siebel – Stellvertreter: Brese, Burgemeister, Eckstein, Geiger, Stingl, Wacker
SPD: Eschmann, Gleisner, Mellies, Wehner – Stellvertreter: Menzel, Merten, Pöhler, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller
DP: Matthes

Gäste:
CDU/CSU: Lindrath, Nellen, Rösing, Unertl
SPD: Kahn-Ackermann, Rehs

Mitglieder des Haushaltsausschusses:
CDU/CSU: Arndgen, Conring, Friese, Gengler, Giencke, Gleissner, Hilbert, Niederalt, Rösch, Willeke – Stellvertreter und Gäste: Goldhagen, Griem, Höcherl, Krammig
SPD: Blachstein, Gülich, Hubert, Ohlig, Ritzel, Traub – Stellvertreter und Gäste: Diekmann, Matzner
FDP: Frühwald, Lenz – Stellvertreter und Gäste: Schwann
GB/BHE: Keller
DP: Schild

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 45. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), von Baer, Cartellieri, Ferber, Fett, Froh, Holtz, Kroener, de Maizière, Roewer, Scherer, Wirmer – BKAmt: Grundschöttel, Kulzer – BMF: Anz, Brennecke, Charlet, Deißner, Eggert, Hasselberg, Hertel, Just, Kassner, Kopicki, Renk, Rocke, Wissmann – BPA: Hamm – BRH: Fischer, Giesa, Maul, Sabath

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Wegmann – Baden-Württemberg: Gögler, May – Bayern: von Dessauer, Fischer – Bremen: Entholt – Hessen: Dietrich – Niedersachsen: Herzog, Roth – Nordrhein-Westfalen: Wex – Rheinland-Pfalz: Weiler – Schleswig-Holstein: Cuntze – Sekretariat Bundesrat: Herzig

Tagesordnung:
Anträge des Bundesministers der Finanzen betr.
1. Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten und Bereitstellung von Geldmitteln für den Personalgutachterausschuss (Finanzvorlage 52/55) und
2. Freigabe von Mitteln aus Kap. 35 01 Tit. 300, deren Ursprung und Verwendung auf einer Sondervereinbarung der Drei Mächte mit der Bundesrepublik beruht (Finanzvorlage 53/55)

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Abg. **Jaeger** (CSU) legt dar, wie er sich die Leitung und den Verlauf der gemeinsamen Sitzung denke. Der Abg. *Ritzel* habe ihn im Hinblick darauf, dass die zwei gewählten Vorsitzenden des Haushaltsausschusses abwesend seien[2], gebeten, den Vorsitz zu führen.

Er dankt dem Haushaltsausschuss für das darin zum Ausdruck gekommene Vertrauen und versichert, darum besorgt zu sein, dass die Mitglieder des Haushaltsausschusses nicht zu kurz kämen.

Er betont, dass die beiden Ausschüsse nach dem Willen des Gesetzgebers in gleichberechtigter Weise, d.h. jeder für sich getrennt in einer Abstimmung, zu entscheiden hätten über die Vorlage des Bundesministers der Finanzen – Nr. 52/55 – vom 21.7.1955 mit den Anlagen A und B[3].

Die Vorlage des Bundesministers der Finanzen – Nr. 53/55 – vom 21.7.1955 über die Freigabe von Mitteln aus Kap. 35 01 Tit. 300 werde den Gegenstand eines weiteren Tagesordnungspunktes bilden[4]; aber damit habe sich der Ausschuss zunächst noch nicht zu befassen.

---

2 *Erwin Schoettle* (CDU), *Martin Blank* (FDP).
3 Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.
4 Vgl. BT ParlA, Gesetzesdok. II 145 A, Bd 2, Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 53/55 als Anlage zu: Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Stenografischer Bericht der 45. Sitzung vom 26.7.1955.

- © ZMSBw 2017 -

Die ferner vom Bundesverteidigungsministerium verteilte Unterlage über die »Aufschlüsselung des im Rahmen des Freiwilligengesetzes zur Einstellung vorgesehenen Personals und Begründung der Stellen« enthalte Angaben, auf die der Ausschuss bei den Beratungen zurückgreifen könne, bilde jedoch nicht die Grundlage der Beratung und Abstimmung[5].

Er stellt fest, dass darüber Einverständnis besteht.

Er schlägt vor, sich zunächst mit der Anlage A »Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956« zu befassen[6].

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte nur eine grundsätzliche Frage, die besonders für die Beratungen des Haushaltsausschusses wichtig ist, vorweg geklärt haben.

Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über die Besoldung vorgelegt. Die Pressemitteilungen über das Schicksal dieses Verordnungsentwurfs widersprechen einander. Zum Teil heißt es, die Vorlage sei zurückgezogen, zum Teil wird geschrieben, sie sei zurückgestellt, zum Teil verlautet, dass der Herr Bundesverteidigungsminister Abänderungen plane, um möglichen Einwendungen im Bundesrat zu begegnen.

Es ist vom haushaltsrechtlichen Standpunkt aus zweifellos von Bedeutung, wie es mit der Vorlage eines Verordnungsentwurfs im Bundesrat in Wirklichkeit gewesen ist; denn der Haushaltsausschuss muss sich an den Tatsachen bezüglich des Verlaufs im Bundesrat und bezüglich der Absichten der Bundesregierung in Bezug auf die Neueinbringung einer geänderten Verordnung einigermaßen orientieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich finde die Frage sehr dankenswert. Wenn wir an die Bewilligung auch durchaus herangehen können, ehe diese Rechtsverordnung formell ergangen ist, so müssen wir doch ziemlich genau wissen, was drinsteht. Soweit ich gehört habe, soll die Angelegenheit im Bundesrat vertagt worden sein.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf Ihnen die erbetene Auskunft über das gegenwärtige Schicksal dieser Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften erteilen.

Die Bundesregierung hatte im Kabinett eine Rechtsverordnung verabschiedet und sie dann dem Bundesrat zugeleitet. Dieser hatte die Absicht, die Rechtsverordnung auf seiner letzten Sitzung am vergangenen Freitag zu behandeln und zu verabschieden. Der Bundesrat war bereit, die vorgesehenen Besoldungsgruppen der Regierungsvorlage vom Gefreiten bis zum Oberst einschließlich zu übernehmen. Er war jedoch nicht bereit, die vorgesehenen Dienstaltersstufen zu übernehmen. Da machte das Land Nordrhein-Westfalen einen Änderungsvorschlag, der die Dienstaltersstufen der eben genannten Dienstgruppen vom Gefreiten bis zum Oberst einschließlich um je zwei, in einem Falle um drei Stufen zurückgestuft hätte.

In dem Entwurf der Bundesregierung war vorgesehen, dass bei den ehemaligen Soldaten die Zeit von 1945 bis 1955, also bis zum Wiedereintritt, als Dienstzeit gerechnet wird. Der Bundesrat oder zumindest das Land Nordrhein-Westfalen –

---

5 Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 536.
6 Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

- © ZMSBw 2017 -

aber wie ich hörte, ging dieser Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine Abstimmung unter den einzelnen Ländern zurück – war der Auffassung, dass man hier genauso verfahren müsse, wie bei den Beamten, denen nach dem 131er-Gesetz beim Wiedereintritt nur die Zeit von 1945 bis 1951 angerechnet wird.

Der Grund dafür, dass wir die zehn Jahre anrechnen wollten, lag in Folgendem. Die Beamten, die 131er sind, waren, in der Masse jedenfalls, bis zum Jahre 1951 wieder eingestellt. Es war daher sinnvoll, ihnen nur die Zeit bis 1951 anzurechnen. Die ehemaligen Soldaten aber können frühestens erst nach Inkrafttreten des Freiwilligengesetzes wieder eintreten. Sie haben also auf ihren Wiedereintritt, soweit sie ihn betreiben wollen, zehn Jahre warten müssen. Wir hielten es daher für gerecht und sinnvoll, ihnen die gesamten zehn Jahre anzurechnen.

Das ist also der eine Streitpunkt, dass nach dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen hier nur eine Anrechnung in den Dienstaltersstufen bis zum Jahr 1951 stattfinden soll. Damit kämen praktisch alle Soldaten gegenüber dem Regierungsvorschlag um zwei Dienstaltersstufen zurück[7]. Über die Besoldungsgruppen bestehen zwischen Bundesregierung und Bundesrat keine unterschiedlichen Auffassungen.

Der zweite Punkt war der, dass in der Regierungsvorlage der Brigadegeneral nach B 7a, der Generalmajor nach B 4 und der Generalleutnant nach B 3a eingestuft waren. Der Bundesrat war der Auffassung, die Bestimmung im Gesetz, dass der höchste militärische Dienstgrad nach B 3a zu besolden sei, sei so auszulegen, dass es sich hierbei *überhaupt* um den höchsten militärischen Dienstgrad, also um den »Vier-Sterne-General« handelte[8].

Vors. **Jaeger** (CSU): Da hat der Bundesrat recht.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich lasse das dahingestellt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darüber werden wir uns nachher unterhalten.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Die Bundesregierung war dagegen der Auffassung, dass die Besoldungsgruppe B 3a für den *derzeit* höchsten militärischen Dienstgrad, also für den Generalleutnant infrage komme.

Ausgehend davon, dass der höchste militärische Dienstgrad B 3a haben sollte, kam der Bundesrat in seinem Vorschlag dazu, dass dann der Generalleutnant nach B 4, der Generalmajor nach B 7a und der Brigadegeneral nach B 8 zu besolden seien.

Bei diesem Stand der Dinge habe ich am Donnerstagmorgen versucht, auf den Bundesrat einzuwirken, und habe die Auffassung der Regierung noch einmal darlegen wollen. Das war aber in der Plenarsitzung schlecht möglich, in der der Bundesrat, glaube ich, 61 Tagesordnungspunkte zu behandeln hatte. Ich habe daher die Herren des Bundesrates gebeten, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und noch einmal eine Sitzung der Ausschüsse des Bundesrates anzuberaumen, die sich damit beschäftigen – ich glaube, das sind die Ausschüsse Finanzen, Innere Verwal-

---

7 Vgl. Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, BR-Drs. Nr. 277/1/55; AWS, Bd 3, S. 459 (Beitrag Ehlert).

8 Vgl. Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften, BR-Drs. Nr. 277/55.

- © ZMSBw 2017 -

tung und Sicherheit –, damit ich die Möglichkeit hätte, in dieser Sitzung den Standpunkt der Bundesregierung vorzutragen.

Der Bundesrat ist meiner Bitte gefolgt und hat beschlossen, am Donnerstag dieser Woche eine Sitzung dieser seiner Ausschüsse abzuhalten, wobei ich Gelegenheit habe, den Standpunkt der Bundesregierung vorzutragen. Mit welchem Erfolg, weiß ich natürlich nicht. Dann will der Bundesrat am 5. August zusammentreten, um die Rechtsverordnung zu verabschieden[9].

Vors. **Jaeger** (CSU): Befriedigt Sie diese Auskunft?

Abg. **Ritzel** (SPD): Wir werden uns heute Nachmittag in der Alleinsitzung des Haushaltsausschusses mit der haushaltsrechtlichen Seite dieser Situation befassen müssen. Ich möchte jetzt die Verhandlungen nicht komplizieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wird Sache des Haushaltsausschusses sein. Für den Verteidigungsausschuss darf ich aber festhalten, dass wir in die Beratung der Materie heute eintreten und auch zu einer endgültigen Beschlussfassung kommen wollen.

Abg. **Mellies** (SPD): Sicher ist die Frage für den Sicherheitsausschuss nicht von der entscheidenden Bedeutung wie für den Haushaltsausschuss. Aber ich glaube doch, da wir gleichberechtigt zu bestimmen haben, dass uns das auch etwas angeht. Ich will es im Augenblick nicht vertiefen.

Ich habe nur eine Frage an den Herrn Minister. Angenommen, der Bundesrat beharrt auf seinem Standpunkt, dass der Brigadegeneral bei B 8 beginnt und die Bundesregierung schließt sich dem an. Wird das dann irgendwelche Auswirkungen auf die Pyramide nach unten haben? Werden also Auswirkungen auf die Eingruppierung der Obersten, Oberstleutnante usw. zu erwarten sein? Wenigstens dies müsste heute Morgen klargestellt werden. Sonst kommt ja die ganze Geschichte wieder ins Wackeln. Wir wissen auch, welche Auswirkungen so etwas auf die Haushalte der anderen Ministerien hat. Das wäre für den Ausschuss natürlich eine außergewöhnliche Situation. Falls die Bundesregierung dieser Ansicht sein sollte, würde ich kaum glauben, dass wir die Dinge heute erledigen können.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Als Vertreter des federführenden Ministeriums möchte ich auf die Frage Folgendes antworten. Vom besoldungsrechtlichen Standpunkt aus dürfte es diese Auswirkung nicht haben. Die Endgrundgehälter sind sowieso noch unterschiedlich. B 8 liegt über dem Grundgehalt von A 1a[10]. Es braucht also die übrigen, unteren Stufen nicht zu berühren.

---

9 Die gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Bundesrates fand am 28.7.1955 statt. An dieser Sitzung nahm auch Bundesminister *Blank* teil. In der 146. Sitzung des Bundesrates am 5.8.1955 konnte er erneut den Standpunkt der Bundesregierung zum Entwurf der Besoldungsordnung der freiwilligen Soldaten vor allen Ländervertretern verdeutlichen. Vgl. Protokoll der 146. Sitzung des Bundesrates vom 5.8.1955, BR, Sten. Ber. 1955, S. 266 (A)–271 (A).

10 In der Besoldungsordnung A wurde das Grundgehalt für Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern festgelegt, während die Besoldungsordnung B Besoldungsgruppen mit festen Gehältern ausweist. Vgl. BGBl. 1957, T. I, S. 994.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Gehälter der Besoldungsordnung A bis zum Oberst, also bis zum Ministerialrat, werden nicht davon berührt, dass bei den Generälen in der Stufe B Auf- oder Abstufungen vorgenommen werden.

Ich glaube, damit können wir zur Anlage A der Vorlage Nr. 52/55 kommen, d.h. zum Stellenplan und der Berechnung des Geldbedarfs für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten bei den Tit. 102, 106, 107, 108, 109, 111. Hier gibt es nur eine »II. Ausgabe«, da ja Einnahmen nicht zu erwarten sind; denn das »einnehmende« Wesen des Militärs erstreckt sich zunächst einmal auf Personen und nicht auf Geld und das muss der Finanzminister bereitstellen. Bei den »fortdauernden Ausgaben – Personalausgaben –« fangen wir naturgemäß mit den Gehältern der Generale an, weil sie hier zuerst stehen. Und damit sind wir, soweit ich sehe, bei dem eigentlichen Streitpunkt angekommen.

Ich darf mir als Vorsitzender erlauben, über die Fassung des Gesetzes und über die Beratungen, die im Sicherheitsausschuss als dem damals federführenden Ausschuss stattgefunden haben, etwas zu sagen. Ich werde versuchen, es so kurz wie möglich zu machen. Ich darf vor allem die Herren des Haushaltsausschusses bitten, zuzuhören.

Ich habe den Eindruck, dass der Bundesverteidigungsminister in der Rechtsverordnung, d.h. in seiner Vorlage an den Bundesrat, aber auch in der Vorlage an uns an dieser Stelle den Willen des Gesetzgebers – ich will mich sehr nett und höflich ausdrücken – schwer missdeutet hat. Das war nicht der Wille des Gesetzgebers, was hier steht.

Der Wille des Gesetzgebers war eindeutig – und das ist meines Erachtens auch klar zum Ausdruck gekommen –, dass der höchste Dienstgrad, den es gibt, unabhängig davon, ob in diesen Dienstgrad später einmal ein General oder vier Generäle befördert werden, eben – ich sage es jetzt mit dem amerikanischen Ausdruck, damit es keine Missverständnisse gibt – der Vier-Sterne-General ist, also das, was man früher in Deutschland den Generaloberst nannte und was man nach der neuen Titulierung, die dem Herrn Bundespräsidenten zur Genehmigung vorgelegt worden ist, einen General nennt. Die Umbenennung spielt keine Rolle. Wenn der Herr Bundespräsident sie vorgenommen hat, ist es entschieden. Ich möchte aber jetzt den Ausdruck Vier-Sterne-General beibehalten. Dieser Vier-Sterne-General soll in B 3a kommen, weil der Verteidigungsausschuss und mit ihm der Gesetzgeber im Plenum aufgrund des Berichts des Abgeordneten Dr. *Mende* der Meinung war, dass auch der höchste deutsche General, gleichgültig ob er schon im Augenblick oder erst später ernannt wird, in der Besoldungsordnung noch unter dem Staatssekretär stehen soll[11].

Allerdings hat sich der Verteidigungsausschuss vorbehalten, sich bei der endgültigen Besoldungsregelung zu überlegen, ob der höchste General, auch wenn er dem Staatssekretär untersteht, in die Besoldungsgruppe des Staatssekretärs eingereiht werden soll. Es wurde gesagt, die Entscheidung hänge nicht zuletzt davon ab,

[11] Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit über den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften, BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600, S. 4.

- © ZMSBw 2017 -

ob wir vier solcher Vier-Sterne-Generale für die Bundeswehr und für jeden Teil der Bundeswehr oder nur einen einzigen bekommen sollen, wie es zu Reichswehrzeiten gewesen ist. Es war allerdings auch die Meinung vorhanden, der ich persönlich zuneige, ohne mich endgültig festzulegen, dass man, wenn es nur ein einziger ist, um dem schematischen Denken, das in Offiziers- und Beamtenkreisen gleicherweise herrscht, entgegenzukommen, diesem Vier-Sterne-General, der in der Besoldungsordnung unter dem Staatssekretär sein soll, vielleicht in Form einer Gehalts- oder Stellenzulage einen Ausgleich gibt; es wird damit eben auch zum Ausdruck gebracht, dass der zivile Staatssekretär den Vorrang vor dem höchsten General hat. Es ist mehr eine prinzipielle als auch eine besoldungsrechtliche Frage. Für den Bundeshaushalt schlägt es nicht übermäßig zu Buch.

Diese Meinung ist im Bericht des Kollegen *Mende* eindeutig zum Ausdruck gekommen. Es heißt hier auf Seite 5 unten rechts:

> Zu dieser letztgenannten Funktion – also der des Vier-Sterne-Generals –
>
> betonte der Bundesverteidigungsminister, dass sie in der Praxis nur für einen General vorgesehen sei, dessen besondere Verantwortung die Gleichstellung mit den Staatssekretären erfordere. Unbestritten sei die Tatsache, dass dieser General dem Staatssekretär als dem Vertreter des Ministers dienstlich unterstellt ist[12].

Das hat der Minister gefordert: Die Gleichstellung mit dem Staatssekretär.

Dann fährt aber Herr Dr. *Mende* fort:

> Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dieser Feststellung der besoldungsmäßigen Gleichstellung mit dem Staatssekretär verschlossen und verblieb bei der obigen Beschlussfassung.

Das ist nämlich die, dass der höchste General in B 3a kommt.

Dies geht auch aus dem stenografischen Protokoll hervor[13]. Ich habe in der Sitzung des Sicherheitsausschusses am 9. Juli als Vorsitzender erklärt:

> Kann ich es vielleicht so sagen, Herr Minister, dass Sie uns hier erklären – ich habe Sie so aufgefasst – dass es, wenn ich es amerikanisch ausdrücke, Eins-, Zwei-, Drei- und Vier-Stern-Generale gibt und dass der Vier-Stern-General, also der frühere Generaloberst und jetzige General, das Höchste ist, was es in Friedenszeiten in der deutschen Armee geben wird?
>
> Bundesminister **Blank** (BMVg): Das kann ich bindend erklären. ...

Einige Seiten später erklärt er:

> Erstes Erfordernis ist also, dass heute absolut klar sein muss: Was ist in Zukunft und für alle Zeiten oberster militärischer Rang? Da erkläre ich Ihnen bindend: ein Mann mit vier Sternen, genannt »Full General«, um einmal den in der Welt üblichen Ausdruck zu gebrauchen ...

Also, darüber bestand Einverständnis.

Jetzt kommt die Besoldungsfrage. Der Kollege *Schmidt*, der den Antrag gestellt hat, dass der höchste militärische Dienstgrad die Bezüge nach B 3a erhält, sagt:

> Wenn Sie diesen Antrag zunächst einmal in seiner gedanklichen Konstruktion annehmen ..., brauchen wir im Augenblick nur noch über das letzte Wort zu diskutieren, nämlich über B 3a oder B 2. Im Übrigen ist die gedankliche Konstruktion so, dass wir die

---

12 BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600, S. 5.

13 Die im folgenden Diskussionsverlauf zitierten Redepasssagen entstammen dem Protokoll der 41. Sitzung vom 9.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 1023–1031.

- © ZMSBw 2017 -

ganzen anderen Stufen dann herauslassen können. Das liegt dann im Rahmen der Ermächtigung, ...

Dann habe ich als Vorsitzender erklärt:

Würden Sie sich, Herr Minister, nicht damit einverstanden erklären, dass wir die von dem Kollegen *Schmidt* vorgeschlagene Lösung nun für die Dauer dieses Gesetzes zur Grundlage machen, bis zur endgültigen Besoldungsordnung?

Das heißt also, uns dann noch einmal darüber zu unterhalten, ob der höchste General dem Staatssekretär gleichgestellt wird oder nicht.

Dann heißt es weiter:

Dann können wir das ja nachziehen ... Das wäre doch ein Kompromiss, ...

Darauf sagt der Minister:

Selbst wenn der Kollege *Schmidt* in seinem Vorschlag die Möglichkeit offen lässt, ...

– für später, sage ich –

... er sagt: Der höchste Soldat hat B 3a –, dann würde ich sagen: der höchste Soldat mit drei Sternen!,

– der Herr Minister hat damals schon gesagt, dass er nur diesen Generalleutnant mit drei Sternen will –

da ich nämlich nicht die Absicht habe, einen mit vieren zu machen, weil ich das für die Aufbauzeit für falsch halte.

Darauf habe ich wiederum erklärt, wir seien der Meinung, dass B 3a für den höchsten Mann überhaupt und nicht für den vorerst höchsten Mann ist. Dieser Meinung hat sich dann der Ausschuss auch angeschlossen:

Wir wollen vorschlagen und sagen: den höchsten Ihrer Männer vorerst nach B 3a! Wenn dann in einem halben Jahr das Besoldungsgesetz kommt,

dann vielleicht anders.

Also, das war im Ausschuss die eindeutige Meinung, dass es sich um den endgültigen höchsten handelt, wobei ich sage: der höchste Dienstgrad kann auch drei oder vier Herren umfassen. Es ist nicht gesagt, dass das einer sein muss.

Es scheint so, dass ob der Herr Minister trotz dieser deutlichen Aussprache das missverstanden und geglaubt hat, B 3a für den Generalleutnant vorschlagen zu können, weil er der höchste *jetzt* ist. Das bedingt aber, dass wir den endgültig höchsten General, den Full General, eine Stufe höher, in B 2 einstufen, und dem, meine Herren, wollen wir zumindest jetzt unsere Zustimmung nicht geben, sondern das wollen wir beim endgültigen Besoldungsgesetz ausdiskutieren. Das lassen wir offen. Wir wollen nichts präjudizieren und wollen festlegen, dass Generalleutnant unter B 3a ist, damit der Full General vorerst in B 3a kommt. Man kann immer nach oben aufwerten; aber man kann nicht abwerten wegen der wohl erworbenen Rechte.

Das wollte ich als eindeutiges Ergebnis der Beratungen festhalten. Ich freue mich, dass der Bundesrat – offenbar aufgrund der Informationen, die er von uns hatte – derselben Meinung war.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Es ist dankenswert, dass der Herr *Vorsitzende* diese Stellen aus dem Protokoll vorgelesen hat. Es war für mich erfreulich, noch einmal zu hören, dass mein Standpunkt immer der gleiche geblieben ist. Also, eine Täuschung war nicht beabsichtigt mit dem, was damals erklärt und heute wörtlich verlesen worden ist: der Höchste darf nicht mehr als B 3a haben. Die weitere Dis-

- © ZMSBw 2017 -

kussion ging dahin: darüber können wir uns später unterhalten. Ich habe erklärt: wir schaffen einen solchen nicht. Und heute finden Sie ihn auch nicht in der Vorlage. Ich habe weiter erklärt, wie der *Vorsitzende* vorlas, dass ich das so auffasste, dass eben B 3a für den derzeit höchsten, für den Generalleutnant gilt.

Nun ist die Sache ja so, dass aufgrund der von Ihnen im Gesetz erteilten Ermächtigung Bundesregierung und Bundesrat durch eine Rechtsverordnung darüber zu entscheiden haben. Wenn nun der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung bei seiner Einstellung bleibt, muss sich die Bundesregierung überlegen, ob sie ihr beitritt. Wenn sie es nicht tut, kommt die Rechtsverordnung nicht zustande.

Auf keinen Fall kann ich davon ausgehen, dass eine Besoldungsordnung so aufgebaut werden müsste, dass der Brigadegeneral oder Ein-Stern-General, also der unterste, bei B 8 oder B 9 landet. Selbst wenn ich mich ganz auf den Boden der Auffassung des Herrn *Vorsitzenden* stelle, dass B 3a allemal für den Vier-Stern-General reserviert bleibt, braucht die Stufung nicht so auszusehen. Das hat der Ausschuss ja absichtlich nicht gewollt. Er ist nicht dem Vorschlag des Haushaltsausschusses gefolgt, die Konsequenz daraus zu ziehen, dass der Drei-Stern-General in B 4, der Zwei-Stern-General in B 7a und der Ein-Stern-General in B 8 kommen; das hat er ausdrücklich betont. Auch von dem Standpunkt aus, dass B 3a ein für allemal für den Vier-Stern-General reserviert ist, bleibe ich bei meiner Meinung, dass ich damit die Möglichkeit habe, namens der Bundesregierung auch noch andere Gliederungen vorzuschlagen – ob der Bundesrat folgt, muss ich dahingestellt lassen –, z.B. für den nächsten B 3a, für den Generalmajor B 4, für den Brigadegeneral B 7a. Ich halte an dieser meiner Auffassung fest – wenn ich damit nicht zurecht komme, kann ich es natürlich nicht ändern –, dass Verwendungszweck und Aufgabe des Brigadegenerals heute genau dieselben sind wie früher die des Generalmajors, d.h. die eines Leiters einer Unterabteilung im Ministerium, Führer eines Kampfverbandes über Regimentsstärke oder Chef in einem höheren Stab. Wenn er Unterabteilungsleiter ist, muss er auch wie ein Ministerialdirigent besoldet werden. Im anderen Fall würde man erklären, dass zwei Personen zwar dieselbe Aufgabe im Ministerium erfüllen, aber die eine, weil sie Soldat ist, geringer besoldet wird als die andere, die Beamter ist.

Das gleiche gilt für den Generalmajor nach B 4. der Verwendungszweck entspricht genau dem des früheren Generalleutnants: Führer einer Division, Leiter einer Hauptabteilung. Wenn er also eine Hauptabteilung im Ministerium leiten und nur deshalb, weil er Soldat ist, eine geringere Besoldung erhalten sollte als ein Ministerialdirektor, so würde ich das als eine Ungerechtigkeit ansehen.

Auch Sie haben das damals nicht gewollt. Darum haben Sie erklärt: das Einzige, was wir sagen, ist: B 3a ist das Oberste, über das andere zerbrecht euch in der Ermächtigung selber den Kopf.

Wenn Sie daran festhalten, dass der Vier-Stern-General B 3a hat, bleibt immer noch die Möglichkeit, den Drei-Stern-General in einer Zwischenstufe zu besolden. Keinesfalls kann ich mich der Auffassung anschließen, dass es Ihre Absicht war, die Eingangsstufen der Generalität nunmehr um eine ganze Stufe zurückzusetzen gegenüber den Verhältnissen, wie sie unverändert in der Besoldungsordnung seit

- © ZMSBw 2017 -

1909 bestanden haben[14], worüber ich Ihnen Unterlagen zur Verfügung stellen könnte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Meinungsverschiedenheit ist, glaube ich, gar nicht mehr so groß. Der Ausschuss hat sich nur vorerst und nicht für alle Zukunft dahin festgelegt, dass der höchste General in B 3a kommt. Es ist möglich, dass er sich endgültig so entscheidet. Er hat es aber hier vorerst getan bis zur Zeit der Verabschiedung eines Besoldungsgesetzes. Bis dahin war die Meinung des Ausschusses ganz eindeutig: B 3a für den Full-General. Der Minister war anderer Ansicht. Aber nachdem der Ausschuss so beschlossen hatte, hat sich der Minister dem Willen des Gesetzes zu beugen. Es scheint, dass er das Gesetz missverstanden hat.

Ich will nun gar nicht weitere Schlussfolgerungen ziehen. Wenn wir daran festhalten, dass B 3a für den Full-General reserviert ist, muss der Generalleutnant eine Stufe tiefer kommen, ob in B 4 oder B 3b, ist eine Frage, die der Verteidigungsausschuss, glaube ich, gar nicht zu entscheiden hat. Im Augenblick hat sie wohl nur der Bundesrat zu entscheiden. Da wollten wir nicht hineinreden, das haben wir offengelassen. Das hat auch der Gesetzgeber offengelassen. Darüber werden wir uns allerdings noch im Sicherheitsausschuss und Haushaltsausschuss und auch im Plenum bei der Besoldungsregelung unterhalten; aber vorerst ist der Bundesrat zuständig. Aber da B 3a für den Vier-Stern-General reserviert ist, kann der Generalleutnant nicht in diese Stufe hinein, sondern muss eine tiefer.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich habe dem, was Sie eben ausgeführt haben, nicht mehr viel hinzuzufügen. Aber ich möchte Sie doch auf eines aufmerksam machen. Grundsätzlich war es die Auffassung des Ausschusses und, ich glaube, auch des Plenums bei der Beschlussfassung, dass, abgesehen von dem höchsten Generalsrang in der Stufe B 3a, die Einstufung der übrigen Generalsränge im Rahmen der Ermächtigung liegen sollte, wie Sie und auch der Herr Minister ausgeführt haben. Nun ist es aber nicht so, dass wir, wie Sie eben zum Schluss sagten, die Einstufung der übrigen Generäle dieser Rechtsverordnung überlassen können. Diese liegt noch nicht vor. Sie sind aber – und offenbar haben Sie für die Mehrheit des Ausschusses gesprochen – der Auffassung, dass wir hier heute über diesen Etat einen Beschluss fassen sollen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Über die Vorwegbewilligungen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ja. In dieser Vorwegbewilligung geht man von ganz bestimmten Berechnungsgrundlagen aus. So sind beispielsweise vorgesehen: vier Generalmajore in B 4. Wir wissen noch gar nicht, ob die Rechtsverordnung über die Besoldung zustande kommt. Der Minister hat selbst offengelassen, ob der Bundesrat der endgültigen Vorlage zustimmen wird. Ich würde es persönlich für verfrüht halten, heute einen Beschluss herbeizuführen, weil die Besoldungsordnung noch nicht in Kraft ist. Ich muss aber damit rechnen, dass die Mehrheit des Ausschusses die Absicht hat, über die Vorlage zu beschließen. Mit diesem Beschluss würden Sie die Besoldungsordnung zweifellos präjudizieren.

Ich möchte Sie nun auf ein anderes, sachliches Argument aufmerksam machen. Nach dem Freiwilligengesetz mit den 6000 Mann und nach dem Stellenplan für die

[14] Vgl. Vergleichende Übersicht über die Einstufung der Generale, BArch, BW 1/313209.

- © ZMSBw 2017 -

militärische Abteilung handelt es sich bei dem Generalleutnant, der hier geschaffen werden soll, um einen Abteilungsleiter im Ministerium. Ich habe mir inzwischen mal den Organisations- und Stellenplan der Bundesverwaltung besorgt, dieses große, rote Buch, das alle Abgeordneten bekommen haben. Mir ist in sämtlichen Ministerien kein einziger Leiter einer Abteilung vorgekommen, der nach B 3a besoldet wäre. Ich habe nur gefunden, dass die Abteilungsleiter in B 4 und zum Teil sogar als Ministerialdirigenten in B 7a sind. Mir scheint: Solange es in der vorläufigen Organisation dieses Ministeriums – die endgültige Organisation des Verteidigungsministeriums soll durch Gesetz bestimmt werden – nur *eine* militärische Abteilung gibt, die gleichberechtigt neben den sonstigen Abteilungen dieses Ministeriums steht, wäre es ein Unsinn und fiele völlig aus der Systematik der Organisation der ganzen Ministerien, wenn wir diesen Abteilungsleiter anders einstuften als sämtliche übrigen Abteilungsleiter in der Bundeshauptstadt.

Wenn Sie nun schon einmal Etatbeschlüsse fassen wollen, ohne die Besoldungsordnung in Kraft zu wissen, können Sie gar nicht anders, als auch die Einstufung des Generalleutnants in B 4 festzulegen, weil Sie sonst in den ganzen Spitzenaufbau unserer Ministerien Unordnung bringen und unübersehbare Folgen heraufbeschwören würden. Denn selbstverständlich würden die anderen Herren mit gutem Recht und guten Gründen mit Rücksicht auf ihre Stellung als Abteilungsleiter dasselbe verlangen, was der neugeschaffene Abteilungsleiter im vorläufigen Verteidigungsministerium bekommt. Es ist das ein von einer anderen Seite herkommendes, aber gleichwohl sachlich ernst zu nehmendes Argument.

Abg. **Heye** (CDU): Ich habe die Beschlussfassung im Ausschuss auch so verstanden wie der Verteidigungsminister.

Ich möchte auf einen Punkt zu sprechen kommen, selbst auf die Gefahr hin, dass ich mir das Missfallen aller Beamten in diesem Hause zuziehe. Ich bin aus Gerechtigkeitsgründen der Auffassung, dass der Soldat wie früher, auch in Zukunft unbedingt dem Beamten gleichgestellt werden muss. Der Beamte darf nicht eine Stufe höher und der Soldat eine Stufe niedriger sein. Beide sind Staatsdiener im besten Sinne. Wenn wir, wie ich den Eindruck habe, in Verwechslung der Begriffe von der parlamentarischen Kontrolle und der Zivilkontrolle, anfangen, den Beamten als Sicherung zu benutzen, der auf den Soldaten aufpassen soll, dann bekommen wir nicht den Soldaten, den wir alle haben wollen. Wenn es geschähe, wäre die ganze Sache mit dem Personalgutachterausschuss, dem wir alle zugestimmt haben, überflüssig; er soll ja der parlamentarischen Kontrolle dienen, für die wir uns alle sehr eifrig eingesetzt, die wir alle für notwendig gehalten haben.

Die Spitzenstellung – das war auch schon immer in der Vergangenheit so, und wenn es von Tausenden nur einer ist – ist der Ausdruck dafür, wie die ganze Laufbahn bewertet ist. Ich sehe nicht ein, warum ein Staatssekretär – ich rede nicht vom politischen Staatssekretär –, der ja letzten Endes die Auslaufstelle eines Beamten inne hat, besser gestellt sein soll und inwiefern er mehr Verantwortung zu tragen hat als ein General, von dem wir ja erwarten, wenn er der rechte Mann ist, dass er im Krieg die größte Verantwortung trägt. Er hat über Menschen zu befinden und ist verantwortlich für sie. Ich bin aus dem absoluten Gerechtigkeitsgefühl heraus, weil wir ja in Zukunft etwas anderes haben wollen, etwas, was sich von

- © ZMSBw 2017 -

dem Früheren in manchem unterscheidet, für die völlige Gleichstellung der Staatsdiener und mache keinen Unterschied zwischen einem Beamten und einem General.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ihre Gesichtspunkte sind bei der Beratung des Besoldungsgesetzes sicher von großer Wichtigkeit. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir für dieses Gesetz beschlossen haben: der höchste General kommt in B 3a. Das ist vorerst Gesetz. Was wir endgültig machen werden, darüber können wir noch reden.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte das fortsetzen, was ich gestern gesagt habe. Ich stütze mich dabei auf das, was Kollege *Schmidt* in Bezug auf die Konsequenzen dargelegt hat. Wir werden im Falle der Durchführung der vorgesehenen Einstufung der Generäle, gleichgültig, ob B 3a, B 4 oder B 7a jeweils infrage kommt, aus dem Bereich der zivilen Bundesverwaltung eine große Fülle von Berufungen erleben.

► Zuruf: Und der Länderverwaltungen!

– Und der Länderverwaltungen.

Die Herren, die dem Haushaltsausschuss angehören, haben in lebendiger Erinnerung, wie wir dort um jede einzelne Position in Bezug auf die Einstufung ringen, weil wir die Konsequenzen sehen. Es ist nützlich und notwendig, dass auch der Sicherheitsausschuss die Tragweite eines Beschlusses im Hinblick auf die Beeinflussung des gesamten Haushalts für die ganze Bundesverwaltung klar vor Augen sieht. Es kann nicht widerlegt werden, was Kollege *Schmidt* vorhin in Bezug auf die Einstufung der Abteilungsleiter, der Ministerialdirektoren und der Ministerialdirigenten sagte.

Ich darf Sie aber noch auf etwas anderes hinweisen. Ich habe veranlasst, dass Ihnen heute eine Übersicht über die Besoldung in der früheren Wehrmacht und im heutigen Bundesgrenzschutz vorgelegt worden ist[15]. In diesem Zusammenhang scheidet der Bundesgrenzschutz aus; aber der Vergleich mit der früheren Wehrmacht zeigt etwas recht Interessantes. Wir haben in der Vorlage der Bundesregierung die Brigadegenerale in B 7a. Früher war die Gruppe B 7a von den Generalmajoren besetzt. Nach der Vorlage der Bundesregierung sollen sich die Generalmajore in B 4 befinden. In B 4 hatten wir in der alten Wehrmacht den Generalleutnant. Dieser soll nach der Vorlage der Bundesregierung in B 3a sein. Sie sehen also, dass sich schon im Vergleich mit den Verhältnissen in der früheren Wehrmacht eine erhebliche Divergenz zeigt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich darauf aufmerksam machen, dass das ein Irrtum ist, weil jetzt der Brigadegeneral das sein soll, was früher der Generalmajor war, der Generalmajor das, was früher der Generalleutnant war, der Generalleutnant, was früher der General war. Das ist eine Änderung in den Bezeichnungen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Sozusagen eine Stellenhebung in sich.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nein. Wer früher Generalleutnant war, kriegt jetzt den Titel Generalmajor, also einen schlechteren.

---

15 Übersicht über die Besoldung. Vgl. BT ParlA, Gesetzesdok. II/145, A 2, Nr. 41, Anlage.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Ritzel** (SPD): Aber ich darf abschließend feststellen: Die Bedenken gegen die Auswirkungen der Einstufung der Generäle nach der Vorlage der Bundesregierung auf die Einstufung der Zivilbeamten im Gesamtbereich der Bundesverwaltung sind da. Diese Gefahr können Sie nur bannen, wenn Sie dem zustimmen, dass bei der Einstufung aller Generale eine Stufe zurückgegangen wird. Dann werden Sie ungefähr dahin kommen, wo ein Vergleich tragbar ist. Wenn das nicht geschieht, befürchte ich nicht nur für die Besoldungsordnung, sondern für den nächsten Haushalt erhebliche Auswirkungen materieller Natur. Das zur rechten Zeit gesagt zu haben, hielt ich für meine Pflicht.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich wollte dem Herrn Kollegen *Heye* antworten. Ich möchte hier als zwar lange nicht so alter Soldat wie Sie, aber immerhin auch altgedienter Soldat –

Vors. **Jaeger** (CSU): Sechs Jahre? – Das sind wir alle!

Abg. **Schmidt** (SPD): Nein, etwas mehr als sechs Jahre[16] – nicht in den Ruf kommen, anhand der Besoldungsordnung die äußere Reputation der Offiziere beschneiden zu wollen. Gerade weil ich von demselben Gesichtpunkt ausgehe, den Sie in den Vordergrund gestellt haben, nämlich den der absoluten Gleichbehandlung dessen, was gleich ist – auf der soldatischen Seite genauso wie auf der Beamtenseite –, muss ich zu dem Ergebnis kommen: Solange ein Mann Abteilungsleiter in einem Ministerium ist, sei er nun Soldat oder sei er Beamter, wird er nach demselben Besoldungsrecht, und das heißt derselben Reputation, behandelt. Hier geht es nicht um die Pfennige, sondern um die Reputation, die angeblich oder vorgeblich in Deutschland in besonderem Maße mit Gehaltsgruppen verbunden sein soll. Solange der Mann Abteilungsleiter in diesem vorläufigen Stadium ist, muss er so behandelt werden wie ein Abteilungsleiter, gleichgültig, ob er Beamter oder Soldat ist. Was später sein wird, wissen wir nicht. Wenn wir ein endgültiges Besoldungsgesetz erhalten und eine endgültig durch Gesetz geregelte Spitzengliederung der Streitkräfte oder der Bundeswehr, wie Herr *Jaeger* zu sagen beliebt, haben, mögen die Dinge anders aussehen. Dann mag womöglich der oberste Soldat eine andere Dienststellung bekommen als ein ministerieller Abteilungsleiter. Aber im Augenblick ist nach der Vorlage des Verteidigungsministers nichts anderes beabsichtigt als die Etatstellen für eine ministerielle Abteilung zu schaffen. Diese sollte man genauso behandeln wie jede andere Abteilung, die aus Zivilisten besteht.

Abg. **Krammig** (CDU): Ich glaube, wir reden etwas aneinander vorbei. Was vom Standpunkt der Dienstpostenbewertung umstritten sein könnte, wäre die Einführung der Besoldungsgruppe B 3a für den Generalleutnant im Ministerium, wenn er nur Abteilungsleiter sein soll.

Bei der Einstufung der Brigadegenerale und Generalmajore finde ich vom Standpunkt der Dienstpostenbewertung aus die Dinge in Ordnung, weil sich die Unterabteilungsleiter in den Ministerien in der Regel in B 7a befinden und die Brigadegenerale nach den Unterlagen, die mir zur Verfügung stehen, soweit sie im Ministerium sind, genau dieselbe Funktion auszuüben haben. Dasselbe gilt für die Generalmajore, die Abteilungsleiter im Ministerium sind, in B 4 als Ministerialdi-

16 Vgl. Kurzbiografie im Anhang.

- © ZMSBw 2017 -

rektoren. Wenn die Generalmajore Abteilungsleiter sein sollen, gehören sie vom Standpunkt der Dienstpostenbewertung in die Besoldungsgruppe B 4.

Die Frage spitzt sich darauf zu: Ist der Generalleutnant nur Abteilungsleiter? Dann kann er nicht in B 3a eingestuft werden, sondern dann müsste er vom Standpunkt der Dienstpostenbewertung auf B 4 herabgestuft werden. Ist er mehr als Abteilungsleiter, dann frägt es sich, wo er dienstpostenbewertungsmäßig hingehört, nämlich zwischen Staatssekretär und Ministerialdirektor; dann müsste man sich darüber verständigen, ob B 3a oder B 3b infrage kommt.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich möchte doch noch einmal auf das Groteske der augenblicklichen Situation hinweisen. Wir verabschieden hier einen Stellenplan, ohne dass eine Besoldungsordnung vorhanden ist. Wenn die Besoldungsordnung anders aussähe, als es von der Bundesregierung gegenwärtig angenommen wird, hätte die Regierung nachher gar keine Möglichkeit, die Betreffenden in ihre Stellen einzuweisen.

Nehmen Sie z.B. an, es käme wirklich eine Einigung zwischen Bundesrat und Bundesregierung zustande, dass der Brigadegeneral – ich will in gar keine Wertung eintreten, sondern nur den Sachverhalt darstellen – in B 8 eingestuft wird. Dann hat die Bundesregierung nach den Beschlüssen, wie sie heute gefasst werden sollen, gar keine Möglichkeit, einen Brigadegeneral einzustellen und in seine Stelle einzuweisen.

Genauso wäre es, wenn jetzt noch für den Generalleutnant eine Zwischenstelle B 3b in der Besoldungsordnung geschaffen würde. Es bestünde nachher einfach keine Möglichkeit, den Betreffenden einzuweisen, wenn es hier anders festgelegt worden ist. Oder die Ausschüsse müssten nochmals zusammenkommen, die heutigen Beschlüsse aufheben und neue fassen.

Sie wollen, um möglichst schnell Soldaten zu haben, die Sache offenbar heute verabschieden. Aber seien wir uns klar über die Situation! Sie kann weder für das Parlament noch für die Bundesregierung angenehm sein. Wenn wir klug beraten wären, würden wir heute den Beschluss fassen, nicht weiter zu beraten, sondern erst einmal abwarten, bis die Besoldungsordnung vorliegt. Erst dann können wir einen Stellenplan verabschieden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das würde zur Konsequenz haben, um nur auf diese Konsequenz hinzuweisen – ich meine, man kann sie auf sich nehmen–, dass wir heute in 14 Tagen wieder zusammenkommen.

Abg. **Mellies** (SPD): Sie wollen ja konsequent sein. Seien Sie dann auch hier konsequent und bringen Sie nicht eine solche Unordnung in die ganze Geschichte!

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich folge dem Gedankengang des *Vorsitzenden* des Sicherheitsausschusses, dass wir über die Vorlage des Bundesfinanzministeriums 52/55 zu beraten haben. Nur macht mich stutzig, was Kollege *Ritzel* wegen aller Generale sagte. Ich glaube, das beruhte auf einem Irrtum. Früher war doch der General – das entspricht jetzt dem Generalleutnant – in B 3a; er war der kommandierende General über mehrere Divisionen[17]. Den kann man nicht auch

[17] Bis 1940 war der Dienstgrad General in der Reichswehr und der Wehrmacht nach Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung C (C 1) dotiert. Mit der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes

- © ZMSBw 2017 -

noch heruntersetzen. Ich spreche nicht von Differenzierungen, sondern von der Funktion, von der Aufgabe, die der Mann hat. Wenn das übernommen würde, würde vollkommen gleichgezogen mit den früheren Verhältnissen nach der Aufstellung, die Sie uns dankenswerterweise gegeben haben: B 3a. Das war der General, der drei Sterne hatte, der jetzt Generalleutnant wäre.

Abg. **Krammig** (CDU): Nach den Ausführungen des Kollegen *Mellies* könnte man meinen, wir würden hinsichtlich des kommenden Besoldungsgesetzes etwas präjudizieren. Das ist nicht der Fall. Die Rechtslage ist so, dass wir jetzt vom Beamtenbesoldungsgesetz des Jahres 1927 ausgehen unter Berücksichtigung der entsprechenden Grundgehaltserhöhungen. Man kann den Fall berücksichtigen, dass das endgültige Besoldungsgesetz für die Soldaten eine andere Regelung bringt als die derzeit für Beamte geltende Besoldungsordnung sie enthält, in die wir vorläufig einstufen, indem man nämlich bezüglich der Brigadegenerale und Generalmajore, die jetzt in den Genuss der Besoldungsgruppen B 7a bzw. B 4 kämen, in Fußnoten vermerkte, dass die Stelleninhaber nur für ihre Person die Bezüge aus B 7a bzw. B 4 erhalten[18]. Das wäre das einzige, was wir vom haushaltsrechtlichen Standpunkt aus sagen müssten, um den Fall zu berücksichtigen, dass in der neuen Besoldungsordnung eine Änderung eintritt.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Zu der vom Herrn Abg. *Mellies* angeschnittenen Frage wäre vom fachlichen Standpunkt aus Folgendes zu sagen. Es gäbe zwei Möglichkeiten, die Dinge heute zu regeln.

Tatsächlich ist es außergewöhnlich, dass wir keine Besoldungsordnung als Grundlage haben, bevor die Planstellen bewilligt werden. Das widerspricht allen bisherigen Haushaltsgepflogenheiten. Aber wir befinden uns in einer außergewöhnlichen Situation. Wenn der Sicherheitsausschuss und der Haushaltsausschuss die Planstellen so bewilligen würden, wie sie in der Unterlage des Verteidigungsministeriums aufgeführt und in der konkreten Vorlage des Finanzministeriums enthalten sind, und die Besoldungsordnung würde dann vorsehen, dass Brigadegeneräle in B 8 kommen, würde es beamtenrechtlich möglich sein, einen Brigadegeneral mit Bezügen aus B 8 anzustellen, ihn aber aus der Besoldungsstelle B 7a zu besolden. Das würde auch haushaltsrechtlich möglich sein.

Eine zweite Möglichkeit wäre Folgende. Die Ausschüsse könnten die geforderte Anzahl der Planstellen unter dem Vorbehalt der Bewertung nach der Besoldungsverordnung bewilligen. Es würde dann heute nur die Anzahl der Stellen bewilligt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Welche Stellen? Generalleutnantsstellen oder B 3a-Stellen?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Die Generalsstellen, sagen wir mal. Wenn wir bei dieser Gruppe bleiben dürfen, könnte der Ausschuss bewilligen: Ein Gene-

---

vom 29.1.1940 wurde der Dienstgrad General in der Wehrmacht der Besoldungsgruppe 2 zugewiesen. Vgl. RGBl. 1927, T. I, S. 391; RGBl. 1940, T. I., S. 340.

18 Der Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen sah in § 1 vor, dass die Besoldung nach dem Besoldungsgesetz von 1927 in der Fassung vom 27.3.1953 erfolgen sollte. Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften, 18.7.1955, S. 2. Vgl. BT ParlA, Gesetzesdok. II/145, A 2, Nr. 41, Anlage.

- © ZMSBw 2017 -

ralleutnant-, vier Generalmajore- und 21 Brigadegeneralsstellen unter dem Vorbehalt der Bewertung durch die Besoldungsverordnung.

Abg. **Gülich** (SPD): Ich möchte eine Frage an Herrn Bundesminister *Blank* stellen, weil mir die ganze Situation hier nicht verständlich ist. Ich verstehe nicht die Intensität, mit der wir diese Generalsstellen behandeln. Ich möchte also fragen: Wie viel Angestellte aus dem früheren Amt Blank sollen jetzt nach dem Freiwilligengesetz übernommen werden, und sind mit dieser Übernahme, wenn den Wünschen des Herrn Bundesministers *Blank* und dieser Vorlage hier nicht entsprochen wird, etwa Abstufungen für Einzelne verbunden? Das ist die Vermutung, die ich dabei habe. Denn ich glaube, dass nur eine solche Sache die Intensität dieser Beratung hier rechtfertigen würde.

Ferner würde ich gern wissen – es passt nicht genau hier hin –, was denn aus den Angestelltenstellen, die wir ja bisher im Einzelplan 04, im Amt Blank haben, werden sollen[19]. Die sollen ja dann wahrscheinlich neu besetzt werden. Ich glaube, es wäre für uns wichtig zu wissen, um so mehr als ja davon eine ganze Reihe von besonders hoch besoldeten Angestellten – nach Sondertarifen – betroffen sind.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Abgeordneter *Gülich*, ich kann im Augenblick nur den ersten Teil Ihrer Frage beantworten, und zwar deshalb, weil mir die weiteren Fragen unklar geblieben sind, ich bitte um Entschuldigung.

Der erste Teil Ihrer Frage war, wie viel von den jetzigen Bediensteten der Dienststelle Blank übernommen werden sollen. Ich nehme an, die Frage zielt darauf, wie viel Leute, die bisher Angestellte sind, nunmehr in den Status eines Soldaten übergeführt werden sollen. Wir haben gegenwärtig in unserem Haus rund 280 – es mögen vielleicht 285 sein – ehemalige Offiziere. Ich habe die Absicht, diese alle in den Offizierstatus zu überführen. Ob ich das kann, weiß ich nicht. Das hängt ja bezüglich der Obersten und Generale vom Votum des Personalgutachterausschusses ab. Ich kann also eine bindende Auskunft, wie viel davon endgültig übernommen werden, nicht geben, weil da ein Faktor mitspielt, der nicht meiner Beeinflussung unterliegt. Die Absicht habe ich, alle 280 zu übernehmen.

Ich darf um Entschuldigung bitten, wenn ich jetzt nicht weiter antworte, weil mir nicht klar geworden ist, was Sie mit der anderen Frage präzise meinten.

Abg. **Gülich** (SPD): Sie sagten gestern, Herr Bundesminister, dass bei den beiden Generalleutnanten ein menschliches Problem dabei sei. Ich vermute, dass auch hier menschliche Probleme dabei sind. Ich sagte vorhin, dass ich mir nur vorstellen kann, dass die Intensität der Unterhaltung, die wir führen, durch solche hintergründigen Dinge beeinflusst wird. Also, ich wiederhole jetzt meine konkrete Frage. Wenn Sie diese 280 bis 285 übernehmen, sind dann damit für die hier in der Vorlage 52/55 aufgeführten Stellen der Generäle in concreto Abstufungen verbunden, wenn die Vorlage nicht so angenommen wird, sondern nach den Vorstellungen, die der Sicherheitsausschuss früher gehabt hat und die der Herr *Vorsitzende* anhand der Protokolle hier dargelegt hat? Habe ich mich jetzt klar ausgedrückt?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Welche Abstufungen, Herr Kollege *Gülich*?

Abg. **Gülich** (SPD): Gegenüber den bisherigen Angestelltengehältern.

---

[19] Vgl. Einzelplan 04 04, Tit. 104, Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 661.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Werden die weniger bekommen als sie bis jetzt bekommen haben?

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): In der Militärischen Abteilung des Verteidigungsministeriums bezieht der Abteilungsleiter, General *Heusinger* und Herr General *Speidel*, ein außertarifliches Gehalt, das der Gruppe B 4 entspricht. Die Unterabteilungsleiter in der Militärischen Abteilung beziehen ebenso wie die Unterabteilungsleiter in den übrigen Abteilungen ein Gehalt, das dem des Ministerialrats entspricht.

Abg. **Schmidt** (SPD): Nach der letzten Auskunft, meine Damen und Herren, finde ich mich ja bestätigt, d.h. in seiner bisherigen Praxis hat sich das Amt Blank absolut korrekt an die Einstufung eines ministeriellen Abteilungsleiters gehalten und hat den Leiter der Militärischen Abteilung, wenn auch als Angestellten, so besoldet, wie im Übrigen ein Ministerialdirektor als Leiter einer ministeriellen Abteilung besoldet wird. Mir scheint wirklich, wenn wir dieses haushaltstechnische Kunststückchen, das der Vertreter des Finanzministeriums in Vorschlag gebracht hat, anwenden sollten – ich habe den Eindruck, dass das rechtlich nicht möglich ist; aber es scheint ja wohl der Wille der Mehrheit zu sein, das irgendwie zu tun –, wenn Sie das also mit solchen Kunststückchen tun wollen, sollte man davon ausgehen, dass der Leiter einer Abteilung zunächst einmal in B 4 eingestuft wird.

Im Übrigen können wir dem Kollegen *Krammig* zustimmen, der für den Unterabteilungsleiter mit Recht festgestellt hat, dass, wenn die Brigadegeneräle mit B 7a richtig eingestuft sind, dann auch die Unterabteilungsleiter in den anderen Ministerien Ministerialdirigenten mit B 7a sein müssten. Das wäre korrekt und in Ordnung. Es bliebe nur die Frage zu prüfen, was wir mit den vier Generalmajoren machen. Dabei darf ich darauf aufmerksam machen, dass von diesen vier nur einer im Ministerium tätig sein wird, während die anderen drei Generalmajore bei Stäben irgendwo außerhalb der deutschen Bundesgrenzen tätig sind, soweit ich das verstanden habe. Die brauchen uns im Augenblick wegen der präjudiziellen Wirkung, die in ihrer Einstufung liegen könnte, nicht zu interessieren, sondern nur der eine. Dieser eine hat nicht die Stellung des Abteilungsleiters; er steht aber auch nicht auf der Stufe des Unterabteilungsleiters, sondern dazwischen. Nach meinem Dafürhalten würde es im Rahmen des Gesprächs ohne Weiteres möglich sein, ihm eine Stufe zu geben, die unterhalb von B 4 und oberhalb von B 7a liegt.

Abg. **Mellies** (SPD): Mit dem Wort von der »außerordentlichen Situation« ist ja in den letzten Wochen sehr häufig operiert worden. Ich glaube, man sollte dabei sehr vorsichtig sein. Wir haben in unserem Grundgesetz in Art. 91 ganz klar definiert, was eine »außerordentliche Situation« ist, wann der Gesetzgebungsnotstand eingetreten ist. Der liegt keineswegs vor. Das Parlament hat jederzeit die Möglichkeit, in Funktion zu treten und die Voraussetzungen, die in Art. 91 für den Gesetzgebungsnotstand angegeben sind, sind noch keineswegs vorhanden[20]. Ich

[20] Abg. *Mellies* bezieht sich hier auf Art. 81 (sic!) GG. Der Gesetzgebungsnotstand kann nur mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung erklärt werden, nachdem der Bundestag ein dringendes Gesetzesvorhaben abgelehnt hat. Dies ermöglicht der Bundesregierung auch ohne den Bundestag unter Mithilfe des Bundespräsidenten und

- © ZMSBw 2017 -

glaube deshalb, wir sollten uns doch sehr überlegen, ob wir heute zu einer solchen Beschlussfassung kommen wollen. Denn auch das, was Herr Ministerialdirektor *Hertel* aus der Situation heraus eben gesagt hat, beweist uns doch, dass man das Parlament unter Umständen später vor Tatsachen stellt, die nur sehr schlecht oder nur sehr schwer zu korrigieren sind. Denn selbst wenn man solche Vermerke anbrächte, wird das doch später das Parlament in einem gewissen Umfang binden. Und, meine Damen und Herren, ich bitte doch noch einmal zu überlegen, ob wir angesichts dieser wirklich grotesken Situation heute wirklich zu einer Beschlussfassung kommen wollen. Damit es aber ganz klargestellt wird, wie die Dinge hier liegen, stelle ich den Antrag, dass wir jetzt die Beratung abbrechen und die Beratung erst dann fortsetzen, wenn die in dem Gesetz vorgesehene Verordnung über die Besoldung tatsächlich vorhanden ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren, der Kollege *Mellies* hat einen formellen Antrag gestellt. Ich hatte mir an sich den Ablauf der Dinge so vorgestellt, dass wir hier in der gemeinsamen Sitzung die einzelnen Punkte in der Diskussion zu einem gewissen Abschluss bringen, aber in der gemeinsamen Sitzung nicht abstimmen. Denn nach dem Gesetz soll ja die Zustimmung vom Sicherheitsausschuss und vom Haushaltsausschuss gegeben werden, also von jedem getrennt, wenn es auch übereinstimmende Beschlüsse sein sollen. Daher habe ich also gedacht, wir bringen hier nur die Diskussion zu einem gewissen Abschluss; dann wird die Sitzung beendet, und jeder der beiden Ausschüsse macht für sich mit oder ohne weitere Diskussion die Abstimmung zu Ende, wie er will. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht zweckmäßiger – ich stelle es aber anheim, Herr Kollege *Mellies* –, dass Sie diesen Antrag dann einbringen, wenn der Verteidigungsausschuss sich in die Sondersitzung begibt. Derselbe Antrag kann ja auch im Haushaltsausschuss gestellt werden. Es wäre vielleicht zweckmäßiger, dass wir hier zunächst einmal die Diskussion der einzelnen Punkte zu einem gewissen Abschluss bringen. Würden Sie mit dieser Lösung einverstanden sein, oder wollen Sie eine formelle Abstimmung in der gemeinsamen Sitzung haben?

Abg. **Mellies** (SPD): Das bleibt der Entscheidung der beiden Vorsitzenden überlassen, ob in der gemeinsamen Sitzung gemeinsam abgestimmt werden soll. Nur, Herr *Vorsitzender*, solange diese unklare Situation besteht, hat doch auch die weitere Diskussion wenig Sinn. Denn wir werden doch, wenn wir jetzt die große Anlage einmal durchsehen, immer und immer wieder bei den einzelnen Positionen auf diese Diskussion, die wir jetzt haben, zurückkommen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Wenn der Antrag *Mellies* nicht vorhanden wäre oder wenn er abgelehnt würde, dann würde die Frage entstehen, die der Herr *Vorsitzende* bereits berührt hat, nämlich die Frage einer getrennten Entscheidung der beiden Ausschüsse. Das deckt sich mit dem Gesetz und wäre korrekt. Wenn dagegen jetzt abgestimmt wird – was meiner Meinung nach zweckmäßigerweise zunächst erfolgen sollte – über den Antrag *Mellies*, dann sollten die beiden Ausschüsse hier an Ort und Stelle zusammen dazu Stellung nehmen, ob die Verhandlungen abgebro-

---

des Bundesrates, Gesetzesvorhaben zu verabschieden. Vgl. BGBl. 1949, S. 10 f.; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, S. 855.

- © ZMSBw 2017 -

chen werden oder ob sie fortgesetzt werden. Werden sie abgebrochen, dann gilt das für die beiden Ausschüsse. Dann hat es keinen Sinn, dass einer abbricht und der andere fortsetzt. Werden sie nicht abgebrochen, dann wird die Stellungnahme zu den einzelnen Teilen der Vorlage in den getrennten Sitzungen der Ausschüsse durch Abstimmung zu erfolgen haben.

Abg. **Bausch** (CDU): Meine Damen und Herren, was der Herr Kollege *Mellies* über die besondere Situation gesagt hat, in der wir uns befinden, ist durchaus richtig. Wir haben tatsächlich die Aufgabe, hier eine Einstufung vorzunehmen. Die Voraussetzung dafür, das Inkrafttreten einer Besoldungsordnung, liegt nicht vor. Tatsächlich ist diese Rechtsverordnung, die von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu beschließen ist, noch nicht in Kraft getreten.

Andererseits ist nun aber auch Folgendes richtig und, glaube ich, unbestritten. Die Streitpunkte, die bei der Diskussion des Bundesrates in Erscheinung getreten sind, beziehen sich, wenn wir richtig unterrichtet sind, zunächst einmal in erster Linie auf die Frage, ob diese vier Dienstjahre zwischen 1951 und 1955 angerechnet werden sollen oder nicht. Diese Frage berührt aber unsere Entscheidung schon deshalb nicht, weil ja bei der Einstufung eine Entscheidung vorgenommen wird über die Besoldungsgruppen und nicht über die Dienstaltersstufen.

►Zuruf von der SPD: Doch!

Bei der Ausbringung der Geldbeträge ist die Verwaltung, wie das immer üblich ist, von einem gewissen Durchschnittsbetrag ausgegangen. Über diesen haben wir aber nicht zu entscheiden. Wir haben über die Einstufung in Besoldungsgruppen zu entscheiden und dieser Einstufung liegt nichts im Wege. Die Verwaltung wird sich nachher selbstverständlich an das zu halten haben, was das Ergebnis der Beratung im Bundesrat und der Entscheidung über die Gestalt dieser Rechtsverordnung ist.

Anders liegen die Dinge allerdings bei den Generalen. Ich habe die Überzeugung, dass wir über die Generalsstellen nur mit Vorbehalt entscheiden können, wenn wir entscheiden wollen, können wir nur mit dem Vorbehalt entscheiden, dass diese unsere Entscheidung in Einklang steht mit dem, was in dieser Rechtsverordnung zum Ausdruck kommt. Das steht fest, das ist meine feste Überzeugung; ich glaube nicht, dass man die anfechten kann. Wir können keine definitive Entscheidung treffen. Aber ich glaube, eine Entscheidung mit diesem Vorbehalt könnten wir doch fällen. Voraussetzung wäre dann allerdings, dass wir uns über die Grundfragen der Einstufung der Generale dann klar würden. Wir müssen dabei von dem ausgehen, was in § 2 Abs. 1 letzter Satz gesagt ist: »Die Generäle sind nach der Besoldungsordnung B einzustufen, der höchste militärische Dienstgrad erhält Bezüge nach B 3a«[21]. Das bedeutet also, dass wir diese vorbehaltliche Einstufung so vornehmen müssen, dass die Generale, die nach dem Vier-Sterne-General kommen, in eine Besoldungsgruppe eingestuft werden, die unter B 3a liegt. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten, das ist schon gesagt worden: die Möglichkeit, den Generalleutnant mit B 4, den Generalmajor mit B 7a und den Brigadegeneral mit B 9 zu dotieren. Es ist auch schon die andere Möglichkeit genannt wor-

[21] § 4 Abs. 1 Freiwilligengesetz, BGBl. 1955, T. I, S. 450.

- © ZMSBw 2017 -

den: Generalleutnant B 3a, Generalmajor B 4 und Brigadegeneral B 7a. Darüber müssen wir uns dann unterhalten.

Ich glaube nicht, dass ein Anlass besteht, bei dieser Sachlage die Beratungen abzubrechen. Unsere Diskussion müsste sich auf die Frage konzentrieren, wie wir die Generale nach dem Vier-Sterne-General, also die Generale vom Generalleutnant abwärts, vorläufig vorbehaltlich der Entscheidung in der Rechtsverordnung dotieren wollen.

Abg. **Conring** (CDU): Ich glaube, wir müssen doch eigentlich auf den § 2a zurückkommen und damit auf den eigentlichen Gegenstand unserer heutigen Beschlussfassung. In § 2a ist gesagt worden, dass die Planstellen letzthin durch einen Nachtragshaushalt, der demnächst einmal vorgelegt wird, geschaffen werden sollen. Die Vorwegbewilligungen, mit denen wir uns hier heute zu beschäftigen haben, sollen ja, wie der Herr *Vorsitzende* das heute zu Beginn der Sitzung sagte, aufgrund einer, wie es im Gesetz heißt, Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen. Diese Vorlage liegt mir vor und ist vorhin von dem Herrn *Vorsitzenden* skizziert und genauer bezeichnet worden, sodass darüber wohl ein Zweifel nicht möglich ist.

Was wir sonst noch hier an Vorlagen haben, etwa Vorlagen des Bundesverteidigungsministeriums, dieser Geschäftsverteilungsplan, den wir hier gestern erörtert haben, das alles bildet nicht den Gegenstand unserer heutigen Beschlussfassung. Unsere heutige Beschlussfassung muss sich konzentrieren auf eine Entscheidung über die Vorlage des Bundesfinanzministers[22].

Nun ist eben die Frage aufgeworfen worden, was es denn mit der Rechtsverordnung auf sich habe. Die Rechtsverordnung ist in § 2 erwähnt worden und wir haben aus den Erklärungen des Herrn *Vorsitzenden* gehört, dass zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat über die Stellen bis zu den Generalsstellen Einigkeit besteht. In dieser Beziehung besteht also keine Uneinigkeit, die uns etwa hindern könnte.

▶ Abg. *Bausch* (CDU): Abgesehen von den Dienstaltersstufen!

– Ich komme darauf gleich noch. – Was die Rechtsverordnung angeht, so ist ein Teil etwas bestritten, nämlich die Generalspositionen, die Besoldungsgruppe B usw., während alle übrigen Gruppen, die A-Gruppen, unbestritten sind.

Nun fragt sich aber: Wie ist das Verhältnis dieser Rechtsverordnung zu dem, was wir hier heute zu beschließen haben? Ich bin der Auffassung – die Rechtsverordnung mag ausfallen, wie sie will; das ist eine Sache der weiteren Behandlung dieses Gegenstandes; auch wenn die Rechtsverordnung so oder so zustande kommt, dann ist das sicher von einiger Bedeutung –, das, was wir hier heute zu machen haben, ist die Entscheidung über die Vorlage des Bundesfinanzministers. Der Herr Bundesverteidigungsminister wird etwaige Soldaten, ob sie nach der Gruppe A oder der Gruppe B besoldet werden, nur aufgrund der Vorlage, die wir hier heute zu beschließen haben, einstellen können. Ob in der Rechtsverordnung

---

22 Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten und Bereitstellung von Geldmitteln für den Personalgutachterausschuss, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

- © ZMSBw 2017 -

dies oder jenes noch vorgesehen sein wird, kann auf sich beruhen bleiben. Die Ermächtigung, die wir dem Herrn Bundesverteidigungsminister aufgrund der Vorlage des Herrn Bundesfinanzministers geben können, besagt nur das, was in dieser Vorlage steht. Er hätte keine anderen Stellen etatmäßig zur Verfügung, die er besetzen könnte. Die wären nicht da, auch wenn die Rechtsverordnung dies oder jenes vorsähe. Letztlich ist für die Einstellung eines Beamten oder Soldaten der Haushaltsplan oder, solange dies nicht möglich ist, die Vorwegbewilligung aufgrund dieses Schreibens des Finanzministeriums ausschlaggebend. Nur die dort bewilligten Positionen in den dort bewilligten Besoldungsgruppen geben dem Herrn Verteidigungsminister und der Bundesregierung das Recht, einen Beamten oder Soldaten in diesen Stufen einzustellen.

Ich habe deshalb den Eindruck, dass wir uns nicht ablenken lassen sollten durch die Rechtsverordnung und deren Geschick. Gewiss, sie mag im Hintergrund stehen, sie mag bei unseren Erwägungen einige Bedeutung haben. Aber sie ist nicht das, womit wir uns heute, soweit ich es übersehe, zu beschäftigen haben. Über die Anmerkungen, die da und dort mit Sternchen gemacht werden können, ließe sich reden. Ich möchte, dass sich die Diskussion wieder dem Punkt zuwendet, auf den es bei der heutigen Sitzung eigentlich ankommt. Das ist allein die Vorlage des Bundesfinanzministeriums aufgrund des Gesetzes, nach dem wir hier zu urteilen haben. Infolgedessen scheint mir die Behauptung, dass die Rechtsverordnung Veranlassung geben könnte, abzulehnen oder zuzustimmen, etwas abseits zu liegen. Eine Abstimmung darüber steht uns, wenn ich es zugespitzt so sagen darf, gar nicht zu. Sie ist in diesem Zusammenhang auch ohne Bedeutung für das, was wir hier tun oder nicht tun. Das mag die Bundesregierung mit dem Bundesrat ausmachen, was sie zu tun hat. Wir haben zu entscheiden über die Vorlage des Bundesfinanzministeriums. Wir nehmen sie an, ändern sie oder lehnen sie ab. Mehr können wir heute in getrennter oder gemeinsamer Abstimmung nicht tun. Infolgedessen bin ich der Auffassung, dass wir nicht über die Rechtsverordnung abstimmen können. Das halte ich nicht für richtig.

► Abg. *Mellies* (SPD): Hat niemand behauptet!

Abg. **Probst** (CSU): Ich möchte gegenüber dem, was Herr Kollege *Krammig* gesagt hat, die Meinung vertreten, dass wir in der Tat im Augenblick keine Rechtsgrundlage haben; denn der § 2 sieht ja eindeutig vor, dass die bisherige Besoldungsregelung durch eine neue Besoldungsregelung ersetzt werden soll und dass bis dahin eine Rechtsverordnung zu schaffen ist. Wir werden also auf jeden Fall die Rechtsverordnung brauchen, um klar zu sehen, und zwar vor allem in den beiden Punkten. Zunächst einmal: wie wird die Dienstaltereinstufung sein? Wir wissen heute nicht, welches Volumen wir bewilligen würden. Das differiert zum Teil pro Position um 250 DM. Zum andern kennen wir noch nicht die letzte Regelung der Generaleinstufung. Das sind die zwei Punkte. Ich möchte also der Meinung sein, dass wir heute tatsächlich nur vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates entscheiden könnten mit der Maßgabe, dass, wenn die Entscheidung des Bundesrates anders ausfällt als wir hier heute beschließen, wir uns noch einmal treffen müssten nach der Abstimmung des Bundesrates.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte nur zur Vermeidung von Irrtümern auf Folgendes hinweisen. Ich sage dies wegen der Darlegung der Kollegen *Conring* und *Bausch*. In der Ausschussdrucksache 537[23] ersucht der Bundesminister für Finanzen darum, folgenden Maßnahmen zuzustimmen: 1. der Vorwegbewilligung der 6000 Planstellen, 2. der Bereitstellung von 47 663 100 DM Personalkosten für die 6000 freiwilligen Soldaten gemäß der Veranschlagung in Anlage A zu Lasten der bei Kap. 35 01 Tit. 300 veranschlagten Mittel. Also das, was wir hier beschließen – wenn dem Antrag des Bundesfinanzministers gefolgt wird –, schafft Tatsachen, die im Bundesrat bei der Behandlung des Entwurfs einer Verordnung zum Teil umstritten waren und die durch eine Neufassung der Verordnung oder durch eine Verständigung in Bezug auf die Eingruppierung, die Anrechnung von Besoldungsdienstzeiten bereinigt werden sollen. Also, es sind Zahlen, Herr Kollege *Bausch*, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben und diese Zahlen sollen und müssen bewilligt werden. Sonst ist das Geld nicht da.

Abg. **Bausch** (CDU): Ja, Herr Kollege *Ritzel*, ganz gewiss dreht es sich um die Bewilligung von Zahlen. Aber die Geldbeträge, die hier in dieser Übersicht ausgewiesen sind und die abschließen mit dem Betrag von 38 531 100 DM, sind ja nur von der Verwaltung einmal aufgrund eines gewissen Durchschnitts eingesetzt worden. Die Verwaltung wusste ja bei der Schaffung dieser Übersicht auch noch nicht, was für Bewerber sie dann endgültig haben würde und wie die Besoldungsverhältnisse, die Dienstaltersverhältnisse dieser künftigen Soldaten sein würden, Kinderzahl, Dienstalter usw. Bei der Aufstellung einer solchen Übersicht ist die Verwaltung immer so verfahren, dass sie von einem gewissen gehobenen Durchschnitt ausgegangen ist. Deshalb sage ich nochmals, über diese Differenz wegen der Dienstaltersstufen entscheiden wir hier nicht, Herr Kollege *Ritzel*. Wir entscheiden nur über die Einstufung in Besoldungsgruppen, nicht über die Einstufung in Dienstaltersstufen. Diese Überprüfung der Dienstaltersstufen hat dann nachher die Verwaltung vorzunehmen, wenn sie jeden einzelnen Fall berechnet. Dabei wird sie sich selbstverständlich an die Norm zu halten haben, die in der Rechtsverordnung in ihrer endgültigen Fassung zum Ausdruck kommen wird. Vorher wird ja die Verwaltung sowieso keine Entscheidung fällen. Also, die Sache mit den Dienstaltersstufen braucht uns eigentlich nicht weiter zu beschäftigen.

Anders liegen aber die Dinge, wie ich schon sagte, bei den Generalen. Da können wir nur unter Vorbehalt entscheiden. Wenn dann die Rechtsverordnung hinsichtlich der Einstufung der Generale zu einer anderen Entscheidung kommt, als wir sie uns zurechtgelegt haben, dann müssen wir nochmals zusammenkommen und unseren Beschluss aufheben. Wenn aber die Rechtsverordnung zu der gleichen Entscheidung kommt, zu der wir uns hier durchringen, dann ist die Sache in Ordnung; dann braucht ein neuer Beschluss nicht gefasst zu werden.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Zur haushaltsrechtlichen Seite darf ich vielleicht kurz bemerken: Eine rechtliche Abhängigkeit der Beschlüsse dieses Ausschusses oder dieser Ausschüsse des Hohen Hauses von der geplanten Rechtsverordnung über die Besoldungsregelung besteht nicht. Die Beziehungen sind

[23] Ebd.

- © ZMSBw 2017 -

vielmehr rein tatsächlicher Art. Es könnte also vorkommen, dass sie rein tatsächlich auseinanderklaffen. Es kommt praktisch also darauf an, festzustellen, inwieweit zwischen den Planungen der Rechtsverordnung, die ja sehr weit gediehen sind, und diesen Anforderungen Differenzen bestehen.

Dazu darf ich Folgendes sagen. Hinsichtlich der Planstellen von A 1a abwärts, also vom Obersten an abwärts: Wenn der Haushalt eine Planstelle bewilligt, so bewilligt er grundsätzlich die Sätze vom Anfangs- bis zum Endgehalt und gibt der Verwaltung, der Regierung, ohne Weiteres die Möglichkeit, einen Beamten in dieser Spanne einzustufen. Die angeforderten Geldbeträge sind berechnet auf einen gewissen Mittelsatz. Die Frage der Einstufung ist ausschließlich eine Frage der Besoldung. Es würden also hinsichtlich dieser Stellen meines Erachtens weder tatsächliche noch haushaltsrechtliche oder besoldungsrechtliche Schwierigkeiten bestehen. Die Frage des BDA[24] ist eine rein besoldungsrechtliche Angelegenheit, die haushaltsrechtlich immer durch die Bewilligung einer Planstelle mitumfasst ist. Es ist also, wie Herr Abgeordneter *Bausch* sagt, effektiv so, dass Schwierigkeiten im Wesentlichen bei den Generalen gegeben sind. In dieser Frage der Planstellen für die Generale besteht offenbar zwischen den gesetzgebenden Faktoren, zwischen der Rechtsverordnung und dieser Vorlage eine faktische Divergenz. In dieser Hinsicht müsste also eine Lösung gefunden werden. Diese Lösung – das darf ich noch einmal vorschlagen – könnte dahin gefasst werden, dass man hier eine Anzahl von Planstellen für einen Generalleutnant, vier Generalmajore und soundso viele Brigadegenerale bewilligte unter dem Vorbehalt der Bewertung durch die Besoldungsordnung. Das wäre eine rechtliche Möglichkeit.

Es ist vielleicht noch Generaldebatte. Zu den Erörterungen im Einzelnen darf ich mir vielleicht für nachher noch einige Gedanken vorbehalten.

Vors. **Jaeger** (CSU): An sich sind wir nicht mehr in der Generaldebatte, sondern in der Erörterung zu Tit. 102[25].

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Dann darf ich das gleich anfügen. Ich habe gestern schon gesagt, die Vorlage ist vom Bundesfinanzministerium gemacht worden. Das Bundesfinanzministerium hat aber ohne jede Einschränkung die Vorlage des in Haushaltsdingen ja nicht so bewanderten Bundesverteidigungsministeriums übernehmen müssen, weil effektiv nicht die Zeit da war, um sie haushaltsmäßig richtig durchzuackern, wie das sonst in meinem Hause Gewohnheit ist. Deswegen habe ich auch vom Standpunkt der Stellenbewertung aus Bedenken, dass man einen Generalleutnant als Abteilungsleiter einsetzt. Ich habe es aber so aufgefasst, dass das nicht für die endgültige Lösung der Abteilungsleiter sein soll, sondern dass evtl. dieser Generalleutnant später ein Außenkommando bekommen soll. Praktisch würde es also stellenbewertungsmäßig eine Zwischenstellung zwischen Abteilungsleiter und Staatssekretär in einem Ressort sein. Das Verteidigungsministerium will dies offenbar nicht so aufgefasst haben, sondern so, dass er unter Um-

---

24 Abkürzung für Besoldungsdienstalter.

25 Tit. 102 im Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956 betrifft die Dienstbezüge der Soldaten. Vgl. Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

ständen, wenn jetzt die Übergangszeit vorübergegangen ist, ein Außenkommando erhält und damit der normale Zustand des Ministeriums wiederhergestellt wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Inzwischen ist die Rednerliste erschöpft und wir können uns dem Antrag Mellies zuwenden. Wollen Sie ihn zurückstellen bis zu der getrennten Beratung in den beiden Ausschüssen?

Abg. **Mellies** (SPD): Diesen Gefallen kann ich Ihnen leider nicht tun, Herr *Vorsitzender*. Ich darf ganz kurz einige Bemerkungen dazu machen.

Erstens. Niemand von uns hat behauptet, dass wir hier über die Rechtsverordnung abzustimmen hätten. Zweitens. Aus den Darlegungen von Herrn Ministerialdirektor *Hertel* ist ganz klar und deutlich hervorgegangen, welche Schwierigkeiten entstehen könnten, und vor allen Dingen auch – und das ist das Gefährliche bei der Angelegenheit –, wie man in den Ministerien glaubt damit fertig zu werden. Drittens, hat er vorhin ausgeführt, was gestern schon ausgeführt worden ist, dass im Finanzministerium nicht die notwendige Zeit gewesen sei, die Vorlage so durchzuarbeiten, wie das erforderlich ist. Meine Damen und Herren, ich glaube, das ist doch auch ein Hinweis darauf, dass wir uns unsere Beschlussfassung sehr überlegen sollten. Denn gerade hier, wo wir den ersten Anfang machen, sollten wir Wert darauf legen, dass die Dinge in den Ministerien ganz sorgfältig durchgearbeitet und abgestimmt werden können. Ich glaube also, wenn es noch eines zusätzlichen Grundes bedurft hätte, heute die Beratungen abzubrechen, dann ist es dieser letzte Hinweis, der gegeben wurde.

Abg. **Probst** (CSU): Ich möchte einen Antrag stellen, der eine Kombination mit dem Antrag Bausch oder eine Erweiterung des Antrags Bausch darstellt. Ich meine den Vorschlag oder die Anregung des Herrn *Bausch*. Ich möchte beantragen, dass wir heute beschließen, aber vorbehaltlich der Tatsache, dass der Bundesrat mit uns übereinstimmt, sowohl erstens in Bezug auf die Generaleinstufungen wie zweitens in Bezug auf die Dienstalterseinstufungen. Ich bin der Meinung, dass wir nicht verzichten können. Wir haben keine Rechtsgrundlage. Was Herr Ministerialdirektor *Hertel* gesagt hat, trifft dann zu, wenn das Besoldungsrecht verabschiedet ist, wie es normalerweise der Fall ist. Normalerweise wird vorwegbewilligt aufgrund einer bestehenden Besoldungsordnung. Sie besteht aber in unserem Fall im Augenblick nicht. Infolgedessen können wir auch bei der Dienstalterseinstufung nur vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates entscheiden.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Darf ich eines richtig stellen. Die Frage der Einstufung ist eine Angelegenheit des Besoldungsrechts. Das Gesetz sagt nun in § 1a, dass bis zur gesetzlichen Regelung der Pflichten und Rechte der Soldaten, des Beginns und des Endes ihres Dienstverhältnisses, ihrer Besoldung und Versorgung die gesetzlichen Vorschriften für Bundesbeamte auf Probe entsprechend gelten[26]. Diese in § 1a genannten Vorschriften bestehen effektiv. Wir können also wirklich rechtlich davon ausgehen, dass die Frage der Einstufung lediglich eine Angelegenheit des Besoldungsrechts ist. Ich glaube, es wäre nicht notwendig, das noch hier hineinzubringen.

---

[26] § 2 Abs. 1 Freiwilligengesetz. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 449.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich muss jetzt einmal formell auf die Anträge eingehen. Der Antrag der Frau Kollegin Dr. *Probst* ist ein Antrag zur Sache. Sie will nämlich den endgültigen Zustimmungsbeschluss in eine bestimmte Form bringen. Dieser Antrag kann wirklich nur in dem Ausschuss, der zur Sache entscheidet, also im Verteidigungsausschuss, behandelt werden. Dagegen ist der Antrag Mellies ein Geschäftsordnungsantrag für die gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse, die ja nicht sachlich entscheiden sollen, sondern die nur darüber befinden: Lohnt es sich noch weiter zu verhandeln oder nicht? Ich glaube, Frau Kollegin *Probst*, Sie werden damit einverstanden sein, wenn ich Ihren Antrag als einen Antrag betrachte, der im Verteidigungsausschuss gestellt wird und über den bei der Sachentscheidung abgestimmt wird. Das ist die einzige Möglichkeit. Es handelt sich um einen reinen Sachantrag. Sie wollen die Zustimmung an bestimmte Bedingungen binden, mit bestimmten Vorbehalten versehen. Wenn wir abstimmen, wird über Ihren Antrag vorweg abgestimmt.

Abg. **Probst** (CSU): Wenn meinem Antrag zugestimmt wird, würde ich sagen: Wir arbeiten hier weiter.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich muss zuerst über den Antrag Mellies abstimmen lassen. Der Antrag Mellies ist der weitestgehende. Erst wenn über ihn abgestimmt worden ist, können wir uns mit Ihrem Antrag befassen. Aber meines Erachtens kann Ihr Antrag erst bei der Sachentscheidung gestellt werden.

Abg. **Niederalt** (CSU): Darf ich zur Klärung etwas beitragen. Ich habe das Gefühl, dass hier haushaltsrechtliche Grundgedanken und haushaltspolitische Gedanken vermischt werden. Die Bedenken, die hier geltend gemacht wurden, sind haushaltspolitische Bedenken. Diese bestehen tatsächlich, und zwar deshalb, weil wir heute abstimmen über Planstellen, bei denen wir bezüglich des erforderlichen Geldvolumens noch nicht endgültig Bescheid wissen. Das sind aber haushaltspolitische Bedenken. Haushaltsrechtlich, glaube ich – das muss einmal deutlich gesagt werden –, bestehen gar keine Bedenken, über die Vorlage abzustimmen.

[Vors. **Jaeger** (CSU):] Damit kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Mellies, über den zweifellos in dieser gemeinsamen Sitzung abgestimmt werden kann. Ich möchte festhalten: Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Verteidigungsausschusses. Da auch Vertreter da sind, möchte ich feststellen, von jeder Fraktion dürfen in jedem Ausschuss nicht mehr Abgeordnete abstimmen, als der Fraktion in diesem Ausschuss Stimmen zustehen. Im Verteidigungsausschuss hat die CDU 15, die SPD 9, die FDP 3 und die übrigen Fraktionen je eine Stimme. Ist es im Haushaltsausschuss das Gleiche?

▶ Abg. *Ritzel* (SPD): Ich glaube, ja! Wir haben dabei Vertreter bestellt! – Vertreter können nur für Abwesende abstimmen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Es kann doch nicht bestritten werden, dass einige Abgeordnete sowohl im Sicherheitsausschuss als auch im Haushaltsausschuss berechtigt sind, ihre Stimmen abzugeben.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Richtig!

- © ZMSBw 2017 -

Wenn also beide Ausschüsse zusammen abstimmen, dann müssen wir einen Modus finden, der es erlaubt, dass die Mitglieder, die beiden Ausschüssen angehören, auch ihr Stimmrecht doppelt ausüben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich schlage vor, wir stimmen getrennt ab und zählen die Stimmen am Schluss zusammen. Wir beginnen mit dem Verteidigungsausschuss. Wer von den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses für den Antrag Mellies ist, die gemeinsame Beratung abzubrechen, den bitte ich, die Hand zu erheben. – 9 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe. – 13 Stimmen. – Enthaltungen? – 2.

Dasselbe beim Haushaltsausschuss. Wer dem Antrag *Mellies* zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – 9. Gegenprobe! – 21. Enthaltungen? –1.

► Zuruf: Das sind beim Haushaltsausschuss zwei zu viel!

– Dann ziehen wir die einfach ab. Ich glaube, dass nicht bestritten wird, dass die Mehrheit in beiden Ausschüssen den Antrag abgelehnt hat.

Abg. **Schmidt** (SPD): Darf ich auf Folgendes aufmerksam machen. Wenn diese gemeinsame Sitzung zu Ende ist, dann tagen die einzelnen Ausschüsse weiter. Nehmen Sie an, die beiden Ausschüsse kommen zu verschiedenen Ergebnissen. Was wollen Sie dann machen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Dazu will, glaube ich, Herr *Ritzel* eine Erklärung abgeben.

Abg. **Ritzel** (SPD): An sich ist in Haushaltsfragen der Haushaltsausschuss federführend. Das ist anerkanntes Recht. Wenn nun der Verteidigungsausschuss in seiner Eigenschaft als Fachausschuss einen Beschluss fasst, der nicht die Zustimmung des Haushaltsausschusses findet, dann würde der Beschluss des Haushaltsausschusses gelten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nein, meine Damen und Herren, dem kann ich nicht zustimmen. Denn in dieser Frage gibt es keine Federführung, sondern die Ausschüsse sind gleichberechtigt. Ich möchte aber einen anderen Gedanken wiedergeben, den Herrn Kollege *Ritzel* einmal vor einiger Zeit in einem Gespräch geäußert hat; ich weiß nicht, ob er heute noch an dieser Meinung festhält: Wenn die beiden Ausschüsse verschiedener Meinung sind – der eine bewilligt B 4, der andere bloß B 8 –, dann gilt das Mindere, weil nur für das Mindere eine Übereinstimmung erzielt worden ist, da in der Zustimmung zum Höheren die Zustimmung zum Minderen enthalten ist.

► Heiterkeit. – Abg. *Mellies* (SPD): Allmählich sieht man, was hier angerichtet wird!

– Diesen Gedanken hat Herr *Ritzel* entwickelt. Ich stimme ihm zu.

► Abg. *Gülich* (SPD): Die Sache beginnt ja scherzhaft zu werden! – Abg. *Mellies* (SPD): Sie ist aber leider sehr ernst!

Abg. **Gülich** (SPD): Nach dem Wortlaut des Freiwilligengesetzes scheint es mir doch ganz klar zu sein. Die *beiden* Ausschüsse haben zu bewilligen. Es scheint mit folgerichtig zu sein – ich habe diesen Gedanken im Haushaltsausschuss auch vertreten –, dass die beiden Ausschüsse es gemeinsam tun. Wenn es so wäre, dass, wenn die beiden Ausschüsse zu verschiedenartigen Ergebnissen kommen, das gelten soll, was billiger ist, dann würde sich, glaube ich, der Verteidigungsausschuss sehr überfahren fühlen müssen.

- © ZMSBw 2017 -

► Abg. *Ritzel* (SPD): Die Sorge ist nicht berechtigt! – Vors. *Jaeger* (CSU): Bei Ihrer Großzügigkeit nicht, Herr Kollege *Ritzel*!

Die wahrscheinliche Folge wäre dann die, dass der Haushaltsausschuss, der im Stellenplanbewilligen meist nicht so großzügig ist wie die Fachausschüsse, den billigeren Ausweg wählen würde. Ich hätte nichts dagegen. Ich glaube nur, dass es Konsequenzen hat, dass die Geschichte nachher einfach nicht funktioniert und dass das Parlament dann irgendwie einspringen muss. Wenn es also überhaupt einen Sinn haben soll, dass wir hier zusammen sind, dann müssen wir meines Erachtens gemeinsam beraten und gemeinsam Beschluss fassen. Der Gedanke der Federführung scheidet in Haushaltsfragen jetzt aus. Das Gesetz sagt nichts von Federführung. Infolgedessen kann es sich meines Erachtens nur um eine gemeinsame Sitzung und eine gemeinsame Beschlussfassung handeln.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich muss dem doch widersprechen. Die Gesichtspunkte, die den Haushaltsausschuss bei seiner Beschlussfassung bewegen und bewegen müssen, sind andere als die, die den Fachausschuss, den Verteidigungsausschuss, bewegen. Das ist doch ganz klar und logisch, Herr Kollege *Gülich*. Wir haben Überlegungen anzustellen, die sich auf andere Gebiete erstrecken, die der Sicherheitsausschuss gar nicht kennen kann. Nun greife ich das wieder auf, was der *Vorsitzende* aus einer Unterhaltung mit mir zitierte. Das Gesetz bestimmt, dass Vorwegbewilligungen durch die beiden Ausschüsse erfolgen sollen. Das Gesetz nennt die Rangfolge Haushaltsausschuss und Verteidigungsausschuss ausdrücklich.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Ist bloß dem Alphabet zuliebe erfolgt!

– Schön, selbst, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen. Nehmen Sie einmal an – wir wollen von einer bestimmten Gruppe absehen –, der Verteidigungsausschuss bewilligt die teurere Einstufung X und der Haushaltsausschuss bewilligt nach der Prüfung der Auswirkungen auf den übrigen Haushalt nur die Eingruppierung Y. Was ist dann bewilligt? Letzten Endes nur Y, mehr nicht. Das kann man überwinden, wenn man sich dazu bekennt, hier gemeinsame Beschlüsse herbeizuführen. Ich warne Sie davor, weil dann die Prüfung der haushaltspolitischen und der haushaltsrechtlichen Auswirkungen zu kurz kommt, die der Haushaltsausschuss anzustellen hat.

Aber lassen Sie mich eine andere Frage an die Regierung, insbesondere an das Bundesfinanzministerium stellen. Das Freiwilligengesetz bestimmt im § 1: »Zur Vorbereitung des Aufbaus der Streitkräfte ... werden freiwillige Soldaten bis zu einer Höchstzahl von 6000 Mann eingestellt«, im § 2: »Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten ... zuzuordnen sind« und in § 2 a: »Planstellen ... werden aufgrund eines Stellenplanes im Nachtragshaushalt ausgewiesen«. Dieser Nachtragshaushalt muss sich ja nachher auf sein Fundament stützen. Das Fundament ist a) das Gesetz in § 1 und b) die Rechtsverordnung aufgrund des § 2. Diese Planstellen können jetzt durch Vorwegbewilligungen durch die Beschlüsse der beiden Ausschüsse geschaffen werden. Frage an das Bundesfinanzministerium: Welche Rangordnung erkennt das Bundesfinanzministerium der Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Vorwegbewilligung zu?

- © ZMSBw 2017 -

Geht die Vorwegbewilligung voraus und schafft sie bindendes Recht, oder geht die Rechtsverordnung voraus und schafft *sie* bindendes Recht, weil sie ja den Nachtragshaushalt begründet und weil die Bewilligung von Planstellen nur im Rahmen der Rechtsverordnung, die den Nachtragshaushalt vorbereitet, erfolgen kann? Das ist eine offene Frage. Ich bitte um eine authentische Interpretation.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Haushaltsrecht und Besoldungsrecht sind in der Frage der Besoldung von Beamten, wie ich vorhin schon sagte, rechtlich nicht voneinander abhängig. Hier ist gesagt, dass die Besoldung, die Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Einstufung in die Dienstaltersstufe durch eine Rechtsverordnung vorgenommen wird. Dazu ist es zweifellos notwendig, dass Planstellen bewilligt werden. Ich darf auf folgende beamtenrechtlich kuriose Situation hinweisen. Wenn ein Beamter eine Ernennungsurkunde bekommt und in eine Planstelle eingewiesen wird, die nicht vorhanden ist, hat er Anspruch auf das Geld; dieses muss bezahlt werden. Es ist nur unter Umständen ein Regress gegen den Beamten möglich, der diesen Fehler begangen hat. Sie sehen daraus, dass eine rechtliche Abhängigkeit der Besoldung des Beamten von dieser Planstelle an sich nicht gegeben ist. Es besteht vielmehr nur eine rein verwaltungsmäßige Abhängigkeit. Die Berechtigung, das Geld auszuzahlen, ergibt sich aus der haushaltsrechtlichen Grundlage. Wenn hier jetzt also durch diese beiden Hohen Ausschüsse Planstellen bewilligt werden sollen, so handelt es sich um eine Frage rein haushaltsrechtlicher Art. Durch diese Bewilligung wird aber noch kein Anspruch erzeugt, aus diesen Planstellen besoldet zu werden. Es kann sein, wie ich vorhin schon sagte, dass für einen Brigadegeneral eine Planstelle nach B 7a bewilligt wird. Die Regierung hat dann ohne Weiteres die Möglichkeit, einen Brigadegeneral nach B 8 einzustufen und ihn aus der Planstelle B 7a zu besolden. Auf die Frage des Herrn Abgeordneten *Ritzel* möchte ich antworten, dass kein Vorrecht des einen vor dem anderen, sondern nur eine tatsächliche Abhängigkeit gegeben ist. Eine rechtliche Abhängigkeit aber besteht nicht.

Abg. **Mende** (FDP): Ich möchte mit meinen politischen Freunden bezüglich des Verfahrens den Ausführungen des Kollegen *Gülich* beitreten. Es ist das Wesen des Parlamentarismus sich zu überzeugen und sich überzeugen zu lassen. Deshalb haben die Mitglieder des Haushaltsausschusses in einer gemeinsamen Sitzung Gelegenheit, uns ihre haushaltsrechtlichen Argumente vorzutragen. Die Mitglieder des Sicherheitsausschusses haben die Möglichkeit, ihrerseits den Kollegen des Haushaltsausschusses die militärtechnischen Erfordernisse zu vermitteln. Es kann nur mittels gemeinsamer Beschlüsse eine Lösung gefunden werden. Dem Verfahren – ich möchte es so nennen – Y möchte ich entschieden widersprechen. Eine analoge Anwendung des argumentum a maiori ad minus[27] bringt uns in eine Situation, die weder in unserer Verfassung noch in der Geschäftsordnung eine Stütze findet. Im Gegenteil, wir haben ja in der Praxis in solchen Situationen bei Differenzen zwischen zwei gesetzgebenden Körperschaften die Institution eines Ver-

[27] Wörtlich »Argument vom Größeren auf das Kleinere«. Vermutlich wird hier Bezug genommen auf die Aussage *Jaegers*, dass »in der Zustimmung zum Höheren die Zustimmung zum Minderen enthalten« sei. Siehe S. 124.

- © ZMSBw 2017 -

mittlungsausschusses. In analoger Anwendung dieses Grundsatzes müsste also dann, wenn wir uns bei getrennten Sitzungen nicht einigen können, ein Vermittlungsausschuss beider Ausschüsse eingesetzt werden, dessen Beratungsergebnis dann wieder von den beiden Gesamtausschüssen gebilligt werden müsste. Sie sehen, wie kompliziert das wäre. Ich trete dem Verfahren bei, das überhaupt das einzig Mögliche ist, gemeinsam Beschlüsse zu fassen. Bei getrennten Entscheidungen kommt evtl. gar keine Entscheidung zustande. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dann keine Entscheidung gefallen, wenn der Haushaltsausschuss so und der Sicherheitsausschuss so entscheidet. Entscheidungen können vielmehr nur gemeinsame Entscheidungen sein. Ich möchte das auch für meine Freunde sagen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wirft eine schwierige Frage bezüglich des Modus Procedendi auf. Verstehen Sie unter einer gemeinsamen Abstimmung eine Abstimmung, bei der man die Stimmen zusammenzählt und im Querschnitt die Mehrheit feststellt? Ich hätte mir praktisch einen anderen Ausweg gedacht. Ich hätte gedacht, wir diskutieren die strittigen Kapitel – es sind nicht alle, sondern nur einige – bis zu einem Ende legen wir etwa eine Meinung fest, von der wir annehmen können, dass sie in beiden Ausschüssen eine Mehrheit findet, und stimmen dann getrennt in beiden Ausschüssen ab. Wenn wir Glück haben, sind wir damit am Ende. Wenn wir nicht Glück haben, müssen wir bis zu einem Kompromiss weiter diskutieren.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich habe nichts dagegen, zumal ich mir über den Ausgang des Verfahrens gar nicht im Zweifel bin.

▶ Heiterkeit!

Abg. **Gülich** (SPD): Ich verstehe gar nicht, warum Sie in einer gemeinsamen Sitzung getrennt abstimmen, wie Sie es vorhin getan haben. Wir stellen fest, dass in der gemeinsamen Sitzung die CDU/CSU 30 Mitglieder, die SPD 18 Mitglieder haben können. In einer gemeinsamen Sitzung mit *einem* Vorsitzenden kann es logischerweise nur eine gemeinsame Abstimmung geben. Das Verfahren vorhin war höchst merkwürdig.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es geschah aus rein technischen Gründen wegen der doppelten Mitgliedschaft. Ich hatte nur einen Augenblick Zweifel, ob die Ausschüsse in der Sachentscheidung gemeinsam handeln, also gemeinsam abstimmen können. Ich weiß nicht, ob das nach der Geschäftsordnung geht. Ich bin deswegen der Meinung, dass getrennt abgestimmt werden sollte, wenn es um die Sachentscheidung geht. Ich bitte um Meinungsäußerung. Das ist wieder so eine Frage, über die die Juristen eine Doktorarbeit schreiben können.

Abg. **Conring** (CDU): Ich finde den Vorschlag des *Vorsitzenden* richtig, zumal Herr Kollege *Ritzel* sagte, dass über den Ausgang gar keine Zweifel bestehen können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Letztere wollen wir doch nicht sagen; das kann Herr *Ritzel* sagen.

▶ Heiterkeit.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Conring** (CDU): Ich verstehe nicht, warum wir große theoretische Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand haben. Das ist doch praktisch ohne große Bedeutung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn das der Fall ist, darf ich als gemeinsamen Willen festhalten: Wir machen in dieser gemeinsamen Sitzung, nachdem der Antrag *Mellies* abgelehnt worden ist, in der Diskussion weiter und versuchen, in jedem Punkt zu einer Lösung zu kommen. Wir stimmen dann ab, wobei wir – und deshalb brauchen wir das nicht durchzudiskutieren, weil es auf das Gleiche herauskommt – technisch getrennt abstimmen müssen, sodass es rechtlich auf alle Fälle klar ist. Ob wir getrennt oder gemeinsam abstimmen, die Mehrheitsverhältnisse sind ungefähr die gleichen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch?

Abg. **Mende** (FDP): Es gibt ja auch eine Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, möchte ich auf das erwidern, was Kollege *Conring* gesagt hat. Wir müssen uns an die Geschäftsordnung halten, wenn wir nicht eine Anfechtung unserer Beschlüsse erleben wollen, weil sie geschäftsordnungswidrig zustande gekommen seien. Daher ist die Frage, wie wir verfahren, nicht so nebensächlich.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bei der Beratung nicht, nur bei der Abstimmung, da wir wegen der Doppelmitgliedschaft, also aus technischen Gründen, getrennt abstimmen müssen. Da werden wir in der Praxis wohl keine Anfechtungen erleben.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte zu der Bemerkung vom Kollegen *Mende* noch sagen: Wenn wir hier gemeinsam abstimmen, und sogar das Vorhandensein von Doppelmandaten durch Mitgliedschaft in beiden Ausschüssen außer Acht lassen würden, würden wir geschäftsordnungswidrig handeln. Wenn es aber nach dem herausdestillierten Vorschlag des *Vorsitzende*n geht, handeln wir geschäftsordnungsmäßig.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann sind wir darin einig. Die Diskussion geht weiter. Wir sind noch bei Tit. 102, und zwar in Sonderheit bei den Generalen. Das wird uns sicherlich mehr beschäftigen als die übrigen Titel, nicht weil es haushaltsmäßig so stark ins Gewicht fiele, sondern weil das aus politischen Gründen eine Rolle spielt.

Ich habe den Eindruck – ich bitte auch die Vertreter der Bundesregierung, hier aufzumerken –, dass sich die Bundesregierung in einem doppelten Irrtum befunden hat, einmal in dem, der höchste Dienstgrad beziehe sich nun einmal auf den, den sie jetzt vorschlage, d.h. auf den Generalleutnant, und sie könne damit später den wirklichen General höher einstufen. Diese irrtümliche Meinung ist inzwischen richtiggestellt worden, und der Bundesverteidigungsminister wird sich diesem Argument nicht mehr verschließen können.

Zum andern scheint die Bundesregierung auch die Meinung gehabt zu haben, dass die den höchsten Dienstgrad nur ein einziges Mal haben könne. Ich sage: erstens ist der höchste Dienstgrad der Full-General, nicht der Generalleutnant; daraus ergibt sich sowieso eine Konsequenz für den Generalleutnant. Zweitens aber würde es prinzipiell, vorbehaltlich dessen, was wir bezüglich der Spitzengliederung und was das Besoldungs- und Haushaltsrecht endgültig entscheidet, nicht ausgeschlossen sein, dass der höchste Dienstgrad des Full-Generals von mehreren eingenommen wird, etwa für jeden Wehrmachtteil. Aber diese Frage bleibt offen.

- © ZMSBw 2017 -

Sie wird bei der Spitzengliederung endgültig entschieden. Sicher ist jedenfalls, dass es in der deutschen Armee mehrere Generalleutnante geben kann.

Ich habe den Eindruck, dass die Bundesregierung nur deshalb, weil sie der irrigen Meinung war, es könne bloß einen einzigen geben, nur einen vorgeschlagen hat. Ich halte es für zweckmäßiger, dass es zwei Generalleutnante und dafür nur drei Generalmajore gibt. Da mir diese Lösung aus mannigfachen Gründen einleuchtend erscheint, möchte ich sie formell zum Antrag erheben.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte mich diesem Antrag anschließen. Aus Gründen, die uns allen bekannt sind, glaube ich, dass es tatsächlich besser ist, wenn wir nicht einen Generalleutnant, sondern zwei Generalleutnante vorsehen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich hätte gern, dass sich der Bundesverteidigungsminister zu diesem Vorschlag äußert, der mir nicht unsinnig scheint, aber überraschend kommt und dessen Hintergründe ich nicht zu erkennen vermag.

Vors. **Jaeger** (CSU): Haben Sie gesagt: dessen Hintergründe Sie *nicht* zu erkennen vermögen?

Abg. **Schmidt** (SPD): Ja, im Augenblick nicht zu erkennen vermag!

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, hier schätzen Sie ihre eigene Intelligenz viel geringer ein, als sie ist.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich bin in der glücklichen Lage, das bestätigen zu können, was der Herr *Vorsitzende* im ersten Teil seiner Ausführungen gesagt hat. Die Bundesregierung hat in dieser Vorlage tatsächlich deshalb nur [um] einen Generalleutnant gebeten, weil sie es so auffasste, dass der oberste militärische Dienstgrad in der Laufzeit des Freiwilligengesetzes unzweifelhaft nicht der Vier-Sterne-General sein könne. Den hat sie nicht gefordert. Aus diesem Grund hat sie – das ging auf einen Kabinettsbeschluss zurück – nur einen Generalleutnant angefordert, um ihrer Auffassung über den obersten militärischen Dienstgrad in der Laufzeit des Gesetzes Rechnung zu tragen. Ich kann aber – es sind keine Hintergründe dabei – ganz offen sagen, um welche Personen es sich handelt: um General *Heusinger* und General *Speidel*, deren Aufgaben, Tätigkeit und Verdienste bekannt sind.

Jetzt liegt es bei Ihnen, wie Sie sich zu dem Antrag des *Vorsitzenden* stellen, zwei Generalleutnante vorzusehen. Jedenfalls würde damit ein Problem von großer Bedeutung gelöst. Einmal wäre damit klar ausgedrückt, dass es nicht nur einen gibt, der also quasi der erste und oberste militärische Vorgesetzte wäre, sondern dass es zwei sind, von denen einer im Ministerium tätig wäre und der andere die Aufgaben außerhalb wahrzunehmen hätte. Mir ist der Vorschlag – aber ich muss mich an die Kabinettsvorlage halten, damit mir das Finanzministerium nicht Vorwürfe macht – außerordentlich sympathisch. Ich darf für ihn plädieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nicht nur der Gesichtspunkt, dass es zwei Personen sind, der bei der Gesetzgebung nicht die erste Rolle zu spielen hat, spricht dafür, sondern auch noch etwas anderes. Ich habe zwar nicht das Mindeste gegen den Herrn *Heusinger*, aber ich glaube, wir würden auch gerade im Hinblick darauf, dass wir die Spitzengliederung durch Gesetz regeln wollen, nichts präjudizieren. Wenn wir zwei Generale im Generalleutnantsrang haben, ist nichts präjudiziert. Das liegt im Sinne des § 2c, den wir damals einmütig beschlossen haben.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich wollte dasselbe sagen und nur hinzufügen: Wer in Paris oder Washington war, weiß, dass man dort – dem Dienst- und Lebensalter angemessen – verhandeln möchte mit Drei- oder Vier-Sterne-Generalen. Aus diesen Gründen möchte ich, abgesehen von den Verdiensten von General *Speidel*, den Antrag unterstützen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, wir können die Sache bei Tit. 102 so verabschieden, dass bewilligt werden: zwei Generalleutnantsstellen, drei Generalmajorsstellen mit Besoldung nach Maßgabe der noch zu erlassenden Rechtsverordnung, jedoch mit dem Bemerken, dass die Generalleutnante nur in einer Besoldungsgruppe unterhalb B 3a eingestuft werden können. Das Übrige soll der Bundesrat machen.

Abg. **Probst** (CSU): Soll der Ausdruck »nach Maßgabe« den Inhalt haben: Mit dem Vorbehalt?

Vors. **Jaeger** (CSU): Nach Maßgabe heißt: Was die Rechtsverordnung bestimmt, ist dann maßgebend.

Abg. **Probst** (CSU): Diese plein pouvoir möchte ich nicht geben, sondern ich möchte sagen: unter Vorbehalt der Zustimmung. Das heißt, wenn der Bundesrat in diesem Punkt völlig anders entschiede, würden wir unseren heutigen Beschluss nicht gelten lassen. Wir wissen ja nicht, wie der Bundesrat beschließt. Vielleicht beschließt er völlig entgegengesetzt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Er wird nicht völlig entgegengesetzt beschließen, sondern bei der Praxis bleiben.

Abg. **Bausch** (CDU): Der *Vorsitzende* meinte, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit der Formel »nach Maßgabe« genau das, was Frau Kollegin *Probst* meint. Das ist toute la même chose. Es ist ein Streit um Worte. Der *Vorsitzende* wollte sagen: Wir beschließen das vorbehaltlich der endgültigen Fassung der Rechtsverordnung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich wollte genauso sagen: Wir beschließen es in der Form, dass diese Stellen vom Bundesrat festgelegt werden; das möchte ich schon sagen. Aber in einem Punkt gilt der Vorbehalt: Die Zustimmung gilt nur als erteilt, wenn die Generalleutnante unterhalb B 3a stehen.

Abg. **Probst** (CSU): Jetzt ist es klar.

Abg. **Schmidt** (SPD): Sie haben zwei Dinge in Ihrem Antrag zusammengefasst, erstens den Gedanken: zwei Generalleutnante und dafür drei -majore, zweitens die Frage der Eingruppierung. Ich möchte vorschlagen, dass darüber getrennt abgestimmt wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann könnten wir zuerst über den Antrag entscheiden: zwei Generalleutnante, drei Generalmajore und 21 Brigadegenerale. Über die Besoldungsgruppe würde nachher beschlossen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich bitte die Regierung um Auskunft darüber, wie viel Generalmajore nach der Gruppe B 4 als Abteilungsleiter bzw. als Unterabteilungsleiter vorgesehen sind. Ich bitte die Vertreter des Bundesfinanzministeriums um eine Betrachtung der Auswirkungen der geplanten Einstufungen im Hinblick auf die Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter der übrigen, zivilen Bundesverwaltung.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Wenn der Antrag angenommen wird, werden aus den vier Generalmajoren drei. Das sind folgende Stellen: ein Generalmajor als Stellvertreter von General *Heusinger*, ein Generalmajor, der in das Representative Committee nach Washington geht, und ein Generalmajor, der die ganze Annahme leitet[28]. Als Unterabteilungsleiter sind nur Brigadegenerale vorgesehen.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Wir müssen die Erläuterungen zum Stellenplan, die vom Verteidigungsministerium gekommen sind, insofern klarstellen, als praktisch in der Leitung der ministeriellen Abteilung II der Generalmajor stünde, also der Generalleutnant als Abteilungsleiter nur eine vorübergehende Angelegenheit wäre.

Sodann ist bezüglich der Unterabteilungsleiter eine verschiedene Bezeichnung gewählt worden. Bei der Unterabteilung »Allgemeine Verteidigungsfragen« ist als Leiter ein Brigadegeneral aufgeführt, bei der Unterabteilung »Streitkräfte« ein General, bei der Unterabteilung »Materialausstattung und Nachschub« ein General, bei der Unterabteilung »Luftwaffe« ein General mit einem Stern. Es müssten wohl alle als Brigadegenerale aufgefasst werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann dürfen wir zur Abstimmung kommen über den ersten Teil des Antrags.

Abg. **Mende** (FDP): Ich wollte fragen, ob es nicht zweckmäßig ist, dass wir, damit es keine Differenzen gibt, beschließen: für 21 Brigadegenerale gilt Besoldungsgruppe B 7a.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir wollten zunächst nicht über die Besoldungsgruppen, sondern nur über die Zahlen reden und abstimmen. Das war der Wunsch von Herrn *Schmidt*.

Ich stelle jetzt den Antrag zur Abstimmung: Es werden bewilligt: zwei Generalleutnante, drei Generalmajore, 21 Brigadegenerale.

► Zuruf: Mit dem Zusatz!

– Das kommt nachher, weil getrennte Abstimmung verlangt worden ist. Darf ich fragen – der Einfachheit halber machen wir es; wir müssen getrennt in beiden Ausschüssen abstimmen –, wer beim Verteidigungsausschuss dagegen ist? – Wer enthält sich? – Bei neun Enthaltungen beschlossen.

Beim Haushaltsausschuss: Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Bei neun Enthaltungen beschlossen.

Nun kommt der zweite Satz. Da möchte ich aber nichts sagen über die Besoldungsgruppe der Brigadegenerale, sondern ich möchte es vollkommen der Rechtsverordnung überlassen. Ich würde sagen: Die Besoldung regelt sich nach Maßgabe der Rechtsverordnung, der der Bundesrat zuzustimmen hat, jedoch mit der Bedingung, dass die Generalleutnante unterhalb der Besoldungsgruppe B 3a eingestuft werden.

---

28 Das Military Representative Committee (MRC) ist eine Vertretungsorganisation der nationalen Generalstabschefs im Militärausschuss der NATO. Das MRC wurde im Dezember 1950 auf Wunsch der Mitgliedsstaaten, die nicht in der Standing Group (USA, Frankreich, Großbritannien) vertreten sind, gebildet. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Interessen dieser Mitgliedsstaaten bei der Entscheidungsfindung der Standing Group berücksichtigt werden. Vgl. Engel, Handbuch der NATO, S. 136 f.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich für meine Person würde dem nicht zustimmen. Ich sehe nicht ein, weswegen wir die beiden Generalleutnante nicht definitiv in B 4 eingruppieren wollen, nachdem der Mann, der im Ministerium ist, dort Abteilungsleiter ist. Warum soll ich offen lassen, dass er eventuell nach B 3a kommt? Er ist jetzt Abteilungsleiter. Wenn er später eine andere Stellung erhält, wird sich das endgültig im Besoldungsgesetz regeln. Durch den Minister und alle Redner der Bundesregierung ist klargestellt, dass der Mann Abteilungsleiter ist. Der Kollege *Hey*e hat gesagt: Die Soldaten sollen wie Beamte besoldet werden. Ich sehe nicht ein, warum der Mann besser besoldet werden soll.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich bin wirklich sehr verwirrt. Aus den Darlegungen der Regierung habe ich entnehmen müssen, dass keiner der Generalmajore nach B 4 als Generalleutnant in Betracht kommt.

▶ Zuruf: Wir reden im Augenblick vom Generalleutnant!

– Der Generalleutnant erst recht nicht als Abteilungsleiter. Vom Standpunkt des Haushalts aus – Sie haben ja gewünscht, dass die Beratungen gemeinsam erfolgen – muss darauf hingewiesen werden, welche Auswirkungen die Einstufung der Abteilungsleiter hier auf die zivile Verwaltung hat. Ich habe den Herrn Bundesminister nur so verstanden, dass keiner der Herren Abteilungsleiter im üblichen Sinne ist. Wenn es in einem oder in zwei Fällen nun doch der Fall sein soll, ergeben sich Fragen, die wir hier durchdiskutieren müssen. Ich warne noch einmal vor den Konsequenzen, wenn wir Abteilungsleiter in diesem Bereich anders behandeln als in den übrigen Bereichen, und Unterabteilungsleiter erst recht.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich glaube, dass hier ein Missverständnis obwaltet. Ich habe auf die Frage des Abg. *Ritzel*, wer die Unterabteilungsleiter sein sollen, ob dafür etwa Generalmajore infrage kämen, geantwortet: für Unterabteilungsleiter sind nur Brigadegenerale vorgesehen.

▶ Abg. *Ritzel* (SPD): Ich habe doch nach Abteilungsleitern gefragt!

– Ich komme darauf, Herr Kollege *Ritzel*. – Ich habe weiter die Stellen der drei Generalmajore genannt. Daraus hat sich ergeben, dass das keine Abteilungsleiter sind. Dann komme ich zu dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen einen Generalleutnant. Ich hatte gestern schon die Ehre, hier auszuführen, dass das Gesetz die Bildung militärischer Verbände, also einen militärischen Kommandoaufbau verbietet, wie er ansonsten außerhalb stünde, und wir brauchten einen Mann, der die Leitung des gesamten militärischen Apparates in die Hand nimmt. Denn wir werden ja – am Nachmittag werden wir wohl noch darauf zurückkommen, wenn der Organisationsplan besprochen werden sollte –, sobald wir Ihnen den Nachtragshaushalt vorlegen, neben die zivilen Abteilungen, die von Ministerialdirektoren geleitet werden, auch militärische Abteilungen stellen müssen. Die werden später von Generalmajoren zu leiten sein, wie Sie sehen werden, wenn ich Ihnen einen neuen Nachtragshaushalt vorlege. Bis jetzt soll die Aufgabe der beiden Generalleutnante die bleiben, die sie bisher gewesen ist, nämlich einer ist innen, und nun soll nach Ihrem Wunsch jetzt ein zweiter außen sein, um die Dinge zu steuern. Den können Sie nicht in das Schema einer normalen ministeriellen Abteilungsgliederung einzwängen, weil er eine andere und weitergehende Aufgabe hat.

- © ZMSBw 2017 -

Wenn wir den Generalleutnant heute schon so eingliedern würden, wie Sie es vorschlagen, hätten wir keine Möglichkeit, nachher Korpskommandeure und ähnliches zu schaffen. Sie können ihn nicht bis in die letzte Einzelheit mit einem Abteilungsleiter in einem Ministerium identifizieren. Die Aufgabe ist eine andere und eine weitergehende.

Abg. **Ritzel** (SPD): Zur Vermeidung von Missverständnissen darf ich also bestätigen, Herr Bundesminister, dass ich recht gehört habe. Unter den in der Vorlage genannten vier Personen nach B 4 und den nach dem Änderungsvorschlag verbleibenden drei Generalmajoren befindet sich nach Ihrer Darlegung weder ein Abteilungsleiter noch ein Unterabteilungsleiter. Ist das klar?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Jawohl.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich kann in einem Punkt dem Herrn Bundesverteidigungsminister nicht folgen. Die Vorlage in dem riesenhaften Format – vielleicht DIN A 1 – bringt unter I a) Leitung Abteilung II einen Generalleutnant, den, der bisher vorgesehen war. Es ist also ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich um die Stelle eines Leiters einer ministeriellen Abteilung handelt und um nichts anderes. Wenn wir bei dieser Stelle des Leiters einer ministeriellen Abteilung eine andere Einstufung vornehmen als bei den übrigen Leitern von ministeriellen Abteilungen, die in B 4 sind, wird das zur Folge haben, dass später einmal, wenn es im Verteidigungsministerium womöglich mehrere Abteilungen geben wird, die von Soldaten geleitet sind, auch diese Soldaten den Anspruch erheben werden, so eingestuft zu werden wie der erste Soldat, der eine solche Dienststellung innegehabt hat. Das heißt, es würde dazu führen, dass Soldaten als Leiter ministerieller Abteilungen in einer höheren Stufe sind als die entsprechenden Beamten. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollte man diese Möglichkeit von vornherein nicht eröffnen.

Abg. **Conring** (CDU): Der Verteidigungsminister hat gesagt: Weder bei den Generalleutnanten noch bei den Generalmajoren ist einer dabei, der Abteilungsleiter sein soll. Es ist doch durchaus möglich, dass jemand mit der Führung einer Abteilung beauftragt ist, obwohl er Ministerialrat ist. Ich weiß aus meiner ministeriellen Tätigkeit, dass eine Abteilung vorübergehend durchaus von einem Ministerialdirigenten geführt werden kann, ohne dass das irgendwelche Konsequenzen hat. Ich nahm extra das Beispiel des Ministerialrates, um es sehr deutlich zu machen. In dem Geschäftsverteilungsplan[29] ist ein General vorgesehen, der diese Dinge macht. Daraus brauchen Sie nicht notwendigerweise zu schließen, dass das, was der Verteidigungsminister gesagt hat, nicht im vollen Umfang zutrifft. Im Übrigen steht dieser Geschäftsverteilungsplan gar nicht zur Beschlussfassung an. Er hat wohl nur einige Bedeutung zur Erläuterung und Vertiefung, unterliegt aber nicht unserer Entscheidung. Man kann ruhig dabeisetzen: Mit der Geschäftsführung beauftragt. Dann ist Ihr Bedenken beseitigt, dass – –

[29] Aufschlüsselung im Rahmen des Freiwilligengesetzes zur Einstellung vorgesehenen Personals und Begründung der Stellen, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 536.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD): Sie hätten das andere Beispiel bringen müssen, wo man schon einmal erlebt hat, dass ein Staatssekretär mit der Führung einer Abteilung beauftragt war!

Abg. **Conring** (CDU): Sie können es nach oben oder nach unten machen. Ich bin genauso erfahren wie Sie. Ich war sieben Jahre im Ministerium und weiß das sehr genau[30]. Sie können die Vertretung einer Ministerialabteilung von oben, aber auch von unten machen.

▶Widerspruch.

Ich wollte ja nur eine Brücke zu dem bauen, was Ihnen vorschwebt.

Ich wollte sagen, dass erstens dieser große Geschäftsverteilungsplan überhaupt nicht zur Entscheidung steht, und dass man zweitens Ihren Gesichtspunkten durchaus Rechnung tragen kann, indem man in den Geschäftsverteilungsplan schreibt: Mit der Leitung dieser Abteilung wird der und der beauftragt. Dann ist über die Stelle als solche noch keine Entscheidung gefallen. Ich meine, wir brauchen uns deshalb nicht auseinanderzureden. Wir können beides vereinigen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich wäre dem Kollegen *Conring* dankbar, wenn er uns einmal sagen könnte, dass ein Staatssekretär mit der Leitung einer Abteilung im Ministerium beauftragt worden ist. Es gibt wohl den Fall, dass ein Staatssekretär gleichzeitig Leiter einer Abteilung ist, aber daneben hat er seine Staatssekretärgeschäfte. Es kommt niemals infrage – so geht das nach unten nicht –, dass der Staatssekretär beauftragt wird, eine Abteilung zu leiten.

Die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten kommen einfach aus der Tatsache der Überhastung. Wenn uns eine Besoldungsordnung vorläge, könnten wir die Dinge leichter meistern. Ich kann mir durchaus vorstellen – ich bitte nicht zu erschrecken; es klingt für militärische Ohren vielleicht etwas ketzerisch –, dass wir zwei Generalleutnante in der Besoldungsordnung hätten, einen als Ministerialdirektor, als Leiter einer Abteilung im Ministerium, einen andern Generalleutnant, der daneben eine andere Aufgabe hätte, und dass sich das auch besoldungsmäßig unterschiede. Das können Sie nur machen, wenn Sie eine ordentliche Besoldungsordnung haben, von der Sie ausgehen können. Hier setzen Sie die Dinge nicht danach fest, welche Beschäftigung der Betreffende haben soll, sondern danach, welchen Rang er führen soll. Das führt zu unendlichen Schwierigkeiten, über die wir später nicht hinwegkommen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe eben gesagt: Die Unterabteilungen sollen von Brigadegeneralen geleitet werden. Der endgültige Zustand hängt vom Organisationsgesetz ab. Wenn wir Ihnen den nächsten Nachtragshaushalt und einen Organisationsplan vorlegen, werden wir mit dem Wunsch an Sie herantreten, Generalmajore als Leiter der militärischen Abteilungen zu bewilligen, weil wir eben auf dem Standpunkt stehen, dass der Brigadegeneral dem Ministerialdirigenten und der Generalmajor dem Ministerialdirektor vergleichbar ist. Nun stoßen Sie sich daran und fragen: Wo bleibt das Übrige in der ministeriellen Gliederung? Ich darf darauf hinweisen, dass es nach Ihrem eigenen Wunsch und Willen in Zukunft

[30] Abg. *Conring*, 1921–1927 Regierungsrat im preußischen Finanzministerium und im preußischen Staatsministerium.

- © ZMSBw 2017 -

einen Vier-Sterne-General geben soll. Den wollen Sie unzweifelhaft höher besolden als einen Ministerialdirektor. Das haben Sie selbst beschlossen. Damit haben Sie doch wohl zum Ausdruck gebracht, dass dieser Mann eine Tätigkeit ausübt, die nicht mit der eines Abteilungsleiters vergleichbar ist. Sie haben entschieden, dass es – ob innerhalb oder außerhalb des Ministeriums, das wird noch bei der Spitzengliederung geregelt – einen Mann mit vier Sternen gibt, der nach B 3a, also höher als ein Ministerialdirektor, besoldet wird. Gegenwärtig nimmt der höchste seine gesamte militärische Aufgabe im Ministerium wahr. Sie können ihn deswegen nicht mit einem Abteilungsleiter vergleichen. Er wird zwar die Militärische Abteilung, die in ihrer Gesamtheit ein Riesenapparat ist und unbedingt in Hauptabteilungen aufgegliedert werden muss, leiten, darüber hinaus aber all die militärischen Funktionen wahrzunehmen haben, und zwar so lange, als das jetzt auf dieser Etage ist, die später einmal der Vier-Sterne-General wahrzunehmen hat. Er ist also der Berater der Bundesregierung schlechthin in allen militärischen Fragen.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Geben Sie ihm eine Stellenzulage!

– Verzeihen Sie, mit einer Stellenzulage ist das in dem Fall nicht zu machen. Wenn Sie absolut mit einem Abteilungsleiter gleichstellen wollten, müssten Sie die Konsequenzen ziehen – das müsste ich aber ablehnen –, dass Sie gegenwärtig keinen Generalleutnant schaffen, sondern nur Generalmajore. Das ist aber unzweifelhaft nicht der erklärte Wille der Mehrheit, sondern man will für den derzeit obersten Dienstgrad jemanden haben. Nach Ihrem Willen sollen es sogar zwei sein. Das war mir sehr sympathisch, obwohl ich an der Regierungsvorlage festhalten muss.

Wenn Sie, Herr *Schmidt*, heute daran festhalten, dass dieser Generalleutnant wie der Ministerialdirektor eingestuft wird, müssen Sie auch die Konsequenz wollen, dass der Generalmajor und der Brigadegeneral entsprechend eingestuft werden. Dann kommen Sie dazu, dass der Brigadegeneral als Unterabteilungsleiter unterhalb des Ministerialdirigenten steht. Wenn das Ihr Wille ist, müssen Sie das aussprechen. Ich kann es nur zur Kenntnis nehmen.

Abg. **Gülich** (SPD): Ich möchte erstens einmal auf die Besoldung beim Bundesgrenzschutz hinweisen. Dort wird der Brigadegeneral, also der Oberste, der Kommandeur, nach B 9 besoldet. Die Offiziere vom Hauptmann bis zum Oberst werden beim Bundesgrenzschutz so eingestuft, wie sie nach dem Freiwilligengesetz auch eingestuft werden sollen. Unterschiede ergeben sich bei den Leutnants, Oberleutnants und Feldwebeln[31]. Ich weiß nicht, ob es gut ist, dass man diese Unterschiede macht. Ich glaube, dass doch auch die Besoldung des Kommandeurs des Bundesgrenzschutzes berücksichtigt werden müsste.

---

[31] Beim BGS erfolgte die Besoldung der Offiziere vom Hauptmann bis zum Oberst in den Besoldungsgruppen A 3e, A 2c2, A 2b und A 1c. Die Dienstgrade Leutnant und Oberleutnant waren in der Besoldungsgruppe A 4f, die Feldwebel-/Meisterdienstgrade in die Besoldungsgruppen A8a (Hauptwachtmeister/Feldwebel), A 7A (Meister/Oberfeldwebel) und A 5b (Obermeister/ Stabsfeldwebel) eingruppiert. Im Gegensatz dazu sah die Besoldungsverordnung des BMF für Feldwebeldienstgrade in den Streitkräften eine etwas höhere Einstufung vor: A 8a (Feldwebel), A 7a (Oberfeldwebel) und A 5b (Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel) sowie A 4c2 (Leutnante und Oberleutnante). Vgl. Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften, 18.7.1955 und Übersicht über die Besoldung, BT ParlA, Gesetzesdok. II/145, A 2, Nr. 41, Anlage.

- © ZMSBw 2017 -

Klar scheint mir ferner zu sein, dass nach dem bisherigen Willen des Gesetzgebers der oberste General – er wird hier deutsch Full-General ausgesprochen – nicht höher als nach B 3a besoldet werden darf. Infolgedessen müsste der Generalleutnant unter B 3a besoldet werden.

Eine Schlussbemerkung. Die ganze Chose trägt nur vorläufigen Charakter. Infolgedessen ist es gar nicht nötig, so um eine einzelne Position zu kämpfen. Bisher liegt der Wille des Gesetzgebers vor: der oberste General der künftigen Wehrmacht soll nicht höher als nach B 3a besoldet sein. Für die vorläufige Regelung können Sie sich dann doch wirklich damit zufrieden geben, dass die zwei Generalleutnante unter B 3a sind und die Generalmajore entsprechend eingestuft werden. Beim Brigadegeneral gibt es keine Differenzen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Dr. *Gülich*, ich muss einen Irrtum berichtigen. Sie haben aus der »Übersicht über die Besoldung«[32] zitiert. Die ist falsch. Die Überschrift lautet hier: »Dienstgrad in der früheren Wehrmacht (in Klammern: im Bundesgrenzschutz)«. Dann wird als erster General der Brigadegeneral aufgeführt. Einen Brigadegeneral hat es in der früheren Wehrmacht nicht gegeben, sondern – das habe ich mehrfach auseinandergesetzt – es fing beim Generalmajor an. Den nennen wir heute Brigadegeneral. Insofern unterliegt also Ihre Beweisführung aus dieser Tabelle einem Irrtum.

Abg. **Gülich** (SPD): Ich habe nur zum Ausdruck bringen wollen, dass der oberste Mann im Bundesgrenzschutz, der hier Brigadegeneral oder Kommandeur des Bundesgrenzschutzes heißt, nach B 9 besoldet wird. Ich bin der Meinung, dass man eine gewisse Parallelität zu den oberen Rängen des Bundesgrenzschutzes herstellen müsste, weil sonst sehr bald auch das ganze Gefüge des Bundesgrenzschutzes ins Wanken gerät.

Abg. **Mende** (FDP): Das soll es auch!

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr Minister, Sie meinten mir die Konsequenz in den Mund legen zu können, dass, wenn der Abteilungsleiter ein Generalleutnant in B 4 ist, zwangsläufig die Brigadegeneräle als Unterabteilungsleiter in B 9 landeten. Meine persönliche Auffassung ist das keineswegs. Ich habe schon einmal vor zwei Stunden zum Ausdruck gebracht, dass die Brigadegeneräle als ministerielle Unterabteilungsleiter Ihrem Vorschlag gemäß in B 7a richtig eingestuft sind, weil B 7a der Stufe des Ministerialdirigenten entspricht und ansonsten der Ministerialdirigent in B 7a Leiter einer Unterabteilung im Ministerium ist. Es wäre also nur noch über die Frage zu sprechen, wie man, wenn der Generalleutnant als Abteilungsleiter B 4 und der Brigadegeneral als Unterabteilungsleiter B 7a bekommt, was beides der üblichen hierarchischen Einstufung in diesen ganzen Verwaltungsladen entsprechen würde, den Generalmajor dazwischen einstufen will. Da gibt es viele Möglichkeiten: B 5 oder B 6. Sie haben in der Bundesverwaltung eine große Palette von Zwischenmöglichkeiten. Bitte, ich stelle anheim; ich will mich nicht festlegen.

Ich möchte aber auf eines hinweisen. Sie haben hier eine vorläufige Geschichte. Wenn Sie später zu der Überzeugung kommen, dass auf die Dauer ministerielle Abteilungen nicht von Generalleutnanten, sondern nur von Generalmajoren gelei-

---

32 Vgl. Übersicht über die Besoldung, ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 543/55.

- © ZMSBw 2017 -

tet werden sollten, haben Sie die Möglichkeit, das im endgültigen Besoldungsgesetz zu ändern. Zunächst haben Sie nur *eine* ministerielle Abteilung und *einen* Abteilungsleiter. Wenn Sie sagen, er sei mehr, er sei gleichzeitig der oberste militärische Berater der Bundesregierung, so kann ich mir denken, dass man dem durchaus Rechnung trägt. Ich sehe in dem Haushalt des Wehrministeriums von 1930, dass man in solchen Fällen mit Stellenzulagen gearbeitet hat, die man haushaltsmäßig ausgewiesen hat[33]. Tun Sie das auch!

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf zu Ihren Ausführungen, die ich sehr dankbar aufgenommen habe, Folgendes bemerken. Sie haben erklärt, es sei Ihre Auffassung, dass Brigadegenerale nach B 7a besoldet werden müssten. Der Unterabteilungsleiter sei damit dem entsprechenden Ministerialbeamten gleichgestellt. Das nehme ich sehr dankbar auf. Dann machen Sie einen Sprung und sagen: Der Generalleutnant ist Hauptabteilungsleiter. Es gibt aber in den Dienststufen der Beamten kein Zwischending, sondern auf den Unterabteilungsleiter folgt der Abteilungsleiter. Auf den Brigadegeneral folgt der Generalmajor. Also sind wir bei Generalmajor als Abteilungsleiter.

Sie werden, wenn wir Ihnen einen Nachtragshaushalt vorlegen, auch diesen meinen Wunsch darin finden. Ob Sie ihm folgen, ist eine andere Frage. Der Generalleutnant wird eben anderweitig in Erscheinung treten.

Die Generalmajore werden in Zukunft die Abteilungsleiter sein, die Brigadegenerale Unterabteilungsleiter. Dass man unter Überspringen des Generalmajors den Generalleutnant schlechthin als Abteilungsleiter bezeichnet, würde doch die Ausschaltung eines militärischen Dienstgrades, und zwar desjenigen bezwecken, der nichts anderes sein kann, als was er immer war, nämlich Führer einer Division oder Hauptabteilungsleiter oder mit einer anderen ähnlichen Verwendung.

Abg. **Schmidt** (SPD): Natürlich bezweckte ich nicht die Ausschaltung des Generalmajors. Aber die Einmaligkeit, die Sie hier illustrieren, dass eine Stufe der Leiter, die der Einzelne in der Laufbahn zu erklimmen hat, fehlen würde, liegt an Ihrem Organisationsplan. Ein anderes Ministerium hat nicht zwischen Unterabteilung und Abteilung noch ein Zwischending mit einem besonderen Rang. Das haben Sie sich einmal so ausgedacht.

Abg. **Niederalt** (CSU): Ich frage mich schon die ganze Zeit, ob wir für diese Regelung überhaupt zuständig sind. Ich lese immer wieder § 2 des Freiwilligengesetzes durch: »Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind«. Ich bin der Meinung, dass wir für die Zwischenzeit, nämlich bis zum 31. März 1956,

---

33 In der Reichswehr erhielten Offiziere, die in der Heeresleitung die Stellen Amtschef, Abteilungsleiter oder Chef des Stabes bekleideten eine Dienstzulage sowie eine örtliche Sonderzulage. Die Dienstzulage sollte bei den Stellen der Amtschefs die Besoldungsunterschiede zwischen den Besoldungsgruppen B 5 (Ministerialdirektor) und C 3 (Generalmajore) ausgleichen. Entsprechend wurden die Gehälter der Besoldungsgruppen der Abteilungsleiter und Chefs der Stäbe C 4 (Oberst) bis C 6 (Major) in der Höhe der Grundgehälter von C 3 und C 4 ausgeglichen. Vgl. Einzelplan VIII: Haushalt des Reichswehrministeriums. In: Reichshaushaltsplan. Entwurf für das Rechnungsjahr 1930 nebst Einzelplänen, Bd 1, S. 26.

- © ZMSBw 2017 -

die Befugnis aus der Hand gegeben haben. Wir haben mit dem Freiwilligengesetz eine Blankovollmacht erteilt. Wir sind gar nicht mehr zuständig, in die Debatte dieser Einzelfragen einzutreten. Das können wir erst später wieder machen, wenn wir frei sind, wenn die Geltungsdauer des Freiwilligengesetzes abgelaufen ist und wenn wir in einem normalen Nachtragshaushalt im Einzelnen alle diese Fragen zu besprechen haben.

Abg. **Ritzel** (SPD): Sie geben also der Rechtsverordnung die Priorität?

Vors. **Jaeger** (CSU): Die soll sie wohl auch nach dem Sinn haben.

Abg. **Niederalt** (CSU): Ich wollte nur zur Debatte stellen, ob dieser Gesichtspunkt nicht zieht.

Abg. **Mende** (FDP): Ich wollte dem Kollegen *Gülich* wegen des Vergleichs mit dem Bundesgrenzschutz widersprechen. Wir haben bei den Beratungen über das Freiwilligengesetz festgestellt, dass ein solcher Vergleich deswegen hinkt, weil die Besoldung des Bundesgrenzschutzes ausgesprochen schlecht ist und es baldigst einer Anpassung an diese Besoldung für den Bundesgrenzschutz bedarf. Das wollte ich als Berichterstatter zum Freiwilligengesetz gesagt haben[34].

Vors. **Jaeger** (CSU): Aber jetzt nur um Gottes Willen nicht in eine Debatte über die Besoldung des Bundesgrenzschutzes eintreten! Das gehört bestimmt in den Ausschuss für innere Verwaltung.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich wollte als Mitglied des Haushaltsausschusses nur dankbar vermerken, dass sich hier die erste Konsequenz anmeldet, da dieser Verteidigungsausschuss schon die Meinung geäußert hat, dass der Kommandeur des Bundesgrenzschutzes wegen der Bewertung seiner Stelle, so wie sich Herr Dr. *Mende* eben ausdrückte, und wegen der Konsequenzen etwas anders behandelt werden muss als bisher. Bisher hat er B 9. Nach der früheren Regelung wäre er etwa nach B 7a besoldet worden. Wenn man ihn dem Brigadegeneral gleichstellte, käme er auch nach B 7a. Hier haben Sie die erste haushaltspolitisch und materiell wichtige Auswirkung. Das wird dann nach anderen Seiten hin weitere Konsequenzen haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich will nicht bestreiten, dass gewisse Möglichkeiten in dieser Hinsicht vorhanden sind. Ich möchte aber feststellen, dass der in unserem Ausschuss sehr hoch geschätzte Kollege *Mende* seine eigene Meinung geäußert hat, aber eine formelle Meinung des Ausschusses nicht vorliegt. Allerdings glaube ich, dass viele der Meinung sind, dass beim Bundesgrenzschutz namentlich in den unteren Dienstgraden schlecht bezahlt wird. Es wird berichtet, dass Frauen von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes nebenbei verdienen müssen. Das wollen wir aber nicht vertiefen.

Abg. **Mende** (FDP): Es war eine Meinung des Ausschusses.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ein formeller Beschluss ist nicht ergangen. Aber vor allem: es wäre ein unzuständiger Beschluss. Unser Ausschuss hat darüber nicht zu befinden. Das ist Sache des Innenausschusses.

Ich glaube, dass wir am besten abschließen mit dem Satz, der dem vorhin Beschlossenen über die Anzahl der Stellen nachfolgt: Die Besoldung erfolgt nach

---

[34] Vgl. BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1600, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

Maßgabe der in § 4 des Freiwilligengesetzes genannten Rechtsverordnung, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Generalleutnante unterhalb der Besoldungsgruppe B 3a eingestuft werden.

Damit sagen wir: Die Rechtsverordnung legt fest, wie es ist. Wenn sie jedoch bei der Einstufung der Generalleutnante in B 3a oder etwa noch höher geht, dann gilt die ganze Zustimmung nicht, sondern der Ausschuss muss noch einmal einberufen werden.

►Zuruf: Das ist eine auflösende Bedingung!

– So kann man sagen.

Ich darf darüber abstimmen lassen. Zuerst wieder beim Verteidigungsausschuss: Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Neun Enthaltungen, sonst Zustimmung. – Haushaltsausschuss: Wer ist dagegen? – Eine Stimme. – Wer enthält sich? – Acht. Alle übrigen dafür.

Damit kämen wir zu den aufsteigenden Gehältern in Tit. 102. Ich weiß nicht, ob dazu etwas gesagt werden muss[35].

Ich habe an den Vertreter des Finanzministeriums die Frage zu richten, ob sich damit, dass wir einen Generalleutnant mehr bewilligt haben, die Summe ändern wird.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ich glaube nicht.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte fragen, was das Finanzministerium zu sagen hat zu der Einstufung der Obersten in A 1a im Vergleich zu der Einstufung des Obersten im Bundesgrenzschutz in A 1c.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Es ist in der Tat eine Divergenz. Ich darf dazu kurz Folgendes bemerken. Auch im Finanzministerium besteht die Auffassung, dass die Besoldung des Bundesgrenzschutzes derjenigen der kommenden Wehrmacht angepasst werden muss.

Abg. **Probst** (CSU): Ich möchte auf die Frage der Dienstaltersstufen zurückkommen. Wollen wir uns zu diesem Problem nicht äußern?

Vors. **Jaeger** (CSU): Dazu können wir uns hier nicht äußern, wo wir Planstellen bewilligen. Das ist eine reine Angelegenheit der Rechtsverordnung.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Es ist im Gesetz ausdrücklich gesagt, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also, das geht uns gar nichts an.

Abg. **Probst** (CSU): Wir haben uns vorhin aber auch bei den Gruppen eingeschaltet.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das gehört zu den Planstellen und nicht zu den Dienstaltersstufen.

---

35 Die in Tit. 102 in der Finanzvorlage 52/55 – Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956 – verzeichneten Dienstbezüge für Soldaten sahen für alle Dienstgrade unterhalb der Generale und Admirale aufsteigende Gehaltsgruppen vor. Vgl. Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Menzel** (SPD): Herr Ministerialdirektor *Hertel*, ist Ihnen bei Ihrer Antwort klar geworden, dass der Bund dann auch die Zuschüsse an die Länder wegen der Bereitschaftspolizeien erhöhen muss, weil dann natürlich die Kommandeure der Bereitschaftspolizei in den Ländern[36] auch anders eingestuft werden müssen?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Dass diese Folgerung unbedingt notwendig ist, vermag ich in diesem Augenblick nicht zu sagen. Ich darf bitten, meine Antwort auf die vorhin gestellte Frage als unabhängig von dieser Folgerung aufzufassen.

Abg. **Mellies** (SPD): Sie haben gesagt, über die Zahlen brauche nicht gesprochen zu werden. Ich glaube, dass es doch notwendig ist. Wir müssen diese Aufstellung durchgehen. Wir müssen uns darüber unterhalten, ob alles, was aufgeführt ist, nötig ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Gern. Ich weiß nicht, ob darüber gesprochen werden muss. Sie möchten darüber sprechen. Tun Sie es bitte.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich möchte vorschlagen, dass wir die Anlage durchgehen. Damit würden wir praktisch nicht nur die Besoldungsgruppe A 1a, sondern alles, was da ausgeführt ist, zur Debatte stellen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Hatten wir uns wegen des Verfahrens nicht vorhin darauf geeinigt, dass nur die Drucksache 52/55 mit den Anlagen A und B zur Abstimmung steht?

Abg. **Mellies** (SPD): Aber für die Beurteilung der Anforderungen, die gestellt sind, brauchen wir doch praktisch einmal diese Aufstellung.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte zur Geschäftsordnung den Vorschlag machen, dass wir unter Zugrundelegung dessen, was Kollege *Mellies* sagte, so vorgehen, dass wir zunächst über die Gruppen sprechen und dann über die Zahl der Stelleninhaber.

Abg. **Conring** (CDU): Die Unterlage ist zwar von einiger Bedeutung, bildet aber nicht die Unterlage für den Beschluss, den wir heute nach dem Willen des Gesetzes zu fassen haben. Ich glaube auch nicht, dass wir vom Haushaltsausschuss gut beraten wären, wenn wir uns irgendwie festlegten auf den Geschäftsverteilungsplan. Als einen solchen sehe ich die in dem großen Format ausgearbeitete

---

36 Nachdem die Außenminister der drei westlichen Besatzungsmächte der Bundesrepublik im September 1950 die Aufstellung von bis zu 30 000 Mann starken mobilen, geschlossenen Polizeiformationen genehmigt hatten, unterzeichneten Bund und Länder am 27.10.1950 das »Verwaltungsabkommen über die Errichtung der Bereitschaftspolizeien der Länder«. Darin verpflichtete sich der Bund die Kosten für Bewaffnung und Gerät zu übernehmen. Die unterzeichnenden sieben Bundesländer (Baden, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern) einigten sich mit der Bundesregierung auf die Aufstellung von vorerst 10 000 Bereitschaftspolizisten. Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg traten dem Abkommen 1951 bei, Niedersachsen folgte erst 1955. Aufgaben der Bereitschaftspolizei waren: die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und die Abwehr von Bedrohungen der verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere bei Sabotageakten und Unruhen. Zur Bewaffnung der Einheiten gehörten neben der regulären Polizeiausstattung auch Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Handgranaten und gepanzerte Polizeisonderwagen. Vgl. Raible, Geschichte der Polizei, S. 121–185; Dierske, Der Bundesgrenzschutz, S. 33–36.

- © ZMSBw 2017 -

Vorlage des Bundesverteidigungsministers[37] an. Wir haben nach dem Gesetz nur über die Vorlage des Bundesfinanzministers, nicht über Vorlagen des Bundesverteidigungsministers zu befinden. Gewiss kann uns die Vorlage des Verteidigungsministers einige Erläuterungen bringen zu dem, was wir hier und da wissen möchten. Aber vom Standpunkt des Haushaltsausschusses müssten wir uns etwas davor hüten, aus der »großräumigen« Vorlage eine Art Stellenplan zu machen, der dann in dem Beschluss erfasst werden könnte. Das sollten wir gerade vermeiden. Außerdem sind wir durch den § 2c des Freiwilligengesetzes in die Grenzen gewiesen, weil die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte, und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung in einem besonderen Gesetz geregelt werden sollen. Und die Fragen, die in dieser »großräumigen« Vorlage angesprochen sind, hängen damit eng zusammen. Wir wären also nicht gut beraten, wenn wir diesen, ich nenne ihn mehr Geschäftsverteilungsplan als Stellenplan, zum Gegenstand einer Aussprache oder gar, was ich ablehnen möchte, einer Beschlussfassung machten. Das wäre haushaltsmäßig etwas bedenklich und für uns als Mitglieder des Haushaltsausschusses nicht angenehm.

Auf der anderen Seite kämen wir dann doch in eine recht bedenkliche Nähe des § 2c, nach dem die Regelung einem besonderen Gesetz vorbehalten ist. Hier werden wir in den Ausschüssen des Parlaments demnächst genügend Gelegenheit haben, uns mit diesen Dingen zu beschäftigen. Ich kann mir also nicht sehr viel Positives davon versprechen, dass wir jetzt etwa im Einzelnen zu diesen großräumigen Dingen, Zusätzen, Abstrichen oder Verbesserungen usw. Stellung nehmen. Ich glaube, das betrachten wir besser als Material, als Unterlage für unsere Beschlussfassung. Ich bin aber doch der Meinung, wir sollten uns auf die Vorlage des Bundesfinanzministers zurückziehen und diese Vorlage zunächst einmal zum Abschluss bringen. Was dann noch in den einzelnen Ausschüssen beraten oder nicht beraten werden soll, mögen die einzelnen Ausschüsse untereinander abmachen. Ich glaube nicht, dass es gut wäre, sondern abseits führte, wenn wir jetzt in die Beratung dieser großräumigen Sache eintreten wollten.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr Kollege *Conring*, man kann Ihnen zur Hälfte zustimmen, und zwar in der Beziehung, dass Sie mit Recht sagen, es obliege uns keine Beschlussfassung über den Organisationsplan des Ministeriums. Das hat Kollege *Mellies* auch nicht gewollt. Vielmehr obliegt uns hier die Beschlussfassung über die Zahl von beispielsweise 275 Oberstenstellen oder von 680 Oberstleutnantstellen. Von diesen beiden Zahlen, die ich eben nannte, sind jeweils drei Viertel im Ministerium. Wenn ich jetzt also wissen will, ob es richtig ist, 275 Planstellen A 1a neu zu schaffen, dann muss ich auch, wenn ich nur im Verteidigungsausschuss sitze, erst recht aber, wenn ich im Haushaltsausschuss säße, mir die Frage vorlegen: Wozu sind diese 275 Stellen, die geschaffen werden sollen, eigentlich notwendig? Deswegen kommen Sie gar nicht darum herum, sich anhand dieses

[37] Bezug auf Anlage A der Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August bis 31. März 1956. Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

- © ZMSBw 2017 -

Arbeitsbehelfs, den uns der Herr Bundesminister in Gestalt dieser übergroßformatigen Vorlage geliefert hat, darüber klar zu werden: Sind diese Stellen alle notwendig? Was sollen die Leute tun? Damit beschließen Sie nicht über die Organisation, aber Sie machen sich klar, ob Sie 275 brauchen oder ob 175 genügen, um ein Beispiel zu geben. Deswegen kommen Sie nicht darum herum, dem Antrag *Mellies* zuzustimmen und zunächst einmal diese große Vorlage durchzugehen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Herr Kollege Dr. *Conring* hat insoweit recht, als die Grundlage unserer Entscheidung die Vorlage des Bundesfinanzministers Nr. 52/55 ist. Diese Vorlage enthält zwei Forderungen an die Ausschüsse: a) die Eingruppierung der vorgesehenen militärischen Kategorien und b) die Fixierung der Zahl im einzelnen Fall bis zur Höhe von 6000 im Ganzen. Mein Vorschlag von vorhin, den ich aufrechterhalte, geht dahin, zunächst über die Eingruppierung der einzelnen Kategorien zu entscheiden und die Zahl der Einzugruppierenden offenzuhalten. Ist diese Eingruppierung durchgesprochen, dann sollten wir über die Zahl entscheiden und dabei zwei Grundlagen zu Hilfe nehmen, erstens diese großformatige Darlegung, die einen Teil eines Organisationsplanes darstellt, und zweitens die zurückgezogene Vorlage des Haushaltsausschusses, Ausschussdrucksache 504, mit erheblich geringeren Anforderungen[38]. Dann sollten wir uns darüber unterhalten, ob der Auftrag, den wir durch Gesetz erhalten haben, ein Zwangsauftrag ist, der uns dazu zwingt, 6000 Stellen zu bewilligen, oder ob er ein Kann-Auftrag ist, der besagt, dass wir im Rahmen der 6000 eine Entscheidung herbeiführen sollen. Ich will Ihnen gleich sagen – das habe ich gestern schon gesagt –, es ist nur ein Kann-Auftrag. Wir müssen nicht 6000 bewilligen. Wenn wir zu der begründeten Überzeugung kommen, weniger tun es auch, dann ist der Sache ebenfalls Rechnung getragen. Aber zunächst sollten wir doch zweckmäßigerweise über die Eingruppierung sprechen und entscheiden.

Abg. **Merten** (SPD): Ich bin erstaunt über die Großzügigkeit, die Herr Dr. *Conring* hier bei der Bewilligung von Planstellen vorgeschlagen hat. Diese Großzügigkeit steht in striktem Widerspruch zur bisherigen Praxis des Haushaltsausschusses, soweit ich sie gesehen habe. Wenn hier 275 A-1a-Stellen verlangt werden, ist es doch meine Pflicht und Schuldigkeit, festzustellen, ob 275 gebraucht werden oder ob es nicht 150 auch tun. Um diese Prüfung kommen wir doch gar nicht herum, Herr Dr. *Conring*. Wozu sind wir denn sonst hier? Wenn ich diese Prüfung vornehmen will, kann ich sie nur vornehmen, wenn mir die Bundesregierung Auskunft darüber gibt, was sie mit diesen 275 A-1a-Stellen zu tun beabsichtigt. Das kann sie nur, indem sie mir in einem groben Überblick einen Plan ihrer Organisation vorlegt, aus dem ich ersehen kann, wo die einzelnen A-1a-Leute sitzen. Dieser Plan ist uns in groben Umrissen vorgelegt worden. Er ist sehr umfangreich. Das Bundesfinanzministerium hat bereits erklärt, dass es bisher keine Zeit gehabt habe, ihn zu prüfen. Wir müssen uns hier die Zeit nehmen, ihn zu prüfen, weil uns eine Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums über die Notwendigkeit dieser Stellen nicht gegeben werden kann. Wenn diese Prüfung hier nicht mit der erforderli-

[38] Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 40/55, Sofortbedarf der Dienststelle Blank, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 504.

- © ZMSBw 2017 -

chen Sorgfalt erfolgen kann, dann kann ich nur beantragen, dass für sämtliche Stellen ein Sperrvermerk angebracht wird, damit nur die Stellen nachher freigegeben werden, die geprüft worden sind. Wenn wir hier also pauschal die Geschichte abtun wollen, dann kann das nur geschehen, indem alle Stellen mit einem Sperrvermerk versehen werden, damit hinterher die Prüfung der Notwendigkeit erfolgt. Wollen wir das nicht, dann müssen wir die Prüfung vorher vornehmen. Dafür sind wir jetzt hier zusammen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte doch auf Folgendes hinweisen. Angenommen, wir bewilligen antragsgemäß diese 6000 Stellen. Das bedeutet dann ja nicht, dass der Verteidigungsminister diese Stellen auch sofort besetzen muss.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Sehr richtig!

Schon oft hat man Stellen bewilligt, und die Verwaltung hat es sich dann vorbehalten, diese Stellen zu der Zeit zu besetzen, zu der sie die betreffenden Beamten benötigt. Ich nehme an, dass der Verteidigungsminister diese Stellen, wenn wir sie bewilligen, unter zwei Voraussetzungen besetzen wird, a) unter der Voraussetzung, dass er Arbeit für die betreffenden Bewerber hat, und b) unter der Voraussetzung, dass er auch die qualifizierten Bewerber zur Verfügung hat, was er ja jetzt noch gar nicht weiß. Wenn man diese beiden Gesichtspunkte beachtet, dann bestehen, glaube ich, keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, diese Stellen zu bewilligen.

Abg. **Conring** (CDU): Ich möchte Herrn Kollegen *Merten* sagen: Gewiss sind wir im Haushaltsausschuss durchaus sparsam und wirtschaftlich und sehen uns die geforderten Personal- und Sachaufwendungen genau an. Das werden wir auch künftig weiter tun und auch bei dem Nachtragshaushalt, der hier in § 2a vorgesehen ist, ebenso besorgen. Aber ich darf Sie doch darauf aufmerksam machen, dass ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem, was wir normalerweise im Haushaltsausschuss tun, und dem, was wir jetzt tun wollen. Wir wollen hier jetzt vorweg eine Bewilligung von etwa 6000 Stellen – bis zu 6000 steht im Gesetz – aussprechen. Sie wissen ja doch alle genau wie wir, dass es bei den 6000 Mann nicht bleiben soll, sondern dass das ein erster Schritt zum, wie es im Gesetz heißt, Aufbau der Streitkräfte ist. Infolgedessen brauchen wir in diesem Augenblick für die Zahlen, die uns hier genannt worden sind, nicht dasselbe Verfahren anzuwenden, das wir sonst im Einzelnen im Haushaltsausschuss bei absolut feststehenden Größen anwenden. Diese 275 Obersten, 680 Oberleutnants, 966 Majore usw. werden ja im sukzessive folgenden Aufbau der Wehrmacht notwendig sein und notwendig bleiben. Es werden sogar noch sehr viel mehr werden müssen. Ich bin – ich bitte das zu verstehen – gar nicht so großzügig. Ich bilde mir als Mitglied des Haushaltsausschusses gar nicht viel auf meine Großzügigkeit ein, sondern lege sehr viel Wert auf die sachliche Prüfung der Dinge, die uns vorgelegt werden. Die Großzügigkeit bedeutet hier nur, dass wir uns nicht so sehr viel mit Dingen beschäftigen wollen, die im Ergebnis auf längere Zeit gesehen doch nicht zu einer Verminderung der Stellenzahl führen. Im Gegenteil wird die Zahl der Stellen noch erheblich ausgedehnt werden müssen. Infolgedessen scheint es mir nicht besonders praktisch, jetzt an diesen Stellen herumzudoktern und eventuell etwas abzustreichen.

- © ZMSBw 2017 -

Es kommt noch eines hinzu, und das sage ich ganz bewusst als Mitglied des Haushaltsausschusses. Ich wollte nicht gern, dass der Haushalt sich auf diesen Geschäftsverteilungsplan festlegt; denn mehr ist diese großräumige Sache ja nicht. Sollten wir dies etwa als einen Stellenplan ansehen, auf den das Ministerium auch für die Zukunft festgelegt würde, so würde das, glaube ich, nicht in der Linie des Haushaltsausschusses liegen. Lieber wäre es uns im Haushaltsausschuss von diesem Gesichtspunkt aus, wenn wir nur soundso viele Obersten, Oberstleutnants, Hauptleute usw. bewilligen müssten, ohne uns bei diesen Vorwegbewilligungen auf einen Stellenplan festzulegen, der in dieser Form noch nicht einmal ein eigentlicher Stellenplan ist, sondern der eigentlich eine Art Geschäftsverteilungsplan darstellt. Es besteht aus diesen Gründen keine unbedingte Notwendigkeit, dass wir uns näher mit diesem Plan befassen.

Ich darf Sie auch auf einen nebensächlichen Gesichtspunkt aufmerksam machen. Wenn wir dieses große Buch hier durchgehen wollten, dann würden wir wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, was man dazu sagen kann, Donnerstag und auch noch Freitag notwendig haben.

▶ Abg. *Merten* (SPD): Warum nicht? Das wäre richtig!

Das ist an sich ein nebensächlicher Gesichtspunkt.

▶ Zuruf von der SPD: Spielt keine Rolle!

– Das spielt dann eine gewisse Rolle, wenn man Urlaub hat und gewisse Verpflichtungen eingegangen ist. Es spielt dann eine Rolle, wenn man es sachlich nicht nötig hat. Darauf wollte ich aufmerksam machen. Sachlich führt uns das nicht weiter. Es bindet uns aber eventuell als Haushaltsausschuss unnütz und letzten Endes ist die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Organisation des Verteidigungsministeriums die Aufgabe, die in dem letzten Paragrafen des Freiwilligengesetzes expressis verbis einem besonderen Gesetz vorbehalten ist. Da wird hinreichend Gelegenheit sein, derartige Geschäftsverteilungspläne in allen Punkten zu erörtern. Wir brauchen das nicht doppelt zu machen.

Abg. **Niederalt** (CSU): Ich möchte wie Herr *Conring* auch die Vorlage des Bundesverteidigungsministeriums hier als Grundlage für die Entscheidung ablehnen, und zwar eben als Mitglied des Haushaltsausschusses. Ich bitte, diesen Gedankengang einmal verstehen zu wollen. Ich möchte die Vorlage des Bundesverteidigungsministers bezeichnen als den vielleicht nicht sehr gelungenen Versuch, für verschiedene Oberste, Oberstleutnante usw. ein Arbeitsgebiet zu finden.

▶ Heiterkeit.

– Ich spreche hier meine ganz private Meinung aus. Warum sollen wir miteinander Versteck spielen? Wie ist es wirklich? Die Wirklichkeit ist doch die, dass wir, und zwar wir alle, drunten im Plenum den politischen Willen kundgegeben haben, bis zu 6000 Mann aufstellen zu lassen, damit der Bundesverteidigungsminister endlich die Wehrmacht aufstellen kann. So ist es doch.

Warum wende ich mich so sehr gegen diese Arbeitsunterlage? Einmal aufgrund des Freiwilligengesetzes. Der § 2c dieses Gesetzes bestimmt: Die Organisation bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten. Mit dieser Unterlage begeben wir uns schon sehr weit in die Organisation hinein; das kann niemand leugnen. Zwei-

- © ZMSBw 2017 -

tens – und jetzt spreche ich speziell als Mitglied des Haushaltsausschusses –, wenn wir das zur Grundlage nehmen, meine Damen und Herren, dann haben wir die Sache präjudiziert, dann bringen wir aus dem von uns gedachten zivilen Verteidigungsministerium – ich will mich vorsichtig ausdrücken – nur sehr schwer alle diese Planstellen wieder heraus. Deshalb würde ich dringend davon abraten, gerade damit wir für die künftigen Haushaltsberatungen, für die künftigen Nachtragshaushaltsbestimmungen usw. Handlungsfreiheit haben, diese Arbeitsunterlage als Grundlage zu nehmen. Es kann für den einen oder anderen von uns sehr interessant sein, das durchzusehen, um festzustellen, wie man sich das gedacht hat. Aber das letzte Wort darf es noch lange nicht sein. Das letzte Wort muss der Haushaltsausschuss sprechen, wenn wir einmal den Etat richtig durchberaten. Was heute zur Debatte steht – ich sage es noch einmal ganz frei und nur für meine Person –, ist doch nichts anderes, als dass wir dem Bundesverteidigungsminister bis zu 6000 Planstellen zum Aufbau der Wehrmacht genehmigen wollen. Diese Unterlage, etwa die Frage, ob da jetzt ein Major für musikalische Betreuung oder so etwas eingesetzt worden ist, interessiert uns weiß Gott nicht.

►Zuruf von der SPD: Doch, interessiert mich sehr!

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Herr *Niederalt*, ich muss Ihnen da entgegnen. So geht es ja schließlich nicht. In dieser großen Vorlage sind ja sehr entscheidende Dinge festgehalten. Ich möchte zunächst feststellen, dass, ich glaube auch für den Haushaltsausschuss, die Frage der Dienstpostenbewertung interessant ist. Zumindest kann man, wenn man diese Dinge durchsieht, sehr verschiedener Meinung darüber sein, ob das so richtig ist oder nicht. Ich glaube, wenn wir nachher darüber diskutieren, wird man deutlich sehen, warum es notwendig ist. Darum möchte ich jetzt nicht auf Einzelheiten abheben.

Das zweite ist Folgendes. Der Herr Kollege *Heye* hat in einem der letzten Sätze seiner sehr schönen Rede dargetan, dass es am Anfang sehr entscheidend darauf ankommt, dafür zu sorgen, dass keine Fehlentwicklung gestartet wird. Wenn man sich diese Vorlage durchsieht, kann man auch vom rein militärischen Standpunkt aus der Meinung sein, dass darin manches enthalten ist, wie es nicht sein sollte, und das hier manches vergessen worden ist, was hineingehörte. Darüber müsste zumindest hier im Verteidigungsausschuss gesprochen werden.

Die dritte Frage. Das Ministerium als solches ist doch ganz offensichtlich zu groß. Darüber ist gestern schon gesprochen worden. Es erhebt sich die Gefahr – wer hat das beim Militär noch nicht erlebt –, dass eine so große Geschichte dann bestehen bleibt und nicht mehr aufgelöst wird. Der Herr Verteidigungsminister hat doch die Möglichkeit, sein Ministerium auch durch Kommandierungen irgendwelcher Art aufzufüllen. Es geht hier entscheidend darum, die Hälfte der Leute, die ins Ministerium hineingepresst sind, herauszunehmen und in irgendeine andere Kategorie einzureihen, damit wir nicht von vornherein diesen riesigen Wasserkopf bekommen, bei dem die Gefahr besteht, dass er bestehen bleibt. Darüber muss in diesem Zusammenhang auch geredet werden. Ebenso muss darüber geredet werden, ob die einzelnen Dienstpostenbewertungen richtig sind.

- © ZMSBw 2017 -

Dann noch eine weitere Frage, die hier zur Debatte steht. In dieser Vorlage sind eine Reihe von technischen Funktionen aufgeführt, die zwangläufig mit irgendwelchen Offizieren besetzt sind, obwohl der Herr Verteidigungsminister – das habe ich seinen gestrigen Ausführungen entnommen – heute noch gar nicht mit Sicherheit sagen kann, ob er überhaupt die Leute für diese Referate bekommen wird. Er weiß doch gar nicht, ob er den Radartechniker oder den Marine- und Flugzeugmann für elektronische Feuerleitung im Range eines Obersten bekommen wird, jedenfalls wenn darauf abgehoben wird, dass man vielleicht die Leute aus dem Reservoir des letzten Krieges bekommt, also etwa den Oberstleutnant, der das im letzten Krieg gemacht hat, einstellt. Dagegen wäre ich von vornherein nach den Erfahrungen, die wir zum Teil auf diesem Gebiet gemacht haben. Es muss ganz ernsthaft darüber geredet werden, ob gerade in Bezug auf die technischen Positionen in diesem Organisationsschema so nach dienstgradmäßiger Aufteilung verfahren werden kann, wie das hier der Fall ist. Das ist eine sehr entscheidende Geschichte; denn Sie geben hier unter Umständen einige Millionen für die völlig falschen Leute aus. Darüber muss geredet werden. Das Wichtigste ist, dass wir versuchen müssen, einen Teil der Leute, die organisatorisch im Ministerium erfasst sind, heraus und dahin zu bringen, wo sie hingehören. Wenn das Ministerium in sechs Monaten einmal steht, werden wir viel größere Schwierigkeiten haben. Wenn die Regelung nach § 2c erfolgt, wird das Parlament sehr viel größere Schwierigkeiten haben, die Sache in Ordnung zu bringen, als wenn wir das jetzt schon von Anfang an in richtige Bahnen hineinbringen.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir wollen die Dinge ganz klar sehen. Sie wollten diese Aufgabe nicht für das Plenum haben, weil Sie der Auffassung waren, man dürfe die Ferienruhe der großen Zahl der Abgeordneten nicht stören. Sie wollten hier möglichst schnell über die Dinge hinweggehen und diese Dinge nicht besprechen, damit auch die Ferienruhe der Ausschussmitglieder nicht so sehr gestört wird. Aber ich frage Sie, ob das ein Gesichtpunkt für die Arbeit im Ausschuss sein kann. Wenn Sie diese Beratung einfach ablehnen wollten, warum haben Sie dann nicht in das Gesetz hineingesetzt: Die Bundesregierung kann 6000 freiwillige Soldaten einziehen, und es werden dafür 50 Millionen DM zur Verfügung gestellt? Dann hätten sie doch die ganze Geschichte gehabt. Wenn Sie sich nicht der Mühe unterziehen wollen, jetzt noch einmal zu beraten, was soll dann diese Bestimmung im Gesetz, dass die beiden Ausschüsse die Verpflichtung hätten, die Vorwegbewilligungen vorzunehmen? Herr *Niederalt*, Sie können nicht damit trösten, dass Sie sagen: Wir nehmen sozusagen keine Kenntnis davon, wenn wir die Dinge nicht beraten, dass die betreffenden Herren in das Ministerium kommen. – Sie kommen hinein, ob wir darüber reden oder nicht. Sie kommen um so eher hinein, wenn wir nicht darüber reden. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt. Ich glaube, wenn wir die Aufgabe erfüllen wollen, die uns vom Plenum und durch das Gesetz gegeben ist, sind wir verpflichtet, die Dinge einmal durchzusehen. Dass das kein Organisationsplan für das Ministerium sein soll, darüber brauchen wir nicht zu reden. Wiederholen Sie das nicht soundso oft, dass Sie die große Sorge haben wegen der zukünftigen Stellung des Haushaltsausschusses oder wegen der zukünftigen Beschlüsse des Haushaltsausschusses. Wir wissen doch alle – und es ist vorhin sehr

- © ZMSBw 2017 -

deutlich ausgesprochen worden –, was hier vor sich geht. Wir haben die Pflicht und die Aufgabe, zu überlegen, ob das vom Gesichtspunkt des Parlaments aus durchgeführt werden soll. Sonst stellen Sie den Antrag: »Wir bewilligen die Sache insgesamt« und gehen dann nach Hause. Dann haben Sie ganz klar und deutlich gezeigt, wie Sie den Auftrag, den das Plenum gegeben hat, auffassen.

Abg. **Merten** (SPD): Der Kollege *Niederalt* hat mit Recht eine Sache angedeutet, bezüglich derer ich noch eine Frage an Herrn Minister *Blank* richten wollte. Sind diese 6000 Stellen, die hier fein säuberlich nach ihren Tätigkeitsbereichen aufgegliedert sind, nicht in Wirklichkeit eine Art Stock, den Sie sich anlegen wollen für die Verwendung bei der zukünftigen Aufstellung größerer Verbände?

►Zuruf von den Regierungsparteien: Natürlich!

Ist infolgedessen das, was in Ihrer Aufstellung für die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Herren angegeben worden ist, nicht nur jetzt so ad hoc einmal zusammengeschrieben worden, damit die 6000 zustande kommen, während die Herren in Wirklichkeit diese Tätigkeit gar nicht ausüben sollen, sondern für eine künftige andere Tätigkeit vorgesehen sind? Ich will das ganz genau wissen. Denn sonst müsste ich tatsächlich Punkt für Punkt durchgehen und Fragen stellen, ob diese oder jene Geschichte notwendig ist oder nicht. Da sind eine Menge von Positionen aufgeführt, die viel besser von Zivilisten ausgefüllt werden könnten, insbesondere technische. Es sind auch eine Menge Dinge doppelt aufgeführt, weil wahrscheinlich verschiedene Gruppen an den verschiedenen Blättern gearbeitet haben, die nicht richtig koordiniert worden sind. Es sind auch eine ganze Menge Dinge darin, die die Innere Führung betreffen und hinsichtlich derer wir im Sicherheitsausschuss Beschlüsse gefasst hatten, die in eine andere Richtung laufen, als es hier aus der Übersicht hervorgeht. Es wäre doch das Beste, wenn Sie uns hier einmal erklären könnten, dass Sie die 250 Obersten brauchen, dass darin schon zukünftige Regimentskommandeure stecken, die Sie inzwischen auf diese Tätigkeit vorbereiten wollen. Das wäre offen und klar, während hier die 250 Obersten mit allen möglichen Dingen beschäftigt werden. Es ist doch reine Beschäftigungstheorie, was darin steht. Als ich das las, fiel mir ein sehr hässliches Wort von *Tucholsky* ein, der den Begriff »Militär« so definiert hat: Militär ist organisierter Müßiggang[39]. So weit will ich gar nicht gehen. Aber bei einigen Kapiteln dieser großen Unterlage ist mir fast das Gefühl gekommen, dass hier Arbeit gesucht wird, nur damit es 6000 werden. Es ist so wunderbar, Herr Minister, dass es genau 6000 geworden sind. Wenn ich das zu machen gehabt hätte, ich wäre auf eine krumme Zahl gekommen.

►Große Heiterkeit. – Bundesminister *Blank* (BMVg): Ich nicht, Herr *Merten*!

Das sieht viel besser aus.

Sie können mir sagen: Ich brauche sogar noch mehr. – Gut, aber darüber müssen wir hier doch reden. Ich kann Ihnen nicht die Leute für die Zwecke bewilligen

[39] Das Zitat wurde von *Kurt Tucholsky* in verschiedenen Varianten verwendet. So z.B. »Warum werden sie so früh geweckt: in Gefängnissen, Krankenhäusern, Kasernen ... ist ihr Tag so kurz? Ist das gesund? Der geschäftige Müßiggang des Militärs sei hier nicht erörtert.« Kurt Tucholsky, Warum. In: Die Weltbühne vom 21.1.1930.

- © ZMSBw 2017 -

aufgrund dieser Unterlage. Wenn Sie mir sagen: Ich brauche 50 Obersten, die ich in Lehrgängen für ihre Tätigkeit als Regimentskommandeure vorbereiten will, gut, dann ist die Sache in Ordnung. Aber wenn ich sehe, was die alles machen sollen und dass das alles doppelt und dreifach besetzt wird, z.B. bei den Angehörigen des maschinellen Berichtswesens, welche Riesenhaufen von Stellen Sie da vorgesehen haben – da müsste ich erst einmal wissen, was die machen sollen, in welcher Form das gehen soll, ob das in Zukunft auch so bleiben soll oder ob der Oberst für Maschinenberichtwesen nur so pro forma da steht und in Wirklichkeit später Regimentskommandeur werden soll. Alle diese Unklarheiten müssen beseitigt werden. Sonst kann ich das Geld des Steuerzahlers nicht mit gutem Gewissen für diese Dinge ausgeben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte festhalten, dass ich *Tucholsky* nicht als Schutzheiligen der neuen Bundeswehr proklamieren möchte und dass ich nach den drei Jahren Arbeit in der Dienststelle Blank nicht den Eindruck habe, dass dort der organisierte Müßiggang das Prinzip ist.

Abg. **Merten** (SPD): Deswegen möchte ich klar wissen, was los ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube schon, dass der Aufbau so viel Arbeit mit sich bringt, dass alle ihre Beschäftigung finden. Wolle Gott, dass es die ist, die hier drin steht.

Abg. **Gülich** (SPD): Ich hatte mich wegen der Ausführungen des Kollegen Dr. *Conring* gemeldet. Ich kann mich nach den Ausführungen der Kollegen *Mellies* und *Merten* sehr kurz fassen. Kollege *Conring* sagt, das sei nur ein Geschäftsverteilungsplan; und gerade das ist es nicht. Ich habe gestern schon gesagt, dass die große Drucksache, wenn man sie durchsieht – ich habe sie durchgesehen –, eine Fülle von Unklarheiten zeigt. Ich hatte eben die Absicht, noch einige auszuführen. Das brauche ich nach den Ausführungen des Kollegen *Merten* nicht. Nur eine Sache muss ich noch anführen. Ich sehe da auch eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Betätigungen, z.B. Oberstleutnante, Majore usw. für Seekriegsgeschichte, Luftkriegsgeschichte und dergleichen. Das ist ja eine höchst merkwürdige Sache, dass man solche Dinge als Ausführung eines Freiwilligengesetzes bringt; denn es ist ganz klar, dass diese Betätigungen von Offizieren in der Interimszeit des Freiwilligengesetzes nicht wahrgenommen zu werden brauchen, dass man dafür also jetzt keine Offiziere einzustellen braucht. Aufschlussreich war ja die Bemerkung des Herrn Bundesminister *Blank* von heute Morgen auf meine Frage hin, dass man die 280 bis 285 Offiziere, die jetzt im Angestelltenverhältnis im Bundesministerium für Verteidigung sind, übernehmen will als Soldaten auf der Grundlage dieses Freiwilligengesetzes[40]. Dann verstehe ich nur nicht, dass man eine derartige Aufgliederung gemacht hat und dass man nicht den gestern schon vermissten Organisationsplan, der ja zweifellos vorhanden ist, mit hineinbringt. Hätten wir diesen Organisationsplan, von dem hier heute Nachmittag offenbar ein Fragment vorgelegt werden soll, dann wäre es klar, dann hätten wir einen wesentlich besseren Überblick. So kann man überhaupt nichts machen.

---

40 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 114.

- © ZMSBw 2017 -

Ich hätte genau denselben Verdacht ausgesprochen, den Herr *Merten* ausgesprochen hat: dass der jetzt einfach aufgeführt worden ist in nicht koordinierter Arbeitsteilung, um hier die Seiten zu füllen und die Zahl 6000 zu erreichen.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber jetzt doch als Mitglied des Haushaltsausschusses eine Frage an den Herrn Bundesminister für Verteidigung stellen. Im Einzelplan 04 Kap. 04 04 und Kap. 04 05 haben wir ja eine ganze Reihe von Angestellten, darunter eben auch diese außertariflichen. Ein großer Teil dieser Angestellten, mir scheint, im Wesentlichen alle dieser Art, sollen jetzt nach dem Freiwilligengesetz übernommen werden. Der Einzelplan 04 ist vom Parlament genehmigt[41]. Der Dienststelle Blank ist also genehmigt worden, für Angestelltengehälter die hier ausgeworfenen Tarifgruppen und außertariflichen Gruppen zu besetzen, und es ist der Dienststelle Blank genehmigt worden, dafür die entsprechenden Summen auszugeben. Jetzt werden aber, wie wir gehört haben, in der Dienststelle Blank Hunderte von Stellen frei, weil die Stelleninhaber in Stellen aufgrund des Freiwilligengesetzes übernommen werden sollen. Ich frage deshalb als Mitglied des Haushaltsausschusses: Hat der Herr Bundesminister für Verteidigung nun dem Hause oder jetzt unseren Ausschüssen auch einen Vorschlag für eine Reduzierung der Sätze, die im Einzelplan 04 enthalten sind, zu machen. Ganz offensichtlich hat man daran wahrscheinlich gedacht. Aber man hat uns noch nichts vorgetragen; denn die Vorlage des Bundesfinanzministers spricht ja nur von Neuanforderungen, sagt aber nichts davon, was mit den Stellen geschehen soll, die durch die Übernahme der bisherigen Inhaber dieser Stellen frei werden. Die Divergenz zwischen diesen beiden Dingen scheint mir sehr wichtig zu sein. Sie müsste vorweg auch einmal geklärt werden.

Im Übrigen glaube ich, dass, wenn wir nicht gute Unterlagen haben und uns nicht wirklich ein Bild von den Funktionen machen können, niemand von uns in der Lage ist, einer solchen Vorlage global zuzustimmen. Vielmehr müssen dann zumindest noch einige Sicherungen eingebaut werden, was ja haushaltsrechtlich auch möglich wäre.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich möchte zunächst bitten, zu der letzten Frage, die die freiwerdenden Stellen und die dafür bewilligten Geldmittel betrifft, den Vertreter des Bundesfinanzministeriums sich äußern zu lassen. Anschließend darf ich um Erlaubnis bitten, mich zu all den Fragen zu äußern, die die Herren *Merten* und *Gülich* aufgeworfen haben.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ich darf dazu Folgendes bemerken. Der Aufbau der Streitkräfte bedingt ja einmal einen Ausbau des militärischen Teils und zum anderen einen Aufbau des zivilen Teils. Ich hatte gestern schon einmal im Anschluss an die Worte des Herrn Abgeordneten *Ritzel* gesagt, das Bundesfinanzministerium habe es entsprechend den haushaltsrechtlichen Gepflogenheiten dieses Hohen Hauses und meines Hauses nicht für richtig erachtet, hier Planstellen für die zivilen Beamten zu beantragen, weil diese höchstens in einem Nachtrags-

---

41 Einzelplan 04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt. Mittel für den Beauftragten des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhangenden Fragen (Amt Blank) unter Tit. 04 04 und 04 05. Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 660–671.

- © ZMSBw 2017 -

haushalt infrage kommen könnten. Aber der Bedarf an zivilen Kräften wird auch schon auftreten müssen, bevor dieser Nachtragshaushalt da sein wird, und man würde, wenn jetzt eventuell durch die Übernahme von bisherigen Angestellten der Dienststelle Blank in diese vorwegbewilligten Planstellen Stellen frei würden, entsprechend auch den zivilen Teil des Verteidigungsministeriums aufbauen können. Das würde sich dann aber in dem Nachtragshaushalt, der bald folgt, genau regulieren lassen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zu dem Fragenkomplex, den die Herren Abgeordneten *Merten* und *Gülich* aufgeworfen haben, äußern. Gleichzeitig erlaube ich mir dabei, in meiner Antwort auf eine Bemerkung einzugehen, die gestern der Herr Abgeordnete *Mellies* bezüglich der Techniker gemacht hat.

Der Herr Abgeordnete *Merten* meint, es könne die Befürchtung bestehen, dass das hier, wie *Tucholsky* einmal gesagt habe, organisierter Müßiggang sei. Nun, ich bin Dienststellenleiter und habe daher die selbstverständliche Pflicht, mich auch bezüglich meiner Untergebenen zu äußern. Ich kann nur sagen, ich bin glücklich, in meinem Hause Untergebene zu haben, die bis zum Letzten ihre Pflicht tun.

▶ Abg. *Merten* (SPD): Herr Minister, das hat kein Mensch gesagt!

– Das haben Sie auch nicht behauptet, aber Sie haben ein Wort *Tucholskys* zitiert, aus dem die Befürchtung klingt, als ob hier etwas Ähnliches wie organisierter Müßiggang aufgebaut werden solle. Ich habe gestern hier erklärt, dass ich mich in meiner jetzigen Stellung als Dienststellenleiter nur sehr vorsichtig daran erinnern dürfe, was ich früher einmal gewesen bin, nämlich Gewerkschaftssekretär, und dass ich dort die sozialen und wirtschaftlichen Interessen von Arbeitnehmern vertreten habe[42]. Was ich derzeit von meinen Leuten fordere, lässt sich mit meiner früheren Tätigkeit jedenfalls nicht in Übereinstimmung bringen hinsichtlich der Arbeitsleistung der Leute.

Sie meinten dann, ob das Ganze nicht doch irgendwie ein Stock sei. Nun, meine Damen und Herren, ich musste Ihnen diese 6000 Stellen ja vorlegen.

▶ Zuruf von der SPD: Das mussten Sie nicht!

– – Ich glaube doch, dass ich das musste.

▶ Abg. *Menzel* (SPD): Sie durften!

Ich glaube, dass dieser Ausschuss es sich nicht hätte bieten lassen, wenn ich etwa mit einer globalen Aufstellung hergekommen wäre: soundso viele Oberste, soundso viele Oberstleutnante, soundso viele Majore usw. Ich bin absolut sicher, dass nicht nur die Opposition, sondern auch die Koalition sehr wohl gesagt hätte: Das wollen wir etwas präziser wissen; mit dieser globalen Aufstellung können wir nichts anfangen. – Infolgedessen haben wir getan, was uns richtig erschien. Wir haben hier jede einzelne Stelle ausgebracht. Wir haben also die Absicht gehabt, von uns aus dem Parlament die letzte Klarheit über diese Dinge zu geben. Wenn Sie jetzt der Auffassung sind, das wäre so vielleicht nicht notwendig gewesen, dann brauchen wir das nicht als Tadel aufzufassen, dann haben wir mehr gemacht, als vielleicht erwartet worden ist.

---

42 Vgl. Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 87, Anm. 53.

- © ZMSBw 2017 -

► Abg. *Gülich* (SPD): Das geht zu weit, das als letzte Klarheit zu bezeichnen!

– Verzeihen Sie, das ist meine Auffassung, dass ich Ihnen als der verantwortliche Minister hier eine Aufstellung vorgelegt habe, die die letzte Klarheit über die geplanten Stellen vermittelt. Wenn Sie eine andere Auffassung haben, muss ich diese Kritik entgegennehmen. Jedenfalls war es meine Absicht, die Dinge so ehrlich und klar zu machen. Das habe ich versucht. Ob mir dieser Versuch gelungen ist oder nicht, das steht ja unter Ihrem Urteil.

Sollen nun diese Leute, ist die Frage, die hier ausgebrannt werden, da sitzen bleiben oder sollen die später anders verwendet werden? Der Gesetzgeber hat seinen Willen ausgesprochen, ein Organisationsgesetz der endgültigen Gliederung des Verteidigungsministeriums zu erlassen. Ich nehme an, dass der Gesetzgeber an diesem seinem Willen festhält. Aber das steht ja nicht in meiner Beurteilung, was er tut. Er hat damit auch ganz klar gesagt, dass bis zum Erlass eines solchen Gesetzes die Organisationsgewalt dieses Ministeriums bei mir steht, natürlich vorbehaltlich Ihrer Bewilligung der dazu erforderlichen Planstellen. Ich habe also einen solchen Plan ausgedacht, und das Ergebnis der Arbeiten der Militärischen Abteilung liegt Ihnen ja hier vor. Wenn Sie später einmal ein Organisationsgesetz erlassen – mag es aussehen, wie es will –, muss ich mich an dieses Gesetz halten, und alles, was dann in meinem Hause nach diesem Gesetz zu viel wäre, müsste heraus, und alles, was dann in meinem Hause zu wenig wäre, müsste aufgefüllt werden. Nun besteht bei Soldaten in dieser Hinsicht überhaupt keine Gefahr. Ich habe Ihnen schon einmal ausgeführt, dass die Gesamtzahl der in den Streitkräften zu verwendenden Berufsoffiziere – ich bitte, meine Angabe wieder als global aufzufassen, es lässt sich nicht genau auf die letzte Zahl sagen – etwa 28 000 betragen wird. Wenn Sie mir also später im Ministerium, sagen wir einmal, 20 oder 30 Offizierstellen bewilligten, wäre damit überhaupt nichts verschüttet. Diese Offiziere gehen dann in die Truppe. Das ist sogar eine Notwendigkeit. Der Herr *Vorsitzende*, wenn ich mich recht erinnere – oder war es ein anderer Herr – hat hier einmal die Bemerkung gemacht, ihn habe in Amerika außerordentlich die gesetzliche Regelung beeindruckt, nach der ein Offizier nur vier Jahre im Pentagon verwendet werden dürfe. Es war immer alte deutsche Gepflogenheit beim Militär, einen Offizier von Jahren zu Jahren in den unterschiedlichsten Stellungen zu verwenden. Und diese Absicht habe auch ich, weil ich ja sonst truppenfremde Offiziere bekäme. Es würde mir sogar meine Absicht erleichtern, wenn Sie in das geplante Organisationsgesetz eine solche Bestimmung aufnähmen, obwohl früher in der deutschen Wehrmacht auch ohne eine solche Bestimmung immer so gehandelt worden ist, weil das praktisch gar nicht anders möglich ist.

Nun habe ich allerdings nicht nach der Beschäftigungstheorie für diese 6000 Mann irgendeine Beschäftigung erfunden. Das Gesetz schreibt mir vor, dass ich zur Vorbereitung des Aufbaus der Streitkräfte bis zu 6000 freiwillige Soldaten nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes anwerben darf. Die Aufgaben dieser 6000 Mann sind im Gesetz im Einzelnen umrissen. Es handelt sich um die vier großen Aufgabengruppen, die hier stehen. Ich glaube, der Herr Kollege *Kahn-*

- © ZMSBw 2017 -

Ackermann hat eben die Frage gestellt, ob man nicht Leute aus dem Ministerium herausnehmen und woanders hinstellen könne. Dann müsste ich eventuell einen fünften Aufgabenkreis erfinden, der gar nicht im Gesetz steht – und das kann ich nicht –, oder ich müsste die anderen Aufgabenkreise in einem Ausmaß erweitern, wie es nach meiner Ansicht im Moment nicht erforderlich ist. Ich habe das Ganze so aufgegliedert, dass die Arbeit zweckmäßig läuft und dem einen Ziele dient – das sage ich allerdings ganz freimütig; denn da befinde ich mich im Einklang mit dem Gesetz –, dass das Ministerium nach dem Auslaufen dieses Gesetzes, wenn dieses Gesetz durch andere Gesetze ersetzt worden ist, organisatorisch so weit ausgebildet ist, dass ich in der Lage bin, zusätzlich in einem größeren Umfang wieder Soldaten aufzunehmen. Ich bitte Sie, mir zu glauben, dass die einzelnen Tätigkeiten, die ich hier aufgeführt habe, zwingend notwendig sind, um diese Vorbereitung zu betreiben, um das alles zu planen, zu organisieren und zu durchdenken, damit nachher nach dem Auslaufen des Gesetzes die weitere Aufstockung erfolgen kann.

Wie sehr man hierbei ins Detail gehen muss, das, meine Damen und Herren, will ich Ihnen an einer einzigen Bemerkung, die z.B. eben der Herr Abgeordnete *Merten* machte und die gestern der Abgeordnete *Mellies* machte, illustrieren. Beide Herren waren übereinstimmend der Auffassung, es gebe ja hier vielleicht eine ganze Reihe von Aufgaben, die hier von Soldaten wahrgenommen werden sollten und die zweckmäßigerweise viel besser von Technikern wahrgenommen werden könnten. Dem liegt ein Irrtum zugrunde. Sie finden hier einzelne Stellen ausgewiesen, z.B. für Beschäftigung mit Radar usw. Sie dürfen sich das nicht so vorstellen, dass es sich dabei um eine forschende Tätigkeit auf diesem Gebiete handele. Das können Soldaten gar nicht und das ist die Aufgabe der Fachleute einmal in der Wissenschaft und zum anderen in der betreffenden Industrie. Hier handelt es sich doch, um einmal auf ein ganz bestimmtes Beispiel hinzuweisen, darum, dass sich ein Soldat die gegenwärtig greifbaren Ergebnisse der Radartechnik, soweit sie militärisch Verwendung finden, zu eigen macht, sofern er sie noch nicht hat, und ihren Umsatz in die militärische Organisation, in die militärische Verwendung vorbereitet und plant. Sie haben hier also nicht einen Radarforscher und einen Radarkonstrukteur, sondern einen Radarsoldaten vor sich.

Ich will Ihnen an einer anderen Stelle zeigen, wie sehr man da zu Irrtümern kommen kann, wenn man die Dinge so nimmt, ohne dass man versucht, sie bis ins Kleinste zu erfassen. Der Herr Kollege *Gülich* hat beanstandet, dass es hier sogar jemand gebe, der sich mit Seekriegsgeschichte beschäftige. Ich kann Ihre Kritik überhaupt nur dann verstehen, wenn ich annehme, dass Sie der Auffassung sind, hier schreibe etwa ein Soldat quasi als Historiker Geschichte. Es handelt sich doch um etwas ganz anderes. Der letzte Krieg ist zehn Jahre vorbei. Zehn Jahre haben sich unsere Leute nicht mit militärischen Problemen beschäftigen können. Es geht doch darum – und das wird uns doch im Parlament zum Vorwurf gemacht –, alle Planungen und Organisationen so zu gestalten, dass sie der gegenwärtigen Situation in der Kriegstechnik auch gerecht werden. Dazu ist es notwendig, dass es Leute gibt, die sich als Soldaten, nicht als Historiker, mit den Ergebnissen der Seekriegsgeschichte beschäftigen, um das, was aus dem letzten Krieg, aus den Auseinander-

- © ZMSBw 2017 -

setzungen um Korea usw. an Erkenntnissen vorhanden ist, bei allen Planungs- und Organisationsarbeiten verwendbar zu machen.

Sie sehen, meine Damen und Herren, Sie kommen immer dann zu völlig falschen Vorstellungen, wenn Sie die Dinge nur so lesen, ohne dass Sie sie so betrachten, wie sie hier betrachtet werden müssen.

► Abg. *Merten* (SPD): Darüber wollen wir ja reden!

– Das habe ich doch nicht zu bestimmen, wie weit Sie im Einzelnen darüber reden. Wenn Sie sich dieses Tableau hernehmen und von uns Auskunft verlangen, dann werden Sie, das habe ich gestern schon erklärt, von mir oder – in vielen Fällen bin ich überfragt; ich hoffe, Sie verargen mir das nicht – von meinen Fachleuten, die ich bei mir habe, in jeder nur denkbaren Form Auskunft bekommen. Ich glaube, mehr kann eine Verwaltung nicht tun, als einen so ins Einzelne gehenden Vorschlag auszuarbeiten und vorzulegen und die Bereitwilligkeit zu erklären – dazu können Sie uns ja veranlassen – auf jede Frage, die Sie stellen, Antwort zu geben. Ich bitte nur, nicht zu glauben, ich hätte versucht, Ihnen hier Sand in die Augen zu streuen. Wenn ich einen solchen Versuch hätte machen wollen, hätte ich mit Globalangaben kommen müssen. Das habe ich nicht getan, sondern ich bin so weit wie möglich ins Detail gegangen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte zunächst die letzten Darlegungen des Herrn Bundesministers begrüßen; denn sie decken sich mit den Notwendigkeiten einer Beratung des Haushaltsausschusses. Ich muss hier den Bemerkungen, die Herr Kollege *Niederalt* und zum Teil Herr Dr. *Conring* gemacht haben, entgegentreten. Ich darf, nachdem Sie beschlossen haben, dass die Beratungen gemeinsam erfolgen sollen, doch an die Praxis des Haushaltsausschusses erinnern. Wie beraten wir einen Einzelplan? Wir nehmen ihn entgegen als Vorlage des Bundesfinanzministers nach Verabschiedung durch das Kabinett mit der Begründung im Einzelnen durch den zuständigen Ressortminister. Das haben wir eben noch einmal durch die Darlegungen des Herrn Bundesverteidigungsministers unterstrichen bekommen. Das ist unterstrichen in dieser Riesenvorlage, die uns vorliegt und die heute Mittag noch durch eine Art von Organisationsplan ergänzt werden soll.

Unsere Aufgabe ist es nun – und da stelle ich einen entsprechenden Antrag, damit wir wenigstens heute Vormittag zu einem Abschluss kommen und den Weg für heute Mittag erleichtern –, festzustellen, ob die Eingruppierung der beantragten Stellen vom Obersten bis zum Obergefreiten sich mit den Grundsätzen der Besoldungsordnung deckt, ob das so passieren kann oder was abgeändert werden soll. Das sollten wir ohne Rücksicht auf die Zahl zunächst einmal festlegen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie meinen nicht, dass das Sache der Rechtsverordnung und damit des Bundesrates ist?

Abg. **Ritzel** (SPD): Nein, wir haben den Auftrag, anstelle des Parlaments Planstellen zu bewilligen, die in bestimmte Kategorien eingruppiert werden sollen. Diesem Auftrag können wir uns nicht entziehen. Das eine wäre also die Feststellung der Eingruppierung der beantragten Stellen in bestimmte Kategorien.

Wenn das geschehen ist, sollten wir anhand der Unterlagen feststellen, wie viel für die einzelne Gruppe notwendig sind.

- © ZMSBw 2017 -

Haben wir das getan, dann haben wir unseren Auftrag erfüllt. Gehen wir davon ab und geben eine summarische Ermächtigung etwa nach dem Vorschlag *Niederalt*, 6000 Planstellen zu besetzen, dann haben wir unseren Auftrag nicht erfüllt, sondern dann haben wir die einigermaßen vorhandenen Grundlagen eines Organisations- und Stellenplanes en bloc bewilligt, ohne sie im Einzelnen zu prüfen; und das können wir vom Standpunkt des Haushaltsausschusses aus unmöglich tun, der sich im Übrigen, Herr Kollege *Conring*, doch stundenlang darum streitet, ob ein Amtsrat notwendig ist oder nicht. Wir können hier nicht einfach 6000 Planstellen bewilligen, ohne zu prüfen, was nun im Einzelnen wirklich gerechtfertigt ist; denn die Verantwortung nimmt uns auch das Parlament seinerseits nicht ab.

Ich stelle also den Antrag, getrennt zu verfahren, und zwar erstens festzustellen, ob die vorgeschlagenen Eingruppierungen vom Obersten – A 1a – bis zu den Obergefreiten – A 10b – so vollzogen werden sollen, wie vom Finanzminister beantragt. Wenn das geklärt ist, sollen zweitens die beantragten Stellenzahlen bewilligt werden, und zwar unter Herbeiziehung der Begründung, die vorliegt, und die heute Nachmittag noch weiter ergänzt werden soll.

Abg. **Gülich** (SPD): Ich pflege nicht Verdächtigungen zu hegen und schon gar nicht sie auszusprechen. Ich habe also nicht unterstellt, dass der Herr Bundesminister für Verteidigung uns habe Sand in die Augen streuen wollen, sondern ich habe gesagt und es an einigen Beispielen dargelegt, dass diese Vorlage offensichtlich in solcher Eile hergestellt worden ist, dass man in einzelnen Positionen für die gleiche Sache verschiedene Ausdrücke verwendet hat und dass man hier mittels des Freiwilligengesetzes offensichtlich Aufgaben übernehmen will, von denen ich nicht begreife, dass sie im Rahmen des Freiwilligengesetzes durchgeführt werden sollen. Als Beispiele nannte ich dafür die Positionen, die hier in verschiedenen Dienstgraden angegeben sind, für Seekriegsgeschichte, Luftkriegsgeschichte und Kriegsgeschichte überhaupt. Es scheint mir klar zu sein, dass, wenn wir seit viereinhalb Jahren etwa eine Dienststelle Blank mit Offizieren haben, unter denen ja eine große Anzahl sehr gescheiter Offiziere ist, sich diese Offiziere weiß Gott Gedanken darüber gemacht haben, die Ergebnisse des letzten Krieges auszuwerten. Ich bin überzeugt davon – ich kenne Ihr Ministerium nicht –, dass Sie diese Aufgaben jetzt bereits wahrnehmen, und ich halte es für gut, dass Sie sie wahrnehmen. Aber es scheint mir nicht sinnvoll zu sein, jetzt im Rahmen dieser 6000 neu zu bewilligenden Freiwilligenstellen Stellen für derartige Zwecke auszubringen. Das bestätigt meine Vermutung, dass es sich hier um nichts anderes handeln soll als um eine Verlagerung von Aufgaben und Personen, die bereits in Ihrem Ministerium beschäftigt werden. Das passt sich aber so nicht in dieses Freiwilligengesetz ein. Das habe ich sagen wollen. Wenn Sie mir aber sagen, ich bestritte die Notwendigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen, dann ist das eine Bemerkung, die jeglicher Grundlage entbehrt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Darf ich noch eine kurze Bemerkung machen. Ich darf einen Teil des Abs. 2 des § 1 des Gesetzes vorlesen:

> Diese freiwilligen Soldaten sind ... für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt.

- © ZMSBw 2017 -

Zu den militärfachlichen Aufgaben gehört, dass ich keine falschen maritimen Planungen mache. Die notwendigen Erkenntnisse muss ich, nicht allein, zum Teil gewinnen durch das Studium der Seekriegsgeschichte. Ich glaube, damit evident gemacht zu haben, dass ich mich hier völlig im Rahmen des Gesetzes halte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren, es ist jetzt ein Uhr, die Zeit, wo man üblicherweise eine Mittagspause einlegt. Ich bin der Meinung, dass wir, nachdem wir grundsätzlich diskutiert haben, die Entscheidung über den Antrag *Ritzel* zweckmäßig nach der Mittagspause treffen, zumal ich die begründete Vermutung habe, dass man verschiedentlich noch in Privatgesprächen den weiteren Modus Procedendi abklären will. Ich mache Ihnen den Vorschlag einer Pause bis halb drei.

►Zuruf von der SPD: 15 Uhr!

– Sie bitten um 15 Uhr.

Abg. **Ritzel** (SPD): Dann fällt die besonders angesetzte Sitzung des Haushaltsausschusses um 17 Uhr weg.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf das zur Kenntnis nehmen. Wir werden also um 15 Uhr weitermachen und zwar etwa bis 19 Uhr. Sie werden sich darauf gefasst machen müssen, dass wir morgen noch einmal tagen, falls nicht plötzlich eine Übereinstimmung der Auffassungen eintreten sollte.

(Unterbrechung der Sitzung: 13 Uhr.)

Die Sitzung wird um 15 Uhr 5 Minuten durch den Vorsitzenden Dr. *Jaeger* wieder eröffnet.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort.

Meine Damen und Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich Folgendes feststellen. Wenn ich recht informiert bin, hat die sozialdemokratische Bundestagsfraktion durch ihre Pressestelle unter dem heutigen Datum eine Mitteilung über den bisherigen Verlauf der Sitzung aus ihrer Sicht gegeben. Ich habe nicht die Absicht, auf den Inhalt der Erklärung einzugehen; das kann ich bei der Pressekonferenz tun. Ich kann auch nicht der sozialdemokratischen Fraktion – wie jeder anderen Fraktion – das Recht bestreiten, so etwas zu tun, nachdem unsere Sitzungen nicht vertraulich sind. Aber ich darf festhalten, dass das ungewöhnlich ist. Wir hatten uns in den Beratungen über das Freiwilligengesetz angewöhnt, am Ende bestimmter Abschnitte Pressekonferenzen abzuhalten und dann unsere Meinung bekannt zu geben. Ich bedauere sehr, dass dieser schöne Brauch, obwohl ich gestern angekündigt hatte, dass heute eine Pressekonferenz abgehalten werden soll, nicht beibehalten worden ist. Ich würde es noch mehr bedauern – allerdings es auch verstehen –, wenn dadurch die gute Atmosphäre in diesem Ausschuss etwas gefährdet würde.

Der Herr Kollege *Ritzel* hat vorgeschlagen und beantragt, dass wir uns zuerst über die Besoldungsgruppen und hernach über die Anzahl der Stellen unterhalten. Ich kann nicht annehmen, dass die Unterhaltung über die Besoldungsgruppen uferlos lang wird, da die Hauptdiskussion darüber im Bundesrat bei der Beratung

- © ZMSBw 2017 -

der Rechtsverordnung zu führen sein wird. Ich möchte zur Vereinfachung, und zwar ohne auf irgendwelche grundsätzlichen Dinge dabei einzugehen, vorschlagen, dass wir ohne eine formelle Abstimmung uns alle damit einverstanden erklären.

▶ Abg. *Kliesing* (CDU): Ich bitte, über die beiden Teile getrennt abzustimmen! – Gut, wenn das gewünscht wird, muss ich formell abstimmen lassen.

Abg. **Kliesing** (CSU): Ich bin der Auffassung, dass wir uns damit in Kompetenzen einigen, die uns nicht zustehen. Die Tatsache, dass die Rechtsverordnung nicht verabschiedet ist, gibt uns meines Erachtens keine Rechtsgrundlage dafür, dass wir uns nun die Rechte aneignen, die laut Gesetz der Bundesregierung und dem Bundesrat vorbehalten sind.

Abg. **Ritzel** (SPD): Wir haben laut Gesetz den Auftrag, Planstellen zu bewilligen. Planstellen können nur bewilligt werden, wenn Gruppen festgestellt werden. Hier handelt es sich um einen einfachen technischen Vorgang, zuerst die Gruppen, also die Eingruppierung der angeforderten Kräfte, und dann die Zahl festzustellen. Ich verstehe wirklich die vorgebrachten Argumente nicht.

Abg. **Bausch** (CDU): Herr Kollege *Ritzel*, die Eingruppierung in die Besoldungsgruppen ist nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorbehalten. Es hat deshalb gar keinen Sinn, wenn wir darüber diskutieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Meinung des Kollegen *Bausch* geht also dahin, gleich über die Anzahl der Stellen zu diskutieren.

Abg. **Gülich** (SPD): Das Freiwilligengesetz hat doch lediglich eine Entscheidung, die sonst das Parlament zu treffen hat, in Form einer Vorwegbewilligung in diese beiden Ausschüsse gelegt. Sonst haben wir doch bei den Beratungen im Haushaltsausschuss – –

Abg. **Bausch** (CDU): Nein, nicht nur das! Das Parlament hat diese Entscheidung zugewiesen a) der Bundesregierung und dem Bundesrat, soweit es sich um die Einstufung handelt, und b) den beiden Ausschüssen, soweit es sich um die Vorwegbewilligung handelt.

Abg. **Gülich** (SPD): Dazu spreche ich. Es handelt sich um die Vorwegbewilligung. Das ist doch eine analoge Sache zu sonstigen Stellenbewilligungen. Wir haben noch niemals im Haushaltsausschuss erlebt – niemand, auch Sie nicht, Herr *Bausch*, hat dort diese Auffassung vertreten –, dass man dabei über die Eingruppierung, nämlich über die Festlegung, welche Stellen dafür infrage kommen, nicht gesprochen hätte. Insofern ist doch meine Parallele vollkommen richtig. Ich halte es für unmöglich, darüber nicht zu sprechen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich wollte mir erlauben, darum zu bitten, dass der Herr Vertreter des Finanzministeriums uns einmal sagt, ob er vom haushaltsrechtlichen Standpunkt aus die rechtlichen Bedenken der Herren Kollegen *Kliesing* und *Bausch* teilen muss.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Nach § 5 des Freiwilligengesetzes werden Planstellen für freiwillige Soldaten an sich im Nachtragshaushalt ausgewiesen. Vorwegbewilligungen von Planstellen bedürfen der Zustimmung des Haushalts-

- © ZMSBw 2017 -

ausschusses und des Sicherheitsausschusses[43]. Es handelt sich bei der Aufgabe der beiden Ausschüsse des Hohen Hauses um die Frage, ob und welche Planstellen sie bewilligen möchten. Bei dieser Frage wird es sich vom haushaltsrechtlichen Standpunkt aus sicherlich nicht umgehen lassen, dass man den Bedarf der Planstellen feststellt. Inwieweit man aber dabei noch in die einzelnen Einstufungen oder Stellenbewertung einsteigt, das ist eine Frage, die selbstverständlich dem Hohen Hause überlassen ist.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich darf Ihre Antwort so präzisieren, dass Sie gesagt haben: Vom haushaltsrechtlichen Standpunkt aus liegt kein zwingender Grund vor, auf eine solche Prüfung zu verzichten.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ja, das würde ich auf jeden Fall sagen. Es ist kein rechtlicher Hinderungsgrund vorhanden, bei der Bewilligung von Planstellen zu prüfen, ob die Planstellen nötig sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wäre es nicht zur Vereinfachung der Sache möglich, dass der Widerspruch nicht erhoben wird und dass wir uns zuerst darüber unterhalten? Ich glaube, Herr *Ritzel* hat nicht die Absicht, sehr tief in die Sache hineinzusteigen.

► Abg. *Ritzel* (SPD): Ganz und gar nicht!

Abg. **Conring** (CDU): Nach meinem Dafürhalten wäre es zweckmäßig, eine sehr kurze Erörterung dieser Frage vorzunehmen, gleichgültig, wie die Rechtsverordnung der Bundesregierung ausfallen mag. Dann kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates immer noch sagen, ein Major kommt in die Gruppe sowieso, ein Feldwebel in die Gruppe sowieso. Ich fürchte, dass der Herr Verteidigungsminister mit der Rechtsverordnung allein nicht viel anfangen kann. Der Verteidigungsminister muss ja auch seinerseits eine Stelle vom Haushaltsausschuss bewilligt bekommen, damit er sie besetzen kann. Sonst hat er nur eine theoretische Mitteilung.

Abg. **Ritzel** (SPD): Er hat beispielsweise eine Oberstenstelle und weiß nicht, wie sie honoriert werden soll.

Abg. **Conring** (CDU): Er hat keine Ermächtigung des Parlaments oder seiner Ausschüsse, diese Stelle auch zu besetzen. Infolgedessen halte ich es auch aus rechtlichen Gründen für sehr gut, wenn wir das in aller Kürze sagen. Wir brauchen da nicht sehr viel zu tun. Die Übereinstimmung zwischen Bundesregierung und Bundesrat – mit Ausnahme der Generale – scheint mir gegeben zu sein, sodass wenigstens da keine Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, das Vernünftigste wäre es, jetzt zuerst einmal in die Sache einzutreten.

Abg. **Kliesing** (CDU): Zur Klarstellung möchte ich sagen, dass es zweifellos in die Kompetenz dieses Ausschusses gehört, darüber zu befinden, ob eine vorgesehene Stelle z.B. mit einem Obersten oder mit einem Oberstleutnant besetzt werden soll, dass es aber meiner Überzeugung nach nicht in die Kompetenz dieses Ausschusses gehört, ob ein Oberst in die Besoldungsgruppe A 1a oder in eine andere Gruppe kommen soll. Ich bitte doch, um weiterzukommen, darüber abzustimmen.

---

43 Vgl. Protokoll der 61. Sitzung vom 14.12.1955, S. 858, Anm. 64.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Ritzel** (SPD): Es tut mir leid, ich muss widersprechen. Nach § 2a sind Vorwegbewilligungen an unsere Zustimmung gebunden. Wir können beispielsweise nicht den Oberst allein vorwegbewilligen, sondern nur den Oberst, der in die Gruppe sowieso eingestuft ist. Wie soll denn überhaupt noch eine Haushaltsberatung aussehen – das ist doch eine Ersatzberatung –, wenn wir nicht wissen, was wir damit bewilligen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich schließe damit die Debatte hierüber. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Kollegen *Ritzel* geht dahin, zuerst über die Feststellung der Besoldungsgruppen zu diskutieren.

(Der Verteidigungsausschuss stimmt mit zehn gegen neun Stimmen, der Haushaltsausschuss mit Mehrheit für den Antrag Ritzel.)

Dann brauche ich über den zweiten Antrag nicht mehr formell abstimmen zu lassen.

Ich rufe auf A 1a – Obersten[44].

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich bitte um eine Äußerung des Finanzministeriums in Bezug auf die Rückwirkung der Einstufung des Obersten nach A 1a auf den Obersten im Bundesgrenzschutz, der nach A 1c eingestuft ist.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Der Oberst soll im Verteidigungsministerium Referatsleiter werden. Ich glaube, da ist keine unterschiedliche Meinung vorhanden. Er soll in dieser Hinsicht den Ministerialräten gleichgestellt sein. Das entspricht nach meiner Kenntnis den hergebrachten Zuständen, obgleich das nicht ausschlaggebend sein könnte. Dass der Oberst im Bundesgrenzschutz nach A 1c eingestuft ist, hat seinen besonderen Grund. Es wurde schon erwähnt, dass man der Auffassung sei, der Oberst im Bundesgrenzschutz müsse dem Obersten des Heeres angeglichen werden.

Ich darf zu den Obersten noch etwas anderes sagen. In der Aufschlüsselung des Verteidigungsministeriums, die vom Finanzministerium überreicht worden ist, ist z.B. für Obersten eine Stelle »Personalbearbeitung Offiziere und frühere technische Beamte Genie-Truppe« und eine Stelle »Personalbearbeitung Offiziere Sanitätstruppe« vorgesehen. Der Finanzminister stößt auf die Frage, wie es sein soll, wenn akademisch vorgebildete Bedienstete der Streitkräfte in das Dienstverhältnis eintreten. Er ist der Auffassung, dass diese akademisch vorgebildeten Bediensteten Beamte sein sollten. Praktisch sollte hier Klarheit darüber geschaffen werden, dass die entsprechenden Dienststellen nicht für Offiziere, sondern für die entsprechenden Beamten infrage kommen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich rufe auf Oberstleutnante – A 2b –. Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich rufe auf Majore – A 2c2 –. Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich rufe auf Hauptmänner – A 3b –. Früher sagte man doch, glaube ich, Hauptleute.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Es müsste in Hauptleute umgeändert werden. Bei der Gruppe A 1a müsste es heißen »Obersten« nicht »Oberste«.

---

[44] Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, Tit. 102, Besoldungsgruppe A 1a, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 537.

- © ZMSBw 2017 -

Bei diesen Dienstgraden gilt bezüglich der akademisch vorgebildeten Bediensteten das gleiche, was ich zu den Obersten gesagt habe.

Abg. **Ritzel** (SPD): Welche Rückwirkungen werden zu erwarten sein in Bezug auf die Einstufung der Hauptleute im Bundesgrenzschutz nach A 3e?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Die Hauptleute im Bundesgrenzschutz würden dann ebenfalls nach A 3b kommen müssen.

Abg. **Merten** (SPD): Das gilt offenbar auch für die Bereitschaftspolizei der Länder?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Das ist eine Länderangelegenheit, über die ich nichts sagen kann.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich habe heute früh schon gesagt, dass der Bund nach dem Besoldungsaufwand der Länder den Ländern Zuschüsse für die Bereitschaftspolizei gibt. Es handelt sich um etwa 110 000 Beamte in den Ländern[45]. Sie werden nicht leugnen können, dass auch hier für den Haushalt des Bundes mit einer erheblichen Auswirkung zu rechnen ist. Aber nicht nur das: Sie werden auch in der vergleichbaren Zivilverwaltung natürlich den Druck bekommen, nicht nur beim Bund, bei den Bundesoberbehörden, sondern auch in den Ländern, dass die Zivilbeamten auch besser bezahlt werden müssen als bisher.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Das Verhältnis zu den Länderpolizisten ist eine Angelegenheit, über die ich nicht urteilen kann. Ob die Länder genötigt sind, eine gleiche Einstufung vorzunehmen, das muss eine Angelegenheit der Länderparlamente bleiben. Ob sich daraus für uns Folgerungen in Bezug auf den Finanzausgleich ergeben, vermag ich im Augenblick nicht zu beurteilen. Das hängt von der Vorfrage ab, ob die Länder genötigt sind, entsprechende Einstufungen vorzunehmen.

Die Einstufung im Verhältnis zu den Zivilbeamten ist eine Frage, die natürlich erörtert werden müsste. Wir sind bei der Stellenbewertung davon ausgegangen, dass die Tätigkeit dieser Hauptleute ungefähr der Tätigkeit eines Amtmannes entspricht.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich weiß nicht, an welches Durchschnittsdienstalter der Hauptleute in der künftigen Wehrmacht man denkt. Hier wird die Sache für uns auch wichtig. Bei den Ländern haben wir im Allgemeinen ein Dienstalter der Hauptleute von 40 bis 45 Jahren, weil sie nämlich erst dann in diese Funktion kommen können. Die Hauptleute sind dort zumeist die Leiter der Großstadtreviere. Die Leiter der gewöhnlichen Reviere sind Leutnante, Meister usw. Das heißt, dass ein Hauptmann in der Polizei z.B. für den Stadtkern von Köln oder für den Stadtkern von Essen zuständig ist. Er ist also täglich im Einsatz der Polizei im Streifendienst, aber auch im Kriminalpolizeidienst in eigener Verantwortung vor die schwierigsten Entscheidungen gestellt. Dadurch hat er wahrscheinlich viel

---

45 Richtig: 10 000 Beamte. Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 140, Anm. 36. – Im »Verwaltungsabkommen über die Errichtung der Bereitschaftspolizeien der Länder« hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, die Kosten für die Ausstattung mit Waffen und Gerät der Bereitschaftspolizeien der Länder zu übernehmen, zusätzlich sollte der Bund die Personal- und Versorgungskosten für Einheiten bezahlen, die an andere Standorte abgeordnet wurden und der Weisungshoheit der Bundesregierung unterstanden. Vgl. Raible, Geschichte der Polizei, S. 123–125.

- © ZMSBw 2017 -

mehr Verantwortung zu tragen als ein Hauptmann im geschlossenen Verband; wir sprechen nicht vom Kriegsfall, dann liegen die Dinge alle anders. Wenn Sie den Hauptmann im Polizeidienst schlechter bezahlen als den Hauptmann der Wehrmacht, dann wäre der Erste töricht, wenn er nicht zur Wehrmacht ginge, wo er mehr Geld bekommt, aber weniger zu verantworten hat. Das halten die Länder und das hält vor allem der Bund – er muss ja auch darauf sehen, dass die inneren Sicherheitsorgane intakt bleiben – auf die Dauer nicht aus, wenn nachher durch dieses erhebliche Gefälle – und das ist ein sehr starkes Gefälle, was Sie schaffen – dann die besten, zuverlässigsten und solidesten Elemente der Polizei weggehen. Ich glaube, der Bund hat nach Art. 37 und Art. 91 des Grundgesetzes ein Interesse daran, dass die Polizei der Länder intakt ist[46]; sonst würde er auch nicht bereit sein, so große Summen den Ländern zur Verfügung zu stellen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Herr Kollege *Menzel*, darf ich fragen: Gibt es bei diesen Bereitschaftspolizeibeamten die Wahrscheinlichkeit, dass ein Teil an der Majorsecke gehen muss, oder sind die alle bis zum 65. Lebensjahr im Dienst?

Abg. **Menzel** (SPD): Nein, die Hauptleute gehen mit 50, die Majore mit 52 oder 54 Jahren. Sie werden ebenso früh pensioniert wie das früher der Fall war. Sie werden nicht übernommen.

Abg. **Niederalt** (CSU): Ich wollte nur darauf hinweisen, dass nach meiner Kenntnis haushaltsmäßig der Zuschuss des Bundes an die Bereitschaftspolizeien der Länder doch nur für die Erstausstattung gedacht ist, Herr Kollege *Menzel*, mit dem tieferen Sinn, in der gesamten Bundesrepublik für die Bereitschaftspolizeien eine gleichmäßige Erstausstattung zu haben. Andererseits bin ich mir aber auch darüber klar, dass die Einstufung hier auf längere oder kürzere Sicht Nachwirkungen auf alle ähnlichen Funktionen haben wird.

Abg. **Menzel** (SPD): Aber auch für den zivilen Dienst! Sie können nicht den zivilen verantwortlichen Polizeileiter, sagen wir den Polizeidirektor, schlechter bezahlen als seinen ihm untergebenen höchsten uniformierten Beamten. Das trifft z.B. bei dem Oberst gegenüber dem Polizeidirektor zu. Früher war es in Preußen sehr häufig so, dass man in den großen Polizeirevieren den Kommandeur besser bezahlte als den zivilen Polizeipräsidenten, der die Verantwortung zu tragen hatte. Das hat sich sehr schlecht bewährt[47]. Manche Spannungen, die damals entstanden sind, beruhen darauf. Wir sollten diesen Weg nicht noch einmal gehen.

---

46 Die Bundesregierung kann nach Art. 37 GG mit Zustimmung des Bundesrates von einem Bundesland die Erfüllung gesetzlicher Pflichten mittels Bundeszwang einfordern. Dazu ist die Bundesregierung allen Ländern und Behörden gegenüber weisungsbefugt. Zur Abwehr von Gefahren, die den Staat oder die freiheitlich demokratische Grundordnung bedrohen, obliegt es nach Art. 91 GG dem Bund oder dem betroffenen Land, die Polizeikräfte anderer Länder anzufordern. Im Falle der Untätigkeit eines bedrohten Landes kann die Bundesregierung Polizeikräfte der Länder unterstellen und anweisen. Vgl. BGBl. 1949, S. 5, 12.

47 In der preußischen Schutzpolizei der Weimarer Republik nahmen sogenannte Polizei-Offiziere, die zu großen Teilen aus dem ehemaligen Offizierkorps des Heeres rekrutiert worden waren, die Posten der Kommandeure von Polizeirevieren ein. Diese waren in der Besoldungsskala aufgrund ihres frühen Pensionsalters (55. Lebensjahr) zwei Besoldungsgruppen über den leitenden Beamten der inneren Verwaltung, zu denen die Polizeipräsidenten zählten, eingestuft. Vgl. Leßmann, Die preußische Schutzpolizei, S. 220.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Herr Abgeordneter, zwei aufklärende Bemerkungen. Wir haben ein Präjudiz auch in der Einstufung nach dem Gesetz zu Art. 131. Da ist für die Hauptleute auch die Parallele zu A 3b gezogen[48].

► Abg. *Menzel* (SPD): Das ist die Hypothek von damals!

Ein zweiter Gesichtspunkt. Bei der Regelung der Besoldung des Bundesgrenzschutzes haben dieselben Fragen zur Diskussion gestanden. Damals hat der Bundesrat, also die Vertreter der Länder, den Beschluss gefasst, dass diese Besoldungsregelung nicht zur Folge haben könne, dass die Besoldung der Länderpolizeien nachgezogen werde, weil die Funktion des Bundesgrenzschutzes eine andere sei als die der Länderpolizei. Das würde also auf die Länderebene insofern jetzt keine Auswirkungen haben.

Abg. **Willeke** (CDU): Ich wollte nur bemerken, Herr Kollege *Menzel*, Nordrhein-Westfalen hat bei der Polizei Obersten höchstens bei den großen Polizeipräsidien.

Abg. **Menzel** (SPD): Nordrhein-Westfalen hat überhaupt eine andere Besoldungsordnung, auch für die Polizeidirektoren. Ich spreche von den anderen Ländern.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf zu dem ganzen Fragenkomplex Folgendes bemerken. Die Länder werden das sehr wohl auch bedacht und überlegt haben. Der Vorschlag der Bundesregierung und der Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich der Besoldungsgruppen stimmen vom Gefreiten bis zum Obersten überein. Derartige Bedenken sind von den Ländern offensichtlich nicht vorgebracht worden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Ich rufe auf Oberleutnante und Leutnante – A 4c2 –.

Abg. **Wacker** (CDU): Ich möchte fragen, warum man diese Zusammenziehung der Leutnante und Oberleutnante vorgenommen hat. Das war doch, soviel ich mich erinnere, bei der Besoldung C nicht der Fall.

Abg. **Ritzel** (SPD): Die Zusammenziehung haben wir auch im Bundesgrenzschutz, aber dort mit A 4f[49]. Die Frage ist: Sollen auch hier Nachziehungen erfolgen?

Ich möchte eine weitere Frage stellen. Hat man sich im Bundesfinanzministerium überlegt, welche Auswirkungen diese Gruppierung auf den zivilen Bereich der Bundesverwaltung haben wird?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): An sich ist im Freiwilligengesetz gesagt, dass Hauptleute und Leutnante wie Beamte des gehobenen Dienstes anzusehen sind.

---

48 Bezug auf § 6 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen: »Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3b ist auf den Zeitpunkt der Beförderung zum Hauptmann oder zu einem entsprechenden Dienstgrad der Besoldungsgruppe C 8 festzusetzen.« BGBl. 1955, T. I, S. 286.

49 Die Besoldung des BGS erfolgte auf der Grundlage des Reichsbesoldungsgesetzes und der Reichsbesoldungsordnung von 1927 sowie den ergänzenden Novellen und Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts. Die Oberleutnante wurden in die neugeschaffene Besoldungsgruppe A 4f eingegliedert. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20.8.1952 wurden auch Leutnante in die Besoldungsgruppe A 4f einbezogen. Vgl. BGBl. 1952, T. I, S. 583; Dierske, Der Bundesgrenzschutz, S. 176 f.

- © ZMSBw 2017 -

Oberleutnante werden im Allgemeinen nur als ältere Leutnante betrachtet. In der militärischen Einteilung war die Klasse der Leutnante immer eine einheitliche Klasse gewesen. Nun wird sie aber dadurch unterschieden, dass sie in einer anderen Stufe in diese Besoldungsgruppe eingereiht wird; Oberleutnante werden höher eingereiht als Leutnante.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich rufe auf A 5b – Oberstabsfeldwebel und Stabsfeldwebel. Keine Bemerkungen.

Ich rufe auf A 7a – Oberfeldwebel –. Keine Bemerkungen.

Ich rufe auf A 8a – Feldwebel –. Keine Bemerkungen.

Ich rufe auf A 9a.

Abg. **Ritzel** (SPD): Sollen die Leute aus dem Bundesgrenzschutz hier ebenfalls nachgezogen werden? Die sind in A 9b.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ja!

Vors. **Jaeger** (CSU): A 10a! – Ohne Bemerkungen.

A 10b! –

Abg. **Ritzel** (SPD): Auch hier bitte ich um die Feststellung, ob die Wachtmeister und Obergefreiten im Bundesgrenzschutz nachgezogen werden sollen.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ja, sie sollen entsprechend den Funktionsdienstgraden gleichgezogen werden.

Abg. **Ritzel** (SPD): Hat das Finanzministerium bereits eine Berechnung über die beim Bundesgrenzschutz entstehenden Mehrkosten angestellt?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Eine konkrete Berechnung nicht! Aber da es sich um einen begrenzten Kreis von ungefähr 10 000 Mann handelt, ist das Finanzministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass das nicht ins Gewicht fällt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir können uns nunmehr über die Anzahl der Stellen unterhalten. Ich rufe wiederum die Obersten auf. Hier sind 275 vorgeschlagen[50].

Abg. **Mellies** (SPD): Ich glaube, wir haben wohl alle – vielleicht mit wenigen Ausnahmen – das Gefühl, dass das keine angenehme Sache ist, wenn wir eine solche Aufblähung – ich meine das nicht im abwertenden Sinne – hier haben. Die Frage ist, ob man hier nicht doch noch eine andere Regelung treffen kann, indem man etwa zunächst einmal sagt: für das Ministerium kommt die Hälfte der hier angeforderten Kräfte infrage. Sie wissen, wir sind der Auffassung, man solle den Rahmen dieser 6000 Freiwilligen überhaupt nicht ganz ausschöpfen. Aber selbst wenn Sie der Meinung sind, dass er ganz ausgeschöpft werden sollte, wäre doch die Frage, ob man hier nicht eine andere Regelung treffen und unter Umständen in einer Ziff. 6, die unten noch anzufügen wäre – ich kann im Augenblick nicht sagen, wie sie heißen könnte; das müsste uns vom Ministerium gesagt werden –, den Rest aufführen sollte. Dadurch stünden wir wenigstens nicht vor der unangenehmen Situation – was auch in der Öffentlichkeit draußen keinen sehr angenehmen Eindruck macht –, dass hier beim Ministerium diese große Zahl auftaucht. Ich bitte doch, einmal zu überlegen, ob wir uns nicht auf einer solchen Basis einigen

[50] Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, Tit. 102, Besoldungsgruppe A 1a, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

können, wenn Sie schon davon ausgehen, dass Sie dieses Kontingent von 6000 voll ausschöpfen wollen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf erklären: Es ist der Wille der Bundesregierung, das Kontingent von 6000, das das Freiwilligengesetz ihr zuspricht, voll auszuschöpfen. Ich habe gestern schon ausgeführt – natürlich liegt die Beschlussfassung hier in diesen beiden Ausschüssen –, dass wir die Bewilligung aller Stellen für erwünscht halten, weil es nur auf der Basis der bewilligten Stellen überhaupt möglich ist, an die Bewerber heranzutreten. Würde man teilen wollen, so würde man mehrfach mit einer solchen Vorwegbewilligung an Sie herantreten müssen. Außerdem wäre eine Planung für diesen ganzen Zeitraum bis zum 31. März nächsten Jahres, solange wie das Gesetz voraussichtlich läuft[51] – vielleicht ist es früher zu Ende –, nicht möglich.

Nun nehmen Sie zunächst einmal Anstoß an dem optischen Bild. Sie sagen, dass nach dieser Aufstellung das Ministerium mit zu viel Soldaten besetzt erscheine. Im Augenblick will ich es mir versagen, auseinanderzulegen, weshalb und warum die dort sind. Sie stellen an mich die Frage, ob es möglich wäre, etwa eine Teilung vorzunehmen. Sie haben noch keinen konkreten Vorschlag gemacht, weil Sie sagen, das müssten wir uns überlegen. Von den 275 Obersten sind nach unserer Planung 120 für das Ministerium vorgesehen. Ihr Vorschlag geht dahin, ob man diese Zahl nicht etwa zur Hälfte teilen könne. Angenommen man täte das: wo soll ich dann die anderen 60 Obersten unterbringen? Im Gesetz ist genau vorgeschrieben, für welche vier Verwendungszwecke diese 6000 Mann gebraucht werden dürfen[52]. Ich kann aber doch für jeden der vier Verwendungszwecke Ihnen nur diejenigen vorführen, die ich hier in dieser Liste im Einzelnen aufgeschlüsselt habe. Würde man einem solchen Verfahren zustimmen wollen, würde das heißen – mir fällt im Augenblick kein anderer Ausdruck ein; dieser aus den Gepflogenheiten der früheren Wehrmacht stammende ist sicher schlecht –: 60 Obersten stellen wir in die Führerreserve. Ich bin allerdings der Meinung, dass wir dann klar dem Text und Sinn des Gesetzes zuwiderhandeln würden.

Abg. **Mellies** (SPD): Sie haben uns gestern bereits angekündigt, Herr Minister, dass wir gleich nach den Ferien einen Nachtragshaushalt vorliegen haben würden. Ich bin der Auffassung, dass wir bei der Vorwegbewilligung von einer geringeren Zahl als 6000 ausgehen könnten und dass die weiteren Bewilligungen dann im Nachtragshaushalt angefordert werden könnten, ohne dass ein Schaden entstände. Es ist natürlich schwierig – das gebe ich ohne Weiteres zu –, nachdem das Gesetz diese einzelnen Dinge so genau festgelegt hat, hier eine Änderung zu finden. Aber es müsste eventuell der gemeinsamen Überlegung vorbehalten bleiben, ob man nicht doch einen Weg findet. Jedenfalls gehe ich von dem unbehaglichen Gefühl

---

51 Die zeitliche Begrenzung des Freiwilligengesetzes bis zum 31.3.1956 wurde in § 8 des Gesetzes verankert. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 450.

52 Bezug auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften: »Diese freiwilligen Soldaten sind für internationale Stäbe, für Lehrgänge, für die Übernahme der Außenhilfe, die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt. Sie werden nicht zu militärischen Verbänden zusammengefasst.« BGBl. 1955, T. I, S. 450.

- © ZMSBw 2017 -

aus, das doch wohl ziemlich generell vorhanden ist, dass es nicht gut ist, wenn hier unter Ziff. 1 das Ministerium mit dieser großen Zahl auftaucht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vielleicht könnte man dazu sagen, Herr *Mellies*, das ist die Folge der von uns allen gemeinsam gefassten Beschlüsse, dass keine Verbände aufgestellt und keine Verwaltung eingerichtet werden sollen, sondern dass alles im Ministerium konzentriert wird.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Was hindert Sie, Herr Minister, diese Obersten in die Vorbereitung für Truppenlehrgänge zu berufen, was hindert Sie, sie für die Vorbereitung der bodenständigen Einrichtungen, die auch erweitert werden müssen, zu verwenden? Damit würden Sie die Offiziere von vornherein den Aufgaben zuführen, für die sie später doch einmal verwendet werden sollen. Ich glaube, dass das keinerlei technische Schwierigkeiten bieten muss. Sie können doch sehr viel für die Lehrgänge verwenden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Welche Bedeutung messen Sie dem bei?

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Eine sehr große Bedeutung! Sie kommen dann aus den Referaten des Ministeriums heraus. Die Aufgaben dort können nach meiner persönlichen Meinung zum Teil durch Beamte im Ministerium wahrgenommen werden. Eine andere Frage ist, ob man das Ministerium überhaupt so organisieren soll, wie wir das später einmal durch das Gesetz festlegen wollen.

Abg. **Thieme** (SPD): Es ist gerade von dem Herrn Minister das Wort »Führerreserve« gebraucht worden. Ich glaube, dass das noch annehmbarer wäre als Ministerialstellen zu besetzen. Meine persönliche Meinung geht dahin, dass Ministerialstellen Dauerstellen sind. Wenn wir eine solche Stelle schaffen, dann wird sie bleiben, ob der Mann wegkommandiert wird oder nicht. Bei dieser großen Aufstellung müsste man zuerst noch untersuchen, ob es sich bei den einzelnen Aufgaben um einmalige oder um Daueraufgaben handelt. Denn wenn einmal eine Planstelle geschaffen ist, dann steht diese Planstelle da, ganz gleich, wohin Sie den Mann dirigieren. Ich könnte mir vorstellen, dass man auf diese Weise eher eine Einigung erzielt. Ich kenne das nur von den Ländern her. Es ist doch das Prinzip in allen Ministerien, dass die Grundsatzfragen von Fachreferaten und von Fachreferenten bearbeitet werden. Hier ist einmal nach den Grundsatzfragen aufgeteilt; dann ist aber auch die Bearbeitung der Grundsatzfragen wieder aufgeteilt. Dadurch erscheint meines Erachtens der ganze Stellenplan überschwemmt.

Der Herr Minister hat gestern schon gesagt, dass er daran denke, wenn die oder jene Aufgabe wegfalle, die einzelnen Leute woandershin zu kommandieren. Die Sorge, die ich z.B. habe, ist, dass diese Ministerialstellen dann einfach dastehen und dass sie sehr schwer wieder wegzubringen sein werden, wenn das Parlament sich auch die endgültige Regelung vorbehalten hat. Ich denke z.B. allein an die Unterabteilungen II/5, II/6 und II/7. Es ist doch noch nicht ausgemacht, ob das bei der endgültigen Organisation nicht Unterabteilungen von II/3 wiederum werden[53].

---

[53] Abg. *Thieme* bezieht sich hier vermutlich auf den vorläufigen Organisationsplan des BMVg vom 7.6.1955, in dem die UAbt. II/2 der Abt. II/Militärische Abteilung für die Streitkräfte insgesamt zuständig sein sollte, während für die Teilstreitkräfte jeweils eine eigene UAbt. zuständig war: II/5 Heer, II/6 Luftwaffe, II/7 Marine. Vgl. AWS, Bd 3, S. 684 f. (Beitrag Greiner).

- © ZMSBw 2017 -

Wenn wir das alles schon in dieser Weise im Einzelnen festlegen, bleibt uns nachher für die Gliederung sehr wenig Spielraum. Dann sind wir von vornherein doch irgendwie festgelegt. Ich würde doch bitten, den Gedanken der Führerreserve immerhin zu erwägen. Man kann sich ja auch vorstellen, dass Sie die 6000 Persönlichkeiten – es sind ja nicht nur Personen, es sind mehr oder weniger Persönlichkeiten – bis zum Ende des Haushaltsjahres wahrscheinlich aus der Fülle der Bewerbungen nicht herausbekommen werden. Denn so, wie die Verhandlungen hier zwei Jahre lang geführt worden sind, geht es doch nicht darum, jeden Einzelnen, der sich freiwillig meldet und der nun mit großem Hurra ankommt, zu nehmen. Was der Herr Minister sucht und was der Personalgutachterausschuss wahrscheinlich erwartet, das ist doch der widerstrebende Kandidat, der meines Erachtens schon seit *Platos* Zeiten gesucht und gewünscht war. Ich glaube, aus den Auslassungen des Herrn Ministers entnehmen zu können, dass diese Auswahl nach der Güte und nach der Qualität vorgenommen werden soll.

Könnten wir uns nicht einigen, jetzt nur die Stellen zu bewilligen, die tatsächlich im Laufe des nächsten halben Jahres besetzt werden? Wenn wir das haben, dann kommen wir doch den Dingen zweifellos etwas näher, und dann sind wir auch der Wirklichkeit etwas näher.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich freue mich über die Hebung des Niveaus, indem *Plato* in eine Beziehung zur Bundeswehr gebracht wird.

Abg. **Schmidt** (SPD): Um bei *Plato* zu bleiben: Bei *Plato* findet sich in der Politeia auch der schöne Satz, der davon handelt, dass es im Staate wichtig ist, dass er Wächter über seine Wächter bestellt, auf dass die Wächter nicht zu allmächtig werden[54].

Vors. **Jaeger** (CSU): Das sind wir, Herr *Schmidt*!

Abg. **Schmidt** (SPD): Wir bemühen uns darum! Ich habe aber nicht das Gefühl, dass man sich allzu sehr auf allen Seiten darum bemüht.

Um noch einmal auf die Anregung von Herrn *Mellies* zurückzukommen. Herr Minister *Blank* hat zwei Bedenken gehabt. Das erste war – wenn ich es richtig verstanden habe – die ausdrückliche Formulierung im Gesetz. Nun sagt das Gesetz nichts dagegen, dass Sie, Herr Minister, Freiwillige zur Ausbildung einstellen. Das Wort »Führerreserve«, das nichts mit dem »Führer« zu tun hat, sondern eben eine Reserve von militärischen Führern bedeutet, würde ich auch nicht gern benutzen, weil es unabhängig von dieser eben genannten Assoziation auch andere unangenehme Assoziationen hervorrufen könnte. Es würde Sie doch nichts daran hindern, wenn die Mehrheit schon mal willens ist, der Regierung zu folgen und 6000 Freiwillige mit Stellen zu versorgen, 500 Stellen bei den Lehrgängen und bei der Ausbildung anzusetzen, zumal Sie gestern und heute wieder ausgeführt haben, dass die Leute, die Sie jetzt im Ministerium haben wollen, in zwei, drei Jahren doch

---

54 Im politischen Kontext wird das philosophische Grundproblem, wie politische Macht verantwortungsvoll ausgeübt und kontrolliert werden kann (Wer wacht über die Wächter?) u.a. auf *Platons* Schrift über den Staat (Politeia) zurückgeführt. Der hier von *Schmidt* angeführte Satz findet sich darin nicht wörtlich. Die Wächter bei *Platon* sind die Krieger, die für die innere und äußere Sicherheit benötigt werden. Sie bedürfen einer besonderen Erziehung, Ordnung und Lebensweise. Vgl. Platon, Sämtliche Werke, Bd 2.

- © ZMSBw 2017 -

in die Truppe sollen. Sie könnten sich also durchaus so helfen, dass Sie heute Lehrgangs- oder Ausbildungsstellen schaffen, aus welchen heraus die Leute für eine bestimmte Zeit ins Ministerium abgeordnet oder – wie man bei Soldaten sagt – abkommandiert werden, um später wieder in die Truppe zurückzukehren, wo sie eigentlich auch sein sollen. Sie würden auf diese Weise jedenfalls in der Öffentlichkeit den Eindruck vermeiden, dass die erste Tat des neuen deutschen Militärs die sei, einige Hunderte von Stabsoffizierstellen zu schaffen und genauso wenig Gefreiten-, Obergefreiten- und Unteroffizierstellen. Sie würden vor allen Dingen – das ist, ganz abgesehen von der psychologischen Bedeutung, der wesentliche Gesichtspunkt – die Gefahr vermeiden, dass Sie in diesem Ministerium ein Stellengerüst, eine Stellenstruktur schaffen, die hinterher nicht mehr zurückgedreht werden können. Sie haben gestern gesagt, Sie würden, wenn nach zwei, drei Jahren, nach dem Anlaufstadium, diese Stellen nicht mehr notwendig wären, den Umfang wieder einschränken. Ich darf wohl sicher mit Zustimmung aller Damen und Herren sagen: Es wäre das erste Mal, dass in Bonn eine Behörde sich hinsichtlich ihrer Stellen um Einschränkungen bemühte. Es ist nach allen Gesetzen der soziologischen Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, dass dieser gute Wille Ihrerseits sich noch durchsetzen kann. Ich glaube also, dass Sie angesichts dieser beiden, auch psychologisch wichtigen Argumente prüfen sollten, ob nicht irgendeine Form gefunden werden kann, die dieser Anregung des Kollegen *Mellies* Rechnung trägt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Kollege *Schmidt*, Sie sagten, es wäre dann das erste Mal, dass sich eine Behörde fände, die sich wieder einschränke.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Hier in Bonn, habe ich gesagt!

Ich will das gern glauben. Aber zum ersten Mal hätten Sie eine Behörde vor sich, vor der nach dem Willen des Parlaments ein Organisationsgesetz steht. Es trifft bis heute für keines der Ministerien zu, dass das Parlament diesen seinen Willen verwirklichte. Wir werden also ein Organisationsgesetz haben, und ob die Behörde es will oder nicht, wird sie so organisiert und besetzt sein, wie dieses Gesetz es vorschreibt.

Nun darf ich Sie daran erinnern, dass ich bei der Diskussion um die 6000 Freiwilligen als der Halbsatz – »Sie dürfen nicht zu Einheiten zusammengefasst werden« – eingefügt werden sollte, unentwegt einen Kampf geführt habe, aus diesen Worten werden zu lassen: »Sie dürfen nicht zu Verbänden zusammengefasst werden«, weil ich nämlich davon ausging, wie ich dargelegt habe, dass auch bereits ein Lehrgang eine militärische Einheit darstelle[55]. Wir haben damals bei diesem Gesetz – das können wir offen aussprechen, wir haben es ja gemeinsam erarbeitet – zu viele Sicherungen eingebaut, die jetzt schon dem Gesetzgeber und der Verwaltung lästig zu werden beginnen. Herr Kollege *Schmidt*, ich weiß, dass Sie davon sicherlich so viel verstehen wie ich. Wenn ich rein nach der militärischen Effizienz die Frage zu beantworten hätte, würde ich Folgendes sagen. Der sinnvollste Aufbau des Militärs wäre eine entsprechende Führungsorganisation und die Aufstellung von soundso vielen Lehrbataillonen gewesen. Dann hätten die sich im

[55] Vgl. Diskussion in der 38. Sitzung vom 6.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 791–803.

- © ZMSBw 2017 -

Wege der Zellenteilung zu Regimentern und Divisionen entwickeln können. Das hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Der Gesetzgeber hat zwingend vorgeschrieben, wie dieser Aufbau vonstattengehen soll. Ich mag das bedauern, aber ich kann es nicht ändern. Sie sagen mir: Sie fangen mit einem großen Haufen von Stabsoffizieren an. Das ist durchaus logisch. Nunmehr kann ich nichts anderes tun, als mit Führungskräften die Vorbereitungen zu treffen bis zu dem Zeitpunkt, wo ein Einströmen von niederen Dienstgraden und von Ungedienten in einem größeren Umfang möglich ist. Der Gesetzgeber zwingt mich hier zu dieser Maßnahme. Wir müssen alle Führungsorgane zurzeit ins Ministerium legen, weil jedes Führungsorgan außerhalb des Ministeriums den Tatbestand der Bildung von militärischen Verbänden erfüllte. Das hat mir der Gesetzgeber versagt.

Abg. **Schmidt** (SPD): Das Gesetz hat Ihnen ausdrücklich erlaubt erstens Einheiten aufzustellen – es hat nur die Aufstellung von Verbänden nicht gewollt – und zweitens Lehrgänge einzurichten. Es hat nicht gesagt, dass ein Lehrgang nur die Stärke einer Kompanie haben darf. Es hat nicht gesagt, dass ein Lehrgang sich in verschiedene Klassen gliedern muss. Ich meine, Sie hätten der Möglichkeiten eine ganze Menge – vielleicht ist das ein neuer Gesichtspunkt, der zu unvermutet für Sie auftritt –, um das gewünschte Personal in Reserve irgendwo auszubilden und auf Vorrat halten zu können. Sie bräuchten nicht unbedingt in der Form zu tun, dass Sie für diese Führerreserve Planstellen im Ministerium schaffen. Vielleicht wäre es gut, wenn Sie sich von Ihren Herren einmal darüber Vortrag halten ließen. Ich bin überzeugt, dass man einen Lehrgang auch in einer Stärke von 50 Mann aufziehen kann; er braucht nicht Kompaniestärke zu haben.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Vielleicht darf ich zu der aufgeworfenen haushaltsmäßigen Frage, dass die Stellen im Ministerium festliegen, kurz Stellung nehmen. Sicherlich ist es vom haushaltspolitischen Standpunkt aus betrachtet richtig, dass eine Planstelle, die im Ministerium ausgebracht ist, nicht ohne Weiteres wieder aus dem Ministerium herausgebracht werden kann. Im vorliegenden Fall hat aber das Finanzministerium keine Bedenken gegen die vorgesehene Regelung, weil nämlich folgender Umstand eintritt. Wir haben nur eine Vorwegbewilligung von Planstellen für den Aufbau, der sich zunächst im Ministerium konzentriert. Die Planstellengestaltung wird davon abhängen, wie entsprechend § 7 des Freiwilligengesetzes die Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung gesetzlich geregelt wird[56]. Das Gesetz über die Organisation kann also eine Änderung des Zustandes des Ministeriums herbeiführen. Deshalb sind die Planstellen hier nicht so zu beurteilen, als wenn sie sonst unter normalen Umständen für ein Ministerium bewilligt worden wären. Sie sind abhängig von der gesetzlichen Regelung über den endgültigen Zustand des Verteidigungsministeriums.

Abg. **Conring** (CDU): Ich wollte einmal die Frage anschneiden, ob es nicht möglich wäre, um diese Schwierigkeiten herumzukommen. Ich verstehe sehr gut, dass wir alle miteinander nicht sehr gern ein solch aufgeschwemmtes Ministerium haben möchten. Aber der Herr Verteidigungsminister hat schon auseinandergesetzt, dass ihm nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes nur ganz bestimmte Möglichkeiten

[56] Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 533, Anm. 23.

- © ZMSBw 2017 -

der Verwendung der Freiwilligen gegeben sind: internationale Stäbe, Lehrgänge, bodenständige Einrichtungen usw. Andere Möglichkeiten bestehen nicht[57]. Ob die Möglichkeit von Lehrgängen, die Herr *Schmidt* anführte, einen Ausweg schaffte, steht noch dahin. Überdies würde dieser Ausweg keine sehr große Erleichterung schaffen. Durch die Fassung des Gesetzes haben wir uns selbst die Hände gebunden. Der Verteidigungsminister muss alle Stellen praktisch ins Ministerium bringen, obwohl sie nachher bei der gesetzlichen Änderung des Ministeriums wieder aus dem Ministerium ausscheren werden. Trotzdem haben wir ein etwas ungemütliches Gefühl, dass diese Stellen alle beim Ministerium sein sollen, wohin sie eben durch das Gesetz gesteuert werden. Können wir das nicht vermeiden, indem wir uns nicht so sehr auf diese großräumige Aufschlüsselung festlegen? Wir nehmen diese Aufschlüsselung zur Kenntnis und sagen, das ist eine Vorstellung, die der Herr Minister sich gemacht hat, die aber uns bei unseren Beratungen der Planstellen schließlich nicht soweit interessiert, dass wir sie zu einem Teil unserer eigenen Entscheidung machen. Dann wären wir ein großes Stück weiter. Wenn wir einfach nur diese Planstellen bewilligen, wie sie in dem Vorschlag des Finanzministers ohne die Aufteilung im Sinne dieser vier oder fünf Gruppen enthalten sind, so täten wir uns alle etwas leichter. Es ist doch so: Wir bewilligen etwa 3000 bis 4000 Offiziere und 2000 andere Mannschaften. Das ist ein kleiner Bruchteil von dem, was wir im Endergebnis alle bewilligen werden und müssen. Wenn wir diesen Bruchteil bewilligen und uns nicht festlegen auf die Verwendung in diesen vier Gruppen, die in der Aufschlüsselung niedergelegt sind, dann hätten wir einen Teil der Stellen bewilligt, die wir in jedem Fall einmal bewilligen müssen, ohne uns einmal festzulegen auf die Verwendung im Ministerium, bei den bodenständigen Einrichtungen usw. Ich wollte die Aufmerksamkeit deshalb darauf lenken, weil wir dadurch um diese Festlegung für das Ministerium herumkämen. Dann könnten wir sagen: Wir haben so viele Obersten, Major, Unteroffiziere usw. bewilligt; das ist ein Bruchteil von dem, was wir eines Tages bewilligen müssen. Aber wir haben uns in keiner Weise auf irgendeine Zuständigkeit – Ministerium, Außenstellen, internationale Stäbe usw. – festgelegt. Das lassen wir für diese paar Monate ruhig offen. Dann kann uns nicht gesagt werden, wir wären so oder so damit einverstanden gewesen. Wäre das nicht eine Brücke für uns alle, die wir betreten könnten?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, dass der Vorschlag der Beachtung aller Seiten wert ist.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich möchte im Gegensatz zu dem, was Herr Kollege *Thieme* vorhin sagte, darauf hinweisen, dass dieses Ministerium gebaut wird, damit es fertig ist, wenn der zweite Abschnitt beginnt. Ich glaube, dass die Vorstellung, das Ministerium sei zu aufgebläht und müsse nachher wieder zusammenschrumpfen, vielleicht nur dann von uns richtig beurteilt werden kann, wenn der Verteidigungsminister einmal Vergleichszahlen – etwa aus England oder Frankreich – geben könnte, die zeigen, wie groß die dortigen Ministerien sind und wie viel Obersten z.B. im Luftfahrt-, Marine- und Heeresministerium in London tätig sind. Dann hätte man ungefähr eine Vergleichsbasis.

---

57 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 163, Anm. 52.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Ritzel** (SPD): Der Vorschlag des Herrn Kollegen *Conring* hätte viel für sich, wenn dem nicht eine Tatsache entgegenstünde. In der Vorlage des Bundesministers für Verteidigung heißt es: »Von den veranschlagten Planstellen entfallen auf Ministerium 1141, auf Außendienststellen 4859«. In der zurückgezogenen Vorlage, die im Haushaltsausschuss die Nummer 504 bekommen hat, datiert vom 6. Juni, die den Sofortbedarf der Dienststelle Blank betraf, war auf den militärischen Teil eine Anforderung von 574 Stellen der verschiedenen Kategorien enthalten[58]. Was im Juni richtig war, wird im Juli nicht unbedingt falsch sein. Die Tendenz, die offensichtlich von weiten Teilen der beiden Ausschüsse verfolgt wird, ist doch die, im Keime zu verhüten, dass hier – ich spreche es mal ganz derb aus – ein militärischer Wasserkopf im Bereich des Bundesministeriums selbst entsteht. Wenn man sich also verständigen könnte, diese 1141 Stellen, die allein als Planstellen für das Ministerium angefordert werden, entsprechend den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Freiwilligengesetzes aufzuteilen, wo es heißt: »Diese freiwilligen Soldaten sind für internationale Stäbe, für Lehrgänge, für die Übernahme der Außenhilfe, die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt«, wenn man auf die Tatsache Rücksicht nähme, dass in der Vorlage vom 6. Juni im Wesentlichen zur Begründung der dort geforderten 574 Stellen das Gleiche gesagt worden ist[59], dann wäre doch die Möglichkeit gegeben, es etwa bei den 574 vom Juni zu belassen und die darüber hinausgehenden auf die Teile, Funktionen und Aufgaben zu verteilen, die das Gesetz bestimmt. Dann hätten wir doch vermieden, dass von vornherein Stellen im Ministerium in einer unerhörten und die Zukunft schwer belastenden und zu großen Konsequenzen herausfordernden Zahl geschaffen werden. Ich möchte sehr darum bitten, dass man diesen Gesichtspunkt einmal ernsthaft prüft.

Abg. **Niederalt** (CSU): Die Bedenken, die die Herren *Schmidt*, *Thieme* und *Ritzel* vorbrachten und die auch in dem Vorschlag von Herrn *Conring* zum Ausdruck kamen, sind auch meine Bedenken. Deshalb habe ich heute Morgen schon davon gesprochen, dass ich persönlich es nicht gern sehe, wenn die Vorlage des Bundesverteidigungsministers, dieser Stellenplan, wenn ich es so bezeichnen darf, als Grundlage für unsere Entscheidung angesehen werden sollte. Ich bin auch der Meinung, dass, wenn einmal Ministerialratsstellen geschaffen sind, es sehr schwer sein wird, sie wieder wegzubringen.

Es ist richtig, was Herr Minister *Blank* sagt. Wir haben hier den Sonderfall, dass die Organisation erst durch ein besonderes Gesetz geschaffen wird. Das wird uns weitgehend zu Hilfe kommen. Aber wer die Praxis im Haushaltsausschuss kennt, weiß, wie schwer es ist, nicht nur abzuwehren, dass keine neuen Stellen hinzu-

---

58 Zu den veranschlagten 1141 Planstellen für das BMVg vgl. Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537. Die ursprünglich kalkulierten militärischen Stellen sind in der Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 40/55 ausgewiesen. Vgl. Sofortbedarf der Dienststelle Blank, Anlage A, S. 2, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 504.

59 Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 40/55, Sofortbedarf der Dienststelle Blank, Anlage A, S. 2, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 504.

- © ZMSBw 2017 -

kommen, sondern auch einmal vorhandene, wenn auch nur für vorübergehende Zeit genehmigte Stellen wieder zu beseitigen. Ich bin der Meinung, wir sollten ganz ernsthaft prüfen – und ich sehe da gar keine besonderen Schwierigkeiten –, ob es nicht möglich ist, einen Teil der Leute aus dem Ministerium herauszunehmen – über die Anzahl können wir reden – und sie als Lehrgangsteilnehmer zusammenzufassen. Nach § 1 Abs. 2 des Freiwilligengesetzes ist das doch möglich. Hier heißt es: »Diese freiwilligen Soldaten sind für internationale Stäbe, für Lehrgänge ... bestimmt«. Dann müsste man doch eine Gruppe als Lehrgangsteilnehmer – oder wie man das vielleicht besser bezeichnet – zusammenfassen können. Jedenfalls möchte ich mich mit diesem Grundanliegen, das da zum Ausdruck gekommen ist, einverstanden erklären.

Wäre das nach Auffassung des Bundesfinanzministers und des Bundesverteidigungsministers nicht möglich, dann würde ich Sie, meine Herren von der Opposition, ganz dringend bitten, mit mir der Meinung zu sein, dass wir die Vorlage des Bundesverteidigungsministers nicht als Grundlage der Entscheidung hernehmen, sondern dass wir global bewilligen, damit wir in keiner Weise gebunden sind und damit wir unser gemeinsames Anliegen, nämlich ein Bundesverteidigungsministerium zu schaffen, das wirklich weitgehend zivilen Charakter hat, auch anlässlich der Haushaltsberatungen und der Beratung der Nachtragshaushaltssatzungen durchdrücken.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Auch das Bundesministerium der Finanzen teilt die Bedenken, dass diese Planstellen im Ministerium festgesetzt werden sollen. Ich darf aber auf die rechtliche Grundlage aufmerksam machen. Es haben die Ausschüsse dieses Hohen Hauses praktisch keinen Beschluss zu fassen, welche Stellen ins Ministerium kommen und welche nicht. Gegenstand des Beschlusses ist die Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen, die schon wiederholt zitiert worden ist. Darin sind die Obersten-, die Oberstleutnants- und die anderen Stellen zunächst in einer ganzen Summe aufgeführt, sowohl diejenigen, die im Ministerium sind, wie auch diejenigen, die in diesen vorbereitenden Angelegenheiten beschäftigt werden sollen. Diese Aufgliederung ist aber letzten Endes nur eine sogenannte Aufschlüsselung, die zur Aufklärung der ganzen Bedürfnisse dienen soll. Diese Aufschlüsselung ist jederzeit irgendwie nach den Bedürfnissen des Verteidigungsministeriums und nach den Anliegen dieser Hohen Ausschüsse abzuändern. Sie erlangt in keiner Weise eine Rechtskraft. Praktisch würde es möglich sein, dass diese Hohen Ausschüsse vielleicht dem Herrn Verteidigungsminister eine gewisse Auflage machen, indem die Stellen unter der Bedingung bewilligt werden, dass nicht mehr endgültig ins Ministerium geplant werden dürfen oder können und dass die anderen sonst verwendet werden müssen, wobei sie natürlich jetzt im Ministerium wenigstens als abgeordnete Beamte beschäftigt werden müssen, weil sonst kein Grundstock da ist.

Ich darf nochmals sagen, der Beschluss der Ausschüsse bezieht sich nur auf die Gesamtsumme der Offiziere. Die Erläuterungen des Verteidigungsministeriums sind letzten Endes nur Verhandlungsunterlagen, die keinerlei rechtsverbindliche und verpflichtende Wirkungen auf diese Planstellen haben. Es ist sicherlich ein vornehmes Anliegen der Regierung, diese Gedanken, die in den Ausschüssen ge-

- © ZMSBw 2017 -

äußert werden, bei der Planung und Verteilung der Stellen so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Abg. **Thieme** (SPD): Ich habe mich zu Wort gemeldet, um ungefähr das auszuführen, was der Kollege *Ritzel* an zweiter Stelle gesagt hat. Ich kann mich ihm also hier anschließen.

Nachdem der Herr Vertreter des Finanzministeriums vorhin geäußert hat, dass es sehr schwer sein wird, solche Ministerialstellen wieder einzuziehen, möchte ich noch einmal auf das Grundprinzip zurückkommen, das alle angeregt haben, nämlich Verwendung von Zivilisten und Soldaten, damit überall an die entscheidende Stelle auch der richtige Mann kommt. Die Fachkenntnisse sollen doch entscheiden.

Wenn nun die Zahl der Personen, die das Ministerium für die Abteilungen anfordert, wirklich notwendig sind, dann erhebt sich doch immer noch die Frage: Kann nicht ein großer Teil dieser Positionen heute oder später einmal von Zivilisten ausgefüllt werden? Nun, wenn die Stellen geschaffen werden, inwieweit ist es haushaltsrechtlich möglich, heute schon einzuführen, dass diese Stellen wechselweise von einem Soldaten oder von einem Zivilisten besetzt werden können, wenn einmal die ganze Apparatur in Fluss gekommen ist?

Ich darf, nachdem Herr Kollege *Ritzel* das schon alles ausgeführt hat, hier noch auf eines hinweisen. Nachdem vorgesehen ist, dass die Zeit von 1945 bis 1955 als Dienstzeit gilt, müssen wir uns auch bei der Stellenbewilligung auf den Beförderungsschub vorbereiten, der dann doch kommt. Sie werden einen Mann, der 1945 als Leutnant abgegangen ist und sich heute qualifiziert, vielleicht einen Rang höher, als Hauptmann, einstellen müssen. Es erhebt sich die Frage: Wird der gleich als Hauptmann eingestellt oder wird er zuerst als Leutnant genommen? Dann muss er auch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut werden und für einige Zeit auf eine höhergruppierte Stelle eingesetzt werden.

Der Herr Minister hat heute gesagt, dass er daran denkt, seine 280 Mitarbeiter, die aus dem früheren Soldatenstand kommen, wiederum als Soldaten einzusetzen. Ich denke da an bestimmte Persönlichkeiten. Dadurch wird natürlich auch das Gleichheitsprinzip der Beförderung nicht gewahrt werden. Man wird den einen oder anderen eine oder vielleicht sogar zwei Stellen überspringen lassen, sodass jemand, der als Major ausgeschieden ist, nicht Oberstleutnant, sondern Oberst werden wird. Das wird auch zu überlegen sein, wenn wir uns über die Zahl der Stellungen und über die Einweisung in die Stellungen hier unterhalten. Ich denke, dass auch das, was ich gestern schon anführte, praktisch werden könnte, dass man die Leute eben mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt und sie vielleicht mit einem niedrigeren Rang beginnen lässt. Dann könnte man auf eine halb und halb globale Lösung übergehen.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Diskussion hat gezeigt, dass das Unbehagen über die Aufstellung für das Ministerium allgemein ist. Ich glaube, wir sollten uns jetzt bemühen, einen Ausweg aus dieser Situation zu finden. Wir sollten uns dabei nicht allzu sehr auf das Organisationsgesetz verlassen. Wir alle würden es nachher bei dem Organisationsgesetz sehr sehr schwer haben, diese Dinge wieder zu ändern. Ich weiß im Augenblick nicht genau, wer es am schwersten haben würde, der Ver-

- © ZMSBw 2017 -

teidigungsminister, der die Vorlage ausarbeiten und im Parlament vertreten muss, oder wir, wenn der ganze Druck der einmal geschaffenen Tatsachen dahinter stünden. Ich glaube auch nicht, dass wir uns damit zufrieden geben können, einfach zu sagen, wie Herr *Conring* es vorgeschlagen und Herr *Niederalt* es befürwortet hat, wir kümmern uns jetzt überhaupt nicht um diese Aufstellung, die hier vorliegt, sondern wir bewilligen insgesamt die 6000, aufgegliedert nach den einzelnen Rängen, wie es in der Vorlage des Finanzministeriums geschehen ist, und dann mag man sehen, wie man damit fertig wird. Dann werden wir später erleben, dass man doch im Großen und Ganzen nach diesen Unterlagen, die hier vorliegen, verfahren ist. Ich glaube, wir sollten die Dinge ganz klar und nüchtern sehen, wie sie sind.

Nun tauchen zwei Fragen auf. Die erste ist, ob wir dem Vorschlag von Herrn *Niederalt* folgen sollen. Herr Dr. *Hertel* hat in etwa auch einen entsprechenden Vorschlag gemacht, indem er sagte, für das Ministerium dürfen nur soundso viel Kräfte infrage kommen. Ich habe noch einen anderen Gedanken, Herr Minister. Ich bitte, doch auch den noch einmal zu prüfen. Können wir nicht davon ausgehen: Es wird jetzt hier für das Ministerium eine bestimmte Zahl festgesetzt. Sie haben im Laufe der Wochen bis zur Vorlage des Nachtragshaushalts immer die Möglichkeit, das im Einzelnen zu überprüfen. Es könnte doch nichts schaden, wenn Sie nachher zu der Überzeugung kommen, so geht es wirklich nicht, wenn in dem ersten Nachtragshaushalt, den Sie uns vorlegen, dann eine entsprechende Nachforderung gemacht wird. Ich glaube, das Anliegen muss im Augenblick wirklich sein, wie wir die Gefahren beseitigen, die ohne Frage vorhanden sind, wenn diese Aufteilung, wie sie uns jetzt vom Verteidigungsministerium hier vorgelegt ist, zur Grundlage der Aufstellung, der Einberufung und der Eingruppierung genommen wird.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Die Ausführungen, die hier von verschiedenen Seiten gemacht wurden, haben mich selbstverständlich sehr stark beeindruckt. Ich lege großen Wert darauf, diese Verhandlungen nicht unnötig zu erschweren, sondern versuche im Gegenteil, soweit das geht, sie zu erleichtern.

Ich darf einmal folgende Zahlen nennen. Der Herr Kollege *Ritzel* hat eben darauf hingewiesen, dass damals in der Vorlage, die zurückgezogen wurde, nur 574 Militärstellen für das Ministerium gefordert worden seien. Hier ist aber davon auszugehen, dass die 285 vorhandenen dann dazu zu addieren gewesen werden. Dann wäre man auf 859 gekommen. Diesmal sind es 1141. Das beruht natürlich darauf, dass die erste Vorlage zu einer Zeit erarbeitet worden ist, als uns das Freiwilligengesetz mit seinen Bindungen noch nicht bekannt sein konnte. Ich gebe dem Herrn Kollegen *Mellies* in dieser Frage völlig recht. Auch ich habe wie das Parlament und die beiden Ausschüsse ein Interesse daran, in der Öffentlichkeit nicht gerade den Anschein zu erwecken, als käme es uns nur darauf an, zunächst einmal ein dickes Ministerium zu haben. Ich glaube, ich habe mich in dieser Sache bis zum heutigen Tage immer aller Bescheidenheit befleißigt. Dass das Ministerium personell, vor allen Dingen auch auf seiner Beamtenseite, unzureichend besetzt ist, weiß jedermann.

- © ZMSBw 2017 -

Der Prozess des Einberufens von 6000 Leuten ist aber doch ein Prozess, den niemand völlig übersehen kann. Das hängt sehr davon ab, wie der Personalgutachterausschuss hinsichtlich der führenden Kräfte arbeitet und wie es mit den anderen Kräften wird. Die müssen wir uns ja auch ansehen. Aber ich muss, wenn ich an Leute herantreten will, ihnen sagen können: Sie werden einberufen mit der und der Sicherheit, natürlich auch mit der Möglichkeit, dass sie als ungeeignet wieder gehen müssen. Ich muss die Planstellen haben. Die Prozedur mehrfach zu wiederholen, erscheint mir höchst unzweckmäßig.

Ich glaube aber, wenn diese beiden Ausschüsse der Auffassung sind, dass damit keine Verletzung des Gesetzes eintritt – denn daran muss ich mich gebunden halten –, dann wäre ich durchaus in der Lage, heute eine Erklärung in der Weise abzugeben, dass ich Folgendes sagen würde. Dieser Plan, den ich hier vorgelegt habe, weist bis in alle Einzelheiten aus, welche Beschäftigung die Einzelnen ausführen sollen. Da könnte man, da das ja auch erst in einem gewissen Prozess vonstattengeht, durchaus sagen: Wir werden von vornherein für einige Hundert von diesen geplanten Offizieren eine Verwendung in den anderen Aufgabenbereichen vorsehen, wie es hier anklang. Natürlich müsste das aber zum Inhalt haben, dass die Gesamtsumme dadurch nicht geschmälert wird. Denn ich brauche das in diesem Umfang, um später einmal aufnahmebereit zu sein. Sollte dann wider alles Erwarten die Arbeit im Ministerium schwer behindert werden, weil etwa 300 Offiziere zu wenig drin wären – an diese Zahlen denke ich jetzt etwa –, dann würde ich mir vorbehalten, diesen Ausschüssen später die Notwendigkeit vortragen zu dürfen, wieder eine entsprechende Umgruppierung vorzunehmen. Ich wäre bereit, auf diese Basis zu treten. Ich muss das aber bis in alle Einzelheiten durchrechnen. Ich glaube, eine solche globale Zusage, wie ich sie hier mache – es liegt bei Ihnen, ob Sie sie protokollarisch festhalten wollen, um mich beim Wort nehmen zu können –, würde dem Gang der Verhandlungen förderlich und dienlich sein. Ich habe damit aus der Verantwortung, die ich aus meinem Amt habe, und um den Auftrag zu erfüllen, das getan, was mir überhaupt zu vertreten möglich erscheint.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich freue mich über die Tropfen Öl, die von ministerieller Seite auf die großen Mengen Wasser in diesem Ausschuss gegossen werden.

Abg. **Schmidt** (SPD): Es scheint, als ob wir unterstellten, dass die Mehrheit dem Willen der Regierung folgt und diese 6000 Planstellen auf jeden Fall schaffen will, und als ob wir unterstellten, dass ein dahingehender Beschluss gefasst wird und dass sich im Übrigen ein Kompromiss anbahnt. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, Herr Kollege *Niederalt*, dass auf unserer Seite niemals die Ansicht bestanden hat, dieses große Buch in dem Überformat, in diesem Wasserkopfformat zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen, sondern dass wir das nur angesehen haben als ein allerdings notwendiges und ernst zu nehmendes Arbeitsbehelf, um uns schlüssig zu werden hinsichtlich der Zahl der Planstellen[60]. Herr *Hertel* hat mit Recht darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Beschlusses nur das

[60] Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, Vorwegbewilligung von Planstellen für freiwillige Soldaten und Bereitstellung von Geldmitteln für den Personalgutachterausschuss, S. 2, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

Schreiben des Bundesfinanzministers vom 21. Juli ist. In diesem Schreiben steht unter III.:

Es wird hiernach gebeten, folgenden Maßnahmen zuzustimmen:

1. der Vorwegbewilligung von 6000 Planstellen für freiwillige Soldaten gemäß dem Stellenplan Anlage A,
2. der Bereitstellung von 47 663 100 DM Personalkosten für die 6000 freiwilligen Soldaten gemäß der Veranschlagung in Anlage A ...

Daraus schließe ich, dass die Anlage A Gegenstand des Beschlusses wird, der von uns erbeten ist, und ich nehme an, dass Herr *Hertel* zustimmt.

► Ministerialdirektor *Hertel* (BMF): Das muss aber geändert werden!

– Natürlich, die Anlage wird dann geändert. Es kommt jetzt darauf hinaus, den Kompromiss, der sich zwischen den verschiedenen Auffassungen anbahnt, innerhalb der Anlage A niederzulegen. Das heißt, wir sind gar nicht gezwungen, im Augenblick zu erörtern, welche Definitionen der Herr Bundesverteidigungsminister nach sorgfältiger Überlegung im Schoße seines Ministeriums im Laufe der nächsten Wochen noch finden kann für die Verwendung von 5300 Soldaten. Wir sind lediglich gezwungen im Rahmen der Anlage A die Überschrift »Erläuterung« zu ersetzen durch eine Überschrift, die diesen Erläuterungen einen zwingenden Charakter gibt.

► Ministerialdirektor *Hertel* (BMF): Das ist haushaltsrechtlich ohne Weiteres gegeben! Die Erläuterungen sind haushaltsrechtlich bindend!

– Gut, wenn Sie erklären, dass eine Erläuterung haushaltsrechtlich bindend ist, dann ist das gar nicht notwendig; dann habe ich Sie falsch verstanden. Die Erläuterungen würden also Gegenstand des Haushaltsbeschlusses. Es wäre dann nur noch notwendig, dass man bei den Erläuterungen in der Spalte »Von den veranschlagten Planstellen entfallen auf Ministerium ... zusammen 1141« und in der Spalte »Außendienststellen ... zusammen 4859«[61] jetzt zahlenmäßig eine Veränderung vornimmt.

► Zuruf: Oder überhaupt streicht!

– Das würde ich nicht sagen. Ich würde eine Streichung keineswegs als im Sinne dieses Kompromisses liegend ansehen. Die Absicht ist doch, dass diese Erläuterungen feststellen, dass das Ministerium zunächst einmal nicht über eine solche Vielzahl von etatisierten Planstellen verfügen soll. Es würde absolut auch im Sinne der Erklärung des Herrn Verteidigungsministers liegen – wenn ich Sie richtig verstanden habe –, wenn wir in der oberen Spalte sagten: »Von den veranschlagten Planstellen entfallen auf das Ministerium ...«; dann werden die Zahlen genannt. Es folgt dann nach einem Summenstrich die 800 oder 750. Unten würden dann die entsprechenden Zahlen 4870 oder 5200 lauten. Es bleibt jetzt nur noch die konkrete Frage zu klären, bei welcher Gruppe man einen gewissen Anteil von oben nach unten verlagern soll. Da darf ich mir persönlich einen Vorschlag erlauben. Der Herr Bundesverteidigungsminister müsste dazu im Einzelnen Stellung nehmen. Das ist der einzige konkrete Punkt, über den wir verhandeln müssen. Ich

[61] Vgl. Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

würde vorschlagen, bei der Rangklasse der Generale nichts zu ändern, den Generalleutnant, die Generalmajore und die Brigadegenerale so zu belassen, wie es vorgesehen ist, und auch nichts zu ändern bei den Oberstabsfeldwebeln und bei den Stabsfeldwebeln, sondern die Veränderungen zu beschränken auf die vier Zeilen:

A 1a:	120 Oberste
A 2b:	309 Oberstleutnante
A 2c2:	251 Majore
A 3b:	142 Hauptmänner.

Das wären, wenn ich es einmal überschlage, rund 800 Personen. Wenn Sie, Herr Minister, sich dazu verstehen [sic] würden, in diesen vier Rubriken 50 % der Personen nicht hier oben, sondern unten bei den Außendienststellen auszuweisen, dann würden Sie in der Summe von 1141 auf ungefähr 740 und bei den Außendienststellen auf ungefähr 5260 kommen. Sie würden ein Ergebnis haben, mit dem Sie leben könnten und mit dem die Ausschüsse sich auch politisch zufriedengeben könnten, weil dadurch die Präjudizierung eines Wasserkopfes im Ministerium vermieden wäre.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Es lässt sich wohl kaum einwandfrei auf die Kopfzahl genau feststellen, wie viel Leute im Verteidigungsministerium während des Aufbaues gebraucht werden. Wenn die Ausschüsse eine Grenze ziehen und sagen: Es dürfen nur 500 oder 800 Mann ins Ministerium, dann würde man dem Verteidigungsminister zubilligen müssen, dass er, wenn er noch ein paar Leute mehr benötigt, sie von den anderen Planstellen abkommandiert.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Es wurde ausdrücklich gesagt, dass eine Abordnungsmöglichkeit bestehen soll.

Abg. **Merten** (SPD): Es sind hier 1141 Kräfte für das Ministerium vorgesehen. Herr Minister, wie viel zivile Kräfte sind außerdem von Ihnen zurzeit beschäftigt bzw. geplant? Sie haben vorhin auf die Anfrage von Herrn *Ritzel* erklärt, die 504 stellen die Nachforderung dar. Dazu kommen noch die 285 Angestellten, die Sie jetzt schon im Ministerium haben. Die Angestelltenstellen bleiben Ihnen auch jetzt, nachdem Sie 1141 Soldaten haben. Wir haben gestern darüber gesprochen, und es ist gesagt worden, die Angestelltenstellen würden voraussichtlich bleiben. Ganz abgesehen davon: Wie ist das Verhältnis von Militärs zu Zivilisten?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe eben gesagt, man könnte hier einen Kompromiss finden, und ich habe von 300 Leuten weniger gesprochen. 1141 Militärpersonen waren ausgebracht; davon 300 weniger ergibt 841. Das deckt sich mit den Zahlen, die damals in der von Herrn *Ritzel* vorhin angezogenen Vorlage angegeben waren. Dort waren es 285 plus 574; das sind 859. Die Zahlen sind also 859 zu 841. Ich möchte bitten, dabei zunächst zu beharren.

Herr Kollege *Schmidt* hat ausgeführt, man möge die Kürzung nur auf die vier Gruppen: Obersten, Oberstleutnante, Majore und Hauptleute ausdehnen. Das sind nach unserem Vorschlag insgesamt 822. Von diesen 822 wären nach meinem Vorschlag, den ich eben machte, 300 abzusetzen. Wir können nicht einfach die Obersten, Oberstleutnante, Majore und Hauptleute auf die Hälfte herabsetzen. Wenn

- © ZMSBw 2017 -

das ginge, hätte ich Ihnen sicherlich sehr falsche Angaben gemacht. Soweit lassen sich die Führungs-, Organisations- und Planungsaufgaben im Ministerium nicht beschränken. Wir müssten also die Kürzung um 300 Personen wenigstens schon einigermaßen anteilmäßig auf diese Personenkreise verteilen. Ich möchte bitten, das einmal kurz untersuchen zu dürfen, um dann einen konkreten Vorschlag machen zu können.

Der Herr Abgeordnete *Merten* wünscht eine Auskunft über das zivile Personal. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich da im Augenblick überfragt bin. Aber Herr *Wirmer* kann Ihnen diese Auskunft geben.

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Das augenblickliche Verhältnis im jetzigen Verteidigungsministerium sieht folgendermaßen aus. Auf die sogenannten leitenden Kräfte – sprich: A 2c2 bis B 4 bzw. TO.A 3 bis außertariflich B 4 – entfallen: 41 Beamte, 32 Angestellte, die nicht ehemalige Berufssoldaten sind, und 227 ehemalige Berufssoldaten, die in diesen Gruppen beschäftigt werden; das sind insgesamt 300.

In der Abteilung 5 in Koblenz, die sich mit der Beschaffung beschäftigt, sieht das Verhältnis so aus: 18 Beamte und 41 Angestellte sind Zivilisten und 16 ehemalige Berufsoffiziere.

Herr Bundesminister *Blank* hat gestern vorgetragen, dass in dem zukünftigen Verteidigungsministerium nach unseren Vorstellungen erscheinen werden: eine Allgemeine Abteilung, eine Finanz- und Haushaltsabteilung, eine Rechtsabteilung, eine Abteilung Unterbringung und Liegenschaften, eine Personalabteilung und eine Materialabteilung. Für die einzelnen Abteilungen ist das Verhältnis etwa folgendermaßen; das können allerdings nur Grobzahlen sein.

In der Allgemeinen Abteilung: 1 B 4 Ministerialdirektor – zivil –, 2 Ministerialdirigenten –zivil –, 8 Ministerialräte und 2 Obersten, 8 Oberregierungsräte und 6 Oberstleutnante, 9 Regierungsräte und 4 Majore. Dazu kommen ein TO.A 2-Mann und zwei TO.3-Leute auf der Zivilseite.

Die Finanz- und Haushaltsabteilung hat einen Ministerialdirektor – zivil –, 2 Ministerialdirigenten – zivil –, einen entsprechenden General in B 7a, 10 Ministerialräte, einen Oberst, 10 Oberregierungsräte und einen Major.

Rechtsabteilung: 1 Ministerialdirektor – zivil –, 2 Ministerialdirigenten – zivil –, 12 Ministerialräte, 12 Oberregierungsräte, 1 Oberstleutnant, 1 Regierungsrat und 1 Major.

Dann die Abteilung Unterbringung und Liegenschaften – das sind gewisse Infrastrukturaufgaben, die von der militärischen Seite kommen: 1 Ministerialdirektor – zivil –, 2 Ministerialdirigenten – zivil –, 12 Ministerialräte, 2 Obersten, 12 Oberregierungsräte, 5 Oberstleutnante, 1 Regierungsrat und 2 Majore.

Die Personalabteilung – ich erinnere: Personalabteilung für das zivile und für das militärische Personal – hat sechs Unterabteilungen, die genau zur Hälfte den militärischen und den zivilen Teil bearbeiten. In dem militärischen Teil sind vorgesehen die Unterabteilung »Innere Führung«, die Unterabteilung »Militärpersonalorganisation«, die Namensabteilung, also die Bearbeitung der einzelnen Personalia. Auf der zivilen Seite ist es etwa das Gleiche. Hier ist noch das Wehrersatzwesen drin, dann die Bearbeitung des zivilen Personals, die Gebührnisse, Fürsorge und

- © ZMSBw 2017 -

Versorgung. Das Verhältnis: 1 Ministerialdirektor, 3 Ministerialdirigenten, 3 entsprechende Generale, 15 Ministerialräte, 10 Obersten, 19 Oberregierungsräte, 12 Oberstleutnante, 15 Regierungsräte und 17 Majore. Dazu kommen noch 1 TO.A S-Mann – gleich etwa einem Ministerialrat – und 1 TO.A 2-Mann. Bei diesem Punkt möchte ich sagen, dass sich die Zahl der militärischen Bearbeiter etwas erhöhen kann, denn die Bearbeitung der militärischen Personalia ist etwas aufgesplitterter als die Bearbeitung bei den Beamten. Bei den Beamten gibt es den höheren, den mittleren und den unteren Dienst, dann gibt es die technischen und die übrigen Beamten, während es bei den Soldaten die verschiedenen Laufbahnen: Infanterie, Artillerie, Panzer usw. gibt, für die in etwas größerem Umfange Facharbeiter, die gerade diese Waffengattungen kennen, gebraucht werden.

Dann kommt die Materialabteilung. Hier ist die Programm- und Bedarfsdeckung je eine Abteilung; dann sind die Versorgung, Führung, Ausstattung und der Nachschub im Wesentlichen als die militärischen Angelegenheiten und die Fertigung und Entwicklung als die zivile technische Seite zu nennen. Hier die Zahlen: 1 Ministerialdirektor, 2 Ministerialdirigenten, 1 General, 13 Ministerialräte, 15 Obersten, 16 Oberregierungsräte, 19 Oberstleutnante, 15 Regierungsräte und 17 Majore.

Dann kommt die Militärische Abteilung. Hier haben wir folgende Zahlen: 25 Generale, 91 Obersten, 187 Oberstleutnante und 189 Majore. Das ist also der eigentliche militärische Teil, der zu dem bisher erwähnten militärischen Personal innerhalb der sogenannten zivilen Abteilungen hinzukommt. Mit dem militärischen Anteil in den sogenannten sechs zivilen Abteilungen, die ich erwähnte, ergibt das: 29 Generale, 122 Obersten, 230 Oberstleutnante und 235 Majore.

Zum Schluss darf ich noch eine Gegenüberstellung von zivilen Kräften und Militärs geben. Nach dieser Rohplanung wird es geben: In B 4 und B 7a 19 Beamte und 29 in den entsprechenden Besoldungsgruppen der Militärs. In der Gruppe A 1a: 70 Zivilisten und 122 Militärs. In der Gruppe A 2b: 77 zu 230. In der Gruppe A 2c2: 41 zu 235. Insgesamt zivile Kräfte – wie wir sie scherzhaft nennen – der Denkerklasse 207 und auf der militärischen Seite 616, das sind insgesamt 823.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich hoffe, dass die anderen auch als Denker angesehen werden.

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Das ist nur ein technischer Ausdruck. Er stammt, wie ich betonen möchte, nicht aus dem Verteidigungsministerium, sondern aus dem Finanzministerium.

Vors. **Jaeger** (CSU): Inzwischen liegt ein konkreter Vorschlag vor, der, glaube ich, dem allgemeinen Wunsch nach Ausgliederung eines Teils der vorgesehenen Offiziere Rechnung trägt. Darf ich den Herrn Vertreter des Verteidigungsministeriums bitten, diesen Vorschlag vorzutragen.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): In Anlehnung an den Vorschlag des Herrn Abgeordneten *Schmidt* schlagen wir Folgendes vor: Generale unverändert 11, Obersten 90 gegenüber bisher 120, Oberstleutnante 250 gegenüber 309, Majore 180 gegenüber bisher 251, Hauptleute 100 gegenüber bisher 142, und in Abweichung von dem Vorschlag von Herrn *Schmidt* Feldwebel 210 gegenüber bisher 308, weil wir

- © ZMSBw 2017 -

nicht glauben, dass wir das Verhältnis, dass etwa jeder vierte Soldat ein Unteroffizier sein kann, nach oben wesentlich überschreiten dürfen. Das gibt genau 841 gegenüber bisher 1141 und ein Verhältnis von 631 Offizieren gegen 210 Unteroffizieren. Wir haben dadurch eine Einsparung von 202 Offizieren und 98 Unteroffizieren erreicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich fragen, ob mit diesen Zahlen das Problem wenigstens soweit wie möglich gelöst ist?

Abg. **Schmidt** (SPD): Das ist ein bisschen mager. Können wir nicht noch handeln?

Vors. **Jaeger** (CSU): Wollen wir jeweils noch zehn abziehen?

Abg. **Schmidt** (SPD): Nach den Zahlen dieser Rohplanung, die eben Herr *Wirmer* vorgetragen hat, werden Sie in Ihrem Ministerium rund 190 A-1a-Stellen – Militär und Zivil zusammen – haben. Das ist natürlich schon ein ganz enormer Umfang, wenn wir das mit den Zahlen der A-1a-Stellen in irgendeinem anderen Ministerium, z.B. dem Finanzministerium, das wahrscheinlich das größte Ministerium ist, vergleichen. Herr Dr. *Hertel* wird aus dem Handgelenk sagen können, dass es dort sehr viel weniger sind.

► Ministerialdirektor *Hertel* (BMF): 80!

– Immerhin, nicht einmal die Hälfte. Nun glaube ich durchaus, Herr Minister, dass Sie im Laufe der Jahre wahrscheinlich nicht umhin können, ein riesenhaftes Ministerium aufzubauen. Ich glaube aber nicht, dass Sie das schon so bald brauchen. Wenn man diese Zahl von 190 einmal in Vergleich setzt zu den Zahlen, die Sie hier nennen, nämlich 90 Obersten plus die ganzen Zivilisten, die von diesem Beschluss nicht angetastet werden, dann würden Sie auch schon während der Gültigkeit des Freiwilligengesetzes zu einer Gesamtzahl von 90 A-1a-Obersten- und 70 A-1a-Zivilistenstellen kommen; das sind insgesamt 160 A-1a-Stellen, die wir bereits unter der Gültigkeitsdauer des Freiwilligengesetzes haben. Das scheint mir ein bisschen viel zu sein. Bei den Stabsfeldwebeln und den Oberstabsfeldwebeln und auch bei den Hauptleuten sehe ich keine politische Gefahr. Aber in einer Masse von 90 Obersten steckt ein erhebliches politisches Gewicht. Mir wäre es aus politischen Gründen viel wichtiger, wenn Sie bei den Obersten etwas zugäben als bei den Stabsfeldwebeln.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Bitte bedenken Sie doch Folgendes. Ich bin doch nun wirklich bis an die Grenze des Möglichen gegangen. Ich habe in der ganztägigen Diskussion immer wieder darauf hingewiesen, dass die Führungskräfte nach den Bestimmungen des Gesetzes zunächst im Ministerium sein müssen. Es geht doch nicht anders. Hier sind drei Wehrmachtsteile: Heer, Luftwaffe und Marine, mit all ihren neuzeitlichen Erfordernissen. Da sollen nun dieser ganze Aufbau und die Vorbereitung gesteuert werden. Sie müssen mir in diesem Umfang diese Kräfte bewilligen. Insofern ist es auch nicht richtig, wenn man jetzt die Obersten und die Ministerialräte addiert. Ministerialräte haben eine ganz bestimmte Aufgabe, und Obersten haben eine ganz bestimmte militärische Aufgabe, wenn sie auch im Gehalt gleich sind. Aber diese militärischen Aufgaben sind nun einmal in der Auf-

- © ZMSBw 2017 -

bauphase wahrzunehmen. Glauben Sie mir, wir sind bis an die Grenze des überhaupt Möglichen gegangen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf die Erklärung des Herrn Ministers dahin erläutern, dass ein Viertel der Obersten nun aus dem Ministerium heraus ist. Es ist auch ein Gesichtspunkt, dass diese so mächtige Klasse, von der soeben gesprochen wurde – Herr Kollege *Berendsen* wird sich sehr gehoben fühlen[62] –, vielleicht unter der unmittelbaren Fuchtel des Ministers nicht ganz so mächtig ist wie anderswo.

Abg. **Niederalt** (CSU): Herr Kollege *Schmidt*, ich kann Ihnen nicht folgen. Ich möchte zumindest für Protokollzwecke meine Ansicht dahingehend festgelegt wissen, dass man jetzt im Aufbau vielleicht mehr Kräfte braucht als später. Deshalb sind Ihre letzten Ausführungen nicht ganz stichhaltig. Zum Beispiel müssen Dienstvorschriften erarbeitet werden usw. Wenn diese Aufgaben erledigt sind, muss ein Abbau möglich sein. Ich möchte also nicht den Eindruck festgehalten wissen, dass wir damit rechnen, dass sich das Ministerium später noch vergrößert. Ich möchte im Gegenteil der Meinung sein: Wenn gewisse Aufbauarbeiten erledigt sind, kann das Ministerium vermutlich sogar noch verkleinert werden. Der Herr Minister *Blank* hat uns gestern schon in Aussicht gestellt, dass dies bei ihm viel leichter der Fall sein wird als bei anderen Ministerien, weil es sich im Wesentlichen um Soldaten handelt, die er auch anderweitig verwenden kann.

Abg. **Thieme** (SPD): Ich möchte annehmen, dass das Amt Blank in den zurückliegenden Jahren schon so viel erarbeitet und im Rahmen der EVG schon so viel ausgearbeitet hat, was nach kleinen Variierungen heute angewendet werden kann. Ich möchte deshalb bei dieser Stellenminderung oder Herausführung von Obersten und Oberstleutnanten aus dem Ministerium dafür plädieren, dass wir den aus der neuen, jungen Generation Kommenden auch in einem größeren Maße die Möglichkeit des Aufrückens offenlassen müssen. Es wäre ja schlimm, wenn Sie nachher aus dem Ministerium diese Herren hinausschicken an die Truppe und draußen die jungen Offiziere setzen, die sagen: Ja, das ist uns verbaut, denn aus dem Ministerium werden in den nächsten Jahren noch Dutzende von Herren an die Truppe abgegeben, sodass wir nie die Möglichkeit haben, hier zu avancieren. Ich glaube, dem müsste man auch Rechnung tragen. Vielleicht könnten Sie da Ihrem Herzen einen Stoß geben und deshalb noch einmal eine Senkung bei diesen beiden Dienstgraden herbeiführen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich glaube, Herr Kollege *Thieme*, was Sie zuletzt gesagt haben, ist ganz und gar unrichtig. Völlig unabhängig von ihrer Verwendung stehen alle Offiziere in dem berühmten Kegel und der muss in Ordnung sein. Darunter sind soundso viel Leutnante und Hauptleute und Majore usw. Das hat mit dem Verwendungszweck, ob der Mann nun als Sachbearbeiter im Ministerium sitzt, ein Bataillon führt oder im Stab tätig ist, nicht das Mindeste zu tun. Sie dürfen einen Offizier hinsichtlich seiner Berufsausübung niemals mit einem Beamten vergleichen, der in einem Ministerium sitzt und dort, sofern er sich nichts zuschulden kommen lässt und seine Pflicht erfüllt, alle Möglichkeiten hat und dort bleibt. Ein Offizier bleibt von vornherein – das ist Eigenart seines Berufes – über-

---

62 Abg. *Berendsen* war zuletzt Oberst i.G. in der Wehrmacht. Vgl. Kurzbiografie im Anhang.

- © ZMSBw 2017 -

haupt nicht an einer Verwendungsstelle, sondern wird je nach Eignung und auch passend in den Kegel befördert. Dies ist einem ständigen roulement unterworfen.

Wir verbauen hier den Leuten, die draußen sind, gar nicht die Zukunft. Ein praktisches Beispiel: Den Oberstleutnant Sowieso, in seiner letzten Dienststellung, sagen wir einmal, 1a, verwenden wir wegen seiner beruflichen Kenntnisse und seiner Erfahrungen gegenwärtig im Ministerium. Dem werden wir nach einiger Zeit sagen: So, für Sie wird es nun Zeit, ein Infanterieregiment zu übernehmen. Sie dürfen das nicht in dem Sinne sehen wie ein Ministerium und darunter eine entsprechende Verwaltungsoberbehörde. Das ist aus der Eigenart des Berufes nicht der Fall, Herr Kollege *Thieme*.

Nun sagen Sie mir: Geben Sie Ihrem Herzen mal einen Stoß! Aber entschuldigen Sie, ich muss doch auch irgendwo einmal die Grenzen meiner Verantwortlichkeit sehen. Und ob Sie das wahrhaben wollen oder nicht, Sie können doch nicht einen jungen Hauptmann, dessen militärische Erfahrungen bestenfalls dahingehen, dass er den Zusammenhang und den Einsatz einer Kompanie übersieht, mit vorbereitenden Arbeiten betrauen an einer Stelle, wo dazu die Berufserfahrung eines Mannes gehört, der Regimenter geführt hat oder sogar Korpschef war. Das muss mir doch jeder Fachmann, der hier an diesem Tisch sitzt, zugeben. Wenn wir da zu weit heruntergehen, dann werden wir das nachher mit Fehlern bezahlen, die gemacht worden sind, weil nicht genügend Erfahrungen vorlagen.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Herr Minister, ich möchte Sie nochmals daran erinnern, dass Sie ausdrücklich gesagt haben, Sie werden die Möglichkeit haben, durch Abkommandierungen die Bedürfnisse für Ihr Ministerium zu befriedigen. Ich finde, das, was Sie eben gesagt haben, also Ihre Berufung darauf, dass Sie auf Leute zurückgreifen müssten, die Erfahrungen gesammelt haben in ihrer letzten Verwendung, dass man also nicht auf Leute zurückgreifen könnte, die diese Erfahrungen nicht haben, ist nicht in allen Fällen hundertprozentig zu unterschreiben. Wir laufen, wenn wir auf gewisse Erfahrungen des letzten Krieges zurückgehen können, doch große Gefahr, dass bei allen vorsorglichen Prüfungsmethoden, die wir haben, auch eine Reihe von Leuten mit in Stellungen kommen, die zwar diese Erfahrungen haben, aber sie im letzten Krieg nicht anzuwenden verstanden und möglicherweise auch in der Zukunft nicht anzuwenden verstehen werden. In meinen Augen ist die Tatsache, dass ein Mann in der alten Wehrmacht jahrelang gewisse Funktionen ausgeübt hat, noch kein Beweis dafür, dass er diese Funktionen auch richtig ausgefüllt hat. Wir haben erfahren, wie schief das gegangen ist in der Vergangenheit. Dabei kann diesen Leuten kein Härchen gekrümmt werden, weil man ihnen nicht vorwerfen kann, sie hätten es bösen Willens getan. Denken Sie an die Erfahrungen, die man beim Aufbau von Armeen in ähnlicher Situation gesammelt hat. Es ist sehr häufig so gewesen, dass aus dem Kreis derjenigen, die über weniger Erfahrungen verfügten, eine ganze Menge von Leuten gekommen ist, die sich großartig bewährt haben. Denken Sie in diesem Zusammenhang bloß an die Erfahrungen, die die amerikanische Armee im letzten Kriege gemacht hat, auch die englische!

Ich glaube, dass man die Anregung meines Kollegen *Schmidt* noch einmal überdenken sollte. Sie haben ja die Möglichkeit, durch Kommandierungen Ihr Ministe-

- © ZMSBw 2017 -

rium mit den notwendigen Stellen zu versehen bis zu dem Tage, an dem wir uns darüber schlüssig werden, wie das insgesamt aussehen soll. Damit können Sie doch sehr gut manipulieren. Warum also jetzt die Versteifung auf ein Höchstmaß von Planstellen in diesen Chargen, worüber doch irgendwann einmal endgültig entschieden werden muss. Ich glaube, dass Sie unserer Anregung, noch einen Abstrich zu machen, ohne Schwierigkeiten folgen können.

Abg. **Schmidt** (SPD): Zunächst hätte ich den Wunsch – nachdem der Herr Kollege *Niederalt* ausdrücklich für das Protokoll gesprochen hat und die Erklärungen, die Herr Kollege *Niederalt* für seine Person abgegeben hat, auch der Herr Bundesverteidigungsminister sinngleich im Laufe der Verhandlungen schon zweimal abgegeben hat, dass diese Erklärungen des Herrn Verteidigungsministers auf jeden Fall im Protokoll nicht fehlen sollen.

Dann zu Ihrem sachlichen Argument, Herr Kollege *Niederalt*, dass man doch in der Anlaufperiode z.B. eine Unzahl von Dienstvorschriften und technischen Vorschriften ausarbeiten müsste. Dazu möchte ich einmal aus eigener Erfahrung etwas sagen. Ich habe während des Krieges längere Zeit im Luftfahrtministerium solche Vorschriften machen müssen. Ich glaube, 20 oder 21 habe ich da fabriziert und habe um diese 21 die im Übrigen schon viel zu hohe Zahl von Druckvorschriften noch erhöht[63]. Das war sicherlich nicht notwendig, aber ich habe genau das getan, was die Herren des Ministeriums Blank in Zukunft tun werden, nämlich Befehle ausgeführt. Ich möchte aus dieser Arbeit eine Erfahrung dartun: Ich habe dabei begriffen, dass es ein Unsinn ist, Ausbildungsvorschriften und technische Vorschriften im Ministerium erstellen zu wollen. Es bleibt gar nichts anderes übrig als eine AVI[64] auf der Infanterieschule zu erstellen und eine Artillerievorschrift auf einer Artillerieschule. Bestenfalls hat bei der Druckreiferklärung der entsprechende Referent oben mitzuwirken. Wenn z.B. der Herr Minister die Ermächtigung des Gesetzes, Lehrgänge einzurichten, so auffasste, dass das auch Stätten beinhaltet, an denen die Lehrgänge abgehalten werden, nämlich Schulen, dann könnte ein großer Teil der Arbeit, für die er zwei Jahre lang im Ministerium soundso viel Obersten beschäftigen zu müssen glaubt, auf den Schulen abgewickelt werden. Es ist gar kein Grund, das anders zu machen.

Weiter ist darauf hingewiesen worden, dass er, wenn er wirklich im Ministerium ein paar Oberste mehr braucht, sich die abkommandieren kann in das Ministerium.

Zum dritten möchte ich sachlich den Herrn Bundesverteidigungsminister im Sinne der Ausführungen von Herrn *Thieme* darauf hinweisen, dass er wahrscheinlich für die Herren, die er jetzt einstellen will in den höheren Rängen, sich irgendeine Beförderungsmöglichkeit offenlassen will. Sie wollen doch nicht soundso viel Obersten einstellen und 80 % davon im Laufe von zwei, drei Jahren wieder entlassen, weil Sie für die keine Stellen schaffen können und wollen. Ich würde es also

---

63 Abg. *Schmidt* war 1941 als Leutnant d.R. zeitweise in der Inspektion der Flakartillerie beim Oberkommando der Luftwaffe tätig und war dort an der Erstellung von Schießvorschriften für leichte Flakgeschütze beteiligt. Vgl. Schmidt, Politischer Rückblick auf eine unpolitische Jugend, S. 219 f.

64 A.V.I.: Ausbildungsvorschrift für die Infanterie.

- © ZMSBw 2017 -

für besser halten, heute Personen einzustellen, die wir im Laufe der nächsten Jahre befördern können, Sie heute als Oberstleutnant einzustellen, um sie nach zwei, drei Jahren zum Oberst befördern zu können. Es wäre auch vom Gesichtspunkt der Personalpolitik insgesamt und des Beförderungsflusses erwägenswert, ob man die Leute nicht zunächst mit einem etwas geringeren Dienstgrad einstellt, um überhaupt die Möglichkeit zu erhalten, diese Leute zu behalten.

Zum Letzten. Sie wollen hier 90 Oberststellen schaffen, und zwar noch unter der Gültigkeitsdauer des Freiwilligengesetzes. Rechnen Sie denn damit, dass bis zum September, wo beispielsweise Ihr Nachtragshaushalt kommt, der Personalausschuss diese 90 Leute findet? Das wird doch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Ich persönlich habe nie damit gerechnet, dass das in vier oder acht Wochen fertig sein könnte, sondern glaube, dass allein aus dem Institut des Personalausschusses heraus ein gewisser Fristablauf nolens volens – Sie mögen das bedauern – in Kauf genommen werden muss, sodass Sie bis zum September ganz bestimmt keine 90 Oberststellen besetzen oder brauchen werden.

Abg. **Conring** (CDU): Ich habe den Eindruck, dass über die Vorwegbewilligung nach dem Vorschlage des Herrn Bundesfinanzministers, der jetzt eine Modifizierung durch den Vorschlag des Herrn Bundesverteidigungsministers gefunden hat, genug geredet ist. Wir kommen in absehbarer Zeit zu dem Nachtraghaushaltsplan. Ich möchte infolgedessen, da wir auch noch einige andere Dinge zu erledigen haben, den Antrag stellen, jetzt die Debatte zu beschließen und über Tit. 102 abzustimmen, und zwar in der Form des Vorschlags, den der Herr Verteidigungsminister gemacht hat.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte den Antrag dahin verstehen – ich könnte mir vorstellen, dass darüber allgemeines Einverständnis herrscht –, dass man zu diesem Punkt erst die Rednerliste schließt, also die Herren *Ritzel*, *von Manteuffel* und *Bausch* noch reden lässt, und dann abstimmt.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte lediglich vom Standpunkt eines Mitgliedes des Haushaltsausschusses und nicht als militärischer Sachverständiger sprechen; dazu würde mich mein Rang als stellvertretender Stubenältester nicht berechtigen. – Herr Bundesminister, es liegt doch zweifelsfrei im Bereich Ihrer Organisationsgewalt, wenn eine entsprechende Verschiebung in einem etwas stärkeren Ausmaß als nach Ihrem letzten Vorschlag stattfände, dass Sie im Bedarfsfall auf Leute aus den Außendienststellen zurückgreifen. Ich könnte mir gut vorstellen, dass wir zu einer Verständigung kämen, wenn Sie etwa anstelle der zuletzt vorgeschlagenen 90 Obersten auf 70 und anstelle der 250 Oberstleutnante auf deren 220 gingen und sich vorbehielten, eben aufgrund Ihrer Organisationsgewalt im Bedarfsfall auf die entsprechenden Kräfte aus den Außendienststellen zurückgreifen. Wir würden damit wirklich Konsequenzen vermeiden helfen. Es wäre sehr nützlich, wenn wir uns in dieser Hinsicht verständigen könnten.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich möchte dringend davon abraten, jetzt noch Abstriche zu machen. Ich habe Herrn *Thieme* nicht ganz verstanden. Diese Obersten können doch nach dem 1. April ohne Weiteres als Regimentskommandeure, wie der Herr Bundesverteidigungsminister gesagt hat, wegkommen, und damit ist für die jüngere Generation nachher Platz. Sie bleiben also nur bis zum 31. März

- © ZMSBw 2017 -

oder ein paar Monate darüber hinaus im Ministerium. Der jungen Generation ist doch nichts versperrt für die nächsten Monate oder Jahre!

► Abg. *Thieme* (SPD): Ich meinte, in erster Linie bei der Truppe!

Ich war einer der ersten, der an der Panzertruppe mitgearbeitet hat. Selbstverständlich haben wir, wie jeder andere in seinem Fach auch, die älteren, im Beruf erfahrenen Leute dazu genommen, die alle wie ich selber als reine Troupiers immer wieder fortlaufend zur Truppe gekommen sind[65]. Das kann ich durch Junge nicht machen lassen. Ich weiß nicht, wo Herr *Kahn-Ackermann* seine Erfahrungen her hat. Diese Vorschriften kommen aus den verschiedensten Verbänden zusammen und müssen nun ausgewertet werden, d.h. es muss ein Ausgleich geschaffen werden zu anderen Waffenteilen und innerhalb der Waffengattung. Auch dazu ist ganz allein der ältere Offizier in der Lage. Das sind doch – wie ich die Aufstellung von Herrn *Blank* mitgeschrieben habe – glücklicherweise in diesem Fall nicht alles Generalstabsoffiziere in diesen Stellen. Wenn es Generalstabsoffiziere sind, waren diese Offiziere in der Truppe, im Kriege und im Frieden, und werden auch wieder in die Truppe gehen, sodass wir wieder auf Truppenoffiziere zurückkommen, die diese Erfahrung nun mal mitbringen. Deshalb möchte ich von einem weiteren Abstrich abraten, sofern wir nicht ganz konkrete andere Angaben haben, sofern es nicht notwendig sein sollte. Mich hat der Aufbau des Hunderttausend-Mann-Heeres und der Panzertruppe davon überzeugt, dass diese Zahl, die der Verteidigungsminister jetzt genannt hat, das Äußerste ist.

Abg. **Bausch** (CDU): Der Sinn des sich jetzt anbahnenden Kompromisses ist doch der, dass von den nach dem großen Plan für das Ministerium vorgesehenen Stellen ein Teil ausgegliedert und auf die übrigen Verwendungszwecke übertragen wird. Mein Anliegen ist, dass bei der Ausgliederung Bedacht darauf genommen wird, dass die besonders wichtigen Abteilungen des Ministeriums nicht zu kurz kommen. Ich denke dabei etwa an diese Gruppe »Inneres Gefüge«, über die wir uns schon sehr oft unterhalten haben[66]. Nach dem großen Plan sind, wenn ich recht gezählt habe, etwa 28 Stellen für diese Gruppe vorgesehen. Wir sind uns in diesem Ausschuss immer darüber einig gewesen, dass dieser Truppe ein ganz besonders Gewicht deshalb zukommt, weil sie dafür zu sorgen hat, dass diese Idee von der neuen geistigen und ideologischen Fundierung der Armee auf jeden einzelnen Teil der aufzubauenden Wehrmacht übertragen werden, dass sie wie das Blut hineinfließen in den ganzen großen Körper der Armee. Meine Bitte an den Herrn Verteidigungsminister ist, dass er doch darauf Rücksicht nehmen möge, dass die Erfüllung dieser Aufgaben nicht darunter leiden darf.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich werde mein Möglichstes tun.

---

65 Der spätere General der Panzertruppe *Hasso von Manteuffel* trat 1935 zum 2. Kradschützenbataillon, das der neu aufgestellten 2. Panzerdivision unterstand; 1936 Lehrer an der Panzertruppenschule Wünsdorf, 1937 Referent bei der Inspektion der Panzertruppe, BArch, Pers 6/302456 und BArch, Pers 6/268.

66 Die Gruppe 1 Innere Führung war nach dem vorläufigen Organisationsplan des BMVg vom 18.5.1955 der Abt. II Militärische Abt., UAbt. 1 Personalwesen zugeordnet. Vgl. BArch, BW 9/523, fol. 59.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir sind am Ende der Rednerliste. Es liegt vorerst ein Antrag vor. Die Sache ändert sich demnach rechts unter den Erläuterungen einmal dadurch, dass bei den Außendienststellen an die Stelle der drei Generalmajore ein Generalleutnant und zwei Generalmajore treten, infolge unseres früheren Beschlusses und dass weiter im Ministerium die Zahl von insgesamt 1141 auf 841 vermindert und unten entsprechend vermehrt wird, und zwar gemäß den einzeln verlesenen und protokollierten Zahlen.

Dann liegt der Antrag des Kollegen *Schmidt* vor. Sie wollten nur die Obersten von 90 auf 70 vermindern?

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich hatte vorhin den Antrag gestellt, diese vier Rubriken der Offiziere um 50 % zu vermindern und diese 50 % unten wieder zuzuschlagen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Einen Eventualantrag! Bei den Obersten auf 70, bei den Oberstleutnanten auf 220, im Übrigen im Sinne des Ministeriums.

Vors. **Jaeger** (CSU): Am Weitesten geht zweifellos der Antrag des Kollegen *Schmidt*, der eine Halbierung vorsieht. Wir müssen getrennt abstimmen, wie wir das immer machen.

(Vom Verteidigungsausschuss stimmen ebenso wie vom Haushaltsausschuss 9 Abgeordnete für den Antrag, 1 Abgeordneter enthält sich der Stimme, die übrigen stimmen dagegen.)

Ich komme dann zur Abstimmung über den nächstweitgehenden Antrag, den Antrag des Kollegen *Ritzel*, bei den Obristen auf 70 und bei den Oberstleutnanten auf 220 herunterzugehen und im Übrigen gemäß dem Vorschlag des Ministeriums zu verfahren.

(Vom Verteidigungsausschuss stimmen ebenso wie vom Haushaltsausschuss wiederum 9 Abgeordnete für den Antrag, 1 Abgeordneter enthält sich der Stimme, die übrigen stimmen dagegen.)

Jetzt komme ich zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten *Conring*, der dem Vorschlag des Ministeriums entspricht; ich brauche ihn nicht mehr zu verlesen.

(Vom Verteidigungsausschuss stimmen ebenso wie vom Haushaltsausschuss 19 Abgeordnete für den Antrag, 9 Abgeordnete enthalten sich der Stimme.)

Damit ist diese Sache erledigt. Ich darf annehmen, dass damit der Teil des Tit. 102, der noch nicht verabschiedet war – bisher waren nur die Generale verabschiedet –, seine Erledigung gefunden hat. – Ich danke für die Feststellung.

Ich rufe auf den Tit. 106[67]. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Wir haben nur noch einen Wunsch in Bezug auf diesen anderen Titel, eine Anregung an den Herrn Verteidigungsminister. Wir haben unter Zustimmung des ganzen Ausschusses einen besonderen Absatz

[67] Tit. 106 im Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956 enthält übertragbare Mittel für die Unterstützung von Soldaten. Vgl. Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

betreffend die Wiedergutmachung in das Freiwilligengesetz hineingebracht[68]. Im Stellenplan des Herrn Verteidigungsministers ist ein Oberstleutnant als Referatsleiter zugleich befasst mit Strafregisterauszügen und Prüfung der Angaben auf Wahrheitsgehalt und der Wiedergutmachung als höchste Stelle. Wir glauben nicht, dass das eine sehr gute Nachbarschaft ist, Herr Verteidigungsminister. Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn Sie für diese Angelegenheit im Sinne des Freiwilligengesetzes ein Referat einrichteten, das sich nicht in der Nachbarschaft von Leuten befindet, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind. Da Sie recht zahlreiche Obersten haben, wäre es auch rangmäßig zu begrüßen, wenn diese Angelegenheiten von einem Obersten in Ihrem Ministerium hauptamtlich bearbeitet werden könnten. Wir wären sehr froh, wenn Sie uns zusichern könnten, dass Sie dieser Anregung folgen wollen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich bin bereit, die Anregung in vollem Umfange aufzunehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Damit ist dieses berechtigte Anliegen von Herrn *Kahn-Ackermann* erledigt. – Ich möchte noch feststellen, dass mit der Verminderung der Offiziere im Ministerium vorhin die entsprechende Erhöhung bei den Außendienststellen zugleich mitbeschlossen war. Ich glaube es gesagt zu haben.

Bei Tit. 106 kann ich mir eine formelle Abstimmung ersparen; er ist genehmigt. Ich rufe Tit. 107 auf, die Beihilfen[69].

Abg. **Hubert** (SPD): Sind da schon neue Richtlinien erlassen für die Soldaten – hier steht »Beihilfengrundsätze für die Soldaten« – oder sind das die gleichen wie für die Beamten?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Es sind die gleichen wie für die Beamten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bei den Erläuterungen findet es sich. Die Anfrage ist erledigt. – Ich darf also auch diesen Titel als genehmigt betrachten.

Ich rufe auf Tit. 108 – Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw. – Ich darf auch das als genehmigt betrachten.

Tit. 109 – Unfallfürsorge für die Soldaten –.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte fragen, ob die Regierung glaubt, dass der Ansatz von 20 000 Mark wirklich genügt.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Wir rechnen damit, dass in dem halben Jahr keine großen Unfälle passieren. Es werden ja keine Truppenverbände aufgestellt. Es gibt praktisch nur Lehrgänge und Schulbetrieb.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es wird wohl vorerst genügen, bis der Nachtragshaushalt kommt. Bei dem bürokratischen Weg, der in solchen Fällen üblich ist, wird bis zum Nachtragshaushalt noch kein einziger Fall vom Ministerium geregelt sein.

---

68 Vgl. § 4 Abs. 2 Freiwilligengesetz, BGBl. 1955, T. I, S. 450. Diskussion und Abstimmung zum entsprechenden Passus des Freiwilligengesetzes fanden in der 41. Sitzung des Ausschusses am 9.7.1955 statt. Vgl. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 998 f., 1031–1035.

69 Tit. 107 im Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956 sind Beihilfen aufgrund der Beihilfegrundsätze für die Soldaten. Vgl. Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mende** (FDP): Mir scheint durchaus erwägenswert zu sein, was der Herr Kollege *Ritzel* sagte. Wir kennen doch die Unfallquote bei Düsenfliegern; ich will sie hier nicht nennen, aber sie ist doch recht erheblich aufgrund der physischen und psychischen Anforderungen der modernen Flugzeuge. Wenn der Herr Bundesverteidigungsminister schon jetzt im ersten Stadium 400 Piloten nach Amerika schickt[70], so wird die Zahl derer, die schon während der Laufzeit des Gesetzes herunterfallen, zu groß sein, als dass das mit 20 000 Mark abgegolten werden könnte. Mir scheint mindestens eine Verzehnfachung des Betrags nötig.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Wenn Ansprüche aus der Unfallfürsorge entstehen und den Ansatz überschreiten, müssen die Ansprüche befriedigt werden. Das Finanzministerium kann im Rahmen seiner Ermächtigung diese Summe bewilligen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich wäre zufrieden gewesen, wenn Herr Dr. *Hertel* für das Finanzministerium auf einen Nachtragshaushalt hingewiesen hätte. Denn die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln muss sich doch erfahrungsgemäß in einem gewissen Verhältnis zu der Grundsumme bewegen.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Wir werden es dabei berücksichtigen. Wir werden das regeln im Hinblick auf die neuen Momente, die vorgebracht worden sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich es damit als erledigt und genehmigt betrachten? –

Dann kommen noch die Versicherungsbeiträge, der Tit. 111. Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich darf dann auch das als genehmigt betrachten. Damit haben wir den Stellenplan.

Nun ist formell Beschluss zu fassen nach der Vorlage des Finanzministers Nr. 52/55 unter III Ziff. 1. Es wird zugestimmt

> 1. der Vorwegbewilligung von 6000 Planstellen für freiwillige Soldaten gemäß dem Stellenplan Anlage A

in der von uns, wie wir glauben, verbesserten, jedenfalls berichtigten Form. Darüber muss ich jetzt formell abstimmen lassen.

(Vom Verteidigungsausschuss stimmen 19 Abgeordnete für die Bewilligung, 1 Abgeordneter enthält sich der Stimme, 9 Abgeordnete stimmen dagegen. Vom Haushaltsausschuss stimmen 18 Abgeordnete für die Bewilligung, 1 Abgeordneter enthält sich der Stimme, 9 Abgeordnete stimmen dagegen.)

Dann wird zugestimmt:

> 2. der Bereitstellung von 47 663 100 DM Personalkosten für die 6000 freiwilligen Soldaten gemäß der Veranschlagung in Anlage A zu Lasten der bei Kap. 35 01 Tit. 300 veranschlagten Mittel.

Darf ich der Einfachheit halber annehmen, dass das im Beschluss zu Ziff. 1 mit enthalten ist? – Die Abstimmung ist die gleiche; es war im Beschluss mit enthalten.

---

70 Die fliegerische und technische Ausbildung der 58 Offiziere und 432 Unteroffiziere der Luftwaffe sollte bei der USAFE auf den Flugplätzen Fürstenfeldbruck, Landsberg, Kaufbeuren und Memmingerberg stattfinden. Zur Ausbildung in die USA wurden lediglich drei Offiziere entsandt. Vgl. Betr.: 6000-er Programm, 8.8.1955, Anhang 1, fol. 108, BArch, BW 1/1215; J. Poetter, Ausbildung in der neuen deutschen Luftwaffe, AdsD, 1/HSAA 008150; Lemke/Krüger/Rebhan/Schmidt, Die Luftwaffe, S. 666.

- © ZMSBw 2017 -

Zu Ziff. 3. Der Herr Finanzminister bittet, darüber schlüssig zu werden, welchem Ressort der Personalgutachterausschuss eingegliedert werden soll. Hierzu ist die Meinung des Verteidigungsausschusses wohl von besonderer Bedeutung. Wir hatten uns im Verteidigungsausschuss dahin ausgesprochen, dass wir diesen Personalgutachterausschuss am liebsten beim Herrn Bundespräsidenten ressortieren sähen. Ich weiß nicht, wie der Haushaltsausschuss dazu steht.

Abg. **Schmidt** (SPD): Der Ausschuss hat nicht gesagt, er würde es am liebsten sehen. Ich darf als damaliger Berichterstatter in die Erinnerung zurückrufen – es steht auch im schriftlichen Bericht –, dass der Vertreter des Bundesfinanzministeriums und der Herr Verteidigungsminister für ihre Ressorts beide zu Protokoll des Ausschusses die Erklärung abgegeben haben, die Regierung werde, dem Wunsch des Ausschusses folgend, die Etatisierung beim Haushalt des Bundespräsidenten vorsehen[71]. Nur wegen dieser beiden zu Protokoll gegebenen Erklärungen hat seinerzeit ein Antragsteller darauf verzichtet, seinen ursprünglich gestellten Antrag auf Etatisierung in einem Einzelplan hier weiter zu verfolgen. Es war also die erklärte Auffassung sowohl des Ausschusses als auch der beiden beteiligten Ministerien, dass es eine Etatisierung beim Bundespräsidenten sein werde. Es war nicht bloß der Wunsch oder die liebste Vorstellung.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte zur Geschäftsordnung eine Berichtigung hier anmelden. Die beiden Ausschüsse sind gebunden an den Wortlaut des Haushalts. Denn die Mittel für den Personalausschuss müssen entnommen werden aus Kap. 35 01 Tit. 300. Dort heißt es: Die Mittel sind in Nachträgen zum Haushaltsplan im Rahmen des neuen Einzelplans 14 einzeln zu veranschlagen. Mit Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit dürfen Mittel für besonders dringliche Maßnahmen vor der Verkündung bereitgestellt werden[72]. Sie müssen im Sicherheitsausschuss ebenfalls zustimmen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte den Antrag stellen, diese Mittel für den Personalgutachterausschuss beim Haushalt des Bundespräsidenten auszubringen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, in beiden Ausschüssen besteht Einverständnis darüber. Ich darf den Antrag damit als einstimmig angenommen betrachten. – Herr Abgeordneter *Matthes*, Sie sind aus grundsätzlichen Erwägungen namens der Deutschen Partei dagegen, Ihr Vertreter im Haushaltsausschuss ebenfalls[73].

Dann müssen wir uns doch noch mit dem Personalgutachterausschuss befassen. Es soll eine Unstimmigkeit vorhanden sein. Ist die Sache schon geklärt?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ich darf Sie bitten, die Anlage B aufzuschlagen. Dort ist eine Aufstellung über Personalausgaben in den Erläuterungen vor-

---

71 Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuss-Gesetz), BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1620, S. 4.

72 Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1950.

73 Zur ablehnenden Haltung der DP gegenüber dem PGA vgl. die Erklärung des Abg. *Schneider* am 15.7.1955 im Bundestag, die er im Namen der Fraktion abgab sowie die anschließende Diskussion im Plenum. Vgl. 99. Sitzung vom 15.7.1955, BT, Sten. Ber., Bd 29, S. 5533 (D)–5540 (C).

- © ZMSBw 2017 -

handen. Da sind als Berechnungsgrundlage für 40 Gutachter für diese Zeit – Geltungsdauer des Freiwilligengesetzes – je drei Tage in der Woche angesetzt. Es ist das Bedenken aufgetaucht, ob der Personalgutachterausschuss mit drei Tagen in der Woche auskommen wird. Es wurde angenommen, dass er eventuell öfter tagen wird, sodass die ausgeworfenen Geldbeträge nicht ausreichen würden. Ich würde vorschlagen, dass wir, wenn wir sechs Tage in Aussicht stellen – das Geld braucht ja nicht insgesamt ausgegeben zu werden –, das Doppelte nehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich halte das für einen vernünftigen Vorschlag.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr Dr. *Hertel*, mir scheint es nicht so wichtig, die Gesamtsumme zu erhöhen; dazu gibt es haushaltsrechtliche Möglichkeiten, wenn das notwendig sein sollte. Mir scheint vielmehr notwendig, sich bei dieser Rubrik zu überlegen, ob die Tätigkeit der Gutachter mit 30 Mark am Tage abgegolten werden kann. Da haben wir ganz große Zweifel. Es wäre vielleicht gut, wenn wir die andere Frage als nebensächlich ausklammerten. Denn der Gesamtbetrag würde sich doch ändern lassen.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Eine Sitzungsvergütung für Verdienstausfall von 30 Mark je Tag würde bedeuten, dass den Gehalts- und Lohnempfängern oder auch den Empfängern von Bezügen nach dem Gesetz zu Art. 131 diese 30 Mark auf ihre Bezüge angerechnet würden. Sie würden also praktisch nichts von den 30 Mark haben. Es entspricht zwar der Gepflogenheit, die bei der Institutierung von interministeriellen Ausschüssen besteht, dass solche Sitzungsvergütungen für Verdienstausfall angesetzt werden. Aber dabei handelt es sich wahrscheinlich um Wissenschaftler und um Leute aus der freien Wirtschaft, denen diese 30 Mark auf ihre Bezüge nicht angerechnet werden. Wir hätten hier tatsächlich den schwierigsten Fall, dass den Herren im Personalgutachterausschuss, die Bezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 erhalten, diese 30 Mark nicht zugutekämen. Im Interesse der Unabhängigkeit und der gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder müsste hier wohl eine Abhilfe getroffen werden.

Abg. **Merten** (SPD): Umso mehr müsste man dann über die 14,50 DM und über die 12 DM reden. Das ist das Geld, mit dem die Betreffenden dann tatsächlich auskommen müssten. Es ist ja eine ganze Zahl von Gehaltsempfängern dabei; die hätten also zur Verfügung 14,50 DM und 12 DM. Herr Dr. *Hertel* haben Sie das an die Reisekostenordnung der Beamten angelehnt, oder woher kommen diese Sätze?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Das entspricht der Beamtenstufe des Ministerialdirigenten für die Sondergruppe.

Vors. **Jaeger** (CSU): An die Möglichkeit, Ihnen die Tagegelder der Bundestagsabgeordneten zu geben, ist nicht gedacht worden?

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich möchte die Aufmerksamkeit auf ein anderes Problem lenken als auf die Frage, wie man den 131ern den Genuss der 30 Mark sichern kann. Mir scheint, dass die 30 Mark überhaupt nicht ausreichen. Die Gutachter sind doch zum Teil Herren in freiberuflicher Stellung. Was ist das für eine Zumutung an diese Herren, wenn sie sechs Tage in der Woche tagen sollen! Sie können doch nicht erwarten, dass die Leute sechs Tage lang zu Hause ihren Beruf liegen lassen. Mir scheint, dass hier überhaupt eine ganz falsche Vorstellung gewaltet hat

- © ZMSBw 2017 -

hinsichtlich der Größenordnung. Wenn Sie von der Vorstellung ausgehen, dass Sie nicht bloß drei, sondern wahrscheinlich vier, fünf oder sechs Tage in der Woche diese Herren beanspruchen wollen, dann können Sie sie nicht mit 30 Mark wie einen Bundestagsabgeordneten abfinden, der ja nebenher noch seine festen Diäten hat.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Die Herren bekommen an sich dieselbe Vergütung wie die Herren Abgeordneten, wenn sie an Sitzungstagen erscheinen. Sie haben nebenher noch das Reise- und das Übernachtungsgeld. Das ist praktisch eine Gleichstellung mit den Abgeordneten.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr Dr. *Hertel*, die Gleichstellung stimmt doch nicht. Ein Abgeordneter hat seine festen Diäten unabhängig von den Tagegeldern.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Diese Leute haben ihre festen Bezüge, die sie weiterbekommen.

Abg. **Mende** (FDP): Es war doch unsere Absicht, hier ein Gremium von Persönlichkeiten höchsten Ranges mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dazu steht allerdings die materielle Einstufung in einem erheblichen Widerspruch. Wir haben jetzt bei den Besoldungsstufen festgestellt, dass die materielle Einstufung auch in einer gewissen Relation zu der Wertung stehen muss. Wir haben nicht umsonst bei B 2, B 3a und B 4 so lange diskutiert. Ich glaube, der Finanzminister wird nicht darum herumkommen, den einzelnen Mitgliedern ein Fixum zu zahlen, eine Art Aufwandsentschädigung, ob sie nun bei 600 oder 750 Mark liegen wird, wenn Sie den freiberuflichen Kräften und den Persönlichkeiten höchsten Ranges – man braucht sich nur die Liste anzusehen – ermöglichen wollen, vier Tage in der Woche zu sitzen. Denn Sie können von diesen Leuten nicht erwarten, bei allem Idealismus, dass sie ihre Praxis und ihre sonstigen Einkünfte – das sind zum Teil ältere Herrschaften – fahren lassen, nur um hier eine Verantwortung zu übernehmen, für die Sie sie schlechter honorieren als einen Landtagsabgeordneten des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich würde dieser Art der Honorierung der Tätigkeit nicht zustimmen können. Das wäre genau das Gegenteil dessen, was wir über den Rang dieses Personalgutachterausschusses dauernd in der Öffentlichkeit gesagt haben.

Abg. **Merten** (SPD): Ich würde es genau wie Dr. *Mende* für richtig halten, ein monatliches Fixum festzulegen. Ich schlage dafür 1000 Mark vor. Dann können wir die Sitzungsvergütungen für Verdienstausfall wegfallen lassen. Daneben blieben dann nur für die tatsächlichen Sitzungen die entsprechenden Unkosten der Leute. Mit den 1000 Mark ist alles abgegolten; der Verdienstausfall, den sie haben; sie müssen Akten durcharbeiten; sie müssen alles mögliche nebenher tun, sie müssen ihre freie Zeit auch abgesehen von den Tagungen hier opfern. Ich habe den Betrag gewählt vollkommen unabhängig von Vergütungen für vergleichbare Tätigkeiten. Es gibt ja auch Leute, die in den Verwaltungsräten sitzen. Die kommen alle Vierteljahr mal übers Wochenende zusammen, und dann ist der Fall ausgestanden. Damit kann man das hier nicht vergleichen. Denn das hier ist im Anfang bestimmt eine voll ausfüllende Tätigkeit. Das sollen hochqualifizierte Leute sein. Wir müssen sie doch ungefähr so stellen, wie wir die vergleichbaren Leute in der Verwaltung stellen, so um 1000 Mark herum; das sind etwa die Ministerialräte. Ich würde vorschlagen, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von 1000 Mark zu zahlen, da-

- © ZMSBw 2017 -

neben aber die Tagegelder und Übernachtungsgelder zu lassen, weil sie der Reisekostenordnung entsprechen.

Abg. **Lenz** (FDP): Ich möchte fragen, ob man den Mitgliedern des Ausschusses nicht eine Netzkarte geben könnte, anstatt sie mit dem Fahrgeld zu belasten. Eine Netzkarte für ein halbes Jahr kostet 1800 Mark. Wenn man das mit 40 multipliziert, kommt sicher eine geringere Summe zusammen, als jetzt vorgesehen ist.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich bin über die Sätze erschrocken. Übernachtungsgeld: 12 Mark; es wird nicht immer möglich sein, mit 12 Mark auszukommen. Tagegeld: 14,50 Mark; leben Sie einmal in Bonn mit 14,50 Mark! Dann bleibt noch eine Sitzungsvergütung von 30 Mark. Ich kann mich noch nicht befreunden, mit dem Vorschlag des Herrn Kollegen *Merten*, jedem 1000 Mark zu geben. Diese Pauschalisierung enthält zweifellos gewisse Gefahren. Viele werden dann unter Umständen »dringlich verhindert« sein. Ich will nichts Böses sagen, jedoch ich glaube, es ist richtig, die Zahlung zu binden an die Beteiligung, aber bei der Beteiligung nicht knauserig zu sein.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Dürfte vielleicht vorschlagen, dass die Sache genauso geregelt wird wie bei den Herren Abgeordneten, dass sie eine Pauschale in Höhe der Diäten bekommen und Sitzungsgelder wie die Herren Abgeordneten – für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, 30 Mark –, außerdem die Reisegelder. Ich würde davon abraten, an den Reisegeldern eine Änderung vorzunehmen. Ich darf den Herrn Abgeordneten *Ritzel* darauf hinweisen, dass ein Ministerialdirigent auch mit diesen Beträgen reisen muss.

Abg. **Niederalt** (CSU): Auch ich würde an den Reisegeldern keine Änderung vornehmen, weil das bestimmt große Schwierigkeiten nach sich ziehen würde. Aber der Vorschlag von Herrn *Merten* scheint mir noch weniger durchführbar zu sein. Wir sind ja Menschen allzumal und Herr *Ritzel* hat die Gefahr schon aufgezeigt, die da im Laufe der Monate sehr leicht eintreten könnte. Wir müssen die Aufwandsentschädigung pro Tag dementsprechend hoch festsetzen, dass das betreffende Mitglied des Personalausschusses wenigstens nichts draufzahlen muss.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich wollte den Vorschlag machen, zu kombinieren und 600 Mark Pauschale zu geben, aber mit der Verpflichtung, auch zu den Sitzungen zu erscheinen, d.h., wenn jemand nicht kommt, wird ihm entsprechend etwas abgezogen wie bei uns. Dazu käme dann Sitzungsgeld von 30 Mark und die vorgesehenen Reisekosten. Ich glaube, das ist eine Regelung, die auch für die Persönlichkeiten ausreicht, die wir ausgewählt haben.

Abg. **Merten** (SPD): Ich halte den Vorschlag von Herrn Dr. *Hertel* für das Beste. Das ist dasselbe, was Sie negativ wollen, bloß positiv: eine Pauschale, die dann niedriger sein kann als 1000 Mark, plus Sitzungsgelder. Das ist besser, als zu sagen: eine Pauschale, von der immer etwas abgezogen wird, wenn einer nicht kommt. Das ist vielleicht einfacher, auch in der Durchführung. Ich würde dann vorschlagen: das Fixum wie bei den Abgeordneten, dazu dann die Tagegelder in Höhe von 30 Mark auch wie bei den Abgeordneten. Das ist dann eine vollkommene Gleichstellung mit uns.

Abg. **Mende** (FDP): Was man den Abgeordneten zumuten kann, nämlich Abzug eines Dreißigstels der Aufwandentschädigung bei nicht entschuldigtem Fehlen,

- © ZMSBw 2017 -

kann man auch den Mitgliedern dieses Ausschusses zumuten. Ich würde vorschlagen: eine Pauschale, dazu das Tagesgeld von 30 Mark, aber keine Übernachtungsgelder mehr analog zum Diätengesetz der Abgeordneten.

► Zuruf: Dann müssen wir schon 750 sagen!

– Ich glaube, es genügt, wenn wir bei dem Satz von 600 Mark bleiben bei Abzug von einem Dreißigstel für nicht entschuldigtes Fehlen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich unterstütze den Vorschlag von Herrn Dr. *Mende*. Er scheint mir der einzig normale zu sein.

Abg. **Josten** (CDU): Ich würde vorschlagen, ein Tagegeld von 60 Mark zu wählen und keine Pauschale zu zahlen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Meine Damen und Herren, können wir uns nicht so verständigen, dass wir akkurat die Regelung für die Bundestagsabgeordneten zugrunde legen mit demselben Abzug, demselben Tagegeld und demselben Sitzungsgeld, mit der einzigen Ausnahme, dass die Abgeltung von Unkosten im Wahlkreis nicht infrage kommt?

Vors. **Jaeger** (CSU): Wahrscheinlich ist das der einfachste und auch der optisch vertretbarste Vorschlag. Wir behandeln sie wie Abgeordnete; nur bei den Reisekosten müssen wir sie, da keine Freikarte vorhanden ist, wie Beamte behandeln. Damit ist natürlich eine wesentliche Änderung herbeigeführt.

► Abg. *Berendsen* (CDU): Kilometergelder bei Benutzung eigener Wagen?

– Brauchen die einen eigenen Wagen? Der Abgeordnete braucht einen. Ich bin der Meinung, sie sollten II. Klasse fahren.

Abg. **Krammig** (CDU): Haben Sie bei Ihren Vorschlägen auch an das Einkommenssteuerrecht gedacht? Es sind steuerpflichtige Bezüge, denn das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Bundestagsabgeordneten trifft nicht zu.

Vors. **Jaeger** (CSU): Glauben Sie nicht, dass das durch ein kurzes Gesetz im September nachträglich für steuerfrei erklärt werden könnte?

Abg. **Willeke** (CDU): Dazu bedarf es meines Erachtens keines Gesetzes. Bei Bezügen aus öffentlichen Kassen ist es nicht so schwer, eine Steuerfreiheit beim Finanzamt geltend zu machen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Können wir uns darauf einigen, dass wir die Steuerfreiheit in Aussicht nehmen wollen und dass uns das Finanzministerium bis zum September den Weg dazu sagt? Äußerstenfalls geht es durch ein kurzes Initiativgesetz. – Das wollen wir als die einmütige Ansicht der beiden Ausschüsse festhalten.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte noch einmal die Aufmerksamkeit der Ausschüsse auf die Frage der Autobenutzung lenken. Es ist zweifellos zu erwarten, dass eine Reihe von Mitgliedern dieses Personalausschusses mit eigenem Wagen fahren und es aus Gründen der Zeitersparnis ablehnen werden, die Bahn zu benutzen. Es liegt nicht jeder an einer Hauptstrecke, und viele werden auch gehalten sein, unterwegs noch irgendetwas mit zu erledigen. Es sind ja vielbeschäftigte Rechtsanwälte und andere Persönlichkeiten der Wirtschaft darunter. Ich kann mir gut vorstellen, dass man hier eine Eventualmöglichkeit erschließt, dass eine Entschädigung auch gewährt wird, wenn das eigene Auto benutzt wird.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Bausch** (CDU): Ich kann den Anregungen des Kollegen *Ritzel* nicht zustimmen. Man hat dem Abgeordneten Kilometergelder einfach deshalb zugestanden, weil er die Möglichkeit haben muss, auch in seinem Wahlkreis tätig zu werden. Der Abgeordnete hat ganz andere Verpflichtungen. Ich glaube, die Regelung, die wir jetzt vorgesehen haben, genügt. Selbstverständlich müssen diese Herren eine Vergütung bekommen für ihre Reisekosten. Wenn sie mit dem Auto fahren wollen, ist das ihre private Sache. Sie können natürlich diese Vergütung berechnen. Aber es muss der Satz zugrunde liegen, der für Beamte gilt.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Man kann den Mitgliedern des Personalgutachterausschusses freistellen, ob sie die Eisenbahn oder das Auto benutzen. Ich beiden Fällen sollen sie aber die Eisenbahnkosten liquidieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sind wir damit einverstanden?

► Abg. *Stingl* (CDU): Bei den Berlinern die Flugkarte!

– Das ist selbstverständlich.

Welche Summe müssen wir jetzt beschließen? Ist es nicht möglich – ich bitte die Haushaltsspezialisten, das zu sagen –, dass wir Beschluss fassen, in der Höhe der Summe zu bewilligen, die sich daraus errechnet?

Abg. **Ritzel** (SPD): Wir brauchen nur zu beschließen, was gezahlt werden soll. Die Summe, die sich daraus ergibt, kann nachträglich durch die Regierung fixiert werden. Aber wir dürfen nicht den Abzug von einem Dreißigstel vergessen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf noch einmal festhalten. Es wird die Regelung der Abgeordneten übernommen: 750 Mark Fixum, Abzug von einem Dreißigstel für jede geschwänzte Sitzung nach den Regeln, die für die Abgeordneten des Bundestages gelten, wobei der Vorsitzende des Ausschusses die Möglichkeit hat, die bei uns der Präsident hat. Dazu kommen die Reisekosten II. Klasse der Eisenbahn, die auch dann liquidiert werden können, wenn man mit dem Auto fährt, und zwar selbstverständlich mit dem D-Zug- oder FD-Zugzuschlag[74], wenn es notwendig ist. Sind wir darüber einig?

► Zustimmung.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Ich glaube, bezüglich der Angestellten des Personalausschusses muss eine etwas bessere Regelung getroffen werden.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Nach dem bisherigen Vorschlag ist ein Angestellter nach TO.A 4 der höchstgruppierte Angestellte. Es wird wohl notwendig sein, dass dieser Personalgutachterausschuss einen Geschäftsführer bekommt. Da würde man schon eine oder mehrere höher dotierte Persönlichkeiten vorsehen müssen; das stelle ich anheim, wie die Hohen Ausschüsse das beschließen möchten. Ich würde vorschlagen, noch drei Angestelltenstellen für TO.A 1 oder TO.A S zu beschließen.

Abg. **Merten** (SPD): So wie die Aufstellung hier vorliegt, können wir sie dem Personalgutachterausschuss unmöglich anbieten. Der höchste Angestellte wird nach TO.A 4 bezahlt. Er wird an irgendeiner Stelle als stellvertretender Büroleiter

---

74 Die Abkürzung FD-Zug steht für Ferndurchgangszug; damit wurden sogenannte Fernschnellzüge der Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn bezeichnet.

- © ZMSBw 2017 -

bezeichnet; der eigentliche Büroleiter ist nicht aufgeführt. Der muss ja dann auch da sein.

Dann müssen die Dinge, die dort erledigt werden sollen, auch vorbereitet sein. Ich kann natürlich nicht Akten des Verteidigungsministeriums, die dort nur einem ganz eng begrenzten Kreis von sehr hohen Beamten zugänglich sind, nun plötzlich einem nach TO.A 4 bezahlten Mann in die Hand drücken. Es ist überhaupt fraglich, ob ich das einem Angestellten überlassen kann, ob das nicht ein Beamter sein muss.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ein Beamter könnte höchstens abgeordnet werden.

Abg. **Merten** (SPD): Auf jeden Fall müssen aber drei Kräfte da sein, insbesondere wenn ich mir überlege, wie viel Fälle da bearbeitet werden müssen, die in der Gruppe TO.A S, d.h. Ministerialrat, liegen. Denn sonst habe ich nicht die Sicherheit, dass die Dinge fachgerecht und ordentlich so vorbereitet werden, wie es der Ausschuss braucht. Das würde eine große Erschwerung und eine sehr starke Verlangsamung der Tätigkeit bedeuten. Ich bitte, mir die Frage zu beantworten, ob es möglich ist, hier eine Beamtenstelle zu schaffen oder die Abordnung eines entsprechenden Beamten sicherzustellen. Meiner Ansicht nach müsste mindestens *ein* leitender Beamter da sein.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Wenn dieser Personalgutachterausschuss dem Bundespräsidialamt angegliedert wird, dann wird wohl ein Beamter des Präsidialamtes damit betraut werden können, die oberste Hand über die Geschäfte des Personalgutachterausschusses zu halten. Damit hätte man den Beamten, der diese Dinge in der Hand hat; man brauchte also nur Hilfskräfte. Dann würde ich vorschlagen, die in der Geschäftsführung tätigen Angestellten nicht zu hoch zu dotieren.

Abg. **Merten** (SPD): Ich würde vorschlagen, einen nach TO.A S und einen TO.A 2.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ich nehme an, der Beamte ist ein Ministerialrat. Wir müssten die Hilfskräfte doch unter dem Ministerialrat lassen. Ich würde den Vorschlag machen, dass wir zwei Stellen nach TO.A 2 und eine Stelle nach TO.A 3 bewilligen. Denn nach TO.A 3 gehört schon ein Vollakademiker. Der büroleitende Beamte ist dann auch der Bürodirektor des Bundespräsidialamts. Dieser Mann in TO.A 4 braucht ihm nur in diesem speziellen Geschäft zur Hand zu gehen. Diese Unterstützung wird ihn nicht voll in Anspruch nehmen, denn es sind rein technische Dinge wie Beschaffung des Raums, Beschaffung des Materials, Sorge für die Hilfskräfte usw. Das wird mit TO.A 4 reichlich besoldet sein; das ist gleich einem Oberinspektor.

Abg. **Schmidt** (SPD): Mit dem Vorschlag von Herrn Dr. *Hertel* kann man einverstanden sein. Ich möchte dazu nur bitten, dass wir bei der Zustimmung unterstellen, dass zur Führung der Geschäfte dieses Ausschusses ein Beamter im Rang eines Ministerialrats abgeordnet wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir halten also fest, dass ein Ministerialrat abgeordnet werden soll. Wir ändern die vorgelegte Liste der Angestellten durch Einfügung von zwei Stellen nach TO.A 2 und einer nach TO.A 3, alle drei zusätzlich zu den

- © ZMSBw 2017 -

übrigen. – Das ist gegen die Stimmen der Abgeordneten *Brese* und Dr. *Conring* beschlossen.

Abg. **Merten** (SPD): In Tit. 850 wird die Neubeschaffung von drei Personenkraftwagen vorgesehen[75]. Ich muss hier ausnahmsweise einmal feststellen, mir kommen die ein bisschen zu billig vor. Wozu sollen die überhaupt dienen? Nur für den Betrieb innerhalb Bonns?

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Der Personalausschuss wird wahrscheinlich in Köln tagen müssen, weil wir nur in Köln Raum für diesen Personalausschuss bekommen. Es erscheint uns erforderlich, dass dem Personalausschuss für Rückfragen in Bonn, für Aktentransporte, aber auch für den Transport einzelner Herren drei Wagen zur Verfügung stehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ein Wagen würde doch wohl langen!

Abg. **Keller** (GB/BHE): Der Ausschuss kann doch hier im Hause tagen!

Abg. **Merten** (SPD): Für den Zweck, den Herr *Wirmer* eben angegeben hat, brauchen wir meiner Meinung nach keine drei Autos; da genügt eins. Falls aber daran gedacht ist, dass der Personalausschuss selber mit diesen Autos zwischen Bonn und Köln transportiert werden soll, dann sieht die Sache anders aus.

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Es wird doch erforderlich sein, dass der Personalausschuss in Köln tagt, sodass dem Vorsitzenden oder Geschäftsführer des Ausschusses, wenn sie vom Bundespräsidialamt nach Köln fahren müssen, ein fahrbarer Untersatz zur Verfügung steht.

Abg. **Mende** (FDP): Herr *Vorsitzender*, ich bin etwas überrascht, dass ausgerechnet im schwer zerstörten Köln, in dem schon eine Menge von Behörden sitzt, die Räume gefunden werden sollen, die in der Mehlemer Aue nach Freigabe erheblicher Räume durch die Amerikaner nicht gefunden werden können[76]. Ich stelle den Antrag, zu fordern, dass der Ausschuss tunlichst im Bonner Raum Sitz hat, schon um den Verkehr mit uns – wir haben auch ein Interesse daran, mit manchen dieser Herren zu sprechen –, aber auch den Verkehr mit dem Ministerium nicht noch mehr zu erschweren als das ohnehin im Bonner Raum schon der Fall ist. Ich sehe es geradezu als einen Schildbürgerstreich an, ausgerechnet in das schwer zerstörte Köln zu gehen.

Abg. **Probst** (CSU): Ich bin der gleichen Meinung und schlage vor, dass man den Herrn Bundespräsidenten einmal fragt, ob er nicht einen Raum oder mehre Räume zur Verfügung stellen kann. Ich würde auch an die Parlamentarische Gesellschaft in ihrem neuen Hause denken.

---

75 Vgl. BT ParlA, Gesetzesdok. II 145 A, Bd 2, Anforderung von Haushaltsmitteln für den Personal-Gutachterausschuss des Verteidigungsministeriums, S. 3 als Anlage zu: Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Kurzprotokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955.

76 In der Deimannsaue in Mehlem, einem Stadtteil von Bad Godesberg, befand sich von Juni 1952 bis Mai 1955 der offizielle Sitz der Alliierten Hohen Kommission (AHK). Das Personal der AHK war zu großen Teilen in einem Bürokomplex untergebracht, der gleichzeitig Sitz des US-Hochkommissars war. Mit der Verkleinerung der Kommission konnten ab Oktober 1954 auch Bundesbehörden einziehen; 1955–1999 residierte hier u.a. die Botschaft der USA. Vgl. Vogt, Wächter der Bonner Republik, S. 221–224.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Brese** (CDU): Auch ich wollte sagen, dass diese Verhandlungen unter allen Umständen hier in Bonn geführt werden sollten. Ich denke da an allerlei Gebäude. Das Informationsministerium ist noch nicht ausgelastet. Ich weiß allerdings nicht, ob so große Räume darin sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Während der Ferien steht sogar das Bundeshaus zur Verfügung.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Ich kann diese Debatte wohl sehr schnell zu Ende bringen. Wir dürfen es wohl dem Bundespräsidialamt überlassen, ob es einen Raum in Bonn findet. Mir scheint es auf jeden Fall richtig zu sein, dass der Personalgutachterausschuss in Bonn tagt.

Abg. **Conring** (CDU): Ich glaube, dass genügend Raum zur Verfügung steht. Darüber ist gar kein Wort zu verlieren. Aber auch ich wollte fragen, was die drei Autos eigentlich sollen. Ich wollte die Autos eigentlich ganz streichen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich lege doch Wert darauf, dass die beiden Ausschüsse ihre Willensmeinung eindeutig dahin kundtun, dass dieser Ausschuss hier in Bonn tagt.

Abg. **Josten** (CDU): Ich möchte offiziell den Antrag einbringen, zu beschließen: Tagungsort für den Personalgutachterausschuss ist Bonn. Ich möchte bitten, darüber abstimmen zu lassen. Dann wird das weitere Problem, hier einen Sitzungsraum zu finden, schon gelöst werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube nicht – ich habe jedenfalls Zweifel –, dass es möglich ist, dass der Ausschuss beschließt, wo er tagt. Das liegt in der Organisationsgewalt der Bundesregierung. Vielleicht kann sie es aber auch dem Ausschuss überlassen. Wir können nur einen Wunsch zum Ausdruck bringen. Ich bin der Meinung, wir sollten einmütig den Wunsch zum Ausdruck bringen, dass der Ausschuss nach Möglichkeit im Raume Bonn tagt.

Abg. **Ritzel** (SPD): Wir können der Sache abhelfen, wenn wir den Tit. 870 – erstmalig Beschaffung von Einrichtungsgegenständen – und dergleichen streichen, in der Annahme, dass Räume in Bonn bereitgestellt werden können.

Abg. **Mellies** (SPD): Meine Damen und Herren, wollen wir denn jetzt an diesen Kosten die Arbeit des Personalausschusses in einem erheblichen Umfang einengen oder erschweren? Wollen Sie denn die Mitglieder des Personalausschusses angewiesen sein lassen auf die Gnade oder Ungnade der Herren vom Ministerium, ob Schreibmaschinen usw. zur Verfügung gestellt werden können? Denken Sie bitte einmal daran, welche bewegten Klagen wir damals im Ersten Bundestag im Haushaltsausschuss hatten, als es um die bundeseigenen und die ländereigenen Schreibmaschinen ging. Da wurde uns erzählt, dass es den Bundesbeamten einfach nicht möglich war, ihre Arbeit ordnungsgemäß zu erledigen, weil es hieß: Das sind ländereigene Schreibmaschinen. Nachdem wir eben den Beschluss gefasst haben: Die Mitglieder des Ausschusses müssen eine angemessene Aufwandsentschädigung haben, sollten wir doch jetzt nicht auf dem Umweg über diese Haushaltsmittel sie praktisch dem guten oder schlechten Willen der Ministerialbürokratie ausliefern.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich schlage vor, dass wir diese Debatte beenden und das so beschließen – mit den Kraftwagen und mit den 77 000 Mark –, wie es drinsteht.

- © ZMSBw 2017 -

Mir kommt es grotesk vor, dass wir haushaltspolitische Akribie walten lassen bei diesen Planstellen für die Schreibkräfte, wo wir vorhin mit einer Grandezza ohnegleichen über Millionen Mark, über Hunderte von Planstellen ohne Debatte beschlossen haben. Das ist wirklich ein ganz eigenartiger Abschluss der heutigen Beratung, wenn wir bei diesem Etat die Stellen für die Schreibkräfte einzeln unter die Lupe nehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin eigentlich der Meinung, wir sollten es bei der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände belassen, denn die brauchen wir auch im Raum Bonn. Wenn die Mittel nicht in dieser Höhe nötig sind, werden sie ja nicht mutwillig ausgegeben werden.

Eine andere Frage ist, ob wir die drei Wagen brauchen. Im Raum Bonn würde einer auch genügen.

Abg. **Mende** (FDP): Der Kollege *Mellies* hat auf das Jahr 1949 hingewiesen. Demgegenüber haben wir im Jahre 1955 eine eingelaufene Verwaltung. Ich glaube, der Bundesverteidigungsminister hat ein großes Interesse daran, dass die Arbeit dieses Personalgutachterausschusses reibungslos verläuft. Er wird ergo alles an Hilfskräften zur Verfügung stellen, was ihm möglich ist. Wir könnten hier ausnahmsweise einmal mit einem Sparen beginnen.

Für das Problem der Wagen gilt das Gleiche. Ich glaube, ein Ministerium ist in der Lage, die Vorsitzenden oder die Mitglieder vom Bahnhof abholen zu lassen; darauf wird es ja wohl ankommen. Wenn aber trotzdem angeschafft werden sollte, dann möchte ich widersprechen, dass wir zwei Volkswagen anschaffen. Die Fahrer behaupten, die Volkswagen würden nur angeschafft, damit sie später billig von den Angestellten dieses Hauses gekauft werden können. Es ist dann auf lange Sicht wesentlich billiger, einen Mercedes-Diesel zu kaufen, als mit Volkswagen sparen zu wollen und sie nach zwei Jahren für 2000 Mark einem Bundeshausangestellten zu verkaufen.

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Die Fuhrparke der Ministerien, auch der des Verteidigungsministeriums, sind nicht in der Lage, für einen Ausschuss von 40 Mann zuzüglich der Angestellten einen weiteren Wagen zur Verfügung zu stellen. Wenn jetzt angeregt wird, dass der Personalausschuss hier in Bonn tagt, möchte ich doch wirklich im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Ministerien darum bitten, dass wenigstens dieser eine Opel Rekord bewilligt wird.

Weiter ist es für den Ausschuss notwendig, dass er ein Heim hat, wo er immer tagt, wo er seine Büroräume hat, wo auch die einzelnen Ausschussmitglieder ihre Arbeitsräume haben usw. Kein Ministerium und ganz gewiss nicht das Verteidigungsministerium, dessen kümmerliche Ausstattung auf der zivilen Seite ich Ihnen eben vorgetragen habe, ist in der Lage, sowohl Möbel wie irgendwelche Arbeitskräfte dafür zur Verfügung zu stellen. Wenn wir ein Interesse daran haben, dass dieser Personalausschuss seine Arbeiten schnell und ordentlich erledigt, müssen wir diese geringen Ausgaben ganz gewiss machen. Wir können ihm nicht zumuten, heute im Wirtschaftsministerium, morgen im Sitzungssaal der Ermekeilkaserne und übermorgen noch woanders zu tagen.

Abg. **Conring** (CDU): Ist sich die Regierung darüber klar, in welchem Gebäude diese Tagungen stattfinden sollen, wenn dieser Personalausschuss im Raum

- © ZMSBw 2017 -

Bonn arbeiten soll – das ist ja der Wunsch dieser beiden Ausschüsse –? Es muss nicht nur ein Sitzungssaal da sein, sondern auch einige Büroräume.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Das geht uns als Verteidigungsausschuss nichts an! – Es geht uns deshalb etwas an, weil wir Kosten zu bewilligen haben.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Sie haben vorhin großzügig ganz andere Kosten bewilligt!

Von den Räumlichkeiten wird es abhängen, ob wir irgendwelche Mittel zu bewilligen haben. Es ist schon hervorgehoben worden, dass Einrichtungsgegenstände, alles, was man so zum Bürobetrieb nötig hat, vom Verteidigungsministerium leihweise zur Verfügung gestellt werden kann und dass auch die Büromaschinen zur Verfügung gestellt werden könnten. Wenn ein einziger Wagen beschafft werden müsste, könnte das geschehen. Aber dann kommen wir zu ganz anderen Ansätzen in den einzelnen Etats, die zur Bewilligung vorgelegt worden sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich greife den Vorschlag des Herrn Kollegen *Schmidt* auf und bitte Sie, Ende der Debatte zu beschließen. Dann können noch Anträge gestellt, aber nicht mehr begründet werden. Ich möchte nur noch dem Vertreter des Verteidigungsministeriums das Wort geben.

Ministerialdirigent **Wirmer** (BMVg): Zu der Frage der Anmietung der Räume. Wir sind ursprünglich von den ehemaligen Räumen des Bundesamts für Verfassungsschutz in Köln ausgegangen. Wenn das ausscheidet, ist sicher die Möglichkeit, hier in Bonn oder im Raum Bonn irgendwelche Räume zu mieten. Diese Räume mit Möbeln, Büromaschinen und Personal der Ministerien auszustatten ist nicht nur schwierig, sondern nach meiner Meinung ausgeschlossen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Frage ist damit beantwortet; ob befriedigend, muss ich dem Fragenden überlassen.

Jetzt bitte ich zu entschuldigen, wenn ich bei dem Vielen, was gesprochen, angeregt oder auch beantragt wurde, nicht mehr weiß, was ein formeller Antrag sein sollte. Ich bitte, alle Anträge zu den Tit. 850 und 870 noch einmal zu stellen.

Abg. **Mende** (FDP): Ich habe beantragt, beide Volkswagen zu streichen und einen Opel Rekord zu belassen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe den Antrag gestellt, festzulegen, dass der Tagungsort Bonn sein soll.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir können meines Erachtens nicht festlegen, sondern bloß einen Wunsch zum Ausdruck bringen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich beantragte, dem Entwurf zuzustimmen, so wie er vorliegt.

Abg. **Conring** (CDU): Ich wollte den Antrag stellen, die Mittel für die Ausstattung eines Sitzungssaals für 60 Personen zu streichen, weil geeignete Sitzungssäle vorhanden sind.

Abg. **Lenz** (FDP): Für den Fall, dass der Antrag Mende angenommen wird, brauchen wir an Stelle von drei Kraftfahrern nur einen Kraftfahrer.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wird in dem Fall automatisch mit beschlossen. – Ich glaube, wir stellen in beiden Ausschüssen fest, dass es unser einmütiger und nach-

- © ZMSBw 2017 -

drücklicher Wunsch ist, dass der Ausschuss im Raume Bonn tagt. Damit ist der Antrag Bausch, Josten usw. befriedigend erledigt.

Es kommt dann der Antrag des Kollegen Dr. *Mende*, die beiden Volkswagen zu streichen; wir stimmen ab.

(Vom Verteidigungsausschuss stimmen 14 Abgeordnete für und 11 Abgeordnete gegen den Antrag. Vom Haushaltsausschuss stimmen 17 Abgeordnete für und 9 gegen den Antrag.)

Damit sind die beiden Volkswagen und zwei Fahrer gestrichen.

Dann kommt der Antrag des Herrn Kollegen Dr. *Conring*, die 10 000 Mark für die Ausstattung eines Sitzungssaals für etwa 60 Personen zu streichen. Ich bin der Meinung, wir sollten sie vorsichtshalber stehen lassen. Sie müssen ja nicht ausgenützt werden, wenn eine Miete infrage kommt. Aber ich lasse abstimmen.

(Im Verteidigungsausschuss wird der Antrag gegen eine Stimme abgelehnt. Vom Haushaltsausschuss stimmen 12 Abgeordnete für und 13 Abgeordnete gegen den Antrag.)

Ich lasse jetzt über die gesamte Anlage B abstimmen. Darf ich feststellen, dass nur die Vertreter der Deutschen Partei in beiden Ausschüssen aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen sind

► Abg. *Wacker* (CDU): Mich eingeschlossen!

– dazu der Abgeordnete *Wacker* im Haushaltsausschuss – und alle anderen dafür sind? – Also, gegen eine Stimme im Verteidigungsausschuss und zwei Stimmen im Haushaltsausschuss beschlossen.

Wir haben noch einen anderen Punkt, die Freigabe von Mitteln aus Kap. 3501 Tit. 300, Vorlage des Bundesfinanzministers Nr. 53[77]. – Ich darf, um jeden Zweifel auszuschließen, darauf hinweisen, dass mit dem Beschluss zu Anlage B soeben auch die Ziff. III 3 mit dem genannten Stimmenverhältnis beschlossen worden ist.

Ministerialrat **Wissmann** (BMF): Der Herr *Vorsitzende* hatte schon heute morgen oder gestern erwähnt, dass es sich um einen Betrag handelt, den wir den Alliierten sozusagen von den Besatzungskosten abgehandelt haben. Wir haben bekanntlich nach den bestehenden Vereinbarungen bis einschließlich April monatlich 600 Millionen Mark Besatzungskosten zu zahlen. Nach einer Vereinbarung mit den Alliierten werden von diesen 600 Millionen Mark 100 Millionen Mark abgezweigt für den Aufbau der deutschen Verteidigungsverwaltung[78]. Diese 100 Millionen sind inzwischen den Alliierten und der deutschen Seite in der Weise aufgeteilt worden, dass 18 Millionen festgelegt sind für die Beseitigung von

---

[77] Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 53/55: Freigabe von Mitteln aus Kap. 35 01 Tit. 300, deren Ursprung und Verwendung auf einer Sondervereinbarung der Drei Mächte mit der Bundesrepublik beruht, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 53/55.

[78] Finanzvertrag in der geänderten Fassung vom 23.10.1954 Art. 4 Abs. 1 : »(b) Von dem im Unterabsatz (a) dieses Absatzes genannten Betrag von 600 Millionen DM ist eine Betrag von monatlich 100 Millionen DM für besondere zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik gemeinsam vereinbarten Verteidigungsmaßnahmen bestimmt. Aufwendungen für das NATO-Infrastrukturprogramm sind in diesem Betrag enthalten.« BGBl. 1955, T. II, S. 227. Siehe dazu auch: Verwendung von Mitteln aus dem Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalt zur Durchführung eines Programms besonderer Verteidigungsmaßnahmen, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. Nr. 538.

- © ZMSBw 2017 -

Besatzungsschäden und 82 Millionen für dringende Bauten, die der deutschen Verteidigungsverwaltung zugute kommen sollen. Von diesen 82 Millionen entfallen auf die alliierte und die deutsche Seite je 41 Millionen. Dieser Betrag von 41 Millionen, der auf die deutsche Seite entfällt, ist in den alliierten Haushaltsanschlägen nicht mehr berücksichtigt, sodass er nicht mehr unter die Besatzungskosten fällt, sondern dem Betrag zu entnehmen ist, der für das deutsche Verteidigungsministerium vorgesehen ist im Einzelplan 35, also dem Ansatz in Tit. 300 in Höhe von 5,2 Milliarden DM[79].

Der Betrag von 41 Millionen bezog sich auf den Monat April 1955. Da die Besatzungszeit aber erst mit dem Inkrafttreten der Verträge beendet ist, also am 5. Mai 1955, muss diesem Betrag noch ein Teil hinzugesetzt werden, der auf die Zeit vom 1. bis zum 5. Mai entfällt. Das sind 5/31 des Monatsbetrages an Besatzungskosten für den Monat Mai, also ungefähr 6 Millionen. Auf diese Weise ergibt sich ein Betrag von 47 Millionen, der nach den Abmachungen zwischen den Alliierten und uns von der deutschen Seite für Bauten zugunsten der Verteidigungsverwaltung zur Verfügung zu stellen ist. Unsere Verpflichtung zur Zahlung dieser Beträge ist in einem Briefwechsel zwischen der alliierten Seite und den Finanzministerium festgelegt. Wir haben uns darin verpflichtet, diesen Betrag von 47 Millionen sofort aufzuteilen, zu verplanen und so bald wie möglich zu verausgaben, damit die Bauten erstellt werden können.

Über das Bauprogramm haben inzwischen Besprechungen stattgefunden, und in dem abschließenden Brief ist gesagt worden, dass wir demnächst das Bauprogramm den Alliierten mitteilen würden. Es handelt sich nun darum, diesen Betrag von 47 Millionen, wie es der Haushaltsvermerk beim Tit. 300 vorsieht, im Wege der Vorwegbewilligung zur Verfügung zu stellen, damit die Bauten ausgeführt werden können und wir den Verpflichtungen, die wir eingegangen sind, entsprechen können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wird dazu das Wort gewünscht? – Dann darf ich feststellen, dass dieser Freigabe mit neun Enthaltungen in beiden Ausschüssen zugestimmt wird.

Wir stehen am Ende dieser langen und schwierigen Sitzung. Wir haben hier noch eine Erklärung des Vertreters der bayerischen Staatsregierung, die wir ohne Verlesung in das Protokoll aufnehmen:

> Unter Berufung auf Art. 43 Abs. 2 des Grundgesetzes habe ich für Bayern folgende Erklärung abzugeben:
>
> Die Bayerische Staatsregierung schließt sich ausdrücklich den gestern von Nordrhein-Westfalen vorgebrachten Bedenken gegen die Schaffung von 1060 Planstellen zur »Vorbereitung der Annahmeorganisation« an[80].

---

79 Der Einzelplan 35 Verteidigungslasten besteht aus nicht verbrauchten Mitteln für Besatzungsaufgaben. In Tit. 300 sind der Aufwand für deutsche Verteidigungsstreitkräfte und Verteidigungseinrichtungen veranschlagt. Diese Mittel sind in einem Nachtrag zum Haushalt in einem neuen Einzelplan 14 (BMVg) einzeln zu veranschlagen. Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1948–1950.

80 Zu den von Ministerialrat *Barzel* (Nordrhein-Westfalen) vorgetragenen Bedenken vgl. 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 90. Die Erklärung des Vertreters des Freistaates Bayern in der Sitzung ist niedergelegt in der Ausschuss-Drs. Nr. 31/55.

- © ZMSBw 2017 -

Mit der vom Herrn Bundesminister für Verteidigung in der gestrigen Sitzung dieses Ausschusses abgegebenen Erklärung können wir uns nicht zufriedengeben. Diese Erklärung bestätigt doch nur, dass mit diesen Planstellen nachgeordnete Verwaltungsbehörden des Bundesministeriums für Verteidigung in den Ländern errichtet werden.
Weiter steht diese Erklärung in Widerspruch zu Erklärungen, die der Herr Bundesminister für Verteidigung vor nicht allzu langer Zeit abgegeben hat. Ursprünglich hatte er erklärt, dass er zunächst überhaupt keine Verwaltung oder Organisation, insbesondere keine Annahmestellen schaffen wolle. Als er diese Erklärung aufgrund der inzwischen zurückgezogenen Vorlage an den Haushaltsausschuss vom 6. Juni 1955 nicht mehr aufrechterhalten konnte, hat er sie dahin abgeändert, dass die Verwaltung zivilen Behörden anvertraut werden solle. Nunmehr verlangt er aber bereits zur Vorbereitung der Annahmeorganisation 1060 Planstellen für Soldaten. Diese Organisation soll also im Gegensatz zu den früheren Erklärungen von Soldaten aufgebaut und besetzt werden. Zunächst bekommen also Soldaten die Organisation und die Verwaltung in die Hand. Wir haben jedoch nach den bisherigen Erfahrungen Bedenken, dass diese Positionen später von den Soldaten wieder geräumt werden.
Ich bitte Sie, auch diese Bedenken in Ihre Erwägungen miteinzubeziehen.

(Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

46. Sitzung, 14. September 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 46. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuss) am Mittwoch, dem 14. September 1955, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 09.30–12.33 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Lenz, Probst, Seffrin – Stellvertreter: Bartram, Burgemeister, Feldmann, Götz, Leverkuehn, Moerchel, Stingl
SPD: Bazille, Erler, Eschmann, Paul, Wehner – Stellvertreter: Merten, Schanzenbach, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller – Stellvertreter: Reichstein[2]
DP: Matthes

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), von Baer, Graf von Baudissin, Bergemann, Brandstaedter, Drews, Fischer, Holtz, Hopf, Karst, Loosch, de Maizière, von Quernheim, Roewer, Scherer – AA: Krier – BKAmt: Bachmann – BMF: Hertel – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: von Dessauer – Berlin: Ringhardt – Bremen: Barth – Nordrhein-Westfalen: Barzel

Tagesordnung:
1. Fall Karst

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 46. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.
2 Anwesenheit durch Redebeitrag nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

2. Bericht über die seit Beginn der Parlamentsferien getroffenen und für die nächste Zukunft geplanten Maßnahmen zur Durchführung des Freiwilligengesetzes (zurückgestellt)
3. Beratung über weitere Arbeit des Ausschusses (zurückgestellt)
4. Verschiedenes
   a) Bericht über die Amerikareise
   b) Termin und Tagesordnung der nächsten Sitzung

Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet die erste Sitzung nach den Ferien. Der **Ausschuss** stimmt seinem Vorschlag zu, die Tagesordnung um den Punkt: »Bericht über die Amerikareise« zu ergänzen.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Fall Karst

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt einleitend, die Damen und Herren des Ausschusses hätten vermutlich ebenso wie er selber erst ziemlich spät von dem, was man den »Fall Karst« nennen könne, erfahren. Er habe Ende August auf der Rückfahrt aus dem Urlaub, in dem er 14 Tage lang keine bundesdeutsche Zeitung zu sehen bekommen habe, in einer Zeitung etwas über eine Erklärung zum Fall Karst gelesen, aber leider nicht gewusst, was das war, und erst durch Telefonanrufe und aufgrund der liebenswürdigen Informationen durch Ministerialdirektor Dr. *Holtz* von der Angelegenheit Kenntnis erhalten. Inzwischen sei es für eine öffentliche Äußerung – die er, ebenso wie sicherlich eine Anzahl anderer Ausschussmitglieder, sofort gegeben hätte, wenn man am Ort gewesen wäre – zu spät gewesen. Überhaupt hätten die betroffenen Personen das außerordentliche »Glück« gehabt, dass die Sache in die Sommerferien gefallen ist; sonst wäre sie zweifellos sehr viel breiter behandelt worden.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass die Behandlung eines Falles durch die Presse für den Ausschuss nicht maßgebend sein könne, weder dann, wenn die Presse – wie es sehr häufig vorkomme – eine Sache über Gebühr aufbausche, noch dann, wenn sie sie – was sehr selten sei – sozusagen im umgekehrten Fernglas betrachte.

Vors. **Jaeger** (CSU) fährt fort: Wir müssen in Ausübung der parlamentarischen Kontrolle, um die es ja in der Denkschrift Karst geht, als Ausschuss des Deutschen Bundestages von dem verantwortlichen Minister eine Erklärung zu dieser Denkschrift verlangen. Der Herr Minister ist bereit, sie zu geben; wahrscheinlich würde er sie auch von sich aus geben. Er kann es umso leichter, als auch er in Urlaub war, für seine Person also an den Vorkommnissen bestimmt unschuldig ist. Aber er würde die Erklärung auch sonst abgeben. Sein Stellvertreter, der während des Urlaubes des Herrn Ministers das Amt geleitet hat, wird wahrscheinlich die Ausführungen ergänzen. Das ist, wenn ich von der parlamentarischen Kontrolle ausgehe, das Richtige: den parlamentarisch verantwortlichen Minister und seinen in seiner Abwesenheit berechtigten Stellvertreter um eine Stellungnahme zu bitten.

- © ZMSBw 2017 -

Ob und wieweit der Ausschuss darüber hinaus von dem Recht Gebrauch macht, Zeugen über den Sachverhalt zu vernehmen – etwa Herrn *Karst* selber oder den unmittelbar vorgesetzten Abteilungsleiter –, muss ich Ihrer Diskretion überlassen.

Der **Ausschuss** stimmt dem Vorschlag des *Vorsitzenden* zu, zunächst Erklärungen des Bundesverteidigungsministers und des Ministerialdirektors *Holtz* entgegenzunehmen, während die Herren *Karst* und *de Maizière* sich außerhalb des Saales zur Verfügung halten.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe von dem sogenannten Fall Karst nicht durch die Zeitungen erfahren, sondern bin natürlich in meinem Urlaubsort angerufen worden. Herr Dr. *Holtz* teilte mir damals mit, es sei eine Denkschrift dieses Inhaltes in der Öffentlichkeit erschienen. Er habe sich veranlasst gesehen, Herrn *Karst* vom Urlaub zurückzuholen, um ihn dieserhalb zu hören.

Ich selbst konnte in die Sache nicht eingreifen, denn mir war die Denkschrift nicht in den Einzelheiten, sondern nur soweit bekannt, als ich sie aus der Presse entnahm, und es war ja Aufgabe von Herrn Dr. *Holtz*, in meiner Abwesenheit das Ministerium zu leiten und zu tun, was im Augenblick zu tun war. Die endgültige Behandlung des Falles habe ich mir dann vorbehalten, bis ich zurückkäme.

Der Tatbestand ist folgender:

Der Hauptmann a.D. *Karst*, der gegenwärtig der stellvertretende Leiter der Gruppe Baudissin ist und der gerade zu jener Zeit, weil *Graf Baudissin* sich in Amerika befand, die Gruppe leitete, arbeitet seit 1952 in dieser Gruppe »Innere Führung«. Er hat sich veranlasst gesehen, aus eigenem [Antrieb], ohne von jemandem dazu den Auftrag zu haben, seine Gedanken niederzulegen, die er betitelt: »Bedenken über die innenpolitische Entwicklung der Vorbereitungen für den Aufbau der Streitkräfte«[3].

Das Niederlegen von Gedanken, der Hinweis auf irgendwelche Dinge, die mit unserer Arbeit im Zusammenhang stehen, ist selbstverständlich nicht verboten, sondern im Gegenteil von verantwortlichen Referenten an sich erwünscht. Natürlich muss, wenn jemand so etwas macht, er es auf dem Dienstwege seinen Vorgesetzten vorlegen. In welchem Umfange es dann schließlich an den Minister kommt, hängt davon ab, wie die zwischengeschalteten Vorgesetzten die Dinge beurteilen, was sie mit dem Bericht anfangen, ob sie ihn ändern, ob sie überhaupt die Vorlage an den Minister für zweckmäßig halten und Ähnliches.

In diesem Fall aber ist es zu dieser ganzen Prozedur überhaupt nicht gekommen. Allerdings spielt hier auch der Umstand mit, dass wegen der Ferienzeit eine Reihe von Vorgesetzten nicht anwesend waren.

Die Denkschrift hat der Herr Hauptmann *Karst* im Ministerium selbst an die sieben Unterabteilungsleiter der Militärischen Abteilung verteilt, und zum anderen sind zwei Exemplare an außerhalb des Hauses stehende Personen gegeben worden. Ich muss hier aber einschalten, dass ich annehmen muss – natürlich bin ich da nur auf mehr oder minder begründete Vermutungen angewiesen, da sich so etwas ja nicht so leicht bis zum Letzten aufklären lässt –, dass gerade diese beiden

---

3 Zu den Inhalten siehe Denkschrift Karst, Anlage im vorliegenden Band.

- © ZMSBw 2017 -

Personen, die in den Besitz der Denkschrift gekommen sind, davon keinen Gebrauch gemacht, sondern sie für sich selbst behalten haben. Es handelt sich um Herren, mit denen auch ansonsten Herren meines Hauses im Gedankenaustausch über Dinge stehen, mit denen wir zu tun haben, um Herren, die auch an Veranstaltungen teilgenommen haben, die wir gemacht haben, in denen man über »Inneres Gefüge« und ähnliche Dinge diskutiert hat. Ich habe Anlass zu der Vermutung – ich kann sie natürlich nicht beweisen –, dass die Denkschrift durch irgendjemand anders, den ich bis jetzt nicht habe fassen können, an den »Spiegel« gelangt ist[4]. Obwohl ich ja als Minister nicht die beiden Herren zu verteidigen habe, die in den Besitz der Denkschrift gekommen sind, muss ich das aus einem menschlichen Grunde tun, weil ich der Überzeugung bin, dass diese beiden Herren von der Denkschrift nicht den Gebrauch gemacht haben, sie in die Presse zu geben, sondern dass hier noch eine dritte »Undichtigkeit« vorliegt, die ich aber nicht habe ermitteln können[5].

Was den Inhalt der Denkschrift anbetrifft, so weiß ich ja nicht, in welcher Form sie überhaupt an mich gelangt wäre, wenn sie den normalen Gang durch das Ministerium gegangen wäre. Aber so, in der Form, wie sie vorliegt und ihrem Inhalt nach muss ich sie missbilligen.

Es liegt aber auch ein Dienstvergehen darin, dass der Herr, der die Denkschrift verfasst hat, sie nicht auf dem normalen Dienstwege an mich hat heranbringen lassen, sondern jemandem außerhalb des Hauses gegeben hat. Darin liegt selbst dann, wenn, wie ich unterstelle, es nicht von dorther, sondern durch eine dritte »Undichtigkeit« an die Presse gekommen ist, ein Dienstvergehen.

Ich habe durch den Personalreferenten meines Hauses prüfen lassen, welche disziplinaren Möglichkeiten mir gegenüber einem Angestellten geboten sind. Es sind da ja nicht die disziplinaren Möglichkeiten geboten, die man gegenüber einem Beamten hat. Ich glaube, es sind genügend Sachkenner des Beamtenrechts hier, die nachher, wenn es gewünscht wird, ins Einzelne gehende Aufklärung geben können.

Eine Maßnahme, die man hätte ergreifen können, wäre vielleicht die Entlassung – sei es durch eine normale Kündigung, sei es fristlose Entlassung – gewesen. Ich bin aber nach Prüfung des ganzen Sachverhalts zu der Überzeugung gekommen, dass ich vor dem Arbeitsgericht mit einer solchen Maßnahme zweifellos unrecht behalten würde. Wir haben ja darin auch einige Erfahrungen. Ich glaubte auch, eine solche Maßnahme nicht ergreifen zu können, denn – das sei nur in einem einzigen Satz gesagt – es handelt sich um einen Mann, der wertvolle Arbeit geleistet hat, der zusammen mit dem *Grafen Baudissin* durch unendlich viele von ihnen abgehaltene Versammlungen, in denen sie über Fragen des Inneren Gefüges diskutiert haben, bekannt geworden ist.

---

4 In dem erwähnten »Spiegel«-Artikel wird die Denkschrift in Auszügen wiedergegeben. Vgl. Innere Führung – Soldat im Getto. In: Der Spiegel vom 24.8.1955, S. 11 f.

5 *Karst* hatte die Denkschrift dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise, *Hans Edgar Jahn*, und dem SPD-Wehrexperten *Friedrich Beermann* zugeleitet, wie *Blank* im weiteren Verlauf der Sitzung zu Protokoll gibt.

- © ZMSBw 2017 -

Es blieb mir aber die Möglichkeit, Herrn *Karst* die Missbilligung seines Verhaltens auszusprechen, die ja aktenkundig gemacht, den Personalakten beigefügt wird. Diese Maßnahme habe ich ergriffen, ich habe ihm meine Missbilligung – die also zu den Personalakten kommt – ausgesprochen.

Das ist, Herr *Präsident*, in Kürze die Darstellung des Falles, wie er sich von mir aus ansieht. Die beiden, wie ich glaube, entscheidenden Punkte sind: Ich missbillige das, was zu Papier gebracht worden ist und ich habe die Disziplinarmaßnahme ergriffen, die ich wegen des Dienstvergehens, die Schrift in die Öffentlichkeit zu geben, ergreifen konnte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister. Ich nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sie die Denkschrift nach Form und Inhalt missbilligt haben, eine Tatsache, die ja von den Mitgliedern dieses Ausschusses wohl auch erwartet wurde und die, sagen wir einmal, zur Bereinigung der Atmosphäre zwischen unserem Ausschuss und dem Ministerium sehr wesentlich beiträgt.

Ich glaube nicht, dass es zu den verfassungsmäßigen Obliegenheiten dieses Ausschusses gehört, dienstliche Maßnahmen, die der Dienstvorgesetzte, der Minister, trifft, im Einzelnen zu kritisieren. Der Ausschuss könnte höchstens in Bausch und Bogen die Haltung des Ministers für falsch erklären. Das ist eine Frage, deren Entscheidung ich Ihnen, meine Damen und Herren, zu überlassen habe.

Ich mache Ihnen den Vorschlag, dass wir zunächst den Vertreter des Ministers, Herrn Ministerialdirektor Dr. *Holtz*, bitten, uns den Hergang noch einmal zu schildern und besonders die Frage zu beantworten, wie normalerweise der Dienstweg ist, wenn eine solche Vorlage an den Minister geht, wann sie also in Ihre Hand kommt und durch welche Hände sie normalerweise gehen würde; dann die weitere Frage, an wen alles im Hause die Denkschrift gegeben worden ist. Es wurde hier gesagt: an die sieben Abteilungsleiter der Militärischen Abteilung. Sind auch andere Abteilungen damit befasst worden?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Der tatsächliche Hergang, wie er sich mir darstellte, war Folgender.

Ich hatte von der Denkschrift nie etwas gehört, aus Gründen, die ich gleich darlegen werde. Ich las zunächst im »Spiegel«, es sei von Herrn *Karst* eine Denkschrift verfertigt worden. Ein Teil dieser Denkschrift ist ja im »Spiegel« zitiert worden.

► Abg. *Bausch* (CDU): Informationsquelle für Parlament und Regierung!

Darauf wurde ich aufmerksam und erkundigte mich, was mit dieser Denkschrift los sei. Ich stellte Folgendes fest: eine Denkschrift, die, soweit ich mich erinnere, in sieben Exemplaren gefertigt war

► Zuruf: Neun!

– oder neun Exemplaren – und an sich für die Unterabteilungsleiter der Militärischen Abteilung und für den Vertreter von General *Heusinger*, General *Laegeler*, bestimmt war.

Diese Denkschrift ist auf dem Dienstwege nicht vorgelegt worden, einfach schon deshalb, weil General *Heusinger* nicht da war. Das normale Verfahren wäre gewesen, dass der Referent – der zweifellos Denkschriften machen kann, das ist

- © ZMSBw 2017 -

sein gutes Recht, wenn er glaubt, dass irgendwelche Dinge zur Sprache gebracht werden müssen – sie dem Abteilungsleiter als Vertreter des Ministers vorgelegt hätte. Das ist hier nicht geschehen; sie erschien, wie gesagt im »Spiegel«.

Als ich die Denkschrift las, war ich allerdings auch etwas erschrocken und zwar nicht ganz unerheblich. Abgesehen davon, dass gewisse erkennbare sachliche Unrichtigkeiten darin waren, weil der Verfasser sich mit der Auffassung identifizierte, dass die Frage der Besoldung der Offiziere irgendwie mit der zivilen Kontrolle in Verbindung stehe – was ja im Bundestag niemals gesagt worden, allerdings in einer falschen Darstellung der Presse einmal zum Ausdruck gekommen ist, also alles sehr verallgemeinert –, sind außer dem Satz über die Amerikareise der Abgeordneten eine Reihe weiterer Formulierungen darin, die mir die Denkschrift, soweit sie sachlich brauchbar war, sehr infrage zu stellen schienen. Wenn man dauernd mit Begriffen wie »Ghetto« und »Paria« arbeitet, dann nutzt sich die Argumentation schnell ab[6]. Ich fürchtete, nachdem die Sache im »Spiegel« erschienen war, eine sehr heftige Resonanz in der Presse und ich überlegte mir damals, ob ich in Vertretung des Ministers etwa Herrn *Karst* von seinem Amt ablösen müsste. Die Resonanz in der Öffentlichkeit war aber bekanntlich verhältnismäßig ruhig.

► Vors. *Jaeger* (CSU): »Ferienmäßig«!

Ich habe daraufhin zunächst einmal Herrn *Karst* vom Urlaub zurückgerufen, habe mit ihm darüber gesprochen und ihm meine Meinung sehr deutlich gesagt. Ich habe ihm gesagt, insbesondere der Satz über die Amerikareise der Abgeordneten[7] sei als ausgesprochen ungehörig zu bezeichnen[8] und das ganze Exposé erschiene mir wenig glücklich.

Vor allen Dingen habe ich ihn dann gefragt, wie die Denkschrift in die Öffentlichkeit gekommen sein könnte. Der Herr Minister sagte schon, dass sie an zwei Stellen außerhalb des Hauses gegeben worden ist, was formal zweifellos unzulässig war. Allerdings möchte ich wiederholen, was der Herr Minister eben sagte: Es liegen durchaus Anhaltspunkte dafür vor, dass diese beiden Quellen nicht diejeni-

---

6 »Gute junge ehemalige Offiziere, so wurde mir und vielen Herren des Hauses in letzter Zeit immer wieder im Gespräch bedeutet, erklären sich zunehmend desinteressiert an einer Wiederverwendung. Sie sehen die Vorstellung vom Staatsbürger in Uniform verlassen zu Gunsten der Konzeption vom Soldaten im Ghetto. Die Haltung derer, die dennoch kommen wollen, ist entweder *Gleichgültigkeit* oder die der *geballten Faust in der Tasche* oder *tiefer Besorgnis*. Das ist aber keine gesunde Grundlage für den Aufbau von Streitkräften in der Demokratie. [...] Eine Truppe aber, deren Führungskorps sich als Paria im Staate behandelt sieht, von Misstrauen, Angst und allgemeiner Ablehnung eingekreist, schlägt sich nicht.« Denkschrift Karst, Anlage.

7 Neun Abg. des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit sowie drei Vertreter der Dienststelle Blank folgten einer Einladung des Departement of State und reisten als Delegation vom 4.4.–22.5.1955 in die Vereinigten Staaten. Ziele der Reise waren das Studium militärpolitischer Aspekte und der Besuch militärischer Einrichtungen. *Kliesing* verfasste darüber den hier erwähnten Bericht. Vgl. Kliesing, Bericht.

8 »Es erscheint schwer verständlich, wenn Abgeordnete des Deutschen Bundestages wochenlang in den USA herumreisen, um festzustellen, wie und mit welchen Mitteln man am besten und schärfsten die Truppe *kontrolliert*, anstatt sich nach Wegen und Methoden umzusehen, wie man eine moderne, schlagkräftige Armee herausbildet. Maß und Vernunft, die jetzt allein weiterhelfen, scheinen vor ängstlichem Zurückstarren in die jüngste Vergangenheit und misstrauischer Vorschau in die nahe Zukunft gänzlich in den Hintergrund gedrängt zu werden.« Denkschrift Karst, Anlage.

- © ZMSBw 2017 -

gen sind, die zur Information an den »Spiegel« geführt haben. Die Quelle der Indiskretion liegt, ich möchte sagen, fast unzweifelhaft woanders. Es ist bisher nicht möglich gewesen, an sie heranzukommen.

Ich habe dann in der Pressekonferenz erklären lassen, so sei die Sache gelaufen, die Denkschrift werde geprüft, einige Formulierungen seien auf jeden Fall unzweckmäßig und im Übrigen sei Herr *Karst* vom Urlaub zurückgerufen worden.

Herr *Karst* hat dann eine Erklärung abgegeben, wie er zu der Abfassung der Denkschrift gekommen sei. Er hat erklärt – und das halte ich für ohne Weiteres richtig –, dass er nicht von irgendjemandem – sagen wir ruhig: von irgendwelchen militärischen Kreisen des Hauses – veranlasst worden sei, dies zu Papier zu bringen, sondern dass es aus eigener Initiative entstanden sei. Er habe sehr große Sorgen, dass die ganze Frage der zivilen Kontrolle und der Besoldung usw., so wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt worden ist – und zweifellos falsch dargestellt worden ist –, eben sehr ungünstige Rückwirkungen haben würde, und habe es als damaliger Vertreter des *Grafen Baudissin* für notwendig gehalten, das seinen Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen. Aus den Gründen, die ich darlegte, ist es aber gar nicht zur Kenntnis der Vorgesetzten gekommen.

Ich habe es dann, weil die Verwirrung in der Öffentlichkeit, in der Presse über den Begriff »zivile Kontrolle« und über die Kombination der Frage der zivilen Kontrolle mit der der Besoldung sehr groß geworden war, für richtig gehalten, im »Bulletin« zwei Begriffe klarzustellen[9].

Erstens habe ich klargestellt, dass die zivile Kontrolle nichts mit einer Kontrolle durch Beamte zu tun hat, sondern eine politische Kontrolle ist. Das ist zweifellos in der Öffentlichkeit ganz durcheinandergebracht und zum Teil so dargestellt worden, als wenn der Ministerialdirigent den Brigadegeneral, den Oberst zu kontrollieren hätte. Davon ist niemals die Rede gewesen.

Zweitens: Es ist so dargestellt worden, als wenn die zivile Kontrolle sich in einer schlechteren Bezahlung der Offiziere manifestiere. Auch davon war ja in diesem Ausschuss niemals die Rede, abgesehen von der symbolischen etwas geringeren Einstufung des Vier-Sterne-Generals gegenüber dem Staatssekretär, in diesem Falle, weil der Staatssekretär politischer Funktionär ist. Ich habe gesagt, dass die Frage der zivilen – in Wirklichkeit: »politischen« – Kontrolle mit der Frage der Besoldung im Prinzip nichts zu tun hat.

Ich glaube, dass es ganz zweckmäßig war, das damals zum Ausdruck zu bringen.

---

9 *Wolfgang Holtz* hatte in seinem Artikel den Begriff der »zivilen Kontrolle« präzisiert. Für ihn umfasse der Begriff erstens die nichtmilitärische politische Leitung und zweitens die nichtmilitärische politische Kontrolle der neuen Streitkräfte. Hinsichtlich der zivilen Kontrolle der Streitkräfte stellte er fest, dass diese durch den Minister, die Regierung und das Parlament sowie durch die Medien, einzelne Parteien und schließlich durch die Bürger ausgeübt würde. Bezüglich der Besoldung argumentierte *Holtz*: »Die Leitung und Kontrolle der Streitkräfte haben nichts mit der Besoldung der Soldaten zu tun.« Der höchste militärische Dienstgrad werde nur aus symbolischen Gründen etwas schlechter als der Staatssekretär besoldet, um auf diese Weise dessen politische Bedeutung zu betonen. Wolfgang Holtz, Die zivile Kontrolle der Streitkräfte. Von Preußen-Deutschland über Weimar zur Gegenwart – Das Beispiel demokratischer Staaten. In: Bulletin Nr. 161 vom 20.8.1955, S. 1350.

- © ZMSBw 2017 -

Die Ermittlung bezüglich der Indiskretion hat, wie gesagt, nur einen formellen Verstoß ergeben, der darin bestand, dass die Denkschrift an zwei Stellen außerhalb des Hauses gegeben worden ist. Die wirkliche Quelle der Indiskretion liegt offenbar woanders.

Das ist der Tatbestand, wie er sich für mich darstellt. Ich habe den Herrn Minister, wie er schon erwähnte, während seines Urlaubs unterrichtet und ihm nach seiner Rückkehr die Vorgänge übergeben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich im Anschluss an diese Ausführungen, für die ich danke, nochmals folgende Frage stellen: Wer war, solange Herr *Karst* in Abwesenheit des *Grafen Baudissin* Leiter der Abteilung »Inneres Gefüge« war, sein nächster Vorgesetzter?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Das war an sich bei der gegenwärtigen Situation der Leiter der militärischen Personalabteilung, Oberst *Brandstaedter*, dann der General *Heusinger* usw.

Vors. **Jaeger** (CSU): Und dann kamen Sie?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ja.

Auf weitere Fragen des *Vorsitzenden* teilt Ministerialdirektor **Holtz** mit, General *Heusinger* sei damals im Urlaub, Oberst *Brandstaedter* sei da gewesen. Herr *de Maizière*, Leiter der Unterabteilung »Innere Militärpolitik«, sei unmittelbar dienstlich nicht in den Weg eingeschaltet worden. Der Abteilungsleiter Oberst *Brandstaedter* habe die Denkschrift bekommen, sei aber nicht unmittelbar von Herrn *Karst* angegangen worden. Vors. **Jaeger** bemerkt, der Verteiler sehe General *Laegeler* – als Vertreter von General *Heusinger* –, die sieben Unterabteilungsleiter und den Pressereferenten *Roewer* vor. Das scheine normal zu sein. Der Abteilungsleiter *Brandstaedter* sei aber nicht vermerkt. Ministerialdirektor **Holtz** erwidert, Herr *Brandstaedter* sei unter den angegeben sieben Unterabteilungsleitern.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ist es bei Ihnen üblich, dass andere Unterabteilungsleiter eine solche Denkschrift schon bekommen, bevor sie dem Abteilungsleiter vorgelegt worden ist?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): An und für sich nicht. Wenn es genau gemacht worden wäre, hätte es an Unterabteilungsleiter Oberst *Brandstaedter*, Abteilungsleiter General *Heusinger* und dann an mich gehen müssen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Einen Anhaltspunkt, wie es in den »Spiegel« gekommen ist, haben Sie wahrscheinlich nicht; sonst hätten Sie wahrscheinlich durchgegriffen. Dass Sie es untersucht haben, kann ich mir denken. Aber wir wissen ja im Allgemeinen, wie es geschieht.

Darf ich fragen, wer die zwei mysteriösen Herren außerhalb des Hauses sind, die die Denkschrift erhalten haben?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr *Jahn* von der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise und Herr Dr. *Beermann*, ich glaube, Sachbearbeiter für militärische Fragen in der Sozialdemokratischen Partei.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn es diese beiden Herren sind, dann muss ich allerdings Ihre Meinung, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass sie die Quelle der Indiskretion sind, durchaus teilen. Das zur Vermeidung von Missverständnissen.

- © ZMSBw 2017 -

Die Denkschrift ist am 1. August erstellt worden. Wann war die Veröffentlichung im »Spiegel«?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ungefähr am 20. August.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wie viele Herren des Ministeriums haben die Denkschrift gesehen?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Alle neun Herren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Was ist mit der Denkschrift inzwischen geschehen? War sie inzwischen schon bis zu Ihnen weitergelaufen?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Nein, sie ist gar nicht vorgelegt, sondern, wie ich schon sagte, eingezogen worden.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Der Dienstweg von Herrn *Karst* bis zu Ihnen dauert also drei Wochen!

Sie ist beim Abteilungsleiter hängengeblieben, weil der Abteilungsleiter General *Heusinger* nicht da war.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe noch eine Frage; sie mag etwas boshaft klingen. Sie sagten, Sie hätten in Erwartung der Reaktion der Presse überlegt, ob Sie Herrn *Karst* ablösen sollten oder nicht. Glauben Sie, dass die Frage, ob er abgelöst werden soll oder nicht – die ich jetzt nicht entscheiden will –, danach zu beantworten ist, wie die Presse reagiert? Bei Ihnen als Vertreter will ich das noch verstehen; aber, Herr Minister –

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich glaube, ich bin dafür bekannt, dass ich mich davon nicht allzu sehr beeindrucken lasse. Ich habe meine Entscheidung ganz einfach nach der Art des Vergehens und nach der Person getroffen. Ich habe mit Absicht hier keine längeren Ausführungen über die Person gemacht. Wenn ich dazu aufgefordert würde, dann könnte ich allerdings bis zu dieser Denkschrift über Herrn *Karst* nur – ich betone: nur – Lobenswertes sagen. Deshalb ist die Sache für mich umso schmerzlicher gewesen.

Auf eine Frage des *Vorsitzenden* wird mitgeteilt, dass Herr *Karst* 41 Jahre alt ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Herren, wünschen Sie jetzt Fragen zu stellen? Eine allgemeine Aussprache möchte ich jetzt noch nicht vorschlagen; aber sie wird sich wohl anschließen.

Abg. **Heye** (CDU): Ist das Schreiben mit einer Buchnummer herausgegangen, oder hat es von vornherein den Charakter eines absolut privaten Schriftstückes gehabt? Das Zeichen II/1 Gr. 1 könnte darauf hindeuten, dass Herr *Karst* es in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gruppe »Innere Führung« abgefasst hat. Oder hat es von vornherein einen völlig privaten Charakter? Das macht für die Beurteilung einen gewissen Unterschied aus.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Nein, es war nicht privat. Es ist ja gezeichnet: II/1 Gr.1. II ist die Militärische Abteilung, 1 ist die Unterabteilung, und Gruppe 1 ist die Gruppe innerhalb dieser Unterabteilung. Herr *Karst* hat auch, als wir ihn vernommen haben, ausdrücklich ausgesprochen, aus seiner Stellung heraus, aus all dem, wie er die Dinge in der öffentlichen Meinung beurteile, habe er geglaubt, das darlegen zu müssen.

Abg. **Heye** (CDU): Also: dienstlich?

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Dienstlich!

► Vors. *Jaeger* (CSU): Er sagt ja auch in der Denkschrift: »Als derzeitiger verantwortlicher Leiter der Gruppe ›Innere Führung‹ weise ich ... darauf hin, ...«!

Abg. **Merten** (SPD): Es würde mich interessieren, wie die Herren, die die Denkschrift bekommen haben, reagiert haben. Was haben sie gemacht? Haben sie sie gelesen und weggelegt? Haben sie eine Äußerung von sich gegeben, und wenn ja, in welchem Sinne? Wenn ich als Unterabteilungsleiter von einem Referenten eine Denkschrift bekomme, mache ich doch etwas damit.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Davon ist mir nichts bekannt geworden. Weder die sieben Unterabteilungsleiter noch die beiden Herren außerhalb des Hauses haben sich bis zum heutigen Tage dazu geäußert.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der nächste Vorgesetzte war Oberst *Brandstaedter*. Ist die Denkschrift bereits bei ihm liegengeblieben oder auf dem Schreibtisch von Herrn *Heusinger*? Wo fanden Sie die Denkschrift, als Sie die Veröffentlichung im »Spiegel« gelesen hatten?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Die war verteilt an die Unterabteilungsleiter, darunter Oberst *Brandstaedter* und General *Laegeler*. Ein Teil der Unterabteilungsleiter war sowieso nicht da. Ich glaube nicht, dass sie in der Militärischen Abteilung unter diesen Umständen sehr bekannt geworden ist. Sie ist eben den Herren auf den Tisch gelegt worden. Soweit sie sie bekommen haben, werden sie sie im Zweifel gelesen haben. Eine Resonanz war nicht festzustellen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vermerke, etwa: »Die Denkschrift ist besonders zu empfehlen« oder Vermerke gegenteiliger Art haben Sie also nirgends gefunden?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Es war eben wirklich »günstig«, dass die Urlaubszeit war.

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vorsitzender*, offenbar hat also kein Vorgesetzter den Eindruck gehabt, dass der Inhalt der Denkschrift Anlass geben sollte, die weitere Verteilung in der Dienststelle zu unterbinden. Es scheint mir nicht Aufgabe von Außenstehenden zu sein, auf vertraulich ihnen zugehende Dokumente zu reagieren; aber es ist doch wahrscheinlich Aufgabe eines Vorgesetzten, zu einem solchen Dokument, das ihm auf den Schreibtisch gelegt wird, Stellung zu beziehen. Anscheinend waren die Vorgesetzten, also auch die anderen Abteilungsleiter, alle der Meinung, der Inhalt der Denkschrift sei durchaus in Ordnung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vorausgesetzt, dass sie sie gelesen haben. Das ist die einzige Einschränkung, die man machen muss.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ich kann dazu nichts Zusätzliches sagen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie haben die Denkschrift ja erst bekommen, als die Sache im »Spiegel« stand. Da war allerdings eine Äußerung unvermeidlich; und Sie haben richtig reagiert, daran ist kein Zweifel. Ihre Äußerungen in der Öffentlichkeit waren in jeder Weise einwandfrei.

Abg. **Erler** (SPD): Liegt eine Erklärung des Herrn *Karst* vor, aus welchem Grund er vom üblichen Verteiler abgewichen ist und die Denkschrift unmittelbar anderen Unterabteilungsleitern vorgelegt hat, statt sie zunächst nur seinem Vorge-

- © ZMSBw 2017 -

setzten vorzulegen, damit dann entschieden würde, was das weitere Schicksal der Schrift sein sollte? Liegt eine Erklärung darüber vor? Es war ein ungewöhnlicher Weg, wie wir von Herrn *Holtz* gehört haben.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ich habe ihn danach gefragt. Er hat lediglich gesagt, die Angelegenheit sei ihm sehr wichtig erschienen, und er habe die militärischen Unterabteilungsleiter über diese seine Stellungnahme informieren wollen. Eine besondere Erklärung, warum er von dem üblichen Dienstweg abgewichen ist, hat er darüber hinaus nicht gegeben.

Abg. **Mende** (FDP): Ich möchte zum Inhalt der Denkschrift nichts sagen; da hätte ich manches für und manches wider die Formulierungen *Karsts* zu sagen. Ich habe das auch in unserer Korrespondenz schon getan. Über den Inhalt werden wir ja noch sprechen. Bedenklich scheint mir zu sein, dass die Denkschrift in die Öffentlichkeit gekommen ist, bevor sie dem Minister oder den anderen Verantwortlichen vorgelegen hat. Da erhebt sich die Frage, die hier schon einmal gestellt wurde, als das Freiwilligengesetz früher in einigen süddeutschen Zeitungen stand, als es uns bekannt war, und das Soldatengesetz in seinen Paragrafen in der »Süddeutschen Zeitung« und in der »Stuttgarter Zeitung« bereits veröffentlicht wurde, bevor es vom Kabinett verabschiedet und uns bekannt war: Wie war es möglich, dass diese Denkschrift, die doch für den vertraulichen Umlauf im Hause bestimmt war, in die Öffentlichkeit gelangte, sodass wir uns sogar einige Herren aus dem Ministerium, auch Herr Ministerialdirektor *Holtz* und auch der Herr Minister, aus der Presse von ihr Kenntnis nehmen mussten? Diese Frage, wie es organisatorisch möglich war, dass diese Denkschrift in die Öffentlichkeit kam, scheint mir gerade für ein Verteidigungsministerium im Augenblick eine wichtigere Frage zu sein, als die spätere sachliche Diskussion über den Inhalt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich kann Ihnen leider Ihre Frage nicht beantworten. Es ist eine Tatsache, dass gewisse Dinge einmal nach außen dringen. Selbstverständlich tun wir alles, um das zu verhindern. Selbstverständlich haben wir auch die Organe, deren Aufgabe es ist, das zu überwachen, angesetzt und die Untersuchungen nach allen Richtungen hingeführt. Aber leider bin ich nicht in der Lage, über das Untersuchungsergebnis zu berichten. Eines jedoch kann ich Ihnen im Voraus sagen, Herr Kollege Dr. *Mende*: dass es ein dienstliches Vergehen war, diese Schrift an die beiden Herren außerhalb des Hauses zu geben. Ich habe ja eine Maßnahme gegenüber dem Herrn *Karst* ergriffen. Wenn ich den erwische, der sie in den »Spiegel« gebracht hat – was ich für viel weniger honorig ansehe, als wenn man das zwei Persönlichkeiten gibt, die in den ganzen Diskussionen um den deutschen Verteidigungsbeitrag, um den Aufbau der Armee usw. erfahren sind und auf diesem Gebiet auch verantwortungsvolle Arbeit leisten, ganz gleich, von welchen politischen Aspekten her sie die Dinge sehen –, wenn ich also den erwische, der das an den »Spiegel« gegeben hat, was ich, wie gesagt, als nicht so honorig ansehen kann wie das andere Vergehen – den allerdings werde ich fristlos entlassen, darauf können Sie sich verlassen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Diese Ihre Ankündigung ist ebenso glaubhaft, wie es unwahrscheinlich ist, dass sie in die Lage kommen, sie durchzuführen.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Heiterkeit.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das gebe ich zu. Aber das werden Sie auch nicht ändern können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vielleicht könnte man die Frage des Herrn Kollegen *Erler*, die an sich eindrucksmäßig schon sehr interessant ist: »Was haben die einzelnen Abteilungsleiter sich gedacht?« partiell dadurch beantworten, dass man Herrn *de Maizière* fragt. Er hat die Denkschrift ja wahrscheinlich bekommen. Wenn er sie nicht gelesen hat, kann er die Frage allerdings nicht beantworten. Vielleicht ist jemand so liebenswürdig, ihn hereinzubitten. Ich nehme an, dass wir im Anschluss daran Herrn *Karst* bitten werden, die Motive, die er mir in einem Brief dargelegt hat[10], dem ganzen Ausschuss mündlich darzulegen. Daraus könnte man Schlussfolgerungen ziehen, die für uns sachlich von Interesse sind. Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen – ich nehme an, dass das Ihr Wunsch war – die Denkschrift zukommen lassen. Auf der Abschrift steht noch, wie auf der Urschrift: »Vertraulich«. Die Denkschrift ist aber voll und ganz in der »Stuttgarter Zeitung« – nicht nur im »Spiegel« auszugsweise – veröffentlicht worden,

▶ Zuruf: Auch in der »Frankfurter Allgemeinen«!

also, nicht mehr vertraulich zu behandeln.

Herr *de Maizière*, ich darf Ihnen danken, dass Sie gekommen sind. Vielleicht sind Sie so liebenswürdig, uns folgende Fragen zu beantworten.

Die Denkschrift des Herrn *Karst* wurde den sieben Unterabteilungsleitern zugeleitet, darunter auch Ihnen. Wann haben Sie die Denkschrift bekommen, wann haben Sie sie gelesen, und was haben Sie gedacht und was haben Sie getan?

▶ Heiterkeit.

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BMVg): Ich habe die Denkschrift in den ersten Tagen des August bekommen – ich kann das Datum nicht genau sagen –, unmittelbar bevor ich in Urlaub fuhr. Ich bin am 5. August in Urlaub gefahren; es muss also am 3. oder 4. August gewesen sein.

Ich habe die Denkschrift gelesen. Mein erster Eindruck war der: Nach den Ergebnissen, die ich aus der Presseberichterstattung und aus den Briefen kannte, die das Verteidigungsministerium bekam und bekommt und die ja zum großen Teil auch über meinen Schreibtisch laufen, hatte ich das Gefühl, dass die Gesamttendenz der Schrift von Herrn *Karst* etwa dem entsprach, was wir von außen her als Reaktion gehört hatten. Sie entsprach in ihrer Tendenz auch dem Denken großer Teile der Angehörigen der Militärischen Abteilung, die nicht an den Sitzungen hier im Ausschuss teilgenommen hatten, also die Einzelheiten nicht aus den Beratungen selbst, sondern nur aus der Presseberichterstattung kannten.

Die Formulierungen fand ich ungewöhnlich scharf, zum Teil auch nicht gewandt und geschickt; und das war der Grund, weswegen ich diese Denkschrift in

---

10 In seinem Schreiben an *Jaeger* legte *Karst* dar, dass er die Denkschrift verfasst habe, um auf die Gefährdung der von *Baudissin* und ihm vorangetriebenen Planungen der Inneren Führung hinzuweisen, da sich die Wehrdebatte in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit zunehmend gegen die Soldaten richte und von Misstrauen statt gegenseitigem Vertrauen bestimmt sei. Vgl. Schreiben von Karst an Jaeger vom 31.8.1955, BArch, N 690/129 a.

- © ZMSBw 2017 -

meinen Panzerschrank gelegt habe, sie meinen Herren nicht zur Kenntnis gegeben habe und dann abgefahren bin.

Vors. **Jaeger** (CSU): Jetzt wissen wir doch wenigstens, wozu man einen Panzerschrank braucht. – Haben die Herren eine Frage?

Abg. **Erler** (SPD): Herr *de Maizière* fand die Formulierungen ungeschickt und ungewöhnlich scharf. Was ist denn und was war damals sein Eindruck bezüglich der sachlichen Richtigkeit des Kerns der Denkschrift?

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BMVg): Dazu muss ich sagen, dass ich, was den Grundgedanken der Denkschrift betrifft, im Prinzip den Gedanken von Herrn *Karst* nahestand.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nun, Herr *de Maizière*, Sie haben doch, wenn ich mich recht erinnere, als Begleiter an der Studienreise dieses Ausschusses in Schweden teilgenommen[11].

► Oberstleutnant a.D. *de Maizière* (BMVg): Ja!

Sie sind sich also über die Bedeutung solcher Studienreisen wohl im Klaren. Ist Ihnen bei dem Satz über die Reise des Ausschusses nach Amerika nicht der Gedanke gekommen, dass dieser Satz auch sachlich falsch – nicht nur unglücklich formuliert – war und dass einem Hauptmann im Amt Blank – es könnte auch ein Major sein – eine solche Kritik eigentlich nicht zusteht, wenigstens nicht dienstlich?

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BMVg): Herr *Präsident*, ich bin mir über die Bedeutung solcher Reisen selbstverständlich im Klaren, und ich persönlich hätte es für richtig gehalten, wenn dieser Satz nicht in der Denkschrift gestanden hätte.

(Der Ausschuss hört sodann Herrn *Karst*.)

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr *Karst*, wie Sie wissen werden, hat sich der Ausschuss naturgemäß mit Ihrer Denkschrift befassen müssen. Bei der Bedeutung des Problems, das hier behandelt wird, wäre die Denkschrift, wenn Sie dem Ausschuss bekannt geworden wäre, sicherlich auch ohne die »Spiegel«-Veröffentlichung eine Diskussionsgrundlage gewesen.

Sie waren so liebenswürdig, mir einen Brief zu schreiben. Ich nehme an, dass er nicht an mich persönlich, sondern an mich als Ausschussvorsitzenden gerichtet ist[12]. Ich habe ihn den Mitgliedern noch nicht mitteilen können und hielte es für besser, wenn Sie dem Ausschuss jetzt mündlich die Motive zu Ihrer Denkschrift darlegen und dabei auch sagen würden, ob sie in irgendeinem Auftrag, auf irgendeine Anregung hin oder spontan, nur aus Ihrer eigenen Initiative gemacht worden ist.

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Ich möchte zunächst betonen, dass ich von keiner Seite, weder von innerhalb noch von außerhalb des Hauses, irgendeine Auf-

---

[11] Die Studienkommission, bestehend aus *Ernst Paul*, *Karlfranz Schmidt-Wittmack*, *Karl-Heinz Maus* und *Ulrich de Maizière,* informierte sich in Schweden über die Innere Führung. Vgl. Bericht der Studienkommission des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit über die Gestaltung der Inneren Führung in der schwedischen Wehrmacht vom 11.2.1954, BArch, BW 9/33, S. 5 f.; Bericht in der 9. Sitzung vom 18.3.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 866–876.

[12] Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 212, Anm. 10.

- © ZMSBw 2017 -

forderung dazu erhalten habe. Diese Vorlage – wie wir das nennen – liegt durchaus im Zuge dessen, was wir vonseiten der »Inneren Führung« in verschiedenen Fragen, gleichgültig welcher Art, sofern sie allgemein die gesamten Angehörigen der Militärischen Abteilung interessieren, gelegentlich vorlegen. Die Presse war es, die aus dieser Vorlage etwas pompös eine »Denkschrift« gemacht hat.

Was mich bewog, waren zwei grundsätzliche Erwägungen: erstens die meiner Ansicht nach – meiner persönlichen Ansicht nach – etwas schief gelaufene Behandlung des Wortes »zivil«, zweitens die meiner Ansicht nach zu starke und überakzentuierte Betrachtung der Entwicklung in der Weimarer Republik im Vergleich mit heute.

Hinzu kamen natürlich die bei uns eintreffenden Briefe, in denen gute junge ehemalige Soldaten uns absagten, und zwar gerade in dieser Zeit außerordentlich stark. Herr *Roewer* hat darüber in der Presse berichtet. Zu gleicher Zeit ließen die Bewerbungen, die bis dahin angestiegen waren, nach. Zu gleicher Zeit erlebten wir von der Gruppe Baudissin, die wir häufig in der Öffentlichkeit zu sprechen für notwendig halten und auch aufgefordert werden, immer wieder, und zwar nicht nur bei ehemaligen Soldaten, sondern bei allen Schichten unseres Volkes, immer wieder schärfste Angriffe gegen die neu auftretende Spaltung zwischen Zivil und Soldat. Da wir die Anschauung vertreten, dass der Soldat Staatsbürger sein und gleichberechtigt wie jeder andere im Leben seines Volkes stehen soll, erscheint mir der prononcierte Gebrauch des Wortes »zivil« – »zivil« um jeden Preis im Verteidigungsministerium, in der Kontrolle – nicht richtig. Weil »zivil« in Deutschland automatisch leider immer noch als Gegensatz zur Uniform und nicht als »staatsbürgerlich« – was ja die eigentliche Herkunft des Wortes ist – verstanden wird, schien mir dadurch der von uns als unselig betrachtete Spalt zwischen Militär und Zivil nicht verdeckt und sinngemäß aneinandergeführt, sondern neu aufgerissen. Das wurde mir von sehr vielen jungen und älteren Menschen in der deutschen Öffentlichkeit bestätigt. Es erfuhr eine nachträgliche Bestätigung durch die sehr interessanten Veröffentlichungen im »Monat«, wo die Abgeordneten *Heye* und *Erler* sowie eine Anzahl führender Journalisten und Wissenschaftler sprachen[13]. Liest man diese Artikel durch – sie sind völlig unabhängig von meiner Schrift entstanden, die damals noch nicht in der Presse bekannt war –, dann zeigt sich, dass diese Kluft durch die Entwicklung der letzten Debatten sicherlich in einer Schärfe aufgerissen worden ist, dass Männer wie *Gerhard Ritter* und *Walter Görlitz*[14] sich leidenschaftlich auf die Seite der Soldaten schlugen[15], während die Journalisten mit

---

13 Im August 1955 erschien ein umfangreicher Artikel, in dem Politiker, Journalisten, Wissenschaftler und ehemalige Offiziere ihre Standpunkte zur Wiederbewaffnung und zur Stellung der Soldaten darlegten. Vgl. Die deutschen Soldaten – eine Diskussion. In: Der Monat vom August 1955, S. 415–439.

14 Im Original-Protokoll »Görlich«.

15 Der Historiker *Gerhard Ritter* widersprach in seinem Artikel der Auffassung, dass die traditionsgebundene Einstellung vieler Soldaten eine potenzielle Gefahr für die neuen Streitkräfte bedeuten würde. Auch die Soldaten wüssten die Verdienste der Adenauer-Regierung um die Wiederbewaffnung zu schätzen. Der Historiker *Walter Görlitz* forderte die SPD auf, ihre Vorbehalte gegen die Wiederbewaffnung aufzugeben. Die Journalisten *Werner Friedmann* (SZ) und *Adelbert Weinstein*

- © ZMSBw 2017 -

einer meiner Meinung nach untragbaren Tatsache[16] behaupten, dass das zukünftige Militär automatisch die Herrschaft im Staat an sich reißen würde. Derartige Frontaufreißungen schienen mir falsch.

Das war einer der Hauptgründe.

Das von Herrn Abgeordneten *Kliesing* [heran]gezogene Buch von *Louis Smith* »Militär- und Zivilgewalt in Amerika«[17] scheint mir dazu auch etwas beigetragen zu haben. Vor allem ist die Übersetzung dieses Buches sehr missverständlich. Immer dort, wo im englischen Text »democracy« oder »political« steht, ist an deren Stelle »zivil« gesetzt. Schon in der Überschrift, die im Original lautet: »American Democracy and Military Power« wird seelenvergnügt übersetzt: »Militärgewalt und Zivilgewalt in Amerika«[18]. Die amerikanische Vorstellung von »civilian« ist tatsächlich noch die echte Vorstellung vom Staatsbürgerlichen. Im Deutschen ist das Wort »zivil« weitgehend entwertet und wird als »Nichtsoldat«, als »Nichtuniformierter« verstanden.

Wenn aber die Betonung ausschließlich auf »zivil« liegt und immer betont wird, dass das Zivile den Vorrang haben müsse, anstatt dass vom Vorrang der politisch-parlamentarischen Kontrolle gesprochen wird, dann kann das von den jungen Menschen, die kein Bild intakten Soldatentums mehr haben, nur so verstanden werden, dass sie sagen: »Von den Soldaten kann grundsätzlich nichts Gutes kommen«. Das aber schien mir doch eine Sache zu sein, die unsere Konzeption vom »Staatsbürger in Uniform«, d.h. von dem Soldaten, der der wehrberechtigte Bürger ist wie jeder andere, gefährdet.

Das zweite war der Vergleich mit der Weimarer Republik. Ich bin der Meinung, dass es keine Identität der geschichtlichen Situation gibt, dass man sich nicht zu stark beeinflussen lassen sollte von der Erinnerung an Gestalten, die damals ganz gegen unsere Vorstellung und gegen unseren Wunsch tatsächlich eine eigene Militärpolitik trieben[19], dass die heutige Entwicklung und der heutige Stand des solda-

---

(FAZ) sprachen sich für eine strenge Kontrolle der Soldaten durch das Parlament aus. Vgl. Die deutschen Soldaten – eine Diskussion. In: Der Monat vom August 1955, S. 415–439.

16 Fußnote im Original-Protokoll »Wortlaut. Gemeint?«

17 *Karst* bezieht sich hier auf den Reisebericht des Abg. *Kliesing* zur Amerika-Reise. Vgl. Kliesing, Bericht, S. 6.

18 Vgl. Louis Smith, Militär- und Zivilgewalt in Amerika. Bearbeitung der gekürzten deutschen Ausgabe mit einem Vorwort über die militärpolitischen Verhältnisse im früheren Deutschland von Helmut Bohn, Köln 1954. Titel der amerikanischen Originalausgabe von 1951: Democracy and Military Power. A Study of Civil Control of the Military Power in the United States.

19 *Karst* bezieht sich hier auf die Rolle *Kurt von Schleichers* in der Weimarer Republik. *Schleicher* reüssierte ab 1919 im Truppenamt der Reichswehr als Leiter der Gruppe III in der Heeresabteilung (T1). Hier war er mit innen- und militärpolitischen Angelegenheiten befasst. Bis zum Ende seiner Offizierlaufbahn 1932 gelang es ihm, durch sein persönliches Netzwerk zu Militärs und Politikern seine Position und Macht innerhalb der Heeresleitung und im Reichswehrministerium zuungunsten des Chefs der Heeresleitung *Hans von Seeckt* auszubauen. Er übernahm 1926 die Wehrmacht-Abteilung, die 1929 unter Zusammenfassung der Adjutantur, Rechts- und Wehrmacht-Abteilung zum Ministeramt ausgeweitet und dem Reichswehrminister direkt unterstellt wurde. *Schleicher* wirkte vor allem im Hintergrund; seine guten privaten wie dienstlichen Kontakte zu Reichspräsident *Hindenburg* ermöglichten ihm aktiv die Politik der Weimarer Republik mitzugestalten. Am 1.6.1932 wechselte *Schleicher* offiziell in die Politik und übernahm das Amt des Reichswehrministers. Vgl. Strenge, Kurt von Schleicher; Vogelsang, Kurt von Schleicher.

- © ZMSBw 2017 -

tischen Bewusstseins doch ein ganz anderer ist und dass die heutigen soziologischen, politischen und moralischen Verhältnisse nicht ohne Weiteres mit denen der Weimarer Republik verglichen werden können, zumal da wir ja – und da darf ich mich auf das Urteil des Abgeordneten *Heye* berufen, der das in seinem Beitrag im »Monat« ausgezeichnet dargelegt hat – heute ganz anders beginnen[20]. Nachdem wir eine Demokratie geschaffen haben, schaffen wir jetzt eine Armee. Ich hielte es daher für verhängnisvoll, wenn der Rückblick auf die Weimarer Republik die Regelungen der künftigen Wehrverfassung zu stark bestimmen würde; man könnte in die Gefahr kommen, mit den Kategorien der Vergangenheit die lebendige Wirklichkeit, die über diese Vergangenheit hinweggeschritten ist, allzu sehr wieder zu bestimmen. Ich erinnere an den Satz, den *Noske* einmal gesagt hat: »Das ewige Gerede von der Konterrevolution führt die Konterrevolution herbei[21].« In der Tat scheint es mir eine initiierende Kraft zu haben, auch in unseren Verhältnissen. Wenn man von diesen Dingen zu sehr spricht, dann könnten am Ende tatsächlich Menschen, die bis dahin diese Gedanken überhaupt nicht gehegt haben, auf solche schlechten und abwegigen Gedanken kommen.

Das waren im Wesentlichen die Gedanken, die mich zur Abfassung der Schrift führten. Die Folge all der dargelegten meiner Ansicht nach bedenklichen Entwicklungen wäre die, dass wir keine guten Kräfte bekämen. Alles das, was *Graf Baudissin* und die Gruppe »Innere Führung« und das Ministerium in gemeinsamer Arbeit ausgearbeitet haben, kann nur dann Erfolg haben und mit Aussicht auf eine echte Lebenswirklichkeit durchgeführt werden, wenn uns dafür gute Offiziere und Unteroffiziere zur Verfügung stehen.

Besonders betrüblich war, dass die Absagen nicht etwa aus den Reihen der ressentimentgeladenen Kreise gewisser Offiziergruppen kamen, sondern ausgerechnet aus der Generation, mit der wir so sehr rechnen, nämlich der mittleren Generation zwischen 35 und 45 Jahren, vor allem denen, die nach dem Kriege studiert haben und die doch das Salz in diesem Offizierkorps sein sollten und ohne die wir sicherlich erhebliche Schwierigkeiten haben werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen. Soweit ich im Bilde bin, ist die Übersetzung des Buches von *Smith*, das Dr. *Kliesing* zitiert hat und das ja sehr interessant ist, unter Mithilfe des Ministeriums erfolgt. Es wurde seinerzeit gesagt – ich weiß im Augenblick nicht, von wem –, das Ministerium habe sich darum bemüht. Ich war sehr dankbar, dass das Ministerium sich darum bemüht hat. Das Buch eröffnet viele Einblicke, auch für den, der nicht in den Vereinigten Staaten war. Einer hat einmal gesagt: »Da sind wir nicht ganz unschuldig daran, dass das herausgegeben worden ist«.

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): Vielleicht Veranlasser!

---

20 Abg. *Heye* beschrieb in seinem Beitrag die Aufstellung der Streitkräfte als Chance, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Insbesondere die Stellung des Soldaten in der Gesellschaft erscheine ihm hierbei absicherungsbedürftig. In: Der Monat vom August 1955, S. 428–431.

21 *Gustav Noske* übernahm am 13.2.1919 als erster und während der Weimarer Republik einziger sozialdemokratischer Politiker das Amt des Reichswehrministers. Nach dem Kapp-Lütwitz-Putsch 1920 musste er »wegen Begünstigung der Konterrevolution« zurücktreten. Das ihm zugeschriebene Zitat konnte nicht ermittelt werden. Vgl. Wette, Gustav Noske, S. 687–690.

- © ZMSBw 2017 -

Nun, Herr *Karst*, möchte ich einige Fragen an Sie stellen. Sie haben die Denkschrift, wie hier steht, am 1. August verfasst. Sie haben Sie sofort an die sieben Unterabteilungsleiter weitergegeben?

▶ Hauptmann a.D. *Karst* (BMVg): Ja!

Darf ich fragen, wann und warum Sie die Denkschrift an die Herren *Jahn* und *Beermann* weitergegeben haben?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): An Dr. *Beermann* habe ich sie aus eigenem Entschluss gegeben. Ich bin seit Jahren mit ihm befreundet. Wir haben gemeinsame Tagungen gemacht, wir haben ihn zu den Tagungen der »Inneren Führung« hinzugezogen. Er hat unsere Gedankengänge stets aufrecht vertreten, ohne von seiner politischen Haltung auch nur einen Deut abzugehen. Ich habe zusammen mit ihm ein Buch über »Menschenführung und Menschenauslese in Industrie und Armee« veröffentlicht[22]. Wir haben viele der in der Denkschrift enthaltenen Probleme gemeinsam durchdiskutiert. Ich habe ihm die Schrift ausschließlich in der Hoffnung gegeben, dass wir nach Rückkehr aus meinem Urlaub gemeinsam über die darin enthaltenen Fragen weiter diskutieren könnten. Ich halte es meiner Ansicht nach für richtig, dass die Herren aus dem Ministerium auch einmal mit den Herren aus der Opposition über diese Dinge diskutieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Frage, warum Sie die Denkschrift Herrn *Jahn* gegeben haben, interessiert mich genauso. Er steht dem Parlament genauso nahe oder genauso fern, vielleicht formell noch etwas ferner.

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Herr *Jahn* rief mich an dem Montagmorgen, an dem ich die Denkschrift fertig hatte, in anderen Dingen an und gab dabei seiner Sorge über den derzeitigen Stand der Entwicklung in der Wehrfrage Ausdruck, und zwar in ähnlichen Gedankengängen wie meinen. Darauf sagte ich ihm: »Ich habe etwas Ähnliches gemacht«. Er fragte mich, ob ich ihm nicht diese Schrift einmal als Hintergrundmaterial – er sagte: »Background-Material« – für grundsätzliche Darlegungen, die er machen möchte, geben könnte. Ich habe ihm gesagt: »Da muss ich mich erst einmal bei Herrn *de Maizière* erkundigen, ob das in diesem Falle statthaft ist«. Da Herr *de Maizière* keine Bedenken hatte, habe ich die Schrift Herrn *Jahn* geschickt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie haben sie Herrn *Jahn* also mit Wissen *de Maizières* geschickt. Weshalb haben Sie gerade Herrn *de Maizière* gefragt?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Weil es sich ja in meiner Denkschrift nicht um irgendwelche militärischen Fachfragen, sondern um politische Fragen, um allgemeine Verteidigungsfragen handelte. Da Herr *de Maizière* die allgemeinen Verteidigungsfragen zur Aufgabe hat, schien es mir in diesem Falle notwendig zu sein, unmittelbar bei ihm anzufragen.

---

22 Der Sammelband basierte auf einer Tagung (8.–10.10.1953) zum Thema »Wehrordnung und Wirtschaftsordnung«. Vgl. Menschenführung, Personalauslese, Technik in Wirtschaft und Armee. Hrsg. von Friedrich Beermann, Franz Grosse, Heinz Karst, Darmstadt 1954 (= Lebendige Wirtschaft, 4).

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Wäre es nicht richtiger gewesen, Oberst *Brandstaedter* zu fragen, der, wie wir vorhin gehört haben, zu jener Zeit Ihr unmittelbarer Vorgesetzter war?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Rein formal wäre es richtiger gewesen, gebe ich zu.

Vors. **Jaeger** (CSU): Haben Sie, als Sie Herrn *Beermann* die Schrift gaben, auch jemand anderen um seine Meinung gefragt?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Nein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nun eine Frage zu dem Begriff der »zivilen Kontrolle«, wo die zweifellos unrichtige oder gar gefährliche Übersetzung von Ihnen berichtigt worden ist; wenn ich auch glaube, dass Sie hier aus einer Mücke mitunter doch einen Elefanten gemacht haben, aber das nebenbei. Sie schreiben mir in Ihrem Brief einen Satz, den ich doch vorlesen möchte:

> Absagen ausgezeichneter Offiziere und Unteroffiziere trafen ein. Bedenklicher noch erschien mir, dass im Verfolg der öffentlichen Diskussion durch die Akzentuierung des Wortes »zivile Kontrolle«, anstatt, wie mir richtiger erschiene, »politische Kontrolle«, die Kluft zwischen Zivil und Soldat allzu sehr aufgerissen wurde. Hinzu traten hausinterne Bestrebungen, diese zivile Kontrolle misszuverstehen[23].

Ich würde sehr gern wissen, welcher Art diese hausinternen Bestrebungen waren.

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Ich darf dazu sagen: Wenn man den Begriff »zivile Kontrolle« gebraucht, liegt es natürlich nahe, dass die im Verteidigungsministerium notwendigerweise tätige zivile Bürokratie das dahingehend auffassen kann, sie sei die Kontrollinstanz über die Soldaten. Ich darf sagen, dass ja auch der Abgeordnete *Heye* in einer der Ausschusssitzungen mit Recht darauf hingewiesen hat, dass das sicherlich nicht der Sinn sein kann[24]. Es wurde zunächst einmal in Andeutungen, Gesprächen und Vorstellungen der Gedanke ventiliert, als sei es Aufgabe der zivilen Bürokratie, die Soldaten ihrerseits noch einmal zu kontrollieren und zu überwachen. Das erschien mir als eine Fehlauffassung des Begriffes der »zivilen Kontrolle«. Denn Beamte und Soldaten können in einem Ministerium nur zusammen und gemeinsam, aber nicht der eine über den anderen arbeiten, mit Ausnahme des politischen Beamten, d.h. des Verteidigungsministers und seines Staatsekretärs; das ist etwas anderes.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich zweifle nicht daran, dass das eine Fehlentwicklung wäre. Aber ich muss doch aufgrund dieses Briefes und dieser Ausführungen feststellen, dass solche hausinternen Bestrebungen Ihrer Meinung nach in Ihrem Ministerium bestehen.

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Bestehen, ja!

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist für den Herrn Minister sicherlich sehr interessant. Wir werden also, da es »eine Identität der historischen Situation nicht gibt«, unser Bild dahin berichtigen müssen, dass es keine machtlüsternen Militärs im Ministerium gibt – ich habe das auch nicht angenommen, aber die Presse zum Teil –, aber machtlüsterne Zivilisten.

---

23 Vgl. Schreiben von Karst an Jaeger vom 31.8.1955, BArch, N 690/129 a.

24 Vgl. dazu die Ausführungen des Abg. *Heye* im Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 109 f.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Heiterkeit.

Ich finde das sehr interessant.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Zu dieser Situation Folgendes. Ich glaube, es könnte niemand so töricht sein, sich vor diesen Ausschuss hinzustellen und zu behaupten, es gebe in einem Haus, das aus fast tausend Menschen besteht, keine menschlichen Spannungen. Dass es solche Spannungen auch zwischen Soldaten und Beamten gibt, ist doch ganz selbstverständlich, so wie es selbstverständlich ist, dass es Ressortstreitigkeiten zwischen den einzelnen Ressorts und innerhalb einer Behörde Streitigkeiten zwischen Abteilungen gibt. Aber immerhin freut es mich, wenn manchmal die Presse zum Ausdruck bringt, wir hätten machtlüsterne Zivilisten im Hause.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das habe ich in der Presse noch nicht gelesen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Doch, doch, oh ja! Das ist für mich immerhin politisch leichter zu verdauen, als wenn – auch das kommt sehr häufig vor – geschrieben wird: »machtlüsterne Soldaten«.

Ich glaube, man darf normale menschliche Spannungen, die aus der Sache, aber auch aus den Persönlichkeiten kommen, nicht überbewerten.

Darin allerdings teile ich, und ich fühle mich verpflichtet, das hier zu erklären, voll und ganz die Auffassung des Herrn *Karst* – genauer gesagt: es ist meine Auffassung, und er hat sich als Bediensteter des Hauses ihr anzuschließen –: Die Kontrolle steht über dem Ministerium dem Parlament zu. Sowohl die Beamten als auch die Soldaten, die im Ministerium sind, sind Teile der Exekutive und unterliegen der Kontrolle, die der Exekutive übergeordnet ist. Eine nochmalige andere Kontrolle kann es gar nicht geben, selbst wenn sich einmal der Regierungsrat Schulze mit dem Hauptmann Müller in der Auffassung über diesen Punkt nicht einig sein sollten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe noch eine Frage. Dass es dienstlich falsch war, die Schrift aus dem Hause zu geben, wissen Sie; das habe ich hier nicht zu beurteilen, das ist Sache des Herrn Ministers. Aber wenn Sie schon der Meinung waren, die Sache sei so wichtig, dass Persönlichkeiten außerhalb des Hauses mit der Materie befasst werden sollten – ist Ihnen nicht der Gedanke gekommen, dass es näher liege, Ihre Denkschrift statt dem Angestellten der SPD-Fraktion *Beermann* deren stellvertretendem Ausschussvorsitzenden Herrn *Erler* oder statt an den zum Parlament in überhaupt keiner rechtlichen Beziehung stehenden Herrn *Jahn* meinetwegen dem ersten Ausschussvorsitzenden zu geben oder dem wenigstens ebenfalls zu geben? Denn wir, Herr *Erler* und ich, dürften doch mehr an der Sache interessiert sein als die anderen Herren.

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Ich darf noch einmal betonen, Herr *Vorsitzender*, dass es nicht mein Gedanke war, diese Schrift Herrn *Beermann* zu geben, um daraus irgendwie eine Aktion zu machen, sondern ausschließlich mit der Bitte, dass wir beiden uns darüber einmal unterhalten und diese Schrift als eine Unterlage benutzen könnten. Im Übrigen sollte die Schrift durchaus hausintern bleiben. Das war meine Absicht, und ich habe sehr bedauert, dass sie in die Öffentlichkeit gekommen ist.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie haben Herrn *Beermann* also nur privat aufgrund Ihres langjährigen guten Verhältnisses gegeben und um eine Aussprache mit ihm darüber zu führen; also an sich sicherlich aus einem sehr lauteren Motiv. Wie war es bei Herrn *Jahn*? Hatten Sie da dieselben Gründe?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Ich habe mit Herrn *Jahn* überhaupt nur durch das Telefon kurz gesprochen. Da wir auch mit Herrn *Jahn* öfter in Diskussion nicht nur über militärische, sondern auch über politische allgemeine Fragen zusammen waren und er mich bat, ihm die Schrift als Unterlage für eine von seiner Seite ausgearbeitete Denkschrift zu geben, habe ich sie ihm, nachdem Herr *de Maizière* keine Bedenken dagegen hatte, übersandt. Ich muss ehrlich sagen, dabei habe ich an Weiterungen nicht gedacht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn Herr *Jahn* Sie gebeten hat, ihm die Schrift zu zeigen, muss er ja zuerst von Ihnen erfahren haben, dass Sie eine gemacht hatten?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Er rief mich an. Ich habe ihm gesagt, dass ich eine gemacht hätte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Auch dieses Motiv ist zweifellos lauter, wenn auch das Verfahren in beiden Fällen unrichtig war. Aber das ist eine Sache, die der Herr Minister zu regeln hat. Es wird ja wohl in Zukunft, Herr Minister, in Ihrem Amt nicht mehr vorkommen; denn wenn es einmal vorgekommen ist, werden es sich die anderen wohl merken.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Dafür würde ich nicht die Hand ins Feuer legen!

▶ Heiterkeit.

Abg. **Bartram** (CDU): Darf ich fragen, wie viel Exemplare der Schrift angefertigt worden sind?

Vors. **Jaeger** (CSU): Inzwischen uferlos viele. Es wurde mir ursprünglich gesagt, neun Stück.

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Zehn sind ursprünglich versandt worden, an die sieben Unterabteilungsleiter, den Abteilungsleiter II – das war damals General *Laegeler*, weil General *Heusinger* im Urlaub war und den Pressereferenten bei uns, Herrn *Roewer*.

Vors. **Jaeger** (CSU): Haben Sie noch Fragen? Ich möchte noch nicht in eine Aussprache eintreten.

Abg. **Erler** (SPD): Ist irgendeiner der im Hause befindlichen Empfänger, also der Unterabteilungsleiter oder Abteilungsleiter nach dem Empfang der Denkschrift an Sie, Herr *Karst*, herangetreten, um eine vom Inhalt der Denkschrift abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen und Sie vielleicht sogar dahin zu beraten, das weitere Zirkulieren der Denkschrift einzustellen?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Das war nicht möglich, Herr Abgeordneter, da ich anschließend in Urlaub fuhr. Ich bin ja, wie die Presse gemeldet hat, aus dem Urlaub zurückgeholt worden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also, die hauptsächliche Größe in der ganzen Angelegenheit sind die Ferien. Jede Frage stößt darauf, dass Ferien waren.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Stingl** (CDU): Mich würde noch interessieren, welche Wirkung Sie sich von Ihrer Schrift versprachen. Die Motive haben wir gehört. Sie müssen ja überlegt haben: »Was wird daraus? Was will ich erreichen?« Sollte es nachher eine Rücksprache mit dem Minister geben? Was hatten Sie sich von der Schrift versprochen?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Ich hatte zwei Absichten. Erstens hatte ich die Hoffnung – ich bin nicht berechtigt, dem Minister unmittelbar so etwas zu schicken –, dass der Abteilungsleiter sie an den Minister weitergeben würde. Die zweite Absicht war, dass das, was ich als notwendig erachte, dass nämlich ein Ministerium über allgemeine Fragen in einem echten und lebhaften Gespräch ist, dadurch angeregt werde. Drittens sollte die Schrift für etwas, was wir von der Gruppe »Innere Führung« häufiger machen, dass wir nämlich die Herren zu einem kleinen Abendgespräch bitten und uns über die Probleme unterhalten, eine Unterlage bilden.

Abg. **Stingl** (CDU): An eine Verbindung zu uns, zum Parlament, zum Ausschuss hatten Sie also nicht gedacht?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Nein, hatte ich nicht gedacht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Irgendein Anhaltspunkt, wie die Sache in den »Spiegel« gekommen ist, hat sich auch für Sie nicht ergeben?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Kein Anhaltspunkt, Herr *Vorsitzender*.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ist es üblich oder ist es ungewöhnlich, dass die Gruppe »Innere Führung« in allen solchen Fällen anderen Unterabteilungsleitern einen Durchschlag eines solchen Exposés gibt?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Wir haben es bisher so gehalten, dass wir Fragen, die reine spezielle Fachfragen sind, nicht den Unterabteilungsleitern zugesandt haben, wohl aber Fragen, die allgemeines Interesse haben.

Abg. **Heye** (CDU): Früher hätten wir in einem solchen Falle die betreffenden Offiziere zu einer Meinung aufgefordert, mit wem sie gesprochen und wem sie das gezeigt hätten. Ich weiß nicht, ob das in diesem Fall geschehen kann oder geschehen könnte, ob also die Unterabteilungsleiter zu einer solchen Meldung aufgefordert werden können. Mir liegt eigentlich mehr daran, festzustellen, wo hier ein Loch ist, wo diese Dinge herauskommen. Denn das ist das Gefährlichste. Es müsste doch jeder von den Unterabteilungsleitern sagen, mit wem er darüber gesprochen hat. Es braucht gar nicht seine Schuld zu sein. Es ist nicht das erste Mal, dass hier etwas heraussickert. Das nimmt ja allmählich beängstigende Formen an.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Darauf kann ich noch keine abschließende Antwort geben, Herr *Heye*. Selbstverständlich habe ich jemanden, dessen Aufgabe es ist, Dinge abzuschirmen, der seine Untersuchungen anstellt. Da er mir bis heute noch nichts Abschließendes sagen kann, kann ich mich dazu nicht abschließend äußern. Herr Dr. *Holtz* hatte sich ja veranlasst gesehen, die Denkschrift wieder einzuziehen. Aber – ich bin ja hier auf Vermutungen angewiesen – ich nehme an, dass, wenn man das neun Personen im Hause gibt – und das hat *Karst* getan, wie es im Verteiler steht –, sicherlich die Möglichkeit besteht, dass jemand eine Abschrift davon macht und sie außerhalb des Hauses gibt. Selbstverständlich ist auch Herr *Karst* zur dienstlichen Meldung aufgefordert – der ganze Fall ist ja untersucht –,

- © ZMSBw 2017 -

er hat sich auch gemeldet. Ich bin leider noch nicht in der Lage, Ihnen auch nur andeutungsweise zu sagen, ob wir da das Loch entdecken.

Abg. **Heye** (CDU): Ich meine nicht Herr *Karst* – das ist ja erledigt –; ich meine, dass die Abteilungsleiter, damit wir überhaupt etwas weiterkommen, eine Meldung machen, mit wem sie über die Schrift gesprochen oder wem sie sie weitergegeben haben.

Abg. **Burgemeister** (CDU): Besteht die Möglichkeit, Herr Minister, dass diese Schrift nicht nur den Unterabteilungsleitern in die Hände gekommen ist, sondern dass weitere Angestellte des Hauses auf dem Weg zu den Unterabteilungsleitern sie schon vorher in die Hand bekommen und sich davon eine Abschrift gemacht haben?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): In einer Abteilung hat die Denkschrift zirkuliert.

▶ Zuruf: Zirkuliert?

– Sie ist vom Unterabteilungsleiter in Umlauf gegeben worden. Ich habe sie dann gleich einziehen lassen. Aber da war es schon passiert.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wer war der Unterabteilungsleiter, der sie hat zirkulieren lassen?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ich kann es im Augenblick nicht sagen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wird sich vielleicht doch noch feststellen lassen.

Abg. **Reichstein** (GB/BHE): Die Gespräche drehen sich darum, ob im Verteidigungsministerium selbst ein Loch ist. Ich habe den Eindruck, dass man an die beiden anderen Herren, denen die Denkschrift zugestellt worden ist, und daran, ob von dort aus Veröffentlichungen gemacht werden könnten überhaupt nicht denkt. Oder ist beabsichtigt, auszuschließen, dass aus dem Verteidigungsministerium die Nachrichten herausgegeben worden sind?

Vors. **Jaeger** (CSU): Es liegt in der Souveränität dieses Ausschusses, zu entscheiden, ob er Herrn *Beermann* und Herrn *Jahn* hierher bitten will. Die beiden Herren werden bestimmt kommen, wenn der Ausschuss es wünscht. Ob es einen Sinn hat, lasse ich hier offen.

Ich persönlich bin der Meinung, dass diese beiden Herren genauso viel und genauso wenig wie die Unterabteilungsleiter des Ministeriums das ausgerechnet dem »Spiegel« gegeben haben. Das Loch kann natürlich bei ihnen sein, denn man kann eine Sekretärin ebenso im Ministerium wie bei *Adenauer* oder bei der SPD kaufen. Dagegen ist bekanntlich niemand gefeit.

Abg. **Reichstein** (GB/BHE): Die Recherchen erstrecken sich augenscheinlich nur auf das Ministerium. Genauso offen liegt doch auf der Hand, dass auch woanders ein Loch sein kann.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich bin doch gar nicht berechtigt, bei Herrn Dr. *Beermann* und Herrn *Jahn* Recherchen anzustellen. Wie käme ich dazu!

▶ Zuruf: Das hat er auch nicht gesagt!

Herr *Karst* bestreitet nicht, die Schrift den beiden Herren gegeben zu haben, und die beiden Herren bestreiten nicht, sie empfangen zu haben. Wie soll ein Minister in der Lage sein – Die sind doch an keine Geheimhaltungsvorschriften gebunden.

- © ZMSBw 2017 -

Die Sache war auch nicht geheim. Es sind allgemeine politische Überlegungen. Wie soll ich bei Herrn Dr. *Beermann* und Herrn *Jahn* Recherchen anstellen!

► Abg. *Reichstein* (GB/BHE): Das habe ich auch gar nicht gesagt! –

Abg. *Lenz* (CDU): Recherchen nicht, aber man kann doch anfragen!

– Ich kann doch zwei solche Persönlichkeiten nicht anschreiben und ihnen die Frage vorlegen, ob sie etwa schuld daran seien. Die Denkschrift war ihnen übergeben und wenngleich der Übergebende der Auffassung war, die Herren würden sie absolut vertraulich behandeln – und ich bin auch der Überzeugung, dass sie es getan haben –, könnte niemand den Herren einen Vorwurf machen, wenn sie sie verwandt hätten. Ich sehe mich daher außerstande, eine solche Frage an die Herren zu richten oder ihnen einen solchen Vorwurf zu machen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich muss sagen, einen Vorwurf würde ich den beiden Herren schon machen. Nur wäre es kein beamtenrechtlich zu ahndendes Vergehen. Moralisch aber würde ich es strengstens verurteilen, wenn einer der beiden Herren eine vertrauliche Denkschrift weitergeben würde; denn damit wären die Grundlagen einer menschlichen Zusammenarbeit gefährdet. Ich bin der Meinung, dass die beiden Herren, die ja Männer von Ehre sind, diese Auffassung teilen.

Abg. **Reichstein** (GB/BHE): Ich bin anscheinend von dem Herrn Minister völlig falsch verstanden worden. Ich habe meine Frage nicht in dem Sinn gestellt, dass der Minister Recherchen bei außenstehenden Persönlichkeiten anstellen solle, sondern lediglich als Schutz, um festzustellen, dass nicht etwa nur aufseiten des Ministeriums Möglichkeiten sind. Lediglich zum Zweck des Ausschließens habe ich diese Frage gestellt. Ich hätte von Ihnen, Herr Minister, eher erwartet, dass Sie gesagt hätten: »Natürlich ist es auf der anderen Seite möglich; aber das ist eine Angelegenheit, die mich nichts angeht«.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das habe ich doch gesagt!

Vors. **Jaeger** (CSU): Es wäre natürlich denkbar, dass der Herr Minister die beiden Herren ganz formlos angerufen und gebeten hätte: »Würden Sie einmal in Ihrem Büro feststellen, ob da ein Loch ist, und mir darüber eine Mitteilung machen?« Die beiden Herren hätten es ablehnen können; aber ich bin überzeugt, dass sie nicht abgelehnt hätten. Der Beauftragte des Ministers wird auf diese Idee sowieso kommen, zumal wenn jetzt jemand sie ihm erzählt.

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich der Vermutung Ausdruck geben, dass wahrscheinlich schon Herr *Karst* selber bei allen Empfängern sich ein Bild darüber zu machen versucht hat, wie die Sache in den »Spiegel« geraten ist.

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Ich habe sofort Herrn Dr. *Beermann* angerufen, der mir versicherte, dass er keinerlei Gebrauch von der Schrift gemacht hat. Ich habe keinerlei Veranlassung, an seinem Wort zu zweifeln. Ich habe weiterhin Herrn *Jahn* angerufen, der mir ebenfalls versichert hat, dass er keinerlei Gebrauch von der Schrift gemacht hat.

Abg. **Götz** (CDU): Ist es im Ministerium nicht üblich oder nicht möglich, dass ein Unterabteilungsleiter, der glaubt, dass er in einer ernsten Sorge eine Denkschrift ausarbeiten müsse, diese Denkschrift seinem vorgesetzten Abteilungsleiter zumindest ankündigt – wenn er sie ihm schon nicht persönlich überreicht – und

- © ZMSBw 2017 -

dabei auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit hinweist, sodass der Abteilungsleiter sofort z.B. entscheiden kann, welchen Persönlichkeiten im Ministerium sie zur nochmaligen Diskussion vor der Weiterleitung an den Minister zugeleitet werden soll? In diesem Fall scheint es so gewesen zu sein, dass die Denkschrift auf dem Schreibtisch des Abteilungsleiters liegen blieb, während sie schon frisch-fröhlich in irgendwelchen Abteilungen zirkulierte.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Das ist richtig. Ich sagte schon, das Verfahren ist an sich irregulär gewesen. Das normale Verfahren wäre zweifelsfrei so gewesen, wie Sie sagen: Die Denkschrift wäre dem Abteilungsleiter vorgelegt worden zur Entscheidung, was mit ihr weiter geschehen sollte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Eine Denkschrift dem Abteilungsleiter anzukündigen, ist im Ministerium im Allgemeinen wohl nicht üblich. Man legt sie vor. Ungewöhnlich erscheint mir, dass sie gleichzeitig einer Reihe von Unterabteilungsleitern gegeben worden ist. Aber das ist meiner Ansicht nach kein Fall, der einer Ahndung unterliegt.

Abg. **Mende** (FDP): Ich bin von den ehrlichen Motiven des Herrn *Karst* überzeugt. Manche seiner Sorgen sind auch unsere Sorgen. Entscheidend ist, dass manche Formulierung zu überspitzt ist, und ich bin der Überzeugung, dass auch Herr *Karst* dem Ausschuss sein Bedauern über diese überspitzten Formulierungen zum Ausdruck bringen wird.

Ich hielte es nicht für richtig, wenn wir weiter in das Formale hineinsteigen und uns allmählich zu einem Untersuchungsausschuss entwickeln würden. Was auf der Ebene des Ministeriums noch zu geschehen hat, um so etwas in Zukunft zu verhindern, wird der Herr Bundesverteidigungsminister entscheiden müssen. Ich glaube, wir sind schon sehr weit in das Formale und in die Inquisition gekommen. Das Kind ist in den Brunnen gefallen, Ärger ist genug. Wir sollten uns nicht mehr mit dem Formalen beschäftigen, sondern uns jetzt dem Sachlichen zuwenden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich stimme Herrn Kollegen *Mende* zu. Es ist nicht unsere Aufgabe – wenn es uns auch naturgemäß sehr interessiert –, zu untersuchen, wie das in die Öffentlichkeit gekommen ist. Das ist weniger Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle; da wird die Kontrolle des Ministers, die bürokratische Kontrolle das größte Interesse haben, das herauszufinden, schon im Hinblick auf die Verhinderung in der Zukunft und weil es ein schweres Dienstvergehen ist. Das sind Dinge, die uns erst in zweiter Linie interessieren. Wir wollen gleich in die materielle Diskussion der Sache einsteigen.

Ich möchte nur noch den Vorschlag machen, dass der unmittelbare Vorgesetzte des Herrn *Karst*, Oberst *Brandstaedter*, gehört wird. Herr *Brandstaedter*, Sie haben die Frage bereits gehört. Wann haben Sie die Denkschrift bekommen, und was haben Sie darauf getan?

Oberst a.D. **Brandstaedter** (BMVg): Ich habe die Denkschrift in der ersten Augustwoche bekommen, habe sie gelesen, habe sie dann in meinem Schreibtisch verschlossen und zunächst nichts veranlasst, weil ja nach einer Weisung des Ministeriums die Dinge der »Inneren Führung«, die das Haus angehen, unmittelbar von der Gruppe »Innere Führung« dem Abteilungsleiter vorgelegt und vorgetragen werden. Ich empfand es nur als eine Orientierung meiner Person über den Fall.

- © ZMSBw 2017 -

Mit Herrn *Karst* konnte ich mich nicht darüber unterhalten, weil Herr *Karst*, als ich die Denkschrift erhalten hatte, bereits auf Urlaub war. Auch seine nächsten Vorgesetzten, *Graf Baudissin* und General *Heusinger*, waren nicht anwesend.

Ich darf noch einmal zusammenfassen: Ich habe die Denkschrift im August – ich glaube, es ist von mir noch verzeichnet: 9.8. – erhalten, habe sie, nachdem ich sie gelesen hatte, in meinem Schreibtisch verschlossen und wollte mit Herrn *Karst* nach seiner Rückkehr über den Fall sprechen. Dazu ist es nicht mehr gekommen. Im Übrigen hatte ja die »Innere Führung« in diesen Fragen das Recht unmittelbaren Vortrages beim Abteilungsleiter.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wäre es nicht Ihre Aufgabe gewesen, die Denkschrift weiterzuleiten, oder brauchten Sie das nicht mehr, nachdem sie bereits bei Herrn *Laegeler* war? Wie ist – allgemein – das Verfahren?

Oberst a.D. **Brandstaedter** (BMVg): Ich habe sie weiterzuleiten, wenn sie offiziell über mich geleitet wird. Im vorliegenden Falle ersah ich aus dem Verteiler, dass die Unterabteilungsleiter und der Abteilungsleiter sie schon bekommen hatten. Ich brauchte sie also nicht weiterzuleiten, weil General *Laegeler* sie direkt erhalten hatte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Was war, Herr *Karst*, Ihre beamtenmäßige Absicht bei der Sache? Für wen war die Schrift bestimmt? Sollte sie zum Minister laufen?

Hauptmann a.D. **Karst** (BMVg): Ich hatte sie dem Abteilungsleiter II vorgelegt und musste es seiner Entscheidung überlassen, ob er sie für wichtig genug hielt, sie weiterzuleiten.

Abg. **Erler** (SPD): Konnte Herr *Brandstaedter* vielleicht annehmen, dass der Abteilungsleiter II – der ja da war – auf der Grundlage der Denkschrift irgendwelche Schritte schon unternehmen würde, und hat Herr *Brandstaedter* vielleicht unter diesen Umständen die Möglichkeit oder Notwendigkeit gesehen, sich mit dem Abteilungsleiter über den Inhalt der Denkschrift zu unterhalten und ihm zu sagen, ob er – als Unterabteilungsleiter – mit dem Inhalt einverstanden sei oder nicht, damit nicht eventuell der Abteilungsleiter mit der Meinung zum Minister ginge, die Denkschrift sei völlig in Ordnung, während der Unterabteilungsleiter gewisse Bedenken hatte? Hat eine solche Aussprache stattgefunden? War sie in Aussicht genommen? Wie war die Haltung des Herrn *Brandstaedter* zum Inhalt der Denkschrift und ungeachtet seiner Absicht, sich später darüber mit dem Verfasser zu unterhalten?

Oberst a.D. **Brandstaedter** (BMVg): Der Abteilungsleiter, General *Heusinger*, war nicht da; er war beurlaubt.

►Zuruf: Und sein Vertreter?

– Sein Vertreter war da. Mit ihm habe ich mich – nicht offiziell, sondern im Gespräch – über die Denkschrift ein paar Tage später unterhalten. Soweit ich mich erinnern kann, haben wir uns über verschiedene Redewendungen kritisch ausgesprochen, im Wesentlichen aber mit dem Inhalt übereingestimmt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich komme immer mehr zu der Meinung, dass der erste, der über den Inhalt erschrocken ist, Herr Ministerialdirektor *Holtz* gewesen ist.

- © ZMSBw 2017 -

Weiter drunten ist ein Erschrecken eigentlich erst eingetreten, als der »Spiegel« die Sache gebracht hat.

Meine Damen und Herren, Fragen werden nicht mehr gestellt. Ich möchte den Herren des Ministeriums danken, dass sie uns die Auskünfte, wie ich den Eindruck habe, in sehr großer Offenheit gegeben haben.

Wir werden uns nunmehr wohl über den materiellen Inhalt etwas unterhalten. Sie werden mir erlauben, dass ich zunächst von mir aus meine Meinung sage.

Ich habe die Denkschrift, die ich – auch infolge des Urlaubes – sehr verspätet zur Kenntnis bekam, genau und mehrfach durchgelesen; dies um so mehr, als man mir sagte, sie stamme von einem Mann, der für Reformbestrebungen im Amt Blank zuständig sei. Aus der Persönlichkeit des *Grafen Baudissin* hatte ich bisher den Eindruck, dass ein Reformer im Amt Blank ein sehr weit vorwärtsstürmender Mann ist, manchmal ein fast zu weit vorwärtsstürmender. Diesen Eindruck habe ich bei dieser Denkschrift überhaupt nicht erhalten.

Herr *Karst* ist Hauptmann a.D. und wäre normalerweise mit 41 Jahren vermutlich heute Major, wenn wir noch Streitkräfte hätten, ohne dass der Krieg besondere Bewegung gebracht hätte. Ein Major ist ein Regierungsrat. Herr *Karst* hat *Graf Baudissin* vertreten; insoweit hat er zeitweise die Funktion eines, würde man wohl sagen, Referenten im Ministerium. Nun will ich die Bedeutung gerade dieses Referats keineswegs kleinschreiben; es ist unter dem Gesichtspunkt der Politik sicher eines der wichtigsten im Ministerium. Aber immerhin, nachdem ich also auch einmal die Ehre und weniger das Vergnügen hatte, Regierungsrat in einem Ministerium zu sein, muss ich schon sagen: Was ist ein Regierungsrat im Gefüge eines Ministeriums! Das ist ja nicht allzu erheblich. Ob er dazu berufen ist, das Parlament zu kritisieren, kann ich dahingestellt sein lassen. Ich spreche nicht von der privaten Äußerung. Der Staatsbürger hat das Recht, sich privat zu äußern, auch der Beamte mit einer gewissen Zurückhaltung, aber er hat das Recht dazu. Im Dienst natürlich ergeben sich aus dieser Einstufung einige Folgerungen. Jedenfalls hätte ich – um es etwas humorvoll zu sagen – als Regierungsrat die Besoldung der Ministerialdirigenten und Ministerialdirektoren nicht zu meiner Sorge gemacht; und da Herr *Karst* auch noch nicht General ist, hat er, glaube ich, dieser Frage eine zu große Bedeutung beigemessen.

Ich habe den Eindruck, als wenn von allen Punkten, wo Kritik am Parlament geübt wird, die Frage der Generalsbesoldung – auf die wir vielleicht nachher noch einmal kommen – der zentrale ist; in der Zusammenfassung am Ende der Denkschrift ist dieser Punkt sogar der einzige, der noch einmal ausdrücklich genannt wird[25]. Ich meine, das ist eine grundsätzliche Verkennung der Situation, die übrigens ja nicht vom Bundestag, sondern vom Bundesrat geschaffen worden ist. Mag die Presse es manchmal missverständlich dargestellt haben und mag der Beschluss des Bundesrates nicht der Weisheit letzter Schluss sein – eines dürfte doch jedem,

[25] »Die Notwendigkeit der politischen Kontrolle und der politischen Verantwortung wird von den Soldaten zutiefst bejaht. Daraus einen Vorrang der Zivilisten abzuleiten, der sich soweit auswirkt, dass sogar die Bezahlung der Soldaten schlechter sein soll als die der Beamten in gleicher Stellung, ist abwegig und zeigt in seiner Grundeinstellung eine Haltung, die zum Scheitern der Konzeption des Staatsbürgers in Uniform führen muss.« Denkschrift Karst, Anlage im vorliegenden Band.

- © ZMSBw 2017 -

vor allem einem Referenten im Ministerium, bekannt sein: Die Besoldung, die der Bundesrat beschlossen hat, gilt gesetzlich längstens bis zum 31. März nächsten Jahres. Bis dahin muss ein Besoldungsgesetz geschaffen werden, das nicht mehr vom Bundesrat allein, sondern von Bundestag und Bundesrat gemeinsam beschlossen wird – ich weiß im Augenblick nicht, ob es ein Zustimmungsgesetz ist –, wobei also beide Kammern gleiches Gewicht haben und der Bundestag seine Meinung sehr maßgeblich in die Waagschale werfen kann und man, wenn der Bundesrat »fest« bleiben sollte, zumindest im Vermittlungsausschuss eine gemeinsame Lösung wird erreichen können und nach aller Erfahrung auch erreichen wird.

Im Übrigen hat der Bundesrat ein Argument für sich, das ich auch dann nicht bestreiten kann, wenn oder soweit ich seinem Beschluss als endgültiger Lösung nicht zustimmen würde: das Argument, dass es besser ist, vorläufig geringer einzustufen, um später aufzustufen, als zuerst zu hoch einzustufen; denn dann kann man nicht mehr herunterstufen, weil wohlerworbene Rechte dem entgegenstehen. Dieser Gedanke ist mehrfach zum Ausdruck gebracht worden. Deshalb glaube ich, dass der Beschluss des Bundesrates etwas zu sensationell aufgefasst worden ist[26]. Dass die interessierten Kreise, d.h. diejenigen, die General werden wollen und außerhalb des Amtes Blank stehen – bei denen, die im Amt Blank stehen, weiß ich, dass sie auf hundert Mark mehr oder weniger nicht schauen, so gern sie sie natürlich annehmen, sondern dass sie um der Sache willen arbeiten –, etwas aus der Sache machen, verstehe ich. Dass sie im Ministerium selbst so überschätzt wird, verstehe ich nicht.

Die Denkschrift hat in ihrem Aufbau, mit den vielen Wiederholungen, mit den Übertreibungen und Phrasen nicht gerade ministeriellen Stil. Aber das mögen die Herren im Ministerium selber ausmachen.

Zum Inhalt ist natürlich nicht zu bestreiten, dass sehr viele Sätze richtig sind; z.B. die Ausführungen über »zivil« und »politisch« und über die falsche Übersetzung sind richtig, wenn ich sie auch nicht für das Aktuellste halte. Aber wir müssen uns doch über Folgendes klar sein: Alle solche Vorlagen, die im Ministerium oder anderswo gemacht werden, enthalten etwa zwei Drittel Tatsachen und ein Drittel Schlussfolgerungen. Es sind im Allgemeinen bei Ministerialreferenten die Tatsachen richtig; denn wenn sie schon die Tatsachen falsch angeben, dann fehlt es ja weit. Die Schlussfolgerungen sind mehr oder weniger richtig und mitunter falsch. Entscheidend für die Beurteilung einer solchen Denkschrift ist nicht, ob die Tatsachen richtig sind, sondern ob die entscheidenden Folgerungen, die gezogen werden, richtig sind; danach muss sich der Wert einer solchen Denkschrift bemessen.

Nun sind in dieser Denkschrift auch einige Tatsachen falsch. Ich nehme an, dass Herr *Karst* inzwischen darüber informiert worden ist. Die Behauptung, General *Eisenhower* sei heute als Präsident noch General, ist völlig unrichtig. Wir wissen – vor allem wir, die wir drüben waren, man kann es aber auch sonst erfahren –, dass zwar an sich die Eigenschaft des Fünf-Sterne-Generals auf Lebenszeit gilt, dass aber ein General, der Präsident wird, ausdrücklich auf diese Würde verzichten

[26] Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 246, Anm. 41.

- © ZMSBw 2017 -

muss; sonst kann er nicht Präsident werden[27]. Eine Kleinigkeit, die der Bewertung der ganzen Sache keinen entscheidenden Akzent verleiht; aber ich würde – um etwas spitz zu sein – sagen: Vielleicht hätte auch Herrn *Karst* eine Amerikareise gutgetan; ohne dass ich mit dieser Bemerkung sagen möchte, man solle ihn nun, weil er eine solche Denkschrift verfasst hat, zur Belohnung nach Amerika schicken.

Es ist aber auch eine völlig unsachliche Bemerkung darin enthalten, nämlich an der Stelle, wo es heißt, der Soldat würde unter strenger Aufsicht bei magerer Kost und magerer Bezahlung gehalten. Das ist nicht nur sachlich völlig unrichtig, sondern auch eine demagogische Übertreibung; denn von »magerer Kost« hat kein Mensch gesprochen. Das ist ein Stil, der mir in ein Ministerium nicht zu passen scheint, und es gibt dafür überhaupt keine Unterlagen.

Auch die bewusste »schlechte Bezahlung« ist eine Sache, die ich für falsch halte. Denn selbst wenn der Bundesrat Fehler gemacht haben sollte – das kann jeder Staatsbürger und auch jeder Beamte annehmen –, aber dass er bewusst und eigens sozusagen die Generäle dadurch diffamieren wollte, das wird doch wohl keiner annehmen wollen. Von Ausdrücken wie »Parias« usw. will ich dabei gar nicht reden[28].

Ein sachlicher Fehler scheint mir im Inhalt der Denkschrift auch darin zu liegen, dass hier nur auf die sicherlich zum Teil oder sogar weitgehend richtig wiedergegebene Stimmung in manchen Generalskreisen hingewiesen wurde, keineswegs aber auf die Stimmung im Volke. Denn lassen Sie sich nicht täuschen: Auch wenn wir durch gewisse Erfolge, die in der Politik des *Kanzlers* gegeben sind, vor allem aber durch die sehr gute Zusammenarbeit in diesem Ausschuss bei der Verabschiedung des Freiwilligengesetzes und durch die fast einstimmige Annahme des Personalgutachterausschuss-Gesetzes sehr viele psychologische Hemmungen im Volke beseitigt haben, so ist das Misstrauen gegen das Militär und gegen die Gefahr des Militarismus in den Kreisen, die einmal wehrpflichtig sein werden, doch noch eminent groß und für uns viel gefährlicher als eine Missstimmung in Generalskreisen. Denn bei dem Bildungsstand, den ein General im Allgemeinen hat, darf ich doch annehmen, dass er sich belehren und aufklären lässt, während das Misstrauen der jungen Generation sehr viel schwerer zu beseitigen ist und uns bei Einführung der Wehrpflicht noch viel mehr Schwierigkeiten machen wird[29].

---

27 *Dwight D. Eisenhower* nahm am 31.5.1952 im Rang eines Generals of the Army (Fünf Sterne) seinen Abschied vom aktiven Armeedienst und verzichtete auf seine Bezüge, um als Präsidentschaftskandidat für die Republikaner antreten zu können. Sein Nachfolger im Amt des Präsidenten, *John F. Kennedy,* versetzte ihn im März 1961 offiziell wieder in seinen letzten Dienstrang mit allen damit verbundenen Ehren. Vgl. Grossman, World Military Leaders, S. 105; United States Statutes at Large, 1961, S. 5.

28 Vgl. Denkschrift Karst, Anlage im vorliegenden Band.

29 Zu den Vorbehalten gegenüber der Wiederbewaffnung unter Jugendlichen und der Stimmung in der Bevölkerung vgl. Institut für Demoskopie, Die Stimmung im Bundesgebiet: Die westdeutsche Armee, Mai 1955, ACDP, NL Lenz, I-172-040/1; AWS, Bd 3, S. 311 f., 322–333, 395–404 (Beitrag Ehlert); Wiesendahl, Jugend und Bundeswehr, S. 133–137. Zur innenpolitischen Auseinandersetzung um die Wehrpflicht ab März 1956 vgl. AWS, Bd 3, S. 517–538 (Beitrag Ehlert).

- © ZMSBw 2017 -

Ich darf dann darauf kommen, dass Herr *Karst* zweifellos das Parlament zwar nicht formal beleidigt, aber doch sehr heftig kritisiert hat. Er spricht von der falschen Einstellung vieler »Berufener«. Diese »Berufenen« können ja doch nur im Bundestag und Bundesrat sitzen, nachdem auch die einleitende Bemerkung im ersten Satz:

> Die Beratungen der Wehrgesetze im Bundesrat und Bundestag und die sie begleitenden Verlautbarungen bekunden seit Monaten eine Einstellung vieler berufener Vertreter ...

sich gerade auf diese beiden Gremien bezieht. Ich habe nicht den Eindruck, dass im Bundestag – ich habe nicht das Recht, für den Bundesrat zu sprechen – bei seinen berufenen Vertretern, die vor allem in diesem Ausschuss sitzen, aber auch im Haushaltsausschuss, der mit uns gemeinsam getagt hat, eine antisoldatische Einstellung, eine Einstellung des »eisigen Misstrauens« geherrscht hat, wenn auch eine solche, doch zweifellos geschichtlich begründete Vorsicht nicht gegenüber den einzelnen Soldaten, sondern gegenüber der Institution der Militärbürokratie – von der ich einmal gesagt habe, sie sei immerhin, wenn man schon die Bürokratie für gefährlich ansieht, die gefährlichste Form der Bürokratie – angebracht ist.

Dann wird in der Denkschrift behauptet, die Entwicklung sei weder maßvoll noch fair gewesen. – Meine Damen und Herren, was wir in diesem Hause, vor allem auch in diesem Ausschuss, beim Freiwilligengesetz verhandelt und beschlossen haben, war durchaus maßvoll, so maßvoll, dass sich die Herren von rechts und links weitgehend zusammengefunden haben, und ich glaube, es war auch durchaus fair. Ich brauche mir das vom Herrn Minister, der selbst Abgeordneter ist, nicht bestätigen zu lassen. Ich weiß, dass er und seine leitenden Männer dieser Meinung sind.

Eine kleine Bemerkung, die mich sehr gefreut hat, obwohl sie negativ gemeint war, ist die, dass die kritische Haltung und die Wachsamkeit bei den Abgeordneten der Koalition mehr noch als bei denen der Opposition vorhanden sei. Man wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich in den politischen Diskussionen von diesem Gedanken gelegentlich Gebrauch mache! Ich persönlich war der Meinung, dass die Wachsamkeit bei allen gleich groß sei.

► Abg. *Erler* (SPD): Seien Sie vorsichtig, sonst müssen Sie auch die anderen Argumente aufnehmen! – Heiterkeit.

– Das wollen wir nicht tun. Ich nehme es nur zur Kenntnis.

Was in der Öffentlichkeit – übrigens zu Unrecht – den meisten Eindruck gemacht hat, ist die Kritik an der Reise, die wir in die Vereinigten Staaten unternommen haben. Diesen Satz haben Sie alle gelesen. Das Wort »herumreisen« war sicherlich nicht die richtige Tonart, hierüber zu sprechen[30]. Ich möchte Ihnen aber nicht verbergen, dass Herr *Karst* – das scheint mir die bedeutsamste Stelle seines an mich gerichteten Briefes zu sein – diesen Ausdruck ausdrücklich zurückgenommen hat. Ich will Ihnen auch nicht verbergen, in welcher Form das geschehen ist. Er schreibt hierzu:

> Dass mir dabei der Satz über die Reise der Bundestagsabgeordneten nach Amerika herausrutschte, ist eine Folge meines Unmutes. Hier bin ich zu sehr den offenbar einseiti-

[30] Siehe Protokoll dieser Sitzung, S. 206, Anm. 8; Volltext als Anlage im vorliegenden Band.

- © ZMSBw 2017 -

gen Pressemeldungen gefolgt, die überwiegend berichteten, man habe sich nach Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Wehrverfassung umgesehen. Inzwischen habe ich, vor acht Tagen, den ausführlichen Bericht Dr. *Kliesings* erhalten, der mich überzeugte, dass ich mit meiner Bemerkung Unrecht habe. Ich stehe nicht an, diese Bemerkung aufrichtig zurückzunehmen.

Meine Damen und Herren, ich nehme diese Zurücknahme gern zur Kenntnis. Es ist immerhin ein Zeichen von Charakter, wenn man eine falsche Behauptung zurücknimmt. Aber ich muss doch sagen: In der Einstellung macht der Inhalt und die Begründung der Zurücknahme die Sache für mich schlimmer als vorher. Herr *Karst* hätte die Bemerkung zurücknehmen müssen, weil sie ihm nicht zusteht. Denn wahrhaftig, dieser Ausschuss hat zu entscheiden, was er in Amerika tut. Wir haben beileibe nicht nur zivile Kontrolle studiert. Aber wenn wir nur zivile Kontrolle und noch dazu die Fragen der Inneren Führung, nicht aber die von Herrn *Karst* gewünschte Frage des schnellen Aufbaus einer schlagkräftigen Armee geprüft hätten, wäre das alles nicht Sache des Herrn *Karst*, sondern unsere Sache gewesen. Der schnelle Aufbau der Armee ist in erster Linie Sache des Ministeriums, nicht die unsere. Das Ministerium muss das vorbereiten; wir haben dann die Pläne zu prüfen und, wie bei den 6000 Planstellen, sie zu bewilligen oder nicht zu bewilligen oder mit Änderungen zu bewilligen. Das ist unsere Sache. Die zivile Kontrolle und ihre gesetzliche Verankerung ist in erster Linie Sache dieses Hauses, wobei wir dankbar sind, dass das Ministerium uns mit seinem Sachverstand berät, seine Bedenken erhebt und Vorschläge macht. Es ist aber nicht in erster Linie Sache des Ministeriums, sondern unsere Sache. Wenn deshalb die Herren des Amtes Blank nach drüben fahren, werden sie, vielleicht mit Ausnahme der Herren der Abteilung »Innere Führung«, in erster Linie den technischen Aufbau einer Armee studieren und vielleicht nebenbei noch andere Fragen. Wenn Herren des Ausschusses des Parlaments nach drüben fahren, werden sie in erster Linie das Verhältnis von Parlament und Armee studieren, also zivile Kontrolle, aber auch »Innere Führung«, und erst in zweiter Linie die technischen Fragen, die die meisten von uns, weil wir nicht Berufssoldaten sind, in ihren Einzelheiten gar nicht beurteilen können, während wir zweifellos in der Lage sind, die Fragen der zivilen Kontrolle zu beurteilen; denn in diesen sind wir jetzt seit Jahr und Tag tätig.

Also hier, verehrter Herr *Karst*, scheint mir bei Ihnen eine grundsätzlich falsche Einstellung zu sein. Da Sie offenbar erfreulicherweise die Neigung haben, die Dinge in Ruhe zu überlegen, auch wenn Sie sie in Unruhe formulieren, darf ich Sie bitten, sich diese Gedanken doch noch einmal in Ruhe durch den Kopf gehen zu lassen. Hier war Ihre grundsätzliche Einstellung falsch.

Dann komme ich zur Frage der Kontrolle überhaupt. Hier liegt bei Herrn *Karst* offenbar ein Missverständnis vor. Er spricht immer vom Misstrauen gegen den Soldaten. Ein Misstrauen, wenn man dieses Wort überhaupt verwenden will, ist doch nur gegenüber der Institution des Militärs vorhanden, und zwar gegenüber der Institution des Militärs ebenso wie gegenüber der Institution der Bürokratie. Ich gebe zu, das Wort »Misstrauen« wäre vielleicht besser durch das Wort »kritische Wachsamkeit« zu ersetzen. Aber man kann auch – ich glaube, das Wort stammt von Herrn Kollegen *Erler* – von einem institutionellen Misstrauen zwi-

- © ZMSBw 2017 -

schen Parlament und Exekutive sprechen, das nichts mit der Person zu tun hat. So, wie ich jedem Beamten vertraue und annehme, dass er seine Sache richtig macht, bis ich den Beweis des Gegenteils erhalte, so nehme ich auch von jedem Soldaten an, der nun einmal nach der Prüfung und nach den erforderlichen Richtlinien eingestellt worden ist, dass er es richtig macht, bis ich den gegenteiligen Eindruck erhalte. Aber das Schwergewicht einer Bürokratie und auch das Schwergewicht eines Militärs hat gewisse immanente Gefahren, die ich bei der Wehrverfassung, was das Militär betrifft, eben nach Möglichkeit vermeiden muss. Man braucht in der Vorsicht nicht zu weit zu gehen, aber eine gewisse Vorsicht legt uns doch die Geschichte nahe, denn gewisse Dinge haben sich in allzu vielen Ländern und auch in unserem Land allzu oft wiederholt.

Die Verwechslung von »zivil« und »politisch« beruht meines Erachtens nur auf einer schlampigen Übersetzung und ist von niemandem gewollt. Vielleicht ist es zweckmäßig, wenn wir tatsächlich von politischer Kontrolle reden. Zivile Kontrolle heißt, wie Herr Ministerialdirektor *Holtz* mit Recht festgestellt hat, sowohl politische Lenkung wie parlamentarische Kontrolle. Beides ist darin enthalten.

In den Missverständnissen, die Herr *Karst* vorbringt, ist meines Erachtens der bedenklichste Satz, der in der Öffentlichkeit gar nicht so aufgenommen worden ist, folgender:

> Die Bundesregierung, als die von der Volksvertretung gewählte und damit beauftragte Spitze der staatlichen Exekutive, stellt ihrerseits den Vorrang der Politik sicher durch die politische Gestalt des Verteidigungsministers und seines Staatssekretärs.

Nun kommt der entscheidende Satz:

> Alles, was darüber hinausgeht, kann und wird bei den Soldaten nur als Diffamierung ausgelegt werden, ...[31]

Meine Damen und Herren, was an politischer Kontrolle »darüber hinausgeht«, das ist nämlich, nachdem die Gestalt des Verteidigungsministers und des Staatssekretärs die politische Lenkung betreffen, eben die parlamentarische Kontrolle im Haushaltsrecht, im Verteidigungsausschuss, der wie heute die entsprechenden Beamten und Offiziere in bestimmten Fragen einvernimmt, ist die Möglichkeit von Anfragen an die Regierung, die Geltendmachung im Parlament, ist möglicherweise etwa die Einsetzung eines Parlamentsbeauftragten nach schwedischem Muster. Das sind alles Dinge, die unter den Begriff der parlamentarischen Kontrolle fallen und die von allen, die sie ausüben wollen, niemals als Diffamierung des Soldaten gedacht sind. Vielleicht hat Herr *Karst* sich hier nur missverständlich ausgedrückt; er scheint das Ganze sehr eilig diktiert zu haben. Vielleicht kann er nachher dazu noch eine Erklärung abgeben. Aber so muss man bei einer sinn- und wortgetreuen Interpretation diese seine Stellungnahme doch auslegen, wenigstens bis er sich in dieser Angelegenheit ausdrücklich berichtigt hat.

Ich zweifle nicht an der Ehrlichkeit des Herrn *Karst*; dazu liegt wirklich kein Grund vor. Aber ich zweifle daran, dass er den Begriff der politischen Kontrolle bisher richtig erkannt und vor allem in seiner Bedeutung gesehen hat. Es geht doch innerhalb der Notwendigkeit des schnellen Aufbaus einer schlagkräftigen

---

[31] Vgl. Denkschrift Karst, Anlage im vorliegenden Band.

- © ZMSBw 2017 -

Armee um zwei Dinge: erstens um das Verhältnis dieser Armee zum Staat, also zivile Kontrolle, und zweitens um die Innere Führung, also das innere Bild dieser Armee. Zweifellos ist dieses innere Bild von außerordentlicher Wichtigkeit; zweifellos sind die Arbeiten des *Grafen Baudissin* und seiner Mitarbeiter hier besonders verdienstvoll. Aber ich halte doch die Frage der zivilen Kontrolle für noch entscheidender. Denn der Hauptfeldwebel, der in seinen Rechten zu weit geht und der einen Rekruten ohrfeigt – was auch früher kaum je vorgekommen ist, aber ich nehme mal das Beispiel –, stellt einen Einzelfall dar, der tief bedauerlich ist. Wenn er öfter vorkommt, ist es eine Serie von Einzelfällen, aber immerhin, es sind Einzelfälle, die vermieden werden sollen, damit das richtige Verhältnis des Soldaten zu seiner Armee nicht gestört wird. – Wenn aber die zivile Kontrolle oder, anders ausgedrückt, wenn das Verhältnis der Armee zum Staat nicht stimmt, wenn die politische Lenkung nicht funktioniert, wenn die parlamentarische Kontrolle nicht funktioniert, dann ist doch an den Staat die Existenzfrage gestellt. Deshalb halte ich den Schwerpunkt nach der Frage der politischen Kontrolle für noch bedeutungsvoller als die Fragen des inneren Gefüges. Ich möchte nicht, dass man mit den Forderungen des inneren Gefüges, sosehr sie uns allen am Herzen liegen, eine Fassade aufrichtet, um institutionelle Regelungen von vornherein abzulehnen; denn ohne institutionelle Regelungen – Spitzengliederungsgesetz und die entsprechenden Gesetze, die von uns hier noch zu beschließen sind – können Sie die politische Lenkung nicht garantieren, können Sie nicht eine wirksame parlamentarische Kontrolle schaffen.

Auch das Argument, dass die Schlagkraft der Truppe beeinträchtigt wäre, scheint mir gar nicht berechtigt. Im modernen Maschinenkrieg, in dem es so sehr auf den Einzelnen ankommt, der viel mehr als früher von seiner Einheit losgelöst ist, ist gerade die selbstbewusste Einzelpersönlichkeit viel entscheidender, als es in früheren Zeiten der Fall war.

Was mich dann noch nicht nur unangenehm berührt, sondern geradezu erschreckt hat, sind zwei Äußerungen. Die eine ist die über die »halb ausgestreckte Hand der Soldaten«. Kein Stand unseres Volkes – der Soldat ist weder der erste noch der letzte Stand, er ist ein Stand wie jeder andere und hat die gleiche Ehre wie jeder andere, nicht mehr, aber auch nicht weniger –, kein Stand kann es sich leisten, seine Hand halb auszustrecken zum Dienst an diesem unserem Staate. Ob es Beamte sind oder Soldaten, ob es Arbeiter sind oder Bauern, alle haben sie ihre Hand *ganz* auszustrecken. Hier scheint mir ein Reservat der halb ausgestreckten Hand geschaffen zu werden, das ich nicht wünsche.

► Abg. *Erler* (SPD): Sehr richtig!

Die zweite Äußerung ist der Hinweis darauf, dass das, was geschehen ist – das heißt doch wohl praktisch: was im Bundestag und im Bundesrat geschieht –, auf der Linie der sowjetischen Propaganda liege und die Drahtzieher des Kalten Krieges es sich nicht besser wünschen könnten. Das mag ebenfalls in einer ehrlichen und guten Gesinnung gemeint sein. Ich nehme an, dass Herr *Karst* es nicht diffamierend gegen das Parlament gemeint hat. Es muss aber in der Öffentlichkeit und bei jedem, der die Dinge nicht genauestens kennt, wenn er es wörtlich so liest,

- © ZMSBw 2017 -

zwangsläufig als eine Diffamierung des Parlaments wirken. Das ist eine sehr bedenkliche Haltung.

Deshalb möchte ich zu dieser Denkschrift, die nun in die Öffentlichkeit gekommen ist, sodass wir dazu Stellung nehmen müssen, Folgendes sagen: Ich halte sie grundsätzlich in der Zielsetzung und in den Schlussfolgerungen, auch wenn einzelne Abschnitte richtig sind, für verfehlt. Ich freue mich, dass der Herr Minister eindeutig davon abgerückt ist, dass auch, bevor der Minister zurückkam, Herr Ministerialdirektor *Holtz* in seinem Briefe, mit dem er mir die Denkschrift übermittelte, ebenso eindeutig davon abgerückt ist. Ich kann ein Bedauern nicht ganz unterdrücken – nicht darüber, welche Entscheidung der Minister getroffen hat; das steht beim Minister, das ist seine Sache, und davon wollen wir keinen Teil der Verantwortung übernehmen – aber doch darüber, dass offenbar etliche Herren im Ministerium, auch die, die wir heute vernommen haben, und sicherlich auch der Herr, den ich nicht kenne, der die Denkschrift in Umlauf gesetzt hat, diese Gefahr nicht erkannt haben. Ob das an einem allzu flüchtigen Lesen liegt oder ob es daran liegt, dass hier doch nicht die richtige grundsätzliche Einstellung vorhanden sein mag, das mag offenbleiben.

Damit habe ich hier die Stellungnahme für meine Person abgegeben. Wie weit sie die des Ausschusses ist, muss ich Ihnen überlassen.

Ich eröffne die weitere Aussprache.

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vorsitzender*, ich möchte mich Ihnen weitgehend anschließen. Ich möchte hier nicht dramatisieren, dass ein Angehöriger des Verteidigungsministeriums in einem, aus was für Gründen auch immer entstandenen, Unmut bestimmte Gedanken zu Papier gebracht hat. Mit viel größerer Sorge hat es mich erfüllt, dass sich, bis die Dinge dann in die Öffentlichkeit gekommen sind und bis der Minister und sein Stellvertreter davon erfahren haben, in diesem Ministerium offenbar niemand gefunden hat, der den Verfasser der Denkschrift einmal darauf aufmerksam gemacht hat, auf welchen gefährlichen Weg er sich mit dieser Schrift begeben hat.

Wenn Herr *Karst* in sicher guter Absicht geglaubt hat, mit dieser Schrift einen Beitrag dazu leisten zu können, dass nicht unnötig ein neuer Zwiespalt entsteht zwischen denen, die einmal Waffen tragen sollen, und der anderen Bevölkerung, dann war die Denkschrift ein schlechter Dienst. Ich habe den Eindruck – auch nach dem Echo in den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung –, dass gerade diese Schrift nun zu einem Banner derjenigen geworden ist, die sich als Berufssoldaten fühlen und damit in ihren Ressentiments erneut bestätigt finden. Andere aber haben gerade diese Denkschrift wieder zum Anlass genommen, um auf der Seite derer, die eben nicht in der Eigenschaft als Berufssoldaten Angehörige der bewaffneten Macht wären, die Abwehrstellung gegen diese Tendenzen neu zu fördern. Zur Erreichung des vielleicht gut gemeinten Zieles wäre die Denkschrift also völlig untauglich.

Nun zum Inhalt. Es geht hier völlig merkwürdig durcheinander, und mich wundert es, dass ein Ministerialreferent, der doch mit den Problemen vertraut sein müsste, sich so wenig mit den Gedankengängen dieses Ausschusses befasst hat, was eigentlich mit den Worten zivile Leitung und parlamentarische Kontrolle ge-

- © ZMSBw 2017 -

meint ist. Ich habe vorhin mit Erschrecken den Satz gehört, dass unter dem Zivilisten in Deutschland vielfach nur der Nichtuniformierte verstanden würde. So denken vielleicht die Berufssoldaten, aber doch die anderen nicht! Auch das ist doch ein Stück Ressentiment, das hier aus dem Blickwinkel einer Minderheit unseres Volkes zum Ausdruck kommt. Niemand will sie zurückstoßen. Natürlich müssen wir jetzt bei dieser sehr schwierigen Aufgabe zusammenarbeiten. Aber dann muss man natürlich auch auf allen Seiten bemüht sein, vorgefasste Meinungen und Vorurteile abzulegen. Mir scheint gerade der Ruf der Denkschrift nach dem Abbauen von Vorurteilen insofern etwas schief zu liegen, als sie selber von einer Reihe von Vorurteilen erfüllt ist.

In dieser Denkschrift ist ein zweiter Punkt sehr häufig verwechselt worden. Man spricht einmal vom Soldaten, wenn man den Berufssoldaten meint, also die bestimmte Schicht, die diese Tätigkeit zu ihrem Lebensberuf erkoren hat und zu einem Teil wieder wird wählen müssen und wählen wollen. Auf der anderen Seite wird, wenn man den Wehrpflichtigen meint, vom Soldaten gesprochen, als habe er die gleiche Geisteshaltung. Das ist ein großer Unterschied. Der Schütze Müller oder der Gefreite Meier als Wehrpflichtiger fühlen sich gar nicht getroffen, wenn das Gehalt eines Generals um eine Besoldungsgruppe niedriger gesetzt wird. Das interessiert sie überhaupt nicht, und eigentlich sollte es, nachdem ja bis zum Stabsoffizier einschließlich an den Vorlagen der Regierung überhaupt nichts geändert worden ist, auch nicht einmal den Major allzu sehr schmerzlich berühren, wenn in den allerhöchsten Spitzenstellungen an der Besoldung mehr oder minder geringfügige Änderungen vorgenommen worden sind. Dass diese Dinge auf beiden Seiten unnötig dramatisiert worden sind, ist schmerzlich genug.

Was mich aber wirklich mit Sorge erfüllt hat, ist die Tatsache, dass die Grundstimmung dieser Denkschrift eben doch eine Grundstimmung der Soldaten im Verteidigungsministerium wiederzugeben scheint. Das ist viel bedenklicher, als dass eben in bestimmten Formulierungen ein einzelner Beamter, dessen Leistungen wir sonst alle schätzen – wir kennen Herrn *Karst* als einen Mann, der im Ministerium und auch draußen vor der Öffentlichkeit sehr nützliche und verdienstvolle Arbeit geleistet hat[32] –, gewissermaßen ausgerutscht ist. Das Bedenkliche ist vielmehr, dass die Stimmung dieser Denkschrift offenbar wiedergibt, was man im Verteidigungsministerium – nicht beim Minister, sondern im Ministerium unter dem Minister – zu diesem Problem denkt und das berührt mich schmerzlich. Das zeigt, wie weit unsere ganze bisherige Arbeit hier in Gefahr ist. Denn wie sollen wir künftig den Geist, der diesen Ausschuss erfüllt, und das Bemühen, mit dem wir an der Gesetzgebung arbeiten, bei der Truppe draußen durchsetzen, wenn das Ministerium selbst, durch das hindurch wir nur wirken können, sich diesen Geist nicht zu eigen macht? Das kann ja gar nicht funktionieren! Daher meine ich, Herr Minister: Bevor es einen Lehrgang für künftige Truppenführer gibt, muss es einen Lehrgang für Angehörige des Ministeriums geben.

---

32 *Karst* war seit Mitte 1952 ein enger Mitarbeiter *Baudissins*, seit 1955 dessen Stellvertreter und einer der maßgeblichen Vorbereiter der Inneren Führung. Vgl. Nägler, Der gewollte Soldat und sein Wandel, S. 25; Genschel, Wehrreform und Reaktion, S. 149–154.

- © ZMSBw 2017 -

▶Beifall der SPD.

Damit müssen wir anfangen; sonst ist alles auf Sand gebaut.

Herr *Karst* kann diese Denkschrift nur geschrieben haben, wenn die Art der Unterrichtung der Angehörigen des Ministeriums über die Arbeit und den Geist dieses Ausschusses völlig unzulänglich ist, wenn er sich auf Pressemeldungen stützen muss, die mehr oder weniger unzulänglich sind, oder sogar auf einseitige Darstellungen mancher Blätter der Soldatenverbände usw., die natürlich auch im Ministerium gelesen werden müssen; es gehört selbstverständlich auch zu den Obliegenheiten, darüber unterrichtet zu sein, was in diesem Kreis von Männern geschieht. Aber das kann doch als Unterrichtung nicht ausreichen. Hier müsste also im Ministerium selbst etwas Grundlagenarbeit getan werden. Sonst fürchte ich, dass diese Angelegenheit, die uns hier heute so lange beschäftigt, die ja nicht wegen des Einzelfalles wichtig ist – wenn das so wäre, brauchten wir nicht so viel Zeit darauf zu verschwenden –, sondern die nur als Ausdruck des Klimas in gewissen Teilen des Verteidigungsministeriums wichtig ist, – sonst fürchte ich, dass wir uns eben in Zukunft immer wieder mit derartigen Angelegenheiten auseinanderzusetzen haben.

Wir sollten daher vom Ausschuss aus an den Minister die Bitte richten, auf diesem Gebiet in geeigneter Weise etwas zu tun. Das muss man pädagogisch geschickt anfangen; das kann nicht die obligate Belehrung alten Stils sein, wo widerborstige Leute einen Strom von Beredsamkeit über sich ergehen lassen müssen und dann das Maul zu halten haben. Das kann nur in einer echten Aussprache all derer geschehen, die man für diese Arbeit braucht.

Wir müssen für unsere Aufgaben die Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums gewinnen. Wenn wir sie nicht gewinnen, sind unsere Aufgaben auch später nicht zu lösen. Wer für diese Aufgaben nicht in dem Geist, den wir brauchen, gewonnen werden kann, den kann man auch im Verteidigungsministerium nicht mit dem Aufbau der Streitkräfte betrauen. Hier muss eben eine Grenze gezogen werden.

Das sind die Schlussfolgerungen, zu denen ich hier komme.

Abg. **Heye** (CDU): Ich habe das Gefühl, dass es nicht unserer Aufgabe als Sicherheitsausschuss entspricht, wenn wir uns hier mit einem Referentenentwurf, ganz gleichgültig, ob es ein kleiner oder großer Referent ist des Verteidigungsministeriums, befassen. Uns kommt es doch nur auf das an, was der verantwortliche politische Minister zu diesen Dingen sagt. Ich mache deshalb den Vorschlag, diese Debatte, die nach meiner Ansicht außerhalb unserer Kompetenz und auch nicht in der Wertigkeit der Arbeit dieses Ausschusses liegt, nicht fortzusetzen, sondern ein oder zwei Mitglieder des Ausschusses zu bitten, sich mit der Sache zu befassen, mit dem Minister hierüber die Verbindung zu halten und dann einen Bericht darüber zu machen. Ich halte es für etwas abwegig für uns, dass wir uns mit der Ansicht eines Referenten befassen. Es wäre etwas ganz anderes, wenn Herr Minister *Blank* uns etwas Derartiges gesagt hätte.

Ich persönlich glaube, dass *Karst* wiedergeben wollte – und damit hat er nicht Unrecht –, was in der Öffentlichkeit hier und da gesagt worden ist und welche

- © ZMSBw 2017 -

Missverständnisse entstanden sind. Auch ich habe das während der Ferienzeit überall gehört, und er gibt viele Dinge durchaus richtig wieder. In der Öffentlichkeit sind auch von sehr maßgebenden politischen Leuten hierüber vielfach völlig entgegengesetzte Meinungen verbreitet. Ich will einmal zwei Beispiele dafür zitieren. Ein Herr, den ich gar nicht kenne, hat mir jetzt darüber geschrieben. Danach hat ein maßgebender Herr in der Gewerkschaft jetzt erklärt, das Militär sei in Deutschland stets der Hort der Unterordnung und Entwürdigung gewesen; in der neuen Armee werde es kaum anders sein. – Ein sehr maßgebender Herr unserer Partei hat erklärt, in einem demokratischen Staat müsse sich eine Armee Kontrolle und Misstrauen gefallen lassen.

Es ist nicht verwunderlich, wenn in der Öffentlichkeit die Dinge etwas durcheinander gegangen sind. Die letzten Äußerungen, auch aus diesem Ausschuss, sind zum Teil sehr entstellt und von der Presse nicht richtig wiedergegeben worden. Daher ist das, was *Karst* inhaltlich sagt, sicherlich die Ansicht von sehr vielen außerhalb des Hauses.

Was im Übrigen die Frage der Generalsbesoldung angeht, so wird, glaube ich, auch diese Sache falsch aufgefasst. Es geht dabei nicht darum, ob der General soundso viel Gehalt bekommt, sondern es geht um etwas Grundsätzliches. Ich vertrete die Ansicht: Beamter und Soldat sind beide Staatsdiener, keiner steht über dem anderen, keiner unter dem anderen, und beide haben das Recht auf gleiche Bewertung, die nun mal in der heutigen Zeit im Spitzengehalt zum Ausdruck kommt. Deshalb geht dieses Problem nicht nur den General an, sondern sehr wohl auch den Soldaten, weil er weiß, dass an dieser Stelle die Wertigkeit zum Ausdruck kommt. Man sollte aber doch diese Frage etwas mehr in Ruhe behandeln.

Ich wiederhole den Antrag, die Debatte über diese Frage abzubrechen und vielleicht zwei Ausschussmitglieder zu beauftragen, sich in Verbindung mit dem Minister mit dem Problem zu befassen. Wir sollten unsere Zeit nicht dazu hergeben, in die Details dieser Frage einzusteigen, sondern sollten an die großen Probleme herangehen, die unser harren. Es wird die Aufgabe des Ministers sein, uns eines Tages zu sagen, was er davon hält, denn seine Ansicht interessiert uns sehr viel mehr als die des Referenten. Außerdem interessiert uns eigentlich noch mehr die Frage, wie diese Denkschrift in die Presse kommt und wo hier die Lücken sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bitte darum, dass wir jetzt nicht die Frage der Besoldung behandeln, da dies bei einem späteren Punkt der Tagesordnung geschehen soll.

Dem Vorschlag des Kollegen *Heye* kann ich allerdings nicht beipflichten. Ich glaube nicht, dass wir der Sache einen Dienst tun, wenn wir zwei Mitglieder beauftragen, uns noch einen Bericht zu machen. Dadurch würde vielleicht der Sache erst recht zu viel Bedeutung beigemessen. Aber der Umstand, dass die Denkschrift in die Öffentlichkeit gekommen ist, gibt uns Veranlassung, hier darüber zu sprechen. Die Presseveröffentlichungen haben ein gewisses Echo gefunden; so wurde z.B. noch gestern auf einer Pressekonferenz gesagt: »Ihr geht doch mit eurer zivilen Kontrolle viel zu weit; das hat euch doch Herr *Karst* nachgewiesen!«

- © ZMSBw 2017 -

Ich weiß nicht, welchen Anteil Herr *Karst* an der Denkschrift »Vom künftigen deutschen Soldaten« hat; aber mir wurde gesagt, es sei ein sehr maßgeblicher Anteil[33]. Da hat man also in diesem Falle die Meinung des Referenten in der Öffentlichkeit mit sehr großer Aufmerksamkeit gewürdigt. Nun muss natürlich auch die negative Meinung in dieser Denkschrift eine gewisse Würdigung finden, nachdem sie nun einmal in die Öffentlichkeit gekommen ist. Daher setzen wir uns hier damit auseinander.

Ich habe gar nicht den Eindruck, dass die Damen und Herren noch viel darüber diskutieren wollen. Die bisherigen Redner haben die wesentlichen Gedanken, die uns bewegen und die für das Ministerium nicht unwichtig sein dürften, bereits genannt. Diese Debatte geschieht ja nicht zur Belehrung des Herrn *Karst*, sondern zur Klärung von Problemen, die zwischen uns und dem Ministerium anstehen und die wir miteinander lösen müssen; denn wenn wir sie gegeneinander lösen müssten, würden wir sie nicht lösen können.

Ich schlage vor, die Diskussion fortzuführen, weil sie, wie ich glaube, zu einer Klärung beiträgt. – Falls nicht noch ein besonderer Antrag gestellt wird, können wir wohl fortfahren, ohne einen Beschluss darüber zu fassen.

Abg. **Heye** (CDU): Diese Punkte, die auch *Karst* angeschnitten hat, haben wir ohnehin noch im Sicherheitsausschuss zu behandeln. Wir greifen heute nur vor; wir kommen doch noch zu all diesen Problemen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Durch diese Denkschrift ist zumindest in der Öffentlichkeit der Eindruck eines Angriffs auf den Versuch einer neuen Konzeption des Verhältnisses von Armee und Staat durch den Begriff der civil control entstanden, und dazu muss dieser Ausschuss, dessen Tätigkeit hier heftig kritisiert worden ist, sich aussprechen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe durchaus den Eindruck gewonnen, dass der Verfasser der Denkschrift, Herr *Karst*, in gutem Glauben gehandelt und geglaubt hat, in Wahrnehmung berechtigter Interessen ein legitimes Anliegen zu vertreten. Das gestehe ich ihm durchaus zu. Ich halte es auch grundsätzlich für durchaus erwünscht, wenn im Rahmen des Verteidigungsministeriums über Grundsatzfragen ein lebendiges Gespräch und ein lebendiger Meinungsaustausch stattfinden. Die Dinge dürfen nicht erstarren und gerade die Männer, die im Verteidigungsministerium tätig sind, sind dazu berufen, zur Abklärung der großen militärpolitischen Fragen einen Diskussionsbeitrag zu geben. Es kann auch nicht bestritten werden, dass eine Reihe von Dingen, die in dieser Denkschrift genannt sind, zu Recht kritisiert worden sind. Diesen Eindruck habe ich durchaus gehabt. In letzter Zeit ist über militärische Fragen sehr viel Törichtes gesagt und geschrieben worden. Auch in der Presse sind vielfach Äußerungen veröffentlicht worden, die einem um die Zukunft einer deutschen Wehrmacht besorgten Mann Anlass zur Besorgnis geben können.

---

33 *Karst* gilt als Hauptautor der Informations- und Werbeschrift »Vom künftigen deutschen Soldaten«, die im Juni 1955 vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung veröffentlicht worden war. Vgl. zu Inhalt und Entstehung Nägler, Der gewollte Soldat und sein Wandel, S. 33–57.

- © ZMSBw 2017 -

Eines aber hat mich nicht nur bewegt und besorgt gemacht, sondern wirklich erschüttert – Herr Kollege *Erler* hat es schon berührt. Ich habe den Eindruck, dass die Arbeit dieses Parlaments und dieses Ausschusses, die eine ernste und hingebende Arbeit war und die keinesfalls von einer irgendwie gearteten militärfeindlichen Grundeinstellung getragen war, bei dem Verfasser der Denkschrift irgendwie nicht angekommen ist, von ihm nicht verstanden worden ist und nicht positiv gewürdigt wird. Das muss uns zum Nachdenken Anlass geben. Wie ist das möglich, nachdem wir hier nun seit fast vier Jahren arbeiten? Ich bin der Meinung, dass wir in diesem Ausschuss eine gute Arbeit geleistet haben und dass es auch zu einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Regierungskoalition und Opposition gekommen ist, insbesondere wenn ich an die Verabschiedung der Wehrgesetze denke. Ich bin einigermaßen stolz darauf gewesen, dass der Ausschuss diese gute Arbeit geleistet hat. Und nun kommt ein Mann vom Verteidigungsministerium und kanzelt das Parlament in der Weise ab, wir es hier geschehen ist!

Ich will nur an zwei Sätze erinnern. Auf der ersten Seite steht:

> Selbst wenn es nicht beabsichtigt sein sollte, praktisch stellen die gesetzgebenden Körperschaften, Abgeordnete der Koalition mehr noch als der Opposition, der wehrpflichtigen Jugend den künftigen deutschen Soldaten als den gefährlichsten Feind der Demokratie dar.

Ich verweise ferner auf den Satz über die Amerikareise der Abgeordneten auf Seite 6[34].

Für die Einstellung, die hier zum Ausdruck kommt, habe ich kein Verständnis. Ich bin sehr bekümmert darüber, dass das die Frucht der Arbeit des Parlaments sein soll. Wir sind doch aufeinander angewiesen und haben gemeinsam die Aufgabe, dieses große Werk in Angriff zu nehmen. Wie soll uns das gelingen, wenn es nicht zu einem besseren Einvernehmen zwischen dem Parlament und führenden Männern des Verteidigungsministeriums kommt?

Ich will gar nicht ins Detail gehen; aber das ist in der Tat die Frage, auf die wir eine Antwort suchen müssen: Was können wir tun, um eine solche Entwicklung zu vermeiden und nach dem Positiven hin abzuwandeln? Solche Dinge dürfen sich nicht ereignen. Wir müssen etwas unternehmen, um diesen Kontakt mehr als bisher herzustellen und dafür zu sorgen, dass das Parlament in seiner Arbeit von den Männern des Verteidigungsministeriums nicht in der Weise missverstanden wird, wie es hier geschehen ist.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich verstehe den Hinweis des Herrn Kollegen *Heye* auf ein seiner Meinung nach bestehendes Missverhältnis zwischen der Breite dieser Auseinandersetzung und dem Programm, das noch vor uns steht, durchaus. Aber andererseits geht es doch bei der Behandlung dieser Denkschrift, wie auch Herr Kollege *Bausch* gesagt hat, um das Klima, in dem sich die weiteren Arbeiten abwickeln werden. Ich möchte auch daran erinnern, welches Gewicht zeitweilig in diesem Ausschuss gerade die Tätigkeit jener Unterabteilung gehabt hat, aus der nun unter den Umständen, die wir kennengelernt haben, diese Denkschrift hervorgekommen ist. Wenn wir hier im Positiven so oft auf die Bedeutung der Abteilung

[34] Vgl. Denkschrift Karst, Anlage im vorliegenden Band.

- © ZMSBw 2017 -

»Innere Führung«, »Inneres Gefüge« hingewiesen haben, so muss, wenn sich ein solcher Vorfall wie dieser ereignet hat, natürlich auch eine entsprechende Reaktion unsererseits verständlich sein.

Ich stimme mit Herrn *Heye* darin überein, dass die Sache eigentlich erst dann wesentlich wäre, wenn Äußerungen des Herrn Ministers Anlass zu der Vermutung gäben, dass diese oder ähnliche oder andere Ansichten, die man angreifen kann, seine eigenen wären. Aber irgendwo liegt dazwischen doch noch etwas, das uns nicht nur das Recht gibt, sondern auch die Pflicht auferlegt, die Sache nicht einfach nur hinsichtlich der ordnungsmäßigen Seite interessant zu finden, wieso es dazu hat kommen können, dass solche Dinge durch irgendwelche Löcher nach außen gekommen sind; das ist eine Sache für sich. Ich will versuchen, das zu belegen.

Die Beantwortung der Fragen, die hier gestellt worden sind, hat bei mir den Eindruck hinterlassen, dass von den Empfängern der Schrift im Ministerium tatsächlich keiner einen Anlass gesehen hat, diese Schrift als etwas aus dem Rahmen Fallendes oder politisch nicht Vertretbares und Erträgliches anzusehen oder zurückzuweisen. Meine erste Frage – sie hat vor mir ein anderer gestellt –, als ich hörte, wie es sich abgespielt hat, war: Was hat denn der zuständige Abteilungsleiter getan? Wir haben ja inzwischen gehört, wie es zugegangen ist.

Ich will mich jetzt nicht an einzelne Formulierungen der Schrift hängen und über sie sprechen. Ich verstehe die Diskussion so, dass sie den Versuch darstellt, diese Schrift als eine Reaktion auf die ersten Schritte des Gesetzgebers in dieser so schwierigen Materie aufzufassen und dazu eine Meinung zu sagen. Die Schrift zeigt, dass in dieser Beziehung doch offenbar ein recht eigenartiges Klima herrscht. Ich sehe diese Schrift insgesamt als Ausdruck einer Reaktion und als die Summe von Gedanken zu den ersten Schritten des Gesetzgebers auf militärischem Gebiet, und da ist diese Arbeit alarmierend. Vielleicht ist sie es für andere nicht, für mich ist sie alarmierend. Selbst wenn es berechtigt ist – ich will das gar nicht im Einzelnen untersuchen oder bestreiten –, gegen schiefe Auffassungen über das, was mit dem Begriff »zivile Kontrolle« gemeint ist, etwas zu sagen und richtig zu stellen – ich gebe zu, das ist berechtigt –, so bleibt doch die entscheidende Frage zurück: Wie kann man von dieser Stelle mit einem so verzerrten Bild von den Beschlüssen und den Intentionen des Parlaments und des Ausschusses, den man ja dabei nicht ausschalten kann, operieren? Wie kann man in einem solch verzerrten Bilde denken und zu Schlussfolgerungen kommen, die natürlich nur verzerrt sein können?

Es ergibt sich die weitere Frage: Wie muss dann dort berichtet worden sein und was muss dort in dieser Beziehung für eine Auffassung von unseren Intentionen herrschen?

Es geht doch in diesem Ausschuss – ganz abgesehen von der politischen Streitfrage darüber, ob und ob so diese Streitkräfte aufzubauen sind – um die richtige Verteilung der Gewichte der Einrichtungen im Staat, speziell der Einrichtungen, mit denen wir es hier zu tun haben und um ihr Verhältnis zum Ganzen und im Speziellen zum Gesetzgeber. Wenn aber diese Frage in dem Schriftstück so entsetzlich schief dargestellt wird, und zwar von jemandem, der sonst in dem Rufe

- © ZMSBw 2017 -

steht, Gutes zu wollen und mit den besten Absichten zu handeln – wie muss es dann allgemein in diesem Klima sein? Das ist die bohrende Frage, die zurückbleibt.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung zu der sprachlichen oder mehr als sprachlichen Auseinandersetzung um den Begriff der zivilen Kontrolle machen. Ob der Begriff »politische Kontrolle« richtiger wäre als der Begriff »zivile Kontrolle«, darüber ließe sich sehr streiten; denn mit dem Begriff »politisch« ist gerade in diesem Zusammenhang sehr viel gesündigt worden und wir würden vielleicht auch dort mehr als Haare in der Suppe entdecken. Eine Sache für sich ist das Primat der Politik in Bezug auf die Strategie. Wenn wir aber nun den Begriff »zivile Kontrolle«, der vielleicht von manchen missverstanden wird, durch den Begriff »politische Kontrolle« ersetzen, so würden wir nicht besser fahren, denn es würde sehr schnell daran der Geruch haften, dass das irgendwie parteipolitisch oder gruppenpolitisch oder blockpolitisch gemeint wäre. Sie können mit dem einen Begriff so viel Unheil anrichten wie mit dem anderen. Zugegeben, man kann darüber reden, ob der Begriff »zivil« in diesem Anfangsstadium und nach allem, was wir hinter uns haben, einen negativen Beigeschmack hat und von manchen in internen Kämpfen, Quengeleien und Intrigen, die nicht nur in Ämtern unausbleiblich sind, ausgenützt wird. Aber auf der andern Seite ist dieser Begriff doch so gemeint, wie es einige Vorredner schon gesagt haben: dass man bestenfalls um seine richtige Auslegung oder seine Reinigung streiten, aber nicht in den Fehler verfallen sollte, ihn plötzlich durch einen anderen zu ersetzen, der dann ebenso fragwürdig wäre.

Ich sage Ihnen offen: Nach meiner Meinung sind die meisten Sätze dieses Schriftstückes von einer grauenvollen Naivität und einem jedenfalls mich schockierenden Unverständnis – deswegen schockierend, weil es von jemandem geschrieben ist, der es eigentlich besser wissen könnte – und darin liegt für mich das Alarmierende. Nehmen Sie die beiden Sätze, die Herr Kollege *Bausch* zitiert hat, oder nehmen Sie den Satz auf der Seite 5, dass die Haltung derer, die dennoch kommen wollen, entweder Gleichgültigkeit oder die der geballten Faust in der Tasche sei[35]; dann kommt man, wenn man in eine Analyse eintreten wollte über die Verfassung dessen, der es geschrieben hat, und über die Verfassung, in der er es geschrieben hat, zu Schlussfolgerungen, die nicht sehr schön wären.

Ich halte eine Meinungsäußerung dazu hier für unerlässlich und wollte dazu ebenfalls einen Beitrag geliefert haben. Ich halte es nicht für richtig, es lediglich als unsere Aufgabe anzusehen, uns darüber beruhigen zu lassen, wie das Schriftstück an die Öffentlichkeit gekommen ist. Darüber werden sicherlich ebenfalls noch Untersuchungen angestellt werden müssen. Beunruhigend aber ist die Frage, aus welchem Klima heraus dieses Schriftstück entstanden ist. Ich wäre zufrieden, wenn der Herr Minister sich in geeigneter Weise zu gegebener Zeit dazu äußern würde.

Abg. **Seffrin** (CDU): Bei dem, was ich zu sagen habe, schließe ich selbstverständlich sofort aus, dass ich mich mit Sätzen, die in Worten wie »Ghetto«, »Paria« oder »herumreisen« gipfeln, irgendwie identifiziere. Aber ich stehe nicht an, als meine persönliche Meinung zu sagen: Der Ausschuss muss eigentlich Herrn *Karst* für diese Denkschrift dankbar sein; denn sie hat uns den Anlass gegeben, hier eine

35 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 206, Anm. 6; Volltext als Anlage im vorliegenden Band.

- © ZMSBw 2017 -

Situation zu diskutieren, die wir vielleicht sonst nicht diskutiert hätten, und die Debatte zeigt doch, wie notwendig das gewesen ist.

In der Frage der Aufstellung der Streitkräfte zeigt sich eine Entwicklung. Im Augenblick sind wir an einem Punkt angelangt, wo wir sehen, dass sich die mit der militärischen Seite der Aufstellung der Streitkräfte Beschäftigten vielleicht etwas nach einer andern Seite entwickeln als die Politiker. Daher müssen wir uns jetzt überlegen, wie diese auseinanderstrebende Entwicklung gestoppt und die beiden Komponenten wieder zu einer Resultante gemacht werden können. Das zeigt allein schon die Kritik, die hier geübt wurde; das zeigt der Versuch einer Klärung gewisser Begriffe wie »zivil«.

Ich glaube auch nicht, dass Herr *Karst* seine Denkschrift lediglich in der Absicht ausgefertigt hat, das Parlament, zu dem ich schließlich selbst gehöre, zu kritisieren. Ich glaube vielmehr, dass seine Absicht gewesen ist, ein nun einmal vorhandenes Klima, wie Herr *Wehner* es genannt hat, zu umreißen und dabei sind ihm eben diese Dinge besonders aufgefallen. Ich kann aus meinen Erfahrungen in den letzten Wochen sagen, dass mir draußen so manches, manches von dem, was Herr *Karst* hier niedergeschrieben hat, bestätigt wurde. Ich glaube also nicht, dass es in erster Linie die Absicht einer Kritik am Parlament war, die ihm die Feder in die Hand drückte, sondern dass er einmal zeigen wollte, wie im Augenblick die Situation ist.

Wir wollen uns gar nicht verhehlen, dass wir in der Beurteilung der Militärfragen vielleicht doch etwas einseitig vorgegangen sind. Ich will damit gegen niemanden einen Vorwurf erheben. Aber wir haben das Misstrauen, das wir zu Recht gegen die Vergangenheit haben, doch wohl auf eine gar nicht bestehende Zukunft übertragen, auf eine werdende Institution, obwohl keine Kontinuität besteht zwischen der Wehrmacht, wie sie bis 1918 oder auch nach 1918 bestand, und erst recht keine Kontinuität zwischen der Hitlerschen Wehrmacht und dem, was wir an Wehrmacht haben werden. Weder geschichtlich besteht eine solche Kontinuität, noch soll sie personell bestehen; denn dafür haben wir ja den Personalgutachterausschuss eingesetzt.

Man hat hier die Ausarbeitung des Herrn *Karst* sozusagen zu einer Aussage des Klimas im Ministerium gemacht. Ich weiß nicht, ob das richtig ist. Man hat vor allem gesagt, die Herren dort hätten keine Stellungnahme bezogen. – Wir müssen doch auch feststellen, dass zunächst tatsächlich keine Stellungnahme bezogen worden ist, und das heißt doch wohl, dass weder eine positive noch eine negative Stellungnahme bezogen wurde. Wenn wir von vornherein annehmen, dass keine Stellungnahme auch eine Stellungnahme sei, so ist das eine persönliche Sache, die jeder für sich vertreten kann. Ich persönlich habe den Eindruck bekommen, dass die verschiedenen Herren, die die Ausarbeitung des Herrn *Karst* bekommen haben, sich sicherlich über die Tragweite des Inhalts dieser Stellungnahme klar waren und sich sagten, dazu könne man nicht im Augenblick Stellung nehmen, sondern das sei eine Angelegenheit, die zunächst einmal überprüft und in einem bestimmten Kreise überdacht werden müsse. Das war, glaube ich, der Grund, weshalb keine Stellungnahme bezogen wurde.

- © ZMSBw 2017 -

Nach meiner Meinung würde es zu weit gehen, aus den beiden Tatsachen, dass a) im Ministerium ein solcher Entwurf entstand und b) innerhalb des Ministeriums von den Herren, die den Entwurf gelesen haben, nun nicht gleich flammende Proteste dagegen gekommen sind, auf ein bestimmtes Klima innerhalb des Ministeriums zu schließen. Ich bin im Gegensatz dazu der Meinung, dass dieser Referentenentwurf etwas war, was wohl notwendig war, was irgendwie in der Luft lag. Ich bin ferner der Meinung, dass die zurückhaltende Art, die im Ministerium demgegenüber geübt wurde, nichts von positiver Zustimmung enthält, sondern Ausdruck dafür ist, dass die Herren dort sich die Sache wirklich ernstlich überlegen wollten und vielleicht auch von ihrer Seite dann die entsprechenden Äußerungen getan hätten, wenn nicht die »Spiegel«-Publikation dem zuvor gekommen wäre.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Gebrauch des Rotstiftes, den wir von dem Herrn Abteilungsleiter erwartet hätten, wird also von Ihnen als flammender Protest bezeichnet!

▶ Heiterkeit.

Abg. **Paul** (SPD): Ich halte die heutige Aussprache für sehr nützlich. Sie hat doch in mancher Hinsicht eine grundsätzliche Bedeutung, und deshalb sollen wir es akzeptieren, wenn auch nicht begrüßen, dass die Denkschrift dazu den Anlass gegeben hat.

Ich glaube, dass manches Mal – das wäre ein Wort an die betreffenden Herren im Ministerium – der Begriff des Soldaten zu einseitig gewertet wird. Man sieht nur oder zu stark den Soldaten an der Spitze. Man sieht zu wenig den Soldaten, der im unteren Glied doch eine große Verantwortung zu tragen hat. Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass die Frage der Streitkräfte im deutschen Volk noch heftig umstritten ist. Auch in unserem Ausschuss finden wir verschiedene Auffassungen, und das ist für die wirkliche Situation bezeichnend. Nennen Sie es Misstrauen, nennen Sie es Stimmung – Tatsache ist, dass so etwas im deutschen Volke vorhanden ist. Wie kann diese Tatsache anders überwunden werden als dadurch, dass bei den betroffenen Menschen die Gewissheit besteht, dass a) die Grundsätze der Inneren Führung, an denen dankenswerterweise die Abteilung des *Grafen Baudissin* und seiner Mitarbeiter sehr verdienstvoll mitgearbeitet haben, angewandt werden, dass b) wirklich eine zivile politische Leitung vorhanden ist und dass c) eine ernsthafte demokratische Kontrolle durch das Parlament existiert.

Diese Tatsachen müssen gerade von denen gesehen werden, die berufen sein sollen, in diesen Fragen im Ministerium maßgebend mitzuwirken. Daher finde ich die Stimmung, die aus der Denkschrift spricht, sehr bedenklich. Ich empfinde es als bedenklich, dass aus den Reihen des Ministeriums selber nicht rechtzeitig die notwendigen Proteste gekommen sind.

Wir müssen ferner daran denken, dass auch im Ausland die deutschen Streitkräfte nicht eine unbestrittene Angelegenheit sind. Auch da gibt es Stimmen, die sie aus begreiflichen materiellen Erwägungen heraus begrüßen, und andere, die sie aus politischen Erwägungen nicht begrüßen bzw. sehr skeptisch beurteilen. Auch dem Ausland gegenüber – ich meine selbstverständlich das demokratische Ausland – kann doch diese Stimmung nur überwunden werden, wenn wir die drei von mir

- © ZMSBw 2017 -

genannten Prinzipien herausstellen können. Daher finde ich es auch aus diesem Grunde bedauerlich, dass im Ministerium eine solche Einstellung vorhanden sein konnte.

Aus dem, was wir in Amerika gesehen haben – wir werden ja noch bei anderer Gelegenheit darauf zurückkommen –, sollten wir wirklich etwas lernen. Was uns dort so stark beeindruckt hat, war doch, dass, ohne dass die Frage danach gestellt zu werden brauchte, mit einer solchen Selbstverständlichkeit an höchster Spitze sowohl im Amt als auch bei der Truppe erklärt wurde: Diese demokratische Kontrolle, wie sie in Amerika ist, ist notwendig! Das, was von führenden Militärs und von den maßgebenden Leuten im Ministerium gesagt wurde, hat auf uns einen so starken Eindruck gemacht[36]. Wir haben auch später verfolgen können, mit welcher Selbstverständlichkeit gerade gegenüber den Ausschüssen des Parlaments über alle Fragen Auskunft gegeben wird. Das sei hier hinzugefügt, um die Bemerkung über die Amerikareise der Abgeordneten in das richtige Licht zu rücken.

In solchen Situationen ist der Geist, der an der Spitze herrscht, entscheidend. Dabei will ich durchaus nicht sagen, dass wir den Herren, die im Ministerium sitzen, die Möglichkeit verschließen sollen, ihre Meinung zu sagen. Im Gegenteil, wenn einmal in wichtigen Fragen verschiedene Meinungen bestehen – es wird andere Anlässe geben, Anlässe, die vom Standpunkt des Ministeriums aus wichtiger sind als die Fragen der demokratischen Kontrolle, über die überhaupt keine Meinungsverschiedenheit bestehen sollte und der parlamentarischen Kontrolle –, dann wären wir dem Herrn Minister dankbar, wenn er im Ausschuss darüber referieren würde, damit wir dazu eine Meinung sagen und die Auffassung des Herrn Ministers nach der einen oder anderen Seite korrigieren oder, was in der Sache nützlicher ist, bekräftigen können. Ich möchte wünschen, dass in der Zukunft dazu Gelegenheit gegeben wird.

Abg. **Heix** (CDU): Ich habe die Schrift erst heute Morgen bekommen und habe daher noch keinen Stift gebrauchen können.

Herr *Karst* hat nicht nur einmal geschrieben, er hat sicher mehrmals geschrieben. Er hat auch sicher an der Broschüre mitgewirkt, die draußen allgemein gut aufgenommen worden ist.

▶Bundesminister *Blank* (BMVg): Maßgeblich mitgewirkt!

Ich hatte Herrn *Karst* im Frühjahr eingeladen, auf einer großen Tagung, auf der nicht nur ältere Leute, sondern auch junge Leute waren, zu sprechen. Er hat dort zu diesem Thema Stellung genommen[37]. Ich war selbst Leiter dieser Tagung. Glauben Sie mir: Wenn er irgendetwas gesagt hätte, was wir nicht wollen und wünschen, dann hätte nicht nur ich, dann hätten auch meine Mitarbeiter und meine jungen Freunde widersprochen.

Man darf also nicht nur dieses eine Faktum sehen, das in einem Augenblick zu Beginn der Ferien und nach Abschluss der Beratungen in diesem Raum entstanden

---

36 Vgl. Kliesing, Bericht, S. 39–41.

37 *Karst* referierte zur Wehrdienstverweigerung und zu den neuen Aufgaben des Soldaten in den Streitkräften. Vgl. »Persilschein« nicht für Drückeberger – gegen überstürzten Aufbau der Streitkräfte. In: Ruhrwacht. Oberhausener Tageblatt vom 21.3.1955, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

ist. Ich kann nicht annehmen und will auch nicht annehmen – was gerade von meinem Vorredner gesagt worden ist –, dass bei Herrn *Karst* oder im Ministerium eine gewisse negative Einstellung vorhanden sei, die wir nicht wünschen.

Ich hatte im Frühjahr auch Herrn *Baudissin* zu einer Gewerkschaftsjugendtagung nach Oberhausen gebeten. Herr *Baudissin* weiß selber, wie es dort zugegangen ist. Auch diejenigen, die über das »Ob« und nicht über das »Wie« diskutieren wollten – aber wir konnten über das »Wie« diskutieren –, gaben Herrn *Baudissin* recht und unterstellten ihm lautere Motive. Ich meine also, der Geist in der Abteilung »Innere Führung« wäre sowohl beim Herrn *Baudissin* wie auch beim Herrn *Karst* gut.

Diese Denkschrift hat kein Journalist geschrieben. Sie hat nicht jemand geschrieben, der, wie es beim Militär heißt, eine Nacht darüber geschlafen hat. Die Schrift ist nur in zehn Exemplaren für das Ministerium selber angefertigt worden. Jetzt suchen wir nach der Lücke, durch die sie zum »Spiegel« gekommen ist.

Ich kann nur noch einmal auf das hinweisen, was ich bisher von den Herren, auch von Herrn *Karst* persönlich als früherem Hauptmann, selber gelesen und gehört habe, und das war gut. Die Diskussion mit Herrn *Karst* in Oberhausen hat acht Stunden gedauert und daran haben sich ältere und jüngere Leute aus allen Ständen beteiligt. Wir sollten daher hier nicht einfach über die Person urteilen, sondern darüber beraten, wie wir die Dinge weiter entwickeln und wie wir es dann draußen sagen; denn selbstverständlich wird draußen darüber diskutiert.

Heute Morgen fand ich in meiner Post einen Brief aus dem Münsterland von einem Mann, der an verschiedenen führenden Tagungen der katholischen Jugend, auf denen Herr *Karst* gesprochen hat, teilgenommen hat. Dieser Mann schreibt mir ausdrücklich, dass er gerade in *Karst* den Mann gehört und gesehen hätte, den wir brauchten, um das zu gewährleisten, was wir als Parlamentarier und Politiker wollen und dem wir auch bei der Diskussion über das Freiwilligengesetz immer wieder Ausdruck gegeben haben. Wäre Herr *Karst* damals hier in diesem Raum gewesen und hätte er an dieser Diskussion teilgenommen, dann hätte er auch seine Meinung dargelegt.

Ich werde die Denkschrift heute Nachmittag durchlesen und werde dann vielleicht auch den Stift gebrauchen.

Gerade heute Morgen noch habe ich eine Soldatenzeitung »Alte Kameraden« gelesen, die selbstverständlich jetzt Herrn *Karst* in ihrem Sinn zitiert[38].

Ich meine, dass es ebenso gut möglich ist, dass *Karst* mit seiner Denkschrift etwas getan hat, was wir aufnehmen und diskutieren können und was wir den anderen entgegenhalten können, wo er Schwächen aufgezeigt hat. Natürlich wäre die Schrift, wenn sie ein anderer, meinetwegen ein schmissiger Journalist, geschrieben hätte, anders ausgefallen. Aber auch wir gebrauchen oft Worte, die anstoßen oder zu einer Diskussion Anlass geben.

---

[38] Einige Soldatenverbände griffen die Beschwerde von *Karst* auf. Der angesprochene Artikel in der Soldatenzeitung »Alte Kameraden« kritisierte eine angebliche »Vorverurteilung« der Militärangehörigen. Vgl. Bravo Hauptmann Karst! In: Alte Kameraden vom September 1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

Als ich mich seinerzeit wegen der Tagung, die ich durchführen wollte, an den Minister wandte, hat der Minister mir bestätigt, dass *Karst* einer der besten Männer sei. Alles das gehört aber dazu, wenn man jetzt die Person und auch das Amt, in dem er tätig ist, beurteilen will.

Es ist etwas geschehen, was anders geschehen konnte; es konnte anders geschrieben werden und es konnten andere Worte gebraucht werden. Aber der Mann selber und das Amt, in dem er arbeitet, und das, was es in diesen vier Jahren geleistet hat, solange wir mit dieser Abteilung zusammenarbeiten, war gut und gibt uns keinen Anlass, zu sagen, die Einstellung sei gegen uns gerichtet.

Wir selber haben in den nächsten Wochen und Monaten und selbst wenn das Militär da sein wird, genug Möglichkeiten, darüber zu diskutieren. Auch die Arbeiterschaft, in der ich mit vielen meiner Kollegen und Freunde stehe[39], muss sagen: Was hier von diesen Männern und auch von Herrn *Karst* erarbeitet worden ist, war gut, und wir wollen hoffen, dass es auch so weitergeht und dass wir auch weiterhin mit diesem Amt, mit diesen Herren und auch mit Herrn *Karst* zusammenarbeiten können. Ich bin überzeugt, dann werden wir auch nach einem Jahr oder selbst wenn das Militär da sein wird, ganz anders darüber urteilen. Ich möchte also nicht in der Form, wie es hier zum Teil geschehen ist, von einer Einstellung des Amtes sprechen, sondern ich möchte sagen, dass das Amt und die Personen in ihm uns bisher die Gewähr gegeben haben, dass die Arbeit gut war. Möge es auch für die Zukunft so bleiben!

Abg. **Feller** (GB/BHE): Ich möchte den Gehalt dieser unserer Aussprache dahin umreißen, dass wir hier nicht so sehr über den Fall Karst zu reden haben, sondern über das Verhältnis von Parlament und Demokratie zur Wehrmacht oder, anders ausgedrückt, zu den Soldaten im Allgemeinen, wobei ich ausdrücklich sagen möchte: zu den alten und neuen Soldaten, zu den Soldaten der Vergangenheit und den kommenden Soldaten. Ich möchte diese Akzentverlagerung deshalb vornehmen, weil mir aus zwei Gründen die starke Betonung und Heraushebung des Falles Karst etwas gegen meine Meinung geht.

Es ist einerseits selbstverständlich das Recht und vielleicht sogar die Pflicht eines Referenten im Ministerium, auf eine Entwicklung, von der er glaubt, dass sie irgendwie eine negative Folge für die Sache im Ganzen haben könnte, hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, auch wenn er damit in Einzelheiten dessen, was er sagt, nicht recht hat. Man muss ihm aber die subjektive Überzeugung zugestehen, dass er glaubt, damit der Sache gedient zu haben. Das will ich durchaus tun, obwohl ich im Ganzen die Denkschrift als eine Fehlleistung bezeichnen möchte, insofern als das, was die Pflicht oder das Recht dieses Referenten im Ministerium gewesen wäre, auf eine ganz andere und viel zweckmäßigere Weise hätte wahrgenommen werden können. Wenn Herr *Karst* die Stimmen gesammelt hätte, die von irgendwelchen Traditionsverbänden, in ihren Mitteilungsblättern oder bei

[39] Abg. *Heix* war bereits seit den 1920er-Jahren aktives Mitglied in Betriebsräten und Arbeitnehmerverbänden. 1952 übernahm er den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft christlicher Berufs- und Standesorganisationen Rheinland. Vgl. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages, Bd 1, S. 323.

- © ZMSBw 2017 -

Soldatenveranstaltungen in der letzten Zeit laut geworden sind – das ist ja, wie er sagt, für ihn mit eine Veranlassung gewesen, diese Denkschrift zu schreiben –, wenn er sie zusammengestellt und vorgelegt hätte, dann hätten die Folgen, vor denen wir jetzt im Hinblick auf die Öffentlichkeit stehen, gar nicht eintreten können und der Zweck wäre damit sehr viel besser erreicht worden. Auf solche Stimmen, die natürlich zahllos vorhanden sind, möchte ich in diesem Zusammenhang hinweisen. In der Zeitung, die hier Herrn Kollegen *Heix* vorliegt, heißt es z.B. in einer Überschrift: »Bravo, Herr Hauptmann Karst[40]!« Solche Stimmen gibt es in den Kreisen ehemaliger Soldaten, mit denen wir in Berührung kommen, nicht zu Dutzenden, sondern zu Hunderten.

Hier liegt in der ganzen Angelegenheit des Pudels Kern. Es sind Stimmungen vorhanden, die dann in solchen Dingen wie in dieser Denkschrift des Herrn *Karst* ihren Niederschlag finden. Diese Stimmungen gehen sicherlich sehr viel weiter als das, was Herr *Karst* hier in seinen Formulierungen wiedergegeben hat.

Wenn man nun liest, dass hier Kritik geübt wird an den Maßnahmen des Parlaments und den Beschlüssen dieses Ausschusses hinsichtlich der Besoldung der kommenden Soldaten, dann muss man sich doch fragen: Ist eigentlich die Frage der Besoldung der Generäle das ausreichende Motiv, um sich diese – man darf doch wohl sagen – gewisse Stimmungsmache zu erklären? – Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand deshalb, weil die Generäle im vorläufigen Endergebnis dieser Beratungen in ihrer Besoldungseinstufung um eine Stufe tiefer gesetzt worden sind[41], nun dazu kommt, in den Formen, in denen es teilweise geschieht, über das Parlament, über die Demokratie – das wird nicht gesagt, aber es klingt zwischen den Zeilen durch – und über alle ihre Einrichtungen herzufallen und zu sagen, es seien Ansätze oder schon Beweise vorhanden, dass hier eine Wehrpolitik getrieben würde, die letzten Endes nicht im Sinn des Staates und seiner zukünftigen Wehrmacht lägen.

Hier sind also noch gewisse Elemente und Faktoren wirksam, die sich in jeder Weise einmal negativ für unsere zukünftige Arbeit auswirken können.

Wenn von Vertrauen und Misstrauen gesprochen wird, dann muss man glaube ich, einmal ganz klar sagen: Jawohl, es gibt unter den alten Soldaten und auch unter den Männern, die sich heute für den Neuaufbau einer Wehrmacht zur Verfügung stellen, sehr viele, zu denen wir absolutes Vertrauen haben können. Aber es gibt unter den alten Soldaten auch Gruppen, denen gegenüber ein Misstrauen absolut berechtigt ist. Hier muss man scharf unterscheiden, denn dann erst wird man sich über die Bedeutung des Wortes Vertrauen oder Misstrauen klar. Vertrauen ohne Weiteres da, wo es angebracht ist, wo man die Sicherheit hat, dass diese Leute nicht mit inneren Ressentiments und Vorbehalten gegenüber dem neuen

---

40 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 244, Anm. 38.

41 Auf Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen hatte der Bundesrat in Reaktion auf den Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 18.7.1955 beschlossen sowohl die Generale als auch die Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsoffiziere eine Stufe tiefer einzustufen als von der Bundesregierung vorgesehen. Vgl. Betr.: Entwurf einer Rechtsverordnung der Bundesregierung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften, 15.8.1955, BArch, BW 1/313209.

- © ZMSBw 2017 -

Staat antreten! Diejenigen aber, die glauben wegen der Gehaltsordnung schimpfen und Kritik üben zu müssen, tun das nicht wegen der Gehaltsordnung, sondern weil sie aus diesen Ressentiments und aus einer negativen Einstellung zum gegenwärtigen Staat und seinen Einrichtungen von vornherein dazu geneigt sind, solche Kritik anzubringen.

Wenn hier vorhin von Herrn Kollegen *Erler* gesagt wurde, dass die Denkschrift Karst symptomatisch sei für irgendwelche Stimmungen im Ministerium, so möchte ich das vielleicht so auffassen, dass die Herren sich bis zu einem gewissen Grade von den draußen entstehenden Stimmungswellen haben stark beeindrucken lassen. Wenn man daraus eine Konsequenz ziehen will, mag es nur die sein, den Herren im Ministerium nahezulegen, sich von diesen Stimmungen nicht beeindrucken zu lassen; sie kommen nämlich aus Kreisen, die nur mit Vorbehalten an die ganze Sache herangehen und die nur sehr schwer für die Auffassungen zu gewinnen sein werden, die wir glauben dem Aufbau der neuen Wehrmacht zugrunde legen zu müssen.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, da die einzelnen Redner sich schon sehr eingehend dazu geäußert haben. Ich möchte aber den Herrn Minister auf eine Gefahr aufmerksam machen, die diese Denkschrift heraufbeschworen hat. Ich habe die Denkschrift außerordentlich bedauert, weil ich Herrn *Karst* kenne und ihn persönlich schätze. Ich weiß um seine Verdienste und um die Leistungen, die er im Amt Blank und auch draußen in der Jugendbewegung vollbracht hat.

Eine unerhörte Gefährlichkeit stellt der Satz dar, der hier vorhin schon erwähnt wurde und der geeignet ist, die ganzen künftigen Soldaten zu diffamieren, der Satz:

> Es würde aber unausdenkbare Folgen haben, wenn die halb ausgestreckte Hand der Soldaten nicht angenommen und dadurch geöffnet, sondern zurückgezogen und damit geballt würde.[42]

Mit diesem Satz hat sich Herr *Karst* keinen Gefallen getan. Die Presse hat ihn aufgegriffen etwa in dem Tenor, dass es nach dem mutigen Herrn *von Bonin* nun auch einen anderen mutigen Herrn gebe[43]. Dieser Satz hat auch bei mir zu einem riesigen Posteingang geführt und ich bin in Hunderten von Briefen auch persönlich angegriffen worden. Die Herren wissen – das ist kein Geheimnis –, dass ich bei den alten Soldaten zumindest herabgesetzt werde, weil ich Parlamentarier bin, und dass die Parlamentarier mir nicht trauen, weil ich General bin!

---

42 Vgl. Denkschrift Karst, Anlage im vorliegenden Band.

43 Oberst a.D. *Bogislaw von Bonin*, bis 1954 Leiter der UAbt. Militärische Planung in der Dienststelle Blank, vertrat alternative Ideen zur Aufstellungsplanung der Bundesregierung. Er plädierte für die Schaffung eines Panzersperrriegels an der Ostgrenze der Bundesrepublik und kritisierte die Westintegration. Mitte Februar 1955, kurz vor der Ratifizierung der Pariser Verträge im Bundestag, war in der Dienststelle bekannt geworden, dass er eine der offiziellen Haltung der Dienststelle widersprechende Denkschrift mit dem Titel »Wiedervereinigung und Wiederbewaffnung – kein Gegensatz« erarbeitet und an pensionierte Generale verschickt hatte. Die Denkschrift gelangte an die Öffentlichkeit und *Bonin* musste Ende März 1955 aus dem Dienst ausscheiden. Zum Fall Bonin vgl. AWS, Bd 3, S. 892–900 (Beitrag Meyer); AWS, Bd 3, S. 432–435 (Beitrag Ehlert); Brill, Bogislaw von Bonin; Genschel, Wehrreform und Reaktion, S. 87 f., 141–144; Meyer, Adolf Heusinger, S. 468–481.

- © ZMSBw 2017 -

All die Leute, die sich eingebildet hatten »ohne uns geht es gar nicht!«, regen sich jetzt, und es sind, wie Herr Kollege *Feller* richtig sagte, gar nicht so wenige, sondern eine ganze Menge. Es sind Stimmen aus Soldatenverbänden, die nicht nur ich höre und von denen ich glauben könnte, sie sollten einen kennen. Diese heben jetzt ihren Kopf und glauben, dass die Parlamentarier hier den Soldaten irgendetwas anflicken wollen, und gerade darin liegt die Gefährlichkeit dieses Satzes. Ich verstehe gar nicht, wie Herr *Karst* einen solchen Satz schreiben konnte. Darin wird die ganze Arbeit des Ministeriums und dieses Ausschusses hier herabgesetzt, sodass in der Tat, verehrter Herr Minister, ein Schutz des künftigen Soldaten notwendig ist.

In der Presse werden zwei Generale genannt – ich weiß nicht, wie die Presse zu dieser Erklärung gekommen ist –, die inzwischen schon ihr Bewerbungsgesuch zurückgezogen hätten[44]. Ich glaube, die beiden Herren haben sich gar nicht beworben, aber ihre Namen sind immer wieder in der öffentlichen Diskussion über die Spitzengliederung zu finden.

Von den Soldatenverbänden werden dadurch alle anderen, die in der neuen Wehrmacht mitmachen wollten, diffamiert. Auch die von uns allen anerkannte Arbeit der Abteilung »Innere Führung« wird dadurch herabgesetzt. Übrigens habe ich es sehr bedauert, dass *Graf Baudissin* zu der Zeit nicht da war[45]. Die beiden Herren hätten sich sicherlich darüber ausgesprochen und einen Weg gefunden, um dem Herrn Minister oder seinem Vertreter ihre Sorgen vorzutragen.

Herr Minister, es wird aber notwendig sein, Ihre künftigen Soldaten, vor allem die führenden, in der nächsten Zeit zu schützen. Ich denke hierbei insbesondere an diejenigen, die sich gemeldet haben oder die jetzt in der Diskussion für die führenden Stellen genannt werden. Die Kräfte, von denen ich sprach, sind zahlenmäßig stark und Sie werden aus den verschiedensten Deutungen in der Presse von Soldatentreffen – ich hoffe, dass wir es noch eindämmen können – darüber noch einiges hören. Im Übrigen haben wir persönlich das volle Vertrauen, dass der Herr Minister die richtigen Lehren ziehen wird, um das Verhältnis zum Parlament und die Stellung des Parlaments in den Streitkräften zu wahren.

Abg. **Josten** (CDU): Mir geht es wie Herrn Kollegen *von Manteuffel*; auch ich wollte mich an sich nicht zu Wort melden. Aber es sind hier einige Dinge zutage getreten, die mich doch dazu veranlassen, vor allem da Herr Kollege Dr. *Seffrin* soeben davon sprach, dass wir Herrn *Karst* dankbar sein müssten. Ich persönlich empfinde gar nichts von dieser Dankbarkeit, sondern ganz im Gegenteil, ich gehöre zu diejenigen, die sehr erbost darüber waren. Ich habe in verschiedenen Kundgebungen in Rheinland-Pfalz und vor jungen Menschen, wo dieses Thema zur

---

44 Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Besoldungsordnung für zivile Beamte und Militärangehörige wurde berichtet, dass die ehemaligen Generale ihre Bewerbungen für die neuen Streitkräfte zurückgezogen hätten. Vgl. Der Bundesrat beharrt auf Kürzung der Generalsgehälter. In: Ruhr-Nachrichten: Essener Tageblatt vom 6./7.8.1955, S. 2. Vgl. zum weiteren Diskussionsverlauf, S. 250.

45 *Wolf Graf von Baudissin* hielt sich in der Zeit vom 30.6.–29.8.1955 zu einer Studienreise in den USA auf. Vgl. Bericht über die Reise in die USA von Baudissin, ACDP, NL Kliesing, I-555-038/1.

- © ZMSBw 2017 -

Sprache kam, mich ganz energisch gegen die unglücklichen Formulierungen, die hier gebraucht wurden, gewandt. Ich kann auch die Entschuldigungen nicht gelten lassen. Herr Kollege *Heix* sagt, er habe die Denkschrift noch nicht gelesen. Ich glaube, wenn er sie liest, dann wird er dort einige Formulierungen finden, die meines Erachtens eine direkte Beleidigung sind,

► Abg. *Heix* (CDU): Mag sein!

z.B. wenn ich an die Ausdrücke »Soldat im Ghetto« oder »magere Kost« denke. Auch bei Anerkennung der genannten Verdienste von Herrn *Karst*, die ich keineswegs bestreite, ist unsere gerechte Kritik hier unbedingt am Platze.

Das gleiche gilt für seine Bemerkungen zu der Amerikareise. Ich gehöre zu den Kollegen, die drüben waren und die nicht englisch sprechen konnten. Deshalb wurde auf einer Kundgebung von einem, der die Meinung des Herrn *Karst* vertrat, gesagt, *Karst* werde nicht ganz unrecht haben, denn er habe gehört, dass ich keine englischen Sprachkenntnisse hätte, und dann wäre man doch besser zu Hause geblieben.

Sie sehen, wie solche Dinge draußen ganz verkehrt ankommen. Gerade wir vom Parlament müssen doch den Austausch mit anderen Nationen ganz besonders pflegen. Unserem Volke wäre bestimmt sehr viel Leid und Elend erspart geblieben, wenn auch früher die für sein Schicksal Verantwortlichen sich intensiver für die Auffassungen und Lebensgewohnheiten anderer Völker und die Gestaltung ihres stattlichen Lebens interessiert hätten.

Wir müssen uns also als Ausschuss ganz energisch von diesen unglücklichen Formulierungen distanzieren. Im Übrigen teile ich die Meinung des Herrn *Vorsitzenden*, dass das Weitere eine Angelegenheit des Ministers ist. Wenn diese Denkschrift die Meinung des Ministers wiedergäbe, hätten wir allen Grund, hier im Ausschuss einen entsprechenden Spektakel zu machen. So handelt es sich nur um die Meinung des Herrn *Karst* und damit dürfte die Sache für uns erledigt sein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Zum Abschluss darf ich noch Folgendes sagen: Wir haben nicht die Absicht, in eine Beurteilung der Person des Herrn *Karst* einzutreten. Das ist von mir und von ziemlich allen Rednern vermieden wurden. Demgemäß haben wir ihn auch nicht als Person zu verurteilen oder freizusprechen; das ist nicht unsere Sache. Unsere Sache ist es, zur Denkschrift, zum Inhalt, zu ihrem Geist, zu den Voraussetzungen und Folgerungen Stellung zu nehmen. Zur Person muss der Herr Minister die Konsequenzen ziehen, die er persönlich zu verantworten hat. Andererseits soll man aus der Sache nun auch nicht eine Mohrenwäsche machen; denn schließlich und endlich ist diese Denkschrift – das ist meine Überzeugung, und, ich glaube, auch die der ganz großen Mehrheit; wenn nicht des gesamten Ausschusses – in ihren Grundanlagen und in ihren Schlussfolgerungen verfehlt.

Damit könnten wir, glaube ich, abschließen, es sei denn, dass der Herr Minister noch etwas zu sagen wünscht. – Es besteht wohl kein Anlass, die heutige Sitzung als vertraulich zu erklären; denn es war kein geheim zu haltender Gegenstand. Wenn der eine oder andere von dem Verlauf der Sitzung Gebrauch machen will, kann er dies durchaus tun.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich möchte nur noch eine Bemerkung machen, zu der mich die Ausführungen der Herren Abgeordneten *Erler* und *Wehner* veranlasst haben. Ich glaubte aus den Ausführungen der beiden Herren gehört zu haben, dass sie Befürchtungen hätten, diese Denkschrift zeige den Geist und das Klima in diesem Hause. Ich glaube, niemand der Herren Abgeordneten wird es mir verargen, wenn ich mich vor alle meine Leute stelle, immer natürlich bis zu dem Zeitpunkt, wo ich mich in einzelnen Fällen davon überzeugen muss, dass ich jemanden falsch beurteilt habe. Wenn also die von mir genannte Befürchtung angeklungen sein sollte, dann muss ich mich natürlich dagegen aussprechen, dass diese Vorkommnisse den Schluss zuließen, im Verteidigungsministerium sei der Geist derart, dass er zu verurteilen sei. Das werden Sie mir bestätigen können, denn Sie haben eine große Anzahl der Herren des Hauses in diesem Ausschuss gesehen, haben sie beurteilen können und können ihr Wirken verfolgen.

Ich wollte nur diese Bemerkung machen. Aus der Fülle der Zuschriften und der Pressebeurteilungen über den ganzen Fall will ich natürlich nicht den SPD-Pressedienst zitieren, der, wie Sie ja wissen, Herr Abg. *Erler* – ich habe es erst nachträglich gelesen –, in seiner ersten Verlautbarung durchaus nicht auf einen bösen Geist im Verteidigungsministerium schloss[46].

► Abg. *Erler* (SPD): Er hat sich überhaupt nicht über den Geist im Ministerium geäußert! – Abg. *Jaeger*: Er war in dem Fall aber auch nicht vom Geist erleuchtet! – Heiterkeit.

Noch eine sachliche Bemerkung, weil Herr *von Manteuffel* von zwei Generalen sprach, die ihre Bewerbung zurückgenommen hätten. Ich weiß nicht, wen Sie im Auge haben.

► Zuruf: *Wenck* und *Crüwell*!

Die Herren *Crüwell* und *Wenck* haben sich bisher niemals bei uns beworben noch sind sie aufgefordert worden, sich zu bewerben[47]. Ob sie Äußerungen getan haben, sie hätten ihre Bewerbung zurückgezogen, weiß ich nicht; aber diese Äußerung wäre dann ohne jeden Boden, denn sie sind weder so noch so bei uns registriert.

---

46 Der SPD-Pressedienst nahm *Karst* in Schutz: »Das Ministerium und die Öffentlichkeit sollten zufrieden sein, dass dieses Dokument den Aktenstapeln entrissen und wenigstens teilweise der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Und die Parlamentarier sollten über gewisse Entgleisungen hinwegsehen und froh sein, dass hier einmal ein junger Demokrat sein Herz ausgeschüttet hat über das noch nicht gelöste Verhältnis der Streitkräfte zur Demokratie und von Militär zu Zivil.« Vgl. Ein freimütiges Dokument. In: Sozialdemokratischer Pressedienst vom 23.8.1955, S. 5. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt begrüßte der Pressedienst den »neuen Geist bei den Streitkräften der Bundesrepublik«, der ursächlich auf die Reformergruppe im BMVg zurückgehe. Vgl. Muss Baudissin gehen? In: Sozialdemokratischer Pressedienst vom 1.7.1955, S. 5.

47 Bereits in der EVG-Phase 1951–1954 wurden in der Öffentlichkeit Kandidaten als Oberbefehlshaber für zukünftige deutsche Truppen gehandelt. Dabei wurden u.a. die Namen der beiden ehemaligen Generale der Wehrmacht *Walther Wenck* (General der Panzertruppe a.D.) und *Ludwig Crüwell* (General der Panzertruppe a.D.) genannt. Vgl. Meyer, Adolf Heusinger, S. 555 f.; Was sag ich meinem Sohn? In: Der Spiegel vom 30.3.1955.

- © ZMSBw 2017 -

Im Übrigen habe ich gleich zu Beginn meine Erklärung zu der Denkschrift selbst abgegeben. Ich habe gesagt, welche Maßnahmen ich ergriffen habe. Ich bin der Meinung, damit habe ich getan, was ich tun konnte.

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich auf die letzten Ausführungen des Herrn Ministers noch eine Bitte aussprechen. Ich verstehe völlig, dass der Herr Minister sich hier vor sein Haus stellt. Er wäre schlecht beraten, wenn er etwas anderes täte. Ich bitte ihn trotzdem darum – ich habe den Eindruck, dass eine Mehrheit dieses Ausschusses, eine ziemlich große wahrscheinlich, diese Bitte unterstützt –, doch einmal zu überlegen, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, dass, wie wir hier selbst gehört haben, anlässlich des In-Umlauf-Setzers dieser Schrift sich niemand gefunden hat, der die offen zutage liegenden Bedenken dagegen zum Gegenstand einer Besprechung auch nur im Ministerium gemacht hätte. Vielleicht ist auch die Anregung nicht so ganz von der Hand zu weisen, dass auch die mit Spezialfragen beschäftigten Sachbearbeiter des Ministeriums in geeigneter Weise immer wieder neu vertraut gemacht werden mit den Wünschen und Vorstellungen, die das Parlament zusammen mit Ihnen in den entscheidenden militärpolitischen Fragen erarbeitet.

Das ist doch wohl eine Anregung, der man wahrscheinlich nachkommen könnte.

►Bundesminister *Blank* (BMVg): Der ich gern Folge leisten werde!

Der **Vorsitzende** erklärt damit Punkt 1 der Tagesordnung für abgeschlossen. Die Punkte 2 und 3 der Tagesordnung werden infolge Zeitmangels nicht mehr behandelt.

Unter Punkt »Verschiedenes« geht der **Vorsitzende** auf den Bericht über die Amerikareise ein. Er dankt unter dem Beifall der Ausschussmitglieder dem Abgeordneten Dr. *Kliesing* für die Erstellung des 200 Seiten starken Berichts[48]. Er schlägt vor, den Bericht, der bereits an die Mitglieder des Ausschusses und an das Bundesverteidigungsministerium verteilt worden sei, entgegen der ursprünglichen Absicht schon jetzt der Presse zu übergeben, damit der Inhalt nicht zu sehr veralte. Der **Vorsitzende** bittet die Mitglieder der Amerikadelegation, den Bericht genauestens zu studieren, damit in etwa 14 Tagen in einer gemeinsamen Besprechung gegebenenfalls noch notwendige Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen werden könnten. Danach werde er dem Bundestagspräsidenten vorschlagen, den Bericht als Bundestagsdrucksache an sämtliche Abgeordnete zu verteilen. – Der **Ausschuss** erklärt sich hiermit einverstanden.

Abg. **Erler** (SPD) regt an, schon jetzt den Fraktionen eine Anzahl vorläufiger Exemplare zur Verfügung zu stellen, damit die Fraktionen nicht erst aus der Presse von der Existenz dieses Berichts erführen.

Der **Vorsitzende** begrüßt diese Anregung und bemerkt, 50 Exemplare sollten an die Presse gegeben werden und 50 weitere stünden für die Fraktionen zur Verfügung, sodass die großen Fraktionen je zehn, die übrigen je fünf bekommen könnten.

Tagesordnung der nächsten Sitzung:

---

48 Vgl. Kliesing, Bericht.

- © ZMSBw 2017 -

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die nächste Sitzung für Donnerstag, den 15. September, 9.30 Uhr einzuberufen. Als Tagesordnung schlägt er vor die Beratung der Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, ferner eine Aussprache über Besoldungsfragen, über Geheimhaltungsvorschriften und – entsprechend einer Anregung des Abgeordneten *von Manteuffel* – ein Bericht über Verhandlungen des Bundesverteidigungsministeriums mit der Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz.

Zu dem vorgeschlagenen Punkt »Geheimhaltungsvorschriften« teilt der Vorsitzende mit, der Ältestenrat werde sich mit der Frage befassen, ob das System der Geheimhaltung und der Stellvertreter in den Ausschüssen, das für den 6. Ausschuss bei der Beratung des Freiwilligengesetzes aufgehoben wurde, beibehalten werde solle[49]. Der Vorsitzende möchte hierzu die Meinung des Ausschusses für einen Bericht an den Präsidenten feststellen.

Bundesverteidigungsminister **Blank** bittet wegen bereits getroffener Dispositionen für Besprechungen mit ausländischen Gästen die Punkte, zu deren Beratung er benötigt werde, vorzuziehen.

In Berücksichtigung dieses Wunsches schlägt der **Vorsitzende** als Reihenfolge der Tagesordnung vor. 1. Bericht zur Durchführung des Freiwilligengesetzes, 2. Besoldungsfragen, 3. Verhandlungen mit Rektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz, 4. Geheimhaltungsvorschriften, 5. Beratung über die weitere Arbeit des Ausschusses. – Der **Ausschuss** erklärt sich hiermit einverstanden.

(Schluss der Sitzung: 12.33 Uhr.)

[49] Der Ältestenrat befasste sich am 29.9.1955 mit dem Thema »Vertraulichkeit der Ausschüsse« und der von der SPD erhobenen Forderung nach Lockerung der bestehenden Regelung. Es konnte jedoch keine Einstimmigkeit hergestellt werden. Vgl. BT ParlA, Ältestenrat, KProt. der 82. Sitzung vom 29.9.1955, S. 1 f.

- © ZMSBw 2017 -

47. Sitzung, 15. September 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, den 15. September 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–12.00 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Probst, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Eckstein, Geiger, Götz, Leverkuehn, Moerchel, Stingl, Wacker
SPD: Bazille, Erler, Eschmann, Paul, Wehner – Stellvertreter: Merten, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller
DP: Matthes

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), von Baer, Barth, Bergemann, Brandstaedter, Fischer, Hopf, Kroener, Loosch, de Maizière, Paulsen, von Quernheim, Roewer – AA: Krier – BMF: Hertel – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: von Dessauer – Nordrhein-Westfalen: Barzel

Tagesordnung
1. Bericht über die seit Beginn der Parlamentsferien getroffenen und für die nächste Zukunft geplanten Maßnahmen zur Durchführung des Freiwilligengesetzes
2. Besoldungsfragen (zurückgestellt)

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 47. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

3. Bericht über Verhandlungen des Bundesverteidigungsministeriums mit der Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz (zurückgestellt)
4. Geheimhaltungsvorschriften
5. Beratung über die weitere Arbeit des Ausschusses

Vors. **Jaeger** gibt einleitend bekannt, der Bundesverteidigungsminister habe ihm gestern Abend mitgeteilt, dass er wegen der Kabinettssitzung nach Rückkehr des *Bundeskanzlers* aus Moskau die Ausschusssitzung so früh wie möglich wieder verlassen müsse. Unter diesen Umständen schlage er vor, in Anwesenheit des Bundesverteidigungsministers lediglich Punkt 1 der Tagesordnung zu behandeln und die Punkte 2 und 3 abzusetzen. – Der **Ausschuss** erklärt sich hiermit einverstanden.

Zu *Punkt 1 der Tagesordnung*

Bericht über die seit Beginn der Parlamentsferien getroffenen und für die nächste Zukunft geplanten Maßnahmen zur Durchführung des Freiwilligengesetzes

erinnert Vors. **Jaeger** an die Verabschiedung des Freiwilligengesetzes und die Bewilligung der Planstellen, die das Parlament unter dem Termindruck der Ferien vorgenommen habe, damit bereits während der Ferien Einberufungen erfolgen könnten. Er richtet an den Bundesverteidigungsminister die Frage, was zur Durchführung des Freiwilligengesetzes bis jetzt getan worden sei und was er in der unmittelbaren Zukunft zu tun gedenke.

Bundesminister **Blank** (BMVg) teilt einleitend mit, dass er zu dieser Sitzung die Leiter der Finanz- und Haushaltsabteilung und der Rechtsabteilung sowie einen Herrn aus der Militärischen Abteilung mitgebracht habe, die für evtl. auftauchende Detailfragen alle gewünschten Auskünfte geben könnten. Er selbst werde sich zunächst auf einen allgemeinen Überblick beschränken. Hierzu führt der Minister Folgendes aus:

Auf dem Personalgebiet haben wir in der letzten Zeit die Voraussetzungen zur Durchführung des Freiwilligengesetzes geschaffen. Für die durch das Freiwilligengesetz genehmigten 6000 Soldatenplanstellen sind bekanntlich noch in der ersten Ferienwoche die Mittel bewilligt worden. Die Zuweisung durch den Herrn Bundesfinanzminister ist inzwischen erfolgt. Als nächster Schritt konnte aufgrund dieses Gesetzes die Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die Uniform der freiwilligen Soldaten ergehen[2]. Zu dieser Anordnung sind, soweit erforderlich, die vorläufigen Durchführungsbestimmungen von den zuständigen Ressortministern erlassen worden. Das ist zur Vervollständigung des Gesetzes geschehen.

---

[2] Die erste Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die Uniformen der freiwilligen Soldaten wurde am 23.7.1955 erlassen, zwei Tage zuvor war sie vom Bundespräsidenten gebilligt und die Uniformen sowie die Dienstgradabzeichen der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 452; Bundespräsidialamt. Heuss billigt neue Uniformen. In: Nürnberger Nachrichten vom 22.7.1955.

- © ZMSBw 2017 -

Der Personalgutachterausschuss, der sich vor den Ferien erstmalig zusammengefunden hatte, hatte verschiedene Anforderungen an uns gestellt. Wir sind diesen Anforderungen nachgekommen. Wir haben ihm auf seine Anforderung die Gedanken des Hauses für die Überprüfung von Freiwilligen, die wir entwickelt hatten, übergeben, und zwar die Gedanken über die Auswahl und Beurteilung der ehemaligen Offiziere, die sich im Hause befinden, und unsere Gedanken darüber, welche Forderungen man von den Streitkräften her an die Freiwilligen stellen muss[3]. Ich glaubte, dem Personalgutachterausschuss alle Forderungen, die er an mich stellt, natürlich soweit sie sich im Rahmen des Gesetzes halten, erfüllen zu müssen. Ob und wieweit er dieses Material verwendet, habe ich ja nicht nachzuprüfen.

Der Personalgutachterausschuss ließ mich dann wissen, dass er eine erste Liste von zu Überprüfenden haben möchte; diese Liste solle etwa einen Umfang von 60 Namen haben. Wir haben dem Personalgutachterausschuss diese erste Liste eingereicht. Ich hatte von mir aus angeordnet, dass sofort die nächsten Listen nachgeschickt werden sollten. Aber der Personalgutachterausschuss ließ uns wissen, er wolle sich zunächst mit der ersten Liste beschäftigen. Ich bin aber doch dabei geblieben, dass die weiteren Listen bei uns so weit vorbereitet werden, dass sie zu jeder Zeit an den Personalgutachterausschuss weitergegeben werden können.

Für die Auswahl der Freiwilligen des 6000er-Programmes ist die Auswertung der vorliegenden Bewerbungen hinsichtlich des voraussichtlichen Eignungsgrades, der zu erwartenden Verwendungsmöglichkeit, des Altersaufbaus, der Zugehörigkeit zu Truppengattungen usw. soweit vorbereitet worden, dass von dieser Seite her keine Verzögerungen eintreten könnten. Wir wären heute praktisch durchaus in der Lage, diese Soldaten aufgrund der Bewerbungen einzustellen, wenn es nicht im Augenblick noch einen Hinderungsgrund gäbe. Nach dem Gesetz hat der Personalgutachterausschuss Richtlinien für die Überprüfung derjenigen vorzuschlagen, die nicht vom Personalgutachterausschuss überprüft werden[4]. Diese Richtlinien sind bisher vom Gutachterausschuss noch nicht erarbeitet worden, sie sind jedenfalls noch nicht in unserem Besitz und sie konnten daher auch nicht erlassen werden. Wären diese Richtlinien in unserem Besitz, so wären wir durchaus in der Lage gewesen, aufgrund der 6000 Planstellen solche Offiziere, die nicht den Rang eines Obersten oder höher bekleiden sollen, bereits einzustellen. Hier fehlen also nur noch die Richtlinien.

Um das nun zu erwartende Stoßgeschäft aufzufangen, wenn diese Richtlinien uns gegeben sein werden, und damit wir dann zügig weiterarbeiten können, haben wir unter Anwendung von Behelfsmaßnahmen aus den jetzigen Mitarbeitern Kräfte herausgezogen, um sie als eine im Hause befindliche vorgebildete Annahmeorganisation verwenden zu können. Diese Herren werden augenblicklich bei uns noch besonders in die Konzeption des Hauses eingeführt; sie werden vertraut gemacht mit ihren Aufgaben und mit all den Grundsätzen, die sie bei der fachli-

---

3 Vgl. Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 92, Anm. 59.
4 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 524, Anm. 6.

- © ZMSBw 2017 -

chen Überprüfung und Auswahl zu beachten haben. Wir können sie nicht mit den allgemeinen Richtlinien zur Einstellung vertraut machen, weil diese ja erst noch vom Personalgutachterausschuss kommen müssen. Sobald die Richtlinien da sind, kann aufgrund der geleisteten Vorarbeit die Annahme dieses Personenkreises erfolgen. Wir schauen uns aber auch jetzt schon ohne Rücksicht darauf, ob die Richtlinien vorliegen oder nicht, die Bewerber auf ihre fachliche Eignung hin an, die ja nicht immer aus der Papierform hervorgeht, da die Leute zehn Jahre nicht mehr im Beruf waren. Wir leisten also so viel wie möglich Vorarbeit.

Ein weiterer Hindernisgrund, der noch besteht, ist der, dass die Rechtsordnung über die Besoldung der Freiwilligen noch nicht in Kraft getreten ist. Ich will hier nicht über das Besoldungsproblem als solches sprechen, da der Herr *Vorsitzende* diesen Punkt auf meinen Wunsch von der Tagesordnung zurückgestellt hat. Nach dem Gesetz sollte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die Besoldung erlassen. Beide Gremien haben ihre Entscheidung gefällt. Die Bundesregierung hat einen Entwurf gemacht, und der Bundesrat hat zu diesem Entwurf Abänderungen beschlossen. Ich bin von meinem Standpunkt her mit den dort getroffenen Abänderungen nicht einverstanden gewesen und habe der Bundesregierung vorgeschlagen, diesen Abänderungen die Zustimmung nicht zu geben, sondern eine erneute Rechtsverordnung zu verabschieden und sie dem Bundesrat vorzulegen. Das müsste jetzt in Kürze geschehen; mit welchem Erfolg, muss ich dahingestellt sein lassen. Ich glaubte das auch zeitlich deshalb tun zu können, weil ich ohnehin Obersten und Generäle wegen der mangelnden Überprüfung durch den Personalgutachterausschuss zunächst nicht hätte einstellen können. Ich glaubte, dass ich mit einer neuen Rechtsverordnung noch bis zu dem Zeitpunkt, wo die Überprüfungen erfolgt sind, zurechtkäme.

Auf materiellem Gebiet haben wir zwischenzeitlich alle Vorbereitungen und Maßnahmen zur Durchführung des 6000er-Programms getroffen. Hierunter fiel das genaue Festsetzen des Bedarfs an Bekleidung, Ausrüstung und Material und die Schaffung der Voraussetzungen, um diesen Bedarf zu decken. Der Bedarf musste ausgerechnet werden, aufgegliedert nach Mengen und einzelnen Materialgruppen. In Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium erfolgt die Festlegung der einzelnen Warentypen, die Regelung der vertragsrechtlichen und technischen Lieferbedingungen sowie der Bestimmungen für die Güteprüfung und die Abnahme des Geräts. Die wirtschaftliche Durchführbarkeit dieses materiellen Programms ist mit dem Bundeswirtschaftsministerium abgestimmt worden[5]. Mit diesen Beschaffungen kann in dem Augenblick begonnen werden, in dem die entsprechenden Mittel bewilligt sind. Zu diesem Punkt kann vielleicht nachher der Leiter der Finanz- und Haushaltsabteilung eine ins Detail gehende Darstellung geben, da er es naturgemäß mit größerer Gründlichkeit und Genauigkeit tun kann als ich.

---

[5] Das BMWi prüfte die Durchführbarkeit des vom BMVg erstellten Bedarfsprogramms, gleichzeitig war es auch für die Bereiche Investitionen, Außenwirtschaft, Bevorratung, Kapazitätsausbau, Lenkung und Preispolitik zuständig. Dem BMVg oblagen lediglich die Typenauswahl und die technische Vorbereitung. Vgl. Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 504. Siehe dazu auch Protokoll der 61. Sitzung vom 14.12.1955, S. 809 f., Anm. 5 und 6.

- © ZMSBw 2017 -

Auf dem Gebiete des Haushalts ist zur Durchführung des Freiwilligengesetzes für die nächste Zeit geplant bzw. in Arbeit die Vorlage eines formellen Vorwegbewilligungsantrags, der ja der Zustimmung des Sicherheits- und des Haushaltsausschusses bedarf.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Wofür Vorwegbewilligung?

– Vorwegbewilligung für den Nachtragshaushalt. Diese soll enthalten die mit der Einstellung der Freiwilligen verbundenen Sach- und einmaligen Ausgaben, insbesondere auch für die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung sowie für die Bereitstellung von Unterkünften und Sach- und einmalige Ausgaben für Personal, das zur verwaltungsmäßigen Betreuung der Freiwilligen benötigt wird, soweit diese Ausgaben für nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Wir wollen ja einen ersten Nachtragshaushalt einbringen, dessen Verabschiedung durch das Parlament einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Auf der Basis dieses Nachtragshaushalts handelt es sich, wie eben angeführt, um Vorwegbewilligung für die einzelnen Sachausgaben.

Mit dem Nachtragshaushalt wollen wir vor allen Dingen das Personal anfordern, das, ohne der endgültigen Organisation vorzugreifen, erforderlich ist, um die mit der Einstellung der 6000 Freiwilligen zusammenhängenden Grundsatzfragen zu bearbeiten und die Freiwilligen zu betreuen. In der Diskussion um das Freiwilligengesetz war damals mit Recht bemängelt worden, dass damit vor allem auf militärischer Seite eine personelle Anreicherung des Ministeriums stattfände, der nicht die notwendige Zahl von Beamten entspräche. Mit dem Nachtragshaushalt würden wir nun erstmalig eine Reihe von Planstellen beantragen.

Hinsichtlich der Unterbringung der Freiwilligen wurden die Orte, die voraussichtlichen Belegungszeitpunkte und die Stärken festgelegt. Der notwendige Raumbedarf kann zum großen Teil durch bundeseigene Liegenschaften gedeckt werden. Für die reine Verwaltung, z.B. für das Ministerium, mussten wir einige Räume und Gebäude anmieten. Wir können die Leute in dem Raum, den ich gegenwärtig habe, nicht unterbringen, sondern wir mussten in Godesberg und voraussichtlich in Köln Anmietungen vornehmen.

Was im Übrigen den Raumbedarf und die Belegungen anbetrifft, so haben wir uns mit den Landesregierungen in Verbindung gesetzt, ihnen unsere Pläne und unsere Absichten unterbreitet und sie gebeten, uns dazu ihre Stellungnahme zu geben. Es liegt nicht von allen Ländern eine abschließende Antwort vor; aber im Großen und Ganzen lässt sich heute schon sagen, dass wir mit unseren Absichten und Plänen im Allgemeinen den Beifall der beteiligten Länder finden werden. Wir haben genügend Möglichkeiten, dort wo Wünsche auftreten, so zu changieren, dass wir auch dort ohne Reibungen mit den Landesregierungen zurechtkommen werden.

Daneben hat dann das Gesetzgebungsprogramm seine Fortführung gefunden. Wir müssen ja demnächst eine Reihe von Gesetzen ins Parlament geben. Diese haben wir soweit vorbereitet – darüber wird der Leiter der Rechtsabteilung nachher im Einzelnen Auskunft geben können –, dass sie dann greifbar sein werden,

- © ZMSBw 2017 -

wenn das 6000er-Programm über das Freiwilligengesetz hinaus seine Fortsetzung finden muss.

Das sind in einer globalen Übersicht die Maßnahmen, die wir zurzeit getroffen haben. Wenn Sie bei einzelnen Punkten ins Detail gehen wollen, bitte ich Sie, den anwesenden Sachbearbeitern Gelegenheit zu weiteren Ausführungen zu geben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bevor wir die beiden Abteilungsleiter hören, habe ich einige Fragen zu stellen. Zuerst muss ich bemerken – es ist eigentlich keine Frage, denn das kann der Herr Minister nicht bestreiten –: Wenn wir mit der Bewilligung der Planstellen, die wir während der Ferien vornahmen, wobei etliche Kollegen ihren Urlaub verschoben haben, bis zur ersten Sitzung nach den Ferien, nämlich gestern gewartet hätten, wären wir tatsächlich damit auch noch zurecht gekommen[6]. Bei dem Freiwilligengesetz ist es eine andere Frage.

Nachdem die Dinge so geeilt hatten, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt, den ich an sich geteilt habe – andere Herren haben ihn nicht geteilt –, dass es eilt, die Soldaten aufzustellen, nachdem wir in Europa dreieinhalb Jahre sozusagen verschwätzt haben, war es für uns verwunderlich, dass nun nicht wenigstens schon einmal einer der Lehrgänge einberufen worden ist, von denen man uns gesagt hat, sie würden unmittelbar nach Bewilligung der Planstellen nach Sonthofen einberufen werden; zumindest hatte ich es so verstanden.

Außerdem kann ich Folgendes in den Ausführungen des Herrn Ministers nach meiner Erinnerung nicht für richtig finden. Wir haben beschlossen, dass Richtlinien für die Einstellung derjenigen Soldaten erlassen werden sollen, die unterhalb des Levels des Obersten eingezogen werden. Wenn ich mich richtig erinnere, hat man gerade vonseiten der Regierungskoalition betont – es war aber dann allgemeine Meinung –, das solle nicht heißen, dass man vorher keinen Major oder Hauptmann einstellen könne; sondern diese Richtlinien sollten nur erlassen sein, bevor die endgültige Berufung auf Lebenszeit erfolgt. Der Hauptmann, der künftig einmal auf Lebenszeit Offizier werden wird, sollte die vier Monate Probezeit durchaus schon leisten können, also noch vor Erlass der Richtlinien, die naturgemäß, wenn sie für die Dauer sein sollen, gründlich überlegt sein müssen und sicherlich zwei bis drei Monate zu ihrer Erarbeitung benötigen. Ich würde jedenfalls in einem solchen Gremium so lange Zeit unbedingt brauchen und die Herren vom Ausschuss sicherlich auch. In dieser Zeit aber sollten Offiziere unterhalb des Obersten bereits eingestellt werden können. Nur für Offiziere vom Obersten an aufwärts ist eine absolute Sperre bis der Personalgutachterausschuss gesprochen hat.

Vielleicht können Sie, Herr Minister, zu diesem Punkt noch Stellung nehmen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf zunächst zu der ersten Bemerkung Stellung nehmen, dass man offensichtlich auch noch zurechtgekommen wäre, wenn man das Gesetz erst heute verabschiedet hätte. Ich bin hier anderer Meinung und muss sie wie folgt begründen. Ohne das Freiwilligengesetz hätten wir alles das,

---

[6] Die parlamentarische Sommerpause des Deutschen Bundestages 1955 erstreckte sich vom 17.7.–21.9.1955; die außerplanmäßigen Sitzungen des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit zur Beratung der Vorwegbewilligungen fanden am 25./26.7.1955 statt. Vgl. Protokolle der 44. und 45. Sitzung.

- © ZMSBw 2017 -

was wir bisher getan haben, überhaupt nicht tun können; denn es war erst auf der Basis des Freiwilligengesetzes und Personalgutachterausschuss-Gesetzes möglich, diese Dinge in Gang zu bringen. Erst auf der Basis des Freiwilligengesetzes war es möglich, die Verordnungen zu erlassen und mit dem Finanzministerium über die Hergabe der Mittel usw. zu verhandeln. Ich hätte alle bisherigen Maßnahmen auf einen Verdacht hin ergreifen müssen, auf die frohe Erwartung hin, dass ich irgendwann dazu eine gesetzliche Basis bekäme. Insofern wäre das Gesetz, wenn es erst heute käme, nicht rechtzeitig gekommen, sondern dann stünde ich jetzt erst dort, wo ich vor drei Monaten gestanden habe.

Die Lehrgänge kann ich natürlich nur abhalten, wenn ich auch die entsprechenden militärischen Personen dazu habe. Ich habe seinerzeit in der Diskussion um das Freiwilligengesetz, als der Gesetzgeber seinen Willen erkennen ließ, dass es nicht zulässig sei, aus diesen Freiwilligen Verbände zu bilden, und als aus dem Wort »Verbände« in der Diskussion »Einheiten« wurden, gebeten, es nicht so zu formulieren, denn schließlich sei auch ein Lehrgang schon eine militärische Einheit, die der militärischen Führung und Leitung bedürfe[7]. Ich kann also solche Lehrgänge überhaupt nur einberufen, wenn ich in einem gewissen Umfang auch die entsprechend qualifizierten Militärpersonen als Obersten habe, die diese Dinge einleiten können.

Es ist richtig, dass mich das Gesetz nicht hindern würde, Hauptleute und Majore einzustellen, auch wenn ich diese Richtlinien noch nicht habe, da die Leute ja vier Monate auf Probe sind und ich sie im Laufe dieser Zeit aufgrund der Richtlinien noch einmal überprüfen könnte. Ich bin aber absolut sicher, dass ich mir in der Praxis damit wahrscheinlich größte Schwierigkeiten machen würde. Die Leute würden gar nicht kommen, weil sie ja nicht wissen, nach welchen ihnen noch völlig unbekannten Richtlinien sie noch einmal überprüft würden. Ich muss es also schon für sehr zweckmäßig halten, diese Richtlinien in der Hand zu haben, um von vornherein die Überprüfung so vollständig wie möglich durchzuführen. Ich wäre dann nur noch darauf angewiesen, diejenigen wieder auszuscheiden, bei denen man aufgrund menschlicher Irrtümer auch unter Anwendung der Richtlinien dennoch die Falschen erwischt hat.

Bei dieser Gelegenheit darf ich wegen des ersten Lehrgangs einen Punkt anschneiden, der mir außerordentlich am Herzen liegt. Ich hatte geplant, den ersten bedeutenderen Lehrgang in Sonthofen in Bayern abzuhalten, und zwar bot sich mir da zunächst einmal ohne mein Zutun ein Objekt an, über das wir sogar in diesem Ausschuss schon einmal gesprochen haben, ohne dass erkennbar gewesen wäre, dass der Ausschuss meinen Plan missbilligt[8]. Es bot sich nämlich das Objekt der ehemaligen Ordensburg in Sonthofen an. Dieses Objekt, dessen Eigentumsverhältnisse im Augenblick ungeklärt sind – ich will auch dahingestellt sein lassen,

---

7 Vgl. zur Diskussion das Protokoll der 38. Sitzung vom 6.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 786, 791 f.

8 Bundesminister *Blank* hatte bereits in der Sitzung des Ausschusses am 7.7.1955 seine Pläne für den ersten Lehrgang von Bundeswehrangehörigen in Sonthofen vorgestellt. Diese wurden vom Ausschuss kritiklos aufgenommen. Vgl. Protokoll der 39. Sitzung vom 7.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 832, 835.

- © ZMSBw 2017 -

ob der Bund oder das Land Bayern Eigentümer geworden ist, da es sich um ehemaliges Vermögen der NSDAP handelt –, haben die Amerikaner mit ihrem Gelde, nicht mit deutschem Geld, weil sie es eine Zeit lang benutzt haben, ausgebaut und in einen Zustand versetzt, dass ich dieses Objekt sofort benutzen könnte, um den ersten Großlehrgang abzuhalten; denn alle dafür gegebenen Möglichkeiten sind in diesem Gebäude vorhanden. Ich war auch mit der bayerischen Staatsregierung absolut darüber einig, dass wir dieses Objekt für diesen Zweck verwenden, und ich bin auch heute noch mit der bayerischen Staatsregierung darüber einig.

Plötzlich tauchen Schwierigkeiten auf, indem man erklärt, es sei unmöglich, die ersten Offizierauswahllehrgänge in einem Objekt abzuhalten, das früher einmal von den Nationalsozialisten benutzt worden sei[9].

► Vors. *Jaeger* (CSU): Ist es überhaupt je benutzt worden? Ich dachte, es sei gar nicht mehr fertig geworden!

Ich bin in den letzten Wochen einem ungeheuer massiven Druck ausgesetzt worden; ich will gar nicht sagen, von wem.

► Zuruf: Nicht von diesem Ausschuss!

– Nein, das nicht! – Wenn ich diesem Druck folgen würde, müsste ich heute, nachdem wir monatelang in der besten Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts gestanden haben – z.B. Bundesbauverwaltung, bayerische Staatsregierung, meine Dienststelle, die Amerikaner –, ohne dass wir einen Pfennig dafür ausgegeben haben, – müsste ich jetzt erklären, dass ich es wegen dieser Dinge nicht machen kann und dass ich damit in einem der entscheidendsten Punkte gehandicapt wäre.

Ich habe die bayerische Staatsregierung gefragt, ob es nicht zweckmäßig wäre, diesem Kind einen Namen zu geben, weil im Sprachgebrauch die Leute leider immer noch von der »Ordensburg« reden; schließlich und endlich könne man doch nicht alle Objekte, die während des Dritten Reiches mal irgendwo erstellt seien, etwa deshalb außer Benutzung lassen, weil man befürchten müsse, damit auch den nationalsozialistischen Geist zu infiltrieren.

► Zuruf von der CDU/CSU: Dann darf man auch nicht auf der Autobahn fahren!

Dieser Fetischismus ist tatsächlich ungeheuerlich. Ich habe diese Planungsarbeiten betrieben, alles ist bis zum letzten Augenblick klar und dann werden solche Widerstände aufgerichtet!

Ich hoffe, dass die bayerische Staatsregierung, bei der ich jetzt offiziell den Antrag gestellt habe – ich hatte schon vorher mit ihr Fühlung genommen –, meinen Plan billigt, dieses Gebäude zum Andenken an einen der hervorragendsten Soldaten, der noch eine wirkliche Tradition verkörpern würde – auch von dem Stand-

---

9 Die Ordensburg Sonthofen im Allgäu war eine von drei Schulungsburgen der NSDAP, die in den 1930er-Jahren errichtet wurden und der Ausbildung des künftigen nationalsozialistischen Führungspersonals dienen sollten. Vor Kriegsende in ein Lazarett umgewandelt, besetzten die US-Amerikaner 1945 die Burg und bauten diese bis 1952 als Schule für ihre Militärpolizei aus. Der Bund erwarb Sonthofen vom Land Bayern 1956 für rund 11 Millionen DM. Zur Geschichte der Ordensburg im Nationalsozialismus und nach dem Krieg vgl. Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 101; Heinen, NS-Ordensburgen, S. 184.

- © ZMSBw 2017 -

punkt aus, von dem wir heute soldatische Tugenden und Haltungen beurteilen –, umzubenennen in »Generaloberst-Ludwig-Beck-Kaserne«[10].

▶ Abg. *Bausch* (CDU): Richtig! – Vors. *Jaeger* (CSU): Nur zu lang, sonst ist es gut!

– Den »Generaloberst« kann man ja weglassen. – Wenn ich das erreiche, dann glaube ich, den Dämon Nazismus auch in dieser Hinsicht gebändigt zu haben. Ich könnte dann dieses Objekt in Angriff nehmen, und dieser Lehrgang in Bayern könnte sofort seinen Anfang nehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr Kollege *Merten* hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass man auf die Ordensburg den Exorzismus anwenden könnte. Nachdem man in uralten Zeiten heidnische Heiligtümer in christliche Heiligtümer umgewandelt hat, sehe ich nicht ein, warum man nicht eine solche Ordensburg in eine Ludwig-Beck-Kaserne umwandeln könnte.

▶ Abg. *von Manteuffel* (FDP): Weshalb wollen Sie »Generaloberst« weglassen?

– Es ist zu lang. Sie können auch den Vornamen weglassen. Wir können darüber noch reden. Es ist nur eine ganz vorläufige Meinung. Ich habe nichts gegen den Generalobersten, obwohl es ihn ja nicht mehr geben wird.

Ich darf aber wohl festhalten, dass von diesem Ausschuss, in dem über Sonthofen bereits – ich weiß nicht ob im Ersten oder im Zweiten Bundestag –

▶ Zuruf: Im Zweiten!

– berichtet wurde, Bedenken nicht erhoben worden sind und dass sie erst recht verscheucht würden, wenn durch einen solchen Namen eine ganz andere Dokumentation des Willens kundgetan und damit auch das blöde Wort Ordensburg verschwinden würde.

Abg. **Erler** (SPD): Einen schlechten Geschmack auf der Zunge hat man begreiflicherweise, wenn der erste Lehrgang der künftigen bewaffneten Macht der Bundesrepublik nun ausgerechnet in einer Ordensburg stattfindet. Der Unterschied zur Autobahn ist schließlich der, dass auf der Autobahn nicht speziell SS-Formationen ausgebildet worden sind. Die Ordensburg ist ein Begriff für ein sehr unseliges Regime gewesen, und wenn gerade dieses Symbol nun am Anfang der tatsächlichen Ausbildung stände, wäre das ungut. Ich glaube, mit der Verleihung des Namens, den Sie in Aussicht genommen haben, wäre sicher ein erheblicher Abbau dieser Gefühle zu erreichen. Ich kann es durchaus verstehen, wenn jemand sagt: »Ordensburg als Anfang – nee, dann lieber ohne mich!«

---

10 Am 29.9.1955 genehmigte der bayerische Ministerrat die von Bundesminister *Blank* beantragte Umbenennung in »Generaloberst-Beck-Kaserne«. Der ehemalige Generalstabschef des Heeres Generaloberst *Ludwig Beck* gehörte dem Widerstandskreis um *Carl Friedrich Goerdeler* an. Im Zuge des gescheiterten Attentats vom 20. Juli 1944 wurde er verhaftet und nach einem misslungenen Selbsttötungsversuch erschossen. Am 15.1.1956 übernahm die Bundeswehr offiziell das Gebäude. Die Weiternutzung der ehemaligen NS-Ordensburg war im Vorfeld auf Kritik gestoßen. Nicht nur der *Bundeskanzler*, auch das Ausland signalisierte im August 1955 Ablehnung. *Adenauer* ließ sich schließlich aufgrund des Mangels an alternativen Gebäuden durch *Blank* überzeugen, wünschte aber eine Umbenennung der Burg. Vgl. Happel, Die Allgäuer Ordensburg in Sonthofen, S. 101.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Berendsen** (CDU): Mir scheint, dass hinsichtlich des Personalgutachterausschusses zwei Dinge anders gelaufen sind, als der Gesetzgeber es sich gedacht hat. In der Frage der Richtlinien stimmen wir, glaube ich, alle dem zu, dass tatsächlich der Erlass der Richtlinien praktisch notwendig ist, obwohl wir meinten, dass hierfür eine Reihe von Monaten Zeit sei und die Einstellung derjenigen, die nicht als Oberst und höher eingestuft werden sollen, trotzdem beginnen könne.

Ich möchte vorschlagen, dass wir den Vorstand des Personalgutachterausschusses bitten, in der nächsten Sitzung zu uns zu kommen, seinerseits seine Auffassungen darzulegen und uns einen Zeitplan zu entwickeln, in dem er zu arbeiten gedenkt.

Ich glaube auch, dass die Begutachtung der Offiziere vom Obersten an aufwärts vom Gutachterausschuss vielleicht dadurch etwas erschwert wird, dass er, soweit ich unterrichtet bin, von sich aus seine Arbeit ausgeweitet hat, indem er sich auch über die militärische Verwendung der Delinquenten

▶ Heiterkeit.

Gedanken macht. Das ist, soweit ich mich besinne, nicht beabsichtigt gewesen. Ich glaube, es ist gut und richtig, wenn wir dem Vorstand des Personalgutachterausschusses hier expressis verbis mitteilen, dass er darüber nicht zu befinden hat. Ich bitte also darum, dass wir in der nächsten Sitzung die Herren des Vorstandes hier bei uns sehen und mit ihnen diese beiden Punkte besprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie kommen einem Vorschlage voraus, den ich bei Punkt 5 der Tagesordnung machen wollte. Ich bin völlig Ihrer Meinung.

Wann ist dem Personalgutachterausschuss die erste Liste zugesandt worden?

Oberst a.D. **Brandstaedter** (BMVg): Etwa vor vier Wochen – an dem ersten Tage, an dem er sich konstituierte – habe ich die Liste herübergeschickt mit allen notwendigen Unterlagen, soweit wir sie haben, mit sämtlichen Akten des ehemaligen Reichswehrministeriums und den Zivilakten, die bei der Dienststelle gesammelt worden sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin der Meinung, der sicherlich auch der Herr Minister ist, dass nun an sich der Personalgutachterausschuss natürlich unmittelbar an die Arbeit gehen soll. Ich habe dazu aber Folgendes gehört – ich weiß nicht, ob es stimmt –: In einer der ersten Sitzungen soll Herr Staatsminister *Renner*, der stellvertretende Vorsitzende, geäußert haben, die Mitglieder des Ausschusses müssten ja wohl auf ihren Urlaub verzichten und gleich an die Arbeit gehen. Darauf habe der Verteidigungsminister gesagt, nein, es eile keineswegs, die Herren könnten ruhig zunächst einmal Ferien machen. – Stimmt das, oder bin ich da falsch unterrichtet?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Staatsminister *Renner* hat in der ersten Sitzung, bei der ich Hausherr war und mich verpflichtet fühlte, sie zu begrüßen – außerdem hatte ich die Aufgabe, ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen[11]; mehr dort zu tun, war nicht meines Amtes –, von sich aus vorgetragen, die Mitglieder des Personalgutachterausschusses ständen wie wir alle zum größten Teil im Leben und seien in ihren Berufen völlig abgearbeitet, und da gerade jetzt die Ur-

[11] Die konstituierende Sitzung des PGA fand am 27.7.1955 im BMVg statt. Vgl. Schreiben des PGA an den Bundeskanzler vom 3.11.1955, BArch, BW 27/13 fol. 166.

- © ZMSBw 2017 -

laubszeit beginne, hätten viele dieser Mitglieder sicherlich die Auffassung, dass sie zunächst ihren Urlaub nehmen wollten.

Ich war gar nicht berechtigt, den Herren einen Urlaub zu erteilen oder zu verwehren. Ich habe ihm darauf als höflicher Mensch nur antworten können, ich hätte dafür Verständnis und im Übrigen sei es ja ihre Sache, zu entscheiden, was sie tun wollten. Ich konnte ihnen also gar nicht den Urlaub verbieten; ebenso wenig konnte ich ihnen den Urlaub erlauben. Ich glaube, das ist wohl eindeutig.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich wollte nur die Anregung geben, dass man sich gut überlegt, für die Einladung zu der Aussprache des Personalgutachterausschusses mit uns gleich für den ersten Fall eine angemessene Form zu finden. Wir haben ja unsere Gründe gehabt, darauf zu verzichten, dass er uns über bestimmte Dinge berichten soll. Es mag gute Gründe für eine solche Aussprache geben; ich bin auch dieser Meinung. Es kommt mir nur darauf an, eine Form zu finden, dass wir etwa sagen, wir wüssten, dass es hinsichtlich der Intentionen die eine oder andere Frage gäbe, und darüber möchten wir uns mit ihnen aussprechen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich muss hier sagen, dass ich mir doch über das Arbeitstempo des Personalgutachterausschusses andere Vorstellungen gemacht habe. Ich habe gedacht, der Gutachterausschuss würde mit sehr großer Intensität an die Arbeit gehen. Man hat doch auch vonseiten der Regierung her den allergrößten Wert darauf gelegt, dass diese Dinge beschleunigt werden, z.B., wenn ich an das Tempo der Gesetzgebung denke, das man uns nahegelegt hat.

Ich bin sehr verwundert darüber, dass man, seitdem dieser Personalausschuss geschaffen wurde, doch eigentlich sehr wenig von ihm gehört hat. Das hängt sicher damit zusammen, dass der Personalausschuss sich zunächst konstituieren und sein Arbeitsprogramm entwerfen musste. Aber dazu wäre ja nun sehr viel Zeit gewesen.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir einmal die Möglichkeit hätten, mit Männern des Personalausschusses hier eine Besprechung zu haben. Der Personalausschuss wird – das möchte ich hoffen, ich weiß es nicht sicher – doch wohl bereit sein, sich mit uns vom Parlament an einen Tisch zu setzen. Und dann sollten wir uns ganz offen aussprechen über das, was geschehen soll und was nicht geschehen soll.

Ich muss für meine Person sagen, dass mich dieses sehr gemäßigte Arbeitstempo des Personalausschusses etwas enttäuscht hat. Nach dem, was wir bisher über die Pläne der Regierung gehört haben, kann ich mir vorstellen, dass auch die Regierung wünschen würde, dass dieses Tempo etwas beschleunigt wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf, ohne in die Besoldungsfrage einzusteigen – das wollen wir heute nicht tun –, Folgendes festhalten. Man mag vielleicht – ich will mich nicht zur Sache äußern – die Meinung des Ministers für richtig unterstellen, dass diese Rechtsverordnung in der jetzigen Form vom Bundesrat unrichtig beschlossen worden sei. Ich sehe aber, wenn man die Absicht hat, schnell eine Armee aufzustellen, eigentlich keinen rechten Sinn darin, nun dagegen Widerspruch zu erheben und die Verordnung in der vom Bundesrat beschlossenen Form nicht zu verkünden. Denn anders, als der Bundesrat sie beschließt, d.h. ohne seine Zustimmung, werden Sie die Rechtsverordnung nie bekommen. Die Wahrscheinlich-

- © ZMSBw 2017 -

keit, dass der Bundesrat seine Meinung jetzt bereits ändert – was er beim Besoldungsgesetz, wenn er auf den Bundestag angewiesen ist, tun wird, lasse ich dabei offen –, ist nicht gerade sehr groß. Außerdem weiß jeder, der sich überhaupt informiert, dass diese vorläufige Rechtsverordnung nur bis zum 31. März 1956 gilt. Dann läuft sie ab, weil das Freiwilligengesetz abläuft. Außerdem ist bis dahin das Besoldungsgesetz verabschiedet.

Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass ein wirklich verantwortungsbewusster General, ein Mann, in dem das Ethos des Soldatentums lebt, deswegen, weil er meinetwegen bis zum 31. März 1956 ungerecht, d.h. unter dem ihm zustehenden Wert dotiert wird – ob es so ist, lasse ich ganz offen; nehmen wir an, es wäre so –, seine Mitarbeit verweigert. Ich bin überzeugt, dass wir nicht nur die Herren *Heusinger* und *Speidel* – das ist außerhalb jeder Diskussion –, sondern auch die anderen dafür infrage kommenden Herren – sehr viele werden es innerhalb dieser Monate sowieso nicht sein, wir haben 26 Generäle bewilligt – doch wohl für diese Zeit bekommen würden.

Außerdem, Herr Minister, was machen Sie, wenn der Bundesrat bei seinem Standpunkt bleibt? Dann müssen Sie entweder die Rechtsverordnung erlassen, oder Sie können bis zum 31. März 1956 überhaupt keinen General einstellen, denn die Rechtsverordnung ist ein Ganzes.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Die Frage, welcher Sinn darin liege, dass die Bundesregierung der Fassung des Bundesrats nicht zugestimmt hat – sie brauchte ja nur zu akzeptieren, was der Bundesrat beschlossen hat, dann wäre die Rechtsverordnung zustande gekommen –, muss ich wie folgt beantworten. Bei der Debatte in diesem Ausschuss ist klar zum Ausdruck gekommen – ich habe, ohne das Protokoll zu lesen, noch vor Augen, wie Herr Abg. *Merten* seinen Antrag begründet hat –, es solle der oberste General in seiner Besoldung unter dem Staatssekretär stehen. Ein Beschluss darüber war ja nicht zu fassen, weil es im Gesetz nur hieß: Rechtsverordnung. In der dann folgenden Diskussion ist zum Ausdruck gekommen, dass dies keineswegs die Folge zu haben brauche, dass das nun bis unten zum letzten Generalsdienstgrad ebenfalls heruntergehe, sondern man wolle es oben limitieren, und dann möge man sehen. Die Bundesregierung hatte in ihrer Vorlage zur Rechtsverordnung einen demgemäßen Beschluss gefasst, indem sie nicht nach unten die Schlussfolgerung daraus zog, dass es bis unten hin so weiter ging.

Ich bedaure außerordentlich – daher auch meine Bemerkung im Bundesrat, die ich voll aufrechterhalte –, dass ich mich, um einer internationalen Gepflogenheit Rechnung zu tragen, entschlossen habe, den ehemaligen deutschen Generalmajor in seiner alten Funktion, Stellung und Aufgabe in der Bezeichnung umzuändern in Brigadegeneral. Ich bedauere das heute, ich kann es aber nicht mehr ändern, denn durch die Anordnung des Bundespräsidenten ist diese Dienstgradbezeichnung nunmehr festgelegt. Es ist mir bis zum heutigen Tag nicht gelungen zu überzeugen, dass dieser Brigadegeneral nach Stellung, Aufgabe und Dienstgrad mit dem früheren Generalmajor identisch ist, sondern man hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte eine neue Generalskategorie eingeschoben, obwohl anhand der Stellen-

- © ZMSBw 2017 -

vergleiche, der Aufgaben usw. spielend darzulegen ist, dass es sich um genau dasselbe handelt[12].

Ich habe daher die vom Bundesrat beschlossene Fassung für unbefriedigend gehalten und der Bundesregierung vorgeschlagen, ihre Zustimmung nicht zu geben, sondern den Versuch zu machen, mit dem Bundesrat noch einmal darüber zu sprechen. Die Bundesregierung hat durchaus die Möglichkeit – wenngleich sie nicht wissen kann, ob der Bundesrat dem folgen wird –, dieses Problem noch einmal mit dem Bundesrat zu besprechen.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Die Möglichkeit hat sie rechtlich zweifellos; es geht nur Zeit verloren!

– Was mich aber dazu veranlasst, Herr *Vorsitzender*, ist folgender Punkt. Das Argument, dass es sich hier nur um eine vorübergehende Regelung bis zum 31. März 1956 handle, die dann geändert werden könne, überzeugt mich deshalb nicht, weil jedermann weiß – auch Sie, auch der Bundesrat bereits weiß, da man bei dem Besoldungsgesetz, das gegenwärtig in Arbeit ist, den Weg gewählt hat, schon im Vorwege mit dem Bundesrat darüber zu sprechen –, dass in diesem Gesetzentwurf, der noch nicht vom Kabinett verabschiedet ist, wiederum der Vorschlag gemacht worden ist, die Besoldung wie in der Rechtsverordnung einzuführen. Es ist sogar eine ausführliche Begründung beigegeben worden, wonach die heutige soziologische und gesellschaftspolitische Stellung der Generalität dieses Herunterstufen geradezu erfordere.

Meine Damen und Herren, nehmen Sie es mir bitte nicht übel; ich glaube, es gehört auch zu den Aufgaben eines Verteidigungsministers, wie es zu den Aufgaben eines jeden Ministers gehört, für diejenigen zu sorgen, die einmal unter seiner Verantwortung stehen werden. Mich überzeugt bisher der Wille des Gesetzgebers, durch die Einstufung des obersten Generals das Unterordnungsverhältnis festzulegen. Mich überzeugt kein Argument der Art, dass die soziologische und damit gesellschaftspolitische Wertung der Generäle eine andere geworden sei und deshalb auch in dem neuen Vorschlag eine Herunterstufung vorgenommen werden müsse. Sie sehen daher, dass ich hier nicht für ein Provisorium kämpfe, sondern um einen drohenden endgültigen Rechtsstand. Ich vermag nicht einzusehen, dass ein Brigadegeneral, der genau wie früher einen Kampfverband oberhalb von Regimentsstärke führt und der in höheren Stäben Chef eines Stabes ist, heute, wo seine Aufgaben nicht nur die gleichen geblieben sind, sondern noch wesentlich größer und verantwortungsvoller geworden sind – ich will hier keinen langen Vortrag über die militärtechnische und – organisatorische Entwicklung halten –, nachdem 46 Jahre lang die Gleichstellung mit dem Ministerialdirigenten gegolten hat, infolge der veränderten Situation diese Gleichstellung nicht mehr haben soll. Deshalb mein Widerstand gegen diese Rechtsverordnung!

Vors. **Jaeger** (CSU): In eine Würdigung Ihrer Argumente hinsichtlich einer soziologischen Änderung usw. hier einzusteigen, hieße, die ganze Besoldungsfrage

---

12 Vgl. Übersicht über die Entwicklung der Besoldung der Soldaten und entsprechenden Beamten seit 1920, S. 2, BArch, BW 9/313209. Siehe dazu auch die Diskussion in der 45. Sitzung des Ausschusses vom 26.7.1955, S. 102, 107, 110.

- © ZMSBw 2017 -

aufzurollen, was wir eigentlich nicht wollten. Ich glaube trotzdem, dass Sie sich bei der Rechtsverordnung, auch wenn Sie recht haben, nicht so versteifen sollten. Es geht doch jetzt darum, möglichst schnell eine Rechtsverordnung zu erlassen, damit Sie einberufen können. Beim endgültigen Besoldungsgesetz wird es ja nicht mehr auf den Bundesrat allein ankommen, auf den Vorschlag des Ministeriums sowieso nicht in erster Linie, sondern im gleichen Umfang auf den Bundestag. Aus verschiedenen Äußerungen, die ich in diesem Kreis gehört habe, ist die Möglichkeit gegeben, dass jedenfalls eine Aufbesserung gegenüber den bisherigen Beschlüssen des Bundesrats dann leichter herbeigeführt werden kann. Ich kann nicht sagen, ob es sicher ist – wir haben uns darüber noch nicht endgültig abgesprochen –; es könnte sein, dass Sie im Bundestag von verschiedenen Seiten, auch aus diesem Ausschuss heraus, eine gewisse Waffenhilfe bekommen. Festgelegt haben wir uns nur beim obersten General im Verhältnis zum Staatssekretär und auch hier nur solange, bis wir an der Spitzengliederung sehen, ob es einen oder mehrere Staatssekretäre geben wird.

Unter diesen Umständen halte ich es für richtig, wenn ich einen Rat geben darf, taktisch klug zu handeln, indem Sie die Vorläufigkeit dieser Rechtsverordnung betonen und den Gesichtspunkt herausstellen, den der Bundesrat sicherlich gewollt hat: Jetzt lieber etwas tiefer einzustufen mit der Möglichkeit, später höher zu stufen, während man, wenn man jetzt zu hoch einstuft, später nicht mehr davon herunterkommt, weil beamtenrechtliche Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Ich glaube, das wäre für Ihre Situation das Richtige, zumal ich vermute, ohne mit irgendeinem Herrn während der Parlamentsferien darüber gesprochen zu haben, dass der Bundesrat hartnäckig bleibt – das ist nun einmal die Angewohnheit aller Parlamente! Ich vermute, Sie würden nicht durchkommen, während Sie auf die andere Art vielleicht eher zum Ziel kommen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich darf in Erinnerung zurückrufen, dass wir in der Feriensitzung zum Ausdruck gebracht haben, dass nach unserer Auffassung die Ein-Stern-Generale, also die Brigadegenerale, die praktisch im Ministerium zunächst die Stellung von Unterabteilungsleitern haben würden, genauso besoldet und eingestuft werden sollten wie Unterabteilungsleiter in anderen Ministerien, nämlich nach B 7a[13].

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): Das ist nicht gelungen!

Leider hat die Mehrheit des Ausschusses damals darauf verzichtet, das festzulegen. Wir waren uns aber damals in diesem Ausschuss darüber einig, dass die Einstufung der Brigadegenerale wie die der Ministerialdirigenten erfolgen solle, weil sie die gleiche Tätigkeit ausüben. Auf diese einmütige Auffassung des Ausschusses kann sich der Minister berufen.

Im Übrigen gab es in diesem Ausschuss gewisse Auseinandersetzungen über die Einstufung des Drei-Sterne-Generals. Da er einstweilen nicht anders tätig ist denn als Abteilungsleiter im Ministerium, ist von dieser Seite aus die Vorstellung vertreten worden, dass er, solange er nur Abteilungsleiter sei, auch so eingestuft werden müsse wie jeder andere ministerielle Abteilungsleiter, nämlich wie ein Mi-

[13] Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 107, 111, 115, 131 f., 136 f.

- © ZMSBw 2017 -

nisterialdirektor nach B 4. Wenn es später anders kommt und die Abteilungsleiter im Ministerium Generalmajore sein werden, dann wird man sie, wenn dies im Endstadium die Rangstufe ist, die dem Abteilungsleiter entspricht, nach B 4 bringen müssen – aber erst dann –, während es dann für den darüberstehenden Drei-Sterne-General zwischen B 4 und B 3a noch Möglichkeiten gibt, etwa die Gruppe B 3b. Solange aber der Generalleutnant nur Abteilungsleiter ist, sollte er nach dem Grundsatz der absoluten Gleichbehandlung gleichwertiger Stellungen, den Herrn *Heye* damals aufgestellt hatte[14], eben auch wie ein anderer Ministerialdirektor behandelt werden, also nach B 4. Wenn später einmal die Organisation des Ministeriums steht, wenn mehrere militärische Abteilungen vorhanden sein werden und die Stellen der Abteilungsleiter mit Generalmajoren besetzt sein werden, dann würde in der endgültigen Regelung der Generalmajor nach B 4 kommen. So habe ich es mir vorgestellt, und so würde es auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Zivilisten und Soldaten entsprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Freiwilligengesetz ist ein vorläufiges Gesetz. Damals ist uns gesagt worden, das Soldatengesetz werde bald danach kommen. Im Bundesrat ist es bereits seit Langem verabschiedet, die Bundesregierung hat es aber dem Bundestag noch nicht zugeleitet. Was ist der Grund dafür?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Der Bundesrat hat zum Soldatengesetz eine Reihe von Bemerkungen und Abänderungswünschen beschlossen. Hierzu muss die Bundesregierung Stellung nehmen. Wegen der Bedeutung dieser Fragen konnte das aber nicht durch das infolge der Ferien wesentlich geschwächte Kabinett geschehen. Die Beschlussfassung der Bundesregierung zu der von mir erarbeiteten Stellungnahme kann in der nächsten Kabinettssitzung erfolgen. Dann kann das Gesetz sofort dem Bundestag zugeleitet werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe dann noch eine Frage, die sich aus der Zeitungslektüre ergibt. Wir haben doch nun seit Jahr und Tag im Ministerium die Wiederbewaffnung planmäßig vorbereitet und nun läuft sie jedenfalls langsamer an, als wir es uns im Sommer bei der Verabschiedung des Freiwilligengesetzes gedacht hatten. In unserem kleinen Nachbarlande Österreich hatte man nichts vorbereitet. Wie ich höre, soll man dort aber über Nacht bereits Bataillone aufgestellt haben. Wahrscheinlich ist das darauf zurückzuführen, dass man dort die Gendarmerie übernommen hat[15].

---

14 Siehe ebd., S. 109.

15 Abg. *Jaeger* bezog sich hier auf die sogenannte B-Gendarmerie, eine mobile, militärisch ausgebildete Polizeieinheit, die ab dem 1.8.1952 in den drei westlichen Besatzungszonen Österreichs aufgebaut wurde. In Gendarmerieschulen (= Bataillonen) organisiert, war es die Aufgabe der B-Gendarmerie innere Unruhen zu bekämpfen – vor allem die befürchteten kommunistischen Putschversuche aus dem sowjetisch besetzten Teil Österreich –, Hilfe bei Unglücksfällen oder Naturkatastrophen zu leisten und im Kriegsfall an der Seite der westlichen Alliierten zu kämpfen. Von Beginn an war die B-Gendarmerie als Kern einer zukünftigen Armee vorgesehen, dessen Wiedererrichtung man nach Rückerlangung der Souveränität anstrebte. Die Einheiten der B-Gendarmerie, die bis Mai 1955 eine Stärke von 6500 Mann erreichten, waren mit Infanteriewaffen und Fahrzeugen aus US-amerikanischen Beständen bzw. Beständen der ehemaligen Wehrmacht ausgestattet und verfügten über keinerlei schwere Waffen. Mit dem Abschluss des Staatsvertrages erlangte Österreich am 15.5.1955 seine Souveränität zurück, im Juli desselben Jahres wurde die

- © ZMSBw 2017 -

Was sagt eigentlich das Bundesverteidigungsministerium zu der österreichischen Methode, soweit es davon etwas weiß? Wie stellt sich das Bundesverteidigungsministerium zu der draußen in Versammlungen und von interessierten Kreisen sooft gestellten Frage, warum wir nicht einfach den Bundesgrenzschutz übernähmen?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das Aufstellen von Bataillonen könnte in dem Augenblick erfolgen, auch schon im 6000er-Programm, wenn aus dem Freiwilligengesetz der Satz entfernt wird, dass die freiwilligen Soldaten nicht zu militärischen Verbänden zusammengefasst werden.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Dazu müsst Ihr erst einmal Soldaten ernannt haben, vorerst habt Ihr noch keine!

– In dem Augenblick, wo ich Soldaten ernenne, kann ich mit diesen 6000 Mann durchaus genauso gut wie ich sie in Lehrgängen zusammenfasse Bataillone, Lehrbataillone bilden, was vom Militärorganisatorischen und Militärtechnischen her jedenfalls der sinnvollere Weg wäre.

Zur zweiten Frage, ob man den Bundesgrenzschutz übernehmen könne, ist es nicht nur meine Meinung, sondern sie ist, wie ich in früheren Diskussionen auch mit Mitgliedern dieses Ausschusses festgestellt zu haben glaube, auch sonst weit verbreitet: nämlich den Bundesgrenzschutz sein zu lassen. Wir haben ein Gesetz, auf dem der Bundesgrenzschutz beruht, und der Gesetzgeber hat diese Einrichtung für ganz bestimmte Aufgaben geschaffen[16].

Als ich vor längerer Zeit einmal gefragt wurde, ob es nicht dennoch diese Möglichkeit gäbe – natürlich müsste der Gesetzgeber das Entsprechende veranlassen –, habe ich mich dagegen ausgesprochen. Es wäre vom rein Militärischen her gar nicht zu verantworten, wenn man in dem Augenblick, wo man beginnt, eine Wehrmacht aufzubauen, das winzig Wenige, das man hat, auseinanderreißen würde, selbst wenn der Kampfwert dieser Truppe nicht allzu hoch zu veranschlagen sein mag. Damit sage ich nichts gegen die Leute, sondern ich meine es rein militärisch hinsichtlich der Bewaffnung und der Anzahl. Dadurch würde ein vollendetes Vakuum geschaffen. Nach meiner Meinung kann man eine Wehrmacht nicht auf einer ganz andersartig vorbereiteten, organisierten und aufgestellten Truppe aufbauen.

► Abg. *Erler* (SPD): Sehr richtig!

B-Gendarmerie in Provisorische Grenzschutzabteilung umbenannt und mit schweren Waffen, zumeist aus Beständen der US-Armee, ausgestattet. Am 9.4.1956 entstanden aus den Grenzschutzabteilungen Bataillone des österreichischen Bundesheeres. Vgl. Blasi, Die B-Gendarmerie, S. 27–74. Zu Organisation und Ausstattung siehe Hinterstoisser/Unteregger, Die B-Gendarmerie.

16 Die Aufgaben des BGS wurden in § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16.3.1951 festgelegt: »Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Passnachschau. Sie sichern das Bundesgebiet ferner gegen sonstige, die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störungen im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern; das Recht der Nacheile bleibt unberührt. Soweit die Polizeiaufgaben der Länder hierdurch berührt werden, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes.« BGBl. 1951, T. I, S. 201.

- © ZMSBw 2017 -

Bei diesem meinem Standpunkt bleibe ich, zumal es der Gesetzgeber so bestimmt hat, wie der Zustand jetzt ist. Ob er diesen Zustand ändern wird, liegt nicht in meinem Ermessen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Gesetzgeber würde wahrscheinlich nur tätig werden, wenn man mit dieser Bitte an ihn heranträte. Ich habe nicht die Absicht, die Frage zu vertiefen; ich wollte nur die Meinung des Ministeriums hören. Allerdings ein Argument – mögen andere überzeugend sein – konnte mich nicht überzeugen, nämlich dass man sagt, gerade jetzt im Stadium der Aufstellung brauchten wir den Schutz dieser 20 000 Mann. Wenn es wirklich zum Ernstfall käme, schützt uns nicht der Grenzschutz, dann schützen uns unsere Verbündeten.

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): Doch! In Bezug auf die Volkspolizei!

Abg. **Kemmer** (CSU): Wird es möglich sein, einzelne Leute vom Bundesgrenzschutz herüberzuholen, die besonders qualifiziert sind?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Als sich die Bundesregierung und in Sonderheit der Gesetzgeber mit den ersten Gesetzen befasste, die die Pariser Verträge realisieren sollen, kam natürlich in der öffentlichen Meinung diese Frage hoch, die auch beim Bundesgrenzschutz und bei den Länderpolizeien eine gewisse Beunruhigung hervorrief. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, der Aufbau der Streitkräfte mindestens in der ersten Phase böte die Gefahr, dass der Bundesgrenzschutz und ebenso gewisse Länderpolizeien sich quasi von selber auflösten, da die dort tätigen Männer vielleicht den Wunsch hätten, zur Wehrmacht überzutreten.

Ich habe die Bewerbungen, die aus dem Bundesgrenzschutz, den Bereitschaftspolizeien usw. bei uns eingegangen sind, sehr sorgfältig registrieren lassen und musste zunächst einmal feststellen, dass die Zahl so erschreckend hoch gar nicht ist. Ich habe dann sowohl dem Bundesinnenminister als auch den Landesinnenministern versichert – zum Teil einigen Landesinnenministern, soweit sie es wünschten, auch schriftlich –, dass wir Personal aus Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizei nur in individuellen Fällen im Einvernehmen mit den anderen Dienstherren übernehmen würden. Es kann also gar nicht der Fall auftreten, dass sich irgendwelche Formationen von selber auflösen, weil die Leute zu mir kommen. Zum anderen bleibt natürlich die Möglichkeit gewahrt, dass ein berechtigter individueller Wunsch, zu den Streitkräften überzutreten, erfüllt wird, wenn zwischen mir und dem beteiligten Landesinnenminister bzw. Bundesinnenminister über den Fall ein Übereinkommen herbeigeführt wird.

Abg. **Heye** (CDU): Wir waren jetzt mit dem Ausschuss für innere Verwaltung beim Bundesgrenzschutz[17]. Nach meinem Eindruck müssen Sie damit rechnen, dass die jungen Leute zu 85 % zu Ihnen gehen wollen, Herr Minister. Die Männer haben sich nur noch nicht gemeldet. Ich bin durchaus der Auffassung, dass wir den Bundesgrenzschutz behalten müssen. Wir müssen aber, glaube ich, denjenigen, die jetzt schon den Gedanken haben, dass sie später einmal zu den Streitkräften übertreten wollen, diese Möglichkeit geben. Denn dem Bund und den Ländern ist nicht mit Leuten gedient, die sozusagen gezwungen werden.

---

17 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 541, Anm. 40.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Vielleicht kann uns Herr Oberst *Brandstaedter* sagen, wie viel Meldungen vom Bundesgrenzschutz bei uns liegen.

Oberst a.D. **Brandstaedter** (BMVg): Insgesamt etwa 1500.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also etwa 10 % vom ganzen Bundesgrenzschutz!

Abg. **Schmidt** (SPD): Was haben diese für Dienstgrade?

Oberst a.D. **Brandstaedter** (BMVg): Feldwebel und niedere Dienstgrade.

► Abg. *Merten* (SPD): Das liegt an der Bezahlung!

Abg. **Heye** (CDU): Die Leute glauben, sie könnten sich bewerben, sobald die Werbung für die Streitkräfte offiziell angelaufen ist. Bisher haben sie sich noch nicht gemeldet.

Abg. **Eschmann** (SPD): Ich habe noch eine Frage an den Herrn Bundesverteidigungsminister, die die deutschen Dienstgruppen bei den Besatzungsmächten betrifft, bei denen jetzt größere Entlassungen im Gange sind[18]. Inwieweit liegen von dorther Bewerbungen für die Streitkräfte vor, und ist man bereit, diesen Bewerbungen Rechnung zu tragen? Ist es richtig, dass, wie ich aus diesen Kreisen erfahren habe, Aufforderungen zur Bewerbung oder Fragebogen usw. nur an ehemalige Offiziere gegangen sind? Oder sind solche Aufforderungen auch an ehemalige Unteroffiziere herangetragen worden?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Wir haben die Dienstgruppen immer ähnlich angesehen wie das Problem des Bundesgrenzschutzes. Eine geschlossene Übernahme solcher Formationen lehnen wir ab. Es kann nicht bestritten werden, dass es unter den Dienstgruppen sehr viele hochqualifizierte Leute gibt, die insbesondere eine bestimmte Qualifikation haben, die im Augenblick in Deutschland bei denen, die wir als Soldaten erfassen würden, nicht vorhanden ist, nämlich die Qualifikation, dass sie sehr gut vertraut sind mit der Lagerung, Verwaltung usw. von amerikanischem und sonstigem Material, also gerade von Material, das auch wir bekommen würden. In den Dienstgruppen sind sicherlich eine ganze Reihe gut qualifizierter Leute, die wir sogar schon möglichst früh gebrauchen könnten, um sie in Depots usw. zu verwenden. Soweit individuelle Bewerbungen aus den Dienstgruppen an uns herankommen, werden sie genau wie alle anderen Bewerber gewogen. Es gibt keinen Grund, der uns veranlassen könnte, einen solchen Bewerber abzulehnen. Eine geschlossene Übernahme unter Führung eines Einheitsführers kommt nicht infrage.

---

[18] Gemeint sind die Arbeitseinheiten, die von den westlichen Besatzungsmächten aufgestellt wurden, um die eigenen Truppen in den westlichen Besatzungszonen und später in der Bundesrepublik zu entlasten und zu unterstützen. Sie rekrutierten sich zumeist aus ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und hatten den Status von Zivilangestellten. Eingesetzt wurden diese, teilweise bewaffneten Formationen u.a. für zivile Aufgaben, im Pionier-, Fernmelde-, Wach-, Sanitäts- und Nachschubdienst. Die britische German Service Organisation verfügte über 28 000 Mann (Stand: 1953), die US-amerikanischen Labor Service Units über 12 000 Mann (April 1956), die französischen Formationes Auxiliaires main-d'oevre über 9630 Mann (März 1955), die belgischen Streitkräfte unterhielten 1000 Mann (Mai 1956) in ihren Dienstgruppen. Vgl. Zivile Dienstgruppen der ausländischen Streitkräfte, 11.5.1956, BArch, BW 1/48948a; Untersuchungen über die Dienstgruppen der Besatzungsstreitkräfte, AdsD, NL Fritz Erler 137A; Borgert/Stürm/Wiggershaus, Dienstgruppen.

- © ZMSBw 2017 -

Nun zu Ihrer zweiten Frage, ob wir Fragebogen nur an Offiziere und nicht an Unteroffiziere und Mannschaften geschickt hätten: Wir schicken die Fragebogen überhaupt nicht unverlangt hinaus, sondern nur an denjenigen, der sich bei uns beworben hat. Naturgemäß bieten die Bewerbungsschreiben niemals alle die Angaben, die wir haben müssen. Wenn also Bewerbungen von Offizieren oder im Offizierdienst Stehenden aus diesen Einheiten bei uns eingegangen sind, werden die Betreffenden je nach dem Stand, wie weit die Fragebogenaktion bei uns gediehen ist, diese Fragebogen bekommen haben. Wenn sich von den Mannschaften keiner gemeldet hätte, würde auch keiner einen Fragebogen erhalten haben. Wir schicken die Fragebogen nicht etwa mit der Bitte herum »bitte, bewirb dich!«, sondern nur an diejenigen, die sich beworben haben.

Abg. **Josten** (CDU): In den letzten Wochen haben wir in der Presse vielfach über Pläne darüber gelesen, wo die Wehrbezirkskommandos, Dienststellen usw. hinkommen sollen. An jeden von uns kommen immer wieder diesbezüglich Anfragen heran, zu denen wir nichts sagen können. Ich wäre sehr dankbar, wenn der Herr Minister in Kürze etwas über die Pläne des Ministeriums bezüglich der Stationierung, Wehrbezirkskommandos usw. sagen könnte.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Dem steht nichts im Wege. Sie wollen aber bitte Folgendes beachten. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diese Fragen mit den Landesregierungen zu behandeln und ich bin ja auch auf die Mithilfe der Länder angewiesen. Ich sagte eben schon, dass ich natürlich noch nicht von jedem Land eine abschließende Mitteilung habe, sondern sicherlich wird noch das eine oder andere Gespräch zu führen sein. Mit dem Vorbehalt, dass diese Dinge noch nicht endgültig festliegen, sehe ich keinen Hindernisgrund, diese Pläne auch hier zu besprechen, zumal es nicht geheim gehalten zu werden braucht und auch nicht geheim ist; denn recht bald wird jeder Schulbub feststellen können, wo eine solche Einrichtung ist.

Abg. **Seffrin** (CDU): Haben die in der Presse erschienenen, teilweise mit Karten ausgestatteten Berichte irgendeine wirklich brauchbare Basis der Mitteilung, oder handelt es sich nur um irgendwelche redaktionellen Vorstellungen? Wir waren natürlich überrascht, diese Dinge nun in der Presse zu finden[19].

Bundesminister **Blank** (BMVg): Wir haben den Landesregierungen unsere Pläne mitgeteilt und haben zugleich erklärt, dass gegen eine Publikation keinerlei Einwendungen zu erheben seien. Ich wüsste nicht, was daran geheim zu halten wäre, wenn das Verteidigungsministerium den einzelnen Landesregierungen seine Pläne über die einzelnen Objekte mitteilt. Auf jeden Fall wird man erst dann etwas Endgültiges sagen können, wenn wir uns mit jeder einzelnen Landesregierung darüber geeinigt haben.

---

[19] In erster Linie berichteten die Zeitungen über die geplanten Wehrbereiche und die damit verbundenen Planungen des BMVg zur Stationierung der militärischen Einheiten. So ist zum Beispiel von einer Einteilung in sechs Wehrbereiche (Schleswig-Holstein/Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern) die Rede, denen die regional zugehörigen Standorte zugeordnet werden. Vgl. Wehrbereiche und Standorte im Bundesgebiet. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 1.9.1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich bin vielleicht falsch verstanden worden. Es handelt sich nicht um die Geheimhaltung, sondern darum, ob den in der Presse erschienenen Darstellungen tatsächlich irgendwelche Ausarbeitungen zugrunde liegen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das weiß ich im Einzelnen nicht. Dann müsste ich mir jede Pressemitteilung daraufhin ansehen, ob sie mit dem übereinstimmt, was ich mit den beteiligten Landesregierungen besprochen habe.

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr Abgeordneter, Sie müssen die Frage an den Herrn Minister konkret stellen. Vielleicht können Sie sich, was Ihr Land betrifft, unmittelbar mit dem Herrn Minister darüber unterhalten.

Da weitere Fragen an den Herrn Minister nicht mehr gestellt werden, schlage ich vor, dass nunmehr der Leiter der Haushaltsabteilung und der Leiter der Rechtsabteilung ergänzende Berichte geben. Ich glaube, wir können den Herrn Minister von einer weiteren Teilnahme entbinden, denn die andere Verpflichtung ist zweifellos von einer besonderen Bedeutung.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die Aufstellung des Haushalts in einem Ministerium, das vollständig im Aufbau begriffen ist, das aber nicht neugebildet ist, sondern aus einer anderen Dienststelle hervorgegangen ist, ist in mehrfacher Hinsicht schwierig. Heute Vormittag wurde schon über einige noch fehlende Rechtsgrundlagen gesprochen. Dann ist zu berücksichtigen, dass eine Überleitung zum Teil aus alliierten Geldern, zum Teil aus dem Haushaltsplan des Bundeskanzleramts – also Einzelplan 04 Kap. 04 04 und 04 05 – zu erfolgen hat. Es ist zu berücksichtigen, dass gewisse Bewilligungen vom Finanzminister aufgrund seiner Berechtigungen ausgesprochen sind. Sodann haben wir im Einzelplan 35 Kap. 35 01 Tit. 300 als Aufwand für deutsche Verteidigungsstreitkräfte und Verteidigungseinrichtungen die Summe von 5208 Millionen ausgewiesen. Das ist eine Globalsumme für den Aufbau der Streitkräfte und die Verteidigungsverwaltung. Jede Globalsumme stellt eine große Gefahr dar. Das hat der Bundestag erkannt und hat als Zusatz vermerkt:

> Die Mittel sind in Nachträgen zum Haushaltsplan 1955 in Form eines neuen Einzelplans 14 einzeln zu veranschlagen[20].

Das bedeutet die Auflösung der Globalsumme in nunmehr präzise vorbereitete Haushaltsansätze, bei denen das Ministerium dem Parlament und dem Bundesrat jede Summe genau zu belegen hat. Da aber ein Haushaltsgesetz, selbst als Nachtragshaushaltsplan, erfahrungsgemäß mindestens vier Monate dauert, ist weiter vermerkt, dass mit Zustimmung Ihres Ausschusses und des Haushaltsausschusses in besonders dringlichen Fällen vor der Verkündung der Nachträge Gelder bereitgestellt werden können.

Das sind so viele Haushaltsquellen, dass wir verpflichtet sind, alle diese Haushaltsquellen zusammenzustellen, damit wir dem Bundestag, also in erster Linie Ihrem Ausschuss und dem Haushaltsausschuss, zunächst einmal eine Basis bieten können. Denn Sie sind ja unmöglich in der Lage, aus ganz verschiedenen Quellen

---

[20] Zum Einzelplan 35 »Verteidigungslasten« siehe Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1947–1975, hier S. 1950. Zum Einzelplan 04 Kap. 04 04 und 04 05 »Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen« siehe ebd., S. 659–671.

- © ZMSBw 2017 -

heraus die Addierungen vorzunehmen und dann die Frage zu entscheiden, ob der Verteidigungsminister die angeforderten Planstellen, die Geldmittel für Angestellte und Arbeiter, die Sachausgaben, die allgemeinen und einmaligen Ausgaben wirklich braucht oder ob schon im Anfang Überforderungen vorliegen. Diese erste Übersicht müssen wir Ihnen schaffen, weil es besonders gefährlich ist, beim Aufbau einer Angelegenheit, die nachher jährlich etwa 30 bis 40 % des gesamten Bundeshaushalts umfasst, am Anfang irgendwie riskant oder geldlich überspitzt zu arbeiten.

In diesem Rahmen haben wir in den letzten Tagen dem Finanzminister einen ersten Nachtragshaushaltsplan über etwa 300 Beamtenstellen vorgelegt. Aufgrund des Freiwilligengesetzes können ja nur Soldaten eingestellt werden, nicht dagegen Beamte. Eine Vorwegbewilligung für Beamtenplanstellen gibt es nach dem deutschen Haushaltsgesetz nicht. Wir haben als erste Dringlichkeitsmaßnahme dem Finanzminister einen Nachtragshaushaltsplan über das zivile beamtete Personal eingereicht, das wir zur Betreuung der 6000 Mann und auch zum Anlaufen der Arbeiten für die endgültigen Streitkräfte nach dem bisherigen Überblick brauchen. Ich hoffe, dass in der nächsten Woche – das sage ich völlig unverbindlich, weil es nicht in meiner Macht steht – der Nachtragshaushalt ins Kabinett kommt, sodass er hoffentlich sehr bald dem Bundesrat zum ersten Durchgang und gleichzeitig dem Bundestag vorgelegt werden kann.

Für die 6000 Mann haben wir die Planstellen. Es sind von Ihnen und dem Haushaltsausschuss auch 47,6 Millionen DM für Personalkosten bewilligt worden. Wir haben auch die Mittel für den Personalgutachterausschuss in Höhe von 864 000 DM bekommen[21]. Dieses Geld ist aber vom Finanzminister – meines Erachtens sehr richtig – dem Herrn Bundespräsidenten zugewiesen worden; denn der Personalgutachterausschuss gehört nicht zu uns, und wenn das Geld über uns liefe, hätte der Haushaltsreferent gewisse Aufsichtsbefugnisse, die mit der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit des Personalausschusses vom Verteidigungsminister nicht in Übereinstimmung zu bringen wäre.

Wir haben ferner in unserem Haushalt aufgrund von Vorwegbewilligungen Mittel für die Vorstellungsreisen der auszuwählenden Soldaten und Offiziere zur Verfügung. Aus diesen Geldern werden dann auch die Kosten bestritten, wenn der Personalgutachterausschuss einzelne Offiziere ab Oberst aufwärts zur Vorstellung zu sich bestellt, um sich auch einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

Aus den genannten rund 5,2 Milliarden DM in Kap. 35 01 steht zufällig genau die gleiche Summe, die ich vorhin nannte, nämlich 47,6 Millionen DM, für das Anlaufen der Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung, also für Bauzwecke für die Verteidigungskräfte. Aus diesen Mitteln können wir notfalls erste Anlaufkosten auch für die 6000 Mann nehmen, weil sie ja zu den endgültigen Streitkräften gehören, allerdings wohl kaum für große Baumaßnahmen; denn wir werden für die

[21] Für den PGA wurden jedoch nur 660 500 DM bewilligt. Vgl. Geldbedarfsrechnung für den Personalgutachterausschuss für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956, Anlage B zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537. Zur Diskussion siehe Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 187–198.

- © ZMSBw 2017 -

6000 Mann nur Räume anmieten bzw., wenn Sonthofen oder ein anderes Objekt genommen wird, eine Einigung mit den Ländern wegen der Eigentumsfrage herbeizuführen haben.

Der Nachtragshaushalt für die rund 300 Beamtenstellen sieht außer den reinen Personalkosten auch gewisse Sachkosten vor, damit die Leute arbeiten können, also für Büromöbel, Büromaterial, Telefonkosten usw. In ganz geringem Umfang sind auch Beschaffungen z.B. von einigen Kraftwagen vorgesehen. Der Gesamtbetrag des ersten Nachtragshaushalts ist rund 3 090 000 DM.

Das Schwerere werden die Summen sein, die wir brauchen, um die endgültige Einberufung der ersten Teile der Streitkräfte vorzubereiten. Bei diesen Maßnahmen müssen wir trotz allem Wunsch des Parlaments auf Beschleunigung doch sorgfältig vorgehen, denn es handelt sich hier nicht um vorläufige, sondern um endgültige Maßnahmen. Wenn im Anfang einer solchen Aufstellung z.B. die Raumgebühr für eine Truppenunterkunft, eine Kaserne falsch festgelegt wird, wenn auch nur 3 qm pro Mann zu viel genommen werden, kommen wir später gemeinsam davon nie wieder herunter. Bei einer Unterbringung von 500 000 Mann und bestimmt noch 100 000 Mann zivilem Gefolge würde das in der Endkonsequenz für später sehr unangenehme Folgen haben.

Ich bitte daher Verständnis zu haben, wenn ich, nachdem ich jetzt acht Tage im Verteidigungsministerium bin, nicht alles, was an Anforderungen auf den Tisch kommt, gewissermaßen als Briefträger einfach an das Finanzministerium zur Weiterleitung an Sie weitergebe, sondern nun doch noch präzise Fragen dazu stellen muss, um nicht von vornherein in ein falsches finanzielles Fahrwasser zu geraten.

Wir rechnen damit, dass der nächste Vorwegbewilligungsantrag gemäß dem Vermerk zu Kap. 35 01 in der übernächsten Woche an den Finanzminister herausgeht. Der Finanzminister hat den Antrag dann Ihnen und dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

Der erste Antrag wird wohl nicht der einzige bleiben; denn wenn wir zu lange warten, bis wir alles zusammenbekommen, würden wir schuldhaft die Aufstellung der ersten Streitkräfte verzögern. Wir werden also, wenn wir einen gewissen Abschluss sehen, dem Finanzminister einen Antrag zur Weitergabe an Sie vorlegen und später weitere Vorwegbewilligungsanträge stellen.

Schließlich werden wir kurz vor Schluss des Rechnungsjahres – das habe ich gestern mit Herrn *Vialon* und Herrn Dr. *Pfitzer* vereinbart – etwa im Februar 1956 einen letzten Nachtragshaushaltsplan einreichen, in dem die ganzen Vorwegbewilligungen, die schon ausgesprochen werden, zusammenzufassen sind. Das alles wird dann addiert mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan und mit der Summe, die schon bei Kap. 35 01 und im Einzelplan des Bundeskanzleramtes stehen, und wird Ihnen dann mit dem neuen Haushaltsplan 1956 vorgelegt, damit Sie bei der Beratung des neuen Haushaltsplans eine saubere Gegenüberstellung haben, was tatsächlich an Soldatenstellen, an Beamtenstellen, an Mitteln für Angestellte und Arbeiter, an Sachkosten usw. im Haushaltsjahr 1955 zur Verfügung stand. Dann können Sie prüfen, was Sie von unseren Aufstockungswünschen für 1956 für angemessen halten und was nicht.

- © ZMSBw 2017 -

Auch hier liegt wieder eine Schwierigkeit vor. Die Haushaltspläne aller übrigen Ressorts für 1956 sind bereits am 20. August dem Finanzminister eingereicht worden. Im Augenblick laufen schon die Verhandlungen auf der Referentenebene zwischen der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums und den Ressorts. Diese werden nach den Erfahrungen der letzten Jahre etwa Mitte Oktober abgeschlossen sein.

Wir dagegen können uns in diesem Stadium noch nicht einschleusen; denn wir können ja erst dann, wenn wir die Vorwegbewilligungen und den Nachtragshaushaltsplan haben, darauf den Haushaltsplan 1956 aufbauen und das wird bestimmt nicht vor Ende Februar 1956 der Fall sein. Wir werden also wie im Vorjahr wieder gezwungen sein, beim ersten Durchgang im Bundesrat und für die Ausschüsse des Bundestages zunächst eine Globalsumme in den Haushaltsplan einzusetzen, aber mit der Sicherungsklausel – damit das Parlament nicht ausgeschaltet werden kann –, dass nur durch Nachtragshaushaltspläne verfügt wird. Wir werden dann aber diese Globalsumme »aufweichen«, indem wir einen Teil davon durch einen sehr verspätet einzureichenden Haushaltsplan 1956 noch in irgendeinem Stadium in die Ausschussberatungen einschleusen. Der Haushaltsplan 1956 wird also einmal den Rest der 5,2 Milliarden von 1955 enthalten – denn wir können natürlich auch nicht annähernd, nicht bruchteilweise die 5,2 Milliarden effektiv ausgeben. Diese würden nachrichtlich im Haushaltsplan stehen, damit klargestellt wird, wie viel Geld da ist. Ferner tritt eine restliche neue Globalsumme in Erscheinung, aber wie 1955 mit der Sicherungsklausel, und schließlich, aufgebaut auf den zusammengefassten Nachträgen des Rechnungsjahres 1955, ein echter, präziser belegter Haushaltsplan 1956.

Das ist der Überblick, wie ich ihn im Augenblick geben kann. Ich kann allerdings nicht die Gewähr übernehmen, dass sich daran nicht noch das eine oder andere ändert, worüber ich dann in späteren Sitzungen erneut berichten darf.

Abg. **Schmidt** (SPD): Mir schien das, was Herr *Hopf* vorgetragen hat, sehr einleuchtend. – Zu welchem Zeitpunkt glauben Sie diesen nachträglichen Einzelplan »Verteidigungshaushalt« in die Haushaltsberatung des Parlaments für 1956 »einschleusen« zu können?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir müssen ihn so rechtzeitig einschleusen, dass der Sicherheitsausschuss und der Haushaltsausschuss ihn bei der Beratung der Globalsumme schon haben.

Abg. **Schmidt** (SPD): Eben; es hat ja für die Ausschüsse keinen Zweck, in die Beratung der Globalsumme einzutreten, solange ihnen nicht mindestens nachrichtlich ein Entwurf des endgültigen Haushalts für das Verteidigungsministerium vorliegt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann darf ich diesen Punkt abschließen und Herrn Dr. *Barth* bitten, für die Rechtsabteilung den Ergänzungsbericht zu den Ausführungen des Herrn Ministers zu geben.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Meine Damen und Herren! Ich hatte die Ehre, Ihnen vor ein oder anderthalb Jahren bereits einen umfassenden Bericht

- © ZMSBw 2017 -

über das Gesetzgebungsprogramm der Dienststelle zu erstatten[22]. Ich kann mich heute wohl darauf beschränken, den jetzigen Stand und die nächsten Aussichten darzulegen.

Wir haben bisher im Gesetzblatt verkündet das Freiwilligengesetz und das Personalgutachterausschuss-Gesetz, dazu die Erste Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die Uniform der Freiwilligen[23]. Außer der Festlegung der Uniform – die dem Bundespräsidenten schon aufgrund der entsprechenden Anwendung des Beamtengesetzes vorbehalten ist –, ist in dieser Anordnung von besonderer Bedeutung die Delegierung des Rechtes des Bundespräsidenten zur Ernennung der Soldaten vom Hauptmann an abwärts auf den Verteidigungsminister. Die Ernennung vom Major an aufwärts hat sich der Herr Bundespräsident selbst vorbehalten.

In Ergänzung dieser Ersten Anordnung sind dann vorläufige Durchführungsbestimmungen zu dieser Ersten Anordnung ergangen. Sie entsprechen in etwa den Durchführungsbestimmungen, die zum Beamtengesetz erlassen sind und im Wesentlichen die Formalien der Ernennung festlegen, also die Urkunden als solche und einige Abänderungen. Während die Durchführungsbestimmungen zum Beamtengesetz im Bundesgesetzblatt 1950 veröffentlicht worden sind, was an sich staatsrechtlich und juristisch nicht zwingend notwendig war, haben wir von der Veröffentlichung der von den drei beteiligten Ministern – Verteidigungsminister, Innenminister und Finanzminister – erlassenen Durchführungsbestimmungen Abstand genommen, erstens, weil es sich nur um vorläufige Durchführungsbestimmungen handelt, und zweitens, weil die Durchführungsbestimmungen zum Beamtengesetz gerade vor einer Änderung stehen. Wir werden dann gegebenenfalls bei den endgültigen Durchführungsbestimmungen die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vornehmen können.

Nochmals: Es handelt sich an sich um Formalien, sodass die Sache wohl nicht von größerer juristischer oder politischer Bedeutung ist[24].

Nun die weiteren Gesetze.

Das Eignungsübungsgesetz liegt dem Bundestag vor[25].

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist aber dem Ausschuss noch nicht überwiesen.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Das ist eine Frage des Bundestages.

---

22 Überblick über das Arbeits- und Gesetzgebungsprogramm der Dienststelle Blank durch *Eberhard Barth* in der 6. Sitzung vom 9.2.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 774–788.

23 Vgl. BGBl. 1955, T. 1, S. 452 f.

24 In den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland waren die Rechtsverhältnisse der Beamten nach dem »Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen« vom 17.5.1950 geregelt. Es sah unter anderem die weitere Anwendung des Deutschen Beamtengesetzes vom 26.1.1937 vor. Zusätzlich wurden mehrere Verordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen, die die Handhabung des Gesetzes sowie den dienstlichen Umgang mit Beamten regelten. Vgl. BGBl. 1950, S. 34–36, 207–214, 274–321, 726–730, 733–751. Eine komplette gesetzliche Neuregelung für Beamte erfolgte mit dem Bundesbeamtengesetz vom 14.7.1953. Vgl. BGBl. 1953, T. I, S. 551–585.

25 Vgl. BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1591.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Es kommt auf die Tagesordnung der ersten Arbeitssitzung der nächsten Woche.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Über das Soldatengesetz hat Herr Minister *Blank* schon berichtet, dass, wie wir hoffen, in der nächsten Kabinettssitzung über die Stellungnahme der Bundesregierung zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Abänderungen entschieden werden wird. Unmittelbar im Anschluss an diese Beschlussfassung wird das Soldatengesetz dem Bundestag zugeleitet werden. Wir haben angestrebt, dass das zur nächsten Plenarsitzung erfolgen kann.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wird nicht mehr gehen. Die Tagesordnung für nächste Woche ist schon gemacht.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Der Bundesrat hat einige nicht unwesentliche, auch grundsätzliche Änderungen beschlossen, z.B. in der Eidesfrage. Die Stellungnahme der Bundesregierung musste in dem üblichen etwas zeitraubenden Verfahren, dass die Ressorts vorher gefragt werden, vorbereitet werden[26]. Ich hoffe bestimmt, dass der Gesetzesentwurf unter allen Umständen bis Ende dieses Monats offiziell beim Bundestag eingegangen sein wird.

Dann kommen die nächsten Gesetze, die unserer Auffassung nach in der Dringlichkeit ungefähr gleich stehen. Zunächst das Soldatenversorgungsgesetz, das ja zugleich eine Ergänzung zum Besoldungsgesetz ist. Zwischen den Ressorts ist es durchverhandelt worden; es müssen noch drei oder vier Einzelpunkte zwischen den Chefs besprochen werden, dann kann es ins Kabinett kommen. Wir rechnen damit, dass es vom Kabinett Ende Oktober oder Anfang November wird verabschiedet werden können.

Das nächste Gesetz, dessen Dringlichkeit wahrscheinlich insbesondere vom Bundestag betont wird, ist das Organisationsgesetz[27]. Es ist in einem Hausentwurf bei uns nahezu fertig und dieser wird dann wahrscheinlich sehr schnell den Ressorts zugehen können. Nach der Ressortberatung, von der wir hoffen, dass sie etwa Mitte oder Ende Oktober abgeschlossen sein kann, wird also auch das Organisationsgesetz ungefähr zu dem gleichen genannten Zeitpunkt vom Kabinett verabschiedet werden können.

Auf dem gleichen etwas vorgezogenen Punkt stehen die Wehrdisziplinarordnung und das Wehrpflichtgesetz. Sie werden uns voraussichtlich in der Beratung mit den Ressorts insofern verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten machen, als beide Gesetze schon vor zwei Jahren einmal mit den Ressorts durchberaten worden sind. Immerhin haben sich einige Änderungen daraus ergeben, dass wir die Gesetze früher unter dem Gesichtspunkt der EVG-Lösung behandelt haben, dass wir bei der Disziplinarordnung inzwischen die Beratungen des Unterausschusses des Sicherheitsausschusses gehabt haben, deren Ergebnisse wir darin verarbeiten müssen, und dass wir auch – ich will das nicht verschweigen – glauben, bei näherer Durchprüfung doch wiederum eine juristisch etwas sorgfältigere Abstimmung auf

---

26 Vgl. BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1700, Anlage 2, S. 37–41.

27 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 533, Anm. 23.

- © ZMSBw 2017 -

die inzwischen erlassene Bundesdisziplinarordnung[28] vornehmen zu sollen. Gesetzestechnisch wirkt sich das so aus, dass wir, nachdem der erste Entwurf 130 Paragrafen hatte und schon im Hause von den hohen Vorgesetzten zurückgegeben wurde, weil er viel zu lang war, nach einem zwischenzeitlichen Entwurf von etwa 70 bis 80 Paragrafen nun doch wieder bei 110 bis 120 Paragrafen gelandet sind,

▶ Heiterkeit.

– Ja, Herr *Präsident*, es tut mir leid! –

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Ich kann das verstehen!

einfach aus der Notwendigkeit heraus. Inzwischen ist die Bundesdisziplinarordnung erlassen, und je mehr wir uns in die Dinge hineinvertieft haben, umso mehr sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass wir es – ganz zu schweigen von den Soldaten, aber hier handelt es sich ja insbesondere um den zweiten Teil – sowohl den Anwälten wie den Richtern gegenüber nicht verantworten können, ihnen ein Gesetz in die Hand zu drücken, das stark mit Verweisungen arbeitet; sie würden dann bei der Anwendung die größten Schwierigkeiten haben.

Wir rechnen damit, dass wir diesen Gesetzentwurf, der jetzt an die Ressorts hinausgegangen ist – in der nächsten und übernächsten Woche werden die entscheidenden Ressortbesprechungen stattfinden –, ebenfalls etwa Ende Oktober oder Anfang November im Kabinett vorlegen können.

Dazu gehört die Beschwerdeordnung, die etwas nachhinkt, aber damit im Zusammenhang steht.

Etwas später wird – das ist das Letzte – das Wehrpflichtgesetz nachfolgen, das gewissermaßen die Ergänzung zum Soldatengesetz für die Wehrpflichtigen enthält. Während das Soldatengesetz sich für die Wehrpflichtigen darauf beschränkt, ihren Status während des Wehrpflichtverhältnisses festzulegen und für die freiwilligen Soldaten, also für die Freiwilligen und Berufssoldaten, auch die Bestimmungen über Eintritt und Ausscheiden enthält, soll das Wehrpflichtgesetz für die Wehrpflichtigen auch die Bestimmungen über Eintritt und Ausscheiden festlegen und damit insbesondere auch wesentliche organisatorische Bestimmungen enthalten, also letztlich die Entscheidung darüber treffen, wie die Wehrersatzverwaltung aussehen wird. Auch das Wehrpflichtgesetz ist bereits vor zwei Jahren einmal durchberaten worden. Wir hoffen, dass wir es Ende November bis Anfang Dezember kabinettsreif haben werden. Der Entwurf liegt völlig fertig und durchgearbeitet bei uns vor; die Verzögerung wird nur dadurch verursacht, dass wir die Absicht haben, dieses Gesetz – wenn nicht ein besonderer Zeitdruck auf uns ausgeübt werden sollte – den Ländern ganz frühzeitig zugehen zu lassen und wenn irgend möglich auch mit den Ländern in Vorbesprechungen zu klären. Nachdem wir den Zeitdruck aus dem Freiwilligengesetz und damit auch beim Soldatengesetz losgewor-

[28] Die Bundesdisziplinarordnung regelt auf Bundesebene das Verfahren bei einer schuldhaften Verletzung der beamtenrechtlichen Pflicht, dem sogenannten Dienstvergehen. Sie wurde am 18.11.1952 im Zuge des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts erlassen und ersetzte die bis dahin gültige Reichsstrafordnung von 1937. Vgl. BGBl. 1952, T. I., S. 749–779.

- © ZMSBw 2017 -

den sind, wollen wir doch gern in das bewährte, im Grunde ja zeitsparende Gesetzgebungsverfahren eintreten, dass man noch vor der offiziellen Befassung des Bundesrates den einzelnen Ländern – Ländervertretern und Ressortvertretern – Gelegenheit gibt, die Dinge mit uns durchzuerörtern, und uns Gelegenheit gibt, den Ländervertretern, die ja all diesen Dingen noch verhältnismäßig sehr fern stehen, unsere Gedankengänge zu erläutern. Daraus wird sich eine gewisse Verzögerung ergeben. Denn es ist natürlich möglich, dass wir unter Umständen nach diesen Besprechungen doch gewisse Abänderungen vornehmen, was eine zusätzliche Beschlussfassung des Kabinetts bedingen würde.

Das sind also diejenigen Gesetzentwürfe, die unser Haus in absehbarer Zeit den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen wird.

Ergänzend darf ich sagen, dass wir uns bemühen, da, wo wir im Gesetz auf Durchführungsverordnungen Bezug nehmen, wie z.B. im Wehrpflichtgesetz auf die Musterungsverordnung, diese Durchführungsverordnungen noch vor der Vorlage des Gesetzes an die gesetzgebenden Körperschaften wenigstens im Entwurf bei uns zu erstellen. *Erstens* ist ja bei den gesetzgebenden Körperschaften, wenn sie schon der Regierung oder der Regierung im Zusammenwirken mit dem Bundesrat die Vollmacht oder die Ermächtigung erteilen, Durchführungsverordnungen zu erlassen, die Neugier, was denn in diesen Vorordnungen steht, bekanntlich und berechtigterweise groß; *zweitens* ist es eine alte Erfahrung bei der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, dass man unter Umständen auf Fehler oder nicht ganz durchdachte schwache Stellen in den Gesetzesentwürfen erst kommt, wenn man die Durchführungsverordnung durcharbeitet. Deswegen haben wir z.B. im August eine kleine Arbeitspause in meiner personell leider sehr schwach besetzten Abteilung, in der ich Referenten immer hin und her rangieren muss, den einzelnen Referenten leider nicht bei *einem* Entwurf festhalten kann, ausgenutzt, um die Musterungsverordnung zum Wehrpflichtgesetz durchzuarbeiten. Das gilt aber nach Möglichkeit – ich betone: nach Möglichkeit – auch für alle übrigen Gesetzentwürfe.

Nach diesem Abschnitt, den ich eben geschildert habe, würden später insbesondere die strafrechtlichen Gesetzesentwürfe vorzulegen sein, also das wirklich unentbehrliche materielle Militärstrafrecht, das Wehrstrafgesetzbuch. Ein rein interner Referentenentwurf des Wehrstrafgesetzbuches liegt bei uns vor; wegen Mangel an Arbeitskräften ist aber seit fünfviertel Jahren nicht mehr daran gearbeitet worden. Ich hoffe jetzt, dass ich den betreffenden Referenten soweit von der laufenden Arbeit entlasten kann, dass ich ihn auf diesen Entwurf ansetzen kann. Es ist eine sehr schwierige Materie; bei dem guten Verhältnis mit dem Justizministerium glauben wir aber, dass wir in verhältnismäßig – ich unterstreiche: verhältnismäßig – baldiger Zeit zu einem endgültigen Hausentwurf gelangen werden. Dazu kommen die notwendigen Änderungen der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Strafverfahren und die Zusammensetzung der Gerichte. Das ist also ein Sonderabschnitt, bezüglich dessen ich bitten möchte, mich von der Pflicht zur Nennung von Terminen zu entbinden. Selbstverständlich habe ich mir bei meiner Planung gewisse Ziele gesetzt; ich möchte sie aber noch nicht nennen, weil ich sehr unsicher bin, ob ich sie werde einhalten können.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Wehrpflichtgesetz werden wir doch nicht vor einem Jahr zu erwarten haben. Es ist der Sache nach für den Aufbau der Streitkräfte nicht so eilig.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): Das hängt von der Genfer Konferenz ab[29]!

Ich rede jetzt nicht von der Außenpolitik. Ich glaube nicht, dass die Genfer Konferenz das beeinträchtigen wird. Aber davon reden wir jetzt nicht. Ich meine beim normalen Ablauf.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich glaube, es ist eine wirklich politische Entscheidung, ob man das Wehrpflichtgesetz vorzieht. Ich darf nur sagen, dass Herr Minister *Blank* mir neulich die Weisung gegeben hat, es jedenfalls so vorzubereiten, dass es etwa um die Jahreswende dem Parlament zugehen könnte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wäre viel schneller, als ursprünglich gedacht.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich darf rein sachlich dazu sagen – ganz vom Politischen abgesehen –, dass ich als Abteilungsleiter oder Referent mich über diese Entscheidung sehr freuen würde. Denn hier ist der Zusammenhang der Einberufungs- und Freistellungsbestimmungen und des materiellen Teils des Einberufungs- und des Freistellungsverfahrens mit der Organisation der Wehrersatzverwaltung so eng, dass ich meine, man sollte uns in einem möglichst frühen Zeitpunkt – da ja auch im Organisationsgesetz die Frage der Wehrersatzverwaltung angetönt [sic] werden wird – in einem möglichst frühzeitigen Zeitpunkt eine Entscheidung geben, wie die Ersatzverwaltung aufgebaut werden soll.

Vors. **Jaeger** (CSU): Da kommen wir in ein interessantes Gebiet. Ich habe nämlich bisher etwas vermisst über die Verwaltung. Unter »Organisationsgesetz« hatten wir – wenigstens im Sinne des § 2c alias 7 des Freiwilligengesetzes – nur die grundlegende Organisation des Ministeriums in der Spitze und die Spitzengliederung der Streitkräfte verstanden[30]. Natürlich bestehen keine Bedenken, wenn Sie ein umfassenderes Gesetz machen, diese beiden Punkte hineinzunehmen. Das wollen Sie also jetzt hineinnehmen? Oder wollen Sie ein eigenes Verwaltungsgesetz machen?

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Nicht ganz in eins. Für die Wehrersatzverwaltung jedenfalls sollte es ausgebrochen werden und da sollte es in das Wehrpflichtgesetz selbst.

▶ Zuruf.

Die übrige Wehrverwaltung sollte in nuce im Organisationsgesetz behandelt werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das kann man machen. Es werden keine Fragen gestellt. Ich darf Ihnen für Ihre Ausführungen danken.

---

29 Vom 27.10.–16.11.1955 trafen sich die Außenminister Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der Sowjetunion in Genf. Dort wurden die Themenkomplexe europäische Sicherheit, Deutschlandfrage, Abrüstung und Ost-West-Kontakte verhandelt, über deren Aufnahme auf die Tagesordnung sich die Vier Mächte bereits zuvor auf der Gipfelkonferenz vom 18.–23.7.1955 am selben Ort verständigt hatten. Die Verhandlungen, bei denen Vertreter beider deutscher Staaten als Beobachter anwesend waren, führten letztlich zu keinem weiterführenden Ergebnis. Vgl. AWS, Bd 3, S. 165–171, 181–188 (Beitrag Thoß); Nünlist, Die westliche Allianz, S. 13–22.

30 Vgl. § 4 Abs. 2 Freiwilligengesetz, BGBl. 1955, T. I, S. 450.

- © ZMSBw 2017 -

Wir kommen nunmehr, nachdem die Punkte 2 und 3 der Tagesordnung ausgefallen sind, zu den Geheimhaltungsvorschriften und zur Beratung über unsere weitere Arbeit.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Geheimhaltungsvorschriften

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Herr Präsident will bezüglich der Frage der Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen und dessen, was damit zusammenhängt, eine grundsätzliche Entscheidung mit dem Ältestenrat vorbereiten. Das war von uns ja immer gewünscht, aber durch verschiedene Umstände, u.a. die Afrikareise des Herrn Präsidenten, bisher hinausgeschoben worden.

Wir haben zwei Dinge zu unterscheiden. Das eine ist die Vertraulichkeit. Das ist die Verpflichtung der Mitglieder eines Ausschusses, nicht in der Öffentlichkeit über das zu reden, was im Ausschuss gesprochen wird. Die Sitzungen der Bundestagsausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich, aber sie sind grundsätzlich auch nicht vertraulich. An den Ausschusssitzungen können nur Abgeordnete des Bundestages, Vertreter der Länder und Vertreter der Ministerien teilnehmen. Aber man hat im Allgemeinen bei einem normalen Ausschuss – Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss – das Recht, über das Vorgefallene der Presse, den Parteifreunden, der Versammlung Mitteilung zu machen. Anders ist es etwa im Bayerischen Landtag; dort ist die Presse zu den Ausschusssitzungen zugelassen.

Wir haben aber andererseits, wenn auch die Sitzungen an sich nicht vertraulich sind, die Möglichkeit, bestimmte Sitzungen für vertraulich zu erklären. Die Sitzungen der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Verteidigung, für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen und für Verfassungsschutz sind prinzipiell vertraulich. Ausnahmen davon können beschlossen werden.

Für die vier genannten Ausschüsse ist des Weiteren festgelegt worden, dass an den Sitzungen nur die ordentlichen und die benannten stellvertretenden Mitglieder teilnehmen dürfen. Es gibt eine Bestimmung der Geschäftsordnung, die eine solche Regelung allgemein zulässt; der Bundestag hat sie für diese vier Ausschüsse beschlossen[31]. Das war im Ersten Bundestag aus naheliegenden Gründen absolut notwendig. Es gab ja im Ersten Bundestag ausgesprochen staatsfeindliche Elemente. Sie sind im Zweiten Bundestag weder auf der äußersten Rechten noch auf der äußersten Linken vorhanden; das heißt, die »äußersten« sind eben verschwunden[32]. Infolgedessen halte ich die für die vier Ausschüsse getroffene Regelung nicht mehr grundsätzlich für notwendig. Ich würde vorschlagen, die allgemeine Bestimmung in der Geschäftsord-

---

31 Vgl. § 73, Abs. 4 der GO des Deutschen Bundestages. BGBl. 1952, T. II, S. 396. Der Bundestag beschloss am 11.11.1953 die Beschränkung der Teilnahme an Ausschusssitzungen in den genannten vier Ausschüssen auf Mitglieder und stellvertretende Mitglieder. Vgl. 6. Sitzung vom 11.11.1953, BT, Sten. Ber., Bd 18, S. 111 (C).

32 Da 1949 die Fünf-Prozent-Hürde noch bezogen auf die Bundesländer galt, waren nach der Wahl zum Ersten Bundestag im Vergleich zu späteren Wahlperioden deutlich mehr Parteien im Parlament vertreten. Im Ersten Bundestag saßen Abgeordnete folgender Parteien: CDU/CSU, FDP/DVP, SPD, DP, Deutsche Zentrumspartei, Bayernpartei, DKP/DRP, KPD, Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung, Südschleswigscher Wählerverband. Vgl. Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Bd 1, S. 164.

- © ZMSBw 2017 -

nung zu belassen, denn es kann sein, dass wir sie später wieder einmal brauchen; ich würde aber vorschlagen, dass der Bundestag die für die vier Ausschüsse beschlossene Anwendung dieser Bestimmung aufhebt. Das würde die Arbeit sehr erleichtern.

Bei der Beratung von Gesetzen besteht die Möglichkeit – von ihr haben wir beim Freiwilligengesetz Gebrauch gemacht –, dass andere Damen und Herren eintreten[33]. Das ist eine Entlastung für die ordentlichen Mitglieder, weil man sich leichter vertreten lassen kann, wenn man einmal unabkömmlich ist. Andererseits aber wird interessierten Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, an Sitzungen teilzunehmen. Mit der Frage der Berechnung der Diäten hat das nichts zu tun; das ist eine andere Angelegenheit. Einschreiben kann man sich natürlich immer nur, soweit Plätze frei sind; aber darüber hinaus können interessierte Abgeordnete teilnehmen.

Wie denken die Damen und Herren über den Vorschlag, den Beschluss bezüglich der vier Ausschüsse aufzuheben, an den grundsätzlichen Bestimmungen über die Vertraulichkeit aber vorläufig nichts zu ändern? Ich möchte eine Grundlage für die schriftliche Stellungnahme haben, die der Herr Präsident von mir erbeten hat.

Abg. **Erler** (SPD): Meine Neigung, Herr *Vorsitzender*, geht dahin, gleich Ihnen zu sagen; wir sollten so verfahren wie die anderen Ausschüsse. Das heißt, wir sollten nicht erklären: »Unsere Beratungen sind grundsätzlich vertraulich und die Nichtvertraulichkeit ist die Ausnahme«, sondern wir sollten wie die anderen Ausschüsse sagen: »Unsere Beratungen sind grundsätzlich normale Ausschussberatungen; wenn wir einen Gegenstand für der Vertraulichkeit bedürftig halten, dann beschließen wir sie.« Das halte ich für das Beste.

Vors. **Jaeger** (CSU): Man kann es auch nachträglich, am Ende der Beratung, beschließen.

Abg. **Erler** (SPD): Ja. Man kann es aber bei bestimmten Gegenständen, wo man vorher sieht, dass eine fruchtbare Aussprache mit der Regierung nur möglich ist, wenn der Teilnehmerkreis begrenzt und die Vertraulichkeit gewahrt ist, auch im Vorhinein, schon bei der Festsetzung der Tagesordnung, beschließen, auch unter Berücksichtigung der Wünsche der Regierung, die ja vorher sieht, welche Themen eines besonderen Geheimnisschutzes bedürfen. Ich halte es nicht für erfreulich, wenn wir allgemein sagen: »Gerade dieser Ausschuss, zusammen mit einigen anderen, verhandelt immer nur vertrauliche Angelegenheiten« und lediglich von Zeit zu Zeit den Schleier des Geheimnisses etwas heben. Das gibt uns einen viel zu großen Nimbus der Geheimniskrämerei. Den brauchen wir gar nicht. Wir arbeiten viel ungestörter und wahrscheinlich auch von der Presse viel ungeschorener, wenn wir normal arbeiten wie andere Ausschüsse auch und die Vertraulichkeit von Fall zu Fall beschließen.

Das zweite ist die Frage der Stellvertretung. Auch ich meine, wir sollten den Beschluss, dass an den Sitzungen unseres Ausschusses nur die namentlich benannten Stellvertreter teilnehmen dürfen, in diesem Bundestag für uns nicht mehr in Anspruch nehmen. Wir sollten darüber hinaus allerdings im Interesse der Kontinuität der Arbeit der Stellvertreter, auf die wir so häufig angewiesen sind, die Regel weiter einhalten, dass immer auch die Stellvertreter eingeladen werden und inso-

[33] Vgl. § 73, Abs. 4 der GO des Deutschen Bundestages, BGBl. 1952, T. II, S. 396.

- © ZMSBw 2017 -

fern also auch sie, soweit es sich nicht um Abstimmungen handelt, vollberechtigt anwesend sind, auch wenn das Hauptmitglied da ist. Das ist ein Unterschied gegenüber den anderen Ausschüssen; aber bei dieser Regel, die bisher für die vier Ausschüsse gegolten hat, sollten wir es belassen, damit die Stellvertreter so wie bisher wirklich nutzbringend, fast wie ordentliche Mitglieder, hier anwesend sein können. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist dann gewissermaßen nur die Rechungsgröße für die Abstimmung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, bei allen Ausschüssen werden die benannten Stellvertreter eingeladen.

Abg. **Erler** (SPD): Sie werden eingeladen. Aber es ist auch die Frage der Berechnung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wie stehen Sie zu den Vorschlägen, meine Damen und Herren?

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich bitte, noch einmal den Begriff »vertraulich«, wie ihn Kollege *Erler* fassen möchte und wie Sie ihn fassen, zu definieren. Was verstehen wir unter »vertraulich«?

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist an sich die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Vorgänge.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wir hatten vorhin gesagt: »der Presse gegenüber«.

Vors. **Jaeger** (CSU): Gegenüber jedem, der nicht Mitglied des Ausschusses ist.

Abg. **Erler** (SPD): Es gab natürlich auch bisher Dinge, bei denen zwar die Ausschussberatungen vertraulich waren und wir nichts in die Öffentlichkeit haben gelangen lassen. Aber die Beratungen dieses Ausschusses sind doch natürlich auch dazu da, der Meinungsbildung in den entscheidenden politischen Gremien zu dienen. Die wesentlichen für die Meinungsbildung etwa der Fraktionsvorstände erforderlichen Dinge auch aus vertraulichen Beratungen müssten also dort vorgetragen werden können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nachdem wir sowieso die Festlegung, dass nur bestimmte Abgeordnete hier teilnehmen können, aufheben, ergibt sich daraus, dass man – unter Hinweis auf die Vertraulichkeit – bestimmte Vorgänge mitteilen kann. Es wird allerdings später einmal Dinge geben, die nicht nur vertraulich, sondern geheim sind, wo die Geheimhaltung streng sein muss. Aber solche Dinge haben wir bisher nicht gehabt und sie werden wahrscheinlich auch im nächsten Jahr noch nicht anfallen.

► Abg. *Erler* (SPD): Etwa Zündungsmechanismus einer Atombombe! – Die Konstruktion einer Atombombe werden wir wahrscheinlich sowieso nicht verstehen.

Abg. **Mende** (FDP): Überschreiten wir hier nicht unsere Kompetenz als Ausschuss? Nicht so sehr die Meinung der vier Ausschüsse als die Meinung der Fraktionen wird ausschlaggebend dafür sein, ob der alte Bundestagsbeschluss aufgehoben wird oder nicht. Ich schließe mich der Auffassung des *Vorsitzenden* an, dass wir im Zweiten Bundestag zu einer neuen Form kommen könnten, zumal diese sich bei der Debatte über das Freiwilligengesetz bewährt hat.

- © ZMSBw 2017 -

Aber ich habe eine Befürchtung. Wir haben bisher schon nicht allzu viel erfahren. Wenn wir die Vertraulichkeit – oder besser gesagt die Exklusivität – unseres Ausschusses und der drei anderen Ausschüsse aufheben, werden wir, fürchte ich, noch weniger erfahren. Wenn beispielsweise auf der Tagesordnung steht, dass General *Heusinger* hier ein Referat über die allgemeine strategische Lage halten wird, dann wird, wenn es in den Fraktionen bekannt wird, der Andrang groß. Ähnlich dürfte es im Auswärtigen Ausschuss sein, wenn der *Bundeskanzler* berichtet. Wird die bisherige Exklusivität aufgehoben, dann wird, fürchte ich, Herr *Heusinger* hier kaum etwas sagen und der *Kanzler* im Auswärtigen Ausschuss wahrscheinlich noch weniger, als er bisher schon tut.

Das ist die Gefahr, wenn wir das bisherige Gewohnheitsrecht aufgeben. Heikle Fragen sind ja bisher schon bei uns noch nicht zur Diskussion gekommen. Es steht immer noch die Diskussion über den sogenannten Bonin-Plan – nicht um die Person, sondern um das Sachliche dieses Plans[34] – und die Anhörung von Sachverständigen auch außerhalb des Verteidigungsministeriums aus. Das hatten wir uns, wenn ich nicht irre, im April, vor der Amerikafahrt, vorgenommen[35]. Bis heute haben wir keine Gelegenheit, die Konzeption der einen und die Konzeption der anderen Seite zu hören, gehabt, weil man dieser Diskussion irgendwie ausgewichen ist; zumindest nicht seitens unseres Ausschusses.

Es besteht also die Gefahr einer bösen Reflexwirkung, wenn wir die bisherige Gewohnheit aufheben. Auf diese Gefahr möchte ich aufmerksam machen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Wenngleich Ihre Bemerkung, Herr *Mende*, nicht gerade für eine besonders hohe Einschätzung der Loyalität von Kabinettsmitgliedern gegenüber dem Parlament gesprochen hat,

> ▶ Abg. *Mende* (FDP): Das Spannungsverhältnis zwischen Legislative und Exekutive ist ja bekannt; es liegt in der Natur der Sache!

so ist doch das, was Sie gesagt haben, im Kern vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen. Aber jede Sache hat positive und negative Seiten; man muss beides gegeneinander abwägen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass ja bisher schon, wenn hier einmal eine interessante Sache zur Debatte stand, der Raum immer überfüllt war, nicht von Abgeordneten, sondern von Beamten der verschiedensten Häuser, auch außerhalb der Bundesebene. Mich hat das nicht nur peinlich berührt, sondern ich fand es geradezu ungehörig, dass die Kollegen aus dem Parlament vom Zuhören ausgeschlossen waren, dagegen eine ganze Kohorte von Regierungs-, Oberregierungs- und Ministerialräten sämtlicher Länder und sämtlicher Bundesressorts – manchmal waren einzelne Ressorts, die sachlich überhaupt nicht berührt waren, mit drei, vier oder fünf Herren vertreten – die hinteren Ränge füllten. Wenn das bisher die Mitteilungsfreudigkeit des Herrn *Bundeskanzlers* oder des Herrn Bundesverteidigungsministers nicht stärker beeinträchtigt hat, als es tatsächlich geschah, kann

---

34 Vgl. Protokoll der 46. Sitzung vom 14.9.1955, S. 247, Anm. 43.

35 Die vom Abg. *Mellies* vorgeschlagene Aussprache über die strategische Konzeption sollte in Gegenwart des Leiters der Dienststelle Blank stattfinden. Vgl. Protokoll der 36. Sitzung vom 30.3.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 700 f.

- © ZMSBw 2017 -

wohl auch die Anwesenheit einiger weiterer Abgeordneter das nicht tun; sollte es jedenfalls nicht tun.

Zum anderen aber glaube ich, dass man demgegenüber das abwägen muss, was Kollege *Erler* in den Vordergrund gestellt hat: dass die Transparenz und Publizität der ganzen Arbeit auf dem Verteidigungssektor auch psychologisch-politisch in der ganzen deutschen Öffentlichkeit von größter Bedeutung ist. Das sollte den Ausschlag geben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte Ihre im Kern richtigen Ausführungen dahin ergänzen, dass die Länder in einem sehr maßvollem Umfang – mit einem oder zwei Herren – hier vertreten sind.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Ich habe gar nicht gegen Bayern polemisiert!

Bei den Bundesministerien habe ich allerdings manchmal den Eindruck, dass manche Ministerien, die eigentlich mit der Materie nichts zu tun haben, wissbegierige Referenten in rauen Scharen hierher entsenden. Wahrscheinlich kann man gar nicht einmal von »entsenden« sprechen; die Herren nehmen sich eben das Recht bei ihrem Chef heraus und verschwinden hierher, weil es interessant ist. Das ist menschlich verständlich, aber es füllt manchmal zu sehr den Saal.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe den Eindruck, dass man nicht ohne Weiteres eine ganz neue Lösung einführen sollte. Jede Sache hat zwei Seiten. Was Herr Kollege *Mende* gesagt hat, ist sehr wichtig. Wir möchten nicht davon ausgeschlossen werden, wichtige Mitteilungen zu empfangen; es ist aber ganz klar, dass die Ressortvertreter gewisse Bedenken haben, Mitteilungen, von denen sie nicht gerade wünschen, dass sie in der Presse breitgeschlagen werden, nun hier im Ausschuss zu machen.

Wie wäre es denn, wenn wir die Praxis beibehalten würden, die wir gerade in letzter Zeit geübt haben? Nach der rein rechtlichen Seite lassen wir es wie bisher und behalten uns vor, von Fall zu Fall – wie wir es bei der Beratung des Freiwilligengesetzes getan haben – den Vorhang zu lüften. Das können wir dann vielleicht sehr oft tun; aber wir haben doch jederzeit die Möglichkeit, unter uns zu sein. Ich glaube, das wäre eine sehr gute Lösung. Es ist ohne Zweifel richtig, was Herr Kollege *Erler* gesagt hat: Die Beratungen in diesem Ausschuss sollen auch der Meinungsbildung draußen im Volke dienen. Dieses Ziel könnten wir erreichen, wenn wir so, wie ich eben vorschlug, verfahren würden.

In keinem Fall hielte ich es für tragbar, für unseren Ausschuss einen anderen Status einzuführen, als er für die drei anderen bisher parallel zu uns geschalteten Ausschüssen gilt[36].

Ministerialrat **Barzel** (Nordrhein-Westfalen): Die Länder haben sich, obwohl der Art. 43 des Grundgesetzes[37] ihnen andere Möglichkeiten gibt, verpflichtet, in die vier vertraulichen Ausschüsse nur ausdrücklich benannte Personen zu schicken

► Abg. *Schmidt* (SPD): Neuerdings!

und die auch nicht auszuwechseln. Diese Usance ist von den Ländern nie gebrochen worden; vielleicht beim Freiwilligengesetz, wo der Andrang groß war.

---

36 Auswärtiger Ausschuss, Gesamtdeutscher Ausschuss und Ausschuss zum Schutze der Verfassung.
37 Vgl. Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 89, Anm. 54.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist auch keinerlei Beobachtung gemacht worden, die irgendeinen Missbrauch feststellte.

In einem Punkt möchte ich Kollegen *Bausch* zustimmen: Selbstverständlich kann die Regelung für diesen Ausschuss nicht anders lauten als für den Auswärtigen Ausschuss und die beiden anderen. Wir sind nicht unbedeutender, aber auch nicht bedeutender als die anderen Ausschüsse, und was die Vertraulichkeit betrifft, sind wir noch strenger gebunden als andere Ausschüsse, ausgenommen vielleicht der Ausschuss zum Schutze der Verfassung.

Wir können es auch bei der bisherigen Regelung belassen, wonach unsere Beratungen prinzipiell vertraulich sind, der Ausschuss aber die Vertraulichkeit von Fall zu Fall aufheben kann. Ich würde dann vorschlagen, dass wir sie bei Gesetzesberatungen grundsätzlich aufheben.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich schlage vor, dass wir die Frage nicht endgültig entscheiden, sondern zunächst in den Fraktionsvorständen beraten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich soll den Bericht bis morgen früh dem Herrn Präsidenten geben. Morgen ist Ältestenratssitzung.

Abg. **Erler** (SPD): Ich halte es gar nicht für möglich, dass der Ausschuss – etwa gar mit Mehrheit – in dieser Frage eine Entscheidung fällt. Wir haben hier einen Meinungsaustausch. Dessen Ergebnis wird jeder in seinem Fraktionsvorstand und in seiner Fraktion benutzen. Denn die Angelegenheit wird von den Organen des ganzen Hauses entschieden werden müssen; es können sich nicht etwa die vier betroffenen Ausschüsse zusammensetzen und in eigener Sache ihren Status bestimmen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Aber einen Vorschlag sollen wir machen.

Abg. **Erler** (SPD): Die Fraktionen haben mit Fug und Recht ein Interesse daran, die Arbeit der Ausschüsse, die ja von ihnen abhängen, auch im Ganzen zu steuern. Das einzige, was wir hier tun können, ist also, ihnen die Möglichkeit zu geben. Ich finde, es ist nicht einmal unsere Sache, einen Vorschlag zu machen. Es ist Sache der Fraktionen, sich im Ältestenrat zu äußern, nicht Sache des Ausschusses im Ganzen. Es zeichnet sich nun ungefähr ab, wie die Meinungen gehen, auch in den Fraktionen. Sehr weit auseinander sind Herr *Bausch* und ich gar nicht. Es ist eine Frage des Prinzips, ob man sagt: »Im Grundsatz öffentlich, vertraulich von Fall zu Fall«, oder ob man sagt: »Im Grundsatz vertraulich, Öffentlichkeit von Fall zu Fall«. Einfach wegen der Wirkung nach draußen bin ich der Meinung, wir sollten, auch wenn sich in der Praxis beides überhaupt nicht unterscheidet, sagen: Wir beraten wie jeder andere Bundestagsausschuss auch und beschließen bei all den Gegenständen, bei denen wir es für notwendig halten, die Vertraulichkeit.

Auch bei dem anderen Punkt, der Mitwirkung der Stellvertreter, müsste man mithilfe der Fraktionen die Lage, wie sie sich in den anderen drei Ausschüssen darstellt, prüfen. Bei Sitzungen, die eines gewissen vertraulichen Charakters nicht entbehren können, erhebt sich natürlich die Frage, ob man es in diesen Fällen dabei belässt, dass nur die ordentlichen Mitglieder und die benannten Stellvertreter teilnehmen dürfen,

► Abg. *Kliesing* (CDU): Das muss sein!

im Übrigen aber freien Zugang für alle Abgeordneten des Hauses schafft.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Bausch** (CDU): Wird nicht die ganze Sache an einer Entscheidung des Auswärtigen Ausschusses scheitern? Ich glaube nicht, dass er bereit ist, seinen jetzigen Status zu ändern.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es kommt darauf an, was im Ältestenrat unter den Parteivertretern ausgemacht wird. Darauf wird ein Beschluss des Bundestages ergehen. Er kann auch gegen den Willen z.B. unseres Ausschusses oder des Auswärtigen Ausschusses ergehen. Es geht heute nicht darum, wie die Entscheidung aussieht, sondern darum, welchen Vorschlag ich als Ausschussvorsitzender im Namen des Ausschusses dem Herrn Präsidenten für die morgigen Beratungen im Ältestenrat mache.

Abg. **Schmidt** (SPD): Kollege *Erler* sprach von der Möglichkeit, zu Sitzungen, die ausdrücklich als vertraulich erklärt werden, nur die benannten Stellvertreter zuzulassen. Für diesen Fall möchte ich dann aber vorschlagen, dass eine Regelung getroffen wird, die verhindert, dass seitens der Bundesministerien – bezüglich der Länder habe ich mich belehren lassen – hier dreißig Herren aufkreuzen. Ich finde es wirklich unangemessen gegenüber unseren Kollegen im Parlament, dass man sie ausschließt, dass aber das Bundesernährungsministerium oder das Arbeitsministerium hier mit mehreren Herren aufkreuzen. Das ist eine diminutio capitis[38] gegenüber dem Parlament, die man nicht hinnehmen kann.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich schlage vor, dass wir grundsätzlich beschließen, zu vertraulich zu behandelnden Gegenständen hier nur die unmittelbar beteiligten Ressorts zuzulassen.

Abg. **Mende** (FDP): Das widerspricht dem Grundgesetz, Herr Kollege *Kliesing*!

Vors. **Jaeger** (CSU): Dem Grundgesetz widerspräche es nur, wenn wir die Länder ausschlössen. Die Bundesregierung braucht nicht durch die Ressorts und vor allem nicht durch Regierungsräte vertreten zu sein. Da werden wir einen Kabinettsbeschluss herbeiführen lassen können.

Abg. **Kliesing** (CDU): Zweitens schlage ich vor, dass wir grundsätzlich beschließen, dass bei Behandlung von Gesetzesvorlagen, die uns zugewiesen sind, die Vertraulichkeit aufgehoben ist.

► Abg. *Erler* stimmt zu.

Es mag sich im Verlauf der Diskussion einmal die Situation ergeben, dass ein vertraulich zu haltendes Gespräch einzuschalten ist; das kann man von Fall zu Fall regeln.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Ergebnis der Diskussion lässt sich, glaube ich, in folgendem Vorschlag an den Präsidenten und den Ältestenrat zusammenfassen:

> Grundsätzlich sind die Sitzungen der vier Ausschüsse sowie die aller übrigen Ausschüsse nicht öffentlich, aber auch nicht vertraulich. Jedoch kann der Ausschuss jederzeit die Vertraulichkeit beschließen.

Ein solcher Beschluss ist natürlich eine Angelegenheit der Mehrheit; anders kann man es ja nicht machen. – Ich würde vorschlagen, dass der Ausschuss den *Vorsitzenden* ermächtigt, bei bestimmten Themen, bei denen man vorher schon sehen

---

38 Auch »capitis deminutio«. Im römischen Recht Verlust der bürgerlichen Freiheit und Rechtsfähigkeit, hier Schmälerung/Substanzverlust des Parlaments oder Einschränkung der parlamentsrechtlichen Freiheiten des Abg. In der Parlamentarismusforschung wird z.B. das Übergewicht der Regierung in der politischen Steuerung, das die Mitgestaltungs- und Mitwirkungsrechte des Parlaments berühren kann, als capitis deminutio bezeichnet.

- © ZMSBw 2017 -

kann, dass sie vertraulich sind, die Beratung von vornherein für vertraulich zu erklären, weil man eventuell nicht die Zeit hat, den Ausschuss selbst darüber beschließen zu lassen. Nach Möglichkeit wird man das tun. Wenn ich aber z.B. plötzlich eine Information oder Diskussion über die Organisation Gehlen auf die Tagesordnung setzen muss, weiß ich von vornherein, dass sie vertraulich sein muss.

Weiter würde ich sagen:

An allen Sitzungen können, wie bei den übrigen Ausschüssen, alle Abgeordneten teilnehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die benannten Stellvertreter immer das Recht haben, zu erscheinen, aber auch das Recht, zu kassieren. Eingeladen werden sie sowieso.

Bei vertraulichen Sitzungen werden nur die ordentlichen Mitglieder und die benannten Stellvertreter eingeladen und können nur sie teilnehmen. Eine normale Sitzung kann, wenn in ihrem Verlauf etwas Vertrauliches auftritt, für vertraulich erklärt werden.

Dann ist selbstverständlich jeder, der an den Verhandlungen teilgenommen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

An Sitzungen, die von vornherein als vertraulich angesetzt werden, können zwar alle Bundesminister und die Staatssekretäre persönlich teilnehmen,

– dieses Recht werden sie im Allgemeinen nur wahrnehmen, wenn sie betroffen sind –, im Übrigen aber können nur die für die behandelte Sache zuständigen Ministerien vertreten sein.

Es kann also z.B., wenn wir über die Organisation Gehlen sprechen, nicht das Landwirtschaftsministerium oder das Verkehrsministerium in der Sitzung vertreten sein, sondern nur das Ministerium, dem die Organisation Gehlen untersteht, und allenfalls noch das Verteidigungsministerium.

Der **Ausschuss** stimmt dem Vorschlag des *Vorsitzenden* zu.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Beratung über die weitere Arbeit des Ausschusses

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe zunächst Folgendes mitzuteilen. Das Eignungsübungsgesetz wird in der nächsten Arbeitssitzung an eine Reihe von Ausschüssen – die ich nicht zu nennen brauche – überwiesen werden. Im Ältestenrat ist Streit darüber, ob der Verteidigungsausschuss oder der Ausschuss für Arbeit federführend sein soll. Ich habe im Ältestenrat die Meinung vertreten, dass beim gesamten Komplex der Wehrgesetze, ob es sich um die arbeitsrechtliche oder die beamtenrechtliche oder eine sonstige Sparte handelt, die Federführung immer beim Sicherheitsausschuss liegt und die anderen Ausschüsse nur mitberatend sind. Herr Kollege *Menzel* hat sich jedoch dafür ausgesprochen, dass beim Eignungsübungsgesetz der Ausschuss für Arbeit federführend ist. Man hat sich nicht geeinigt[39]. Ich möchte die Mitglieder dieses Ausschusses bitten, sich dafür einzusetzen, dass wir in diesem Falle – der Präzedenzfall ist – federführend werden, und darf die sozialdemokratischen Kollegen im Besonderen bitten, vielleicht bei ihrem Kollegen Dr. *Menzel* dafür Verständnis zu erwecken.

[39] Vgl. BT ParlA, Ältestenrat, KProt. der 77. Sitzung vom 13.9.1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Ich sehe mich außerstande, Ihrer Anregung zu entsprechen. Wenn wir das Prinzip aufstellen, bei allem, was in der Gesetzgebung irgendwie die künftige Aufstellung von Streitkräften angeht, müsse dieser »Militärausschuss« federführend sein, dann begehen wir den Fehler, den wir eigentlich bei den Streitkräften vermeiden wollten; das heißt, wir schneiden die Streitkräfte aus der Gesellschaft heraus. Wir müssen beachten, welchen Charakter ein Gesetz hat. Wenn es im Wesentlichen den organisatorischen Charakter der Streitkräfte angeht, sich mit dem Aufbau des Ministeriums, der Dienstpflicht usw. befasst, ist selbstverständlich der Sicherheitsausschuss federführend. Wenn aber ein Spezialgesetz wie das Eignungsübungsgesetz die arbeitsrechtliche Stellung derjenigen behandelt, die zum Wehrdienst eingezogen werden, dann muss das natürlich auch – und sogar in erster Linie – in das gesamte Gefüge des geltenden Arbeitsrechts eingepasst werden. Das nur als Beispiel. Wir sind ja auch dafür gewesen, dass bei wirtschaftspolitischen Gesetzen, die mit dem Aufbau von Streitkräften im Zusammenhang stehen, die wirtschaftspolitischen Ressorts federführend sind und das Verteidigungsministerium nur mitberatend ist. Daraus müssen wir die Konsequenz auch in der Organisation der Arbeit im Parlament ziehen. Ich werde mich jedenfalls – wahrscheinlich mit den meisten meiner Freunde – dafür aussprechen, dass das Eignungsübungsgesetz uns natürlich zur Mitberatung überwiesen wird,

►Vors. *Jaeger* (CSU): Das ist selbstverständlich!

die Federführung aber dem Ausschuss für Arbeit übertragen wird. Das ist nicht eine Frage der Ausschussvorsitzenden, das wissen Sie. Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit ist übrigens Kollege *Sabel*.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ging mir nicht um den Fall, sondern nur um das Prinzip.

Abg. **Erler** (SPD): Eben! – Wir haben, wenn wir mitberatend sind, sogar die Möglichkeit, unsere Meinung zu sagen, bevor der Ausschuss für Arbeit sich mit dem Gesetz befasst.

Vors. **Jaeger** (CSU): Entscheidender ist aber der federführende Ausschuss.

Abg. **Erler** (SPD): Das Eignungsübungsgesetz wirft so viele Probleme des Einbaues in das gesamte Arbeitsrecht auf, dass wir wirklich dem Ausschuss für Arbeit die Federführung überlassen sollten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wäre es nicht zweckmäßiger, Herr *Erler*, sich dahin zu einigen, dass man immer den Ausschuss für zuständig erklärt, der der Ressortzuständigkeit innerhalb der Bundesregierung entspricht? Das Eignungsübungsgesetz ist nicht vom Arbeitsministerium, sondern unter Mitberatung des Arbeitsministeriums vom Verteidigungsministerium gemacht worden.

Abg. **Erler** (SPD): Dann liegt vielleicht ein Organisationsfehler im Ministerium vor.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ohne zu dem speziellen Fall des Eignungsübungsgesetzes Stellung zu nehmen, möchte ich mich gegen Ihren ersten Vorschlag wenden, wonach alles, was Militär ist, beim Sicherheitsausschuss ressortieren soll. Es gibt

- © ZMSBw 2017 -

weitere Beispiele. Beim Schutzbereichsgesetz oder beim Bundesleistungsgesetz[40] z.B. kann zweifellos niemals dieser Ausschuss federführend sein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Schutzbereichsgesetz ist typisch für uns!

Abg. **Schmidt** (SPD): Es sind aber auch sehr ernsthafte wirtschaftliche Fragen darin behandelt. Ich möchte keinesfalls – dabei spreche ich nicht etwa vom Wirtschaftsausschuss her – die Regel aufstellen, bei allem, was irgendwie die militärische, die Soldatensphäre berührt, gehöre die Federführung in den Sicherheitsausschuss.

Sehr viel akzeptabler scheint mir der zweite Vorschlag des Herrn *Vorsitzenden* zu sein, sich in etwa nach der Federführung innerhalb des Kabinetts zu richten.

Abg. **Seffrin** (CDU): Auch mir leuchtet dieser zweite Vorschlag durchaus ein. Wir sollten uns nicht selbst ausschalten. Alle Gesetze, die die Streitkräfte betreffen, haben bestimmte feste Kerne, die im Wesentlichen doch auch hier besprochen und bekannt sind, sodass wir zwar selbstverständlich die Mitarbeit der anderen Ausschüsse brauchen, die Federführung aber doch wohl hier liegen sollte, nicht aus Prestigegründen, sondern aus reinen Sachgründen.

Der zweite Vorschlag des Herrn Präsidenten *Jaeger* ist wohl der akzeptable.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich wollte dasselbe sagen.

Abg. **Mende** (FDP): Auch ich bin für das Korrespondieren der Tätigkeit unseres Ausschusses mit der des Bundesverteidigungsministeriums und umgekehrt. Beim Eignungsübungsgesetz z.B. werden wir ja, wenn wir für Gesetzesberatungen ohnehin die Exklusivität unseres Ausschusses aufheben, die Arbeitsrechtler aus den Fraktionen zuziehen können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es scheint die einmütige Meinung zu sein, dass wir den von mir zuerst vorgeschlagenen und auch im Ältestenrat vertretenen Grundsatz, dass prinzipiell bei allen Wehrgesetzen der Sicherheitsausschuss federführend ist, nicht aufrechterhalten. Die Mehrheit scheint dafür sein, dass wir grundsätzlich für die Federführung desjenigen Ausschusses eintreten, der dem Ressort entspricht, das innerhalb des Kabinetts die Sache bearbeitet. Ich habe das Wort »grundsätzlich« verwandt, um die souveräne Entscheidung des Hauses im Einzelfall nicht zu hemmen, und mache Ihnen damit die Zustimmung möglich.

► Abg. *Erler* (SPD): Ich werde darüber noch einmal mit Ihnen sprechen!

Abg. **Mende** (FDP): Ich schlage vor, möglichst gemeinsame Sitzungen der Ausschüsse stattfinden zu lassen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Da beim Eignungsübungsgesetz vier oder fünf Ausschüsse mitbeteiligt sind, ist in diesem Fall an eine gemeinsame Sitzung nicht zu denken.

Der **Ausschuss** berät dann über seine weitere Arbeit.

---

[40] Das Bundesleistungsgesetz sollte der Bundesregierung ermöglichen, im Konfliktfall, bei Katastrophen, aber auch bei militärischen Übungen auf Bundes- und Länderebene zivile Sach- und Dienstleistungen zu beanspruchen. Der erste Kabinettsentwurf wurde dem Bundesrat im Juni 1955 zugeleitet. Die endgültige Verkündung erfolgte erst am 19.10.1956, da die Bundesländer wirtschaftliche Interessenverbände und die sozialdemokratische Opposition zahlreiche Einwände gegen die im Gesetz vorgesehenen Vollmachten der Regierung geltend gemacht hatten. Mit den neuen Regelungen wurde das seit 1.9.1939 bestehende Reichsleistungsgesetz abgelöst. Vgl. BGBl. 1956, T. I, S. 815–828; AWS, Bd 3, S. 474 f. (Beitrag Ehlert).

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt zunächst als Termin der nächsten Sitzung Freitag, den 23. September vor.

Der **Ausschuss** kommt aber nach längerer Diskussion zu der Auffassung, dass diesem Termin erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, und beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 28. September, 9.30 Uhr an.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich Ihnen nunmehr einen Überblick über die aktuellen Probleme geben, die wir zu behandeln haben:

Die Frage der strategischen Planung im Zusammenhang mit »Carte Blanche« und auch mit dem vorhin erwähnten Bonin-Plan müssen wir zurückstellen, weil die Auswertung von »Carte Blanche« im Ministerium noch etwa vier Wochen benötigen wird[41].

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BMVg): Wir brauchen dazu die entsprechenden Unterlagen von den atlantischen Befehlsstellen. Sie sind unterwegs. Sie müssen ausgewertet und bearbeitet werden, ehe das Verteidigungsministerium einen wirklich zutreffenden Bericht geben kann.

Abg. **Erler** (SPD): Vielleicht kann Kollege Dr. *Mende* in der Zwischenzeit seine Anregung noch präzisieren. Ihm schwebte vor, bei einer solchen Diskussion über Strategie nicht nur die Meinung des Verteidigungsministeriums zu hören, sondern unter Umständen auch unabhängige Sachverständige hier Vortrag halten zu lassen.

Abg. **Mende** (FDP): Das war seinerzeit die Auffassung des Ausschusses. Ich schlage vor, den ehemaligen Chef des Stabes einer Heeresgruppe General der Kavallerie *Westphal* als Sachverständigen zu bitten.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich möchte widersprechen und schlage vor, die Frage vorher mit dem Verteidigungsministerium zu besprechen. Es kann nur jemand vortragen, der eine entsprechende Tätigkeit gehabt hat, nicht jemand, der sich in den letzten zehn Jahren mit dem Verkauf von Edelstahl beschäftigt hat; der hat natürlich keine Ahnung.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Das werden wir ja sehen!

Wir sollten also mit dem Ministerium besprechen, wer aufgrund seiner Sachkenntnis zu Rate gezogen werden kann.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte davor warnen, das Prinzip aufzustellen: »Sachverständig in einer bestimmten Frage ist, wer mit dem betreffenden Bundesressort zusammenarbeitet«.

Abg. **Berendsen** (CDU): Aber in diesem Falle, Herr Kollege, –

Abg. **Erler** (SPD): Ein Monopol des Verteidigungsministeriums in strategischer Weisheit wird nicht anerkannt!

---

41 Im Rahmen des Manövers »Carte Blanche« der NATO-Luftstreitkräfte vom 20.–28.6.1955 wurde der Einsatz von Atomwaffen zur Abwehr eines angenommenen sowjetischen Angriffs getestet. Vor allem die bei diesem Planungsspiel prognostizierten Opferzahlen für die Bundesrepublik Deutschland von 1,7 Millionen Toten und 3,5 Millionen Verletzten beunruhigten die deutsche Öffentlichkeit. Bereits am 11.7.1955 hielt *Adolf Heusinger* im Kabinett einen Vortrag über die militärische Lage der Bundesrepublik, bei dem er u.a. ausführlich die Auswertung des Manövers referierte. Trotz mehrfacher Anfragen vonseiten des Ausschusses wurde von BMVg-Vertretern kein Referat mehr über die Folgen des Manövers im Ausschuss gehalten. Vgl. Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 410–415. Zu den Ergebnissen und Auswirkungen des Manövers siehe Thoß, NATO-Strategie und nationale Verteidigungsplanung, S. 102–108.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich mache den Vermittlungsvorschlag, dass wir die Fragen der Strategie, wenn wir sie behandeln – was erst in vier Wochen geschehen kann – in der ersten Sitzung nur mit dem Ministerium erörtern. Das wird eine ganze Sitzung ausfüllen. An deren Ende können die Damen und Herren, die die Anhörung bestimmter Sachverständiger wünschen, das vorschlagen, und der Ausschuss wird beschließen, ob er eine weitere Sitzung macht und z.B. General *Westphal* oder vielleicht einige andere Herren hört. Vielleicht will jemand vorschlagen, Herrn *Weinstein* einzuladen; ohne dass ich mich, wenn ich ihn erwähne, mit seinem Sachverstand identifiziere; ob ich den für sehr hoch halte, das möchte ich offenlassen. Aber, wie gesagt, wir sollten zuerst einmal eine Sitzung mit dem Ministerium und Herrn *Heusinger* abhalten und dann das Weitere beschließen.

Abg. **Erler** (SPD): Einverstanden! Es ist nämlich so: Solange kein Krieg geführt wird, haben alle, die hinter einem Schreibtisch sitzen, ungefähr die gleichen Informationen, wenn sie fleißig sind, ob sie in einem Ministerium sitzen oder draußen.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Herr *Westphal* hat in seinem Job so viel zu tun, dass ich bezweifle, dass er es übernehmen kann.

Abg. **Mende** (FDP): *Westphal* ist bereit, vor dem Ausschuss zu erscheinen, wenn er eingeladen wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Davon bin ich überzeugt. Aber: zunächst eine Sitzung mit dem Ministerium.

Der Ausschuss für Verfassungsschutz hat mich gebeten, in einer gemeinsamen Sitzung die Fragen des Bundesamtes für Verfassungsschutz[42] und der Organisation Gehlen zu besprechen[43]. Dem Ausschuss für Verfassungsschutz ist vom Innenministerium berichtet worden, dass Richtlinien über eine Abgrenzung der Tätigkeit dieser Organisation für die Zukunft, wo diese Organisation übernommen werden soll, getroffen seien. Diese Richtlinien gefallen dem Ausschuss für Verfassungsschutz nicht recht. Seine Bitte kommt einem Wunsche von mir zuvor, der dahin ging – von den Richtlinien über die Abgrenzung wusste ich nichts –, uns von der Bundesregierung über die Pläne für den Einbau der Organisation Gehlen Bericht erstatten zu lassen[44]. Da ergeben sich die Fragen, wo die Organisation Gehlen

---

42 Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist der Inlandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland. Es entstand auf der Grundlage des sogenannten Polizeibriefes vom 14.4.1949, in dem die westlichen Militärgouverneure der zukünftigen Bundesregierung den Aufbau einer zentralen Sammelstelle für Informationen über gegen sie gerichtete Aktionen zugestanden und wurde am 7.11.1950 gegründet; das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 27.9.1950 regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten. Dazu gehören die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes und der Länder richten. In den ersten Jahren seines Bestehens wurde das Ansehen des Amtes durch mehrere Skandale und Affären erschüttert (Naumann-Affäre, Vulkan-Affäre). Besonders schwer wog der Skandal um den ersten Chef des BfV, *Otto John*, der im Juli 1954 in die DDR übertrat und Anfang Dezember 1955 zurückkehrte. Vgl. BGBl. 1950, S. 682; Ostheimer/Lange, Die Inlandsnachrichtendienste des Bundes und der Länder, S. 170 f.; Buschfort, Geheime Hüter der Verfassung.

43 Vgl. Protokoll der 49. Sitzung vom 29.9.1955.

44 In der 19. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung erläuterte Staatssekretär *Hans Ritter von Lex* (BMI) die Kompetenzabgrenzungen des BfV gegenüber der Organisation Gehlen. So sei die Organisation für die aktive Spionage und die Nachrichtenbeschaffung im Ausland zuständig, während der Verfassungsschutz gegen alle verfassungsfeindlichen Bestrebungen inner-

- © ZMSBw 2017 -

ressortiert, was die Sache kostet und wer im Einzelnen übernommen wird. Ich möchte eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Verfassungsschutz machen mit der Tagesordnung:

1. Bericht der Bundesregierung über die Pläne mit der Organisation Gehlen.
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des späteren Bundesnachrichtendienstes.

Besteht Einverständnis damit? – Dann sehen wir diese gemeinsame Sitzung vor, aber nicht für die Woche vom 26.9. bis 1.10., sondern für nachher[45].

Abg. **Mende** (FDP): Als dritten Tagesordnungspunkt schlage ich die Frage der Koordination der militärischen Abwehr – des Dienstes Gehlen – und der politischen Abwehr vor. Es gibt meines Wissens auch im Verteidigungsministerium – oder man ist dabei, sie zu schaffen – eine militärische Abwehr, die mit der Stelle Gehlen im Augenblick nicht identisch ist[46].

Der **Ausschuss** stimmt diesem Vorschlag zu.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Dringlichste, was wir zu tun haben – das möchte ich als Punkt 1 auf die Tagesordnung für den 28. September setzen –, ist eine Aussprache mit den Vorsitzenden des Personalgutachterausschusses. Ich schlage vor, dass wir die drei Vorsitzenden und außerdem entweder die Vorsitzenden aller Arbeitsgruppen oder zumindest den Vorsitzenden des Richtlinienausschusses[47] herbitten. Wollen Sie alle Vorsitzenden der Arbeitsgruppen?

► Abg. *Erler* (SPD): Nein!

---

halb der DDR und der Bundesrepublik vorzugehen habe. Die Ausschussmitglieder äußerten u.a. Bedenken gegen die Konzentration der Nachrichtenbeschaffung bei der Organisation Gehlen und forderten »eine klare Trennung des Verfassungsschutzes von den Aufgaben des Schutzes innerdeutscher militärischer Objekte«. Vgl. BT ParlA, Ausschuss zum Schutze der Verfassung, KProt. der 19. Sitzung vom 14.9.1955, S. 7–9.

45 Die Aussprache fand in der 49. Sitzung am 29.9.1955 statt. Siehe S. 334–338.

46 Im Amt Blank bestand seit 1951 die sogenannte Sicherheitsgruppe (Referat II/2, ab 1953 Referat II/1/3 Dokumentation und Sicherheit, ab Mai 1954 Referat II/1/5, ab 1.11.1954 II/A/4) unter der Leitung von *Joachim Oster*, dem Sohn des Abwehrgenerals und Widerstandskämpfers *Hans Oster*. Dieser war für die militärische Sicherheit in den neuen Streitkräften (Geheimschutz und Abwehr von Spionage, Sabotage, Extremismus etc.) zuständig und fungierte auch als Verbindungsmann zum militärischen Nachrichtendienst von *Friedrich Wilhelm Heinz*. Gleichzeitig diente das Referat als Verbindungsstelle zu den westlichen Nachrichtendiensten und dem BfV. Im Konkurrenzkampf der aufklärenden Dienste konnte sich *Reinhard Gehlen* mithilfe von *Hans Globke*, *Adolf Heusinger* und *Hans Speidel* durchsetzen. Seine Organisation wurde in den Bundesdienst übernommen und war exklusiv für die Auslandsaufklärung zuständig. Die Sicherheitsgruppe im Amt Blank musste sich hingegen auf die Abwehraufgaben beschränken. Im November 1955 übernahm mit *Gerhard Wessel* die rechte Hand *Gehlens* die Leitung des Sicherheitsreferates. Am 30.1.1956 wurde das Referat in die UAbt. IV J Innere Sicherheit der Streitkräfte umgegliedert; aus ihr entstand 1957 das Amt für Sicherheit der Bundeswehr, ab 1984 Amt für den Militärischen Abschirmdienst. Vgl. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 838–840; Krüger, Das Amt Blank, S. 71–77.

47 1. Vorsitzender des PGA: *Wilhelm Rombach*, 2. Vorsitzender: *Viktor Renner*, 3. Vorsitzender: General der Panzertruppe a.D. *Adolf-Friedrich Kuntzen*; Vorsitzender des Richtlinienausschusses des PGA: General der Infanterie a.D. *Kurt Brennecke*. Vgl. Gliederung des Personalgutachterausschusses, AdsD, NL Fritz Erler, 140.

- © ZMSBw 2017 -

– Wir bitten also die drei Vorsitzenden des Gesamtausschusses und den Vorsitzenden des Richtlinienausschusses zu einer Aussprache her. »Zu einem Bericht« würde ich nicht sagen; wir können ja die Herren, weil sie unabhängig sind, nicht zitieren.

Im Hinblick auf Stellung und Arbeitsweise des Arbeits-Personalgutachterausschusses wird die Aussprache mit seinen Vorsitzenden in vertraulicher Sitzung – die bereits in der Einladung als solche gekennzeichnet werden wird – stattfinden.

Die dem Vorsitzenden Dr. *Jaeger* vorliegende Geschäftsordnung des Personalgutachterausschusses wird vervielfältigt und den Ausschussmitgliedern zugestellt werden[48].

Vors. **Jaeger** (CSU): Weiter würde ich für den Fall, dass wir noch dazu kommen, die heute zurückgestellten Punkte – »Bericht über Verhandlungen des Bundesverteidigungsministeriums mit der Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz« und »Besoldungsfragen« – auf die Tagesordnung setzen. Damit wäre sie für diesen Tag voll besetzt.

Nach meinen Unterlagen müssen von uns noch zwei weitere Punkte behandelt werden. Erstens brauchen wir gelegentlich einen Bericht des Ministeriums über die Frage der Außenhilfe. Zweitens schlage ich, da noch die Anträge auf Grundgesetzergänzung bei unseren Ausschüssen anhängig sind, vor, dass wir zwar nicht in eine Beratung dieser Anträge eintreten, weil wir erst sehen müssen, ob die Fraktionen eine solche wünschen, dass wir aber im Ausschuss eine Generalaussprache über die Frage halten, ob und in welchen Punkten eine weitere Verfassungsergänzung notwendig ist.

Unser Ausschuss ist zwar nicht federführend, müsste aber mitberatend die Dinge in Angriff nehmen.

Abg. **Mende** (FDP): Eine weitere Anregung. Die Frage des Schicksals des Bundesgrenzschutzes ist von der Bundesregierung bisher nicht bindend beantwortet worden. Lediglich die Sprecher der Fraktionen, und zwar aller Fraktionen des Hauses, haben die Notwendigkeit des Weiterbestehens des Bundesgrenzschutzes betont. Es ist im Bundesgrenzschutz eine tiefe Krise bezüglich der Frage: »Was wird aus uns?« Ich schlage vor, dass wir, damit die Bundesregierung sich endlich einmal zu dieser Frage erklärt, den Bundesinnenminister und den Bundesverteidigungsminister bitten, uns einmal zu sagen: Was geschieht mit dem Bundesgrenzschutz?

Abg. **Erler** (SPD): Der Bundesverteidigungsminister hat sich heute schon erklärt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Er hat eine Übernahme eindeutig abgelehnt.

Abg. **Mende** (FDP): Es geht nicht um die Frage der Übernahme, sondern der Existenz des Bundesgrenzschutzes überhaupt.

Abg. **Erler** (SPD): Wir können den Ausschuss für innere Verwaltung, der die Bundesgrenzschutzfragen bisher behandelt hat, nicht einfach übergehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir sind nur dann zuständig, wenn an eine Übernahme in toto oder in partibus gedacht ist; sonst ist der Ausschuss für innere Verwaltung zuständig.

---

[48] Vgl. Geschäftsordnung des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte vom 31. August 1955, ParlA, Gesetzesdok. II 146 A, Dok. Nr. 14.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Heye** (CDU): Der Ausschuss für innere Verwaltung hat gestern beschlossen, den Bundesinnenminister zu bitten, ihm seine Ansicht vorzutragen; auch der Ausschuss für innere Verwaltung ist darüber noch nicht im Klaren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es liegt zwar kein Grund für eine gemeinsame Sitzung vor; ich werde mich aber mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für innere Verwaltung ins Benehmen setzen und die Mitglieder dieses Ausschusses informieren, wenn es dort auf der Tagesordnung steht.

Abg. **Erler** (SPD): Zu der Sitzung kann man ja hingehen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Wenn Sie eine öffentliche Erklärung über die Auffassung der Regierung wünschen, Herr Kollege *Mende*, können Sie das nur auf dem Wege über einen Antrag oder eine Anfrage im Plenum machen.

Abg. **Probst** (CSU) regt an, die Frage der Beschaffung bald auf die Tagesordnung zu setzen. – Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, diesen Punkt mit dem Bericht über die Außenhilfe zu verbinden.

Abg. **Erler** (SPD): Wir haben gehört, dass es mit der Einberufung des ersten Lehrganges noch gute Weile hat. Aber bevor er einberufen wird, sollten wir uns von der Dienststelle sagen lassen, wie das Lehrprogramm, der Lehrkörper, der Lehrplan aussehen, welche Persönlichkeiten dort wirken sollen. Vom Ausgang des ersten Lehrganges hängt für die geistige Gestaltung der Bundeswehr sehr viel ab; wir sollten über ihn in absehbarer Zeit – es ist nicht vordringlich – sprechen.

Eine andere Frage aber ist dringlich. Sie geht nicht nur uns, sondern auch den Ausschuss für Finanzen und Steuern und den Wirtschaftspolitischen Ausschuss an; aber wir waren auch früher der einzige Ausschuss, in dem sie relativ offen behandelt worden ist. Die Bundesregierung hat an den Atlantikrat den Fragebogen abgegeben, der über die volkswirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik – die wird dann verglichen mit der der anderen Staaten –, das beabsichtigte Maß der Anstrengungen für die Verteidigung und auch der Komplex der anrechnungsfähigen Aufwendungen, die nicht im Wehrhaushalt erscheinen – Berlinhilfe, Kriegsopferversorgung usw. – Aufschluss gibt[49]. Wir haben seinerzeit von der Regierung die Zusage bekommen – sie entsprach einem Beschluss unseres Ausschusses –, dass sie keinerlei Empfehlungen innerhalb des Atlantikrates zustimmen werde, bevor das nicht mit den Ausschüssen des Bundestages abgesprochen sei[50]. Nachdem der Fragebogen jetzt eingereicht ist und sich im Zustand der

---

[49] Das Kabinett behandelte die Antwort der Bundesrepublik auf den sogenannten NATO-Fragebogen am 31.8.1955 außerhalb der Tagesordnung. Vgl. Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 497 f.; Antwort der Bundesrepublik Deutschland auf den Fragebogen für die Jahreserhebung 1955 vom 23.8.1955, PA AA, B 130, Bd 3461A. Vgl. auch Protokoll der 56. Sitzung vom 6.12.1955, S. 591, Anm. 23.

[50] Vgl. die Diskussion im Ausschuss über die Annahme von NATO-Empfehlungen im Protokoll der 22. Sitzung vom 3.12.1952. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 1, S. 806, der 25. Sitzung vom 12.1.1955 und der 31. Sitzung vom 9.2.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 334–369 und S. 613–619. Abg. *Erler* formulierte in seinem Berichtsteil zum Ausschussbericht zu Drs. 1061 (Entwurf eines Gesetzes betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag), Kapitel D V, der Ausschuss erwarte von der Bundesregierung, dass sie im Atlantikrat im Hinblick auf die personel-

- © ZMSBw 2017 -

Prüfung befindet, muss man damit rechnen, dass in sehr naher Zukunft der Atlantikrat zusammentritt, um Empfehlungen zu beschließen; mit der Stimme des deutschen Vertreters, denn sie können nur einstimmig beschlossen werden. Es müsste also nun das Versprechen eingelöst werden, uns vor einer Zustimmung ins Bild zu setzen, wie eine solche Empfehlung etwa aussehen könnte. Ich empfehle, den Komplex »NATO-Fragebogen« möglichst bald auf die Tagesordnung zu setzen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Bildungsprogramm werden wir uns hier vortragen lassen; darüber besteht Einmütigkeit.

Wie stehen Sie zu der Frage »NATO-Fragebogen«?

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BMVg): Der Fragebogen besteht aus drei Teilen: einem Militär-, einem Finanz- und einem Wirtschaftsteil. Zum Finanz- und zum Wirtschaftsteil waren die betreffenden Ressorts zu einer Stellungnahme verpflichtet. Was den Militärteil betrifft, so darf ich, ohne der Entscheidung des Herrn Ministers irgendwie vorzugreifen, nur sagen, dass er der höchsten Geheimhaltungsstufe unterliegt.

► Zuruf: Ist das »Spheric«? – Weiterer Zuruf: »Cosmic« heißt sie!

Diese Geheimhaltungsstufe gilt nicht für den finanziellen und den wirtschaftlichen Teil.

Vors. **Jaeger** (CSU): Jetzt sitzen wir wieder einmal dumm da.

Abg. **Erler** (SPD): Wir sitzen dumm da, weil wieder einmal die internationale Bürokratie sich zusammensetzt und die Geheimhaltung lebenswichtiger Dinge vor ihrem Volk vereinbart. Das geht einfach nicht, dagegen müssen wir uns wehren. Dagegen hilft nur ein NATO-Parlament.

Auch »Cosmic«-Geheimhaltung kann doch nur mit Zustimmung des deutschen Vertreters beschlossen worden sein. Warum? Vor wem gilt sie?

Vors. **Jaeger** (CSU): Wahrscheinlich ist sie beschlossen worden, bevor wir Deutschen darin waren.

Abg. **Erler** (SPD): Vor wem gilt sie? Nicht vor diesem Ausschuss; das ist meine Meinung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir werden diese Frage vorher kurz mit dem Minister klären. Aber wir können uns über den finanziellen und den wirtschaftlichen Teil informieren lassen.

Abg. **Erler** (SPD): Was soll im deutschen militärischen Teil »Cosmic« sein, wo wir noch gar keine Soldaten haben?

Abg. **Berendsen** (CDU): Die Planungen gehen schon ins nächste Jahrzehnt.

Vors. **Jaeger** (CSU) schließt die Sitzung mit der Bemerkung, der Ausschuss habe eine so umfangreiche Arbeit vor sich, dass sie nur bewältigt werden könne, wenn entweder der Arbeitsplan des Bundestages grundlegend geändert werde oder der Ausschuss alle sitzungsfreien Tage und Wochen in Anspruch nehme.

(Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr.)

---

len und materiellen Verteidigungsanstrengungen keinerlei Empfehlungen zustimme, bevor sie die Ausschüsse des Bundestages gehört habe. Vgl. BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1200, S. 56.

- © ZMSBw 2017 -

48. Sitzung, 28. September 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 48. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Mittwoch, den 28. September 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–11.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Erler (SPD)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Gerns, Heix, Heye, Josten, Kemmer, Kliesing, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Brese, Burgemeister, Leverkuehn, Löhr, Wacker
SPD: Bazille, Erler, Eschmann, Mellies, Paul, Schmid[2] – Stellvertreter: Pöhler, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel – Stellvertreter: Becker
GB/BHE: Feller – Stellvertreter: Reichstein

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Becker, Bergemann, Fett, Flor, Holtz, Hopf, Klasing, de Maizière, Reiner, Tägtmeyer – BMF: Hertel – BMWi: Kleine – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: von Dessauer – Hessen: Dietrich – Nordrhein-Westfalen: Barzel

Tagesordnung:
1. Bericht über Verhandlungen des Bundesverteidigungsministeriums mit der Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz
2. Außenhilfe – Beschaffung
3. Besoldungsfragen
4. Verschiedenes
   a) Termin der Aussprache mit dem Vorstand des Personalgutachterausschusses
   b) Ständiger Rüstungskontrollausschuss des Rates der Westeuropäischen Union

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 48. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

2 Anwesenheit durch Redebeitrag nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

c) Deutsches Personal bei der Westeuropäischen Union
d) Unterrichtung des Ausschusses über Planungen
e) Überplanmäßige Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1954 (Drucksache 1653, S. 7)

Vors. **Erler** (SPD) teilt nach Eröffnung der Sitzung mit, die Regierung habe für Punkt 2 der Tagesordnung um besondere Vertraulichkeit gebeten. Er schlägt vor, daher zunächst Punkt 2 zu behandeln und für diesen Teil der Tagesordnung die Vertraulichkeit der Sitzung zu beschließen. – Der **Ausschuss** stimmt diesem Vorschlag zu.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Vors. **Erler** (SPD) den Eintritt zweier neuer Mitglieder in den Ausschuss bekannt, und zwar des Abg. *Müller-Hermann* anstelle des Abg. *Rasner* und des Abg. Dr. *Reichstein* als neues stellvertretendes Mitglied für den GB/BHE.

Zu *Punkt 2 der Tagesordnung:*

Außenhilfe – Beschaffung

erteilt Vors. **Erler** (SPD) dem Ministerialdirektor Dr. *Holtz* (BMVg) das Wort.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Herr Minister *Blank* ist leider im Augenblick wegen einer Kabinettssitzung nicht verfügbar.

Ich darf zunächst zur Historie des Themas »Außenhilfe« ganz kurz Folgendes sagen. Am Anfang stand die sogenannte Nash-Adenauer-Erklärung vom 7. April 1953 – also zu einer Zeit, als die EVG noch schwebte –, in der die Amerikaner eine grundsätzliche Zusage gegeben haben, Deutschland bei der Aufstellung der Truppen durch Lieferung schweren Materials zu unterstützen[3]. Nach dem Scheitern der EVG wurde eine entsprechende Erklärung durch Außenminister *Dulles* am 3. Oktober 1954 in London abgegeben[4]. Die endgültige Bestätigung erfolgte durch das Aide-Memoire vom 24. Dezember 1954, kurz die Nash-Liste – nach dem Initiator auf der amerikanischen Seite – benannt. Die Nash-Liste enthält in großen Zügen Angaben darüber, was von der amerikanischen Seite zur Verfügung gestellt werden soll[5].

Rechtlich wird die Außenhilfe erst perfekt, wenn das Verteidigungshilfeabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten unterzeichnet ist. Verteidigungsabkommen dieser Art haben die Vereinigten Staaten mit einer Reihe von anderen NATO-Staaten abgeschlossen. Es handelt sich also im Wesentlichen um einen Simili-Vertrag mit einigen nicht wesentlichen Variationen, die sich aus dem neuesten Stand der amerikanischen Gesetzgebung ergeben. In diesen Abkommen sind die Verpflichtungen der Bundesregierung aus der Zurverfügungstellung des Außenhilfematerials festgelegt. Das Abkommen, das die rechtliche

---

3 Vgl. FRUS 1952–1954, vol. 7/1, S. 436–438.

4 Vgl. Dokumente zur Deutschlandpolitik, II. Reihe, Bd 4, Dok. Nr. 112 vom 3.10.1954, S. 393.

5 Die Nash-Liste, benannt nach dem stellvertretenden US-Verteidigungsminister *Frank C. Nash*, enthält eine detaillierte Auflistung der Rüstungsgüter, die der Bundesrepublik zur Erstausstattung der Bundeswehr von den USA kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden. BArch, BW 1/95, fol. 76–84.

- © ZMSBw 2017 -

Grundlage für die Zurverfügungstellung der Außenhilfe darstellt, ist am 30. Juni 1955 unterzeichnet worden[6]. Es ist ratifizierungspflichtig und wird dem Bundestag vom Auswärtigen Amt im Oktober vorgelegt werden. Erst wenn dieses Abkommen ratifiziert ist und völkerrechtlich Wirksamkeit bekommen hat, ist die Außenhilfe effektiv.

Ich darf in großen Zügen zu dem Inhalt der Nash-Liste Folgendes sagen. Es werden zur Verfügung gestellt für das Heer in einem gewissen Umfang Panzer und Kampffahrzeuge, leichte Waffen und Maschinenwaffen, Artillerie und Feuerleitanlagen, Flakgeschütze, einige Spezialausstattungen für Pioniertruppen, Funkgeräte und Radareinrichtungen, ferner Munition für die zur Lieferung vorgesehenen Waffen; für die Luftwaffe Jagdbomber, Aufklärungsflugzeuge, Schulflugzeuge, Übungsgeräte, Funk- und Radargeräte, Spezialausstattung für den Unterhalt der Flugzeuge, Fallschirme und Munition für die in den Flugzeugen eingebauten Waffen; für die Marine Minenräumboote der ehemaligen deutschen Kriegsmarine, die die Amerikaner nach 1945 als Kriegsbeute beschlagnahmt hatten, die dazugehörigen Waffen und Munition.

Die genannten Artikel sollen uns für eine geraume Zeit über die Anfangsschwierigkeiten hinweghelfen. In der Liste sind nicht diejenigen militärischen Bedarfsartikel enthalten, die wir ohne Schwierigkeiten und in den entsprechenden Fristen, die sich aus dem Aufstellungsplan ergeben, in Deutschland selber herstellen können, z.B. Kraftfahrzeuge, Sanitätsmaterial, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunftsgerät und ähnliche Dinge, die die deutsche Wirtschaft ohne Schwierigkeiten produzieren kann und deren Finanzierung auch eindeutig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegt.

Wir würden also, um das Beispiel der Panzer zu nehmen, von den Amerikanern die Erstausstattung für einen größeren Teil des Kontingents bekommen und müssen uns natürlich schon jetzt darum kümmern, wie wir den Anschluss gewinnen. Wir wissen, dass die Panzerproduktion in Deutschland, wenn sie aufgenommen wird, eine Reihe von Jahren dauert, da erst verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wenn die amerikanische Lieferung erfolgt ist, müssen wir also in den ersten Jahren damit auskommen und müssen dann sehen, aus der eigenen Produktion den Anschluss zu gewinnen. Ähnlich ist es bei den anderen Artikeln.

Zur Technik der Abwicklung ist zu sagen, dass aufgrund der Verhandlungen mit den Amerikanern eine besondere Außenhilfeübernahmeorganisation eingerichtet wird[7]. Hierfür sind zwei Depotgruppen vorgesehen, eine im Norden im Raum von Duderstedt und eine im Raum von Darmstadt. Es handelt sich da zum Teil

---

6 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30.6.1955 (verkündet am 21.12.1955). BGBl. 1955, T. II, S. 1049–1054.

7 Die Hauptverantwortung für die Organisation der US-Außenhilfe lag bei der Military Assistance Advisory Group (MAAG) in Bonn. Sie plante, überwachte und führte die Aufnahme des Materials durch. Auf deutscher Seite war die Abteilung Streitkräfte im BMVg für die Übernahme zuständig. Die Weiterleitungsstelle (See) übernahm das Material in den Häfen Bremerhaven und Nordenham; von dort erfolgte die Verteilung an die jeweiligen Übernahmeorganisationen der Teilstreitkräfte. Diese katalogisierten das Material und gaben es über Depots an die vorgesehenen Einheiten weiter. Vgl. Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 531.

- © ZMSBw 2017 -

um frühere Muna-Anlagen[8], die allerdings erheblich ausgebaut werden müssen. Von den 47 Millionen DM, die der Sicherheits- und Haushaltsausschuss in der letzten Sitzung vor den Ferien für Bauzwecke bewilligt haben, fällt der größte Teil auf den Ausbau dieser Übernahmedepots[9].

►Vors. *Erler* (SPD): Wird daran schon gearbeitet?

– Daran wird schon gearbeitet. Es ist aber eine ziemlich langfristige Sache. Es wird sich praktisch wahrscheinlich so darstellen, dass die Mengen, die von den Amerikanern zur Verfügung gestellt werden, nicht sofort hereinkommen. Das, was in Amerika ist, wird also nicht sofort anrollen, und das, was von den Amerikanern schon hier in Deutschland eingelagert worden ist, braucht auch nicht sofort in diese Depots eingeführt zu werden, sondern das Material wird sukzessive nach Bedarf und in dem Maße, wie die Bauarbeiten in Duderstedt und Darmstadt fortschreiten, dorthin überführt werden.

Ich möchte hierzu als besonders vertraulich erwähnen, dass Besprechungen mit der amerikanischen Seite darüber im Gange sind, ob und in welchem Umfang eine Erweiterung der Außenhilfe, die zunächst einmal durch die Nash-Liste repräsentiert wird, stattfinden kann. Das hängt davon ab, wie der Gesamtkostenbedarf ist, welche Produktionsmöglichkeiten und welche Finanzierungsmöglichkeiten sich in dem Aufstellungszeitraum von drei Jahren ergeben. Diese Dinge sind augenblicklich im Stadium von Vorbesprechungen[10].

Vors. **Erler** (SPD): Ich eröffne die Aussprache und gestatte mir den Hinweis darauf, dass der Punkt nicht nur Außenhilfe, sondern Außenhilfe und Beschaffung heißt. Wir müssen also das Problem als Ganzes sehen.

Abg. **Paul** (SPD): Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob die Zusicherungen erfüllt werden, die uns z.B. auch in Amerika gegeben wurden, dass die uns zur Verfügung gestellten Materialien qualitativ erstrangig, hochwertig sein sollen. Darüber dürfte sich wohl etwas sagen lassen. Ich selbst verstehe zu wenig von der Bewaffnung. Aber es sind vielleicht Fachleute hier, die sich dazu äußern können.

Meine zweite Frage steht im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Nash-Liste. Ist der Bundesregierung bekannt, dass bereits Panzermotoren, vermutlich für amerikanische oder andere ausländische Auftraggeber, in der Bundesrepublik hergestellt worden sind oder hergestellt werden?

---

8 Um die Übernahme der US-Aushilfe zu organisieren wurden sechs Depots eingerichtet. Über Hesedorf und Liebenau lief die Verteilung der Überseelieferungen, das Material aus US-amerikanischen Depots in Europa wurde über zwei entsprechende Einrichtungen in Darmstadt abgewickelt. Die Lagerung und Verteilung von Munition erfolgte separat über die Depots Lübberstedt und Breitengüßbach. Die dortigen Einrichtungen wurden vor 1945 von der Wehrmacht als Munitionsanstalt (Muna) genutzt. Vgl. Drost/Hoß/Schmidt, Der Aufbau des Heeres, S. 16.

9 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 199.

10 Bundeskanzler *Adenauer* und der US-amerikanische Botschafter *James B. Conant* besprachen am 13.7.1955 das weitere Vorgehen in Sachen Militärhilfe. Dabei wies *Conant* darauf hin, dass eine weitere Gewährung US-amerikanischer Hilfen eigene finanzielle Aufwendungen der Bundesrepublik für den Aufbau und die Ausrüstung der deutschen Streitkräfte voraussetze. Vgl. Amerikanische Verteidigungshilfe und finanzieller deutscher Verteidigungsbeitrag, BArch, BW 1/95, fol. 71–74 und Memorandum: Gewährung weiterer Außenhilfe durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, BArch, B 126/51520.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Die Ausstattung sieht so aus wie sie bei den aktiven amerikanischen Divisionen zurzeit im Gebrauch ist. Es besteht nach allen unseren Feststellungen keine Sorge, dass uns, um es so auszudrücken, irgendwie Ladenhüter angeboten werden. Natürlich ist die Waffenentwicklung, wie wir alle wissen, in einem ständigen Fortschritt begriffen. Ich habe z.B. kürzlich gehört – ich weiß nicht, wo und ob es stimmt –, dass die Amerikaner jetzt einen neuen Düsenjäger entwickeln, der wieder einen Fortschritt gegenüber dem zweiten Düsenjäger darstellt, der in Korea eingesetzt worden ist[11]. Wenn die Amerikaner diesen Typ übernehmen sollten und selber ihre eigenen Formationen noch nicht mit ihm ausgestattet haben, werden wir kaum erwarten dürfen, dass wir als Geschenk das Allerneueste bekommen, was die Amerikaner selber noch nicht eingeführt haben. Das kann auf anderen Waffengebieten auch so sein. Jedenfalls ist das, was im Augenblick bei den aktiven amerikanischen Divisionen gebraucht wird, mit dem identisch, was uns zur Verfügung gestellt wird.

Zur Fertigung von Panzermotoren in Deutschland kann ich im Augenblick nichts sagen. Es ist möglich, dass derartige Fertigungen im Wege von Offshore-Aufträgen[12] erfolgt sind. Die Amerikaner haben ja in einem gewissen Umfang – nicht so stark, wie wir zeitweise erwartet haben – solche Aufträge nach Deutschland gelegt, im Wesentlichen Teilfertigung usw. Es mag sein, dass Aufträge auf Panzermotoren darunter sind. Ich kann die Frage im Augenblick nicht präzise beantworten.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Darf ich die Antwort so verstehen, dass das Gerät in jedem Fall neuwertig ist?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Unter allen Umständen!

Abg. **Schmid** (SPD): Es ist doch wohl heute in fast allen Armeen so, dass es Divisionen gibt, die eine Ausrüstung haben, die ein paar Jahre alt ist, und Divisionen, die jeweils nach dem modernsten Stand bewaffnet sind, also Versuchsdivisionen, oder solche, die als erste drangekommen sind, nachdem die Versuche abgeschlossen waren. Was ist nun unter Ihrem Wort zu verstehen, dass die Waffen, die wir bekommen, die Waffen seien, die auch bei amerikanischen Divisionen verwendet werden? Bei den amerikanischen Divisionen, die nach älteren Vorstellungen bewaffnet sind, oder bei den Divisionen, die nach den neuesten Vorstellungen bewaffnet sind.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Im Großen gesehen ist die Ausstattung diejenige, die die amerikanischen Divisionen in Deutschland besitzen, also im Großen und Gan-

---

[11] Mitte der 1950er-Jahre befand sich eine Reihe amerikanischer Jagdflugzeuge in der Entwicklung. Für die USAF: Convair F-106 Delta Dart, Lockheed F-104 Starfighter, McDonnell F-101 Voodoo; für die US Navy: Vought F-8 Crusader, McDonnell F-4 Phantom. Bis September 1955 hatten die F-101, die F-104 und die F-8 bereits ihren Erstflug absolviert, während die F-106 und die F-4 sich noch in früheren Projektstadien befanden. Vgl. Green/Swanborough, The complete book of fighters, S. 120, 348 f., 367–370, 588 f.

[12] Bei Offshore-Aufträgen handelt es sich um Aufträge an europäische Unternehmen vonseiten der US-amerikanischen Regierung oder Industrie, die mit US-Dollars bezahlt und deren Erzeugnisse als End-item-Hilfe direkt an das Herstellerland oder einen anderen NATO-Partner weitergegeben werden und dies ohne, dem eigentlichen Wortsinn entsprechend, die »Küste« der USA zu berühren. Vgl. Hammerich, Jeder für sich, S. 100.

- © ZMSBw 2017 -

zen die Ausstattung, die den modernen Begriffen auch innerhalb der amerikanischen Armee entspricht. Darüber hinaus haben wir in Einzelverhandlungen mit der amerikanischen Seite Gelegenheit gehabt, auf dasjenige Material zu verzichten, was zurzeit hier bei diesen amerikanischen Divisionen im Gebrauch ist, was uns aber im Ganzen, obwohl es für amerikanische Verhältnisse das Neueste ist, nicht mehr recht up to date erschien. Wir können also durchaus sagen: Wir kommen in den Besitz der Waffen, die auf der amerikanischen Seite schlechthin den neuesten Stand darstellen.

Vors. **Erler** (SPD): Nicht up to date – da denke ich u.a. an gewisse Maschinengewehre[13]!

▶ Oberst a.D. *Fett* (BMVg): Die sind gestrichen!

– Gut, dann ist es in Ordnung. Es hat mir einigen Kummer gemacht, als ich sie drüben habe schießen sehen[14].

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich verstehe die Antwort des Herrn Oberst *Fett* so: Es sind die Waffen, die auch die amerikanischen Divisionen, die in der gleichen Aufgabe mit uns hier in Deutschland eingesetzt sind, haben.

Abg. **Paul** (SPD): Darf ich die Antwort so verstehen, dass Sie in der Lage sind, Materialien oder Waffen abzulehnen, von denen Sie der Überzeugung sind, dass sie nicht zweckmäßig sind?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Jawohl! Das ist von den Amerikanern ausdrücklich angeboten und von uns natürlich auch genutzt worden.

Vors. **Erler** (SPD): Ich darf hier an ein Gespräch erinnern, das unsere Delegation in Washington mit Herrn *Struve Hensel* gehabt hat, dem Manne, der die Außenhilfefragen nicht technisch, sondern als stellvertretender Staatssekretär politisch bearbeitet[15]. Er hat uns klargelegt, dass im Rahmen der Außenhilfe selbstverständlich geliefert wird, was aus der Serienproduktion herauskommt, also nicht etwa, was sich seit Jahren irgendwo abgelagert befindet, aber auch nichts, was gerade erst frisch aus dem Versuchsstadium herauskommt und nun in die Truppe neu eingeführt wird; denn es sei zu viel verlangt, fremde Truppen mit allerneuesten Entwicklungen auszustatten, bevor die eigenen im gewissen Umfang damit ausgestattet werden könnten; aber sobald etwas für die eigene Armee in der Serienproduktion sei, werde es auch für die deutschen Streitkräfte bereitgestellt werden. – So ungefähr darf ich das wohl wiedergeben, was wir dort gehört haben[16].

---

13 Gemeint ist vermutlich das wassergekühlte MG Browning M 1917, das zur Standardbewaffnung der US-amerikanischen Streitkräfte gehörte und bereits im Ersten Weltkrieg eingesetzt worden war. In der Dienststelle Blank wurde der Umstand, dass solcherart »unzeitgemäße« Waffen zur Ausrüstung der US-amerikanischen Armee gehörten, negativ bewertet. Vgl. AWS, Bd 2, S. 735 f. (Beitrag Meier-Dörnberg).

14 Anlässlich der Studienreise von Ausschussmitgliedern in die USA vom 4.4. bis 22.5.1955 an der auch der Abg. *Erler* teilnahm, wurden verschiedene militärische Einrichtungen besichtigt. Auf dem Truppenübungsplatz Fort Ord bei Monterey (Kalifornien) waren die Abg. zu Gast bei einer Schießübung mit verschiedenen Maschinengewehren. Vgl. Kliesing, Bericht, S. 196.

15 Stellvertretender Verteidigungsminister (Assistant Secretary of Defense).

16 Vgl. Kliesing, Bericht, S. 43.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Sie entsinnen sich, dass er auf meine Frage sagte, die Sachen seien schon seit ein paar Jahren gelagert. Das machte mich etwas stutzig. Aber die Beantwortung der beiden Herren gibt ja jetzt Klarheit darüber.

Vors. **Erler** (SPD): Ich habe noch eine kleine technische Frage und andere mehr ins Allgemeine gehende Fragen. Wir haben drüben gesehen, dass ein großer Teil der amerikanischen Luftabwehr rund um die Städte herum sich bereits mit Raketen vollzieht und nicht mehr mit der Flak[17]. Bekommen wir auch Flugabwehrraketen?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): In der jetzigen Nash-Liste ist das nicht enthalten.

Vors. **Erler** (SPD): Das ist drüben schon Serienproduktion.

▶Oberst a.D. *Fett* (BMVg): Jawohl!

Es ist aus dem Versuchsstadium heraus.

Abg. **Schmid** (SPD): Hat es denn überhaupt einen Sinn, wenn man weiß, dass mit artilleristischen Abwehrmitteln nicht sehr viel anzufangen ist, mit der Ausstattung von Truppenteilen mit solchen Mitteln zu beginnen?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Das ist auch nicht vorgesehen. Wir haben in unseren Planungen noch die leichte Flugabwehr vorgesehen, die dem unmittelbaren Truppenschutz gegen Tiefflieger dient und die dem Prozess des Unmodernwerdens nicht in diesem Umfange ausgesetzt ist. Allerdings sind auch dort rein fachlich gewisse Zweifel an der effektiven Wirksamkeit im Sinne von zu Buche schlagenden Abschusszahlen durchaus berechtigt. Es bleibt aber immer noch der Schutz der Truppe insofern, als nur eine Truppe, die mit diesen Dingen ausgerüstet ist, verhindern kann, dass der Tiefflieger völlig macht, was er will. Die abstoßende Wirkung dieser Waffen ist also noch da.

▶Abg. *Schmid* (SPD): Und die psychologische Wirkung des Selbst-Lärm-Machens!

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Der gezielte Angriff auf eine Truppe wird durch solche Mittel verwehrt.

Abg. **Schmid** (SPD): Selbst wenn man genau weiß, dass man keinen trifft, würde ich dafür sein; denn selber Lärm machen, gibt Mut!

▶Heiterkeit.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Dagegen ist schwere Flak bei uns nicht vorgesehen. Wir haben, um uns einerseits auch wirtschaftlich vernünftig zu verhalten und andererseits, um die moderne Waffenentwicklung zu erfassen, jetzt im allerersten Tempo ein sogenanntes Flakversuchsregiment geplant, in dem wir die ersten Raketenversuche auf der deutschen Seite vornehmen wollen[18]. Auch z.B. bei Oerlikon ist eine Rakete entwickelt[19]. Die von dem Herrn *Vorsitzenden* erwähnten Raketen in den

---

17 Vgl. ebd., S. 198, 201.

18 In den Aufstellungsplanungen des BMVg für das erste Jahr ist auch die Aufstellung eines Flugabwehr-Versuchs-Regiment mit jeweils einem Flugabwehr-Lenkgeschoß- und Flugabwehr-Raketen-Versuchs-Bataillon vorgesehen. Vgl. Planungsstärken für das 1. Aufstellungsjahr, BArch, BW 9/470.

19 Taktische Fliegerabwehrlenkwaffe mittlerer Reichweite entwickelt von den Schweizer Rüstungsfirmen Contraves und Oerlikon. Vgl. Ferngelenkte Fliegerabwehr-Rakete, Informationsmaterial der Rüstungsfirmen, AdsD, 1/HSAA008160.

- © ZMSBw 2017 -

Vereinigten Staaten sind ja rein im Bereich der Heimatluftverteidigung anzusetzen; sie sind technisch für das Feldheer unbrauchbar, weil sie viel zu schwer und unbeweglich sind.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ich darf ergänzend darauf hinweisen, dass wir unabhängig von den amerikanischen Lieferungen, Nash-Liste usw. der Frage der Luftabwehr durch Raketen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Wir stehen dauernd in Verbindung mit Oerlikon, die weitgehende Entwicklungen haben. Ich kann mir durchaus vorstellen und halte es für wahrscheinlich, dass wir auf diesem Wege zu einer sehr modernen Luftabwehr kommen, wenn die Entwicklungen in der Schweiz entsprechend fortgeschritten sind. Es kommen auch andere Entwicklungen in Frage; Oerlikon ist aber, glaube ich, besonders weit. Diese Frage wird unabhängig von den amerikanischen Lieferungen bei uns besonders behandelt.

Abg. **Schmid** (SPD): Sind die Oerlikon-Raketen qualitativ den amerikanischen gleichwertig, was Reichweite, Sicherheit und Suchen des Zieles anbetrifft?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ich kann jetzt aus dem Handgelenk nur antworten, dass die beiden schlecht zu vergleichen sind. Das eine ist eine ausgesprochen weitreichende, ortsfest eingesetzte Rakete mit einem völlig anderen Kaliber, während Oerlikon mehr in der Richtung einer leichten Flugabwehrrakete arbeitet, die möglicherweise einmal für eine Feldausstattung der Truppe ebenso infrage kommt wie in der Heimat. Ein Vergleich nach rein technischen Daten würde zu Trugschlüssen führen. Mehr kann ich im Augenblick dazu nicht sagen.

Ich darf zu meiner ersten Auskunft noch etwas hinzufügen, damit ich nicht in den Geruch komme, eine falsche Antwort gegeben zu haben. Wenn in dem amerikanischen Angebot normale Flak enthalten ist, dann darf ich bitten, meine Antwort nicht so zu verstehen, dass wir sie auf jeden Fall ablehnen. Diese Geschütze kommen möglicherweise auch für Panzerabwehr und ähnliche Dinge infrage. Die Frage bezieht sich auf den speziellen Zweck der Luftabwehr.

Abg. **Thieme** (SPD): In der letzten Sitzung wurde davon gesprochen, dass der Bundesgrenzschutz mit vorgesehen sei, den Aufbau der Truppe decken zu helfen. Nun hören wir immer, dass der Bundesgrenzschutz über mangelnde Ausrüstung mit Waffen klagt[20]. Ist vorgesehen, aus dieser Außenhilfe etwas an den Bundesgrenzschutz abzugeben? Ist das überhaupt statthaft, und lassen die Vereinbarungen zwischen den Amerikanern und uns eine solche Abgabe zu?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Die Außenhilfe, also die soeben besprochene Liste, ist auch formell nur für die Streitkräfte vorgesehen.

Vors. **Erler** (SPD): Darf ich noch eine Information zu den Raketen geben, damit wir uns vor allzu großen Illusionen hüten. Wir sind in Washington Zeuge gewesen, wie eine von einer ortsfesten Anlage abgefeuerte Flugabwehrrakete sich selbstständig gemacht hat und dann auf einem Schulhof niederging. Glücklicherweise war sie nicht geladen, aber es war trotzdem recht schlimm. Bei der Marine

---

[20] In einem Brief an den Hohen Kommissar *James B. Conant* vom 21.2.1953 bat *Adenauer* die AHK, den Erwerb von modernen Waffen für den BGS und die Bereitschaftspolizeien der Länder zu genehmigen, da die Bewaffnung, die vor allem aus Beständen der Wehrmacht stammte, unzureichend sei. Vgl. AAPD 1953, Bd 1, Dok. 77, S. 221–225.

- © ZMSBw 2017 -

hat man uns auf meine Frage ausdrücklich bestätigt, dass man nicht immer sicher sei, dass die Raketen sich auch in der richtigen Richtung bewegten. Das Sicherste sei der Abschuss über See, denn dort könnten sie nicht allzu viel Unheil anrichten. Die Dinge sind also noch nicht so ganz reif.

Eine andere Frage, die mehr ins Allgemeine geht: Ist aus den Vereinbarungen mit den Amerikanern schon zu sehen, welcher Teil der Außenhilfe geschenkt wird, welcher Darlehen ist und welcher bezahlt wird?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Die ganze Nash-Liste ist geschenkt; das steht jedenfalls fest.

Vors. **Erler** (SPD): Ist auch die Größenordnung dessen, was alles geschenkt wird, für die nächsten Jahre schon bekannt?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Sie meinen im Rahmen der Nash-Liste?

Vors. **Erler** (SPD): Welchen Zeitraum deckt denn die Nash-Liste? Ist das nur die erstmalige Übernahme, oder sind das Lieferungen im Laufe von zwei bis drei Jahren?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Es ist praktisch die Übernahme, die jetzt sofort erfolgt, die sich natürlich entsprechend dem Rhythmus der Aufstellungen auf einen Zeitraum erstreckt, der von uns durch Abruf gesteuert wird. Dieses Material wird, um eine zeitliche Vorstellung zu geben, im Wesentlichen im Laufe des ersten Jahres gebraucht werden, vielleicht mit Teilen noch im zweiten Jahr abgerufen werden.

Vors. **Erler** (SPD): Kommen Sie nach Ihren Berechnungen für den Truppenbedarf – soweit es sich überhaupt um Gegenstände handelt, die wir nicht selber in absehbarer Zeit produzieren können, werden und wollen – mit der Nash-Liste für den ganzen Aufstellungszeitraum vom Tage X, also 1. Januar 1956, ab – drei Jahre für Heer und vier Jahre für Marine und Luftwaffe – aus?

► Oberst a.D. *Fett* (BMVg): Nein!

Oder müssen Sie dann einen Nachschub aus Amerika erwarten?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Das Letztere! Der Nachschub aus Amerika kommt hinzu.

Vors. **Erler** (SPD): Ich habe gelesen – ich weiß nicht, auf welche Quelle diese Mitteilung zurückgeht –, dass der Kostenaufwand, um ein berühmtes Spezialthema von früher aufzugreifen, etwa 51 Milliarden sei. Damit wachsen wir ja langsam in die richtigen Größenordnungen hinein. Ich hatte immer von 60 Milliarden gesprochen; ich glaube kaum, dass ich mich allzu sehr verschätzt habe. Vier mal neun gleich 36 Milliarden seien im Haushaltsplan drin, so heißt es in dieser Meldung weiter – was sogar etwas untertrieben ist; denn dass es bei 9 Milliarden bleibt, dass die NATO das erlaubt, wenn das deutsche Sozialprodukt steigt, ist fraglich, aber nehmen wir es einmal an –, und 15 Milliarden entfielen auf die Außenhilfe. So war es schwarz auf weiß zu lesen. Was sagen Sie zu dieser Berechnung? Entbehrt sie nicht einer gewissen Grundlage?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ich möchte mich auf Zahlen nicht festlegen. Nur ist es so – das kann klar ausgesprochen werden –, dass der Verteidigungsbeitrag für die drei Jahre des Aufstellungszeitraums finanziell nicht ausreicht

- © ZMSBw 2017 -

und dass infolgedessen die Frage einer Erweiterung der amerikanischen Außenhilfe zweifelsfrei im Laufe der Zeit eine Rolle spielen wird.

Vors. **Erler** (SPD): Aber über die Nash-Liste hinaus sind bisher in Zahlen noch keine konkreten Abmachungen getroffen worden?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Abmachungen nicht, nur Diskussionen und Berechnungen!

Vors. **Erler** (SPD): Damit sind meine Fragen erschöpft. Denn das wir jetzt aus der Regierung herausfragen, wie viel Wert die Nash-Liste hat, ist ein hoffnungsloses Unterfangen,

► Ministerialdirektor *Holtz* (BMVg): Das ist schwer zu sagen!

soweit ich das bisher erprobt habe. Wir müssen künftig bei den Haushaltsberatungen sehen, wie wir weiterkommen, denn dann müssen wir wissen, was wir selber bezahlen müssen und was wir geschenkt bekommen. Unser Interesse in diesem Ausschuss geht dahin, dass ohne Rücksicht darauf, ob geschenkt, gekauft, geliehen oder aus deutschen Mitteln bezahlt, auf alle Fälle eine Truppe, die aufgestellt wird, so ausgestattet ist, dass sie nicht einfach geschlachtet wird. Dazu werden wir in der Zukunft Sie gelegentlich immer wieder um Auskünfte bitten müssen, wieweit die vorgesehenen finanziellen Arrangements, auch die mit den Amerikanern, das gewährleisten.

Zum Thema »Beschaffung« wollen wir, glaube ich, heute keine weiteren Ausführungen machen. Wir müssen uns ohnehin noch einmal ausführlich über die Beschaffungsorganisation auf der deutschen Seite unterhalten. Einige Gedanken über das Zusammenspielen mit dem Bundeswirtschaftsministerium usw. haben wir hier schon einmal erörtert. An diese Frage kommen wir zwangsläufig heran, wenn wir uns mit dem Organisationsgesetz befassen. Ich glaube, wir sollten keine unnötige Doppelarbeit leisten.

Damit darf ich diesen Punkt der Tagesordnung abschließen. Das Maß der Vertraulichkeit, das wir vorhin beschlossen haben, ist wieder in eine normale Ausschusssitzung verwandelt.

Zu *Punkt 1 der Tagesordnung:*

Bericht über Verhandlungen des Bundesverteidigungsministeriums mit der Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz

erteile ich Herrn Ministerialdirigent Dr. *Barth* das Wort.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich hatte eigentlich damit gerechnet, dass Herr Minister *Blank*, der die Verhandlungen selbst geführt hat, hier berichten würde. Ich möchte, um den Bericht vollständig zu machen, ihn in dem Zusammenhang der vorher in der Öffentlichkeit ergangenen Äußerungen über die Möglichkeiten der Heranziehung der Studenten zum Wehrdienst stellen.

Die Studentenverbände sind bei uns schon vor etwa einem Jahr vorstellig geworden mit dem Antrag, den Studenten ein Sonderrecht zu gewähren und im Wehrpflichtgesetz festzulegen, dass das Studium durch die Wehrpflicht nicht unterbrochen werden dürfe. Die Rektorenkonferenz unter Vorsitz von Prof. *Heimpel* (Göttingen) hat sich dieser Forderung angenommen. Nach einigem Hin und Her

- © ZMSBw 2017 -

ist es dann im Frühjahr zwischen Herrn Minister *Blank* und dem Leiter der Rektorenkonferenz, Prof. *Heimpel*, zu einer Aussprache gekommen, bei der die beiderseitigen Standpunkte ausgetauscht wurden[21].

In dieser ersten Besprechung hat Herr Minister *Blank* zum Ausdruck gebracht, dass wir zwar auf das Studium der Studenten Rücksicht nehmen wollten und auch aus staatspolitischen Interessen Rücksicht nehmen müssten, dass wir aber den Studenten nicht gut im Gesetz selber einen gesetzlichen Anspruch dieser Art gewährleisten könnten, weil das Folgerungen für andere Berufsschichten und andere in der Ausbildung befindliche Personengruppen nach sich ziehen würde. Damals fand ein Gedankenaustausch statt, bei dem weitgehende Übereinstimmung erzielt wurde.

Im Anschluss daran sind vor etwa vier Wochen drei Vertreter der Kultusministerkonferenz der Länder bei Herrn Minister *Blank* gewesen, wobei wiederum dieses Thema behandelt wurde. Die Herren Kultusminister haben nicht ausdrücklich die Forderung vorgebracht, den Studenten einen solchen gesetzlichen Anspruch zu gewähren, sondern sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Sorge vorzutragen, dass die Ausbildung der Studenten nicht unterbrochen wird[22].

Das Problem liegt wohl im Wesentlichen darin, dass für die Übergangszeit für eine gewisse Zahl von Studenten Schwierigkeiten entstehen könnten, da sie nicht das Wahlrecht haben, das später den jungen Abiturienten zusteht, nämlich das Wahlrecht, den Wehrdienst entweder sofort oder erst nach dem Studium abzuleisten. Für die spätere Zukunft wird sich dieses Problem wahrscheinlich dadurch vereinfachen, dass der junge Mensch, der von der höheren Schule kommt und zur Universität gehen will, sich überlegen wird, ob er nicht besser daran tut, zunächst seine anderthalb Jahre abzudienen, um dann ein ununterbrochenes Studium zu haben.

Dabei wird sicher der von Herrn Minister *Blank* immer wieder betonte Gesichtspunkt eine Rolle spielen, dass bei der Wehrmacht ein großer zahlenmäßiger Bedarf an zukünftigen Reserveoffizieren sein wird und man damit rechnet, dass gerade die Jungakademiker die Reserveoffiziere ausfüllen werden. Auf der anderen Seite wird man aus militärischen Gründen ein Interesse daran haben, diese Menschen in einem möglichst jugendlichen Alter zu Soldaten zu bekommen, damit sie später bei Übungen die körperliche Frische und Elastizität aufbringen, die für den Reserveoffizieranwärter und Reserveoffizier nötig sind.

Das sind die Gesichtspunkte, die bei diesen Verhandlungen ausgetauscht worden sind. Wir haben die Möglichkeit, bei der Handhabung der Freistellungen oder Rückstellungen elastisch zu sein. Das wird auch in der Musterungsverordnung noch einen besonderen Ausdruck finden. Nur glauben wir – das ist bisher der eigentliche Streitpunkt, aber nicht so sehr mit der Kultusministerkonferenz, sondern mit der Rektorenkonferenz gewesen –, dass wir einen unmittelbar gesetzlich fundierten Anspruch auf ein subjektives Recht des einzelnen Wehrpflichtigen, ihn

---

21 Treffen zwischen Bundesminister *Blank* und *Hermann Heimpel* am 6.4.1955. Vgl. Bulletin Nr. 68 vom 13.4.1955, S. 566.

22 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 315, Anm. 28.

- © ZMSBw 2017 -

unter allen Umständen, solange zurückzustellen, bis er sein Studium ununterbrochen absolviert hat, nicht werden anerkennen können.

Vors. **Erler** (SPD): Ich gestatte mir zugleich mit der Eröffnung der Aussprache einen Hinweis darauf, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika sehr weitgehende Vorschriften bestehen, die die Gründe für die Nichtheranziehung im Rahmen des Selective Service darlegen. Danach hat der einzelne betroffene Wehrpflichtige sogar die Möglichkeit eines verwaltungsgerichtsähnlichen Verfahrens bis hinauf zum Presidental Appeal, also in drei Instanzen, wenn er glaubt, zu Unrecht herangezogen zu sein, dass also ein Ausnahmegrund, der für ihn gelte, nicht angewandt worden sei[23]. Ich wollte das hier nur zur Information sagen, damit wir wissen, dass durchaus nicht etwa etwas militärisch Unmögliches gewünscht wird, wenn man davon ausgeht, dass auch diese Tatbestände dem reinen Ermessen der Behörde entzogen werden und einigermaßen klar geregelt werden können.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ein solches Einspruchverfahren ist auch bei uns vorgesehen, und zwar in der Form, dass noch zwei Instanzen, nämlich der Musterungskommission und der Musterungskammer, die ja zunächst Verwaltungsinstanzen sind, gegebenenfalls beim Verwaltungsgericht eine Entscheidung erzwungen werden kann.

Vors. **Erler** (SPD): Das hat aber doch nur dann einen Sinn, wenn die Rechtsgrundlage gestattet, dass der Betroffene sich mit Recht beschweren kann.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Die beiden ersten Beschwerdeinstanzen werden auch die Ermessensfrage klar nachprüfen[24]. Die Anrufung des Gerichts würde allerdings nach unserer Vorstellung nur dann Platz greifen, wenn eine un-

---

[23] Das Selective Service System in den USA sah vor, dass sich jeder männliche Staatsbürger nach seinem 18. Geburtstag bei einem der über 4000 Local Board Offices für den Wehrdienst registrieren lassen musste. Er blieb für 17 Jahre registriert und konnte damit theoretisch zum Wehrdienst herangezogen werden. Ausnahmeregelungen für bestimmte Berufsgruppen oder verheiratete Familienväter wurden flexibel gehandhabt und in Zeiten eines gestiegenen Bedarfs an Soldaten entsprechend angepasst. Studenten waren von der Einziehung in den Militärdienst befreit bzw. durften den Antritt ihrer Dienstzeit selbst bestimmen. Anträge auf die Nichtheranziehung aus bestimmten Gründen (Arbeitsvertrag, Vaterschaft, Collegestudium) mussten beim Local Board Office eingereicht werden. Wenn der Antrag hier abgelehnt wurde, hatte der Klagende die Möglichkeit seine Angelegenheit vor einem Appeal Board vorzutragen, wo die Akten des Local Boards Office nochmals geprüft wurden. Da es zwischen diesen beiden Institutionen häufig zu Konflikten kam, wurde die President's Commission eingerichtet, die bei Streitfällen vermitteln sollte. Der Präsident konnte in das Appeal System eingreifen, indem er beispielsweise die Zeitspanne, bis wann eine Klage vorgelegt werden muss, verlängern durfte. Die Autonomie der beiden Appeal Institutionen wurde damit nicht angetastet, für den Kläger aber eine weitere Instanz für seine Klage gegen die Einziehung zum Militärdienst geschaffen. Vgl. Davis/Dolbeare, Little Group of Neighbors: The Selective Service System.

[24] Die Musterungskommissionen waren als unparteiisches Entscheidungsgremium im Falle von Zurückstellung vom Wehrdienst aus sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen vorgesehen. Sie sollten nach rechtsstaatlichen Prinzipien aufgebaut sein, um den Betroffenen die Möglichkeit eines unabhängigen Verfahrens zu gewähren, welches auch mit Rechtsmitteln anfechtbar gewesen wäre. Die Musterungskommission sollte als Erstinstanz auf der Ebene der Kreiswehrersatzämter dienen, während die Musterungskammer als Berufungsinstanz auf der Ebene der Bezirkswehrersatzämter vorgesehen waren. Vgl. Protokoll der 8. Sitzung vom 3.10.1952. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 1, S. 353; Weber, Der Kriegsdienstverweigerer, S. 38.

- © ZMSBw 2017 -

gerechte oder willkürlich ungleiche Behandlung im Verhältnis zu anderen behauptet und nachgewiesen werden kann.

Abg. **Schmid** (SPD): Das Problem hat eine ganze Reihe von Aspekten. Als erstes nenne ich die Frage, ob es überhaupt angängig ist, eine bestimmte Kategorie von Wehrpflichtigen unter eine Art von Ausnahmerecht negativer oder positiver Art zu stellen – ein sehr ernstes Problem, das man gar nicht leichtnehmen sollte.

Die zweite Frage ist, ob nicht doch vielleicht ein öffentliches Interesse daran bestehen kann, eine solche Differenzierung vorzunehmen, dass man also die Studierenden der Universitäten und Technischen Hochschulen im öffentlichen Interesse anders behandelt als Angehörige anderer Berufe und als Menschen in anderen Lebensstellungen. Man sollte sehr ernsthaft prüfen, ob sich das die Waage hält oder ob die Waage nach der einen oder der anderen Seite ausschlägt. Ich muss gestehen, dass es mir nicht ganz wohl ist bei der Sache. Ich höre schon das Tuscheln. Ich höre, wie manche Leute sagen: »Warum der, warum nicht ich? Nur weil er Student ist, wird er zurückgestellt!« – Das soll man sich sehr ernst überlegen. Unter Umständen wird man andere Konsequenzen ziehen müssen, als man bisher getan hat.

Ein Weiteres! Sie sagten vorhin, dass ein Interesse daran bestehe, die jungen Leute, die von den Hochschulen kommen, zu Reserveoffizieren zu machen. Ich halte das für richtig. Sie sagten aber auch: in einem möglichst jungen Alter zu Reserveoffizieren zu machen. Da frage ich mich, ob das richtig ist, wenn ich mich an meine eigene Zeit erinnere, wo ich mit nicht ganz 19 Jahren Leutnant war. Ich habe mich nicht sehr wohl gefühlt unter meinen Kameraden, von denen ich doch sah, dass sie mehr können als ich, schon weil sie länger Soldat waren als ich und auch sonst einige Vorzüge aufwiesen, die mir fehlten. Ich frage mich, ob das gut ist, ob wir den Leutnant von 19 oder 20 Jahren ins Auge fassen sollten. Im Kriege geht das viel besser als im Frieden. Im Frieden soll der Offizier ja ausbilden, soll also den Rekruten gegenüber, die er ausbildet, eine sehr starke Autorität haben, die er nur dadurch haben kann – nicht durch Tapferkeit, das kann er im Kriege beweisen –, dass er es besser kann als sie, dass er, bildlich gesprochen, den Riesenschwung kann und andere Dinge, die die anderen nicht können.

Deshalb frage ich mich – aber es ist nur eine Frage, die ich stelle –, ob nicht gerade der künftige Reserveoffizier mit Vorteilen zwei Jahre später eingezogen wird als derjenige, den man nicht für diese militärische Verwendung ins Auge fasst. Ich weiß es nicht; vielleicht ist es sehr töricht. Aber ich meine, es ist nicht richtig, wieder den 19- oder 20-jährigen Leutnant zu haben. Andererseits kann man es auch nicht so machen, dass man den Betreffenden seine Zeit abdienen lässt und ihn dann erst nach langen Zwischenräumen zum Reserveoffizier macht. Die Dienstzeit, die Kurse und dann die Ernennung zum Offizier müssten ziemlich nah beieinanderstehen.

Hier scheinen mir überall Probleme zu stecken, die ich nur aussprechen will, damit wir darüber diskutieren. Ich weiß keine mich selber befriedigende Lösung.

Abg. **Paul** (SPD): Es ist sicher gerechtfertigt, der studierenden Jugend die Möglichkeit zu geben, das Studium ohne Unterbrechung durch die Militärdienstzeit zu vollenden, da bekanntlich eine Unterbrechung die Fortsetzung des Studi-

- © ZMSBw 2017 -

ums mitunter sogar infrage stellen kann. Es wird also sicher allgemein verstanden werden, dass eine solche Möglichkeit geschaffen wird. Ich halte es auch im Prinzip für richtig, dass man das Wahlrecht gewährt, die Dienstzeit entweder vor Antritt oder nach Beendigung des akademischen Studiums zu leisten. Ich glaube nur, dass ein Zeitlimit nach oben hin geschaffen werden muss, sodass nicht jemand zehn Jahre auf der Universität liegt.

► Abg. *Schmid* (SPD): 25. Lebensjahr!

– Ich will nicht den Jahrgang nennen; es müsste ein Limit nach oben sein, um Missbräuchen vorzubeugen.

Ich möchte aber doch zu bedenken geben, ob man ein solches Recht nur der studierenden Jugend einräumt. Man sollte nach meiner Meinung dieses Recht in jedem Falle gewähren, wo es sich um eine fachliche Ausbildung handelt. Das würde die von Herrn Prof. *Schmid* mit Recht vorgetragenen Bedenken in der Öffentlichkeit ganz wesentlich mildern und wäre auch sachlich völlig gerechtfertigt. Nehmen wir den Fall an, ein junger Handwerker steht vor der Meisterprüfung und soll den Militärdienst antreten. Er kann die Prüfung nicht ablegen und nachher ist für ihn eine völlig andere Situation entstanden. Das kann nicht nur rein fachlich für ihn ein Rückschlag sein, sondern vor allem auch sozial. Es kann der Fall eintreten, dass der Vater stirbt und dass der Sohn das Unternehmen weiterführen muss. Wenn er aber die Meisterprüfung noch nicht abgelegt hat, kann er die Kontinuität eines solchen Betriebes gar nicht gewährleisten. Auch in solchen Fällen müsste die Möglichkeit gegeben sein, dass der Betreffende im Rahmen eines Zeitlimits wählen kann, wann er seiner Militärpflicht Genüge leistet.

Das Gleiche ist bei Landwirten der Fall. Angenommen, der Vater stirbt, dann ist der landwirtschaftliche Betrieb nur auf den Sohn abgestellt, der in diesem Fall einfach unentbehrlich ist, weil sonst der ganze Betrieb kaputtgeht. Auch hier ist ein öffentliches Interesse vorhanden, ein Wahlrecht hinsichtlich des Antritts der Militärdienstpflicht zu gewähren.

Wie das nun geordnet wird, ob nach amerikanischem Beispiel die Auswahlkommission darüber zu entscheiden hat oder ob darüber eine gesetzliche Vorschrift ergeht, das möchte ich jetzt im Einzelnen noch gar nicht entscheiden. Ich halte es nur für völlig gerechtfertigt, dass solche Möglichkeiten gegeben werden. Eine solche Regelung würde in der Öffentlichkeit sehr viel Verständnis finden und würde insbesondere auch die selbstverständlichen Ausnahmebestimmungen – die nicht so genannt werden dürfen – gegenüber der studierenden Jugend rechtfertigen[25].

Zum Schluss noch eine Frage. Ich habe gehört, dass in der Schweiz für Studenten die Möglichkeit besteht, einen Teil der Dienstpflicht während der Ferien abzu-

[25] In den USA wurden weitreichende Ausnahmeregelungen für bestimmte Berufsgruppen geschaffen. Während des Zweiten Weltkrieges durften z.B. Farmer so lange nicht eingezogen werden wie sie auf ihren Farmen arbeiteten. Die über das ganze Land verteilten Local Board Offices waren mit drei bis fünf freiwilligen Mitarbeitern besetzt, die über die Auswahl der Registrierten entschieden. Diese Personen wurden vom Gouverneur nominiert und vom Präsidenten ernannt. Vgl. Davis/Dolbeare, Little Group of Neighbors: The Selective Service System.

- © ZMSBw 2017 -

leisten. Hat man sich im Ministerium auch schon mit dieser Frage beschäftigt, oder will man prüfen, ob eine solche Möglichkeit auch bei uns gegeben ist?

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BMVg): Zwischen dem Schweizer System und dem, was bei uns geplant ist, bestehen wesentliche Unterschiede. Während in der Schweiz im Rahmen des Milizsystems[26] verhältnismäßig kurzfristige Übungen stattfinden, die in die Semesterferien gelegt werden können, ist bei unserer Planung eine länger durchlaufende Ausbildungszeit vorgesehen. Würde man nun Studenten nur jeweils in den Semesterferien, die ja immer in eine bestimmte Zeit des Jahres fallen, einziehen, so würden sie immer nur einen ganz bestimmten Zeitraum einer Ausbildung, die zwangsläufig von der Grundausbildung bis in die Verbandsausbildung aufgebaut ist, erleben und es bestünde die Gefahr, dass dann ihre Ausbildung einseitig wäre, es sei denn, man schüfe für die Studenten eigene Einheiten, in denen nur Studenten sind. Aber gerade das liegt, glaube ich, nicht im Interesse der Ausbildung.

Abg. **Gerns** (CDU): Die Rückstellungsmöglichkeiten haben wir ja auch schon in der Zeit vor 1914 gehabt, und zwar sowohl für die akademische als auch für die nicht akademische Jugend. Man konnte bis zu drei Jahre zurückgestellt werden. Es erfolgte zwar jährlich bei der Musterung eine neue Einberufung, aber dann konnte innerhalb der Kommission ein Beisitzerrat sogleich darüber entscheiden[27].

Auch die von Herrn Abg. *Paul* genannten Fälle waren in der Praxis schon immer üblich. Der Landwirt, der infolge des plötzlichen Verlustes des Vaters den Hof übernehmen musste, konnte auf ein oder zwei Jahre zurückgestellt werden und der Fall wurde dann im nächsten Jahr erneut geprüft. Bei der akademischen Jugend war es ähnlich. Derjenige, der studieren wollte, hatte die Möglichkeit, entweder vor seinem Studium seine zwölf Monate abzudienen und sich anschließend zu verpflichten, die weiteren Übungen im Laufe seiner Ausbildung bis zum Offizieraspiranten bzw. Reserveoffizier dann während des Studiums durchzuführen, oder seine zwölf Monate nach dem Staatsexamen abzudienen.

---

26 Das Milizsystem der Schweiz fußt auf der allgemeinen Wehrpflicht und einer möglichst freiwilligen Verpflichtung für eine längere Dienstzeit als Unteroffizier oder Offizier. Die minimale Wehrpflichtdauer für Soldaten beträgt 318 Tage (Stand 1952), verteilt auf mehrere Jahre. Die Grundausbildung und die taktisch-technische Ausbildung der Wehrpflichtigen erfolgt in einer Rekrutenschule an 118 Tagen hintereinander. Die spezialisierte Fachrekrutenausbildung kann bis zu 190 Tage betragen. Der weitere militärische Dienst erfolgt in der Regel in jährlichen Wiederholungs- und Ergänzungskursen, die maximal 20 Tage dauern. Vgl. Brunner, Die Landesverteidigung der Schweiz, S. 287–297; Fuhrer, Das Schweizer System, S. 199–203.

27 Über den Einzug von Rekruten bzw. über Zurückstellungen entschieden vor dem Ersten Weltkrieg die Ersatzbehörden, die in festgelegten Ersatzbezirken arbeiteten. Die Musterung der Dienstpflichtigen wurde von einer Ersatzkommission vorgenommen, die sich aus zivilem und militärischem Personal zusammensetzte. Sie wurde auch für die Entscheidung über die Anträge auf Zurückstellung herangezogen. Die endgültige Entscheidung traf dann die Oberersatzkommission, welche ebenfalls aus höheren Offizieren und zivilen Mitgliedern bestand. Zurückstellungen erfolgten grundsätzlich nur als Ausnahme. Sie konnten aufgrund materieller Gründe, beruflicher Ausbildung (Studium usw.) sowie physischer Untauglichkeit erfolgen. Vgl. Schmidt-Richberg, Die Regierungszeit Wilhelms II., S. 53.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Josten** (CDU): Die Sache wird hauptsächlich erst im Kriegsfall akut. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass immer dann die Spannungen auftraten, wenn die Beurlaubungen erfolgten.

►Widerspruch. – Abg. *Schmid* (SPD): Im Frieden ist es viel ernster als im Kriege!

– Aber im Ernstfall war es sehr schwierig. Wir haben es doch aus eigener Erfahrung erlebt: Ein gewisser Stand, in diesem Fall die studierende Jugend, bekam Semesterurlaub, während ein Handwerker oder jemand, der die zweite Verwaltungsprüfung machen musste, diese Möglichkeit nicht hatte.

Dieses Thema muss reiflich durchdiskutiert werden. Dabei müssen wir die Regelungen in Amerika und in der Schweiz als Vergleich heranziehen und wir müssen dann eine Lösung suchen, die auf unsere Verhältnisse zugeschnitten ist. Draußen in der öffentlichen Diskussion gehen die Meinungen hierüber sehr auseinander. Selbst in unserem akademischen Stand ist die Meinung nicht einheitlich und es gibt sogar viele Akademiker, die eine Sonderregelung gar nicht wünschen. Ich glaube, dass wir hier heute noch gar keine Beschlüsse oder dergleichen fassen können, sondern dass wir uns lediglich informatorisch darüber unterrichten.

Abg. **Kemmer** (CSU): Ich meine, dass man das Wahlrecht unter allen Umständen verankern soll, sodass der Betreffende wählen kann, ob er seine Wehrpflicht nach dem Abitur oder nach Abschluss des Studiums ableisten will. Für den Anfang ergeben sich zweifellos Härten für diejenigen, die sich mitten im Studium befinden. Diese müssten wählen können, ob sie während oder nach Abschluss des Studiums ihren Wehrdienst leisten wollen.

Für die werktätige Jugend müsste man einen Begriff schaffen, der hier ausreicht. Die Meisterprüfung oder dergleichen kommt dafür weniger infrage, weil sie altersmäßig nicht begrenzt ist; man kann diese Prüfung mit 26 oder 28 Jahren oder noch später ablegen. Auch die werktätige Jugend legt heutzutage irgendeine Prüfung ab, besucht die Fachschule usw. Auch diese Jugend muss deshalb das Recht haben zu wählen, ob sie ihren Wehrdienst erst nach Abschluss der Fachschulausbildung im Rahmen der Grenze, die vielleicht mit 25 Jahren gesetzt ist, ableisten will. Sonst wäre es ihr gegenüber eine Härte. Wer heute mit 23 Jahren nach fünf Gesellenjahren die Meisterprüfung ablegt, der muss auch im Theoretischen in der Meisterschule enorm viel lernen und es wird sehr viel von ihm verlangt. Eine solche Ausbildung kann man nicht einfach schematisch, weil der Jahrgang nun an der Reihe ist, unterbrechen. Es handelt sich hier um eine Ausbildungszeit genau wie beim Studenten und man sollte deshalb unter allen Umständen die gleiche Möglichkeit geben. Es wird kaum jemand die Meisterprüfung deshalb ablegen, um dadurch erst ein Jahr später zum Militär zu kommen. Hier ist, glaube ich, ein Missbrauch ausgeschlossen.

Abg. **Becker** (FDP): Ich glaube, man sollte es nur auf ganz wenige Regeln abstellen, etwa so, dass eine Zurückstellung bis auf soundso viel Jahre möglich ist, im Übrigen aber nur individuell entscheiden. Es war früher wirklich gleichgültig, wo man die einjährige Dienstzeit einschob, ob nach dem dritten Semester oder während der Referendarzeit. Irgendwann muss das Pensum dieses Jahres doch wieder

- © ZMSBw 2017 -

eingeholt werden. Wenn ich daran denke, dass die Leute im ersten Kriege fünf Jahre draußen waren, im zweiten Krieg noch länger draußen waren und dass sich alle doch wieder sehr schnell in ihren Beruf hineingefunden haben und ihre Arbeit wieder haben beginnen können, dann könnte ich mir vorstellen, dass es gerade in der Jugend, in der man besonders aufnahmefähig ist, durchaus möglich ist, eine Unterbrechung mit vielleicht einem Vierteljahr Nacharbeit irgendwann wieder aufzuholen. Es gibt selbstverständlich einzelne Fälle, in denen eine sofortige Zurückstellung am Platze ist: Familien- oder Berufsverhältnisse besonderer Art, Geschäftsübernahme, unmittelbar bevorstehende Prüfung oder dergleichen. Aber solche Fälle kann man nicht generell regeln, sondern nur individuell. Geben Sie als einzige Regel, dass bis zu einem Zeitraum von drei oder vier Jahren Zurückstellung möglich ist und dazwischen von Fall zu Fall entschieden wird!

Abg. **Burgemeister** (CDU): Nach meiner Ansicht sind die Bedenken von Herrn Professor *Schmid*, dass die studierende Jugend, wenn sie ihre Dienstzeit vor dem Studium ableiste, zu jung in die Reserveoffizierlaufbahn hineinkomme, nicht ganz gerechtfertigt. Der Student, der seine anderthalb Dienstjahre leistet, scheidet ja bei Beendigung dieser Dienstzeit nicht schon als Reserveoffizier aus, sondern ist dann erst Reserveoffizieranwärter und wird erst nach ein oder zwei weiteren Übungen die Qualifikation zum Reserveoffizier erwerben. Diese Übungen könnte er dann während der Semesterferien in den nächsten Jahren nachholen und würde etwa mit 23, 24 Jahren Reserveoffizier werden. Nach meiner Ansicht kommt es darauf an, möglichst einen Anreiz dafür zu geben, dass die studentische Jugend sich schon vor Beginn des Studiums für die Ableistung der Dienstpflicht meldet.

Vors. **Erler** (SPD): Ich glaube, wir können jetzt zu einer gewissen Zusammenfassung des Themas kommen. Die Meinungen haben sich bis auf einen einzigen Punkt ziemlich angenähert.

Wir können hier jetzt natürlich keine Beschlüsse fassen. Es handelt sich nur um einen Meinungsaustausch unter uns, damit die Regierung sieht, wie ungefähr die Stimmung des Ausschusses in dieser Frage ist. Beschlüsse werden wir dann fassen, wenn uns das Wehrgesetz vorliegt; denn diese Frage muss ja beim Wehrgesetz geregelt werden. Dabei ist noch offen, wieweit das Wehrgesetz den Komplex in allen Einzelheiten regelt und wieweit es unter Umständen Ermächtigungen zum Erlass von einzelnen Verordnungen an die Regierung gibt. Das soll jedoch nicht etwa eine Aufforderung dazu sein. Je klarer das Gesetz ist, umso besser ist es.

Die einzige wirkliche Meinungsverschiedenheit, die es zu diesem Thema noch in diesem Ausschuss gibt, geht um Folgendes. Wir haben ein gemeinsames Interesse daran, auf der einen Seite zu harte, feste gesetzliche Regelungen zu vermeiden, die kein Abweichen gestatten, auf der anderen Seite aber auch nicht in die schiere Willkür der Einziehungsbehörden zu geraten. Das sind die beiden Extreme, die vermieden werden müssen. Es muss also eine Lösung gefunden werden, die sowohl die Möglichkeit als sogar auch den Anspruch der Berücksichtigung gewisser in der Ausbildung liegender Motive bei der zeitlichen Befristung der Heranziehung zum Wehrdienst enthält. Dabei ist eine gewisse Elastizität unbedingt erforderlich, um dem Einzelfall gerecht werden zu können. Aber die Regelung darf

- © ZMSBw 2017 -

nicht so elastisch sein, dass das Ganze eine reine Ermessensentscheidung der Musterungsbehörde wird.

Zum Zweiten glaube ich [es] so verstanden zu haben, dass wir uns dahin einig sind: Es kann sich nicht um ein Sonderprivileg für die an den Hochschulen studierende Jugend handeln, sondern es geht hier um die Ausbildung schlechthin ohne Rücksicht, wo und zu welchem Beruf ausgebildet wird. Es gibt eben auch andere Ausbildungen, die sich unter Umständen über längere Zeit hinziehen oder in die jemand ohne eigenes Verschulden erst zu einem späteren Zeitpunkt hineingerät. Zum Beispiel: jemand hat erst etwas angefangen, konnte es aber nicht zu Ende führen – nicht weil er zu dumm ist, sondern weil vielleicht die Eltern ausgefallen sind – und musste sich einem anderen Beruf zuwenden; diesen soll er nun wenigstens noch zu Ende bringen können, ehe er eingezogen wird.

Dabei gibt es natürlich Zeitgrenzen und ich glaube, hierin liegt das wirkliche Problem. Das normale Einberufungsalter wird nicht das Mindestalter sein, in dem man überhaupt Soldat werden kann. Man kann also a priori allen ein gewisses Wahlrecht geben, schon vorher, bevor sie überhaupt gezogen werden, ihrer Dienstpflicht nachzukommen. Damit ist für das Gros der Studierenden die Frage geregelt; sie leisten dann eben vorher ihre Dienstzeit und fangen anschließend mit dem Studium an; dann wird es nicht unterbrochen.

Man muss ferner dafür sorgen, dass die Zurückstellung aus Gründen der Berufsausbildung nicht zu einem Umweg wird, um sich überhaupt der Wehrpflicht zu entziehen. Das soll der Betreffende dann auf ehrlichere Weise tun als auf diesem Wege. Man muss also ein Höchstalter festsetzen, bis zu dem der Betreffende sich auf jeden Fall entschieden haben muss – ob die Ausbildung fertig ist oder nicht – seiner Wehrpflicht nachzukommen, wenn im Übrigen die gesundheitlichen Voraussetzungen usw. erfüllt sind.

Ich will dieses Problem einmal rechnerisch darstellen. Wenn wir sagen, dass der Wehrdienst mit 25 Jahren geleistet sein soll, dann heißt das bei eineinhalbjähriger Dienstzeit, dass man spätestens im Alter von dreiundzwanzigeinhalb Jahren damit beginnen muss. Wenn man über dieses Alter hinausgeht, kommt man mit der Beendigung der Wehrpflicht in ein späteres Lebensalter hinein. Man muss nun ausrechnen, wieweit das *erstens* mit den verschiedenen Berufsausbildungszeiten und *zweitens* mit der militärischen Anforderung in Einklang zu bringen ist, dass der Mann nicht in einem zu hohen Lebensalter zusammen mit ganz jungen Leuten in die Grundausbildung gesteckt wird. Das wären dann körperlich und geistig solche Verschiedenheiten, dass er nicht mehr hineinpasst und es wäre auch für den Betreffenden eine Last, wenn er als alter Knabe von vorn anfangen muss.

Das kleine Zwiegespräch zwischen Herrn *Schmid* und Herrn *Burgemeister* hat uns in einem Punkt Aufklärung gebracht: Die Grundausbildung ist ja nicht identisch mit dem Weg zum Offizier, sodass der studierende junge Mann durchaus die Möglichkeit hat, nach Beendigung der Grundausbildung in den Semesterferien Übungen abzuleisten. Dabei müssen wir uns überlegen, dass in sozialen Härtefällen, etwa wo jemand während der Ferien sein Studium finanziert, ein Äquivalent gegeben wird – darin sind die Schweizer sehr großzügig –, um diesen Weg nicht abzuschneiden. Denn wir sind ja daran interessiert, dass die Eigenschaft des Reserveof-

- © ZMSBw 2017 -

fiziers nicht zu einem sozialen Privileg derer wird, die es sich leisten können. Hier gibt es ein öffentliches Interesse – nicht ein Interesse beim Studenten, sondern ein öffentliches Interesse – an der Zusammensetzung des Offizierkorps, wobei es auf die Eignung und nicht auf die Mittel ankommt.

Ich glaube, wenn wir so ungefähr den Rahmen abstecken, dann sehen wir, in welche Richtung unsere Wünsche laufen.

Die Kultusministerkonferenz hatte einige Punkte festgelegt, die ich Ihnen hier noch einmal nennen möchte[28]. Ich glaube, sie kommen sehr nahe an unsere Wünsche heran.

Der erste Punkt war:

> Vormilitärische Ausbildung jeglicher Art ist keine Aufgabe von Schule, Berufsschule oder Hochschule.

Das ist, glaube ich, akzeptiert.

Zweiter Punkt:

> Die Einführung der Wehrpflicht darf nicht dazu führen, dass die Schulzeit in den allgemein bildenden Schulen verkürzt oder das Studium an Fachschulen und Hochschulen verlängert bzw. durch zusätzliche Prüfungen erschwert wird.

Der letzte Satz ist mir nicht ganz klar; aber beim ersten Satz ist völlig klar, was gemeint ist.

> Die Einführung der Wehrpflicht darf nicht zu einer Senkung des Leistungsstandes in der Berufsausbildung führen.

Also, die Zeit, die für die Wehrpflicht gebraucht wird, darf man nicht etwa bei der Ausbildung eines Arztes, Anwalts, Ingenieurs usw. kürzen, weil uns das sonst volkswirtschaftlich immensen Schaden zufügen würde.

Der dritte Punkt betrifft das, worum es hier heute ging:

> Im Wehrpflichtgesetz wäre festzulegen, dass die Einberufung zum Wehrdienst auf Antrag des Wehrpflichtigen
>
> a) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn dessen Ausbildung oder Studium noch nicht abgeschlossen ist, oder
> b) zu einem früheren Zeitpunkt im Anschluss an den Schulbesuch oder einen Ausbildungsgang erfolgt, wenn dadurch Wartezeiten vermieden werden.

Bei diesen beiden Punkten haben wir soeben etwas näher präzisiert, wie man das evtl. machen könnte. Dabei bitte ich festzuhalten, dass Zurückstellungsgründe um der Ausbildung willen etwas anderes sind als Zurückstellungsgründe aus sozialem oder familiärem Anlass, etwa von der Art: einziger Sohn auf dem Bauernhof usw. Das sind dann Gründe, die nicht nur eine Zurückstellung auf Zeit, sondern vielleicht sogar, wenn man sich das leisten kann, eine Befreiung überhaupt rechtfertigen. Das ist ein völlig anderer Tatbestand, der natürlich auch im Gesetz in irgendeiner Weise angesprochen werden müsste.

Ich glaube, damit haben wir unsere Meinungen hier ungefähr geklärt.

---

[28] Bundesminister *Blank* traf am 9.9.1955 mit Vertretern des Präsidiums der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zusammen, um Fragen bezüglich der Einführung der Wehrpflicht zu besprechen. Vgl. Bulletin Nr. 170 vom 10.9.1955, S. 1427. Die zitierten Punkte sind abgedruckt in ebd.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Becker** (FDP): Noch eine Frage zu den Rückstellungen! Es sind doch dann aber entsprechend dem rechtsstaatlichen Prinzip mindestens zwei Instanzen vorgesehen, die zu entscheiden haben?

Vors. **Erler** (SPD): Ja. Wir wollten auf jeden Fall, dass eine Entscheidung einer Nachprüfung in einem Rechtsmittelzug ausgesetzt wird, um Willkürakte zu vermeiden.

Damit darf ich diesen Tagesordnungspunkt abschließen. Wir kommen zu

Punkt 3 der Tagesordnung:

Besoldungsfragen

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Neben der Arbeit an der Besoldungsregelung für die Freiwilligen läuft zurzeit die Arbeit an der endgültigen Besoldungsregelung, und zwar auf Hochtouren, damit, wenn die Geltungsdauer des Freiwilligengesetzes abläuft, die endgültige Regelung steht[29].

Ich darf die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Entwurf der endgültigen Besoldungsregelung bereits Mitte Juli an das Kabinett gegangen ist, dass in der Zwischenzeit, insbesondere in den Ferien, die Besprechungen zwischen den Ressorts weitergeführt worden sind und gestern (27.9.) in einer Staatssekretärs-, also Kabinettsausschusssitzung beinahe die letzten Fragen für die endgültige Kabinettsentschließung bereinigt worden sind, sodass wir die Hoffnung haben können, dass bereits in der nächsten oder übernächsten Woche ein Kabinettsbeschluss über die endgültige Besoldungsregelung gefasst werden kann. Heute fasst, soviel ich weiß, das Kabinett Beschluss über die Rechtsverordnung über die Besoldung der Freiwilligen, die ja noch im Gespräch zwischen Bundeskabinett und Bundesrat gewesen ist[30].

Die vorläufige Besoldungsregelung für die Freiwilligen soll und darf, diese grundsätzliche Bemerkung möchte ich vorausschicken, in keinerlei präjudizierender Beziehung zu der Frage der endgültigen Besoldung stehen, die noch eine längere Durcharbeitung, wahrscheinlich auch in diesem Hohen Hause, erfahren wird.

► Abg. *von Manteuffel* (FDP): Sehr erfreulich zu hören! Man erzählt in Bonn etwas anderes!

– Ich weiß, in der Öffentlichkeit sind manche Meinungen laut geworden, die von irrigen Voraussetzungen ausgehen. Das Hohe Haus wird verstehen, dass wir als federführendes Ressort uns in dieser Frage völlig zurückgehalten haben, einmal, weil wir gebunden sind, bis das Kabinett seine Beschlüsse gefasst hat, und zum anderen, weil wir rein sachlich und objektiv arbeiten möchten.

Es haben sich im Laufe der Arbeit an der Besoldungsfrage zwei Grundkomplexe herausgeschält – um sie gingen im Wesentlichen auch die Erörterungen in der

---

29 Die Geltungsdauer des Freiwilligengesetzes war laut § 8 auf einen Zeitraum bis 31.3.1956 beschränkt. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 450. Eine endgültige gesetzliche Regelung der Besoldung der Angehörigen der Streitkräfte konnte erst mit Verabschiedung des Bundesbesoldungsgesetzes am 27.7.1957 erreicht werden. Vgl. AWS, Bd 3, S. 824; BGBl. 1957, T. I, S. 993–1045.

30 Vgl. 98. Kabinettssitzung am 28.9.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 540.

- © ZMSBw 2017 -

Öffentlichkeit –: die Besoldung der Unteroffiziere und die Besoldung der Spitzengruppe der soldatischen Dienstgrade[31].

Eine Grundfrage ist in erfreulicher Einmütigkeit gelöst worden: Der Grundsatz, dass es für den gesamten öffentlichen Dienst, also für Beamte, Richter und Soldaten, nur ein geschlossenes Besoldungsrecht gibt, ein Grundsatz, der sich in beamtenrechtlichen Regelungen bereits den Weg gebahnt hatte, hat auch hier eine gewisse Verwirklichung gefunden, und zwar aufgrund eines wohl allgemeinen Einverständnisses. Das ist, glaube ich, eine gute Grundlage für die Regelungen, die in Zukunft hier im Hohen Hause zu treffen sind.

Über die endgültige Besoldungsregelung im Einzelnen liegt noch kein Kabinettsbeschluss vor; Sie werden deshalb Verständnis dafür haben, dass ich in der Hinsicht eine gewisse Zurückhaltung übe. Ich darf aber, insbesondere im Hinblick darauf, dass in der Öffentlichkeit sehr irrige Meinungen verbreitet worden, dass eigentlich doch sehr verwirrte Gedanken aufgetreten sind, einige allgemeine Grundzüge, die zu unseren Überlegungen geführt haben, darlegen.

Für diesen Hohen Ausschuss ist insbesondere wohl die Frage der Besoldung der Spitzengruppe der Streitkräfte wichtig. Bei dieser Frage, die einer der Kernpunkte der Besoldungsregelung ist, stehen wir vor der Aufgabe, in objektiver Weise eine Eingliederung dieser Gruppe in den allgemeinen öffentlichen Dienst zu finden.

In der Öffentlichkeit ist geltend gemacht worden, die Besoldung dieser Spitzengruppe sollte niedrig gehalten werden, um dadurch zu dokumentieren, dass die militärischen Kräfte von den zivilen kontrolliert werden sollen[32]. Das sind Gesichtspunkte, die in ihrer Auswirkung sehr gefährlich sind. Es wird vielleicht beruhigend sein, wenn ich betonen darf, dass rein sachliche und objektive Erwägungen im Gange sind, um die Besoldungsfrage zu lösen. Es soll ernsthaft geprüft und abgewogen, es soll weder die militärische noch die zivile Seite unter- oder überbewertet werden.

Auf echt vergleichbare Vorgänge aus der Vergangenheit kann nicht zurückgegriffen werden. In der Vergangenheit ist der Grundsatz der Einheitlichkeit der Exekutive und der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Streitkräfte und der Wehrkräfte nicht gefunden worden, weil andere Voraussetzungen gegeben waren. Es ist interessant, dass auch in der Weimarer Republik nicht der Weg der Geschlossenheit des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen

---

31 Die neuen Besoldungsmaßstäbe für die Einordnung des Feldwebels in der Gruppe der Unteroffiziere und des Generals in der Spitzengruppe wurden in der Presse diskutiert. Vgl. Bundesrat drückt Generalsgehälter. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 22.7.1955, S. 2; Was verdienen die Freiwilligen? In: Essener Tageblatt vom 5.8.1955, S. 2; Blank kämpft für die Soldaten – Der Bundesrat hat die Besoldungsordnung völlig verändert. In: Die Welt vom 6.8.1955, S. 1.

32 Frühzeitig beteiligten sich die Soldatenverbände, vor allem der Verband deutscher Soldaten (VdS) an der Debatte und warnten vor der Signalwirkung, die von der Herabsetzung der Besoldung von Militärs bis hinauf zum General ausgehen würde. Die niedrige Besoldung sei darauf zurückführen, dass der Zivilist gegenüber dem Militär und der Beamte gegenüber einem Soldaten Vorrang genieße. Vgl. Besoldung und Versorgung der Freiwilligen. In: Soldat im Volk vom August 1955, S. 2; Die Besoldungsordnung für die Freiwilligen: Soldatenverband warnt. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 6./7.8.1955, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

Exekutive gefunden worden ist. Eine gewisse Immediatstellung gerade der Führungskräfte der Wehrmacht ist auch in der Weimarer Zeit gewahrt gewesen. Es mag auch interessant sein, dass es auch zur Zeit der konstitutionellen Monarchie ein Kriegsministerium gegeben hat, dass man aus ihm dann aber die Frage der sogenannten Kommandogewalt und der Personalführung wieder ausgliederte, dass sie nicht den für die anderen Bereiche geltenden konstitutionellen Bedingungen unterworfen waren, sondern dass zum Teil ein sogenanntes Militärkabinett bestand unter der Führung eines Generaladjutanten, der nicht der Regierung, sondern unmittelbar dem Herrscher des Landes unterstand[33]. Auch in der Weimarer Zeit war der Reichswehrminister hinsichtlich der Kommandogewalt und der Personalgestaltung nicht souveräner, unabhängiger Minister, sondern Untergebener des Reichspräsidenten; es hat also in der Weimarer Zeit eine gewisse Parallelität zu der vorhergehenden Zeit bestanden[34].

Wir stehen also heute zum ersten Mal vor der Situation, einen echten Vergleich zwischen den Funktionen der zivilen Gewalt und den Funktionen der militärischen Gewalt ziehen zu müssen. Das ist sicherlich nicht ganz einfach, aber, glaube ich, eine sehr ernste und sehr wichtige Frage, die mit der größten Gewissenhaftigkeit geprüft werden und über die sich das Kabinett wohl noch im Einzelnen schlüssig werden muss.

Ich darf dazu hinsichtlich der rein tatsächlichen, materiellen Unterlagen einige Gesichtspunkte anführen, die uns aufgestoßen sind. Auch dieses Hohe Haus wird sich ja mit diesen rein tatsächlichen Fragen beschäftigen müssen.

Es lässt sich nicht vermeiden, beim Vergleich von gewissen formellen Gesichtspunkten auszugehen, insbesondere auch von der Stärke des Personals. Ich greife auf dem zivilen Sektor die provinzielle Behörde und auf dem militärischen Sektor die entsprechende Dienststelle – als die ich die Division bezeichnen möchte – heraus. Den 16 Bundesbahndirektionen steht ein Personal von insgesamt 484 000 Mann zur Verfügung. Auf eine Bundesbahndirektion entfallen also im Durchschnitt 30 000 Bedienstete. Davon sind im höheren Dienst 106 gleich 0,35 %, im gehobenen Dienst 1375 gleich 4,54 %, im mittleren und einfachen Dienst 12 000 gleich 40 %. Es ist zunächst ein ganz grober Vergleichsmaßstab.

---

33 Das Militärkabinett war die Personalabteilung des preußischen Kriegsministeriums, die im Zuge der preußischen Militärreformen eingerichtet worden war. Erstmals namentlich erwähnt wurde das Kabinett 1814, es bestand bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs. Das Kabinett bearbeitete neben der Personalfragen auch die direkten Militärangelegenheiten, die der Kommandogewalt des Königs unterstanden. Der Chef des Militärkabinetts war meist Generaladjutant des Königs, formal unterstand er auch dem Kriegsminister. Vgl. Schmidt-Bückeburg, Das Militärkabinett der preussischen Könige und deutschen Kaiser, S. 278.

34 Das preußische Kriegsministerium war mit sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten, der Militärjustiz und dem Militäretat betraut. Während die Minister *Gerhard von Scharnhorst* und *Hermann von Boyen* vor der Reichseinigung zahlreiche Aufgaben an sich zogen, wandelte sich das Kriegsministeramt in der Regierungszeit *Wilhelms I.* – bedingt durch die Politik und Stellung *Otto von Bismarcks* – zu einem reinen Verwaltungsposten. Vgl. Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches, S. 89. Zur Regelung des Oberbefehls und der Kommandogewalt in der Weimarer Republik vgl. Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956, S. 902 f., 909.

- © ZMSBw 2017 -

Es gibt 20 Oberpostdirektionen mit insgesamt 336 000 Mann Personal. Im Durchschnitt entfallen auf eine Oberpostdirektion 16 000 Bedienstete, davon auf den höheren Dienst 48 gleich 0,3 %, auf den gehobenen Dienst 870 gleich 5,1 %, auf den mittleren und einfachen Dienst rund 50 %.

Weiter können zum Vergleich vielleicht noch die Oberfinanzdirektionen herangezogen werden. Erwähnen darf ich dabei, dass bei ihnen eine Teilung in Landesteil und Bundesteil vorliegt. Insgesamt haben die Oberfinanzdirektionen 114 000 Bedienstete, die einzelne im Durchschnitt 8188. Bei den Oberfinanzdirektionen ist der prozentuale Anteil des höheren Dienstes wesentlich größer als bei den vorher genannten Behörden. Im Durchschnitt hat eine Oberfinanzdirektionen 245 Beamte des höheren Dienstes, 2597 des gehobenen mittleren Dienstes und 5000 des einfachen und mittleren Dienstes.

Abg. **Becker** (FDP): Wie ist es bei den Gerichten?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Die Zahlen darüber habe ich noch nicht, weil es Landesbehörden sind. Der Vergleich ist da etwas schwieriger, weil die Gliederung wesentlich anders ist. Ein Oberlandesgerichtspräsident hat mehrere Landgerichte mit zahlreichen Amtsgerichten und sonstigen selbstständigen Entscheidungsbehörden unter sich.

Es ist hiermit nur in etwa ein grober Vergleichmaßstab gegeben. Es lassen sich eventuell auch Rückschlüsse auf die Funktionen ziehen, die in den einzelnen Dienststellen ausgeübt werden, Funktionen, die nicht unmittelbar vergleichbar sind, aber doch in etwa in ein Verhältnis gebracht werden können.

► Zuruf: Im Frieden!

– Das sind Fragen, die selbstverständlich in die Erörterung einbezogen werden müssen. Da wir ja Friedenszeit haben, würde das vielleicht der richtige Zeitpunkt sein.

► Abg. *von Manteuffel* (FDP): Ohne die Verantwortung für die Menschenleben, wenn scharf geschossen wird!

– Den Vergleich der Funktionen muss man weiter ausbauen. Ich darf sagen, dass gerade der Soldat die Verantwortlichkeit für das Menschenleben hat, die im Frieden allerdings nur in einer gewissen Latenz vorhanden ist. Er hat die Verantwortung für das Personal, die innere Ausbildung, die Innere Führung und die innere Erziehung. Auch bei den Verwaltungen liegt zwar eine gewisse Personalgebundenheit vor, eine gewisse Fürsorge, eine gewisse Ausbildung; und der Oberfinanzpräsident z.B. hat mit seinen finanziellen, finanzpolitischen und wirtschaftlichen Aufgaben einen unendlichen Einfluss auch auf das gesamte Wirtschaftsleben und greift letzten Endes auch mit seiner Exekutive – den Steuervollzugsbeamten und Grenzbeamten – dauernd in das Leben der einzelnen Person ein.

Vors. **Erler** (SPD): Darf ich einen Augenblick unterbrechen. Ich habe den Eindruck, dass wir, wenn wir jetzt die gesamten weltanschaulichen Fundamente einer möglichen Besoldungsregelung diskutieren, eine Sitzung von mehreren Tagen brauchen werden. Sicherlich ist eine Diskussion dieser Fundamente nötig. Ich habe aber andererseits das Gefühl, dass sich auch die Regierung selbst in diesen Fragen noch nicht ganz schlüssig ist. Wir sollten also nicht jetzt diese – an sich

- © ZMSBw 2017 -

notwendige – Diskussion über die Vergleichbarkeit bestimmter anderer öffentlichen Aufgaben mit denen der Armee und über die sich daraus ergebenden besoldungsrechtlichen Konsequenzen führen, sondern uns auf die Fälle konzentrieren – natürlich auch mit dem Hintergrund, von welchen Erwägungen her man zu den Vorschlägen gekommen ist; ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das in Ihre Darlegung einbeziehen –, die bei der Regelung für die Freiwilligen im Besonderen das Interesse der Öffentlichkeit gefunden haben.

Die eine Streitfrage war die Festsetzung der anrechnungsfähigen Dienstzeiten, die andere die Festsetzung der Bezüge der Generalität. Beides kann man natürlich nicht isoliert betrachten, und insofern bin ich Herrn *Hertel* sehr dankbar dafür, dass er bereit ist, uns auch die Hintergründe, die auf beiden Seiten vorhanden waren, bei dem Kampf um diese beiden Probleme, zu schildern. Das kann man nicht aus dem gesamten Besoldungskomplex herauslösen. Aber wir müssten natürlich die Diskussion der anderen Fragen etwas straffen, weil sonst zu befürchten ist, dass wir in der heutigen Sitzung nicht zu einem Ergebnis kommen.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Herr *Vorsitzender*, die von mir dargelegten Vergleiche sollten letzten Endes auch nur dartun, wie von sachlichen Gesichtspunkten aus versucht wird, eine Lösung zu finden. Das hervorzuheben schien wichtig, insbesondere angesichts der vielen Missdeutungen und Fehlurteile, die sich in der Presse und überhaupt in der Öffentlichkeit bemerkbar gemacht haben. Ich darf noch einmal das Argument erwähnen, dass eine gewisse Kontrolle über das Militär durch eine bestimmte Einstufung gesichert werden solle. Das sind so primitive Gedanken, dass ich sagen darf: Daran kann bei der Regelung der Frage nicht gedacht werden; es muss in objektiver, rein sachlicher Abwägung eine gerechte Lösung gefunden werden.

Über die Verordnung, die die Besoldung der Freiwilligen regelt, beschließt heute das Kabinett. Der Bundesrat hat Änderungen vorgeschlagen; die Abweichungen zwischen Regierungsvorlage und Bundesratsvorschlag sind, glaube ich, bekannt. Der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung für Unteroffiziere und Mannschaften hinsichtlich der Besoldungsgruppen hat sich der Bundesrat angeschlossen; bei den Dienstaltersstufen, in die die Unteroffiziere und Feldwebel eingegliedert werden sollen, wünscht der Bundesrat Änderungen, und zwar eine etwas geringere Dienstaltersstufe in allen Besoldungsgruppen. Er hat sich dabei, wie er dargelegt hat, davon leiten lassen, dass die Polizeidienstgrade der Länderpolizeien sonst im Verhältnis zu denen der Streitkräfte zu ungünstig gestellt wären, was nicht tragbar sei. Das ist der wesentlichste Unterschied zwischen Kabinettsvorlage und Bundesratsvorschlag[35]. Das Kabinett wird heute Beschluss fassen, ob es sich den Vorschlägen des Bundesrates anschließt oder ob es einen neuen Vorschlag machen will.

Der Bundesrat hat auch eine Änderung der Einstufung der Spitzenführungskräfte der Streitkräfte vorgeschlagen. Das Kabinett hat vorgesehen, den Generalleutnant nach B 3a, den Generalmajor nach B 4, den Brigadegeneral nach B 7a

[35] Zur Kabinettsvorlage »Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften« und zum entsprechenden Vorschlag des Bundesrates siehe BR-Drs. Nr. 277/55.

- © ZMSBw 2017 -

einzustufen. Der Bundesrat hat den vom Haushaltsausschuss und Sicherheitsausschuss des Bundestages in gemeinsamer Sitzung gefassten Beschluss dahin ausgelegt, dass der oberste Dienstgrad, der General, nach B 3a genommen werden müsse[36], der Generalleutnant nach B 4, der Generalmajor nach B 7a und der Brigadegeneral nach B 8 käme.

Ich darf nochmals betonen, dass diese vorläufige Regelung keinerlei Festlegung oder Präjudiz für die endgültige Lösung in der Besoldungsneuregelung sein kann und darf, sondern eine Überbrückungsregelung ist, die für sechs Monate – ab 1. Oktober gerechnet – gelten soll.

Vors. **Erler** (SPD): Inzwischen haben doch Verhandlungen zwischen Regierung und Bundesrat stattgefunden. Einem on dit zufolge sollte der heutige Kabinettsbeschluss lediglich sanktionieren, was in diesen Verhandlungen mit dem Bundesrat abgesprochen worden ist. Können wir das Ergebnis dieser Besprechungen mit dem Bundesrat erfahren?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Darüber weiß ich nichts; da kann ich nichts sagen. Es sind meines Wissens Besprechungen, die der *Bundeskanzler* mit dem Bundesrat geführt hat und die heute gegebenenfalls zu dem Kabinettsbeschluss führen sollen[37].

Vors. **Erler** (SPD): Es war an sich gerade der Sinn der heutigen Sitzung, dass wir uns ein Bild darüber machen wollten, was heute in der Kabinettssitzung herauskommen soll.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Ich habe noch einige wenige Bemerkungen zu machen. Ich habe diesen Punkt der Tagesordnung auch so aufgefasst, dass der Ausschuss ein begreifliches Interesse daran hat, zu wissen, wie es mit der Besoldungsverordnung zum Freiwilligengesetz steht, mit anderen Worten, ob durch eine weitere Verzögerung der Herausgabe dieser Verordnung Schwierigkeiten bei der Einstellung entstehen können. Nun, Schwierigkeiten sind bis zum Obersten einschließlich nicht vorhanden; bis zu diesem Dienstgrad steht ja alles fest. Unsere Vorbereitungen für die Einstellung von Offizieren bis zum Oberst einschließlich sind dadurch, dass die Besoldungsverordnung noch nicht rechtskräftig ist, nicht gestört worden.

In den Fühlungnahmen mit dem Bundesrat über die Besoldungsverordnung hat sich angeblich eine Kompromisslösung herausgestellt – den Inhalt dieses Kompromisses kenne auch ich nicht –, über die das Kabinett heute beschließen will. Wenn das der Fall ist, wird die Verordnung wohl in 14 Tagen herauskommen können.

Zu den anderen Ausführungen des Herrn Vertreters des Finanzministeriums möchte ich lediglich sagen, dass die Dinge augenblicklich im Stadium der Kabinettsberatung sind und ich es nicht für zweckmäßig halte, nähere Ausführungen zu machen, solange die Dinge auf Kabinettsebene noch nicht geklärt sind.

---

36 Vgl. Sondersitzung des Bundeskabinetts am 18.7.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 442.

37 Vgl. 97. Kabinettssitzung am 28.9.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 540, Anm. 10.

- © ZMSBw 2017 -

Hinweisen muss ich aber darauf, dass wir uns mit der Argumentation des Finanzministeriums nicht ohne Weiteres einverstanden erklären können. Man kann, wie der Herr *Vorsitzende* mit Recht sagte, weltanschaulich darüber streiten, ob der Vergleich zwischen dem Divisionskommandeur, der soundso viele Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften hat, und dem Präsidenten der Oberpostdirektion, der soundso viele Beamte des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes hat, unter allen Umständen die Dinge richtig trifft oder ob es sich nicht unter Umständen um inkommensurable Funktionen handelt, ob man nicht sagen kann: »Der Divisionskommandeur hat unter seiner Befehlsgewalt 20 000 oder 30 000 junge Deutsche, für deren Leben und Sterben er unter Umständen im Kriege verantwortlich ist«. Die Frage, ob hier eine Vergleichbarkeit vorhanden ist, geht, wie gesagt, ins Weltanschauliche.

Das möchte ich sagen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass hier schon eine feste Linie vorliege und die Argumentation des Finanzministeriums von uns schon restlos akzeptiert sei. Mehr über diese Dinge zu sagen, halte ich, da sie noch im Stadium der Erörterung sind, im Augenblick nicht für zweckmäßig.

In vollem Umfange unterstreiche ich Herrn *Hertels* Feststellung: Kein Ressort und auch nicht der Ausschuss selbst geht davon aus, dass die Einstufung der Generale und Offiziere irgendetwas mit der Frage der zivilen Kontrolle zu tun habe. Das ist ja auch hier im Ausschuss mehrfach so klar gesagt worden, dass man mit dieser Feststellung eigentlich offene Türen einrennt. Diese Dinge müssen, wie der Vertreter des Finanzministeriums sagte, nach rein sachlichen Gesichtspunkten entschieden werden. Welche Gesichtspunkte schließlich zum Tragen kommen, muss jetzt dem Kabinett überlassen werden.

Vors. **Erler** (SPD): Ich darf noch einmal an die gemeinsame Sitzung mit dem Haushaltsausschuss erinnern, die wir vor den Ferien hatten. Damals handelte es sich nicht um eine Kontrolle des einen Teils der staatlichen Gewalt auf der exekutiven Seite über die andere, also der Bürokratie über das Militär oder des Militärs über die Bürokratie – das war gar nicht das Thema –, sondern um die Bewertung bestimmter Funktionen, um gar nichts anderes. Bei dieser Bewertung bestimmter Funktionen sind wir allerdings davon ausgegangen, dass, mindestens solange sich die Gliederung nicht im Grundsätzlichen ändert, auch der höchste General eben nicht voll die Funktion des Staatssekretärs – des einzigen Staatssekretärs in einem Ministerium – habe. Daher kam seinerzeit der Beschluss zustande, wonach der höchste General in die Besoldungsgruppe B 3a eingestuft werden sollte. Ändert sich durch das Organisationsgesetz die Funktion, dann stellt sich dieses Problem neu. Bisher hat es sich nicht neu gestellt. Wir haben aber mit unserem Beschluss nicht etwa erreichen wollen, dass die anderen militärischen Funktionen unter die vergleichbaren zivilen Funktionen herabgedrückt werden. Wir waren in der Aussprache, die wir hier neulich hatten, eigentlich der Meinung, dass z.B., wenn ein Brigadegeneral Unterabteilungsleiter im Ministerium sei, er eben Unterabteilungsleiter sei; und der Unterabteilungsleiter – als Ministerialdirigent – sei in der Besoldungsgruppe B 7a. Zwischen B 3 und B 7a gibt es eine reiche Skala von Möglichkeiten. In dem Vorschlag, den der Bundesrat gemacht hat, sind nicht alle Gruppen zwischen B 7a und B 3a ausgeschöpft worden.

- © ZMSBw 2017 -

Ob sich der Kompromiss tatsächlich auf der Ebene dieser unserer seinerzeitigen Erwägungen bewegt, würde uns interessieren; das bekommen wir aber offensichtlich nicht heraus, solange der Herr Minister nicht da ist. Es ist niemand hier, der uns sagen kann, was heute im Kabinett passieren wird; wir können es also nur post festum zur Kenntnis nehmen. Ich möchte fast annehmen, es geht ungefähr dahin, wie wir es letztes Mal abgesprochen haben.

Aber nun die andere Frage, die der Einreihung in die Dienstaltersstufen. Das ist ein Thema, das den kleinen Mann angeht. Ich habe es bedauert, dass bei der Kontroverse um die Generalsbesoldung plötzlich die Soldatenverbände anfingen zu schreien[38]. Auch der Lokomotivführerverband beschwert sich ja nicht, wenn man den Präsidenten einer Bundesbahndirektion in seinem Geldbeutel beschneidet. Das berührt den Lokomotivführer nicht, kränkt ihn auch nicht in seiner Ehre. Warum also plötzlich Leutnante und Obersten sich in ihrer Ehre gekränkt fühlen, weil Generäle nicht so eingestuft worden sind, wie sie es eigentlich wünschten, ist mir völlig unerfindlich.

Die Einreihung in die Dienstaltersstufen aber trifft alle an ihrem Geldbeutel. Ich habe heute kein ganz klares Bild darüber gewonnen. Gibt es einen Experten, der uns sagen kann, worin sich konkret die Vorschläge des Bundesrates von der Vorlage der Regelung unterscheiden?

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Das kann ich darlegen. Der Unteroffizier soll – nach beiden Beschlüssen – in die Besoldungsgruppe A 9a kommen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates bekommt er, wenn er am 8. Mai 1945 weniger als zwei Jahre als Soldat gedient hatte, ein Grundgehalt von 273,67 DM; wenn er zwei Jahre gedient hat, ein solches von 282,34 DM. Um die Differenz dieser beiden Beträge unterscheidet sich auch die Kabinettsvorlage von dem Bundesratsvorschlag; nach dem Kabinettsvorschlag soll der Unteroffizier 282,34 DM bekommen, auch wenn er weniger als zwei Jahre Vordienstzeit vor 1945 hat[39].

Der Stabsunteroffizier fängt nach dem Vorschlag des Bundesrates mit 282,34 DM an; nach zwei Jahren würde er 292 DM bekommen. Nach dem Kabinettsvorschlag fängt er mit 294 DM an; wenn er zwei Jahre hinter sich hat, bekommt er 8 DM mehr.

Der Feldwebel beginnt nach dem Vorschlag des Bundesrates mit 298 DM Grundgehalt nach zwei Jahren Dienstzeit; nach vier Jahren soll er 308 DM, nach sechs Jahren 314 DM erhalten. Nach dem Vorschlag des Kabinetts würde auch der Feldwebel immer eine Stufe höher anfangen als nach dem Vorschlag des Bundesrates.

Der Oberfeldwebel soll nach dem Vorschlag des Bundesrates nach einer Dienstzeit von vier Jahren 326,67 DM bekommen, nach sechs Jahren 344 DM haben und nach zwölf Jahren bis 385 DM steigen.

---

38 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 317, Anm. 31.

39 Vgl. Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften, 18.7.1955, BR-Drs. Nr. 277/55; Übersicht über die Besoldung der freiwilligen Soldaten nach dem Beschluss des Bundesrates, BArch, BW 1/313209.

- © ZMSBw 2017 -

Der Stabsfeldwebel beginnt nach dem Bundesratsvorschlag mit 374 DM, steigt bis 466 DM nach 16-jähriger Dienstzeit.

Der Oberstabsfeldwebel fängt mit 396 DM an und steigt bis 490 DM, also rund 500 DM nach 16-jähriger Dienstzeit.

Das sind, wie gesagt, die Grundgehaltssätze; dazu kommen Wohnungsgeldzuschuss, Kindergeldzuschläge und was an sonstigen Bestandteilen des Gehalts noch festzulegen ist. Von den Gesamtbruttobezügen müssen die Steuern abgezogen werden. Im Allgemeinen sind die Nettobeträge etwa – es ist eine unverbindliche Berechnung – gleich den Grundgehaltssätzen.

Interessieren auch Angaben hinsichtlich der Offiziere? Es ist kein Streitpunkt.

Vors. **Erler** (SPD): Ich glaube, in den Einzelheiten im Augenblick interessiert es nicht. Was mich interessiert hat, ist, dass sich die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit viel weniger auf diesen Punkt, der weit mehr Leute betrifft, gerichtet hat; alles dreht sich um die Besoldung von 26 Generalen.

Abg. **Heye** (CDU): Ich glaube, der Streit in der Öffentlichkeit hat an sich mit dem Gehalt der Generäle gar nichts zu tun, sondern hatte ganz andere Gründe. Sonst hätten sich ja nicht auch die Unteroffiziere und Hauptleute so aufgeregt. Sie sehen in der Einstufung der Generale die Bewertung der ganzen Laufbahn, des ganzen Berufs[40]. Wir haben das auch früher in der Wehrmacht gehabt. Sie sind selbst öfter in Amerika gewesen, Herr *Erler*. Sie wissen, bei uns spielen die gesellschaftlichen Schichten eine sehr große Rolle. Wir kriegen sie nicht so leicht weg. Die Minderwertigkeitskomplexe beherrschen uns. Ich will einmal von der Marine reden. Der Seeoffizier konnte es bis zum Admiral bringen; für den Ingenieuroffizier aber schnitt – abgesehen von der letzten Zeit – die Laufbahn mit dem Dienstgrad des Kapitäns zur See, des Ingenieurkapitäns, ab. Das wirkte sich auf die ganze Laufbahn aus; die Leute, die etwas auf sich hielten, gingen in die Seeoffizierlaufbahn, die anderen, die ein bisschen mit Twist und Technik zu tun hatten, mussten sich mit der anderen Sache begnügen[41].

Dieselbe Abstufung war auch in der Armee.

Die Erregung in der Öffentlichkeit oder unter den früheren Soldaten über die vorgesehene Regelung bezog sich gar nicht auf das Gehalt des Generals als solches

---

40 Einige Zeit nach der Entscheidung des Bundesrates, die Gehälter der verschiedenen Dienstränge zu verringern, nahmen auch die Bewerberzahlen der Freiwilligen für die Streitkräfte ab. In der Presse wurde darin ein wesentlicher Zusammenhang vermutet. Vgl. Weniger Freiwilligen-Meldungen. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 13.9.1955, S. 2.

41 Abg. *Heye* spielt hier auf die niedrige gesellschaftliche und dienstliche Stellung der technischen Marineoffiziere gegenüber den »regulären« Seeoffizieren an, die ihren Ausgangspunkt in der Etablierung einer eigenständigen Ingenieurslaufbahn in der Kaiserlichen Marine hatte. Die technischen Unteroffiziere erhielten einen Offizierrang, aber weder die gleichen Vorgesetzen- und Disziplinarbefugnisse noch die Uniform der Seeoffiziere. Die Möglichkeiten der deutschen Marineingenieure zur Beförderung blieben auf das Ingenieurkorps beschränkt. In der Reichsmarine wurden die Ingenieure im Marine-Ingenieurskorps dem Seeoffizierskorps gleichgestellt und konnten nun auch höhere Ränge erreichen, jedoch keine Kommandanten- oder Seebefehlshaberstellen einnehmen. In der Wehrmacht blieben die Ingenieure ebenfalls von der oberen Führung ausgeschlossen. Vgl. Stumpf, Die Wehrmacht-Elite, S. 95–104; Scheerer, Thomas, Die Marineoffiziere der Kaiserlichen Marine, S. 49 f. Vgl. auch die Denkschrift »Wehrmacht-Ingenieure im Verteidigungsministerium«, AdsD, 1/HSAA008007.

- © ZMSBw 2017 -

– ob der General 100 Mark weniger oder mehr bekommt, spielt gar keine Rolle –, sondern lediglich darauf, dass der höchste Beamte in der Besoldungsstufe ohne Weiteres über den höchsten Offizier gesetzt wurde, worin man eine Differenzierung der Laufbahn sah[42]. Ich möchte nochmals betonen – ich glaube, dass ich recht habe und dass die Herren des Ausschusses mir das bestätigen werden –: Es handelt sich nicht um den General als solchen. Was in der Einstufung des Generals zum Ausdruck kam, war die Bewertung des ganzen Berufes. Wir waren uns, glaube ich, einig darüber, dass wir einen bestimmten Prozentsatz von guten Kräften in *allen* Laufbahnen haben wollen und haben müssen. Die kommen aber nicht, wenn wir den ganzen Beruf, sagen wir: minderbewerten. Wir haben ohnehin heute schon Schwierigkeiten. Herr Kollege *Erler*, wenn Sie sich einmal umhören, werden Sie feststellen, dass ich recht habe mit der Feststellung, dass es nicht um das Generalsgehalt, sondern darum geht, dass sich in dem Generalsgehalt die Bewertung der Laufbahn und des Berufs dokumentiert.

Vors. **Erler** (SPD): Dann müssen wir unter allen Umständen dafür sorgen, dass dieses Missverständnis in der Öffentlichkeit verschwindet.

► Abg. *Heye* (CDU): Das ist auch nötig!

Denn welchen sozialen Rang stellen Sie mit einem solchen Gedankengang zwischen dem Staatsdiener und dem Direktor der großen Aktiengesellschaften her! Wo kommen wir da hin! Ein solches Denken ist doch völlig unmöglich; das ist neunzehntes oder achtzehntes, aber nicht zwanzigstes Jahrhundert. Wenn ein solches Missverständnis besteht, dann ist unsere Aufgabe nicht, für das Generalsgehalt zu kämpfen, sondern für Aufklärung zu sorgen und den Offizieren aller Rangstufen klarzumachen, dass wir vollen Respekt vor ihrer Leistung haben, dass aber die Armee nicht neben dem Staatsapparat, sondern im Staatsapparat steht und dass sich das eben auch in der Besoldung zeigt.

Abg. **Heye** (CDU): Das heißt, dass Offiziere und Beamte gleich sind, nicht der eine über dem anderen steht.

Vors. **Erler** (SPD): Es handelt sich nicht um Offiziere und Beamte, sondern um die Funktion. Sobald Sie in der Funktion ausdrücken, dass der leitende Militär der Herr des Ministeriums ist, können wir alle abdanken, meine Herren. Der leitende Militär ist nicht der Herr des Ministeriums, sondern einer neben anderen. Das soll sich auch in der Besoldung ausprägen. Das hat nichts mit der Bewertung zu tun, sondern mit dem logischen Standort der bewaffneten Macht in einer parlamentarischen Demokratie. Da müssen wir also für Aufklärung kämpfen. Wenn wir das nicht fertigbekommen, verletzen wir unsere Pflicht gegenüber der parlamentarischen Demokratie.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): An dieser Aufklärung will ich, wie alle Herren dieses Ausschusses, gern mitarbeiten. Herr *Erler*, Sie haben das entscheidende Wort gesagt: Wenn das Organisationsgesetz uns andere Formen gibt, müssen wir

---

42 Tatsächlich wurde in Presseberichten immer wieder betont, dass die Unterordnung des Generals unter den Staatssekretär von der Opposition vehement gefordert worden war. Vgl. Der Bundesrat beharrt auf Kürzung der Generalsgehälter: General unter Staatssekretär. In: Ruhr-Nachrichten: Essener Tageblatt vom 6./7.8.1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

noch einmal darüber sprechen. Es ist noch gar nicht heraus, ob nicht der oberste Soldat zwar nicht im Rang des politischen Staatssekretärs, aber vielleicht im Range der anderen Staatssekretäre des Ministeriums steht; vielleicht gibt es zwei oder drei Staatssekretäre. Dann müssen wir neu darüber sprechen.

Etwas unglücklich ist die Formulierung, die einer der Herren im Ausschuss gefunden hat: »symbolisch« solle der General niedriger als der höchste Beamte eingestuft werden. Diese Formulierung ist draußen so schlecht aufgenommen worden.

Nun zur Besoldung der Unteroffiziere. Wie passen Abstriche an dieser Besoldung mit der von allen Parteien im Bundestag zum Ausdruck gebrachten Auffassung zusammen, dass wir die besten Leute brauchen? Qualifizierte Leute haben sich gerade bei den Unteroffizieren nicht in ausreichender Zahl gemeldet; das ist, glaube ich, kein Geheimnis. Deshalb ist es sehr bedauerlich, wenn man bei der Besoldung der Unteroffiziere Abstriche macht. Beim General spielt es gar keine Rolle. Aber ein Kompromiss zu Lasten der unteren Dienstgrade ist nicht angängig, wenn wir für die Streitkräfte qualifizierte Unteroffiziere gewinnen wollen, die dann auch in der Erziehung ihren Mann stehen.

Vors. **Erler** (SPD): Deshalb meine Sorge in diesem Punkt, der in der Öffentlichkeit mehr untergegangen ist, als er es verdient hat.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir können also für heute diesen Punkt abschließen. Wir bitten darum, dass uns der Text des Kompromisses, [der] gegebenenfalls heute im Kabinett erzielt wird, möglichst bald zugänglich gemacht wird, nicht erst, wenn er im Bundesgesetzblatt erscheint.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Zum Verfahren: Wenn das Kabinett den Beschluss fassen sollte, den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht zuzustimmen, müsste eine neue Vorlage an den Bundesrat gemacht werden, weil die Verordnung des Kabinetts der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wir hätten also noch nichts Endgültiges; das hätten wir nur, wenn das Kabinett sich entschließen sollte, für die Übergangslösung die Änderungsvorschläge des Bundesrates anzunehmen.

Vors. **Erler** (SPD): Uns geht es hier nur um möglichst baldige Unterrichtung, weil wir ununterbrochen auf diese Fragen angesprochen werden. Zur Entscheidung sind wir im Augenblick nicht zuständig; die Verordnung wird ja aufgrund des Freiwilligengesetzes von Regierung und Bundesrat erlassen.

Aber wir müssen natürlich begreifen, dass das, was jetzt festgelegt wird, wenn es sich auch noch so provisorisch ausnimmt, in gewisser Weise Weichen stellt für die endgültige Regelung. Theoretisch kann man zwar die Regelung nachher ändern. Es ist aber sehr schwer – und, darf ich hinzufügen, auch für die Verwaltung sehr unbequem –, eingefahrene Dinge über Nacht auf völlig neue Gleise zu bringen.

Ministerialdirektor **Hertel** (BMF): Darf ich vorschlagen, dass mein Haus, das federführend ist, Ihnen sofort eine schriftliche Mitteilung macht?

Vors. **Erler** (SPD): Danke sehr!

- © ZMSBw 2017 -

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes:

a) Aussprache mit dem Vorstand des Personalgutachterausschusses

Vors. **Erler** (SPD): Wir haben eine Aussprache mit dem Vorstand des Personalgutachterausschusses in Aussicht genommen. Mir ist gesagt worden, die Herren seien selbstverständlich bereit, mit uns über Probleme, die uns gemeinsam berühren, zu diskutieren, uns einiges über ihre Arbeit und darüber zu sagen, in welchem Geist sie an sie herangegangen sind und uns auch darzulegen, vor welchen Problemen und Schwierigkeiten sie stehen. Ursprünglich hatten wir für diese Unterhaltung die heutige Sitzung in Aussicht genommen. Die Herren halten es aber für sinnvoller, wenn sie uns in der Besprechung schon den Rohentwurf der Richtlinien für die Begutachtung des den Obersten nachgeordneten Personals vorlegen können. Der Entwurf wird etwa am 13. Oktober vom Personalgutachterausschuss verabschiedet werden können; der Rohentwurf ist etwa am 6. Oktober fertig. Es wäre den Herren recht, wenn sie – schon um vor der endgültigen Verabschiedung der Richtlinien und ihrer Weitergabe an das Kabinett eventuell noch einige Schlüsse aus der Aussprache mit uns ziehen zu können – noch vor dem 13. Oktober mit uns zusammenkommen könnten. Ich finde diesen Gedanken glücklich; unser Ausschuss wird auf diese Weise in den Stand gesetzt, wenn er es für richtig hält, noch einen gewissen geistigen Einfluss auf die Formulierung der Richtlinien auszuüben. Sonst könnten wir sie nur zur Kenntnis nehmen. Ein Beschlussrecht steht uns nicht zu. Ich hielte es für richtig, die großzügige Offerte anzunehmen.

Vors. **Erler** schlägt unter Hinweis darauf, dass die Woche vom 3. bis 8. Oktober sitzungsfrei sei und wohl alle Ausschussmitglieder bereits seit langem Verpflichtungen für diese Woche eingegangen seien, vor, die Sitzung mit dem Vorstand des Personalgutachterausschusses auf Montag, den 10. Oktober, 20 Uhr anzusetzen. Sie soll vertraulich sein. Ministerialdirektor Dr. **Holtz** teilt mit, der Verteidigungsminister sei vom 10. bis 12. Oktober durch die Tagung der Verteidigungsminister der NATO in Paris gebunden.

Vors. **Erler** bemerkt, die Sitzung müsse, wenn der Zweck erreicht werden solle, rechtzeitig vor der endgültigen Abfassung der Richtlinien stattfinden. Wenn der Minister nicht teilnehmen könne, sei es immer noch besser, die Sitzung ohne ihn abzuhalten, als sie gar nicht zu halten. Gesprächspartner des Sicherheitsausschusses sei ja – so sehr das Thema natürlich den Minister interessiere – der Vorstand des Personalgutachterausschusses. Der **Ausschuss** beraumt daraufhin die Sitzung mit den Herren vom Personalgutachterausschuss auf Montag, den 10. Oktober, 20 Uhr an.

Punkt 4 der Tagesordnung:

b) Ständiger Rüstungskontrollausschuss des Rates der Westeuropäischen Union

Vors. **Erler** (SPD): Nach einer Mitteilung, die mir im Juli zugegangen ist, hat der Rat der Westeuropäischen Union am 7. Mai einen ständigen Rüstungskontrollausschuss aus nationalen Delegierten mit einem internationalen Sekretariat mit dem

- © ZMSBw 2017 -

Sitz in Paris beschlossen. Er soll in Zusammenarbeit mit der NATO die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Mitglieder für die Ausrüstung und Versorgung ihrer Truppen sichern[43]. Das scheint mir die Kompromisslösung zu sein, die man gefunden hat, um die französischen Vorschläge, die in Richtung auf einen Rüstungspool gingen, dort etwas zu kanalisieren. Trotzdem liegt natürlich in der Formulierung »wirtschaftliche und technische Möglichkeiten der Mitglieder für die Ausrüstung und Versorgung ihrer Truppen« sicherlich der Kern dieser französischen Vorstellung. Ich würde es begrüßen, wenn uns bei passender Gelegenheit – es muss nicht in der nächsten Sitzung sein, aber man kann es in der Dienststelle schon vorbereiten – ein kleiner Vortrag gehalten wird, wer deutscherseits dem Rüstungskontrollausschuss angehört, was der Ausschuss tut und welche Möglichkeiten er im Rahmen der Westeuropäischen Union überhaupt sieht, ohne den Text des Vertrages gegen unseren Willen ungebührlich weit auszulegen.

Abg. **Becker** (FDP): Das Parlament der Westeuropäischen Union wird am 17. Oktober seine erste Sitzung in Straßburg abhalten und dann um den 28. Oktober herum eine weitere Sitzung. Ich nehme an, dass zwischendurch der Organisationsausschuss noch einmal tagt. Könnten wir – wenigstens die Mitglieder des Organisationsausschusses[44] – dann schon die eben angeregten Mitteilungen haben, falls sich daraus eine Einwirkungsmöglichkeit unsererseits auf die ganze Gestaltung des Parlaments und seiner Arbeit ergibt?

Vors. **Erler** (SPD): Ich möchte anregen, dass die Dienststelle eine kleine Aufzeichnung zum vertraulichen Gebrauch macht, damit wir im Parlament der Westeuropäischen Union und in dessen Ausschüssen operieren können, falls sich bis dahin gewisse Tatbestände ergeben haben, die einer Diskussion in diesem Parlament zugänglich sind oder ihrer sogar bedürfen, damit Unheil verhütet wird.

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BMVg): Das Wirtschaftsministerium ist federführend und auch das Auswärtige Amt; wir würden jedenfalls diese beiden Ressorts in erster Linie heranziehen müssen.

Vors. **Erler** (SPD): Könnten Sie es trotzdem für die Regierung in die Hand nehmen, weil die anderen Ressorts jetzt nicht vertreten sind? – Wir haben am 12. Oktober im Anschluss an die Nachmittagssitzung des Ausschusses eine Besprechung der Delegierten, die dem Parlament der Westeuropäischen Union und der Beratenden Versammlung des Europarates angehören. Es wäre gut, wenn jemand von Ihnen mit der Aufzeichnung zu dieser Besprechung erschiene.

---

43 Der Ständige Rüstungsausschuss der Westeuropäischen Union (WEU), der im Mai 1955 eingerichtet wurde, hatte die Aufgabe, die Zusammenarbeit und Standardisierung im Bereich der Rüstung bei den Mitgliedsstaaten und Bündnispartnern der NATO zu gewährleisten. Die Mitarbeit erfolgte auf freiwilliger Basis. Vgl. AWS, Bd 4, S. 81 f. (Beitrag Abelshauser).

44 Vermutlich der Organisationsausschuss der Arbeitsgruppe für Rüstungsproduktion und -standardisierung der WEU-Mitgliedsstaaten. Der Ausschuss hatte die Aufgabe nach einer Organisationsform für das Zusammenwirken der Mitgliedsstaaten der WEU auf dem Gebiet der Rüstungsproduktion und -standardisierung zu suchen. Vgl. EA, 10 (1955), S. 8136.

- © ZMSBw 2017 -

Punkt 4 der Tagesordnung:

c) Deutsches Personal bei der Westeuropäischen Union

Abg. **Becker** (FDP): Noch eine Bitte; ich weiß zwar nicht, ob hier der richtige Ort ist, möchte sie aber doch vortragen. Es scheint mir nicht unwichtig, darauf zu achten, dass nicht bei der Installierung der Westeuropäischen Union die deutsche Seite in personalibus zu kurz kommt. Könnten wir uns am 12. Oktober darüber, auch mit den Herren vom Ministerium, unterhalten?

Vors. **Erler** (SPD): Das sollte möglich sein. Vielleicht richten Sie, meine Herren von der Dienststelle, sich darauf ein, dass jemand von Ihnen dabei ist, der diese Probleme kennt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

d) Unterrichtung des Ausschusses über Planungen

Abg. **Thieme** (SPD): Es sind in letzter Zeit Gerüchte umgegangen, das Verteidigungsministerium habe schon endgültig über die Errichtung von Militärakademien[45] entschieden und auch die Orte bestimmt, wo die ersten Militärakademien errichtet werden sollen. Kann uns das Ministerium eine kurze Auskunft darüber geben?

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BVMg): Es sind Planungen durchgeführt. Sie sind natürlich noch nicht endgültig; sie hängen ja davon ab, in welchem Umfange die Planungen nachher wirklich durchgeführt werden können. Es wird aber möglich sein, über die Planungen zu berichten, wenn der Wunsch besteht.

Vors. **Erler** (SPD): Wir bitten, dass man uns demnächst einen kurzen Bericht gibt.

Abg. **Schmid** (SPD): Können wir eine Übersicht über geplante Offizierschulen, Unteroffizierschulen, Waffenschulen usw. bekommen? Ich meine also nicht das Berufsschulwesen, das man anhängt, sondern das militärische Schulwesen.

Oberstleutnant a.D. **de Maizière** (BVMg): Das kann mit dem Vortrag über die Akademien verbunden werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir haben die Zusage des Herrn Ministers, dass wir einmal über die ganze Planung unterrichtet werden. Wir sollten diesen Punkt möglichst bald auf die Tagesordnung setzen. Es ist nicht angenehm, wenn man erst aus der Presse erfährt, hier und da seien bereits feste Entscheidungen getroffen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

e) Überplanmäßige Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1954 (Drucksache 1653, S. 7)

---

45 Das Ausbildungsmodell »Militärakademie«, in Anlehnung an die früheren Kriegsschulen der Wehrmacht, wurde als Teil der Ausbildung von Offizieren aller Waffengattungen in den 1950er-Jahren wieder diskutiert. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Vermittlung der Geisteswissenschaften sowie pädagogischer und soziologischer Grundlagen gelegt werden, ergänzt durch naturwissenschaftlich-technischen Unterricht und Sport. Eine Entscheidung über die Errichtung dieser auch als Wehrakademien bezeichneten Einrichtungen war bis Juni 1956 noch nicht gefallen. Vgl. Besprechung über die Wehrakademie am 1. Juni 1956, BArch, BW 2/1376. Siehe dazu auch Nägler, Der gewollte Soldat und sein Wandel, S. 427–432.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Erler** (SPD): In der Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres erscheint das Verteidigungsministerium mit einer überplanmäßigen Ausgabe von 30 750 DM, die wie folgt begründet wird:

> Die Aufstellung künftiger deutscher Streitkräfte und ihre verwaltungsmäßige Betreuung erfordern rechtzeitige vorbereitende Maßnahmen zur Einrichtung von Annahmestellen für das militärische und zivile Personal. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Personalauslese ist es unabweisbar notwendig, das Personal der künftigen Annahmestellen besonders sorgfältig auszuwählen. Es sollen deshalb von den für die Annahmestellen insgesamt erforderlichen 2123 Personen sofort 550 Bewerber im Rahmen einer persönlichen Vorstellung überprüft werden, und zwar 350 künftige Angehörige der Annahmestellen für militärische und 200 für zivile Bewerber.
>
> Die hierfür erforderlichen Vorstellungsreisen bedingen eine überplanmäßige Haushaltsausgabe von 30 750 DM, die bei der Aufstellung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1954 nicht vorherzusehen war[46].

Wir haben neulich in der Debatte über die Durchführung des Freiwilligengesetzes erfahren, es sei aus den verschiedensten Gründen noch nicht zur Einberufung eines Freiwilligen gekommen. Hier sind aber 550 Bewerber nur für die Annahmeorganisation – bestimmt nicht für die Annahmeorganisation für die 6000 Freiwilligen, sondern für das Ganze – zu Vorstellungsreisen aufgefordert worden. Sie haben offenbar diese Reisen auch absolviert, haben sich vorgestellt. Hat diese Arbeit schon zu irgendwelchen Ergebnissen geführt? Was hat es mit diesen Reisen auf sich? Welche Entscheidungen sind bezüglich derer, die sich vorgestellt haben, gefällt worden? Welche organisatorischen Konsequenzen hat man aus solchen Entscheidungen gezogen? Die 30 750 DM sind offenbar weg; es muss also doch irgendetwas damit passiert sein.

Ministerialdirektor **Holtz** (BVMg): Eine Annahmeorganisation außerhalb des Ministeriums besteht noch nicht. Sie soll im November in Andernach eingerichtet werden; eine sogenannte Prüfstelle, die die Offiziere bis zum Oberstleutnant einschließlich überprüfen soll. Wir haben aber, um keine Zeit zu verlieren, eine ganze Reihe von Herren, die als künftige Offiziere infrage kommen, und sonstige Soldaten nach dem Freiwilligengesetz zur Vorstellung usw. zum Ministerium eingeladen. Ich nehme an, dass der Titel – der mir im Augenblick nicht geläufig ist – dafür vorgesehen ist.

Vors. **Erler** (SPD): Es sind überplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Rechnungsjahres 1954, also in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1955. Da war vom Freiwilligengesetz noch nichts in der Luft.

Ministerialdirektor **Holtz** (BVMg): Dann handelt es sich offensichtlich – ich hatte zunächst das Datum verwechselt – um die vorläufigen Überprüfungen, die man gemacht hat. Wir mussten uns ein Bild verschaffen, wer für die zu errichtende Annahmeorganisation – zunächst die Kader dieser Organisation – infrage kommt.

Vors. **Erler** (SPD): Dann bitten wir, dass uns in dem Bericht über die Planung gesagt wird, wie die Annahmeorganisation, für die hier erwähnten personellen Vorbereitungen getroffen worden sind, überhaupt aussehen soll, wie die Annah-

---

46 Vgl. BT, Anlagen, Bd 37, Drs. 1653, S. 7.

- © ZMSBw 2017 -

mestellen besetzt sind und welche Ränge die Leute haben[47]. Dabei kann uns gesagt werden, in welchem Umfange die Bewerber dafür aufgrund der Vorstellungsreisen schon aussortiert worden sind. In dieser Frage liegt kein Vorwurf; dafür war das Ministerium ja da. Aber wir möchten wissen, wie sich das in die künftige Organisation einpasst.

Ministerialdirektor **Holtz** (BVMg): Ein Bericht darüber ist ohne Weiteres möglich.

Vors. **Erler** (SPD): Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich schließe die Sitzung.

(Schluss der Sitzung: 11.38 Uhr.)

[47] Von Mai bis September 1955 wurden die materiellen Voraussetzungen (Instandsetzung und Ausstattung) für den am 1.11.1955 vorgesehenen Tätigkeitsbeginn der Annahmeorganisation im Lager Andernach, in Bonn und in Köln geschaffen. Aufgrund von Verzögerungen bei der Bewilligung finanzieller Mittel konnten erst im September 1955 die für die Annahmeorganisation vorgesehenen ehemaligen Offiziere als Angestellte vom BMVg eingestellt werden. Für die Vorbereitung der Annahmeorganisation plante man im September 25 Mann ein, im folgenden Monat sollten zusätzliche 140 Personen dafür bereitstehen. Am 19.9.1955 nahmen sie ihre Arbeit auf; am 10.10.1955 wurde die Militärische Annahmestelle Bonn mit sechs Prüfgruppen eingerichtet. Vgl. Zeitplan 6000-er-Programm (Stand: 1.9.1955), BW 9/35, fol. 76; Tätigkeitsbericht der Annahmeorganisation, S. 5, 17; AWS, Bd 3, S. 1152 (Beitrag Meyer).

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

49. Sitzung, 29. September 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Protokoll über die 49. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit gemeinsam mit dem Ausschuss zum Schutze der Verfassung am Donnerstag, dem 29. September 1955, 9.30 Uhr, in Bonn, Bundeshaus«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–11.40 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Berendsen, Gerns, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Müller-Hermann, Probst, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Bartram, Götz, Leverkuehn, Stingl, Wacker
SPD: Bazille, Eschmann, Mellies, Paul, Schmid – Stellvertreter: Merten, Pöhler, Schanzenbach, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende – Stellvertreter: Becker
GB/BHE: Stellvertreter: Reichstein

Mitglieder des Ausschusses zum Schutz der Verfassung[2]:
Vorsitzender:
Abg. Menzel (SPD)[3]
Stellvertretender Vorsitzender:
Abg. Friedensburg (CDU)[4]

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll über die 49. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

2 Personen, die in beiden Ausschüssen vertreten waren, wurden jeweils nur einmal aufgenommen. Ordnungsgemäß gehörten dem Ausschuss zum Schutz der Verfassung im September 1955 außerdem folgende Mitglieder an, deren Anwesenheit mit Ausnahme von *Stingl* nicht belegt werden kann: CDU/CSU: *Bauer, Franzen, Glüsing, Gockeln, Hoogen, Kortmann, Kramel, Lemmer, Majonica, Manteuffel-Szoege, Werber* – Stellvertreter: *Brookmann, Graf, Heix, Huth, Köhler, Kuchtner, Lenz, Lotze, Maier, Spies, Stingl, Willeke* – SPD: *Bauer, Kahn-Ackermann, Maier, Meitmann, Schmitt-Vockenhausen, Seidel* – Stellvertreter: *Albrecht, Greve, Lütkens, Neubauer, Rehs, Trittelvitz* – FDP: *Bucher, Maier, Stammberger* – Stellvertreter: *Hoffmann, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg* – GB/BHE: *Gemein* – Stellvertreter: *Feller* – DP: *Wittenburg* – Stellvertreter: *Schranz.*

3 Anwesenheit durch Redebeiträge nachgewiesen.

4 Anwesenheit durch Redebeiträge nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesregierung:
BMVg: de Maizière – AA: Krier – BfV: Radke, Schrübbers – BKAmt: Bachmann, Gehlen[5], Repenning, Schneider[6] – BMI: Bargatzky, Bitterkühn, von Lex, Spitzer, Toyka – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Engl – Hessen: Dietrich – Niedersachsen: Hofmann

Tagesordnung:
1. Bericht über die Pläne der Bundesregierung betr. die Organisation Gehlen
2. Aussprache über die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs zwischen einem künftigen Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Vors. **Jaeger** (CSU) teilt vor Eintritt in die Tagesordnung mit, dass er am 28. folgenden Brief des *Bundeskanzlers* vom 27. dieses Monats erhalten habe:

> In einer Sitzung über Fragen des Bundesnachrichtendienstes, die am 16. Juli 1955 mit den Beauftragten der Fraktionsvorsitzenden unter Vorsitz von Herrn Minister *Schäffer* stattgefunden hat, ist der Vorschlag gemacht worden, die Angelegenheiten des Bundesnachrichtendienstes wegen ihrer besonderen Vertraulichkeit nicht in der üblichen Weise, sondern in einem besonderen Vertrauensmännergremium der Fraktionen behandeln zu lassen[7]. Ich habe die Herren Fraktionsvorsitzenden gebeten, mir diese Vertrauensmänner zu benennen, denen alle gewünschten Auskünfte erteilt würden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Punkt 1 der für die Sitzung des Bundestagsausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit am 29.9.1955 vorgesehenen Tagesordnung »Bericht über die Pläne der Bundesregierung betr. die Organisation Gehlen«[8] von der Tagesordnung absetzen würden.

---

5 *Gehlen* wurde im KProt. fälschlicherweise dem BMVg zugeordnet. Die Organisation Gehlen war jedoch seit August 1955 dem BKAmt unterstellt.

6 Gemäß KProt war ein »Dr. Schneider« aus dem BKAmt anwesend. *Gehlen* verwandte häufig das Synonym Dr. Schneider. Vgl. Waske, Mehr Liaison als Kontrolle, S. 40.

7 Als Zugeständnis an die Opposition und die Kritiker in den Regierungsparteien wurde wenige Tage nach dem Kabinettsbeschluss (11.7.1955) die Organisation Gehlen in den Bundesdienst zu übernehmen, die Gründung eines parlamentarischen Vertrauensmännergremiums als Kontrollorgan beschlossen. In diesem Gremium sollten alle parlamentarischen Fragen bezüglich des zukünftigen Bundesnachrichtendienstes vertraulich besprochen werden. Es sollte sich aus Vertretern der im Bundestag vertretenen Fraktionen zusammensetzen. Erste Besprechungen der Mitglieder des Vertrauensgremiums mit *Adenauer* fanden im Dezember 1955 statt, die erste offizielle Sitzung des Gremiums datierte auf den 1.4.1956. Vgl. ebd., S. 33–37, 47 f.

8 Im Juni 1946 unter US-amerikanischer Führung aufgebauter deutscher Nachrichtendienst mit Sitz in Pullach. Benannt nach ihrem Leiter Generalmajor a.D. *Reinhard Gehlen*, dem ehemaligen Chef der Abt. Fremde Heere Ost im Generalstab des Heeres (1942–1945). Seit 1950 knüpfte *Gehlen* informelle Kontakte zu *Hans Globke* im Kanzleramt und versorgte ihn mit nachrichtendienstlichen Informationen. Aus einem Sonderfonds des Kanzleramtes wurden die Aufklärungsaufträge finanziert. Dem Bestreben *Gehlens* den Dienst in deutsche Verantwortung überführen zu lassen und zum einzigen deutschen Nachrichtendienst aufzubauen stand *Adenauer* aufgeschlossen gegenüber, auch wenn er die zugesicherte Übernahme der Organisation in den Bundesdienst von 1953 auf 1955 verschob. Über die parlamentarische Kontrolle eines zukünftigen Nachrichtendienstes in Form einer parlamentarischen Kommission wurde in der SPD ab 1954 diskutiert. *Erler*

- © ZMSBw 2017 -

Mit freundlichen Grüßen Ihr ...

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt, dass er in der in dem Brief erwähnten Sitzung unmittelbar vor den Parlamentsferien nicht anwesend gewesen sei. Der Kreis der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse seien ihm nicht bekannt geworden. Bei Kenntnis jener damaligen Abrede hätte er den Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt, ohne sich vorher mit den Teilnehmern jener Sitzung verständigt zu haben.

Abg. **Mellies** (SPD) wendet sich gegen die vom *Bundeskanzler* gewünschte Absetzung des Tagesordnungspunktes 1. Die Ausführungen des Bundeskanzlers würden der damaligen Vereinbarung sachlich nicht gerecht. Zwar sei man sich in jener Sitzung darüber klar gewesen, dass der Behandlung der Angelegenheit im Parlament gewisse Grenzen gezogen seien, jedoch sei man davon ausgegangen, dass das Parlament eingeschaltet werde und dass nach den Ferien die haushaltsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen eines Bundesnachrichtendienstes zu schaffen seien. Lediglich für die spätere Unterrichtung über die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes sei die Bildung eines Vertrauensmännerkollegiums ins Auge gefasst worden; dieses sollte dann dauernd auf dem Laufenden gehalten werden.

Abg. **Berendsen** (CDU) erklärt, dass er an der Sitzung vom 16. Juli 1955 teilgenommen habe. Er bittet zu entschuldigen, dass er den *Vorsitzenden* über das Ergebnis jener Sitzung noch nicht unterrichtet habe. Dass dieser Punkt so schnell auf die Tagesordnung gesetzt werde, habe er nicht geahnt. Man sei sich in der erwähnten Sitzung darüber einig gewesen, sich zunächst nur in diesem kleinsten Kreise eines Vertrauensmännergremiums auf dem Laufenden halten zu lassen, bis eine gewisse Klärung in der Angelegenheit erfolgt sei.

Er stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 1 entsprechend dem Wunsch des *Bundeskanzlers* von der Tagesordnung abzusetzen und das Thema im Sicherheitsausschuss erst dann aufzugreifen, wenn die Regierung konkrete Vorschläge in der Angelegenheit machen könne.

Abg. **Friedensburg** (CDU) äußert die Meinung, dass zunächst der Inhalt jener Vereinbarung vom 16.7.1955 von den Vorsitzenden der gemeinsam tagenden Ausschüsse eindeutig ermittelt werden sollte[9]; denn offenbar bestünden darüber Meinungsverschiedenheiten. Möglicherweise sei der *Bundeskanzler* über den Inhalt der damaligen Abrede falsch unterrichtet. Bis zu dieser Aufklärung müsse man die

---

forderte zusätzlich eine gesetzliche Verankerung des Dienstes, dessen finanzielle Kontrolle durch den Haushaltsausschuss gewährleistet sein sollte. Der *Bundeskanzler* indes favorisierte eine Unterstellung der Organisation unter das Kanzleramt und setzte sich damit durch. Per Kabinettsbeschluss vom 11.7.1955 wurde die Übernahme in den Bundesdienst beschlossen. Die offizielle Gründung des Bundesnachrichtendienstes erfolgte am 1.4.1956. Vgl. Krüger, Reinhard Gehlen, S. 222–226; Waske, Mehr Liaison als Kontrolle, S. 25–37.

9 Treffen der Beauftragten der Fraktionen und dem *Bundeskanzler* am 16.7.1955, bei dem die parlamentarische Kontrolle des zukünftigen BND besprochen wurde. Als Ergebnis der Besprechung wurde die Notwendigkeit eines Nachrichtendienstes bejaht. Die Bundesregierung sollte bis zur Klärung der haushaltsrechtlichen Voraussetzung keine weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme der Organisation Gehlen bzw. der Errichtung eines Nachrichtendienstes durchführen. Verabredet wurde zudem, ein kleines, parlamentarisches Vertrauensgremium einzurichten, das über die Arbeit des Geheimdienstes unterrichtet werden sollte. Vgl. Waske, Mehr Liaison als Kontrolle, S. 33 f.

- © ZMSBw 2017 -

Behandlung der Angelegenheit hinausschieben. Aber auch dann, wenn ein ständiges Vertrauensmännerkollegium gebildet werde, könnten die Ausschüsse nicht ein für allemal auf eine Diskussion verzichten. Es gebe zwar gewisse Aufgaben der Regierung, die nicht in einem großen Kreis diskutiert werden könnten, jedoch müsse wenigstens in einer vertrauensvollen Erörterung ernsthaft versucht werden, die Grenzen abzustecken.

Er modifiziert den Antrag des Abg. *Berendsen* dahin, die Beratung des Tagesordnungspunktes 1 zu vertagen.

Abg. **Schmid** (SPD) weist darauf hin, dass die Ausschussmitglieder ihre besonderen Rechte und Pflichten hätten. Sie seien rechtlich nicht an eine Abmachung der Fraktionsvorsitzenden gebunden. Es werde aber im Übrigen niemand verlangen, dass die Tätigkeit eines Nachrichtendienstes im Einzelnen in der breiten Öffentlichkeit oder möglicherweise auch nur im Ausschuss erörtert werde, aber wenigstens das Ob und Wie eines solchen Nachrichtendienstes müsse man im Ausschuss besprechen können, wenn nicht eine Art von Nebenregierung geschaffen werden solle. Durch eine Erörterung in diesen Grenzen werde weder die Sicherheit des Staates noch die der betreffenden Institution gefährdet. Angesichts der Geschäftslage des Bundestages dürfe man jetzt nicht mehr viel Zeit verlieren.

Er bittet darum, heute in die Erörterung von Punkt 1 und Punkt 2 der Tagesordnung einzutreten.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt durch Befragen fest, dass der anwesende Vertreter des Bundeskanzleramts Ministerialrat Dr. *Bachmann* die Anweisung habe, zu Punkt 1 der Tagesordnung keine Erklärung abzugeben.

Generalmajor a.D. **Gehlen** erklärt, dass er in dem Rahmen, in dem er Auskunft geben könne, dazu bereit sei.

Staatssekretär **Ritter von Lex** (BMI) antwortet auf Befragen, dass das Ministerium des Innern nur für den Tagesordnungspunkt 2 zuständig sei und dass er dazu ohne Weiteres Auskunft geben könne.

Abg. **Menzel** (SPD) wendet sich gegen die Absetzung des Tagesordnungspunktes 1. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen den beiden Tagesordnungspunkten könne der Tagesordnungspunkt 2 nicht ohne vorherige Behandlung des Punktes 1 erörtert werden.

Vors. **Jaeger** (CSU) kommt auf die Frage der Bildung eines Vertrauensmännerkollegiums zurück. Die Einsetzung dieses Gremiums solle nicht durch die Fraktionsvorsitzenden, sondern formal durch den Ausschuss erfolgen; bei der Bewilligung der Haushaltsmittel müsse sich der Ausschuss sowieso mit dem Bundesnachrichtendienst befassen.

Er schlägt vor, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses, Abg. *Erler* sowie ihm den Auftrag zu erteilen, mit dem *Bundeskanzler* die Frage zu besprechen und dabei darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheit auch im Ausschuss erörtert werden müsse.

Abg. **Schmid** (SPD) gibt zu überlegen, in welcher Form das Vertrauensmännergremium gebildet werden solle, ob als Unterausschuss, der dann nach der Geschäftsordnung dem Ausschuss zu berichten habe, oder aber, wenn man das aus Gründen der Geheimhaltung nicht wolle, als ein Gremium sui generis, das von der

- © ZMSBw 2017 -

Geschäftsordnung eigentlich nicht gedeckt werde, sondern eben auf einem Gentlemen's Agreement zwischen den Fraktionen und der Bundesregierung beruhe.

Abg. **Friedensburg** (CDU) erachtet es als notwendig, das Gremium nicht zu klein zu halten. Das Problem der Organisation Gehlen[10] sei so wichtig, dass wenigstens die Ausschussmitglieder informiert sein müssten, die vor dem Parlament und der Bevölkerung die Verantwortung trügen. Eine zu große Geheimniskrämerei sei dem Staatsinteresse abträglicher als wenn hier vernünftig, mutig und offen darüber gesprochen werde, selbst wenn man dabei ein gewisses Risiko hinsichtlich der Vertraulichkeit laufe.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 1 zu vertagen, zur Abstimmung, wobei die Ausschüsse getrennt abstimmen.

Der Antrag wird vom Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit mit 16 gegen 13 Stimmen angenommen. Beim Ausschuss zum Schutze der Verfassung ergibt sich mit 9 zu 9 Stimmen Stimmengleichheit.

Vors. **Jaeger** (CSU) nimmt zu dem Abstimmungsergebnis Stellung. Entweder müsse man wegen der Divergenz der Entscheidungen die gemeinsame Sitzung als aufgeflogen betrachten oder aber davon ausgehen, dass die Entscheidung im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit gefallen sei, da dieser sachlich für Tagesordnungspunkt 1 zuständig, dagegen der Ausschuss zum Schutze der Verfassung sachlich nicht dafür zuständig sei.

Er stellt durch Befragen fest, dass ihm und dem Abg. *Erler* der Auftrag zur Besprechung mit dem *Bundeskanzler* einstimmig erteilt werde.

Abg. **Schmid** (SPD) wendet gegen die Stellungnahme zu dem Abstimmungsergebnis ein, dass der Ausschuss selbst und nicht der *Vorsitzende* darüber entscheide, ob ein konkreter Tatbestand in die Ausschusszuständigkeit falle.

Vors. **Jaeger** (CSU) erwidert, es bleibe dann, wenn eine andere Auffassung vertreten werde, nur die Möglichkeit, dass der Abgeordnete Dr. *Menzel* den Versuch mache, mit dem Ausschuss zum Schutze der Verfassung eine Sitzung über Tagesordnungspunkt 1 abzuhalten. Ihm erscheine es aber zweckmäßig, einen derartigen Versuch, wenn er beabsichtigt werde, zurückzustellen und sich jetzt in gemeinsamer Sitzung dem Tagesordnungspunkt 2 zuzuwenden.

Abg. **Majonica** (CDU) äußert die Ansicht, dass ein etwaiger Antrag im Ausschuss zum Schutze der Verfassung, sich für Punkt 1 als zuständig zu erklären, im Hinblick auf die soeben stattgefundene Abstimmung keine Mehrheit finden werde.

Abg. **Mellies** (SPD) weist darauf hin, dass sich nun zum zweiten Male in einer gemeinsamen Sitzung ein Konflikt ergeben habe. Deswegen sei es angebracht, sich

---

10 Bundesminister *Blank* hatte eine Zuordnung der Organisation Gehlen zu seinem Ressort mit Verweis auf die Überschneidungen zum Abwehrdienst des Militärs zurückgewiesen. Im Bundestag war es zu Debatten gekommen, weil der Nachrichtendienst durch seine Angliederung an das Bundeskanzleramt der parlamentarischen Kontrolle entzogen worden war. Vgl. Bund will Gehlen bezahlen. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 19.7.1955, S. 1; Staatssekretäre lenken Gehlen – Vorläufige Regelung zur Überwachung des Nachrichtendienstes. In: Die Welt vom 17.8.1955, S. 1; Redebeitrag *Erler* in der 87. Sitzung des Bundestages vom 15.6.1955, BT, Sten. Ber., Bd 25, S. 4683 (A).

- © ZMSBw 2017 -

im Präsidium, Vorstand oder Geschäftsordnungsausschuss darüber zu verständigen, wie in solchen Fällen zu verfahren sei.

Vors. **Jaeger** (CSU) erwidert, dass es nur die Lösung geben könne, die Stimmen in beiden Ausschüssen zusammenzuzählen.

Er schlägt vor, in die Behandlung von Tagesordnungspunkt 2 einzutreten und erteilt dazu dem Staatssekretär des Bundesministerium des Innern, *Ritter von Lex*, das Wort.

Er stellt nach Befragen der Ausschussmitglieder und des Regierungsvertreters fest, dass die Fortführung der stenografischen Aufnahme nicht für zweckmäßig gehalten werde und deswegen die weitere Anwesenheit der Stenografen entbehrlich sei[11].

(Schluss der stenografischen Aufnahme: 10.40 Uhr.)

[11] Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde aus Geheimhaltungsgründen nicht mitprotokolliert. *De Maizière* hielt in seinem Diensttagebuch am Donnerstag 29.9. fest, dass die beiden Ausschüsse über die Abgrenzung zwischen der Organisation Gehlen und dem Verfassungsschutz diskutierten. Die militärische Sicherheit als Aufgabe des Verteidigungsministers (Selbstschutz der Truppe und der militärischen Objekte) sei anerkannt worden. BArch, N 673, vorl. 20.

- © ZMSBw 2017 -

50. Sitzung, 10. Oktober 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 50. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit am Montag, den 10. Oktober 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 20.08–22.52 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Siebel – Stellvertreter: Brese, Burgemeister, Feldmann, Geiger, Wacker
SPD: Erler, Eschmann, Greve, Mellies, Paul, Wehner – Stellvertreter: Menzel, Pöhler, Schanzenbach, Schmidt, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller – Stellvertreter: Reichstein

Personalgutachterausschuss (PGA) für die Streitkräfte: Freiherr von Boeselager, Brennecke, Kuntzen, Pöschl, Renner, Rombach

Bundesregierung:
BMVg: Brandstaedter, Gumbel, de Maizière, Roewer – AA: Krier – BKAmt: Grundschöttel – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Wegmann, Model – Bayern: Leusser – Niedersachsen: Koch – Nordrhein-Westfalen: Barzel – Rheinland-Pfalz: Hermanns –

Tagesordnung:
Aussprache mit den Herren Vorsitzenden des PGA für die Streitkräfte

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 50. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

Der Vorsitzende, Abg. **Jaeger** (CSU), eröffnet die Sitzung um 20.08 Uhr. Er erklärt einleitend wegen der prinzipiellen Behandlung von Personalangelegenheiten die Sitzung für vertraulich und stellt fest, dass als Gäste neben den Vertretern des Bundesrats lediglich Angehörige des Bundeskanzleramts, des Auswärtigen Amts und des Bundesverteidigungsministeriums anwesend sind. Der Vorsitzende führt sodann aus:

Wir haben auf die heutige Tagesordnung eine Aussprache mit den Herren Vorsitzenden des PGA für die Streitkräfte gesetzt. Ich begrüße diese Sitzung in ganz besonderer Weise. War es auch bei der beiderseitigen Belastung technisch nicht ganz einfach, einen solchen Termin zu finden, so mag die Bedeutung, die wir dieser Aussprache beimessen, doch am besten daraus hervorgehen, dass wir zum ersten Male, seit es unseren Parlamentsausschuss gibt, also seit vier Jahren, eine Sitzung am Abend angesetzt haben, eben weil es der einzige Termin war, uns mit diesen Herren zu besprechen.

Ich darf Sie, Herr Staatssekretär Dr. *Rombach*, als den ersten Vorsitzenden, Ihre Stellvertreter und Ihre übrigen Mitarbeiter, die hier erschienen sind, herzlich begrüßen. Schließlich waren es die Damen und Herren dieses Ausschusses, die in einer interfraktionellen Besprechung in den entscheidungsreichen Tagen des Juli das Gesetz über den PGA einmütig formuliert haben[2]. Wir haben also wirklich einmütig ein besonderes Interesse an Ihrer Arbeit. Sie haben ein Stück Verantwortung übernommen am Wiederaufbau unserer Streitkräfte und an ihrem Einbau in den Staat, die Ihnen niemand abnehmen kann und die wir Ihnen auch gar nicht abnehmen wollen, so wenig wie uns jemand die Verantwortung, die wir auf dem Gebiet der Gesetzgebung haben, abnehmen kann oder abnehmen will. Ich nehme an, dass die Herren des PGA ebenso wie wir viele ernste Stunden auch der persönlichen Besinnung auf diese Angelegenheit verwenden; denn es liegt ja wirklich Entscheidendes in dem, was wir gemeinsam und jeder für sich in der gemeinsamen Aufgabe zu tun haben.

Es ist keineswegs so – das möchte ich klarstellen, weil einige Journalisten einige nicht allzu intelligente Fragen an mich gestellt haben –, dass hier die Herren des Gutachterausschusses vor dem Verteidigungsausschuss erscheinen. Wir haben gar nicht das Recht, Sie zu zitieren. Es ist nicht so wie bei der Regierung, die wir examinieren können, wenn wir das wollen – das ist unser Recht und unsere Pflicht –, sondern wir haben Sie zu einer Unterhaltung gebeten, genauso wie Herr Kollege *Erler* und ich und einige andere Mitglieder von uns im Rahmen unserer zeitlichen Belastung jederzeit bereit sind, vor Ihrem Ausschuss zu erscheinen und uns dort mit Ihnen zu unterhalten, falls dies einmal gewünscht werden sollte. Ich möchte überhaupt in dieser Fühlungnahme nur den Anfang einer solchen sehen, die ich sachlich und vor allem persönlich in beiderseitigem Interesse hier nur möglichst

---

2 Am 8.7.1955 trat ein Unterausschuss zusammen, der sich mit der redaktionellen Bearbeitung des SPD-Antrags zur Errichtung eines PGA befasste. Der interfraktionelle Ausschuss, der im Anschluss an die laufende Ausschusssitzung zusammentrat, einigte sich auf einen Entwurf für das Personalgutachterausschuss-Gesetz. Forderungen des Bundesrates, drei Mitglieder stellen zu dürfen, wurden abgewiesen. Vgl. BArch, BW 9/722, fol. 71 f.; Parlamentarischer Bericht Nr. 97–54/55 vom 8.7.1955 und Nr. 98–54/55 vom 11.7.1955, BArch, B 145/1905.

- © ZMSBw 2017 -

stark wünschen kann, ohne dass die eine Seite in die Rechte und Aufgaben der anderen eingreift.

Wenn ich mir über das, was hier heute Abend besprochen werden kann, ohne dafür eine Tagesordnung aufzustellen, persönlich einige Worte erlauben darf, so würde ich meinen, dass Sie, Herr Staatssekretär, und diejenigen Ihrer Herren, die dazu besonders gewillt sind, uns einmal Ihre persönliche Meinung über Ihre Aufgabe sagen und vielleicht auch einiges über die Erfahrungen, die Sie bislang gesammelt haben; auch wenn Ihre Erfahrungen noch nicht sehr umfangreich sind, werden es doch schon einige maßgebliche sein, vor allem wenn so erfahrene Verwaltungsbeamte oder so erfahrene Offiziere, wie wir sie hier unter den drei Vorsitzenden haben, daran beteiligt sind. Vielleicht können Sie uns auch etwas über Ihre Planung und Ihre Absichten sagen; einen gewissen Zeitplan werden Sie sich sicher gemacht haben, wenn er auch nicht verbindlich ist. Soweit Sie nichts sagen können, brauchen Sie natürlich nichts zu sagen. Ferner interessiert es uns zu hören, ob Sie bezüglich des Gesetzes, das wir für Ihren Ausschuss geschaffen haben, den einen oder anderen Zweifel haben, den der Gesetzgeber vielleicht nicht immer lösen, aber doch zu lösen helfen kann. Dann wäre es natürlich, nachdem wir in den Zeitungen einiges gelesen und einige Gerüchte gehört haben, nicht uninteressant, wenn Sie über die angeblichen oder wirklichen Unstimmigkeiten, die zwischen Ihnen und anderen Stellen entstanden sein sollen, das eine oder andere Wort sagen[3]. Dazu darf ich bemerken, dass dieser Ausschuss es als seine vornehmste Aufgabe betrachten wird, Sie in Ihren schweren Aufgaben zu unterstützen, selbst wenn Ihnen Hindernisse von sehr hoher Seite – was ich nicht hoffe, aber ich meine nur, wenn es sein sollte – in den Weg gelegt werden sollten. Sie werden also in uns nicht, wie es die Regierung zwangsläufig tut, einen potenziellen Gegner zu vermuten brauchen, sondern Sie können in uns einen immer bereiten Mitarbeiter sehen.

Staatssekretär a.D. **Rombach** (PGA): Zur Begrüßung darf ich ein Wort des Dankes sagen, dass Sie uns Gelegenheit zu dieser Aussprache gegeben haben, insbesondere, nachdem Sie in der Ansprache soeben ausdrücklich betont haben, dass diese Zusammenkunft nicht etwa, wie es in den Zeitungen ausgedrückt worden ist, den Zweck haben sollte, die Arbeit des PGA oder ihn selbst zu kontrollieren. Wir haben für uns, die wir nun einmal ein staatsrechtliches und verfassungsrechtliches Monstrum sind,

► Heiterkeit.

das Recht in Anspruch genommen, unter keiner Kontrolle und unter keiner Aufsicht zu stehen und uns eine Freiheit zu erlauben, um die uns, glaube ich, jeder beneiden kann. In dieser Freiheit sonnen wir uns, in dieser Freiheit arbeiten wir und ich darf sagen, dass wir bis jetzt in einer wirklich ganz harmonischen Weise zusammengearbeitet haben.

---

[3] Noch am Sitzungstag waren in den Zeitungen Berichte über das vermeintliche Zerwürfnis zwischen Bundesminister *Blank* und dem PGA wegen der Herausgabe von Personalakten von Bewerbern erschienen. Vgl. Blank gegen Vorwürfe. In: FAZ vom 10.10.1955, S. 3. Der Zugang zu den Personalakten ist ein zentrales Thema im weiteren Diskussionsverlauf.

- © ZMSBw 2017 -

Die Fragen, die wir hier heute besprechen sollen, hat der Präsident angedeutet. Wir möchten in diesem Kreise einige Rechtsfragen erörtern, die bei der Lesung des PGA-Gesetzes und auch des Freiwilligengesetzes vermutlich nicht eingehender erörtert worden sind. Wir haben, wie Sie wissen, nach dem Gesetz eine doppelte Aufgabe, nämlich einmal die Generale und Obersten auf ihre persönliche Eignung zu überprüfen und zweitens Vorschläge für die Richtlinien zu machen, nach denen die Beurteilung der Soldaten vom Oberstleutnant an abwärts erfolgen soll[4].

Ehe wir an diese Arbeit herangehen konnten, mussten wir uns natürlich zunächst eine eigene Charta zu unserer Existenz, unsere Geburtsurkunde schaffen, die wir in mehrtägiger Beratung in der Geschäftsordnung gefunden haben[5]. Gerade die Beratung der Geschäftsordnung, wobei es auch nicht zu einer einzigen Abstimmung im Plenum gekommen ist, hat uns am besten bewiesen, wie sehr dieses sehr heterogen zusammengesetzte Gremium in allseitigem Einverständnis arbeitet.

Die Geschäftsordnung ist Ihnen bekannt. Ich habe sie dem Herrn Präsidenten zugeschickt.

Bei der nach Aufstellung der Geschäftsordnung einsetzenden Tätigkeit haben wir uns angesichts des riesigen Umfangs der Aufgabe zunächst veranlasst gesehen, für einzelne spezielle Dinge Unterausschüsse zu bilden. Wir haben einen Richtlinienausschuss gebildet, drei PGA und einen Rechtsausschuss[6]. Bis heute haben die vier zuerst genannten Ausschüsse insgesamt 39-mal getagt – mit den vorhergehenden konstituierenden Sitzungen sind es insgesamt 54 Sitzungen –, also ein Beweis dafür, dass wir uns doch nicht, wie es einmal in einer Presseverlautbarung hieß, des sommerlichen Urlaubs erfreut haben. Viele Herren von uns sind gar nicht in Urlaub gegangen, um in der Zwischenzeit diese Arbeiten durchzuführen[7].

Wir haben dann natürlich zunächst die Wege finden müssen – dazu war eine gegenseitige Fühlungnahme zwischen den verschiedenen Unterausschüssen nötig –, wie wir bei der Einzelprüfung der Offiziere am besten vorgehen. Damit haben wir sofort begonnen; denn wir konnten, weil die Richtlinien ebenso dringend waren, nicht beides zusammen verhandeln.

Dabei ergab sich zunächst die Frage: Woher holen wir das ganze Material? Wir hatten den Herrn Verteidigungsminister gebeten, uns das Material, das über die einzelnen Herren bei ihm vorliegt, zuzusenden, und hatten dabei angenommen, dass wir nun über alles, was dort vorliegt, informiert würden. Allmählich gingen die Anträge ein. Wir haben dann jedoch feststellen müssen, dass der Inhalt der Akten nicht immer so vollständig war, wie wir es für unsere Zwecke gewünscht hätten. Wir mussten bei den verschiedensten Stellen sehr viele Auskünfte einholen. Wir mussten eidliche Zeugenvernehmungen beantragen. Die einzige Auskunftsstelle, die wir bisher noch nicht angegangen sind, ist das Verfassungsschutzamt;

---

4 Vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte. BGBl. 1955, T. I., S. 451.

5 Geschäftsordnung des PGA für die Streitkräfte vom 31. August 1955. ParlA, Gesetzesdok II/146 A, Nr. 14; AdsD, NL Fritz Erler, 140.

6 Vgl. Gliederung des Personalgutachterausschusses vom 2.12.1955, AdsD, NL Fritz Erler, 140.

7 Im PGA waren auch Frauen vertreten: *Maria Schlüter-Hermkes* und *Annedore Leber*.

- © ZMSBw 2017 -

wir wollten grundsätzlich vermeiden, diese in der Öffentlichkeit doch sehr zwiespältig beurteilte Institution für uns zu gebrauchen. Aber wir stellten dann fest, dass eben noch manches in den Akten fehlte, und wir haben an den Herrn Verteidigungsminister entsprechende Forderungen gerichtet.

Plötzlich kamen wir auf Umwegen zu der Kenntnis, dass beim Herrn Verteidigungsminister eine sogenannte Sicherheitsabteilung besteht, die über die sämtlichen im Verteidigungsministerium tätigen ehemaligen Offiziere und sonstigen Beamten eine genaue Aktenauskunft enthält[8]. Als wir davon erfuhren, haben mehrere Herren des Vorstandes sich mit dem Leiter dieser Abteilung in Verbindung gesetzt, der sehr gern bereit war, uns auch in diese, selbst den Beamten des Verteidigungsministeriums nicht zugänglichen Akten Einsicht zu gewähren, vorausgesetzt, dass der Herr Minister zustimmen würde. Wir sind dann wenige Tage darauf zu Herrn Minister *Blank* gegangen und er hat bereitwilligst seine Zustimmung erteilt, dass wir diese Akten einsehen könnten.

Hierüber sind nun Streitfragen aufgetaucht – dazu wird vielleicht Herr Kollege *Renner*, der sich mit dieser Frage besonders befasst hat, Stellung nehmen –, die zu einer Presseveröffentlichung des Ausschusses geführt haben, die Sie dieser Tage in der Zeitung gelesen haben. Sie sieht nach außen gefährlicher aus, als sie in Wirklichkeit ist. Aber wir waren doch der Auffassung, dass hier eine etwas intensivere Belieferung mit Material seitens des Verteidigungsministers erfolgen müsse[9].

Die zweite Aufgabe, die uns oblag, war die Schaffung der Richtlinien. Hier entstand zunächst die große Frage, wie diese Richtlinien aufgefasst werden sollen. Sollen sie etwa in Form von Kriegsartikeln bestimmen: »Erstens, zweitens, drittens: du hast, du sollst, du musst usw.!«? – Wir haben davon Abstand genommen, weil es nach dem Gesetz nicht unsere Aufgabe ist, die Richtlinien aufzustellen, sondern Vorschläge für die Richtlinien zu machen, d.h. Grundsätze für die Aufstellung der Richtlinien für die Stelle festzulegen, die demnächst mit der Ausarbeitung der Richtlinien beauftragt wird – ich meine jene Richtlinien, die auch für denjenigen, der sie in Bayern, in Württemberg usw. anwenden muss, leicht verständlich sind.

Das ist in sehr vielen Sitzungen geschehen. Unter der wirklich sehr aktiven Arbeit von Herrn *Brennecke* hat der Richtlinienausschuss in sehr vielen Sitzungen eine

---

8 Die Überprüfung von Geheimnisträgern und ihre Einordnung in die verschiedenen Sicherheitsstufen war Aufgabe des Referats Personelle und materielle Sicherheit (I/B/7) im BMVg. Zusätzlich überwachte das Referat den Verlauf sowie den Verbleib von geheimen Dokumenten und sollte den Schutz des Geheimmaterials sicherstellen. Das Referat war der UAbt. 2 (Verwaltung) der Abt. I (Zentralabteilung) zugeordnet und wurde von Regierungsrat *Eugen Hebeler* geführt (Stand: 7.6.1955). Mit dem vorläufigen Organisationsplan des BMVg vom 22.11.1955 wurde das Referat in eine UAbt. (IV/I) umgegliedert und unterstand der Abt. IV (Streitkräfte). Geleitet wurde die UAbt. von *Gerhard Wessel*. Vgl. NATO-Sicherheitsmaßnahmen, fol. 80 f., BArch, BW 9/2118; BArch, Org 800, Bd 1; Vorläufiger Organisationsplan Bundesministerium für Verteidigung, Stand: 22.11.1955, Anl. 5a, BArch, BW 2/8530; AWS, Bd 3, S. 685 (Beitrag Greiner).

9 Laut Agenturmeldung hatte der Personalgutachterausschuss am 7.10.1955 eine Erklärung abgegeben, die das Vorgehen des Ausschusses transparenter machen sollten. Die Gutachter knüpften ein schnelles Beurteilungsverfahren für die Offiziere an die Bedingung, dass die dafür benötigten Personalakten aus dem Verteidigungsministerium so schnell wie möglich an den Ausschuss überbracht würden. Vgl. Die Schneiderliste Blanks. In: FAZ vom 8.10.1955, S. 4.

- © ZMSBw 2017 -

Zusammenstellung erarbeitet, die ich geglaubt hatte in der vorigen Woche im Plenum verabschieden zu können. Aber leider wurde dort gewünscht, dass sie nochmals beraten werden soll. Diese Beratung steht am kommenden Donnerstag an. Wir werden dann die Richtlinien

▶ Staatsminister a.D. *Renner* (PGA): Zweite Lesung!

– in einer sogenannten zweiten Lesung – ich höre den Ausdruck nicht gern, Herr *Renner* – noch einmal durchgehen. Aber ich glaube kaum, dass noch irgendeine Änderung an den Vorschlägen erfolgen soll.

Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, dass sich diese Richtlinien grundsätzlich mit allen Anforderungen befassen, die für die Einstellung des Soldaten in technischer und körperlicher Hinsicht, vor allem aber in politischer Hinsicht gestellt werden, welche Nachweise im Einzelnen erbracht werden müssen usw. Es ist sehr viel Arbeit darauf vergeudet worden. Ich bin überzeugt, dass die Richtlinien, wenn sie in die Öffentlichkeit kommen, sehr stark der Kritik unterliegen werden, weil die ganze Sache – das hängt vielleicht auch etwas mit der Zusammensetzung des Ausschusses zusammen – von einer sehr hohen Warte aus gesehen worden ist. Aber wer mit etwas gutem Willen und mit dem normalen Verständnis eines über dem Hilfsschüler liegenden Niveaus herangeht, der wird bestimmt aus diesen Richtlinien ohne Weiteres entnehmen, was sie sagen wollen.

Die Richtlinien sind in einzelne Abschnitte gegliedert. Nach einer allgemeinen Präambel über die modernen Verhältnisse, die andere Grundsätze erfordern als früher, wird Stellung genommen zur Bewertung der Persönlichkeit: Anforderungen an den Charakter, an Geist und Bildung, an die körperliche Leistungsfähigkeit. Es werden Ermittlungen über die Bewährung im Leben gefordert und einzelne Sonderfälle erörtert. Weiter wird die Frage behandelt, wieweit früher in der NSDAP, in der SS und SD tätige Beamte und Offiziere eingestellt werden dürfen oder nicht. Dann haben wir eingehend zum Verfahren bei der Auswahl Stellung genommen. Dabei haben wir vor allem zwei Punkte betont, die ich auch in diesem Kreise, wenn es möglich ist, gern erörtert sähe: erstens, wie ist es mit den Wiedergutmachungsansprüchen derjenigen Offiziere, die aus politischen Gründen seinerzeit verfolgt und außer Dienst gestellt worden sind? – Die zweite Frage ist, ob und inwieweit bei der demnächstigen Auswahl der Bewerber in den unteren Instanzen das Laienelement bei der Auswahl vertreten sein soll. Es ist natürlich nicht daran gedacht, dort einen PGA im gleichen Sinne wie hier zu bilden; wir sind jedoch der Auffassung, dass die Mitwirkung des Laienelements auch dort sehr notwendig ist.

Zur Frage der Wiedergutmachung sind zwar in dem Freiwilligengesetz ausdrücklich die Bestimmungen des Wiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst als sinngemäß anwendbar erklärt worden. Aber die Bestimmungen dieses Wiedergutmachungsgesetzes sind doch sehr vage. Es heißt dort – diese Fassung ist verständlich, weil es damals noch keine militärischen Gruppen gab –, dass auch die Offiziere der ehemaligen Truppe *möglichst* untergebracht werden sollen[10]. Ich und

[10] § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes: »Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1

- © ZMSBw 2017 -

wir alle stehen auf dem Standpunkt, dass hier eine Novelle klären muss, dass die Offiziere genauso wie alle übrigen Beamten behandelt werden müssen. Wenn also damals ein politisch Verfolgter aus seiner Offizierkarriere herausgeworfen worden ist, dann hat er ebenso, wie es für Beamte im Gesetz vorgesehen ist, den Anspruch auf a) Wiedereinstellung und b) Nachholung der Beförderung, soweit sie infolge des Hinauswurfs hinterblieben ist – natürlich bis zum Jahre 1945.

Dieses Verfahren gliedert sich also eigentlich in zwei Verfahren. Das erste betrifft die Anerkennung der politischen Verfolgung. Wie Sie wissen, erfolgt diese Anerkennung beim Bund durch die Ressortminister. Zunächst müsste also, was bisher wahrscheinlich nicht der Fall war, der Herr Bundesverteidigungsminister als Ressortminister über die Wiedergutmachung befinden. Wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass a) der Wiedergutmachungsanspruch gerechtfertigt ist und b) der Betreffende rückwirkend befördert werden muss in der Form, wie es früher hätte geschehen sollen oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit geschehen wäre, dann hat der Minister nach unserer Auffassung die Akten an uns abzugeben zur Prüfung, ob der Mann persönlich heute noch zur Verwendung geeignet ist. Diese Prüfung hat mit der Wiedergutmachungssache gar nichts zu tun. Wir legen nur Wert darauf, dass die Stellen bei den Streitkräften nicht besetzt werden, da sonst eines Tages die Wiedergutmachungsberechtigten gewissermaßen vor verschlossenen Türen stehen und keine Verwendung mehr finden würden. Das ist unser Anliegen, das wir durch eine entsprechende Gesetzeskorrektur verwirklichen möchten.

Ich hatte bereits in der vorigen und in dieser Woche Gelegenheit, mit dem Herrn Bundesminister des Innern über diese Frage zu sprechen. Soeben wurde mir von Herrn Dr. *Herrmann*, der im Innenministerium diese Abteilung leitet, mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, in der Novelle einen Satz einzufügen, wonach dieser alte Paragraf gestrichen und festgelegt wird, dass die Offiziere der früheren Wehrmacht ebenso behandelt werden müssen wie Beamte[11].

Eine zweite Frage, die uns beschäftigt hat und über die ich Sie als Gesetzgeber bitte uns zu belehren, ist die Frage, ob die Richtlinien, die wir aufstellen sollen[12], nur für die Berufssoldaten gelten sollen oder auch für diejenigen Soldaten, die vielleicht demnächst zur Aushebung kommen. Diese Frage ist sehr wesentlich. Wenn die Rekrutierung erfolgt, kann man natürlich in den Richtlinien nicht mehr von einem freiwilligen Gehorsam sprechen. Außerdem muss man dann doch sehr vorsichtig sein bei der Prüfung derjenigen Gruppen, die für eine Aufnahme in die

---

sowie die §§ 11, 13 bis 19 entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe: 1. Die noch dienstfähigen Berufssoldaten sind nach Möglichkeit in einem Amt anzustellen, für das sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder sich in einer angemessenen Einarbeitungszeit verschaffen können.« BGBl. 1951, T. I, S. 294.

11 Die entsprechende Angleichung im Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erfolgte am 23.12.1955 mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 820 f.

12 Der PGA erhielt in § 1 Abs. 1 des Personalgutachterausschuss-Gesetzes die Aufgabe Richtlinien vorzuschlagen, »nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft« werden solle. BGBl. 1955, T. I., S. 451.

- © ZMSBw 2017 -

Wehrmacht nicht infrage kommen. Hier wird vielfach auf die extremen links- und rechtsradikalen Elemente hingewiesen. Würde man entsprechende Bestimmungen auch für die Zwangsrekrutierung aufnehmen, so würden dadurch natürlich solche Leute, die nicht Soldat werden wollen, in diese Gruppen geradezu hineingetrieben. Ich hatte Gelegenheit, mit Ihrem Herrn *Präsidenten* über diese Frage kurz am Telefon zu sprechen, und hörte da zu meiner Freude, dass sich nach seiner Auffassung und wahrscheinlich auch nach Auffassung des Ausschusses die Richtlinien nur auf die Berufssoldaten und nicht auf Zwangsrekrutierte beziehen sollen. Das würde praktisch bedeuten, dass sie dann wahrscheinlich nur für die Freiwilligenarmee infrage kämen, also für die 6000 Freiwilligen.

►Widerspruch. – Vors. *Jaeger* (CSU): 125 000!

– Natürlich sind es 125 000[13]!

Die Fassung im Gesetz ist zweifelhaft. Im Freiwilligengesetz steht nur ein Paragraf, der auf das PGA-Gesetz Bezug nimmt, nämlich § 6, in dem es heißt:

> Die Einstellung von freiwilligen Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts erfolgt unter Mitwirkung eines Personalgutachterausschusses gemäß besonderer gesetzlicher Regelung.

Danach wird also diese Regelung auf die Einstellung der Obersten und Generale beschränkt, während nach § 1 des PGA-Gesetzes erstens diese Soldaten geprüft werden sollen, zweitens als Aufgabe des Ausschusses Richtlinien proklamiert werden, die in dem Freiwilligengesetz gar nicht genannt sind. Hier besteht nach meiner Auffassung eine kleine Divergenz.

Im Übrigen hätte ich gewünscht, dass in der vorigen Woche – das hatte ich auch dem Herrn *Präsidenten* gesagt, und er hat auf meinen Wunsch hin die gemeinsame Sitzung einmal vertagt – die Richtlinien fertig geworden wären und dass wir uns heute ausgiebig darüber hätten unterhalten können. Leider ist das nicht geschehen, und ich muss daher abwarten – weil wir ja auch nach dem Gesetz der strengen Geheimhaltung unterstehen –, bis die Richtlinien formell genehmigt sind. Ich hoffe, dass wir dann Gelegenheit haben, wenn Sie sie durchstudiert haben, uns nochmals darüber zu unterhalten und dass wir evtl. noch nachträgliche Änderungsvorschläge machen können. Das ist ja immer möglich, solange dieses Gesetz besteht.

Vielleicht kann jetzt Herr *Renner* über die angeblichen Differenzen mit dem Ministerium Blank noch einige Worte sagen.

Vors. **Jaeger** (CSU) dankt Herrn Staatssekretär a.D. Dr. *Rombach* für die einführenden Worte und bittet ihn, die anwesenden Mitglieder des Personalgutachterausschusses namentlich vorzustellen. Es sind dies Justizminister a.D. *Renner* und General a.D. *Kuntzen* als Mitglieder des engeren Vorstands, General a.D. *Brennecke* als Vorsitzender des Richtlinienausschusses, ferner Oberstleutnant a.D. *Pöschl* und Major a.D. Freiherr *von Boeselager*.

---

13 Der Redner bezieht sich hier vermutlich auf die über 152 000 (!) Bewerber, die sich bis Anfang 1956 beim BMVg für den Dienst in den neuen deutschen Streitkräften freiwillig gemeldet haben. Vgl. Hammerich, Kommiss kommt von Kompromiss, S. 217.

- © ZMSBw 2017 -

Staatsminister a.D. **Renner** (PGA): Es bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ausschuss und dem Bundesverteidigungsministerium, von denen wir hoffen, dass sie in der Aussprache am kommenden Donnerstag bereinigt werden. Die Meinungsverschiedenheiten bestehen im Wesentlichen in drei Punkten: erstens in der Art der Tätigkeit des Ausschusses, zweitens über den Begriff der persönlichen Eignung und drittens über die Behandlung der Personalunterlagen.

Man kann sich für die Tätigkeit des Ausschusses zwei Methoden denken. Die eine Methode ist die, dass sich der Ausschuss zunächst einen Überblick über die Herren verschafft, die vom Bundesverteidigungsministerium in Aussicht genommen sind. Das bedingt, dass man einen allgemeinen Überblick hat, dass man also von vornherein die Namen der In-Aussicht-Genommenen kennt. Die andere Methode besteht darin, dass man von Fall zu Fall so, wie die Fälle vorgelegt werden, entscheidet.

Bei den eingehenden Beratungen dieses Ausschusses hat man immer wieder die Forderung vernehmen können – ich habe das aus den Akten und aus den Protokollen, soweit sie mir zur Verfügung standen, ersehen –, dass man ein Entnazifizierungsverfahren unbedingt vermeiden will. Meine Damen und Herren, wenn Sie den einzelnen Fall, wie er vom Ministerium vorgelegt wird, einzeln behandeln, also, um es einmal salopp zu sagen, der Katze stückweise den Schwanz abhacken, kommen Sie unvermeidlich in eine Art Entnazifizierungsverfahren, insbesondere wenn der Begriff der persönlichen Eignung dann noch eng auf den Charakter und die politische Zuverlässigkeit ausgelegt wird. Wenn Sie dagegen die erste Methode wählen, nämlich sich zuerst den allgemeinen Überblick zu verschaffen, dann hat der Ausschuss – in dem sich ja Generale und ehemalige Frontoffiziere befinden, die immerhin einen großen Teil der Bewerber kennen – die Möglichkeit, von vornherein festzustellen, welches durchschnittliche Niveau etwa infrage kommt.

Es ist ganz selbstverständlich, dass der Begriff der persönlichen Eignung kein absolut feststehender Begriff ist, sondern dass er wechselt je nach dem Kreis, aus dem man auswählen kann. Wenn man den Kreis von vornherein kennt, kann man auch den Maßstab richtig wählen. Wenn das aber nacheinander geschieht, ist das nicht möglich. Daher hätten wir vom Ministerium Blank eine Liste der Generale gewünscht, die das Amt Blank vorsieht, und möglichst auch die gesamte Liste der etwa 275 Obersten. Nach unserer Meinung muss das Ministerium Blank die Möglichkeit haben, uns das mitzuteilen, nachdem die Stellenpläne vorliegen und nun auch die Besoldungsordnung vom Bundesrat genehmigt ist. In der ersten Besprechung ist vom Herrn Bundesminister gesagt worden, dass er selbstverständlich nichts dagegen habe, im Gegenteil es sogar begrüßen würde, wenn aus den Reihen des Ausschusses ein Vorschlag gemacht und gesagt würde: »Warum ist dieser oder jener Herr, den wir kennen, nicht auf der Liste? Er scheint uns besonders tüchtig zu sein«!

Die Arbeit hat sich so nicht angelassen, sondern sie geht nach der Methode: ein Stückchen nach dem andern. Es ist zwar einem Vorstandsmitglied eine Liste von Generalen übergeben worden. Nach unserer Auffassung wurde sie mit Recht zurückgegeben, da sie nicht vollständig war. Um nur ein Beispiel zu sagen: in der

- © ZMSBw 2017 -

Liste befand sich der Name eines Generals nicht, der uns schon vorgelegt worden ist.

Ich sage das nicht im Sinne einer Beschwerde. Nach meiner Unterrichtung scheint mir die Personalabteilung des Ministeriums Blank überfordert. Sie scheint mir zu wenig Personal zu haben, sodass man wirklich nichts Unmögliches verlangen kann. Wenn hier nicht alles so gelaufen ist, wie es wünschenswert gewesen wäre, so schiebe ich das in erster Linie auf die zu schwache Besetzung dieser Abteilung.

Der zweite Punkt ist die Frage der persönlichen Eignung. Sie haben über diesen Begriff lange diskutiert. Ursprünglich ist der Unterschied zwischen persönlicher Eignung und fachlicher Eignung gar nicht gemacht worden. Man kann ihn auch nicht machen. Wenn Sie natürlich unter fachlicher Eignung verstehen, ob der Mann Karten lesen, ob er mit einer Bussole[14] umgehen kann, dann ist es richtig. Aber gerade für hohe Stellen besteht die fachliche Eignung in der gesamten Persönlichkeit; man kann hier nicht trennen.

Das haben Sie ursprünglich auch nicht getan. Ursprünglich hat Herr Minister *Blank* den Standpunkt vertreten, dass die Auswahl nach dem Prinzip erfolgen soll, das ich zuerst nannte. Ich möchte es mir versagen, nun die Protokolle vorzulesen. Aber vielleicht lesen Sie selber einmal die Protokolle vom 3. Dezember 1952 und vom 16. März 1953 nach, wo *Graf von Kielmansegg* Ausführungen gemacht hat, die durchaus in die Richtung gingen, dass dem Ausschuss die gesamten Bewerber vorgelegt werden und der Ausschuss gewissermaßen daraus auswählt[15].

Dabei ist der Unterschied zwischen der persönlichen Eignung und der fachlichen gar nicht gemacht worden. Der Begriff »persönliche Eignung« ging, glaube ich, auf eine Anregung des Herrn Abg. *Feller* zurück. Die Definition lautet dort folgendermaßen:

> Wir haben überlegt, wie wir die persönliche Eignung formulieren sollten. Sollten wir sagen »charakterlich und politisch«? Das würde auch, möchte ich einmal sagen, die Möglichkeit einer gewissen Diffamierung enthalten und vielleicht auch gar nicht einmal alles umfassen, was damit gemeint ist. Ich glaube, dass die Formulierung »persönliche Eignung« umfassend ist und alles einbegreift, was wir als nachprüfenswert bei der Einsetzung des Personalausschusses angesehen haben[16].

Das Amt Blank steht offenbar auf dem Standpunkt, dass wir nur sagen sollen, ob der Betreffende die persönliche Eignung zum Oberst oder zum General hat. Kann man denn allgemein sagen, dass jemand die Eignung zum Oberst hat? Was macht denn ein Oberst heutzutage? Er macht ganz verschiedene Dinge! Wie wird ein General eingesetzt? – Es ist völlig ausgeschlossen, die persönliche Eignung zu bejahen oder zu verneinen, wenn man nicht weiß, was der Mann tun soll.

---

14 Kompass mit Peilvorrichtung, der bei der Artillerie zur Festlegung der Seitenrichtung von Geschützen benutzt wurde.

15 Vgl. die Ausführungen von *Graf von Kielmansegg* im Protokoll der 28. Sitzung vom 26.3.1953. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 151–154.

16 Protokoll der 38. Sitzung vom 6.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 815.

- © ZMSBw 2017 -

In Ihrem Ausschuss hat man lange diskutiert, ob man auf die Dienststellung oder auf den Dienstgrad abheben soll. Man hat sich – ich bitte, es mir nicht zu verübeln, wenn ich das sage – darum gestritten, ob der Oberstleutnant miteinbegriffen werden soll. Aber worin der eigentliche Unterschied besteht, das hat man sich nicht ganz klargemacht. Auch der Oberst ist ein Dienstgrad oder, auf Beamtenverhältnisse übertragen, ein Titel. Ich kann die gestellte Frage so nicht entscheiden. Wenn ich von persönlicher Eignung spreche, muss ich auch fragen. Wozu ist der Mann geeignet? Kann er das, was er machen soll, oder kann er das nicht? Deshalb müssen wir wissen, wofür die Leute vorgesehen sind.

►Zuruf des Staatssekretärs a.D. *Rombach* (PGA).

– Ja, sie überschneiden sich auch, wie Herr Staatssekretär *Rombach* mit Recht sagt.

Um unsere Arbeit sinnvoll zu gestalten, haben wir deshalb gewünscht, dass uns der Herr Bundesminister mitteilt, für welche Verwendung die einzelnen Herren vorgesehen sind. Ich gebe zu, dass er das bei allen 275 oder 300 Personen noch nicht sagen kann. Aber beim größten Teil kann er es sagen; denn er muss doch seinen Stellenplan und das, was im Haushaltsplan steht, ausführen und muss die Stellen besetzen, also muss er das wissen.

Er hat es rundweg abgelehnt, uns das zu sagen. Das ist nach unserer Auffassung eine wesentliche Erschwerung unserer Arbeit. Ich stehe nicht an, auf die Gefahr hinzuweisen, die darin besteht. Wenn wir nicht wissen, für was einer der Herren vorgesehen ist, ist es leicht möglich, dass wir überhaupt zu der Entscheidung kommen, »persönlich nicht geeignet«, während wir mit einer Einschränkung diese Frage unter Umständen bejahen würden.

Der dritte Punkt betrifft die Akten. Wie Herr Staatssekretär *Rombach* mitgeteilt hat, hat der Herr Minister nun erklärt, dass die Akten zur Verfügung gestellt werden. Es besteht aber doch noch ein kleiner Differenzpunkt. Die Akten können *eingesehen* werden. Wir sind der Meinung, sie müssen uns *vorgelegt* werden. Auch im Gesetz heißt es, dass dem Ausschuss sämtliche Personalunterlagen vorzulegen sind. Dem Ausschuss gegenüber gibt es keine Geheimhaltungspflicht. Die Mitglieder des Ausschusses sind entsprechend ausgewählt; sie haben sich verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren, und das werden sie auch tun. Wenn man darin Zweifel setzen wollte, so würde das der Stellung des Ausschusses und den ausgewählten Personen nicht angemessen sein.

Wir haben ursprünglich – das muss ich hervorheben, um die Vorwürfe zu entkräften, der Ausschuss habe nichts getan – nur einen Bewerbungsbogen und nur die Akten der militärischen Abteilung bekommen. Es hat einiger Vorstellungen bedurft, dass wir dann die Akten der zivilen Abteilung des Ministeriums bekamen. Außerdem gibt es Akten eines Sicherheitsreferenten, die uns bis heute nicht ausgefolgt sind. Es ist allerdings zugestanden, dass wir sie einsehen dürfen.

Dass unsere Referenten ins Ministerium gehen und dort die Akten einsehen, ist der Stellung des Ausschusses nicht angemessen. Meine Damen und Herren, Sie haben uns Vorschusslorbeeren gegeben. Das hat uns sogar etwas

►Staatssekretär a.D. *Rombach* (PGA): Stolz gemacht!

- © ZMSBw 2017 -

– nein, nicht stolz gemacht, sondern ich würde eher sagen: ängstlich. Sie haben uns so gestellt, Sie haben uns so behandelt, wie man – um einen Vergleich zu gebrauchen – den Ausschuss eines Parlaments behandelt. Sie haben uns äußerlich die gleiche Stellung gegeben. Die Wichtigkeit der Aufgabe ist so groß, dass wir, glaube ich, nicht unbescheiden sind, wenn wir sagen: wir haben eine ähnliche Stellung wie ein Ausschuss des Bundestages. Wenn Sie der Meinung sind, dass das von uns anmaßend sei, dann sagen Sie uns das bitte. Aber dieser Auffassung sind wir. Das hat natürlich zur Folge, dass unsere Sachbearbeiter oder Referenten nicht ins Ministerium Blank gehen, sondern dass die Herren Referenten des Ministeriums Blank zu uns kommen.

Diese Dinge muss man besprechen. Meine Herren, ich bin vielleicht dem einen oder anderen von Ihnen bekannt, dass ich manchmal ein bisschen scharf, ein bisschen grob bin. Ich meine das gar nicht so. Ich bin aber der Meinung, man soll grad heraus sagen, was man denkt und was man für richtig hält.

Wir sind also, um es noch einmal zusammenzufassen, folgender Auffassung: Wir müssen einen gesamten Überblick haben – bis jetzt sind uns von den 28 vorgesehenen Generalsposten nur acht Namen genannt. Wenn wir diesen Überblick haben, dann können wir uns ein Bild machen, wie das Niveau im Durchschnitt ungefähr sein kann. Das ist sehr viel besser, als wenn wir es stückleweis machen.

Zweitens: Der Begriff der persönlichen Eignung kann nicht eng ausgelegt werden und die Unterscheidung zwischen fachlicher und persönlicher Eignung geht nicht immer. Wir können die persönliche Eignung nicht immer bejahen, wenn wir nicht wissen, wozu der Mann verwandt wird. Wir können nicht einfach sagen, dass der Betreffende Oberst oder General werden soll.

Drittens: Wir müssen alle Akten haben. Es darf hier keine Geheimhaltung geben.

Abschließend darf ich noch auf zwei weitere Punkte eingehen. Der Ausschuss befindet sich in einer sehr prekären Lage. Die Regierung drängt darauf, dass das Gesetz durchgeführt wird und die Streitkräfte aufgestellt werden. Wenn der Ausschuss nun noch keine endgültigen Entscheidungen gefällt hat, so kommt er leicht in den Verdacht, er wolle die Sache verzögern. Nichts wäre ungerechter als das. Sie dürfen von uns nicht verlangen, dass wir unsere Aufgabe gewissermaßen als eine Stempelbehörde auffassen, sondern wir müssen die Unterlagen gründlich prüfen. Und das ist auch notwendig! Erlassen Sie es mir bitte, auf einige Fälle hinzuweisen, die das erhärten. Ich bitte Sie aber, mir zu glauben, dass sich gerade aus den Sicherheitsakten ergibt, dass wir gründlich vorgehen müssen. Deshalb dürfen wir uns nicht drängen lassen.

Wir sind auch nicht Schuld daran. Ich hatte mir anfangs die Sache so gedacht: Nachdem wir im August ernannt wurden, wo die meisten schon ihren Urlaub festgelegt hatten und der Herr Bundesverteidigungsminister selber uns gesagt hat, er rechne nicht damit, dass die Tätigkeit noch im Monat August beginne, da wäre es doch wohl richtig gewesen, wenn man uns in der Zwischenzeit sämtliche Protokolle des Sicherheitsausschusses über das Freiwilligengesetz und vor allem über das Personalgutachterausschuss-Gesetz, auch die Protokolle über die Verhandlungen im Plenum, gegeben hätte. Diese haben wir bis heute nicht.

- © ZMSBw 2017 -

▶Staatssekretär a.D. *Rombach* (PGA): Nicht alle!
– Nein, wir haben sie auch nur in Auszügen. Es ist für uns doch wesentlich, wie Sie, meine Damen und Herren, im Ausschuss und Ihre Kollegen im Plenum darüber gedacht haben. Nach Inangriffnahme unserer Arbeit waren wir natürlich zeitlich sehr stark in Anspruch genommen und konnten uns damit nicht befassen. Aber ich darf mir die Bitte an den Herrn Vorsitzenden erlauben, dass der Sekretär des Ausschusses beauftragt wird, im Büro des Bundestages dafür zu sorgen, dass allen 38 Mitgliedern diese Protokolle, und zwar die gedruckten, zugesandt werden, wobei es für uns sehr interessant wäre, sie schon vom Jahre 1952 ab zu bekommen.

Denn eines darf auch nicht verschwiegen werden: die Stellungnahme des Herrn Bundesverteidigungsministers hat sich geändert. Ursprünglich war er der Auffassung, dass eine Auswahl und nicht nur ein Bestätigungsverfahren stattfinden soll. Das hat sich geändert, wenn ich mir eine Vermutung erlauben darf – ich glaube, sie stimmt so ziemlich –: von dem Augenblick ab, als feststand, dass der Personalgutachterausschuss nicht mehr von der Regierung ernannt wird, sondern dass auch das Parlament sein Plazet dazu gibt. Vielleicht liegt darin eine Befürchtung, dass der Personalgutachterausschuss sich hier in Permanenz konstituieren will. Nichts liegt uns ferner! Wir wollen kein Kontrollorgan des Verteidigungsministeriums werden und wir messen uns auch keinen Ewigkeitswert bei. Noch nicht einmal 1000 Jahre wollen wir uns hier betätigen! Aber gerade am Beginn der Wehrmacht, wo es darauf ankommt, den ganzen künftigen Streitkräften das Gesicht zu geben und ihren Charakter zu bestimmen, glauben wir die Verpflichtung zu haben, so gründlich wie möglich vorzugehen.

Es war ein Herr Ihres Ausschusses – wenn ich mich nicht täusche, Herr *Berendsen* –, der einmal gesagt hat: Wenn man die Oberstleutnante mit hereinnimmt, besteht Gefahr, dass der Personalgutachterausschuss Pfuscharbeit leistet, weil er gedrängt wird[17]! – Jetzt ist aber doch auch die Situation da, dass man uns ein bisschen drängt. Wir wollen uns nicht drängen lassen – bitte, haben Sie Verständnis dafür – und wir denken auch nicht daran, die Dinge irgendwie zu verschleppen. Aber wenn wir die Aufgabe so erfüllen sollen, wie Sie sie in den Ausschussberatungen selbst formuliert haben und wie es der hohen Stellung, die Sie dem Ausschuss gegeben haben, angemessen ist, dann müssen wir gründlich sein und dürfen auch keine Ausnahme machen.

Ich glaube, man darf diese Differenzen nicht zu tragisch nehmen. Wir glauben, dass der Herr Bundesverteidigungsminister unserer Einladung am Donnerstag liebenswürdigerweise Folge leisten wird. Da können wir uns mit ihm darüber aussprechen und wir sind der guten Hoffnung, dass diese Aussprache die Meinungsverschiedenheiten beseitigen wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär – auch für die Offenheit, die Sie in Ihrer bewährten schwäbischen Weise auch heute angewandt haben und die wir besonders schätzen.

---

17 Vgl. den Wortbeitrag des Abg. *Berendsen* in der 39. Sitzung vom 7.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 896.

- © ZMSBw 2017 -

Ich möchte jetzt nicht der Diskussion vorgreifen, aber doch zu zwei Punkten aufklärend Stellung nehmen. Sie haben gesagt, Ihr Ausschuss habe so etwa den Rang eines Parlamentsausschusses und Sie glaubten damit nicht zu hochgegriffen zu haben. Nein, ich bin sogar der Meinung: in einer gewissen Hinsicht ist er *mehr*. Der Parlamentsausschuss kann nur die Entscheidung des Plenums vorbereiten, während Sie eine Entscheidung treffen, die, wenn sie negativ ist, ein absolutes Veto bildet, wenn sie positiv ist, allerdings nicht eine Verpflichtung betrifft, den Betreffenden zu ernennen.

Zur Frage der Protokolle: die Protokolle des Plenums sind öffentlich und in jeder Bibliothek, auch in der Bundeshausbuchhandlung zu erhalten; sie können auch durch uns beschafft werden und standen auch bisher schon zur Verfügung. Bezüglich der Ausschussprotokolle ist bisher an mich und an den Assistenten ein Wunsch, sie zu erhalten, nicht herangetragen worden. Ich kann Ihnen ohne Weiteres sogar die stenografischen Protokolle der Beratung dieses Ausschusses zu dem Personalgutachterausschuss-Gesetz geben, da gerade diese Sitzungen keineswegs geheimen Charakter haben, wenn auch die Protokolle natürlich nicht zur Veröffentlichung geeignet sind; sie sind vertraulich, aber ich kann sie Ihnen jederzeit als solche zur Verfügung stellen.

Was die weiter zurückliegenden Beratungen angeht, so müsste ich erst einmal feststellen lassen – und ich bitte Herrn Dr. *Maus*, das einmal zu tun –, was im Ersten Bundestag über den Personalgutachterausschuss verhandelt worden ist. Das liegt schon weiter zurück und ich war damals noch nicht Vorsitzender. Es wird sich wahrscheinlich ermöglichen lassen, dass wir einem Herrn von Ihnen diese Protokolle zur Einsicht geben. Ich muss aber erst feststellen lassen, was damals über diese Frage verhandelt worden ist. Es ist sicher darüber gesprochen worden; aber ich weiß nicht, wie oft, wann und wie. Jedenfalls die Protokolle vom Freiwilligengesetz können wir in einem Exemplar einem Herrn von Ihnen, den der Herr Staatssekretär uns sicherlich benennen wird, zur Verfügung stellen.

Herr General *Kuntzen*, wollen Sie, da Sie unter den drei Vorstandsmitgliedern der Berufssoldat sind, jetzt das Wort nehmen?

General a.D. **Kuntzen** (PGA): Ich habe nichts Neues zu sagen. Von Herrn *Renner* wusste ich, was er vortragen würde, und kann das nur unterstützen. Ich möchte aber noch eines betonen, was, glaube ich, zur Freude der Herren vom Verteidigungsministerium zu sagen ist. Es ist für mich als alten Bearbeiter im Ministerium gar kein Zweifel, dass die Wichtigkeit der Personalabteilung im Verteidigungsministerium noch nicht erkannt ist. Ich halte in den nächsten Jahren den Personalmann für wichtiger als den Chef des Generalstabs, zumindest in der Aufbauzeit. Die Besetzung des Personalamts ist nicht annähernd so, dass sie ihre Arbeit leisten kann.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, dass das Ministerium jetzt auch die Bedeutung einer Personalabteilung erkennt, und ich bin gern bereit, nachdem ich es bisher unterlassen habe, Ihnen den Mann vorzustellen – Herrn Ministerialrat[18] *Gumbel* –,

[18] Richtig: Ministerialdirigent.

- © ZMSBw 2017 -

der nunmehr die neu aufgebaute Personalabteilung übernommen hat. Ein Teil der Herren kennt ihn aus seiner Tätigkeit im Bundeskanzleramt[19].

Nachdem die übrigen anwesenden Mitglieder des Personalgutachterausschusses sich im Augenblick noch nicht äußern wollen, erteilt der Vors. **Jaeger** (CSU) vor Eintritt in die allgemeine Aussprache dem Ministerialdirigenten *Gumbel* als Vertreter des Bundesverteidigungsministers das Wort.

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg): Ich kann natürlich nicht auf alles, was hier vorgetragen worden ist, erschöpfend eingehen, darf aber doch einige Bemerkungen machen.

Herr Staatsminister *Renner* hat zunächst über die Art der Tätigkeit des Ausschusses gesprochen und die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, dem Ausschuss einen Überblick über die Gesamtzahl der Herren zu vermitteln, die in der Vorstellung des Verteidigungsministeriums zu Obersten oder Generalen ernannt werden sollen. Sie wissen, dass in dem 6000er-Programm 26 Generalstellen und 275 Oberstenstellen ausgeworfen sind[20]. Nach der Auffassung des Ministeriums werden zum mindesten die 275 Oberstenstellen nicht sämtlich mit Obersten besetzt werden, um im Laufe des Aufbaus befähigten Oberstleutnanten eine Beförderung zu ermöglichen. Die Zahl der Stellen, die mit Generalen und Obersten besetzt werden wird, liegt also unterhalb der Höchstzahl von 301 Stellen für Generale und Obersten.

Von diesen haben wir dem Ausschuss bisher 120 Generale und Obersten benannt. Ich habe mich erkundigt und festgestellt, dass wir im Augenblick überfordert wären, wenn wir einen noch weitergehenden Überblick geben sollten. Die Obersten, die wir vorschlagen, müssen aus der Zahl der eingegangenen Meldungen – es können ja nur Freiwillige berücksichtigt werden – ausgewählt werden und diese Auswahl ist noch nicht vollständig durchgeführt. Das liegt zum Teil an einem akuten Personalmangel der Personalabteilung, die außerordentlich unterbesetzt ist. Ich sehe es als meine erste Pflicht und Aufgabe an, hier sofort und möglichst rasch eine personelle Verstärkung durchzuführen.

Diese personelle Verstärkung wird sich erstrecken müssen einmal auf ehemalige Soldaten, die in Personaldingen bewandert sind, zum andern auf ziviles Personal. Hierzu muss ich sagen – das habe ich schon in wenigen Tagen festgestellt –, dass heutzutage qualifizierte Beamte nicht mehr außer Verwendung sind. Es ist außerordentlich schwierig, gutes und qualifiziertes Personal zu finden. Man muss sich an alle möglichen Stellen wenden, um dieses Personal zu erhalten.

Rein stellenplanmäßig wird unsere Situation dadurch sehr erschwert, dass bisher Beamtenstellen noch nicht bewilligt worden sind. Wir haben die 82 Stellen, die im Haushaltsplan des Ministeriums für 1954 stehen. Der Nachtragshaushalt mit

---

19 *Karl Gumbel,* 1949–1955 Referent im Bundeskanzleramt, 1951 Leiter des Personalreferats, seit 1953 als Ministerialdirigent verantwortlich für den Geschäftsbereich Grundsatzfragen, Koordinierung und Kabinettssachen im Bundeskanzleramt, hier u.a. zuständig für Angelegenheiten der Dienststelle Blank/BMVg.

20 Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55. Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten, S. 3. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

weiteren 315 Beamtenstellen ist unterwegs[21]. Im Augenblick kann ich aber nur mit abgeordneten Mitteln und mit Mitteln aus dem Angestelltenfundus arbeiten. Dass unter diesen Umständen die Gewinnung qualifizierten Personals für die Personalabteilung außerordentlich erschwert ist, liegt auf der Hand.

Herr Staatsminister *Renner* ist ferner auf den Begriff der persönlichen Eignung eingegangen. Ich kann hier nur auf das Gesetz verweisen, wonach der Personalgutachterausschuss die Aufgabe hat, Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen. Nun sagt Herr Staatsminister *Renner*, das könne man nicht, wenn man nicht wisse, in welcher Weise diese Herren verwendet werden sollen. Auch hier ist es, glaube ich, dem Ministerium nicht in vollem Umfang möglich, schon jetzt präzise zu sagen, welche Verwendung ein bestimmter Oberst oder General erhalten soll.

Hinzu kommt aber noch, dass ja diese Verwendung keine Dauer- und keine Lebensstellung ist, sondern dass gerade im militärischen Bereich der Wechsel zu den Gepflogenheiten gehört und notwendig ist, um eine möglichst vielseitig verwendbare Truppe zu haben. Meine persönliche Meinung geht dahin, dass der Oberst eine bestimmte Reihe von Funktionen erfüllen muss und dass er eigentlich nicht ernannt werden dürfte, wenn er nicht in der Lage ist, alle die Funktionen, die einem Obersten zukommen, auszufüllen. Das gleiche muss natürlich für Generale gelten. Es wäre eine Meinungsverschiedenheit über eine Grundsatzfrage, wenn man etwa sagen würde, dass ein Oberst nur in einer ganz bestimmten Stellung verwendet werden kann. Das kann man im militärischen Bereich, soweit ich unterrichtet bin, nicht tun.

Zum Punkt Personalunterlagen darf ich Folgendes sagen. Die Differenzen beziehen sich an und für sich nur auf die Unterlagen, die in dem Sicherheitsreferat des Ministeriums erwachsen sind. Dieses Sicherheitsreferat ist nicht Bestandteil der Personalabteilung. Von der Absicht, einen bestimmten Herrn einzustellen, wird jeweils dem Sicherheitsreferat Mitteilung gemacht, und dieses Referat teilt dann der Personalabteilung mit, ob von seinem Standpunkt aus Bedenken bestehen. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Sicherheitsreferats und des Abwehrreferats sind nun auf der anderen Seite so diffiziler Natur, dass es sehr schwer möglich ist, diese Unterlagen herauszugeben. Es ist, glaube ich, bei keinem Nachrichtendienst der Fall, dass er seine Originalunterlagen herausgibt; sie würden Aufschluss geben über seine Arbeitsweise, seine Verbindungen, seine Ermittlungen, die Wege, wie das alles zustande gekommen ist usw. Es ist, soweit ich mich informiert habe, also nicht üblich, solche Unterlagen herauszugeben. Wohl aber ist es möglich – das befindet sich an und für sich auch in den Personalakten –, eine Bescheinigung vorzulegen, dass keine Bedenken bestehen oder dass bisher die Untersuchungsergebnisse einen negativen Ausgang gehabt haben. Ob man darüber hinausgehen kann, ist mir persönlich außerordentlich zweifelhaft. Es gibt ja die

[21] Diese Stellen sind in Tit. 101 im Einzelplan 1401 des Bundeshaushaltsplans (Erster Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 1955) ausgewiesen. Vgl. Nachträge zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 90.

- © ZMSBw 2017 -

merkwürdigsten Fälle, dass irgendjemand in Verdacht gebracht wird, ohne dass irgendetwas daran ist. Man kann niemanden davor schützen und es dürfte im eigenen Interesse des Betreffenden liegen, wenn nichts Positives ermittelt ist, das Ergebnis als negativ zu bezeichnen, ihn nicht aber in den Verdacht zu bringen, dass er persönlich nicht in Ordnung sei[22].

Major a.D. **Freiherr von Boeselager** (PGA): Ich darf noch einmal auf die Frage der Sicherheitsakten zurückkommen. Wir haben wohl bei den Personalakten zum Teil eine Bescheinigung bekommen, dass keine Bedenken bestünden. Wir haben uns mit dem Herrn, der diese Bescheinigung ausgestellt hat, persönlich in Verbindung gesetzt. Danach besagt diese Bescheinigung für uns nur, dass vom Sicherheitsstandpunkt aus keine Bedenken gegen den Betreffenden bestehen. Vom Sicherheitsreferat werden aber auch das Verhalten in der Gefangenschaft, frühere oder heutige Mitgliedschaft in politisierenden Verbänden usw. überprüft, was auch wir überprüfen müssen. Infolgedessen selbst wenn wir eine Bescheinigung haben »vom Sicherheitsstandpunkt einwandfrei«, so besagt das noch lange nicht, dass der Betreffende auch von unserem Standpunkt aus einwandfrei ist. Wenn uns der zuständige Referent des Ministeriums sagt, dass bei einem Bewerber bezüglich der Sicherheitsakten irgendetwas nicht in Ordnung ist, so sind wir gern bereit hinzugehen, weil wir diese schmutzigen Akten gar nicht in unser Haus schleppen wollten. Aber wenn vom Sicherheitsstandpunkt aus keine Bedenken bestehen, sehen wir nicht ein, dass wir nicht die Akten einsehen können, die für uns sehr aufschlussreich sein können und es in vielen Fällen schon gewesen sind.

Zur Frage der persönlichen Eignung! An sich stehen wir auf dem Standpunkt, dass die engste Eignung diejenige für den Truppenkommandeur ist; der Oberst muss also geeignet sein, Regimentskommandeur zu sein. Wenn wir diesen Maßstab anlegen, dann würde – das kann ich sagen, ohne mich zu vergehen – ein Großteil der Bewerber nicht geeignet sein. Wir wissen nicht, ob wir damit nicht das Verteidigungsministerium in seinem Aufbau in Verlegenheit bringen. Deshalb hatten wir darum gebeten, ob wir nicht unser Urteil mit Einschränkungen geben könnten, etwa: zum Truppenkommandeur in diesem Falle nicht geeignet, aber geeignet für irgendwelche speziellen Dinge. Es gibt doch Fliegernachrichtenleute usw., die in ihrem speziellen Fach fantastisch und kaum ersetzbar, aber als Vorgesetzte unmöglich sind, die also, ganz grob gesprochen, als Truppenkommandeure nicht geeignet sind, aber als spezielle Fachleute sehr gut geeignet sind. Wenn wir nicht die Möglichkeit haben, hier Einschränkungen vorzunehmen, dann werden wir diese Leute ablehnen müssen, weil wir es vor unserem Gewissen nicht verantworten können, dass diese Herren Truppenkommandeure werden.

Das sind die großen Bedenken, die wir im Ausschuss haben. Deshalb bitten wir, uns die spätere Verwendung anzugeben, also nicht nur zu sagen: er soll Oberst oder General werden, sondern ganz grob gesprochen: Personalsachen oder Truppenführung oder Stäbe oder Standortverwaltung usw. Es gibt doch X Stäbe, wo der Betreffende gar nicht mit der Truppe in Berührung kommt, vor allem wenn ich an die NATO-Stäbe denke. Also nur diese groben Bereiche möchten wir

22 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 343, Anm. 8.

- © ZMSBw 2017 -

wissen, weil es dann möglich sein wird, sehr viel mehr Leute für geeignet zu erklären als sonst.

Regierungsrat **Pöschl** (PGA): Herr Minister *Renner* hat die Forderung aufgestellt, dass uns eine Liste vorgelegt wird, aus der wir ersehen können, welche Herren vorgesehen sind. Ich kann diese Forderung aus der Praxis der Arbeit eines Unterausschusses nur nachdrücklich bestätigen. Wir haben heute schon Akten von Bewerbern vorliegen, bei denen man, ganz bescheiden geurteilt, nur sagen kann: sie sind wahrhaftig nicht mehr als höchstens untere Grenze Durchschnitt. Ich glaube, dass jeder von Ihnen nach dem Studium der Akten zu der gleichen Feststellung kommen würde. Sie können sich vorstellen, dass aus dieser Erkenntnis erst recht die Forderung verstärkt wird, einen Überblick darüber zu haben, wer insgesamt vorgesehen ist. Nur dann können wir eine gewisse Garantie dafür übernehmen, dass wirklich eine Auswahl der Besten hereinkommt.

Dazu gehört ein Weiteres. Es ist gesagt worden, man sei abhängig von den bisher eingegangenen Meldungen. Wenn wir aber die Liste haben und wissen, wer sich bisher gemeldet hat, dann erst können wir, die wir doch auch einen großen Personenkreis von wirklich qualifizierten Leuten kennen, mit unseren Vorschlägen, die der Herr Bundesverteidigungsminister uns zugestanden hat, kommen und in Ergänzung zu den Unterlagen des Bundesverteidigungsministeriums Hilfe leisten. Die Forderung nach dieser Liste ist also ein entscheidendes Anliegen für uns alle, damit wir zu einer wirklich qualifizierten Auslese dieses ersten Programms kommen.

Hier ist gesagt worden, es würden nicht alle Stellen besetzt, sie blieben unterbesetzt. Wenn ich die Dinge richtig sehe, dann ist es doch so, dass diese 300 Obersten und Generale nicht die Endzahl sind, sondern dass Beförderungen dann möglich sind, wenn sich das Kontingent erweitert. Die Tür ist also nicht zu, sondern sie ist offen, und zwar in einem sehr erheblichen Ausmaß. Dieses Argument ist also wahrhaftig nicht stichhaltig.

►Staatsminister a.D. *Renner* (PGA): Es ist auch gefährlich!

General a.D. **Kuntzen** (PGA): Herr Ministerialdirigent, die Nichtbesetzung der 275 Oberstenstellen ist ja gerade das, was wir gern vermeiden möchten, und was, wie ich weiß, auch Ihre Personalabteilung gern vermeiden möchte, dass nämlich nicht in einem halben Jahr noch 50 oder 60 Stellen, die wir jetzt nicht bekommen, besetzt werden. Was Herr *Pöschl* gesagt hat, ist richtig. Ich sehe ein, dass Sie jetzt nicht alle 275 Stellen zu besetzen brauchen; aber die überwiegende Zahl muss doch dabei herauskommen, sodass vielleicht nur zehn oder 15 Stellen nicht besetzt werden.

Wir stehen ferner auf dem Standpunkt, dass auch schon bei diesen 275 Obersten nicht in erster Linie diejenigen Leute hereinkommen sollen, die sich gemeldet haben, sondern dass aufgrund der Kenntnis des Personalbearbeiters eine große Zahl der Leute, die sich bisher nicht gemeldet haben, angeschrieben werden, sodass man damit rechnen kann, dass vielleicht in einem halben Jahr weitere gute Leute präsentiert werden können, die sich bisher noch gar nicht gemeldet haben.

- © ZMSBw 2017 -

► Abg. *von Manteuffel* (FDP): Die sich auch gar nicht melden konnten, weil keine gesetzliche Voraussetzung da war!

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg): Selbstverständlich ist nicht daran gedacht, etwa die Mehrzahl oder eine sehr erhebliche Anzahl der 275 Oberstenstellen nicht sofort mit Obersten zu besetzen, sondern es soll nur eine kleine Spitze für Beförderungen freigehalten werden.

Was Herr *Kuntzen* weiter sagte, nämlich dass wir uns nicht auf Meldungen allein hätten verlassen dürfen, mag richtig sein. Wir haben auch versucht, gute Herren zu gewinnen. Ich habe mir gerade in den letzten Tagen einen Fall berichten lassen, wo wir uns bemühen, für die Annahmeorganisationen einen Obersten zu gewinnen. Der Oberst hat uns gefragt, was er verdienen würde. Wir haben es ihm ausgerechnet. Darauf sagte er, es falle ihm sehr schwer, sich zu entscheiden; er verdiene nämlich im Monat 400 bis 500 Mark mehr als wir ihm aufgrund der Besoldung geben könnten. Der Herr ist Leiter der Personalabteilung eines großen Industriewerks und wäre uns sehr wertvoll gewesen; aber er ist natürlich auch nicht ganz unempfänglich gegenüber den materiellen Dingen dieses Lebens.

Oberst a.D. **Brandstaedter** (BMVg): Ich darf diesen Fall ganz kurz ergänzen. Der Herr war dann ein zweites Mal bei mir und hat mir gesagt, ihm sei es etwas eigenartig ergangen. Bei seinem Werk sei über den Personalgutachterausschuss nach einer Gerichtsakte angefragt worden, wodurch sein Werk plötzlich zum ersten Mal erfahren habe, dass er sich eventuell bei uns bewerben würde. Er ist zu einer Vorstandssitzung gerufen worden und fürchtete nun, dass ein Unwetter über ihn hereinbrechen würde. Das Gegenteil geschah. Ihm wurde vorgeschlagen, seinen Vertrag um 1000 DM zu erhöhen; gleichzeitig wurde ihm ein Pensionsvertrag, Versorgung der Witwe und Kinder und alles, was überhaupt nur zu bieten war, angeboten. Er hat mir gesagt, er wolle es sich noch überlegen, wahrscheinlich werde er doch zu uns kommen.

Ich wollte damit nur sagen, dass wir gar nicht die Möglichkeit haben, dem Personalgutachterausschuss eine so große Liste von Herren vorzulegen, wie wir es gern möchten, weil wir den Herren ja gar nichts sagen könnten und auch gar nicht an sie herantreten könnten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte allerdings annehmen, dass das ein außergewöhnlicher Fall ist, dem wir selbst dann nicht beikommen könnten, wenn wir das Besoldungsgesetz so machen würden, wie es Ihr Ministerium sich vorgestellt hat. Es ist die alte Geschichte; die Wirtschaft kann eben mehr zahlen als der Staat.

► Oberst a.D. *Brandstaedter* (BMVg): Er hat es uns nur zur Illustration seines Falles gesagt!

Ich danke den Herren vom Personalgutachterausschuss und nehme an, dass wir jetzt vonseiten unseres Ausschusses, wie es ja gewünscht wurde, einige Bemerkungen dazu machen.

Vorweg möchte ich mich für meine Person dem anschließen, was Herr Staatssekretär *Rombach* über die Wiedergutmachung gesagt hat. Seine Ausführungen hierzu scheinen mir die Sache sehr richtig wiederzugeben und sprechen auch meine persönliche Auffassung aus.

- © ZMSBw 2017 -

Als nächstes kommt die Frage, ob die Richtlinien nur für die Berufssoldaten gelten sollen oder für alle. Ich habe, ohne dem Ausschuss vorzugreifen, für meine Person und nach meiner Kenntnis der Dinge dem Herrn Staatssekretär gesagt, dass sie nur für die Berufssoldaten gelten sollen; denn bis andere einmal dazu kommen, in solche Stellungen ernannt zu werden, vergehen drei bis vier Jahre. Bis dahin haben wir wirkliche Erfahrungen und ich nehme an, dass dann möglicherweise aufgrund dieser Erfahrungen die Richtlinien wesentlich modifiziert werden. Für alle Ewigkeit soll ja, wie dankenswerterweise gesagt wurde, nicht nur der Ausschuss nicht arbeiten, sondern auch was er schafft, ist nicht für 1000 Jahre gedacht; er soll nur die Anlaufzeit ermöglichen. Vielleicht bleiben die Richtlinien länger in Kraft; vielleicht wird man sie modifizieren müssen.

Im Übrigen ist derjenige, der sich nach 18 Monaten Dienstpflicht entschließt, Berufssoldat zu werden, dann ja auch ein Freiwilliger, sodass er grundsätzlich durch diese Richtlinien erfasst ist. Die Reserveoffiziere, die noch in einer fernen Zukunft liegen, brauchen wir hier noch nicht zu behandeln. Die Richtlinien gelten also vorerst nur für Berufssoldaten. Dafür brauchen wir sie jetzt dringlich, und damit könnten wir auch die Arbeit des Ministeriums erleichtern und beschleunigen.

Etwas erstaunt war ich zu hören, dass man bei den 275 Obersten daran denkt, sie zum Teil unterzubesetzen. Wenn man das will, hätte man ja die Planstellen, die wir in der sommerlichen Juli-Hitze noch schnell verabschiedet haben, viel leichter durchgebracht, weil sogar Herr *Schäffer* mit einer Unterbesetzung einverstanden wäre, wie man auch im Ausschuss leichter eine Oberstleutnant-Stelle als eine Oberst-Stelle besetzt hätte. Aber ich gebe zu, Herr Ministerialdirigent, Sie waren an dieser Sache völlig unbeteiligt.

► Zuruf des Staatsministers a.D. *Renner* (PGA).

– Die Gefahr einer Umgehung des Personalgutachterausschusses, von der Sie jetzt sprechen, Herr Staatsminister *Renner*, habe ich dabei gar nicht in Erwägung gezogen, obwohl sie theoretisch möglich ist; aber ich will eine solche Absicht nicht unterstellen.

Zur Frage der Arbeitsweise muss ich ehrlich sagen: Ich habe mir bei der Beratung des Gesetzes nicht die Frage gestellt, ob der Personalgutachterausschuss sich erst einen Gesamtüberblick verschaffen und dann die Einzelfälle entscheiden oder ob er Einzelfall nach Einzelfall vornehmen soll. Man wird das Erstere vielleicht nicht unbedingt aus dem Gesetzestext herauslesen können. Andererseits gebe ich zu, dass die Arbeit des Ausschusses wesentlich erleichtert wird, wenn ihm ein solcher Überblick gegeben wird, wobei ich annehme, dass von einem solchen Überblick vorerst nur im Rahmen der 6000 gesprochen wird und nicht darüber hinaus.

► Staatsminister a.D. *Renner* (PGA): Selbstverständlich!

Ich halte es aber doch für sehr zweckmäßig, wenn hierüber eine gütliche Einigung zustande käme, unabhängig davon, wie man das Gesetz streng interpretieren will. Solche Dinge kann man letztlich nur beim Gericht entscheiden, weil nach deutscher Rechtsauffassung nicht einmal der Wille des Gesetzgebers, sondern der Wille

- © ZMSBw 2017 -

des Gesetzes gilt und der Wille des Gesetzes ist zweifelhaft. Ich habe mir jedenfalls diese Frage nicht gestellt.

Ich bin auch der Meinung, dass man – das kam in den Ausführungen des Bundesverteidigungsministers und von uns allen, auch von Herrn *Feller*, zum Ausdruck – persönliche und sachliche Eignung nicht völlig trennen kann. Gewiss gibt es bestimmte Fachgebiete, die nicht unbedingt herangezogen werden müssen, also ob der Betreffende Karten lesen kann usw. Aber grundsätzlich ist die persönliche und sachliche Eignung, zumal wenn ich nicht eine Entnazifizierungskammer will, nicht auseinanderzuhalten, sondern soll gemeinsam geprüft werden. Aus diesem Grunde gehören dem Gutachterausschuss sowohl Zivilisten als auch Berufssoldaten an, damit er Fachleute für alle Gebiete hat, wobei ich zugebe, dass auf dem Gebiet der fachlichen Eignung die Meinung des Ministeriums naturgemäß etwas schwerer wiegt als auf dem Gebiet der persönlichen Eignung; das liegt in der Natur eines solchen Ministeriums.

Sehr schwierig ist die Frage – das ist wohl die schwierigste Frage, die Sie uns gestellt haben –, ob Sie einen Mann nur grundsätzlich für geeignet erklären können oder ob Sie ihn auch partiell für geeignet erklären können. Ich glaube, dass man bei der Gesetzgebung – die naturgemäß wie immer sehr wichtige Fragen nicht mitentscheidet, weil man erst nachher in der Praxis auf ihre Bedeutung kommt und wir außerdem unter einem gewissen Zeitdruck standen – diese Frage in unserem Ausschuss nicht diskutiert hat. An und für sich war wohl nicht daran gedacht, dass der Gutachterausschuss sich partiell entscheidet, sondern daran, dass er Ja oder Nein sagt. Ich verstehe natürlich, dass Sie jetzt sagen: »Wir haben Leute, die wir teilweise für geeignet halten, die als Obersten in einer bestimmten Stellung tätig sein können, in einer anderen aber nicht; wenn wir nicht die Möglichkeit haben, sie partiell für geeignet zu erklären, dann müssen wir Nein sagen!« Ich verstehe, dass Sie also eine Interpretation des Gesetzes wünschen, die vielleicht ursprünglich nicht beabsichtigt war, die aber vielleicht – ich möchte mich hier, weil es eine sehr schwierige juristische Frage ist, nicht festlegen – auch nicht ausgesprochen gegen den Wortlaut und Sinn des Gesetzes verstößt. Hierzu kann ich im Augenblick noch keine abschließende Meinung sagen. Wir müssten diese Frage noch miteinander diskutieren.

Zur Frage der Akteneinsicht bin ich der Auffassung – da scheint mir der Gesetzeswortlaut eindeutig zu sein –, dass *alle* Akten vorgelegt werden müssen und dass es sich nicht um Einsichtnahme, sondern um Vorlagepflicht handelt. Ich kann mir aber vorstellen, dass in einzelnen besonderen Fällen im Sicherheitsreferat besondere Erfordernisse der Geheimhaltung bestehen, die gar nicht in der Person des Betreffenden, sondern in gewissen Staatsinteressen liegen. Ich meine, dass hier eine gütliche Einigung dahingehend zustande kommen sollte, dass einige beauftragte Herren diese Akten einsehen und dass dann der Ausschuss nicht auf seinem formalen Recht, alle Akten vorgelegt zu bekommen, besteht. Vielleicht kann das Ministerium in dem einen Falle etwas über das Formale hinausgehen und der Ausschuss in einem anderen Falle.

Grundsätzlich verstehe ich das Anliegen des Gutachterausschusses: Sie möchten nicht, dass aufgrund von Unterlagen, die Sie nicht kennen, ein Sicherheitsrefe-

- © ZMSBw 2017 -

rent bereits sein Ja oder Nein spricht, also ein Urteil, das Ihnen zusteht. Deshalb müssen Ihnen die Unterlagen in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden – ich wiederhole: prinzipiell durch Vorlage; aber wenn bestimmte Staatsinteressen auf dem Spiele stehen, wird man auch mit einer anderen Handhabung einverstanden sein.

► Staatsminister a.D. *Renner* (PGA): Das ist unser Standpunkt; aber man verweigert uns grundsätzlich die Vorlage!

Ich meine, auf der von mir skizzierten Grundlage wird man sich einigen können.

Abg. **Majonica** (CDU): Herr *Vorsitzender*, ich habe gewisse Bedenken hinsichtlich der Art, wie der Ausschuss seine Befugnisse auslegt. Ich hielt sie für erheblich begrenzter; ich nahm an, dass nur ein Ja oder Nein zu der einzelnen Person gesagt würde, die Prüfung der fachlichen Eignung aber dann Sache des Ministeriums sei. Denn wenn der Ausschuss sagen könnte: »Der Oberst ist nur für die und die Funktion geeignet und kann für eine andere nicht verwendet werden«, müsste er praktisch auch die Möglichkeit haben, ein Beförderungsverbot auszusprechen. Wenn der Betreffende einmal in der Funktion ist, für die ihn der Ausschuss für geeignet erklärt hat, muss das Ministerium nachher mit ihm machen können, was es will, muss ihn in eine andere Funktion versetzen können, muss ihn befördern können usw. Meiner Meinung nach hat der Ausschuss hier seine Befugnis recht weit ausgelegt.

Abg. **Heye** (CDU): Ich habe eine grundsätzliche Frage. Es ist uns bisher nicht gesagt worden, ob man an alle ehemaligen Soldaten, die infrage kommen, mit der Aufforderung herangetreten ist, sich zu melden. Eigentlich müsste nach Inkrafttreten des Freiwilligengesetzes ein Aufruf der Bundesregierung erfolgt sein, alle, die sich geeignet fühlten und gesund und kräftig seien, möchten sich melden. Ich glaube, ich täusche mich nicht, wenn ich annehme, dass die Menschen, die bis jetzt ausgesucht worden sind, mehr oder weniger nach dem »Schneeballsystem« – das Wort ist vielleicht ein bisschen übertrieben – zusammenkommen. Irgendeiner, der bereits im Verteidigungsministerium sitzt, holt oder benennt einen anderen, den er kennt. Ich sehe die Gefahr, dass nicht alle Leute, die wir gern haben möchten, in der Auswahl sind.

Deshalb sollte man eine Möglichkeit finden, die Menschen zu erfassen, entweder durch einen Aufruf oder dadurch, dass z.B. das Personalamt des Verteidigungsministeriums an alle, die aufgrund der vorliegenden Unterlagen infrage kommen – natürlich muss man ein gewisses Mindestmaß anlegen – herantritt. Es darf nicht vom Zufall abhängen. Wir wissen doch, dass die Besetzung des Amtes Blank meistens so vor sich gegangen ist: Einer ist hingekommen und hat dann gesagt: »Ich brauche einen Mitarbeiter. Der ist gerade da; den holen wir hinein.« Mir scheint die Schwierigkeit darin zu liegen, dass der Personalgutachterausschuss, aber auch das Personalamt, nicht die volle Liste derer bekommt, die für die Posten geeignet sind.

Deshalb meine Frage an das Verteidigungsministerium und den Personalgutachterausschuss: Wonach sammeln sich diese Leute? Wonach melden sie sich? Ich

- © ZMSBw 2017 -

bin der Überzeugung, dass ein großer Teil der guten Kräfte nicht auf den Listen des Amtes Blank stehen. Frage: Wie kann man sie erfassen?

Abg. **Erler** (SPD): Vorweg eine Feststellung. Wir sind den Herren, die uns heute über ihre Arbeitsweise unterrichtet haben, sehr dankbar, dass wir diese Möglichkeit eines Meinungsaustausches haben. Wir sind uns einig darüber, dass wir hier keinerlei Beschlüsse fassen können. Es handelt sich lediglich darum, dass wir, die wir in verschiedenen Gremien sitzen, aber mit in der Sache sehr nahe sich berührenden Fragen zu tun haben, unsere Gedanken austauschen, damit wir uns in unserer Arbeit gegenseitig fördern und nicht etwa hemmen.

In allen Punkten, zu denen ich jetzt Stellung nehmen möchte, schließe ich mich im Wesentlichen der Meinung an, die Sie eben vorgetragen haben.

Es ist, glaube ich, nicht nur mein privater Wunsch, sondern der Wunsch aller meiner politischen Freunde, dass in der Frage der Wiedergutmachung etwa so verfahren wird wie Herr Staatssekretär *Rombach* uns vorgetragen hat. Ich glaube, zusagen zu können, dass wir durchaus bereit wären, einer entsprechenden Initiative zur Änderung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes unsere Unterstützung zu geben[23]. Das würde die Dinge möglicherweise sehr erleichtern.

Die Frage, ob die Richtlinien nur für die Berufssoldaten und jedenfalls nicht für die unter Umständen aufgrund eines Wehrgesetzes eingezogenen Soldaten maßgebend sind, können wir nach dem bisherigen Gang der Debatte wohl eindeutig dahin beantworten, dass eine der Regelung der Richtlinien entsprechende Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Wehrpflichtigen sich im Wehrgesetz und in den dazu zu erlassenden Durchführungsverordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu finden hätte. Es ist an jemanden, den man aus einer Anzahl von Freiwilligen ausliest, ein völlig anderer Maßstab anzulegen als an jemanden, den man unter Umständen gegen seinen Willen zur Dienstleistung in der Truppe verpflichtet. Das ist etwas so völlig Verschiedenes, dass ich meine, wir sollten das nicht vermischen. Natürlich wären – das sagte der Herr *Vorsitzende* schon – die Richtlinien anzuwenden auf diejenigen, die aus dem Wehrpflichtverhältnis in das Verhältnis eines freiwilligen Soldaten übergehen.

Dann ist hier die Frage besprochen worden, wie der Personalgutachterausschuss seine Arbeit gestaltet. Es ist gefragt worden: Soll er zunächst einen Gesamtüberblick über die Bewerber bekommen, die man für bestimmte Gebiete in Aussicht genommen hat – natürlich kann das noch nicht in allen Einzelheiten aufgegliedert werden, es kann heute noch nicht bis zu jeder Stelle gesagt werden, wer dahin soll –, oder soll von Fall zu Fall entschieden werden?

Angesichts der Eile, die die Bundesregierung beim Freiwilligengesetz an den Tag legte, auf dessen Verabschiedung noch vor den Parlamentsferien sie so großen Wert legte, waren wir eigentlich alle davon überzeugt, dass im Verteidigungsministerium diese Übersicht über die künftige Verwendung der Freiwilligen längst vorhanden sei und es nur noch der Arbeit des Personalgutachterausschusses bedürfe,

---

23 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 345, Anm. 11.

- © ZMSBw 2017 -

das Freiwilligengesetz in die Wirklichkeit umzusetzen. Ich bin sehr erstaunt, zu hören, wie weit diese Arbeiten im Ministerium selbst noch im Rückstand sind.

►Zustimmung bei der SPD.

Da hätten wir es mit dem Gesetz gar nicht so eilig zu haben brauchen.

Aber wie dem auch sei: Wir würden uns freuen, wenn Ministerium und Personalgutachterausschuss sich auf einer mittleren Linie fänden.

Ich sehe nach dem bisherigen Gang der Debatte durchaus ein, dass man die Eignung nicht allzu abstrakt fassen kann, sondern dass es verschiedene Verwendungsarten gibt, bei denen es ausgeschlossen ist, dass ein Oberst plötzlich aus der einen Verwendungsart in ein völlig anderes, seinem ganzen militärischen Werdegang fremdes Gebiet versetzt wird. Das wäre so ungewöhnlich, dass ich mir vorstellen könnte, dass das Ministerium wenigstens sagen würde, für welche speziellen Aufgaben ein Mann jeweils vorgesehen ist, sofern es sich eben nicht um einen Oberst handelt, den man später einmal für alles verwenden will. Wenn man jemanden für eine spezielle Aufgabe vorsieht und nicht anderes mit ihm vorhat, kann man das sagen. Sonst beschwört man die Gefahr herauf, die Herr *Gumbel* hier ganz klar bezeichnet hat. Er hat gesagt, ein Oberst müsse eben für alle Verwendungszwecke geeignet sein, die für einen Obersten überhaupt infrage kämen. Das würde bedeuten, dass der Personalgutachterausschuss an alle den denkbar schärfsten Maßstab anlegen und unter Umständen zu einem Mann, der nicht Kommandeur eines Artillerieregiments werden darf, weil Gründe vorliegen, ihn dafür nicht für geeignet zu halten, ein generelles Nein sagen müsste, obwohl der Betreffende in einer Verwaltungsfunktion, bei der Intendantur oder bei den Versorgungseinheiten durchaus nützliche Dienste als Oberst leisten und niemand daran denken würde, ihn zum Truppenkommandeur zu machen.

In einer Roheinteilung also sollte man es im Interesse der Sache dem Ausschuss sagen. Dabei wollen wir natürlich nicht an der anderen Gefahr vorbeisehen; ich räume durchaus ein, dass etwas an den diesbezüglichen Bedenken des Kollegen *Majonica* ist: Der Personalgutachterausschuss, der jetzt durch Gesetz eine bestimmte Grundlage für seine Arbeit bekommen hat, soll nicht – und will es, soweit ich bisher verstanden habe, auch selber gar nicht – gewissermaßen an die Stelle des Heerespersonalamtes treten und selbst entscheiden, wer z.B. das Infanterieregiment 9 bekommt und wer I a[24] beim III. Armeekorps wird. Das wäre natürlich eine Gefahr; denn es würde bedeuten, dass nicht nur eine dem Parlament verantwortliche Regierung über die tatsächliche Verwendung, über die tatsächliche Personalpolitik entschiede, sondern der Personalgutachterausschuss. Dessen Funktionen sind von uns anders gesehen worden und werden auch von ihm selbst anders verstanden.

Ich meine daher, es wäre tatsächlich besser, wenn man im Interesse der Arbeit sagte: »Wir haben ungefähr das Folgende mit diesen Leuten vor.« Dann kann der Ausschuss mit gutem Gewissen die Eignung bejahen. Falls man eben dabei nicht sogar zu Gruppen kommt, bei denen die Eignung nur für bestimmte Zwecke vor-

[24] Generalstabsoffizier, Leiter der Führungsabteilung.

- © ZMSBw 2017 -

gesehen ist, was ich nicht für besonders zweckmäßig hielte; ich hielte es für besser, wenn das Ministerium anders verführe.

Nun zur Frage der Vorlegung der Akten des Sicherheitsreferats. Offen gestanden, ich bin in meinem ganzen Leben gegen jeden Polizeistaat gewesen und auch heute der Meinung, dass eine Sicherheit in diesen Dingen durch eine derartige Geheimniskrämerei gar nicht geschaffen werden kann. Das ist zum größten Teil nichts als grober Unfug. Wenn gegen einen Mann irgendein Vorwurf erhoben worden ist, sich aber nicht bewahrheitet hat, dann verbrennen Sie doch die Anschuldigung. Dann ist das eben weg. Dafür, dass man die Akten aufbewahrt – vielleicht jahrzehntelang –, damit sie später doch noch einmal aus der Versenkung herausgezogen werden können, dass man sie aber dem Personalgutachterausschuss nicht vorlegt, habe ich kein Verständnis. Das widerspricht auch dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Denn das sind nun mal Akten. Wir haben es nicht beschränkt auf Akten der Personalabteilung, sondern wir haben von *allen* Akten gesprochen. Darunter fallen sogar die Akten der Standesämter. *Alle* Behörden sind zur Vorlage ihrer Akten verpflichtet; natürlich auch und vor allem das Verteidigungsministerium; aber wenn schon andere Behörden verpflichtet sind, dann auch diese Sicherheitsabteilung. Ich gebe zu, es mag in der Arbeitsweise eines Sicherheitsdienstes liegen, bestimmte Vorgänge, aus denen zu ersehen ist, wie er zu bestimmten Informationen gekommen ist, im Einzelnen nicht gerade einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen. Dann möge der betreffende Herr in einem solchen Einzelfall mit dem Aktenstück in den Ausschuss gehen und kurz Vortrag halten und erklären, aus welchen Gründen er davon absieht, die Einzelheiten vorzutragen und bittet, sich mit dem Resümee, dem tatsächlichen Ergebnis der Ermittlungen zu begnügen. Im Prinzip aber sollten die Akten vorgelegt werden. Denn sonst entsteht hier eine Geheimbürokratie, die zu nichts Gutem führen kann.

Dann möchte ich noch auf eine Gesetzeslücke aufmerksam machen. Wir haben vorhin schon davon gesprochen, dass wir etwas betroffen waren von der Eröffnung, man habe die Absicht, eine Anzahl Oberstenstellen noch nicht zu besetzen, sondern sie für Beförderungen freizuhalten. Nun, Beförderungen verlangen doch eine gewisse Zeit. Das Freiwilligengesetz aber ist doch ohnehin terminiert. Wir alle waren deshalb davon überzeugt, dass die Frage von Beförderungen erst aktuell werde, wenn wir an die richtigen Gesetze herangekommen seien, also nicht während der Lebensdauer des Freiwilligengesetzes. Die Freiwilligen soll man gleich in die Stellungen holen, in denen man sie braucht. Sollte sich hier eine Lücke zeigen, die von der Verwaltung – hier handelt es sich zwar um die Heeresverwaltung oder um die Verwaltung der Streitkräfte, aber immerhin auch um ein Stück Verwaltung – dazu benutzt wird, nun über die Oberstleutnants-Ecke den Personalgutachterausschuss zu übergehen[25], dann, das will ich ganz klar sagen, werden wir das Ge-

[25] Bei der Beratung zum Gesetz über den Personalgutachterausschuss im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit wurde die Überprüfung vom Dienstgrad Oberstleutnant an erwogen. Aufgrund der Anzahl an benötigten Stellen und der damit einhergehenden enormen Arbeitsbelastung für den PGA wurde davon Abstand genommen. Im Mai 1956 erfuhr der PGA, dass in 28 Fällen Oberstleutnante als Soldaten auf Probe eingestellt wurden, denen schon vor der erfolgreichen Eignungsübung eine Beförderung zum Oberst zugesichert worden war. Damit waren sie

- © ZMSBw 2017 -

setz ändern. Dann wird das Gesetz geändert, auch auf die Gefahr hin, dass dann unter Umständen ein noch viel größerer Personenkreis unter die Begutachtung durch den Ausschuss fällt, was wir ursprünglich gar nicht wollten. Wir wollen hier ganz klar sagen – das richtet sich nicht an den Personalgutachterausschuss, sondern an unseren Gesprächspartner im Ministerium –: Der Sicherheitsausschuss besteht darauf, dass mit der Vorlage an den Personalgutachterausschuss er[n]st gemacht wird und dass nicht der Weg über den Oberstleutnant zur Umgehung des Personalgutachterausschusses benutzt werden kann. Wenn in mehreren Fällen so sichtbar wird, dass es nicht nur zufällig ist – Einzelfälle können immer vorkommen, so kleinlich sind wir gar nicht –, wenn wir merken, dass dort vielleicht eine gewisse Absicht vorliegen sollte, dann werden wir, dessen seien Sie sicher, den Versuch unternehmen, die entsprechenden Korrekturen anzubringen, und da dürfte in diesem Ausschuss sicher sehr schnell ein Einverständnis herbeigeführt sein.

Ich verstehe sehr wohl das Anliegen des Kollegen *Heye* und auch ich wäre interessiert an einer Auskunft darüber, was es denn mit einer Art öffentlichen Aufrufs auf sich hat, damit die Besetzung nicht nur nach den vorhandenen Verbindungen und nach der besonders großen Neigung mancher Bewerber, sich auch ohne Anstoß zu melden, vorgenommen wird. Vielleicht wäre es ganz nützlich, wenn nun, nachdem doch die Gesetze vorliegen, eine Art, nun, »öffentliche Ausschreibung« ist zu weit gegriffen, aber doch: ein öffentlicher Aufruf erfolgen würde, damit man den gesamten Personenkreis, der auf seine Eignung hin durchgegangen werden kann, kennenlernt. Ich kann mir vorstellen, dass sich darunter zahlreiche Persönlichkeiten befinden, die wir vielleicht gern in den Streitkräften sehen würden, die aber bisher, aus was für Gründen auch immer, davon Abstand genommen haben, sich zu melden.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich glaube, ein paar Sachen, Herr Kollege *Erler*, darf ich doch berichtigen. Der Herr Verteidigungsminister hat hier mehrfach – auf unsere wiederholten Fragen hin: »Sie haben ja doch schon alles fertig, haben doch schon alles in der Schublade; also sagen Sie es uns doch!« – betont, dass es keine Listen gibt. Ich glaube wirklich, dass es ehrlich gemeint war, wenn er das sagte; und es entsprach ja auch dem Willen des Parlaments und unseres Ausschusses, dass nicht vorgegriffen würde.

► Abg. *Mellies* (SPD): Es geht um die Personallisten, nicht um den Stellenplan!

– Darauf komme ich gleich. Wir haben eben über Personallisten gesprochen. Es muss doch eigentlich eine Liste von Obersten und Generalen da gewesen sein, die sofort hätte auf den Tisch gelegt werden müssen. Unsere ausgesprochene und immer wieder vorgetragene Absicht in diesem Ausschuss – ich darf das nur in dem freundlichen Gespräch sagen – war es, dass derartige Listen nicht angelegt würden.

Es ist hier gesagt worden, dass einige Stellen vom Rang aus zunächst unterbewertet werden sollen. Wenn ich aus Gesprächen mit Ihnen richtig unterrichtet bin, ist das so zu verstehen, dass man nicht nur Soldaten, die bereits 1945 Oberst wa-

---

von der Überprüfung des PGA ausgenommen. Vgl. AWS, Bd 3, S. 1100 f. (Beitrag Meyer). Siehe dazu auch Protokoll dieser Sitzung, S. 383, Anm. 47.

- © ZMSBw 2017 -

ren, als Oberst vorschlagen solle, sondern der Ansicht ist, dass eine ganze Reihe – ich weiß nicht, wie viele Sie im Auge haben, eben um den »Kegel«[26] herauszubekommen –, von Oberstleutnanten vorgeschlagen werden, die mit der Übernahme und mit Ihrem Plazet Oberst werden und damit unter Ihre Jurisdiktion fallen. Wenn es so gemeint war, Herr Kollege – ich glaube, dass es so gemeint war –, wäre Ihr Einwand wohl unbegründet. Wenn es anders gemeint war, würde ich genau wie Sie sagen, es müsste von uns sofort eingegriffen werden. Denn wir haben Oberstenstellen bewilligt und nicht Oberstleutnantstellen; das ist gar keine Frage.

Dann zur Frage des Aufrufs oder überhaupt der Möglichkeit, sich eine Liste zu verschaffen. Ich weiß – weil es ja doch meine alten Kameraden sind –, dass ein großer Teil sich zurückhält und sich nicht freiwillig meldet. Das entspricht auch der Auffassung im früheren Offizierkorps. Man meldet sich nicht freiwillig – im Gegensatz zur freien Wirtschaft, wo man sich ununterbrochen meldet, wenn es geht, mit zwei Fingern –; man sagt: »Das Ministerium hat ja meine Akten. Wenn man glaubt, dass ich noch geeignet und würdig bin, wieder verwendet zu werden, wird man mir wohl einen Brief schreiben. Wenn man mir nicht schreibt, entnehme ich daraus, dass sie mich nicht gebrauchen können; dann bleibe ich, wo ich sitze.« Ich halte es also für dringend erforderlich, dass diese Briefe nun umgehend geschrieben werden. Sonst bekommen wir nicht den Überblick und nicht die Möglichkeit, zu entscheiden, in welchem Niveau überhaupt das Ja oder Nein gesprochen werden muss. Das ist doch ein ganz wichtiger Punkt. Stellen sich für die zu besetzenden zweihundert soundsoviel Oberstenstellen erstklassige Leute zur Verfügung, dann kann ich die zweite Garnitur sofort unter den Tisch fallen lassen.

▶Staatsminister a.D. *Renner* (PGA): Das ist ja unser Anliegen!

Habe ich erstklassige Leute nicht, muss ich leider auf die zweite Garnitur zurückgreifen; oder wir müssen andere NATO-Verträge machen. Es ist doch eine Frage, die sehr eng mit dem Großen zusammenhängt.

Man muss also jetzt an die Leute herantreten. Wir wollen doch demnächst auch das Soldatengesetz aus der Taufe heben.

Zur Frage der Vorlegung der Akten des Sicherheitsreferats möchte ich nichts sagen.

Herr *von Boeselager*, Sie stellten als die wesentlichste Frage die heraus: Ist der Mann als Truppenkommandeur geeignet oder nicht? Voll einverstanden! Aber

---

[26] Der Kegel beschreibt dabei die ideale Alters- und Dienstpostenstruktur im Militär. Die Grundlage stellen die jungen, subalternen Offiziere, an der Spitze des Kegels stehen dann langgediente Offiziere, die die wenigen Spitzenpositionen besetzen. Der schnelle Aufbau der Bundeswehr führte zu Personalschwierigkeiten. Die Alterstruktur der Bundeswehr war am Anfang sehr unregelmäßig. Einige Jahrgänge waren überrepräsentiert (1913–1920), während beispielsweise die sogenannten weißen Jahrgänge (1927–1936), also die Geburtsjahrgänge, die weder von der Wehrmacht noch von der Bundeswehr zum Wehrdienst gezogen worden waren, kaum vertreten waren. Aufgrund des Wehrpflichtgesetzes kam erst ab dem Geburtsjahrgang 1937 wieder eine größere Gruppe junger Soldaten in die Armee. Zwischen dieser Altersgruppe und den altgedienten Wehrmachtsoffizieren klaffte somit eine Lücke von 10 unterbesetzten Geburtsjahrgängen. Insbesondere bei den Offizieren fehlten viele junge Bewerber, die als Offiziere auf Zeit benötigt wurden. Vgl. Ilsemann, Die Bundeswehr in der Demokratie, S. 210, 243, 274.

- © ZMSBw 2017 -

bitte, überlegen Sie doch einmal: Wer will diese Entscheidung jetzt treffen? Die letzte Qualifikation ist von 1945. Für die Zeit von 1945 bis jetzt sind Sie entweder auf zufällige freundschaftliche Berichte, die Sie bekommen, oder auf persönliche Bekanntschaft angewiesen; Sie können sich nicht auf eine militärische Qualifikation stützen, wie es früher üblich war: Leistung als Kompaniechef, als Bataillonskommandeur; ist er zum Regimentskommandeur geeignet oder nicht? Das soll ja gerade durch die sogenannte Eignungsübung, durch die Auswahlübung festgestellt werden; die soll erweisen, ob man sich in dem Mann nicht völlig getäuscht hat. Ein hervorragender Regimentskommandeur von 1945 kann sich leider in den zehn Jahren so zu seinen Ungunsten entwickelt haben, dass Sie ihn überhaupt nicht mehr gebrauchen können. Das stellt sich bei der Eignungsübung heraus. Ein anderer, der einer der »Stillen im Lande« war, kann charakterlich gewachsen sein. Die militärischen Fähigkeiten kann man ja in keinem Falle beurteilen, die muss er nach der zehnjährigen Pause wieder lernen, das ist sicherlich unbestritten. An die rein militärischen Fähigkeiten ist hier wohl auch nicht gedacht, sondern nur an die menschliche, die Charaktereigenschaft als Führer, als Persönlichkeit.

Wenn man die Dinge so betrachtet, ist es wahrscheinlich doch möglich, dass wir von diesem Ausschuss, die wir das Gesetz gemacht haben, und Sie, die nun vor der Aufgabe stehen, es auszuführen, uns erfreulich weitgehend einig sind, und wir dürfen nur unserem Wunsche Ausdruck verleihen, dass Ihre Unterredung am Donnerstag die Einigung mit dem dritten Partner bringt und die Sache losgehen kann, wie wir alle sie uns denken.

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg): Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen *Erler* Folgendes sagen: Es ist in gar keiner Weise an eine Umgehung des Ausschusses gedacht. Ich darf zum Beweis darauf hinweisen, dass sich unter den ersten 120 Namen auch 40 Oberstleutnante befinden. Normalerweise ist es so, dass die Einstellung mit dem Dienstgrad erfolgt, den der Bewerber 1945 gehabt hat. In einzelnen Fällen sollen die Bewerber in den nächsthöheren Dienstgrad eingestuft werden. Das wirkt sich bei den Oberstleutnanten des Jahres 1945, die jetzt zu Obersten vorgeschlagen werden, dahin aus, dass diese Oberstleutnante dem Personalgutachterausschuss zur Begutachtung vorgelegt werden. Es ist also daraus zu ersehen, dass wir vom Ministerium aus in gar keiner Weise daran denken, den Personalgutachterausschuss zu umgehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Seitens des Herrn Ministers ist hier bisher erklärt worden: Die Einstellung hängt grundsätzlich nicht von dem früheren Dienstgrad ab. Es kann jemand sowohl in demselben, wie in einem höheren, wie auch – ich gebe zu, das wird nicht die Regel sein – in einem tieferen Dienstgrad eingestellt werden, wenn er durch besondere Maßnahmen, die im Kriege manchmal vorkamen, allzu rasch befördert worden sein sollte. Das Letztere wird nicht häufig der Fall sein. Aber es war eine etwas andere Tonart, als sie eben von Ihnen dargelegt worden ist.

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg): Wir haben doch zunächst gar keinen Anhaltspunkt. Es muss sich erst bei der Eignungsübung herausstellen, ob wir richtig eingestellt haben oder nicht. Es gibt Fälle, in denen man nachhelfen muss. Wenn z.B. ein Bewerber sehr frühzeitig in Gefangenschaft geraten ist, dann ist er natürlich auf einem Dienstgrad festgehalten worden, während seine Kameraden weiter

- © ZMSBw 2017 -

befördert worden sind. Diese Unebenheiten müssen natürlich ausgeglichen werden. Aber man muss zunächst eine Ausgangsbasis schaffen. Normalerweise wird man sich doch an den Dienstgrad halten müssen, der 1945 erreicht war.

Vors. **Jaeger** (CSU): Er wird Ausgangspunkt der Überlegung sein, könnte man vielleicht sagen.

General a.D. **Kuntzen** (PGA): Ich möchte das, was Herr *Gumbel* gesagt hat, noch einmal betonen: Ich als Mitglied des Personalgutachterausschusses habe in keinem Falle das Gefühl, dass die Personalabteilung uns, sagen wir einmal: »beschummeln« möchte. Aber umso erstaunter war ich eben, Herr Ministerialdirigent, dass Sie sagten, Sie wollten diese Stellen nicht alle besetzen.

▶ Ministerialdirigent *Gumbel* (BMVg): Doch!

Dann kommen Sie in den Verdacht, wenn Sie nicht alle diese 275 Stellen uns anbieten.

Das Zweite zu Herrn Abg. *Berendsen*: Es ist doch erstaunlich, was wir aus unseren Unterlagen, die wir zum Teil bekommen, zum großen Teil uns selbst besorgt haben, gerade hinsichtlich der charakterlichen Eignung herauslesen können, wo man sagt: »Der Mann ist für einen Stab außerhalb Deutschlands vielleicht zu gebrauchen, als Regimentskommandeur aber unmöglich.« Das können wir aus vielen Unterlagen jetzt schon bekommen. Wir erhalten in den meisten Fällen ein klareres Bild, als wir erwartet hatten.

Regierungsrat **Pöschl** (PGA): Ich darf zur Frage der »partiellen Eignung« etwas sagen, auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen. Die Herren, die nicht dem Verteidigungsministerium angehören, sondern außerhalb stehen und vorgesehen sind, haben sich bisher einer Art Vorprüfung im Verteidigungsministerium unterzogen; jedenfalls ein Teil von ihnen. Da liegt bei den Akten ein Formblatt, und darin ist aufgegliedert: »Besonders geeignet«, »geeignet«, »nicht geeignet«. Dann ist noch untergliedert in 1, 2, 3. Diese Eignung, die hier zugesprochen wird, richtet sich an sich nicht auf den Dienstgrad, sondern auf die Verwendung. Es steht nämlich z.B. darin: »Geeignet für Schulen« oder »Geeignet für eine Annahmeorganisation«; es steht z.B. nicht darin: »Geeignet als Truppenführer«. Also verfährt das Verteidigungsministerium an sich genau nach den Prinzipien, die wir hier in unserem Ausschuss auch vertreten wollten, und ich glaube, dass unsere Auffassungen sich hier im Prinzip decken. Nur müsste uns das Recht, in dieser Form vorzugehen, eigentlich auch zugesprochen werden.

Staatsminister a.D. **Renner** (PGA): Ich war besonders erfreut über die Ausführungen des Herrn Abgeordneten *Berendsen*. Was er vorbrachte, ist ja gerade unser Anliegen. Wenn wir richtig unterrichtet sind, hat sich der Aufbau des Verteidigungsministeriums nicht systematisch vollzogen. Es war ein Herr da; dann hat man mehr gebraucht, und er hat den anderen nach sich gezogen. Natürlich hat man sich das überlegt; aber es geschah doch mehr zufällig, je nachdem, wie die einzelnen bekannt waren und wen sie gerade hergeholt haben. Wenn wir nur 120 haben, es aber 275 sein sollen und wir nicht den Gesamtüberblick haben, dann kommen wir zu spät; dann können wir nicht mehr sagen: Wie kommt es denn, dass unter diesen 270 der und der nicht ist, den einige Herren kennen? Sie haben

- © ZMSBw 2017 -

mit vollem Recht hervorgehoben, dass gerade der tüchtige Mann sich nicht drängt – dass es auch früher durchaus üblich war, dass er wartete, bis man an ihn herantrat –, dass er angeschrieben sein will. Das ist unser berechtigtes Anliegen – jedenfalls wir halten es für berechtigt –, dass gerade die Herren mit Personalkenntnissen – Herr *Kuntzen* war ja früher Abteilungschef im Personalamt[27], und wir haben noch andere Herren, die eine geradezu erstaunliche Personalkenntnis besitzen – sagen können: »Warum ist der und der nicht benannt? Der Mann ist doch viel besser als 15 oder 20 oder noch mehr von denen, die Sie uns benannt haben«! Deswegen unser Verlangen, den Überblick zu bekommen, damit wir auf geeignete Leute aufmerksam machen können. Herr *Blank* hat in seiner ersten Rede gewünscht, dass wir das tun. Wenn wir den Überblick nicht haben und uns unter dem Zeitdruck nun dazu verstehen, nacheinander wie das Holzspalten die einzelnen Fälle zu erledigen, dann kommen wir an die Besten unter Umständen gar nicht mehr heran, sondern haben nur ein Mittelmaß – vielleicht sogar darunter – aufgearbeitet.

Ich meine, das müsste man erkennen, und die Berechtigung unseres Anliegens müsste man einsehen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich möchte zur Auslegung des Begriffs »persönliche Eignung« Stellung nehmen. Der historische Gang der Dinge war folgender. Als Herr *Feller* – wie vorhin von Herrn Staatsminister *Renner* zitiert wurde – den Begriff der »persönlichen Eignung« hier vorschlug, geschah das deshalb, weil sich Unzufriedenheit im Ausschuss mit den bis dahin erörterten Vorschlägen zeigte. Man wollte vermeiden, dass von einer »charakterlichen und fachlichen Eignung« gesprochen würde. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Diskussion, die dem Vorschlag von Herrn Kollegen *Feller* vorausging, sich auf diese beiden Begriffe konzentrierte und von einer »fachlichen Eignung« hier in keiner Weise die Rede war. Ja, als Herr Minister *Blank* von sich aus die Meinung vertrat, dass die Beurteilung der fachlichen Eignung in keiner Weise in die Kompetenz des Ausschusses gehören solle, fand er hier nirgendwo Widerspruch[28].

Heute ist nun – ich glaube, erstmalig in unserem Ausschuss – die Frage aufgetaucht, ob gerade bei den höheren Offizieren diese Dinge sich so ohne Weiteres voneinander trennen lassen. Da, muss ich nun sagen, trifft uns vielleicht eine Schuld insofern, als wir die Erörterung dieser Dinge bei der Beratung des Gesetzes völlig vernachlässigt haben. Aber historisch steht doch einwandfrei fest, dass, unter Außerachtlassung dieses heute hier angeschnittenen Problems, der Ausschuss der Auffassung war, die Beurteilung der fachlichen Eignung dürfe in keiner Form in die Kompetenz des Ausschusses gehören.

Gegen eine solche Kompetenz müsste ich grundsätzliche Bedenken anmelden, und zwar aus folgendem Grunde. Es scheint mir sogar erforderlich zu sein, im Zuge der weiteren Gesetzgebung an geeigneten Stellen festzulegen, dass der

---

27 General der Panzertruppe a.D. *Adolf-Friedrich Kuntzen* war ab 1.7.1933 als Abteilungsleiter im Heeres-Personalamt im Reichswehrministerium; ab 4.2.1938 als Abteilungschef im Heerespersonalamt beim OKH eingesetzt. Vgl. Die Generale des Heeres 1921–1945, T. IV, Bd 7, S. 321 f.

28 Zur Diskussion über die Prüfung der fachlichen Eignung durch das Ministerium vgl. die Protokolle der 37. Sitzung vom 10.6.1955 und der 39. Sitzung vom 7.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 747–760, 892–916.

- © ZMSBw 2017 -

Wechsel zwischen Truppenkommandos und Stabsstellungen in bestimmten zeitlichen Intervallen verpflichtend ist. Zu einem solchen Vorgehen werden sowohl politische Gründe zwingen wie auch Gründe, die im Wesen und in der Aufgabe der Streitkräfte liegen. Meine Damen und Herren, ich glaube, es war bisher unser eindeutiger Wille, in keiner Weise Aussichten künftiger Offiziere auf gewisse »Erbhöfe« bis Lebensende zu eröffnen. Ich bin sogar – entgegen dem, was hier heute Abend geäußert worden ist – der Meinung, dass jemand, der nicht zur Übernahme eines Truppenkommandos als Regimentskommandeur befähigt ist, überhaupt nicht geeignet ist. Das ist allerdings meine persönliche, private Meinung.

►Zuruf des Abg. *Erler* (SPD).

Unter keinen Umständen aber geht es an, dass wir die Verantwortung für die richtige und zweckentsprechende Verwendung eines Kandidaten, der das Plazet des Ausschusses erhalten hat, dem Minister selbst abnehmen. Ich weiß nicht – ich bin nicht Jurist –, ob wir damit nicht sogar auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen würden.

Abg. **Mende** (FDP): Darf ich zunächst zu der Frage Stellung nehmen, wieweit der Personenkreis angeschrieben werden soll, der ja doch in den Unterlagen des Innenministeriums bis auf den letzten Mann feststeht. Spätestens ab 1. April, Herr Kollege *Berendsen*, nachdem die Pariser Verträge rechtskräftig waren – wenn man es vorher aus politischen Bedenken nicht machen wollte – konnte es, ab 11. Juli aber müsste es seitens des Innenministeriums und des Verteidigungsministeriums zu einem Austausch der Unterlagen kommen. Wir wissen doch, dass durch das Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes sämtliche Berufsoffiziere und -unteroffiziere, die mehr als zehn Jahre Dienst geleistet haben, erfasst sind. Von jedem also, der als General, Oberst oder Oberstleutnant und noch weiter herunter infrage kommt, liegen die Personalakten beim Bundesinnenministerium oder bei den Landesbehörden. Das war damals nötig, um überhaupt die Pensionszahlungen nach dem Gesetz zu Art. 131 zu ermöglichen[29].

---

[29] Durch das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20.8.1946 wurde das bis dahin gültige Militärpensionsgesetz der Wehrmacht abgeschafft. Eine Neuregelung der Pensionsversorgung der ehemaligen Berufssoldaten war somit notwendig geworden. Art. 131 GG legte fest, dass die Rechtsverhältnisse der Personen, die am Tag der deutschen Kapitulation, dem 8.5.1945, im öffentlichen Dienst tätig waren und »aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden«, von einem Bundesgesetz geregelt werden sollen. Um statistische Daten über die Zahl der Anspruchsberechtigten und die anfallenden Ausgaben zu gewinnen wurde 1950 beim BMI eine Zählkartenaktion durchgeführt. Die statistischen Landesämter erhoben Angaben zur Höhe der Transferleistungen, der letzten Dienstbezüge als Soldat, Zahl der Dienstjahre, Beförderungen und Dienstrang. Über 147 000 ehemalige Wehrmachtangehörige wurden als anspruchsberechtigt nach Art. 131 GG ermittelt. Das Ausführungsgesetz zu Art. 131 GG wurde am 11.5.1951 verabschiedet. Eine Pensionsberechtigung war an die Ableistung von mindestens 10 Dienstjahren gebunden. Darüber hinaus erlangten nur jene Offiziere und Unteroffiziere eine Pensionsberechtigung, die bereits vor dem 8.5.1935 erstmalig ihren Dienst in der Wehrmacht aufgenommen hatten. Vgl. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11.5.1951. In: BGBl. 1951, T. I, S. 307–320; Manig, Die Politik der Ehre, S. 66, 87, 272.

- © ZMSBw 2017 -

Ich frage also: Ist es zu einem Austausch der Unterlagen gekommen? Besitzt das Verteidigungsministerium jenes Adressenverzeichnis aller im Bundesgebiet lebenden ehemaligen Berufssoldaten? Wenn es nicht ausgetauscht worden sein sollte, dann allerdings ist hier wirklich eine Lücke. Wenn man wirklich nur auf diejenigen, die sich bisher gemeldet haben, reflektieren will, dann bin ich sehr bestürzt. Ich unterstreiche, was Herr Kollege *Berendsen* sagte: Viele denken gar nicht daran, sich anzubieten, vor allem nicht nach den Erfahrungen, die sie nach 1945 leider machen mussten. Sie warten, dass man an sie herantritt. Darum die Frage: Wie ist es mit der großen 131er-Liste, und wieweit hat man die Betreffenden schon angeschrieben? Ich nehme an, dass schon eine ganze Anzahl Briefe an bekannte ehemalige Soldaten herausgegangen sind.

Nun zur Frage der Kompetenzen. Ich habe seinerzeit im Bundestag den Personalgutachterausschuss verteidigen müssen. Ich kann mich genau an das Stenografische Protokoll erinnern. Da war in erster Linie von der staatspolitischen Eignung die Rede. Das heißt, man wollte nicht *Remer* und ähnliche Typen haben[30]. Ich habe sogar einige Namen genannt, was man mir draußen zum Teil sehr übelgenommen hat. Wir wollten ferner die charakterliche Eignung, d.h. wir wollten wissen: Wie hat sich der Mann in der Todesstunde der Wehrmacht – so habe ich wörtlich gesagt – benommen, wie war er 1933, 1945 und in den folgenden Jahren, in der Gefangenschaft usw.[31].

Was die fachliche Eignung betrifft, haben wir allerdings hier im Ausschuss den Standpunkt vertreten, dass deren Prüfung Sache der Organisationsgewalt des zuständigen Ministers bzw. des Kabinetts ist. Bei Beamten vom Ministerialrat an aufwärts wird ja auch im Kabinett noch einmal über die fachliche Eignung gesprochen. Die letzte Entscheidung liegt also nicht einmal beim Verteidigungsminister, sondern beim Kabinett, das dann dem Bundespräsidenten die Ernennung vorschlägt.

Aber ich bin hier zu der Überzeugung gekommen, dass sich die fachliche Eignung nicht schlechthin von den beiden anderen Begriffen trennen lässt. Man kann also den Begriff »fachlich« sehr extensiv und sehr restriktiv auslegen. Aber meiner Meinung nach muss man schon im Hinblick auf die zehn Jahre und auf die Kriegsversehrtheit vieler ehemaliger Soldaten auch dem Personalgutachterausschuss gestatten, die Frage aufzuwerfen, wofür ein Mann vorgesehen ist. Mancher, der infolge Kriegsverletzungen oder sonstiger Behinderungen nicht mehr in der Lage ist, als Oberst ein Regiment zu führen, kann ein glänzender Lehrer im Ausbildungswesen sein.

---

30 *Otto Ernst Remer* war einer der jüngsten Generale der Wehrmacht. Er spielte als Kommandeur des Wachbataillons »Großdeutschland« eine wichtige Rolle bei der Niederschlagung des Aufstandes vom 20. Juli 1944. Bis zu seinem Lebensende blieb er überzeugter Nationalsozialist – er war Mitbegründer der rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei – und wurde mehrfach wegen Volksverhetzung verurteilt. 1952 verhängte das Landgericht Braunschweig eine mehrmonatige Gefängnisstrafe gegen ihn, weil er die Attentäter vom 20. Juli als »Landesverräter« bezeichnet hatte (Remer-Prozess). Remer setzte sich daraufhin ins Ausland ab. Vgl. Jesse, Biographisches Porträt: Otto Ernst Remer.

31 Vgl. 99. Sitzung des Bundestags vom 15.7.1955, BT, Sten. Ber., Bd 29, S. 5537 (A).

- © ZMSBw 2017 -

▶ Abg. *Paul* (SPD): Sehr richtig!

Deshalb muss auch der Personalgutachterausschuss wissen, wie ein Mann verwendet werden soll. Wenn er nur nach dem 08/15-Schema geht und fragt: »Kann er auch ein Panzerregiment führen?«, wird manche gute Kraft ausfallen. Ich erinnere daran, dass wir nicht aus einer normalen Situation heraus aufbauen, sondern mit einer Hypothek von viereinhalb Millionen Kriegsversehrten. Die Kriegsversehrten möchten wir nicht ausschließen.

Ich erinnere daran, was der General *Brühler* (?)[32] 1920 oder 1921 in seinem Buch über General *Gröner* geschrieben hat: Er legte großen Wert darauf, bei einer Kommission, die er damals gefordert hat, dass kriegserfahrene Offiziere, selbst wenn sie versehrt waren, in die Reichswehr übernommen würden und zwar nicht nur die Angehörigen hoher und höchster Stäbe. Denn selbstverständlich war vorn mehr Belastung, auch mehr Gesundheitsschaden und hinten mehr Schonung, daher vielleicht mehr körperliche Eignung[33].

Der Personalgutachterausschuss muss also wissen, wofür jemand verwendet werden soll; dann kann er bei der Entscheidung über die Eignung differenzieren. Insofern, mit dieser Einschränkung, möchte ich die Beurteilung der fachlichen Eignung auch dem Personalgutachterausschuss zubilligen. Ich glaube, das steht nicht im Widerspruch zum Gesetzestext und zum Willen des Gesetzgebers.

Wir sprechen bisher immer nur von 160 000. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass 65 % derer, die sich für den Grenzschutz bewerben, körperlich nicht mehr tauglich sind. Wir werden Augen und Ohren aufsperren, wenn wir hören, welche Situation bezüglich der körperlichen Eignung sich bei den ersten Untersuchungen herausstellt. Täuschen wir uns nicht darüber hinweg. Auch das zwingt uns, zu berücksichtigen, wie ein Bewerber verwendet werden soll. Er kann das eine nicht mehr, aber das andere noch; und auf dieses »noch« sind wir angewiesen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Das wird auch der Minister feststellen können!

Abg. **Mende** (FDP): Das sollte man nicht nur dem Minister überlassen, sondern auch dem Ausschuss.

Zum Dritten. Der Ausschuss hat ja nicht nur die Aufgabe, staatspolitische charakterliche Eignung, sondern auch die Eignung zur Menschenführung zu prüfen. Unter »Menschenführung« verstehe ich, dass man nur den vor ein Regiment stellt, der durch seine Natur das Charisma hat, mit Menschen umgehen zu können. Das ist eine Gnade oder eine Gabe; der eine kann es, der andere nicht. Wer einmal in Betrieben war, weiß: es gibt Leute, die können glänzende Betriebsführer sein, und es gibt andere, die man um Gottes Willen nicht in einen Betrieb hineinlassen darf, weil sie das Betriebsklima verderben. Solche Typen gibt es auch unter dem Offizierkorps, es gab sie immer. Man muss dem Ausschuss auch dieses Fingerspitzengefühl zutrauen, zu beurteilen: Ist der Mann auch geeignet, Menschen zu führen? Wir wollen ja nicht nur die Truppenkommandeure, sondern auch die Angehörigen

---

32 Unsichere Schreibweise im Protokoll. Name nicht ermittelt.

33 Diesen Vorschlag formulierte *Wilhelm Groener* am 26.3.1919 in einem Brief über die Zukunft des Offizierskorps an General *Walther Reinhardt*. Vgl. Groener-Geyer, General Groener, S. 150.

- © ZMSBw 2017 -

hoher und höchster Stäbe mit Truppenfunktionen betrauen; das ist im Plenum mehrfach ausgeführt worden.

Der Aufbau des Verteidigungsministeriums, da stimme ich Herrn *Renner* zu, ist nicht systematisch und organisch erfolgt. Wir haben es doch erlebt. »Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der Alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen« – so fing es 1951 mit dem General *von Schwerin* an. Dann gab es die erste Panne mit dem ... = Brief [sic][34], dann gab es den ersten Skandal, und dann kamen einige und einige kamen nicht, und einige gingen wieder und andere kamen. Vom Aufbau eines Ministeriums, wie wir ihn uns vorstellen, ist nie die Rede gewesen. Die Einzelnen haben Freunde nachgeholt, die sie aus dem OKW, dem OKH, dem OKL und dem OKM kannten. Ob die aber auch immer die richtigen Bataillons-, Regiments- und Divisionskommandeure sind, wage ich sehr zu bezweifeln. Es kann eben manchmal die eine Begabung nur auf den einen, die andere nur auf den anderen Platz gestellt werden; und hier billige ich dem Ausschuss dieses Recht zu. Was hätte es sonst für einen Sinn, Herr Kollege *Kliesing*, dass wir in dem Gutachterausschuss nach dem Wunsche des Herrn Verteidigungsministers ein Drittel Soldaten von Rang delegiert haben[35]! Es war der Wunsch des Ministers, dass die Mitglieder etwa zu zwei Drittel Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, zu einem Drittel aber Soldaten von hohem Rang sein sollten; »Rang« nicht als Dienstrang, sondern als Persönlichkeitsrang verstanden. Wenn wir acht oder zehn soldatische Persönlichkeiten im Ausschuss haben, wäre es doch ein Widerspruch zu dem Auftrag, wenn wir dem Ausschuss nicht gestatten würden, auch die soldatische Persönlichkeit der Bewerber zu überprüfen!

▶ Staatsminister a.D. *Renner* (PGA): Richtig!

Ich betone: nicht im engen Fachsinne, sondern daraufhin, ob der Mann auch eine soldatische Persönlichkeit in dem Sinne ist, dass wir ihn an den vorgesehenen Platz stellen können. Diese Prüfung und Entscheidung nur *einem* Manne zu übertragen, halte ich für gefährlich. Darum billige ich dem Ausschuss diese Kompetenz zu.

Abg. **Greve** (SPD): Ich wundere mich eigentlich, dass sich die Herren des Verteidigungsministeriums gegenüber den Ausführungen, die hier gemacht worden

---

34 *Gerhard Graf von Schwerin*, General der Panzertruppe a.D., wurde am 24.5.1950 von *Konrad Adenauer* zum Berater in militärischen und Sicherheitsfragen ernannt. Seit August 1950 firmierte der Arbeitsstab, der sich unter der Leitung *Schwerins* mit der Planung zur Aufstellung von bundesdeutschen paramilitärischen bzw. militärischen Verbänden befasste, als »Zentrale für Heimatdienst«. *Schwerin* wurde am 28.10.1950 entlassen. Anlass war ein Informationsgespräch *Schwerins* mit Journalisten, in dem er die Pläne zur Aufstellung eines deutschen Wehrmachtkontingents in einer geplanten Europaarmee skizzierte. Seine Äußerungen gelangten am 24.10. in die Öffentlichkeit und wurden am 31.10. ausführlich im Platow-Brief, einem Informationsdienst, wiedergegeben. Vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 17–29; Meyer, Adolf Heusinger, S. 420 f.

35 Unter den 38 Mitgliedern des PGA waren acht ehemalige Generale bzw. Admirale der Wehrmacht: *Kurt Brennecke* (General der Infanterie), *Helmuth von Grolman* (Generalleutnant), *Fritz Herrlein* (General der Infanterie), *Adolf-Friedrich Kuntzen* (General der Panzertruppe), *Hans-Georg von Seidel* (General der Flieger), *Fridolin von Senger und Etterlin* (General der Panzertruppe), *Franz Westhoven* (Generalleutnant) und *Conrad Patzig* (Admiral). Weitere elf Mitglieder hatten als Soldaten vom Mannschaftsstand bis zum Oberst im Ersten oder Zweiten Weltkrieg gedient. Vgl. Gliederung des Personalgutachterausschusses, AdsD, NL Fritz Erler, 140; AWS Bd 3, S. 1086 (Beitrag Meyer).

- © ZMSBw 2017 -

sind, nicht auf § 1 Absatz 1 Ziff. 1 des Personalgutachterausschussgesetzes beziehen. Da heißt es, dass der Personalgutachterausschuss die Aufgabe hat,

> Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen.

Das »Vorsehen« kommt *vor* der Tätigkeit des Personalgutachterausschusses und offenbar ist da doch gemeint, dass diese »Vorsehung« in den Räumen des Verteidigungsministeriums walten sollte.

► Heiterkeit.

Denn nur da kann sie ja praktisch zu Hause sein, es sei denn, dass auch das Bundeskanzleramt als die Dienststelle des die Richtlinien der Politik der Regierung bestimmenden Herrn *Bundeskanzlers* ein Wort mitspricht. Aber nachdem Herr Ministerialdirigent *Gumbel* vom Bundeskanzleramt in das Bundesverteidigungsministerium hinübergewechselt ist, besteht insofern in Zukunft vielleicht Personalunion. Immerhin, dieses »vorgesehen sind«, meine Herren vom Personalgutachterausschuss, muss Sie natürlich skeptisch machen, und Sie haben insofern völlig Recht, wenn Sie diesen Gesichtspunkt hier einmal aus der Praxis zur Erörterung stellen. Dieses »vorgesehen sind« kann man in zweierlei Weise auffassen. Einmal kann es aufgefasst werden als »vorsehen« im großen Rahmen; also: Wer überhaupt infrage kommt, ist zur Auswahl dem Personalgutachterausschuss vorzulegen, um auf seine persönliche Eignung hin überprüft zu werden. Das ist die Auslegung, die ich und offenbar auch die Herren Mitglieder des Personalgutachterausschusses diesem § 1 Absatz 1 Ziff. 1 geben. Das Bundesverteidigungsministerium scheint diese Formulierung anders auszulegen, indem es sagt: »Nur diejenigen, die ich aus dem großen Kreis der Infragekommenden vorsehe, lege ich dem Personalgutachterausschuss vor.« Es nimmt insofern in dieser »Vorsehung« schon eine Auslese oder eine Vorlese vor, sodass überhaupt nur die »Vorgesehenen«, d.h. in Wirklichkeit, die schon einmal Ausgelesenen, an den Gutachterausschuss kommen. Wir müssten eigentlich bitten, meine Herren vom Personalgutachterausschuss, diese Differenz bei der nächsten Sitzung auch mit dem Herrn Bundesverteidigungsminister zu klären. Denn wenn der Herr Bundesverteidigungsminister dieser Auffassung, die ich ihm jetzt einmal unterstelle, ist, dann bleibt Ihnen im Grunde genommen nichts weiter übrig, als zu dem »Vorsehen« Ihr Plazet zu erteilen oder das »Non placet« zu sprechen. Das ist aber nach Auffassung der bisher heute Abend hier zu Wort gekommenen Mitglieder des Ausschusses nicht der eigentliche, letzte und umfassende Sinn Ihrer Tätigkeit. Mein Freund *Erler* und auch die Herren Kollegen *Mende* und, ich glaube, *Berendsen* und in gewissem Sinne doch auch die Kollegen *Kliesing* und *Heye* haben gesagt, dass dem Gutachterausschuss eine über den Rahmen dieser im Einzelnen vom Bundesverteidigungsministerium vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehende Möglichkeit gegeben werden muss, von sich aus auch einmal aus dem Kreis aller derjenigen, die infrage kommen, die Besten herauszusuchen. Wenn das die Meinung ist, dass die Besten herausgesucht werden sollen, dann braucht man, glaube ich, diese Divergenz, die möglicherweise bestehen könnte, gar nicht beizubehalten. Es würde dann sehr einfach sein, sich auf die Tätigkeit des Gutachterausschusses zu verständigen und das Bundesverteidigungsministerium würde sicherlich keine Veranlassung haben, mit Namen – ob es

- © ZMSBw 2017 -

sich um Listen handelt oder nicht, spielt keine Rolle –, die überhaupt für eine Einstellung infrage kommen, zurückzuhalten.

Skeptisch bin ich allerdings auch geworden, als Herr Ministerialdirigent *Gumbel* von der Offenhaltung von Stellen sprach. Ganz so naiv sind wir ja nicht, dass wir ohne Weiteres das Beispiel für das Mögliche halten, dass Sie, Herr *Gumbel*, uns geboten haben, sondern die Sache ist doch vielmehr die: dass Sie – ich will einmal hypothetisch annehmen, dass es so sein könnte – eine Reihe von Bewerbern hätten, bei denen Sie selbst schon der Auffassung sind: die passieren den Gutachterausschuss unter gar keinen Umständen, also kommt eine Einstellung vom Oberst an aufwärts nicht infrage; die schieben wir also nachher als Oberstleutnante nach, und in die frei gebliebenen Stellen werden die dann hineinbefördert. Das ist ja auch nicht etwas, was auf meinem Haufen gewachsen ist, es ist oft genug durch die Presse die Vermutung gegangen, dass etwas Derartiges durchaus möglich wäre. Das sollte eben doch vermieden werden. Es gibt sicher eine Reihe von Kandidaten, die sich auf Oberstenstellen kaprizieren, aber nachdem der Personalgutachterausschuss nun etwas anderes geworden ist als er ursprünglich vom Bundesverteidigungsministerium vorgesehen war – da spielte das ja keine Rolle –, keine Aussicht haben, den Ausschuss zu passieren.

Ich wundere mich eigentlich auch, dass man Schwierigkeiten wegen der Akten macht. Ich bin Mitglied einiger anderer Ausschüsse, z.B. des Richterwahlausschusses. Auch Herr Kollege *Renner* war lange Zeit Mitglied des Richterwahlausschusses[36]. Wir haben niemals irgendwelche Schwierigkeiten in der Beiziehung von Personalakten, und seien es auch Geheimakten, gehabt. Sämtliche Bundesministerien, sämtliche Länderministerien haben uns ihre Akten in dem Umfange zur Verfügung gestellt, in dem sie vorhanden waren. Auch ich bin der Auffassung, die hier vertreten worden ist: selbst wenn die Akten an verschiedenen Stellen ein und desselben Ministeriums untergebracht sein sollten – wenn hier im Gesetz gesagt ist, dass die Akten dem Personalgutachterausschuss zur Verfügung gestellt werden sollen, heißt das doch: sämtliche im Ministerium oder in irgendeiner Behörde oder sonst wo vorhandenen Akten, soweit sie für Zwecke, die allein der Gutachterausschuss selbst zu bestimmen hat, ihm dienlich sein können. Der Weg, auf dem irgendwelche Gehlen-Leute[37] zu Erkenntnissen oder Feststellungen gekommen sind, ist völlig uninteressant; das wollen die Herren vom Personalgutachterausschuss gar nicht wissen. Sie wollen nur wissen, was in diesen ja nun besonders wertvoll erscheinenden Akten in einem Zweifelsfalle – denn nur darum kann es sich ja oft handeln – die Entscheidung nach dieser oder jener Richtung hin beein-

---

36 Der Richterwahlausschuss bestimmt gemeinsam mit dem zuständigen Bundesministerium die Besetzung der Richterposten beim Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht, dem Bundesarbeitsgericht und je nach Regelung der Länder auch in den Oberlandesgerichten (Art. 95 Abs. 3 und Art. 96 Abs. 2 GG sowie zur Länderebene Art. 98 Abs. 4). Die Mitglieder des Ausschusses werden je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat bestimmt. Die durch den Bundesrat bestimmten Mitglieder sollen dabei »aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder« gewählt werden. (Art. 95, Abs. 2 GG). Die vom Bundestag berufenen Ausschussmitglieder müssen dabei nicht zwingend Mitglied des Bundestages sein. Vgl. Dietrich, Richterwahlausschüsse und demokratische Legitimation, S. 135–154.

37 Zur Organisation Gehlen siehe Protokoll der 49. Sitzung vom 29.9.1955, S. 334, Anm. 8.

- © ZMSBw 2017 -

flussen könnte. Der Weg, den Kollege *Erler* vorgeschlagen hat, ist doch der einzig mögliche: Sämtliche Akten haben grundsätzlich dem Ausschuss zur Verfügung zu stehen; nur in Einzelfällen, in denen es ganz besonders begründet erscheint, könnte vielleicht davon abgesehen und auf eine Berichterstattung durch den zuständigen Herrn des Ministeriums verwiesen werden.

Ein Letztes noch. Herr Staatssekretär *Rombach*, Sie sprachen von der Frage der Wiedergutmachung. Das bereitet, wenn es in die Novelle zum Bundesergänzungsgesetz hinein soll, insofern keine Schwierigkeiten, als wir morgen mit der Beratung der Novelle beginnen. Es handelt sich um ein berechtigtes Anliegen. Ich weiß nicht, ob das Bundesverteidigungsministerium bereits Spezialisten auf dem Gebiet der Wiedergutmachung für vom Nationalsozialismus Verfolgte hat. Bei anderen ist längst wieder gutgemacht worden; da bestehen wohl auch Kenntnisse, wie man das bewerkstelligt. Aber das Bundesinnenministerium – das Sie in der Person von Ministerialdirigent Dr. *Herrmann* zitierten[38] – würde meines Erachtens durchaus zur Bearbeitung in der Lage sein, da ja gewisse verwandte Züge da sind, ob nun ein Offizier oder ein Beamter die Wiedergutmachung begehrt. Es kommt ja nur das BEG[39] infrage.

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg): Auch die Anträge von Soldaten sind bisher, mangels einer anderen Zuständigkeit, im Innenministerium behandelt worden.

Abg. **Greve** (SPD): Da würde ich bitten, sich mit Herrn Ministerialdirigent *Herrmann* in Verbindung zu setzen.

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg): Wir haben es schon getan. Es liegen, soweit ich weiß, nur noch 40 bis 50 Anträge im Innenministerium vor. Wir haben die Frage erwogen, ob die Bearbeitung im Innenministerium zu Ende geführt oder ein eingearbeiteter Sachbearbeiter vom Innenministerium übernommen werden soll. Es empfiehlt sich wahrscheinlich, sie im Innenministerium zu Ende zu führen.

Abg. **Greve** (SPD): Dafür eine besondere Abteilung bei Ihnen aufzumachen, hat keinen Zweck; lassen Sie es ruhig beim Innenministerium.

Staatssekretär a.D. **Rombach** (PGA): Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. *Greve* möchte ich bemerken, dass, wenn wir dem Verteidigungsministerium gegenüber den Wunsch geäußert haben, einen bestimmten von uns benannten Herrn zu begutachten, das Ministerium dem entsprochen hat. Solche Wünsche sind immer weitgehend berücksichtigt worden.

Staatsminister a.D. **Renner** (PGA): Zur Frage der Wiedergutmachung habe ich mir überlegt, ob die Verweisung auf das Gesetz über die Wiedergutmachung für die Beamten – die Formulierung lautet: »sinngemäß anzuwenden« – nicht schon so auszulegen ist, dass das einfach bedeutet: »bevorzugt einzustellen«. Im Gesetz ist bestimmt, dass ehemalige Soldaten in Beamtenstellen kommen, für die sie eigent-

---

38 *Franz Herrmann*, Leiter UAbt. VII W: Wiedergutmachung für den öffentlichen Dienst (später UAbt. II W: Wiedergutmachung). Vgl. Handbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1954, S. 212; Das Bonner Innenministerium, S. 351 f.

39 Das erste Entschädigungsgesetz auf Bundesebene wurde am 18.9.1953 unter dem Namen Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) verabschiedet Vgl. BGBl. 1953, T. I. S. 1387–1408. Zu den Entschädigungsregelungen für den öffentlichen Dienst vgl. hier §§ 38–48.

- © ZMSBw 2017 -

lich gar nicht vorgesehen waren[40]. Sie hatten ja nicht die entsprechende Vorbildung. Die Bestimmung bedeutet also eine Bevorzugung dieses Berufsstandes. Soll, wenn man sie »sinngemäß anwendet«, hier wieder eine Bevorzugung der Wiedergutmachungsberechtigten herauskommen? Das kann nur lauten, dass sie bevorzugt einzustellen sind. Vielleicht kann man diese Frage prüfen.

Zum Schluss meiner Ausführungen darf ich noch einmal darauf hinweisen, wie Herr Minister *Blank* früher die Aufgaben des Ausschusses angesehen hat. In der Sitzung des EVG-Ausschusses vom 3. Dezember 1952 hat er, nachdem er zunächst dargelegt hatte, wie der Ausschuss zusammengesetzt sein solle, gesagt:

> Man sollte also einen solchen Ausschuss zusammenstellen und sollte dem einmal zur Vorsichtung – das war der Plan – dieses Material

– also die Bewerbungen –

> unterbreiten. Unterstellen wir einmal, es würden sich 300 Generale und soundso viele Obersten melden. Man sollte einem solchen Ausschuss das unterbreiten und durch ihn die Bewerber überprüfen lassen a) auf ihre fachlichen Qualitäten – deshalb natürlich in dem Ausschuss auch einige Soldaten –, b) auf ihre menschlichen Qualitäten – daher die Vertreter der verschiedensten Organisationen –, auf ihr Verhalten vor dem Kriege, während der berühmten Jahre, nach dem Kriege usw. – Irrtümer werden natürlich auch dort passieren; darüber bin ich mir vollkommen klar; denn wo Menschen tätig sind, entstehen auch menschliche Irrtümer –, sodass man also von dort her eine Auswahl bekäme, indem die mindestens sagen würden: 300 Generale haben sich gemeldet. Von diesen empfehlen wir euch – ich weiß es nicht, zu welcher Entscheidung diese Leute kämen – 60 oder 70 oder 80, und dann wäre es Sache des Kabinetts, nunmehr darüber zu entscheiden, wer die Leute sein sollten, die man jetzt vorschlagen will[41].

Das war eine sehr gute, eine ausgezeichnete Konzeption, es ist die Konzeption, die wir in etwa für die einzig mögliche halten. Sie deckt sich mit dem, was die Herren Abgeordneten Dr. *Mende*, *Berendsen* und Dr. *Greve* gefordert haben. Nur so kann man ein gewisses Niveau halten, nur so kann man zu einer vernünftigen Auswahl kommen.

Die Gründe dafür, dass jetzt von dieser Auffassung, die sich mit kleinen Modifikationen auch unter das Gesetz über den Personalgutachterausschuss bringen lässt, abkommt, habe ich mir erlaubt – vielleicht war es unerlaubt, dass ich mir das erlaubt habe –,

► Heiterkeit.

zu Beginn meiner Ausführungen anzudeuten; ich will nicht darauf zurückkommen. Aber eines möchte ich doch sagen: Es wäre für unsere Arbeit und für die Aufstellung der neuen Streitkräfte wirklich von Vorteil und es ist sogar nötig, zu dieser ersten guten Konzeption zurückzukehren.

---

40 Das Ausführungsgesetz zum Art. 131 GG (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen) vom 11.5.1951 legte fest, dass Berufssoldaten, die vor dem 8.5.1935 in die Armee eingetreten waren und eine bestimmte Dienstzeit abgeleistet hatten, mit entsprechenden Beamtenstellen versorgt werden sollten (§ 53). Für die Einstellungen von Berufsunteroffizieren wurden ausdrücklich die Bundesbahn und Bundespost genannt (§ 54, Abs. 2). BGBl. 1951, S. 315 f.

41 Vgl. Protokoll der 22. Sitzung vom 3.12.1952. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 1, S. 35 f.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr *Staatsminister*, ich weiß nicht recht, warum Sie sich beklagen – oder doch feststellen –, dass Sie nicht in den Besitz der Ausschussprotokolle gekommen seien, da Sie doch die auf mir unbekanntem Wege Ihnen zugänglich gewordenen Protokolle hervorziehen.

Staatsminister a.D. **Renner** (PGA): Ich habe sie, aber die anderen Mitglieder nicht;

► Heiterkeit.

das heißt, einige Ausschussmitglieder haben sie.

Staatssekretär a.D. **Rombach** (PGA): Einige Abzüge hat uns das Verteidigungsministerium freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Alle Herren können sie nicht haben, weil nur sechs Exemplare von jedem Sitzungsprotokoll hergestellt werden.

Staatsminister a.D. **Renner** (PGA): Es ist nicht das Original.

General a.D. **Kuntzen** (PGA): Das Verteidigungsministerium hat sie für uns abgeschrieben.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich möchte nur wünschen, dass sich einige der Schwierigkeiten, von denen ich meinen möchte, dass es Anfangsschwierigkeiten einer so komplizierten Arbeit sind, in der Aussprache, die der Personalgutachterausschuss mit dem Ministerium haben wird, schon lockern werden. Das müsste möglich sein. Es ist schon gesagt worden, dass diese Schwierigkeiten dadurch entstanden sind, dass es kein organisch gewachsenes Ministerium gibt und dass man zum andern keine Übersicht über alle infrage kommenden Herren hat, sondern nur über die, die sich gemeldet haben, und die, die bereits im Amt tätig sind.

Ich möchte mich zu zwei hier diskutierten Punkten äußern. Ich habe nicht den Ehrgeiz, als Interpret des Gesetzes aufzutreten, habe aber immerhin die Arbeit von Anfang an mitgemacht. Wir waren uns alle einig, dass eine Begutachtung im engeren fachlichen Sinne – was wir darunter verstanden haben, ist ausführlich diskutiert worden – nicht Sache des Personalgutachterausschusses sein könne. Aber hier könnte doch seitens der beteiligten Stellen Verständnis dafür aufgebracht werden, dass man, wenn man auch von einer Begutachtung der fachlichen Eignung im engeren Sinne absieht, weil sie gar nicht Aufgabe des Personalgutachterausschusses sein kann, doch ungefähr wissen möchte, wofür der Mann gebraucht wird. Es geht also um die *ungefähre* Verwendungsart. Das zu sagen wird, wenn man eine größere Übersicht über das überhaupt zu begutachtende Personal hat, wohl nicht unmöglich sein.

Die Befürchtung, es handele sich sozusagen um ein verklausuliertes Beförderungsverbot, halte ich für unbegründet. Ein solches hat niemand gewollt; es ist ausdrücklich gesagt worden, dass es nicht infrage kommt.

Meine zweite Bemerkung betrifft das, was ich hier über das, wie ich zugebe, sehr diffizile Gebiet der Akten der Sicherheitsabteilung gehört habe. Es ist gesagt worden, diffizil sei es wegen der Quellen. Ich meine aber, es könnte ein Weg gefunden werden, eine zuverlässige Übersicht über das zu geben, was in diesen Akten steht und das Ministerium veranlasst, so oder so auf diese Unterlagen Bezug zu nehmen. Das Argument, insofern dürfte keine Geheimhaltung dem Personalgut-

- © ZMSBw 2017 -

achterausschuss gegenüber denkbar sein, verdient unsere Unterstützung. Denn wenn Teile der Akten vor dem Ausschuss geheim gehalten werden, gibt es von vornherein eine »Rationierung« der Arbeitsunterlagen für den Ausschuss. Gerade wenn das Ministerium der Meinung ist, dieses Material des Sicherheitsreferats habe Gewicht, kann es sie denen nicht vorenthalten, die zu gutachten haben. Zu Ihren Befürchtungen betreffend die Quellen hat mein Kollege *Erler* schon gesprochen. Ich finde, es ist eine höchst unerfreuliche Angelegenheit, wenn zur Beurteilung von Menschen Unterlagen benutzt werden, die diejenigen, die ein Urteil mit abzugeben haben, nicht sehen dürfen, weil befürchtet wird, man könne daraus ersehen, wie sie zustande gekommen sind. Aber ich unterstelle, Sie haben da Ihre besonderen Sorgen. Dann versuchen Sie doch bitte, von den Quellen abzusehen, jedoch das, was sachlich in den Akten steht, unverfälscht und ohne jeden Schleier den Leuten zu geben, die darauf Anspruch haben.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich habe nach den vielen, im Wesentlichen parallel laufenden, Ausführungen der Herren Kollegen nur noch einige wenige formale Bemerkungen zu machen.

Zunächst zur Frage der persönlichen Eignung für eine bestimmte Verwendung. Es ist von »fachlicher Eignung« gesprochen worden; es handelt sich aber in Wirklichkeit um die persönliche Eignung für eine bestimmte Verwendung oder eine bestimmte Verwendungskategorie.

Ich möchte – im Widerspruch zu Ihnen, Herr Kollege *Kliesing* – daran erinnern, dass in einem der Anträge, die im Laufe der Gesetzesberatung eingebracht wurden, dem Antrag *Mellies*, ausdrücklich von der Dienststellung als Merkmal die Rede war. Das Problem, dass man nicht von der beabsichtigten Verwendung abstrahieren kann, ist also gesehen und auch diskutiert worden; es ist aber dann nach Darlegungen des Verteidigungsministers fallengelassen worden. Aber das ist bloß noch historisch interessant, ich will es nicht vertiefen[42].

Im Übrigen steht in dem Schriftlichen Bericht des Berichterstatters ausdrücklich – das entsprach auch dem endgültigen Beschluss des Ausschusses –, dass die Entscheidung über die fachliche Eignung und Verwendung dem Bundesverteidigungsminister vorbehalten bleibt[43]. Aber das wird ja, wenn ich richtig sehe, gar nicht bestritten.

►Zuruf: Doch! – Gegenruf: Nein!

Wenn ich die Herren vom Personalgutachterausschuss richtig verstanden habe, will dieser nicht über die Verwendung entscheiden, sondern anhand der vorgesehenen Verwendung über die persönliche Eignung entscheiden. Das ist sein gutes Recht.

Abg. **Majonica** (CDU): Wenn der Ausschuss aber aufgrund seiner Überlegungen Nein sagt, wird dem Ministerium überhaupt die Möglichkeit genommen, über

---

42 Die Frage ob die Prüfung durch den PGA an das Merkmal der Dienststellung oder des Dienstgrades geknüpft sein soll, wurde besonders intensiv in der 39. Sitzung diskutiert. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 892–916. Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, BT, Anlagen, Bd 36, Drs. 1620, S. 2.

43 Ebd.

- © ZMSBw 2017 -

die fachliche Qualifikation zu entscheiden; dann ist also ein negativer Entscheid gefällt worden.

Abg. **Schmidt** (SPD): Darauf komme ich gleich. Da halte ich es mit Herrn *Kliesing* und anderen Kollegen, die sagten: Wenn der Ausschuss, nachdem man ihm die beabsichtigte spezielle Verwendung nicht mitgeteilt hat, zu dem Ergebnis kommt: »Der Oberst a.D. X. ist nicht als Regimentskommandeur geeignet, das heißt, er ist nicht uneingeschränkt zum Oberst geeignet«, wird er das zum Ausdruck bringen müssen, und dann wird das dazu führen, dass dieser Mann keine uneingeschränkte Eignung, das heißt, überhaupt keine Eignung hat. Das Ministerium hat dann die Möglichkeit, ihm einen »Besserungsschein« zu geben, indem es sagt: »Er soll nicht Regimentskommandeur, sondern Leiter der Kartografischen Abteilung werden.« Dann wird der Personalgutachterausschuss sagen: »Darüber könnte man reden.« Das Ministerium wird es leichter haben, wenn es die spezielle Verwendung von vornherein mitteilt.

Im Übrigen bin ich der Meinung des Kollegen *Kliesing*: Wenn der Mann nicht uneingeschränkt geeignet ist, ist er nicht geeignet.

► Abg. *Kliesing* (CDU): Abgesehen von Kriegsversehrten!

– Richtig; wir sprechen nicht von der körperlichen, sondern von der charakterlichen Eignung.

Jedenfalls sitzt der Personalgutachterausschuss in dieser Frage rechtlich zweifellos am längeren Hebelarm. Er kann sagen: »Der Mann ist nicht uneingeschränkt geeignet, infolgedessen nicht geeignet.«

Es ist in unserem Ausschuss nicht nur in der Zeit, aus der Herr *Renner* eben aus Protokollen zitiert hat, sondern auch in der allerletzten Zeit – ich habe das heute noch einmal aus meinen Notizen zusammengestellt – die Frage erörtert worden, ob nicht dem Personalgutachterausschuss ein genereller Überblick über das insgesamt verfügbare Potenzial an Persönlichkeiten gegeben werden müsse. Diese Forderung ist in verschiedenen Diskussionsbeiträgen zum Ausdruck gekommen, aber nachher nicht formuliert worden, was mit der Eile der damaligen Gesetzesmacherei zusammenhing.

Aber ich glaube, auch in diesem Punkt sitzt der Personalgutachterausschuss gegenüber dem Ministerium am längeren Hebelarme. Niemand, scheint mir, kann Sie, meine Herren, wenn es wirklich auf einen Streit ankäme – zunächst handelt es sich anscheinend um eine kleine Differenz, die sich ausbügeln ließe –, zwingen, die Eignung von 20 oder 30 Herren festzustellen, solange Sie sagen: »Es fehlt uns noch der Maßstab«. Woher Sie die Maßstäbe nehmen wollen, ist Ihre Sache. Wenn Sie erklären, solange Ihnen nur 20 oder 30 Personalakten vorlägen, fehle Ihnen der Maßstab für die Beurteilung, kann Ihnen das niemand widerlegen. Im Gesetz steht ausdrücklich, dass niemand eingestellt oder befördert werden kann, ehe Sie den Fall geprüft haben.

Genauso steht es mit den Akten des Sicherheitsreferats. § 3 Absatz 3 des Personalgutachterausschuss-Gesetzes besagt, dass sämtliche Personalunterlagen vorzulegen sind; außerdem ist noch die Rede von anderen sachdienlichen Akten. Es brauchen also nicht nur Personalakten zu sein. Es liegt im Ermessen des Personal-

- © ZMSBw 2017 -

gutachterausschusses, ob er aus Zweckmäßigkeitsgründen oder um der guten Freundschaft willen oder weil es im Augenblick praktischer ist, auf Vorlegung der Akten verzichtet. Auch in diesem Punkte sitzt der Ausschuss, wenn es hart auf hart käme – was in diesem Augenblick ja noch niemand unterstellt – rechtlich am längeren Hebelarm, eben weil das Gesetz das Verfahren zwingend festlegt.

Weil das in allen diesen drei Differenzpunkten der Fall ist, täte das Ministerium, glaube ich, auch im Hinblick auf die psychologische Wirkung in der Öffentlichkeit, die sich ergeben könnte, wenn diese Differenzpunkte wirklich zu Streitpunkten würden, gut, sich mit dem Personalgutachterausschuss zu einigen. Offenbar ist ja auch auf dessen Seite nicht der Wille vorhanden, die Dinge auf die Spitze zu treiben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Da das Ministerium mindestens in diesem Augenblick von Ihren wirklich einleuchtenden Argumenten Kenntnis genommen hat, nehme ich an, dass das auch geschehen wird.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Es ist der einmütige Wille des Ausschusses im Ersten und Zweiten Bundestag gewesen, die bestqualifizierten Leute zu bekommen. Dazu wollten wir die Unterstützung des Personalgutachterausschusses haben, den meine Partei seit Jahren gefordert hat. Wenn dem so ist, muss man ihm das Recht auf einen Überblick über den gesamten Kreis der 26 Generale und 275 Obersten und auch über ihre beabsichtigte Verwendung zubilligen. Ich sehe sehr viel Kopfschütteln; lassen Sie mich aber bitte aus meiner dreiunddreißigjährigen Dienstzeit[44] sagen, dass wir die Hauptleute, Rittmeister und Majore von einem bestimmten Dienstalter an etwas ausgerichtet haben: der eine Generalstab, der andere Truppe, wieder ein anderer Kartenwesen oder Waffeninspektion. Ich habe einen Mann gehabt, der vom Hauptmanns- bis zum Generalsrang nichts anderes getan hat als seine Karten geordnet.

► Zuruf: Geordnet? – Heiterkeit.

Wir haben in der Kavallerie Leute gehabt, die ihr Leben lang keine Schwadron geführt haben; zunächst waren sie Vormusterungskommissar, nachher waren sie Oberst, haben aber überhaupt nie eine Truppe geführt, sondern immer nur die Ponys begutachtet. Andere waren z.B. Fachleute für Truppenvorschriften.

Es kann jemand ein hervorragender Spezialist und als solcher auch geeignet sein, seine Erfahrungen der jungen Generation zu vermitteln. Truppenvorschriften bearbeiten z.B. kann auch ein Kriegsversehrter. Ich weiß einen Mann – er ist hier ganz in der Nähe –, der vom Major an aufwärts nur die Ausrüstungs- und Stärkenachweisung bearbeitet hat. Er ist ein Experte, wie Sie ihn sonst in der Bundesrepublik oder in Gesamtdeutschland nicht finden. Wenn dem Personalgutachterausschuss die Verwendung bekannt wäre, würde er ihn wahrscheinlich als geeignet bezeichnen. Der Spezialist für Kartenwesen oder Stärkenachweisung soll ja gar keine Truppe führen. Vom Lehrgangsleiter muss ich allerdings verlangen, dass er als Truppenkommandeur geeignet ist.

---

44 *Hasso von Manteuffel*, ehem. General der Panzertruppe: Diensteintritt im Februar 1916 als Fähnrich in das Husaren Regiment 3; Ende der Dienstzeit im Mai 1945 als Oberbefehlshaber der 3. Panzerarmee. BArch, Pers 6/302456 und BArch, Pers 6/268.

- © ZMSBw 2017 -

In Erstaunen setzt mich, dass – nachdem der Herr Minister einige Monate lang der Streichung von 300 Leuten Widerstand geleistet hat – erst 120 benannt sind. Da kann ich nur sagen: Erstens haben wir zu wenig gestrichen, und zweitens scheint man sich an gewissen Stellen im Verteidigungsministerium noch nicht darüber klar zu sein, welch ungeheure Arbeit die Vorbereitung der Lehrgänge erfordert und wie viele Monate das dauert. Bei unserer Amerikareise haben wir, Soldaten aller Dienstränge, und auch solche, die es nicht waren[45], festgestellt, wie sehr sich das Vakuum von zehn Jahren auch bei uns Berufssoldaten auswirkt, wie groß die Lücke ist. Da wollen wir Lehrgänge einrichten, weil es nötig ist, die Herren, die zehn Jahre draußen waren, einzuweisen, damit sie Erzieher der Erzieher, Lehrer der Lehrer, Ausbilder der Ausbilder werden können. Die Auswahl hätten wir schon seit zwei oder drei Monaten machen können. Die Zahl der Stellen – 301 – erscheint mir fast zu gering. Und jetzt sind sogar noch Stellen frei!

Ich weiß nicht, welche Namen bisher im Gutachterausschuss bekannt sind; ich weiß nur, dass im Lande hervorragende Leute sind, die sich natürlich nicht melden. Ich unterstelle keinem, der sich gemeldet hat, dass er nicht zu den Bestqualifizierten gehört, obwohl sicher einige dabei sind, die sich auf gute Versorgung hin gemeldet haben. Es gibt gute Leute im Lande. Sie konnten sich nicht melden, weil keine gesetzlichen Voraussetzungen da waren; sie sind aber greifbar, wenn sie angesprochen werden. Ich weiß nicht, ob ein öffentlicher Aufruf möglich oder zweckmäßig ist; aber die Briefe hätte man schon vor zwei, drei Monaten an die betreffenden Herren schicken können.

Abg. **Kliesing** (CDU): Das ist uns auch in etwa zugesagt worden.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Es ist gut, wenn die Aussprache wenigstens das ergibt. Es scheint mir allerdings reichlich spät.

Wir sollten uns überlegen, welch ungeheure Aufgabe an den Lehrkörper herantritt.

Insofern ist in dem Begriff »persönliche Eignung«, wie Kollege *Schmidt* schon sagte, auch die fachliche Eignung einbeschlossen; beides lässt sich eben nicht trennen. Daraus folgt, dass der Personalgutachterausschuss die Verwendung wenigstens ungefähr, der Sparte nach, kennen muss. Damit wäre auch dem Verteidigungsministerium gedient. Der Ausschuss müsste sonst eventuell jemanden, der aus irgendwelchen Gründen als Truppenkommandeur oder oberster Lehrgangsleiter, als Erzieher für die Erzieher nicht geeignet ist, abqualifizieren, obwohl er für eine Stelle, in der er etwas anderes bearbeitet, durchaus geeignet wäre.

Zur Wiedergutmachung glaube ich den Herrn Staatssekretär richtig verstanden zu haben: es soll doch kein Zwang bestehen, diese Offiziere einzustellen?

▶ Staatssekretär a.D. *Rombach* (PGA): Nur bei Eignung!

Die Wiedergutmachung würde man doch auf die Versorgung ausrichten?

---

45 Alle Abgeordneten, die an der Reise des Ausschusses in die USA vom 4.4.–22.5.1955 teilnahmen, mit Ausnahme von *Erler,* waren als Soldat im Ersten und/oder Zweiten Weltkrieg im Einsatz gewesen. Die Abg. *Eschmann (*zuletzt Hauptmann), *von Manteuffel* (General der Panzertruppe) und *Berendsen* (Oberst i.G.) hatten als Berufssoldaten gedient. Vgl. United States of America, Congressional Record, vol. 101, part 4, S. 4789.

- © ZMSBw 2017 -

Staatssekretär a.D. **Rombach** (PGA): Bei nachträglicher Beförderung wirkt es sich auf die Versorgung aus.

Abg. **Bausch** (CDU): Mein Landsmann Minister *Renner*, hat zu Eingang seiner Ausführungen gebeten, ihm zu gestatten, sehr offen zu sprechen. Ich möchte ihn nun bitten, Verständnis dafür zu haben, dass auch ich so offen spreche.

Ich muss sagen, dass ich im Hinblick auf die heutige Aussprache nicht ohne Sorge bin. Wir haben seinerzeit das Gesetz über den Personalausschuss gemacht und waren dabei darauf bedacht, dem Personalausschuss volle Freiheit und eine außerordentliche Vollmacht für sein Werk zu geben. Wir haben uns bei der Schaffung des Gesetzes in Widerspruch zur Regierung gesetzt und der Ausschuss war einmütig in dem Willen, dem Personalausschuss eine ganz unabhängige Stellung zu geben. Ich freue mich sehr, aus den Ausführungen der Herren Mitglieder des Personalgutachterausschusses auch keine Beschwerde herausgehört zu haben, seine Vollmachten und die Freiheiten seien nicht genügend ausgestaltet worden. Aber, meine Damen und Herren, wir müssen andererseits auch sehen, dass die Vollmachten und die Freiheiten, die dem Personalgutachterausschuss gegeben sind, ihre Grenze haben. Sie ist klar festgelegt a) im Gesetz und b) in der Verfassung. Es muss eine sehr große Sorge der Aufgabe gewidmet sein, diese Grenze nicht zu überschreiten. In dem Gesetz über den Personalgutachterausschuss ist ausschließlich von der persönlichen Eignung die Rede. Ausschließlich! Wir waren uns bei der Schaffung des Gesetzes immer einig darüber, dass Aufgabe des Personalgutachterausschusses nur die Prüfung der persönlichen Eignung sein soll. Wenn Sie, Herr Minister *Renner*, nun auf Zitate aus dem Jahre 1952 zurückgegriffen haben, so glaube ich, dass diese für die Entscheidung der Fragen, über die wir uns jetzt unterhalten, nicht von Bedeutung sind. Von Bedeutung ist, was in dem Gesetz steht, und von Bedeutung ist, was der Ausschuss und das Parlament bei der Schaffung dieses Gesetzes gewollt haben. Er hat gewollt, dass der Personalgutachterausschuss sich auf die Prüfung der persönlichen Eignung und dessen, was damit zusammenhängt, beschränkt. Ich habe von der Verfassung gesprochen. Herr Minister *Renner*, Sie sind Jurist und wissen, dass es eben seine besondere Sache ist mit der Funktion eines Ministers, der dem Parlament verantwortlich ist. Wir können unmöglich die Funktion und die Verantwortlichkeit des Ministers vor dem Parlament irgendwie beschränken. Darum möchte ich an die Herren des Personalausschusses die Bitte richten, doch sehr darauf zu achten, dass es hier nicht zu einem Konflikt kommt, der für uns große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

Was die Frage der Zahl derer betrifft, die dem Ausschuss vorgelegt werden sollen, so bin ich der Auffassung, man sollte möglichst viele Männer vorlegen. Der Gedanke war doch: der Personalausschuss soll diese Männer – ich will einmal bildlich sprechen – durch ein Sieb werfen, und die, welche da durchkommen, sollen dem Verteidigungsministerium genannt werden.

Ich stimme Ihnen, meine Herren, durchaus zu, wenn Sie sagen, dass Sie Ihre Aufgabe nicht genügend erfüllen können, wenn Ihnen nur eine begrenzte Zahl von Persönlichkeiten genannt wird.

Wir haben seinerzeit darüber diskutiert, ob es möglich sein würde, dass Mitglieder des Personalausschusses von sich aus den einen oder anderen Herrn über-

- © ZMSBw 2017 -

prüfen, der ihnen vom Verteidigungsministerium nicht genannt ist. Über diese Möglichkeit hat sich auch der Verteidigungsminister geäußert; er hat ausdrücklich gesagt, dass er dagegen gar nichts einzuwenden hätte[46]. Auf diese Erklärung des Bundesverteidigungsministeriums wollte ich aber hinweisen.

Abg. **Greve** (SPD): Das wäre aber ungesetzlich, Herr *Bausch*!

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte nur darauf hinweisen, was der Verteidigungsminister seinerzeit gesagt hat; ich glaube, es ist für die Beratung der Angelegenheit, um die wir uns heute Abend bemüht haben, doch irgendwie von Bedeutung.

Abg. **Josten** (CDU): Zur Frage, für wen die Richtlinien gelten, möchte ich den Herren vom Personalgutachterausschuss sagen, dass wir uns im Sicherheitsausschuss sehr eingehend darüber unterhalten haben, dass es sich nur um die Berufssoldaten handeln kann. Deshalb haben wir auch das Problem der Oberstleutnante fallen lassen, weil wir uns sagten: die unteren Offiziere bis einschließlich Oberstleutnant werden dann von den Richtlinien erfasst[47].

Herr *Heye* hat die Frage des öffentlichen Aufrufs angeschnitten. Ich halte das auch für angebracht. Auch wenn die Kollegen *Berendsen*, Dr. *Mende* und *Manteuffel* und Herr Minister *Renner* den Standpunkt vertreten haben, man sollte Briefe hinaussenden – nichts dagegen! Aber irgendwo muss einmal ein Punkt gemacht werden. Man kann im Leben, auch in einer Demokratie, nicht immer warten. Wir haben es auch beim Aufbau der jungen Demokratie nach dem Zusammenbruch erlebt; man kann immer sagen: es gibt noch bessere. Aber irgendwo muss mit der Arbeit begonnen werden. Der Weg für tüchtige Offiziere soll offen bleiben; aber man soll bei denen, die dem Personalgutachterausschuss vorliegen, mit der Arbeit anfangen. Herr Kollege *Schmidt* erwähnte vorhin, man brauche den Maßstab. Ich glaube aber, wir können nicht auf die letzte Freiwilligenmeldung warten, sondern es liegt ja letzten Endes auch in der Politik der Bundesregierung, dass gearbeitet werden soll.

Abg. **Feller** (GB/BHE): Was Kollege *Kliesing* über den historischen Hergang bei der Formulierung des Gesetzes in jener Nachtsitzung vor den Ferien gesagt hat, trifft zu. Wir haben uns dahin geeinigt, dass eine fachliche Beurteilung nicht im Personalgutachterausschuss erfolgen solle. Aber andererseits ist es doch so,

---

46 Die ersten Planungen in der Dienststelle Blank sahen ein Vorschlagsrecht vor. Siehe die Ausführungen von *Graf von Kielmansegg* im Protokoll der 28. Sitzung vom 26.3.1953. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 152; AWS, Bd 3, S. 1052 f. (Beitrag Meyer). Auch in der 37. Sitzung vom 10.6.1955 wurde über die Möglichkeit diskutiert, dem PGA ein Vorschlagsrecht einzuräumen. In dieser Sitzung erhob Bundesminister *Blank* jedoch Einwände. Vgl. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 759 f.

47 Im Ausschussbericht an den Bundestag wurde ausgeführt, dass die ca. 680 als Oberstleutnante vorgesehenen Soldaten nicht geprüft werden sollten, da aufgrund der großen Zahl die damit verbundene Arbeitsbelastung für den PGA zu hoch wäre. Die Überprüfung der Dienstgrade bis zum Oberst wurde dem BMVg bzw. den Streitkräften überlassen. Hierzu sollte der PGA entsprechende Richtlinien verfassen. Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Bericht über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte, BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1620, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

Herr Kollege *Kliesing*, dass wir uns damals über die Abgrenzung zwischen dem Militärfachlichen und dem Persönlichen keine allzu weitgehenden Gedanken gemacht haben.

► Abg. *Kliesing* (CDU): Unsere Schuld!

Das rein Militärisch-Fachliche wollten wir ausschließen. Aber das Persönliche, das der Gutachterausschuss zu beurteilen hat, ist doch etwas sehr Umfassendes; es soll charakterliche Voraussetzungen, politische Voraussetzungen, Vergangenheit und Gegenwart umfassen; und insofern sehe ich keine Bedenken dagegen, dass der Ausschuss den Begriff »persönliche Eignung« in einem weiteren Sinne fasst und all das einbezieht, was auch für das Fachliche an persönlichen Voraussetzungen gegeben sein muss. Denken wir nur an die Führungsfähigkeiten, die Kollege *Mende* schon erwähnt hat. – Aber darüber ist genug gesagt worden.

Über eines waren wir uns damals bei der Beratung bestimmt völlig einig: dass die Maßstäbe, die für die Beurteilung, die Begutachtung ganz unerlässlich waren, vom Ausschuss geschaffen werden sollen. Ich weiß es deshalb ganz genau, weil wir zunächst eine Formulierung für das Gesetz hatten, die so aussah:

Der Ausschuss soll die Aufgabe haben:

1. Richtlinien für die Begutachtung zu schaffen,
2. die persönliche Eignung zu überprüfen.

Diese Richtlinien haben nichts zu tun mit dem, was nachher mit den Richtlinien für die unteren Dienstgrade gemeint war; die Formulierung sollte besagen, die Schaffung von Maßstäben für die Begutachtung sei Sache des Ausschusses. Wenn aber ein Maßstab aufgestellt werden soll, gibt es keine andere Möglichkeit als die, dass man zunächst die obere und untere Grenze und einen Durchschnitt feststellt und dann einen Maßstab schafft. Dafür muss man die Gesamtheit der Bewerbungen vorliegen haben. Solange die 400 Bewerbungen – 300 Stellen müssen besetzt werden, es müssen aber einige Bewerbungen mehr sein, weil eine Reihe von ihnen ja negativ beurteilt werden – nicht vorliegen, kann der Ausschuss keinen echten Maßstab finden; wir würden nachher nach dem Ergebnis feststellen müssen, dass wir entweder zu tief oder zu hoch gegriffen haben. Deshalb scheint mir entscheidend wichtig zu sein, dass die 400 Bewerbungen auf den Tisch kommen; dann kann der Ausschuss arbeiten, unter anderen Voraussetzungen nicht.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich glaube, wir haben uns redlich bemüht, unsere Auffassungen darzulegen; es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn wir – darf ich mir diese bescheidene Anregung erlauben, Herr *Vorsitzender* – allmählich zu einem gewissen Abschluss kämen. Wir können das Ergebnis der Aussprache wohl dahingehend formulieren, dass wir durchaus einsehen, dass zur Beurteilung der persönlichen Eignung ein Blick ins Fach erforderlich ist, dass aber die Entscheidung über die fachliche Verwendung einer Eignungsübung überlassen bleiben muss und damit Sache des Ministeriums ist – das ist wohl die einheitliche Auffassung –, dass die Beschaffung der Namen in ihrer Gänze, die ohne Zweifel wünschenswert ist, wahrscheinlich aus rein technischen Gründen in der Schnelligkeit, zumindest bis zur nächsten Woche, in der Sie hoffentlich Ihre ersten Entscheidungen treffen, unter keinen Umständen möglich ist, und dass wir aus einer ganzen Reihe von

- © ZMSBw 2017 -

Gründen die sehr verehrten Herren bitten – das darf ich für meine Freunde ganz sicher sagen –, trotz der Bedenken, die Sie haben und die wir voll teilen, nun doch der deutschen Öffentlichkeit das erste praktische Ergebnis Ihrer Arbeit zu servieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin als Vorsitzender sicherlich am meisten dankbar für die Anregung, sich nun langsam dem Schluss zu nähern; es ist aber, glaube ich, erfreulicherweise, ohne dass die Redezeit beschränkt werden musste, ohnehin soweit. Es wünschen nur noch zwei Herren das Wort.

Abg. **Burgemeister** (CDU): Bezüglich der Meldung von Freiwilligen muss noch auf einen wesentlichen Punkt hingewiesen werden. In der Vergangenheit ist seitens des Verteidigungsministeriums – damals noch »Dienststelle Blank« – wiederholt darauf hingewiesen worden, dass es gar nicht notwendig sei, dass sich alle Freiwilligen schon jetzt melden, da ja zu Beginn der Aufstellung einer Wehrmacht rechtzeitig zu Meldungen aufgerufen würde. Es ist immer wieder betont worden: Ihr habt es nicht nötig, euch jetzt zu melden; wenn es soweit sein sollte, werden wir euch schon auffordern! Dieses Versprechen – als solches ist es anzusehen – müsste nun eingehalten werden.

Abg. **Erler** (SPD): Vielleicht könnte man die Kampagne aus dem Ministerium heraus stoppen, es meldeten sich soundso viele Leute weniger, weil zu schlecht bezahlt werde. Vielleicht melden sich dann wieder mehr.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich muss doch feststellen, dass bei der Willensbildung des Ausschusses in keiner Weise davon die Rede war, die fachliche Eignung mit einzubeziehen – weder im engeren noch im weiteren Sinne –, sondern es war die Rede von der persönlichen Eignung schlechthin. Wenn wir das Gesetz jetzt so auslegen wollen, dass die fachliche Eignung durch irgendwelche Hintertüren doch hineinkommt, so schaffen wir, glaube ich, einen sehr bedenklichen, gefährlichen Präzedenzfall. Wenn wir einem Gesetz nachträglich eine Interpretation zuteilwerden lassen, auf die wir vorher ausdrücklich verzichtet haben, bringen wir in die Gesetzgebung einen Zug gefährlicher Unsicherheit.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Meinungen darüber, ob die Beurteilung der fachlichen Eignung ausdrücklich ausgeschlossen war, und darüber, inwieweit in der »persönlichen Eignung« mindestens ein Teil der »fachlichen Eignung« mit enthalten ist, gehen, meine ich, auseinander. Wir können aber hier, wie Kollege *Erler* vorhin mit Recht festgestellt hat, keine Abstimmungen vornehmen, sondern in diesem Zusammenhang nur persönliche Meinungen vortragen.

Abg. **Bausch** (CDU): Es steht doch im Gesetz: »auf ihre persönliche Eignung zu prüfen.«

Vors. **Jaeger** (CSU): Über die Auslegung können wir keinen Beschluss fassen, da können wir nur unsere persönliche Meinung sagen. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: entweder das Gesetz vom Bundesverfassungsgericht auslegen zu lassen, oder es durch Novelle zu ändern. Beides wäre eindeutig. Alles Übrige kann jeder, der damit befasst ist, nur nach seinem besten rechtlichen Wissen und Gewissen auslegen. Jeder von uns hat hierzu seine Meinung gesagt, wobei die Meinungen – um zwei Namen zu nennen – zwischen Kollege *Kliesing* einerseits und Kollege *Schmidt* andererseits bis zu einem gewissen Grade differiert haben. Aber da der

- © ZMSBw 2017 -

Personalgutachterausschuss ein Exemplar des Protokolls dieser Sitzung, das wir zusätzlich anfertigen wollen, erhält, wird er die einzelnen Argumente auf ihren Inhalt und ihr Gewicht hin von seinem Standpunkt aus nochmals zu prüfen in der Lage sein.

Von unserem Standpunkt aus kann ich die heutige Aussprache für sehr fruchtbar erklären. Wir haben sehr vieles gehört und erörtert, was für uns von Wert ist. Wenn der Abend für Sie, meine Herren vom Personalgutachterausschuss, von gleichem Wert ist, dürfen wir befriedigt sein.

Staatssekretär a.D. **Rombach** (PGA): Wir sind erstens froh, dass sich doch herausgestellt hat, dass der Personalgutachterausschuss besser ist als sein Ruf.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der war bei uns nie gefährdet!

Staatssekretär a.D. **Rombach** (PGA): Zweitens darf ich feststellen, dass wir hier manches gehört haben, was unsere Arbeit bestimmt sehr fördern wird. Dafür meinen Dank!

Vors. **Jaeger** (CSU) schließt um 22.52 Uhr mit einem Dank an die Teilnehmer die Sitzung.

- © ZMSBw 2017 -

51. Sitzung, 13. Oktober 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuss) am Donnerstag, dem 13. Oktober 1955, 10.00 Uhr; Bonn Bundeshaus«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 10.00–12.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing[2], Majonica, Müller-Hermann, Probst, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Götz, Wacker
SPD: Bazille, Eschmann, Paul, Schmid[3] – Stellvertreter: Schanzenbach, Schmidt, Wienand
FDP: Stellvertreter: Blank
GB/BHE: Feller

Gäste:
SPD: Kahn-Ackermann[4]

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Frahm, Koch-Erpach – BKAmt: Bachmann – BMI: Hölder, Lechner – BMJ: Roemer – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Wegmann – Bayern: Reischl – Hessen: Haastert – Niedersachsen: Müller – Nordrhein-Westfalen: Barzel

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 51. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.
2 Anwesenheit durch Redebeiträge nachgewiesen.
3 Anwesenheit durch Unterschrift nachgewiesen.
4 Anwesenheit durch Redebeiträge nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

Tagesordnung:

1. Allgemeine Aussprache über die Fragen einer Ergänzung des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Wehrwesens
2. Verschiedenes

Vors. **Jaeger** (CSU): Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich eine Aufklärung geben und gleichzeitig eine Festlegung für einige Damen und Herren treffen. Sie wissen aus der Zeitung, dass der Herr Verteidigungsminister vor einiger Zeit einige Herren des Ausschusses aus allen Fraktionen zu einem unverbindlichen Gespräch über die Fragen des Organisationsgesetzes eingeladen hat. Die Sache kam – weil ja nichts in diesem Staate vertraulich bleiben kann – in die Presse[5]. Es ist aber keineswegs so, dass der Inhalt der Besprechungen irgendwie geheim wäre, sondern der Grund, warum man diese Besprechungen vertraulich führt, ist einzig der, dass man den einzelnen Teilnehmern, die ja schließlich und endlich alle Leute mit einer gewissen Stellung im öffentlichen Leben sind, ermöglichen wollte, sich zwanglos und ohne die Gefahr, dass sie auf Äußerungen festgenagelt werden, zu äußern und damit eine Gesprächsgrundlage zu schaffen. Der Kreis der Teilnehmer war parteipolitisch paritätisch; er wurde vom Bundesminister ausgesucht, nicht etwa von mir oder einem Mitglied des Ausschusses. Der Bundesminister bat die Herren zu seiner Beratung in Fragen der Spitzengliederung. Das ist alles. Eine Festlegung ist durch keinen der Vertreter der politischen Parteien erfolgt. Die Herren haben sich nur unverbindlich geäußert. Die Bundesregierung sollte nur eine vorläufige Meinung einiger Parlamentarier, die mit dem Problem befasst sind, erhalten.

Anschließend an diese Ausführungen teilt der Redner mit, dass die abschließende Besprechung am 14. Oktober 11.30 Uhr – nicht 9.30 Uhr stattfinden werde. Von der Fraktion der SPD könne aufgrund der Verhältnisse, die bekannt seien, nur Abg. *Schmidt* teilnehmen. Es sei sehr liebenswürdig, dass Abg. *Schmidt* trotzdem keine Einwendungen gegen die Sitzung habe. Vors. *Jaeger* (CSU) bittet um Verständigung der an diesen Besprechungen sonst teilnehmenden Abgeordneten, die nicht anwesend seien. Am 14. finde die letzte Sitzung statt; dann könne der Minister aufgrund der abgegebenen Meinungsäußerungen seine Meinung bilden und seinen Gesetzentwurf vorlegen. Danach werde sich der Ausschuss seine Meinung zu der Meinung des Ministers bilden.

Abg. **Paul** (SPD) macht auf einen anderen Punkt aufmerksam. Der Bericht des Oberkommandierenden der NATO, General *Gruenther*, sei in der Presse sehr eingehend behandelt worden. Es gebe darüber sehr verschiedene Meinungen. Der

---

5 Es fanden zwei Treffen zwischen Mitgliedern des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit und hochrangigen Vertretern des BMVg statt, in denen die Organisation des BMVg und die zukünftige Spitzengliederung thematisiert wurden. Vgl. Protokoll der Sitzung vom 23.9.1955 und 14.10.1955, betr. Informatorische Aussprache des Bundesministers für Verteidigung mit Abgeordneten des Sicherheitsausschusses des Bundestages über Fragen der Verteidigungsorganisation sowie die Organigramme betr. Gliederung BMVg. Ausgangsskizze *Cartellieri* vom 21.9.1955; dazu die Lösungsvorschläge von *Manteuffel*, *Jaeger*, *Kliesing*, *Heye*, *Mende* und *Berendsen*. BArch, BW 9/79 (gemäß Findbuch BW 9/80) fol. 3–34; ACSP, NL Jaeger, C 179. Ausführlich dazu in der Presse: Streitkräfte. Dat hat Heusinger jesagt. In: Der Spiegel vom 28.9.1955, S. 10–12.

- © ZMSBw 2017 -

Redner hält es für nützlich, wenn in absehbarer Zeit – im Lauf des November – ein vertrauliches Gespräch über dieses Thema veranstaltet werden könnte[6]. Vorher solle der Ausschuss eine Information über diese Dinge bekommen; der Bundesminister für Verteidigung sei ja bei der Abgabe des Berichts zugegen gewesen und es sei anzunehmen, dass man sich im Ministerium über die von *Gruenther* behandelten Dinge Gedanken gemacht habe.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) erklärt, diese Anregung nur übermitteln zu können; persönlich nehme er an, dass keine Bedenken bestünden.

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, die Besprechung dieses Berichts mit der schon seit längerer Zeit geplanten Besprechung der Strategie – die aus bestimmten, mit dem Bundesministerium für Verteidigung zusammenhängenden Gründen zurückgestellt worden sei – zu koppeln.

Zur Tagesordnung übergehend führt Vors. **Jaeger** (CSU) aus: Meine Damen und Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, dass der Deutsche Bundestag am Anfang seiner 2. Wahlperiode eine Ergänzung des Grundgesetzes aufgrund von Anträgen der Koalitionsparteien verhandelt hat[7]. Ein Teil dessen, was damals beantragt wurde, wurde verabschiedet; ein anderer Teil ist noch anhängig[8]. Federführend ist der Rechtsausschuss. Nach unserer Geschäftsordnung hat der mitberatende Ausschuss – das sind wir – zuerst zu verhandeln und dann der Rechtsausschuss. Wenn wir also die Sache aufgreifen, ist es geschäftsordnungsmäßig durchaus in Ordnung.

Bisher wurde aus vielerlei Gründen nicht die Anregung gegeben, die Dinge aufzugreifen. Ich habe dies nunmehr von mir aus, allerdings nach Fühlungnahme mit den Vertretern verschiedener Parteien, getan und habe auf allen Seiten hierfür nur Zustimmung gefunden.

Wir gehen nunmehr an die künftige Wehrgesetzgebung heran. Unbeschadet dessen, ob wir Verfassungsergänzungen für rechtlich notwendig oder nur für politisch erforderlich halten, darin sind wir uns alle einig: Wenn Verfassungsänderungen oder -ergänzungen kommen, müssen sie jetzt kommen, bevor die ersten Wehrgesetze verabschiedet werden. Nachher würde sich das etwas merkwürdig ausnehmen. Folglich müssen wir uns jetzt mit diesen Fragen befassen.

---

6 Der SACEUR *Alfred M. Gruenther* legte auf der Ministertagung des Nordatlantikrats im Oktober 1955 (10.–13.10.) in Paris einen Bericht über die strategische Lage der Allianz vor. Vgl. KAG, 25 (1955), S. 5403 (B); AWS, Bd 3, S. 624 (Beitrag Greiner); Gruenther verlangt mehr Truppen. In: Die Welt vom 12.10.1955, S. 2; Gruenther für eine einheitliche Luftwaffe – Kritik an der Kräftezersplitterung. In: FAZ vom 12.10.1955, S. 3.

7 Der Redner bezieht sich hier auf die BT-Drs. 124 (4.12.1953), 125 (4.12.1953) und 171 (12.1.1954). Diese befassten sich mit Verfassungsergänzungen zur Wehrordnung und betrafen Anträge der Koalitionsparteien zur Änderung bzw. Ergänzung des GG. Vgl. BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124, 125 und Bd 27, Nr. 171.

8 Von den Fraktionen der CDU/CSU, BHE, DP und FDP wurden Änderungen bzw. Ergänzungen der Artikel 32, 60, 87, 96 und 137 des Grundgesetzes beantragt. Im Zuge der Ersten Wehrnovelle wurde das Grundgesetz am 26.3.1954 lediglich in den Artikel 73, 79 und 142 ergänzt. Damit war die hoheitliche Zuständigkeit des Bundes in Verteidigungs-, Wehrpflicht- und Zivilschutzangelegenheiten geregelt. Die Änderung der anderen Grundgesetzartikel – mit Ausnahme Art. 32 – erfolgte mit der zweiten Wehrnovelle am 19.3.1956. Vgl. BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124 und 125; BGBl. 1954, T. I, S. 45.

- © ZMSBw 2017 -

Ich habe nicht vor, bereits heute in eine Einzeldebatte der Formulierungen einzutreten. Ich möchte nur eine allgemeine Aussprache über die noch offenen Probleme, wobei wir die Probleme behandeln können, die in den bisherigen Beratungen nicht bearbeitet wurden, aber auch Anregungen aus der Mitte des Ausschusses, die vielleicht zusätzliche Artikel des Grundgesetzes betreffen.

Abg. *Lenz* hat mir im Hinblick auf seine inzwischen eingetretene Belastung als Vorsitzender des außenpolitischen Arbeitskreises der CDU/CSU den Auftrag zur Berichterstattung über diese Fragen zurückgegeben; Abg. *Majonica* hat diese Aufgabe übernommen.

Mit mir haben eine Reihe von Abgeordneten in Drucksache 1682 eine Kleine Anfrage in sechs Punkten über die Absichten der Bundesregierung auf dem Gebiet der Wehrgesetzgebung an die Bundesregierung gerichtet. Diese Kleine Anfrage ist soeben beantwortet worden. Da sie aber möglicherweise noch nicht alle Abgeordneten kennen, möchte ich die Punkte, die die Verfassungsänderung betreffen, hier erwähnen[9].

Zum Notstand sagt die Bundesregierung, dass sich ein entsprechender Entwurf in Vorbereitung befinde; ein Zeitpunkt lässt sich noch nicht genau sagen. Es ist eine schwierige Materie. Diese Frage ist für unser Thema noch nicht einmal die Entscheidende. Wir haben uns hier mit dem Wehrbeitrag speziell zu befassen, also mit der Verfassungsergänzung, die notwendig ist, um den Wehrbeitrag durchzuführen. Dazu erklärt die Bundesregierung, dass sie weitere Verfassungsänderungen rechtlich nicht für notwendig hält, dass es jedoch verfassungspolitisch erwünscht ist, die in dem von den Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE und DP eingebrachten Gesetzentwurf Drucksache 124 behandelten, aber durch das Gesetz vom 26. März 1954 noch nicht geregelten Gebiete zu behandeln[10].

Außerdem lässt sich die Beantwortung der Kleinen Anfrage noch über den Oberbefehl aus, indem sie die Regierungserklärung zu diesem Punkt vom 27. Juni 1955 wiederholt[11].

Demgemäß ist also – das möchte ich ausdrücklich festhalten – auch die Bundesregierung – der Verteidigungsminister hat zugleich für das Justizministerium, das Auswärtige Amt und das Innenministerium geantwortet – der Meinung, dass es zweckmäßig ist, Verfassungsergänzungen vorzunehmen. Wir müssten uns also heute mit dieser Frage grundsätzlich befassen.

Bevor wir dies tun, möchte ich Ihnen aber vorschlagen, dass wir uns über zwei Dinge einigen, einmal, dass wir die Frage des Notstands hier nicht behandeln, da sie meines Erachtens eine Folge aus dem Deutschlandvertrag ist, nicht jedoch aus dem Atlantikpakt, und damit nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Wehr-

---

9 Vgl. BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1682. Die Beantwortung der Anfrage durch den Bundesminister *Blank* findet sich in der Bundestagdrucksache 1744. Vgl. BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1744.

10 Vgl. BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124. Zu den bereits erfolgten Änderungen des Grundgesetzes vgl. BGBl. 1954, T. I, S. 45.

11 Bundesminister *Blank* gab anlässlich der ersten Beratung zum Entwurf des Freiwilligengesetzes am 27.6.1955 eine Regierungserklärung im Bundestag ab, in der er auf die Aufstellung der neuen deutschen Streitkräfte und die damit einhergehenden Gesetzgebungsverfahren einging. Vgl. 92. Sitzung des Bundestages vom 27.6.1955, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5213 (D)–5220 (B).

- © ZMSBw 2017 -

beitrag steht[12]. Die Behandlung dieser Frage ist nicht notwendig, um die Wehrgesetze in Kraft zu setzen. Weiter schlage ich Ihnen vor, dass wir uns nicht über die Frage unterhalten, die den Rechtsausschuss brennend interessieren wird, ob und inwieweit Verfassungsänderungen rechtlich notwendig oder ob sie nur erwünscht sind. Das kann für uns hier wohl außer Betracht bleiben; es würde nur der bekannte Standpunkt der Regierungsparteien einerseits und der Opposition andererseits wiederholt werden. Es geht mir nicht darum, ob im Einzelfall rechtlich eine Verfassungsänderung notwendig ist; auch bei Punkten, wo sie rechtlich nicht notwendig ist, scheint sie mir verfassungspolitisch sehr erwünscht. Ich bin der Meinung, dass der Gesetzgeber im Parlamentarischen Rat[13] die Fragen der Wehrverfassung geregelt hätte, wenn damals Deutschland schon in diesem Punkt frei gewesen wäre. Da er es damals nicht getan hat, sollten wir es jetzt auch dort nachholen, wo es, sagen wir einmal, rein juristisch nicht notwendig ist. Wir sollten uns also unter den praktischen wehrpolitischen Gesichtspunkten damit befassen, was nach dem inneren Schwergewicht im Grundgesetz stehen muss und was nicht.

Abg. **Majonica** (CDU) führt als Berichterstatter Folgendes aus: Hinsichtlich der Ergänzung des Grundgesetzes bezüglich der Wehrhoheit liegen dem Hohen Hause folgende Anträge vor: Drucksache 124, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP; Drucksache 125, Antrag der Fraktion der FDP; Drucksache 171, Antrag der Fraktion der FDP. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1954 alle drei Anträge dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht federführend und dem Sicherheitsausschuss zur Mitberatung und weiteren Bearbeitung überwiesen. Aufgrund der Drucksachen 124 und 125 hat der Rechtsausschuss einen Entwurf zur Ergänzung des Grundgesetzes beschlossen, der Zweifel über die Auslegung des Grundgesetzes beseitigt. Diesen Vorschlag des Ausschusses hat der Bundestag in seiner 17. Sitzung vom 26. Februar 1954 mit der notwendigen qualifizierten Mehrheit zum Gesetz erho-

---

12 Im Deutschlandvertrag wurden Regelungen für den Notstand getroffen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit der in der Bundesrepublik stationierten Truppen der drei westlichen Besatzungsmächte standen. Vgl. BGBl. 1954, T. II, S. 63–65. Die ursprünglich vorgesehene Notstandsgesetzgebung für die Bundesrepublik wurde bei den Beratungen zum GG im Parlamentarischen Rat in letzter Lesung am 5.5.1949 aus dem Entwurf gestrichen. Lediglich ein Passus zum Gesetzgebungsnotstand wurde aufgenommen. Vgl. Art. 81 GG, BGBl. 1949, S. 10 f. Die Erfahrung des Missbrauchs der Notstandsgesetzgebung in der Weimarer Republik und die daraus erwachsende Sorge vor »Weimarer Zuständen« waren maßgeblich für diese Entscheidung. Am 24.6.1968 wurde eine umfassende Notstandgesetzgebung im GG verankert. Vgl. Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, S. 73, 77; Fromme, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz, S. 135–138; Grundgesetz. Kommentar, S. 2265.

13 Die Frage einer Wehrverfassung wurde im Parlamentarischen Rat mehrfach diskutiert, vor allem im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes bei der Gesetzgebung. Um jedoch keinen Widerspruch der Besatzungsmächte herauszufordern wurde bereits anlässlich des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee im August 1948 der Verzicht auf einen etwaigen Artikel in der zukünftigen Verfassung beschlossen. Im Ausschuss für Zuständigkeiten des Parlamentarischen Rates wurde die Frage des »Schutzes« bzw. der »Sicherheit des Bundes nach außen«, der auch die Landesverteidigung implizierte, kontrovers diskutiert. Der Passus wurde letztlich gestrichen, da er nach Ansicht der Angehörigen des Rates zu leicht als Hinweis auf den Aufbau neuer Streitkräfte gedeutet werden könnte. Vgl. Der Parlamentarische Rat, Bd 2, S. 253, 530; Bd 3, XXVI, S. 7, 25 f., 336 f., 504, 534–536, 597–600; Bd 14, S. 192.

- © ZMSBw 2017 -

ben. Dieses Gesetz ist am 26. März 1954 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden[14].

Das Gesetz bestimmt, dass 1. der Bund die ausschließliche Gesetzgebung nach Art. 73 Nr. 1 über die auswärtigen Angelegenheiten sowie über die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und den Schutz der Zivilbevölkerung hat; 2. dass in Art. 79 Abs. 1 ein Satz 2 eingefügt wird, der eine Interpretation des Grundgesetzes vornimmt, dass bei Verträgen, die die Verteidigung der Bundesrepublik zum Ziel haben, eine Ergänzung des Wortlauts des Grundgesetzes genügt, um klarzustellen, dass die Verträge dem Grundgesetz nicht widersprechen. 3. wird ein Art. 142 a eingefügt, wonach das Grundgesetz den Verträgen von Bonn und Paris vom 26. und 27. Mai 1952 nicht entgegensteht. Durch dieses Gesetz erledigen sich die Anträge der Drucksache 124 zu den Art. 73 und 79 GG und der Drucksachen 124 und 125 zu dem Art. 142 a. Bei beiden Drucksachen war der Antrag gleichlautend.

Bei der zweiten Ergänzung des Grundgesetzes bezüglich der Wehrhoheit ergeben sich daher aufgrund der drei genannten Drucksachen noch folgende nicht geregelte Probleme:

1. Das Problem des Art. 32 Abs. 1 Satz 1, dass die Verteidigung Sache des Bundes ist. Hier liegt eine Übereinstimmung beider Entwürfe vor. Beide Entwürfe sehen vor, dass die Verteidigung als Bundessache geregelt wird und dass die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch Bundesgesetz erfolgen kann.
2. Eine Ergänzung zu Art. 32 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des landsmannschaftlichen Prinzips. Nach dem Vorschlag sollen Länder und landsmannschaftliche Gliederung berücksichtigt werden. Dieser Vorschlag ist nur in der Drucksache 124 enthalten.
3. Art. 32 Abs. 2 Satz 2: Einschränkung der Grundrechte, soweit es zur Erfüllung der Verteidigungsaufgaben zwingend geboten ist. Diesen Vorschlag sehen sowohl die Drucksache 124 als auch 125 vor.
4. Art. 79 Abs. 2, Regelung des Oberbefehls. Dieser Vorschlag ist nur in der Drucksache 171 enthalten, und zwar soll der Bundespräsident den Oberbefehl über die Wehrmacht des Bundes erhalten.
5. Art. 60 Abs. 1, Ernennungsrecht des Bundespräsidenten von Bundesbeamten, Offizieren und Unteroffizieren, soweit eben gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Drucksachen 125 und 124 sind hier gleichlautend.
6. Art. 87 Abs. 1 Satz 2: Die Wehrverwaltung wird als Bundesverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt, soweit eben nicht in Art. 87 a etwas anderes bestimmt ist. Dieser Vorschlag ist in beiden Drucksachen gleichlautend enthalten.
7. Art. 87 a, Auftragsverwaltung. Bei militärischer Verwaltung, Verteidigung sowie beim zivilen Luftschutz kann eine Auftragsverwaltung durch die Länder im Auftrag des Bundes vorgesehen werden. Auch dieser Vorschlag ist in beiden Drucksachen gleichlautend enthalten.

---

[14] Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. März 1954 (Erste Wehrnovelle). BGBl. 1954, T. I, S. 45.

- © ZMSBw 2017 -

8. Art. 96 Abs. 4, Wehrmachtgerichte. Wehrmachtgerichte können vom Bund als Bundesgerichte errichtet werden. In beiden Drucksachen ist ein gleichlautender Vorschlag enthalten.
9. Art. 137 Abs. 1, Einschränkung der Wählbarkeit von Angehörigen der Streitkräfte durch Gesetz. Auch hier sind gleichlautende Vorschläge gemacht worden.

Grundsätzliche politische Probleme dürften nur bei der Frage des landsmannschaftlichen Prinzips, bei der Einschränkung der Grundrechte, beim Oberbefehl und bei der Wehrverwaltung als Auftragsverwaltung vorliegen. Alle anderen Ergänzungen des Grundgesetzes dürften mehr technischer Natur sein.

Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet die Aussprache und fragt, in welcher Form diskutiert werden solle.

Abg. **Schmid** (SPD) schlägt vor, darüber zu sprechen, was dem Ausschuss vom Militärpolitischen aus wünschenswert erscheine; mit der juristischen Problematik als solcher brauche er sich nicht zu befassen. Man könne beim Oberbefehl anfangen, weil das eine der wichtigsten Sachen sei.

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, den Punkt Oberbefehl zum Schluss zu behandeln, da die FDP nicht vertreten sei. Er werde der Reihe nach einzelne Punkte aufrufen. Zusätzliche Dinge wie etwa die Frage der parlamentarischen Kontrolle könnten am Schluss behandelt werden.

Abg. **Bausch** (CDU) regt an, die vom Berichterstatter gegebene Übersicht allen Mitgliedern des Ausschusses zugänglich zu machen.

Vors. **Jaeger** (CSU) hält dies für eine dankenswerte Anregung. Der stenografische Bericht werde dem Berichterstatter vorgelegt und dann vervielfältigt.

Der **Ausschuss** beginnt darauf mit der Besprechung der einzelnen in Rede stehenden Ergänzungen des Grundgesetzes.

Abg. **Majonica** (CDU) verliest Art. 32 a Abs. 1, der hinter Art. 32 eingefügt werden solle:

Die Verteidigung der Bundesrepublik ist Sache des Bundes.

Dieser Vorschlag sei in den Drucksachen 124 und 125 gleichlautend.

Vors. **Jaeger** (CSU) glaubt, dass gegen diese Formulierung nichts einzuwenden sei.

Abg. **Schmid** (SPD) stellt zur Diskussion, ob man nicht formulieren müsse: »Die Verteidigung der Bundesrepublik und die Aufstellung von Streitkräften ist Sache des Bundes«, damit ganz klar sei, dass es auch dann, wenn der Verteidigungsfall noch nicht gegeben sei, ausschließlich Sache des Bundes sei, Streitkräfte aufzustellen.

Vors. **Jaeger** (CSU) meint, wenn die Verteidigung Sache des Bundes sei, sei, wie er als Jurist schließen müsse, die Vorbereitung der Verteidigung eigentlich auch Sache des Bundes.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD) weist auf die in der Schweiz bestehende Regelung hin, wo die Verteidigung im Verteidigungsfall Sache des Bundes sei. Sonst sei sie Sache der Kantone[15].

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt, nie einen Zweifel daran gehabt zu haben, dass die Aufstellung der Armee durch den Bund erfolge.

Abg. **Schmid** (SPD) nimmt auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten Bezug. Nach außen gebe es dort nur einen, der in Verteidigungsfragen auftrete; trotzdem stellten die Staaten der USA ihre Nationalgarden auf[16].

Dies sei in der Bundesrepublik nicht vorgesehen, wendet der Vors. **Jaeger** ein. Rein theoretisch könne er sich vorstellen, dass im Ernstfall eine Art von Landwehr oder Landsturm aufgestellt werde. Eine Gefahr für den Bund bestehe deshalb nicht, weil die Gesetzgebung in Verteidigungsfragen ausschließlich Angelegenheit des Bundes sei.

Abg. **Kliesing** (CDU) hält dafür, die von Abg. Dr. *Schmid* gegebene Anregung ernstlich zu überdenken. Der *Vorsitzende* habe eben von der Vorbereitung der Verteidigung gesprochen. Dieser Begriff sei aber nicht mit der Aufstellung von Streitkräften identisch.

Vors. **Jaeger** (CSU) unterbricht. Die Aufstellung von Streitkräften sei ein Teil der Vorbereitung der Verteidigung. Wenn die Vorbereitung der Verteidigung Sache des Bundes sei, sei die Aufstellung von Streitkräften dabei.

Abg. **Kliesing** (CDU) fährt fort, es sei die Frage, ob man mit dem Begriff »Aufstellung von Streitkräften« auskomme.

Abg. **Schmid** (SPD) spricht sich dafür aus, die Formulierung dessen, was er angedeutet habe, noch einmal zu überlegen.

Vors. **Jaeger** (CSU) erinnert daran, dass nur eine Grundsatzdebatte stattfinde und keine Formulierungen gefunden werden sollten.

Abg. **Schmid** (SPD) führt weiter aus, er denke z.B. an die Heimwehr wie in England und Dänemark, die nicht Teil der Wehrmacht im strikten Sinn des Wortes sei und auch einem anderen Oberbefehl als die Wehrmacht unterstehe. Eine solche Einrichtung werde ohne jede Frage durch »Verteidigung« gedeckt[17].

---

15 Nach Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat der Bund in »Zeiten der Gefahr« das alleinige Verfügungsrecht über das gesamte Bundesheer sowie alle »Streitmittel der Kantone«. Vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 14.

16 Die Nationalgarde der USA – Army National Guard und Air National Guard – ist eine Miliztruppe, die von jedem Bundesstaat der USA unterhalten wird und dem jeweiligen Gouverneur als oberstem Befehlshaber untersteht. Dieser kann frei über die Einheiten seines Staates verfügen und diese im Falle von Katastrophen, Unglücken oder inneren Unruhen einsetzen. Erst mit der Einberufung der Nationalgarde im Falle eines nationalen Notstandes, ausgerufen durch den US-Präsidenten, unterstehen die Einheiten der zentralen Exekutive. Als Reserve der regulären Streitkräfte (USAF, U.S. Army) wird die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Gardisten zentral vom Kongress geregelt, um so die Möglichkeit einer schnellen Eingliederung in die regulären Verbände zu sichern. Vgl. Sturmlechner, Die Nationalgarde der USA, S. 163–166. Zur Geschichte der Army National Guard siehe Doubler, Civilian in Peace, Soldier in War.

17 Die Sorge vor einem sowjetischen Angriff auf das westliche Bündnis und der Ausbruch des Koreakrieges führten 1951 zur Reaktivierung der britischen Home Guard. 1955 standen 37 000 Freiwillige zur Verfügung. 1958 wurde die Home Guard wieder aufgelöst. Vgl. Mackenzie, The Home Guard. Die dänische Heimwehr, Hjemmeværnet, entstand 1945 aus der Widerstandsbe-

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) hält den Gedanken des Abg. Dr. *Schmid* (SPD) für richtig, aber eine Ergänzung oder Änderung des Textes nicht für notwendig. Luftschutz usw. komme noch an anderer Stelle.

Abg. **Heye** (CDU) glaubt, das Wort »Bund« decke alles. Der Bund könne ja an die Länder detachieren.

Vors. **Jaeger** (CSU) ist derselben Meinung. Dass der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Aufstellung von Streitkräften habe, stehe bereits im Grundgesetz. Damit sei ausgeschlossen, dass etwas von den Ländern aufgestellt werde, ohne dass ein Bundesgesetz die Ermächtigung gebe, und wenn ein Bundesgesetz aus irgendwelchen Gründen die Ermächtigung gebe, bestünden keine Bedenken.

Abg. **Schmid** (SPD) macht darauf aufmerksam, dass eine Ermächtigung nur gegeben werden könne, wenn das Grundgesetz sie vorsehe. Eine Delegation sei nicht möglich.

Vors. **Jaeger** (CSU) meint, es sei Sache des Bundes, für die Verteidigung zu sorgen; *wie* er dafür sorge, sei seine Sache.

Abg. **Schmid** (SPD) steht auf dem Standpunkt, es sei falsch, wenn man so vorgehe. In diesem Fall müsse man eine Bestimmung hineinnehmen, dass der Bund gewisse Aufgaben durch Gesetz übertragen könne oder dergleichen. Der Redner widerrät, eine solche Bestimmung anzunehmen.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) bemerkt dazu, prima vista glaube er, dass man tatsächlich ein Verbot darin erblicken könne, etwa Aufgaben der Heimatverteidigung den Ländern zu übertragen, wie es Abg. *Heye* angedeutet habe. Mindestens sei es zweifelhaft.

Vors. **Jaeger** (CSU) vertritt die Anschauung, wer das Recht habe, könne es auch abtreten.

Abg. **Majonica** (CDU) macht darauf aufmerksam, dass der Bund nach Art. 87 a die Möglichkeit habe, die Länder die Aufgaben der militärischen Verteidigung durchführen zu lassen.

Abg. **Schmid** (SPD) entgegnet, dies sei zum Allermindesten höchst zweifelhaft, wenn nicht unmöglich. Es sei nicht richtig, dass man ein Recht, das man habe, übertragen könne. Der Bundespräsident könne genau wie der Bundeskanzler oder irgendeine andere Stelle nur bestimmte Rechte übertragen. Damit, dass man eine Kompetenz habe, habe man auch die ausschließliche Verpflichtung zur Wahrnehmung dieser Kompetenz. Eine Delegation müsse gesetzlich vorgesehen sein.

Vors. **Jaeger** (CSU) meint, er könne sich den Fall, wo eine Delegation aktuell werde, praktisch nicht vorstellen.

---

wegung gegen die deutsche Besatzung und bestand zunächst aus privaten Freiwilligenvereinigungen. Mit dem Heimwehrgesetz von 1948 wurden diese Vereinigungen aufgelöst und die männlichen Mitglieder in die staatlich organisierte Hjemmeværnet überführt, welche direkt dem dänischen Verteidigungsministerium unterstellt war. Unterteilt wurde sie in Land-, Marine-, Flieger- und Betriebsheimwehren unter Führung eines aktiven Heeresoffizier. 1954 verfügte die dänische Heimwehr über 50 000 Mitglieder. Für Frauen wurde ab 1949 das Lottekorpset als unbewaffnetes Hilfkorps aufgestellt. Aufgabe der Hjemmeværnet war die militärische Ausbildung von Freiwilligen, die sowohl im Konfliktsfall als auch im Frieden die Streitkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Vgl. Atlantikpakt, Zusammenstellung über die Streitkräfte der NATO-Staaten, fol. 15, PA AA, B 11, Bd 734; Riggert, Mobilmachung ohne Befehl, S. 95–132.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmid** (SPD) hält entgegen, bei der Heimatverteidigung könne er sich das vorstellen. Er sei der Meinung, dass man z.B. die Fragen des Luftschutzes möglichst dezentralisieren solle und man solle die Dezentralisierung nicht nur in der letzten Auswirkung vornehmen, sondern auf einer Stufe, wo noch Anordnungen getroffen werden könnten. Seines Erachtens müsse im Grundgesetz eine solche Möglichkeit vorgesehen werden.

Vors. **Jaeger** (CSU) verweist auf den Vorschlag auf Einfügung eines Art. 87 a:

> Gesetze, die der Durchführung der militärischen Verteidigung oder des zivilen Luftschutzes dienen, können bestimmen, dass sie durch die Länder im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Abg. **Schmid** (SPD) erklärt, im Hinblick darauf sei es gegenstandslos, was er gesagt habe. Im Prinzip habe er Recht, in seiner Kritik habe er Unrecht gehabt.

Vors. **Jaeger** (CSU) fügt hinzu, er habe nichts anderes behauptet.

Zu dem dann aufgerufenen Punkt – landsmannschaftliche Gliederung – verliest Abg. **Majonica** (CDU) den nur in Drucksache 124 enthaltenen Satz des Art. 32 a:

> Bei ihrer – der Verteidigung der Bundesrepublik –
> gesetzlichen Regelung sind auch die Gliederung des Bundes in Länder und die besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Zur Begründung führt der Vors. **Jaeger** (CSU) aus, dass es hier darum gehe, jeden finsteren Verdacht auszuschalten. Es gehe keineswegs um die Neuorganisation etwa der Königlich-bayerischen Armee[18]. In einem Zeitalter, wo man im europäischen Rahmen verteidigen müsse, sei die Zeit für Landesarmeen vorbei. Die Reichswehr sei bestimmt ein einheitliches Heer gewesen, noch dazu ein Heer von Berufssoldaten, und trotzdem habe sie das landsmannschaftliche Prinzip gehabt. Für das Heer des Bundes, das ein Volksheer sei, dürfe man dieses Prinzip also erst recht anwenden. Die Berücksichtigung der Grenzen der Länder besage nichts anderes, als dass man versuche, die Truppenkörper des Bundesheeres – auf die das Land eine Einwirkung der Kommandogewalt nicht habe – einigermaßen einheitlich zu bilden. Selbstverständlich gelte das nicht für Kriegsmarine und Luftwaffe und könne auch nicht für irgendwelche Sonderformationen wie Atomartillerie oder irgendwelche kleinere, fachlich besonders gegliederte Truppen gelten. Aber im Gros des Heeres solle es so sein, dass der Rekrut, der in Cannstadt wohne, nicht unbedingt in Flensburg seine Grundausbildung erhalten solle. Wenn militärische Belange der Verteidigung dies erforderlich machten, sei es wieder etwas anderes. Auch sollten die Vorgesetzten im Allgemeinen demselben Lande wie die Untergebenen angehören; denn wenn der Rekrut in der Sprache seiner Heimat »beschimpft« werde, empfinde er es weniger, als wenn dies auf hochdeutsch geschehe.

► Heiterkeit.

Die Einheitlichkeit werde in keiner Weise gestört, sondern im Gegenteil gewährleistet. Für einen Verteidigungskrieg sei die Anwendung dieses Prinzips sogar ge-

---

[18] Die Königlich Bayerische Armee existierte zur Zeit des Königreichs Bayern 1806–1918. Im Deutsch-Französischen Krieg unterstellte Bayern seine Truppen dem preußischen Oberbefehl und konnte sich dadurch in der Reichsverfassung 1871 bedeutende Reservatrechte sichern. Die bayerische Regierung verzichtete am 14.8.1919 mit der Auflösung der Monarchie endgültig auf die Wehrhoheit. Vgl. Rumschöttel, Das bayerische Offizierkorps 1866–1914, S. 52–78.

- © ZMSBw 2017 -

radezu richtig. Zur Vorbereitung des Angriffskriegs *Hitlers* habe man die landsmannschaftliche Gliederung beseitigt[19]. Bei einem Verteidigungskrieg sei es ein Vorteil, wenn der Soldat wisse, dass, wenn er sich schlecht benehme, dies in seiner Heimat erzählt werde. Die Schlagkraft der Truppe könne durch die Anwendung dieses Prinzips erhöht werden.

Abg. **Schmid** (SPD) erklärt, er habe in militärischen Dingen immer eine große Vorliebe für die Buntheit gehabt. Er könne von sich aus in diese landsmannschaftlichen Prinzipien völlig einwilligen. Das Problem werde aber überschätzt. Es sei ziemlich belanglos, ob man nach oben oder unten, dafür oder dagegen gliedere. Die strategischen Erwägungen des *Vorsitzenden* könnten stimmen; er halte sie aber nicht für das ausschlaggebende Moment. Man habe aber einmal mit diesem föderalistischen Prinzip der Reichswehr sehr schlechte Erfahrungen gemacht, als sich die 7. Division in München von der bayerischen Landesregierung habe in Pflicht nehmen lassen, d.h. sie habe sich zur Zeit der Regierung Kahr vom einheitlichen Oberbefehlshaber abtrennen lassen[20]. Es sei die Frage, ob es überhaupt eine Möglichkeit verfassungsrechtlicher Art gebe, so etwas zu verhindern. Wenn oben einer sei, der es verhindern wolle und bereit sei, dafür etwas einzusetzen, – davon spreche er nicht. Das sei eine Frage des jeweiligen Hier und Jetzt dessen, der vor der Entscheidung stehe. Eine Bestimmung, dass sich der Divisionskommandeur in Flensburg nicht von der Regierung in Kiel in Pflicht nehmen lassen dürfe, sei albern. Man müsse sich fragen, inwieweit im Bereich der Verfassungsgesetzgebung und der Gesetzgebung überhaupt solchen Möglichkeiten gesteuert werden könne.

Abg. **Schmidt** (SPD) schließt sich diesen Ausführungen an. Wenn das Prinzip der landsmannschaftlichen Gliederung von bayerischer Seite angesprochen werde, werde die Erinnerung an den damaligen Fall der bayerischen Division geweckt. Die Befürworter dieses Prinzips müssten vortragen, wie sie sich unabhängig vom Grundgesetz die Ausführung einer solchen gesetzlichen Regelung vorstellten. Er müsse es mit großen Bedenken betrachten, wenn z.B. die drei in Bayern stationierten Divisionen in einem bayerischen Armeekorps mit bayerischen Stäben zusam-

---

19 In der Reichswehr sollten die Truppen jeweils in der Region stationiert sein, aus der sich auch die Mannschaften rekrutierten. Die Truppen trugen zusätzlich zur Reichskokarde, am Stahlhelm sowie an der Dienstmütze die jeweilige Landeskokarde. Auch in der Bezeichnung der Truppen spiegelte sich die landsmannschaftliche Herkunft wider. Diese Regelungen wurden mit den Änderungen zum Wehrgesetz vom 20.7.1933 aufgehoben. Fortan entfielen die Landeskokarde an der Uniform und die landsmannschaftlichen Truppenbezeichnungen. Vgl. Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934, S. 534.

20 Nach seiner Weigerung, befehlsgemäß gegen den in München ansässigen »Völkischen Beobachter« vorzugehen, wurde der Kommandeur der 7. (bayerischen) Reichswehrdivision, *Otto von Lossow*, durch die Reichsregierung am 29.10.1923 abgesetzt. In der Folge ließ der mit vollziehender Gewalt ausgestattete bayerische Generalstaatskommissar *Gustav von Kahr* in einem offenen Bruch der Reichsverfassung die 7. Division mit *Lossow* als Landeskommandant auf Bayern vereidigen. Die von Reichspräsident *Ebert* geforderte Reichsexekution gegen Bayern lehnte der Chef der Heeresleitung, *Hans von Seeckt*, ab, die Wiederherstellung der Einheit der Reichswehr wurde – nach den Wirren des Hitler-Putsches – durch Verhandlungen erreicht, die Bayern gewisse Zugeständnisse erbrachten. So wurden beispielsweise die Reichswehrtruppen zusätzlich zur Reichsverfassung auch auf die jeweilige Landesverfassung verpflichtet. Vgl. Wohlfeil, Heer und Republik, S. 267–277; Gelberg, Homburger Vereinbarung, 14./18. Februar 1924.

- © ZMSBw 2017 -

mengesetzt würden, die aus Freunden des Herrn *Högner* zusammengesetzt seien, und auf der anderen Seite verhalte es sich genauso[21]. Es müsse klar sein, wie weit die institutionellen Regelungen gehen sollten, die sich auf dieser grundgesetzlichen Bestimmung aufbauen sollten. An und für sich habe er gegen den Grundsatz als solchen nichts einzuwenden.

Vors. **Jaeger** (CSU) wendet sich an Abg. Dr. *Schmid* (SPD). Man solle sich von historischen Erinnerungen nicht zu sehr schrecken lassen. Nicht das föderalistische, sondern das separatistische Verhalten *von Lossows* sei im Jahre 1923 gefährlich für den Staat gewesen[22]. Darüber brauche man sich nicht zu unterhalten, auch nicht darüber, dass der zentralistische Aufbau der Wehrmacht den Widerstand in Süddeutschland gegen das nationalsozialistische System unmöglich gemacht habe. Wenn immer auf die Vorgänge zwischen 1918 und 1933 geblickt werde, übersehe man, dass es ein Unterschied sei, ob ein Land von rechts regiert werde, wie Bayern im Jahre 1923, oder von links wie Bayern heute[23]. Im Jahre 1923 habe es sich um einen klaren Verfassungsbruch gehandelt, was vor jedem Gericht hätte festgestellt werden können. Dass man das nicht getan habe, sei eine andere Frage. Die allgemeine Frage sei, was überhaupt getan werden könne, damit die Verfassung nicht gebrochen werde. Dem könne vorgebeugt werden, indem die Bundesregierung überall geeignete verfassungstreue und nicht separatistische Generäle zu Kommandeuren ernenne.

Der Redner wendet sich dann an Abg. *Schmidt*. Er meine im Grunde, die Bayern seien immer noch Separatisten. Aber daran denke in Bayern kein Mensch.

Abg. **Schmidt** (SPD) schaltet ein, der Staat könne sich gegen Verfassungsbruch nur dadurch schützen, dass die Machtmittel, die er habe, so strukturiert seien, dass der Verfassungsbruch nicht von innen ausgehe. Früher habe man das Reichsgewalt[24] genannt. Es gehe ihm gefühlsmäßig zu weit, wenn etwa ein bayeri-

---

21 *Wilhelm Hoegner* (SPD), Dezember 1954–Oktober 1957 bayerischer Ministerpräsident, war ein dezidierter Gegner der Wiederbewaffnung. Vgl. Kritzer, Wilhelm Hoegner, S. 329–337. Die Planungen der Dienststelle Blank sahen im März 1955 die Stationierung von zwei Divisionen (Nürnberg, Ingolstadt) sowie des Hauptsitzes des III. Korps (Würzburg) in Bayern vor. Zusätzlich sollte eine Gebirgs-Brigade aufgestellt werden. Vgl. AWS, Bd 3, S. 835 (Beitrag Greiner); Hammerich, Kommiss kommt vom Kompromiss, S. 295–297.

22 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 397, Anm. 20.

23 Die bayerische Regierung wurde 1923 unter Führung von Ministerpräsident *Eugen Ritter von Knilling* (BVP) aus einer Koalition von BVP, BB und Bayerischer Mittelpartei gebildet. Im September 1923 ernannte das bayerische Gesamtministerium den Regierungspräsidenten von Oberbayern, *Gustav Ritter von Kahr,* zum Generalstaatskommissar und übergab ihm die Exekutivgewalt. Damit hatte dieser realiter die diktatorische Verfügungsgewalt über den Freistaat inne. – Von Dezember 1954–Oktober 1957 regierte Ministerpräsident *Wilhelm Hoegner* (SPD) mit einer sogenannten Viererkoalition aus SPD, BP, FDP und GB/BHE in Bayern. Vgl. Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd IV, 1, S. 471–475 und 627 f.; Bd IV, 2, S. 1298, 1301.

24 Der Begriff Reichsgewalt durchlief in der Geschichte der deutschen Verfassungen hinsichtlich seiner Bedeutung und Trägerschaft einige Wandlungen. Zunächst bezeichnete die Gewalt im Reich das Verhältnis zwischen den Reichsinstanzen (Kaiser, Reichstag, Reichsgericht) gegenüber den einzelnen Territorien im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Im 18. Jahrhundert ist dann ein Niedergang der Reichsgewalt zugunsten der Territorialstaaten festzustellen. In der Bundesakte von 1815 wurden die zentralen Kompetenzen in Steuer-, Militär- und Justizangelegenheiten den Ländern selbst übertragen. Im Kaiserreich verteilte sich die Reichsgewalt auf den Kaiser, den Bundesrat für die Län-

- © ZMSBw 2017 -

sches Armeeoberkommando gebildet werde. Er habe das Gefühl, dass in der Macht, die der Bund in Händen habe, bereits eine latente Möglichkeit liege, die ein potenzieller Verfassungsbrecher sehr leicht ausnutzen könne, und deshalb habe er seine Frage bezüglich der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen aufgrund der erstrebten grundsätzlichen Regelung gestellt.

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt, diese ausführungsgesetzlichen Bestimmungen seien rein personalpolitischer Art. Er sei nicht für eine bayerische Armee, und selbst wenn es eine gäbe oder gegeben habe, habe sie keine Gefahr für die Reichseinheit bedeutet. Im modernen Staat sei der höchste General eines Landes am ehesten in der Lage, Verfassungsbruch zu begehen. Dessen Person und Institution seien der Angelpunkt aller Bemühungen, die Verfassung aufrechtzuerhalten. In der Zentrale liege die Gefahr, nicht unten. Die Gefahr, die durch eine Armee entstehen könne, sei nicht so groß; eine Luftwaffe entscheide im 20. Jahrhundert jeden Bürgerkrieg.

Abg. **Heye** (CDU) erinnert daran, dass das landsmannschaftliche Prinzip immer angewandt worden sei. Ob es im Gesetz oder einer Ausführungsbestimmung stehe, sei ganz gleichgültig. Man werde dieses Prinzip schon deshalb immer anwenden, damit die auf Urlaub gehenden Soldaten nicht quer durch die Bundesrepublik geschickt werden müssten. Das sei eine Selbstverständlichkeit, und man solle die Sache nicht zu sehr dramatisieren und ins Grundgesetz aufnehmen. Aufgrund der früheren Erfahrungen habe er Bedenken, wenn innerhalb eines Landes bis nach oben nur Landesangehörige die Kommandostellen einnähmen. Damit seien sehr schlechte Erfahrungen gemacht worden. Im Kaiserreich seien an der Spitze eines Korps nicht die Leute gestanden, die fachlich am qualifiziertesten gewesen seien, sondern das habe ein Mann aus Bayern, einer aus Sachsen sein müssen, dann soundso viele Protestanten, soundso viele Katholiken, ein Mitglied des Königshauses hier, ein Mitglied des Königshauses dort. Dadurch sei die Organisation entstanden, wo einer offiziell den Oberbefehl geführt habe, der Chef des Stabes aber ihm die Platte besprochen habe, die abrollen müsse. Er habe eine gewisse Sorge, dass, wenn nicht gesagt werde, dass für diese Aufgabe die tüchtigsten Leute, die überhaupt vorhanden seien, genommen würden – egal, ob dies Bayern, Preußen oder Hessen sei –, darum eine Fehlentwicklung eintrete. Auf die Auswahl der Tüchtigsten komme es gerade bei der derzeitigen Situation an. Das Prinzip der landsmannschaftlichen Gliederung werde von jedem Soldaten schon von sich aus aus den Bindungen des Menschen zu seiner Umgebung angewandt. Das sei notwendig, müsse aber nicht im Gesetz stehen. Wenn man wie früher verfahre, weiche man vom Prinzip der Auswahl der Besten ab. Damals seien die Leute Repräsentanten, nicht aber die eigentlichen Träger der Verantwortung gewesen. Wenn

der und den Reichstag als Volksgewalt. Die Träger der Reichsgewalt besaßen die Entscheidungshoheit in Fragen des Haushaltsetats, der Reichsgesetze, zur Entscheidung über Krieg und Frieden sowie zur Bestätigung einzelner Staatsverträge. Hierbei verfügte insbesondere der Bundesrat über ein Mitspracherecht bei Entscheidungen des Kaisers. Zu Beginn der Weimarer Republik übernahmen die Nationalversammlung, als Vertretung des Volkes und der Reichspräsident, der noch immer über eine beachtliche Machtfülle verfügte, die Reichsgewalt. Vgl. Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10.2.1919, RGBl. 1919, S. 169; Vgl. Unruh, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, S. 42, 48, 323; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 324 f.

- © ZMSBw 2017 -

man die Auswahl zwischen zwei Kommandeuren habe, von denen einer ein hervorragender Mann, der andere aber nicht so qualifiziert, jedoch ein Angehöriger des Landes sei, wo das Korps liege, dürfe man das landsmannschaftliche Prinzip nicht anwenden. Praktisch werde man natürlich versuchen, dieses Prinzip aus mancherlei anderen Gründen anzuwenden.

Abg. **Kliesing** (CDU) nimmt Bezug auf die erwähnten historischen Erfahrungen. Das Argument, das das Verhalten der 7. Division betreffe, ziehe zweifellos. Natürlich gebe es auch Erfahrungen nach der anderen Seite hin. Die Aufhebung des landsmannschaftlichen Prinzips in der Praxis des »Dritten Reichs« sei nicht ohne Absicht geschehen. Er, der Redner, habe selbst verschiedenen Truppenteilen angehört, die sich aus Angehörigen der verschiedenen Landschaften Deutschlands zusammengesetzt hätten, und der einzelne junge Mensch, der da aus seiner heimischen Umgebung herausgeholt worden sei, sei irgendwie »innerlich ausgeliefert« – in der Sprache des Existenzialismus – gewesen und damit seien die Voraussetzungen dafür, ihn zu missbrauchen, viel, viel größer geworden.

Dabei habe sich noch etwas anderes herausgestellt. Bei solchen Situationen habe man erkannt, in welchem Maße verpflichtende Werte mehr aus dem Gehörten und Gelesenen heraus empfunden worden seien, nicht aber aus dem eigenen Erleben, weil eben das Erlebnis solcher Werte die Überschaubarkeit voraussetze. Wenn die Tatsache, dass es Güter gebe, die der Verteidigung wert seien, wirklich zum Erlebnis werden solle, dann gehe es nicht, wenn nicht die Begriffe Verteidigungsbereitschaft und Erlebnis der Heimat miteinander verbunden würden. Diese historischen Erfahrungen solle man nicht vergessen, weil die Vergangenheit gezeigt habe, dass schwerwiegende Fehler auf diesem Gebiet möglich seien. Man müsse sich ernstlich überlegen, ob nicht solche Gefahren von vornherein ausgeschlossen werden könnten.

Abg. **Berendsen** (CDU) glaubt, man müsse sich bei der Behandlung des Themas weitgehend von Erinnerungen aus der Vergangenheit freimachen, weil die Militärtechnik so fortgeschritten sei, dass eine Absonderung etwa einer 7. bayerischen Division nicht mehr möglich sei. Diese Division sei eine Fußdivision gewesen und bis andere deutsche Truppen – nur zu Fuß! – hätten hinkommen können, habe es vierzehn Tage bis drei Wochen gedauert[25]. Heute könne innerhalb von einem Tag eine solche Truppenkonzentration gegenüber einer 7. bayerischen Division auf die Beine gestellt werden, dass ein Putsch vielleicht eine Aussicht von 24 Stunden habe. Bei einem Land, das so klein wie die Bundesrepublik sei, sei das gebrachte Argument nicht mehr stichhaltig. Dazu komme die erwähnte Möglichkeit, die Luftwaffe einzusetzen. Ein Aufstand könne in Kürze niedergeschlagen werden.

Bei den Erfahrungen bezüglich der landsmannschaftlichen Gliederung innerhalb der Truppe müsse zwischen Krieg und Frieden unterschieden werden. Im Frieden habe die deutsche Wehrmacht das Prinzip der landsmannschaftlichen

[25] Die 7. (Bayerische) Division der Reichswehr verfügte 1923 neben drei Infanterie-Regimentern über ein eigenes Kavallerie-Regiment, das 17. (Bayerische) Reiter-Regiment. Zusätzlich unterstanden der Division das 7. (Bayerische) Artillerie-Regiment und die 7. (Bayerische) Kraftfahr-Abteilung. Vgl. Rangliste des Deutschen Reichsheeres. Nach dem Stande vom 1. April 1923, S. 17 f.

- © ZMSBw 2017 -

Gliederung bewusst auf Regiments- und Divisionsebene durchgeführt. Er, der Redner, sei von 1923 an Soldat gewesen[26]; er kenne keine nicht-landsmannschaftlich gegliederten Divisionen. Dagegen sei nicht das Geringste einzuwenden. Aber an der Spitze dürfe man die Dinge nicht übertreiben, sonst komme es zur sogenannten »Chef-Wirtschaft«, wobei der kommandierende General ein Trottel sei, der dafür einen besonders guten Stabschef bekomme. Vom Militärischen aus sei gegen dieses Prinzip der landsmannschaftlichen Gliederung nichts einzuwenden, wenn solche Überspitzungen vermieden würden.

Auch Abg. **Schmid** (SPD) hat gegen das Prinzip als solches nichts einzuwenden. Man solle nur die Sache weniger romantisch sehen. Zweifellos gebe es von der Sache her eine Reihe von Gründen, die für das Prinzip sprächen. Mit den Werten wie Verteidigung und Heimat sei es so eine Sache. Ob denn der bayerische Soldat in Schleswig-Holstein im Kriege das Gefühl haben solle, seine Heimat sei Bayern und er setze sich dorthin ab? Die Franzosen hätten bewusst auf die Anwendung des landsmannschaftlichen Prinzips verzichtet. Im Kriege hätten sie es lediglich aus Gründen der Vereinfachung der Mobilmachung. Sie sagten: Wir wollen eine Nation sein, und wenn wir eine Nation sein wollen, können wir nicht Picarden, Katalanen, Basken, Normannen oder Bretonen sein, sondern müssen Franzosen sein. Auch was die Verteidigung anbetreffe, dächten sie anders. Sie sagten, Frankreich könne als Ganzes nur verteidigt werden, wenn eine Truppe nur aus Franzosen bestehe und nicht aus Normannen und Elsässern. Das sei nicht seine, des Redners, Meinung; aber man könne über die Dinge sehr verschieden denken. Der Redner bringt ein praktisches Beispiel, von dem er hofft, dass es sich nicht einstellen werde. Im Korea-Krieg hätten die einzelnen Staaten der UNO – Amerikaner, Türken und andere – Truppenkontingente dorthin geschickt, und man solle sich die Situation vorstellen, wenn die Bundesrepublik in eine solche Lage komme, und man schicke ein solches Kontingent, das nach dem landsmannschaftlichen Prinzip aufgestellt sei, dorthin, und diese Truppe, die z.B. nur aus Bayern oder Württembergern bestehe, erleide erhebliche Verluste.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Sie meinen, wie beim Boxeraufstand[27]?

– Dabei habe es sich um ein Reichsheer gehandelt. – In einem solchen Fall müsse man von dem Prinzip abgehen und ein anderes Expeditionskorps zusammenstellen. Man müsse würfeln, damit Gefahren und Chancen in der gleichen Weise auf das ganze Volk verteilt würden. Eine solche Situation könne eintreten, wenn man

---

26 Vgl. zum militärischen Werdegang von Abg. *Berendsen* die Kurzbiografie im Anhang.

27 Der Kampf der »Boxer« – einer traditionellen Faustkampfgruppe, die Teil einer fremdenfeindlichen, religiös aufgeladenen, Massenbewegung war – in den Jahren 1898-1901 richtete sich gegen ausländische Einflüsse und Fremdbestimmung im Land. Der anfangs innerchinesische Konflikt zwischen der kaiserlichen Zentralregierung und den Boxern entwickelte sich zu einem Kolonialkrieg. Zur Beendigung des Aufstandes entsandten die USA, Frankreich, Großbritannien, Japan, Deutschland, Russland, Italien, Österreich-Ungarn und Japan 1900 Truppen- und Marinekontingente nach China. Das militärische Eingreifen der Kolonialmächte führte dazu, dass die kaiserliche Armee auf Seiten der Boxer in den Krieg eintrat. Das internationale Expeditionskorps konnte die Chinesen innerhalb weniger Monate schlagen. Vgl. Klein, Straffeldzug im Namen der Zivilisation, S. 145–163; Dabringhaus, Die Boxer, S. 60–68. Zur deutschen Beteiligung siehe Herold, Reichsgewalt bedeutet Seegewalt, S. 327–373.

- © ZMSBw 2017 -

an die Verflechtung der Bundesrepublik in die internationale Politik denke, die immer enger werde. Diese Verflechtung sei nicht immer angenehm und habe auch ihre passive Seite. Unter Umständen müsse man auch einmal bezahlen, etwas herausrücken, Leute einsetzen. In einem solchen Fall sei es schwer zu verantworten, nach dem landsmannschaftlichen Prinzip zusammengesetzte Truppen zu entsenden. Die Söhne dieses einen Landes müssten dann für das Ganze einstehen, und der in einem anderen Landesteil gelegene Truppenteil mache inzwischen in Münsingen auf dem Heuberg Schießübungen.

Vors. **Jaeger** (CSU) glaubt, Abg. *Schmid* sehe etwas zu absolut. In der vorgeschlagenen Formulierung heiße es, dass bei der Verteidigung der Bundesrepublik *auch* die landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Selbst wenn ein Ereignis wie Korea eintrete, werde eine freiwillige Truppe aufgestellt.

Abg. **Heye** (CDU) wendet sich gegen die Feststellung, dass nicht landsmannschaftlich zusammengesetzte Bundestruppen im Geringsten einen geringeren Kampfwert hätten. In der Marine habe man mit solchen Truppen die besten Erfahrungen gemacht. Es sei ein Moment des Ausgleichs in der Marine vorhanden gewesen. Den geringsten Prozentsatz der Marine habe die Küstenbevölkerung gestellt, in erster Linie seien es Sachsen und in zweiter Linie Oberbayern gewesen. Dieser Ausgleich habe ein verbindendes Element dargestellt, das heute noch bestehe. Bei der Marine bestehe ein sehr gutes Zusammengehörigkeitsgefühl. Die Menschen seien vor eine gemeinsame Aufgabe gestellt worden und das sei sehr vorteilhaft gewesen, weil man dann die einzelnen Leute entsprechend ihren besonderen Anlagen habe ausnutzen können. Man könne also ruhig das Prinzip der landsmannschaftlichen Gliederung durchführen, zumal auch die ganze Bundesrepublik augenblicklich innerhalb der Bundesgenossenschaft in die Rolle eines Landes gekommen sei und praktisch gar nicht mehr das sei, was Deutschland früher gewesen sei. Bei den Regimentern könne man das Prinzip durchführen, bei dem mobilen Charakter der künftigen Bundeswehrmacht sei es aber bei den Divisionen schon zweifelhaft, ob man es durchführen könne. Man solle das aber nicht zum Gesetz erheben, sondern lose handhaben. Schutztruppe und Marine hätten als sehr starke verbindende Elemente weit über das Militärische hinaus die Menschen gerade im deutschen Raum zusammengeführt[28].

Vors. **Jaeger** (CSU) betont, dass dieses Prinzip für die Kriegsmarine nicht angewendet werden solle. Die Gemeinschaft eines Schiffes sei sicherlich sehr viel enger als die einer Kompanie.

---

[28] In der deutschen Marine gab es im Gegensatz zum Heer keine föderalistischen Kontingente. Sie galt als reichsunmittelbar und als direktes Herrschaftsinstrument des Kaisers. Vor 1918 war die Ableistung der Wehrpflicht bei der Marine für alle jene Männer, die in seemännischen oder halbseemännischen Berufen tätig waren – dies beinhaltete auch die Binnenschifffahrt – verbindlich vorgeschrieben. Die militärischen Formationen in den deutschen Kolonien in Afrika wurden in der Gesamtheit als Kaiserliche Schutztruppen bezeichnet. Sie setzten sich aus Freiwilligen des Heeres sowie der Marine zusammen. Vgl. Güth, Die Organisation der deutschen Marine, S. 282 f., 322 f.; Bührer, Die Kaiserliche Schutztruppe, S. 87–160.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Heye** (CDU) verweist nochmals auf die Schutztruppe, der Menschen aus allen deutschen Stämmen angehört hätten. Auch den Expeditionskorps im Boxeraufstand und in Südwestafrika hätten Soldaten aus allen Stämmen angehört[29].

Vors. **Jaeger** (CSU) verweist darauf, dass der primäre Gesichtspunkt die Verteidigung sei, und unter den Gesichtspunkten, die dabei *auch* zu berücksichtigen seien, sei das landsmannschaftliche Prinzip. Der Redner wendet sich an Abg. *Heye*. Es sei einfach in einem föderativen Staate wie der Bundesrepublik psychologisch nicht vorstellbar, dass der Kommandeur einer in Stuttgart oder München liegenden Division nicht ein Schwabe oder ein Bayer sei.

Abg. **Heye** (CDU) antwortet, bei der Marine sei versucht worden, das Prinzip so weit wie möglich durchzuführen. Der Redner erwähnt in diesem Zusammenhang den Admiral *Hipper*, der der beste Admiral gewesen sei, den die Marine im Ersten Weltkrieg gehabt habe[30]. Man dürfe nicht sagen, der Kommandeur müsse ein Bayer usw. sein, wenn ein Hesse die Aufgabe viel besser bewältigen könne.

Abg. **Bausch** (CDU) erklärt, nach seiner Grundeinstellung durchaus ein Vertreter des landsmannschaftlichen Prinzips zu sein. Wenn man aber die in der Debatte vorgebrachten Gesichtspunkte abwäge, müsse man doch vor Übertreibungen warnen. Im Ersten Weltkrieg habe es Divisionen von sehr verschiedener Kampfkraft gegeben. Im Württembergischen Staatsarchiv existiere eine Aufstellung des englischen Geheimdienstes über die Divisionen des Ersten Weltkriegs nach ihrer Kampfkraft. Dabei seien die Württemberger sehr gut weggekommen, andere Landsmannschaften sehr viel schlechter. Eine Mischung könne also doch sehr nützlich sein. Bei der heutigen Situation bestehe aber keine Gefahr, dass »reinrassige« Verbände aufgestellt würden; die Mischung sei ja durch den Strom der Heimatvertriebenen nach Kriegsende zustande gekommen. Schon dadurch werde einer Überspitzung des Prinzips vorgebeugt werden. Bezüglich der Führerstellen dürfe man allerdings das landsmannschaftliche Prinzip in keinem Fall übertreiben.

---

29 Das »Ostasiatische Expeditionskorps« des Deutschen Reiches, aufgestellt 1900 als Teil einer internationalen Streitmacht zur Niederschlagung des sogenannten Boxeraufstandes (1898–1901) in China, bestand aus Freiwilligen des deutschen Kontingentheeres. Das preußische Kriegsministerium wollte damit eine Schwächung der deutschen Kriegsgliederung durch Herausnahme ganzer Verbände verhindern. Gleichzeitig konnte *Wilhelm II.* bedingt durch das Freiwilligkeitsprinzip unter Umgehung aller anderen Verfassungsorgane des Deutschen Reiches eigenständig Truppen mobilisieren. Bei der Zusammenstellung der Einheiten des Expeditionskorps wurde darauf geachtet, dass sie sich aus Soldaten zusammensetzten, die im selben Armeekorps dienten. Das landsmannschaftliche Prinzip wurde nur teilweise durchbrochen. Vgl. Michels, Das »Ostasiatische Expeditionskorps«, S. 399–406. Die deutschen Kolonialtruppen wurden als kaiserliche Schutztruppen bezeichnet. In den 1890er-Jahren aufgestellt, lösten sie die bis dahin bestehenden privaten Polizeieinheiten ab. Die Angehörigen der Schutztruppen rekrutierten sich aus dem Heer und der Marine, sie schieden aus dem Dienst aus, konnten aber jederzeit wieder dort eintreten. Im Gegensatz zu den anderen deutschen Kolonien in Afrika, in denen auch einheimische Söldner angeworben wurden, setzte sich die Schutztruppe in Südwestafrika fast ausschließlich aus freiwilligen deutschen Soldaten zusammen. Vgl. Michels, Eine deutsche Kolonialarmee?, S. 200–205; Bührer, Die Kaiserliche Schutztruppe, S. 103–112, 278–285.

30 Admiral *Franz von Hipper* stammte aus dem oberbayerischen Weilheim. Im Ersten Weltkrieg kommandierte er die Aufklärungsstreitkräfte der Hochseeflotte und führte diese im Gefecht auf der Doggerbank (24.1.1915) und in der Skagerrakschlacht (31.5.1916). Von August bis November 1918 war *Hipper* Chef der Hochseeflotte. Vgl. Philbin, Admiral von Hipper.

- © ZMSBw 2017 -

Ein großer Teil der Korpskommandanten der alten württembergischen Armee sei aus anderen Ländern gekommen[31]. Sie seien mit Gelassenheit hingenommen worden und man sei dabei nicht schlecht gefahren. Gerade in Bezug auf die Besetzung der obersten Stellen dürfe man aber kein starres Prinzip aufstellen. Er könne sich denken, dass man, ehe solche Besetzungen vorgenommen würden, von einer kommenden Armeeführung her mit den Ländern vorher Fühlung aufnehme.

Abg. **Schmidt** (SPD) nimmt auf die Bemerkung des *Vorsitzenden* Bezug, wonach der Kommandeur einer in Bayern oder Nordrhein-Westfalen liegenden Division immer ein Bayer oder Nordrhein-Westfale sein müsse.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Sagen wir mal: solle!

Er könne es hinnehmen, wenn der *Vorsitzende* meine, dass es tunlich sei, sich in der Praxis an solchen Vorstellungen zu orientieren. Er habe aber starke Bedenken, wenn in das entsprechende Militärgesetz zur Ausführung des vom *Vorsitzenden* vorgeschlagenen Grundgesetzartikels hinterher eine solche Maxime hineinkomme. Der Redner wiederholt seinen Wunsch, dass bei Gelegenheit – nicht heute – von den Abgeordneten, die diesen Artikel vorschlügen, gesagt werden müsse, wie sie sich im Einzelnen die Bestimmung vorstellten, die aufgrund der vorgeschlagenen Grundgesetzbestimmung in anderen Gesetzen verankert werden solle. Es komme wirklich darauf an, welche Konsequenzen sich aus einer solchen deklamatorischen Grundgesetzbestimmung ergäben. Gegen die grundsätzliche Bestimmung bestünden keine Bedenken.

Vors. **Jaeger** (CSU) antwortet, er habe natürlich nicht daran gedacht, dass in das Wehrgesetz eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach Divisionskommandeure Landesangehörige des Landes sein müssten, wo die Division liege, sondern er habe nur gesagt – und das halte er aufrecht –, dass er es sich psychologisch für München jedenfalls nicht vorstellen könne, dass der Kommandeur der dortigen Division nicht ein Bayer sei. Sonst werde im Volke gesagt: Jetzt sind wir wieder so weit wie bei den Nazis; wir kriegen einen von droben. Im Übrigen habe Abg. *Schmidt* (SPD) Recht, man könne die Forderung nach Berücksichtigung des landsmannschaftlichen Prinzips im Grundgesetz so oder so auslegen. In der vorgeschlagenen Formulierung heiße es aber: »... *auch* die Gliederung des Bundes in Ländern und die besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse seien zu berücksichtigen«, also unter anderem.

Abg. **Probst** (CSU) meldet gegen die Überspitzung des landsmannschaftlichen Prinzips Bedenken an, selbst auf die Gefahr hin, dass sie in den Augen des *Vorsitzenden* zum Unitarier »absinke«. Sie warnt davor, etwa bis in die Dorfgemeinschaften vorzudringen. Das sei vorgekommen und die furchtbaren Folgen habe man erlebt. Eine Spessartgemeinde habe bei einem einzigen Angriff die Blüte ihrer

---

[31] Der Dienst in der württembergischen Armee war bereits im 18. Jahrhundert wenig prestigeträchtig. Dazu kamen die schlechten Beförderungsaussichten, die mangelhafte Pensionsvorsorge sowie das politische Ressentiment des Bürgertums gegen das Militär. Diese Verhältnisse führten zu einem dauerhaften Engpass an geeigneten Bewerbern aus dem eigenem Land. Darum dienten in großer Zahl Nichtwürttemberger als Offiziere in der Armee. Im Jahr 1907 betrug ihr Anteil rund 40 Prozent. Preußen und Bayern stellten den Großteil dieser Offiziere. Vgl. Fischer, Das württembergische Offizierkorps 1866–1918, S. 106.

- © ZMSBw 2017 -

Jugend verloren. Sie wolle nicht solche Erinnerungen heraufbeschwören; was jetzt beabsichtigt sei, solle der Sicherung des Friedens und nicht dem Kriege dienen. Diese Konsequenzen müssten aber durchgedacht werden. Dem jungen Menschen falle es auch leichter, sich in die fremde Atmosphäre und die schärfere Disziplin hineinzufinden, wenn er sich nicht unmittelbar im Kreise seiner täglichen Umgebung befinde. Dadurch werde sein Blickfeld erweitert und die Erfahrung habe gelehrt, dass in solchen gemischt zusammengesetzten Einheiten – sie spreche aus ihr von Landsern mitgeteilten Erfahrungen – es viel lebendiger gewesen sei und das Gespräch viel lebhafter gewesen sei. Sie gebe das zu bedenken, ohne im Übrigen am Föderalismus, für den sie begeistert sei, rütteln zu wollen.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt klar, dass bei der Anwendung des Prinzips nur an die Landsmannschaften im Rahmen der Landesgrenzen gedacht sei. Bei dem von Abg. *Probst* angeführten Fall handle es sich um einen reinen Zufall.

Abg. **Probst** (CSU) entgegnet, dass ein solcher Fall durchaus vorkommen könne und vorgekommen sei. Sie sei gerne bereit, die Details anzugeben.

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt dazu, dass dies nicht Konsequenz des landsmannschaftlichen Prinzips gewesen sei, sondern innerhalb einer Wehrpolitik erfolgt sei, die ausgesprochen zentral eingestellt gewesen sei. Vielleicht habe ein organisatorischer Fehler vorgelegen.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD) vermag sich wie der *Vorsitzende* nicht vorzustellen, dass der Kommandeur einer bayerischen Brigade nicht ein Bayer sein könne. Bedenken, dass solche militärischen Stellen nicht ausreichend durch Bayern besetzt werden könnten, bestünden angesichts der historisch erwiesenen militärischen Tüchtigkeit der Bayern nicht. Es handle sich hierbei vor allem um eine Frage des Taktes und es sei nicht sehr geschickt, beispielsweise als ersten Divisionskommandeur in München einen Nichtbayern zu ernennen. Im Laufe der Entwicklung würde dies aber sicher eine Frage der Tüchtigkeit oder Zweckmäßigkeit sein, dass auch ein Herr aus einem anderen Land in Bayern ein Kommando führen werde. Der Redner erinnert daran, dass sehr viele entscheidende Positionen in der vergangenen Wehrmacht durch bayerische Offiziere wahrgenommen worden seien. Über das, was eine moralische Forderung sein solle, solle man nicht hinausgehen. Man solle keine grundsätzliche Bestimmung deswegen in ein Gesetz einfügen.

Abg. **Berendsen** (CDU) erwähnt amerikanische Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit, die im Korea-Krieg gemacht worden seien, der sehr gründlich erforscht werde. In Bezug auf das landsmannschaftliche Prinzip habe man dort die Erfahrung gemacht, dass eine Truppe sich umso besser schlage, je näher die jungen Leute, die in dem einzelnen Panzer säßen, sich kannten. Nach Möglichkeit sollten sie als Kinder miteinander gespielt haben und die Eltern sollten sich kennen. Man habe gesagt, der moderne Krieg sei ein Krieg von kleinen Teams in einem Flugzeug, U-Boot oder Panzer und die Soldaten, die dort drinsäßen, müssten auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sein und müssten sich aufeinander verlassen können. Nach amerikanischer Erfahrung klappe das um so besser, je enger diese Soldaten sich kennengelernt hätten. Vielleicht könne sich jemand die Ergebnisse dieser Forschungen beschaffen und darüber referieren.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) glaubt, dass das Thema für eine Grundsatzdebatte ausdiskutiert sei und geht zu der Einschränkung der Grundrechte über.

Der Berichterstatter, Abg. **Majonica** (CDU), verliest die in beiden Entwürfen gleichlautende Formulierung des Art. 32 a Abs. 2:

> Durch Bundesgesetz kann die Wehrpflicht eingeführt werden. Soweit es zur Erfüllung der Verteidigungsaufgaben zwingend geboten ist, kann durch Bundesgesetz ferner bestimmt werden, dass für Angehörige der Streitkräfte einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt heraus, dass der Schutz der Grundrechte ebenso notwendig sei wie es notwendig sei, dass die Grundrechte in einem solchen Fall beschränkt würden. Zumindest sei es zweckmäßig – nach Ansicht Vieler rechtlich geboten; diese Frage lasse er offen –, dass das auch irgendwie im Grundgesetz zum Ausdruck komme.

Abg. **Schmidt** (SPD) erklärt, seine Freunde und er seien der Meinung, dass es rechtlich geboten sei, dies zum Ausdruck zu bringen. Er wirft die Frage auf, ob nicht in diesem Zusammenhang, in dem diese Klarstellung im Grundgesetz erfolge, gleichzeitig gesagt werden solle, dass zum Schutz der Grundrechte der Menschen in den Streitkräften der Bundestag einen Parlamentsbeauftragten – oder wie man ihn nennen wolle – bestelle. Der *Vorsitzende* habe nicht nur für seine Person, sondern für eine Reihe von seinen politischen Freunden in dieser Richtung gesprochen und auch auf der Seite der SPD sei diese Vorstellung vertreten. Wenn also schon eine solche einschränkende Bestimmung in das Grundgesetz aufgenommen werde, könne im selben Zusammenhang – im Konzept gesprochen – etwa folgende Bestimmung getroffen werden: »Das Parlament setzt einen Beauftragten für die Wahrung der Grundrechte der Personen bei den Streitkräften ein«. Im Augenblick könne offenbleiben, ob man die näheren Einzelheiten dem Ausführungsgesetz über den Parlamentsbeauftragten überlasse oder in einem anderen Gesetz unterbringe. Der Redner fragt den *Vorsitzenden*, welche Vorstellungen bei den Ankündigungen, die er gemacht habe, vorhanden gewesen seien.

Vors. **Jaeger** (CSU) antwortet, der Beschluss, der einen solchen Parlamentsbeauftragten betreffe, sei auf der Kirchheimer Tagung der CSU gefasst worden. Ein entsprechender Gesetzentwurf werde ausgearbeitet und es sei zu hoffen, dass er über den Rahmen der CSU hinaus Zustimmung finden werde[32]. Es sei zweckmäßig, diese Frage in einem kurzen Satz anzuschneiden, um jeden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Parlamentsbeauftragten auszuschalten. Es sei behauptet worden, eine solche Institution verstoße gegen die Gewaltenteilung. Er bezweifle das. Es solle also nur ein kurzer Satz sein; in Schweden sei man bei der Festlegung der entsprechenden Einrichtung in die Einzelheiten gegangen. Entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik sei das nicht zweckmäßig, sondern es solle nur der Grundsatz verankert werden.

---

32 Anlässlich der Sitzung der CSU-Landesgruppe am 10./11. 9.1955 auf Schloss Kirchheim wurde die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Errichtung eines Parlamentsbeauftragten beschlossen. Vgl. Die CSU-Landesgruppe, Dok. 161, S. 153

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD) äußert, es sei sehr angenehm, dies zu hören; über die Einzelheiten könne man noch reden.

Abg. **Heye** (CDU) führt aus, nach seinem Gefühl sei ein solcher Parlamentsbeauftragter praktisch ein oberster Vertrauensmann und nicht, was der Ausschuss wolle, ein Exponent der politischen Kontrolle. Er fragt, ob nicht derselbe Zweck erreicht würde, wenn man dem Sicherheitsausschuss den Charakter eines ständigen Untersuchungsausschusses gäbe. Die Kontrolle würde dann durch mehrere und nicht durch einen wahrgenommen.

Abg. **Schmidt** (SPD) bemerkt, einen Vertreter müsse der Parlamentsbeauftragte jedenfalls haben.

Vors. **Jaeger** (CSU) fügt hinzu, der Parlamentsbeauftragte für die Streitkräfte sei eine Institution und habe natürlich zwei oder drei Mitarbeiter. Bei der von Abg. *Heye* angeschnittenen Frage eines ständigen Untersuchungsausschusses handle es sich um einen anderen Punkt. Man könne einen ständigen Untersuchungsausschuss einsetzen und auf den Parlamentsbeauftragten verzichten, man könne den Parlamentsbeauftragten einsetzen und auf den Untersuchungsausschuss verzichten oder man könne beide Institutionen nebeneinander errichten.

Abg. **Heye** (CDU) fragt, ob der Parlamentsbeauftragte in Schweden nicht mehr oder weniger ein oberster Vertrauensmann, aber weniger ein Mann sei, der überhaupt die Möglichkeit habe, die politische Kontrolle auszuüben, wenn nicht auf einem ganz beschränkten Gebiet.

Abg. **Paul** (SPD) antwortet, die Anregung bezüglich einer Sonderstellung des Verteidigungsausschusses sei ihm sehr sympathisch. Dies entspreche völlig der Meinung der SPD und er melde dies gleich als eine grundsätzliche Sache, die auch im Grundgesetz verankert werden solle, an. Das eine schließe aber das andere nicht aus. Die Aufgabe des schwedischen Militärbeauftragten, der vom Reichstag bestellt sei, sei eine vollkommen andere. An ihn wende sich der, der eine Beschwerde habe. Diese Beschwerde werde mit minutiöser Genauigkeit untersucht, und zwar unter Zuhilfenahme aller Behörden. Der Militärbeauftragte bilde sich ein Urteil und rufe, wenn er die Beschwerde für begründet halte, den Staatsanwalt an und beauftrage ihn, eine Klage aufgrund der und der Paragrafen des Strafgesetzbuches usw. zu erheben. Der Beauftragte selbst treffe also gar keine Maßnahmen, sondern leite an die zuständigen gesetzlichen Instanzen weiter. Er kontrolliere natürlich, und es müsse ihm vom Gericht berichtet werden. Er – nicht nur der Angeklagte – könne auch an ein höheres Gericht appellieren. Die Dinge würden also sehr sorgfältig behandelt, wie das ein Parlamentsausschuss unmöglich tun könne.

Der Parlamentsbeauftragte habe eine zweite Aufgabe. Er müsse die Sommermonate des Jahres bei praktischen Besichtigungen militärischer Einrichtungen zubringen, um sich zu überzeugen, dass die gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten würden, um zu prüfen, wie das Geld verwendet werde usw. Natürlich kümmere er sich auch um Verpflegung usw.

Er habe noch eine dritte Aufgabe. Aufgrund seiner Studien und Erfahrungen habe er festzustellen, ob Mängel in der Gesetzgebung vorhanden seien, die beseitigt werden müssten. Er mache dem Reichstag Vorschläge darüber. Der Reichstag selbst prüfe die Tätigkeit dieses Mannes, indem der Beauftragte einen schriftlichen

- © ZMSBw 2017 -

Bericht vorlegen müsse, der vom Verfassungsausschuss – in der Bundesrepublik entspreche ihm der Verteidigungsausschuss – studiert und beurteilt werde. Aus dem Bericht würden die Erfahrungen abgeleitet, die sich ergeben hätten; [es] werde auch geprüft, ob der Militärbeauftragte seine Funktion richtig im Sinne der ihm vom Reichstag gegebenen Instruktionen erfüllt habe. Wenn das nicht der Fall sei, könne der Ausschuss die Abberufung des Beauftragten veranlassen[33].

Es handle sich um zwei vollkommen getrennte Funktionen. Die eine Institution sei notwendig und es sei sehr zu begrüßen, wenn sie in der Verfassung verankert werde. Darüber müsse man sich ausführlich unterhalten. Sicher könne man das schwedische Beispiel nicht restlos übernehmen. – Das Zweite sei die Festlegung einer besonderen Funktion des Sicherheitsausschusses im Grundgesetz.

Abg. **Berendsen** (CDU) erklärt, seine Freunde und er hätten noch nicht ausreichend über diesen Punkt diskutiert, sodass er für die CDU noch keine Stellungnahme bekannt geben könne.

Abg. **Bausch** (CDU) gibt seiner persönlichen Meinung über das Problem Ausdruck. Er habe von vornherein den Eindruck gehabt, dass sehr sorgfältig geprüft werden müsse, ob nicht aus den in Schweden gemachten Erfahrungen Nutzen gezogen werden könne. Den Einwand, dass eine solche Einrichtung in der deutschen Militärgeschichte keinen Platz gehabt habe, könne er nicht gelten lassen. Nach den gemachten Erfahrungen sei es sehr zu überlegen, was an nützlichen Dingen bezüglich der Kontrolle des Parlaments über das Militär eingeführt werden könne. Eine Änderung des Grundgesetzes sei allerdings dann notwendig, sonst ergäben sich von der rechtlichen, auch von der verfassungsrechtlichen Seite her große Konflikte. Ohne Änderung des Grundgesetzes könne man keine einwandfreie rechtliche Fundierung einer solchen Institution vornehmen. An einer sorgfältigen Prüfung dieser Frage komme man nicht vorbei.

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt, wenn der Ausschuss sich politisch darüber klar sei, dass eine solche Änderung des Grundgesetzes vorgenommen werde, verhalte es sich wie bei den anderen Ergänzungen, wo die Sozialdemokratische Partei die rechtliche Notwendigkeit behaupte, während die andere Seite sie bestreite. Am Ende sei es unerheblich, ob es rechtlich notwendig sei oder nicht, wenn die Ergänzung gemacht werde. Er, der Redner, sei politisch auch für die Ergänzung des Grundgesetzes, obwohl er sie rechtlich nicht für erforderlich halte. Vielleicht gebe das Verfassungsgericht einer anderen Ansicht recht.

Abg. **Schmidt** (SPD) sagt, man könne sich auf den Standpunkt stellen, dass die Ergänzung nicht nur verfassungspolitisch wünschenswert, sondern notwendig sei.

Abg. **Kliesing** (CDU) will zur Frage des Beauftragten nicht abschließend Stellung nehmen, aber eines in der Diskussion der letzten Woche und Monate erfülle ihn doch mit einer gewissen Sorge. Ehe man an die Verwirklichung der Institution des Parlamentsbeauftragten herantrete, müsse man ernsthaft prüfen, ob und in-

---

33 Der Bericht des schwedischen Militärbeauftragten wurde vom Verfassungsausschuss des schwedischen Reichstages geprüft. Der auf vier Jahre gewählte Beauftragte konnte durch ein Misstrauensvotum vorzeitig abberufen werden. Vgl. zur Diskussion über den Militärbeauftragten, AdSD, 4/SEEP000060; Schlaffer, Der Wehrbeauftragte, S. 50.

- © ZMSBw 2017 -

wieweit die Verhältnisse in Schweden und Deutschland verschieden seien. Das beziehe sich sowohl auf die historischen Erfahrungen und Gegebenheiten wie auch auf die vorhandenen innerpolitischen Probleme. Man könne Gefahr laufen, die Wirkungen einer solchen Institution in einer künftigen deutschen Wehrmacht zu überschätzen. Vor allen Dingen halte er es für sehr gefährlich, wenn man in dem Parlamentsbeauftragten ein Allheilmittel sehe und dann meine, der Ausschuss habe alles getan, um seiner Verantwortung gerecht zu werden.

Solche Vorstellungen mache sich wohl kaum jemand im Ausschuss, entgegnet Abg. **Schmidt** (SPD). Eine Reihe von institutionellen Regelungen werde vorgenommen werden; diese Regelungen könnten aber keineswegs den Geist garantieren. Wachsamkeit, Sorge und Fürsorge blieben weiterhin das Wichtigste. Wenn sich der Ausschuss nur darauf beschränke, auf Erziehung und Geist einzuwirken, ohne institutionelle Vorkehrungen zu treffen, mache er auch große Fehler. Niemand im Ausschuss sei jetzt der Auffassung, dass man durch die Schaffung der Institution eines Parlamentsbeauftragten oder eine andere institutionelle Einrichtung alle Vorkehrungen getroffen habe. Das sei nicht zu befürchten.

Unabhängig von Rechtserwägungen sei er, der Redner, mit Abg. *Bausch* der Meinung, dass die Verankerung des Parlamentsbeauftragten im Grundgesetz erforderlich sei. Dies könne durchaus im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Grundrechte des Soldaten geschehen, etwa durch folgenden Satz: »Zum Schutz der Grundrechte der Angehörigen der Streitkräfte bestellt der Bundestag einen Parlamentsbeauftragten.« Es könne offenbleiben, ob man hinzufügen wolle: »Das Weitere regelt ein Gesetz« oder so ähnlich. Damit sei klargestellt, dass später keine Berufungen auf Montesquieusche Theorien aus dem 18. Jahrhundert möglich seien, die kaum mehr in die moderne Zeit hineinpassten.

Er könne sich vorstellen, dass man in Art. 1 Abs. 3 GG aus just denselben Erwägungen, die Abg. *Bausch* angedeutet habe, etwa die Worte einfüge: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung, *bewaffnete Macht* und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.« Damit solle nicht angedeutet werden, dass die bewaffnete Macht etwas anderes als zur Exekutive zugehörig sei, wohl aber solle damit die im Vergleich zur Verwaltung andere Qualität, die in einer bewaffneten Macht stecke, zum Ausdruck gebracht werden. Die Frage müsse man sich einmal überlegen.

Auch Abg. **Paul** (SPD) steht auf dem Standpunkt, dass der Militärbeauftragte kein Allheilmittel sei; er sei ein Mittel neben anderen. In Schweden bestehe diese Institution seit über 50 Jahren. Sie habe erst in letzter Zeit ihre richtige Funktion erhalten, weil inzwischen die Menschen anders geworden seien. Die heutige Jugend stehe den Dingen ganz skeptisch gegenüber. Er, der Redner, sei ja nicht ein Befürworter der Militärgesetze schlechthin; aber wenn sie schon da seien, müsse man doch der Jugend das Gefühl geben, dass sie rechtlich gesichert sei, dass ihre Menschenrechte geschützt seien. Allein die Tatsache des Vorhandenseins einer solchen Institution schaffe bei den Menschen, die zum Befehlen berufen seien, ein ganz anderes Klima. Der Untergebene habe darüber hinaus das Gefühl, dass er geschützt sei. Mit einer solchen Institution könne auch das Querulantentum gesteuert werden, weil in dem Bericht des Militärbeauftragten an das Parlament auch

- © ZMSBw 2017 -

die unbegründete Beschwerde angeführt werde. Es werde begründet, warum der Militärbeauftragte sich nicht veranlasst gesehen habe, Maßnahmen zu ergreifen.

Eine ganze Reihe von ernsthaften Motiven sprächen für die Einrichtung einer solchen Institution. Wenn schon eine Wehrmacht geschaffen werde, solle es eine gute Wehrmacht sein, wo der Mensch aus innerem Antrieb sei. Er müsse das beruhigende Gefühl haben, dass mit ihm nicht nach dem Rezept 08/15 verfahren werden könne. Solche Fälle fänden sich auch beim Studium der Berichte des schwedischen Militärbeauftragten.

Abg. **Seffrin** (CDU) weist darauf hin, dass allein die Tatsache, dass dieses Institut des Parlamentsbeauftragten in der Öffentlichkeit genannt worden sei, eine außerordentliche Beruhigung ausgelöst habe. Er, der Redner, habe vor der Studentenschaft der Technischen Hochschule in Hannover über Wehrfragen gesprochen und gerade diese Einrichtung sei sehr begrüßt worden.

Abg. **Schmidt** (SPD) bestätigt, er habe gleiche Erfahrungen gemacht.

Abg. **Seffrin** (CDU) fährt fort, die Dinge seien in der Öffentlichkeit schon so weit gediehen, dass der Ausschuss kaum mehr zurück könne. Außerdem träte bei Einrichtung dieser Stelle auch eine Erleichterung der Arbeit der Abgeordneten des Bundestags ein, wenn sich Angehörige der künftigen Wehrmacht mit Beschwerden an sie wendeten. Man wisse dann, dass es eine ganz bestimmte Stelle gebe, an die man sich wenden könne. Auch von der praktischen Seite sei daher dieser Vorschlag durchaus zu unterstützen.

Ausführungen des Abg. **Kliesing** (CDU) über die Amtszeit des Beauftragten werden vom Vors. **Jaeger** (CSU) mit dem Hinweis auf den Grundsatzcharakter der Debatte unterbrochen. Es entspreche nicht der Würde einer Verfassungsnorm, die Zeit der Amtsdauer usw. festzusetzen. Diese Frage werde bei dem einzubringenden Gesetzentwurf erörtert. Die Frage sei nun für die erste Diskussion eines Grundgesetzartikels genügend diskutiert, zumal von maßgebender Stelle gesagt worden sei, dass Eingehendes noch nicht gesagt werden könne.

►Zustimmung.

Als nächsten Punkt ruft der Vors. *Jaeger* (CSU) Wehrverwaltung als Bundesverwaltung und Auftragsverwaltung auf.

Der Berichterstatter, Abg. **Majonica** (CDU), verliest die gleichlautenden Formulierungen des Art. 87 Abs. 1 Satz 2:

> Die Wehrverwaltung und das Wehrersatzwesen werden in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt, soweit nicht ein Gesetz nach Artikel 87 a etwas anderes bestimmt.

Art. 87 a solle folgende Fassung erhalten – ebenfalls nach beiden Entwürfen –:

> Gesetze, die der Durchführung der militärischen Verteidigung oder des zivilen Luftschutzes dienen, können bestimmen, dass sie durch die Länder im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Abg. **Kliesing** (CDU) hält es für interessant, dazu die Meinung eines Vertreters des Bundesrates zu hören.

Ministerialrat **Barzel** (Nordrhein-Westfalen): Der Bundesrat hat sich mit dieser Frage schon verschiedentlich befasst. Ich bin nicht berechtigt, Erklärungen abzugeben; ich möchte Sie nur mit einem Grundgedanken vertraut machen. Der

- © ZMSBw 2017 -

Bundesrat hat auch beim Soldatengesetz sehr nachdrücklich gesagt, dass er der Auffassung ist, dass das Grundgesetz in Fragen der Wehrverwaltung geändert oder ergänzt werden müsse. Die Bundesregierung hat dem widersprochen; die Drucksache ist Ihnen zugegangen[34]. Hier ist zunächst festzuhalten, dass der Bundesrat spätestens beim Soldatengesetz gesagt hat, eine Ergänzung des Grundgesetzes ist vor Erlass bzw. Durchführung des Gesetzes erforderlich. Das ist eine Frage, die Sie nicht diskutieren. Sie wollen nur die Frage der militärischen Bedeutung der Verfassungsergänzung diskutieren. Ich wollte nur darauf hinweisen, weil sich aus diesem Grundgedanken – der Bundesrat meint, dass eine Verwaltungskompetenz für den Bund auf dem Gebiet des Wehrwesens nicht begründet ist – all die vielen anderen Auffassungen ergeben.

Der Bundesrat hat bei seiner Stellungnahme zum Freiwilligengesetz einen verfassungspolitischen Beschluss – wenn Sie so wollen – gefasst und hat gesagt, die Aufstellung deutscher Truppen muss so erfolgen, dass sie in die rechtsstaatliche, demokratische, bundesstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik eingefügt wird. Dann kommt die parlamentarische Kontrolle. Der Bundesrat erwartet, dass Soldaten ausschließlich in der Truppe verwendet werden und die Verwaltung zivilen Behörden anvertraut wird. – Das ist bereits ein Satz, der sicherlich nicht in die Verfassung gehört. – Wer sind diese zivilen Behörden? Sind es die in der Grundgesetzergänzung vorgesehenen Bundesbehörden oder Landesbehörden oder irgendetwas anderes? Versucht man, eine Auftragsverwaltung durchzuführen? Das ist unstreitig die Meinung der Bundesregierung. Für die Materie der Auftragsverwaltung ist im Grundgesetz ein Numerus clausus, sodass man, wenn man das machen würde, bestimmt das Grundgesetz ergänzen muss.

Ich glaube, es kann hier abschließend noch nichts gesagt werden. Ich glaube allerdings sagen zu können, dass diese Frage politisch gesehen nicht etwa ein technisches Problem ist.

Abg. **Schmidt** (SPD) schlägt vor, auf eine weitere Debatte zu verzichten, nachdem Ministerialrat *Barzel* die an und für sich bekannte Stellungnahme des Bundesrats kurz präzisiert habe, weil offensichtlich keine gegenteilige Meinung zu dem laut werde, was der Berichterstatter Abg. *Majonica* noch einmal in die Erinnerung zurückgerufen habe.

► Zustimmung.

Vors. **Jaeger** (CSU) ruft als nächsten Punkt Wehrmachtgerichte auf.

Abg. **Majonica** (CDU) verliest dazu die in beiden Entwürfen gleichlautende Formulierung des Art. 96 Abs. 4:

Der Bund kann Gerichte der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten.

Vors. **Jaeger** (CSU) führt aus, bei diesem Punkt gehe es um eine Frage, die auch im weiteren Sinn mit den Grundrechten und ihrem Schutz, überhaupt mit der Rechtsstellung des einzelnen Angehörigen der Wehrmacht zusammenhänge. Zur Frage, ob es eine Wehrmachtgerichtsbarkeit geben solle, gebe es verschiedene Gesichtspunkte. Unbestreitbar sei, dass im Ernstfall ohne eine solche Gerichtsbarkeit nicht auszukommen sei. In der Zeit der EVG sei auch auf die Notwendigkeit

[34] Vgl. BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1700, Anl. 2, S. 37.

- © ZMSBw 2017 -

einer Wehrmachtgerichtsbarkeit deswegen hingewiesen worden, weil deutsche Truppen dann weitgehend im Ausland stationiert gewesen wären. Dieser Gesichtspunkt trete ja im Augenblick nicht mehr so in Erscheinung. Andererseits sei es keine Frage, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit zu den ordentlichen Gerichten größer sein werde als zu neu ernannten »Sondergerichten«, »Sondergericht« nicht im üblen politischen Sinn des »Dritten Reiches«. Es sei deshalb die Frage, ob man es für die ersten Jahre nicht zweckmäßigerweise bei den normalen Gerichten belasse.

Nach einer anderen Meinung unterstehe der Soldat grundsätzlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber für einige bestimmte militärische Vergehen sei die militärische Gerichtsbarkeit zuständig.

Der Redner vertritt die Anschauung, dass die Errichtung von Wehrmachtgerichten im Augenblick mindestens einmal nicht zweckmäßig sei. Für den Ernstfall müsse jedoch die Möglichkeit bestehen, solche Gerichte einzusetzen; denn ohne sie ginge es dann nicht. Das Grundgesetz könne dann nicht geändert werden. Deshalb sei hier eine Kann-Bestimmung am Platze; diese Ermächtigung solle jedoch jetzt nicht ausgenützt werden.

Abg. **Berendsen** (CDU) hält diesen Ausführungen entgegen, wenn anerkannt werde, dass Wehrmachtgerichte im Ernstfall nötig seien, müssten wie bei anderen Organisationen, die auch gesetzlich verankert werden sollten, im Frieden zumindest die Keimzellen dafür vorhanden sein. Im Kriegsfall könne das nicht plötzlich von heute auf morgen improvisiert werden. Man brauche im Frieden mindestens ein oberstes Wehrmachtgericht, von dem aus dann im Kriegsfall der Unterbau detachiert werden könne.

Er, der Redner, habe im Hunderttausend-Mann-Heer Erfahrungen mit der vorgeschlagenen Lösung der Zivilgerichte gemacht. Die Soldaten hätten immer dagegen ankämpfen müssen, dass die Zivilrichter in Unkenntnis der militärischen Gegebenheiten nach dem Buchstaben geurteilt hätten und viel zu scharfe Strafen ausgesprochen hätten[35]. Er als Schwadronschef habe mit allen Mitteln versucht, diese Dinge wieder einigermaßen in Ordnung zu bringen, soweit es rechtlich möglich gewesen sei[36]. Dort, wo ein Richter entschieden habe, der Reserveoffizier oder aktiver Offizier im Ersten Weltkrieg gewesen sei, sei die Sache reibungslos gelaufen. Das sei aber ein reiner Zufall gewesen. Wenn schon bei einem Freiwilligenheer, wo normalerweise bei Gerichtsfällen die Möglichkeit bestanden habe, den Betreffenden zu entlassen, solche Probleme auftauchten, so ergäben sich bei einem Wehrpflichtigenheer noch ganz andere Probleme. Die Frage der Einrichtung von Wehrmachtgerichten – jedenfalls als eine besondere Instanz – müsse ernsthaft geprüft werden. Er verkenne nicht, dass ein realer Grund für die Abneigung der Zivilbevölkerung gegen Militärgerichte vorliege. Ob er berechtigt sei oder nicht, sei

---

35 Mit Art. 106 der Weimarer Reichsverfassung wurde die eigenständige Militärjustiz abgeschafft. Jedoch ordnete das »Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts« vom 30.4.1926 einen großen Teil von Strafbeständen einer disziplinarrechtlichen Behandlung zu. Damit erhielten die Disziplinarvorgesetzen in der Reichswehr gegenüber ihren Untergebenen weitreichende rechtliche Handhabe, ohne dass die Betroffenen das Anrecht auf eine ordentliche Gerichtsbarkeit hatten. Vgl. Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz, S. 17.

36 Vgl. zum militärischen Werdegang des Abg. *Berendsen* die Kurzbiografie im Anhang.

- © ZMSBw 2017 -

eine andere Frage. Das sei ein psychologischer Faktor. Ehe keine Truppen bestünden, brauchten auch keine entsprechenden Gerichte eingesetzt zu werden. Es sei eine Frage der Exekutive, zu entscheiden, bis wann diese Gerichte bestehen müssten. Diese Frage sei unter seinen Freunden noch nicht abgesprochen.

Abg. **Majonica** (CDU) schließt sich den Ausführungen des *Vorsitzenden* und des Abg. *Berendsen* an und erwähnt Erfahrungen aus seiner Soldatenzeit. Dinge, die durch ein Gericht hätten abgeurteilt werden müssen, hätten disziplinar erledigt werden können. Der Gerichtsherr habe die disziplinare Bestrafung bei einer Angelegenheit genehmigt, die vor ein Gericht gehört habe. Das habe zur Folge gehabt, dass der Betreffende nicht als vorbestraft gelte. Der Redner schlägt vor, die Dinge normalerweise vor ein Gericht zu bringen, aber da, wo Laienrichter mitwirkten, müsse ein Teil der Richter aus dem Soldatenstand genommen werden. Beim Schöffengericht usw. müssten zumindest ein Teil der Schöffen Soldaten sein, weil sie die Lebensbedingungen des Soldaten besser beurteilen könnten als jemand, der nie mit dem Militärischen Kontakt gehabt habe. Das »Organisieren« sei etwas ganz anderes als das Stehlen.

► Heiterkeit und Zurufe.

– Der Kameradendiebstahl sei kein Organisieren, aber wenn für ein abhandengekommenes Koppel[37] auf der Bekleidungskammer ein neues »organisiert« werde, sei es etwas anderes, als wenn man sich einen Gürtel in einem Laden stehle. Solche praktischen Erfahrungen müssten berücksichtigt werden und bei den zivilen Gerichten müsse sichergestellt werden, dass die besonderen Bedingungen des Soldatischen beim Strafmaß berücksichtigt würden. Der Bund müsse die Möglichkeit haben, die Militärgerichtsbarkeit aufzubauen; grundsätzlich solle jedoch vor zivilen Gerichten verhandelt werden. Dort müssten vielleicht Spezialkammern eingerichtet werden, die ständig Soldaten aburteilten.

Abg. **Schmidt** (SPD) stimmt zu, sicher bestehe ein Unterschied zwischen Organisieren und Diebstahl. Er habe immerhin erlebt, dass sein Bruder während des Krieges 14 Tage geschärften Arrest bekommen habe, weil er irgendwo ein Handtuch geklaut und für seine Stube »organisiert« habe. Zwischen der militärischen disziplinaren Ahndung und der militärischen Gerichtsbarkeit bestehe insofern ein Spielraum – das wisse jeder, der Soldat gewesen sei –, als es davon abhängig gewesen sei, wie der Betreffende beurteilt worden sei. Je nachdem habe die Neigung bestanden, einen solchen Fall als Diebstahl anzusehen. Nicht immer sei das, was ein »Organisieren« gewesen sei, auch als Organisieren beurteilt worden. Er selber habe mehrfach vor Kriegsgerichten gestanden – als Angeklagter und als Zeuge –, weil im Felde von der Flak eigene Flugzeuge abgeschossen worden seien, die die Flak vorher mit Bomben beworfen hätten. Aus dieser Erfahrung als Truppenoffizier wisse er, dass die Bevölkerung eine Skepsis gegenüber der disziplinaren Ahndung durch militärische Vorgesetzte und gegenüber militärstrafrechtlicher Verfol-

---

37 Lederner Riemen, der zum Tragen der Patronentaschen und der Handfeuerwaffe benötigt wurde. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurde dieser »Leibriemen« nicht mehr von einer Schnalle, sondern mit einem rechteckigen Metallschloss zusammengehalten. Vgl. Transfeldt, Wort und Brauch in Heer und Flotte.

- © ZMSBw 2017 -

gung durch Militärgerichte habe. Aus seiner eigenen Erfahrung – er sei immerhin von 1937 bis 1945 Soldat gewesen – habe er die schwersten Bedenken, dieses Instrument der Militärgerichte wieder zu etablieren. Es sei nicht nur die Rücksichtnahme auf die angeblich falschen psychologischen Vorurteile der Bevölkerung, die ihn sich gegen eine Errichtung von Militärgerichten aussprechen ließen, sondern seine eigene persönliche Erfahrung.

Bisher sei in Deutschland mit der Vorstellung eines Militärgerichts immer die Vorstellung eines Gerichtsherrn verbunden gewesen, eine Sache, die ins 15. oder 16. Jahrhundert gehöre. Es sei doch eine tolle Sache, wenn ein Vorgesetzter, der Befehle gebe und ausführen solle, gleichzeitig das Recht habe, Urteile aufzuheben. Nun könnten die Vertreter der Regierungsparteien sagen, dass das in Zukunft nicht mehr gewünscht werde und er nehme an, *dass* es nicht wieder gewünscht werde. Er akzeptiere das. Er lasse sich aber nicht ausreden, dass das Institut des Gerichtsherrn Einfluss auf die Denkweise des Richters gehabt habe und die Psychologie, die in diesen Militärrichtern stecke, werde anders, wenn es keinen Gerichtsherrn mehr gebe. Im Frieden bestehe doch überhaupt keine Notwendigkeit, für einen militärischen Straffall ein anderes Gericht als ein ordentliches Gericht zu bemühen. Wenn wirklich die Zahl der Fälle groß werden sollte – *Graf Baudissin* und seine Freunde verhinderten das hoffentlich –, könne man sich eine Kammer dafür zulegen, die so besetzt sein könne, wie es Abg. *Majonica* angeregt habe. Die Schöffen sollten nicht bloß aus Schlachtermeistern bestehen, sondern es müssten auch Leute dabei sein, die die Psychologie des Soldaten kennengelernt hätten. Wenn ein Obergefreiter vor Gericht stehe, müsse mindestens ein Obergefreiter unter den Schöffen sein. Es bestehe nicht die geringste Notwendigkeit, im Frieden Wehrmachtgerichte zu etablieren.

Für die Frage der »Keimzellen« gelte der Satz: Principiis obsta[38]! Wenn im Grundgesetz diese Keimzellen zumindest im Prinzip verankert würden, sei es nur eine Frage des »due course of time«, bis solche Gerichte etabliert würden. Die Verlegung ins Ausland sei im Augenblick nicht aktuell, die Truppen blieben im engeren Bereich oder in unmittelbarer Nachbarschaft der Bundesrepublik und könnten immer auf ihre Gerichte in Düsseldorf oder München oder Kiel zurückgreifen, wo die Division ihren Standort habe.

Wenn es auf der anderen Seite zu einem Ernstfall komme, sei er auch nicht überzeugt davon, dass die Truppen der Bundesrepublik in Charkow oder am Wolchow kämpfen würden. Das sei außerhalb des Bereichs des Denkbaren. Er gebe jedoch zu, im Kriegsfall sei die Frage vielleicht anders zu beurteilen; bei der mobilen Kriegführung sehe er jedoch nicht ein, weshalb man nicht die Kammern der Zivilgerichte mobilisieren und auf fahrbare Untersätze setzen könne. Die Frage scheine ein ernsthafter Streitpunkt zu werden. Er weigere sich auf jeden Fall – wo absolut kein Ernstfall zu erblicken sei –, zuzustimmen, dass es wieder Militärstrafrichter und Militärstrafgerichte geben solle.

Vors. **Jaeger** (CSU) wendet sich an Abg. *Schmidt*. Über eines gebe es keinen Zweifel: Im Ernstfall komme man um eine Militärgerichtsbarkeit nicht herum, und

[38] Wehrt den Anfängen.

- © ZMSBw 2017 -

zwar schon einfach deshalb, weil die normale Strafgerichtsbarkeit entweder mit dem Tatort oder mit dem Wohnsitz verbunden sei. Wenn aber in einem Ernstfall deutsche Truppen in irgendeinem Nachbarland, nur 20 km von der Bundesgrenze entfernt, tätig seien, könnten sie von einem deutschen Gericht nicht belangt werden, wenn nicht die Begründung des Gerichtsstands durch Militärgesetz geschaffen werde.

Bezüglich des Gerichtsherrn spricht sich der Redner im Sinne der Ausführungen des Abg. *Schmidt* aus, ohne sich, wie er sagt, mit seinen Freunden darüber abgesprochen zu haben. Nach zehn Jahren Pause könne man dafür sorgen, dass Militärrichter nicht nur diejenigen würden, die es früher gewesen seien, sondern man könne auch andere nehmen und brauche sich nicht durch eine vorhandene Tradition eingeschüchtert zu fühlen. Zudem brauchten die obersten Gerichte auch bei der Militärgerichtsbarkeit nicht Militärgerichte zu sein, sondern das solle, auch im Kriegsfall, ein besonderer Senat beim Bundesgericht sein.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Und die Richter im Talar und nicht in Uniform!

Damit näherten sich die Vorstellungen der Regierungsparteien und der Opposition. Er sei nicht der Meinung von Abg. *Berendsen*, dass man Keimzellen brauche. Im Kriegsfall könne man Richter aus der allgemeinen Justiz abordnen. Man brauche aber eine Bestimmung im Grundgesetz, die es ermögliche, im Ernstfall Gerichte und einen eigenen Senat einzusetzen. Wenn schon aufgerüstet werde, müsse der Ernstfall erwogen werden. Ohne Verfassungsänderungen könne diese Sache nicht gemacht werden; es solle aber eine Kann- und keine Muss-Vorschrift sein.

Abg. **Schmidt** (SPD) fragt, ob man nicht im Ernstfall durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes dafür sorgen könne, dass beispielsweise die Kammer des Landgerichts Hamburg, die bisher für die in ihrem Bereich liegenden Truppen zuständig gewesen sei, für die Truppen auf irgendeinem Kriegsschauplatz zuständig sei. Diese Kammer werde motorisiert und dazu brauche man nicht in die Verfassung hineinzuschreiben, dass Militärgerichte benötigt würden.

Vors. **Jaeger** (CSU) hält diesen Ausführungen entgegen, dass völlig undenkbar sei, dass eine solche Kammer dorthin reise, wo geschossen werde; vielleicht könne sie im rückwärtigen Gebiet tätig werden.

Abg. **Schmidt** (SPD) bemerkt, wo geschossen werde, hätten die Militärgerichte auch nicht getagt.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD) unterstreicht die Ausführungen des Abg. *Schmidt*. Er sei zwar nicht Zeuge und Angeklagter bei Militärgerichten gewesen, sondern habe nur in einigen Dutzend Fällen als Beisitzer mitgewirkt und in zwei Dutzend Fällen sei er bei Militärgerichtsverfahren Zuschauer gewesen, wo unsinnige Todesurteile im Kriege ausgesprochen worden seien. Die Teilnahme an solchen Verhandlungen sei als abschreckendes Moment für die Zuschauer gedacht gewesen. Wenn er die Summe aus diesen Erlebnissen ziehe, könne er nur sagen: Nie wieder, jedenfalls nicht in dieser Form. Wenn überhaupt die Wiedererrichtung von Militärgerichten erörtert werden müsse, müsse eine grundsätzliche Reform der Strafprozessordnung vor diesen Militärgerichten erwogen werden. Das sei eine grundsätzliche Voraussetzung.

► Zustimmung.

- © ZMSBw 2017 -

Die Verteidigung sei miserabel gewesen. Vorurteile und unterschiedliche Beurteilungen der Angeklagten hätten jedem Rechtsempfinden ins Gesicht geschlagen. Er sei erstaunt gewesen, dass sich eine große Zahl von Kriegsgerichtsräten, die im zivilen Beruf normalen Gerichten vorgestanden hätten, zu solchen Sachen hergegeben hätten. Bevor er sich dazu bereitfinden könne, einer Bestimmung über die Notwendigkeit von Kriegsgerichten im Ernstfall zuzustimmen, müsse man etwa wissen, wie in Zukunft eine solche Strafprozessordnung für Kriegsgerichte aussehen werde. Diese Frage müsse grundsätzlich vorab geklärt werden, damit das Mindestmaß von Rechtssicherheit gegeben sei, das auch im Ernstfall aufrechterhalten werden könne.

Abg. **Berendsen** (CDU) glaubt, dass man die grauenhaften Erfahrungen des »Dritten Reiches« nicht zur Richtschnur der Beurteilung dieser Frage durch den Ausschuss machen könne. Auch bei den Zivilgerichten sei keine Rechtsprechung im »Dritten Reich«, schon gar nicht mehr im Krieg, möglich gewesen. Diese Erinnerungskategorie dürfe nicht zur Richtschnur des Handelns genommen werden. Abg. *Schmidt* habe wohl im Frieden keine Erfahrungen mit Kriegsgerichten gemacht.

Abg. **Schmidt** (SPD) schildert einen Fall, der sich unmittelbar nach Ausbruch des Krieges in der Heimat, an der Nordseeküste, zugetragen habe, wo er als Sicherheitsoffizier bei einer Übung eingesetzt gewesen sei. Eine deutsche Zielmaschine, die einen Luftsack hinter sich hergezogen habe, sei abgeschossen worden, weil irgendwelche jungen Leute, statt auf den Luftsack zu zielen, mit ihrem 2cm-Geschütz die Maschine getroffen hätten. Drei Tote. Es sei zu einer Kriegsgerichtsverhandlung gekommen, wo auch er, der Redner, angeklagt gewesen sei. Der Richtkanonier sei hinterher zu einem vernünftigen Strafmaß mit Bewährung verurteilt worden, aber der Sicherheitsunteroffizier hinter dem Geschütz oder der Sicherheitsoffizier habe verurteilt werden müssen. Verurteilt worden sei aber nur der Schütze, der sich vor Gericht nicht sehr geschickt benommen habe. Er könne nur dem zustimmen, was der Abg. *Kahn-Ackermann* gesagt habe: Die Verteidigung sei saumiserabel gewesen. Die Sache habe nichts mit Politik zu tun gehabt, sondern mit der Einstellung all der Personen, die an dem Gerichtsverfahren beteiligt gewesen seien, gegenüber diesem ungeschickten, etwas trotzig und nicht gerade allzu soldatisch auftretenden Richtkanonier.

Abg. **Berendsen** (CDU) erklärt, Abg. *Schmidt* habe ein sehr gutes Beispiel gebracht. Es sei sicher, dass keiner der Richter in seinem Leben vorher bei der Luftwaffe gewesen sei, dass er irgendwie eine praktische Erfahrung mit dieser jungen Truppe gehabt habe. Diesen Punkt stelle er als ehemaliger Soldat immer wieder heraus: Wenn die Richter selber einmal an einem solchen 2cm-Geschütz gesessen wären, wäre das Urteil anders ausgefallen. In Friedenszeiten sei der Soldat in einer normal funktionierenden Truppe durch ein Militärgericht besser als durch ein Zivilgericht geschützt. Aus seiner langen Erfahrung ergebe sich, dass immer die Schwierigkeit bestanden habe, die Zivilrichter davon zu überzeugen, dass sie nicht so scharf verurteilen sollten.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD) erwähnt, einen solchen Oberleutnant als Verteidiger, wie er in dem Film »Meuterei auf der Caine« aufgetreten sei[39], habe er in der Militärgerichtsbarkeit nicht kennengelernt.

Abg. **Kliesing** (CDU) meldet ebenfalls gegenüber der Einführung einer Militärgerichtsbarkeit in Friedenszeiten sehr ernste Bedenken an. Die Ausführungen des Abg. *Majonica* zu diesem Punkt seien sehr beachtenswert und bezüglich des Ernstfalls habe Abg. *Kahn-Ackermann* das Problem sehr richtig angesprochen. Wenn sich der Ausschuss mit dem Problem in Form einer Verfassungsergänzung befasse, müsse gleichzeitig auch ein Gesetz verabschiedet werden, das die von Abg. *Kahn-Ackermann* angeschnittenen Probleme regle, damit sich nicht Dinge wiederholten, die sich nun einmal ereignet hätten. Das beziehe sich nicht nur auf die Frage des Gerichtsherrn oder das Verteidigungswesen, sondern auch auf die Anklage. Es dürfe nicht vorkommen, dass der Vertreter der Anklage der dienstliche Untergebene des Richters sei. Ihm, dem Redner, habe der Gerichtsinspektor einmal vor Beginn einer Sitzung – zu der er bezeichnenderweise als Nichtjurist den Rechtsbeistand für 14 Angeklagte habe darstellen müssen – den Befehl gezeigt, den er schriftlich vom Richter erhalten habe, worin schon im Einzelnen gestanden habe – der Gerichtsinspektor sei gleichzeitig Anklagevertreter gewesen –, welches Strafmaß er gegen die einzelnen Angeklagten zu beantragen habe. Diese Dinge müssten sehr ernst genommen werden.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Zu der Frage als solche, die hier erörtert worden ist, möchte ich nicht mehr sagen, als dass ich dankbar bin, diesen Diskussionen folgen zu dürfen, da sie eigentlich all die Gesichtspunkte widerspiegelten, mit denen wir uns seit Jahr und Tag herumschlagen, mit all dem Für und Wider, was es dabei gibt.

Ich darf nur noch einmal den Herren anheim geben, sich die Regierungserklärung vom 27. Juni 1955 anzusehen, deren Abschnitt »Strafgerichtsbarkeit« mit folgenden Sätzen beginnt:

> Im öffentlichen Bewusstsein lebt, zumal nach einer militärischen Niederlage, die Vorstellung, dass das Militärstrafrecht ausschließlich dazu bestimmt sei, dem militärischen Befehl strafrechtlichen Nachdruck zu verleihen. Dabei wird übersehen, dass das Militärstrafrecht auch den Untergebenen vor Machtmissbrauch seiner Vorgesetzten schützt[40].

Dann darf ich noch auf Folgendes hinweisen: Bei unseren Vorbereitungen, die freilich über das Referentenstadium hinaus noch nicht gediehen sind, ist es eine ganze Selbstverständlichkeit, dass wir alle Forderungen, wie sie insbesondere von Herrn Abgeordneten *Kahn-Ackermann* vorgebracht worden sind – Verbesserung der Verteidigung, selbstverständlich Wegfall des Gerichtsherrn, dann die völlige

---

39 Der US-Film »Die Caine war ihr Schicksal« (»The Caine Mutiny«) von 1954 erzählt die fiktive Geschichte des Minensuchzerstörers U.S.S. Caine im Zweiten Weltkrieg. Der neue Kommandant des Schiffes wiegelt seine Mannschaft durch überzogene Disziplinierungsmaßnahmen gegen sich auf. Es kommt zur Meuterei und Absetzung des Kommandeurs. Nach der Rückkehr in die Heimat müssen sich die Meuterer vor einem Kriegsgericht verantworten. Erst der Verteidiger, Lt. Barney Greenwald, schafft es durch kluge Nachfragen im Kreuzverhör, den Kommandanten als paranoiden Charakter zu entlarven, und verkörpert im Film das moralische Gewissen. Vgl. Welterfolg – Meuterei auf der Caine. In: Der Spiegel vom 10.11.1954, S. 36 f.; Suid, Guts & Glory, S. 155–158.

40 92. Sitzung des Bundestages vom 27.6.1955, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5219 (B).

- © ZMSBw 2017 -

Trennung des Anklägers vom Richter auch personell, die Unmöglichkeit der Wiederkehr dessen, dass derselbe Mann Ankläger und Richter sein konnte –, in unsere internen Überlegungen aufgenommen haben[41]. Ich darf mich auf diese Andeutungen beschränken.

Zur Ergänzung darf ich das Problem der Disziplinargerichte anleuchten. Bei Gerichten wird immer nur an die Strafgerichte gedacht. Es ist bei uns eine revolutionäre Neuerung, dass wir ja auch die gesamten letzten Entscheidungen – sowohl über Beschwerden von Soldaten, wenn sie Rechte in Anspruch nehmen, wie auch über etwaige Strafen, die über sie verhängt werden, also irgendwelche Belastungen, denen sie ausgesetzt werden – Gerichten übertragen, die Disziplinargerichte sein sollen.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Wie bei Beamten auch, Disziplinarhöfe![42]

– Gewiss, wie bei Beamten auch. Bei der Disziplinarordnung, die wir demnächst – um die Jahreswende – den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen werden, haben wir die Einführung von Disziplinargerichten geplant. Wir glauben, dass wir an sich rechtlich dazu in der Lage sind, weil im Grundgesetz Bundesdisziplinargerichte für die Beamten vorgesehen sind[43] und wir sagen: Das ist hier eine systemgemäße Ergänzung des Grundgesetzes, die wir durch einfaches Gesetz machen können. Ich darf nur dazu sagen: Wenn wir auf anderen Gebieten eine Verfassungsänderung für erwünscht halten, die eine absolute Klarstellung bringt, gilt das auch für die Disziplinargerichtsbarkeit. Dann würden wir uns als Juristen auf sehr viel sichererem Boden befinden, wenn durch diese einfach Klausel, die damals vorgeschlagen worden ist: »Der Bund kann Gerichte bei den Streitkräften errichten«, auch dieser Fall der Disziplinargerichtsbarkeit mit gedeckt wäre.

Abg. **Schmidt** (SPD) führt aus, das Ministerium wolle gerne auf diese Weise klargestellt haben, dass die beabsichtigten militärischen Disziplinarhöfe nicht im Widerspruch zum Grundgesetz stünden. Das sei ohnehin nicht der Fall. Ministerialdirigent *Barth* habe selbst die Parallele zu den Beamten gezogen. Die Abgeordneten *Kahn-Ackermann* und *Kliesing* hätten überzeugend klargemacht, dass auch die Keimzellenbestimmung für den Ernstfall nicht eher getroffen werden könne, ehe nicht die Grundlagen und die Grundzüge des Verfahrens mit Gesetzeskraft geregelt seien. Daraus könne man die Konsequenz ziehen, dass insoweit die Verfassungsgesetzgebung, was die Militärgerichte angehe, im Augenblick noch nicht möglich und auch nicht notwendig sei. Eine Reihe von Grundgesetzänderungen erschiene zumindest verfassungspolitisch notwendig oder wünschenswert. Die

---

41 Vgl. dazu die Denkschrift zur zukünftigen Wehrgerichtsbarkeit in den deutschen Streitkräften aus dem BMVg. Umfang der Wehrgerichtsbarkeit, BArch, BW 1/155557.

42 Disziplinarhöfe bilden die zweite Instanz der zweistufigen Disziplinargerichtsbarkeit für Beamte auf Bundesebene sowie in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Disziplinarhöfe über Berufungen gegen Urteile, Wiederaufnahmeverfahren sowie Beschwerden gegen Beschlüssen der jeweils vorgeschalteten Disziplinargerichte zu entscheiden. Auf Bundesebene entscheidet der Bundesdisziplinarhof bei Beschwerdeentscheidungen der obersten Dienstbehörden auch ohne Anrufung der vorherigen Instanz, der Bundesdisziplinarkammern, sowie bei Streitigkeiten über Zuständigkeiten dieser Behörden. Vgl. Lindgen, Formelles Disziplinarrecht, S. 35–55.

43 Art. 96 Abs. 3 GG: »Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.« BGBl. 1949, S. 13.

- © ZMSBw 2017 -

Frage, ob man die Keimzellenbestimmung für die Militärgerichte im Ernstfall jetzt schon regeln müsse, beantworte wohl auch Abg. *Berendsen* nicht positiv, sodass er, der Redner, beinahe anregen wolle, mit dieser Bestimmung noch ein oder zwei Jahre zu warten, bis alle verfahrensrechtlichen und gerichtsverfassungsmäßigen Materien so weit geklärt seien, dass man uno actu sowohl über die Gerichtsverfassung als auch über das Gerichtsverfahren und über die Keimzellenbestimmung im Grundgesetz entscheiden könne. Vielleicht werde dadurch die Entscheidung erleichtert. Im Augenblick solle man sich jedenfalls den Argumenten der Abgeordneten *Kliesing* und *Kahn-Ackermann* anschließen und die Sache zunächst einmal vertagen. Der Ernstfall, von dem Abg. *Berendsen* meine, dass man sich auf ihn jedenfalls organisatorisch einstellen müsse, liege ja nicht im Bereich der unmittelbaren Zukunft.

Vors. **Jaeger** (CSU) betont, auch über diesen Punkt werde nur eine Grundsatzdiskussion geführt. Beschlüsse könnten nicht gefasst werden. Auch eine Zurückstellung könne erst in der Einzelberatung erfolgen. Als Jurist dürfe er dem Abg. *Schmidt* sagen, dass es nicht richtig sei, dass man zuerst einmal das Verfahren ändern müsse. Rechtlich sei es so, dass zuerst im Grundgesetz die Möglichkeit geschaffen werden müsse und dann erst könne das Gesetz ausgearbeitet werden. Der Paragraf, der die Wehrpflicht einführe, könne nur angenommen werden, wenn ein Wehrpflichtgesetz vorliege. Die Verfahrensordnung der künftigen Militärgerichte, wenn es solche gebe, werde ja vom Ausschuss gemacht, und die Mitglieder des Ausschusses hätten doch langsam so viel Vertrauen zueinander gewonnen – er hoffe, dass dieses Vertrauen auch von der Opposition zur Regierungsseite bestehe; zumindest bestehe es von der Regierungsseite zur Opposition –, dass diese Dinge in einem zumindest nicht militaristischen Geist gelöst würden. Wenn die Frage im Parlamentarischen Rat hätte behandelt werden können, wäre sie geregelt worden und die Verfassung solle so wichtig sein, dass man sie nicht alle Augenblicke ändere. Wenn man schon beim Ändern sei, solle man alle Möglichkeiten wahrnehmen. Der Redner spricht sich erneut dafür aus, eine Kann-Bestimmung aufzunehmen. Im Ersten Bundestag sei die Frage bei dem Komplex der Inneren Führung diskutiert worden, und es sei eine weitgehende Übereinstimmung erzielt worden: Wenn überhaupt Wehrmachtgerichte, dann Abschaffung des Gerichtsherrn, Selbstständigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Richter, Möglichkeit der uneingeschränkten Verteidigung nur durch einen Juristen usw. Diese Fragen seien damals in dem Sinn gelöst worden, wie sie jetzt kritisch angesprochen worden seien[44]. Ob trotzdem im Frieden eine Militärgerichtsbarkeit geschaffen werden solle, könne man noch reiflich überlegen. Die Möglichkeit, sie zu schaffen, solle durch eine Verfassungsergänzung gesichert werden.

Der Punkt Einschränkung der Wählbarkeit sei nicht so grundsätzlicher Natur, dass er zum Gegenstand der Grundsatzdebatte gemacht werden müsse. Die Frage des Oberbefehls könne nicht mehr erörtert werden.

---

[44] Das Thema Wehrgerichtsbarkeit wurde in der 1. WP und zu Beginn der 2. WP im Ausschuss mehrfach erörtert, so in der 30. Sitzung vom 23./24.4.1953 und der 6. Sitzung vom 9.2.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 261–264, 784–801.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD) macht auf einen weiteren Punkt aufmerksam, der in der Debatte schon einmal angeklungen sei. Wenn man an verschiedenen Stellen des Grundgesetzes etwas hinzuschreibe, weil die neue Kategorie »bewaffnete Macht im Staate« auch im Grundgesetz und in der Verfassung ihre Einbettung finden müsse, dann müsse über die Frage Oberbefehl und Parlamentsbeauftragter hinaus auch die Stellung des Verteidigungsausschusses im Grundgesetz ihre Konstituierung finden. Er könne sich vorstellen, dass der Ausschuss dem Gedanken nähertrete, dass ihm qua Grundgesetz eine Stellung gegeben werde, wie sie der Ausschuss für auswärtige Politik im Weimarer Reichstag gehabt habe[45]. Das bedinge wahrscheinlich, dass auch dem Auswärtigen Ausschuss des Bundestages eine ähnliche Stellung gegeben werde. Diese Frage sei aber nicht im Augenblick von Bedeutung. Er, der Redner, bevorzuge, eine solche Lösung, weil er die ewigen außenpolitischen Debatten im Plenum für eine schreckliche Sache halte. Das gehöre aber nicht hierher.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Es war aber sehr vernünftig!

Etwa in der Gegend des Art. 45 der Verfassung solle ungefähr folgender Artikel aufgenommen werden:

> Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuss für Sicherheitsfragen. Er kann auch nach Beendigung der Wahlperiode bis zum Zusammentritt des neuen Bundestages tätig sein. Er hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): »Nicht öffentlich tagend« müssen wir hinzufügen!

– Das könne man in die Geschäftsordnung des Ausschusses aufnehmen; er wisse nicht, ob man das in die Verfassung hineinschreiben solle.

Der Satz, dass der Ausschuss von der Verfassung her konstituiert werde, stelle sicher, dass er sich – wie bisher in praxi schon geschehen – mit allen Materien beschäftigen könne, auch mit solchen, die ihm durch das Parlament nicht zugewiesen seien. Im Ersten Bundestag habe sich der Ausschuss – eigentlich gegen die Geschäftsordnung des Bundestages von Rechts wegen – mit einer Reihe von anliegenden militärpolitischen Problemen beschäftigt. Wenn sich jemand dagegen gewehrt hätte, wäre dies nicht möglich gewesen. Er wolle nicht, dass diese Übung so lange bleibe, bis jemand bezweifle, ob der Ausschuss das Recht habe, weil ihm diese Übung unbequem geworden sei. Dieser Fall könne eintreten. Wenn der Ausschuss im Grundgesetz konstituiert werde, könne er jederzeit alle ihm erörterungswürdig erscheinenden Fragen besprechen. Damit seien ihm keine Beschlusskompetenzen zugeteilt.

Die Einräumung der Rechte eines Untersuchungsausschusses gebe dem Ausschuss die verfassungsmäßige Möglichkeit, dann, wenn er etwas erörtern wolle und sein Gesprächspartner sich nicht auf ein solches Gespräch einlassen wolle, infolge der Qualität des Untersuchungsausschusses die entsprechenden Verfahrensmittel in der Hand zu haben, um eine solche Erörterung auch zu erzwingen.

Vors. **Jaeger** (CSU) fasst zusammen. Das Problem sei für die Beteiligten im Großen und Ganzen neu. Er nehme deshalb an, dass heute noch niemand dazu eine Erklärung abgeben wolle. Der Ausschuss sei dem Abgeordneten *Schmidt* (SPD) dankbar, dass er bereits in der Grundsatzdebatte auf diesen wahrscheinlich

---

45 Vgl. Protokoll der 61. Sitzung vom 14.12.1955, S. 845, Anm. 41.

- © ZMSBw 2017 -

zu erwartenden Antrag der SPD in dieser Angelegenheit hinweise. Er, der Redner, selbst habe schon öffentlich ähnliche Gedanken ausgesprochen, könne sich aber, wie auch seine politischen Freunde, dazu jetzt noch nicht äußern, sondern nur diesen Punkt zur Kenntnis nehmen.

Vors. **Jaeger** schlägt vor, die Erörterung des Komplexes Oberbefehl zurückzustellen. In der ersten Sitzung nach Berlin könne man sich bereits einmal mit den Einzelheiten befassen. Er habe das Gefühl, dass die Dinge gar nicht so weit auseinanderlägen, als dass nicht eine Einigung möglich sei. Die Redner der CDU/CSU und der SPD hätten trotz Meinungsverschiedenheiten so gesprochen, dass es durchaus denkbar sei, eine Basis zu finden. Die Meinung des Vertreters der FDP – der nicht gesprochen habe; er kenne ihn aber – stehe nicht in diametralem Gegensatz zu den in der Diskussion geäußerten Ansichten. Von den Vertretern der übrigen Parteien wolle er dasselbe annehmen. Eine Einigung liege im Bereich des Möglichen.

Abg. **Blank** (FDP) erklärt, er wolle auch mit einer andeutungsweisen Erklärung seinen Kollegen im Ausschuss nicht vorgreifen; er halte aber das, was der *Vorsitzende* gesagt habe, durchaus für möglich.

Vors. **Jaeger** (CSU) fährt fort, er wisse aus Gesprächen mit den Abgeordneten *Mende* und *Manteuffel*, dass der Wunsch nach einer Verfassungsergänzung und naturgemäß der Wunsch zu einer Kompromissbereitschaft bestehe. Wenn kein Kompromiss geschlossen werde, werde man keine Zweidrittelmehrheit erhalten. Am besten wäre es, wenn man eine Zweidrittelmehrheit erhalte, die einer Einstimmigkeit gleichkomme[46]. Dies sei das Ziel. Deswegen habe er gesagt, die Sache solle zuerst im Verteidigungsausschuss beraten werden und dann könnten sie die Formaljuristen behandeln, die sich nicht so rasch einigten – obwohl auch im Verteidigungsausschuss Juristen seien. Der Redner schlägt folgenden Modus der Einzelberatung vor:

Wir bilden drei Problemkreise: 1. Grundrechte, 2. Zuständigkeiten und 3. Oberbefehl. In dem Problemkreis Grundrechte käme eine allenfallsige Ergänzung des Art. 1 GG, wie sie Abg. *Schmidt* angedeutet hat – falls sie beantragt werden sollte –, es käme die Einschränkung der Grundrechte in Art. 32 a, und dazu käme der Parlamentsbeauftragte. Es käme dazu die Frage der Wehrmachtgerichte, die hierhin gehört – wenn man sie errichten will – und auch die Frage der Einschränkung der Wählbarkeit. Das wäre der erste Problemkreis, weil diese Bestimmungen irgendwie im Zusammenhang stehen.

Wenn wir diesen Problemkreis behandelt haben, kämen wir zum Zweiten: Zuständigkeiten. Darunter verstehe ich die Verteidigung als Bundessache, das landsmannschaftliche Prinzip – Art. 32 a – sowie Wehrverwaltung als Bundesverwaltung und Auftragsverwaltung, also Art. 87 und 87 a. Das würden wieder Dinge sein, die irgendwie zusammenhängen.

---

46 Die Regierungskoalition aus CDU/CSU, FDP und DP besaß, nach dem Ausstieg der GB/BHE aus der Koalition im Juli 1955, 315 (326 mit den Berliner Abgeordneten) Sitze im Bundestag, während die Opposition aus SPD und GB/BHE über 172 (183) Sitze verfügte. Dies entsprach folglich keiner Zweidrittel-Mehrheit mehr. Vgl. Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Bd 1, S. 1125.

- © ZMSBw 2017 -

Dann käme als dritter Problemkreis der, den wir heute noch nicht erörtert haben: Oberbefehl. Da dies zweifellos der schwierigste ist, würde ich ihn ruhig an dritter Stelle behandeln. Wenn wir uns in den zwei anderen Dingen geeinigt haben, wird das Bedürfnis, sich auch hier zu einigen, noch um einige Grade stärker werden. – Würden Sie damit einverstanden sein?

Abg. **Schmidt** (SPD) erklärt, dass er – ohne den nicht anwesenden Kollegen seiner Fraktion vorgreifen zu wollen – diesem Verfahrensvorschlag zustimme. Er stellt zur Erwägung, ob man im Zusammenhang mit dem zweiten Komplex nicht auch daran denken müsse, ob sich für das Grundgesetz nicht Konsequenzen aus dem berühmten § 2 c des Freiwilligengesetzes ergäben[47]. Das Freiwilligengesetz habe nur begrenzte Dauer und nach seinem Außerkrafttreten sei auch der berühmte § 2 c, der eines der wichtigsten Fundamente der Wehrgesetzgebung darstelle, außer Kraft. Wenn von Verfassungsergänzungen die Rede sei, müsse auch wohl dieses Problem erörtert werden.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt fest, dass das Bundesverteidigungsministerium auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Jaeger* und Genossen erklärt habe:

> Im Bundesverteidigungsministerium ist ein Gesetzentwurf über die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte und die endgültige Organisation dieses Ministeriums ausgearbeitet worden. Die weiteren Arbeiten an diesem Entwurf werden so vorangetrieben, dass damit zu rechnen ist, dass die Bundesregierung ihn spätestens im November verabschieden kann[48].

Wenn dies eingehalten werde, wenn also Ende November der gedruckte Entwurf vorliege, bestehe keine Notwendigkeit mehr, die Geltung des genannten Paragrafen des Freiwilligengesetzes zu verlängern, weil dann das Gesetz bis 1. April verabschiedet werden könne. Wenn das nicht geschehe, werde das Parlament Mittel und Wege finden, die Sache zu erledigen. Nach dem gezeigten guten Willen des Verteidigungsministeriums zweifle er nicht daran, dass es vorerst nicht notwendig sein werde; aber man könne, wenn nötig, darauf zurückkommen.

Abg. **Schmidt** (SPD) betont, seine Ausführungen sollten nicht ein Ausdruck des Misstrauens an dem guten Willen von Bundesminister *Blank* gewesen sein.

Vors. **Jaeger** (CSU) führt abschließend aus, die Frage der Stellung des Ausschusses sei eine Frage, die wohl in den zweiten Problemkreis »Zuständigkeiten« einzubeziehen sei. Auch darüber müsse bei dieser Gelegenheit beschlossen werden. Er werde also in der geschilderten Weise verfahren und mit der Einzelberatung des Problemkreises 1, den er »Grundrechte« überschreibe, beginnen.

(Schluss der Sitzung: 12.45 Uhr.)

---

47 Der vormalige § 2c ist in der endgültigen Fassung des Freiwilligengesetzes in § 7 enthalten: »Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte, und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.« BGBl. 1955, T. I, S. 450.

48 BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1744, S. 2. Die Kleine Anfrage der Abg. Jaeger, Probst, Kemmer und Genossen findet sich in BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1682.

- © ZMSBw 2017 -

52. Sitzung, 13. Oktober 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 52. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuss) am 13. Oktober 1955 in Bonn, Bundeshaus«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 15.30–16.50 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Heye, Jaeger, Josten, Kliesing, Lenz, Majonica, Müller-Hermann, Seffrin – Stellvertreter: Götz, Moerchel, Stingl, Wacker
SPD: Bazille, Eschmann – Stellvertreter: Schanzenbach, Wienand
FDP: Mende – Stellvertreter: Blank

Gäste:
SPD: Kahn-Ackermann[2]

Bundesregierung:
BMVg: von Baer, Drews, Fett, de Maizière, Obenaus, Roewer – BKAmt: Bachmann, Hollenbach – BMI: Spitzer

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Reischl – Hessen: Haastert – Niedersachsen: Müller

Tagesordnung:
Unterbringungsplanung für den Zeitabschnitt bis 1. April 1956 und Standortplanung des ersten Aufstellungsjahres

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 52. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

2 Da in der Sitzung Vertraulichkeit festgestellt wurde, die die Nicht-Ausschussmitglieder von der Teilnahme ausschließt und weder Unterschrift noch Redebeitrag von *Kahn-Ackermann* verzeichnet sind, lässt sich die tatsächliche Anwesenheit nicht belegen. Vielmehr ist von einer falschen Zuordnung in den KProt. der 51. und 52. Sitzung auszugehen.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt fest, dass die Sitzung vertraulich ist und dass außer dem Verteidigungsministerium, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesrat nur das Innenministerium vertreten ist. Gegen die Anwesenheit des Vertreters des Letzteren werden weder vom Vertreter des Verteidigungsministeriums noch vom Ausschuss Einwendungen erhoben.

[Zur] Tagesordnung:

Unterbringungsplanung für den Zeitabschnitt bis 1. April 1956 und Standortplanung des ersten Aufstellungsjahres

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren! Da man ja aus der Presse bzw. von Journalisten immer mehr erfährt als auf den dienstlichen Wegen, die einem Ausschussmitglied oder -vorsitzenden zur Verfügung stehen, habe ich Gerüchte über die Aufstellung von Kompanien in Andernach, Wilhelmshaven, Hangelar und in meinem Wahlkreis, in Fürstenfeldbruck, gehört. Ich habe das dem Verteidigungsminister brieflich mitgeteilt und ihn gebeten, in der heutigen Nachmittagssitzung auch zu dieser Frage eine Erklärung abzugeben oder abgeben zu lassen. Der Herr Minister, der im Augenblick noch im Personalgutachterausschuss die Auseinandersetzung hat, von der wir am Montagabend gehört haben, wird in unserer Sitzung von Herrn *Fett* vertreten, der auch zu der in meinem Brief gestellten Frage sprechen wird, wofür ich ihm dankbar bin.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Meine Damen und Herren, ich darf mir erlauben, wenigstens im Ausgangspunkt meines kurzen Vortrages Ihre Fragestellung um ein Geringes zu überschreiten,

► Vors. *Jaeger* (CSU): Gern!

d.h. Ihren Blick zunächst noch einmal auf die echte Dislozierung der geplanten Streitkräfte zu lenken, wie sie in Zusammenarbeit mit dem NATO-Kommandostab SHAPE entstanden ist, insbesondere für die Einheiten des Heeres, die ja in diesem Zusammenhang den Kernpunkt jeder Dislozierungsüberlegung bilden. Zumindest diejenigen Herren, die schon länger Angehörige des Ausschusses sind, werden sich dieser Planungen und dieser Karten besinnen.

Sie erkennen die Verteilung der zwölf Grundeinheiten, der zwölf Divisionen, auf den Raum der Bundesrepublik. Sie sehen hier – ich möchte absichtlich nicht sagen: »entlang der Zonengrenze«, denn das würde ein falsches operatives Bild geben – eine Anzahl von Divisionen, hinter denen in fünf weiteren Räumen die restlichen Divisionen liegen. Die Kommandoflaggen mit dem Kreuz darin bedeuten motorisierte Infanterie, diejenigen mit der Andeutung von Gleisketten Panzerdivisionen.

Diese Grundplanung beinhaltet nicht nur die Verteilung der zwölf nackten Divisionen, sondern in einem entsprechend den operativen Notwendigkeiten gestaffelten System zugleich die Unterbringung der sogenannten Heerestruppen. Die einzelnen Heerestruppeneinheiten finden ihren Ort je nach der operativen Notwendigkeit in einem der Bereiche, die wir hier als Divisionsbereiche skizziert haben, werden in Friedenszeiten im Großen und Ganzen – von einigen fachlichen Ausnahmen darf ich absehen – von dem betreffenden Divisionskommandeur

- © ZMSBw 2017 -

hinsichtlich der Ausbildung usw. beaufsichtigt und betreut und haben hier auch den ersten Ort für die Durchführung gemeinsamer und gemischter Übungen.

Auch bei einer Standortplanung für das erste Aufstellungsjahr muss man, im Großen gesehen, den Blick auf diesen beabsichtigten Endzustand behalten. Andererseits aber haben wir in der Standortplanung für das erste Jahr nicht so viel Kasernen verfügbar, dass wir schon überall den Endzustand einnehmen könnten. Auch Vernunftsgründe und wirtschaftliche Gründe stehen dem entgegen; denn wir hätten dann unzählige Kasernen und sonstige Liegenschaften, die bei dem personellen Stand des ersten Jahres praktisch gar nicht ausgenutzt wären.

Daraus ergibt sich, dass man in der Standortplanung des ersten Jahres nur dann, wenn man jede Einzelheit kennt, die Ansätze für die spätere Endverteilung erkennen kann. Aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen liegen jeweils in einer verfügbaren Kaserne drei »Kader« zusammen – nehmen Sie bitte wieder den Begriff des »Kaders« als rund ein Drittel des Personals –; sie sollen später, im zweiten Jahr, auseinandergenommen und aufgefüllt werden. Der Endzustand liegt also den Standortplanungen des ersten Jahres zwar zugrunde, lässt sich aber nicht bei jeder einzelnen Einheit und jedem einzelnen Bataillon schlüssig ablesen.

Im Laufe des ersten Jahres haben wir ohnehin, im Großen gesehen, erst die Periode der Lehrgänge und der Truppenlehrgänge, der Waffenausbildung und ähnlicher Aufgaben vor uns; erst am Schluss des ersten Jahres beginnt überhaupt eine Kaderbildung im Sinne dieser Einheiten; einen Takt vorher, nämlich jetzt bei der Abwicklung des Freiwilligenprogramms, waren ganz andere Gesichtspunkte, die der Aufgabenstellung nach dem Freiwilligengesetz, maßgebend. Nur zu einem ganz geringen Teil ist die Aufgabenstellung des § 1 des Freiwilligengesetzes so, dass sie einen ersten Takt für die spätere Aufstellung der Streitkräfte bedeutet.

Das bezieht sich in erster Linie auf die nach dem Gesetz gegebene Aufgabe der Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen. Hier ist naturgemäß bereits im Freiwilligenprogramm – durch entsprechende Außenstellen des Ministeriums – eine echte Vorbereitung für eine spätere Dislozierung gegeben, wenn auch nur im Bereich der territorialen Organisation und nicht im Bereich der Truppe.

Es bezieht sich zweitens ganz eindeutig auf die im Freiwilligengesetz gestellte Aufgabe der Vorbereitung der Übernahme der Außenhilfe[3]. Im Freiwilligenprogramm treten also Teile der 6000 Soldaten bereits in den Orten auf – als Außenstellen des Ministeriums und als Vorkommandos –, in denen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Depots eingerichtet werden.

Wir haben versucht, das in dieser Karte zum Ausdruck zu bringen, und haben gleichzeitig versucht, die Karte so zu gestalten, dass die einzelnen Herren Abgeordneten auch die Möglichkeit haben, sich über Details hinsichtlich ihres Wahlkreises, oder was auch immer Sie da interessieren mag, zu unterrichten.

Im Großen gesehen darf ich die Karte wie folgt erläutern. Die rot unterstrichenen Orte sind Orte, in denen aus irgendeinem Grunde im 6000-er-Programm Soldaten tätig werden. Es handelt sich also nicht um eine eigentliche Standortbe-

[3] Vgl. § 1 Abs. 2 Freiwilligengesetz, BGBl. 1955, T. I, S. 449.

- © ZMSBw 2017 -

stimmung, sondern um Außenstellen des Ministeriums. Rot unterstrichen sind also auch die Orte, in denen wir glauben, in der fraglichen Zeit mit fliegenden Annahmestellen für Freiwillige auftreten zu können.

Auf eine Frage des *Vorsitzenden* teilt Oberst a.D. **Fett** mit, eine einzelne Prüfgruppe habe drei Offiziere, und eine ganze Annahmestelle – die aber nicht immer geschlossen eingesetzt werde – 35 Mann[4]. Unter Umständen bedeute also der rote Strich nur 35 Mann.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg) fährt fort: Grün unterstrichen sind diejenigen Orte, die in der nachfolgenden Zeit, also in der Standortplanung des ersten Aufstellungsjahres, belegt werden. Sie können hier erkennen, an welchen Stellen Übereinstimmung von Rot und Grün ist. Das sind die Fälle, die ich vorhin genannt habe, wo Rot eine Außenstelle des Ministeriums bezeichnet, die eine territoriale Einrichtung oder ein Depot vorbereitet, und Grün das später dort bestehende Depot oder die territoriale Kommandostelle darstellt.

Ferner sehen Sie eine ganze Anzahl von Orten, die nur rot unterstrichen sind. Damit sind reine Vorbereitungsarbeiten bezeichnet – z.B. die Tätigkeit einer fliegenden Annahmestelle –, die mit dem Ablauf des Freiwilligengesetzes erlöschen, ohne ihre Fortsetzung in einer echten Standortplanung zu finden.

Grün gerissen unterstrichen sind diejenigen Orte, die vom Freiwilligenprogramm nicht erfasst, aber in der Standortplanung des ersten Jahres zusätzlich über das Freiwilligenprogramm hinaus belegt werden.

Alle diese in Grün bezeichneten Planungen zusammengefasst ergeben die Platzierung von Truppenlehrgängen und ähnlichen Einrichtungen, während erst am Ende des ersten Jahres eine Zusammenfassung in den ersten Kader und damit der Beginn der Endplanung vorgesehen ist.

Für die Luftwaffe haben wir ein Dislozierungsbild hier nicht beigefügt – während es in der anderen Karte einschließlich Luftwaffe und Marine dargestellt ist –, weil die Dislozierungsplanung für die Luftwaffe Ihnen, wie wir glauben, nichts Wesentliches sagen kann. Es ist im Grunde genommen eine Verteilung der einzelnen Geschwader oder Staffeln auf vorhandene Flugplätze. Im Übrigen werden gerade die jetzigen Untersuchungen über die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Atomforschung die einzelnen von uns geplanten Standortbestimmungen dieser Staffeln möglicherweise wieder etwas ändern. Man stand bis vor etwa zwei Jahren auf dem Standpunkt, dass man die Geschwader aus allen möglichen Gründen geschlossen auf *einem* Flugplatz unterbringen sollte. Man ist dann vor etwa zwei Jahren aufgrund der Überlegungen, die mit der Atomwaffe zusammenhängen, dazu übergegangen, einen Heimathorst für das Geschwader zu bestimmen, in dem die gesamten Instandsetzungseinrichtungen und eine Staffel untergebracht sind, während die beiden anderen Staffeln ohne große Wirtschaftseinrichtungen

---

4 Die Gliederung der einzelnen Annahmestellen variierte je nach Zuständigkeit und Standort, sie setzten sich aus drei bis maximal zwölf Prüfgruppen zusammen. Dementsprechend schwankte auch die Stärke der zu den jeweiligen Dienststellen gehörenden Offiziere. Vgl. Aufstellung der Annahmeorganisation, 1.2.1955, Anlage Organigramm, BArch, BW 21/15; Die militärische Annahmeorganisation, S. 2, BArch, BW 21/47.

- © ZMSBw 2017 -

auf zwei kleineren Plätzen liegen sollten[5]. Zurzeit geht die Überlegung dahin, die Dreiteilung bis zu einem gewissen Grade auch für Instandsetzungseinrichtungen vorzunehmen, damit nicht bei einem Abwurf auf den Heimathorst die beiden anderen Staffeln, wenn auch an sich noch flugfähig, aber nicht mehr lebensfähig sind. Eine solche Dreiteilung bedeutet natürlich eine Unzahl von Detailänderungen der Planung. Finanziell und baumäßig ist es aber nicht so erschreckend wie es im ersten Augenblick scheint. Es ist keine Verdreifachung. Die kleineren Plätze haben auch einen sehr viel kleineren Raumbedarf und sind häufig auf früheren Ausweichplätzen der alten deutschen Wehrmacht unterzubringen, die wir für die Planung der großen Flughäfen nicht benutzen konnten. Jetzt haben wir vielfach die Möglichkeit, solche kleineren Objekte auszunutzen. Eine Schwierigkeit liegt nur darin, dass heute längere Startbahnen erforderlich sind. Mit der Startbahn als solcher über die bisherigen Ausmaße hinauszugehen, wird aber wahrscheinlich auch hinsichtlich der dafür notwendigen Landbeschaffung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten machen.

Im Ganzen genommen also ist das, was ich Ihnen eben vortrug, nicht so erschreckend, wie es sich vielleicht auf den ersten Blick ansieht. Auch ich bin, als uns zum ersten Male klar wurde, dass wir so verfahren müssen, erschrocken bei der Vorstellung: »Jetzt brauchen wir ja dreimal soviel Plätze!« In der Praxis ist es, wie gesagt, nicht so bedeutend.

Für die Marine schließlich ist in der Dislozierung zu sagen, dass im Wesentlichen natürlich diese beiden Räume hier an der Ostsee und Nordsee infrage kommen und die schwimmenden Verbände mit etwas mehr als der Hälfte im Ostseeraum, mit etwas weniger als der Hälfte im Nordseeraum untergebracht werden.

Damit darf ich zunächst vielleicht meinen Versuch, Ihre Fragen zu beantworten, abschließen. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir durch weitere Fragen zeigen würden, ob ich eine Lücke in der erhofften Antwort gelassen habe.

Ich darf dann gleich die zweite Frage beantworten: ob in der Aufstellungsplanung des Freiwilligenprogramms Kompanien vorgesehen sind.

Nach den Plänen, die bei uns vorliegen, sollen tatsächlich – unter anderen Vorhaben – aus dem im Rahmen des Freiwilligengesetzes einberufenen militärischen Personal entsprechend der Aufgabenstellung Lehrkräfte für eine spätere Verwendung in der Truppe ausgebildet und mit den neuen Waffen, den neuen Vorschriften, dem neuen Gerät vertraut gemacht werden.

Das Hohe Haus hat im Freiwilligengesetz auch eine Anzahl Mannschaftsstellen zugebilligt. Wir halten es für zweckmäßig, die Einweisung gedienter Soldaten in neue Vorschriften und ihre Ausbildung an neuen Waffen und neuem Gerät mit der Grundausbildung der ungedienten Freiwilligen zu verbinden, um auf diese Weise diese uns bewilligten Planstellen für Mannschaften gleichzeitig so auszunutzen, dass wir aus diesen Mannschaftsstellen frühzeitig den dringend nötigen ersten

---

5 Die Anordnung seitens SHAPE, die Verbände der NATO-Luftstreitkräfte staffelweise zu dislozieren, stammt vom 15.2.1955. Damit sollte der »schlagartige[n] Ausschaltung« der westeuropäischen Luftstreitkräfte im Falle eines nuklearen Angriffes begegnet werden. Vgl. Aktenvermerk über Besprechung im HQu USAFE in Wiesbaden am 4.2.1955, BArch, BW 9/2462, fol. 157.

- © ZMSBw 2017 -

Nachwuchs an jungen Unteroffizieren und zu einem etwas späteren Zeitpunkt auch an Offizieren erhalten können.

Aus diesen Gründen heraus haben wir die Absicht, Lehrgruppen – etwa in Zugstärke – für die verschiedenen Waffengattungen zu bilden.

Weiter haben wir die Absicht, aus Ausbildungsgründen und auch aus Gründen der inneren militärischen Verwaltung jeweils drei solche Lehrgruppen oder -züge – z.B. einen Zug Panzertruppen, einen Zug Panzergrenadiere, einen Zug Panzerjäger usw. – zusammenzustellen. Wir haben diese Zusammenfassungen von Lehrgruppen »Lehrkompanien« genannt, obwohl sie nach ihrer inneren Zusammensetzung nicht ganz das sind, was normalerweise eine Kompanie darstellt. Denn eine solche Mischung von Truppengattungen in einer Kompanie ist ja sonst nicht üblich.

Es ist – aus der Zahl der geplanten Truppengattungen heraus – beabsichtigt, vier derartige Lehrkompanien aufzustellen.

Darüber hinaus ist das Vorziehen einer Lehrkompanie der Militärpolizei vorgesehen[6]. »Militärpolizei« ist ja etwa das, was wir in der früheren Wehrmacht den »Streifendienst« nannten, nicht etwa ein Nachfolger unheimlicher Begriffe wie »Geheime Feldpolizei«. Es ist also der Streifendienst, der für Aufrechterhaltung der Ordnung im Standortbereich und ähnliche Dinge sorgt. Da wir der Ansicht sind, dass nach dem Freiwilligenprogramm doch sehr rasch eine weitere Aufstellung von Truppenteilen kommt, meinen wir, dann doch schon Militärpolizei, wenn auch nur in der bescheidenen Größe einer Lehrkompanie, bereithalten zu sollen, z.B. für den Fall, dass es sich nicht vermeiden lässt, deutsche Soldaten und Soldaten anderer Nationalität im gleichen Standort unterzubringen. Deshalb halten wir es für wichtig, eine solche Lehrkompanie schon jetzt im Rahmen des Freiwilligenprogramms zu bilden und damit frühzeitig verfügbar zu haben.

Bei der Luftwaffe und bei der Marine sollen, aus ähnlichen Gedankengängen heraus, wie ich sie bezüglich des Heeres darlegte, ebenfalls je eine solche Lehrkompanie gebildet werden; bei der früheren Luftwaffe z.B. ein Zug für fliegendes Personal, ein Zug für Offizieranwärter, ein Zug für Unteroffizieranwärter und ein Zug für technisches Personal.

Alles zusammengenommen, soll ab Januar 1956 aus den im Freiwilligenprogramm gebilligten Soldaten zusammengestellt werden:

Für das Heer die eben erläuterten vier gemischten Lehrkompanien und eine Militärpolizeikompanie sowie ein Musikkorps. Sie sollen aus Zweckmäßigkeitsgründen in Andernach untergebracht, aber, wie ich betonen darf, schon wegen der Unterschiedlichkeit ihrer inneren Zusammensetzung nicht zu einem Bataillon zusammengefasst werden. Das geht gar nicht. Es sind einzelne Kompanien. Da

---

6 Die am 2.1.1956 aufgestellte Lehrtruppe in Andernach verfügte neben den vier gemischten Lehrkompanien noch über eine Wirtschaftsgruppe, ein Heeresmusikkorps und eine Militärpolizei-Lehrkompanie. Die Aufstellung der Militärpolizei-Lehrkompanie, die aus sechs Offizieren, 137 Unteroffizieren und 33 Mannschaften bestand, wurde vorgezogen, um möglichst bald über einen Ordnungsdienst für die neuen Streitkräfte zu verfügen. Die Kompanie bildete den Kern der später als Feldjäger bezeichneten Militärpolizei der Bundeswehr. Vgl. Hammerich, Kommiss kommt von Kompromiss, S. 221.

- © ZMSBw 2017 -

uns das ganze Zwischenstück noch fehlt, tritt hier ein etwas merkwürdiger Zustand ein: es sind einzelne Kompanien, die dem Ministerium unterstehen.

Bei der Luftwaffe ist es eine Luftwaffen-Lehrkompanie auf dem Flugplatz Nörvenich.

▶Zuruf: Wo ist das? – Abg. *Kliesing* (CDU): Zwischen Köln und Düren!

Ferner sind in einer gewissen disziplinaren Zusammenfassung Lehrgruppen, aber in diesem Fall, ohne dass von uns der Ausdruck »Kompanie« gebraucht ist, gebildet für die über 600 Schülerstellen, die für die Luftwaffe ebenfalls im 6000-er-Programm genehmigt sind, also im Wesentlichen für fliegendes und technisches Personal der Luftwaffe, das in drei Lehrgruppen oder Ausbildungsgruppen zusammengefasst ist, um der vereinbarten Ausbildung mit Hilfe der Amerikaner in Fürstenfeldbruck, Kaufbeuren und Landsberg zugeführt werden. Das dürfte der Punkt sein, den der Herr *Vorsitzende* vorhin ansprach.

Die sogenannte Lehrkompanie der Marine ist für Wilhelmshaven vorgesehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wie groß ist das Musikkorps?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ich weiß im Moment nur, dass die Musikkorps etwas größer sind als früher. Es waren früher etwa 38 Mann; jetzt sind es, glaube ich, etwa 60 Mann

Vors. **Jaeger** (CSU): Ist in Andernach für die vier Lehrkompanien des Heeres, die Lehrkompanie der Militärpolizei und den Musikzug genügend Platz?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): In Andernach ist ein von den Franzosen geräumtes ehemaliges Luftwaffenlazarett mit barackenähnlichen Zubauten usw., das man verhältnismäßig kurzfristig instand setzen und beziehbar machen kann. Man kann beinahe sagen, es braucht nur »entrümpelt« zu werden[7].

Vors. **Jaeger** (CSU): Ab wann soll die Aufstellung erfolgen? Ab 1. Januar?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ja.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich die skeptische Frage stellen, aus welchen Gründen, nachdem doch das Freiwilligengesetz längst verabschiedet ist und auch die Besoldungsordnung wohl in diesen Tagen erlassen werden wird, –

▶Oberst a.D. *Fett*: Sie ist noch nicht erlassen!

– sie könnte aber jeden Tag erlassen werden, die Einigung zwischen Regierung und Bundesrat ist da[8] – man nicht sofort mit der Aufstellung beginnt.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Die eben geschilderten Vorhaben umfassen fast 2000 Mann; Genau: 1960 Mann. Wenn wir den 1. Januar uns selbst als Ziel setzen, muss die Einstellungsformalität für den letzten Mann um den 30. November beendet sein. Das Freiwilligengesetz gibt dem Arbeitgeber die Frist von vier Wochen.

---

7 Mit der Errichtung eines Lazarettes der Luftwaffe am Ortsrand wurde Andernach 1938 zur Garnisonsstadt. Von März–Juli 1945 nutzte die US-Armee die Bauten zur Unterbringung von Kriegsgefangenen; danach bezogen französische Einheiten die Liegenschaft für die nachfolgenden zehn Jahre. Ab 1.12.1955 waren in der Kaserne bundesdeutsche Offiziere und Unteroffiziere untergebracht, die Vorbereitungen für die erste Grundausbildung der Heereskader trafen. Andernach war der einzige frei verfügbare Standort, der groß genug war, um die vier Kompanien der Lehrtruppe des Heeres aufzunehmen. Vgl. Heyen, Nur sieben Jahrzehnte, S. 346–348; Hammerich/Kollmer/Rink/Schlaffer, Das Heer, S. 217.

8 Die Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften wurde am 15.10.1955 erlassen. Vgl. BGBl. 1955, T. I, S. 657 f.

- © ZMSBw 2017 -

Wir haben also praktisch nur noch sechs Wochen Zeit, um, wenn die Besoldungsordnung da ist, mit diesen 2000 Leuten die entsprechenden Verhandlungen zu führen und abzuschließen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir könnten also das Soldatengesetz in Ruhe beraten. Wenn es am 1. April Gesetzeskraft hat, reicht das aus. Denn die 6000 Mann bringen Sie vor dem 1. April nicht auf die Beine.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Wir glauben doch!

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn Sie am 1. Januar anfangen, 2000 Mann aufzustellen?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Verzeihung, das ist ein Missverständnis. Ich habe nur von dem einen Sektor gesprochen, der durch Ihre Frage nach den sogenannten Kompanien angesprochen war. Gleichzeitig läuft alles andere weiter.

Vors. **Jaeger** (CSU): Aber die Lehrkompanien beginnen am 1. Januar?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ja.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bis wann wollen Sie die Aufstellung fertig haben?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Wir wollen sie an sich im Januar personell voll stehen haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich fragen, warum das Musikkorps so wichtig ist, dass es gleich beim ersten Programm dabei ist? Das fragen einen die Journalisten ständig; man muss ihnen doch eine Antwort geben.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Es wäre natürlich lächerlich, Herr *Vorsitzender*, wenn ich Ihnen hier irgendeine militärisch-fachliche Antwort darauf geben wollte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie haben also auch keine?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Es gibt natürlich für den Mann, der das bearbeitet, Gründe, das alles sehr interessant zu finden, was er ausprobieren will, bevor es weitergeht.

Es ist z.B. tatsächlich eine für uns ganz interessante Frage, inwieweit man unter den heutigen Verhältnissen über das Personal der Musikkorps – die wir ja nur in ganz geringer Zahl geplant haben[9] – im Mobilmachungsfall anders verfügen kann; ob es heute noch möglich ist, einen Musiker nebenbei voll z.B. als Fernmeldemann auszubilden. Das sind Dinge, die wir an dieser kleinen Versuchsstation ganz gern vorweg probieren würden. Aber ich möchte hier nicht in den Geruch kommen, Ihnen das als besonders tiefsinnige Begründung der absoluten Dringlichkeit dieser Maßnahme darzustellen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die vier Lehrkompanien werden getrennte Kompanien bleiben und kein Bataillon werden? Nach dem Freiwilligengesetz ist das nun einmal nicht zulässig.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Es ist auch technisch gar nicht möglich.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wie groß sind die Lehrgruppen der Luftwaffe?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Im Ganzen, in den dreien zusammen, sind es 660 Mann. Die drei sind aber ganz verschiedenen Umfangs.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das würde also eine vergrößerte Kompanie sein.

---

9 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 434, Anm. 13.

- © ZMSBw 2017 -

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Der Stärke nach ja. Aber dabei sind allein 212 Offiziere, sodass ein Vergleich mit einer Kompanie in keiner Weise passt. Das sind echte Lehrgänge.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sollen die in den drei Orten auch bleiben? Die Orte sind rot unterstrichen. Danach würden sie ja nach Ablauf des Freiwilligengesetzes wieder vergehen?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Das dürfte ein Fehler in der Karte sein.

Ein Vertreter des Verteidigungsministeriums teilt mit, dieses wisse noch nicht, zu welchem Zeitpunkt die Schulen auf den Flugplätzen von den Amerikanern übergeben würden.

Oberst a.D. **Fett** bemerkt dazu, es sei möglich, dass die formelle Übernahme erst im zweiten Aufstellungsjahr erfolge.

Auf die Frage des **Vorsitzenden**, ob dann die Flugplätze an diesen Orten ganz in deutsche Hand übergehen würden, erwidert Oberst a.D. **Fett**, bis jetzt sei nur über die Schulen etwas Abschließendes vereinbart[10]; das andere hänge mit der operativen Frage der Dislozierung der NATO-Luftwaffe schlechthin zusammen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich komme auf die Frage nach den Gründen zurück, die für die Dringlichkeit der Aufstellung eines Musikkorps sprechen. Die Aufstellung überrascht mich umso mehr, als wir uns bisher über das Problem »Militärmusik« überhaupt noch nicht unterhalten und noch keine Informationen bekommen haben.

Abg. **Wienand** (SPD): Ich möchte auf das Musikkorps nicht zurückkommen, obwohl es naheläge.

Herr *Fett*, Sie sprachen davon, dass es Lehrgruppen seien. Wenn ich recht in Erinnerung habe, waren wir uns doch bei der Diskussion über den Stellenplan darüber einig – und das war auch die Begründung, die das Ministerium gab –, dass es zunächst darauf ankomme, die für die Übernahme des Materials und für gewisse Vorarbeiten nötigen Leute zu bekommen. Aus der Antwort, die Sie hier auf den Brief des Herrn *Vorsitzenden* hin gegeben haben, ist mir nicht recht ersichtlich geworden, wie jetzt speziell die Aufgaben der Lehrgruppen sind. Es ist z.B. nichts davon gesagt worden, ob sie schon Waffen übernehmen, ob sie daran schon ausgebildet werden, ob die Teilnehmer dieser Lehrgruppen später wieder Lehrgangsteilnehmer ausbilden können.

Vier dieser Lehrgruppen und eine Lehrkompanie Militärpolizei sollen in Andernach stationiert werden. Durch die Presse ist gegangen, dass das in Andernach zur Verfügung stehende Gelände rund 10 Hektar – 9500 Quadratmeter, wenn ich recht informiert bin – groß ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass auf einem solchen Gelände diese vier oder fünf Lehrgruppen entsprechende Übungen durchführen können. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf diese Fragen noch eingehen würden.

---

10 Die vier bayerischen Flugplätze Erding, Fürstenfeldbruck, Kaufbeuren und Landsberg wurden als Ausbildungs- und Trainingsbasen von der USAFE genutzt. Die Genehmigung zur gemeinsamen Nutzung wurde am 1.10.1956 erteilt.

- © ZMSBw 2017 -

Sie haben gesagt, die Lehrgruppen hätten zunächst die Aufgabe, Mannschaftsdienstgrade zusammenzufassen, deren Stellen im Stellenplan da sind und die später für die Unteroffiziers-, eventuell für die Offizierlaufbahn vorgebildet würden. Ich habe Verständnis dafür, dass die zunächst einmal theoretisch neu eingewiesen werden müssen. Aber hier komme ich wieder auf die Frage zurück, ob schon Waffen zur Verfügung stehen, und wenn ja, welche Waffen. Sind z.B. für die Lehrgruppen von Panzerjägern und für die Lehrgruppen der Luftwaffe und Marine entsprechende Übungswaffen vorgesehen oder schon da? Flugzeugmodelle sind auf jeden Fall noch nicht da.

Eine weitere Frage: Sollen diejenigen, die Sie jetzt einziehen, lediglich, sagen wir, rein theoretisch ausgebildet werden und nachher, wenn die Einziehungen kommen, aufgeteilt werden, als Kader mit der nötigen Vorbildung zur Verfügung stehen? Oder wie ist dies gedacht?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ich darf – unter Durchbrechung der Reihenfolge der Fragen – versuchen, die Antwort zu geben.

Der eine Kernpunkt der Fragestellung ist zweifellos die Frage nach den Waffen. Er steht selbstverständlich in diesem Falle ausschließlich mit der Frage der amerikanischen Waffenhilfe in Verbindung. Wir haben mit der amerikanischen Seite besprochen, dass diese ja jeweils verhältnismäßig kleinen Waffenausrüstungsgebilde für nur einen Zug vorweg zur Verfügung gestellt werden. Von amerikanischer Seite ist der Wunsch geäußert worden, die amerikanischen Soldaten, die zur Einweisung an Waffen und Gerät bestimmt sind, ein wenig an diesem Modell vorauszubilden. Infolgedessen haben wir die Möglichkeit, den Amerikanern zu sagen: »Schickt die Leute, die ihr uns später bei der eigentlichen Aufstellung für die Einweisung an Waffen zur Verfügung stellen wollt, einmal her, damit wir in praxi sehen, ob der Mann wirklich so viel Deutsch kann, wie er behauptet, ob er sich wirklich verständlich machen kann, ob er das vielleicht etwas andere Lehrtalent gegenüber einem deutschen jungen Soldaten entwickelt, ob das Ganze überhaupt geht.« Das bietet also die Möglichkeit auch für die amerikanische Seite, die Vorbereitungen an einem kleinen Modell zu überprüfen, bevor es in dem größeren Maßstabe, in der eigentlichen Aufstellung, vielleicht falsche Wege geht.

Mit diesem Zweck verbunden ist natürlich auch die Zurverfügungstellung der Waffen, sodass Waffen im Rahmen dieser einzelnen Züge als vorhanden angenommen werden können[11].

Ob die Angabe über die Größenordnung bezüglich Andernach stimmt, kann ich im Moment nicht sagen. Aber sicher ist, dass wir die im 6000er-Programm vorgesehenen Lehrgänge – z.B. den Lehrgang für künftige Lehrer der Panzertruppenschule – einmal nach Andernach fahren können, um ihnen dort die ersten Vorführungen zu machen, oder, sagen wir vorsichtiger: das Gerät einmal richtig zu zeigen, oder umgekehrt die Züge – es sind ja so kleine Verbände – zu einer Vorführung an den vorläufigen Unterbringungsort eines Lehrgangs heranführen kön-

[11] Zum Ablauf der Ausbildungs- und Waffenhilfe durch die USA siehe Hammerich, Kommiss kommt von Kompromiss, S. 214–217; Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 531–538; Rebhan, Aufbau und Organisation der Luftwaffe, S. 565–576.

- © ZMSBw 2017 -

nen. Insofern handelt es sich also durchaus um eine Lehrgruppe in dem Sinne, wie ich Ihre Frage verstanden habe.

In der ferneren Verwendung werden diese Lehrgruppen im Laufe der Standortplanung des ersten Aufstellungsjahres als einzelne Züge in die Orte verlegt werden, in denen im Laufe des ersten Jahres volle Lehrbataillone der betreffenden Waffengattung aufgestellt werden sollen. Das sind die Orte, die auf der Karte grün unterstrichen sind, in den meisten Fällen, wie es bei Lehrbataillonen immer ist, Übungsplätze, also z.B. Münsingen. Sie können, wenn Sie wollen, diesen Zug als Miniaturkader für das jeweilige künftige Lehrbataillon ansehen. Er nimmt dabei das Dutzend Ungedienter, die er inzwischen schon in die Grundausbildung genommen hat, mit.

Für Luftwaffe und Marine ist die Aufgabe im Wesentlichen die einer Überprüfung der beabsichtigten allgemeinen Grundausbildung. Nach unserer Absicht soll ja jeder deutsche Soldat, ganz gleich, in welcher Truppengattung er tätig ist, eine dreimonatige Grundausbildung erhalten, die ihn in die Lage versetzt, in jedem Falle sich selbst und sein Leben zu verteidigen; mit anderen Worten: eine infanteristische Grundausbildung, mit ein bisschen Panzerabwehr aller Waffen und Tarnung und was alles dazugehört. Nur für diese Aufgabe sind die Lehrkompanien der Luftwaffe und der Marine gedacht. Da die Grundausbildung ein Vierteljahr dauert, ist damit der uns zur Verfügung stehende Zeitraum erschöpft. Bis dahin werden wir ja den Anschluss an irgendein neues Programm haben, denn bis dahin ist es Ende März geworden, und das Freiwilligengesetz läuft spätestens am 31. März ab.

Die fliegerische Ausbildung, nach der Sie speziell gefragt haben, Herr Abgeordneter, ist in Verbindung mit den Lehrgruppen Fürstenfeldbruck, Kaufbeuren usw. zu suchen. Dort wird mit amerikanischer Hilfe fliegerische Ausbildung bzw. technische – auch fernmeldetechnische – Ausbildung mit anderen Leuten betrieben.

Abg. **Wienand** (SPD): Sie sagten, diese Lehrgruppen – oder diese Kompanien, wenn ich diesen Ausdruck anwenden darf – unterständen dem Ministerium und würden nicht zusammengefasst werden, da nach dem Freiwilligengesetz keine Verbände zustande kommen sollen. Davon ausgehend, möchte ich zwei Zusatzfragen stellen.

Zunächst – ich habe mich da vorhin vielleicht etwas unklar ausgedrückt –: Ist beabsichtigt, dass zukünftige Lehrgangsteilnehmer – auch die, die man ja einzuberufen beabsichtigt – mit diesen Lehrgruppen Übungen durchführen, ob diese Lehrgruppen also länger Bestand haben sollen.

Die zweite Zusatzfrage: Liegen für diese Lehrgruppen auch schon Lehrpläne vor, wie sehen sie aus und wer bildet diese Leute aus?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ihre erste Frage glaube ich beantwortet zu haben; ich bitte um Entschuldigung, wenn ich zum zweiten Mal missverstanden haben sollte. Die einzelnen Züge sind für die Dauer des Freiwilligenprogramms kleine Lehrtruppen für die entsprechenden Lehrgänge und sollen später in die im eigentlichen Aufstellungsprogramm vorgesehenen Lehrbataillone der entsprechenden Truppengattungen übergeführt werden, sind also hinsichtlich ihres Standorts im

- © ZMSBw 2017 -

ersten Aufstellungsjahr bereits verplant. Sie wechseln also, – um einen Termin zu sagen – meinetwegen am 1. April oder 1. Mai von Andernach aus zugweise in die Standorte der künftigen Bataillone.

Die Ausbilder dieser Einheiten werden einen Monat vorher, also am 1. Dezember – im Rahmen des Freiwilligengesetzes – zu einem kurzen Lehrgang einberufen, in dem sie dazu ausgebildet werden, einen Monat später auszubilden.

Die Ausbildungsrichtlinien, insbesondere die vorhin von mir erwähnte Vorschrift für die Grundausbildung aller Waffengattungen und Wehrmachtteile, liegen in unserem Hause vor[12]. Sie werden dort zunächst theoretisch vermittelt und dann in den Lehrgruppen praktisch durchprobiert. Es ist ja immer ein Mitzweck jeder sogenannten Lehrtruppe, dass sie zugleich auch »Versuchskaninchen« ist – verstehen Sie dieses Wort bitte nicht als auf den einzelnen Soldaten bezogen! –; wir haben also die Möglichkeit, die neu entwickelte Vorschrift in der Praxis daraufhin zu prüfen, ob sie berichtigt werden muss, bevor sie etwa ein Vierteljahr später in größerem Umfange durchgeführt wird.

Abg. **Wienand** (SPD): Noch eine Frage, die ich aber praktisch jetzt schon selbst beantworten möchte. Es war aufgrund der Pressemeldungen der Eindruck entstanden – ich glaube, das war auch die Reaktion des Herrn *Vorsitzenden*, als er den Brief an das Ministerium schrieb[13]; ich will es nicht unterstellen, ich nehme es zunächst einmal an –, dass mit der Zusammenfassung in Andernach – hier möchte ich insbesondere auch das Musikkorps noch einmal zitieren – mehr beabsichtigt sei, dort eine gewisse Paradetruppe – die wir doch alle nicht haben wollten! – heranzubilden, um mit ihr repräsentativ in Erscheinung treten zu können. Das können Sie doch mit einem klaren Nein beantworten?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Mit einem klaren Nein. Ich kann auch Beweise dafür anführen. Erstens hätten wir, wenn wir eine Paradetruppe schaffen wollten, selbstverständlich in diese kleinen Einheiten nicht ausgerechnet Unausgebildete hineingesteckt. Selbst wenn wir die Absicht hätten, sie zu einer Parade auszubilden, könnten wir das auf Monate hinaus gar nicht. Zweitens sind diese Einheiten in sich gar keine organisch zusammengehörigen Einheiten, sondern einzelne Züge verschiedener Waffengattungen. Drittens ist bei uns ja überhaupt keine Paradeausbildung vorgesehen.

---

12 Ein entsprechendes Ausbildungsprogramm wurde bereits 1953 von der Dienststelle Blank erstellt. Vgl. Grundausbildung der Rekruten. Gemeinsames Programm für die drei Teilstreitkräfte, Januar 1953, BArch, BW 9/2378.

13 Zu mehreren Anlässen im Frühjahr/Sommer 1955 brachte Bundeskanzler *Adenauer* seinen Wunsch nach einer vorgezogenen Aufstellung von Musikkorps zusammen mit den Lehrkompanien gegenüber dem BMVg vor. Der Aufstellungsplan vom 13.5.1955 enthielt die Bildung von sechs Musikkorps. Gemäß Aufstellungsbefehl Nr. 1 »Aufstellung der Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine am 04. Oktober 1955« wurde das erste Musikkorps zum 1.1.1956 aufgestellt. *Adenauer* forderte, dass zu seinem Geburtstag am 5.1.1956 nicht mehr BGS-Angehörige sondern Soldaten spielen sollten. Der Ausschuss hatte bereits in früheren Sitzungen seine Abneigung gegenüber der traditionell verankerten Paradenkultur geltend gemacht. Zur Diskussion siehe z.B. Protokoll der 20. Sitzung vom 10.11.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 166 f.; ausführlich das Protokoll der 22. Sitzung vom 30.11.1954. In: Ebd., S. 224–255 und 63. Sitzung vom 16.12.1955 im vorliegenden Band, S. 889, 894–896; Deisenroth, »Garde« im demokratischen Staate, S. 32; Heidler, Musik in der Bundeswehr, S. 89–101.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Berendsen** (CDU): Darf ich fragen, wie weit Sie mit der materiellen Seite sind. Was wir gehört haben, betraf die personelle Seite. Es gehört ja Geld dazu, z.B. Andernach wieder in Ordnung zu bringen. Nach der Pressemeldung ist das Lager von den französischen Inhabern ziemlich devastiert[14]. Wann bekommen wir also den Nachtragshaushalt?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Speziell das, was mit diesen paar Kompanien zusammenhängt, ist in dem Programm enthalten, das wir immer »47-Millionen-Programm« nennen, dem Programm, das von Ihnen und dem Haushaltsausschuss am gleichen Tage wie die Planstellen der Freiwilligen verabschiedet wurde[15]. Ob und wann darüber hinaus für Bauvorhaben schlechthin ein Nachtragshaushalt kommt, kann ich im Moment für mein Haus nicht sagen; da bin ich überfragt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Im § 1 des Freiwilligengesetzes sind bestimmte Zweckbestimmungen vorgesehen[16]. Diese Lehrkompanien fallen vermutlich unter die Zweckbestimmung »für Lehrgänge«.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ja.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich kann mich des Eindrucks nicht ganz erwehren – vielleicht irre ich mich aber –, dass Sie das Aufstellungssystem gegenüber dem, was Sie ursprünglich vorhatten, völlig geändert haben. Bisher hatten wir immer gehört, Sie wollten zuerst einen Lehrgang A für Divisionsgeneräle, die dann – gewissermaßen nach dem Schneeballsystem – die Brigadegenerale und Regimentskommandeure ausbilden sollten. Nunmehr habe ich den Eindruck, dass Sie umgekehrt anfangen, nämlich mit Kompanien. Vielleicht ist das richtig, ich lasse das offen. Ist es so, dass Sie ihr ursprüngliches System geändert haben?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Herr *Vorsitzender*, diese Frage möchte ich nicht so ganz klar mit »Ja« beantworten. Wir haben das System als Grundlage beibehalten. Wir haben aber immer den Standpunkt vertreten, dass die Pläne, die wir im Verteidigungsministerium und speziell in der Militärischen Abteilung und da wiederum speziell in meiner eigenen ehemaligen Unterabteilung »Planung« aufgestellt haben[17], nur am Schreibtisch erarbeitet werden konnten und nur Ziele und Richtlinien für die Aufstellung sind, keineswegs jedoch irgendwelche unabdingbaren Festlegungen, die unbedingt genau so durchgeführt werden müssten, wie wir sie aufgestellt haben. Im Ganzen ist die Planung durchaus unverändert geblieben. Wir denken uns nach wie vor, im Großen gesehen, als Ausgangspunkt den Divisionskommandeurlehrgang und von da ausgehend Truppenlehrgänge, Kaderentwicklung und später Auffüllung mit Freiwilligen.

---

14 Zur Geschichte des Standortes siehe Protokoll dieser Sitzung, S. 429, Anm. 7.

15 Die Zustimmung zu diesem Programm erfolgte in der gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit am 26.7.1955. Vgl. Protokoll der 45. Sitzung in diesem Band, S. 199.

16 Wie und wo die Freiwilligen eingesetzt werden dürfen ist in § 1 Abs. 2 des Freiwilligengesetzes geregelt. Vgl. Protokoll der 44. Sitzung vom 25.7.1955, S. 52, Anm. 3.

17 *Kurt Fett* war 1951/52 und 1953–1955 Leiter der UAbt. Planung I/Pl bzw. militärische Planung II/Pl (ab 1954). Vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 46, 61, 204–207.

- © ZMSBw 2017 -

Dass wir im Freiwilligenprogramm nicht mit dem Divisionskommandeurlehrgang beginnen, liegt einfach daran, dass die Divisionskommandeure im Freiwilligenprogramm nicht enthalten sind.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Und die Leute noch nicht durch den Personalgutachterausschuss durch sind?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Nein. Im ganzen Freiwilligengesetz sind nur 26 Generale, und zwar fast ausschließlich Brigadegenerale, vorgesehen. Divisionsgenerale sind, glaube ich, noch gar nicht genehmigt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir haben zwei »Drei-Sterne-Generale«. – Sie wollen also, sobald das Freiwilligengesetz ausgelaufen bzw. durch das Soldatengesetz ersetzt ist, den ersten Lehrgang abhalten?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ja. Wir haben sogar in Erwägung gezogen – das hängt aber von der Durchführung des Freiwilligengesetzes selbst ab –, eine weitere Improvisation vorzunehmen. Wir haben in den Planstellen des Freiwilligenprogramms eine Anzahl von Stellen der zweiten Garnitur, die auch in diesen A-Lehrgang kommen sollten, die Chefs der Stäbe usw. Möglicherweise machen wir jetzt im Rahmen des Freiwilligenprogramms einen vorgezogenen Lehrgang A mit den jüngeren Offizieren, aber dem gleichen Lehrprogramm, und etwas später einen zweiten Lehrgang A für die Generale, für die wir jetzt noch keine Stellen haben. Dann können die Chefs der Stäbe schon die ersten angelaufenen Arbeiten draußen machen und gewissermaßen Vorkommandos ihrer Generale bilden.

Abg. **Götz** (CDU): Ein Blick auf die Karte zeigt zunächst eine gewisse Massierung der Standorte in bestimmten Gegenden – vor allem im Rheinland, in Württemberg, in der Gegend um München und in Niedersachsen –, während andere Gegenden, wie z.B. Franken und der hessische Raum, ziemlich lichte Flecken zeigen. Was ist der Grund dafür?

Ich könnte mir denken, dass er in der zweiten Frage liegt, die ich stellen möchte. Beabsichtigt man, bei der Standortverteilung zunächst nur auf früher wehrmachteigene und reichseigene Gelände und Objekte, Kasernen, Unterkünfte usw. zurückzugreifen, oder – dritte Frage – beabsichtigt man dabei auch schon angebotenes Gelände, das nicht in diese Kategorie fällt, in Anspruch zu nehmen?

Eine vierte Frage: In der Presse sind bereits Äußerungen über die Standortverteilung der zukünftigen Wehrkreiskommandos gemacht worden. Sind auch diese Wehrkreiskommandos schon auf der Karte verzeichnet? Ist schon eine endgültige Entscheidung getroffen?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Frage 1 ist, wie Sie schon sagten, in Verbindung mit Frage 2 zu sehen. Für den Zeitraum, den diese Karte deckt, also für das erste Aufstellungsjahr, kann naturgemäß nur auf wehrmachteigene Liegenschaften zurückgegriffen werden, weil zu Mindesten eine Möglichkeit der Belegung von Neubauten aus rein praktischen Gründen nicht gegeben ist. Die von Ihnen erwähnte Massierung ergibt sich rein zufällig, einfach aus der Tatsache, dass in diesen Orten bundeseigene Liegenschaften vorhanden und innerhalb einer entsprechenden Frist verfügbar sind.

- © ZMSBw 2017 -

Auch eine bundeseigene Liegenschaft kann jedoch unter Umständen infolge komplizierter Räumung, der Notwendigkeit von Ersatzbauten und Ähnlichem soviel Zeit in Anspruch nehmen, dass sie, obwohl sie uns gehört, im ersten Jahr nicht auftritt. Hier sind also in erster Linie Objekte für rund 50 000 Soldaten geplant, die mehr oder weniger unmittelbar und sofort belegt werden könnten, bei denen also die für die Belegung erforderlichen Maßnahmen etwa drei Monate und nicht mehr betragen.

An zweiter Stelle sind diejenigen Objekte in dieses Programm aufgenommen worden, bei denen die Belegung, obwohl die Objekte bundeseigen sind, schätzungsweise sechs bis neun Monate in Anspruch nimmt. Aus der Summe dieser mehr oder weniger verfügbaren Objekte hat sich eine Zwangsunterbringung ergeben. Daher mein einleitender Hinweis, dass man nur Spuren der Enddislozierung in dieser ersten Vorausplanung vorfinden kann.

Angebote sind in den Objekten des ersten Jahres dann enthalten, wenn sie die Belegungsmöglichkeit in diesem Zeitraum in sich schließen. Nicht enthalten ist z.B. das Angebot irgendeiner Gemeinde, den Bauplatz für eine Kaserne und den dazu nötigen Übungsplatz zur Verfügung zu stellen. Denn bis wir die Kaserne gebaut haben, ist das Jahr, nach dem hier gefragt wird, herum.

Die Vorkommandos für die Militärbereichskommandos müssten in dieser Karte enthalten sein[18]. Geplant sind die Orte München, Stuttgart, Mainz,

► Abg. *Götz* (CDU): Endgültig Mainz?

– darf ich darauf gleich kommen –, Hannover und Kiel. Ihre Frage »Mainz?« soll heißen: Mainz oder Wiesbaden?

► Abg. *Götz* (CDU): Richtig!

– Ich gestehe ehrlich, dass ich Ihnen keine ganz korrekte Auskunft über den Stand der Dinge geben kann. Soviel ich weiß, hat der Minister gerade in diesen Tagen abschließende Besprechungen mit den beiden Landesregierungen geführt oder eingeleitet; von unserer Seite aus darf ich offen sagen: mit dem Vorschlag, nach Mainz zu gehen, da die dort verfügbaren Objekte schneller greifbar und besser geeignet sind. Dafür sollte mit dem Lande Hessen über ein Äquivalent einer Belegung in Wiesbaden gesprochen werden. Das ist meines Wissens der Stand der Dinge. Ich darf aber bitten, mir einen kleinen Vorbehalt zu erlauben; ich weiß nicht, was schon geschehen ist und was noch geschehen soll.

Abg. **Kliesing** (CDU): Es würde mich interessieren, ob z.B. die Lehrpläne für Andernach nur eine rein militärische Ausbildung vorsehen – sagen wir, Grundausbildung, technische Ausbildung usw. –, oder ob auch bereits ein Unterricht über andere Fragen vorgesehen ist, ob beispielsweise Momente staatsbürgerlicher Art schon in diese Lehrpläne hineingehören.

Eine zweite, mehr nebensächliche Frage. Wie stellen Sie sich die ärztliche Betreuung der Lehrkompanien, z.B. in Andernach, vor? Sollen sie einen eigenen Arzt haben, oder sollen die ortsansässigen Zivilärzte herangezogen werden?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Zur Frage 1: Grundsätzlich sind integrierender Bestandteil jedes überhaupt für die Streitkräfte aufgestellten Lehrplans die Fragen der

[18] Karte nicht ermittelt.

- © ZMSBw 2017 -

Inneren Führung, der staatsbürgerlichen Unterrichtung und Ähnliches. In ganz besonderem Maße trifft das für alle die Lehrgänge zu, die den Anfang der neuen Streitkräfte darstellen. Da ist in manchen Lehrgängen bis zu einem Drittel der gesamten Ausbildungszeit derartigen Fragen gewidmet und nur zwei Drittel bleiben für die technische Seite übrig. Selbstverständlich gilt das wiederum in besonderem Maße für die Lehrkompanien, weil ja hier erstmalig wieder junge Menschen in den Bereich der Streitkräfte gezogen werden.

Zur zweiten Frage: Es ist in Andernach – und sinngemäß natürlich in anderen Standorten – ärztliche Betreuung durch zivile Vertragsärzte vorgesehen. In Andernach soll eine Art »Truppenkrankenstube«, wie wir das früher nannten, errichtet werden, in der Leichtkranke aufgenommen werden können – Betreuung wiederum durch den Vertragsarzt –; an den Plätzen, an denen kleinere Lehrgänge stattfinden, kann wahrscheinlich auf die Errichtung einer solchen kleinen Truppenkrankenstube – die mehr oder weniger immer leer stehen würde – verzichtet werden und man mit dem Vertragsarzt bzw. einer Vertragsklinik auskommen.

Abg. **Seffrin** (CDU): Nur als Anregung am Rande: Wird man als zivile Vertragsärzte besonders solche jungen Ärzte nehmen, die noch nicht zu den Krankenkassen zugelassen sind? Ich bin nicht Arzt, ich rede nicht pro domo.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ich darf wohl annehmen, dass diese selbstverständliche Anregung in unserem Hause befolgt und in erster Linie auch dem Gesichtspunkt, junge noch nicht zu den Kassen zugelassene Ärzte heranzuziehen, Rechnung getragen wird.

Abg. **Eschmann** (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Lehrkompanien bzw. Lehrzüge zurückkommen. Ich bin sicher, dass man auf eine Lehrtruppe nicht verzichten kann, dass sie für den ersten Anlauf ausgebaut werden muss. Ich glaube aber, es gehört mehr dazu, als dass von diesen Lehrzügen nur Waffen übernommen werden und ihnen Waffen, ob es Panzer oder Maschinengewehre oder andere Dinge sind, vorgeführt werden. Es soll doch wohl auch eine gewisse taktische Ausbildung für die Lehrgänge vor sich gehen. Dazu muss man die entsprechenden Möglichkeiten haben, dafür muss das Gelände da sein. Ich habe den Eindruck, dass in Andernach zwar vielleicht die Möglichkeiten für ein formales Vorführen, vielleicht auch für ein formales Exerzieren an diesen Waffen und Geräten vorhanden sind. Darüber hinaus aber gibt es – das hat man auch in Presseartikeln lesen können, und das wird von denen, die interessiert sind, auch besprochen worden sein –, in Andernach kaum Möglichkeiten. Deshalb scheint mir, dass eine solche Lehrtruppe, auch wenn sie nur ein erster Anfang, nur ein »Miniaturkader« sein soll, wie Sie, Herr *Fett*, es selber bezeichnet haben, in Andernach nicht sehr glücklich platziert ist. Dass optisch dieser Standort nicht gut ist, hat sich auch schon in der öffentlichen Diskussion durch die Randbemerkungen erwiesen, die man darüber hört, was dort beabsichtigt sei[19]. Wir haben in diesem Ausschuss immer wieder davon gesprochen, dass die Ausbildung sich von Anfang an auf das Zweckmäßigste zu beschränken habe. Gleich zu Anfang ein Musikkorps aufzubauen und auszubilden, fällt absolut nicht da hinein.

---

[19] Zum Standort siehe Protokoll dieser Sitzung, S. 429, Anm. 7.

- © ZMSBw 2017 -

Ich habe noch eine andere Frage. Es ist beabsichtigt, eine Lehrkompanie Militärpolizei zu errichten. Da würde mich interessieren – ich weiß nicht, ob Sie Auskunft geben können, vielleicht können Sie es nicht sagen –, inwieweit man da aufgrund der bisherigen Freiwilligenmeldungen auf Fachleute zurückgreifen kann, ob sich also Kräfte z.B. aus dem Bereich der Schutzpolizei gemeldet haben, auf die zurückgegriffen werden könnte.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Die Frage des Herrn Abgeordneten nach den Ausbildungsmöglichkeiten in Andernach ist im Grundsatz absolut richtig. Es ist zugleich mit der in Andernach möglichen Unterbringung die Ausbildung dieser ja vollmotorisierten Züge im Raum von Koblenz und mit in Koblenz vorhandenen Ausbildungseinrichtungen erkundet und sichergestellt.

Zu Frage 2: Bei der Personalauswahl für die einzige Militärpolizeikompanie kann in jedem Fall auf vorliegende Bewerbungen aus dem Fachgebiet zurückgegriffen werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Halten Sie den Ausdruck »Militärpolizei«, der bei uns an sich früher nicht vorhanden war, für besonders glücklich? Ich möchte sagen, ich halte ihn nicht für glücklich und fände es besser, wenn man – bis man einen anderen Ausdruck findet – die Einrichtung weiterhin »Streifendienst« nennen würde; einmal, weil die Bezeichnung »Militärpolizei« uns überhaupt fremd ist – sie klingt so amerikanisch – und zum anderen aus einem weiteren Grunde. Nach der Verfassung der Bundesrepublik ist nun einmal die Polizei an sich reine Hoheitsaufgabe der Länder. Die Bezeichnung »Militärpolizei« trüge mindestens zur Begriffsverwirrung bei. Ich bestreite keineswegs, dass es Funktionen gibt, die gegenüber Soldaten nur von einem Bundesorgan, nämlich von der Wehrmacht selber, ausgeübt werden können. Aber wäre es deshalb nicht besser, es »Streifendienst« oder sonst irgendwie zu nennen?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Darf ich das als Anregung zur Kenntnis nehmen?

Abg. **Seffrin** (CDU): Eine Zusatzfrage. Der »Streifendienst« – ich will jetzt einmal diese Bezeichnung gebrauchen – muss doch einen gewissen »Tätigkeitskatalog« haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vor allem hat er noch keine Soldaten, die er überwachen kann!

Abg. **Seffrin** (CDU): Es müssen da doch auch gewisse Befugnisse, fast möchte ich sagen, Hoheitsrechte da sein. Hat man sich darüber schon Gedanken gemacht?

Abg. **Wacker** (CDU): Ob der Begriff »Streifendienst« oder »Militärpolizei« zutreffender ist, hängt von der Aufgabe ab, die dieser Truppe gestellt ist. Deshalb hätte ich gern gehört, welche Aufgabe diese Leute haben. Ich glaube allerdings nicht, Herr Dr. *Jaeger*, dass die Militärpolizei – ob man sie nun, je nach Aufgabe, »Streifendienst« oder »Militärpolizei« nennt, in die Befugnisse der Länder eingreift.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das habe ich auch nicht behauptet. Nur den Namen »Militärpolizei« sollte man nicht nehmen. Solange sie nur gegen Wehrmachtsangehörige tätig wird, ist es keine eigentliche Polizei. Denn Polizei wirkt gegen jedermann.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ich trage jetzt aus dem Gedächtnis vor; es kann sein, dass ich das eine oder andere aus dem Aufgabenkatalog nicht präsent habe.

- © ZMSBw 2017 -

Es ist ganz klar unterschieden zwischen der Aufgabe im Frieden – das ist eine reine Aufgabe der Aufrechterhaltung der Ordnung der eigenen Truppe – und der Aufgabe im Kriege, wo insbesondere in Feindesland möglicherweise weitere Aufgaben hinzukommen, die dann eine gewisse Parallele zu normalen Polizeibefugnissen haben können.

Im Frieden hat diese sogenannte Militärpolizei keine Hoheitsrechte, sondern ist nur ein internes Organ zur Aufrechterhaltung der Disziplin; das wären also »Streifendienst« und ähnliche Dinge.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Durchaus einverstanden!

Die zweite Aufgabe ist die der Verkehrsregelung, z.B. bei Marschbewegungen. Da ist ein verkehrspolizeiliches Recht gegenüber der eigenen Truppe gegeben, nicht aber das ergänzende verkehrspolizeiliche Recht gegenüber Zivilfahrzeugen. Das muss bei einem solchen Manöver vorher vereinbart sein und z.B. in der Form der vorübergehenden Sperrung einer Straße durch die zuständige Polizei gemacht werden. Ich darf wiederholen: die Verkehrsregelungszüge der sogenannten Militärpolizei regeln nur den Verkehr der Militärfahrzeuge.

Eine dritte mögliche Aufgabe besteht für die Militärpolizei darin, dass man für vorübergehende Aufgaben rasch eine Truppe zur Verfügung hat, die zu der einen oder anderen Bewachungsaufgabe eingesetzt wird. Nehmen wir an, dass sich irgendwelche amerikanischen Lieferungen ergeben, für die wir nicht in dieser Geschwindigkeit einen Vertrag mit einer Wach- und Schließgesellschaft machen können; dann schicken wir eine Gruppe dieser Leute an den Ort, wo der Amerikaner etwas ausgeladen hat und lassen sie zunächst dieses Material bewachen.

Zu der Bemerkung des Herrn *Vorsitzenden*, es sei ja noch gar keine Truppe da, bei der sie die innere Ordnung aufrechterhalten können, habe ich zwei Einwände zu machen.

Erstens ist die Truppe bis zu einem gewissen Grade doch da, wenn auch nicht als organisierte Truppe, aber doch immerhin in Form von 6000 existenten Soldaten. Ich könnte mir denken, dass bei Beginn des Lehrgangs auf dem amerikanischen Großflugplatz Fürstenfeldbruck die Amerikaner als Allererstes sagen: »Schickt aber bitte eine Gruppe Militärpolizei mit!«

►Vors. *Jaeger* (CSU): Das sähe ihnen gleich, dürfte auch notwendig sein!

Zweitens ist es unbedingt notwendig, dass wenigstens kleine Teile der Militärpolizei wirklich einsatzbereit sind, wenn es über die 6000 Soldaten hinausgeht.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wir haben den Begriff »Militärpolizei« in unserer Armee in Friedenszeiten überhaupt nicht gekannt. Im Kriege nannten wir es »Feldgendarmerie«. Daneben hatten wir die Verkehrsregelungskommandos, die aber ausschließlich für die Verkehrsregelung da waren. Den Streifendienst hat im Allgemeinen jede Truppe für sich gemacht[20]. In jedem Standort wurden, genau wie man Leute auf Wache abkommandierte, ein Unteroffizier oder ein Unteroffizier

[20] In der Wehrmacht waren verschiedene Einheiten mit militärpolizeilichen Aufgaben betraut: die Feldgendarmerie, die Verkehrsreglungsbataillone, der Heeresstreifendienst und die Feldjägerkommandos. Vgl. Schütz, Die Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger.

- © ZMSBw 2017 -

und Portepeeträger[21] am Sonnabendabend durch die Lokale geschickt, um da für Ordnung zu sorgen. Wir sind heute nicht Herr im eigenen Hause. Wir haben hier Hunderttausende von fremden Soldaten, die den Begriff »Militärpolizei« seit Jahren oder vielleicht Jahrzehnten kennen, die also, wenn es zu einem Zusammenstoß z.B. auf dem Tanzboden zwischen alliierten und deutschen Uniformierten kommt – es ist ganz klar, dass das unausbleiblich ist –, nur dann in gewohntem Respekt sofort mitgehen, wenn der eingreifende Mann Militärpolizist ist, sich also gewissermaßen ausweist, dass er zu Recht eingreift. Wir werden also leider, fürchte ich, um diese Militärpolizei – oder wie Sie es sonst nennen wollen – nicht herumkommen, obwohl es für den Geist einer Truppe spricht, wenn es in Friedenszeiten keine Militärpolizei gibt. Verkehrsregelungskommandos haben damit nichts zu tun.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dass es an sich ein gutes Zeichen war, dass wir eine solche Truppe in Deutschland in Friedenszeiten nicht gebraucht haben, ist gar keine Frage. Andererseits verstehe ich, dass sie, wenn man neu aufbaut – mit zum Teil auch unsicheren Kantonisten, man kann es nicht wissen – notwendig ist. Aber ich würde es, da wirklich Hoheitsaufgaben im Frieden nicht vorliegen, für zweckmäßig halten, nicht den Begriff »Polizei« zu verwenden – der nun einmal im deutschen Denken mit Hoheitsaufgaben verbunden ist –, sondern es anders zu nennen, z.B. »Streifendienst«.

Abg. **Seffrin** (CDU): Herr Kollege *Berendsen* sprach von einem etwaigen Zusammenstoß zwischen einem unserer Soldaten und einem Angehörigen einer nichtdeutschen Streitmacht. Ich möchte fragen: Wie verhält sich die Militärpolizei, wenn es z.B. auf einer Kirchweih in Andernach zu einem Zusammenstoß zwischen einem unserer Soldaten und einem Zivilisten kommt? Dieser Komplex bedarf, glaube ich, doch noch sehr des Durchdenkens.

Vors. **Jaeger** (CSU): Was soll da passieren? Was für kritische Punkte sehen Sie da?

Abg. **Seffrin** (CDU): Kann dann diese Militärpolizei, wie sie hier vorgesehen ist, den Herrn Adam Y. beim Kragen packen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie könnte sogar einen Zivilisten festnehmen, weil nach § 127 der Strafprozessordnung jedermann das Recht hat, wenn er einen auf frischer Tat ertappt, ihn vorläufig festzunehmen und der Polizei zuzuführen[22]. Das können Sie machen, das kann ich machen. In diesem Falle könnte also die Militärpolizei – nicht qua Polizei, sondern aufgrund des § 127 StPO – auch einen Zivilisten festnehmen und der nächsten Polizeidienststelle zuführen.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Selbstverständlich gibt es eine ganz genaue Dienstanweisung über die Pflichten dieses, nennen wir es einmal: militärischen Ordnungsdienstes, die ich natürlich nicht im Einzelnen auswendig kann, die aber im

---

21 Als Portepee wird seit dem 16. Jahrhundert der Riemen am Handgriff des Degens bezeichnet. In der Wehrmacht und auch in der neu gegründeten Bundeswehr wurden die Feldwebeldienstgrade als Portepee-Unteroffiziere bezeichnet. Vgl. Transfeldt, Wort und Brauch in Heer und Flotte.

22 § 127 StPO Abs. 1: »Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtigt ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung festzunehmen.« Schwarz, Strafprozessordnung, S. 174.

- © ZMSBw 2017 -

Hause vorliegt und selbstverständlich auch mit den zuständigen Ressorts abgesprochen ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Und eines Tages uns mitgeteilt wird?

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ja, selbstverständlich. Ihre Frage zeigt aber doch, dass es heute unter den kompliziert gewordenen Verhältnissen nicht mehr so einfach geht, dass eine Kompanie oder ein Bataillon am Samstagabend dem Gefreiten Meier einen Stahlhelm auf den Kopf setzt und sagt: »Du bist jetzt Streife!«, sondern eine ganze Menge von Kenntnissen dazu gehört: »Was darf ich gegenüber einem Soldaten tun, was darf ich unter Umständen gegenüber einem alliierten Soldaten tun, und was darf ich gegenüber einem Zivilisten tun oder nicht tun?«.

Vors. **Jaeger** (CSU): Diese Gründe sprechen tatsächlich für eine solche Organisation, auch wenn wir sie früher nicht gebraucht haben.

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor; ich habe auch den Eindruck, das Thema ist zunächst erschöpft. Herr *Fett* wird sicherlich den einzelnen Herren auf Fragen über einzelne Wahlkreise noch persönlich heute und auch später Rede und Antwort stehen.

Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Ja!

Auf eine Frage des Abg. *Eschmann* (SPD) erklärt Oberst a.D. **Fett** (BMVg): Was ich hier als Ausschnitt geschildert habe, betrifft rund 2000 Soldaten. Daneben laufen weitere Vorbereitungen für die Unterbringung der restlichen 4000 Soldaten des 6000er-Programms, nämlich alles das, was auf der Karte rot unterstrichen ist. Das mag dort, wo wir eine fliegende Annahmestelle einsetzen wollen, nichts anderes sein als die vorübergehende Ermietung eines Raumes, etwa in einer Gaststätte. Aber irgendeine Unterbringungsvorbereitung ist in allen rot unterstrichenen Orten im Gange.

(Schluss der Sitzung: 16.50 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

53. Sitzung, 26. Oktober 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuss) am Mittwoch, dem 26. Oktober 1955 in Bonn«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–12.05 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Berendsen, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Müller-Hermann, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Stingl
SPD: Bazille, Eschmann, Mellies, Wehner – Stellvertreter: Merten, Menzel, Pöhler, Schmidt, Wienand
FDP: Mende – Stellvertreter: Berg
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Bundesregierung:
BMVg: Barth, von Eichler, Frahm – BKAmt: Bachmann – BMI: Geeb – BMJ: Dallinger, Diller, Lohse, Roemer – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Reischl – Niedersachsen: Müller – Nordrhein-Westfalen: Barzel

Tagesordnung:
1. Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125, 171)
2. Verschiedenes

Punkt 1 der Tagesordnung:
Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 53. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) gibt von einer brieflichen Mitteilung des Vizekanzlers Kenntnis, dass der Bundesminister für Verteidigung vorerst dringend im Kabinett gebraucht werde, später aber zu der Ausschusssitzung kommen werde. Der Vorsitzende bemerkt dazu, da vor allem Rechtsfragen zur Erörterung ständen, sei die Anwesenheit des Ministers – als politischer Persönlichkeit – vielleicht nur in einigen speziellen Fällen notwendig.

Weiter teilt der Vors. **Jaeger** mit, dass die FDP-Fraktion als stellvertretendes Mitglied anstelle der Abgeordneten Frau *Lüders* den Abgeordneten Dr. *Berg* benannt hat.

Den Ausschussmitgliedern ist inzwischen, entsprechend dem Beschluss in der 52. Sitzung, ein Katalog der bei der Grundgesetzänderung zu erörternden wehrpolitischen Fragen, aufgegliedert nach drei Problemkreisen, zugegangen[2]. Vors. **Jaeger** bemerkt dazu, unter II: »Zuständigkeiten« müsse als Punkt 7 noch die Frage des Bundesverteidigungsrates eingefügt werden. Im Übrigen sei die allgemeine Aussprache zu den Problemkreisen »Grundrechte« und »Zuständigkeiten« beendet, die zum Problemkreis »Oberbefehl« zurückgestellt.

Vor Eintritt in die Einzelberatung fragt Abg. **Kliesing** (CDU), ob auch diesmal zwei Lesungen im Ausschuss stattfinden sollen.

Vors. **Jaeger** (CSU) erwidert, an sich habe er das nicht vorgehabt. Ein federführender Ausschuss mache zwei Lesungen, wenn er in einer Angelegenheit ganz sicher gehen wolle. Der Sicherheitsausschuss sei nicht federführend, und allenfallsige Fehlentscheidungen, vor denen seine Mitglieder, wie alle Menschen, nicht sicher seien, könnten im federführenden Rechtsausschuss »ausgebügelt« werden. Der Vorsitzende befürchtet sogar, dass der Rechtsausschuss darüber hinaus vieles von dem ändern werde, was der Sicherheitsausschuss gut beschließe.

Abg. **Mellies** (SPD) betont, es handle sich immerhin um die Änderung des Grundgesetzes. Da sollte auch der Sicherheitsausschuss, wenn er auch nicht federführend sei, sorgfältig verfahren und zwei Lesungen machen.

Der Wunsch nach zwei Lesungen wird auch auf Seiten der Regierungskoalition vertreten. Der Ausschuss beschließt, entsprechend zu verfahren.

Der Ausschuss tritt dann in die Einzelberatung der Problemkreise »Grundrechte« und »Zuständigkeiten« ein.

I. Problemkreis »Grundrechte« Art. 1 GG

Abg. **Schmidt** (SPD) beantragt, in Art. 1 Abs. 3 GG zwischen den Worten »Verwaltung« und »Rechtsprechung« die Worte »die bewaffnete Macht« einzufügen[3], behält sich aber vor, im Laufe der Aussprache gegebenenfalls noch eine andere Formulierung vorzuschlagen.

---

[2] Problemkreise: I Grundrechte, II Zuständigkeiten, III Oberbefehl. Schreiben von Jaeger an die Ausschussmitglieder vom 19.10.1955, Anlage zum KProt. der 51. Sitzung vom 13.10.1955.

[3] Art. 1 Abs. 3 GG: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.« BGBl. 1949, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Seffrin** (CDU) wirft die Frage auf, ob der Sicherheitsausschuss über diese Sache befinden müsse, ob das nicht vielmehr Angelegenheit des Rechtsausschusses sei.

Er fragt des Weiteren, ob eine solche Ergänzung des Grundgesetzes wirklich notwendig sei. Bei Annahme des Vorschlags des Abg. *Schmidt* würde in Art. 1 neben Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung eine vierte Kategorie eingeführt werden. Abg. **Seffrin** befürchtet, dass durch diese Einführung der »bewaffneten Macht« als besonderer Kategorie die Wehrmacht von vornherein in der Verfassung eine besondere Form der Existenz in unserem Staate zugesprochen erhalte, also gerade das bewirkt werde, was man doch eigentlich verhindern wolle.

Abg. **Berendsen** (CDU) sieht zwar vom militärischen Standpunkt aus keine Bedenken gegen den Antrag Schmidt, wohl aber vom Standpunkt des Staatsbürgers und vom Standpunkt des Rechtsausschusses aus. Er verweist auf die Dreiteilung der Gewalten, die auch in Art. 1 Abs. 3 GG zum Ausdruck komme. Seiner Meinung nach wäre die Einführung einer vierten Kategorie »bewaffnete Macht« nicht rechtens.

Abg. **Schmidt** (SPD) ist der Auffassung, dass die Materie im Sicherheitsausschuss besprochen werden müsse und nicht nur dem Rechtsausschuss überlassen werden könne.

Sein Antrag trage der Notwendigkeit Rechnung, im Grundgesetz klarzustellen, dass diese durchaus andere Kategorie, die die Streitkräfte gegenüber der Verwaltung darstellten, ebenso wie die drei anderen Säulen des Staates an die Grundrechte gebunden seien.

Wenn man aber von der herkömmlichen Vorstellung der Gewaltenteilung in drei Säulen nicht abgehen wolle – er halte diese Vorstellung für antiquiert, für 18. Jahrhundert –, könne man, wenn die andere Seite des Hauses dem Anliegen als solchem zustimme, anders formulieren, indem man das Wort »Verwaltung« durch die Worte »vollziehende Gewalt« ersetze und Art. 1 Abs. 3 folgendermaßen fasse:

> Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Der Ausdruck »vollziehende Gewalt« decke sowohl den bisherigen Begriff »Verwaltung« als auch den Begriff »Streitkräfte«.

Vors. **Jaeger** (CSU) ist ebenfalls der Auffassung, dass die »bewaffnete Macht« nicht unter den Begriff »Verwaltung« falle, beides aber hier in den Begriff »vollziehende Gewalt« zusammengefasst werden könne.

Abg. **Kliesing** (CDU) hat, ebenso wie Abg. *Berendsen*, vom militärpolitischen Gesichtspunkt aus nichts gegen den Vorschlag des Abg. *Schmidt* einzuwenden, regt aber, da es sich um eine Rechtsfrage handle, an, dem Rechtsausschuss den Gedanken als solchen vorzutragen und ihm zu überlassen, von der juristischen Seite her in diese Dinge einzudringen und die Entscheidung zu treffen.

Vors. **Jaeger** (CSU) bezeichnet das als eine mögliche Lösung. Ein mitberatender Ausschuss brauche nicht zu allen Fragen eine Formulierung zu finden. Sehr oft machten die mitberatenden Ausschüsse nur auf bestimmte Probleme aufmerksam.

Abg. **Menzel** (SPD) betont demgegenüber, es handle sich hier nicht nur um eine Frage der Rechtsnormen, die lediglich vom reinen Recht her zu sehen und zu

- © ZMSBw 2017 -

bewerten sei, sondern um eine wichtige politische Frage, wie überhaupt der ganze Komplex der Grund- und Freiheitsrechte im Wesentlichen ein politisches Problem darstelle und nicht so sehr ein normatives.

Für den zweiten Vorschlag des Abg. *Schmidt* spreche auch, dass auch die Polizei nicht »Verwaltung« im engeren Sinne, sondern Exekutive sei. Die Formulierung »Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung« entspreche der hergebrachten Unterscheidung zwischen Legislative, Exekutive und Justiz, sie sei eine korrekte Übersetzung der drei Fremdwörter. Mit der Ersetzung des Ausdruckes »Verwaltung« durch die Worte »vollziehende Gewalt« schaffe man auch Platz für den Einbau und das Wirken der polizeilichen Exekutive, die ja zunehmend wichtig werden könne.

►Zurufe: Grenzschutz! Notstandsmaßnahmen!

Auch Abg. **Schmidt** (SPD) vertritt die Meinung, dass es sich durchaus nicht um eine bloße Rechtsfrage handle. Die Klarstellung, dass auch die Streitkräfte voll und ganz an das System der Grundrechte gebunden seien, sei auch ein spezifisch militärpolitisches Anliegen, nicht bloß eine Rechtsformalität.

Vors. **Jaeger** (CSU) erklärt, die gegen den ursprünglichen Vorschlag des Abg. *Schmidt* mit Recht vorgebrachten Bedenken, dass man damit eine Vierteilung der Gewalten vornähme, beständen gegen den zweiten Vorschlag nicht, sodass man sich dafür entscheiden könne.

Die Formulierung:

> Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht

wird vom **Ausschuss** einstimmig gebilligt.

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, bei der Diskussion über die einzelnen Einschränkungen von Grundrechten nach der Drucksache 124 vorzugehen; ihr Wortlaut sei der gleiche wie der der Drucksache 124[4], bis auf einen Satz, der in Drucksache 124 nicht enthalten sei[5].

Der Vorsitzende stellt zunächst Art. 32 a Abs. 2 zur Diskussion:

> Durch Bundesgesetz kann die Wehrpflicht eingeführt werden. Soweit es zur Erfüllung der Verteidigungsaufgaben zwingend geboten ist, kann durch Bundesgesetz ferner bestimmt werden, dass für Angehörige der Streitkräfte einzelne Grundrechte einzuschränken sind[6].

Abg. **Mellies** (SPD): Genügt eine solche Bestimmung? Müsste man nicht einen Katalog aufstellen, d.h. genau festsetzen, *welche* Grundrechte eingeschränkt werden könnten? Ich fürchte, dass eine so allgemeine Bestimmung, wie sie hier beantragt wird, einmal benutzt werden könnte, um Dinge zu tun, die wir nicht wollen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Rechtlich genügt die Bestimmung, weil es eine Verfassungsbestimmung ist. Ob sie aber politisch genügt, ist die Frage.

---

4 Fehler im Original-Protokoll. Gemeint ist hier der Antrag der FDP zur Ergänzung des Grundgesetzes (BT-Drucksache 125). Vgl. dazu in diesem Band S. 391–393.

5 Fußnote im Original-Protokoll: Berücksichtigung der Gliederung des Bundes in Länder und der besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse.

6 BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD) wirft die Frage auf, ob die Bestimmung, wie sie im Antrag stehe, überhaupt etwas Neues bringe. Im Grundgesetz stehe ohnehin, dass Grundrechte eingeschränkt werden können. Auch er wünscht eine genaue, substanzielle Katalogisierung.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) weist darauf hin, dass nach Art. 19 GG die Einschränkung eines Grundrechtes durch einfaches Gesetz nur vorgenommen werden könne, wenn diese Möglichkeit im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen sei. Wenn man für Soldaten bestimmte Einschränkungen von Grundrechten vorsehen wolle, müsse man das entweder in Art. 32 a – wie es im Antrag vorgesehen sei – oder in Art. 19[7] unterbringen.

Abg. **Schmidt** (SPD) bittet die Antragsteller, zu sagen, was sie sich materiell vorgestellt hätten, welche Grundrechte also aufgrund der beantragten Verfassungsbestimmung nachher durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden sollten.

► Abg. *Berendsen* (CDU): Zum Beispiel die Freizügigkeit! – Weiterer Zuruf: Das ist ja selbstverständlich!

Vors. **Jaeger** (CSU) bittet zunächst um eine Äußerung vonseiten der Ministerialvertreter.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Wir haben ursprünglich die Ansicht vertreten, dass wir bei vernünftiger Auslegung wohl ohne Änderung der Grundrechte durchkommen könnten. Wir haben das eigentlich bis zuletzt festgehalten und unsere Gesetze, die wir dem Parlament bisher vorgelegt, und die, die wir ausgearbeitet haben, insbesondere auch das Soldatengesetz, so abgefasst, dass irgendwelche gegen die Grundrechte verstoßenden Einschränkungen nicht vorgesehen sind. Bei der Aufzählung der möglichen Einschränkungen – man kann nicht alle Notwendigkeiten übersehen, die sich in der Zukunft ergeben werden, ich spreche also nur von Möglichkeiten – möchte ich in zwei Gruppen gliedern: die Änderungen, die sich wahrscheinlich sehr bald als erwünscht herausstellen werden, und solche Änderungen, die erwünscht sind, um Zweifelsfragen, die sich bei besonders strenger Auslegung des Grundgesetzes später vielleicht einmal ergeben könnten, von vornherein klarzustellen und dadurch Auseinandersetzungen darüber, insbesondere auch Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, zu vermeiden.

Zur ersten Gruppe würde die mögliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit zu zählen sein. Nach dem Grundgesetz sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit durch einfaches Gesetz für Versammlungen unter freiem Himmel möglich (Art. 8 Abs. 2), nicht aber für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Es könnte sich vielleicht das Bedürfnis herausstellen, auch die Versammlung von Soldaten in geschlossenen Räumen durch militärisches Verbot aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmung zu verbieten. Zunächst haben wir das, wie gesagt, nicht ins Auge gefasst; wir glaubten es entbehren zu können.

Weiterhin könnte sich aus dem Petitionsrecht ein Missbrauch insofern ergeben, als ja nach Art. 17 GG Sammelbeschwerden zulässig sind:

---

7 In Art. 19 GG sind die Regeln für die gesetzliche Einschränkungen sowie die Einklagbarkeit von Grundrechten festgeschrieben. Vgl. BGBl. 1949, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

> Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Im Beamtenrecht ist es althergebracht, dass dies erst angewandt wird, wenn der Beschwerdeweg als solcher erschöpft ist. Wir sind dabei, den Beschwerdeweg gesetzlich zu regeln; wir werden im Laufe des Winters die Beschwerdeordnung den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen. Die Frage ist also, ob sich Missstände daraus ergeben können – ich betone ausdrücklich: *können* –, dass Soldaten mit Sammelbeschwerden an das Parlament herangehen. Eventuell entsteht da später doch das Bedürfnis, dies durch einfaches Gesetz zu ändern.

Eine weitere Möglichkeit – wiederum nur eine *Möglichkeit*! – betrifft das Recht der freien Meinungsäußerung. Dieses Recht – Art. 5 GG – kann durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden. Die Einschränkungen, die wir in dieser Hinsicht im Soldatengesetz entwickelt haben: Verbot der politischen Betätigung im Kasernenbereich und ähnliche Dinge – lassen sich durch einfaches Gesetz einführen. Die Verfassung enthält aber ein ganz klares Verbot einer vorbeugenden Zensur. Wir haben im EVG-Ausschuss des Ersten Bundestages eine lebhafte Diskussion darüber gehabt, ob nicht zum Schutz des Soldaten, der mit Geheimnissen zu tun hat, ihm die Verantwortung der Entscheidung darüber, ob es sich um ein Geheimnis handelt oder nicht, sollte abgenommen werden können, d.h. ob ihm nicht vorbeugend verboten werden könne, Artikel über bestimmte Geheimfragen, wie Geheimwaffen und Geheimfragen der Taktik, zu veröffentlichen. Herr Minister *Blank* hat damals ausdrücklich gesagt, wir würden es nicht brauchen; der Soldat solle eben in Zweifelsfragen seinen Vorgesetzten fragen und gewissermaßen dessen Genehmigung einholen[8]. Aber ein gewisses Unbehagen blieb damals zum Teil zurück. Wir wollen anfangen mit dem Verfahren, das Herr Minister *Blank* vorgeschlagen hat. Sollte sich aber herausstellen, dass gerade der letzte Soldat dadurch überlastet ist, dass ihm die Entscheidung, ob eine Veröffentlichung gefährlich ist oder nicht, auferlegt wird, dann würde es doch unter Umständen erwünscht erscheinen – auch dem Parlament, das darüber in einem einfachen Gesetz zu entscheiden hat –, hier von dem strikten Verbot der Zensur abzugehen.

Die nächste Möglichkeit besteht hinsichtlich des Artikels über die Koalitionsfreiheit. Sie wissen, dass Herr Minister *Blank* immer wieder folgende Ansicht vertreten hat: Koalitionsfreiheit für die Gezogenen kommt nicht infrage.

Der Wehrpflichtige übt keinen Beruf aus, es handelt sich nicht um Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, für deren Wahrung und Förderung der Art. 9 Abs. 3 GG die Freiheit der Verbandsbildung festlegt. Für den Wehrpflichtigen spielt es also gar keine Rolle.

Den Berufssoldaten aber, sowohl den Unteroffizieren wie den Offizieren, soll und kann das Recht, Gewerkschaften oder Verbände zur Vertretung ihrer materiellen Interessen zu bilden, ebenso wenig abgesprochen werden, wie es den Beamten verwehrt ist, solche Verbände zu bilden. – Aber es stellt sich wiederum die

---

8 Vgl. zur Diskussion im Ausschuss über die Pflicht zur Geheimniswahrung Protokoll der 31. Sitzung vom 30.4.1953. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 333–340.

- © ZMSBw 2017 -

Frage, ob hier nicht gegebenenfalls Missstände entstehen können und ob man nicht späterhin sagen wird: diesen Missständen müssen wir durch ein einfaches Gesetz begegnen.

Der nächste Punkt betrifft die Freizügigkeit. Da würde es sich allerdings nach unserer Auffassung lediglich um eine Klarstellung handeln. Wir haben bisher immer die Auffassung vertreten, dass die Freizügigkeit durch die Wehrpflicht nicht berührt wird, dass die Freizügigkeit – die übrigens nach Art. 11 Abs. 2 GG durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden kann, das den Zuzug in bestimmte Bezirke verbieten kann[9] –, etwas ganz anderes betrifft als die Bindung des Wehrpflichtigen, anderthalb Jahre in der Kaserne zu sein. Was den Berufssoldaten anlangt, so ist ja beim Beamtengesetz, in dem die Residenzpflicht für die Beamten festgelegt ist, bisher niemand auf den Gedanken gekommen, dass diese Residenzpflicht etwa gegen den Gedanken der Freizügigkeit verstoßen könnte[10]. Wir glauben also, dass eine Einschränkung des Rechtes der Freizügigkeit an sich unnötig ist. Aber nachdem es nun einmal in der Öffentlichkeit diskutiert worden ist, wäre es, wenn man schon Klarstellungen vornimmt, erwünscht, sie auch in diesem Punkte vorzunehmen.

Als letzter Punkt wäre noch zu erwähnen, dass wir, falls wir den Arrest einführen, der ja ein Freiheitsentzug ist, die Auflage aus Art. 104 GG haben, dass die Zustimmung des Richters erforderlich ist[11]. Falls sich dies als eine Komplizierung bei der Handhabung des Arrestes herausstellen sollte, würde zu erwägen sein, ob man das Erfordernis der Zustimmung des Richters für den Fall des Arrestes aufheben, insoweit also das in Art. 104 GG festgelegte Grundrecht einschränken könnte. Ich darf dazu am Rande bemerken, dass es eine Doktorfrage ist, ob Art. 104 überhaupt ein echtes Grundrecht enthält. Der Artikel steht ja nicht im Abschnitt »Grundrechte«.

► Ministerialdirektor *Roemer* (BMJ): Es ist verfassungsbeschwerdefähig! – Es wird, soviel ich weiß, als Grundrecht angesehen. Aber das ist, wie gesagt, eine Unterfrage.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr *Barth*, umfasste das, was Sie vorgetragen haben, beide Gruppen, die Sie nannten: das, was als für die unmittelbare Zukunft er-

---

9 Art. 11 GG: »(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.« BGBl. 1949, S. 2.

10 In § 74 Bundesbeamtengesetz werden Beamte angewiesen, dass sie einen Wohnort zu wählen habe, der ihre Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt. In bestimmten Fällen kann der Dienstvorgesetzte Beamte anweisen, in einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wohnen oder entsprechend eine Dienstwohnung zu beziehen. BGBl. 1953, T. I, S. 561.

11 Art. 104 Abs. 3 GG: »Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwänden zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl oder die Freilassung anzuordnen.« BGBl. 1949, S. 14.

- © ZMSBw 2017 -

wünscht gilt, und das, was nur zur Klarstellung von Zweifelsfragen als notwendig angesehen wird?

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ja!

Abg. **Schmidt** (SPD): Es war also eine erschöpfende Aufzählung?

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich muss ergänzen. Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, es könne sein, dass noch Art. 12 berührt werde. Dort ist die Arbeitsdienstpflicht angesprochen. Auch da würde es sich wieder nur um eine Klarstellung handeln, eine Auslegung des Art. 12 Abs. 2:

> Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht[12].

Wir sehen ja vor, dass die Kriegsdienstverweigerer einen Ersatzdienst leisten müssen. Wir sehen diesen als Ersatz für die Wehrpflicht, oder, wenn Sie so wollen, als Annex der Wehrpflicht an. Da die Wehrpflicht ihre Grundlage in Art. 73 GG erhalten hat[13], glauben wir uns durchaus im Rahmen des Grundgesetzes zu bewegen, wenn wir einen solchen Ersatzdienst vorsehen. Immerhin könnte es angezweifelt werden und eine Klarstellung wäre vielleicht erwünscht.

Abg. **Stingl** (CDU): Wird man in Art. 32 a Abs. 2 Satz 2 mit dem Begriff »Angehörige der Streitkräfte« auskommen[14]? Diejenigen, die zu dem Ersatzdienst herangezogen werden, wären zwar für Verteidigungszwecke eingespannt, aber doch wohl nicht als Angehörige der Streitkräfte anzusehen. Es würde mir gerade in diesem Zusammenhang, aber auch aus anderen Gesichtspunkten angebracht erscheinen, die Worte »Angehörige der Streitkräfte« herauszunehmen und etwa eine Formulierung zu wählen; »soweit es bei Verteidigungsaufgaben notwendig ist«.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Herr *Mellies* hat mit Recht gesagt, dass Grundgesetzänderungen besonders sorgfältig überlegt werden müssen. Ich gebe zu, dass der Wortlaut »Angehörige der Streitkräfte« vielleicht die Ersatzdienstpflichtigen nicht ganz deckt. Auf Anhieb kann ich es nicht sagen; man muss die Frage, ob hier eine Lücke ist, überdenken. Ob man aber so weit gehen soll, bei allen Verteidigungskomplexen die Grundrechte gewissermaßen zur Disposition des einfachen Gesetzgebers zu stellen, dazu möchte ich auf erste Frage hin nicht Stellung nehmen. Es kann eine Erweiterung bedeuten, deren Tragweite ich im Augenblick nicht übersehen kann.

Abg. **Heye** (CDU): Diese ganze Gesetzgebung war 1953 auf die zwölf Divisionen abgestellt. Wir wissen nicht, was in dieser Frage noch auf uns zukommt. Ich bin überzeugt, dass auch die Heimatverteidigung in sehr vielen Sparten total sein wird, und bin deshalb – nicht nur in diesem Punkt, sondern grundsätzlich – dafür, lieber einen allgemeineren Ausdruck, etwa »Verteidigung« zu nehmen. Dann hat der Gesetzgeber es in der Hand, ob er es nur für die Streitkräfte macht oder auch für die Heimatverteidigung. Es gibt nur eine totale Verteidigung, nicht nur eine

---

12 BGBl. 1949, S. 1.

13 Art. 73 Abs. 1 GG: »Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung; [...].« BGBl. 1954, T. I, S. 45.

14 Vgl. BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124.

- © ZMSBw 2017 -

Verteidigung mit den zwölf Divisionen. Wenn wir die Bestimmung zu speziell fassen, stehen wir später eventuell noch einmal vor der Notwendigkeit einer Änderung des Grundgesetzes.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich habe gegen alle allgemeinen Fassungen große Bedenken. Ich finde schon die Fassung der Drucksache 124 zu allgemein. Gerade nach dem, was Herr *Barth* vorgetragen hat, muss doch der Wunsch des Kollegen *Mellies* nach katalogartiger Aufzählung der einschränkungsfähigen Grundrechte ernsthaft durchdacht werden.

Wie ist es z.B. mit der Anstaltsgewalt des Kommandeurs einer Kaserne? Sie berechtigt ihn wahrscheinlich ohne Weiteres, politische Versammlungen in seiner Kaserne, unbeschadet der Grundrechte, nicht zuzulassen. Darüber hinaus aber würde ich zunächst nicht gehen. Nach meinem Dafürhalten soll nicht der Kommandeur das Recht haben, irgendeine Versammlung außerhalb der Kaserne seinen Soldaten zu verbieten. Es kann sich doch nur um das handeln, was sich im militärischen Bereich abspielt. Da ist die Einschränkung des Art. 8 – Versammlungsfreiheit – gar nicht notwendig, und es würde mir bedenklich erscheinen, diese Beschränkung hier auszusprechen. Denn dann ginge das im Ergebnis wahrscheinlich über den Bereich der Kaserne hinaus. Soweit die Kaserne selbst betroffen ist, kann man mit der Anstaltsgewalt auskommen, ohne dass Art. 8 GG verletzt wird.

Ebenso habe ich große Bedenken dagegen, das Recht der freien Meinungsäußerung – Art. 5 – generell für einschränkungsfähig zu erklären. Das geht nachher schnell sehr viel weiter, als Sie, Herr *Barth*, eben angedeutet haben. Geheimhaltungsvorschriften wird man immer erlassen können, ohne dass deswegen die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird. Geheimhaltungsvorschriften gelten auch für den Beamten. Niemand ist bisher ...[15] auf die Idee gekommen, dass jemand, der Staatsgeheimnisse verrät und angeklagt wird, sich auf Art. 5 GG berufen könnte.

Ich habe also große Bedenken, die Meinungsfreiheit generell für einschränkungsfähig zu erklären. Hinterher ist dann alles plötzlich nicht mehr erlaubt, der Soldat darf gar nichts mehr sagen. Das ergibt sich im Laufe der Jahre, je nachdem, wie der politische Weg der Bundesrepublik einmal gehen mag.

Abg. **Menzel** (SPD): Die Erklärung des Kollegen *Heye* beweist, glaube ich, dass wir bei der Bewertung der Grundrechte – politisch und im System unserer Verfassung – von einer falschen Voraussetzung ausgehen. Von dieser falschen Voraussetzung aus kommt man dann zu einer so weitgehenden Überlegung – wie sie auch Herr *Barth* vorgetragen hat –, welche Grundrechte alle man einschränken kann. Im Parlamentarischen Rat hat man sich zu dem alten historischen Grundsatz bekannt, dass die Grundrechte unabhängig davon, ob sie in einer Verfassung niedergelegt sind oder nicht, an sich da sind, weil sie der wesentlichste Bestandteil unserer auf den Begriffen »Freiheit« und »Recht« aufgebauten staatlichen Ordnung sind[16]. Man muss also bei Ausnahmen nicht nur politisch vorsichtig sein; auch rein normativ gesehen sind wir, wenn wir Ausnahmen zulassen wollen – das Grundgesetz selbst

---

15 Lücke im Protokolltext.

16 Vgl. dazu die Diskussion im Ausschuss für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates. Der Parlamentarische Rat, Bd 5, S. 9–61.

- © ZMSBw 2017 -

ist in der Zulassung von Ausnahmen sehr sparsam gewesen – rechtspolitisch verpflichtet, Ausnahmen nicht durch generelle Formulierungen zuzulassen, sondern genau zu sagen, wann, wo und wie diese Grundlage unserer rechtsstaatlichen Ordnung durchlöchert werden darf.

Selbst die Weimarer Verfassung – die noch nicht prinzipiell von den Überlegungen ausging, wie sie damals der Bonner Parlamentarische Rat angestellt hat, gab in Art. 48 dem Reichspräsidenten nicht etwa das Recht, alles anzuordnen, was er zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit für notwendig hielt; man hat sehr exakt die Artikel der Weimarer Verfassung aufgezählt, die im Falle des Art. 48 außer Kraft gesetzt werden konnten[17].

Wenn wir uns in der Beibehaltung dieser Ausgangspunkte treffen könnten, würden wir wahrscheinlich in einzelnen Fragen viel schneller zu einer Verständigung kommen.

Ich habe auch das Bedenken, dass wir, wenn man den Katalog von Art. 2 bis 18, zusätzlich auch noch Art. 19, zu sehr durchlöchert – auch Art. 104 ist in die alten historischen Grundrechte mit einzubeziehen, die Bestimmung stand sogar schon in der alten preußischen Verfassung von 1853/54[18] –, in bedenkliche Nähe einer Verletzung des Art. 1 kommen. Art. 1 sagt in einem allgemeinen Grundsatz: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«, dann: »Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft.« Wenn Sie Art. 1 durch eine zu weitgehende Durchlöcherung des Katalogs der Grundrechte in den Art. 1 bis 19 verletzen, kommen Sie in die Gefahr, auch gegen Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes zu verstoßen, der vorschreibt, dass weder Art. 1 noch Art. 20 des Grundgesetzes jemals

---

17 Art. 48 Weimarer Reichsverfassung: »Wenn ein Land die ihm nach der Reichverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Gewalt anhalten. Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit der Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Von allen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.« RGBl. 1919, S. 1392 f.

18 Die in Art. 2 Abs. 2 GG zugesicherte Freiheit der Person kann nur aufgrund von förmlichen Gesetzen eingeschränkt werden. Art. 104 GG schützt vor willkürlicher Verhaftung und sieht eine richterliche Überprüfung einer Freiheitsentziehung vor. Diese verfassungsrechtliche Tradition geht auf die englische Habeas-Corpus-Akte aus dem Jahr 1679 zurück. Auch die revidierte Fassung der preußischen Verfassung von 1850, auf die sich der Redner hier bezieht, garantierte in Art. 5 eine reduzierte Form des Freiheitsrechts. Er verwies für die entsprechenden Beschränkungen dieses Rechts im Falle von Verhaftungen auf ein eigenständiges Gesetz (Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12.2.1950). Im Gegensatz zum GG enthielt die Verfassungsurkunde von Preußen jedoch kein allgemeines Folterverbot. Vgl. Schulze-Fielitz, Artikel 104, S. 819–820; Arndt, Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, S. 77.

- © ZMSBw 2017 -

geändert werden dürfen. Auch ein einstimmiger Beschluss des Bundestages könnte weder Art. 1 noch Art. 20 GG ändern[19].

Nun zu den einzelnen angeführten Artikeln. Vorweg möchte ich sagen: man muss das noch ausdiskutieren und sorgfältiger überlegen können und dürfen, als es jetzt in dieser Debatte möglich ist.

Zu Art. 8 – Versammlungsrecht – unterstreiche ich das, was Kollege *Schmidt* gesagt hat. Meine Herren, wenn Sie das Versammlungsverbot auch auf geschlossene Räume außerhalb der Kaserne, also außerhalb des Bereichs der Anstaltsgewalt, erstrecken, bringen Sie unter Umständen auch den Kommandeur in eine Verantwortung hinein, die er auf die Dauer auch politisch gar nicht wird tragen können. Denn es wird schwierig sein, das exakt für Militärs zu umreißen. Unterstellen wir einmal, Sie würden Art. 8 für Soldaten durchlöchern – welche Versammlungen von Soldaten in geschlossenen Räumen außerhalb der Kaserne sollen generell zugelassen werden und welche nicht? Da kommen Sie schon in die Kategorie der politischen, der kirchlichen, der religiösen, der weltanschaulichen Veranstaltungen. Sie geben dem betreffenden Offizier eine Entscheidungsbefugnis, die bestimmt nicht dazu angetan ist, das militärische Gefüge zusammenzuhalten.

Geradezu erschrocken bin ich – Herr *Barth*, entschuldigen Sie, wenn ich das sage –, dass man überhaupt daran denkt, an das Petitionsrecht heranzugehen. Vergessen wir doch nicht, worauf die Parlamente in aller Welt im Wesentlichen mit beruhen. Neben dem Recht der früheren Stände, die Verteilung des Steueraufkommens mitzubestimmen, ist doch das Petitionsrecht eine der Urwurzeln des Parlamentarismus. Wenn wir auch nur darangehen, das Petitionsrecht »anzuknabbern«, gehen wir einen Weg, von dem wir nicht wissen, wo er enden kann.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass auch keinem Beamten das unmittelbare Petitionsrecht genommen werden kann. Es kann ihm empfohlen werden, erst den Beschwerdeweg zu gehen, es darf ihm aber nicht zwingend aufgegeben werden, vor einer Petition an das Parlament erst den Beschwerdeweg zu gehen. Das wäre klipp und klar gegen die Vorschrift des Art. 17, der keine Ausnahme, auch nicht durch Bundesgesetz, zulässt[20].

Ich sehe auch politisch nicht die Notwendigkeit ein, das Petitionsrecht der Soldaten einzuschränken. Sie sagen, es könnte die Gefahr bestehen, dass zu viel Petitionen kommen. Würde das aber nicht beweisen, dass zu viel bei der Wehrmacht nicht in Ordnung ist?

►Widerspruch. – Vors. *Jaeger* (CSU): Das ist kein schlüssiger Beweis!

Auch für Gruppenpetitionen gilt das. Das sollten Sie sich überlegen, ehe Sie an diesen Grundpfeiler herangehen.

---

19 Art. 79 Abs. 3 GG legt fest, dass die in Art. 1–20 niedergeschriebenen Grundrechte und Grundsätze, wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde, das Recht auf Gleichberechtigung, die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person sowie die Gewaltenteilung nicht verändert werden dürfen. Vgl. BGBl. 1949, S. 1–3, 10.

20 Art. 17 GG: »Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« BGBl. 1949, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

Zur Frage der Meinungsfreiheit kann ich mich im Augenblick noch nicht abschließend äußern. Aber Sie müssen ja akzeptieren, dass eine Zensur nicht eingeführt werden darf und dass es keine Ausnahme von dieser Bestimmung gibt.

Ich bitte auch zu untersuchen, ob Art. 19 Abs. 1 nicht noch ein weiteres Erfordernis bringt: Er lautet:

> Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten[21].

Bedeutet das nicht zugleich das Verbot, für eine bestimmte Kategorie von Menschen, für einen bestimmten Beruf eine Ausnahme von den Grundrechten zu statuieren? Um es einmal etwas überspitzt zu sagen: könnte der Gesetzgeber etwa sagen: »Für den Beruf der Schlächtermeister bestimme ich, dass folgende Grundrechte keine Anwendung finden«? Da habe ich große Zweifel. – Es fragt sich also, ob wir eine Berufskategorie aus dem allgemeinen Recht des Staatsbürgers herausnehmen und allein für sie gewisse Grundrechte aufheben können. Ich will nur die Frage stellen. Vielleicht ist sie auch in Ihrem Hause schon überlegt worden und man kann mir eine Antwort erteilen.

Bei der Freizügigkeit sehe ich – ich spreche für meine Person – die Notwendigkeit ein, den Soldaten zu zwingen, dort zu sein, wo seine Kaserne, seine Ausbildungs- und Übungsstätte ist.

Eine Außerkraftsetzung des Art. 104 beim Arrest sollte man nicht erwägen. Wie immer die Freiheitsbeschränkungen aussehen – wir sollten auch für den Soldaten daran festhalten, dass den Freiheitsentzug – der einer der schwersten Eingriffe in den menschlichen Bereich ist – nur ein Richter verhängen darf.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube nicht, dass eine Einschränkung von Grundrechten beim Soldaten einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt. Jeder deutsche Mann, mit Ausnahme der Kriegsdienstverweigerer und der Nichttauglichen, wird Soldat. Eine Einschränkung der Grundrechte für einen Berufsstand, etwa den hier zitierten Stand der Metzger, wäre ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Beim Soldaten aber handelt es sich nicht um einen Berufsstand.

Abg. **Stingl** (CDU): Für den Arzt gilt z.B. die Schweigepflicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist ein anderer Gesichtspunkt. Ich gehe davon aus, dass es sich beim Soldaten überhaupt nicht um einen besonderen Beruf handelt.

Die Ausführungen des Ministerialvertreters zur Zensur halte ich für falsch. Wenn ich einem Soldaten verbiete, über Atomwaffen zu schreiben, ist das keine Zensur. Unter Zensur verstehe ich einen Eingriff, der bei der Presse erfolgt. Wenn ich einem Mann verbiete etwas zu schreiben, ist das eine Sache, die den Einzelnen betrifft. Es ist sicherlich eine Einschränkung der Freiheit, aber es fällt nicht unter den Begriff »Zensur«. Zensur ist es, wenn ich die Presse selber zwinge, etwas zu bringen oder nicht zu bringen.

Nun zum Petitionsrecht. Herr Dr. *Menzel* und Herr *Schmidt*, seien Sie mir nicht böse, wenn ich sage, dass mir das doch ein bisschen antiquiert vorkommt. Sie

---

[21] BGBl. 1949, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

haben zwar Recht darin, dass das Petitionsrecht wie das Haushaltsrecht zu den Grundlagen des Parlamentarismus gehört. Aber seitdem wir einen perfektionierten Rechtsstaat haben, sogar mit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Generalklausel, hat das Petitionsrecht nur noch ein Zehntel seiner früheren Bedeutung; das lässt sich gar nicht bestreiten. Deshalb braucht man es nicht mehr mit der Vehemenz zu verkünden, wie es im 18. oder 19. Jahrhundert mit Recht geschehen ist.

Vor allem aber betone ich: das Petitionsrecht des Einzelnen soll gar nicht eingeschränkt werden – ich selber will es ja sogar durch Einführung des Parlamentsbeauftragten noch verstärken – es soll nur verhindert werden, dass gemeinsame Petitionen eingebracht werden. Das muss nach meiner militärischen Erfahrung deshalb verhindert werden, weil, wenn ich in einer Kaserne herumgehe und Unterschriften sammle, das sehr leicht an den Tatbestand der Meuterei grenzt, vor der wir ja unsere Truppe behüten müssen. Wenn man – unter Aufrechterhaltung des Petitionsrechts des Einzelnen Sammelpetitionen verbietet, bringt man keineswegs die rechtsstaatliche Ordnung in Gefahr.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Ausführungen Dr. *Barths* zeigen meines Erachtens, dass wir unbedingt Wert darauf legen müssen, einen Katalog aufzustellen, nicht nur eine allgemeine Formulierung zu nehmen.

Sicherlich werden gelegentlich irgendwie unangenehme Dinge passieren; das lässt sich bei der menschlichen Unvollkommenheit nicht vermeiden. Vielleicht kann man sogar sagen: es ist ganz gut, dass manchmal etwas Unangenehmes passiert; denn dann werden neue Diskussionen über gewisse Dinge eröffnet. Wenn wir aber nur die Generalklausel einführen, dass bestimmte Grundrechte durch Gesetz aufgehoben werden können, besteht allzu leicht die Gefahr, dass man, wenn einmal etwas Unangenehmes passiert, sagt: »Das ist ein unglaublicher Zustand, den müssen wir durch Gesetz ändern«, dass ein entsprechender Gesetzentwurf ins Parlament kommt und dieses unter dem Druck der Dinge ein solches Gesetz beschließt, während es in einem halben Jahr, wenn die Dinge etwas abgeklungen sind, wahrscheinlich nicht mehr dazu kommen würde.

Von den Grundrechten, die in dem hier vorgetragenen Katalog aufgezählt worden sind, kann man praktisch eigentlich nur drei einschränken: die Versammlungsfreiheit – soweit nicht das gilt, was Kollege *Schmidt* vorhin ausgeführt hat; ich kann das nicht beurteilen, die Juristen werden es uns ja gleich sagen können –, die Freizügigkeit und die Koalitionsfreiheit. Aber bezüglich der Letzteren habe ich schon gewisse Bedenken und Hemmungen. Ich weiß nicht genau, welche Vorstellungen Sie da haben, kann mich auch nicht mehr genau an die Debatten über diese Frage im Ausschuss des Ersten Bundestages erinnern. Es ist doch wohl keineswegs so gedacht, dass der Soldat, der eingezogen wird, aus der betreffenden Organisation, sagen wir, der Gewerkschaft, austreten muss,

►Zuruf: Um Gottes willen!

sondern so, dass er Mitglied bleiben, sich in dieser Zeit nur nicht aktiv betätigen darf.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ja!

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mellies** (SPD): In diesem beschränkten Rahmen gesehen ist das notwendig, und dann müsste man das aufnehmen.

Zum Petitionsrecht: Gewiss, wenn jemand in der Kaserne herumgeht und Unterschriften von der ganzen Kompanie oder Batterie oder vom ganzen Bataillon sammelt, ist die große Gefahr, dass das an Meuterei grenzt und dass für den Betreffenden sehr unangenehme Dinge daraus entstehen können. Aber nehmen wir einmal an, es bestehen bestimmte Schwierigkeiten und man unterhält sich in einer Stube darüber und sagt: »Man müsste das dem Parlament berichten«. Nun bestehen für den Einzelnen immer gewisse Hemmungen – wir wissen doch, dass es nicht ganz leicht ist –, und er befürchtet, es könnte ihm ein Schaden entstehen. Warum wollen Sie nicht einer Stubengemeinschaft die Möglichkeit geben, mit den Unterschriften aus der Stube heraus einmal eine solche Sache an das Parlament zu bringen? Für uns ist es doch wichtig, bestimmte Dinge zu erfahren, die wir vielleicht von einem Einzelnen nicht erfahren würden. Ich weiß nicht, ob da eine Abgrenzung möglich ist, habe aber erhebliche Bedenken dagegen, gemeinsame Petitionen völlig zu untersagen.

Über die Freiheit der Meinungsäußerung haben wir uns im Ausschuss des Ersten Bundestages sehr lange und ausgiebig unterhalten. Wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, waren wir doch der Auffassung es sei geradezu wichtig, dass die Freiheit der Meinungsäußerung bestehen bleibt. Es wurde an vielen Beispielen nachgewiesen, dass manche militärischen Reformen in der Vergangenheit einfach dadurch verhindert worden sind, dass man die Dinge nicht offen erörterte[22]. Verwaltung und Militär neigen natürlich immer dazu, möglichst wenig an die Öffentlichkeit zu bringen; die sind immer sehr unangenehm berührt, wenn einmal irgendetwas in der Öffentlichkeit erörtert wird. Aber das kann doch für uns nicht maßgebend sein. Wir müssen gerade Wert darauf legen, dass die Dinge im weitestmöglichen Umfange erörtert werden. Wenn Sie anfangen, hier einzuschränken, wird jeder Kommandeur Wert darauf legen, dass nicht gerade aus seinem Bereich ein Artikel in die Öffentlichkeit kommt, der ein gewisses Aufsehen erregt oder große Diskussionen auslöst; denn er bekommt dann natürlich die Vorhaltungen von den verschiedensten Stellen: »Wie kann bei deiner Truppe so etwas passieren? Was ist da los?«.

Wir sollten uns auch abgewöhnen, den Begriff der Geheimhaltung allzu eng – oder allzu weit, je nachdem, wie man es ausdrücken will – zu fassen. Wir sind schon wieder auf dem bestem Wege, alle möglichen Dinge als geheim zu deklarieren, die praktisch gar nicht geheim sind, sondern über die man redet und die man hier und da auch lesen kann.

Über den Arrest ist das Notwendige schon gesagt worden.

Wir sollten uns also bei der Einfügung dieses Artikels 32 a Abs. 2 darüber klar sein, dass wir einen Katalog aufstellen müssen – er muss so eng wie möglich gefasst sein – und uns über die Frage unterhalten, welche Dinge in diesen Katalog

---

22 Das Thema Meinungsfreiheit für Soldaten wurde in der 1. WP sehr ausführlich diskutiert. Vgl. Protokoll der 31. Sitzung vom 30.4.1953. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 333–340, 352–362.

- © ZMSBw 2017 -

aufzunehmen sind. Gegen die beantragte allgemeine Formulierung habe ich die allergrößten Bedenken[23].

Abg. **Seffrin** (CDU): Zum Petitionsrecht möchte ich dem Argument des Herrn Kollegen Dr. *Menzel*, dass, wenn viele Beschwerden eingingen, wahrscheinlich auch viel los sei, widersprechen. Es ist doch möglich, dass in einer großen Gemeinschaft auch bestimmte ideologische Elemente tätig sind und dort einen Unruheherd stiften. Deshalb kann man mit der Begründung, die Kollege Dr. *Menzel* gab, das Petitionsrecht nicht unbedingt erhalten wollen. Außerdem hat Herr *Jaeger* schon darauf hingewiesen, dass durch seinen Antrag eine Art Zwischeninstanz zwischen dem Parlament und den Streitkräften hergestellt werden soll, an die sich der Soldat jederzeit mit einer Petition wenden kann.

Zum anderen glaube ich, dass die Grundrechte primär Individualrechte sind. Dem Einzelnen ist die Möglichkeit der Petition immer gegeben. Der Charakter der Streitkräfte verlangt aber, dass das Petitionsrecht wenigstens in Hinsicht auf Gruppenpetitionen gewissen Einschränkungen unterliegen kann.

Abg. **Schmidt** (SPD): Und wenn zwölf Leute die gleiche Petition – jeder gesondert – einreichen?

Abg. **Seffrin** (CDU): Dann werden die Objekte dieser Petition bei der betreffenden Stelle zusammenlaufen und natürlich auch generell behandelt werden können.

Wir müssen aber doch auch daran denken, dass die Streitkräfte ganz bestimmte für den Staat und für die Existenz des Volkes notwendige Aufgaben zu erledigen haben, und müssen uns auch nach dieser Richtung hin verantwortlich fühlen und verantwortlich denken, nicht nur in der Richtung auf den Einzelnen und den Zusammenschluss der Einzelnen innerhalb der Wehrmacht. Das dürfte doch ein übergeordneter Gesichtspunkt sein, zu überlegen: Wodurch kann unter Umständen die Wirksamkeit der Streitkräfte für das Gemeinwohl Schaden leiden, wenn wir zu sehr das Einzelwohl unterstreichen?

Was Art. 19 angeht, so pflichte ich dem bei, was Herr Dr. *Jaeger* sagte: dass das Beispiel vom Stand der Metzgermeister nicht zieht. Es werden ja durch das Gesetz bei der Einberufung alle Kategorien gleichmäßig betroffen. Der Grundsatz, dass ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten muss, bleibt also gewahrt.

Zu der Katalogisierung neige ich persönlich nicht sehr; aber wir sind, glaube ich, nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 dazu verpflichtet. Die Bestimmung lautet:

> Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen[24].

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Gesetz, aber nicht das Grundgesetz!

Abg. **Seffrin** (CDU): Richtig. Wir sind der Verpflichtung enthoben, schon im Grundgesetz den Katalog zu bringen. Das Gesetz selbst muss die Sache katalogmäßig aufzählen.

Abg. **Heye** (CDU): Ich bin vorhin in einem Punkte offenbar nicht ganz verstanden worden. Ich meine, dass man die Spezialisierung auf die »Angehörigen der

---

23 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 446.
24 BGBl. 1949, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

Streitkräfte« weglassen und einen allgemeinen Ausdruck nehmen sollte, weil alle Funktionen der totalen Verteidigung heute unter den Begriff der Verteidigung fallen. Ob man sich dann mit diesem allgemeinen Ausdruck begnügt oder aber einen Katalog anlegt, ist eine zweite Frage.

Die Bedenken dagegen, sich mit der allgemeinen Fassung zu begnügen, sind bei mir nicht so groß, weil letzten Endes die ganze Wehrmacht unter der politischen Befehlsgewalt steht. Man muss das Vertrauen zur politischen Befehlsgewalt haben, dass Gesetze so geschaffen und gehandhabt werden, wie es dem demokratischen Stand unserer Bundesrepublik entspricht.

Ich wiederhole, dass ich aufgrund meiner persönlichen Erfahrung sehr große Bedenken dagegen habe, in die Wehrmacht irgendetwas hineinzubringen, was über die individuellen Rechte des Einzelnen hinausgeht. Das ist z.B. jede Art von Gruppenbildung. Die Revolution in Österreich, die ich miterlebt habe[25], die Revolution in Deutschland und sehr viele andere sind dadurch entstanden, dass die Soldaten durch irgendwelche Leute, die sie in die Hand bekommen hatten – das sind fast nur radikale Elemente, ob rechts oder links, spielt keine Rolle – aus der Kaserne herausgezogen worden und an einen anderen Ort als Soldaten – nicht als politische Versammlung irgendeiner Partei – versammelt worden sind und dann Entschlüsse gefasst haben, die praktisch zur Meuterei geführt haben.

Dasselbe gilt für die Gruppenbildung bei Vertrauensleuten. Die Institution des Vertrauensmanns bejahen wir alle, auch aus unserer Erfahrung heraus. Aber ein Zusammenschluss von Vertrauensleuten führt notwendigerweise dazu, dass die radikalen Elemente das Heft in die Hand bekommen. Das ist in jeder Massenorganisation so. Jeder von uns weiß, dass unter tausend Arbeitern, tausend Soldaten oder tausend Angestellten zehn Leute sind, die das Gesicht dieser Organisation bestimmen. Wenn diese zehn sagen: »Wir machen jetzt das«, dann geschieht es.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Ist das in der Massenorganisation der CDU auch so? – Heiterkeit.

– Das ist überall so!

► Vors. *Jaeger* (CSU): Ich glaube, die größere Organisation haben Sie, Herr Schmidt! – Abg. *Schmidt* (SPD): Bei uns ist es nicht so! – Heiterkeit.

Das Petitionsrecht des Einzelnen bleibt; das ist selbstverständlich. Aber in einer Gruppenbildung sehe ich Gefahren für die Allgemeinheit, für den Bestand unseres Staates. Man muss, wenn man die Einschränkung von Grundrechten macht, eine Form finden, die den Soldaten nicht hindert, in Zivil zu einer Versammlung seiner Partei zu gehen, die aber verhindert, dass in kritischen Zeiten – und auch mit denen müssen wir rechnen – ein Kreis von bewaffneten Menschen unter Umständen, wenn sie radikal aufgehetzt werden, sonst etwas macht. Es dürfen nicht erst

[25] *Hellmuth Heye* war während des Ersten Weltkriegs auf einer Minensuchflottille im Mittelmeer eingesetzt. Als Berufsoffizier erlebte er sowohl die Novemberrevolution der deutschen Kriegsflotte als auch die Selbstauflösung der k.u.k. Kriegsmarine am Ende des Ersten Weltkrieges mit. Im Frühjahr 1918 war es im österreich-ungarischen Mittelmeerhafen Pola zu Meutereien gekommen, die niedergeschlagen wurden. Mit dem Ende der k.u.k. Monarchie löste sich die Kriegsflotte auf. Ein Teil der Schiffe musste an die Siegermächte abgetreten werden. BArch, Pers. 6/2402.

- © ZMSBw 2017 -

Ansätze entstehen, aus denen heraus es nachher zum Bruch des ganzen Gemeinwesens kommen kann.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich möchte nun doch die Metzgermeister wieder aus der Diskussion herausbringen.

▶Heiterkeit.

Ich habe sie ja nur als Beispiel genannt. Nach Art. 19 GG dürfen Grundrechte nur durch ein allgemein geltendes Bundesgesetz, d.h. nicht für eine spezielle Gruppe eingeschränkt werden, ob das nun ein Beruf oder eine Rasse ist oder ob es nach dem Geschlecht oder nach dem Alter gegliedert wird. Es ginge z.B. auch nicht an zu sagen: »Alle Deutschen zwischen 18 und 20 Jahren haben folgende Grundrechte nicht«.

Vors. **Jaeger** (CSU): Für Beamte gelten doch auch bestimmte Einschränkungen, z.B. die Residenzpflicht und die Einschränkung der Wählbarkeit[26].

Abg. **Menzel** (SPD): Das steht im Grundgesetz. Nach Art. 33 Abs. 5 ist das Beamtenrecht nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aufzubauen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Dann machen wir es doch so: »nach den hergebrachten Grundsätzen der Wehrmacht«!

▶Widerspruch. – Abg. *Schmidt* (SPD): Das wollen wir nicht!

Abg. **Kliesing** (CDU): Der bisherige Verlauf der Diskussion hat gezeigt, dass unser Ausschuss leicht überfordert wird, und zwar von beiden Seiten her. Es sind Probleme angeschnitten worden, die in die Kompetenz des Rechtsausschusses gehören. Wir sollten uns hier darauf beschränken, Fragen zu erörtern, die rein verteidigungspolitische Belange enthalten.

Da möchte ich das Problem der Arreststrafe anschneiden. Ich habe sehr starke Bedenken, es in Bezug zur Verfassungsergänzung zu setzen. Die Arreststrafe – falls sie wieder eingeführt werden sollte – ist eine Disziplinarstrafe. Es ist nun daran gedacht, Disziplinargerichte zu errichten. Es müsste möglich sein, ein Verfahren festzulegen, das es erlaubt, in jedem Falle in der Praxis, wenn eine Arreststrafe von einem Kommandeur ausgesprochen wird, von dem zuständigen Disziplinarrichter innerhalb von 24 Stunden die Bestätigung oder Nichtbestätigung zu erhalten. Das ist technisch möglich, zumal da es sich um einen Einzelrichter handelt. Wir sind alle der Meinung, dass die selbstständige Autorität eines Kommandeurs in der Frage der Arreststrafe noch nicht den Gerichtsherrn alten Typs wiederherstellt – den wollen wir alle nicht –; aber wenn wir ihm das letzte Wort auch bei der Arreststrafe zubilligen würden, dann hätten wir im Keime doch etwas, was sich mit der Institution des Gerichtsherrn vergleichen lässt.

Deshalb möchte ich unter keinen Umständen, dass der Kommandeur endgültig über eine Arreststrafe befinden soll. Ich bitte dringend, eine Einschränkung des Grundrechts aus Art. 104 gerade aus verteidigungspolitischen Gründen aus der Diskussion zu lassen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Zunächst zu den Bemerkungen des Herrn Kollegen *Heye*. Auch ich halte jede Gruppenbildung innerhalb der Streitkräfte für uner-

---

[26] Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 467–469; Protokoll der 61. Sitzung vom 14.12.1955, S. 834–837.

- © ZMSBw 2017 -

wünscht; wenn man sie durch im Übrigen nicht degoutante Gesetzesbestimmungen verhindern kann, sollte man das tun. Aber ich möchte annehmen – gerade nach den Beispielen, die Sie gebracht haben –, dass Sie, wenn es eine revolutionäre Situation in einem Volke gibt, Sie mit Einschränkung von Grundrechten auch nichts machen können; dann wird eben die Verfassung verletzt, wie das 1918 der Fall war. Auf solche Möglichkeiten abzustellen und die Verfassung so zu formulieren, dass jede Revolution ausgeschlossen ist, halte ich für eine Utopie.

Die Frage ist, ob durch das Kollektivpetitionsrecht eine Gruppenbildung angereizt wird. War im Weimarer Staat ein kollektives Petitionsrecht gegeben?

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Nein. Im Weimarer Staat konnten aufgrund einer Generalklausel – Art. 133 Abs. 2 der Weimarer Verfassung – alle Grundrechte für Angehörige der Wehrmacht eingeschränkt werden:

> Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind[27].

Abg. **Heye** (CDU): Ich war selbst Vertrauensmann[28]. Wir durften uns nicht koalitionieren. Ich hätte es ganz gern getan.

▶ Heiterkeit.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich kann nicht ganz einsehen, was Sie gewinnen, wenn Sie zwar verbieten, dass zwölf Mann einer Stube gemeinsam einen Brief unterschreiben, aber erlauben, dass dieselben zwölf Mann gleichzeitig den gleichen Brief nach Bonn schicken.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist ein ganz erheblicher Unterschied!

Abg. **Heye** (CDU): Das ist ein großer Unterschied! Die zwölf, die den Brief gemeinsam unterschreiben, richten sich nach dem Willen der stärksten Persönlichkeit. Das kann ein guter Mann sein; aber in den meisten Fällen wird es ein Radikaler sein.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich habe das Gefühl, dass die ganze Frage der Grundrechte eine Quantité négligeable ist, wenn wir den Parlamentsbeauftragten für die Wahrung der Grundrechte bei den Streitkräften haben. Kein Soldat wird eine Petition an den für ihn nebulosen Bundestag in Bonn richten, wenn es den Parlamentsbeauftragten gibt und ihm – das ist notwendig – im ersten Vierteljahr der Rekrutenausbildung genau gesagt wird, welche Möglichkeiten er hat, sich an ihn zu wenden. Dann wird nicht das Petitionsrecht praktisch, sondern die Beschwerde an den Parlamentsbeauftragten. Ich halte also eine Modifizierung des Petitionsrechts

---

27 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919. RGBl. 1919, S. 1408.

28 Aus den Soldatenräten, die sich während der Novemberrevolution 1918 gebildet hatten, entwickelte sich per Erlass des Reichswehrministers die Institution der Vertrauensleute als Interessenvertretung der Armeeangehörigen in der Reichswehr. Sie hatten ein Mitspracherecht bei allgemeinen Fragen der Fürsorge der Truppe, keine Mitsprache bei Angelegenheiten der Ausbildung, Führung oder Verwendung der Truppen. Sie durften gegen das Verhalten von Offizieren und Unteroffizieren Einspruch erheben und deren Absetzung beantragen. Zudem war es ihnen gestattet die Beschwerden der Soldaten gegen ihre Vorgesetzten zu sammeln. Die mit dem Wehrgesetz vom 23.2.1921 offiziell eingesetzten Vertrauensleute sollten in allen Kommandobehörden und Truppenteilen halbjährlich gewählt werden. Vgl. Reinicke, Das Reichsheer 1921–1934; Mulligan, Restoring Trust within the Reichswehr.

- © ZMSBw 2017 -

im Grundgesetz für unnötig. Es wäre überdies sehr schwierig, eine allseits auch sachlich befriedigende Lösung zu finden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Kann aber nicht ein uneingeschränktes Petitionsrecht Leuten, die die Ordnung in der Truppe zerstören wollen, die Möglichkeit geben, unter dem Vorwand einer gemeinsamen Petition die Voraussetzung für eine Meuterei zu schaffen? Wir sollten das Petitionsrecht auch formell so beschränken, dass zwar der Einzelne eine Petition einbringen kann, Kollektivpetitionen dagegen nicht zulässig sind. Auch Beschwerden an den Parlamentsbeauftragten sollte nur der Einzelne einreichen können.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich erwidere auch hier: Wenn in einer Truppe die Stimmung zu einer Meuterei vorhanden ist oder latent die Möglichkeit vorhanden ist, hilft auch eine Einschränkung des Petitionsrechts nicht. Es muss durch die Kraft der Persönlichkeit, die die Vorgesetzten jahrelang ausgestrahlt haben, unmöglich gemacht werden, dass es zu einer solchen Situation kommt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Diese Vorgesetzten haben wir doch zuerst nicht. Wir fangen ja neu an, wir haben keine jahrelange Tradition.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich glaube, die Institution des Parlamentsbeauftragten und der sorgfältig geregelte Weg an diesen Mann werden die Frage des Petitionsrechts praktisch nebensächlich erscheinen lassen.

Ich sehe ferner nicht ein, warum die Freizügigkeit eingeschränkt werden müsste. Wenn die Residenzpflicht des Beamten nicht mit dem Grundgesetz kollidiert, kann eine Kollision mit dem Grundgesetz auch nicht angenommen werden, wenn dem Soldaten vorgeschrieben wird, dass er in der Kaserne zu Hause ist. Ich sehe eine Gefahr darin, wenn hier unnötigerweise ein Grundrecht eingeschränkt wird.

Was die Versammlungsfreiheit angeht, hätte ich gern von einem der Herren Ministerialvertreter eine Klarstellung, wie es sich mit der Anstaltsgewalt verhält, wie viel ohne Einschränkung der Versammlungsfreiheit innerhalb der Anstaltsgewalt geregelt werden kann und wie weit diese für die praktischen Zwecke, die Sie hier verfolgen, nicht ausreicht. Allerdings waren wir uns in diesem Ausschuss wohl einig, dass der Soldat auch außerhalb der Kaserne nicht in Uniform in politische Versammlungen gehen soll. Das wäre allerdings eine gewisse Modifikation. Denn es ist ja sonst dem Deutschen nicht vorgeschrieben, welchen Anzug er anziehen soll.

► Zuruf: Doch! – Abg. *Mellies* (SPD): Versammlungsgesetz!

– Der Straßenbahner oder Postbeamte darf in seiner Beamtenuniform in eine Parteiversammlung gehen. – Wir sind uns wohl auch einig, dass der Soldat sich nicht in Uniform in der Öffentlichkeit hinstellen und seine politische Meinung über den Bundeskanzler oder über den Oppositionsführer sagen und dass er nicht als Soldat in Uniform Versammlungen aufziehen darf. Insoweit ist vielleicht eine Modifizierung erforderlich. Aber zur Unterbindung politischer Versammlungen in der Kaserne oder auf dem Truppenübungsplatz bedarf es keiner Einschränkung der Grundrechte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn Sie heute die Meinung vertreten, es bedürfe, auch wenn der Soldat gebunden sein müsse, in seiner Kaserne zu wohnen, keiner Ände-

- © ZMSBw 2017 -

rung des Grundgesetzes hinsichtlich des Rechtes auf Freizügigkeit, so entspricht das der Meinung, die uns vonseiten des Ministeriums vorgetragen worden ist. In der Zeit allerdings, als Ihre Partei und die unsere sich noch nicht zu verständigen versuchten, sondern ihre Meinungsverschiedenheiten in Karlsruhe auszutragen pflegten, war, soweit ich informiert bin, die Rechtsauffassung Ihrer Fraktion, dass ohne Verfassungsänderung die Freizügigkeit nicht beschränkt werden könne. Wenn sich diese Ihre Rechtsauffassung inzwischen geläutert haben sollte, würde mich das freuen[29].

Abg. **Schmidt** (SPD): Wenn das Grundgesetz im Übrigen auf die Einrichtung von Streitkräften und auf die Wehrpflicht abgestellt ist, kommt es auf diesen Punkt nicht an. Da es bisher nicht darauf abgestellt war, kam es auf diesen Punkt an.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich wiederhole die Bitte, dass wir uns in diesem Ausschuss um die militärische Seite bekümmern. Ohne der Qualifikation der Mitglieder des Ausschusses irgendwie zu nahe treten zu wollen, möchte ich sagen, Herr Dr. *Menzel*, dass Ihre Ausführungen weit über das hinausgingen, was normalerweise von uns hier vom Rechtsstandpunkt aus behandelt wird. Wir sollten unseren Katalog vom Militärischen her aufzählen und es dann dem Rechtsausschuss überlassen, was er damit macht.

Die Begriffe »Meuterei« usw., Herr Kollege *Schmidt*, können nicht durch den Einwand abgetan werden, wenn es schon so weit sei, könne man es auch mit einem Gesetz nicht mehr ändern. Wir müssen uns darauf einstellen, dass sowohl von radikal rechts – ich erinnere nur daran, was von *Ramcke*[30] wieder passiert ist – wie von radikal links Leute in unsere Wehrmacht hineinkommen, denen wir durch ganz massive und kräftige Hinweise klarmachen müssen, dass wir jeden Missbrauch der Macht, die an sich in der Hand von Leuten liegt, die Waffen haben, zu verhindern gewillt sind. Eine Gruppe kann sich, wenn sie sich einig ist, in einen Panzer setzen, irgendwo hinfahren und anfangen zu schießen. Was wollen Sie dagegen machen? Wir leben in einer anderen Zeit. Vergegenwärtigen Sie sich, was in Argentinien passiert ist. Dort ist eine staatliche Einrichtung durch die Armee umgestülpt worden, und zwar durch ganz wenige Leute, die die Bomben in der Tasche hatten[31].

---

29 Die SPD und die FU versuchten im Januar 1952 mit einer Feststellungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Ratifizierung der Westverträge (EVG-Vertrag, Deutschland-Vertrag und Truppenvertrag) durch den Bundestag auf juristischem Wege zu verhindern. Das BVerfG sollte die Vereinbarkeit von Grundgesetz und Wehrbeitrag prüfen. Als Reaktion forderte der Bundespräsident ein Gutachten vom BVG ein. In der weiteren Auseinandersetzung sahen sich die Koalitionsparteien veranlasst ihrerseits am 8.12.1952 Klage gegen die Blockierung der Gesetzgebung durch die SPD einzureichen. Beide Klagen wurden letztlich abgewiesen, während der Bundespräsident das Gutachtengesuch zurücknahm. Vgl. AWS, Bd 2, S. 372–385 (Beitrag Volkmann); Kampf um den Wehrbeitrag Bd 1 und 2.

30 Vermutlich Bezug auf den Auftritt von *Hermann-Bernhard Ramcke*, General der Fallschirmtruppe a.D., anlässlich eines Treffens ehemaliger Fallschirmspringer in Würzburg im September 1955. Dort wurden u.a. nationalsozialistische Lieder gesungen und es wurden Lobreden auf den italienischen Diktator *Benito Mussolini* gehalten. Vgl. 104. Sitzung vom 30.9.1955, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5748 (D).

31 In Argentinien putschten Teile des Heeres und der Marine im September 1955 erfolgreich gegen das autoritäre Regime von *Juan Perón*. Den Anfang bildete eine Militärrevolte in Córdoba am

- © ZMSBw 2017 -

► Abg. *Schmidt* (SPD): Das war aber doch gut! – Abg. *Kemmer* (CSU): Es kann aber auch schlecht sein!

– Es kann genauso gut andersherum gehen.

Um Derartiges von vornherein zu verhindern, müssen wir, vom rein Militärischen aus gesehen, gewisse Einschränkungen einbauen. Dann müssen wir uns vom Rechtsausschuss belehren lassen, ob das, was wir vom Militärischen her für erforderlich halten, mit den allgemeinen Auffassungen des Grundgesetzes in Übereinstimmung steht oder nicht. Wenn es nicht damit vereinbar ist, müssen wir eben mit unseren Forderungen zurückstehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Gedanke, in diesem Ausschuss nicht zu einer Formulierung zu diesem Punkt zu kommen, weil es in erster Linie ein Rechts- und Verfassungsproblem ist, und nur die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zusammenzustellen, ist zweifellos fruchtbar. Aber die Frage ist mir grundsätzlich doch so bedeutsam, dass ich die Diskussion nicht abschneiden möchte. Das wollen auch Sie sicherlich nicht.

► Abg. *Berendsen* (CDU): Nein!

Abg. **Josten** (CDU): Zum Petitionsrecht möchte ich Bedenken gegen den Vorschlag von Herrn *Mellies* äußern, »Stubenpetitionen« zuzulassen. Zu dem Begriff »Stube«: das kann bei drei Mann beginnen und bei 40 aufhören.

► Zurufe: Das wollen wir nicht hoffen! – Abg. *Mellies* (SPD): Na, na! – Abg. *Schmidt* (SPD): Hört! hört!

Wir müssen auch die Gefahr sehen, dass von außen her etwas in die Kaserne getragen werden kann. Es ist durchaus möglich, eine Petition von außen über einen Soldaten in eine Kaserne hineinzubringen und dann Unterschriften zu sammeln. Wie leicht das ist, wenn die Ersten unterschrieben haben, wissen wir. Wir können deshalb meiner Meinung nach nur das Petitionsrecht des Einzelnen wünschen und müssen sehen, dass praktisch schon in der Unterschriftensammlung bei einer Stubenpetition die Gefahr einer Meuterei liegen würde. Dass der Einzelne Hemmungen hat, eine Petition einzureichen, ist, glaube ich, zu schwarz gesehen. Wir wollen ja Staatsbürger in Uniform. Der Einzelne soll eben, wenn er eine Beschwerde hat, den Schneid haben, eine Petition oder Beschwerde einzureichen. Es steht ja nichts dem im Wege, dass mehrere Soldaten sich zusammensetzen, sich über Missstände unterhalten und dann einen gemeinsamen Weg suchen, der dann darin zu finden wäre, dass jeder einzeln seine Petition einreicht.

Abg. **Stingl** (CDU): Es wurde hier von der Stube gesprochen. Wie sieht die »Stube« aus, wenn die Truppe im Felddienst ist?

Wir haben uns hier schon in die Diskussion von Einzelfragen begeben, die wir uns in den Details noch nicht so überlegt haben, dass wir uns schon schlüssig

---

16.9.1955. Der Aufstand erfasste in den folgenden Tagen weitere Provinzen. Am 19.9.1955 trat *Perón* zurück und floh in die Botschaft Paraguays. Trotz der numerischen Unterlegenheit der putschenden Truppen gegenüber den regierungstreuen Einheiten im Verhältnis von 1:5, endete die »Revolución Libertadora« wenige Tage später mit der Übernahme der Regierung durch aufständische Generale. Vgl. Stausberg, Argentinien und die Revolución Libertadora, S. 195–214.

- © ZMSBw 2017 -

werden könnten. Wir sollten ihre weitere Erörterung zurückstellen, bis wir die betreffenden Gesetze erörtern.

Was die grundsätzliche Bestimmung des Art. 19 betrifft, dass Grundrechte nur allgemein eingeschränkt werden können, so würde ich dieses »allgemein« verbinden mit Art. 3 Abs. 1: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«. Dieses Grundrecht hindert uns nicht, Ungleiches im Gesetz ungleich zu behandeln, z.B. die Versicherung für Arbeiter und Angestellte in verschiedener Form zu regeln. Dass die Einschränkung eines Grundrechtes nur allgemein erfolgen darf, besagt, dass es nicht speziell für den Staatsbürger Meier oder Müller oder Schulze eingeschränkt werden darf, sondern nur allgemein, ohne Ansehen der Person, für alle Staatsbürger eingeschränkt werden kann, die in eine bestimmte Lage – in diesem Falle: Heranziehung zur Verteidigung der Heimat – kommen. Art. 19 widerspricht also nicht einer Einschränkung der Grundrechte für Angehörige der Streitkräfte.

Abg. **Heye** (CDU): Die Ausführungen des Kollegen *Kliesing* zur Arreststrafe und zu Art. 104 geben mir Veranlassung, noch einmal auf die Notwendigkeit hinzuweisen, einen Unterschied zwischen dem normalen Friedensbetrieb und dem Ernstfall – Krieg oder Notstand – zu machen. In normalen Zeiten können wir wahrscheinlich mit sehr wenigen Einschränkungen der Grundrechte auskommen. Im Ernstfall aber wird sich z.B. Art. 104 nicht immer durchführen lassen. Im Felde muss man beispielsweise die Möglichkeit haben, jemand, der gar nicht will, zu isolieren, um Schlimmeres zu verhüten; da wird man nicht immer innerhalb von 24 Stunden einen Richter erreichen können.

Aber ich unterstreiche, was Kollege *Stingl* gesagt hat: wir sollten jetzt nicht zu sehr auf Einzelfragen eingehen. Es wäre zweckmäßig, wenn das Verteidigungsministerium uns sagen würde, welche Grundrechte es einschränken will und welches im Einzelfall die militärischen Gründe sind, aus denen es sie einschränken will. Am besten wäre es, wenn wir das schriftlich bekämen. Die Ausführungen von Herrn Dr. *Barth* waren nicht so erschöpfend, dass sie uns alles gegeben hätten. Ich möchte es gern schwarz auf weiß haben. Dann können wir sachlicher diskutieren, als es uns heute möglich ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Es geht um die Frage, ob wir einen Katalog aufnehmen wollen. Deshalb müssen wir auch die Einzelheiten diskutieren. Aber vielleicht, Herr *Vorsitzender*, können wir doch jetzt die Debatte allmählich abbrechen und uns in der zweiten Lesung darüber klar werden.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Das war auch meine Absicht!

Noch ein Wort zum Petitionsrecht. Es ist eine bekannte Erfahrung: Verbote und Ausnahmebestimmungen reizen immer dazu, sie zu umgehen. Wenn man das Petitionsrecht nicht einschränkt und gar nichts darüber sagt, beschwört man wahrscheinlich weniger Gefahren herauf, als wenn man es im Grundgesetz ausdrücklich einschränkt. Ein Verbot gemeinsamer Petitionen ist leicht zu umgehen, indem man die Petition auf der Schreibmaschine oder mit dem Abziehapparat vervielfältigt und von den einzelnen Leuten unterschreiben lässt. Wenn sich aber eine ganze Gruppe zusammenfinden und auf eine gemeinsame Petition verständigen muss, ist das unter Umständen viel schwieriger. Man befürchtet hier Gefahren, die meines

- © ZMSBw 2017 -

Erachtens gar nicht in diesem Umfange vorhanden sind, namentlich dann nicht, wenn es den Parlamentsbeauftragten gibt. Viele werden gar nicht einmal darauf kommen, dass das Grundgesetz auch eine gemeinsame Petition zulässt. Wenn wir dieses Recht aber ausdrücklich einschränken und darüber eine große Diskussion entsteht, wird das draußen sehr stark beachtet werden.

Zu dem Beispiel von der Panzerbesatzung: solche Dinge können Sie durch Einschränkung des Petitionsrechts nicht verhindern. Wenn die Panzerbesatzung sich in der vorhin angedeuteten Weise verständigt hat, braucht sie keine Petition mehr.

Abg. **Schneider** (DP): Für meine politischen Freunde möchte ich sagen, dass wir grundsätzlich keine Einschränkung der Freiheiten vorzunehmen wünschen, im vorliegenden Falle aber, beim Petitionsrecht, angesichts der Tatsache, dass von bestimmter Seite immer wieder Unterschriftensammlungen veranstaltet werden, eine Einschränkung für richtig halten. Denn in der Zulassung von Sammelpetitionen liegt eine große Gefahr. Was Herr Kollege *Schmidt* gesagt hat, ist zwar sehr ideal gedacht; ich bin aber der Meinung, dass ein unbeschränktes Petitionsrecht sich in der Praxis gegen uns selbst richten würde. Deshalb bin ich dafür, das Petitionsrecht, soweit es sich um Kollektivpetitionen handelt, einzuschränken. Wir dürfen keinesfalls die Gefahr unterschätzen, dass jene gewieften Taktiker, die sich unter allen möglichen Decknamen um Unterschriften für bestimmte Dinge bemühen, auch in unserer Wehrmacht sich betätigen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Damit ist vorerst die Rednerliste erschöpft. Ich möchte nun die Vorschläge, die die Herren Kollegen *Berendsen*, *Kliesing*, *Heye* und *Mellies* gemacht haben, zusammenfassen:

Erstens, dass wir nicht ein Gesetz formulieren, weil die Verfassungsänderung in erster Linie eine verfassungsjuristische und erst in zweiter Linie eine militärpolitische Angelegenheit ist, dem Rechtsausschuss aber in dem schriftlichen Bericht, den wir ihm geben, die Probleme aufzeigen, um die es nach unserer Meinung geht, und ihm allenfalls auch gewisse Fingerzeige geben, in welcher Richtung wir sie gelöst zu sehen wünschen.

Um das vorzubereiten, sollten wir mit der ersten Lesung jetzt Schluss machen – da wir keine Formulierungen festlegen wollen, können wir das – und das Verteidigungsministerium bitten, uns in einigen Tagen, eventuell nach Rücksprache mit dem Justizministerium, in einer Liste aufzuzeigen, um welche Artikel bzw. Grundrechte es geht, und dabei jeweils hinzuzufügen, weswegen es die Einschränkung für erforderlich oder wünschenswert hält oder die spezielle Gefahr aufzuzeigen, die sich, wenn das Grundrecht nicht eingeschränkt wird, ergibt, beim Petitionsrecht z.B., dass die Unterschriftensammlung bei Kollektivpetitionen an Meuterei grenze. Diese Liste mit Begründung würden wir unseren Beratungen in der zweiten Lesung zugrunde legen, in der wir den Bericht an den Rechtsausschuss formulieren.

Abg. **Stingl** (CDU): Vielleicht macht es nicht allzu viel Arbeit, alle Grundrechte aufzuzählen und jeweils dazuzuschreiben, ob die Einschränkung nötig oder erwünscht oder unnötig oder unmöglich ist.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich hätte gern ein Schreiben, das ich zur Grundlage unserer Vorschläge und unseres Berichts an den Rechtsausschuss machen oder, wenn es sehr gut ist, wörtlich übernehmen kann, allenfalls ergänzen kann. Nach dem, was Herr *Barth* sagte, lässt sich das im Verteidigungsministerium wohl bald machen.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Man kann es schnell machen. Wenn es allerdings auch unter dem Gesichtspunkt der Wünschbarkeit der einzelnen Einschränkungen gemacht werden soll, wie Herr Abg. *Heye* vorschlug, müsste ich natürlich den Herrn Minister und den Herrn Staatssekretär damit befassen, was unter Umständen etwas Zeit kostet.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir wollen nicht die Meinung des Ministers – das ist eine politische Meinung –; wir wollen, dass Sie als Fachbeamter uns hier etwas beispringen, da der Berichterstatter[32] erkrankt und die Zahl der Juristen in diesem Ausschuss nicht sehr groß ist. Sie brauchen nur die einzelnen Möglichkeiten aufzuzählen und keine abschließende Würdigung zu geben. Sie brauchen also den Staatssekretär und den Minister nicht; wir wollen nur Ihre juristische Meinung hören.

Abg. **Schneider** (DP): Ich unterstütze den Vorschlag des Kollegen *Stingl*, dass uns eine Gesamtaufstellung gegeben wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Gut, dann erbitten wir beides: eine Aufstellung, in der alle Grundrechte stehen, jeweils mit dem Vermerk, ob die Änderung nicht notwendig, erwägenswert oder notwendig ist, und eine zweite, wie ich sie vorschlug.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Wenn die weitere Diskussion zunächst im Rechtsausschuss erfolgen soll, wird dieser wahrscheinlich fragen, welche Einschränkungen der Grundrechte vom militärischen Standpunkt aus gewünscht werden.

Nach Art. 19 GG darf kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Es muss also immer ein Restbestand bestehen bleiben.

Die Frage, die der Rechtsausschuss Ihnen wohl mit der Bitte um nähere Konkretisierung ihrer Vorschläge würde zurückgeben müssen ist die: Wie weit soll – vom militärischen Standpunkt aus – die Versammlungsfreiheit oder die Koalitionsfreiheit eingeschränkt werden? Welche Versammlungen sollen verboten werden können? Versammlungen von Soldaten in Uniform? Welche Vereinigungsmöglichkeiten sollen eingeschränkt werden?

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist nicht parlamentsüblich und bisher nie geschehen. Es ist ja kein Ministerium, das mit einem anderen verkehrt, sondern ein Ausschuss, der mit einem anderen Ausschuss verkehrt. Aber in der Sache haben Sie natürlich Recht; wir werden, wenn wir die Liste haben, darauf noch eingehen müssen. Das wollen wir tun.

Wir dürfen also damit rechnen, dass Herr *Barth* uns diese Liste überreicht.

Auf eine Frage des Abg. *Berendsen* (CDU) äußert sich Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) zur Frage der Anstaltsgewalt. Er führt aus: An sich ist es richtig, dass die Anstaltsgewalt, wie sie z.B. in Universitäten, Krankenanstalten und Schulen ausge-

32 Abg. *Majonica* (CDU).

- © ZMSBw 2017 -

übt wird, eine Art Hausrecht für den unmittelbaren räumlichen Bereich der Anstalt gibt; in der Kaserne also die Möglichkeit, ein bestimmtes Verhalten der Soldaten zu befehlen und zu erzwingen. Voraussetzung ist, dass dieses Verhalten mit der spezifischen Aufgabe, bei Kranken also mit der Heilung, bei Soldaten mit ihrer Ausbildung zu Soldaten, in unmittelbarem Zusammenhang steht. Insoweit glaube ich sagen zu können, dass innerhalb des räumlichen Kasernenbereichs die Anstaltsgewalt ausreichen sollte, um auch Versammlungen in geschlossenen Räumen zu verbieten. Ich sage das aber mit einem Vorbehalt; ich habe ja vorhin noch nicht Stellung genommen, sondern nur die einzelnen Punkte aufgezählt. Jeder solche Akt kann heute mit einer Verfassungsbeschwerde angefochten werden, und wir möchten, wenn wir schon einmal darangehen, möglichst einwandfreie Rechtsgrundlagen haben.

Auf Vorschlag des Abg. **Kliesing** (CDU) behandelt der Ausschuss dann wegen des inneren Zusammenhangs den

Art. 137 Abs. 1 GG

Vors. **Jaeger** (CSU): Art. 137 Abs. 1 GG lautet bisher:

> Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

Es ist beantragt, nach den Worten »Angestellten des öffentlichen Dienstes« die Worte »Angehörigen der Streitkräfte« einzufügen. Ich finde die Formulierung nicht besonders schön. In der Sache aber sind wir wohl alle der gleichen Meinung, dass wir die Einschränkungen, die für Beamte bestehen, auch für Soldaten vornehmen müssen. Aber die Beamten und Angestellten der Streitkräfte sind schon durch die geltende Fassung von Art. 137 Abs. 1 GG gedeckt, weil sie Beamte bzw. Angestellte des öffentlichen Dienstes im Bunde sind. Sollte man nicht einfach das Wort »Berufssoldaten« einfügen? »Soldaten« schlechthin kann man nicht sagen, denn die Wählbarkeit von Wehrpflichtigen können wir nicht einschränken.

Abg. **Kliesing** (CDU): Und die Soldaten auf Zeit?

Vors. **Jaeger** (CSU): Auch das sind Berufssoldaten.

Abg. **Kliesing** (CDU): Im Soldatengesetz unterscheiden wir zwischen beiden.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): »Berufssoldat« und »Soldat auf Zeit« sind verschiedene Kategorien.

Abg. **Merten** (SPD): Im Soldatengesetz wird unterschieden zwischen Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Wehrpflichtigen. In Bezug auf die Wählbarkeit werden die drei Gruppen dort gleichgestellt. Das ist keine schöne Sache; wir kommen beim Soldatengesetz noch darauf zu sprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Beim aktiven Wehrpflichtigen ist es ohne Belang, weil er noch keine 25 Jahre alt ist.

Abg. **Merten** (SPD): Wenn man eine Änderung des Art. 137 Abs. 1 will, wird sie sich nur auf die Berufssoldaten beziehen dürfen, denn die haben Beamtencharakter und würden wahrscheinlich unter die Gesetzesbestimmung über die Wählbarkeit der Beamten fallen. Die beiden anderen Gruppen sollten wir im Grundgesetz gar nicht ansprechen.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Bei Wehrpflichtigen kann man die Wählbarkeit nicht einschränken. Der normale Wehrpflichtige ist ohnehin erst 18 bis 20 Jahre alt. Den Reservisten aber, der zu einer Übung eingezogen wird, kann man doch nicht deswegen seines Bundestagsmandats für verlustig erklären.

Abg. **Menzel** (SPD): Sind Berufssoldaten nicht Beamte?

Vors. **Jaeger** (CSU): Im Soldatengesetz ist eine Regelung vorgesehen, wonach sie in einer beamtenähnlichen Rechtssituation sind.

Abg. **Menzel** (SPD): Empfiehlt es sich nicht, erst abzuwarten, welchen Rechtscharakter diese Kategorie bekommt?

Vors. **Jaeger** (CSU): Man kann nicht zuerst ein Gesetz machen und dann erst das Grundgesetz reformieren. Man muss erst das Grundgesetz reformieren.

Abg. **Merten** (SPD): Es könnte ja sein, Herr *Vorsitzender*, dass wir feststellen – ähnlich wie es in Österreich geschehen ist –, dass die Berufssoldaten Beamte sind. Dann brauchen wir Art. 137 GG gar nicht zu ändern.

Vors. **Jaeger** (CSU): Aber im anderen Falle müssten wir nachher das Grundgesetz noch einmal ändern. Wir können also nicht warten, wir sind in einer Zwickmühle. Wenn wir in Art. 137 »Berufssoldaten« einfügen, sind wir aus allen Schwierigkeiten heraus, wenn Berufssoldat gleich Beamter ist.

Abg. **Merten** (SPD): Dabei müsste ich aber den ausdrücklichen Vorbehalt machen, dass mit dieser Formulierung nicht präjudiziert werden soll, ob der Soldat den Beamtenstatus erhält oder nicht. Sonst müsste ich bitten, die Sache zurückzustellen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich möchte denselben Vorbehalt anmelden, wie Kollege *Merten* und schlage vor, das Wort »Berufssoldaten« einzufügen. Damit sind im Sinne dieses Grundgesetzartikels auch die Soldaten auf Zeit erfasst.

▶ Widerspruch.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie sind erfasst, wenn das Gesetz die Soldaten auf Zeit als Berufssoldaten besonderer Art definiert. Das ist eine reine Frage der Formulierung.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Das kann man im Ausführungsgesetz tun. Nur ist die bisherige Terminologie anders.

Vors. **Jaeger** (CSU): Den »Spieß«, den »Zwölfender« hat man in der Reichswehrzeit und im »Dritten Reich« als Berufssoldaten angesehen[33].

▶ Zuruf: Hier aber nicht!

– Wir können die Terminologie jederzeit ändern.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Wir müssten uns mit der Terminologie im Soldatengesetz, aber auch z.B. im Versorgungsgesetz – wo ebenfalls die Unterscheidung gemacht wird – der Terminologie des Grundgesetzes anpassen.

---

[33] Als Zwölfender wurden Soldaten bezeichnet die für eine Dienstzeit von zwölf Jahren oder länger dienten. Durch die zwölfjährige Zugehörigkeit zu den Streitkräften erwarben sie Versorgungsansprüche und wurden bei der Bewerberauswahl im öffentlichen Dienst bevorzugt behandelt. Dafür bestanden schon in den 1920er-Jahren dezentrale Vormerkstellen auf kommunaler Ebene sowie bei der Polizei, der Reichsbahn und anderen staatlichen Institutionen. Vgl. die Diskussion über die Wiedereinführung dieser Regelung in der 6. Sitzung des Ausschusses am 7.2.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 788–793.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD): Es gibt dann eben Berufssoldaten auf Lebenszeit und Berufssoldaten auf Zeit.

Abg. **Seffrin** (CDU): Der Begriff des Angestellten ist auch in Art. 137 GG. Der Soldat auf Zeit würde dem Angestellten entsprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Angestellte ist eine ganz andere Rechtsfigur!

Abg. **Seffrin** (CDU): Es sind aber gewisse Ähnlichkeiten da.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie meinen, wenn schon der Angestellte nicht gewählt werden kann, kann auch der Soldat auf Zeit nicht gewählt werden.

Wir könnten in Art. 137 Abs. 1 einfügen: »Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit«. Ich hielte es aber für besser, einzufügen: »Berufssoldaten«. Für meine Begriffe ist auch der Wahlbeamte Beamter; er ist Beamter auf Zeit. Ich möchte meinen, dass ein Soldat, der sich für sieben Jahre einstellen lässt, für diese sieben Jahre Berufssoldat – Berufssoldat auf Zeit – ist. Ich halte diese Terminologie, die Sie geschaffen haben, nicht für sehr glücklich. Aber man kann darüber reden. Es gibt ja auch Beamte auf Lebenszeit und Beamte auf Zeit.

Abg. **Kliesing** (CDU): Dann müssen wir im Soldatengesetz die Bezeichnung wieder ändern.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dass sich das Soldatengesetz nach dem Grundgesetz richtet, ist logischer, als dass sich das Grundgesetz nach dem Soldatengesetz richtet. Ich möchte mich also für die Einfügung des Wortes »Berufssoldaten« aussprechen.

Abg. **Stingl** (CDU): Was spricht dagegen, einfach »Soldaten« zu schreiben? Es bleibt einem Gesetz überlassen, das zu regeln. Die Wehrpflichtigen, die dann auch unter den Begriff fallen, sind ohnehin unter 25 Jahre alt.

Abg. **Kliesing** (CDU): Gegen den Vorschlag des Kollegen *Stingl* spricht das Problem des Reservisten.

Abg. **Stingl** (CDU): Es kommt auf den Wortlaut des Gesetzes an.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein Problem aufmerksam machen, von dem ich zwar vermute, dass es verfassungspolitisch nicht aktuell sein wird, das wir aber doch im Zuge der Gesetzgebung im Auge behalten müssen: die Frage, wieweit Mandatsträger der verschiedenen Kategorien zu den üblichen Reserveübungen herangezogen werden können. Man stelle sich etwa vor, bei einer wichtigen Abstimmung, bei der es an sich 50 zu 50 stände, wären Abgeordnete einer der beiden Seiten zu einer Reserveübung einberufen.

Abg. **Merten** (SPD): Darum kommen wir herum, wenn wir »Berufssoldaten« schreiben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Auch ich schlage das vor. – Wo soll das Wort eingefügt werden? Die Reihenfolge in Art. 137 – Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes, Richter – ist keine Rangfolge. Der Richter steht über allen, auch über dem Soldaten, weil er auch über Soldaten zu Gericht sitzt, ist aber zuletzt genannt.

Auf Vorschlag von Abg. *Merten* wird das Wort »Berufssoldaten« ebenso wie in Art. 1, vor den Worten »und Richtern« eingefügt.

Art. 137 Abs. 3 würde demnach die Fassung erhalten:

> Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

- © ZMSBw 2017 -

Art. 96 GG

Vors. **Jaeger** (CSU) teilt mit, seitens der CDU sei gebeten worden das Thema »Parlamentsbeauftragter« erst in der nächsten Sitzung zu erörtern. Der Ausschuss komme also nun zu Punkt 4 des Problemkreises I: Errichtung besonderer Gerichte der Streitkräfte.

Vors. **Jaeger** ist der Auffassung, dass das der ernsteste Punkt sei, weil er im Hinblick auf die Erfahrungen der Vergangenheit einerseits und die militärischen Notwendigkeiten andererseits den Ausschuss in die stärksten Konflikte führen könne. Der sehr zurückhaltende Vorschlag in den Anträgen Drucksache 124 und 125 gehe dahin, dem Art. 96 folgenden Abs. 4 anzufügen:

Der Bund kann Gerichte der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten[34].

Vors. *Jaeger* fährt fort: Daran, dass es Bundesgerichte sind, wollen wir nicht rütteln; das will sogar ich nicht. Andererseits ist es nur eine Kann-Vorschrift, keine Zwangsvorschrift. Wir brauchen also das Gesetz überhaupt nicht zu machen oder können es in sehr beschränkter Form machen. Über die Gerichtsorganisation sagt der Antrag noch nichts. Einige Herren meinten, man müsse erst wissen, wie die Gerichtsorganisation und das Verfahren aussähen, ehe der Ausschuss dem Antrag zustimmen könne. Aber so können wir leider nicht verfahren. Wir können das Gesetz erst machen, wenn die Grundgesetzbestimmung da ist.

Es besteht hier weitgehend die Stimmung – ich gebe zu, dass auch ich ursprünglich von ihr erfasst war –, zu sagen: »Machen wir überhaupt keine Militärgerichte, lassen wir es bei den ordentlichen Gerichten.« Das scheint mir aber real nicht möglich. Dass es im Kriegsfall nicht möglich ist, darüber brauchen wir uns wohl nicht zu unterhalten. Aber auch im Frieden müssen wir, wenn aufgrund der NATO-Verpflichtungen deutsche Soldaten außerhalb des Bundesgebiets etwa in Oberitalien oder in Dänemark Dienst tun sollten, in der Lage sein, für sie Wehrmachtsgerichte zu schaffen. Dass sie unter deutsche Gerichte kommen und nicht unter die Gerichtsbarkeit anderer Staaten – sofern uns das nicht durch Vertrag aufgezwungen wird –, wünschen wir wohl alle. Außerdem erscheint mir sehr zweifelhaft, ob wir Disziplinargerichte der Streitkräfte einsetzen können – was wir im Hinblick auf die Arreststrafe doch wollen –, wenn nicht in der Verfassung eine Ermächtigung ausgesprochen wird.

Aus all diesen Gründen sollten wir die Kann-Bestimmung hineinnehmen, unter uns aber schon absprechen, dass wir die Institution des Gerichtsherrn selbstverständlich nicht wollen und dass wir selbstverständlich als oberste Instanz kein besonderes Gericht, sondern, um die Einheit der Rechtspflege zu wahren, nur einen besonderen Senat am Bundesgerichtshof wollen, dass wir also nicht die Wiederkehr der alten Militärgerichtsbarkeit wollen[35]. Aber um die Notwendigkeit, eine neue zu schaffen, kommen wir meines Erachtens nicht herum.

---

[34] BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124 und 125.

[35] In der deutschen Militärgerichtsbarkeit, lautete die Bezeichnung des Inhabers der Gerichtsbarkeit traditionell Gerichtherr. Der oberste Gerichtsherr in der Wehrmacht war laut KStVO vom 17.8.1938 *Adolf Hitler*. Diese Funktion wurde meist vom Chef des OKW im Auftrag *Hitlers* ausgeübt. Auf den darunter folgenden Ebenen der militärischen Hierarchie bestimmte § 5 der

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr Dr. *Jaeger*, Sie haben eben wieder das in Erinnerung gerufen, was ich einmal als die »Keimzellentheorie« bezeichnen möchte. Das war die Vorstellung, die von der rechten Seite dieses Hauses kam, dass man zwar nicht im Frieden, wohl aber im Einsatz- oder Ernstfall Gerichte der Streitkräfte benötige und deshalb bereits im Frieden eine Keimzelle haben müsse, oder, sagen wir, einen Kristallisationskern, um den herum man im Einsatzfall sehr schnell die notwendigen Wehrmacht- oder Streitkräftegerichte bilden könne[36].

Nun haben Sie heute noch etwas hinzugefügt; Sie haben angenommen, dass deutsche Soldaten in Dänemark oder in Oberitalien stehen könnten.

► Zuruf: Zeitweise!

Ich kann das im Augenblick nicht übersehen. Aber dieses Argument scheint mir nicht durchschlagend. Wenn sie in Dänemark stehen, sind es von Flensburg bis zu dem entferntesten Standort in Dänemark zwei D-Zug-Stunden, und von Oberitalien nach Süddeutschland ist es nicht sehr viel mehr. Das Gericht braucht nicht unmittelbar neben der Kaserne zu wohnen. Jemand, der vor das Gericht kommt, kann ins Bundesgebiet gebracht werden.

Es ist also wirklich die Frage, ob man solche »Keimzellen« bilden soll oder nicht. Wenn ich mich richtig erinnere, haben die Herren von der rechten Seite gesagt, einstweilen sei das nicht beabsichtigt, wir hätten damit noch einige Jahre Zeit. Als von unserer Seite erwidert wurde, dann brauche man auch die Verfassungsänderung nicht zu machen, im Augenblick herrsche mit Recht große Skepsis und großes Misstrauen gegen die Wiedererrichtung von Wehrmachtgerichten, haben sie erwidert: »Wir wollen aber nicht dauernd an der Verfassung herumbasteln.« Dem haben wir entgegenzuhalten: »Sie basteln ja schon eine ganze Zeit; siehe Pariser Verträge und EVG.« Es läuft also auf eine reine Zweckmäßigkeitsfrage hinaus: auf die Frage, ob es von den Zwecken her gesehen, die Sie verfolgen, notwendig ist, diese Kann-Bestimmung in das Grundgesetz einzufügen. Wenn es nicht zwingend notwendig ist, würde ich dringend widerraten. Denn die Kann-Bestimmung wird hinterher allzu leicht ausgefüllt. Es wird sicherlich ehrgeizige Juristen geben, die Wehrmachtrichter werden möchten.

► Ministerialdirektor *Roemer* (BMJ): Ich nicht!

– Davon bin ich überzeugt. Aber es gibt sie, genau wie es heute unter den Ärzten und Veterinären Leute gibt, die sich gewaltig drängen, wieder Leute in Uniform oder im Offiziersrang zu werden, weil sie woanders nicht gut untergebracht sind

---

KStVO den Präsidenten des RKG sowie Befehlshaber und Kommandeure, die vom Chef des OKW oder den Befehlshabern der Wehrmachtsteile für ihren Befehlsbereich ernannt wurden, als Gerichtsherren. Sie waren die unmittelbaren Träger der Militärgerichtsbarkeit und auch gegenüber dem Richter eines Verfahrens im zuständigen Befehlsbereich weisungsbefugt. Der Gerichtsherr konnte das Zusammentreten des Feldgerichts verfügen, die personelle Zusammensetzung des Gerichts bestimmen, Urteile aufheben oder bestätigen und über die Verfügung einer Anklage entscheiden. Vgl. Messerschmidt, Gerichtsherren, S. 129–131; ders., Die Wehrmachtsjustiz, S. 67. Das oberste Gericht der Militärgerichtsbarkeit der Wehrmacht war das Reichskriegsgericht. Vgl. dazu Protokoll der 59. Sitzung vom 12.12.1955, S. 725, Anm. 8.

36 Zur Keimzellen-Diskussion im Verlauf der Beratung über die Wehrgerichtsbarkeit siehe Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 412, 414 f., 418 f.

- © ZMSBw 2017 -

oder sich woanders nicht ganz wohlfühlen; wahrscheinlich wird es wieder pressure groups geben von Leuten, die sich dann etablieren wollen.

Bis jetzt sehe ich nicht die Notwendigkeit ein, Gerichte der Streitkräfte zu errichten.

Herr Dr. *Jaeger* sagte, die Verfassungsregelung gehe der materiellen Regelung vor. Das ist richtig. Aber genau wie vorhin bei der Frage der Einschränkung der Grundrechte muss man auch hier wissen: Was wird beabsichtigt in Bezug auf die Ausführung der von Ihnen angestrebten Bestimmung im Grundgesetz? Man muss eine fest umrissene Vorstellung von dem haben, was geschehen soll.

Ich weiß, dass Ihre Absicht ist, dass die Militärgerichte keine Gerichte von Uniformierten, sondern zivile Gerichte sind. Ich könnte mir vorstellen, dass man das schon in die neue Bestimmung hineinschreibt. Die in der Drucksache vorgeschlagene Fassung ist so global, so allgemein, dass praktisch auch der Gerichtsherr wiederkommen kann und alles das, was wir nicht wünschen. Sie wissen ja gar nicht, unter welchem Druck und welchen politischen Entwicklungen nachher das Ausführungsgesetz gemacht werden wird.

Ich habe also ganz große Bedenken, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine so allgemeine Formulierung aufzunehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU): »Keimzellen« – ich glaube, Herr Kollege *Berendsen* hat diese »Keimzellentheorie«, ohne das Wort zu benutzen, aufgestellt – haben wir – jedenfalls alle Juristen – damals nicht für notwendig gehalten, weil man Juristen für diese Gerichte jederzeit zur Verfügung haben wird. Aber es geht gar nicht um die Keimzelle, sondern darum, bereits jetzt eine Verfassungsbestimmung zu schaffen, damit wir nicht im Ernstfalle erst noch das Grundgesetz ändern müssen.

Deshalb sollten wir die Kann-Bestimmung in das Grundgesetz aufnehmen und es sollte bereits in normaler Friedenszeit zur Vorbereitung auf den Ernstfall – auf den man sich ja vorbereiten muss, wenn man überhaupt an die Aufstellung von Truppen herangeht – ein Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit im Kriege gemacht werden.

Abg. **Schmidt** (SPD): Dann können Sie die Bestimmung bereits entsprechend fassen, etwa:

Der Bund kann für den Einsatzfall –

► Zuruf: Verteidigungsfall!

oder:

Der Bund kann für den Verteidigungsfall Gerichte der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist eine Möglichkeit, dass wir einander näherkommen.

Disziplinargerichte brauchen wir auch im Frieden; darum kommen wir nicht herum. Ob und inwieweit wir, um sie schaffen zu können, das Grundgesetz ändern müssen, soll uns nachher das Ministerium sagen.

Abg. **Merten** (SPD): Müsste man nicht in diesem Zusammenhang die Frage prüfen, wie die Gerichtsbarkeit in der NATO geregelt ist? Die Pariser Verträge enthalten eingehende Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der fremden Truppen auf deutschem Boden. Bezüglich der NATO-Truppen muss auch die Frage geprüft werden: Sind nicht, falls Angehörige im Ausland stehender deutscher

- © ZMSBw 2017 -

Truppen im Ausland Straftaten gegenüber ausländischem Vermögen oder ausländischen Personen begehen, die ausländischen Gerichte zuständig? Dürfen diese Straftaten überhaupt von deutschen Militärgerichten – falls es sie geben sollte – behandelt werden? Nach den Verträgen, die innerhalb der NATO bestehen, geht das, glaube ich, gar nicht so einfach. Man muss also die Rechtslage prüfen. Es stehen fremde Truppen beispielsweise in Frankreich oder in Nordafrika oder in England. Wie ist es da geregelt? Wie ist es in den Pariser Verträgen in Bezug auf die NATO-Truppen geregelt, die auf deutschem Boden stehen?

In diesem Zusammenhang muss man auch die angestrebte Grundgesetzvorschrift sehen, damit nicht ein Rechtswirrwarr entsteht.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Das Justizministerium ist nicht ganz kompetent, Ihnen Erklärungen über die Bestimmungen des NATO-Truppenvertrages zu geben. Im Moment gilt der Truppenvertrag des Bonner Vertrages mit seiner Abgrenzung zwischen der deutschen Gerichtsbarkeit und der alliierten Militärgerichtsbarkeit auf deutschem Boden[37]. Für die Zukunft erstrebt die Bundesrepublik, wie allgemein bekannt, eine möglichste Angleichung unter Zugrundelegung des allgemeinen NATO-Truppenvertrages, vorbehaltlich gewisser Änderungen, die vielleicht notwendig sein werden. Die Verhandlungen darüber sind eben erst angelaufen; wie sie sich, insbesondere zu dem Komplex »Gerichtsbarkeit«, entwickeln werden, wissen wir noch nicht. Wenn Sie darüber Aufschlüsse wünschen, müsste man wohl einen des Auswärtigen Amtes hierherbitten.

Zu der allgemeinen Frage, ob, wann und in welchem Umfange man Militärgerichte einrichten soll, kann ich heute leider einen Standpunkt des Justizministeriums noch nicht bekannt geben. Ich habe gestern nur telefonisch mit dem im Moment auswärts befindlichen Staatssekretär sprechen und dem Herrn Minister heute nur fünf Minuten vortragen können. Er hat mir, wie zu erwarten war, erklärt, so schnell könne man eine Stellungnahme des Justizministeriums nicht erarbeiten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Anträge liegen seit dem 4. Dezember 1953 vor[38]!

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Es haben sich inzwischen, gerade in den letzten Diskussionen, gewisse Gesichtspunkte ergeben, die das Justizministerium veranlasst haben, die Dinge noch einmal mit dem Verteidigungsministerium zu erörtern.

Die dritte Frage war, ob man eine Grundgesetzänderung braucht, um Disziplinargerichte für Soldaten zu errichten. Dazu hat letztes Mal Herr Abg. *Schmidt* gesagt, die Errichtung sei schon aufgrund der geltenden Fassung des Grundgesetzes möglich. Das ist auch die Meinung der Bundesregierung, die des Weiteren auf dem Standpunkt steht, dass auch ohne Ergänzung des Grundgesetzes durch einfaches Gesetz z.B. dem Bundespräsidenten das Recht der Ernennung der Offiziere gegeben werden könne und im Soldatengesetz die politischen Grundrechte des Soldaten, z.B. die Wählbarkeit, eingeschränkt werden könnten. Aber ich muss offen

---

37 Vgl. Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.1952, Art. 6. In: BGBl. 1954, T. II, S. 83–85.

38 Der Redner bezieht sich hier auf die Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP sowie der FDP die seit dem 4.12.1953 als Bundestagsdrucksachen vorlagen. Vgl. BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124 und 125.

- © ZMSBw 2017 -

sagen: ich glaube nicht, dass bei den Disziplinargerichten der Bundesrat, der eine sehr enge Auslegung der Bestimmungen vorgenommen hat, uns diese Theorie abnehmen wird, und ich weiß auch nicht, ob gerade die Herren Juristen von der Opposition im Rechtsausschuss uns das abnehmen.

► Zuruf: Nicht nur von der Opposition!

Ich war, offen gesagt, letztes Mal überrascht, als diese Theorie vertreten wurde. Zur Klarstellung würde ich es jedenfalls sehr begrüßen, wenn man die Disziplinargerichte der Streitkräfte im Grundgesetz selbst verankern würde; das kann in Art. 96 Abs. 3 geschehen. Tut man es nicht, besteht eine Unklarheit und ein Ansatzpunkt für verfassungsrechtliche Kontroversen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Wir sind, wie der *Vorsitzende* bereits sagte, der Auffassung, dass der »Gerichtsherr« in keiner Form fröhliche Urständ feiern darf. Zweitens ist für uns selbstverständlich, dass es sich zum mindesten in Friedenszeiten um zivile Richter handeln soll, die nur organisatorisch, verwaltungsmäßig, der Rechtsabteilung im Verteidigungsministerium unterstellt sein sollen.

► Abg. *Menzel* (SPD): Warum?

Man kann unter diesen Umständen natürlich die Frage stellen: »Warum dann überhaupt diese Einrichtung? Warum überlässt man es dann nicht den zivilen Gerichten?« Da müssen wir, glaube ich, von der Frage ausgehen: Was kommt dem Interesse des Soldaten am weitesten entgegen?

Das durchaus verständliche Ressentiment, das in weiten Kreisen gegenüber der Militärgerichtsbarkeit besteht, richtet sich nicht so sehr gegen die Tatsache, dass es eine Militärgerichtsbarkeit gab, sondern, wie auch die Generaldebatte neulich hier herausgestellt hat, vor allen Dingen gegen die Mängel im prozessualen Verfahren, die zutage getreten sind. Hier liegt, glaube ich, eine Frage, die viel wichtiger ist, als die grundsätzliche Frage der Institution an sich; wir werden ihr im Zuge der Gesetzgebung noch unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

In der Weimarer Republik hat man auf eine Wehrgerichtsbarkeit verzichtet. Es hat sich aber herausgestellt, dass das keineswegs im Interesse der Betroffenen lag; im Gegenteil. Soldaten, die angeklagt waren, hatten es mit Richtern zu tun, die mit der eigenartigen Situation, in der sich der Soldat befindet, keineswegs vertraut waren. Gerade bei den Mannschaftsdienstgraden hat sich damals immer mehr der Wunsch nach Wiedereinführung einer Militärgerichtsbarkeit herauskristallisiert[39].

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf das amerikanische Beispiel hinweisen. In den USA sind die Kompetenzen für unsere Begriffe sehr eigenartig verteilt; diejenigen der Militärgerichtsbarkeit und die der zivilen Strafgerichtsbarkeit überschneiden sich sehr häufig. Entscheidend ist vielfach nur der Tatort. Es wurde uns drüben als Beispiel angeführt, dass ein Matrose, der einen Offizier auf der Straße erschossen hatte, vor die zivile Gerichtsbarkeit kam, weil eben der Tatort die Straße war. Aber der Trend geht allgemein dahin, Delikte von Wehrmachtangehörigen

[39] Am 17.8.1920 wurde die Militärgerichtsbarkeit gesetzlich aufgehoben und die Rechtsprechung auf die zivile Justiz übertragen. An Bord von Kriegsschiffen sowie im Kriegsfall blieb die Militärgerichtsbarkeit bestehen; ebenso wurde das Militärstrafgesetzbuch beibehalten. Vgl. Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz, S. 43; RGBl. 1920, T. 1, S. 1579.

- © ZMSBw 2017 -

möglichst der militärischen Gerichtsbarkeit zuzuführen. Das wünschen vor allem die Betroffenen selbst, und zwar weil das prozessuale Verfahren vor den dortigen Militärgerichten dem Angeklagten sehr viel größere Möglichkeiten des Schutzes und der Verteidigung gibt als das zivile Strafverfahren. Ich kann das hier nicht im Einzelnen ausführen, habe aber in meinem Bericht, den Sie in Händen haben, gerade auf diese Unterschiede hingewiesen[40].

Wir sollten also, ehe wir diese Dinge entscheiden, sehr ernstlich prüfen, ob es nicht im Interesse gerade der Betroffenen selber liegt, dass für sie Gerichte zuständig sind, die mit der Mentalität des Soldaten viel mehr vertraut sind und infolgedessen auch den Anliegen des Soldaten viel eher gerecht werden, viel mehr Verständnis für den Soldaten haben als zivile Gerichte.

Meines Wissens sind Dänemark und Island die einzigen Länder ohne eigene Wehrgerichte[41].

Abg. **Stingl** (CDU) schließt sich diesen Darlegungen nachdrücklich an.

Abg. **Seffrin** (CDU) unterstützt den Vorschlag, die Gerichtsbarkeit bei der NATO zu prüfen und einen Herrn vom Auswärtigen Amt zu hören. –

Abg. **Seffrin** (CDU) fährt fort: Nach Art. 96 Abs. 3 kann der Bund für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten. Wenn wir die Berufssoldaten als Beamte ansehen, ist also in der Verfassung schon eine entsprechende Bestimmung vorhanden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Disziplinargerichte brauchen wir aber auch für die Wehrpflichtigen, z.B. bei der Arreststrafe. Deshalb genügt die bisherigen Fassung von Art. 96 Abs. 3 nicht, selbst wenn wir dazu kämen – was ich nicht glaube, aber die Frage ist offen –, die Soldaten auf Zeit als Berufssoldaten anzusehen.

Art. 96 Abs. 3 sagt: »Gerichte«. Das können auch Zivilgerichte sein.

Abg. **Seffrin** (CDU): Die Vorschläge von Herrn *Kliesing* sind grundsätzlich zu billigen. Die Frage ist nur, ob eine solche Regelung auch für den Ernstfall genügt.

Abg. **Heye** (CDU): Ich möchte noch einmal etwas zum Grundsätzlichen sagen. Ich komme immer wieder auf meine Erfahrungen zurück. Wir haben nach dem ersten Kriege in der Marine Kriegsgerichte gehabt, bei den Marineteilen an Land dagegen nicht, ebenso wenig wie bei der Armee. Ich habe damals beide Organisationen sehr genau auch als Beisitzer kennengelernt und kann nur sagen: im Interesse des Untergebenen lag die Einrichtung der Militärgerichte. Die Leute bei uns waren glücklich, wenn sie nicht vor ein ziviles, sondern ein Militärgericht kamen, vor Richter, die die Mentalität des Soldaten und das ganze Drum und Dran, das nun einmal mit dem soldatischen Leben verbunden ist, aus eigener Anschauung kannten. Alle, die in jener Zeit gedient haben, werden mir bestätigen, dass das Zivilgericht manche Dinge, die von einem, der die Mentalität oder das besondere Klima des soldatischen Zusammenlebens kannte, gar nicht so hart bewertet wur-

---

40 Vgl. Kliesing, Bericht, S. 60–65. Siehe dazu auch im NL Georg Kliesing, Militärgerichtsbarkeit, ACDP I-555-38/1.

41 In Dänemark bestehen seit ihrer Abschaffung 1919 keine Militärgerichte mehr. Island verfügt als einziges NATO-Mitglied über keine eigenen Streitkräfte. Nolte/Krieger, Comparison of European Military Law System, S. 160.

- © ZMSBw 2017 -

den, schärfer bestraft hat als das Militärgericht, andererseits gerade dort milde war, wo das Militärgericht sehr viel schärfer war.

Ich möchte mich also vor das alte, normale Friedens-Militärgericht stellen, selbstverständlich nicht vor die Entartung der letzten Zeit. Das heutige Ressentiment gegen Militärgerichte ist verursacht durch die Sondergerichte der letzten Zeit[42], die ja auf einem ganz anderen Blatt standen.

Wir sollten unbedingt die Kann-Bestimmung in das Grundgesetz aufnehmen, weil wir auf jeden Fall mindestens für einzelne Truppengattungen – die Marine, die Luftwaffe und wegen der heutigen Motorisierung auch für bestimmte Heeresteile – ein mobiles Gericht brauchen, d.h. ein Gericht, das ständig dieser Truppe zur Verfügung steht. Es ist unmöglich, Angehörige einer mobilen Division, – etwa einer Panzerdivision, die ja entsprechend der heutigen Konzeption ständig in mobilem Zustand, innerhalb von zwei oder drei Stunden einsatzbereit sein muss, wenn die ganze Aufstellung überhaupt einen Zweck haben soll – oder einer Truppe, die heute in Norwegen und morgen in Italien ist, oder eines Marinegeschwaders oder Luftgeschwaders etwa nach Lüneburg zu bringen und dort die Verfahren abzuwickeln. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird mir darin beipflichten.

Wesentlich ist, genau wie bei der Disziplinargewalt, auch bei der Militärstrafgewalt die schnelle Sühne für ein Vergehen oder Verbrechen. Ich halte ein gut geführtes Gericht, ein Gericht, das unseren Maßstäben entspricht, für einen der wesentlichsten Faktoren für eine gute Innere Führung. Ein Gericht muss so mit dem Leben seiner Division oder seines Geschwaders verschmolzen sein, dass auch eine gewisse Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung gewährleistet ist und nicht, weil heute einer da und morgen ein anderer dort verurteilt wird, eine Ungleichmäßigkeit herauskommt. Es gibt weitere Gründe, auch solche rechtlicher Natur – ich will sie hier nicht anführen –, die für die Errichtung von Militärgerichten sprechen. Wenn man es sich sachlich überlegt, wird niemand abstreiten können, dass wir mindestens für bestimmte Formationen bereits jetzt Militärgerichte brauchen. Ob sie Zivilkleidung oder Uniform anlegen, ist eine sekundäre Frage; das spielt keine Rolle. Aber wir müssen Richter haben, die im militärischen Milieu aufgewachsen sind und es kennen. Es ist unmöglich, einem Zivilrichter, etwa beim Landgericht Lüneburg, die Aburteilung von Soldaten zu übertragen. Damit würde man gerade dem Angeklagten nicht gerecht.

---

42 Am 21.3.1933 in der deutschen Strafjustiz als Notstandsgerichtsbarkeit eingeführt, dienten Sondergerichte bis zum Ende des Nationalsozialismus der politischen Verfolgung, im Kriege auch der Machterhaltung nach innen. In einem vereinfachten und beschleunigten Gerichtsverfahren wurde ein Urteil gefällt, gegen das der Angeklagte keine Rechtsmittel mehr einlegen konnte. Durch Ausweitung der Zuständigkeiten der Sondergerichte, die sich auch auf nicht-politisch motivierte Strafbestände erstreckten, erhöhte sich die Zahl der Gerichte stark. Die Sondergerichte fielen vor allem in den Kriegsjahren durch die Verhängung drastischer Strafen auf, die häufig nur unter offener Rechtsbeugung zustande kamen. Es wird davon ausgegangen, dass die Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich mindestens 11 000 Todesurteile verhängt hat. Vgl. Dörner, »Heimtücke«: Das Gesetz als Waffe.

- © ZMSBw 2017 -

►Vors. *Jaeger* (CSU): Und wie würden die armen Grenzgerichte[43] überlastet!

Auch der Wehranwalt muss praktisch mit der Mentalität des Soldaten und dem Klima des Soldatenlebens vertraut sein. Ob es Zivilrichter sind, die für sieben oder acht Jahre abgestellt werden, ist, wie gesagt, eine sekundäre Frage.

Ich weiß nicht, ob Berichte über die Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik vorliegen. Vielleicht kann Herr Dr. *Barth* sie besorgen. Alle Erfahrungen gehen dahin, dass Militärgerichte dem Soldaten, dem Untergebenen, viel mehr gerecht wurden als die meisten Zivilgerichte.

Mein Vorschlag geht also dahin, die Kann-Bestimmung einzuführen. Sie ist auch wegen der Disziplinargerichte absolut notwendig.

Noch ein Wort zu den Disziplinarfragen. Da ist die Frage, ob sie überhaupt einer richterlichen Instanz unterworfen werden sollen. Ich war ursprünglich dagegen, aus der Erwägung heraus, dass die Disziplinarstrafgewalt ja etwas ist, was den Soldaten vor dem an die Norm gebundenen Richter, ich möchte sagen, rettet zu dem Vorgesetzten, der die Mentalität des Mannes kennt, sodass nicht jeder Mundraub – etwa wenn einer einem anderen ein Brötchen klaut – gleich ein Diebstahl ist, für den er vor ein an die Normen des Strafgesetzbuches gebundenes Gericht kommt.

Ich bin heute auch der Auffassung, dass wir das Disziplinargericht da hineinnehmen können. Aber wenn wir das einrichten, müssen wir es sofort einrichten, damit auch die Disziplinarstrafgewalt ihre wirkliche Spitze hat.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr *Heye*, es spricht sicherlich vieles für Ihre Beurteilung der Militärgerichte. Was Sie über die Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik sagen, hört man von vielen Herren, die das damals miterlebt haben. Aber heute ist ja eine ganz andere Situation. Ob die letzten deutschen Militärgerichte, die ja Millionen deutscher Männer kennengelernt haben, heute zu Recht oder zu Unrecht in einem schlechten Ruf stehen – ich bin der Ansicht: zu Recht –, darüber brauchen wir gar nicht zu philosophieren. Tatsache ist, dass das ganze deutsche Volk eine Riesenskepsis vor der Wiedererrichtung dieser Institution hat.

Es werden sich auch, glaube ich, nicht gerade die besten Juristen, wenn morgen Militärgerichte wieder errichtet werden, zu dieser Institution drängen. Ich bin also sehr im Zweifel, was für juristisches Personal Sie bei der Beurteilung, die die Militärgerichte in der Öffentlichkeit finden, in diese Gerichte bekommen.

Abg. **Heye** (CDU): 90 % der Richter bei Militärgerichten waren aber Zivilrichter!

Abg. **Schmidt** (SPD): Auf jeden Fall muss es für alle Wehrmachtteile gleich sein. Man kann nicht für Schlachtschiffe andere Gerichte haben als für die Landstreitkräfte.

Herr *Kliesing* hat mit Recht nochmals auf die ausschlaggebende materielle Frage der Gerichtsverfassung und des prozessualen Verfahrens dieser Gerichte aufmerk-

---

43 Vor der Einführung des modernen Katasterwesens gab es in vielen Regionen als Grenzgerichte bezeichnete örtliche Versammlungsformen, die der Festlegung von privaten oder öffentlichen Grenzen bzw. zur Klärung bei Grenzstreitigkeiten und von Zuständigkeiten dienten.

- © ZMSBw 2017 -

sam gemacht. Es wäre dankenswert, wenn uns der Herr Vertreter des Verteidigungsministeriums inzwischen – bis zur nächsten Sitzung oder bis zur zweiten Lesung – die Vorarbeiten, die, wenn ich recht unterrichtet bin, im Verteidigungsministerium auf diesem Gebiet seit Jahren geleistet worden sind, zur Verfügung stellen könnte, damit wir einen Eindruck von dem bekommen, was materiell beabsichtigt ist.

Nun zu der Bemerkung von Herrn Dr. *Roemer* über die Disziplinarhöfe. Ich habe voriges Mal gesagt, Disziplinarhöfe könnten wir nach Art. 96 Abs. 3 ohne Weiteres errichten. Dabei ging ich davon aus, dass der Offizier den Beamtenstatus bekommen sollte. So hatten Sie es im Freiwilligengesetz proklamiert.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir machen die Regelung aber auch für Wehrpflichtige!

Abg. **Schmidt** (SPD): Gut. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass man Art. 96 Abs. 3, der ausschließlich die Disziplinarhöfe betrifft, ergänzt und schreibt:

> Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte, Berufssoldaten und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.

Dagegen wird wohl niemand von uns etwas einzuwenden haben. Der Disziplinarhof ist nicht strittig; strittig waren nur die Militärgerichte.

Zu dieser strittigen Frage möchte ich sagen: Auch eine Kann-Vorschrift über eine eigene Gerichtsbarkeit der Streitkräfte wird sich sofort ausfüllen. Es gibt dann sogleich Kräfte, die sie – aus verschiedensten Motiven – sofort in die Tat umsetzen wollen. Wenn Sie die Kann-Vorschrift in das Grundgesetz hineinhaben wollen, sollten Sie sie auf den Verteidigungsfall abstellen:

> Der Bund kann im Verteidigungsfalle zivile Gerichte der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir vereinfachen die Sache, wenn wir Strafsachen und Disziplinarsachen auseinanderhalten. In den Disziplinarsachen sind wir einig.

► Abg. *Kliesing* (CDU): Nicht ganz!

– Herr *Schmidt* hat nur eine zu enge Formulierung gewählt. Es darf in diesem Falle nicht heißen »Berufssoldaten«, es muss heißen »Soldaten«. Ich würde das Wort vor dem Wort »Beamte« einfügen. Die Fassung würde also lauten:

> Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Soldaten, Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.

Damit ist für die Disziplinargerichtsbarkeit allen Wünschen Rechnung getragen.

Vors. **Jaeger** stellt fest, dass das Wort dazu nicht mehr gewünscht wird und der **Ausschuss** einstimmig dem Antrag, in Art. 96 Abs. 3 GG vor dem Wort »Bundesbeamte« das Wort »Soldaten« einzufügen, zustimmt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir können uns nun der Strafgerichtsbarkeit zuwenden.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich nehmen auf das Bezug, was ich voriges Mal sagte, und schließe mich dem, was Herr Kollege *Heye* heute sagte, voll inhaltlich an. Die Errichtung von Militärgerichten liegt wirklich im Interesse der Untergebenen, der Soldaten. Selbstverständlich sollte beim Aufbau langsam und sorgfältig vorgegangen werden. Es ist nicht erforderlich, in den ersten Zeiten sofort mit Militärgerichten zu beginnen. Aber die Kann-Vorschrift sollte in das Grundgesetz hineinkommen und sich auch nicht auf den Verteidigungsfall beschränken.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Menzel** (SPD): Mir scheint eine Frage noch nicht ganz geklärt zu sein. Während Herr *Kliesing* sagte, es sollten Zivilrichter sein, scheint Herr Kollege *Heye* doch davon auszugehen, dass es auch aktive Offiziere sein könnten.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Als Richter oder Beisitzer?

– Als Richter! – Aus der Äußerung, es sei nicht so wichtig, ob die Herren in Zivil oder in Uniform erschienen, entnehme ich, dass Sie, Herr *Heye*, sich vorstellen, dass auch aktive Offiziere Mitglieder des Gerichtshofs, und zwar als Berufsrichter, sein könnten. Diese Frage sollte man zuerst klären. Wenn man aber, wie Herr *Kliesing*, der Meinung ist, es sollten Zivilrichter sein, dann weiß ich nicht, warum diese Zivilrichter beim Verteidigungsministerium, statt beim Justizministerium, ressortieren sollen. Wir haben bisher alle Richter, abgesehen von der Sondergerichtsbarkeit der Verwaltungs- und der Finanzgerichte, beim Justizminister etatisiert. Das ist nicht nur eine Haushaltsfrage, sondern auch eine Frage der politischen Verantwortung gegenüber dem Parlament für die Personalauswahl[44]. Wir sollten die Einheit der Justiz, die leider heute schon weitgehend zersplittert ist, nicht noch weiter gefährden. Man kann sich ja durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vielleicht auch der Strafprozessordnung, durch Einrichtung bestimmter Spezialkammern helfen. Das wäre ohne Verfassungsänderung durch einfaches Gesetz möglich.

Wenn eine größere deutsche Einheit z.B. in Oberitalien steht, wird es eine sehr große Einheit sein, mindestens eine Division, vielleicht mehrere Divisionen. Es wird sich wahrscheinlich immer lohnen und rechtfertigen lassen – abgesehen von den NATO-Bestimmungen und den noch auszuhandelnden Bestimmungen, wer überhaupt dort richten darf –, zu dieser militärischen Einheit ein ziviles Gericht zu stationieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wie wollen Sie das nach dem Gerichtsverfassungsgesetz machen?

Abg. **Menzel** (SPD): Nach der Verfassung könnten Sie es tun. Es bedürfte gewisser Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes; das sagte ich eben schon.

Herr Kollege *Heye*, Sie haben gewisse Vorzüge geschildert, die eine Militärgerichtsbarkeit für den Soldaten hat. Ich habe da keine eigenen Erfahrungen, könnte mir aber doch vorstellen, dass eine Spezialkammer oder ein Militärgericht, das vielleicht aus aktiven Soldaten zusammengesetzt ist, bei Bewertung einer Tat und bei der Strafzumessung, obwohl sie das nicht dürfen, sehr stark von der Frage der Erhaltung der Disziplin ausgehen und dass dabei die Bewertung des allgemeinen Unrechtsgehalts der Tat zu sehr unter den Tisch fällt, die Richter also z.B. bei einem Diebstahl gar nicht das sehen, was der Zivilrichter sieht, den Bruch der Rechtsordnung hinsichtlich des Eigentums, sondern sich sagen: »Das ist zwar hinsichtlich des Eigentumsbegriffs nicht schlimm, aber zur Aufrechterhaltung der Disziplin muss eine sehr harte Strafe verhängt werden.« Diese Vermischung der beiden Vorstellungen – Sie werden diese Vermischung nicht vermeiden können – würde sich sicherlich zum Mindesten beim Strafmaß zuungunsten des Soldaten auswirken. Ein Zivilrichter – der übrigens auch bei anderen Vorgängen im tägli-

[44] Verweis im Original-Protokoll auf die Ausführungen des Abg. *Kliesing*, S. 480.

- © ZMSBw 2017 -

chen Leben für Entscheidungen über Sachverhältnisse und Tatbestände zuständig ist, die er nicht aus eigener Lebenserfahrung kennt – wird mehr auf den wirklichen allgemeinen Unrechtsgehalt sehen als auf das Disziplinare. Aus diesen Gründen sollten wir es bei Zivilgerichten belassen.

Abg. **Heye** (CDU): Ich lege mich gar nicht darauf fest, dass die Richter bei den Streitkräften aktive Soldaten sein sollen. Ich stelle nur die Forderung, dass es Richter mit militärischer Erfahrung sind. Ob es Zivilrichter sind, ist eine sekundäre Frage. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass die Militärgerichte gerade bei Delikten wie Widerstand gegen einen Vorgesetzen oder Wachvergehen sehr viel milder vorgegangen sind – aus der ganzen Mentalität heraus – als ein Zivilgericht.

Ein weiterer Gesichtspunkt. Ein Zivilgericht, das ad hoc z.B. einer Division in Italien oder einem Geschwader oder Luftgeschwader zugeteilt wird, wird nicht mit den Problemen der Mentalität und der Inneren Führung zurechtkommen, die heute viel mehr Bedeutung haben als früher.

Ein dritter Gesichtspunkt. Wir müssen in Zukunft sehr viel mehr Wert auf die Unterrichtung des Soldaten über völkerrechtliche Fragen legen, wie wir sie bei der Marine aus völkerrechtlichen Gründen früher schon hatten. Der Soldat muss praktisch jede Woche im Völkerrecht geschult werden. Das ist ein sehr diffiziles Gebiet. Nicht nur im Ernstfall, sondern auch schon wegen des Zusammenwirkens von Truppenteilen verschiedener Nationalität in Friedenszeiten werden viele völkerrechtliche Fragen praktische Bedeutung bekommen. Die Richter bei den Militärgerichten werden also auch auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, des Völkerrechts versiert sein müssen, und wir werden von ihnen verlangen müssen, dass sie ständig auch als Lehrer auf diesem Gebiet in der Truppe tätig sind. Ich glaube nicht, dass ein ziviles Gericht – wenn es nicht besonders spezialisiert ist – dieser Aufgabe gerecht werden kann.

Abg. **Kliesing** (CDU) kommt auf die Ausführungen des Abg. *Menzel* über die Frage zurück, wo die Richter von Gerichten der Streitkräfte ressortieren sollten, und erklärt dazu: Ich gebe zu, dass der von Ihnen in die Debatte geworfene Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Justiz unbedingt zu beachten ist. Wir haben noch keine Meinung der Bundesregierung dazu gehört; die Frage, wo die Richter ressortieren sollen, ist noch durchaus in der Diskussion.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nur Justizministerium! Da gibt's nix!

Abg. **Kliesing** (CDU): Damit würden, glaube ich, viele Bedenken aus dem Wege geräumt.

Im Übrigen stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, dass der Berufsrichter ein Zivilrichter sein muss. Ich lege aber entscheidenden Wert darauf, dass unter den Beisitzern der Dienstgrad des Angeklagten vertreten ist.

Abg. **Pöhler** (SPD): Die letzten Ausführungen des Herr Kollegen *Heye* veranlassen mich zu der Grundsatzfrage: Verändert sich denn das objektive Recht dadurch, dass jemand Uniform trägt? Das Argument, das da unter Bezugnahme auf Erfahrungen aus der Weimarer Republik vorgebracht worden ist, erscheint mir bedenklich. Ich halte es – jedenfalls soweit es das Strafrecht betrifft – nicht für notwendig, dass ein Täter in Uniform besser wegkommt als ein Zivilist. Man sollte

- © ZMSBw 2017 -

einen Mann in Uniform genauso behandeln wie einen Zivilisten, der die gleiche Straftat begeht.

Abg. **Mellies** (SPD): Ließe sich nicht bezüglich der Organisation eine Lösung finden, die der für die Jugendgerichte getroffenen Regelung entspricht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wäre mit einfacher Mehrheit möglich.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Dann wären die Militärgerichte Teile der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der unteren Instanz also Teile der Landesgerichtsbarkeit. Die Jugendgerichte bestehen bei den einzelnen Amtsgerichten. Die Frage, die sich für den Fall der Stationierung einer Truppe im Ausland ergibt, wäre also nicht gelöst.

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, die Diskussion zunächst – ohne Abstimmung – zu beenden.

Der **Ausschuss** erbittet auf Vorschlag des *Vorsitzenden* für die nächste Sitzung ein Referat eines Herrn des Verteidigungsministeriums über die Planungen für ein allenfallsiges Militärgerichtsbarkeitsgesetz und ein Referat eines Herrn vom Auswärtigen Amt über die Militärgerichtsbarkeit in Krieg und Frieden innerhalb der NATO. Auch über das prozessuale Verfahren etwaiger Militärgerichte soll nach Möglichkeit vonseiten der Ministerien etwas gesagt werden.

Vors. **Jaeger** (CSU) bittet die Ausschussmitglieder, bis zur nächsten Sitzung eine Formulierung zu überlegen, die besage, dass an die Vorbildung der Richter bei Gerichten der Streitkräfte dieselben Anforderungen gestellt werden wie an Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. nur Volljuristen Richter sein können – Beisitzer natürlich aus der Truppe –, dass letzte Instanz nicht ein eigenes Gericht, sondern ein Senat – oder mehrere Senate – am Bundesgerichtshof sein solle und dass die Dienstaufsicht beim Justizministerium liege. Er bittet zu prüfen, ob man unter diesen Sicherungen eine Ermächtigung auch für den Friedensfall geben könne, damit auch den Notwendigkeiten, die aus einer Stationierung von Streitkräften im Ausland erwachsen könnten, Rechnung getragen sei.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. **Schneider** (DP) sagt, sechs Mitglieder des Ausschusses führen nach England. Die Ausschussmitglieder seien zwar so mit Arbeit eingedeckt, dass sie nicht Auslandsreisen um ihrer selbst willen machen wollten. Er hielte es aber doch für richtig, wenn bei solchen Auslandsreisen alle Fraktionen beteiligt würden.

Vors. **Jaeger** (CSU) erwidert, die Reise sei zwar als Dienstreise anerkannt, gehe aber auf eine Einladung von englischer Seite zurück. Es seien drei Herren von der CDU, zwei von der SPD und einer von der FDP eingeladen worden[45]. Wenn die Initiative vom Ausschuss oder vom Bundestag ausgegangen wäre, hätte er selbstverständlich für eine Beteiligung der DP gesorgt.

(Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr.)

---

45 Vgl. dazu das Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 535, Anm. 31.

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

54. Sitzung, 28. Oktober 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 54. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Freitag, den 28. Oktober 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 15.00–17.10 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kliesing, Majonica, Müller-Hermann, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Burgemeister, Götz, Stingl
SPD: Bazille, Mellies – Stellvertreter: Bettgenhäuser, Menzel, Schanzenbach, Schmidt, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende – Stellvertreter: Blank, Berg
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Bundesregierung:
BMVg: Barth, von Eichler, Frahm, Grünewald, Maurer, Wirmer – AA: Dreher, von Grolman – BKAmt: Bachmann – BMI: Anders, Lechner – BMJ: Dallinger, Diller, Lohse, Roemer – BPA: Hamm[2]

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Reischl – Niedersachsen: Müller – Nordrhein-Westfalen: Barzel

Tagesordnung:
1. Fortsetzung der Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes – Drucksachen 124, 125, 171
2. Verschiedenes

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 54. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.
[2] Anwesenheit durch Unterschrift nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir haben uns für heute einen Vortrag des Auswärtigen Amts über die Kriegsgerichtsbarkeit in den NATO-Ländern sowie einen Vortrag des Verteidigungsministeriums über die Pläne für eine Einführung der Kriegsgerichtsbarkeit bestellt. Ich glaube, wir fangen damit an, dass wir Herrn Dr. *von Grolman* bitten, uns einen Überblick über die Probleme zu geben.

Ministerialdirigent **von Grolman** (AA): Das Thema, das der Herr *Vorsitzende* mir eben gestellt hat, übersteigt vielleicht meine Kräfte und meine Kompetenzen. Ich wollte Ihnen darüber berichten, wie innerhalb von NATO die Gerichtsbarkeit für die Streitkräfte geregelt ist, die nicht im Heimatland, sondern im Rahmen der NATO-Planungen außerhalb ihres Heimatstaates in einem anderen NATO-Land stationiert sind oder sich auch nur vielleicht vorübergehend zu Manövern aufhalten.

Die Fragen, die hier hereinspielen, sind, wenn auch nur in großen Zügen, im sogenannten NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 geregelt[3]. Ich darf zu Ihrer Unterrichtung in rein technischer Hinsicht vielleicht bemerken: Dieses NATO-Truppenstatut ist dem Hohen Hause seinerzeit anlässlich der Beratung der Bonner Verträge vorgelegt worden und ist in Form einer Anlage zur Drucksache Nr. 3900 der 1. Wahlperiode mit dem englischen Originaltext und einer vorläufigen deutschen Übersetzung verteilt worden. Diese vorläufige deutsche Übersetzung ist später überarbeitet worden und ist im Archiv des öffentlichen Rechts, 78. Band, 1953, Seite 474 ff., erschienen[4].

Wie Sie wissen, ist vor drei Wochen, am 11. Oktober, die sogenannte Truppenvertragskonferenz eröffnet worden, die die Aufgabe hat, den jetzt geltenden Bonner Truppenvertrag auf NATO-Basis umzustellen, und zwar ausgehend davon, dass die Bundesrepublik jetzt ebenfalls Mitglied dieses NATO-Truppenstatuts wird. Es sind bei dieser Umstellung und bei diesem Beitritt der Bundesrepublik zu dem NATO-Truppenstatut gewisse zusätzliche Vereinbarungen erforderlich, die im Rahmen dieser Truppenvertragskonferenz jetzt ausgehandelt werden[5].

In diesem Statut ist in Art. VII eine Regelung über die Strafgerichtsbarkeit getroffen worden, und zwar über das Verhältnis der Strafgerichtsbarkeit, die die ausländischen Truppen auf der einen Seite ausüben, zu der Strafgerichtsbarkeit des Staates, in dem sich diese NATO-Truppen eines anderen NATO-Staates befinden. Es ist das ein ziemlich kompliziertes Verfahren der Abgrenzung, auf das ich im

---

3 Das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19.6.1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) regelte die Rechtsstellung der Truppen während ihres Aufenthaltes in dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei z.B. in Bezug auf die Pflichten, Kennzeichnung, Waffenbesitz oder Amtshilfe. BGBl. 1961, T. II, S. 1190–1214.

4 Vgl. Verträge über die Rechtsstellung auf fremdem Staatsgebiet stationierter Truppen, S. 474–492.

5 Von Oktober 1955–März 1959 wurde auf der Truppenvertragskonferenz in Bonn über ein Stationierungsabkommen im Rahmen des NATO-Truppenstatus verhandelt, welches die Regelungen durch den Truppenvertrag in der Neufassung vom 23.10.1954 ersetzen sollte. Am 3.8.1959 konnte das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut sowie eine Reihe von bilateralen und multilateralen Zusatzvereinbarungen mit allen NATO-Staaten, die Streitkräfte in der Bundesrepublik stationiert hatten, unterzeichnet werden. Vgl. Truppenvertragskonferenz in Bonn, PA AA, B 11, Bd 733, fol. 111–116; Hofmann, Truppenstationierung, S. 227–244.

- © ZMSBw 2017 -

Einzelnen hier nicht eingehen will. Aus dieser Regelung ergibt sich aber Folgendes. Die NATO-Gemeinschaft geht davon aus, dass die in ein anderes Land entsandten NATO-Streitkräfte Gerichte mit sich bringen, die die Strafgerichtsbarkeit über ihre eigenen Truppen ausüben. Es ist in Art. VII nichts darüber gesagt, wie diese Gerichte, die die Truppen des Entsendestaates begleiten, konstruiert sein sollen, sondern es heißt in der Einleitung dieses Art. VII nur, dass dafür die Gesetze des Entsendestaates maßgebend sind. Infolgedessen ist es dem Entsendestaat vorbehalten, die Militärgerichte, die die Militärstrafgerichtsbarkeit ausüben, so zu organisieren, wie es dieser Entsendestaat für zweckmäßig oder erforderlich hält. Nur ganz allgemein gesehen ergibt sich aus verschiedenen Einzelbestimmungen des Art. VII, dass das NATO-Truppenstatut davon ausgeht, dass irgendwelche Gerichte, die die Strafgerichtsbarkeit über die entsandten Truppen ausüben können, bei diesen Truppen sind. Wenn also – ich wähle ein ganz willkürliches Beispiel – amerikanische Truppen nach Frankreich oder nach Deutschland entsandt werden, so geht das Statut als selbstverständlich davon aus, dass da auch irgendwelche Gerichte da sind, die die militärstrafrechtlichen Tatbestände dieser Truppen an Ort und Stelle erledigen können. Wenn also, den theoretischen Fall gesetzt, künftige deutsche Streitkräfte vorübergehend oder für längere Zeit oder nur zu Manövern ins Ausland gehen sollten, vielleicht nach Frankreich, Luftwaffeneinheiten vielleicht auch einmal zu Übungszwecken für einige Monate in den Vereinigten Staaten stationiert werden sollten, so ergibt sich aus diesem Art. VII des NATO-Statuts als Grundsatz, dass diese deutschen Streitkräfte von irgendwelchen deutschen Gerichten begleitet sein müssen, die die Gerichtsbarkeit in dem Rahmen ausüben, in dem sie ihnen zusteht, insbesondere also natürlich über die militärischen Vergehen, aber auch über gewisse Vergehen, die sich gegen die Interessen des Aufenthaltsstaates richten, sofern die Zuständigkeit diesen Gerichten obliegt[6].

Wie die Militärgerichte der NATO-Staaten im Einzelnen ausgestaltet sind, darüber kann ich Ihnen keine Auskunft geben. Soweit ich aber unterrichtet bin, sind darüber sehr eingehende vergleichende Studien beim Bundesverteidigungsministerium angestellt worden, und ich nehme an, dass die Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums darüber Auskunft geben könnten[7].

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen, Herr *von Grolman*. Es war für uns interessant, sozusagen über die völkerrechtliche Lage zwischen den Mitgliedern der NATO-Staaten etwas zu erfahren. Wir sind darüber hinaus allerdings interessiert, zu wissen: Haben alle Mitglieder der NATO-Staaten Kriegsgerichte? Welche haben sie und welche haben sie nicht? Die Frage, wie sie unterschiedlich organisiert sind, würde ja, wenn man das bei allen 14 Staaten miteinander vergleichen will, vielleicht sehr weit führen. Ich höre, dass Island und Dänemark keine Kriegsgerichte haben. Ist es wahr, dass alle übrigen Kriegsgerichte haben?

---

6 Bezug auf Art. VII, Abs. 1a des NATO-Truppenstatuts: »Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels (a) haben die Militärbehörden des Entsendestaates das Recht, innerhalb des Aufnahmestaates die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen durch das Recht des Entsendestaates über alle dem Militärrecht dieses Staates unterworfenen Personen übertragen ist.« BGBl. 1961, T. II, S. 1194.

7 Vgl. Zuständigkeit der Militärgerichte, BArch, BW 1/66430.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Ministerialdirigent *von Grolman* (AA): Jawohl!

Dann kommen wir zu dem Vortrag des Bundesverteidigungsministeriums über die Planung auf dem Gebiet der Kriegsgerichtsbarkeit.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich sollte darüber berichten, wie sich das Bundesverteidigungsministerium die Ausgestaltung von Wehrstrafgerichten denkt, unter der Voraussetzung, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Ich darf dazu eine Vorbemerkung machen. Die Planung, die wir auf diesem Gebiet gemacht haben, ist ebenso wie auf vielen anderen Rechtsgebieten nur für den Frieden gedacht, sodass das, was ich vorzutragen habe so gedacht ist, dass wir diese Regelung im Frieden haben. Für einen etwaigen Ernstfall müssten sicherlich einige Modifikationen vorgesehen werden.

Eine weitere Vorbemerkung. In meiner Abteilung sind seit etwa drei Jahren Vorarbeiten auf diesem Gebiet geleistet worden. Sie haben sich bisher lediglich zu Referentenentwürfen verdichtet, die noch nicht einmal ganz im Hause abgestimmt worden sind. Das bedeutet mit anderen Worten, dass, was ich Ihnen hier vorzutragen habe, eine Referentenplanung ist und auch weder die Billigung des Ministers noch etwa der übrigen Ressorts gefunden hat, unbeschadet des Umstands, dass wir uns über einige grundsätzliche Fragen auch nur wieder von Referent zu Referent mit dem nächstbeteiligten Bundesjustizministerium schon einmal ausgesprochen haben.

Die beiden Entwürfe gehen davon aus, dass wir so eng wie möglich uns an das allgemeine Gerichtsverfassungsgesetz und die allgemeine Strafprozessordnung anlehnen wollen. Das geht so weit, dass wir nach Möglichkeit – jedenfalls haben wir das erreicht – im Entwurf einer Strafprozessordnungsänderung auch die Paragrafenfolge der Strafprozessordnung übernommen haben. Wir versprechen uns davon erstens, dass die Erkenntnisse von Rechtsprechung und Schrifttum zu diesen früheren Gesetzen für uns auch ohne Weiteres nutzbar gemacht werden können, und zweitens, dass alle diejenigen, die mit den Gesetzen zu tun haben und sie zu handhaben haben, also sowohl die Richter wie vor allen Dingen auch die Verteidiger, von vornherein nicht genötigt sind, mit zwei verschiedenen Gesetzen zu arbeiten, sondern sich sehr leicht in diesem neuen Rechtsgebiet zurechtfinden können.

Was zunächst die Gerichtsverfassung anlangt, so möchte ich an den Anfang die Feststellung stellen, dass es einen Gerichtsherrn nicht mehr geben wird. Über diese Frage gab es in unserem Haus von Anfang an nur eine Meinung.

Zweitens darf ich die Feststellung anschließen, dass der Richter nach unseren Anschauungen vollen zivilen Status erhalten soll. Ernennung, Entlassung, Pflichten und Rechte sollen sich nach dem künftigen Richtergesetz richten. Weder in der Ausbildung noch hinsichtlich der Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt sind Besonderheiten vorgesehen. Eine gewisse praktisch-militärische Erfahrung, Ableistung des Grundwehrdienstes oder von Wehrübungen, wird wohl zu fordern sein. Die Erreichung eines bestimmten Dienstgrades oder etwa allgemein die Ernennung zum Reserveoffizier erschien uns aber nicht notwendig. Der Richter untersteht keiner Kommandogewalt. Er steht außerhalb der militärischen

- © ZMSBw 2017 -

Rangordnung. Es handelt sich nicht, um es in einem Schlagwort zu sagen, um eine Eingliederung in die Streitkräfte, die uns vorschwebt, sondern um das, was man gemeiniglich als Angliederung bezeichnet. Er trägt keine Uniform. Es ist ein besonderes Anliegen des Herrn Ministers *Blank* gewesen, das er schon vor drei Jahren als Grundsatz für uns festgelegt hat, dass der Richter aus bestimmten Gründen Zivil tragen soll. Er untersteht der Dienstaufsicht allein seiner Fachvorgesetzten, wie in der allgemeinen Justiz. Die richterliche Unabhängigkeit wird durch die gleichen Unabhängigkeitsgarantien gewährleistet, die den Richter der allgemeinen Justiz auszeichnen. Die Gerichte werden auch in eigenen, von den Unterkünften der Truppe und der Truppenstäbe getrennten Gebäuden oder Gebäudeteilen untergebracht werden.

Drittens die Frage der Abgrenzung zwischen Richter und Staatsanwalt. Das zentrale Problem jeder Gerichtsbarkeit bei den Streitkräften, das Problem, das auch hier in den Erörterungen aufgetaucht ist, ist die Verbindung einer Sicherung der inneren Unabhängigkeit des Richters mit Truppenvertrautheit, oder anders ausgedrückt: mit der Vermeidung der Gefahr seiner Truppenfremdheit. Ein Mittel, das Ziel der völligen personellen und institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit zu erreichen, ist eine klare Aufgabenabgrenzung von Richter und Staatsanwalt. Die Tätigkeit des Richters soll daher auf die in den Streitkräften anfallenden richterlichen Aufgaben beschränkt werden. Dem Richter nichtrichterliche Aufgaben zu übertragen, würde uns auch verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen. Daher wird man Richter und Staatsanwalt in Zukunft personell und organisatorisch getrennt halten, und der Richter soll nicht etwa in einer Verhandlung richten und in einer anderen Sache die Anklage vertreten können. Die Tätigkeit des Richters muss sich auf die im Gesetz vorgesehenen richterlichen Untersuchungshandlungen, Anordnungen und Entscheidungen sowie auf die Rechtsprechung im eigentlichen Sinne beschränken. Alle übrigen in den Streitkräften anfallenden Aufgaben auf dem Gebiete des Rechts sollten den Wehranwälten übertragen werden.

Viertens. Der Aufbau der Gerichte bei den Streitkräften soll gegenüber dem allgemeinen Verfahren vereinfacht werden, ohne dass dadurch die Rechte der Angeklagten verkürzt werden. Wir haben ja nun einmal in der zivilen Strafjustiz den beinahe als gottgegeben hinzunehmenden Zustand, dass wir sechs erstinstanzliche Gerichte haben: den Einzelrichter, das Schöffengericht, die Strafkammer, das Schwurgericht und in besonderen Fällen das Oberlandesgericht und den Bundesgerichtshof, nämlich in Hoch- und Landesverratssachen die beiden letzten. Bisher sind alle Versuche, diese Vielfalt auf eine einfachere erstinstanzliche Gestaltung zurückzuführen, nicht zum Ziele gekommen. Wir meinten, dass eine militärische Gerichtsbarkeit mit einem einzigen Gericht erster Instanz auskommen sollte, wobei wir uns eine gewisse Variation dahin dachten, dass im Normalfall ein Richter mit zwei militärischen Beisitzern entscheiden soll und für die sogenannten Kapitalverbrechen eine große Besetzung dieses erstinstanzlichen Gerichts so vorgesehen ist, dass hier drei Richter und zwei militärische Beisitzer fungieren sollten.

Dann hatten wir eine zweite Tatsacheninstanz vorgesehen. Wir hatten das Gefühl, dass gerade im Gebiete des Militärgerichtswesens dem Angeklagten die Ver-

- © ZMSBw 2017 -

günstigung in der zweiten Tatsacheninstanz gewährt werden sollte. Es ist uns bewusst, dass sich in der Rechtssprechung die Revisionsinstanz allmählich zu einer Art 2. Instanz umzubilden scheint, indem gewisse Tatsachenfragen als revisionsfähige Rechtsfragen behandelt werden. Ob diese Entwicklung wirklich weitergeht, wissen wir nicht; wir sind uns aber über die besondere Bedeutung der Tatsachenfeststellung im Gerichtsverfahren klar, die ja dem Laien und – wenn wir Juristen uns in unsere Studenten- und Referendarzeit zurückversetzen – auch dem Anfangsjuristen sehr schwer einleuchtet, weil er zunächst eigentlich immer nur lernt, zu subsumieren und den Tatbestand als gegeben hinzunehmen, und erst in der Praxis erkennt, dass ebenso wichtig wie die Ziehung des richtigen Schlusses zwischen Tatbestand und Urteil die zutreffende, lebensnahe, sachgemäße Feststellung des Tatbestandes ist. Wenn in dieser Hinsicht in der Tatsacheninstanz irgendwie gefehlt worden ist, sei es aus mangelnder Kenntnis der Dinge, sei es – was sehr oft vorkommt –, dass dem Angeklagten die Bedeutung der Tatsachen, die dort zur Rede stehen, nicht bewusst geworden ist, dann ist eine Korrektur ohne eine zweite Tatsacheninstanz nur auf dem Umweg dieser besonderen Auslegung, die Tatsachenwürdigung in der Revisionsinstanz vorzunehmen, möglich. Daher glaubten wir, dass wir eine solche zweite Tatsacheninstanz vorsehen könnten, was bei einer Justiz, die im zahlenmäßigen Umfang beschränkt ist, wohl auch durchaus vom Finanziellen aus vertretbar sein würde. Über diesem Berufungsgericht als Revisionsinstanz würde – zugleich als erste Instanz in Hoch- und Landesverratssachen – ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs stehen können. Damit wäre auch in der Spitze die Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung gewahrt.

Was die militärischen Beisitzer anbelangt, so meinten wir, dass es Soldaten sind, die sich ihre soldatische Erfahrung in praktischer Dienstzeit erworben haben. Vorgesehen sind ein Stabsoffizier oder ein höherer Dienstgrad und ein Soldat im Range des Angeklagten. Mich hat bei der Vorbereitung dieses Referats außerordentlich interessiert, dass dieser sogenannte Kameradschaftsrichter in Preußen auf *Friedrich II.* zurückgeht und dann 1845 nochmals erscheint, dann aber wieder völlig in der Versenkung verschwunden ist, bis 1936, wo bei der neuen Strafgerichtsordnung wieder die eigentlichen Kameradschaftsrichter, also auch im Range des einfaches Mannes, eingeführt worden sind[8].

Soviel über die Gerichtsverfassung.

Nun noch einiges zum Gerichtsverfahren. Ich darf mich auch da auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken.

Zunächst die örtliche Zuständigkeit. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei der allgemeinen Gerichtsbarkeit beruht auf der Einrichtung fester, örtlich begrenzter Gerichtsbezirke. Im Gegensatz dazu ist es nach unserer Ansicht ein besonderes Bedürfnis einer Gerichtsbarkeit bei den Streitkräften, dass die Gerichte

[8] In Preußen waren die Kriegsgerichte bzw. Regimentsgerichte mit Offizieren und Soldaten verschiedener Ränge besetzt. Neben dem Präses (Regimentschef oder Kommandeur) waren dies jeweils zwei Hauptleute, Leutnante, Fähnriche, Unteroffiziere sowie zwischen drei und sechs Gemeine. Diese Mannschaftsdienstgrade wurden nur bei Verhandlungen gegen Kameraden ihres Dienstgrades hinzugezogen. Im Prozess gegen Offiziere durften ausschließlich Offiziere vom Rang des Angeklagten aufwärts sitzen. Vgl. Lorenz, Das Rad der Gewalt, S. 35–42.

- © ZMSBw 2017 -

mit der Truppe beweglich sind und damit in der Lage sind, ihr jederzeit zu folgen. Das würde bedeuten, dass man die Zuständigkeitsregelung örtlicher Art nicht gebrauchen kann und dass wir entsprechend der Regelung in der schweizerischen Militärstrafgerichtsordnung von 1950 – die ich nicht deswegen nenne, um mich dabei auf ein anerkannt demokratisches Land zu berufen, sondern weil sie aus neuester Zeit stammt – die Zuständigkeit von jeder Beziehung zu örtlichen Gegebenheiten lösen[9]. Dann bleibt nur übrig, die Zuständigkeit nach der Zugehörigkeit des betreffenden Beschuldigten oder Angeklagten zu einem bestimmten militärischen Verband zu bestimmen, d.h. praktisch zu einer bestimmten Division oder einem der Division entsprechenden Verband.

Die gerichtliche Voruntersuchung. Das ist einer der Punkte, wo, wie ich nicht verhehle, wir uns untereinander erhebliche Gedanken gemacht haben, nämlich ob wir eine Voruntersuchung wählen sollen oder nicht. Sie war im früheren Militärstrafverfahren unbekannt. Sie ist aber in der Strafprozessordnung vorgesehen, und wir meinten, wir sollten uns auch insoweit dem zivilen Verfahren angleichen in allen Fällen, die von der ersten Instanz in großer Besetzung verhandelt werden. Das sind also praktisch die dem Verfahren vor dem Schwurgericht entsprechenden Fälle, und zwar wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte es beantragt und erhebliche Gründe dafür geltend macht.

Der Eröffnungsbeschluss. Auch der Eröffnungsbeschluss ist bei den Gedanken über eine etwaige Reform des Strafprozesses eine im Streit befindliche Angelegenheit. Man kann gegen den Eröffnungsbeschluss geltend machen – und würde das insbesondere im militärischen Bereich geltend machen –, dass er vielleicht eine gewisse Vermehrung des Schreibwerks mit sich bringt, dass er mehr oder weniger zu einem formalen Akt wird, ohne dass an der Sachentscheidung viel geändert wird. Aber man muss auch den Gegengrund anführen, dass durch den Eröffnungsbeschluss der Angeklagte davor bewahrt wird, auf bloßen Antrag der Staatsanwaltschaft hin den Nachteilen einer gerichtlichen Hauptverhandlung ausgesetzt zu sein. Wir meinten, dass dieser Grund vorläufig, sofern nicht allgemein durch die Strafprozessreform vom Eröffnungsbeschluss abgerückt werden sollte, auch für uns maßgebend sein sollte.

Privatklage und Nebenklage. Privatklage war früher gegen einen Soldaten unbekannt. Wenn wir aber mit dem »Staatsbürger in Uniform« ernst machen wollen, so muss man nach unserer Ansicht die Privatklage gegen den Soldaten aus Gründen der Rechtsgleichheit in gleicher Weise geltend machen können wie gegen eine Privatperson. Wir glauben allerdings, dass es allzu große Bedeutung innerhalb des militärischen Verhältnisses nicht haben wird, da ja wahrscheinlich – jedenfalls im Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenem – zumeist auch zugleich

---

9 Die Schweizer Militärstrafgerichtsordnung stammt aus dem Jahr 1889. Sie wurde lediglich 1911, 1927, 1937 und 1950 in Teilen revidiert. Die Ortsbindung der Militärgerichte wurde in der Schweiz bereits 1937 aufgehoben; in Art. 45 der Militärstrafgerichtsordnung ist die Verantwortlichkeit der Divisionsgerichte für einen bestimmten Truppenverband geregelt. Im Beschluss des Bundesrates vom 5.9.1952 wurde die Zuständigkeit der einzelnen Divisionsgerichte für die jeweiligen Einheiten der Schweizer Armee verbindlich festgelegt. Vgl. Haefliger/Stooss, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung, S. 10, 43–47.

- © ZMSBw 2017 -

irgendwelche Delikte des Wehrstrafgesetzbuchs berührt sein werden, sodass schon aus diesem Grunde der Fall sicherlich vor das Gericht kommen würde. Bei den Fällen gerichtlicher Auseinandersetzung unter Gleichgestellten, also unter Kameraden, schwebte uns vor, dass wir das Sühneverfahren des § 380 der allgemeinen Strafprozessordnung etwas ausgestalten und jedenfalls obligatorisch gestalten müssten, sodass wir glauben, dass wir damit Unzuträglichkeiten die Spitze abbiegen können.

Das Recht zur Verteidigung im Verfahren. Der Beschuldigte soll in gleichem Umfang das Recht der Verteidigung haben wie im zivilen Strafverfahren. Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Notwendige Verteidigung, also Pflichtverteidigung in allen Fällen, in denen die Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht in großer Besetzung, also analog zum Schwurgericht bei den Kapitalverbrechen, stattfindet: bei schweren Vergehen und Verbrechen. Man wird dabei erwägen, außer Rechtsanwälten, nichtrichterlichen Justizbeamten und Referendaren auch Offiziere allgemein als Wahlverteidiger zuzulassen, um einen entsprechend Wunsch des Beschuldigten erfüllen zu können. Hier ist wieder einer der Punkte, wo ich Referentenarbeit vortrage. Ich habe heute die Denkschrift, die ich vor einem halben Jahr vorgelegt erhalten habe, noch einmal durchgesehen und einen eigenhändigen Randvermerk gefunden: »muss noch ausgebaut werden«. Also es schwebte bei uns durchaus schon der Gedanke, ob man nicht die Pflichtverteidigung ausbauen solle. Das berührt sich mit dem nächsten Punkt, der Kostenregelung. Ich darf die Überschrift für beide Punkte hinterher bringen.

Bei der Kostenregelung ist es so, da wir ja Berufssoldaten und Zeitsoldaten ebenso wie Wehrpflichtige vor die Wehrstrafgerichte bringen würden, dass wir die Kostenfreiheit allgemein, wie sie früher gegeben war, im Grundsatz nicht aufrechterhalten zu können glauben. Das würde eine Bevorzugung der Berufssoldaten beispielsweise gegenüber den Beamten bedeuten. Auf der anderen Seite glauben wir, dass für die Wehrpflichtigen die grundsätzliche Auferlegung der Kostenlast einerseits praktisch ein Unsinn ist, weil die Kosten aus dem Verfahren meistens nicht beigetrieben werden können, andererseits wir uns immer vor Augen halten müssen, dass ein großer Teil dieser Wehrpflichtigen nur deswegen straffällig geworden ist, weil er in den Nexus der Wehrpflicht gekommen ist, d.h. weil er nun einmal in dieses besondere Gewaltverhältnis hineingestellt worden ist. Da gilt eben genau wie bei dem vorherigen Kapitel über die Erweiterung der Pflichtverteidigung, selbst wenn sie etwas kostet, die allgemeine Überschrift, die wir uns hier in diesen Fällen wie auch sonst bei unseren internen Überlegungen immer vorhalten: Ihr lasst den Armen schuldig werden, dann überlasst ihr ihm alle Pein; denn alle Schuld rächt sich auf Erden. Also man sollte da ziemlich großzügig sein und die Leute, wenn sie schon bestraft werden müssen, von der Kostenlast befreien, wie es übrigens früher durchgängig der Fall gewesen ist.

Der letzte Punkt, den ich noch vortragen möchte, betrifft die auch noch nicht ganz ausgekochte Frage, wieweit wir Grundsätze des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendgerichtsverfahrens auf unser Strafverfahren anwenden können. Die Soldaten sind ja nicht Jugendliche im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, da das nur

- © ZMSBw 2017 -

14- bis 17-Jährige sind. Aber es gibt ja die zweite Kategorie der Heranwachsenden, der 18- bis 20-Jährigen unter den Soldaten, und es wird zu überlegen sein, ob man nicht einige wesentliche Grundsätze des Jugendgerichtsverfahrens in diesem besonderen Verfahren vor dem Militärgericht anwenden sollte. Dazu würde gehören die frühzeitige umfassende Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe, weiter die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters und dann in diesen Verfahren jedenfalls die notwendige Verteidigung und die Bestellung eines Beistands in dem gleichen Rahmen, wie ihn das Jugendgerichtsgesetz vorsieht.

Zusammenfassend darf ich Folgendes als Abweichung vom früheren Militärstrafverfahren feststellen. 1. kein Gerichtsherr, 2. zivile Richter, 3. Trennung von Staatsanwalt und Richter, 4. höchste Instanz ein Senat des bestehenden obersten zivilen Gerichts, des obersten zivilen Strafgerichts in diesem Fall, 5. kein eigenes Verfahrensrecht, sondern Übernahme der Strafprozessordnung auch bezüglich Voruntersuchung, Eröffnungsbeschluss, Privatklage und Nebenklage, 6. Übernahme wesentlicher Verfahrensbestimmungen aus dem Jugendgerichtsgesetz. Ferner haben wir folgende notwendige Abweichungen vom Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung: 1. vereinfachter Aufbau der Gerichte, nur ein Gericht Erste Instanz anstelle von sechs erstinstanzlichen Gerichten, 2. die Zuständigkeit nicht nach örtlichen Gesichtspunkten, also nach Gerichtsbezirken, sondern nach der Truppenzugehörigkeit, mit anderen Worten bewegliche Gerichte, 3. die zweite Tatsacheninstanz, die wir hier einführen würden.

Das ist, glaube ich, das Wesentliche, was zu sagen ist. Ich darf noch einmal ausdrücklich hervorheben, dass das an sich alles Eventualüberlegungen sind für den Fall, dass wir eigene Wehrstrafgerichte erhalten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen, Herr Dr. *Barth*, für Ihren klaren und detaillierten Bericht über die hier vorhandenen Grundfragen. Es war ja von verschiedenen Mitgliedern, in Sonderheit vom Herrn Kollegen *Schmidt*, der Wunsch geäußert worden, das zu hören, bevor man sich über die grundsätzliche Frage der Kriegsgerichtsbarkeit unterhalte, deren grundsätzliche Entscheidung in der Verfassung es überhaupt erst möglich macht, dass Sie diese Gerichte einführen.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Darf ich noch einen Punkt nachträglich vorlesen. Ich könnte mir denken, dass vielleicht ein gewisses Misstrauen gegen uns – nachdem neulich schon so viel Misstrauen laut wurde – empfunden wird, als wenn diese Gedanken, die ich hier vorgetragen habe, Ad-hoc-Gedanken für den heutigen Zweck wären. Ich darf in dem Zusammenhang doch darauf aufmerksam machen, dass schon im Tätigkeitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1954 die Grundgedanken dessen, was ich vorgetragen habe, ausdrücklich ihren Niederschlag gefunden haben. Damals ist schon gesagt worden[10]:

> In beiden Entwürfen soll angestrebt werden, von den für das allgemeine Strafverfahren gültigen Gesetzen nur insoweit abzuweichen, als ein zwingendes Bedürfnis hierfür besteht. Die Entwürfe werden daher nicht auf der Grundlage früherer Militärstrafge-

[10] Das entsprechende Zitat findet sich im Tätigkeitsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1952. Deutschland im Wiederaufbau 1952, S. 26 f.

- © ZMSBw 2017 -

richtsordnungen erstellt werden, sondern zur Wahrung der Rechtseinheit eng an das allgemeine Gerichtsverfassungsgesetz und die allgemeine Strafprozessordnung angelehnt werden. Diese Angleichung soll so weit gehen, dass z.B. im Entwurf einer Wehrstrafprozessordnung nach Möglichkeit nicht nur die Formulierung der allgemeinen Strafprozessordnung, sondern – soweit durchführbar – auch die Paragrafenfolge übernommen werden soll.

Die beiden Referentenentwürfe werden daher durch folgende Grundtendenz gekennzeichnet sein: Die das frühere Militärstrafverfahren beherrschende Figur des Gerichtsherrn soll nicht wiederkehren. Der Wehrrichter gehört zum Zivilpersonal. Seine richterliche Unabhängigkeit wird durch Gewährleistung der gleichen Unabhängigkeitsgarantien gewährleistet, die den Richter der allgemeinen Justiz auszeichnen. Die Staatsanwaltschaft wird von den Wehrgerichten organisatorisch völlig getrennt sein.

Dann kommen die Rechtsgarantien.

Vors. **Jaeger** (CSU): Da die meisten von uns den Tätigkeitsbericht der Bundesregierung damals wahrscheinlich nicht gelesen haben, ist es dankenswert, dass Sie darauf hingewiesen haben.

Abg. **Menzel** (SPD): Wenn die Gerichtsbarkeit nachher so aussehen wird, wie Herr *Barth* sie uns geschildert hat, glaube ich, wären wir in der Tat bei dieser Frage einen sehr großen Schritt weiter. Die endgültige Entscheidung wird ja erst in der zweiten Lesung des Ausschusses fallen, aber ich wollte sagen, dass das durchaus eine Basis des Gesprächs ist. Wenn sie so aussehen würde, vor allem die Unterstellung der Richter unter den Justizminister, um die Einheit der Justiz zu wahren, wäre die Frage zweitrangig, ob man das Militärgericht nennt oder Zivilgericht besonderer Art. Die Firmierung wäre materiell nicht mehr entscheidend, und es wäre dann mehr nach der psychologischen Seite hin zu untersuchen, wie man es benennt.

Ich habe mich zu Wort gemeldet, um noch einige ergänzende Fragen zu stellen oder Hinweise zu geben. Es ist natürlich richtig, dass wir bei einem solchen Gericht erster Instanz und auch zweiter Instanz damit rechnen müssen, dass es nicht immer am gleichen Ort sitzen kann, sodass die Beisitzerfrage etwas schwieriger zu lösen ist als bei einem Strafgericht für Zivilisten. Trotzdem bitte ich sorgfältig zu überlegen – eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung müsste sowieso erfolgen –, ob man nicht dem Gedanken nähertreten kann, einen der Beisitzer aus dem, nun will ich einmal sagen: Laienkreise zu nehmen, wobei ich durchaus die Notwendigkeit sehe, besondere Vorschriften für den Fall zu erlassen, dass das Gericht ein fliegendes Gericht wird, weil die Truppe unterwegs ist, nicht nur im Kriegsfall, sondern vielleicht auch im Manöverfall oder im Einsatz oder bei einer Ausbildung im Ausland.

Zweitens. Ich begrüße es sehr, dass der Eröffnungsbeschluss durch das Gericht bleibt. Es wäre auch in der gewöhnlichen Strafgerichtsbarkeit, glaube ich, eine große Entlastung, vor allem wenn die Gerichte mehr als bisher wirklich den Eröffnungsbeschluss ernst nehmen würden, d.h. wenn sie wirklich vor der Eröffnung prüfen würden, ob das, was vorgetragen wird, schlüssig und begründet ist oder nicht. Man würde sich dadurch manches Verfahren, manche Kosten, manchen Kummer für die Betroffenen ersparen; denn nur allzu häufig stellt man nach

- © ZMSBw 2017 -

der mündlichen Verhandlung aufgrund des Materials, das schon beim Eröffnungsbeschluss vorlag, fest, dass ein Freispruch selbstverständlich war. Hier wird es also die Aufgabe sein, die Gerichte anzuhalten, dies vor der Eröffnung sorgfältig zu prüfen; denn jedes unnötige Verfahren bringt auch in die Truppe eine gewisse Spannung und Unruhe hinein und das wollen wir alle vermeiden.

Eine dritte Frage: Wenn so viele Menschen und vor allem Männer zusammen sind, wird zu leicht der Tatbestand der formalen Beleidigung durch bestimmte Kraftausdrücke erfüllt. Sie unterliegen unter Zivilisten dem Sühneverfahren und dem Privatklageverfahren. Man sollte überlegen – ich spreche hier lediglich meine persönliche Ansicht aus –, ob man nicht den § 193 StGB ergänzt, der ja gewisse Tatbestände vorsieht, wann eine Beleidigung keine Beleidigung ist, bei kritischen Urteilen und Tadeln der Vorgesetzten, bei Wahrnehmung berechtigter Interessen und dergleichen[11]. Ich bitte also einmal zu prüfen, ob man hier nicht durch einen neuen Absatz oder eine Einfügung eine neue Möglichkeit der Exkulpation schafft, um unnötige Verfahren und Reibungen innerhalb der Truppe zu vermeiden, die sich manchmal leichter erledigen lassen, wenn der Betreffende, der sich einmal im Ausdruck vergriffen hat, weiß: Damit kommst du nicht gleich vor das Gericht.

Diese drei Punkte bitte ich noch einmal zu überlegen: Beisitzer ein Zivilist, Eröffnungsbeschluss und § 193.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich freue mich sehr, dass ich den Ausführungen des Vertreters des Verteidigungsministeriums entnehmen konnte, dass das, was man sich hier unter Sondergerichten für die Streitkräfte vorstellt, nichts zu tun hat mit dem, was wir früher unter Sondergerichten oder Kriegsgerichten, oder wie man es sonst genannt hat, verstand, sondern dass diese Dinge, gegen die sich die Kritik der verschiedensten Abgeordneten von rechts und links in diesem Hause hier neulich einmal erhoben hat[12], damit weitestgehend beseitigt sind.

Das andere ist, dass offenbar die Erkenntnis, dass wir, ob wir es gern tun oder nicht – gern tut's eigentlich niemand –, um solche Gerichte der Streitkräfte nicht herumkommen, eine allgemeine Einsicht geworden ist, und ich freue mich, dass wir doch eine gemeinsame Grundlage der Diskussion bekommen haben, wie wir aus den Worten des Herrn Kollegen Dr. *Menzel* entnehmen konnten. Ich habe Ihnen, um die meines Erachtens verfassungsrechtlich notwendigerweise zu schaffenden Sicherungen festzustellen – die Einzelheiten, ob der eine Richter ein Zivilist ist oder nicht, sind Dinge, die nichts mit Verfassungsrecht zu tun haben, die uns nachher noch beschäftigen werden, wenn wir dabei sind, die Prozessordnung oder die Gerichtsverfassung zu beraten –, eine andere Fassung vorgelegt. Es war ja

---

11 § 193 StGB: »Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen und Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.« Schwarz, Strafgesetzbuch, S. 409.

12 Das Thema Militärgerichtsbarkeit wurde ausführlich in der 51. Sitzung des Ausschusses behandelt. Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 411–420.

- © ZMSBw 2017 -

in dem Antrag Drucksache 124 der Koalition nur gesagt: »Der Bund kann Gerichte der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten«, und zwar als ein Abs. 4 des Art. 96 GG. Ich habe Ihnen eine etwas weitere Formulierung vorgeschlagen, die ich als Ausschussdrucksache 41[13] habe verteilen lassen. Weil es etwas länger ist, habe ich die Form eines eigenes Artikels gewählt. Hier heißt es:

Der Bund kann Strafgerichte

– es ist auf Strafgerichte beschränkt, um jeden Zweifel zu vermeiden, dass es nicht Zivilgerichte sein können –

der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie stehen unter der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz.

Dies ist gleich hier hereingenommen, damit es keine Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt gibt.

Für die Ernennung der Richter gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Damit ist gemeint: sie müssen im gleichen Umfang Volljuristen sein, die Befähigung zum Richteramt haben, sodass die Meinung, es könnten einfach Offiziere dahingesetzt werden, von vornherein ausgeschlossen ist.

Weiter als Abs. 2, was mit den Ausführungen von Herrn Dr. *Barth* übereinstimmt:

In letzter Instanz entscheiden

– nicht etwa ein Sondergericht, sondern –

besondere Senate des für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständigen oberen Bundesgerichts,

auf Deutsch: des Bundesgerichtshofes. Ich konnte diesen Titel nur nicht hereinsetzen, weil er im Grundgesetz nicht enthalten ist: es wird immer vom oberen Bundesgericht gesprochen.

Mit diesem Antrag, den ich vor zwei Tagen habe verteilen lassen, hoffe ich eine Formulierung gefunden zu haben, die die verfassungsrechtlichen Bedenken berücksichtigt und damit eine gemeinsame Basis darstellen könnte, vorbehaltlich von Änderungen, die man im Einzelnen machen kann.

Abg. **Berg** (FDP): Ich wollte nur fragen, ob man sich im Verteidigungsministerium schon Gedanken darüber gemacht hat, wie der Strafvollzug aussehen soll, ob er etwa in den zivilen Strafanstalten oder in eigenen Strafanstalten erfolgen soll.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Wir haben uns Gedanken darüber gemacht, aber die haben, ich möchte einmal sagen: noch etwas embryonale und zum Teil etwas revolutionäre Formen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wollen Sie alle Gefangenen freilassen?

▶ Heiterkeit.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Nein. Ich sage das vorsichtig. Ich verstehe zu wenig vom zivilen Strafvollzug, um etwa an ihm irgendeine Kritik auszuüben. Aber wir hoffen sehr, gemeinschaftlich mit dem Justizministerium hier moderne Formen des Strafvollzuges vorsehen zu können, die es wirklich verhindern, dass der Verbrecher schlechter aus dem Gefängnis herauskommt, als er hereingegangen

[13] Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger zur Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 41/55.

- © ZMSBw 2017 -

ist. Aber das kostet natürlich auch etwas. Das wird nach den verschiedensten Seiten noch sehr überlegt werden müssen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich möchte mich zunächst dem anschließen, was Sie, Herr Dr. *Jaeger*, gesagt haben im Hinblick auf die Ausführungen von Herrn Dr. *Barth*. Mich persönlich hat das, was hier an Absichten und Überlegungen uns vorgetragen wurde, sehr sympathisch berührt, wie wahrscheinlich die meisten Kollegen. Trotzdem bin ich für meine Person im Augenblick noch nicht geneigt, dem zuzustimmen, was Sie sagten, es sei damit eine gemeinsame Grundlage insofern geschaffen, als nun niemand mehr sich der Einsicht verschließen würde, dass es jetzt im Frieden militärischer Gerichte bedürfe. Ich habe im Zusammenhang mit den Erörterungen von vorgestern mich noch einmal daran erinnert, dass in der Regierungserklärung des Herrn Verteidigungsministers ausdrücklich gesagt wurde, dass die Wehrstrafgerichtsbarkeit durch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit ausgeübt würde[14]. Es steht nur das Wort »zunächst« dabei. Dieselbe Sache wiederholt sich dann noch einige Zeit später in der Erklärung des Herrn Bundesministers. Wenn nun Sie, Herr *Barth*, ausführen, dass das, was Sie heute vortrugen, schon seit langer Zeit in Ruhe im Schoße Ihres Hauses gereift sei – diese ganzen besonderen Überlegungen zur Verfassung dieser Wehrmachtstrafgerichte und zum Verfahren vor diesen Gerichten –, dann verstehe ich nicht ganz, wieso der Bundesverteidigungsminister noch vor wenigen Wochen gesagt hat: Zunächst denken wir daran überhaupt nicht. Wie soll ich das Wörtchen »zunächst« verstehen? Vielleicht interpretieren Sie es.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es lässt sich sehr einfach erklären, und zwar kann ich das aus der Vorgeschichte sagen. Wir haben die ganze Frage schon im Ersten Bundestag erörtert. Es herrschte – das lässt sich nicht verheimlichen – der Streit darüber, inwieweit man einen Wehrbeitrag ohne Verfassungsänderung durchführen könne, und da war die Position seitens der Bundesregierung, dass man alle Dinge ohne Verfassungsänderung machen kann, mit Ausnahme der Militärgerichte; denn dass das nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Da eine Hoffnung auf Verfassungsergänzung zeitweise nicht übermäßig groß gewesen ist, musste man einen anderen Weg gehen, den man für nicht besonders gut hielt. Das »zunächst« heißt mit anderen Worten: bis zu einer Ergänzung des Grundgesetzes, und ob der Zeitraum größer oder weniger groß ist, hängt davon ab, bis wann sich eine Zweidrittelmehrheit in diesem Hause finden wird, weil die Regierung gar nicht anders kann, wenn sie sich an das Grundgesetz hält, was selbstverständlich ist, als sich mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zufrieden zu geben, solange das Grundgesetz nicht ergänzt ist. Das ist der klare Sachverhalt.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich danke für die Aufklärung. Sie leuchtet ein, wenngleich sie nicht zur Änderung meiner Überzeugung beigetragen hat. Ich möchte aber noch hinzufügen, dass ich Ihre Formulierung, Herr *Jaeger*, die in Ihrem Antrag

[14] Vgl. 92. Sitzung des Bundestages vom 27.6.1955, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5219 (C).

- © ZMSBw 2017 -

Ausschussdrucksache 41 vorgelegt wird, für sehr viel akzeptabler halte als die Formulierung, über die wir vorgestern gesprochen haben[15].

Vors. **Jaeger** (CSU): Die war ja aus dem Jahre 1953.

Abg. **Schmidt** (SPD): Es ist gar nicht immer die Regel, dass im Laufe der Zeit hier in Bonn sich alles zum Besseren wendet; aber in diesem Falle scheint es so zu sein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Forschrittsglaube ist im Abnehmen begriffen, wie ich sehe, mindestens soweit Bonn infrage kommt.

▶ Heiterkeit.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich weiß nicht, wie Ihre eigenen politischen Freunde darüber denken; aber ich möchte vorschlagen, diese Fassung zur Diskussionsgrundlage zu machen und von der alten Fassung, über die vorgestern geredet wurde, einmal ganz abzusehen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Da Herr Kollege *Schmidt* uns eben angesprochen hat, möchte ich sagen: Wir sind in der ersten Lesung. Wir hören das zum ersten Mal. Wir sind genauso sympathisch berührt, wie es von Ihrer Seite her klang. Ich glaube, es bedarf nun noch einmal einer intensiven Unterhaltung über die einzelnen Punkte; aber unsere erste Reaktion ist so wie die von Ihrer Seite.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich hatte leider nicht Gelegenheit, den Ausführungen des Herrn Dr. *Barth* im Ganzen zu folgen. Vielleicht ist daher die Frage, die ich zu stellen habe, schon überholt; aber ich möchte mich doch vergewissern. Wir begrüßen es alle, dass die Institution des Gerichtsherrn abgeschafft ist und nicht wiederkehren soll. Aber wir dürfen nicht übersehen, dass der Institution des Gerichtsherrn, ursprünglich jedenfalls, auch ein Element innewohnte, das doch eine gewisse Aufmerksamkeit erfordert, und zwar war es der Grundsatz, dass ein Urteil erst dann rechtswirksam wurde, wenn es bestätigt wurde[16]. Nun haben die Amerikaner ja die Lösung, dass jedes Urteil automatisch von einer höheren Instanz geprüft und bestätigt werden muss, mit der Einschränkung, dass es dieser höheren Instanz nicht möglich ist, das Strafmaß der ersten Instanz zu erhöhen. Sie können es belassen oder herabmindern[17]. Ich möchte fragen, ob man derartigen oder ähnlichen Gedanken hier auch nähergetreten ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): An sich entspricht dieser Gedankengang der Amerikaner nicht unserem deutschen Rechtssystem.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich denke daran, dass die Tatsache, dass die Gerichte gegebenenfalls schon aus der Art des Soldatenlebens heraus unter etwas widrigen Umständen tagen müssen und auch zu einer Urteilsfindung kommen müssen, doch vielleicht eine gewisse Unvollkommenheit mit sich bringt und dass wir durch

---

15 Vgl. Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger zur Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 41/55.

16 Vgl. Protokoll der 53. Sitzung vom 26.10.1955, S. 470–481. Zur Funktion des Gerichtsherrn siehe dort, S. 470 f., Anm. 35.

17 Das Gerichtssystem der USA auf Bundesebene gliedert sich in drei Instanzen: die Bezirksgerichte (U.S. District Courts), die Bundesberufungsgerichte (U.S. Circuit Courts of Appeals) und der Oberste Gerichtshof (U.S. Supreme Court) als höchste und bestimmende Instanz. Vgl. Griffith, Wie Amerika regiert wird, S. 161–166.

- © ZMSBw 2017 -

diese automatische Überprüfung dem Beschuldigten ein höheres Maß von Schutz gewähren würden.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich darf darauf erwidern, dass wir hier für unser friedensmäßiges Verfahren keinerlei Bestätigungsrecht des Vorgesetzten für ein Urteil eines Richters vorgesehen haben.

▶ Abg. *Kliesing:* Nicht des Vorgesetzten!

Für die höhere Instanz gelten nur die ganz allgemeinen Grundsätze der Berufung und der Revision.

Vors. **Jaeger** (CSU): Jetzt hat Dr. *Barth* eben erklärt, dass es so gehandhabt werden soll, dass immer eine zweite Tatsacheninstanz da ist, d.h. dass man in jedem Falle das Recht der Berufung hat, und das ist noch besser als das, was als amerikanische Lösung bezeichnet wurde.

Abg. **Kliesing** (CDU): Da geht es automatisch.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wer sich durch ein Urteil nicht beschwert fühlt, braucht sich auch nicht zu beschweren. Das ist ein alter Rechtsgrundsatz: volenti non fit iniuria.

Es wurde nun hier von Herrn *Schmidt* gesagt, der Antrag Ausschussdrucksache 41, also die Modifizierung, die ich vorgeschlagen hatte, sei für die Beratungen als Grundlage geeigneter als der seinerzeit im Dezember 1953 eingebrachte Entwurf. Sind Sie damit einverstanden, dass wir diese Ausschussdrucksache 41 jetzt zur Grundlage der Beratung machen?

▶ Zustimmung.

– Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann können wir – der Berichterstatter ist übrigens heute da; ich beglückwünsche ihn zu seiner Genesung – diesen Text zugrunde legen.

Abg. **Majonica** (CDU): Der Antrag lautet:

(1) Der Bund kann Strafgerichte der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie stehen unter der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz. Für die Ernennung der Richter gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(2) In letzter Instanz entscheiden besondere Senate des für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständigen oberen Bundesgerichts[18].

Vors. **Jaeger** (CSU): Will der Vertreter des Justizministeriums dazu etwas sagen?

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich habe es gerade bekommen und bedürfte, um eine Erklärung dazu abzugeben, einer Instruktion meines Ministers.

Vors. **Jaeger** (CSU): Einen so groben Fehler, dass Sie auf den ersten Blick sagen müssten: Es ist unmöglich, haben Sie nicht entdeckt?

▶ Ministerialdirektor *Roemer* (BMJ): Nein!

Und seitens des Verteidigungsministeriums scheinen inhaltliche Bedenken nicht zu bestehen?

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Würde ich nicht sagen. Ich muss natürlich auch die Bestätigung meines Ministers vorbehalten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist klar.

---

[18] Vgl. Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger zur Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 41/55.

- © ZMSBw 2017 -

Wird dann zu der Formulierung noch das Wort gewünscht? – Wir befinden uns an sich in der ersten Lesung, werden also noch eine zweite Lesung veranstalten, bis zu der sowohl das Justizministerium wie das Verteidigungsministerium uns nochmals seine Meinung vortragen kann, oder hat das Innenministerium einen Wunsch?

▶ Ministerialdirektor *Anders* (BMI): Nein!

Also die Bundesregierung in den verschiedenen Ressorts kann das durchaus noch einmal überprüfen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Nur eine Bitte: Können wir bis zur zweiten Lesung eine ähnliche Sache veranstalten wie damals beim Freiwilligengesetz, dass wir vom Ausschusssekretariat aus die jeweils gültigen Fassungen bekommen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Jawohl. Ich würde sogar vorschlagen, dass wir nach dem Stand der heutigen Beratungen, selbst wenn wir mit der ersten Lesung nicht ganz fertig werden, bereits einmal die gefassten Beschlüsse vervielfältigen und verteilen.

Abg. **Burgemeister** (CDU): Herr *Barth* hat ausgeführt, dass die Richter, die für Wehrmachtstrafgerichte vorgesehen sind, gewisse militärische Erfahrungen haben müssen. Von diesen Erfahrungen ist in dieser Fassung nicht die Rede. Ich meine, diese Fassung schließt es aus, hinterher noch in einem Gesetz etwa derartige Grundsätze zu fordern.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Das ist an sich richtig. Aber wir können nicht sämtliche Voraussetzungen als gesetzliche Voraussetzungen definieren, zumal das hier in die Verfassung hereinkommt. Ich glaube, das ist eine der zusätzlichen Voraussetzungen, die eben in der Praxis nachher bei der Bestellung der betreffenden Richter praktisch beobachtet wird.

Abg. **Stingl** (CDU): Ich wollte eigentlich dasselbe sagen. Eine Verankerung im Gesetz schließt nicht aus, dass andere, zusätzliche Voraussetzungen im Gesetz gefordert werden.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich hätte eine kleine textliche Änderung. Es heißt in dem Antrag: »Der Bund kann Strafgerichte *der* Streitkräfte als Bundesgerichte errichten.« Wäre es nicht vielleicht klarer, wenn man sagte: »Der Bund kann Strafgerichte *für die* Streitkräfte als Bundesgerichte errichten?«

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich sage immer: es ist schlimmer, in die Hände der Philologen zu fallen als in die der Juristen!

▶ Heiterkeit.

Abg. **Seffrin** (CDU): Das hat mit Philologie nichts zu tun.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich denke an etwas anderes. Muss hier nicht erwähnt werden: »Das Nähere regelt ein Gesetz«?

Vors. **Jaeger** (CSU): Das versteht sich von selbst. Bei sämtlichen Artikeln vorher ist es immer dasselbe. – Ist das richtiger: »für die Streitkräfte«? Mir ist es völlig gleich.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich glaube nicht. Wenn es heißt: »Strafgerichte der Streitkräfte«, dann hat man doch den Eindruck, dass es ganz interne Gerichte sind.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich würde sagen: »bei den Streitkräften«.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Oder wollen Sie mit dem Vertreter des Ministeriums sagen: »bei den Streitkräften«? Ich glaube, das ist besser.

Abg. **Menzel** (SPD): Ich glaube, es muss heißen: »für die Streitkräfte«; denn der oberste Senat wird ja kaum bei den Streitkräften tätig werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Da haben Sie recht. Bleiben wir also bei dem Vorschlag: »für die Streitkräfte«.

Abg. **Berg** (FDP): In Abs. 2 heißt es: »besondere Senate«. Schließt das aus, dass nur ein Senat, wenn er sich als ausreichend herausstellt, gebildet zu werden braucht?

Vors. **Jaeger** (CSU): Meines Erachtens nicht. Ich habe eigens den Plural gewählt, damit wir mehrere Senate bilden können, wenn wir mit einem nicht auskommen. Oder ist es verfassungswidrig, wenn man »besondere Senate« sagt und nur einen einzigen bildet?

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Verfassungswidrig wird es nicht sein, aber ungewöhnlich.

Vors. **Jaeger** (CSU): Man weiß aber nicht, wie viele man braucht.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich würde sagen:

> Im letzten Rechtszug entscheidet das für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständige obere Bundesgericht.

Und ich würde es dann der Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb des Bundesgerichtshofes, also dem Präsidium des Bundesgerichtshofes, überlassen, einen Senat allgemein zu bestimmen oder einen zweiten, wenn es notwendig ist. Dadurch hätten wir eine bewegliche Lösung. Denn die Zuständigkeit hat der Bundesgerichtshof als solcher, und welcher Senat entscheidet, ist an sich Sache des Gerichtspräsidiums.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, diese Formulierung ist besser.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Wir werden es noch in einem Punkt überprüfen müssen. Es darf nicht aus der Formulierung die Folgerung gezogen werden, dass nun in jeder kleinsten Strafsache der Bundesgerichtshof angerufen werden kann. Das müssen wir noch in der Formulierung überlegen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Folge darf allerdings nicht eintreten. Wollen Sie sich das bis zur zweiten Lesung überlegen. Dann bleiben wir zunächst dabei. Darf ich über Art. 96 a dann abstimmen lassen?

Abg. **Mellies** (SPD): Ich würde bitten, keine Abstimmung vorzunehmen. Die grundsätzliche Frage ist noch nicht geklärt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie bitten also, weil es noch nicht geklärt ist, die Sache in der ersten Lesung zurückzustellen?

Abg. **Mellies** (SPD): Ja, jetzt zurückzustellen. Das soll nicht bedeuten, dass man nicht nachher gleich in die zweite Lesung eintreten kann. Wir brauchen nicht noch einmal in erster Lesung auf die Dinge zurückzukommen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir sehen in erster Lesung von einer formellen Beschlussfassung ab, schließen aber die erste Lesung damit und halten dies als Arbeitsgrundlage für die zweite Lesung fest. Vielleicht kann das in dieser Weise in den Bericht hineinkommen. Besteht darüber Einverständnis? – Das ist der Fall.

- © ZMSBw 2017 -

Nachdem von anderer Seite der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Frage des Parlamentsbeauftragten auch noch zurückzustellen, kommen wir zu den Dingen, von denen ich glaube, dass sie klarer sind, und zwar kommt als nächstes die Verteidigung als Bundesangelegenheit. Das ist Art. 32 a. Es handelt sich hier um den ersten Satz: »Die Verteidigung der Bundesrepublik ist Sache des Bundes.« Dieser erste Satz, den wir hier sozusagen getrennt zur Abstimmung bringen, wurde in der Grundsatzdebatte von allen Seiten sehr ausführlich besprochen, und ich konnte feststellen, dass alle von rechts bis links und einschließlich der bayerischen Vertreter dieser Lösung und diesem Satz zustimmen[19]. Wird noch einmal das Wort dazu gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich diesen ersten Satz als beschlossen annehmen, oder erhebt sich Widerspruch? – Er ist beschlossen.

Abg. **Menzel** (SPD): Als Grundlage für die zweite Beratung?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ja. Es sind die Beschlüsse erster Lesung. Es ist hier ein Beschluss; der kann in zweiter Beratung umgestoßen werden. So ist es üblicherweise.

Dann kommen wir zum nächsten Punkt; das ist das landsmannschaftliche Prinzip: »Bei ihrer gesetzlichen Regelung sind auch die Gliederung des Bundes in Länder und die besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.« Hierüber wurde in der Grundsatzdebatte ebenfalls, wie sich die Damen und Herren erinnern werden, sehr ausführlich diskutiert, so dass ich nicht glaube, dass eine Begründung notwendig ist, es sei denn, es würde ein Angriff dagegen erfolgen, der damals nicht erfolgt ist[20].

Abg. **Schmidt** (SPD): Darf ich bitten, mich zu belehren. Gibt es irgendwo sonst im Grundgesetz eine ähnliche Bestimmung, die sich auf das allgemeine öffentliche Leben bezieht? Wenn ja, kann ich die zum Vergleich einmal hören?

Vors. **Jaeger** (CSU): Es gibt eine Bestimmung in der Weimarer Verfassung, die sich genau auf den gleichen Tatbestand, nämlich auf das Militär bezieht[21].

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Artikel 36 GG lautet: »Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden.«

Abg. **Schmidt** (SPD): Das ist viel enger und bezieht sich nur auf die Personalpolitik.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nur auf die Personalpolitik in der Zentrale. Aber ich bitte zu bedenken, Herr *Schmidt*, dass wir keine Bundesverwaltung größeren Umfanges haben; denn die auswärtige Verwaltung – das ist ja wohl die größte Bundesverwaltung im normalen zivilen Dienst – befindet sich im Ausland. Es wären höchstens Post und Bahn, und das sind selbständige Körperschaften. Vor allem gibt es keine Bundesverwaltung, zu der man unfreiwillig eingezogen wird wie beim Militär.

---

19 Vgl. dazu die ausführliche Debatte im Bundestag zum Entwurf des Freiwilligengesetzes am 28.6.1955 in der 93. Sitzung des Bundestages, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5223 (D)–5301 (D).

20 Vgl. ebd.

21 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919, Art. 79: »Die Verteidigung des Reiches ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.« RGBl. 1919, S. 1398.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mellies** (SPD): Da laufen doch die Dinge durcheinander. Das eine, was Sie zuletzt gesagt haben, gehört zu Ziffer 1a der Aufstellung, die wir am 19. Oktober bekommen haben, und das erste, was Sie ausführten: Wehrverwaltung als Bundesverwaltung, steht unter Ziffer 3[22].

Vors. **Jaeger** (CSU): Verzeihung! Ich bin noch nicht bei der Verwaltung.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich bin noch beim landsmannschaftlichen Prinzip der Truppe.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es könnte ein Irrtum entstehen. Ich sagte »Verwaltung«, weil Herr *Schmidt* die Frage aufgeworfen hat. Es könnte sonst nur bei der Verwaltung sein.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich bin durchaus nicht der Meinung, dass man, um diesen Grundsatz hereinzubringen, unbedingt einen Parallelfall schon haben müsste, der hier oder auch jetzt gar nicht notwendig ist. Es ergibt sich doch aus dem, was wir jetzt machen. Man kann doch da einen Grundsatz hereinbringen, der bisher noch nicht da war.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es war nur eine Frage, die Herr Kollege *Schmidt* gestellt hat, um sich zu informieren. Es war gar kein Einwand.

Das Wort wird nicht mehr begehrt. Darf ich dann feststellen, dass auch der zweite Satz angenommen ist oder erhebt sich Widerspruch? – Nein.

Dann kommen wir zur Verwaltung, und ich rufe zuerst den Art. 87 auf: Wehrverwaltung als Bundesverwaltung. Hier ist vorgesehen, dass Art. 87 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:

> Die Wehrverwaltung und das Wehrersatzwesen werden in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt, soweit nicht ein Gesetz nach Art. 87a etwas anderes bestimmt.

Ich muss aber Art. 87a gleich mit aufrufen, weil es sonst durcheinander geht. Art. 87a soll lauten:

> Gesetze, die der Durchführung der militärischen Verteidigung oder des zivilen Luftschutzes dienen, können bestimmen, dass sie durch die Länder im Auftrage des Bundes ausgeführt werden[23].

Der Grund für diesen Artikel ist der, dass das Grundgesetz bestimmt, dass, wenn ein Gesetz durch die Länder ausgeführt wird, es in eigener Verwaltung der Länder ausgeführt wird, Weisungen also nicht möglich sind. Es ergibt sich aber meines Erachtens gerade die Notwendigkeit, dass, wenn die Dinge, die die Verteidigung betreffen, durch die Länder durchgeführt werden sollen, eine einheitliche Weisungsbefugnis da sein muss – das ergibt sich aus der Natur der Sache –, sodass wir hier die Auftragsverwaltung des Bundes durch die Länder als Möglichkeit eigens konstruieren müssen, damit solche Gesetze nicht am Ende nur durch die Länder selbstständig durchgeführt werden, was in diesem Fall ja wohl nicht zweckmäßig wäre, so zweckmäßig es mir ansonsten erscheint.

---

22 Diskussionspapier: Zuständigkeiten: 1) die Verteidigung als Bundesangelegenheit (Art. 32a GG), Ziffer 3: die Wehrverwaltung als Bundesverwaltung (Art. 87 GG), Schreiben von Jaeger an die Ausschussmitglieder vom 19.10.1955, Anlage zum KProt. der 51. Sitzung vom 13.10.1955.

23 BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialrat **Barzel** (Nordrhein-Westfalen): Es ist für uns sehr schwierig, uns abschließend zu diesen Fragen der Ergänzung des Grundgesetzes, die Sie jetzt erörtern, zu äußern, und zwar vor allen Dingen aus zwei Gründen.

1. Als Sie vor 14 Tagen die erste Aussprache über diese Frage in Ihrem Ausschuss hatten und die drei Problemkreise festlegten, haben wir nicht erwartet und nicht gewusst, dass Sie in einem so schnellen Tempo vorgehen und so viele Sitzungen abhalten würden.

2. Eine etwas schwierige Situation für uns und vielleicht auch für Sie ergibt sich daraus, dass Ihre Beratungen aufgrund von Anträgen aus der Mitte des Bundestages stattfinden. Das bedeutet für uns, dass der Bundesrat und damit die Landesregierungen nicht gemäß Art. 76 Abs. 2 GG haben Stellung nehmen können. Aus diesem Grunde erfolgen Ihre Beratungen, ohne dass Ihnen eine Stellungnahme des Bundesrates vorliegt. Wenn Sie das wahrscheinlich auch nicht allzu sehr vermissen werden, –

▶ Heiterkeit.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das möchte ich nicht gesagt haben. Ihre Anregungen beim Freiwilligengesetz waren wirklich sehr beachtlich.

Ministerialrat **Barzel** (Nordrhein-Westfalen): Ich danke Ihnen! – so ist die Lage gleichwohl etwas misslich, weil auch der Bundesrat und auch er mit einer Zweidrittelmehrheit der Ergänzung des Grundgesetzes zustimmen muss.

Aus diesen Gründen halten wir es für angezeigt, erneut nach in diesem Ausschuss bewährten Muster den Versuch zu machen, an Ihren Beratungen teilzunehmen. Aus den gleichen Gründen ist es mir jedoch heute noch nicht möglich, eine endgültige und in allen Fragen konkrete Stellungnahme der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Diskussion zu stellen. Ich bin aber zu folgender vorläufiger Stellungnahme ermächtigt:

1. Der Aufbau der Streitkräfte und die Einfügung der Wehrverfassung in das Grundgesetz haben weittragende Auswirkungen für alle Lebensbereiche, auch für die Länder. Unsere demokratische Ordnung beruht auf den Prinzipien des Rechtsstaates und der föderativen Ordnung. Diese Prinzipien sind nach Art. 79 GG unantastbare Wesensbestandteile unserer staatlichen Ordnung und müssen deshalb auch bei der zu schaffenden Wehrverfassung zum Ausdruck kommen. Wer dieses vorhandene Grundgesetz ergänzen will, muss nach unserer Meinung das Grundgesetz so ergänzen, dass diese Prinzipien gewahrt bleiben.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Verteidigung grundsätzlich und vor allem eine Sache des Bundes ist. Aber gerade deshalb scheint es erforderlich, wegen der Prinzipien unseres Grundgesetzes wenigstens auf Elemente des föderativen Prinzips auch in der Wehrverfassung nicht zu verzichten. Es wird sich jedoch nur um einen föderativen Minimalismus handeln können.

▶ Heiterkeit.

Aus diesen Gründen dürfte gegen den vorgesehenen Art. 32a – »Die Verteidigung ist Sache des Bundes« – grundsätzlich nichts einzuwenden sein; denn diese Vorschrift besagt ja wohl nicht, dass damit die Länder in der Wehrverfassung überhaupt keinen Platz hätten. Auch Art. 32 GG bestimmt ja hinsichtlich der auswärti-

- © ZMSBw 2017 -

gen Politik grundsätzlich dasselbe. Gleichwohl gibt das Grundgesetz den Ländern auch gewisse Möglichkeiten und sogar Kompetenzen auf auswärtigem Gebiet.

2. Die Eigenständigkeit der Länder kommt im Grundgesetz vor allem dadurch zum Ausdruck, dass im Zweifel die Länder die Verwaltungshoheit haben. Auf eine vereinfachende Formel gebracht, ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern so, dass der Bund die Gesetze macht und die Länder sie ausführen. Wegen dieses Verfassungsgrundsatzes und wegen der Pflicht, das Prinzip des Art. 79 zu wahren, müssen die Länder ihr Augenmerk sehr stark auf die künftige Wehrverwaltung richten. Entsteht nämlich eine ausschließlich bundeseigene Wehrverwaltung, so wird dadurch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern so zugunsten des Bundes verschoben, dass die föderative Ordnung beeinträchtigt sein könnte. Aus diesem Grunde und aus Gründen der Sparsamkeit vertritt die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen den Standpunkt, dass die kommende Wehrverwaltung so weit wie möglich auf bundesrechtlicher Grundlage durch die Länder erfolgen soll. Durch diese Formel ist anerkannt, dass da, wo eine Verwaltung durch die Länder sachlich unmöglich wäre, die Verwaltung durch den Bund erfolgen kann.

Nach den uns gemachten Mitteilungen werden wir künftig verschiedene Zweige der Wehrverwaltung haben:

Zunächst die militärische Territorialorganisation. Sie ist eine Sache der Streitkräfte und kann wohl kaum anders als durch den Bund und durch Soldaten durchgeführt werden.

Dann die eigentliche Wehrverwaltung, die die Streitkräfte mit allen erforderlichen Sachgütern versorgt, also die vorgesehenen Wehrbereichskommandanturen. Diese müssen nach unserer Meinung zivil geführt werden. Ob und gegebenenfalls wieweit dieser Zweig der Wehrverwaltung notwendigerweise einheitlich durch den Bund geführt werden muss, bedarf näherer Prüfung. Nur wenn es unausweichlich nötig sein sollte, diesen Verwaltungszweig bundeseinheitlich zu führen, sollte diese Entscheidung getroffen werden.

Das gesamte Wehrersatzwesen aber sollte nach unserer Auffassung zivil und von den Ländern im Auftrage des Bundes geführt werden.

Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung dieser Fragen muss eine Regelung der Einschaltung der Landesregierungen in das Verfahren der Ernennung gewisser leitender Beamter und gegebenenfalls auch Soldaten vorbehalten werden, soweit diese nach ihrem Aufgabenbereich besonders mit einzelnen Landesregierungen zu tun haben. Vorbilder möglicher Regelungen dieser Frage gibt es in zahlreichen Bundesgesetzen für die Finanzverwaltung, die Arbeitsverwaltung usw.

Schließlich stellt sich die Frage, ob das Grundgesetz hinsichtlich der Wehrverwaltung so ergänzt werden sollte, wie es der gegenwärtigen Planung des Aufbaues der Verteidigungsverwaltung entspricht, oder ob – analog etwa dem Art. 120a GG – eine der künftigen Entwicklung mehr Spielraum gebende Vorschrift günstiger wäre.

3. Der Bundesrat hat am 10. Juni 1955 einstimmig beschlossen:

- © ZMSBw 2017 -

Der Bundesrat erwartet, dass Soldaten ausschließlich in der Truppe verwendet werden und die Verwaltung zivilen Behörden anvertraut wird[24].

Dieser Grundsatz scheint der bisherigen Planung zugrunde gelegt zu sein. Es erübrigt sich deshalb, darüber zu sprechen. Ich habe jedoch die Pflicht, darauf hinzuweisen, dass dies nach der Auffassung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ein fundamentaler Grundsatz ist und dass deshalb erwogen werden könnte, diesen Grundsatz im Grundgesetz selbst zu verankern.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen, Herr Dr. *Barzel*. Ich darf einmal der Reihe nach Folgendes sagen. Es steht, meines Wissens schon bevor der Bundesrat Stellung genommen hat, in der Regierungserklärung, dass die Wehrverwaltung eine Zivilverwaltung sein soll. Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, das in irgendeiner Weise im Grundgesetz auszuführen. Bei dem übereinstimmenden Willen, den wir alle haben, können wir es in der Gesetzgebung sowieso zum Ausdruck bringen. Des Weiteren meine ich persönlich – vielleicht unterscheide ich mich da von Ihnen oder vom Lande Nordrhein-Westfalen –, dass die Wehrverwaltung selbst, die Verwaltung von Geld, Liegenschaften, Material, die ja dem Bund gehören, zweckmäßigerweise durch den, dem sie gehören, wahrgenommen wird, weil im Allgemeinen der, dem eine Sache gehört, damit sparsamer umgeht als der, dem sie nicht gehört. Das ist ein ganz allgemeiner Grundsatz; er würde auch umgekehrt gelten.

Über die Frage des Wehrersatzwesens gibt es maßgebende Meinungen, und es sprechen einige Gründe dafür, es durch die Länder im Auftrage des Bundes durchführen zu lassen. Es gibt aber auch, wie ich mir von Herrn *Wirmer* habe sagen lassen, einige gewichtige Gründe dagegen. Diese Frage, glaube ich, brauchen wir – weder ich persönlich noch Sie persönlich und auch der Ausschuss – heute noch nicht abschließend zu klären. Da wollen wir uns einmal die Argumente, wenn es soweit ist, in aller Breite von allen Seiten vortragen lassen. Wir kommen wohl am besten etwa mit einer Lösung aus, wie sie hier vorgeschlagen ist, die grundsätzlich die Verwaltung des Bundes festlegt, aber den Bund selbst ermächtigt, gewisse Dinge als Auftragsverwaltung an die Länder zu geben. Es kann sein, dass er das Wehrersatzwesen eines Tages abgeben wird; es kann auch nicht sein. Es wird wesentlich von diesem Ausschuss und vom Hohen Hause abhängen. Aber ich glaube, hiermit haben wir eine Lösung, die einigermaßen beweglich ist, und das ist das, was Sie wünschen. Vielleicht reicht sie Ihnen nicht ganz so weit. Aber Sie haben recht, wenn Sie darauf hinweisen, dass man eine Zweidrittelmehrheit im Bundesrat braucht. Es ist natürlich ebenso richtig, zu sagen, dass man eine Zweidrittelmehrheit auch im Bundestag braucht, wo die Dinge etwas anders liegen. Ich möchte meinen, dass hier ein ganz brauchbarer Kompromiss geschaffen ist, der vor allem die Dinge für die Zukunft offen lässt. Ich möchte es für meine Person meinen.

► Abg. *Schneider* (DP): Ich schließe mich Ihrer Auffassung an!

Darf ich dann diesen neuen Satz des Art. 87 und den Art. 87a, die ja unlösbar zusammengehören, weil in dem einen auf den anderen Bezug genommen wird, gemeinsam zur Abstimmung stellen. Erhebt sich Widerspruch? – Dann darf ich auch feststellen, dass diese beiden angenommen sind.

---

[24] Protokoll der 142. Sitzung des Bundesrates vom 14.6.1955, BR, Sten. Ber. 1955, S. 139 (C).

- © ZMSBw 2017 -

Der nächste Punkt, den wir dann zu behandeln haben, ist die Stellung des für Verteidigungsfragen zuständigen Bundestagsausschusses. Die Angelegenheit ist in der Generaldebatte schon gründlich besprochen worden. Ich habe versucht, das, was wir damals besprochen haben, einmal in einer Diskussionsgrundlage, in der Ausschussdrucksache Nr. 39, festzuhalten, und zwar als Art. 45a und als Ergänzung des Art. 49.

Berichterstatter Abg. **Majonica** (CDU): Art. 45a soll folgenden Wortlaut erhalten:

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung. Die beiden Ausschüsse werden auch zwischen zwei Wahlperioden tätig.

(2) Der Ausschuss für Verteidigung hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Er kann diese Rechte an einen Unterausschuss übertragen. Der Ausschuss und der Unterausschuss tagen in der Regel nicht öffentlich.

(3) Artikel 44 (1) des Grundgesetzes findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung[25].

Vors. **Jaeger** (CSU): In Artikel 49 handelt es sich nur um die Folgerungen für die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Ausschusses: Fortsetzung der Immunität usw. Dies bringt nur Annehmlichkeiten für die Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses[26].

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich möchte die Frage stellen, ob es angebracht ist, dass unser Ausschuss, der an sich ja nicht das Recht hat, in die Kompetenz und das Selbstbestimmungsrecht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten einzugreifen, hier gewissermaßen stellvertretend für den außenpolitischen Ausschuss das Wort ergreift. Ich meine, man sollte sich damit begnügen, den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten auf die Situation aufmerksam zu machen und es ihm zu überlassen, ob er sich unserem Vorgehen anschließen wird. Ich würde es jedenfalls mit einem Gefühl des Befremdetseins auffassen, wenn ich erführe, dass einer der 40 Ausschüsse des Bundestages in Bezug auf die Rechtsstellung unseres Ausschusses die Initiative ergriffen hätte, ohne dass wir davon überhaupt unterrichtet worden wären.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf dazu bemerken, dass ich selbstverständlich zugleich mit der Antragstellung dem Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses einen Brief geschrieben und ihm gesagt habe, dass bei uns die Meinung sei, dass, was die Stellung als Verfassungsorgan angeht, dies auch für den Auswärtigen Ausschuss notwendig ist, da ich es nicht für glücklich halten würde, wenn man zwei verschiedene Verfassungsergänzungen machte, sondern vorerst einmal in unserem Ausschuss den Antrag gestellt hätte. Endgültig würde sich sowieso der Rechtsausschuss äußern. Da es sozusagen ein Geschenk ist, nehme ich an, er wird nicht

---

25 Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger zur Beratung der Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 39/55.

26 Der Redner bezieht sich hier auf seinen Antrag zur Beratung der BT-Drs. 124, in der er die Einfügung des Art. 45a GG, sowie die Abänderung des Art. 49 GG in der folgenden Form vorschlägt: »Für die Mitglieder des Präsidiums, des Ständigen Ausschusses, des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Verteidigung sowie für alle ersten Stellvertreter gelten …« BT ParlA, Ausschuss-Drs. 39/55.

- © ZMSBw 2017 -

protestieren. Zumindest werden wir es bis zur zweiten Lesung wissen, und wenn er es nicht will, werden wir es wieder streichen. Da es für den Ausschuss nur etwas Positives bringt, zweifle ich nicht daran, dass er damit einverstanden sein wird. Es wäre komisch, wenn wir erst diese Verfassungsergänzung und ein halbes Jahr später etwas für den Auswärtigen Ausschuss machten. Federführend wird es sowieso der Rechtsausschuss behandeln.

Abg. **Schmidt** (SPD): Zu dem Einwand von Herrn *Kliesing* habe ich nach dem, was Sie gesagt haben, nichts mehr zu bemerken. Es war bei der Generaldebatte heute vor drei Wochen uns allen klar, dass das für den Auswärtigen Ausschuss gleich gemacht werden muss. Ich glaube, wir brauchen das nicht als Beschluss des Sicherheitsausschusses zu sehen, sondern können es als Anregung weitergeben. Jedenfalls ist es selbstverständlich, dass man den Auswärtigen Ausschuss und den Sicherheitsausschuss in dieser Frage gleichmäßig behandelt.

Ich möchte zwei Fragen an Sie richten, Herr Dr. *Jaeger*. Neu ist mir hier, was wir in der Generaldebatte nicht berührt haben, die Sache mit dem Unterausschuss. Was ist der Zweck und tiefere Sinn? Und weswegen wollen Sie zweitens hereinschreiben: »in der Regel nicht öffentlich«? Ich kann mir vorstellen, dass diese Formulierung »in der Regel nicht öffentlich« zur Beruhigung der militärischen Gemüter dient. Auf der anderen Seite dient sie zur Beunruhigung des allgemeinen Publikums. Darüber muss man sich klar sein. Es hat also auch seine psychologischen Nachteile, wenn man das hier hereinschreibt. Ich nehme an, Sie haben es mehr aus psychologischen Gründen hereingeschrieben. Im Übrigen habe ich den Eindruck, dass Ihr Antrag tatsächlich das zu formulieren versucht, was hier seinerzeit gemeinsam debattiert und von unserer Seite vorgetragen worden ist[27].

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Grund, warum ich von einem Unterausschuss rede, der innerhalb des Verteidigungsausschusses gebildet wird, ist der, dass es gewisse Fragen geben kann – vor allem meine ich hier weniger grundsätzliche Fragen; es könnten auch einmal gewisse Vorkommnisse personeller oder sonstiger Art da sein –, die zu erörtern in einem Ausschuss von dieser Größe mit sämtlichen Nicht-Ausschussmitgliedern, die hieran auch teilzunehmen pflegen, aber auch in einem so großen Kreis von Abgeordneten nicht tunlich wäre, und dass es für solche Dinge – ich brauche nur etwa an einen Bundesnachrichtendienst und seine sehr speziellen Verhältnisse zu denken; es gibt aber auch andere Dinge – vielleicht gut wäre, wenn ein Unterausschuss von, was weiß ich – je nachdem, wie viel Parteien vertreten sind –, fünf, sechs, sieben Mann, jedenfalls ein Unterausschuss, der nicht abstimmen würde, sondern nur Informationen einzieht, sich mit diesen Dingen befasst. Ich glaube, dass dann manche Dinge von der Verwaltung leichter auszusprechen wären, die nicht unbedingt alle wissen müssen, von denen es aber notwendig ist, dass jede politische Partei durch einen Vertrauensmann über die Dinge informiert ist. Das ist der Grund, weshalb ich mich für einen Unterausschuss ausgesprochen habe, unbeschadet dessen, welche Rechte wir ihm im Einzelnen geben. Was das »nicht öffentlich« betrifft, so bin ich der Meinung, dass Angelegenheiten der Verteidigung grundsätzlich – wenn ich von der Gesetzgebung absehe, aber das

[27] Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 420 f.

- © ZMSBw 2017 -

wird beim Unterausschuss keine Rolle spielen – nicht für die Augen der Öffentlichkeit und damit des potenziellen Gegners geeignet sind. Sollte der Ausschuss der Meinung sein, dass es nicht notwendig sei, es in die Verfassung zu schreiben, sondern in der Geschäftsordnung derselbe Zweck erreicht sei, bin ich gern bereit, darauf zu verzichten, wenn Sie glauben, dass psychologische Momente dafür sprechen.

Abg. **Mellies** (SPD): Was den Auswärtigen Ausschuss anbetrifft, so ist die Frage, Herr *Kliesing*, durchaus nicht neu in diesem Hause. Wir haben schon im Ersten Bundestag gelegentlich über diese Frage gesprochen, dass eine solche Ergänzung der Verfassung nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig sei. Ich bin auch der Meinung, wenn man schon einmal an diese Frage herangeht, sollte man das in *einer* Verfassungsänderung erledigen. Es ist nur die Frage – der *Vorsitzende* hat das auch beachtet –, in welcher Form man sich mit dem anderen Ausschuss in Verbindung setzt. Aber, Herr *Vorsitzender*, ich bin auch der Meinung, dass man Geschäftsordnungsdinge nicht ins Grundgesetz schreiben soll. Ich möchte vorschlagen, Art. 45a Abs. 2 aus dem einen Satz bestehen zu lassen: »Der Ausschuss für Verteidigung hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses«, wobei ich gar nicht der Auffassung bin, dass wir die Frage eines Unterausschusses gerade in diesem Zusammenhang besonders anschneiden und regeln müssen. Ich würde es sogar für etwas schwierig halten, wenn man das gerade in diesem Zusammenhang sagte. Der Ausschuss ist jederzeit kompetent dazu, zu sagen: wir setzen einen Unterausschuss für die und die Frage ein, und der hat die und die Aufgaben zu erledigen. Ich würde also sagen: lassen wir es bei dem ersten Satz, streichen wir das andere und sorgen wir dafür, dass das nachher in irgendeiner Form geregelt wird.

Abg. **Schneider** (DP): Ich pflichte dem Kollegen *Mellies* bei und glaube auch, dass wir sicher zur Bildung eines Unterausschusses kommen werden. Ich habe von Ihnen die beruhigende Erklärung gehört, Herr Dr. *Jaeger*, dass darin alle Fraktionen vertreten sein werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Jedenfalls, so lange es sich um fünf handelt; wenn es 20 sind, wie in der Weimarer Zeit –

Abg. **Majonica** (CDU): Ich schließe mich dem auch an. Ich möchte beantragen, dass vom Abs. 2 nur der erste Satz stehen bleibt und das andere ersatzlos gestrichen wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf allerdings die Frage aufwerfen, ob dann, wenn man den Unterausschuss streicht, ein solcher Unterausschuss auch die Befugnisse eines Untersuchungsausschusses haben könnte. Das ist mindestens umstritten.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich würde es verneinen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich wollte zu der Frage sagen, das ist sicherlich durch die Geschäftsordnung zu regeln, beispielsweise. Die Geschäftsordnung braucht ja nicht vorzuschreiben, dass der Sicherheitsausschuss in voller Besetzung tagen muss, wenn er etwas untersuchen will; dann tagt er eben in anderer Besetzung. Ich würde meinen, man soll das hier nicht hineinschreiben, aus den verschiedensten psychologischen Gründen.

Was bedeutet Artikel 45a Abs. 3, was steckt da drin?

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe angenommen, dass Sie das Grundgesetz zur Hand haben. Was ich mit Abs. 3 beabsichtigt habe, ist Folgendes – keine geheime Absicht, sondern für jeden deutlich zu lesen –: Nach dem Art. 44 Abs. 1 – ich habe ihn nicht hier, aber ich weiß den Sinn – kann oder muss auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden in einer bestimmten Angelegenheit, der in der Regel öffentlich tagt. Nun möchte ich nicht, dass es in Konkurrenz zu dem Ausschuss, dem ich die Rechte eines ständigen Untersuchungsausschusses beilegen will, noch eine andere Instanz gibt, die sich mit solchen Fragen befasst. Außerdem möchte ich nicht, dass etwa Fragen der Verteidigung prinzipiell öffentlich verhandelt werden. Infolgedessen glaube ich, dass es viel wirksamer ist, wenn wir anstelle eines hier und da einzusetzenden Ausschusses, der öffentlich tagt, einen ständigen Ausschuss haben, der nicht öffentlich tagt, wobei er nicht ständig Untersuchungen durchzuführen haben wird; aber er hat die Möglichkeit.

Abg. **Schmidt** (SPD): So hatte ich das auch verstanden. Aber es wirft ein ernstes Problem auf. Denn wenn Sie das so hineinschreiben, ist damit für den Gesamtbereich der Verteidigung ausdrücklich ausgeschlossen ein übliches Untersuchungsausschussverfahren, wie es sonst für sämtliche übrigen Gebiete der Verwaltung vorgesehen ist. Denn Sie schreiben hier: »Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.« Das heißt, es gibt überhaupt keine Möglichkeit mehr, irgendeine Schweinerei, die auf dem Sektor Verteidigung vorkommt, öffentlich zu untersuchen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Doch, die gibt es: wenn dieser Ausschuss beschließt, seine Untersuchungen öffentlich durchzuführen. Ich habe geschrieben: »in der Regel nicht öffentlich«.

Abg. **Schmidt** (SPD): Aber es kann nicht eine Minderheit des Parlaments eine öffentliche Untersuchung herbeiführen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das kann sie auch jetzt nicht. Sie kann nur den Untersuchungsausschuss beschließen. Aber wenn der Untersuchungsausschuss beschließt, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist es auch jetzt so.

Abg. **Mellies** (SPD): Trotzdem sollten wir doch überlegen – und ich bitte das nicht abschließend in der ersten Lesung zu entscheiden –, ob es nicht auch vom Standpunkt des Verteidigungsausschusses unter Umständen wichtig sein könnte, einen anderen Ausschuss mit der Untersuchung der Dinge zu beauftragen. Ich glaube, man sollte insofern Art. 44 Abs. 1 nicht ohne Weiteres ausschließen, sondern durchaus die Möglichkeit lassen, dass eine bestimmte Angelegenheit von einem Ausschuss untersucht werden könnte, der besonders zu diesem Zweck eingesetzt wird, schon um nicht nach außen den Eindruck zu erwecken: jetzt zieht der Verteidigungsausschuss all die Dinge an sich. Sie wissen ja, wir sind draußen sowieso schon als Dunkelkammer angesehen.

Dann, Herr *Vorsitzender*, wollte ich zum Unterausschuss noch etwas sagen. Ich glaube, bei Ihrer Begründung vorhin gingen zwei Gründe durcheinander. Das eine war die Frage, dass dieser Unterausschuss die Möglichkeit haben soll, mit den Rechten, die ein Untersuchungsausschuss hat, bestimmte Dinge aufzuklären. Ich weiß nicht, ob man einem Unterausschuss eine solche Befugnis übertragen sollte.

- © ZMSBw 2017 -

Dann haben Sie weiter ausgeführt, dass es notwendig erscheinen könnte, ein kleineres Gremium als den gesamten Ausschuss über bestimmte Dinge zu unterrichten. Das wird sicher manchmal wünschenswert sein; aber dazu brauchen wir nicht die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Einen solchen Unterausschuss können wir immer einsetzen. Ich würde doch glauben, man sollte die Rechte eines Untersuchungsausschusses beschränken auf den gesamten Ausschuss.

Abg. **Josten** (CDU): Ich habe gewisse Bedenken, die deshalb gekommen sind, weil Kollege *Schmidt* meinte, der Ausschuss könnte ja in kleinerer Besetzung tagen. Ich weiß nicht, ob das geht. Ich glaube sowieso, dass es da Schwierigkeiten gibt, allein wegen der Zusammensetzung usw.

Abg. **Mellies** (SPD): Geschäftsordnung des Bundestages: wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist er beschlussfähig.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es müssen alle eingeladen werden, wobei dann wohl auch das Gefolge auf den hinteren Bänken anwesend ist.

Abg. **Josten** (CDU): Ich komme auf das Zweite: ob die Rechte einem Unterausschuss übertragen werden können, ohne dass es hier drinsteht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Man müsste es mindestens in die Geschäftsordnung hineinschreiben.

Ministerialdirektor **Anders** (BMI): Es müsste hier drinstehen in der Verfassung.

Abg. **Josten** (CDU): Dann würden wir den Satz besser stehen lassen. Ich möchte insofern dem Vorschlag Majonica widersprechen, den Satz zu streichen, weil uns sonst die Möglichkeit genommen wird –

Vors. **Jaeger** (CSU): Also Sie meinen, weil nach der Auffassung des Innen- und des Justizministeriums – jedenfalls der maßgebenden Herren – es nicht möglich ist, die Rechte des Untersuchungsausschusses an einen Unterausschuss zu übertragen, müssten wir es hier hineinschreiben. Vorsichtshalber müssten wir es hineinschreiben, weil es sowieso nur eine Kann-Vorschrift ist.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich möchte unterstreichen, was Herr *Mellies* gesagt hat. Es kann sich die Situation ergeben, dass einem kleineren Kreise des Sicherheitsausschusses von der Bundesregierung vertrauliche Informationen gegeben werden. Aber wenn dieser Ausschuss als Untersuchungsausschuss tätig wird, dann soll er auch in seinem Plenum als Untersuchungsausschuss tätig werden. Ich würde Bedenken haben, wenn dann nur ein kleinerer Kreis als Untersuchungsausschuss tätig würde. Das soll der Gesamtausschuss machen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich habe sehr ernste Zweifel, ob es zweckmäßig ist, hier einen Unterausschuss mit diesem Recht auszustatten.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich für meine Person möchte darum bitten, dass der zweite Satz stehen bleibt (»Er kann diese Rechte an einen Unterausschuss übertragen«).

Ministerialdirektor **Anders** (BMI): Ich möchte zu erwägen geben, ob man die Fassung nicht dem Art. 45 angleichen sollte[28]. Erstens hat man da von einem

[28] Art. 45 GG: »(1) Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuss, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige

- © ZMSBw 2017 -

»ständigen Ausschuss« gesprochen; so machte es auch die Weimarer Verfassung, die den Auswärtigen Ausschuss als einen ständigen Ausschuss bezeichnete. Zweitens ob man nicht sagen muss in Abs. 2 Satz 1 »hat *auch* die Rechte eines Untersuchungsausschusses«. Sonst könnte man daraus, dass das »auch« fehlt, den Schluss herleiten, dass er nur die Rechte eines Untersuchungsausschusses hätte. In Art. 45 ist ebenfalls »auch« gesagt. Es wäre zweckmäßig, diese Fassung dem anzugleichen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Was das »auch« betrifft, stimme ich Ihnen zu. Das Wort »ständig« würde ich aus einem anderen Grunde nicht einführen: weil der »ständige Ausschuss« der Ausschuss ist, der die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden wahrzunehmen hat. Der hat noch nie getagt, der tagt erst, wenn das Parlament aufgelöst ist. Das ist ein terminus technicus. Es genügt, wenn wir sagen: »Die beiden Ausschüsse werden auch zwischen zwei Wahlperioden tätig.«

Ministerialdirektor **Anders** (BMI): Immerhin hat der ständige Ausschuss nach Artikel 45 einen bestimmten Zweck, nämlich die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung zu wahren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist eigentlich der unständigste Ausschuss. Er ist wohl bisher nur auf dem Papier gebildet. Er hat noch nicht getagt, höchstens zur Konstituierung.

Ministerialdirektor **Anders** (BMI): Wenn Sie da Bedenken haben, dass in der Terminologie als »ständiger Ausschuss« nur der Ausschuss nach Art. 45 verstanden wird, würde ich meinen, es genügt, wenn Sie sagen: Die beiden Ausschüsse können auch zwischen zwei Wahlperioden tätig werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es genügt. Sind wir darüber einig, dass wir nur das Wort »auch« in Abs. 2 Satz 1 einfügen, »hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses«?

Es wird wohl jetzt zweckmäßig sein, dass wir die einzelnen Anträge behandeln.

Abg. **Josten** (CDU): Ich habe einen Antrag zu stellen. Trotz Ihrer Ausführungen, vielleicht gerade wegen Ihrer Ausführungen zu meinen Bedenken, fühle ich mich als Mitglied des Sicherheitsausschusses vorerst jedenfalls noch nicht berufen, hinsichtlich der Rechtsstellung des Auswärtigen Ausschusses zu entscheiden. Ich stelle daher den Antrag, die sich auf ihn beziehenden Worte so lange zu streichen, bis eine Rückäußerung seitens des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten vorliegt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Glauben Sie ernsthaft, dass er dagegen sein wird?

Abg. **Josten** (CDU): Das weiß ich nicht.

Abg. **Mellies** (SPD): Wollen wir überhaupt abstimmen? Es ist ja doch, gerade was Abs. 2 anbetrifft, alles noch etwas ungeklärt und müsste noch einmal überlegt werden. Ich habe immer die Sorge, wenn in erster Lesung eine Abstimmung erfolgt ist, kommt man in der zweiten Lesung nicht wieder davon herunter, auch wenn es sachlich wünschenswert sein sollte.

Ausschuss hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. (2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuss nicht zu.« BGBl. 1949, S. 6.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich will Sie nicht drängen. In der zweiten Lesung werden wir ja doch zu einer Abstimmung kommen müssen. Aber ich darf dann wenigstens festhalten, dass damit die erste Lesung auf diesem Gebiet beendet ist. Dann würden wir den Text mit Ausnahme des Wortes »auch«, das zusätzlich eingefügt worden ist, so, wie er ist, zur Arbeitsgrundlage machen. Einverstanden, oder wollen Sie den Satz »Der Ausschuss und der Unterausschuss tagen in der Regel nicht öffentlich« gestrichen haben?

Abg. **Schmidt** (SPD): Beide Sätze, auch den vorhergehenden streichen!

Vors. **Jaeger** (CSU): Darüber sind wir nicht einig.

Abg. **Schmidt** (SPD): Streichen wir doch wenigsten den letzten Satz!

Vors. **Jaeger** (CSU): Dagegen sind, glaube ich, Bedenken nicht vorhanden. »Der Ausschuss und der Unterausschuss tagen in der Regel nicht öffentlich« wird dann gestrichen, wobei die Meinung ist, dass das in der Geschäftsordnung zum Ausdruck kommen kann.

Abg. **Schneider** (DP): Es ist damit sichergestellt, dass der Unterausschuss gegebenenfalls beschließen kann, nicht öffentlich zu tagen?

Abg. **Schmidt** (SPD): Ja.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich würde sogar den Satz, dass er in der Regel nicht öffentlich tagt, in die Geschäftsordnung schreiben.

Abg. **Mellies** (SPD): Man müsste irgendeine Form finden, dass man für diesen Ausschuss – –

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie wollen dasselbe, dass er in der Regel nicht öffentlich tagt. Wir wollen nur aus psychologischen Gründen nicht so weit gehen, das in die Verfassung zu schreiben.

Abg. **Mellies** (SPD): Vielleicht findet man später in der Geschäftsordnung irgendeine Formulierung, die das für diesen Ausschuss unterstreicht, auch für den Auswärtigen Ausschuss.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das können wir der Geschäftsordnung überlassen. Es kann jedenfalls bestimmt werden, dass er in der Regel nicht öffentlich tagt.

Dann würden wir als Arbeitsgrundlage, als Ergebnis diesen Art. 45a haben, wobei in Abs. 2 Satz 1 das Wort »auch« eingefügt und Abs. 2 Satz 3 gestrichen wird. Die Änderung des Art. 49 ist damit ebenfalls als Arbeitsgrundlage übernommen[29].

Der nächste Punkt. Kollege *Schmidt* hatte angeregt, man möchte eine dem § 7 des Freiwilligengesetzes entsprechende Formulierung in das Grundgesetz aufnehmen. Ich habe Ihnen deswegen hierfür keinen Formulierungsvorschlag gemacht, weil ich damals schon erklärt habe, dass ich eine solche Bestimmung nicht für notwendig halte. Sie würde zwar nicht schaden, aber ich sehe nicht ein, warum wir etwas in die Verfassung hineinschreiben sollen, was sich von selbst ergibt. Es ergibt sich von selbst, weil § 7 des Freiwilligengesetzes bis zum 31. März gilt. Es ist der ursprüngliche § 2 c, wo es heißt, dass die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte, und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung besonderer gesetzlicher Regelung vorbehal-

[29] Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 39/55.

- © ZMSBw 2017 -

ten bleiben[30]. Da dies vom Bundestag als politische Richtlinie beschlossen ist, also moralisch überhaupt gilt, rechtlich bis zum 31. März gilt, da der Herr Minister *Blank* sagte, das Gesetz ist in Ausarbeitung, es wird Ende November dem Bundesrat zugeleitet, sodass wir es spätestens bis Anfang Januar im Bundestag haben werden, können wir bis zum 1. April ja das Gesetz beschließen und wenn es beschlossen ist, brauchen wir keinen Schutz mehr. Das Gesetz genügt. Es kann dann nur durch die Mehrheit des Hauses aufgehoben werden. Ich halte eine solche Bestimmung nicht für notwendig. Sollte ein anderer sie notwendig halten, würde ich um Formulierung bitten.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich könnte mir vorstellen, dass unter den rein pragmatischen Gesichtspunkten, die Sie entwickelt haben, es durchaus scheinen mag, als ob darauf verzichtet werden könnte. Auf der anderen Seite möchte ich den Herren eines vor Augen führen: Die Verankerung des berühmten § 2 c aus dem Freiwilligengesetz hier im Grundgesetz statuiert noch einmal deutlich und unübersehbar für jeden, der sich mit dem Grundgesetz befasst, die parlamentarische Kontrolle über die Streitkräfte. Wenn im Grundgesetz drinsteht, dass die Spitzengliederung der Streitkräfte, die Organisation der Verteidigung gesetzlicher Regelung bedarf – d.h. nicht nur des Mitwirkens der Legislative, sondern eines Gesetzesbeschlusses der Legislative bedarf –, dann scheint mir das ein außerordentlich starker und von uns allen doch als wünschenswert anzusehender Ausdruck zu sein für das, was wir in unseren theoretischen, programmatischen, ideologischen Darlegungen immer wieder behaupten, nämlich unseren gemeinsamen Willen für das Primat der Politik über die militärische Organisation und für das Primat der parlamentarischen Kontrolle über diese politische Leitung. Ich gebe Ihnen recht, dass das vielleicht nur eine deklaratorische Bedeutung hätte, wenn der Zeitablauf so ist, wie Sie ihn eben dargestellt haben. Ich glaube aber, dass man gerade diese deklaratorische Bedeutung nicht unterschätzen sollte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir haben zwei Dinge bestimmt, die endgültige Organisation des Verteidigungsministeriums und die Spitzengliederung der Streitkräfte. Was die endgültige Organisation des Ministeriums betrifft, so heißt es ja schon in der Verfassung, sie wird durch die Bundesregierung geregelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wenn das Gesetz anderes bestimmt, ist es gut. Deshalb brauchen wir über die endgültige Organisation des Verteidigungsministeriums nichts hineinzuschreiben. Es würde sich also bloß um die Spitzengliederung der Streitkräfte handeln.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich darf bezüglich eines Formulierungsvorschlags auf Folgendes hinweisen. Der berühmte § 2 c fängt so an: »Die Organisation der Verteidigung ...«. Dann kommt das Einschiebsel »insbesondere ...«. Wie wäre es, wenn Sie hier hineinschreiben »die Organisation der Streitkräfte« und am Schluss »bedarf gesetzlicher Regelung«.

---

30 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 533, Anm. 23.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Es heißt in § 7 des Freiwilligengesetzes »insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte, und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung«[31].

Abg. **Schmidt** (SPD): Den Nebensatz könnte man herauslassen. Aber ich würde den Hauptsatz stehen lassen: »Die Organisation der Verteidigung bedarf der gesetzlichen Regelung.« Ich glaube, das ist eine Sache, die wir uns nicht schenken sollten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also wenn Sie den formellen Antrag stellen – ich halte ihn nicht für notwendig –, wird er behandelt. Sie wollen den Antrag stellen?

Abg. **Schmidt** (SPD): Ja.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann müssen wir nur noch überlegen, wo wir es hinschreiben würden.

Abg. **Schmidt** (SPD): Es kommt darauf an, ob wir in das Grundgesetz etwa hinten noch eine Überschrift »Wehrwesen« hineinbringen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir verteilen das.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich möchte nicht dem Verteidigungsministerium vorgreifen, aber eine rein verfassungsrechtliche Frage: Der Begriff »Organisation der Verteidigung« ist doch ein recht unbestimmter Rechtsbegriff, und es wird große Zweifel geben, was dann alles der Gesetzesform bedarf und was man im Verwaltungsweg aufgrund der Organisationsgewalt der Regierung machen kann. Jetzt, solange das bloß einfaches Gesetz ist im Freiwilligengesetz, kann man auch durch einfaches Gesetz bestimmen, wieweit man geht und was man der Regierung überlässt. Steht es aber in der Verfassung drin, dann ist die Regierung und der einfache Gesetzgeber gebunden und wir können unter Umständen unangenehme Auseinandersetzungen selbst in Karlsruhe bekommen. Ich glaube, der Begriff ist zu unbestimmt.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich kann Ihnen nicht folgen. Wenn hier steht »Die Organisation der Verteidigung bedarf der gesetzlichen Regelung«, dann wird natürlich in dem Spezialgesetz, das den Spielraum auszufüllen hat, auch die Ermächtigung ausgesprochen, alles Mögliche, was im Gesetz nicht speziell geregelt ist, durch Verwaltungsakt oder was weiß ich zu regeln.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wir sind nicht bereit, dieser Anregung zu folgen. Wir glauben, es geht zu weit. Wir möchten doch darum bitten, zu überlegen, ob es notwendig ist, diesen Schritt zu tun. Wir jedenfalls würden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zustimmen können.

Vors. **Jaeger** (CSU): In dieser weiten Formulierung glaube ich nicht, dass es angenommen würde. Es wäre eher zu diskutieren, wenn es bloß »Spitzengliederung der Streitkräfte« hieße. Dann wäre es konkret. Dann wären die juristischen Bedenken nicht vorhanden. Ich weiß nicht, wie man politisch dazu stehen würde. Aber es wäre eher diskutabel.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich halte die gesetzliche Sicherung für ausreichend. Ich würde Bedenken haben, diese Sache ins Grundgesetz zu schreiben, weil ich der

---

31 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 422, Anm. 47.

- © ZMSBw 2017 -

Auffassung bin, dass dadurch das Grundgesetz als Verfassungsgesetz etwas strapaziert würde.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich wollte auch sagen, dass der Begriff der Organisation viel zu weit und zu unbestimmt ist, als dass wir zustimmen könnten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn ich noch für meine Person sprechen darf: Das mit der Organisation scheint mir nach den Ausführungen des Herrn Dr. *Roemer* wirklich zu weit und zu schwierig. Ich würde für meine Person sagen, über »Spitzengliederung« könnte man allenfalls reden – ich halte es nicht für notwendig –, weil es wenigstens rechtlich so klar und eindeutig ist, dass man das nicht bis zur Organisation des Kompaniechefs herunter verstehen kann. Wir könnten auch einen anderen Weg gehen. Wir könnten die Frage in erster Lesung als erledigt ansehen und Sie könnten überlegen, ob und welchen Antrag Sie in zweiter Lesung stellen wollen. Weshalb sollen wir mit Mehrheit abstimmen? Vielleicht kommt man hin, wenn Sie sich das überlegt haben und man sich die Frage hier auch noch einmal überlegt hat. Das Thema ist angesprochen.

Dann käme unter »Zuständigkeiten« als Letztes die Frage – sie ist im hektografierten Text nicht enthalten –, ob der Bundesverteidigungsrat etwa in einem Art. 65a oder sonst wo grundsätzlich angesprochen werden soll[32]. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn er als Institution in dem Kapitel »Bundesregierung« des Grundgesetzes angesprochen würde, ohne dass man die Mitgliedschaft festlegt; das soll ruhig einem Gesetz überlassen bleiben. Vielmehr würde ich es für zweckmäßig halten, wenn man überhaupt einen Bundesverteidigungsrat als ein Gremium, das eine beratende Funktion hat, festhielte. Wenn Sie derselben Meinung wären, würde ich, nachdem sich das Verteidigungsministerium mit dieser Frage schon befasst hat, bitten, dass wir zur zweiten Lesung vom Verteidigungsministerium einen Vorschlag erhalten – der Verteidigungsrat wird ja grundsätzlich auch von Ihnen gewünscht, sodass Sie in keinen Gewissenskonflikt kommen –, wo das als Institution festgehalten wird.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Federführend für diese Frage sind entweder das Bundeskanzleramt oder die Verfassungsressorts, weil es eine allgemeine Verfassungsfrage ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Bundeskanzleramt ist nicht da. Ich halte mich gern an eines der Ministerien, die da sind.

Abg. **Kliesing** (CDU): Angesichts der Tatsache, dass der Herr *Bundeskanzler* Vorsitzender des Bundesverteidigungsrates ist, bin ich der Meinung, dass man hierüber einen Bericht des Bundeskanzleramts hören sollte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Einen Bericht brauchen wir nicht, nur eine Formulierung, etwa: »In Verteidigungsfragen wird die Bundesregierung durch einen Bundesverteidigungsrat beraten.« Dann kann man noch irgendeine Kleinigkeit hinzusetzen. Das wäre bloß ein allgemeiner Satz, der die Institution festhält. Dazu brauchen wir keinen Bericht über die Absichten des Bundesverteidigungsrats, so gut wir den an

---

32 Vors. *Jaeger* ließ zu Beginn der 53. Sitzung, anlässlich der Beratungen der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125, 171), das Thema Bundesverteidigungsrat in den Besprechungskatalog aufnehmen. Vgl. Protokoll der 53. Sitzung vom 26.10.1955, S. 444, 514–520.

- © ZMSBw 2017 -

sich entgegennehmen könnten. Wir könnten Vizekanzler *Blücher* oder Bundesminister *Strauß* vorladen als die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, um uns – davon unabhängig – darüber einen Vortrag erstatten zu lassen.

Abg. **Mellies** (SPD): Entscheidend ist die Frage, ob es wünschenswert ist, eine solche Institution zu haben. Wenn man zu einer Bejahung kommt, sollte man das zur Sicherung auf alle Fälle auch im Grundgesetz festlegen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich hatte bisher den Eindruck, dass die Institution von allen gewünscht war. Zwar hat die Bundesregierung sich anfänglich etwas zurückgehalten; aber die Einrichtung als solche ist jedenfalls, unbeschadet von Kritiken, die ich gehört habe, gegen die Art, wie er eingerichtet worden ist, begrüßt worden[33].

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Das Wirtschaftskabinett ist doch auch nicht besonders benannt. Warum soll der Verteidigungsrat, den ich durchaus bejahe, mit diesem einfachen Satz in der Verfassung verankert werden?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich versteife mich nicht darauf. Aber ich wollte die Frage klären.

Abg. **Seffrin** (CDU): Das ist doch eine Sache, die mit dem Organisationsrecht der Bundesregierung zusammenhängt. Ein solches Gremium, das sich aus sich heraus bildet, muss doch nicht unbedingt in der Verfassung stehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es soll ja der Bundesregierung nicht vorgeschrieben werden, wie sie ihn bildet. Es sollte nur die Pflicht ausgesprochen werden, einen Verteidigungsrat zu bilden.

Abg. **Mellies** (SPD): Die Überlegungen sind einfach folgende: Ist dies Gebiet so wichtig und entscheidend, dass man Wert darauf legen muss? Die zuständigen Herren müssen sich doch in diesen wichtigen Fragen von einem Gremium – über die Zusammensetzung brauchen wir im Augenblick nicht zu reden – beraten lassen, damit man einfach sichert, dass hier nicht Einzelentscheidungen gefällt werden, ohne dass entsprechende Rücksprachen und Beratungen erfolgen. Mit dem Wirtschaftskabinett ist es eine etwas andere Sache; da wird man wahrscheinlich niemals die Notwendigkeit einsehen, hier besondere Regelungen im Grundgesetz zu treffen. Denn es ergibt sich schon aus dem Zusammenhang der Ministerien,

---

33 Die Einrichtung des Bundesverteidigungsrates (BVR) als Kabinettsausschuss wurde von der Bundesregierung am 6.10.1955 beschlossen, die konstituierende Sitzung fand am 21.10.1955 statt. Er setzt sich aus dem Bundeskanzler als Vorsitzender, sowie den Bundesministern des Auswärtigen, des Innern, für Verteidigung, der Finanzen und für Wirtschaft zusammen. Der Rat sollte in allen die Verteidigung betreffenden Fragen das Kabinett als beratendes und vorbereitendes Gremium unterstützen. – Die Idee eines nationalen Verteidigungsrates mit der Aufgabe, die nationale Landesverteidigung der Bundesrepublik zu koordinieren, ging auf *Franz Josef Strauß* zurück. Als Minister ohne Geschäftsbereich legte er 1955 einen sehr weitreichenden Vorschlag für ein BVR vor, in dem er auch die Bildung eines eigenständigen Ministeriums für die Heimatverteidigung anregte. Einen Alternativvorschlag unterbreitete Finanzminister *Schäffer*. Nach Begutachtung der Vorschläge im Amt Blank wurde die Einrichtung des Rates empfohlen, jedoch lediglich als beratendes bzw. koordinierendes Organ ohne exekutive Aufgabe mit überministeriellem Charakter. Die Aufsplittung der Landesverteidigung in die Aufgabenbereiche verschiedener Minister wurde abgelehnt. Vgl. dazu BArch, BW 9/1206a, fol. 50–59, 78–85 und 130–137; Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 552 f.; Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 217; Hornung, Staat und Armee, S. 141.

- © ZMSBw 2017 -

dass man bei einer vernünftigen Organisation der Bundesregierung eine solche Sache macht. Aber hier bei der Verteidigung ist es doch etwas anders, und die Frage, die uns bewegt hat, als wir das erörterten, war: Ist es wünschenswert, dass man hier einen Zwang festlegt, um übereilte Entscheidungen Einzelner zu verhindern in diesen Lebensfragen des ganzen Volkes? Ich glaube, wenn man von diesem Gesichtspunkt ausgeht, sollte man grundsätzlich die Frage bejahen. Es bleibt nur noch die Formulierung übrig.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich bejahe diesen Verteidigungsrat auch und hätte Verständnis für das Bestreben, es in der Verfassung zu verankern, wenn da auch Persönlichkeiten drin wären außerhalb des parlamentarischen Raumes – wie es z.B. im National Security Council in Amerika der Fall ist –, um die damit zu verankern[34].

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte zu einer Entscheidung kommen. Wollen wir es in der Verfassung ansprechen oder nicht? Die Formulierung könnten wir zur zweiten Lesung überlegen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich habe große Bedenken, es in die Verfassung zu bringen. Wenn wir etwas Derartiges in die Verfassung bringen, kann es nur mit Zweidrittelmehrheit herausgebracht werden, d.h. es ist zementiert. Der Bundesverteidigungsrat ist gebildet, und zwar zunächst innerhalb des Kabinetts. Es ist ein Experiment. Wie es ausfällt, wissen wir noch nicht. Wenn wir es aber dann als Organ der Bundesregierung in der Verfassung haben, ist es so zementiert, dass wir hinterher, wenn die Praxis eine gewisse Elastizität von uns verlangen sollte, dem nicht mehr nachkommen können. Deshalb sollte es zunächst einmal genügen, es in dem Organisationsgesetz – das ist der geeignete Platz – unterzubringen und im Übrigen erst einmal Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Dann sehen wir, ob der Bundesverteidigungsrat in seiner jetzigen Form sich bewährt, ob er dem entspricht, was wir uns darunter vorgestellt haben, oder ob wir in einem späteren Zeitpunkt die Initiative ergreifen wollen, um etwas zu machen, was den Gegebenheiten gerecht wird.

Abg. **Josten** (CDU): Ich bin auch dagegen, das in die Verfassung zu bringen, und bin auch der Ansicht, dass die Sache später eine gesetzliche Regelung findet, über die wir uns nachher unterhalten können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es gibt die Möglichkeit, die grundsätzliche Meinung in einer Abstimmung zu klären. Wir können aber auch diese Abstimmung zurückstellen. Wollen wir also auch diesen Punkt als nur diskutiert, ohne entschieden zu sein, betrachten. Es würde die Sache erleichtern, wenn sich der eine oder andere, der eine solche Regelung wünscht, entschließen könnte, einen formellen Antrag zu stellen.

---

[34] Das National Security Council (NSC) wurde 1947 eingerichtet und ist, neben dem Kabinett, das höchste beratende Organ des US-Präsidenten in allen politischen Fragen in Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und der Aufstellung sicherheitspolitischer Grundsätze. Die Arbeiten des NSC werden seit 1953 von einem Special Assistant to the President für National Security Affairs geleitet, dem ein Planning Board untersteht, das aus Vertretern der verschiedenen Abteilungen und Einrichtungen der US-Regierung besteht. Vgl. Maier, Die politische Kontrolle über die amerikanischen Nuklearwaffen, S. 258–260; Zegart, Flawed by Design, S. 54–108.

- © ZMSBw 2017 -

Ich möchte nun noch Ihre Aufmerksamkeit auf Folgendes lenken. In dem Rundbrief, den ich Ihnen geschickt habe, haben wir unter II »Zuständigkeiten« alle Punkte behandelt[35]. Die Verteidigung als Bundesangelegenheit, das landsmannschaftliche Prinzip, die Wehrverwaltung als Bundesverwaltung, die Auftragsverwaltung wurden beschlossen. Die Stellung des Ausschusses für Verteidigungsfragen, die Bestimmung nach dem Freiwilligengesetz und der Bundesverteidigungsrat sind noch offen. In einem Fall wurde eine Arbeitsgrundlage erarbeitet. Was den ersten Problemkreis, Grundrechte, betrifft, wurden Beschlüsse bezüglich der Ergänzung des Art. 1 GG einstimmig gefasst[36]. Was die Einschränkung der Grundrechte betrifft, so wurde uns gesagt, das Ministerium werde uns zwei Tabellen vorlegen. Sie sind vorgelegt. Wir werden uns in der zweiten Lesung damit zu befassen haben, in welcher Form wir die Tabellen weitergeben. Zu 5, Einschränkung der Wählbarkeit des Soldaten, ist ein Beschluss gefasst. Für die Frage der Errichtung besonderer Gerichte ist eine Diskussionsgrundlage erarbeitet. Offen ist nur noch der Parlamentsbeauftragte. Ich würde es nicht als schön empfinden, wenn das der einzige Punkt wäre, den wir nicht abgeschlossen haben. Wir haben in der allgemeinen Beratung darüber schon diskutiert. Sie sind sicher einverstanden damit, wenn wir sagen, die Sache ist heute, ohne auf Formulierungen, die vorliegen, einzugehen, in erster Lesung weder zustimmend noch ablehnend abgeschlossen. Wir können das auch in der zweiten Lesung mitbehandeln. Sind wir darin einig? – Dann haben wir also die ganzen Problemkreise Grundrechte und Zuständigkeiten in erster Lesung erledigt. Wir müssen uns dann, wenn wir wieder Zeit haben, außer der zweiten Lesung auch mit der Generaldebatte über den Oberbefehl und der Beschlussfassung hierzu in erster und zweiter Lesung befassen. Damit kann ich diesen Punkt abschließen.

Ich muss Sie aber bitten, noch einen Augenblick hier zu bleiben. Der Vorsitzende des Personalgutachterausschusses *Rombach* hat mir einen Brief geschrieben wegen der Differenzen, die er mit Herrn Minister *Blank* hat und die hier schon einmal besprochen worden sind. In zwei Punkten sind die Differenzen bereinigt. In einem dritten Punkt, ob der Personalgutachterausschuss eine Eignung für einen bestimmten Fall aussprechen kann oder nur allgemein Ja oder Nein zu einer Person sagen kann, ist diese Einigung noch nicht erreicht. Bundesminister *Blank* hat mir seine Stellungnahme zugeschickt. Ich lasse sie verteilen. Herr *Rombach* wünscht, dass dieser Ausschuss dazu Stellung nimmt. Er betrachtet ihn sozusagen als Schiedsrichter. Ich muss sagen, dass unser Ausschuss kein Schiedsrichter zwischen Verteidigungsminister und Personalgutachterausschuss ist. Denn es ist eine Rechtsfrage. Da können wir keine Schiedsrichterfunktion ausüben. Etwas anderes ist, ob wir uns erst einmal von beiden Seiten genau informieren lassen und den Versuch machen wollen, eine Versöhnung oder Vermittlung herbeizuführen. Wollen Sie zu dieser geschäftsordnungsmäßigen Frage kurz Stellung nehmen?

---

35 Vgl. Schreiben von Jaeger an die Ausschussmitglieder vom 19.10.1955, Anlage zum KProt. der 51. Sitzung vom 13.10.1955.

36 Vgl. Protokoll der 53. Sitzung vom 26.10.1955, S. 446.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mellies** (SPD): Ich glaube, der Ausschuss sollte seine guten Dienste anbieten, um zu einer Verständigung zu kommen. Das würde bedeuten, dass der gesamte Ausschuss – oder ein Unterausschuss; ich würde es für richtiger halten, wenn der gesamte Ausschuss es täte – in einer Sitzung sowohl mit dem Verteidigungsminister als auch mit dem *Vorsitzenden* und einigen anderen Mitgliedern des Personalgutachterausschusses noch einmal über die Frage spricht. Ich habe den Eindruck, die Herren sind gar nicht so sehr weit auseinander. Gewisse Versteifungen, die eingetreten sind, könnten in einer solchen Aussprache geklärt werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): In einem neutralen Gremium.

Abg. **Mellies** (SPD): Rechtlich haben wir keinerlei Möglichkeit. Aber auf der anderen Seite ist die Angelegenheit für uns alle wichtig genug, dass wir versuchen sollten, in einer solchen Aussprache den Weg zu einer Verständigung zu finden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es wird allerdings erst in drei Wochen möglich sein.

Abg. **Mellies** (SPD): Dann ist die Frage, ob Sie da nicht versuchen sollten, Herr *Vorsitzender*, in Verbindung mit Ihrem Stellvertreter zunächst einmal ein Gespräch zu führen, damit es nicht so lange aufgeschoben wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie meinen, dass Herr *Erler* und ich zusammen mit Herrn Minister *Blank* und Herrn *Rombach* ein Gespräch führen?

Abg. **Mellies** (SPD): Ja.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich würde es für gut halten, wenn wir schon heute zu einer Klärung der Meinung hier im Ausschuss kämen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das schaffen wir nicht.

Abg. **Majonica** (CDU): Wir haben doch damals mit den Herren des Personalgutachterausschusses ausführlich darüber diskutiert[37]. Ich weiß nicht, ob Sie im Augenblick schon eine fertige Ausschussmeinung in dem Gespräch zwischen Verteidigungsminister und Vorsitzendem des Personalgutachterausschusses vertreten können. Denn ich hatte nicht den Eindruck, als wenn der Ausschuss bei dieser Debatte eine einheitliche Meinung gehabt hätte. Nach meiner Erinnerung gehen die Meinungen sehr stark darüber auseinander, welche Aufgaben, welche Begrenzungen dem Personalgutachterausschuss gesetzt sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin völlig Ihrer Ansicht, dass der Ausschuss neulich eine einheitliche Meinung nicht gebildet hat. Gerade deshalb bin ich der Ansicht, dass es jetzt, wo weder Herr *Blank* noch Herr *Rombach* da sind, die uns die Differenzen erst erklären müssten, nicht möglich ist, zu einer Meinungsbildung zu kommen. Ich wäre nicht in der Lage, eine Ausschussmeinung zu vertreten; aber ich wäre in der Lage, zu vermitteln. Denn dazu brauche ich nicht eine Ausschussmeinung, sondern nur Glück.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich glaube, dass Herr Kollege *Mellies* insofern Recht hat, als es hier lediglich um eine vermittelnde Tätigkeit gehen kann. Denn rechtlich ist die Situation doch so: wenn wir offiziell als Ausschuss Stellung nehmen wollten, könnten wir das meiner Meinung nach nur in der Weise, dass wir auf die Protokolle unserer Sitzungen und die Berichterstattung verweisen. Daraus geht ja hervor, was wir gewollt haben, als wir das Gesetz berieten. Dieser unser Wille ist ja auch

[37] Vgl. Protokoll der 50. Sitzung vom 10.10.1955, S. 340–386.

- © ZMSBw 2017 -

vom Plenum anerkannt worden. Wir könnten jetzt nicht zusätzlich in die Interpretation des Gesetzes nachträglich neue Gesichtspunkte hineinbringen, von denen vorher nicht die Rede gewesen ist. Das würde ja einen Zug der Unzuverlässigkeit in die ganze gesetzgeberische Arbeit hineinbringen.

Abg. **Heye** (CDU): Ich persönlich bin der Auffassung, dass wir uns darauf beschränken sollten, dass entsprechend dem Vorschlag des Herrn Kollegen *Mellies* die beiden Vorsitzenden sich als Vermittler betätigen. Der Gutachterausschuss und das Verteidigungsministerium, Herr *Rombach* und Herr *Blank*, können meiner Ansicht nach eine Lösung erzielen. Man müsste nur einen Appell an sie richten, es wirklich zu tun. Ich habe das Gefühl, sie haben sich etwas festgefahren. Wenn der *Vorsitzende* und der zweite Vorsitzende einen Appell an die beiden Seiten richten, dass wir aus staatlichen Gründen diese Zusammenarbeit erwarten, sollte das ein so gewichtiger Druck sein, dass das möglich ist. Ich glaube nicht, dass es zweckmäßig ist, wenn wir uns als Schiedsrichter in diese Sache einschalten.

Abg. **Schneider** (DP): Ich halte die Frage für so gravierend, dass ich Herrn *Heye* nicht folgen kann. Sie sollten, wenn Sie verhandeln, nicht als Schiedsrichter tätig sein. Aber die Frage als solche muss meines Erachtens auch im Ausschuss geklärt werden. Der Ausschuss muss dazu eine Meinung haben. Das schaffen wir heute nicht. Aber ich möchte nur verhindern, nachdem wir in allen Fragen ins Detail gehen, dass wir hier mit einer Handbewegung über diese Fragen hinweggehen.

Abg. **Josten** (CDU): Vielleicht können wir einen Kompromiss finden. Vielleicht wäre es gut, dass zunächst einmal der Weg versucht wird, den Herr *Heye* vorgeschlagen hat. Man könnte dann entsprechend dem Vorschlag des Kollegen Dr. *Kliesing* auf die Protokolle verweisen, in denen die Meinung des Ausschusses festgelegt ist. Wenn wir die Sache wieder auf drei Wochen hinausschieben, ist das auch keine gute Lösung. Lassen Sie uns die Lösung probieren, die hier vorgeschlagen ist. Wenn es nicht gelingt, kommt die Sache sowieso auf uns zurück.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin nicht da.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich bin am Mittwoch hier. Wenn der Ausschuss mir das Zutrauen schenkt – ich kenne einen der Vorsitzenden aus 20-jähriger militärischer Vergangenheit –, so würde ich das mit dem Kollegen *Erler* gerne übernehmen, aus der Überlegung, dass wir nicht drei Wochen warten können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich hätte nichts dagegen. An sich kann der Personalgutachterausschuss ja weiterarbeiten. Es gibt eine Reihe von Fällen, wo er glatt Ja oder glatt Nein sagt. Dann bleiben einige übrig und die werden sich sowieso hinausziehen.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Diese Fälle sind nicht eilig.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich darf darauf hinweisen, dass es in dem Schreiben des Personalgutachterausschusses heißt, die Abschrift des Briefes werde dem Sicherheitsausschuss des Bundestages übersandt mit der Bitte, dieser möge seine Auffassung mitteilen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist eine Bitte, der wir nicht entsprechen müssen, aber können.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Seffrin** (CDU): Aber es ist günstig, wenn Herr *Berendsen* die Besprechung übernimmt. Dann lässt sich vielleicht auch klären, ob wirklich eine Entscheidung durch unseren Ausschuss getroffen werden muss.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn es jemandem gelingt, die beiden zu versöhnen, ist das vollkommen überflüssig. Wenn nicht, müssen wir uns hier einmal zusammensetzen und gründlich berichten lassen. Wir werden vielleicht eine gemeinsame Meinung finden; eine offizielle Entscheidung können wir nicht fällen.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich weiß nicht, ob eine Versöhnung möglich ist. Der Verteidigungsminister sagt, er sei durch das Gesetz gebunden, der Ausschuss verlange Dinge, die über das Gesetz hinausgingen und denen er, weil er dem Gesetz verpflichtet sei, nicht zustimmen könne.

Vors. **Jaeger** (CSU): Und Herr *Rombach* argumentiert umgekehrt. Jedenfalls, wenn wir es zu einer praktischen Lösung bringen, ist die Rechtsfrage überflüssig[38].

Abg. **Mellies** (SPD): Aber es muss Einmütigkeit darüber bestehen, dass Herr *Berendsen* und Herr *Erler* das machen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin einverstanden, dass Herr *Berendsen* das macht, wenn es mir nicht möglich ist, und das ist wahrscheinlich.

Damit wären wir am Ende der Sitzung. Die Zusammenstellung der bisher erfolgten Beschlüsse und der Arbeitsergebnisse geht Ihnen zu. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17.10 Uhr.)

---

38 In einem Brief der Vorsitzenden des PGA an Bundesminister *Blank* kritisierte der Ausschuss, dass die von ihm erwartete Prüfung der persönlichen Eignung nicht von der fachlichen Eignung, die das BMVg bzw. die Streitkräfte prüfen, zu trennen sei. Der PGA konnte nach Überzeugung seiner Mitglieder die Eignung nur in Zusammenhang mit der vorgesehenen Verwendung des Bewerbers prüfen. Der PGA kündigte an die Eignung mancher Bewerber, nur mit Einschränkung zu bejahen und er erwarte, dass diese Einschränkung akzeptiert werde. Vgl. Schreiben des PGA an Bundesminister Blank vom 18.10.1955. Vgl, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 37/55. In seinem Antwortschreiben vom 26.10.1955 beharrte *Blank* darauf, dass dem PGA nur die persönliche Eignung obliege und dem BMVg die Entscheidung über die fachliche Eignung sowie Verwendung vorbehalten bleibe. Er verwies ausdrücklich auf § 1 Abs. 1 des Personalgutachterausschuss-Gesetzes, nach dem der Ausschuss lediglich über die »persönliche Eignung« eines Bewerbers zu entscheiden hatte. Dies sei auch die Auffassung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bei ihrem Bericht an den Bundestag bezüglich des Personalgutachterausschuss-Gesetzes gewesen. Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 44/55; BT, Anlagen, Bd 36, Drs. Nr. 1620, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

55. Sitzung, 2. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Freitag, den 2. Dezember 1955«[1]. 2. Ausf.; Dauer: 14.30–17.50 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Müller-Hermann, Probst, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Burgemeister, Götz, Wacher
SPD: Erler, Mellies, Paul, Wehner – Stellvertreter: Bettgenhäuser, Frenzel, Merten, Pöhler, Schanzenbach, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende – Stellvertreter: Becker, Berg
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Gäste:
SPD: Kahn-Ackermann

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), Ferber, Knieper, Roewer, Wahl – AA: Halter, Jaenicke – BMF: Pretzsch – BMI: Bargatzky, Kölble, Krause, Matzky, Poske, Schröder (Bundesminister), Spitzer – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model, Wegmann – Bayern: Reischl

Tagesordnung:
1. Arbeitsplan

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 55. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

2. Bericht des Bundesministeriums für Verteidigung über den Beginn und den Fortgang der Aufstellung von Streitkräften, insbesondere über die Frage einer Übernahme des Bundesgrenzschutzes und der deutschen Dienstgruppen
3. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe – Drucksache 1855 – (abgesetzt)

Vors. **Jaeger** (CSU) gibt einleitend bekannt, dass Punkt 3 der Tagesordnung abgesetzt worden sei. Da dieser Gesetzesentwurf zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss überwiesen worden sei, müsse dieser nach der Geschäftsordnung die Vorlage zuerst beraten. Er habe den Abgeordneten *Berendsen*, der in beiden Ausschüssen Berichterstatter sei, gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Auswärtige Ausschuss die Vorlage in seiner Sitzung am Dienstagvormittag als Punkt 1 behandle, damit unmittelbar im Anschluss daran, noch im Laufe des Dienstagvormittag, der Sicherheitsausschuss die Vorlage beraten könne. Notfalls werde er den Bundestagspräsidenten um die Ausnahmegenehmigung bitten, dass der Sicherheitsausschuss am Dienstagnachmittag oder -abend ein oder zwei Stunden tagen könne, damit sichergestellt sei, dass die Vorlage am Donnerstag vom Plenum verabschiedet werden könne. – Der *Vorsitzende* stellt das Einverständnis des Ausschusses hierzu fest.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Arbeitsplan

verweist der *Vorsitzende* auf den Arbeitsplan, der vor einiger Zeit an die Mitglieder des Ausschusses übersandt worden sei. Dieser Arbeitsplan werde nach seiner persönlichen Überzeugung dem Umstand gerecht, dass, nachdem die grundsätzlichen Entscheidungen längst gefallen seien, einerseits die Wehrgesetzgebung keine Verzögerung erfahren solle und dass andererseits der Ausschuss keine überstürzte Arbeit leisten, sondern wohl zügig, aber gewissenhaft die Vorlagen bearbeiten wolle. Er habe von Anfang an die Meinung vertreten, dass man, wenn man das Grundgesetz ändern wolle, den ersten Schritt vor dem zweiten tun müsse, d.h. zunächst das Grundgesetz ergänzen und dann das Soldatengesetz verabschieden müsse. Der Arbeitsplan sehe vor, dass der Sicherheitsausschuss bis Weihnachten die Verfassungsergänzung berate, damit nach Weihnachten der Rechtsausschuss als federführender Ausschuss die Verfassungsergänzung für das Plenum verabschieden könne. Der Sicherheitsausschuss werde dann nach Weihnachten das bis dahin vom Rechtsausschuss behandelte Soldatengesetz plenarreif machen, sodass Anfang Februar Grundgesetzergänzung und Soldatengesetz unmittelbar nacheinander vom Plenum verabschiedet werden könnten. – Der *Vorsitzende* stellt die grundsätzliche Zustimmung des Ausschusses zu diesem Zeitplan fest.

Abg. **Mellies** (SPD) bittet, den 16. und 17. Dezember von Sitzungen des Sicherheitsausschusses freizuhalten, da für diese Tage Sitzungen der leitenden Parteikörperschaften der SPD vorgesehen seien.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, an Stelle des 16. und 17. Dezember am Montag, 12. Dezember, eine ganztägige Sitzung abzuhalten. – Der **Ausschuss** erklärt sich hiermit einverstanden.

Abg. **Erler** (SPD) bittet aus persönlichen Gründen, die zweite und dritte Lesung der Verfassungsergänzung und des Soldatengesetzes im Plenum nicht für den 2. und 3. Februar vorzusehen, sondern für die darauffolgende Woche. Die Arbeit des Ausschusses werde dadurch nicht berührt.

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt hierzu, die endgültige Festsetzung der Tagesordnung für die Plenarsitzungen sei Sache des Ältestenrats, und er stellt dem Abg. *Erler* anheim, seine Anregung dort vorzubringen. Er habe den Arbeitsplan des Ausschusses so aufgestellt, dass die Vorlagen am 2. und 3. Februar für das Plenum verhandlungsreif seien. Wenn der Ältestenrat diesem Zeitplan aus irgendeinem Grunde nicht entspreche, habe dies mit der Verantwortung des Ausschusses nichts zu tun.

Der Vorsitzende teilt ferner mit, er habe beim Vorsitzenden des Haushaltsausschusses angeregt, zur Beschlussfassung über die Vorwegbewilligung an Haushaltsmitteln eine gemeinsame Sitzung des Haushaltsausschusses und des Sicherheitsausschusses abzuhalten, weil dadurch für alle Beteiligten Zeit gespart würde. – Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss hiergegen keine Bedenken erhebt.

Der Vorsitzende nimmt sodann auf einen Brief des Abg. *Schneider* (DP) Bezug, in dem dieser angeregt habe, dass der Sicherheitsausschuss entsprechend der Bitte des Vorsitzenden des Personalgutachterausschusses zu der Arbeit dieses Ausschusses und zu den Diskrepanzen zwischen dem Gutachterausschuss und dem Bundesverteidigungsministerium Stellung nehme[2]. Im Sicherheitsausschuss sei hierzu gesagt worden, dass die Abgeordneten *Berendsen* und *Mellies* bzw. *Erler* einen Vermittlungsversuch machen sollten; dazu sei es aber nicht gekommen. Der Vorsitzende hält es für richtig, der Anregung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses zu entsprechen.

Abg. **Berendsen** (CDU) erklärt hierzu, inzwischen habe der Bundesverteidigungsminister an Herrn *Rombach* einen Brief geschrieben. Danach habe ihm Herr *Rombach* am Telefon gesagt, es sei damit zunächst erledigt; die beiden Standpunkte seien klar und eine erneute Rücksprache scheine nicht erforderlich zu sein[3].

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe meine gegenteilige Auffassung, die ich zur Auffassung des Gutachterausschusses habe, von Anfang an gehabt und bis zum heutigen Tage behalten. Es besteht für mich kein Anlass, von diesem Standpunkt abzuweichen. Nachdem die entsprechenden Briefe ausgetauscht worden sind, hat der Personalgutachterausschuss weitere Wünsche an mich nicht herangetragen.

Abg. **Schneider** (DP): Wenn der Minister erklärt, dass das Anliegen zwischen ihm und dem Ausschuss ausgeräumt ist, ist die Sache damit erledigt. Ich habe nur

---

2 Ein Brief des Abg. *Schneider* ließ sich in der Aktenüberlieferung nicht nachweisen. Der Vorsitzende *Jaeger* griff den Vorschlag auf und regte ein Vermittlungsgespräch mit den Vorsitzenden des Ausschusses, den Vorsitzenden des PGA und dem Bundesminister für Verteidigung an. Das Treffen, an dem auch Ministerialdirigent *Gumbel* (BMVg) sowie Staatssekretär *Rust* (BMVg) teilnahmen, fand am 9.12.1955 statt. Vgl. BArch, BW 27/10 fol. 3–6.

3 Vgl. Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 520, Anm. 38.

- © ZMSBw 2017 -

aus Erörterungen, die wir in Bad Boll in Ihrer Anwesenheit gepflogen haben, und auch aus Gesprächen mit Mitgliedern des Personalgutachterausschusses und mit dem Herrn Minister den Eindruck gewonnen, dass diese Differenzen noch nicht ausgeräumt sind[4]. Im Personalgutachterausschuss besteht nach wie vor die Meinung, er müsse, wenn er auch nicht mehr die höheren Offiziere in speziellen Stellungen platziert, vom Verteidigungsministerium auf jeden Fall erfahren, für welche Verwendung die betreffenden höheren Offiziere vorgesehen seien. Das geht meines Erachtens über die für den Personalgutachterausschuss beschlossenen Richtlinien hinaus, nach denen er ja lediglich die persönliche Eignung feststellen sollte[5].

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe einem solchen Verlangen nie Rechnung getragen und habe mich von Anfang an auf den Standpunkt des Buchstabens und des Geistes des Gesetzes gestellt. Ich habe mich bisher geweigert und werde mich auch in Zukunft weigern, dem Personalgutachterausschuss mitzuteilen, für welche spezielle Verwendung die Bewerber gedacht seien. Ich reiche dem Personalgutachterausschuss Listen ein, die eine ganze Reihe von Bewerbungen enthalten, und leite ihm die dazugehörenden Akten zu. Das geschieht etwa in dem Rhythmus, wie der Personalgutachterausschuss dies wünscht. Er hat einmal zum Ausdruck gebracht, er möchte nicht Hunderte von Akten vorgelegt bekommen, sondern nur in solchen Paketen, die er glaubt behandeln zu können. Eine Angabe darüber, für welchen militärischen Verwendungszweck der einzelne Bewerber vorgesehen ist, habe ich bis zum heutigen Tage abgelehnt und werde ich auch in Zukunft ablehnen. Wenn der Personalgutachterausschuss das Votum »für Übernahme in die Streitkräfte persönlich geeignet« noch mit einem Zusatz versieht »speziell zu verwenden da oder dort«, dann ist dieser Zusatz für mich nicht existent, sondern für mich gilt nur der erste Satz »für Übernahme in die Streitkräfte persönlich geeignet«, und danach verfahre ich.

Vors. **Jaeger** (CSU): »Existent« ist der Zusatz schon; aber ob er rechtsverbindlich ist, das ist natürlich die Frage.

Abg. **Schmidt** (SPD): Nach meinem Eindruck ist der alte Streit nicht ausgeräumt, sondern man hat sich lediglich darauf geeinigt, dass man verschiedener Meinung bleiben will. Unabhängig davon ist offenbar eine neue Meinungsverschiedenheit aufgetaucht. Ich habe aus Gesprächen mit einer Reihe von Mitgliedern des Personalgutachterausschusses den Eindruck gewonnen, dass diese Herren etwas konsterniert sind über die Tatsache, dass die von ihnen ausgearbeiteten Annahmerichtlinien[6] bei den gegenwärtigen Vorstellungsverfahren offenbar keine

---

4 Auf der Tagung »Politiker und Soldaten«, veranstaltet von der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 25.–27.11.1955, wurde auch über den Personalgutachterausschuss diskutiert. Insbesondere das Fehlen von Informationen darüber, für welche Verwendung der Bewerber vorgesehen ist, stieß auf Kritik. Die Beurteilung der Eignung sei dadurch erschwert. Vgl. Politiker und Soldaten, Protokoll 32/55, S. 8, Archiv der Evangelischen Akademie Bad Boll.

5 Vgl. Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 520, Anm. 38.

6 Der PGA hatte am 13.10.1955 »Richtlinien für die Prüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant – einschließlich – abwärts« ausgearbeitet, die bei der Überprüfung von Bewerbern durch die Streitkräfte angewendet werden sollten. Die Richtlinien sind abgedruckt im Tätigkeitsbericht des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte. Siehe BT, Anlagen, Bd 55, Drs. Nr. 109, Anlage 3, S. 24–26. Vgl. dazu auch AWS, Bd 3, S. 1095–1099 (Beitrag Meyer).

- © ZMSBw 2017 -

Rolle spielen, sondern dass hier ein ganz anderer Katalog von Fragen, nämlich ein Katalog von 42 Testfragen[7], oder wie viel es sind, gilt. Mehrere Kollegen von uns haben daher den Eindruck, dass nicht alles zur Zufriedenheit verläuft. Daher müssen wir in diesem Ausschuss darüber sprechen, sei es im Rahmen der heutigen Tagesordnung oder in einer der nächsten Sitzungen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ohne in die Sachdebatte einzutreten, will ich nur ganz klar sagen, dass das nicht zutrifft. Sie haben im Ausschuss die Frage der Richtlinien eingehend behandelt. Im Gesetz steht, dass der Personalgutachterausschuss Richtlinien vorzuschlagen hat. Dies hat er getan und hat sie am 13. Oktober bekannt gegeben. Am nächsten Tage habe ich sie, ohne irgendeine Änderung daran vorzunehmen, an die Prüfstellen geleitet mit der Anweisung, danach zu verfahren. Es wird danach verfahren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke für diese Erklärung.

Abg. **Bausch** (CDU): Der Herr Minister hat hinsichtlich der Praxis des Personalgutachterausschusses gesagt, Zusätze, die vom Personalgutachterausschuss über die Feststellung hinaus, ob geeignet oder ungeeignet, gemacht würden, seien für ihn nicht existent. Herr Minister, wenn das bedeuten soll, dass Sie es ablehnen, in einer solchen zusätzlichen Äußerung eine Sie bindende Verpflichtung zu sehen, dann stimme ich Ihnen zu. Darüber haben wir unsere Meinung stets ganz eindeutig gesagt. Ich habe aber beim Nachdenken über diese Dinge auch die andere Seite gesehen. Der Personalgutachterausschuss vertieft sich ja sehr eingehend in die Akten und kommt aufgrund dieser Vertiefung und auch vielleicht aufgrund persönlicher Kontakte mit den Bewerbern zu einer Meinungsbildung über den Bewerber. Ich könnte mir doch vorstellen, dass es für Sie von Wert und von Nutzen wäre, wenn der Personalgutachterausschuss Sie darüber informierte, dass er zu der Auffassung gekommen sei, der betreffende Bewerber eigne sich vorwiegend oder sehr gut für diese oder jene Zwecke. Nur zu Ihrer Information! Auch solche Informationen könnten doch für Ihre Arbeit von Wert sein. Wir alle sind doch darauf aus, zu einer guten Zusammenarbeit zwischen den mit der Lösung dieser Frage betrauten Stellen zu kommen. Ich möchte also dafür plädieren, dass Sie solche informatorischen Mitteilungen nicht, im vollen Sinne des Wortes gemeint, als »nicht existent« betrachten, sondern bereit sind, diese Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen und, sofern die Möglichkeit dazu besteht, sie zu verwenden.

---

7 Das Prüfverfahren der Annahmeorganisation mit formalisierten Fragen und psychologischer Auswertung entsprach nicht den vom PGA angeregten Richtlinien. Es wurde im PGA ein Testausschuss gegründet, der eine Verfahrensänderung anstrebte. Die Richtlinien des PGA empfahlen, dass Annahmestellen mit Frontoffizieren, zivilen Bürgern und optional Psychologen besetzt sein sollten: »Bei Bewerbern, die sich im Wehrdienst bewährt habe, finden psychologische Eignungsprüfungen nicht statt.« Als Grundlage für die Personalentscheidung sollen dienen: Personalunterlagen, Nachforschungen und »persönliche Begegnung und Aussprache.« Siehe Richtlinien für die Prüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant – einschließlich – abwärts, BT, Anlagen, Bd 55, Drs. Nr. 109, Anlage 3, S. 24–26. Siehe dazu auch AWS, Bd 3, S. 1149 f (Beitrag Meyer). Dennoch wandten die Prüfgruppen das eingeführte Verfahren, teilweise gekürzt, in der Anfangsphase an, um die Persönlichkeit der Freiwilligen zu überprüfen. Vgl. Ausbildung der Prüfoffiziere, 11.10.1955, BArch, BW 21/14; AWS, Bd 3, S. 1112–1117 (Beitrag Meyer). Siehe dazu auch Tätigkeitsbericht der Annahmeorganisation, S. 6–10, 34–39.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir wollen jetzt noch nicht in die nähere Sachdebatte hierüber einsteigen, so beachtenswert der Vorschlag des Herrn Abg. *Bausch* ist, der dem Minister sicherlich zu Überlegungen Anlass geben wird. Wir wollen diese Frage eigens auf die Tagesordnung setzen und sie in Anwesenheit von Herrn Staatssekretär a.D. *Rombach* behandeln.

► Abg. *Erler* (SPD): Einverstanden!
Wir müssen in der nächsten Woche – voraussichtlich noch nicht am Dienstag, aber dann am Mittwoch – in der Beratung der Ergänzung des Grundgesetzes fortfahren. Wir haben bereits in einer ersten Lesung alle Punkte mit Ausnahme der Frage des Oberbefehls behandelt. Ich bin der Meinung, dass wir auch weiterhin die Frage des Oberbefehls, die wohl das »heißeste Eisen« ist, bis zum Schluss zurückstellen. Wenn wir in allen übrigen Fragen eine Einigung erzielt haben, wird uns auch in diesem Punkte die Einigung leichter fallen, zumal sich die Meinungen wohl sehr weit angenähert haben. Wir müssen also vor allem die zweite Lesung der übrigen Fragen der Drucksachen 124 und 125 in Angriff nehmen. Damit keine weitere Verzögerung eintritt, bitte ich die Vertreter aller Fraktionen, soweit sie zu den einzelnen Punkten für ihre Person oder für ihre Fraktion noch keine Meinung gefunden haben, diese Meinung zu bilden, damit nicht auch in der nächsten Woche wieder das bisher berechtigte Verlangen kommt, bestimmte Dinge zurückzustellen, weil man sich erst diese Meinung noch bilden müsse. Ich sehe ein, dass diese um so schwieriger ist, je größer eine Fraktion ist; aber wir müssen in diesen Fragen zu endgültigen Beschlüssen kommen. Ferner bitte ich diejenigen Damen und Herren, die noch Anträge stellen wollen, diese schon möglichst Anfang der kommenden Woche einzureichen, damit sie auch im Ministerium vorliegen und damit die Mitglieder der anderen Fraktionen Gelegenheit haben, sie noch einmal zu überdenken.

Der *Vorsitzende* ruft sodann

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Bundesministeriums für Verteidigung über den Beginn und den Fortgang der Aufstellung von Streitkräften, insbesondere über die Frage einer Übernahme des Bundesgrenzschutzes und der deutschen Dienstgruppen

auf und gibt seiner Freude über die Anwesenheit des Bundesministers des Innern, Dr. *Schröder* und des Inspekteurs des Bundesgrenzschutzes, General a.D. *Matzky*, Ausdruck. Der *Vorsitzende* führt zu diesem Punkt der Tagesordnung u.a. weiter aus: Als ich in der vorletzten Woche unmittelbar vor dem Abflug nach England auf dem Flughafen Düsseldorf die Meldung las, dass der Bundesgrenzschutz übernommen werden solle, war ich als Ausschussvorsitzender natürlich etwas erstaunt, denn ich erinnerte mich an eine Erklärung des Verteidigungsministers, die er vor etwa sechs Wochen in diesem Ausschuss abgegeben hat – an die er sich selber noch erinnert, die er gar nicht verleugnen will –, in der er sich gegen die Übernahme des Bundesgrenzschutzes aussprach[8]. Daraus resultierte meine, wie ich inzwi-

[8] Vgl. zu den Ausführungen *Blanks* das Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 268.

- © ZMSBw 2017 -

schen gehört habe, nicht zutreffende Meinung, dass das Verteidigungsministerium eine Schwenkung um 180 Grad vorgenommen habe.

Ich möchte dem Herrn Verteidigungsminister schon bei dieser Gelegenheit sagen: Wir als Sicherheitsausschuss denken gar nicht daran, in seine verfassungsrechtlichen Rechte einzugreifen; wir werden ihm auch die Verantwortung für diesen Schritt und für andere Schritte nicht abnehmen. Aber der vom Bundestag zur Kontrolle der Verteidigung bestellte Ausschuss ist natürlich daran interessiert, einigermaßen zutreffend unterrichtet zu werden. Wenn wir uns jahrelang über eine bestimmte Frage unterhalten, wären wir natürlich dankbar, wenn wir schon *vor* der Presse erfahren würden, dass andere Überlegungen als sie zwei Jahre gültig waren im Gange sind. Das ist keine Kritik am Inhalt, sondern nur am Vorgehen.

Ich erteile nunmehr dem Verteidigungsminister das Wort, der uns auch materiell seine Gründe darlegen wird.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich bin froh, dass ich Gelegenheit habe, heute vor Ihnen über den Stand des Aufbaus der deutschen Streitkräfte zu berichten; dies um so mehr, weil ich gestern wieder in der, wie mir scheint, angemessenen Form einer ganzen Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren die Ernennungsurkunde überreichen konnte und weil ich mir heute Morgen in Andernach das Leben und Treiben bei den ersten Vorkommandos angesehen habe[9].

Nach der Verabschiedung des Freiwilligengesetzes am 23. Juli mussten natürlich noch eine Reihe von Arbeiten durchgeführt werden. Ich will gleich an den Anfang meiner Ausführungen die Kritik stellen, die in der deutschen Öffentlichkeit hochkam: »Nun ist das Gesetz durchgepeitscht worden, und man sieht immer noch keinen Soldaten!« Diese Kritik ist natürlich leicht ausgesprochen; denn mit dem Freiwilligengesetz war es ja nicht getan. Sie wissen, dass wir dazu noch die Verordnung über die Besoldung der Soldaten haben mussten[10]. Der Personalgutachterausschuss befasste sich mit den Richtlinien[11]. Der Bundespräsident musste die Verordnungen über die Dienstgradbezeichnungen, über die Uniformen usw. erlassen[12]. Mit dem Finanzministerium mussten die haushaltsmäßigen Vorbereitungen getroffen werden[13]. Eine gewisse Anlaufzeit war also zwingend erforderlich. Bei dieser Planung bin ich immer davon ausgegangen, dass das Freiwilligengesetz am 31. März 1956 auslaufen würde, es sei denn, dass es durch das Inkrafttreten des Soldatengesetzes und der dazu gehörenden Besoldungsordnung vorher außer Kraft träte.

Nachdem gewisse Vorbereitungen getroffen waren, haben wir die sogenannte Annahmeorganisation aufgebaut. Sie wissen, dass bei uns 172 000 Bewerbungen

---

9 In Andernach begannen ab 1.12.1955 unter dem Kommando von Oberst *Ernst Philipp* die Vorbereitungen für die erste Grundausbildung der Freiwilligen, die den Grundstamm der zukünftigen Kader des Heeres bilden sollten. Hammerich/ Kollmer/Rink/Schlaffer, Das Heer, S. 217.

10 Vgl. Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften, BGBl. 1955, T. I, S. 657 f. Siehe dazu auch Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 256, 263–267 und Protokoll der 48. Sitzung vom 28.9.1955, S. 316–326.

11 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 524, Anm. 6.

12 Vgl. Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 254, Anm. 2.

13 Zu den interministeriellen Besprechungen über den Verteidigungshaushalt vgl. AWS, Bd 3, S. 643–652 und 665–669 (Beitrag Greiner) sowie AWS, Bd 4, S. 120–124 (Beitrag Abelshauser).

- © ZMSBw 2017 -

vorliegen. Diese Bewerbungen geben aber keine endgültige Auskunft über den Bewerber; denn man hat ja den Bewerber selber nicht gesehen, man hat ihn noch nicht ärztlich untersucht, und man hat natürlich noch nicht alle seine Angaben überprüfen können. Wir hatten diese Sammlung von Bewerbungen katalogisiert nach den Gesichtspunkten: Dienstgrad, Waffengattung, Lebensalter usw. Wir haben dann die Annahmeorganisation aufgebaut. Hier haben je drei Offiziere, die noch einer besonderen Ausbildung unterworfen wurden, die Aufgabe, zunächst die Personalakten und sonstigen Unterlagen der betreffenden Bewerber zu studieren – zum Glück haben wir die Personalakten der ehemaligen Offiziere nahezu restlos zur Hand –, sich dann in einem längeren persönlichen Gespräch mit dem Bewerber einen Eindruck von ihm zu beschaffen und schließlich eine Beurteilung niederzulegen, ob der Bewerber für geeignet gehalten wird. Dazu kommt natürlich die ärztliche Untersuchung. Hierfür hat uns liebenswürdigerweise der Bundesgrenzschutz seine Ärzte zur Verfügung gestellt, weil wir wegen der noch fehlenden Klärung des Status der künftigen Ärzte bisher noch keine Ärzte in die Streitkräfte übernehmen konnten.

Eine solche Prüfgruppe, bestehend aus drei Offizieren, hat eine Tagesleistung von vier Bewerbern. Es hat sich erwiesen, dass, wenn man diese Arbeit forcieren wollte, was ich eine Zeit lang versucht habe, indem man etwa sechs Bewerber pro Tag durch eine Gruppe überprüfen lässt, das Prüfungsergebnis darunter leidet. Ich habe das deshalb sofort wieder abgebrochen und wir sind bei dem Durchschnitt von vier Bewerbern je Prüfungsgruppe geblieben. Die Prüfungsgruppen müssen ja nach jeder einzelnen Prüfung ihren Prüfungsbericht niederlegen.

Die Prüfgruppen sind ständig vermehrt worden; gegenwärtig arbeiten 25. Wir werden die Zahl noch auf 38 erhöhen. Ich nehme an, dass es mir gelingt, das gesamte 6000-er-Programm bis zum 15. Januar zu erledigen. Ob das in vollem Umfange gelingt, muss ich natürlich dahingestellt sein lassen.

Nach dem gegenwärtigen Stande sind rund 3000 Personen überprüft. Von diesen sind etwa 81 % als sehr gut, gut oder geeignet befunden worden. Etwa 8 %, die wir nicht einberufen, sind als bei Bedarf noch geeignet bezeichnet worden. 7 % wurden für ungeeignet befunden und 4 % sind entweder nicht erschienen oder von ihrer Bewerbung zurückgetreten. Von den Überprüften sind gegenwärtig rund 1000 einberufen; sie sind laufend im Anmarsch auf Dienststellen zu, bei denen Sie verwandt werden. Nach diesen Zahlen und nach der Kapazität der Prüfgruppen kann ich annehmen, dass es mir gelingt, dieses Programm bis zum 15. Januar zu erfüllen.

Offenlassen muss ich die Frage, ob das Programm hinsichtlich der 301 Obersten und Generalen zu erfüllen sein wird. Das Ergebnis der gestrigen Sitzung des Personalgutachterausschusses kenne ich noch nicht. Bis gestern hat der Personalgutachterausschuss 50 Überprüfungen abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass er 49 der Überprüften für geeignet befunden und einen Bewerber als ungeeignet abgelehnt hat.

Sobald die Überprüfungen abgeschlossen sind, nimmt das Verfahren seinen normalen Verlauf. Der Bundespräsident hat auf mich das Recht delegiert, die Soldaten bis zum Hauptmann einschließlich zu ernennen, also die Ernennungsurkun-

- © ZMSBw 2017 -

de selber zu unterschreiben. Bei den Soldaten vom Major an aufwärts unterschreibt der Bundespräsident die Ernennung, wobei nach einer in der Bundesregierung geltenden Vorschrift die Soldaten von einem bestimmten Rang ab – ich glaube, Oberstleutnant oder Oberst – und die Generale zusätzlich noch über das Innenministerium und das Finanzministerium laufen müssen. Bei den Generalen und Obersten muss ähnlich wie bei vergleichbaren hohen Beamten auch noch ein Kabinettsbeschluss herbeigeführt werden[14]. Dieses ganze Verfahren ist bereits angelaufen und berechtigt mich zu der Hoffnung, die ich hier soeben ausgesprochen habe.

Ich darf die Frage des Bundesgrenzschutzes und der Dienstgruppen zunächst ausklammern und in diesem Zusammenhang ganz kurz die organisatorischen Maßnahmen behandeln, die gegenwärtig laufen. Das Gesetz gibt mir bekanntlich das Recht, diese Soldaten für internationale Stäbe, für Lehrgänge, für die Übernahme der Außenhilfe, für die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Ministeriums zu verwenden. Zurzeit werden die Lehreinheiten aufgestellt, und zwar, wie Sie von früher her wissen, fünf Lehrkompanien des Heeres in Andernach, eine Lehrkompanie der Luftwaffe auf dem Flugplatz in Nörvenich und eine Lehrkompanie der Marine in Wilhelmshaven[15]. Die Vorkommandos für diese Lehrkompanien sind gestern und heute in Andernach eingetroffen – ich habe sie mir dort heute Morgen angesehen –, ebenso in Nörvenich und in Wilhelmshaven. Diese Vorkommandos werden noch verstärkt; sie sind natürlich damit beschäftigt, die Dinge in Gang zu bringen. Die Lehrkompanien sollen in der geplanten vollen Stärke ab 2. Januar 1956 stehen; sie würden dann eine Gesamtstärke von 1300 Mann haben, bestehend aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften, d.h. gedienten und auch ungedienten Mannschaften.

Für das Spitzenpersonal der Streitkräfte wird der erste Lehrgang im Frühjahr 1956 in der Ludwig-Beck-Kaserne in Sonthofen für Heer, Luftwaffe und Marine gemeinsam stattfinden. Den genauen Termin muss ich noch offenhalten. Dies ist der einzige Punkt, den ich in meiner Zeitplanung nicht selber in der Hand habe. Die 301 Obersten und Generale müssen bekanntlich den Personalgutachterausschuss passieren und müssen auch durch die langwierige Prozedur, wie eben geschildert beim Kabinett usw. laufen. Es handelt sich um einen Lehrgang, den ich noch mit den Generalen und Obersten aus dem 6000-er-Programm eröffnen will. Selbstverständlich wird die Zahl in dem Augenblick, wo das Freiwilligengesetz durch das Soldatengesetz abgelöst wird, anwachsend größer werden. Wir haben die Absicht, alle in der Spitze tätigen Offiziere durch einen solchen Lehrgang laufen zu lassen.

---

14 Nach § 15 Abs. 2 a) der Geschäftsordnung der Bundesregierung sind dem Kabinett zur Beratung und Beschlussfassung u.a. zu unterbreiten: »2 a) Vorschläge zur Ernennung von Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, von sonstigen Beamten, die nach der Besoldungsordnung feste Gehälter beziehen, sowie von Ministerialräten und Ministerialbeamten gleichen Ranges [...].« GMBl. 1951, S. 137.

15 Vgl. Protokoll der 52. Sitzung vom 13.10.1955, S. 428–442. Siehe dazu auch Aufstellungsbefehl Nr. 1 vom 6.10.1955, BArch, BW 1/4313.

- © ZMSBw 2017 -

Dazu kommt die Ausbildung bei den Alliierten. Fünf Offiziere des Ministeriums sind zurzeit zur Ausbildung in den USA[16]. Zwei Offiziere sind auf einer NATO-Stabsschule[17]. 125 Offiziere und Unteroffiziere des Heeres aus dem 6000er-Programm gehen ab Januar nach den USA. 55 Soldaten werden zu demselben Zeitpunkt bei den amerikanischen Truppenteilen in Deutschland ausgebildet. Hierbei handelt es sich natürlich immer um Spezialisten für gewisse Sonderdinge[18].

Ab Dezember beginnend werden aus dem 6000-er-Programm eine ganze Reihe von Soldaten bei der amerikanischen Luftwaffe in Fürstenfeldbruck, Kaufbeuren und Landsberg ausgebildet. Es sind dies 662 Leute, vornehmlich natürlich von der Luftwaffe, die dort mit der Grundschulung beginnen sollen. Wie Sie wissen, haben die Amerikaner die vier Flugplätze Fürstenfeldbruck, Kaufbeuren, Lechfeld und Erding auf- und ausgebaut. Diese Flugplätze sind in ihrer gesamten Einrichtung so gestaltet, dass dort der ganze Nachwuchs der zukünftigen deutschen Luftwaffe ausgebildet werden kann[19]. Dank der Arbeit der Amerikaner sind wir bei diesem Teil der Streitkräfte am weitesten fortgeschritten, zumal eine Reihe dieser Soldaten, wie eben geschildert, auch noch nach Amerika geht. Bezüglich der Luftwaffe haben wir also keine besonderen Sorgen. Die genannten vier Flugplätze bilden in sich sozusagen eine Ausbildungseinheit. Auf dem ersten Flugplatz beginnt zunächst die Propellerausbildung. Auf dem zweiten Flugplatz läuft die Düsenjägerausbildung. Auf dem dritten Flugplatz erfolgt die Ausbildung des rein technischen Personals, also der Bordwarte, der Mechaniker usw. Der vierte Flugplatz ist praktisch die Nachschubzentrale für diese ganze Apparatur.

Nun zur Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen[20]. Im Laufe dieses Monats beginnen die Vorbereitungsstellen für die späteren Wehrbereichskommandos mit ihrer Arbeit. Ich hatte vorher eine Reihe meiner Beamten zu den einzelnen Landesregierungen geschickt; zum Teil bin ich auch selber dort gewesen, um diese Maßnahmen mit den Landesregierungen abzustimmen und zu besprechen. Ich bin sehr glücklich, dass ich bei fast allen Landesregierungen auf

---

16 Am 2.1.1956 hielten sich ca. 50 deutsche Offiziere zu Lehrgängen vornehmlich in den USA auf. Vgl. AWS, Bd 3, S. 786 (Beitrag Greiner).

17 Gemeint ist hier das NATO Defense College (NATO-Verteidigungsakademie) in Paris. Es wurde auf Anregung von *Dwight D. Eisenhower* am 19.11.1951 in Paris gegründet (1966 folgte der Umzug nach Rom). Aufgabe der Akademie ist es, Stabsoffiziere und zivile Beamte, die für höhere Verwendungen in der Organisation der NATO vorgesehen sind, in militär- und sicherheitspolitischen sowie strategischen Fragen des Bündnisses aus- bzw. weiterzubilden und ihre Sprachkenntnisse und das Wissen über die Institutionen der NATO und die Mitgliedsstaaten zu erweitern. Vgl. Die NATO Verteidigungsakademie, Das Atlantische Bündnis, S. 388–390.

18 Vgl. Betr.: 6000er-Programm, 8.8.1955, Anhang 1, fol. 108, BArch, BW 1/1215. Der Redner nennt nur die vorgesehenen Endstärken.

19 Die vier genannten Fliegerhorste wurden im Rahmen des Mutual Defense Assistance Program (MDAP) von der USAFE zu Beginn der 1950er-Jahre als Trainingsbasen eingerichtet. In Fürstenfeldbruck und Landsberg erfolgte die fliegerische, in Kaufbeuren die technische Ausbildung von Personal aus verschiedenen NATO-Mitgliedsländern, während der Fliegerhorst Erding der logistischen Unterstützung diente. Vgl. Lemke/Krüger/Rebhan/Schmidt, Die Luftwaffe, S. 567. Siehe dazu auch Protokoll der 52. Sitzung vom 13.10.1955, S. 430 f.

20 Gemeint sind hier feste standortgebundene militärische Anlagen wie beispielweise Kasernen, Flugplätze oder Übungsplätze.

- © ZMSBw 2017 -

großes Entgegenkommen gestoßen bin. Mir sind keinerlei Schwierigkeiten gemacht worden; im Gegenteil, alle diese Besprechungen haben ergeben, dass die Zusammenarbeit sich sehr gut anlassen dürfte. Die Landesregierungen haben mir sogar zugestanden, dass wir unbeschadet der zu erwartenden gesetzlichen Regelung – durch das Organisationsgesetz oder durch sonstige gesetzliche Regelung – jetzt schon Vorkommandos entsenden können, um die Dinge anlaufen zu lassen, da die Länder selber daran interessiert sind, dass es so anläuft, wie es auch in ihrem eigenen Interesse liegt. Das Personal für die zunächst notwendigen Standorte, für Truppenübungsplätze usw. wird also schon laufend entsandt. Ich werde diese Dienststellen noch im Einzelnen aufzählen.

Für die Teilstreitkräfte werden in Hannover und Stuttgart demnächst zwei Vorbereitungsstellen, die späteren sog. Heeresdienststellen, aufgebaut. Ihre Aufgabe soll sein, die Aufstellung und Führung der bodenständigen Organisation des Heeres – z.B. Lehrtruppen, Lehrgänge, Truppenakademie, Vorbereitung der Aufstellung von Einheiten – dort bereits in die Hand zu nehmen. Hinzu kommt eine Vorbereitungsstelle für die Flughafen-Infrastruktur – Sie kennen diesen NATO-Sammelbegriff für alles, was wir als Militärbauten im weitesten Sinne bezeichnet haben[21]. Für die Marine wird eine Vorbereitungsstelle für die Infrastruktur und die bodenständigen Aufgaben ab Dezember in Kiel und Wilhelmshaven tätig sein.

Das Annahmegeschäft, das ich bisher mit Prüfgruppen in Bonn, Köln und Andernach betrieben habe, muss natürlich, sobald das 6000-er-Programm erfüllt ist, ins Land verlagert werden. Dabei setze ich voraus, dass die Gesetzgebung dann so weit vorgeschritten ist, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden können. Die Annahmestellen werden sich dann so über das ganze Bundesgebiet erstrecken, dass es in jedem Land eine Reihe davon gibt; denn es ist natürlich auf die Dauer unmöglich, die Bewerber aus der ganzen Bundesrepublik zentral an einem einzigen Ort zu überprüfen. Das konnten wir uns bei dem 6000-er-Programm vielleicht noch erlauben, aber natürlich nicht mehr, wenn nach Auslaufen des Freiwilligengesetzes die Aufstellung in dem Tempo vonstatten geht, wie es geplant ist. Wie Sie wissen, haben wir im NATO-Fragebogen angegeben, dass im Kalenderjahr 1956 die Gesamtstärke der Kadereinheiten aller drei Wehrmachtteile auf rund 95 500 Mann gebracht werden soll.

Zur Vorbereitung der zukünftigen territorialen Wehrverwaltung und zur Betreuung der in der Aufstellung befindlichen Lehreinheiten sind im Rahmen des 6000er-Programms im Benehmen mit den Landesregierungen folgende Verwaltungsstellen für die genannten Vorhaben eingerichtet worden bzw. in der Aufstellung begriffen. Wir haben am 29. November eine Verwaltungsstelle oder besser gesagt: einen kleinen Ansatzpunkt in Wilhelmshaven zur Verwaltung der dort tätigen Marinelehrkompanie geschaffen. Ab 1. November haben wir eine Verwaltungsstelle in Köln für die dortige Annahmeprüfstelle. Am 8. Dezember wird eine Verwaltungsstelle in Nörvenich für die dort tätige Luftwaffenlehrkompanie errich-

[21] Der Begriff Infrastruktur wird innerhalb der NATO für alle ortsfesten Anlagen und Bauten, die für die Durchführung der gemeinsamen, militärischen Operationen und Trainingsaufgaben der NATO notwendig sind, verwendet. Vgl. Das Atlantische Bündnis, S. 269.

- © ZMSBw 2017 -

tet. Am 24. Oktober haben wir die Verwaltungsstelle in Andernach für die dort tätigen Lehrkompanien eingerichtet. Ab 1. Dezember benötigen wir eine Verwaltungsstelle in Mannheim, weil dort der ganze Übersetzungsdienst zusammengezogen wird. Wir werden einige hundert Übersetzer brauchen, schon um die ungeheure Anzahl von ausländischen Vorschriften für die von uns zu übernehmende ausländische Bewaffnung und das Material, die Gerätebeschreibungen, Bedienungsanweisungen usw. übersetzen zu können. Am 1. Dezember haben wir ferner Verwaltungsstellen in München für die im Raume München vorgesehenen Kommandodienststellen, eine Verwaltungsdienststelle in Sonthofen für den dort anlaufenden Lehrgang, eine Verwaltungsstelle in Kaufbeuren für die 622 Mann, die auf dem dortigen Flugplatz in amerikanische Ausbildung gehen, die aber nicht in amerikanische Administration gegeben werden, sondern die bezüglich ihrer Verpflegung, Bekleidung usw. in deutscher Verwaltung bleiben. Hinzu kommen noch, ebenfalls ab 1. Dezember, Verwaltungsstellen in Fürstenfeldbruck und in Landsberg.

Die Arbeit dieser Verwaltungsstellen hat sich ganz gut angelassen. Ich habe sehr großen Wert darauf gelegt, dass die Tätigkeit im Einvernehmen mit den Landesregierungen reibungslos anläuft und dass eine gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden stattfindet. Bisher ist mir nicht eine einzige Klage zu Ohren gekommen. Sie werden verstehen, dass ich solchen Klagen sehr genau nachgehen würde; denn uns wäre natürlich nichts unerwünschter, als wenn sich beim Aufbau irgendetwas ereignete, was einen ungünstigen Eindruck machte.

18 Offiziere sind bei SHAPE in den internationalen Stab integriert, zählen also praktisch nicht mehr zum deutschen, sondern zum internationalen Personal. Vier Offiziere sind beim Kommando des Feldmarschalls *Juin*, fünf Offiziere beim nationalen militärischen Repräsentanten bei SHAPE, also bei der eigenständigen deutschen militärischen Vertretung. Ein Offizier ist als Vertreter – der endgültig dafür vorgesehene Offizier ist zurzeit noch nicht ernannt – beim Militärischen Repräsentativ-Komitee in Washington. Vier Offiziere sind bei der ständigen NATO-Vertretung der Bundesrepublik, also bei unserem NATO-Botschafter[22].

Die Übernahme der bisher schon im Ministerium tätigen Offiziere und Unteroffiziere ist im Gange. Wir behandeln diese Leute nicht etwa mit Vorrang, sondern ebenso, wie ich es soeben für die anderen Bewerber dargelegt habe. Soweit es sich um Obersten und Generale handelt, müssen sie den Personalgutachterausschuss passieren. Die Unterlagen sind eingereicht, Entscheidungen aber bei weitem noch nicht über alle gefällt. Daraus erklärt es sich, dass die bisher bei mir tätigen Angestellten zum Teil bereits zu Offizieren ernannt worden sind, während eine ganze Reihe noch ihren Angestelltenstatus haben.

Bis zum 15. März 1956 wird die Stärke des militärischen Teiles des Ministeriums auf etwa 800 Offiziere und Unteroffiziere anwachsen. Dem Ausschuss erzäh-

---

22 Im Juli 1955 waren in der Militärabteilung der Ständigen deutschen Vertretung bei der NATO tätig: *Hans Gaul* (Oberst a.D.), *Kurt Gerber* (Oberstleutnant a.D.), *Wolfgang Ruhsert* (Oberst i.G. a.D.) und *Herbert Paul Winterhager* (Hauptmann a.D.). Vgl. Tätigkeitsbericht Nr. 1, fol. 19 f., BArch, BW 1/61109; Abordnung von Angehörigen der anderen Ressorts zur Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei NATO in Paris, 3.8.1955, S. 3, PA AA, B 14–301, Bd 34.

- © ZMSBw 2017 -

le ich damit nichts Neues. Sie kennen die Organisationsvorstellungen, die ich von einem Ministerium habe, unbeschadet der Tatsache, ob diese Vorstellungen nachher in dem Gesetz, das Sie zu beschließen haben, ihren Niederschlag finden oder nicht. Ich arbeite gegenwärtig nach dieser meiner Vorstellung, was mir ja erlaubt ist, denn nach dem Wortlaut des Freiwilligengesetzes soll die *endgültige* Organisation des Ministeriums durch das Organisationsgesetz geregelt werden[23]. Im Augenblick mache ich von der eigenen Organisationsgewalt Gebrauch. Diese Organisation entspricht dem, was ich Ihnen in mehren Sitzungen bereits erläutert habe und was Sie demnächst in dem Entwurf des Organisationsgesetzes, sofern das Kabinett meiner Vorlage folgt, wiederfinden werden.

Nun zum Fortgang auf materiellem Gebiet. Die Bekleidung und das Unterkunftsgerät für die bisher umrissenen Aufgaben sind in Auftrag gegeben und dürften jeweils für die einzelnen Vorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ich will mit Absicht hierzu an dieser Stelle nicht sehr viel sagen. Wie Sie wissen, hat die Fraktion der SPD eine Große Anfrage wegen der Vergabe der Aufträge gestellt[24]. Ich würde es für falsch halten, schon im Vorwege darauf einzugehen. Die Fraktion hat ein Recht darauf, dass ihr die Antwort im Plenum erteilt wird und dass darüber dann auch diskutiert wird. Selbstverständlich haben wir eine Reihe von Dingen, die wir dringend für die 6000 Mann brauchten, ohne öffentliche Ausschreibung beschafft[25]. Ebenso selbstverständlich aber haben wir die Ausschreibungen für Beschaffungen im größeren Umfange, auch bereits für das 6000-er-Programm, herausgegeben. Das wird auch in Zukunft laufend geschehen. Sie werden die entsprechenden Mitteilungen häufiger im Ausschreibungsblatt finden.

Die rechtzeitige Ausrüstung mit Waffen wird davon abhängen, ob das Ratifikationsgesetz über das Verteidigungshilfe-Abkommen vom Bundestag so verabschiedet wird, dass es für meine Pläne rechtzeitig kommt. Ich hatte versucht, bei den Amerikanern zu erreichen, dass sie mir ab 1. Januar eine bestimmte Anzahl

---

23 Das Gesetz zur Organisation der militärischen Landesverteidigung sollte entsprechend § 7 Freiwilligengesetz die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung« regeln. Erste Entwürfe dazu wurden im Juli 1955 vorgelegt, das Gesetz aber trotz mehrfacher Anläufe in den Jahren 1956, 1957 und 1965 nicht verabschiedet. Vgl. BGBl. 1955, T. II, S. 450; Deiseroth, Artikel 65a, S. 467 f.; AWS, Bd 3, S. 462–464 (Beitrag Ehlert). Zum Entwurf von 1956 siehe BT, Gesetzesdok. II, 1028A, BR. Drs. 70/56, S. 2 f.

24 Vgl. Große Anfrage der Fraktion der SPD betr. Verfahren bei Rüstungsaufträgen. BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1862.

25 Das BMVg hatte nach der »Verdingungsordnung für Leistungen« die Möglichkeit, Beschaffungsaufträge auf drei verschiedene Arten zu vergeben, durch »öffentliche« oder »beschränkte« Ausschreibung oder »freihändige Vergabe«. Die letzten beiden Möglichkeiten sollte jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Die erste Tranche an Aufträgen im Zuge des 6000er-Programms erfolgte durch »freihändige Vergabe«, da eine öffentliche Ausschreibung als zu zeit- und kostenintensiv angesehen wurde. Bei der Beschaffung griff man auf die Erfahrungen der Beschaffungsstelle in Koblenz (Abt. XI) zurück, deren Mitarbeiter zu einem Großteil bereits für die Briten mit einem ähnlichen Aufgabenprofil gearbeitet hatten. Die zweite Tranche für die 6000 Freiwilligen erfolgte auf Druck des BMWi in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren. Die Erfahrungen der Beschaffungsstelle Koblenz mit der »freihändigen Vergabe« waren wenig positiv, da sich beauftragte Firmen häufig als unzuverlässig erwiesen hatten. Vgl. AWS, Bd 4, S. 142 f. (Beitrag Abelshauser); Kollmer, Rüstungsgüterbeschaffung, S. 63 f., 127.

- © ZMSBw 2017 -

von Waffen übergeben, weil von diesem Datum ab die Lehrkompanien stehen. Deshalb hätten wir gern wenigstens die Waffen gehabt, die man braucht, um die einfachste Grundausbildung vorzunehmen, also vor allem Gewehre und Maschinengewehre. Diese Verhandlungen mit den Amerikanern haben sich zerschlagen, weil sie sich auf den Rechtsstandpunkt gestellt haben. Uns soll, wie zugesagt, die Nash-Liste[26] zur Verfügung stehen. Dieses Gerät könnte jeden Tag in unseren Besitz übergeführt werden, allerdings erst dann, wenn das Verteidigungshilfeabkommen in Kraft getreten sei. Die Amerikaner haben erklärt, vorher seien sie durch ihre eigene Gesetzgebung daran gehindert, auch nur eine einzige Waffe zu übergeben. Wenn also das Verteidigungshilfeabkommen vom Bundestag noch vor Weihnachten erledigt und die Ratifikationsurkunde hinterlegt wird, dann steht dem Zuführen der Waffen, die zum großen Teil bereits in Deutschland lagern – zunächst wird ja relativ wenig gebraucht – ab 1. Januar nichts entgegen[27]. Ich habe aber auch hier schon meine Vorsorge getroffen. Einmal wird mir wieder der Bundesgrenzschutz liebenswürdigerweise helfen; zum andern habe ich noch eine andere Quelle entdeckt, wo einige hundert Maschinengewehre zu haben waren, die nicht einmal Geld kosten!

▶ Heiterkeit.

Die amerikanischen Lieferungen sind natürlich vor allem für das Anliefern der schweren Waffen interessant. Wir müssen natürlich in den Lehrkompanien und Lehrbatterien Geschütze, ein paar Panzer und sonstige schwere Waffen haben, damit wir die Leute damit vertraut machen können.

Nun darf ich mich noch ganz kurz dem Bundesgrenzschutz zuwenden. Der *Vorsitzende* hat mit Recht gesagt, dass ich hier früher auf Befragen die Auffassung vertreten hätte, dass man den Bundesgrenzschutz nicht in die Streitkräfte übernehmen solle. Ich bekenne mich zu dieser hier getanen Äußerung. Ich habe vor diesem Ausschuss, wenn vom Bundesgrenzschutz oder von dem Labour Service[28] die Rede war, auf Befragen mehrfach erklärt, ich hielte eine Übernahme nicht für richtig, weil ich der Meinung sei, dass eine Truppe wie der Bundesgrenzschutz in der bisherigen Gestalt erhalten bleiben solle und zwar mindestens solange, bis sie durch etwas gleich Starkes oder noch Stärkeres abgelöst werden könne[29]. Es war nicht nur meine Auffassung, dass man den Bundesgrenzschutz nicht übernehmen solle. Die Wahrheit gebietet mir, hier zu erklären, dass wir noch vor wenigen Wochen aus dem Verteidigungsministerium allen Ernstes eine Erklärung abgeben sollten, wie wir das auch bezüglich der Polizei gegenüber den Ländern getan ha-

---

26 Siehe dazu Protokoll der 48. Sitzung vom 29.9.1955, S. 298.

27 Die Verhandlungen zwischen den USA und der Bundesrepublik über das Außenhilfeabkommen begannen im April 1955; sie konnten am 30.6.1955 mit der Unterzeichnung des Abkommens über gegenseitige Verteidigungshilfe abgeschlossen werden. Die Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag erfolgte im Dezember, sodass das Abkommen am 21.12.1955 in Kraft trat. Vgl. AWS, Bd 3, S. 199 f. (Beitrag Thoß); BGBl. 1955, T. II, S. 1049–1054.

28 Die deutsche Dienstgruppe der US-Armee trug die Bezeichnung »Labors Service Units«. Vgl. auch Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 270, Anm. 18.

29 Siehe dazu die Ausführungen *Blanks* zum Thema BGS im Ausschuss in der 21. Sitzung vom 11.11.1954 und der 41. Sitzung vom 9.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 173, 959–961. Vgl. dazu auch die 47. Sitzung vom 15.9.1955 in diesem Band, S. 268.

- © ZMSBw 2017 -

ben, wo wir erklärt haben, dass wir ohne Einverständnis der Landesregierung keine Polizeikräfte in die Streitkräfte übernehmen würden, um nicht Unruhe und Zerfall in diese Verbände hineinzubringen.

Inzwischen hat sich aber eine andere Lage entwickelt, und damit wird die Sache, glaube ich, ganz klar. Der Bundesverteidigungsrat und anschließend das Kabinett haben sich mit der Frage der Übernahme des Bundesgrenzschutzes beschäftigt und dann den Beschluss gefasst, man solle den Bundesgrenzschutz – wie und in welcher Weise werden wir gleich darlegen – in die Streitkräfte überführen. Wie Sie wissen, gehöre ich diesen beiden Gremien an[30]. Dieser Beschluss ist allerdings gefasst worden in der Zeit, als Sie, Herr *Vorsitzender*, als Herr Kollege *Erler* und auch noch andere Herren in England waren[31]. Nach diesem Beschluss habe ich nunmehr zu verfahren. Ich habe also weder von mir aus persönlich eine Schwenkung vollzogen, noch hatte ich eine Möglichkeit, Sie von dem neuen Stand der Entwicklung zu informieren. Ich glaube, damit ist diese Sache insoweit geklärt; denn ich möchte natürlich nicht vor dem Ausschuss als ein Mann stehen, dessen Wort heute so und morgen so sei.

Bezüglich des Bundesgrenzschutzes wird Herr Minister *Schröder* einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem steht, wie die Übernahme vonstatten gehen soll. Ich will mich deshalb darauf beschränken, etwas über das technische Verfahren zu sagen. Nachdem dieser Plan aufgekommen war und seinen Niederschlag in einem Gesetzentwurf gefunden hatte, den das Kabinett sogar schon verabschiedet hat, haben selbstverständlich technische Besprechungen zwischen General *Matzky* und meinen Herren über die neue Lage stattgefunden. Die Sachverständigen haben einen Plan ausgearbeitet, wie sie die Übernahme des Grenzschutzes vollziehen wollen, wobei zwei Gesichtspunkte zu beachten sind: einmal den Aufbau der Streitkräfte zu beschleunigen und zu unterstützen, zum andern während dieses Prozesses dem Bundesgrenzschutz dennoch eine gewisse Verwendungsfähigkeit zu erhalten, weil man ja sonst überhaupt nichts hätte.

Geplant ist aus den Verbänden des Bundesgrenzschutzes später drei Grenadierdivisionen zu bilden. Das soll in der Weise geschehen, dass die Grenzschutzeinheiten, soweit sie übertreten – sicherlich wird es Leute geben, die gar nicht wollen –, so umgestaltet werden, dass sie als Kader verwendbar sind, aus denen im Laufe des Entwicklungsprozesses zunächst drei Grenadierdivisionen entstehen mit

---

30 Der Beschluss, den BGS zur Schaffung der neuen Streitkräfte heranzuziehen, wurde am 4.11.1955 im BVR gefasst. In einer Sondersitzung des Kabinetts am 11.11.1955 wurde dieser Beschluss konkretisiert und folgendermaßen formuliert: »Der Bundesgrenzschutz wird auf der Grundlage der freiwilligen Entscheidung der Grenzjäger zur beschleunigten Aufstellung deutscher Streitkräfte verwendet«. Ein entsprechender Gesetzentwurf des BMI zum Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz wurde am 30.11.1955 vom Kabinett verabschiedet. Vgl. Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 717 f. Vgl. dazu auch die vorherige Diskussion im Kabinett während der Sondersitzung vom 11.11.1955. In: Ebd., S. 661–664.

31 Die Abg. *Jaeger*, *Erler*, *Heye*, *Kliesing*, *von Manteuffel* und *Schmidt* unternahmen vom 7.–19.11.1955 eine Studienreise nach Großbritannien, um sich über das Verteidigungswesen sowie die politische Führung und Kontrolle der britischen Streitkräfte zu informieren. Vgl. Bericht über die Studienreise einer Delegation des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit nach England vom 7.–19.11.1955. BT ParlA, Gesetzesdok. II/232A, Bd 2, Nr. 69, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

dem weiteren Fernziel, diese Divisionen sich vielleicht später noch einmal teilen zu lassen, um auf sechs Divisionen zu kommen. Daneben sollen aus den Kräften des Bundesgrenzschutzes Kader für Panzereinheiten entstehen, die ihrerseits im weiteren Wachstum die Qualität etwa von Panzerbrigaden hätten.

Die Experten, sowohl die Herren vom Bundesgrenzschutz als auch meine Herren, sind der Auffassung, dass nach Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs und nach der daraufhin erfolgten Befragung der Bundesgrenzschutzbeamten im Frühsommer 1956 die Kader gebildet würden, dass sie im Hochsommer 1956 durch Zuführung von ungedienten Freiwilligen auf die Stärke von 75 bis 80 % kämen und dass der Prozess dann, wie soeben geschildert, weitergehen könne.

Man müsste natürlich schon glatt die Unwahrheit sagen, wenn man behaupten wollte, dass eine solche Maßnahme für den Aufbau der Streitkräfte nicht förderlich wäre. Man kann sich dabei natürlich auf eine ganze Reihe Einrichtungen, die der Grenzschutz bereits geschaffen hat, abstützen. Man muss zugeben, dass das Personal von großer Bedeutung ist, da die Offiziere und auch die Unteroffiziere eine volle Ausbildung haben, während die jüngeren Leute je nachdem, wie lange sie im Bundesgrenzschutz sind, eine volle oder vielleicht teilweise Grundausbildung hinter sich haben. Die Männer können also einen wertvollen Baustein für den gesamten Aufbau der Streitkräfte bilden.

Bei den Dienstgruppen sage ich auch heute noch, dass an eine geschlossene Übernahme nicht gedacht ist[32]; das verbietet sich schon aus einem anderen Grunde. Die Dienstgruppen sind nach Lebensalter und auch nach sonstigen Maßstäben viel zu heterogen zusammengesetzt, als dass sie etwa als militärische Einheit verwendbar wären. Beim Grenzschutz ist das etwas anderes; dort ist vom Offizier bis zum Mann eine sinnvolle militärische Gliederung und ein Aufbau vorhanden, der sich entsprechend teilen und wieder vervollständigen lässt. Das ist bei den Dienstgruppen nicht der Fall. Zu einem großen Teil betrachten die Leute in den Dienstgruppen diese ihre Tätigkeit als ein rein ziviles Arbeitsverhältnis und sind gar nicht geneigt, Soldaten zu werden. Was die Dienstgruppen auszeichnet, ist ihre teilweise hervorragende Kenntnis amerikanischer und sonstiger Waffen, Geräte usw., weil sie diese bis heute verwaltet, bewacht haben usw. Wir haben eine ganze Reihe Angebote vorliegen und wir werden selbstverständlich die Leute, die von den Dienstgruppen zu uns kommen wollen, vorbehaltlich ihrer Eignung nehmen. Dabei werden wir sie natürlich, sofern nicht persönliche Wünsche des einzelnen Bewerbers auf eine bestimmte Verwendung in der Truppe vorliegen, in der Mehrzahl so beschäftigten wie bisher; wir werden sie also in der Depotverwaltung usw. ansetzen, weil sie zweifellos gegenwärtig in Deutschland auf diesem Gebiete die besteingespielten Kräfte sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wie viel Soldaten sind bis zum heutigen 2. Dezember verpflichtet worden?

---

[32] Innerhalb der Dienststelle Blank und später im BMVg wurde die Übernahme geschlossener Einheiten deutscher Dienstgruppen bei den alliierten Stationierungskräften in die neuen Streitkräfte von Anfang an abgelehnt. Vgl. Protokoll der 23. Sitzung vom 29.1.1953. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 40 f.; Borgert/Stürm/Wiggershaus, Dienstgruppen, S. 191.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Sie meinen, wie viel Soldaten die Urkunde überreicht worden ist? – Rund 500!

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Zahl hat sich also erheblich erhöht.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Sie wächst natürlich jeden Tag sprunghaft.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe ihre Erklärung, dass eine neue Lage geschaffen war und Sie nicht von sich aus ohne Wissen dieses Ausschusses eine andere Haltung eingenommen haben, zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss wird das sicherlich quittieren. Ich darf also aus Ihren Worten, Herr Minister, annehmen, dass die Initiative zur Übernahme des Grenzschutzes nicht von Ihnen persönlich ausgegangen ist.

▶Bundesminister *Blank* (BMVg): Nicht von mir persönlich!

– Gut! Aber Sie hielten die neue Lage doch für so überzeugend, dass Sie sich dem angeschlossen haben.

▶Bundesminister *Blank* (BMVg): Ich habe dem zugestimmt!

Bundesminister **Schröder** (BMI): Ich habe über das Problem der Übernahme des Bundesgrenzschutzes von der Perspektive, die mir als Innenminister obliegt, neulich im Ausschuss für innere Verwaltung gesprochen. Herr *Blank* hat nach meiner Meinung alles Wesentliche und alles hier Relevante gesagt und ich will versuchen, diese Ausführungen noch in einigen Punkten zu ergänzen.

Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung vor zwei Tagen ein zweites Gesetz über den Bundesgrenzschutz verabschiedet[33]. Dieses Gesetz ist mit seiner Begründung inzwischen dem Bundesrat zugeleitet worden, wird also im normalen Turnus auch hierher kommen. Da Sie wohl in wenigen Tagen einen Abdruck der Vorlage in der Hand haben werden, kann ich darauf verzichten, hier die Nuancen im Einzelnen zu entwickeln. Die Vorlage enthält eine Reihe von Fragen beamtenrechtlicher Art, Statusfragen usw., die eingehender besprochen werden können, sobald die Vorlage wirklich hier ist. Wenn man diese Einzelheiten hier jetzt schon behandeln wollte, liefe das nur auf eine Doppelarbeit hinaus.

Der Gesetzentwurf lautet in seinem § 1 wie folgt[34]:

> Der Bundesgrenzschutz wird zum Aufbau der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland herangezogen. Der Bundesminister für Verteidigung stellt aus den bestehenden Verbänden des Bundesgrenzschutzes Verbände der Streitkräfte auf.

In den folgenden Paragrafen werden dann die Modalitäten der Überführung geregelt. Das Gesetz hat insgesamt fünf Paragrafen, von denen nur drei Paragrafen einen materiellen Inhalt haben.

In der Begründung zu dem Gesetz sind die wesentlichen Motive niedergelegt. Einmal sind wir der Überzeugung – wenn ich jetzt »wir« sage, meine ich die Bundesregierung –, dass es für die Aufstellung der Streitkräfte von Vorteil sei, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen des Bundesgrenzschutzes verwertet und die Angehörigen seiner Verbände zum Dienst in den Streitkräften herangezogen werden. Zu diesem objektiven Kriterium tritt das subjektive Kriterium, dass dies den Wün-

---

33 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 535, Anm. 30. Zum Entwurf des Gesetzes siehe BT, Anlagen, Bd 39, Drs. Nr. 2045, S. 3. Die Endfassung des Gesetzes vom 30.5.1956, abgedruckt in BGBl. 1956, T. I, S. 436.

34 BT, Anlagen, Bd 39, Drs. Nr. 2045, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

schen eines großen Teils der Beamten des Bundesgrenzschutzes entspricht. Um den im Bundesgrenzschutz angelegten Ausbildungswert – man hat sich jetzt offenbar angewöhnt, dafür das Wort »Kaderwert« zu gebrauchen – wirklich zu bewahren, wird einer organisierten Überführung der Vorzug vor einer mehr oder weniger ungeregelten Einzelübernahme gegeben. Das ist der Inhalt dieses Gesetzes. Von den Statusfragen, die mehr technischer Art sind, will ich dabei einmal absehen.

Nach § 4 des Gesetzentwurfs bleibt das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom März 1951 ausdrücklich unberührt bis auf die Modifikationen, die sich aus dem Vorhergesagten ergeben. Die Bundesregierung hat die Absicht, den Bundesgrenzschutz im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wieder aufzufüllen. Wir haben bis zu diesem Augenblick nicht durch exakte Befragung festgestellt, wie groß der Prozentsatz derjenigen ist, die den Wunsch haben, zu den Streitkräften überzutreten. Davon hängen natürlich die Modalitäten der Reorganisation des Bundesgrenzschutzes ab. Der Wille als solcher dazu besteht. Die haushaltsmäßigen Vorkehrungen dazu bleiben getroffen, wie sie im Haushaltsvoranschlag 1956 vorgesehen sind. Wir werden in der Ermöglichung der Wiederauffüllung des Bundesgrenzschutzes auf ein gutes Zusammenarbeiten gerade mit dem Verteidigungsministerium und auch mit diesem Ausschuss, der speziell für die Zwecke des Verteidigungsministeriums gebildet worden ist, angewiesen sein. Bei dem begrenzten Kräftepotenzial, das uns überhaupt zur Verfügung steht, brauchen wir natürlich auch von der andern Seite eine Unterstützung und Erleichterung, um auch den Dienst im Bundesgrenzschutz attraktiv sein zu lassen. Die jungen Leute stellen üblicherweise vor ihrer Berufswahl gewisse Überlegungen über die materiellen Bedingungen an, natürlich auch über ideelle Bedingungen, aber die materiellen Bedingungen spielen eben eine gewisse Rolle.

Aus diesem Gesichtspunkt werden Sie verstehen, dass ich in der letzten Zeit sehr darum gekämpft habe, auf jeden Fall ein Besoldungsgefälle zwischen Streitkräften und Bundesgrenzschutz zu vermeiden[35]. Wenn erst einmal ein solches Besoldungsgefälle geschaffen worden ist, dann hat natürlich der größere Arbeitgeber mit besonders günstigen Bedingungen den größeren Zulauf als der kleinere Arbeitgeber mit schlechteren Bedingungen. Das sind so naheliegende Betrachtungen, dass ich sie nicht im Einzelnen auszuführen brauche.

Sie kennen die Vorlage der Bundesregierung, die eine gewisse Gleichstellung in der Besoldung vorsah[36]. Der Grenzschutz hat besoldungsmäßig unter ziemlich

---

35 Bundesminister *Schröder* hatte sich bereits in der Sondersitzung der Bundesregierung am 26.5.1955 für die besoldungsmäßige Gleichstellung von Angehörigen des BGS und der zukünftigen Streitkräfte eingesetzt. Vgl. Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 322; Dierske, Der Bundesgrenzschutz, S. 178.

36 Vgl. BT ParlA, Gesetzesdok. II/145, A 2, Nr. 41, Anlage. Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften, 18.7.1955. Der Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des BGS an die Besoldung der Freiwilligen wurde am 21.9.1955 vom Kabinett beschlossen. Das Gesetz wurde in dieser Form vom Bundesrat abgelehnt. Erst in abgeänderter Form passierte der Gesetzentwurf am 18.11.1955 erneut das Kabinett. Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des BGS

- © ZMSBw 2017 -

harten Bedingungen angefangen. Wir versuchen jetzt, das im Sinne einer Gleichbehandlung in Ordnung zu bringen. Merkwürdigerweise haben die Länder – das geht eigentlich gegen ihre bessere Einsicht – im Bundesrat bis auf das Land Hessen eine negative Haltung eingenommen. Das Land Hessen ist nach meiner Erinnerung das einzige Land gewesen, das im Bundesrat dafür gestimmt hat, obwohl doch alle Länder ein eminentes Interesse daran hatten, für die Gleichbehandlung zu stimmen. Denn angesichts der Vorstellungen auch gesellschaftspolitischer Art, die uns bewegen, haben wir doch ein Interesse daran, zwischen Streitkräften und Polizeikräften nicht Bewertungsunterschiede eintreten zu lassen. Wenn die Länder sagen, das koste schließlich ihr gutes Geld für ihre Polizei – dann kostet es eben gutes Geld für die Polizei[37]! Wenn man Prinzipien hat, muss man auch den Mut haben, für seine Prinzipien etwas zu tun; sonst darf man sich nachher nicht wundern, dass die Weltgeschichte anders läuft, als es den Prinzipien entspricht, und muss die Fehler dann bei sich selber suchen.

Wir haben uns also vorgestellt, dass wir in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit einen reorganisierten Grenzschutz mit einer besoldungsmäßig richtigen Einstufung und mit einer gewissen Attraktion haben werden, die wir dann auf der Basis der kommenden Wehrgesetze im Einzelnen besprechen können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wie hoch ist im Augenblick die Zahl der Bundesgrenzschutzbeamten?

Bundesminister **Schröder** (BMI): Nominell 20 000 Mann. Davon muss man für den Passkontrolldienst 1000 Mann und für die Verwaltung noch einmal einige hundert Mann in Abzug bringen. Außerdem muss man den Seegrenzschutz separat betrachten. Dadurch schmilzt die schöne runde Zahl von 20 000 Mann natürlich erheblich zusammen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sind die 20 000 Mann ganz aufgestellt gewesen?

Bundesminister **Schröder** (BMI): Natürlich!

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann kann man also mit 15 000 Mann Bundesgrenzschutz rechnen.

Bundesminister **Schröder** (BMI): Die Zahl, mit der wir üblicherweise rechnen, nachdem wir den Passkontrolldienst usw. abgezogen haben, ist 18 000. Der Prozentsatz derjenigen, die zu den Streitkräften übertreten wollen, bewegt sich im Bereich des Spekulativen. Je attraktiver Sie den künftigen Grenzschutz machen, desto weniger besteht dort unter Umständen die Neigung, sich von etwas zu trennen, was man bisher gehabt hat. Das bitte ich gerade diejenigen zu berücksichtigen, die demnächst das Gesetz über die Besoldung usw. vor sich sehen werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Einschließlich des Seegrenzschutzes kann man also mit etwa 18 000 Mann Bundesgrenzschutz rechnen. Wie viel von diesen zu den Streitkräften gehen oder im Bundesgrenzschutz bleiben werden, werden wir sehen.

---

an die Besoldung der Freiwilligen, 9.9.1955, BArch, BW 1/313208; Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 536 und 684.

37 Zur Diskussion über die zukünftige Besoldung der freiwilligen Soldaten im Bundesrat siehe Protokolle der 146. Sitzung des Bundesrates vom 5.8.1955, BR, Sten. Ber. 1955, S. 266 (B)–270 (C), der 147. Sitzung vom 7.10.1955, S. 294 (C)–295 (D) und der 148. Sitzung vom 28.10.1955, S. 301 (B)–302 (A).

- © ZMSBw 2017 -

Soweit ich die Herren kenne, habe ich keinen Zweifel, dass die überwiegende Mehrheit zu den Streitkräften kommt.

Es hieß, dass der Herr Bundesinnenminister den Bundesgrenzschutz nicht unbedingt hergeben wollte[38]. Das wäre an sich verständlich gewesen. Er hat sich dann doch dazu entschlossen. Das ist eine Haltung, die bei dem üblichen Ressortdenken nicht üblich ist und die Anerkennung verdient.

Bundesminister **Schröder** (BMI): Ich bin für diese Bemerkung dankbar. Ich bin gar nicht so ein geborener Ressortminister, sondern ich bin ein Mitglied der Bundesregierung, und ich bin der Meinung, dass wir alle die Verpflichtung haben, die deutschen Angelegenheiten nicht in seperaten Streifen zu sehen, sondern nach den nationalen Prioritäten.

►Beifall bei der CDU/CSU.

Ich war der festen Überzeugung, dass hier eine nationale Priorität vorlag und deshalb habe ich mich in der Sache verhalten, wie Sie es gerade geschildert haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass Sie sogar der Träger der Initiative waren. Aber ich will nicht so indiskret sein, von den Vorgängen im Bundesverteidigungsrat zu sprechen[39].

Herr Minister *Blank*, Sie haben vorhin von sechs Grenadierdivisionen gesprochen. Bisher war immer nur von Panzer- und von Panzergrenadierdivisionen die Rede. Inwieweit liegt hier eine Änderung vor?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das ist keine Änderung. Ich gebe zu, dass ich in meiner Ausdrucksweise nicht immer ganz sauber die richtige Nomenklatur gebraucht habe. Es ist daran gedacht, die zwölf Divisionen in sechs Infanteriedivisionen und sechs Panzerdivisionen zu gliedern, wobei allerdings die moderne Infanteriedivision im Gegensatz zu früher voll motorisiert ist und einen beachtlichen Panzerkern hat. Das führt dazu, die Bezeichnung »Grenadierdivision« einzuführen. Wir brauchen aber im Augenblick an diesem Worte nicht zu kleben. Die grobe Unterscheidung wäre: sechs Infanteriedivisionen und sechs Panzerdivisionen, wobei die Infanteriedivisionen voll motorisiert sind und einen beachtlichen Panzerkern haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Eine Grenadierdivision ist also eine motorisierte Infanteriedivision mit einem beachtlichen Panzerkern.

---

38 Im Oktober 1954 lehnte das BMI in einer ersten Stellungnahme die sofortige Übernahme des BGS in die neu zu errichtenden Streitkräfte ab. Bundesminister *Schröder* hielt eine spätere Übernahme für möglich, wenn der Aufbau der Führung und Organisation der bodenständigen Streitkräfte abgeschlossen sei. Erst im November 1955 beugte sich *Schröder* dem Druck seitens des Bundesverteidigungsrates und des Kabinetts und stimmt einer Übernahme von Angehörigen des BGS in die neuen Streitkräfte zu. Obgleich *Schröder* daran zweifelte, dass dies der innenpolitischen Sicherheit der Bundesrepublik zuträglich sei, räumte er der außenpolitischen Direktive – die einen möglichst schnellen Aufbau der Bundeswehr vorsah – eine höhere Priorität ein. Vgl. Stellungnahme zu der Auffassung des Bundesministeriums in der Frage Grenzschutz und bodenständige Verteidigung, BArch, BW 9/3597, fol. 96 f.; Parma, Installation und Konsolidierung des Bundesgrenzschutzes, S. 280 f.; Oppelland, Gerhard Schröder, S. 294–297.

39 Der Vorschlag zur Übernahme des BGS zum Aufbau der neuen Streitkräfte ging vermutlich auf den damaligen Bundesminister für Atomfragen, *Franz Josef Strauß,* zurück. Vgl. AWS, Bd 3, S. 1139 (Beitrag Meyer).

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Heye** (CDU): Ich war persönlich immer der Auffassung, dass es für eine Beschleunigung der Aufstellung der Streitkräfte zweckmäßig wäre, auf die jungen Kräfte im Bundesgrenzschutz und auch auf die technischen Kräfte aus den Labour Units zurückzugreifen. Nach meiner Auffassung hat sich vielleicht im letzten Vierteljahr ergeben, dass die Aufstellung der Streitkräfte mehr und mehr ein Politikum geworden ist und dass daher die beschleunigte Aufstellung wichtiger ist, als dass gleich mit der letzten Perfektion ausgestattete Divisionen hervorgezaubert werden. Deshalb sollte man den Männern des Bundesgrenzschutzes, insbesondere den jüngeren, die Möglichkeit geben, zu den Streitkräften zu gehen. Vor acht Wochen, als wir mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung beim Bundesgrenzschutz waren, habe ich den Prozentsatz derjenigen, die sich damals für die Streitkräfte gemeldet hätten, auf etwa 80 % geschätzt[40]. Abgesehen von den jungen Menschen, die zum ersten Mal im Bundesgrenzschutz dienen und die keinerlei Überprüfung bedürfen, sollte man jedoch die anderen Kräfte im Interesse der Gleichmäßigkeit und angesichts der Überprüfung, der sich auch die Angestellten im Amt Blank unterwerfen müssen, nicht global übernehmen, sondern man sollte, insbesondere das Führerkorps, Zug um Zug, d.h. Mann für Mann, überführen. Was man dann mit ihnen macht, ob man sie wieder in der alten Einheit zusammenstellt, ist eine andere Sache. Ich weiß nicht, wie es im Einzelnen gedacht ist. An diesem Grundsatz aber müssen wir, glaube ich, festhalten; andernfalls wären alle Maßnahmen, die wir getroffen haben, um eine gewisse Überprüfung vorzunehmen – angefangen vom Personalgutachterausschuss bis zu der vom Minister geschilderten sehr langwierigen Überprüfung –, zumindest in diesem Falle, nichtig geworden.

Ich möchte Ihnen ferner empfehlen – ich spreche aus meiner eigenen Erfahrung –, etwas behutsam zu sein und nicht die Grenzschutzformationen, wenn sie einmal übernommen sind, zu lange in ihren alten Formationen zu belassen.

Der Abgeordnete schildert aus eigenen Erlebnissen, dass es nach dem Ersten Weltkriege mehrere Jahre gedauert habe, bis die ehemaligen Grenzschutz- und Freikorpsverbände, die geschlossen in die neue Reichswehr übernommen worden seien, sich mit der übrigen Reichswehr assimiliert hätten. Die damalige Entwicklung betrachtet der Redner heute von einem höheren Gesichtspunkt aus als falsch, wenn er auch persönlich damals dafür gestimmt habe, die alten Formationen nicht auseinanderzureißen[41].

Aufgrund dieser Erfahrungen spricht sich der Redner dafür aus, die wertvollen Kräfte, die aus dem Bundesgrenzschutz bereits Erfahrungen mitbrächten, in kleine Gruppen aufzuteilen; andernfalls werde ein geschlossen übernommener Verband immer ein Staat im Staate bleiben. Man solle im Interesse sowohl des Grenzschutzes als auch des Verteidigungsministeriums versuchen, die erfahrenen Kräfte des Bundesgrenzschutzes als Lehrkräfte anzusetzen und sie als Kristallisationspunkt

---

40 Am 12./13.9.1955 besuchte der Ausschuss für Angelegenheiten der inneren Verwaltung mehrere Einrichtungen des BGS bzw. des Seegrenzschutzes im Raum Lübeck und Ratzeburg und informierte sich über Unterbringung, Dienstausübung, Inneres Gefüge und Arbeitsbelastung der Grenzeinheiten. Vgl. BT ParlA, Ausschuss für Angelegenheiten der inneren Verwaltung, KProt. der 39., 40. und 41. Sitzung vom 12., 13. und 14.9.1955, S. 3–6.

41 Zur Integration von Freikorps in die Armee siehe Protokoll dieser Sitzung, S. 571, Anm. 78.

- © ZMSBw 2017 -

für neue Formationen zu benutzen, solle sie aber nicht in zu großen Gebilden über einen längeren Zeitraum geschlossen zusammenhalten.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass seitens der Bundesregierung für die Übernahme das Prinzip der Freiwilligkeit nachdrücklich festgestellt worden ist. Diese Feststellung hat auch für unseren Ausschuss eine besondere Bedeutung. Ich habe nun an den Herrn Bundesverteidigungsminister die Frage, wie man sich die Überprüfung insbesondere der Führer des Bundesgrenzschutzes vorstellt. Ich gehe davon aus, dass die Aufgaben und das Wesen einer Polizeitruppe mit den Aufgaben und dem Wesen von Streitkräften nicht unbedingt identisch sein müssen. Daraus ergibt sich, dass Männer durchaus geeignet sein können, Führerstellungen innerhalb einer Polizeitruppe zu bekleiden, dass sie aber nicht unbedingt in gleichem Maße geeignet sind, diese Funktion innerhalb von Streitkräften auszuüben, insbesondere wenn wir an die besonderen Aufgaben geistiger und staatspolitischer Art denken, die sich in den Streitkräften stellen. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass wir vor etwa eineinhalb Jahren in diesem Ausschuss einen Vortrag aus dem Bundesgrenzschutz gehört haben, wobei wir doch wohl alle den Eindruck hatten, dass zwischen den dort geäußerten und zutage tretenden Auffassungen und den vom Bundesverteidigungsministerium in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss erarbeiteten Auffassungen gewisse Divergenzen bestanden[42]. Deshalb sind wir an der Beantwortung dieser Frage, die natürlich mit der Frage einer späteren Assimilation der Kräfte des Bundesgrenzschutzes in der Wehrmacht eng zusammenhängt, sehr interessiert.

Bundesminister **Schröder** (BMI): Das ist natürlich zum Teil eine Sache von Herrn *Blank*. Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Ziff. 3 vor, dass der Personalgutachterausschuss eingeschaltet ist.

►Zuruf: Vom Oberst aufwärts!

– Ja, natürlich! Aber für die Richtlinien zur Überprüfung der übrigen Männer gilt natürlich im Prinzip dasselbe.

Herr *Kliesing*, Sie sagen, die Männer des Bundesgrenzschutzes seien vielleicht eher für die Polizei geeignet. Es sind aber schließlich Offiziere, die in Kriegszeiten Divisionen geführt haben. Sie können also davon ausgehen, dass der weitaus größte Teil – ich glaube, das gilt beinahe für 90 % – nicht Menschen sind, die aus der normalen Polizei kommen, sondern es sind bis auf den jüngeren Nachwuchs frühere Soldaten und Offiziere. Der jüngere Nachwuchs aber – das kann ich Ihnen versichern – ist nach unseren Auswahlmethoden bestimmt das Beste, was es in dieser Zeit an Freiwilligen in Deutschland überhaupt gegeben hat. Ich kann die Damen und Herren dieses Ausschusses nur bitten – ich habe Sie auch in der Vergangenheit schon darum gebeten, und der eine oder andere von Ihnen ist auch schon da gewesen –, sich die Menschen einmal anzusehen, mit ihnen zu sprechen und ihren Übungen zuzusehen. Ich kann nur hoffen, Herr Kollege *Kliesing*, dass

[42] In der Ausschusssitzung am 13.7.1954 hielt der Inspekteur des BGS, *Gerhard Matzky,* einen ausführlichen Vortrag über die Erfahrungen bei Aufstellung und Ausbildung des BGS. In der anschließenden Diskussion zeigte sich, dass zwischen den vom Amt Blank und dem Ausschuss vorgeschlagen Richtlinien zur Inneren Führung und den inneren Verhältnissen des BGS Differenzen bestanden. Vgl. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 1126–1149.

- © ZMSBw 2017 -

alle Erfahrungen, die wir mit den Streitkräften machen werden – die meine besten Wünsche für die kommenden Jahre haben –, so wenig auffällig sind, wie es der Grenzschutz in der nationalen und auch in der internationalen Wertung war. Ich glaube, ich kann das jetzt sagen, weil hier ein gewisses Stadium erreicht ist und eine neue Entwicklung beginnt. Es ist doch für den verantwortlichen *Minister* eine große Erleichterung gewesen, dass das Maß von kritischen Betrachtungen oder gar das Maß an Zusammenstößen, Zwischenfällen usw. so gering gewesen ist, wie es tatsächlich der Fall war. Das will etwas heißen in einer Zeit, in der wir doch alle sehr kritisch gewesen sind. Ich bin deshalb der Meinung – ich sage das cum grano salis, wie man solche generellen Behauptungen nur aufstellen kann –, dass das Menschenmaterial, wenn ich mich so ausdrücken darf, das von hier aus in die Streitkräfte hineinwachsen wird, sicherlich jeden Vergleich mit dem aushält, was Sie nach besten Methoden irgendwo sonst finden werden.

Abg. **Kliesing** (CDU): Herr Minister, Ihre Auskunft hinsichtlich der jüngeren Kräfte deckt sich durchaus mit meinem eigenen Urteil, soweit ich mir ein solches erlauben darf. Aber Ihr Hinweis auf die soldatische Tätigkeit höherer Führungskräfte trifft nicht ganz den Sinn meiner Fragestellung.

Bundesminister **Schröder** (BMI): Dann will ich versuchen, das etwas näher auszuführen. Das ist doch im Prinzip dasselbe, was sich hinsichtlich der großen anonymen Schar derer abspielt, mit der sich im Augenblick der Personalgutachterausschuss beschäftigt, gleichgültig, was die Herren in der Zwischenzeit getan haben. Nicht alle haben sozusagen in ihrem erlernten und angestammten Beruf eine weitere Entwicklung gehabt, sondern für viele hat es eine sehr harte Zäsur gegeben. Ich darf die Damen und Herren bitten, das Stück Erziehungsarbeit, das im Sektor des Bundesgrenzschutzes geleistet worden ist und das auch ein Stück staatspolitischer und staatsbürgerlicher Erziehungsarbeit war, nicht zu gering zu veranschlagen. Hier ist ein sehr großes Stück Erziehungsarbeit an Menschen geleistet worden, die sozusagen unsere politische Entwicklung mitgegangen sind. Es ist doch ein großer Unterschied, ob sie die öffentlichen Angelegenheiten jahrelang nur von draußen betrachtet haben oder ob sie in der Entwicklung der staatlichen Dinge zum Teil mitten drin waren. Deshalb ist die Tuchnähe zum Fortgang unserer staatlichen Entwicklung bei diesen Leuten vielleicht viel, viel größer als bei manchen, die in dieser Zeit leider draußen gestanden haben.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr Minister Dr. *Schröder* hat soeben, wenn auch mit einem gewissen Vorbehalt, von »Menschenmaterial« gesprochen. Ich wäre glücklich, wenn wir diesen Ausdruck nicht mehr gebrauchten.

In einer Beziehung sind die Ausführungen der beiden Herren Minister für den Ausschuss sehr unbefriedigend. Ich habe den dringenden Wunsch, dass das noch etwas nachgeholt wird. Beide Herren sind etwas scheu und schüchtern um die Frage herumgegangen, was denn nun den Bundesverteidigungsrat und das Kabinett eigentlich veranlasst hat, entgegen allen früheren Vorstellungen jetzt plötzlich zu dem Entschluss zu kommen, den Bundesgrenzschutz zum Teil in die neuen Streitkräfte zu übernehmen. Bis vor wenigen Wochen ist hier im Ausschuss, auch von Herrn Minister *Blank*, immer gesagt worden: wir denken nicht daran! Herr Minister *Schröder* soll sogar – ich kann es nicht genau behaupten, ich habe es nicht

- © ZMSBw 2017 -

im Einzelnen feststellen können und auch nicht wollen – einmal eine Verordnung entworfen haben, dass im Bundesgrenzschutz über diese Frage überhaupt nicht gesprochen werden dürfe. Das war also eine völlige Ablehnung und jetzt ist man ganz plötzlich zu einem anderen Beschluss gekommen. Ich glaube, der Ausschuss hat ein Recht darauf, einmal zu hören, worauf diese Änderung der Meinung plötzlich zurückzuführen ist.

Wir haben in einer Verlautbarung gehört – wenn ich nicht irre, kam sie von Herrn Dr. *Krone* –, dass außenpolitische Gründe maßgebend gewesen seien. In einigen Nachrichtendiensten war zu lesen, dass Vorstellungen von der amerikanischen Regierung über die amerikanische Botschaft erfolgt seien. Bevor wir in die Einzelheiten einsteigen, was alles mit einer eventuellen Übernahme verbunden sein sollte, müssten wir über diese grundsätzlichen Fragen noch einige Erklärungen von der Bundesregierung hören.

Bundesminister **Schröder** (BMI): Vielleicht teilen Herr *Blank* und ich uns darin, diese Frage zu beantworten. Da ich für das Gesetz federführend bin, darf ich die Frage zunächst einmal aus meiner Sicht beantworten.

Für die Erklärungen, die hier früher abgegeben worden sind, kann auch derjenige, der sie abgibt, immer nur als Person einstehen. Sie wissen, dass politische Betrachtungen etwas Lebendes, sich Entwickelndes sind. Was wir heute für richtig halten, müssen wir nicht unbedingt auch morgen und übermorgen für richtig halten. Wir werden unsere Prinzipien immer für richtig halten, aber wir werden nicht jede Maßnahme heute und morgen mit denselben Augen betrachten. Darüber sind wir uns einig. Niemand wird uns also festnageln wollen auf Erklärungen, die doch mehr Betrachtungen über Möglichkeiten waren, während wir jetzt von sehr konkreten Dingen sprechen.

Irgendwelche ausländischen Interventionen etwa auf diesem Gebiet hat es nicht gegeben, jedenfalls nicht zu meiner Kenntnis. Unsere Betrachtungen sind völlig unabhängig von dem, was man sich etwa draußen vorstellen mag. Wir haben eine ganz bestimmte Verpflichtung, wir haben einen ganz bestimmten gesetzlichen Rahmen und innerhalb dieses Rahmens werden wir versuchen, das Beste zu tun.

Herr Kollege *Mellies* hat mich angesprochen auf eine Art Runderlass an die Kommandeure im Bundesgrenzschutz, dass dieses Thema nicht traktiert werden sollte[43]. Das hatte reine Disziplingründe. Es ist natürlich völlig unmöglich, dass eine Polizeitruppe anfängt, frei darüber zu diskutieren, wo nun jeder Einzelne hingehen wolle. Wenn unter dem Eindruck der Ausführungen dieses oder jenes Politikers ein munteres Gespräch über die zukünftige Entwicklung des Bundesgrenzschutzes beginnt, geht natürlich jede Disziplin verloren. Sie können versichert sein, es ist gar nicht so leicht gewesen, in dieser Zeit nun nicht gleich über jede Äußerung im Bundesgrenzschutz aufzubrausen und sie zum Gegenstand von Disziplinarverfahren zu machen, sondern eine genügende Aussprache zuzulassen,

[43] Mit einem Kommandeursbrief versuchte das BMI im Juni 1955 jegliche Debatten im BGS über eine Übernahme in die neu zu bildenden Streitkräfte zu unterbinden. Die Anweisung wurde als »Maulkorb-Erlass« empfunden. Vgl. Hammerich/Kollmer/Rink/Schlaffer, Das Heer, S. 69.

- © ZMSBw 2017 -

aber gleichzeitig nicht etwas zu verderben, was für einen disziplinierten Körper unbedingte Voraussetzung ist.

So klärt sich diese Frage auf. Daraus ist also nicht auf eine völlig gegenteilige Meinung zu schließen. Dieses Problem bedurfte eines gewissen Reifungsprozesses. Wir sind zu der Überzeugung gekommen – das hat Herr Kollege *Blank* vorgetragen –, dass es im Interesse des Aufbaus der Streitkräfte gut sei, so zu verfahren, wie es die Bundesregierung in diesem Gesetz vorschlägt. Da diese Vorlage sowieso demnächst hier behandelt werden wird, brauchen wir die Einzelheiten heute nicht zu betrachten.

Ich darf Ihnen aber eines offen sagen, und es wäre nicht recht, wenn ich damit hinter dem Berge zurückhielte. Ich bin der Meinung, dass es für uns nur sehr gut sein könnte, wenn der Aufbau dessen, was aufzubauen unsere erklärte politische Absicht ist, in einem zügigen Tempo vonstatten geht. Es ist das Interesse der deutschen Politik und ein allgemeines nationales Interesse, dass das, was wir vor Jahren politisch beschlossen haben, nunmehr in einer zügigen Weise Wirklichkeit wird. Nehmen Sie den Gesamteffekt dieser Betrachtungen zusammen, dann brauchen Sie nicht etwa nach ausländischen Interventionen für unsere Entscheidung zu suchen! Das sind Betrachtungen, die sich für den realistischen Betrachter unserer Situation beinahe zwingend aufgedrängt haben. So erklärt sich die Haltung des Bundesverteidigungsrats und des Bundeskabinetts.

Abg. **Mellies** (SPD): Finden Sie nicht auch, Herr Minister, dass diese realistischen Überlegungen etwas sehr spät gekommen sind? Schon *Wallenstein* wusste ja, dass man Armeen nicht aus dem Boden stampfen kann[44]!

Bundesminister **Schröder** (BMI): Herr Kollege *Mellies*, ich glaube, wir würden uns über dieses Thema ausgezeichnet verständigen können, wenn ich nicht mit Rücksicht auf eine große Teilnehmerzahl ein bisschen gehindert wäre, die Sache so plastisch zu schildern, wie ich sie sehe. Aber wenn ich daraus entnehmen kann, dass Sie uns beim zügigen Aufbau der Streitkräfte unterstützen wollen, bin ich dafür sehr dankbar.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich habe nur gefragt, ob Sie nicht auch der Meinung sind, dass diese Überlegungen etwas spät gekommen sind.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich weiß nicht, Herr Kollege *Mellies*, ob Sie auf diese Frage eine ausdrückliche Antwort erwartet haben.

Abg. **Mellies** (SPD): Nein, Schweigen ist auch eine Antwort. Keine Antwort ist manchmal die richtige Beantwortung einer Frage.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Wenn Herr *Mellies* von mir eine Antwort wünscht, bin ich dazu bereit.

Ich habe vor Jahren meine Planungen aufgebaut, selbstverständlich ohne den Bundesgrenzschutz einzukalkulieren. Das ergibt sich aus all dem, was ich ständig

---

44 *Albrecht Wenzel Eusebius von Wallenstein* war Oberbefehlshaber der kaiserlichen Truppen im Dreißigjährigen Krieg. Nach gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Aufstieg verfügte er als Kriegsunternehmer über Mittel zur Aufstellung eines kaiserlichen Heeres und monetären Unterstützung des Habsburger Kaisers. Die Soldarmee wurde dabei von *Wallenstein* finanziert, ihre Ausbildung übernahmen seine Offiziere und die des Kaisers. Vgl. Rebitsch, Wallenstein, S. 19–40, 51–61, 127–140.

- © ZMSBw 2017 -

hier vorgetragen habe. Ich hatte darüber nicht zu entscheiden und es stand damals nicht zur Debatte, ob man den Bundesgrenzschutz neben den Streitkräften bestehen lassen solle, ob man ihn auflösen oder mit heranziehen solle. Ich habe also die Existenz des Bundesgrenzschutzes bei den Planungen, die ich gemacht habe, nicht in Rechnung gestellt.

Nun kann ich Ihnen verbindlich sagen – Herr Kollege *Schröder* sagte, ihm sei dergleichen nicht zur Kenntnis gekommen –, dass eine Intervention ausländischer Kreise, insbesondere amerikanischer Kreise, bei uns nicht stattgefunden hat. Natürlich, wer wollte bestreiten, dass bei den zahlreichen und meiner Ansicht nach höchst überflüssigen Cocktailpartys solche Dinge kolportiert wurden!

Ich habe früher einmal erklärt, dass, wenn Leute aus dem Bundesgrenzschutz zu uns kommen wollten, wir sie individuell übernehmen müssten. Dagegen hat sich der Bundesinnenminister gewehrt, und er hat sinngemäß gesagt, er könne sich ja schließlich den Bundesgrenzschutz nicht ausräubern lassen. Daher auch, ebenso wie bei den Landespolizeien, die Übereinkunft: lass deine Finger davon weg! Ich habe also keinerlei Bewerbungen von einzelnen Grenzschutzleuten, die bei uns eingegangen waren, verfolgt.

Nun zu den Gründen, die zu der neuen Entwicklung geführt haben! Ein Grund ist, glaube ich, hier nicht scharf genug herausgearbeitet worden, obwohl Herr Kollege *Schröder* von subjektiven und objektiven Gründen gesprochen hat. Der objektive Grund war, dass sich die Auffassung durchgesetzt hat, man könne den Aufbauvorgang, den ich zu betreiben habe, dadurch wirksam unterstützen, dass man sich dabei auch des Bundesgrenzschutzes bedient, indem man ihn übernimmt. Gegen dieses Argument kann man natürlich vom Sachlichen her gar nichts einwenden. Man kann nicht bestreiten, dass dies natürlich für mich eine außerordentliche Erleichterung der Arbeit ist, zu einem höheren Nutzeffekt führt und auch den Aufbau zügiger gestalten lässt.

Hinzu kommt der subjektive Grund, dass tatsächlich soundso viele Grenzschutzleute zu den Streitkräften kommen wollen, Schätzungen über die Anzahl kann ich Ihnen aber nicht geben.

Sie wissen, dass ich zu der merkwürdigen Kategorie von Menschen gehöre, die keinen Autorenehrgeiz haben, die also weder Zeitungsartikel schreiben noch unentwegt das, was sie für richtig halten, publizieren. Daher gibt es von mir keine einzige Äußerung – mit Ausnahme derjenigen, die ich in diesem Ausschuss getan habe, der ja das Recht hat, meine Handlungen zu kritisieren und von mir Rede und Antwort zu verlangen, die ich irgendwo in der Öffentlichkeit über den Bundesgrenzschutz gemacht hätte. Ich habe mich da peinlichst zurückgehalten.

Es ist aber eine Tatsache – die jedem bekannt ist, der überhaupt um die Existenz des Bundesgrenzschutzes weiß –, dass dort unter den Angehörigen eine sehr, sehr starke Strömung besteht, in die Streitkräfte einzutreten. Das erklärt sich ganz allein daher, dass der größte Teil der älteren Offiziere ehemalige Offiziere der früheren Wehrmacht sind.

- © ZMSBw 2017 -

► Abg. *Mellies* (SPD): Diese Vorstellung wurde genährt durch die Äußerungen des zweiten Bundesinnenministers[45]!

Diese Bundesgrenzschutzoffiziere haben nun verständlicherweise den Wunsch, wieder in die Streitkräfte einzutreten. Dieser Wunsch ist aber auch bei den jungen Leuten sehr stark festzustellen. Man kann nicht leugnen, dass die jungen Leute bei ihrem Eintritt in den Bundesgrenzschutz stark unter dem Eindruck gestanden haben – ob ihnen das nun gesagt worden ist oder nicht; ich nehme an, es ist ihnen nicht gesagt worden –, der Bundesgrenzschutz werde eines Tages in die Streitkräfte eintreten. Ein sehr großer Prozentsatz der jungen Leute, die in den Bundesgrenzschutz eingetreten sind, hat dies getan mit dem eigentlichen Ziel, später Soldat zu werden. Es wäre nach meiner Ansicht psychologisch falsch und auch für den Bundesgrenzschutz falsch, wollte man diesen geäußerten Wünschen nicht Rechnung tragen. Wenn man dieses Begehren strikt ablehnen würde, hätte man wahrscheinlich im Bundesgrenzschutz nur höchst unzufriedene Leute.

Diese beiden Einsichten: einmal die Tatsache, dass dadurch der Aufbau der Streitkräfte erleichtert und im Endeffekt beschleunigt wird – ohne dass wir dadurch aber statt drei Jahren Aufstellungszeit etwa um ein Jahr oder auch nur ein halbes Jahr früher zurecht kämen –, und zweitens die Tatsache der psychologischen Stimmung im Bundesgrenzschutz haben den Verteidigungsrat veranlasst, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, und haben das Kabinett veranlasst, den Beschluss zu fassen, der in diesem Gesetzentwurf seinen Niederschlag gefunden hat.

Das ist die Antwort, Herr Kollege *Mellies*, die ich Ihnen auf Ihre Frage einzig und allein geben kann, denn sie entspricht dem wahren Tatbestand.

Abg. **Paul** (SPD): Die Erklärungen der beiden Herren Minister haben die Bedenken, die bei vielen unserer Freunde und auch bei mir entstanden sind, in keiner Weise beseitigt. Ich finde sie nicht befriedigend. Ich möchte kein Werturteil über den Bundesgrenzschutz fällen; das ist eine Sache für sich. Wir wissen von ihm zu wenig oder nichts; das Letztere gilt wenigstens für mich, ich habe ihn nie gesehen, ich kenne ihn nicht. Wir wissen aber, dass er sich nach seinen eigenen Gesetzen entwickelt hat, und die mögen anders sein als die, die wir uns für die kommenden Streitkräfte vorgestellt haben. Über die Streitkräfte glauben wir wenigstens in diesem Ausschuss etwas zu wissen; wir beschäftigen uns seit Jahren mit diesen Dingen, vor allem sehr eingehend mit den Fragen des inneren Gefüges der Streitkräfte, und diese Fragen halte ich für ganz wesentlich.

So wie es jetzt gedacht ist, müssen wir damit rechnen, dass der Bundesgrenzschutz den Charakter der kommenden Streitkräfte bestimmen wird. Der Herr Bundesverteidigungsminister hat uns erklärt, dass drei Divisionen und eine vierte Einheit zusammengestellt werden sollen und dass sich aus den drei Divisionen gewissermaßen durch Spaltung sechs Divisionen entwickeln sollen. Dann haben wir also reichlich die Hälfte der zwölf Divisionen schon da.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Genau die Hälfte!

---

45 Bundesinnenminister *Robert Lehr* (CDU) hatte im Rahmen der Aufstellungsphase des BGS im Juni 1951 erklärt, dass der Grenzschutz den Kern einer zukünftigen Armee bilden werde. Vgl. AWS, Bd 3, S. 922 f. (Beitrag Meyer).

- © ZMSBw 2017 -

– Ich rechne die Kader für die Panzereinheit dazu; das geht also schon über 50 % hinaus.

Was wir jahrelang in diesem Ausschuss über die Fragen des inneren Gefüges besprochen haben, das ist – verzeihen Sie den harten Ausdruck! – für die Katz; es wird sich bei den Streitkräften, wenn sie in der nun vorgesehenen Weise gebildet werden, nicht durchsetzen. Der Herr Bundesverteidigungsminister hat uns berichtet, dass der Lehrgang, in dem die Spitzen der Streitkräfte im Sinne der Grundsätze geschult werden sollen, die wir auch in diesem Ausschuss mit erarbeitet haben und über die wir mit dem Ministerium, der früheren Dienststelle und der betreffenden Abteilung weitgehend einig gewesen sind, erst im Frühjahr stattfinden wird. Inzwischen werden aber die Einheiten, ganz gleich, ob man sie als Einzelpersonen übernimmt oder ob man komplette Einheiten in die Streitkräfte überführt, da sein, sie werden bereits in den Kasernen sein und sie werden den Charakter der Streitkräfte bestimmen.

Wie stehen wir da? Ich muss offen sagen, ich fühle mich als Mitglied dieses Ausschusses, der ich in den letzten Jahren wie andere Ausschussmitglieder einiges an Schweiß und Zeit geopfert habe, um dazu mitzuhelfen, dass moderne demokratische Grundsätze in den Streitkräften durchgesetzt werden, einfach überfahren – entschuldigen Sie den harten Ausdruck –, und ich möchte sagen, Herr Bundesverteidigungsminister – ich sage das für mich persönlich –: das Klima, das bisher in diesem Ausschuss geherrscht und eine sachliche Zusammenarbeit im Ausschuss und auch mit dem Ministerium ermöglicht hat, ist nach meinem Gefühl ganz stark beeinträchtigt.

Es stellen sich einige andere Fragen.

Ist daran gedacht, dass der Bundesgrenzschutz, der ja wieder aufgefüllt werden soll, weiterhin so eine Art Rekrutenschule für die Streitkräfte sein soll?

Und weiter: Wenn der Verteidigungsrat als erste Aktion uns diese Sache beschert hat, habe ich keine Garantie, dass uns nicht in einem Jahr, in einem halben Jahr oder in zwei Jahren wieder eine solche Sache vorgesetzt wird[46]. Auch Sie können eine solche Garantie nicht geben, Herr Bundesinnenminister.

Auch Sie, Herr Bundesinnenminister, werden wahrscheinlich den Bericht in der Zeitung gelesen haben – und ich bitte Sie, dazu Stellung zu nehmen –, dass man einen Oberjäger *Tremmel* im Bundesgrenzschutz auf eine Weise »fertiggemacht« hat, wie wir sie uns nicht vorgestellt haben. Auch wenn ich von diesem Bericht die Hälfte als Reportage abstreiche, bleibt doch in der Sache noch so viel übrig, dass es wert wäre, untersucht zu werden[47].

► Abg. *Seffrin* (CDU): Stimmt ja gar nicht!

Ich glaube also, es ist eine schlechte Sache, die man uns hier präsentiert hat.

---

46 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 535, Anm. 30.

47 Der Artikel beschrieb die Umstände, die zum Suizid des Grenzoberjägers *Hermann Tremmel* führten. Dieser hatte sich nach einem öffentlichen Tadel durch den Vorgesetzten das Leben genommen. Der Bericht stellte einen ursächlichen Zusammenhang dar. Zudem wurde eine Vertuschung der Vorfälle durch vorgesetzte Stellen behauptet. Vgl. 08/15-Methode trieb zum Selbstmord. Hauptmann machte Grenzjäger fertig. In: Neue Ruhr-Zeitung vom 30.11.1955, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

Wenn der Herr Bundesverteidigungsminister der Meinung war, dass eine Übernahme des Bundesgrenzschutzes erfolgen sollte, hätte er doch die Pflicht gehabt, im Interesse der bisher guten Zusammenarbeit zunächst diesen Ausschuss zu informieren, ehe man die Sache perfektionierte. Wenn man uns gesagt hätte: »Wir werden ein Jahr später, wenn der eigene Apparat im Sinne der Grundsätze, die wir uns alle überlegt haben, steht, den Bundesgrenzschutz übernehmen«, dann hätten wir wahrscheinlich in der gewohnten sachlichen Art mit uns reden lassen. Jetzt aber fühlen wir uns einfach überfahren.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich will auf das, was Sie im Einzelnen vorgebracht haben, Herr Kollege *Paul*, jetzt nicht in voller Breite eingehen. Sie werden aber verstehen, dass ich nunmehr meinerseits den Vorwurf, den Sie mir machen, zurückweise. Ich habe doch eben erklärt, wie es zustande gekommen ist. Der Verteidigungsrat hat sich mit dieser Materie beschäftigt. Beschlüsse kann er nicht fassen. Er hat eine bestimmte Auffassung kundgetan; das Kabinett hat sich damit beschäftigt und hat einen Beschluss gefasst. Sie können billigerweise von mir nicht verlangen, dass ich Ihnen im Voraus darlege, welche Beschlüsse etwa das Kabinett fassen wird.

▶ Abg. *Paul* (SPD): Aus den Rippen schwitzt man sich so etwas nicht!

– Entschuldigen Sie, Herr Kollege, ich habe doch eben geschildert, wie das zustande gekommen ist. – Die Beschlüsse kommen in Form einer Gesetzesvorlage an das Parlament, und dann liegt es in Ihrer Hand, was Sie aus dieser Vorlage machen. Ich kann Sie unmöglich von noch nicht gefassten Beschlüssen informieren, die ich ja gar nicht kenne.

Was das »innere Gefüge« angeht, so übersehen Sie, glaube ich, eines, Herr Kollege. Wenn der Bundesgrenzschutz aufgrund des Gesetzes übernommen wird, untersteht er dem Verteidigungsminister – daran kann gar kein Zweifel sein – und dann gilt für ihn, da er dann nicht mehr Bundesgrenzschutz, sondern Truppe ist, das, was für die Streitkräfte schlechthin gilt: es gelten die Gesetze, die Sie hier machen. Sie kennen das Soldatengesetz, die hier vorgetragenen Grundsätze über Disziplinarordnung, Beschwerdeordnung usw. Wenn das als Gesetz verabschiedet ist, hat sich selbstverständlich die ganze Truppe daran zu halten, auch die, die aus dem Grenzschutz kommt. Ich bin nicht gewillt, das möchte ich hier mit aller Deutlichkeit sagen – vorbehaltlich natürlich der Ausformung dieser meiner Vorschläge im Parlament –, von dem, was ich Ihnen hier vorgetragen habe und bei dessen Formulierung im Soldatengesetz und in anderen Gesetzen Sie mir dankenswerterweise so große Unterstützung geliehen haben, auch nur das Geringste preiszugeben.

Sobald die Vorkommandos in Andernach die notwendigen rein organisatorischen Vorarbeiten getroffen haben, die man treffen muss, weil ja am 1. Januar diese, wie ich eben sagte, rund 13 000 Mann stehen sollen, und einige hundert Mann da sind, wird sich *Graf Baudissin* mit einer Reihe seiner Mitarbeiter nach Andernach begeben und an Ort und Stelle dafür sorgen, dass bei der Belehrung der Truppe und der Offiziere das schon lebendig wird, was wir uns vorgestellt haben. Genau so werden wir das nachher machen, wenn die Lehrgänge für die höheren Offiziere anlaufen. Ich habe vorhin vom »Frühjahr« gesprochen, weil ich mich auf

- © ZMSBw 2017 -

einen Termin nicht festlegen kann; warum, habe ich dargelegt. Aber mit dem frühesten Zeitpunkt, zu dem ein Lehrgang für höhere Führer in einigermaßen vertretbarer Größe möglich ist – für fünf Mann kann ich keinen Lehrgang machen –, wird das anlaufen. Ihre Befürchtung in dieser Richtung also, Herr Kollege, teile ich nicht.

Ein Urteil darüber, wie die Frage »Inneres Gefüge« gegenwärtig im Bundesgrenzschutz gehandhabt wird, steht mir nicht zu. Ich habe keinen Anlass, anzunehmen, dass man sich dort in einer Form betätigt, die abgelehnt werden müsste. Aber das ist für mich gar kein Kriterium. Wenn der Bundesgrenzschutz übernommen wird, wird er sich an das zu halten haben, was für die Streitkräfte erarbeitet worden ist und in Gesetzen niedergelegt wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr Kollege *Paul* hat auf einen Zeitungsartikel hingewiesen, der auch mir noch unbekannt war[48]. Da es sich um den jetzigen Grenzschutz handelt, hat, glaube ich, nicht dieser Ausschuss die Aufgabe, sich damit zu befassen; ich nehme an und hoffe, dass das der Ausschuss für Fragen der inneren Verwaltung tut. Aber ein aufklärendes Wort des Herrn Bundesinnenministers – das er mir soeben anbot – wäre sicherlich sehr wünschenswert.

Bundesminister **Schröder** (BMI): Dazu kann vielleicht Ministerialdirigent *Bargatzky* gleich sagen, was wir übrigens auch schon gegenüber der Presse ausgeführt haben.

Die Besorgnis, Herr Kollege *Paul*, ob der Bundesgrenzschutz in Zukunft etwa die »Rekrutenschule« der Streitkräfte sein solle, also an irgendein »Krümpersystem«[49] gedacht sei, wird durch eine ganz einfache Überlegung ad absurdum geführt. Erstens sehen Sie, wie sorgfältig wir jetzt ein Gesetz gemacht haben, um wirklich geregelte Verhältnisse zu schaffen. In Zukunft haben Sie bestenfalls einen sehr kleinen – dringend benötigten – Grenzschutz und relativ – verglichen mit dem Bundesgrenzschutz – größere Streitkräfte. Der Sog zu diesen hin wird natürlich ungleich größer sein. Auf Jahre hinaus kann jeder Rekrut, den man ausbilden kann, von den Streitkräften unmittelbar aufgenommen werden, da braucht man nicht den Umweg über ein vergleichsweise so kleines Instrument wie den Bundesgrenzschutz; er geht sofort zur richtigen Firma, weil dort eine größere Aufnahmebereitschaft besteht.

Nun darf ich Herrn *Bargatzky* bitten.

---

48 Vgl. dazu Protokoll dieser Sitzung, S. 548, Anm. 47.

49 Bei dem sogenannten Krümpersystem handelte es um eine 1808 in Preußen eingeführte Rekrutierungsmethode. Nach dem Friedensschluss zwischen Preußen und Frankreich wurden in der sogenannten Pariser Konvention vom 8.9.1808 die von Preußen zu leistenden Kriegskontributionen festgelegt sowie strenge Bestimmungen hinsichtlich Stärke und Bewaffnung der preußischen Armee getroffen. Um diese Truppenreduzierung zu umgehen, wurden die »Krümper« eingeführt. Fortan sollten jährlich aus jeder Kompanie drei bis fünf Soldaten beurlaubt werden und dafür die gleiche Zahl an neuen Rekruten aufgenommen werden. Die neuen Soldaten erhielten eine kurze militärische Ausbildung und wurden danach wieder entlassen. Später wurde das System so umgestellt, dass nicht mehr die neu ausgebildeten Soldaten die Einheiten verließen, sondern die altgedienten, die wiederum als »Krümper« galten. Damit schuf man eine »stille« militärische Reserve für den Kriegsfall. Vgl. Aschmann, Preußens Ruhm und Deutschlands Ehre, S. 169.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Bargatzky** (BMI): Der Vorfall hat sich folgendermaßen abgespielt. Am 10. Oktober ist in der Eifel, in der Nähe der Burg Vogelsang, ein Gefechtsschießen der Bonner Grenzschutzabteilung abgehalten worden. Dabei ist mit scharfer Munition geschossen worden. Der Grenzoberjäger *Tremmel* war als Schiedsrichter für eine Gruppe eingeteilt. Eine Gruppe lief sehr weit in das – der Annahme nach – gegnerische Feuer hinein. Der Hundertschaftsführer *Kuhn* hat, wie das vorgesehen ist, durch rote Leuchtzeichen den feuernden Gruppen bekannt gegeben, dass sie das Feuer sofort einzustellen hätten. Das ist auch geschehen, mit Ausnahme der Gruppe, die als Schiedsrichter zwecks Einhaltung der Sicherheitsvorschriften jener Oberjäger *Tremmel* zu betreuen hatte. *Kuhn* sah sich also, da eine andere Gruppe in das Feuer dieser Gruppe hineinlief und die Leuchtzeichen nicht beachtet worden waren, genötigt, zu dieser Gruppe hinüberzuspringen und ihr zuzurufen, sie solle sofort das Feuer einstellen. Das geschah. Glücklicherweise hatte sich kein Todesfall oder sonst ein Unglück ereignet. *Kuhn* sagte dem *Tremmel*: »Sie haben als Schiedsrichter versagt; ich werde Sie bestrafen.«

Nach Ablauf des Gefechtsschießens – oder wenigstens seines ersten Stadiums – wurden die Schiedsrichter zusammengezogen. Ohne einen Namen zu nennen, hat *Kuhn* den Vorfall geschildert und die Leute erneut ermahnt, mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass das Feuer rechtzeitig eingestellt werde.

Danach hat der Oberjäger *Tremmel*, der offenbar unter dem Schock dieser Handlung stand, Selbstmord begangen.

In dem Artikel ist behauptet worden, man habe die Aufklärung dieser Motive zu vertuschen versucht, man habe bei irgendwelchen Freundinnen *Tremmels* nachgefragt und dergleichen mehr[50]. Dem widerspricht schon die Tatsache, dass wir bereits nach einer Stunde das Fernschreiben über diesen Vorfall mit der genauen Schilderung des Hergangs durch den Hundertschaftführer *Kuhn* auf dem Tisch hatten. Die späteren staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungen haben diese Meldung bis ins Einzelne bestätigt.

Ich glaube danach wirklich sagen zu können, dass dieser Zeitungsartikel unzutreffend ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen für diese Erklärung. In einer Aussprache hierüber haben wir in diesem Ausschuss nicht einzutreten.

Abg. **Schneider** (DP): Ich darf vorausschicken, dass die Bemerkung des Kollegen *Paul*, das Klima unserer Beratungen sei durch die Vorgänge im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme des Bundesgrenzschutzes erheblich verschlechtert worden, mich außerordentlich bedrückt. Ich hoffe, dass diese Bemerkung doch nicht so hart gemeint, dass sie vielleicht etwas vorschnell war. Wir alle wollen ja das freundliche Verhandlungsklima erhalten.

Aus der Tatsache, dass auch die SPD nicht sehr stark die Elle der Kritik an den Bundesgrenzschutz angelegt hat, glaube ich entnehmen zu können, dass die Verhältnisse dort in etwa auch von Ihnen (zur SPD) in Ordnung befunden worden sind.

---

50 Vgl. zu den Vorfällen Protokoll dieser Sitzung, S. 548, Anm. 47.

- © ZMSBw 2017 -

Das Vorgehen des Verteidigungsrats und des Bundeskabinetts begrüßen ich persönlich und auch meine politischen Freunde, weil es uns der Verwirklichung unseres gemeinsamen Anliegens ein ganzes Stück näher bringt.

Der Herr Bundesinnenminister hat verlauten lassen, es sei geplant, den Bundesgrenzschutz zu erhalten bzw. wiederaufzubauen. Auch diese Notwendigkeit wird von uns bejaht. Zu seiner Bemerkung, man wolle versuchen, eventuell durch eine entsprechend attraktive Gestaltung der Bedingungen die Leute anzureizen, auch in Zukunft wieder zum Bundesgrenzschutz zu gehen, möchte ich die Frage stellen, ob hierfür schon konkrete Vorstellungen bestehen. Ich persönlich allerdings möchte vor einem solchen »Wettstreit« zwischen Wehrmacht und Bundesgrenzschutz heute schon warnen. Wir alle wissen, wie es auf dem personellen Gebiet aussieht. Der Bundesverteidigungsminister wird allergrößte Schwierigkeiten haben, die für die Streitkräfte notwendigen Menschen zu bekommen. Ein Wettstreit ist weder dem Bundesgrenzschutz noch der künftigen Wehrmacht dienlich.

Aus vielfältigen Äußerungen habe ich entnommen, dass beabsichtigt sei, die höheren Offiziere des Bundesgrenzschutzes ebenfalls durch den Personalgutachterausschuss überprüfen zu lassen. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass der Ausschuss die Aufgabe hat, die persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen. Ich meine, diese persönliche Eignung hätte gar nicht besser geprüft werden können als durch die bisherige Diensttätigkeit dieser Herren. Wenn man sie dem Verfahren, dem die neu einzustellenden höheren Offiziere unterworfen werden, ebenfalls unterwerfen würde, wäre das zumindest in psychologischer Hinsicht ein sehr schlechter Schritt. Deshalb bitte ich, dass wir uns über dieses Thema hier einmal offen aussprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir werden uns darüber unterhalten, wenn das Gesetz vorliegt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage müssen, daran ist kein Zweifel, auch die Obersten und Generale des Bundesgrenzschutzes vor den Gutachterausschuss. Es liegt in der Souveränität des Parlaments, im Gesetz einen Paragrafen einzufügen, wonach es bei den Offizieren aus dem Grenzschutz nicht so sein soll. Ich möchte mich nicht dafür aussprechen. Die jetzige Rechtslage aber ist ganz klar.

Was den »Wettlauf« anbelangt, bin ich Ihrer Meinung.

Als *Vorsitzender* bin ich Ihnen für Ihre Bemerkung bezüglich des »Klimas« dankbar. Ich darf zu der Bemerkung des Kollegen *Paul* etwas sagen. Ich trage nicht die Verantwortung dafür – und auch dieser Ausschuss nicht –, wie sich das Klima zwischen der Bundesregierung im Allgemeinen und der Opposition gestaltet; darüber habe ich hier nicht zu reden. Aber was das Klima zwischen dem Verteidigungsminister, mit dem wir ja zusammenarbeiten, und diesem Ausschuss betrifft, so glaube ich doch, dass seine Ausführungen klar und eindeutig erwiesen haben, dass er uns nicht, wenn ich es einmal so nennen darf, hintergangen oder an der Nase herumgeführt hat, dass also, das darf ich als Vorsitzender feststellen, ein Grund zur Trübung des Verhältnisses zwischen Ausschuss und Bundesverteidigungsminister keineswegs gegeben ist. Ich glaube, lieber Kollege *Paul*, das haben auch Sie nicht gemeint, unbeschadet dessen, welche Konsequenzen Sie als Partei gegenüber der Bundesregierung ziehen wollen; darüber werden wir vielleicht einmal im Plenum reden.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vorsitzender*, ich möchte meine Bemerkungen in zwei Teile zerlegen und bitte, mir nachher, wenn sich zum ersten Teil vielleicht die Herren Minister geäußert haben, noch einmal Gelegenheit zu geben, auf Einzelheiten der beabsichtigten Regelung einzugehen.

Ich möchte doch noch einmal auf die Vorgeschichte zurückkommen. Sie haben eben gesagt, das Vertrauensverhältnis zwischen diesem Ausschuss und dem Verteidigungsminister sei doch wohl nicht in Mitleidenschaft gezogen, nachdem wir erfahren hätten, wie es zu der Entscheidung – die weder den bisherigen Vorstellungen des Ministers noch denen des Sicherheitsausschusses entspricht – gekommen sei.

Ich würde es bedauern, wenn die Einrichtung des Bundesverteidigungsrates dazu führen würde, dass der Verteidigungsminister sich im Bedarfsfalle immer hinter die Entscheidung eines Rates verkriechen kann und dass dann niemand mehr erfährt, wer eigentlich für irgendetwas verantwortlich ist. Sie haben dankenswerterweise kürzlich vor der Evangelischen Akademie in Bad Boll in meiner Gegenwart einige beachtliche Ausführungen zum Thema der Ministerverantwortlichkeit gemacht[51]. Sie haben sich auf den Standpunkt gestellt – ich möchte ihn in diesem Zusammenhang teilen –, dass wir zwar keine voll entwickelte Ministerverantwortlichkeit in dem Sinne hätten, dass der Minister mit einer Sanktion belegt werden könne, wenn das Parlament anderer Meinung sei als der Minister – wir können ihn nicht stürzen –, dass im Übrigen aber unsere Minister Angehörige einer parlamentarisch verantwortlichen Regierung und infolgedessen dem Parlament Rede und Antwort schuldig seien für das, was sie täten. Nun, ich meine, auch für das, was sie im Verteidigungsrat oder sonst wo tun! Denn sonst ersticken Sie jede individuelle Verantwortlichkeit und dann haben wir es nachher nur noch mit Körperschaften gegen Körperschaften zu tun. Das ist, glaube ich, nicht der Sinn der Ministerverantwortlichkeit. Denn von einer Verantwortlichkeit des Verteidigungsrates als Körperschaft dem Parlament gegenüber kann ja doch wohl keine Rede sein.

Ich meine also doch, dass uns die Haltung der einzelnen Beteiligten in diesem Zusammenhang interessiert. Man muss wissen, mit wem man es überhaupt zu tun hat, wenn man anderer Meinung ist als der, die in den Beschlüssen dort zum Ausdruck gekommen ist, damit wir nicht etwa den Verteidigungsminister prügeln, wenn er das gar nicht verdient hat, sondern uns dann den Richtigen aussuchten, der nach unserer Meinung vielleicht Prügel verdient hat.

►Heiterkeit.

---

51 Veranstaltung der Evangelischen Akademie Bad Boll mit dem Titel »Gespräch zwischen Politikern und Soldaten«, 25.–27.11.1955. Anwesend waren u.a.: *Barth* und *Karst* (BMVg), die Abg. *Jaeger*, *Bausch*, *Berendsen*, *Heye* (CDU/CSU), *Erler*, *Kahn-Ackermann*, *Paul*, *Schmidt* und der Wehrexperte *Beermann* (SPD), die Abg. *von Manteuffel* (FDP) und *Schneider* (DP) sowie Vertreter des PGA. Themen bildeten die demokratische Kontrolle über die Streitkräfte und Ressentiments zwischen Offizier und Öffentlichkeit. Siehe Anwesenheitslisten und Protokolle, Archiv der Evangelischen Akademie Bad Boll, Nr. 32/1955, 19/1955 und Presseartikel: Meine Herren, Kritik müssen Sie vertragen ... In: SZ vom 30.11.1955; Die Neuen Aufgaben des Offiziers. In: Die Welt vom 30.11.1955.

- © ZMSBw 2017 -

Es ist gesagt worden, es diene einem »zügigen« Aufbau der Streitkräfte, wenn man den Grenzschutz übernehme. Das ist sicherlich nicht zu bestreiten. Viel kommt dabei aber sicher nicht heraus; ein paar Monate Vorsprung jedoch mögen sich schon ergeben.

Es ist weiterhin gesagt worden – und für diese Bemerkung bin ich dankbar –, dass irgendwelche außenpolitischen Motive gar nichts mit dieser Entscheidung zu tun hätten. Man soll uns also nicht damit kommen, dass das irgendetwas zu tun habe mit irgendwelchen Sorgen unserer Partner bezüglich der Vertragstreue der Bundesregierung. Unsere Partner sind offensichtlich der Meinung, dass es absolut Sache der Deutschen selber sei, auf welche Weise sie ihre Streitkräfte aufbauen, ob mit oder ohne Bundesgrenzschutz und ob das im Laufe des nächsten Jahres im Ganzen zu einer Einsparung von drei oder vier Monaten führt oder nicht. Es gibt also nur innere Gründe. Wir haben uns hier mit dem Herrn Bundesverteidigungsminister sehr ausführlich über die Planungen für den Aufbau der Streitkräfte unterhalten. Er hat uns seine ganzen Planungen vorgelegt. Sie sahen kein Trödeln vor, sondern sahen vor, dass von einem bestimmten Tage ab – jetzt also etwa dem 1. Januar 1956 – die Aufstellung richtig losgehe – bis dahin sind es nur Vorbereitungsarbeiten –, dass dann in einem Zeitraum von drei Jahren die Hauptarbeit geschafft sei – lediglich für die Luftwaffe oder andere technische Truppen könnte noch ein viertes Jahr hinzukommen – und der Rahmen, den man sich in den Pariser Verträgen gesteckt habe, voll ausgefüllt sei[52]. Das alles war vorgesehen ohne Zurückgreifen auf den Grenzschutz. Und nun frage ich mich:

Erstens: Aus welchem Grunde erschien es nötig, diese zügige Planung noch zügiger zu machen? Was war das Motiv, das einen bewogen hat, von den bisherigen Planungen abzugehen und jetzt zu sagen: »Es muss schneller noch als schnell gehen!«, nachdem man bis jetzt doch immer der Meinung war, die bisherige Planung sei in sich völlig ausgewogen und ausreichend?

Zweitens hätte ich gern gewusst – damit knüpfe ich an meine Bemerkungen über Ministerverantwortlichkeit an –, von wem denn nun wirklich die Initiative zur Übernahme des Bundesgrenzschutzes ausgegangen ist. Diese Idee ist doch nicht vom Himmel gefallen; irgendjemand muss sie vertreten haben. Das hätte ich gern gewusst, weil das auch für die Motive klärend wäre, nachdem der Herr Verteidigungsminister gesagt hat, er sei es nicht gewesen, seine Motive seien es nicht. Wenn die Motive so zwingend sind und die Übernahme des Bundesgrenzschutzes geradezu fordern, dann allerdings hätte ich gern gewusst, Herr Verteidigungsminister, warum dann nicht Sie diese Motive rechtzeitig erkannt und selbst die Initiative zur Übernahme schon in einem früheren Zeitpunkt ergriffen und in unserem Ausschuss darüber berichtet haben. Das wäre doch auch eine Angelegenheit des für die Sicherheit unseres Landes verantwortlichen Ministers gewesen.

---

52 Der Leiter UAbt. Militärische Planung, *Kurt Fett,* berichtete in der 27. Sitzung am 19.1.1955 ausführlich über den Zeitplan zur Aufstellung der zukünftigen deutschen Streitkräfte. In der betreffenden Sitzung war auch der Dienststellenleiter und spätere Bundesminister *Blank* präsent und nahm Stellung zu den Fragen der Ausschussmitglieder. Vgl. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 399–405.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Kollege *Erler* meinte, dass der Bundesverteidigungsminister sich hinter Beschlüssen des Verteidigungsrates verstecke und dass das auch in Zukunft noch passieren könne. Der Bundesverteidigungsminister hat keine solche Möglichkeit, weil der Verteidigungsrat keine Beschlüsse fassen kann. Es handelt sich hier also nicht um einen Beschluss des Verteidigungsrates. Der Verteidigungsrat hat sich, wie ich eben sagte, mit der Materie beschäftigt, das Kabinett hat dann die Materie behandelt und einen Beschluss gefasst. Im Kabinett hat der Bundesverteidigungsminister eine Stimme unter 21, seit dem Tode des Kollegen *Tillmanns*[53] eine Stimme unter 20. Aber selbstverständlich ist es Aufgabe des Verteidigungsministers wie eines jeden Ministers, die Beschlüsse des Kabinetts zu vertreten. Wenn er glaubt, dies im Einzelfall nicht tun zu können – nun, dann müsste er aus diesem Gremium ausscheiden.

Keinesfalls aber, Herr Kollege *Erler* – ich sage das mit der Offenheit, die immer zwischen uns bestanden und die ja gerade dieses gute Klima hier geschaffen hat –, werden Sie mich veranlassen können, das Beratungsgeheimnis des Bundeskabinetts aufzudecken.

▶ Abg. *Merten* (SPD): Den »Spiegel« lesen!

– Nun, dann mag derjenige, der dem »Spiegel« Informationen gibt, das mit seinem Gewissen vereinbaren. Ich jedenfalls stehe, wie Sie auch aus der Behandlung meiner Person im »Spiegel« sehen, sicherlich nicht im Verdacht, dem »Spiegel«-Korrespondenten Nachrichten zukommen zu lassen.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Das darf man annehmen!

Herr Kollege *Erler* fragte weiter, welche Veranlassung bestanden habe, die Planung, den Aufbau zügiger zu gestalten. Ich habe ausgeführt, dass die Übernahme des Bundesgrenzschutzes selbstverständlich eine Hilfe sei, aber hinzugefügt, dass dadurch der Aufstellungszeitraum von drei Jahren nicht verkürzt werde. Das Aufstellen hängt ja nicht bloß davon ab, ob ich jetzt einmal schnell 15 000 Menschen mehr oder weniger habe; es gibt noch viele andere Dinge, die ich brauche, Material usw.; ich will das nicht im Einzelnen aufzählen.

Man wird also durch die Übernahme des Bundesgrenzschutzes keine zügigere oder, wenn man das Wort einmal ersetzen darf, schnellere Aufstellung erreichen. Aber die Übernahme wird natürlich den Aufstellungsprozess erleichtern.

Insofern muss ich vom Fachlichen her die Übernahme des Bundesgrenzschutzes begrüßen

Ein Beispiel. Ich hatte dem Herrn Kollegen *Schröder* – der Herr Innenminister, der Herr Flüchtlingsminister und auch der Herr Finanzminister haben ja doch ein klein wenig das »verzehrt«, was mir die Rechtslage noch nicht erlaubte zu verzehren – die Kasernen für den Bundesgrenzschutz zur Verfügung gestellt[54]. Wenn er später seinen Bundesgrenzschutz wieder aufbaut, ist er natürlich in der gleichen

---

53 *Robert Tillmanns,* stellvertretender Vorsitzender der CDU, seit 1953 Bundesminister für besondere Aufgaben, verstarb am 12.11.1955 in Berlin.

54 Der Redner bezieht sich hier auf die Nutzung von ehemaligen Kasernen der Wehrmacht durch das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen sowie das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Vgl. Schmidt, Integration und Wandel, S. 38–56.

- © ZMSBw 2017 -

Lage wie ich: er muss sehen, wo er die Kasernen herkriegt. Ich werde jedenfalls mit dem Bundesgrenzschutz auch die Unterkünfte, die dieser zurzeit benutzt, übernehmen. – Ich will mit diesem Beispiel sagen: Beschleunigung nein; aber eine Hilfe in der ganzen Sache.

Über eines, Herr Kollege *Erler*, kann niemand eine sichere Aussage machen, und auch das jetzige 6000-er-Programm, das ich täglich sehr scharf analysieren lasse, lässt keinen Schluss darüber zu, darüber nämlich, ob wir die rund 150 000 Menschen, die wir als Offiziere, Unteroffiziere und längerdienende Freiwillige brauchen, überhaupt so wie geplant zusammenbekommen. Ich kann nur sagen: ich hoffe es.

Die dritte Frage war, warum denn der Gedanke, den Bundesgrenzschutz zu übernehmen, dem Bundesverteidigungsminister selber nicht eingefallen sei; das hätte man doch von ihm erwarten können. – Ich habe schon ausgeführt, dass ich meine Planungen so gemacht habe, als sei der Bundesgrenzschutz für diese Aufgabe nicht da, weil eben eine Entscheidung darüber, ob man ihn in dieser Form bestehen lassen oder ob man ihn auflösen sollte, niemals gefallen war. Ich habe den merkwürdigen Ehrgeiz, bei jedem Ressortminister das Gefühl aufkommen zu lassen, dass ich auch nicht den leisesten Versuch mache, in seinem Ressort herumzupfuschen und hineinzureden. Ich hatte von mir aus gar keine Veranlassung, mich mit dem Bundesgrenzschutz und seinem Schicksal in irgendeiner Form zu beschäftigen. Es gibt nichts Gefährlicheres als halb, viertel, achtel oder sechzehntel mitzuspielen in einem Ressort, das einem nicht untersteht. Der Bundesverteidigungsminister ist immer sehr froh, wenn er das Gefühl hat, dass er die Verantwortung, so wie sie in der Verfassung gegeben ist, trägt und wenn er dabei so weit als möglich Verständnis beim Ausschuss findet.

Ich muss Ihnen Ihre Frage wirklich ehrlich dahingehend beantworten, dass ich bei dieser Sachlage keine Veranlassung hatte, von mir aus eine Initiative zu ergreifen.

Abg. **Erler** (SPD): Zu Ihren letzten Darlegungen nur ein Satz: ich hätte es begrüßt, wenn Ihre Kollegen im Kabinett den gleichen Ehrgeiz hätten; dann ständen wir heute nicht vor dieser Frage.

Nun zur Sache selbst. Die Herren Kollegen *Heye* und *Kliesing* haben vorhin mit Recht auf einige Sonderprobleme aufmerksam gemacht, die sich aus einer Übernahme des Bundesgrenzschutzes, zumal in geschlossenen Einheiten, in die Streitkräfte ergeben würden.

Erstens wüsste ich gern, was in Aussicht genommen ist, um, ähnlich wie Sie es jetzt bei den beginnenden Freiwilligenverbänden selbst in die Hand nehmen, auch bei den Einheiten des Bundesgrenzschutzes dafür zu sorgen, dass die von uns gemeinsam entwickelten Vorstellungen von dem inneren Geist der bewaffneten Macht auch zu Vorstellungen der Grenzschutzverbände werden. In welcher Weise soll das von der ersten Stunde an geschehen?

Zweitens. Wird bei der Übernahme des Bundesgrenzschutzes auch bei den Männern – über die Offiziere haben wir schon gesprochen – nach den Annahmerichtlinien verfahren, die für die Einstellung sonstiger Freiwilliger gelten, oder werden die beim Bundesgrenzschutz nicht angewandt?

- © ZMSBw 2017 -

Drittens. Wenn man die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes befragt, steht vor den Leuten die Frage, was aus ihnen wird, wenn sie sich nicht für die Übernahme in die Streitkräfte entscheiden. Ich möchte dazu Teile eines Briefes verlesen, den mir in meiner Eigenschaft als Abgeordneter des Deutschen Bundestages ein Offizier des Bundesgrenzschutzes geschrieben hat:

> Man sollte nicht verkennen, dass die Masse der Wachtmeister und Grenzjäger bei ihrer Einstellung in den Bundesgrenzschutz durchaus nicht die Absicht hatte, Soldat zu werden. Ihnen schwebte vielmehr eine Verwendung im Polizeidienst vor mit dem Ziel, mit der Beamteneigenschaft in einen Lebensberuf im öffentlichen Dienst – sei es beim Bundesgrenzschutz oder bei einer anderen Behörde – hineinzuwachsen.
>
> Eine freie Willensentscheidung in dieser Frage erscheint mir nur dann möglich, wenn die Betroffenen klar erkennen können, zwischen welchen Möglichkeiten sie sich zu entscheiden haben.

Der Briefschreiber legt dann dar, man könne den Angehörigen des Bundesgrenzschutzes nicht die Frage vorlegen: »Entweder Streitkräfte oder eine völlig ungewisse Zukunft«; sie müssten wissen, welche weitere berufliche Laufbahn vor ihnen stehe, wenn sie eben nicht zu den Streitkräften wollten.

> Eine Befragung unter den derzeitigen unklaren Verhältnissen muss die Grenzschutzangehörigen zwangsläufig in Konflikte bringen. So ermittelte Zahlen- oder Prozentwerte wären für ihre tatsächliche Bedeutung wertlos.

Das gilt für manches, was bisher veranlasst worden ist.

> Weiterhin sollte eine Befragung vor versammelter Mannschaft oder in Form von Suggestivfragen: »Wer will oder wer will nicht zu den Streitkräften?« ausgeschlossen und eine ausreichende Bedenkzeit eingeräumt werden, um vor allem den jungen Grenzjägern die Möglichkeit einer Aussprache mit den Eltern zu geben.

Soviel zum Verfahren.

Es ist gesagt worden, es sei eine Erleichterung, wenn man beim Aufbau der Streitkräfte auf gemeinsame Einrichtungen, die es beim Grenzschutz gebe, zurückgreifen könne. Dieses Argument erkenne ich an; ich bin allerdings der Meinung, dass man diese gemeinsamen Einrichtungen auch benutzen könnte, ohne deswegen gleich die ganze Grenzschutztruppe zu übernehmen.

Wie ist es nun für die Zukunft gedacht? Darüber hätte ich von der Bundesregierung gern eine Auskunft. »Hausordnung« – auch an der Grenze bei kleineren Zwischenfällen – ist die eine Sache und die militärische Landesverteidigung gegen einen bewaffneten äußeren Feind, der wirkliche Konflikt, ist etwas anderes; Polizeiausbildung mit dem Ziel, einen Rechtsbrecher festzunehmen oder seinen Widerstand zu brechen, auch wenn er bandenweise auftritt, ist eine Sache, Ausbildung im Hinblick auf das militärische Ziel, einen Feind zu vernichten, ist etwas anderes.

Es würde mich also interessieren, wie nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere in der Zwischenzeit – denn wenn Sie den Grenzschutz durch die Übernahme in die Streitkräfte praktisch zerschlagen, haben Sie ja keinen – diese doch stark Polizeicharakter tragenden Aufgaben wahrgenommen werden sollen, ob nach dem Übergehen der Grenzschutzverbände in die Streitkräfte diese Polizeiaufgaben praktisch von Verbänden wahrgenommen werden müssen, die in der Befehlslinie dem Kommando auch des Nordatlantikpaktes unterstehen. Ich hielte

- © ZMSBw 2017 -

es nicht für gut, wenn wir nicht nur für die Abwehr äußerer Angriffe, sondern auch für einen wichtigen Teil der inneren Ordnung unseres Landes – auch an den Grenzen ist das ein Problem der inneren Ordnung – Verbände in Anspruch nehmen müssten, die sich, aus der Integration der Verbände heraus, praktisch doch auch als Bestandteil des Atlantikpaktes darstellen, sodass diese Organisation gewissermaßen die Verantwortung auch für die innere und nicht nur für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik zu tragen hätte. Ich meine, wir sollten es bei der Verantwortung dieser Organisation für die äußere Sicherheit belassen, für die innere Sicherheit aber selber sorgen.

Eine letzte Frage: Glaubt man, dass, wenn der Bundesgrenzschutz in der Praxis erst zerschlagen ist – einige rudimentäre Organe mögen übrigbleiben – dann im Wettbewerb mit den Streitkräften in relativ naher Zukunft ein neues vergleichbares Instrument wieder geschaffen werden kann; und wenn ja, bis wann?

Bundesminister **Schröder** (BMI): Die Fragen sind zum Teil an den Verteidigungsminister, zum Teil an den Innenminister gerichtet.

Herr Kollege *Erler*, einiges von dem, was Sie gesagt haben, greift, wie Sie verstehen werden, weit in die Zukunft und während Sie gesprochen haben, habe ich den Wunsch empfunden, wir könnten schon so klug sein, heute alle Fragen, die Sie gestellt haben, exakt zu beantworten. Manche der Fragen können wir exakt erst beantworten, wenn wir wieder ein Stück Entwicklung gesehen haben. Es hat natürlich nicht allzu viel Zweck, wenn wir zuviel Theorie bauen.

Ich habe schon gesagt: wir wollen den Bundesgrenzschutz wieder ganz aufbauen. Die Modalitäten dieses Aufbaues kann ich Ihnen natürlich erst auf zweierlei Basis schildern. Wir müssen zunächst das Gesetz haben. Wir hoffen, dass wir es sehr schnell haben werden. Im Gesetz ist eine Monatsfrist vorgesehen, in der die Zäsur fällt zwischen denen, die wollen, und denen, die nicht wollen, wenn ich mich mal primitiv ausdrücken darf. Nach Ablauf dieser Monatsfrist haben wir eine Übersicht, was da ist. Darauf baut sich dann das Weitere auf.

Nun haben Sie von dem »Unsicherheitsstreifen« gesprochen, der zwischen diesen Zeitpunkten liege. Die Beurteilung der Sicherheitslage hängt von Voraussetzungen ab, die immer sehr relativ sein werden. Die einen rechnen mit ganz ruhigen Zeiten, die anderen mit unruhigeren. Das sind Dinge, die sich nicht logisch zwingend darlegen lassen. Wir sind der Auffassung, dass wir, bis wir diese Dinge perfiziert haben werden, den Grenzschutz sowieso noch in Verbänden zusammenhaben, die ihren bisherigen Aufgaben noch genügen können. Sowie wir sehen, wie viel Leute bleiben, werden wir in Verbindung mit den Bereitschaftspolizeien der Länder die Sache natürlich so zu organisieren versuchen, dass wir in dem Übergangsstreifen – dessen Dauer und Umfang wir noch nicht übersehen können – den sich nach unserer Auffassung ergebenden Aufgaben gerecht werden können.

Das ist die Antwort, die ich zunächst geben kann.

Dann haben Sie von der Alternative gesprochen. Für diejenigen, die als Berufsbeamte lebenslänglich da sind, ist die Alternative ganz klar. Ich weiß nicht, in welcher Kategorie der Schreiber des Briefes an Sie ist.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Für ihn ist die Frage gelöst; es handelt sich um die Widerrufsbeamten[55] unter den jüngeren Beamten.

Bundesminister **Schröder** (BMI): Die hören doch deutlich, dass an die Wiederauffüllung gedacht ist. Dafür liegen die haushaltsmäßigen und gesetzlichen Voraussetzungen vor. So ist eigentlich das Maß an Sicherheit auch für die Widerrufsbeamten relativ hoch. Im Übrigen werden wir, das habe ich nicht nur im Ausschuss für innere Verwaltung, sondern landauf, landab gesagt, in den nächsten Jahren so knapp an Menschen sein, dass alle diese Leute bei einiger Ausbildung, einiger Gesundheit und einiger Verwendbarkeit eigentlich glänzende Chancen in diesen Bereichen des öffentlichen Dienstes haben werden. Denken Sie an die Bereitschaftspolizeien, an die Polizei der Länder usw. Es geht ja nicht um Größenordnungen, die im Verhältnis zu dem bestehenden Bedarf irgendwie beachtlich wären. Ich glaube, das Maß an Berufsaussichten und Sicherheit ist doch relativ sehr hoch, gerade in den beiden Jahren, von denen wir sprechen.

Ich habe schon die nationale und die internationale Situation behandelt. Sie haben mich vorhin etwas falsch zitiert, wenn Sie sagten, ich hätte gesagt, dass keine außenpolitischen Motive mit dieser Entscheidung zu tun hätten. Ich habe gesagt, dass keine außenpolitischen Interventionen vorgelegen haben.

Wenn ich von »nationaler Priorität« gesprochen habe, so scheint mir dies die beste Vokabel dafür zu sein, Herr Kollege *Erler*. Bei einer Betrachtung unserer Gesamtsituation und der Situation, in der sich unser Vaterland befindet, verschmelzen Innen- und Außenpolitik in einer noch nie dagewesenen Weise, wie Sie daraus sehen, dass 40 % unseres Bodens und ein Drittel unserer Menschen sozusagen in fremder Hand sind. Dass für uns Außen- und Innenpolitik beinahe eins sind, liegt doch auf der Hand. Dass wir hinsichtlich der Streitkräfte gewisse andere Bindungen haben werden, als wir sie hinsichtlich des Grenzschutzes haben, ist auch klar. Aber auf dieses spezifische Problem bin ich schon eingegangen.

Dann haben Sie zwei andere Probleme angesprochen: inneres Gefüge und Anwendung der Richtlinien im Einzelnen. Das ist im Grunde mehr eine Sache, die Herr *Blank* beantworten müsste. Ich habe die Überzeugung, dass die Richtlinien, angelegt cum grano salis, ein befriedigendes Ergebnis haben werden bei allen, die sich binnen dieser Monatsfrist zur Verfügung stellen.

Das Gesetz sieht Folgendes vor – ich darf zitieren –:

> Binnen einem Monat wird dieses Dienstverhältnis des Soldaten dann nicht begründet, wenn der Bundesminister für Verteidigung im Einverständnis mit dem Bundesminister des Innern die Übernahme ablehnt[56].

Es wäre also denkbar – sprechen wir mal von der Theorie der Sache –, dass Herr Kollege *Blank* sagte: »Hier ist eine Kategorie von Leuten, die nicht in meine Vorstellungswelt passt.« Dann könnte er die Übernahme der betreffenden Leute ablehnen. – Sie sehen, dass auch der Anwendungsspielraum für das, was Ihnen vor-

---

55 Ein Beamter auf Widerruf kann jederzeit aus sachlichen Gründen von seinem Dienstherrn entlassen werden. Diese Rechtsstellung wird vor allem für Personen verwendet, die sich im Vorbereitungsdienst befinden oder die vorübergehend mit Beamten entsprechenden Aufgaben betraut werden. Vgl. Bundesbeamtengesetz § 5, Abs. 2. BGBl. 1953, T. I, S. 552.

56 BT, Anlagen, Bd 39, Drs. Nr. 2045, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

schwebt, natürlich im Rahmen der Entscheidung dieser beiden beteiligten Ressorts durchaus gegeben ist.

Was die Verwirklichung der Vorstellungen vom inneren Gefüge angeht, bin ich der Überzeugung, dass bei dieser begrenzten Gruppe von Menschen und der, wie wir alle wissen, relativ langen Dauer des ganzen Prozesses alles für das innere Gefüge nur Wünschenswerte und Denkbare geschehen kann.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte, bevor ich mich der Grenzschutzfrage zuwende, noch eine andere Bemerkung machen. Der Herr Bundesverteidigungsminister hat davon gesprochen, dass er eine vorläufige Organisation in seinem Ministerium geschaffen hat. Der § 7 des Freiwilligengesetzes sieht vor, dass die Spitzengliederung der Streitkräfte und die endgültige Organisation des Ministeriums durch Gesetz geregelt wird[57]. Damit ist dem Herrn Bundesminister das Recht einer vorläufigen Organisation des Ministeriums – die er bereits hatte und die er jetzt variiert hat – durchaus gegeben; das ist mir klar, wenn auch, sagen wir, bei der Spitzengliederung der Streitkräfte an sich die Organisation überhaupt dem Gesetz vorbehalten ist. Es gibt Dinge, die an der Grenze liegen.

Ich glaube, dass die Organisation, die der Bundesminister getroffen hat – obwohl wir im Einzelnen darüber reden könnten – im Ganzen nicht nur dem entspricht, was er früher verkündet hat, sondern auch, jedenfalls soweit es die Streitkräfte betrifft, dem gemeinsamen Anliegen all derer, die hierfür Pläne entworfen haben. Ich habe also keinen Anlass, hier irgendeinen Vorwurf zu erheben. Aber ich möchte doch eine deutliche Bitte an den Herrn Bundesminister richten: die Bitte, seine jetzigen und seine weiteren Maßnahmen so aufzubauen, dass nicht etwa durch personelle Maßnahmen – Ernennungen, Beförderungen usw. – bereits präjudiziert wird. Es ist nicht präjudiziert, wenn jemand auf einem Posten sitzt, von dem er leicht wieder wegversetzt werden kann, wenn der Posten nicht geschaffen werden sollte. Es ist aber präjudiziert, wenn ein Mann in einem so hohen Rang ernannt ist – zivil oder militärisch –, dass er anders als auf diesem Posten nicht mehr verwendet werden kann. Wir werden bald das Organisationsgesetz haben. Wir sind der Auffassung, dass wir bis 1. Februar in der Lage sind, das Soldatengesetz zu verabschieden. Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt das Organisationsgesetz im Bundestag haben, wäre es leicht, es bis Ende Februar, äußerstenfalls Mitte März zu verabschieden, sodass es bis zum 1. April in Kraft treten kann. Solange könnten derartige personelle Maßnahmen noch zurückgestellt werden. Ich glaube, das wäre ein Akt der Loyalität, einer Loyalität, gegen die Sie ja bisher auch nicht verstoßen haben, wie ich gern ausdrücklich feststelle.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das Freiwilligengesetz erlaubt mir z.B. hinsichtlich der Spitzengliederung ja nicht mehr als Generalleutnante, deren es, wie ich hier schon ausgeführt habe, eine Reihe geben kann. Sehr vorsichtig: eine Reihe.

Vors. **Jaeger** (CSU): Auf dem militärischen Gebiet kann da eigentlich nichts passieren, da haben Sie Recht; höchstens auf dem zivilen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Nur wenn man einen Vier-Sterne-General schüfe, würde man etwas haben, was schlecht zu revidieren wäre. Alle Drei-Sterne-

---

57 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 422, Anm. 47.

- © ZMSBw 2017 -

Generale – deren wir nur zwei haben – können auf jedem Level bis zum Korps verwendet werden.

Was die anderen Abteilungen betrifft, so haben wir gar nichts geändert, sondern das Bisherige glatt behalten. Wir haben bisher gehabt die Abteilung Allgemeine Verwaltung unter *Wirmer*; da ist derselbe Mann geblieben. Wir haben für Finanz und Haushalt Herrn *Hopf* aus dem Innenministerium übernommen; das ist insofern eine Neuerung, als er abgeordneter Beamter ist. Wir haben die Personalabteilung gebildet. Hier glaube ich mich doch sehr weitgehend in Übereinstimmung mit Ihnen zu befinden, wenn ich nicht ein militärisches Personalamt, sondern eine Personalabteilung aufbaue. Auch sie ist nur interimistisch mit einem abgeordneten Beamten besetzt. Wir haben weiter die alte Abteilung Rechtswesen, wie sie war, unter Ministerialdirigent *Barth*. Wir haben die alte Abteilung »Liegenschaften«, wie sie war, unter Ministerialdirigent *Loosch*. Neu gebildet haben wir allerdings eine Abteilung, für die wir den richtigen Namen noch nicht gefunden haben – »Material« oder »Technik«, die Abteilung also, die das Beschaffungsamt steuern soll; auch sie ist mit einem Mann besetzt, der schon bisher im Hause war, nämlich Ministerialdirektor *Holtz*, der früher mein Stellvertreter war[58].

Ich glaube also, Herr *Vorsitzender*, es ist keine Maßnahme getroffen, die nicht zu ändern wäre,

►Vors. *Jaeger* (CSU): Das habe ich auch nicht behauptet!

– ich will den Ausschuss nur darauf hinweisen! –, wenn das Organisationsgesetz entgegen meinen Erwartungen ein ganz anderes Gesicht annähme. Dann würde ich gezwungen sein, zu ändern. Aber in dem dargelegten Rahmen konnte ich nach dem Stand der Dinge wohl annehmen: hier kann mir noch nichts passieren.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich wollte nur für die Zukunft bitten, das zu berücksichtigen. Es besteht ja offenbar eine stillschweigende Übereinstimmung, sodass weitgehende Abweichungen nicht beschlossen werden dürften, es sei denn bezüglich der höchsten Ebene, derjenigen der Staatssekretäre usw. – Es freut mich, dass Sie eine solche Erklärung abgeben können.

Nun zum Grenzschutz. Ich gehöre zu denen, die nicht gerade in der Lage sind, den Bundesgrenzschutz eingehend zu beurteilen, aber von ihm und seiner Tätigkeit doch eine beschränkte Kenntnis haben, weil ich im Ersten Bundestag dem Ausschuss für innere Verwaltung angehört habe und mit dem damaligen Innenminister[59] in ganz anderen Zusammenhängen manchen Streit auszufechten hatte, den Grenzschutz auch da oder dort draußen sehen konnte, kürzlich auch einen Vortrag vor dem Grenzschutz gehalten habe[60].

---

58 Im vorläufigen Organisationsplan vom November 1955: Abteilung X »Verteidigungswirtschaft und Technik«. Vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 209.

59 *Robert Lehr*, 1950–1953 Bundesminister des Innern.

60 Abg. *Jaeger* hielt auf der berufsethischen Arbeitstagung für katholische Offiziere im BGS (10.–15.10.1955) in Fulda einen Vortrag über »Die Verantwortung der Christen in der Öffentlichkeit« und ging dabei auf die Themen Wehrpflicht, Kriegsdienstverweigerung und Wahlrecht ein. Vgl. Der Offizier als Träger christlicher Verantwortung. In: Der Grenzjäger, Dezember 1955, S. 16 f.

- © ZMSBw 2017 -

Ich möchte meinen, über eines müssen Sie sich völlig klar sein. Die Stimmung der Grenzschutzoffiziere jedenfalls ist eindeutig: Hin zur Armee! Da gibt es gar keinen Zweifel. Ich glaube, der Prozentsatz derer, die beim Grenzschutz bleiben wollen, ist äußerst gering. Ich bin der Meinung, dass die meisten – und wahrscheinlich nicht nur die Offiziere – zum Grenzschutz gegangen sind, weil sie sich sagten: »Da sind wird schon quasi Soldaten und werden nachher die ersten richtigen Soldaten sein.«

Wenn man heute unter Berücksichtigung des Umstandes, dass jeder für seine Person entscheiden soll – was richtig ist – die Herren fragt: »Wollen Sie zur Armee oder wollen Sie beim Grenzschutz bleiben?«, so ist das keine Suggestivfrage – wie Kollege *Erler* meinte – und eine Überlegungszeit – wie sie der Schreiber des Briefes an Herrn *Erler* vorschlägt – braucht es nicht, denn bis das Gesetz verabschiedet wird, hat jeder Grenzschutzmann, nachdem er das jetzt in der Zeitung lesen kann, eine Überlegungszeit von ungefähr acht Wochen. Ich glaube, 90 % haben die Frage in ihrem Herzen bereits entschieden. Für den, der sie noch nicht entschieden hat, dürften die acht Wochen, auch wenn er sich noch mit seinen Eltern in Verbindung setzen will, wirklich ausreichen.

Ich persönlich habe den Eindruck, dass der Bundesgrenzschutz ein ausgezeichnetes Instrument geworden und außerordentlich wertvoll ist. Wenn ich einen Vorwurf erheben würde – der aber in der heutigen Situation gar kein Vorwurf ist –, dann höchstens den, dass er – dieser Meinung war ich schon immer – mehr militärisch als polizeilich ist. Vielleicht darf man das heute aussprechen; ich habe es früher aus guten Gründen, vor allem außenpolitischen, nicht gesagt. Es würde in dieser Stunde nur heißen, dass der Bundesgrenzschutz für die Aufgabe, die er jetzt haben soll, gerade gut geeignet ist.

Ich bitte, ein Weiteres zu überlegen. Die Situation, in der wir den Bundesgrenzschutz geschaffen haben, war völlig anormal. Es war die Situation, in der ein Staat – das ist ziemlich einmalig in der Geschichte – keinen einzigen Soldaten haben durfte, in der andererseits nach der sehr richtigen, lobenswerten und verteidigenswerten Bestimmung des Grundgesetzes alle Polizei Länderangelegenheit ist, eine Bestimmung, an der nicht nur ich für meine Person und meine engeren bayerischen Freunde, sondern meine gesamten Freunde von der CDU/CSU unbedingt festhalten wollen.

Der Bundesgrenzschutz war damals eine von den Besatzungsmächten gebilligte Lösung, mit der man gewisse Ersatzmöglichkeiten eröffnet hat[61]. In dem Augenblick, in dem wir eine Armee haben, ist diese Funktion des Grenzschutzes meines

[61] Anlässlich der Außenministerkonferenz der drei Westmächte in New York vom 12.–14.9. sowie am 18.9.1950 wurde der Bundesrepublik Deutschland die Aufstellung von Bereitschaftspolizeien der Länder in Höhe von maximal 30000 Mann zugesichert. Die Aufstellung einer von *Adenauer* geforderten Bundespolizei wurde jedoch abgelehnt. Als Alternative regte Bundesinnenminister *Robert Lehr* im November 1950 die Aufstellung von Grenzschutzbehörden an, da es nach dem sogenannten Polizeibrief der drei westlichen Militärgouverneure vom 14.4.1949 der Bundesregierung erlaubt war Bundespolizeibehörden zur »Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen« aufzustellen. Durch Art. 87 GG können diese Behörden per Bundesgesetz eingerichtet werden. Vgl. AAPD 1949/50, S. 355 f., 434; BGBl. 1949, S. 11; Hammerich, Kommiss kommt vom Kompromiss, S. 66 f.

- © ZMSBw 2017 -

Erachtens weggefallen. Er hat in Zukunft nur die Aufgabe, die ihm das Grundgesetz eindeutig zuweist, nämlich was man Passkontrolldienst und Einzeldienst nennt. Für einen kasernierten Bundesgrenzschutz fehlt meines Erachtens in Zukunft der Sinn und Zweck. Man könnte jetzt sogar – was ich aus staatspolitischen Gründen bisher nicht getan habe – die Frage erheben, ob er verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sei. Ich weiß nicht, wie Karlsruhe in einem solchen Falle entscheiden würde; ich bin sehr froh, dass es keinen Anlass gehabt hat, zu entscheiden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Überführung des Bundesgrenzschutzes in die Streitkräfte durchaus das Richtige.

Das Argument des Herrn Kollegen *Erler* – es wird auch sonst verschiedentlich geltend gemacht – es sei nicht gut, wenn wir nicht eine Truppe hätten, die außerhalb der NATO-Kommandogewalt stehe und für den Einsatz bei kleineren Grenzzwischenfällen geeignet sei, scheint mir nicht durchschlagend. Denn erstens haben wir die bisher eigentlich nicht gehabt und ich persönlich glaube nicht an die Möglichkeit »größerer kleiner Zwischenfälle«. Mit wirklich kleinen würde die Bereitschaftspolizei fertig werden. Außerdem bin ich der Meinung, dass deutsche Streitkräfte zwar im Kriegsfall voll der NATO-Kommandogewalt unterstehen, im Frieden aber nur in begrenzter Weise, dass sie im Frieden dem unterstehen, den wir durch Verfassungsänderung zum Oberbefehlshaber machen, dass sie also nationale Streitkräfte sind, die im Kriegsfalle allerdings weitgehend integriert werden[62]. Im Kriegsfalle braucht es den Grenzschutz für Bereinigung lokaler Zwischenfälle nicht mehr, weil da von »lokal« nicht mehr die Rede ist. Im Frieden kann auch diese Angelegenheit die Armee übernehmen, sobald sie geschaffen ist. In der ganzen Welt werden Dinge, die die Kraft der Polizei übersteigen, von der Armee übernommen. Die Bedenken also, dass durch die Übernahme des Bundesgrenzschutzes in die Streitkräfte eine Lücke entstehe, die man unbedingt ausfüllen müsse – ich rede nicht vom Passkontrolldienst –, teile ich nicht.

Aus alledem halte ich, wenn ich auch sehr gewünscht hätte, der Verteidigungsminister wäre in der Lage gewesen – er war nicht in der Lage – vorher mit uns zu reden, in der Sache den Beschluss des Verteidigungsrates, dem Bundeskabinett vorzuschlagen, was es dann beschlossen hat, nämlich den Bundesgrenzschutz in die Streitkräfte zu übernehmen, für richtig.

In welcher Weise wir den Grenzschutz übernehmen, ob in lauter Einzelpersonen, in sehr kleinen Einheiten oder in größeren Einheiten, werden wir uns bei der Gesetzesberatung reiflich überlegen, nachdem wir über die Begründung durch die beiden Herren Minister hinaus Ausführungen von Fachleuten bezüglich des Ka-

---

62 Am 22.10.1954 fasste der Nordatlantikrat, anknüpfend an die Entschließungen der Schlussakte der Londoner Neunmächtekonferenz, den Beschluss, dass alle auf dem europäischen Kontinent stationierten Streitkräfte der NATO-Staaten auch in Friedenszeiten der Befehlsgewalt des SACEUR unterstellt werden sollen. Doch erhielten der SACEUR sowie die nachgeordneten Befehlshaber der NATO keine direkte Befehlsgewalt über die ihnen unterstellten Streitkräfte der Mitgliedsstaaten. Sie sind auf die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verteidigungsministerien bzw. den Regierungen angewiesen. Eine Ausnahme bilden hier die deutschen Kräfte der integrierten Luftverteidigung, die schon im Frieden von NATO-Stellen geführt werden. Vgl. AWS, Bd 4, S. 524 (Beitrag Schwengler). Zum Wortlaut der Entschließungen siehe BT, Anlagen, Bd 33, Drs. Nr. 1061, S. 59–69.

- © ZMSBw 2017 -

derwertes erhalten haben. Ich kann mich, wie jeder, der Soldat gewesen ist, dem Gesichtspunkt des Kaderwertes nicht verschließen. Ich weiß, dass eine Übernahme geschlossener Einheiten neben dem Guten auch einige Wagnisse mit sich bringt, und möchte deshalb heute noch nicht mein endgültiges Wort gesprochen haben. Wir wollen das, wenn das Gesetz kommt, aufgrund der von den Fachleuten der beiden Ministerien und des Bundesgrenzschutzes selber vorgetragenen Kenntnisse in aller Ruhe entscheiden.

Ich wiederhole: die grundsätzliche Entscheidung möchte ich für richtig halten. Ich glaube dies nicht nur für meine Person, sondern auch für meine Fraktionsfreunde sagen zu können.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Auch ich gehöre zu dem Kreis der Abgeordneten, die außerordentlich erstaunt waren, nicht so sehr über die Tatsache, dass der Grenzschutz übernommen werden soll, aber über Art, Form und Inhalt der Publikation, wie sie uns bei unserem Abflug nach England und dann auch in englischen Zeitungen dargeboten wurde. Ich weiß, dass keiner der beiden anwesenden Minister und keiner der Minister im Kabinett für diese Publikationen verantwortlich gemacht werden kann. Diese Publikationen waren dumm und töricht[63].

►Zustimmung.

Es hieß darin z.B., der Bundesverteidigungsrat habe die Übernahme des Bundesgrenzschutzes auch deshalb beschlossen, weil wir uns von Österreich nicht beschämen lassen könnten. Das ist absurd; es sind ja völlig verschiedene Verhältnisse[64]. Ich möchte, um vielleicht einen kleinen Beitrag für die Zukunft zu leisten, feststellen, dass diese Veröffentlichungen in deutschen wie in englischen Zeitungen – für die englischen sind wir alle nicht verantwortlich – unsere Glaubwürdigkeit im Ausland in Zweifel gestellt haben. Das ist uns, bei aller Zurückhaltung und allem Takt der Engländer, doch auf allen Ebenen, von Beamten, Offizieren und in der öffentlichen Meinung, unmissverständlich gesagt worden. In der Veröffentlichung steht: Der Bundesgrenzschutz wird aufgelöst. Nun haben wir alle aber seit

---

63 Die »Welt« berichtete bereits am 5.11.1955, dass der Bundesverteidigungsrat die Frage des BGS besprochen habe und ließ verlauten, dass *Adenauer* und »einflussreiche Kreise der CDU/CSU« für eine vollständige Übernahme plädierten. So wurde der Anschein einer Auflösung des BGS erweckt. Vgl. Tausende Freiwillige überprüft. In: Die Welt vom 5.11.1955, S. 1; am 7.11.1955 berichteten auch die anderen Medien. Vgl. z.B. Grenzjäger sollen Soldaten werden. In: FAZ vom 7.11.1955, S. 1. In den britischen Zeitungen waren am 8.11.1955 erste Meldungen über eine Übernahme des BGS in die neuen, westdeutschen Streitkräfte erschienen, die am 12./13.11.1955 in der Presse Bestätigung fanden. Dieser Schritt, so schrieb *Sebastian Haffner* für den »Observer«, stelle eine vollkommene Umkehrung der bisherigen Politik dar. Vgl. Frontier Police Become Soldiers. In: The Observer vom 13.11.1955, S. 4. Andere britische Zeitungen berichteten entweder die Zukunft des BGS sei offen oder der BGS solle in den neuen Streitkräften aufgehen bilde dort die Infanterieeinheiten. Vgl. West Germany speeds up Army Plan. Frontier Police as First Infantry. In: The Daily Telegraph vom 8.11.1955, S. 1, 12; Army Decision in Bonn. Men from Frontier Force. In: The Times vom 12.11.1955, S. 5.

64 Die Presse vermutete, ein Motiv für diesen Entschluss läge in der Konkurrenzsituation mit Österreich, das eine zügige Wiederaufrüstungspolitik betreibe. So z.B.: »Dem Vernehmen nach mochte sich der Verteidigungsrat nicht immer wieder Österreich vor Augen halten lassen.« Beschluß des Verteidigungsrates: Wehrmacht übernimmt Bundesgrenzschutz. In: Die Welt vom 7.11.1955, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

Jahren die Notwendigkeit des Bestehens eines Bundesgrenzschutzes betont, und ich höre zu meiner Freude, dass der Herr Bundesminister die Absicht hat, ihn in seiner Urform bestehen zu lassen. Man hat uns in England gesagt: »Ihr alle, auch die Bundesregierung, habt betont, dass ihr einen solchen Grenzschutz braucht; und jetzt löst ihr ihn auf.« Und noch stärker kam ein zweites Argument in allen Unterhaltungen, die ich in England hatte, und auch in Briefen, die ich inzwischen aus Amerika erhalten habe, zum Ausdruck. Man erinnert sich dort der Schwarzen Reichswehr und des Krümpersystems und sagt: »Das war also gar keine Polizeiformation, sondern eben doch eine Truppe[65]!« Man verweist auch auf deutsche Berichte und Bilder vom Bundesgrenzschutz und argumentiert: »Die müssen ja auch eine soldatische Erziehung genossen haben!« – was früher sehr viele – nicht die anwesenden Herren Minister – bestritten haben –. Man sagt: »Da haben wir es doch! Was haben die denn in Deutschland eigentlich noch an solchen Formationen?« Das ist in England sehr stark angeklungen: in Zeitungen – was vielleicht nicht so wesentlich ist –, vor allem aber in Kreisen, in denen wir dank der Einladung und dem Entgegenkommen des Foreign Office verkehren konnten, ist das gesagt worden[66].

Und noch ein anderes hat mich erstaunt: dass in deutschen Zeitungen – ich weiß, die Herren Minister sind nicht dafür verantwortlich – stand, man werde das wahrscheinlich mit einer Rechtsverordnung machen. Das hat immerhin vierzehn Tage lang geschwelt. Es ist jetzt behoben; wir hören zu unserer Freude, dass ein Gesetz kommt.

Herr *Jaeger* hat eine sehr dankenswerte Art der Information der Presse nach Sitzungen oder Reisen des Ausschusses entwickelt. Gerade der Bundesverteidigungsrat hätte alle Veranlassung gehabt, ebenso zu verfahren und ein Kommuniqué herauszugeben, um solche wirklich törichten Veröffentlichungen zu unterbinden.

Im Übrigen, Herr Minister *Blank*: zu intervenieren hat das Ausland doch wohl kein Recht mehr, wenn ich Sie recht verstanden habe.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich glaube, so haben die Herren es auch nicht gemeint.

---

65 Als »Schwarze Reichswehr« wurden bewaffnete, paramilitärische Formationen bezeichnet, die ab 1921 legal und illegal, weitgehend dezentral organisiert, neben der Reichswehr bestanden. Mit der Einstellung von sogenannten Zeitfreiwilligen und der Aufstellung von als Arbeitskommandos getarnten Verbänden wurde versucht unter Umgehung des Versailler Vertrages ein Personalreservoir für das Reichsheer aufzubauen. Diese zusätzlichen Einheiten unterstanden den regionalen Reichswehrkommandos, sie waren durch zivile Verträge an die Reichswehr gebunden und wurden entsprechend von dieser mit Geld, Waffen und Munition versorgt. Im Wehrkreiskommando III (Berlin-Brandenburg) entwickelten sich die Arbeitskommandos zu einer weitgehend eigenständigen Organisation. Ein großer Teil der Angehörigen der Arbeitskommandos rekrutierte aus ehemaligen Freikorps-Kämpfern, sie verfügten über die gleichen Dienstvorschriften, Truppenausweise sowie Uniformen wie die reguläre Armee. Eine der Hauptaufgaben der Arbeitskommandos war die Schaffung geheimer Waffenlager aus überzähligen Beständen. Die »Schwarze Reichswehr« pflegte enge Kontakte zu rechtsgerichteten Wehrverbänden und Parteien, bildete deren Mitglieder als Reserve militärisch aus. Vgl. Möllers, Reichswehrminister Otto Geßler, S. 109–137; Sauer, Schwarze Reichswehr und Fememorde.

66 Abg. *von Manteuffel* nahm vom 7.–19.11.1955 an einer Studienreise des Ausschusses nach Großbritannien teil. Siehe dazu Protokoll dieser Sitzung, S. 535, Anm. 31.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Abg. *Merten* (SPD): »Zureden«!

[Redner][67]: Zum Materiellen werden wir noch sprechen, wenn das Gesetz vorliegt. Es war sehr beruhigend zu hören, dass die Übernahme des Bundesgrenzschutzes eine Hilfe sein soll, der Bundesgrenzschutz also nicht das Grundelement – auch zahlenmäßig – für die neue Wehrmacht abgeben soll. Aber ich hätte doch gern in den Publikationen gelesen – ich habe das heute noch nicht genau herausgehört –, dass eine stufenweise Auflösung oder Überführung des Bundesgrenzschutzes beabsichtigt ist. Ich weiß nicht, ob das geplant ist.

Ich entnehme den Ausführungen des Herrn Minister *Blank*, dass wahrscheinlich 80 oder 90 % des Bundesgrenzschutzes für die Aufstellung der Kader für die drei Grenadierdivisionen und die Panzerdivision genommen werden. Ich weiß nicht, ob das richtig ist. Denn dann bleiben nur 10 % übrig; vielleicht sind es auch mehr. Hoffentlich sind die neuen Bedingungen für den Eintritt in den Bundesgrenzschutz attraktiv; wir, meine Freunde jedenfalls, werden Ihnen dabei helfen, Herr Minister.

Was die Übernahme ganzer Einheiten betrifft, so stimme ich Herrn Kollegen *Heye* zu. Wir haben als langjährige Soldaten keine guten Erfahrungen mit der Übernahme geschlossener Einheiten gemacht. Aus dem Bundesgrenzschutz, wie man liest, 64 Bataillone oder drei Grenadierdivisionen und gewisse Panzereinheiten aufzustellen, halte ich nicht für glücklich. Ich hatte angenommen, die Kader seien schon vom Bundesverteidigungsministerium aufgestellt und in diese Kader würden die Leute fließen, die bereit sind, vom Bundesgrenzschutz zu den Streitkräften überzugehen. Ich will das jetzt nicht vertiefen; ich werde das ausführen, wenn wir das Gesetz bekommen.

Abg. **Burgemeister** (CDU): Ich habe in letzter Zeit verschiedentlich Gelegenheit gehabt, mich mit Angehörigen des Bundesgrenzschutzes über diese Dinge zu unterhalten und habe feststellen können, dass sich seit etwa einem halben Jahr, seitdem die Pläne für die Aufstellung der Truppen akut sind, eine merkliche Unsicherheit und Unruhe in den Kreisen der Grenzschutzbeamten bemerkbar gemacht haben. Es ist sicher, dass diese Unruhe sich auf die Verwendungsbereitschaft und die Disziplin der Truppe nicht gerade sehr günstig auswirkt. Deshalb begrüße ich sehr, dass dieser Unruhe durch die sich anbahnende Regelung ein Ende gesetzt ist. Das hat sich, glaube ich, im Bundesgrenzschutz schon bemerkbar gemacht.

Dem, was Herr Kollege *Heye* bezüglich Übernahme des Bundesgrenzschutzes vorgetragen hat, kann ich nicht ganz zustimmen. Ich bin der Meinung, dass man die Kadereinheiten nicht zu klein machen darf, weil darunter die Verwendungsbereitschaft zu stark leidet. Außerdem haben wir den Engpass personeller Art bei der Bereitstellung von genügend jungen Offizieren und Unteroffizieren. Wenn wir die Kadereinheiten des Bundesgrenzschutzes dazu ausnutzen wollen, diesen Engpass durch möglichst schnelle Ausbildung von jungen Offizieren und Unteroffizieren zu überwinden, können wir sie schon aus diesem Grunde nicht so sehr zerschlagen. Außerdem sehe ich in der Übernahme geschlossener Einheiten deshalb keine so große Gefahr, weil um diese Kader sich die anderen Freiwilligen kristallisieren

[67] Name des Redners nicht verzeichnet. Vermutlich *von Manteuffel*.

- © ZMSBw 2017 -

und dadurch eine gewisse Integrierung erreicht wird. Da sechs Divisionen daraus entstehen, wird die vorhandene »Erbmasse« des Bundesgrenzschutzes auf die Dauer im Vergleich zum Ganzen der Streitkräfte gar nicht so groß bleiben.

Auch die hier geltend gemachte Gefahr bezüglich des inneren Gefüges sehe ich nicht als so groß an. Der Bundesverteidigungsminister hat bereits betont, dass auch für die übernommenen Einheiten des Bundesgrenzschutzes die Richtlinien des Verteidigungsministeriums wirksam werden. Weder die, die aus dem Grenzschutz, noch die, die aus der alten Armee in die Streitkräfte kommen, sind ja bisher von diesem Geiste erfüllt; sie müssen erst mit ihm erfüllt werden. Die Ansatzpunkte sind also die gleichen.

Ferner stehe ich auch bezüglich der Überprüfung nicht ganz auf dem Standpunkt, den Herr Kollege *Heye* einnimmt. Wir waren uns darüber klar und haben im Gesetz zum Ausdruck gebracht, dass die Überprüfung durch den Personalgutachterausschuss einerseits und die Annahmestellen andererseits sich nur auf die menschliche Qualifikation, nicht auf die dienstliche Verwendung bezieht. Darüber haben wir ja die Auseinandersetzung mit dem Personalgutachterausschuss gehabt[68]. Da aber der Bundesgrenzschutz bei ihrer Einstellung diese Überprüfung auf die menschlichen Qualitäten hin vorgenommen hat, halte ich es nicht für nötig, sie jetzt zu wiederholen. Wir können nicht dauernd Überprüfungen machen.

Eine Frage an den Herrn Bundesverteidigungsminister: Besteht die Möglichkeit, dass wir uns in absehbarer Zeit einmal über die vorgesehene Gliederung der Grenadierdivisionen unterhalten?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich bin dazu bereit, bitte aber den Herrn *Vorsitzenden*, diese Aussprache nicht zu schnell anzusetzen. Die Fachleute überlegen das zurzeit miteinander.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich denke, nach Weihnachten, wenn wir das Gesetz beraten.

Abg. **Josten** (CDU): Ein beachtlicher Teil dessen, was ich vorbringen wollte, ist schon gesagt. Gefreut hat mich, dass Herr Minister *Blank* das Recht zur Kritik betont hat. Uns bleibt ja, wenn uns etwas nicht gefällt, nichts anderes übrig, als es Ihnen, Herr Minister, zu sagen – auch wenn die Schuld nicht Sie persönlich trifft –, damit Sie es dem Kabinett sagen. Durch die Form, wie wir diesmal wieder von einem Beschluss des Kabinetts erfahren haben,

► Zuruf des Abg. *Seffrin* (CDU).

– Herr Kollege, Sie können Ihre Meinung dazu haben, ich habe meine Meinung – habe ich mich als Mitglied des Ausschusses übergangen gefühlt. Ich fühle mich als Mitglied des Ausschusses verantwortlich, wenn solche Dinge geschehen. Darum, Herr Minister, bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Geist der guten Zusammenarbeit wahren wollen; dann haben Sie in uns Ihre Freunde. Bitte, sagen Sie das dem Kabinett. Dann bleibt der Geist, den Kollege *Paul* erwähnt hat und den wir bei der Beratung der Wehrgesetze brauchen, erhalten.

---

68 Am 10.10.1955 nahmen sechs Mitglieder des PGA an einer Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit teil. Vgl. Protokoll der 50. Sitzung vom 10.10.1955, S. 340–386. Zum Gesetz über den Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte siehe BGBl. 1955, T. I., S. 451.

- © ZMSBw 2017 -

Gegen eine Übernahme geschlossener Grenzschutzeinheiten habe ich schwerste Bedenken.

Kollege *Burgemeister* sprach von der Überprüfung der menschlichen Qualitäten. Gerade das wollen wir ja. Ich kann die Meinung des Kollegen *Schneider*, die höheren Offiziere brauchten wir nicht zu prüfen, nicht teilen[69]. Wenn wir die Überprüfung den höheren Beamten des Ministeriums zumuten, müssen wir sie auch den höheren Offizieren zumuten. Aus der Sorge um den Geist der neuen Streitkräfte werden wir uns bei der Beratung der Gesetze noch einmal darüber zu unterhalten haben.

Abg. **Mende** (FDP): Zu dem, was die Kollegen *Paul* und *Josten* ausführten, möchte ich sagen: Ich fühle mich verpflichtet, aufgrund meiner Kenntnis aus der Aufstellungszeit des Bundesgrenzschutzes diesen vor solchen Kollektivverdächtigungen bezüglich des Geistes in Schutz zu nehmen, wie sie hier ausgesprochen worden sind. Immerhin sind diese Menschen nun fünf Jahre lang im Bundesdienst. Es wäre sehr schlimm bestellt um uns alle – ich spreche hier auch für den Ausschuss für innere Verwaltung, in dem ich Stellvertreter bin – und um die Bundesregierung, wenn es in diesen fünf Jahren im Bundesgrenzschutz nicht einen demokratischen Geist gäbe. Ich erinnere daran, dass es im Bundesgrenzschutz nur einen einzigen Exzess gegeben hat, den mit den Braunschweiger Bierflaschen[70]. Hätte es, Herr Kollege *Paul*, Herr Kollege *Josten*, Exzesse gegeben – wir hätten, darauf können Sie sich verlassen, in jedem Monat eine Große Anfrage über den Bundesgrenzschutz gehabt. Dass wir sie nicht gehabt haben, beweist, dass der Bundesgrenzschutz besser sein muss als der Ruf, der ihm hier und da leider angedichtet wird. Und was jene ganzseitige Überschrift angeht: wenn man auf deutsche Sensationszeitungen Bezug nehmen muss, um an dem Geist des Bundesgrenzschutzes zweifeln zu können, ist es sehr schlimm. Ich weiß doch, wie viele Sensationsberichte sich nachher als falsch und sehr gefährlich herausgestellt haben. So bedauerlich der Fall ist, man darf aus einem solchen Fall keine verallgemeinernden Schlüsse ziehen[71]. Sonst müsste man auch aus dem Selbstmord des amerikanischen Kriegsministers *Forrestal*, der aus dem Fenster sprang, böse Rückschlüsse auf die Einstellung des Pentagons ziehen. So etwas geht zu weit. Herr *Bargatzky* hat, glaube ich, klargestellt, wie der Fall liegt.

Ich darf daran erinnern, dass die Kollegen *Paul* und *Mertens* von der SPD, *Massoth* von der CDU und *Bromme* im Ersten Bundestag Gelegenheit hatten, den Bun-

---

69 Zur Diskussion über die Frage, ob im Falle einer Übernahme des BGS in die Bundeswehr die hohen BGS-Beamten die für einen Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen waren vom PGA überprüft werden sollten vgl. AWS, Bd 3, S. 1089, 1141 f. (Beitrag Meyer). Zur Aussage des Abg. *Schneider* siehe Protokoll dieser Sitzung, S. 552.

70 Anwohner der Braunschweiger Siegfried-Kaserne des BGS beschwerten sich 1951 über Ruhestörungen und das Singen nationalsozialistischer Marschlieder. In Zusammenhang mit einer Wette und übermäßigem Alkoholkonsum hatten Ausbilder des Grenzschutzes verbotene Lieder gesungen. Die Öffentlichkeit nahm diesen Exzess mit Empörung auf. Es folgte eine Debatte über die Auswahl des Personals für den BGS. Vgl. Bundespolizei sang Nazi-Lieder. In: Braunschweiger Presse vom 6.9.1951, S. 1; Bundesgrenzschutz: Ein Kasten Bier. In: Der Spiegel vom 12.9.1951, S. 13 f.

71 Vgl. dazu Protokoll dieser Sitzung, S. 551.

- © ZMSBw 2017 -

desgrenzschutz in seiner Aufstellung und seinen Unterrichtsmethoden kennenzulernen. Ich möchte davor warnen, jetzt eine Zweiteilung des Geistes zu machen. Dass der demokratische Geist bei denen, die noch draußen sind und die wir in fünf Jahren staatspolitisch gar nicht erfassen konnten, besser sein soll als bei denen, die bereits fünf Jahre lang in einer gewissen staatspolitischen Unterrichtung gewesen sind, erscheint mir paradox.

Ich sehe keine Schwierigkeit, das, was wir im inneren Gefüge beabsichtigen, auch einzuführen. Auch das wird sich immer wieder nach den Gegebenheiten richten. Auch da führen neue Zeiten zu neuen Erkenntnissen. Ich erinnere an die neuen Ausbildungsrichtlinien des amerikanischen Stabschefs *Ridgway* nach den Korea-Erfahrungen[72].

Im Übrigen haben wir es, wie Herr Bundesverteidigungsminister *Blank* gesagt hat, in der Hand, durch gesetzgeberische und Kontrollfunktionen nachher mitzubestimmen.

Bezüglich der Methoden des Aufbaues bin ich der Auffassung, dass man Organismen und organisch Gewachsenes nicht ohne Not zerreißen sollte. Man sollte sich überlegen, wie denn früher in anderen Staaten solche Aufbaumaßnahmen stattgefunden haben: sozusagen durch »Zellteilung« aus Stammverbänden. Das ist eine Technik, die hier nicht zum ersten Mal auftaucht.

Auch politische Gründe zwingen dazu, etwas zu tun. Aus der Sowjetzone ist ja doch etwas zu hören, was nach einer innerdeutschen Aktion riecht. Oder sollten die letzten Betriebsratswahlen[73], sollte das Amt, das Herr *Wollweber* jetzt bekommt – Herr *Wollweber* ist ein Programm[74]! –, das Amt, das Herr *Stoph*[75] jetzt hat, nicht

---

72 General *Matthew B. Ridgway* übernahm Ende 1950 das Kommando über die 8. US-Armee in Korea. Im April 1951 löste er General *Douglas MacArthur* als Oberbefehlshaber über die Streitkräfte der USA und der Vereinten Nationen in Korea ab. Nach seiner Amtszeit als SACEUR 1952/53 wurde er 1953 von *Eisenhower* zum Chief of Staff of the Army (Generalstabschef des Heeres) berufen. In dieser Funktion stellte sich *Ridgway* gegen die massiven finanziellen Einsparungen und die personellen Kürzungen, die im Zuge der strategischen Neuausrichtung des »New Look« von der Heeresstreitkraft gefordert wurden. Aufbauend auf seinen Erfahrungen im Korea-Krieg und den neuen Anforderungen, denen sich das amerikanische Heer im Hinblick auf den Einsatz nuklearer Waffen gegenüber sah, versuchte *Ridgway* die Truppen in kleinere, beweglichere Einheiten, sogenannte Battle Groups, umzugestalten. Diese sollten innerhalb kürzester Zeit an jedem Punkt der Welt per Lufttransport zum Einsatz kommen. Gleichzeitig sollte die US-Armee in die Lage versetzt werden, sowohl in konventionellen als auch in nuklearen Auseinandersetzungen zu kämpfen. Die Forderungen Ridgways fanden Eingang in die Neugestaltung der Dienstvorschrift FM 100-5 »Field Service Regulations« von 1954. Vgl. Ridgway, Soldier, S. 277–316; FM 100-5.

73 Die KPD konnte bei den Betriebsratswahlen in der Metallindustrie im Dezember 1955 gute Ergebnisse erzielen. Die westdeutschen Kommunisten errangen z.B. in der Dortmunder Westfalenhütte 14 von 25 Sitzen und bei Krupp in Essen 10 Sitze. Der Erfolg, der durch erhebliche finanzielle Unterstützung des Westapparats des FDGB zustande gekommen war, dauerte bis Ende der 1950er-Jahre an. Vgl. Kössler, Abschied von der Revolution, S. 417–434; Kommunisten in den Betrieben. In: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 10.12.1955, S. 2; KPD-Betriebsgruppen sehr aktiv. 3700 Schwerpunkte in Westdeutschland – Ausbildung in der Zone. In: Die Welt vom 6.12.1955, S. 1.

74 Das Ministerium für Staatssicherheit wurde am 18.6.1953 aufgrund seines Versagens im Zusammenhang mit dem Juni-Aufstand in der DDR zu einem Staatsekretariat im Ministerium des Innern herabgestuft und erhielt mit *Ernst Wollweber* einen neuen Leiter. Im November 1955 wurde

- © ZMSBw 2017 -

darauf schließen lassen, dass man bereits angefangen hat, die »Errungenschaften« auf die Bundesrepublik zu übertragen? Unter dem Protektorat des Herrn *Zorin* dürfte das bald noch deutlicher werden[76]. Das sollte uns doch veranlassen, wenigstens den primitivsten Selbstschutz gegenüber den sechs Volkspolizeidivisionen mit ihren 1200 Panzern und Sturmgeschützen[77] zu schaffen – der Bundesgrenzschutz mit der bisherigen Bewaffnung ist kein Selbstschutz –, um uns vor irgendwelchen Schwierigkeiten in dem Jahr der amerikanischen Präsidentschaftswahlen – das ist ein gefährliches Jahr, weil es die amerikanische Initiative vielleicht so lähmt, dass wir dann nicht so unter dem Schutz des »großen Bruders« stehen wie in den letzten Jahren – zu bewahren.

Unsere Fraktion hat sich mit dem Plan des Bundesverteidigungsrates befasst und bejaht ihn, so sehr er im Widerspruch zu dem steht, was wir einmal vorhatten. Auch für die Politik gilt die Klausel »rebus sic stantibus«. Deshalb bejahen wir dieses Konzept in seinen Grundlagen. Über Einzelheiten wird bei Beratung des Gesetzes noch zu sprechen sein.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich pflichte dem, was Herr Dr. *Mende* sagte, durchaus bei. Auch mit den Ausführungen von Herrn Minister Dr. *Schröder* über den Bundesgrenzschutz kann man wirklich zufrieden sein.

Der hier vorgebrachten Kritik am Kabinett bzw. am Bundesverteidigungsrat kann ich mich nicht anschließen. Man sollte auch dem Kabinett, wenn es sich für bestimmte Zwecke eine Sonderinstitution – wie es der Verteidigungsrat ist – schafft, das Recht, ja ich möchte beinahe sagen: die Pflicht zuerkennen, gewisse Dinge voranzutreiben.

Wir können auch nicht behaupten, dass wir überfahren worden seien. Denn letztlich liegt es bei uns, beim Parlament, die Beschlüsse des Kabinetts zum Gesetz zu erheben oder sie abzulehnen.

(Abg. *Erler* [SPD] übernimmt den Vorsitz.)

---

die Staatssicherheit wieder zu einem eigenständigen Ministerium, *Wollweber* stieg zum Minister auf. Die neue Führung ordnete zwischen Oktober 1953 und März 1955 Maßnahmen an, die sich gegen »Feinde und Faschisten« aus dem westlichen Ausland richteten. Tatsächliche und vermeintliche Kontaktpersonen von westlichen Geheimdiensten und Organisationen sowie politisch missliebige Personen wurden verhaftet und abgeurteilt. Vgl. Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit, S. 163–173; Kowalczuk, Stasi konkret, S. 127.

75 *Willi Stoph* wurde am 12.4.1955 zum Stellvertreter des Ministerpräsidenten für Verteidigungsfragen ernannt und am 7.10.1955 zum Generaloberst der KVP befördert. Offiziell zuständig für Anleitung und Führung aller bewaffneten Streitkräfte der DDR sowie für alle sicherheits- und verteidigungspolitischen Maßnahmen füllte *Stoph* de facto die Stellung eines Verteidigungsministers aus. Am 19.1.1956 wurde er offiziell zum Minister für nationale Verteidigung berufen. Diedrich/Wenzke, Die getarnte Armee, S. 590 f., 684.

76 Im November 1955 stimmte Bundespräsident *Theodor Heuss* der Ernennung *Valerian A. Zorins* zum ersten sowjetischen Botschafter in der Bundesrepublik zu. *Zorin* traf am 20.12.1955 in Bonn ein. Vgl. 108. Kabinettssitzung vom 30.11.1955. In: Die Kabinettsprotokolle, Bd 8, S. 713; KAG 25 (1955), S. 5487 C.

77 Die KVP der DDR verfügte 1955/56 über sieben Volkspolizeibereitschaften (vier ID, 3 mech. Divisionen) – eine Tarnbezeichnung für Divisionen in der KVP. Diese waren mit ca. 710 Panzern und Selbstfahrlafetten ausgestattet; das anvisierte Soll von 1020 Fahrzeugen konnte aufgrund von Lieferschwierigkeiten der UdSSR nicht erreicht werden. Vgl. Diedrich/Wenzke, Die getarnte Armee, S. 310, 599–601.

- © ZMSBw 2017 -

Zeitungsartikel, wie sie hier angeführt worden sind, mit Überschriften wie: »08/15-Methoden trieben zum Selbstmord« können nicht Grundlage für eine Meinungsbildung in diesem Kreise sein. Ich habe mir den Artikel schon gestern angesehen. Es sind volle drei Spalten. Davon sind ungefähr 5 % noch nicht einmal sachlich richtige Dinge; das Übrige ist Kolportage in romanhafter Form, in der wieder bestimmte Gefühle angesprochen werden. Dieser Ausschuss müsste zu ernst sein, als dass er auf so einer Basis eine Kritik üben könnte.

Vors. **Erler** (SPD): Vielleicht empfiehlt es sich, auf die Anregung des Bundesinnenministers zurückzugreifen und in unserem Programm in geeigneter Weise – so, dass unsere übrigen Arbeiten nicht behindert werden – vorzusehen, dass wir uns einmal einen persönlichen Eindruck von einigen Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes verschaffen, bevor wir über das Gesetz beschließen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Das wollte auch ich anregen; wir wollen nicht von einer Sache reden, die wir nicht kennen. Die von den Kollegen *Josten* und *Paul* vorgebrachten Argumente sind selbstverständlich für uns in diesem Kreise hier stichhaltig und ernst zu nehmen; sie können – wenigstens teilweise – nur aus der Welt geschafft werden, wenn wir uns die Dinge selber ansehen. Damit wäre schon viel geschafft.

Herr Kollege *Heye*, die Erfahrungen, die wir 1918 und in späteren Jahren – auch ich habe das erlebt – mit der Übernahme von Freikorps gemacht haben, sind mit dem, was hier zur Debatte steht, überhaupt nicht zu vergleichen. Damals wurde eine Freiwilligentruppe in ihrer Gesamtstärke übernommen. Nur wenn ein Mann zwölf Jahre gedient hatte, ging er hinaus und es kam einer neu hinein. Bei einer solchen Truppe blieb natürlich der Charakter der Truppe, aus der sie hervorgegangen war, weitgehend erhalten[78]. Hier aber ist es ganz anders. Man rechne sich einmal aus, wie viel frühere Grenzschutzangehörige auf eine Kompanie kommen, wenn das Sechs-Divisionen-Programm durchgeführt wird. Selbst wenn es wirklich alles Leute wären, deren innere Haltung uns nicht ganz passte, wäre es ihnen zweifellos nicht möglich, den Geist einer Kompanie zu bestimmen; denn dann müssten ja alle anderen, die hineinkommen, fürchterlich schlappe Kerle sein.

Aus diesem und aus einer ganzen Reihe von anderen Gründen – auf die ich jetzt nicht eingehe – darf ich, auch für meine Freunde – wir haben es in unserem Arbeitskreis eingehend besprochen – sagen, dass wir dem Grundgedanken zustimmen.

Vors. **Erler** (SPD): Vielleicht bereitet sich der Verteidigungsminister schon einmal darauf vor, uns zu sagen, wie viel frühere Grenzschutzangehörige auf eine

---

78 Die Freikorps, die infolge der Auflösung der deutschen Armeen nach dem Ende des Ersten Weltkrieges aufgestellt worden waren, rekrutierten sich aus ehemaligen Armee- und Marineangehörigen, aber auch aus Studierenden, Schülern, Bauern sowie Arbeitslosen. Bis 1920 wurden diese Freiwilligenverbände von der Reichsregierung zum Grenzschutz und zur Niederschlagung von revolutionären Aufständen und Streiks eingesetzt. Mit Aufstellung der vorläufigen Reichswehr ab 6.3.1919 sollten diese Einheiten aufgelöst werden. Die Freikorpssoldaten bildeten durch die teilweise Übernahme geschlossener Verbände den Nukleus der neuen Armee. Vgl. Wohlfeil, Heer und Republik, S. 66–100; Bergien, Die bellizistische Republik, S. 75–91.

- © ZMSBw 2017 -

Kompanie entfallen, aber auch, welche Funktionen sie haben sollen; denn das ist wichtig für die Frage, wer unter Umständen in der Einheit »die Macht ergreift«.

Abg. **Mellies** (SPD): Diese Aussprache sollte dazu dienen, uns über das, was vorgegangen ist, und die Gründe zu unterrichten und dann von uns aus in einer Generalaussprache die Schwierigkeiten und Gefahren, die mit der Sache verbunden sind, aufzuzeigen.

Es gehört, glaube ich, auch durchaus zu den Aufgaben der Abgeordneten, solche Meldungen, wie sie in der Zeitung gestanden haben, aufzugreifen und die Regierung zu bitten – wie das hier geschehen ist, etwas Weiteres ist zunächst nicht geschehen –, klar und deutlich zu sagen, was vorgefallen ist. Sicher ist es nicht in erster Linie Aufgabe dieses Ausschusses, in eine Besprechung darüber einzutreten.

Auf die Ausführungen des Kollegen *Mende*, auf die Frage, ob durch das, was beabsichtigt ist, der Schutz größer wird, oder ob er unter Umständen vorübergehend sogar geringer wird, will ich nicht eingehen.

Das Übel liegt daran, dass wir immer wieder plötzlich vor Entscheidungen der Bundesregierung stehen, die das infrage stellen, was wir uns seinerzeit, als wir an diese Beratungen gingen, alle vorgenommen haben: nicht die Fehler von 1936 zu wiederholen, also nicht überstürzt, sondern langsam und sorgfältig aufzubauen und dafür Sorge zu tragen, dass alle die Gesichtspunkte, die zu beachten sind, auch genügend beachtet werden.

Herr Bundesinnenminister, wenn Sie jetzt den Grenzschutz weiter bestehen lassen wollen, müssen Sie sich doch darüber klar sein, dass Sie durch die beschlossene Aktion eine weitgehende Abwertung des Grenzschutzes an sich vorgenommen haben. Auch wenn Sie später die Besoldung erhöhen, werden die Streitkräfte als das Vornehmere gelten. Jeder, der ein bisschen auf sich hält, wird zu den Streitkräften gehen, und die, die beim Bundesgrenzschutz bleiben, werden gewissermaßen mit einem Makel belastet werden. Ich bin der Überzeugung, dass die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes heute schon praktisch keine freie Entscheidung in dieser Frage mehr haben, sondern unter dem Druck stehen, der durch die ganze Atmosphäre erzeugt wird. Wir sollten uns in der Hinsicht nichts vormachen. Wir verfügen ja alle über gewisse Erfahrungen und wissen, was bei »freiwilligen« Meldungen herauskommt.

(Abg. *Jaeger* übernimmt wieder den Vorsitz.)

Nun möchte ich einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn *Vorsitzenden* machen. Ich glaube, dass wir diese Dinge sehr sorgfältig überlegen und beachten sollten.

Eine Regierung, die an sich keine Exekutivmöglichkeiten hat, wird immer bestrebt sein, sich auf illegalem Wege eine Exekutivmöglichkeit zu verschaffen. Deshalb halte ich es geradezu für verhängnisvoll, dass im Parlamentarischen Rat auf Betreiben Ihrer Freunde die Festlegung einer Bundesexekutive – als Polizei – im Grundgesetz verhindert worden ist. Sie waren es nicht allein, es waren auch die Besatzungsmächte.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Auf die wollen wir uns nicht beziehen!

Wenn Sie einmal Bundesinnenminister sein würden, würden Sie auch nicht gerade glücklich sein, wenn Sie im Falle von Schwierigkeiten auf Art. 91 des Grundgesetzes zurückgreifen und die Bereitschaftspolizei der Länder in Anspruch nehmen

- © ZMSBw 2017 -

müssten[79]. Ich will gar nicht von den Schwierigkeiten reden, die damit verbunden sind. Man muss doch ganz klar sehen: jeder Innenminister möchte eine Exekutivmöglichkeit haben. Und wenn eine Regierung wie die Bundesregierung nicht über Streitkräfte verfügt, wird sie das Bestreben haben, sich diese Streitkräfte auf halb illegalem Wege zu beschaffen. Manches, was sich im Bundesgrenzschutz entwickelt hat, ist doch einfach darauf zurückzuführen.

Wenn heute gesagt worden ist, der Bundesgrenzschutz sei mehr eine militärische als eine polizeiliche Institution, so will ich das nicht ohne Weiteres unterschreiben; aber immerhin ist ein starker Zug nach dieser Richtung hin ohne Frage vorhanden. Das ist eben darauf zurückzuführen, dass wir bisher keine Streitkräfte hatten.

Ich glaube aber, Herr *Jaeger*, Sie gehen etwas leicht über die Dinge hinweg, wenn Sie sagen: »Bei größeren Konflikten ist ja das Militär da.« Wenn wir die Streitkräfte haben und die Bundesregierung keine andere Exekutivmöglichkeit hat, wird auch beim besten Willen die Bundesregierung oder zumindest der Bundesinnenminister immer versucht sein, auch bei lokalen Konfliktfällen zunächst einmal auf die Streitkräfte zurückzugreifen, um nicht auf den Art. 91 des Grundgesetzes zurückgreifen und sich an die Länder wenden zu müssen. Diesen Gesichtspunkt bitte ich bei der Frage, die wir zu entscheiden haben, ob wir einen Bundesgrenzschutz bestehen lassen sollen oder nicht, sehr zu überlegen. Mir persönlich wäre am liebsten eine Regelung, durch die der Bundesgrenzschutz im Laufe der Entwicklung zu einer vernünftigen Bundespolizei umgeformt werden könnte. Ich möchte auf die großen Gefahren hinweisen, die gegeben sind, wenn der Bund nur über Streitkräfte als Exekutivorgan verfügt. Es war zwar früher im Deutschen Reich auch so; aber da war Preußen vorhanden[80].

▶ Bundesminister *Schröder* (BMI): Von Saarbrücken bis Königsberg! Wir haben alle Veranlassung, uns das alles reiflich zu überlegen, damit wir nicht Entscheidungen treffen, die uns später einmal sehr böse aufstoßen könnten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir werden uns über diese Fragen noch zu einem späteren Zeitpunkt unterhalten. Im Augenblick möchte ich nur sagen – nicht als Vorsitzender, sondern als Abgeordneter –, dass ich Ihren Ausführungen in verschiedenen Punkten nicht beistimmen kann.

---

79 Art. 91 GG: »(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land die Polizeikräfte anderer Länder anfordern. (2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im Übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.« BGBl. 1949, S. 12.

80 Im Deutschen Kaiserreich stand das Heer, das sich aus den Kontingenten aus Bayern, Sachsen, Württemberg und Preußen zusammensetzte, nach Art. 63 der Reichsverfassung in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers. Eine Ausnahme bildete das bayerische Kontingent, das in Friedenszeiten dem Landesherrn unterstand. Über die Marine hatte der Kaiser den alleinigen Oberbefehl. Die Polizei hingegen lag in der Verantwortung der einzelnen Bundesstaaten des Reiches. Als preußischer König verfügte der deutsche Kaiser so über ein weiteres Exekutivorgan. Vgl. RGBl. 1871, S. 78, 81; Funk, Die Entstehung der Exekutivpolizei im Kaiserreich.

- © ZMSBw 2017 -

Punkt [3] der Tagesordnung:
Verschiedenes

Abg. **von Manteuffel** (FDP) fragt den Bundesminister des Innern, wann das Ordensgesetz herauskomme. In Briefen werde vielfach danach gefragt.

Bundesminister **Schröder** (BMI) erwidert, er habe das Gesetz – er bitte diese Mitteilung aber als vertraulich zu behandeln – schon vor einem halben Jahr dem Kabinett vorgelegt, da er es für besser halte, dass die Sache geordnet werde, als dass die Leute wild anfingen, sich zu dekorieren. Das Kabinett habe inzwischen darüber beraten[81]. Der Minister ist der Auffassung, alle Orden und Ehrenzeichen sollten, wie auch der Ausschuss, dem auch Abg. *von Manteuffel* angehört habe, vorgeschlagen habe, erlaubt sein unter Veränderung gewisser Embleme[82]. Jeder hänge an einer Auszeichnung, die redlich erworben sei, unter Umständen doch so, dass ihm ein Eingriff darin nicht gerechtfertigt erschiene. Das Tragen der Orden sei nur durch die Alliierten verboten worden; im Grunde seien diese Verbote heute obsolet, und es müsse nun eigentlich klar gesagt werden, was getragen werden könne und was nicht. Im Wesentlichen werde es nur auf die Beseitigung des Hakenkreuz-Emblems hinauslaufen. Technisch sei die Sache allerdings nicht ganz einfach. Es handle sich um mehrere Dutzend Orden, Ehrenzeichen, Erinnerungsmedaillen. Aber jemand, der im Winter 1941/42 in Russland gewesen sei, jemand, der verwundet worden sei, würde es nicht als richtig ansehen, wenn man nur das Eiserne Kreuz oder das Ritterkreuz zuließe, nicht aber die Ostmedaille oder das Verwundetenabzeichen. Der Ausschuss habe auch vorgeschlagen, alles zuzulassen. Der Minister erklärt, auf dieser Linie sollte, wenn es nach ihm ginge, der Gesetzentwurf liegen, den er bald hoffe vorlegen zu können.

(Schluss der Sitzung: 17.50 Uhr.)

---

81 Im Kabinett wurde am 28.9.1955 über den Entwurf eines Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen beraten. Vgl. Die Kabinettsprotokolle, 1955, Bd 8, S. 542 f.

82 Die Bundesregierung richtete im Herbst 1951 einen »Sachverständigenausschuss zur Regelung der Frage der Kriegsauszeichnungen« unter dem Vorsitz des ehemaligen Reichswehrministers *Otto Geßler* ein. Diesem Ausschuss, der bis September 1953 tagte, gehörte u.a. auch *Hasso von Manteuffel* an. Vgl. Möllers, Reichswehrminister Otto Geßler, S. 384 f.

- © ZMSBw 2017 -

56. Sitzung, 6. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 56. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Dienstag, den 6. Dezember 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 10.00–12.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Berendsen, Gerns, Heye, Jaeger, Kliesing, Majonica, Müller-Hermann, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Götz, Stingl, Wacher
SPD: Erler, Eschmann, Mellies, Paul, Schmid – Stellvertreter: Bettgenhäuser, Frenzel, Menzel, Merten, Pöhler, Schmidt, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Gäste:
CDU/CSU: Arndgen[2], Sabel

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), Brandstetter[3], Klasing, Knieper, Knorr, Rust, Schubert, Wahl – AA: Halter, Heuseler, von Zahn-Stranik – BMA: Sahmer, Schmidt, Zweng – BMI: Rotermund

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Reischl

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 56. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.
2 *Josef Arndgen* (CDU) wurde im Protokoll fälschlicherweise der SPD zugeordnet.
3 Anwesenheit durch Redebeiträge nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

Tagesordnung:

1. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (Drucksache 1855)
2. Entwurf eines Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) (Drucksache 1591)

Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet die Sitzung um 10.06 Uhr. Er gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, dass der Haushaltsausschuss vorgeschlagen habe, die gemeinsame Beratung der inzwischen beantragten drei Vorwegbewilligungen am Mittwoch, dem 7. Dezember 1955, um 9 Uhr in Zimmer 216 A durchzuführen. Am Freitagnachmittag solle dann im Sicherheitsausschuss die Beratung der Grundgesetzergänzungen beginnen. Der **Vorsitzende** richtet noch einmal an alle Fraktionen die Bitte, sich inzwischen über alle noch unklaren Fragen zu verständigen und die Anträge so rechtzeitig vorzulegen, dass die anderen Fraktionen schon vor der Beratung Kenntnis von ihnen hätten.

Bundesminister **Blank** (BMVg) stellt dem Ausschuss den neuen Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung, Herrn Dr. *Rust*, vor.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (Drucksache 1855)

Abg. **Berendsen** (CDU), Referent: Meine Damen und Herren! Der Außenpolitische Ausschuss hat soeben über das vor uns liegende Gesetz, Drucksache 1955, abgestimmt und ihm mit Mehrheit zugestimmt. Er empfiehlt also dem Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit als dem federführenden Ausschuss, diesem Gesetz zuzustimmen[4].

Um Ihnen die für die Urteilsfindung erforderlichen Unterlagen zu geben, darf ich Folgendes vorschlagen. Das Abkommen, um das es sich hier handelt, hat seine Wurzel im Art. 3 des Nordatlantikpaktes, der für uns die gleiche Verpflichtung enthält, die alle anderen Staaten, die im Nordatlantikpakt sind, ebenfalls auf sich nehmen, nämlich die Verpflichtung, sich gegenseitig zu helfen, die Verteidigungskraft ihrer Länder möglichst zu stärken[5]. Das Abkommen enthält also keine über die Pariser Verträge hinausgehenden Bindungen, sondern regelt nur den Rahmen, in dem sich die gegenseitige Hilfeleistung – in diesem Fall mit den Vereinigten Staaten – abwickeln soll. Infolgedessen ist es auch nicht möglich, aufgrund dieses Abkommens etwas zu sagen, wann was zu welchem Preis usw. geliefert wird – falls

---

4 Vgl. Der Auswärtige Ausschuß 1953–1957. Erster Halbbd, S. 1109.

5 Art. 3 des Nordatlantikvertrages: »Um die Ziele dieses Vertrags besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln.« BGBl. 1955, T. II, S. 289.

- © ZMSBw 2017 -

es nicht umsonst geliefert wird – und es ist nicht möglich, zu sagen, welche finanzielle Belastung oder Entlastung auf uns zukommt. Das ist eine Sache gegenseitigen Aushandelns für den bestimmten konkreten Einzelfall. Dieses Aushandeln des konkreten Einzelfalles ist aber nur möglich, nachdem dieses Gesetz verabschiedet ist. Bis dahin verbieten inneramerikanische Gesetze, überhaupt in Verhandlungen über die Hilfe eines Verbündeten in materieller Beziehung und in Waffenbeziehung einzutreten.

Es muss also klar herausgestellt werden, dass jede Detailvereinbarung sowohl der Zustimmung der Bundesregierung wie der der Vereinigten Staaten bedarf, damit die politische Kontrolle einwandfrei auch für alle Einzelmaßnahmen für die Zukunft sichergestellt ist. Ferner darf kein Zwang zur Übernahme veralteten oder unbrauchbaren Materials bestehen. Schließlich wird gewährleistet, dass eine Anpassung an die jeweiligen militärischen Erfordernisse – Atomzeitalter, waffentechnische Weiterentwicklung usw. – erfolgt. Bedenken, dass es sich bei diesem Abkommen um ein Sonderabkommen der Bundesrepublik handelt, bestehen also nicht, da das amerikanische Gesetz über gegenseitige Sicherheit die Grundlage für alle Abkommen mit verbündeten europäischen und außereuropäischen Staaten ist.

Im Einzelnen darf ich nun Folgendes sagen. In der Präambel wird das Abkommen als im Wesentlichen den übrigen Abkommen entsprechend bezeichnet. Dieses Wort »im Wesentlichen« kommt noch einmal auf der Seite neun der Begründung vor. Hier könnte der Eindruck entstehen, als weiche dieses Abkommen doch von den Abkommen ab, die mit anderen NATO-Staaten geschlossen worden sind. Die Bundesregierung erklärt hierzu, dass sich diese Feststellung aus der Historie ergebe, nämlich aus der Entwicklung, die bei uns natürlich anders gelaufen ist – Besatzungsstatut, Souveränität – als etwa in England oder in Frankreich. Es muss aber gesagt werden, dass materiell keinerlei Abweichungen von den Verträgen festgestellt werden können, die mit anderen großen NATO-Nationen geschlossen worden sind.

Bei Art. I ist besonders hervorzuheben, dass sowohl Hilfeleistungen wie Hilfsmaßnahmen in jedem Einzelfall der beiderseitigen Zustimmung bedürfen. Die Hilfeleistung besteht vor allem in Fertigprodukten, in Waffen, in technischer Ausrüstung, Dienstleistung, Lehrpersonal usw. Wenn die amerikanische Regierung über von uns nicht mehr verwendetes Material anderweitig verfügen kann und will, so betrifft dies nur die unentgeltlichen Lieferungen und bedarf besonderer Regierungsvereinbarungen. Gegen Entgelt erworbenes Material geht selbstverständlich in jedem Fall in unser Eigentum über und unterliegt keiner Beschränkung, Kontrolle usw.

Art. II legt die Gegenseitigkeit des Abkommens fest, nimmt jedoch auf unseren eigenen Bedarf gebührend Rücksicht. Ich darf betonen, dass es sich um ein Rahmenabkommen handelt und dass in ihm nicht nur die amerikanische Hilfe an uns, sondern auch unsere Hilfe an andere NATO-Staaten angesprochen wird.

In Art. III wird ein deutsch-amerikanisches Patentschutzabkommen in Aussicht genommen.

Art. IV sieht vor, dass Maßnahmen hinsichtlich der Wahrung militärischer Geheimnisse getroffen werden sollen. Es ist selbstverständlich, dass wir hier die Glo-

- © ZMSBw 2017 -

balbestimmungen über Geheimschutz übernehmen müssen, die die Vereinigten Staaten selber und alle anderen NATO-Staaten anwenden.

Art. V sieht Maßnahmen zum Schutz unentgeltlich überlassenen Verteidigungsmaterials vor dem Zugriff Dritter vor, ebenfalls eine selbstverständliche Forderung.

Art. VI behandelt die Zollfrage, wieder genau entsprechend der Regelung in allen anderen NATO-Ländern.

Auch der Art. VII entspricht den sonstigen gleichartigen Abkommen der USA. Hier müssen aber noch besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. VIII. Die Verwendungskontrolle über das unentgeltlich gelieferte Material kann – ebenso wie in allen anderen Vertragsstaaten – nicht verweigert werden. Hierbei handelt es sich um etwa sechs Personen mit diplomatischem Status – diese sind jetzt von den Amerikanern bei uns beantragt – und etwa hundert Personen ohne diesen diplomatischen Status.

Auch Art. IX entspricht sinngemäß der Regelung in allen Verteidigungsabkommen der USA. Das Verlangen nach gegenseitiger Hilfe ist aus innerpolitischen Gründen der USA verankert worden, doch sind die daraus resultierenden Verpflichtungen mit den sich aus dem Nordatlantikpakt ergebenen Verpflichtungen in Einklang gebracht worden. Unter b) ist ausdrücklich die Einschränkung hervorgehoben, dass alle Maßnahmen zur Entwicklung der Verteidigungsfähigkeit die politische und wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik nicht gefährden dürfen.

Art. X. Sämtliche bilateralen Verteidigungsabkommen der USA enthalten entsprechende Klauseln. Die Embargo-Klausel hat hier einiges Kopfzerbrechen gemacht. Ich kann betonen, dass die Verpflichtungen, die wir hier übernommen haben, sich in genau demselben Rahmen bewegen wie die Verpflichtungen aller anderen NATO-Staaten. Es besteht also für uns keine zusätzliche Verpflichtung. Diese Klausel bedeutet keine Beeinträchtigung unseres Handelns, und es kann empfohlen werden, auch diese Bestimmung in dem vorliegenden Wortlaut zu übernehmen.

Art. XI. Es liegt auf der Hand, dass auch im Falle der Kündigung dieses Abkommens – das ist der Schlussartikel – eine gewisse Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der weiter in unserer Hand belassenen Hilfsgüter aufrechterhalten wird. In Ziff. 2 dieses Artikels wird bestimmt, dass hinsichtlich der Anwendung oder Änderung des Abkommens beide Regierungen in weiteren Verhandlungen die in beiderseitigem Interesse notwendigen Einzelfragen regeln. Hiermit wird die Handlungsfreiheit der Bundesregierung wie in Art. I und II nochmals ausdrücklich festgelegt.

Ich darf noch einmal betonen, dass es sich bei dem vorliegenden Abkommen um ein Rahmenabkommen handelt, also dass hier nur der Rahmen abgesteckt wird, in dem sich die militärische Hilfeleistung der USA bewegen wird. Alle Einzelfragen bleiben weiteren Vereinbarungen und Absprachen vorbehalten. Für die Bundesrepublik ist jedoch die rasche Ratifizierung von absoluter Dringlichkeit. Unsere Mitgliedschaft in der WEU und der NATO ist vertraglich festgelegt. Mit dieser Festlegung hat die Bundesrepublik die Verpflichtung zur Aufstellung der in

- © ZMSBw 2017 -

den Verträgen festgelegten Heereskräfte übernommen[6]. Um unsere Vertragstreue nicht in Zweifel ziehen zu lassen, müssen wir diese Verbände aufstellen und hierfür benötigen wir in einem angemessenen Zeitraum unabweislich diese amerikanische Waffenhilfe.

Infolgedessen ist die Annahme dieses Gesetzes die unabweisliche Grundlage für die nachfolgenden Sofortmaßnahmen zum Wiederaufbau der Streitkräfte:

1. Die Aufstellung der Lehrkompanien hängt von der Lieferung von Waffen auf der Grundlage dieses Abkommens ab.
2. Die Entsendung deutscher Soldaten als Teilnehmer auf amerikanische Lehrgänge erfolgt, wenn dieses Abkommen gültig ist, auf Kosten der Vereinigten Staaten.
3. Das Gleiche trifft zu für die Ausbildungshilfe durch Abstellung von amerikanischem Lehrpersonal zu deutschen Lehrgängen hier bei uns.
4. Die Verwendung der Ausrüstung des Bundesgrenzschutzes für Wehrmachtzwecke wird erst nach Ratifizierung dieses Abkommens möglich.
5. Die Lieferung der Waffen und Ausrüstung aus den USA für die Aufstellung der ersten Einheiten im kommenden Frühjahr, also im größeren Rahmen, bedarf einer geraumen Vorbereitungszeit. Daher drängt die Zeit, um die noch notwendigen Einzelverhandlungen durchführen zu können.

Eine Verzögerung dieses Abkommens würde in Widerspruch zu unseren Vertragsverpflichtungen stehen und unter Umständen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Steuerzahler führen, da die technischen Bedingungen des NATO-Vertrages unter allen Umständen erfüllt werden müssen.

Ich darf zum Schluss noch einmal sagen, dass der Außenpolitische Ausschuss dem Abkommen soeben mit Mehrheit zugestimmt hat und dem federführenden Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit empfiehlt, ebenfalls zuzustimmen. Ich darf dies als Berichterstatter ebenfalls empfehlen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke Ihnen für Ihre Berichterstattung, Herr *Berendsen*.

Abg. **Schmidt** (SPD): Darf ich mal eine verfahrensmäßige Frage aufwerfen? Ist eigentlich, Herr Minister *Blank*, die Tatsache, dass das Gesetz von der Regierung im Bundestag nicht begründet wurde, sondern von dem Kollegen *Freiherr Riederer von Paar*, als ein Entgegenkommen gegenüber der Auffassung anzusehen, dass wir doch einen parlamentarischen Staatssekretär brauchen? Praktisch hat der Kollege *Freiherr Riederer von Paar* als parlamentarischer Staatssekretär für das Verteidigungsministerium agiert. Denn das Verteidigungsministerium und das Außenministerium haben beide darauf verzichtet, zu begründen, und auch jetzt sehe ich,

---

6 Im Nordatlantikvertrag ist keine bindende Streitkräftestärke für die Mitgliedsstaaten festgelegt. Aus Art. 3 des Vertrages lässt sich lediglich die Verpflichtung zur Aufstellung von Streitkräften herleiten. In der WEU haben sich die Signatarstaaten Belgien, Frankreich, Italien, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande in Art. 1 des Protokolls Nr. II zum Brüsseler Vertrag verpflichtet, die im Accord spécial (Sonderabkommen zum EVG-Vertrag) festgelegten Höchstgrenzen für die Aufstellung von Streitkräften nicht zu überschreiten. Das heißt, hier ist lediglich eine Höchstgrenze festgelegt. Vgl. BGBl. 1955, T. II, S. 263 und 289; AWS, Bd 4, S. 525–528 (Beitrag Schwengler); Einschätzung des BMVg, BArch BW 9/721, fol. 111. Der Accord spécial ist abgedruckt in: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 1, S. 836–862.

- © ZMSBw 2017 -

dass sie darauf verzichtet haben[7]. Oder soll das noch kommen? Darauf lief meine Frage hinaus. Verzichtet das Verteidigungsministerium grundsätzlich darauf, zu dem Abkommen eine Begründung zu geben?

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich selber einschalten: Es ist an sich in den Ausschüssen üblich, dass der Berichterstatter zu der Angelegenheit spricht und dass anschließend Fragen an den Herrn Minister gerichtet werden. Der Herr Minister ist sicherlich bereit, auf solche Fragen zu antworten.

Abg. **Erler** (SPD): Die Praxis ist ein bisschen anders.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Praxis ist sehr oft anders, weil der Bequemlichkeit der Abgeordneten dadurch entgegengekommen wird, dass das Ministerium, das die größere Sachkenntnis besitzt, diese Aufgabe übernimmt. Aber an sich ist es von denen, die die Geschäftsordnung gemacht haben, so gedacht, dass der Berichterstatter die ganzen Sachen vorträgt. Da Herr *Berendsen* es dankenswerterweise in aller Kürze und Klarheit getan hat, wäre zu ergänzenden Worten nicht mehr viel Raum. Aber wenn Herr Kollege *Schmidt* noch Ergänzungen haben will –

Abg. **Schmidt** (SPD): Mir lag nur daran, diese spitze Bemerkung vorzubringen, Herr Dr. *Jaeger*. Denn schließlich sagt man manchmal etwas nur, damit es gesagt ist.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich bin der Meinung, wir sollten dieses Verfahren abkürzen. Ich darf Herrn *Schmidt* aus Hamburg sagen, dass ich seine Frage eigentlich gar nicht verstehe. Wir sollten uns – das war bisher Ihre Tendenz – immer freuen, wenn das Parlament sich aktiv betätigt. Nun tut es das mal und nun gefällt es auch nicht.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist ein Unterschied, ob die Regierung sich im Parlament wenigstens zu den Folgen ihrer Taten bekennt und Verträge begründet, die sie selber abgeschlossen hat. Das war bisher allgemein üblich, und an dieser Übung, die Absichten der Regierung dadurch zu ergründen, dass man sie ihr nicht unterschiebt, sondern von ihr selber hört, sollten wir eigentlich festhalten. Sie sollte also ihre Absichten selber verkünden, die sie beim Abschluss von Verträgen gehabt hat.

Vors. **Jaeger** (CSU): Federführend ist das Auswärtige Amt. Es wäre im Plenum nicht Sache des Verteidigungsministers, sondern des Außenministers gewesen, das Gesetz zu begründen.

Abg. **Erler** (SPD): Das richtete sich an die Regierung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich wollte das nur festgehalten haben. – Es gibt ja auch die Meinung, der Vertrag sei ziemlich lange im Auswärtigen Amt liegen geblieben, ehe er dem Parlament zugeleitet worden sei. Ich weiß nicht so genau, wie es war.

Abg. **Erler** (SPD): Vom Datum der Unterzeichnung – dem 30. Juni – bis zur Vorlage an das Parlament ist ein nicht unerheblicher Zeitraum verstrichen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Daraus ergibt sich die erste Frage an den Verteidigungsminister. Das spricht dafür, dass offenbar irgendwelche Hemmungen oder

---

7 Siehe die Erste Beratung zum Entwurf eines Gesetzes über das Außenhilfe-Abkommen im Deutschen Bundestag in der 114. Sitzung am 1.12.1955, BT, Sten. Ber., Bd 27, S. 6122 (C)–6124 (A).

- © ZMSBw 2017 -

Bedenken gewesen sind, die Sache ans Parlament zu geben. Welcher Art waren diese Bedenken, Herr Minister?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Gar keine! Das hat so lange da gelegen.

▶ Heiterkeit.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich finde die Antwort ausgezeichnet. Vor allem ist sie ehrlich.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Es hat keinen Zweck, darum herumzureden. Wir machen uns damit etwas vor.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also, in dieser Atmosphäre der gegenseitigen Offenherzigkeit dürften die formalen Bedenken beseitigt sein. Ist zur Sache noch etwas zu sagen?

Abg. **Schmidt** (SPD): Mir scheint, der Herr Verteidigungsminister sollte doch Gelegenheit nehmen, zu einer Frage Stellung zu nehmen, die ich in der ersten Plenarberatung schon aufgeworfen habe und die ich erneut stellen möchte. Sie werden sich an die viertägige Ratifikationsdebatte im Plenum über das Hauptwerk der Pariser Verträge erinnern. Dies ist ja ein Appendix, der eigentlich damals schon mit hineingehört hätte. Damals hat der Bundeswirtschaftsminister erklärt: Regt euch doch nicht so auf über die finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Auswirkungen unserer Aufrüstung; den Rest bezahlen ja doch die Amerikaner. Er hat es beinahe so vulgär gesagt: Bitte, was über 9 Milliarden hinausgeht, machen die Amerikaner, lasst doch die Amerikaner das bezahlen. So hat er wörtlich gesagt[8]. Tatsache ist ja, Herr Minister, dass diejenigen in der deutschen Industrie, die an der Rüstung zu partizipieren hoffen oder dies befürchten – solche gibt es ja vielleicht auch, wenngleich auch weniger –, die sich Gedanken über das Ausmaß der Rüstung aufseiten der Wirtschaft, nicht aufseiten der Ministerien, machen, sich darüber klar sind, dass der Plan, nach dem innerhalb von drei Jahren 500 000 Soldaten aufgestellt werden sollen, ein solches Ausmaß an materieller Rüstung erfordert, dass es keineswegs auch nur entfernt mit 9 Milliarden DM jährlichen Haushaltsaufwendungen gedeckt werden kann – in diesem Zeitraum von drei Jahren.

Sie wissen, dass sich eine Reihe von Fachleuten, u.a. dieser Arbeitskreis Rüstung des Bundesverbandes der deutschen Industrie, ganz andere Zahlen für diesen Zeitraum ausgerechnet haben. Diese Zahlen laufen nicht auf 3 mal 9 gleich 27 plus 5 Milliarden gleich 32 Milliarden hinaus, sondern auf round about 80 Milliarden DM[9]. Bisher hat man immer gesagt: Was fehlt, macht die amerikanische Waffenhilfe aus. Inzwischen wird es deutlich, dass die amerikanische Waffenhilfe diesen Zeitraum nicht entfernt überbrücken wird. Vielleicht sind Sie in der Lage, uns darzulegen, ob bei den Verhandlungen mit den Amerikanern über die Absteckung dieses rechtlich-formalen Rahmens des Abkommens hinaus nicht doch auch sehr wesentlich inauguriert worden ist der materielle Inhalt, der hier gemeint wird: Was soll geliefert werden, in welchem Ausmaß wird es geliefert werden, und in welchem Ausmaß wird es sich handeln um unentgeltliche Lieferungen auf der einen

---

8 Bundesminister *Erhard* in der 71. Sitzung des Bundestages am 26.2.1955: »Dann lassen Sie das doch die Amerikaner zahlen!« BT, Sten. Ber., Bd 23, S. 3811 (D).

9 Abg. *Schmidt* bezieht sich hier auf Zahlen, die *Christian Krull*, Hauptgeschäftsführer der IHK in Frankfurt, in einem Vortrag vor der Jahresmitgliederversammlung der Industrie- und Handelskammer am 13.6.1955 in Frankfurt a.M. nannte. Vgl. Krull, Wirtschaft und Rüstung, S. 10–27.

- © ZMSBw 2017 -

Seite und um entgeltliche auf der anderen Seite? Herr *Berendsen* hat als Berichterstatter klargemacht, dass beide Sorten von Lieferungen in diesem Vertrage gemeint sind.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Kollege *Schmidt*, ich würde es für unzweckmäßig halten, wenn ich es dem Bundesverband der deutschen Industrie oder ähnlichen Organisationen überließe, auszurechnen, was das wohl materiell kostet, was ich eventuell bei ihnen kaufen würde. So erklären sich solche fantastischen Zahlen von 80 Milliarden. Ich kann Ihnen hier aber verbindlich sagen, dass die monatelangen und sehr genauen Nachprüfungen, die wir angestellt haben, nicht im Entferntesten eine solche Summe für die Aufrüstung ergeben. Diese Dinge sind noch nicht bis zum Letzten abgeschlossen.

Was nun die zur Verfügung stehenden Mittel anbetrifft, so wissen Sie ja, dass wir einen Aufstellungszeitraum von drei Jahren angenommen haben. Dabei gehen gewisse Teile aus Luftwaffe und Marine wegen der technischen Eigenart vielleicht noch bis ins vierte Jahr hinein. Aber bleiben wir einmal bei den rund drei Jahren Aufstellungszeitraum, und zwar gerechnet vom 1. Januar 1956. Dann stehen uns zur Verfügung, wenn es bei diesen 9 Milliarden bleibt[10] – worüber ich ja keine endgültig bindende Aussage machen kann; ich nehme einmal an, es bleibt dabei –, 3 mal 9 gleich 27 und die 5,2 Milliarden aus diesem Etatjahr. Das macht, wenn ich es abrunde, 32 Milliarden. Außerdem haben uns die Amerikaner ja die bekannte Nash-Liste zugesagt[11]. Diese macht – ich runde ein ganz klein wenig auf; ich könnte es Ihnen fast auf eine Mark sagen – 4 Milliarden DM aus. Also bin ich inzwischen schon bei 36 Milliarden – übrigens, nebenbei bemerkt, geschenkt. Also stehen unter der Voraussetzung, dass es bei diesen 9 Milliarden bleibt, so praeter propter 36 Milliarden zur Verfügung.

Nun, Herr *Schmidt*, wenn ich diese 36 Milliarden beieinander habe, fehlt mir auf keinen Fall mehr die Differenz von 36 zu 80 Milliarden. Gegenwärtig bemühen sich die Amerikaner wieder, mit uns in Verhandlungen zu kommen. Wir sind bereits in Vorbesprechungen drin. Bei unserer Lücke handelt es sich ja nicht nur um ein finanzielles Problem, sondern auch um ein Produktionsproblem. Selbst wenn ich also mehr als die eben genannte Summe an barem Gelde zur Verfügung hätte, würde mir das bei gewissen Waffen und hinsichtlich gewisser Aufstellungszeiträume gar nicht helfen, weil ich das ja in Deutschland gar nicht so schnell produzieren kann. Von dieser Erkenntnis ausgehend verhandeln wir natürlich jetzt auch wieder mit den Amerikanern über weitere Außenhilfe. Da kann ich Ihnen nur Folgendes sagen. Im Januar wird der amerikanische Präsident wieder seine Jahresbotschaft – diese »State of the Union« – verlesen, und wir bemühen uns gegenwärtig, mit den Amerikanern darüber noch zu verhandeln. Denn die Amerikaner haben bereits wieder Summen für die Außenhilfe vorgesehen und dabei soll auch Deutschland entsprechend bedacht werden. Diese Verhandlungen zu führen, ist aber nicht mei-

---

[10] Im Bundeshaushaltsplan von 1956 ist für den Bereich des BMVg ein Betrag von 8 767 742 000 DM ausgewiesen. Hinzu kommt ein Betrag von 50 Millionen DM für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1956, S. 2035–2039.

[11] Siehe dazu Protokoll der 48. Sitzung vom 29.9.1955, S. 298.

- © ZMSBw 2017 -

ne Sache, sondern Sache des Finanzministers[12]. Ich kann Ihnen daher keine in Einzelheiten gehende Auskunft geben. Aber aus dem Stand der Dinge kann ich Ihnen sagen, dass die Amerikaner sich nach wie vor bemühen, ein allenfalls noch auftretendes Loch finanzieller und materieller Art wieder flicken zu helfen. In welcher Form das dann geschieht, ob über Pacht- und Leihabkommen, über Schenkung oder auf dem Darlehenswege, das muss sich bei diesen Verhandlungen ergeben. Jedenfalls haben die Amerikaner von sich aus immer wieder die Verbindung mit uns aufgenommen und gesucht, um diese Verhandlungen vorwärtszutreiben, da sie die Absicht haben, wieder erhebliche Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar Mittel zweifacher Art, wie ich eben dargetan habe. Uns interessiert ja das Materielle dieser Hilfe.

Den Bundesverband der deutschen Industrie, Herr Kollege *Schmidt*, würde ich nie ausrechnen lassen, was ich wohl etwa aufzuwenden hätte, sondern das möchte *ich* ausrechnen, um dann zu sehen, ob man für solche Preise in Deutschland – denn das kann man ja mit den Preisen in anderen Ländern sehr wohl vergleichen – eine solche Produktion haben kann oder nicht. Aber darüber ist an anderer Stelle zu sprechen.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr Minister, man hat doch bei Ihren Darlegungen so ein wenig den Eindruck, dass das etwas anklingt an die Aufstellung, die damals für die Kosten der vorläufigen Bundeshauptstadt Bonn gemacht wurde, zwar nicht in dem Maße; aber immerhin scheinen mir einige Faktoren nicht genügend berücksichtigt worden zu sein. Sie gehen davon aus, dass Sie diese 3 mal 9 Milliarden DM zur Verfügung haben neben den anderen Summen, dem Rest aus diesem Jahr und den anderen Summen, die dazukommen. Aber Sie müssen doch berücksichtigen, dass von diesen 9 Milliarden, und zwar von Jahr zu Jahr steigend, in immer größerem Maße Gelder verwandt werden und notwendig sind für die laufende Unterhaltung, also nicht für die Aufrüstung selbst, d.h. für die einmaligen Ausgaben, die dafür notwendig sind. Ich weiß im Augenblick nicht, ob in dieser Richtung schon Überlegungen angestellt worden sind. Das wird im nächsten Jahr wahrscheinlich noch nicht allzu viel ausmachen, aber im übernächsten Jahr und im dritten Jahr wird der Betrag doch schon erheblich größer werden. Wenn Sie also diese ganze Summe so einsetzen, wie Sie es eben ausgeführt haben, hat es doch den Anschein, als wenn das nur die einmaligen Ausgaben zur Ausrüstung der Streitkräfte wären und nicht die laufenden Ausgaben, die doch aus diesen 9 Milliarden auch gedeckt

---

12 Die USA machten weitere finanzielle und materielle Militärhilfe für die Bundesrepublik ab 1956 von einer Erhöhung des deutschen Eigenanteils an den Verteidigungskosten abhängig. Diese sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik stehen. Dazu forderten die Amerikaner in den Verhandlungen über die Gewährung weiterer Außenhilfe 1956 eine Erhöhung des Verteidigungshaushaltes durch die Bundesregierung. Dagegen stellte sich Bundesminister *Schäffer*, der weitere amerikanische Militärhilfe ablehnte, da er den Zeitplan für die Aufstellung der Bundeswehr als nicht realistisch einschätzte und annahm, die Alliierten könnten Anspruch auf Teile des deutschen Verteidigungsbeitrages erheben. Ein Militärhilfeersuchen seitens der Bundesregierung an die USA wurde aufgrund der Weigerung, den deutschen Verteidigungshaushalt zu erhöhen, abgelehnt. Die bereits 1955 vereinbarten Außenhilfelieferungen bis 1958 waren davon nicht betroffen. Vgl. Kollmer, Rüstungsgüterbeschaffung, S. 39–47; AWS, Bd 4, S. 117–120 (Beitrag Abelshauser).

- © ZMSBw 2017 -

werden müssen. Denn dazu stehen doch besondere Mittel nicht zur Verfügung. Ich betone noch einmal: im laufenden Jahr ist es noch nicht so sehr viel; aber das steigert sich doch von Jahr zu Jahr und wird im dritten Jahr schon einen ganz erheblichen Betrag von diesen 9 Milliarden verschlingen, sodass Ihnen diese für die Erstausstattung nicht mehr voll zur Verfügung stehen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe zunächst auf die Bemerkung des Herrn Kollegen *Schmidt* nur kurz geantwortet. Wenn ich aber weiter ins Detail gehen soll – hier irren Sie, Herr Kollege *Mellies*. Wenn ich von den Gesamtkosten spreche, habe ich nur mit zwei Kostenfaktoren zu tun, einmal mit den Kosten, die aufgebracht werden müssen, um die Dinge zu beschaffen, die ich brauche – sozusagen einmalig zu beschaffen –; und selbstverständlich steht in dem Kostenplan auch die zweite Kostenkategorie, nämlich die laufenden Ausgaben, die natürlich größer werden, je größer das Kontingent wird. Dafür sinken natürlich die Beschaffungskosten ab. Aber diese Kosten sind mit ermittelt, und ich nehme gar keinen Anstand daran, Herr Kollege *Mellies*.

► Abg. *Mellies* (SPD): Das wollte ich nur hören!

Wenn das einmal ganz präzise zu fassen ist, dann muss man auch überlegen, in welcher Form. Dann müsste man hier auch einmal darüber sprechen. Aber so viel sage ich – und da bitte ich Sie, mich beim Wort zu nehmen; das sind wir ja miteinander gewohnt –: diese Vorstellungen sind fantastisch. Wenn meine Rechnung so ist, wie ich das sage – 3 mal 9 gleich 27 plus 5 gleich 32 plus 4 (sind bereits gegeben) gleich zirka 36 Milliarden; dabei lasse ich offen, ob das so bleibt; ich gehe nur aus von den derzeitig für Verteidigungszwecke vorgesehenen 9 Milliarden –, dann sehe ich keine erschreckend hohe Lücke. Wenn ich daran denke, dass ich auch im vierten und fünften Jahr, wenn das weiterläuft, nicht vom finanziellen Verteidigungsbeitrag frei bin und man ja das Gerät usw. ständig ergänzen muss, dann sehe ich, wenn ich mit der weiteren amerikanischen Außenhilfe rechne, keine Lücke, die hier auf uns zukommen könnte und die nur zu schließen wäre mit zusätzlichen Beträgen von mehreren Milliarden an deutschem Aufbringen. Das kann ich hier verbindlich erklären.

Abg. **Erler** (SPD): Diese Erklärung, Herr Minister, freut uns. Wir hoffen, dass Sie sie nie zu widerrufen brauchen. Ich möchte doch meinen, wir sollten Ihre Anregung aufgreifen und einmal unabhängig von diesem Vertrag – nicht jetzt; denn das führt uns zu weit – zu einem späteren Zeitpunkt Ihre einzelnen Berechnungen hier miteinander durchsprechen. Ich erinnere mich, wir hatten seinerzeit bei den Vertragsberatungen zwei Gegensätze. Der eine betraf die Frage der Einschätzung der Gesamtkosten. Dabei muss man ja immerhin auch berücksichtigen, dass wir, wenn wir die Wehrpflicht einführen sollten, auch die Reservisten mit Material ausstatten müssen. Sonst ist es sinnlos, sie auszubilden. Das gibt also ständig zusätzlichen neuen Bedarf an Ausrüstung[13]. Zum zweiten ist zu beachten, dass die

[13] Vgl. dazu die Diskussionen über den Materialbedarf für Reservisten in den vorangegangenen Sitzungen der 1. und 2. WP. Protokoll der 41. Sitzung vom 4.8.1953. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 619 f. und Protokoll der 30. Sitzung vom 26.1.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 543 f.

- © ZMSBw 2017 -

militärische Aufrüstung so schnell geht, dass man nach Ablauf von drei Jahren die bisherigen Waffen, also das schwere Gerät, im Großen und Ganzen wegwerfen kann und lediglich die kleineren Dinge übrigbleiben. Auch darüber muss man sich ja dann unterhalten. Aber das wird heute nicht Gegenstand der Debatte sein.

Das Zweite war seinerzeit der Gegensatz in der Beurteilung der Größenordnung der amerikanischen Hilfe[14]. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass wir jedenfalls durchaus auf dem Boden der realen Möglichkeiten geblieben sind, wenn wir unter einer solchen Hilfe, wie sie wohl zugesagt worden war, immer eine in der Größenordnung von etwa einer Milliarde Dollar verstanden haben. Das ergab sich u.a. auch aus den amerikanischen Haushalts- und Lieferungsplänen. Man ist seinerzeit sehr elegant um diese Zahlen herumgegangen. Wir haben sie öfters ausgesprochen; und ich sehe, sie decken sich im Großen und Ganzen mit der Nash-Liste.

Nun hätte ich nur gern von Ihnen gewusst – da ja vorhin gesagt worden ist, Einzelverhandlungen müssten erst noch kommen –: Bedeutet nun die Zurverfügungstellung des Materials der Nash-Liste praktisch schon eine Ausführung der betreffenden Teile dieses Vertrages? Sind das insofern bereits vorbereitete Einzelverhandlungen, die lediglich noch der Unterzeichnung dieses Vertrages bedürfen, um dann im Rahmen dieses Vertrages eine der Detailabmachungen zu bilden? Das Zweite: Welche weiteren Verhandlungen, wie sie in anderen Teilen des Vertrages vorgesehen sind, über Einzelfragen haben bereits begonnen? In welchem Stadium der Vorbereitung befinden sich die weiteren Verhandlungen?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Darf ich kurz Auskunft geben. Ich glaube, in einem Punkt ist – mir steht keine Kritik zu – entweder der Kollege *Berendsen* falsch verstanden worden oder er hat sich etwas missverständlich ausgedrückt, wenn er von weiteren Verhandlungen sprach. Diese weiteren Verhandlungen auf der Basis dieses Abkommens würden zum Ziele haben eine weitere Außenhilfe; sie würden die Nash-Liste nicht berühren.

Zur Nash-Liste darf ich einmal Folgendes sagen.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Was heißt das übrigens: Nash?

Der damalige Unterstaatssekretär im Pentagon hieß *Nash*, und dieser *Nash* hatte diese Zusage einmal mündlich gemacht[15].

Diese Nash-Liste enthielt natürlich eine ganze Reihe von Material. Wir hatten natürlich hinreichend Zeit; denn es ist ja damals nicht zur Ausführung der Verträge gekommen. Wir sind die Liste mit den Amerikanern genau durchgegangen. Dabei hat sich selbstverständlich ergeben, dass man unsererseits Wünsche äußerte, dass man dies oder jenes durch etwas anderes ersetzte. Das ist also so abgeschlossen, dass darüber nicht mehr verhandelt zu werden braucht. Ich zitiere hier das Wort des amerikanischen Generals *Bradley*, der ja die Aufgabe hat, mit uns Verbindung zu halten und diese Dinge vorzubereiten. Diesen habe ich einmal gefragt, ob er mir nicht sehr kurzfristig 2000 Gewehre oder etwas anderes besorgen könne,

---

14 Vgl. Protokoll der 29. Sitzung vom 20.1.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 500–504.

15 Vgl. dazu Protokoll der 48. Sitzung vom 28.9.1955, S. 298, Anm. 5.

- © ZMSBw 2017 -

und zwar für die ersten Kompanien. Nach Rückfrage in Washington hat General *Bradley* mir geantwortet, das könne er nicht. An dem Tage, an dem dieses Abkommen rechtskräftig geworden sei – das sei unabdingbare Voraussetzung –, könne ich ihm nach Absprache mit ihm entweder meine Lkws schicken, um die Waffen aufzuladen und den deutschen Truppen zuzuführen, oder mir die Waffen von seinen Lkws bringen lassen; darüber könnten wir uns ja freundschaftlich verständigen[16].

Also diese Nash-Liste ist eine runde und abgeschlossene Sache, über die es gar nichts mehr zu verhandeln gibt. Diese Waffen werden uns also übergeben, sobald dieses Abkommen rechtskräftig ist. Natürlich werden wir selber diese Waffen nur in dem Umfang und in einem solchen Zeittempo übernehmen, wie wir sie praktisch auch in eigene Nutzung nehmen können.

Weitere Verhandlungen auf der Basis dieses Grundsatzabkommens – wenn ich einmal diesen Ausdruck gebrauchen darf – würden für weitere amerikanische Außenhilfe erfolgen, woran wir natürlich aus zwei Gründen interessiert sind: a) weil wir eine Produktion auf gewissen Gebieten der schweren Bewaffnung gar nicht so schnell schaffen können und b) weil wir, genau wie andere Staaten, eine weitere Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Nur das kann mit »weiteren Verhandlungen« gemeint sein. Aber das muss der Kollege *Berendsen* selber korrigieren, wenn er von weiteren Verhandlungen gesprochen hat.

Abg. **Erler** (SPD): Nur die Frage – damit wir das gleich ganz klar haben –: Es heißt in Art. I Abs. 1 »nach Maßgabe der zu vereinbarenden Modalitäten und Bedingungen«; d.h. da muss noch etwas vereinbart werden. Wir hören nun, dass für die Nash-Liste, jedenfalls also für die erste Rate, diese Modalitäten und Bedingungen bereits vereinbart sind, obwohl hier im Vertrage steht »zu vereinbarenden«. Darf ich das so verstehen?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ja.

Abg. **Berendsen** (CDU): Das ist ja aus der Historie zu erklären. Das Ding ist ja schon ziemlich alt.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich will noch einmal auf den ersten Fragenkomplex zurückkommen. Herr *Erler* hat zwar erklärt, dass er durch die Erklärung des Ministers befriedigt sei und dass er hoffe – das hat er mit einem Seitenblick auf Grenzschutzerklärungen gesagt –, dass man sie nie später zu widerrufen oder zu korrigieren brauche[17].

Vors. **Jaeger** (CSU): So deutlich hätten Sie es nicht zu sagen brauchen. Wir hätten es auch so verstanden; so dumm sind wir auch wieder nicht.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich bitte um Entschuldigung, dass ich in dem Punkte etwas pinseliger sein möchte und dass ich die Frage noch etwas genauer formulieren möchte, auf die ich eine genaue und klare Antwort brauche.

---

16 Major General *Joseph S. Bradley* leitete die MAAG Germany, die für die Organisation der US-Außenhilfe zuständig war und arbeitete als militärischer Sachverständiger. Vgl. AWS, Bd 3, S. 199 f. (Beitrag Thoß).

17 Siehe dazu die Ausführungen von Bundesminister *Blank* im Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 534–536.

- © ZMSBw 2017 -

Zunächst sei mir gestattet, noch einmal auf den BDI einzugehen. Ich halte diese ganzen Geschichten, die im BDI vor sich gehen, doch für von ganz erheblicher psychologischer Bedeutung. Ich bin nicht der Meinung, dass man es dem BDI überlassen sollte, irgendwelche Rüstungsplanung zu treiben, weiß Gott nicht! Ich bin dazu viel weniger geneigt als die gegenwärtige Bundesregierung, die sich ja in konjunkturpolitischen Fragen des BDI bedient. Ich bin doch der Ansicht, dass das, was im BDI an Rüstungsplanung vor sich gegangen ist, eine ungeheure psychologische Auswirkung auf die gesamte deutsche Konjunkturpsychologie in diesem Sommer und Herbst gehabt hat[18]. Ich bin der Meinung, dass es gut wäre, wenn beispielsweise bei der zweiten oder dritten Lesung dieses Vertragsentwurfs die Lücke in der Rüstungsfinanzierung, von der jeder weiß, dass sie besteht, einmal klargelegt wird, mindestens so, dass man erklärt, wie weit man eine Ausfüllung dieser Lücke durch die Amerikaner erwartet, damit also die, wie Sie sagen, übertriebenen Vorstellungen – und damit hängen ja auch übertriebene Vorstellungen hinsichtlich der Auswirkung auf die gesamte Konjunkturentwicklung in Deutschland zusammen – insoweit wenigstens korrigiert werden. Ich glaube also, dass man nicht einfach sagen sollte: Das interessiert mich nicht, was der BDI macht. Man muss wohl anerkennen, dass man von – wie Sie sagen – übertriebenen Konjunkturerwartungen ausgegangen ist und dass das sehr wesentlich zu dieser Konjunkturpsychologie in diesem Herbst beigetragen hat. Es gibt für Wirtschaftsfachleute keinen Zweifel, dass es so ist. Es scheint mir dringend notwendig, dass das korrigiert wird. Man ist sich allgemein klar darüber, dass wir nach einem Abschwächungszustand in der Wintersaison im Frühjahr vor einer stärkeren Konjunkturanspannung stehen werden als im Herbst dieses Jahres.

Nun kommen die Fragen, die ich genau stellen möchte.

Erstens. Ich habe Sie so verstanden, Herr Minister, dass Sie gesagt haben: »Es bleibt auch bei den insgesamt 36 Milliarden DM, die Sie aufgezählt haben, eine Lücke; ich weiß nicht, wie groß sie ist, ich nehme an, dass wir sie dann auch noch durch amerikanische Hilfe, durch zusätzliche Listen über diese Nash-Liste hinaus werden schließen können«. Also zunächst einmal die Feststellung: Es bleibt nach der gegenwärtigen Planung eine Lücke. Sie haben offengelassen, wie groß sie ist. Würden Sie mir bestätigen, dass ich das richtig verstanden habe?

---

18 Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) engagierte sich bereits seit 1951 auf Drängen der USA im Bereich Rohstoff- und Rüstungsorganisation. Mit der Unterzeichnung des EVG-Vertrages bot sich der BDI dem Amt Blank als Partner bei der Vorbereitung des Rüstungsprogramms, der Auftragsvergabe und der Abwicklung der Aufträge an. Zu diesem Zweck wurden Arbeitsgruppen für die verschiedenen Fertigungsgruppen (z.B. Munition, Ernährung, Schiffsmaschinen) gegründet, die ab 9.6.1953 im »Arbeitskreis für Rüstungsfragen« zusammengeschlossen wurden. Ab Sommer 1953 übernahm der BDI die Federführung unter den Wirtschaftsverbänden in Rüstungsangelegenheiten. Bis April 1955 war die Zahl der Arbeitsgruppen auf 26 angestiegen und der Arbeitskreis wurde in den »Ausschuss für verteidigungspolitische Angelegenheiten« umbenannt. Die Arbeitsgruppen arbeiteten eng mit der Beschaffungsabteilung in Koblenz an der Erstellung der technischen Liefer- und Abnahmebedingungen (Lastenhefte) und der Vorbereitung und Durchführung von Musterschauen zusammen. Mit Gründung der Bundeswehr wurde die Zusammenarbeit mit dem BDI beendet. Vgl. AWS, Bd 4, S. 146–156 (Beitrag Abelshauser); Kollmer, Rüstungsgüterbeschaffung, S. 91–94.

- © ZMSBw 2017 -

Zweitens. Sie haben offengelassen, ob es bei den 9 Milliarden DM pro Jahr bleibt. Sie haben sich, was die 9 Milliarden angeht, nur auf das laufende Haushaltsjahr festgelegt. Sie haben gesagt: Ich lasse offen, ob es dabei in allen zukünftigen Jahren bleibt. – Bestätigen Sie mir bitte, dass ich das auch nicht falsch verstanden habe.

Dritte Frage. Herr *Berendsen* hat als Berichterstatter gesagt – wobei ich nicht sicher bin, ob das völlig außer allem Zweifel ist –, wir seien aufgrund des Pariser Vertragssystems verpflichtet, die und die Truppen aufzustellen. Meine Frage ist nun die, Herr Minister *Blank*: Wenn sich herausstellte, dass die Aufstellung und Ausrüstung dieser Truppen, die wir aufzustellen verpflichtet sind, praktisch mehr erfordert als 36 Milliarden DM, und wenn sich herausstellte, dass die Amerikaner nicht bereit sind, diese Lücke, die sich da ergibt, ganz auf ihre Kosten auszufüllen, ist es dann die Absicht der Regierung, ihre Verpflichtungen aus den Pariser Verträgen insoweit nicht zu erfüllen, oder ist es dann ihre Absicht, diese Verpflichtungen, von denen Herr *Berendsen* sagt, dass sie bestünden – ich bezweifle, dass sie effektiv bestehen –, doch zu erfüllen, und zwar zu Lasten des deutschen Verteidigungshaushalts?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Kollege *Schmidt*, ich will versuchen, Ihre Fragen der Reihe nach zu beantworten.

Erste Frage, ob Sie mich richtig verstanden hätten, dass ich gesagt hätte, es gebe eine Lücke. Da haben Sie mich richtig verstanden. Wenn ich so, wie ich es eben getan haben, rechne, dann besteht eine Lücke.

Zweite Frage: Ob ich gesagt hätte, ich glaube, dass es bei den 9 Milliarden DM im Jahr bleibe. Ich habe gesagt: Ich gehe davon aus. Ich muss das offenlassen. Denn ich kann doch nicht definitiv hier eine Erklärung abgeben, wie hoch der finanzielle Aufwand für Rüstungszwecke in Deutschland im nächsten und übernächsten usw. Etatjahr sein wird. Denn ich weiß doch nicht, was a) der Finanzminister als tragbar vorschlagen wird und ich weiß doch b) erst recht nicht, was das Parlament beschließen wird. Ich kann doch daher nur eine Vermutung anstellen, und die stelle ich so an, dass ich sage: In dem Ihnen neu vorliegenden Haushalt, dem Sie ja noch nicht zugestimmt haben, sind es 9 Milliarden, und ich gehe bei meinen Rechnungen davon aus, dass das so bleibt. Ich kann doch keine Verpflichtung eingehen, dass das so bleibt. Das kann ich gar nicht wissen. Aber wenn ich von dieser Voraussetzung ausgehe, scheint es mir möglich, dass die Lücke geschlossen wird. Ich sagte eben schon, dass wir natürlich gewillt sind, mit den Amerikanern über weitere Außenhilfe zu verhandeln. Ich sagte schon, dass die Amerikaner das ja bereits angeboten haben. Sie selbst drängen darauf, dass wir diese Verhandlungen weiter führen, weil sie in ihrem jetzt zu beratenden Budget auch wieder Summen für Außenhilfe vorgesehen haben. Ich sagte weiter, dass man ja auch schließlich nicht auf Jahre hinaus volle 9 Milliarden DM für den laufenden Unterhalt verbrauchen werde und dass es deshalb sehr wohl möglich sei, diese Lücke zu schließen. Ich kann aber hier natürlich nicht vorwegnehmen – und werde das auch nicht tun – das Ergebnis von Verhandlungen, die bei NATO gepflogen werden. Am 15. Dezember ist, wie Sie wissen, eine NATO-Konferenz der Außen-, Finanz- und Verteidigungsminister. Ich weiß nur, welche Absicht der deutsche

- © ZMSBw 2017 -

Finanzminister hat. Er hat die Absicht, bei allen Verhandlungen, die nachher mit Empfehlungen an die einzelnen Mitgliedstaaten abschließen, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass er mehr als 9 Milliarden DM nicht erbringen könne[19]. Insofern sind also, glaube ich, meine Rechnungen so real, wie sie auf dieser Basis überhaupt nur sein können. Ich muss freilich zugeben, dass alle diese Größen keine absolut starren Größen sind; denn das wird ja jeweils von der Entwicklung abhängen.

Nun zum Bundesverband der Deutschen Industrie. Ich habe ja keinen Einfluss auf den Bundesverband der Deutschen Industrie; ich kann ihn auch nicht daran hindern, von sich aus Überlegungen anzustellen oder diese sogar zu publizieren. Aber eines muss ich doch mit aller Entschiedenheit feststellen: Ich habe noch niemals dem Bundesverband der Deutschen Industrie etwa ein Tableau auf den Tisch gelegt, in dem gestanden hätte: ich brauche a) soundso viel Panzer von dem und dem Typ, b) soundso viel Flugzeuge von dem und dem Typ, c) dies und jenes, sodass er auf der Basis einer solchen, wenn ich so sagen darf, Bedarfsanmeldung überhaupt in der Lage wäre, solche Berechnungen anzustellen. Dass sich das psychologisch ungünstig ausgewirkt hat, beklage ich mit Ihnen, Herr *Schmidt*. Ich konnte das aber an sich nicht ändern. Ich habe auch gar keine Veranlassung, dem Bundesverband der Deutschen Industrie oder irgendeinem anderen meine gesamten Bedarfsplanungen auf den Tisch zu legen, damit er sich den Kopf darüber zerbricht, was da wohl herauskäme.

Ich bitte aber auch die Überalterung von Waffen – sicher ist das ein Problem, dass man Waffen im Laufe der Zeit ergänzen und ersetzen muss – nach der anderen Seite nicht überzubewerten. Ein Beispiel: Wenn ich heute den Tiger-Panzer haben könnte, wie er im letzten Kriege in Deutschland gebaut worden ist, dann wäre ich fein heraus[20]. Ein zweites Beispiel: Es gibt in der ganzen Welt noch immer kein besseres Maschinengewehr als das MG 42[21]; es gibt noch immer kein

---

19 Zur Position von Bundesminister *Schäffer* in Bezug auf die Kosten für den Aufbau deutscher Streitkräfte vgl. Henzler, Schäffer, S. 511–519.

20 Der Panzerkampfwagen VI Tiger I (Sd. Kfz. 181), der von 1942–1944 von der Firma Henschel produziert wurde, zählte zu den schweren Panzern. Im Sommer 1942 erstmals von der Wehrmacht eingesetzt, erwies sich der Tiger aufgrund seiner starken Panzerung als äußerst robust und mit seiner Hauptwaffe, der 8,8 cm Kanone, als den gegnerischen Panzern überlegen. Ab Juni 1944 büßte der Tiger seine Überlegenheit durch den Einsatz neuer Panzerabwehrwaffen und Panzer ein. Der Tiger eignete sich vor allem zur Defensive, sein Gewicht und die damit verbundene eingeschränkte Beweglichkeit begrenzten seine Fähigkeiten zum taktischen Einsatz. Die Weiterentwicklung, der Tiger II oder Königstiger (Sd. Kfz. 182), zeichnete sich durch eine stärkere Panzerung, verbesserte Form und Bewaffnung aus. Die Verbesserungen führten zu einem höheren Gewicht, sodass der Tiger II noch eingeschränkter in der Beweglichkeit war als sein Vorgänger. Ab Juni 1944 eingesetzt bewährte er sich als Schwerpunktwaffe, als Schwachpunkte erwiesen sich die schwache Motorisierung und häufige Getriebe-, Motor- bzw. Fahrwerksschäden. Die teure und aufwendige Fertigung beider Fahrzeuge erschwerte eine Produktion in ausreichender Menge. 1350 Tiger I und 480 Tiger II wurden zwischen 1942 und 1945 gebaut. Vgl. Forty, Die Deutsche Panzerwaffe, S. 118–141; Spielberger, Der Panzerkampfwagen Tiger und seine Abarten.

21 Das Maschinengewehr 42 (MG 42) wurde 1942 in der Wehrmacht als Standardwaffe eingeführt. Die Waffe zeichnete sich durch einfache Handhabung sowie hohe Zuverlässigkeit aus und bewährte sich auch unter widrigen Umständen. Ein Vorteil des MG 42 war die einfachere und kos-

- © ZMSBw 2017 -

besseres Sturmgewehr als das letzte deutsche Sturmgewehr[22]. So könnte ich Ihnen eine ganze Reihe von Dingen aufzählen. Man muss allerdings zugeben, dass in der gesamten Waffenentwicklung – das war immer so – natürlich Änderungen eintreten. Aber auch hier möchte ich einmal einen Satz sagen. Ich möchte – man soll ja den mutmaßlichen Gegner nie unterschätzen – weiß Gott nicht in den Fehler verfallen, die Russen zu unterschätzen und etwa zu glauben, sie seien ja doch halbe Analphabeten und nicht in der Lage, Rüstungsgüter in der Form zu erzeugen wie die anderen Staaten. Wir haben zu unserem Leidwesen erfahren, dass sie das sehr wohl können. Aber ich bleibe dabei: In allen Staaten der Welt, die auf ungefähr gleichem industriellen und wirtschaftlichen Niveau stehen, trifft diese Entwicklung immer alle gleichmäßig. Es wäre niemals möglich, dass der mutmaßliche Gegner in eine so überlegene Situation käme, dass wir vom nächsten Tag an praktisch sämtliche Waffen in den Mülleimer kippen müssten, weil sie jeden Wert verloren hätten. Da halten sich die Dinge auch. Das ist vielleicht sogar bei diesem heiklen Geschäft, das wir ja nicht zu unserer Freude, sondern nur aus der Notwendigkeit heraus betreiben, doch auch ein tröstlicher Gedanke.

Ich bitte Sie, diesem Abkommen Ihre Zustimmung zu geben, weil wir dadurch erst die Basis gewinnen, um a) die Waffen übernehmen und b) weitere Außenhilfe mit den Amerikanern aushandeln zu können.

Nun fragten Sie mich – und ich will Ihnen die Antwort nicht schuldig bleiben –, was geschehe, wenn sich zeige, dass diese Lücke nicht zu schließen sei, ob wir dann unseren Vertrag nicht erfüllen wollten. Wir werden uns selbstverständlich immer auf den Standpunkt stellen, dass wir den Vertrag absolut erfüllen. Ich bin kein Jurist und ich weiß nicht einmal, ob ich noch richtig Latein kann; aber ich habe einmal gehört, es gebe einen Rechtsgrundsatz der Heiße: »Ultra posse nemo tenetur«. Das gilt doch wohl überall in der Welt. Wenn sich also im Laufe der Jahre zeigen sollte, dass es uns tatsächlich einfach unmöglich ist, den Vertrag zu erfüllen, nun, ich glaube, ich spreche hier keine ketzerische Absicht aus, wenn ich sage, dass man dann darüber verhandeln muss. Aber das würde sich ja dann zu zeigen haben. Ich glaube jedoch, bei der Größenordnung, wie sie vor uns liegt, wie wir sie überblicken können und wie wir sie einigermaßen genau schätzen können, können wir von einer solchen Situation, dass von einer Unmöglichkeit der Vertragserfüllung die Rede wäre, nicht sprechen. Wir bleiben daher dabei, wie wir das immer erklärt haben: die Bundesrepublik ist absolut gewillt, eingegangene Verträge zu halten.

Wenn uns jemals etwas politisch in der Welt geschadet hat – diese Bemerkung sei mir hier gestattet –, dann war das die Auffassung, die sich in der Welt nicht

---

tengünstigere Herstellung gegenüber den Vorgängermustern. Nach dem Zweiten Weltkrieg fand das MG weltweite Verbreitung. In der Bundeswehr wurde das MG 42 als MG 1 bzw. MG 2 eingeführt. Vgl. BArch, BW 9/1067 Ausrüstung der deutschen Streitkräfte mit Maschinengewehren; Lidschun/Wollert, Infanteriewaffen gestern, Bd 1, S. 197–201.

22 Sturmgewehr 44 (StG 44), Maschinenkarabiner, durchlief 1943 als Maschinenpistole 43 (MP 43) eine Erprobungsphase und wurde im folgenden Jahr in einer verbesserten Version als MP 44 in Dienst gestellt. Ende 1944 erfolgte auf Befehl *Hitlers* die Umbenennung in Sturmgewehr 44. Vgl. Handrich, Vom Gewehr 98 zum Sturmgewehr, S. 55–69, 77 f.

- © ZMSBw 2017 -

ganz unbegründet herausgebildet hat: die Deutschen missachten die Verträge; ihnen sind Verträge Fetzen Papier. Das hat natürlich keine demokratische Regierung in Deutschland verschuldet, und wir alle, die wir hier an diesen Tischen sitzen, sind dafür nicht verantwortlich. Aber leider hat man mit dieser Auffassung in den internationalen Verhandlungen auch heut noch zu kämpfen.

Abg. **Berendsen** (CDU), Referent: Herr *Vorsitzender*, ich glaube, wir bewegen uns ein bisschen zu weit vom Thema weg. Es handelt sich hier doch nur um ein Rahmenabkommen. Diese Fragen sind natürlich akut und wesentlich, aber an einem anderen Platz.

Grundsätzlich darf ich vielleicht sagen, dass wir – das ist unsere Auffassung – verpflichtet sind, Truppen aufzustellen. Das ist der Grund für unsere ganze Politik in den letzten Jahren. Niemand leugnet, dass das eine echte Verpflichtung ist, zu der wir uns bekennen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr *Berendsen*, darauf zielte meine Bemerkung nicht. Meine Bemerkung zielte darauf, ob wir verpflichtet sind, in einem bestimmten Zeitraum ein bestimmtes Maß an Truppen aufzustellen.

Abg. **Berendsen** (CDU), Referent: Das Zweite. Wir haben den NATO-Fragebogen, auf dem jedes Jahr erneut festgestellt wird, wie weit die militärischen Leistungen mit der Volkswirtschaft in Übereinstimmung zu bringen sind[23]. Zweck dieser ganzen Verträge ist die Abwehr des Kommunismus. Es könnte also nichts Unglaublicheres geschehen, als in einem Lande, in dem der Kommunismus abgewehrt werden soll, Kommunismus dadurch zu erzeugen, dass man das Land rüstungsmäßig überfordert. Das wäre eine unglaublich falsch Politik. Infolgedessen kann man, glaube ich, sicher annehmen, dass die Möglichkeiten der Aufrüstung immer in Übereinstimmung gebracht werden mit den finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Möglichkeiten des betreffenden Landes. Ich glaube also, dass diese Bedenken tatsächlich aus der Welt zu räumen sind.

Der nächste Punkt, der mich als Angehörigen einer Ruhrfirma interessiert, ist die Frage der Rüstungsindustrie[24]. Ich darf Sie [sic] versichern, dass außer der Mittel- und Kleinindustrie und vielleicht der einen oder anderen Spezialindustrie die Großfirmen keinerlei, aber auch nicht das geringste, Interesse an Rüstungsaufträgen haben. Ich darf bitten, mir das wirklich abzunehmen. Unsere Industrie ist bis

---

23 Innerhalb der NATO werden jährlich Jahreserhebungen in Form eines Fragebogens durchgeführt. Dieses Verfahren wurde auf der NATO-Ratssitzung in Lissabon im Februar 1952 beschlossen und dient der gemeinsamen Infrastrukturplanung sowie des Aufbaus und der Unterhaltung einer gemeinsamen Verteidigung. In den Jahresberichten sind die politische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Bündnispartner ausgewiesen, gleichzeitig werden die Fortschritte im Verteidigungsbereich bilanziert. Auf Grundlage dieser Daten werden Empfehlungen für den weiteren Ausbau und Unterhalt des Verteidigungspotenzials der einzelnen Mitgliedsstaaten entwickelt. Vgl. Engel, Handbuch der NATO, S. 180–192; Hammerich, Jeder für sich und Amerika gegen alle?, S. 60 f.; Besuch deutscher Experten für die NATO-Jahreserhebung bei NATO, 22.4.1955, S. 2 f., und Aufzeichnung über die Sitzung im Palais de Chaillot vom 21.4.1955, S. 3, PA AA, B 130, Bd 3461A.

24 *Fritz Berendsen* war Prokurist der Handelsgesellschaft Klöckner & Co in Duisburg, die ursprünglich mit Eisen und Stahl handelte und ihr Spektrum in den 1950er-Jahren auch auf Technikprodukte, Kunststoffe und Öl ausweitete.

- © ZMSBw 2017 -

zum Äußersten ausgelastet. Wenn jetzt Rüstungsaufträge kämen, so würde das eine Erweiterung der Kapazität bedingen, die nur für ein Stoßgeschäft erfolgen und dann brachliegen würde. Das ist ein so wichtiges und großes Problem, dass wir es hier nur einmal am Rande streifen können. Ich bitte nur, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir an Rüstungsaufträgen nicht das geringste Interesse haben. Ich darf vorschlagen, Herr *Vorsitzender*, dass wir jetzt allmählich dazu übergehen, uns zu fragen, ob wir dieses Abkommen so, wie es uns vorgelegt worden ist, annehmen wollen oder nicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir werden das zweifellos tun, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Es liegt kein Anlass vor – es war von Ihnen auch sicherlich nicht so gemeint –, Wortmeldungen zu beschneiden.

Abg. **Schmidt** (SPD): Zu dem Inhalt des Vertrages im Einzelnen: Wie ist die Durchführung der Verwendungskontrolle durch die Amerikaner beabsichtigt? Man liest in dem Vertrag, dass es eine große amerikanische Militärmission geben wird, die zum Teil diplomatischen Status bekommen, also exterritorial sein wird, zum Teil nicht[25]. Welches wird die Abgrenzung der Aufgaben und Rechte dieser amerikanischen Militärmission sein?

Abg. **Berendsen** (CDU), Referent: Ich habe mich erkundigt. Soweit mir bekannt, wird sie sich mit der Verwendung des gelieferten Geräts und mit der Auslieferung befassen. Sie wird insofern eine Kontrolle durchführen, um festzustellen, ob nicht Hortungen vorgenommen werden. Es könnte ja z.B. sein, dass ein Staat sich eine Außenhilfe geben lässt und gar nicht die Absicht hat, damit eine Truppe aufzustellen, sondern das unter Umständen zu »verhökern«. Sie müssen berücksichtigen, dass die Außenhilfe nicht bloß an europäische Staaten geht, sondern auch an Staaten in einem anderen Rahmen.

▶ Abg. *Mellies* (SPD): Sie denken an Vorgänge auf dem Balkan!?[26]

– Sicherlich! Es handelt sich hier um ein Rahmenabkommen, und das ist eine formale Angelegenheit, die auch die amerikanische Innenpolitik in Rechnung stellt.

Abg. **Schmidt** (SPD): Wir missverstehen uns. Selbstverständlich habe ich Verständnis dafür, dass die Amerikaner, wenn sie etwas liefern, auch wissen wollen, dass es vernünftig verwandt wird. Ich habe nur nach dem Text des Abkommens den Eindruck, dass es sich hier um eine sehr umfangreiche amerikanische Militär-

---

25 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 20. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, Art. VIII. BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1855, S. 5.

26 Jugoslawien hatte sich 1948 mit der UdSSR überworfen und wandte sich auf der Suche nach wirtschaftlicher, politischer und militärischer Unterstützung an die USA und Großbritannien. Am 14.11.1951 unterzeichneten Vertreter der USA und Jugoslawiens ein Abkommen über Militärhilfe. Das kommunistische Land erhielt bis 1957 Panzer, Flugzeuge, Fahrzeuge und Waffen im Gesamtwert von 717 Millionen Dollar aus US-amerikanischen Beständen. Die jugoslawische Armee rüstete damit Truppen aus, die im Falle eines sowjetischen Angriffs auf die NATO die Südostflanke decken sollten. Trotz des Beitritts zum Balkan-Pakt (Griechenland, Türkei) 1954 gelang es nicht, Jugoslawien enger an das westliche Bündnis zu binden. Vielmehr näherte es sich ab 1955 an die UdSSR an und rückte wieder an das sozialistische Lager heran. Vgl. Prebilič, Zur geostrategischen Bedeutung Sloweniens, S. 317–319; Tasić, Jugoslawien im Kalten Krieg, S. 94–98. Vgl. dazu auch das Protokoll dieser Sitzung, S. 596.

- © ZMSBw 2017 -

mission handeln wird mit allein sieben Köpfen in der Spitze – einem Leiter, drei Militärexperten und deren Stellvertretern –, die diplomatischen Status erhalten sollen.

► Zuruf: Sechs!

– Eins plus drei plus drei gleich sieben. – Ob es sechs oder sieben sind, ist mir egal. Die haben mindestens einen außerordentlichen Rang. Darüber hinaus ist offenbar an ein zahlenmäßig sehr großes Personal gedacht. Wird das im Einzelnen den Divisionen, Brigaden und Regimentern zugeordnet werden, oder wie ist das beabsichtigt? Ich nehme an – Herr *Blank* hat auf meine Frage die Achseln gezuckt –, dass man sich darüber schon einigermaßen Vorstellungen gemacht hat.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr Kollege *Schmidt*, dieses Abkommen ist doch nicht etwa ein Abkommen, das erstmalig geschlossen wird, sondern das ist doch ein Abkommen, wie es in gleicher Form und mit gleichem Inhalt zwischen Amerika und allen Staaten geschlossen wird, die solche Außenhilfe bekommen. Wir wissen doch, wie das in den einzelnen Staaten vonstatten geht. Wir haben doch diese Leute, obwohl das Abkommen noch nicht geschlossen ist, gegenwärtig schon in Deutschland. Es muss schon je einer von den einzelnen Wehrmachtteilen sein wegen des Materials, das hier behandelt wird. Dazu kommen noch eine Reihe von Kontrolleuren. Ich habe weder in Frankreich noch in der Türkei noch in Holland gesehen, dass es amerikanische Offiziere gibt, die den einzelnen Divisionen und Brigaden beigegeben sind. Vielmehr handelt es sich praktisch um eine Kontrolle, ob das Material a) an die Truppe gegeben wird – es soll ja, wie man gehört hat, auch schon etwas verkauft worden sein – und b) ob es dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt wird. Dieses Recht kann man doch jemandem, der Waffen in ein bestimmtes Bündnissystem hinein gibt, nicht beschneiden.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Wird auch nicht bestritten!

Er will doch schließlich nicht sehen, dass die Waffen bei dem mutmaßlichen Gegner landen. Gegen eine solche Bestimmung können wir uns gar nicht wehren.

Sie sagen: Die Größe soll man doch festlegen. Selbstverständlich werden wir uns darüber einigen. Diese Frage wurde ja in der deutschen Presse auch im Zusammenhang mit der jetzt in Bonn zu errichtenden russischen Botschaft behandelt. Auch hier sprach man über den zahlenmäßigen Umfang. Sie werden diese Diskussion sicher verfolgt haben. Dabei kam auch zum Ausdruck, dass es dem internationalen Gebrauch und den Gepflogenheiten widerspricht, darüber dem anderen überhaupt sozusagen Bedingungen aufzuerlegen[27]. Es wird sich schon ganz von selber, da ja die Amerikaner das Personal auch unterhalten müssen, in einem vertretbaren Rahmen halten; dessen bin ich absolut sicher. Die Leute, die

[27] Die Bestimmungen über Umfang und Aufstellung der diplomatischen Gesandtschaften liegen beim Heimatland der Botschaft und nicht beim gastgebenden Staat. In der Deutschen Botschaft in Moskau sollten 42 Mitarbeiter tätig sein. In Zusammenhang mit der in Bonn zu errichtenden Sowjetischen Botschaft gab es Verhandlungen über 50 russische Mitarbeiter vor Ort. Hinter den Diskussionen stand die Befürchtung der Bundesregierung, die Botschaft würde sich zu einem Ort der Spionage und Propaganda entwickeln. Vgl. Das Personal für die Moskau-Botschaft. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 11.11.1955, S. 1; 50 Russen für Bonner Botschaft? In: General-Anzeiger (Bonn) vom 29.11.1955, S. 11.

- © ZMSBw 2017 -

das bisher mit uns gemacht haben, die also die Funktion schon ausüben, sind ein kleiner Haufen; diese Leute kennen wir alle persönlich; sie sitzen täglich mit unseren Leuten zusammen.

Abg. **Erler** (SPD): Die letzte Bemerkung hat mich etwas stutzig gemacht. Über die Kosten heißt es in Art. VII des Abkommens:

> Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihrer Verwendung deutsche Zahlungsmittel in angemessener Höhe für ihre Verwaltungs- und Betriebskosten im Zusammenhang mit diesem Abkommen zur Verfügung stellen. Es werden unverzüglich Besprechungen eingeleitet, ...

Heißt das also nur, dass die Amerikaner die Erlaubnis haben, gegen Dollars D-Mark zu erwerben, was sie auch ohne dieses Abkommen tun könnten, dass die deutsche Regierung froh ist, ihnen DM zu verkaufen, oder heißt das, dass die Bundesregierung, wie ich es doch auffassen möchte, die den amerikanischen Stellen erwachsenden Verwaltungs- und Betriebsunkosten deckt, was sogar verständlich wäre? Verglichen mit der Größe der Waffenlieferung ist das nur ein »kleiner Hund«; das spielt gar keine große Rolle. Aber trotzdem wäre es sehr wichtig, weil Sie eben sagten, dass die Amerikaner die Kosten für dieses Personal zu tragen hätten. Ich möchte annehmen, diese Mission geht, auch wenn sie von den Amerikanern gestellt wird, eben doch nach Art. VII des Vertrages gewissermaßen zu unseren Lasten.

Dann haben wir im Auswärtigen Ausschuss gehört, dass es sich dabei außer den sechs Volldiplomaten zunächst um etwa 100 sonstige Bedienstete handelt[28]. Das wäre im Vergleich mit manchem, was die Hohen Kommissionen früher unterhalten haben, kein allzu aufregender Stab. Aber auch, wenn diese Kontrolle in anderen NATO-Ländern ebenfalls ausgeübt wird, ist doch die Frage legitim: Was tun die? Wie soll das im Einzelnen aussehen? In welcher Weise soll sich dieser Stab vergewissern, dass das Material nur vertragsgemäß verwendet wird? Denn es gibt ja noch eine andere Kontrolle. Wir müssen ja nach dem Vertrag über die Westeuropäische Union ohnehin die Waffen, die wir bekommen, an das Rüstungskontrollamt melden. Das Rüstungskontrollamt hat nicht die Waffen zu verteilen. Dieser Vorschlag, der ursprünglich von den Franzosen gemacht worden war, ist ja gefallen. Die Amerikaner beliefern uns unmittelbar ohne irgendeine Einwirkung der Westeuropäischen Union, sodass die europäischen Vertragspartner keinen direkten Einfluss haben. Aber die Waffenbestände müssen gemeldet werden und fallen dann unter die Kontrollbestimmungen der Westeuropäischen Union.

Wie ist hier das Verhältnis? Kontrollieren die beiden nebeneinander genau das Gleiche, oder ist die amerikanische Kontrolle eben doch anderer Art, mit anderen Zielen und auch mit anderen Methoden?

Bundesminister **Blank** (BMVg) verweist auf die Begründung zu Art. VII:

> Verwaltungs- und Betriebskosten werden für einen von der amerikanischen Regierung innerhalb der Bundesrepublik eingesetzten beschränkten Stab entstehen, der gemäß Art. VIII dieses Abkommens die Auslieferung der Verteidigungshilfe und ihre Verwen-

[28] Vgl. Der Auswärtige Ausschuß 1953–1957. Erster Halbbd, S. 1108 f.

- © ZMSBw 2017 -

> dung zu überprüfen hat. Es handelt sich um echte Verwaltungsausgaben. Die Kosten werden insbesondere Ausgaben für Bürozwecke, für Heizung, für Licht, für Reisen innerhalb der Bundesrepublik usw. umfassen. Die Gehälter des amerikanischen Personals dieses Stabes fallen nicht hierunter[29].

Er fährt fort: Damit ist doch wohl meine Bemerkung, dass dieser Stab nicht riesengroß werden könne, gedeckt. Die Amerikaner müssen dafür auch die Personalstellen haben, und da sie selbst die Gehälter bezahlen müssen, wird das amerikanische Parlament ebenfalls sein Recht geltend machen. Hier ist gesagt, dass es ein kleiner Stab sein werde. Darüber werden wir ein Übereinkommen mit den Amerikanern herbeiführen.

Nun fragt Herr Kollege *Erler*, wie es mit der Kontrolle der WEU *und* der Amerikaner sei. – Die Amerikaner kontrollieren doch nur, ob die Waffen, die wir übernehmen, bei uns behalten und nicht weggegeben werden und ob von ihnen der Gebrauch gemacht wird, der ihnen zugedacht war. Die WEU kontrolliert etwas ganz anderes, nämlich ob wir nicht mehr Waffen besitzen, als es Größe, Umfang, Gliederung usw. unseres Kontingents angemessen ist. Darüber müssen wir die Meldungen machen und die WEU hat die Möglichkeit, a) bei der Truppe und b) bei Lagerbeständen, die bereits die Produktion verlassen haben, in den Werken zu prüfen. Das sind völlig getrennte Dinge, die in ihrer Rechtsgrundlage voneinander getrennt sind. Die eine Kontrolle erfolgt aufgrund dieses Abkommens, die andere aufgrund der Pariser Verträge[30].

Abg. **Seffrin** (CDU): In der Begründung zu Art. VIII steht das ja alles deutlich drin. Es heißt dort, dass

> die in diesem Artikel aufgeführten Kontrollen und Überprüfungen im Benehmen mit den zuständigen deutschen Behörden durchgeführt und nicht über das Maß dessen hinausgehen werden, das auch in anderen Staaten üblicherweise zur Anwendung gelangt. Das amerikanische Personal wird daher nicht etwa in der Bundesrepublik selbstständig umherreisen, sondern seine Tätigkeit nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behördenvertretern ausüben[31].

Damit ist die Antwort doch eigentlich weitgehend gegeben.

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich eine Bitte äußern, nämlich die im letzten Absatz der Begründung zu Art. VIII genannten verwaltungsmäßigen Absprachen über die Zusammenarbeit dann, wenn sie getroffen werden, vielleicht doch dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen. Dann weiß man, wie es im Einzelnen ist.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Keine Bedenken; es ist ja nicht geheim.

Abg. **Schmidt** (SPD): Eine Frage in dem Zusammenhang: Herr *Blank*, rechnen Sie damit, dass die Amerikaner den Wunsch haben könnten – bei den Gesprächen über diese Art der Zusammenarbeit, über die Modalitäten, die sie noch miteinander vereinbaren – und dass Sie vielleicht den Wünschen der Amerikaner nachgeben müssten, bei jeder militärischen Kommandobehörde höheren Ranges, z.B. bei einer Armee, dem Stab eines Armeekorps oder einer Division einen Liaison-

---

29 BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1855, S. 5.

30 Vgl. Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle, Art. 4 und Anlage IV, BGBl. 1955, T. II, S. 268, 271.

31 BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1899, S. 11.

- © ZMSBw 2017 -

officer[32] einzusetzen, der nichts weiter zu tun hätte, als diese Prüfungen von amerikanischer Seite an Ort und Stelle bei der Kommandostelle der Truppe wahrzunehmen, oder ist damit auf keinen Fall zu rechnen?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Damit rechne ich nicht. Wohl aber wird etwas anderes eintreten. Ich werde den Amerikanern dankbar sein müssen, wenn sie in der ersten Phase der Aufstellung der deutschen Truppen auch genügend Lehrpersonal zur Verfügung stellen, damit unsere Leute mit diesen ihnen unbekannten Waffen überhaupt vertraut gemacht werden. Aber dass zu jedem Stab ein Amerikaner kommt, der quasi die Dinge überwacht, damit rechne ich nicht. Wenn ich das so sage, dürfen Sie sicher sein.

Abg. **Erler** (SPD): Sie wissen, dass es da einen Konflikt mit einer Regierung, die nicht dem Atlantikpakt angehört, gegeben hat. Der Konflikt hat in Amerika viel Staub aufgewirbelt und ging hinterher schiedlich-friedlich aus. Ich meine die jugoslawische Regierung. Dort ging es um genau dasselbe Problem der Entsendung von Armeebeauftragten[33].

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ja, ja, aber bei uns nicht.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich möchte einen anderen Punkt anschneiden. Ich wäre dankbar, wenn Sie, Herr *Berendsen*, als Berichterstatter – ich nehme an, Herr *Berendsen* wird auch im Plenum Bericht erstatten – eine, wie mir scheint, Unrichtigkeit nicht wiederholten, die heute morgen in Ihrem Bericht enthalten war. Sie sind zum Schluss Ihres Berichts auf die am Schluss des Abkommens enthaltene Verpflichtung der Bundesregierung bezüglich der Zusammenarbeit mit der amerikanischen Regierung eingegangen. Ich meine Art. X, die Frage der Ausfuhrkontrolle für militärisch wichtige Güter, diese Embargogeschichte. Sie haben gesagt – das hat auch Ihr Fraktionskollege *Freiherr Riederer von Paar* schon gesagt –, das sei keine über das Bisherige hinausgehende Verpflichtung. Ich bin der Überzeugung, dass es eine wesentlich über das Bisherige hinausgehende Verpflichtung ist. Ich glaube nicht, dass die Frage im Sicherheitsausschuss erörtert werden muss. Es ist ein wesentlich handelspolitisches Thema. Ich weise darauf hin, dass die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Begründung selber zugibt, dass diese Verpflichtung über das Bisherige hinausgeht. Bisher hat es sich um eine Regierungsabsprache gehandelt, hier ist es eine völkerrechtliche, also schon formal eine weitergehende Bindung. Deshalb würde ich bitten, dass Sie in dem Bericht, den Sie an das Plenum erstatten werden, nicht das wiederholen, was Sie heute morgen in diesem Zusammenhang gesagt haben.

---

32 Verbindungsoffizier.

33 Zur Überwachung der Auslieferung und Verwendung der Mittel, die die USA im Rahmen des 1951 geschlossenen Militärhilfe-Abkommens an Jugoslawien lieferten, wurde eine US-amerikanische Militärmission in den Balkanstaat entsandt. Die Berater des American Military Assistance Staff, Yugoslavia (AMAY) blieben von 1951–1957 im Land. Im Verlauf der Haushaltsberatungen für 1956 diskutierte der US-Kongress im Sommer 1955 auch über die Bewilligung weiterer Militärhilfen an Jugoslawien. Dabei äußerten sich die Abgeordneten besorgt über die Annäherung des Balkanstaates an die UdSSR sowie über die fehlende Zusammenarbeit mit AMAY. Letztlich stimmte der Kongress einer Fortsetzung der Militärhilfe in reduzierter Form zu. Vgl. Tasić, Jugoslawien im Kalten Krieg, S. 94–98; FRUS 1955–1957, vol. 26, S. 667. Siehe dazu auch Protokoll dieser Sitzung, S. 592, Anm. 26.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich habe mich sehr eingehend erkundigt und darf nur das wiederholen, was ich von einem Vertreter des Auswärtigen Amtes gehört habe. Ich darf vielleicht darum bitten, Herr *Vorsitzender*, dass vielleicht noch einmal nachgefragt wird, ob ich richtig unterrichtet worden bin. Wir haben eine Liste von Embargogütern, die auf unserem Beitritt zur NATO beruht. Sie ist von der Consultative-Group und von der COCOM[34] ausgearbeitet worden. Diese Liste enthält also nach Quantität und Qualität Bestimmungen, die uns in der Ausfuhr rüstungswirtschaftlich wichtiger Güter an die Ostblockländer binden, und zwar wird unter Umständen in jedem einzelnen Fall ausgehandelt, ob einer Forderung meinetwegen Russlands von hundert Werkzeugmaschinen nachgekommen werden soll oder nicht oder ob man ihnen statt hundert nur zehn liefert. Wir haben den »Battle-Act« – des Mr. *Battle* aus den Vereinigten Staaten – von 1952 übernommen, um damit in der Zeit der Besatzung vom Petersberg freizukommen. Diese Liste 2 und die Liste 1 sind für uns in einem besonderen Abkommen etwa 1954 gültig geworden, und diese selbe Liste, die seit 1954 existiert, wird durch diesen Vertrag hier weder erweitert noch eingeschränkt[35]. Das ist meine Auskunft.

Abg. **Schmidt** (SPD): Diese letzte Liste von 1954, wovon Sie sprachen, ist, ich wiederhole es, eine Regierungsabsprache, kein völkerrechtlicher Vertrag. Ich darf Sie auf die offizielle Begründung der Bundesregierung hinweisen. Auf Seite 12 der Drucksache wird zu Art. X gesagt:

> Die Vorschrift,
>
> – nämlich die Vorschrift des Art. X –
>
> die über die COCOM-Verpflichtungen der Bundesrepublik hinausgeht, beruht auf dem amerikanischen »Battle Act« von 1951[36].

---

[34] Die Consultative-Group und das CoCom (Coordinating Committee on Multilateral Export Controls oder auch Coordinating Committee for East-West Trade Policy) in Paris wurden im November 1949 installiert, um die von den USA im Zusammenhang mit dem Marshallplan initiierten Embargolisten für den Ost-West-Handel durchzusetzen. Die Listen enthielten strategische Güter – einschließlich Waffen, Industrieanlagen, Telekommunikation sowie wesentliche Teile der Elektronik und Datenverarbeitung –, die vom Handel mit der UdSSR und ihren Verbündeten ausgenommen waren und einen ungebremsten Technologiertransfer mit Staaten des Warschauer Paktes unterbinden sollten. Großfeld/Junker, Das CoCom im Internationalen Wirtschaftsrecht, S. 15–21.

[35] Mit dem Mutual Defense Assistance Control Act von 1951 – auch Battle-Act, benannt nach seinem Initiator *Laurie C. Battle* – wurde jedem Staat, der von der USA wirtschaftlich, finanziell oder militärisch unterstützt wurde, der Handel von gesetzlich definierten strategischen Gütern mit einem der Warschauer Pakt-Staaten, China oder Nordkorea untersagt. Bei Nichtbefolgung konnte der US-Präsident jegliche Außenhilfe einstellen lassen. Bei den genannten Listen handelte es sich um Güterlisten, auf die sich die Mitgliedsstaaten des CoCom verständigt hatten. Liste I enthielt alle strategischen Güter, die vom Handel mit der UdSSR und ihren Verbündeten ausgeschlossen waren. Diese war untergliedert in eine Kriegsmaterial-Liste (Waffen, Munition etc.), eine Kernenergie-Liste (Materialien, Anlagen und Ausrüstung für kerntechnische Zwecke) und eine Warenkontroll-Liste (Güter, die sowohl militärisch als auch zivil nutzbar waren). Liste II enthielt Güter, die einer Quotenbeschränkung unterlagen. Die Vereinbarungen, die im CoCom getroffen wurden, beruhten nicht auf zwischenstaatlichen Verträgen, sondern auf informellen Übereinkünften. Die Bundesrepublik gehörte der CoCom seit 1950 an. Vgl. Großfeld/Junker, Das CoCom im Internationalen Wirtschaftsrecht, S. 16–25.

[36] Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 20. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1855, S. 12.

- © ZMSBw 2017 -

Die Bundesregierung selber erklärt, es geht über die bisherige Verpflichtung aus dem Jahre 1954 hinaus. Ich möchte gerne, dass das nicht in dem Bericht verwischt wird. Ich persönlich bin der Auffassung, dass es handelspolitisch ein gewisses Risiko ist, was wir eingehen. Aber ich [bin] nicht der Meinung, dass das hier erörtert werden soll. Ich bin aber der Meinung, dass der Bericht des Ausschusses sachlich erörtert werden muss und dass über diese Geschichte so berichtet werden muss, wie sie von der Regierung – wie ich glaube, zutreffend – angesehen wird, nämlich als eine Verpflichtung, die über das hinausgeht, was wir bisher an Verpflichtungen eingegangen waren.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich darf noch einmal wiederholen, dass wir diese Battle-Act-Verpflichtung schon seit 1954 innegehalten haben. Hier steht: »Die Vorschrift dieses Vertrags geht über die COCOM-Verpflichtungen hinaus.« Sie geht aber nicht über die Verpflichtungen hinaus, die wir seit Jahren innegehalten haben.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Wir haben keine völkerrechtliche Verpflichtung aufgrund der Battle-Act gehabt!

Abg. **Erler** (SPD): Wir haben sie eingehalten; aber es war keine Verpflichtung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wäre die Lösung des Rätsels nicht die, dass man nunmehr rechtlich eine Verpflichtung übernimmt, die rechtlich nicht bestanden hat, die aber ihrem Inhalt nach nicht weitergeht als das, was die Regierung bisher getan hat? Wir haben aufgrund einer Regierungsabsprache etwas gemacht, wozu wir uns jetzt vertraglich verpflichten. Das ändert materiell in der deutschen Politik nichts; es wird nur eine Verpflichtung in dieser Richtung eingegangen.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Abg. **Erler** (SPD): Zur Abstimmung! Es ist hinreichend bekannt, dass es sich bei diesem Abkommen um eine Folgewirkung von Art. III des Atlantikpakts handelt. Unsere Abstimmung zu diesem Vertragswerk ist seinerzeit öffentlich begründet worden[37]. Infolgedessen gilt hier die gleiche Begründung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, Herr *Schmidt* hat das im Plenum schon ausgedrückt.

Bei der Abstimmung sprechen sich 13 Mitglieder des Ausschusses für die Annahme des Abkommens aus, acht dagegen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) (Drucksache 1591)

---

37 Die wichtigsten Gründe für die ablehnende Haltung der SPD gegenüber dem Beitritt der Bundesrepublik zur NATO und WEU waren die Bündnisverpflichtungen, die automatische Beistandspflicht und die durch die Vertragsunterzeichnung erschwerte Wiedervereinigung Deutschlands. Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen der SPD-Abg. *Brandt*, *Ollenhauer*, *Wehner* und *Schmid* im Deutschen Bundestag. 61. Sitzung des Bundestages vom 15.12.1954, BT, Sten. Ber., Bd 23, S. 3139 (B)–3140 (D) und 69. Sitzung des Bundestages vom 24.2.1955, S. 3512 (B)–(D), S. 3527 (B), S. 3528 (A)–(B), S. 3540 (B).

- © ZMSBw 2017 -

Als Unterlagen zur Beratung liegen vor: Drucksache 1591, Ausschussdrucksache Nr. 47 und zu Ausschussdrucksache Nr. 47/55.

Abg. **Wienand** (SPD), Referent: Ich will versuchen, die ganze Angelegenheit ziemlich kurz zu machen. Am Donnerstag, dem 22. September 1955, ist das Eignungsübungsgesetz an die Ausschüsse für Arbeit, für Sozialpolitik, für Beamtenrecht und für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen worden. Die Ausschüsse haben in der Zwischenzeit ihre Arbeiten abgeschlossen. Das Ergebnis liegt in der Ausschussdrucksache 47/55 vor[38].

Ich will in diesem Zusammenhang nicht darauf eingehen, was schon in der Drucksache 1591 an Einwendungen und Änderungswünschen des Bundesrates zu dem Eignungsübungsgesetz festgelegt worden ist, da mittlerweile auch die Regierung dazu wieder Stellung genommen hat. Ich setze das als bekannt voraus[39].

Der Ausschuss für Arbeit ging bei seinen Beratungen im Wesentlichen davon aus, dass es darauf ankomme, nunmehr nach seiner Meinung etwas verschwommen gefasste Begriffe im Interesse der Arbeitnehmer – der Angestellten und Beamten – etwas straffer zu fassen – das trifft auch für den Beamtenrechtsausschuss zu –, damit der Schutz nach seiner Meinung intensiver und damit effektiver sei. Sie finden in der Drucksache Nr. 47/55 die Änderungen des Ausschusses für Arbeit zu § 1. Ich müsste in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass auch der Bundesrat hier schon Vorschläge gemacht hat, denen die Bundesregierung aber im Einzelnen nicht gefolgt ist. Die Fassung, die nunmehr der Ausschuss für Arbeit zu § 1 vorschlägt, hat nach meinem Dafürhalten – ich weiß nicht, ob ich hier insoweit eine Bewertung vornehmen darf – den Vorteil, dass hier einzelne Gesichtspunkte etwas straffer herausgestellt werden. Sie ist nach meiner Meinung besser als das, was uns im Regierungsentwurf vorgelegt worden ist. Darüber hinaus hat dann der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht ebenfalls noch Änderungen zu § 1 vorgeschlagen, die ebenfalls in der Ausschussdrucksache enthalten sind. Ich bin nicht Jurist genug, um mir ein Urteil darüber zu erlauben, inwieweit diese Vorschläge besser sind als das, was ich vorhin sagte.

Zu § 2 hat ebenfalls der Ausschuss für Arbeit Stellung genommen und hat eine teilweise Neufassung vorgeschlagen. Hier kam es im Besonderen darauf an, das Kündigungsverbot für Arbeitnehmer klarer herauszustellen, weil das nach Meinung des Ausschusses bei der Regierungsvorlage nicht effektiv genug sei.

Dasselbe trifft für den § 3 zu. Zu diesem Paragrafen hat ebenfalls der Ausschuss für Beamtenrecht Stellung genommen, und zwar auch mit dem Anliegen, gewisse Kautelen[40] straffer zu fassen, als es beim Regierungsentwurf geschehen ist.

---

38 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 47/55.

39 Vgl. BT ParlA, Gesetzesdok. II 214 A, BR-Drs. 177/55. Siehe dazu auch BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1591, S. 14–20 (Anlage 2 und 3).

40 Der Ausschuss für Beamtenrecht äußerte hier vor allem gegen den ersten Satz des Abs. 1 Bedenken, in dem nach Ablauf der Eignungsübung das Arbeitsverhältnis ende und empfahl, mit der Übernahme des Arbeitnehmers in die Streitkräfte das bisherige Arbeitsverhältnis enden zu lassen. Vgl. Beschluss des Ausschuss für Beamtenrecht an den Ausschuss für europäische Sicherheit, S. 1. BT ParlA, Gesetzesdok. II 214 A.

- © ZMSBw 2017 -

Zum § 4 haben dann der Ausschuss für Sozialpolitik und der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht Stellung genommen. Das ist der Paragraf, der sich mit der Werkswohnung befasst. Hier wäre es nach meinem Dafürhalten zweckmäßig, der Fassung des Beamtenrechtsausschusses zu folgen.

Schwierigkeiten in den einzelnen Ausschüssen, vor allem im Ausschuss für Arbeit und auch im Ausschuss für Sozialpolitik, hat der § 5 verursacht. Hier tauchten die sich aus der Rechtsstellung von Handelsvertretern usw. ergebenden Schwierigkeiten auf, die aber schon in der Rechtsmaterie selber liegen dürften. Ich verweise hier auf die Vorlage, die uns heute morgen gegeben worden ist. Es wäre zweckmäßig, auch hier der Fassung des Ausschusses für Arbeit zu folgen.

Der Beamtenrechtsausschuss hat sich sehr intensiv mit dem § 7 beschäftigt und er hat praktisch den ganzen Paragrafen umgearbeitet. In den Sitzungen des Beamtenrechtsausschusses war man der Meinung, dass die Rechtsverhältnisse und der ganze Rechtsstatus von Beamten, Richtern usw. in der Regierungsvorlage nicht entsprechend berücksichtigt worden seien. Ich darf auf die Neufassung des Beamtenrechtsausschusses verweisen und schlage vor, sie zu akzeptieren.

Zu § 8 hat lediglich der Ausschuss für Beamtenrecht gegenüber der Regierungsvorlage Stellung genommen. Ich glaube, dass die Fassung der Regierungsvorlage die zweckmäßigere ist. – Ich bitte um Verzeihung, wenn ich das so als persönliches Urteil vortrage. Es ist recht schwierig, immer die vier Entwürfe gegeneinander abzustimmen und zu bewerten. Ich versuche es, der Einfachheit halber zu tun, weil es mir recht schwierig scheint, nachher in der Diskussion alle vier noch einmal gegeneinander abzuwägen.

Damit habe ich im Wesentlichen über das, was die mitberatenden Ausschüsse an Besonderheiten herausgestellt haben, berichtet. Ich bin selbstverständlich gern bereit, wenn es nachher gewünscht wird, alles noch einmal gegeneinander zu stellen; aber ich fürchte, da müssten wir uns einige Stunden Zeit lassen, und zumal dann, wenn wir den Entwurf noch einmal so gründlich in seinen Einzelheiten durchberaten wollten, wie es die vier mitberatenden Ausschüsse getan haben. Diese Ausschüsse haben nach meiner Meinung ihre Aufgabe mit sehr viel Fleiß wahrgenommen und sind in der Einzelberatung sehr tief in die einzelnen Probleme eingestiegen.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf zurückkommen, was die Fassung des § 1 betrifft, nämlich die Gesetzgebungskompetenz, die der Bundesrat nach Art. 73 GG bestreitet[41]. Ich möchte mich hier eines Werturteils enthalten, da ich annehme, dass, wenn diese Angelegenheit nachher zur Diskussion gestellt wird, praktiziert wird wie bisher, indem die Vertreter des Bundesrates dazu fachkundiger Stellung nehmen, als ich es zu tun vermag.

---

[41] Der Bundesrat zweifelte in den Abänderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf des Eignungsübungsgesetzes an, dass sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes allein aus Art. 73 Abs. 1 GG herleiten lässt. Vgl. BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1700, Anlage 2, S. 14. Art. 73 Abs. 1 GG: »Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1. Die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung.« BGBl. 1954, T. I, S. 45.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir haben also, soweit ich sehe, sieben verschiedene Fassungen. Das erleichtert die Sache nicht. Ich nehme an, dass, wenn wir in die Einzelberatung gehen, die jeweiligen Probleme noch einmal herausgestellt werden.

Die Frage der Zustimmungspflicht des Bundesrates braucht nicht entschieden zu werden, da dies nach allgemeiner Rechtsauffassung zum Schluss der Herr Bundespräsident entscheidet, wenn die Sache nicht vor das Bundesverfassungsgericht kommt.

Der **Ausschuss** beschließt, sogleich in die Einzelberatung einzutreten. Als Grundlage der Beratung dient die Regierungsvorlage.

Vors. **Jaeger** (CSU) bittet den Referenten, jeweils auf die abweichende Meinung des Bundesrates bzw. der Ausschüsse hinzuweisen und die zweckmäßigste Formulierung herauszustellen.

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, bittet darum, ihn davon zu entbinden, eine Bewertung der Ausschussvorschläge vorzunehmen. Solche Werturteile seien äußerst schwierig.

Vors. **Jaeger** (CSU) weist darauf hin, dass normalerweise der Antrag vom Berichterstatter gestellt werde; darum komme er nicht herum. Er müsse einen der gemachten Vorschläge zum Antrag erheben.

§ 1

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, bezieht sich auf die Einschränkung in der Bewertung, die er gemacht hatte, und schlägt vor, sich bei § 1 für die Fassung des Ausschusses für Arbeit zu entscheiden. Er fährt fort: § 1 regelt das Arbeitsverhältnis bei der Einberufung. Während dies in der Regierungsvorlage etwas weiter gefasst wird, hat der Ausschuss für Arbeit versucht, noch verschiedene Dinge einzufügen. Er sagt z.B.:

> Der Beginn der Eignungsübung ist dem Einzuberufenden und seinem Arbeitgeber mindestens vier Wochen vor Übungsbeginn mitzuteilen; die Frist kann mit Zustimmung des Einzuberufenden und seines Arbeitgebers verkürzt werden[42].

Im Regierungsentwurf ist nur gesagt:

> Die Eignungsübung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dem Tage, an dem dem Arbeitgeber der Übungsbeginn mitgeteilt worden ist; diese Frist kann mit Zustimmung des Arbeitgebers verkürzt werden.

Hier ist der Ausschuss für Arbeit davon ausgegangen, dass im § 1 des Regierungsentwurfs nicht konkretisiert ist, wer nun dem Arbeitgeber die Mitteilung von der Einberufung zu machen hat und deshalb ist diese Fassung gewählt worden. Der Ausschuss wollte gewährleistet wissen, dass auch der Arbeitgeber informiert wird.

Der Ausschuss für Arbeit hat folgenden

§ 1a

eingefügt:

---

42 BT ParlA, Ausschuss für Arbeit, Protokoll der 40. Sitzung vom 13.10.1955, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

Wird die Eignungsübung vorzeitig beendet und ergibt sich für den Arbeitgeber aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen die Pflicht, vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zu zahlen, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der ihm hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen[43].

Hier ist der Ausschuss vor allen Dingen davon ausgegangen, dass bei Arbeitgebern, die vielleicht nur einen Beschäftigten haben, ungerechtfertigte Härten auftreten können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Während Bundesregierung und Ausschuss für Arbeit vom »Ruhen« des Arbeitsverhältnisses sprechen, will der Rechtsausschuss eine andere Formulierung.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Im Rechtsausschuss ist von dem Herrn Abgeordneten *Wittrock* das Bedenken vorgetragen worden, ob »Ruhen« der modernen arbeitsrechtlichen Terminologie entspreche. In der Sitzung ist vorgetragen worden, dass z.B. *Nipperdey* oder *Nikisch* in ihrem Lehrbuch in längeren Ausführungen darauf hinwiesen, dass mehr und mehr vom »Ruhen« solcher Rechtsverhältnisse die Rede sei[44]. Wir haben uns für den Ausdruck »Ruhen« entschieden, um etwa auch eine Angleichung an frühere Bestimmungen zu bringen und um einen kurzen Terminus für das Rechtsverhältnis, in dem die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag nicht wirksam werden, zu haben. Der Arbeitnehmer hat während dieser Zeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt, der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Arbeitsleistung. Gewisse Nebenpflichten bestehen weiter. Man könnte auch einzeln aufzählen – wie es im Rechtsausschuss beschlossen worden ist –, dass die Hauptpflichten etwa in Anlehnung an § 611 BGB nicht wirksam werden[45]. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass gewisse Dinge dann nicht ausdrücklich angesprochen sind. Wir wären dankbar, wenn es bei dem Terminus »Ruhen« bliebe, weil neben den ruhenden Hauptpflichten gewisse andere Pflichten fortdauern, z.B. die Pflichten, die sich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergeben, und Pflichten, die aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers hervorgehen wie z.B. die Pflicht, Konkurrenzverbot zu halten, Geschäftsgeheimnisse zu wahren usw. Andererseits dauert z.B. die Pflicht des Arbeitgebers fort, Zeugnisse auszustellen usw.

Vors. **Jaeger** (CSU): Warum der Rechtsausschuss abgewichen ist, ist mir nach Ihren Ausführungen nicht eingeleuchtet.

Abg. **Stingl** (CDU): Der Rechtsausschuss richtet sich nach dem Wortlaut des BGB und der Regierungsvorschlag ist der jetzt allgemein übliche –

---

43 Ebd., S. 3 f.

44 Abg. *Matthias Hoogen* (CDU), Vorsitzender des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, äußerte Bedenken gegen die Einführung dieses Begriffes in das bürgerliche Recht. Vgl. BT ParlA, Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, Protokoll der 90. Sitzung vom 5.12.1955, S. 5. – Zum ruhenden Arbeitsverhältnis vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, Bd 1, S. 559–561.

45 Vgl. BT ParlA, Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, Protokoll der 90. Sitzung vom 5.12.1955, S. 7. – § 611 BGB: »(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.« Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (1955).

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Das Sozialrecht hat sich weitgehend vom Bürgerlichen Recht weiterentwickelt.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich glaube, auch wir sollten uns dem Vorschlag, den der Ausschuss für Arbeit gemacht hat, anschließen. In Abs. 1 ist zunächst präzisiert, wann die Übung zu beginnen hat. Das ist in der Regierungsvorlage in diesem Maße nicht geschehen. Es könnten sich leicht Unzuträglichkeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergeben. Es ist nur die Frage, ob man bei der Regierung Bedenken gehabt hat, das genauso zu formulieren, wie es jetzt durch den Ausschuss für Arbeit gemacht worden ist, ob also vonseiten der Regierung oder des Verteidigungsministeriums Schwierigkeiten kommen können.

Ebenso glaube ich, dass wir den Abs. 1a einfügen müssen; denn es lässt sich doch durchaus denken, dass beide Seiten der Auffassung sind, dass die Übung vor dem Ablauf von vier Monaten abgebrochen werden sollte: derjenige, der an der Übung teilnimmt, kann der Auffassung sein, dass es keinen Sinn für ihn hat, die Übung fortzusetzen und auf der anderen Seite kann auch der Verteidigungsminister zu der Auffassung kommen, dass es keinen Sinn habe, die Übung mit dem Betreffenden weiter fortzusetzen. Es muss die Gewähr geboten sein, dass eine Regelung in dem Gesetz erfolgt, damit es nicht neue Schwierigkeiten gibt.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): In den Ausschüssen ist die Frage erörtert worden, wem mitgeteilt werden muss, dass der Arbeitnehmer einberufen wird, und wer mitteilen muss. Die erste Frage haben wir ausdrücklich nicht beantwortet; denn es ist selbstverständlich, dass man dem Arbeitnehmer, der ja als Freiwilliger kommt und nur mit seinem Einverständnis einberufen werden kann, eine Mitteilung macht. Wir halten es für überflüssig, es ausdrücklich zu sagen, haben aber keine Bedenken, es nochmals zu sagen, wenn der Ausschuss es für erforderlich hält.

Die Frage, wer mitteilt, haben wir dahin beantwortet, dass es gleichgültig sein soll, wer diese Mitteilung dem Arbeitgeber macht. Selbstverständlich haben die Streitkräfte Interesse daran, die Vier-Wochen-Frist in Kraft zu setzen. Sie wollen sogar darüber hinausgehen, den Mann sechs bis acht Wochen vorher [zu] benachrichtigen, der einberufen wird, damit sein Arbeitgeber und er sich einrichten können. Die Streitkräfte haben das größte Interesse daran, die Mitteilung an den Arbeitgeber selbst zu machen, und zwar so zu machen, dass sie einen Nachweis haben, also entweder durch die Zustellungsurkunde oder durch einen eingeschriebenen Brief.

Wir bitten aber, davon abzusehen, dass die Frist erst dann beginnen soll, wenn die Streitkräfte dem Arbeitgeber dies mitgeteilt haben; denn es sind Fälle denkbar, dass zwischen der Meldung eines Freiwilligen und seiner Einberufung er den Arbeitsplatz wechselt. Die Streitkräfte wissen es und der neue Arbeitgeber nicht. Der Mann, der Interesse hat, zu kommen, kennt seinen Arbeitgeber und er kann ihn unterrichten. Der Wunsch des Arbeitgebers, möglichst frühzeitig von der Einberufung zu erfahren, ist voll erfüllt, wenn er durch seinen Arbeitnehmer die Sache erfährt. Nur ist der Beweis etwas erschwert.

Abg. **Erler** (SPD): Ich halte es im Interesse des Mannes für besser, wenn man ihm diese Offenbarungspflicht, dass er zu einer Übung geholt wird, abnimmt –

- © ZMSBw 2017 -

auch wenn er sich freiwillig gemeldet hat – und den Streitkräften zumutet, bei einem Arbeitsplatzwechsel auch den neuen Arbeitgeber zu verständigen, zumal auch der Wortlaut der Regierungsvorlage so ist, dass die Übung nicht vor Ablauf von vier Wochen beginnen kann nach dem Tage, an dem dem Arbeitgeber der Übungsbeginn mitgeteilt worden ist. Wenn der Mann aus irgendwelchen inneren Hemmungen nicht zu seinem Arbeitgeber geht, kann die Übung gar nicht stattfinden, weil der Arbeitgeber nicht rechtzeitig informiert worden ist. Das wäre sehr lästig, auch für die Streitkräfte. Wir sollten es ruhig bei der Fassung des Arbeitsausschusses belassen, aber die Anregung zur Sicherung des Nachweises für den Fristbeginn – Zustellungsurkunde, eingeschriebener Brief – nicht ins Gesetz aufnehmen. Vielleicht sagt man es in der Begründung, damit es später in Ihre interne Dienstanweisung aufgenommen werden kann, wie es zu geschehen hat.

Abg. **Stingl** (CDU): Man muss doch wohl annehmen, dass der Arbeitnehmer selbst das größte Interesse an der Meldung hat. Wenn sie nicht erfolgt, ist er ja der Benachteiligte, weil die Frist nicht in Lauf gesetzt wird. Ich glaube nicht, dass Schwierigkeiten für die Streitkräfte entstehen können.

Der **Ausschuss** spricht sich in der Abstimmung einstimmig für die Annahme des § 1 Abs. 1 und des § 1 Abs. 1a in der Fassung des Ausschusses für Arbeit aus. Abs. 2 wird ebenso einstimmig in der Fassung der Regierungsvorlage akzeptiert.

Der Rechtsausschuss halte, bemerkt der Vors. **Jaeger** zu Abs. 3, diese vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung für überflüssig. Der Ausschuss schließt sich dieser Meinung an und beschließt, Abs. 3 zu streichen.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) bemerkt zu Abs. 4, der vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, dass davon ausgegangen werde, dass der Hinreise- und Rückreisetag innerhalb der Übungsfrist liege und fährt fort: Damit sind zugunsten des Arbeitnehmers völlig klare Verhältnisse geschaffen, wann sein Arbeitsverhältnis zu ruhen beginnt und ab wann sein Soldatenverhältnis läuft.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Das ist der Vorschlag des Bundesrates?

– Nein, wir glauben, es sei nicht notwendig, dies ausdrücklich zu sagen, weil wir die Hin- und Rückreise bereits in die vier Monate hineinverlegen wollen.

► Abg. *Erler* (SPD): Vier Monate unter Einschluss der zwei Tage!

Vors. **Jaeger** (CSU): Begnügen wir uns mit der Erklärung der Regierung?

Abg. **Erler** (SPD): Ich würde es für den Berichterstatter ins Protokoll nehmen. Man braucht es nicht in das Gesetz hineinzuschreiben.

Vors. **Jaeger** (CSU) weist darauf hin, dass auch in der Begründung der Regierung zur Ablehnung des Änderungsvorschlags gesagt werde:

> Es wird als selbstverständlich angesehen, dass die notwendige Zeit zur Hin- und Rückreise der Teilnehmer in die Übungszeit fällt[46].

Der **Ausschuss** beschließt, auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Abs. 4 zu verzichten.

---

[46] BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1591, S. 19 (Anlage 3).

- © ZMSBw 2017 -

§ 2

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, empfiehlt, Abs. 1 unverändert zu übernehmen und bei Abs. 2 die vom Arbeitsausschuss vorgetragene Fassung zu wählen.

Vors. **Jaeger** (CSU) fragt, um was es sich bei der Vermutungsfrist von sechs Monaten handele.

Abg. **Mellies** (SPD) weist auf die vom Ausschuss für Arbeit vorgenommene Anfügung bei Abs. 2 hin[47].

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) glaubt, dass man den zweiten Teil des zu Abs. 2 hinzugefügten Satzes etwa in folgender Form sehr viel einfacher fassen könne: »... dass es sich um eine unzulässige Kündigung handelt.«

Abg. **Schmidt** (SPD) hält die Formulierung des Ausschusses für Arbeit für sehr klar. Die von Ministerialrat *Brandstetter* vorgeschlagene Fassung gebe eher Anlass zu Auslegungszweifeln.

Abg. **Erler** (SPD) weist darauf hin, dass es wohl auch andere unzulässige Kündigungen gebe, die mit diesem Gesetz nichts zu tun hätten. In der vorliegenden Fassung seien die Unzulässigkeitsgründe ausdrücklich aufgeführt.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt die einstimmige Zustimmung des Ausschusses zu § 2 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage, zu Abs. 2 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und zu Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage fest.

§ 3

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, weist darauf hin, dass der Ausschuss für Arbeit lediglich das Wort »spätestens« in der Fassung der Regierungsvorlage eingefügt habe[48].

Abg. **Kliesing** (CDU) fragt, wie sich die Bundesregierung die Fälle denke, in denen ein Teilnehmer an einer Eignungsübung während dieser Zeit erkranke und die Vorgesetzten noch nicht in der Lage seien, zu entscheiden, ob der Betreffende brauchbar sei oder nicht, d.h. dass die Eignungsübung in diesem Fall über die vier Monate hinaus verlängert werden müsse.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass man es dem Arbeitgeber in der freien Wirtschaft wohl kaum zumuten kann, den Arbeitsplatz für eine längere Zeit als vier Monate offenzuhalten und abzuwarten, ob der Betreffende wiederkommt oder ob er bei den Streitkräften bleibt. Der Fall, den Sie erwähnt haben, Herr Abgeordneter *Kliesing*, ist durchaus denkbar; denn in den ersten Monaten wird der Übende ja mehr rezeptiv tätig sein, sodass nur eine verhältnismäßig kleine Zeit bleibt, in der er selbst etwas zeigen kann. In

---

47 Der Ausschuss für Arbeit änderte Abs. 2 wie folgt ab: »Kündigt der Arbeitgeber binnen sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Arbeitnehmers bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsübung Kenntnis erhalten hat oder innerhalb von drei Monaten im Anschluss an die Eignungsübung, so wird vermutet, dass die Kündigung aus Anlass der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitsnehmers seine Teilnahme an einer Eignungsübung zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.« BT ParlA, Ausschuss für Arbeit, Protokoll der 40. Sitzung vom 13.10.1955, S. 5.

48 Vgl. BT ParlA, Ausschuss für Arbeit, Protokoll der 40. Sitzung vom 13.10.1955, S. 5.

- © ZMSBw 2017 -

den letzten Wochen muss er schon beurteilt werden und die Beurteilung muss noch ausgewertet werden. Gleichwohl hat sich die Bundesregierung nicht entschließen können, eine längere Frist oder eine Wiederholung der Viermonatsfrist vorzuschlagen. Bei den Beamten, die ja in der Regel auf Lebenszeit mit ihrem Dienstherrn zusammenwirken, liegt es anders. Wir glauben, dass es die Fürsorgepflicht des öffentlichen Dienstherrn vertretbar erscheinen lässt, eine zweimalige Viermonatsfrist vorzusehen. Dem öffentlichen Dienstherrn, der vielleicht auch leichter ausgleichen kann, kann zugemutet werden, dass, wenn die erste Viermonatsübung noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis über die Eignung führt, eine weitere Übung angehängt wird mit der Wirkung, dass in diesem Fall die Schutzvorschrift fortdauert.

Abg. **Stingl** (CDU): Wenn man dem öffentlichen Arbeitgeber eine größere Fürsorgepflicht zumessen kann, die er auf die Zeit, die für die Eignungsübung verwendet wird, ausdehnen kann – wenn eine endgültige Beurteilung des Einberufenen nicht erfolgen kann –, sollten wir doch daran interessiert sein, auch diejenigen Bewerber aus der freien Wirtschaft, die sich gemeldet haben, genau prüfen zu können, und zwar auch dann, wenn sie aus Gründen, die nicht in ihrem Verschulden liegen, in vier Monaten nicht beurteilt werden können. Ich glaube, wir könnten hier eine Schutzvorschrift, die diese Frist ausdehnt, verantworten, weil wir in § 1a festgelegt haben, dass der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen hat, wenn ihm dadurch Nachteile entstehen, dass eine zweite Person eingestellt werden muss. Da haben wir den Arbeitnehmer geschützt und ich glaube, es sollte in unserem Interesse liegen, hier eine weitere Schutzfrist für die einzuführen, die innerhalb der vier Monate nicht beurteilt werden können. Allerdings müsste in der Bestimmung enthalten sein, dass der Grund nicht in der Person des Bewerbers liegen darf. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber selbstverständlich ein berechtigtes Interesse daran hat, abzusehen, wie lange er mit einem solchen Zwitterzustand rechnen muss. Das ist klar. Aber das andere Interesse der Streitkräfte muss entgegenstehen. Ich wäre dafür, hier die Schutzfrist zu verlängern.

Abg. **Mende** (FDP): Ich habe Bedenken und möchte mich dem anschließen, was Herr *Brandstetter* gesagt hat. Es handelt sich ja nicht nur um Großbetriebe, sondern auch um sehr viele Klein- und Mittelbetriebe, denen man nicht zumuten kann, über die vier Monate auf acht hinauszugehen. Das griffe in die Struktur des Betriebes ein. Wollen Sie eine neue Frist von sechs Monaten setzen? Ich glaube, wir sollten es bei der vorliegenden Fassung belassen. Der öffentlichen Hand kann man eine längere Frist zumuten; aber den sehr vielen Klein- und Mittelbetrieben kann man mehr als vier Monate nicht zumuten.

Abg. **Kliesing** (CDU): Den neuen Streitkräften könnten dadurch wertvolle Kräfte verloren gehen. Nehmen wir an, es handelt sich um einen Mann, der zwei Monate geübt hat und krank wird. Er ist nicht zu beurteilen; er fällt für weitere zwei Monate aus. Er steht vor der Wahl, entweder auf seine Reaktivierung zu verzichten oder aber das Risiko auf sich zu nehmen, dass er, wenn er entgegen seinen Hoffnungen nicht genommen wird, hinterher vor dem Nichts steht und seinen Arbeitsplatz verloren hat.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mende** (FDP): Ich mute dem Verteidigungsministerium auch zu, dass es sich nach zwei Monaten einen solchen Eindruck von dem Bewerber verschafft hat, dass er, wenn er die körperliche Untersuchung hinter sich hat, eingestellt werden kann. Dann soll das Verteidigungsministerium oder der Staat das Risiko tragen, wenn sie sich getäuscht haben, nicht aber der Arbeitgeber und auch nicht der Mann.

► Abg. *Kliesing* (CDU): Bedenken Sie, was Herr *Brandstetter* hinsichtlich der rezeptiven Tätigkeit gesagt hat!

– Auch die gibt schon die Möglichkeit der Beurteilung des Bewerbers.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich habe Verständnis dafür, dass es sehr schwierig sein wird, einem Betrieb für weitere vier oder drei Monate oder was infrage kommt, das aufzuerlegen. Auf der anderen Seite gefällt mir nicht, dass hier ein Unterschied zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst gemacht wird. Ich glaube, man sollte aus den verschiedensten Gründen die Dinge einheitlich regeln. Wenn man für die Privatwirtschaft eine solche Regelung trifft, sollte man es auch beim öffentlichen Dienst tun.

Abg. **Erler** (SPD): In § 7 Abs. 7 heißt es:

> Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so ist der Urlaub einmalig bis zur Dauer von vier Monaten verlängert[49].

Wozu das? Wenn das Bundesverteidigungsministerium sich bei allen anderen innerhalb von vier Monaten schlüssig werden muss, muss es das auch bei Beamten können. Das werden wir bei § 7 entsprechend umbauen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bei § 3 ist so etwas nicht vorgesehen.

Abg. **Erler** (SPD): Nein, Herr *Stingls* Antrag geht darauf hinaus, es bei § 3 so wie in § 7 zu machen und ich bin der Meinung, wir machen es in § 7 wie in § 3.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Ich glaube, so ist es nicht, dass man sagen könnte, wenn das Verteidigungsministerium sich bei den Arbeitnehmern innerhalb von vier Monaten entschließen kann, soll es sich auch bei Beamten in dieser Zeit entschließen. Es ist nur an die Fälle gedacht, wo eine Qualifikation nicht möglich ist, vor allen Dingen aus Krankheitsgründen.

► Abg. *Erler* (SPD): Das gilt aber bei beiden!

– Die Regierung glaubte aber, dem öffentlichen Dienst dieses nicht unerhebliche Opfer eher zumuten zu können, zumal innerhalb des öffentlichen Dienstes eher Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen sind. Wir müssen unter allen Umständen bitten, dass Sie da, wo die Möglichkeit besteht – das wäre eben in § 7 –, die Verlängerung billigen.

► Abg. *Erler* (SPD): Wir haben genug Schattenstellen! Das braucht nicht unbedingt –

Abg. **Stingl** (CDU): Ich möchte mich verstärkt dagegen aussprechen. Das bedeutet, dass wir den öffentlichen Dienst stärker berücksichtigen als die, die sich in der freien Wirtschaft bewährt haben.

Abg. **Mellies** (SPD): Das habe ich schon angeführt. Außerdem, Herr *Brandstetter*, müssen Sie berücksichtigen, dass Sie das von der ministeriellen Ebene aus nicht

---

49 BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1591, S. 3 f.

- © ZMSBw 2017 -

berücksichtigen können. Denken Sie an wesentlich kleinere Verwaltungen! Wenn da ein Mann ausgeschaltet werden soll, entstehen erhebliche Schwierigkeiten. Es hat gar keinen Sinn, hier der öffentlichen Hand eine besondere Last aufzuerlegen oder, wie man auch sagen kann, denen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, eine besondere Bevorzugung zuteil werden zu lassen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Sie sind hier in einer Diskussion, die in verschiedenen anderen Ausschüssen auch aufgeworfen worden ist, die ihre sachverständige Meinung zum Ausdruck gebracht haben. Mir wäre es sehr lieb, wenn man hier den Gleichheitsgrundsatz durchführte. Nun frage ich mich allerdings, ob man nicht, wenn man das Anliegen der Herren *Stingl* und *Kliesing* berücksichtigen will, die Sache aus der hohlen Hand heraus lösen könnte und an irgendeiner Stelle sagen könnte: »Fällt in die Zeit der Eignungsübung eine Krankheit von längerer Dauer als ...«. Wegen einer dreitägigen Krankheit wird man nicht behaupten können, dass man nicht in der Lage sei, einen Mann endgültig nach vier Monaten zu beurteilen. – Könnte man also nicht sagen, wenn ein solches Ereignis eintritt, dann ist die Eignungsübung um diese Zeit zu verlängern, und dies ist dem Arbeitgeber mitzuteilen?

Abg. **Stingl** (CDU): Dann würde § 7 nach Ihrer Auffassung auch geändert werden müssen?

Abg. **Kliesing** (CDU): Natürlich müsste nach oben hin eine Grenze gesetzt werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Wo wollen Sie die Grenze ziehen?

Abg. **Stingl** (CDU): Kann uns das Ministerium vielleicht einen Vorschlag machen?

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich würde doch sagen, eine Krankheit von insgesamt einer Woche brauchte nicht dazu zu führen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vier Wochen ist das mindeste.

Abg. **Schmidt** (SPD): »Bei einer Krankheitsdauer von vier Wochen kann die Eignungsübung bis zu einem Monat verlängert werden.«

Vors. **Jaeger** (CSU): Es kann eben sein, dass dann gerade keine Eignungsübung ist oder nicht mehr ist.

Abg. **Schmidt** (SPD): Das wird ein typisch deutsches Gesetz, das sich hinsichtlich seiner Kompliziertheit von der Sozialversicherung nicht wesentlich unterscheidet.

► Heiterkeit.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Ich glaube, diesen Bedenken hatten wir durch den zweiten Satz des Abs. 7 vorgebeugt:

> Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so ist der Urlaub einmalig bis zur Dauer von vier Monaten verlängert.

Das ist der Fall der Krankheit. Wenn er nicht krank ist, wird er entweder positiv oder negativ qualifiziert. Dann hat er gar keine Gelegenheit, die Übung fortzusetzen. Man könnte ohne Weiteres aber noch als Sicherheitsventil eine bestimmte Mindestdauer der Krankheit hineinsetzen.

Abg. **Erler** (SPD): Man könnte es auch so machen: In Abs. 1a des § 1 heißt es ja: »Wird die Eignungsübung vorzeitig beendet ...«. Es ist nicht die Rede davon,

- © ZMSBw 2017 -

aus welchen Gründen die Übung beendet wird. Man könnte auch sagen: »Wenn die Eignungsübung wegen Krankheit vorzeitig beendet wird, kann sie später einmal wiederholt werden.«

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Systematisch trifft es nicht ganz das, was wir wollen; denn die Eignungsübung wird nach Abs. 1a nicht aus Krankheitsgründen beendet.

Abg. **Erler** (SPD): Nein, die meine ich gar nicht. Ich meine, dass man an irgendeiner anderen Stelle den Gedanken aufgreifen könnte, dass eine Eignungsübung wegen Krankheit vorzeitig beendet werden kann und dass eine solche Übung, die so beendet worden ist, wiederholt werden kann; denn Sie werden nicht einfach die Übungen verlängern können. Nachher ist der Mann in einem ganz anderen Kurs und wenn er vier Wochen ausgefallen ist, müssen Sie erst einen neuen Haufen suchen, wo er weiterüben kann. Praktisch ist es eine neue Übung.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Man könnte sagen: »Kann infolge Krankheit über die Übernahme nicht entschieden werden ...«. Wir gehen davon aus, dass der in der Übung krank Gewordene nicht die Übung beendet, sondern die Streitkräfte müssen ihn dann als kranken Soldaten weiter behalten und gesund pflegen. Er wird nicht als Kranker entlassen. Denken Sie an die Unfälle, die bei den Übungen passieren können. Es ist eine reine Formulierungsfrage und wir könnten uns noch eine Formulierung überlegen, die Ihren Wünschen entspricht.

Der **Ausschuss** beschließt, Abs. 1 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Der Beschluss über Abs. 3 wird zurückgestellt.

Abg. **Erler** (SPD) wei[s]t darauf hin, dass noch offen sei, ob dieser Absatz in § 3 oder an einem anderen Ort eingefügt werde.

§ 4

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, schlägt vor, bei diesem Paragrafen die Fassung des Rechtsausschusses zu wählen, da sie konkreter als die Regierungsvorlage sei[50].

Der **Ausschuss** stimmt diesem Vorschlag ohne Aussprache zu.

§ 5

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, schlägt vor bei Abs. 1 die Fassung des Rechtsausschusses und bei allen übigen Absätzen die Fassung des Arbeitsausschusses zu akzeptieren.

Assessor **Knorr** (BMVg) macht darauf aufmerksam, dass § 5 Abs. 6 in einer Fassung beschlossen worden sei, die nicht mehr mit der Fassung des § 3 überein-

---

50 Vorschlag des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht für § 4: »Eine Werkwohnung ist für die Dauer der Eignungsübung weiter zu gewähren. Bildet die freie Überlassung der Werkswohnung einen Teil des Arbeitsentgelts (§ 21 MSchG); so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die Weitergewährung diesen Teils des Arbeitsentgelts als Entschädigung zu zahlen. Ist kein Betrag festgesetzt, ist für die Weitergewährung eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Für sonstige Sachbezüge aus dem Arbeitsverhältnis gilt Entsprechendes.« Vergleichende Übersicht der Beschlüsse der mitberatenden Ausschüsse, 5.12.1955, S. 6, BT ParlA, Gesetzesdok. II 214 A Eignungsübungsgesetz.

- © ZMSBw 2017 -

stimme. § 5 behandle den Fall, dass die Eignungsübung beendet werde. Dieselbe Bestimmung bestehe für Arbeitnehmer in § 3 Abs. 2. Beide Fassungen müssten angeglichen werden.

Oberregierungsrat **Sahmer** (BMA) schlägt vor, in § 5 ausdrücklich zu sagen, dass auch der Handelsvertreter im Falle der Krankheit die Eignungsübung fortsetzen oder wiederholen könne, weil sich der § 1 nur auf Arbeitnehmer beziehe. Das sei keine allgemeine Vorschrift, die sich auf die Handelsvertreter beziehe. Da die Handelsvertreter in § 5 abschließend behandelt seien, könne man aus der Fassung des § 1 nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf die Handelsvertreter ziehen.

Abg. **Erler** (SPD) schlägt vor, in die Schlussvorschriften eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Übung unter den und den Umständen wiederholt werden könne, und für die Wiederholung sollten die gleichen Bestimmungen wie für die erste Übung gelten.

Abg. **Schmidt** (SPD) macht darauf aufmerksam, der Ausschuss sei sich darüber einig geworden, einen ganzen Paragrafen für die erneute Übung aus Krankheitsgründen aufzunehmen. Nachdem dies geschehen sei, müsse nicht damit gerechnet werden, dass es andere freiwillige Fortsetzungen von Übungen geben werde, sodass alle Paragrafen, die sich mit der freiwilligen Übung befassten, obsolet würden und gestrichen werden könnten.

Auch Abg. **Erler** (SPD) spricht sich dafür aus, diese Bestimmungen – § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 6 – zu streichen[51].

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt fest, dass die Beschlüsse alle unter dem Vorbehalt gefasst seien, dass durch die Einfügung des neuen Paragrafen einige Streichungen erforderlich werden könnten.

►Zustimmung.

§ 6

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) bittet um Annahme der Regierungsvorlage und macht darauf aufmerksam, dass der Beamtenrechtsausschuss vorgeschlagen habe, im Abs. 1 statt »soll« »darf« zu sagen. Der Rechtsausschuss habe vorgeschlagen, den Abs. 2 folgendermaßen zu ergänzen: »...; darin ist zu bestimmen, dass der Bund Beiträge leistet. Der Arbeitgeber kann verpflichtet werden, Beiträge vorab zu entrichten.«

Abg. **Wienand** (SPD), als Abgeordneter, hält es für zweckmäßiger, die in Abs. 2 der Rechtsverordnung vorbehaltenen Materien in weiteren Paragrafen des Gesetzes zu regeln, also den Abs. 2 zu streichen und die im Einzelnen in Aussicht genommenen Regelungen in den §§ 6a, 6b usw. zu treffen. Er schlägt weiter vor, den Abs. 1 mit der vom Beamtenrechtsausschuss vorgeschlagenen Änderung in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen zu lassen.

---

[51] Ein entsprechender Paragraf bezüglich der Wiederholung der Eignungsübung aus Krankheitsgründen fand nicht Aufnahme in die Empfehlungen des Ausschusses an den Bundestag, sondern wurde auf Vorschlag des BMVg in Art. 3, Abs. 2 des Entwurfs zum Eignungsübung eingefügt. Vgl. Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 672 f.; BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1591, S. 3 f.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) äußert, man habe über diese Frage bereits mit den Sozialpartnern gesprochen. Sachlich bestehe keine Schwierigkeit, diese Fragen bereits im Gesetz zu regeln. Das Verteidigungsministerium sei nur der Ansicht, auf diese Weise werde der Gesetzestext zu sehr mit minutiösen Einzelheiten belastet. Man müsse dann, wenn später noch irgendeine zusätzliche Regelung erforderlich werde, deren Notwendigkeit man jetzt noch nicht übersehe, wieder den Gesetzgeber bemühen. Der Redner bittet aus diesem Grunde darum, der Ermächtigung zuzustimmen.

Abg. **Arndgen** (CDU) äußert, der Referent habe anscheinend die Vorschläge des DGB aufgegriffen, die auch dem Ausschuss für Sozialpolitik vorgelegen hätten[52]. Man habe sich im Sozialpolitischen Ausschuss eingehend mit diesen Vorschlägen beschäftigt und sei zu der Meinung gekommen, dass der Katalog, der vom DGB aufgestellt worden sei, möglicherweise nicht vollständig sei, sodass dann für noch nicht berücksichtigte Dinge doch Rechtsverordnungen erlassen werden müssten. Deswegen sei man zu der Meinung gekommen, dass man es bei der in Abs. 2 der Regierungsvorlage vorgesehenen Ermächtigung an die Regierung belassen solle.

Abg. **Schneider** (DP) tritt ebenfalls dafür ein, in Abs. 1 das Wort »soll« durch das Wort »darf« zu ersetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen müsse man jeden Einzelnen gegen Bürokratie und Staat in Schutz nehmen. Man brauche nicht so perfektionistisch vorzugehen, wie es der Abg. *Wienand* vorgeschlagen habe, sondern könne es mit Rücksicht auf die Festlegung in Abs. 1 bei der Ermächtigung an die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen belassen.

Abg. **Schmidt** (SPD) äußert, »darf« sei natürlich genau wie »soll« nichts anderes als Deklaration oder Deklamation.

Vors. **Jaeger** (CSU) entgegnet, wenn man »darf« sage, sei es fast eine Muss-Vorschrift.

Abg. **Schmidt** (SPD) erwidert, wenn nicht gesagt werde, dass der Staat, wenn doch ein Nachteil entstehe, dafür eintrete, bleibe es doch eine Deklamation.

Abg. **Erler** (SPD) erklärt, dies sei nicht gesagt. Man könne z.B. eine Rechtsverordnung, die das Wort »darf« nicht beachte, anfechten; sie sei rechtsungültig. Dagegen sei eine Rechtsverordnung, wenn es nur »soll« heiße, nicht ungültig, wenn sie aus wohlerwogenen Gründen eine Regelung treffe, die dem Abs. 1 nicht entspreche.

Abg. **Erler** setzt sich dafür ein, die weitergehenden Anträge des Abg. *Wienand* der Bundesregierung als Material für die Ausarbeitung der Rechtsverordnungen zu überweisen.

Abg. **Wienand** (SPD) erklärt sich als Referent mit diesem Vorschlag einverstanden. Er regt aber an, dem Abs. 2 noch den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Zusatz anzufügen.

---

52 Der Bundesvorstand des DGB hatte dem Bundestag Vorschläge für eine Ergänzung des Eignungsübungsgesetzes vorgelegt. Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund, Vorschläge für eine Ergänzung des Eignungsübungsgesetzes vom 4.11.1955, BT ParlA, Gesetzesdok. II 214 A.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) äußert, er sei verpflichtet, zur Verteidigung der Regierungsvorlage darauf hinzuweisen, dass das Wörtchen »soll« mit Bedacht gewählt worden sei. Man habe verhindern wollen, dass durch das Wörtchen »darf« Rechtsstreitigkeiten etwa deshalb entstünden, weil in irgendeinem Punkt doch ein Übel auftrete, das als Nachteil ausgelegt werden könne.

Abg. **Erler** (SPD) erklärt, dann müsse man eben versuchen, das Übel zu beseitigen. Man solle dann nicht versuchen, das Übel durch eine Vorschrift zu legalisieren. Nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters solle man erst recht »darf« sagen.

▶ Heiterkeit.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, in Abs. 1 das Wort »soll« durch das Wort »darf« zu ersetzen sowie an Abs. 2 den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Zusatz anzufügen und im Übrigen den § 6 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Außerdem billigt er den Vorschlag des Abg. *Erler*, die vom Abg. *Wienand* erwähnten Vorschläge der Regierung als Material für die Rechtsverordnungen zu überweisen.

§ 6a

Der **Ausschuss** stimmt dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit zu, von der Aufnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen § 6a abzusehen, im Bericht aber darauf hinzuweisen, dass auch für Lehr- und Ausbildungsverhältnisse die Schutzbestimmungen des Gesetzes gelten müssen[53].

§ 7

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, schlägt vor, der Fassung des Beamtenrechtsausschusses zuzustimmen. Allerdings spiele hier wieder die in Zusammenhang mit § 3 diskutierte Frage der Wiederholung der Eignungsübung eine Rolle.

Abg. **Erler** (SPD) erklärt, man müsse den Abs. 5 des § 7 streichen und durch die Allgemeine Vorschrift, die man für alle drei Kategorien erlassen wolle, ersetzen.

Vors. **Jaeger** (CSU) regt an, den § 7 mit dem Vorbehalt anzunehmen, dass von der Regierung entsprechende Modifizierungen für den Fall der Wiederholung der Eignungsübung vorgeschlagen würden.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) nimmt Bezug auf den vom Beamtenrechtsausschuss vorgeschlagenen Abs. 3 und erklärt, hier müsse ebenso wie in § 6 Abs. 2 eine Ermächtigung an die Regierung erteilt werden, die etwa folgenden Inhalt habe:

> Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, inwieweit der Erholungsurlaub aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter von den Streitkräften gewährt wird[54].

---

53 Vgl. BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1591, S. 16 (Anlage 2).

54 BT ParlA, Gesetzesdok. II 214 A, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Nachtrag zu Ausschuss-Drs. 47/55, S. 5.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, äußert, wenn er den Regierungsvertreter richtig verstehe, solle damit erreicht werden, dass jemand, der eventuell bei den Streitkräften nicht angenommen werde, nachher auch den Anspruch auf den vollen Jahresurlaub habe oder umgekehrt, dass das bei den Streitkräften geregelt werde. Sonst könnten bei den heutigen Urlaubsverfahren immerhin vier, acht, wenn nicht zehn Tage Urlaub im Jahr zu wenig gewährt werden.

Abg. **Schneider** (DP) fragt, ob die Formulierung des § 7 Abs. 1 bedeute, dass ein zu den Streitkräften einberufener Beamter oder Richter für die Zeit der Eignungsübung praktisch keine Bezüge erhalte.

Bundesminister **Blank** (BMVg) antwortet, er erhalte ja Bezüge von den Streitkräften.

Abg. **Schneider** (DP) erklärt, wenn ein Richter normalerweise 1200 DM Monatsgehalt bekomme, könne man ihm doch nicht plötzlich während der Eignungsübung monatlich 200 DM geben.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) erwidert, man müsse dabei berücksichtigen, dass es sich hier nur um Freiwillige handele, die als Berufssoldaten oder als Soldaten auf Zeit endgültig in die Streitkräfte übernommen werden wollten. Bei einer so großen Gehaltsdifferenz werde man schwerlich jemanden finden, der sich zu den Streitkräften freiwillig melde. Man halte es aber nicht für tunlich, dass in einer Lehrkompanie ein Feldwebel etwa sein hohes Zivilgehalt weiter beziehe, während ein anderer Feldwebel nur das wesentlich niedrigere Gehalt der Streitkräfte bekomme. Wenn jemand sich dazu entschließe, zu den Streitkräften zu gehen, müsse man ihm zumuten, auch schon während der Eignungsübung mit den Bezügen zufrieden zu sein, die er künftig bekomme.

Abg. **Erler** (SPD) hält diese Regelung für vernünftig.

Abg. **Schmidt** (SPD) erklärt, diese Regelung sei schon deshalb notwendig, damit nicht der eignungsübende Beamte anders gestellt sei als der eignungsübende Privatarbeitnehmer.

Der **Ausschuss** stimmt der von Ministerialrat *Brandstetter* vorgeschlagenen Ergänzung des Abs. 3 zu und nimmt im Übrigen den § 7 einstimmig in der vom Beamtenrechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung an.

§ 8

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, schlägt vor, den Abs. 1 in der vom Ausschuss für Sozialpolitik vorgeschlagenen Fassung, die übrigen Absätze in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA) schlägt vor, das Wort »Ersatzkrankenkasse« durch »Ersatzkasse« zu ersetzen, da dies der gebräuchliche Terminus technicus sei.

Der **Ausschuss** stimmt dem Vorschlag des Referenten einschließlich der vom Vertreter des Bundesarbeitsministeriums vorgeschlagenen Änderung zu.

§ 9

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, schlägt vor, die Absätze 1 und 2 in der vom Ausschuss für Sozialpolitik vorgeschlagenen Fassung, den Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

- © ZMSBw 2017 -

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA): Ich darf vielleicht vom Standpunkt der Bundesregierung Folgendes zu den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik bemerken. Wir sind der Auffassung, dass dieser Beschluss über das Notwendige hinausgeht, indem er für sämtliche Teilnehmer vorsieht, dass Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Wir sind weiter der Ansicht, dass diese Vorschrift auch systematisch nicht ganz befriedigt. Wir meinen, dass es ausreicht, wenn für diejenigen Teilnehmer Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden, die nicht in den Streitkräften bleiben, die in ihr früheres Arbeitsverhältnis zurückkehren und so aller Voraussicht nach später bei Eintritt des Versicherungsfalles auf die Leistungen der Sozialversicherung angewiesen sind.

Wir sind aber nicht der Auffassung, dass für diejenigen, die in den Streitkräften verbleiben, ebenfalls Beiträge entrichtet werden sollen; denn deren Rechtsverhältnis in der Sozialversicherung wird erstens durch die Soldatengesetze, insbesondere das Soldatenversorgungsgesetz, geregelt, und zweitens wird ja ein großer Teil – und zwar der überwiegende Teil – der Eignungsübenden als Berufssoldat übernommen werden. Den Berufssoldaten ist ja der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung durch den Bund, nämlich durch die Streitkräfte, gewährleistet. Eine Fortsetzung ihres Versicherungsverhältnisses während der Dauer der Eignungsübung durch Entrichtung der Beiträge scheint auch deshalb nicht zweckmäßig zu sein, weil dadurch die Voraussetzungen für eine spätere freiwillige Weiterversicherung – die ja umstritten ist – geschaffen werden, die auch gar nicht notwendig ist; denn die Sicherung des Lebensunterhaltes wird ja durch einen Versorgungsanspruch gegen den Bund gewährleistet.

Soweit Teilnehmer an Eignungsübungen nicht in das Berufssoldatenverhältnis übernommen werden, wird man sie genauso behandeln können wie die übrigen Soldaten, sie also beim Ausscheiden aus den Streitkräften nachversichern. Auf diese Weise wird dann jede Lücke geschlossen.

Unser Vorschlag geht daher dahin, hier lediglich zu bestimmen, dass für diejenigen Teilnehmer an der Eignungsübung, die nicht in den Streitkräften verbleiben, Beiträge entrichtet werden und auch hier die Entrichtung der Beiträge auf die Pflichtversicherten zu beschränken, wie es ja dem ganzen Sinn des Gesetzes entspricht.

Abg. **Stingl** (CDU) schließt sich dem Vorschlag des Vertreters des Arbeitsministeriums an und bemerkt ergänzend, auch für die Soldaten auf Zeit trete das Problem nicht auf. Dem Soldaten auf Zeit werde auf jeden Fall die Zeit, die er in der Eignungsübung verbringe, auf die Soldatenzeit angerechnet. Einer Beitragszahlung an die Versicherungsträger würde hier also absolut keine Gegenleistung gegenüberstehen.

Abg. **Schmidt** (SPD) äußert, wenn er den Vertreter des Arbeitsministeriums richtig verstanden habe, habe dieser zwei Vorschläge gemacht. Der eine Vorschlag gehe dahin, die Beitragszahlung auf die Pflichtversicherten zu beschränken. Diesem Vorschlag schließe er sich an. Wer sich bisher als Arbeitnehmer in der Wirtschaft freiwillig versichert habe, dem könne zugemutet werden, seine freiwillige Versicherung auch in den Streitkräften selbst aufrechtzuerhalten.

- © ZMSBw 2017 -

Bezüglich des anderen Vorschlages bittet der Redner noch um nähere Erläuterung. Auf jeden Fall werde ja für denjenigen, der in die Streitkräfte übernommen werde, die Entscheidung offen sein, ob er, wenn er etwa bisher in der Wirtschaft Pflichtversicherter gewesen sei, sich nun in Zukunft freiwillig weiterversichern wolle. Der Regierungsvertreter habe eben gesagt, die vier Monate spielten keine Rolle, da sie angerechnet würden. Es frage sich aber, ob der Betreffende bereits so viel Jahre aufgesammelt habe, dass ihm das ausreiche, ob er nicht vielleicht tatsächlich Beitragsmarken brauche, um seine Ansprüche rechtzeitig stark genug zu untermauern. Der Redner erklärt, ihm würde es gefühlsmäßig bei diesem ganzen »Dschungel« der Versicherungsbestimmungen viel mehr einleuchten, dass für den Mann, der bisher pflichtversichert gewesen sei, auch bis zum Ende der Eignungsübung der Beitrag gezahlt werde. Erst dann, wenn sich entscheide, ob er Soldat werde oder nicht, erhebe sich für ihn die Frage, ob er sich weiterversichern wolle oder ob er sich damit begnügen wolle, dass er als Soldat irgendwelche andere Altersversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz beziehe. Vielleicht entscheide er sich neben der Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz gleichzeitig für eine freiwillige Weiterversicherung, wie viele andere das auch täten. Diese Möglichkeit solle man ihm offenlassen. Man solle die vier Monate nicht herausschneiden, sodass ihm diese dann später fehlten.

Abg. **Arndgen** (CDU) erklärt, durch diesen Vorschlag, der in Berlin beschlossen worden sei, solle sichergestellt werden, dass der Staat für denjenigen, der die Eignungsübung mitmache, die Beiträge bezahlen könne. Es sei in dieser Sitzung etwas turbulent zugegangen, und man habe nicht genau überlegt, dass diese Formulierung dazu führen würde, dass dann für jemanden, der zunächst zur Eignungsübung eingezogen werde und der nachher beim Militär bleibe, für die ganze Zeit vom Staat die Beiträge bezahlt werden könnten. Das sei nicht beabsichtigt gewesen. In einer späteren Sitzung habe man eine Änderung durchbringen wollen; aber der Ausschuss habe den Beschluss nicht wieder rückgängig machen wollen[55]. Die CDU-Fraktion halte eine Ergänzung zu dieser Formulierung für erforderlich, aus der hervorgehe, dass die Beiträge lediglich während der Zeit der Eignungsübung vom Staat gezahlt würden, und zwar nur für die Pflichtversicherten. Wenn der Teilnehmer an der Eignungsübung nachher in die Streitkräfte übernommen werde, sorge der Staat sowieso für ihn als Berufssoldaten. Wie jeder Beamte sich freiwillig weiterversichern könne, so solle dies auch den Berufssoldaten möglich sein. Dafür brauche man aber keine Bestimmung in diesem Gesetz. Das ergebe sich aus den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Der Redner bittet, dem Vorschlag des Vertreters des Bundesarbeitsministeriums zuzustimmen.

Abg. **Stingl** (CDU) erhebt den Vorschlag des Vertreters des Bundesarbeitsministeriums zum Antrag.

Abg. **Erler** (SPD) beantragt folgende Fassung für § 9 Satz 1:

---

55 Der Ausschuss für Sozialpolitik hielt seine 58. Sitzung am 18.10.1955 in der Technischen Universität Berlin ab und besuchte am folgenden Tag die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zwecks einer Arbeitsbesprechung und Besichtigung. Vgl. BT ParlA, Ausschuss für Sozialpolitik, KProt. der 58. Sitzung vom 18.10.1955, S. 6; KProt. der 67. Sitzung vom 28.11.1955, S. 12 f.

- © ZMSBw 2017 -

War der Teilnehmer an einer Eignungsübung bis zu deren Beginn in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, so haben die Streitkräfte die Beiträge für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten waren.

Erst wenn der Teilnehmer an der Eignungsübung in die Streitkräfte übernommen werde, sollten die normalen Folgen des Berufsbeamtenverhältnisses eintreten. Bis dahin solle ihm der Schutz der Versicherung überlassen bleiben. Nachher könne er sich immer noch entscheiden, ob er sich weiterversichern wolle oder nicht. Gerade in der ersten Zeit werde man es nicht nur mit jungen Leuten zu tun haben, bei denen es sich gar nicht lohne, eine gerade erst begonnene Pflichtversicherung fortzusetzen. Gerade in der ersten Zeit werde man es vornehmlich mit Leuten zu tun haben, die zehn und mehr Jahre Versicherungsbeiträge gezahlt hätten und diese nicht ohne Weiteres in den Schornstein schreiben wollten. Man solle es also nicht auf den Verbleib in den Streitkräften beschränken, wohl aber auf die Pflichtversicherten.

Abg. **Seffrin** (CDU) stimmt dem Vorschlag des Abg. *Erler* zu. Er hält es aber für zweckmäßig, trotz der Ausführungen des Abg. *Arndgen* in § 9 einen Hinweis aufzunehmen, aus dem sich ergebe, dass denjenigen, die bisher freiwillig versichert gewesen seien, die Möglichkeit bleibe, sich weiter freiwillig zu versichern.

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA) erklärt, das Arbeitsministerium vertrete doch die Meinung, dass die Teilnehmer an der Eignungsübung sozialversicherungsrechtlich genauso behandelt werden müssten wie die Soldaten auf Zeit; denn sie seien ja auch Soldaten auf Zeit. Die Soldaten auf Zeit würden – ebenso sei es nach früherem Recht gewesen – künftig so behandelt werden, dass sie als Soldaten zunächst einmal außerhalb der Sozialversicherung stünden. Die Sozialversicherung beziehe sich grundsätzlich nicht auf sie. Erst wenn sie aus den Streitkräften ausschieden, tauche die Frage auf, wie man ihnen einen Versicherungsschutz in der Sozialversicherung sichern könne. Als Berufssoldaten bekämen sie im Übrigen ja auch von den Streitkräften Versorgung. Ein Versicherungsschutz müsse also nur für diejenigen sichergestellt werden, die ohne Versorgung ausschieden. Für diese seien die Beiträge nachzuentrichten. So sollten nach Auffassung des Arbeitsministeriums auch die Teilnehmer an der Eignungsübung behandelt werden. Als Soldaten auf Zeit stünden sie außerhalb der Versicherung. Ihr Versicherungsschutz sei erst beim eventuellen Ausscheiden aus den Streitkräften ohne Versorgung durch Nachentrichten der Beiträge sicherzustellen.

Abg. **Stingl** (CDU): Ich schließe mich dem an und möchte nur ergänzen: Wenn Sie hier einfügen, dass jeder Mann, ganz gleich, ob er in den Streitkräften bleibt oder nicht, jetzt die Versicherungsbeiträge zahlt, schaffen Sie für den, der drinbleibt, eine doppelte Versorgung für die vier Monate. Wird er Berufssoldat, werden Sie ihm die Versorgungsbezüge auch für die Zeit bezahlen, an der er an der Eignungsübung teilgenommen hat. Bleibt er Soldat auf Zeit, werden Sie ihm auch die vier Monate anrechnen. Sie würden also gegenüber denen, die später ohne Eignungsübung eintreten, eine wesentliche Besserstellung vornehmen. Ich darf wiederholen, es würde in diesen Fällen keine Gegenleistung der Rentenversicherung aus der Pflichtversicherung gegenüberstehen.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Zunächst: Als Soldat auf Zeit gilt der Mann erst, wenn er in die Streitkräfte übernommen ist. Das ist nach der Eignungsübung der Fall. Die ganze Systematik dieses Gesetzes beruht ja darauf, dass über die Übernahme in die Streitkräfte eben während der Ableistung der Eignungsübung entschieden wird. Die Eignungsübung ist dazu da, zu ergründen, ob jemand in die Streitkräfte übernommen wird oder nicht, also Soldat auf Lebenszeit oder auf Zeit wird. Er hat zwar soldatische Pflichten in der Zeit der Eignungsübung, er ist aber noch kein Angehöriger der Streitkräfte, der übernommen worden ist. Wir haben uns auch sonst darum bemüht, für diese Zeit das normale Arbeitsverhältnis, in dem der Mann sonst steht, nicht zu unterbrechen. Das gilt doch auch für das Versicherungsverhältnis! Sonst müssten Sie ja auch sagen: Der Mann scheidet aus seinem Betrieb aus. – Er tut es ja nicht. Ich würde also hier ohne Weiteres sagen, dass wir die Versicherungsbeiträge für die vier Monate zahlen, wobei wir uns später darüber unterhalten müssen, welche Konsequenzen das für die Pflichtversicherten eventuell bei der Versorgung hätte. Ich glaube nicht, dass es irgendwelche hat. So groß ist der Personenkreis, um den es sich hier handelt, vermutlich nicht.

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA): Der überwiegende Teil der Teilnehmer an der Eignungsübung wird voraussichtlich übernommen werden, und von denen, die übernommen werden, wird nach den Erfahrungen, die man gewonnen hat, nur ein ganz geringer Prozentsatz ihr Versicherungsverhältnis freiwillig fortsetzen; denn in der freiwilligen Versicherung müssen die Beiträge nach der Höhe des Einkommens entrichtet werden, und das zwingt die freiwillig Weiterversicherten dazu, zusätzlich zu Steuern usw. monatlich 50 bis 60 DM zu entrichten. Von dieser Möglichkeit wird in den allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht. Es scheint auch unzweckmäßig, die Beiträge dieser Leute für vier Monate zu entrichten, ohne dass sie später die Möglichkeit ausnützen, die sie haben, sich freiwillig weiterzuversichern, also Geld auszugeben, für das dann tatsächlich keine Gegenleistung –

Abg. **Schmidt** (SPD): So schlimm ist das wohl nicht; es fließt nur von einer öffentlichen Kasse in die andere. Ich schließe mich dem Antrag von Herrn *Erler* an.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Wir glaubten der Tatsache Rechnung tragen zu können, indem diese Worte nicht gestrichen wurden, dass in dieser Zeit eine ausreichende Versorgung für den Mann besteht, wenn er bleibt. Es ist also trotz Fortbestehens des ruhenden Arbeitsverhältnisses die Versicherungsfrage hier entsprechend wie in der Krankenversicherung geregelt, wo für den Soldaten selbst, der Heilfürsorge bei den Streitkräften hat, keine Beiträge entrichtet werden und er auch keinen Anspruch hat.

Abg. **Seffrin** (CDU) fragt, wer für den Teilnehmer an der Eignungsübung eintrete, wenn er während der Eignungsübung erkranke.

Bundesminister **Blank** (BMVg) antwortet, die Truppe.

► Zuruf: Und wenn er aus dieser Krankheit invalide wird?

Abg. **Stingl** (CDU): Wenn der Versicherungsfall eintritt, wird gezahlt.

Ministerialrat **Brandstetter**: Dann gilt in dem Vorschlag der Satz 3.

- © ZMSBw 2017 -

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA): Unser Vorschlag geht dahin, statt »Pflichtversicherte« »Versicherte« zu schreiben und damit die Bestimmung auch auf die freiwillig Versicherten auszudehnen.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Das ändert die Lage erheblich!

Abg. **Stingl** (CDU): Ich würde es als Entgegenkommen für möglich halten, dass man nach dem Komma in der dritten Zeile des Vorschlags noch einfügt: »und bleibt er nicht in den Streitkräften oder setzt er die Versicherung freiwillig fort ...«. Sie hatten doch das Bedenken, Herr *Erler*, dass jemand, der sich hinterher freiwillig weiterversichert, diese vier Monate nicht angerechnet bekommt. Wenn er die Versicherung nicht fortsetzt, sehe ich nicht ein, warum man dann die Beiträge bezahlen soll. Dann sind die weg.

Abg. **Schmidt** (SPD): Das würde die Bedenken ausräumen, wenn das Arbeitsministerium einverstanden ist.

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA): Ich gebe zu bedenken, dass man nicht weiß, ob der Betreffende die Versicherung fortsetzt. Der Versicherungsträger erfährt nicht, ob er die Versicherung fortsetzt. Hier müsste man eine Bestimmung vorsehen – um den Streitkräften überhaupt davon Kenntnis zu geben –, ob er die Versicherung fortsetzt usw.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darum muss er sich kümmern, das kann man ihm zumuten.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn einer einen Vorteil in Anspruch nehmen will, muss er sich melden.

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA): Ich darf auf den früheren § 1242b der Reichsversicherungsordnung verweisen. Da ist für den Fall der Nachversicherung vorgesehen, dass jemand sich beim Ausscheiden ohne Versorgung auch freiwillig weiterversichern kann. Er muss dies aber innerhalb einer bestimmten Frist tun. Ich würde empfehlen, eine solche Frist auch hier vorzusehen[56].

Abg. **Erler** (SPD): Diese Dinge werden wir ohnehin beim Soldatengesetz besprechen müssen.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich glaube, dass es für die freiwillig Versicherten immerhin wichtig ist, dass in irgendeiner Form gesagt wird, dass auch bei ihnen für den Fall, dass sie während der Eignungsübungszeit keine Beiträge zahlen, die Möglichkeit einer Nachentrichtung gegeben ist.

▶ Abg. *Stingl* (CDU): Das ist schon nach den jetzigen Bestimmungen so! Ich habe immer die Befürchtung, dass, wenn Unklarheiten entstehen, die Dinge auf dem Rechtsweg oder verwaltungsgerichtlich geregelt werden müssen, und wenn man eine Regelung in das Gesetz aufnimmt, kostet es drei oder vier Zeilen. Dann ist die Sache geklärt und dem Mann ist geholfen.

---

56 § 1242b Abs. 1 Reichsversicherungsordnung: »Scheiden Soldaten, die sich über die Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben, nach zweijähriger Dienstleistung in Ehren und ohne Versorgung aus, so hat sie die Wehrmacht auf Kosten des Reichs nachzuversichern, wenn sie binnen zwei Jahren seit dem Ausscheiden eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder innerhalb dieser Frist die Nachversicherung zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragen. Die Nachversicherung ist erst für die Zeit nach Vollendung der zweijährigen Dienstzeit durchzuführen.« Reichsversicherungs-Ordnung, S. 312.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Was liegen für Anträge vor?

Abg. **Erler** (SPD): Wir gehen jetzt von dem Antrag Stingl zu § 9 aus. Ich hatte ursprünglich beantragt, zu streichen »und verbleibt er nicht in den Streitkräften ...«. Die Sache bekommt nun dadurch ein neues Gesicht, dass gesagt worden ist, im vorletzten Satz sollte statt »Pflichtversicherte« »Versicherte« gesetzt werden. Dann kann der Halbsatz »und verbleibt er nicht in den Streitkräften« stehenbleiben. Dann haben die Streitkräfte die Beiträge für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten waren. – Aus welchem Grunde er versichert war, ob er pflichtversichert war, wissen die Streitkräfte dann. War er es nicht, muss er sich melden. Dann gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Abg. **Stingl** (CDU): Das würde zur Folge haben, dass Sie auch für den freiwillig Versicherten, der nicht in den Streitkräften verbleibt, hinterher die Versicherungsbeiträge zahlen müssen. Das stellt jeden freiwillig Versicherten, der sich sonst irgendwo freiwillig versichert, schlechter; denn jeder freiwillig Versicherte bezahlt ja seine Beiträge aus seinem Arbeitseinkommen. Ich möchte Ihrem Anliegen dadurch entsprechen, dass ich in meinem Antrag ergänze – nach dem Komma in der dritten Zeile –: »oder versichert er sich freiwillig weiter ...«.

Oberregierungsrat **Zweng** (BMA): Ich würde sagen: »Bleibt er nicht bei den Streitkräften oder beantragt er die Entrichtung der Beiträge innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Eignungsübung, so haben die Streitkräfte...«.

Abg. **Stingl** (CDU): Ich übernehme das mit der Frist!

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, das Bundesverteidigungsministerium möge dem Ausschuss am Freitag noch eine verbesserte Formulierung vorlegen[57].

►Zustimmung.

Die Beschlussfassung über § 9 wird zurückgestellt.

§ 10

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, schlägt vor, § 10 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Regierungsvorlage und die Absätze 3, 4, 5 und 6 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit zu übernehmen[58].

Der **Ausschuss** stimmt zu.

§ 11

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, schlägt vor, die Formulierung des Rechtsausschusses zu übernehmen[59].

---

57 Vgl. Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 674.

58 Vgl. BT ParlA, Ausschuss für Arbeit, Protokoll der 40. Sitzung vom 13.10.1955, S. 7 f.

59 § 11 des Entwurfs zum Eignungsübungsgesetz wurde nach Abänderung durch den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht wie folgt übernommen: »(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt nach drei Jahren außer Kraft. (2) Frühere Bestimmungen über den Einfluss des Wehrdienstes auf Rechtsverhältnisse des Arbeits- und Beamtenrechts sowie auf das Recht der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge sind bei Teilnahme an einer Eignungsübung nicht anzuwenden.« BT ParlA, Gesetzesdok. II 214 A, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Nachtrag zu Ausschuss-Drs. 47/55, S. 6 f.

- © ZMSBw 2017 -

► Zustimmung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann darf ich festhalten: Unsere Beschlüsse sind alle einmütig. Bei § 9 und in der Frage der Wiederholung der Eignungsübung wegen Krankheit werden unsere Beschlüsse noch am Freitag gefasst werden.

Abg. **Wienand** (SPD), Referent: Nur noch eine Frage, die mir vielleicht die Herren vom Verteidigungsministerium beantworten können: In § 49 Abs. 2 des Entwurfs eines Soldatengesetzes ist von einer Verlängerung der Dienstzeit die Rede, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden könne[60]. Deckt sich das, was wir beschlossen haben, mit diesem Paragrafen, oder müssen wir da etwas berücksichtigen?

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Das hat damit gar nichts zu tun; denn dort ist an den Fall gedacht – um es präzise zu sagen –, dass in Spannungszeiten Leute über ihre Dienstverpflichtung hinaus zurückgehalten werden sollen. Diese Leute sind ja aus ihrem Arbeitsverhältnis ohnehin ausgeschieden. Es ist an einen aktiv dienenden Jahrgang gedacht, der dann nicht zur Entlassung kommt, oder später an Leute, die eine Reserveübung machen – Unteroffiziere oder Offiziere –, aber nicht an den Fall der Eignungsübung.

(Schluss der Sitzung: 12.45 Uhr.)

[60] § 49 (2): Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es fordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit 1. allgemein durch Rechtsverordnung oder 2. in Einzelfällen durch den Bundesminister für Verteidigung um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.« Regierungsvorlage, Soldatengesetz vom 23.9.1955, BT, Anlagen, Bd 37, BT-Drs. 1700.

- © ZMSBw 2017 -

57. Sitzung, 7. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 115. Sitzung des Haushaltsausschusses und 57. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Sicherheit, Bonn, Mittwoch, den 7. Dezember 1955«[1]. Ohne Ausf.; Dauer: 9.00–12.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Schoettle (SPD)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heye, Jaeger, Josten, Kliesing, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Brauksiepe, Brese, Moerchel, Wacher
SPD: Erler, Eschmann, Gleisner, Mellies, Paul – Stellvertreter: Bettgenhäuser
FDP: von Manteuffel – Stellvertreter: Becker
GB/BHE: Feller

Mitglieder des Haushaltsausschusses[2]:
Vorsitzender: Abg. Schoettle (SPD) – Stellvertretender Vorsitzender: Abg. Blank (FDP)

Mitglieder:
CDU/CSU: Conring, Friese, Gengler, Giencke, Gleissner, Henckel von Donnersmarck, Niederalt, Rösch, Vogel, Wacker, Willeke
SPD: Gülich, Hubert, Ohlig, Ritzel, Schoettle, Seidel
FDP: Blank, Frühwald, Lenz

Bundesregierung:
BMVg: Froh, Gumbel, Hopf, Melter, Wagener, Wilda – BMF: Buchmann, Cuntze, Dobritz, Steinborn, Vialon, Wieland, Wissmann, Woelffel – BMI: Engelke, Kuhlmey – BMJ: Deiters – BMWi: Nicolai, Schöne, Wilhelm – BMWo: Krahn, Tosstorff – BPA: Hamm, Hemmerling, Schultz – BRH: Maul, Sabath

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 57. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen, ergänzende Angaben stammen aus dem Kurzprotokoll der 115. Sitzung des Haushaltsausschusses.

2 Personen, die in beiden Ausschüssen vertreten waren, wurden jeweils nur einmal aufgenommen.

- © ZMSBw 2017 -

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Baden-Württemberg: Bittighofer – Bayern: Reischl – Hessen: Dietrich – Nordrhein-Westfalen: Baier

Tagesordnung:

a) Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 26. November 1955 betr. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln für den Aufbau und die Unterhaltung der deutschen Streitkräfte sowie zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung – Vorlage des BMF Nr. 84/55 –
b) Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 30. November 1955 betr. 3. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln zur Unterbringung der deutschen Streitkräfte und der Dienstkräfte der Verteidigungseinrichtungen – Vorlage des BMF Nr. 107/55 –
c) Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 1. Dezember 1955 betr. Änderungsantrag zur 1. Vorwegbewilligung von Planstellen für 6000 freiwillige Soldaten – Vorlage des BMF Nr. 106/55 –

Vors. **Schoettle** (SPD) gibt nach Eröffnung der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse dem Wunsche Ausdruck, dass in allen Fragen, die sich vom Haushalt her mit den Fragen der Verteidigung berührten, eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Ausschüssen zustande komme. – Er teilt zur Tagesordnung mit, dass die Berichterstattung bei den Abgeordneten *Blank* (FDP) und *Lenz* (CDU) liegen solle; außerdem werde ein Mitglied der Opposition als Koreferent benannt werden. In der jetzigen Sitzung werde noch Abg. *Vogel* (CDU) die Berichterstattung wahrnehmen.

Abg. **Vogel** (CDU), Berichterstatter, referiert über die Punkte a) und c) der Tagesordnung. Er macht zu den beantragten Personalausgaben darauf aufmerksam, dass es sich hier nicht um Planstellen (Tit. 101), sondern um beamtete Hilfskräfte (Tit. 103) und um nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) handle. Er verweist auf die Begründung des BMF, wonach die beantragten Mittel bestimmt seien für das Hilfspersonal, das im Zuge der schon erfolgten Vorwegbewilligung der ersten 6000 Kräfte des Bundesverteidigungsministeriums[3] notwendig sei, und für die Befriedigung der Sachbedürfnisse. Die angeforderten Kräfte würden für Verwaltungsaufgaben innerhalb des Ministeriums, für den Aufbau der Außenstellen, für den Aufbau und Ausbau des militärischen Teils, für die Intensivierung militärischer Vorbereitungsmaßnahmen und für die Ausweitung des zivilen Verwaltungsbereichs verwandt werden. Ein großer Teil der nichtbeamteten Kräfte – deren Gesamtzahl mit 3977 Angestellten und Arbeitern besonders ins Auge falle – solle aus Dolmetschern und Übersetzern bestehen. Durch die große Personalanforderung, insbesondere auch für die Annahmeorganisation, solle der ordnungsmäßige Ablauf in Form von Ausschreibungen, der auch von den beiden Ausschüssen stets ge-

[3] Anlage A zur Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 52/55. Stellenplan und Geldbedarfsberechnung für die persönlichen Ausgaben für 6000 freiwillige Soldaten, S. 3, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 537.

- © ZMSBw 2017 -

wünscht worden sei, im Voraus sichergestellt werden. Bei der Unmasse der anzufordernden und auszuschreibenden Einzelartikel bedürfe es natürlich einer sehr großen Zahl von Menschen allein schon zur technischen Durchführung der Ausschreibungen und später zur Lagerung und Betreuung der Gegenstände.

Abg. **Vogel** (CDU), Berichterstatter, geht sodann auf die Ergänzungsvorlage ein, mit der beantragt werde, von den in der 1. Vorwegbewilligung ausgeworfenen neun Planstellen der Besoldungsgruppe B 7a (Brigadegeneral) drei in solche der Gruppe B 4 (Generalleutnant) umzuwandeln, weil sich die volle Besetzung der geplanten vier militärischen Abteilungsleiter als unabweisbar erwiesen habe. Der Berichterstatter setzt sich für diese Vorlage ein. Nach erfolgter Einberufung der 6000 Mann könne man die Anweisungsbefugnisse nicht auf die Dauer, wie es jetzt zum Teil der Fall sei, in den Händen von Oberstleutnanten und Fregattenkapitänen lassen, sondern müsse Abteilungsleiter mit vollem Rang und mit voller Entscheidungsbefugnis einsetzen, damit von der Spitze her die nötige Ordnung in das sich jetzt aufbauende Gefüge hineinkomme[4].

Berichterstatter referiert sodann im Einzelnen über den 2. Vorwegbewilligungsantrag für einen Nachtrag zum Einzelplan 14 des Bundeshaushaltsplans 1955.

Für 513 beamtete Hilfskräfte – 97 im Ministerium und 416 außerhalb des Ministeriums – sei der Betrag von 1 288 600 DM vorgesehen; hierunter falle eine sehr erhebliche Anzahl der Stellen des höheren Dienstes. – Bei den nichtbeamteten Kräften seien in den 833 Stellen für den zivilen Bereich des Ministeriums 318 Stellen des ehemaligen Interimsausschusses des Rechnungsjahres 1954 enthalten. Damit seien die Angehörigen des Interimsausschusses, der dem Haushaltsausschuss seit Jahren einigen Kummer bereitet habe, zum ersten Mal in das ordnungsmäßige Gefüge des Personalaufbaus des Ministeriums übergeführt worden. – Von den 693 Angestellten für zivile Zwecke außerhalb des Ministeriums entfielen 296 auf die Übersetzersondergruppe, die die umfangreichen fremdsprachigen Vorschriften zu übersetzen haben. – Zu der Bemerkung in den Erläuterungen, dass 397 Angestellte zur verwaltungsmäßigen Betreuung der Freiwilligen benötigt würden, wirft der Berichterstatter die Frage auf, ob diese Relation – 6000: 397 – auch für die Zukunft ein gültiger Maßstab sein solle.

Bei den Sachausgaben nennt Abg. **Vogel** (CDU), Berichterstatter, neben den gewohnten Ziffern für Geschäftsbedürfnisse als besonders hervortretende Posten den Beitrag der Bundesrepublik zum NATO-Haushalt mit 1,7 Millionen DM, die einmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen mit über 1 Million DM, die erstmalige Erstellung und Beschaffung von Vorschriften sowie von Lehr- und Ausbildungsmaterial mit 1,6 Millionen DM, die Instandsetzungs- und Wartungskosten für bundeseigene Kriegsschiffe und Hilfsfahrzeuge mit 420 000 DM, die Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen mit 2 Millionen und die Kosten für die Freiwilligenwerbung mit 1,8 Millionen DM.

---

4 Der Redner bezieht sich hier auf die Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 84/55 vom 26.11.1955, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55.

- © ZMSBw 2017 -

Zum Haushalt der Außenabteilung Koblenz macht der Berichterstatter darauf aufmerksam, dass nur fünf beamtete Hilfskräfte, dagegen 416 nichtbeamtete Kräfte, vor allen Dingen in den obersten Kategorien, angefordert würden. Hierbei handle es sich um hoch qualifiziertes Personal für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, wodurch natürlich sofort die Frage aufgeworfen werde, ob die Forschung und Entwicklung hier oder an anderer Stelle durchgeführt werden sollen. – Unter den Sachausgaben, insbesondere unter den einmaligen Ausgaben nennt der Berichterstatter folgende Positionen: 4,6 Millionen für die Anschaffung von Fahrzeugen für militärische Dienststellen, 3,1 Millionen für die Anschaffung von Spezialfahrzeugen für die Streitkräfte – insbesondere für 300 aus England gekaufte ältere gepanzerte Truppentransportwagen zu je 8000 DM[5] –, 7,9 Millionen DM für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, 1,5 Millionen für die erstmalige Anschaffung von Maschinen, 1,4 Millionen für die Beschaffung von Fernmeldeeinrichtungen für die Streitkräfte, 9,6 Millionen DM, von denen 3 Millionen DM gesperrt seien, für Forschung, Entwicklung und Erprobung, 9,9 Millionen DM für die erstmalige Anschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Streitkräfte.

Bei dem zuletzt genannten Tit. 960 bemängelt der Berichterstatter unter Zustimmung des Vorsitzenden in den Erläuterungen den Ausdruck »Verpassung«, den er für unzeitgemäß hält[6].

Als weitere Posten nennt der Berichterstatter 15 Millionen DM als ersten Teilbetrag für die Beschaffung von Flugzeugen – die Mittel sind noch gesperrt –, 2,5 Millionen DM für Vor- und Projektierungsarbeiten von Schiffsbauten und 2,5 Millionen DM als ersten Teilbetrag zum Neubau eines Schnellbootes. Zu dem letzten Posten erinnert der Berichterstatter daran, dass nach dem Ergebnis der Diskussion in der letzten Sitzung des Haushaltsausschusses zu diesem Betrag später noch 7,6 Millionen DM hinzukämen, weil im Laufe des nächsten Vierteljahres drei Boote des Seegrenzschutzes fertiggestellt würden, die dann von den Streitkräften übernommen würden.

Vors. **Schoettle** (SPD) schlägt vor, die Ergänzungsvorlage betr. Umwandlung von drei Planstellen aus der 1. Vorwegbewilligung (BMF-Vorlage Nr. 106/55) vorzuziehen und anschließend den 2. Vorwegbewilligungsantrag zu beraten[7].

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) trägt hierzu u.a. vor: Im Verteidigungsministerium hat eine Reihe von Besprechungen mit Abgeordneten aller Fraktionen über die endgültige Organisation des Ministeriums stattgefunden[8]. Es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, dass die drei Teilstreitkräfte und auch die Gesamtstreitkräfte jeweils Abteilungen im Ministerium sein werden. Die Abteilung Gesamtstreitkräfte soll nicht über den anderen drei Abteilungen stehen, sondern hat ihre eigenen Aufgaben. Wir haben dieses Mal nicht getrennte Ministerien mit

---

5 Vgl. dazu das Protokoll der 60. Sitzung vom 12.12.1955, S. 763, Anm. 7.

6 Zum Begriff »Verpassung« vgl. die Ausführungen von Ministerialdirigent *Hopf* (BMVg) und die Diskussion, ebd. S. 786 f.

7 Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 106/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 631/55,

8 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 388, Anm. 5.

- © ZMSBw 2017 -

völlig getrennten nachgeordneten Stellen, sondern einen einheitlichen Apparat. Zur Abteilung Gesamtstreitkräfte gehört eine große Anzahl von Truppenteilen, vielleicht sogar mehr als zu der Abteilung Heer, weil die bodenständigen und die gemeinsamen Einrichtungen für alle drei Teilstreitkräfte in der Abteilung Gesamtstreitkräfte zusammengefasst sind. Bis zum Inkrafttreten des Organisationsgesetzes ist vorläufig ein Führungsrat geschaffen worden, der aus dem sogenannten Vier-Sterne-General und den vier Abteilungsleitern besteht. Dieser Führungsrat wird wahrscheinlich noch einen kleinen Unterbau bekommen.

Nun ist bisher, wie der Berichterstatter schon ausgeführt hat, der sehr schwierige Zustand zu verzeichnen, dass die Abteilungen Luftwaffe und Marine von einem Oberstleutnant bzw. einem Fregattenkapitän geleitet werden. Es sind aber täglich, gerade im Anfang vielleicht mehr als später, Entscheidungen zu treffen, für die man jemanden braucht – das ist kein Vorwurf gegen diese Herren –, der aufgrund seiner Lebenserfahrungen und seiner früheren soldatischen Erfahrungen verantwortlich arbeiten kann, sodass der Minister und der Staatssekretär nicht mit nebensächlichen Tagesentscheidungen der laufenden Arbeit dieser Abteilungen überlastet werden.

Die Abteilungsleiter Heer, Luftwaffe und Marine sollen gleichzeitig Inspekteure für die nachgeordneten Truppenteile sein. Daher werden sie eine Doppelfunktion haben: einerseits Mitarbeiter im Ministerium und Berater des Ministers und des Staatssekretärs, andererseits Inspekteur; in der letztgenannten Eigenschaft werden die Abteilungsleiter, insbesondere während des Aufbaus, viel unterwegs sein. Deshalb wird es notwendig sein, dass die Abteilungsleiter Stellvertreter bekommen, und zwar soll, wenn der Abteilungsleiter Drei-Sterne-General (Generalleutnant) ist, der ihm zur Verfügung stehende Inspekteur ein Zwei-Sterne-General (Generalmajor) sein.

Ich bitte ferner um die Genehmigung, dass – ohne dass ich vorher mit dem Finanzministerium hierüber habe sprechen können, weil ich erst gestern Abend die Weisung bekommen habe – außer den genannten drei Umwandlungen von B-7a-in B-4-Stellen für die Abteilungsleiter eine weitere B-7a-Stelle in eine B-6-Stelle umzuwandeln. Auf diese Weise wäre die Möglichkeit gegeben, für jeden Abteilungsleiter einen Vertreter zu bestellen, sodass der Abteilungsleiter im Ministerium und der Stellvertreter draußen als Inspekteur arbeiten könnte. Damit könnte, nachdem der Personalgutachterausschuss seine Zustimmung bezüglich der Personen gegeben haben wird, die Tätigkeit sowohl im Ministerium als auch draußen bei den im Aufbau befindlichen Truppenteilen ordnungsgemäß vor sich gehen.

Vors. **Schoettle** (SPD) kommt auf eine Pressenotiz zu sprechen, der zufolge die vorläufigen Abteilungsleiter im Verteidigungsministerium mangels bereits erfolgter Ernennung einstweilen ihren Dienst in Zivil versehen »müssten«, und bezweifelt die Zweckmäßigkeit solcher Presseveröffentlichungen[9].

---

[9] Die Zeitungen berichteten u.a., dass die Leiter der Abteilungen Heer, Marine, Luftwaffe u.a. nach der Neuorganisation des Verteidigungsministeriums im November 1955 auch als Inspekteure ernannt werden könnten. Bis dahin erfolge die Verwaltung der Ämter in Zivil und »kommissarisch«. Vgl. Abteilungsleiter werden Befehlshaber. In: Weser-Kurier vom 26.11.1955, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt hierzu, auch die bereits zu Offizieren ernannten Angehörigen des BMVg machten ihren Dienst selbstverständlich in Zivil.

Abg. **Ritzel** (SPD): Bei allem Verständnis für die besondere Situation des Haushaltsreferenten im BMVg muss ich als Mitglied des Haushaltsausschusses doch sagen, dass das, was man uns hier zumutet, ein bisschen viel verlangt ist. Wir haben bis jetzt kein Organisationsgesetz, wir haben also keine Basis. Wir beginnen, von der Verwaltungsspitze an aufzubauen, und wir schaffen Voraussetzungen, von denen wir nicht wissen, ob sie sich später überhaupt rechtfertigen lassen. Diese Art von Vorwegbewilligung findet verfassungsrechtlich ihre Deckung in den entsprechenden Bemerkungen im Haushaltsgesetz 1955, aber ich muss Ihnen offen sagen, dass mir gar nicht wohl dabei ist, wenn man hier von den Ausschüssen verlangt, dass sie von dem Recht auf Vorwegbewilligung in einer Art und Weise Gebrauch machen sollen, die zunächst einmal gar keinen Überblick über die gedachte Organisation erlaubt. Man versucht, Tatsachen zu schaffen, die, wenn sie einmal vorhanden sind, nachher nach unten wirken, und unter Umständen Konsequenzen herbeiführen, die wir heute beim besten Willen und bei kühnster Fantasie nicht zu überblicken vermögen. In den vorliegenden Positionen finde ich eine Reihe von Bemerkungen und Anträgen, die in Bezug auf die Ausdehnung der einzelnen Etatpositionen in ihrer Konsequenz nach unten Wirkungen haben können, die wahrscheinlich von den Ausschüssen und insbesondere vom Standpunkt des Haushaltsausschusses nicht gebilligt werden würden, wenn man sie in ihrer Konsequenz bereits heute zu erkennen vermöchte.

Was wir jetzt zu tun im Begriffe sind, ist, wenn es getan wird, der Startschuss für die eigentliche Aufrüstung. Wenn man diesen Startschuss abgibt, sollte man aber über den Lauf der Dinge mehr wissen, als man aus diesem Vorwegbewilligungsantrag ersehen kann. Ganz abgesehen von der Notwendigkeit, die ich ohne Weiteres unterstellen muss, dass jede einzelne Etatposition, die in dem 2. Vorwegbewilligungsantrag enthalten ist, gründlich beraten werden muss, damit wir wenigstens einigermaßen das Fehlende erfahren, nämlich die Grundlage, die in einem Organisationsgesetz geschaffen werden sollte, – ganz abgesehen auch von der Tatsache, dass hier im Rahmen einer Vorwegbewilligung dem Willen des Parlaments, der in Bezug auf die Organisation noch nicht feststeht, vorgegriffen wird, muss ich sagen, dass die Ausschüsse mit der Vorlage BMF Nr. 106/55[10] eigentlich überfordert sind. Hinsichtlich der vierten Position, die Herr *Hopf* hier soeben beantragt hat, weiß ich nicht, ob sie die Billigung des Finanzministers findet.

Abg. **Jaeger** (CSU) erklärt zu der Bemerkung des *Vorsitzenden* bezüglich des Uniform- oder Ziviltragens der Angehörigen des Verteidigungsministeriums: Ich weiß von den maßgebenden Herren, vor allem vom ranghöchsten Offizier, dem Generalleutnant *Heusinger*, dass im Verteidigungsministerium die Absicht besteht, dass die Offiziere, soweit und solange sie im Ministerium selbst tätig sind, Zivil tragen, dagegen Uniform nur dann, wenn sie zur Truppe gehen. Das halte ich für

[10] Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 106/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 631/55.

- © ZMSBw 2017 -

sehr richtig und das entspricht auch den Beobachtungen, die wir in England gemacht haben[11], wo wir in den einzelnen Wehrministerien nie recht feststellen konnten, wer der Zivilist ist, wer der Parlamentarier, wer der Beamte und wer der Offizier. Darin kommt auch eine gewisse Kollegialität und Verbundenheit der Ministeriumsangehörigen untereinander zum Ausdruck. Ich freue mich, dass das auch bei uns im Verteidigungsministerium in Zukunft so sein soll, und ich bin überzeugt, dass Sie alle diese Meinung teilen.

Zur Vorlage und zu den Ausführungen des Vorredners sagt Abg. **Jaeger** (CSU) u.a.: Selbstverständlich ist Eile immer etwas Unerfreuliches, zumal für Ausschüsse, die ein ruhiges und sachliches Arbeiten gewohnt sind wie unsere beiden Ausschüsse. Ich darf das für den Haushaltsausschuss sogar in noch verstärkter Form sagen, da seine Tätigkeit ja älter ist als die des Verteidigungsausschusses.

Andererseits ist, nachdem am 5. Mai die außenpolitischen Beschränkungen weggefallen sind und nachdem die politische Entscheidung, ganz gleich wie wir zu ihr stehen, dahin gefallen ist, dass wir bald aufrüsten wollen[12], eine gewisse Eile notwendig, die sozusagen ein einmaliger Vorgang ist. Das wird sich so lange fortsetzen, bis der erste normale Haushalt kommt, in dem die Wehrfragen ihre normale Regelung finden. Ich nehme an, dass das der Haushalt des Jahres 1956 sein soll.

Ebenso ist die Bemerkung des Kollegen *Ritzel* völlig richtig, dass es immer bedenklich ist, von der Spitze her aufzubauen, und dass man normalerweise von unten aufbaut. Aber so, wie die Streitkräfte in Deutschland aufgebaut werden müssen, muss man nun einmal beim Ministerium anfangen. Es besteht ja auch sonst ein Unterschied zwischen dem demokratischen Staat, der sich von unten nach oben aufbaut, und dem Militär, das in seiner Struktur von oben nach unten durchorganisiert wird; das zeigt sich auch hier. Zuerst muss der Kopf da sein, der das Ganze dirigiert, zuerst müssen die Führungsstellen im Ministerium geschaffen sein, ehe man die Organisation nach draußen tragen kann.

► Abg. *Ritzel* (SPD): Das ist aber schon mehr ein Wasserkopf!

– Diese Gefahr besteht natürlich; aber wenn ich an das Pentagon mit seinen 35 000 Angestellten denke, dann ist das, was ich selbst bei größtem Pessimismus für die weitere Entwicklung in Deutschland annehmen kann, immer noch relativ bescheiden. Ich werde Sie aber immer in dem Bestreben unterstützen, die Dinge nicht zu sehr auswachsen zu lassen.

Wenn wir dafür sind, dass die Spitze der Streitkräfte nicht in einem OKW außerhalb des Ministeriums steht, sondern aus wohlerwogenen politischen Gründen ins Ministerium hineingenommen wird – ich hatte aus den Vorbesprechungen bisher den Eindruck, dass das durchweg die Meinung der Herren, jedenfalls im

---

11 Abg. *Jaeger* nahm vom 7.–19.11.1955 an einer Studienreise des Ausschusses nach Großbritannien teil. Siehe dazu Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 535, Anm. 31.

12 Mit den sogenannten Pariser Verträgen – bestehend u.a. aus dem Deutschland-Vertrag, den Protokollen über den Beitritt zum Brüsseler Pakt und zur NATO sowie dem Saar-Statut – erlangte die Bundesrepublik Deutschland ihre Souveränität partiell zurück und war in der Lage, wieder eigene Streitkräfte aufzustellen. Die Verträge traten am 5.5.1955 in Kraft, nach dem alle unterzeichnenden Vertragspartner ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt hatten. Vgl. Görtemaker, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, S. 326–328.

- © ZMSBw 2017 -

Verteidigungsausschuss, ist –, so hat das natürlich die haushaltsmäßige Folge, dass die Stellen im Ministerium nicht unerheblich zahlreicher sind, als wenn wir ein eigenes OKW außerhalb des Ministeriums vorsehen. Dies entspricht auch dem politischen Willen des Parlaments, das ja mit der Annahme des Freiwilligengesetzes und dem Verbot, Verbände zu schaffen, den Willen ausgedrückt hat, dass vorerst das Schwergewicht im Ministerium liegt[13]. Das, was das Ministerium hier vorschlägt, ist also in der Generallinie vom Parlament gebilligt worden, ja zum Teil dem Ministerium aufgezwungen worden.

Nun zu den Einzelheiten der Vorlage. Ich darf die Damen und Herren, die nicht dem Verteidigungsausschuss angehören, noch einmal darauf hinweisen, dass die Bezeichnung der Generale sich geändert hat. Der unterste Generalsrang ist heute der Brigadegeneral (früher Generalmajor). Der heutige Generalmajor entspricht dem früheren Generalleutnant, also dem Divisionskommandeur. Der heutige Generalleutnant entspricht dem früheren General der Infanterie, der Artillerie usw., also dem früheren Kommandierenden General eines Armeekorps. Der frühere Generaloberst führt heute den Titel eines Generals. Die letztgenannte Stelle ist im Augenblick nicht zu besetzen, denn das Parlament hat im Freiwilligengesetz ausgesprochen, dass vorerst kein Vollgeneral ernannt werden darf. Man will das Organisationsgesetz nicht präjudizieren, da sich ja das Parlament im Freiwilligengesetz die endgültige Organisation des Verteidigungsministeriums selber vorbehalten hat.

Inzwischen hat das Verteidigungsministerium eine vorläufige Organisation getroffen. Dazu ist es nach dem Freiwilligengesetz in der Lage; außerdem ist das irgendwie zwangsläufig, denn ohne eine vorläufige Organisation könnte das Ministerium überhaupt nicht arbeiten. Ich habe in der letzten Sitzung des Verteidigungsausschusses dem Verteidigungsminister dringend nahegelegt, hierbei seine Entscheidungen so zu treffen, dass nichts präjudiziert wird; er hat dies auch zugesagt[14]. Es ist natürlich möglich, dass das Parlament sich für eine andere Organisation entscheiden wird, als sie vorerst vorgeschlagen ist. Nach den eingehenden Vorbesprechungen, die wir mit Herrn Minister *Blank* gehabt haben, hat sich jedoch gezeigt, dass zumindest, was den militärischen Teil des Ministeriums betrifft, die Auffassungen zwischen dem Ministerium einerseits und den politischen Parteien andererseits, und zwar sowohl Koalition wie Opposition, gar nicht sehr weit auseinanderliegen. Natürlich wäre es denkbar, dass z.B. zwar die vier Abteilungen Streitkräfte, Heer, Marine und Luftwaffe bleiben, dass aber der Chef des Führungsstabes mit dem Leiter der Abteilung Streitkräfte verschmolzen wird, wie dies einem ursprünglichen Vorschlag entsprach. Nach der einen oder der andern Richtung kann also noch eine Abweichung stattfinden. Dass wir aber eine eigene Abteilung für jeden Teil der Streitkräfte und außerdem eine allgemeine Abteilung für die Streitkräfte brauchen, ergibt sich so sehr aus der Natur der Sache, dass wir diese Einteilung als gegeben hinnehmen können.

---

13 Die freiwilligen Soldaten werden »nicht zu militärischen Verbänden zusammengefasst«, § 1 Abs. 2 Freiwilligengesetz. BGBl. 1955, T. I, S. 449.

14 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 560.

- © ZMSBw 2017 -

Eine Präjudizierung ist auch nicht dadurch gegeben, dass wir bereits in größerer Zahl als ursprünglich vorgesehen Generalleutnante ernennen; denn wenn diese Generalleutnante – es kann sich ja nur um ein oder zwei handeln – im Ministerium einmal keine Verwendung mehr finden können, weil wir eine etwas eingeschränktere Organisationsform gefunden hätten, dann sind sie bei der Truppe zu verwenden, weil der Generalleutnant der normale Rang für den Befehlshaber eines Armeekorps ist.

Deshalb sehe ich in dieser Vorlage einerseits keine Präjudizierung, andererseits aber den Ausdruck der Notwendigkeit die geeigneten Leute zu bekommen, die diese Abteilungen im Ministerium führen können. Man kann diese Abteilungen nicht Männern – sie mögen noch so verdienstlich sein – mit dem Range eines Fregattenkapitäns usw. überlassen, sondern muss die Leitung älteren und erfahrenen Soldaten übertragen, die allerdings auch den Anspruch auf eine höhere Würde haben.

Unter diesen Umständen glaube ich, dass Sie dieser Vorlage zumindest grundsätzlich Ihre Zustimmung geben können.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): An dem Vorbringen des Herrn Ministerialdirigent *Hopf* ist neu gewesen, dass über die bisherige Vorlage hinaus eine weitere B-6-Stelle geschaffen werden soll. Ich wäre sehr dankbar, wenn diese Anregung nicht weiter verfolgt würde, und zwar, wie ich ganz offen sage, aus Ordnungsgründen. Der Bundesverteidigungsminister hat vor kurzem seinen Bedarf vorgetragen und das Ergebnis der Besprechung liegt Ihnen in der Vorlage BMF Nr. 106/55 vor[15]. Es ist meines Erachtens schlecht möglich, nun einseitig aus dieser Vereinbarung auszusteigen. Wir müssen die Möglichkeit haben, zu den Wünschen auch sachlich Stellung zu nehmen, Fragen zu stellen usw. Es entsteht sonst die peinliche Situation, die Sie ja alle kennen, dass zwei Ressortvertreter hier einander widersprechende Ansichten äußern. Ich möchte diesem Zustand unter allen Umständen vorbeugen und deshalb die Bitte aussprechen, in diesem Falle von einer sachlichen Erörterung abzusehen. Wir befassen uns ja hier nicht mit dem Haushalt, sondern sind im Stadium der Vorwegbewilligung. Die Dinge können Ihnen in wenigen Tagen wieder vorgetragen werden. Es würde aber, glaube ich, sehr der Sache dienen, wenn Sie so verführen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wir würden die Debatte sehr vereinfachen, wenn wir uns gleich vorweg für den Standpunkt des Finanzministeriums entschieden. Wir sollten hier schon den Anfängen wehren. Besteht hierüber Einverständnis? – Das ist der Fall; dann bitte ich, diesen Punkt aus der Debatte herauszulassen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich darf noch einmal betonen, was Herr *Vialon* soeben gesagt hat. Damit ist keine endgültige Entscheidung über dieses Problem gefällt. Es bedeutet nur, dass wir uns heute nicht mit dieser Sache befassen. Was später wird, das ist offen.

Vors. **Schoettle** (SPD) erwidert, es handle sich nur um die prinzipielle Frage, dass ein Ressort nicht mit Wünschen an die Ausschüsse herantreten solle, ohne

---

15 Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 106/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 631/55.

- © ZMSBw 2017 -

sich vorher mit dem Finanzministerium in dieser Frage verständigt zu haben. – Abg. **Bausch** (CDU) stimmt dieser Auffassung zu.

Vors. **Schoettle** (SPD) stellt fest, dass zur Vorlage BMF Nr. 106/55 keine Wortmeldungen mehr vorliegen und stellt die Vorlage zur Abstimmung. Er wirft die Frage auf, in welcher Form in einer gemeinsamen Sitzung von zwei Ausschüssen mit ungleichmäßiger Besetzung abgestimmt werden müsse. Da er zum ersten Mal vor dieser Situation stehe, wolle er nicht etwa ein Präjudiz schaffen.

Abg. **Jaeger** (CDU) berichtet aus den Erfahrungen in der letzten gemeinsamen Sitzung, dass man in Streitfällen nach Ausschüssen getrennt abgestimmt habe[16]. Er habe den Herrn Präsidenten um eine Entscheidung *in* dieser Frage gebeten, habe aber noch keine Antwort erhalten. Der Redner empfiehlt, bei Vorliegen unterschiedlicher Auffassungen jeden Ausschuss getrennt abstimmen zu lassen. Wenn man aber sehe, dass offenkundig keine Schwierigkeiten beständen oder dass in beiden Ausschüssen jeweils nur eine einzige Fraktion anderer Meinung sei als die offensichtliche Mehrheit, dann genüge nach seiner Meinung auch ohne formelle Trennung der Abstimmungen die einfache Feststellung der Zustimmung oder Ablehnung. Das könne dann als getrennte Abstimmung, die übereinstimme, gelten.

Abg. **Ritzel** (SPD) ist der Meinung, dass bei der Beratung der einzelnen Positionen des 2. Vorwegbewilligungsantrages unter allen Umständen getrennte Abstimmung empfehlenswert sei.

Auch Vors. **Schoettle** (SPD) hält dies für zweckmäßig, da der Haushaltsausschuss und der Sicherheitsausschuss bei den Einzelheiten wahrscheinlich nicht immer die gleichen Gesichtspunkte anlegen würden.

Die Vorlage BMF Nr. 106/55 – Umwandlung von drei Planstellen der Gruppe B 7a in Stellen der Gruppe B 4 – wird mit Mehrheit angenommen.

Der **Vorsitzende** ruft sodann

Punkt a) der Tagesordnung:

Vorlage des BMF Nr. 84/55 mit dem 2. Vorwegbewilligungsantrag

zur Beratung auf.

Abg. **Erler** (SPD) bezieht sich auf die Bemerkung in dem Begleitschreiben vom 26.11.1955, wonach die Einstellung der Freiwilligen zurzeit anlaufe, nachdem der Personalgutachterausschuss die Richtlinien für die Überprüfung der Soldaten bis Oberstleutnant einschließlich ausgearbeitet habe[17]. Er stellt hierzu die Frage, ob entsprechend diesen Richtlinien die Annahmegruppen auch mit Zivilpersonen besetzt seien.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) antwortet, seines Wissens sei das noch nicht geschehen.

---

16 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung vom 26.7.1955, S. 124, 127 f.

17 Bezug auf die Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 84/55 vom 26.11.1955. Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD) verweist darauf, dass dem Sicherheitsausschuss gesagt worden sei, es werde nach den Richtlinien verfahren. Die Mitwirkung ziviler Personen in den Annahmegruppen sei ein sehr wesentlicher Teil dieser Richtlinien[18].

Abg. **von Manteuffel** (FDP) erweitert die Frage dahin, ob es zutreffe, dass als Leiter der Annahmestellen Obersten verwandt würden, die vom Personalgutachterausschuss noch nicht überprüft worden seien.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) teilt mit, dass er zur Beantwortung der Fragen bezüglich des Personalgutachterausschusses in der Annahmestelle Herrn Ministerialdirigent *Gumbel* habe herbeirufen lassen.

Der Redner gibt sodann vor Beginn der Einzelberatung der Vorlage einen Überblick über die Finanzsituation des Verteidigungsressorts, wobei er u.a. ausführt:

Nach Kap. 3501 Tit. 300 stehen die rund 5208 Millionen DM dem Verteidigungsministerium noch nicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Verfügung, sondern das Kabinett muss entsprechend der Zweckbestimmung dieses Titels jeweils einen Nachtragshaushaltsplan einreichen und in besonders dringlichen Fällen Anträge auf Vorwegbewilligung stellen[19]. Aufgrund des Freiwilligengesetzes haben die beiden Ausschüsse eine Vorwegbewilligung für die 6000 Soldatenstellen, aufgeschlüsselt nach Dienstgraden, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt.

Mit dem nunmehr vorliegenden 2. Vorwegbewilligungsantrag werden Geldmittel insbesondere für das zivile Personal und in ziemlich großem Umfang auch schon für das Anfangsstadium des Aufbaus der Streitkräfte erbeten. Die 6000 Soldaten des Freiwilligengesetzes sind bekanntlich nicht etwa für die Aufstellung von zwei Regimentern bestimmt, sondern sie sollen vorkadermäßig eine Reihe von Anfangsorganisationen ins Leben rufen. Deshalb war die Frage des Herrn Abg. *Vogel* berechtigt, ob beabsichtigt sei, auch in Zukunft für je 6000 Soldaten die hier angeforderte Anzahl ziviler Kräfte einzustellen. Auch die hier angeforderten zivilen Kräfte stellen eine Art Anlauforganisation dar und sind also keinesfalls nur dafür bestimmt, für die 6000 Soldaten tätig zu sein.

Inzwischen haben wir einen 3. Vorwegbewilligungsantrag mit rund 679 Millionen DM für Baumaßnahmen eingereicht[20]. Hinsichtlich der Baumaßnahmen besteht für uns folgende Situation. Wir haben Unterkünfte, früher Kasernen genannt, für etwa 45 000 künftige Soldaten. Diese Unterkünfte stehen leer, sie müssen instand gesetzt und mit kleinen Zu- und Umbauten versehen werden. Ferner müssen Unterkünfte für etwa 30 000 Menschen frei gemacht werden, in denen zurzeit Flüchtlinge untergebracht sind. Vielleicht wäre es vom Standpunkt der Streitkräfte

---

18 Der PGA hatte in seinen Richtlinien für die Annahmeorganisation und die Überprüfung der Eignung von Bewerbern unterhalb des Dienstgrades Oberst vom 13.10.1955 gefordert, jeder Annahmestelle »zwei angesehene Bürger zuzuteilen«. Dieser Forderung wurde vonseiten des BMVg nicht entsprochen. Vgl. Tätigkeitsbericht des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte, BT, Anlagen, Bd 55, Drs. Nr. 109, S. 12, 26.

19 Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1950.

20 Der 3. Antrag für Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln zur Unterbringung der deutschen Streitkräfte und der Dienstkräfte der Verteidigungseinrichtungen des Bundesministers der Finanzen enthält den genannten Betrag DM. Vgl. Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 107/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 630/55.

- © ZMSBw 2017 -

aus beinahe zweckmäßiger, auf diese Kasernen zu verzichten und stattdessen neue Unterkünfte für die Streitkräfte zu bauen. Wir waren aber der Auffassung, dass es aus sozialen Gründen richtiger sei, die Flüchtlinge aus den Kasernen herauszubringen und auf Kosten der Streitkräfte Wohnungen für sie zu bauen und sodann diese Unterkünfte für militärische Zwecke instand zu setzen[21].

Im 3. Vorwegbewilligungsantrag sind ferner erhebliche Summen für Wohnungsbauten sowohl für zivile Kräfte als auch für Soldaten vorgesehen. Wir wollen in einem möglichst frühen Zeitpunkt, sobald die endgültige Entscheidung über die Standorte gefallen ist, mit dem Wohnungsbau beginnen. Dadurch sparen wir, fiskalisch gesehen, die jahrelangen Trennungsentschädigungen und tragen außerdem zur Entlastung des Wohnungsmarktes bei, weil dadurch wieder andere Wohnungen frei werden.

Wir bereiten weitere Vorwegbewilligungsanträge vor für Beschaffungen nunmehr bereits größeren Stils, z.B. für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und von Bekleidung, für das Aufstellungsprogramm nach Ablauf des Freiwilligengesetzes, für die Beschaffung des Unterkunftsgeräts für die kommenden Soldaten usw. Es erschien uns nicht zweckmäßig, mit diesen Anträgen noch länger zu warten. Wir haben bei der Beschaffung des Materials für die ersten 6000 Mann insofern ungünstige Erfahrungen gemacht, als es durch relativ späte Einreichung der Anträge nicht mehr möglich war, für die ersten Anschaffungen von Uniformen und Unterkunftsgerät die öffentliche Ausschreibung durchzuführen[22]. Nur die öffentliche Ausschreibung bietet aber nach unserer Auffassung einigermaßen Gewähr dafür, dass Schiebungen oder auch nur Verteuerungen vermieden werden. Es bilden sich allzu leicht Ringe, wenn sich herumspricht, dass nur wenige Firmen aufgefordert werden, während bei einer öffentlichen Ausschreibung keine der Firmen weiß, wer beteiligt ist, sodass man dann echte Konkurrenz erreichen kann.

Die Pressemitteilungen, dass wir in großem Stil auch weiterhin ohne Ausschreibungen einkauften, treffen also nicht zu[23]. Durch das Ausschreibungsverfahren tritt eine Zeitverzögerung von mindestens sechs bis acht Wochen ein. Das zwingt uns, die Genehmigungen sechs bis acht Wochen früher einzuholen. Es besteht also nicht die Absicht, das kommende Organisationsgesetz, das Soldatengesetz oder andere Gesetze zu präjudizieren, sondern wir wollen nur die Möglich-

---

21 Bereits 1952 wurde man im Amt Blank auf das Problem der Unterbringung der neu aufzustellenden deutschen Streitkräfte aufmerksam, da die bestehenden Kasernen, die nicht von den Alliierten genutzt wurden, zumeist als Ersatzunterkünfte für Flüchtlinge dienten. Der sprunghafte Anstieg der Flüchtlingszahlen aus der DDR nach den Protesten vom Juni 1953 verschärfte das Problem zusätzlich. Es gelang nicht, die geforderten Unterkunftsplätze bis zum Herbst 1955 für die erste Aufstellungswelle der deutschen Streitkräfte frei zu machen. Erst im Januar 1956 einigte man sich innerhalb der Bundesregierung, zusätzliche Geldmittel für die Errichtung von Ersatzwohnbauten bereitzustellen. Trotz dieser Bemühungen gelang es nicht, das Unterbringungsproblem der Bundeswehr zu lösen, sodass es wiederholt zu Umplanungen und Änderungen in der Dislozierung bis 1958 kam. Vgl. Deutschland im Wiederaufbau 1956, S. 321 f.; Schmidt, Integration und Wandel, S. 38–56. Zu den Wohnungsbauprogrammen speziell für Flüchtlinge siehe: Deutschland im Wiederaufbau 1956, S. 400–402.

22 Vgl. dazu Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 533, Anm. 25.

23 Vgl. dazu Blank für öffentliche Ausschreibungen. In: FAZ vom 9.12.1955, S. 3.

- © ZMSBw 2017 -

keit haben, mit den Ausschreibungen herauszukommen, damit wir nicht durch überstürztes Vorgehen Verteuerungen oder gar Schiebungen bekommen.

Auf dem Bausektor ist nicht beabsichtigt, eine eigene Bauverwaltung der Verteidigung aufzubauen. Die Bauverwaltung des Finanzministeriums mit den Oberfinanzdirektionen, Finanzbauämtern und Sonderbauämtern hat seit 1950 jährlich etwa für 1,5 bis 2 Milliarden DM für die damaligen Besatzungsmächte gebaut. Diese Dienststellen haben also umfangreiche Erfahrungen, haben die Kinderkrankheiten hoffentlich ziemlich überstanden und haben auch schon Elemente ausscheiden können, die, wie sich in Kaiserslautern und Bielefeld gezeigt hat, nicht ehrlich gearbeitet haben[24]. Wenn wir eine eigene Bauverwaltung aufzögen, würden wir erneut die Kinderkrankheiten durchmachen. Außerdem ist das Menschenreservoir von qualitativ guten Kräften auf dem Bausektor ziemlich erschöpft. Wir werden also grundsätzlich nur durch das Finanzministerium bauen lassen. Die dortige Bauabteilung tritt dann allerdings, wie es auch bei Bauten anderer Ressorts der Fall ist, als Beauftragter des Verteidigungsministeriums auf.

Für den Bau der Wohnungen, die wir zur Evakuierung der Kasernen bauen, und der Wohnungen für unsere militärischen und zivilen Kräfte ist der Wohnungsbauminister eingeschaltet. Es ist beabsichtigt, ihm die Geldmittel zur Bewirtschaftung unter seiner Verantwortung gegenüber dem Bundestag zur Verfügung zu stellen. Der Wohnungsbauminister wird aber nicht in eigener Regie bauen, sondern die üblichen gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften einschalten. In einigen Fällen wird sich allerdings ein Regiebau nicht vermeiden lassen, z.B. bei Wohnungen auf Flugplätzen oder bei militärischen Anlagen in entlegenen Gegenden, wo ein allgemeiner Wohnungsbedarf nicht besteht, wo also eine Wohnungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat, sich für die Zukunft finanziell dadurch zu sichern, dass die Wohnungen, wenn wir sie nicht mehr brauchen, auf dem sonstigen Wohnungsmarkt vermietet werden können.

Wir werden in diesem Rechnungsjahr außer dem 2. und 3. Vorwegbewilligungsantrag voraussichtlich noch zwei oder drei Anträge einreichen müssen, und zwar jeweils möglichst rechtzeitig, damit wir allmählich zu dem ordnungsmäßigen Gang kommen, dass wir erst das Geld zur Verfügung haben und dann beschaffen.

Ich habe in den letzten Wochen in dieser Beziehung nicht immer ganz korrekt vorgehen können. Um die öffentliche Ausschreibung zu ermöglichen, habe ich in einigen Fällen die Ausschreibung bereits mitzeichnen müssen, allerdings noch nicht die Vergebung. Das war nicht ganz korrekt. Ich hielt dies aber für besser, als dass wir nachher eine Ausschreibung nicht mehr hätten durchführen können, weil wir in politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zeitdruck gekommen wären. Ich hoffe bestimmt, dass wir in etwa drei bis vier Monaten – es ist eine ähnliche

[24] Im Zuge der US-amerikanischen Truppenstationierung war ein umfassendes Bauprogramm notwendig, bei dem von der US-Armee in den Jahren 1950–1953 knapp 2,5 Milliarden DM in Neubauten bzw. Reparaturen investiert wurde. Begleitet wurde die groß angelegte Stationierung in der Pfalz – auch »Kaiserslautern-Boom« genannt – von zahlreichen Korruptionsaffären. Bis 1955 wurden insgesamt fast 500 Strafverfahren gegen Baufirmen eingeleitet. Vgl. Leuerer, Die Stationierung amerikanischer Streitkräfte, S. 174–177; BT, Anlagen, Bd 25, Drs. Nr. 4643.

- © ZMSBw 2017 -

Situation wie 1949 bei der Entstehung des Bundes – zu der korrekten zeitlichen Reihenfolge kommen können.

Außer den Vorwegbewilligungsanträgen werden wir noch einige Nachtragshaushaltspläne einreichen. Da durch das Freiwilligengesetz nur die 6000 Soldaten, aber nicht eine entsprechende Anzahl von zivilen Kräften bewilligt wurden, konnten wir noch nicht in der richtigen Reihenfolge arbeiten, d.h. dass zuerst die zivile Verwaltung einen Standort aufbaut und erst anschließend die Vorkommandos der Truppe und die Truppe selbst an den Standort verlegt werden. Wir sind deshalb gezwungen, jetzt den zivilen Aufbau schnellstens nachzuholen, was auch im Interesse einer sparsamen Haushaltsgebarung liegt.

Nach dem 2. Vorwegbewilligungsantrag haben wir zurzeit folgende Situation. Das Verteidigungsressort hat 82 Beamtenplanstellen für das Ministerium und 42 für die Außenabteilung Koblenz, deren genauer Name wahrscheinlich im Organisationsgesetz festgelegt werden wird. Wir haben außerdem bisher etwa 14 Abordnungsstellen für das Ministerium und für nachgeordnete Stellen gehabt. Durch den ersten Nachtragshaushaltsplan, der Ihnen vorliegt, haben wir 315 planmäßige Beamtenstellen (Tit. 101) und das Amtsgehalt des Ministers, das noch nicht im Haushaltsplan verankert ist, beantragt. Von den 315 Beamtenstellen sind 133 für das Ministerium vorgesehen und 182 für nachgeordnete Stellen, insbesondere für Standortverwaltungen und für die demnächst im Aufbau befindlichen Wehrbereichsverwaltungen. Dieses Mal hat man im Gegensatz zu früher nicht einheitliche Generalkommandos, sondern nach dem Organisationsgesetz sind für das Militärische Wehrbereichskommandos, für das Zivile Wehrbereichsverwaltungen beabsichtigt, wobei jedoch im Gegensatz zu früher der Wehrbereich ...[25] sämtliche Teilstreitkräfte einheitlich umfasst und die Teilstreitkräfte nicht mehr ihre eigenen Kommandos, wie etwa früher die Luftgaukommandos usw., haben[26].

Politisch ist die Unterteilung in Wehrbereichskommandos und Wehrbereichsverwaltungen sehr verständlich. Haushaltsmäßig bin ich allerdings über diese Regelung nicht glücklich. Nach meiner Ansicht wird eine Zweiteilung verteuernd wirken. Daher versuchen wir wenigstens, die Wehrbereichsverwaltungen und die Wehrbereichskommandos unter ein Dach zu bekommen, damit wir nicht zweimal den ganzen Apparat mit Telefon, Fernschreiber, Kraftwagen, Haushalt usw. aufbauen müssen.

Wenn der erste Nachtragshaushaltsplan in Kraft getreten sein wird, also zu Beginn des kommenden Kalenderjahres, werden insgesamt 439 Planstellen zur Verfügung stehen. Dem stehen mit dem heutigen Vorwegbewilligungsantrag 537 Abordnungsstellen gegenüber. Das ist für einen ordnungsmäßigen Aufbau der Verwaltung dieses Ressorts sehr unglücklich. Als 1949 die Bundesverwaltung aufgebaut wurde, gab es noch sehr viele frühere Beamte, die noch keine feste Beschäftigung hatten, keine Versorgung bekamen und bei der damals noch nicht so entwickelten Wirtschaft nicht so leichte Verdienstmöglichkeiten hatten wie heute.

---

25 Lücke im Protokolltext.

26 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung § 3, 8 und 9, BR Drs. 70/56, S. 2 f., BT PArl, Gesetzesdok. II, 1028A.

- © ZMSBw 2017 -

Wir haben aber in den letzten Wochen und verstärkt in den letzten Tagen festgestellt, dass es praktisch nicht möglich ist, auf Abordnungsstellen die qualitativen Kräfte zu bekommen, die wir brauchen. Die anderen Ministerien haben mit uns schlechte Erfahrungen gemacht; sie hatten zu uns seit Jahr und Tag Kräfte abgeordnet in der Hoffnung, die Planstellen frei zu bekommen. Wir waren aber nicht in der Lage, ihnen die Planstellen freizugeben, weil unsere Planstellen seit Jahren nicht vermehrt worden sind. Noch größere Schwierigkeiten bestehen mit den Ländern, Gemeinden und sonstigen Dienststellen, die grundsätzlich nicht bereit sind, einen Beamten zu uns abzuordnen, wenn wir nicht die eindeutige Erklärung geben, dass wir in spätestens einem halben Jahr eine Entscheidung darüber treffen werden, ob der Beamte zu der betreffenden Stelle zurückgeht, weil er aus irgendwelchen Gründen nicht bei uns bleiben will, oder ob er innerhalb von sechs Monaten endgültig übernommen wird.

Das Einberufungsprogramm für das Rechnungsjahr 1956/57 beläuft sich auf etwa 156 000 Mann. Ich habe allerdings noch nicht ermitteln können, ob darin die 6000 Mann des Freiwilligengesetzes eingerechnet sind. Die genaue Stärke richtet sich auch nach den Verhandlungen, die wir augenblicklich mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof über die Stärkenachweisungen führen. Wir können nicht erwarten, dass der Bundestag uns 156 000 Planstellen bewilligt, wenn wir nicht vorher mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof die Stärkenachweisungen einwandfrei geregelt haben.

Bei der technischen Kompliziertheit einer modernen Armee mit drei Teilstreitkräften, bodenständigen Truppenteilen, Wehrbereichsverwaltung und -kommandos, mit Stäben und Depotangelegenheiten usw. braucht man leider außerordentlich viele Stärkenachweisungen. Wir haben bisher etwa 700 ausgearbeitet, über die zurzeit Verhandlungen mit den beiden Instanzen laufen. Pro Tag können wir in zehnstündiger Arbeit aber nur etwa 20 bis 25 Stärkenachweisungen verhandeln, weil sonst die Sorgfalt leidet. Das wäre besonders gefährlich, weil jede einzelne Stärkenachweisung mit 50 oder 100 oder vielleicht sogar 500 zu multiplizieren ist. Wenn also hierbei eine Stelle zu hoch oder zu niedrig gezogen wird oder wenn beim Abwägen zwischen militärischen und zivilen Kräften eine Stelle grundsätzlich falsch besetzt wird, dann wäre das nicht wieder in Ordnung zu bringen.

Wir stehen nun vor der großen Schwierigkeit, dass wir nach dem heute von uns erhofften Beschluss zwar viel mehr Abordnungsstellen haben werden, dass aber die Planstellen in dem Nachtragshaushalt vielleicht erst in zwei oder drei Monaten und auch in einem ungleich geringeren Umfang bewilligt werden. Das hat uns zu der Überlegung mit dem Finanzministerium geführt, ob es vielleicht möglich ist, die Abordnungsstellen, die Ihnen heute vorliegen, in den ersten Nachtragshaushaltsplan herüberzunehmen. Das Finanzministerium ist zwar grundsätzlich einverstanden, glaubt jedoch, dass dieser Weg nicht ganz einfach sein werde, weil der erste Nachtragshaushalt den Bundesrat im ersten Durchgang bereits passiert habe. Falls Sie diese Schwierigkeit als nicht so unangenehm betrachten, würde ich bitten, die Abordnungsstellen in den ersten Nachtragshaushalt herüberzunehmen, damit sie dann in etwa zwei bis drei Monaten zur endgültigen Besetzung zur Verfügung

- © ZMSBw 2017 -

stehen und wir dann wirklich geeignetes ziviles Personal einberufen ...[27] können. Falls Sie diesen Weg nicht als möglich ansehen, würden wir Ihnen nach Erledigung der Vorwegbewilligung sofort eine Ergänzungsvorlage einreichen, damit die Stellen nach Tit. 103 des Vorwegbewilligungsantrages zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in normale Planstellen nach Tit. 101 umgewandelt werden können.

In der beantragten Gesamtsumme des 2. Vorwegbewilligungsantrags in Höhe von rund 102,3 Millionen DM ist ein recht erheblicher Betrag für alle möglichen Beschaffungen enthalten. Hier können wir nicht in jedem Falle eine öffentliche Ausschreibung vornehmen. Wenn z.B. festgelegt wird, dass 230 Volkswagen und 230 Olympia-Rekord beschafft werden sollen, dann sind das festliegende Typen, die einer öffentlichen Ausschreibung nicht mehr zugänglich sind, nachdem man sich für diesen oder jenen Typ entschieden hat. Wir hielten es grundsätzlich nicht für richtig, nur Volkswagen zu nehmen, obwohl diese um 1000 DM billiger sind als der Olympia-Wagen. Andererseits ist der Olympia-Wagen geräumiger und für Geländefahrten mit vier Insassen geeignet. Ich sehe es nicht gern, wenn ein Lieferant langsam, aber sicher in eine absolute Monopolstellung und damit in eine Diktatstellung gegenüber dem Bewerber kommt.

Wir werden nach diesen Vorwegbewilligungsanträgen, nach dem ersten Nachtragshaushaltsplan und der Ergänzungsvorlage – wenn Sie nicht der sofortigen Umsetzung der Stellen zustimmen – einen dritten Nachtragsplan mit Planstellen für 156 000 Soldaten einreichen müssen. Abschließend werden wir im Februar oder März einen Nachtragshaushaltsplan vorlegen, in dem die gesamten bis dahin auszusprechenden Vorwegbewilligungen zusammengefasst werden, da nach der Zweckbestimmung des Tit. 300 jede Vorwegbewilligung durch den Nachtragshaushalt sanktioniert werden muss.

Bekanntlich ist der Haushaltsplan 1956 von den übrigen Ressorts bereits am 20. August dem Finanzminister eingereicht worden, während das Verteidigungsministerium heute noch nicht in der Lage ist, den Haushaltsplan 1956 vorzulegen. Daher haben wir zusammen mit dem Finanzministerium eine Globalsumme von rund 8767 Millionen DM eingereicht. Dieser Betrag ergibt sich aus der Gesamtsumme für die Verteidigung in Höhe von 9 Milliarden abzüglich der 232 Millionen DM, die aufgrund der Verträge für Stationierung der alliierten Streitkräfte bis zum 5. Mai 1956 von uns bezahlt werden müssen[28]. Wir werden also aufgrund der Vorwegbewilligungsanträge und der Nachtragshaushaltspläne die genannte Globalsumme möglichst bald, spätestens im Februar ausfüllen müssen durch Einreichung eines präzisen Haushaltsplans 1956, der dann zwar nicht mehr im normalen ersten Durchgang den Bundesrat passieren kann – er muss dort nachgeschleust werden –, der aber unter allen Umständen noch rechtzeitig zur Beratung im Fachausschuss und im Haushaltsausschuss vorliegen muss, damit wir nicht wieder nur mit globalen Summen arbeiten.

Wie sind nun die tatsächlichen Geldausgaben? Im Rechnungsjahr 1955 stehen grundsätzlich rund 5208 Millionen DM zur Verfügung, im Rechnungsjahr 1956

---

27 Lücke im Protokolltext.

28 Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1956, S. 2036.

- © ZMSBw 2017 -

rund 8767 Millionen DM[29]. Sie werden sicherlich zustimmen, wenn ich sage, dass es unmöglich ist, in diesem Haushaltsjahr 5208 Millionen DM auch nur annähernd auszugeben. Wir sind ja noch nicht einmal in der Lage gewesen, Ihnen diese Summe durch Vorlage von Vorwegbewilligungsanträgen zu belegen. Mit den Anträgen, die wir Ihnen in den nächsten zwei, drei Wochen vorlegen, werden wir vielleicht 2 Milliarden DM erreichen. Aber auch diesen Betrag werden wir natürlich noch nicht vollständig ausgeben können, weil die Durchführung der Ausschreibungen, die technische Entwicklung, die Langfristigkeit der Lieferung durch Industrie und Handel das unmöglich machen.

Auch im nächsten Jahre werden wir den Rest der 5208 Millionen und dazu die ganzen 8767 Millionen nicht ausgeben können. Wir werden allerdings in ständig steigendem Maße durch Nachtragshaushaltspläne die Festlegung dieser Summen erbitten. Das ist notwendig, weil wir nicht die Bestellung aufgeben können – z.B. bei Flugzeugen, wo für das Objekt jetzt 15 Millionen DM angefordert sind, während es insgesamt 45 Millionen DM kostet –, wenn nicht durch eine erste Teilsumme praktisch bereits die Endsumme festgelegt ist und von Ihnen durch die Bewilligung der ersten Teilrate grundsätzlich in Aussicht gestellt worden ist.

In den letzten Wochen ist in einigen Veröffentlichungen, darunter auch von etwas fachkundiger Seite – Institut »Finanzen und Steuern« –, erwähnt worden, dass das, was wir nicht effektiv ausgäben, für andere Zwecke verwandt werden könne[30]. Das würde jedoch wahrscheinlich zu den allergrößten Schwierigkeiten führen, denn nach den internationalen Vereinbarungen beträgt die Gesamtsumme, die für die Aufstellung der Streitkräfte in den nächsten drei bis vier Jahren gebraucht wird, 40 bis 50 Milliarden. In der Presse wurde früher auch die Summe von 51 Milliarden genannt. Diese Zahl hatte damals eine gewisse Grundlage; diese Grundlage ist aber inzwischen dadurch überholt, dass die wirkliche Summe nicht so groß werden wird. Da die Endsumme ziemlich sicher vorauszusehen ist, würden wir, wenn wir von den verausgabten Geldern Beträge für andere Zwecke abzweigen, im zweiten und dritten Jahr in eine komplette Katastrophe kommen, weil dann die ohnehin sicherlich bestehende Finanzierungslücke nicht mehr zu überbrücken ist.

Vors. **Schoettle** (SPD) hält es für richtig, die vom Vorredner erwähnte Umwandlung von Stellen nach Tit. 103 in solche nach Tit. 101 nicht weiter zu verfolgen, sondern sie auf dem normalen Wege eines Nachtragshaushalts zu erledigen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) bemerkt, er habe, ohne einen formellen Antrag zu stellen, nach Rücksprache mit dem Finanzministerium lediglich auf die

---

29 Zum Betrag, der im Rahmen des Haushaltsjahres 1955 für deutsche Verteidigungsstreitkräfte und Verteidigungseinrichtungen (Einzelplan 3501) vorgesehen ist, vgl. Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1950. Zum Etat für das BMVg (Einzelplan 1401) im Haushaltsjahr 1956 vgl. Bundeshaushaltsplan, 1956, S. 2036.

30 Das 1949 gegründete Institut Finanzen und Steuern befasst sich mit finanzpolitischen und steuerlichen Themen auf wissenschaftlicher Grundlage. In einer Veröffentlichung wurde zu den sogenannten Ausgaberesten, also den Haushaltsmitteln, die in dem Haushaltsjahr nicht ausgegeben werden konnten, bemerkt, dass diese auf das nächste Jahr übertragen werden könnten. Institut Finanzen und Steuern, Die Ausgabenreste, Anlage zum Grünen Brief vom November 1955, S. 1–5.

- © ZMSBw 2017 -

Schwierigkeit aufmerksam machen wollen, dass man jetzt nicht Standortverwaltungen für Standorte aufbauen könne, weil man nicht das notwendige Personal bekomme.

Abg. **Erler** (SPD) schlägt vor, dass den Ausschüssen in möglichst naher Zukunft vom Verteidigungsministerium ein Gesamtüberblick über die voraussichtlich entstehenden Kosten gegeben wird. Der Redner nimmt Bezug auf eine kürzliche Erklärung des Bundesverteidigungsministers, dass noch eine kleine Lücke vorhanden sei, die aber relativ unerheblich sei, und dass im Übrigen nach seiner festen und zuversichtlichen Meinung die Haushaltsansätze dafür ausreichten[31]. Der Redner erklärt hierzu, das sei an sich erfreulich, die Ausschüsse möchten diese Versicherung jedoch gern mit harten Zahlen belegt bekommen und nicht nur mit dem Versprechen, dass schon alles gut gehen werde.

Da inzwischen Ministerialdirigent *Gumbel* (BMVg) eingetroffen ist, wiederholt Abg. **Erler** die Frage, ob die Annahmegruppen entsprechend den Richtlinien des Personalgutachterausschusses auch Zivilpersonen enthielten.

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg) führt in Beantwortung dieser Frage u.a. aus: Die Annahme der Freiwilligen erfolgt unter Einschaltung der Annahmeprüfstellen, die in Prüfgruppen zerfallen. Die Prüfgruppen sind mit drei Offizieren besetzt, die den Bewerber prüfen, und zwar auch den Bewerber, der später etwa dem Personalgutachterausschuss vorgelegt werden muss; denn zunächst muss sich der Bundesverteidigungsminister darüber klar werden, ob er einen Bewerber für die Einstellung vom Dienstgrad eines Obersten an vorsieht und dazu braucht er gewisse Unterlagen. Das Verfahren ist unterschiedlich für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, spielt sich aber immer vor einer solchen Prüfgruppe ab. Für das Verfahren sind nach dem Freiwilligengesetz von dem Personalgutachterausschuss Vorschläge zu machen gewesen. Diese Vorschläge beziehen sich auf die Anforderungen, die an ein künftiges Mitglied der Streitkräfte gestellt werden. Bei den Besprechungen mit dem Personalgutachterausschuss bestand Klarheit darüber, dass das allgemeine Bild, das in diesen Anforderungen zum Ausdruck kommt, noch durch spezielle Anweisungen des Ministeriums ergänzt werden soll, in welcher Weise wir nun tatsächlich zu ermitteln versuchen, ob ein bestimmter Bewerber diesen Anforderungen entspricht.

Diese Ausarbeitung und Hinzufügung bedarf einer gewissen Erfahrung, die wir jetzt im Laufe der Zeit sammeln. Der späteste Termin für die Herausgabe einer Art Kompendium für die Annahmeorganisation wird etwa Mitte Januar sein; denn wir rechnen damit, dass wir ab Anfang Februar die Annahmestellen in den Ländern eröffnen können, um in größerer Zahl Freiwillige zu prüfen.

In den Vorschlägen des Personalgutachterausschusses ist auch der Vorschlag enthalten, dass bei jeder Annahmestelle zwei Zivilpersonen mit tätig werden sollen. Über diese Frage wird zurzeit noch mit dem Personalgutachterausschuss verhan-

[31] Vgl. dazu die Ausführungen von Bundesminister *Blank* in der 56. Sitzung des Ausschusses, Protokoll vom 6.12.1955, S. 584.

- © ZMSBw 2017 -

delt; morgen findet darüber eine Verhandlung statt[32]. Die Ausführung dieses Vorschlages stößt schon rein tatsächlich auf gewisse Schwierigkeiten. Zurzeit amtieren die Annahmeprüfgruppen in der Annahmestelle Köln, wo 20 Prüfgruppen zu je drei Offizieren tätig sind. Es ist nicht recht klar, in welcher Weise hier nun noch zwei Zivilpersonen tätig werden sollen, wenn es dort so viele Prüfgruppen gibt. Es bestehen auch einige rechtliche Schwierigkeiten, da ja die Prüfung von Freiwilligen anders vorgenommen wird und einer anderen gesetzlichen Grundlage bedarf als die Musterung von Wehrpflichtigen. Vielleicht ist hier beim Personalgutachterausschuss eine gewisse Verwechslung oder ein Missverständnis eingetreten. Hierüber wird morgen noch einmal mit dem Personalgutachterausschuss verhandelt.

Abg. **Erler** (SPD): Ich bin, offen gestanden, entsetzt über das, was ich soeben gehört habe. Es bestand überhaupt kein Zweifel daran, dass der Personalgutachterausschuss bei seinen Richtlinien nicht die Wehrpflichtigen gemeint hat – denn er hat ja kein Wehrgesetz erlassen –, sondern die Freiwilligen, die überprüft werden. Durch unser Gesetz ist ihm auferlegt, Richtlinien für alle Leute zu erlassen, die unter dem Rang des Oberst eingestellt werden. Ebenso bestand kein Zweifel daran, dass es der Wille des Ausschusses und wahrscheinlich sogar auch der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, beim Aufbau der Streitkräfte von Anfang an das zivile Element in gebührender Weise und sichtbar für die Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen, damit man merkt, dass hier nicht eine Abkapselung von der übrigen Gesellschaft entsteht und dass die Streitkräfte sich nicht isolieren, sondern dass sie, wenn man an ihren Aufbau herangeht, ein Stück unseres ganzen Volkes sind.

Die Richtlinien, nach denen verfahren wird, beziehen sich nicht nur auf die militärische Tauglichkeit, sondern bedeuten die Beurteilung der ganzen Persönlichkeit. Die Fragebogen, die die Dienststelle selber herausgegeben hat, enthalten eine ganze Reihe von Merkmalen, die mit der Beurteilung durch einen Offizier gar nichts zu tun haben. Das kann ein Offizier beurteilen, das kann aber auch ein Zivilist sein, ein Beamter, ein Mann aus dem öffentlichen Leben, eine geeignete Persönlichkeit, die Sie für diese Aufgabe der Menschenbeurteilung heranziehen können. Dafür müssen ja nicht unbedingt gleich Lebensstellungen geschaffen werden, sondern es ist eine vorübergehende Arbeit. Ich sehe keine Schwierigkeit, zu den drei Soldaten in der Prüfgruppe noch zwei andere Personen hinzuzunehmen. Dann sind es eben fünf. Es ist doch bei der Bedeutung, die diese Frage für das Entstehen der künftigen Streitkräfte hat, wirklich nicht entscheidend, ob die Prüfgruppen mit drei oder mit fünf Personen besetzt sind.

Ich bitte das Verteidigungsministerium dringend, in diesen Fragen von Anfang an dafür zu sorgen, dass die Streitkräfte sich nicht separieren und nicht ihren eigenen Laden aufziehen, sondern schon von der ersten Stunde ihrer Entstehung an

---

32 In den Richtlinien des PGA wurde gefordert, dass jeder Annahmestelle zwei »angesehene Bürger« zuzuteilen sind, bei deren Berufung die Landesregierungen mitwirken sollten. Vgl. Tätigkeitsbericht des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte, BT, Anlagen, Bd 55, Drs. Nr. 109, Anlage 3, S. 26.

- © ZMSBw 2017 -

zeigen, dass sie im Zusammenwirken von militärischer Organisation und anderen Persönlichkeiten aufgebaut werden, weil wir beide Elemente dabei brauchen.

Ich bin also sehr erschrocken über das, was ich gehört habe; so schlimm hatte ich es mir gar nicht vorgestellt. Ich hatte angenommen, dass man die zivile Beteiligung vielleicht bei der einen oder anderen Prüfgruppe vergessen hat. Aber dass das Ministerium im Ganzen sich einfach darüber hinwegsetzt und die Sache auf die lange Bank schiebt – inzwischen sind eine ganze Reihe von Freiwilligen, und zwar gerade diejenigen, auf die es nachher zum großen Teil ankommen wird, längst einberufen –, das halte ich für falsch.

Ich möchte hier für den Sicherheitsausschuss beantragen, dass wir vom Sicherheitsausschuss her unverzüglich beschließen, dass wir wünschen, dass das Verteidigungsministerium diese Frage sofort mit dem Personalgutachterausschuss klärt, damit nicht ein Prüfverfahren angewandt wird, das anders aussieht, als wir es uns vorgestellt haben.

Vors. **Schoettle** (SPD) regt im Interesse einer ordentlichen Führung der Debatte an, die soeben aufgeworfene Frage, die sich hauptsächlich aus der Aufgabe des Sicherheitsausschusses ableite, nunmehr für sich zu behandeln und die eigentliche Beratung des Vorwegbewilligungsantrages ...[33] einstweilen zurückzustellen.

Abg. **Paul** (SPD) unterstützt den Antrag und die Ausführungen des Abg. *Erler*. Ihm sei berichtet worden, dass einzelne Prüfgruppen mit den Prüflingen sehr barsch umgingen und dass sie es in einzelnen Fällen abgelehnt hätten, zu den gestellten Fragen noch erbetene Erläuterungen zu geben, mit den Worten: »Sie haben hier nichts zu fragen, Sie haben hier nur zu antworten!« Der Redner hält es auch aus diesen Gründen für notwendig, dass in den Annahmegruppen auch das zivile Element vertreten sei. Es sei sehr bedauerlich, dass dem Wunsche des Personalgutachterausschusses nicht entsprochen worden sei.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) teilt mit, er habe Herrn Staatssekretär Dr. *Rust* gebeten, zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage hierherzukommen, da hierfür nur der Minister oder der Staatssekretär zuständig seien.

Vors. **Schoettle** (SPD) gibt zu bedenken, diese Aussprache nicht in der gemeinsamen Sitzung fortzusetzen, da man sonst mit der Erledigung der Vorwegbewilligung nicht weiterkomme.

Abg. **Mellies** (SPD) legt angesichts der bevorstehenden Besprechung des Verteidigungsministeriums mit dem Personalgutachterausschuss Wert darauf, dass die beiden Ausschüsse klar und eindeutig den Willen des Parlaments zum Ausdruck bringen, damit das Verteidigungsministerium darüber unterrichtet sei.

Abg. **Bausch** (CDU) hat Verständnis dafür, dass Mitglieder des Haushaltsausschusses Bedenken gegen die Erörterung dieser Spezialfrage in der gemeinsamen Sitzung haben. Der Redner ist persönlich durchaus der Meinung, dass diese sehr wichtige Frage besprochen werden müsse; er glaubt jedoch nicht, dass sie in dieser Sitzung erschöpfend ausdiskutiert werden könne. Er schlägt deshalb vor, in der Beratung des Vorwegbewilligungsantrags fortzufahren und das aufgeworfene Problem in einer eigenen Sitzung des Sicherheitsausschusses weiter zu behandeln.

---

[33] Lücke im Protokolltext.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Abg. *Erler* (SPD): Einverstanden!

Vors. **Schoettle** (SPD) erklärt sich bereit, dem Regierungsvertreter das Wort zu einer abschließenden Antwort zu erteilen und im Übrigen diese Frage der weiteren Behandlung des Sicherheitsausschusses zu überlassen.

Abg. **von Manteuffel** (FDP) stellt die Frage, ob entsprechend dem Willen des Gesetzgebers in den Annahmeprüfstellen nur solche Obersten verwandt würden, die bereits durch den Personalgutachterausschuss anerkannt seien. Ihm sei berichtet worden, dass ein Oberst, der vom Personalgutachterausschuss abgelehnt worden sei, vorher wochenlang in einer Annahmegruppe tätig gewesen sei.

Ministerialdirigent **Gumbel** (BMVg) führt zu diesem Punkt abschließend aus: Die ersten Annahmeprüfgruppen konnten selbstverständlich nur aus Herren des Hauses gebildet werden. Diese Herren sind zurückgezogen worden, sobald neue Herren für das Annahmegeschäft zur Verfügung gestanden haben. Auch der Herr, den Sie meinen, Herr *von Manteuffel*, ist seit einiger Zeit nicht mehr in einer Annahmeprüfgruppe tätig. Bis zu dieser Woche sind in den Annahmeprüfgruppen nur Obersten tätig gewesen, die bereits das Plazet des Personalgutachterausschusses gehabt haben. Wir haben jetzt zur Beschleunigung des Verfahrens zwei Herren einsetzen müssen, deren Fälle dem Personalgutachterausschuss vorliegen. Ich habe aber gleichzeitig den Personalgutachterausschuss von diesem Umstand benachrichtigt und gebeten, falls Bedenken bestehen, uns das mitzuteilen, damit wir die Herren wieder ablösen können. Gegen dieses Verfahren ist, glaube ich, nichts einzuwenden.

Die Annahmeprüfstellen sind samt und sonders mit Offizieren besetzt, die ausschließlich aus dem Truppendienst stammen und die sämtlich vor vier Wochen noch Zivilisten gewesen sind. Diese Herren sind also nicht längere Zeit in unserem Hause tätig gewesen, sondern wir legten Wert darauf, die gesamte Annahmeorganisation ausschließlich aus Truppenoffizieren zusammenzusetzen. In der Leitung sind bei insgesamt 700 bis 800 Offizieren in der Endplanung überhaupt nur sieben Generalstabsoffiziere, die jedoch keine Prüftätigkeit ausüben mit Ausnahme von zwei Herren, die in Prüfgruppen für Generalstabsoffiziere tätig sind.

Im Übrigen entscheiden die Annahmeprüfstellen über die Einstellung nicht abschließend, sondern geben aufgrund eines besonders ausgearbeiteten Verfahrens lediglich ein Urteil über die menschliche Eignung des betreffenden Herrn für den militärischen Beruf ab. Die Entscheidung über die Einberufung fällt im Ministerium selbst und auch ich bin darin etwas beteiligt.

Abg. **Erler** (SPD) erklärt hierzu, er lege Wert darauf, dass das Verteidigungsministerium sich Mühe gebe, möglichst den Wünschen zu entsprechen, die in diesem Fall von einer Körperschaft ausgesprochen worden seien, die ihre Entstehung einem nahezu einstimmigen Beschluss des Bundestages verdanke.

Vors. **Schoettle** (SPD) bezeichnet damit die Diskussion über die Sonderfrage als abgeschlossen und bittet, in der Beratung des 2. Vorwegbewilligungsantrages fortzufahren.

Abg. **Ritzel** (SPD) wünscht eine Erläuterung des Ministerialdirigenten *Hopf* zu seiner Bemerkung, dass von den 5208 Millionen DM (Haushaltsplan 1955

- © ZMSBw 2017 -

Kap. 3501 Tit. 300), wenn alle bereits gestellten und noch zu erwartenden Vorwegbewilligungsanträge zusammengefasst würden, etwa 2 Milliarden benötigt würden[34].

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, er habe damit den Bedarf der nächsten Wochen gemeint. Der Bedarf in den Monaten Januar bis März 1956 sei noch nicht zu übersehen, weil die militärischen Anforderungen auf Beschaffungen über die Materialabteilung erfolgten, wo zunächst eine sehr komplizierte Ausrechnung aufgrund eines Kataloges von 10 Millionen Nummern erfolgen müsse.

Abg. **Ritzel** (SPD) fragt, welche Berechnung der Summe von 5208 Millionen DM zugrunde liege und wie dieser Betrag in den Aufwand für Verteidigungsstreitkräfte und in den Aufwand für Verteidigungseinrichtungen aufzuteilen sei.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) antwortet, der genannte Betrag sei nicht aus dem Augenblicksbedürfnis für die Aufstellung der Streitkräfte entstanden, sondern aus Verhandlungen mit den Vertragsmächten, an denen das Finanzministerium federführend beteiligt gewesen sei. Die Zweiteilung des Betrages im Haushaltstitel sei nicht ein Indiz dafür, wie die Summe in diesem Jahr ausgegeben werden solle. Hinsichtlich des Zustandekommens der Summe verweist der Redner auf den Vertreter des Finanzministeriums.

Vors. **Schoettle** (SPD) räumt ein, dass das vom Abg. *Ritzel* angeschnittene Problem von großem Interesse sei, schlägt jedoch vor, diese Frage im Augenblick nicht weiter zu erörtern, sondern sich auf die Vorlage zu konzentrieren. Das Problem der Ausgabenreste im Bundeshaushalt und insbesondere im Verteidigungsressort, das Abg. *Ritzel* berührt habe, werde zweifellos bei der Haushaltsdebatte im Plenum zur Sprache kommen.

Abg. **Ritzel** (SPD) wünscht Auskunft darüber, ob der vom Regierungsvertreter genannte Haushaltsansatz des Verteidigungsministeriums für 1956 in Höhe von 8767 Millionen DM ausschließlich oder einschließlich Stationierungskosten zu verstehen sei.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, dieser Ansatz sei ausschließlich der Stationierungskosten aufzufassen. Die Stationierungskosten betrügen die Differenz von diesem Betrag bis zu 9 Milliarden DM, also ca. 232 Millionen DM, die für die 35 Tage vom 1.4. bis 5.5.1956 als Rest zu zahlen seien.

Auf die Frage des Abg. **Ritzel**, wie hoch die im Etatjahr 1956/57 noch entstehenden Stationierungskosten veranschlagt seien, entgegnet Ministerialdirigent **Hopf**, zunächst handle es sich um die genannten 232 Millionen DM. Was sonst noch an Stationierungskosten entstehe, werde ausschließlich im Finanzministerium bearbeitet.

Abg. **Ritzel** (SPD) bemerkt, er habe diese Frage gestellt im Hinblick auf die Versicherungen des Bundesfinanzministers, der auch für die künftigen Jahre wiederholt erklärt habe, dass für die gesamten Militärkosten einschließlich Stationie-

[34] Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 631, 637.

- © ZMSBw 2017 -

rungskosten unter keinen Umständen ein höherer Aufwand als 9 Milliarden DM in Betracht komme[35].

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF) führt aus, die 9 Milliarden im Haushaltsplan 1955 teilten sich auf in 5,2 Milliarden DM für den Verteidigungsminister und in einen Teilbetrag der 3,2 Milliarden DM, welche die Bundesrepublik an Stationierungskosten schulde.

► Abg. *Ritzel* (SPD): 2,9 Milliarden DM!

Die restlichen 300 Millionen, nämlich die Differenz von 3,2 und 2,9 Milliarden DM, ständen im Haushaltsplan 1956 und würden ebenfalls von den 9 Milliarden DM abgezogen, die als Verteidigungsbeitrag für 1956 veranschlagt seien. Daraus ergebe sich, dass die effektiven Ausgabemöglichkeiten des Verteidigungsministers für 1956 den vom Vertreter des Verteidigungsministeriums genannten Betrag von ca. 8,8 Milliarden DM ausmachten. Die Endsumme von 9 Milliarden DM werde also nicht überschritten. Im Haushaltsplan 1956 ständen noch weitere 800 Millionen DM als Überhang an Stationierungsmitteln, die jedoch aus der Rückstellung gedeckt würden.

Abg. **Bausch** (CDU) wirft die Frage auf, warum die Anforderungen des 2. Vorwegbewilligungsantrages nicht schon früher gemacht worden seien. Nach seiner Meinung sei infolge des bisherigen Fehlens von Mitteln die Entscheidung über eine Reihe von dringlichen Fragen hinausgeschoben worden. – Zu Kap. 14 21 Tit. 951 fragt der Redner, mit welchen Mitteln die Dienststelle in Koblenz bisher ausgestattet gewesen sei, mit welchen Mitteln insbesondere die in Tit. 951 genannte Entwicklung, Fertigung und Erprobung bisher betrieben worden sei[36].

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, Tit. 951 sei ein Fortsetzungstitel, der schon früher bestanden habe. Infolge des Fortgangs der Entwicklungsarbeiten seien nunmehr neue Geldmittel notwendig geworden.

Abg. **Erler** (SPD) wünscht die Vorlegung eines Organisationsplanes, aus dem der Ausschuss entnehmen könne, wie die Organisation aussehe, zu der die für das Ministerium und für Zwecke außerhalb des Ministeriums angeforderten Stellen verwendet werden sollen. § 7 des Freiwilligengesetzes, nach dem die Bundesregierung ein Organisationsgesetz vorlegen solle – es sei im Entstehen, über den Stand der Arbeiten sei der Sicherheitsausschuss unterrichtet worden –, habe nicht den Sinn, dass die Ausschüsse bis zur Verabschiedung des Organisationsgesetzes gar nicht mehr erführen, was im Verteidigungsministerium organisiert werde. Mit diesem § 7 sei eine Besserstellung, nicht eine Schlechterstellung des Parlaments bezweckt worden. Früher sei bei der Beantragung von Stellen außer dem Stellenplan stets auch ein Organisationsplan vorgelegt worden. So müsse in diesem Falle ebenfalls verfahren werden, auch wenn es sich nur um eine vorläufige Organisation handle.

---

35 Zur Haltung von Bundesminister *Schäffer* in Bezug auf die Kosten für den Aufbau deutscher Streitkräfte vgl. Henzler, Schäffer, S. 511–519.

36 Vgl. Vorwegbewilligungsantrag für einen Nachtrag zum Einzelplan 14, S. 30, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, er könne, wenn es gewünscht werde, den vorläufigen Organisationsplan vortragen. Er könne nicht endgültig sein, weil das Organisationsgesetz noch nicht erlassen sei; es handele sich um eine vorläufige Maßnahme, die der Bundesverteidigungsminister intern in Kraft gesetzt habe. – Auf Vorschlag von Abg. *Erler* sehen die Ausschüsse davon ab, sich den Plan in dieser Sitzung mündlich vortragen zu lassen; Ministerialdirigent **Hopf** sagt schnelle Vorlegung des schriftlichen Organisationsplans zu[37].

Die **Ausschüsse** treten dann in die Einzelberatung der Vorlage ein.

Kap. 1401 – Bundesministerium für Verteidigung
Tit. 103 – Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte –
Ministerialdirigent **Vialon** (BMF) macht aufmerksam auf die Übersicht: »Dienstkräfte des Verteidigungsministeriums in Bonn« (Anlage I).

Abg. **Ritzel** (SPD) erklärt, wohl niemand im Haushaltsausschuss sei in der Lage, die Konsequenzen dieser horizontalen und vertikalen Aufgliederung der angeforderten beamteten Hilfskräfte im Einzelnen zu beurteilen; ob das im Sicherheitsausschuss aufgrund dortiger früherer Beratungen der Fall sei, wisse er nicht.

Abg. **Ritzel** (SPD) fragt, ob das Finanzministerium sich soweit habe orientieren können, dass es sich durch Vergleich der Anforderungen im Rahmen des Stellenplans der gesamten Bundesverwaltung und des speziellen Bedarfs des Verteidigungsministeriums ein echtes und wohlfundiertes Urteil über die Notwendigkeit der Anforderung im Einzelnen und der Eingliederung im Einzelnen – die ja die Entwicklung künftiger Zeit entscheidend präjudiziere – habe bilden können.

Abg. **Niederalt** (CDU) fragt, ob auch der Bundesrechnungshof bei allen Verhandlungen über diesen Stellenplan eingeschaltet gewesen sei.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) bejaht die Frage des Abg. *Niederalt*. Bei jedem Vorwegbewilligungsantrag, jeder Stärkenachweisung und selbstverständlich bei der Einreichung jedes Haushaltsplans fänden alle Verhandlungen grundsätzlich in gemeinsamer Arbeit zwischen Finanzministerium, Bundesrechnungshof und Verteidigungsministerium statt. Es sei also nichts festgelegt worden, wogegen Bundesfinanzministerium und Bundesrechnungshof Bedenken hätten[38].

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Es handelt sich um eine Vorlage, die von der Bundesregierung verabschiedet worden ist. Es sind keinerlei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verteidigungsminister und dem Finanzminister bei Einbringung der Vorlage gewesen; wir haben uns in den Vorverhandlungen über Maß und Art der Anforderungen bei Beamten, beamteten Hilfskräften und Angestellten absolut geeinigt.

Ein Organisations- und Stellenplan des Hauses und der Außenstellen hat uns nicht vorgelegen – das konnte füglich auch nicht erwartet werden –, wir haben etwas »über den Daumen peilen« müssen. Wir hatten gewisse Vorstellungen über die Größe eines umfassenden Wehrministeriums. Es ist heute Morgen schon dar-

---

37 Vgl. Protokoll der 60. Sitzung vom 12.12.1955, S. 758.

38 Siehe dazu Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 84/55, BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

gelegt worden, dass das Bundesverteidigungsministerium die Zusammenfassung derjenigen obersten Verwaltungen darstellt, die im früheren Reich für den Gesamtbereich der Wehrmacht vorhanden waren. Die jetzigen Anforderungen bleiben sichtbar und klar hinter dem wohl zu erwartenden Endumfang dieses Hauses zurück. Bei der Ausstattung im Einzelnen haben wir unsere Verwaltungserfahrungen berücksichtigt, gewisse Usancen, was das Verhältnis von Eingangsstellen, Aufstiegsstellen und Endstellen angeht. Dabei ist im Einzelnen auch geprüft worden, welche Abteilungen ziviler, militärischer und gemischter Art im Hause einmal sein werden.

Vors. **Schoettle** (SPD) fragt, ob die Maßstäbe für die Abteilungen ziviler und militärischer Art die gleichen gewesen seien.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF) bejaht diese Frage.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) sagt ergänzend, sowohl bei den militärischen wie bei den zivilen Abteilungen gebe es A1a-Referate und A2b-Referate, und es sei darauf geachtet worden, dass die militärischen Referate etwa in demselben Verhältnis Oberregierungsrats- oder Oberstleutnantreferate hätten wie die zivilen Referate.

Abg. **Erler** (SPD): Die Gesamtzahl der Dienstkräfte im Verteidigungsministerium in Bonn beträgt, einschließlich der Neuanforderungen, 2197. Können Sie, wenn wir die neuen Stellen bewilligen, die Leute platzieren, oder muss erst ein Haus errichtet werden?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Diese Zahl von 2197 verringert sich um 250 Angestellte, die nach dem üblichen Prüfverfahren ins Offizierverhältnis übertreten. Es werden also rund 1947 Stellen sein.

Die räumliche Unterbringung des Verteidigungsministeriums macht auch uns allergrößte Sorgen. Die augenblicklichen Räume reichen selbstverständlich nicht aus. Wir mussten daher wohl oder übel dazu übergehen, im Raum zwischen Mehlem und Köln Räume, Etagen, Gebäude anzumieten. Das ist ein äußerst unerfreulicher Zustand, weil Doppelkosten in sehr erheblichem Umfange entstehen, der Apparat sehr schwer läuft, viele Kraftwagen gebraucht werden, überall doppelte Bürounkosten entstehen und man außerdem diese große Zahl von Kräften nicht in der Hand halten kann.

Die Frage der endgültigen Unterbringung des Ministeriums ist noch aus einem anderen Grunde sehr unangenehm und schwierig. Das Beschaffungsamt oder Technische Amt hat viele Aufgaben zu lösen, die z.B. in Belgien – wo übrigens 6000 Bedienstete im Verteidigungsministerium sitzen –, in England, in Amerika und überall sonst im Ministerium wahrgenommen werden. Wir wollen aber nicht einen zu großen Wasserkopf entstehen lassen.

►Vors. *Schoettle* (SPD): Einen mittleren? – Heiterkeit.

– Ein mittlerer wird sich nicht vermeiden lassen, meine Damen und Herren. Ich habe vor dem Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit meine ganze Skepsis bezüglich der Endgröße des Ministeriums mehr als deutlich vorgetragen. Es hat keinen Zweck, sich im Anfang Illusionen zu machen, wie klein man es halten kann. In einer total technisierten Armee mit Heer, Luftwaffe, Marine gibt es so

- © ZMSBw 2017 -

unendlich viele schwierigste technische und Bewaffnungsfragen, dass die Besetzung des Ministeriums mit 2197 minus 250 Kräften sicherlich nicht der Endzustand sein wird.

Die Zerreißung von Aufgaben im Ministerium und gewissen nachgeordneten Behörden erfordert aber eine enge räumliche Verbindung. Der Zustand, dass ein Teil des Ministeriums in Köln sitzt und ein Teil – jetzt noch Außenabteilung, später Beschaffungsamt – in Koblenz, erschwert nicht nur die Arbeit – die Leute müssen ja über denselben Zeichnungen, Tabellen, Skizzen, Berechnungen sitzen und arbeiten –, sondern führt dazu, dass eines Tages ein Teil dieser Menschen dauernd unterwegs ist.

Wir glauben daher, dass es auf die Dauer doch nötig sein wird, das Ministerium und gewisse nachgeordnete Behörden wenigstens ungefähr im selben Ort zu haben.

Da taucht das sehr ernste Problem der Stadt Bonn auf. Es fehlen heute noch 1200 Wohnungen für Bundesbedienstete. Es ist bereits sehr schwer, in Bonn Gelände für Wohnungen zu bekommen. Enteignungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Ich möchte auf die Zahlen, die ich jetzt nenne, nicht festgelegt werden: ich schätze die Endzahl des Ministeriums mit den wichtigsten nachgeordneten Dienststellen, die räumlich einigermaßen in der Nähe voneinander sitzen müssen, auf glatt 8000 Mann. Ich bitte mich aber nicht festzulegen, wenn es eines Tages, vielleicht in drei Jahren, 9000 sein sollten; das kann man nicht übersehen. Es wäre falsch, eine Prognose zu stellen, die nicht realistisch wäre.

Wenn wir aber eine solche Menschenmenge noch nach Bonn hineinpumpen, sind wir eigentlich mitschuldig am Verkehrstod in dieser Stadt. Die Verkehrsverhältnisse in Bonn sind unerträglich. Wir haben bis jetzt 10 000 Bundesbedienstete hier. Wenn im Laufe der Jahre noch 7000 oder 8000 dazukommen – ich ziehe von der vorhin genannten Zahl von 8000 oder 9000 die im Verteidigungsministerium bereits vorhandenen 1000 ab –, brauchen wir nach bisherigen Erfahrungen 5000 bis 6000 neue Wohnungen zu den ohnehin noch fehlenden 1200. Die Schul- und Krankenhausverhältnisse sind katastrophal, obwohl Bonn Universitätsstadt mit Universitätskliniken ist. Eines Tages sind die Verhältnisse nicht mehr erträglich.

Wir sind daher zurzeit in sachlichen Überlegungen, ob man das Ministerium unter Umständen völlig aus der Stadt herausnehmen kann.

Dazu kommt Folgendes: Wenn man überhaupt eine Verteidigung aufbaut, muss man ja wohl den Gedanken haben, entweder den Krieg zu verhindern oder aber notfalls in dem Krieg eine Chance bei der Verteidigung zu haben. Da bin ich persönlich der Auffassung, dass man ein Verteidigungsministerium überhaupt nicht in eine Stadt legen kann. Das ist wegen der Bevölkerung einfach nicht zu verantworten. Wenn man mit mathematischer Sicherheit weiß, dass kein Krieg kommt, ist mir für die Aufrüstung jeder Pfennig zu schade. Man macht die Aufrüstung, um ihn zu verhindern, oder weil man die Möglichkeit eines Krieges nicht total ausschalten kann. Dann kann man aber auch nicht die Gefahr ausschalten – wie gering sie sein mag –, dass einmal eine Atombombe zuerst natürlich auf einen solchen militärischen Führungskopf fällt. Dass dieser Führungskopf in einer Stadt

- © ZMSBw 2017 -

ist – ob Bonn oder Köln –, kann man wegen der Bevölkerung nicht verantworten. Das ist völlig ausgeschlossen.

Also auch diese Frage wird bei der Entscheidung darüber, wo man das Verteidigungsministerium mit seinen wichtigen nachgeordneten Stellen endgültig lässt, zu klären sein.

Eine Entscheidung verwaltungsmäßiger Art darüber, was dem Parlament vorgeschlagen werden soll, ist bisher weder vom Minister noch vom Kabinett getroffen; die Überlegungen sind eben sehr vielseitig und noch nicht zu Ende gediehen. Aber wir werden sicherlich eines Tages mit großen Bauwünschen an das Parlament herantreten müssen. Die jetzige Zerreißung des Ministeriums, zumal wenn es einmal drei- oder viermal soviel Menschen sind, ist unerträglich und zu teuer.

Vors. **Schoettle** (SPD) stellt fest, dass das Wort zu Tit. 103 nicht mehr gewünscht wird.

Die **Ausschüsse** kommen überein, über einzelne Titel nur abzustimmen, wenn eine Änderung gefordert wird und im Übrigen nur eine Endabstimmung vorzunehmen. – Änderungsanträge zu Tit. 103 werden nicht gestellt.

Tit. 104 – Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte –

Abg. **Erler** (SPD) fragt, ob die 318 Stellen des ehemaligen Interimsausschusses jetzt nur als Stellen endlich ordnungsmäßig eingeplant seien oder ob etwa die früheren Mitglieder des Interimsausschusses noch ihre früheren Arbeitsgebiete behalten hätten.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, es sei nur eine ordnungsgemäße Einplanung. Diese Kräfte seien im Ministerium aufgegangen.

Die Frage des Abg. **Vogel** (CDU), ob das Zahlenverhältnis – 400 Angestellte zur Betreuung von 6000 Freiwilligen – eine Vorwegnahme der künftigen Relation sei, wird von Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) verneint. Es sei bedauerlich, dass ein solches Zahlenverhältnis hier in Erscheinung trete, das, wollte man es auf die Gesamtzahl der Streitkräfte umrechnen, allerdings ein grausiges Bild gäbe. Es sei keine Vorwegnahme einer künftigen Relation; das Verhältnis 400 zu 6000 ergebe sich nur beim Anlaufen, weil man von oben nach unten organisieren müsse.

Auf eine weitere Frage des Abg. **Vogel** (CDU) nach der Eingruppierung der Dolmetscher und Übersetzer erklärt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg), es sei ein neuer Tarifvertrag in Kraft getreten, der für Verhandlungsdolmetscher, Übersetzer und sonstige Dolmetscher Vergütungsgruppen festlege, die nach bisherigen Begriffen zum Teil doch recht hoch seien; sie gingen bis zur TO.A. II[39]. Bei den Stellen der oberen Vergütungsgruppen handle es sich überwiegend um Dolmetscher und Übersetzer.

Auf eine Frage der Abg. **Hubert** (SPD) nach der Eingruppierung der Ärzte erklärt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) u.a.: Es besteht noch keine Klarheit über den Status der Ärzte, der Ingenieure und der sogenannten Quartiermeistertruppen.

---

[39] Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst, Vergütungsgruppe II (besondere verantwortliche Tätigkeit) ist die zweithöchste Vergütung innerhalb der TO.A. Vgl. Ambrosius, Das Tarifrecht der Angestellten, S. 196.

- © ZMSBw 2017 -

Das Verteidigungsministerium ist der Auffassung, dass Leute, die Truppenteile führen müssen oder mit Truppenteilen arbeiten müssen – die Ärzte mit Sanitätskompanien, die Ingenieure mit Werftkompanien und Instandsetzungskompanien – Soldaten sein müssen, während andere Stellen innerhalb der Bundesregierung der Auffassung sind, was nicht zwingend Soldat sein müsse, solle Beamter sein, und den Begriff »zwingend« anders auslegen als das Verteidigungsministerium. Das hat zu der Schwierigkeit geführt, dass wir bei der 1. Annahme bisher nicht eigene Ärzte haben, sondern zum Teil die Ärzte des Bundesgrenzschutzes, zum Teil Zivilärzte im zivilen Vertragsverhältnis oder als Einzelgutachter heranziehen müssen. Für morgen oder übermorgen ist aber eine Chefbesprechung zwischen dem Verteidigungsminister und anderen Ministern angesetzt, sodass die Frage des Status hoffentlich bald geklärt ist.

Abg. **Conring** (CDU): Angesichts der großen Zahl der Menschen, die angefordert werden – nicht nur für das Verteidigungsministerium, auch in den anderen Nachtragshaushaltsplänen, ich denke z.B. an den Luftschutz – liegt die Frage nahe: Wo sollen alle diese Menschen herkommen? Das ist eine allgemeine Frage, die, auch außerhalb des Haushalts, uns alle bewegt; aber sie stellt sich auch vom Gesichtspunkt des Haushalts. Aus dem Einzelplan 33 – Versorgung – werden 1955 für die Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen – die Hinterbliebenen schalte ich aus – Ruhegehälter von etwa 370 Millionen DM, für die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes – die Hinterbliebenen schalte ich wiederum aus – weitere 155 Millionen DM gezahlt[40]. Das macht zusammen über eine halbe Milliarde. Könnte man nicht aus diesen Gruppen geeignete Leute herausziehen, einerseits, um mit dem Menschenkontingent, das uns zur Verfügung steht, einigermaßen wirtschaftlich zu verfahren, zum anderen aber auch, um wenigstens einiges von dieser halben Milliarde einzusparen? Darauf müssten wir doch Wert legen, wenn es realisierbar wäre. Ist beim Aufbau des Verteidigungsministeriums und bei den anderen sich aus dem Aufbau der Streitkräfte ergebenden Nachtragshaushalten hierauf Bedacht genommen worden?

Vors. **Schoettle** (SPD): In dem einen oder anderen Falle wird sich vielleicht eine Einsparungsmöglichkeit ergeben; in größerem Umfange aber wird man auf diese Personenkreise wohl nicht zurückgreifen können, denn es ist ja schließlich beabsichtigt, neu anzufangen.

Abg. **Niederalt** (CDU): Herr *Conring*, Sie grenzen es selber schon ab, indem Sie sagen: »geeignete Kräfte«. Wir müssen hier, so verständlich Ihr Wunsch vom Standpunkt des Haushaltsausschusses aus ist, sehr vorsichtig sein. Denn gerade in Bezug auf die Leute, auf die es jetzt im Bundesverteidigungsministerium ankommt, wird man doppelt und dreifach vorsichtig sein müssen. Ich verspreche mir von der Möglichkeit, die Sie meinen, nicht sehr viel.

---

40 Vgl. Einzelplan 3307, Tit. 150 und Einzelplan 3308, Tit. 150 im Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1932 und 1934.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die von Herrn Abgeordneten Dr. *Conring* gestellte Frage hat natürlich auch das Verteidigungsministerium sehr stark beschäftigt. Bei Kap. 3308 – Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht usw. – wird zweifellos im Laufe der nächsten drei bis vier Jahre, d.h. im Zeitraum der Aufstellung der Streitkräfte, eine erhebliche Ersparnis eintreten, und zwar bei Tit. 153 – Übergangsgehälter –. Das sind frühere Berufssoldaten der verschiedensten Dienstgrade, die Übergangsgehälter beziehen. Die Offiziere der Streitkräfte werden zwangsläufig zunächst Offiziere aus der früheren Wehrmacht sein, anfangs sogar die Leutnante. Hier ist allerdings die unangenehme Konsequenz, dass die Leutnante zehn Jahre überaltert sind und dass sie zum Teil drei oder vier Kinder haben. In Diskussionen zwischen uns und dem Finanzministerium ist bereits versucht worden, eine Übergangsregelung für diese überalterten Leutnante zu finden. Nach einigen Jahren, wenn der eigene Offiziernachwuchs da ist, würde sich die Kurve dann abflachen.

Dagegen sehe ich bei der Position 150 – Ruhegehälter – nicht die Chance, eine größere Einsparung zu erzielen; denn Ruhegehälter werden an Leute gezahlt, die wahrscheinlich nicht mehr als Offiziere infrage kommen.

Die Frage des Herrn Abgeordneten *Conring* bezieht sich aber auch auf das zivile Personal, d.h. die Beamten, die überwiegend unter Kap. 3307 – Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes usw. – fallen[41]. Es besteht die sachliche Notwendigkeit und auch der Wunsch, das zivile Personal, die Beamten und Angestellten, ganz überwiegend diesem Kreise zu entnehmen. Wir haben den Eindruck, dass das auch möglich sein wird, sodass bei den Übergangsgehältern – Position 153, 85 Millionen DM – eine gewisse Ersparnis eintreten wird, entweder direkt, indem wir Empfänger von Übergangsgehältern unmittelbar übernehmen, oder indirekt, indem wir Beamte von Ländern, Gemeinden und anderen Dienststellen des Bundes zu uns ziehen, die früher bereits in dieser »Branche« gearbeitet haben, und diese Dienststellen dafür – zum Teil jedenfalls – andere Übergangsgehaltsempfänger einberufen.

Einen zahlenmäßigen Überblick über diese Entlastungsmöglichkeit habe ich noch nicht, erstens, weil gar nicht feststeht, wieviel Offiziere, wieviel Beamte, wieviel sonstige Berufssoldaten zu den kommenden Streitkräften gehören werden, und zweitens, weil wir noch nicht übersehen können, wie viele von den Verdrängten und den 1945 Entlassenen direkt oder indirekt übernommen werden.

Tit. 106 – Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter –

Tit. 107 – Beihilfe aufgrund der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter –

Tit. 108 – Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter –

---

41 Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1932.

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 109 – Unfallfürsorge für Beamte und Soldaten –

Tit. 110 – Abfindungen und Übergangsgelder –
Vors. **Schoettle** (SPD): Das sind die Personaltitel, die sich beinahe zwangsläufig aus dem Vorhergehenden ergeben.
(Keine Wortmeldungen.)

Sachausgaben: Tit. 200 – Geschäftsbedürfnisse –
Abg. **Ritzel** (SPD): Für Schreib- und Zeichenbedarf sind im Ministerium 165 300 DM, für Schreib- und Zeichenbedarf für Zwecke außerhalb des Ministeriums 330 000 DM angefordert, zusammen 495 000 DM. Da es sich um einen Ansatz handelt, der innerhalb des Rechnungsjahrs 1955 zur Abwicklung gelangt, möchte ich mir die Frage gestatten, ob diese Zahl wirklich verantwortlich nachgeprüft ist. Ist es überhaupt möglich, rund eine halbe Million für diesen Zweck noch auszugeben?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): In dieser Position steckt ein erheblicher Betrag für die Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen. Ich erwähnte bereits, dass etwa 600 bis 800 Stärkenachweisungen allein personeller Art gemacht werden müssen. Jede dieser Nachweisungen ist ein Buch von etwa 50 bis 60 Seiten. Sie müssen in ziemlich großer Zahl vervielfältigt werden. Ich möchte aber offen sagen, dass ich heute natürlich noch nicht übersehen kann, ob die 495 000 DM gebraucht werden, ob vielleicht sogar etwas mehr oder ob weniger gebraucht wird.

Vors. **Schoettle** (SPD): Für welchen Zeitraum sind die Summen veranschlagt? Von wann ab starten Sie?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Der Betrag ist für den Rest des Rechnungsjahres veranschlagt; die Mittel sind zum Teil bereits in der Ausgabe; es läuft ja seit Monaten.

Vors. **Schoettle** (SPD): Kann man sagen: für etwa sechs Monate.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Vielleicht fünf bis sechs Monate.

Vors. **Schoettle** (SPD): Man muss einen Anhaltspunkt auch für künftige Fälle haben. Das wird sich ja in Zukunft wiederholen.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Es sind Verstärkungsmittel!

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir werden kurz vor Ende des Rechnungsjahres einen letzten Nachtragshaushaltsplan einreichen, in dem wir präzise Zahlen nennen können. Wir gedachten ihn Ende März dem Kabinett vorzulegen. Dann können wir weitgehend nach Ist-Zahlen arbeiten und dann haben Sie die ersten präzisen Unterlagen für den Haushalt 1956. Bisher, muss ich betonen, ist sehr viel geschätzt worden; man kann diesen Bedarf vorher nicht genau errechnen. Wann diese Mehrausgaben entstehen, hängt sehr davon ab, wann das Personal kommt. Wir werden, nachdem Sie uns die Stellen bewilligt haben werden, große Schwierigkeiten haben, geeignetes Personal zu finden.

Tit. 201 – Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen –

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 202 – Bücherei –

(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 203 – Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren –

Abg. **Ritzel** (SPD): In den Erläuterungen sind die Fernmeldegebühren mit insgesamt 729 000 DM angesetzt. Ist das ein echter Bedarf? Was ist bis jetzt verbraucht worden?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Das ist ein geschätzter Betrag, aber wahrscheinlich echter Bedarf. Seine Höhe erklärt sich durch die sehr starke Verzettelung des Ministeriums und der anlaufenden nachgeordneten Stellen auf viele Gebäude und nun zum Teil auch bereits auf eine Reihe von Städten, z.B. Andernach, Nörvenich, Wilhelmshaven, Sonthofen, Fürstenfeldbruck, Kaufbeuren, Landsberg usw.

Tit. 204 – Unterhalt der Gebäude –

Abg. **Ritzel** (SPD) wünscht, dass im Nachtragshaushalt eine detaillierte Übersicht über diese Gebäude – gemietete, gepachtete und eigene – gegeben wird.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) sagt eine solche Übersicht – nach dem augenblicklichen Stand – für die nächsten Tage zu.

Tit. 205 – Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken –

Abg. **Ritzel** (SPD): Herr *Hopf* sprach von der etwa notwendig werdenden Errichtung eines Neubaues. In Tit. 205 sind 290 000 DM für »Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken« angesetzt. Ist geprüft, dass dieser Aufwand auch dann zu rechtfertigen ist, wenn man an einen Neubau denkt?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Bis für einen Neubau die ordnungsmäßigen Unterlagen nach § 14 der Haushaltsordnung vorliegen und der Bau genehmigt ist, wird sehr viel Zeit vergehen. Ich schätze, dass ein Neubau nicht vor drei Jahren bezogen werden könnte. Zumindest für zweieinhalb bis drei Jahre werden wir also noch andere Gebäude haben. In den 290 000 DM stecken auch 170 000 DM für diese vorhin genannten Orte und in den 120 000 DM Summen für die Gebäude, in denen das Ministerium jetzt untergebracht ist. Es sind einige Sofortmaßnahmen nötig; z.B. muss der Bau einer besonderen Baracke für das maschinelle Berichtswesen angefangen werden, sobald wir die Genehmigung haben.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ist bei der Verwendung der Mittel für Bauten, auch wenn sie sich in kleinerem Rahmen bewegen, die Mitwirkung des Finanzministeriums gesichert?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Alle Baumaßnahmen werden vom Finanzministerium bearbeitet. Wir machen in diesen Dingen prinzipiell nichts selber, weil wir keine Fachleute dafür haben wollen.

Tit. 206 – Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen –

(Keine Wortmeldungen.)

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 208 – Betrieb von Dienstfahrzeugen –
Abg. **Ritzel** (SPD): Werden die 594 Kraftfahrzeuge für Zwecke außerhalb des Ministeriums – ich will von den elf für das Ministerium nicht sprechen – bestimmt im Laufe dieses Rechnungsjahres benötigt?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Sie werden zum großen Teil in den nächsten Wochen benötigt. Aber davon abgesehen dauert die Beschaffung einige Zeit. Wir mussten also bereits jetzt die Vorwegbewilligung beantragen, um die Beschaffung in die Industrie einzuschleusen. Die Fahrzeuge sind im Einzelnen unter den Tit. 850 und 851 aufgeführt.

Tit. 210 – Kosten für maschinelle Aufbereitungen –
Zu der Sperrung von 2/3 des Ansatzes für Zwecke außerhalb des Ministeriums – wie Ministerialdirigent **Vialon** (BMF) dazu bemerkt, für vier von sechs Maschinen – erklärt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir haben mit Herrn *Vialon* die Sperrung für diese und andere Titel vereinbart, weil einige Grundsatzfragen in diesen Tagen noch geklärt werden müssen. Es handelt sich darum, ob man ganz zentralisieren kann oder etwas dezentralisiert arbeiten muss, und darum, welche Maschinentypen notwendig sind. Wir haben uns Fachleute besorgt, die dem Finanzministerium und dem Verteidigungsministerium genaue Vorschläge machen sollen, damit die Sache rationell wird. Wir beabsichtigen vorläufig z.B. das Gebührenwesen für die Streitkräfte nach Möglichkeit nach Wiesbaden zu legen, und zwar in räumlicher Verbindung mit dem Statistischen Bundesamt, um dessen große Hollerith-Anlagen auch für uns auszunutzen. Diese Erörterungen werden erst in diesen Tagen abgeschlossen. Wir mussten die Mittel aber bereits jetzt beantragen, weil sowohl Hollerith als auch Powell und Remington – deutsche Firmen für diese Spezialsachen haben wir leider noch sehr wenig – außergewöhnlich lange Lieferfristen haben.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wird die Benutzung der Wiesbadener Anlagen unter Umständen eine Erweiterung des Maschinenparks des Statistischen Bundesamtes bedingen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Das wäre wahrscheinlich das Billigste, weil eine Großanlage rationeller ausgenutzt werden kann als kleinere Anlagen an mehreren Stellen. Eine Erweiterung würde dann aber wahrscheinlich nicht im Etat des Innenministeriums, sondern in unserem Etat in Erscheinung treten. Das wäre auch wegen der internationalen Anrechnung günstiger.

Tit. 215 – Reisekostenvergütungen –
Abg. **Ohlig** (SPD): Werden diese Mittel für die letzten drei Monate des Etatjahres noch gebraucht? Will man noch beinahe 700 000 DM für Auslandsreisen ausgeben?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Sehr hoch ist der Anteil der Auslandsreisen. Die Auslandsreisen bei einer integrierten Armee sind ja überhaupt eine Crux. Wir müssen, ob wir wollen oder nicht, nachdem wir einmal diese integrierte Sache international aufziehen, sehr viele Offiziere – weniger Beamte – zu Waffenlehr-

- © ZMSBw 2017 -

gängen und sonstigen Lehrgängen schicken, hauptsächlich in die USA[42]. Außerdem werden sehr erhebliche Reisekosten für unsere Vertretungen bei den verschiedenen Oberkommandos – mit all den scheußlichen Abkürzungen: »SHAPE«, »SACEUR« – und den verschiedenen amtlichen Vertretungen gebraucht werden. Die Richtlinien sind noch nicht festgelegt. Vorläufig müssen diese Leute auf normale Reisekosten reisen, woraus sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es schweben Verhandlungen mit dem Finanzministerium und dem Auswärtigen Amt darüber, ob man bei der NATO-Botschaft und anderen Stellen ähnlicher Art Regelungen wie im Auswärtigen Dienst treffen kann.

Es handelt sich also bei Tit. 215 teilweise um Reisen zu Ausbildungszwecken, teilweise um alle möglichen echten Dienstreisen. Auch die Tagegelder und die Beschäftigungsvergütungen bei über sieben Tagen laufen unter diesem Titel.

Abg. **Vogel** (CDU) schlägt eine Ergänzung der Erläuterungen vor, Abg. **Mellies** (SPD) Aufgliederung in Untertitel.

Abg. **Ritzel** (SPD) wünscht für dieses Mal eine Erläuterung zu den Erläuterungen, schon für den angekündigten Nachtragshaushalt aber eine Trennung der Kosten für Reisen zum Zweck der Ausbildung bei ausländischen Stellen von den Kosten für sonstige Reisen. Sonst habe das Parlament keine Möglichkeit einer Überprüfung.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) sagt Vorlegung der Unterlagen zu. Die Zahlen seien aber geschätzt.

Tit. 217 – Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 218 – Kosten für Sachverständige –
Abg. **Ohlig** (SPD) hat Bedenken wegen der Höhe dieses Ansatzes. Der Bundesrechnungshof habe sich in ähnlichen Fällen dagegen gewandt, dass in Auftrag gegebene Gutachten im Voraus voll honoriert worden seien; die Arbeiten seien nachher zum Teil überhaupt nicht abgeliefert worden. Abg. **Ohlig** bezweifelt, dass das Ministerium bis Ende März 1956 noch für 456 000 DM Sachverständigenarbeiten bekomme.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) begrüßt die Anregung – er bittet, sie auch ins Protokoll aufzunehmen –, solche Honorare grundsätzlich, abgesehen von gewissen Vorauszahlungen für tatsächliche Unkosten, die die Gutachter hätten, erst nachträglich zu zahlen. Die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes hätten sich seines Wissens zwar überwiegend auf das Institut für Raumforschung bezo-

[42] Aus dem Kontingent der ersten 6000 Freiwilligen waren 85 Offiziere und 21 Unteroffiziere des Heeres sowie drei Offiziere der Luftwaffe für eine Ausbildung in den USA vorgesehen. Zusätzlich sollten drei Offiziere der Luftwaffe in England und drei Offiziere des Heeres bei der U.S. Army Europe ausgebildet werden. Vgl. Anlage zu Militärisches 6000er-Programm vom 8.12.1955, BArch, BW 1/1215, fol. 102–110.

- © ZMSBw 2017 -

gen[43]. Aber der Grundsatz: »Erst Leistung, dann Bezahlung« sei ja allgemein zu bejahen.

Die Aufwendungen für Gutachten würden sich wahrscheinlich in Zukunft sehr verringern. Bisher sei es aber nicht möglich gewesen, mit eigenem Personal alle in den Erläuterungen zu Tit. 218 angeführten Vorschriften usw. auszuarbeiten; weil das Personal dafür fehlte, habe man auf Einzelgutachter ausweichen müssen. In den letzten Wochen sei bereits grundsätzlich abgebremst worden. Trotzdem sei die Summe im Augenblick noch erforderlich, um die besonders eiligen Dinge noch durchführen zu können.

Vors. **Schoettle** (SPD) bemerkt dazu, beim Anlaufen der Dienststelle Blank seien im Gutachtertitel zum Teil Entschädigungen für Angestellt enthalten gewesen, die man nicht als Angestellte habe aufführen wollen. Er nehme an, dass das abgestellt sei.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) bestätigt das. Es sei grundsätzlich abgestellt.

Abg. **von Manteuffel** (FDP) fragt, ob der in der Anmerkung 3 zu Tit. 218 genannte Zweck »Gutachtliche Arbeiten über Wehraufklärung und Innere Führung« in irgendeiner Verbindung mit Tit. 968 »Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen« stehe.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, die zwei Millionen in Tit. 968 würden nicht vom Verteidigungsministerium bewirtschaftet werden. Tit. 218 betreffe die Arbeit innerhalb des Verteidigungsministeriums für diesen Zweck.

Zu *Tit. 221* – Kosten der Heilfürsorge –
sagt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg), der Ansatz – 40 000 DM – sei ein geringer Anfang. Die Frage, ob sich die freie Heilfürsorge wie früher auch auf die Familienangehörigen der Soldaten beziehe oder aber ob die Familienangehörigen, wie beim übrigen Bundespersonal, auf die Beihilfen verwiesen würden, sei noch nicht geklärt.

Tit. 241 – Zur Verfügung des Bundesministers für Verteidigung für außergewöhnlichen Aufwand, der den Leitern der militärischen Vertretung im Ausland und deren ständigen Vertretern aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen entsteht –
Vors. **Schoettle** (SPD): Das ist der Dispositionsfonds.

Tit. 298 – Zuschuss zur Gemeinschaftsverpflegung –
betrifft, wie Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt, nicht die Soldaten aller Dienstgrade in den Truppenunterkünften – für sie sei, wie beim Bundesgrenz-

---

43 Dem Institut für Raumforschung, das dem BMI unterstellt war, wurden vonseiten des Bundesrechnungshofes für die Rechnungsjahre 1949/50 Unregelmäßigkeiten in der Erteilung von Forschungsaufträgen, die über Werkverträge honoriert wurden, vorgeworfen. Vgl. BT, Anlagen, Bd 28, Drs. Nr. 396, Anl. B, S. 80 f.; Bd 30, Drs. Nr. 689; Bd 38, Drs. Nr. 1889, Anl. B, S. 87. Der Schlussbericht zu den Vorfällen vom 22.6.1956 findet sich in BT, Anlagen, Bd 44, Drs. Nr. 2596. Siehe dazu auch den Presseartikel Raumforschung. Weder Lust noch Zeit. In: Der Spiegel vom 26.3.1952, S. 5.

- © ZMSBw 2017 -

schutz, ein anderes System, der Abzug 2,50 DM täglich, vorgesehen –, sondern die nicht kasernierten Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen.

Tit. 299 – Vermischte Verwaltungsausgaben –
Vors. **Schoettle** (SPD) bezeichnet die veranschlagten 708 600 DM als einen ziemlich happigen Betrag.

Abg. **Ritzel** (SPD) erbittet Aufschluss darüber, wie sich der Betrag von 552 000 DM für Vorstellungsreisen zusammensetze.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Bewerber, die aus dem öffentlichen Dienst kommen, erhalten Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Andere Bewerber, die sich freiwillig, also zunächst im Rahmen des 6000er-Programms, melden, bekommen die Fahrkosten dritter Klasse – unabhängig vom Dienstgrad – und eine Tagespauschalsumme, die aber nicht ausreicht, um ihre Unkosten zu decken. Wenn sie über 300 km weit herkommen, brauchen sie einen Anreisetag und eine Übernachtung. Dann werden sie hier den ganzen Tag überprüft; dann brauchen sie wieder eine Übernachtung und einen Abreisetag. Die feste Summe für die zwei Übernachtungen und drei Tage liegt, glaube ich, bei 25 DM.

Allgemeine Ausgaben
Tit. 302 – Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung –
Abg. **Niederalt** (CDU) fragt, um welche Art von Bekleidung und Ausrüstung es sich handele. An sich sei der Ansatz von 40 000 DM nicht sehr hoch. Es sei aber anzunehmen, dass in diesem Titel in Zukunft eine beträchtlichere Summe erscheine.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Er wird natürlich später viele Millionen betragen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Sie gehen von dem aus, was für den Rest des Haushaltsjahres etwa noch erforderlich ist?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ja. Es sind zunächst alles neue Gegenstände, deren Instandhaltung noch keine sehr hohen Mittel erfordert.

Abg. **Erler** (SPD): Gehört zu der Ausrüstung, für deren Instandhaltung Tit. 302 gedacht ist, auch die Musik, oder wo erscheint diese?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Sie gehört ebenfalls dazu. Es wird mit der Musik völlig anders sein als in den früheren Armeen. Früher hatte jedes Regiment ein Musikkorps. Für die neuen Streitkräfte sind je ein Musikkorps für die zwölf Divisionen und je zwei Musikkorps für die gesamte Marine und für die gesamte Luftwaffe beabsichtigt, insgesamt also 16 Musikkorps von etwa 45 Mann, die aber gleichzeitig für andere Zwecke ausgebildet werden. Im Grunde genommen sind diese Musikkorps ein Teil, der von Rechts wegen unter »Werbung« fällt.

► Heiterkeit. – Abg. *Erler* (SPD): Endlich hat es einer mal gesagt!

Vors. **Schoettle** (SPD): Das war im Grunde genommen schon immer so. – Es ist leider nicht immer zum Lachen. Manchmal hilft uns das Lachen nur über Verlegenheiten hinweg; und das ist nicht viel.

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 303 – Beschaffung von Verpflegungsvorräten –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 399 – Zur Verfügung des Bundesministers für Verteidigung für außergewöhnliche Ausgaben, die mit der Betreuung ausländischer Militärattachés, dem Besuch ausländischer Militärpersonen und dem Besuch militärischer Einrichtungen wie Schulen, Kriegsschiffe usw. zusammenhängen –

Abg. **Ohlig** (SPD): Ist das der sogenannte »Frühstückstopf«?

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Ein neues Töpfchen!

Abg. **Ritzel** (SPD): Aber auf Wachstum berechnet!

Abg. **Hubert** (SPD): In Tit. 241 haben wir schon einen Fonds zur Verfügung des Verteidigungsministers[44]. Ist dieser zweite Fonds notwendig?

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Tit. 241 ist der normale Repräsentationsfonds, den alle Bundesminister haben. In Tit. 399 ist ein besonderer Fonds begründet. Der Minister kann unmöglich die hier genannten Aufwendungen aus dem normalen Repräsentationsfonds bezahlen. Auch der Bundesminister des Auswärtigen hat mehrere Repräsentationsfonds.

Abg. **Mellies** (SPD): Da aber der Herr Verteidigungsminister vor einigen Tagen in unserem Ausschuss heftig gegen unnötige Cocktailpartys gewettert hat[45], nehme ich an, dass sich die tatsächlichen Ausgaben sehr niedrig halten werden.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Zur Beseitigung von Illusionen darf ich sagen: es wird im Laufe der Zeit sehr teuer werden. Heute ist wieder ein französischer Minister mit nicht weniger als zehn Mann hier. Es vergeht keine Woche, ohne dass auswärtige Leute hier sind; aus welchen Gründen, weiß man nicht immer ganz genau.

Wir müssen drei Fonds unterscheiden: den normalen 20 000 DM-Fonds – Tit. 240 –, den alle Minister haben – außer den Sonderministern, die ihn jedenfalls nicht in dieser Höhe haben –, dann den Fonds Tit. 241 für den Aufwand, der den Leitern der militärischen Vertretungen im Ausland entsteht, also ein Fonds, der im Ausland ausgegeben wird – Tit. 241 – und den diesem sozusagen korrespondierenden Fonds Tit. 399 für Ausgaben, die im Inland entstehen beim Besuch ausländischer Militärpersonen, Missionen, Kriegsschiffe usw. Mir ist bekannt, dass Herr Minister *Blank*, weil ihm offenbar diese Dinge nicht liegen, diese Ausgaben nicht übermäßig groß werden lässt. Aber man kann ihnen einfach nicht ausweichen. Es sind eben Folgen bei einer integrierten Armee.

Tit. 601 – Vorbereitungsmaßnahmen für die personelle Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere künftiger deutscher Streitkräfte –

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) teilt mit, das sei ein auslaufender Posten für psychologische Dinge, der mit der hier veranschlagten Summe wahrscheinlich endgültig tot sei. Das »Studienbüro« werde abgebaut werden. Es schwebten Erwä-

---

44 Vgl. Nachträge zum Bundeshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 223.

45 Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 546.

- © ZMSBw 2017 -

gungen, alle Dinge, die ziemlich fertig seien, nun, nachdem das Ressort entstanden sei, auf einen geordneten Weg zu bringen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Für mich genügt, dass es ein auslaufender Posten ist. Daran werden wir uns erinnern, wenn er wiederkommen sollte.

Tit. 602 – Beitrag der Bundesrepublik zum NATO-Haushalt –

Abg. **Ritzel** (SPD): Bezieht sich dieser Ansatz von 1 700 000 DM auf das ganze Rechnungsjahr?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es ist ein geringer Teilbetrag.

Abg. **Ritzel** (SPD): Wie hoch wird der Betrag schätzungsweise für 1956 sein?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die Mittel werden bei uns veranschlagt, die Sache wird aber im Finanzministerium bearbeitet. Mir wurde – allerdings zu spät für den 2. Vorwegbewilligungsantrag – eine Summe von 10 Millionen DM genannt. Ich bin aber nicht in der Lage zu sagen, wie hoch der Jahresbetrag sein wird.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Es erscheint erstmals ein Beitrag der Bundesrepublik zur NATO[46]. Die Ressorts sind sich noch nicht darüber einig, an welcher Stelle endgültig der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge veranschlagt werden sollen. Für dieses Vorwegbewilligungsstadium sind wir uns dahin einig geworden, dass die Dinge im Verteidigungsministerium ausgebracht werden. Der Beitrag besteht aus drei Teilen: dem eigentlichen Verwaltungsbeitrag – wir nennen ihn den »Vereinsbeitrag« –, dem rein militärischen Beitrag – also den Beitrag für die koordinierten supranationalen militärischen Stäbe – und dem Beitrag für das sogenannte Infrastrukturprogramm.

► Ministerialdirigent *Hopf* (BMVg): Was man einfach mit »Bau« bezeichnen kann!

Hier verhandeln zurzeit Bundesverteidigungsminister, Auswärtiges Amt und Finanzminister über die Art der Ausbringung dieser Mittel. Endgültige Zahlen können wir noch nicht nennen. Ich nehme an, dass sich etwa die Summe ergeben wird, die Herr *Hopf* genannt hat. In den 10 Millionen ist natürlich nicht das Infrastrukturprogramm enthalten, das ja wesentlich umfangreicher ist.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es umfasst Hunderte von Millionen[47].

Abg. **Ritzel** (SPD): Liegen dem Ansatz von 1,7 Millionen DM bestimmte Anforderungen der NATO oder nur eigene Berechnungen zugrunde?

---

46 Der Betrag der Bundesrepublik Deutschland für den NATO-Haushalt wurde im Bundeshaushaltsplan außerplanmäßig aus den Einzelplänen 01 03 (Bundespräsidialamt) und 60 02 (Allgemeine Bewilligungen) bereitgestellt und im Vierten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan aus dem Einzelplan 14 (BMVg) übernommen. Vgl. Nachträge zum Bundeshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 206.

47 Zum Aufbau und zur Unterhaltung einer gemeinsamen Infrastruktur wurden von der NATO seit 1950 Bauprogramme geplant und durchgeführt. Die dafür veranschlagten Gesamtkosten für dieses auf mehrere Tranchen verteilten Finanzprogramm hatte ein Volumen von etwa 703 Millionen Britischen Pfund (entsprach etwa 8,2 Milliarden DM), PA AA, B 130, Bd 3463A, Ausschuss Infrastruktur, Glossarium zur NATO Infrastruktur (AC/4-D/435), 5.7.1955, S. 12a–b; Engel, Handbuch der NATO, S. 166–171. Vgl. dazu Fifth report of the international Board of Auditors for infrastructure accounts, PA AA, B 130, Bd 3463A.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Der Haushalt der NATO wird zunächst in den Gremien der NATO entwickelt. Die Verwaltung fordert sie an und der Finanzausschuss der NATO behandelt diese Anforderungen, und zwar, wie wir anerkennen müssen, unter Anlegung von Maßstäben, wie sie auch in der Bundesrepublik bestimmend wären. Dann werden die nationalen Gremien beteiligt. Wir äußern uns also dann vonseiten der Ressorts zu diesen Dingen. Dann beschließt der NATO-Rat den Haushalt, aber unter dem Vorbehalt, dass die angesetzten Beiträge von den nationalen Parlamentsinstanzen bewilligt werden.

Abg. **Erler** (SPD): Das dargelegte Verfahren ist sehr interessant. Es ist eine kleine Stichprobe darauf, was bei vielen internationalen Organisationen geschieht: dass die beteiligten Exekutiven untereinander einen solchen Haushaltsplan aufstellen – das ist ihre Pflicht –, dann aber die Parlamente auf die kümmerliche Rolle beschränkt sind, nur noch den auf das betreffende Land entfallenden Teil des Gesamthaushalts zu bewilligen, dass es im Übrigen keine parlamentarische Körperschaft gibt, die sich mit dem Gesamthaushalt befasst.

►Zuruf: Genau wie bei UNESCO!

Wir sollten, nachdem der Verteidigungsminister uns seinerzeit zugesichert hat, er werde keinerlei Verpflichtungen finanzieller und materieller Art gegenüber der NATO eingehen, bevor nicht mit den zuständigen Ausschüssen des Bundestages darüber gesprochen worden sei – diese Erklärung ist sogar ausdrücklich zu Protokoll gegeben und befindet sich in den gedruckten Berichten zu dem Vertragswerk, die dem Plenum des Bundestages unterbreitet worden sind –, verlangen, dass uns der Haushaltsplan der NATO, der doch keinerlei militärisches Geheimnis enthält, an dem Tausende von Bürokraten aller Länder mitgearbeitet haben, vorgelegt wird. Irgendwo muss sich endlich einmal ein Parlament darum kümmern, was international an Haushaltsplänen unter den Exekutiven verabredet wird.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Ich glaube, diesem Wunsche kann ohne Schwierigkeit Rechnung getragen werden.

Abg. **Erler** (SPD): Dann darf ich ausdrücklich darum bitten, dass uns der Haushaltsplan der NATO überreicht wird.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wir haben in einem früheren Stadium, bei der Beratung der EVG-Verträge, erlebt, dass, als es sich um die Urteilsfindung in der Frage handelte, wie hoch wir engagiert werden, ein Oberregierungsrat aus dem Finanzministerium dem Haushaltsausschuss ganz kaltschnäuzig erklärte: »Darüber kann ich keine Auskunft geben, denn das steht unter Geheimnisschutz.« Ich nehme an, dass das der Vergangenheit angehört. Damals haben wir sogar in den Wortlaut der Vorschläge an das Plenum des Bundestages im Einverständnis mit dem Herrn Bundesfinanzminister eine Formel hineingebracht, die ihn darauf festlegte, bei Verhandlungen über Beiträge zu solchen internationalen Organisationen vorher mit dem Haushaltsausschuss Kontakt aufzunehmen. Das Problem wird mit dem Wachstum übernationaler Organisationen immer wieder auftauchen. Wir haben es bei der Montan-Union und jetzt werden wir es bei der Westeuropäischen Union und der NATO haben.

- © ZMSBw 2017 -

Wenn die nationalen Parlamente in einem bestimmten Teil ihrer Zuständigkeit, in der Kompetenz, über Haushaltsausgaben mitzubestimmen, beschränkt werden, muss dafür ein Äquivalent auf der höheren Ebene geschaffen werden, muss auf der supranationalen Ebene eine gleichermaßen legitimierte parlamentarische Kontrollinstanz diese Funktion der nationalen Parlamente übernehmen. Das Problem ist noch nicht ausreichend gelöst. Wie schwierig es ist, wissen wir alle. Aber es ist da, es liegt im Zuge der Entwicklung und man kann nicht einfach die Augen davor verschließen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich sehe, damit die Beratungen nicht unnötig verzögert werden, davon ab, zu beantragen, den Tit. 602 auszuklammern und erst den NATO-Haushalt zu verlangen. Es ist nur eine erste Rate. Aber ich möchte ausdrücklich ankündigen, dass ein solcher Antrag gestellt würde, falls uns auch der Antrag auf die nächste Rate ohne den NATO-Haushalt vorgelegt wird.

Abg. **Erler** berichtet, der Beratenden Versammlung des Europarates sei, als sie verlangt habe, dass ihr Haushaltsausschuss in die Beratung des Haushalts des Europarates eingeschaltet werde, von den Ministern zunächst nur zugestanden worden, dass der Haushaltsausschuss sich mit dem Haushaltsplan der Versammlung selbst, aber nicht mit den anderen Ausgaben befassen dürfe. Daraufhin habe ein Abgeordneter im Unterhaus erklärt, er bewillige nicht einen Pfennig für den Europarat, wenn er nicht erfahre, wofür das Geld verwendet werde. Dieser Abgeordnete habe von der englischen Regierung im englischen Unterhaus die Unterlagen ausgehändigt erhalten, die im Europarat nicht ausgehändigt werden durften. Daraufhin habe der Haushaltsausschuss der Beratenden Versammlung endlich die Erlaubnis bekommen, auch die anderen Ausgaben des Europarates zu diskutieren.

Überall, wo es keine parlamentarischen Instanzen in der internationalen Organisation gebe, müssten notgedrungen die nationalen Parlamente diese Aufgabe wahrnehmen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich bitte, überzeugt zu sein, dass ein Verstoß des Herrn Ministers *Blank* gegen seine im Sicherheitsausschuss gegebene Zusage nicht vorliegt. Die Verhandlungen über den NATO-Haushalt werden vom Finanzministerium geführt und ich bin überzeugt, dass Herr Minister *Blank* eigentlich keinen direkten Einfluss darauf hat. Wir bewirtschaften die Mittel wahrscheinlich auch gar nicht. Ich bin aber überzeugt, dass auch beim Finanzministerium gar keine Bedenken dagegen bestehen, diese Dinge hier vorzulegen. Ganz gleich, welcher Geheimhaltungsgrad besteht; er gilt für die Ausschüsse genauso wie für die Beamten.

Ganz groß wird dieses Problem bei der Infrastruktur werden, also bei den Spezialbauten auf Flugplätzen und ähnlichen Zwecken. Die müssen ja ohnehin ordnungsmäßig vorgelegt werden.

Tit. 850 – Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen –

Tit. 851 – Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen für die deutschen militärischen Vertretungen im Ausland –

(Keine Wortmeldungen.)

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 870 – Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und dergleichen –
Auf eine Frage des Abg. *Ohlig* (SPD) erklärt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir haben die sonst für Zimmerausstattungen in den Ministerien geltenden Richtsätze um 30 % gekürzt, wie Sie aus den ausgeworfenen Zahlen pro Einzelausstattung sehen, und zwar aus allgemeinen fiskalischen und aus optischen Erwägungen. Wir wünschen nicht, dass, wenn Offiziere von draußen in das Ministerium und in andere zentrale Stellen kommen, sie auch nur einen Gegenstand sehen, der aufwendig ist. Jeder Mehraufwand würde sich, draußen in der Truppe angewandt, multiplizieren. Dieser Gefahr wollen wir durch die Kürzung vorbeugen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wenn man schon dazu übergegangen ist, aus Gründen, die wir, glaube ich, respektieren müssen, die Positionen im Einzelnen zu kürzen, kann man annehmen, dass man auch bei der Planung im Ganzen einige Vorsicht hat walten lassen.

Tit. 871 – Erstmalige Anschaffung von Maschinen und dergleichen –
Abg. **Vogel** (CDU): Soweit ich es übersehe, wird eine eigene komplette Druckerei angelegt. Sie haben u.a. unter Tit. 871 eine Rotationsmaschine für 76 000 DM und zwei Setzmaschinen und unter Tit. 962 einen Rotaprint-Großstapeldrucker für 32 000 DM angefordert. Warum wird eine eigene Druckerei eingerichtet?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir haben im ganzen Ministerium außerordentlich viel zu drucken, und zwar eine Reihe von internen Vorschriften, die man aus Sicherheitsgründen nicht ohne Weiteres draußen drucken lassen kann, sowie u.a. die bereits erwähnten 700 bis 800 Bücher für die Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen. Dieser auffallende Betrag hat also doch wohl seine Berechtigung.

Abg. **Vogel** (CDU): Wir haben neulich in Berlin die Reichsdruckerei besichtigt und waren ziemlich beeindruckt von ihrer sehr modernen Ausstattung. Die Reichsdruckerei hat in Frankfurt eine Filiale. Uns liegt daran, dass die Reichsdruckerei hinreichend beschäftigt ist, damit sie rationell arbeiten kann. Deshalb meine Frage, ob diese Anforderungen notwendig sind.

Vors. **Schoettle** (SPD) fragt, ob eine »Offset-Rotations- und Flachpresse« – ihm sei die Bezeichnung, obwohl er als Verlagsleiter einiges mit Druck zu tun habe, nicht geläufig – eine Kombination oder ob es zwei Maschinen seien. Man könnte aber auch daran denken, dass es sich um eine der auf dem Offset-Prinzip aufgebauten Rotaprint-Maschinen handele, die heute einen ziemlichen Umfang hätten und die hauptsächlich für interne Vervielfältigungen benutzt würden. So, wie es in den Erläuterungen stehe, sei es nicht eindeutig.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) sagt eine Prüfung zu.

In Berlin könne das Ministerium nicht alles drucken lassen. Der Lufttransport wäre bei dieser Massenware schwierig. Bahnwaggons würden unterwegs aufgemacht. Es würde auf die Dauer sehr schwierig sein, diesen deutschen Wehrmachtbedarf in plombierten Waggons der Alliierten fahren zu lassen. Verhandlungen darüber mit den Alliierten hätten stattgefunden. Das Verteidigungsministerium sei zusammen mit Finanzministerium und Rechnungshof zu der vorgesehenen Auf-

- © ZMSBw 2017 -

gliederung der Aufgaben gekommen, aber bereits bevor er vor acht Wochen ins Ministerium gekommen sei.

Abg. **Vogel** (CDU) erwidert, für den Druck von Geheimsachen stehe auch die Bundesdruckerei in Bonn zur Verfügung.

Er habe nichts gegen eine entsprechend große eigene Rotaprint-Anlage für die Vervielfältigungen im Ministerium. Aber es werde nachher in Großauflagen gehen, und da sei zu fragen, ob dafür eine besondere Druckerei neben der Bundesdruckerei entstehen solle.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) sagt zu, in einer der nächsten Sitzungen genauer zu berichten. Er persönlich habe keinen Ehrgeiz, eine Konkurrenz für die Bundesdruckerei zu schaffen.

Auf die Frage des Abg. **Ritzel** (SPD), warum bei Tit. 962 in »Ministerium« und »für Zwecke außerhalb des Ministeriums« unterteilt sei, bei Tit. 871 dagegen nicht, obwohl es sich in beiden Fällen um erstmalige Anschaffungen handle, erwidert Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Diese Frage ist deshalb für uns wichtig, weil wir hier durch das Fehlen des Organisationsgesetzes gezwungen sind, alles vorläufig in einem Kapitel auszubringen. Wir haben wegen des fehlenden Organisationsgesetzes nur die Möglichkeit, ein Kapitel »Ministerium« und ein Kapitel »Koblenz«, entsprechend den früheren Kapiteln 0404 und 0405 im Haushalt des Bundeskanzleramtes, zu schaffen. In Kap. 962 haben wir versucht, schon etwas zu gliedern nach dem Gesichtspunkt, was endgültig in einem Kapitel des Ministeriums stehen werde, und dem, was nach dem Inkrafttreten des Organisationsgesetzes für nachgeordnete andere Dienststellen wahrscheinlich in mehreren anderen Kapiteln auszubringen sei. Es ist also der Versuch einer gewissen Vorarbeit für eine spätere präzise Aufgliederung des Haushaltsplans.

Abg. **Vogel** (CDU): Ich möchte doch sicherheitshalber beantragen, dass wir alle beantragten Maschinen für die Druckerei zunächst sperren, bis diese Angelegenheit geklärt ist.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich verstehe vollkommen, dass Sie wegen des noch zu erwartenden Organisationsprinzips unter Tit. 962 die Mittel für Zwecke außerhalb des Ministeriums gesondert etatisieren wollen. Aber wenn man für Zwecke des Ministeriums etatisiert, liegt doch kein ersichtlicher Grund vor, nicht auch das, was unter Tit. 962 auch für Zwecke des Ministeriums steht, in Kap. 871 auszubringen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir haben mit dem Finanzministerium abgesprochen, dass wir das sogenannte maschinelle Berichtswesen, das später viele Millionen D-Mark erfordern wird, nicht unter den sonstigen Dingen mit »unterbuttern«, sondern möglichst als eine Sonderangelegenheit in Erscheinung treten lassen, um diese Sache – die wahrscheinlich noch zu besonders ernsten Diskussionen führen wird – etwas übersichtlicher zu halten[48].

---

[48] Als maschinelles Berichtswesen wurden innerhalb der Dienststelle Blank und später im BMVg die Personalerfassung und Materialbuchhaltung mithilfe des sogenannten Lochkartensystems bezeichnet. Die Lochmaschine – der Vorläufer der heutigen Personal Computer (PC) – diente der Beschleunigung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse. Vgl. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 2, S. 200; Hecht, Handbuch für die Personalstatistik in der Bundeswehr, S. 23–30.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Schoettle** (SPD) ist der Auffassung, dass unter dem Gesichtspunkt, dass die Eingliederung des maschinellen Berichtswesens in Tit. 871 später diesen Titel sprengen würde, die besondere Veranschlagung durchaus zu rechtfertigen sei. Er bittet den Abg. *Vogel*, den beantragten Sperrvermerk zu definieren.

Abg. **Vogel** (CDU) beantragt Sperrvermerk für die zwei Schreibsetzmaschinen und die Offset-Rotations- und Flachpresse, zusammen 106 000 DM.

Die **Ausschüsse** stimmen der Anbringung dieses Sperrvermerks zu.

Tit. 880 – Erstmalige Anschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 962 – Erstmalige Anschaffung von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen für das maschinelle Berichtswesen –
(Vgl. Tit. 871 – Keine weiteren Wortmeldungen.)

Tit. 964 – Erstmalige Erstellung und Beschaffung von Vorschriften sowie von Lehr- und Ausbildungsmaterial –
Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt auf eine Bitte um nähere Angaben zu dem in den Erläuterungen enthaltenen Ansatz von 500 000 DM für »Lehrfilme, Umarbeitung von US-Filmen«, er vermute, dass die US-Filme unentgeltlich geliefert würden, aber synchronisiert werden müssten, dass aber der Hauptbetrag dieser 500 000 DM auf die Anfertigung eigener Lehrfilme entfalle. Er stellt die endgültige Antwort für die nächste Sitzung in Ausschicht.

Tit. 965 – Kosten ärztlicher Untersuchungen –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 966 – Instandsetzungs- und Wartungskosten für bundeseigene Kriegsschiffe und Hilfsfahrzeuge –
Abg. **Ritzel** (SPD): Ist dieser Ansatz identisch mit dem, was wir gestern im Haushaltsausschuss besprochen haben?

▶ Vors. *Schoettle* (SPD): Es sind andere Boote[49]!

– Es heißt in der Erläuterung: »Drei davon hat der Bundesseegrenzschutz bereits bis zur endgültigen Übernahme durch die Marine in Obhut; zwei weitere übernimmt er in Kürze«.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Soweit ich mich aus meiner Tätigkeit im Innenministerium entsinne – ich weiß aber nicht, was gestern hier besprochen worden ist –, handelt es sich bei den drei Booten des Bundesseegrenzschutzes um die drei Neubauten, die aufgrund eines alliierten Einspruchs an die Engländer verkauft worden sind, wo wir neu auf Kiel gelegt haben.

▶ Vors. *Schoettle* (SPD): Es sind also nicht dieselben?

---

[49] Der Redner bezieht sich hier auf den Bau von drei schnellen Sicherungsbooten für den Seegrenzschutz in der zweiten Jahreshälfte 1955. Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 663, Anm. 52.

- © ZMSBw 2017 -

– Hier handelt es sich um englische Boote, die jetzt in Obhut genommen worden sind. Sie sind sehr viel billiger, als wenn wir neue bauen lassen. Sie werden uns von den Engländern praktisch umsonst gegeben; nur gewisse Instandsetzungs- und Umbaukosten müssen wir an die Engländer bezahlen[50].

Über weitere Boote stehen wir mit den Alliierten in Verhandlungen. Das sind allerdings Boote für Ausbildungszwecke; für den regulären Einsatz sind sie, weil zu langsam, nicht geeignet.

Abg. **Vogel** (CDU): Ich konstatiere, dass das nicht ganz mit dem übereinstimmt, was wir gestern aus Ihrem Hause – von Herrn *Rösing* – gehört haben. Ich hatte genau die gleiche Vermutung gehabt, weshalb ich mich gestern gegen den Bau der drei Boote ausgesprochen habe mit dem Einwand, dass derartige Boote für Ausbildungszwecke wahrscheinlich billiger von den Alliierten beschafft werden können. Es ist mir wie wahrscheinlich auch Ihnen bekannt, dass drüben genügend ältere Fahrzeuge vorhanden sind, auf die die anderen gar keinen Wert mehr legen, die zum Verschrotten noch zu teuer, aber für Ausbildungszwecke geeignet sind[51].

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir stehen sowohl mit den Engländern als auch mit den Franzosen in Verhandlungen. Ich war selbst daran beteiligt. Bei den drei Booten des Bundesgrenzschutzes handelt es sich aber um Boote, die lange bevor die Frage der Übernahme des Bundesgrenzschutzes akut wurde, auf Kiel gelegt worden sind. Nachdem sie nun im Bau sind, muss man sie zu Ende bauen; sonst ist das Kapital verloren[52].

Abg. **Ritzel** (SPD) wünscht, dass das Bundesfinanzministerium nachprüft, ob hier nicht ein Doppelansatz vorliegt. Auch im Einzelplan 6, beim Bundesseegrenzschutz, seien Wartungskosten für solche Schiffe eingesetzt. Da in den Erläuterungen im 2. Vorwegbewilligungsantrag ausdrücklich gesagt sei: »Drei davon hat der Bundesseegrenzschutz bereits in Obhut«, habe er den Verdacht, dass ein Doppelansatz vorliegen könnte.

Abg. **Vogel** (CDU) bezweifelt das.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF) sagt Prüfung zu.

---

50 Bei diesen »englischen Booten« handelt es sich um sieben ehemalige Geleitschiffe der Royal Navy, die während des Zweiten Weltkrieges vorrangig zum Schutz alliierter Konvois und zur U-Boot-Abwehr eingesetzt worden waren. Nach dem Krieg wurden sie zu Fregatten umklassifiziert. Im November 1957 wurden drei Geleitzerstörer der Hunt-Klasse sowie vier Sloops der Black-Swan-Klasse von der Bundesrepublik erworben und grundüberholt. Vgl. Ankauf Schulboote (Typ Korvette) BArch, BW 1/1342; Koop/Breyer, Die Schiffe, Fahrzeuge und Flugzeuge der deutschen Marine, S. 63–75.

51 Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, KProt. der 114. Sitzung vom 6.12.1955, S. 17 f.

52 Das BMI gab 1952 den Bau schneller Sicherungsboote für den Seegrenzschutz in Auftrag. Die Konstruktion basierte auf Entwürfen der Kriegsmarine aus den Jahren 1944/45 (Schnellboottyp S 38). Der Bau der Boote wurde nach einer Intervention des Militärischen Sicherheitsamtes gestoppt und nur die bereits im Bau befindlichen drei Boote für den British Baltic Fishery Protection Service (auch »Verband Klose«) fertiggestellt. Erst nach neuerlichen Verhandlungen mit dem Militärischen Sicherheitsamt wurde der Bau weiterer drei Boote am 3.5.1955 für den Seegrenzschutz genehmigt. Die ersten beiden Einheiten liefen im September vom Stapel, im Dezember gingen sie bei der 1. Sicherheitsboot-Flottille des Seegrenzschutzes in Dienst. Vgl. Killi, Die Schnellboote der Bundesmarine, S. 9 f., 95–101; Koop/Breyer, Die Schiffe, Fahrzeuge und Flugzeuge der deutschen Marine, S. 138–141.

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 967 – Kostenanteil an der Beschleunigung der Revision alter und der Erstellung neuer Kartenwerke –

(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 968 – Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen –

Abg. **Ritzel** (SPD) nimmt Bezug auf die Erläuterungen, wonach diese 2 Millionen DM »zur Herstellung und Vertiefung einer inneren Verteidigungsbereitschaft der deutschen Öffentlichkeit ...« verwendet und nicht vom Verteidigungsministerium, sondern vom Bundespresse- und Informationsamt bewirtschaftet werden sollen. Er fragt, ob aus diesem Anlass etwa eine weitere Personalvermehrung beim Presse- und Informationsamt drohe, des Weiteren, ob militärische Sachverständige oder Psychologen aus dem Verteidigungsministerium zum Presse- und Informationsamt kämen.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Ich glaube, für 1955 erfolgt die Bewirtschaftung mit Hilfe des vorhandenen Personals des Presse- und Informationsamtes. Für 1956 ist im Voranschlag eine gewisse Verstärkung – allerdings in mäßigem Umfange – zugestanden worden. Dabei befindet sich insbesondere ein gehobener Referent, also eine führende Persönlichkeit, die sich ausschließlich dieser Frage widmen soll[53].

Abg. **Erler** (SPD): Was soll konkret mit diesen 2 Millionen DM getan werden? Wir haben eine ganze Reihe solcher Töpfe, die in der Sache – sprechen wir das harte Wort aus! – Propagandatöpfe sind, und zwar geht es dabei nicht um Werbung für den demokratischen Staat überhaupt, sondern um Werbung für bestimmte Ziele der gegenwärtigen Regierungskoalition[54]. Ich meine, es ist nicht Sinn und Zweck des Bundeshaushalts, das zusätzlich zu verstärken. Wenn es sich hingegen um Arbeiten handelt, die von allen demokratischen Kräften gemeinsam in den dazu geeigneten Formen und mit den geeigneten Inhalten angepackt werden können, dann haben wir dafür die Bundeszentrale für Heimatdienst[55], und dann sollten wir uns darüber unterhalten, wie diese so ausgestattet werden kann, dass sie auf den Gebieten, an die man denkt, nützliche Arbeit leisten kann. Dann ist die Mitwirkung aller daran interessierten Kräfte gesichert. Aber nun auch noch dem Presse- und Informationsamt Aufgaben der Wehrpropaganda zu übertragen, halte ich

---

53 Im Bundespresseamt wurde bereits 1952 ein geheimes Referat für Wehrfragen eingerichtet, aus dem im Mai 1955 das Referat »Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen« hervorging. Aufgabe des Referats war es, Einfluss auf die Stimmung der deutschen Bevölkerung gegenüber der Wiederbewaffnung zu nehmen sowie für den Aufbau deutscher Streitkräfte im In- und Ausland zu werben. Vgl. BT, Anlagen, Bd 35, Drs. 2553, S. 40; AWS, Bd 3, S. 333 (Beitrag Ehlert).

54 Abg. *Erler* bezieht sich hier auf die Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise (ADK) – eine regierungsnahe Organisation, die am 4.12.1951 zu Zwecken der »politischen Bildungsarbeit« geschaffen wurde. Konkret propagierte die ADK in zahlreichen Veranstaltungen und Publikationen die Politik der Bundesregierung, vor allem die Wiederbewaffnungspolitik. Zur Zielgruppe zählten auch ehemalige Soldaten, die für eine Mitwirkung am Aufbau deutscher Streitkräfte gewonnen werden sollten. Die Arbeit der ADK wurde aus dem »Reptilienfonds« im Haushalt des Bundeskanzleramtes (Tit. 300) finanziert. Vgl. Manig, Die Politik der Ehre, S. 488–505; AWS, Bd 3, S. 333–336 (Beitrag Ehlert).

55 Die Bundeszentrale für Heimatdienst wurde am 25.11.1952 im Geschäftsbereich des BMI gegründet und 1963 in Bundeszentrale für politische Bildung umbenannt.

- © ZMSBw 2017 -

für außerordentlich ungeschickt. Ich würde doch darum bitten, dass wir diesen Ansatz verschwinden lassen. Soweit es sich um die Notwendigkeiten des Ministeriums selber handelt, für den Eintritt in die Streitkräfte zu werben – dafür ist ein objektives Bedürfnis anerkannt –, gibt es den Tit. 969[56]. Der steht außer Diskussion; ich spreche nur von Tit. 968.

Abg. **Hubert** (SPD): Ich schließe mich dem grundsätzlich an, was Herr *Erler* sagt. Aber wenn es schon vom Presse- und Informationsamt gemacht werden soll – warum erscheinen die Mittel, die vom Presse- und Informationsamt verwaltet werden, im Haushalt des Verteidigungsministeriums? Das Presse- und Informationsamt ist doch ein Presse- und Informationsamt der gesamten Bundesregierung und wird wahrscheinlich auch hinsichtlich anderer Fragen, die die Öffentlichkeit angehen, manches tun. Warum setzt man den Betrag nicht beim Presse- und Informationsamt ein? Man hat den Eindruck, dass man, um es nicht vor der Öffentlichkeit wiederum mit einem höheren Posten auszustatten, das hier mit unterschiebt.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ich will meine Meinung ganz offen in einem Satz aussprechen: Ich halte es für eine krumme Tour.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Ja!

Abg. **Ritzel** (SPD): Die Sachausgaben von 2 Millionen DM für Vertiefung der inneren Verteidigungsbereitschaft werden unter den Sachkosten des Verteidigungsministeriums gebucht, die Personalausgaben dagegen, die notwendig werden, damit diese Arbeit vom Presse- und Informationsamt geleistet werden kann, in Form zusätzlicher Personalkosten im Presse- und Informationsamt durch die Errichtung neuer Planstellen vorgesehen. Das ergibt sich auch aus den Erläuterungen. Wie glaubt die Bundesregierung ein solches System der Haushaltsteilung, der Ausgabenteilung weiter fortsetzen zu können? Das Presse- und Informationsamt hat schließlich auch sonst Funktionen, die Propaganda für andere Fachministerien bedeuten. Wenn die Sachausgaben beim Verteidigungsministerium, die Personalausgaben aber beim Presse- und Informationsamt gebucht werden, so ist das nicht nur eine krumme Tour, sondern es ist eine schiefe Ebene, auf die wir treten. Ich wäre sehr dankbar, wenn sich die Regierung einmal über die Konsequenzen einer solchen sich anbahnenden Entwicklung den Kopf zerbrechen würde.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Ich darf mir zunächst den Hinweis erlauben, dass sämtliche europäische Staaten beträchtliche Fonds dieser Art haben. Sie sind allgemein üblich, es hat sie auch früher gegeben, und der Fonds als solcher kann, glaube ich, keine Überraschung bedeuten. Der Antrag, ihn gerade jetzt vorzuschlagen, entspringt auch nicht völlig einem eigenen Entschluss der Bundesregierung oder des Verteidigungsministers; vielmehr liegen schon im Rahmen des von der Bundesrepublik angenommenen NATO-Vertrages gewisse Bindungen vor, die es einfach zur Pflicht machen, sich in die Reihe der Staaten einzureihen, die diese Arbeit in der Öffentlichkeit nun stärker als früher betreiben[57]. Letzten Endes ist

---

56 Fußnote im Original-Protokoll: Kosten für die Freiwilligenwerbung.

57 Bezug auf Art. 3 des Nordatlantikvertrages: »Um die Ziele dieses Vertrags besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und

- © ZMSBw 2017 -

das auch ein Problem der geistigen Abwehrbereitschaft in dem großen Kampf zwischen Ost und West.

Abg. **Erler** (SPD): Ach du lieber Gott! kann ich da nur sagen. Entschuldigen Sie, dass ich das so deutlich sage.

▶Zurufe von Abgeordneten der Koalitionsparteien.

Mit *der* Sorte von Propaganda werden Sie das bestimmt nicht schaffen.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Der Kernpunkt der Ausführungen des Herrn Abgeordneten *Erler* scheint mir die Frage zu sein, ob hier Regierungspropaganda getrieben wird, eine Frage, die schon in anderem Zusammenhang das Haus beschäftigt hat. Ich kann dazu nur sagen: Die Verträge sind vom Bundestag angenommen und damit ein Bestandteil unseres staatlichen Lebens geworden; deshalb kann man hier, glaube ich, nicht eine Gefahr einer Werbung allein für die jeweilige Regierungskoalition erblicken.

Die Frage, warum die Mittel nicht unmittelbar beim Presse- und Informationsamt ausgebracht werden, darf ich folgendermaßen beantworten: Es handelt sich um eine Verteidigungsaufgabe, die Mittel gehören infolgedessen auch vom Gesichtspunkt des Haushalts aus in das Verteidigungsministerium. Der ganze Bundeshaushalt ist so aufgebaut, dass vorhandene Spezialinstitute sozusagen die Aufträge von den Ressorts bekommen, die Mittel zu ihrer Durchführung aber in den Facheinzelplänen, nicht bei den jeweiligen Instituten, ausgebracht werden. Nun ist gewiss das Presse- und Informationsamt nicht ein Spezialinstitut dieser Art; aber im Großen und Ganzen, glaube ich, kann man diese Dinge doch unter diesem Gesichtspunkt sehen.

Es kommt hinzu, dass das Presse- und Informationsamt auch die erforderlichen Sachverständigen und den Apparat hat. Es wäre auch vom Finanziellen her gesehen nicht sehr glücklich, wenn das Bundesverteidigungsministerium seinerseits einen solchen Apparat – der nicht nur Menschen, sondern auch Sachausgaben erfordert – aufbauen würde. Es ist zweckmäßiger, die Dinge an der Stelle zu machen, die auch andere Aufgaben dieser Art durchführt.

Ein Drittes – da darf ich an Bemerkungen anschließen, die Sie selber heute morgen gemacht haben –: das Presse- und Informationsamt ist eine zivile Behörde.

▶Vors. *Schoettle* (SPD): Und das Verteidigungsministerium?

– Das Verteidigungsministerium ist ein gemischtes Ressort, dessen Führung rein zivil ist, das aber in sich eine Reihe von rein militärischen Elementen hat. Wegen der Richtung und Wirkung der Arbeit ist es, glaube ich, zweckmäßig, die Dinge so zu gestalten, wie sie hier vorgeschlagen sind.

Abg. **Erler** (SPD): Ich halte den Propagandafonds, über den die Regierungsparteien selber verfügen, für ausreichend groß; wir sollten nicht noch öffentliche Mittel dafür einsetzen.

Zum Zweiten. Wenn Ihre These richtig ist, dass die Bundesrepublik in Erfüllung des Atlantikpaktes derartige Aufwendungen zu übernehmen habe, weil es eine Verteidigungsaufgabe im Sinne des Paktes sei, auch die Bevölkerung innerlich für

---

gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln«. BGBl. 1955, T. II, S. 289.

- © ZMSBw 2017 -

die Ziele des Paktes zu gewinnen, dann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Pakt auch noch etwa anderes als Verteidigung definiert. Er sagt u.a. ausdrücklich, dass auch die Zusammenarbeit auf sozialem und kulturellem Gebiet und die Sorge für einen anständigen Lebensstandard usw. Bestandteile der gemeinsamen Verteidigungspolitik sind. Wenn man also Ihren Gedanken fortspinnt, dann müssten Sie den deutschen Sozialetat künftig als ebenfalls der Verteidigung dienend beim Verteidigungsministerium etatisieren und dann durch jemand anderen bewirtschaften lassen. Wo kommen wir hin, wenn wir jede Ausgabe, die in der Sache der Festigung unseres Staatswesens und damit der Abwehr gegen Versuche dient, diesen Staat von Prinzipien her, die nicht die unseren sind, zu unterwandern und zu stürzen, im Sinne des Haushalts als Verteidigungsausgabe behandeln! Dann läuft, das wäre die logische Konsequenz, ein großer Teil des Bundeshaushalts künftig beim Verteidigungsministerium.

Ich beantrage, Tit. 968 zu streichen.

Abg. **Ohlig** (SPD): Nach der Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1954 – Drucksache 1653 – sind dem Presse- und Informationsamt im 4. Vierteljahr 1954 2 Millionen DM überplanmäßig gegeben worden. Jetzt werden für das 4. Quartal 1955 2 Millionen DM für das Presse- und Informationsamt im Nachtragshaushalt des Verteidigungsministeriums angefordert[58]. Ist das der schamhafte Versuch, im laufenden Rechnungsjahr um eine überplanmäßige Ausgabe im Bundeskanzleramt herumzukommen, sie in den Verteidigungshaushalt hineinzumanipulieren? Dieser Verdacht ist doch gegeben, da die Zweckbestimmung ungefähr die gleiche ist wie die, die zur Begründung der überplanmäßigen Ausgabe im vorigen Jahr angegeben wurden.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich hatte gestern zufällig Gelegenheit, den Chef des Informationsamtes der NATO zu sprechen. Er hat mir anhand von Zahlen deutlich gemacht, welche Summen die anderen Mitgliedstaaten zu zahlen haben werden. Ich weiß nicht, wo sie dort gebucht sind. Aber der Betrag, den wir hier leisten sollen, ist gering im Vergleich zu dem, was andere Länder aufbringen[59].

Abg. **Vogel** (CDU): Ich hätte nicht das Geringste dagegen, wenn Sie beantragen würden – oder ich würde es auch meinerseits beantragen –, diesen Betrag auf das Bundespresse- und Informationsamt überzuführen, aber als gesonderten Betrag. Was mir hier einleuchtend erscheint, ist Folgendes. Die Erfahrungen, die man früher einmal bei der Reichswehr gemacht hat, sind nicht ganz vergessen. Das frühere Reichswehrministerium hatte praktisch auch eine sehr ausgebaute eigene,

---

58 Abg. *Ohlig* bezieht sich hier vermutlich auf die 2 Millionen DM, die dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Ziele und Auswirkungen der Pariser Verträge außerplanmäßig zugewiesen wurden. Vgl. Tit. 968 (Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen) im Einzelplan 1401 in: Nachträge zum Bundeshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 244.

59 Gemeint ist hier vermutlich die Informationsabteilung beim NATO-Generalsekretär. Sie unterstand direkt dem Generalsekretariat und hatte die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den nationalen Informationsämtern der NATO-Mitgliedsstaaten, die Öffentlichkeit mithilfe der Medien über die Ziele und Erfolge des Bündnisses zu informieren. Vgl. Engel, Handbuch der NATO, S. 134; Eventuelle Benennung deutschen Personals für die Informationsabteilung von NATO, 15.11.1954, PA AA, B14-211, Bd 12.

- © ZMSBw 2017 -

wenn Sie wollen: Propagandastelle[60]. Ob es zweckmäßig ist, eine solche ausgebaute Stelle hier zu schaffen, ist eine Frage, die uns wahrscheinlich genauso viel Sorge macht wie Ihnen. Wenn Sie also glauben, wir sollten in dieser Beziehung sichergehen und zu der Ihrer Ansicht nach ordnungsgemäßeren Verbuchung beim Presse- und Informationsamt kommen, hätte ich nicht das Geringste dagegen.

Was auf unserer Seite geschieht, ist minimal im Vergleich zu dem, was andere Staaten, selbst kleine wie Holland und Belgien, für diesen Zweck ausgeben. Wenn von der Sowjetzone nach einer sehr vorsichtigen Schätzung, die nicht von mir stammt, 135 Millionen Mark im Jahr ausgegeben werden, um das zu verhindern, was hier entsteht – darum geht es doch im Wesentlichen, neben anderen Dingen –, dann erscheint mir die Summe, die hier ausgeworfen ist, dazu wirklich in keinem Verhältnis zu stehen.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Ich darf mich zunächst zu dem Verdacht äußern, der von Herrn Abgeordneten *Ohlig* ausgesprochen worden ist. Dieser Verdacht ist unbegründet. Von diesen Mitteln ist bisher nicht eine Mark ausgegeben worden. Bei den 2 Millionen DM des vorigen Rechnungsjahrs handelte es sich um eine Aktion, die man vielleicht als Aufklärung der Bevölkerung über den Inhalt der Pariser Verträge kennzeichnen kann. Die Ausgabe wird, wie ich annehme, noch Gegenstand einer Erörterung im Rechnungsprüfungsausschuss sein. Jetzt handelt es sich um eine völlig neue Aufgabe, nämlich in der Öffentlichkeit das Verständnis für Verteidigungsfragen zu fördern.

Zur Frage der Verbuchung: Wir dürfen nicht vergessen, dass die im Verteidigungshaushalt ausgebrachten Mittel auch auf den Verteidigungsbeitrag anrechenbar sein müssen. Die Einstellung in den Haushalt des Presse- und Informationsamtes bedeutet, dass sie zusätzlich aus Steuermitteln finanziert werden müssen, nicht auf die 9 Milliarden angerechnet werden können. Auch dieser Gesichtspunkt lässt es, neben den vorhin genannten, ratsam erscheinen, das, was wirklich Verteidigung ist, auch im Verteidigungshaushalt erscheinen zu lassen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte im Lichte der letzten Ausführungen meinen Antrag aufrechterhalten, den Ansatz zu streichen. Ich bin nicht der Ansicht, dass die sicher notwendige Auseinandersetzung mit den Kommunisten in der sowjetischen Besatzungszone am besten unter Zuspitzung auf die Frage der militärischen Verteidigung geführt wird. Es gibt eine ganze Reihe von Problemen, bei denen man

---

60 In der Reichswehr fiel die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von 1919–1926 in die Verantwortung der Nachrichtenstelle des Reichswehrministeriums. Direkt dem Minister unterstellt, nahm sie entsprechende Belange des Reichsheeres als auch der Reichsmarine wahr. Parallel dazu arbeitete die Gruppe T.1.III im Truppenamt der Heeresleitung, die für die »Innere Lage« zuständig war, auf den Gebieten Nachrichtenverwertung, militärpolitische Aktivitäten und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die konkurrierenden Stellen wurden 1926 zur Wehrmacht-Abteilung im Reichswehrministerium zusammengelegt und der Verantwortungsbereich auf politisch-parlamentarische Fragen erweitert. Gleichzeitig war die Abteilung bearbeitende und mitprüfende Stelle der Chefs der Heeresleitung und der Marineleitung für alle das Heer bzw. die Marine betreffende Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Die Aufgabe der zentralisierten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit blieb ein wichtiger Schwerpunkt der Abteilung, auch nachdem sie zusammen mit anderen wichtigen Abteilungen im Ministerium 1929 zum Ministeramt vereint wurde. 1934 wurde dieses in Wehrmachtamt umbenannt. Vgl. Schwengler, Marine und Öffentlichkeit, S. 332–342.

- © ZMSBw 2017 -

sich auf sehr viel wirksamere Weise mit den Kommunisten auseinandersetzen muss. Dafür haben wir die Bundeszentrale für Heimatdienst. Wenn Sie da die Fragen in der richtigen Weise ansprechen, werden wir die Letzten sein, dem zu widersprechen. Aber keine ausgesprochene Militärpropaganda hier an dieser Stelle!

Abg. **Conring** (CDU): Ich möchte – ich darf das vielleicht im Einvernehmen mit meinem Kollegen Herrn Dr. *Vogel* sagen –, nachdem wir die Auskunft vom Finanzministerium erhalten haben, bitten, den Titel hier stehen zu lassen. Sie wissen, dass Herr Minister *Schäffer* alle möglichen Anstrengungen macht, den deutschen Beitrag so zu gestalten, dass alles, was angerechnet werden kann, auch wirklich zur Anrechnung gebracht wird. Wenn lediglich aus Etatgründen oder aus sonstigen begreiflichen Gründen die Übertragung beantragt wird, die Übertragung aber zur Folge hat, dass er nicht angerechnet werden kann, bin ich gegen die Übertragung.

► Abg. *Erler* (SPD): Berlin steht auch nicht im Verteidigungshaushalt! Wenn die Frage sich dahin zuspitzen würde, dass die Anrechenbarkeit nur dann gegeben wäre, dann müsste er hier stehen bleiben. Wenn aber Herr *Vialon* seine Erklärung etwa dahin ändern könnte, dass der Titel, wenn er mit derselben Bezeichnung: »Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen« beim Presse- und Informationsamt steht, ebenfalls anrechenbar wäre, könnte ich der Übertragung zustimmen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich bin zwar gegen den Titel überhaupt. Aber gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen *Conring* darf ich darauf hinweisen: Wenn der Betrag von 2 Millionen DM nach dem Antrag des Herrn Dr. *Vogel* beim Presse- und Informationsamt gesondert mit der gleichen Zweckbestimmung – »Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen« – erscheint, kann ihn der Herr Bundesfinanzminister, sogar noch um das Personelle erweitert, genau wie z.B. die Aufwendungen für Berlin als Verteidigungsaufwand geltend machen; wir erreichen aber, dass nicht das Verteidigungsministerium an sich diese Propaganda macht. Wir haben mehr zivile Beeinflussungsmöglichkeit und größere Möglichkeiten des Einblicks in die Tätigkeit des Presse- und Informationsamtes als in die Tätigkeit des Verteidigungsministeriums.

Wir sollten also zunächst über den Streichungsantrag entscheiden, und dann bleibt es vorbehalten, den Antrag Dr. Vogel bei nächster Gelegenheit beim Etat des Presse- und Informationsamtes zu berücksichtigen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Der Antrag auf Streichung geht in seiner Wirkung weiter als der Antrag auf Übertragung auf einen anderen Einzelplan; deshalb ist über ihn zuerst abzustimmen. Wer ist für den Streichungsantrag Erler? – Gegenprobe! – Der Antrag ist abgelehnt.

Kollege Dr. *Vogel* hat beantragt, Tit. 968 auf das Bundespresse- und Informationsamt zu übertragen.

Abg. **Vogel** (CDU): Ich möchte noch einmal eine genaue Beantwortung der Frage haben, ob der Betrag dann anrechnungsfähig ist oder nicht. Ich möchte da keinen Schaden anrichten.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Wenn diese Mittel im Verteidigungshaushalt stehen, sind sie unmittelbare Verteidigungsausgaben und fallen unter die 9 Milliar-

- © ZMSBw 2017 -

den, brauchen also nicht mehr aus allgemeinen Steuermitteln finanziert zu werden; sie sind ja schon da.

▶ Zuruf von der SPD: Aus Steuermitteln kommen sie auch!

Wenn sie beim Bundespresse- und Informationsamt stehen, fallen sie unter die sogenannten anrechnungsfähigen Verteidigungsausgaben, falls überzeugend dargelegt werden kann, dass es unmittelbare Verteidigungsausgaben sind. Dieser Aufgabe des Nachweises sind wir enthoben, wenn wir den Titel im Verteidigungshaushalt ausbringen. Alle Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür. Die Einsicht in die Arbeit des Presse- und Informationsamtes haben Sie in vollem Umfange. Es bewirtschaftet die Mittel. Welchen Unterschied macht es eigentlich, wenn dort auch die Mittel ausgebracht werden?

Abg. **Ritzel** (SPD): Darüber reden wir noch in der Etatberatung!

Abg. **Vogel** (CDU): Ich ziehe unter diesen Umständen meinen Antrag zurück.

Vors. **Schoettle** (SPD): Der Antrag auf Übertragung ist zurückgezogen. Die Streichung des Titels ist abgelehnt. Also bleibt der Titel stehen.

Ich möchte aber – damit ich nicht missverstanden werde – eine Bemerkung machen. Meine Haltung gegen diesen Titel ergibt sich einfach aus dem Misstrauen gegen den Gebrauch, der von den Mitteln gemacht werden kann. Dieses Misstrauen ist durch viele Erfahrungen bestätigt. Man kann es nicht einfach durch Abstimmung und durch Mehrheit beseitigen.

Tit. 969 – Kosten für Freiwilligenwerbung –

Abg. **Erler** (SPD): Hier müsste höchstens im Lichte der Ausführungen von Herrn *Hopf* ergänzt werden: »Wehrwerbung durch Musik«!

▶ Heiterkeit.

Die **Ausschüsse** kommen überein, Kap. 1421 – Bundesministerium für Verteidigung, Außenabteilung Koblenz – in einer gemeinsamen Sitzung am 12. Dezember, 15.00 Uhr, zu beraten und dann auch die Schlussabstimmung über den ganzen Vorwegbewilligungsantrag vorzunehmen.

(Schluss der Sitzung: 12.46 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

58. Sitzung, 10. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 58. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Samstag, den 10. Dezember 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–12.30 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CDU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Jaeger, Kemmer, Majonica, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Götz, Stingl, Wacher
SPD: Bazille, Eschmann, Gleisner, Mellies, Paul, Wehner – Stellvertreter: Bettgenhäuser, Schmidt, Wienand
FDP: Mende – Stellvertreter: Berg
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Gäste
CDU/CSU: Nellen
FDP: Kühn

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Graf von Baudissin, Brandstetter, Frahm, Roewer, Wahl – BKAmt: Grundschöttel – BMA: Sahmer, Zweng – BMI: Anders, Rotermund – BMJ: Franta, Mercker – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Reischl – Schleswig-Holstein: Wilson

Tagesordnung:
1. Fortsetzung der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 58. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) (Drucksache 1591)
2. Beteiligung nichtmilitärischer Personen an der Arbeit der Annahmeorganisationen (abgesetzt)
3. Fortsetzung der Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125, 171)
4. Verschiedenes

Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet die Sitzung um 9.41 Uhr. Er teilt mit, dass Bundesminister *Blank*, Abg. *Erler* und er übereingekommen seien, dem Ausschuss vorzuschlagen, die Beratung des Themas unter Punkt 2 der Tagesordnung auf die kommende Woche zu verschieben.

►Zustimmung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

[Fortsetzung der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) (Drucksache 1591)]

Vors. **Jaeger** (CSU) bittet den Vertreter des Bundesministeriums für Verteidigung, über die Vorschläge zu § 9 und zur Frage einer Wiederholung der Eignungsübung zu berichten.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Wir haben uns weisungsgemäß bemüht, zu prüfen, ob es möglich ist, die gewünschte Regelung – nämlich die Verlängerung des Schutzes des Arbeitnehmers für die Fälle, in denen er infolge Krankheit in *einer* Übung nicht beurteilt werden kann – in *einer* gesetzlichen Bestimmung zu bringen[2]. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es nach der ganzen Systematik des Gesetzes nicht möglich ist, dies in *einem* Paragrafen zu bringen, weil das Gesetz zwischen Arbeitnehmern, Handelsvertretern und Beamten unterscheidet und weil zwar für diese drei Kategorien die Regelung völlig parallel läuft, aber doch infolge der etwas anderen Rechtslage getrennt angesprochen werden muss. Wir haben uns deshalb erlaubt, vorzuschlagen, bei den drei Rechtsverhältnissen, die es angeht – beim Arbeitnehmer, beim Handelsvertreter und beim Beamten – in § 3 Abs. 2, in § 5 und in § 7 die zusätzliche Regelung an den bisherigen Satz anzufügen, dass das Arbeitsverhältnis endet, wenn der Arbeitnehmer die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fortsetzt. Es käme dann im § 3 Abs. 2 zu einem weiteren Satz, dass dies nicht gilt,

> wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Arbeitnehmers wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt werden kann und der Arbeitnehmer aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis höchstens weitere vier Monate. Es endet, wenn der Arbeitnehmer die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fortsetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

---

2 Vgl. Protokoll der 56. Sitzung vom 6.12.1955, S. 610.

- © ZMSBw 2017 -

In dieser Form liegt Ihnen der Formulierungsvorschlag vor[3]. Man könnte lediglich daran denken – und ich befürworte das –, statt »nicht endgültig beurteilt werden kann« zur Klarstellung »nicht endgültig beurteilt worden ist« zu sagen. Das Bundesministerium für Arbeit hat gewisse Bedenken, ob die Fassung »beurteilt werden kann« nicht zu unnützen Rechtsstreitigkeiten führen könnte, weil ein Arbeitgeber etwa sagen könnte, es hätte ein Arbeitnehmer trotz der Krankheit beurteilt werden können. Bei der Fassung »worden ist« wäre also rein auf die Tatsache abgestellt, dass der Betreffende wegen Krankheit von mindestens vier Wochen Dauer nicht abschließend beurteilt worden ist.

Abg. **Wienand** (SPD), Referent, spricht sich für die nach seiner Ansicht eindeutigere Fassung »worden ist« aus.

Der **Ausschuss** stimmt § 3 Abs. 2 in der vorgelegten Fassung zu. Statt »werden kann« wird »worden ist« gesetzt.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg) weist auf die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 6 hin. Auch diese Fassung wird vom **Ausschuss** akzeptiert. Die Worte »werden kann« werden durch »worden ist« ersetzt.

Abs. 7 dieses Paragrafen bringe, erläutert Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg), lediglich die Angleichung an die geänderte Vorschrift, indem gesagt werde, wenn das Vertragsverhältnis nach Abs. 5 oder 6 ende, bestehe ein Anspruch des Handelsvertreters auf Ausgleich nach § 89b des HGB nicht[4].

Der **Ausschuss** akzeptiert § 5 Abs. 7 ohne Aussprache.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Darf ich vorschlagen, die vorgelegte Fassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 anzunehmen? Hier ergab sich ein Widerspruch zwischen der bisherigen Fassung und der Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 2. Nun ist gleichgezogen – auch in der Formulierung –, dass der Beginn der Eignungsübung – wie es auch in § 1 heißt – dem Einzuberufenden und dem Unternehmer mindestens vier Wochen vor Beginn der Übung mitzuteilen ist.

Abg. **Götz** (CDU): Ich bitte zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, sowohl hier als auch in § 1 nicht nur die Möglichkeit zu schaffen, die Frist zugunsten des Bewerbers zu verkürzen, sondern wenn es notwendig sein sollte, zugunsten des Arbeitgebers zu verlängern, dass man sie eventuell in beiderseitigem Einvernehmen ändern kann. Es können zwingende Gründe für den Arbeitgeber vorliegen, die es notwendig machen, die Frist von vier auf fünf oder sechs Wochen zu verlängern.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Es ist die Absicht der Streitkräfte – und innerdienstliche Anweisungen werden dahin gehen –, die Frist ohnehin und letztlich auf sechs bis acht Wochen auszudehnen, sodass der Vorschlag lediglich eine im Gesetz festgelegte Mindestfrist enthält. Dass durch vertragliche Änderungen oder durch Gegenvorstellung des Arbeitgebers die Frist verlängert werden kann und der Einberufungstermin verschoben werden kann, ist auch unsere Auffassung.

---

3 BT, Anlagen, Bd 35, Drs. Nr. 1951, S. 4.

4 In § 89b des Handelsgesetzbuches sind die Voraussetzungen, Bestimmungen und Fristen geregelt, unter denen ein Unternehmer seinem Handelsvertreter nach Kündigung des Vertragsverhältnisses einen Ausgleich zu zahlen hat. Vgl. Handelsgesetzbuch, S. 328.

- © ZMSBw 2017 -

Der Herr Bundesverteidigungsminister wird durch innerdienstliche Anweisung – er hat es auch im Ausschuss gesagt – dafür Sorge tragen, dass berechtigten Wünschen des Arbeitgebers Rechnung getragen wird.

Vors. **Jaeger** (CSU) bittet den Berichterstatter, Abg. *Wienand*, dies in seinem Bericht zu erwähnen.

Der **Ausschuss** akzeptiert § 5 Abs. 1 in der vorgelegten Form.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): § 7 Abs. 6 bringt ebenfalls die Angleichung an die beschlossenen entsprechenden Bestimmungen für Arbeitnehmer und Handelsvertreter. Es ist vorgeschlagen, am Schluss des Abs. 5 und des Abs. 6 jeweils eine Verweisung: »§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß« zu bringen. – Das ist die Mitteilungspflicht an den Arbeitgeber. – Das Bundesministerium des Innern hat angeregt, die wenig schönen zweimaligen Verweisungen in Abs. 7 zusammenzuziehen und dort zu sagen:

> In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Dann soll ein Semikolon gesetzt werden und mit dem jetzigen Abs. 7 weitergefahren werden.

Abg. **Stingl** (CDU): Zu dem Absatz 7: »Eine Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag« möchte ich fragen, ob man schon Vorstellungen darüber hat, in welches Verhältnis der Bewerber als Soldat auf Zeit kommt, ob es ihm nicht Schwierigkeiten macht, wenn er Soldat auf Zeit wird und auf eigenen Antrag entlassen wird. Dieser Sorge können wir uns entledigen, wenn wir den Soldaten auf Zeit behandeln. Ich möchte darauf hinweisen, dass es unter Umständen beamtenrechtliche Konsequenzen hat, wenn der Betreffende entlassen wird.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Wir haben an folgenden Fall gedacht: Bei der Polizei und beim Bundesgrenzschutz besteht eine Vorschrift, dass der Ausscheidende ein Übergangsgeld bekommt. Das soll nicht gelten, wenn der Betreffende auf eigenen Antrag ausscheidet. Dies soll auch hier nicht gelten, da der Betreffende ja hier in eine gleichwertige oder höhere Besoldung übernommen wird.

Abg. **Stingl** (CDU): Das ist also die Konsequenz des Geldes wegen. Welche Konsequenzen hat es bezüglich der Dauer des Beamtenverhältnisses?

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Wir sind davon ausgegangen, dass es darauf keinen Einfluss haben soll und auch keinen hat.

► Abg. *Stingl* (CDU): Ich bin zufrieden; aber ich weise darauf hin!

Der **Ausschuss** erklärt sich mit der besprochenen Neufassung der Absätze 5, 6 und 7 des § 7 einverstanden. Auf Vorschlag des Vors. *Jaeger* (CSU) wird in Abs. 7 »Eine« durch »Die Entlassung« ersetzt.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): § 9 ist entsprechend dem formuliert worden, was in der letzten Ausschusssitzung vorgetragen worden ist:

> oder beantragt er zum Zwecke der freiwilligen Weiterversicherung die Nachentrichtung der Beiträge innerhalb eines Jahres nach der Eignungsübung, ...

Abg. **Stingl** (CDU): Wir waren uns einig geworden, dass derjenige, der nach Beendigung der Eignungsübung in den Streitkräften bleibt und sich freiwillig weiterversichert, das Recht haben soll, dass ihm die Beiträge auch erstattet werden, d.h. die Beiträge an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden. Da war inzwischen bei

- © ZMSBw 2017 -

den Besprechungen das Problem aufgetaucht, dass später der Soldat auf Zeit das auch für sich in Anspruch nehmen könnte, wenn er sich weiterversichert und später ausscheidet, dass man also für die ganze Zeit nachzahlen müsste. Ich teile diese Auffassung nicht und wäre dankbar, wenn das auch vom Herrn Berichterstatter gesagt würde. Diese Nachentrichtung der Beiträge für einen, der sich nach dem Ende der Eignungsübung freiwillig weiterversichert, lässt sich nur damit rechtfertigen, dass während der Zeit der Eignungsübung sein Arbeitsverhältnis nur ruht. Er ist ja in Wirklichkeit noch Arbeitnehmer. Unter diesem Gesichtspunkt lässt es sich verantworten, dass, wenn er sich nachher freiwillig weiterversichert, die Beiträge gezahlt werden, die inzwischen fällig wurden. Ich darf darauf hinweisen, dass einige Kollegen letzthin offenbar falsch verstanden hatten: Im ersten Satz heißt es: »pflichtversichert«, d.h. nur derjenige kriegt die Beiträge in der Rentenversicherung bezahlt, der pflichtversichert ist. Im letzten Absatz heißt es aber: »versichert«, d.h. auch wenn bei einem freiwillig Versicherten im Laufe der Eignungsübung der Versicherungsfall eintritt, haben die Streitkräfte die Beiträge zu bezahlen, nicht aber, wenn er in den Streitkräften bleibt oder wenn er ausscheidet, für die Zeit, wo er in der Eignungsübung gewesen ist, weil er ja auch vorher die freiwillige Versicherung aus seinem Einkommen bestritten hat, das er ja auch in der Eignungsübung hat.

Der **Ausschuss** stimmt der vorgelegten Fassung des § 11 zu.

Ministerialrat **Brandstetter** (BMVg): Im Interesse der Bereinigung des Bundesrechtes wollen wir in § 11 Abs. 3 die dann obsolet werdende Bestimmung des Freiwilligengesetzes ausdrücklich aufheben. Statt »BGBl.« wollen wir »Bundesgesetzblatt« sagen. Entsprechend heißt es auch in § 4 »Bundesgesetzblatt«.

Der **Ausschuss** akzeptiert auch diese Vorschläge.

In der Schlussabstimmung spricht sich der Ausschuss einstimmig für die Annahme des Gesetzes aus.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich komme nun zu dem wichtigsten Punkt, dessen Besprechung wir in diesem Jahre noch vor uns haben, zur Frage der Verfassungsergänzung. Wir haben hierüber schon einmal eine erste Lesung veranstaltet, in der alle Fragen außer der des Oberbefehls behandelt worden sind[5]. Wir wollen diese Frage vorerst noch unter Zurückstellung des Oberbefehls nunmehr in der zweiten und endgültigen Lesung behandeln. Ich hatte Sie gebeten, etwaige Änderungsanträge bei mir einzubringen. Das ist vorerst nicht geschehen. Ich muss daraus schließen, dass keine weiteren Anträge mehr kommen, oder liegt es anders?

Abg. **Mellies** (SPD): Ich bitte um Entschuldigung, dass wir die Anträge im Augenblick nicht vorlegen können. Wir sind auch gestern mit unseren Beratungen noch nicht ganz zu Ende gekommen. Ich nehme an, dass Herr *Erler* auch das gestern mit Ihnen besprochen hat.

Wir wollen vor allen Dingen bei der Frage des Wehrbeauftragten eine ausführlichere Fassung vorlegen, die ich Ihnen nachher überreichen darf. Darf ich in dem Zusammenhang gleich sagen, dass wir bitten, heute die Frage der Einschränkung

---

5 Beginn der Aussprache/erste Lesung der Wehrergänzungen im Ausschuss in der 51./53./54. und 55. Sitzung in diesem Band.

- © ZMSBw 2017 -

von Grundrechten nicht zu behandeln, sondern vielleicht bis nächste Woche auszusetzen. Wir sind mit unseren Beratungen noch nicht zu Ende gekommen. Wir glauben aber, wenn ich das vielleicht einmal anführen darf, ohne dass wir im Augenblick Formulierungen vorlegen können, dass unseres Erachtens noch eine Regelung in Art. 12 getroffen werden müsste, dass Frauen nicht zur Dienstleistung im Verband von Streitkräften durch Gesetz verpflichtet werden können. Sie wissen, dass das eines unserer alten Anliegen ist.

Es ist unsere Auffassung, dass eine Bestimmung in das Grundgesetz eingearbeitet werden müsste, wonach der Verteidigungsminister des besonderen Vertrauens des Bundestages bedarf. Das ist eine sehr weitgreifende Sache, über die wir eingehend diskutieren müssten und deren Formulierung auch eingehend besprochen werden müsste.

Wir sind weiter der Auffassung, dass man auch eine Bestimmung in das Grundgesetz aufnehmen müsste, nach der die Zahl der Streitkräfte durch Gesetz festzulegen ist. Wir wissen, dass in England die Festlegung jedes Jahr durch Gesetz erfolgt. Es müsste einer Formulierung des Gesetzes selbst vorbehalten bleiben, ob man hier so weit gehen will. Wir glauben aber doch, dass man bereits im Grundgesetz verankern sollte, dass die Zahl der Streitkräfte durch Gesetz festgelegt werden soll.

Weiter glauben wir, dass auch genau festgelegt werden muss, wann der Verteidigungsfall eintritt, d.h. dass nach unserer Auffassung der Verteidigungsfall nur durch Beschluss des Bundestages festgesetzt werden kann, wobei man sich dann überlegen müsste, was zu geschehen hat, wenn der Bundestag nicht mehr zusammenberufen werden könnte. Ebenso soll – was an sich selbstverständlich ist – der Friedensschluss durch Gesetz festgesetzt werden.

Es handelt sich also um folgende vier Punkte: 1. Der Schutz für die Frauen, 2. die besondere Stellung des Verteidigungsministers hinsichtlich des Vertrauens des Parlaments, 3. die Bestimmung der Zahl der Streitkräfte durch Gesetz, 4. genaue Festlegung im Grundgesetz, wann und durch wen das Eintreten des Verteidigungsfalles festgestellt wird. – Der Wehrbeauftragte ist schon im Gespräch[6].

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr Kollege *Mellies*, die neuen Punkte, die Sie vorgetragen haben, werden sowieso nicht unbedingt heute behandelt, da wir Stoff genug haben. Es wäre doch wahrscheinlich möglich, dass Sie im Laufe des Montags Formulierungen vorlegen können.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich würde es begrüßen, wenn wir im Ausschuss einmal kurz die Fragen diskutieren könnten, ob überhaupt eine Geneigtheit besteht, solche Bestimmungen ins Grundgesetz aufzunehmen. – Auf die Formulierungen werden wir zurückkommen.

---

[6] Diese vier Punkte waren auf der SPD-Fraktionssitzung am 9.12.1955 besprochen worden. Die Ergebnisse: Gegen eine Wehrpflicht für Frauen; der Verteidigungsminister bedarf für die Amtsführung des Vertrauens des Bundestages; die Stärke der Armee sollte gesetzlich festgeschrieben werden. Der Punkt, wann und durch wen das Eintreten des Verteidigungsfalles festgestellt wird, sollte auf einer späteren Sitzung diskutiert werden. Vgl. Die SPD-Fraktion 1949–1957. Zweiter Halbbd, S. 257 f.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Feller** (GB/BHE): Ich wäre dankbar, wenn man von den eben genannten Punkten vor allem den der Stellung des Verteidigungsministers und seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit vorerörterte, und zwar in einer zunächst noch nicht verbindlichen Form, weil meine Fraktion auch noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen hat, wie sie sich zu den einzelnen Fragen der Grundgesetzänderung stellen wird, aber insofern schon Stellung genommen hat, als eine Klärung dieses speziellen Punktes – nämlich der Stellung des Verteidigungsministers gegenüber dem Parlament – als eine Voraussetzung überhaupt zur endgültigen Stellungnahme zu den einzelnen Grundgesetzänderungen angesehen wird.

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, zunächst eine allgemeine Aussprache über die vorgetragenen vier Punkte zu veranstalten und die Frage des Oberbefehls als an sich heikelste Frage zurückzustellen, da er hoffe, wenn über alles andere Einigkeit erzielt werde, könne auch ein einstimmiger Beschluss in dieser Frage herbeigeführt werden.

Abg. **Berendsen** (CDU) bittet um Erläuterung der sozialdemokratischen Vorschläge, da seine Fraktion nicht in der Lage sei, jetzt in eine Diskussion dieser Punkte einzutreten, wenn nicht etwas näher umschrieben werde, was darunter verstanden werde.

Abg. **Seffrin** (CDU) erwähnt die von Abg. *Schmidt* im Plenum angeschnittene Frage des Rohstoffberaters[7] und fragt, ob die Sozialdemokratische Partei diesen Gedanken aufgegriffen habe.

Abg. **Mellies** (SPD) antwortet, diese Frage gehöre nicht ins Grundgesetz; sie sei allenfalls eine Frage des Organisationsgesetzes oder Haushaltsplans für das Ministerium.

Zu dem ersten der in Rede stehenden Punkte »Schutz der Frauen« führt Abg. **Mellies** (SPD) aus: Es ist zwar in Art. 73 des Grundgesetzes schon festgelegt, dass die Wehrpflicht für Männer besteht; wir glaubten aber, dass infolge der Fassung des Art. 3 und auch des Art. 12 doch unter Umständen die Möglichkeit besteht, durch ein einfaches Gesetz in einem gewissen Umfang auch eine Wehrpflicht, wenn ich es so ausdrücken darf, für die Frauen einzuführen. Wir glauben, dass es unbedingt notwendig ist, solchen Versuchen im Grundgesetz vorzubeugen. Wir haben lange überlegt, ob man die Bestimmung in Art. 3 einfügen soll, sind aber zu der Überzeugung gekommen, dass sie besser in Art. 12 passt, wo die ganze Materie der Dienstverpflichtung behandelt ist. Wir glauben, dass man bei Art. 12 Abs. 2 etwa einen zweiten Satz einfügen sollte, der ungefähr so lauten könnte: »Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden.«

---

7 Abg. *Schmidt* sprach sich am 8.12.1955 im Bundestag dafür aus, für die Aufbauphase der Rüstungswirtschaft eine Institution zu schaffen, die analog zum ehemaligen Rohstoffberater, der Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen Industrie und den Ministerien im Bereich der Rüstung erleichtern sollte. Vgl. 117. Sitzung vom 8.12.1955, BT, Sten. Ber., Bd 27, S. 6259 (A)–(B). Zur Sicherung der Rohstoffversorgung im Zuge des Korea-Krieges hatte sich die Bundesregierung 1951 eines externen Beraters aus der Privatwirtschaft bedient. *Otto A. Friedrich* übernahm für einige Monate das Amt des »Beraters der Bundesregierung in Rohstofffragen«. Vgl. Abelhauser, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 169.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schneider** (DP): Könnten Sie noch kurz erläutern, ob sich das nur auf eine etwaige Diensttätigkeit mit der Waffe bezieht oder auch, wie wir es in der Vergangenheit gehabt haben, auf eine Verpflichtung zu anderen Diensten innerhalb der Streitkräfte?

Abg. **Mellies** (SPD): Es bezieht sich generell auf alle Dienste innerhalb der Streitkräfte. Freiwillig kann ja jeder tun und lassen, was er will; das können wir selbstverständlich auch durch das Grundgesetz oder durch irgendein anderes Gesetz nicht verbieten. Es geht uns nur darum, dass nicht der Gesetzgeber eine solche Dienstpflicht festlegen kann.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bisher ist es so – wie Sie mit Recht aufgeführt haben –, dass Frauen von der Wehrpflicht durch das Grundgesetz ausgenommen sind[8]. Nach der bisherigen grundgesetzlichen Regelung könnte eine Verpflichtung von Frauen, die nicht zum Dienst mit der Waffe erfolgt, sondern als »Blitzmädchen«[9] oder was weiß ich sonst, durchaus erfolgen. Das wollen Sie mit Ihrem Antrag verhindern. Ich persönlich, der ich nicht wie Sie, Herr *Mellies* – ich weiß es nicht, ich vermute es – ein Anhänger der formellen Gleichberechtigung von Mann und Frau bin, bin an sich einer differenzierten Behandlung von Frauen in der Gesetzgebung nicht völlig verschlossen. Es ist mir allerdings immer unklar gewesen, wie jemand, der nun einmal die formelle Gleichberechtigung von Mann und Frau vertritt, nun, wenn es an die Pflichten geht, die Frauen doch besserstellen will als den Mann, dass wir also schon eher um die Gleichberechtigung des Mannes kämpfen müssten, wenn ich es einmal in heiterer Form so sagen darf. Ich möchte aber dieser heiteren Bemerkung eine ernste anfügen: Frauen mit der Waffe in der Hand sind weiß Gott keine erfreuliche Erscheinung; aber glauben Sie, dass man in Kriegszeiten – ich spreche nicht vom Frieden – darum herumkommen wird, auch von Frauen einen bestimmten Dienst – nicht mit der Waffe, aber einen anderen Dienst – zu verlangen? Und glauben Sie nicht, dass es zweckmäßig wäre, diese Bestimmung, wenn Sie sie wollen, nur auf den Frieden zu beschränken?

Abg. **Mellies** (SPD): Nein, Herr *Vorsitzender*. Wir sind der Auffassung, dass auch im Verteidigungsfall – ich möchte nicht vom Kriegsfall, sondern vom Verteidigungsfall sprechen – eine solche Möglichkeit, zu irgendeiner Dienstleistung im Verband der Streitkräfte verpflichtet zu werden, ausgeschlossen sein soll. Wir glauben, dass es durchaus möglich ist und möglich sein wird, ohne das auszukommen. Wir glauben jedenfalls nicht, dass die bisherige Bestimmung im Grundgesetz genügt, um den Gesetzgeber vor der Versuchung zu bewahren, gegebenenfalls doch so etwas zu tun. Ich wiederhole noch einmal: die freiwillige Tätigkeit kann durch solch eine Bestimmung nicht eingeschränkt werden. Wir möchten nur nicht, dass hier eine Verpflichtung erfolgen kann.

---

8 Art. 73 Abs. 1 GG: »Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1. Die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung; [...].« BGBl. 1954, T. I, S. 45.

9 Volkstümliche Bezeichnung für die weiblichen Nachrichtenhelferinnen der Wehrmacht. Sie leitete sich von dem auf der Uniform angebrachten Blitz ab, der die Zugehörigkeit zur Nachrichtentruppe anzeigte.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Der entscheidende Punkt ist: »im Verband der Streitkräfte«!

Abg. **Mende** (FDP): Gerade das, was Kollege *Mellies* sagt: »im Verband der Streitkräfte«, müsste noch näher von ihm erläutert werden. Wir können in einem Verteidigungsfall auf ärztliche Hilfskräfte wie Schwestern, Operationsschwestern und dergleichen niemals verzichten, so wenig wie im Luftwarndienst auf Nachrichtenübermittlerinnen und technische Helferinnen. Ich denke nicht an die Nachrichtenhelferinnen und Flakhelferinnen des Zweiten Weltkriegs; ich denke daran, dass z.B. bei Telefonzentralen, Ortungsdiensten, Warndiensten im rückwärtigen Gebiet oft Frauen gerade wegen ihrer besonderen Begabung in allen Völkern eingesetzt wurden und werden. Soll durch den Antrag des Herrn Kollegen *Mellies* ausgeschlossen werden, dass beispielsweise bei einem rückwärtigen Heereslazarett oder rückwärtigen sanitären Platz Operationsschwestern, Rotkreuzschwestern durch Gesetz verpflichtet werden können? Wenn das der Fall wäre, hätte ich gegen diese einschränkende Bestimmung doch ernsthafte Bedenken. Auch wir halten daran fest: Wir wollen keine Mädchen in Uniform in dem Sinne, dass sie bei den Verbänden als Nachrichtenhelferin, Flakhelferin und dergleichen gewissermaßen in Uniform Dienst tun. Wir wollen aber nicht außer Acht lassen, was bei Katastropheneinsätzen – und der Verteidigungsfall ist ja eine gigantische Katastrophe – auch möglicherweise an die Frauen für Verpflichtungen herantreten können, und auf der freiwilligen Basis scheint mir in einem Verteidigungsfall nicht erreichbar zu sein, dass solche Verpflichtungen erfüllt werden. Man wird vermutlich wie in allen Staaten der Welt zu gewissen Dienstverpflichtungen schreiten müssen. Oder glaubt man, dass in einem gefährdeten Gebiet die Telefonistinnen eines Fernsprechamtes freiwillig bleiben werden? Die werden das nicht tun; sie hauen ab. Man muss Wege finden, sie im Verteidigungsfalle zu verpflichten. Ich erinnere daran, was Bundesminister *Schäfer* in einer Denkschrift über das Problem der Versorgung der jetzigen sanitären Einrichtungen mit Krankenschwestern geschrieben hat. Er hat nachgewiesen, dass wir heute nicht mehr jenen Schwesternnachwuchs haben, den wir für die heutige ärztliche Versorgung der Bevölkerung nötig hätten[10]. Um wieviel schlimmer würde es in möglichen Verteidigungsfällen mit ihren erheblich größeren Ausmaßen an ärztlichen Versorgungsmaßnahmen und entsprechendem Bedarf an Hilfspersonal? Ich möchte auch diese Seite erörtert wissen. Ich glaube, so weit, wie Herr *Mellies* darlegte, werden meine Freunde nicht zu gehen bereit sein, wohl aber werden sie im ersten Fall zustimmen, dass es keine Flak- oder Nachrichtenhelferinnen bei der Truppe geben soll.

Abg. **Bausch** (CDU): Meine Frage geht in gleicher Richtung. Ich frage mich, ob es nicht unter Umständen nötig sein könnte, für Aufgaben im Bereich des Sanitätswesens, der Heimatverteidigung oder des Luftschutzes zu Dienstverpflichtun-

---

10 *Hermann Schäfer* (FDP), Minister für besondere Aufgaben, zuständig für den Themenbereich des unselbständigen Mittelstandes und der freien Berufe. Er legte dem Kabinett am 7.10.1955 einen Bericht vor, der die wirtschaftliche Lage des Krankenpflegepersonals sowie das Fehlen von etwa 40 000 Krankenschwestern in der Bundesrepublik thematisierte. Vgl. Die Kabinettsprotokolle. Kabinettsausschuß für Wirtschaft, Bd 3, S. 78; Else Schlüter, Vierzigtausend Krankenschwestern fehlen. In: FAZ vom 5.11.1955.

- © ZMSBw 2017 -

gen von Frauen zu kommen. Ich habe darauf noch keine abschließende Antwort, aber ich glaube, man sollte diese Frage doch prüfen. Wir sind uns alle darüber einig, dass man Frauen nicht zum Dienst mit der Waffe einziehen soll. Wir wollen die Frauen auch nicht im Bereich eines Frontdienstes.

► Abg. *Eschmann* (SPD): Das könnten Sie gar nicht verhindern! Wo ist vorne und hinten?

– Herr Kollege, wir wollen uns ja aussprechen. Wir wären nur dankbar, wenn wir von Ihnen noch nähere Auskünfte darüber bekommen könnten, ob Sie wirklich glauben, dass man für alle Bereiche – auch etwa für Luftschutz oder Sanitätsdienst – auf eine Dienstverpflichtung von Frauen verzichten kann.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich wollte dasselbe sagen.

Abg. **Mellies** (SPD): Darf ich zunächst einmal vorausschicken, dass wir hier nicht in die Erörterung darüber eintreten können, auf welche Gründe der augenblickliche Mangel an Schwestern usw. zurückzuführen ist. Das würde zu weit führen. Es muss bei anderer Gelegenheit einmal erörtert werden. Aber gerade das, was Herr *Mende* über die Auswüchse im Zweiten Weltkrieg gesagt hat, hat uns veranlasst, hier eine solche Bestimmung vorzuschlagen. Denn wenn man einmal eine Möglichkeit lässt, dann ist es sehr schwer, eine Grenze zu setzen. Aber wenn Sie glauben, dass durch eine andere Formulierung eine solche Grenze gefunden werden kann, sind wir natürlich für entsprechende Vorschläge dankbar. Wir möchten jedenfalls, soweit eine Verpflichtung im Verband der Streitkräfte infrage kommt, ein generelles Verbot haben. Natürlich ist der Sanitätsdienst dabei die schwierigste Angelegenheit. Das wird auch von uns nicht verkannt werden. Aber ich darf einmal – vielleicht ein bisschen frivol – die Frage aufwerfen: Würden wir denn gerne von einer Schwester verpflegt werden, die zu einer solchen Aufgabe dienstverpflichtet ist? Ich glaube, alle diese Dinge muss man doch auch dabei sehen und mit berücksichtigen.

► Abg. *Schneider* (DP): Besser als der Sanitätsgefreite Neumann!

Wir sehen jedenfalls von uns aus keine Möglichkeit, hier durch eine entsprechende Formulierung im Grundgesetz eine Türe offen zu lassen, wenn man nicht nachher wieder allen Möglichkeiten gleichzeitig Tür und Tor öffnen will.

Vors. **Jaeger** (CSU) schließt die allgemeine Aussprache zu diesem Punkt. Sie habe zu einer gewissen Klärung geführt, und nun werde abzuwarten sein, welche Formulierungen die sozialdemokratische Fraktion im Einzelnen vorschlage. Er ruft als nächsten Punkt die »Regelung der Zahl der Streitkräfte durch Gesetz« auf.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich habe schon kurz darauf hingewiesen, dass es ja nicht genügt, dass wir in diesem Fall den Haushaltsplan haben; denn im Haushaltsplan sind nur die Berufssoldaten aufgeführt. Wir glauben, dass es notwendig ist, die Zahl der Streitkräfte auch durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Ich sagte vorhin schon, es ist die Frage, ob man es so regeln will, wie es in England der Fall ist, dass in jedem Jahr die Zahl der Streitkräfte durch besonderes Gesetz festgelegt werden muss. Darüber könnten wir diskutieren. Wir glauben aber, dass es notwendig ist, hier das Parlament einzuschalten und durch das Parlament festlegen zu lassen, wie

- © ZMSBw 2017 -

groß die Zahl der Streitkräfte sein soll. Ich brauche in diesem Zusammenhang nur auf gewisse Erscheinungen in der Vergangenheit hinzuweisen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich würde es, ganz allgemein gesprochen, nicht für notwendig halten, eine solche Festlegung in der Verfassung zu treffen. Ich bin aber auch nicht absolut dagegen. Haben Sie sich überlegt, wie sich das zum NATO-Vertrag und zum WEU-Vertrag verhält, in denen doch zum Teil schon gewisse detaillierte Regelungen auf diesem Gebiet enthalten sind?

Abg. **Mellies** (SPD): Natürlich muss man das im Gesetz berücksichtigen. Das geschieht in England ja sehr wahrscheinlich auch.

Abg. **Gerns** (CDU): Soweit ich im Bilde bin, steht im NATO-Vertrag, dass die nach dem Vertrag festgelegten Kontingente jährlich überprüft werden[11].

Abg. **Mellies** (SPD): Wir glauben auch, dass es im Interesse unserer internationalen Stellung gut ist, eine solche Festlegung vorzunehmen. Ich brauche nur daran zu erinnern, was augenblicklich in Frankreich in der Diskussion ist, ohne es zu überschätzen. Man muss das immer unter dem Zeichen des Wahlkampfes sehen, der dort geführt wird[12]. Aber wenn wir solchen Verdächtigungen praktisch entgegentreten wollen, ist es unseres Erachtens auch notwendig, dass wir hier eine klare Festlegung durch das Gesetz treffen.

Abg. **Stingl** (CDU): Wir haben doch jetzt die Zahl der Streitkräfte durch Gesetz dadurch festgelegt, dass wir die Verträge in Form eines Gesetzes angenommen haben. Wie ist es, wenn die Zahl der Streitkräfte geändert wird? Müsste jeweils auch das Vertragsgesetz geändert werden? Ich weiß es im Moment nicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Vertrag liegt natürlich fest, es sei denn, er wird aus irgendeinem Grund geändert.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir haben doch die große Erörterung gehabt, ob wir nach den Pariser Verträgen überhaupt verpflichtet sind, Soldaten aufzustellen[13].

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, wenn eine solche gesetzliche Regelung getroffen werde, sie *einmal* zu treffen, und diese Regelung solle dann so lange gelten, bis sie geändert werde. Er geht dann zum nächsten Punkt, der »Frage der besonderen Stellung des Verteidigungsministers hinsichtlich des Vertrauens des Parlaments« über.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich glaube, wir haben im Ausschuss diese Frage schon erörtert. Ich kann es nicht so genau sagen, weil ich leider nicht die Möglichkeit hatte, an allen Sitzungen des Ausschusses in der Vergangenheit teilzunehmen. Angesichts der besonderen Konstruktion des Grundgesetzes halten wir es für eine gewisse Gefahr, wenn nicht angesichts der besonderen Bedeutung der ganzen Angelegenheit für den Bundesminister für Verteidigung eine Sonderregelung getroffen wird. Das fällt gewiss aus dem Rahmen des Grundgesetzes etwas heraus; aber wir glau-

---

11 Im Nordatlantikvertrag sind keine festen Vereinbarungen über die Stärke der Streitkräfte der Mitgliedsstaaten enthalten. Vgl. Protokoll der 56. Sitzung vom 6.12.1955, S. 579, Anm. 6.

12 In Frankreich waren nach der Auflösung der Nationalversammlung am 2.12.1955 Neuwahlen notwendig. Der Termin wurde auf den 2.1.1956 gelegt. Vgl. Rémond, Frankreich im 20. Jahrhundert, S. 557.

13 Vgl. Protokoll der 27. Sitzung vom 19.1.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 395–405.

- © ZMSBw 2017 -

ben, dass man diesen Schritt tun sollte angesichts der großen Bedeutung, die diese Frage hat. Sie ist ja doch von besonderer Bedeutung geworden – ich sage das jetzt ohne jede politische Spitze –, wenn wir die Dinge ansehen, die sich in den letzten Monaten zugetragen haben, dass das Parlament gegenüber einem Minister einfach völlig ohnmächtig ist, wenn der Bundeskanzler erklärt: Ich tue in der ganzen Angelegenheit nichts. – Ich bitte Sie immer, das nicht nur vom Falle dieses Bundeskanzlers aus zu sehen. Es könnte von einem Bundeskanzler einer anderen politischen Richtung aus unter Umständen einmal genauso laufen. Ich meine, das, was das Parlament hier zu beachten hat, darf nicht vom Tage aus gesehen werden, sondern muss von der ganzen zukünftigen Entwicklung aus gesehen werden. Wir meinen deshalb trotz aller Bedenken – das Für und Wider will ich im Einzelnen nicht erörtern –, die dagegen geltend gemacht werden können, dass man hier eine Festlegung treffen sollte, wie sie früher in der Weimarer Verfassung vorhanden war, dass der Herr Verteidigungsminister zur Führung seines Amtes des Vertrauens des Bundestages bedarf und dass er zurücktreten muss, wenn ihm der Bundestag durch ausdrücklichen Beschluss das Vertrauen entzieht[14].

Vors. **Jaeger** (CSU): Darf ich gleich als Redner für meine Person dazu Stellung nehmen? Was meine politischen Freunde dazu sagen, die vielleicht noch nicht alle das Problem berührt haben, weiß ich nicht. Ein Teil kennt es; auch wurde in Bad Boll darüber gesprochen[15]. Dieser Punkt ist unter den vier vorgetragenen der, wo ich persönlich grundsätzliche Gegnerschaft anmelden muss. Ich kann es nicht für richtig halten, obwohl ich natürlich Ihr Anliegen der parlamentarischen Kontrolle, wie Sie wissen, sehr energisch vertrete. Das ist ja unser aller Anliegen. Aber es scheint mir einer der Hauptgründe, der gegen den Vorschlag, den Verteidigungsminister abberufbar zu machen, spricht, darin zu liegen, dass wir damit das System des Grundgesetzes aufheben, das man für gut oder falsch halten kann, das aber jedenfalls von den großen Parteien – CDU, SPD, FDP – gemeinsam beschlossen worden ist. Dieses System des Grundgesetzes beruht darauf, dass wir eine Art Kanzler-Verfassung haben; dass der Kanzler der einzige Minister ist, der abberufen werden kann, und das noch unter den erschwerenden Umständen des konstruktiven Misstrauensvotums[16]. Es erscheint mir unrichtig und unsystematisch,

---

14 Art. 54 Weimarer Reichsverfassung: »Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.« RGBl 1919, S. 1393.

15 An der Tagung »Politiker und Soldaten«, die vom 25.–27.11.1955 in der Evangelischen Akademie Bad Boll stattfand, nahmen die Abg. *Jaeger, Erler, Bausch, Schmidt, Berendsen, Heye, Kahn-Ackermann, Siebel, Schneider* und *von Manteuffel* teil. In Vorträgen und Rundgesprächen diskutierten ehemalige Offiziere, Journalisten, Politiker und Vertreter der evangelischen Kirche u.a. über die Möglichkeiten und Grenzen demokratischer Kontrolle der Streitkräfte. Der Vorschlag der SPD, das Amt des Verteidigungsministers so zu gestalten, dass dieser vom Bundestag abberufen werden könne, wurde mit Verweis auf das Grundgesetz mehrheitlich abgelehnt. Vgl. Politiker und Soldaten, Protokoll 32/55, S. 8, Tagungsprogramm und Teilnehmerliste, Archiv der Evangelischen Akademie Bad Boll; Nösser, Das Engagement der Evangelischen Akademie Bad Boll in der Frage der westdeutschen Wiederbewaffnung.

16 Diese Regelung ist in Art. 67 GG festgeschrieben: »(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundes-

- © ZMSBw 2017 -

einen Minister – auch wenn er von besonderer Wichtigkeit ist – herauszunehmen, sodass man ihn als einzigen sozusagen abschießen kann, um es vulgär auszudrücken. Aber dies scheint mir nicht nur rechtssystematisch zweifelhaft. Das wäre vielleicht gar nicht einmal der wichtigste Einwand. Es erscheint mir vielmehr auch zweifelhaft insoweit, als auf das System ein erster Angriff unternommen wird. Wenn Sie das System für falsch halten, sollte man sich nicht im Verteidigungsausschuss, sondern im Rechtsausschuss über die grundsätzliche Frage unterhalten, ob wir das System wechseln wollen und wieder zu parlamentarischen Regierungsformen der Weimarer Zeit zurückkehren wollen oder nicht. Darüber kann man sich unterhalten. Ich kann vorweg bemerken, dass ich dagegen bin. Ich bin der Auffassung, wir sollten nicht verfassungsmäßige Lösungen ermöglichen, die dazu führen könnten, dass sich die traurigen Vorgänge der Ministerstürzerei der Weimarer Zeit und das schreckliche Vorbild, das Frankreich uns zurzeit bietet, wiederholen[17]. Wir haben nun einmal aus guten Gründen und aus den bitteren Erfahrungen von Weimar, die inzwischen durch die französischen Erfahrungen noch erhärtet worden sind, uns zu dem System der Kanzler-Regierung durchgerungen und ganz unabhängig davon, ob der Kanzler nun *Adenauer* oder ob er morgen vielleicht *Ollenhauer* heißt – man wusste im Parlamentarischen Rat auch nicht, ob es *Adenauer* oder *Schumacher* sein würde –, aus sachlichen Gründen würde ich daran festhalten.

Außerdem bitte ich Sie doch weiter zu bedenken: Weshalb wird ein Misstrauensantrag gegen den Verteidigungsminister eingebracht werden? Sicherlich nicht wegen einer Kleinigkeit, sicherlich nicht, weil irgendein Feldwebel seine Befugnisse überschreitet, Grundrechte des Rekruten verletzt oder sonst etwas. Das ist kaum anzunehmen. In einem solchen Fall wird wahrscheinlich eine Große Anfrage kommen und der Minister wird von sich aus je nach Sachlage durchgreifen. Man wird den Minister doch nur dann mit einem Misstrauensantrag bedenken, wenn irgendein politisch bedeutsames Ereignis in seiner Amtsführung vorliegt, das schließlich nicht erst an dem Tag aufkommt, wo das Misstrauensvotum gestellt wird, in einem Fall, der allgemein bekannt ist. Inzwischen wird die Bundesregierung und der Bundeskanzler dazu Stellung nehmen. Hält der Bundeskanzler den Minister nicht mehr für tragbar, wird er ihn sowieso entlassen. Entlässt er ihn nicht direkt, in dem Augenblick aber ist das Misstrauensvotum sinnvollerweise nicht mehr gegen den Minister, sondern gegen den Kanzler gerichtet, was heute bereits möglich ist.

Und der vorerst letzte und nach meiner Ansicht vielleicht stärkste Einwand ist doch der: Wenn ich zwölf oder 18 oder 20 Minister habe – nehmen wir 15 an –,

---

präsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen. (2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.« BGBl. 1949, S. 8.

17 Innerhalb von nur zehn Monaten fanden in Frankreich zwei Regierungswechsel statt. Am 2.2.1955 verlor die Regierung Mendès-France in einer Abstimmung zur Algerien-Politik das Vertrauen des Parlamentes, Anfang Dezember wurde die Nachfolgeregierung unter *Edgar Faure* ebenfalls durch das Votum der Nationalversammlung gestürzt. Vgl. Rémond, Frankreich im 20. Jahrhundert, S. 545 und 555. In der Weimarer Republik lösten sich von 1919 bis zur Machtergreifung *Hitlers* 1933 zwanzig Reichregierungen ab, die jeweils zwischen 48 und 636 Tagen im Amt blieben. Vgl. Büttner, Weimar, S. 809.

- © ZMSBw 2017 -

die nicht unabberufbar sind, und habe einen einzigen, der durch Misstrauensvotum abberufen werden kann, dann ist dieser einzige der schwächste. Er lebt in der verständlichen Sorge eines jeden Ministers, sein Amt zu verlieren, und fühlt sich nicht so stark, wie sich andere Minister fühlen. Der Minister, der nicht irgendeinen Verwaltungszweig – z.B. die sanften Diplomaten – zu leiten hat, sondern das in sehr vieler Weise schwierigere und sehr umfangreiche Militär, darf nicht der schwächste Minister sein, sondern muss im Interesse der civil control, also der politischen Lenkung des Militärs, der stärkste Minister sein, den wir in Deutschland haben. Ob er es nach seiner Person immer sein wird, haben wir nicht in der Hand; aber wir können es institutionell dadurch sichern, dass wir ihn nicht schwächer machen als seine Kollegen. Ich würde gerade um die politische Leitung der Armee besorgt sein, wenn der Minister abberufbar wäre.

Das sind die Gründe, die mich Ihren Vorschlag so scharf a limine ablehnen lassen. Ich glaube, dass wir uns zur Herstellung der parlamentarischen Kontrolle anderer Organe – z.B. der Rechte eines Untersuchungsausschusses für den Verteidigungsausschuss – bedienen müssen. Ich glaube aber nicht, dass Ihr Vorschlag den richtigen Weg zeigt.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wir hatten in Bad Boll eine Unterhaltung, an der auch Herr *Erler* teilnahm, wo dieser Punkt zur Sprache kam. Hier wurde er ganz anders dargestellt. Herr *Erler* sagte: Dieser Minister bedarf des besonderen Vertrauens des gesamten Parlaments. Wenn der Bundeskanzler, nachdem er vom Parlament gewählt ist, seine Ministerliste zusammenstellt, so sollte er in den Fraktionsvorständen fragen, ob der Minister X das Vertrauen der Fraktionen haben werde. Es sollte möglich sein, zu sagen: Nein, der nicht. – Wenn aber nun ein anderer genannt wird und alle Fraktionen sagen: Der, ja, dann ist dieser Minister genauso sicher in seinem Amt wie alle anderen Minister, d.h. er kann nur, wie es eben gesagt wurde, über das Misstrauensvotum dem Kanzler gegenüber gestürzt werden. So habe ich Herrn *Erler* in Bad Boll verstanden. Dieser Vorschlag wurde von den Zuhörern sehr ernsthaft erwogen[18].

Abg. **Mende** (FDP): Ich bin ein Anhänger des konstruktiven Misstrauensvotums, obgleich man sich fragen kann, ob es in den vergangenen sechs Jahren immer und zu allen Gelegenheiten in seiner jetzigen Form glücklich war; denn es nimmt doch dem Parlament die Möglichkeit der unmittelbaren Kontrolle eines Ministers. Das Budgetrecht genügt meines Erachtens nicht. Wir haben ja gesehen, dass wir damit nicht weiterkamen. Es wäre vielleicht doch auf lange Sicht vielleicht einmal zu überlegen, ob man nicht das konstruktive Misstrauensvotum oder besser: die jetzige Konstruktion insofern etwas veränderte, als man dem Parlament die unmittelbare Revocatio geben sollte. Denn es ist klar; im Augenblick segeln die 20 Minister – wie ich im Plenum gesagt habe – im Kielwasser des Regierungschefs, und was auch immer von dem einzelnen Minister pekziert sein kann, ihm kann nichts passieren, solange ihn das Kielwasser im Sog mitzieht. Natürlich wird das Parlament, wenn ein Minister versagt, nicht gleich die ganze Regierung durch das konstruktive Misstrauensvotum stürzen wollen. Im Gegenteil, mit dem Bundes-

[18] Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 682, Anm. 15.

- © ZMSBw 2017 -

kanzler ist das Parlament durchaus einverstanden, und mit den anderen 18 Ministern auch. Aber den 19. möchte es herausbrechen, und das geht nicht. Hier ist eine Lücke, und die Väter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat – ich nenne bei uns Professor *Reif*[19] – machen sich ernstlich Gedanken darüber, dass vielleicht dem Regierungschef sogar geholfen werden könnte, wenn das Parlament ihm eine Arbeit abnähme, die er aus parteipolitischen Gründen selbst nicht mehr tun kann[20]. Das wäre vielleicht für den Regierungschef gar nicht so unangenehm. Es ist auch kein Geheimnis in Bonn, dass der Herr *Bundeskanzler* nicht von allen seiner 20 Ressorts und ihrer Führung beglückt ist. Sie brauchen sich nur den Sturm auf dem Agrarsektor im Lande oder das Problem der Sozialreform anzusehen[21]. Das ist, wie gesagt, kein Geheimnis. Da kann nichts passieren, weil eben die jetzige Konstruktion nichts zulässt, es sei denn, Sie legen alle Entscheidungsgewalt in die Hände des Kanzlers.

Bei uns sind die Meinungen geteilt. Professor *Reif*, der sich dieser Frage besonders annimmt, neigt – das will ich ganz offen sagen – zu dem Antrag, und auch einige andere Kollegen tun das, weil sie sagen: Der Verteidigungsminister hat eine erhöhte Gewalt gegenüber den anderen; denn er hat das Kommandorecht. Das muss wohl im Rahmen des Oberbefehls geregelt werden. Das Staatsoberhaupt hat das repräsentativ-symbolische Recht des Oberbefehls; aber die Substanz, das Kommandorecht, liegt beim Verteidigungsminister, der das Kommandorecht über eine halbe Million Mann hochbewaffneter Soldaten hat. Das gibt ihm eine erhöhte Machtfülle gegenüber den anderen 18 oder 19 Ministern. Das lässt sich nicht leugnen.

Als Korrelat zu dieser Machtfülle sollte die erhöhte Verantwortlichkeit durch die unmittelbare Kontrolle des Parlaments geschaffen werden. Das ist die Auffassung des Kollegen *Reif*. Er sagt: Darin kann – da hat der Herr *Vorsitzende* recht – eine Schwächung der Stellung des Verteidigungsministers gegenüber den anderen

---

19 *Hans Reif* vertrat 1948/49 die FDP als beratender Abgeordneter im Parlamentarischen Rat. In die negative Meinungsbildung zum Konstruktiven Misstrauensvotum (Art. 67 GG) der FDP-Fraktion brachte er seine politischen Erfahrungen 1919–1933 als Reichstagsabgeordneter der DDP und der Deutschen Staatspartei mit ein. Nach seiner Überzeugung war das parlamentarische System der Weimarer Republik weniger am Parlament als vielmehr an der starken Stellung des Reichspräsidenten gescheitert. Barowsky, Hans Reif, S. 14–27; Reif, Liberalismus aus kritischer Vernunft, S. 114 f., 125 f.

20 Zur Debatte im Parlamentarischen Rat über die Stellung der Bundesminister sowie über die Frage der Zuständigkeiten bei Entlassung siehe Der Parlamentarische Rat, Bd 13, S. 142 f., 253 f., 288–292, 445–448, 779 f., 785, 792–794.

21 *Adenauer* hatte zu Beginn seiner zweiten Amtszeit 1953 eine umfassende Sozialreform angekündigt, die auch eine Neuordnung der Sozialversicherungsgesetzgebung beinhalten sollte. Bis Ende 1955 gelang es dem zuständigen Minister, *Anton Storch*, aufgrund von Ressort- und Verfahrensstreitigkeiten innerhalb der Regierung nicht, entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Vgl. Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen, S. 242–299. – Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, *Heinrich Lübke* hatte Agrarreformen angestoßen, mit dem Ziel der Integration der Landwirtschaft in das System der Marktwirtschaft. Ein wichtiger Schritt dabei war die Verabschiedung des Gesetzes zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft, das am 5.9.1955 in Kraft trat. Im Zuge der Reform wurden kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben, Millionen in der Landwirtschaft Tätige wurden arbeitslos. Vgl. Morsey, Heinrich Lübke, S. 220–229.

- © ZMSBw 2017 -

liegen. Das muss es aber nicht. Es kann gleichzeitig eine Stärkung sein, wenn der Verteidigungsminister damit auch gegenüber dem Regierungschef insofern, wie der Kollege *Berendsen* eben sagte, unabhängiger wird, dass er eben nicht nur durch den Regierungschef revoziert werden kann, sondern nur, wenn auch das Parlament mitmacht. Hier lassen sich also durchaus Konstruktionen finden, die die Wünsche beider Seiten, aber auch die Bedenken beider Seiten mit einkalkulieren. Bei uns sind also eine ganze Anzahl von Kollegen und unter Führung des ja aus dem Parlamentarischen Rat und aus der Weimarer Zeit immerhin mit Erfahrung belasteten Kollegen Professor *Reif* dabei, eine solche Lösung zu finden, die die genannten Wünsche des Kollegen *Mellies* und die des Kollegen *Berendsen* vereinigen könnte.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Vorsitzender*, ich würde zunächst außerordentlich begrüßen, wenn mindestens wir Parlamentarier nicht von Kanzlerverfassung oder Kanzlerdemokratie redeten; denn das haben wir praktisch nicht. Das führt dazu, dass das Parlament durch solche Formulierungen noch mehr ausgeschaltet und noch mehr geschwächt wird. Ich glaube, es liegt im wirklichen Interesse der parlamentarischen Demokratie, nicht von einer Kanzlerverfassung oder Kanzlerdemokratie zu reden. Wenn sich manches in den letzten Jahren herausgebildet hat, wissen wir die Ursachen dafür. Aber wir werden auch ziemlich übereinstimmend der Meinung sein, dass mindestens nicht alles zu begrüßen ist, was sich nach der Richtung hin entwickelt hat[22].

Ich weiß im Augenblick nicht, Herr *Berendsen*, was in Bad Boll im Einzelnen gesagt worden ist. Herr *Erler* kann heute leider nicht teilnehmen. Wir können in der nächsten Woche noch einmal auf diese Dinge zurückkommen. Wenn man irgendetwas erreichen will, muss es ja im Grundgesetz festgelegt werden, sonst ist man auf den guten Willen des *Kanzlers* angewiesen. Dass er vielleicht den guten Willen hat, sich mit den Fraktionen, meinetwegen mit allen Fraktionen des Bundestags einmal über diesen wichtigen Ministerposten zu unterhalten, will ich gerne unterstellen. Aber man kann ja nicht nur davon ausgehen, dass der Kanzler sich vorher unterhält. Wir sind alle Menschen und menschlichen Irrtümern und menschlichen Fehlern unterworfen. Man kann sich doch auch in der Beurteilung eines Menschen sehr irren, und jemand, der sonst seine Aufgaben großartig erfüllt, versagt unter Umständen – so etwas haben wir doch auch schon erlebt –, wenn er Minister wird. Dafür kann niemand garantieren. Darin liegt nicht unbedingt eine Schwäche des Betreffenden. Es gibt eben Dinge, für die sich einzelne Menschen nicht eignen, die ihnen nicht liegen und mit denen sie nicht fertig werden.

Die Sache wäre noch einfacher, wenn wir wirklich nur das, was hier gelegentlich in der Debatte angeklungen ist, das Misstrauensvotum gegen den Kanzler als einfaches Misstrauensvotum des Parlaments hätten, aufgrund dessen er dann zurücktreten müsste, eventuell mit der ganzen Regierung. Aber die Sache ist ja da-

---

22 Der häufig im Zusammenhang mit *Adenauer* gebrauchte Begriff der Kanzlerdemokratie wird in der Bundesrepublik überwiegend kritisch verwendet, wenn die Stellung des jeweiligen Bundeskanzlers gegenüber dem Kabinett, dem Parlament, der eigenen Fraktion oder Partei machtvoller, bestimmender und letztlich unabhängiger erscheint als nach den Regularien der Verfassung eigentlich gegeben. Vgl. Bracher, Die Kanzlerdemokratie, S. 179–193; Görtemaker, Kanzlerdemokratie, S. 229–234.

- © ZMSBw 2017 -

durch, dass gleichzeitig der neue Kanzler gewählt werden muss, so ungeheuer kompliziert geworden, und ich bin überzeugt, wir werden auf allen Seiten des Hauses in absehbarer Zeit noch gewisse Überlegungen anstellen müssen, ob nicht hier Korrekturmöglichkeiten eingebaut werden müssen. Aber das möchte ich im Einzelnen nicht vertiefen.

Ich möchte nur sehr unterstreichen, was Herr Kollege *Mende* eben gesagt hat. Ich bin überzeugt, dass die Stellung des Verteidigungsministers nicht geschwächt, sondern gestärkt wird, allerdings gestärkt wird in einem gewissen Umfang gegenüber dem Chef der Regierung. Ich bin überzeugt, wenn Sie dem *Kanzler* gegenüber sagten, dass Sie für eine solche Lösung eintreten möchten, dass der Verteidigungsminister vom besonderen Vertrauen des Parlaments abhängig sein sollte, würde er Ihnen wahrscheinlich sagen: Das hat mir gerade noch gefehlt, dass Sie hier einen besonders herausstellen, der nachher sagen kann: Ich gehe ins Parlament und bin aufs Parlament angewiesen. – Das würde er sofort zurückweisen und würde nicht einverstanden sein, weil er sehr genau erkennen würde, was für den Regierungschef damit verbunden ist. Aber ich glaube, wir haben doch vom Standpunkt des Parlaments aus geradezu die Pflicht, sorgfältig zu überlegen, was hier geschehen kann. Stellen Sie sich die Dinge, die in den letzten Monaten vorgekommen sind, einmal auf den Verteidigungsminister angewandt vor. Das ist doch eine völlig unmögliche Lage und unmögliche Situation. Draußen in der Bevölkerung würde größte Beunruhigung entstehen, wenn sich ein solcher Zustand monatelang hinzöge und keinerlei Entscheidungen gefällt würden.

Wenn Sie nun glauben, dass man in irgendeiner anderen Form die Dinge in dem Sinne regeln kann, dass der Minister eine besondere Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament hat und vom Vertrauen des Parlaments in einem bestimmten Maß abhängig ist, sind wir für Vorschläge dankbar. Wir haben jedenfalls bisher bei unseren Überlegungen keine bessere Lösung gefunden als den Vorschlag, die Dinge so zu regeln, wie sie in der Weimarer Verfassung geregelt waren. Gewiss, das ist nicht besonders glücklich und rechtssystematisch sicher sehr unschön. Ich kann mir vorstellen, dass es bei allen Verfassungsexperten bitter aufstößt, wenn sie sehen, dass eine solche Regelung hier getroffen werden soll; aber hier kommt es doch darauf an, was im Interesse der Sache geschehen muss, und ich glaube, da müssen rechtssystematische Bedenken zurückstehen – das haben Sie selber auch schon gesagt –, um im Interesse der Sache das zu erreichen, was doch wohl notwendig ist.

Zum Schluss möchte ich nur noch sagen, dass diese Frage für uns wirklich ein sehr wichtiger und sehr entscheidender Punkt bei den ganzen Verfassungsänderungen ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vielleicht wäre statt »Kanzlerdemokratie« der Ausdruck »Kanzlerregierung« zum Unterschied von »Kollegialregierung« die genauere Definition gewesen.

Abg. **Feller** (GB/BHE): Ich glaube, dass dieses Spezialproblem in den ganzen Zusammenhang der parlamentarischen Kontrolle hineingestellt werden muss. Es wäre vielleicht zweckmäßig, es im Zusammenhang mit dieser Frage zu erörtern. Über die parlamentarische Kontrolle ist doch in diesem Hause und auch in der

- © ZMSBw 2017 -

Öffentlichkeit sehr viel diskutiert worden; aber bisher ist ein klarer Überblick darüber, was konkret und praktisch an parlamentarischer Kontrolle gegenüber den Streitkräften und an ihrer Spitze gegenüber dem Verteidigungsministerium wirksam wird, noch nicht sichtbar geworden. Die Frage des Parlamentsbeauftragten, die Frage der Rechte eines Untersuchungsausschusses sind Einzelheiten, die alle erst dann, wenn sie eine Form annehmen, ein Bild davon geben, in welcher Form die parlamentarische Kontrolle wirksam werden kann. Mein Eindruck ist der, dass diese Einzelvorschläge nicht ausreichend sind, um eine wirklich effektive parlamentarische Kontrolle durchzuführen. Wir neigen deshalb auch dazu, eine Form zu finden, die natürlich noch ausdiskutiert werden muss, in der der Verteidigungsminister besonders herausgehoben dem Parlament gegenüber verantwortlich ist.

Wenn die Übernahme der Bestimmung aus der Weimarer Verfassung unser verfassungsrechtliches System durchbrechen sollte, müsste man sich das natürlich verfassungsrechtlich überlegen. Aber ich bin diesem Argument nicht ganz zugänglich, und zwar aus zwei Gründen: weil ich glaube, dass die Diskussion um das konstruktive Misstrauensvotum und die Form, in der es in unserem Grundgesetz verankert ist, sicherlich einen anderen Gang genommen hätte, wenn schon für die Väter des Grundgesetzes sichtbar gewesen wäre oder überhaupt in die Diskussion hätte einbezogen werden müssen, dass einmal Streitkräfte und ein Verteidigungsminister in diesem System wirksam werden sollen. Die Tatsache, dass damals nicht daran gedacht zu werden brauchte, hat jedenfalls auf die Gestaltung des Grundgesetzes und des konstruktiven Misstrauensvotums in irgendeiner Form Einfluss gehabt. Darüber sind wir uns ja wohl alle klar. Die Stellung des Verteidigungsministers, seine Machtposition, möchte ich einmal sagen, im Hinblick auf das, was er hinter sich hat, ist doch wohl so exzeptionell gegenüber den anderen Ministern, dass die Gesichtspunkte, die für den Ernährungsminister oder meinetwegen auch für die Minister für besondere Aufgaben infrage kommen, nicht ohne Weiteres für ihn übernommen werden können. Ich neige auch zu der Auffassung, dass eine in irgendeiner Form geartete Sonderverantwortung keine Schwächung seiner Stellung bedeutet, sondern eine Stärkung seiner Stellung – speziell auf den Verteidigungsminister bezogen – und vielleicht sogar eine Stärkung des Prinzips des konstruktiven Misstrauensvotums. Wenn nämlich der Verteidigungsminister darunter subsumiert wird, wie alle anderen Minister es sind, könnte doch hinsichtlich des konstruktiven Misstrauensvotums eine Schwächung eintreten, wenn in Bezug auf den Verteidigungsminister eine Situation eintritt, wo das Parlament aus einfach vorhandenen schwerwiegenden Gründen eine Änderung wünscht, aber gar nicht daran denkt, die ganze Regierung damit aus dem Sattel zu werfen, sondern eben nur glaubt, dass aufgrund der besonderen Stellung des Verteidigungsministers hier eine Änderung vorgenommen werden sollte. Dann wäre es gezwungen, die ganze Regierung mit allen Konsequenzen nun über das Misstrauensvotum gegen den Kanzler aus dem Sattel zu heben, und dies kann in Situationen geschehen, in denen es vielleicht außenpolitisch, wehrpolitisch gesehen im Ganzen gar nicht angebracht wäre. Ich bitte doch, ernsthaft zu prüfen – und meine Fraktion neigt ebenfalls dazu –, ob man nicht eine Form finden kann, in der unbeschadet der

- © ZMSBw 2017 -

verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Verteidigungsminister in einer besonderen Weise dem Parlament gegenüber verantwortlich gemacht werden kann.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich kann mir nicht helfen, Herr Kollege *Feller*, nach meiner Auffassung würde da eben ein Grundprinzip des Grundgesetzes verletzt, und es wäre nur die Frage, ob man grundsätzlich von dem System abgehen will. Auch ich bin der Meinung – ich würde Ihnen von der praktischen Seite her völlig zustimmen –, dass der Verteidigungsminister einer besonderen und stärkeren parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss als die anderen Minister, weil er den bedeutendsten Apparat des Bundes hat und die Macht selber in seinen Händen hält. Ich bin aber der Auffassung, dass diese Kontrolle nicht dadurch gewährleistet werden kann, dass ich das System der Regierung verändere und die Regierungsfähigkeit überhaupt beeinträchtige, sondern dies kann nur dadurch geschehen, dass ich dem Parlament besondere Kontrollrechte gebe. Ich stelle mir das eben in der Form vor, wie ich es beantragt habe, dass dieser Ausschuss die Rechte eines ständigen Untersuchungsausschusses bekommt. Damit ist der Minister diesem Ausschuss gegenüber in einem stärkeren Maße verantwortlich als jeder andere Minister des Kabinetts jedem anderen Ausschuss gegenüber. Das ist doch weit genug, und ich möchte doch an eines erinnern: In den USA haben wir eine Verfassung, wo nicht nur der Minister nicht gestützt werden kann, sondern nicht einmal der Präsident, der zugleich Kanzler ist, wenn ich es auf unsere Verfassung übertrage, wo das Parlament wesentlich schwächer ist, als es bei uns der Fall ist. Die USA begnügen sich damit, und damit haben sie ihre vorzügliche zivile Kontrolle, die niemand bestreiten kann, dass ihre beiden Verteidigungskomitees im Repräsentantenhaus und Senat eben diese Rechte der Hearings usw. haben, also auf deutsch: einen Untersuchungsausschuss haben, und das reicht zum Erreichen dieser Zwecke aus[23]. Bei uns, wo wir überdies noch in besonders schweren Fällen den Kanzler

[23] Sowohl im Senat als auch im Repräsentantenhaus des US-Kongress existiert ein Verteidigungsausschuss (Committee on Armed Services). Beide Ausschüsse sollen die parlamentarische Kontrolle über die Militär- und Sicherheitspolitik der Exekutive sicherstellen. Neben der aktiven Mitarbeit an der Gesetzgebung und der Haushaltskontrolle, setzten sich die Abgeordneten in beiden Häusern des Kongresses in den 1950er-Jahren aktiv für eine Stärkung der Streitkräfte ein und debattierten dabei auch über strategische Fragen. Die beiden Ausschüsse entstanden auf der Grundlage des Legislative Reorganization Act of 1946 als ständige Institutionen; sie ersetzten die seit 1822 bestehenden Committees on Military Affairs und Naval Affairs. Das Senate Committee on Armed Services bestand 1955 aus 15 Senatoren unter dem Vorsitz von *Richard B. Russell*. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Ausschuss über acht Unterausschüsse (Subcommittees), die u.a. für die Zivilverteidigung und die CIA zuständig waren. Von herausragender Bedeutung war das Preparedness Subcommittee, welches bis in die Mitte der 1970er-Jahre das wichtigste Überwachungs- und Untersuchungsinstrument des Armed Services Committee des Senats darstellte. Das Committee konnte auch Einfluss auf die Ernennung der Chief of Staffs sowie bei der Besetzung hoher ziviler Positionen im US-amerikanischen Verteidigungsministerium nehmen. Die Zuständigkeitsbereiche des Armed Services Committee des Senats sind in den Standing rules of the United States Senate and Provision of the Legislative Reorganization Acts of 1946 and 1970 relating to operation of the senate in Rule XXV, S. 29 f. festgelegt. – Das House Armed Services Committee, setzte sich 1955 aus 36 Mitgliedern unter dem Vorsitz von *Carl Vinson* zusammen. Der Ausschuss verfügte über vier Unterausschüsse, die mit Personalfragen, Material- und Beschaffungswesen sowie der Reserve befasst waren; der vierte Unterausschuss fungierte als besonderer Untersuchungsausschuss. Zu den Aufgabenbereichen vgl. Rule XI in: Constitution, Jefferson's Manual

- © ZMSBw 2017 -

selbst angreifen können, wenn er nicht die Minister entlässt, würde es doch erst recht genügen, möchte ich meinen.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Vorsitzender*, ich würde doch darum bitten, das nicht so sehr unter der Überschrift »Parlamentarische Kontrolle« zu sehen. Die muss nach anderer Richtung ausgebaut werden. Hier handelt es sich doch um die entscheidende Frage, dass dem Parlament die Möglichkeit gegeben werden muss, auch den Rücktritt eines Ministers, des Verteidigungsministers, zu erzwingen, wenn nach der Auffassung der großen Mehrheit des Parlaments dieser Minister untragbar geworden ist. Und gerade deshalb, weil wir in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht haben, dass das einfach nicht möglich ist, selbst wenn eine Mehrheit des Parlaments dies wünscht. Aber man weiß doch, wie groß die Unzufriedenheit in weiten Kreisen mit diesem oder jenem Minister gelegentlich gewesen ist. Es war nicht möglich, diese Minister zu entfernen, weil der Regierungschef sich weigerte, diesem ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen, aber doch vorhandenen Willen des Parlaments Rechnung zu tragen. Ich glaube auch, man kann das Beispiel der Vereinigten Staaten in diesem Fall nicht heranziehen. In den Vereinigten Staaten ist ein Zustand ja völlig undenkbar, dass ein Minister im Amt bleibt, gegen den das Parlament oder die öffentliche Meinung draußen im Land in starkem Maße eingestellt ist. Kein Präsident der Vereinigten Staaten würde es wagen, gegen die überwiegende oder meinetwegen auch einhellige öffentliche Meinung einen Minister noch irgendwie im Amt zu lassen. Das scheidet doch völlig aus. Abgesehen davon muss man bei diesem Vergleich auch immer daran denken, dass der Präsident der Vereinigten Staaten alle vier Jahre direkt vom Volke gewählt werden muss. Ich will das im Einzelnen nicht vertiefen; es führt aber doch zu einer ganz anderen Betrachtungsweise. Außerdem ist die Demokratie dort doch so klar entwickelt und auch so gefestigt, dass von dort aus Schwierigkeiten nicht zu fürchten sind und vor allen Dingen gesichert ist – das haben wir doch in den letzten Jahren in einzelnen Fällen erlebt –, dass der Vorrang der zivilen Kräfte vor den militärischen Kräften in allen Fällen besteht. So weit sind wir hier leider noch nicht. Hoffentlich kommen wir im Laufe der Entwicklung so weit, dass es so weit kommt. Wir wollen uns jedenfalls alle tatkräftig nach der Richtung hin bemühen. Aber gerade aus dieser besonderen Situation, die hier gegeben ist, besteht auch für uns die besondere Verantwortung, genau zu überlegen, ob unter dem System, wie wir es gegenwärtig im Grundgesetz haben, die Dinge tragbar sind oder ob wir nicht aus den besonderen Verhältnissen auch für den Verteidigungsminister eine besondere Regelung treffen müssen.

Abg. **Seffrin** (CDU): Der Fall, den Herr *Mellies* angesprochen hat, dass die große Mehrheit – so drückten Sie sich aus – des Parlaments gegen den Verteidigungsminister ist und dass das Parlament in diesem Fall kein Echo beim Kanzler findet, würde nach meiner Meinung sicher zu einem Konflikt zwischen Parlament

---

and Rules of the House of Representatives, S. 332 f. Vgl. PA AA, B11/15 US-Senat und Repräsentantenhaus, hier: Mitgliederlisten der Ausschüsse und Unterausschüsse, fol. 372 f., 380; http://www.archives.gov/legislative/finding-aids/reference/senate/armed-services/1947-1954.html (3.5.2016); Huntington, The soldier and the state, S. 403–407.

- © ZMSBw 2017 -

und Kanzler führen, und da dann die große Mehrheit, die gegen den Verteidigungsminister ist, auch gegen den Kanzler wäre, wäre die Situation zunächst ziemlich klar. Aber ich meine, dass dieses Problem im Augenblick nicht so außerordentlich wichtig ist. Ich persönlich bin der Ansicht, dass wir mit dem konstruktiven Misstrauensvotum doch in den letzten Jahren wirklich gute Erfahrungen gemacht haben. Was wäre geschehen, wenn wir in unserer Situation von einer Regierungskrise und einer Regierung zur anderen getaumelt wären, nach bekanntem Beispiel? Und ich glaube, solange wir noch dabei sind, eine Wehrmacht aufzubauen, die Macht also noch gar nicht in den Händen des Verteidigungsministers liegt, dürften diese Überlegungen zunächst verfrüht sein. Sie tragen eher dazu bei, dass die Entwicklung unserer Wehrmacht dadurch gebremst und verlangsamt werden würde. Ich kann mir vorstellen, dass solche Gesichtspunkte vielleicht auch eine Rolle spielen können. Aber eben aus den Gründen bin ich der Meinung, dass man dieses Thema doch noch eine Zeit lang zurückstellen sollte und erst einmal die dringlichen Arbeiten erledigen müsste.

Abg. **Kliesing** (CDU): Das Anliegen unserer Kollegen von der SPD ist bisher doch wohl, glaube ich, mehr in verfassungspolitischer Hinsicht gewürdigt worden. Vom Standpunkt der Verteidigungspolitik möchte ich dazu Folgendes sagen: Es kann sich bei den hier infrage kommenden Fällen ja doch wohl kaum um solche Angelegenheiten handeln, die bereits durch die parlamentarische Kontrolle gemeistert werden können, sondern eher um grundlegende Fragen der Verteidigungspolitik überhaupt. Dabei ist die Frage zu stellen, inwieweit der Verteidigungsminister selbst für diese Dinge zur Verantwortung gezogen werden kann angesichts der Tatsache, dass der Verteidigungsbegriff doch heute weitgehend ein integraler ist und über die Kompetenzen eines Fachministeriums hinausgeht. Die Bundesregierung hat dieser Erkenntnis, glaube ich, auch insofern Rechnung getragen, als sie den Bundesverteidigungsrat eingesetzt hat. Es wäre die Frage zu stellen, ob und inwieweit in einem solchen konkreten Fall, der zu gegebener Zeit zur Erörterung stehen könnte, nun der Bundesverteidigungsminister persönlich für die politische Grundlinie verantwortlich ist und wieweit er da ausführendes Organ eines Beschlusses des Bundesverteidigungsrates ist. Es müsste zunächst einmal die Stellung des Bundesverteidigungsrates geklärt werden[24]. Ich weiß also nicht, ob man überhaupt vom Standpunkt der Verteidigungspolitik her hier überhaupt ein ernstes Problem sehen kann. Ich glaube, die bisherige Diskussion hat ja auch ergeben, dass es sich im Grunde genommen um ein verfassungsrechtliches Problem handelt. Ich möchte daher einmal die Frage stellen, ob unser Ausschuss überhaupt kompetent ist, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, oder ob wir uns nicht damit begnügen sollten, festzustellen, dass wir die Frage als solche diskutiert haben und im Übrigen der Auffassung sind, dass sie in die ausschließliche Kompetenz des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht gehört.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Kliesing*, wir sind uns ja überhaupt darüber klar: federführend ist für die Verfassungsänderung der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Wir haben ja nur als mitberatender Ausschuss unsere Wünsche

[24] Vgl. Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 515, Anm. 33.

- © ZMSBw 2017 -

zu äußern. So wollen wir auch verfahren und dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht die Sache überweisen. Aber es ist doch ganz klar, dass wir auch hier diese Frage zu erörtern haben. Gegenüber Ihrer vorigen Ausführung darf ich sagen: Das Parlament kann sich ja immer nur an den für dieses Ressort verantwortlichen Minister halten und kann nicht den Verteidigungsrat heranziehen, abgesehen davon, dass es im Augenblick wohl so geregelt ist, dass er keine besonderen Beschlüsse fasst, sondern nur die Dinge berät und gewisse Empfehlungen gibt. Die Beschlussfassung muss also beim Bundeskabinett liegen. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass auf der anderen Seite gegen den entschiedenen Widerspruch des Verteidigungsministers Stellungnahmen erfolgen oder, wenn das Beschlussrecht vorliegt, Beschlüsse durchgeführt werden. Das würde ein Konflikt innerhalb des Kabinetts oder des Verteidigungsrats sein, der dort ausgetragen werden müsste. Das Parlament hat immer nur die Möglichkeit, sich an den zuständigen Minister zu halten. Das soll nach unserem Vorschlag und unserer Meinung auch erreicht werden.

Abg. **Paul** (SPD): Ich wollte ganz kurz einen Gesichtspunkt erwähnen, der, wie ich glaube, dabei auch etwas beachtet werden sollte. Es geht ja bei einem Problem von dem Umfang, wie es Streitkräfte sind, doch sehr stark auch darum, wie die Öffentlichkeit zu dieser Institution steht. Es ist ganz wesentlich, ob die Öffentlichkeit von Vertrauen zu der Sache erfüllt ist. Nehmen wir einmal ganz akademisch den Fall, der Verteidigungsminister versagt. Dann ist doch das Vertrauen der Öffentlichkeit zu den Streitkräften erschüttert oder kann erschüttert sein. Ich glaube, daher ist es auch von der Sache aus wichtig, dass man eine Möglichkeit schafft – in einem Fall, wo also völliges Vertrauen zum Bundeskanzler und den anderen 18 oder 19 Ministern vorhanden ist –, im Interesse der Sache einen Minister vom Parlament her abzuberufen, so wie man ihn durch das Parlament stärkt, indem man ihm das Vertrauen gibt. Ich glaube also, es wäre doch von diesem Gesichtspunkt aus sehr erwägenswert, eine solche Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU) schließt die Aussprache über dieses Thema ab. Es stehe wohl ein Antrag zu erwarten, der noch weiterer Erörterung bedürfe. Als letzten der von Abg. *Mellies* genannten Punkte ruft er die »Definition des Verteidigungsfalles« auf.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir glauben, dass es notwendig ist, hier auch Festlegungen zu treffen, wie festgestellt wird, dass der Verteidigungsfall eingetreten ist. Nach unserer Auffassung sollte hier das Parlament zuständig sein, allerdings durch einfache Beschlussfassung, weil wir den komplizierten Weg der Gesetzgebung haben und es deshalb wahrscheinlich nicht möglich wäre, die Feststellung durch ein Gesetz zu treffen. Natürlich muss man gleichzeitig überlegen, wie diese Feststellung getroffen werden soll, wenn das Parlament nicht mehr zusammentreten kann. In diesem Punkte sind wir mit unseren Überlegungen noch nicht zu Ende gekommen. Wir halten es jedenfalls für unmöglich, dass eine Einzelperson diese Verantwortung übernimmt. Man muss sich vielmehr überlegen, wer in einem solchen Fall greifbar sein würde. Selbstverständlich wäre hier der Bundeskanzler einzuschalten, der ja sowieso die Gegenzeichnung vornehmen muss. Ferner glaubten

- © ZMSBw 2017 -

wir, dass es doch zweckmäßig wäre, Persönlichkeiten mit heranzuziehen, von denen man normalerweise annehmen kann, dass sie schnell greifbar sind. Das würde einmal der Präsident des Bundestages sein und vielleicht – das ist schon etwas schwieriger – der Präsident des Bundesrats, dieser auch deswegen, weil er der nächste wäre, wenn auch der Bundespräsident unter Umständen nicht mehr in der Lage wäre, eine solche Feststellung zu treffen.

Wir wissen, dass das Thema außerordentlich schwierig ist und dass wir hier sorgfältig überlegen müssen, welche Vorschläge man machen kann. Wir glauben, dass es wegen der allgemeinen Schwierigkeiten auch wahrscheinlich kaum möglich sein wird, noch die Ausschüsse des Bundestages einzuschalten. Aber da sind wir mit unseren Überlegungen auch noch nicht ganz zu Ende. Unter Umständen würden auch der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung, der Sicherheitsausschuss und der Außenpolitische Ausschuss infrage kommen. Aber wenn das gesamte Parlament nicht mehr zusammengerufen werden kann, wird es auch sehr schwierig sein, in einem kurzen Zeitraum – denn es wird ja wahrscheinlich immer um Stunden gehen – die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse nach hier zu holen. Wir wollen nicht hoffen, dass ein solcher Fall je eintritt. Wenn er aber eintritt, wäre es wahrscheinlich gar nicht möglich, am Ort des Sitzes des Parlaments kurzfristig einige Menschen zusammenzuhaben; denn das wird man ja unter Umständen nicht tagelang vorher sehen können, dass sich die Lage so bedrohlich zuspitzt, sondern das würde wahrscheinlich sehr schnell geschehen.

Grundsätzlich, Herr *Vorsitzender*, möchten wir nur, dass hier zunächst einmal im Grundgesetz festgelegt wird, dass das Parlament in diesem Fall einen besonderen Beschluss zu fassen hat und dass wir uns zweitens überlegen, welche Persönlichkeiten, die dann am Sitz des Parlaments greifbar sind, eingeschaltet werden können, wenn eine solche Beschlussfassung des Parlaments nicht mehr möglich ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Mit dieser Frage, Herr Kollege *Mellies*, greifen Sie doch wohl das auf, was, wenn ich mich recht erinnere, der verstorbene Kollege *Lütkens* einmal sagte – er sagte, das Recht der Kriegserklärung müsse eine Regelung finden – nur dass Sie das Wort »Kriegserklärung« aus guten Gründen durch das Wort »Verteidigungsfall« ersetzen. Wir sind uns wohl darin einig: eine Kriegserklärung im althergebrachten Sinne kommt für uns nicht infrage. Es gibt nur zwei Fälle des Krieges. Der eine Fall ist der, dass unser Bundesgebiet unmittelbar angegriffen wird, der zweite Fall ist der, dass wir aufgrund unserer Verpflichtungen in der WEU und in der NATO in Anspruch genommen werden, wenn unsere Bundesgenossen angegriffen werden.

Abg. **Mellies** (SPD): Bei der NATO ist es schon etwas anders. Die WEU hat ja die automatische Beistandsverpflichtung, bei der NATO ist es dagegen anders[25].

---

[25] Im Falle eines Angriffs auf einen Mitgliedsstaat der WEU würde Art. V des Brüsseler Vertrages greifen, der die Bündnispartner zum militärischen Beistand gegenüber dem Angegriffenen verpflichtet. In Art. 5 des Nordatlantikvertrags tritt der Bündnisfall im Falle eines »bewaffneten Angriffs« auf eines der Mitglieder ein. Umfang und Grad des Beistandes liegen jedoch im Ermessen der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Vgl. BGBl. 1955, T. II, S. 287; BGBl. 1955, T. II, S. 290.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Umso eher haben wir, wenn ein Staat, der der NATO angehört, aber nicht der WEU, wo wir also nicht automatisch zum Beistand mit aller Gewalt verpflichtet sind, die Möglichkeit, das parlamentarisch zu besprechen und zu entscheiden. Für diese Fälle gilt all das, was Sie sagen. Ich bin auch der Meinung, dass das Parlament nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern durch Beschluss entscheiden müsste. Aber was ist in dem Fall, der nach menschlichem Ermessen – wenn ein solcher Fall überhaupt eintritt, von dem wir alle wünschen, dass er nicht eintritt – der wahrscheinlichste ist: dass nämlich nicht die Vereinigten Staaten von Amerika angegriffen werden und wir ihnen zur Hilfe eilen können, sondern dass, was viel wahrscheinlicher ist, wir angegriffen werden und andere uns zur Hilfe eilen? Wenn dieser Fall eintritt, braucht das ja nur an einem Tag zu sein, wo das Parlament, auch ohne dass Parlamentsferien sind, hier nicht versammelt ist, z.B. an einem Sonntag. Dann finden Sie hier auch nicht den Präsidenten des Bundestages und normalerweise auch keinen Vizepräsidenten des Bundestages. Die sind alle heimgefahren in ihren Wahlkreis. Dann finden Sie praktisch normalerweise hier nur den Bundespräsidenten und vielleicht die Mehrheit der Bundesregierung. Es wäre zu überlegen, da es sich ja dann wirklich um Stunden handelt und es nicht mehr möglich ist – zumal alle Telefonleitungen zerstört sind – nach auswärts zu telefonieren, also etwa nach Stuttgart oder wo sich der Bundestagspräsident sonst befinden mag, oder nach Kiel, wo sich der Bundesratspräsident vielleicht aufhält – das wäre noch schwieriger –, ob es da nicht das Richtige wäre, zu bestimmen: Den Einsatzbefehl gibt der Bundespräsident mit der Gegenzeichnung des Kanzlers. Es fragt sich, ob das nicht die einfachste Lösung wäre.

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Vorsitzender*, das müsste auf alle Fälle erfolgen. Uns kommt es nur darauf an, hier, wenn irgend möglich, noch mehrere Personen einzuschalten. Es braucht sich ja nicht gerade darum zu handeln – obwohl das an sich wahrscheinlich bei Eintritt des Katastrophenfalles so sein würde –, dass sofort die Atombomben fallen. Denken Sie nur daran, es gibt einen etwas größeren Grenzzwischenfall. Dann ist es sehr die Frage, ob man die ganze Maschinerie sofort in Bewegung setzen soll oder ob man nicht, um zu verhindern, dass die Geschichte sich ausweitet, Überlegungen anstellen muss: Was ist im gegenwärtigen Augenblick notwendig? Soll hier schon der Verteidigungsfall verkündet werden oder besteht noch die Möglichkeit, das irgendwie lokal abzugrenzen? Wenn erst der Verteidigungsfall durch entsprechende Veröffentlichung des Bundespräsidenten mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers ausgesprochen ist, dann sind ja die Dinge nicht mehr aufzuhalten.

Ich sage noch einmal: Wir wissen auch, wie schwierig es ist. Wir sind mit unseren Überlegungen noch nicht ganz zu Ende gekommen. Wir glauben aber doch, dass wir versuchen sollten, hier eine Lösung zu finden. Ob sie nachher im gegebenen Fall noch in dem Sinne durchgeführt werden kann, ist natürlich eine Frage, die niemand von uns voraussehen kann.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich wollte nur eine Bemerkung machen. Mir scheint, man sollte von vornherein nicht darauf abstellen, dass man quasi eine verfassungsrechtliche Lücke auch schon in der geschriebenen Verfassung in Kauf nimmt. Wie es nachher im tatsächlichen Fall, wenn er mit aller Gewalt und unvermutet herein-

- © ZMSBw 2017 -

brechen sollte, aussieht, Herr Dr. *Jaeger*, ist eine andere Frage. Das sind zwei verschiedene Dinge, ob Sie von vornherein in Kauf nehmen, dass diese Entscheidung, die tatsächlich eine der wichtigsten Entscheidungen ist, die im staatlichen Leben getroffen werden können, praktisch der Exekutive überlassen wird oder ob Sie nicht zumindest in der Verfassung ein entsprechendes Regulativ vorsehen wollen, das z.B. in einem solchen Fall, wie ihn der Kollege *Mellies* eben zum Schluss ansprach, durchaus wirksam werden könnte.

Ich persönlich habe das Gefühl, wir würden eine schlechte Sache machen, wenn wir von vornherein vor der Eventualität kapitulierten, dass vielleicht nicht genug Zeit vorhanden ist. Das mag so sein, es braucht nicht so zu sein. Für alle Fälle, wo es nicht so zu sein braucht, wäre es sinnvoll, eine vernünftige verfassungsmäßige Ordnung durch Herbeiführung dieses Beschlusses vorrätig zu haben. Ich bin nicht Jurist genug, um mich richtig ausdrücken zu können. Aber die Herren Juristen argumentieren in solchen Fällen häufig mit der sogenannten normativen Kraft des Faktischen. Die mag natürlich hinterher die Verfassung überspielen; das ist durchaus denkbar. Aber ich würde mich dagegen wehren, dass wir für alle Fälle festlegen, dass nachher die Fakten stärker sein sollen als die Verfassung.

Abg. **Paul** (SPD): Ich wollte noch einmal den möglichen Verteidigungsfall theoretisch konstruieren. Ich glaube, damit kommt man ein Stückchen weiter. Es gibt im Verteidigungsfall, der uns betrifft – ich scheide WEU und NATO aus – doch zwei Möglichkeiten: entweder wir werden völlig unerwartet angegriffen – wie der Blitz aus heiterem Himmel –; niemand weiß etwas davon. Es hat auch in der Geschichte schon solche Fälle gegeben: auch der Nachrichtendienst hat dann versagt, und es sind einfach die Flugzeuge gekommen und haben die Bomben abgeworfen und die Panzer sind über die Grenze gerollt. Dann kann ich mir vorstellen, dass es überhaupt keine Möglichkeit gibt, große Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben. Dann wird wahrscheinlich auch automatisch zurückgeschossen werden müssen, und Beschlüsse werden, wenn sie überhaupt noch gefasst werden können, nachher zu fassen sein.

Das ist aber doch nicht der Fall, auf den man sich gesetzmäßig vorbereiten muss.

Es ist der andere Fall denkbar, dass ein Zustand starker Spannungen herrscht und dass man Nachrichten hat, die besagen: es werden an der Grenze Truppen angesammelt und Flugzeuge massiert, es sind maritime Vorkehrungen getroffen worden, sodass also Alarmbereitschaft besteht. Ich kann mir vorstellen, dass in diesem Fall – und dieser Fall ist für uns, glaube ich, bei der Änderung des Grundgesetzes der aktuelle – einfach die gesetzgebenden Körperschaften in Permanenz tagen werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in einem solchen Zustand der Spannung – ich will nicht das Beispiel von der Löwenjagd anwenden – einer von uns an dem betreffenden Sonntag in »Hinterposemuckel« eine Versammlung macht, sondern da wird man sich sagen: Jetzt gehören wir an den Sitz des Bundestages. Ich würde mir sagen, es ist selbstverständlich, dass dann zumindest die zuständigen Ausschüsse des Bundestages, also die drei genannten Ausschüsse, in Permanenz tagen, dass sie einfach da sind, dass sie in Bereitschaft sind. Und für diesen Fall müssen wir Vorkehrungen treffen. Ich glaube, es müssten alle gesetzli-

- © ZMSBw 2017 -

chen Instanzen eingeschaltet werden, der Bundestag, die Ausschüsse und dann auch ein letztes Gremium dieser Persönlichkeiten, die hier erwähnt wurden. Ich glaube, man sollte von dem theoretisch möglichen günstigsten Fall – möchte ich einmal sagen – ausgehen.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich möchte gerade von den Fällen ausgehen, die Herr *Mellies* und Herr *Paul* hier angeschnitten haben. Ich bin der Meinung, dass gerade da nur jemand die Gegenaktion einleiten kann, die noch nicht die allgemeine Kriegserklärung ist, der auch über die Gesamtlage informiert ist. Daher müssen die Herren, die nach Ansicht des Kollegen *Mellies* eingeschaltet werden sollen, Mitglieder des Verteidigungsrats werden, damit sie über die Gesamtsituation informiert sind. Sonst können Sie die Situation ja gar nicht beurteilen. Das müssen sie aber, wenn sie Entscheidungen fällen sollen. Ich bin auch der Meinung, dass die Sache im Grundgesetz geregelt werden muss. Aber bezüglich dieser ersten Aktion können wir, glaube ich, keine allgemeine Regelung durch das Grundgesetz treffen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Im Gegensatz zu der vorigen Frage, die nach meiner Meinung ausgesprochen verfassungspolitischen Charakter trägt, halte ich dies hier für ein zweifellos verteidigungspolitisches Anliegen. Ich bin mit Ihnen, Herr *Mellies*, der Auffassung, dass wir diese Frage irgendwie lösen müssen, schon aus dem einfachen Grunde, damit hinterher auch die Verantwortlichkeiten ganz klar zutage treten. Allerdings halte ich das Wie für eine außerordentlich schwierige Frage. Ich würde es für sehr verhängnisvoll halten, wenn wir uns, wie es Kollege *Paul* empfiehlt, nun auf den günstigsten Fall konzentrierten. Ich glaube vielmehr, dass wir hier gerade den ungünstigsten Fall im Auge halten müssen. Es ist ja nun einmal in der Praxis so, dass moderne Kriege im Allgemeinen morgens zwischen drei und vier Uhr anfangen. Dann dauert es nur fünf Minuten bis die Bomben fallen. Irgendwie müssen die Dinge dann in Funktion treten. Ich glaube, wir müssen uns diese Frage sehr, sehr genau überlegen. Wir können das nicht, ohne dass wir das Verteidigungsministerium dazu hören. Ich möchte annehmen, dass man sich insbesondere auch von der militärischen Seite her über alle diese Fragen schon im Verteidigungsministerium ernste Gedanken gemacht hat. Daher schlage ich vor, dass wir in der nächsten Sitzung einmal zusammen mit dem Verteidigungsministerium über diese Fragen debattieren und uns einmal die Vorschläge von dort anhören. Ich möchte aber, da eine derartige Diskussion in der Öffentlichkeit zu Missdeutungen führen könnte, darum bitten, für diese Diskussion die Sitzung für vertraulich zu erklären.

Abg. **Mellies** (SPD): Mit dem letzten Vorschlag bin ich sehr einverstanden. Darf ich noch einmal kurz unsere Auffassung zusammenfassen. Herr *Majonica*, gewiss werden darüber, welche Gefahrenpunkte vorhanden sind, vorher nur einige etwas wissen, wenn sie es überhaupt wissen. Aber hier geht es ja um die entscheidende Frage der politischen Verantwortlichkeit, wie Herr *Kliesing* gesagt hat. Was erfolgt nun weiter? Zunächst einmal muss man festlegen, dass generell durch Beschluss des Bundestages erklärt werden muss, wann der Verteidigungsfall eingetreten ist. Weiter muss man vorsehen, dass für den Fall, dass dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers und des Verteidigungsministers eine

- © ZMSBw 2017 -

solche Feststellung treffen kann. Nun geht es um die weitere Frage – die liegt uns sehr am Herzen –: Welcher Personenkreis soll und kann in einem solchen dringlichen Fall noch herangezogen werden? Da habe ich Ihnen eben gesagt: nach unserer Auffassung die Präsidenten der Parlamente, die in einem solchen Fall wahrscheinlich am leichtesten greifbar sein würden. Wenn die Telefonleitungen zerstört sind, muss man natürlich Überlegungen anstellen, was dann zu machen ist. Unter Umständen lässt sich dann auch noch eine Verbindung durch Funk herstellen. Jedenfalls möchten wir, wenn es für das Parlament unmöglich ist, hier tätig zu werden, doch, dass noch einige weitere Personen mit hinzugezogen werden, bevor durch das Dekret des Bundespräsidenten diese Feststellung getroffen wird. Ich sagte schon, man kann sich überlegen, ob noch Ausschüsse des Bundestages eingeschaltet werden sollen. Wir glauben allerdings, dass, wenn dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, dies für die Ausschüsse in demselben Maße der Fall sein wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren, ich kann diesen Punkt dahin zusammenfassen, dass es sich hier wohl in gewisser Hinsicht um das Diffizilste handelt, weil wir einen Fall in der Zukunft annehmen müssen, von dem wir, abgesehen davon, dass wir zuversichtlich hoffen, dass er nicht eintritt – aber wir müssen damit rechnen –, nie wissen, in welcher Form er eintreten kann. Damit ist dies ein Problem, das, wie Herr *Kliesing* mit Recht sagte, weniger verfassungsrechtlicher Natur als vielmehr sehr eminent politisch-militärischer Natur ist. Wir werden uns damit befassen müssen, nachdem die Frage aufgegriffen worden ist. Man hätte auch die Meinung vertreten können, dass dieser Punkt zurückgestellt werden soll, bis die Frage des Notstandes geklärt ist, die wir ja in diesem Zusammenhang nicht regeln, sondern die im Zusammenhang mit Art. 5 des Deutschlandvertrages geregelt werden soll. Auf unsere Anfrage – Dr. Jaeger und Genossen – hat die Bundesregierung erklärt, sie erwäge einen solchen Gesetzesvorschlag[26]. Man könnte auch vorschlagen, das noch bis dahin zurückzustellen. Ich bitte nur, zu überlegen, ob das nicht in dem Zusammenhang geregelt werden soll.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich würde sagen, diese Frage sollten wir doch hier regeln. Darf ich in dem Zusammenhang auch zur Klärung für uns gleich fragen: Sie sind der Auffassung, dass wir die Frage des Notstandes jetzt in diesem Stadium überhaupt nicht anschneiden, sondern zunächst abwarten sollten, wie die Vorschläge der Bundesregierung lauten?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich sage Ihnen ganz ehrlich, als Ausschussvorsitzender habe ich mir gedacht, dass wir eine Sache, die sowieso schon schwierig genug ist, nicht dadurch noch mehr erschweren sollten, dass wir noch den Notstandsparagrafen hineintun. Sachlich war außerdem der Gesichtspunkt maßgebend, dass es zur Effektuierung des Wehrbeitrages zwar meines Erachtens notwendig ist, die Frage des Oberbefehls zu regeln, dass es aber, zumindestens in diesem Stadium, nicht notwendig ist, die Frage des Notstandes zu regeln. Da die Regierung – ich habe sie in meiner Kleinen Anfrage danach gefragt – erklärt, sie trete der Sache

[26] Vgl. BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1744. Die Antwort der Bundesregierung findet sich auf der Rückseite der Drs. 1744.

- © ZMSBw 2017 -

näher – sie steht, glaube ich, auf der Höhe des Referentenentwurfs; die Bundesregierung wird das im Laufe der Zeit einbringen –, könnte man darauf warten, da es, wenn ich so sagen darf, rechtssystematisch nicht unbedingt zum Verteidigungsbeitrag gehört, sondern zum Art. 5 des Deutschlandvertrages, der ja dann, glaube ich, außer Kraft treten soll. Es handelt sich also um eine Ablösung des einzigen Vorbehaltsrechts der Alliierten, das noch besteht[27].

Abg. **Mellies** (SPD): Ich würdige sehr Ihre rechtssystematischen Überlegungen dabei, Herr *Vorsitzender*. Nur muss man sehen: es bestehen bestimmte Fakten, die in absehbarer Zeit für die Beantwortung der ganzen Fragen von ausschlaggebender Bedeutung sein können, sodass sich das Parlament sehr überlegen muss, ob man diese Regelung dieser Fragen noch einmal hinausschieben kann.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin der Meinung, man könnte diese Frage noch gut ein Jahr ruhen lassen. Wenn Sie einen ausgearbeiteten Vorschlag haben – ich habe ihn nicht –, wäre es sehr schön, und wir könnten ihn zur Grundlage der Beratungen machen. Sonst müssen wir uns gemeinsam den Kopf darüber zerbrechen, wie wir ihn machen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich verstehe Ihren theoretischen Gedankengang durchaus. Aber versuchen wir doch einmal, uns das praktisch vorzustellen. Nehmen Sie an, Sie haben im kommenden Sommer oder jedenfalls im kommenden Winter eine kleine Truppe, und es tritt tatsächlich ein Notstand ein, der es aus sachlichen Gründen wünschenswert machen würde, die Truppe einzusetzen. Aufgrund welcher Verfassungsbestimmung wollen Sie sie dann durch den Bundeskanzler oder den Verteidigungsminister einsetzen lassen, nachdem Sie allenfalls eine Bestimmung in der Verfassung haben, dass der Verteidigungsfall festgestellt werden kann. Es handelt sich aber vielleicht gar nicht um den Verteidigungsfall, sondern um etwas ganz anderes.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Z.B. Naturkatastrophe!

Man könnte doch in die Gefahr geraten, sehenden Auges in eine Geschichte hineinzuschlittern, von der man genau weiß, dass man versäumt hat, sie rechtzeitig verfassungsrechtlich zu regeln.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf die Antwort der Bundesregierung vorlesen, die sie auf unsere Kleine Anfrage am 7. Oktober (Drucksache 1744) gegeben hat:

> Zwischen den beteiligten Bundesressorts haben Verhandlungen über einen entsprechenden Gesetzentwurf stattgefunden, die angesichts der Schwierigkeit der Materie langwierig waren und jetzt vor dem Abschluss stehen. Die Bundesregierung wird sich nach Abschluss der Arbeit eingehend mit dem Entwurf befassen[28].

Ich weiß nicht, ob diese Verhandlungen nun schon abgeschlossen sind. Kann man die Hoffnung haben, dass sie bald abgeschlossen werden?

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ja, ich glaube, dass das möglich ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, es würde unsere übrigen Verhandlungen, in denen wir schon eine gewisse Klärung erreicht haben, wesentlich hinauszögern,

---

27 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 390 f.

28 BT, Anlagen, Bd 37, Drs. Nr. 1744. Die Antwort der Bundesregierung findet sich auf der Rückseite der Drs. 1744.

- © ZMSBw 2017 -

wenn wir jetzt ohne die Grundlage, die die Regierung erarbeitet hat, an diese Frage herangingen.

Abg. **Mellies** (SPD): Könnten Sie nicht vielleicht einmal zur Unterrichtung des Ausschusses bei der Bundesregierung selbst anfragen, wann sie glaubt, so weit zu sein, dass dem Parlament ein entsprechender Entwurf zugeht?

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie meinen, in Form eines Briefes?

Abg. **Mellies** (SPD): Ja, oder mündlich, sozusagen privat.

Vors. **Jaeger** (CSU): Federführend ist das Innenministerium, nicht das Justizministerium.

Abg. **Mellies** (SPD): Wer Verfassungsminister ist, das ist ein alter Streit zwischen dem Justiz- und dem Innenminister.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also, dann werde ich den Herrn Bundesinnenminister darüber fragen.

Damit wären wir auch am Ende dieses Punktes. Sie können ja, während ich anfrage, wie es mit dem Notstand ist, ob der Entwurf bald kommt oder nicht, in Ihre Überlegungen die Frage einbeziehen, ob Sie die Festlegung des Verteidigungsfalles bis zur Regelung des Notstandsrechts zurückstellen wollen oder nicht.

▶ Abg. *Mellies* (SPD): Das können wir nicht!

– Ich möchte es nicht raten, ich möchte es nur in Ihre Überlegungen geben. Ich wusste nicht, wie weit Ihre Überlegungen zum Abschluss gekommen sind. Wir stehen hier vor völlig neuen Tatsachen, die Sie vorgebracht haben. An sich muss es geregelt werden – ich bin völlig Ihrer Meinung –, es ist nur die Frage, wann.

Wir stehen am Ende der Generalaussprache über die vier neuen Probleme, die aufgrund der Beschlüsse der Fraktion der SPD in die Debatte geworfen worden sind, und ich habe das Empfinden, dass nur in einem Fall, nämlich in dem des Misstrauensvotums, sehr scharfe Gegensätze bestehen, dass sich aber in den übrigen Fällen durchaus ein Kompromiss, wenn nicht sogar die Annahme des Vorschlags, ermöglichen lassen wird. Was die Frage des Misstrauensvotums betrifft – die ja wahrscheinlich von allen Parteien noch einmal überlegt werden muss –, so fürchte ich allerdings, dass hier sehr scharfe Gegensätze bestehen, da wir hier an sehr prinzipielle Dinge kommen.

Aber wir können damit die allgemeine Aussprache abschließen. Es würde nun wohl zweckmäßig sein, dass wir in zweiter Beratung mit der Einzelberatung beginnen, wobei wir natürlich diese vier Punkte noch nicht haben. Die Punkte, deren Zurückstellung Sie mit gutem Recht wünschen, werden wir dann auf Montag vertagen. Beim Parlamentsbeauftragten wollen Sie auch noch einen Antrag einbringen?

▶ Abg. *Mellies* (SPD): Das können wir aber jetzt diskutieren und da können wir vielleicht auch eine Formulierung vorlegen!

Dann darf ich als Punkt 1 – ich beziehe mich auf die Ausschussdrucksache Nr. 43/55, die die Ergebnisse der ersten Lesung enthält[29] – die Änderung des Art. 1 des Grundgesetzes aufrufen.

---

[29] Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 43/55.

- © ZMSBw 2017 -

Wir haben eine Änderung des Art. 1 Abs. 3 erwogen und in erster Lesung bereits einstimmig folgende Fassung beschlossen:

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Der Ausdruck »vollziehende Gewalt« soll im Gegensatz zu dem Ausdruck »Verwaltung« die Streitkräfte mit umfassen.

Wird hierzu noch das Wort gewünscht? Das war damals schon einstimmig angenommen. – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich festhalten, dass wir diesen Beschluss nunmehr in zweiter Beratung wiederum einstimmig fassen.

Der nächste Punkt ist die Einschränkung der Grundrechte. Wir wollen ihn zurückstellen, weil dazu noch Vorschläge der SPD kommen oder dort Erwägungen im Gange sind. Ich darf daran erinnern, dass wir an sich das letzte Mal in Aussicht genommen hatten, keine formulierte Erklärung vorzulegen, sondern in der Meinung, dass dies ein eigentliches Rechtsproblem ist, nur den Rechtsausschuss auf gewisse Probleme hinzuweisen und ihm die Regelung zu überlassen.

Abg. **Mellies** (SPD): Darf ich dabei nur unser Grundanliegen noch einmal betonen, damit darüber schon Klarheit ist. Wir sind der Auffassung, dass hier ein Katalog aufgestellt werden muss, dass also genau festgelegt werden muss, welche Grundrechte eingeschränkt werden können. Es darf also keine Generalklausel geschaffen werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das kann in Form eines hier beschlossenen Katalogs, aber auch in Form einer Anregung an den Rechtsausschuss geschehen, er möge einen solchen Katalog aufstellen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Wenn man sich im Rechtsausschuss zu einer Einschränkung der Grundrechte entschließen sollte, wäre es da nicht notwendig, in dem eben angenommenen Art. 1 Abs. 3 darauf hinzuweisen?

Vors. **Jaeger** (CSU): In dem Nachfolgenden steht die Beschränkung drin. Das ist vollkommen klar. In dem entsprechenden Artikel, in den wir es hineinschreiben, wird es enthalten sein.

Dann könnten wir den Parlamentsbeauftragten diskutieren oder halten Sie es für tunlich, diese Frage bis Montag zurückzustellen?

► Abg. *Mellies* (SPD): Nein!

Dann können wir jetzt den Parlamentsbeauftragten diskutieren. Für diesen soll im Anschluss an die Einschränkung der Grundrechte eine Formulierung erfolgen. Ich persönlich bin ja der Meinung, dass hierfür ein Gesetz ausreichen würde, weiß aber, dass es bei verschiedenen juristischen Kollegen Bedenken dergestalt gibt, dass das das Prinzip der Gewaltenteilung tangiere. Insoweit ist es, wenn wir sowieso schon das Grundgesetz verdeutlichen, aber auch im Hinblick auf die Bedeutung der Institution richtig, wenn wir in das Grundgesetz eine Bestimmung hineinschreiben, die jeden Zweifel beseitigt. Allerdings glaube ich, vorbehaltlich dessen, dass Sie besondere Vorschläge einbringen, nicht, dass hier eine konkrete Ausgestaltung notwendig ist. Diese könnten wir, glaube ich, dem Gesetzgeber überlassen, der sie in einem einfachen Gesetz regeln kann. Es ist nur notwendig, dass wir dies hier überhaupt festlegen. Der Antrag, der bisher vorliegt und den ich eingebracht habe, heißt:

- © ZMSBw 2017 -

Zum Schutz der Grundrechte und zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Parlamentsbeauftragter für die Streitkräfte berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz[30].

Der Abg. Dr. *Kliesing* hat beantragt, die Worte »und zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle« zu streichen. Der Abg. *Müller-Hermann* hat auch einen Antrag eingereicht. Er will die Vorschrift über den Parlamentsbeauftragten, die jetzt eine Muss-Vorschrift ist, durch eine Kann-Vorschrift ersetzen. Diese Kann-Vorschrift würde verfassungsrechtliche Bedenken, wie sie von einigen Seiten vorgetragen worden sind, für den Fall der Gesetzgebung allerdings ausräumen, hingegen den Bundesgesetzgeber nicht verpflichten, ein solches Organ einzusetzen. Das sind die drei bisher vorliegenden Entwürfe[31].

Abg. **Mellies** (SPD): Wir sind der Auffassung, dass diese Institution so wichtig ist, dass man auch in der Verfassung etwas mehr festlegen sollte, wie es in den bisher vorliegenden Anträgen klar geworden ist. Wir glauben, dass zunächst bestimmt werden müsste, dass der Bundestag den Bundesbeauftragten für die Streitkräfte beruft, d.h. er müsste vom Parlament gewählt werden, wobei wir natürlich voraussetzen, dass man versuchen müsste, angesichts der Bedeutung dieser Stellung, hinsichtlich der Person mindestens eine Einigung bei einer sehr, sehr großen Mehrheit zu erreichen. Gleichzeitig sollte er zwei Stellvertreter haben. Seine Aufgabe wird ja sehr umfangreich sein und die Stellvertreter dürften dazu wahrscheinlich notwendig sein.

Wir glauben weiter – im Gegensatz zu einigen anderen Auffassungen, die in der letzten Zeit laut geworden sind –, dass dieser Parlamentsbeauftragte weder dem Bundesparlament noch einem Länderparlament angehören darf, noch auch Mitglied irgendeiner Verwaltung, Bund oder Land, sein darf. Dann glauben wir, dass er, damit die Bedeutung seines Amtes herausgehoben wird, vor dem Bundestag vereidigt werden sollte, ebenso, wie die Bundesminister vor dem Bundestag vereidigt werden.

Wir sollten auch nach unserer Auffassung gleich im Grundgesetz festlegen, wie weit seine Rechte gehen, dass er jederzeit unangemeldet die Streitkräfte besuchen und Auskunft verlangen kann. Wir haben uns darüber unterhalten, ob man das nicht mit einem Wort sagen kann. Das ist wahrscheinlich sehr schwierig. Das Wort »inspizieren« möchten wir nicht gern in das Grundgesetz hineinbringen. Das Wort »besichtigen« hat im Deutschen aus der ganzen militärischen Geschichte heraus einen gewissen Beigeschmack[32]. Vielleicht könnte man sagen »besuchen und Aus-

---

30 Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger vom 21.10.1955, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 36/55.

31 Vgl. Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger vom 21.10.1955, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 36/55; Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Kliesing vom 26.10.1955, Ausschuss-Drs. 40/55 und Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Müller-Hermann vom 28.10.1955, Ausschuss-Drs. 42/55.

32 Die Besichtigung der einzelnen Truppenteile durch den Monarchen bzw. einen General wurde in den deutschen Armeen bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges regelmäßig praktiziert. In Brandenburg-Preußen war es seit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. (1713–1740) üblich, dass der Monarch im Herbst die Regimenter seiner Armee bereiste, um den Ausbildungsstand und den Zustand der Truppe zu überprüfen. Bis 1914 gab es zudem regelmäßig sogenannte Kaiserparaden, an denen der Kaiser persönlich zugegen war und Lob und Tadel verteilte. Diese Besichti-

- © ZMSBw 2017 -

kunft verlangen«. Ebenso muss er die Dienste der Behörden für seine Aufgaben in Anspruch nehmen können.

Weiter muss der Beauftragte auch Zutritt zu den Sitzungen des Bundestages und des Bundesrats sowie zu den Sitzungen des Sicherheitsausschusses im Bundestag und im Bundesrat haben. Diese beiden Ausschüsse müssen auch seine Anwesenheit verlangen können. Er soll nach unserer Meinung – da gehen wir auf das schwedische Beispiel zurück – dem Bundestag jedes Jahr einen Bericht zu erstatten haben, ebenso dem Bundesrat. Dieser Bericht soll dann mit den Stellungnahmen des Bundestages und des Bundesrates veröffentlicht werden.

Schließlich müsste wohl noch eine Bestimmung darüber kommen, wie die Abberufung geregelt wird. Wir glauben, dass diese Abberufung durch Gesetz vorgenommen werden müsste, immer unter dem Gesichtspunkt, dass ganz klar und deutlich herausgestellt wird: Das ist der Beauftragte des Parlaments, damit darüber bei den kommenden Auseinandersetzungen kein Zweifel mehr sein kann.

Das haben wir in diesem Vorschlag, den wir – ich darf ihn Ihnen geben – ausgearbeitet haben, einmal festgelegt. Über die Formulierung im Einzelnen wird man vielleicht noch streiten können. Aber das sind die Punkte, die sich aus unserer Beratung ergeben haben[33].

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf dazu Folgendes sagen. In der Sache stimme ich, jedenfalls für meine Person, in den meisten Punkten mit Ihnen überein. Ich habe mir sogar darüber sehr weitgehend Gedanken gemacht und schon vor längerer Zeit einen Gesetzentwurf als Grundlage ausgearbeitet, in dem das fast alles enthalten ist. Es sind darin die Vereidigung und die Abberufung nicht enthalten. Ich habe den Gesetzentwurf bisher noch nicht vorgelegt, weil ich der Meinung war, dass wir erst einmal in der Verfassung gewisse Grundlagen legen und uns dann mit der Gesetzgebung befassen wollen. Aber das, was Sie vorlegen, ist, wie ich sagte, zum größten Teil sowieso schon meine Meinung, und in den übrigen Punkten bin ich sogar bereit, Ihren Vorschlag anzunehmen. Aber es ist doch bereits ein ganzes Gesetz, und ich glaube, dass das den Rahmen des Grundgesetzes bei weitem überschreitet. Ich stimme völlig mit Ihnen überein; ich für meine Person halte eine Kann-Vorschrift, wie Herr *Müller-Hermann* sie vorschlägt, für nicht glücklich, sondern bin der Meinung, dass wir es in eine Muss-Vorschrift kleiden müssen. Wenn wir das aber tun, dann haben wir eine Sicherheit, dass der Parlamentsbeauftragte kommt. Es kann außerdem keinerlei verfassungsrechtlicher Zweifel vorgebracht werden und all das, was Sie hier vorsehen – dass er inspizieren kann, ob er einen oder zwei Stellvertreter hat – bitte ich doch, dem Gesetzgeber zu überlassen. Es weiß niemand von uns, ob dieser Parlamentsbeauftragte viel oder wenig Arbeit haben wird. Es könnte sein, dass seine Institution allein so läuternd wirkt im Bewusstsein der Ausbilder, dass er gar nicht so häufig angerufen wird. Es kann außerdem sein, dass er in den ersten zwei, drei Jahren, wo gewisse Ressentiments

gung der Truppe hatte weniger einen militärisch-praktischen Hintergrund, sondern diente der Herrschaftsrepräsentation und Herrschaftsausübung. Vgl. Schulte, Die Kaisermanöver 1893 bis 1913, S. 243–261.

33 Vgl. Antrag des Abgeordneten Mellies zu Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 48/55.

- © ZMSBw 2017 -

stärker sind, als sie später sein werden, viel stärker in Anspruch genommen wird als später. Sollen wir, wenn wir später der Meinung sind, ein Stellvertreter reicht völlig aus – wir haben aber zwei beschlossen –, eine Grundgesetzänderung machen, um den zweiten Stellvertreter loszuwerden, während wir es sonst durch einfaches Gesetz machen können?

Ich bin aus den gleichen Gründen wie Sie für den Parlamentsbeauftragten. Ich bin einer derer, die diese Sache von sich aus angeregt haben. Ich habe dies schon seit langem bei meinen politischen Freunden vertreten. Wenn ich also diese Bedenken habe, dann nicht, weil ich glaube, dass man den Parlamentsbeauftragten irgendwie einschränken sollte. Ich glaube nur, das gehört alles nicht in das Grundgesetz hinein. Ich bin der Meinung, es müsste genügen, hier eine Muss-Vorschrift vorzusehen. Hier unterscheide ich mich von dem Kollegen *Müller-Hermann*.

Abg. **Mellies** (SPD): Sollte man es bei der Bedeutung, die wir der Stellung dieses Beauftragten doch alle beimessen, darauf ankommen lassen, dass das durch einfaches Gesetz unter Umständen so oder so sehr schnell geändert werden und damit praktisch die ganze Institution aufgehoben werden kann, auch wenn man sie nach außen noch weiter bestehen lässt? Das ist unsere Sorge dabei. Deshalb möchten wir das ausdrücklich verfassungsmäßig festgelegt haben, damit eine Änderung durch Gesetz nicht so leicht möglich ist und dann, wie gesagt, der Parlamentsbeauftragte unter Umständen zwar praktisch da ist, aber irgendwelche Möglichkeiten, sein Amt auszufüllen, nicht mehr hat.

Abg. **Berg** (FDP): Würde die Einsetzung eines Bundesbeauftragten ausschließen, dass ein Soldat sich mit einer Petition oder Beschwerde an den Bundestag bzw. an irgendeinen, meinetwegen seinen Abgeordneten, wenden kann?

Vors. **Jaeger** (CSU): Darauf kann ich Folgendes antworten. Diese Frage müsste auch im Gesetz geregelt werden. Es würde das natürlich nicht ausschließen, aber der Soldat würde vernünftigerweise diese Petition eben dem Parlamentsbeauftragten zur Erledigung geben. Seien wir uns darüber klar: wenn wir als Wahlkreisabgeordnete oder als sonstige Abgeordnete allen Petitionen, die an uns kommen, persönlich nachgehen wollen, können wir von Bonn für dauernd Urlaub nehmen. Der Parlamentsbeauftragte hat ja meines Erachtens auch nur den Sinn, das Petitionsrecht vernünftig anzuwenden und dem Parlament und den einzelnen Abgeordneten die Möglichkeit einer sachgemäßen und wirkungsvollen Erledigung zu geben, wobei es für das Verteidigungsministerium der große Vorteil ist, dass es einen Mann hat, mit dem es alles verhandelt.

Abg. **Schmidt** (SPD): Nur eine ganz kurze Bemerkung. Herr Dr. *Jaeger*, Sie haben schon auf das angespielt, was mir im Sinne liegt. Wir sind uns ja darüber klar, dass die gegenwärtige Gestaltung des Petitionsrechts in der Verfassung es dem Soldaten keineswegs unmöglich machen würde, sich mit zwölf Mann gemeinsam an den Bundestag zu wenden, also zwölf gleichlautende Briefe zu schreiben bzw. unter einen Brief zwölf Unterschriften zu setzen. Das wäre nach dem gegenwärtigen Stand des Verfassungsrechts durchaus in Ordnung. Auf der anderen Seite sind wir uns darüber klar, dass das keineswegs ein wünschenswerter Zustand ist und dass er, jedenfalls für die Soldaten, irgendwie geändert werden müsste. Wir brauchen also eine gewisse Einengung und Kanalisierung des Petitionsrechts für den

- © ZMSBw 2017 -

Soldaten. Wenn ich die bisherigen Gespräche über diesen Punkt richtig verstanden habe – ich glaube, man kann dem nur zustimmen –, will man nicht nur eine Einengung, sondern auf der anderen Seite auch eine positive Gestaltung vornehmen. Wenn man auf der einen Seite eine Einengung vornimmt, muss man auf der anderen Seite eine positive Gestaltung vornehmen. Diese sehe ich unter anderem in dem Parlamentsbeauftragten für die Wahrung der Grundrechte oder wie man ihn nennen will. Wenn ich womöglich im Grundgesetz das Petitionsrecht einschränke, sollte ich in dem gleichen Maße auch die positive Ausgestaltung des Grundrechts der Petition an den Parlamentsbeauftragten positiv ausgestalten und das nicht dem Weg der bloß einfachen Gesetzgebung überlassen.

Abg. **Majonica** (CDU): Ich habe doch große Bedenken dahingehend, dass ein Abgeordneter einen Brief, den er von einem Soldaten bekommt, einfach an den Parlamentsbeauftragten weitergibt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie müssen das ja nicht tun.

Abg. **Schmidt** (SPD): Das bleibt in Ihrem Belieben; das müssen Sie nicht tun.

Abg. **Majonica** (CDU): Wenn ein Soldat meines Wahlkreises im Vertrauen auf seinen Abgeordneten an mich schreibt und mir gewisse Dinge vorträgt, und wenn ich das an eine Stelle weitergebe, durch die der Soldat auch Nachteile erleiden kann, dann würde der Parlamentsbeauftragte nach Ihrer Konstruktion jenen Querulanten zu rügen haben. Ich habe große Bedenken, ob ein derartiger Schritt das Vertrauen zwischen Wählern und Abgeordneten irgendwie stärken wird. Dasselbe dürfte beim Petitionsausschuss der Fall sein. Bisher ist es unmöglich, dass ein Petent, der irgendeine Eingabe an den Petitionsausschuss macht, dadurch irgendeinen Nachteil erfährt. Das wäre aber nach Ihrer Konstruktion durchaus möglich.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es liegt allein in Ihrem Ermessen, ob Sie es abgeben wollen. Es würde auch im Ermessen des Petitionsausschusses liegen. Ich würde es für sehr sachgemäß halten, zumal der Parlamentsbeauftragte, wenn es gewünscht wird, zur Verschwiegenheit bezüglich des Namens verpflichtet ist.

Abg. **Paul** (SPD): Einige Bemerkungen zu der Frage, ob wir nur den Gedanken im Grundgesetz behandeln sollten oder ob eine Umschreibung notwendig ist. Ich neige zu dem Letzteren. Wir haben uns ja in dieser Sache wirklich etwas an das schwedische Beispiel gehalten. Ich muss sagen, soweit ich die Dinge kenne, gibt es über die Verankerung dieses Prinzips in der Verfassung eine ganze Druckseite Text. Da hat man also sehr viel in die Verfassung hineingeschrieben,

► Vors. *Jaeger* (CSU): Das halte ich nicht für gut!

und zwar aus guten Erwägungen gerade bei der Institution, die sich da so gut bewährt hat. Wir wollen diesem Beispiel nicht ganz folgen und einiges in das Gesetz übernehmen lassen. Das gibt es in Schweden zusätzlich. Es gibt da eine Menge Detailbestimmungen in der sogenannten Instruktion des Reichstages für den Militärbeauftragten, also in der Form eines eigenen Gesetzes[34]. Es ist dabei noch zu

[34] In Schweden wurde die Installierung eines Militärbeauftragten (Militieombudsman) 1915 in der Verfassung verankert. Die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten wurden in Form einer umfangreichen Instruktion bzw. Weisung gesetzlich festgeschrieben. Vgl. Die Reichstagordnung in der Fassung vom 24.5.1957 (Übersetzung), AdsD, 4/SEEP000060; Instruktion vom 24.5.1957 für die Reichstagbevollmächtigten für die Zivilverwaltung (Justitieombudsman) und für das Mili-

- © ZMSBw 2017 -

beachten – so stellen auch wir uns das vor –, dass der Wehrbeauftragte, oder wie wir ihn immer nennen wollen, nicht nur die Aufgabe hat, an ihn herangetragene Beschwerden zu untersuchen. Er hat auch noch eine andere Pflicht. Er hat z.B. auch die Pflicht, darüber zu wachen, ob die vom Parlament zur Verfügung gestellten Mittel sinnvoll verwendet werden. Es handelt sich dabei ja um enorme Geldbeträge. Er kann z.B. Nachschau halten – da wird eine Kaserne gebaut, oder da wird eine Befestigungsanlage errichtet –, ob das gelieferte Material auch gut genug ist, um eine sinnvolle Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Er hat auch die Aufgabe, darüber zu wachen, ob die bestehenden Gesetze eingehalten werden, ob sie Lücken aufweisen oder ob sie ergänzungsbedürftig sind, und darüber zu berichten. Das sind eine ganze Menge von Dingen, die wir alle nicht in unseren Vorschlag hineingeschrieben haben.

Wir glauben, dass es im Grundgesetz verankert werden soll. In Schweden steht sogar in der Verfassung, dass er verpflichtet ist, sechs Monate des Jahres draußen an den Plätzen zu sein, wo sich das Militär befindet, und es ist sogar vorgeschrieben, dass dies die Zeit von April bis September zu sein hat. Das sind alles Dinge, die nach unserer Meinung im Gesetz geregelt werden können, obwohl sie in Schweden in der Verfassung stehen. In Schweden ist auch vorgesehen, dass der Stellvertreter, den es auch dort gibt, ein Soldat außer Dienst sein soll. In dem konkreten Fall ist es ein Kapitän, der natürlich in dieser Zeit, in der er Stellvertreter des Beauftragten ist, außer Dienst ist. Aber dadurch ist die entsprechende Sachkenntnis gewährleistet, die der mehr aus politischen Gesichtspunkten bestellte erste Mann nicht unbedingt mitbringen muss.

Es gibt also noch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, die erwägenswert wären. Wir haben nur die wichtigsten Grundsätze in unserer Ausarbeitung erwähnt. Z.B. ist es nach meiner Ansicht ein Grundsatz, der wirklich in das Grundgesetz muss, dass die jährliche Berichterstattung vorgeschrieben wird, dass vorgeschrieben wird, dass dieser Bericht im Parlament und in seinen Ausschüssen behandelt und verabschiedet werden muss. Darin liegt implizit die Schlussfolgerung, dass das Parlament den Mann entlassen kann, wenn es zu der Auffassung kommt, er erfüllt seine Pflicht nicht. Das sind alles Dinge, die, wie ich glaube, nicht in ein einfaches Gesetz hineingebracht werden können.

Ich wollte diese paar ergänzenden Bemerkungen noch gemacht haben, damit sie in den Erwägungen der einzelnen Fraktionen mit beachtet werden können.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich habe mich immer dafür eingesetzt, dass dieser Gedanke des Parlamentsbeauftragten von uns sehr sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit realisiert wird. Aber nun habe ich kürzlich an einer Diskussion über dieses Thema teilgenommen[35] und da hat ein sehr ehrenwerter und erfahrener Soldat etwa Folgendes ausgeführt. Er hat gesagt, man solle sich doch einmal überlegen,

---

tärwesen (Militieombudsman) (Übersetzung), AdsD, 4/SEEP000060; Weisung für den Militärbeauftragten des Reichstages, erlassen im Schloss zu Stockholm, 14.3.1941, BArch, BW 1/313600. Siehe dazu auch Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 407 f.

35 Der Redner bezieht sich vermutlich auf die Tagung »Politiker und Soldaten« in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Dort wurde u.a. über einen zukünftigen »Parlamentsbeauftragten« für die Streitkräfte diskutiert. Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 682, Anm. 15.

- © ZMSBw 2017 -

welche Möglichkeiten der Beschwerde ein Soldat in diesen neuen Streitkräften habe. Er kann also von seinem Petitionsrecht an das Parlament Gebrauch machen, er kann sich an seinen Abgeordneten wenden, er kann von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die ihm die Beschwerdeordnung bietet, er kann sich an die Gewerkschaft wenden, er kann sich an die Presse wenden, er kann sich an den Rundfunk wenden. Und nun die Frage: In welche Situation wird nun ein Kompaniechef in diesen neuen Streitkräften kommen? Wird er nun nicht – ich wiederhole die Frage, die dort gestellt worden ist – den überwiegenden Teil, oder doch einen beträchtlichen Teil seiner Zeit damit beschäftigt sein, diese Beschwerden zu behandeln, Untersuchungen anzustellen, Berichte zu machen, und wird er nicht dadurch in außerordentlichem Maße daran gehindert sein, die Aufgabe zu erfüllen, die ihm eigentlich in erster Linie zukommt, nämlich bei seiner Kompanie zu sein und dafür zu sorgen, dass nicht ein Schleifer Platzek oder ein Himmelstoß ihr Unwesen treiben[36]? Ich glaube, diese Frage müssen wir uns doch sehr ernsthaft überlegen und prüfen, ob nicht die Möglichkeit besteht, diese Beschwerden, die da und dort in verschiedenen Kanälen einlaufen, vielleicht an einen Sammelkanal zu bringen. Ich weiß nicht, ob das möglich ist. Aber ich glaube, wir dürfen solche Bedenken, die geäußert werden, nicht unbeachtet lassen. Ich habe versucht, diesen Mann zu beruhigen, und ihm gesagt, dass diese Einrichtung doch auch in einem eminenten Maße eine Abschirmung des anständigen Soldaten sein würde und dass den Querulanten dadurch das Handwerk gelegt werden könne. Ich glaube, wir sollten doch die Erfahrungen dieser Soldaten prüfen und uns überlegen, wie die Sache in geordnete Bahnen geleitet werden kann.

In der Diskussion wurde auch gefragt: Werden nun nicht in jeder Nummer einer Zeitung in einem besonderen Abschnitt »Leserbriefe« ganze Serien von Beschwerden von Soldaten abgedruckt werden? – Da muss man die Leute natürlich beruhigen und ihnen helfen, dass sie ein positives Verhältnis zur Presse bekommen. Ich glaube, wenn wir diesen Gedanken verwirklichen wollen, müssen wir uns auch mit dieser Seite der Sache befassen.

Abg. **Mende** (FDP) Ich bin bisher immer wie Sie, Herr *Vorsitzender*, und Ihr Stellvertreter *Erler* für die Einsetzung eines Parlamentsbeauftragten gewesen, und zwar nach dem schwedischen Vorbild, insbesondere ausgeweitet auch auf eine Beobachtung des materiellen Wehrwesens. Ich habe dem Verteidigungsminister einmal vor zwei Jahren aufgrund der Erfahrungen mit den Besatzungsbauten den Vorschlag gemacht, in seinem Ministerium eine Abteilung einzurichten, die von einem Oberstaatsanwalt geführt und mit zwei Staatsanwälten, einigen Technikern

---

36 In der Romantrilogie »08/15« von *Hans Hellmut Kirst* (1954) um eine Gruppe junger Soldaten, die kurz vor Beginn des Zweiten Weltkrieges zur Wehrpflicht einberufen wird, spielt die Figur des Wachtmeisters Platzek eine zentrale Rolle. Dieser führt zusammen mit seinem Vorgesetzten ein grausames Regime in der Kaserne und misshandelt die Rekruten durch übermäßigen Drill. Vgl. Schmidt, »Barras heute«, S. 501–504. – Die Figur des Unteroffiziers Himmelstoß stammt aus dem 1928/29 erstmals erschienenen Antikriegs-Roman »Im Westen nichts Neues« von *Erich Maria Remarque*. Himmelstoß verkörpert wie Platzek den Typus des rohen, gewalttätigen und unmenschlichen Schleifers, der aus seiner militärischen Position heraus Untergebene gezielt schikaniert. Vgl. Hugo, Kino und kollektives Gedächtnis?

- © ZMSBw 2017 -

und Fachleuten besetzt wäre, zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft. Ich habe auch mit dem Abgeordneten *Jacobi* darüber gesprochen. Was wir in der Zeit der Vergabe von Besatzungsbauten erlebt haben, zwingt zu irgendwelchen Maßnahmen, wenn wir nicht hier dasselbe erleben wollen[37]. Insofern müsste ein solcher Parlamentsbeauftragter auch dieses Ressort übernehmen, wenn nicht, wie gesagt, eine solche Abteilung eingerichtet wird. Ich habe nach meinen ersten Beobachtungen große Sorge, dass da im Anfang der Schwerpunkt der Beobachtung liegen wird.

In letzter Zeit sind mir aber, Herr *Vorsitzender*, Bedenken gekommen, wenn ich sehe, mit welchem guten Willen wir ein Personalgutachterausschuss-Gesetz gemacht haben und welche Konflikte es jetzt gibt, weil der Personalgutachterausschuss von einem Recht Gebrauch macht, das ihm gesetzlich gegeben ist, und dass schon gerufen wird: Löst ihn auf! Löst ihn auf!, denn die Entscheidungen passen uns nicht. Welche Konflikte wird es dann geben zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Parlamentsbeauftragten, wenn er sein Amt so ernst nimmt wie der schwedische. Wir müssen die Kompetenzen sehr klar abgrenzen und müssen uns über die möglichen Konfliktsituationen im Klaren sein.

Ich halte also nach wie vor an dieser Institution fest, aber ich möchte, dass wir uns nicht nur so über die generellen Funktionen unterhalten, sondern ihm wirkliche Macht geben, uns aber dann auch im Klaren sind, dass wir beinahe einen Überminister über dem Verteidigungsminister instituiert haben.

Was würde beispielsweise der Parlamentsbeauftragte, wenn wir ihn schon hätten, uns berichten, wenn er hier wäre? Er würde berichten, dass die neu aufgestellte Lehrgangskompanie in Andernach über keine Kücheneinrichtung verfügt. Sie wurde nicht rechtzeitig in Auftrag gegeben. Die Lieferanten erklären, sie brauchten längere Lieferfristen. Er würde sagen, das Bundesverteidigungsministerium hat beim Bundesgrenzschutz eine Küchenanleihe gemacht. Er würde uns ferner berichten, dass sich die Einberufenen zum Teil auf eigene Kosten ärztlich untersuchen lassen mussten, weil man sich nicht rechtzeitig um die Verfügbarkeit von Ärzten gekümmert hat. Jetzt hat man den – bisher böse beschimpften! – Bundesgrenzschutz gebeten, Ärzte zur Verfügung zu stellen.

Der Parlamentsbeauftragte würde sagen, dass die ersten Soldaten – ich will nicht sagen, dass den Generalen die Mützen nicht passten, deswegen haben sie sie bei der Vereidigung in der Hand gehalten – ihre Uniformen wieder einpacken mussten, weil es keine Grußvorschriften gibt, keine Standortdienstvorschriften, keine Militärausweise mit der Berechtigung zum Uniformtragen usw. Er würde uns sagen, auf dem kleinen Fläschchen Underberg steht »Aufmachung gesetzlich geschützt«; wenn Sie dagegen die Uniform eines Vier-Sterne-Generals anziehen und draußen spazieren gehen, kann Ihnen nichts geschehen, denn diese Uniform hat

[37] *Werner Jacobi* (SPD), 1946–1950 Landtagsabgeordneter und 1947–1950 Staatskommissar zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Vgl. Buschfort, Geheime Hüter der Verfassung, S. 54 f. Zu Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Besatzungsbauten vgl. Protokoll der 57. Sitzung vom 7.12.1955, S. 633, Anm. 24.

- © ZMSBw 2017 -

keinen gesetzlichen Schutz, d.h. es gibt keine Strafbestimmungen. Sie können sich auch Orden umhängen.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Orden sind verboten!

– Wieso? Es gibt kein Ordengesetz. Die alliierten Vorschriften sind aufgehoben. Es kann sich jeder mit jedem behängen, er kann nicht bestraft werden, höchstens wegen groben Unfugs, wenn er das Riesenhakenkreuz des Deutschen Kreuzes in Gold nicht herausmacht. Das alles würde der Parlamentsbeauftragte uns berichten.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): Das könnte ein sehr interessanter Bericht sein!

Vors. **Jaeger** (CSU): Ihre Ausführungen lassen darauf schließen, dass Sie sich einen solchen Parlamentsbeauftragten schon privat angestellt haben.

▶ Heiterkeit.

Abg. **Mende** (FDP): Herr *Vorsitzender*, ich weiß, dass Sie das alles auch wissen. Der Vorsitzende kann die Dinge nicht so deutlich beim Namen nennen, wie ich als unabhängiger Abgeordneter das tue. Der Vorsitzende hat ja mehr eine Ausgleichsfunktion.

Ich will damit nur das Wesen dessen unterstreichen, was wir vom Parlamentsbeauftragten erwarten.

Schlüssig bin ich mir noch nicht: Soll es ein Volljurist mit richterlichen Fähigkeiten sein? Soll es ein Beamter des Bundestages, also nicht der Exekutive, sein? Da habe ich Sorgen, dann ist er nicht unabhängig. Oder soll es einer sein, der vom Parlament als Abgeordneter für die Zeit freigestellt wird? Davor würde ich warnen, denn ich glaube, das wäre eine Verwischung der Abgeordnetenfunktion. Der Abgeordnete soll einen Wahlkreis vertreten und nicht noch eine Sonderfunktion bekommen.

Ich neige dem zu, Herr *Vorsitzender*, was Sie seinerzeit vorgeschlagen haben: dass es ein Mann mit den Befugnissen eines Richters sein soll, der vom Parlament gewählt und vom Parlament dotiert wird und der auch bei der Bundestagsverwaltung und nicht bei einem Ministerium ressortiert.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): Selbstverständlich!

So ungefähr stelle ich mir das vor.

Abg. **Schneider** (DP): Meine Fraktion hat sich mit der Frage auch sehr eingehend befasst. Wir unterstellen selbstverständlich den guten Willen bei all denen, die eine solche Institution schaffen wollen. Wir haben uns aber nicht entschließen können, dem Parlamentsbeauftragten zuzustimmen. Es ist doch so, dass wir in allen anderen Fragen nach der Gleichberechtigung für den Soldaten, für den Staatsbürger in Uniform suchen. Wir vermögen nicht einzusehen, warum hier ein gesondertes Recht geschaffen werden soll, ganz abgesehen davon, dass es vielleicht von mancher Seite auch negativ ausgelegt werden könnte und dadurch vielleicht neues Misstrauen entstünde.

Meine Fraktion hat sich bei der Beratung dieser Frage auch von dem Gedanken leiten lassen, dass ein solcher Parlamentsbeauftragter unter Umständen dazu geeignet ist, das Vertrauen des Soldaten zu seinen Vorgesetzten, ich will nicht sagen, zu untergraben, aber zumindest zu schmälern. Wir müssen vom Soldaten verlangen – und können es auch mit Fug und Recht –, dass er, wenn wir ihm schon die

- © ZMSBw 2017 -

Gleichberechtigung in jedem Fall zugestehen – und die ist ihm ja dadurch zugestanden, dass er wie jeder andere Staatsbürger das Petitionsrecht ausüben kann –, dann auch das Vertrauen zu seinem Vorgesetzen hat und sich im Falle der Beschwerde an diesen Vorgesetzten wendet.

Von einem meiner Vorredner ist schon richtig gesagt worden, dass bereits zahlreiche Möglichkeiten der Beschwerde bestehen. Wir würden also diese Möglichkeiten nur noch um eine weitere vermehren. Bedenken Sie auch bitte, was unter Umständen einträte, wenn ein Soldat sich in ein und demselben Fall an eine politische Partei, an seinen Angeordneten, an die Gewerkschaft und an sonstige Institutionen wendete und wenn das alles von diesen Organisationen wieder auf den Parlamentsbeauftragten zurückkäme!

Wenn der Herr Kollege *Mende* hier eben gesagt hat, wir erlebten es im Falle des Personalgutachterausschusses, dass dort auch Unzuträglichkeiten aufgetreten seien, dann kann ich dem natürlich nur voll beipflichten, wenn auch die Begründung, die er gegeben hat, meines Erachtens nicht richtig ist. Meine politischen Freunde verlangen jedenfalls nicht die Beendigung der Tätigkeit des Ausschusses, weil uns seine Entscheidungen nicht passen, sondern weil die Art und Weise der Behandlung der einzelnen Bewerber uns nicht passt. Ich befürchte sehr, meine Herren Kollegen, dass im Falle der Einrichtung eines Parlamentsbeauftragten wir sehr bald auch an dem gleichen Punkt wären, an dem wir jetzt mit dem Personalgutachterausschuss sind. Das würden wir sehr bedauern. Ich befürchte das umso mehr, als der Kollege *Paul* hier sehr klar ausgeführt hat, welche weiteren Aufgaben dem Parlamentsbeauftragten seitens der SPD-Fraktion zugedacht sind. Es soll sich also offenbar nicht nur um das Petitionsrecht des Soldaten handeln, sondern es wird hier praktisch eine Institution neben dem Verteidigungsminister, neben dem Parlament geschaffen, sodass wir es bei der zu erwartenden Ausweitung des Stabes eines solchen Parlamentsbeauftragten unter Umständen eines Tages erleben, dass wir einen Minister neben dem Minister haben. Auch diese Befürchtung möchte ich jetzt schon ganz offen aussprechen.

Wenn Kollege *Mende* hier verschiedene Details über Pannen bekannt gegeben hat, die jetzt in Andernach aufgetreten sind, so sollten wir diese, glaube ich, nicht allesamt überbewerten. Wir sind ja noch mitten im Start begriffen, es geht ja erst los, und ich bin überzeugt, dass sich derartige Dinge –

► Abg. *Mende* (SPD): Nach fünfjähriger Vorbereitung!

– Es geht aber nun ja praktisch mit der Aufstellung der Truppe erst los, und der Parlamentsbeauftragte hat an sich nicht die Aufgabe, diese Dinge zu prüfen, sondern dafür ist in etwa auch der Sicherheitsausschuss da, der den Minister, sagen wir einmal, überwachen soll.

Ich bin ein zu junges Mitglied in diesem Ausschuss, als dass ich das Recht hätte, zu sagen, wir müssen uns in etwa auch an die eigene Brust schlagen, dass wir nicht selbst darauf geachtet haben.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Wir können nicht dauernd Besichtigungsreisen nach Andernach unternehmen! Das kann Herr *Mende* machen! – Heiterkeit.

- © ZMSBw 2017 -

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass wir verschiedene gravierende Bedenken haben und – ich habe das heute schon für meine Fraktion erklärt –, dass wir uns der Einrichtung eines Parlamentsbeauftragten nicht werden anschließen können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte hier bezüglich des Personalgutachterausschusses Folgendes sagen. Sie hatten mich beauftragt, zusammen mit dem Herrn Kollegen *Erler* eine Vermittlung zwischen Ministerium und Ausschuss über die Grundsatzfragen – über die Personalfragen, die jetzt in der Zeitung stehen[38], wurde damals noch gar nicht gesprochen – herbeizuführen. Diese Aussprache hat stattgefunden. Ich bitte, noch nicht weiter darüber zu reden, weil der Personalgutachterausschuss zu dem Ergebnis erst Stellung nehmen muss und man ihn in diesen sachlichen Fragen nicht dadurch vor den Kopf stoßen soll, dass es in der Zeitung steht[39]. Es geht um den Begriff der persönlichen Eignung, um die Qualifikation mit oder ohne Einschränkung. In diesen sachlichen Fragen ist unter Aufrechterhaltung beider Rechtsstandpunkte ein Modus vivendi gefunden, falls der Personalgutachterausschuss dem zustimmt[40]. Deshalb möchte ich heute nicht auf Einzelheiten eingehen. Ich werde mir erlauben, das nächste Woche zu tun. Was die Personalfragen angeht, so kann man sich darüber nicht unterhalten; das steht uns nicht zu. Ich habe mir nur privat das Recht herausgenommen, zur Methode der Urteilsfindung etwas zu sagen, über den Gedanken, wie weit man jemandem die gegen ihn vorliegenden Fakten eröffnen soll und wie weit nicht. Ich habe das Gefühl, dass aufgrund der etwas erschreckten Reaktion der Öffentlichkeit der Personalgutachterausschuss, der übrigens der Meinung ist, dass seine Urteile, die ich im Einzelnen nicht darlegen darf, durchaus begründet sind – er sagt, er habe für alles Unterlagen; ich lasse das dahingestellt –, selber diese Methode der Qualifikation, der Rechtsfindung, die Frage des rechtlichen Gehörs usw. erst noch einmal überlegt. Er ist ja im Übrigen in der Lage, souverän seine Geschäftsordnung zu ändern. Aber ich möchte darum bitten, dass darüber noch nicht gesprochen wird. Das würde die Sache nur erschweren. Ich meine, man sollte die Sache mit ziemlicher Ruhe hinbekommen. Ich bin auch nicht der Meinung, Herr Kollege *Schneider*, dass man das Gesetz aufheben sollte. Aber ich kann Sie leider mit der Logik und der Konsequenz nicht abschrecken; denn Sie waren ja von Anfang an dagegen. Ich bin auch der Meinung, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben wird.

► Abg. *Schneider* (DP): Wir lassen uns überraschen!

---

38 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 716, Anm. 47.

39 Die Besprechung fand am 9.12.1955 statt. Vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 523, Anm. 2.

40 Die Ergebnisse der Besprechung: 1. Begutachtung des PGA in der Regel ohne Zusätze: »Nur in besonderen Fällen hält der Gutachterausschuss Einschränkungen für notwendig«. 2. »Der Bundesminister für Verteidigung hält an seiner Auffassung fest, dass solche Einschränkungen für ihn nicht rechtsverbindlich sind.« 3. Der Minister teilt aber der Bundesregierung bei Vorlage eines Ernennungsvorschlages den vollen Wortlaut der Stellungnahme des PGA mit. 4. In Einzelfällen teilt der Minister die zukünftige Verwendung des Bewerbers dem PGA mit. Es wurde außerdem darüber Einigung erzielt, dass der PGA dem BMVg im Voraus mitteilt, wenn mit einer Ablehnung eines Bewerbers zu rechnen sei. Vgl. Protokoll der Besprechung vom 10.12.1955, BArch, BW 27/10 fol. 6; Schreiben Jaeger an Blank vom 16.1.1956 und Abschrift des Schreibens Blank an Jaeger vom 1.2.1956 ebd. fol. 9–13.

- © ZMSBw 2017 -

Man sollte die Sache möglichst ohne großen Lärm hinbringen. Die Hauptsache ist, dass eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Ministerium und Gutachterausschuss herrscht und die Sache funktioniert.

Das wollte ich nur zu Ihrer Information sagen – nicht, um eine neue Debatte zu entfachen –, nachdem ich seit gestern Abend dies, was ich angedeutet habe, mehr weiß.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich möchte zunächst einmal Herrn *Bausch* antworten. Sie haben den erfahrenen Soldaten zitiert, der diese Äußerung machte. Ich glaube, dass einige von uns diese Äußerung mit angehört haben, die Sie zitiert haben. Ich möchte deshalb, weil ich glaube, dass ich weiß, um wen es sich bei diesem Zitat handelt, die Antwort wiederholen, die ich in dem Kreis dort gegeben habe. Man hat gesagt, es könnte die Gefahr bestehen – so haben Sie auch zitiert –, dass durch die vielerlei Möglichkeiten des sich beschwert fühlenden Soldaten, »Auweh« zu schreien, eventuell der Einheitschef, der Kompaniechef, nur damit zu tun habe, sich mit der Lokalpresse oder dem Rundfunk oder der Beschwerdeordnung herumzuschlagen bzw. mit den an den Parlamentsbeauftragten gerichteten Beschwerden usw. und dass er auf diese Weise von seinen wesentlichen Aufgaben abgezogen werden könnte[41]. Ich würde zunächst einmal sagen, dass es eine der wesentlichen Aufgaben eines Kompaniechefs ist, allen Arten von Beschwerden in seiner Einheit nachzugehen und die Ursache abzustellen. Das ist nach meinem Dafürhalten eine der wesentlichen Aufgaben. Es ist genauso wesentlich, wie ab und zu auf dem Kasernenhof nach dem Rechten zu gucken und wenn irgendein Soldat sich beschwert fühlt, festzustellen, ob der Mann recht oder unrecht hat. Wenn er unrecht hat, muss es ihm klargemacht werden, und wenn er recht hat, müssen die Ursachen abgestellt werden. Ich glaube, dass der alte Troupier, den Sie zitierten und der diese Äußerung machte, vielleicht die Dinge in einer falschen Optik sah. Ich wiederhole. Es ist nach meinem Dafürhalten eine der wesentlichen Aufgaben eines Einheitsführers, die Ursachen abzustellen, wenn sich ein Soldat irgendwie beschwert fühlt.

Zu dem sachlichen Gehalt des Arguments: Wenn hier die Befürchtung besteht, dass die zukünftigen Soldaten sich an Parteien, Gewerkschaften, Presse usw. wenden könnten, –

▶ Abg. *Schneider* (DP): Das ist keine Befürchtung, das soll – –

Die Befürchtung war da, dass er das in zu großem Maß tun würde.

▶ Abg. *Schneider* (DP): Von meiner Seite nicht!

– Ich habe es so gehört von dem Herrn, den Herr *Bausch* zitiert hat, und Herr *Bausch* hat es auch so verstanden und zitiert. Ich würde Ihnen zunächst einmal beistimmen, das ist keine Befürchtung, sondern soll so sein, wenngleich ich wünschen möchte, dass er sich nicht allzu viel an Parteien und Gewerkschaften wendet, sondern dafür wird der Beauftragte geschaffen. Der soll eine Kanalisierung eines allzu weit verstreuten Beschwerdewesens darstellen, dass sich nicht Hinz und

---

41 Die Abg. *Helmut Schmidt* und *Paul Bausch* nahmen an der Tagung »Politiker und Soldaten« in der Evangelischen Akademie Bad Boll teil. Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 682, Anm. 15 und S. 705 f.

- © ZMSBw 2017 -

Kunz mit allem möglichen Dreck befassen, mit der Tatsache, dass irgendwelche Vorschriften über Militärknöpfe geheim sind; es ist lächerlich, was man da alles lesen kann. – Das muss natürlich in einen gewissen Rahmen gebracht werden, in einen gewissen Kanal. Den schaffen Sie, wenn Sie den Parlamentsbeauftragten schaffen und wenn Sie ihm durch seine Konstitution in der Verfassung das nötige Ansehen geben.

Gegenüber den Herren, die ein bisschen Sorge haben, dass man in der Verfassung zu viel über diese Einrichtung schreiben könnte, möchte ich darauf hinweisen, dass der Parlamentsbeauftragte ja in gewisser Weise etwas Ähnliches wie der Bundesrechnungshof ist. Der Bundesrechnungshof ist eine Einrichtung, die man im Grundgesetz geschaffen hat, um ebenfalls eine außerordentlich wichtige Sache, nämlich den Nervus rerum in der Bundesrepublik, nicht ausschließlich dem Minister und der Kontrolle des Parlaments zu überlassen. Man hat eingesehen, dass das Parlament die Rechnungslegung, diese überaus vielfältig komplizierte Rechnungslegung sämtlicher Bundesressorts keineswegs allein prüfen kann. Das ist ganz klar; das kann es nicht. Genauso wenig kann das Parlament prüfen, ob in den gesamten zukünftigen Streitkräften von 500 000 Mann überall alles in Ordnung ist. Beides, die bewaffnete Macht und die Verwaltung des Geldes, sind außerordentlich wichtige Dinge im Staat. Für die Verwaltung des Geldes hat man zur Nachprüfung – nicht mit exekutiven Befugnissen, lediglich zur Nachprüfung, ob die Verwaltungsinstanzen das Recht und das Haushaltsgesetz eingehalten haben – diesen Bundesrechnungshof geschaffen. Ich glaube, in einer solchen Optik muss man nun auch die entsprechende Instanz, den Parlamentsbeauftragten für die Streitkräfte, sehen. Der Bundesrechnungshof ist zwar nach deutschem Verfassungsrecht kein Beauftragter des Parlaments, wie es z.B., wie wir jetzt erfahren haben, in England der Fall ist[42]. Die englische entsprechende Einrichtung ist eine Parlamentsinstitution; aber das ist historisch anders gewachsen als bei uns. Praktisch würde der Parlamentsbeauftragte für die Streitkräfte eine ähnliche Stellung haben wie der Bundesrechnungshof. Er würde unabhängig von der Regierung dem Parlament zu berichten haben: Wurde die Rechnung in Ordnung befunden oder nicht? Wurde irgendwo Verschwendung getrieben oder sind die Ausgaben dem Bedarf nicht angemessen?

In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass z.B. die verfassungsrechtliche Regelung des Bundesrechnungshofs auch weit über den Satz »Es wird ein Bundesrechnungshof errichtet, das Nähere bestimmt ein Gesetz« hinausgeht. Wenn Sie sich den Art. 114 GG einmal ansehen, so stellen Sie fest, dass die Bestimmung über die Rechnungslegung des Bundes und deren Prüfung durch den Bundesrechnungshof und dessen Konstruktion doch recht umfangreich, jedenfalls

[42] In Großbritannien übernimmt der Comptroller and Auditor General im Auftrag des Unterhauses die Finanzkontrolle über die britische Regierung. 1866 geschaffen, obliegen dem Comptroller und seiner Behörde die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Staates sowie die Rechnungsprüfung. Vgl. Bericht über die Studienreise einer Delegation des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit nach England vom 7.–19.11.1955, BT ParlA, Gesetzesdok. II/232A, Bd 2, Nr. 69, S. 6 f.

- © ZMSBw 2017 -

wesentlich umfangreicher als der erwähnte Satz ist[43], der hier heißen würde: »Es wird ein Parlamentsbeauftragter eingesetzt; das Nähere bestimmt ein Gesetz.« Es ist genauso umfangreich wie das, was Herr *Mellies* vorhin verbal angedeutet hat.

Nun hat Herr *Mende* mit Recht, glaube ich, darauf hingewiesen, dass ja kein Überministerium entstehen soll, genauso wenig wie der Bundesrechnungshof kein Überfinanzministerium sein darf. Ich habe manchmal aber den Eindruck, dass sich der Bundesrechnungshof exekutive Gewalten anmaßt, die ihm nach dem Gesetz nicht zustehen. Es kommt dann auf die Ministerien, die Fachressorts an, wieweit sie sich das gefallen lassen. Das Bundesfinanzministerium ist manchmal sehr geschickt darin, den Bundesrechnungshof vorzuschicken und Tendenzen mithilfe des Rechnungshofs voranzutreiben, die es sonst nicht durchsetzen kann. Eine solche Tendenz ist nicht nur im Bund sehr deutlich, sondern auch in einigen Ländern. Gerade weil man verhindern muss, dass der Rechnungshof Exekutivbefugnisse an sich zieht, scheint es notwendig, von vornherein die klare Zuständigkeitsabgrenzung in der Verfassung vorzunehmen und zu sagen: Der Mann hat keine Exekutivbefugnisse, sondern nur die Befugnis und Aufgabe, hineinzuschauen, zu durchleuchten und Bericht zu erstatten.

Ich glaube also, Herr *Mende*, dass gerade Ihre Ausführungen dafür sprechen, die klare Abgrenzung des Prinzips im Grundgesetz vorzunehmen, damit ein für allemal Klarheit besteht und nicht hinterher bei der Gesetzgebung irgendetwas passieren kann. Das spricht für eine etwas ausführlichere Regelung im Grundgesetz und nicht dafür, die Zuständigkeitsregelung dem einfachen Gesetz zu überlassen.

Wenn es mir erlaubt ist, Herr *Vorsitzender* – mehrere Redner haben Ausführungen zu diesem Streit Personalgutachterausschuss und Minister gemacht –, möchte ich quasi außerhalb des Gedankengangs, den ich vorgetragen habe, eine kleine Bemerkung machen dürfen. Sie alle kennen den sogenannten Fall Bonin. Ich meine nicht das, was bis zu dem Zeitpunkt passierte, wo er aus dem Amt ausschied, sondern das, was passierte, nachdem er aus dem Amt ausgeschieden war. Ich meine die eigenartige politische Laufbahn, die der Mann eingeschlagen hat[44]. Stellen Sie sich vor, das alles wäre nicht 1955 passiert, sondern würde 1956 oder 1957 passieren und im Jahre 1955 wäre Herr *von Bonin* vom Personalgutachterausschuss für gut befunden worden. Man würde sagen: Die haben allesamt geschlafen, so-

---

43 Art. 114 GG: »(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen. (2) Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.« BGBl. 1949, S. 15.

44 *Bogislaw von Bonin* entwickelte nach seiner Entlassung aus dem BMVg im September 1955 rege publizistische Aktivitäten, um seine verteidigungspolitischen und militärstrategischen Vorstellungen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Er bewegte sich dabei in nationalneutralistischen Kreisen und schrieb für Zeitungen und Zeitschriften wie das »Militärpolitische Forum« und die »Rheinisch-Westfälischen Nachrichten«. Diese Presseorgane wurden zum Teil von der DDR finanziert. Damit stand *Bonin* in der Kritik, ein Nationalbolschewist zu sein, der die Politik der UdSSR und der DDR unterstützen würde. *Bonin* beendete im Dezember 1955 seine Zusammenarbeit mit den Zeitschriften. Vgl. Gallus, Die Neutralisten, S. 248–253.

- © ZMSBw 2017 -

wohl das Ministerium bei der Prüfung dieses Mannes, der sich als politisch nicht standfest herausgestellt hat, als auch der Personalgutachterausschuss. Wenn aber der Personalgutachterausschuss Ende 1955 Herrn *von Bonin* abgelehnt hätte, ehe der Fall Bonin, seine publizistisch-politische Tätigkeit in den letzten Monaten, bekannt war, würde jeder sagen: Welch eine Schweinerei! Er arbeitet so lange im Amt Blank und nie ist ihm etwas vorgeworfen worden. – So geht es doch nicht! Ich will um Gottes willen die Person des Herrn *von Bonin* nicht in irgendeiner Weise auf dieselbe Ebene stellen mit den Personen, um die es Ihnen geht. Ich enthalte mich jedes Werturteils. Ich möchte nur anhand dieses Beispiels klarmachen, dass in einem Teil der Diskussionsbemerkungen, die man so im Gespräch auf den Gängen des Bundeshauses hört, die Sache etwas oberflächlich betrachtet wurde.

Abg. **Paul** (SPD): Noch ein paar Bemerkungen zu diesem Thema! Wir haben damals, als wir in Schweden die Dinge studierten, einen Fehler gemacht. Die Delegation war zu klein und von den beteiligten Abgeordneten bin, glaube ich, nur ich noch da. Es wäre zu erwägen – es ist nur ein Gedanke –, ob man nicht eine zweite Delegation für zwei Tage – es würde sogar ein Tag ausreichen – nach Schweden schicken könnte, um nur diese eine Frage zu studieren. Wir haben damals auch einen langen Sprechzettel gehabt; es war etwas viel[45]. Es würde lohnen, so etwas in Erwägung zu ziehen, damit man sieht, wie eine solche Sache in der Praxis abläuft.

Wie ist das in Schweden? Im Jahre 1953 hatte der Militärbeauftragte – ich habe den Bericht genau studiert – etwa 25 Fälle zu untersuchen, immer zugegeben, dass eine solche Institution schon läuft und dass man natürlich wissen muss, dass eine bereits existierende Institution eine erzieherische Wirkung nach allen Seiten hin ausübt und dass infolgedessen die Beschwerdefälle viel geringer sind. Fünf Fälle wurden durch Maßnahmen beantwortet, die der Militärbeauftragte ergriffen hat. In zwanzig Fällen, also in der Mehrzahl der Fälle, hat er sich nicht veranlasst gesehen, Maßnahmen zu ergreifen; aber auch über diese Fälle wurde in seinem Bericht an das Parlament ausführlich berichtet.

▶ Auf welchen Zeitabschnitt bezieht sich das? Auf einen Job?

– Jedes Jahr kommt ein Bericht. Ich habe die folgenden Berichte noch nicht; die kann man beschaffen. – 1953 handelte es sich also um 25 Fälle.

Es ist irrig, anzunehmen, dass der Kompaniechef mit X Schreibereien und so fort belastet wird. Der Normalfall ist doch der gute Offizier, der gute Truppenbetreuer, der sich seiner Menschen annimmt und die Menschen behandeln kann, und in dem Fall gibt es gar keinen Anstand. Wo wirklich eine Beschwerde vorliegt, muss untersucht werden – und da müssen wir die Institution haben, und ich möchte ausdrücklich betonen: wir müssen die Frage vom Standpunkt der Sachdienlichkeit aus beurteilen. Es muss gefragt werden: Was ist nützlich für die Streitkräfte? Wenn wir Vertrauen haben wollen – nicht nur wir, sondern die Öffentlichkeit und vor allem die Soldaten –, dann muss die Gewähr gegeben sein, dass in dem nicht normalen Fall, wo etwas passiert, die Möglichkeit der Untersuchung

[45] Vgl. Bericht der Studienkommission des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit über die Gestaltung der Inneren Führung in der schwedischen Wehrmacht vom 11.2.1954, BArch, BW 9/33.

- © ZMSBw 2017 -

und des Schutzes gegeben ist. Wenn wir Abgeordnete uns mit diesen Fällen befassen sollen, würde es eine höllische Arbeit für uns werden. Wir sind auch gar nicht kompetent dazu. Wenn wir Briefe bekommen, werden wir sie an das Verteidigungsministerium schicken. Das ist die einzige Möglichkeit, die ich sehe. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir dann in die Kasernen gehen und die Fälle selber untersuchen. Dazu fehlt uns die Zeit und fehlt uns auch in vielen Fällen der Sachverstand; es fehlt uns einfach das Organ dafür. Ich bin sogar der Meinung, dass, wenn wir den Militärbeauftragten haben, viel weniger Erörterungen von Einzelfällen in der Presse kommen werden, als wenn wir diese Einrichtung nicht haben.

Ich kann leider die Einzelfälle des Berichts nicht vortragen. Nur ein solcher Fall! Ein Soldat bekam beim Scharfschießen die Auflage, wie alle anderen laut den Namen und das Schießresultat zu nennen. Der kommandierende Offizier war mit der stimmlichen Produktion des Soldaten nicht zufrieden. Der Mann war zufällig heiser. Jetzt wurde er angeschrien. Dann wandte er sich, nachdem die Übung beendet war, an den Offizier und wollte ihm erklären. Der sagte aber: Du hast nur zu antworten, wenn du gefragt wirst! – Dann wollte er weiter erklären, er wurde aber aus der Kanzlei hinausgeworfen und wurde schikaniert. Er musste Waffen zerlegen und reinigen, die gerade am Tag vorher gereinigt und wieder eingefettet worden waren. Dann wurde er von dem Offizier verletzt, indem er ihn beim Rücken packte und ihm einen Tritt in den Hintern gab, und dann sagte er – und das ist das Bezeichnende –: Ich werde Ihnen den Rest Ihrer Dienstzeit zur Hölle machen. – Und dieses »Zur Hölle machen« kann doch keiner wollen!

Das passierte nun nach den Erhebungen des Parlamentsbeauftragten in Schweden im Jahre 1953, in einem modernen Lande. Stellen Sie sich einmal vor, wenn wir im Bundestag darüber reden müssten, wenn so etwas einreißen würde! Mit einer Großen Anfrage wird doch viel mehr Lärm gemacht und gar nichts damit abgestellt. Wenn sich diese Institution in den Fällen, wo eine Beschwerde erstattet wurde, nicht veranlasst sieht, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, ist das doch nicht zuletzt auch der beste Schutz für den Offizier gegen den Querulanten.

Das, was Herr *Mende* vorgetragen hat, ist sehr beachtenswert, und es wäre mir am liebsten, wenn wir diese Institution im Grundgesetz verankerten und schon eine Gesetzesvorlage hätten, in der die Funktionen dieses Mannes im Einzelnen umschrieben sind, damit wir uns Gedanken darüber machen können. Das eine würde das andere gar nicht ausschließen. Ich glaube, wir könnten uns die Mühe machen, wenigstens den Inhalt zu rubrizieren, damit wir wirklich unter dem Gesichtspunkt der Sachdienlichkeit eine abschließende Arbeit leisten.

Ich darf noch eine private Bitte äußern. Ich hatte schon einmal angeregt – ich wiederhole es –, dass wir uns einmal an einem freien Abend vom schwedischen Militärattaché berichten lassen sollten, der gerade als Troupier die Dinge in der Praxis erfahren hat. Ich glaube, das sollten wir ausnützen. Der Herr ist bereit dazu[46].

---

[46] Seit 4.7.1955 bekleidete Oberst *Henrik Wrede* das Amt des Militärattachés der schwedischen Botschaft in Bonn. Böhme, Die beiden deutschen Staaten, S. 102.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin mit allem einverstanden, was Sie gesagt haben. Nur glaube ich, wir sollten uns selbst nicht überfordern. Wir haben in der Gesetzgebung eine maßlose Arbeit vor uns und wir können nicht gleichzeitig mit einer Verfassungsänderung auch noch das Gesetz über den Parlamentsbeauftragten und, was genauso wichtig ist, das Gesetz über die Gerichte der Streitkräfte bearbeiten, wo es auch um eine Verfassungsbestimmung geht. Ich möchte doch raten, dass wir Schritt für Schritt vorgehen und zunächst einmal die Grundgesetzänderung, dann das Soldatengesetz und dann das andere Gesetz machen. Denn wir haben hier in unserem Ausschuss wirklich eine außerordentliche Arbeitsbelastung.

Abg. **Paul** (SPD): Aber Sie haben nichts dagegen, dass ich mir über die Weihnachtsferien die Fleißaufgabe stelle, einmal eine solche Ausarbeitung zu machen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe bereits einen Gesetzentwurf gemacht. Wenn Sie wollen, kann ich ihn Ihnen zur Verfügung stellen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich möchte eine Bemerkung zu der Frage des Personalgutachterausschusses machen. Ich will dabei nicht in die Sache einsteigen – das kann ich ja auch nicht, ebenso wenig wie jeder andere von uns –, ich will kein Wort darüber verlieren, ob die Entscheidungen zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sind. Dass der Personalgutachterausschuss unter Umständen auch einmal eine Entscheidung fällen kann, die nicht ganz dem entspricht, was vielleicht hätte erfolgen sollen, das liegt eben an der menschlichen Unzulänglichkeit, darüber sind wir uns klar; das ist hier auch schon gesagt worden. Nur, ich glaube, meine Herren, die Reaktion auf die letzten Beschlüsse sollte allen denen, denen es ernst ist mit der parlamentarischen Demokratie, zu denken geben. Es ist doch hier in Bonn offenbar schon so weit, dass man von allen Instanzen verlangt, dass die Beschlüsse oder Entscheidungen der Regierung ohne Weiteres hingenommen und gebilligt werden, dass selbst solche Ausschüsse praktisch Ja dazu sagen müssen und dass sich ein großes Geschrei in der Öffentlichkeit erhebt, wenn hier eine andere Entscheidung gefällt wird, als sie vorher von dem zuständigen Minister oder wer sonst infrage kommt, gefällt worden ist[47]. Wenn wir so weit sind, sollten wir die parlamentarische Demokratie begraben. Solche Instanzen werden doch gerade deswegen geschaffen, um solche Nachprüfungen möglich zu machen und zu überlegen, ob hier die richtige Entscheidung getroffen ist. Es ist geradezu erschreckend, wenn man sieht, welches Echo diese Beschlussfassung gegen einen Vorschlag des Verteidigungsministeriums draußen in der Öffentlichkeit gefunden hat.

Nun wollte ich aber ein Wort zu den Ausführungen des Kollegen *Schneider* sagen, die mich in einem Punkt außerordentlich interessiert haben. Er ist in der Beurteilung der Arbeit des Personalgutachterausschusses ziemlich hart gewesen und er war nachher außerordentlich nachsichtig, als es darum ging, die Dinge in An-

---

47 Der PGA hatte die Einstellung der ehemaligen Obersten *Kurt Fett*, *Hellmut Bergengruen*, *Hans Werner Stirius* und *Albert Schindler* Anfang Dezember 1955 abgelehnt. Alle vier waren langjährige Mitarbeiter der Dienststelle Blank/des BMVg – teilweise in Schlüsselstellungen. Besonders die Ablehnungen von *Fett* und *Bergengruen* wurden in der deutschen Presse mit Verwunderung und Unverständnis aufgenommen. Vgl. AWS, Bd 3 (Beitrag Meyer), S. 1070–1074; Zwei Mitarbeiter Blanks abgelehnt. In: FAZ vom 8.12.1955, S. 1; Der Streit um die Obersten. In: Die Welt vom 13.12.1955.

- © ZMSBw 2017 -

dernach zu beurteilen. Da hat er gesagt, das sei erst der Anfang, da müsse man die Schwierigkeiten sehen. Aber, Herr Kollege *Schneider*, so etwas gibt es doch bei jeder neuen Institution. Ich bin grundsätzlich durchaus Ihrer Meinung, dass man das sehen muss und deshalb nicht von vornherein mit dem härtesten Maßstab anfangen darf. Aber bitte, dann müssen Sie diesen Maßstab auch sowohl beim Personalgutachterausschuss als auch eventuell später beim Parlamentsbeauftragten anlegen. Denn auch hier sind selbstverständlich gewisse Kinderkrankheiten zu überwinden wie bei jeder Einrichtung, die wir Menschen auf dieser Welt treffen. Das lässt sich gar nicht vermeiden. Aber wenn man da gleich das Kind mit dem Bade ausschüttet, tut man der Sache keinen Dienst, sondern fördert im Gegenteil die Bestrebungen, die geneigt sind, möglichst die parlamentarische Kontrolle auszuschalten.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich wollte mitteilen, dass wir auch in unserer Fraktion im Arbeitskreis sowie in der Arbeitsgruppe für Wehrfragen darüber gesprochen haben, dass wir uns aber in der Fraktion noch kein abschließendes Urteil gebildet haben. Ich darf berichten, dass in den beiden erwähnten Gremien im Allgemeinen oder beinahe einstimmig die Meinung bestand, dass das Problem behandelt werden kann und sollte in enger Verbindung mit den anderen Beschwerdemöglichkeiten, also der Disziplinarstrafordnung und der Beschwerdeordnung. Erst wenn das akut ist, sollten wir an die endgültige Ausarbeitung und Beschlussfassung, ob Ja oder Nein und Wie, herangehen[48].

► Vors. *Jaeger* (CSU): Aber jetzt müssen wir in der Verfassung eine Entscheidung treffen!

Das war die eine Seite des Problems.

Die zweite Seite ist die, dass wir für unsere Entschlussfassung auch noch einmal entsprechend der Anregung des Herrn Kollegen *Paul* einige Kollegen nach Schweden schicken sollten, sodass wir nicht nur die Seite des Parlaments, sondern auch die Seite der Betroffenen selber, nämlich der Soldaten, hören. Wir können das schon tun. Dankenswerterweise machten Sie den Vorschlag, den Militärattaché zu bitten, seine Ansicht in einem kleinen Kreis zu sagen. Aber auch in Schweden selber sollte man mit den Leuten – Unteroffizieren usw. – selbst sprechen. Da sehe ich wirklich gewisse Gefahren. Ich glaube, ich habe es schon mehrfach gesagt. Solange wir es mit Freiwilligen zu tun haben, ist das Problem nicht akut. Es wird nach unserer Ansicht erst akut, wenn die Wehrpflichtigen in die Streitkräfte eintreten.

► Abg. *Schmidt* (SPD): Wollen Sie die Verfassungsentscheidung so lange aufschieben?

– Ich komme gleich darauf. Würden Sie mir erlauben, den Gedanken so abzurollen, wie ich ihn abrollen möchte. – Ich glaube also, dass wir, bevor die Wehrpflichtigen in die Streitkräfte eintreten, die Institution des Parlamentsbeauftragten nicht brauchen. Meine persönliche Ansicht ist, dass es, da wir jetzt dabei sind, die Verfassung zu ändern, selbstverständlich wünschenswert ist, dass das in einem Aufwa-

[48] Vgl. dazu den Arbeitskreis für außenpolitische Fragen und Fragen der europäischen Sicherheit der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag sowie die Arbeitsgemeinschaft für Wehrfragen der Fraktion. Vgl. Protokoll über die Sitzung des Arbeitskreises am 14.11.1955, ACDP, I-172-071/1.

- © ZMSBw 2017 -

schen geschieht. Wenn vonseiten der Juristen mitgeteilt wird, dass die Einrichtung des Parlamentsbeauftragten die Verankerung in der Verfassung nötig macht, dann müsste man sich tatsächlich überlegen, ob man hier einen entsprechenden Passus in das Grundgesetz einbauen kann. Wenn die Ansicht unserer Juristen aber dahin geht, dass das nicht erforderlich ist, so brauchen wir meiner Ansicht nach eine Verankerung in der Verfassung nicht. Ich darf sagen, dass wir uns hierüber in der Fraktion noch keine endgültige Meinung gebildet haben. Ich glaube aber, dass das wohl am Montag im Vorstand und am Dienstag in der Fraktion geschehen kann. Jetzt ist der letzte Moment, wo wir es wirklich wissen müssen.

Ich darf, ohne dass die Diskussion in unserem Kreise dadurch gestört werden sollte, jedenfalls für unsere Fraktion bitten, diese Fragen noch bis Dienstag offenzulassen.

Abg. **Mellies** (SPD): Ich möchte im Anschluss an die Ausführungen von Herrn *Berendsen* nur noch einmal sagen: Diese Frage ist für uns aber einer der entscheidendsten Punkte bei der ganzen Verfassungsänderung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Verehrter Herr *Berendsen*, es war ja an sich für alle Fraktionen – das gilt nach allen Seiten hin – lange genug Zeit, sich mit diesem Problem zu befassen, und ich hatte Ihnen mitgeteilt – ohne Ihren Widerspruch zu finden –, dass wir es in dieser Woche, nämlich Freitagnachmittag oder Samstagfrüh behandeln würden.

► Abg. *Berendsen* (CDU): Meine Schuld ist es nicht!

– Ich weiß, dass Sie nicht Schuld daran sind, wie unser verehrter Kollege Dr. *Krone* die Dinge auf die Tagesordnung setzt[49]. Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, die Dinge noch einmal hinauszuschieben, da wir einen Zeitplan festgelegt haben und es nicht zuletzt dem Wunsch der CDU/CSU-Fraktion entspricht, dass die Angelegenheit, die wir jetzt behandeln, recht bald zu Ende kommt.

Darf ich bei dieser Gelegenheit betonen: wir müssen schon jetzt eine Entscheidung fällen. Ich kann nicht den Herrn Verteidigungsminister herbestellen und dann sagen: Wir können nicht abstimmen, wir wollen noch einmal vertagen.

► Abg. *Berendsen* (CDU): Wir wollen Nägel mit Köppen machen! – Abg. *Schmidt* (SPD): Dies ist aber einer der Köppe von den Nägeln!

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt fest, dass der Ausschuss damit einverstanden ist, die Frage des Parlamentsbeauftragten nicht am Montag, sondern am Mittwochvormittag zu behandeln und am Montag die Frage der Militärgerichte zu erörtern.

Abg. **Stingl** (CDU): Ich kann Ihre Auffassung nicht teilen, Herr Kollege *Mellies*, dass diese Geschichte beim Personalgutachterausschuss dazu geführt hat, dass die ganze Öffentlichkeit der Meinung ist, der Personalgutachterausschuss müsse abgeschafft werden. Das kann man nicht sagen.

► Abg. *Mellies* (SPD): Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt: die gesamte Reaktion!

---

49 *Heinrich Krone*, 1955–1961 Vorsitzender der Bundestagsfraktion der CDU/CSU. Für organisatorische Fragen in der Unionsfraktion war der parlamentarische Geschäftsführer *Will Rasner* zuständig.

- © ZMSBw 2017 -

Aber zu der Frage, die Herr Kollege *Paul* angeschnitten hat. Wenn mich noch etwas in dem bestärken kann, was der *Vorsitzende* sagt, dass der Parlamentsbeauftragte im Grundgesetz verankert werden müsste, dann das, was der Kollege *Paul* gesagt hat. Es war kein Beweis für mich, dass es in allen Einzelheiten ins Grundgesetz hineinkommen müsste. Ich glaube, wenn drinsteht, dass er eingerichtet wird, ist das ausreichend.

Abg. **Schneider** (DP): Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich auf Ihre Ausführungen noch ganz kurz antworte. Es ist selbstverständlich Ihr gutes Recht, zu kritisieren, dass von gewisser Seite gegen den Personalgutachterausschuss Sturm gelaufen wird. Auf der anderen Seite ist es aber auch, nachdem die Ereignisse um diesen Ausschuss einen solchen Sturm in der Öffentlichkeit aufgewirbelt haben, das Recht jedes Parlamentariers oder jeder Fraktion, sich damit zu befassen. Ich finde, wir täten der Sache den schlechtesten Dienst, wenn wir einfach stillschweigend darüber hinweggingen. Es ist keineswegs so, dass wir hier in den Ausschüssen alle nur Jasager sind, sondern hier in diesem speziellen Fall hat meine Fraktion das Recht für sich in Anspruch genommen, über diese Dinge etwas zu sagen. Dass unsere Auffassungen in der bewussten Frage nun divergieren, sollte kein Anlass zu einem solchen Vorwurf sein, wie Sie ihn erhoben haben.

Herr Kollege *Mellies*, Sie sprachen von der parlamentarischen Kontrolle. Die ist durch den Personalgutachterausschuss zu allerletzt sichergestellt; denn er ist ein außerparlamentarisches Gremium. Es hat mich einigermaßen amüsiert, als am Tage nach der Debatte im Bundestag der Bonner General-Anzeiger ein Bild von der Frau Kollegin *Kalinke* und mir brachte mit der Unterschrift: »Sie wollen das Parlament ausschalten«[50]. Das kann man in dem Fall nicht. Das kann man nur ausschalten, wenn man für den Personalgutachterausschuss ist.

Und noch ein Letztes. Hier handelt es sich ja um die Prüfung zweier verschiedener Dinge. Ich will keineswegs zweierlei Maßstab anlegen, wie Sie vielleicht vermuten, und will auch gar nicht großzügig hinsichtlich der Pannen sein, die Herr Kollege *Mende* vorbrachte. Aber im ersten Fall – beim Personalgutachterausschuss – handelt es sich um die Prüfung der Gesinnung – eine abstrakte Sache, die wir nicht beantworten können –, im zweiten Fall dagegen um die Prüfung von außerordentlich konkreten materiellen Tatbeständen; das ist, glaube ich, etwas anderes.

► Abg. *Mellies* (SPD): Dann müssen Sie im ersten Fall noch nachsichtiger sein als im zweiten!

Vors. **Jaeger** (CSU) schließt daraufhin die Sitzung.

(Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr.)

[50] Vgl. Sie wollten das Parlament ausschalten. In: General-Anzeiger (Bonn) vom 16.7.1955, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

59. Sitzung, 12. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Montag, den 12. Dezember 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–12.10 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Kemmer, Kliesing, Siebel[2] – Stellvertreter: Stingl, Wacher
SPD: Bazille, Erler, Mellies, Paul, Schmid, Wehner – Stellvertreter: Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel – Stellvertreter: Berg

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Graf von Baudissin, von Eichler, Frahm, Grünewald, Wahl – BKAmt: Grundschöttel – BMI: Geeb – BMJ: Dallinger, Mercker, Roemer, Schafheutle – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Baden-Württemberg: Gögler – Bayern: Reischl – Schleswig-Holstein: Wilson

Tagesordnung:
Fortsetzung der Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125, 171)

Vors. **Jaeger** (CSU), eröffnet die Sitzung um 9.40 Uhr. Auf Wunsch der SPD-Fraktion stellt er die Beratung des Art. 32a GG – Einschränkung der Grundrechte – bis zum folgenden Tag zurück und erinnert daran, dass die Frage des Parla-

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 59. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

2 Anwesenheit durch Unterschrift nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

mentsbeauftragten auf Wunsch der CDU/CSU-Fraktion bis Mittwoch zurückgestellt worden sei.

Der Ausschuss tritt daraufhin in die Beratung der Frage der Errichtung von besonderen Gerichten der Streitkräfte (Art. 96 a GG) ein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf festhalten, dass wir über diese Frage in der ersten Lesung sehr ausführlich diskutiert haben, dass anfänglich bei der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses starke Bedenken gegen die Errichtung der Militärgerichte bestanden haben, dass diese aber zu einem guten Teil nach den Erklärungen ausgeräumt worden sind, die hier seitens des Verteidigungsministeriums abgeben wurden und die den Herren ja bekannt sind[3]. Ich habe dann versucht, eine Arbeitsgrundlage durch einen Antrag zu schaffen, der noch nicht zum Beschluss erhoben, aber für diese heutige Beratung als Arbeitsgrundlage angenommen worden ist. Demnach würde Art. 96a heißen:

> (1) Der Bund kann Strafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie stehen unter der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz. Für die Ernennung der Richter gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
>
> (2) Im letzten Rechtszug entscheidet das für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständige obere Bundesgericht.

Außerdem muss dann in den Abs. 3 des Art. 96 GG das Wort »Soldaten« eingefügt werden, sodass dieser lautet:

> (3) Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Soldaten, Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten[4].

Dann fangen wir, um der Reihenfolge nach vorzugehen, mit der Ergänzung des Art. 96 Abs. 3 GG an. Wird dazu noch einmal das Wort gewünscht?

Abg. **Erler** (SPD): Die Frage ist nur, wo man das Wort »Soldaten« oder »Berufssoldaten« einfügt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir hatten uns auf Folgendes geeinigt. Wenn wir »Berufssoldaten« sagen, schieben wir es nach den »Bundesbeamten« ein. Wenn wir aber »Soldaten« – einschließlich der Reservisten – sagen, setzen wir es an die erste Stelle.

Abg. **Mellies** (SPD): Das ist zwar, wenn man es so zahlenmäßig sieht, an sich richtig. Aber ist es nicht auch aus optischen Gründen besser, die Soldaten hinter die Bundesbeamten zu setzen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir hatten bei der Einschränkung der Wählbarkeit, die nur die Berufssoldaten betrifft, die Reihenfolge gewählt: Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten und Richter im Bund. Da hatten wir es also aus wohlerwogenen Gründen in die Mitte gestellt. Hier, wo es sich bei »Soldaten« praktisch um alle Staatsbürger handelt – denn jeder männliche Staatsbürger wird normalerweise einmal Soldat –, wäre es zweckmäßig, da der allgemeine Staatsbürger angesprochen ist, es an die erste Stelle zu setzen. Ich bin bestimmt nicht für

---

3 Vgl. hierzu die Debatte über die Militärgerichtsbarkeit in der 51. Sitzung 13.10.1955, S. 411–419.

4 Vgl. Stand der Beratungen zur Änderung des Grundgesetzes lt. Bundestagsdrucksachen Nr. 124 und 125 nach der 62. Sitzung vom 15.12.1955. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 56/55.

- © ZMSBw 2017 -

einen Vorrang der Uniform. Es wird doch eine viel größere Menge von Sachen betroffen.

Abg. **Erler** (SPD): Eben, die Bundesrichter sind sicher die wenigsten, dann kommen die »etwas mehreren«, nämlich die Beamten, und dann die »ganz vielen«, nämlich die Soldaten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also »Soldaten, Bundesbeamte und Bundesrichter«.

Abg. **Erler** (SPD): Sie fangen mit »Soldaten« an? Es ist bisher immer so gewesen, dass die Beamten zuerst und dann die Richter genannt wurden. Man kann auch behaupten, das sei eine »steigende« Anordnung. Man kann die Prozession auch in tatsächlicher Reihenfolge machen. Mir ist es gleichgültig. Es dazwischenzusetzen, hat in diesem Fall an sich keinen Zweck.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir würden es lieber sehen, wenn es am Schluss stünde.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich glaube, diese Differenz würde sich leicht lösen lassen, wenn wir einen eigenen Satz daraus machen, den wir ohnehin glauben gesondert einfügen zu müssen, wenn wir den ersten Satz des Art. 96 Abs. 3 GG stehenlassen. Wir könnten also nach dem bisherigen Abs. 3 des Art. 96 fortfahren:

> Er kann ferner für Dienststrafverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten Dienstgerichte errichten.

Diesen letzten Zusatz müssten wir wohl noch hinzufügen. Denn wir haben ja vor – das ist in diesem Ausschuss mehrfach vorgetragen worden –, vorzusehen, dass das Beschwerdeverfahren bei unabhängigen Dienststrafgerichten auslaufen soll. Wenn wir diese richtig fundieren wollen, dann sollten wir sie auch an dieser Stelle nennen. Wir würden also die bisherige Fassung des Art. 96 Abs. 3 stehen lassen und dann nach einem Semikolon oder einem Punkt

► Vors. *Jaeger* (CSU): Machen wir einen Punkt!

fortfahren: »Er kann ferner für Dienststrafverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten Dienstgerichte errichten.«

Vors. **Jaeger** (CSU): Mir scheint dies sehr empfehlenswert. – Der Herr Berichterstatter hat sich heute entschuldigen lassen[5]. Seine Meinung kann ich nicht einholen. Ich denke, wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird – das scheint nicht der Fall zu sein –, beschließen wir den Art. 96 Abs. 3 in dieser Form. Ich darf feststellen, dass das einmütig geschehen ist.

Damit kommen wir nun zu dem Art. 96a, dessen Fassung Sie auf der Arbeitsgrundlage – Ausschuss-Drucksache Nr. 43/55 – finden, der neu eingefügt werden soll[6].

Abg. **Mellies** (SPD): Herr *Vorsitzender*, wir haben noch erhebliche Bedenken dagegen, überhaupt solche besonderen Militärgerichte einzurichten. Wir bitten, noch einmal zu überlegen, ob nicht doch eine Möglichkeit besteht, in Friedenszeiten ohne solche besonderen Militärgerichte auszukommen. Falls das verneint werden sollte, sind wir aber der Meinung, man sollte hier eine Bestimmung treffen, die die Sache beschränkt auf die Fälle, die in Friedenszeiten eintreten können, nämlich

---

5 Berichterstatter der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125, 171) war der Abg. *Majonica*. Vgl. auch Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 390.

6 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 43/55.

- © ZMSBw 2017 -

auf diejenigen Soldaten, die in verbündeten Ländern stationiert werden, und für die Besatzungen von Kriegsschiffen. Wir möchten jedenfalls für den übrigen Bereich keine Militärgerichte eingesetzt haben. Aber ich möchte noch einmal sehr nachdrücklich betonen, dass es uns lieber wäre, wenn man auch hier eine Regelung treffen könnte, die die Einrichtung besonderer Gerichte überflüssig machte. Ich bin kein Jurist, ich kann das von mir aus nicht beurteilen. Aber wir glauben, dass das die zweckmäßigste Lösung wäre.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich verstehe die Motive, eine Kriegsgerichtsbarkeit im Frieden möglichst einzuschränken und möglichst wenig in Aktion treten zu lassen, glaube aber persönlich, dass dem doch weitgehend dadurch Rechnung getragen ist, dass ja die Errichtung solcher Militärgerichte keineswegs vorgeschrieben, sondern durch eine Kann-Vorschrift nur eine Ermächtigung erteilt, d.h. die bisherige Verfassungswidrigkeit einer solchen Regelung beseitigt werden soll. Wir haben es als Gesetzgeber immer noch in der Hand, in welchem Umfang wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich glaube, man sollte dem Teufel nicht den kleinen Finger geben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Aber der Gesetzgeber ist doch nicht der Teufel!

▶ Heiterkeit.

Abg. **Schmid** (SPD): Nein, aber der Teufel ist ein Eichhörnle, sagt man auf Schwäbisch. Für mich persönlich geht es hier viel weniger um die Frage, ob man von einem Kriegsgericht strengere Urteile erwarten darf als von einem Zivilgericht. Gewisse Erfahrungen sprechen für das Gegenteil, muss ich sagen. Darum handelt es sich nicht. Es handelt sich um die Frage »Bürger in Uniform«. Wenn man damit wirklich ganz Ernst machen will – ich habe den Eindruck, wir wollen damit Ernst machen –, dann sollte man den Bürger, auch wenn er in Uniform ist, der Gerichtsbarkeit unterstellen, der eben der Bewohner dieses Landes, der Bürger dieses Landes, unterstellt ist, es sei denn, er lebe unter Bedingungen, die es eben praktisch unmöglich machen, dass er in normaler Weise justifiziert wird. Das ist der Fall bei dem Matrosen auf dem Kriegsschiff, das sich auf hoher See befindet. Es ist ganz klar, dass dort eine Bordgerichtsbarkeit, zumindest in gewissem Umfang, bestehen muss. Angenommen, deutsche Soldateneinheiten würden im Ausland stationiert. Das ist auch ein Fall, der denkbar ist. Auch da ist es klar, dass es eine deutsche Gerichtsbarkeit geben muss, die dem Soldaten folgt, und das könnte nur eine Militärgerichtsbarkeit sein. Dabei ist immer noch die Frage offen, wie man sie einrichtet, ob man es macht wie in Frankreich, wo der Vorsitzende eines Kriegsgerichts immer ein ziviler Richter, ein Rat am cour d'appel[7], am Oberlandesgericht, sein muss. Das ist eine zweite Frage. Ich meine, wir sollten, wenn wir eine verfassungsmäßige Ermächtigung schaffen, sie auf die Verhältnisse beschränken, in denen man mit der normalen bürgerlichen Gerichtsbarkeit aus technischen Gründen nicht auskommen kann, und da scheint mir der Vorschlag, den Herr *Mellies* gemacht hat, genau das zu treffen, worum es geht. Ich bitte, uns in unseren Motiven

[7] »Cour d'appel«, in der französischen Zivilgerichtsbarkeit das Gericht der zweiten Instanz (Berufungsgericht).

- © ZMSBw 2017 -

nicht missverstehen zu wollen. Es handelt sich wirklich nicht um eine Animosität oder etwas Ähnliches. Es handelt sich darum, dass wir auch in – sagen wir einmal – negativen Privilegierungen ein Abgehen von dem Status »Bürger in Uniform« sehen. So war das mit dem kleinen Finger, den man dem Teufel nicht geben soll, gemeint. Ich meine damit nicht den Gesetzgeber und auch nicht die künftigen eventuellen Kriegsgerichtsräte. Das lag mir vollkommen fern.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ihre Motive werden bestimmt nicht missverstanden, zumal, wie ich bei der Diskussion der ersten Lesung sah, das Missvergnügen über die Kriegsgerichte weit über den Rahmen Ihrer Partei hinausging und in allen Parteien sehr verbreitet war. Aber ich darf Sie über etwas informieren, was Ihnen, weil Sie bei der ersten Lesung nicht gegenwärtig waren, wahrscheinlich nicht bekannt ist: dass nach den Erklärungen des Verteidigungsministeriums und den übereinstimmenden Ausführungen aller Fraktionen die künftigen Kriegsgerichte ja völlig anders organisiert werden sollen. An die Qualifikation der Richter werden dieselben Ansprüche gestellt wie bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sodass also ein Offizier, der nicht Jurist ist, als Vorsitzender sowieso ausscheiden würde. Er kann nebenbei Offizier sein. Er muss Jurist sein, er muss aber nicht unbedingt Offizier sein. Außerdem ist die Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz sogar in der Verfassung vorgeschrieben; er soll also nicht dem Verteidigungsminister unterstehen. Es soll auch im letzten Rechtszug das oberste Bundesgericht zuständig sein.

► Abg. Schmid (SPD): Kein Reichskriegsgericht[8] wieder!

Auch die Stellung des Disziplinargerichtsherrn soll verschwinden, der ein Urteil annullieren kann. Diese Sonderstellung in der Organisation der Kriegsgerichte[9] soll – zu Ihrer Information – sowieso beseitigt werden.

Abg. **Schmid** (SPD): Darf ich noch einen anderen Grund anführen, wieder, wenn ich so sagen soll, eine Variante dieses schwäbischen Sprichworts, das zu zitieren ich mir erlaubte. Wir werden auch ein Notstandsrecht schaffen müssen. Dabei ist bisher immer die Möglichkeit gewesen, an die Stelle der normalen Gerichtsbarkeit die Kriegsgerichtsbarkeit zu setzen, und zwar auch für Vergehen, Verbrechen und Ordnungswidrigkeiten der Zivilbevölkerung. Auch hier sollte man sich nicht selber in die Versuchung führen, so etwas zu machen. Wenn solche

---

8 Das Reichskriegsgericht (RKG) wurde am 1.10.1936 als Oberstes Gericht in der Gerichtsorganisation der Wehrmacht mit Sitz in Berlin geschaffen, 1943 nach Potsdam verlegt, anschließend nach Torgau. Bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges diente das RKG als Revisionsgericht und war als Gericht zuständig für Hoch- und Landesverrat, Kriegsverrat, Wehrmittelbeschädigung, Verstöße gegen die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat sowie bei Strafverfahren gegen Generale oder Admirale. Mit Kriegsbeginn fungierte es nur noch als erstinstanzliches Gericht in den zuletzt genannten Tatbeständen, zuständig für alle Wehrmachtangehörigen außerhalb des Feldheeres und der schwimmenden Einheiten der Kriegsmarine. Die meisten dieser Tatbestände sahen die Todesstrafe als Höchststrafe vor, damit nahm das RKG die Rolle eines Sondergerichts der Wehrmacht ein. Ab 1941 wurde die Zuständigkeit des RKG auf Verrats- und Spionageverfahren gegen Widerstandsgruppen in den von Deutschland besetzten Ländern erweitert. Dies betraf in erster Linie Frankreich, Belgien, die Niederlande und Norwegen. Oberster Gerichtsherr des RKG war *Adolf Hitler*. Vgl. Gribbohm, Das Reichskriegsgericht; Kalmbach, Wehrmachtjustiz, S. 33–36, 69–72.

9 Zur Stellung des Gerichtsherrn siehe das Protokoll der 53. Sitzung vom 26.10.1955, S. 470 f., Anm. 36.

- © ZMSBw 2017 -

Kriegsgerichte vorhanden sind, liegt in gewissen Situationen die Versuchung zu nahe, wieder auf dieses alte und in diesem Falle, glaube ich, schlechte Mittel abzuheben. Es ist zwar sehr expeditiv, es geht sehr rasch, aber im Grunde ist es, wenn man von der Gerechtigkeit und vom Verhältnis des Bürgers zum Staat ausgeht, ein schlechtes Mittel. Wenn schon einmal solche Gerichte da sind, dann ist die Gefahr doch sehr groß, dass man sie eben bei Verhängung des Notstandes mit einsetzt als Mittel zur Bekämpfung von Unruhen oder von Ordnungswidrigkeiten mehr oder weniger massiver Art. Auch daran bitte ich zu denken. Auch da scheint es mir besser zu sein, von vornherein nicht die Möglichkeit zu geben, dass ein Gesetzgeber einmal so verfährt.

Abg. **Berendsen** (CDU): In der ersten Lesung sind wir, glaube ich, alle etwa von derselben Voraussetzung und Gedankenrichtung ausgegangen wie Sie, Herr Kollege. Wir sind dann, nachdem uns vonseiten des Verteidigungsministeriums klargelegt worden war, was man sich jetzt darunter vorstellt, eigentlich doch mehr oder minder alle der Ansicht gewesen, es spreche sehr vieles dafür, dass man es tue. Da wir nun heute in einer anderen Zusammensetzung als damals tagen, würde ich doch vorschlagen, dass uns, um etwa dasselbe Verständnis für das Problem – die Entscheidung ist eine andere Frage – wieder zu erwecken, vielleicht noch einmal in aller Kürze das vorgetragen wird, was wir damals gehört haben. Mich hat jedenfalls das, was ich damals hörte, sehr stark beeindruckt[10].

Abg. **Mellies** (SPD): Ich wollte nur noch auf eine kurze Betrachtung in der »Deutschen Zeitung« vom 10. Dezember, also in der letzten Nummer, aufmerksam machen. Ich möchte vor allem die Juristen bitten, sich diese Sache sehr genau anzusehen. Hier wird auf der zweiten Seite unter der Überschrift »Bürgerrecht auch für Mörder« ein Fall aus den Vereinigten Staaten geschildert, in dem es nicht mehr möglich ist, einen Soldaten, einen Mörder, zu belangen – es handelt sich um einen Fall aus Korea –, weil er inzwischen aus der Wehrmacht ausgeschieden ist[11]. – Ich sehe, die Herren vom Justizministerium haben die Sache offenbar schon gesehen. – Es wird dort geschildert, dass man auf der anderen Seite auch die Deserteure nicht mehr belangen kann, weil sie inzwischen entlassen sind und man sie durch die zivile Gerichtsbarkeit nicht erfassen kann. Wahrscheinlich liegen die Dinge bei uns anders und wahrscheinlich ist kein Vergleich möglich. Es war für mich aber sehr interessant, auch hier eine Schattenseite der Einrichtung von Kriegsgerichten zu sehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, das liegt an der merkwürdigen Art der amerikanischen Gerichtsbarkeit, wo für gewisse Delikte Landesgerichte und für gewisse Delikte Bundesgerichte zuständig sind.

---

10 Vgl. hierzu die Debatte zur Militärgerichtsbarkeit in der 51. Sitzung am 13.10.1955, S. 413–419.

11 Der Zeitungsartikel behandelt die konkurrierenden Gerichtsordnungen. Der geständige Täter wurde für eine Straftat im Korea-Krieg auch nach dem Austritt aus dem Militär nicht verurteilt, da sich das Vergehen auf die Zeit des Militärdienstes beschränkte und somit das Kriegsgericht zuständig gewesen wäre. Vgl. Bürgerrechte auch für Mörder. In: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 10.12.1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich habe von dem Fall nur oberflächlich gehört. Bei uns wäre so etwas ausgeschlossen. Unsere Strafabteilung hat, glaube ich, über diese Fälle Material.

Abg. **Schmid** (SPD): Das amerikanische Strafrecht kennt Strafbarkeit vor amerikanischen Gerichten nur für Delikte, die im Lande begangen sind. Wenn der Mann Zivilist ist, kann er eben nicht vor Gericht geladen werden aufgrund der Anklage: Du hast im Ausland etwas getan. Er kann, solange er Soldat ist, vor ein Kriegsgericht geladen werden; denn nach dem amerikanischen Militärstrafgesetzbuch sind auch Taten strafbar, die im Ausland begangen worden sind.

Abg. **Heye** (CDU): Es ist der Fall, dass in Italien ein amerikanischer Offizier einen anderen ermordet hat. Der ist frei und läuft in Amerika herum, obwohl er einen Landsmann ermordet hat.

Abg. **Schmid** (SPD): Der ist jetzt Zivilist und kann nur vor ein Zivilgericht geladen werden. Das Zivilgericht ist aber nicht zuständig für Straftaten, die im Ausland begangen worden sind. Nach den Allgemeinen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs ist der Fall gar nicht denkbar. Bei uns gilt – wie in der Staatsangehörigkeit – das ius sanguinis, nicht das ius soli[12].

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Meine Damen und Herren, ich habe in der früheren Sitzung über die Frage berichtet, wie wir uns die Gerichtsbarkeit als Bundeswehrgerichtsbarkeit denken würden, wenn wir nach Änderung des Grundgesetzes dazu die rechtlichen Voraussetzungen erhielten. Diese Frage darf ich hier zunächst noch einmal ganz zusammengefasst behandeln. Wir haben in meiner Abteilung seit etwa zwei bis drei Jahren erste Referentenentwürfe über ein Wehrgerichtsverfassungsgesetz und eine Wehrstrafprozessordnung entwickelt. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, von den bestehenden Gesetzen, insbesondere dem allgemeinen Gerichtsverfassungsgesetz, aber auch der Strafprozessordnung, so wenig wie möglich abzuweichen. Das geht so weit, dass wir bei dem Entwurf einer Wehrstrafprozessordnung die Paragrafennummern der Strafprozessordnung übernommen haben, um den Richtern, aber auch den Verteidigern die Handhabung möglichst leicht zu machen.

Zunächst die Gerichtsverfassung. Alter Grundsatz bei uns war von Anfang an – ich habe neulich den Jahresbericht aus dem Jahre 1952 über die Tätigkeit der Bundesregierung zitiert, in dem das alles schon festgelegt worden war –, dass der »Gerichtsherr« nicht wiederkehren soll[13]. Ich brauche daher auf die Problematik des Gerichtsherrn, die besonders im Kriege hervorgetreten ist, nicht weiter einzugehen.

Zweitens: die Richter. Wir sind immer davon ausgegangen, dass die Richter die volle Befähigung zum Richteramt haben müssen. Wir sind aber darüber hinaus in Abweichung von dem früheren Zustande auf besonderen Wunsch des Herrn Mi-

---

12 Ius sanguinis (Recht des Blutes). Juristisches Prinzip, nach dem ein Staat seine Staatsbürgerschaft lediglich an Nachkommen seiner Staatsbürger verleiht. Dabei ist es unerheblich, an welchem Ort die Kinder geboren sind. Im Gegensatz dazu ist beim Ius soli (Recht des Bodens) der Erwerb der Staatsangehörigkeit mit dem Geburtsort eines Kindes verknüpft. Vgl. Hailbronner/Kau, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekt, S. 189.

13 Vgl. Deutschland im Wiederaufbau 1952, S. 26.

- © ZMSBw 2017 -

nisters *Blank* von Anfang an davon ausgegangen, dass der Richter Zivil tragen soll. Herr *Blank* hat das immer damit begründet, dass sowohl der Arzt wie der Richter dem Soldaten nach Möglichkeit nicht als Vorgesetzter gegenübertreten solle. Beim Arzt liegen die Verhältnisse besonders; dieser wird ja wahrscheinlich meistens im weißen Kittel dastehen, damit der einfache Mann nicht immer nur Vorgesetzte um sich herum sieht. Er soll aber auch beim Richter nicht das Gefühl haben, einen Vorgesetzten vor sich zu haben. Der Richter untersteht keiner Kommandogewalt. Er steht außerhalb der militärischen Rangordnung. So schwebt es uns vor. Er ist also nur der Dienstaufsicht der Fachvorgesetzten unterworfen. Der Richter soll auch in eigenen, von den Unterkünften der Truppe und der Truppenstäbe getrennten Gebäuden untergebracht sein.

Drittens: die Aufgabenabgrenzung. Wir waren der Ansicht, dass die frühere Auswechselbarkeit zwischen dem Richter und dem Staatsanwalt in Fortfall kommen soll, wiewohl sicherlich auch manches Gute darin gelegen ist, dass der Richter auch einmal in der Rolle des Staatsanwalts tätig ist und daher bei der Staatsanwaltschaft von vornherein gewisse objektive richterliche Gesichtspunkte mit hineinspielen. Aber die Trennung sollte bei uns durchgeführt werden.

Viertens: der Aufbau der Gerichte. Meine Damen und Herren, Ihnen ist bekannt, dass wir im zivilen Bereich nicht weniger als sechs erstinstanzliche Strafgerichte haben: den Einzelrichter, das Schöffengericht, die Strafkammer, das Schwurgericht, dann in gewissen Landes- und Hochverratssachen das Oberlandesgericht und in wieder anderen Sachen den Bundesgerichtshof. Wir werden – und das bitte ich gleich für den Annex, den ich mir nachher noch anzuhängen erlauben werde, zu beachten – in jedem Falle auch für den Frieden diese Gerichtsverfassung der normalen zivilen Gerichte irgendwie abändern müssen. Wir werden nicht mit sechs verschiedenartigen Gerichten arbeiten können. Wir müssten also, selbst wenn wir jetzt keine Bundeswehrgerichte bekämen, jedenfalls für die Länder Landesgerichte, Schöffengerichte, große oder kleine Strafkammern – oder wie man sie nennt – einrichten, die mit militärischen Laienbeisitzern besetzt wären, sodass wir da doch nicht um eine Änderung herumkämen. Als Besetzung schwebte uns vor ein Richter mit zwei militärischen Beisitzern. So wird es übrigens nach unserem Wissen auch in den meisten anderen Ländern gehandhabt. Wir versprechen uns davon, dass dadurch in jedem Fall dem Gericht die besondere Kenntnis des soldatischen Milieus vermittelt wird.

Dann die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Damit kommen wir eigentlich zu der zentralen Frage, ob überhaupt eigene Wehrgerichte notwendig werden. Wir haben bei den zivilen Strafgerichten die Zuständigkeit des Tatorts oder des Wohnsitzes des Beschuldigten. Wir glauben, dass in der heutigen Wehrmacht mit ihren schnellbeweglichen Verbänden, mit ihren Verlegungen nicht nur ins Ausland – das wollte ja auch der eben verkündete Antrag der SPD, glaube ich, ohne Weiteres einräumen –, sondern auch auf die großen Truppenübungsplätze und bei der Notwendigkeit, dass gerade im militärischen Bereich die Entscheidungen der Gerichte schnell erfolgen, die Zuständigkeit nicht von den persönlichen Umständen des betreffenden Beschuldigten, von seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder vom Tatort, sondern von der Zugehörigkeit zu einem Verbande abhängig sein

- © ZMSBw 2017 -

sollte. Nur dann, glauben wir, ist automatisch die schnelle Entscheidung eines Gerichts gewährleistet.

Die nächsten Punkte kann ich schnell summarisch zusammenfassen. Die Voruntersuchung, die früher unbekannt war, soll im neuen Verfahren vorgesehen werden. Ebenso wollen wir trotz aller Kritik, die sonst schon im zivilen Strafverfahren gegen den Eröffnungsbeschluss geübt worden ist, an diesem Eröffnungsbeschluss festhalten. Er wird öfters gebrandmarkt als »überflüssiges Schreibewerk«, was er vielfach auch ist. Aber er bewahrt doch den Beschuldigten davor, ohne eine richterliche Entscheidung in ein Verfahren hineingezerrt zu werden, durch das später – semper aliquid haeret – zumindest schwere Unannehmlichkeiten für ihn eintreten.

Kurz kann ich auch übergehen, dass Privatklage und Nebenklage in Zukunft abweichend von dem bisherigen Zustande in vollem Umfang zugelassen werden sollen.

Ich darf noch auf zwei Punkte eingehen, die bei uns immer unter der Überschrift stehen: »Ihr lasst den Armen schuldig werden, dann überlasst ihr ihn der Pein«, ein Spruch, den wir uns immer wieder vorhalten mit dem Blick darauf, dass ja viele der Menschen, die im militärischen Bereich vor das Gericht kommen, erst dadurch straffällig werden, dass sie in diesen Bereich zwangsweise hineingezogen werden. Das wirkt sich hinsichtlich der Verteidigung dahin aus, dass wir diese in mindestens dem gleichen Umfang wie im zivilen Bereich zulassen werden. Wir überlegen uns sogar, ob man sie nicht noch ausweiten könnte, ob man also nicht über die schweren Verbrechen und Vergehen hinaus eine Pflichtverteidigung vorsehen sollte. Hinsichtlich der Kostenfrage glaubten wir jedenfalls für alle Delikte, die im Zusammenhang mit dem Dienst und im Dienst begangen worden sind, für die Wehrpflichtigen die Kostenfreiheit vorsehen zu sollen. In etwa dem gleichen Umfang die Kostenfreiheit auch für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit vorzusehen, würde eine Privilegierung gegenüber den nicht uniformierten Staatsdienern, also gegenüber den Beamten, bedeuten.

Schließlich habe ich neulich vortragen dürfen, dass wir hinsichtlich der Frage, inwieweit Grundsätze der Jugendgerichtsbarkeit auf die zukünftigen Streitkräfte Anwendung finden sollen, auch in der Überlegung begriffen sind und jedenfalls geplant haben, die frühzeitige umfassende Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe, die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters und vor allem die notwendige Verteidigung und die Bestellung eines Beistandes bei den Heranwachsenden unter Anwendung der Jugendgerichtsgrundsätze einzuführen.

Das ist zusammengefasst das Bild, das uns für den Fall vorschwebt, dass wir die Wehrgerichte erhalten.

Nun darf ich aber, wenn der Herr *Vorsitzende* einverstanden ist, noch in wenigen Sätzen darüber hinaus versuchen, zu begründen, warum wir überhaupt die Frage des Ob behandeln, warum wir also glauben eigene Bundeswehrstrafgerichte fordern zu müssen.

Den Gesichtspunkt der örtlichen Zuständigkeit habe ich berührt.

- © ZMSBw 2017 -

Ich habe es Herrn Minister *Blank* einmal so gesagt, meine Damen und Herren: Ich hätte den Wunsch, dass die Gesetze, die wir alle so sorgfältig vorbereiten und über die der Bundestag dann zu entscheiden haben wird, nicht gerade von Assessoren gehandhabt werden. Das ist aber eine Tatsache, der wir ins Auge blicken müssen, wenn wir die Gerichtsbarkeit durch Länder ausüben lassen werden. Sicherlich nicht generell, aber machen Sie sich bitte klar, was geschieht, wenn beispielsweise die Verlegung eines Verbands auf den Truppenübungsplatz Hammelburg erfolgt und dort die Zuständigkeit entsteht, vielleicht für längere Zeit. Dann kann das dort in dem Bezirk befindliche Gericht in der Regel nur dadurch verstärkt werden, dass man einen Hilfsrichter dorthin abkommandiert. Die Schwierigkeit, innerhalb der örtlichen Justiz einen Richter, der auf seine Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabkommandierbarkeit besteht, zu bewegen, aushilfsweise in einem anderen Bezirk ein Dezernat wahrzunehmen, ist so groß, dass sehr häufig nur übrig bleibt, dass man mit Hilfsrichtern arbeitet.

Nun das zweite Argument! Wir glauben, dass wir bei der modernen Wehrmacht, die hochtechnisiert ist, unter allen Umständen Richter haben müssen, die nicht nur das Milieu, sondern auch die Eigenart des täglichen technisch bedingten Dienstes kennen. Ich möchte Ihnen ausdrücklich sagen, dass die Sorge um die Grundlage des inneren Gefüges uns veranlasst, den Wunsch zu haben, eine eigene Bundeswehrgerichtsbarkeit zu haben. Ich bin hier durch Herrn Abgeordneten *Schmid* insofern in die Verteidigung gedrängt, als man, wenn man für die eigene Wehrgerichtsbarkeit plädiert, in den Verdacht kommt, von der Konzeption des Staatsbürgers in Uniform in einem vielleicht nicht ganz unwichtigen Punkt abzuweichen. Ich muss dazu sagen, dass ich im Gegenteil ernstlich der Ansicht bin, dass das, was wir unter dem Staatsbürger in Uniform verstehen und woran wir auch bisher mit aller Zähigkeit festgehalten haben, am besten und am sichersten in die Wirklichkeit umgesetzt wird, wenn wir Gerichte haben, die zwar völlig unabhängig sind, sich aber doch infolge ihrer Nähe zu den Streitkräften in deren neuen Geist so einfühlen können, dass ihnen die Grundsätze des inneren Gefüges in Fleisch und Blut übergehen.

Schließlich der dritte und letzte Grund! In allen Bereichen des militärischen Lebens gilt der Grundsatz, dass das, was man im Frieden aufstellt, sich auch im Krieg ohne große Schwierigkeiten bewähren muss. Wir haben die Sorge, dass, wenn man die Richter in Form von Übungen vorbildungsmäßig heranzieht, dann im Ernstfall die Gerichtsbarkeit im Anfang nicht funktionieren wird. Anders ausgedrückt: Dann besteht die Gefahr, dass in den tumultuarischen Zeiten, wie sie ein Kriegsausbruch jedes Mal mit sich bringt, ein Rechtschaos entsteht. Ich gebrauche sehr, sehr ungern das Wort des Befehlsnotstandsrechts – dieses Recht könnte entstehen –, weil es uns durchaus Ernst damit ist, den Rechtsstaat auch im militärischen Bereich zu verwirklichen. Ich deute das hiermit nur an. Diese Gefahr des Rechtschaos glauben wir nur bannen zu können, wenn wir schon im Frieden eine Richterschaft haben, die sich ihrerseits mit den Streitkräften verbunden fühlt.

- © ZMSBw 2017 -

Ich darf zuletzt in diesem Zusammenhang noch sagen: Ich selbst bin ja Außenseiter und stamme nicht aus der Zunft der ehemaligen Wehrrichter[14]. Ich habe mich mit den Fragen sehr viel herumgeschlagen. Aber je mehr man in die Materie hineinsteigt, um so mehr erkennt man, dass das Wehrstrafrecht keineswegs nur ein Recht ist, das die Disziplin in dem Sinne zu ordnen bestimmt ist, dass es dem Vorgesetzten Mittel an die Hand gibt, um die Disziplin aufrechtzuerhalten. Das Wehrstrafrecht ist ebenso in weitem Umfang ein Recht zum Schutz des Untergebenen. Die Bestimmungen über die Verfolgung der Unterdrückung der Beschwerde, die Soldatenmisshandlung, über den Missbrauch der Befehlsgewalt sind alles Bestimmungen, die zum Schutz des Soldaten erlassen worden sind.

(Weitere Ausführungen des Redners werden auf seinen Wunsch nicht protokolliert.)

Nach allen verlorenen Kriegen war es eine Selbstverständlichkeit, die Frage der Wehrgerichtsbarkeit zu klären. Das liegt daran, dass Standgerichte mit Sondergerichten verwechselt werden. In dem Gericht, das den Mann verurteilt hat, der die Vernichtung der Brücke in Remagen zugelassen hat, hat kein einziger Wehrrichter gesessen[15]. Das ist weithin unbekannt. Das müssen wir halt im Augenblick hinnehmen. Aber ich glaube, auf der anderen Seite bleibt uns nichts anderes übrig, als zu sagen: Ich glaube, dass die Nachteile einer der Truppe nicht nahestehenden und in die Truppe Einblick habenden Gerichtsbarkeit noch größer sind als die einer Wehrgerichtsbarkeit.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich hoffe, dass Herr *Schmid*, dem ich das Wort jetzt gebe, sich davon überzeugt hat, dass es nicht der Teufel ist, dem er den kleinen Finger reicht.

Abg. **Schmid** (SPD): Man hat ihm vielleicht den Schwanz abgeschnitten; die Hörner sind geblieben. – Es ist für mich gar kein Zweifel, dass das, was gewollt wird, durchaus etwas anderes als Gerichtsbarkeit alten Stiles ist, die unsereiner noch gekannt hat. Ich hatte mit Kriegsgerichten zu tun, nie auf der Richterbank, immer nur als Verteidiger, einmal auch in einer unangenehmeren Situation[16]. Aber

---

14 *Eberhard Barth* studierte Jura und war kurzzeitig Amts- und Landrichter, bevor er 1933–1939 im Reichswirtschaftsministerium in verschiedenen Bereichen u.a. als Verbindungsreferent zum Reichswehrministerium tätig war. 1939–1941 zur Wehrmacht eingezogen, diente *Barth* als Hauptmann d.R. Anschließend kehrte er ins Reichswirtschaftsministerium als Abteilungsleiter zurück und war 1941–1945 Abteilungsleiter für Energiewirtschaft beim Generalinspekteur für Wasser und Energie. Vgl. BArch, Pers 2/13116; Krüger, Das Amt Blank, S. 182.

15 Am 7.3.1945 eroberten US-amerikanische Einheiten Rheinbrücken, die aufgrund unzureichender Sprengung noch nicht zerstört waren. Bis zum Einsturz der Ludendorff-Brücke bei Remagen am 17.3.1945 gelang es der US-Armee einen starken Brückenkopf zu errichten. Die vier für die gescheiterte Sprengung verantwortlich gemachten deutschen Offiziere wurden wenig später durch das »Fliegende Standgericht West« zum Tode verurteilt und erschossen. Das Standgericht unterstand direkt dem Kommando *Hitlers* und setzte sich aus dem Generalleutnant *Rudolf Hübner* sowie zwei Oberstleutnanten zusammen, die keine Juristen waren. Die Angeklagten verfügten über keinen Rechtsbeistand und hatten keine Möglichkeit, Beschwerde gegen das Urteil einzulegen. Vgl. Atkinson, The Guns at Last Light, S. 548–555; Messerschmidt, Wehrmachtsjustiz, S. 413 f.

16 *Carlo Schmid* bezieht sich hier vermutlich auf eine Vorladung vor das Brüsseler Kriegsgericht im November 1943. Er wurde dort aufgrund seiner Kontakte zu Angehörigen des Kreisauer Kreises von der Geheimen Feldpolizei vernommen. Vgl. Weber, Carlo Schmid, S. 177 f.

- © ZMSBw 2017 -

die eigentliche Frage ist für mich die, ob wir durch die Schaffung einer Wehrgerichtsbarkeit – möge sie noch so praktisch, noch so human, noch so ausgezeichnet sein – eben nicht eine Differenzierung zwischen dem Soldaten und dem Nicht-Soldaten schaffen, sodass wir also dann das Wort vom Bürger in Uniform nicht mehr gebrauchen dürfen; denn zum Bürger gehört doch auch das Egalitäre, dass die gleichen Gesetze und Institutionen auf ihn angewandt werden, es sei denn, durch äußere Umstände ist dies nicht möglich. Das gehört auch mit zum Begriff des Bürgers, dieses egalitäre Prinzip.

Wir waren uns doch darüber einig, dass sich an dem Status eines Bürgers, dem man eine Uniform anzieht, ein Gewehr in die Hand gibt und 18 Monate an diesen Dingen ausbildet, nichts ändern soll, es sei denn einige verhältnismäßig geringe Dinge. Aus demselben Grunde wäre ich beispielsweise dagegen, dass man dem Berufssoldaten einfach deswegen, weil man ihn anders behandelt als einen Bürger, das passive Wahlrecht nimmt und damit auf einem negativen Weg eine »Privilegierung« geschaffen wird, – es wäre sinnlos, das Wort zu gebrauchen –, aber eine Differenzierung, und das wollen wir doch nicht haben. Sobald wir solche Differenzierungen hineinbringen, stimmt das Wort vom Bürger in Uniform nicht mehr, und, was schlimmer wäre, dann mögen sich eines Tages noch ganz andere Differenzierungen daraus ableiten, und das ist es, was ich gerne verhindert sehen möchte und was viele, wie ich glaube, in diesem Hause gerne verhindert sehen möchten. Das ist der Grund, weshalb ich gegen eine Militärgerichtsbarkeit im Frieden bin, nicht weil ich glaube, die Vorsitzenden und die Beisitzer seien schlechtere Menschen als die in den Zivilgerichten – das ist gar nicht das Problem dabei –, sondern weil eine andere Institution geschaffen wird für den Mann, der Uniform an hat, eine andere Institution als die, die für den Mann im Zivilrock gilt.

Abg. **Berendsen** (CDU): Da wir *Graf Baudissin* unter uns haben und er der Erfinder des Bürgers in Uniform ist, darf ich vorschlagen, dass er von sich aus dazu Stellung nimmt.

Major a.D. **Graf Baudissin** (BMVg): Vom Standpunkt der inneren Führung sind wir selbstverständlich auf das stärkste daran interessiert, dass die Postulate, die dieser Soldat einmal verteidigen soll, hier mit aller Konsequenz verwirklicht werden. Wir sind sehr daran interessiert, dass hier Rechtsstaatlichkeit herrscht und dass die Würde des Einzelnen gewahrt bleibt. Dass der Soldat soweit als irgend möglich nicht aus dem normalen Rahmen herausgenommen werden darf, darüber besteht gar kein Zweifel. Wir sind also interessiert daran, dass solche Fälle sachgemäß behandelt werden, d.h. dass die Anklage gegen den erhoben wird, der sich der Disziplin entziehen möchte oder die Disziplin dadurch schädigt, dass er Forderungen stellt, zu denen er nicht befugt ist, d.h. dass die Anklagen sowohl gegen den Untergebenen wie gegen die Vorgesetzten gerichtet werden. Ich glaube, dass diese Anklage aber doch von einer zentralen Stelle gestellt werden muss, die sich den Bedürfnissen der Disziplin anpasst.

Wir sind weiter daran interessiert, dass diese Untersuchung – wie schon Herr Dr. *Barth* sagte – fachlich richtig geführt wird, d.h. von Menschen, die die Vorgänge, um die es sich handelt, beurteilen und in den Rahmen einfügen können. Dieses Urteil muss bei aller Sorgfalt der Untersuchung bald erfolgen; denn die Disziplin

- © ZMSBw 2017 -

fordert, dass bald zwischen den Menschen wieder Ordnung herrscht. Es ist unmöglich, mit einem Soldaten, der wegen Ungehorsam angeklagt ist, noch vier oder sechs Wochen Dienst zu tun unter dem gleichen Vorgesetzten in einer Einheit, die diesen Vorgang kennt und weiß, dass etwas geschehen ist.

Ich bin ganz Ihrer Auffassung, Herr Professor *Schmid*, dass wir alles vermeiden sollen, was den Soldaten außerhalb des normalen Lebens stellt. Aber ich glaube, wir müssen ja sowieso eine neue Ordnung der Gerichte erlassen; denn die bisherige Ordnung der Gerichte können wir, wie Herr Dr. *Barth* feststellte, sowieso nicht lassen. Wir stehen also vor der Frage, ob wir eine Umordnung vornehmen, die nur für den Frieden gilt, und damit eine weitere schaffen, die auch für den Krieg gilt, oder ob wir im Grunde genommen eine Lösung finden, die für alle Fälle gilt, d.h. für die Sonderfälle des Friedens und für alle Fälle, wobei ich darauf aufmerksam mache, dass die Übergänge im einzelnen Fall gar nicht so leicht zu finden sind.

Ich glaube, wir müssen uns doch über das eine klar sein, dass das Strafgesetz, das zum Zuge kommt, wenn der Fall behandelt wird, bei beiden Lösungen gleich ist, ob die Verhandlung bei einem Militärgericht oder bei einem anderen Gericht stattfindet. Das Strafgesetz muss ja in jedem Fall um typische Militärbestimmungen vermehrt werden. Es würde also hier nach dem gleichen Gesetz und im Grunde, wie Herr Dr. *Barth* sagte, nach dem gleichen Verfahren geurteilt werden. Von meinem Standpunkt aus wäre es besser, wenn eine Regelung gefunden würde, die für alle Fälle gilt; denn ich meine, dass sowohl der Übergang vom Normal- zum Verteidigungsfall als auch der Übergang bei den einzelnen Abordnungen in das Ausland schwer festzulegen ist.

Abg. **Heye** (CDU): Ich möchte mich im Grundsätzlichen der Auffassung von Herrn Dr. *Barth* anschließen, und zwar ohne dass ich juristisch das in aller Kürze begründen kann. Ich schließe mich allein deshalb dieser Auffassung an, weil die praktischen Erfahrungen, auf die ich hier in erster Linie zurückgreifen möchte – wir haben in der Marine, wie schon gesagt wurde, das Kriegsgericht gehabt und wir haben in der Marine auch bei Landtruppenteilen das andere Verfahren gehabt –, doch immer wieder gezeigt haben, dass gerade die Truppe – und wer eine Truppe geführt hat, weiß, wie die Menschen denken – bei einem Wehrmachtgericht besser aufgehoben war als bei einem Zivilgericht, das das ganze Milieu, das Klima, das mit dem Soldaten verbunden ist, nicht genau kennt. Ein mit der Truppe verbundenes Militärgericht ist seinen Aufgaben im Sinne der Gerechtigkeit viel besser gerecht geworden als ein anderes[17].

Ich möchte aber zum Thema Bürger in Uniform noch etwas sagen. Ich glaube, es gibt keinen unter uns, der nicht der Auffassung ist, dass wir diesem Ideal, soweit es irgendwie geht, nachstreben wollen. Ich möchte aber auf eins aufmerksam machen. Die Soldaten sind eine Masse Bürger in Uniform, zusammengedrängt auf einen kleinen Raum und zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Das schafft etwas, was der Bürger in Uniform im Zivilleben nicht hat.

► Abg. *Schmid* (SPD): In der Fabrik!?

---

17 Siehe dazu die Ausführungen *Heyes* über seine Erfahrungen mit der Militärgerichtsbarkeit bei der Marine im Protokoll der 53. Sitzung vom 26.10.1955 in diesem Band, S. 475–477.

- © ZMSBw 2017 -

– Es ist nicht so wie in der Fabrik. Der Soldat geht morgens zum Dienst, er schläft mit den anderen zusammen, er kommt in eine völlig andere Atmosphäre als die des Zivilisten. Ich möchte gerade auf diesen Punkt hinweisen, dass das für den Bürger in Uniform als Individuum wohl zutrifft; aber in der Gemeinschaft – darüber sind wir uns klar – sind Chancen, aber auch Gefahren, denen man mit der Justiz begegnen muss. Ich kenne die Justiz auch aus der Zeit vor dem ersten Krieg und habe die Wandlung mitgemacht. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass nach meinem Gefühl die Justiz, auch die Wehrmachtjustiz, sich wesentlich gegenüber der Justiz, wie wir sie im ersten Kriege kannten, gewandelt hat. Ich behaupte, dass in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch die Wehrmachtjustiz sehr oft sehr viel mehr Rückgrat als die Ziviljustiz gehabt hat und dass viele Leute ihr Leben und ihre Existenz den Kriegsgerichtsurteilen verdanken, weil die Richter dort nämlich soldatisch fühlten und natürlich auch eine gewisse größere Unabhängigkeit hatten als ein Zivilgericht.

Ich darf darauf hinweisen – das lässt sich nachprüfen –, dass die Alliierten das auch in Nürnberg anerkannt haben. Verschiedene Anklagepunkte sind weggefallen, weil die deutsche Verteidigung nachweisen konnte, dass die Kriegsgerichte über 2000 Urteile im Sinne der Gerechtigkeit und Menschlichkeit ausgesprochen haben. Die Alliierten glaubten das damals zuerst nicht. Sie sagten: Die Kriegsgerichte sind praktisch nur ein Mittel der Hitlerschen Führung. – Das war nicht der Fall. Deshalb ist ein wesentlicher Punkt des Kollektivurteils damals fallengelassen worden, weil man nachweisen konnte, dass nur Soldaten, die sich kriminell vergangen hatten, in irgendeiner Form durch die Kriegsgerichte verurteilt worden sind[18].

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt hinweisen. An Bord ist es ganz klar. Wir haben aber heute dieses Zusammenleben nicht nur an Bord, sondern wir haben es praktisch bei der Division auch so, zumal diese ganzen Einheiten ja hierhin und dorthin verschoben werden. Ich kann nur betonen, dass es außerordentlich günstig ist – auch für die Auffassung des Führerkorps –, wenn ein Jurist, der nicht in erster Linie Soldat ist, sondern eben, wenn Sie wollen, Wehrmachtrichter, im Kreise der Offiziere und Soldaten mit ihnen zusammen ist. Es ist einmal für ihn selber günstig, aber auch – das möchte ich noch einmal betonen – in Bezug auf die

---

18 *Hellmuth Heye* bezieht sich hier auf die Verteidigungsstrategie von *Otto Kranzbühler*, dem Verteidiger von *Karl Dönitz* beim Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg. *Kranzbühler* führte vor Gericht Folgendes aus: »Gegenüber dieser Art der Beweisführung der Anklage möchte ich die Einstellung hervorheben, die Admiral *Dönitz* tatsächlich den Landeseinwohnern der besetzten Gebiete gegenüber gezeigt hat. Dem Tribunal liegt ein Überblick über die Rechtsprechung der Marinegerichte zum Schutze der Landeseinwohner der besetzten Gebiete vor Übergriffen von Angehörigen der Kriegsmarine vor. Der Überblick beruht auf der Prüfung von etwa 2000 Strafakten, und ein Teil der ergangenen Urteile ist mit Sachverhalt und Begründung wiedergegeben. Danach kann man wohl sagen, dass die Gerichte der Kriegsmarine die Landeseinwohner im Westen wie im Osten mit Gerechtigkeit und Strenge geschützt haben, und zwar ihr Leben sowohl wie ihr Eigentum und die Ehre ihrer Frauen. Diese Rechtsprechung wurde von dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine als Obersten Gerichtsherrn ständig überwacht. Für die Bestätigung der gegen deutsche Soldaten ergangenen Todesurteile war er nach der Prozessordnung zuständig.« Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd XVIII, S. 401.

- © ZMSBw 2017 -

tägliche Beeinflussung des Offizierkorps. Ich sage damit nichts Neues. Ich glaube, dass wir normalerweise gerade dadurch in der Marine etwas mehr vom Völkerrecht verstanden haben als der normale Armeeoffizier, der damit nicht in Berührung kam. Bei uns war es ein Thema, das gang und gäbe war. Man unterhielt sich jeden zweiten und dritten Tag darüber. Ich glaube, dass die beinahe tägliche Beeinflussung des Wehrmachtrichters, die Kenntnis des Völkerrechts doch eine sehr gute Wirkung in Bezug auf das hat, was wir wollen, nämlich, was ich immer wieder durchaus unterstreiche, den Bürger in Uniform.

Ich weiß, dass ich mit diesen kurzen Worten niemand überzeugen kann. Ich persönlich bin davon überzeugt, dass in zwei, drei Jahren mit Sicherheit sehr viele Forderungen erhoben werden, aber nicht von irgendwelchen Reaktionären, sondern von Menschen, denen daran liegt, dass das, was wir alle erstreben – nämlich den Bürger in Uniform –, möglichst verwirklicht wird. Gerade von dieser Seite aus werden Forderungen erhoben werden, weil auch ich der Auffassung bin – aus der Erfahrung heraus –, dass eine richtig geartete und richtig organisierte – wie wir sie heute haben wollen – Wehrmachtgerichtsbarkeit und Wehrmachtanwaltschaft ein ganz entscheidender Beitrag für das ist, was wir alle erstreben. Ich möchte deshalb nur den Vorschlag machen – auch wenn wir uns jetzt nicht einig sind –, dass wir zumindest die Fassung so machen, dass eine Kann-Bestimmung gemacht wird, damit nicht diese Entwicklung abgeschnitten wird.

► Vors. *Jaeger* (CSU): Die Kann-Bestimmung ist vorgeschlagen, keine Muss-Bestimmung!

Abg. **Erler** (SPD): Zunächst zu dem Wort Kann-Bestimmung! Nach dem, was wir gehört haben, bedeutet das Wort »kann« – machen wir uns darüber gar nichts vor –, dass die Sache durchgeführt wird. Die ganze Planung der Dienststelle beruht darauf. Davon wird auch Gebrauch gemacht, wenn es erst einmal soweit ist. Damit ist eine prinzipielle Entscheidung für die ganze Sache gefallen. Darüber wollen wir uns nichts vormachen.

► Abg. *Berendsen* (CDU): Wenn Sie die nächsten Wahlen gewinnen, werden wir es nicht kriegen!

– Die Gesetze kommen vorher; die sind ja fertig!

► Abg. *Heye* (CDU): Wir können eine Sperrfrist machen und die Praxis abwarten!

– Es gibt umgekehrt auch die Möglichkeit, dass wir dann immer noch – wenn Sie der Meinung sind, es ist unbedingt erforderlich – in das Grundgesetz hineinschreiben, dass solche Gerichte gebildet werden können. Wenn wir jetzt die Möglichkeit eröffnen – das ist die Lehre mit dem kleinen Finger –, *wird* es eingebaut. Das Wort »kann« ist keine Gewähr dafür, dass es nicht geschieht.

Zweitens: Nach meinem Empfinden ist ein Vergleich der Demokratie mit dem totalen Unrechtsstaat unzulässig. Wir wollen unsere Gefühle, die gegen die Kriegsgerichtsbarkeit sprechen, nicht an Beispielen aus dem totalen Unrechtsstaat und seiner Standgerichtsbarkeit erhärten. Wir wollen aber umgekehrt auch nicht den Beweis, dass Kriegsgerichte menschlich geurteilt und Menschen unter Umständen vor der Vernichtung durch die Ziviljustiz bewahrt haben, aus der gleichen Zeit

- © ZMSBw 2017 -

herholen. Das scheidet im Positiven wie im Negativen als gültiges Beweismittel aus. Die Verhältnisse des totalen Unrechtsstaates können wir, glaube ich, nicht zur Beurteilung dieser Fragen in einem demokratischen Staatswesen heranziehen. Dieser Vergleich ist untauglich.

Aber etwas anderes hat mich etwas nachdenklich gestimmt. Wir haben hier immer nur von dem Leitbild des Bürgers in Uniform gesprochen. Etwas anderes wurde aber in den Ausführungen des Kollegen *Heye* ziemlich deutlich sichtbar: die Gefahren nämlich für die künftige geistige Haltung aller Beteiligten, die in dem Prinzip, das jetzt ins Grundgesetz hineingeschrieben werden soll, liegen. Ich meine den Satz vom Staat im Staate, von der Isolierung der Wehrmacht, die dadurch entsteht, dass sie ihre Angelegenheiten einschließlich der Gerichtsbarkeit im eigenen Hause erledigt, von der Isolierung der Streitkräfte vom Recht der übrigen Gesellschaft. Die Fremdheit der Zivilgerichtsbarkeit gegenüber den Vorgängen im militärischen Bereich ist zum Teil auch dadurch entstanden, dass er ihr weitgehend entzogen war. Die Zivilgerichtsbarkeit hat nur ganz gelegentlich die Möglichkeit gehabt, sich damit zu befassen. Es muss doch wohl das Ziel unserer ganzen Bemühungen sein, dass sich die Bereiche von Wehrmacht und übriger Gesellschaft so vollkommen durchdringen, wie es notwendig ist, um Volk und Streitkräfte sich identisch fühlen zu lassen. – Und Sie haben es jetzt mit ganz anderen Größenordnungen als in der Weimarer Republik zu tun. Ein Heer von 100 000 Berufssoldaten ist etwas anderes als eine Armee von 500 000 Mann, von denen ungefähr 350 000 gezogen sind. Das ist eine völlig andere Größenordnung. – Die Streitkräfte dürfen sich nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß einer besonderen Gerichtsbarkeit bedienen, und dieses Ausmaß sehe ich lediglich dort, wo einfach an rein örtlichen Zuständigkeiten die Frage der Heranziehung der Zivilgerichtsbarkeit scheitert. Es ist absolut unbestritten, dass Truppen, die sich im Ausland befinden und Schiffe auf hoher See wegen Vorfällen, die sich dort ereignen, nicht der zivilen Gerichtsbarkeit unterstellt werden können. Man wartet nicht, bis der Mann nach einem Jahr von der Weltreise zurückkehrt, bis der Fall in irgendeiner Weise abgeschlossen ist. Es ist auch unbestritten, dass, falls je ein militärischer Konflikt ausbrechen sollte, die Situation dann anders aussieht und dass man das im Grundgesetz offenhalten muss. Der Fall, um den es hier in Wahrheit geht, ist nur die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten im Heimatgebiet. Das ist der einzige, aber eben sehr wichtige Punkt, in dem unsere Meinungen auseinandergehen. Darüber wollen wir uns im Klaren sein.

Abg. **Mellies** (SPD): Man muss sich doch darüber klar sein, dass – ob berechtigt oder unberechtigt – die Kriegsgerichte draußen in der Bevölkerung in einem sehr starken Maße abgelehnt werden, und wenn wir dazu kommen sollten, hier von vornherein wieder eine Militärgerichtsbarkeit einzuführen, würde doch auch draußen der Eindruck entstehen: Jetzt kommt also auch das mit Kling-Klang-Gloria wieder, was wir gehabt haben. Das ist ein Gesichtspunkt, den man nicht ganz außer Acht lassen darf, wenn man über diese Dinge spricht.

Nun zur Kenntnis des Klimas beim Soldaten! Es ist natürlich für jemand, der sich nicht eingehend mit den Dingen beschäftigen konnte, sehr schwer, zu entscheiden, ob das in dem Maße zugetroffen hat. Wir haben eine Unterredung mit

- © ZMSBw 2017 -

einigen Juristen gehabt, die alle früher einmal sowohl vor Kriegsgerichten als auch vor Zivilgerichten verteidigt haben. Die Meinungen waren ungefähr fifty-fifty. Die einen stellten fest, dass die Zivilgerichte vernünftiger geurteilt hätten, während die anderen feststellten, dass die Kriegsgerichte vernünftiger geurteilt hätten. So ganz klar ist das also keineswegs entschieden. Es wird natürlich zum Teil auch an den örtlichen Verhältnissen usw. gelegen haben. Ich möchte das nur anführen, um zu sagen, dass man nicht generell sagen kann, die Militärgerichte haben nun ein besseres Verständnis für die ganzen Verhältnisse, wie sie beim Militär liegen.

Dann, Herr *Barth*, die Frage der Truppenübungsplätze. Diese Truppenübungsplätze liegen fest und sie werden auch in der Regel wahrscheinlich während des ganzen Jahres belegt sein. Das führt dazu, dass die zuständigen Gerichte sich darauf einrichten müssen, dass in einem stärkeren Maße Fälle von den Truppenübungsplätzen anfallen. Das heißt, bei einigem guten Willen und bei einer vernünftigen Organisation kann das vermieden werden, was Sie befürchten – das war einer Ihrer Hauptpunkte –, dass blutjunge Assessoren eingesetzt werden, um gerade hier tätig zu sein und die Urteile zu fällen. Ich glaube, das würde sich nicht in dem Maße auswirken, wie Sie es gesagt haben.

Ein Gesichtspunkt, der sicher eine gewisse Berechtigung hat, ist der, dass man nicht lange auf die Erledigung solcher Fälle warten kann. Das hat bei mir eine andere Besorgnis hervorgerufen. Wenn man sich nun auf den Standpunkt stellt, alle Fälle, die sich beim Militär ereigneten, müssten möglichst schnell erledigt und durchgeführt werden, – kann das nicht auch dazu führen, dass – um an *Fritz Reuter* zu erinnern – die Richtigkeit unter der Fixigkeit leidet[19]? Ich will es nicht hoffen. Ich kann es nicht beurteilen. Es sind aber doch Gedanken, die sich einem aufdrängen, wenn man diese Dinge einmal betrachtet. Ich glaube, wir können unmöglich die Dinge, die wir hier beschließen und die von weittragender Bedeutung sind, in erster Linie unter dem Gesichtspunkt sehen: Was geschieht, wenn nun der Verteidigungsfall einmal eintritt? Wenn wir alle diese Dinge unter diesem Gesichtspunkt regeln wollen, kommen wir überhaupt ins Schlittern und dann wird das doch zu einer verhängnisvollen Entwicklung führen.

Da sich offenbar – ich habe das aus den Ausführungen aller Redner, die sachverständiger sind als ich, herausgehört – für die Mannschaften oder die Streitkräfte, die sich auf den Kriegsschiffen und im Ausland befinden, eine andere Regelung nicht treffen lassen wird, möchte ich aber doch bitten, dann hier die Einsetzung solcher Militärgerichte auf diese Fälle zu beschränken. Ich darf jetzt, Herr *Vorsitzender*, vielleicht einmal sagen, wie wir uns die Formulierung dieses Art. 96a gedacht haben:

> Der Bund kann ferner für Streitkräfte, die in verbündeten Ländern stationiert werden sowie für die Besatzung von Kriegsschiffen, die sich außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer aufhalten und im Verteidigungsfall für die im Einsatz befindlichen Streitkräfte Bundesgerichte für Strafverfahren gegen Soldaten errichten[20].

---

19 Zitat aus »Ut mine Stromtid« von *Fritz Reuter*: »In der Fixigkeit bin ich dir über, aber in der Richtigkeit warst du mir über«. Reuter, Werke, Bd 2, S. 44.

20 Etwas abgewandelt findet sich dieser Vorschlag im Antrag des Abg. *Mellies* zur Bundestagsdrucksache 124 wieder: »Artikel 96a (1) Der Bund kann im Frieden für Streitkräfte, die in verbündeten

- © ZMSBw 2017 -

Damit ist also ganz klargestellt: diese beiden besonderen Fälle müssen im Frieden berücksichtigt werden; sonst kann das nur im Verteidigungsfalle geschehen.

Wir glauben weiter, dass wegen der besonderen Bedeutung hier auch über die Berufung der Richter an den Bundesdienststrafgerichten und an den Bundesstrafgerichten für Verfahren gegen Soldaten der Bundesjustizminister gemeinsam mit dem nach Art. 95 Abs. 3 GG gebildeten Richterwahlausschuss zu entscheiden haben soll. Dass die Richter der Dienstaufsicht des Bundesjustizministers unterstehen sollen, war ja schon geklärt. Wir schlagen deshalb als Abs. 2 vor:

> Über die Berufung der Richter an den Bundesdienststrafgerichten und Bundesstrafgerichten für Verfahren gegen Soldaten entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit dem nach Art. 95 Abs. 3 gebildeten Richterwahlausschuss. Diese Richter unterstehen der Dienstaufsicht des Bundesjustizministers.

Als Abs. 3 erscheint uns dann noch notwendig:

> In dem Strafverfahren gegen einen Soldaten, das zur Zuständigkeit eines Bundesstrafgerichts gehört, ist oberes Bundesgericht der Bundesgerichtshof.

Wir glauben, dass damit dann diese Materie, soweit sie von unseren Gesichtspunkten aus zu betrachten ist, geklärt ist.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich kann mich nicht ganz dem verschließen, was die Kollegen *Carlo Schmid* und *Erler* zu diesem Punkt gesagt haben, aber auch nicht dem, was *Graf Baudissin* gesagt hat. Aufgrund meiner langjährigen Dienstzeit – wobei mir vielleicht eine zumindest sehr vernunftgemäße Erziehung im Kaiserreich oder im Hunderttausend-Mann-Heer zuteil wurde[21] – möchte ich darauf hinweisen, dass diese Wehrmachtrichter einen ganz ausgezeichneten Erziehungseinfluss auf das Offizierkorps hatten, aber ebenso gut auf den Mann, auf den Angeklagten wie auf den Kläger, wenn Sie so wollen; nicht nur durch gelegentliche Wintervorträge, wie die Herren sie zum großen Teil kennen, nein, durch die ganze Art der Abwicklung eines solchen Strafverfahrens. Das mag nicht sehr überzeugend sein, weil es sich beim weiteren Aufbau der Wehrmacht außerordentlich verwässert hat. Wir stehen vor demselben Problem bei der Auswahl der Persönlichkeiten, die wir dafür finden müssen. Ich weiß nicht, ob beabsichtigt ist, alle aus dem alten Wehrmachtrichterstand zu nehmen.

► Ministerialdirigent *Barth* (BMVg): Nein

Ich kann es mir nicht denken. Ich glaube, wir müssen die besten Leute für diese außerordentlich schwierige Aufgabe nehmen. Dann würden wir – das ist das von allen erkannte Moment des Einlebens in das Klima dieser Streitkräfte – zu dem kommen, was wir doch alle wollen: zum Soldaten im Volk, zum Bürger in Uniform.

Ländern stationiert werden sowie für die Besatzung von Kriegsschiffen, die sich außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer aufhalten und im Verteidigungsfalle für die im Einsatz befindlichen Streitkräfte Bundesgerichte für Strafverfahren gegen Soldaten errichten.« BT ParlA, Ausschuss-Drs. 50/55.

21 Vgl. die Kurzbiografie von *Hasso von Manteuffel* im Anhang.

- © ZMSBw 2017 -

Deswegen möchte ich mich eigentlich auch für diese Wehrmachtgerichtsbarkeit aussprechen, wie sie Herr Dr. *Barth* schon zweimal, vor ein paar Wochen[22] und jetzt wieder, vorgetragen hat.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Beschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit auf die Fälle, die im Antrag Mellies vorgesehen sind, war ja schon immer im Gespräch, wenn auch in der ersten Lesung und offenbar auch jetzt die Mehrheit für eine allgemeine Zulassung, eine Kann-Vorschrift, sich auszusprechen scheint. Für mich ist mindestens das, was der Herr Kollege *Mellies* hier beantragt hat, unerlässlich, nämlich für deutsche Truppen im Ausland, an Bord von Kriegsschiffen und im Kriegsfalle eine Wehrgerichtsbarkeit vorzusehen. Davon kann man aus ganz zwingenden Erfordernissen nicht abgehen, allein schon deswegen – vom Krieg sehe ich ab –, weil ich deutsche Soldaten im Ausland nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Landes überlassen kann, die für sie bestimmt schon wegen der fremden Sprache ungünstiger ist als die Militärgerichtsbarkeit bei uns. Das ist das Mindeste.

Ich persönlich würde eine Kann-Vorschrift in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung für besser halten, weil diese es unserer Souveränität überlässt, was wir daraus machen und ich nicht der Meinung des Kollegen *Erler* bin: Wir können das Grundgesetz später ändern. Mir liegt es nicht, dass am Grundgesetz viel herumgemodelt wird. Ich würde lieber eine solche Ermächtigung geben und mit Maß davon Gebrauch machen. Ich kann mich vorerst nicht dazu verpflichten. Aber ich könnte mir vorstellen, dass dann, wenn die Bestimmung in der ursprünglich von mir vorgeschlagenen Form als Kann-Bestimmung angenommen wird, sich die Koalition ihrerseits verpflichten würde, die Gesetze in diesem Bundestag nicht mehr zu verabschieden – wenn das zur Beruhigung der Herren auf der linken Seite des Hauses beitragen würde. So dringlich ist es wiederum nicht. Wir könnten uns auch vorerst auf ein Rumpfgesetz beschränken – nur Kriegszeit und Ausland. Wir brauchten dann nicht später unter allen Umständen wieder das Grundgesetz zu ändern. Lieber ändere ich an einem Gesetz. Also in der Hinsicht könnte man sich vielleicht in irgendeiner Weise einigen. Ich weiß es nicht. Ich müsste das erst den Herren von der Koalition vorschlagen und die Koalitionsvorstände müssten dazu sprechen. Wenn das eine Beruhigung wäre, würde ich das zur Erwägung geben.

Ich bin auch nicht der Meinung des Kollegen *Schmid*, dass der Grundsatz der Egalität hier verletzt wird. Das scheint mir zu formal, ich hätte fast gesagt: zu romantisch. Wir haben für die Arbeiterschaft im zivilen Bereich auch Arbeitsgerichte und sind nicht der Meinung, dass die Arbeiter aus dem Körper der Nation herausgenommen sind, weil ihre Lohnforderungen und Kündigungsstreitigkeiten nicht vor die ordentlichen Gerichte kommen.

► Abg. *Schmid* (SPD): Aber nicht in Strafsachen!

– Nein, ich meine, es gibt auch so einige Gerichte – –

► Abg. *Schmid* (SPD): Die Militärgerichtsbarkeit ist doch der Strafgerichtsbarkeit äquivalent!

---

22 Ministerialdirigent *Eberhard Barth* referierte am 28.10.1955 im Ausschuss über das Thema Wehrgerichtsbarkeit. Vgl. Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 486–492.

- © ZMSBw 2017 -

– Ich gebe zu, dass es eine schwierige Angelegenheit ist. Wir haben bei der Arbeitsgerichtsbarkeit aber doch sogar Richter, die nicht einmal Juristen sind, und zwar gerade mit auf Wunsch Ihrer Fraktion. Es ist für mein juristisches Empfinden damit für die dort klagenden Parteien eine gewisse Benachteiligung verbunden[23]. Das ist meine private Meinung, die ich im Bundestag zum Ausdruck gebracht habe, die aber nicht den Beifall der Mehrheit des Hauses gefunden hat.

Es scheint mir nicht notwendig, dass wir aus grundsätzlichen Erwägungen die Militärgerichte ablehnen. Aber wenn nun der Herr Kollege *Mellies* einen Vorschlag einbringt, der jedenfalls eine neue Formulierung darstellt, dann gebe ich zu erwägen, ob wir unter den heutigen Umständen bereits abstimmen sollen. Ich gebe zu erwägen, ob wir nicht den Vorschlag erst vervielfältigen lassen und erst in der nächsten Sitzung abstimmen sollten, ohne die Debatte grundsätzlich wieder aufzurollen, nachdem die Argumente bekannt sind. Dann können inzwischen die Argumente des Kollegen *Mellies* bei der CDU erwogen werden.

Allerdings möchte ich – wiederum nur für meine Person – in einem Punkte dem sozialdemokratischen Antrag mit aller Vehemenz widersprechen, nämlich dem Antrag, hier den Richterwahlausschuss einzuschalten. Wir haben diese Richterwahlausschüsse, die ich persönlich sowieso nicht für die glücklichste Erfindung halte, für die oberen Bundesgerichte[24]. Da ein oberes Bundesgericht hier für die Militärgerichtsbarkeit gar nicht geschaffen wird, sondern da der Bundesgerichtshof – auch nach Ihrem Antrag – zuständig sein soll, für den der Richterwahlausschuss sowieso schon existiert, bin ich dagegen, dass wir für untere und mittlere Gerichte auch noch einen Richterwahlausschuss bemühen. Das möchte ich von vornherein als meine persönliche Meinung – ich weiß nicht, ob meine politischen Freunde derselben Ansicht sind – hier energisch zum Ausdruck bringen. Das ist vielleicht auch ein Grund, die Sache heute noch nicht zu verbescheiden [sic] und erst in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen.

Abg. **Heye** (CDU): Ich wollte nur ganz kurz auf etwas hinweisen, was wir beim Verteidigungsministerium im Gegensatz zu allen anderen Ministerien zu beachten haben, und zwar auch in anderen Fragen wie etwa der der Spitzengliederung. Wir müssen vom Ernstfall, also vom Kriegsfall, ausgehen. Für diesen Ernstfall machen wir die Organisation im Frieden. Gerade bei den heutigen Verhältnissen können wir nicht sagen: Wir gehen vom Frieden aus. Das wäre praktisch beim Verteidigungsministerium das Verkehrteste. Wir können nicht sagen: Im Kriege renken wir das ein, sondern wir müssen umgekehrt fragen: Was ist notwendig, damit die Truppe oder die Einheit ihre Aufgaben erfüllt? Und können dann in die Friedens-

---

23 Die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte sind nach dem Kammerprinzip zusammengesetzt und bestehen aus einem Berufsrichter sowie zwei ehrenamtlichen Richtern, jeweils aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen. Die höchste Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit, das Bundesarbeitsgericht, setzt sich aus einem Vorsitzenden Richter, zwei Berufsrichtern als Beisitzer und zwei ehrenamtlichen Richtern zusammen. Vgl. May, Wirtschaftsbürger-Taschenbuch, S. 342 f.

24 Der Richterwahlausschuss auf Bundesebene wählt nach dem Richterwahlgesetz vom 25.8.1950 die Richter aller obersten Gerichtshöfe des Bundes. Der Ausschuss setzt sich nach Art. 95 Abs. 3 GG jeweils zur Hälfte aus vom Bundestag gewählten Mitgliedern und den zuständigen Fachministern der Länder zusammen. Vgl. Fisahn, Verfassungsrecht konkret, S. 135 f.; BGBl. 1949, S. 13; BGBl. 1950, S. 368.

- © ZMSBw 2017 -

einheit zurückgehen. Eine Einrichtung, die erst im Mob-Fall, im Ernstfall, der vielleicht eine Stunde dauert, geschaffen wird, wird nie funktionieren. Also das, was man braucht, muss vorher da sein.

Aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, dass man eine Sache im Frieden bereitstellen muss, wenn sie im Kriegsfall notwendig ist. Ich bitte, auch diesen Gesichtspunkt bei allen Fragen des Verteidigungsministeriums zu bedenken. Hier unterscheidet es sich nach meinem Gefühl grundsätzlich von allen anderen Ministerien.

Abg. **Erler** (SPD): Gerade das Letztere zeigt sehr deutlich: Wenn hier »kann« geschrieben wird, dann wird es auch nach dieser Vorstellung des Kollegen *Heye* so sein, weil man es als Modell braucht.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Es fragt sich nur, wann und in welcher Form!

Da meine ich, es handelt sich doch lediglich um einen Kern, den man entwickelt. Es ist doch vollkommen ausgeschlossen, dass schon alles, was man im Kriegsfall mit der dann erforderlichen Vergrößerung der Armee personell z.B. an Richtern braucht, im Frieden tätig ist. Sie brauchen also lediglich einen Kern, der gewissermaßen experimentiert, vorbildet, ausbildet. Dafür reicht das, was hier vorgesehen ist, aus; denn das muss nachher sowieso vervielfacht werden. Von welcher Grundlage Sie dabei ausgehen, ist vollkommen einerlei.

Zum Zweiten möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass wir ja auch ein bisschen die Chancen der Grundgesetzänderung berücksichtigen müssen, die im Bundesrat gegeben sind. Wir sind natürlich – das glauben wir – der weitaus wichtigere Teil der parlamentarischen Vertretung.

►Vors. *Jaeger* (CSU): Bei der Grundgesetzänderung pari!

– Ich weiß. Aber die Länderkammer erhebt ihren Anspruch darauf, auch ihre Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und ich darf Ihnen hier sagen, dass die Formel, die wir für Abs. 1 vorgeschlagen haben, mit großer Wahrscheinlichkeit im Bundesrat größere Aussichten hat als eine andere. Sie können sich selbst einmal bei den Ihnen nahestehenden Länderregierungen umhören. Ich empfehle Ihnen z.B., einmal mit der Landesregierung in Niedersachsen Fühlung zu nehmen und sich zu erkundigen, wie dort die Meinungen sind. Ich glaube, wir machen es uns leichter, wenn wir die Grundgesetzänderung nicht erst mit einer Fülle von Anrufungen des Vermittlungsausschusses belasten und das Ganze dann vielleicht doch noch zum Scheitern bringen, sondern wenn wir ein wenig in unsere Erwägungen einbeziehen, wie die Lage im Bundesrat aussieht.

Als Letztes zum Richterwahlausschuss. Es ist hier aus zwei Gründen an die Heranziehung des Richterwahlausschusses gedacht worden. Der eine Grund: es wird sich um verhältnismäßig wenig Gerichte handeln. Es handelt sich also nicht um eine Überflutung des Richterwahlausschusses durch eine ungeheure Fülle zusätzlicher Arbeit. Zum Zweiten: Der materielle Grund, hier die Einschaltung des Richterwahlausschusses vorzuschlagen, war im Wesentlichen ein psychologischer. Wenn schon überhaupt besondere Gerichte abseits der normalen zivilen Gerichtsbarkeit aus den Gründen, die im Abs. 1 genannt sind, geschaffen werden müssen, dann sollte der Öffentlichkeit gegenüber ganz sichtbar dargetan werden, dass man

- © ZMSBw 2017 -

zu diesen Gerichten ein besonders hohes Maß an Vertrauen haben kann und dass sich auch das Parlament darum bemüht, auf die Zusammensetzung dieser Gerichte wegen ihrer Bedeutung mit Einfluss zu nehmen, damit der psychologische Schock, den sonst die Einführung von Wehrmachtgerichten in der Bevölkerung auslöst, abgemildert wird.

Abg. **Schmid** (SPD): Was den Richterwahlausschuss anbetrifft, so geht der Antrag noch von einer anderen Erwägung aus. In einer Reihe von deutschen Ländern zumindest besteht ja die verfassungsmäßige Vorschrift, dass die Richter durch einen Wahlausschuss gewählt werden müssen[25].

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Bedauerlich!

– Ich sage nur, in manchen deutschen Ländern würden dann Richter fungieren, die durch einen Wahlausschuss gegangen sind.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Aber in der kleineren Zahl der Länder!

– Immerhin ist es in einzelnen Ländern der Fall. Ich weiß nicht, ob das gut wäre. Und nun der Vergleich damit: Ihr Einwand gegen mein Egalitätspostulat. Sehen Sie, es ist doch so, dass der Staat dem Bürger in ganz anderer Weise entgegentritt, wenn er sich ihm anbietet, um seine bürgerlichen Streitigkeiten zu schlichten, als wenn er ihm entgegentritt mit den Ruten und mit dem Kerker. Das ist doch etwas anderes. Im einen Fall tritt er dem Menschen ausgesprochenermaßen als ein Wesen entgegen, das etwas von ihm fordert; im anderen Fall sagt er: Ich bin bereit, wenn du mit einem Nebenmenschen einen Streit hast, diesen zu schlichten. Das ist etwas vollkommen anderes. In beiden Fällen ist der Staat nicht im gleichen Auftrag, ist er nicht dasselbe. Deswegen ist Gleichheit des Verfahrens auf dem Gebiete der Kriminaljustiz etwas ganz anderes als auf irgendwelchen anderen Gebieten. Wenn Sie Ihr Beispiel weiterführen wollen, Herr *Vorsitzender*, müssen Sie konsequenterweise sagen, dass man dann den Kameradendiebstahl unter Kumpeln auch vor ein Kumpelgericht, vor ein Bergwerksgericht, bringen muss. Dort muss man auch die besonderen Eigentümlichkeiten des Lebens der Leute kennen, die dort zusammenleben, zusammenhausen. Beispiele dieser Art sind, glaube ich, zwar manchmal sehr gemütvoll und vermögen auf unsere Gemütsbedürfnisse zu wirken. Ich glaube aber nicht, dass sie sehr schlüssig und zwingend sind. Warum sollte z.B. ein Kameradendiebstahl nicht von einem normalen Schöffengericht beurteilt werden können? Die Schöffen werden im Zweifelsfall auch Soldaten gewesen sein, entweder Soldaten der alten oder der neuen Wehrmacht. Das ist, glaube ich, weiter keine besondere Schwierigkeit. Mit dem Wachvergehen steht es nicht sehr viel anders. Was die anderen Vergehen und Verbrechen anbetrifft, die das Militärstrafgesetzbuch und die Strafprozessordnung den Kriegsgerichten zuweisen wollen – warum soll das in Friedenszeiten nicht vom normalen Zivilrichter abgeurteilt werden können? Das kann ich nicht gut einsehen. Ich bin selber lange genug Richter gewesen, um zu wissen, wie es in einem solchen Gericht, einem Schöffenge-

[25] Analog zum Richterwahlausschuss auf Bundesebene existieren in einigen Bundesländern ebenfalls Richterwahlausschüsse. Deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten sind in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Zum Richterwahlausschuss auf Bundesebene vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 740, Anm. 24.

- © ZMSBw 2017 -

richt oder einer Strafkammer, zugeht[26]. Ich bin in diesen Dingen, glaube ich, so sachkundig und so realistisch, wie Sie es in der Zeit gewesen sind, als Sie noch Uniform trugen. Das verschwindet nicht so schnell. Ich kann mich nicht für durch diese Argumente überzeugt erklären, sondern halte den Einwand aufrecht, dass man durch die Schaffung einer besonderen Militärgerichtsbarkeit im Frieden an den Grundsatz des »Bürgers in Uniform« rührt. Vielleicht ist es richtig, das zu tun; dann soll man aber nicht mehr vom Bürger in Uniform sprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dass ich von Ihren Ausführungen auch nicht voll überzeugt bin, werden Sie mir nicht übel nehmen. Eines möchte ich Ihnen einmal sagen: Wie man entscheiden mag, so oder so, beide Entscheidungen sind legitim und der Bürger in Uniform wird dadurch nicht angetastet, auch wenn man die Militärgerichtsbarkeit in dem von mir vorgesehenen Maße einführen würde. Ich glaube, das geht etwas zu weit, was Sie jetzt sagten. Aber wenn wir schon so weit sind, dass die Argumente – die auf beiden Seiten ehrlich gemeint waren; das ist immer der Fall – auf beiden Seiten einiges für sich haben, aber die andere Seite bisher nicht zu überzeugen vermochten, dann neige ich umso mehr zu der Auffassung, dass man diese Frage heute noch nicht in der Abstimmung entscheiden sollte, zumal wir in dieser wie in anderen Fragen vor der Aufgabe stehen, nach Möglichkeit zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Mein Ziel ist nicht nur, eine vielleicht so oder so zu erzielende Zweidrittelmehrheit im Bundestag zu erreichen. Mein Ziel ist, die fünf Fraktionen auf eine gemeinsame Linie zu bringen, um die Dinge ohne jeden Kampf, sozusagen einstimmig, am Ende über die Bühne rollen zu lassen. Unter diesen Umständen bin ich also der Auffassung, dass wir heute noch nicht abstimmen sollten, sondern erst im Anschluss an die Entscheidung über den Parlamentsbeauftragten abstimmen sollten. Die Entscheidung darüber ist auch zurückgestellt.

Amtsgerichtsrat **Reischl** (Bayern): Darf ich im Auftrag des Herrn bayerischen Ministerpräsidenten zu der Frage Stellung nehmen[27], weil vorhin die Haltung des Bundesrates angesprochen worden ist. Die bayerische Staatsregierung hat sich schon mit der grundsätzlichen Frage befasst, ob wieder eine Wehrmachtgerichtsbarkeit eingeführt werden soll, und hat einen Beschluss gefasst, dass diese Gerichtsbarkeit nach Möglichkeit nicht mehr eingeführt werden soll, allenfalls auf den Gebieten, auf denen sie unbedingt notwendig ist. Weiter darf ich darauf hinweisen, dass die Frage der Wehrmachtgerichtsbarkeit im Sicherheitsausschuss des Bundesrates informatorisch zur Sprache kam. Beschlüsse sind nicht gefasst worden. Es lag aber ein Fassungsvorschlag des Landes Niedersachsen vor, der in etwa dem entspricht, was jetzt von Herrn Abgeordneten *Mellies* als Vorschlag gebracht wurde. Die Frage ist damals im Kreis der Länder vorsichtig besprochen worden und man konnte den Eindruck gewinnen, dass die überwiegende Mehrheit der Länder,

---

26 *Carlo Schmid* war 1925–1927 und 1928–1940 als Gerichtsassessor und Richter beim Amtsgericht Tübingen tätig. Vgl. Weber, Carlo Schmid, S. 53–56, 69–120.

27 *Gerhard Reischl* war 1955/56 in der Dienststelle des bayerischen Bevollmächtigten beim Bund für die Bearbeitung aller militärischen und sicherheitspolitischen Angelegenheiten zuständig, die die Ausschüsse für Fragen der europäischen Sicherheit, ab Anfang 1956 für Verteidigung, im Bundestag bzw. Bundesrat bearbeiteten. Vgl. Schmidt, Integration und Wandel, S. 138.

- © ZMSBw 2017 -

wenn nicht sogar alle, den einschränkenden niedersächsischen Vorschlag für besser hielten als eine generelle Einführung. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass sich diese Mitteilung nicht auf einen festen Beschluss des Gremiums stützt, sondern es war nur eine informatorische Besprechung der Länder, bei der immerhin aber alle Ministerpräsidenten anwesend waren.

Abg. **Bausch** (CDU): Waren auch Vertreter des Verteidigungsministeriums bei dieser Besprechung anwesend?

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Nein. Auch bei der Beratung des Sicherheitsausschusses, die insofern keine offizielle Beratung war, ist die Bundesregierung nicht vertreten gewesen – das darf ich klarstellen –, sodass die Bundesregierung noch nicht Gelegenheit gehabt hat, den Ländern gegenüber ihre Argumente zusammenfassend vorzutragen.

Amtsgerichtsrat **Reischl** (Bayern): Ich kann es nicht sicher sagen. Es steht fest, dass die Bundesregierung bei der ersten Sitzung nicht dabei war. Ich kann mich bestimmt erinnern. Bei der zweiten Sitzung waren Vertreter der Bundesregierung geladen. Ich kann nicht sagen – das möchte ich ausdrücklich betonen –, ob die Frage des Vorschlags Niedersachsens in Gegenwart der Vertreter der Bundesregierung besprochen worden ist oder nicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Da Ihre Mitteilung nur informatorischen Charakter hat, ist es nicht von besonderer Bedeutung. Hingegen ist schon die Mitteilung von Bedeutung, die sich auf die Haltung des bayerischen Ministerpräsidenten bezog. Ist dies eine offizielle Mitteilung?

► Amtsgerichtrat *Reischl* (Bayern): Ja!

Abg. **Berendsen** (CDU) schlägt vor, nach dem Vorschlag des *Vorsitzenden* zu verfahren und nicht abzustimmen, sodass noch einmal Gelegenheit gegeben sei, die Sache zu besprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt vor, den Antrag der SPD zu vervielfältigen, wobei nach Abs. 1 die ersten beiden Zeilen wegfielen und zu Anfang das Wort »ferner« gestrichen werde. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens bittet der Vorsitzende darum, Anträge möglichst bald einzureichen.

Abg. **Mellies** (SPD) entgegnet, wenn von vornherein feststehe, dass keine Mehrheit für einen Antrag gewonnen werden könne, habe es keinen Sinn, ihn einzureichen. Es habe auch keinen Sinn, über einen Antrag zu diskutieren, wobei sich unter Umständen die Meinungen gegenseitig verhärteten, sodass später überhaupt nicht mehr darüber gesprochen werde. Es komme auch auf die Formulierung der Anträge an. Die SPD-Fraktion wolle gerne die Möglichkeit haben, zu sehen, wie die Meinung im Ausschuss etwa sei.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nach der Debatte am Samstag habe ich den Eindruck, dass sowohl bezüglich des Schutzes der Frauen wie der Festlegung der Zahl der Streitkräfte und des Verteidigungsfalles eine grundsätzliche Bereitschaft bei der Koalition vorhanden ist, darüber zu sprechen. Ob die vorgeschlagene Formulierung angenommen wird, lasse ich offen. Ich darf aber aufgrund der Debatte festhalten, dass bezüglich der Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Verteidigungsministers eine solche Geneigtheit nicht besteht. Wenn Sie schon fragen, wo

- © ZMSBw 2017 -

Geneigtheit besteht und wo nicht, möchte ich sagen: In drei Punkten ist sie vorhanden; in einem Punkte scheint sie nicht vorhanden zu sein. Wir können die Beratung über diesen Punkt abschließen, wenn wir am Mittwoch nach der Entscheidung über den Parlamentsbeauftragten darüber entscheiden.

Nächster Punkt: Einschränkung der Wählbarkeit der Soldaten.

Hier hatten wir in der ersten Lesung einen Beschluss gefasst, der darauf hinauslief, die gleichen Bestimmungen für Berufssoldaten gelten zu lassen wie für die in Art. 137 GG genannten Personengruppen im öffentlichen Dienst. In Abs. 1 des Art. 137 heißt es:

> Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes,

– und nun kommt das Wort »Berufssoldaten«

> und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

Ich glaube, dass die grundgesetzliche Regelung, die die Berufssoldaten den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichstellt und das Übrige der Gesetzgebung überlässt, sachgerecht ist.

Abg. **Mellies** (SPD) bittet darum, die Beratung der Frage zurückzustellen, da seine Fraktion ihre Überlegungen noch nicht abgeschlossen habe.

Vors. **Jaeger** (CSU) teilt mit, dass er den Präsidenten des Bundestages gebeten habe, ausnahmsweise in der kommenden Plenarwoche Sitzungen des Ausschusses abhalten zu dürfen, da es sonst hoffnungslos sei, einigermaßen durchzukommen. Zurückgestellt seien bis jetzt die Frage der Einschränkung der Grundrechte, die Frage des Parlamentsbeauftragten, die Angelegenheit der Kriegsgerichte und die Frage der Einschränkung der Wählbarkeit der Soldaten. Die Frage des Schutzes der Frauen könne noch nicht behandelt werden, weil noch kein Antrag vorliege.

Vors. **Jaeger** (CSU) geht dann zu dem Problemkreis »Zuständigkeiten« über und ruft die Frage der Verteidigung als Bundesangelegenheit und das landsmannschaftliche Prinzip auf. Art. 32 a Abs. 1 GG solle folgende Fassung erhalten:

> Die Verteidigung der Bundesrepublik ist Sache des Bundes. Bei ihrer gesetzlichen Regelung sind auch die Gliederung des Bundes in Länder und die besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen[28].

Diese Formulierung sei das Ergebnis der Generaldebatte in erster Lesung.

Abg. **Mellies** (SPD) erklärt, er wünsche keine Debatte über diesen Punkt. Seine Fraktion halte es nur für zweckmäßig, zwei Absätze zu bilden. Abs. 1 solle lauten:

> Die Verteidigung ist Aufgabe des Bundes.

Abs. 2 solle in folgender Weise anders formuliert werden:

> Die Wehrgesetze haben die Gliederung des Bundes in Länder und die besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen[29].

Abg. **Erler** (SPD) fügt hinzu, das Wort »auch« vor »die Gliederung des Bundes« scheine entbehrlich zu sein.

---

[28] Vgl. Ergebnisse der Ersten Lesung der unerledigten Teile der Bundestagsdrucksachen 124 und 125. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 43/55.

[29] Der Formulierungsvorschlag wurde nicht als eigenständiger Antrag eingebracht, sondern im zweiten Bericht des Ausschusses zu den Drs. 124 und 125 übernommen. Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 57/55.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mellies** (SPD) weist darauf hin, dass seine Fraktion es für zweckmäßig halte, einen besonderen Abschnitt VIII a »Das Wehrwesen« in das Grundgesetz einzufügen.

Abg. **Stingl** (CDU) spricht sich gegen die Streichung des Wortes »auch« aus.

Vors. **Jaeger** (CSU) hält dafür, einen neuen Abschnitt zu bilden, wenn genügend Artikel gefunden würden.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die Absätze 1 und 2 des Art. 32 a in der von Abg. *Mellies* verlesenen Form anzunehmen. Er beschließt, dem Vorschlag des Abg. *Stingl*, das Wort »auch« nicht zu streichen, zu folgen.

Vors. **Jaeger** (CSU) macht zu der von dem Abgeordneten *Mellies* (SPD) geäußerten Anregung, nach Art. 91 GG einen eigenen Abschnitt »Wehrwesen« zu bilden, den Vorschlag, die systematische Einordnung der Bestimmungen zurückzustellen, gegebenenfalls sie dem Rechtsausschuss zu überlassen.

Er stellt die in erster Lesung beschlossenen Fassungen des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 87a gemäß Ziff. 3 und 4 der Ausschussdrucksache 43/55 zur Erörterung[30].

Abg. **Mellies** (SPD) glaubt, dass die Zustimmung des Bundesrats leichter möglich sei, wenn in Art. 87 das Wehrersatzwesen herausgenommen werde. Die Wehrverwaltung solle dann in einem Abs. 1 geregelt und die für Art. 87a vorgesehene Fassung als Abs. 2 übernommen werden, jedoch unter Änderung des »können« in »sollen«. Er schlägt folgende Formulierung vor:

(1) Die Wehrverwaltung wird mit bundeseigenen Behörden durchgeführt.

(2) Gesetze, die der Durchführung der militärischen Verteidigung oder des zivilen Luftschutzes dienen, sollen bestimmen, dass sie von der Ländern im Auftrag des Bundes auszuführen sind.

Abg. **Erler** (SPD) fügt hinzu, dass das Wehrersatzwesen durch den Abs. 2 erfasst werde, weil das Wehrersatzwesen unstreitig »Durchführung der militärischen Verteidigung« sei.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) vertritt die Ansicht, dass die in erster Lesung beschlossene Fassung des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 elastischer sei, denn sie gebe die zwei Möglichkeiten, für das Wehrersatzwesen jederzeit durch einfaches Gesetz die Auftragsverwaltung zu statuieren oder aber auch, wenn man aufgrund der Erfahrungen nach etwa drei oder fünf Jahren zu anderen Ergebnissen komme, die bundeseigene Verwaltung festzulegen[31].

Abg. **Heye** (CDU) findet die Fassung »der militärischen Verteidigung oder des zivilen Luftschutzes« zu eng. Es sei nicht vorauszusehen, welche Aufgaben noch erwachsen könnten. Er schlägt vor, von »militärischer und Heimatverteidigung« oder noch umfassender von »Landesverteidigung« zu sprechen.

---

30 In Art. 87 und 87a GG vorgesehene Bestimmungen über die Wehrverwaltung und das Wehrersatzwesen in Verantwortung des Bundes. Gesetze des zivilen Luftschutzes oder der militärischen Verteidigung sollten die Länder im Auftrag des Bundes ausführen. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 43/55.

31 »Die Wehrverwaltung und das Wehrersatzwesen werden in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt, soweit nicht ein Gesetz nach Artikel 87a etwas anderes bestimmt.« BT ParlA, Ausschuss-Drs. 43/55.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mellies** (SPD) hält im Gegenteil die jetzige Formulierung für gut, besonders im Hinblick auf die Verpflichtungen der Bevölkerung, die mit dem zivilen Luftschutz verbunden seien.

Abg. **Schmid** (SPD) tritt auch für die bisherige Fassung ein. Zum einen sei diese Unterscheidung herkömmlich, zum anderen könne man einfach nicht darauf verzichten, einen zivilen Luftschutz zu haben, der nach anderen als militärischen Gesichtspunkten funktioniere. Das Verhältnis des Einzelnen zum andern sei dabei nicht so sehr das von Untergebenen und Vorgesetzten wie beim Militär, sondern mehr ein nachbarschaftliches. Auch sei dabei das Verhältnis des Einzelnen zu den zivilen örtlichen Verwaltungsstellen ein anderes als das von militärischen Stellen zu zivilen örtlichen Verwaltungsstellen.

Abg. **Erler** (SPD) wendet sich gleichfalls gegen eine weitere Fassung. Bei einer zu allgemeinen Formulierung – etwa mit dem Ausdruck »Verteidigung« oder »Landesverteidigung« – bestehe angesichts der Bedeutung, die die verschiedensten Lebensbereiche für die Verteidigung haben könnten, die Gefahr, dass Gesetze erlassen würden, die ganz andere Fragen regelten als die militärische Verteidigung oder den zivilen Luftschutz; schließlich lande man dann bei arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die auch der Verteidigung dienen könnten. Auf die strenge Abgrenzung müsse Wert gelegt werden, damit die Bestimmung nicht zu Zwecken verwendet werden könne, für die sie nicht gemeint sei.

Zu dem Einwand des Ministerialdirigenten *Barth*, dass Art. 87 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der ersten Lesung mit der Offenhaltung zweier Wege eine Elastizität biete, die die von dem Abgeordneten *Mellies* vorgeschlagene Formulierung nicht habe, meint er, dass es notwendig sei, sich bezüglich des Wehrersatzwesens von Anfang an für einen der beiden Wege zu entscheiden, nämlich für die Auftragsverwaltung. Das Wehrersatzwesen sollte man – auch aus erzieherischen Gründen – den Behörden überlassen, die auch sonst mit der Bevölkerung zu tun hätten. Die Zuständigkeit des Verteidigungsministeriums solle erst einsetzen, wenn der Mann aus dem Wehrersatzwesen heraus an die Wehrmacht abgeliefert sei.

Abg. **Heye** (CDU) bleibt dabei, dass die Formulierung »der militärischen Verteidigung oder des zivilen Luftschutzes« nicht umfassend genug sei. Es sei z.B. schon zweifelhaft, ob der Räumungsdienst, mit dem der Bevölkerung Verpflichtungen auferlegt würden, unter den Begriff »ziviler Luftschutz« gebracht werden könne.

Abg. **Berendsen** (CDU) meint auch, dass man nicht voraussehen könne, was komme. Deshalb solle man die Bestimmung so elastisch wie möglich gestalten, um nicht später eine erneute Grundgesetzänderung vornehmen zu müssen. Er rät zu einem Dachbegriff »Landesverteidigung«.

Er pflichtet der letzten Ausführung des Abgeordneten *Erler* bei, dass das Verteidigungsministerium erst dann seine Hand auf den Mann legen dürfe, wenn er am Kasernentor angelangt sei, meint aber, dass man auch hier bei der gesetzlichen Regelung Rücksicht darauf zu nehmen habe, dass man vor Neuland stehe. Heute habe man zwar die feste Absicht, für das Wehrersatzwesen die Auftragsverwaltung festzulegen, und hoffentlich bleibe es dabei. Aber es wisse trotzdem niemand, ob man nicht in drei oder vier Jahren zu anderen Ergebnissen komme. Mit der in

- © ZMSBw 2017 -

erster Lesung beschlossenen Fassung verbaue man sich nichts, sodass man sie beibehalten solle.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) verweist auf die Formulierung in Art. 73 Nr. 1 GG: »Verteidigung einschließlich ... des Schutzes der Zivilbevölkerung«[32].

Zu den Ausführungen des Abgeordneten *Erler* bemerkt er, er stimme völlig damit überein, dass die Wehrersatzverwaltung eine zivile Verwaltung sei. Nach den Planungen des Ministeriums solle deshalb auch die Erfassung – nicht die Musterung und Wehrüberwachung – bei den Ländern liegen.

Abg. **Berendsen** (CDU) stellt den Antrag, die Formel des Art. 73 Nr. 1 GG zu übernehmen und folgende Fassung zu wählen:

> Gesetze, die der Durchführung der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, ...

Regierungsdirektor **Geeb** (BMI) erklärt, dass eine solche übereinstimmende Formulierung für die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit zu begrüßen sei. Man habe sich im Bundesinnenministerium schon Gedanken darüber gemacht, dass mit der bisherigen Formulierung nicht alles erfasst werde, was z.B. an Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sei, etwa auf dem Gebiete des Verkehrs und der Ernährung. Die jetzt vorgeschlagene Formel sei dafür ausreichend.

Abg. **Schmid** (SPD) äußert dagegen Bedenken. Er fürchtet, dass Dinge, die voneinander verschieden seien, durch die Bezeichnung als gleichartig in den Text des Grundgesetzes hineinkämen. Es gebe einen Schutz der Zivilbevölkerung, der rein militärisch sei und nur von den Streitkräften durchgeführt werden könne; man brauche nur an die Luftabwehr zu denken. Neben dem rein militärischen Luftschutz stehe der zivile Luftschutz als eine Sache für sich, als eine organisierte Nachbarschaftshilfe. Es sei etwas anderes, ob eine organisierte Militärfeuerwehr heranrücke oder ob die Leute miteinander Spaten und Kübel ergriffen und löschten. Dieser Unterschied solle auch in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen. Das eine solle bei den Ländern sein und im Sinne der Auftragsverwaltung behandelt werden. Dagegen für das andere, für den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren des Luftkriegs mit militärischen Mitteln durch die Streitkräfte brauche man keine Auftragsverwaltung; das sei unmittelbar Verteidigung und Kriegführung und falle unter Art. 32a.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt den Antrag des Abgeordneten *Berendsen* zur Abstimmung. Die von diesem beantragte Formulierung

> Gesetze, die der Durchführung der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerungen dienen

wird bei zahlreichen Enthaltungen gegen eine Stimme angenommen.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) wiederholt seine früheren Bedenken gegen den Antrag des Abgeordneten *Mellies*, das »können« durch »sollen« zu ersetzen.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) tritt ebenfalls für »können« ein. Durch die soeben beschlossene neue Fassung »Durchführung der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung« bekomme der Artikel einen viel weiteren Anwendungsbereich; es fielen beispielsweise darunter Rüstungswirtschaft, Arbeits-

---

32 Vgl. Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 678, Anm. 8.

- © ZMSBw 2017 -

markt und Ernährungswirtschaft. Dadurch erhalte das Postulat »sollen« für die Auftragsverwaltung ein ganz außerordentliches staatspolitisches Gewicht.

Ministerialdirigent **Gögler** (Baden-Württemberg) erklärt, es sei in Besprechungen mit dem Bundesverteidigungsministerium ins Auge gefasst worden, dass die Erfassung – nicht die Musterung und Wehrüberwachung – von den Ländern in eigener Verwaltung durchgeführt werden solle. Diese Möglichkeit werde aber, da die Erfassung offensichtlich als ein Teil des Wehrersatzwesens betrachtet werde, durch die jetzige Fassung von Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 87a ausgeschlossen; denn es werde darin nur die Auftragsverwaltung zugelassen.

Zu den Ausführungen von Ministerialdirektor Dr. *Roemer* bemerkt er, dass im Bundesrat bisher nicht die Zuständigkeitsregelung für die Fragen der Rüstungswirtschaft und sonstiger damit zusammenhängender Komplexe besprochen worden sei.

Vors. **Jaeger** (CSU) äußert auch die Meinung, dass nach der Fassung der Bestimmung, gleichgültig ob mit dem Wort »können« oder mit »sollen«, überhaupt keine Basis mehr dafür bleibe, die Erfassung den Ländern in eigener Verwaltung zu überlassen.

Abg. **Erler** (SPD) ist anderer Ansicht. Wenn in Art. 87 das Wehrersatzwesen gestrichen werde, sei klar, dass es nicht ohne Weiteres bundeseigene Verwaltung sei. Da es hinterher heiße, es »solle« Auftragsverwaltung sein, werde damit noch nicht ausgeschlossen, dass es trotzdem ländereigene Verwaltung werde.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) weist darauf hin, dass es zu einem starken Einbruch der Auftragsverwaltung in Bereiche der landeseigenen Verwaltung führe, wenn man den Art. 87a als Sollvorschrift fasse. Denn der über die Wehrverwaltung und das Wehrersatzwesen hinausgehende Bereich der sonstigen der Verteidigung dienenden Verwaltung, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung – Rüstungswirtschaft usw. –, sei an sich landeseigene Angelegenheit.

Abg. **Erler** (SPD) bemerkt, der Antrag des Abg. *Mellies*, in Art. 87a »können« durch »sollen« zu ersetzen, habe dem Zwecke dienen sollen, die Vermutung zu beseitigen, dass der Bund die Angelegenheiten in eigener Verwaltung mache und nach Möglichkeit die Auftragsverwaltung vorzusehen. Wenn sich aber das »sollen« dahin auswirke, auch für Angelegenheiten, die an sich in landeseigener Verwaltung zu erledigen seien, die Vermutung der Auftragsverwaltung zu schaffen, sei es besser, bei »können« zu verbleiben.

Im Übrigen empfiehlt der Redner, zunächst einmal über die Fassung des Art. 87 Abs. 1 einen Beschluss herbeizuführen.

Vors. **Jaeger** (CSU) entspricht dieser Anregung und stellt den Art. 87 Abs. 1 Satz 2 in der in erster Lesung beschlossenen Fassung zur Diskussion:

> Die Wehrverwaltung und das Wehrersatzwesen werden in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt, soweit nicht ein Gesetz nach Art. 87a etwas anderes bestimmt.

Abg. **Erler** (SPD) beantragt, die Bestimmung auf folgenden Satz zu reduzieren: »Die Wehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung geführt.«

Vors. **Jaeger** (CSU) glaubt, dass die Struktur des Grundgesetzes einen Vermerk über den eigenen Verwaltungsunterbau erfordere, insbesondere nachdem für den

- © ZMSBw 2017 -

Auswärtigen Dienst usw. in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 ein solcher Vermerk enthalten sei[33]. Wenn man ihn bei der Wehrverwaltung fortlasse, könne daraus geschlossen werden, dass für die Wehrverwaltung etwas anderes gelte als für die in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Verwaltungszweige.

Abg. **Mellies** (SPD) äußert, wenn der *Vorsitzende* den Hinweis auf den eigenen Verwaltungsunterbau unbedingt für erforderlich halte, so erkläre er, Redner, sich damit einverstanden, da über das Gewollte insoweit kein Meinungsstreit herrsche. Nach dem Wunsch der SPD würde Art. 87 Abs. 1 Satz 2 dann also lauten: »Die Wehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt.« Der Hinweis auf Art. 87a erübrige sich, da nach dem Vorschlag der SPD der Art. 87a als neuer Absatz in Art. 87 angefügt werden solle.

Vors. **Jaeger** (CSU) hebt hervor, dass nach diesem Vorschlag die Wehrverwaltung Bundessache sei und nicht übertragen werden könne.

Abg. **Erler** (SPD) entgegnet, dass für eine solche Übertragung hinsichtlich der Wehrverwaltung auch kein Bedürfnis bestehe.

Oberregierungsrat **Frahm** (BMVg) nimmt zu dem von den Abg. *Mellies* und *Erler* vertretenen Vorschlag Stellung, das Wehrersatzwesen nicht in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 aufzuführen. Danach würde nicht mehr die Möglichkeit bestehen, auch nur Teile des Wehrersatzwesens in bundeseigener Verwaltung zu führen. Die Haupttätigkeit der Wehrersatzbehörden bestehe nicht, wie vielfach angenommen werde, in der Erfassung und Musterung, sondern in der Wehrüberwachung. Die Wehrüberwachung befasse sich mit der Zusammenstellung von Unterlagen über die Gemusterten, mit ihrer Einberufung zum Wehrdienst bzw. zu Übungen und mit der karteimäßigen Zusammenstellung der Gemusterten zu Einheiten gemäß den Mobilmachungsplänen. Diese Tätigkeit der Wehrersatzbehörden sei so eng mit den eigentlichen Streitkräften verknüpft, dass sie nach Auffassung des Verteidigungsministeriums nicht den Ländern überlassen werden könne, auch nicht im Wege der Auftragsverwaltung.

Der Redner erläutert die von ihm vertretene Auffassung an einem Beispiel: Wenn gemusterte Rekruten oder Reservisten eingezogen werden sollten, müsse es möglich sein, dass die Wehrersatzbehörden von den betreffenden militärischen Einheiten Weisungen darüber erhielten, Leute einer ganz bestimmten Qualität zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt in eine ganz bestimmte Kaserne zu beordern, weil gerade jene Kaserne zu diesem Zeitpunkt frei sei usw. Für einen solchen Kontakt zwischen Wehrersatzbehörden und militärischen Einheiten lasse auch die Auftragsverwaltung keinen Raum. Denn verfassungsmäßig sei vorgesehen, dass die Landesbehörden nur von oben her Weisungen erhalten könnten; nicht zulässig sei, dass auf der unteren Ebene unmittelbar Weisungen von den – in diesem Fall militärischen – Bundesstellen an Landesbehörden ergingen, wie es hier erforderlich sei.

---

[33] Art. 87 Abs. 1 GG: »In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt das Auswärtige Amt, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt.« BGBl. 1949, S. 11.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) betont, andererseits sei auch das Bundesverteidigungsministerium durchaus der Ansicht, dass Teile des Wehrersatzwesens von den Ländern in eigener Verwaltung bzw. in Auftragsverwaltung geführt werden müssten. Der Redner schlägt dementsprechend vor, in Artikel 87 Absatz 1 folgenden Satz aufzunehmen: »Für das Wehrersatzwesen kann ein einfaches Gesetz bestimmen, dass es in bundeseigener Verwaltung oder durch die Länder in eigener Verwaltung oder in Auftragsverwaltung gemäß Art. 87a geführt wird.« Eine noch einfachere Lösung wäre es allerdings, wenn man im bisherigen Vorschlag zu Art. 87 Abs. 1 Satz 2 »nach Art. 87a« streiche.

Abg. **Berendsen** (CDU) entnimmt aus dem Verlauf der Debatte, dass weitgehende Übereinstimmung bestehe in dem Willen, möglichst viel durch die Länder machen zu lassen und den Soldat erst dann an das Verteidigungsministerium zu übergeben, wenn er am Kasernentor eintreffe. Dabei werde anerkannt, dass die amerikanischen Verhältnisse nicht völlig übernommen werden könnten, weil in der Bundesrepublik eine andere Grundstruktur vorhanden sei und man nicht solche Riesenläger mit 30 000 Rekruten bilden könne, die nachher auf die einzelnen Divisionen aufgeteilt würden. Wegen der Schwierigkeit dieses Problems habe ihm ursprünglich der Gedanke nahegelegen, vor einer Beschlussfassung den verantwortlichen Soldaten hierzu zu hören. Inzwischen sei die Klärung der Frage aber so weit gediehen, dass man einen Beschluss in der Richtung des von Dr. *Barth* gemachten Vorschlags fassen könne.

Abg. **Erler** (SPD) ist mit der von Dr. *Barth* vorgeschlagenen Dreiteilung im Prinzip einverstanden, hielte es jedoch für besser, wenn sie ohne besondere Nennung des Wehrersatzwesens in Art. 87 Abs. 1 für alle in Art. 87a genannten Gesetze vorgenommen würde, da man ja gehört habe, dass außer Teilen des Wehrersatzwesens auch andere Gebiete für eine eigene Verwaltung der Länder in Frage kämen.

Abg. **Schmid** (SPD) unterbreitet den Vorschlag, statt des bisher vorgesehenen Art. 87 Abs. 1 Satz 2 folgende zwei Sätze aufzunehmen: »Die Wehrverwaltung wird als bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Das Wehrersatzwesen kann in bundeseigener Verwaltung, in eigener Verwaltung der Länder oder von diesen im Auftrag des Bundes durchgeführt werden.«

Ministerialrat **Mercker** (BMJ) empfiehlt, in dieser Formulierung hinter den Worten »Das Wehrersatzwesen kann« in Anlehnung an Art. 120 a GG einzufügen »ganz oder teilweise«.

Abg. **Heye** (CDU) gibt zu erwägen, im Hinblick auf künftige, nicht zu übersehende Entwicklungen statt »Wehrersatzwesen« umfassender zu sagen »das Ersatzwesen für die Verteidigung«.

Dieser letztere Vorschlag findet im **Ausschuss** keine Zustimmung. Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird in der von Abg. Dr. *Schmid* vorgeschlagenen Formulierung unter Berücksichtigung der von Dr. *Mercker* empfohlenen Ergänzung einstimmig gebilligt, und zwar in folgender Fassung:

Die Wehrverwaltung wird als bundeseigene Verwaltung mit einem Verwaltungsunterbau geführt. Das Wehrersatzwesen kann ganz oder teilweise in bundeseigener Verwal-

- © ZMSBw 2017 -

tung, eigener Verwaltung der Länder oder von diesen im Auftrag des Bundes durchgeführt werden.

Abg. **Schmid** (SPD) erklärt, man müsse sich darüber klar sein, dass die Wehrverwaltung in diesem Sinne nichts zu tun habe mit der Kommandogewalt und den eigentlichen militärischen Aktionen. Der Redner regt an, der Ausschuss möge prüfen, ob das in dem jetzt vorgesehenen Text genügend deutlich zum Ausdruck komme und ob man diese Abgrenzung eventuell klarer gestalten könne.

Vors. **Jaeger** (CSU) erwidert, dass dieses Problem im Zusammenhang mit der Erörterung des Oberbefehls geprüft werden solle.

Der Vorsitzende stellt nunmehr nochmals den Artikel 87a zur Diskussion.

Abg. **Erler** (SPD) ist der Ansicht, dieser Artikel schließe, insbesondere wenn man die Fassung mit »können« wähle, keinesfalls die Ausführung der in ihm genannten Gesetze durch die Länder in eigener Angelegenheit aus.

Abg. **Schmid** (SPD) äußert dazu, dass es lediglich auf den politischen Willen ankommen werde. Selbst wenn es »sollen« heiße, so könne der Bundestag etwas anderes bestimmen; bestenfalls sei das Wort »sollen« eine Anweisung an die Bürokratie, einen Gesetzentwurf mit Auftragsverwaltung der Länder vorzulegen.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) führt hierzu aus, rechtlich sei es selbstverständlich, dass die Ausführung der Bundesgesetze den Ländern in eigener Angelegenheit obliege, es sei denn, es handle sich um einen Spezialbereich, der dem Bund zur bundeseigenen oder Auftragsverwaltung zugewiesen sei. Das sei aber in dem großen Bereich der Verteidigung nur bei der Wehrverwaltung und eventuell beim Wehrersatzwesen der Fall. Wenn man also in Art. 87a ausdrücklich sagen wolle, dass den Ländern die Ausführung der genannten Gesetze in eigener Angelegenheit obliegen könne, so würde das nur der politischen Optik dienen.

Vors. **Jaeger** (CSU) hält dafür – angesichts dieser Sachlage es bei den bisherigen Beschlüssen zu Art. 87a zu belassen, ihn also folgendermaßen zu fassen:

Gesetze, die der Durchführung der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass sie durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

Diese Fassung des Art. 87a wird vom **Ausschuss** einstimmig gebilligt.

(Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

60. Sitzung, 12. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses (116. Sitzung) und des Verteidigungsausschusses 60. Sitzung am Montag, dem 12. Dezember 1955«[1]. Ohne Ausfertigungsvermerk; Dauer: 15.00–19.00 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Schoettle (SPD); zeitweise Abg. Blank (FDP)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heye, Jaeger, Josten, Kliesing, Müller-Hermann, Siebel – Stellvertreter: Wacher
SPD: Erler, Mellies, Paul, Schmid, Wehner – Stellvertreter: Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel
GB/BHE: Feller

Mitglieder des Haushaltsausschusses[2]:
CDU/CSU: Conring, Friese, Gengler, Giencke, Gleissner, Henckel von Donnersmarck, Niederalt, Rösch, Vogel, Wacker, Willeke – Stellvertreter: Krammig, Sabaß,
SPD: Gülich, Hubert, Ohlig, Ritzel, Schoettle, Seidel – Stellvertreter: Lockmann, Scheuren

FDP: Blank, Lenz
GB/BHE: Keller
DP: Schild

Bundesregierung:
BMVg: Albrecht, Fitzler, Froh, Hopf, Kipper, Melster, von Mitzlaff, Möller, Wagener – AA: Grams, Lohmann, Wehrstedt – BBD: Boose, Meyer – BKAmt: Lehmann – BMF: Beurlen, Charlet, Dülssner, Elsholz, Just, Krause, Oeftering, Rossig,

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 60. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen, ergänzende Angaben zu den Teilnehmern stammen aus dem Kurzprotokoll der 116. Sitzung des Haushaltsausschusses.

2 Personen, die in beiden Ausschüssen vertreten waren, wurden jeweils nur einmal aufgenommen.

- © ZMSBw 2017 -

Seifert, Steinborn, Vialon, Woelffel – BMI: Kuhlmey, Spahn – BML: Nicolai – BMWi: Grotjan – BMWo: Krahn – BRH: Maul, Sabath

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Wegmann – Baden-Württemberg: Gögler – Bayern: Reischl – Bremen: Entholt, Grundig – Nordrhein-Westfalen: Baier – Schleswig-Holstein: Wilson

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung über

1. Schreiben des Bundesministers der Finanzen betr. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln für den Aufbau und die Unterhaltung der deutschen Streitkräfte sowie zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung – Vorlage des BMF 84/55; Ausschussdrucksache 620 –
2. Schreiben des Bundesministers der Finanzen betr. 3. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln zur Unterbringung der deutschen Streitkräfte und der Dienstkräfte der Verteidigungseinrichtungen – Vorlage des BMF 107/55; Ausschussdrucksache 630 –

Punkt 1 der Tagesordnung:

Schreiben des Bundesministers der Finanzen betr. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln für den Aufbau und die Unterhaltung der deutschen Streitkräfte sowie die Durchführung von Verwaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung
Vorlage des BMF 84/55; Ausschussdrucksache 620[3] –
Berichterstatter: Abg. Dr. Vogel

(Fortsetzung der Beratung vom 7. Dezember 1955)

Kap. 14 21 – Bundesministerium für Verteidigung Außenabteilung Koblenz –
Tit. 103 – Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 104 – Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte –
Abg. **Vogel** (CDU) fragt, wer die in den Erläuterungen erwähnten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführe.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert: Die eigentliche Forschung liegt in den Instituten der Universitäten und Technischen Hochschulen und in den Zweckinstituten aller möglichen Stellen einschließlich der Industrie. Beim Ministerium liegt lediglich die Anregung, die Stellung der Forderungen und das ständige Fühlunghalten mit der Forschung, damit diese Zweckforschung ihren bestimmten Kurs behält und ohne Zeitverlust zur Entwicklung der Waffen und der Instrumen-

[3] Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55.

- © ZMSBw 2017 -

te und Maschinen für militärische Zwecke führen kann. Eine eigene Forschung mit eigenen Instituten und Laboratorien größeren Stils ist hier nicht beabsichtigt.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wollen Sie das für alle Zukunft sagen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Nein, nicht für alle Zukunft. Aber es ist jedenfalls zurzeit nicht beabsichtigt.

Vors. **Schoettle** (SPD): Immerhin, das »zurzeit« ist interessant.

Abg. **Ritzel** (SPD): Es sind 1 579 800 DM für 416 Kräfte – Angestellte und Arbeiter – vorgesehen. Wie viele von diesen Kräften sind bereits eingestellt?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Zunächst darf ich bemerken, dass die Summe nach dem heutigen Stande nicht mehr ganz zutreffend ist; wir haben den Antrag am 14. Oktober eingereicht und inzwischen sind zwei Monate vergangen. Das ist aber nicht so gefährlich, weil wir in einem letzten Nachtragshaushaltsplan im Februar oder März aufgrund der bis dahin vorliegenden Ist-Zahlen genauer schätzen können.

Im Augenblick kann ich nicht sagen, wie viele Kräfte bereits eingestellt sind. Aufgrund der letzten Anweisungen für Beschaffungen – bei denen ja nun endlich das ordnungsmäßige Verfahren der öffentlichen Ausschreibung angewendet werden soll – habe ich Anrufe aus Koblenz bekommen, dass sie nicht ohne Personalvermehrung durchgeführt werden können. Ich habe Zustimmung gegeben, schon jetzt 40 Angestellte und 30 Arbeiter einzustellen, habe aber Anweisung gegeben, vorher noch einmal bei mir anzurufen, wenn ich weiß, ob die Vorwegbewilligung beschlossen ist.

Abg. **Ritzel** (SPD): Wie hoch schätzen Sie die Zahl der Angestellten und Arbeiter, die wirklich noch bis zum Schluss des Rechnungsjahres 1955 benötigt werden, und die dadurch erforderlich werdende Summe?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir haben inzwischen für eine Ergänzungsvorlage zum Nachtragshaushalt 80 Beamtenstellen beantragt und werden wahrscheinlich gezwungen sein, noch einen weiteren Vorwegbewilligungsantrag zu stellen. Das Personal für die hier vorgesehenen 369 Angestelltenstellen wird zurzeit ausgesucht, damit es möglichst rasch eingestellt werden kann. Wir vermuten aber, dass bei TO.A 1 und 2 und vielleicht auch TO.A 3 nicht alle Kräfte im Augenblick zu bekommen sind. Es ist jedoch beabsichtigt und wegen der zurzeit anlaufenden großen Beschaffungen auch notwendig, dieses Personal möglichst schnell einzustellen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Da Sie einen erheblichen, vielleicht den entscheidenden Teil noch nicht haben einstellen können und auch jetzt noch nicht wissen können, in welchem Rahmen es gelingt, die Kräfte besonders für die höher dotierten Gruppen zu bekommen, stellt sich die Frage, ob der Ausschuss diesen Ansatz von $1^1/_2$ Millionen DM akzeptiert. Wenn doch noch ein Nachtragshaushalt kommt – es wird ja keine Doppelgenehmigung in Betracht kommen –, kann das, was dann etwa noch fehlt, in dem zweiten Nachtrag angefordert werden. Ich halte es für nicht ganz tragbar, 1½ Millionen DM in dieser Form zur Verfügung zu stellen, wenn man weiß, dass sie nicht im Entferntesten, vielleicht nicht einmal zu einem Drittel, benötigt werden.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Im ersten Nachtragshaushaltsplan[4] ist eine Anforderung von Beamten für Koblenz nicht enthalten; dort sind 315 Beamtenstellen, davon 132 für das Ministerium und 183 für die anlaufenden Standortverwaltungen und die Vorkommandos der Bereichsverwaltungen angefordert. Für Koblenz, d.h. für die kommende Oberbehörde, laufen das heute mit dem Finanzministerium durchgesprochene Programm von 80 Beamten und die vorliegende Anforderung von Angestellten. Es besteht allerdings die Absicht, bei diesen zunächst bei Tit. 104 ausgebrachten Stellen im Laufe der Zeit nach Verhandlungen mit dem Finanzministerium eine Relation zwischen Beamten- und Angestelltenstellen herzustellen. Wir haben heute mit Herrn Dr. *Vialon* die Unterhaltung darüber begonnen; ein Endergebnis kann ich leider noch nicht mitteilen.

Die Befürchtung, Herr Abgeordneter – falls Sie sie haben sollten –, dass wir über das Ziel hinausschießen, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht auf keinen Fall. Denn nach dem allerdings internen, aber durchgeprüften Plan wird diese Dienststelle mindestens 1600 Mann stark sein – ob das alles von Ihnen bewilligt wird, ist eine zweite Frage, aber das etwa ist die Auffassung des Ministeriums –, während wir mit den hier beantragten Stellen und den bereits vorhandenen Kräften bei insgesamt etwa 700, wenn ich nicht irre, liegen würden.

Abg. **Conring** (CDU): Auch in diesem Falle wird es, wie bei der Bauverwaltung, so sein, dass jetzt eine große Aufgabe auf uns zukommt, die in einer absehbaren Reihe von Jahren erledigt werden muss, dass es dann aber wieder in ein normales Gleis zurückgeht und von den persönlichen und sächlichen Aufwendungen nur ein Teil auf die Dauer notwendig bleiben wird. Ist Vorsorge getroffen – z.B. durch Einstellungen auf Zeit –, dass das, was nur für eine gewisse Zeit gebraucht wird, später wieder verschwinden kann?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es wird in den ersten zwei, drei, vier oder fünf Jahren der Aufstellung zweifellos ein ganz besonderer Arbeitsstoß sein. Aber ein Unterschied gegenüber den Bausachen besteht vielleicht doch. Wenn alle Kasernen gebaut sind, ist damit – wenn man nicht noch weitere Soldaten einberufen will, was ja schon an dem vorhandenen Menschenpotenzial scheitert – die Aufgabe im Bauwesen im Wesentlichen erledigt. Bei der Beschaffung und Entwicklung dagegen wird wegen der technischen Modernisierung ein totaler Stopp wohl niemals erreicht werden. Aber ich gebe zu, dass vielleicht in vier, fünf Jahren das Hauptstoßgeschäft vorbei ist und dann vielleicht etwas weniger Personal erforderlich ist.

Abg. **Ritzel** (SPD): Die Vorlage, oder wenigstens die Grundlage dazu, datiert vom Oktober. Jetzt haben wir Mitte Dezember. Die Möglichkeit einer Einstellung von 369 Angestellten und 30 weiteren, also von insgesamt 399 Kräften, wird auch von der Regierung nicht behauptet. Es handelt sich hier um einen Vorwegbewilligungsantrag für den Rest des Rechnungsjahres 1955. Man sollte im Interesse der Klarheit nur das vorweg bewilligen, was annähernd wirklich benötigt wird. Ohne kleinlich zu sein – es wird wohl niemand behaupten wollen, man werde die

[4] Siehe dazu Nachträge zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 87–97.

- © ZMSBw 2017 -

1,5 Millionen DM bis zum 31. März 1956 verbrauchen. Alles Weitere ist aber dann eine Angelegenheit des nächsten Rechnungsjahres.

Ich möchte der Tendenz vorbeugen, dass hier Reste begründet werden, die dann unter Umständen wieder thesauriert werden sollen, und stelle deshalb vorsorglich den Antrag, den Ansatz von 1 579 800 DM herabzusetzen – mit allen Konsequenzen bei den folgenden Titeln – auf 579 800 DM, also 1 Million DM einzusparen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass wirklich mehr benötigt wird als 579 800 DM.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Durch eine frühere Vorwegbewilligung – die hier nur aufgefangen ist – sind bereits 52 Angestellte bewilligt worden. Die sind da. Bei weiteren 70, allerdings in geringeren Vergütungsgruppen, ist die Einstellung so weit vorbereitet, dass sie heute Abend vor sich gehen kann. Es sind selbstverständlich auch schon Bewerbungsunterlagen – zum Teil bereits geprüft – da, sodass ein weiterer erheblicher Teil eingestellt werden kann. Bei einigen TO.A 1- und TO.A 2-Stellen wird es, gebe ich zu, u.a. wegen der Kündigungsfristen in der Wirtschaft schwierig sein, die Kräfte kurzfristig zu bekommen. Ich gebe auch zu, dass, nachdem inzwischen acht Wochen vergangen sind, die Gesamtsumme vielleicht nicht mehr erforderlich ist. Allerdings glaube ich bestimmt, dass 579 000 DM nicht ausreichen. Im Übrigen wird aber, wie ich schon ausführte, im März ein Nachtragshaushaltsplan eingereicht. Da wir dann die Ist-Zahlen für die Zeit bis Februar haben, werden dann in Form eines Haushaltsgesetzes, das ungefähr den tatsächlichen Ausgaben entspricht, Korrekturen erfolgen. Es ist daher weder besonders gefährlich, wenn der Ansatz im Augenblick herabgesetzt wird, noch besonders gefährlich, wenn er stehen bleibt. Denn in jedem Falle wird im März die Korrektur erfolgen. Es sind ja nur Vorwegbewilligungen auf einen Nachtragshaushaltsplan.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Nur eine Bemerkung, Herr Abgeordneter *Ritzel*. Durch Vorwegbewilligungen entstehen keine Ausgabenreste.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich weiß es; aber ich kenne die Melodie, die da angeschlagen wird.

Vors. **Schoettle** (SPD): Das Wort wird nicht mehr gewünscht, wir stimmen ab. Es ist von dem Kollegen *Ritzel* der Antrag gestellt, bei Tit. 104 1 Million DM zu streichen und den Ansatz auf 579 800 DM festzusetzen. Wer stimmt zu? – Gegenprobe! – Das letzte war offenkundig die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt. Damit bleibt der Titel bestehen.

Tit. 106 – Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter –

Tit. 108 – Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter –
(Keine Wortmeldungen.)

Sachausgaben
Tit. 200 – Geschäftsbedürfnisse –

- © ZMSBw 2017 -

Auf eine Frage von Abg. *Ritzel* (SPD) teilt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) mit, der Bedarf sei aufgrund allgemeiner Erfahrungen geschätzt.

Tit. 201 – Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen –

Tit. 202 – Bücherei –

Tit. 203 – Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren –

Tit. 204 – Unterhaltung der Gebäude –

Tit. 205 – Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken –

Tit. 206 – Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen –
(Keine Wortmeldungen.)

Vors. **Schoettle** (SPD) macht darauf aufmerksam, dass das Verteidigungsministerium mit einem Begleitschreiben vom 8. Dezember den vorläufigen Organisationsplan des Ministeriums, eine Übersicht über die benutzten verwaltungseigenen und angemieteten Anlagen und eine Aufschlüsselung der in Kap. 1401 Tit. 215 ausgebrachten Ansätze vorgelegt hat[5].

Tit. 208 – Betrieb von Dienstfahrzeugen –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 215 – Reisekostenvergütungen –
Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) sagt auf Wunsch von Abg. *Ritzel* (SPD) zu, bis zur Vorlegung des Nachtragshaushalts Ist-Zahlen bis zum neuesten Stand mitzuteilen.

Tit. 217 – Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen –
Abg. **Ohlig** (SPD) fragt, ob der aus dem Ansatz und der geschätzten Zahl von 51 Umzügen zu errechnende Betrag von 1500 DM je Umzug auf Erfahrungen im Verteidigungsministerium beruhe.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, die Zahlen beruhten auf Erfahrungen der anderen Ministerien und seien zusammen mit dem Finanzministerium eingesetzt. Ob im Einzelfall die Summen zu hoch oder zu niedrig seien, richte sich nach der Entfernung und den tatsächlichen Unkosten. Auch diese Zahlen müssten gegebenenfalls im endgültigen Nachtragshaushaltsplan aufgrund der Ist-Zahlen aus

[5] Zum vorläufigen Organisationsplan des BMVg (Stand: 22.11.1955) vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 643/55. Der Haushaltsansatz zu Kap. 1401 Tit. 215 findet sich im Zweiten Vorwegbewilligungsantrag für einen Nachtrag zum Einzelplan 14. Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55, S. 10.

- © ZMSBw 2017 -

elf Monaten berichtigt werden. Ministerialdirigent Hopf verweist darauf, dass genaue gesetzliche Vorschriften über die Umzugsvergütungen bestehen.

Tit. 218 – Kosten für Sachverständige –

Tit. 219 – Berichts- und ähnliche Kosten –

Tit. 298 – Zuschuss zur Gemeinschaftsverpflegung –

Tit. 299 – Vermischte Verwaltungsausgaben –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 850 – Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen –

Tit. 851 – Anschaffung von Fahrzeugen für militärische Dienststellen –
Abg. **Ritzel** (SPD) beanstandet, dass für die zur Anschaffung vorgesehenen Volkswagen (Modell Export) – 55 Wagen bei Tit. 850 und 139 in Tit. 851 – je 4900 DM angesetzt seien. Seines Wissens sei das der normale Händlerverkaufspreis für diesen Typ.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir haben die Preise nach den Richtsätzen des Finanzministeriums eingesetzt. Bei Tit. 851 sind 6 Opel Kapitän, 138 Opel Rekord und 139 Volkswagen Export eingesetzt. Wir stehen hier vor einer etwas schwierigen Frage. Eine öffentliche Ausschreibung kann man kaum machen, wenn man einen bestimmten Wagentyp beschaffen will; wir konnten daher zunächst nur die Richtpreise einsetzen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Gerade weil mir auffällt, dass ein bestimmter Wagentyp in sehr großem Umfang angeschafft werden soll – über die sachliche Begründung will ich nicht sprechen –, frage ich, was von der Regierung aus geschehen ist, um einen niedrigeren Preis zu erwirken. Sie können doch nicht einen Einzelhändler beauftragen, so viele Kraftfahrzeuge eines Typs zu liefern. Eine Ausschreibung wäre nicht sehr sinnvoll. Sie werden sicherlich darauf hinsteuern, die Wagen direkt ab Werk zu beziehen. Mit welchem Rabatt haben Sie da gerechnet? In den normalen Verkaufspreisen steckt der Händlergewinn; da aber der Händler zweckmäßigerweise ausgeschaltet werden kann, kann doch die Bundesregierung mit einem niedrigeren Ab-Werk-Preis rechnen. Was ist in dieser Hinsicht getan worden?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es schweben noch Verhandlungen mit den Werken. Die Autoindustrie hat gewisse Mengenrabatte, also nicht eigentlich Behördenrabatte. Die schwierige Frage ist, ob diese Mengenrabatte wirklich ausreichen, um den Preis zu erzielen, der wirklich vertretbar ist, also – ebenso wie wenn man Kanonen bestellt – nur den Selbstkosten zuzüglich eines gewissen – etwa 10%igen – Gewinns entspricht. Die Autoindustrie scheint aber in diesem Punkte außergewöhnlich hartnäckig zu sein.

► Zuruf: Wir auch!

Ob da Absprachen bestehen, kann ich nicht beurteilen. Bisher ist es lediglich gelungen, die Zusage des normalen Mengenrabatts zu erreichen. Die Frage muss natürlich das Ministerium noch sehr stark beschäftigen; wir haben ja keinen An-

- © ZMSBw 2017 -

lass, der Autoindustrie einen Gewinn – wie vor einigen Tagen im Plenum erwähnt worden ist – von 180% in einigen Jahren zu ermöglichen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Bei Tit. 851 sind 138 Opel Rekord zu je 6000 DM und 139 Volkswagen Export zu je 4900 DM veranschlagt. Ich könnte mir vorstellen, dass, wenn Opel und Volkswagenwerk kein befriedigendes Entgegenkommen zeigen, die Bundesregierung sich noch nach dem einen oder anderen weiteren Wagentyp umsehen sollte. Im Augenblick kann ich allerdings nicht sagen, was da preislich und der Qualität nach ersatzweise genommen werden könnte. Aber nur mit dem relativ geringen Mengenrabatt braucht sich die Regierung bei einem so riesengroßen Auftrag nicht zu begnügen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Zumal da dies doch wahrscheinlich nur Anfangsbeschaffungen sind und im Laufe der Zeit erheblich größere Mengen beschafft werden müssen. Ich darf vielleicht anregen, dass die angeführten Typen wirklich nur, wie es in der Erläuterung steht, als »veranschlagt« angesehen werden und die beiden Ausschüsse das nicht etwa als eine Verpflichtung für uns ansehen, diese Typen zu kaufen. Denn dann wäre selbstverständlich die Situation des Ministeriums gegenüber der Industrie ungleich schlechter. Ich könnte mir vorstellen, dass man im Inland oder notfalls sogar im Ausland doch noch andere, billigere Wagentypen finden kann.

► Abg. *Paul* (SPD): Sehr richtig!

Ein Teil der Ausrüstungsgegenstände wird ohnehin nicht ausschließlich in Deutschland gekauft werden können.

Vors. **Schoettle** (SPD): Es ist also zuzugeben, dass hierin ein echtes Problem steckt und die Ansätze mindestens zunächst fiktiv sind. Sie können unmöglich für derartige Massenlieferungen bezahlt werden.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich stelle den Antrag in dem Sinne, dass die angesetzten Preise nur als Richtlinie zu betrachten sind.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wenn Sie sagen »Richtlinie«, wird man sich vielleicht schon nach diesen »Richtlinien« orientieren. Ich würde sagen: man kann die eingesetzten Preise höchstens als Katalogpreis ansehen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Einverstanden! – Zusätzlich rege ich an, dass der Vertreter des Bundesfinanzministers im Aufsichtsrat des Volkswagenwerkes, Ministerialdirektor Dr. *Oeftering*, einmal nach dem Rechten sieht und in Richtung auf vernünftige Preisgestaltung im Sinne der Bundesfinanzen wirkt. Leider haben wir keinen Bundesbeauftragten bei der Opel AG; sonst würde ich da dasselbe beantragen.

Abg. **Bausch** (CDU): Die Bundesverwaltungen haben bereits erhebliche Mengen von Kraftwagen gekauft. Hat man bisher schon versucht, die Preise herunterzudrücken, und mit welchem Erfolg? Und falls solche Versuche bisher nutzlos waren: Haben wir eine Chance, jetzt etwas zu erreichen?

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Zunächst waren Preisvergünstigungen nicht zu erlangen. In den letzten Jahren aber sind bei diesen Beschaffungen ganz allgemein Rabattpreise zugrunde gelegt worden. Das ist der vorhin erwähnte Behördenrabatt, der indes in Wirklichkeit ein Mengenrabatt ist und etwa 6–8% beträgt.

Abg. **Ritzel** (SPD): Deutsche Diplomaten erhalten einen Rabatt von 10–15%!

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Das hängt mit dem Export der Wagen zusammen.

Abg. **Vogel** (CDU): Die Industrie reißt sich keineswegs sehr um diese Aufträge. Das Volkswagenwerk kann im Augenblick so viel exportieren, wie es will. Die Industrie ist also augenblicklich in einer sehr starken Stellung.

Es stellt sich aber eine weitere, allgemeine Frage. Das Hauptproblem ist, einen Typenwirrwarr zu vermeiden. Welche Vorstellungen haben Verteidigungs-, Wirtschafts- und Finanzministerium in dieser Hinsicht? In diesem Zusammenhang interessieren mich viel mehr als die kleinen Opel-Rekord-Wagen und die Volkswagen die 113 Lastkraftwagen zu 8500 DM – für ein so kleines Transportgewicht von einer Vierteltonne relativ teuer – und die anderen Lastkraftwagen. Stellt die Typenangabe schon eine Bindung an bestimmte Typen dar? Ist Vorkehrung getroffen, dass eine generelle Typenbereinigung stattfindet? Für meine Freunde möchte ich ganz klar zum Ausdruck bringen: Wir werden unter keinen Umständen dulden, dass derselbe Typenwirrwarr einreißt, wie er schon einmal war.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Bei den 113 Wagen handelt es sich um die künftigen Jeeps. Über diesem Problem schweben noch erhebliche Erörterungen. Es kann nicht ein Normalwagen – sagen wir, der Volkswagen des vorigen Krieges oder ein anderer vorhandener Wagen – genommen werden; diese Jeeps werden entwickelt. Einige Firmen sind bei der Entwicklungsarbeit, einige Probewagen laufen bereits. Da wird es für uns in einer Hinsicht angenehmer sein, als wenn man typenmäßige Wagen kauft, weil wir da eine echte Konkurrenz mehrerer Fabriken haben.

Abg. **Vogel** (CDU): Das ist keine Antwort auf meine Frage. Wenn Sie noch nicht in der Lage sind, darauf etwas zu sagen, sagen Sie uns das doch bitte offen. Meine Frage geht darauf hinaus: Sind Entscheidungen für bestimmte Typen ihrerseits gefallen? Wir fangen jetzt an und wenn man sich bereits entschieden hat, ist damit, auch wenn es sich nur um ein paar hundert Wagen handelt, die Weiche schon nach einer bestimmten Richtung gestellt. Die Frage ist also: Sind Sie mit bestimmten Firmen über bestimmte Typen einig geworden? Haben sich die Firmen untereinander über Lizenzbauten geeinigt? Ist man übereingekommen, dass man für den gesamten Aufbau Typen braucht, wie sie hier aufgezählt sind, oder wird man noch mehr Typen brauchen und wie viele von diesen Typen verteilen Sie auf soundso viele Firmen und soundso viele Fertigungen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es wird sich um insgesamt 20 000 bis 22 000 Jeeps handeln. Es soll nur ein Typ Jeep bei den Streitkräften in Deutschland laufen. Vier Fabriken haben sich an der Entwicklung eines solchen Wagens beteiligt. Die Verhandlungen darüber, welcher Typ endgültig genommen wird, sind in diesen Tagen angelaufen. Ob der dann von *einer* Fabrik gebaut wird oder von mehreren – aber auch dann derselbe Typ in jeder Hinsicht –, ist noch nicht entschieden. Die Entscheidung hängt auch davon ab, dass die Gesamtzahl von 22 000 Fahrzeugen wohl zu klein sein wird, als dass man die Pressmaschinen und sonstige Maschinen in verschiedenen Fabriken aufstellen könnte. Fest steht aber, dass nur *ein* Jeep-Typ laufen wird, sowohl nach Motor wie Karosserie, Federung usw.

- © ZMSBw 2017 -

Bei den Lastkraftwagen liegt es etwas anders, weil es sich da nicht um Wagen für nur einen Zweck handelt, wie das beim Jeep gilt. Die Verhandlungen sind noch nicht so weit, dass ich die Frage, ob *ein* Lastwagentyp oder mehrere möglich sind, heute schon eindeutig beurteilen könnte.

Abg. **Vogel** (CDU): Auch diese Antwort ist noch nicht ganz befriedigend. Es kommt uns darauf an, dass möglichst wenige Typen laufen und dass nicht für einen und denselben Zweck zwei oder drei oder mehr Typen laufen. Darauf sollten wir gemeinsam hinarbeiten.

► Ministerialdirigent *Hopf* (BMVg): Ja!

Wir alle wissen, welche Schwierigkeiten, wenn zu viele Typen laufen, z.B. die Ersatzteilbeschaffung macht. Wenn die Amerikaner während des Zweiten Weltkrieges etwas wirklich großartig gelöst haben, so war es die Typenvereinfachung[6].

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Für die Jeeps habe ich die Frage eindeutig beantwortet: Es wird nur einen Jeep-Typ geben. Bei den Lastwagen kann ich die Antwort noch nicht eindeutig geben, weil es sich um Lastkraftwagen verschiedener Größe, auch innerhalb derselben Gewichtsklasse und für verschiedene Zwecke, handelt. Aber im Verteidigungsministerium ist der Wunsch besonders stark, gerade bei Lastwagen innerhalb derselben Gewichtsklasse nur einen Typ zu haben.

Bei den Personenwagen bin ich allerdings daran schuld, dass zwei Typen eingesetzt wurden, damit nicht von vornherein ein Monopol eines einzelnen Werkes entsteht. Bei den aus der laufenden Produktion Kommenden spielt es auch nicht die entscheidende Rolle; da kann man sich mit der Verwendung zweier Typen abfinden.

Abg. **Vogel** (CDU): Ich bitte aber zu Protokoll zu nehmen, dass von unserer Seite aus der ausdrückliche Wunsch vorgetragen worden ist, dass die Typenzahl so klein wie möglich gehalten wird und uns in kürzester Zeit berichtet wird, wieweit die Bestrebungen auf Typenvereinfachung Erfolg haben. Weiter bitte ich unseren Wunsch zu Protokoll zu nehmen, dass versucht wird, günstigere Kaufbedingungen zu erreichen und uns auch über das Ergebnis dieser Verhandlungen berichtet werden soll.

Dass uns bei 20 000 Jeeps nur der übliche Mengenrabatt zugestanden wird, ist untragbar.

Vors. **Schoettle** (SPD): Einverstanden!

Abg. **Erler** (SPD): Bei der Entwicklung von Fahrzeugtypen taucht ein weiteres Problem auf. Es wäre wünschenswert, dass nicht jeder Typ für sich entwickelt, sondern von Anfang an Wert darauf gelegt wird, die Teile der einzelnen Typen soweit wie möglich austauschbar zu machen.

---

6 Im Zuge normierter Konstruktion wurden beispielsweise die ursprünglich fünf verschiedenen Panzermotoren auf einen Typen reduziert, um die Wartung zu vereinfachen. Auch das Kraftfahrzeug Willys MB (besser bekannt als »Jeep«) wurde im Auftrag der US-Armee ab 1940 als leichtes und günstiges Geländefahrzeug in normierter Massenproduktion durch die Firmen Willys-Overland und Ford hergestellt. Dank zahlreicher Variationsmöglichkeiten, etwa in Bezug auf die Bewaffnung mit MGs oder auf die Funk- oder Ambulanzausrüstung, kamen die Fahrzeuge vielseitig zum Einsatz. Bis 1945 wurden etwa 640 000 Jeeps produziert. Vgl. Hyde, Arsenal of Democracy.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Schoettle** (SPD): Also an den eingesetzten Summen ändern wir nichts; das hätte wenig Sinn, wenn wir davon ausgehen, dass das nicht die endgültigen Preise sind. Aber es liegt der größte Nachdruck auf der Verpflichtung zu Verhandlungen über die Preise.

Sehr entschieden wendet sich Vors. **Schoettle** (SPD) gegen die in den Erläuterungen verwendete Bezeichnung »Kräder«. Man sage doch auch nicht »Fräder«. Dieses Scheusal von Abkürzung: »Krad«, »Kräder«, das im Dritten Reich entstanden sei, sollte endlich aus unserer Sprache verschwinden. – Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt, es werde künftig »Krafträder« heißen.

Tit. 852 – Anschaffung von Spezialfahrzeugen für die Streitkräfte –
Abg. **Erler** (SPD): In den Erläuterungen steht: »Der englische Schützenwagen ist ein brauchbarer Ersatz für den geplanten deutschen Schützenpanzerwagen. Dieser kann voraussichtlich frühestens ein Jahr nach Erteilung des Auftrags geliefert werden. Nach überschläglichen Berechnungen dürfte er je Stück rund 130 000 DM kosten.« Wenn man den Preis überschläglich berechnet, muss es bereits ziemlich genaue Vorstellungen vom Aussehen dieses Vehikels geben. Wie weit ist das gediehen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Der deutsche Schützenpanzerwagen ist erst im Anfang der Entwicklung. Da aber die Streitkräfte – jedenfalls teilweise – erhebliche Zeit vor Lieferung des deutschen Wagens stehen werden, hat man sich entschlossen, zunächst den englischen Bren Carrier zu kaufen, der dann im Laufe der Jahre wieder herausgezogen wird[7]. Allerdings haben wir dadurch für einige Jahre zwei Typen von Schützenpanzerwagen. Die deutsche Industrie konnte aber unmöglich an diese Entwicklung gehen ehe man genau wusste, ob und wie viele deutsche Schützenpanzerwagen überhaupt jemals gebraucht werden. – Der Preis von 130 000 DM ist eine überschlägliche Schätzung des Bundeswirtschaftsministeriums.

Abg. **Ritzel** (SPD): Vermutlich sind die englischen Wagen, die laut Erläuterung 4000 DM kosten, gebraucht, vielleicht auch schon lädiert. Aber steht dieser Preis von 4000 DM in einem akzeptablen Verhältnis zu den 130 000 DM, die der deutsche Wagen kosten soll?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es handelt sich um eine auslaufende englische Serie ohne alle Spezialeinrichtungen, die ein Vielfaches des eigentlichen Wagenpreises kosten.

Abg. **Jaeger** (CSU): Die Differenz ist wirklich erstaunlich.

---

7 Der britische Universal Carrier (auch »Bren Carrier«) ist ein gepanzertes Vollkettenfahrzeug mit oben offenem Kampfraum, der als Transporter, Waffenträger oder Zugmaschine genutzt werden konnte; er wurde ab 1934 in verschiedenen Varianten gebaut, die sich hinsichtlich Laufwerk, Motorisierung sowie Stärke der Panzerung unterschieden. Die Bundeswehr beschaffte 300 Universal Carrier aus britischen Beständen zu je 4000 DM als Übergangslösung und setzte sie als leicht gepanzerte Schützenpanzerwagen ein. Die KVP/NVA nutzte für kurze Zeit Fahrzeuge des gleichen Typs. Sie entstammten britischen und US-amerikanischen Hilfslieferungen an die UdSSR während des Zweiten Weltkrieges. Vgl. Fletcher/Bryan, Universal Carrier; Hammerich/Kollmer/Rink/Schlaffer, Das Heer, S. 541–543.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Ritzel** (SPD): Der englische Wagen ist laut Erläuterung »ein brauchbarer Ersatz für den geplanten deutschen Schützenpanzerwagen«. Wenn etwas brauchbar ist und 4000 DM, mit allem Drum und Dran 8000 DM, und etwas, was vergleichbar ist, 130 000 DM kostet, dann ist die Frage zu stellen: Was macht denn wirklich den deutschen Wagen um 120 000 DM teuerer als den englischen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es handelt sich bei den englischen Wagen um gebrauchte Wagen. Der Neuverkaufspreis würde erheblich höher sein. Ich darf daran erinnern, dass wir für den Bundesgrenzschutz die sogenannten Panzersonderwagen für 1000 Dollar bekamen[8]. Das waren gepanzerte Sechs-Mann-Wagen mit Drehturm und allen Schikanen. Die Instandsetzung und die Ausstattung mit Waffen und vor allen Dingen mit dem sehr teuren Nachrichtengerät hat auch diese gepanzerten Sonderwagen um ein Vielfaches teuerer gemacht.

Vors. **Schoettle** (SPD): Für das Verhältnis 4000 : 130 000 genügt der Ausdruck »ein Vielfaches« schon nicht mehr.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich darf vorschlagen, dass ich die Herren aus dem Wirtschaftsministerium und dem Verteidigungsministerium herhole, die diese Entwicklungen kennen. Ich kann keine genügend präzise Auskunft erteilen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Diese englischen Wagen sind für das Fahrenlernen brauchbar. Man könnte dafür genauso gut einen Trecker nehmen; der kostet aber wahrscheinlich mehr als 4000 DM. Der Kauf der englischen Wagen ist auch vom Standpunkt des Haushaltes aus zu vertreten. Denn wenn wir die neuen Wagen, die wahrscheinlich sehr stark gepanzert und ganz anders bewaffnet sind, gleich den Rekruten in die Hand geben, müssen sie wahrscheinlich sehr bald überholt werden. Die englischen Wagen werden wahrscheinlich am Ende der Ausbildungszeit an jemand, der etwas weiter südostwärts wohnt, noch für 2000 Mark zu verkaufen sein.

► Heiterkeit.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ich habe einige Erfahrungen mit englischen Gepflogenheiten aus langem Aufenthalt dort[9], habe aber noch nicht erlebt, dass die Engländer irgendetwas verschenken. Irgendwie muss da also doch ein gewaltiger Unterschied in der Qualität und im Volumen des Ganzen sein. Sonst ließe sich der Preis nicht erklären.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich habe veranlasst, dass die Sachbearbeiter sofort herkommen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich bin für den Vorschlag, die Sachbearbeiter herbeizurufen, sehr dankbar. Denn es drängt sich die Frage auf, ob vielleicht der Preis von

---

8 Der BGS erhielt 1951 aus US-amerikanischen Beständen Spähpanzer des Typs M 8 Greyhound. Anknüpfend an die Erfahrungen in der Weimarer Republik wurden diese als Sonderwagen M 8 beim BGS und den Bereitschaftspolizeien der Länder eingesetzt. Sie eigneten sich aber nur bedingt für ihre vorgesehene Aufgabe. Deshalb wurde die ursprüngliche 3,7-cm-Kanone des M 8 ausgebaut und durch ein MG 42 ersetzt. Vgl. Breitenbach, Polizei-Sonderwagen, S. 49–54; Swede, Fahrzeuge des Bundesgrenzschutzes, S. 146–149.

9 *Erwin Schoettle* befand sich 1939–1946 im Exil in Großbritannien. Während des Krieges arbeitete er für die BBC. Vgl. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages, Bd 2, S. 775.

- © ZMSBw 2017 -

130 000 DM für den deutschen Wagen auf Ermittlungen zurückzurufen ist, die gewissermaßen auf handwerklicher Produktion beruhen.

▶ Heiterkeit.

Was heißt konkret: »An dieser Entwicklung wird gearbeitet«? Wer entwickelt den Wagen? Ist der Preis zusammen mit der Industrie errechnet worden oder ist er in den Büros in Koblenz entstanden? Das alles hätten wir gern gewusst, wenn die Herren hier sind.

Abg. **Schmid** (SPD): Ist auf diesem Gebiet etwas ausgeschrieben worden?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): So weit ist es noch nicht.

Abg. **Schmid** (SPD): Auch nicht, was die Entwicklung betrifft?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich darf nochmals vorschlagen, dass lieber die Sachbearbeiter eine wirklich zutreffende Auskunft geben.

(Tit. 852 wird bis zum Eintreffen der Sachbearbeiter zurückgestellt. – Vgl. S.[10])

Tit. 870 – Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und dergleichen – Abg. **Conring** (CDU): Ich möchte zu diesem Titel etwas Allgemeines vortragen. Die Konjunktur ist an weiten Teilen des Landes, am platten Land und den sogenannten Sanierungsgebieten und Notstandsgebieten und ähnlichen Räumen, vorbeigegangen. Da es sich hier um Gegenstände handelt, die man in jedem kleinsten Ort kaufen kann – Schreibtische, Stühle usw. – sollte man überlegen, ob nicht ein regionaler Ausgleich bei der Auftragserteilung möglich ist. Diese etwas zurückgebliebenen Gebiete der Bundesrepublik sollten an dem wirtschaftlichen Aufschwung größeren Anteil haben.

Weiter stelle ich die Frage, ob es nicht möglich wäre, einen Teil dieser Beschaffungen an Arbeitsgemeinschaften des Mittelstandes zu vergeben, der an solchen Aufträgen dringend interessiert ist. Sie sollten nicht wieder in den Gebieten massiert werden, die an sich schon in Bezug auf die Arbeitskräfte übermäßig stark in Anspruch genommen sind, und dem Mittelstand sollte diese große Chance, auch einmal Aufträge zu bekommen, nicht vorenthalten werden, vorausgesetzt, dass seine Einschaltung im Rahmen des finanziell Vertretbaren bleibt. Ich darf mir vorbehalten, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich habe Bedenken, dem Vorschlag des Herrn Kollegen *Conring* zu entsprechen, weil ich fürchte, dass es dann noch teurer wird.

Eine Frage an das Bundesfinanzministerium. Diese Einzelansätze für die Ausstattung der Räume richten sich sicherlich nach den allgemeinen Richtlinien, auch rangmäßig. Ich konstatiere, dass hier 50 Geschäftszimmer für Generäle und Oberste zu je 1500 DM vorgesehen sind. Vielleicht kann gesagt werden, nach welcher Rangfolge sich das bei Generälen und Obersten im Vergleich zur Zivilverwaltung richtet und vielleicht könnte auch angegeben werden, wonach man sich bei den 15 Sprechräumen für Seelsorge orientiert hat, die pro Raum 100 Mark billiger sind als die Zimmer für Oberste und Generäle.

Vors. **Schoettle** (SPD): Herr *Hopf*, Sie haben die Grundsätze, nach denen diese Einrichtungen veranschlagt sind, kürzlich bereits angedeutet; ich habe daraus ent-

---

[10] Im Originalprotokoll, S. 31–36; in diesem Band, S. 779–784.

- © ZMSBw 2017 -

nommen, dass schon ein Abstrich erfolgt ist. Ich bitte Sie aber, die Grundsätze noch einmal darzutun.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): In der vorigen Sitzung habe ich ausgeführt, dass wir für den Verteidigungsbereich die vom Finanzministerium festgelegten Richtsätze heruntergesetzt haben, also nicht nach den Richtsätzen kaufen, die sonst bei Bundesbehörden üblich sind. Ich habe die Gründe dargelegt, die zum Teil fiskalischer, zum Teil optischer Natur sind. Wir wünschen, dass Einheitsführer, die zu Vorgesetzten und zivilen Dienststellen kommen, dort nach Möglichkeit nichts sehen, was die Begehrlichkeit anregt. Wir dürfen nicht übersehen, dass bei der Wehrmacht alles nachher mit 100 oder 500 oder 1000 zu multiplizieren ist. Die Herabsetzung der Richtsätze im Bereich des Verteidigungsministeriums und seiner obersten nachgeordneten Dienststellen wird sich bei 500 000 Soldaten finanziell sehr stark auswirken.

Zu den Fragen des Herrn Abgeordneten *Conring* kann ich mitteilen, dass zurzeit der Sechserausschuss tagt, um nochmals die Frage, wie man mehr Aufträge in die Randgebiete und Notstandsgebiete geben kann, und vor allem auch die Frage zu prüfen, wie man Zusammenschlüsse des Handwerks herbeiführen kann, um auch dem Handwerk, bei dem die Maschinen und die Menschen noch nicht voll ausgenutzt sind, Aufträge geben zu können[11]. Allerdings wird darin nach unserer Ansicht eine gewisse Verteuerung – von unserem Einzeletat aus gesehen – liegen. Vom Gesamthaushalt des Bundes oder vom Steueraufkommen her gesehen ist es aber unserer Ansicht nach keine Verteuerung, weil die Betriebe in den Randgebieten und die Handwerksbetriebe nicht voll ausgelastet sind und Aufträge ohne neue Investierungen durchführen können.

Schwierigkeiten macht bei den Randgebieten die Transportfrage – bei Möbeln z.B. entfällt ein sehr erheblicher Teil der Unkosten auf den Transport – und beim Handwerk die Frage einer gewissen Verzögerung. Es ist leichter, einen Auftrag z.B. über 1000 Schränke an eine große Fabrik zu geben, als an vier Arbeitsgemeinschaften in vier Landkreisen, deren jede vielleicht nur 250 Schränke bauen kann.

Abg. **Vogel** (CDU) regt an, dass dem Haushaltsausschuss bei Gelegenheit einmal die Erstausstattung eines normalen Mannschaftszimmers vorgeführt und mitgeteilt wird, was dafür ausgeworfen wird.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Darf ich, um das, was ich über die Kürzung der Richtsätze sagte, zu belegen, auf dem Einzelplan 08, Nachtragshaushalt, hinweisen[12]. Dort sind die Referentenzimmer mit 1500 DM veranschlagt, bei uns mit 1225 DM. Bei den Sachbearbeitern haben wir den Satz belassen, weil man unter 720 DM für eine Zimmerausstattung praktisch nicht gehen kann. Bei Hilfsreferenten, Referenten, Unterabteilungsleitern und Abteilungsleitern sind wir im Durchschnitt 25 bis 30% unter den Sätzen geblieben. Außerdem haben wir 10% für Ersparnis durch Sammelbeschaffung abgesetzt.

---

11 Vgl. Protokoll der 61. Sitzung vom 14.12.1955, S. 809 f.

12 Vgl. Einzelplan 08 Bundesministerium der Finanzen. Nachträge zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 50.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Bausch** (CDU): Hier werden 1500 DM für ein Referentenzimmer genannt. Ich erinnere mich, dass wir uns im Haushaltsausschuss vor Jahren darauf geeinigt haben, dass kein Zimmer bewilligt werden solle, das mehr als 600 DM kostet. Es ist inzwischen einige Zeit vergangen. Aber die Einrichtungskosten fallen sehr ins Gewicht. Es würde mich interessieren zu hören, warum die Kosten sich derart gesteigert haben.

Weiter möchte ich gern wissen, ob die hier eingesetzten Preise Richtpreise sein sollen, die, je nach dem Ergebnis der Ausschreibung, auch unterschritten werden können. Bei so großen Beschaffungen muss der Bund doch Preisermäßigungen erreichen können.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die Sätze sind Höchstsätze, sie können also nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden.

Ich möchte nicht etwa sagen, dass die sonst angewandten Richtsätze zu hoch sind. Ich habe im Innenministerium bei den Beschaffungen mehr im Einzelnen mitwirken können als hier bei dem etwas raschen Aufbau der Streitkräfte. Dort konnte man sich um die Einzelheiten noch kümmern. Im Verteidigungsministerium verfahren wir mit den Richtsätzen so, dass wir z.B. mit dem, was in anderen Ministerien ein Hilfsreferentenzimmer ist, die Referenten ausstatten; entsprechend bei den Abteilungsleitern.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Die Richtsätze für Beschaffungen sind alljährlich sehr umkämpft und auch im Haushaltsausschuss mehrfach erörtert worden. Wir haben uns mit den Ressorts unter der Führung des Innenministers auf diese Sätze geeinigt. Sie sind im Übrigen noch nie Gegenstand öffentlicher Kritik gewesen. Man sollte sich auch auf den eigenen Eindruck verlassen, den man beim Betreten von Bonner Büros hat. Ich verkenne nicht, dass bei einigen »Spitzenzimmern« einiges geschehen ist, was vielleicht über eine gewisse noch mögliche Linie hinausgeht. Aber im Großen und Ganzen sitzt der Referent in Bonn doch in einem zigarrenkistenartigen Büro, das keineswegs sehr luxuriös ist; es ist kein Teppich, kein Plüschmöbel und dergleichen da. Im Großen und Ganzen sind die Dinge, abgesehen von einigen Spitzenfällen, verhältnismäßig bescheiden.

Ich schlage vor, es zunächst jetzt bei den veranschlagten Sätzen zu belassen. Die Verteidigungsverwaltung weiß, dass sie einer erhöhten öffentlichen Kritik anheimfällt, wenn sie bei der Einrichtung der Räume über das Zumutbare hinausgeht.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich wäre dankbar, wenn Herr Dr. *Vialon* noch ein Wort über den Satz von 600 Mark sagen könnte. Hat sich die Steigerung zwangsläufig ergeben?

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Die Zahl 600 war ein Durchschnittssatz für Referenten und übrige, betraf also sowohl den höheren wie den gehobenen Dienst, die gesamten Sachbearbeiter. Als das aber dann aufgerissen wurde für leitenden Dienst, höheren Dienst, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst, kamen wir zu diesen Sätzen.

Abg. **Bausch** (CDU): Das »Zigarrenkisten-Zimmer« kostet also 1500 DM?

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Es wird etwas billiger sein; es liegt bei etwa 800 bis 900 DM. Aber, Herr Abgeordneter, haben Sie bisher bei einem Referentenzimmer in Bonn das Gefühl, dass des Guten zu viel geschehen ist?

Abg. **Bausch** (CDU): Das will ich nicht sagen. Mich interessieren nur die Zahlen, weil ich die Zahl 600 sehr wohl in Erinnerung habe.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Es war, wie ich eben sagte, ein Durchschnittspreis.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die Zahlen sind zusammengefasst: 315 DM für Schreibkräfte – die erfahrungsgemäß zu dritt oder viert in einem Zimmer sitzen –, 375 DM für Hilfskräfte, 720 DM für Sachbearbeiter, 1125 DM und 1500 DM für Hilfsreferenten und Referenten. Daraus ergab sich, weil die leitenden Kräfte weniger zahlreich sind, damals die Zahl 600 DM. Ob der Durchschnittsbetrag heute noch genau derselbe ist, kann ich nicht beurteilen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Sie glauben also, dass man durch Teilung der Geldsumme durch die Zahl der Beschäftigten etwa auf den Betrag käme?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Damals jedenfalls kam man darauf.

Vors. **Schoettle** (SPD): Das ist allerdings ein sehr rohes Verfahren, muss ich sagen.

Abg. **Ohlig** (SPD) wirft im Zusammenhang mit der Frage der Einrichtung die Raumfrage auf.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, in Koblenz sei noch ein gewisser Raumvorrat vorhanden und werde zurzeit von der Liegenschaftsverwaltung neu beschafft. Auch im Raum von Köln bis südlich Bonn seien zurzeit eine Reihe von Neumietungen im Gange.

Abg. **Conring** (CDU) bittet namens seiner politischen Freunde nochmals, zu prüfen, ob nicht die Sanierungs- und Notstandsgebiete bei der Vergabe der Aufträge einen gewissen Vorrang haben müssten. Sie hätten teilweise noch jetzt eine erhebliche Arbeitslosenzahl. Die Aufwendungen für die Unterstützungen müssten ohnehin aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sei es über die Bundesanstalt, sei es über die Fürsorgeverbände. Diese Aufwendungen sollten so weit wie möglich durch Arbeitsbeschaffung ersetzt werden; im Rahmen des Gesamthaushalts brauche dadurch keine zusätzliche Belastung zu entstehen.

Des Weiteren bittet Abg. Conring namens seiner Freunde nochmals um Prüfung, ob nicht der Mittelstand in den von der Konjunktur nicht erfassten Gebieten einen gewissen Vorrang haben müsse. Auch dabei brauche keine Verteuerung herauszukommen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) empfiehlt auf Anregung von Abg. *Friese* (CDU/CSU), in einer der nächsten Sitzungen den zuständigen Sachbearbeiter einen ins Einzelne gehenden Vortrag über dieses Problem halten zu lassen.

Auf Vorschlag von Abg. *Vogel* (CDU) wird das Finanzministerium gebeten, eine Übersicht über die Kosten der Zimmerausstattung vorzulegen.

Vors. **Schoettle** (SPD) hält es für ausreichend, wenn die Sachbearbeiter in einer Sitzung des am unmittelbarsten interessierten Haushaltsausschusses berichten. Wer von den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses an der Frage interessiert

- © ZMSBw 2017 -

sei, möge selbstverständlich an der Sitzung teilnehmen; aber eine formelle gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse sei für diesen Zweck wohl nicht erforderlich.

Abg. **Hubert** (SPD) und Abg. **Ritzel** (SPD) erbitten zum Vergleich Angaben über den Preis der Ausstattung eines Abgeordnetenzimmers im Bundeshaus. Vors. **Schoettle** (SPD) schlägt vor, dass der Ausschuss sich diese Zahlen vom Büro des Bundestages beschafft.

Tit. 871 – Erstmalige Anschaffung von Maschinen und dergleichen –
Abg. **Erler** (SPD) weist darauf hin, dass in den Erläuterungen unter I für die Außenabteilung 12 Dimafone mit Abnahmegeräten – also Diktiergeräte – zu je 1250 DM, unter V für die Übersetzer-Sondergruppe dagegen 30 Diktiergeräte mit Zusatz zu je 400 DM angesetzt seien. Er fragt, warum Geräte für 1250 DM erworben werden sollten, wenn derselbe Zweck auch mit Geräten für 400 DM erreicht werden könne.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) legt zunächst dar, dass er die Diktiergeräte für sehr zweckmäßig halte. Man brauche, wenn man diese Geräte verwende, nicht Stenotypistinnen für die späten Abendstunden im Dienst anzusetzen; die Referenten könnten, wenn sie aus den Sitzungen kämen, in das Gerät diktieren und die Platten oder Bänder würden am nächsten Tag in den Kanzleien abgeschrieben. Schon im Laufe eines Jahres werde dadurch eine wesentliche Ersparnis erzielt.

Was den Preis angehe, werde er sich erkundigen, ob es Geräte gebe, die wirklich zweckmäßig und doch billiger seien.

Abg. **Erler** (SPD) sagt, er habe ein Gerät in Benutzung, das 700 DM und mit allen zusätzlichen Vorrichtungen maximal 800 DM koste.

Nach einer Debatte über technische Einzelheiten der Diktiergeräte erklärt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg), er habe zunächst mit zwölf Geräten anfangen wollen, weil er im Bundesinnenministerium gute Erfahrungen damit gemacht habe. Er schlägt vor, für die angesetzten 15 000 DM statt der zwölf Dimafone 20 oder 22 andere Diktiergeräte zu je 700 DM zu beschaffen. An sich würden natürlich viel mehr als zwölf Geräte gebraucht – auch 20 werde wahrscheinlich nicht die Endzahl sein –, und dem Ministerium liege nicht daran, besonders teure Geräte zu haben.

Abg. **Ritzel** (SPD) erklärt sich mit dem Vorschlag von Ministerialdirigent Hopf einverstanden, wenn es auch ein bisschen an ein Zauberkunststück erinnere, aus 12 Geräten 20 zu machen. Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, die Rechnung sei vielleicht zunächst etwas verblüffend, es dürfte aber doch ganz zweckmäßig sein, so zu verfahren.

Die **Ausschüsse** erheben gegen den Vorschlag keine Einwendungen.

Abg. **Friese** (CDU) schlägt eine generelle Überprüfung aller Posten des Tit. 871 vor. Die Ausschüsse seien nicht in der Lage – und es sei auch nicht ihre Aufgabe –, alle diese Einzelheiten durchzugehen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, die Ansätze seien mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof aufgrund der verschiedensten Richtsätze und Erfahrungen errechnet. Zweifellos würden sich aber nachher bei der Ausschrei-

- © ZMSBw 2017 -

bung und der Auswahl der Systeme noch allerlei Verschiebungen ergeben; das könne man im Augenblick nicht ausschalten.

Vors. **Schoettle** (SPD) wirft die Frage auf, ob es im Bereich der Bundesverwaltung eine Stelle gebe, die die technische Entwicklung auf dem Gebiete des Büromaterials und der Büromaschinen verfolge und verhindere, dass veraltete und teure Sachen gekauft würden, wenn es andere gebe. Er sei nicht für neue Behörden, aber diese Stelle könnte sich lohnen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) teilt mit, es gebe im Rahmen der Bürodirektorenkonferenz einen Unterausschuss, der gerade auf diesem Gebiet der Rationalisierung arbeite, und eine Rationalisierungszeitschrift. Die Erfahrungen würden laufend von den Ministerialbürodirektoren ausgewertet. Mit diesem Gremium sei schon immer zusammengearbeitet worden.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Wir haben auf der Amerikareise die Einrichtung kennengelernt, dass eine Beschaffungsstelle für die gesamte staatliche Verwaltung tätig wird, sich ununterbrochen über die technische Weiterentwicklung auf dem Laufenden hält und den Behörden jeweils aktuelle Vorschläge für ihre Beschaffungen machen kann. Wir haben bei dem Gespräch mit den dortigen Prüfungsbehörden den Eindruck gewonnen, dass das sehr zweckmäßig ist[13].

Wir sind der Ansicht, dass die künftige Oberbehörde in Koblenz in diese Aufgabe hineinwachse, sich also nicht, wie sonst eine Behörde, darauf beschränken wird, sich Angebote von der Industrie machen zu lassen, sondern gleichzeitig die technische Entwicklung überprüfen wird. Man muss also die künftige Aufgabe der Beschaffungsstelle in Koblenz auch in dieser Richtung sehen. Bis jetzt besteht nur eine sogenannte Beschaffungsstelle für den Bundesgrenzschutz[14]; sonst beschaffen alle Behörden selber ihren Bedarf. Das ist zweifellos, auf weitere Sicht gesehen, sehr unökonomisch, weil jeder Beschaffungsbeamte und Bewirtschafter erst Erfahrungen machen muss, die an anderer Stelle längst vorhanden sind. Die Koblenzer Stelle muss ihre Aufgabe künftig unter diesem Gesichtspunkt sehen.

Vors. **Schoettle** (SPD): So weit wie die Amerikaner wollen Sie nicht gehen?

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Sie meinen eine zentrale Beschaffungsstelle für die gesamte Bundesverwaltung? Ich bin nicht befugt mich dazu zu äußern.

Vors. **Schoettle** (SPD): Die amerikanische Verwaltung ist zweifellos etwas größer als die Bundesverwaltung, und was drüben möglich ist, sollte hier nicht ganz unmöglich sein.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Möglicherweise kann einmal die Koblenzer Beschaffungsbehörde auch die Beschaffung des Bedarfs für die übrigen Behörden übernehmen. Das wäre vielleicht eine geeignete Lösung.

Abg. **Krammig** (CDU): Einige Landesregierungen, z.B. Hamburg, haben Organisationsämter eingerichtet, die die Fragen der Vereinfachung und Rationalisie-

---

13 Ministerialdirigent *Vialon* nahm vom 1.7.–10.8.1955 an einer Reise des Haushaltsausschusses in die USA teil. Vgl. Reise in die USA zum Studium der amerikanischen Budget-Verhältnisse.

14 Die Beschaffungsstelle des BGS wurde im BMI am 18.5.1951 errichtet. Dies war erforderlich, um den Grenzschutz mit den nötigen technischen Geräten, Waffen, Fahrzeugen usw. auszustatten. Die Beschaffungsstelle übernahm auch die Beschaffung für die Bereitschaftspolizeien der Länder und den Zivilschutz. Vgl. Dierske, Der Bundesgrenzschutz, S. 77 f., 363 f.

- © ZMSBw 2017 -

rung der Büroarbeit durch neuzeitliche Apparaturen usw. bearbeiten. Es empfiehlt sich, dass das Beschaffungsamt in einen Erfahrungsaustausch auch mit diesen Stellen tritt, damit es nicht alle Kinderkrankheiten noch einmal durchmachen muss, die die Landesregierungen schon hinter sich haben.

Vors. **Schoettle** (SPD): Das kann natürlich im Augenblick nur als Anregung gedacht sein. Aber allgemein muss man doch sagen: Wir müssen unter allen Umständen verhindern, dass ohne Rücksicht auf bereits bestehende Institutionen für diesen Spezialzweck neue Institutionen geschaffen werden, wenn die Aufgabe genauso gut von schon bestehenden Einrichtungen erfüllt werden kann.

Im Übrigen, Herr *Hopf*, scheint es mir eine der vornehmsten Aufgaben des Haushaltsreferenten des Verteidigungsministeriums zu sein, im ganzen Bereich, soweit Sie es überhaupt können – und das muss Ihnen möglich gemacht werden – alle, die etwas auszugeben oder etwas zu verwenden haben, so in der Furcht des Herrn zu erziehen, dass sie wissen: wenn sie etwas verschwenden, werden sie beim Schopf genommen. Der Gedanke, dass das, was da ist, nichts kostet, muss endgültig ausgerottet werden. Das ist etwas, was ich im Vertrauen auf Sie Ihnen sage.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Da, wo wir solche Ansätze schon haben, führen wir es auch durch. Ich denke z.B. an Verhandlungen über Sonthofen, die ich vor drei Tagen geführt habe. Dort ist eine sehr üppig gebaute oder wiederaufgebaute große Kaserne und es wurde der Wunsch nach einer den Räumen entsprechenden Einrichtung geäußert. Da habe ich allerdings den Ausdruck gebraucht: »08/15-Einrichtung; was darüber hinausgeht, nur aus der Privattasche!«, und ich habe angekündigt, dass ich beim Eintreffen der ersten Möbel hinfahre.

Das werden wir natürlich auch bei allem Übrigen versuchen. Allerdings ist die Frage, ob es bei einer so massierten Arbeit, wie sie auf die Haushaltsabteilung einstürmt – zurzeit sind wir nur drei! –, über die augenblicklich notwendigste Tagesarbeit hinaus auch noch möglich ist, hinauszufahren, um an Ort und Stelle schon in den Anfängen zu überprüfen. Dass wir im Augenblick nur den einen Teil der Haushaltsreferentenaufgabe wahrnehmen können, berührt uns sehr unangenehm.

Abg. **Vogel** (CDU): Da kommen wir an den Kern der Dinge heran. Es wäre viel zweckmäßiger, wenn, bevor Sie nach Koblenz 1000 Mann aufstocken, zunächst einmal 15 Mann zusätzlich in Ihre Abteilung kämen. Zwei sorgfältige Prüfer in Ihrer Abteilung können unter Umständen Ersparnisse bewirken, die Sie und wir noch gar nicht übersehen können. Das Wichtigste wäre also, Sie selber besorgen sich zunächst einmal das Personal, das Sie brauchen, um von vornherein Sonderwünschen entgegentreten zu können, an denen es bestimmt nicht mangeln wird. Keiner von uns hier ist z.B. in der Lage zu prüfen, ob nicht das, was in Tit. 871 beim Fotolabor aufgeführt ist, eine Maximalausstattung mit den letzten Schikanen ist und man auch mit der Hälfte auskommen kann. Es wäre wichtig, Leute an der Hand zu haben, die so etwas nachprüfen können.

Deshalb schlage ich vor, dass Herr *Hopf* uns so bald wie möglich berichtet, bis zu welchem Zeitpunkt er in der Lage ist, seinen Apparat so auszubauen, dass er die Dinge in der Hand behält.

Zweitens schlage ich einen Beschluss des Haushaltsausschusses vor, dass baldmöglichst – nachdem wir einmal diese Vorwegbewilligung in Höhe von eini-

- © ZMSBw 2017 -

gen Millionen erteilt haben – geprüft wird, ob das, was als erste Ausstattung für einige Büros bewilligt worden ist, notwendig war oder ob hier schon zu viel getan worden ist.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Was beim Fotolabor notwendig ist, kann in der Tat kaum jemand, der nicht gerade Spezialist ist, beurteilen. Wir haben deshalb das Finanzministerium und den Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung[15] dazugebeten, haben uns jeden einzelnen Apparat von den beantragenden Stellen erklären lassen und haben dreimal bereits gestrichen, sodass ich der Hoffnung – wenn auch im Augenblick nicht der absoluten mathematischen Sicherheit – Ausdruck geben kann, dass kein Gegenstand darin ist, der bei sorgfältiger Überlegung nicht vielleicht doch überflüssig wäre. Der Beauftragte für Wirtschaftlichkeit und der Rechnungshof haben sich bei diesen Verhandlungen bei jeder Position beteiligt.

In der vorigen Woche habe ich einen ganzen Tag mit dem Präsidenten *Mayer* im Rechnungshof beraten, welche Organisationsform man wählen kann und was man an Menschen braucht, um auf der ganzen Linie wirklich vom ersten Tage ab absolut sicherzugehen, dass nichts Überflüssiges beschafft wird. Er hat mir zugesagt, uns bei jeder Anforderung sofort Leute zur Verfügung zu stellen, bis es möglich ist, die Etatstellen für die Haushaltsabteilung entsprechend zu besetzen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Das Wichtigste wäre, dass überall, wo es sich um Geldausgaben handelt, kein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis besteht, dass also nicht der, der Geld ausgeben möchte, den anderen, der es ausgeben soll, kommandieren kann. Da müsste das zivile Element ganz entscheidend gestärkt werden.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es ist von vornherein weitgehend durchgesetzt, dass das zivile Element völlig unabhängig von militärischer Befehlsgebung sein eigenes Mitspracherecht und das Recht des Berichts an die Haushaltsabteilung hat.

Abg. **Gülich** (SPD) bezweifelt, dass es gelingen werde, Leute, die bei den Beschaffungen etwas verschwendeten, »beim Schopf zu nehmen«. Die Militärs würden es so machen, wie sie es immer gemacht hätten. Die Titel von 850 an zeigten, wie schematisch verfahren worden sei. Man habe es an den Diktiergeräten gesehen und sehe es beim Fotolabor. Es seien die Preise eingesetzt, zu denen jedermann die Sachen im Einzelhandel kaufen könne, nicht die Preise, die jede Behörde als normalen Behördenrabatt bekomme. Für ein größeres Fotolabor fehle es in der Aufstellung, die alle diese Nebendinge enthalte, an der Hauptapparatur.

Abg. *Gülich* glaubt nicht, dass noch bis zum Ende des Rechnungsjahrs die beantragten Einrichtungen benötigt würden. Man sollte nur das anschaffen, was jeweils für die nächsten paar Monate gebraucht werde. Dann würden auch diese

---

15 Das Amt eines Bundesbeauftragen für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurde am 8.1.1952 durch Kabinettsbeschluss geschaffen. Mit der Wahrnehmung dieser Stellung wird seitdem der Präsident des Bundesrechnungshofes betraut. Ihm und seinem Prüfungsapparat obliegen die Beratung der Bundesregierung in Fragen der Vereinfachung und Kostensenkung in der Verwaltung sowie die Erstellung von Gutachten über den wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln für den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und die Bundesminister, vor allem für den Bundesminister der Finanzen. Vgl. Handbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1954.

- © ZMSBw 2017 -

technischen Abteilungen organisch wachsen. Wenn anders verfahren werde, lasse sich Verschwendung gar nicht ausschalten.

Abg. *Gülich* schließt: Das Fotolabor und die Druckerei kann ich genau beurteilen, weil ich in meiner Bibliothek eine solche technische Abteilung mit über 25 Arbeitskräften unterhalte, die im Laufe der Jahre gewachsen ist und sich selbst tragen muss[16]. Wenn ich solche Summen sehe, wie sie hier für sächliche Aufwendungen beantragt sind, graust mir, weil der Schematismus, mit dem die Sache gemacht wird, Verschwendung zur Folge haben muss, und zwar zu einem sehr hohen Prozentsatz der gesamten sächlichen Aufwendungen, ich möchte sagen, bis zu 50 %.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ich nehme an, Herr *Gülich*, Sie wollen in dieser Frage ebenso wenig resignieren, wie ich oder irgendjemand anders.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die Anforderung ist nur für das Amt in Koblenz, sodass hier die Soldaten praktisch überhaupt nicht mitsprechen. Es ist grundsätzlich eine zivil organisierte Behörde[17], wenngleich auch einige Diplomingenieure, die gleichzeitig Offiziere sind, dort tätig sein werden.

Bei dem Fotolabor handelt es sich um Ergänzungsbeschaffungen – das Beschaffungsamt als Außenabteilung läuft ja bereits seit längerer Zeit –; daraus erklärt sich, dass einige Dinge, die Sie, Herr Professor *Gülich*, vermissen, nicht in der Aufstellung enthalten sind.

Jeder einzelne vorgesehene Apparat einschließlich jeder Kassette ist sorgfältig mit dem Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit durchgesprochen. Allerdings mussten wir, weil wir diese Gegenstände fast immer nur in einem Exemplar beschaffen, die normalen Preise einsetzen; dabei ist natürlich offen, ob, wenn man bei einem Großhändler kauft, irgendein Rabatt herauszuschlagen ist.

Abg. **Josten** (CDU): Ich habe schwerste Bedenken dagegen, so zu verfahren, wie Herr Professor *Gülich* vorgeschlagen hat. Die Berücksichtigung mittelständischer Betriebe wäre dann unmöglich. Ich selber habe in Koblenz festgestellt, dass auch Arbeitsgemeinschaften mittelständischer Betriebe nicht berücksichtigt werden können, weil praktisch keine Lagerhaltung da ist. Wenn nur nach Bedarf gekauft wird, können nur große Betriebe schnell genug nach den Anforderungen des Ministeriums liefern. Dagegen ist, wenn eine Lagerhaltung da ist, ohne wesentliche Verteuerung auch Lieferung durch mittelständische Betriebe möglich. Man kommt nicht daran vorbei, dieses Problem noch einmal eingehend zu besprechen.

---

16 *Wilhelm Gülich* war 1924–1946 mit kurzer Unterbrechung Leiter bzw. Direktor der Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft der Universität Kiel, einer renommierten Fach- und Forschungsbibliothek für wirtschaftswissenschaftliche Literatur. Vgl. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949–2002, Bd 1, S. 286.

17 Die in Koblenz ansässige Abteilung XI Planung und Beschaffung des BMVg war in der Anfangsphase der Bundeswehr für die Beschaffung zuständig. Die Abteilung war als zivile Dienststelle aufgebaut. Sie konkurrierte innerhalb des BMVg mit den Abteilungen X (Verteidigungswirtschaft und Technik) und XII (Forschung und Entwicklung). Deshalb wurde sie im November 1957 unter der Bezeichnung »Amt für Wehrtechnik und Beschaffung« als nachgeordnete obere Bundesbehörde aus dem BMVg ausgegliedert. Das Amt übernahm u.a. die zentrale Entwicklung, Erprobung und Beschaffung von Rüstungsgütern für die gesamte Bundeswehr. Vgl. Krüger, Das Amt Blank, S. 107–109; Kollmer, Rüstungsgüterbeschaffung, S. 55 f.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Gülich** (SPD) macht geltend, dass es auf dem Gebiet der Optik und Fotografie heute kaum noch mittelständische Betriebe gebe.

Vors. **Schoettle** (SPD) betont, wenn man den Standpunkt des Abg. *Josten* akzeptiere, müsse auch die Frage beantwortet werden, wer über das Lager verfügen solle; es gehe nicht an, dass jeder ohne Kontrolle abrufen könne.

Abg. **Hubert** (SPD) wirft die Frage auf, ob das Textillabor notwendig sei, für das u.a. ein Beregnungsprüfer angefordert werde. Anscheinend sollten dort Materialprüfungen vorgenommen werden. Sie bittet um Auskunft, aus welchen Gründen diese nicht in der Bundesanstalt für Materialprüfung durchgeführt werden könnten.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) teilt mit, es handele sich nicht um Forschung und Entwicklung, sondern um die Prüfungen bei der laufenden Abnahme von Gerät, Lebensmitteln und dergleichen, z.B. der Dauerlebensmittel und eisernen Rationen. Man könne diese Dinge, die laufend einträfen, nicht gut nach Flensburg, München oder Braunschweig schicken, da dies ständige sehr hohe Transportkosten verursachen würden.

Vors. **Schoettle** (SPD): Das Thema ist, glaube ich, genügend besprochen. Anträge sind nicht gestellt. Die vorgeschlagene Änderung bei den Diktiergeräten ist akzeptiert.

Im Übrigen muss nochmals klargestellt werden, dass die Vorwegbewilligung die Nachprüfung der einzelnen Positionen nicht ausschließen soll. Wenn Sie im Laufe der Durchführung auf Ideen kommen, die sich billiger und besser realisieren lassen, ist durch die Vorwegbewilligung kein Hindernis aufgebaut.

Abg. **Seidel** (SPD): Auch bei den Schreibmaschinen – die Ansätze dafür gehen in die Hunderttausende von D-Mark – kann bei dieser Massenbestellung nicht der Endpreis von 750 bzw. 450 DM gelten.

Vors. **Schoettle** (SPD): Es sind nach meiner Auffassung reine Katalogpreise, die einfach abgeschrieben worden sind, ohne dass verhandelt worden ist.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es sind die Richtpreise des Finanzministeriums eingesetzt. Aber selbstverständlich werden auch solche Gegenstände wie Schreibmaschinen ausgeschrieben und dabei wird versucht, den größtmöglichen Mengenrabatt herauszuholen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wenn aber die Voranschläge in der Vorwegbewilligung oder gar im Haushalt stehen, erfahren wir zwar später, was nicht ausgegeben worden ist; das Volumen des Haushalts jedoch steht fest und damit wird gerechnet.

Abg. **Conring** (CDU) hält einen dringenden Appell an die beschaffenden Stellen für zweckmäßig, jede Möglichkeit auszunutzen, unter den Ermächtigungen zu bleiben. Er verweist darauf, dass der Bundesrechnungshof, wie sich aus der Haushaltsrechnung ergebe, seine eigenen Titel nach der persönlichen und sächlichen Seite nur im Rahmen des Notwendigen ausgeschöpft und dabei 10, 20 und bis zu 50% eingespart habe, obwohl er die Ermächtigung gehabt habe, auch für seinen Verwaltungsaufwand 100% auszugeben.

Abg. **Mellies** (SPD) bemerkt dazu, es wäre schlimm, wenn schon der Rechnungshof anders verführe; denn dann müsste man bei den anderen Verwaltungen überhaupt resignieren.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Schoettle** (SPD) erklärt, selbstverständlich bedeute ein Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung, ihn auch auszugeben. Genau das Gegenteil sei allgemeine Haushaltspraxis.

▶ Abg. *Conring* (CDU): Sollte es sein!

Ein Haushaltsansatz sei nur eine Ermächtigung, bis zu diesem Punkte zu gehen. Weniger könne jederzeit ausgegeben werden. Wenn aber schon bei der Aufstellung von Haushaltsansätzen klar sei, dass es Möglichkeiten gebe, darunter zu bleiben, sei es ein überflüssiges Aufblähen des Haushaltsvolumens, wenn man statt der tatsächlich zu erreichenden Preise die Katalogpreise einsetze. Das Parlament habe kein Interesse daran, einige Hunderttausend Mark mehr als nötig im Haushalt stehen zu lassen.

Abg. **Conring** (CDU) wendet ein, praktisch gebe es für die Verwaltung kaum eine andere Möglichkeit, bei Einzelgeräten zu irgendeiner Summe zu kommen, als die, die Einzelpreise einzusetzen.

Vors. **Schoettle** (SPD) erwidert, das sei gerade der Streitpunkt. Vielleicht gebe es doch eine andere Möglichkeit. Man müsse es untersuchen und wenn der Haushalt vorliege, werde der Ausschuss sehen, ob nicht inzwischen Erfahrungen gesammelt worden seien.

Tit. 872 – Kantineneinrichtung –

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) teilt auf Fragen mehrerer Abgeordneter mit, es handle sich um die Kantine des künftigen Beschaffungsamtes in Koblenz. Bisher hätten die in dem Amt Beschäftigten teilweise im Behördenhaus gegessen, dem früheren Regierungsgebäude, in dem u.a. auch das Bundesgesundheitsamt sitze. Aber bei dem starken Steigen der Beschäftigtenzahl des Beschaffungsamtes sei das nicht mehr durchführbar und es sei ihnen dort auch schon gekündigt worden. Die Verhältnisse in Koblenz seien recht schwierig. Aus früheren Verhandlungen über die Kantine des Bundesgesundheitsamtes sei ihm bekannt, dass die Leute in den Lokalen der Stadt essen.

Jeder Posten der vorgesehenen Kantineneinrichtung sei aufgrund der Erfahrungen des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung mit den anderen Behörden durchgegangen worden. Mehreres sei gestrichen, der Rest als notwendig anerkannt worden. Die Summe von 75 700 DM erscheine natürlich sehr hoch; aber man dürfe nicht übersehen, dass dort bereits jetzt mehrere hundert Menschen arbeiteten und demnächst mindestens 800 bis 900 Menschen arbeiten würden.

Abg. **Ritzel** (SPD) hält es nicht für richtig, für einen kasernenartigen Betrieb Bestecke zu beschaffen, die, wie sich aus der angesetzten Summe von 11 000 DM für 600 Bestecke ergebe, je Besteck 18,30 DM kosteten. Er beanstandet auch den Ansatz von 4000 DM für 600 Satz Gebrauchsporzellan. Er sagt in diesem Zusammenhang, auf Tit. 870 zurückkommend, man könne z.B. in Kelheim oder in Ebersbach in Württemberg ein wunderbares Herrenzimmer, ausgezeichnet ausgeführt, ohne ein Stückchen Tannenholz, für 2000 DM [erwerben], wogegen in

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 870 für Einrichtungen vielleicht aus Tannenholz 1500 DM für Oberste und 1400 DM für Seelsorger veranschlagt seinen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt, die Ansätze bei der Kantineneinrichtung seien die aufgrund der Angebote geschätzten Beträge. Er gibt zu, dass sie auch ihm hoch erschienen, und regt an, dass die beiden kritisierten Posten gesperrt und erst nach nochmaliger Prüfung vom Finanzminister freigegeben werden.

► Abg. *Ritzel* (SPD): Einverstanden!

Abg. **Friese** (CDU) wiederholt seine Anregung, dass alle diese Ansätze nochmals mit dem Finanzministerium und anderen geeigneten Dienststellen überprüft und dem Ausschuss später die echten Preise – statt der Einzelverkaufspreise, um die es sich bei den Ansätzen zu handeln scheine – mitgeteilt werden.

Nach kurzer weiterer Diskussion, in der der Vors. **Schoettle** (SPD) es als nicht empfehlenswert bezeichnet, jetzt schon von den Ausschüssen aus die Ansätze im Einzelnen zu ändern – man müsse sich wirklich darauf verlassen, dass die beteiligten Behörden die Dinge gründlich prüften, schließlich sei ja diese Debatte nicht umsonst geführt worden –, wird beantragt, einen Sperrvermerk über die Hälfte der Summe, also über 38 000 DM auszubringen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt, das bedeute praktisch die Sperrung des Gesamtbetrages, weil man nicht eine halbe Kantineneinrichtung beschaffen könne. Dann könne das ganze auch formell gesperrt werden.

Die **Ausschüsse** folgen dieser Anregung. Vors. **Schoettle** (SPD) stellt fest, dass das keine Diffamierung – ein Ausdruck, der neuerdings gern gebraucht werde – des Haushaltsreferenten des Verteidigungsministeriums bedeute.

Abg. **Krammig** (CSU) macht darauf aufmerksam, dass für den Kühlschrank kein Preis eingesetzt sei. – Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt, darüber sei noch keine Einigkeit erzielt worden. In der Addition seien 2500 DM mitgerechnet worden.

Abg. **Ritzel** (SPD) teilt im Verlauf der Sitzung mit, Ministerialdirigent *Hopf* habe ihm inzwischen Unterlagen bezüglich der rostfreien Bestecke zur Verfügung gestellt. Nach dieser Liste kostet ein aus sechs Teilen bestehendes komplettes Besteck 7,76 DM. Demnach würden die 600 Bestecke 4656 DM und nicht 11 000 DM kosten.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) teilt mit, es handele sich bei der dem Abg. *Ritzel* übergebenen Liste schon um die neuesten Angebote.

Vors. **Schoettle** (SPD) verweist auf den inzwischen beschlossenen Sperrvermerk. Es könne da also nichts passieren. Immerhin sei die hier in einem konkreten Fall zutreffende Feststellung interessant, dass nicht die günstigsten Preise eingesetzt worden seien.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) macht geltend, dass in den seit Einreichung des Vorwegbewilligungsantrags vergangenen acht Wochen bereits neue Angebote und Prospekte durchgearbeitet worden seien und das Ministerium dabei selber von den Ansätzen schon wieder etwas heruntergekommen sei. Es sei sehr schwer gewesen, den Vorwegbewilligungsantrag auszuarbeiten, weil damals weder in Koblenz noch im Ministerium genügend Leute vorhanden gewesen seien. Auch das

- © ZMSBw 2017 -

Ministerium betrachte bewilligte Ansätze nur als Ermächtigungen, aber nicht als Verpflichtungen zu Ausgaben in der angesetzten Höhe.

Tit. 880 – Beschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen –
Abg. **Ritzel** (SPD): Mich würde interessieren, eine sachdienliche Begründung für diese besondere Apparatur zu erfahren. Die Erweiterung der Fernsprechanlage der Außenabteilung im Gebäude Am Rhein und im Allianz-Gebäude soll 85 000 DM kosten, für eine zweite Direktleitung Koblenz Bonn sind 48 000 DM und für zwei weitere Fernsprechanlagen 40 000 DM angefordert; das sind zusammen 173 000 DM. Kann man das nicht billiger – vielleicht über die Post – machen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Das ist mit der Post zusammen errechnet. Die zweite direkte Leitung möchte ich doch bitten, darin stehen zu lassen. Es geht nicht an, dass wegen der weiten Entfernung von Koblenz nach Bonn dauernd die Hälfte der Beschäftigten auf der Eisenbahn oder im Auto sitzt. Bei dem ununterbrochenen Verkehr zwischen Ministerium und Beschaffungsamt kommen wir mit den direkten Leitungen sehr viel billiger zurecht; es ist auch errechnet worden, dass die direkten Leitungen billiger sind, als wenn man die Ferngespräche über das Fernamt führt.

Abg. **Erler** (SPD): Ist die Übersetzer-Sondergruppe für das ganze Ministerium oder nur für Koblenz tätig?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Sie arbeitet hauptsächlich an der Übersetzung der umfangreichen technischen Vorschriften, die beim Beschaffungsamt zu berücksichtigen sind. Wir haben wegen der Integration der Streitkräfte weitgehend die alliierten Vorschriften zu beachten, z.B. bei Waffen und Munition, bei Ausrüstungsgegenständen und dergleichen.

Die Frage der Übersetzer ist überhaupt sehr schwierig. Im Verteidigungsministerium liegen zurzeit $1^1/_2$ Tonnen, also 30 Zentner, nicht übersetzte alliierte Bestimmungen. Ich bekomme täglich etwa zwanzig bis dreißig solcher alliierten Vorschriften, teilweise zehn bis zwanzig Seiten stark, auf den Tisch. Übersetzt zurückbekommen habe ich sie erst zu einem kleineren Teil. Übersetzer sind kaum mehr zu bekommen. Wir werden eine richtige Organisation aufziehen müssen. Wir stehen zwar mit den Dolmetscherschulen in Germersheim, Heidelberg usw. in engster Verbindung; aber die reichen für diese Unmasse von Dolmetschern und Übersetzern, die man in einer integrierten Armee leider Gottes braucht, einfach nicht aus.

Abg. **Erler** (SPD): Das Allerwichtigste scheint mir zu sein, dass nicht gerade ein Dolmetscher, aber ein Sachbearbeiter mit guten Sprachkenntnissen zunächst das aussortiert, was von den $1^1/_2$ Tonnen weggeworfen werden kann, bevor es übersetzt wird. Wenn alles übersetzt wird, brauchen wir die halbe Armee für Übersetzerzwecke. Wir haben auch im Europarat gar nicht darauf bestanden, dass auch alle belanglosen Schriftstücke ins Deutsche übersetzt werden.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Selbstverständlich wird jedes Schriftstück, bevor es schriftlich übersetzt wird, überprüft. Aber hier handelt es sich weitgehend z.B. um Bedienungs- und Ausbildungsvorschriften, die man übersetzen und vervielfältigen muss, damit die deutschen Kräfte, sei es im Ministerium, sei es in Kob-

- © ZMSBw 2017 -

lenz, damit arbeiten können. Wie dieses schwierige Problem gelöst werden soll, ist mir vorläufig völlig unklar.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wie wäre es, wenn die Lieferfirma oder Lieferstelle die Gebrauchsanweisung in mehreren Sprachen gleich mitliefern würde, wie das auch bei anderen Gelegenheiten geschieht?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es handelt sich um die rund 4 Milliarden Außenhilfe. Was da kommt, sind größtenteils technisch komplizierte Apparate und dergleichen. Ich bin für die Anregung dankbar, dass die Amerikaner die Gebrauchsanweisung in verschiedenen Sprachen gleich mitliefern, glaube allerdings nicht, dass sie es ohne Weiteres tun werden.

Abg. **Erler** (SPD): Zumal, wenn das Material unter Umständen im Anfang geschenkt wird, werden sie verlangen, dass wir wenigstens die Gebrauchsanweisungen selber übersetzen.

Tit. 881 – Beschaffung von Fernmeldeeinrichtungen für die Streitkräfte –

Abg. **Seidel** (SPD): Für die STEG-Bestände[18] geben wir laut Erläuterung 1 300 000 DM aus; was von der Deutschen Bundespost kommt, kostet 180 000 DM, obwohl es einen Anschaffungswert von rund 2 Millionen DM hat. Kann die Bundespost so großzügig sein?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Das ist das Angebot; es sind gebrauchte Gegenstände, die wir noch mitverwerten können.

Vors. **Schoettle** (SPD): Dass Sie der Post ihr altes Gerät nicht zum Anschaffungspreis abnehmen können, ist klar.

Abg. **Vogel** (CSU): Es sollte nicht unser Kummer sein, dass die Post es so billig abgibt; darum mag sich die Postverwaltung kümmern.

Abg. **Lockmann** (SPD): Entsprechen die instandgesetzten und geprüften Nachrichtengeräte aus STEG-Beständen voll den heutigen technischen Anforderungen, oder läuft man Gefahr, veraltete Geräte anzuschaffen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es ist kein Gerät für die Front, sondern für Übungszwecke und für stationäre Einrichtungen, wo es unserer Auffassung nach nicht so unbedingt darauf ankommt, dass es den allerneuesten Stand der Technik darstellt. Es ist ebenso wie bei den Sonderfahrzeugen und Marinefahrzeugen. Auch da übernehmen wir von England und Frankreich zu Übungszwecken alte Fahrzeuge, die relativ langsam fahren. Das Gerät ist für Übungszwecke gut. An der Front wäre es nicht voll verwendbar.

---

[18] Die Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbh (STEG) ging 1948 aus der 1946 gegründeten Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut mbH hervor. Aufgabe der STEG war es Waren, wie Kleidung, Kraftfahrzeuge, Rohstoffe und Produktionsgüter, aus ehemaligen deutschen Heeresbeständen und Überschussbeständen der alliierten Streitkräfte zu geringen Preisen an deutsche Firmen und Großhändler zu verkaufen. Damit sollte der vorhandene Bedarf an Konsumgütern in Deutschland gedeckt und die allgemeine Versorgungslage verbessert werden. Nach der Währungsreform und der allmählichen Erholung der deutschen Wirtschaft konnte die STEG die Waren nur noch schwer absetzen und lagerte diese ein. Sie wurde 1952 aufgelöst. Vgl. Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55, S. 370 f.

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 951 – Entwicklung, Fertigung und Erprobung von Mustern für Uniformen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Unterkunftsgerät, Geräte und Maschinen aller Art sowie von Verpflegungsmitteln einschließlich der damit verbundenen Transport- und anderen Kosten –

Abg. **Ritzel** (SPD): Welche Vorsorge ist getroffen, um die Aufträge auf Lieferung von Tuchen nach Möglichkeit zu streuen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Es werden nicht gebrochene Aufträge, sondern volle Aufträge für Uniformen erteilt, diese aber natürlich in vielen Losen. Das ist vom Wirtschaftsministerium so verlangt worden. Auch ich bin der Ansicht, dass das billiger ist, als wenn die Tuche gekauft und dann völlig neue Aufträge an die Uniformschneidereien gegeben werden.

Abg. **Ritzel** (SPD): Wer übernimmt die Lieferungen? Sind es Tuchfabriken, die sich Schneidereien zulegen, oder sind es Großschneidereien – Uniformschneider im Großbetrieb –, die sich die Tuche kaufen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich werde diese Frage das nächste Mal beantworten; im Augenblick kann ich es nicht.

Abg. **Erler** (SPD) fragt, ob »Verpflegungsmittel« etwas anderes als »Nahrungsmittel« seien. Man sollte eine besondere Fachsprache nach Möglichkeit vermeiden. – Der Vors. **Schoettle** (SPD) bemerkt dazu, in dieser Hinsicht sei noch allerlei zu tun. – Abg. **Krammig** (CDU) meint, vielleicht verstehe man unter »Verpflegungsmitteln« außer den Nahrungsmitteln noch einiges andere, beispielsweise Tabak.

Nach Eintreffen der Sachverständigen kehrt der Ausschuss zurück zur Beratung des

Tit. 852 – Anschaffung von Spezialfahrzeugen für die Streitkräfte –

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) legt den Sachverständigen die von einigen Ausschussmitgliedern gestellte Frage vor, warum der Bren Carrier nur 4000 DM koste, während für die in Entwicklung befindlichen deutschen Fahrzeuge ein Preis von 130 000 DM angegeben sei[19].

Der **Sachverständige**[20] (Außenabteilung Koblenz) führt aus, die Bren-Carrier-Fahrzeuge seien von den Engländern ursprünglich den Arabern angeboten worden und gehörten zurzeit den Italienern, die die Fahrzeuge zum Preis von je 4000 DM anböten. Die Fahrzeuge seien nicht modern und könnten nicht eingesetzt werden, seien aber als Schulfahrzeuge für die ersten Ausbildungszwecke durchaus brauchbar. Die Wagen seien durchschnittlich 1000 Meilen gelaufen, was nach den heutigen Begriffen ein besseres Einfahren sei. Der Wagen, wie ihn sich die deutschen Streitkräfte vorstellten und wünschten und wie er bei uns einmal herauskommen solle, koste bei einer kleinen Auflage einschließlich Entwicklungskosten je Stück 130 000 DM. Bei einem Serienauftrag von etwa 4000 Fahrzeugen könne der Preis auf je 80 000 DM herabgedrückt werden. Zurzeit gebe es in Deutschland noch keine Firma, die Panzerbleche herstelle. Man müsse also mit einer Anlaufzeit von

---

19 Siehe dazu das Protokoll der 60. Sitzung vom 12.12.1955, S. 763, Anm. 7.

20 Name in der Anwesenheitsliste nicht verzeichnet.

- © ZMSBw 2017 -

ein bis zwei, eventuell zweieinhalb Jahren rechnen, bis das gewünschte Fahrzeug, das auch frontverwendungsfähig sei, herauskomme. Diese Zeit wolle man mit dem absolut brauchbaren Ausbildungsfahrzeug Bren Carrier überbrücken.

Vors. **Schoettle** (SPD) wirft die Frage auf, wie denn ein solcher Wunsch der Streitkräfte entstehe und ob bei den Überlegungen der Sachverständigen auch die Ermittlung der Preise eine Rolle spiele.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) legt an dem praktischen Beispiel der Entwicklung eines neuen Marinefahrzeugs den Werdegang dar. Zunächst würden von verschiedenen militärischen Sparten einzelne militärische Forderungen gestellt, die in einer gemeinsamen Beratung der militärischen Sparten aufeinander abgestimmt würden. Danach würden die Abteilungen Materialbeschaffung und Haushalt mit dem Projekt befasst und erst dann werde die Forderung zur Entwicklung an die Industrie gegeben, soweit in Deutschland eine solche Industrie vorhanden sei.

Vors. **Schoettle** (SPD) bemerkt, er habe sich an dem Ausdruck des Sachverständigen gestoßen: »Wie ihn die deutschen Streitkräfte sich wünschten«. Wünschen könne man sich sehr viel, dabei müsse aber auch die Frage der Wirtschaftlichkeit und der Relation von Preis und Leistung berücksichtigt werden.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) berichtet, man habe kürzlich dieses Verfahren durchexerziert bei dem Problem, ob der frühere deutsche Kriegs-Volkswagen[21] künftig als Jeep benutzt werden könne, was den ungeheuren Vorteil der Auswechselbarkeit der Teile gehabt hätte. In einer Besprechung mit dem Volkswagenwerk über die militärischen Forderungen, die von NATO und evtl. von deutschen Stellen gestellt würden, sei das Volkswagenwerk selber zu der Ansicht gekommen, dass man den früheren Kriegs-Volkswagen nicht zum neuen Jeep ausbauen könne. Der Grund liege insbesondere in den nach den NATO-Vorschriften einzubauenden Nachrichtenmitteln, die eine 24-Volt-Batterie benötigen. Es sei also nicht so, dass die militärischen Instanzen die optimale Erfüllung ihrer Wünsche verlangten, sondern man habe sich bei der Materialbeschaffung an die NATO-Vorschriften zu halten.

Der **Sachverständige** (Außenabteilung Koblenz) teilt ergänzend mit, dass der Preis des neuen Bren Carrier 40 000 DM betrage.

Vors. **Schoettle** (SPD) erklärt, Ausgangspunkt der Debatte sei nicht der Preis des Bren Carrier, sondern der Preis des künftigen deutschen Wagens gewesen. Die gegebene Aufklärung sei hinsichtlich des Bren Carrier ausreichend. Was den künftigen idealen Wagen betreffe, so wolle man abwarten, wie er aussehen werde und dann über den Preis sprechen.

Abg. **Vogel** (CDU) hält auch die Differenz im Preis des neuen englischen Wagens mit 40 000 DM zu dem erwarteten deutschen Serienpreis mit 80 000 DM für sehr erheblich.

---

[21] Auf der technischen Grundlage des KdF-Wagens wurden von der Firma Porsche verschiedene geländegängige Fahrzeuge zur Verwendung bei Wehrmacht und Waffen-SS entwickelt. Das Volkswagenwerk bei Fallersleben produzierte von 1940–1945 den Kübelwagen Typ 82 und den Schwimmwagen Typ 166 (51 334 und 14 276 Wagen), dazu noch den Kommandeurswagen Typ 87 in kleineren Stückzahlen. Vgl. Wiersch, Die Käfer-Chronik, S. 80–93.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **von Manteuffel** (FDP) weist darauf hin, dass die Engländer neuerdings einen sehr guten Schützenpanzerwagen entwickelt hätten, der erst einige Wochen alt sei und bei weitem keine 80 000 DM koste[22]. Der Redner warnt davor, dass die deutschen Streitkräfte in Zukunft wieder die verschiedensten Typen von Fahrzeugen in Gebrauch hätten. Es sei doch gerade der Sinn der Absprache mit NATO, dass allgemein eingeführtes Gerät verwendet werde und nicht jeder Mitgliedstaat eine besondere Entwicklung durchführe. Insbesondere solle man sich beim Aufbau der deutschen Streitkräfte an die Erfahrungen halten, die das Ausland seit 1945 gesammelt habe. Der neueste englische Schützenpanzerwagen sei bei einer Massenfertigung von 4000 Stück bestimmt wesentlich billiger als das Projekt von 80 000 DM, das bei uns am grünen Tisch entwickelt worden sei.

Vors. **Schoettle** (SPD) schlägt vor, in den Erläuterungen zu Tit. 852 den letzten Satz zu streichen, damit die Versuchung nicht allzu groß sei, bei der Entwicklung des Wagens auf den Preis von 130 000 DM zuzusteuern. Es genüge die Feststellung, dass der deutsche Wagen frühestens ein Jahr nach Erteilung des Auftrags geliefert werden könne. Preise, die noch gar nicht festständen, solle man nicht schwarz auf weiß niederlegen. – Der **Ausschuss** erklärt sich hiermit einverstanden.

Der **Sachverständige** (Außenabteilung Koblenz) führt aus, bei einem Vergleich der Preise müsse man zwischen dem langen und dem kurzen Schützenpanzerwagen unterscheiden. Der lange Schützenpanzerwagen sei für 40 000 DM nicht zu haben und er könne auch in England bestimmt nicht unter 80 000 DM hergestellt werden. In beiden Fällen würden die Fahrzeuge ohne Waffen geliefert. Die für diese Fahrzeuge benötigten Waffen seien noch nicht bekannt.

Abg. **Gerns** (CDU) sagt, er habe bei einer kürzlichen Vorführung der Wagen festgestellt, dass der Volkswagen, der aus dem früheren geländegängigen Feldwagen entstanden sei, ohne große Schwierigkeiten jetzt wieder zum geländegängigen Fahrzeug zurückentwickelt werden könne. Daher sei nach seiner Meinung eine völlig neue Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet überflüssig.

Abg. **Erler** (SPD) wirft ebenfalls die Frage auf, ob es angesichts der Struktur, in die die westdeutschen Streitkräfte hineingestellt würden, erforderlich sei, dass sie den Ehrgeiz hätten, auf allen Gebieten etwas Eigenes zu entwickeln, auf denen das Ausland bereits eine jahrelange Entwicklung hinter sich habe. Nach seiner Meinung würde es völlig genügen, an Fahrzeugtypen des Auslands nur das zu ändern, was unbedingt geändert werden müsse; im Übrigen solle man versuchen, mit den Lieferanten Vereinbarungen darüber zu treffen, dass geeignete Fahrzeuge in Deutschland nachgebaut würden. Wenn nicht zwingende militärische Gründe dagegen sprächen, solle man sich die Erfahrungen der anderen NATO-Staaten auf diesem Gebiet zunutze machen und nicht unter allen Umständen eigene Fahrzeuge und Waffen entwickeln wollen.

Der Redner legt Wert darauf, dass, falls eine eigene Entwicklung unumgänglich notwendig sei, die betreffende Industrie zum frühestmöglichen Zeitpunkt daran

---

22 Abg. *von Manteuffel* bezieht sich vermutlich auf den britischen sechsrädrigen Transportpanzer FV 603 Saracen. Seit 1953 produziert, bot er Platz für zehn Soldaten Die Bewaffnung bestand aus zwei MG. Vgl. Hogg, The Greenhill Armoured Fighting Vehicles, S. 272.

- © ZMSBw 2017 -

beteiligt werde, damit die Wünsche und Forderungen der einzelnen militärischen Sparten sofort auf ihre Verwirklichbarkeit geprüft werden könnten.

Vors. **Schoettle** (SPD) setzt voraus, dass alle diese Fragen, die in dieser kombinierten Sitzung von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses mehr unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsvolumens und der Kosten im Einzelnen gesehen würden, vom Sicherheitsausschuss unter dem Gesichtspunkt der militärischen Notwendigkeit betrachtet würden. Er könne sich nicht vorstellen, dass der zuständige parlamentarische Ausschuss erst in dem Augenblick mit diesen Dingen befasst werde, wo die Entwicklung bereits so weit gediehen sei, dass der Ausschuss zu dem betreffenden Projekt nur noch Ja sagen, aber nicht mehr die Kosten beeinflussen könne. Die Techniker müssten natürlich zunächst einmal auf weiten Strecken planen und entwickeln. Aber, wenn es um die Entscheidung gehe, ob ein bestimmter Typ für die Streitkräfte angeschafft werden solle, dann müsse das Parlament auch die Möglichkeit der wirklichen Entscheidung haben und dürfe nicht einfach vor einen Haufen solcher Vehikel gestellt werden, die man ablehnen müsse.

Abg. **von Manteuffel** (FDP) weist unter Zustimmung des Abg. *Paul* (SPD) auf das Beispiel der Schweiz hin, die erst nach einer zweijährigen Diskussion zur Anschaffung von Panzerfahrzeugen geschritten sei[23].

Vors. **Schoettle** (SPD) unterstreicht, dass es Sache des Parlamentes sei, diese Frage zu klären. Die Fahrzeuge führen nachher sowieso in der Öffentlichkeit herum, sodass sie, abgesehen von einzelnen Interna, kein Geheimnis darstellten.

Abg. **Bausch** (CDU) erklärt, der Sicherheitsausschuss habe über diese Fragen nach der grundsätzlichen Seite noch nicht diskutiert. Er habe den Eindruck, dass hier noch eine Lücke offen sei. Es handele sich um technische Planungen von ganz grundsätzlicher Bedeutung, und man dürfe nicht Einzelentscheidungen fällen, ehe man sich über die Zielrichtung, über das Gesamtprogramm und über die technischen Grundsatzfragen einig sei. Es handele sich hier um eine Weichenstellung, und wenn die Weichenstellung einmal falsch erfolgt sei, dann könne die Sache nur schief laufen.

Der Redner erinnert daran, dass die Russen im letzten Krieg den Motor einer Ackerzugmaschine ohne Weiteres in einen Panzer hätten einbauen können, dass sie also die Möglichkeiten der Auswechslung und der Typisierung in allerweitestem Maße ausgeschöpft hätten. Nach dieser Richtung müssten auch bei uns umfassende Überlegungen angestellt werden. Der Redner hat den Eindruck, dass das noch nicht erfolgt sei, zumindest habe man noch nichts davon gehört. Er hält es für notwendig, dass sich der Sicherheitsausschuss über diese Grundsatzfrage unterhält.

---

[23] Der Kauf eines modernen Panzers für die Landesverteidigung wurde in der Schweiz bereits 1950 erwogen; die Pläne konnten während der Zeit des Koreakrieges jedoch nicht umgesetzt werden. Erst 1952 gelang es, Fahrzeuge für eine Evaluierung zu erwerben, in deren Verlauf sich der britische Centurion gegen den US-amerikanischen M47 Patton durchsetzen konnte. Nachdem das Schweizer Parlament dem umstrittenen Kauf im Oktober 1954 zugestimmt hatte, wurden im März des darauf folgenden Jahres 100 Centurion bestellt. Vgl. Frey/Stüssi-Lauterburg, Die Schweiz im Kalten Krieg, S. 232–234; Das Panzermuseum Thun, S. 11.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Friese** (CDU) vermag nicht einzusehen, warum man sich überhaupt über einen deutschen Schützenpanzerwagen unterhält. Der Sinn der NATO habe doch darin gelegen, bezüglich des Geräts und der Waffen eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen.

Abg. **Ritzel** (SPD) erweitert den vom Ausschuss bereits angenommenen Vorschlag des Vors. *Schoettle* (SPD) bezüglich der Streichung des letzten Satzes in den Erläuterungen zu Tit. 852 und beantragt, auch die beiden vorhergehenden Sätze zu streichen. Der Haushaltsausschuss solle nicht akzeptieren, dass ein deutscher Schützenpanzerwagen geplant sei und solle die Möglichkeit offenhalten, dass ein ausländischer Wagen beschafft oder vielleicht in Lizenz gebaut werden könne, damit man einheitliche Fahrzeuge schaffe, wenn man schon eine einheitliche Armee habe.

Auf die Frage des Abg. **Ritzel** (SPD) nach dem augenblicklichen Standort der Bren-Carrier-Fahrzeuge – da der Sachverständige von einem italienischen Angebot gesprochen hatte – teilt der **Sachverständige** (Außenabteilung Koblenz) mit, dass die Fahrzeuge noch in England stünden.

Abg. **Giencke** (CDU) stellt die Frage, ob man nicht, wenn man die Bren Carrier nur als Fahrschule benutzen wolle, mit 200 dieser Fahrzeuge auskomme. Der Redner befürchtet aufgrund der angegebenen Preise, dass die Wagen für andere Zwecke überhaupt nicht mehr zu gebrauchen seien.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, die Wagen sollten nicht nur als Fahrschule, also zur Erlangung des Führerscheines, sondern für die ganze Ausbildung dienen, ebenso wie man bei der Luftwaffe die Ausbildung auf langsameren, nicht mehr einsatzfähigen Flugzeugen vornehme. Für insgesamt sechs Panzerdivisionen benötige man natürlich eine große Anzahl solcher Fahrzeuge.

Vors. **Schoettle** (SPD) stellt fest, dass die Ausschüsse dem Antrag des Abg. *Ritzel* auf Streichung der letzten drei Sätze in den Erläuterungen zu Tit. 852 zustimmen. Zu Tit. 851 – Anschaffung von Fahrzeugen für militärische Dienststellen – richtet Abg. **Ritzel** (SPD) an den inzwischen erschienenen Ministerialdirektor *Oeftering* (BMF) die Frage, ob er bereit und in der Lage sei, als Mitglied des Aufsichtsrats des Volkswagenwerkes Einfluss in Richtung auf eine billigere Preisgestaltung zu nehmen, damit die Streitkräfte bei der geplanten großen Anschaffung die Volkswagen zu einem erheblichen billigeren Preis – vielleicht unter 2000 DM, weil sie normalerweise kaum mehr kosten könnten als 2000 DM – bekommen könnten.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ich nehme an, dass Herr Abg. *Ritzel* mit der Ausschöpfung der Möglichkeiten der Verbilligung die Inanspruchnahme der Mengenrabatte und die Ausschaltung von Händlergewinnen meint.

► Abg. *Ritzel* (SPD): Nicht nur Mengenrabatte!

Das Volkswagenwerk wird sicherlich mit Herrn Abg. *Ritzel* übereinstimmen, dass der Preis letzten Endes ein kaufmännischer Marktpreis sein muss.

Abg. **Ritzel** (SPD): Nein, in diesem Fall stimme ich nicht mit dem Volkswagenwerk überein.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ich glaube, die ganze Beschaffung für die künftige Wehrmacht steht unter dem Leitgedanken, die marktwirtschaftliche und die marktmäßige Preisbildung so wenig wie möglich zu beeinflussen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Was heißt hier »marktmäßig«? Hier besteht doch ein Käufermarkt in ganz großem Stile. Sie treten doch als ein Abnehmer von für normale Verkäufer beinahe unvorstellbaren Mengen auf!

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Nach den Zahlen, die mir bekannt geworden sind, ist die Post ein größerer Abnehmer von Volkswagen, als es die künftigen deutschen Kontingente sein werden.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wir wollen hoffen, dass Sie recht haben. Wenn Sie aber die Händlergewinne ausschalten und den Mengenrabatt berücksichtigen, dann kommen Sie erheblich unter die Preise, die hier genannt sind, und dann bleibt es auch nicht bei den 8% Behördenrabatt, sondern dann muss es mehr sein.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Das habe ich eigentlich mit meinen Worten sagen wollen. Ich habe gesagt, ich bin überzeugt, dass man bei diesem Geschäft mit den künftigen deutschen Kontingenten alle Möglichkeiten der Mengenrabatte und der Ausschaltung von Händlergewinnen erschöpfen wird. Man wird dann zu einem Preis kommen, der vom Standpunkt des Werkes aus gesehen, immer noch ein nach marktmäßigen Gesichtspunkten zustande gekommener Preis ist, d.h. ein Preis, der die Selbstkosten deckt und eine angemessene Gewinnrate enthält.

Abg. **Erler** (SPD): Mit der letzten Definition des Marktpreises bin ich einverstanden. Aber in der Automobilindustrie kann es durchaus auch Lagen geben, in denen der Marktpreis erheblich über dem liegt, was sich aus Selbstkosten und angemessenem Gewinn zusammensetzt. Dem Vernehmen nach soll es sogar beim Volkswagenwerk so sein. Ich meine, dass es dann die Aufgabe eines Unternehmens ist, das sich zu einem hohen Anteil in den Händen der öffentlichen Hand befindet[24], selbstverständlich ohne Verluste einen Großabnehmer der öffentlichen Hand so zu beliefern, dass das Unternehmen dabei nicht noch übermäßige Gewinne macht.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): In dieser Richtung zu wirken, bin ich ohne Weiteres bereit.

Vors. **Schoettle** (SPD) stellt fest, dass diese Diskussion damit einen gewissen Erfolg gehabt habe. Der Vorsitzende erklärt die Beratung zu Tit. 851 und Tit. 852 für abgeschlossen und ruft, da Tit. 951 bereits vorher erledigt war, zur Fortsetzung der Einzelberatung auf:

---

[24] Die Volkswagenwerk GmbH befand sich seit Oktober 1949 in Treuhänderschaft der Bundesregierung; das Land Niedersachsen übte im Namen und unter Weisung der Bundesregierung die Kontrolle über die GmbH aus. Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung wurde 1951 ein Beirat unter Federführung des BMF installiert, dessen Vorsitz *Heinz Maria Oeftering* übernahm. 1953 wurde der Beirat durch einen Aufsichtsrat ersetzt, der bis 1957 von *Oeftering* geleitet wurde. Vgl. Edelmann, Heinz Nordhoff und Volkswagen, S. 108–133.

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 952 – Forschung, Entwicklung und Erprobung –
Abg. **Heye** (CDU) fragt, warum bei diesem Titel ein Sperrvermerk in Höhe von 3 Millionen DM angegeben sei. Der Redner betont den Wert, den die Forschung nicht nur für die Streitkräfte, sondern auch für die gesamte Heimatverteidigung habe. Eine zeitgemäße Beschaffung im Sinne einer Rationalisierung könne man nur durch entsprechende Forschung erreichen. Dabei sei es gleichgültig, wer der Träger dieser Forschung sei, ob der Staat, die Wissenschaft oder die Industrie.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) antwortet, die Mittel gingen überwiegend an Institute und an Stellen der Industrie. Man sei sich mit dem Finanzministerium darüber einig gewesen, dass auf diesem Gebiet äußerst vorsichtig vorgegangen werden müsse. Weil das Finanzministerium wissen wolle, wo ein größeres neues Forschungsobjekt in Angriff genommen werde, habe man etwa ein Drittel der Summe vorläufig gesperrt, damit das Finanzministerium sich jeweils einschalten könne.

Abg. **Ritzel** (SPD) lenkt die Aufmerksamkeit auf die Erläuterungen zu Tit. 952, wonach ein Betrag von 1 380 000 DM für Erprobung und Weiterentwicklung von Kraftfahrzeugen vorgesehen sei[25]. Der Redner stellt hierzu im Anschluss an die vorangegangene Diskussion die Frage, was geschehen sei, um sich die Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten der NATO hinsichtlich dieser Entwicklungsarbeiten zunutze zu machen. Nach seiner Meinung sei hier die Möglichkeit der Einsparung von rund 1 Million DM gegeben.

Vors. **Schoettle** (SPD) bemerkt zu den Ausführungen der Abgeordneten *Heye* und *Ritzel*, die Sperre in Höhe von 3 Millionen DM sei auch dadurch gerechtfertigt, dass die hier genannten Arbeiten nicht in einem einzigen Ruck anlaufen könnten. Hier sei eine gewisse Kontrolle auch des Tempos der Verausgabung durchaus notwendig, was in erster Linie durch die Mitwirkung des Finanzministeriums bei der Aufhebung des Sperrvermerkes gewährleistet sei.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF) sagt ergänzend hierzu, man wolle dadurch Doppelausgaben für Forschungszwecke vorbeugen und eine Parallelisierung der Forschungsprogramme erreichen. In den Vorjahren seien für diese Zwecke aus dem Haushalt des Wirtschaftsministeriums Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Tit. 953 – Erstausstattung zur Durchführung von Ausschreibungen –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 954 – Erstausstattung der Abnahmestellen mit Messgeräten aller Art –
Abg. **Ritzel** (SPD) hält die Erläuterungen zu diesem Titel für ungenügend, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Übernahme in den Nachtragshaushalt oder in den ordentlichen Haushalt.

---

25 Der Tit. 952 im 2. Vorwegbewilligungsantrag für einen Nachtrag zum Einzelplan 14, Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 84/55, enthält Mittel, die zur Erprobung und Weiterentwicklung von Kraftfahrzeugen einschließlich des Treibstoffes und der Schmiermittel eingesetzt werden sollen. Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55, S. 31.

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 955 – Sportgerät für Lehrgänge –
Zu diesem Titel bemängelt Abg. **Ritzel** (SPD) ebenfalls, dass die Erläuterungen ungenügend seien.

Tit. 956 – Erstmalige Beschaffung von Schutzkleidung
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 957 – Beschaffung von Zeichnungen und Spezifikationen –
Abg. **Lockmann** (SPD) wirft die Frage auf, inwieweit von anderen Mitgliedstaaten bereits Zeichnungen und Spezifikationen übernommen worden seien, wodurch evtl. Mittel für eigene Forschung eingespart werden könnten.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, Tit. 957 sei ein Ansatz für Zeichnungen und Spezifikationen über Artikel, die wir unter Umständen übernehmen oder nachbauen könnten, sodass insoweit eine eigene Entwicklung nicht notwendig sei. Tit. 957 und Tit. 952 seien also bis zu einem gewissen Grade unter dem gleichen Aspekt zu sehen, dass man prüfen müsse, was von draußen übernommen und was von uns selber entwickelt und aufgebaut werden solle.

Tit. 958 – Erstausstattung von 4 Depots und zwei Landeplätzen für Verbindungsflugzeuge –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 959 – Erstausstattung mit Waffen, Munition und Waffenausbildungsgerät –
Abg. **Blank** (FDP) erkundigt sich nach den in den Erläuterungen genannten 250 Pistolen, die wohl noch im Ausland gekauft werden müssten.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) bestätigt diese Annahme des Vorredners. Man bemühe sich allerdings, gerade bei Pistolen eine eigene Produktion in Deutschland anlaufen zu lassen, weil die alte deutsche Pistole immer noch das Modernste auf diesem Gebiet sei. Hierbei sei noch das Problem zu lösen, die hierfür infrage kommende Fabrik mit den nötigen finanziellen Mitteln auszustatten; sonst müsse die deutsche Fabrik Lizenzgebühren an eine im Elsass befindliche französische Fabrik bezahlen, man müsse also sozusagen in Frankreich eine deutsche Lizenz bauen lassen, was natürlich auf die Dauer sehr unwirtschaftlich wäre.

Tit. 960 – Erstmalige Anschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Streitkräfte –
Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) kommt darauf zu sprechen, dass der Abg. Dr. *Vogel* sich in einer früheren Sitzung gegen den Ausdruck »Verpassungszuschlag« gewandt habe[26]. Man habe bisher leider noch keinen besseren Namen dafür gefunden. Für die bisher noch geringe Anzahl von Freiwilligen benötige man mehr fertige Uniformen, als es der Zahl der Freiwilligen entspreche. Es würde verteuert werden, wenn man jede einzelne Uniform abändern wollte, daher müsse man im Haushaltsansatz für nichtpassende Uniformen einen gewissen Zuschlag veran-

[26] Vgl. Protokoll der 57. Sitzung vom 7.12.1955, S. 624.

- © ZMSBw 2017 -

schlagen. Für die erheblich größere Zahl der Soldaten, die später zu erwarten sei, brauche dieser Zuschlag nicht mehr in Höhe des hier genannten Prozentsatzes zu erfolgen.

Abg. **Ritzel** (SPD) weist auf den Unterschied hin, dass bei Offizieren und Unteroffizieren 60% Zuschlag für Verpassung vorgesehen seien, dagegen bei der vollen Ausstattung 33 1/3 %. Statt des Wortes »Verpassung« empfiehlt der Redner das Wort »Anprobe«.

Der Vorschlag des Abgeordneten **Vogel** (CDU), statt »Verpassung« »Änderung« zu setzen, stößt auf Widerspruch.

Abg. **Friese** (CDU) erklärt, es handle sich nicht um eine Änderung der Uniform, sondern darum, dass die Stückzahl um ein Drittel höher sein solle als die Zahl der einzukleidenden Soldaten.

Nach dem Einwurf des Ministerialdirektor **Vialon** (BMF), dass in der Industrie hierfür der Ausdruck »Sortimentszuschlag« üblich sei, schlägt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) vor, »Größenzuschlag« zu sagen. – Die Ausschüsse stimmen der Änderung des Wortes »Verpassung« in »Größenzuschlag« in den Erläuterungen zu Tit. 960 und Tit. 961 zu.

Tit. 961 – Erstausstattung mit Gasmasken und Gasschutzgerät –

Abg. **Erler** (SPD) hält eine Ausstattung mit Geigerzählern für wesentlich aktueller als die Ausstattung mit Gasmasken. – Abg. **Vogel** (CDU) stimmt dieser Auffassung zu.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) antwortet, das sei in Vorbereitung und werde im 4. oder 5. Vorwegbewilligungsantrag vorgelegt werden.

Auf die Frage des Abg. **Ritzel** (SPD), was Individualdosimeter seien, die laut Angabe in den Erläuterungen in einer Anzahl von 6000 Stück gebraucht würden, teilt Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) mit, es handle sich um ein Spezialgerät zur Prüfung der Intensität des einströmenden Gases.

Abg. **Vogel** (CDU) wirft die Frage auf, ob tatsächlich wieder jeder einzelne Angehörige der Streitkräfte ständig mit der Gasschutzmaske herumlaufen solle, während doch an die Möglichkeit eines Gaskrieges kaum noch jemand glaube.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) entgegnet, die Gasmaske sei in den NATO-Vorschriften vorgeschrieben, weil man ja nicht mit Sicherheit wisse, was kommen könne.

(Abg. *Blank* [FDP] übernimmt den Vorsitz.)

Tit. 962 – Teilausstattung der General Ludwig-Beck-Kaserne in Sonthofen zur Aufnahme von Lehrgängen –

Abg. **Ritzel** (SPD) fragt unter Hinweis auf Tit. 872, ob für die Ausrüstung der Küche in Sonthofen die gleiche Qualität vorgesehen sei wie für Küche und Speisesaal der Außenabteilung Koblenz.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) bestätigt, dass die Ausstattung einheitlich sei. Das gleiche gelte für die Möbel. Man habe es abgelehnt, für Sonthofen Möbel zu beschaffen, die diesem großen und etwas opulenten Gebäude entsprächen. Daher werde man in Sonthofen künftig eine gewisse Diskrepanz zwischen den Baulich-

- © ZMSBw 2017 -

keiten einerseits und den Einrichtungsgegenständen andererseits feststellen. Das sei aber kein Vorwurf gegen die Bauabteilung des Finanzministeriums, denn man habe die Gebäude von früher in dieser Größe und Raumform übernommen.

Abg. **Ritzel** (SPD) hält unter Bezugnahme auf die Unterlagen zu Tit. 872 den Ansatz von 57 000 DM für die Küchenausstattung in Sonthofen für erheblich übertrieben und bittet um Nachprüfung dieser Position.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erklärt den Unterschied in den Ansätzen für die Küchenausstattung zwischen 75 000 DM für Koblenz und 57 000 DM für Sonthofen damit, dass die Kaserne in Sonthofen nur für 600 Personen bestimmt sei, während man sich in Koblenz für eine größere Zahl einrichten müsse.

Abg. **Ohlig** (SPD) macht darauf aufmerksam, dass in den Erläuterungen zu Tit. 962 10% voraussichtliche Einsparung durch Sammelbeschaffung vorgesehen sei. Er fügt hinzu, die Ausschüsse hätten einen Teil der vorangegangenen Diskussion sparen können, wenn ein ähnlicher Vermerk auch bei früheren Titeln enthalten gewesen wäre.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, dass dieser Vermerk auch auf den Seiten 25, 26 und 27 angegeben sei, allerdings nicht bei Tit. 872 auf Seite 30. Da dieser Titel jedoch sowieso gesperrt sei, könne dieser Vermerk noch nachgeholt werden.

Tit. 963 – Erstausstattung mit Kartenmaterial –

Abg. **Ritzel** (SPD) stellt die Frage, ob dieses Kartenmaterial von der NATO gekauft oder extra hergestellt werde.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) antwortet, zunächst sei an Karten innerhalb Deutschlands gedacht, die überwiegend noch herzustellen seien, und zwar zum Teil von den Ländern, zum Teil unter Mitarbeit des Geodätischen Instituts in Frankfurt[27].

Abg. **Erler** (SPD) fragt, wie der Ansatz von 211 300 DM zustande gekommen sei, da dieser Betrag laut Angabe in den Erläuterungen nur geschätzt worden sei.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) führt hierzu aus, das militärische Kartenmaterial sei für einen ausländischen Nachrichtendienst eine ausgesprochen interessante Angelegenheit, insbesondere die Frage, um was für Karten es sich handle. Selbstverständlich habe man einen genauen Kostenvoranschlag vorliegen, der den Abgeordneten auf Wunsch zur Verfügung stehe. Man habe nur davon Abstand genommen, die genauen Unterlagen dieser Position in das gedruckte Exemplar aufzunehmen, da dieses in verhältnismäßig großer Auflage an einen völlig unbestimmbaren Personenkreis gehe. Der Referent regt an, eine ähnliche Regelung zu treffen, wie sie schon beim Bundesgrenzschutz bestanden habe, nämlich den beiden Ausschüssen eine genaue Aufstellung über die Position vorzulegen, in das gedruckte Exemplar aber nur »geschätzt« zu schreiben.

---

[27] Das Institut für Angewandte Geodäsie (IfAG) entstand aus den Resten des Reichsamtes für Landesvermessung und hat seit 1950 seinen Sitz in Frankfurt am Main. Ab 1952 wurde das IfAG dem BMI unterstellt. Seit 1953 erstellt das Institut topographische Karten im Maßstab 1:200 000 und kleiner. Vgl. Seeger/Grünreich/Ihde/Weichel, Geschichte des Instituts für Angewandte Geodäsie, S. 178–181.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD) hält diese Anregung für einen guten Vorschlag.

Abg. **Mellies** (SPD) bittet, dabei die Grenze der Geheimhaltung recht eng zu ziehen, also möglichst wenig als geheimhaltungsbedürftig zu betrachten.

Abg. **Erler** (SPD) erläutert diesen Gesichtspunkt dahingehend, dass es für einen fremden Nachrichtendienst z.B. völlig uninteressant sei, welchen Maßstab die einzelnen Karten hätten, dass für ihn aber sehr interessant sei, auf welche Gebiete sie sich erstreckten. Das Ministerium solle also Dinge, die man unbesorgt offenbaren könne, ruhig herausgeben, auch wenn es vielleicht unbequem sei; nur solche Dinge, die wirkliche Geheimnisse darstellten, sollten diskret behandelt werden.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) äußert die Bitte, dass die Stellungnahme des Ausschusses protokolliert werde, damit das Ministerium wisse, dass die Ausschüsse auf jeden Fall die genauen Unterlagen kennenzulernen wünschten.

Tit. 964 – Erstanschaffung von Feldzeuggerät –

Abg. **Mellies** (SPD) stellt die Frage, ob dieses Gerät, das laut Angabe in den Erläuterungen bei einer ausländischen Firma lagere, dort sachgemäß gelagert sei und sich noch in gutem Zustand befinde.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) trägt hierzu vor, es handle sich um Gerät, das Deutschland im letzten Kriege in der Schweiz gekauft habe, das aber nicht mehr ausgeliefert worden sei. Man habe festgestellt, dass die Schweiz das Gerät sorgsam aufbewahrt habe. Die Schweiz habe die frühere Zahlung in R-Mark anerkannt, sodass nur noch die Lager- und Transportkosten zu bezahlen seien[28].

Tit. 965 – Beschaffung von Flugzeugen –

Abg. **Erler** (SPD) fragt, wann aus diesem Titel das erste Flugzeug beschafft werde.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) erwidert, dem Finanzministerium sei im September ein Vorbescheid zur Mitprüfung überreicht worden; seitdem stehe man mit dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium in Verhandlungen. Das Gesamtobjekt liege bei etwa 50 Millionen DM. Die neue Wehrmacht müsse an diesem ersten Fall ausprobieren, welches das vernünftigste System sei, das einerseits zu einer schnellen Lieferung, andererseits zur Vermeidung von unnötigen Gewinnen in der Industrie führe. Sobald die Verhandlungen zwischen den drei Ministerien abgeschlossen seien, könne der Vertrag sofort herausgehen, denn der Typ des Flugzeuges – Do 27 – liege fest. Dieser Typ sei von Dornier in ein oder zwei Exemplaren in Spanien entwickelt und hier bereits zur Probe geflogen worden. Es handle sich

[28] Erläuterung zu Tit. 964 der 2. Vorwegbewilligung. »Veranschlagt sind: 12 000 DM Lager- und Transportkosten für 225 Entfernungs-Messgeräte 81 cm Basis. Die Geräte sind 1945 von der ehemaligen deutschen Wehrmacht abgenommen und bezahlt worden. Der Wert der bei einer ausländischen Firma lagernden E-Messgeräte beträgt ca. 950 000 DM.« Vermutlich handelt es sich um das Koinzidenztelemeter TM 2 80 cm der Schweizer Firma Wild Heerbrugg. Bestellung und Bezahlung der Geräte erfolgte durch die Wehrmacht; sie kamen aufgrund des Kriegsendes nicht mehr zur Auslieferung und wurden eingelagert. Wild Heerbrugg hatte 1940–1945 Militäroptik im Wert von 13,2 Millionen Franken an die deutschen Streitkräfte geliefert. Vgl. Gesamtplan zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 1955, BT Anlagen, BT, Bd 43, Drs. Nr. 2553, Anlage 1, S. 77; Hug, Schweizer Rüstungsindustrie und Kriegsmaterialhandel zur Zeit des Nationalsozialismus, T. 2, S. 701–711.

- © ZMSBw 2017 -

nicht um ein Kriegsflugzeug, sondern um eine viersitzige Fortentwicklung des »Storch«[29] für Nahaufklärung, Artilleriebeobachtung, Krankentransport, Verbindungszwecke usw.[30].

Abg. **Erler** (SPD) bemerkt hierzu, seine Frage habe nur den Sinn gehabt, zu ergründen, weshalb unter Umständen in einer Vorwegbewilligung Mittel angefordert würden, die ebenso gut im Nachtragshaushaltsplan hätten stehen können. Dieser Zweifel sei aufgeklärt nach der Darstellung, dass tatsächlich mit dem Abschluss von Verträgen zu rechnen sei.

Tit. 966 – Erstausstattung mit ärztlichem- und Sanitätsgerät –
Abg. **Ritzel** (SPD) erkundigt sich, ob Vorsorge getroffen sei, dass sich bei der Beschaffung von Arzneien nicht der Vorgang wiederhole, über den vor einigen Monaten in der Presse berichtet worden sei, wonach ein Materialverwalter für mehr als 20 Jahre vorgesorgt habe.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) antwortet, bei diesem Titel handle es sich noch nicht um Medikamente, sondern um spezielles Gerät, insbesondere für den Bedarf der Luftwaffe. Bezüglich der Bevorratung mit Medikamenten schwebten Verhandlungen zwischen Verteidigungsministerium und Innenministerium.

Tit. 967 – Kosten der Vor- und Projektierungsarbeiten von Schiffsbauten –

Tit. 968 – Neubau eines Schnellbootes –
Abg. **Heye** (CDU) führt zu den beiden Titeln aus, bei Schiffsmaschinen, Schiffsantriebsanlagen und Minenschutzvorrichtungen handle es sich um Einrichtungen, die nicht nur für Kriegsschiffe, sondern auch für die Handelsschifffahrt sehr bedeutungsvoll seien. Insbesondere die Schutzvorrichtungen zur Entmagnetisierung müssten im Ernstfall der gesamten Schifffahrt zugute kommen, da wir gerade im Ernstfall auf die Zufuhr durch unsere Handelsschiffe angewiesen seien und die Nord- und Ostsee immer besonders minengefährdet sei. Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahmen vermag der Redner nicht einzusehen, warum die Mittel für die Entwicklung von Schiffsantriebsanlagen gesperrt seien.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) legt dar, die Mittel für die Tit. 967 und 968 seien gesperrt worden, weil sich das Finanzministerium ein Mitspracherecht vor Abschluss der Verträge vorbehalten habe. Durch die Sperrung werde aber weder der Bau noch die Projektierungsarbeit aufgehalten. Eine Sperrung hätte sich ungünstig auswirken können, wenn es sich um Hunderte von Einzelpositionen ge-

---

29 Die Fiesler Fi 156 Storch war ein deutsches Mehrzweckflugzeug in Leichtbauweise mit extremen Kurzstart- und Landeeigenschaften. Ab 1935 im Auftrag des Reichsluftfahrtministeriums entwickelt und 1937 bei der Wehrmacht in Dienst gestellt, kam die Fi 156 im Zweiten Weltkrieg in großer Stückzahl u.a. als Aufklärer, Verbindungs-, Sanitäts- und Kurierflugzeug sowie bei Kommandounternehmen zum Einsatz. Vgl. Pabst, Kurzstarter und Senkrechtstarter, S. 61–72.

30 Die Dornier Do 27 ist ein einmotoriges Merzweckflugzeug mit guten Kurzstart- und Langsamflug-Eigenschaften, 1953 entwickelt von *Claudius Dornier jr.* in Spanien. Das BMVg orderte im Februar 1956 469 Flugzeuge des Typs, kürzte später den Auftrag auf 428 Stück. Vgl. AdsD, 1/HSAA008150 Do 27; Lang, Dornier Do 27; Wache, Dornier Do 27 A/B.

- © ZMSBw 2017 -

handelt hätte, über die man im Einzelnen hätte verhandeln müssen. Da in diesem Falle jedoch nur einzelne große Objekte infrage kämen, habe sich das Finanzministerium wegen der Bedeutung dieser Posten für die Zukunft ein Mitspracherecht vorbehalten.

Bezüglich des Schnellbootes weist Abg. **Heye** (CDU) darauf hin, dass es bei den Schnellbooten in der ganzen Welt keinen Typ gebe, der für die deutschen Gewässer geeignet sei. Es komme also hier darauf an, dass der von uns vorgesehene Typ möglichst bald als Prototyp hergestellt werde, damit die weitere Produktion anlaufen könne.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) unterstreicht erneut, dass weder das Finanz- noch das Verteidigungsministerium auf diesem Gebiet eine Verzögerung eintreten lassen wollten. Das Finanzministerium habe nur Wert darauf gelegt, wegen der Größe der Objekte noch weiterhin an den Verhandlungen beteiligt zu werden.

(Abg. *Schoettle* [SPD] übernimmt wieder den Vorsitz.)

Abg. **Vogel** (CDU) macht darauf aufmerksam, dass in Deutschland drei Schnellboote für holländische Rechnung gebaut worden seien[31]. Er stellt dazu die Frage, warum noch ein »Prototyp« entwickelt werden müsse, wenn solche Boote, die auch von anderen NATO-Mitgliedstaaten verwandt würden, schon vorhanden seien. Die deutschen Schnellboote würden doch nicht allein operieren, sondern nur im Verband der NATO.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) macht demgegenüber geltend, dass die deutschen Schnellboote insbesondere für den Schutz der Ostsee bestimmt seien. Die Erfahrungen, die man mit Schnellbooten in den unergründlich tiefen Weltmeeren mache, seien aber nicht uneingeschränkt für die flache Ostsee verwertbar. In der Ostsee brauche man kleinere, schnellfahrende und flache Boote, sodass die für Holland gebauten Boote dafür nicht infrage kämen.

Ministerialdirektor **Vialon** (BMF) will dem Eindruck vorbeugen, dass die Sperrvermerke notwendige Arbeiten verhinderten und führt hierzu aus der Sicht des Bundesfinanzministeriums u.a. Folgendes aus: Auf Seite 33 des 2. Vorwegbewilligungsantrages befinden sich drei Sperrvermerke[32]. Der Sperrvermerk zu *Tit. 965* – Beschaffung von Flugzeugen – beruht auf zwei Gesichtspunkten:

Ist das Bundesverteidigungsministerium schon in der Lage, das gesamte Bauprogramm für Flugzeuge im Einzelnen zu nennen, sodass man dann von diesem Projekt aus zu den Einzelheiten Stellung nehmen kann?

Der zweite Grund ist der Preis. Hier taucht das große Problem auf: Festpreis, Richtpreis, Kostenpreis usw. Auch die Auflage spielt hier eine Rolle; denn es ist selbstverständlich von ganz erheblicher Bedeutung, in welcher Größenordnung ein Auftrag gegeben wird. Der Industrielle muss ja gewisse Unterlagen haben, bevor er sich endgültig äußert. Wir sind nicht daran interessiert, auf der Basis des Kostenpreises große Aufträge zu geben, bei denen wir uns also erst nach Ablauf längerer

---

31 Nicht ermittelt.

32 Sperrvermerke für die Mittel der Titel 965 – Beschaffung von Flugzeugen, 967 – Kosten der Vor- und Projektierungsarbeiten von Schiffsbauten und 968 – Neubau eines Schnellbootes. Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 620/55, S. 33.

- © ZMSBw 2017 -

Zeit endgültig schlüssig werden können, welche Preise mit den Fabrikanten endgültig zu vereinbaren sind. Dieses sehr heikle Problem der alten Aufrüstung ist auch für die neue Wiederbewaffnung noch nicht gelöst. Deshalb dient der Sperrvermerk auch der Klärung dieser Fragen, an denen wir alle interessiert sind.

Auch für den Sperrvermerk zu Tit. 967 bezüglich der Schiffsantriebsanlagen gilt der soeben schon erörterte Gesichtspunkt, dass hier zunächst einmal das Gesamtprogramm geklärt werden sollte. Für die Schiffsantriebsanlagen kommen ganz neue Gesichtspunkte in Betracht; ich erinnere in diesem Zusammenhang an die amerikanischen und englischen Projekte in dieser Frage[33].

Bezüglich der Schnellboote vertreten wir den Standpunkt, dass es vom Finanziellen aus betrachtet gleichgültig ist, ob man ein Boot oder 100 Boote bestellt. Entscheidend ist, dass zunächst einmal feststeht, welches Boot der wirklich gewünschte Typ ist. Da eine völlige Sicherheit auf diesem Gebiet noch nicht zu erlangen war, soll der Sperrvermerk dazu dienen, diese Sicherheit herzustellen. Ich glaube also, Sie beruhigen zu können: das Tempo wird durch die Sperrvermerke nicht eingeschränkt werden; dadurch wird aber die wünschenswerte Klarheit geschaffen.

Tit. 969 – Ankauf eines Wohnschiffes –

Abg. **Vogel** (CDU) bezeichnet diesen Ansatz als sehr zweckmäßig, denn ein Wohnschiff sei eine billigere Unterkunft als ein Wohnhaus.

Auf die Frage mehrerer Abgeordneter, um was für ein Schiff es sich handle, erwidert Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg), es sei das Hotelschiff »Alter Hafen«, zurzeit Bremerhaven.

Abg. **Heye** (CDU) spricht sich aus strategischen und militärpolitischen Gründen dafür aus, sehr viel mehr von solchen Wohnschiffen Gebrauch zu machen; sie seien sehr viel billiger und hätten den großen Vorteil, dass man sie im Ernstfall leicht verschieben könne.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg) führt aus, solche Wohnschiffe seien für diejenigen Einheiten nötig, die auf dem Lande überhaupt keine Bleibe hätten, also für die Besatzungen von Schiffen, während das Schiff auf der Werft liege. Man müsste sonst für solche Fälle Kasernenraum freihalten. Es sei allerdings eine ziemlich primitive Unterbringung, die jeweils nur für kürzere Zeit infrage kommen könne.

Abg. **Vogel** (CDU) findet die Idee des Abg. *Heye* ausgezeichnet. Es gebe doch heute eine ganze Menge von schrottreifen Schiffen, die man als Wohnschiffe einrichten könne, was wesentlich billiger sei, als Kasernen zu bauen.

---

[33] In den 1950er-Jahren kamen zwei neuere Formen von Schiffsantrieben zum Durchbruch: die Gasturbine und der Kernenergieantrieb. Die Gasturbine als Schiffsantriebsanlage wurde erstmals 1946 in ein Kanonenboot der Royal Navy eingebaut. Der Einbau in größeren Marineschiffen erfolgte in Kombination mit einer Dampfturbine oder einem Dieselmotor, da erst später entwickelte Gasturbinen über ausreichend Leistung verfügten, um als alleiniger Antrieb dienen zu können. Die Idee, Schiffe und Boote, vor allem U-Boote, mit Atomenergie anzutreiben kam Ende der 1930er-Jahre auf. Die USA arbeiteten ab 1946, die UdSSR ab 1952 und Großbritannien ab 1956 aktiv an der Entwicklung eines nuklear angetriebenen U-Bootes. Im September 1954 wurde die Nautilus als erstes Atom-U-Boot der Welt in den Dienst der US Navy gestellt. Vgl. Friedman, Seerüstung heute, S. 75–79; Warnecke, Schiffsantriebe, S. 345–352, 376–380.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mellies** (SPD) macht demgegenüber geltend, dass solche Schiffe in der Regel sehr primitiv seien. Außerdem müsse man die Kosten für Unterhaltung und Transport dieser Schiffe berücksichtigen.

Vors. **Schoettle** (SPD) beendet diese Diskussion mit der Feststellung, dass man sich im Augenblick auf das eine Wohnschiff der Vorlage beschränken wolle und die grundsätzliche Seite dieses Problems vielleicht später einmal erörtern könne.

Vors. **Schoettle** stellt nunmehr den 2. Vorwegbewilligungsantrag als Ganzes zur Abstimmung. – Die Vorlage wird mit Mehrheit angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Schreiben des Bundesministers der Finanzen betr. 3. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln zur Unterbringung der deutschen Streitkräfte und der Dienstkräfte der Verteidigungseinrichtungen
– Vorlage des BMF 107/55; Ausschussdrucksache 630 –

Abg. **Lenz** (FDP), Berichterstatter: Der Bundesminister der Finanzen legt mit der Vorlage 107/55 die 3. Vorwegbewilligung vor[34]. Es handelt sich um viererlei Mittel: Zur Unterbringung der Angehörigen der Streitkräfte, zur Bewirtschaftung und Instandhaltung der Anlagen, zum Wohnungsbau für die Angehörigen der Streitkräfte und zur Beschaffung von Unterkünften und Geschäftsräumen für die Durchführung des Freiwilligenprogramms. Die Beträge für diese vier Punkte sind geschätzt. Die Ansätze sind infolgedessen sehr global und die Erläuterungen relativ karg. Insgesamt handelt es sich um einen Betrag von 679 181 000 DM.

Unter den Einnahmen sind zwei geringfügige Titel ausgebracht.

Unter den Ausgaben sind auf Seite 3 für die Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, insbesondere für Heizung, 681 000 DM vorgesehen.

Bei den Allgemeinen Ausgaben finden wir für Bewachungs-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für bundeseigene Liegenschaften einen Betrag in Höhe von 3,5 Millionen DM. Dieser Betrag war bisher im Einzelplan 08 Kap. 04 untergebracht und wird trotz der Überführung in den Einzelplan 14 dort auch weiterhin als ein Titel der Bundesvermögensverwaltung bewirtschaftet.

In den einmaligen Ausgaben sind vier große Posten genannt: Rückführung von ehemals militärischen Bundesliegenschaften 140 Millionen DM, Beschaffung nichtbundeseigener Liegenschaften 250 Millionen DM, erstmalige Instandsetzungskosten von Gebäuden und Liegenschaften 160 Millionen DM – es wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Wiederherstellung und Instandsetzung von rund 100 Objekten an rund 65 Orten der Bundesrepublik handelt, die auf den Seiten 8 und 9 der Vorlage im Einzelnen genannt sind – und Maßnahmen zur Unterbringung nichtkasernierter Angehöriger der deutschen Streitkräfte 125 Millionen DM. Der letztgenannte Betrag ist im Wesentlichen zur Gewährung von Darlehensmitteln an Wohnungsbaugesellschaften, die diese Gebäude erstellen sollen, bestimmt.

---

34 Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 630/55.

- © ZMSBw 2017 -

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich darf zu diesen reichlich globalen Summen und zu der Methodik, wie sie entstanden sind und bearbeitet werden sollen, noch einige Ausführungen machen.

Das Verteidigungsministerium wird keine eigene Bauabteilung haben. Sämtliche Kasernenbauten werden also ausschließlich von der Bauabteilung des Bundesfinanzministeriums erstellt werden. Auch für die Wohnungen, die für die aus den Kasernen herauszunehmenden Flüchtlinge gebaut werden müssen, und für den Bau der Wohnungen, die für die späteren Angehörigen der Streitkräfte bestimmt sind, wird das Verteidigungsministerium die Bearbeitung nicht selbst durchführen, sondern diese Titel werden in der Praxis vom Wohnungsbauministerium bewirtschaftet werden. Das ist kürzlich bei einer Besprechung des 3. Vorwegbewilligungsantrages mit dem Finanzministerium, dem Rechnungshof und dem Wohnungsbauministerium noch einmal durchgesprochen und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundestag, als die allein mögliche Methode bezeichnet worden.

Bei der Beschaffung der Grundstücke sind zunächst bundeseigene Grundstücke zu berücksichtigen, die bekanntlich vom Finanzministerium bewirtschaftet werden und die nun in gemeinsamer Arbeit zwischen Finanz- und Verteidigungsministerium für die einzelnen Kasernen und sonstigen militärischen Anlagen festgelegt werden. Soweit sie zurzeit anderweitig benutzt sind, sind erhebliche Kosten für die Räumung und die Auflösung von zivilrechtlichen Pacht- und Mietverträgen erforderlich.

Hinsichtlich der Gebäude ist Folgendes zu berücksichtigen. Zurzeit sind frei, also nicht mit Flüchtlingen oder gewerblichen Betrieben belegt, Kasernen für etwa 40 bis 50 000 Soldaten. Diese Kasernen müssen aber noch instand gesetzt werden. Für diesen Zweck steht uns aus einem früheren Vorwegbewilligungsantrag eine Summe von 47,6 Millionen DM zur Verfügung, die allerdings nicht ausreichen wird.

In Kasernen, die zurzeit noch mit Flüchtlingen belegt sind, können wir weitere 30 000 Soldaten unterbringen. Die Gelder für die Wohnungsbauten für diese Flüchtlinge haben wir nun hier eingesetzt. Sie finden sie unter der etwas dunklen Bezeichnung »für sonstige Aufwendungen«. Dieser Ausdruck, der in den Erläuterungen wiederholt vorkommt, ist aus folgendem Grund gewählt worden. Wir sind mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof der Auffassung, dass wir, wenn wir die Flüchtlinge nicht herausnähmen, Kasernen bauen müssten, und dann würde der Betrag für den Bau der Kasernen ganz unzweifelhaft eine auf den Verteidigungsbeitrag anzurechnende Ausgabe sein. Wenn wir aber hier sehr deutlich und auffällig hineinschreiben »für Flüchtlingswohnungen«, würden zumindest sehr lästige und störende internationale Verhandlungen die Folge sein. Wir sind aber der Ansicht, dass es erstens finanziell sehr viel billiger ist, Wohnungen für die Flüchtlinge zu bauen und dann die Kasernen für unsere Zwecke instand zu setzen, und dass es zweitens auch aus sozialen Gründen richtiger ist. Wenn man schon aufrüsten muss, soll man wenigstens versuchen, die Flüchtlinge aus dem ewigen Kasernenleben herauszubringen und ihnen wieder eine in sich geschlossene Wohneinheit zur Verfügung stellen.

- © ZMSBw 2017 -

In der Anlage sind rund 100 Kasernenanlagen aufgeführt, für die Instandsetzungen in Höhe von 160 Millionen DM laut Tit. 792 erforderlich sind[35].

Bei den Wohnungsbauten für Angehörige der Streitkräfte, für den zivilen und den militärischen Teil, richten wir schon jetzt an Sie die Bitte, uns diese Gelder zu bewilligen, und zwar aus zwei Gründen. Dadurch werden erstens Trennungsentschädigungen in erheblichem Umfang gespart; denn irgendwann einmal müssen diese Wohnungen doch gebaut werden, und dann ist es richtiger, unmittelbar mit dem Bau zu beginnen, sobald man weiß, wie groß der Bedarf an der betreffenden Stelle etwa sein wird. Zweitens liegt es im Interesse der späteren Wohnungsinhaber, dass sie nicht wieder jahrelang von den Familien getrennt leben müssen. Außerdem werden dadurch viele andere Wohnungen frei, sodass eine gewisse Entlastung des sonstigen Wohnungsmarktes herbeigeführt wird.

Das Wohnungsbauministerium wird diese Wohnungen, sei es für die Flüchtlinge aus den zu räumenden Kasernen, sei es für die Streitkräfte selbst nicht in eigener Regie bauen, sondern sich der üblichen Wohnungsbaugesellschaften bedienen. Nur in Ausnahmefällen, wo ein Flugplatz ganz außerhalb der sonst stärker bewohnten Gebiete liegt, oder innerhalb von militärischen Anlagen, wird unter Umständen auf einen Regiebau zurückgegriffen werden müssen, der aber prozentual zu dem von den Gesellschaften gebauten Anteil der Wohnungen in einem geringen Verhältnis steht.

Abg. **Vogel** (CDU): An diesem Punkt müssen wir, glaube ich, zu zwei grundsätzlichen Fragen Stellung nehmen. Die erste Frage ist, wie das Problem der Bauten vonseiten der Verwaltung überhaupt organisatorisch gelöst wird. Die zweite Frage ist, wie das Problem der Beschaffung des Landes gelöst werden soll. In engstem Zusammenhang damit steht eine Stellenvermehrung bei der Bundesbaudirektion und auch eine Vermehrung der Stellen, die mit der Landbeschaffung zu tun haben sollen.

Zunächst eine Anregung vorweg. Es wird sehr nützlich sein, wenn man jetzt schon organisatorisch alles in Bewegung setzt, um den vielfach ungeheuer zersplitterten Bundesbesitz zu arrondieren und zu versuchen, ihn für Tauschzwecke vorzubereiten. Allein in meinem Wahlkreis sind nicht weniger als fünf oder sechs Stücke Bundesbesitz, wo früher eine Munitionsanstalt oder dergleichen lag, in Landesbesitz oder Kommunalbesitz eingebettet. Es müsste möglich sein, diese Dinge im Tauschwege so [zu] arrondieren, dass man wirklich brauchbare Stücke von Land zur Verfügung hat. Dieses Problem müssten wir auch im Unterausschuss »Bundesliegenschaften« noch näher erörtern als wichtige Voraussetzung für das, was später auf uns zukommt.

Eine weitere Frage ist, ob das, was hier mit 250 Millionen DM in Angriff genommen wird, mit dem Personal beim Bund und den Ländern überhaupt zu bewältigen ist.

Die Frage, wie man sich die Lösung dieses Komplexes organisatorisch denkt, habe ich bereits in meiner Haushaltsrede angeschnitten, und ich hätte hierüber gern eine Auskunft vom Bundesfinanzministerium. Wir sind uns darüber einig –

---

35 Vgl. Nachträge zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 236.

- © ZMSBw 2017 -

das habe ich in Gesprächen mit Herrn *Gülich* und anderen Herren festgestellt, dass es das Sinnvollste ist, das Projekt nicht in Jahreshaushaltsplänen zu lösen, sondern wenn man weiß, dass man einen Auftrag in einer bestimmten Größenordnung vor sich hat, dann gebietet es die Rationalisierung und die Zusammenarbeit mit den betreffenden Firmen, dass man den Leuten sagen kann, dass sie in zwei oder drei Jahren einen bestimmten Komplex zu bewältigen haben, damit sie sich mit ihren Maschinen und Leuten auf diese Aufgabe einrichten können.

Dieses Problem sollte hier einmal grundsätzlich auch im Rahmen des Haushaltsrechts geklärt werden. Mit den bisherigen Methoden jedenfalls, indem man von einem Haushalt zum andern arbeitet und immer wieder mit Vorwegbewilligungen operiert – hinzu kommt noch das Problem des Kalenderjahres –, ist das nicht zu machen oder ist es jedenfalls nur wesentlich teurer zu machen. Wenn man weiß, dass man in der ersten Instanz soundso viel derartige Unterkünfte zu bauen hat, dann weiß man auch, wohin man sie setzen will, dann kann man die Ausschreibung entsprechend gestalten und kann auf diese Weise wesentlich rationeller, wesentlich billiger, unter Berücksichtigung der Kapazitäten an Baumaschinen und Arbeitskräften arbeiten, als das sonst der Fall wäre.

Hierzu möchte ich einmal eine klipp und klare Erklärung des Bundesfinanzministeriums und der beteiligten Ressorts hören.

Abg. **Mellies** (SPD): Mit dem letzten Vorschlag von Herrn Dr. *Vogel* bin ich sehr einverstanden. Es wäre sehr wünschenswert, wenn ein solcher Plan einmal aufgestellt werden könnte.

Was den Grundbesitz der öffentlichen Hand betrifft, so gebe ich ohne Weiteres zu, dass es in den letzten Jahren schwer gewesen ist, hier Entscheidungen zu treffen, weil alles sehr ungewiss war. Ich habe aber manchmal den Eindruck, dass man an kleinen und kleinsten Stücken allzu sehr hängt, selbst wenn man erkannt hat, dass sie für spätere Zwecke nicht mehr infrage kommen. Dabei will ich allerdings zugeben, dass nach dieser Richtung die Bearbeitung in der früheren Dienststelle Blank und jetzt im Finanzministerium großzügiger war als in den Länderministerien. Die Länderministerien, die dazu ebenfalls gehört werden mussten, konnten manchmal zu keiner Entscheidung kommen. Ich denke hier insbesondere an ein Land, das sich nach dieser Richtung offenbar besonderen Ruhm sichern will.

Ich habe zu diesem Komplex noch zwei Fragen. Erstens möchte ich die ganz klare Erklärung haben, dass die Mittel, die hier für den Wohnungsbau eingesetzt werden, zusätzlich sind, dass man uns also nicht später bei der Haushaltsberatung sagt, für die hier zur Verfügung gestellten Mittel müssten entsprechende Mittel für den Wohnungsbau an anderer Stelle gestrichen werden.

Die Regelung, die hier getroffen werden soll, dass man die Vertriebenen aus dem Kasernenbereich möglichst herausbringen will, ist natürlich außerordentlich sympathisch. Es ist uns doch aber in den letzten Jahren des Öfteren gesagt worden, in Zukunft würden die Truppen nicht mehr in den Kasernen gehalten, sondern würden auf den Übungsplätzen sein und dort ihre Ausbildung bekommen. Einige der in der Anlage vorgesehenen Objekte sind doch aber ziemlich weit von irgendeinem Truppenübungsplatz entfernt. Ich möchte uns nur vor der Überra-

- © ZMSBw 2017 -

schung bewahren, dass uns nach ein oder zwei Jahren, wenn wir hier für Kasernenbauten große Aufwendungen gemacht haben, von NATO erklärt wird, wir hätten ganz falsch disponiert und das Schwergewicht müsse auf der feldnahen Ausbildung auf den Truppenübungsplätzen liegen. Natürlich wird es bei uns in der Bundesrepublik kaum möglich sein, solch große Truppenübungsplätze anzulegen. Ich möchte nur wissen, ob auch diese früher hier geäußerten Ansichten bei der Aufstellung dieses Programms in die Überlegungen einbezogen worden sind.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Herr Dr. *Vogel* hat zunächst gefragt, ob wir die erforderlichen Vorbereitungen getroffen hätten, um organisatorisch gewachsen zu sein, wenn die Aufgaben der Beschaffung von Grund und Boden an die Verwaltung herantreten, und ob wir den damit verbundenen Bauaufgaben gewachsen seien.

Bezüglich der Beschaffung des erforderlichen Geländes sind zwei Erscheinungen zu unterscheiden: Die Frage des freihändigen Erwerbs, also des normalen Ankaufs des erforderlichen Geländes – wobei ich den Fall gleichsetzen möchte, dass nicht gekauft, sondern getauscht wird, also anderer Bundesgrundbesitz hingegeben und dafür Grundbesitz, der für Zwecke der Verteidigung benötigt wird, erworben wird. Davon zu trennen ist die Rechtslage, die sich ergibt, wenn wir erst einmal das Landbeschaffungsgesetz haben werden, um erforderlichenfalls auch zu Zwangsmitteln greifen zu können.

Die Last des freien Ankaufs und des Kaufes von Gelände wird bei den Behörden der Bundesvermögensverwaltung liegen, vor allem bei den Abteilungen Bundesvermögen und Bundesbauverwaltung bei den Oberfinanzdirektionen. Wir sind uns darüber klar, dass hier ein nicht unbeträchtlicher Mehrbedarf an Personal im Zusammenhang mit den neuen und großen Aufgaben eintreten wird. Die betreffenden Stellen haben wir vorsorglich im Nachtragshaushalt 1955 erbeten, der sich im Stadium der Beratung innerhalb des Haushaltsausschusses befindet. Dort sind Stellen vorgesehen, die, wenn auch in einem bescheidenen Umfang, die Zentrale im Bundesfinanzministerium und die Bundesvermögensverwaltung verstärken sollen, vor allem aber diejenigen Stellen, die praktisch die Arbeit des Ankaufs oder des Tausches zu bewältigen haben werden, nämlich die entsprechenden Abteilungen der Oberfinanzdirektionen. Wenn uns die erbetenen Stellen vom Parlament bewilligt werden, glauben wir, dem in der nächsten Zeit auf uns zukommenden Ansturm gewachsen zu sein. Man wird dann Erfahrungen sammeln können, ob man später gegebenenfalls mit weniger Personal auskommt oder ob wir Ihnen noch ergänzende Vorschläge unterbreiten müssen.

Bezüglich der Bauverwaltung und bezüglich der Frage, wer die Bauten für die Streitkräfte durchführen soll, besteht bekanntlich die grundsätzliche Abrede, dass nicht eine eigene Heeresbauverwaltung im Bereich des Verteidigungsministeriums aufgebaut werden soll, sondern dass diejenigen Stellen, die auch bisher die Bauaufgaben des Bundes betreut haben, also die Baugruppen des Bundesfinanzministeriums, mit den gleichen Methoden, mit denen sie bisher gearbeitet haben, die künftigen Bauaufgaben auf dem Verteidigungssektor durchführen sollen. Das bedeutet praktisch, dass in der Zentrale hierfür eine Bundesdienststelle zur Verfügung steht, dass aber draußen in der Exekutive – entsprechend dem Finanzverwaltungsgesetz,

- © ZMSBw 2017 -

in dem ja die Bauaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern grundsätzlich aufgeteilt sind – die Bauaufgaben bei den Länderverwaltungen ruhen. Wir haben uns vorsorglich bemüht, grundlegende Verwaltungsvereinbarungen zu treffen, in denen als Kernstück enthalten ist, dass die Landesbauverwaltungen, soweit sie auf diesem Gebiet für den Bund tätig werden, sich den Weisungen des Bundes unterstellen. Das zentrale Weisungsrecht des Bundes ist also gewährleistet und umgekehrt ist vorgesehen, dass die Länder den großen Aufgaben, die auf sie zukommen und die ihnen natürlich erhebliche Verwaltungskosten verursachen, auch finanziell und wirtschaftlich gewachsen sind. Das ist durch eine entsprechende Abrede über die Bauleitungsmittel geschehen, die den Ländern zugewendet werden sollen. Diese Bauleitungsmittel sind so reichlich bemessen, dass die Länder auch nach ihrer Ansicht damit die Elastizität haben, die unerlässlich ist, damit die ihren Apparat den neuen Aufgaben anpassen können, ohne dass die Länderhaushalte mit neuen Opfern belastet werden.

Wir haben in den Verwaltungsvereinbarungen noch einige Nebenabreden getroffen, die dem Bund sogar ein Mitspracherecht bei der Besetzung gewisser leitender Stellen der Länderbauverwaltungen geben. Der Bund, der hier als Bauherr größten Ausmaßes auftritt, kann also das Gefühl haben, dass die Länderverwaltungen, deren grundsätzliche föderalistische Zuständigkeit durch diese Verwaltungsabkommen unangetastet bleiben soll, dieser großen Bauaufgabe termingerecht mit der Exaktheit und Genauigkeit gerecht werden können, die nun einmal für Verteidigungsbauten verlangt werden muss.

Für den Bau der Wohnungen, die im Zusammenhang mit Kasernenbauten errichtet werden, ist der normale Ablauf über den Wohnungsbauminister vorgesehen. Es ist bereits vorgetragen worden, dass hier, wo es irgendwie möglich ist, nicht an Regiebauten gedacht ist, sondern dass grundsätzlich der bewährte Weg des Darlehenswohnungsbaus beschritten werden soll. An Regiebauten ist nur dort gedacht, wo etwa wegen Abgelegenheit von normalen Wohnbezirken ein Bauträger für das betreffende Objekt nicht gefunden werden kann. Das wäre eine Parallelerscheinung, wie wir sie im Bereich des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Zollbauten und der Zollwohnungen in den vergangenen Jahren bereits gehabt haben.

Herr Abg. Dr. *Vogel* hat gefragt, ob gewährleistet sei, dass eine kontinuierliche Bautätigkeit erfolge und dass nicht an der Zäsur des Haushaltsjahres die Bereitstellung von Arbeitskräften und Geräten, der zügige Bauablauf und alles, was damit zusammenhänge, scheitere.

► Abg. *Vogel* (CDU): Ein rationeller Ablauf!

– Ein rationeller Ablauf ist mit dem Begriff einer Großbaustelle identisch.

Um zu den Größenordnungen etwas zu sagen: Wir haben in den Verhandlungen mit NATO über den physischen deutschen Verteidigungsbeitrag davon gesprochen, dass die Bauaufwendungen in dem zunächst zugrunde gelegten Aufstellungszeitraum von drei Jahren etwa gleichmäßig verteilt werden, jedoch mit dem Unterschied, dass im ersten Jahr das Schwergewicht der Bauaufwendungen nicht in der Neuerrichtung von Anlagen, sondern in der Wiederherstellung und dem

- © ZMSBw 2017 -

Umbau bereits vorhandener Anlagen liegen wird, während in den anschließenden Jahren der Neubau entscheidend in den Vordergrund treten wird[36]. Nach den Planungen, soweit sie bisher bekannt sind, wird bei Zugrundelegung des dreijährigen Aufstellungszeitraums auf das Jahr eine Bausumme von rund 3,5 Milliarden DM entfallen. Wie kann nun die Kontinuität des Ablaufs dieser Mittel und der Bautätigkeit als solcher erreicht werden? Es wäre, glaube ich, sehr schön, wenn wir heute schon die Haushaltsreform hätten, an der lebhaft gearbeitet wird. Ich glaube aber, dass wir auch nach dem geltenden Haushaltsrecht eine Kontinuität der Bautätigkeit in der Praxis weitgehend erreichen können. Wir brauchen nur das gleiche Verfahren anzuwenden wie gegenüber dem Wohnungsbauministerium, nämlich das Verfahren der Bindungsermächtigung jeweils im Herbst eines Jahres im Hinblick auf die sicher zu erwartenden Haushaltsmittel des nächsten Jahres, um diese Kontinuität zu gewährleisten.

► Abg. *Vogel* (CDU): Das trifft die Sache nicht; damit kommen Sie nicht durch!

– Was ist Ihre Sorge?

Abg. **Vogel** (CDU): Dies ist einer der entscheidenden Punkte. Wichtig ist, dass der betreffende Unternehmer durch die Form der Ausschreibung oder durch ein anderes Verfahren die Möglichkeit hat, sagen wir, für drei Jahre im Voraus seinen Bedarf an Menschen und Maschinen einzuteilen und damit rationell zu wirtschaften. Das können Sie mit dem Vorgriff von einem Jahr zum andern nicht erreichen. Der betreffende Unternehmer muss die Möglichkeit haben, sich an einer Ausschreibung zu beteiligen, die diesen Bedarf über drei Jahre sicherstellt. Entscheidend ist nicht, dass man dem betreffenden Unternehmer sagt, er solle meinetwegen schon im Januar die Mittel für das kommende Haushaltsjahr bekommen. Damit ist ihm nicht gedient, denn er muss im Voraus wissen, was er anschaffen muss, um binnen drei Jahren die Aufgabe, die hier finanziell gestellt ist, so billig, rationell und praktisch wie möglich durchzuführen.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Der Wunsch, den Herr Abg. Dr. *Vogel* vorgetragen hat, wird in seiner Erfüllung entscheidend davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt überhaupt baureife Projekte vorliegen und die Gesamtplanung erkennbar ist. Man kann natürlich so, wie Sie es wünschen, im ersten Jahr nur verfahren, wenn man im Einzelnen die auszuführenden Projekte und ihre Dislozierung kennt. Man muss also sagen können: Auf der und der Baustelle wird sich voraussichtlich in den nächsten drei Jahren ein Projekt von der und der Größe ergeben. Das ist die allererste Voraussetzung, bevor man einem solchen Plan, wie er Ihnen vorschwebt, nähertreten kann.

Angenommen, diese Voraussetzung wäre gegeben, dann ist das nächste Problem, die annähernde Gewissheit zu bekommen, dass diese Aufträge termingemäß

---

36 Das erste Bauprogramm, das bereits im Mai 1955 eingeleitet worden war, diente der Instandsetzung von 26 Gebäuden. Dem folgten weitere Infrastrukturmaßnahmen bis Mitte 1956 mit einem Gesamtvolumen von 195 Millionen DM, die der Wiederherstellung 124 ehemaliger Kasernen, Flugplätze und anderer militärischer Gebäude dienten. Vgl. Schmidt, Integration und Wandel, S. 146 f.

- © ZMSBw 2017 -

vergeben und entsprechende Ausschreibungen durchgeführt werden. Das wäre verhältnismäßig leicht zu sagen; denn international ist schon einmal dargelegt worden, welch große Bausummen hier insgesamt einkalkuliert sind. Es könnte also nicht allzu schwer sein, der Bauwirtschaft überzeugend darzulegen, dass zwar nicht bis auf das I-Tüpfelchen im Sinne der rechtlichen Bindung dieser Mittel, aber im faktischen Ablauf damit zu rechnen ist, dass die angegebene Bausumme in dem genannten Zeitraum auch tatsächlich verbaut wird. Darauf wird sich dann die Bauwirtschaft in ihrer Bereitstellung von Arbeitskräften und Gerät sicherlich einstellen können.

► Abg. *Vogel* (CDU): Das muss der Unternehmer wissen, nicht die Bauwirtschaft!

Ministerialdirigent **Rossig** (BMF): Die Fragen, die Herr Abg. Dr. *Vogel* aufgeworfen hat, und die Sorgen der Bauwirtschaft sind auch uns selbstverständlich bekannt. Die Bauwirtschaft ist in dieser Richtung wiederholt vorstellig geworden. Aber ihre Sorgen liegen weniger auf dem Gebiet der Verteidigungsbauten, sondern auf dem Gebiet des Tiefbaus. Im Tiefbau und im Wasserbau kann man Projekte auf mehrere Jahre vergeben; beim Hochbau ist das immer etwas problematisch gewesen. Es nützt dem einzelnen Unternehmer nichts, wenn er weiß, dass bei uns ein solches Projekt vorliegt; denn er weiß ja nicht, ob er zum Zuge kommt. Bei der großen Kapazität kann sich nicht jeder Bauunternehmer darauf einrichten, dass nun zufällig er diesen Bau bekommt.

Im interministeriellen Bauausschuss stellen wir gegenwärtig das Jahresprogramm für 1956 zusammen. Darin wird das Baugeschehen nach den einzelnen Sparten geordnet – Wasserbau, Verkehrsbauten, Hochbauten, Straßenbau –, sodass die Bauwirtschaft für 1956 einen sehr guten Überblick bekommen wird, welche Größenordnungen und welche besonderen Projekte, die dann noch im Einzelnen zusammengestellt werden, infrage kommen. Die einzelnen Baustellen anzugeben und zu vergeben, ist sehr schwierig, zumal wir noch gar nicht wissen, wie die Baustellen im Einzelnen aussehen werden und wie groß das einzelne Bauvorhaben sein wird; der einzelne Unternehmer kann also an dem Einzelprojekt gar kein Interesse haben.

Im Zuge dieser Koordinierung durch den interministeriellen Ausschuss stellen wir auch zusammen, was die Länder und Gemeinden an Bauten planen. Ich darf bemerken, dass das der größere Teil ist. Der Bundesanteil am gesamten Hochbau beträgt nur etwa 8%, während die Städte und Länder mit fast 20% daran beteiligt sind. An dieser Relation erkennt man, dass wir vom Bund aus nur sehr beschränkt etwas tun können. Wir haben uns mit den Ländern und Gemeinden in Verbindung gesetzt, damit auch diese die Unterlagen für die Bausaison 1956 rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Damit ist den Sorgen, die die Bauwirtschaft hat, weitgehend Rechnung getragen.

Abg. **Gülich** (SPD): Damit ist unserem Anliegen nicht gedient. Denn wenn es sich nur um zwei oder drei Firmen handelt, die jetzt diese Aufträge bekommen, dann sollten diese paar Firmen – das wollte Herr Dr. *Vogel* sagen – in Bezug auf

- © ZMSBw 2017 -

diese Aufträge auf mehrere Jahre disponieren können im Hinblick auf Ersatzbeschaffung von Maschinen usw. Das kann auch nach der jetzigen Reichshaushaltsordnung gemacht werden, wenn man es nur will.

Ich wollte zu den vorliegenden Titeln noch etwas anderes sagen. Mit den Tit. 791 und 792 werden insgesamt 410 Millionen DM für die Beschaffung und Instandsetzung von Liegenschaften und Gebäuden für die Streitkräfte angefordert, während laut Tit. 790 nur für 140 Millionen DM Liegenschaften aus dem Bundesvermögen wieder abgestoßen und dem ursprünglichen militärischen Verwendungszweck zugeführt werden sollen. Hier scheint mir ein Missverhältnis vorzuliegen. Wenn man sich daran erinnert, was das Dritte Reich alles an Liegenschaften enteignet hatte, wobei zahlreiche Rechtsgeschäfte bis heute noch nicht abgewickelt sind, dann kann es unmöglich richtig sein, dass das nur eine Summe von 140 Millionen DM sein soll im Vergleich zu den 250 Millionen DM, die für den Ankauf neuer Liegenschaften ausgegeben werden sollen. Hier scheint mir irgendetwas nicht in Ordnung zu sein, was näher aufgeklärt werden muss.

In der Liste der Objekte auf den Seiten 8 und 9 der Vorlage ist mir aufgefallen, dass von dem großen Marinekomplex Kiel-Wik nur ein einziges Gebäude, die Technische Marineschule, genannt ist, während die übrigen Gebäude dieses Komplexes überhaupt nicht erwähnt sind. Auch hier scheint mir etwas nicht in Ordnung zu sein. Ich habe nach Unterhaltungen mit Militärs, mit Bauräten usw. den Eindruck, dass man unter allen Umständen neu bauen und nicht die vorhandenen Anlagen wieder benutzen will. Das scheint mir etwas zu sein, was der Haushaltsausschuss sehr ernsthaft überprüfen sollte. In Kiel beispielsweise gibt es an der Förde keine bessere Lage als die an der Wik, wo die alten Kasernen sind[37]. Natürlich sind diese Kasernen zum Teil alt, aber sie nun privaten Zwecken überlassen zu wollen und dafür neue Kasernen zu bauen, scheint mir nicht in Ordnung zu sein.

Deshalb bin ich auch hier der Meinung, der Haushaltsausschuss sollte sich nicht einfach mit der Bewilligung solcher Summen begnügen, sondern sollte sich die Objekte im Einzelnen ansehen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich wollte in ähnlicher Weise daran erinnern, dass wir bei jeder Haushaltsberatung, wenn etwa ein Zollgebäude gebaut werden soll, in der Begründung eine Einzelnachweisung erhalten. Hier wird nun dem Haushaltsausschuss zugemutet, dass er so summarische Beträge mit der Endsumme von 679 Millionen DM genehmigt, wobei es z.B. im Fall des Tit. 791 einfach summarisch heißt »für Ankäufe 150 Millionen DM«. Eine solche Vollmacht steht, glaube

[37] Im Kieler Stadtteil Wik am Eingang zum Nord-Ostsee-Kanal strategisch günstig gelegener Marinestützpunkt, der 1902–1915 für die kaiserliche Marine erbaut wurde. Die Anlage, die den Zweiten Weltkrieg weitgehend unzerstört überstand, verfügte über einen zentralen Torpedobootshafen, Unterkünfte für Mannschaften und Unteroffiziere, einen großen Werkstattkomplex sowie ein Marinelazarett. Nach 1945 nutzten die Briten und der Deutsche Minenräumdienst den Stützpunkt, nach 1951 zog der neu aufgestellte Seegrenzschutz ein. Mit Gründung der Bundeswehr übernahm ab 1956 die Bundesmarine die Einrichtungen und baute sie zu ihrem wichtigsten Marinestützpunkt an der Ostsee aus. Vgl. Walle, Marinebauten in Kiel, S. 218–230.

- © ZMSBw 2017 -

ich, sogar in Widerspruch zu der Grundlage für die Vorwegbewilligungen, wie sie in den Erläuterungen zum Einzelplan 35 enthalten ist, wo es heißt:

> Die Mittel sind in Nachträgen zum Haushaltsplan 1955 im Rahmen eines neuen Einzelplanes 14 einzeln zu veranschlagen. Mit Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit dürfen Mittel für besonders dringliche Maßnahmen vor der Verkündung der Haushaltsnachträge bereitgestellt werden[38].

Ich möchte wissen, ob die Regierung in allen ihren Teilen – Finanzministerium und Verteidigungsministerium – wirklich behaupten kann und will, dass es sich bei der Ausgabe von nahezu einer $^3/_4$ Milliarde DM für die hier genannten Zwecke um besonders dringliche Maßnahmen handelt – noch dazu in den letzten dreieinhalb Monaten des Rechnungsjahres vor der Vorlage eines neuen Einzelplans, der diese Ausgaben im Einzelnen veranschlagen soll. Ich muss Ihnen offen gestehen, dass mir dieses ganze System eine derartige Überforderung des Haushaltsausschusses darzustellen scheint, dass ich mich schon aus diesem Grunde in jeder Weise dagegen wenden muss.

Im Übrigen muss noch einmal – obwohl es an sich klar sein sollte, weil ja die Mittel aus dem Einzelplan 35 genommen werden sollen – von der Regierung ausdrücklich klargestellt und zu Protokoll genommen werden, dass bei diesen Mitteln unter keinen Umständen eine Anrechnung auf jene Beträge infrage kommt, die aus dem Bundeshaushalt für den allgemeinen Wohnungsbau ausgegeben werden sollen.

Ich wäre ferner dankbar für eine Interpretation des Begriffes »besonders dringliche Maßnahmen«, der nach dem Haushaltsgesetz zu einer Vorwegbewilligung allein das Recht gibt.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Zu der Frage von Herrn Professor Dr. *Gülich* darf ich darauf hinweisen, dass es sich hier entsprechend dem militärischen Aufstellungsprogramm zunächst nur um einen Teil dessen handelt, was instand gesetzt werden soll. Wir waren der Ansicht, dass das, was vielleicht erst im zweiten Aufstellungsjahr gebraucht wird, im Augenblick noch nicht frei gemacht und instand gesetzt werden soll, weil es dann unter Umständen ein Jahr leer steht.

Grundsätzlich ist hierzu noch ein weiterer Gesichtspunkt zu beachten. Wir werden sechs Panzerdivisionen und sechs Infanteriedivisionen haben, sämtliche Divisionen mit gepanzerten Fahrzeugen. Wir können leider bei dieser neuen Wehrmacht nicht Kasernen nehmen, die in der Mitte von Ortschaften liegen oder die allmählich in die Ortschaften hineingewachsen sind, weil die schweren gepanzerten Fahrzeuge alle Straßen der Stadt ruinieren und vor allem äußerst gefährlich für den Verkehr in der Stadt sein würden. Dadurch fällt zu unserem eigenen großen Bedauern ein Teil der Kasernen aus.

Zur Frage des Herrn Abg. *Ritzel* bezüglich der Vollmachten darf ich anhand der einzelnen Titel Folgendes ausführen.

Bei Tit. 790 handelt es sich um Objekte, die zurzeit artfremd, also nicht militärisch, benutzt sind und die nun wieder für militärische Zwecke frei gemacht werden sollen. Hier handelt es sich um die von mir eingangs erwähnten, mit Flüchtlin-

---

38 Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1950.

- © ZMSBw 2017 -

gen, Flüchtlingsbetrieben, aber auch mit anderen Betrieben belegten Kasernen, die instand gesetzt werden sollen.

Zu Tit. 791 haben wir die Schätzung des Bundesfinanzministers übernommen, da die Liegenschaftsverwaltung beim Bundesfinanzministerium liegt.

Bei Tit. 792 handelt es sich um die sehr erheblichen Instandsetzungskosten der Objekte, die in der Anlage zur Vorlage aufgeführt sind. Allerdings handelt es sich hier nur um eine bedingte Vollmacht. Sie wenden sich doch wohl, Herr Abg. *Ritzel*, in erster Linie dagegen, dass solche Blankovollmachten für Neubauten gegeben werden, aber weniger dagegen, dass sie für Instandsetzung von vorhandenen Kasernen gegeben werden.

► Abg. *Ritzel* (SPD): Vor allem für Ankäufe!

Der Titel für Instandsetzungskosten ist doch dadurch ziemlich ausgefüllt, dass die Objekte genannt sind.

► Abg. *Ritzel* (SPD): Dagegen wende ich mich nicht; ich meinte Tit. 791[39]: 150 Millionen und im Ganzen 250 Millionen DM für Ankäufe

Ich gebe allerdings zu, dass Tit. 830 eine Totalvollmacht enthält; aber diese Vollmacht ist dadurch begrenzt, dass wir an einem Standort, wo bereits jetzt eine Kaserne vorhanden ist, nicht mehr Wohnungen bauen können, als wir tatsächlich brauchen. Im Übrigen unterliegen diese Ausgaben der genauen Prüfung durch Wohnungsbauministerium und Finanzministerium nach den Richtlinien des Wohnungsbaugesetzes. Die späteren Einnahmen aus diesen Mieten haben wir bei Tit. 49 eingesetzt und sie sollen später zusätzlich bei Tit. 830 für Wohnungsbauten verwandt werden. Nach Auslaufen unseres Programms sollen sie dem Wohnungsbauminister für die Fortsetzung seiner späteren Wohnungsbauprogramme zufließen.

Abg. **Gülich** (SPD): Bei Tit. 830 heißt es:

Der Ansatz darf in Höhe der Einnahmen bei Tit. 49 überschritten werden.

Bei Tit. 49 stehen aber nur Einnahmen aus Tilgung und Zinsen. Wo stehen die Einnahmen aus den Mieten? Sie haben soeben das Wort »Mieten« gebraucht. Welche Einnahmen aus Tilgung und Zinsen entstehen, ist ziemlich leicht festzustellen. Hier haben Sie den Betrag von 2000 DM geschätzt. Aber wie ist es bei den Mieten? Wenn hier zu den 2000 DM Einnahmen dann Mehrausgaben in Höhe von 125 Millionen DM kommen, sieht es doch recht komisch aus.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Hier liegt insofern ein Missverständnis vor, als wir nicht selbst vermieten mit Ausnahme der wenigen Fälle von Regiebauten[40]. Die Gelder werden an Wohnungsbaugesellschaften gegeben und fließen nicht als Mieten zurück, sondern als Zinsen und Tilgungsbeträge. Wir haben für das erste Jahr nur 2000 DM eingesetzt, weil ja jetzt noch keine Einnahmen fließen, sondern erst dann, wenn die Darlehen herausgegeben sind und die Tilgungs- und Zinsbeträge eingehen. Die Summe wird natürlich in den nächsten Jahren, vor allem am

---

39 Tit. 791 im Einzelplan 1401 BMVg dient der Beschaffung nichtbundeseigener Liegenschaften für militärische Zwecke, während im Tit. 830 der Etat für Maßnahmen zur Unterbringung nichtkasernierter Angehöriger der deutschen Streitkräfte und Verteidigungseinrichtungen enthalten ist. Nachträge zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 235 f.

40 Bauten, die ohne Vermittlung eines Baugewerbetreibenden direkt auf Rechnung des Bauherrn, in diesem Fall der Bundeswehr, ausgeführt wurden.

- © ZMSBw 2017 -

Ende des vierten Jahres, ungeheuer groß werden. Dann allerdings fließen die Mittel zur Stärkung der Wohnungsbaumittel dem Bundeswohnungsbauminister zu.

Abg. **Gülich** (SPD): Gehen die Mietseinnahmen von Neubauten, die aus Tit. 830 erstellt werden, an das Verteidigungsministerium oder auch an das Wohnungsbauministerium?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): In den seltenen Fällen der unmittelbaren Regiebauten fließen die Mieten dem allgemeinen Bundeshaushalt zu. In der großen Masse der Fälle, vielleicht zu 95%, fließen sie tatsächlich der Verstärkung zu.

Ministerialdirektor **Oeftering** (BMF): Ich muss noch auf die übereinstimmende Frage der Herren Abgeordneten *Mellies* und *Ritzel* antworten bezüglich des Verhältnisses des Tit. 830 zu den allgemeinen Wohnungsbaumitteln. Der Tit. 830 mit den hier vorgesehenen 125 Millionen DM findet seine Deckung im Einzelplan 35, also künftig im Einzelplan 14. Jede Verquickung mit den allgemeinen Wohnungsbaumitteln, insbesondere den 500 Millionen DM für den sozialen Wohnungsbau und den sonstigen dafür vorgesehenen Mitteln, ist ausgeschlossen.

► Abg. *Mellies* (SPD): Auch bezüglich der Erläuterung zu den 70 Millionen DM in Tit.790?

– Jawohl, auch bei Tit. 790!

Abg. **Mellies** (SPD) erinnert an die Beantwortung, der von ihm gestellten Frage, ob man vergewissert habe, dass nicht später von NATO gefordert werde, dass die Ausbildung ausschließlich auf Truppenübungsplätzen vorgenommen werden solle, wie es früher im Sicherheitsausschuss des Öfteren gesagt worden sei.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Einzelheiten hierüber sind mir nicht bekannt. Es ist aber schon finanziell völlig unmöglich, alle Truppenteile in die Nähe von Übungsplätzen zu legen. Wir würden einen großen Prozentsatz der landwirtschaftlich genutzten Fläche benötigen, wenn jeder Truppenteil einen eigenen militärischen Übungsplatz etwa nach dem Muster der Wüste bei Baumholder[41] bekommen sollte. Wir werden zweifellos die Truppenteile an Ortschaften anlehnen und sie wie vor 1918 in einem gewissen Turnus auf die Truppenübungsplätze bringen[42]. Wenn wir anders verfahren wollten, hätten wir bald keine Landwirt-

---

41 Der Truppenübungsplatz Baumholder wurde 1937/38 für das XII. Armeekorps der Wehrmacht errichtet und erstreckte sich auf etwa 100 Quadratkilometer. Der Platz sollte militärischen Einheiten bis zur Größe einer Division als Übungsraum und als Schießplatz dienen. Nach dem Krieg stand das Gelände bis 1960 unter französischem Kommando. Seit 1951 nutzten US-amerikanische Truppen das Truppenlager des Übungsplatzes als Garnison und bauten es zu einem der größten Standorte der US-Streitkräfte in Deutschland aus. Seit Mai 1956 wurde der Übungsplatz auch von der Artillerieschule der Bundeswehr in Idar-Oberstein genutzt. Vgl. Der Truppenübungsplatz Baumholder, S. 13–26.

42 Bereits in der Zeit des Kaiserreichs entstanden Übungsplätze für das Einsatztraining in der Nähe von kleineren Städten, die bestimmten Truppenteilen zugewiesen und von diesen in einem bestimmten Turnus abwechselnd genutzt wurden. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg war der Bedarf an geeigneten Übungsplätzen sowohl für die deutschen als auch für die alliierten Streitkräfte so groß, dass die Plätze von mehreren Regimentern gleichzeitig benutzt wurden. In Bayern wechselten sich die Streitkräfte der Bundeswehr, der US-Armee und verschiedener NATO-Teilstreitkräfte in einem regelmäßigen Turnus von je drei bis vier Wochen zweimal im Jahr ab. Vgl. Kirn, Soldatenleben in Württemberg, S. 125–138; Burckhardt, Die Truppenübungsplätze Grafenwöhr–Hohenfels–Wildflecken, S. 13 f.

- © ZMSBw 2017 -

schaft mehr, denn die gepanzerten Truppenteile brauchen ungeheure Übungsplätze. Wenn hier früher etwas anderes gesagt worden ist, werden wir uns berichtigen müssen. Ich werde aber Herrn Minister *Blank* über diese Frage berichten.

Abg. **Bausch** (CDU): Herr Kollege *Gülich* nimmt offenbar Anstoß daran, dass nicht in viel höherem Maße, als es vorgesehen ist, alte Kasernen benutzt werden und dass in so hohem Ausmaß neues Gelände für militärische Zwecke angekauft werden soll. Ich glaube mich zu erinnern, dass wir früher einmal die Auskunft bekommen haben, dass es im Ganzen etwa 400 oder 500 Kasernen in Deutschland gibt, von denen nur etwa 100 zur Verfügung stehen, zum Teil, weil die alten Kasernen aus den schon genannten Gründen nicht infrage kommen, zum Teil auch, weil eine sehr große Zahl gerade der besten Kasernen von den Amerikanern, Engländern oder Franzosen in Anspruch genommen sind. Es wäre für uns Abgeordnete sehr wertvoll, darüber etwas zu erfahren, in welchem Ausmaß wertvolle und noch brauchbare Kasernen von den früheren Besatzungsmächten, den jetzigen Bundesgenossen, in Anspruch genommen sind.

Wir haben aus den Ausführungen der Herren Regierungsvertreter gehört, dass beabsichtigt ist, Kasernen, die von Flüchtlingen belegt sind, auszuräumen, aber vorher Wohnungen für die Flüchtlinge zu bauen. Nun gibt es auch sehr viele Kasernen, die für karitative Zwecke oder für Zwecke der Jugendfürsorge in Anspruch genommen sind. Ich darf doch wohl annehmen, dass in diesen Fällen ebenso verfahren wird, dass man also die Kasernen nicht einfach räumt, ohne Ersatzräume beschafft zu haben.

Abg. **Vogel** (CDU): Zur Geschäftsordnung! Ich schlage vor, dass wir uns hier über Spezialfragen der einzelnen Objekte und über das Methodische der Organisation nicht weiter unterhalten, sondern die Erörterung dieser Fragen in den Unterausschuss »Bundesliegenschaften« verlegen, der ja zu diesem Zweck gegründet worden ist[43].

Auf Wunsch von Ausschussmitgliedern der SPD und der FDP wird die Weiterberatung der Vorlage auf Mittwoch, den 14. Dezember, 9 Uhr vertagt.

(Schluss der Sitzung: 19.05 Uhr.)

[43] Der Unterausschuss Bundesliegenschaften wurde in der 2. WP im Haushaltsausschuss gebildet. Er trat am 9.11.1955 erstmals zusammen. Vgl. 30 Jahre Deutscher Bundestag, S. 229.

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

61. Sitzung, 14. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses (117. Sitzung) und des Verteidigungsausschusses (61. Sitzung), Bonn, 14. Dezember 1955« und »Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Mittwoch, den 14. Dezember 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.00–18.40 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Schoettle (SPD) zu TOP 1; Abg. Jaeger (CSU) zu TOP 2 und 3

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Müller-Hermann, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Bartram, Brauksiepe, Burgemeister, Götz, Moerchel, Stingl, Wacher
SPD: Erler, Eschmann, Gleisner, Mellies, Paul, Wehner – Stellvertreter: Bettgenhäuser, Frenzel, Pöhler, Schanzenbach, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende – Stellvertreter: Becker
GB/BHE: Feller

Mitglieder des Haushaltsausschusses[2]:
CDU/CSU: Arndgen, Brese, Conring, Friese, Giencke, Henckel von Donnersmarck, Hilbert, Niederalt, Rösch, Vogel, Willeke – Stellvertreter: Nellen
SPD: Blachstein, Gülich, Kahn-Ackermann, Ohlig, Ritzel, Schoettle, Seidel – Stellvertreter: Scheuren
FDP: Blank, Frühwald, Lenz
GB/BHE: Keller
DP: Schild

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Bergemann, von Eichler, Fitzler, Frahm, Froh, Grünewald, Holtz, Hopf, Kaumann, Loosch, Wagener, Wahl, Wilda – BKAmt: Grundschöttel – BMF:

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 61. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen, ergänzende Angaben stammen aus dem Kurzprotokoll der 117. Sitzung des Haushaltsausschusses.

2 Personen, die in beiden Ausschüssen vertreten waren, wurden jeweils nur einmal aufgenommen.

- © ZMSBw 2017 -

Bachmann, Beurlen, Charlet, Heck, Keith, Marin, Seifert, Steinborn, Vialon, Woelffel – BMI: Arndt, Geeb, Lechner – BMJ: Dallinger, Mercker, Roemer, Schafheutle – BMV: Obuch – BMWi: Wilhelm – BMWo: Schiffers – BPA: Hamm – BRH: Sabath

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Reischl – Bremen: Grundig – Hessen: Dietrich – Niedersachsen: Koch, Müller, Roth

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 30. November 1955 betr. 3. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln zur Unterbringung der deutschen Streitkräfte und der Dienstkräfte der Verteidigungseinrichtungen – Vorlage des BMF Nr. 107/55 (Ausschussdrucksache 630) –
2. Einzelplan 14 des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955) – Anlage zu Drucksache 1880 –
3. Fortsetzung der Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125 und 171)

Abg. **Schoettle** (SPD) eröffnet die Sitzung um 9.05 Uhr.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 30. November 1955 betr. 3. Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln zur Unterbringung der deutschen Streitkräfte und der Dienstkräfte der Verteidigungseinrichtungen[3]

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte folgende Fragen stellen: Erstens: Ist gewährleistet, dass nicht nur für Flüchtlinge, die aus Kasernen ausquartiert werden, sondern auch für karitative Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendfürsorge und Krankenhäuser Ersatzräume beschafft werden?

Zweitens: Gibt es Zahlen darüber, wie viele Kasernen wir in der Bundesrepublik haben, wie viele von der früheren Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind und wie viele ungefähr noch für die neuen Streitkräfte zur Verfügung stehen?

Ministerialrat **Beurlen** (BMF): Die erste Frage ist durchaus mit Ja zu beantworten. Die Institutionen werden genauso betreut, wie sie bisher betreut waren. Ich darf als Beispiel die Krankenhäuser nehmen. Wir haben in unseren Liegenschaften rund 41 Krankenhäuser. Für sie gilt eine außerordentlich günstige Miete, praktisch ein Satz von 3 % vom Sachwert. In dem einen oder anderen Falle wird es sich nicht vermeiden lassen, dass eine solche Institution beim Aufbau der Streitkräfte umgesetzt werden muss. Die Bedingungen werden dann genauso sein, bis neue Domizile fertig oder gefunden sind.

Dann darf ich auf die letztes Mal noch nicht beantworteten Fragen eingehen.

Herr Abgeordneter *Mellies* hat bemängelt, dass der Bund nicht genügend Verkaufsbereitschaft zeige. Dazu ist zu sagen, dass die Verkaufsbereitschaft bei uns

[3] Vgl. BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 630/55.

- © ZMSBw 2017 -

durchaus vorhanden ist. Ich darf einige Zahlen nennen. In den letzten Jahren wurden 1854 Grundstücke im Wert von rund 45 Millionen DM verkauft und für 1428 Grundstücke im Wert von rund 30 Millionen DM Erbbaurechte bestellt. Das ist immerhin ein Sachwertvolumen von rund 80 Millionen DM. Es ist möglich, dass in den letzten Jahren in Einzelfällen Kaufanträgen nicht stattgegeben werden konnte. Aber wir haben bei der zuständigen Abteilung des Verteidigungsministeriums sehr viel Verständnis gefunden. In den letzten zwei Jahren konnte rund 50% der Anträge auf Kauf, Erbbaurechtbestellung oder Mietverträge antragsmäßig stattgegeben werden. Bei der zweiten Hälfte wurden zum Teil kleine Änderungen vorgenommen, d.h. es wurde in die Mietverträge eine sogenannte Notkündigungsklausel eingefügt.

Herr Abgeordneter *Gülich* hat am Schluss der Sitzung gewünscht, es sollten in erster Linie, ehe man neue Grundstücke erwerbe, die bisherigen Wehrmachtgrundstücke dem neuen Verwendungszweck zugeführt werden. Dazu darf ich sagen: Es ist die Grundtendenz, alles an alten Liegenschaften, was irgendwie brauchbar ist, für Zwecke der neuen Wehrmacht zu nehmen. Wir haben weitestgehend davon Gebrauch gemacht.

Bei den 150 Millionen DM für den Ankauf von Kasernengrundstücken handelt es sich in der Masse nicht um Ankauf neuer Kasernengrundstücke, sondern darum, bestehende Anlagen einsatzfähig zu machen und zu erweitern. Der Bedarf an Kasernengrundstücken ist größer als früher.

Abg. **Gülich** (SPD): Was Herr *Beurlen* soeben gesagt hat, stimmt z.B. nicht für die großen Kasernenanlagen in Kiel-Wik[4]. In der Aufstellung ist nicht ein einziges dieser Objekte enthalten. Nach meinen Kieler Informationen besteht auch keine Absicht des Ministeriums Blank, diese Objekte in die neue Marine überzuführen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Wir können die Sache jetzt nicht klären. Das kann später geschehen. Es geht doch nichts verloren. Ich muss entschieden jedem Versuch Widerstand leisten, die Debatte nach irgendeiner Richtung auszuweiten.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): In der letzten Sitzung ist gebeten worden, Grundsätzliches über die Beschaffung zu sagen. Ich darf das Problem in zwei Teile gliedern: 1.) Organisation des Beschaffungswesens, 2.) gegenwärtiger Stand der Beschaffung.

Bezüglich der Organisation ist gelegentlich die Auffassung vertreten worden, es beständen darüber innerhalb des Verteidigungsministeriums, aber auch zwischen den beteiligten Ressorts keine konkreten Vorstellungen und Regelungen. Diese Annahme ist unrichtig.

Organisatorisch liegen die Dinge im Verteidigungsministerium folgendermaßen. Die militärische Forderung geht, wenn sie konkretisiert ist, an die nunmehrige Abteilung X, die Abteilung für Verteidigungswirtschaft und Bedarfsdeckung. Dann wird das Programm nach Prüfung der Frage, ob es sich wirtschaftlich in die Gesamtwirtschaft einordnen lässt, dem Wirtschaftsministerium, und zwar dem Sechserausschuss[5], vorgelegt. Es ist neulich einmal gesagt worden, es gebe Leitsätze mit

---

4 Vgl. Protokoll der 60. Sitzung vom 12.12.1955, S. 801, Anm. 37.

5 Zur Umsetzung der »Leitsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Verteidigungsressort« wurde im Sommer 1955 der Ausschuss für wirtschaft-

- © ZMSBw 2017 -

dem Wirtschaftsministerium[6], es sei aber noch keine Institution geschaffen, diese Dinge liefen praktisch nicht. Ich darf feststellen, dass die Institution des Sechserausschusses geschaffen worden ist. Er tagt wenigstens einmal wöchentlich und es werden jedes Mal zahlreiche Tagesordnungspunkte nicht nur erörtert, sondern abschließend geregelt. Ich glaube sagen zu können, dass der Sechserausschuss sich als eine außerordentlich zweckmäßige Institution entwickelt.

Wenn das Programm mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt ist, geht es an das Verteidigungsministerium zurück. Dann kommt erstens die Geldanforderung. Wenn die Frage der Vorwegbewilligung erledigt ist, geht der konkrete Beschaffungsauftrag an Koblenz. Koblenz ist zurzeit – das hat sich historisch entwickelt – eine Abteilung des Verteidigungsministeriums (Abteilung XI). Nach dem Organisationsgesetz, über das das Parlament zu befinden haben wird, soll Koblenz eine eigene Bundesoberbehörde werden, die die gesamten Fragen der Technik und Beschaffung, alles, was mit der Rüstung zusammenhängt, für alle Wehrmachtteile erledigt. Ich möchte im Augenblick auf diesen Punkt, weil er ohnehin später noch Gegenstand der Diskussion in den verschiedenen Ausschüssen sein wird, nicht näher eingehen und nur eine Bemerkung machen. Wir hatten früher bei der Wehrmacht – so ist es im Übrigen in allen anderen Staaten nach wie vor – Beschaffungsämter und Waffenämter für die einzelnen Wehrmachtteile. Das waren vor dem Kriege, soweit ich mich erinnere, in Deutschland etwa sieben Ämter mit einem Personalbestand, der nicht sehr viel unter 10 000 Stellen lag. Dieselbe Organisation haben wir u.a. noch in Frankreich. Wir werden künftig eine Stelle haben, wo alles unter einem Dach ist, wo alle Fragen beispielsweise der Waffen und der Beschaffung für die Wehrmachtteile in *einer* Stelle einheitlich bearbeitet werden. Die Herren aus dem Ausland, mit denen wir das besprochen haben – Amerikaner, Franzosen usw. – haben uns gesagt, das wäre eine optimale Organisation mit einer außerordentlichen Verwaltungsvereinfachung. Wir glauben, dass wir mit etwa 20 % des Personals auskommen werden. – Das wäre die künftige Organisation, vorausgesetzt, dass das Parlament sie billigt.

Im Augenblick ist Koblenz, wie gesagt, eine Abteilung des Ministeriums, bei der die Durchführung der Beschaffung liegt. Ich glaube sagen zu können, dass sich das Verfahren und die Abstimmung mit den beteiligten Ressorts jetzt in geregelten Bahnen vollziehen.

---

liche Fragen der Verteidigung eingerichtet, der sich aus jeweils drei Vertretern der beiden Ministerien zusammensetzte und deshalb auch »Sechserausschuss« genannt wurde. Vgl. Kollmer, »Klotzen, nicht kleckern!«, S. 505.

6 Leitsätze vom 2.11.1954, mit denen das BMVg und das BMWi ihre jeweiligen Zuständigkeiten abgrenzten. Folgende Festlegungen wurden getroffen: Das BMWi prüft die wirtschaftliche Durchführung der militärischen Bedarfsprogramme und trifft Maßnahmen betr. Investitionen, Außenwirtschaft, Preisbildung sowie Preisüberwachung. Das BMVg sorgt für die Typenauswahl und Bereitstellung technischer Unterlagen. Die Ausführung der Programme obliegt einem dem Verteidigungsressort nachgeordneten Beschaffungsamt. Die Zusammenarbeit beider Ressorts stellt ein Arbeitsausschuss sicher (Themen: Grundsatzfragen der Beschaffung, Fragen der Abnahme, Wirtschaftsverwaltung, Wirtschaftsorganisationen, wichtige Aufträge). Vgl. BT ParlA, Anlage zum KProt. der 29. Sitzung vom 20.1.1955; BT, Anlagen, Bd 34, Drs. 1200, S. 57 f. Vgl. auch die 20. Sitzung des Kabinettsausschusses für Wirtschaft vom 15.11.1954. In: Die Kabinettsprotokolle. Kabinettsausschuß für Wirtschaft, Bd 2, S. 240–243.

- © ZMSBw 2017 -

Zum Stand der Beschaffung darf ich kurz Folgendes sagen. Es ist neulich im Zusammenhang mit der Großen Anfrage der SPD die Beschaffung für das 6000er-Programm Gegenstand der Erörterung auch im Plenum gewesen[7]. Hier liegen die Dinge so, dass Termine, die gesetzt waren, vorgezogen wurden, sodass das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung praktisch unmöglich wurde.

Grundsätzlich lässt sich zum Thema »öffentliche Ausschreibung« Folgendes sagen. Alle Ressorts sind mit dem Parlament und seinen Ausschüssen restlos darin einig, dass das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung das marktkonforme und in jeder Beziehung gegebene ist. Es trifft auch nicht zu, dass in dieser Hinsicht – ich bin da gelegentlich einmal persönlich apostrophiert worden – Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verteidigungs- und dem Wirtschaftsressort beständen. Im Gegenteil, ich bin sehr für die öffentliche Ausschreibung, nicht nur, weil ich an die Weisungen meines Ministers gebunden bin, sondern weil sie die Vergebungsmethode ist, bei der die Beschaffungsstelle sozusagen außerhalb der Schusslinie ist. Wenn öffentlich ausgeschrieben worden ist, alle Interessenten also die Möglichkeit haben, Angebote abzugeben, kann die Beschaffungsstelle schwerlich Angriffen ausgesetzt sein. Bei der beschränkten Ausschreibung und der freien Vergabe ist es immer anders. Deshalb werden wir das kommende Programm restlos öffentlich ausschreiben. Beim 6000er-Programm waren die Termine so, dass das nicht ging. Voraussetzung der öffentlichen Ausschreibung ist, dass die Termine entsprechend gestellt sind. Es ist eine Faustregel aus jahrzehntelanger Erfahrung, dass eine öffentliche Ausschreibung immer, selbst bei hinreichender Besetzung der Beschaffungsstelle, zwei Monate länger benötigt als eine beschränkte Ausschreibung. Wenn – wie es aus den Gründen, die mein Herr Minister im Plenum bei der Beantwortung der Großen Anfrage der SPD dargelegt hat, beim 6000er-Programm der Fall war – kurze Termine gesetzt werden müssen, verbietet sich eine öffentliche Ausschreibung in sich[8].

Wir sind deshalb sehr froh, dass die militärischen Anforderungen z.B. bei Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunftsgerät jetzt so gestellt sind, dass sie sich auf ein Jahr erstrecken. Wir haben die Vorwegbewilligung beantragt für ein Programm der Beschaffung von Bekleidung, Ausrüstung und Unterkunftsgerät, das sich auf ein Jahr erstreckt, praktisch auf das Rechnungsjahr 1956/57, mit einem Volumen, das nicht viel unter einer halben Milliarde liegt. Wenn wir ein Jahresprogramm haben mit Terminen, die entsprechend gestellt werden können, können wir öffentlich ausschreiben. Infolgedessen wird hier auch öffentlich ausgeschrieben.

Bei sonstigem militärischem Gerät außer Bekleidung und Ausrüstung werden wir jedenfalls zunächst einmal zu einem Halbjahresprogramm kommen.

Anschließend werden die Vorwegbewilligungsanträge sich in zunehmendem Maße auch auf das Waffengebiet erstrecken, das etwas in Rückstand geraten ist, nicht etwa, weil jemand im Verteidigungsministerium oder auch auf der militäri-

---

7 Vgl. Große Anfrage der Fraktion der SPD betr. Verfahren bei Rüstungsaufträgen. BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1862. Zur Debatte vgl. 117. Sitzung des Bundestages vom 8.12.1955, BT, Sten. Ber., Bd 27, S. 6255 (D)–6272 (A).

8 Ebd., S. 6263 (B).

- © ZMSBw 2017 -

schen Seite etwas dafür könnte, sondern weil das Waffengebiet aus bekannten Gründen so im Umbruch begriffen ist – Panzer – Ja oder Nein? Welcher Art? Einfluss der nuklearen Kriegführung –, sodass die militärischen Anforderungen – da wir ja keine veralteten Waffen beschaffen wollen – langsamer gekommen sind und kommen, als es uns vom Standpunkt des Verteidigungsministeriums und auch des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums lieb gewesen wäre. Das ist – um es mit einem Satz anzudeuten – der Grund, weshalb wir auf dem Waffengebiet etwas langsamer vorgegangen sind. Aber auch diese Dinge werden kommen.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich hatte mich schon in der letzten Sitzung zum Wort gemeldet, um eine Frage zu stellen, deren Beantwortung mit Ja oder Nein erfolgen kann. Herr Ministerialdirigent *Hopf* sprach bei der Erörterung über die Wiederindienststellung früherer Kasernen von der richtigen Überlegung, dass man für Panzertruppen Kasernen im Zentrum der Städte wegen der Straßen nicht nehmen wolle. Ich frage: Beabsichtigt die Bundesregierung demnächst oder spätestens noch zum Haushalt 1956 Entschädigungsbeträge in den Haushalt zu Lasten des Wehretats einzustellen, um die Wiederherstellung und dauernde Instandhaltung durch Panzer zerstörter und gefährdeter Straßen sicherzustellen?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Darauf kann ich noch keine Antwort geben. Ich bin auf diese Frage bisher im Verteidigungs- und im Finanzministerium noch nicht angesprochen worden. Ich werde mich erkundigen und in der nächsten Sitzung die Antwort geben.

Abg. **Vogel** (CDU): Ich möchte eine Bemerkung zu Protokoll geben. Ich halte die Frage der Preise, überhaupt das ganze Problem der Festpreise und der sonstigen Preiskontrolle, für das Kernproblem der ganzen Beschaffung. Ich versage mir heute, es zu diskutieren; wir werden im nächsten Jahr etwas mehr Zeit dafür haben. Ich wollte es aber heute nicht unerwähnt lassen; wir müssen noch einmal darüber sprechen.

Abg. **Blank** (FDP): Eine Große Anfrage der SPD zu dieser Frage wird in einer der nächsten Plenarsitzungen behandelt werden. Es ist schon vom Ältestenrat aufgenommen.

Abg. **Erler** (SPD): Zu Tit. 792 – Erstmalige Instandsetzungskosten von Gebäuden und Liegenschaften für die deutschen Streitkräfte – ist uns die Liste der Objekte überreicht worden, für die die Mittel verwendet werden sollen[9]. Ich verstehe, dass bei einer Vorwegbewilligung dieser Betrag von 160 Millionen DM sehr global ausgeworfen wird. Dennoch möchte ich erfahren, ob wir künftig, zumal wenn es sich vielleicht um ordentliche Nachtragshaushaltspläne handeln wird, etwas genauere Aufschlüsselungen erhalten. Wir verabschieden beim Haushaltsplan praktisch jedes Zollhaus einzeln; so ist es jedenfalls bisher gemacht worden. Ich verlange nicht, dass jedes Gebäude bei Truppenübungsplätzen und jede Splitterdeckung einzeln aufgeführt wird. Aber man sollte wenigstens ungefähr die Größenordnung der Mittel kennen, die auf die einzelnen Objekte in Zukunft entfallen.

---

9 Vgl. Vorwegbewilligungsantrag für einen Nachtrag zum Einzelplan 14, S. 8 f., BT ParlA, Haushaltsausschuss, Ausschuss-Drs. 630/55.

- © ZMSBw 2017 -

Auch von daher ist eine nützliche Information des Parlaments und eine Diskussion mit ihm über die beabsichtigten Maßnahmen möglich.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ich könnte mir vorstellen, dass detaillierte Aufstellungen im Stile der Erläuterungen z.B. zum Verkehrshaushalt oder bei anderen allgemeinen Bewilligungen, wenn nicht im gedruckten Etat, dann wenigstens in den Ausschüssen vorgelegt werden, sodass wir wissen, was wir bewilligen. Denn es ist natürlich auf die Dauer unmöglich, einfach zu sagen: »Die 160 Millionen DM sollt ihr haben; macht damit, was ihr für gut findet, aber wir wollen davon nichts wissen.«

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die genaue Liste, Herr *Vorsitzender*, liegt vor. Ich habe sie eben Herrn Abgeordneten *Erler* gegeben.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ist das ein Einzelexemplar?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Nein; wenn es gewünscht wird, werden wir sie heute dem Ausschuss überreichen[10].

Vors. **Schoettle** (SPD): Es sollte gewünscht werden; der Ausschuss hat ein Interesse daran. Die Intentionen der Verwaltung müssen nicht immer mit denen des Parlaments oder dem öffentlichen Interesse übereinstimmen; es können Meinungsverschiedenheiten bestehen. Deshalb muss in den Ausschüssen eine Unterlage für die Beratung vorhanden sein. Ich nehme an, die Ausschüsse sind darin mit mir einig.

▶Zustimmung.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Wir stehen in der Finanzverwaltung auf demselben Standpunkt wie ihn Herr Abgeordneter *Erler* eben dargelegt hat. Aber ich wollte mir doch erlauben, darauf hinzuweisen, dass es sich hier um Instandsetzungskosten handelt. Unter Instandsetzungskosten in diesem Sinne verstehen wir keinen Neubau, sondern die Wohnbarmachung vorhandener Anlagen.

Abg. **Erler** (SPD): Auch die kostet Geld!

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Ja; aber ich glaube, dass dieser Hinweis den Verdacht beseitigt, dass etwa mit Hilfe dieser Mittel neue, bisher nicht bestehende Anlagen, geschaffen werden sollen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ich glaube nicht, dass dieser Verdacht geäußert worden ist. Oder hatten Sie die Absicht, solche finsteren Vermutungen auszusprechen?

Abg. **Erler** (SPD): Es würde mich nur interessieren, was auf welches Objekt entfällt.

Tit. 830 – Maßnahmen zur Unterbringung nichtkasernierter Angehöriger der deutschen Streitkräfte und Verteidigungseinrichtungen –

Abg. **Erler** (SPD): Das ist also zu einem nicht unerheblichen Teil auch Wohnungsbau. Wir haben uns früher einmal über gewisse Richtsätze unterhalten, die beim Bau von Wohnungen für Bundesbedienstete angewandt worden sind. Das ist auch eine Niveaufrage. Es interessiert sicher auch den Haushaltsausschuss, an welche Art Aufwendungen für welche Kategorien von künftigen Heeresangehörigen dabei gedacht ist; also etwa: was kostet eine Wohnung für einen General und was kostet eine Wohnung für einen Kompaniechef, sofern sie eben Wohnungen außerhalb der Kaserne innehaben?

---

10 Ebd.

- © ZMSBw 2017 -

▶Abg. *Vogel* (CDU): Eine wichtige Frage!
Man muss da ein ungefähres Bild haben, um mit den Aufwendungen für Angehörige der übrigen Bundesverwaltung vergleichen zu können.

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte zusätzlich fragen: Ist bei der Gewährung von Darlehen an die Beachtung der Richtlinien gedacht, die für die Gewährung von Baudarlehen an Bundesbeamte bestehen? Diese Richtlinien sollten nicht überschritten werden.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Dürfte diese Antwort Herr *Schiffers* vom Wohnungsbauministerium geben? Weil ausnahmslos das Wohnungsbauministerium für uns baut?

Ministerialrat **Schiffers** (BMWo): Die hier veranschlagten Haushaltsmittel für Wohnungsbau werden nach § 15 des Wohnungsbaugesetzes dem Wohnungsbauminister zur Bewirtschaftung übertragen. Es ist beabsichtigt, diese Mittel als Darlehensmittel nach denselben Verzinsungs- und Tilgungsgrundsätzen wie bei der Gewährung von Baudarlehen zugunsten von Angehörigen der allgemeinen Bundesverwaltung zu verwenden und auch die Richtlinien in gleicher Weise zu regeln wie für Angehörige der Bundesverwaltungen.

Veranschlagt sind hier Darlehensbeträge von 15 000 DM je Wohnung. Der Titel gliedert sich auf in Mittel zur Gewährung von Darlehen und Mittel für sonstige Aufwendungen. Unter den »sonstigen Aufwendungen« wird die Bereitstellung von Mitteln für den bundeseigenen Wohnungsbau verstanden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der bundeseigene Wohnungsbau nur dort stattfinden soll, wo keine Bauträger, kein Darlehensnehmer zu finden ist.

Der Personenkreis, auf den sich die Wohnungsfürsorge, die aus diesem Titel ausgeübt werden soll, erstreckt, umfasst erstens die Soldaten, also die unmittelbaren Angehörigen der Streitkräfte, zweitens die Angehörigen der Wehrmachtverwaltung, drittens die Lohnempfänger, die Zivilbeschäftigten bei den Streitkräften.

Vors. **Schoettle** (SPD): Keine Fragen und Wortmeldungen mehr? – Dann ist auch Tit. 830 und damit die gesamte Vorlage durchberaten. Wir kommen zur Abstimmung über die Vorlage im Ganzen.

Die Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 107/55 – Ausschussdrucksache 630 – wird mit Mehrheit angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Einzelplan 14 des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955) – Anlage zu Drucksache 1880

Vors. **Schoettle** (SPD): Meine Damen und Herren! Wir hatten uns dahin geeinigt, noch den Einzelplan 14 des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 zu beraten[11]. Das ist also keine Vorwegbewilligung, sondern der Nachtrag, der dem Haushaltsausschuss zur Beratung überwiesen worden ist. Ich halte es aber für zweckmäßig, dass die beiden Ausschüsse ihn gemeinsam beraten. – Einverständnis.

[11] Vgl. BT, Anlagen, Bd 38, Drs. 1880.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Lenz** (FDP), Berichterstatter: Es handelt sich hier im Gegensatz zu den bisherigen Beratungen, bei denen aus dem Einzelplan 35 Beträge vorwegbewilligt wurden, um einen ersten Nachtrag zu dem in Einzelplan 04 – Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramts – untergebrachten Kap. 0404 – Geschäftsbereich des Beauftragten des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen –[12].

Es werden 315 Planstellen in Tit. 101 neu erbeten; sie sind im Einzelnen aufgeführt. Es taucht zum ersten Male der Bundesminister selber auf.

Ich darf auf die beiden Stellen der Besoldungsgruppe B 4 – zwei Ministerialdirektoren – aufmerksam machen, wo eine Anmerkung angebracht ist, die wohl als ungewöhnlich bezeichnet werden darf. Es war bisher nicht üblich, ein Ressort hinsichtlich der Unterbringung von Beamten so zu binden.

In Tit. 108 ist ein relativ hoher Betrag – 422 300 DM – ausgebracht, der zeigt, wie groß offenbar noch die Differenz zwischen Planstellen und nicht planmäßigen bzw. abgeordneten Dienstkräften ist; es ist eine Trennungsentschädigung für 275 Beamte vorgesehen.

Die Nachtragsanforderungen zu den Sachausgaben – Tit. 200 und folgende – sind relativ – gemessen an den sonstigen Beträgen – nicht so, dass man auf einzelne aufmerksam machen müsste; sie halten sich sicherlich im Rahmen der bisher üblichen Ansätze.

Ich sagte bereits, dass es sich um einen ersten Nachtrag handelt; wir werden wahrscheinlich mit mehreren Nachträgen zu rechnen haben.

Abg. **Niederalt** (CSU): Von den 315 Planstellen sollen nur 133 im Ministerium selbst verwendet werden; 182 sind bei nachgeordneten Dienststellen vorgesehen. Es würde mich interessieren, wo diese 182 Planstellen im Einzelnen Verwendung finden sollen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Sie sollen bei den im Anlaufen befindlichen Standortverwaltungen, bei den Vorläufern der Wehrbereichsverwaltungen – die offiziell erst nach Verabschiedung des Organisationsgesetzes gebildet werden können –, bei Depotverwaltungen und sonstigen Einzelstellen, insbesondere den im Anlaufen befindlichen Schulen, verwandt werden.

Die Frage der Wehrbereichsverwaltungen habe ich im Sicherheitsausschuss des Bundesrates vorgetragen. Es ist vorgesehen, für diese Wehrbereichsverwaltungen zunächst die Stelle eines leitenden Regierungsdirektors – also A 1a – sowie eine Oberregierungsratsstelle und zwischen fünf und sieben Stellen des gehobenen Dienstes auszubringen. Ich habe im Sicherheitsausschuss des Bundesrates erklärt, dass, falls wider Erwarten das Organisationsgesetz die Wehrbereichsverwaltung den Ländern geben würde, diese Beamten übertreten und dann die Stellen eingezogen werden könnten oder aber die Beamten zu der sonstigen Verwaltung der Verteidigungsstreitkräfte zurücktreten können. Vom Sicherheitsausschuss des Bundesrates wurden daraufhin keine Bedenken gegen die Ausbringung dieser Stellen vor dem Inkrafttreten des Organisationsgesetzes geäußert.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ich rufe die einzelnen Titel auf:

---

12 Vgl. Nachträge zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955, S. 195–203.

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 101 – Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge der planmäßigen Beamten – Abg. **Lenz** (FDP), Berichterstatter: Ich bitte aus grundsätzlichen Erwägungen, den Vermerk bei Besoldungsgruppe B 4 – zwei Ministerialdirektoren – »Die Stellen sind an die Aufgabengebiete Gesamtpersonalien militärischer und ziviler Art sowie Finanz- und Haushaltswesen gebunden« zu streichen. Es ist, glaube ich, nicht üblich, einem Ressort für eine beantragte Stelle in den Anmerkungen des Haushaltsplans den Arbeitsbereich vorzuschreiben.

Vors. **Schoettle** (SPD): Ich muss offen sagen, dass ich Ihren Wünschen nicht ganz folgen kann, Herr Kollege *Lenz*.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Die Bundesregierung hat aus wohlerwogenen Gründen diesen Vermerk in den Entwurf gesetzt und bittet Sie sehr, ihn stehen zu lassen. Es ist doch, glaube ich, hier in diesem Saal noch nicht üblich gewesen, eine Ministerialdirektorenstelle zu bewilligen, ohne dass auch ein verbindlicher Organisationsplan vorliegt.

▶ Allgemeine Zustimmung.

Der Bundesminister für Verteidigung wäre beispielsweise nicht gehindert, diese beiden Stellen Personen zu übertragen, die Abteilungen leiten, welche nach der Ansicht dieses Ausschusses nicht eine solche Spitzenstelle verdienen. Um sicher zu sein, dass wirklich nur die großen Abteilungen mit einer B-4-Stelle versehen werden, hat die Bundesregierung vorgeschlagen, nur für die Aufgabengebiete »Finanz- und Haushaltswesen« und »Personalien« eine solche Stelle vorzusehen.

Abg. **Erler** (SPD): Auch ich bitte, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Wir werden ohnehin das Organisationsgesetz vorgelegt bekommen; bei dessen Beratung wird sich ja herausstellen, ob dann der Vermerk noch in vollem Umfange gerechtfertigt ist oder nicht. Ich glaube – soweit ich die Dinge bisher übersehe –, er wird ohne Weiteres bestehen bleiben; es kommt eher noch etwas dazu. Auf alle Fälle sollten wir diese Sicherung hier behalten.

Der Antrag, den Vermerk zu den beiden Stellen der Besoldungsgruppe B 4 zu streichen, wird, wie der *Vorsitzende* feststellt, mit großer Mehrheit abgelehnt.

Tit. 200 – Geschäftsbedürfnisse –

Tit. 202 – Bücherei –

Tit. 203 – Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren –

Tit. 204 – Unterhaltung der Gebäude –

Tit. 205 – Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken –

Tit. 206 – Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen –

Tit. 208 – Betrieb von Dienstfahrzeugen –
(Keine Wortmeldungen.)

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 215 – Reisekostenvergütungen –

Abg. **Lenz** (FDP), Berichterstatter: Ich bitte um eine Klärung. In der Erläuterung zu Tit. 215 steht, dass bei den Inlandsreisen die Kosten für zusätzliche Vorstellungsreisen mit veranschlagt sind. In der Erläuterung zu Tit. 299 sind unter Nr. 4 ebenfalls Auslagen für Vorstellungsreisen veranschlagt.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Tit. 215 ist für die im Bundesdienst befindlichen Beamten, Tit. 299 für sonstige Vorstellungsreisen, d.h. für Bewerber, die von außerhalb der Verwaltung kommen. Das entspricht dem Schema.

Abg. **Ritzel** (SPD): Auch bei den Vorwegbewilligungen, die sich ja ebenfalls auf das Rechnungsjahr 1955 beziehen, haben wir Ansätze »Reisekostenvergütungen – Inlandsreisen, Auslandsreisen –« verabschiedet. Ich möchte die Gewissheit haben, dass diese Absätze nicht identisch sind.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Im ersten Nachtragshaushaltsplan bezieht es sich nur auf das Personal, das nach Tit. 101 gesucht und gefunden werden soll, d.h. auf die 315 Beamten; der Vorwegbewilligungsantrag enthält eine noch größere Summe für abgeordnete Beamte und Angestellte – Tit. 103 und 104 –. Es ist aber nicht vorauszusehen, ob die Beträge in dieser Höhe gebraucht werden. Sie sind geschätzt.

Abg. **Ritzel** (SPD): Wie viele von den 315 Planstellen, auf die sich Tit. 215 bezieht, sind besetzt? Mir scheint der Ansatz angesichts der Situation entschieden zu hoch.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die 315 Beamten sind überwiegend noch nicht im Dienst, auch nicht nach Tit. 103, müssen daher noch gesucht werden. Man rechnet, dass ungefähr drei Vorstellungsreisen – d.h. je eine Reise dreier Bewerber – nötig sind, bis ein geeigneter Mann gefunden ist; denn die Bewerber, die aufgrund der schriftlichen Unterlagen zur Vorstellung aufgefordert werden, sind oft nicht geeignet oder wollen dann doch nicht kommen. Sie stellen sich zum Teil vor, sie könnten, wenn sie zum Verteidigungsministerium kommen, gleich ein oder zwei Beförderungen machen; das ist nicht möglich.

Abg. **Ritzel** (SPD): Aus gegebenem Anlass möchte ich gern wissen, welche Richtlinien, wenn Leute zur Vorstellung beordert werden, in Bezug auf die Benutzung der Bundesbahn beachtet werden.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die Bewerber, die schon im öffentlichen Dienst sind, bekommen die Klasse erstattet, die ihnen zusteht, d.h. die Angestellten von TO.A 5 an und die Beamten vom Inspektor an die 2. Klasse, die übrigen die 3. Klasse. Den Bewerbern, die auf dem freien Arbeitsmarkt gesucht werden, wird ohne Rücksicht darauf, ob sie als Ministerialdirektor oder Amtsgehilfe vorgesehen sind, die 3. Klasse erstattet. Die einberufenen Soldaten bekommen, wenn sie nicht im öffentlichen Dienst in einer Gruppe sind, in der ihnen die 2. Klasse zusteht, grundsätzlich die Fahrkosten 3. Klasse.

Tit. 217[13] – Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen –

[13] Fußnote im Original-Protokoll: »Bezeichnungen aus dem Nachtrag eingefügt.«

- © ZMSBw 2017 -

Tit. 298 – Zuschuss zur Gemeinschaftsverpflegung –

Tit. 299 – Vermischte Verwaltungsausgaben –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 850 – Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen –
(Keine Wortmeldungen.)

Tit. 870 – Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und dergleichen –

Abg. **Ritzel** (SPD): Ich möchte nur die Garantie haben, dass die Ansätze, die in den Erläuterungen zu Tit. 870 im Einzelnen aufgeführt sind, wirklich mit den Richtlinien übereinstimmen.

Ministerialdirigent **Vialon** (BMF): Ja!

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir liegen bei den Gruppen von B 4 bis zum Hilfsreferenten im Durchschnitt um 20 bis 30% unter den Richtlinien; vom Sachbearbeiter ab entsprechen die Sätze den Richtlinien.

Tit. 871 – Erstmalige Anschaffung von Maschinen und dergleichen –
(Keine Wortmeldungen.)

Abg. **Thieme** (SPD): Ich hätte gern, ehe wir über den Nachtragshaushalt abstimmen, Auskunft von dem Herrn Regierungsvertreter über eine Verfahrensfrage. In früheren Zeiten, als die Verteidigungsministerien noch Kriegsministerien hießen, wurde der Ehrensold für Tapferkeitsauszeichnungen durch diese Ministerien verwaltet. Heute finden wir diesen Titel im Versorgungshaushalt. Warum ist diese Änderung für zweckmäßig erachtet worden? Ich glaube, man sollte so einen Titel nun doch an das Verteidigungsministerium heranziehen und hier die Ausschüsse mitsprechen lassen.

Vors. **Schoettle** (SPD): Eilen Sie nicht den Umständen etwas voraus?

Abg. **Thieme** (SPD): Nein. Im Einzelplan 33 ist ein Titel »Ehrensold für die Träger höchster deutscher Kriegauszeichnungen des Ersten Weltkrieges«[14] mit einem Ansatz von 1 Million DM enthalten; er kommt im zweiten Jahr und wird wahrscheinlich wieder abgeschafft werden. Deshalb die Frage, ob wir ihn nicht in den Haushalt des Verteidigungsministeriums ziehen könnten.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Das Verteidigungsministerium ist nur für die Aufstellung der neuen Streitkräfte zuständig, nicht aber für Fragen der alten Streitkräfte wie z.B. die Übergangsgehälter und Pensionen der früheren Berufssoldaten und andere Versorgungsfragen, auch nicht für internationale Fragen wie Stationierungskosten, restliche Besatzungskosten usw.; das wird an anderer Stelle bearbeitet.

Vors. **Schoettle** (SPD): Meinen Sie nicht auch, Herr Kollege *Thieme*, dass man in der Pflege der Tradition in den neuen Streitkräften nicht gleich so weit gehen

[14] Der Redner bezieht sich hier auf den in Einzelplan 33 08 – Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen – enthaltenen Tit. 162. Vgl. Bundeshaushaltsplan, 1955, S. 1935.

- © ZMSBw 2017 -

sollte? Ich frage nur deshalb, weil ich annehme, dass man auch solche Positionen zu den Verteidigungslasten zählen könnte – auch die Wahrung der Tradition liegt ja in diesem Sinne –

▶Zuruf.

und als anrechenbar geltend machen könnte.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Auch die Versorgungslasten sind anrechnungsfähig.

Abg. **Vogel** (CDU): Ich bitte, die von Herrn Kollegen *Thieme* aufgeworfene Frage hier nicht zu behandeln. Dazu ist immer noch Zeit, wenn wir den Gesamthaushalt behandeln.

Vors. **Schoettle** (SPD): Sie werden bemerkt haben, Herr Kollege *Thieme*, dass ich eine heftige Abneigung gegen die Frage hatte. Die Gründe brauche ich Ihnen nicht darzulegen.

Der Nachtrag ist durchberaten; wir kommen zur Abstimmung.

Der Nachtrag zum Einzelplan 14, Kap. 1401, wird mit Mehrheit angenommen.

(Schluss der Sitzung: 10.10 Uhr.)

Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit

[Punkt 3 der Tagesordnung]

Fortsetzung der Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125 und 171)

Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet die Sitzung um 10.20 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Vors. **Jaeger** auf eine Frage des Abg. *Schmidt* (SPD) einen Bericht über den von Abg. *Erler* und ihm unternommenen Vermittlungsversuch in dem Streit zwischen Personalgutachterausschuss und Verteidigungsministerium für die Sitzung am 16. Dezember in Aussicht[15].

Auf Wunsch der SPD-Abgeordneten stellt der Ausschuss die Frage der Einschränkung der Grundrechte nochmals zurück, und zwar zum 15. Dezember.

Parlamentsbeauftragter

Vors. **Jaeger** (CSU): Diese Frage ist bereits mehrfach diskutiert worden. Es liegen folgende Anträge vor – ich nenne sie nicht in der Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, sondern beginne mit dem weitestgehenden –:

Der Antrag des Kollegen *Mellies*[16], der sehr spezifizierte Bestimmungen über die Aufgaben des Parlamentsbeauftragten vorsieht, der von mir eingereichte An-

---

15 Der in Aussicht gestellte Bericht wurde nicht gegeben. Zu den Ergebnissen vgl. Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 710, Anm. 39.

16 Antrag des Abgeordneten Mellies zur Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. Nr. 49/55. Darin enthalten: Berufung des Beauftragten und seiner Stellvertreter durch den Bundestag, Gewährleistung der Unabhängigkeit, Vereidigung im Bundestag, Rechte: Unangemeldeter Besuch bei den Streitkräften, Weisungserteilung, Verfahrenseinleitung, Zutritt zu den Sitzungen des Bundestagsausschusses, Berichterstattung vor dem Bundestag.

- © ZMSBw 2017 -

trag[17], der keine spezifizierten Bestimmungen enthält, jedoch die Bestellung des Parlamentsbeauftragten als Muss-Bestimmung vorsieht – dazu ein Änderungsantrag des Kollegen Dr. *Kliesing*[18], der einige Worte gestrichen haben will –, und ein Antrag des Kollegen *Müller-Hermann*[19]. Er ist als Änderungsantrag bezeichnet. Meines Erachtens aber entspricht der Antrag unter a) praktisch meinem Antrag, er ist nur anders formuliert, und auch der Antrag unter b), der den Parlamentsbeauftragten in einer Kann-Vorschrift vorsieht, ist eigentlich nicht als Änderungsantrag, sondern sachlich als selbstständiger Antrag anzusehen.

Ich nehme nicht an, dass wir noch in eine große Debatte eintreten; aber es ist doch wohl notwendig, noch einmal die Standpunkte kurz darzulegen.

Ich möchte mich für meine Person darauf beschränken, klarzustellen, dass ich eine Festlegung von Einzelheiten – wie sie der Antrag Mellies vorsieht – in diesem Stadium nicht für zweckmäßig halte, sondern sie der Gesetzgebung überlassen möchte, andererseits aber den Parlamentsbeauftragten im Grundgesetz verankert sehen möchte, um alle juristischen Zweifel, ob man diese Institution durch einfaches Gesetz schaffen kann, zu beseitigen. Die Zweifel wären zwar auch durch eine Kann-Vorschrift beseitigt. Ich möchte aber weiter gehen als mein Freund *Müller-Hermann* und durch eine Muss-Bestimmung bewirken, dass der Gesetzgeber gezwungen ist, das Gesetz über den Parlamentsbeauftragten zu erlassen.

Abg. **Mellies** (SPD): Auch ich glaube, eine nochmalige Begründung und Erörterung erübrigt sich. Wir haben dargelegt, dass wir eine so ausführliche Festlegung im Grundgesetz für notwendig halten, damit nicht durch einfaches Gesetz die Tätigkeit des Parlamentsbeauftragten verhältnismäßig leicht eingeschränkt werden kann.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich halte es für notwendig, zu sagen, dass die Fraktion, die sich gestern sehr eingehend mit dem Thema befasst hat, so, wie der Diskussionsgegenstand im Augenblick vor uns liegt, nicht mit Mehrheit im Plenum zustimmen würde. Es ist, glaube ich, notwendig für Sie, das zu wissen. Es ist also, wenn wir diesen Gegenstand weiter behandeln wollen, erforderlich, uns noch einmal zusammenzusetzen, um vielleicht in der Sache dasselbe, aber evtl. auf einem anderen Wege zu erreichen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte mit allem Ernst Folgendes sagen. Wir haben natürlich bei der Grundgesetzänderung bestimmte Wünsche und bemühen uns – wie Sie es Ihrerseits tun –, die Grundgesetzänderung nach Möglichkeit so zu gestalten, wie sie unseren Vorstellungen am Nächsten kommt. Das wird nicht immer möglich sein; denn sonst kommt eben keine Grundgesetzänderung zustande. Es gibt aber Punkte, bei denen man sich im Klaren darüber sein muss, dass sie zu einer Kardinalfrage für einen der beteiligten Partner werden; und die Sicherung der

---

17 Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger, BT ParlA, Ausschuss-Drs. Nr. 36/55. Art. 32 GG soll beigefügt werden: »Zum Schutz der Grundrechte und zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Parlamentsbeauftragter für die Streitkräfte berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.«

18 Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Kliesing, BT ParlA, Ausschuss-Drs. Nr. 40/55. Die Worte »und zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle« sollen gestrichen werden.

19 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 828, Anm. 24.

- © ZMSBw 2017 -

Rechtsstellung des Parlamentsbeauftragten für die Streitkräfte im Grundgesetz ist für die sozialdemokratische Fraktion eine solche Frage.

Das wollte ich mit aller Deutlichkeit sagen, damit da keine Zweifel auftauchen.

Abg. **Paul** (SPD): In eine Einzeldiskussion des Themas möchte ich ebenfalls nicht mehr eintreten. Ich möchte nur die Herren Kollegen von der CDU/CSU bitten, in ihren Schlusserwägungen doch noch eines mit in Betracht zu ziehen. Wenn wir die Institution des Parlamentsbeauftragten nicht haben, riskieren wir, dass ein Chaos zustande kommt. Dann werden sich Soldaten, wenn sie Wünsche oder Beschwerden haben, an die einzelnen Abgeordneten wenden. Es werden Abgeordnete aller Parteien sich mit diesen Dingen zu beschäftigen haben, und sie werden das Bedürfnis haben – man kann es ihnen nicht verwehren –, diese Dinge in den Kasernen zu untersuchen. Es kann sein, dass in einem Falle zwei oder drei Abgeordnete agieren und dort auftreten. Damit würde genau das geschehen, was vermieden werden soll. Wir können auch damit rechnen, dass in einem neuen Bundestag rechts- oder linksextremistische Parteien auftreten, die sich auf diese Dinge mit besonderer Verve stürzen werden. Wir bekommen also ein politisches Chaos und einen Streit um die Sache, den wir im Interesse der Sache gern vermieden sehen möchten. Er kann nur vermieden werden, indem man die unabhängige, überparteiliche Instanz eines Beauftragten schafft, an den sich jeder wenden kann und von dem auch die Mitglieder des Parlaments das Gefühl haben, dass er eine sachdienliche Untersuchung durchführt und eine sachdienliche Entscheidung fällt. Ich halte nicht dafür, dass es ein Eingriff in die Rechte des Parlaments oder der Abgeordneten ist; ich sehe darin im Gegenteil eine erhebliche Erleichterung der Funktion der Abgeordneten, die mit viel größerer Beruhigung dem Problem gegenüberstehen, um das es sich handelt.

Bitte denken Sie auch ein wenig an die Mentalität der heutigen Jugend. Das ist ein völlig offenes Kapitel, da gibt es Ressentiments, da gibt es Gefühle so und so, und Sie – nicht wir, die wie die Gesetze ja nicht befürwortet haben – müssen sich doch überlegen, wie man gerade auf dem Sektor der Jugend die Vertrauensatmosphäre schaffen kann, die einfach eine Voraussetzung dafür ist, dass die Dinge in Ordnung sind.

Abg. **Seffrin** (CDU): Gerade was Kollege *Paul* eben gesagt hat, war auch in unseren Besprechungen sehr wichtig, insofern, als einige wenige Kollegen doch der Meinung sind, die Schaffung des Parlamentsbeauftragten greife gerade in die Rechte des einzelnen Abgeordneten ein. Ein Kollege sagte: »der Parlamentsbeauftragte für diese Dinge in meinem Wahlkreis bin ich; denn ich kenne die Leute, und die Leute kennen mich« usw. Es ist wirklich zu überlegen, wie weit ein solcher Parlamentsbeauftragter eine Funktion ausübt, die zwar dadurch zustande kommt, dass das Parlament ihn beauftragt, die aber praktisch mit einem Verzicht von Abgeordneten auf ihre Rechte und Pflichten als Abgeordnete verbunden ist. Man muss überlegen, wie so etwas nach draußen und vor allen Dingen auch auf die Abgeordneten selber wirkt. Es muss also klargestellt werden, dass auch dann, wenn wir einen Parlamentsbeauftragten haben, die Möglichkeit, dass jeder sich an einen Abgeordneten wendet, voll und ganz gewahrt bleibt.

- © ZMSBw 2017 -

Ein Weiteres. Mit einem Parlamentsbeauftragten allein ist es ja nicht getan; er braucht mindestens einen Stab von Leuten, die ihm bei der Arbeit zur Hand gehen. Es wird also wahrscheinlich eine neue Behörde entstehen müssen,

▶Abg. *Mellies* (SPD): Das muss die Sache wohl wert sein!

mit soundso vielen Mitarbeitern, vielleicht mit Außenstellen da und dort. Wir können auch als Ausschuss durchaus überlegen, welche Folgerungen entstehen und wie das in der Öffentlichkeit wirken würde. Ein Beauftragter allein, darüber sind wir uns doch wohl alle einig, wird die Sache nicht schaffen können. Es muss eine neue Behörde geschaffen werden. Sie würde in etwa den Charakter einer zwischen den Streitkräften und dem Parlament eingefügten Kontrollbehörde haben. Man muss dann von vornherein festlegen, dass sie sich nicht organisatorisch oder auch ihren Aufgaben nach zu einer Sonderbehörde, vielleicht sogar zu einer Mammutbehörde, entwickelt.

▶Abg. *Mellies* (SPD): Na, na!

Herr Kollege *Erler* hat gesagt, die Frage des Parlamentsbeauftragten sei eine Kardinalfrage. Das legt mir persönlich die Frage nahe: Wie viele solcher Kardinalfragen sehen Sie denn und welche?

Abg. **Erler** (SPD): Das werden Sie merken, wenn wir an die Fragen kommen. Diese Erklärung ist ja bisher noch nicht sehr häufig abgegeben worden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie ist zum ersten Mal abgegeben worden!

Abg. **Seffrin** (CDU): Es wäre aber doch interessant für das Gewicht der einzelnen Fragen und für die ganze Methode der Verhandlungen, zu erfahren, welche weiteren Fragen für Sie Kardinalfragen sind.

Abg. **Erler** (SPD): Müssen wir denn immer gleich dieses Geschütz auffahren? Ich finde, es verhandelt sich leichter, wenn man das nicht tut.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dem Ton, der in diesem Ausschuss seit vier Jahren herrscht, entspricht es allerdings, das schwere Geschütz nur aufzufahren, wenn es gar nicht mehr anders geht. Darin bin ich mit dem Kollegen *Erler* einig. Ich zweifle nicht, dass auch Kollege *Seffrin* im Grunde damit einverstanden ist.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Kollegen *Seffrin* über den Mitarbeiterstab, den der Parlamentsbeauftragte brauche, möchte ich sagen: Ich fürchte, dass, wenn man dem folgte, dem 3000 Mann umfassenden Verteidigungsministerium ein 6000 Mann umfassendes Amt des Parlamentsbeauftragten folgen würde.

Vors. **Jaeger** bittet, die Diskussion nicht zu einer erneuten Generaldebatte werden zu lassen und sich auf kurze Darlegungen zu beschränken.

Abg. **Heye** (CDU): Ich möchte folgenden Gedanken zur Diskussion stellen. Wir sind uns alle einig, dass wir auf irgendeinem Wege den Einfluss des Parlaments im Hinblick auf die künftige Wehrmacht und aus psychologischen Gründen sicherstellen wollen. Einer der möglichen Wege ist zweifellos die Berufung eines Parlamentsbeauftragten, wenn ich persönlich auch der Auffassung bin, dass man ihn nach seiner Wirkung und nach seiner Gefahr – je nachdem, wie man es betrachtet – überschätzt, wie ich meine, in erster Linie aus psychologischen Gründen. Ich möchte, angeregt durch unseren England-Besuch, die Frage stellen – vielleicht lassen die Damen und Herren sie sich durch den Kopf gehen –, ob das

- © ZMSBw 2017 -

Ziel – uns kommt es nur auf das Ziel an, der Weg kann sehr verschieden sein – nicht auch dadurch zu erreichen wäre, dass z.B. festgelegt wird, dass jeder Abgeordnete eine Anfrage vom Ministerium oder vom Minister innerhalb von, sagen wir einmal, vier Tagen beantwortet bekommen müsste und dass der Soldat, der Staatsbürger in Uniform, sich immer an seinen Abgeordneten wenden kann[20]. Auf diese Weise würde vielleicht eine viel größere Kontrolle erreicht als durch die Institution des Parlamentsbeauftragten. Auf diesem Wege könnte ohne die beim Parlamentsbeauftragten zweifellos zu erwartenden Schwierigkeiten nach meinem Gefühl eine sehr viel größere Breitenwirkung erzielt werden.

Abg. **Josten** (CDU): Dass die Dinge gestern in unserer Fraktion, wie Herr *Berendsen* vorhin ausgeführt hat, auf erheblichen Widerstand gestoßen sind, schafft für uns eine neue Situation[21]. Wir wollen ja gemeinsam einen Weg finden, der uns zum Ziel führt. Insofern bin ich Herrn *Heye* für seine Anregung dankbar.

Ich möchte den Herrn *Vorsitzenden* bitten, dass wir angesichts dieser Situation heute noch nicht endgültig beschließen, sondern im Laufe des Tages prüfen, wie wir eine gemeinsame Basis finden können, damit wir Aussicht haben, im Parlament eine Mehrheit für unsere Gedanken zu finden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich vermag leider den Ausführungen des Kollegen *Josten* nicht zu folgen. Zunächst darf ich in Ergänzung dessen, was Kollege *Berendsen* sagte, festhalten, dass die Fraktion der CDU/CSU von jeder Beschlussfassung abgesehen hat. Sie hat festgestellt, dass zwei verschiedene Meinungen bestehen, und hat jedem Abgeordneten im Ausschuss und im Plenum die Entscheidung als persönliche Gewissensentscheidung überlassen.

Meiner Ansicht nach ist nur ein Kompromiss zwischen den Forderungen der drei Anträge – Mellies, Jaeger und Müller-Hermann – möglich. Alles andere, was eben Herr *Heye* anregte, bedeutet Verzicht auf den Parlamentsbeauftragten und damit etwas anderes, was wahrscheinlich gar nicht verfassungsändernd wäre, jedenfalls aber nach Meinung derer, die die drei Anträge gestellt haben, nicht ausreicht.

Um eine politische Entscheidung kommen wir um so weniger herum, als wir am Freitagmittag mit allem fertig sein müssen. Wir sind einig, dass wir bis dahin alle Fragen – vielleicht mit Ausnahme der Frage des Oberbefehls, die wir bis zu diesem Zeitpunkt vielleicht doch nicht schaffen werden – abgeschlossen haben müssen, damit der Rechtsausschuss gleich nach Weihnachten mit der Sache begin-

---

20 Im Bericht über die Studienreise ist das betreffende informelle Verfahren beschrieben. Der Zeitraum, der einem Minister zur Beantwortung der Fragen der Abgeordneten des britischen Unterhauses gewährt wird, ist auf zwei bis drei Tage beschränkt. Es ist jedoch möglich diese Frist zu verlängern. Vgl. Bericht über die Studienreise einer Delegation des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit nach England vom 7.–19.11.1955, S. 6, 8, BT ParlA, Gesetzesdok. II/232A, Bd 2, Nr. 69; Clements, Parliamentarians and Figures, S. 125.

21 Bereits in der Sitzung vom 12.12.1955 lehnte der Vorstand der CDU/CSU-Fraktion eine Grundgesetzänderung zur Einführung eines Parlamentsbeauftragten für die Streitkräfte ab. In der Sitzung der Fraktion am folgenden Tag war das Thema unter den Abgeordneten der CDU/CSU höchst umstritten, es fand sich keine Mehrheit dafür. Vgl. Die CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Zweiter Halbbd, S. 914, 921–936.

- © ZMSBw 2017 -

nen kann und keine Verzögerung mehr eintritt. Ich glaube nicht, dass eine nochmalige Zurückstellung Sinn hat.

Abg. **Wehner** (SPD): Ich bitte, sich doch, bevor man sich sehr festlegt, genau das zu überlegen, was wir einmal über die Stellung des Parlamentsbeauftragten gehört und erörtert haben, und nicht aus dem Namen irgendeine Konkurrenz zu den Obliegenheiten der Abgeordneten und des Hauses abzuleiten. Das, was die Abgeordneten zu tun haben, bleibt doch.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Sehr richtig! – Abg. *Bausch* CDU): Das kann man nicht wegschaffen! – Abg. *Josten* (CDU): Da war Kollege *Paul* missverständlich!

Den Erwägungen lag das schwedische Beispiel zugrunde. Ob es so, wie es ist, übertragbar ist, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Ich bin der Meinung, es müßte übertragbar sein. Es hätte einen bestimmten Nutzen für das Experiment, das wir hier zu machen haben. Es ist die Äußerung zitiert worden: »Der Parlamentsbeauftragte in meinem Wahlkreis bin ich.« Ich würde das hier gar nicht sagen! Aber davon abgesehen könnte man dann doch fragen, ob der Soldat sich an den Abgeordneten wenden soll, den er vielleicht von früher aus seinem Heimatort kennt, oder an den Abgeordneten am Standort. Da kommen wir schon in allerlei Dinge hinein, die im Grunde mit der Institution, die hier gemeint war und gemeint bleiben sollte, nichts zu tun hat. Es kommt darauf an, den Leuten, die in der bewaffneten Macht sind, das Vertrauen zu geben, daß nicht irgendwer – ich will damit nicht sagen, der Abgeordnete sei irgendwehr –, nicht jemand, der gerade mal kommt, sich mit seinem Anliegen befaßt, sondern daß es eine Stelle gibt, die sich um bestimmte Dinge kümmert, wenn sie an sie herankommen oder an sie herangetragen werden, und die unangreifbar ist, sodass er nicht in irgendwelche neuen Komplikationen hineinkommt. Das ist etwas, was man nicht mit den Rechten und Pflichten der Abgeordneten vermischen sollte. Herr Kollege *Heye* hat seinen Vorschlag sicherlich in der dankenswerten Absicht gemacht, einen Ausweg zu finden. Aber einen Stab zur Beantwortung von Fragen beim Ministerium aufzubauen ist kein Ausweg. Ein solcher Stab müsste wahrscheinlich sehr groß sein. Den Einwand, der Parlamentsbeauftragte müsste einen Stab haben, *ein* Beauftragter mit seinen Stellvertretern genüge nicht, und bei der deutschen Sucht, alles perfektionistisch zu machen, würde man einen großen Apparat aufbauen, könnte man zurückgeben in Bezug auf den vorgeschlagenen Ausweg; für die Beantwortung solcher Anfragen müsste man im Ministerium einen ganzen Stab haben, oder es würde nicht klappen. Man müsste sich noch einmal in den Grundzügen vor Augen halten, was gemeint war, damit wir jetzt nicht über Dinge reden, unter denen jeder etwas anderes versteht; man sollte auseinanderzuhalten versuchen, was dem Abgeordneten obliegt und was der Parlamentsbeauftragte zu tun hat.

Vors. **Jaeger** (CSU): Zur Vermeidung von Missverständnissen: ich glaube nicht, dass Herr *Paul* dahin missverstanden werden kann, dass er gemeint hätte, dass die Rechte der Abgeordneten beschränkt würden, im Gegenteil, er wird wohl sagen wollen, dass durch den Parlamentsbeauftragten die Möglichkeiten der Abgeordneten erhöht, allerdings auch wohl sehr vereinfacht werden.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Ein paar Bemerkungen zu der Möglichkeit des Abgeordneten, statt eines Parlamentsbeauftragten diese Funktion wahrzunehmen. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Militär und einer zivilen Behörde. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man das in der Praxis machen sollte. Es kommen zunächst nur die Abgeordneten infrage, die in dem Zuständigkeitsbereich eines Truppenübungsplatzes oder einer größeren Ansammlung von Militär beheimatet sind, und wahrscheinlich erst dann, wenn Dienstpflichtige gezogen werden und sich der Anfall an Beschwerden häuft. Wir können zwar heute zu allen möglichen Behörden gehen und uns dort unabhängig von der Meinung eines Petenten ein Bild von der Sache machen. Das können Sie aber beim Militär nicht; Sie können nicht zum Kompaniechef oder zum Kommandeur gehen und fragen: »Wie ist das eigentlich gewesen?« Im militärischen Dienstverhältnis sind – jedenfalls nach meinen früheren Erfahrungen – solchen Auskünften durch die militärische Hierarchie gewisse Grenzen gesetzt. Der Parlamentsvertreter mit seinem Stab kann das viel besser regeln, als wir es praktisch jemals tun könnten, wenn wir selber Ermittlungen im einzelnen Fall führen müssten. Es wäre zudem eine große zusätzliche Belastung für diejenigen Abgeordneten, die in einem großen Militärbereich wohnen; wenn erst Dienstpflichtige eingezogen werden, können sie sie gar nicht bewältigen, jedenfalls nicht so, wie das Interesse des Petenten es erfordern würde.

Abg. **Erler** (SPD): *Wehner* und *Heye* haben sich in einem Punkt sehr berührt. Es handelt sich im Wesentlichen um psychologische Fragen, um das Entstehen von Vertrauen – das ist ein Punkt, der uns seit Langem beschäftigt hat –, und zwar nicht nur um das Vertrauen der Angehörigen der Streitkräfte, sondern auch um das Vertrauen der Gesamtbevölkerung darin, dass sich das Parlament hier seiner Aufsichtspflicht gegenüber der Exekutive besonders bewusst ist und sich darum bemüht, ein Auge darauf zu halten. Allein die Tatsache, dass es diese Institution gibt – wie sie im Einzelnen auch ausgestaltet sein möge, darüber lässt sich reden – und dass sie nicht von der Regierung oder von einer einfachen Parlamentsmehrheit einfach wieder abgeschafft werden kann, trägt doch sehr zur Beruhigung bei und schafft ein sehr viel günstigeres Klima für die Entstehung der Streitkräfte.

Noch ein paar Einzelheiten. Es ist vor der Gefahr des Entstehens einer Riesenbehörde gewarnt worden. Nun, da sollten wir doch wohl das Vertrauen zu uns selber haben, dass wir bei der Gestaltung des Haushaltsplans – der Parlamentsbeauftragte steht im Haushalt des Bundestages! – dafür sorgen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Da gibt es nicht einmal eine Regierungsvorlage; das müssen wir schon selber in die Hand nehmen.

In der gemeinsamen Sitzung mit dem Haushaltsausschuss haben wir erfahren, bis in welche Dimensionen sich nach menschlichem Ermessen das Verteidigungsministerium wird entwickeln müssen. Man rechnet mit etwa 8000 bis 9000 Personen allein für das Ministerium; bei der Truppe wird es auf eine halbe Million Mann anlaufen. Ich glaube, demgegenüber nimmt sich ein so außerordentlich bescheidener Stab, der der Aufgabe der Vertrauenserhaltung und Vertrauenswerbung dient und unsere Möglichkeiten verstärkt, ein Auge darauf zu haben, was bei den Streitkräften geschieht, sehr, sehr klein aus.

- © ZMSBw 2017 -

Im Übrigen gibt es einen solchen Beauftragten in einem anderen großen Land außer in Schweden, nur dass er dort nicht nur für die Streitkräfte, sondern für die gesamte Exekutive tätig ist. Das ist der englische Rechnungshof, der eine Institution des Parlaments ist. Er ist Bestandteil der Parlamentsverwaltung und berichtet nur dem Parlament und sonst niemandem. Dieser englische Rechnungshof umfasst etwa 500 Köpfe – für den gesamten Bereich aller Tätigkeiten der Regierung und außerdem für die Rechnungsprüfung[22], für die wir ja einen eigenen Rechnungshof haben[23]. Ich sage das, um anzudeuten, dass man wirklich mit einer Handvoll Leute, die dem Beauftragten an die Hand zu gehen haben, auskommt.

Eine schnelle Beantwortung der Anfragen von Abgeordneten bei Ministern wäre nicht nur beim Verteidigungsministerium, sondern bei allen Ministerien erwünscht. Ich finde, dass wir da etwas stiefmütterlich behandelt werden. Aber die Beantwortung von Fragen ist kein Ersatz für einen Parlamentsbeauftragten. Der Abgeordnete müsste die Möglichkeit haben, Untersuchungen anzustellen; er ist nahezu wirkungslos, wenn er auf die gefilterten Auskünfte des Ministeriums angewiesen ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die »gefilterten Auskünfte« werden wir uns merken. Die kriegen wir ja von manchen Ministerien. Vom Verteidigungsministerium haben wir sie bisher noch nicht bekommen, weil wir dahin bisher noch wenig zu tun hatten.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich begrüße es sehr, dass wir doch noch einmal den Versuch machen, uns in Kürze darüber klar zu werden, was wir wollen.

Über zwei Dinge besteht, glaube ich, Einmütigkeit.

Erstens: Die Aufgaben des Abgeordneten bleiben unberührt, daran will niemand etwas ändern.

Zweitens: Wir wollen keinen Ersatzminister und keinen Gegenminister schaffen, und wir wollen keine Mammutbehörde schaffen. Wir wollen den Beauftragten des Parlaments zwar mit dem ausstatten, was er braucht, aber es soll in den bescheidensten Grenzen bleiben.

Ein dritter Punkt; es liegt mir sehr viel daran, dass wir uns auch darüber einigen. Nach meiner Vorstellung hat der Beauftragte zwei Aufgaben: darum zu ringen, dass im Volk Vertrauen zur Wehrmacht entsteht, darüber hinaus aber auch eine Brücke zum Volk und vom Parlament zur Wehrmacht zu schlagen, auch dort

---

22 Einrichtungen zur Finanzkontrolle existierten in Großbritannien seit dem Mittelalter, allerdings handelte es sich dabei nicht um eine unabhängige Rechnungsprüfung gegenüber der Exekutive. Erst 1866 wurde mit dem Exchequeur and Audit Department, ein Organ des Parlamentes zur Rechnungsprüfung eingerichtet. Gleichzeitig wurde das Amt des Comptroller and Auditor General geschaffen, der dem Rechnungshof vorstand. Vgl. Bergel, Rechungshöfe als vierte Staatsgewalt?, S. 136 f. Siehe dazu auch Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 712, Anm. 42.

23 Der Bundesrechnungshof als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle ist seit 1949 verfassungsrechtlich verankert (Art. 114 Abs. 2 GG). Seine Hauptaufgabe besteht in der Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Zudem unterstützt er das Parlament bei der Kontrolle der Regierung. Rechnungshofmitglieder haben das Recht an parlamentarischen Ausschüssen teilzunehmen und genießen hier ein Rederecht in beratender Position. Der Bundesrechnungshof ist nur den für ihn geltenden Gesetzen unterworfen, er kann von keiner Bundesbehörde mit einer Prüfung beauftragt werden. Haug, Bindungsprobleme und Rechtsnatur parlamentarischer Geschäftsordnungen, S. 137, 140.

- © ZMSBw 2017 -

als ein Element des Vertrauens zu wirken. Er muss denen, die in der Wehrmacht tätig sind – ich denke da in erster Linie auch an die Offiziere –, den Eindruck vermitteln, dass man es im Parlament mit dieser Wehrmacht gut meint.

Der Haupteinwand, der gegen die Institution des Parlamentsbeauftragten erhoben wird, ist nämlich der, dass man die Wehrmacht in eine Atmosphäre von Misstrauen einhüllen wolle. Diesem Einwand muss dadurch begegnet werden, dass wir uns darüber einig werden, dass der Parlamentsbeauftragte auch den Offizieren, auch den für die Wehrmacht Verantwortlichen zeigen muss, dass dieses Parlament ein Herz für die Wehrmacht hat, dass es zwar mit aller Entschlossenheit Fehlentwicklungen entgegenzutreten gewillt ist, andererseits aber auch entschlossen ist, die Guten und Anständigen zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit in einer abgeschirmten, sauberen Atmosphäre zu tun. Das ist für mich eine Kernfrage. Der Parlamentsbeauftragte muss eine Mittlerstellung nach zwei Seiten hin haben: dem Volke gegenüber und der Wehrmacht gegenüber.

▶ Abg. *Wehner* (SPD): Damit stimme ich völlig überein; mit jedem Wort! – Vors. *Jaeger* (CSU): Sie waren mein Vertreter!

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr *Erler* hat schon klar gestellt, dass der Parlamentsbeauftragte im Einzelplan des Bundestages verankert sein wird, dass also der Bundestag, nicht die eigene Schwerkraft eines Ministeriums für den Umfang seines Stabes maßgebend sein wird. Außerdem ist er dem Parlament verantwortlich für das, was er tut und was er nicht tut. Seine Rechtssituation ist also anders als die des gegenwärtigen Personalgutachterausschusses. Vielleicht ist es für die Kollegen in der CDU ganz wichtig, sich das klarzumachen; ich habe das Gefühl, dass sie in ihrer gestrigen Debatte etwas von Eindrücken beeinflusst worden sind, die sie richtiger- oder fälschlicherweise von der Tätigkeit des Personalgutachterausschusses gehabt haben.

Zur Prozedur: Ich bin persönlich etwas überrascht, dass Sie sagen, wir müssten bis Freitagmittag fertig sein.

▶ Zuruf: Das war doch bekannt!

Es scheint mir doch, dass das dicke Ende noch vor uns liegt.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Wir wollen es versuchen! Wenn wir uns nicht einen Termin setzen, –

– Ich will eben einen Vorschlag machen. Wir haben beim Personalgutachterausschuss- und beim Freiwilligengesetz unter großem Zeitdruck, unter den Sie – die Mehrheit – den Ausschuss gesetzt haben, die Paragrafen formulieren müssen, und wie wir heute sehen, ist es vielleicht in dem einen oder einem zweiten Punkt wegen des Zeitdrucks nicht ganz so glücklich gelaufen, wie es, diesen Eindruck habe ich nachträglich, hätte laufen können. Wenn Sie also Ihren Zeitdruck hier aufrechterhalten wollen,

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Ich übe keinen Druck aus!

könnte man ein ähnliches Verfahren wie damals bei der Beratung über den Personalgutachterausschuss ins Auge fassen. Ich schlage vor, dass wir die einzelnen Punkte konkret ansprechen. Herr *Mellies* hat einen umfangreichen Antrag vorgelegt, in dem indes noch nicht alles materiell enthalten ist, was man regeln könnte,

- © ZMSBw 2017 -

wenn man wollte. Ich weiß nicht, was der Gesetzentwurf, den Sie, Herr Dr. *Jaeger*, vorbereitet haben, an Punkten enthält, die im Antrag Mellies nicht enthalten sind. Wir würden in der Sache am besten weiterkommen, wenn wir Punkt für Punkt des Antrags Mellies und der anderen Anträge durchgingen, also konkret erörterten: was soll in das Gesetz und was in die Verfassung, und in welcher Form? Wenn wir heute Vormittag nicht zu einem endgültigen Ergebnis kommen, dann vielleicht heute Abend.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte – nur als Abgeordneter – vorweg bemerken, dass es mir nicht zweckmäßig erscheint, über die einzelnen Abschnitte des Antrags Mellies zu diskutieren, weil bei denen, die diesen Antrag ablehnen, obwohl sie grundsätzlich für die Sache sind, die Meinung besteht, dass die Vorschläge des Herrn *Mellies* zwar fast alle – so scheint es mir persönlich – annehmbar sind, aber nicht in die Verfassung gehören. Es besteht weitgehend die Meinung, man sollte nur den Parlamentsbeauftragten in der Verfassung verankern und sonst nichts.

Herr *Müller-Hermann*, in Ihrem Antrag – Ausschussdrucksache Nr. 42 – stehen unter a) und b) zwei verschiedene Formulierungen[24]. Welche von beiden ist Ihr Antrag?

Abg. **Müller-Hermann** (CDU): Ich werde mich gleich dazu äußern. Vorweg eine kurze grundsätzliche Bemerkung.

Die praktische Bedeutung des Parlamentsbeauftragten scheint mir, offen gestanden, etwas zweifelhaft zu sein. Seine psychologische Bedeutung ist für mich außerhalb jeden Zweifels. Deshalb halte ich die Institution für zweckmäßig und notwendig. Sie bedeutet weder ein Misstrauen gegen die der Wehrmacht sich zur Verfügung stellenden Soldaten noch eine Einschränkung der Rechte des Parlaments. Wir können ja nicht daran vorbeigehen, dass gewisse historische Fakten aus der Vergangenheit vorliegen, und müssen gerade aus dieser Überlegung heraus unsere parlamentarische Kontrolle der Wehrmacht so ernst wie nur irgend denkbar nehmen, nicht nur im Hinblick auf die kommende Entwicklung der Wehrmacht, sondern auch auf die Beobachtungen, denen wir vonseiten des Auslands ausgesetzt sind.

Nun zu meinen Anträgen. Ich habe die beiden Formulierungen zur Alternative gestellt. Die erste Formulierung ist nur eine andere Ausdrucksform für den Antrag von Herrn Kollegen Dr. *Jaeger*. Die zweite Formulierung, auf die ich mich jetzt beschränken will, unterscheidet sich von den anderen Formulierungen dadurch, dass ich den Parlamentsbeauftragten als eine Kann-Institution im Grundgesetz verankern möchte. Ich würde auch empfehlen, dass sich der Ausschuss, wenn er sich überhaupt für den Parlamentsbeauftragten entscheidet, für diese Form der Verankerung im Grundgesetz entscheidet. Erstens ist das ein Kompromiss zwischen den bisher vorliegenden Anregungen; zum anderen wird die Institution des Parlamentsbeauftragten erst dann wirklich akut, wenn wir die Wehrpflicht einge-

[24] Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Müller-Hermann zum Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger (Ausschußdrucksache Nr. 36/55), BT ParlA, Ausschuss-Drs. Nr. 42/55. Zusatz: a) In Ausübung der parlamentarischen Kontrolle *wird* zum Schutz der Grundrechte ein Parlamentsbeauftragter für die Streitkräfte berufen. In b) heißt es statt »*wird*« »*kann*«.

- © ZMSBw 2017 -

führt haben. Solange wir ein Freiwilligenheer haben, scheint sie mir nicht die Bedeutung zu haben, die ihr nach Einführung der Wehrpflicht zukommt. Wir brauchen also den Parlamentsbeauftragten vielleicht nicht sofort, aber wir werden ihn in dem Augenblick brauchen, in dem die Wehrpflicht konstituiert wird. Deshalb die Kann-Vorschrift.

Zum Zweiten möchte ich das aufgreifen, was Herr Dr. *Jaeger* bereits gesagt hat. Ich halte für außerordentlich bedenklich, bereits jetzt die Aufgaben des Parlamentsbeauftragten im Grundgesetz zu präzisieren, wie das der Antrag des Kollegen *Mellies* vorsieht. Dazu sind die Dinge zweifellos noch nicht reif und noch nicht ausdiskutiert. Ich empfehle sogar, offenzulassen, ob der Parlamentsbeauftragte ein Parlamentarier oder ein Beamter sein soll. Wir sollten im Zuge der Verfassungsänderung lediglich die Möglichkeit einbauen, die Institution zu schaffen, wenn es sich im Laufe der Entwicklung als zweckmäßig erweist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf aber als Ausschussvorsitzender die konkrete Frage stellen: Was ist Ihr Antrag?

Abg. **Müller-Hermann** (CDU): Ich ziehe Antrag a) zurück und stelle als Antrag den unter b)[25].

Vors. **Jaeger** (CSU): Antrag b) ist kein Änderungsantrag. Sind Sie damit einverstanden, dass wir ihn als selbstständigen Antrag behandeln?

Abg. **Müller-Hermann** (CDU): Ja!

Abg. **Mellies** (SPD): Eine Bemerkung des Kollegen *Müller-Hermann* veranlasst mich, das Wort zu nehmen. Er sagte, wir hätten Zeit, es komme nicht darauf an, jetzt schon den Beauftragten zu haben, man könne und müsse das in dem Augenblick überlegen, in dem die Einziehungen erfolgten. Ich glaube, hier sollten wir uns vor einem Irrtum hüten. Unseres Erachtens ist gerade jetzt schon bei den Freiwilligen der Beauftragte notwendig. Denn gerade beim Anfang muss man Wert darauf legen, dass die Dinge in Ordnung gehen. Und warum sollten bei den Freiwilligen die Dinge anders liegen? Dort wird es unter Umständen genau dieselben Schwierigkeiten und Beschwerden geben, und da muss man zeitig genug eingreifen können. Denn so, wie es sich bei den Freiwilligen jetzt aufbaut, wird später die Wehrmacht aussehen. Darüber müssen wir uns klar sein.

Ich bitte deshalb dringend darum, hier die Unterscheidung zwischen Freiwilligen und Wehrpflichtigen nicht maßgebend sein zu lassen, sondern die Institution möglichst bald zu schaffen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Wenn man die Dinge vom Psychologischen her beeinflussen möchte – wir teilen voll die Auffassung des Kollegen *Bausch* über den psychologischen Wert der Institution des Parlamentsbeauftragten –, ist es notwendig, das von vornherein und nicht erst später zu tun. Deshalb glaube ich für meine politischen Freunde sagen zu können, dass der Antrag Müller-Hermann mit der Kann-Formel für uns nicht akzeptabel ist. Für uns kommt nur ein Verhandeln auf der Basis eines Definitivums infrage, wie es sowohl der Antrag Mellies wie der Antrag Jaeger schaffen wollen. Wenn es so ist, dann ist die Frage, ob der Abände-

[25] Siehe vorherige Anm.

- © ZMSBw 2017 -

rungsantrag Kliesing – der sowohl den Antrag Mellies wie den Antrag Jaeger einschränken würde –,

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Er ist aber nur zu meinem Antrag gestellt!

richtig erscheint. Ich halte ihn nicht für richtig. Mir scheint, die Formulierung, wie sie der Antrag Jaeger enthält, ist richtig und notwendig. Der Parlamentsbeauftragte ist tatsächlich ein Beauftragter des Parlaments, quasi sein Ohr und Auge. Ich könnte mir sehr gut vorstellen, Herr Dr. *Jaeger*, dass Sie, als Sie Ihren Antrag formulierten, noch den Satz hineingenommen hätten:

Er erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht, ...

um klarzumachen, dass er vom Parlament beauftragt ist, um als Ohr und Auge des Parlaments für die von diesem wahrzunehmende Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle Hilfsdienste zu leisten. So hat es ja Herr Dr. *Jaeger* gemeint, und so meinen wir es alle. Wenn man diesen Satz noch hineinnimmt – abgesehen von den anderen Punkten, die Herr *Mellies* vorschlägt –, ist die Sache auch für die Öffentlichkeit klar und unmissverständlich. Ihren Änderungsantrag, Herr Dr. *Kliesing*, habe ich damals so verstanden, als ob es Ihnen psychologisch nicht ganz liegt, die parlamentarische Kontrolle zu verlagern – oder scheinbar zu verlagern – auf ein quasi behördliches Organ. Wenn man aber hinzuschreibt, dass der Parlamentsbeauftragte dem Bundestag berichten muss, dass der Bundestag zu dem Bericht Stellung nimmt und dass das in der Öffentlichkeit zu geschehen hat, dann könnten Sie, Herr *Kliesing*, wohl auf Ihren Änderungsantrag verzichten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich persönlich bin der Meinung, dass der Antrag Mellies uns bereits zu weitgehend festlegt. Andererseits genügt eine Kann-Vorschrift meinen Vorstellungen nicht, weil ich den Parlamentsbeauftragten fest im Grundgesetz verankert wissen will. Ich neige allerdings der Meinung zu, dass der Parlamentsbeauftragte nicht notwendig ist, bevor Wehrpflichtige einrücken. Er ist aber sofort notwendig, wenn der erste Wehrpflichtige einrückt.

Ich halte es für zweckmäßig, das Gesetz über den Parlamentsbeauftragten an dem Tage zu behandeln, an dem die Beschwerde- und Disziplinarordnung auf der Tagesordnung steht, weil da ein innerer Zusammenhang besteht. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens kann man sich später unterhalten. Der späteste ist meines Erachtens der, an dem der erste Wehrpflichtige in die Kaserne kommt. Das ist aber auch bei der Muss-Vorschrift zu erreichen; der Gesetzgeber kann bestimmen, dass das Gesetz erst in Kraft tritt, wenn das 6000er-Programm überschritten wird.

Den Grundsatz, dass jährlich ein Bericht an den Bundestag zu erstatten ist, in die Verfassung aufzunehmen, halte ich, obwohl ich sachlich der Meinung von Herrn *Schmidt* bin, nicht für erforderlich. Dagegen halte ich für notwendig, an der Formulierung: »in Ausübung der parlamentarischen Kontrolle« – die die Berichterstattung sozusagen beinhaltet – festzuhalten. Ich kann also Herrn Kollegen *Kliesing* nicht folgen, sofern er nicht noch Ausführungen macht, die mich vielleicht überzeugen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Mein Änderungsantrag bezieht sich auf den Antrag Dr. Jaeger und ist natürlich nur im Zusammenhang mit ihm zu verstehen. Da sind mir gewisse Bedenken gekommen. Es gehört nach meiner Auffassung zum Wesen der

- © ZMSBw 2017 -

parlamentarischen Kontrolle, dass sie nicht an nichtparlamentarische Instanzen delegiert werden kann; denn wenn das geschieht, hört sie auf, parlamentarische Kontrolle zu sein. Ich habe den Änderungsantrag lediglich gestellt, um den falschen Eindruck zu vermeiden, den die Formulierungen des Antrags Dr. Jaeger hervorrufen könnte. Durch die Bezeichnung »Parlamentsbeauftragter« – oder wie man es nennen will – sowie durch die Umschreibung seiner Kompetenzen im Allgemeinen ist zur Genüge klargestellt, um was für einen Mann es sich hierbei handeln und was er zu tun haben soll, ohne dass man expressis verbis sagt: er ist ein Mann, der die parlamentarische Kontrolle ausübt. Wir sollten alles vermeiden, was die Überzeugung verwischen könnte, dass im Grunde genommen allein das Parlament selber die parlamentarische Kontrolle ausübt. Durch die Formulierung des Antrags Dr. Jaeger könnten erhebliche Missverständnisse entstehen.

Nun ist es schwierig, zu allseits befriedigenden Formulierungen zu kommen. Wir sind aber hier in einer etwas anderen Situation als bei der Beratung des Gesetzes über den Personalgutachterausschuss. Damals waren wir der federführende Ausschuss und mussten zu endgültigen Formulierungen kommen. Heute nehme ich als die wichtigste Feststellung die, dass man auf allen Seiten des Hauses – das ist jedenfalls heute Morgen mein Eindruck – den Wunsch hat, irgendwie zu einer Einigung zu kommen. Das sollte man nicht an voreiligen unbefriedigenden Formulierungen scheitern lassen. Wir sind in diesem Falle, fast möchte ich sagen, in der glücklichen Lage, dass der Rechtsausschuss der entscheidende Ausschuss ist.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): Ich weiß nicht, ob das eine so glücklich Lage ist! – Vors. *Jaeger* (CSU): Ich halte es nicht für unbedingt glücklich!

– Nun, es kommen in der Frage des Parlamentsbeauftragten verfassungsrechtliche Gesichtspunkte hinzu, die wir gar nicht klären können und deren Klärung auch nicht in unsere Kompetenz gehört. Es ist üblich, dass der federführende Ausschuss, insbesondere wenn es der Rechtsausschuss ist, selber die Formulierung vornimmt. Die haben drüben die besseren Juristen und können das im Allgemeinen doch wohl besser machen.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Wer ist außer mir noch Jurist und ist also schlechter Jurist? – Heiterkeit.

In den Fällen, in denen wir nicht zu einer allgemein akzeptablen Formulierung kommen können, sollten wir uns damit begnügen, den gemeinsamen Grundtenor unserer Auffassungen dem Rechtsausschuss zu übermitteln, und ihm die Suche nach einer geeigneten Formulierung überlassen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr *Kliesing*, Sie haben bestätigt, was ich als Motiv für Ihren Antrag vermutete: Sie wollten nicht – auch nicht nur dem Anschein nach – das Ansehen der parlamentarischen Kontrolle eingeschränkt sehen.

▶ Abg. *Kliesing* (CDU): Richtig!

– Dann könnte man – unter Aufrechterhaltung des materiellen Gedankens von Dr. *Jaeger*, gleichzeitig aber Ihren Bedenken Rechnung tragend, etwa folgendermaßen textieren:

> Zum Schutz der Grundrechte und zur Unterstützung des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ...

- © ZMSBw 2017 -

oder:

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsmittel zur Unterstützung des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Bundestagsbeauftragter berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Dann ist ganz klar, was Sie zum Ausdruck bringen wollen: dass nicht der Beauftragte derjenige ist, der die Kontrolle ausübt, sondern dass der Beauftragte ein Hilfsorgan dessen ist, der die Kontrolle ausübt; und das ist der Bundestag.

Die letzte Formulierung muss sicherlich im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht geschehen. Aber ich hielte es doch für gut, wenn wir uns bereits hier, soweit möglich, materiell klar würden, damit nicht der Verfassungsausschuss seinerseits erst wieder Grundsatzfragen aufwirft.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wären die Bedenken behoben, wenn man formulieren würde:

Zum Schutz der Grundrechte wird die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ...?

Damit scheint mit klargelegt, dass es nur ein Teil der parlamentarischen Kontrolle ist.

Abg. **Erler** (SPD): Damit wären Sie bei Antrag a) Müller-Hermann gelandet.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ja, dem ersten Antrag, der zurückgezogen worden ist; es ist sachlich genau dasselbe. – Würden durch diese Formulierung die Bedenken des Kollegen *Kliesing* beseitigt?

Abg. **Kliesing** (CDU): So ohne Weiteres kann ich das nicht sagen; die rechtliche Tragweite kann ich im Augenblick nicht übersehen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich finde Ihre ursprüngliche Formulierung, Herr Dr. *Jaeger*, besser. Nach der zuletzt vorgeschlagenen Fassung wären die Befugnisse des Parlamentsbeauftragten eingeschränkt, er könnte in Ausübung der parlamentarischen Kontrolle nur zum Schutz der Grundrechte tätig werden. Das ist ja nicht der Zweck der Übung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann bin ich dafür, es bei der ursprünglichen Formulierung zu belassen.

Abg. **Erler** (SPD): Wir würden sagen:

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Parlamentsbeauftragter für die Streitkräfte berufen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wären damit die Bedenken Dr. *Kliesings* behoben? – Das scheint der Fall zu sein. – Ich würde einverstanden sein, das in meinen Antrag aufzunehmen, sodass der Antrag Kliesing wegfallen könnte.

Abg. **Kliesing** (CDU): Das müssen wir überlegen!

Abg. **Schmidt** (SPD): Die letzte Überlegung findet doch im Verfassungsausschuss statt!

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin dafür, dass wir jetzt in die Abstimmung eintreten. Am weitesten geht der Antrag Mellies; darüber muss zuerst abgestimmt werden. Wird er angenommen, entfällt die Abstimmung über alle übrigen Anträge. Wird er abgelehnt, kommt als nächster der Antrag Jaeger; über die Formulierung in Verbindung mit dem Änderungsantrag Kliesing können wir uns dann noch unterhalten. Wird der Antrag Jaeger angenommen, entfällt die Abstimmung über den An-

- © ZMSBw 2017 -

trag Müller-Hermann; wird er abgelehnt, bleibt als letztes der Antrag Müller-Hermann mit der Kann-Vorschrift.

Abg. **Müller-Hermann** (CDU): Ich möchte empfehlen, eine Probeabstimmung zu machen, um einmal die Stimmung im Ausschuss etwas näher kennenzulernen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte diesem Wunsche nicht entsprechen. Ich habe einmal eine Probeabstimmung im Lande Baden erlebt; deren Folgen waren verheerend für die, die sie gewollt haben.

▶Heiterkeit.

Wir müssen eine echte Entscheidung fällen; entweder sind wir für den Antrag oder dagegen. Die letzte Entscheidung ist es ohnehin nicht, weil noch die Beratung im Rechtsausschuss und dann die zweite und dritte Lesung im Plenum folgen. Aber wir müssen entscheiden; ohne Entscheidung kommen wir nicht weiter.

Der Antrag Mellies wird mit vierzehn gegen zehn Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Jaeger. Ich mache Herrn Kollegen *Kliesing* noch einmal den Vermittlungsvorschlag: wenn er seinen Antrag zurückzieht, stelle ich meinen Antrag in der Fassung:

> Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ...

usw.

Abg. **Kliesing** (CDU): Da die Dinge etwas überraschend gekommen sind, möchte ich meinen Antrag aufrechterhalten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann ändere ich meinen Antrag auch nicht.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich erhebe den Vorschlag, zu formulieren: »Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ...«, zum Antrag; es ist ein Änderungsantrag zum Antrag Jaeger.

Vors. **Jaeger** (CSU): An sich ist das ein sehr vernünftiger Antrag. Ich werde ihn in meinen Antrag übernehmen; dann brauchen wir über diesen Änderungsantrag nicht abzustimmen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Sollte man nicht in Zukunft – auch im Gesetz – statt »Parlamentsbeauftragter« »Bundesbeauftragter« sagen?

Vors. **Jaeger** (CSU): »Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages«!

▶Zuruf von der SPD: Richtig!

Das entspricht dem, was wir gestern in einem privaten Kreise als die bessere Formulierung besprochen hatten:

> Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich halte meinen Änderungsantrag aufrecht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es sollen die Worte »und zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle« – in der neuen Fassung also die Worte: »und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle« – gestrichen werden.

- © ZMSBw 2017 -

Der Änderungsantrag Kliesing wird gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Jaeger in der Fassung:

> Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

wird mit 17 gegen 15 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag Müller-Hermann, weil der weitergehende Antrag angenommen ist.

Militärgerichte

Vors. **Jaeger** (CSU): Hierzu ist mir heute vor der Sitzung ein neuer Gedanke nahegelegt worden. Er kommt von der Regierungsseite. Ich würde ihn gern mit meinen politischen Freunden in der Mittagspause noch einmal besprechen und bitte deshalb, diesen Punkt bis zum Nachmittag zurückstellen zu können.

Der Ausschuss stimmt der Zurückstellung zu.

Einschränkung der Wählbarkeit der Berufssoldaten

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich nehme an, dass dieser Punkt jetzt entscheidungsreif ist. In der ersten Lesung sind wir zu folgender Fassung gelangt:

> Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden[26].

Die Berufssoldaten sollen also den Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern gleichgestellt werden. Für die Wehrpflichtigen soll die Wählbarkeit nicht beschränkt werden. Das ist auch nicht notwendig, da sie noch nicht 25 Jahre alt sind.

Abg. **Schmidt** (SPD): Deckt der Terminus »Berufssoldaten« auch die vier Jahre oder acht Jahre Dienenden?

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Nach der bisherigen Formulierung des Soldatengesetzes, die jetzt auch vom Rechtsausschuss verabschiedet ist, deckt er sie nicht. Wir haben in dem Gesetzentwurf klar zwischen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit unterschieden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist eine Sache, die der Gesetzgeber zu entscheiden hat; das können wir so und so entscheiden.

Abg. **Schmidt** (SPD): Das heißt also praktisch: dieser Fall bleibt im Augenblick in der Verfassung ungeregelt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir bestimmen im Gesetz – und zwar in einem einfachen Gesetz –, wer Berufssoldat ist. Wehrpflichtige werden wir natürlich nicht darunter fallen lassen.

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Das Soldatengesetz ist im Rechtsausschuss sehr gründlich durchberaten und jetzt mitten in der Beratung im Beamtenrechtsausschuss. Die rechtstechnische Umstellung der Begriffe innerhalb des Gesetzes würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Deshalb würden wir es sehr

---

[26] Vgl. zu Art. 137 Abs. 3 GG das Protokoll der 53. Sitzung vom 26.10.1955, S. 469.

- © ZMSBw 2017 -

begrüßen, wenn man schon jetzt, bei der Behandlung der Frage der Einschränkung der Wählbarkeit, Klarheit darüber schaffen würde, welchen Kreis man hierunter fallen lassen will. Wenn man die Soldaten auf Zeit in die Einschränkung der Wählbarkeit einbeziehen will, dann wären wir dankbar, wenn man auch hier die entsprechende Bezeichnung hineinnehmen würde. Wird nur das Wort »Berufssoldaten« in den Grundgesetzartikeln eingefügt, dann können, wenn der jetzige Text des Entwurfs des Soldatengesetzes beibehalten wird, die Soldaten auf Zeit nicht in ihrer Wählbarkeit beschränkt werden. Das wäre aber absolut gegen die Ansicht, die der Rechtsausschuss bisher vertreten hat; er will eine solche Beschränkung. Wir müssten also die gesamte Systematik des Soldatengesetzes ändern und auch die Zeitsoldaten als Berufssoldaten bezeichnen.

Abg. **Schmidt** (SPD): An und für sich müsste man doch, wenn man die Berufssoldaten analog den Beamten behandelt, die Soldaten auf Zeit analog den Angestellten des öffentlichen Dienstes – die ja gewissermaßen »Angestellte auf Zeit« sind – behandeln. Wenn man aber die Angestellten des Staates genauso beschränkt wie die Beamten des Staates, müsste man auch die Soldaten auf Zeit genauso behandeln wie die Soldaten auf Lebenszeit. Das spricht dafür, dass die Formulierung »Berufssoldaten« hier zu eng ist und durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden muss.

Vors. **Jaeger** (CSU): »... Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Richter ...«! Da es sich nur um eine Kann-Bestimmung handelt und wir nicht gezwungen sind, die Wählbarkeit zu beschränken, wäre das das beste.

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Dann wäre es einfacher, zu sagen: »Soldaten«.

▶Widerspruch.

Dann würde es dem einfachen Gesetzgeber offenbleiben, ob er gegenüber den Wehrpflichtigen davon Gebrauch machen will.

Abg. **Erler** (SPD): Nein; die Wehrpflichtigen wollen wir gar nicht beschränken!

Vors. **Jaeger** (CSU): Dem würde auch ich schärfstens widersprechen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ist der Begriff »länger dienende Soldaten« eindeutig?

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Nein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wehrpflichtige sollen geschützt sein. Sonst kann jemandem durch Einziehung zu einer Übung z.B. sein Wahlkampf unmöglich gemacht werden.

Abg. **Heye** (CDU): Wäre es nicht einfacher, wir blieben bei der Formel des Grundgesetzes, setzten aber in irgendeiner Form dazu, dass mit dem passiven Wahlrecht die Entlassung aus dem Beruf verbunden ist?

Abg. **Berendsen** (CDU): Das steht hier nicht zur Debatte; das kommt später.

Abg. **Erler** (SPD): Diese Anregung würde ich nicht ins Grundgesetz aufnehmen, weil diese Folge entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen entweder Teil der Beamten- bzw. Soldatengesetzes oder Teil der Wahlgesetze zu sein hat.

Abg. **Kliesing** (CDU): Sollte man nicht doch die Anregung von Herrn Dr. *Barth* aufnehmen? Beim normalen Wehrpflichtigen ist das Problem nur von hypo-

- © ZMSBw 2017 -

thetischer Bedeutung, weil er noch nicht 25 Jahre alt ist und infolgedessen nicht das passive Wahlrecht hat. Aber ein Konflikt zwischen der Ausübung des passiven Wahlrechts und dem Wehrpflichtdienst kann bei Reservisten entstehen. Wie ist es z.B., wenn ein Bundestagsabgeordneter aufgrund der Wehrpflicht zu einer Reserveübung eingezogen wird?

▶ Abg. *Berendsen* (CDU): Womöglich während des Wahlkampfes!

Abg. **Schmidt** (SPD): Dann muss er von der Wehrmacht beurlaubt werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte jede Möglichkeit ausschließen, die Wählbarkeit für Wehrpflichtige zu beschränken.

Abg. **Erler** (SPD): Auch für Reservisten darf es keine Einschränkung der Wählbarkeit geben. Es muss aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen, dass es sich nur um diejenigen handelt, die auf Zeit den Soldatenberuf gewählt haben.

Abg. **Stingl** (CDU): Ich schlage vor: »... Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit ...« usw. Die Materie wird noch im Rechtsausschuss behandelt. Bis dahin lässt sich sicher absehen, ob unter den Begriff »Berufssoldaten« auch die Soldaten auf Zeit fallen; jedenfalls tun wir aber durch die Formulierung »... Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Richter ...« unseren Willen kund, dass das passive Wahlrecht der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit beschränkt werden kann.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich glaube, es lässt sich noch eine bessere Formulierung finden, die gleichzeitig, was die Wehrpflichtigen betrifft, die Bedenken Dr. *Jaegers* ausräumt:

Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Soldaten – soweit es sich nicht um Wehrpflichtige handelt –

– Reservisten sind ja Wehrpflichtige! –

und Richter ... .

Vors. **Jaeger** (CSU): Gut!

Abg. **Erler** (SPD): Ich halte diese Formulierung für gut. Sollte sie keine Gegenliebe finden, dann eventuell:

... Berufssoldaten, freiwillige Soldaten auf Zeit und Richter ...

Alle, die Soldat sind, sind außerdem auch Wehrpflichtige.

Abg. **Berendsen** (CDU): Auch der Berufssoldat bleibt nach dem Ausscheiden wehrpflichtig.

Abg. **Schmidt** (SPD): Man unterscheidet doch zwischen wehrpflichtigen Soldaten und freiwilligen oder Berufssoldaten.

Abg. **Berendsen** (CDU): Im Sprachgebrauch; aber das können wir nicht ins Gesetz schreiben.

Vors. **Jaeger** (CSU): An sich ist der Berufssoldat auch Wehrpflichtiger, oder er wäre es, wenn er nicht Berufssoldat wäre. Aber unter dem Terminus »Wehrpflichtiger« versteht man im Allgemeinen den, der nicht oder noch nicht Berufssoldat ist.

Vielleicht darf ich den Vertreter des Verteidigungsministeriums bitten, den Begriff klarzulegen.

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Die Wehrpflicht besteht nach unserer Planung – das wird im Wehrpflichtgesetz ausgeführt werden – vom 20. bis allgemein

- © ZMSBw 2017 -

zum 45. Lebensjahr und darüber hinaus für denjenigen, der Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gewesen ist, bis zum 60. Lebensjahr.

Abg. **Schmidt** (SPD): Bei den Wehrpflichtigen wird die Wählbarkeit nicht eingeschränkt, also auch nicht bei denen, die bis zum 60. Lebensjahr wehrpflichtig sind, weil sie früher einmal vier Jahre gedient haben.

Abg. **Erler** (SPD): Die Frage reduziert sich darauf, ob jemand, der Berufssoldat ist, außerdem Wehrpflichtiger ist. Wenn das der Fall ist, kann man die Formulierung Schmidt leider nicht verwenden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Kann man formulieren: »... Berufssoldaten, freiwillige Soldaten auf Zeit und Richter ...«?

Abg. **Schmidt** (SPD): Wer freiwillig seine 18 Monate abdient, etwa weil er nachher das Studium ohne Unterbrechung durchführen will, ist auch Freiwilliger.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der kann ohnehin nicht gewählt werden.

Abg. **Feller** (GB/BHE): Vielleicht kann man die Schwierigkeiten der Formulierung Schmidt ausschalten, indem man sagt:

... soweit sie nicht ihrer Wehrpflicht nachkommen ...

oder:

... soweit sie nicht ihrer Wehrpflicht genügen ...

Das trifft nicht die Berufssoldaten, die zwar wehrpflichtig sind, aber in Ausübung ihres Berufs als Soldat nicht ihrer Wehrpflicht nachkommen.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist sehr schwierig, festzustellen, wann der Berufssoldat seiner Wehrpflicht gerade nachkommt und wann nicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Lassen wir es doch bei der Fassung:

Berufssoldaten, freiwillige Soldaten auf Zeit und Richter.

Besteht darüber Einverständnis? – Dann darf ich diese Ergänzung des Grundgesetzes als einstimmig angenommen feststellen.

(Schluss der Vormittagssitzung: 11.35 Uhr.)

Nachmittagssitzung

Beginn: 16.37 Uhr

Nach Wiedereröffnung der Sitzung stellt Vors. **Jaeger** (CSU) fest, dass zur Frage der Militärgerichte zwei Anträge vorliegen: die Diskussionsgrundlage, die der Ausschuss in erster Lesung erarbeitet hatte (Ausschussdrucksache Nr. 51/55[27]), und der Antrag des Abg. *Mellies* auf Ausschussdrucksache Nr. 50/55[28].

---

[27] Stand der Beratungen der unerledigten Teile der Bundestagsdrucksachen 124 und 125 nach der 59. Sitzung vom 12. Dez. 1955, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 51/55. Darin Diskussionsgrundlage zu Art. 96a GG für die Zweite Lesung: »(1) Der Bund kann Strafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie stehen unter der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz. Für die Ernennung der Richter gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. (2) Im letzten Rechtszug entscheidet das für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständige Obere Bundesgericht.«

[28] Antrag des Abgeordneten Mellies zur Bundestagsdrucksache 124: »Der Bund kann im Frieden für Streitkräfte, die in verschiedenen Ländern stationiert werden, sowie für die Besatzung von Kriegsschiffen, die sich außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer aufhalten und im Verteidigungsfalle für die im Einsatz befindlichen Streitkräfte Bundesgerichte für Strafverfahren gegen

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Der wesentliche Unterschied scheint mir zu sein, dass nach der Fassung der Drucksache Nr. 51 auf jeden Fall auch im Bundesgebiet Strafgerichte für Soldaten, die im Bundesgebiet Dienst tun, errichtet werden können, während nach dem Antrag Drucksache Nr. 50 derartige Gerichte nur eingerichtet werden sollen, wenn es dadurch zwingend geboten ist, dass keine innerdeutsche Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes hier im Lande vorhanden ist, also bei Stationierung außerhalb des Bundesgebietes oder für die Besatzung von Kriegsschiffen oder im Verteidigungsfall.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wird von der Bundesregierung noch dazu Stellung genommen oder ist das nach dem bisher Gesagten nicht nötig?

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Nach den Instruktionen, die ich bekommen habe, steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, die ganz allgemeine Fassung des ursprünglichen Wortlauts der Drucksache 124[29] solle beibehalten und alles Übrige der einfachen Gesetzgebung überlassen werden. Ich kann das hier nur hilfsweise für den noch nicht anwesenden Kollegen *Barth* sagen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube nicht, dass es noch weiterer Ausführungen bedarf, nachdem Art. 96a in der Fassung der Ausschussdrucksache Nr. 51 die verbesserte Fassung des ursprünglichen Antrags der Regierungskoalition ist. Wir haben diese Verbesserung vorgenommen, weil wir es aus sachlichen Gründen wie im Hinblick auf die vielleicht größtenteils unberechtigten Ressentiments, die den Militärgerichten gegenüberstehen, für notwendig hielten, von vornherein im Wortlaut zum Ausdruck zu bringen, dass es sich nicht um Militärgerichte alter Art handelt. Ich glaube also, dass das, was nach der ersten Lesung als Diskussionsgrundlage festgehalten wurde und was ich hiermit zum Antrag erhebe, nachdem es ursprünglich auf einem Antrag von mir basiert, wohl das Minimum dessen ist, was seitens des Ausschusses verlangt werden wird. Die von mir beantragte Fassung lautet:

> (1) Der Bund kann Strafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie stehen unter der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz. Für die Ernennung der Richter gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
>
> (2) Im letzten Rechtszug entscheidet das für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständige Obere Bundesgericht[30].

Abg. **Erler** (SPD): Ich kann nur wiederholen, dass ich es bedauere, wenn jetzt durch eine solche Fassung, auch wenn es nur in der Form einer Kann-Vorschrift geschieht, die Bevölkerung im Bundesgebiet mit dem Entstehen von Gerichten konfrontiert wird, denen nun einmal nach allem, was war, das Odium des Kriegsgerichts anhaftet.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich kann Ihnen nach einem Gespräch mit dem Herrn Bundesverteidigungsminister sagen, dass er nicht die Absicht hat, nun sofort an die Ausführung dieser Bestimmung zu gehen. Er will im Gegenteil durchaus war-

---

Soldaten errichten.« Die nächsten Absätze befassen sich mit der Berufung der Richter und mit der obersten Instanz. Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 50/55.

29 BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124.

30 Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger zur Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 41/55.

- © ZMSBw 2017 -

ten, ob es notwendig sein wird, und dann nur in sparsamster Form davon Gebrauch machen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Im Übrigen werden ja dann auch *wir* davon Gebrauch machen, da wir der Gesetzgeber sind.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich darf für das Bundesjustizministerium bitten, wegen zweier Formulierungsfragen Herrn Ministerialdirektor *Schafheutle* von der Strafrechtsabteilung zu hören.

Ministerialdirektor **Schafheutle** (BMJ): Meine Bemerkung bezieht sich auf Abs. 2 des Entwurfs zu Art. 96a der Ausschussdrucksache Nr. 51, welcher lautet:

> Im letzten Rechtszug entscheidet das für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständige Obere Bundesgericht.

Nach dieser Fassung wäre in allen Fällen, in denen im letzten Rechtszug zu entscheiden ist, die Entscheidung dem Bundesgerichtshof übertragen. Nach unserer bisherigen Vorstellung soll aber nur bei Revisionsentscheidungen das zuständige Obere Bundesgericht im letzten Rechtszug tätig sein, während in kleineren Angelegenheiten, bei denen eine Revision nicht unbedingt notwendig ist, im letzten Rechtszug das Berufungsgericht entscheiden wird, also hier vielleicht das Wehrmachtobergericht, wie es im Vorschlag des Bundesverteidigungsministeriums vorgesehen ist[31]. Bei Annahme der hier vorgeschlagenen Formulierung würden auch die kleinsten Angelegenheiten an den Bundesgerichtshof gehen müssen, was doch nicht der Sinn dieses Vorschlages ist.

Um das klarzustellen, empfehlen wir, folgende Formulierung zu wählen:

> Oberes Bundesgericht ist das für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständige Obere Bundesgericht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist das, was wir wollten, und ich bin ohne Weiteres bereit, diese Formulierung zu übernehmen. Wir wollen nicht von dem Grundsatz abweichen, dass nicht alles in die Revision kommen soll, sondern dass hierfür bestimmte Umstände gegeben sein müssen. Ich übernehme die vorgeschlagene Formulierung in meinen Antrag.

▶ Abg. *Bausch* (CDU): Sprachlich klingt es nicht sehr schön!

– Sprachlich ist es miserabel, sachlich ist es richtig.

Abg. **Erler** (SPD): Wie ist es denn mit der Fassung des Vorschlags Abg. Dr. *Mellies* im 3. Absatz:

> In dem Strafverfahren gegen einen Soldaten, das zur Zuständigkeit eines Bundesstrafgerichts gehört, ist Oberes Bundesgericht der Bundesgerichtshof[32]?

Vors. **Jaeger** (CSU): Im Grundgesetz ist das Wort »Bundesgerichtshof« nirgendwo ausgesprochen, sondern es hieß das »Obere Bundesgericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit«, und der Gesetzgeber hat daraus den »Bundesgerichtshof« gemacht. Wenn wir in Art. 96a an die übrigen Bestimmungen anknüpfen wollen, müssen wir die dortige Sprache verwenden und können nicht plötzlich den »Bundesgerichtshof« einführen.

---

31 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 51/55.

32 Vgl. Antrag des Abgeordneten Mellies zur Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 50/55.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD): Kann man nicht bei der Definition des Oberen Bundesgerichts einfach auf den entsprechenden Artikel des Grundgesetzes hinweisen?

Abg. **Stingl** (CDU): Ich schlage vor, zu sagen: »Die Zuständigkeit des Oberen Bundesgerichts wird nicht berührt«.

▶Widerspruch.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Vorschlag des Justizministeriums ist rechtlich sauber, sprachlich unschön. Lieber etwas sprachlich Unschönes als etwas sachlich Unrichtiges! Wenn der Rechtsausschuss eine bessere Formulierung will, soll er eine bessere finden; wenn nicht, sind wir gerechtfertigt!

Ministerialdirektor **Schafheutle** (BMJ): Das zweite Anliegen ist rein technischer Art. In Abs. 1 Satz 2 des vorgeschlagenen Art. 96a heißt es:

Sie stehen unter der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz[33].

Unser Anliegen ist, den Ausdruck »Dienstaufsicht«, der etwas zu eng erscheint, durch »Geschäftsbereich« zu ersetzen, weil gewisse Dinge, die von dem Begriff der Dienstaufsicht nicht erfasst werden, sonst herausfallen. Wir schlagen also die Formulierung vor: »Sie gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz.«

Vors. **Jaeger** (CSU): Damit bin ich einverstanden.

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Ich wäre dankbar, wenn hierüber noch einmal eine Beschlussfassung der Bundesregierung erfolgen könnte. Ich müsste jedenfalls für mein Ressort vorher die Zustimmung des Ministers einholen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das kommt nicht infrage; wir müssen bis Freitagmittag fertig sein. Wir sind nicht aufgrund einer Vorlage der Regierung tätig, sondern aufgrund eines Initiativgesetzes der Koalitionsparteien. Im Übrigen sind wir nicht der letztentscheidende Ausschuss. Die Regierung hat also reichlich Zeit, dem Rechtsausschuss bis Mitte Januar ihre Meinung bekannt zu geben. Ich übernehme die vorgeschlagene Formulierung in meinen Antrag.

Auf Wunsch des Abg. *Erler* wird zunächst über den Antrag des Abg. *Mellies* auf Ausschussdrucksache Nr. 50 abgestimmt. – Der Antrag wird mit neun gegen 12 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vorsitzender*, sollten wir nicht klarmachen, dass es sich auch in Ihrem Antrag nur um Strafverfahren gegen Soldaten handeln kann? So ist es doch nach dem bisherigen Vortrag des Ministeriums gemeint. Es ist doch nicht an Strafverfahren gegen Außenstehende gedacht, sondern nur gegen Angehörige der Streitkräfte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Aber »Angehörige der Streitkräfte« müssen nicht nur Soldaten sein!

Abg. **Erler** (SPD): Gut, sagen wir »Angehörige der Streitkräfte«! Nach dieser Formulierung können Sie zwar für Angehörige der Streitkräfte Strafgerichte errichten, aber diese Gerichte können auch andere beurteilen.

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Das würde nur für den Friedensfall zutreffen, und wir wollen doch das Grundgesetz für eine längere Zeit machen.

---

[33] Vgl. Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger zur Bundestagsdrucksache 124, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 41/55.

- © ZMSBw 2017 -

▶Heiterkeit und Zurufe.

Im Friedensfalle haben wir keinerlei Absicht, Nichtsoldaten vor die Wehrmachtstrafgerichte zu ziehen; aber im Ernstfall ist es unter Umständen ganz unumgänglich notwendig.

▶Zuruf von der SPD: Dann müssen Sie die Verfassung ändern!

Das ist auch in anderen Ländern der Fall. Wir haben noch einmal die Schweizer Bestimmungen daraufhin durchgesehen[34]; Herr *Schafheutle* kann darüber berichten. Durch den hier vorgeschlagenen Zusatz würden wir uns, glaube ich, zu weit beschränken.

Abg. **Erler** (SPD): Ist es in den Vereinigten Staaten möglich, in Kriegszeiten einen Bürger der Vereinigten Staaten in den Vereinigten Staaten vor ein Kriegsgericht zu stellen?

Ministerialdirektor **Schafheutle** (BMJ): Ich kann Ihnen die Bestimmungen kurz bekannt geben. Nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar bereits in Friedenszeiten, erstens alle Personen, die den amerikanischen Streitkräften angehören; zweitens alle Personen, die eine von Militärgerichten verhängte Freiheitsstrafe in Gewahrsam der amerikanischen Streitkräfte verbüßen; drittens das Personal des Küstendienstes, der Gesundheitsdienste und anderer Organisationen, wenn es in Zeiten des nationalen Notstandes durch Anordnung des Präsidenten den Streitkräften zugeteilt wird; viertens Kriegsgefangene im Gewahrsam der amerikanischen Streitkräfte; fünftens in Kriegszeiten alle Personen, die im Felde bei den Streitkräften tätig sind oder ihnen folgen, gleichgültig, ob es in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis geschieht oder nicht; sechstens alle Personen, die, sei es auch in Friedenszeiten, den Streitkräften der USA dienen, bei ihnen beschäftigt sind oder ihnen folgen, jedoch nur außerhalb der Festlandsgrenzen der USA und außerhalb einiger besonders genannter Gebiete wie Alaska, Panamakanalzone usw.; siebtens alle Personen, die sich in einem unter der Kontrolle eines Departments stehenden Gebietes aufhalten, sofern die Gebiete außerhalb der oben erwähnten liegen[35].

Ich kann noch das Schweizer Recht hinzufügen, das sehr instruktiv ist und das gerade für Kriegszeiten eine sehr bedeutsame Regelung enthält. Nach dem Art. 4 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes von 1927 sind außer den in Friedenszeiten dem Militärstrafrecht unterworfenen Personen folgende Personen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt: erstens Personen, die dem Heere folgen; zweitens Zivilpersonen, die sich schuldig machen der Verräterei, des Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten, einer Verletzung des Völkerrechts im Krieg, der Plünderung oder des Kriegsraubs, der Brandstiftung, der Verursachung einer Explosion, der Gefährdung durch Sprengstoffe, der Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, sofern der Täter dabei dem Heere dienende Sachen zerstört;

---

34 Vgl. dazu Art. 2–4 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes. Das Schweizerische Militärstrafgesetz, S. 4–21.

35 Vgl. Uniform Code of Military Justice, § 802, Art. 2 – Persons subject to this Chapter. United States Code. Containing the general and permanent laws of the United States, in force of January 6, 1959, vol. 2, S. 998.

- © ZMSBw 2017 -

drittens Kriegsgefangene und viertens feindliche Parlamentäre und ihre Begleiter, die ihre Stellung zur Begehung einer strafbaren Handlung missbrauchen[36].

Das zeigt, dass in Kriegszeiten die Beschränkung auf Soldaten unangebracht ist, weil das dringende Bedürfnis besteht, auch auf Angehörige des zivilen Gefolges zurückzugreifen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich stelle den Antrag, dass wir den Rechtsausschuss bitten, eine Formulierung zu finden, die auf alle Fälle auch in Kriegszeiten die nicht in Verbindung mit den Streitkräften stehenden deutschen Staatsbürgern von der Militärgerichtsbarkeit ausnimmt. Das ist auch der Sachverhalt in den Vereinigten Staaten. Dort hat man zwar einen Riesenkatalog aufgestellt, aber bei Licht besehen kann man in Amerika keinen amerikanischen Bürger, der nicht in irgendeiner Beziehung zu den Streitkräften steht, vor das Kriegsgericht bringen. Das scheint mir eine sehr wesentliche Rechtsgarantie zu sein, für die ich mich auch bei uns einsetze.

Abg. **Schmidt** (SPD): Herr Dr. *Jaeger*, ist in Ihrem Antrag von Ihnen gemeint gewesen, dass im Frieden auch das sogenannte Wehrmachtgefolge vor die Militärgerichte gebracht werden kann?

Vors. **Jaeger** (CSU): Nicht gemeint, aber es ist nach dem Wortlaut möglich.

Abg. **Becker** (FDP): Ich bin umgekehrt der Ausfassung: wenn Sie hier schreiben »Strafgerichte für die Streitkräfte«, dann bedeutet das in wörtlicher Auslegung: nur für diejenigen, die Mitglieder der Streitkräfte sind. Es ist also von vornherein ausgeschlossen, dass überhaupt ein Zivilist darunter fallen kann. Aber es ist ebenso ausgeschlossen, dass z.B. der vorhin erwähnte Parlamentär unter dieses Gesetz fallen wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir machen nach meiner Meinung eine Kann-Bestimmung, damit der Gesetzgeber den Verhältnissen entsprechend Gesetze erlassen kann. Außerdem bin ich der Auffassung, dass die Schweiz mit guten Gründen im Kriegsfalle auch Zivilpersonen unter die Militärgerichte stellt, weil sie nämlich im Kriegsfall Feld ist genauso wie wir es im Kriegsfalle sein würden, während die Amerikaner von vornherein wissen, wenigstens bis zur Erfindung der Atomwaffen wussten, dass sie im Kriegsfalle niemals Feld sein werden. Daraus ergibt sich die unterschiedliche Auffassung. Im Übrigen können wir, glaube ich, diese verwickelten Rechtsprobleme in Ruhe dem Rechtsausschuss überlassen.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich darf noch einmal zurückkommen auf die von uns gegebene Anregung bezüglich der Worte »Dienstaufsicht« oder »Geschäftsbereich«. Ich habe gerade mit dem Staatssekretär meines Hauses[37] gesprochen und soll auf Folgendes aufmerksam machen.

Uns liegt es lediglich daran, dass Wort »Dienstaufsicht«, das bei Richtern immer etwas prekär ist, im Grundgesetz zu vermeiden. Daher würden wir das Wort »Geschäftsbereich«, mit dem wir sachlich dasselbe und nur dasselbe meinen, vorziehen. Da die endgültige Formulierung dieses Punktes erst im Rechtsausschuss erfolgt, wollen wir uns hier keineswegs in Gegensatz zum Verteidigungsministerium

---

36 Vgl. Das Schweizerische Militärstrafgesetz, S. 21.

37 *Walter Strauß* war 1949–1963 Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz.

- © ZMSBw 2017 -

setzen; es kam uns nur darauf an, einen bei Richtern etwas deplatzierten Eindruck nicht gerade im Grundgesetz zu sehen.

Der Antrag des Abg. *Jaeger* zu Art. 96a (Ausschussdrucksache Nr. 51) wird mit den beiden auf Anregung des BMJ vorgenommenen Änderungen mit 13 gegen 19 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Abg. **Erler** (SPD) bittet, nunmehr über folgenden Antrag abzustimmen:

> Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bittet den Rechtsausschuss, eine Formulierung auszuarbeiten, die es gewährleistet, dass weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten deutsche Staatsbürger, die in keiner Beziehung zu den Streitkräften stehen, von den Strafgerichten für die Streitkräfte verurteilt werden können.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich würde Ihnen hundertprozentig zustimmen, wenn es nur hieße »in Friedenszeiten«. Aber bezüglich der Kriegszeiten dürfte das Beispiel der sicherlich guten Demokratie Schweiz doch wohl besser sein.

Abg. **Erler** (SPD): Stimmen wir doch zunächst einmal über die Fassung »Kriegs- und Friedenszeiten« ab. Gegebenenfalls wiederhole ich meinen Antrag nur mit dem Inhalt »Friedenszeiten«.

Abg. **Kahn-Ackermann** (SPD): Ich wollte darauf aufmerksam machen, dass die betreffenden Bestimmungen in der Schweiz ihre Wurzeln in der Neutralitätspolitik der Schweiz haben. Es würde zu weit führen, hierüber nähere Ausführungen zu machen. Der Grund jedenfalls, der hier angegeben wurde, ist nicht Ursache dieser Bestimmung im Schweizer Militärstrafgesetzbuch[38].

Vors. **Jaeger** (CSU): Das können wir beide nicht mit absoluter Sicherheit sagen und es ließe sich endlos darüber reden. Wir werden diese Angelegenheit am besten durch eine Studienreise nach der Schweiz zu klären versuchen[39].

Abg. **Kliesing** (CDU): Herr *Erler*, glauben Sie bei Ihrer Formulierung die Militärstrafgerichte auch gegenüber Personen in Anwendung bringen zu können, die in Spionage- und Sabotageverfahren verwickelt sind?

Abg. **Erler** (SPD): Im Innern des Landes gegen eigene Staatsbürger reichen die deutschen Gerichte vollkommen aus, wenn die Gesetze genügend scharf sind.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Zum Beispiel, wenn die Todesstrafe wieder eingeführt ist!

– Die Todesstrafe wirkt viel weniger abschreckend als eine gute Polizei.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich habe eine Gegenfrage, Herr *Kliesing*. Was versprechen Sie sich eigentlich davon, dass die gleichen Sachen, die nach dem gleichen Recht beurteilt und verurteilt werden müssen, nicht an das zivile Gericht, sondern an das Gericht der Streitkräfte gehen sollen? Soll das heißen, dass Sie von den Gerichten der Streitkräfte ein schärferes Verfahren erwarten als von den zivilen Gerichten? Wenn das der Fall wäre, würde ich noch mehr bestätigt in meiner ewigen Skepsis gegenüber Ihren Gerichten der Streitkräfte. Im Falle des Geheimnisverrats eines Zivilisten handelt es sich um allgemeingültige Gesetze, die vor einem

---

38 Vgl. Art. 4 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes, in dem die in Kriegszeiten dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen festgelegt sind. Vgl. Das Schweizerische Militärstrafgesetz, S. 21.

39 Eine Delegation des Verteidigungsausschusses unternahm auf Einladung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 25.–29.9.1956 eine Informationsreise in die Schweiz. Vgl. Besuchsprogramm vom 17.9.1956, ACSP, NL Jaeger, R: 44.

- © ZMSBw 2017 -

Militärgericht zu keinem anderen Ergebnis sollten führen können als vor einem Zivilgericht.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich verspreche mir davon eine klarere Beurteilung und Abwägung des Beweismaterials.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das Hauptargument ist wohl, dass befürchtet wird, dass in Kriegszeiten in Grenzgebieten die zivile Gerichtsbarkeit nicht mehr funktioniert.

Abg. **Erler** (SPD): In solchen Fällen ist ohnehin der Bundesgerichtshof zuständig, und dieser wird wohl nicht gerade an der Grenze liegen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Grundsätzlich können wir uns durchaus mit einer solchen Formulierung wie der vorgeschlagenen befreunden. Nur vermag ich nicht zu übersehen, inwieweit wir uns als Gesetzgeber dadurch selber die Hände binden, wenn wir das in das Grundgesetz schreiben.

Abg. **Erler** (SPD): Ich hoffe, dass der Rechtsausschuss das zu übersehen imstande ist; deshalb ist es nur ein Wunsch an den Rechtsausschuss.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wenn ich dem Vorschlag zustimmen soll, fühle ich mich etwas unwohl dabei, weil ich nicht weiß, welchen Wunsch ich damit ausspreche und was es im Einzelnen bedeutet.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn wir dieses Thema in allen Einzelheiten erörtern wollen, brauchen wir zwei Sitzungen. Es ist ein Petitum, das nicht zu unserem eigentlichen militärischen Aufgabengebiet gehört, sondern zu dem des Rechtsausschusses. Mir wäre es lieber, wenn dieser Antrag im Rechtsausschuss gestellt würde, sodass wir in dieser Frage nicht Stellung zu nehmen brauchten.

Abg. **Mellies** (SPD): Es hat doch schon sein Gewicht, wenn dieser Ausschuss einen entsprechenden Wunsch zum Ausdruck bringt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich kann für meine Person nur sagen, dass ich der Formulierung »in Kriegs- und Friedenszeiten«, jedenfalls vorerst, nicht zuzustimmen vermag. Vielleicht würde ich nach einer sehr eingehenden Erörterung des Problems zustimmen; aber hierfür möchte ich den Rechtsausschuss als zuständig ansehen.

Der Antrag des Abg. *Erler* wird in der vorgeschlagenen Formulierung – also mit dem Text »weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten« mit zehn gegen sieben Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Als nächster Punkt kommt die Stellung des für Verteidigungsfragen zuständigen Bundestagsausschusses.

Hierüber wurden in der ersten Lesung keine Beschlüsse gefasst[40]. Aber es wurde eine Diskussionsgrundlage erarbeitet, die ich jetzt, nachdem sie auf meinen Antrag entstanden ist, zum Antrag erhebe:

Art. 45a

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung. Die beiden Ausschüsse werden auch zwischen zwei Wahlperioden tätig.

(2) Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Er kann diese Rechte an einen Unterausschuss übertragen.

---

40 Vgl. die Diskussion im Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 505–511.

- © ZMSBw 2017 -

(3) Artikel 44 Abs. 1) des Grundgesetzes findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Art. 49 gibt den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden die gleichen Rechte, wie sie für die Mitglieder des Präsidiums gelten.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir haben schon kurz über die Frage gesprochen, ob wir hier auch den Auswärtigen Ausschuss einbeziehen sollen. Wir haben an sich grundsätzlich nichts dagegen, wir finden nur, dass es etwas merkwürdig aussieht, wenn dieser Vorschlag von uns kommt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe sowohl Herrn *Kiesinger* geschrieben als auch vor wenigen Tagen mit dem zweiten Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Professor *Schmid*, gesprochen. Herr *Schmid* hat mir der Einfachheit halber mündlich, jedoch offiziell mitgeteilt, dass der Auswärtige Ausschuss einen solchen Antrag begrüßt, ihn aber selber nicht stellen kann, weil die Sache bei ihm nicht anhängig ist.

Abg. **Mellies** (SPD): Wir haben Bedenken dagegen, dass auch der Unterausschuss die Rechte eines Untersuchungsausschusses haben soll.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin eventuell bereit, diesen Satz zurückzuziehen.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich stelle den Antrag, in Abs. 2 den Satz 2 zu streichen. Wenn dieser Satz wegfällt, hat dennoch der Ausschuss die Möglichkeit, mit der Untersuchung einer Angelegenheit ein kleineres Gremium seiner Mitglieder zu beauftragen; nur sollten irgendwelche Entschließungen oder Beschlüsse in der Vollsitzung des Ausschusses gefasst werden. Das kleinere Gremium wäre in jedem Falle gehalten, dem Gesamtausschuss über das Ergebnis der Untersuchungen Bericht zu erstatten.

Abg. **Becker** (FDP): Die Weimarer Verfassung hatte einen entsprechenden Artikel für den Auswärtigen Ausschuss, der ex officio als Untersuchungsausschuss galt[41]. Ich wundere mich, dass in diesem Vorschlag zwar der Sicherheitsausschuss ex officio als Untersuchungsausschuss geplant ist, aber nicht der Auswärtige Ausschuss. Nach meiner Meinung sollte diese Regelung für beide Ausschüsse oder für keinen von beiden gelten.

Vors. **Jaeger** (CSU): In Gesprächen, die ich mit Herrn Professor *Schmid* geführt habe, spielte diese Frage keine Rolle, sondern es ging nur um die Frage des Verfassungsorgans. Die Stellung eines Untersuchungsausschusses wurde von dort nicht gewünscht und schien mir auch nicht so notwendig zu sein, wie sie bei uns notwendig ist, worüber wir uns wohl einig sind.

---

41 Art. 35 der Weimarer Reichverfassung: »Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichtags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder Auflösung des Reichtags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt. Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahlperiode einen ständigen Ausschuss. Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.« RGBl. 1919, S. 1390.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Mellies** (SPD): Ich nehme an, dass der Rechtsausschuss vor der endgültigen Beschlussfassung den Auswärtigen Ausschuss um eine Stellungnahme bitten wird, sodass wir uns hier mit dieser Frage nicht zu befassen brauchen.

Abg. **Erler** (SPD): Die vorgeschlagene Bestimmung ist weitgehend der Weimarer Verfassung nachgebildet, und zwar dort gerade nach dem Beispiel des Auswärtigen Ausschusses.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bisher hat sich der Auswärtige Ausschuss nicht geäußert, er hat nur gesagt, dass er Verfassungsorgan werden will.

Ich möchte nunmehr, da es allgemeiner Wunsch ist und ich selber davon auch bis zu einem gewissen Grade beeindruckt bin, von mir aus den Satz 2 in Abs. 2 streichen, sodass der Antrag ohne diesen Satz vorgelegt wird und der Antrag Kliesing damit überflüssig wird. –

Art. 45a wird in der Fassung der Ausschussdrucksache Nr. 51 unter Streichung des Satzes 2 in Abs. 2 einstimmig angenommen. Art. 49 wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir kommen jetzt zu den Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion (Ausschussdrucksachen Nrn. 52 bis 55).

In der Ausschussdrucksache Nr. 52 wird betreffend den Schutz der Frau Folgendes beantragt:

In Art. 12 Abs. 2 GG wird folgender Satz (2) eingefügt:

> Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden[42].

Hierzu vorweg eine Bemerkung: nach diesem Text dürfen Frauen *ohne* Gesetz verpflichtet werden. Wenn Sie also überhaupt keine Verpflichtung wollen, müssen Sie die Worte »durch Gesetz« streichen; sonst ist es das Gegenteil dessen, was Sie wollen.

▶Abg. *Mellies* (SPD): Einverstanden!

Wir haben schon eine Bestimmung, die eindeutig klarstellt, dass Frauen weder im Frieden noch im Krieg zum Wehrdienst herangezogen werden. Ich bin auch durchaus der Meinung, dass Frauen im Frieden nicht zu einer Dienstleistung im Verbande der Streitkräfte verpflichtet werden können. Die Frage ist nur, ob das in einem modernen Krieg sinnvoll ist. Ich weiß nicht, ob Sie als »Verband der Streitkräfte« auch das Rote Kreuz rechnen? – Sie rechnen es nicht darunter. Wie ist es mit den Wehrmachtsvermittlungszentralen, also den Nachrichtenhelferinnen?

▶Zuruf von der SPD: Dafür haben sich genügend gemeldet!

– Ich weiß nicht, ob es nicht doch eine Verpflichtung war.

Abg. **Mellies** (SPD): Sie standen vor der Wahl, entweder in die Munitionsfabrik zu gehen oder sich freiwillig als Nachrichtenhelferin zu melden[43].

---

42 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 52/55.

43 Bis 1939 war der sechsmonatige Arbeitsdienst von Frauen, der entweder in der Landwirtschaft oder als Haushaltshilfe geleistet wurde, freiwillig. Nach Kriegsbeginn wurde er für ledige Frauen verpflichtend. 1941 wurde zusätzlich der Kriegshilfsdienst eingerichtet, der nach dem Arbeitsdienst geleistet werden sollte. Die Frauen wurden hier in Krankenhäusern oder direkt bei der Wehrmacht, z.B. als Wehrmachthelferinnen eingesetzt. Erst ab 1942 wurden die dienstverpflich-

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Diese Wahl würden Sie durch die vorgeschlagene Formulierung nicht ausschließen? – Es ergeben sich noch weitere Fragen. Ich nehme einmal an, die Front entwickelt sich in Richtung auf Goslar, 17 km von der Zonengrenze entfernt. Angenommen die Telefonistinnen sind geflüchtet, könnte man dann nicht noch irgendjemanden verpflichten dazubleiben?

▶ Abg. *Erler* (SPD): Das ist kein »Verband der Streitkräfte«!

– Alle diese Fragen wollte ich gern geklärt haben, weil mir dieser Komplex völlig neu ist.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wenn »im Verband der Streitkräfte« heißen soll, dass sie nicht in Einheiten der Streitkräfte eingegliedert werden dürfen, dann müssen wir hier auch von »Einheiten« sprechen. Das würde bedeuten, Sie wollen die Frauenbataillone der Russen nicht haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nicht nur nicht mit der Waffe! Das ist nach dem bisherigen Recht sowieso ausgeschlossen.

Abg. **Erler** (SPD): Die Flakhelferin muss freiwillig sein.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wenn mit dem Vorschlag gemeint ist, dass Frauen nicht zur Dienstleistung in Einheiten verpflichtet werden dürfen, bin ich einverstanden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich will auch nicht, dass in einem von den Streitkräften betriebenen Lazarett Soldaten von Pflegerinnen betreut werden, die dazu gezwungen sind. Eine solche Pflegerin möchte ich lieber nicht haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn keine Einwände mehr erhoben werden, nachdem einiges durch Fragen klargestellt ist und zwei Worte gestrichen worden sind, darf ich feststellen, dass der Vorschlag einstimmig angenommen ist.

In der Ausschussdrucksache Nr. 53 wird betreffend die Stellung des Verteidigungsministers beantragt:

> Der Bundesminister der Verteidigung bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Bundestages. Er muss zurücktreten und ist vom Bundespräsidenten zu entlassen, sobald ihm der Bundestag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht[44].

Abg. **Erler** (SPD): Diese Frage kann erst geregelt werden, wenn uns die Befugnisse des Verteidigungsministers bekannt sind und wenn wir wissen, was aus dem Oberbefehl wird. Ich schlage vor, diesen Antrag bis zur Regelung des Oberbefehls zurückzustellen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vielleicht findet eine Lösung des Oberbefehls statt, derart, dass der Verteidigungsminister überhaupt nicht beteiligt ist, dann würde sich der Antrag erübrigen.

Der Antrag Ausschussdrucksache Nr. 54 betreffend Zahl der Streitkräfte lautet:

> Die Stärke der Streitkräfte wird ihrer Zahl nach durch Gesetz bestimmt[45].

Auf welchen Artikel bezieht sich dieser Antrag?

Abg. **Mellies** (SPD): Wir haben es für zweckmäßig gehalten, im Grundgesetz einen besonderen Abschnitt »Wehrwesen« zu schaffen. Deshalb haben wir hier

---

teten Frauen auch in Rüstungsbetrieben beschäftigt. Daneben bestand die Möglichkeit, sich freiwillig als Wehrmachthelferin zu melden. Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 63–65.

44 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 53/55.

45 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 54/55.

- © ZMSBw 2017 -

keinen Artikel genannt, sondern wollten es der späteren Beratung überlassen, an welcher Stelle der Vorschlag am zweckmäßigsten einzubauen ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin persönlich der Meinung, dass wir den Beschluss fassen, den Rechtsausschuss zu bitten, sich zu überlegen, ob man die Vorschriften bezüglich der Streitkräfte nicht in einem Sonderakt zusammenfassen soll. Das ist eine typisch juristische Sache, die wir dem Rechtsausschuss überlassen sollten. Hier kommt es darauf an, einen vorläufigen Arbeitstitel für den Vorschlag betreffend Zahl der Streitkräfte zu finden.

Abg. **Erler** (SPD): Ich schlage vor, Art. 91a.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe persönlich keine grundsätzliche Einwendung gegen den Inhalt des Vorschlags, wenn ich es auch nicht für notwendig halte. Aber, wenn Sie glauben, dass es zweckmäßig sei, wüsste ich nicht, warum man dagegen sein sollte.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich habe sachliche Bedenken. Bekanntlich ist durch NATO die untere Grenze und durch WEU die obere Grenze festgelegt. In diesen beiden Punkten sind wir gebunden. Infolgedessen können wir nicht ein Gesetz machen, das von diesen Bindungen abweicht, wenn wir nicht aus NATO und WEU austreten wollen.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Die gleiche Lage gilt für Großbritannien!

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bitte das Verteidigungsministerium zu sprechen.

Oberregierungsrat **Frahm** (BMVg): Ich darf hierzu auf die vertragsmäßigen Unterlagen verweisen. Es sind drei verschiedene Grundlagen zu beachten.

Erstens das Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union. Dort sind verschiedene Regelungen getroffen für Land- und Luftstreitkräfte, für Marinestreitkräfte und für die Streitkräfte der bodenständigen Verteidigung. Für die Land- und Luftstreitkräfte ist gesagt, dass diese nach Gesamtstärke und Anzahl der Verbände die Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen, die für die Bundesrepublik in dem Sonderabkommen zu dem am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrag über die EVG festgelegt sind. Es heißt dann weiter, dass die Festlegung dieser Höchstgrenzen keinen der Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichtet, Streitkräfte von dieser Stärke aufzustellen oder zu unterhalten, ihnen aber das Recht belässt, dies zu tun, wenn es erforderlich ist[46]. – Für die Marinestreitkräfte wird der Beitrag, den jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile dieses Protokolls den NATO-Kommandobehörden leistet, jedes Jahr im Laufe der Jahreserhebung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der militärischen NATO-Stellen festgelegt. Die Marinestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland bestehen aus den Schiffen und Verbänden, die zur Erfüllung der ihr von der Organisation des Nordatlantikvertrags zugewiesenen Verteidigungsaufgaben erforderlich sind, oder gleichwertiger Kampfkraft. Hier wird also die Stärke jedes Jahr durch NATO festgelegt[47]. – Gemäß Art. 5 dieses Protokolls besteht noch eine

[46] Vgl. Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union, Art. 1 und 3, BGBl. 1955, T. II, S. 263. Siehe dazu auch die Einschätzung des BMVg, BArch, BW 9/721, fol. 111.

[47] Vgl. Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union, Art. 2, BGBl. 1955, T. II, S. 263.

- © ZMSBw 2017 -

besondere Regelung für die Stärke und Bewaffnung der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte. Diese Kräfte werden unter Berücksichtigung der eigentlichen Aufgaben und des Bedarfs sowie der vorhandenen Stärken dieser Kräfte durch Abkommen innerhalb der Organisation der WEU festgelegt[48].

Das sind die Rahmenbedingungen des WEU-Vertrages.

Ergänzend gilt für die Bundesrepublik noch die Anlage 5 zur Schlussakte der Londoner Neunmächte-Konferenz, wo es heißt: Der deutsche Beitrag muss seinem Umfang und seiner allgemeinen Beschaffenheit nach dem für die EVG festgesetzten Beitrag entsprechen. Er muss, um für NATO geeignet zu sein, auf den heutigen Stand gebracht und, soweit erforderlich, angepasst werden. Diese Bestimmung gilt nur für die Bundesrepublik[49].

Drittens sind die Abmachungen zu berücksichtigen, die außerhalb der eigentlichen Abkommen im Rahmen der NATO gelten. Wir müssen ja diese Verfahrensbestimmungen der NATO so akzeptieren, wie es sie in dem Zeitpunkt gab, als wir in NATO eintraten. Das gilt in diesem Falle für die NATO-Jahreserhebungen. Es ist üblich, dass jeder Mitgliedstaat der NATO in jedem Jahr einen Bericht vorlegt. Auf der Basis dieser Berichte werden von NATO Empfehlungen beschlossen, die sich mit der Stärke der Streitkräfte befassen und die eine Vermehrung oder sonstige Veränderung des Bestandes zum Gegenstand haben. Wir unterliegen also im Rahmen von NATO stärkeren Bindungen, weil die Verfilzung innerhalb der einzelnen Teile dieses Gebildes wesentlich stärker ist. Vor allem weise ich darauf hin, dass bei der Marine jährlich eine Festlegung erfolgen muss[50].

Abg. **Wehner** (SPD): Weder die NATO-Abmachungen noch die vertraglichen Bestimmungen der WEU verpflichten uns dazu, auf die eigene gesetzliche Feststellung über die Zahl der Truppen und auch über ihre Art zu verzichten. NATO und WEU stellen nur einen bestimmten Rahmen auf, an dem wir, soweit es an uns lag, mitgewirkt haben. Aus der Frage, wie nun dieser Rahmen im Einzelnen auszufüllen ist, kann sich nach meiner Meinung der Gesetzgeber nicht selber ausschalten. Das hat mit den vertraglichen Abmachungen und der Festlegung einer unteren und einer oberen Grenze nichts zu tun. Die Teilnahme des Gesetzgebers durch die Festlegung der Zahl – wobei es eine Frage ist, in welchen Intervallen das geschehen muss – wird dadurch weder ausgeschlossen noch sollten wir selber darauf verzichten.

Abg. **Schmidt** (SPD): Zur Frage NATO und WEU möchte ich, nachdem Herr *Wehner* soeben unseren Standpunkt dargelegt hat, nichts mehr hinzufügen außer der Bemerkung, dass NATO und WEU nicht über der Verfassung stehen. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus diesen Verträgen hat natürlich der einfache Gesetzgeber zu berücksichtigen, sie stehen aber nicht über der Verfassung. Es ist

---

48 Vgl. Art. 5, BGBl. 1955, T. II, S. 264.

49 Vgl. Schlussakte der Londoner Neunmächtekonferenz, Anlage V: Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen, die auf die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent Anwendung finden 1b, BT, Anlagen, Bd 32, Drs. Nr. 1000, S. 55.

50 Vgl. Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union, Art. 2, BGBl. 1955, T. II, S. 263.

- © ZMSBw 2017 -

auch nicht anzunehmen, dass NATO ein längeres Lebensalter als die Verfassung haben wird; ich hoffe jedenfalls das Umgekehrte.

Unsere gegenwärtige Bindung an WEU und an NATO kann durchaus modifiziert werden, vielleicht auf Wunsch anderer Staaten. Diese Frage liegt im Schoße der Zukunft. Ich möchte für alle Fälle klargestellt haben, dass der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber die Aufgabe überträgt, die zahlenmäßige Stärke der deutschen Streitkräfte durch Gesetzesbeschluss zu regeln. Wenn sich aus dem NATO-Vertrag oder aus einem anderen internationalen Vertrag bestimmte Verpflichtungen ergeben, dann wird der einfache Gesetzgeber dem Folge leisten müssen. Aber eine NATO-Verpflichtung ersetzt nicht jegliche Verantwortung des deutschen Gesetzgebers, und darauf könnte es beinahe hinauslaufen, wenn wir auf die Festlegung im Gesetz verzichteten.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Sie trotz der NATO-Verpflichtung in jedem Jahr den Wehrhaushalt durch Gesetz beschließen. Wenn Ihr Argument bezüglich der gesetzlichen Festlegung der Zahl der Streitkräfte stichhaltig wäre, wäre es auch in Bezug auf den Haushalt stichhaltig, und Sie könnten auch hier sagen, dass der finanzielle Beitrag von NATO festgesetzt würde.

Es ist bereits auf das englische Beispiel hingewiesen worden. England ist zwar nicht nach oben gebunden, sondern nach unten. Immerhin wird für England die Zahl der Streitkräfte alljährlich durch Gesetz festgestellt. Dieses Gesetz wird von allen Parteien und auch von der Exekutive als ein sehr wesentliches Instrument der parlamentarischen Kontrolle gegenüber den englischen Streitkräften betrachtet[51].

Auch in der Schweiz, die hier vorhin in Bezug auf die Militärgerichte als leuchtendes Vorbild gepriesen wurde, wird nicht nur die Zahl der Streitkräfte, sondern auch ihre Organisation bis herunter zur Gliederung des letzten Bataillons und die Bewaffnung jeder einzelnen Kompanie einschließlich der Stärkenachweisung durch Gesetzesbeschluss festgestellt[52].

Ich möchte nicht so weit gehen wie die Schweiz, dass ich etwa die Stärkenachweisung für eine Panzerkompanie durch Gesetzesbeschluss feststellen lassen möchte. Ich persönlich möchte aber doch, dass die Organisation der Verteidigung und die zahlenmäßige Stärke in ihrem Wesensgehalt eines Gesetzesbeschlusses bedürfen. Ich persönlich möchte daher den Antrag des Abg. *Mellies* noch wie folgt ergänzen:

> Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und ihre Organisation werden durch Gesetz bestimmt.

---

51 Die jährliche Festsetzung der Heeresstärken erfolgte durch den Army Annual Act. 1951 wurde ein Fünfjahresrhythmus für dieses Verfahren eingeführt. Vgl. Bericht über die Studienreise einer Delegation des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit nach England vom 7.–19.11.1955, BT ParlA, Gesetzesdok. II/232A, Bd 2, Nr. 69, S. 5.

52 In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874 wurde in Art. 20 festgelegt, dass die Gesetzgebung des Heerwesens, der gesamte Militärunterricht und die Bewaffnung der Schweizer Armee Sache des Bundes ist. Die Bundesversammlung regelt diese in Gesetzen, die durch Beschlüsse und Verordnungen des Bundesrats sowie Verfügungen des Eidgenössischen Militärdepartments (Verteidigungsministerium) ergänzt werden. Vgl. Militärgesetzgebung der Schweiz.

- © ZMSBw 2017 -

Das entspricht sogar durchaus einer gewissen deutschen Übung. Die Zahl der Armeekorps bzw. Divisionen ist in Deutschland Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Sogar *Hitler* hat sich dieser Tradition angeschlossen und hat seinerzeit die Festsetzung der deutschen Heeresstärken auf 36 Divisionen durch Gesetz verkündet[53].

Die Einschaltung des Parlaments in Bezug auf die Zahl der Streitkräfte und deren Organisation scheint mir ein sehr wesentliches, der Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle dienendes Instrument zu sein. Die Beteiligung des Parlaments an der Festlegung der Organisation – ich rede nicht von der Stärkenachweisung der Kompanien – ist eine Übung, die selbst der Diktator *Hitler* in Deutschland nicht gebrochen hat und die wir erstmalig durchbrechen würden, wenn wir die Gesamtzahl der Streitkräfte und ihre Organisation dem Ermessen der Regierung anheim gäben[54]. Wir haben im Freiwilligengesetz uns selber verpflichtet, ein Organisationsgesetz zu schaffen, das noch sehr viel weiter geht, weil es gleichzeitig die interne Organisation des Verteidigungsministeriums mitbetrifft. Das haben wir jetzt im Stadium des Aufbaus der Streitkräfte für notwendig gehalten. Bei der augenblicklichen Verfassungslage hätte es aber eine spätere Mehrheit des späteren Bundestages in der Hand, das Gesetz über die Organisation der Verteidigung und der Streitkräfte – ich spreche gar nicht vom Ministerium – einfach außer Kraft zu setzen.

Diesen Fall habe ich im Auge, wenn ich vorschlage, den Antrag Mellies so zu fassen, dass auch die Organisation der Streitkräfte in die gesetzliche Festlegung einbezogen wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ohne Ihnen zu nahetreten zu wollen, möchte ich Ihnen doch raten, den Diktator *Hitler* in diesem Zusammenhang wegzulassen; denn im Dritten Reich waren Gesetz und Verordnung haargenau dasselbe, sie wurden beide erlassen. – Nichts sonst gegen Ihr Argument! Dass es rechtlich möglich ist, eine solche Bestimmung ins Grundgesetz zu schreiben, glaube ich auch. Ob es zweckmäßig ist, ist eine andere Frage.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn wir sagen, dass die Stärke und auch die Organisation der Streitkräfte durch Gesetz bestimmt werden, dann ist der Gesetzgeber natürlich nicht frei, nach eigener Fantasie zu tun und zu lassen, was er will. Es gibt auch sonst eine ganze Reihe von Fällen auf dem Gebiet der innerdeutschen Gesetzgebung, wo wir an Verträge gebunden sind, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat und die der Gesetzgeber selber ratifiziert hat. Der Gesetzgeber kann sich ja nicht desavouieren. Man kann nicht annehmen, dass ein Parlament einfach vertragsbrüchig wird. Auch diese Bestimmung soll also der Transformierung von

---

53 Vgl. § 2 des Gesetzes für den Aufbau der Wehrmacht, am 16.3.1935 von der Reichsregierung verkündet. RGBl. 1935, T. I, S. 375.

54 Der Reichstag bestand nach dem Verbot oder der Selbstauflösung aller anderen Parteien ab dem 5.7.1939 nur noch aus Abgeordneten der NSDAP. Das Parlament behielt offiziell weiter sein Gesetzgebungsrecht, welches im Zuge des Ermächtigungsgesetzes (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933) jedoch die Reichsregierung ausübte. An der Gesetzgebung war der Reichstag nur selten beteiligt. Ihm kam die Funktion eines Akklamationsorgans zu. Der Reichstag besaß keine parlamentarischen Eingriffs-, Genehmigungs- und Kontrollrechte über die Streitkräfte mehr, er war weder an der Wehrgesetzgebung beteiligt noch übte er sein Budgetrecht aus. Vgl. Hubert, Uniformierter Reichstag; Dietz, Das Primat der Politik, S. 355 f.

- © ZMSBw 2017 -

Vertragsrecht in innerdeutsches Recht dienen, wie es der Gesetzgeber auch sonst häufig tut. Es ist sehr selten, dass wir Verträge unbesehen gelten lassen, ohne sie durch ein Gesetz in die innerdeutsche Wirklichkeit zu überführen.

Außerdem deckt sich das mit den Erklärungen, die uns der Verteidigungsminister selber über seine Absichten bezüglich seines Auftretens in den Organen von NATO und WEU gegeben hat. Der Verteidigungsminister hat uns versichert, dass er dort keinen Empfehlungen zuzustimmen bereit sei, wenn er sich nicht vorher eine Rückendeckung im Parlament bzw. in den Ausschüssen verschafft habe[55]. Beschlüsse der Atlantikpaktorganisation bedürfen ja der Einstimmigkeit; d.h., wenn der deutsche Minister Nein sagt, kommt der Beschluss nicht zustande[56]. Das Einzige, was hier erklärt wird, ist, dass der Minister sich zu nichts verpflichten kann, was nachher nicht auch durch den Bundestag auf dem Wege der Gesetzgebung sanktioniert wird.

Ich bitte also, die Vorschrift, dass Stärke und Organisation der Streitkräfte durch Gesetz zu bestimmen sind, in das Grundgesetz aufzunehmen. Wir tun damit den Verpflichtungen gegenüber NATO und WEU gar keinen Abbruch, sondern wir erreichen, dass die großen Fragen, auf die es ankommt, vom Gesetzgeber mit Sinn und Verstand erörtert werden können. Verpflichtungen über den Umfang und die Organisation der Streitkräfte müssen, wenn sie sich nicht gerade auf Einzelheiten über geheime Waffen usw. beziehen, doch im Parlament erörtert werden, weil sich das Parlament sonst auf diesem Gebiet jeglicher eigener Mitwirkung beraubt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Erörterung muss stattfinden, aber das kann beim Haushalt geschehen, wenn es nur um die Erörterung geht.

Abg. **Erler** (SPD): Es besteht kein Zwang, dass die Regierung mit dem Haushaltsplan wirklich die entsprechenden Nachweise vorlegt, während sie, wenn wir hier diese Grundgesetzänderung beschließen, dazu gezwungen ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Was Abg. *Schmidt* anregt, ist die entsprechende Bestimmung zu § 7 des Freiwilligengesetzes. Nur geht, glaube ich, die Formulierung »Organisation« weit über § 7 des Freiwilligengesetzes hinaus, weil dort, glaube ich, nur von der Spitzengliederung der Streitkräfte und des Ministeriums gesprochen wird, während hier von der Organisation schlechthin die Rede ist[57].

Abg. **Schmidt** (SPD): Mir liegt nicht daran, das auszuweiten. Die Motive liegen wirklich nicht darin, etwa ein Instrument zu schaffen, mit dem irgendetwas gegen NATO-Beschlüsse unternommen werden könnte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich wollte es nur klarstellen, weil der Begriff »Organisation« auch anders aufgefasst werden könnte.

Abg. **Erler** (SPD): Dann sagen wir doch »Grundlagen der Organisation«.

Abg. **Kliesing** (CDU): Gegen den Gedanken, die Organisation in das Grundgesetz mit aufzunehmen, habe ich sehr starke Bedenken. Ich möchte deshalb meine

---

55 Vgl. zur Diskussion im Ausschuss über die Annahme von NATO-Empfehlungen Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 295 f., Anm. 50.

56 Vgl. Engel, Handbuch der NATO, S. 127.

57 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 422, Anm. 47.

- © ZMSBw 2017 -

Ausführungen auf den schriftlich vorliegenden Antrag beschränken. Dem Wortlaut dieses Antrags stimme ich ohne Weiteres zu. Herr Kollege *Berendsen* hat einige Bedenken erhoben, die vielleicht ausgeräumt werden könnten, wenn wir den Zusatz machten »unter Wahrung der aus Verträgen mit anderen Staaten sich ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik«.

Abg. **Erler** (SPD): Das versteht sich doch von selbst. Es steht an einer anderen Stelle im Grundgesetz, dass das Völkerrecht Bestandteil innerdeutschen Rechtes ist. Wenn wir hier eine solche Bestimmung einfügen, heißt das, dass wir bei anderen Bestimmungen, bei denen dieser Zusatz zufällig nicht steht, uns nicht an Verträge halten wollen. Das halte ich für sehr gefährlich.

Abg. **Becker** (FDP): Ich wollte die Notwendigkeiten und die Tragweite dieses Antrags erörtert sehen. Vom Kollegen *Schmidt* habe ich einiges über die Tragweite gehört. Ich bin aber der vielleicht rückständigen Auffassung, dass derartige Verpflichtungen überhaupt nur durch Gesetz dem Volke auferlegt werden können. Man würde also in diesem Falle ein Superfluum in das Grundgesetz schreiben. Man sagt zwar »superfluum non nocet«, aber hier kann es unter Umständen schädlich sein. Was heißt in diesem Falle »Gesetz«. Ist das Gesetz, durch das die Verträge mit auswärtigen Staaten ratifiziert werden, auch schon ein solches Gesetz? Ist das Haushaltsgesetz, in dem die Einzelheiten drinstehen, ein solches Gesetz? Vielleicht muss der Rechtsausschuss diese Problematik noch durchdenken. Sonst sehe ich, obwohl ich aus demokratischem Gefühl heraus dem Antrag zustimme, gewisse Gefahren darin, das in dieser lapidaren Kürze ins Grundgesetz zu schreiben.

Den Zusatz »unter Wahrung der aus Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen« brauchen wir nicht. Verträge, die noch nicht durch Gesetz akzeptiert sind, binden natürlich die Regierung, aber noch nicht den einzelnen Staatsangehörigen gegenüber seiner Regierung. Dazu ist noch ein Gesetz nötig. Die Frage ist nur, ob das Gesetz, mit dem die Verträge akzeptiert werden, nicht schon ein Gesetz im Sinne dieses Antrags ist.

Abg. **Berendsen** (CDU): Sie brauchen, um einen Rekruten einzustellen, eine Planstelle.

▶ Widerspruch. – Zuruf: Ein Rekrut ist kein Beamter!

– Im Haushaltsplan ist aber doch die Stärkenachweisung enthalten. Dort ist für jede Kompanie genau gesagt, wie viel Mann diese Kompanie hat, und dementsprechend sind die Mittel für den Sold ausgewiesen.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): Sie haben im Bundeshaushalt nur die Planstellen für Beamte, aber nicht die Stellen für die Arbeiter und Angestellten der Bundesverwaltung!

– Bei Streitkräften ist das ganz etwas anderes als bei den Angestellten und Arbeitern eines Ministeriums, die nicht kaserniert sind. Es ist völlig ausgeschlossen, dass ein einziger Rekrut mehr eingestellt werden kann, als wir durch Haushaltsgesetz verabschiedet haben. Damit ist Ihre Forderung, dass die Anzahl der eingestellten Soldaten jährlich durch Gesetz geregelt wird, erfüllt.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Woraus wurde eigentlich die »Schwarze Reichswehr« bezahlt?

- © ZMSBw 2017 -

– Das war keinerlei Truppe, das war ein aus Geheimfonds irgendwelcher Art aufgestellter Verband[58]. Das können Sie auch jetzt jederzeit machen, wenn Sie Ihrer Regierung Geheimfonds geben und nicht kontrollieren, was sie damit macht.

Herr Kollege *Schmidt*, ich stimme Ihrer Forderung voll und ganz zu, aber wir können die Bestimmung nicht ins Grundgesetz schreiben. Dazu führt mich noch folgende Überlegung. Bei »Carte Blanche«[59] war eines Ihrer wesentlichsten Argumente, dass Sie die Regierung aufforderten, doch sehr elastisch zu sein und ihre Pläne laufend der militärischen Entwicklung anzupassen. Sie haben den Vorwurf erhoben, die Regierung sei zu starr. Wenn wir jetzt ein Gesetz machen und die Organisation des Heeres so weit einengen, dass die zahlenmäßige Stärke und die Organisation jeweils gesetzlich festgelegt werden sollen, dann müsste im Falle der Notwendigkeit einer Änderung jeweils erst wieder ein neues Gesetz gemacht werden.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Wie ist es denn mit den Stärkenachweisungen?

– Die Stärkenachweisungen können in sich »umgedreht«, aber nicht vermehrt werden. Man kann beispielsweise einen Mann abkommandieren von einer Einheit zur anderen und man kann die Verbände in ihrer Größe variieren. Wenn aber die Organisation durch Gesetz festgelegt wird, hat der Minister diese Möglichkeit nicht. Ich glaube, dass wir gerade im Anfang – wir haben alle keine Erfahrung – die Organisation so wenig starr wie möglich handhaben sollten. Durch das Haushaltsgesetz sind wir völlig Herr der Lage, und wir können dadurch z.B. bestimmen, ob wir die Luftwaffe auf Kosten des Heeres vermehren wollen oder umgekehrt. Der Wehrhaushalt muss doch jedes Jahr verabschiedet werden, und das Ministerium kann doch gar nicht ohne den Haushalt arbeiten. Daher halte ich es wirklich nicht für nötig, eine solche Bestimmung in das Grundgesetz zu schreiben.

Abg. **Wehner** (SPD): Wenn der Haushalt in jedem Jahr eine klar überschaubare Feststellung der Stärke enthielte, würde damit unserem Anliegen gerecht geworden sein. Denken Sie bitte nicht, wir wollten irgendetwas austüfteln, was die Sache erschwert. Es kann aber nicht gut sein, wenn in der Bevölkerung der Eindruck entsteht, als würde das, was an Streitkräften aufzustellen ist, lediglich von außen, also von NATO und WEU, festgestellt. Daher sollten wir für diese vertraglich festgestellten, im Verlauf der Verträge abänderbaren und uns mit der Zustimmung des zuständigen Ministers auferlegten Zahlen einen Rahmen setzen, und wir sollten nicht darauf verzichten, diesen Rahmen auch gesetzlich festzustellen.

Abg. **Bausch** (CDU): Eine gesetzliche Regelung der Organisation der Streitkräfte im Sinne des Vorschlags von Herrn Kollegen *Schmidt* halte ich nicht für nötig. Die Gründe hierfür hat Herr Kollege *Berendsen* schon angeführt. Wir werden immer wieder vor der Notwendigkeit stehen, in Anpassung an die allgemeine militärische Lage in den Streitkräften unter Umständen sehr rasche Änderungen vornehmen zu müssen. Es ist völlig unmöglich, das jeweils im Wege eines Gesetzes zu machen. Zum Organisatorischen gehört auch die Bewaffnung, die sich ebenfalls

58 Zur »Schwarzen Reichswehr« vgl. Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 565, Anm. 65.
59 Vgl. Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 291, Anm. 41.

- © ZMSBw 2017 -

rasch ändern kann. Die vorgeschlagene Bestimmung würde eine ungeheure Schwerfälligkeit mit sich bringen, die wir uns gar nicht leisten können.

Nun zur Frage der gesetzlichen Festlegung der zahlenmäßigen Stärke der Streitkräfte. Hier ist zunächst die Frage zu prüfen, ob diese Festlegung nicht bereits durch den Haushalt geschieht. Wenn es sich nur darum handelt, gewissermaßen das noch einmal gesetzlich zu fixieren, was im Haushalt steht, also festzulegen, dass die Zahl der Streitkräfte eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf, so hätte ich persönlich nicht viel dagegen einzuwenden. Man muss aber wohl zugeben, dass das eigentlich in einem ordentlich aufgemachten Haushalt schon verankert ist.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): Sein müsste!

– Es gibt doch keinen Soldaten, der nicht irgendwie ein Entgelt bezieht, und wenn es nur der einfache Sold des Soldaten ist. Dieser Sold aber muss im Haushalt ausgewiesen sein.

Diesem Einwand können Sie nichts entgegensetzen, Herr *Schmidt*. Ist es dann noch nötig, ein besonderes Gesetz zu machen? Wenn Ihnen das ein Anliegen ist, und wenn Sie glauben, dass das dazu beitragen würde, das Gefühl des Staatsbürgers zu verstärken, dass die Wehrmacht unter der Kontrolle des Parlaments steht, dann lässt sich darüber reden. Sie können aber nicht bestreiten, dass das alles auch schon in einem ordentlich aufgemachten Haushalt stehen muss.

▶ Abg. *Schmidt* (SPD): Da gebe ich Ihnen recht!

Abg. **Mellies** (SPD): Wir sollten bei unseren Überlegungen auch die Wirkung draußen im Lande berücksichtigen. Es besteht die Gefahr, dass draußen der Eindruck entsteht, dass auch das Parlament nicht in der Lage sei, den genauen Überblick über das Ausmaß der Streitkräfte und ihrer Organisation zu behalten. Hier werden immer Vorstellungen aus der Zeit der Reichswehr und vor allem aus der Zeit nach 1933 noch nachwirken. Diesem Eindruck in der Bevölkerung kann man vorbeugen, wenn hier festgelegt wird, dass keine Stelle die Möglichkeit hat, sich außerhalb des vom Parlament bestimmten Rahmens zu bewegen.

Wir haben vielleicht versäumt, die Haushaltspläne von vor 1914 heranzuziehen; diese sind wahrscheinlich die Einzigen, die einen Einblick geben könnten. Man müsste einmal prüfen, wie damals die Aufgliederung vorgenommen wurde. Wenn jetzt lediglich Geldtitel in einer verhältnismäßig großen Summe ausgebracht werden, besteht immer die Gefahr, dass sie unter Umständen leicht manipuliert werden können.

Ich glaube nicht, Herr *Bausch*, dass man davon reden kann, der Apparat würde zu schwerfällig, wenn jedes Mal die Organisation durch Gesetz festgelegt wird. So oft werden die Streitkräfte doch sicherlich nicht umgestellt und umorganisiert werden. Wir sollten also wirklich Wert darauf legen, dass wir vom Parlament aus diese Dinge in der Hand behalten.

Herr *Vorsitzender*, vielleicht entscheiden wir im Augenblick noch nicht endgültig über diesen Antrag, sondern sehen uns vorher die Haushaltspläne von vor 1914 an, um festzustellen, wie weit diese damals aufgegliedert waren. Dann können wir wahrscheinlich besser fundiert über diese Frage sprechen.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmidt** (SPD): Auch ich wollte an die Haushaltspläne von vor 1914 anknüpfen. Ich meine, dass damals die grobe Gliederung und die Zahl der Truppen aus dem Haushaltsplan hervorging[60]. Im Übrigen sind wir uns in diesem Kreise wahrscheinlich darüber einig, dass wir in einem anständigen Haushaltsgesetz Klarheit über die Zahl der Soldaten und darüber, ob es sich etwa um zwölf oder um 36 Divisionen handelt, wünschen.

▶Abg. *Berendsen* (CDU): Natürlich!

Viel mehr wird ja mit dem Antrag nicht gewollt. Wenn die Regierung – die bisher noch nicht gesprochen hat – und Sie erklären, es sei Ihre selbstverständliche Absicht, dass die grobe Gliederung und die Zahl der Soldaten im Haushaltsgesetz zum Ausdruck kommen, dann sehe ich nicht ein, warum Sie einer solchen Bestimmung hier nicht zustimmen wollen, die dann keine andere Bestimmung mehr hat als eine rein psychologische; denn dann würde ja das jährliche Haushaltsgesetz diese Verfassungsbestimmung erfüllen.

Um Ihren Soupçons noch mehr entgegenzukommen und Ihre Bedenken auszuräumen, wären wir auch mit folgender Formulierung einverstanden:

> Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Gliederung werden durch das Haushaltsgesetz bestimmt.

Dann sind Sie ganz sicher, dass das im Haushaltsgesetz durch die entsprechenden Erläuterungen geschehen kann. Ich für meine Person würde den psychologischen Eindruck in der Bevölkerung und im Parlament, dass hier ein Kontrollinstrument in die Hände des Parlaments gegeben ist, sehr hoch veranschlagen.

Solange eine solche Vorschrift nicht besteht, ist es nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht zwingend, für jeden gezogenen Mann die Planstelle im Haushalt auszubringen, genauso wenig wie jetzt für jeden Arbeiter und Angestellten der Bundesverwaltung eine Planstelle im Haushalt ausgebracht wird; denn es wird bekanntlich nur für eine bestimmte Gesamtzahl von Angestellten die Gesamtgehaltssumme angegeben. Beispielsweise die Planstelle des Angestellten *Fett* im Verteidigungsministerium ist im gegenwärtigen Haushalt nicht enthalten; die Planstelle des zukünftigen Oberst Sowieso wird im Haushaltsplan enthalten sein.

Abg. **Erler** (SPD): Wir sind uns darüber einig, dass ein guter Haushaltsplan die Angaben über zahlenmäßige Stärke und Grundzüge der Organisation, die wir alle miteinander wünschen, enthalten soll. Können wir uns darauf verlassen, dass der Haushaltsplan diese Angaben enthält, wenn wir die von uns vorgeschlagene Bestimmung nicht schaffen? – Ich glaube, wir können uns nicht darauf verlassen, und zwar aus zwei Gründen. Bei allen Mitteln für Personalausgaben, die keine Beamten- und Berufssoldatenplanstellen umfassen – diese werden ja voraussichtlich gleich behandelt –, handelt es sich um Geldtitel, für die man, solange das Geld reicht, beliebig viel Leute einstellen kann. Man kann billigere Leute nehmen und dafür mehr, man kann teurere Leute nehmen und dafür weniger. Bei solchen Geldtiteln hat die Regierung ein sehr großes Maß an Bewegungsfreiheit. Wir wollten daher, dass wenigstens die Obergrenze der Zahl derer, die man insgesamt mit diesen Geldtiteln erfassen kann, eindeutig bestimmt wird. Innerhalb dieser Ober-

---

60 Siehe dazu das Protokoll der 63. Sitzung vom 16.12.1955, S. 880, Anm. 4.

- © ZMSBw 2017 -

grenze muss es natürlich auch nach unseren Vorstellungen eine gewisse Bewegungsfreiheit geben.

Der zweite Grund ist folgender. Gerade bei Militärhaushalten besteht eine gewisse Tendenz, bestimmte Ausgaben gegenseitig deckungsfähig zu machen. Deshalb sollten wir verlangen, dass sich die Grundlagen der Organisation aus dem Haushaltsplan ergeben. Das lässt genug Elastizität, um im Laufe eines Jahres den Anforderungen, die sich aus wechselnden Lagen ergeben können, Rechnung zu tragen.

In beiden von mir genannten Fällen sind wir uns einig, dass es kein richtiger Haushaltsplan wäre, wenn diese beiden Forderungen nicht erfüllt wären. Nach der derzeitigen Lage aber wäre es rechtlich zulässig, so zu verfahren, wie ich es soeben angedeutet habe. Um nun hier ganz klar zu sagen, was der Gesetzgeber mit dem Haushaltsplan will, sollten wir eine Bestimmung in der von Herrn Kollegen *Schmidt* zuletzt vorgeschlagenen Formulierung einfügen. Dann brauchen wir für diese Festlegung keine besonderen Gesetze, sondern es kann im Haushaltsgesetz geschehen.

Abg. **Gerns** (CDU): Herr Kollege *Mellies* hat sehr richtig angedeutet, dass wir uns die Haushaltspläne von vor 1914 ansehen müssten. In den Haushaltsplänen zur Zeit der Reichswehr, die mir aus dem Reichstag bekannt sind[61], war es ähnlich, nur mit dem einen Unterschied, dass sich heute die waffentechnische Entwicklung von Jahr zu Jahr ändert. Nach den letzten Manövern hat uns Herr General *Heusinger* hier in einem Vortrag mitgeteilt, dass z.B. in Amerika eine kurzfristige Umgliederung erfolgen würde, dass die bisherigen Atomkanonen wahrscheinlich nicht mehr infrage kommen, ebenso die Hubschrauberformationen und dass personell und materiell ein großer Teil der Heeresformationen durch Luftformationen abgelöst werden müssen[62]. Daher haben NATO und WEU vorgesehen, dass alljährlich nach den Manövern eine Überprüfung aufgrund der modernen Entwicklung stattfinden solle, damit die neuen Haushaltspläne jeweils die neuen organisatorischen Maßnahmen berücksichtigen könnten. Wir müssten miteinander verbinden den Gedanken der Kontrolle durch den Haushalt mit der Notwendigkeit, der schnell fortschreitenden Entwicklung der modernen Waffentechnik Rechnung zu tragen. Vor 1914 und selbst noch in der Reichswehrzeit hat man sich im Reichstag z.B. über die moderne Spreizlafette unterhalten, und es hat Jahre gedauert, bis das Hunderttausend-Mann-Heer sie vom Reichstag genehmigt bekam[63]. Heute dagegen ändert sich die Waffentechnik und damit die Strategie von Jahr zu Jahr.

---

61 *Heinrich Gerns* gehörte dem Deutschen Reichstag von 1929–1930 als Mitglied der DNVP an.

62 Vgl. Vortrag von *Heusinger* in der 23. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit am 1.12.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 259–270.

63 Im Unterschied zu seinen europäischen Nachbarn führte Deutschland Spreizlafetten in der Artillerie erst später ein. Eine derartige Lafette erlaubte eine größere Rohrerhöhung als dies bei den in Deutschland üblichen eingegrabenen Lafettenschwänzen möglich war. Eine Rohrerhöhung bedeutete eine deutliche Verbesserung der Schussweite. Über diese Entwicklungen wurde im Reichstag mehrmals diskutiert. Trotzdem war die deutsche Artillerie zu Beginn des Ersten Weltkrieges ihren Gegnern in Bezug auf die Schussweite unterlegen. Vgl. Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 133. Sitzung am 7.4.1913, Bd 289, S. 4534 (A); 135. Sitzung am 9.4.1913, ebd.,

- © ZMSBw 2017 -

Wir sollten also versuchen, die verschiedenen Anregungen, die hier gegeben worden sind, miteinander zu verbinden; wir sollten uns aber nicht zu sehr festlegen, und wir sollten nichts in das Grundgesetz hineinschreiben, was uns später unter Umständen Schwierigkeiten machen könnte.

Abg. **Berendsen** (CDU): Nachdem jetzt unser Haushaltssachverständiger eingetroffen ist, schlage ich vor, ihn darüber zu befragen, ob es möglich ist, einen Soldaten – ganz gleich, ob Freiwilliger oder gezogener Soldat – in das Heer einzustellen, für den nicht vorher eine Planstelle ausgeworfen worden ist.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die Aufstellung der Streitkräfte ist durch das Freiwilligengesetz im ersten Stadium etwas eigenartig vor sich gegangen, da dieses Gesetz den Ausschüssen die Blankovollmacht gab, anstelle des Gesetzgebers in Form einer Vorwegbewilligung 6000 Planstellen, aufgeschlüsselt nach Dienstgraden, zu bewilligen. Dieser ungewöhnliche Weg kann natürlich auf die Dauer nicht fortgesetzt werden[64].

Gestatten Sie mir vorweg einen Überblick über die Situation, damit überhaupt klar wird, wie der Verlauf dieser Arbeiten vorgesehen ist. Wir mussten uns, nachdem die 6000 Freiwilligen bewilligt waren, zunächst einmal daransetzen, die sogenannten Stärkeausrüstungsnachweisungen festzustellen. Diese Arbeit ist im Wesentlichen erledigt. Jeder Einheitstyp – ob Panzerdivision, Panzerkompanie, Kampfgruppenstab, Divisionsstab usw. – wird zurzeit in etwa 30 bis 35 Sitzungstagen mit dem Rechnungshof und dem Finanzministerium verhandelt, damit wir genau feststellen, welche Dienstgrade, wie viel ziviles und wie viel Militärpersonal jeweils erforderlich sind. Wenn diese Arbeit durchgeführt ist, muss das Kabinett oder der Verteidigungsrat oder der Verteidigungsminister erklären: im Haushaltsjahr 1956 ist beabsichtigt, soundso viel Einheiten, soundso viel Stäbe, soundso viel militärische Territorialorganisation aufzustellen. Dann wird mit den Stärkenachweisungen multipliziert und daraus ergibt sich rein rechnerisch, wie viel Menschen auf Planstellen für die einzelnen Dienstgrade eingestellt werden müssen. Diese Anforderung geht in Form des Haushaltsgesetzes über das Kabinett an Bundestag und Bundesrat. Anhand der Stärkenachweisungen und anhand der Zahl der jeweiligen Einheiten kann hier dann jeder Abgeordnete nachprüfen, ob die meinetwegen 2000 Leutnante, 5000 Unteroffiziere usw. – in Wirklichkeit sind es viel größere Zahlen – ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Das betrifft nicht nur die Berufssoldaten, sondern ebenso die aufgrund eines späteren Wehrpflichtgesetzes einzuberufenden Soldaten. Im Haushaltsplan 1956 werden wir allerdings wahr-

---

S. 4605 (B); 175. Sitzung am 26.11.1913, Bd 291, S. 5597 f., 5997, 6002 (D). Linnenkohl, Vom Einzelschuss zur Feuerwaffe, S. 216–224.

64 Der Redner bezieht sich hier auf § 5 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften: »Planstellen für freiwillige Soldaten werden aufgrund eines Stellenplanes im Nachtragshaushalt ausgewiesen. Vorwegbewilligungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit aufgrund einer Vorlage des Bundesministers der Finanzen. Diese Vorlage ist gleichzeitig mit der Zuleitung an die Ausschüsse des Bundestages dem Bundesrat zuzustellen. Die aufgrund solcher Vorwegbewilligungen eingerichteten Planstellen für freiwillige Soldaten dürfen die Zahl von 6000 Planstellen nicht übersteigen.« BGBl. 1955, T. I, S. 450. Vgl. dazu auch die Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 51/55, Vorwegbewilligungen für freiwillige Soldaten, BArch, B 136/1008, fol. 285 f.

- © ZMSBw 2017 -

scheinlich noch keine Planstellen für Wehrpflichtige haben, weil das Wehrpflichtgesetz noch nicht da ist und weil auch in der Praxis die Aufstellung der Kader noch nicht so weit ist, dass in den nächsten sieben, acht oder neun Monaten Wehrpflichtige einberufen werden können.

Der Gesetzgeber hat also, weil jedes Jahr die Planstellen durch das Haushaltsgesetz automatisch wieder neu zur Diskussion stehen, jedes Jahr die Möglichkeit, tätig zu werden und Änderungen vorzunehmen. Ich darf allerdings darauf hinweisen, dass es einfach buchtechnisch nicht möglich ist, jeden Kompanietyp, jeden Batterietyp im Haushaltsplan selbst aufzuschlüsseln, sondern in der Zweckbestimmung, im Dispositiv des Haushalts[65], erscheinen dann nur die Dienstgrade, also z.B. 20 Ein-Stern-Generale, 100 Obersten usw. Die von mir vorhin geschilderten Unterlagen, die selbstverständlich den Ausschüssen zugeleitet werden, ermöglichen es jedoch, diese Angaben sorgfältig nachzuprüfen.

Eine Frage, die in den Verhandlungen mit Finanzministerium und Rechnungshof noch offen geblieben ist, ist die Frage, ob man für Heer, Luftwaffe und Marine getrennt die einzelnen Dienstgrade mit den ausgeworfenen Zahlen ausbringen soll oder ob man die drei Teilstreitkräfte zusammengefasst behandeln soll. Hier muss noch erörtert werden, was praktischer ist. Ganz gleich, welche Methode man wählt, die Errechnung muss in jedem Fall aufgrund der Stärkenachweisung vorgenommen werden.

Abg. **Erler** (SPD): Gerade nach dem, was wir soeben gehört haben, besteht doch überhaupt kein Bedenken, zu beschließen, dass die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundlage ihrer Organisation durch das Haushaltsgesetz bestimmt werden. Die Regierung hat es nach dieser Schilderung ja selbst so vor.

Damit ergeben sich noch zwei Gesichtspunkte, Herr Kollege *Gerns*, in den Vereinigten Staaten sind sicher in Anpassung an die moderne Waffenentwicklung häufig Veränderungen vorgenommen worden. Es hat aber keine Veränderung gegeben, die nicht ausdrücklich durch den Gesetzgeber sanktioniert worden wäre. Die Zahl der Einheiten, auch die Verlagerung von Personal etwa zwischen Armee und Luftwaffe usw., ist dem Gesetzgeber von Jahr zu Jahr unterbreitet und von diesem entweder im Haushaltsgesetz oder im Nachtragshaushaltsplan getroffen worden. Dies kann ja sehr rasch geschehen, denn so schnell wird sich doch eine Armee nicht grundsätzlich verändern, dass man nicht innerhalb von zwei oder vier Wochen imstande ist, den notwendigen Beschluss des Parlaments herbeizuführen.

Eine Frage an Herrn *Hopf*: Binden die Stärkenachweisungen, die Sie zur Erläuterung hier vorlegen werden, in der gleichen Weise wie Planstellen für Beamte? Oder sind das Erläuterungen zu Geldtiteln, wie sie auch für Angestellten- und Arbeitermittel verwendet werden? Für Soldaten, die nicht Rekruten sind, nehme ich an, dass es sich um bindende Planstellen handelt.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Sie stehen im Dispositiv, sind also gesetzlich bindend.

---

65 Obligatorische Bestandteile des Haushaltsplanes wie Titelnummer, Funktionskennzahl, Zweckbestimmung, Soll-Ansatz für das Haushaltsjahr (Einnahmen bzw. Ausgaben), Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen. BGBl. 1956, T. I, S. 112.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Bezieht sich das auch auf die Rekruten? Kommen diese auch ins Dispositiv hinein, sodass das eine Bindung ist, über die nicht hinausgegangen werden kann?

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Genau dieselbe gesetzliche Bindung! – Ich sehe soeben den Antrag mit einigen Berichtigungen. Tatsächlich wird weitergegangen, als Ihr Antrag verlangt; denn im Dispositiv wird nicht nur die zahlenmäßige Stärke festgelegt, sondern auch die Einstufung in Dienstgrade. Dadurch wird im Haushaltsgesetz indirekt die Organisation festgelegt. Diese Organisation ergibt sich aus der Stärkenachweisung im Dispositiv, und zwar nicht nur, wie es hier steht, die »zahlenmäßige Stärke«, sondern die zahlenmäßige Stärke jeder Besoldungsgruppe, selbstverständlich einschließlich der Rekruten.

Ich will versuchen, aus der Zeit vor 1914 Haushaltsunterlagen zu finden[66]. Ich darf darauf hinweisen, dass sich das Verteidigungsministerium bei der Aufstellung der Streitkräfte nicht, wie es früher der Fall war, nur in *einer* Zange befindet, sondern vielleicht in einem halben Dutzend: erstens durch den Bundesrat aufgrund des sehr stark föderativen Charakters des Grundgesetzes, zweitens durch die integrierten Empfehlungen von NATO, die in Wirklichkeit wohl einen etwas anderen Charakter haben als die einer verhaltensmäßigen Empfehlung. Wir müssen doch mit den anderen Mitgliedstaaten, wenn wir eventuell, was Gott verhüten möge, einmal mit den anderen zusammen an der Front stehen, nicht nur in der Bewaffnung und in den Fahrzeugen, in den Nachrichtenmitteln und in der sonstigen Ausrüstung, sondern vor allem selbstverständlich in der Organisation weitgehend übereinstimmen, weil es sonst nicht funktionieren kann. Deshalb würde ich unabhängig davon, wie es vor 1914 war, Bedenken dagegen haben, im Haushaltsgesetz die Zahl der Einheiten im Einzelnen festzulegen, denn im Laufe des Jahres kann sich aufgrund der NATO-Empfehlungen etwas ganz anderes ergeben. Aber der Rahmen, d.h. soundso viel Planstellen in jeder Besoldungsgruppe einschließlich der wehrpflichtigen Soldaten, ist in jedem Fall gesichert, und damit ist natürlich im Großen und Ganzen der Organisationsrahmen gegeben.

Abg. **Berendsen** (CDU): Das Hauptanliegen dieses Antrags ist doch: Die wünschen nicht, dass mehr Leute eingezogen werden, als für die Erfüllung der Verpflichtungen, die wir übernommen haben, notwendig sind. Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere jetzt von Bedeutung, wo die Menschen anfangen, knapp zu werden. Es kommt also darauf an, zu überprüfen, ob die Stärkenachweisungen den Kampferfordernissen angepasst sind oder nicht. Das können wir selbstverständlich über das Haushaltsgesetz machen, wie wir soeben gehört haben; denn jeder Sachverständige kann anhand der Stärkenachweisungen jeder beliebigen Einheit feststellen, ob in dieser Einheit zu viel Leute sind usw. Außerdem kann man z.B. im Haushalt ablesen, wieviel Korpsstäbe es gibt, und damit hat man die Organisation.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn es so gemacht wird, wie wir jetzt gehört haben, dann wird einfach addiert: soundso viele Generale der verschiedenen Stufen, soundso

---

66 Vgl. hierzu Protokoll der 63. Sitzung vom 16.12.1955, S. 880, Anm. 4.

- © ZMSBw 2017 -

viele Obersten, soundso viele Oberstleutnante, und zwar quer durchgezählt, also nicht aufgegliedert nach Stärkenachweis Korps, Stärkenachweis Division.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich kann mir nicht vorstellen, dass das englische und das amerikanische Parlament einen Wehrhaushalt bewilligen, der nicht so sehr in die Einzelheiten geht. Das muss das Parlament wissen. Nur ist es natürlich notwendig, den Minister in einem Zusatz zu ermächtigen, im Laufe des Jahres Umwandlungen, die die Taktik erfordert, durchzuführen. Er kann das auch hier im Ausschuss besprechen, indem er meinetwegen vorträgt, dass man hier eine Kompanie auflösen und dort eine Kompanie aufstellen muss. Das kostet nicht mehr und erfordert nicht mehr Menschen. Die Rationalisierung in der Wehrmacht ist ja genauso fortschreitend wie die Rationalisierung in der Wirtschaft.

▶ Abg. *Paul* (SPD): Das sollte nur irgendwo stehen!

Ich schlage vor, dass wir dieses Thema heute Abend nicht uferlos weiter diskutieren, sondern uns in der nächsten Sitzung zunächst einmal sagen lassen, ob unsere Annahme richtig oder falsch ist, und dass wir zweitens feststellen lassen, wie es vor 1914 war und wie es in England und in Amerika ist. Damit haben wir eine Grundlage für unsere Diskussion. Wenn Sie dann glauben, dass es dringend erforderlich sei, eine solche Bestimmung ins Grundgesetz zu schreiben, so wollen wir es uns überlegen. Im Augenblick ist die Frage nicht entscheidungsreif; jedenfalls bilde ich mir nicht ein, hier hundertprozentig mit Sachverstand sagen zu können: so soll es gemacht werden!

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Die genaue Gliederung in ein Gesetz oder in das Haushaltsgesetz aufzunehmen, wird nicht leicht sein. Wir verhandeln zurzeit mit dem Rechnungshof und dem Finanzministerium nicht weniger als 800 Stärkenachweisungen, die zum Teil mit 50 oder 100 zu multiplizieren sind. Da jedoch ununterbrochen Änderungen erforderlich sein werden, halte ich eine gesetzliche Festlegung für sehr schwierig. Als Haushaltsmann halte ich das Budgetrecht für das höchste Recht. Nach unserem Haushaltsrecht können Planstellen aller Dienstgrade einschließlich Soldaten nur jedes Jahr durch das Haushaltsgesetz festgelegt werden. Danach ist aber noch die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf die Stärkenachweisung zu ändern. Eine einmalige gesetzliche Festlegung der 800 Stärkenachweisungen wäre dagegen sehr unzweckmäßig.

Abg. **Schmidt** (SPD): Die Stärkenachweisungen festlegen will ja keiner, nur die Grundzüge der Organisation!

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt das Einverständnis des Ausschusses fest, dass entsprechend dem Vorschlag des Abg. *Berendsen* die Fortsetzung der Beratung des vorliegenden Antrags auf die nächste Sitzung vertagt werden soll. Vors. Jaeger ruft sodann zur Beratung auf den Antrag des Abg. *Mellies* Ausschussdrucksache Nr. 55 betreffend Verteidigungsfall:

> Die Feststellung, dass der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag durch Beschluss. In dieser Sitzung ist der Bundestag in jedem Fall beschlussfähig.
> Über den Friedensschluss entscheidet der Bundestag durch Gesetz[67].

[67] Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 55/55.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf mir erlauben, meine Amtshilfe anzubieten. Dass wir im Verteidigungsfall die Feststellung nicht durch ein Gesetz treffen lassen können, haben Sie richtig begründet. Dass man dabei nur den Bundestag und nicht den Bundesrat einschalten will, ist eine Sache des politischen Ermessens. Aber bezüglich des Friedensschlusses können wir auf keinen Fall sagen, dass der Bundestag durch Gesetz entscheidet, sondern hier muss es einfach heißen: »Über den Friedensbeschluss wird durch Gesetz entschieden.«

▶Abg. *Erler* (SPD): Richtig!

Abg. **Mellies** (SPD): Ich hatte unsere Vorstellungen bereits entwickelt, und ich glaube, wir waren uns über den ersten und den dritten Satz im Großen und Ganzen einig. Die Frage war nur, was geschehen soll, wenn nicht mehr die Möglichkeit besteht, dass der Bundestag ordnungsgemäß zusammentritt, wenn er sich also nicht mindestens mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder versammelt. Wir sind in unserer Fraktion zu der Feststellung gekommen, dass man auf keinen Fall den Bundestag ausschalten, sondern die Rechte des Parlaments hier unbedingt wahren sollte, selbst auf die Gefahr hin, dass nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Mitgliedern anwesend sein könnte. Wenn man im Notfalle diese Entscheidung an Ausschüsse übertragen wollte, also etwa an den Ausschuss zur Rechte der Wahrung der Volksvertretung, den Sicherheitsausschuss und den Auswärtigen Ausschuss, dann würde man ebenfalls Gefahr laufen, dass die Ausschüsse nicht beschlussfähig wären. Deshalb haben wir geglaubt, für einen solchen Fall festsetzen zu sollen, dass das Parlament auf jeden Fall beschlussfähig ist, unabhängig davon, wie viel Mitglieder anwesend sind. Das ist für diejenigen, die anwesend sind, selbstverständlich eine sehr schwere Entscheidung. Wir hielten es aber für richtiger, hier einen Beschluss des Parlaments herbeizuführen, als durch eine Sonderregelung noch irgendwelche anderen Instanzen einzuschalten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Notwendigkeit, diesen Fall im Grundgesetz zu regeln, kann nicht bestritten werden. Die Frage, ob wir es jetzt oder später tun wollen, haben Sie dahin beantwortet, dass es jetzt anlässlich der Grundgesetzänderungen auf dem Gebiet der Wehrgesetzgebung getan werden solle.

Ohne etwa gegen den Inhalt des Antrags Stellung zu nehmen, muss ich jedoch für meine Person sagen, dass ich jetzt unmöglich hierüber entscheiden könnte. Ich bin überzeugt, dass es allen so geht, die diese Sache nicht kannten. Die Frage ist von so großer Tragweite, dass sicherlich die Abgeordneten der übrigen Fraktionen, die nicht zu den Antragstellern gehören, zunächst einmal mit ihren Fraktionen Fühlung nehmen müssen. Außerdem hängt diese Frage eng mit dem Oberbefehl zusammen. Deshalb schlage ich vor, die Behandlung dieses Antrags bis zur Beschlussfassung über den Oberbefehl zurückzustellen.

▶Abg. *Mellies* (SPD): Einverstanden!

Abg. **Wehner** (SPD): Ich bin mit diesem Vorschlag einverstanden. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass im Grundgesetz etwas darüber ausgesagt werden muss, was im Verteidigungsfall geschieht. Ich persönlich habe schwerste Bedenken gegen den zweiten Satz dieses Antrages. Stellen Sie sich einmal rein theoretisch die Möglichkeit vor, dass eine Fraktion, sagen wir die Sozialdemokraten, durch Verhaftun-

- © ZMSBw 2017 -

gen oder durch irgendwelche sonstigen Umstände am Besuch dieser Sitzung des Bundestages gehindert worden wäre. Sie können diese Möglichkeit auch auf jede andere Fraktion beziehen.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Wir haben besondere Erfahrungen darin!

Ich halte es für unmöglich, dass sich dann ein Bundestag, der vielleicht nur mit zehn Mann besetzt ist, für eine solche Entscheidung als beschlussfähig erklären kann. Ich gebe zu, dass jede andere Ersatzlösung für den Fall der objektiven Unmöglichkeit, den Bundestag einzuberufen, ebenfalls ihre schwachen Seiten hat. Herr Kollege *Mellies* hat gesagt, man könnte auch daran denken, einen oder mehrere Ausschüsse damit zu betrauen. Aber diese Ausschüsse können ebenfalls ausfallen. Man muss sich also noch sehr überlegen, was man anstelle des zweiten Satzes sagen könnte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich stimme Ihnen zu. Auch ich halte den Vorschlag im zweiten Satz des Antrags für sehr gefährlich. Wenn es nicht mehr möglich ist, den Bundestag in beschlussfähigem Zustand zusammenzubringen, dann ist es besser, die Entscheidung einem Ausschuss zu übertragen, in den man für ausfallende Kollegen Vertreter hineinschicken kann, wodurch das politische Bild erhalten bleibt. Man kann sich vorstellen, dass eine Verschiebung der Verhältnisse eintreten würde, wenn durch irgendwelche unglücklichen Umstände, z.B. durch Attentatsversuche, die Abgeordneten bestimmter Parteien ausfallen, während andere Gruppen davon verschont geblieben sind. Wenn der Bundestag zu einer beschlussfähigen Sitzung nicht zusammenzubringen ist, dann sollte nach meiner Ansicht ein Ausschuss entscheiden. In diesem Ausschuss würde gelten, dass jeder durch jeden aus der gleichen Fraktion vertreten werden kann; dann wäre das Mehrheitsverhältnis des Hauses einigermaßen gewahrt.

Wir wollen jedoch heute diese Debatte nicht vertiefen, so dankenswert Ihr Gesichtspunkt ist. Ich nehme an, dass auch Herr *Mellies* bezüglich des zweiten Satzes noch nicht seine endgültige Entscheidung getroffen hat, sondern diesen Vorschlag nur als eine Arbeitsgrundlage ansieht.

Als Letztes haben wir die Frage zu besprechen, ob der Bundesverteidigungsrat im Grundgesetz verankert werden soll.

Ich persönlich habe Zweifel, ob das notwendig ist. Erstens ist der Bundesverteidigungsrat bereits geschaffen[68]. Zweitens würden wir, auch wenn wir in das Grundgesetz schreiben, dass es einen solchen gibt, niemals erreichen können, dass er tatsächlich arbeitet. Ich verspreche mir also nichts davon. Auch die SPD-Fraktion hat bisher keinen Antrag eingebracht.

▶ Abg. *Berendsen* (CDU): Wir auch nicht! – Abg. *Schmidt* (SPD): Es kam nicht von uns!

– Ich weiß nicht, von wem dieser Vorschlag kam[69].

---

68 Vgl. Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 515, Anm. 33.

69 Vors. *Jaeger* ließ zu Beginn der 53. Sitzung anlässlich der Beratungen der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125, 171) das Thema Bundesverteidigungsrat aufnehmen. Vgl. Protokoll der 53. Sitzung vom 26.10.1955, S. 444.

- © ZMSBw 2017 -

Dann haben wir noch einen Beschluss zu fassen, der dem Wunsch des Herrn Kollegen *Mellies* und unser aller Wunsch entspricht:

> Der Rechtsausschuss wird gebeten, zu überlegen, ob die wehrpolitischen Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt VIIIa des Grundgesetzes – Das Wehrwesen – zusammengefasst werden sollen[70].

Diese Frage wollen wird den Qualitätsjuristen des Rechtsausschusses überlassen. – Ich stelle Ihre einmütige Zustimmung fest.

Abg. **Kliesing** (CDU): Ich stelle einen Antrag zur Geschäftsordnung. Wir werden uns im Januar mit dem Soldatengesetz befassen und dabei u.a. zu dem äußerst schwierigen Problem des Eides kommen. Ich habe bereits in der ersten Lesung einen Wunsch vorgetragen, den ich jetzt zum Antrag erheben möchte, nämlich dass wir, um uns mit der Problematik vertraut zu machen, beschließen, uns von fachlich geschulten Kräften beider Kirchen und etwa darüber hinaus interessierter weltanschaulicher Gemeinschaften referieren zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass weder in der katholischen noch in der evangelischen Theologie hierüber eine einheitliche Meinung besteht, sollten wir von jeder Konfession sowohl einen Anhänger des Eides wie einen Gegner des Eides bzw. jemanden, der dem Eid skeptisch gegenübersteht, referieren lassen; natürlich ohne Diskussion, denn es soll hier kein Streitgespräch ausgefochten werden, sondern wir selbst wollen uns mit der Problematik vertraut machen.

Abg. **Schmidt** (SPD): Ich halte die Anregung für sehr dankenswert, und ich habe den Eindruck, dass sie überall auf Zustimmung stößt. Nur weiß ich nicht, ob wir, wenn wir schon eine solche Anhörung durchführen, korrekt verfahren, wenn wir es auf die beiden großen Kirchen beschränken.

> ▶ Abg. *Kliesing* (CDU): Ich habe gesagt: »etwa darüber hinaus interessierter weltanschaulicher Gemeinschaften«!

– Das sollten sich vielleicht die beiden Vorsitzenden des Ausschusses einmal überlegen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir könnten an die jüdische Religionsgemeinschaft herantreten. Aber damit wäre es wahrscheinlich erschöpft.

Abg. **Erler** (SPD): Wir werden feststellen, ob es auch nennenswerte freireligiöse Gruppen gibt, die sich mit diesem Problem befasst haben und die als repräsentativ gelten können. Die evangelischen Freikirchen werden sich sicherlich durch die Pro- und Kontra-Vertretung aus dem evangelischen Raum gedeckt fühlen.

(Schluss der Sitzung: 18.40 Uhr.)

---

70 Vgl. Stand der Beratungen zur Änderung des Grundgesetzes lt. Bundestagsdrucksachen Nr. 124 und 125 nach der 62. Sitzung vom 15.12.1955. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 56/55.

- © ZMSBw 2017 -

62. Sitzung, 15. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 62. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Donnerstag, den 15. Dezember 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.00–10.40 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Brauksiepe, Stingl
SPD: Erler, Eschmann, Gleisner, Mellies, Paul, Wehner – Stellvertreter: Pöhler, Schanzenbach
FDP: von Manteuffel – Stellvertreter: Becker
GB/BHE: Feller

Bundesregierung:
BMVg: Frahm, Wahl – BMI: Lechner – BMJ: Mercker, Roemer – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model – Bayern: Reischl – Hessen: Dietrich

Tagesordnung:
Fortsetzung der Beratung über die Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 124, 125, 171)

Die Sitzung wird um 9.10 Uhr durch den Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet.

Zur Beratung steht die Frage der Einschränkung der Grundrechte. Als Unterlagen stehen zwei vom Verteidigungsministerium vorgelegte Übersichten zur Verfügung, aus denen ersichtlich ist, welche Grundrechte möglicherweise durch die Wehrgesetzgebung berührt werden.

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 62. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) weist eingangs darauf hin, dass die Frage der Einschränkung der Grundrechte nicht unmittelbar militärpolitischen Charakter trage, sodass sich der Sicherheitsausschuss wohl damit begnügen könne, gewisse Anregungen an den Rechtsausschuss zu geben und diesem die endgültigen Formulierungen zu überlassen.

Abg. **Mellies** (SPD) nimmt Bezug auf frühere Äußerungen seitens der SPD, worin eine Generalklausel abgelehnt und die Aufstellung eines Katalogs der einschränkbaren Grundrechte befürwortet sei. Die in diesem Katalog aufzuführenden Grundrechte sollten sich in einem ganz engen Rahmen halten, und zwar sollte sich der Katalog nach Auffassung des Redners darauf beschränken, das Grundrecht der Freizügigkeit – Art. 11 –, das Grundrecht der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 3 und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in Art. 5 Abs. 1 aufzuzählen. Die Einschränkbarkeit dieser Grundrechte dürfe zudem nur in dem unbedingt notwendigen Maß vorgesehen werden.

Vors. **Jaeger** (CSU) macht darauf aufmerksam, dass nach den vom Bundesverteidigungsministerium vorgelegten Unterlagen eventuell noch einige Grundrechte mehr als die von Abg. *Mellies* genannten berührt werden könnten, sodass zu erwägen sei, wenn man schon keine Generalklausel vorsehen wolle, wenigstens noch einige andere Grundrechte vorsichtshalber aufzuführen, z.B. die der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit.

Abg. **Mellies** (SPD) erklärt sich bereit, die Frage anhand der Übersichten des Verteidigungsministeriums nochmals zu prüfen.

Oberregierungsrat **Frahm** (BMVg) erläutert, warum vom Bundesverteidigungsministerium der Art. 104 GG als möglicherweise »wehrrechtlich berührt« angeführt sei. Den in Art. 104 enthaltenen Grundsatz, dass Freiheitsentziehungen nur aufgrund richterlicher Entscheidung stattfinden dürften, gedenke das Bundesverteidigungsministerium auch bei der Verhängung von Arrest zu wahren. Nur wisse man mangels Erfahrungen nicht, ob es in der Praxis immer durchführbar sei, den Richter schon vor Verhängung des Arrests einzuschalten. Es sei immerhin die Gefahr denkbar, dass das Erfordernis der vorherigen Einschaltung des Richters ein umständliches Verfahren und eine Verzögerung der Arrestverhängung zur Folge habe, sodass die Vorgesetzten, statt Arrest zu verhängen, auswichen auf Erziehungsmittel, die zwar formell keine Strafen darstellten, aber viel unangenehmer seien. Das solle verhindert werden. – Auf jeden Fall werde aber jede Disziplinarstrafe richterlich überprüft.

Abg. **Mellies** (SPD) bezieht sich hinsichtlich der erwogenen Einschränkung des Art. 8 – Versammlungsfreiheit – wiederum auf frühere Diskussionen und die dort geäußerte Auffassung, dass die Versammlungen in Kasernen durch den zuständigen Chef im Rahmen der Anstaltsgewalt sowieso unterbunden werden könnten. Er glaube, eine darüber hinausgehende Einschränkbarkeit dieses Grundrechts sei nicht erforderlich. Zu überlegen sei allerdings noch die Frage des Uniformtragens bei Versammlungen. Er gehe dabei durchaus davon aus, dass der Besuch von Versammlungen in Uniform nicht gestattet sein solle. Es könnten jedoch Komplikationen entstehen, wenn Soldaten in Uniform an einer öffentlichen Versammlung

- © ZMSBw 2017 -

auf einem Platz vorbeikämen. Er glaube jedoch nicht, dass hier ein Anlass liegen könne, das Grundrecht des Art. 8 ausdrücklich einzuschränken.

Vors. **Jaeger** (CSU) fragt, ob das Verteidigungsministerium nicht eine Gefahr darin sehe, dass Versammlungen, die in der Kaserne untersagt seien, unter Teilnahme des gleichen Personenkreises zehn Minuten von der Kaserne entfernt stattfinden könnten.

Oberregierungsrat **Frahm** (BMVg) erklärt, auch bei Art. 8 sei irgendeine Beschränkung seitens des Verteidigungsministeriums an sich nicht beabsichtigt; jedoch wisse man nicht, ob man mit dieser liberalen Haltung durchkommen werde. Außerdem wisse man nicht, ob die Auslegung der Grundrechte durch das Bundesverteidigungsministerium übereinstimme mit der Auslegung, die ihnen gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht geben werde. Das gelte besonders im Hinblick auf Art. 11 (Freizügigkeit) und Art. 12 Abs. 2 (Frage des Ersatzdienstes für Kriegsdienstverweigerer). Auch dieser Gesichtspunkt spreche für eine generelle Bestimmung über die Einschränkbarkeit der Grundrechte.

Abg. **Mellies** (SPD) wendet ein, das Argument, es könnten sich Komplikationen ergeben, könne praktisch hinsichtlich jeden Grundrechts geltend gemacht werden, und seine Berechtigung sei auch nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Vertreter der SPD seien aber der Auffassung, dass man sich bei der Einschränkbarkeitserklärung von Grundrechten auf das äußerst Notwendige beschränken sollte. Wenn sich nachträglich wirklich sehr große Schwierigkeiten zeigen sollten, sei ja noch immer der Bundestag da, um entsprechende Regelungen zu treffen. Bei einer zu starken Einschränkung bestehe auch die Gefahr, dass der Soldat wegen dieser Beschränkung seiner Rechte nicht etwa als Staatsbürger minderen Rechts erscheine, sondern dass er sich deswegen geradezu in einer gehobenen Stellung fühle.

Wenn für die Kriegsdienstverweigerer ein Ersatzdienst vorgesehen werden sollte – was durchaus im Interesse der Kriegsdienstverweigerer liegen und zur Erhaltung dieses Grundrechts in seinem Wert beitragen könne –, so müsse geprüft werden, ob nicht gewisse Bestimmungen im Grundgesetz erforderlich seien, um Übersteigerungen auszuschließen. Jedoch sei darüber kaum zu diskutieren, solange die grundsätzliche Entscheidung bezüglich des Ersatzdienstes noch nicht getroffen sei.

Vors. **Jaeger** (CSU) bezeichnet die vom Bundesverteidigungsministerium für eventuell erforderlich gehaltene Einschränkung des Petitions- und Beschwerderechts (Art. 17) als unerlässlich. Es solle jeder Soldat für sich allein petieren und sich beschweren können, nicht aber eine halbe oder eine ganze Kompanie. Das sei allerdings die einzige von ihm vertretene Beschränkung, sodass materiell eigentlich nichts beschränkt würde.

Abg. **Mellies** (SPD) entgegnet, die Deutschen neigten offenbar dazu, zunächst einmal immer Gefahren zu sehen, die überhaupt nicht vorhanden seien. Was sei schon dabei, wenn der Bundestag wirklich einmal eine gemeinsame Petition bekomme? Wenn man hier eine Einschränkung vornehme, so stoße man die Leute überhaupt erst auf diese Sache und schaffe dadurch die Versuchung, diese Bestimmung zu umgehen, etwa indem nach Verabredung jeder Angehörige einer

- © ZMSBw 2017 -

Einheit dieselbe Petition abschicke. Da könne man eher in Kauf nehmen, dass sich ein paar Leute zusammensetzten und eine gemeinsame Petition verfassten. Das habe nichts mit Meuterei zu tun. Wenn sich wirklich grobe Unzuträglichkeiten ergäben, werde sich das Parlament einer Neuregelung nicht verschließen.

Vors. **Jaeger** (CSU) äußert demgegenüber die Befürchtung, dass es reichlich spät für ein Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel einer Verfassungsänderung sein werde, wenn bereits unter dem Vorwand, gemeinsame Petitionen abzufassen, der Meuterei dienende Versammlungen abgehalten würden.

Abg. **Feller** (GB/BHE) hält die, wie er es nennt, Angst vor dem Schreckgespenst der Sammelpetition für unbegründet. Es könne ja gar nichts passieren, wenn sich einmal alle Angehörigen einer Kompanie in einer gemeinsamen Petition an den Bundestag z.B. über ihre Verpflegung beschwerten. Eine solche Petition werde an den Petitionsausschuss oder den Parlamentsbeauftragten gelangen und von dort zuständigkeitshalber an das Verteidigungsministerium weitergegeben werden. Gefährlich könne es nur werden, wenn politische oder staatsfeindliche Umtriebe die Motive zur Einreichung gemeinsamer Petitionen abgäben. Hiergegen vorzugehen gebe es aber andere Mittel als die Unterbindung gemeinsamer Petitionen. Im Gegenteil, es würde sich in diesem Fall als vorteilhaft erweisen, wenn unter einer solchen Petition gleich die Namen der Verschwörer erschienen.

Abg. **Erler** (SPD) erklärt, er könne sich nicht die Ansicht zu eigen machen, dass gleich die gesamte Disziplin verloren gehe, wenn Soldaten einmal irgendetwas gemeinsam unternähmen, was nicht von der Obrigkeit autorisiert sei. Solange sich die Unzufriedenheit von Staatsbürgern darin äußere, dass sie – unter Umständen auch zu mehreren oder vielen gemeinsam – sich ans Parlament wendeten, sehe er keine Gefahr. Diese sei vielmehr erst gegeben, wenn sich die Soldaten an jemand anders, womöglich an eine kommunistische Zeitung, wendeten. Im Zusammenhang mit der Frage der Meinungsäußerung müsse geprüft werden, ob solche Äußerungen nicht unterbunden werden sollten.

Der Redner nimmt sodann zu der vom *Vorsitzenden* ausgesprochenen Befürchtung Stellung, dass angeblich zum Zwecke der Vorbereitung einer gemeinsamen Petition Meutereiversammlungen abgehalten werden könnten. Hier werde die Frage der Versammlungsfreiheit berührt. Es sei zwar nicht beabsichtigt, auf diesem Gebiet Einschränkungen vorzunehmen, doch seien gewisse Beschränkungen im Sinne des Beamtenrechts denkbar, die die uniformierten Angehörigen der Wehrmacht zur Zurückhaltung nötigten. Wenn außerdem in der Kaserne Versammlungen verboten seien, dürften dort auch nicht Leute zusammengeholt werden, um gemeinsam eine Petition zu unterschreiben. Also könne die gemeinsame Petition nur zustande kommen, indem sie von einem zum andern zur Unterschrift weitergegeben werde. Dagegen sei aber aus den oben genannten Gründen nichts einzuwenden.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) weist darauf hin, dass das Grundrecht des Art. 17 nicht nur von Sammelpetitionen, sondern auch von Sammelbeschwerden spreche[2]. Solche Sammelbeschwerden an einen Vorgesetzten könnten nun wirklich sehr leicht an den Tatbestand der Meuterei grenzen; jedenfalls könne ihre ausdrückliche Zulässigkeit dazu herausfordern. Wenn man dann noch in Betracht ziehe, dass der Osten, der heute z.B. seinen Weg in die Betriebe nehme[3], eines Tages auch die Wehrmacht zu infiltrieren versuchen werde, erscheine es geboten, wenigstens die Möglichkeit einer Einschränkung vorzusehen.

Abg. **Erler** (SPD) erkennt die Bedenken bezüglich der Sammelbeschwerden als berechtigt an und gibt zu erwägen, das Recht zu Petitionen an das Parlament unangetastet zu lassen und für das Beschwerderecht an die zuständigen Stellen eine Einschränkung in der Weise vorzunehmen, dass seine Regelung durch die Beschwerdeordnung vorgesehen werde.

Abg. **Paul** (SPD) gibt zu bedenken, dass man nicht immer nur Querulanten und solche, die ein Recht zu haben glaubten, sich zu beschweren, im Auge haben dürfe. In Schweden gebe es Verbände der Offiziere und der Unteroffiziere, legale Organisationen, die sich nicht nur mit Angelegenheiten des Berufs, sondern auch mit der inneren Organisation der Streitkräfte befassten und dazu dem Minister oder dem Parlament Verbesserungsvorschläge unterbreiteten. Diese Möglichkeit dürfe man in der Bundesrepublik nicht verbauen.

Abg. **Heye** (CDU) äußert schwere Bedenken gegen die Zulässigkeit von Sammeleingaben der Soldaten und führt dafür zwei Gründe an. Erstens: Es sei mit Sicherheit zu erwarten, dass von einer bestimmten Seite – auch im Zusammenhang mit der Errichtung gewisser Botschaften – ein propagandistischer Generalangriff auf die neue Wehrmacht stattfinde, und zwar mit speziell geschulten Leuten[4]. Es bedeute eine große Gefahr, wenn es nachher erst eines besonderen Gesetzes bedürfe, um dieser Sache Herr zu werden. Man müsse immer daran denken, welchen erheblichen Einfluss ein Unteroffizier oder Feldwebel auf die jüngeren Leute habe, die militärisch von ihm abhängig seien und die er auf diese Weise zu einer Sammelpetition bewegen könne. Ein solcher Einfluss könne nicht mehr als demokratisch bezeichnet werden. – Zweitens: Es müsse alles getan werden, um die Persönlichkeitswerte des Soldaten zu heben. In dieser Richtung würde gefehlt werden, wenn man ihn nicht dazu zwinge, seine eigene Beschwerde zu unterschreiben, und ihm erlaube, seinen Namen in einer Sammelunterschrift untertauchen zu lassen.

Abg. **Erler** (SPD) wendet ein, die Kommunisten hätten kaum ein Interesse daran, Unterschriften von Feiglingen zu sammeln, die nachher doch nichts täten. Auf jeden Fall sollte man mit solchen Feiglingen schon fertigwerden. Wenn es sich aber nicht um Feiglinge handle, sondern um Leute, die wirklich auf die kommunis-

---

2 Art. 17 GG: »Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« BGBl. 1949, S. 3.

3 Vgl. dazu Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 569, Anm. 73.

4 Der Redner bezieht sich auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der UdSSR im September 1955 und der damit einhergehenden Eröffnung einer sowjetischen Botschaft in der Bundesrepublik.

- © ZMSBw 2017 -

tischen Funktionäre hörten, könne ein Verbot von Sammelpetitionen sie dazu anregen, Einzelpetitionen untereinander abzusprechen. Man sei ja auch mit den kommunistischen Petitionen anlässlich der Volkskongressgeschichten fertiggeworden[5]. Solche Petitionen erfüllten den im Grundgesetz verbotenen Tatbestand des Missbrauchs eines Grundrechts. – Die Kommunisten interessierten sich im Übrigen viel eher für die Kollegen des – ehemaligen Admirals – Abg. *Heye* als für die kleinen Leute, würden bei ihnen ans Nationalgefühl appellieren usw.

Vors. **Jaeger** (CSU) hebt hervor, dass er es zur Abwehr der kommunistischen Taktik für erforderlich halte, den Art. 17 unter den Bestimmungen aufzuführen, die durch Gesetz eingeschränkt werden könnten.

Abg. **Bausch** (CDU) hält es ebenfalls im Hinblick auf die befürchtenden kommunistischen Umtriebe für notwendig, beim Grundrecht des Art. 17 Einschränkungsmöglichkeiten vorzusehen. Darüber hinaus lenkt er die Aufmerksamkeit auf mögliche kommunistische Missbräuche des Grundrechts der Versammlungsfreiheit. Man müsse damit rechnen, dass bestimmte Leute eine Anzahl von Soldaten am Sonntagnachmittag in ein Wirtshaus einlüden, um mit ihnen regelmäßige Besprechungen über die allgemeine Situation in der und der Einheit abzuhalten. Es müssten Vorkehrungen getroffen werden, durch die staatsfeindlichen Elementen die Möglichkeit genommen werde, auf diese Weise tätig zu werden.

Gegen Gespräche ordentlicher Soldaten über irgendeinen Missstand sei jedoch nichts einzuwenden; das gehöre zum Staatsbürger in Uniform. Vor allem aber dürfe es keine Beschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in religiöser Hinsicht geben. Etwaige Vorkehrungen, die man aus den oben genannten Gründen für die Einschränkung der Versammlungsfreiheit treffe, dürften nicht so beschaffen sein, dass mit ihnen Versammlungen und Vereinigungen der Soldaten außerhalb der Kaserne zu religiösen Zwecken verhindert werden könnten. Wenn in der Übersicht des Verteidigungsministeriums gesagt sei, dass dem Grundrecht der ungestörten Religionsausübung durch die Einrichtung einer Militärseelsorge Rechnung getragen werde, so dürfe man demgegenüber nicht vergessen, dass es

---

5 Die »Volkskongressbewegung für Einheit und Frieden« entstand im November 1947 auf Initiative der SED und sollte der Schaffung einer gesamtdeutschen Repräsentanz im Sinne der sowjetischen Deutschlandpolitik dienen. Nach dem Scheitern der Londoner Außenministerkonferenz wurde der Volkskongress einberufen, der als Vorparlament für die Gründung eines ostdeutschen Separatstaates fungierte. In drei Volkskongressen (6./7.12.1947, 17./18.3.1948, 15./16.1949) berieten die Delegierten, die sich aus Mitgliedern der Parteien und Massenorganisationen, zumeist aus der SBZ, zusammensetzen, die Zukunft Deutschlands. Nach dem Scheitern des gesamtdeutschen Ansatzes übernahm der Volksrat auch die Aufgabe zur Gestaltung einer Verfassung. Am Ende der Volkskongressbewegung standen die Annahme der Verfassung der DDR durch den Volksrat und die Konstituierung zur Provisorischen Volkskammer der DDR, der letztlich die Gründung der DDR folgte. Die Volkskongressbewegung war maßgeblich an der Zentralisierung der SBZ beteiligt und beförderte die von der sowjetischen Besatzungsmacht geforderte Umgestaltung des Parteiensystems unter der Führung der SED. Vgl. Koch, Volkskongressbewegung und Volksrat, S. 349–357. Im Parlamentarischen Rat 1948/49 versuchten die Vertreter der KPD mehrfach die westdeutschen Parteien zur Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volkskongress bzw. mit dem Volksrat zu bewegen, dies wurde jedoch parteiübergreifend abgelehnt. Vgl. dazu Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Bd 9, S. 504–517; Bd 10, S. XIX–XXVIII, 96 f., Bd 14, S. 1748–1750 und 1780 f.

- © ZMSBw 2017 -

zum Wesen des Religiösen gehöre, dass sich Menschen zu einer Gemeinschaft zusammenfänden – auch außerhalb der offiziellen kirchlichen Veranstaltungen – und diese Gemeinschaftsbildung dürfe nicht verhindert werden.

Vors. **Jaeger** (CSU) glaubt, dass dem Anliegen des Abg. *Bausch* dadurch Rechnung getragen sei, dass irgendeine Einschränkung des Grundrechts der Glaubensfreiheit und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4) nicht vorgesehen sei. Die ungestörte Abhaltung von Zusammenkünften innerhalb der Kaserne im Rahmen der Militärseelsorge werde durch deren gesetzliche Verankerung sichergestellt.

Oberregierungsrat **Frahm** (BMVg) verweist auf den Wortlaut des Art. 141 der Weimarer Verfassung, der aufgrund von Art 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes sei:

> Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist[6].

Abg. **Bausch** (CDU) entgegnet, in jener Bestimmung sei von den offiziellen Veranstaltungen der Kirchen die Rede. Er (Redner) meine aber etwas anderes, etwas, was durch den Hinweis auf das Postulat *Martin Luthers* vom Priestertum aller Gläubigen angedeutet werde[7], wobei zu bemerken sei, dass auch die katholischen Christen sich zusammenfänden, ohne dass immer ein beamteter Priester anwesend sei. Vom *Vorsitzenden* befragt, welchen Vorschlag er aus diesen Überlegungen ableite, erklärt der Redner, dass im Falle einer Beschränkung der Vereinigungs- bzw. Versammlungsfreiheit eine Bestimmung aufgenommen werden müsse, wonach eine Einschränkung dieser Grundrechte gegenüber religiösen Vereinigungen und Gruppierungen nicht statthaft sei.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) berichtet, dass im Rechtsausschuss kürzlich die Frage des Grundrechts der ungestörten Religionsausübung in einem anderen Zusammenhang aufgetaucht sei. Der Abg. Dr. *Arndt* habe den Standpunkt vertreten, aus dem militärischen Dienst ergebe sich eine weitgehende Einschränkung der ungestörten Religionsausübung, da der Soldat etwa nur sonntags zum Gottesdienst gehen könne. Der Abg. Dr. *Arndt* habe daraus die Folgerung gezogen, dass das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung eingeschränkt werden müsse[8]. Der Redner selber äußert die Befürchtung, dass aus einer derartigen Einschränkung des Grundrechts der ungestörten Religionsausübung sehr viel mehr und Schlimmeres

---

6 RGBl. 1919, S. 1410.

7 Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des Standes Besserung (1520): »[A]lle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied außer allein des Amtes halber, [...] denn die Taufe, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk. [...] Demnach werden wir allesamt durch die Taufe zu Priestern geweiht [...]«. Quellentexte theologischer Ethik, Dok. 29, S. 113.

8 Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Soldatengesetz und der darin vorgesehenen Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) verwies *Adolf Arndt* (SPD) darauf, dass der Erlass eines Wehrpflichtgesetzes und eines Soldatengesetzes auch noch die Einschränkung anderer Grundrechte erforderlich mache. So werde der Soldat z.B. zur ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) nicht in der Lage sein, sondern sich dabei in der Regel auf die Sonntage beschränken müssen. Vgl. BT ParlA, Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, Protokoll der 88. Sitzung vom 28.11.1955, S. 4.

- © ZMSBw 2017 -

herausgelesen werden würde als jene an sich selbstverständliche Folge des militärischen Dienstes.

Abg. **Erler** (SPD) vermutet, dass die zitierten Äußerungen des Abg. Dr. *Arndt* auf der Sorge beruhten, es könne aus der Anerkennung des Arguments, dass sich aus dem militärischen Dienst manches von selbst ergebe, die Einschränkbarkeit Dutzender anderer Grundrechte gefolgert werden. Deswegen habe der Abg. Dr. *Arndt* es wohl vorgezogen, genauer zu sagen, welches der Grundrechte von den angeblich selbstverständlichen militärischen Erfordernissen berührt werde. Allerdings, so fährt der Redner fort, könne das Grundrecht der Religionsfreiheit doch wohl niemals bedeuten, dass jeder einen Rechtsanspruch darauf habe, etwa jeden Morgen um 6 Uhr zur Messe zu gehen, auch wenn er andere Verpflichtungen habe. Aus diesem Grunde halte er es nicht für angebracht, von einer Einschränkung des Grundrechts der Religionsfreiheit zu reden.

Die Vereinigungsfreiheit für religiöse Gruppen außerhalb der festgegliederten kirchlichen Gemeinschaften, von der der Abg. *Bausch* gesprochen habe, dürfe auch nach seiner Auffassung nicht angetastet werden. Nur sei zu bemerken, dass in der Wirkung auf die Truppe kein allzu großer Unterschied festzustellen sei, wenn sich zunächst ein Kommunist mit einer Gruppe zusammensetze und anschließend die Zeugen Jehovas die Truppe bearbeiteten.

Abg. **Mellies** (SPD) hält die Bedenken des Abg. *Bausch* nicht für berechtigt. Selbst wenn das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit im Grundgesetz für einschränkbar erklärt werde, so müsse zur Einschränkung selber ein Gesetz ergehen, und bei dessen Beratung werde im Bundestag von allen Seiten darauf geachtet werden, dass auf religiösem Gebiet keine Schwierigkeiten entstehen könnten. – Außerhalb der Kaserne könne der Soldat sowieso tun, was er wolle. Dass er dabei eventuell gewisse Spötteleien hinnehmen müsse, sei nicht zu vermeiden. Wenn man im Sinne des Abg. *Bausch* besondere Bestimmungen für religiöse Gruppierungen vorsähe, würde das eher zu einer Einschränkung führen, weil dann bei jeder Gruppe erst überlegt werden müsste, ob sie darunterfalle. Am besten sei es eben, wenn man auf dem Gebiet der Versammlungen und Vereinigungen die größtmögliche Freiheit lasse.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) bemerkt, aus dem Verlauf der bisherigen Diskussion ergebe sich, dass es möglicherweise zu einem verhältnismäßig umfangreichen Katalog einschränkbarer Grundrechte kommen werde. Nun scheine nach den Erörterungen im Rechtsausschuss anlässlich der Beratung des Soldatengesetzes ein Bedürfnis für eine Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nicht zu bestehen, da dieses Grundrecht durch die allgemeinen Gesetze eingeschränkt werden könne (Art. 5 Abs. 2). »Allgemeine Gesetze« seien nach der Rechtssprechung des Reichsdisziplinarhofs[9] der Weimarer Zeit auch die beamten-

[9] Der Reichsdisziplinarhof in Leipzig (1883–1937) war das oberste Disziplinargericht für die Reichsbeamten. Er bestand aus Mitgliedern des Reichsrats, des Reichsgerichts sowie des Beamtenstandes. Gegen die Beschlüsse der örtlichen insgesamt 22 Disziplinarkammern konnte hier Berufung eingelegt werden. Bereits während des 19. Jahrhunderts hatte sich das Disziplinarrecht aus dem Strafrecht herausgelöst. Beamte konnten nicht nur disziplinarrechtlich, sondern auch weiter-

- © ZMSBw 2017 -

rechtlichen und ähnlichen Vorschriften. Dasselbe sei auch für das Soldatengesetz anzunehmen, sodass sich die Notwendigkeit, die Einschränkbarkeit des Grundrechts der freien Meinungsäußerung im Grundgesetz selber festzulegen, erübrige. Die Einschränkbarkeit der Freizügigkeit ergebe sich aus der Natur der Sache: Der Berufssoldat verpflichte sich freiwillig zum Dienst mit den daraus resultierenden Beschränkungen, und für den Wehrpflichtigen ergebe sich aus der Wehrpflicht von selbst, dass er während der Wehrdienstzeit sein Grundrecht auf Freizügigkeit nicht ausüben könne. – Also brauchten in dem Katalog der einschränkbaren Grundrechte nicht gar so viele Artikel aufgeführt zu werden. Das sei insbesondere deshalb erstrebenswert, weil bei einer umfangreichen Aufzählung die Angelegenheit schlimmer erscheinen würde, als sie gemeint sei.

Abg. **Mellies** (SPD) bezeichnet die vom Vorredner hinsichtlich der Einschränkbarkeit der Freizügigkeit gebrauchte Argumentation »aus der Natur der Sache« als gefährlich. Mit ihr könne man womöglich auch die Aufhebung der Verfassung überhaupt begründen.

Auch Abg. **Erler** (SPD) wendet sich gegen diese Argumentation. Der Staatsbürger müsse sich auf die Verfassungsurkunde verlassen können. Einschränkungen von Grundrechten dürften sich nur aus der Verfassung selbst ergeben, nicht aus dem Wesen irgendwelcher anderen Sachen.

Vors. **Jaeger** (CSU) wendet ein, man sei nun ja im Begriff, eine Aufzählung zu schaffen. Im Übrigen erscheine aber die Rechtsauffassung der beiden Vorredner bezüglich der Freizügigkeit als formalistisch. Zur Verfassung gehöre ja auch die Wehrpflicht, und aus der Wehrpflicht ergebe sich unmittelbar, nicht erst auf dem Wege über lange Ableitungen, dass der Betreffende sich in der Kaserne zu befinden habe und nicht, wo er wolle. Wenn diese Folgerung nicht Geltung hätte, gäbe es praktisch keine Wehrpflicht, weil man sich dann mit dem Vorwand, jeder sei freizügig, der Wehrpflicht entziehen könnte. Also könne man nicht behaupten, dass man die Einschränkbarkeit der Freizügigkeit ins Grundgesetz schreiben *müsse*; andererseits sei er aber der Auffassung, dass man sie zur Beseitigung von Zweifeln und um den erheblichen Bedenken der Opposition Rechnung zu tragen, hineinschreiben *solle*.

Abg. **Mellies** (SPD) wirft ein, wer einmal lese, was der Abg. Dr. *von Merkatz* in seinen Reden alles aus der Natur der Sache ableite, werde die Sorgen der SPD-Vertreter verstehen.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ) erwidert, dass er aus der Natur der Sache nur hinsichtlich zweier Punkte argumentiert habe: der Einschränkung der Religionsausübung und der Einschränkung der Freizügigkeit. Der Redner erwähnt nochmals, dass die Bundesregierung auf dem Standpunkt stehe, eine Generalklausel, wie sie in der Vorlage Drucksache 124/125 unter Art. 32a Abs. 2 GG enthalten sei, sei vorzuziehen[10].

---

hin strafrechtlich verfolgt werden. Ein einheitliches Disziplinarrecht für alle Beamten trat erst 1937 in Kraft. Vgl. Schmahl, Disziplinarrecht, S. 54.

10 Die Vorschläge der Bundesregierung beinhalteten eine allgemeine Einschränkung der Grundrechte der Angehörigen der Streitkräfte im Grundgesetz. Vgl. BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124 und 125.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU) äußert hinsichtlich der ungestörten Religionsausübung, was üblich sei, nämlich der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes, müsse unangetastet bleiben. Was darüber hinausgehe, wie der werktägliche Gottesdienst, könne nicht garantiert werden.

Abg. **Wehner** (SPD) kommt auf die Frage der Einschränkung des Grundrechts in Art. 17 GG zurück. Er halte den Vorschlag des Abg. *Erler*, das Beschwerderecht abzutrennen und einer Regelung zu unterwerfen, die gemeinsame Beschwerden ausschließe, für akzeptabel. Gegen irgendeine Beschränkung des Petitionsrechtes habe er jedoch erhebliche Bedenken. Damit würde man der systematisch betriebenen Zersetzung der bewaffneten Kräfte, mit der man rechnen müsse, einen Ansatzpunkt liefern, indem diese dann argumentieren könnte: »Was ist das für ein Staat, in dem verboten ist, dass drei, vier oder fünf gemeinsam ihren Namen unter eine sich im Rahmen der demokratischen Grundordnung haltende Eingabe setzen!« Auf diese Weise könnten Leute, die sonst gar nichts mit den zersetzenden Kräften zu tun haben wollten, wenigstens für eine gewisse Zeit in den Bereich dieser zersetzenden Argumentation gedrängt werden. Man werde also mit dem Verbot von Gruppenpetitionen gegen die – oftmals geradezu wissenschaftlich betriebene – Zersetzung nicht nur nichts ausrichten, sondern ihr sogar noch Ansatzpunkte liefern. Es seien andere, handfeste gesetzliche und exekutive Maßnahmen gegen die zersetzenden Kräfte erforderlich, die sich übrigens nicht nur aus Kommunisten rekrutierten, wie sich z.B. aus den Äußerungen des Staatsrats *Meinberg* ergebe[11]. Der Redner erklärt, ebenso wie er dagegen kämpfe, dass die bewaffneten Kräfte als Hausmacht der Regierung oder einer ihrer Parteien verwendet würden, kämpfe er auch dagegen, dass sie durch Zersetzung zum Instrument irgendeiner anderen Partei oder einer auswärtigen Macht gemacht würden.

Vors. **Jaeger** (CSU) gibt entsprechend seiner zu Beginn der Sitzung gegebenen Anregung zu erwägen, ob der Sicherheitsausschuss nicht einen Beschluss fassen sollte dahin, dass er von einer Gesetzesformulierung des Art. 32a Abs. 2 GG (siehe Drucksache 124, 125) absehe, dem Rechtsausschuss unter Überreichung der zwei vom Verteidigungsministerium vorgelegten Zusammenstellungen jedoch empfehle, einen Katalog der einzuschränkenden Grundrechte aufzustellen. Denn die Erörterung reiche so tief in reine Rechtsprobleme hinein, dass man ihre abschließende Behandlung den besseren Juristen des Rechtsausschusses überlassen könne.

Abg. **von Manteuffel** (FDP) wendet ein, der Sicherheitsausschuss dürfe sich um eine Lösung dieser Frage, die im Hinblick auf das innere Gefüge der Streitkräfte speziell ihn betreffe, nicht drücken. Außerdem sei man hinsichtlich des Art. 17 wohl schon einig, dass eine Trennung zwischen Petitions- und Beschwerderecht vorgenommen werden solle. Er beurteile die Erwägungen über das Petitionsrecht

---

11 Der ehemalige SS-Gruppenführer und Staatsrat a.D. *Wilhelm Meinberg* war 1955–1960 Vorsitzender der rechtsextremen Deutschen Reichspartei (DRP). Im September 1953 beschloss die Bundesregierung einen Antrag zur Feststellung auf Verfassungswidrigkeit der DRP beim Bundesverfassungsgericht einzureichen, verzichtete jedoch zu Beginn des Jahres 1954 darauf. Vgl. Die Kabinettsprotokolle, 1954, Bd 7, S. 58 f.; Sowinski, Die Deutsche Reichspartei 1950–1965, S. 381.

- © ZMSBw 2017 -

ebenso wie der Abg. *Wehner* und die über die Versammlungsfreiheit anders als Abg. *Bausch*. Man könne ja gar nicht verhindern, dass sich Soldaten in Zivil unter der Tarnung eines Fußballklubs versammelten; denn auf solche Schliche würden sie durch ein Verbot geführt. Ein wirklich wirksames Mittel sei vielmehr, das Augenmerk auf die Auswahl der richtigen Offiziere und Unteroffiziere zu lenken.

Abg. **Seffrin** (CDU) wirft die Frage auf, ob Gruppenpetitionen vollkommen unbeschränkt zulässig sein sollten oder nur in räumlicher Beschränkung auf eine Kaserne oder einen Standort oder in zahlenmäßiger Begrenzung. Ohne eine solche Begrenzung müsse man damit rechnen, dass der Bundestag sich eines Tages mit einer Petition beschäftigen müsse, die von der halben oder ganzen Wehrmacht unterschrieben sei.

Abg. **Wehner** (SPD) entgegnet, dass eine solche Aktion nicht geheim vor sich gehen könne und eine große Auseinandersetzung voraussetze, in der Argument und Gegenargument zu Wort kämen. In einem solchen Fall würde es besser sein, zu sehen, wer sich nun für oder gegen entscheide, als die ganze Aktion zu unterdrücken.

Abg. **Heye** (CDU) trägt vor, nicht nur der Persönlichkeitswert werde bestärkt, wenn jeder seine eigene Petition mit seinem Namen unterschreiben müsse, sondern erfahrungsgemäß seien auch mehrere Einzelpetitionen viel wirksamer als eine Sammelpetition.

Hinsichtlich der Versammlungsfreiheit sei er derselben Ansicht wie Abg. *von Manteuffel*; es sei ein alter Grundsatz, dass man keine Befehle geben solle, deren Ausführung man nicht kontrollieren könne. Außerhalb der Kaserne sollte also Versammlungsfreiheit herrschen.

Abg. **Erler** (SPD) erklärt gegenüber dem Vorredner, Grundrechte zum Zwecke der Persönlichkeitsentwicklung einzuschränken, scheine ihm nicht der richtige Weg zu sein. Und wenn jemand Wert darauf lege, weniger wirksam zu petieren als andere, indem er sich mit anderen zusammenschließe, so könne ihm das anheimgestellt bleiben. Andernfalls müsste man allen Staatsbürgern um der Wirksamkeit der Petition willen nur das Recht der Individualpetition geben.

Den Vorschlag des *Vorsitzenden*, dem Rechtsausschuss mitzuteilen, dass der Sicherheitsausschuss auf eine Aufzählung der einzuschränkenden Grundrechte Wert lege, hält der Redner für akzeptabel. Allerdings sollte hinzugefügt werden, welche der Grundrechte nach den Erwägungen des die militärischen Fragen behandelnden Ausschusses berührt würden. Bezüglich des Art. 17 sollte dem Rechtsausschuss mitgeteilt werden, dass der Sicherheitsausschuss eine Einschränkung des Beschwerderechts befürworte, nicht aber eine Einschränkung des Petitionsrechtes. Ferner sei es wohl klar, dass eine Einschränkbarkeit des Rechtes der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1) nicht vorgesehen zu werden brauche, da man gesehen habe, dass dieses Grundrecht ohnehin durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden könne, und die vorgesehenen Wehrgesetze allgemeine Gesetze seien. Nach Auffassung der Vertreter der SPD sei es aber erforderlich, die Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit und des Grundrechts der Eltern, den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen, zur Klarstellung im Grundgesetz festzulegen. Denn nach Ansicht der Vertreter der SPD ergebe sich aus irgendeiner

- © ZMSBw 2017 -

Institution wie etwa der Wehrpflicht überhaupt nichts; vielmehr habe so etwas in der Verfassungsurkunde zu stehen, die in ihrer Gesamtheit die Verfassungswirklichkeit beinhalte, anders als in den angelsächsischen Ländern, wo sich die Dinge entwickelten.

Vors. **Jaeger** (CSU) schlägt folgende Formulierung zur Beschlussfassung vor:

> Der Bundestagsausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit sieht von einer Gesetzesformulierung hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 32a Abs. 2 GG (Drucksache 124 und 125) ab. Er empfiehlt dem Rechtsausschuss jedoch, die einzuschränkenden Grundrechte einzeln aufzuführen. Er hält folgende Grundrechte für betroffen: Art. 5 (Meinungsfreiheit), Art. 6 (Recht der Erziehungsberechtigten), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 9 (Vereinigungsfreiheit), Art. 11 (Freizügigkeit), Art. 12.
>
> Bezüglich des Art. 17 ist er der Auffassung, dass zwischen dem Petitions- und dem Beschwerderecht unterschieden werden soll. Das Beschwerderecht soll durch Gesetz eingeschränkt werden können (Verbot von Sammelbeschwerden), nicht jedoch das Petitionsrecht.

Diese Formulierung wird durch allgemeine Zustimmung zum Beschluss des Ausschusses erhoben.

Vors. **Jaeger** (CSU) hebt ausdrücklich hervor, dass nicht alle im Beschluss aufgezählten Grundrechte nach Auffassung des Sicherheitsausschusses eingeschränkt werden müssten; vielmehr heiße es von ihnen nur, dass sie berührt würden.

Der Art. 12 in der obigen Aufzählung ist auf Anregung von Ministerialdirektor *Roemer* im Hinblick auf den Ersatzdienst und darauf, dass der Berufssoldat nicht jederzeit den Dienst quittieren könne, hinzugefügt worden. Von einem entsprechenden Klammervermerk in dem Beschluss selbst wird jedoch abgesehen.

Abg. **Bausch** (CDU) hält es für erforderlich, dass sich der Ausschuss noch mit der Frage befasse, ob nicht den Soldaten der Besuch von solchen Versammlungen untersagt werden solle, die von der KPD einberufen würden, um Missstände in dem betreffenden Truppenteil zu besprechen.

Zur Frage der Freiheit der Religionsausübung wünscht der Redner eine klare Stellungnahme des Ausschusses dahin, ob Zusammenkünfte Gleichgesinnter außerhalb des Dienstes, aber in der Kaserne, um gemeinsam die Bibel zu lesen, vom Vorgesetzten untersagt werden könnten.

Der Redner stellt weiterhin fest, dass in der Diskussion die Auffassung, dass die Soldaten sich außerhalb des Dienstbereichs jederzeit zu religiösen Zwecken versammeln könnten, keinerlei Widerspruch gefunden habe.

Abg. **von Manteuffel** (FDP) bemerkt, dass er, falls ein Fall wie der vom Vorredner in seiner ersten Frage angedeutete akut werden sollte, als Kompaniechef mit dem Rest der Kompanie selber zu der Versammlung gehen würde, nachdem der staatsbürgerliche Unterricht offenbar nicht den gewünschten Erfolg gehabt habe.

▶ Heiterkeit.

Dass religiöse Versammlungen außerhalb der Kaserne nicht beschränkt werden dürften, hält der Redner für die einmütige Auffassung des Ausschusses.

Zu einer förmlichen Stellungnahme des Ausschusses zu den von Abg. *Bausch* aufgeworfenen Fragen kommt es nicht, da eine große Anzahl von Abgeordneten

- © ZMSBw 2017 -

den Ausschuss verlässt, um an der Beratung des Kindergeldergänzungsgesetzes im Plenum teilzunehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt jedoch fest, dass diese Fragen keinen Einfluss auf den gefassten Beschluss hätten, insbesondere nachdem in diesem Beschluss nicht gesagt worden sei, dass das Grundrecht der Versammlungs- bzw. Vereinigungsfreiheit nicht eingeschränkt werden dürfe – wie es der Abg. *Bausch* offenbar zur Abwehr kommunistischer Zersetzungsversuche wünsche –, sondern unter den im Rechtsausschuss zu behandelnden Grundrechten erwähnt sei.

(Schluss der Sitzung: 10.40 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

63. Sitzung, 16. Dezember 1955

BT ParlA, Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Freitag, den 16. Dezember 1955«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–11.15 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Majonica, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Götz, Stingl
SPD: Erler, Eschmann, Gleisner, Paul, Wehner – Stellvertreter: Bettgenhäuser, Frenzel, Pöhler, Schanzenbach, Schmidt, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel – Stellvertreter: Becker
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Bundesregierung:
BMVg: von Baer, Barth, von Eichler, Fitzler, Frahm, Holtz, Hopf, de Maizière, Wahl[2] – BMI: Lechner – BMJ: Mercker, Roemer – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Model, Wegmann – Bayern: Reischl – Hessen: Dietrich

Bundestag:
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit: Maus

Tagesordnung:
1. Fortsetzung der Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125 und 171, Beschlüsse in zweiter Lesung, Ausschussdrucksache Nr. 56/55)
2. Verschiedenes

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 63. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.
[2] Anwesenheit durch Unterschrift nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

Der Vorsitzende, Abg. **Jaeger** (CSU), eröffnet die Sitzung um 9.35 Uhr.

Abg. **Stingl** (CDU) regt außerhalb der Tagesordnung an, wie früher üblich die Presse über die Beschlüsse des Ausschusses zu informieren.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt in Aussicht, am Nachmittag eine Pressekonferenz abzuhalten.

Vors. **Jaeger** teilt zu

Punkt 1 der Tagesordnung:

[Fortsetzung der Beratung der Anträge zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksachen 124, 125 und 171, Beschlüsse in zweiter Lesung, Ausschussdrucksache Nr. 56/55)]

mit, dass noch zwei Punkte zu behandeln seien, einmal der Antrag der SPD, einen Art. 91a mit dem Inhalt: »Die Stärke der Streitkräfte wird ihrer Zahl nach durch Gesetz bestimmt« einzufügen, zum anderen die Frage, ob über die Organisation etwas im Grundgesetz oder im Haushaltsgesetz gesagt werden solle.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich habe den Auftrag erhalten, Haushaltspläne aus der Zeit des Deutschen Reiches vor dem ersten Krieg, aus der Zeit des Hunderttausend-Mann-Heeres und außerdem einen amerikanischen Haushaltsplan vorzulegen[3]. In dem Haushaltsplan des Jahres 1913 befindet sich auf Seite 673 eine Übersicht der Etatstärken des deutschen Heeres für 1913 sowie der Veränderungen im Vergleich mit dem Rechnungsjahr 1912[4]. Darin findet sich eine recht genaue Gliederung. Ich darf einiges vorlesen:

Ia. Infanterie

Preußen: 166 Regimenter
Lehr-Infanterie-Bataillon
7 Unteroffizierschulen
Infanterie-Schießschule
Gewehr-Prüfungskommission ...

Hier findet sich also eine Aufteilung auf die einzelnen Länder für jede Waffengattung. Es heißt:

Jäger
Maschinengewehr-Abteilungen
Bezirkskommandos
Kavallerie
Feldartillerie
Fußartillerie
Pioniere
Verkehrstruppen
Train
Besondere Formationen usw.

---

3 Der Reichshaushaltsplan von 1925 beispielsweise enthält eine Übersicht über die Stärke des deutschen Heeres. Vgl. Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925, S. 141–145.

4 Im Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1913 ist eine detaillierte Übersicht über die Etatstärken der Truppen des Reichsheeres, aufgegliedert nach Land, Truppengattung und Stärke, enthalten. Ebenso ist eine Aufschlüsselung aller Heeresangehörigen nach Rang und Anzahl je Truppenteil dort zu finden. Vgl. Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913, S. 673–686.

- © ZMSBw 2017 -

Das ist eine recht genaue Aufgliederung. Ich darf ein Beispiel herausgreifen:

	Jäger
Preußen:	14 Bataillone
	14 Stabsoffiziere als Bataillonskommandeure
	70 Hauptleute und Rittmeister
	238 Oberleutnants und Leutnants
Summe:	322

Dann kommt die Zahl der Ärzte, die Zahl der Unteroffiziere, auf die einzelnen Dienstgrade aufgegliedert, und die Zahl der wehrpflichtigen Soldaten, ebenfalls genau aufgegliedert.

Fast genauso ist es beim Haushaltsplan 1925. Für die Haushaltspläne der Zeit nach 1918 ist außerdem das Wehrgesetz von 1921 zu berücksichtigen, in dessen § 3 es heißt:

> Im Reichsheer werden aufgestellt: 21 Infanterie-Regimenter zu je drei Bataillonen und je eine Minenwerferkompanie, 21 Ausbildungsbataillone, 18 Reiterregimenter zu je vier Eskadronen, sieben selbstständige Eskadronen usw.

Bei der Marine heißt es:

> Sechs Linienschiffe, sechs kleine Kreuzer, zwölf Zerstörer und zwölf Torpedoboote.

Allerdings ist bei den Verhältnissen nach 1920 zu berücksichtigen, dass diese Stärken durch Anhänge des Friedensvertrages festgelegt waren, sodass diese Gliederung nicht nur dem Wunsch der Haushaltsklarheit, sondern auch der außenpolitischen Zwangslage entspricht.

Im amerikanischen Haushaltsplan ist etwa folgende Situation. Es gibt im Haushaltsplan eine Präambel, in der etwas, aber sehr unverbindlich, über Gliederung steht, z.B. dass 137 Geschwader der Luftwaffe vorhanden sind, davon 126 Frontgeschwader. Dann sind einige Einheiten für die Marine genannt. Wir haben aber den Eindruck, dass das keine vollständige Gliederung ist, sondern dass in der Präambel lediglich einige Beispiele herausgegriffen sind. Im Haushaltsplan selbst ist nur an einer Stelle bei einer Nationalgarde – sie scheint ein Mittelding zwischen Militär und Polizei zu sein[5] – eine Gliederung in 27 Divisionen erwähnt. Im Übrigen sind weder die Stärken an Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten noch die Dienstgradeinteilungen enthalten, sondern nur die Geldsummen. Wir haben, weil uns das irgendwie unvollständig erschien, gestern durch Nachfrage in der amerikanischen Botschaft festgestellt, dass es in Amerika ein Gesetz über die grundsätzliche Gliederung gibt[6]. Wir haben es noch nicht beschaffen können, weil wir das

---

5 Als Nationalgarde in den USA bezeichnet man die Miliz eines jeden Bundesstaates, die dem Kommando des jeweiligen Gouverneurs untersteht und im Falle von Naturkatastrophen oder Unruhen im Inneren eingesetzt werden kann. Gleichzeitig ist die Nationalgarde aktiver Teil der Reserve der U.S. Army (Army National Guard) und der U.S. Air Force (Air National Guard), die im Bedarfsfall vom Präsidenten in den Bundesdienst übernommen werden kann. Vgl. Bradford, The Citizen Soldier in America, S. 482–487.

6 Der Redner bezieht sich hier auf die »Message of the president«, die dem jährlichen Haushaltsplan der US-Regierung vorangestellt ist und in dem die entsprechenden Zahlen für die Stärke der USAF genannt wurden. Vgl. The budget plan of the United States Government for the fiscal year ending in June 30 1955, S. M44. Die grundlegende Organisation der Streitkräfte der USA ist im National Security Act von 1947 sowie im General Military Law (§ 101–§ 501) geregelt. Vgl. United States Code, vol. 2: Title 10 – Armed Forces to Title 11 – Bankruptcy, S. 958–974.

- © ZMSBw 2017 -

erst gestern Abend zwischen 9 und 10 Uhr bei dem Attaché klären konnten, der vorher nicht zu erreichen war. Das scheint etwas Ähnliches zu sein, wie das kommende Organisationsgesetz, mehr eine Bestimmung betreffend die grundsätzliche Gliederung. Dann gibt es – das konnte aber der Attaché nicht sagen, ob das Erlasse des dortigen Präsidenten oder Erlasse der dortigen Regierung sind – Bestimmungen, wo die Gliederung genauer festgelegt ist. Er sagte, das sei ein interner Erlass, der nicht veröffentlicht werde. Aber diese beiden letzten Auskünfte des Attachés muss ich mit Vorbehalt wiedergeben, weil ich die Unterhaltungen nicht selber führen konnte und weil er es außerdem offenbar auch nicht genau gewusst hat.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe inzwischen den Bericht der Herren Kollegen über die Reise nach Amerika angefordert. Aus der Erinnerung kann ich sagen, dass es in USA zwei Arten von Gesetzen gibt, das Autorisationsgesetz und das Bewilligungsgesetz[7]. Das Autorisationsgesetz stellt den Rahmen fest, bis zu welcher Höhe im Einzelnen Streitkräfte bestimmter Art usw. aufgestellt werden. Das Organisationsgesetz erlaubt der Verwaltung, das und das zu tun. Das Bewilligungsgesetz, das seinen Niederschlag im Haushaltsplan findet, stellt für das, was nach dem Autorisationsgesetz erlaubt ist, die Mittel zur Verfügung. Das ist die Erklärung dafür, dass der Haushaltsplan diese einzelnen Dinge nicht enthält. Diese sind in einem besonderen Gesetz genannt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nur glaube ich – wir haben in Amerika oft darüber gesprochen –, dass das amerikanische Haushaltsrecht gegenüber unserem unterschiedlich ist. Während bei uns das Haushaltsgesetz bereits ein Bewilligungsgesetz ist, reicht das Haushaltsgesetz in USA nicht aus. Man braucht dort auf allen Gebieten ein eigenes Gesetz. Wir haben keinen Anlass, die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich auf den Kopf zu stellen.

Abg. **Bausch** (CDU): Was wir jetzt gehört haben, würde doch dafür sprechen, dass wir uns, wenn wir schon so weit gehen wollen, eine Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen, über eine Formulierung etwa der Art einig werden, wie sie gegen Schluss der letzten Beratung gebracht wurde. Diese Formulierung lautete:

> Die Stärke der Streitkräfte und die Grundlagen ihrer Organisation werden ihrer Zahl nach durch das Haushaltsgesetz bestimmt.

Damit würde festgelegt, dass auf alle Fälle das Haushaltsgesetz die Umrisse der Organisation und die Zahl der Streitkräfte ausweisen muss, nämlich das, was etwa in dem Haushalt für 1913 angegeben ist. Das würde doch Ihren Wünschen voll entsprechen?

▶ Abg. *Erler* (SPD): Ja!

Dann brauchten wir kein besonderes Gesetz zu machen. Man kann den Haushalt mit diesen Angaben ausstatten oder diese Angaben weglassen. Aber wir sind uns wohl in der Auffassung einig, dass diese Angaben in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden sollen. Damit wäre, glaube ich, die Sache klargestellt. Wenn diese

---

7 Siehe hierzu die Ausführungen im Bericht über die USA-Reise des Ausschusses. Kliesing, Bericht, S. 25 f., 41 f. 81 f., 141–144.

- © ZMSBw 2017 -

Angaben von 1913 in das Haushaltsgesetz kommen, ist eindeutig auch vor der Öffentlichkeit erwiesen, was sein soll und was nicht sein soll.

Abg. **Erler** (SPD): Ich bin mit Ihnen völlig einig. Ich möchte, zunächst ins Unreine gesprochen, folgende Formulierung vorschlagen:

> Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundlagen ihrer Organisation werden durch das Haushaltsgesetz bestimmt.

Abg. **Seffrin** (CDU): Mit den Worten »Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte« bin ich einverstanden. Ich möchte jedoch bitten, die Formulierung »Die Grundlagen ihrer Organisation werden durch das Gesetz bestimmt« etwas zu erläutern. Es könnten da unter Umständen Missverständnisse entstehen. Man könnte bei dieser Formulierung auf den Gedanken kommen, dass etwa der Haushaltsausschuss die Organisation der neuen Wehrmacht bestimmt. Ich glaube, damit würde die Angelegenheit an eine falsche Stelle delegiert.

Abg. **Erler** (SPD): Ich darf das aufklären. Zunächst hat der Haushaltsausschuss überhaupt keine Befugnisse. Er berät nur, genau wie wir. Das Gesetz beschließt vielmehr der Bundestag, also alle Mitglieder des Parlaments.

Abg. **Bausch** (CDU): Es ist sehr wichtig, dass wir uns darüber immer wieder einig sind. Es ergeben sich oft andere Tendenzen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Darüber besteht verfassungsrechtlich völlige Klarheit.

Abg. **Erler** (SPD): Gesetze werden vom Parlament und niemand anderem gemacht. Die Ausschüsse sind als Organe des Parlaments nur zur Vorbereitung seiner gesetzgeberischen Tätigkeit und zu nichts anderem berufen. Es ist nicht möglich, dass wir hier Befugnisse abtreten und etwa einem Ausschuss sagen, dass er über die Organisation der Streitkräfte beschließen soll.

Zweitens bedeutet die Fassung »die Grundlagen« nur, dass das Parlament in den großen Linien darüber bestimmt, in denen es Wert darauf legen muss mitzuwirken, damit nicht etwa die Zahl der Armeekorps oder der Divisionen erhöht wird oder eine völlige Verlagerung des Gewichts von einer Waffengattung auf die andere ohne Mitwirkung der Stelle, die das Geld zur Verfügung stellt, erfolgt. Diese Grundlagen finden sich, wie uns soeben vorgetragen wurde, zum Teil sehr spezifiziert in dem Haushaltsplan des kaiserlichen Deutschlands. Wir sollten in Bezug auf demokratische Institutionen nicht in die Zeit vor 1914 zurückfallen. Wir sollten etwas mehr nach vorn gehen. Damals gab es nicht einmal eine parlamentarisch verantwortliche Regierung. Zweitens sollten wir bedenken, dass die Organisation in dem uns vorhin vorgetragenen Reichswehrgesetz sehr spezifiziert war. Dieses Gesetz bildete die Grundlage für den Haushaltsplan, in dem die Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Die völkerrechtliche Lage war damals im Prinzip – ich meine nicht, dass das jetzt ein Diktat gewesen ist – nicht anders als heute. Es gab eine Obergrenze, die durch einen Vertrag festgelegt war. Trotzdem ist keiner auf die Idee gekommen, zu sagen: Weil es im Vertrag steht, brauchen wir kein Gesetz. So ist es heute auch, wo wir in Ausführung internationaler Verpflichtungen bestimmte Grenzen nach oben und nach unten einhalten. Es bedarf aber selbstverständlich auch einer Mitwirkung des Gesetzgebers, um diesen Rahmen auszufüllen. Nur in diesem Sinne ist die Formulierung »Grundlagen der Organisation« zu verstehen. Das heißt, dass nicht die Bundesregierung freie Hand hat, im Laufe

- © ZMSBw 2017 -

eines Jahres die gesamte Heeresorganisation umzukrempeln, wenn sie das will. Wenn sie es für notwendig hält, kann sie es dadurch tun, dass sie einen Nachtragshaushaltsplan einbringt, aber immer nur so, dass der Gesetzgeber in den großen Zügen mitwirkt.

Abg. **Bausch** (CDU): Sie sagen, wenn die Bundesregierung oder die Organe, die über die Gliederung der Wehrmacht zu beschließen haben, es für notwendig halten, eine Veränderung in der Organisation vorzunehmen, können sie das tun, indem sie einen Nachtragshaushalt einbringen. Ich möchte feststellen, man kann das auch tun, ohne einen Nachtragshaushalt einzubringen, wenn sich nämlich die Kopfstärke gar nicht verändert.

▶Abg. *von Manteuffel* (FDP): Die Bewaffnung und Ausrüstung ändert sich zugleich!

Wenn es nicht mehr kostet, kann die Bundesregierung jederzeit in Ausübung ihrer Organisationsgewalt organisatorische Änderungen in der Wehrmacht vornehmen. Ich glaube, das sollte auch festgestellt werden.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Die Formulierung »Grundlagen« geht vielleicht ein bisschen weit. Dann kann ein Ausschuss darauf kommen, zu verlangen, dass jeder einzelne Mann genau aufgeführt wird. Neulich war in einer Formulierung des Kollegen *Mellies* gesagt worden: »die Grundzüge der Organisation«. Ist das nicht ein bisschen anders?

Abg. **Erler** (SPD): Darum würde ich nicht kämpfen.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Wenn es heißt: die Organisation in den großen Grundlagen, kann jemand sagen: Wir wollen genau den Grund feststellen. Das ginge dann bis zum einzelnen Mann.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Herr Abgeordneter *Erler* hat vorhin gesagt, es muss verhindert werden, dass eine grundsätzliche Änderung zwischen Heer, Luftwaffe und Marine eintritt. Das wird ohnehin verhindert, weil wir die Absicht haben, für a) Heer, b) Luftwaffe und c) Marine in der Zweckbestimmung getrennt die Stärken für alle Dienstgrade einzusetzen, sodass Verschiebungen zwischen Heer, Luftwaffe und Marine von uns selbst ausgeschlossen werden. Das ist zweckmäßig, um auch gewisse internationale Bedenken auszuschalten, dass wir vielleicht plötzlich aus der Wehrmacht etwas ganz anderes machen, als vertraglich vereinbart ist.

Abg. **Paul** (SPD): Herr Kollege *Bausch* hat gesagt, im Rahmen eines bewilligten Betrages seien Verschiebungen möglich. Hier handelt es sich um eine grundsätzliche Frage, die ich klargestellt haben möchte. Nehmen wir an, es ist eine Summe von 300 Millionen DM für den Bau von Torpedobooten bewilligt und es kommt jemand zu der Auffassung, das sei unzweckmäßig, stattdessen sollte ein Kreuzer gebaut werden. Ist das zulässig oder nicht? Ich meine, es ist nicht zulässig. In der Regel ist es umgekehrt. Heute baut niemand für kleine schnelle Fahrzeuge größere. Ich habe den Fall absichtlich so grotesk gewählt.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Eine solche Verschiebung wird nicht möglich sein, weil diese Schiffstypen, wenn auch nicht im Augenblick schon, so doch in den ordnungsgemäßen Haushaltsplänen, in getrennten Titeln untergebracht

- © ZMSBw 2017 -

werden. Es gibt keine Möglichkeit einer Titelverschiebung ohne eine Änderung des Haushaltsgesetzes.

Abg. **Erler** (SPD): Ich wollte nur auf den Bericht der Amerika-Delegation hinweisen, wo es auf Seite 41 heißt:

> Die Haushaltsgesetzgebung als Mantelgesetzgebung reicht allein nicht zur Bewilligung aus. Es muss im Einzelfalle die genehmigende Gesetzgebung hinzutreten. Dieser Umstand kompliziert zwar den Gang des Bewilligungsprozesses, bedeutet aber die Möglichkeit einer doppelten Kontrolle durch den Kongress. Für den Ernstfall steht ein Notstandsgesetzgebungsprogramm zur Verfügung[8].

An einer anderen Stelle wird von dem Streitkräfte-Komitee gesprochen. Das ist unser Ausschuss, und zwar die kleinere Ausgabe, nämlich der Ausschuss im Repräsentantenhaus. Die größere Ausgabe gibt es beim Senat, dieser Ausschuss hat viel mehr Befugnisse[9]. Also die kleine Ausgabe besteht aus 37 Mitgliedern. Der Ausschuss ist 1947 in Zusammenhang mit der Neuorganisation des Verteidigungswesens durch Zusammenlegung des Heeresausschusses und des Flottenausschusses gebildet worden. Er wirkt bei der Aufstellung des Verteidigungsbudgets mit, das außerdem im Appropriations Committee, im Haushaltsausschuss, beraten wird. Dieses Budget umfasst zwei Drittel des Gesamtbudgets. Der Ausschuss hat drei ständige Unterausschüsse für die Gesetzgebung und einen ständigen Untersuchungsausschuss. Der Gesamtausschuss und jeder der vier Unterausschüsse haben je einen Rechtsberater. Außerdem hat der Ausschuss sechs Sekretäre usw. Dieser Gesamtpersonalbestand, der dem Ausschuss zur Verfügung steht, wird nicht als ausreichend bezeichnet. Man glaubt durch eine Erweiterung des Stabes viel Geld sparen zu können. Das zur Illustration der Methode, wie in den USA auf dem Wege der Gesetzgebung im Haushaltsgesetz und im Autorisationsgesetz sehr genau die Stärken festgelegt werden. Aber so weit will ich gar nicht gehen. Ich glaube, über die Formulierung sind wir uns schon ziemlich einig.

Abg. **Seffrin** (CDU): Herr Kollege *Erler* hat darauf hingewiesen, dass in den USA für den Ernstfall eine besondere Regelung vorgesehen ist. Ich möchte anregen, zu überlegen, ob bei uns nicht auch für den Ernstfall eine solche Sonderregelung getroffen werden kann.

Abg. **Erler** (SPD): Danach haben wir schon gefragt, das kommt noch.

Abg. **Schmidt** (SPD): Das fällt unter die Notstandsregelung in der Verfassung.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Die nächstbeteiligten Minister haben sich neulich mit dieser Frage, freilich nur kurz, befasst und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anregung, wie sie in dem Antrag Mellies ihren Niederschlag gefunden hat, abgelehnt werden sollte, im Wesentlichen mit der Begründung, dass es sich um etwas Überflüssiges handelt. Ich glaube aber, dass nunmehr, da erstens der Antrag geändert ist und wenn zweitens den Bundesministern die Ergebnisse dieser Diskussion und die hier zutage getretenen Gesichtspunkte mitgeteilt werden, die beteiligten Minister ihre Stellungnahme werden überprüfen können. Dann

---

8 Vgl. Kliesing, Bericht, S. 41.

9 Vgl. zu den beiden Committees on Armed Services im US-Kongress Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 689 f., Anm. 23.

- © ZMSBw 2017 -

besteht vielleicht die Hoffnung, dass man dem auch wird zustimmen können. Mehr kann ich im Augenblick nicht sagen.

Abg. **Erler** (SPD): Das bedeutet, dass wir es ruhig hier verabschieden können. Die Stellungnahme der Minister kann im Rechtsausschuss abgegeben werden.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg): Ich darf noch bemerken, dass die Formulierung mit den Worten »die Grundzüge« gegenüber der anderen Formulierung den Vorzug verdienen würde.

Abg. **Erler** (SPD): Einverstanden. Die Formulierung würde lauten:

> Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation werden durch das Haushaltsgesetz bestimmt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist vorläufig Art. 91a. Wir überlassen es dem Rechtsausschuss, wo er die Bestimmung einbauen will.

Abg. **Becker** (FDP): Damit nicht Kommentatoren, wie ich neulich schon sagte, mit dem berühmten argumentum e contrario kommen und sagen: Also ist es bei den anderen Ministerien nicht nötig, dass das im Einzelnen festgelegt wird, möchte ich bitten, dem Rechtsausschuss die Empfehlung zu geben, das noch einmal nachzuprüfen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das kann das Bundesministerium der Justiz noch einmal prüfen.

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Wir gehen allerdings im Haushaltsgesetz insofern weiter, als wir nicht nur die Stärken, sondern, wie es bisher in Deutschland üblich gewesen ist, für jeden Dienstgrad die genaue Zahl einsetzen. Aber ich glaube, das braucht nicht in diese Grundgesetzbestimmung hineingenommen zu werden. Das wäre überflüssig, weil nicht beabsichtigt ist, dass die Bundesregierung bei einem solchen Gesetz von der bisherigen genaueren Nachweisung abgeht und etwa sagt: Wegen dieses Gesetzes werden im Haushaltsgesetz die Stärken nur noch global eingesetzt.

Abg. **Erler** (SPD): Von Regierung und Parlament wird erwartet, dass sie über das im Grundgesetz festgelegte demokratische Existenzminimum freiwillig hinausgehen.

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Vielleicht werden die Bedenken des Herrn Dr. *Becker* zerstreut, wenn das in den besonderen Abschnitt VIIIa: Wehrwesen übernommen wird. Das haben wir dem Rechtsausschuss empfohlen[10].

Ministerialdirigent **Hopf** (BMVg): Ich bitte, das zuletzt Gesagte ins Protokoll aufzunehmen, damit in unserem Ministerium niemand auf den Gedanken kommt, dass die genaue Aufgliederung, die wir tatsächlich vornehmen, überflüssig ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf dann feststellen, dass der Antrag Mellies, abgewandelt durch den Kollegen *Erler*, einstimmig angenommen worden ist.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich möchte ein Anliegen wiederholen, das ich schon in der letzten Sitzung angesprochen habe. Mir liegt sehr viel daran, dass in der Frage der Versammlungsfreiheit eine unmissverständliche Meinung des Ausschusses festgestellt und ins Protokoll aufgenommen wird. Es handelt sich um die Klärung

---

[10] Vgl. Stand der Beratungen zur Änderung des Grundgesetzes lt. Bundestagsdrucksachen Nr. 124 und 125 nach der 62. Sitzung vom 15.12.1955. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 56/55.

- © ZMSBw 2017 -

und Sicherung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu religiösen Zwecken. Auch außerhalb von Veranstaltungen im Rahmen der ordentlichen Seelsorge in der Wehrmacht müssen die Soldaten die Möglichkeit haben, sich in- und außerhalb der Kaserne, selbstverständlich außerhalb des Dienstes, zu religiösen Zwecken, zu Zwecken der Erbauung, zu versammeln, etwa um miteinander die Bibel zu lesen oder sonstige gemeinschaftliche Versammlungen abzuhalten. Hierüber gab es in der Vergangenheit immer wieder Auseinandersetzungen, vor allem in der nationalsozialistischen Zeit. Ich halte es für sehr wichtig, dass hierüber im Ausschuss keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Ich denke hierbei nicht nur etwa an evangelische Christen, sondern auch an andere Leute, die von religiösen Dingen eine andere Auffassung haben. Ich kann mir vorstellen, dass es auch Sekten und religiöse Gruppen gibt, die nicht nur zu religiösen Zwecken zusammenkommen, sondern die ihrer ganzen Tendenz nach in Gefahr stehen, sich auch auf das politische Gebiet zu begeben. Ich nenne die Ernsten Bibelforscher oder die Zeugen Jehovas. Hier handelt es sich um Sonderfälle. Wie wir damit fertigwerden sollen, ist mir noch nicht klar. In jedem Falle muss klar sein, dass Soldaten, die zu religiösen Zwecken zusammenkommen, ohne dass sie eine aggressive Tendenz haben, die die Substanz der Wehrmacht und ihr politisches Gefüge berühren könnte, absolute Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit haben, dass es in dieser Beziehung kein Wenn und kein Aber geben kann.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, dass wir hierin völlig einig sind; ich könnte mir kaum vorstellen, dass es anders wäre. Ich darf das feststellen. Die Frage ist nur, wie dem Ausdruck verliehen werden soll.

Abg. **Bausch** (CDU): Nach der Debatte, die wir in der letzten Sitzung geführt haben, möchte ich annehmen, dass eine besondere Festlegung etwa im Grundgesetz nicht nötig ist. Von allen Seiten wurde gesagt, dass das völlig selbstverständlich sei. Aber mir liegt daran, dass wir es auch im Protokoll festhalten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann bitte ich, den wesentlichen Inhalt dessen, was Herr Kollege *Bausch* gesagt hat, nicht nur im stenografischen Bericht, sondern auch im Protokoll festzuhalten und zu vermerken, dass das die einmütige Auffassung des Ausschusses darstellt.

Abg. **Erler** (SPD): Wir haben in der gestrigen Sitzung den Art. 5 betreffend Meinungsfreiheit aufgeführt. Wir haben andererseits erfahren, dass der Art. 5 – wir haben es zwar gewusst, aber es wurde uns noch einmal deutlich gemacht – ohnehin schon die Meinungsfreiheit unter den Vorbehalt der allgemeinen Gesetze stellt. Ich verweise auf Abs. 2 von Art. 5. Ein Wehrgesetz, eine Heeresdisziplinarordnung usw. ist doch ein allgemeines Gesetz. Ich weiß also nicht, ob es mit Rücksicht auf den Gesetzesvorbehalt nicht überflüssig ist, den Art. 5 hier aufzuführen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir können ja den Satz hinzufügen: Eine Aufführung des Art. 5 erscheint im Hinblick auf den in ihm enthaltenen Gesetzesvorbehalt nicht notwendig.

Ministerialdirektor **Roemer** (BMJ): Ich halte mich aus Loyalitätsgründen für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass im Rechtsausschuss Ihr juristischer Sprecher, Herr Abgeordneter Dr. *Arndt*, den entgegengesetzten Standpunkt vertreten hat. Ich halte das, was Herr Abgeordneter *Erler* soeben gesagt hat, für

- © ZMSBw 2017 -

richtig. Wir haben es anhand der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs[11] nachgeprüft. Ich würde es an sich sehr begrüßen, wenn der Katalog der einzuschränkenden Grundrechte nicht unnötigerweise erweitert würde.

Abg. **Erler** (SPD): Ich darf anregen, zu Art. 5 eine Klammer hinzuzufügen: Falls der Gesetzesvorbehalt nach Abs. 2 nicht für ausreichend gehalten wird. Dann mögen die Juristen das nachprüfen.

Der **Ausschuss** stimmt diesem Vorschlag zu.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich darf zu dem von mir vorhin Gesagten noch eine kurze Bemerkung machen. Wir verhandeln jetzt über die Grundrechte. In diesem Rahmen würde mir bezüglich meines Anliegens eine Feststellung im Protokoll völlig genügen. Das soll aber nicht bedeuten, dass ich darauf verzichten wollte, wenn das Soldatengesetz beraten wird, unter Umständen noch die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in das Soldatengesetz zu beantragen.

Der **Ausschuss** erhebt keinen Widerspruch.

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt, dass in der Ausschussdrucksache Nr. 56/55[12] der Art. 32a dreimal aufgeführt sei, nämlich zunächst unter Ziff. II 1 und 2. Das seien die ersten beiden Absätze. Als nächstes komme der Art. 32a unter Ziff. I 2; das werde jetzt Abs. 3. Die bisherige Ziff. I 3 auf Seite 2 oben werde dann Ziff. 4.

Ferner weist Vors. **Jaeger** darauf hin, dass noch zu behandeln seien erstens die Stellung des Verteidigungsministers und der Verteidigungsfall, sodann der Antrag der FDP auf Drucksache 171, ferner der Antrag auf den Drucksachen 124 und 125 Ziff. 2 betreffend Art. 60 Abs. 1. Die letztere Bestimmung sei unbestritten. Er stellt, da sich Widerspruch nicht erhebt, fest, dass der Ausschuss der Bestimmung des Art. 60 Abs. 1 einstimmig zustimmt.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) teilt mit, dass der Beamtenrechtsausschuss das Soldatengesetz bis § 32 beraten habe, und bittet den Ausschuss, zu erwägen, ob er mit der Beratung des Soldatengesetzes vor dem vollständigen Abschluss der Beratungen im Beamtenrechtsausschuss beginnen könne.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt in Aussicht, den Ausschussmitgliedern die Beschlüsse des Rechtsausschusses während der Ferien nach Hause zu schicken und später nach Vorliegen der Beschlüsse des Beamtenrechtsausschusses eine Synopse anfertigen zu lassen.

Vors. **Jaeger** bittet ferner den Abg. Dr. *Kliesing*, den Bericht über die Amerika-Reise während der Ferien fertigzustellen, und die Ausschussmitglieder, eventuelle Ergänzungswünsche dem Abg. Dr. *Kliesing* brieflich mitzuteilen.

---

[11] Art. 130 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung: »Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.« Der Reichsdisziplinarhof setzte der persönlichen und politischen Freiheit der Beamten in einem Grundsatzurteil vom 5.12.1921 Grenzen, indem er von den Beamten ein Treuebekenntnis gegenüber der Verfassung verlangte. Die Beamten seien demnach während ihres Dienstes verpflichtet, die Bestimmungen der Verfassung zu achten. Vgl. Schmahl, Disziplinarrecht und politische Betätigung der Beamten in der Weimarer Republik, S. 54.

[12] Stand der Beratungen zur Änderung des Grundgesetzes lt. Bundestagsdrucksachen Nr. 124 und 125, BT ParlA, Ausschuss-Drs. Nr. 56/55.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD) nimmt Bezug auf eine Meldung in der »Neuen Rhein-Zeitung«, dass am 5. Januar 1956 ein Musikzug und eine Ehrenkompanie zum 80. Geburtstag des *Bundeskanzlers*, am 10. Januar 1956 eine Ehrenkompanie mit Musik für den Empfang der Diplomaten abgestellt werden solle und dass am 20. Januar 1956 am »Tag der Streitkräfte« eine Parade sowie zwischen dem 20. und 30. Januar 1956 eine Parade bei einem Empfang anlässlich der Anwesenheit von Vertretern der Nordatlantikpakt-Organisation stattfinden solle[13]. Er beantragt, dem Verteidigungsministerium mitzuteilen, dass der Ausschuss die Schaffung von Streitkräften und nicht die Schaffung von Paradeformationen erwartet habe.

Vors. **Jaeger** (CSU) hält eine Erklärung des Bundesverteidigungsministeriums hierzu für erforderlich und bittet die Regierungsvertreter, den zuständigen Vertreter des Ministeriums herbeizurufen.

Abg. **von Manteuffel** (FDP) bittet die Regierungsvertreter, eine Zeitungsnotiz des Bundesministers für Verteidigung des Inhalts zu veranlassen, dass im Februar 1956 die Annahmestellen errichtet und Bewerber für die neuen Streitkräfte von diesen Annahmestellen vorgeladen werden würden, um die große Zahl von Briefen an Abgeordnete mit diesbezüglichen Fragen zu verhindern.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) verspricht, das Erforderliche zu veranlassen.

Abg. **Erler** (SPD) erklärt es für notwendig, dass das Verteidigungsministerium einen ständigen Verbindungsmann zum Sicherheitsausschuss bestelle, damit mit diesem alle auch neben der Gesetzgebung sich ergebenden Fragen besprochen werden könnten und so die Arbeit des Verteidigungsministeriums erleichtert werde.

Ministerialdirigent **Barth** (BMVg) teilt mit, dass ein solcher Verbindungsmann im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen sei, dass aber die Person noch nicht feststehe[14].

Abg. **Majonica** (CDU) nimmt Bezug auf einen Artikel von Professor Dr. *Wolf* in der »Frankfurter Allgemeinen« vom 15. Dezember 1955 über die Tätigkeit des Personalgutachterausschusses und meint, es sei unangebracht, dass ein Mitglied des Personalgutachterausschusses jetzt in dieser Weise in die Diskussion eingreife[15].

Vors. **Jaeger** (CSU) erklärt, jeder habe das verfassungsmäßige Recht, etwas zu schreiben. Zum Inhalt könne er noch nicht Stellung nehmen.

Abg. **Bausch** (CDU) bemerkt zu dem Artikel von Professor *Wolf* in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« grundsätzlich, dass er sich vorbehalte, jederzeit zu diesen Dingen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Er habe die Absicht,

---

13 Bericht über die Pläne des Verteidigungsministeriums in Bezug auf Ehrenbezeugungen und Festtage. Darin wird der Januar 1956 als »Monat der Paraden« bezeichnet. Vgl. Erste Paraden im Januar. In: Neue Rhein Zeitung vom 16.12.1955, S. 1.

14 Im vorläufigen Organisationsplan des BMVg vom 22.11.1955 war das Referat I/B/1 in der UAbt. I/B (Allgemeine nichtmilitärische Angelegenheiten) für die Verbindung zum Bundestag, Bundesrat sowie für Kabinettsangelegenheiten zuständig. Vgl. BArch, Org 800, Bd 1.

15 Der Rechtsexperte *Ernst Wolf*, Mitglied im PGA, hatte in einem Zeitungsartikel die Ablehnungen von Bewerbern durch den Personalgutachterausschuss erläutert und begründet. Vgl. Bitte um Vorsicht. In: FAZ vom 15.12.1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

hierüber demnächst im Rundfunk zu sprechen, und dagegen werde wohl nichts einzuwenden sein. [Der] Redner bittet sodann um Auskunft, ob die Behauptung von Professor *Wolf* zutreffe, dass das Verteidigungsministerium die Ablehnung von Angehörigen des Ministeriums durch den Personalgutachterausschuss bekannt gegeben habe.

Abg. **Schneider** (DP) führt aus, dass in weiten Kreisen, insbesondere unter den ehemaligen Soldaten, die sich beworben hätten, Unklarheit über die Möglichkeit und den Zeitpunkt der Einstellung bestehe. Außerdem habe er festgestellt, dass Auskünfte des Verteidigungsministeriums über die Bedingungen der Wiedereinstellung mit denen anderer Stellen, z.B. des Verbandes Deutscher Soldaten, nicht übereinstimmten. Ob die Anregung des Abg. *von Manteuffel* ausreiche, um in dieser Beziehung Klarheit zu schaffen, sei fraglich. Jedenfalls müsse das Ministerium wenigstens dem Sicherheitsausschuss mitteilen, ob es schon konkrete Vorstellungen über die Möglichkeiten der Wiedereinstellung, der Beförderungen usw. habe.

Zu dem Aktenvermerk des *Vorsitzenden* über die Besprechung mit dem Personalgutachterausschuss sagt der Redner, er könne sich mit ihm nicht in vollem Umfange einverstanden erklären. Es sei bedauerlich, dass die Diskussion über den Personalgutachterausschuss weiterhin anhalte und dass eine endgültige Klärung im Interesse der Sache noch nicht möglich gewesen sei. Seiner Fraktion gehe es dabei ausschließlich um die Methode, die mit rechtsstaatlichen Prinzipien und demokratischen Auffassungen nicht zu vereinbaren sei. Es erscheine notwendig, dass hier eine Klärung erfolge.

Vors. **Jaeger** (CSU) erwidert, dass diese Klärung erfolgen werde. Der Aktenvermerk bedürfe keineswegs der Billigung des Ausschusses oder irgendeines Mitglieds, sondern es habe sich um einen im Einverständnis mit dem Ausschuss von Abg. *Erler* und ihm unternommenen Versuch gehandelt, ein praktisches – nicht ein grundsätzliches Kompromiss zu erzielen. Er sei sozusagen nur der Richter in der Güteverhandlung gewesen, der, da er neutral sei, das Ergebnis notifiziert habe und er habe zu dem Inhalt keine Stellung genommen. Er habe nur zu einer Einigung beitragen wollen, und sein einziges Ziel sei gewesen, dass die Aufrüstung ein bisschen schneller gehe.

Abg. **Erler** (SPD) stellt dazu fest, dass er dieses Ziel nicht gehabt habe.

Abg. **Kliesing** (CDU) kritisiert, dass Leute, die sich vor einem Jahr gemeldet hätten und die nach seiner persönlichen Überzeugung ausgezeichnet seien, noch immer keinen Fragebogen hätten, während andere, die sich viel später gemeldet hätten, sich inzwischen schon vorgestellt hätten bzw. geprüft worden seien. In einem Falle habe sich jemand freiwillig als Soldat zur Luftwaffe gemeldet und jetzt ein Schreiben des Inhalts erhalten, die Einstellung von Verwaltungsangestellten erfolge zu gegebener Zeit durch die örtlichen Instanzen.

Abg. **Schmidt** (SPD) weist darauf hin, dass der Personalgutachterausschuss in der Öffentlichkeit schwer angegriffen worden sei[16] und dass sich einstweilen nur

[16] Nicht nur die Ablehnung von langjährigen Mitarbeitern des BMVg durch den PGA stieß in der Öffentlichkeit auf Verwunderung, auch die durch die Überprüfung resultierende verlangsamte

- © ZMSBw 2017 -

sehr wenige Mitglieder des Bundestages bereitgefunden hätten, zu der Diskussion über den Ausschuss klärend beizutragen. Nachdem an dem Gesetz über den Personalgutachterausschuss wie hinsichtlich der Konsequenzen, die sich aus diesem Gesetz ergeben hätten, alles Mögliche als fragwürdig hingestellt worden sei, halte er es für wünschenswert, dass die Mitglieder des Sicherheitsausschusses, die dieses Gesetz seinerzeit herbeigeführt hätten, ihre Stellung zu diesem Problem klar bezögen. Wenn in der Presse nicht nur von Professor *Wolf*, sondern auch von zwei Vorstandsmitgliedern des Personalgutachterausschusses, *Kuntzen* und *Danner*, Artikel erschienen seien[17], so sei das die zwangsläufige Folge dessen, dass sich die Mitglieder des Sicherheitsausschusses völlig aus dem Streit herausgehalten hätten. Irgendjemand müsse die Leute verteidigen, die angegriffen worden seien, und wenn die Mitglieder des Sicherheitsausschusses es nicht täten oder nicht klar sagten, was sie für richtig hielten, habe dies selbstverständlich zur Folge, dass die Leute sich selbst verteidigen müssten. Insbesondere der Artikel von Professor *Wolf* sei ausgezeichnet gewesen und im Übrigen habe keiner der Artikel einen unsachlichen Eindruck gemacht. Dass ein Dementi des Bundesverteidigungsministeriums zu dem von Abg. *Bausch* angeführten Punkt bisher nicht erschienen sei, spreche für Professor *Wolf*.

Vors. **Jaeger** (CSU) entgegnet, dass das nur gegen die Pressestelle des Verteidigungsministeriums spreche.

Abg. **Seffrin** (CDU) macht auf eine Notiz in der »Bonner Rundschau« vom 16. Dezember 1955 aufmerksam, wonach der Gutachterausschuss in seiner ganztägigen Sitzung am 15. Dezember nicht weniger als 25 Fälle begutachtet habe, unter ihnen auch *Graf Baudissin*[18]. Diese Nachricht durchbreche wenigstens bei der Nennung des Namens *Baudissin* die Geheimhaltungsverpflichtung. – Redner teilt sodann mit, dass verschiedene Eltern ihn gefragt hätten, ob ihre Kinder dann, wenn die Wehrpflicht komme, ihr Studium oder ihre Lehrzeit unterbrechen müssten, und bittet um Aufklärung darüber, wie das gedacht sei.

Abg. **Erler** (SPD) macht geltend, dass die positive Beurteilung durch den Personalgutachterausschuss ohnehin nicht geheim bleibe; denn damit, dass jemand z.B. als Oberst erscheine, sei erwiesen, dass er ein positives Urteil gefunden habe. Bedenklich sei lediglich die Bekanntgabe der Ablehnung, weil das für den Betroffenen nachteilige Folgen haben könne.

Abg. **Majonica** (CDU) betont, dass er wie in der Vergangenheit zu dem Personalgutachterausschuss-Gesetz stehe und den Personalgutachterausschuss für gut halte, dass er jedoch über die Rechtsthesen, die Professor *Wolf* in seinem Artikel vorgetragen habe, etwas entsetzt gewesen sei; denn die Art, in der der Gutachter-

---

Aufstellung des Offizierkorps wurde kritisiert. Vgl. Seltsamer Aufbau einer Wehrmacht. In: FAZ vom 10.12.1955, S. 1. Siehe auch Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 709–711, 716–719.

17 *Lothar Danner* gehörte nicht dem Vorstand des PGA an. Vermutlich handelt es sich hier um einen Sprech- oder Hörfehler. Gemeint ist *Viktor Renner*. Ders.: Der Personalgutachterausschuss. In: Politische Studien. Monatshefte der Hochschule für Politische Wissenschaften München vom Dezember 1955, S. 28–34; Adolf Kuntzen, Gutachten für Obersten und Generale. In: Sonntagsblatt vom Dezember 1955. Artikel zit. nach: AWS, Bd 3, S. 1069 (Beitrag Meyer).

18 Gutachterausschuss sehr fleißig. In: Bonner Rundschau, 16.12.1955, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

ausschuss das Verfahren durchführe, behage wohl niemandem. So werde eine unkontrollierte Aussage über den, der zur Beurteilung anstehe, ohne Weiteres ermöglicht, und das sei sehr bedenklich. Dass einige Bewerber abgelehnt worden seien, sei selbstverständlich das Recht des Ausschusses gewesen. Man habe keinen Ausschuss schaffen wollen, der unbesehen alles akzeptiere, was ihm vom Verteidigungsministerium vorgelegt werde. Es sei aber zu wünschen, dass das Verfahren im Ausschuss selbst einer Änderung unterzogen werde.

Abg. **Erler** (SPD) trägt vor, dass der Personalgutachterausschuss kein Gericht sei, sondern ein Hilfsorgan bei der Auslese von Bewerbern für neue Funktionen, die es bisher nicht gegeben habe. Als der Bundesgrenzschutz bei der Auswahl seiner Bewerber Ablehnungen ohne Angabe von Gründen und ohne Gegenüberstellungen erklärt habe, habe es auch keinerlei Aufregung gegeben. Dass die Stelle, die befugt sei, über Einstellungen zu entscheiden, sich ihre Auslesemaßstäbe verkümmern lasse, indem sie mit den Bewerbern darüber diskutiere, ob sie zu Recht abgelehnt worden seien, gebe es nirgends. Die neuen Streitkräfte seien nicht zur Versorgung der alten Armee da, sondern stellten etwas völlig Neues dar, und keiner der bisherigen Soldaten habe einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung. Es handle sich um eine Auslese aus einer großen Zahl von Bewerbern, aber nicht darum, dass der Personalgutachterausschuss etwa als Gericht fungiere, das nur dann jemanden ablehnen könne, wenn bestimmte Tatbestände vorlägen, die es gewissermaßen zu verurteilen gelte. Das würde bedeuten, dass alle anderen einen Anspruch hätten, verwendet zu werden, und das sei nicht der Fall. Die ablehnenden Entscheidungen des Ausschusses seien sicher denen gegenüber, die schon da seien, von größerer Bedeutung als denen gegenüber, die erst kämen. Wenn es anders wäre, würde man den Minister Lügen strafen, der dem Sicherheitsausschuss stets versichert habe, keiner seiner Leute wisse, ob er Offizier werde und welchen Rang er gegebenenfalls bekomme, weil er keinem eine solche Zusage machen könne, bevor nicht der Personalgutachterausschuss gesprochen habe. Man sollte hier einen vernünftigen Weg finden, um im Falle ablehnender Entscheidungen dann, wenn sich für die Betroffenen daraus weitere Härten ergäben, als dass sie nicht Offiziere würden, den Ausschuss zu einer besonders sorgfältigen Prüfung zu veranlassen. Dabei müsse man bedenken, wer dem Gutachterausschuss angehöre, und es frage sich, ob man jetzt ein Misstrauensvotum gegenüber dieser Körperschaft aussprechen wolle, in der auch das soldatische Element in ausreichender oder mehr als ausreichender Weise vertreten sei. Ferner sollte sich jeder, bevor er sich öffentlich äußere, nach den Mehrheitsverhältnissen bei den beanstandeten Entscheidungen zu erkundigen versuchen; vielleicht werde man dann in der Beurteilung des Verfahrens des Personalgutachterausschusses etwas vorsichtiger.

Abg. **von Manteuffel** (FDP) hebt ebenfalls hervor, dass niemand ein Anrecht auf Einstellung habe und dass im Übrigen die Mitglieder des Sicherheitsausschusses wüssten, wer dem Personalgutachterausschuss angehöre. Bei der Diskussion um den Gutachterausschuss sei eigentlich nur die Reaktion in Bonn, um nicht zu sagen: im Bundesverteidigungsministerium, interessant. In einer Studentenversammlung in Mainz, der er dieser Tage beigewohnt habe, habe sich dagegen gezeigt, dass man die Dinge draußen ganz richtig verstehe. So sei er von den Studen-

- © ZMSBw 2017 -

ten in der Aussprache gefragt worden, ob er die Gründe für die Ablehnungen kenne. Auf seine Antwort, dass er sie nicht kenne und auch nicht kennen dürfe, hätten die Studenten die Frage gestellt, warum die Reaktion in der deutschen Presse so gewesen sei, obwohl niemand die Gründe gekannt habe[19]. Angesichts der Zusammensetzung des Personalgutachterausschusses habe man wohl Grund zu der Annahme, dass zweifellos triftige Gründe vorgelegen hätten. Redner tritt nach wie vor für den Ausschuss ein, wünscht jedoch, dass Unebenheiten des Verfahrens geglättet würden.

Abg. **Schneider** (DP) bittet nochmals, Klarheit darüber zu schaffen, was mit denen, die sich beworben hätten oder bewerben wollten, in Zukunft geschehen solle. Die Abgeordneten würden in den Wahlkreisen immer wieder darauf angesprochen und müssten in der Lage sein, konkrete Auskunft zu geben. Dies sei jetzt aber weder hinsichtlich des Alters noch hinsichtlich eines Termins noch irgendeines anderen Punktes möglich. Als sein Fahrer, ein ehemaliger Stabsoberbootsmann im Alter von 46 Jahren, kürzlich im Verteidigungsministerium nachgefragt habe, sei ihm gesagt worden, dass er zu alt sei, und auf seine Frage nach einer Zivilverwendung habe man ihm geantwortet, dass dafür vornehmlich nur Abiturienten infrage kämen. In diesen Fragen müsse aus psychologischen Gründen Klarheit geschaffen werden. Man solle diejenigen, die gern mitmachen wollten, nicht dadurch vor den Kopf stoßen, dass man ihnen keine konkreten Auskünfte geben könne.

Abg. **Schmidt** (SPD) hält es im Hinblick darauf, dass dieser Wunsch von allen Seiten geteilt werde, für notwendig, das Ministerium um Auskunft in dieser Frage zu ersuchen.

Vors. **Jaeger** (CSU) stellt daraufhin fest, dass der Ausschuss dem Ministerium diesen Auftrag erteile.

Abg. **Bausch** (CDU) berichtet, dass er immer wieder Zuschriften von Studenten bekomme, aus denen hervorgehe, dass bei diesen immer noch Unklarheiten über ihre militärische Zukunft bestehe. Vor der Verabschiedung des Soldatengesetzes werde sich Endgültiges nicht sagen lassen; aber man solle doch wenigstens etwas Vorläufiges sagen.

Vors. **Jaeger** (CSU) wendet ein, dass alle schon vor einem Jahre Nachricht bekommen hätten. Nun beschwerten sie sich, dass sie bei den ersten 6000 Soldaten nicht dabei seien. So beklage sich jemand, der wieder Hauptfeldwebel werden wolle und die Zusage vom Ministerium habe, dass er nicht unter den ersten 6000 Soldaten sei. Es genüge aber wohl, wenn jemand zu den zweiten 6000 gehöre.

---

[19] Individuell maßgebliche Gründe, die zur Ablehnung von Bewerbern führten, wurden dem Bewerber und dem BMVg in keinem Fall mitgeteilt. Einige Entscheidungen fielen überraschend, darunter die Ablehnung von Oberst a.D. *Kurt Fett*, der eine wichtige Rolle beim Aufbau der Streitkräfte gespielt hatte. In der Folge spekulierte die Presse ausgiebig über die Hintergründe und die Schwächen der Bewerber. Vgl. Gutachterausschuß lehnt Oberst Fett ab. In: Die Welt vom 7.12.1955, S. 1; Der Ausschuss tat seine Pflicht. In: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 10.12.1955, S. 2.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **von Manteuffel** (FDP) ist der Meinung, dass es eine Erleichterung bedeuten würde, wenn man sagte, dass das 6000er-Programm in der Einstellung erfüllt sei und dass diejenigen, die für dieses Programm infrage kämen, in den nächsten Wochen zur Vorstellung befohlen würden; für die anderen, auch für diejenigen, die bisher nur die formlose Bestätigung bekommen hätten und noch keinen Fragebogen erhalten hätten, werde die Vorstellung ab Februar bei den zu errichtenden Annahmestellen für das nächste halbe Jahr erfolgen.

Vors. **Jaeger** (CSU) ist ebenfalls der Ansicht, dass eine solche Erklärung in irgendeiner Weise herausgegeben werden könne.

Oberst **de Maizière** (BMVg) teilt mit, dass es zurzeit etwa 800 Soldaten gebe und dass im Laufe des Monats Januar alle diejenigen, die für das 6000er-Programm vorgesehen seien, durchgeprüft sein würden.

Abg. **Erler** (SPD) führt darauf Folgendes aus: Ich habe durch Zufall das Paradeprogramm erfahren – außerdem steht es heute auch in einer Zeitung – am 5. Januar Musikzug und Ehrenkompanie zum 80. Geburtstag des Herrn *Bundeskanzlers*, am 10. Januar Ehrenkompanie mit Musik für den Empfang der Diplomaten, am 20. Januar Tag der Streitkräfte mit Parade usw. sowie zwischen dem 20. und 30. Januar eine Parade mit allem Zubehör bei einem Empfang von Vertretern der Nordatlantikpakt-Organisation[20]. Wir alle hier waren der Meinung, dass die Leute, die jetzt einberufen werden, in erster Linie dazu da sind, sich in sehr intensiver und konzentrierter Arbeit vertraut zu machen mit dem uns bisher fremden Material, mit dem Gedankengut, auf dem die künftigen Streitkräfte beruhen sollen, und damit, wie sie ihrerseits die nächsten, die nach ihnen kommen werden, ausbilden. Die Ausbildung der Ausbilder der künftigen Ausbilder – das war der Zweck der Übung und nicht eine Formation, die einen erheblichen Teil ihrer Zeit darauf verwenden muss, Griffe zu kloppen und für Paraden fertiggemacht zu werden. Das haben wir früher im Ausschuss in Übereinstimmung mit der Regierung immer für einen völlig überflüssigen Zeitvertreib gehalten, wobei es noch völlig offenblieb, ob und bei welchen Gelegenheiten unter Umständen einmal, wenn die Streitkräfte einen gewissen Umfang erreicht haben, sie sich auch öffentlich als Repräsentanz dieses Staatswesens zeigen. Auch das wurde von uns keineswegs völlig ausgeschlossen[21]. Aber wenn am Beginn in dieser Art und Weise das Zeigen im Vordergrund steht, dann scheint uns das falsch zu sein.

Ich hatte vorhin schon einen Antrag gestellt, den ich noch nicht wiederholen will, bevor ich die Auskunft der Bundesregierung nicht gehört habe. Jedenfalls darf ich für meine Freunde sagen, dass uns eine solche Entwicklung am Anfang denkbar ungünstig erscheint, und lediglich, um den Amerikanern zu beweisen, dass wir jetzt ein paar Soldaten haben, scheint mir das auch nicht gerade der richtige Weg zu sein und muss man nicht unnötigerweise so viel Porzellan zerschlagen und so viel psychologische Hemmnisse schaffen. Dann können Sie doch die Amerikaner einladen, sich die praktische Ausbildung anzusehen, und wenn bei der Gelegenheit

---

20 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 889, Anm. 13.

21 Vgl. Protokoll der 22. Sitzung vom 30.11.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 238–244.

- © ZMSBw 2017 -

mit scharfer Munition geübt wird, imponiert das denen viel mehr, als wenn Sie hier Paraden machen.

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Nach der Information, die ich mir auf der Fahrt hierher habe geben lassen – das musste ich, da ich unmittelbar mit der Materie nicht befasst war –, sind die Informationen, die Sie, Herr *Erler*, bekommen haben, mindestens nicht exakt. Es handelt sich um Folgendes. Es ist vorgesehen, dass am 5. Januar eine Musikkapelle der neuen Streitkräfte in der neuen Uniform beim Geburtstag des *Kanzlers* auftritt und, wie ich gehört habe, zwei Märsche und zwei Choräle spielt. Das ist eine Entscheidung des Herrn Ministers, die aber, wie ich weiß, auf einen Wunsch des Herrn *Bundeskanzlers* zurückgeht. Ich erinnere mich, dass er sich bei dem letzten Geburtstagsempfang am 5. Januar dieses Jahres dahin äußerte: Jetzt haben wir ja noch eine Kapelle des Bundesgrenzschutzes; ich hoffe, in einem Jahr ist es dann eine Kapelle der neuen Streitkräfte. – Keine Parade, nichts weiter, nur diese Kapelle.

Abg. **Erler** (SPD): Es ist keine Kompanie, die hingeht?

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg): Keine Kompanie, nur die Kapelle. Am 10. Januar ist auch keine Parade, auch keine Kompanie, sondern es wird lediglich von den neuen Soldaten ein Zug mit einem Offizier gestellt, der gelegentlich des Neujahrsempfangs, den der Herr Bundespräsident üblicherweise für die Diplomaten gibt, die international üblichen Ehrenbezeigungen geben soll. Infolgedessen ist auch keine Ausbildung größeren Umfanges in Paradegriffen, Paradeexerzieren usw. beabsichtigt, sondern es handelt sich für diesen einmaligen Zweck nur um einen Zug für die internationalen Ehrenbezeigungen.

Am 20. Januar ist vorgesehen, dass der Herr *Bundeskanzler* nach Andernach fährt, dass dort die ersten Lehrkompanien antreten, der *Bundeskanzler* eine kurze Ansprache hält und dadurch dokumentiert wird: das ist so ungefähr der Geburtstag der neuen Streitkräfte. Keine Parade, nichts weiter.

Zu dem vierten Punkt: NATO-Parade zwischen dem 20. und 30. Januar, kann ich im Augenblick nichts sagen.

Oberst **de Maizière** (BMVg): Seitens der Amerikaner ist zunächst der Wunsch geäußert worden, die Übergabe des amerikanischen Ausbildungsgeräts an die Einheiten in Andernach in einer für die amerikanische Öffentlichkeit sichtbaren Form durchzuführen. Die Amerikaner haben diesen Wunsch inzwischen zurückgezogen. Die Übergabe wird in folgender Weise gemacht. Am Anfang der zweiten Januarwoche wird informell und ohne jede Feierlichkeit in Andernach das Ausbildungsgerät des ersten Monats – im Wesentlichen leichte Waffen und das dazugehörige Gerät – übergeben werden. Es ist beabsichtigt, im Februar – das Datum liegt noch nicht fest – die Übergabe des schweren Geräts an die Lehrkompanien in Andernach in einer würdigen Form vorzunehmen, ohne dass irgendeine Art Parade damit verbunden wäre.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Eine Art Feierstunde!

– Eine Art würdiger Feierstunde, wozu die Kompanien antreten und das Gerät übergeben wird, aber kein Vorbeimarsch, keine Griffe oder sonstige Geschichten.

- © ZMSBw 2017 -

Das ist in dieser Form gestern Vormittag endgültig mit den Amerikanern vereinbart worden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es gibt jetzt drei Möglichkeiten: entweder hat die Pressestelle des Verteidigungsministeriums schlecht oder überhaupt nicht informiert, oder es ist von einer anderen Stelle, die nicht befugt ist, eine Nachricht herausgedrungen und vergröbert worden, oder die Presse hat eine amtliche Veröffentlichung vergröbert, – was weiß ich. Meine persönliche Meinung dazu: Ich bin der Auffassung, dass es keinerlei Anlass zu Beanstandungen gibt, wenn zum Geburtstag des *Bundeskanzlers* ein Musikzug ein paar Märsche spielt. Das ist das Selbstverständlichste von der Welt; daran kann niemand – so möchte ich meinen; ich hoffe es wenigstens – Anstoß nehmen.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn wir schon die Musik haben, soll er sie auch haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn wir ein Diplomatisches Korps haben, wenn wir zum ersten Mal als souveräner Staat einen Neujahrsempfang geben und wir haben den Ansatz einer Armee, dann soll diese Armee sich auch in den bescheidenen Grenzen eines Zuges und eines Offiziers, oder was üblich ist – von mir aus auch eine Kompanie – zeigen. Das ist das Selbstverständlichste und ist keineswegs etwas, was nach Theater aussieht. Und dass der *Bundeskanzler* nach Andernach fährt, sich persönlich von dem Stand der Dinge überzeugt und dort in Form eines militärischen Aktes mit »Stillgestanden« und »Augen rechts« begrüßt wird, halte ich für ganz normal. Eine Parade würde ich im jetzigen Zeitpunkt aber nicht für angemessen halten. Auch das Wort »Tag der Streitkräfte« – Sie haben es nicht gebraucht, aber so, wie es offenbar in der Presse steht; ich habe es nicht gelesen – würde mir vorerst nicht angemessen erscheinen. In drei Jahren, wenn die Armee steht, mag man sich darüber unterhalten, ob man den 20. Januar zum Andenken daran, dass es der Tag ist, an dem der *Bundeskanzler* die Armee zum ersten Mal besichtigt hat, »Tag der Streitkräfte« nennt. Solange man aber von der ganzen Streitmacht nur 800 und einige Mann, vielleicht bis zum 20. Januar sogar 3000 Mann hat, ist für den Tag der Streitkräfte noch kein Anlass; selbst wenn es 6000 wären. Das würde nur nach Angabe aussehen. Ich würde diese Bezeichnung vorerst einmal ruhen lassen. Natürlich soll sich der *Bundeskanzler* das ansehen, und dass die Übergabe des Geräts mit einer gewissen Feierlichkeit vorgenommen werden soll, halte ich auch für richtig. Sie sagen: Paraden werden nicht sein. So wie Sie es mir schildern, habe ich für meine Person keinerlei Anlass zu Bedenken. Ich kann natürlich nicht wissen, was meine politischen Freunde oder sogar meine übrigen Freunde zu dieser Angelegenheit sagen werden.

Abg. **Erler** (SPD): Das Programm ist ja nun schon sehr erheblich geschrumpft. Aber wenn unsere Reaktion freundlicher gewesen wäre, wäre es nicht geschrumpft, sondern hätte sich vielleicht sehr rasch ausgeweitet. Ich bin erfreut, dass hier diese Dimensionen gefunden worden sind, die, mit einer Ausnahme, nicht allzu viel an Übertriebenem in sich bergen. »Tag der Streitkräfte« – wie viel Geburtstage haben die Streitkräfte eigentlich? Wir hatten erst die Souveränitätserklärung, dann das Inkrafttreten der Verträge, dann haben wir die Verabschiedung von Verfassungsänderungen, dann die notwendigen gesetzgeberischen Akte, und dann ist die erste Truppe in Andernach aufgestellt. Wollen Sie wirklich psycholo-

- © ZMSBw 2017 -

gisch das Aufstellen der Streitkräfte an einen Besuch durch den Regierungschef oder gar an die Tatsache binden, dass amerikanisches Material übernommen wird? Ich finde, wir sollten diese Idee in jedem Fall einstweilen auf Eis legen, und wenn Sie glauben, dass es einmal irgendeinen Anlass gibt, das zu begehen, soll man nach einem Gedenktag suchen, der rundherum nicht allzu einseitig belastet erscheint. Das soll man sich also reiflich überlegen. Ich weiß, dass es in den Vereinigten Staaten diesen Tag der Streitkräfte gibt[22]. Alle möglichen Länder begehen ihn. Allerdings haben die Franzosen keinen in dieser Art und die Briten auch nicht. Aber die Russen haben einen. Ich war auch im Europarat dagegen, dass die einzige Gemeinsamkeit, die die Russen und die Amerikaner haben, nämlich der fünfzackige Stern, in die europäische Fahne aufgenommen wird. Ich habe mich dem nachher jedoch angeschlossen, weil die Anordnung im Großen und Ganzen vernünftig ist. Müssen wir nun unbedingt das Einzige, was Russen und Amerikaner sonst noch gemeinsam haben, nämlich den Tag der Streitkräfte, übernehmen? Im Übrigen sollte es am 10. Januar nach altem Brauch, wenn er wieder auflebt, ein Zug und nicht mehr sein. In Berlin war es zu normalen Zeiten, beim Reichspräsidenten *Ebert* und selbst noch bei *Hindenburg*, ein Zug[23], und ich nehme an, dass das durchaus reicht.

Oberst **de Maizière** (BMVg): Für den 10. Januar ist eine Ehrenwache in Zugstärke vorgesehen.

Abg. **Erler** (SPD): Noch eine Anregung zu dem Besuch des *Kanzlers* in Andernach und der Übernahme des Materials. Wenn der Rahmen so abgesteckt ist, wie es hier ausgeführt worden ist, dann heißt das: auf dem Gelände, auf dem sich die Leute befinden. Es ist also nicht [etwas], was sich als Schauveranstaltung vor der Öffentlichkeit abspielt. Davon sollte man im Augenblick noch Abstand nehmen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Mit dem Programm sind wir so ganz einverstanden. Aber das Wort »Tag der Streitkräfte« wird, bevor die Streitkräfte nicht wirklich effektuiert sind, als Angabe wirken und damit psychologisch auch im Innern nach meiner Meinung einiges zerschlagen. Das halte ich also nicht für richtig. Ich glaube, dass unsere Verbündeten über die Tatsache, dass es zunächst bestenfalls 6000 Mann sind, vollkommen im Klaren sind. Durch die Proklamierung eines Tages der Streitkräfte werden es keine 12 000, wohl aber durch die Verabschiedung des Soldatengesetzes, die wir für Anfang Februar vorgesehen haben.

---

22 In den USA wurde 1949 der Armed Forces Day eingeführt und im folgenden Jahr das erste Mal veranstaltet. Er ersetzte die bisher üblichen Gedenktage der einzelnen Teilstreitkräfte und wird jedes Jahr am dritten Samstag im Mai mit Paraden, Air Shows, Empfängen usw. begangen. An diesem Tag soll die Dankbarkeit und Verbundenheit der Gesellschaft mit all jenen zelebriert werden, die im Dienst der US-amerikanischen Streitkräfte (Army, Air Force, Navy, Marine Corps, Coast Guard) stehen.

23 Im November 1920 wurde ein Kommando Wachtruppe in der Hauptstadt aufgestellt, das zum Schutz vor inneren Unruhen eingesetzt werden sollte. Die Einheit übernahm auch repräsentative Aufgaben, wie z.B. die Reichspräsidentenwache. Während der Weimarer Republik gab es keine reinen protokollarischen Einheiten, sondern es wurden von verschiedenen Einheiten immer wieder repräsentative und protokollarische Aufgaben übernommen. Vgl. Stein, Symbole und Zeremoniell in deutschen Streitkräften vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, S. 246.

- © ZMSBw 2017 -

Auf eine Frage von Abg. **Schmidt** (SPD), was mit den stenografischen Protokollen geschehe, erklärt Regierungsrat **Maus**, dass diese in sechsfacher Ausfertigung geschrieben würden, von denen je ein Exemplar der *Vorsitzende* und der *stellvertretende Vorsitzende* bekämen, zwei Exemplare im Ausschussbüro aufbewahrt würden und zwei weitere Exemplare an das Verteidigungsministerium gingen. Dies sei bei der Einsetzung des EVG-Ausschusses beschlossen und immer beibehalten worden. Dass einzelne Abschnitte der letzten Sitzungen bisher noch nicht vorlägen, sei auf die Belastung des Stenografischen Dienstes durch Plenarsitzungen zurückzuführen.

Abg. **Bausch** (CDU) bittet nochmals um Auskunft, ob die Behauptung von Professor *Wolf* in seinem Artikel in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« zutreffe, dass das Verteidigungsministerium die Ablehnung von Angehörigen des Ministeriums durch den Personalgutachterausschuss bekanntgegeben habe[24].

Ministerialdirektor **Holtz** (BMVg) antwortet, dass ihm das nicht bekannt sei und dass er es auch für ausgeschlossen halte.

Abg. **Schmidt** (SPD) bemerkt, ein Journalist, dessen Namen er nicht preisgeben werde, habe ihm am Tage nach der Veröffentlichung gesagt, dass er Informationen über die Namen auf dem Wege des »Rumsprechverkehrs«, wie es üblich sei, aus dem Bundesverteidigungsministerium bekommen habe. Zweifellos sei die Ablehnung bestimmter Personen wie ein Lauffeuer durch das Ministerium gegangen, in unkontrollierbar viele Ohren gedrungen, und einige der Leute müssten geschwatzt haben.

Vors. **Jaeger** (CSU) betont, dass er im Laufe seiner sechsjährigen Tätigkeit in Bonn und in seiner kommunalen Tätigkeit die Hoffnung aufgegeben habe, jemals die Quelle von Indiskretionen zu finden. Es scheine nichts geheim bleiben zu können, und es scheine aber auch fast unmöglich zu sein, so etwas aufzuklären.

Abg. **Seffrin** (CDU) glaubt, dass von einer Indiskretion gar nicht die Rede sein könne. Es sei durchaus denkbar, dass Oberst *Fett* entsetzt gewesen sei und dass ein Mitarbeiter das mitgeteilt habe. Unter solchen Umständen sei es aber nicht gut, wenn Professor *Wolf* sage, die Indiskretionen kämen aus dem Bundesverteidigungsministerium; denn damit gebe er einer wahrscheinlich persönlichen Form einen offiziellen Anstrich.

Vors. **Jaeger** (CSU) äußert, dass er niemanden zensieren wolle, sofern der Sicherheitsausschuss nicht angegriffen werde. Dieser sei aber nicht gemeint. Das Bundesverteidigungsministerium solle sich in diesem Falle selber rühren.

Vors. **Jaeger** macht abschließend Mitteilung von der um 14 Uhr stattfindenden Pressekonferenz.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 11. Januar 1956, Generalaussprache über die Regelung des Oberbefehls in der Verfassung.

(Schluss der Sitzung: 11.17 Uhr.)

---

24 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 889, Anm. 15.

- © ZMSBw 2017 -

64. Sitzung, 11. Januar 1956

BT ParlA, Ausschuss für Verteidigung, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 64. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, Bonn, Mittwoch, den 11. Januar 1956«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–11.55 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kliesing, Müller-Hermann, Probst, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Bartram, Brauksiepe, Feldmann, Leverkuehn, Moerchel, Stingl, Wacher
SPD: Bazille, Erler, Eschmann, Mellies, Paul, Schmid, Wehner – Stellvertreter: Menzel, Pöhler, Schanzenbach, Schmidt, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende – Stellvertreter: Becker
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), Barth, Frahm, Kittler – BKAmt: Abicht – BMI: Lechner – BMJ: Mercker, Roemer – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Verteidigung: Model – Bayern: Reischl – Hessen: Dietrich

Bundestag:
Ausschuss für Verteidigung: Kremer

Tagesordnung:
Fortsetzung der Beratung der Ergänzungen des Grundgesetzes (hier: Frage des Oberbefehls, Drucksache 171; Ausschussdrucksachen 60/56 und 61/56)

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 64. Sitzung des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren! Ich eröffne die erste Sitzung des neuen Jahres. Soweit es mir noch nicht gelungen sein sollte, Ihnen persönlich meine Glückwünsche zu sagen, möchte ich es bei dieser Gelegenheit für jeden Einzelnen und für die Gesamtheit und auch für unsere gemeinsame Arbeit noch nachholen.

Ich habe Ihnen zuerst eine Mitteilung zu machen. In der gestrigen Ältestenratssitzung wurde, nachdem Widerspruch hiergegen nicht erhoben wurde, von dem Herrn Bundestagspräsidenten festgestellt, dass unser Ausschuss nunmehr »Ausschuss für Verteidigung« heißt[2]. Ich habe Ihnen das auch noch einmal schriftlich zugestellt. Es wird Ihnen sicher heute oder morgen ins Fach gelegt werden.

Wir kommen dann zur Fortsetzung der Beratung der Ergänzungen des Grundgesetzes. Nachdem wir die Drucksachen 124 und 125[3] erledigt und unsere Beschlüsse dem Rechtsausschuss mitgeteilt haben, der ja in dieser Frage federführend ist, haben wir nur noch die Drucksache 171, nämlich den Antrag der Fraktion der FDP bezüglich der Regelung des Oberbefehls, zu behandeln[4]. Herr *Majonica* hatte bisher die Berichterstattung. Er befindet sich gegenwärtig auf einer Weltreise nach Vietnam, glaube ich, und ist daher verhindert. Daher habe ich Herrn *Berendsen* gebeten, die Berichterstattung zu übernehmen. Bevor ich ihm das Wort zu einführenden Ausführungen gebe, darf ich Sie noch mit Herrn Dr. *Kremer* bekannt machen, der den erkrankten Herrn Dr. *Maus* in diesen Tagen vertritt. Er ist seit 1. Januar als Assistent hier beim Deutschen Bundestag tätig.

Abg. **Berendsen** (CDU), Referent: Herr *Vorsitzender*, meine Damen und Herren! Dem Ausschuss liegt die Drucksache 171 mit dem Antrag der Fraktion der FDP vor, dem Bundespräsidenten den Oberbefehl über die Wehrmacht des Bundes zu übertragen. Die Drucksachen 124 und 125 enthalten keinen entsprechenden Antrag. In ihnen ist nur das Ernennungsrecht des Bundespräsidenten bezüglich der Offiziere und Unteroffiziere angesprochen. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie in der Drucksache 171 vorgesehen und gefordert wird, wird von der Bundesregierung nach wie vor nicht anerkannt. Sie geht davon aus, dass die Streitkräfte in das System der Kompetenzenverteilung des Grundgesetzes einzuordnen sind.

Die Verteidigung ist eine Hoheitsaufgabe des Staates. Die Streitkräfte sind im System der Gewaltenteilung ein Teil der Exekutive. Wichtigstes Anliegen bei der Regelung der Wehrverfassung muss es nach Auffassung der Bundesregierung sein, dass auch dieser neue Teil der Exekutive wie alle anderen Zweige der Exekutive der parlamentarischen Kontrolle in vollem Umfang unterliegt. Das wäre nicht gewährleistet, wenn die oberste Befehlsgewalt beim Bundespräsidenten läge, da die Tätigkeit des Bundespräsidenten der parlamentarischen Kontrolle bekanntlich

---

2 Vgl. BT ParlA, Ältestenrat, KProt. der 95. Sitzung vom 10.1.1956, S. 3.

3 Die Drucksachen 124 und 125 enthielten folgende Vorschläge der Regierungskoalition zur Ergänzung des Grundgesetzes (Zweite Wehrnovelle): Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland ist Sache des Bundes, die Wehrpflicht kann per Bundesgesetz eingeführt werden, Ernennung und Entlassung von Offizieren und Unteroffizieren obliegen dem Bundespräsidenten, die Möglichkeit Wehrgerichte als Bundesgerichte durch den Bund einzurichten, die Wehrverwaltung und das Wehrersatzwesen als zivile Bundesverwaltung zu führen. Vgl. BT, Anlagen, Bd 26, Drs. Nr. 124 und 125.

4 Vgl. BT, Anlagen, Bd 27, Drs. Nr. 171.

- © ZMSBw 2017 -

nicht unterliegt. Die Gegenzeichnungspflicht für Akte des Bundespräsidenten würde in diesem Fall so, wie sie bisher geregelt ist, nicht ausreichen. Die Befugnisse der obersten Befehlsgewalt müssten also nach Auffassung der Bundesregierung bei ihr liegen.

Der Systematik des Grundgesetzes folgend werden dem Bundespräsidenten gewisse Rechte jedoch ausdrücklich zuerkannt werden müssen. Dazu gehören Ernennung, Entlassung, Gnadenrecht und ohne ausdrückliche Regelung selbstverständlich alle sonstigen Ehrenrechte. Im Rahmen der Notstandsgesetzgebung, für die eine besondere Verfassungsänderung von der Bundesregierung vorbereitet wird, wird von uns zu entscheiden sein, ob nicht auch dort dem Bundespräsidenten gewisse Befugnisse zuerkannt werden müssen.

Eine Regelung, die gewährleistet, dass die Bundesregierung die Befugnisse der obersten Befehlsgewalt ausübt, würde, der Systematik des Grundgesetzes folgend, dann dazu führen müssen, dass der Bundeskanzler seine Befugnisse zur Bestimmung der Richtlinien der Politik auch auf dem Gebiete der Verteidigung ausübt. Das ist von Bedeutung, weil allein der Bundeskanzler der unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Innerhalb der Richtlinien der Politik des Bundeskanzlers sollte der Bundesminister für Verteidigung selbstständig unter eigener Verantwortung in seinem Geschäftsbereich die Leitung der Streitkräfte wahrnehmen. Er ist Vorgesetzter sämtlicher Angehöriger der Streitkräfte, er hat unmittelbare Befehlsbefugnisse gegenüber allen Soldaten und unmittelbare Weisungsbefugnisse gegenüber allen zivilen Dienststellen seines Befehlsbereiches.

Eine solche Regelung macht es nach Meinung der Bundesregierung nicht erforderlich, wegen des Oberbefehls eine ausdrückliche Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen. Erforderlich ist es dagegen, die oben genannten Rechte des Bundespräsidenten zur Ernennung der Offiziere usw. im Grundgesetz zu regeln. Die Befugnisse des Bundeskanzlers ergeben sich bereits aus dem Grundgesetz, ebenso die des Verteidigungsministers.

Es könnte vielleicht daran gedacht werden, ausdrücklich auszusprechen, dass der Verteidigungsminister im Frieden die Befehlsgewalt über die Streitkräfte des Bundes ausübt, im Kriege dagegen der Bundeskanzler.

Ich darf mich auf diesen kurzen Bericht beschränken. Weitere Diskussionsunterlagen liegen zurzeit noch nicht vor.

Abg. **Mende** (FDP): Wir haben diesen Antrag auf Ergänzung des Grundgesetzes vor eineinhalb Jahren eingereicht in der Meinung, dass die Wehrmacht nicht ein Teil der Exekutive in dem strengen Sinne ist, wie man allgemein von der Exekutive spricht, sondern dass sie als Waffenträger eine Sonderstellung, nicht im Sinne einer vierten Säule des Staates, aber immerhin eine Sonderstellung einnimmt und dass die Frage, wer der oberste Vorgesetzte dieser Wehrmacht ist, in einer Demokratie nur in einer Verfassung geregelt sein kann. Es würde der Machtverteilung einer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung, bei der alle Funktionen und Kompetenzen expressis verbis in einer Verfassung geregelt sind, widersprechen, wollte man diese außerordentlich wichtige Befugnis des obersten Vorgesetzten einer Wehrmacht nicht ausdrücklich in der Verfassung, bei uns also im Grundgesetz, regeln.

- © ZMSBw 2017 -

Auch wir lehnen eine Stellung des obersten Befehlshabers in dem Sinne ab, wie sie sich aus der Weimarer Reichsverfassung im Zusammenhang mit dem anderen bekannten Art. 47 ergab, mit Militärkabinett, mit Immediatsvortrag usw.[5]. Diese Stellung des obersten Befehlshabers gehört der Vergangenheit an. Aber wir sind der Meinung, dass der oberste Befehlshaber einer Wehrmacht im demokratischen Staat nur das Staatsoberhaupt sein kann, weil nur dieses Staatsoberhaupt jene Stellung hat, die nötig ist für die oberste Spitze einer Wehrmacht, die ja außerhalb des parteipolitischen Raumes und der parteipolitischen Spannung stehen muss. Nur der Bundespräsident ist für seine Amtszeit aus dem parteipolitischen Spannungsfeld herausgehoben. Würde es ein anderer sein, beispielweise der Regierungschef, so wäre er im parteipolitischen Spannungsfeld, und wir glauben, dass das für eine Wehrmacht psychologisch nicht zuträglich wäre.

Die Frage, ob man das Oberbefehlsrecht so weit aushöhlen soll, dass man den obersten Befehlshaber nur als eine Art repräsentative, symbolische Spitze ansieht, ist vor wenigen Tagen in unserer Fraktion erneut besprochen worden. Wir sind uns darüber klar, dass das heutige Oberbefehlsrecht kaum noch zu vergleichen ist mit dem Oberbefehlsrecht der absoluten Staaten der monarchistischen Zeit, aber auch der autoritären Zeit der Vergangenheit und auch der Weimarer Zeit; denn nach den Verträgen, deren Partner wir sind, ist ja im Kriegsfall das Oberbefehlsrecht bei einer supranationalen Kommandobehörde. Das ist uns bekannt, und wir wissen, dass der Kriegsfall sich jedenfalls in der heutigen Zeit kaum so formalistisch entwickelt, dass man mit einer Kriegserklärung beginnt. Leider pflegen Kriege und bewaffnete Auseinandersetzungen, lokale Aktionen, bereits Stunden und Tage vor einer formalen Erklärung zu beginnen; siehe der Zweite Weltkrieg. Das Schwergewicht des Oberbefehlsrechts wird also in einer hochgespannten Zeit ohnehin immer bei supranationalen Kommandobehörden liegen, wenn man Partner in einem solchen Paktsystem ist wie wir in der NATO und in der Westeuropäischen Union. Das bedarf keiner Erwägung.

Trotzdem bleibt noch ein erheblicher Rest des Oberbefehlsrechts und der des Notstandes. Unsere Fraktion ist – in diesem Fall einhellig – der Meinung, dass man das Oberbefehlsrecht nicht trennen kann von den Befugnissen des obersten Befehlshabers im Notstand. Wir bitten, dass uns hier einmal die Vorstellungen der Bundesregierung bezüglich des Notstandsrechts entwickelt werden. Man kann diese beiden Dinge nicht trennen. Wir denken uns das so. Im Notstand wird ja der Oberbefehl überhaupt erst innerpolitisch im kommandomäßigen Sinne akut. Denn was ich vom Kriegszustand und hochgespannten Zeiten eben sagte, das gilt.

Also wir möchten gern, dass uns die Regierung einmal eine Antwort auf die Frage gibt: Wer verkündet den Notstand – nach unserer Auffassung kann die Entscheidung nur beim Staatsoberhaupt liegen – und wer gibt beim Notstand die Wehrmacht für den innerpolitischen Einsatz frei? Auch hier kann die Entscheidung nach unserer Auffassung nur beim Staatsoberhaupt liegen, wobei das Gegenzeichnungsrecht des Regierungschefs ohnehin für alle Maßnahmen des Staats-

[5] Art. 47 der Weimarer Reichsverfassung: »Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches.« RGBl. 1919, S. 1392.

- © ZMSBw 2017 -

oberhaupts bereits jetzt im Grundgesetz festliegt. Unsere dritte Frage: Wer gibt den Schießbefehl? Ich will das bereits einmal etwas übersteigert darstellen und gleich vom Schießbefehl sprechen. Man könnte auch von anderen Maßnahmen im Notstand sprechen, Einsatz im Rahmen eines Generalstreiks, Einsatz in katastrophalen Situationen, Einsatz im Falle innerpolitischer Aktionen aus der Sowjetzone usw. Aber ich spreche einmal, um das besonders deutlich zu machen, vom Schießbefehl. Wer gibt den Schießbefehl? Hier möchten wir das Staatsoberhaupt nicht den Schießbefehl erteilen lassen, sondern der Schießbefehl sollte vom Verteidigungsminister erteilt werden, also das Kommandorecht oder ein Teil der Kommandogewalt sollte beim Verteidigungsminister dann liegen, wenn man das aufteilt. Ob man das im Rahmen einer Delegation tut, braucht heute nicht entschieden zu werden. Sie wissen, dass die Weimarer Reichsverfassung das Delegationsrecht vorsah. Der Reichspräsident *Ebert* war der Oberbefehlshaber der Wehrmacht des Reiches. Er delegierte dieses Recht durch einen Reichspräsidentenerlass im Jahre 1919 an den damaligen Reichsverteidigungsminister *Noske*, und das ist dann auch später im Reichswehrgesetz von 1921 gesetzlich verankert worden[6]. Die Frage also, ob man die Delegation oder ob man eine Zweiteilung des Oberbefehls in der Verfassung wählt, sollte heute nicht entschieden werden.

In jedem Fall steht die Fraktion zu ihrem Antrag. Sie ist nicht bereit, ihn zugunsten der Auffassung zurückzuziehen: Wir brauchen keine Regelung des Oberbefehls im Grundgesetz; es ergibt sich aus der besonderen Konstruktion des Grundgesetzes von selbst, dass der Regierungschef der oberste Befehlshaber ist, eben aus der Funktion der Wehrmacht als Teil der Exekutive. Dieser Ansicht wird von uns energisch widersprochen.

In der Fraktion ist auch energisch der Auffassung widersprochen worden, die der Herr Staatssekretär *Rust* in einer Kabinettsbesprechung unter Anwesenheit der Vertreter der Fraktionen zum Ausdruck gebracht hat. Zur Frage der Verfassungsänderung sagte er wörtlich: Wir überlegen, wie wir uns so recht und schlecht an den notwendigen Verfassungsänderungen vorbeidrücken können[7]. – Diese Äußerung erschien uns so symptomatisch für die Tendenz, um die Verfassungsänderung möglichst herumzukommen – diese Äußerung ist wörtlich festgehalten worden –, dass wir sehr nachdrücklich auf die Gefahr aufmerksam machen, die dann entsteht, wenn diese Tendenz realisiert werden sollte und man sich an notwendigen Grundgesetzänderungen vorbeidrücken möchte.

Ich bin ermächtigt, zu erklären: Wir bestehen auf dem Antrag. Wir bitten ferner, die Entscheidung über diesen Antrag so lange zurückzustellen, bis uns die

---

6 Vgl. dazu die Verordnung betreffend die Übertragung des Oberbefehls über die Wehrmacht des Deutschen Reichs auf den Reichswehrminister vom 20.8.1919. RGBl. 1919, S. 1475 f. Im Wehrgesetz vom 31.3.1921 wird die Befehlsgewalt in § 8 geregelt: »Die Befehlsführung liegt ausschließlich in der Hand der gesetzmäßigen Vorgesetzten. Der Reichspräsident ist oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht. Unter ihm übt der Reichswehrminister Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht aus.« RGBl. 1921, S. 330.

7 Mit diesem Wortlaut äußerte sich Staatssekretär *Rust* am 30.11.1955 am Rande einer Koalitionsbesprechung gegenüber Abg. *Mende*. Vgl. dazu AWS, Bd 3, S. 492 (Beitrag Ehlert).

- © ZMSBw 2017 -

Frage des Notstandsrechts hier ebenfalls dargelegt worden ist. Wir wollen wissen, wie die Bundesregierung sich die Regelung dieser Frage denkt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir stehen nunmehr in der allgemeinen Aussprache zur Frage des Oberbefehls. Ich möchte aber, damit hier nicht falsche Gerüchte oder so etwas umlaufen, doch zu den letzten Ausführungen des Herrn Dr. *Mende* sagen, dass mir, der ich ja nun an fast allen derartigen Besprechungen teilgenommen habe, eine solche Äußerung des Herrn Staatssekretärs Dr. *Rust* keineswegs bekannt ist. Ich erinnere mich jedenfalls an eine Äußerung, die gerade umgekehrt war,

▶ Abg. *Mende* (FDP): Sie waren in England[8]!

die er einmal in einem ähnlichen Kreis getan hat, dass man sich an solchen Problemen nicht vorbeidrücken dürfe. Es könnte sein, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Ich möchte das nur sozusagen zur Klärung gesagt haben.

Abg. **Schmid** (SPD): Zur allgemeinen Aussprache einige allgemeine Bemerkungen, auf die dann später im Laufe der Diskussion noch einige konkretere und speziellere folgen werden.

Zunächst einmal die Frage des Notstandes. Ich glaube, es ist nicht die Aufgabe dieses Ausschusses primär und nicht die Aufgabe des Verteidigungsministeriums, sich ex professo um das Problem des Notstandes zu kümmern. Diese Vorstellung datiert aus einer Zeit, in der man sich den Notstand nicht anders vorstellen konnte denn als Belagerungszustand. Ich glaube, diese Zeit ist vorbei. Der Notstand wird heute, soweit ich sehe, in allen Staaten mit geringen Ausnahmen als etwas betrachtet, das gewissermaßen in die politischen Befugnisse des Staates gehört. Deswegen scheint mir das Ministerium, das sich mit dem Notstand zu befassen hat, das Innenministerium zu sein

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): Tut es auch, Herr Professor!

und der Ausschuss, der sich damit zu befassen hat, der korrespondierende Ausschuss und der Rechtsausschuss. Natürlich muss auch dieser Ausschuss aus gewissen Gründen mitberatend mitbefasst werden. Ich glaube, wir sollten von vornherein eine andere Form des Notstandes gar nicht ins Auge fassen als den sogenannten polizeilichen Notstand, bei dem die Wehrmacht niemals Herr, sondern immer nur Diener ist. Das heißt, sie wird requiriert von der Zivilgewalt und untersteht auf jeder Stufe ihrer Verwendung der entsprechenden Stufe der zivilen Hierarchie. Sie ist gewissermaßen – und in diesem Wort liegt keinerlei Kränkung und Herabsetzung – eine Art von Hilfspolizei. Sie ist aber niemals – wie noch in der Weimarer Verfassung – praktisch Inhaber der vollziehenden Gewalt. Wir sollten uns von vornherein an diesen Gedanken gewöhnen, damit wir nicht Anleihen bei Epochen machen, von denen ich hoffe, dass sie unserem Denken immer ferner rücken.

Also mit dem alten Belagerungszustand, der übrigens zuerst von den Franzosen 1797 auch für die Zivilbevölkerung eingeführt wurde[9], ist es heute vorbei.

---

8 Vors. *Jaeger* nahm vom 7.–19.11.1955 an einer Studienreise des Ausschusses nach Großbritannien teil. Siehe dazu Protokoll der 55. Sitzung vom 2.12.1955, S. 535, Anm. 31.

9 Der Begriff Belagerungszustand ist die Übersetzung des in Frankreich seit dem Mittelalter üblichen Begriffes »état de siège«. Gesetzlich geregelt wurde der Belagerungszustand in Frankreich erstmals 1791, indem die Eingriffsrechte des Militärs gegenüber der belagerten Stadt und ihren Bewohnern fixiert wurden. Die Gesetze von 1797, 1811 und schließlich 1815 präzisierten die Be-

- © ZMSBw 2017 -

Damals hat man eben in Analogie zur belagerten Festung in Unruhe- oder Krisenzeiten das Recht der belagerten Festung auf gewisse Territorien ausgedehnt – es war der Krieg in der Vendée[10] –, um besser mit Kriegsgerichten operieren zu können usw. und um nicht auf die gewählten Vertreter der örtlichen Obrigkeiten angewiesen zu sein. Das alles ist vergangene Zeit und wir sollten uns bestenfalls noch historisch daran erinnern. Das ist das eine, was ich sagen wollte.

Das Zweite, was ich sagen wollte, bezieht sich auf den Oberbefehl. Diese alte Denkform, dass Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Grunde nur das Staatsoberhaupt sein kann, ist auch, glaube ich, eine Denkform, die mit einer Vorstellung vom Staate zu tun hat, die nicht mehr ganz die unsere ist. Das kommt aus der Zeit der absoluten Monarchie, der Zeit, in der man einander gegenüberstellte: Staat auf der einen Seite und Gesellschaft auf der anderen Seite. Sie können noch in den Staatsrechtsbüchern und in den Staatslehre-Lehrbüchern vor 40, 50 Jahren lesen, dass Staat und Gesellschaft nicht identisch sind, sondern dass hier die Gesellschaft und dort der Staat steht und dass der Staat sich selber eben im Staatsoberhaupt verkörpert, mag man es Souverän oder anders nennen, und dass gewissermaßen seine Realität durch die bewaffnete Macht dargestellt wird, deren Oberbefehl er hat.

Ich meine, dass man auch hier zu einem bescheideneren Denken kommen sollte, zu einem Denken, das unserer Zeit und unserer Auffassung vom Staat gemäßer wäre. Warum soll man denn ausgerechnet und ausschließlich bei der Wehrmacht eine Ausnahme davon machen, dass die verschiedenen Dienste des Staates einem Ressortminister unterstehen? Warum soll man bei der Wehrmacht sagen: Die Polizei untersteht einem Ressortminister, ebenso die Eisenbahn usw., das alles untersteht Ressortministern, aber die Wehrmacht, das ist eine so kostbare, eine so exzeptionelle Sache, die muss dem Staatsoberhaupt zur Kommandogewalt und zur Befehlsgewalt unterstehen, wie es hier vorhin gesagt worden ist. Ich vermag das nicht recht einzusehen. Auch das ist ein Denken, das mit einem Staatsbegriff operiert, von dem ich glaube, dass er nicht mehr der unsere ist. Jedenfalls ist es nicht der Staatsbegriff, von dem man ausgegangen ist, als man das Grundgesetz beraten und beschlossen hat.

Deswegen bin ich der Meinung, wir sollten einmal ganz nüchtern die Frage prüfen: Gibt es denn wirklich zureichende Gründe, die verlangen, dass man die Wehrmacht im Punkte der Unterstellung anders behandelt als die anderen Dienste des Staates, dass man die Wehrmacht also dem Staatsoberhaupt unterstellt statt einem Ressortminister, wie das sonst der Fall zu sein pflegt. Dabei möchte ich gleich sagen: im Verteidigungsfall wird die Sache anders. Dort liegen wirklich Gedeih und Verderb und alles, was die Existenz des Staates selbst anbetrifft, mit bei

---

fugnisse des Militärs im Falle eines Belagerungszustandes. Seit 1815 muss der Belagerungszustand in Frankreich durch ein Gesetz ausgerufen werden. Vgl. Boldt, Ausnahmezustand, S. 343–377.

10 Der Bürgerkrieg zwischen den republikanischen Machthabern und der »katholischen und königlichen Armee« der Provinz Vendée (1793–1796) war durch die Hinrichtung von König *Louis XVI.* 1793 und Rekrutenaushebungen ausgelöst worden, die in der royalistisch gesinnten Region auf Ablehnung stießen. 1794 entschied der Nationalkonvent, die Vendée in einen Belagerungszustand zu versetzen, Wälder abzuholzen, Güter der Aufständischen zu beschlagnahmen und Bevölkerungsteile in andere Provinzen abzutransportieren. Rund 200 000 Menschen wurden auf beiden Seiten getötet.

- © ZMSBw 2017 -

der Wehrmacht. In diesem Falle soll nach meiner Meinung der Mann, der die Richtlinien der Politik bestimmt, nämlich der Bundeskanzler, Oberbefehlshaber sein, um das gleich vorweg zu sagen. Aber nehmen wir die Friedenszeit, die Zeit, in der die Wehrmacht ausgebildet wird. Da kann ich nicht gut einsehen, warum es notwendig sein soll, sie dem Staatsoberhaupt zu unterstellen. Wenn es nur deswegen geschehen sollte – ich bitte mir das Wort nicht übel zu nehmen, Herr Kollege *Mende* –, um das Staatsoberhaupt mit einer zusätzlichen Ehre, gewissermaßen mit einer zusätzlich Prärogative auszustatten – das wäre für mich nicht zwingend. Ein republikanisches Staatsoberhaupt bedarf solcher Dinge nicht, wenn es im Volke verwurzelt ist; und das ist ja zu unserem großen Glücke heute der Fall.

Deswegen schlage ich vor, dass man erstens – ganz Ihrer Meinung – eine verfassungsmäßige Festlegung des Oberbefehls bringt und außerdem zweitens ins Auge fasst, dem Bundesminister für Verteidigung die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte zu geben.

Andererseits ist aber doch dieser Bundesminister nun in einer besonderen Lage, einfach aus historischen Gründen, möchte ich sagen, weil das mit der Wehrmacht in Deutschland in den letzten Jahrzehnten immer so eine Sache gewesen ist. Das hat eine ganze Reihe von Ursachen. Eine Reihe dieser Ursachen sind gar nicht der Wehrmacht in die Schuhe zu schieben. Sie sind sehr viel mehr den allgemeinen politischen Verhältnissen und manchem anderen in die Schuhe zu schieben. Aber die Tatsache ist da, dass immer eine gewisse Versuchung vorlag, dass die Wehrmacht über das hinausging, was ihres Amtes und was ihre Sache war. Das ist allgemein menschlich. Wenn man jemanden in die Situation bringt, schließlich noch der letzte festorganisierte Körper des Staates zu sein, dann ist es nicht weiter verwunderlich, dass er sagt: Gut, dann kann ich auch alles machen. In diese Versuchung sollte man die Wehrmacht nicht bringen. Man sollte auch den Mann, der über dieser Wehrmacht steht, nicht in die Versuchung bringen, so zu denken und so zu handeln. Der Verteidigungsminister sollte gewissermaßen – und das betrachte ich nicht als eine capitis deminutio[11], sondern, ich möchte fast sagen, als einen zusätzlichen Ausdruck der Bedeutung, die man diesem Amte zumisst – unter einer besonderen parlamentarischen Verantwortlichkeit stehen. Er sollte gewissermaßen nicht hinter dem Rücken des Kanzlers, durch ihn gedeckt, vor dem Parlament stehen, sondern sozusagen in eigener Verantwortung. Er sollte die Ehre haben, eine Zielscheibe für sich zu sein.

▶Heiterkeit und Zurufe.

– Nein, keine Schießbudenfigur, Herr *Bausch*. Herr Minister *Blank* hat mich richtig verstanden. Er weiß, dass ich nicht Schießbudenfigur oder etwas Ähnliches gemeint habe.

▶Abg. *Erler* (SPD): Außerdem ist das Parlament keine Schießbude, auch wenn die CDU-Korrespondenz zum Geburtstag des Bundeskanzlers böswillige Anekdoten über Abgeordnete verbreitet und sie mit Affen gleichstellt! – Unruhe.

[11] Vgl. Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 287, Anm. 38.

- © ZMSBw 2017 -

Deswegen meine ich, dass man für den Bundesverteidigungsminister die klassische Form der parlamentarischen Verantwortlichkeit einführen sollte, durchaus in Durchbrechung des Prinzips, das wir im Grundgesetz eingeführt haben: konstruktives Misstrauensvotum und alleinige Verantwortlichkeit des Kanzlers.

Das ist es, was ich zunächst zur allgemeinen Aussprache als allgemeine Ausführungen beisteuern möchte.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich darf sagen, Herr *Professor*, dass das, was Sie eben ausgeführt haben, weitgehend dem entspricht, was ich sagen wollte. Ich kann mich daher kurz fassen und will nur noch einige Bemerkungen anfügen.

Ein sehr wichtiges Moment scheint mir zu sein, dass wir uns alle darüber einig sind, dass es einen direkten Weg von militärischen Stellen zum Staatsoberhaupt nicht geben darf, dass vielmehr alles, was im Frieden und Krieg militärisch geschieht, über den Filter des Verteidigungsministers und des Bundeskanzlers an das Staatsoberhaupt gelangt.

▶ Abg. *Schmid* (SPD): Also kein Militärkabinett!

– Ja. Wenn wir das Prinzip für wesentlich halten – und ich halte es für so wichtig und wesentlich, dass ich glaube, dass die ganze Konstruktion unserer Demokratie von der wirklichen durchdachten Aufrechterhaltung dieses Prinzips abhängt –, dann sollten wir uns die Frage des Oberbefehls und der Konstruktion der Verteilung der Macht über die Wehrmacht genau überlegen. Wenn dem so ist, dann können wir an dem Prinzip nicht vorbeigehen, dass nur der Mann, der parlamentarisch verantwortlich ist, hier etwas zu sagen hat, da sich im Krieg und im Frieden, wenn man dieses Prinzip auch nur im Geringsten durchlöcherte, wenn man also dem Bundespräsidenten auch nur eine kleine Adjutantur zugestehen würde, aus dieser Adjutantur mit Sicherheit ein Militärkabinett entwickeln würde. Das haben wir in der Geschichte immer wieder erlebt.

Deswegen können wir also unter gar keinen Umständen dem zustimmen, was Herr Kollege *Mende* vorhin gesagt hat, sondern müssen uns – das darf ich wohl für alle meine Freunde sagen – dem anschließen, was Sie, Herr Professor, eben grundsätzlich ausführten.

Ein zweiter Punkt, der von Ihnen auch gestreift wurde, ist die Frage der vollziehenden Gewalt. Dieser Punkt hängt ja mit dem ersten ganz eng zusammen. Wenn wir uns nicht frei machen von dem Denken vor allem aus der Zeit nach 1918, dass die vollziehende Gewalt in Zeiten der inneren Unruhe, also des Notstandes, auf den Soldaten übergeht, auf den Wehrkreisbefehlshaber, wie es damals üblich war, wenn wir das nicht aus unseren derzeitigen Staatsvorstellungen ausstreichen, dann kommen wir notwendigerweise wieder dazu, dass wir die Wehrmacht zu einem Staat im Staate werden lassen.

Diese beiden Überlegungen führen meine Freunde und mich dazu, zu sagen, dass wir uns – das ist zunächst einmal als allgemeine Diskussionsgrundlage gedacht – den Ausführungen des Kollegen *Mende* nicht anschließen können, sondern der Überzeugung sind, dass die auch vorhin von mir vorgeschlagenen Grundsätze, wie sie die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung niedergelegt hat, auf unserer Seite wohl die Grundlage der Diskussion darstellen.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schneider** (DP): Die ausgezeichneten Ausführungen von Herrn Professor *Schmid* und Herrn *Berendsen* versetzen mich in die glückliche Lage, mich auch kurz fassen zu können. Auch meine Fraktion kann nicht dem Vorschlage der FDP-Fraktion folgen. Ich unterstreiche ganz besonders das, was Herr Professor *Schmid* gesagt hat: Wir müssen von diesem Staatsdenken loskommen, das sich die Wehrmacht und den Oberbefehl nur in Verbindung mit dem Staatsoberhaupt vorstellen kann.

Im Übrigen steht meine Fraktion auf dem Boden der Regierungserklärung vom 27. Juni vorigen Jahres, in der ja ganz klar präzisiert ist, welche Rechte dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt zufallen[12]. Ich brauche es ja nicht noch wieder zu verlesen. Auf der anderen Seite sind meine politischen Freunde der Meinung, dass die Streitkräfte als ein Teil der Exekutive natürlich der parlamentarischen Kontrolle unterworfen sein müssen. Insoweit läge also der tatsächliche Oberbefehl beim Bundeskanzler, der ja die Richtlinien der Politik und damit praktisch auch die Richtlinien der Politik für das Militär bestimmt. Im Rahmen dieser Richtlinien arbeitet der Bundesverteidigungsminister, dem insoweit dann die Streitkräfte unterstellt sein müssen.

Was nun die Frage des Einsatzes der Wehrmacht betrifft, so haben wir zurzeit den Zustand, dass wir durch die Zugehörigkeit zu NATO bzw. WEU unter Umständen automatisch den Kriegszustand haben, wenn einmal etwas, was Gott verhüten möge, passieren sollte. Das entbindet uns auf der anderen Seite nicht von der Verpflichtung, entsprechende gesetzliche Voraussetzungen dafür zu schaffen – diese müssen unseres Erachtens verfassungsmäßig geschaffen werden –, dass Beginn und Behandlung des Kriegszustandes formal festgelegt werden.

▶Abg. *Schmid* (SPD): Darf ich kurz unterbrechen. Das ist rein rechtlich gesehen nicht ganz richtig. Es hat jeder Staat innerhalb der NATO selbst zu bestimmen, ob Kriegszustand vorliegt! – Vors. *Jaeger* (CSU): Bei der WEU haben wir die automatische Beistandspflicht, bei der NATO nicht! – Abg. *Schmid* (SPD): Die Pflicht, alles zu leisten, ja; aber die Feststellung: der Kriegszustand ist gegeben, ist eine Sache, die jeder Einzelne für sich zu bestimmen hat!

– Vielleicht haben wir uns missverstanden, Ich habe ausdrücken wollen: der Kriegszustand ist automatisch zwar da, er muss aber natürlich trotzdem festgestellt werden.

▶Abg. *Schmid* (SPD): Der Wechsel muss honoriert werden!

Ich glaube, ich kann meine Ausführungen damit beschließen. Dem Antrag der FDP bedauern wir in keinem Fall zustimmen zu können.

Abg. **Erler** (SPD) bezieht sich auf die Ausführungen des Referenten, Abg. *Berendsen*, bezüglich der Rechtsstellung des Bundesverteidigungsministers und stellt den Antrag, in das Grundgesetz einen Artikel einzufügen, der folgenden Wortlaut hat:

(1) Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

(2) Im Verteidigungsfalle geht die Befehlsgewalt auf den Bundeskanzler über.

---

12 Vgl. 92. Sitzung des Bundestages vom 27.6.1955, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5215 (D).

- © ZMSBw 2017 -

(3) Die Befehls- und Kommandogewalt umfasst nicht die Befugnis, Verträge mit auswärtigen Staaten zu schließen. Auch Verwaltungsabkommen bedürfen der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Gesetzes.

Zu diesem Antrag führt Abg. **Erler** aus: Ich möchte hierbei noch eine Klarstellung treffen. Der Begriff »Oberbefehl« scheint mir in allen Farben zu schillern. Ich halte es für außerordentlich gefährlich, wenn wir diesen Begriff unbesehen übernehmen und irgendwo ins Grundgesetz hineinschreiben. Deshalb möchte ich hier ganz bewusst im Anklang an die Formulierungen, die Sie gebraucht haben, von »Befehlsgewalt« sprechen. Ich habe nur zur Klarstellung gesagt: »Befehls- und Kommandogewalt«, weil es einmal in Deutschland eine merkwürdige Lehre vom Auseinanderfallen dieser beiden Gewalten gegeben hat. Es gab die Lehre, dass es innerhalb der militärischen Hierarchie eine Kommandogewalt eigener Art gebe[13]. Damit sich das gar nicht erst wieder breit macht, möchte ich, dass klargestellt ist, dass die Befehlsgewalt, die der Verteidigungsminister hat, auch diese Kommandogewalt ist, damit sich da nicht etwa eine besondere militärische Hierarchie neben dem Verteidigungsminister aufbaut, die glaubt, aus ihrer militärischen Stellung heraus eigene Kommandobefugnisse unabhängig vom Verteidigungsminister und seiner Befehlsgewalt zu besitzen. Das ist das eine.

Zum Zweiten: Oberbefehl. Es hat eine ganze Reihe von internationalen Vereinbarungen gegeben, die nie einem Parlament vorgelegt worden, sondern die von den Oberbefehlshabern der beteiligten Armeen getroffen worden sind, z.B. die Verträge von Jalta, Teheran und Potsdam[14], die doch immerhin einiges in der Weltgeschichte angerichtet haben.

▶Bundesminister *Blank* (BMVg): Die Entente cordiale ebenfalls[15]!

---

13 In der Weimarer Republik war die Reichswehrführung der parlamentarischen Kontrolle weitestgehend entzogen. Unter *Hans von Seeckt* als Chef der Heeresleitung nahm die Aufgliederung der Verantwortlichkeiten des Reichswehrministers zu. Da der Minister nach § 8 des Wehrgesetzes von 1921 in der Hierarchie auf den Reichspräsidenten folgte, wurde eine Befehlsgewalt des Ministers konstruiert, dem die Kommandogewalt des Chefs der Heeresleitung gegenübergestellt wurde. Nach Auffassung *Seeckts* oblag dem Reichswehrminister die politische Führung, also die Befehlsgewalt, die ihm durch die Verfassung gegeben sei, während die Kommandogewalt, die eigentliche Truppenführung, nur jenen Vorgesetzen oblag, die auch ein militärisches Amt, d.h. ein Kommando, innehatten. Faktisch stand an der Spitze der militärischen Hierarchie der Chef der Heeresleitung als höchster militärischer Dienstvorgesetzter. Vgl. RGBl. 1921, T. II., S. 330; Deiseroth, Artikel 65a, S. 451 f.; Erhardt, Die Befehls- und Kommandogewalt, S. 54–59. Vgl. dazu auch das Protokoll dieser Sitzung, S. 909, Anm. 49.

14 Auf den Konferenzen von Teheran (28.11.–1.12.1943), Jalta (4.2.–11.2.1945) und Potsdam (17.7.–2.8.1945) trafen sich die Staatschefs der drei alliierten Mächte USA, UdSSR und Großbritannien, um die gemeinsame Kriegführung zu koordinieren und politische Planungen für ein Nachkriegsdeutschland, die Reparationsfrage sowie Regelungen für eine zukünftige Weltfriedensordnung zu besprechen. Bereits in Teheran wurde die Austeilung Deutschlands in Besatzungszonen beschlossen, deren genaue Durchführung in Jalta und Potsdam konkretisiert wurde. Dort erfolgte auch die Aufteilung Europas in Einflusssphären. Vgl. DRZWK, Bd 10/2, S. 289–351 (Beitrag Loth).

15 Als Entente cordiale (frz.: herzliches Einverständnis) bezeichnete teils informelle Vereinbarungen zwischen Frankreich und Großbritannien von 1904, die dem Ausgleich der Kolonialinteressen beider Staaten in Afrika dienten. Darin wurden u.a. die britische Besetzung Ägyptens anerkannt sowie die französische Einflussnahme in Marokko. Vgl. Leonhard, Die Büchse der Pandora, S. 50 f. Es handelte sich um Verpflichtungen auf Regierungsebene, die vom britischen Verteidigungsminister *Lord*

- © ZMSBw 2017 -

Diese Verträge haben nie einem Parlament vorgelegen, sondern waren Vereinbarungen der Oberbefehlshaber. Deshalb sollten wir das einschränken und sollten ganz klarstellen, dass zur militärischen Befehls- und Kommandogewalt unter gar keinen Umständen der Abschluss derartiger völkerrechtlicher Vereinbarungen gehört. Auf dieser Erwägung beruht der Abs. 3 des eben von mir beantragten Artikels. Soviel zu diesem Komplex.

Wir müssen uns dann später darüber unterhalten, wie der Verteidigungsfall festgestellt wird. Darüber liegt ja schon ein Antrag vor, der noch zur Debatte steht. Aber als Fazit aus dem bisherigen Gang der Diskussion könnten wir, glaube ich, uns diesen Antrag jetzt schon einmal näher betrachten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nachdem wir heute ja wohl nicht zur Abstimmung kommen werden, darf ich bitten, dass der Antrag in der üblichen Form heute hier eingebracht und vervielfältigt wird. Ich darf mir jetzt erlauben, als Abgeordneter selbst zu dieser Frage das Wort zu ergreifen, nicht in sehr umfangreicher Weise, aber ich möchte auch ein wenig auf einige Punkte hinweisen.

Mir scheint zuerst einmal ein Gedanke wichtig, der, glaube ich, in der Diskussion bisher noch nicht ausgesprochen wurde, der Gedanke nämlich, dass die Regelung des Oberbefehls, die wir hier treffen wollen, gleichgültig, wie wir sie treffen werden, jedenfalls nicht einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Frage des Oberbefehls, also eventuell der Schaffung einer supranationalen Stelle im europäischen oder NATO-Rahmen hemmend entgegenstehen darf, auf dass wir dann schon wieder vor der Frage einer Verfassungsänderung stehen. Es müsste vielmehr irgendwie ausgedrückt, am besten ausdrücklich in das Grundgesetz hineingeschrieben werden, dass damit solche zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht präjudiziert werden.

Ich bin der Meinung des Herrn Kollegen *Mende* bezüglich der Frage der Regelung des Oberbefehls in der Verfassung – hoffentlich ganz –, ich bin nämlich seiner Meinung, dass es verfassungspolitisch notwendig ist, die Frage des Oberbefehls ausdrücklich irgendwie in der Verfassung zu regeln. Ich bin allerdings nicht der Meinung, dass es rechtlich zwingend ist, sodass wir, wenn wir eine solche Regelung nicht träfen, überhaupt keine Armee aufstellen könnten. Ich glaube, dass Herr Dr. *Mende* auch hierin mit mir übereinstimmt; ich würde mich jedenfalls sehr freuen. Ich bin aber der Meinung, wenn wir uns schon daranmachen, die Verfassung zu ergänzen, müssen wir über den Oberbefehl oder die höchste Befehlsgewalt oder wie Sie es formulieren wollen – das ist zweitrangig – eine Bestimmung in der Verfassung treffen.

▶Abg. *Mende* (FDP): Wir sind außerdem der Meinung – hier gehe ich weiter –, dass es auch verfassungsrechtlich notwendig ist!

– Sie wollen es auch rechtlich für notwendig halten? Dann ist hier eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns.

Lansdowne und dem französischen Botschafter *Paul Cambon* unterzeichnet wurden und nicht der Ratifikation durch das Parlament bedurften. Die nicht-geheimen Teile des Abkommens wurden im britischen Parlament im Dezember 1904 diskutiert, waren also bekannt. Die Geheimklausel, in der es um die Aufhebung der Souveränität Marokkos ging, wurde erst 1911 öffentlich.

- © ZMSBw 2017 -

▶Abg. *Mende* (FDP): Politisch wünschbar und verfassungsrechtlich notwendig!

– Ich halte es rechtlich nicht für notwendig. Ich bin der Meinung, wenn heute die Armee bereits stünde und der Fall des Falles einträte, könnte man sich wahrscheinlich nur darüber streiten, ob Bundesregierung oder Verteidigungsminister hier die Zuständigkeit hätte. Darüber könnte man reden. Jedenfalls glaube ich, dass es wohl Sache der Bundesregierung wäre, eventuell auch des Kanzlers; darüber kann man ein wenig hin und her schwanken. Weil man ein wenig schwanken kann, sollte man es lieber ausdrücklich im Grundgesetz regeln. Ich bin also, wie gesagt, der Meinung, dass es aus verfassungspolitischen Gründen in die Verfassung hineingeschrieben werden muss und dass es einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht im Wege stehen darf.

Ich bin davon ausgegangen, dass wir Befugnisse an sich verteilen können oder verteilen müssen – je nachdem – zwischen dem Verteidigungsminister als dem verantwortlichen Ressortminister, dem Bundeskanzler, der die Richtlinien der Politik bestimmt, und dem Bundespräsidenten, der jedenfalls auch dann, wenn man ihm keinerlei zusätzliches Recht gibt, Staatsoberhaupt ist und als solches schon gewisse Ehrenrechte in Anspruch nehmen kann.

Die Frage ist seitens der Fraktion der FDP gerade jetzt zuletzt wieder in einer ziemlich scharfen Form aufgegriffen worden. Andererseits habe ich aber den Eindruck, dass für Herrn Dr. *Mende*, wenn er nicht noch zufällig vom BHE Sukkurs für seine Auffassung erhalten sollte, parteipolitisch keine große Chance besteht, seinen Antrag auch nur mit einfacher Mehrheit, geschweige denn mit Zweidrittelmehrheit durchzusetzen. So scheint mir die Situation augenblicklich zu sein, und ich habe sie aufgrund vieler Gespräche, die ich mit einzelnen Kollegen geführt habe, vorausgesehen. Dabei stehe ich persönlich Ihrer Meinung gar nicht so fern, wenn ich sie auch im Ganzen in dieser Form nicht für richtig halte.

Nun habe ich selbst, ohne mich damit endgültig an diesen Antrag zu binden – es sollte nur eine Diskussionsgrundlage sein – den Versuch gemacht, einen Kompromiss zwischen diesen verschiedenen Auffassungen zu finden, der, ich glaube, im Laufe des gestrigen Tages oder abends verteilt wurde. Sie haben ihn wahrscheinlich heute früh erst in Ihren Fächern gefunden[16].

▶Widerspruch.

– Sie haben es noch gar nicht? – Wir werden heute noch nicht darüber abstimmen.

Ich darf Ihnen nur die Grundgedanken dieser Angelegenheit vortragen. Ich habe es in der Form gemacht, dass in das Grundgesetz eine Reihe von Artikeln, nämlich 59a, 59b, 59c und 59d, eingefügt werden, von denen der Art. 59d den Gedanken enthält, dass die Bestimmungen des Grundgesetzes einer anderweitigen Regelung des Oberbefehls aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht entgegenstehen sollen.

Die Ehrenrechte stehen, glaube ich, nach allgemeiner Auffassung dem Bundespräsidenten zu. Darüber hinaus gibt es aber auch Rechte, die auch nach der Erklä-

---

16 Bezug auf den Änderungsantrag Jaeger zum Antrag der Fraktion der FDP (Bundestagsdrs. 171). BT ParlA, Ausschuss-Drs. 60/56.

- © ZMSBw 2017 -

rung der Bundesregierung sowie der Meinung des Verteidigungsministers persönlich durchaus dem Bundespräsidenten zustehen und die man nicht als Ehrenrechte bezeichnen kann. Das Recht der Ernennung und Entlassung von Offizieren ist zweifellos kein Ehrenrecht, denn es enthält genauso wie das Recht der Ernennung und Entlassung der Beamten die Befugnis des Bundespräsidenten, die Unterschrift zu verweigern. Das ist bestimmt kein Ehrenrecht, sondern ein materielles Recht, auch wenn ich mir habe sagen lassen – ich weiß nicht, ob es zutrifft; – denn ich habe es nicht von amtlicher Stelle, aber von einer Person, die es wissen müsste –, dass der gegenwärtige Bundespräsident von dem Recht der Verweigerung seiner Unterschrift bei Ernennung von Beamten noch nie Gebrauch gemacht habe. Aber dieses Recht steht ihm zweifellos zu, und es kann bei Offizieren nicht geringer sein, als es bei Beamten ist.

▶ Abg. *Mellies* (SPD): Die Bundesregierung scheint da anderer Auffassung zu sein!

– Wir könnten es vielleicht klären. Ich glaube nicht, dass sie anderer Auffassung ist.

Außerdem hat der Bundespräsident auch das Gnadenrecht, schon nach dem Grundgesetz. Auch dieses Recht ist kein repräsentatives Recht, sondern zweifellos ein materielles, oft über das Leben oder die Zukunft – das Leben nicht unmittelbar, nachdem wir keine Todesstrafe mehr haben, aber doch im mittelbaren Sinne – entscheidendes Recht. Ich glaube also, dass neben den Ehrenrechten, zu denen Sie vielleicht noch die Bestimmung der Uniform und die Festsetzung der Dienstgradbezeichnungen sowie die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen setzen können – ich weiß nicht, ob das Ehrenrechte sind –, auch diese beiden Rechte, das Recht der Ernennung und Entlassung der Offiziere und das Gnadenrecht, sicherlich dem Staatsoberhaupt zustehen und ihm zustehen sollen.

Bezüglich der Ernennung und Entlassung der Offiziere haben wir bereits im Zusammenhang mit dem Antrag auf Drucksache 124 einen Beschluss gefasst. Bezüglich des Gnadenrechts ist bereits eine Regelung im Grundgesetz enthalten. Es ist also so, dass dem Bundespräsidenten auch bestimmte Rechte zustehen, die man früher sicherlich unter den Begriff »Oberbefehl« subsumiert hat. Sicher ist ebenfalls, dass dem Bundeskanzler das Recht zusteht, im Frieden und im Krieg die Richtlinien der Politik zu bestimmen. Das ist auch ein Teil dessen, was man einstens »Oberbefehl« nannte. Sicher ist ebenso, dass dem Verteidigungsminister, jedenfalls im Frieden, das meiste von dem zusteht, was man einst unter »Oberbefehl« verstand, vor allem eben die Befehlsgewalt. Früher hatte ja – und das war eigentlich, möchte ich meinen, verfassungspolitisch im Königreich Preußen und weitgehend noch in der Weimarer Republik das Verhängnis – das Staatsoberhaupt – das Verhängnis war nicht, dass es den Oberbefehl hatte – unmittelbar Zugang zur Armee, und der Kriegsminister war in Verwaltungsfragen eingeschaltet, während sowohl der Generalstab wie das Militärkabinett, also das Personalwesen, unmittelbar dem Staatsoberhaupt unterstanden.

Wir müssen fordern – und da erlauben Sie mir die Bemerkung, die gar nicht scherzhaft gemeint ist, wenn sie auch so aufgefasst werden könnte, dass es so, wie ich es jetzt vortrage, bereits im Königreich Bayern gewesen ist –, dass in der Per-

- © ZMSBw 2017 -

son des Verteidigungsministers – damals Kriegsministers – nicht nur die Heeresverwaltung, sondern auch Generalstab und Personalwesen ihre höchste Spitze finden und dass nur durch den Verteidigungsminister hindurch überhaupt noch die Möglichkeit besteht, an das Staatsoberhaupt heranzukommen[17].

Diesen Gesichtspunkt kann man vielleicht nicht in dieser Form ausdrücken, dass zwischen Staatsoberhaupt und Generalität keine unmittelbare Verbindung entstehen soll. Man könnte ihn aber praktisch noch dadurch betonen, dass man die Ausführung dessen, was Herr Kollege *Erler* eben beantragt hat – ich habe es nicht mehr genau im Kopf – festlegt, dass die gesamte Befehlsgewalt beim Verteidigungsminister liegt. Damit soll also dann jedenfalls nicht nur das Recht ausgedrückt werden, das früher in dem Begriff »Armeeverordnung« enthalten war, sondern auch das, was in dem Begriff »Armeebefehl« enthalten war. Wenn man dies sagt, ist, glaube ich, die Gefahr der Wiederholung unerfreulicher Zustände der Vergangenheit jedenfalls von der institutionellen Seite her ausgeschlossen.

Ich könnte mir aber denken, dass zwischen dem berechtigten Anliegen der Fraktion der FDP und dem berechtigten Argument der anderen Seite vielleicht doch dadurch die Möglichkeit eines Kompromisses gegeben ist, dass ich mich der alten juristischen Möglichkeit bediene, zwischen dem Recht im formellen und dem Recht im materiellen Sinne, zwischen dem Recht an sich und seiner Ausübung zu unterscheiden. Ich habe deshalb einmal einen Versuch gemacht. Es ist eine Lösungsmöglichkeit; es ist nicht die einzige, die es hier geben kann; mir schien sie gestern, als ich das verfasste, die beste zu sein. Ich habe den Versuch gemacht, festzulegen, dass dem Bundespräsidenten der Oberbefehl zusteht – also die Rechtsfigur »Oberbefehl«, das Recht im formellen Sinne, das Recht an sich –, dass jedoch die Ausübung dieses Oberbefehls jedenfalls in Friedenszeiten durch den Verteidigungsminister erfolgt, mit Ausnahme der Punkte, bei denen sie dem Bundespräsidenten unmittelbar vorbehalten ist. Diese Punkte habe ich enumerativ aufgeführt und habe außer den schon erwähnten Punkten – Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere, Gnadenrecht, Recht der Bestimmung der Uniform und der Festsetzung der Dienstgradbezeichnungen sowie das Recht der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, worüber ja auch nach der Regierungserklärung völliges Einverständnis besteht – auch noch aufgeführt die Anordnung der Mobilmachung und Demobilmachung und den Erlass des Einsatzbefehls für die Gesamtstreitkräfte und die Bestimmung des Endes seiner Gültigkeit.

Ich bin dabei von folgendem Gedankengang ausgegangen. Bei den bisher schon nicht bestrittenen Fragen – Ernennungsrecht, Gnadenrecht usw. – liegt das Gegenzeichnungsrecht beim Verteidigungsminister. Die Frage der Mobilmachung sowie des Einsatzbefehls geht über das Ressort des Ministers hinaus, es betrifft zweifellos die Richtlinien der Politik. Hier kann der Vorschlag nur vom Bundes-

---

17 In Bayern wurde 1820 das militärische Oberkommando aufgelöst und auf das Kriegsministerium übertragen. Dadurch verfügte der bayerische Kriegsminister über eine große Machtfülle. Er war nicht nur Oberbefehlshaber, sondern auch Chef der Militärverwaltung. Der Minister war dem König gegenüber für die personellen, technischen und dienstlichen Obliegenheiten der Armee verantwortlich, was seine herausgehobene Position betonte. Vgl. Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte: 1799–1980, S. 331.

- © ZMSBw 2017 -

kanzler kommen, eventuell – das wäre zu überlegen – aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung. Aber das greift bereits in das Notstandsrecht als solches ein. Ich bin aber der Meinung, dass die Anordnung einer allgemeinen Mobilmachung oder der Einsatzbefehl nach außen und innen, also, wie es einer der Herren formuliert hat, die Freigabe der Armee für den Einsatz, ein Akt ist, der so weit greift, dass er nicht nur von dem immerhin parteipolitisch bestimmten Regierungschef angeordnet werden kann – wenn auch dieser die parlamentarische Verantwortung trägt –, sondern dass hier das Staatsoberhaupt mit seiner institutionellen und persönlichen Autorität mit eingeschaltet werden muss. Sollte es je zur Verteidigung der Heimat kommen und sollte über den Rundfunk oder, wo das möglich ist, schwarz auf rot gedruckt an allen Bahnhöfen – so war es früher; heute weiß man nicht, ob die Zeit reicht – der Aufruf zur Mobilmachung und zum Einsatz zur Verteidigung kommen, kann ich mir nicht denken, dass unter diesem Aufruf, der die letzten Kräfte der Nation mobilisiert, nicht der Name des Staatsoberhauptes stehen könnte. Dieser muss vielmehr darunter stehen, an zweiter Stelle allerdings selbstverständlich der Name des Bundeskanzlers. Damit ist keinerlei Gefahr gegeben, dass das Staatsoberhaupt von sich aus plötzlich den inneren Einsatz oder die äußere Verteidigung befiehlt, wo dies gar nicht angebracht wäre. Das kann er ja nicht, da jeder Akt des Bundespräsidenten nach dem Grundgesetz nur durch die Gegenzeichnung seine Gültigkeit erlangt. Und Sie wissen ja – der Herr Verteidigungsminister, der ja schon soundso oft das Recht der Gegenzeichnung gegenüber dem Bundespräsidenten geübt hat, weiß es erst recht –, dass die Gegenzeichnung des Ministers faktisch die erste Unterschrift ist und dass dem Bundespräsidenten nichts ohne die Gegenzeichnung vorgelegt wird, sodass der Kanzler, der gegenzeichnet, gleichzeitig der Vorschlagende ist. Ohne Vorschlag des Kanzlers kann also der Einsatz und die Mobilmachung überhaupt nicht erfolgen. Allerdings kann der Einsatz, wenn diese Regelung Platz greifen sollte, auch nicht erfolgen, wenn der Bundespräsident seine Unterschrift verweigert. Das halte ich auch gar nicht für ein Unglück; denn allgemein bin ich, wenn ich das einmal etwas salopp sagen darf, der Meinung: es ist besser, es wird etwas zu wenig als zu viel geschossen. Ich bin also der Meinung, es ist gut, wenn hier noch einmal gegenüber einem Kanzler, der vielleicht nicht wie der heutige Pater patriae ist, sondern der vielleicht nur der Führer einer Partei ist ohne größere Autorität oder Erfahrung, noch einmal eine Bremse gezogen wird, ehe die Armee als solche eingesetzt wird. Ich glaube, dass hiermit dem Bundespräsidenten gar keine Befugnis erteilt wird, die das Verfassungssystem sprengt, sondern nur eine solche –

▶ Heiterkeit und Unruhe bei der SPD.

– Ich weiß nicht, was Ihre Heiterkeit für einen Grund hat.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Keine Geburtstagsrede! Der Kanzler ist ein sehr energischer Parteiführer; das tut seiner Größe gar keinen Abbruch, wenn wir das auch einmal aussprechen!

– Aber, verehrter Herr *Erler*, ich könnte mir immerhin –

▶ Abg. *Mellies* (SPD): Er ist dem Parteikampf nicht entzogen, weil er das Seine dazu tut, im Parteikampf zu bleiben, auch als Kanzler! – Abg. *Mende* (FDP):

- © ZMSBw 2017 -

Das haben wir gemerkt! – Heiterkeit. – Abg. *Erler* (SPD): Daher die Heiterkeit, da Sie versuchen, diesen Tatbestand zu eskamotieren!

– Ich meine, unsere diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten – ich spreche als Abgeordneter, nicht als Vorsitzender – werden wir ja nicht ganz beilegen können.

Ich wollte sagen, hier wird nicht das Verfassungssystem irgendwie gesprengt. Sie können höchstens behaupten, dass eine zusätzliche Bremse eingezogen wird, die ich bei so wichtigen Entscheidungen sogar für sehr wichtig halte. Allerdings können Sie sagen, dass diese Frage in einem inneren Zusammenhang mit der Frage des Notstandes steht und dass man deswegen durchaus auch der Meinung sein könnte, man könne diese Frage überhaupt jetzt ausklammern, überhaupt zurückstellen, bis die Notstandsgesetzgebung komme. Dann müssten wir allerdings auch den Antrag der SPD bezüglich Festlegung des Verteidigungszustandes bis dahin zurückstellen; denn Notstand und Verteidigungszustand stehen in einem sehr engen Zusammenhang. Das hat keine materielle Stellungnahme zur Folge, sondern wäre nur eine Frage der Behandlung. Ich gebe es nur zu überlegen, ich erhebe es nicht zum Antrag.

Das waren die Gedanken, die mich veranlasst haben, hier diesen Antrag zu stellen, ohne dass ich in ihm – Sie besitzen diesen Antrag im Augenblick vielleicht noch nicht alle – schon meine endgültige Meinung zum Ausdruck bringen möchte.

Abg. **Müller-Hermann** (CDU): Nur um Ihre Ausführungen vielleicht noch in einem Punkte zu ergänzen: das A und O unserer Beratungen war doch immer, ein wirksames System der parlamentarischen Kontrolle über die neuen Streitkräfte zu finden. Die Frage an Sie, Herr Dr. *Jaeger* – vielleicht äußern Sie sich dazu –: Wie können Sie dieses System der parlamentarischen Kontrolle verwirklichen, wenn Sie dem Bundespräsidenten, der nicht der parlamentarischen Kontrolle untersteht, mehr als repräsentative Aufgaben zuweisen wollen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf Sie zunächst einmal darauf hinweisen, dass der Bundespräsident schon jetzt mehr als repräsentative Aufgaben hat; z.B. das Recht der Beamtenernennung ist zweifellos mehr als ein repräsentatives Recht. Trotzdem gibt es auch hier eine parlamentarische Kontrolle, weil nämlich seit jeher, seitdem es das Institut der Gegenzeichnung gibt, durch die Gegenzeichnung die parlamentarische Verantwortung klargestellt wird, die des jeweiligen Ministers nämlich. Das Staatsoberhaupt ist unverantwortlich, geköpft wird der Minister, der unterschrieben hat. In diesem Fall, bei den ernsteren Fragen des Einsatzbefehls und der Mobilmachung –

▶ Abg. *Schmid* (SPD): Kennen Sie das Gedicht von *Heinrich Heine* darüber, wie die Deutschen sowas machen[18]?

– Vielleicht können Sie es nachher vortragen, Herr *Kollege*; es wird sicherlich die Diskussion bereichern.

---

[18] In dem Gedicht »Die Britten zeigen sich sehr rüde« von 1857 heißt es in der letzten Strophe: »Franzosen und Britten sind von Natur ganz ohne Gemüth; Gemüth hat nur der Deutsche. Er wird gemüthlich bleiben sogar im terroristischen Treiben. Der Deutsche wird die Majestät Behandeln stets mit Pietät. In einer sechsspännigen Hofkarosse, schwarz panaschiert und beflort die Rosse. Hoch auf dem Bock mit der Trauerpeitsche der weinende Kutscher – so wird der deutsche Monarch einst nach dem Richtplatz kutschiert und unterthänigst guillotiniert.« Heinrich Heine's sämtliche Werke, Supplementband, S. 158.

- © ZMSBw 2017 -

▶Heiterkeit.

Ich möchte dem Herrn Kollegen *Müller-Hermann* ganz deutlich sagen: In diesem Fall, bei den wichtigeren Fragen des Einsatzbefehls und der Mobilmachung ist nach meinen Vorstellungen nicht der Verteidigungsminister gegenzeichnungspflichtig, sondern der Kanzler, also ein Minister, der in vollem Sinne parlamentarisch verantwortlich ist, d.h. gegen den die parlamentarische Verantwortung in vollem Sinne geltend gemacht werden kann, was gegenüber dem Minister nicht der Fall ist. Damit wäre also die parlamentarische Verantwortlichkeit durch die Person des Bundeskanzlers voll und ganz gegeben. Da der Bundespräsident den Einsatzbefehl nicht geben kann, wenn ihm nicht der Kanzler den Befehl vorlegt, ist der Kanzler voll verantwortlich, und Ihr Anliegen – unser aller Anliegen – ist damit in vollem Umfang erfüllt.

Ich habe ein Bedenken – wenn ich von diesem Thema kurz abkommen darf – gegen den wohl nur ins Unreine diktierten Antrag des Herrn Kollegen *Erler*. Der Herr Kollege *Erler* will die Zustimmung des Parlaments, glaube ich, sogar für Verwaltungsabkommen haben. Für Verwaltungsabkommen ist diese Zustimmung bisher außerhalb des Gebiets des Militärs nicht vorgesehen. Ich glaube nicht, dass wir hier weiter gehen können als sonst, dass also etwa bei einem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und einem Land oder mehreren Ländern der Bundesrepublik oder auch bei Abkommen innerhalb der Westeuropäischen Union – da mag es auch Verwaltungsabkommen geben – jederzeit das Parlament eingeschaltet werden kann. Aber vielleicht werden wir diese Frage prüfen können, wenn der Antrag des Kollegen *Erler* im Wortlaut vorliegt und verteilt worden ist.

Abg. **Kliesing** (CDU): Der Herr *Vorsitzende* hat vorhin verdeutlicht, dass nach der jetzt zu treffenden Regelung Funktionen des Oberbefehls a) beim Bundespräsidenten, b) beim Bundeskanzler und c) beim Bundesminister für Verteidigung liegen sollen. Angesichts der Tatsache, dass damit der Begriff »Oberbefehl« aufgespalten ist, halte ich es für unlogisch und eigentlich unmöglich, in die Verfassung den ersten Satz des Vorschlages Dr. Jaeger hineinzuschreiben: »Dem Bundespräsidenten steht der Oberbefehl über die Streitkräfte zu«[19]. Das müsste notwendigerweise zu Missdeutungen und Missverständnissen führen.

Es kommen aber weitere Bedenken hinzu. Der Katalog unter Art. 59b im Vorschlag Dr. Jaeger enthält Fragen, die doch politische Entscheidungen allerersten Ranges darstellen. Kollege *Müller-Hermann* hat eben schon einige Bedenken dagegen angemeldet. Es kommen historische Gründe hinzu. Wenn wir hier lediglich den Mann vor dem Parlament verantwortlich machen wollen, der gegenzeichnet, so bedeutet das meines Erachtens einen Rückfall in die Zustände, wie sie nach der oktroyierten preußischen Verfassung unter *Friedrich Wilhelm IV.* bestanden[20]. Das

---

19 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 60/56.

20 Die von *Friedrich Wilhelm IV.* oktroyierte Verfassung vom 5.12.1848 trat nach Änderungen am 6.2.1850 endgültig in Kraft. In Art. 42 bzw. 44 wurde eine besondere Verantwortung der Minister definiert: »Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.« Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd 1, S. 405.

- © ZMSBw 2017 -

gibt uns keine Sicherheit. Denn die historische Erfahrung des 19. Jahrhunderts zeigt uns, dass eine derartige Verfassungsbestimmung keineswegs dazu geführt hat, dass das Parlament immer wieder – um mit den Worten des Herrn *Vorsitzenden* zu sprechen – den gegenzeichnenden Minister köpfte. Vielmehr resignierte das Parlament auf die Dauer, und der Begriff der parlamentarischen Kontrolle verkümmerte allmählich und war zum Schluss überhaupt nicht mehr da. Ich darf in diesem Zusammenhang nur an die Septennatskriege der 60er Jahre erinnern[21].

Schließlich noch Folgendes. Der Begriff »Oberbefehl« hat seinen Inhalt im Laufe der letzten 150 Jahre sehr oft gewechselt. Es sind immer mehr Funktionen aus diesem Begriff abstrahiert worden, sodass wir von einem eindeutigen Begriff »Oberbefehl« in der historischen Entwicklung nicht mehr sprechen können. Dass es aber nicht nur ein historisches Problem ist, zeigt ein Blick auf die öffentliche Diskussion dieser Frage in den letzten zwei Jahren. Wenn wir uns einmal das vor Augen halten, was da über Oberbefehl geredet und geschrieben worden ist, so werden wir zu der Feststellung kommen, dass bei den Schreibern und Rednern der Begriff »Oberbefehl« nicht immer dasselbe meinte. Deshalb habe ich große Bedenken dagegen, dass wir diesen Begriff überhaupt wörtlich in die Verfassung aufnehmen. Bei der Möglichkeit der verschiedenartigen Auslegung dieses Begriffes könnte es hinterher zu außerordentlich schwierigen verfassungsrechtlichen Situationen kommen. Ich kann dem Kollegen *Erler* nur zustimmen, wenn er diesen Begriff als »schillernd« bezeichnet hat. Er ist nicht eindeutig. Er erlaubt die verschiedenartigsten Auslegungen, und selbst eine enumerative Behandlung dieses Begriffs löst das Problem nicht.

Ich schlage daher vor, dass wir auf eine Aufnahme des Wortes »Oberbefehl« in die Verfassung grundsätzlich verzichten.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich möchte mich diesem Antrag anschließen. In der Tat schwingen mit diesem Wort »Oberbefehl« eine ganze Reihe fast mystischer Untertöne mit. Es ist so wie die schönen Worte »suprema potestas«. Das ist alles ganz schön, und man kann sich auch gelegentlich etwas Präzises darunter vorstellen. Es gehört zu diesem verhängnisvollen Begriff die Neigung, immer mehr und mehr wie ein Schwamm an Inhalt anzusaugen,

▶ Abg. *Becker* (FDP): Gilt das nicht von der Exekutivgewalt auch?

wenn man sie nicht normiert und – normalerweise – in die Verfassung aufnimmt. Deswegen gehen gut gemachte Verfassungen nach dem Enumerativprinzip vor. Sie sagen: Was nicht drinsteht, hast Du nicht. Wenn man »Oberbefehl« sagt, besteht quasi die Vermutung, dass darin alles das mit enthalten ist, was die Person, der er zugeordnet ist, damit anfangen will. Ich glaube nicht, dass man das machen sollte. Das sind solche gefährlichen, fast magischen Worte und Magie ist fast immer schwarze Magie.

▶ Heiterkeit.

---

21 Die »Septennatsauseinandersetzungen« zwischen Parlament und Regierung in Preußen in den 1860er-Jahren, kreisten um die Bewilligung des Militäretats durch das Parlament. Erst 1867 wurde der Etat zunächst für vier Jahre, nach der Reichseinigung für weitere drei Jahre bewilligt. Auf das Septennat, also die Bewilligung der Militärausgaben für sieben Jahre, einigte man sich erst 1874. Ab 1890 wurde die Bewilligung auf fünf Jahre reduziert (Quinquenat). Vgl. Walter, Preußische Heeresreformen 1807–1870, S. 456–465.

- © ZMSBw 2017 -

Man sollte sich, glaube ich, davor hüten.

Nun zunächst einmal eine Frage, einfach um einmal einen Versuch zur Klärung zu machen. Ich glaube, es gehört zu unseren Aufgaben, dass wir auch den Versuch machen, bestimmte Begriffe zu klären. Befehls- und Kommandogewalt, ist das das Gleiche? Nehmen wir einmal das Seerecht, das man hier heranziehen kann. Der Reeder hat das Recht, dem Kapitän zu sagen: Du fährst mit dem Schiff da und da hin. – Er kann ihm auch unterwegs ein Telegramm schicken: Du kehrst jetzt um. – Er kann ihm aber nicht sagen: Du handhabst jetzt das Steuerruder so oder anders; denn an Bord ist in Ausführung der Befehle des Reeders, wie es im französischen Seerecht so schön heißt, seul maître à bord après Dieu – le capitaine – einziger Herr nach Gott der Kapitän. Sieht man die Frage Befehls- oder Kommandogewalt einmal so an, dass der Verteidigungsminister – nehmen wir an, er habe sie – seinen Stäben, Soldaten und Offizieren sagen kann: das und das wird getan; aber innerhalb des Verbands kommandiert der dafür zuständige Offizier, oder sieht man es so, dass gewissermaßen diese Befehlsgewalt durchgeht bis zum Recht, über den militärischen Befehlshaber der Einheit hinaus Befehle an die Truppe zu geben? Das müsste man sich fragen. Ich glaube kaum, dass man das machen kann. Aber man muss sich klar darüber sein, was man dann unter Befehls- und Kommandogewalt versteht. Das wollte ich nur zur Klärung der Begriffe Befehls- und Kommandogewalt gesagt haben.

Nun etwas Materiellrechtliches! Mobilmachung. Unser *Vorsitzender* scheint offenbar davon auszugehen, dass die Mobilmachung ein Verwaltungsakt ist, der vom Bundeskanzler oder vom Bundespräsidenten ausgeht. Dem könnte ich mich nicht anschließen. Ein solcher Akt wie die Mobilmachung kann, glaube ich, nur durch einen Beschluss des Parlaments angeordnet werden in einem Staat, der sich so sieht, wie unser Staat sich sieht. Das ist eine so einschneidende Maßnahme, etwas, das so sehr über Leben und Tod der Nation zu entscheiden vermag, dass man hier die Befugnisse der Volkssouveränität nicht durch das Parlament hindurch an die Regierung und an das Staatsoberhaupt delegiert ansehen kann. Ich möchte meinen, dass ein entsprechendes deutsches Gesetz, vielleicht sogar die Verfassung, den Satz enthalten müsste, dass eine Maßnahme dieser Art durch einen Beschluss des Parlaments angeordnet werden müsste. Was kann denn alles passieren, wenn man das Recht der Mobilmachung – das ist etwas sehr Komplexes – der Regierung allein überlässt? Vorhin wurde das Wort vom Generalstreik gesprochen. Eine Teilmobilmachung wäre es ja auch z.B., wenn in einem solchen Fall die Regierung Elektrizitätsarbeiter oder Eisenbahnarbeiter oder sonstige Leute zur Truppe zu einer Art Reserveübung einzieht und dann als Soldaten da einsetzt. Das ist etwas so Heikles und geht so unmittelbar an den Bestand unserer inneren Demokratie heran, dass man, falls eine solche Maßnahme sich als notwendig erweisen sollte – es mag sein, dass das eine oder andere Mal so angesehen werden müsste –, dem Parlament überlassen muss, ob es diesen Fall für gegeben ansehen will.

Noch etwas Materiellrechtliches! Ich glaube, man muss zwischen Verteidigungsfall und dem Notstandsfall strikt unterscheiden. Der Verteidigungsfall ist etwas, das sich nach außen wendet. Ich möchte sagen, das ist eine Sache, die Krieg und Frieden betrifft, wenn auch meinetwegen nur in einem Vorstadium. Aber es

- © ZMSBw 2017 -

wendet sich nach außen. Beim Notstand wendet sich die Tätigkeit des Staates nach innen. Hier ist die Maschine, der Apparat des Staates in Unordnung gekommen. Der normale Apparat ist nicht mehr imstande, die Not zu steuern, die entstanden ist, sei es durch Naturkatastrophen, sei es durch Unruhen, sei es auf andere Weise. Das ist eine polizeiliche Angelegenheit, und beide sollte man, glaube ich, strikt auseinanderhalten. Wie man sich bezüglich der Frage entscheidet, wer das Recht hat, das eine oder andere festzustellen – es liegt Notstand vor und es liegt Verteidigungsfall vor –, ist eine Frage für sich. Auch ich möchte hier sagen, dass ich glaube, dass das durch einen Beschluss des Parlaments geschehen sollte.

Nun die Frage der Abkommen! Ich glaube nicht, dass der Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion so verstanden werden sollte, dass jedes Abkommen zwischen den Befehlshabern zweier Streitkräfte – französischer oder deutscher oder amerikanischer – über irgendwelche Dinge, ob man sich so oder so in die Truppenübungsplätze einteilt, damit gemeint ist. Das sicher nicht! Was damit gemeint ist, sind sehr klare Dinge. Die Entente cordiale z.B. war ja etwas, bei dem nicht das englische Parlament und nicht einmal die englische Regierung informiert worden sind. Die englische Regierung wusste 1914 nichts davon, dass ihr Generalstab mit dem französischen Generalstab bindende Abmachungen über bestimmte Truppenhilfen im Falle eines Krieges, in den Frankreich verwickelt wird, getroffen hatte[22]. Dinge dieser Art sind gemeint. Das sind Dinge, die wie rein militärische Besprechungen aussehen. In Wirklichkeit sind es aber doch politische Verträge höchster Bedeutung und obersten Ranges. Ich meine, wenn man von Geheimdiplomatie in einem schlechten Sinne sprechen kann. Nicht jede Geheimdiplomatie ist schlecht; aber es gibt Dinge, die dadurch schlecht sind, dass sie im Geheimen betrieben werden. Das sind Dinge dieser Art. Das soll ausgeschlossen werden. Ich möchte ein Wort meines Freundes *Erler* hier wiederholen: Im Kriegsfall ist es doch so, dass die eigentliche Regierungsgewalt – jedenfalls auf dem Schlachtfeld, und heute wäre doch Schlachtfeld wahrscheinlich das ganze Gebiet der Bundesrepublik und noch einiges dazu – in den Händen des verantwortlichen Militärbefehlshabers liegen wird und in dieser seiner Funktion könnte er vielleicht doch die Neigung haben, Vereinbarungen hinüber und herüber zu schließen, an denen das Volk nach dem Krieg jahrzehntelang zu tragen haben wird. Jalta ist ein solches Beispiel. Es gibt noch eine ganze Reihe anderer. Z.B. war die Konvention von Tauroggen auch so etwas, was nur zwischen Generälen geschah und in Wirklichkeit höchst politisch gewesen ist[23]. Es gibt eine ganze Reihe von Beispielen, die man hier zitieren

---

22 Zur Entente cordiale vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 909 f., Anm. 15. Erste Gespräche zwischen den Generalstäben Frankreichs und Großbritanniens über eine militärische Zusammenarbeit im Falle eines Krieges fanden von Dezember 1905 bis Mai 1906 statt. In den folgenden Jahren sicherten die britischen Militärs den Franzosen militärische Unterstützung in einem Konflikt mit Deutschland zu, ohne dass diese Zusagen von politischer Seite legitimiert waren. Im Verlauf der Zweiten Marokkokrise wurde im Juli 1911 ein gemeinsamer Mobilmachungsplan zwischen den britischen und französischen Generalstäben ausgearbeitet. Vgl. Rose, Zwischen Empire und Kontinent, S. 268–276; Clark, Schlafwandler, S. 282, 294 f. Zu den französischen und britischen Plänen im Vorfeld des Ersten Weltkrieges siehe auch Herwig, Marne 1914, S. 54–72.

23 Vertragliche Vereinbarung zwischen dem preußischen Generalleutnant *Ludwig Graf Yorck* und dem russischen Generalmajor *Hans Karl von Diebitsch,* unterzeichnet am 30.12.1812 bei Tauroggen

- © ZMSBw 2017 -

könnte. Das soll ausgeschlossen werden. Es soll klargestellt werden, dass Verträge dieser Art nicht Sache der Militärgewalt sind, sondern ausschließlich Sache der Regierung, und dass sie deswegen den Weg durch das Parlament nehmen müssen, wie internationale Staatsverträge nach dem Grundgesetz ihren Weg grundsätzlich durch das Parlament nehmen müssen. Bestenfalls ist es hier so, dass Verhandler für die Regierung statt des Außenministers der Verteidigungsminister ist; aber es ist auch dann ein internationaler Vertrag, der der Zustimmung des Parlaments bedarf, wenn er wirksam werden soll. So sollte man diesen Vorschlag sehen.

▶Zurufe: Das Gedicht von *Heinrich Heine*!

– Es heißt etwa so, dass die Deutschen in diesem Fall den betreffenden Herrn in der Staatskarosse zum Schafott führen würden[24].

▶Heiterkeit.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich hätte nur eine Frage an den Kollegen Professor *Schmid*. Wie stellen Sie sich die Zustimmung des Parlaments zur Mobilmachung vor, wenn der Russe am Sonntag früh die Grenze überschreitet und der Bundestag eine freie Woche hat? Bis der einberufen wird, –

Abg. **Schmid** (SPD): Solche Fälle kann man konstruieren. Ich will Ihnen sagen –

Vors. **Jaeger** (CSU): Ganz konstruiert ist das nicht!

Abg. **Schmid** (SPD): Nein, aber ich glaube, Herr *Vorsitzender*, in diesem Fall können doch die Maßnahmen, die am ersten Tag getroffen werden müssen, von den Leuten getroffen werden, die an Ort und Stelle sind. In diesem Fall handelt man eben, und der Bundestag ist ja dann wohl 24 Stunden später versammelt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das reicht für mein Gefühl nicht aus.

Abg. **Mellies** (SPD): Zu dieser Frage möchte ich nur darauf hinweisen, dass so etwa nach übereinstimmender Meinung bei der gegenwärtigen Situation nicht völlig unvorbereitet geschehen kann. Es ist doch so, dass man einen solchen überraschenden Fall mindestens durch die notwendigen Maßnahmen von dort drüben etwa zwei Tage vorher weiß.

▶Zuruf: Haben Sie doch ein bisschen Vertrauen zu Herrn *Gehlen*[25]! – Heiterkeit.

Es würden dazu sogar wochenlange Vorbereitungen nötig sein, von denen man zeitig genug durch den Nachrichtendienst erfahren wird. Wenn das nicht der Fall sein sollte, brauchen wir gar keinen Nachrichtendienst.

Abg. **Müller-Hermann** (CDU): Da können Sie aber nicht am Sonnabend oder Freitagabend über die Mobilmachung beschließen lassen.

Abg. **Wehner** (SPD): Machen Sie doch das Parlament nicht lächerlicher, als es sowieso –

(Litauen). Darin erklärte *Yorck* das preußische Hilfskorps der französischen Armee für neutral. Dies führte zum Zusammenbruch des linken Flügels des Heeres *Napoléons*, das sich daraufhin aus Ostpreußen zurückzog. Faktisch bedeutete dies auch das Ende des französisch-preußischen Militärbündnisses und löste die Erhebung der preußischen Bevölkerung gegen Frankreich aus. Vgl. Fröhlich, Tauroggen 1812. Zum Vertragstext siehe ebd., S. 217–221.

24 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 915, Anm. 18.

25 Vermutlich Bezug auf das Versagen der Organisation Gehlen im Zusammenhang mit dem Volksaufstand in der DDR am 17. Juni 1953, der für den Nachrichtendienst völlig überraschend ausbrach. Vgl. Heidenreich, Die Organisation Gehlen und der Volksaufstand.

- © ZMSBw 2017 -

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich persönlich halte das Parlament überhaupt nicht für lächerlich; aber ich muss sagen: Der demokratische Staat hat weiß Gott große Vorzüge, aber wie alles auf dieser Welt auch einige Schwächen.

Abg. **Wehner** (SPD): Und bei Entscheidungen über Tod und Leben wird er außer Kraft gesetzt.

Abg. **Mellies** (SPD): Wäre es nicht besser, das so im Grundgesetz zum Ausdruck zu bringen, dass das Grundgesetz nicht über den Haufen geworfen werden muss, dass ein Ventil für diese Sache geschaffen wird? Das ist die Frage, die ich stelle.

Abg. **Schmid** (SPD): Es gibt auch die Möglichkeit – das steht im Grundgesetz –, dass eine Ersatzlegalität die entsprechenden Entscheidungen fällt, falls unüberwindliche Hindernisse für die Versammlung des Bundestags vorhanden sind.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich glaube, wir reden hier aneinander vorbei. Sie haben die Mobilmachung von 1914 im Kopf, d.h. das Feldheer wird nach dem 21. Mobilmachungstag mobil. Vorher wird nicht geschossen. Heute ist das motorisierte Heer ständig mobil. Es dauert drei Stunden, bis eine motorisierte oder Panzerdivision in der Besetzung, in der sie im Frieden besteht, in den Krieg überführt wird. Mit Mobilmachung im modernen Sinne sind ganz andere Dinge gemeint, die durchaus eine Überlegung von acht Tagen möglich machen. Man kann also einen Konflikt und die Frage des Eingriffs in einen Gesamtkrieg durchaus unterscheiden. Der Soldat an der Grenze ist notwendigerweise unter Umständen durch einen Überfall von der anderen Seite gezwungen, einen Truppenkörper – vielleicht im Augenblick nur eine Division oder ein Regiment – in unserem alten Sinn mobil zu machen. Er kann das aber jederzeit in den Friedensstand zurückführen. Nicht dagegen ist es möglich, die Maschinerie des Luftschutzes, der Lebensmittelkarten, ich möchte sagen, die Umstellung von Frieden auf Krieg, von heute auf morgen zu machen. Dazu wird immer Zeit sein, und deswegen bin ich persönlich der Ansicht, das ist nicht Sache des Präsidenten, sondern Sache des Parlaments, und zwar ausschließlich Sache des Parlaments.

Vors. **Jaeger**(CSU): Verstehen Sie unter Mobilmachung nicht in erster Linie auch die Einberufung der Reservisten?

Abg. **Berendsen** (CDSU): Herr *Vorsitzender*, das sind Fragen, die zurzeit in den obersten militärischen Stellen beraten werden, ob und wieweit zur aktiven Truppe – d.h. zu den zwölf Divisionen, die wir aufstellen – Kräfte aus dem zivilen Raum kommen. Bestenfalls kommt eine Kolonne von Herrn *Müller-Hermann*, die er vielleicht gerade jetzt neu im Verkehrsausschuss festsetzt, im Zivilen heraus. Mehr ist da nicht mobil zu machen.

▶Heiterkeit. – Zuruf: Wir haben 22 000 schwere und schwerste Lastwagen!

– Mehr ist nicht mobil zu machen, und die sind in der Stadt oder ihrem Umkreis, wo der Soldat ist, sofort greifbar.

Abg. **Schmid** (SPD): Es gibt z.B. in Frankreich die Leute, die aktiv dienen und in den Kasernen sind. Dann gibt es die sogenannten disponibles. Das sind Leute, die schon entlassen sind. Sie bleiben ein Jahr lang zur Verfügung des Kriegsministeriums, das festsetzt, ob sie einzeln oder insgesamt einberufen werden, ohne dass

- © ZMSBw 2017 -

es eines Gesetzesaktes bedarf. Dann gibt es die Reservisten. Um die einzuberufen, bedarf es eines parlamentarischen Aktes.

Abg. **Berendsen** (CDU): Kein Staat der Welt kann es sich ja leisten, eine Reservepanzerdivision materiell stillzulegen. Das kostet Milliarden, und unter Umständen ist das Zeug nach fünf Jahren unbrauchbar. Infolgedessen sind diese ganzen Fragen der Mobilmachung in dem Sinne, wie wir sie noch 1939 gehabt haben, nicht mehr existent. Wir müssen da umdenken. Infolgedessen ist also die Frage der Mobilmachung eine Frage der Gesetzgebung, eine Frage der Versorgung, eine Frage des Gesamtlebens des Volkes – wie ich vorhin schon ausführte –, die nicht primär einen militärischen Aspekt hat.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte mich dem auch anschließen. Mobilmachung, wie wir es jetzt hier verstehen, heißt doch, den ganzen Staat in Verteidigungszustand zu versetzen mit allen Konsequenzen, die das nun einmal wirtschaftlich, militärisch, politisch in sich birgt. Daher sollte ein solcher Beschluss durchaus vom Parlament gefasst werden können. Das können Sie sowieso nicht heimlich machen. Das ist auch keine Sache, die in Minuten im Parlament durchgeführt werden kann. Das ist vollkommen ausgeschlossen.

Streng von der Mobilmachung zu unterscheiden ist der andere Fall, dass eine Truppe angegriffen wird und sich wehrt. Da brauchen Sie gar nichts dazu. Das ist geltendes Völkerrecht, dass, wenn irgendwo jemand auf eine Truppe schießt, diese Truppe das Recht hat, zurückzuschießen. Etwas völlig anderes ist es, wenn diese Truppe nun unter Umständen der Meinung ist: Weil der Mann, der auf mich geschossen hat, von jenseits an der Grenze gekommen ist, muss ich dem jetzt nachsteigen. Das kann sie natürlich nicht. Das setzt voraus, dass der Verteidigungsfall festgestellt ist, weil man sonst durch einen Grenzzwischenfall plötzlich in einen Krieg verwickelt werden könnte. Diese Entscheidung darf nicht der Truppenbefehlshaber fällen. Dass nun in gewissen Spannungszeiten jeder Staat, ohne die Mobilmachung zu verkünden, innerhalb seiner eigenen Truppenorganisation gewisse Modifikationen vornimmt, Verbände an die Grenzen legt, unter Umständen auch Reservisten einzieht und gewisse Verbände auffüllt, würde ich sogar ohne gesetzgeberischen Akt noch zu den Pflichten und Rechten des Verteidigungsministers rechnen und zwar im Rahmen der Richtlinien der Politik. Darüber wird ja im Kabinett gesprochen. Das ist noch eine Entscheidung, die ja nicht zum Konflikt führt, sondern sie soll einen nicht völlig überrascht finden, wenn doch etwas geschieht. Spitzt sich das zu, sodass man dann zur Proklamation des Verteidigungszustands oder des Mobilmachungsfalles – oder wie Sie es nennen wollen – kommt, dann kann und muss natürlich in einer solchen Zeit das Parlament diesen Beschluss fassen. Es gibt natürlich noch den denkbaren Katastrophenfall, dass also ohne vorangegangene internationale Spannung oder sonst etwas plötzlich uns irgendein böser Nachbar eine Atombombe auf Bonn setzt. Dann ist der Zusammentritt des Bundestages beim besten Willen nicht mehr denkbar. Gut, er kann woanders noch einberufen werden. Das kann außerordentlich schwierig sein. Dann ist man plötzlich mitten in eine solche Auseinandersetzung hineingestellt, wo man sich wehren muss, und für diesen Fall müsste man eine Legalitätsreserve vorsehen, die an die Stelle des Parlaments tritt, aber doch nur in einem solchen

- © ZMSBw 2017 -

ausgesprochenen Katastrophenfall, der nicht unbedingt die Regel ist. Im Regelfall hat das Parlament solche Entscheidungen zu treffen, und nur dann, wenn es unter gar keinen Umständen anders geht, weil schnell gehandelt werden muss, jemand anders. Wer, darüber wäre noch zu reden. Aber ich möchte doch sagen, im Prinzip das Parlament.

Abg. **Mende** (FDP): Ich darf zunächst Herrn Kollegen *Kliesing* antworten. Er sieht in dem Antrag Dr. Jaeger einen Widerspruch zwischen Art. 59b und a Abs. 1. Im Gegenteil, der Art. 59b mit der Aufzählung der Funktionen des Bundespräsidenten ist die logische Konsequenz des Art. 59a Abs. 1.

Abg. **Kliesing** (CDU): Das haben Sie falsch verstanden. Ich habe keinen Widerspruch zwischen Art. 59a und b gesehen, sondern einen Widerspruch zwischen a) der Spaltung des Begriffs des Oberbefehls durch die Verteilung der Funktionen auf verschiedene Instanzen und b) der ausdrücklichen Aussage hier: Dem Bundespräsidenten steht *der* Oberbefehl zu[26]. – Der Oberbefehl ist ein einheitlicher Begriff. Wenn dieser Begriff bereits auf verschiedene Instanzen verteilt ist, kann ich nicht mehr sagen, dass er *einer* Instanz zusteht. Das ist unlogisch.

Abg. **Mende** (FDP): Der Oberbefehl ist eben leider – oder Gott sei Dank, wie Sie wollen – kein einheitlicher Begriff mehr. Das hat Kollege *Schmid* eben dargestellt, dass dieser Begriff schillert, dass man sogar etwas Mystisches daraus herauslesen kann. Und damit komme ich auf das Argument: Was, Herr Kollege *Schmid*, ist von den alten Begriffen noch so klar umrissen, wie es vor 80 oder 100 Jahren war? Gilt das nicht mehr oder minder für so ziemlich alle Begriffe, die durch die Entwicklung des modernen Massenstaates zumindest in ihrer festen Umrissenheit des vergangenen Jahrhunderts infrage gestellt wurden? Denken Sie an den Parlamentarismus, wo seit Jahrzehnten der Streit besteht, ob noch ein government by discussion[27] möglich sei oder ob nicht mindestens Schwerpunktverlagerungen entstanden seien. Das Aufkommen der großen Interessenverbände und die modernen Mittel der technischen Massenbeeinflussung haben doch eine völlige Strukturveränderung des modernen Staates herbeigeführt, die sich weder *Plato* in seiner Politeia noch *Aristoteles* noch der *Baron de Montesquieu* in seiner Gewaltenteilung erträumt haben. Das gilt also für alle Begriffe, nicht nur für den Oberbefehl.

Abg. **Schmid** (SPD): Deswegen sollte man vorsichtig sein und enumerativ vorgehen!

Abg. **Mende** (FDP): Deswegen zieht Herr *Jaeger* die logische Konsequenz, indem er eine Art Interpretation dieser Begriffe gibt, und Sie haben in Ihrer Argumentation, Herr Kollege *Schmid*, den Antrag Jaeger damit unterstützt. Denn was ist der Antrag Jaeger anderes als eine Interpretation und Aufteilung der Funktionen,

---

26 Antrag der Fraktion der FDP für Art. 59a GG: »Der Bundespräsident hat den Oberbefehl über die Wehrmacht des Bundes.« BT, Anlagen, Bd 27, Drs. Nr. 171.

27 Der Parlamentarismus als »government of discussion« (auch »goverment *by* discussion«) hat gemäß liberaldemokratischer Politiktheorie die Aufgabe, durch öffentliche Diskussionen in Form von Rede und Gegenrede zur Meinungs- und Mehrheitsbildung beizutragen. Vgl. Sprache des Parlaments und Semiotik der Demokratie, S. 76 f.

- © ZMSBw 2017 -

nachdem er zunächst in der Einleitung – Art. 59a Abs. 1[28] – den Oberbefehl überhaupt deklamatorisch dargelegt hat?

Die Frage der Mobilmachung! Ich kann mich erinnern, dass im Jahre 1940 – da gab es noch keine Atombomben und noch keine Raketen – das französische Parlament durch die deutschen Panzer und motorisierten Divisionen geradezu vor sich hergejagt worden ist. Es konnte sich in Paris nicht mehr versammeln und versuchte, sich in Bordeaux zu versammeln[29]. Ein Teil war schon auf dem Schiff und kam nach Afrika, ein anderer Teil wurde von den deutschen Kradmeldern –

▶Abg. *Schmid* (SPD): Erst nach der Kapitulation!

– Fest steht, dass das französische Parlament nach dem 10. Mai nicht mehr in der Lage war, noch zu funktionieren. Es war nicht mehr funktionsfähig in der damaligen Situation. Um wieviel mehr wird man bereits vor dem casus belli für die Funktionsfähigkeit des Parlaments sorgen müssen! Der casus belli beginnt ja nicht aus einer schönen, heiteren Situation heraus, sondern ein dritter Weltkrieg dürfte, wie wenn sich ein Gewitter ankündigt und es schon vorher grollt und der Himmel sich verfinstert, irgendwie an einer Hochspannung der politischen Ereignisse erkennbar sein.

▶Abg. *Erler* (SPD): Das kann auch rasch kommen!

– Glauben Sie, Herr Kollege *Erler*, dass in dieser Hochspannung, bei der nicht klar ist, wer zuerst auf den Druckknopf drückt, ein Parlament noch so funktionsfähig sein kann, um in aller Ruhe eine Mobilmachung zu beschließen? Ich glaube, das ist sehr schwer möglich. Aus Gründen der praktischen Situation scheint mir die Fassung des Kollegen *Jaeger* in Art. 59b Abs. 1 der Entwicklung der modernen Zeit mehr zu entsprechen, wobei ich es als wünschbar bezeichne – aber leider Gottes ist es schwerer, 500 oder 402 Abgeordnete zu versammeln, als einen immerhin gewählten – –

Abg. **Erler** (SPD): Sie wollen die 400 auch gar nicht versammeln, wenn es geht?

Abg. **Mende** (FDP): Das ist die Frage: Wenn es geht!

Abg. **Erler** (SPD): Na also! Setzen wir doch den Grundsatz fest: Wenn es geht ..., und wenn es nicht geht, machen wir es anders.

Abg. **Mende** (FDP): Wenn also, was zu ersehen ist, unser Antrag keine Mehrheit finden wird, würden wir als eine gute Kompromisslösung den Antrag *Jaeger* unterstützen.

Abg. **Heye** (CDU): Ich habe leider nicht alle Ausführungen gehört. Zum Begriff »Mobilmachung« bin ich auch der Auffassung, dass wir uns völlig von diesem

---

28 In Art. 59a im Änderungsantrag Jaeger wird der Oberbefehl dem Bundespräsidenten zugestanden, während der Bundesminister für Verteidigung diesen in all jenen Fällen ausübt, die nicht in Art. 59b des Vorschlages genannt sind. Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 60/56.

29 Angesichts der heranrückenden deutschen Truppen floh das Kabinett des französischen Ministerpräsidenten *Paul Reynaud* am 10.6.1940 von Paris nach Bordeaux. Das Waffenstillstandsabkommen der neuen Regierung unter *Philippe Pétain* vom 22.6.1940, das Frankreich teilte und Vichy zum Sitz der Regierung der unbesetzten Zone machte, verhinderte die bereits geplante Errichtung einer Exilregierung in Nordafrika. Schon am 21.6.1940 waren 27 Abgeordnete zu diesem Zweck mit dem Dampfer Massilia nach Casablanca aufgebrochen. Vgl. Rimbaud, L'affaire du Massilia.

- © ZMSBw 2017 -

Begriff trennen müssen. Es wird vielleicht am klarsten, wenn man an den Luftangriff denkt. Ich möchte einmal einen Gedanken aussprechen, von dem ich weiß, dass er unmittelbar vor dem Kriege im Luftfahrtministerium erwogen worden ist. Ich möchte das einmal drastisch darstellen. Es wurde gesagt, dass man deutscherseits – von Naziseite – glaubt, einen Krieg nicht vermeiden zu können. Man würde unter Umständen einen großen Flugtag arrangieren, in London oder an der Nordseeküste und würde an diesem Flugtag schlagartig dieses Land von oben angreifen und in den Kriegszustand versetzen. Wir müssen uns heute darüber klar sein, dass, wenn die Sowjets überhaupt so etwas wollen, sie natürlich einen solchen Anlass nehmen. Der Soldat, der Panzermann, ist ja viel zu langsam für diese Begriffe. Es ist sehr wohl möglich, dass wir uns mitten an einem hellen Sommertag in den Kriegszustand versetzt sehen.

Ich möchte deshalb von mir aus doch den Gedanken zur Erwägung stellen, dass man zwischen Mobilmachung im alten Sinne und diesem Fall unterscheidet. Die Begriffe decken sich auch nicht ganz; nach unserem Mobilmachungsbegriff wird das ganze Gebiet des Bundesstaates durch einen Parlamentsbeschluss in den Zustand der politischen und militärischen Verteidigung versetzt. Man muss aber auch für den anderen Fall sorgen; denn wenn wir annehmen, dass ein Geschwader geflogen kommt – es brauchen gar keine Flugzeuge mit Atombomben zu sein –, das ganz bestimmte Schlüsselpositionen – und wer die Dinge vor dem Krieg kennt, weiß, wie diese Schlüsselpositionen für die Luftwaffe als erste Angriffsziele ausgesucht waren – aus heiterem Himmel angreift, wenn wir annehmen, dass sich auf ganz bestimmte Brücken, Industrien usw. ein Bombenhagel ergibt, muss ad hoc eine Gegenwehr einsetzen. Das heißt, es müssen die Jäger aufsteigen, die sich bei den Amerikanern z.B. ja doch in einer Art Bereitschaftszustand befinden. Durch den Regierungspräsidenten muss das Feuerlöschwesen, das Transportwesen und das Räumungswesen geregelt werden. Unter Umständen muss die Bevölkerung aufgerufen werden und es müssen alle die Maßnahmen ergriffen werden, die notwendig sind, um einem Notstand – um diesen handelt es sich – zu begegnen.

Ich schlage vor – ich kann das nur ins Unreine sagen –, diese Dinge unter den Begriff des Notstands fallen zu lassen und dort zu regeln. Für den Fall eines solchen plötzlichen Überfalls müssen bestimmte gesetzliche Vorbereitungen getroffen werden. Der Regierungspräsident oder meinetwegen auch der örtliche Bürgermeister oder wer es nun ist, den das trifft, einschließlich des örtlichen Befehlshabers, muss die Möglichkeit haben, akute Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, darüber hinaus aber auch die Bevölkerung aufzurufen, dass sie sich z.B. bei der Krankenhauspflege, beim Transport, bei der Räumung und bei Aufräumungsarbeiten beteiligt. Ich schlage vor, zwischen allgemeiner Mobilmachung und Notstand zu unterscheiden. Das Wort Mobilmachung passt nicht; man müsste ein anderes finden. Die allgemeine Mobilmachung wird vom Parlament beschlossen, wenn etwas Zeit vorhanden ist und der ganze Apparat in Bewegung gesetzt werden soll. Das andere wäre der Begriff des Notstandes, der nach meiner Meinung irgendwo verankert sein muss. In diesem Fall muss den betreffenden örtlichen Stellen das Recht gegeben werden, gewisse Notstandsmaßnahmen zu ergreifen, um eine akute Gefahr oder einen akuten Angriff rein örtlich abzuwehren, wobei es

- © ZMSBw 2017 -

selbstverständlich ist, dass dieser Angriff sich natürlich nicht auf das andere Land erstreckt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr *Vorsitzender*! Meine Damen und Herren! Ich muss mich mehrmals zu Wort melden, weil ich nicht das ganze Kapitel, das Sie bisher behandelt haben, auf einmal behandeln kann. Ich will mich zunächst darauf einstellen, was zuletzt in der Diskussion hochgekommen ist, und dazu etwas sagen.

Versammlung des Parlaments. Ich sehe die Sache gar nicht so, ob es eine Möglichkeit zur Versammlung des Parlaments gibt oder nicht, sondern ich fasse den Begriff der Mobilmachung so auf, wie er von den Kollegen *Berendsen* und *Erler* dargelegt worden ist. Herr Kollege *Schmid* wird mir darin zustimmen – das entnehme ich seinen Ausführungen, obwohl er es nicht expressis verbis gesagt hat – dass das Parlament vorsorglich eine ganze Reihe von Dingen wird machen müssen, die sozusagen in der Schublade liegen, damit, wenn dann sich der vom Kollegen *Heye* gerade dargestellte Fall ergibt, die Behörden wissen, was sie zu tun haben. Und nun, glaube ich, muss man dem folgen, was der Kollege *Erler* gesagt hat. Angenommen – und wir haben das ja sogar in den Verträgen festliegen, z.B. im WEU-Vertrag –, es erfolgt auf Truppen – sei es auf deutsche oder auf Truppen anderer Nationen, die sich in Deutschland befinden – ein bewaffneter Angriff, so werden die sich natürlich gegenüber diesem Angriff zur Wehr setzen. Aber die Frage, ob diese Truppen nun ihrerseits sagen können – entschuldigen Sie den Ausdruck, den ich gebrauche –: So, nun ziehen wir frisch nach Russland hinein, ist etwas wesentlich anderes, und festzustellen, ob ein solcher Fall vorliegt, woraus sich ein solcher Krieg entwickeln kann, kann meines Erachtens niemals dem Parlament entzogen bleiben.

Nun darf ich mich gleich dem Vorschlag des Kollegen Dr. *Jaeger* zu Art. 59b zuwenden, und ich darf einmal versuchen, die Dinge ein wenig zu beleuchten. Die Anordnung der Mobilmachung und Demobilmachung erscheint also hier als ein Ausfluss des Oberbefehls, und das bestreite ich. Ein Ausfluss des Oberbefehls ist es günstigstenfalls, soweit diese Mobilmachungs- oder Demobilmachungsmaßnahmen die Truppe betreffen.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Und die Reserven!

– Ja. Das rein Militärische aber – entschuldigen Sie, das ist keine falsche Bescheidenheit von mir; es ist tatsächlich so – ist in dem ganzen Komplex der Mobilmachung – ich kann das sagen – eigentlich der kleinste Teil; denn die Truppe befindet sich in einem mobilen Zustand. Deshalb ja die ungeheure finanzielle Belastung durch die zwölf Divisionen und die dazu gehörenden Unterstützungsverbände. Sie wissen alle aus vertraulichen Beratungen, dass ich Ihnen immer gesagt habe: Zwölf sind es; man muss aber doch praktisch sagen 24. Das ist ebenso bei der Luftwaffe usw. Das rein Militärische ist also der kleinste Teil der Mobilmachung. Welche Reserven eingezogen werden sollen, wozu man ja, wie Herr *Berendsen* auseinandersetzte, eine gewisse Zeit braucht und wozu man auch gewisse Materialstockierungen haben muss – dass man die nicht ins Uferlose treiben kann, brauche ich nicht auseinanderzulegen –, warum soll sich das nicht gesetzlich regeln lassen oder durch Mitwirkung des Parlaments festlegen lassen? In diesem Fall kann die Regie-

- © ZMSBw 2017 -

rung nicht zum soundsovielten Tag diese Verbände einberufen. Wir werden das sogar wegen der ständig fortschreitenden NATO-Abmachungen – wo wir unser Stimmrecht mit haben und ohne unsere Stimme nichts beschlossen werden kann – tun müssen. Wenn die aktive Truppe steht, wird man sich den Kopf darüber zerbrechen müssen, wie die Reservestreitkraft der NATO dann wirksam wird. Ich sehe hier gar nicht, weshalb man die Frage darauf zuspitzen kann, ob es in diesem entscheidenden Augenblick ein Parlament gibt oder nicht. Wenn ich mir den Fall so grauenhaft vorstelle, dass wirklich eines Tages schlagartig irgendetwas herunter käme und das Parlament – ich will um Gottes willen – nicht die Würde des Parlaments verletzen; einer der Herren hat es so gesagt – gerade in einer sitzungsfreien Woche ist, könnte ich mir vorstellen, dass sich jeder Parlamentarier, der dazu überhaupt nur noch eine Möglichkeit sieht, zunächst hierher begibt, um zu sehen, was los ist und wie er mitwirken kann. Soviel Verantwortungsbewusstsein traue ich jedem Parlamentarier schlechthin zu. Ich glaube nicht, dass ein Parlamentarier sich in einer solchen Situation zu Hause halten könnte.

Nun frage ich mich, wenn schon bei der Mobilmachung und der Demobilmachung – d.h. die Umstellung des gesamten Volkes wirtschaftlich, politisch und was weiß ich – das Truppenmäßige nur einen relativ kleinen Teil betrifft, der sich an sich schon permanent in diesem Zustand der Mobilmachung befindet, wie man das als Ausfluss des Oberbefehls ableiten kann. Das halte ich – ich bitte um Entschuldigung – für falsch.

Nun das Nächste: Der Erlass des Einsatzbefehls für die gesamten Streitkräfte und die Bestimmung des Endes seiner Gültigkeit. Ist hier an den Einsatzbefehl für die Gesamtstreitkräfte im Falle des inneren Notstandes gedacht? Da teile ich aber hundertprozentig die Auffassung, die der Herr Kollege Professor Dr. *Schmid* hier dargelegt hat. Ich wünsche niemals, dass es im Falle eines inneren Notstandes ein Übergehen der vollziehenden Gewalt auf das Militär gibt, sondern ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Beseitigung eines inneren Notstandes, von Unruhen, eine, wie Sie sagen, reine Sache der inneren Verwaltung, eine Polizeiangelegenheit ist. Aber wenn sich erweisen sollte, dass die Polizeikräfte dieser Lage nicht Herr werden, müssen eben Soldatenkontingente – ob man dazu die gesamte Wehrmacht nimmt, ist eine andere Frage – als Unterstützende der Polizei beigegeben werden. Die vollziehende Gewalt muss unter allen Umständen dort bleiben, wo sie hingehört, nämlich bei der Regierung und allen ihren nachgeordneten Behörden. Anders kann ich mir das praktisch überhaupt nicht vorstellen. Auch solche Dinge sind meiner Ansicht nach in dem berühmten Gesetz über den Notstand zu regeln. Herr *Schmid* hat vollkommen recht; es ist zwar nicht meine Ressortangelegenheit, dieses Gesetz zu behandeln – ich bin nur ein Teil, der mitwirkt – und es ist sicherlich, wie Herr Kollege *Schmid* sagte, nicht Aufgabe dieses Ausschusses, sich damit zu beschäftigen; aber es ist sicherlich richtig – wie er sagte –, dass auch dieser Ausschuss einmal Kenntnis davon haben müsste. Aber dazu müsste wahrscheinlich dann einmal der Herr Innenminister das auseinanderlegen, was zu beachten ist, um zu sehen, wie diese Regelungen sind.

- © ZMSBw 2017 -

Nun frage ich mich Folgendes – ich bitte den Kollegen *Jaeger* um Entschuldigung; ich will ihn nicht attackieren –: die Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere gemäß Art. 60 GG[30] ist doch kein Ausfluss des Oberbefehls!

Vors. **Jaeger** (CSU): Doch, das ist die historische Auffassung, die bisher gültige Auffassung!

Bundesminister **Blank** (BMVg): Die Ernennung und Entlassung der Beamten ist ein eigenständiges Recht des Bundespräsidenten, das ihm in unserem Grundgesetz zugewiesen ist. Sie wissen, dass ich schon in der Regierungserklärung gesagt habe – ich glaube, da befinden wir uns aber im Gegensatz zu den Herren von der FDP, dieses Recht brauchte nicht einmal in die Verfassung aufgenommen zu werden – das ist unsere Ansicht –, aber es sei eben wünschenswert und da möge man es ruhig tun. Das Recht stünde ihm ohne Weiteres zu; aber nicht als Ausfluss des Oberbefehls, sondern als ein eigenständiges Recht, das dem Bundespräsidenten durch unsere Verfassung zugewiesen ist.

Das Gnadenrecht kann doch unter gar keinen Umständen ein Ausfluss des Oberbefehls sein. Es ist ein eigenständiges Recht, das der Bundespräsident hat. Dasselbe gilt sicherlich von der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Ich will einräumen, dass man vielleicht bezüglich der Bestimmung der Uniform und der Festsetzung der Dienstgradbezeichnungen hier eine engere Verwandtschaft zum Oberbefehl sehen kann, wenngleich ich auch hier darauf hinweisen muss, dass der Herr Bundespräsident dieses Recht ja auch hinsichtlich der Beamten hat und wir haben ja gerade bei unseren ersten Soldaten, die nach dem Freiwilligengesetz einberufen werden, aus dem Beamtenrecht sinngemäß die Rechtsgrundlage dafür genommen, dass der Herr Bundespräsident in einer Verordnung die Uniformen festgelegt hat, wie er auch das Recht hat, bei sonstigen Beamten, die Uniform tragen, die Uniform zu bestimmen.

▶Zuruf: Beim Bundesgrenzschutz z.B.!

das, was unter Art. 59b[31] aufgeführt ist, ist nach meiner Ansicht im Wesentlichen gar kein Ausfluss des Oberbefehls.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte nur wissen, was der Oberbefehl eigentlich ist!

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich will versuchen, das darzutun; aber ich weiß nicht, ob es gelingt. Bisher ist es noch niemand gelungen, wie man feststellen wird, wenn man die Sache einmal studiert. Ich meine deshalb, dass der Satz »Dem Bundespräsidenten steht der Oberbefehl über die Streitkräfte zu«, nicht durch das interpretiert wird, was in Art. 59b steht.

Jetzt ist die Frage: Was ist der Oberbefehl? Ich hatte schon einmal vor, vor Ihnen Ausführungen darüber zu machen. Das habe ich studieren und lesen müssen; es sind nicht meine eigenen Gedanken. Ich habe mich davon überzeugen müssen, dass es weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur einen glasklaren Begriff

---

30 Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE und DP zur Änderung des Grundgesetzes enthält den hier diskutierten Vorschlag für Art. 60 Abs. 1 GG: »Der Bundespräsident ernennt und entlässt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.« BT Anlagen, Bd 26, Drs. 124.

31 Art. 59b im Änderungsantrag Jaeger enthält die Fälle, in denen die Ausübung des Oberbefehls dem Bundespräsidenten vorbehalten bleiben soll. Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 60/56, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

des Oberbefehls gibt. Dieser Begriff ist – ich habe mich davon überzeugen müssen; ich habe mir Gutachten von Universitätsprofessoren anfertigen lassen, die Ihnen zur Verfügung stehen[32], wenn Sie die Frage in einer solchen Breite besprechen wollen – einfach nicht zu fassen. Nach meiner Ansicht ist der Begriff des Oberbefehls nur in einem absolutistischen Staat absolut klar und zweifelsfrei, wo es ein Staatsoberhaupt gibt, das den Staat schlechthin darstellt: »L'état c'est moi«.

▶ Abg. *Becker* (FDP): Dann brauchen Sie ihn gar nicht mehr!

– Eben! Dann ist das identisch, und jeder Versuch, doch noch mit dem Begriff des Oberbefehls zu operieren, wenn diese Identität nicht mehr besteht, führt eben in diese Dinge hinein.

Nun möchte ich Ihnen sagen, warum ich mich so dagegen wehre. Ich muss mit der Mentalität des Soldaten rechnen. Nicht, dass ich die Leute für schlecht halte. Sie wissen ja, wie mein Kampf um das Ansehen des neuen deutschen Soldaten steht. Der Soldat wird dadurch verleitet, etwas zu sehen, was es nicht gibt und nach unserer Auffassung auch nicht geben soll. Im soldatischen Bereich wird nun einmal befohlen und gehorcht. Sie wissen ja, was unter Befehlen und Gehorsam hier zu verstehen ist. Lassen wir beiseite, dass der Soldat gewisse Befehle nicht zu befolgen braucht. Um zu vereinfachen, heißt es: Er muss die Weisung, die ihm erteilt wird, widerspruchslos ausführen, während der Beamte Weisungen bekommt und geradezu gezwungen ist, beim Ausführen dieser Weisungen auf die Rechtslage hinzuweisen, seine Vorstellungen zu erheben und seinen Vorgesetzten klarzumachen, dass dieses möglich ist und jenes nicht.

Weil das so ist, konzentriert sich für den Soldaten das Bewusstsein auf die Inhaber dieser Dinge. Da möchte ich eines ganz deutlich sagen: Ich bemühe mich – und werde in diesem Bemühen nicht nachlassen, solange ich Verteidigungsminister bin und solange natürlich nicht Regelungen zustande kommen, die dazu im Gegensatz stehen, sodass ich es nicht mehr könnte –, in das Bewusstsein des neuen deutschen Soldaten zu heben – und da stehe ich in einem absoluten Gegensatz zu dem Herrn Kollegen Dr. *Mende* –, dass die Wehrmacht nicht eine wie immer geartete Sonderstellung im Staate habe, sondern, wie ich es in meiner Regierungserklärung gesagt habe – die die Billigung des gesamten Kabinetts gefunden hat, worauf ich einmal hinweisen muss; ich habe sie nur halten können, habe sie nur abgeben können, nachdem sie im Kabinett abgegeben war –, die Wehrmacht ist nichts anderes als ein Teil der Exekutive. Ich bemühe mich, in das Bewusstsein der Soldaten zu heben, dass über ihnen die Institution – um nicht in die Ressorteinzelheiten zu gehen – der Regierung steht, die ihrerseits vom Parlament abhängig ist und vom Parlament kontrolliert wird. Das muss ich dem Soldaten klar und einfach direkt ins Bewusstsein heben, damit er sich darüber klar ist, wer die Befehlsgewalt hat, und deshalb möchte ich diesen Begriff des Oberbefehls – da berühre ich mich absolut mit dem Herrn Kollegen *Erler* – aus diesen Dingen herausgenommen ha-

---

32 Eine Studie über den Oberbefehl, ohne Angabe des Autors, befindet sich im Nachlass Jaeger (CSU). Siehe ACSP, NL Jaeger C: 183. An der wissenschaftlichen Erarbeitung des Themas »Oberbefehl« beteiligten sich vor allem die Politikwissenschaftler *Arnold Bergstraesser* aus Freiburg und *Theodor Eschenburg* aus Tübingen. Vgl. AWS, Bd 3, S. 500 (Beitrag Ehlert).

- © ZMSBw 2017 -

ben und die Befehlsgewalt hineingesetzt haben, die beim Verteidigungsminister liegt.

Dabei hat der Kollege *Schmid* völlig recht: Unter Befehlsgewalt kann nicht verstanden werden, dass der Verteidigungsminister sich zur Kaserne in X begibt und anordnet, was die Kompanie morgen früh zu tun und zu lassen hat. Das ist ganz selbstverständlich. Die Befehlsgewalt muss im rein militärischen Bereich liegen. Wenn ich aber zusammen mit einem General – meine Herren, ich habe das exerziert, und damit ist dem General kein Zacken aus der Krone gefallen, und ich glaube, er ist nicht kleiner, sondern größer dadurch geworden – eine Garnison betrete, verlange ich, dass der anwesende dienstälteste Offizier *mir* die Truppe meldet, und das habe ich bereits exerziert. Es ist schon mehrfach geschehen. Ich tue das, weil ich als Minister dann in dem Fall als der Repräsentant des Volkswillens ein Teil der Regierung bin, die vom Volkswillen, vom Parlament abhängig ist. Daran möchte ich, solange ich wirken kann, nichts geändert sehen.

Ich habe damals in der Regierungserklärung deshalb ausdrücklich und klar gesagt: Ich stehe aber weiter auf dem Standpunkt, dass im Falle eines Krieges – ich will die Komplikationen mit NATO usw. beiseite lassen – diese Befehlsgewalt auf denjenigen übergehen muss, der die Richtlinien der Politik bestimmt. Der Herr Kollege *Heye* hat hier einmal – ich entsinne mich dessen noch sehr genau – längere Ausführungen über das Komplexe, das in der Strategie sei, gemacht, dass dies nicht eine rein militärische Sache sei, sondern auch eine wirtschaftliche, politische usw., dass ein Kriegsziel gesetzt werden müsse. Es müsse zwar Sache des Militärs sein, die Operationen auf dem Kriegstheater durchzuführen, aber die Strategie selber sei etwas viel Umfassenderes. Ich habe ähnliche Gedanken, wie sie Herr Kollege *Heye* hier auseinandergesetzt hat. Ich weise auf das Buch hin, das der Admiral *Ruge* geschrieben hat[33]. Der Kriegsfall ist nicht nur eine militärische Angelegenheit, und dabei muss der Befehl auf denjenigen übergehen, der die Richtlinien der Politik gibt. Er ist doch für alles verantwortlich und zuständig, und deshalb berühre [sic] ich mich – das muss ich ganz offen zugeben, ohne mich auf Details und Formulierungen festzulegen; ich glaube, so hat Herr *Erler* es auch nicht gemeint, dass es eine letzte Formulierung sei – absolut mit den Gedankengängen, wie sie hier von Herrn Professor *Schmid*, von Herrn *Erler* und Herrn *Berendsen* und vom Herrn Kollegen *Schneider* vorgetragen worden sind. Ich möchte an dieser Konzeption festhalten und bitte Sie daher, eine Regelung, wie sie in dem Antrag Dr. Jaeger vorgeschlagen ist – »Dem Bundespräsidenten steht der Oberbefehl über die Streitkräfte zu« –, nicht aufzunehmen und keine solche Interpretation vorzunehmen, wie sie Art. 59b des Vorschlags des Kollegen Dr. *Jaeger* vorsieht. Ich hätte aber nichts dagegen einzuwenden, dass man die dem Bundespräsidenten zustehenden Befugnisse wie immer aufzählt – Ernennung und Entlassung der Offiziere usw. – und ins Grundgesetz hineinschreibt, obwohl es nach der Auffassung der Regierung – darüber brauche ich nicht zu sprechen – nicht rechtlich zwingend ist.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich glaube, wir sollten uns wirklich ernsthaft überlegen, ob wir nicht den Begriff Oberbefehl schlechthin fallen lassen. Der Begriff Oberbe-

---

33 Friedrich Ruge, Seemacht und Sicherheit. Eine Schicksalsfrage für alle Deutschen, Tübingen 1955.

- © ZMSBw 2017 -

fehl – das ist vom Herrn Minister schon gesagt worden – ist ein Residuum aus der Zeit des Absolutismus. In der nachabsolutistischen Zeit verstand man darunter, dass der Oberbefehlshaber tun kann, was er mag, soweit er die Mittel dafür im Haushalt hat, d.h. er hatte praktisch die volle Verfügungsgewalt über dieses Gebiet der staatlichen Tätigkeit, vorausgesetzt, dass das Parlament ihm Mittel bewilligt hatte. Das Parlament hatte ausschließlich die Funktion, dabei Mittel zu bewilligen. Was mit den Mitteln geschah, konnte nach diskretionärem Ermessen der Oberbefehlshaber geschehen. Das wollen wir doch alle nicht mehr. Wir sollten deswegen den Begriff Oberbefehlshaber, der zu diesen verjährten Begriffen gehört, fallen lassen. Es gibt eine ganze Reihe solcher Begriffe. Verjährt sind sie deswegen, weil die politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeiten nicht mehr da sind, die seinerzeit da waren, als diese Begriffe sinnvoll waren. Lassen wir also diesen Begriff weg und nehmen wir den Begriff Befehls- oder Kommandogewalt, wie wir es im Einzelnen nennen wollen. Dann weiß man einigermaßen, worum es sich handelt. Wenn Sie einen Begriff wie Oberbefehl durchschleppen, schaffen Sie damit um den Mann herum, der diesen Oberbefehl hat, plötzlich Gewalten, die Sie heute noch nicht übersehen können.

▶ Abg. *Kliesing* (CDU): Dann schaffen Sie für den den noch gefährlicheren Begriff des Oberbefehlshabers!

– Das sollten wir lassen.

Ein Zweites: Mobilmachung. Auch dieser Begriff ist eigentlich verjährt. Das Wort »in den Verteidigungszustand setzen« scheint mir richtiger zu sein; denn so, wie früher die olle, ehrliche Mobilmachung war, sind die Verhältnisse leider Gottes nicht mehr. Damals sah man Plakate: Soundso viele Leute haben einzurücken. Im Übrigen ging das Leben seinen Gang weiter wie vorher auch. So war es doch gedacht: außer dem, der einen Gestellungsbefehl erhielt, merkt niemand etwas. – Wir sollten »Verteidigungszustand« nehmen, d.h. einfach die Umstellung des Gesamtlebens der Nation auf diesen Fall Krieg. Das betrifft das Gesellschaftliche, das Politische, das Ökonomische, das Militärische, aber das Militärische nur als *eine* Seite und nicht mehr als den Zentralkern des Ganzen. Ich glaube, so sollten wir das nehmen.

Aber auch hier möchte ich darum bitten, den Notstand streng davon zu trennen. Wir sollten diese Begriffe nicht vermischen. Notstand ist eine polizeiliche Angelegenheit, die sich nach innen wendet; Verteidigungszustand ist eine gesamtpolitische Angelegenheit, die sich nach außen wendet.

Und nun zur Frage: Beschluss des Parlaments oder nicht. Selbstverständlich ist das nicht so gedacht, dass man dem Parlament etwa zumuten soll, binnen drei oder zehn Stunden zwanzig Gesetze oder Verordnungen zu beschließen. Alle diese Dinge sind doch vorbereitet. Die waren doch auch 1914 vorbereitet! Die ganzen Verordnungen der Regierung und des obersten Kriegsherrn 1914 über das Aufhören der Umtauschbarkeit von Banknoten in Gold, eine ganze Reihe von Verordnungen waren doch schon vorbereitet[34], fix und fertig, und brauchten nur unter-

[34] Mit der Erklärung des »Zustands drohender Kriegsgefahr« (31.7.1914) und der Ausrufung der Generalmobilmachung tags darauf traten im Deutschen Reich zahlreiche zivile und militärische

- © ZMSBw 2017 -

schrieben zu werden. Genauso sind doch für den Verteidigungsfall von heute etwa schon eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen vorzubereiten, die man natürlich in einem Kreise des Parlaments vorher erörtern muss. Keines dieser Dinge kann doch geheim bleiben und braucht es auch gar nicht, und wenn dann der Verteidigungsfall vom Parlament beschlossen worden ist, dann treten eben diese Dinge in Kraft.

Genau dasselbe kann mit dem Notstand geschehen. Auch hier kann etwa ein »Vorzustand« eingeführt werden. Vor 1914 gab es den Zustand der drohenden Kriegsgefahr. Wenn für bestimmte Gebiete der Zustand der drohenden Kriegsgefahr erreicht war, gingen bestimmte Befugnisse auf andere Stellen über. Bestimmte Dinge waren möglich, die sonst nicht möglich waren. Auch das lässt sich doch jetzt schon vorbereiten, dass, wenn der Zustand der drohenden Kriegsgefahr – man kann es meinetwegen anders nennen – erreicht wird, der Regierungspräsident andere Befugnisse hat als vorher. Das lässt sich alles vorbereiten. Aber man sollte grundsätzlich nicht davon abgehen, dass dieser einschneidendste Akt im Leben der Nation, die Umstellung vom normalen Dasein der Nation auf das Dasein, wo es auf Tod und Leben geht, vom Parlament beschlossen wird.

Abg. **Becker** (FDP): Diese Diskussion hat mich in ihrer Aufgeschlossenheit und Sachlichkeit an die schönsten Diskussionen erinnert, die wir im Parlamentarischen Rat gehabt haben. Ich freue mich, dass ich die Gelegenheit habe, eine solche Diskussion mitzuerleben. Aber die Erinnerung an den Parlamentarischen Rat führt mich auch zu folgender Erkenntnis: Als wir im Parlamentarischen Rat das Grundgesetz schufen, schufen wir es in einer Zeit, in der die Schriftgelehrten der Besatzungsmächte sich völlig darüber einig waren, dass wir nie wieder eine Wehrmacht haben sollten. Die Auffassungen differenzierten sich nur noch dahin, ob dies auf 25, 40 oder 50 Jahre begrenzt sein sollte. Sogar nach der Verabschiedung des Grundgesetzes haben wir ja im Bundestag drei Resolutionen angenommen, wonach, glaube ich, das Anfertigen von Bleisoldaten verboten war. Es war wohl fünf Tage vor dem Angriff auf Korea[35]. Ich will das nicht kritisieren, alles zu seiner Zeit. Ich will nur klarstellen, dass, als wir im Parlamentarischen Rat dieses Grundgesetz schufen, die Frage der Verteidigung und die Frage der Wehrverfassung völlig offengelassen worden ist, sodass insofern das Grundgesetz ein absolutes Vakuum darstellt, und dieses Vakuum kann auch nur wieder mit den Maßnahmen der Verfassungsänderung, mit einer zu schaffenden grundgesetzlichen Ergänzung aufgefüllt werden. Dazu gehört auch die Frage, die wir heute erörtert haben. Mag

Verordnungen in Kraft. Diese betrafen den Bahn- und Grenzschutz, die öffentliche Sicherheit, den grenzüberschreitenden Personen-, Geld- und Warenverkehr, die Einschränkung bürgerlicher Freiheiten sowie die Mobilmachung selbst. Vgl. Deist, Voraussetzungen innenpolitischen Handelns des Militärs im Ersten Weltkrieg, S. 117–126.

35 Am 23.6.1950 stellte eine Reihe von Abgeordneten im Bundestag fraktionsübergreifend den Antrag, die Bundesregierung zu ersuchen, die Herstellung und den Vertrieb von Kriegsspielzeug für Kinder zu unterbinden. Der Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Herstellung und des Vertriebes von Kriegsspielzeug wurde am 7.11.1950 im Kabinett behandelt und zurückgestellt; danach wurde das Thema nicht wieder aufgegriffen. Vgl. 72. Sitzung vom 23.6.1950, BT, Sten. Ber., Bd 4, S. 2619–2623; BT, Anlagen, Bd 3, Drs. Nr. 691 und 725 sowie Bd 4, Drs. Nr. 1036; Die Kabinettsprotokolle, 1950, Bd 2, S. 806.

- © ZMSBw 2017 -

es die Frage des Oberbefehls sein, mag es die Frage der Mitwirkung des Parlaments bei der Erklärung des Verteidigungszustands oder was sonst sein, – darauf müssten wir bestehen, dass das nur als eine Ergänzung des Grundgesetzes das Licht der Welt erblicken kann, ehe es im Wege der normalen Gesetzgebung einzeln ausgeführt wird.

Oberbefehl. Wir sind zu unserem Antrag deshalb gekommen, weil wir der Meinung waren, dass der deutsche Soldat, der Angehörige der deutschen Wehrmacht, das Gefühl haben soll, nicht auf Kommando eines Prominenten irgendeiner Partei oder Parteienkonstellation zu marschieren, sondern für jemanden, der als neutrale Figur die Gesamtheit des deutschen Vaterlandes repräsentiert. Das ist der Grundgedanke. Wenn die Diskussion heute dahin läuft, dass man diese Frage Oberbefehl enumerativ umschreiben will, gut, darüber kann man absolut reden. Ich bin auch immer mehr für Enumeration und klare Form als für Begriffe, mit denen man alles anfangen kann.

Deshalb wende ich mich auch gegen den Begriff der Exekutivgewalt, mit dem man heute allerhand anfangen will, was meiner Ansicht nach, wie ich vorhin andeutete, im Grundgesetz überhaupt noch nicht geregelt war, und auch nicht so, dass die Exekutive sagen kann: Das steht mir eo ipso zu. Das ist der Unterschied, in dem ich mich zu dem sonst von mir sehr verehrten Bundeswehrminister *Blank* befinde. Ich stehe auf dem Standpunkt, das müsste nur grundgesetzlich geregelt werden. Ich sage also: Unser Grundgedanke war, dem deutschen Soldaten die Überzeugung zu geben: Hier ist nicht eine Parteiinstanz, die befiehlt, sondern eine neutrale Person, die hier den Befehl gibt und die für dich das Vaterland repräsentiert. Wenn wir jetzt den Begriff aufspalten und im wichtigsten Punkt, nämlich in der Erklärung des Verteidigungszustands, an die Stelle der neutralen Führungsspitze einen Mehrheitsbeschluss des Parlaments stellen, dann wird damit unseren Ideen in einem Punkte Rechnung getragen, nämlich darin, dass der Gedanke, hier ist nur eine aus einer Partei oder aus einer Parteienkonstellation gebildete Spitze vorhanden, die dem Soldaten befiehlt, dann eliminiert wird oder zumindest sehr weit zurücktritt. In der Übertragung der Befugnisse an das Parlament, den Verteidigungszustand zu erklären – im Sinne des Antrags des Kollegen *Jaeger*, unseres *Vorsitzenden* –, sehe ich die Möglichkeit, hier ein Kompromiss zu schaffen, nämlich dann statt der Zustimmung zwischen Bundespräsident und Regierung den Einklang Regierung und Parlament zu schaffen.

Nun ist aber die Frage aufgetaucht: Klappt das, kann es klappen? Und damit in Verbindung ist die Frage der Legalitätsreserve aufgetaucht. Wir haben ja schon eine, nämlich den Hauptausschuss, der in der Zwischenzeit zwischen zwei Parlamentsperioden zusammentreten kann[36]. Dieser Ausschuss stellt eine gewisse Legalitätsreserve dar. In letzter Linie bleibt aber doch wieder der Bundespräsident mit seinem Befehl, der vom Kanzler gegengezeichnet wird. Sie können es abstufen:

[36] Bezug auf Art. 45 Abs. 1 GG: »Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuss, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuss hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.« Der Ausschuss konnte vom Bundestag, bis zu Aufhebung dieser Regelung 1976, zwischen zwei Wahlperioden bestellt werden. Vgl. Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 509 f.

- © ZMSBw 2017 -

Parlament in seiner großen Breite, ein Ausschuss des Parlaments – Hauptausschuss – und an der Spitze – wenn Not am Mann ist – der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers. Alle drei Möglichkeiten bieten sich. Ich glaube, wir sollten das einmal durchdenken. Es spielt nicht nur für die Frage der Mobilmachung etwa im Stil von 1914 eine Rolle. Lesen Sie sich doch einmal das Bundesleistungsgesetz – den vorliegenden Entwurf dieses Gesetzes – durch[37]! Ich bin nicht gewillt, ihn für Friedenszeiten zu unterschreiben. Das sage ich ganz offen. Aber es sind Dinge drin, die für den Kriegsfall natürlich notwendig sind. Dann wird ein Parlamentsbeschluss oder ein Beschluss der eben erörterten Legalitätsreserve notwendig, um diese Teile in Kraft zu setzen. Oder: Ein Kollege hatte vorhin das Beispiel der Panzerdivision angeführt, die ja nicht immer gleich in Reserve stehen könne, sondern gewissermaßen neu geschaffen werden müsste.

Nun die Frage der Finanzierung! Stellen Sie sich vor: 14,5 Milliarden auf einen Schlag! Heute würden ganz andere Zahlen infrage kommen. Das kann doch alles nur durch einen Beschluss des Parlaments oder eine dafür vorgesehene Legalitätsreserve kommen. Ich bin der Meinung, wir sollten alle diese Dinge etwas schärfer präzisieren und durchdenken. Ich schlage vor, dass Herr Kollege *Jaeger* einmal einen Unterausschuss zusammenstellt, der diese Frage noch einmal durchdenkt und uns eine geschlossene Konzeption einer Grundgesetzänderung vorlegt.

Die Frage des Notstands wird wohl im anderen Ausschuss behandelt. Ich kann mir durchaus – wenn ich an die Beispiele denke, die Herr *Heye* gebracht hat – vorstellen, dass der Notstand nicht nur innerstaatlich auftritt. Er kann auch in gewissen Grenzgebieten gegebenenfalls auftreten, und es müsste Vorsorge getroffen werden, dass auch da irgendwie – sei es durch einen Parlamentsbeschluss – eine regional begrenzte Verteidigungsbereitschaft geschaffen wird oder dass auch dort irgendeine Legalitätsreserve in Funktion treten kann, wenn die anderen Instanzen an Ort und Stelle ausgeschaltet sind.

Ich bitte zu überlegen, dass wir außerdem einen föderalistischen Staat haben. Wenn Sie sich vorstellen, dass das, was wir hier schaffen, in der Ausführung nicht dem Bund, sondern den einzelnen Ländern überlassen wird, ergibt sich, dass sich dann doch noch Konsequenzen recht eigener Art in der Durchführung ergeben können, die wir auch einmal überlegen sollten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren, ich habe mich an dieser Stelle selbst in die Rednerliste eingetragen, um zu einigen Punkten noch eine kurze Stellungnahme abzugeben.

Ich glaube, dass man unter dem Begriff »Oberbefehl« doch die letzte Verfügungsgewalt über die Streitkräfte verstehen sollte und dass darin auch das Recht der Ernennung und Entlassung der Offiziere ruht, sodass ich dies im Unterschied zum Herrn Verteidigungsminister schon als Bestandteil des Begriffs »Oberbefehl« – wenn ich an ihm festhalten will – habe.

Ich bin außerdem der Meinung – wir haben diesen Punkt ja bereits in die Ergänzung des Grundgesetzes hineingeschrieben –, es ist die Voraussetzung dafür, dass überhaupt Offiziere ernannt werden können. Bisher können, weil wir alle

[37] Vgl. Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes, BT, Anlagen, Bd 38, Drs. Nr. 1804.

- © ZMSBw 2017 -

Offiziere nach dem Freiwilligengesetz als Beamte ansehen, Offiziere nur ernannt werden. Wir könnten das natürlich für alle Zukunft beibehalten und erklären: Berufssoldaten sind Beamte. Dann kann ich ihre Ernennung schon unter die bisherigen Bestimmungen des Grundgesetzes subsumieren. Wenn ich aber einen besonderen Stand der Staatsdiener haben will, der neben Arbeiter, Angestellte und Beamte tritt, nämlich den Stand des Berufssoldaten, dann muss ich dieses Recht auch eigens dem Bundespräsidenten geben; und das ist der Sinn dieser Sache.

Nun bin ich persönlich zwar nicht der Auffassung, dass die Welt zugrunde geht, wenn man den Begriff des Oberbefehls beibehält oder wenn man ihn abschafft bzw. nicht mehr erwähnt. Ich würde aber persönlich im Augenblick immer noch die Beibehaltung für richtig halten, weil er nun einmal historisch überkommen ist. Ich bin der Meinung, auch der Begriff des Eigentums hat sich im Laufe der Rechtsgeschichte vom absoluten Herrschaftsstandpunkt des römischen Rechts bis zur sozial verpflichteten Auffassung des Grundgesetzes oder unserer heutigen Gesetzgebung erheblich gewandelt und wir haben ihn beibehalten. Der Begriff des Oberbefehls ist dieser Wandlung natürlich auch unterworfen, seitdem er existiert. Wir können ihn trotzdem beibehalten und mit einem gewissen neuen oder begrenzten Inhalt erfüllen oder überhaupt begrenzen, wie ich das hier versucht habe.

Ich bin nicht der Meinung des Herrn Verteidigungsministers – aber man kann wahrscheinlich darüber streiten –, dass der Oberbefehl an sich nur im absolutistischen Staate möglich ist, sondern ich bin der Meinung des Zurufs des Kollegen *Becker*, dass es im absolutistischen Staat einen Oberbefehl gar nicht brauchte, weil das Staatsoberhaupt auch im zivilen Bereich die absolute Rechtsquelle war, sodass man hier gar nicht zu unterscheiden brauchte. Der Oberbefehl ist überhaupt erst aufgekommen in der nachabsolutistischen, in der konstitutionellen Zeit, wo die zivilen Rechte immer weiter auf das Parlament übertragen wurden, sodass nunmehr das Militärische von dem anderen stärker abgesondert werden musste.

Es käme jetzt nur darauf an, diesen Begriff mit einem neuen Inhalt zu erfüllen oder seinen Inhalt zu begrenzen. Aber wir können auch eine Grundsatzentscheidung darüber fällen, ob wir den Begriff beibehalten wollen oder ob wir nur von »Befehlsgewalt« sprechen wollen. Ich möchte aber ganz klarmachen: nach der von mir vorgeschlagenen Lösung – und ich möchte vermuten, auch nach der ursprünglich von den Freien Demokraten vorgeschlagenen Lösung – ist es ganz selbstverständlich, dass, wenn der Ressortminister mit einem General eine Kaserne betritt, dem Ressortminister und nicht dem General die Meldung gemacht wird. Er ist der Vorgesetzte aller Generäle und Offiziere, auch wenn ein letztes Ehrenrecht und in einzelnen Punkten auch mehr als Ehrenrechte dem Bundespräsidenten vorbehalten bleibt.

▶ Abg. *von Manteuffel* (FDP): Ist auch in der Weimarer Zeit so gewesen! Würde allerdings der Herr Bundespräsident mit dem Verteidigungsminister eine Kaserne betreten, dann wäre dem Bundespräsidenten die Meldung zu machen, wobei nur noch die Streitfrage zu klären wäre, wie es ist, wenn der Herr Bundeskanzler mit dem Herrn Verteidigungsminister zusammen die Kaserne betritt. Diese Frage möchte ich aus Bosheit der Bundesregierung zur Entscheidung überlassen.

▶ Heiterkeit.

- © ZMSBw 2017 -

Dann muss ich noch zu einem Satz, der auch in der Regierungserklärung steht, eine Bemerkung machen. Der Satz, die Streitkräfte seien ein Teil der Exekutive, ist vielleicht nicht falsch, aber doch nur begrenzt richtig. Sie sind auch ein Teil der Exekutive. Wenn ich aber eine Berufsarmee hätte, wie einst die Reichswehr, dann würde ich diesen Satz uneingeschränkt gelten lassen und sagen: Was ist die Armee denn anders als eine vergrößerte Polizei? Sie ist also Teil der Exekutive. Wenn ich aber wehrpflichtige Staatsbürger, die ungern, zum Mindesten nicht freiwillig zu den Waffen eilen, und damit einen großen Teil des Volkes in den Streitkräften organisiere, sind sie nicht nur Teil der Exekutive. Denn der Rekrut geht nicht zu den Streitkräften, um die Exekutive des Staates zu stärken, sondern aus ganz anderen Gründen, um das Vaterland zu schützen usw. Ich bin der Meinung, dass in dem Augenblick, wo ich die allgemeine Wehrpflicht einführe, die Armee nicht nur Teil der Exekutive, sondern ein besonders organisierter Teil des Volkes überhaupt ist. Daraus resultiert der Anspruch oder die Notwendigkeit, sie doch in manchen Punkten etwas anders, nicht besser und nicht schlechter, sondern anders zu behandeln als die übrigen Teile der Exekutive.

Nun darf ich dem Herrn Kollegen *Erler* noch Folgendes sagen. Ich bin der Letzte, der die Rechte des Parlaments auf diesem Gebiet beschränken möchte. Wenn man Zeit hat, im Normalfall – wenn man das noch Normalfall nennen kann, was mit Verteidigung zusammenhängt – bin ich durchaus der Auffassung, dass das telegrafisch oder durch Radio zusammengerufene Parlament in 24 oder 48 Stunden – vielleicht sogar 24 Stunden, das müsste heute möglich sein – versammelt sein und diese Dinge beschließen soll. Aber es gibt den Katastrophenfall, von dem Sie auch sprachen. In diesem Fall will ich das Wort von der »Legalitätsreserve«, das Sie gebraucht haben, anwenden. Mir ist es in einem solchen Katastrophenfall lieber, ich habe eine Legalitätsreserve in der Verfassung und irgendjemand kann etwas verordnen, als dass die Leute, die da sind, gegen ihren Eid, gegen die formale Auffassung, die Verfassung brechen müssen. Im letzteren Fall wäre der Beweis geliefert, dass die demokratische Verfassung im Ernstfall nicht funktionieren kann. Deshalb bin ich der Meinung, dass man eine Legalitätsreserve in die Verfassung schreiben muss.

▶Abg. *Schmid* (FDP): Das ist unser Vorschlag!

Im Übrigen ist meine Formulierung hier naturgemäß wie, glaube ich, alle Formulierungen hier unter der Voraussetzung gegeben, dass noch irgendwo anders im Grundgesetz der Verteidigungsfall geregelt wird, worüber wir bereits einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion haben.

Ich bin dann der Meinung, wenn der Verteidigungsfall vom Parlament beschlossen wird, dann wird dieser Einsatzbefehl – über die Mobilmachung wollen wir uns im Augenblick nicht streiten – eben vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler gemeinsam unterzeichnet werden müssen. Wenn das Parlament nicht mehr zusammentreten kann und wenn nicht einmal mehr ein Ausschuss zusammentreten kann – man muss die Dinge auch einmal pessimistisch betrachten –, würde dies unmittelbar gelten. So war das von mir verstanden.

- © ZMSBw 2017 -

Ich sehe an dieser Frage erneut – was mir schon klar war –, dass ein Teil der Fragen, die man unter dem Schlagwort »Oberbefehl« oder »Befehlsgewalt« behandelt, mit dem Verteidigungsfall eng zusammenhängt. Wenn der Verteidigungsfall vom Notstandsfall gesondert werden soll, muss ich beide nach gewissen Plänen und unter verschiedenen Gesichtspunkten gemeinsam regeln. Die Bundesregierung ist, soviel ich weiß, im Begriff, hierüber einen Beschluss zu fassen, den wir wohl in nicht allzu ferner Zeit bekommen werden.

Ich würde unter diesen Umständen doch noch einmal zu überlegen geben: Sollte man nicht die Frage des Verteidigungsfalls – wo schon ein Antrag der Sozialdemokratie vorliegt –, die Frage des Notstandes – wo wir eine Gesetzgebungsinitiative der Bundesregierung erwarten können – und den Teil des Oberbefehls, der den Ernstfall betrifft – in meinem Vorschlag die Mobilmachung und der Einsatzbefehl – zurückstellen, bis diese Gesetzesvorlage der Bundesregierung auf uns zukommt und sollten wir uns heute bei unserer militärtechnischen Verfassungsreform nicht einfach darauf beschränken, die Fragen des Oberbefehls zu regeln, die für den Normalfall, für den Frieden gelten? Denn das würde, glaube ich, auch nach Meinung der Freien Demokraten und der Sozialdemokraten – nach unserer Meinung wäre es sowieso nicht nötig – die gesetzliche Grundlage, die rechtliche Grundlage dafür schaffen, das Soldatengesetz zu schaffen, da ja im Augenblick Frieden herrscht und wir dann immer noch in zwei, drei Monaten das andere Gesetz machen können. Ich sage, nach der Auffassung der CDU/CSU und der Bundesregierung ist, wie ich weiß, sowieso eine Verfassungsergänzung nicht rechtlich zwingend, sondern nur verfassungspolitisch wünschenswert. Aber auch nach Meinung der anderen könnte, wenn wir für den Frieden eine Regelung in das Grundgesetz hineinschreiben, die Grundlage für das Soldatengesetz eindeutig sein.

Wir könnten die dringlich erforderliche Verfassungsergänzung sehr bald abschließen und könnten das andere zwei Monate – mehr wird es nicht sein, bis das Gesetz über die Bundesregierung und den Bundesrat auf uns zukommt – zurückstellen. Ich bitte einmal bei den Fraktionen, bei allen Fraktionen, zu überlegen, ob das nicht ein gangbarer Weg wäre. Ich glaube, wir kämen damit rascher voran und würden das gleiche Ziel auch erreichen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich möchte nur noch ein Wort zur Kommandogewalt sagen. Herr Kollege *Schmid*, was Sie sagten, trifft, glaube ich, die Sache absolut richtig. Es ist völlig unmöglich, Herr Kollege *Erler*, dass wir ins Grundgesetz »Kommandogewalt« mit hineinschreiben. Ich darf daran erinnern, dass das Ansichziehen der Kommandogewalt durch *Hitler*, der im Kriege der Oberste Befehlshaber, also Inhaber der Befehlsgewalt war, zur Tragödie von Stalingrad geführt hat[38]. Das ist der Eingriff in die Ausführung einer Angelegenheit draußen an der

[38] Am 19.12.1941 löste *Hitler* den bisherigen Oberbefehlshaber des Heeres, *Walther von Brauchitsch*, ab und übernahm selbst den Oberbefehl. In der Schlacht um Stalingrad befahl *Hitler* am 21.11.1942, noch vor der Einkesselung der 6. Armee, die Stellung zu halten. Entgegen den Empfehlungen seiner höheren Heerführer, die einen Ausbruch befürworteten, blieb der Diktator bei seiner Entscheidung. Am 24.11.1942, zwei Tage nach der endgültigen Einschließung der 6. Armee, wurde per Führerbefehl jegliche Ausweichbewegung verboten und die 6. Armee verpflichtet, Stalingrad um jeden Preis zu halten. Vgl. KTB OKW, Bd I/2, S. 1084 f.; DRZWK,

- © ZMSBw 2017 -

Front, z.B. es ist unmöglich, dass der Herr Verteidigungsminister, wenn ich das konkrete Beispiel nehme, nach Andernach geht und dort, wenn ihm da irgendetwas nicht gefällt, nun den betreffenden Kompaniechef oder Unteroffizier belehrt, während der Bataillonskommandeur dabeisteht. Ich würde als Bataillonskommandeur sofort entsprechende Schritte ergreifen und sagen: Ich bin hier offensichtlich überflüssig; versetzen Sie mich woandershin; ich nehme meinen Abschied.

▶Abg. *Erler* (SPD): Das ist eine Tat-, aber keine Rechtsfrage! – Vors. *Jaeger* (CSU): Rechtlich hätte er das Recht!

– Wir wollen die Personen trennen. Wenn wir es ins Grundgesetz schreiben, wird aus einer Tatfrage eine Rechtsfrage. Dann kann jemand, der so in die Einzelheiten eingreifen will, die Kommandogewalt jederzeit an sich reißen. Das halte ich für völlig unmöglich. In der militärischen Hierarchie ist das nicht zu machen. Ich darf daran erinnern, dass das Wort »Kommandogewalt« in einer Zeit, in der bei Krisen und inneren Unruhen nur schwer Verbindungen hergestellt werden konnten, eine große Bedeutung hatte. Heute, wo wir den Funk haben und wo die Bundesregierung und die zivilen Dienststellen sich mittels des Funksprechverkehrs über alle Entfernungen, die in der Bundesrepublik denkbar sind, unterhalten können, ist es jederzeit möglich, jemanden, der seine Kommandogewalt missbraucht, seines Amtes zu entheben und durch jemand anders zu ersetzen. Das war noch 1920 nicht möglich. Damals gab es nur Funkverbindungen vom Reichswehrministerium zu den Wehrkreisen usw. und es gab vielleicht einen schlecht funktionierenden Polizeifunk. Also musste die vollziehende Gewalt und damit die Kommandogewalt dem Betreffenden unten übertragen werden[39], was jetzt einfach nicht mehr notwendig ist. Es ist jederzeit möglich – auch durch Verbindungsflugzeuge und wie Sie sonst wollen – überall einzugreifen, wenn nach Ansicht des Befehlshabers, des Inhabers der Befehlsgewalt, die Kommandogewalt falsch ausgeübt wird. Deshalb darf ich darum bitten – und diesen Antrag möchte ich stellen –, dass in dem Antrag des Abgeordneten *Erler* dieses Wort gestrichen wird, sodass es also heißt:

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehlsgewalt über die Streitkräfte.

Abg. **Erler** (SPD): Um gleich mit dem Letzten anzufangen: Ihre Rede hat mich davon überzeugt, dass unser Antrag, den ich ursprünglich in dieser Form gar nicht stellen wollte, unbedingt notwendig ist. Ich habe ursprünglich geglaubt, Befehls- und Kommandogewalt sei dasselbe, und habe mich dagegen gewehrt, beides aufzunehmen, bis ich belehrt wurde, dass es dem Reichswehrminister durch missbräuchliche Aufsplitterung von Befehls- und Kommandogewalt passiert ist, dass er plötzlich in seinem Vorzimmer Leute sitzen fand, von denen er gar nicht wusste, weil die militärischen Dienststellen im Wege der Kommandogewalt seine Adjutantur verändert hatten. Das ist passiert. In der Adjutantur des Reichswehrministers sind aufgrund der militärischen Kommandogewalt ohne Wissen und Willen des Ministers Veränderungen vorgenommen worden, aufgrund der militärischen Kommandogewalt, zu der auch die Gewalt gehört, einen Mann mit einem anderen

Bd 4, S. 600–615 (Beitrag Klink); DRZWK, Bd 6, S. 1023–1029 (Beitrag Wegner); Kershaw, Hitler 1936–1945, S. 594–608, 713–716.

39 Vgl. dazu das Protokoll dieser Sitzung, S. 909, Anm. 13.

- © ZMSBw 2017 -

Auftrag zu versehen, als er ihn vorher hatte. Gerade um das abzustellen, muss, meine ich, tatsächlich die oberste, also auch die Kommandospitze der Minister sein. Der Minister bedient sich selbstverständlich zur Ausübung dieser seiner Kommandogewalt wie jeder andere Minister der nachgeordneten Apparaturen und fängt nicht etwa selber an. – – Dass der Postminister im Postamt Briefmarken verkauft, ist auch höchst ungewöhnlich. Er tut es nicht.

▶Abg. *Schneider* (DP): Er sollte es! – Vors. *Jaeger* (CSU): Er sollte es, meinen Sie? Eine herbe Kritik! – Heiterkeit.

– Vermutlich wird der Bundespostminister meinen, er habe Wichtigeres zu tun. – Auf alle Fälle glaube ich, dass man dem Minister nicht das Recht beschneiden kann, dann, wenn er glaubt, dass Befehle, die aus dem Ministerium herausgegangen sind, missbräuchlich angewendet worden sind, das kraft seiner Befehls- und Kommandogewalt zu korrigieren.

▶Abg. *Berendsen* (CDU): Das ist unbestritten!

Gerade nachdem wir von Ihnen gehört haben, Befehls- und Kommandogewalt sei zweierlei, sollten wir es auf alle Fälle stehen lassen, um Missverständnisse auszuschalten. Ich wäre der Meinung gewesen, man solle es streichen, wenn Sie mir versichert hätten, es sei dasselbe. Aber nachdem ich belehrt worden bin – meine Fraktionsfreunde haben mir gesagt, die Militärs machten da sehr feine Unterschiede – und nachdem Sie das bestätigt haben, meine ich, wir sollten es ruhig bei den beiden Begriffen belassen.

Zum Zweiten: Legalitätsreserve. Ich bin mit Ihnen dann einig, wenn wir sagen: Im Prinzip entscheidet über den Verteidigungsfall – wie Sie das hier nennen, ist vollkommen einerlei; wir wissen, was gemeint ist – das Parlament, und für den Fall, dass dem Zusammentritt des Parlaments unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen, müssen wir eine andere, schnellere Notlösung vorsehen. Aber, meine Damen und Herren, der Verteidigungsfall tritt doch nicht nur dann ein, wenn sich einer auf die arme Bundesrepublik stürzt. Es ist durchaus möglich, dass etwa die Italiener sich mit den Jugoslawen in einer Neuauflage von Triest »das Kabbeln kriegen« und wir festzustellen haben, ob die automatische Beistandspflicht im Rahmen des WEU-Vertrages gegeben ist oder nicht[40].

▶Bundesminister *Blank* (BMVg): Absolut!

Dann müssen wir doch wissen, ob unser Minister in dem Ausschuss dort der Meinung ist, das sei ein Anlass, der die Beistandspflicht auslöst, oder nicht. Die Folge solcher Verwicklungen kann doch sein, dass tatsächlich die ganze Apparatur in Marsch gesetzt werden kann. Ein solcher Fall kann nicht nur nach dem Atlantik-

[40] Gemeint ist hier der Konflikt zwischen Jugoslawien und Italien um die Hafenstadt Triest und die umliegende »Venezia Giulia«. Die Krise erreichte im Oktober 1953 ihren Höhepunkt, als Jugoslawien und Italien Truppen an die Grenzen verlegten und mit der militärischen Besetzung des in zwei Zonen geteilten »Freien Territoriums Triest« drohten. Der Konflikt konnte mit Unterzeichnung eines Abkommens am 5.10.1954 beigelegt werden. Damit erhielt Italien Triest, während das Hinterland Jugoslawien zugeteilt wurde. Im Falle eines Angriffs auf Italien hätte Art. V des Brüsseler Vertrages Anwendung gefunden, der die Bündnispartner in der WEU zum militärischen Beistand gegenüber dem Angegriffenen verpflichtete. Vgl. BGBl. 1955, T. II, S. 287; Milkić, Das Freie Territorium Triest; Wörsdörfer, Krisenherd Adria 1915–1955.

- © ZMSBw 2017 -

pakt – wo sogar auch noch zu entscheiden ist, welche Mittel überhaupt eingesetzt werden –, sondern auch nach der WEU eintreten, wo wir verpflichtet sind, dann auch sofort mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln militärisch zu helfen. Dann muss der Verteidigungsfall festgestellt werden. Es braucht also nicht immer so zu sein, dass gar keine Zeit ist, das Parlament zusammenzurufen.

Ich meine also, auch der Eintritt des Bündnisfalles sollte hier durch unsere gesetzgebende Körperschaft beurteilt werden können, um – immerhin denkbare – allzu leichtfertige oder unüberlegte Entscheidungen Einzelner überprüfen zu können. Nur wenn – damit bin ich durchaus einverstanden – der Katastrophenfall gegeben ist, in dem man das Parlament gar nicht mehr zusammenbringen kann, wenn also schnell gehandelt werden muss, braucht man eine solche Legalitätsreserve, über deren Charakter man sich zu unterhalten hätte.

Der nächste Punkt wäre der Oberbefehl. Ich glaube, wir nähern uns jetzt schon einander an. Wir sollten uns nicht darauf verlassen, was da historisch geworden ist. In dem Antrag des Kollegen *Jaeger* steht auch gar nicht drin, was eigentlich Oberbefehl ist, sondern oben steht, dass der Oberbefehl ganz allgemein dem Bundespräsidenten zusteht, und unten stehen eine Reihe von Fällen, in denen dem Bundespräsidenten die Ausübung dieses Oberbefehls vorbehalten ist. Das heißt, es gibt vermutlich auch eine Reihe von anderen Fällen, in denen er von jemandem anders ausgeübt werden kann,

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Art. 59a Abs.2!

soweit die Ausübung nicht dem Bundespräsidenten vorbehalten ist. Aber was das eigentlich ist, welche anderen Fälle nun noch übrigbleiben – –

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Die, die übrig bleiben, gehören dem Verteidigungsminister, nicht dem Bundespräsidenten!

– Aber was das ist, steht nicht drin. Wir fangen an, historisch zu überlegen: Was könnte alles unter diesen Begriff des Oberbefehls fallen? Ich nehme noch einmal das Wort vom »Schillern« auf. Wir sollten lieber hineinschreiben, was das eigentlich alles ist. Das, was bleibt, ist auch nach dem, was Sie sich selber vorstellen, bei richtiger Betrachtung nichts anderes als die Befehls- und Kommandogewalt. Das ist das, was beim Verteidigungsminister bleibt. Ich will keine Prämie aussetzen, ob jemand mir zeigen kann, dass da noch etwas anderes übrig ist als die Befehls- und Kommandogewalt. Ich glaube nicht, dass mir jemand noch etwas anderes nennen kann. Aber um hier Missdeutungen auszuschalten, sollten wir es hineinschreiben.

Das bedeutet also, dass wir den Begriff »Oberbefehl« nicht als Gesamtbegriff nehmen, sondern in seine Bestandteile zerlegen und klar sagen, wer was zu tun hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur sagen, dass das Recht der Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere durch den Bundespräsidenten gar nicht mehr strittig ist. Wir haben schon beschlossen, und zwar einstimmig, dass Art. 60 Abs. 1 GG so gefasst werden soll, dass der Bundespräsident die Bundesrichter, Bundesbeamten, Offiziere und Unteroffiziere ernennt und entlässt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist[41]. Das deckt sich auch mit Ihrer Vorstellung;

[41] Der Beschluss wurde in der 63. Sitzung des Ausschusses am 16.12.1955 gefällt. Vgl. Protokoll der 63. Sitzung, S. 888.

- © ZMSBw 2017 -

daran sollten wir, glaube ich, nicht rütteln. Das ist eben eine Befugnis, die durch das Grundgesetz ausdrücklich nur dem Bundespräsidenten übertragen wird. Man kann das Spekulieren darüber, ob das Ausfluss seiner Befugnisse als Staatsoberhaupt oder Ausfluss eines imaginären Oberbefehls ist, bleiben lassen. Er hat eben dieses Recht und das haben wir ihm durch das Grundgesetz verliehen. Welchen geschichtlichen Hintergrund das hat, darüber können Doktoren gelegentlich Arbeiten schreiben, für die Praxis ist das uninteressant.

Viertens. Der Kollege *Mende* hat einige präzise Fragen an die Regierung gestellt. Diese Fragen sind bisher nicht beantwortet worden. Sie beziehen sich auf die Vorstellungen über den Notstand. Es ist eben der Vorschlag gemacht worden, wir sollten alles, was mit dem Oberbefehl und dem Verteidigungsfall und dem Notstand zusammenhängt, zurückstellen und, weil es nun eile, erst einmal das andere verabschieden. Ich möchte mich dagegen wehren. Am Grundgesetz wollen wir nicht alle 14 Tage herumflicken. Die Regierung hat lange genug Zeit gehabt, um ihre Vorstellungen über den Notstand zu Papier zu bringen. Wenn die Regierung eine Vorlage machen will, kann sie diese ruhig an den Bundesrat einreichen. Das kann uns keineswegs davon abhalten, die Gedanken der Regierung durchaus schon in die Vorlagen, die wir hier behandeln, soweit es sich um Änderungen des Grundgesetzes handelt, mit aufzunehmen und darüber zu diskutieren. Aber ich bin dagegen, dass wir an dem Grundgesetz alle zwei Wochen herumflicken. Das machen wir jetzt einmal, und wenn das noch ein bisschen aufgeschoben werden muss, weil Sie nicht fertig werden, gut, dann wird es noch einmal aufgeschoben. Ich meine, wir sind bei der Arbeit, wir wollen das in einem Guss fertigkriegen. Dann soll sich die Regierung auf den Hosenboden setzen und das zu Papier bringen und zur Information an das Parlament geben. Das kann in Form von Anträgen von uns zu der Materie, die hier ansteht, verwendet werden. Dass die Regierungsvorlage nicht gleich vollkommen unverändert gefressen wird, ist auch bei Vorlagen nicht so, die über den Bundesrat laufen. Auf alle Fälle würde es unser Verfahren wesentlich vereinfachen, wenn uns die Regierung sagte, was sie vorhat.

Ich will gleich eines sagen: Ich bin bereit, hier in diesem Ausschuss auf jede Debatte über das Notstandsrecht überhaupt zu verzichten, wenn die Regierung die Erklärung abgibt, dass für den Fall eines inneren Notstandes an ein Einschreiten mit der bewaffneten Macht überhaupt nicht gedacht ist. Vorstellen kann ich mir das allerdings nicht. Es wird in der Bundesrepublik von Soldaten wimmeln.

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): 500 000!

– Wir haben im kaiserlichen Deutschland eine Armee von 650 000 Mann gehabt, von Tilsit bis Saarbrücken, das war ein bisschen größeres Gebiet! Stellen Sie sich vor, welche Übervölkerung von Militär es in diesem schmalen Streifen gibt. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, dass im Falle eines inneren Notstandes, wo irgendwie geschossen und geprügelt wird, die Armee in der Kaserne wartet, wer Sieger bleibt. Das kann ich mir nicht denken. Ich möchte davon ausgehen, dass die Regierung irgendwelche Überlegungen anstellt, wie für den Fall, dass es auch innen brennt – nicht nur an den Grenzen –, die bewaffnete Macht eingesetzt werden soll.

- © ZMSBw 2017 -

Die Gedanken dazu hat vorhin Professor *Schmid* vertreten. Er hat gesagt: Unter gar keinen Umständen Übergabe der vollziehenden Gewalt oder irgend so etwas an die Armee, sondern dann könnte die Armee nichts anderes sein als ein Instrument, das der Zivilgewalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Inneren gewissermaßen in Verlängerung der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Wenn das aber so ist, müssen wir uns doch, da der Bund sowieso keine Polizei hat, ansehen, welche Bestimmungen sich über den Einsatz der Polizei schon im Grundgesetz befinden. Ich erinnere an die Inanspruchnahme von Länderpolizei; ein Land kann die Polizei eines anderen Landes in Anspruch nehmen. Alle diese Bestimmungen sind schon da. Da müsste das doch eingepasst werden, wo und wie und unter wem dann im Falle eines solchen Notstandes die bewaffnete Macht eingesetzt werden kann, mit welchen Schranken und Befugnissen usw. Darüber hinaus müsste auch entschieden werden, wie über einen solchen Notstand überhaupt beschlossen wird, wann der ausgebrochen ist. Da sehe ich auch wieder die Parallelität. Im Prinzip müsste natürlich das Parlament darüber beschließen. Aber auch da ist die Frage, ob eine Legalitätsreserve nötig ist oder nicht. Darüber können wir uns unterhalten. Sollte die Regierung hier Vorstellungen haben, nach denen der Einsatz der bewaffneten Macht vorgesehen werden soll, dann müsste sich dieser Ausschuss auch damit befassen. Damit ist noch lange nicht gesagt, dass wir alle anderen Notstandsfragen hier ausdiskutieren. Da werden wir vielleicht allgemeine Richtlinien an den Rechtsausschuss darüber geben können, was wir uns vom militärpolitischen Standpunkt aus vorstellen, und dann soll der Rechtsausschuss sehen, wie das in das juristische Gebäude des Grundgesetzes eingepasst wird. Sollte hingegen die Regierung der Meinung sein, sie komme überhaupt ohne die bewaffnete Macht aus – was ich nicht ganz glaube –, gut, dann würden wir eine solche Erklärung natürlich zur Kenntnis nehmen. Dann würde eben, da an die Verwendung von Truppen nie und unter gar keinen Umständen auch nur im Traum gedacht werden kann, das ganze Gebiet des Notstandes beim Rechtsausschuss verhandelt werden. Aber, wohlgemerkt – Sie sind da, glaube ich, mit mir einig –, ich halte diese Vorstellung für völlig irreal.

▶Bundesminister *Blank* (BMVg): Mindestens werden wir es Ihnen nicht vorschlagen! Ich kann noch nicht über die Regierungsvorlage sprechen!

– Ich habe es auch nicht anders erwartet. Das ist kein Vorwurf. Wenn eine halbe Million Mann auf die Beine gestellt wird, ist das eine Realität, an der man nicht vorbeisehen kann. Die sind dann einmal da. Daher meine ich, dass es gut wäre, Herr *Vorsitzender*, wenn uns die Regierung hier möglichst bald ihre Absichten unterbreitete, sodass wir hier diese Absichten dann mit einbauen können.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Ich habe dem Herrn Bundesinnenminister vor den Parlamentsferien geschrieben; er hat mir noch nicht geantwortet!

– Uns werden immer Beine gemacht mit der Begründung: Es eilt, weil irgendein außenpolitischer Termin ist, weil der Grenzschutz übernommen werden soll oder das Freiwilligengesetz abläuft und von der Regierung erfahren wir einfach nicht, was sie auf dem Gebiet will. Jetzt machen Sie der Regierung Beine! Wir haben

- © ZMSBw 2017 -

Zeit! Diese Grundgesetzänderung gibt's nicht stückweise, sondern nur als Ganzes oder überhaupt nicht. Darüber sind wir uns einig.

▶Abg. Becker (FDP): Einverstanden!

Schließlich möchte ich – Herr Kollege *Menzel* ist gerade da – noch kurz auf die Mitteilung eingehen, die Sie vorhin gemacht haben. Wir haben inzwischen das Rundschreiben bekommen, in dem steht, dass aufgrund der Besprechungen in der heutigen Sitzung des Ältestenrates Präsident Dr. *Gerstenmaier* festgestellt habe, dass der Name des 6. Bundestagsausschusses mit sofortiger Wirkung geändert werde, der Ausschuss heiße nunmehr »Ausschuss für Verteidigung«. Der Bundestagspräsident hat das festgestellt[42]. Ich will mich nicht dazu äußern, ob es weise ist, den Namen umzuändern. Wir haben hier eine Debatte gehabt, ohne einen Beschluss zu fassen. Ich bin der Meinung, Ausschüsse, die vom Plenum eingesetzt werden, können auch nur vom Plenum getauft werden. Es geht nicht, dass der Ältestenrat eine Unterhaltung pflegt und der Bundestagspräsident nach autoritären Prinzipien

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Nach einstimmiger Feststellung!

»als Inhaber der Notstandsgewalt« verkündet, der Ausschuss hat einen anderen Namen. Wenn er einen anderen Namen kriegen soll, machen wir eine Vorlage an das Plenum. Darüber lässt sich reden. Ich habe nichts gegen den anderen Namen. Herr Kollege *Menzel*, der gleich wieder weg muss, ist Mitglied des Ältestenrates. Er erklärt, ihm sei gesagt worden, es handele sich um einen einstimmigen Beschluss unseres Ausschusses. Wir haben uns einmal darüber unterhalten, und die Fraktionen sollten dann im Ältestenrat dazu Stellung nehmen[43].

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir müssen das jetzt auseinanderhalten. Oberbefehl und Name des Ausschusses gehören nicht unbedingt zusammen. Wir diskutieren entweder das eine oder das andere.

▶Abg. *Erler* (SPD): Ziehen wir das Letztere kurz vor!

Ich darf Folgendes festhalten. Die Frage wurde nicht von mir, sondern von dem Herrn Bundestagspräsidenten aufgegriffen; ich weiß nicht, aufgrund welches Vorganges, vielleicht aufgrund eines vor Weihnachten liegenden Gesprächs. Ich habe dann erklärt: Ich habe in dieser Angelegenheit mit allen politischen Parteien verhandelt; alle Fraktionen des Hauses mit Ausnahme der sozialdemokratischen haben mir schriftlich bestätigt, dass sie für den Namen »Ausschuss für Verteidigung« sind. Nur die sozialdemokratische Fraktion hat vorerst Bedenken angemeldet. Ich habe gesagt, ich halte das »für Verteidigung« für richtig und zweckmäßig, nachdem die EVG gescheitert ist und nachdem man in England, Frankreich und den USA den Ausschuss so nennt. Wäre die sozialdemokratische Fraktion nicht in der Lage, ihre Bedenken zurückzustellen? – Daraufhin wurden dann Bedenken gegen die Feststellung des Präsidenten nicht mehr geäußert: »Wir sind uns einig, von nun an heißt er so«. Dann hat irgendjemand gefragt, ob es nicht eines Beschlusses des Plenums bedürfe. Das hat der Präsident verneint, und auch dem ist nicht widersprochen worden.

---

42 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 900, Anm. 2.

43 Der Ausschuss thematisierte die Umbenennung im Verlauf der Beratung betr. Änderung des Art. 45a GG. Vgl. Protokoll der 54. Sitzung vom 28.10.1955, S. 505–507.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmid** (SPD): Das bedarf bestimmt eines Beschlusses des Plenums. Da hat der Ältestenrat eine Fehlentscheidung getroffen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Ältestenrat trifft keine Entscheidung.

Abg. **Schmid** (SPD): Dann der Präsident!

Vors. **Jaeger** (CSU): Auch der Präsident hat sie nicht getroffen.

Abg. **Erler** (SPD): Dann war es ein Nullum!

Abg. **Schmid** (SPD): Ein fehlerhafter Staatsakt, Herr Kollege!

Abg. **Menzel** (SPD): Herr *Vorsitzender*, es tut mir sehr leid, ich möchte ausdrücklich feststellen, dass Sie gestern erklärt haben, es läge ein einstimmiger Beschluss des Sicherheitsausschusses vor.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Nein, habe ich nicht erklärt!

Ich habe mich darauf mit Herrn Kollegen *Schoettle*, der neben mir saß, kurz unterhalten. Sie haben ausdrücklich erklärt, auch die sozialdemokratischen Mitglieder hätten zugestimmt. Dann habe ich gesagt: Wenn unsere Freunde zugestimmt haben, hat es im Augenblick keinen Sinn für uns, dass wir etwas dagegen sagen. Unsere Freunde werden gewusst haben, warum sie dieser Entscheidung zustimmten. Die Haltung der sozialdemokratischen Mitglieder des Ältestenrates war bestimmt durch Ihre ausdrückliche Zusicherung, in einer Sitzung dieses Ausschusses hätten die sozialdemokratischen Mitglieder des Sicherheitsausschusses zugestimmt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich muss ein Missverständnis aufklären. Ich habe mich vor längerer Zeit an alle Fraktionen mit der Bitte um Umtaufe gewandt. Alle mit Ausnahme der SPD waren damit einverstanden. Die SPD hatte noch Bedenken. Inzwischen haben wir eine Verfassungsreform beschlossen und bei dieser Verfassungsreform unserem Ausschuss die Rechtsstellung eines Verfassungsorgans und eines Untersuchungsausschusses gegeben. Dabei hat er auf meinen Antrag den Namen »Ausschuss für Verteidigung« bekommen, und diesem meinem Antrag haben alle Mitglieder, auch die sozialdemokratischen, zugestimmt[44]. Daraus folgere ich, dass die sozialdemokratischen Mitglieder doch wohl keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Namen »Ausschuss für Verteidigung« haben. Sonst hätten sie nicht zugestimmt. Deshalb habe ich im Ältestenrat gefragt: Können jetzt die Mitglieder der SPD im Ältestenrat nicht auch ihre Bedenken zurückstellen?

Abg. **Menzel** (SPD): Sie haben auf die Verfassungsänderung zwar hingewiesen. Wir waren im Ältestenrat aber alle der Meinung, dass hier mit Zustimmung der SPD ein formeller Beschluss gefasst worden sei. Sonst hätte ich meine alten Bedenken aufrechterhalten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist ein formeller Beschluss gefasst worden!

Abg. **Erler** (SPD): Darf ich einen Vorschlag machen, wie wir über diese Geschichte hinwegkommen. Wir nehmen zur Kenntnis: Dieser Ausschuss hat keinen Beschluss gefasst, den Ausschuss so, wie er jetzt ist, umzutaufen; wir haben lediglich in der Grundgesetzänderung beschlossen, dass es einen Ausschuss für Verteidigung geben soll. Das zur Aufklärung der Lage. Nun werden sich unsere Freunde im Ältestenrat bemühen, die fehlerhafte oder nicht vorhandene Entscheidung dadurch zu ersetzen, dass die Sache doch ans Plenum gebracht wird. Wir sind

---

44 Vgl. Protokoll der 61. Sitzung vom 14.12.1955, S. 844–846.

- © ZMSBw 2017 -

durch das Plenum eingesetzt, und wir können auch unseren Namen nur durch das Plenum ändern lassen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Wären Sie dafür, dass wir das tun?

Abg. **Erler** (SPD): Darüber möchte ich mich mit meinen Freunden besprechen.

Vors. **Jaeger** (CSU): In Ausschussdrucksache 57 ist der einstimmige Beschluss zu Art. 45a festgehalten: »Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung«[45] Damit ist materiell die Zustimmung aller Parteien dazu erteilt. Formell ist die Zustimmung noch nicht vorgenommen, und diesen formellen Akt glaubte der Herr Präsident, nachdem eine Opposition im Ältestenrat nicht sichtbar wurde, von sich aus vornehmen zu können. Es kann sein, dass die Entscheidung des Herrn Präsidenten rechtlich nicht völlig legitimiert war. Ich kann als Vizepräsident nicht ohne Weiteres dazu Stellung nehmen.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn unsere Grundgesetzänderungen schon vom Bundestagspräsidenten ausgeführt werden, auf welche Ideen kommt dann die Regierung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir könnten, wenn Sie es für einen Fehler halten, noch nachträglich einen interfraktionellen Antrag »Krone, Ollenhauer und Genossen« oder »Dr. Jaeger, Erler und Genossen« stellen, wo das drinsteht, wenn Sie die Entscheidung des Präsidenten für nicht ausreichend legitimiert halten. Ich muss mich vorerst an die Entscheidungen des Herrn Präsidenten halten.

Abg. **Schmid** (SPD): Herr *Vorsitzender*, es ist doch so, dass dieser Beschluss, einen Grundgesetzartikel zu schaffen, wonach ein Verteidigungsausschuss einzusetzen ist, nichts mit *diesem* Ausschuss zu tun hat, der kein grundgesetzlicher Ausschuss ist, sondern ein Geschäftsausschuss.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das haben Sie formal großartig hinbekommen.

Abg. **Schmid** (SPD): Das nur zur Korrektur. Aber eines scheint mir doch sicher zu sein: Der Name eines Ausschusses gehört zum Ausschuss. Der Ausschuss ist eingesetzt durch das Plenum. Der Name des Ausschusses kann also nur durch das Plenum geändert werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Vielleicht sind Sie so liebenswürdig, das dem Herrn Bundestagspräsidenten vorzutragen.

Abg. **Schmid** (SPD): Das werde ich ihm sagen. Das hat mit Formalismus im stupiden Sinn absolut nichts zu tun. Es gehört einfach zur Ordnung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin uninteressiert. – Dann liegt ein Fehler des Präsidenten vor. Er hat die Feststellung getroffen. Es erfolgte im Ältestenrat kein Widerspruch. Ich habe diese Mitteilung herausgegeben, nachdem ich Zweifel an der Legitimität dieser Entscheidung nicht hatte.

Abg. **Schmid** (SPD): Wenn ich dabei gewesen wäre, hätte ich widersprochen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte das eine festhalten, dass ich Ihnen, Herr Dr. *Menzel*, im Ältestenrat keine falsche Mitteilung gemacht habe. Ich habe von dem einstimmigen Beschluss gesprochen, den wir hier getroffen haben, der die Materie

---

45 Vgl. Zweiter Bericht über die von den Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP – Drucksache 124 – und von der Fraktion der FDP – Drucksache 125 – Eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes, BT ParlA, Ausschuss-Drs. Nr. 57/55, S. 4.

- © ZMSBw 2017 -

betrifft. Ich habe gesagt: Nachdem in der Materie keine Meinungsverschiedenheit in unserem Ausschuss besteht, würde ich die sozialdemokratischen Mitglieder bitten, in dieser formellen Angelegenheit ihre Bedenken zurückzustellen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich schlage vor, dass sich die Mitglieder des Ältestenrates in der nächsten Sitzung überlegen, wie dieser Formmangel geheilt werden kann. Es hätte übrigens Zeit gehabt, bis zur Verabschiedung der Grundgesetzänderung zu warten, dann wäre die Sache automatisch ergangen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Initiative ist nicht von mir ausgegangen, sondern von dem Herrn Präsidenten.

▶Abg. *Erler* (SPD): Wir können aber auch nichts dafür!

Abg. **Bausch** (CDU): Ich wollte nur darum bitten, doch dem Herrn Präsidenten keinen Vorwurf zu machen. Es ist von Eigenmächtigkeit gesprochen worden oder von autoritativem Amtsgebaren.

▶Zuruf: Das hat kein Mensch gemeint, Herr *Bausch*!

Der Herr Präsident hätte zweifellos diese Feststellung nicht getroffen, wenn im Ältestenrat irgendwie ein Widerspruch laut geworden wäre. Das war nicht der Fall. Es war völlige Harmonie darüber, dass man den Ausschuss künftig so benennen sollte, und der Herr Präsident hat sich offenbar für ermächtigt gehalten, diese Feststellung zu treffen. Wir können die Sache im Ältestenrat zur Sprache bringen. Sie wird zweifellos im befriedigenden Sinne bereinigt werden.

Der **Ausschuss** kehrt darauf zur Beratung der Frage des Oberbefehls zurück.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich bin der Ansicht, dass Herr Kollege *Erler* in der Frage des Oberbefehls und der Kommandogewalt vollkommen recht hat. Ich darf auf den Parallelfall hinweisen, dass der Herr Bundesverteidigungsminister vorhin selbst im Falle des umschriebenen und modifizierten Oberbefehls darauf aufmerksam gemacht hat, dass doch unter Umständen beim Soldaten bestimmte Vorstellungen entstehen können: Oberbefehl ist eben Oberbefehl, und daraus kann das und das abgeleitet werden. Dasselbe trifft wohl auch dann zu, wenn wir nur die Befehlsgewalt belassen und die Kommandogewalt herausnehmen. Dann könnte auch dieses zwiefache Denken entstehen, der Unterschied zwischen Befehlsgewalt und Kommandogewalt. Es könnte sich eine ganze Reihe von Parallelfällen ergeben, wo bestimmte Dienststellen des Militärs entscheiden. Das ist nicht Befehlsgewalt, obwohl das ein übergreifender Begriff ist, sondern das ist Kommandogewalt, und hier sind wir zuständig; denn der Verteidigungsminister hat nur die Befehlsgewalt. Ich glaube, im Vergleich zu diesen beiden Dingen dürfte es richtig sein und die ganze Situation klären, wenn wir trotz des Gegenantrags von Herrn *Berendsen* bei der ursprünglichen Fassung des Antrags des Abgeordneten *Erler* verbleiben und die Befehls- und Kommandogewalt beließen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich muss dem sehr widersprechen. Sie erinnern sich wahrscheinlich nicht der Tatsache, dass die Befehlsgewalt durch Kommandogewalt geschaffene Tatsachen jederzeit aus der Welt schaffen kann. Ein Divisionskommandeur hat keine Kommandogewalt über die seiner Befehlsgewalt unterstehenden Regimenter. Die Kommandogewalt hat der Regimentskommandeur, und wenn der Regimentskommandeur einen Befehl seines Divisionskommandeurs so

- © ZMSBw 2017 -

ausführt, dass der Divisionskommandeur nicht einverstanden ist, dann hebt er kraft seiner Befehlsgewalt das auf, was der andere befohlen hat kraft seiner Kommandogewalt, und wenn das noch einmal passiert, entsetzt er den Betreffenden seines Amtes und ersetzt ihn durch eine andere Person. Das ist sofort und jederzeit möglich.

Ich darf also noch einmal besonders darauf hinweisen, dass die ganze Militärstruktur Deutschlands im Gegensatz zur angelsächsischen Militärstruktur steht, wo nämlich niemand eine Kommandogewalt hat. Auch bei den Russen war es bis 1942 so. Dort nahm niemand eine Kommandogewalt für sich in Anspruch aus Angst, er könne etwas falsch machen[46]. Die Stärke unserer militärischen Institution beruhte darauf, dass man dem Untergebenen die uneingeschränkte Kommandogewalt über die ihm unterstehenden Truppen solange beließ, als er nicht bewiesen hatte, dass er unfähig oder – im Politischen gesehen – unloyal war. Sie können das sofort und jederzeit ändern, was jemand kraft seiner Befehlsgewalt und Kommandogewalt anordnet, wenn Sie als Vorgesetzter damit nicht einverstanden sind. Sie dürfen aber nicht zum Prinzip erheben, dass der Vorgesetzte die Kommandogewalt des Untergebenen an sich reißt. Dann erreichen Sie das, was die Russen zu Beginn des Krieges gemacht haben: sie fragten bei jedem kleinen Dreck bei der nächsthöheren Dienststelle nach: Wie sollen wir das machen? Du hast ja die Kommandogewalt! – Dann kommen wir zu einer Militärkonstruktion in unserem Lande, die völlig unserer Tradition widerspricht und gerade in einem modernen Kriege bei den schnell wechselnde Lagen eine wirksame Ausnutzung der militärischen Kraft, die wir uns zuzulegen im Begriffe sind, verhindert. Ich muss als militärischer Fachmann dieser Auffassung sehr nachdrücklich widersprechen.

Abg. **Mende** (FDP): Herr Kollege *Erler* sieht diese Frage mehr vom Militärpolitischen aus, Herr Kollege *Berendsen* mehr vom Militärtechnischen. Beide Argumente haben etwas für sich. Ich schlage vor, dass uns das Bundesverteidigungsministerium eine gutachtliche Äußerung zu dieser Frage gibt. Wir wollen ja die beste Lösung finden. Man kann es von zwei verschiedenen Seiten aus sehen, vom Militärpolitischen – wie es zweifelsohne Herr *Erler* tut – und auch vom Militärtechnischen. Ich erhebe zum Antrag, dass wir uns eine Äußerung des Verteidigungsministeriums erbitten und diese Frage so lange ausklammern.

Nun zu der zweiten Frage, zur Formulierung. Ich sehe, dass der Antrag des Kollegen *Jaeger* von Streitkräften und Gesamtstreitkräften spricht, unserer von Wehrmacht. Der *Bundeskanzler* sprach in seiner Neujahrsansprache von Wehr-

---

46 Der Roten Armee fehlte zu Beginn des deutschen Angriffes 1941 eine erfahrene Armeeführung, da die meisten hohen Offiziere 1937 den Säuberungen *Stalins* zum Opfer gefallen waren. Der Oberbefehl wurde von *Stalin* selbst in Anspruch genommen, ohne dass er über die entsprechende militärische oder strategische Ausbildung verfügte. Das Terrorregime innerhalb der Armee sowie die Gewalterfahrungen der Vorkriegsjahre führten dazu, dass Offiziere keine eigenständigen Entscheidungen trafen, sondern auf Anweisungen aus Moskau warteten. Erst im Herbst 1942 überließ *Stalin* seinen Generalen die Kriegführung, behielt sich jedoch vor, in diese einzugreifen. Vgl. Creuzberger, Stalin, S. 144–150; Hartmann, Wehrmacht im Ostkrieg, S. 482–485.

- © ZMSBw 2017 -

macht, andere sprechen von Streitkräften, wieder andere von der Bundeswehr[47]. Es sollte nun allmählich die Firmenbezeichnung gefunden werden, damit es nicht weiter ein Durcheinander gibt, sondern eine Nomenklatur, an die man sich halten kann. Was sollen die Soldaten selbst? Sollen sie von Streitkräften oder von Wehrmacht sprechen? Diese Entscheidung muss fallen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich werde auf diese Anregung nachher eingehen.

Abg. **Schmid** (SPD): Die Sache mit der Kommandogewalt ist nicht so ganz harmlos, wie es gelegentlich zu sein scheint. Man muss, glaube ich, hier verschiedene Fälle und verschiedene Schichten unterscheiden. Um rein vom Militärtechnischen zu sprechen: Nehmen wir an, auf dem Admiralsschiff sitzen der Admiral und der Kapitän. Der Admiral kann dem Kapitän sagen: Du fährst dorthin und vernichtest die und die Streitkräfte dort und dort. – Wie das gemacht wird, bestimmt ausschließlich der Kapitän. Er kommandiert seinem Artillerieoffizier, wie er zu schießen hat. Ich glaube, das kann auch nicht gut anders sein.

Sehen Sie, Herr Kollege *Berendsen*, unter Berufung auf die Kommandogewalt hat seinerzeit die Reichswehr das Amt Schleicher eingesetzt. Sie hat sich damit durch Schaffung einer besonderen Dienststelle kraft Kommandogewalt praktisch eine politische Funktion hin organisiert, die eigentlich mit ihrer militärischen Funktion nichts zu tun hatte[48]. Hier hätte eigentlich der Reichswehrminister einschreiten können, aber doch nur, indem er den General *von Seeckt* entlassen hätte, was aus politischen Gründen wiederum eine höchst diffizile Angelegenheit gewesen wäre.

Um zu verhindern, dass bei solchen Dingen nur eingegriffen werden kann, indem man unter Umständen eine Staatskrise heraufbeschwört, soll der Verteidigungsminister die Kommandogewalt haben, um solche Dinge gewissermaßen intern mit einem Erlass, mit einem Befehl erledigen zu können. Das ist der Sinn der Sache, und so meint es wohl auch mein Freund *Erler*. Wir müssen uns doch darüber klar sein: Ein Staat hält es auf die Dauer doch nicht aus, dass Dinge, die der politischen Leitung nicht passen können, technisch nur dadurch beseitigt werden können, dass man eine Staatskrise heraufbeschwört. Man muss doch die Möglichkeit schaffen, dass solche Dinge so geräuschlos wie möglich beseitigt oder hergestellt werden können. Dazu muss eine bestimmte Kompetenz gegeben sein. Das ist es, was Herr *Erler* und auch ich meinen, wenn wir sagen: Der Verteidigungsminister hat die Befehls- und Kommandogewalt, damit sich niemand darauf berufen kann: Bitte, Herr Minister, das geht Sie nichts an; das fällt nicht unter den Titel Befehlsgewalt, sondern unter den Titel Kommandogewalt. Wenn es Ihnen nicht passt, entlassen Sie mich. – Um das zu verhindern, sollte das – –

Abg. **Berendsen** (CDU): Wir müssen dann eine andere Vokabel finden. »Befehls- und Organisationsgewalt« trifft das, was Sie meinen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die hat der Ressortminister sowieso!

---

47 Zur Diskussion um die Namensgebung der neuen Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland siehe die 37. und 42. Sitzung des Ausschusses für europäische Sicherheit am 22.6. und 12.7.1955. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 736, 1048–1054.

48 Der Redner bezieht sich hier auf die Gruppe III in der Heeresabteilung (T1) im Truppenamt der Reichswehr, die von *Kurt von Schleicher* seit 1920 geleitet wurde und die ab 1926 als Wehrmachtsabteilung, ab 1929 als Ministeramt bestand. Vgl. Protokoll der 46. Sitzung vom 14.9.1955, S. 215, Anm. 19.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmid** (SPD): Das Schlimme ist das, dass der Begriff Kommandogewalt schon eine bestimmte Rolle in dieser Hinsicht gespielt hat. Denken Sie an die Gutachten, die damals in der Weimarer Republik zu dieser Frage eingeholt worden sind[49]. Solche Dinge pflanzen sich leider Gottes fort, und es sind Vorgänge, auf die man sich beruft. Es ist oft sehr schwer, dagegen anzugehen. Ich möchte den Vorschlag machen, diese beiden Vokabeln zu verwenden, wobei wir uns darüber klar sind – das versteht sich aus der Sache heraus von selbst –, dass der Verteidigungsminister nicht hingehen wird und das erste Bataillon kommandieren wird und sagen wird: Macht mal Augen rechts!

Abg. **Berendsen** (CDU): Haben Sie daran gedacht, dass *Hitler* jedes Regiment an der Ostfront selber führte und verboten hat, dass ohne seinen Befehl ein Bataillon von A nach B verlegt wurde?

Abg. **Schmid** (SPD): Diesem Narren hätte ich alles zugetraut. Alle Kommandobefugnisse, die er als Gefreiter nicht ausüben konnte, hat er später ausgeübt.

Abg. **Schmidt** (SPD): Meinen Damen und Herren, ich muss um Entschuldigung bitten; ich habe die vorgängige Unterhaltung heute Morgen nicht gehört. Nach dem, was in der letzten Dreiviertelstunde zu diesem Thema gesprochen worden ist, habe ich das Gefühl, dass man sich in der Sache wohl einig werden könnte. Es handelt sich nur um die begriffliche Klärung und Formulierung der Sache. Einig werden wir offensichtlich in der Hinsicht. Auch Herr *Berendsen* will nicht, dass im zukünftigen Verteidigungsministerium die Lage eintritt, die durch den eben von Herrn Professor *Schmid* zitierten Gutachten-Krieg in der Ära Seeckt-Groener eingetreten ist, dass in der Verfassung drinsteht: der *Groener* hat zwar – abgeleitet vom Bundespräsidenten, wurde scharfsinnig konstruiert – die Befehlsgewalt; aber ich, *Seeckt*, habe etwas anderes: die Kommandogewalt, und das ist etwas Eigenständiges. Und kraft meiner Kommandogewalt kann ich dies und jenes tun, nicht nur eine Adjutantur auswechseln, sondern sehr viel wichtigere Dinge tun. Das war doch ein Streit, der zuungunsten des Ministers und zugunsten der Autonomie der militärischen Spitze der Reichswehr ausgelaufen ist[50].

Weil dieses Präjudiz da ist und weil dieser Rechtsbegriff Kommandogewalt ein so großes Volumen in seiner geschichtlichen Bedeutung bekommen hat, scheint es mir zunächst unmöglich, diesen Begriff heute auszuklammern. Das hat Herr *Schmid* schon gesagt. Wir können nicht so tun, als ob wir das alles nicht wüssten. Was es da gegeben hat, wird es sonst vielleicht einmal wieder geben, wenn andere Minister da sind.

---

49 In der Weimarer Republik oblag dem Reichspräsidenten der Oberbefehl über die Reichswehr. Die Kommandogewalt delegierte er an den Reichswehrminister. Damit führte der Präsident also nur nominell den Oberbefehl über die Reichswehr aus – eine Auffassung, die allerdings unter Verfassungsrechtlern, Politikern und Militärs umstritten war. Der Streit über diese unklare Kompetenzverteilung wurde von zwei gegensätzlichen Seiten geführt. Das Kriegsministerium stand dabei 1919 auf der Seite des Reichswehrministers, die OHL dagegen auf der Seite des Präsidenten. Beide Seiten holten zur Frage, wer die Kommandogewalt über das Heer habe, verschiedene Gutachten und Denkschriften aus dem Ministerium und der OHL ein, die jeweils ihre Position darin verteidigten, auch später blieb die Frage der Unterordnung politisch kontrovers. Vgl. Pohl, Die Zuständigkeiten des Reichspräsidenten, S. 497 f.; Schmädeke, Militärische Kommandogewalt und parlamentarische Demokratie, S. 52–60.

50 Vgl. dazu das Protokoll dieser Sitzung, S. 909, Anm. 13.

- © ZMSBw 2017 -

Die Frage der Kommandogewalt muss geklärt werden. Da geht kein Weg vorbei. Das will Kollege *Erler* mit seinem Antrag. Auf der anderen Seite will Herr *Erler* offensichtlich wohl kaum, dass der Verteidigungsminister in die Durchführung von Befehlen auf der unteren militärischen Kommandoebene eingreift. Um sicherzustellen, dass dem Minister nicht plein pouvoir für einen solchen Eingriff gegeben wird – das ist Ihr Anliegen –, glaube ich, sollte man sich zusammensetzen und eine Formulierung finden. Ich glaube, dass die beiden Herren sich in ihrer Auffassung einig sind. Herr Kollege *Erler* will nicht, dass der Minister in die Durchführung eines Manövers eingreift, das er veranlasst hat. Herr *Erler* will nicht, dass der Minister sagt: Es passt mir nicht, liebe Leute, dass die ganze Partei Blau über den und den Fluss geht, sie soll über den Fluss gehen. – Das will Herr *Erler* nicht und das wird von keiner Seite gewollt. Umgekehrt werden Sie zustimmen, dass man nicht wollen kann, dass eine Formulierung ins Grundgesetz aufgenommen wird, womit nicht erst im Ernstfall, sondern gerade im Friedensfall später kraft Kommandogewalt einer militärischen Spitze die Möglichkeit gegeben wird, die eigentliche Befehlsgewalt des politisch verantwortlichen Ministers auszuhöhlen. Das Ganze scheint mir nur darauf hinauszulaufen, dass man sich im kleineren Kreis zusammensetzt und formuliert. Es scheint mir mehr eine Frage der begrifflichen Formulierung zu sein als ein Gegensatz in der Sache.

Vors. **Jaeger** (CSU): Man kann auch so sagen: der Begriff Oberbefehl ist unklar, darum scheiden wir ihn aus. Der Begriff Kommandogewalt ist unklar, also führen wir ihn eigentlich wieder ein.

▶ Heiterkeit.

Abg. **Kliesing** (CDU): Die Diskussion über die Kommandogewalt hat eigentlich schon den Charakter der Einzeldebatte. Ich möchte meinen, das Problem ist, wie auch gerade Kollege *Schmidt* ausführte, jedenfalls in Bezug auf die Formulierung so mit Schwierigkeiten verbunden, dass wir es vielleicht auf heute Nachmittag vertagen sollten, damit wir erstens einmal selbst über die Dinge klar werden können und auch der Bundesregierung Gelegenheit geben können, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben. Aber dieses fortgeschrittene Stadium der Diskussion zeigt andererseits doch, dass wir uns zunächst einmal über bestimmte Dinge klar werden sollten.

Eine große Rolle hat heute Morgen die Frage des Oberbefehls gespielt. Es sind manche Bedenken laut geworden. Man könnte sie fortsetzen unter Hinweis darauf, dass, wenn wir den Begriff Oberbefehl einführen, notwendigerweise der Begriff Oberbefehlshaber kommen wird. Das führt noch eine andere Problematik herbei, über die ich mich im Einzelnen nicht auslassen möchte. Das gehört zum Teil ins Psychologische hinein. Ich möchte meinen Vorschlag zum Antrag erheben, dass wir, ehe wir in der Einzeldebatte weiter fortfahren, zunächst einmal grundsätzlich feststellen, dass wir auf eine Erwähnung des Oberbefehls bzw. des Oberbefehlshabers in der Verfassung expressis verbis verzichten, es also ablehnen, diesen Begriff in die Verfassung hineinzuschreiben. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn wir in diesem Punkt, der schließlich am Anfang des Ganzen steht, noch vor der Mittagspause zu einer Entscheidung gelangen könnten.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Abg. *Schneider* (DP): Ich bitte, die Entscheidung nicht so kurzfristig zu fällen!

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren, an sich sind wir am Ende der Rednerliste und können damit sagen, dass wir am Ende der allgemeinen Aussprache sind, die wir zu diesem einzigen Thema bisher noch nicht geführt hatten. Es war eine sehr gute Diskussion, und Herr Kollege Dr. *Becker* hat sie in Erinnerung an den Parlamentarischen Rat besonders gewürdigt. Hier ist etwas nachgeholt worden, was im Parlamentarischen Rat unter den damaligen Verhältnissen nicht gemacht werden konnte. Diese Diskussion gibt Anlass, die ganzen Dinge zu überlegen.

Herr Kollege *Schneider* hat dem Wunsch des Herrn Kollegen *Kliesing* widersprochen, über die Frage, ob der Begriff Oberbefehl verwendet werden soll oder nicht, jetzt abzustimmen. Er hat vermutlich das Bedürfnis, noch mit seinen politischen Freunden zu sprechen und zu überlegen. Auch Herr *Berendsen* scheint dieser Meinung zu sein. Ich schlage Ihnen vor, jetzt keine Entscheidung zu fällen und möchte Ihnen – indem ich einen Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. *Becker* aufgreife – Folgendes sagen: Nachdem die grundsätzlichen Meinungen zunächst so einigermaßen abgeklärt sind, könnten wir doch versuchen, sämtliche hierzu vorliegenden Anträge einem Unterausschuss zu überweisen, der nach gewisser Methode – wie wir sie beim Personalgutachterausschuss-Gesetz hatten – eine Vorbereitung treffen könnte und uns vielleicht einen einheitlichen Entwurf vorzulegen versuchen könnte. Ich schlage vor, heute Nachmittag nicht zu tagen, sondern die Dinge noch einmal zu überdenken und noch einmal mit unseren politischen Freunden zu besprechen.

Im Folgenden schlägt der Redner vor, am Vormittag des folgenden Tages den Unterausschuss tagen zu lassen. Als Beratungsgrundlage dienten der Antrag der FDP Drucksache 171, der Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. *Jaeger* auf Ausschussdrucksache 60 und der Antrag des Abgeordneten *Erler* auf Ausschussdrucksache 61 sowie der Antrag des Abgeordneten *Mellies* betreffend die Feststellung des Verteidigungsfalles auf Ausschussdrucksache 55. Der Ausschuss solle versuchen, in einem kleineren Rahmen zu einer raschen Einigung zu kommen.

Der **Ausschuss** stimmt diesem Vorschlag zu und beschließt folgende Zusammensetzung des Unterausschusses: Vorsitz: Abg. Dr. *Jaeger* (CSU), Mitglieder: Abg. *Berendsen*, *Kliesing* (CDU), Abg. *Erler*, *Wehner* (SPD), Abg. *von Manteuffel*, *Mende* (FDP), Abg. *Schneider* (DP), Abg. *Feller* (GB/BHE)[51].

Die nächste Sitzung wird am Freitag, 13. Januar 1956, 15 Uhr, festgelegt.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich habe noch eine andere Sache, die nicht auf der Tagesordnung steht, von der ich aber glaube, dass man sie heute kurz besprechen

[51] Der Unterausschuss (UA) »Fragen des Oberbefehls« tagte am 12.1., 14.1. und 16.1.1955. Anwesend waren in wechselnder Zusammensetzung Vertreter der betreffenden Bundesministerien. Der UA diskutierte über Oberbefehl, Befehls- und Kommandogewalt, Träger des Oberbefehls, Notstand, Feststellung des Verteidigungsfalles sowie über die parlamentarische Kontrolle des Verteidigungsministers. Vgl. Stenografische Protokolle und Kurzprotokolle der 1.–3. Sitzung des UA »Fragen des Oberbefehls«, ParlA; Notizen, betr. Sitzungen des zur Regelung des Oberbefehls eingesetzten Untersuchungsausschusses vom 13.1., 16.1. und 17.1.1956 (IV/C/6-931-05) BArch, BW 2/1300; Bericht des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls«, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 64/56; Hornung, Staat und Armee, S. 70–72.

- © ZMSBw 2017 -

sollte, zumal der Herr Verteidigungsminister da ist. In der Presse konnte man lesen, in welcher Weise sich das Geburtstagsständchen für den Herrn *Bundeskanzler* abgespielt hat. Mir ist dabei aufgefallen – und ich meine das ganz ernst –, dass hier wieder diese alten, lächerlichen Meldeformen gebraucht worden sind: »Melde gehorsamst angetreten«, »Melde gehorsamst beendet«[52]. Natürlich muss gemeldet werden und die Meldung muss in einer bestimmten, festliegenden Form erfolgen; muss man aber diesen alten Zopf von »gehorsamst« verwenden?

▶ Abg. *Berendsen* (CDU): Der ist längst abgeschnitten! Es handelt sich um eine reine Eigenmächtigkeit eines Einzelnen.

Da sollte man nicht nur durch den Verteidigungsminister erklären lassen, es sei unerwünscht; er soll es verbieten. Er soll den Gebrauch der dritten Person verbieten.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf mich vielleicht kurz dazu äußern. Wir haben natürlich noch nicht wieder alle Vorschriften erstellen können, die wir früher gehabt haben. Das geschieht laufend. Hier hat der Mann, der ansonsten ein sehr guter Mann ist – ich bin sehr mit ihm zufrieden –, vielleicht aus einer alten Sprachgewohnheit heraus diesen Ausdruck gebraucht. In der Dienstvorschrift steht er nicht und wird er auch in Zukunft nicht stehen. Ich habe in der Zeitung gelesen, ich hätte gesagt, das sei unerwünscht[53]. Das trifft nicht zu. Wir haben ein für alle Mal angeordnet – das wird auch in den entsprechenden Dienstvorschriften stehen –, dass der Gebrauch der dritten Person verboten ist.

Abg. **Schmid** (SPD) erinnert daran, dass darum gebeten worden sei, bei den Referaten über die Frage des Fahneneides auch das Referat eines Vertreters der jüdischen Religion zu hören.

Vors. **Jaeger** (CSU) bemerkt, der Zentralrat der Juden in Deutschland habe auf ein entsprechendes Schreiben geantwortet, dass sein Vorsitzender zurzeit auf einer Amerikareise sei, und der Zentralrat könne vor der Sitzung seines Direktoriums nicht Stellung nehmen[54]. Der Zentralrat sei also im Augenblick nicht in der Lage, dem Wunsch des Ausschusses nachzukommen. – Vors. Jaeger fügt hinzu, dass auch ein Vertreter einer freireligiösen Gemeinschaft eingeladen worden sei.

Abg. **Erler** (SPD): Es wird sich als notwendig erweisen, dass wir hier, wenn wir eine gewisse Übersicht haben, auch den Fraktionen ein bisschen Gelegenheit ge-

---

52 Die »Welt« berichtete ausführlich: »Hauptmann *Friess* vom Musikkorps der Lehrtruppen des Heeres in Andernach meldete: ›Zur Geburtstagsmusik angetreten!‹ *Adenauer* dankte lächelnd, zog seinen Hut und begrüßte den Musikmeister mit Handschlag. Mit ernstem Gesicht hörte er zu. [...] Anschließend ließ Hauptmann *Friess* stillstehen und meldete: ›Melde gehorsamst, Platzkonzert beendet!‹« Große Ehrungen für den achtzigjährigen Kanzler. In: Die Welt vom 6.1.1956, S. 1.

53 Zeitungen berichteten, dass die Anrede der Offiziere in der dritten Person im BMVg »unerwünscht« sei; auch Karikaturen und Leserbriefe beschäftigten sich mit diesem »Umschwung« in der militärischen Kommunikationskultur. Vgl. Dritte Person unerwünscht. In: Weser-Kurier vom 7.1.1955, S. 2.

54 Vors. *Jaeger* hatte am 20.12.1955 Kontakt mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland aufgenommen und diesen um die Entsendung eines offiziellen Vertreters in den Ausschuss gebeten. Aus terminlichen Schwierigkeiten konnte dieser Bitte seitens des Zentralrats nicht nachgekommen werden. Der Generalsekretär des Zentralrates, *Hendrik George van Dam*, bemerkte in seiner Antwort an *Jaeger* vom 30.12.1955, dass er aber davon ausgehe, dass innerhalb des Zentralrats erhebliche Bedenken gegen einen Eid für Wehrpflichtige beständen. *Isaak Emil Lichtigfeld*, Landesrabbiner von Hessen und Mitglied des Direktoriums des Zentralrates, an den *van Dam* das Schreiben von *Jaeger* weitergeleitet hatte, schloss sich dieser Meinung hingegen nicht an. ZA B1/7, 102.

- © ZMSBw 2017 -

ben, sich mit dem, was als Nächstes auf uns zukommt, nämlich mit dem Soldatengesetz, zu befassen. Ich hatte ursprünglich daran gedacht, eine Sitzung des zuständigen Arbeitskreises unserer Fraktion am Montagnachmittag nächster Woche anzusetzen, und komme jetzt mit unserem Terminfahrplan in Konflikt, nach dem wir den Vormittag und den Nachmittag für Sitzungen des Sicherheitsausschusses in Anspruch nehmen. Das ist an sich zulässig, das weiß ich. Die Frage ist nur: Wie fördern wir unsere Arbeiten am besten? Kommen wir nicht immer wieder an einen Punkt, wo wir hängenbleiben, weil die Fraktionen keine Klärung herbeigeführt haben? Ist es also unter Umständen möglich – ich frage nur – den Montagnachmittag auch für solche Zwecke – auch für Sie – zur Verfügung zu stellen, um alle offenstehenden Fragen in den Fraktionen weiterberaten zu können?

Vors. **Jaeger** (CSU): Gut, dann lassen wir Montagnachmittag frei. Praktisch sind das ja auch Arbeiten für den Sicherheitsausschuss. – Ich bitte aber das Verteidigungsministerium – oder das Justiz- bzw. Innenministerium –, uns morgen Früh in dem Unterausschuss etwas zur Befehls- und Kommandogewalt zu sagen. Ferner bitte ich das Bundesministerium des Innern – ich habe es schon geschrieben, aber vielleicht kann es der Herr Referent noch etwas nachdrücklicher tun –, die Notstandssache zu fördern. Ich würde mich darüber hinaus freuen, wenn in unserem Unterausschuss eine gewisse Erklärung über die voraussichtlichen Vorstellungen der Bundesregierung auf diesem Gebiet gegeben werden könnte. Vielleicht lassen Sie sich eine Ermächtigung dazu geben. Von sich aus können Sie es nicht tun.

Ministerialdirigent **Lechner** (BMI): Ich darf Folgendes sagen. Gefördert worden ist die Sache schon. Die Entwürfe liegen bei uns schon vollkommen fertig vor, die Begründung ist auch schon gemacht. Seitens des Ressorts ist alles getan worden. Ich werde dem Herrn Minister vortragen, dass hier gewünscht wird, dass morgen grundsätzliche Erklärungen über die Vorstellungen abgegeben werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Zum Namen der Streitkräfte. Wir sind bisher davon ausgegangen, dass wir jetzt alles mit dem Tenor »Streitkräfte« beschließen und uns zu irgendeinem Zeitpunkt zu dem Namen endgültig äußern. Ich wollte die Entscheidung schon beim Freiwilligengesetz haben. Wir haben uns aber dann darauf geeinigt, die Sache zurückzustellen. Ich bin der Meinung, dass diese Entscheidung beim Soldatengesetz und nicht bei der Verfassungsergänzung gefällt werden sollte. Wir haben in der Weimarer Verfassung das Wort »Wehrmacht« gehabt und man hat das Gebilde nachher »Reichswehr« genannt. Wir können jetzt ruhig in der Verfassung den allgemeinen Begriff »Streitkräfte« verwenden und das nachher mit dem Namen »Bundeswehr« oder »Wehrmacht« – »Streitkräfte« kommt, soviel ich weiß, nicht infrage – taufen, sodass ich glaube, dass beim Soldatengesetz bei der Einleitung und Überschrift oder an irgendeiner anderen Stelle darüber einmal abgestimmt wird.

Könnten wir uns auf diesen Modus einigen, vorerst weiterhin von »Streitkräften« zu sprechen und beim Soldatengesetz die Entscheidung zu fällen?

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ungern! Der Verteidigungsminister hat auch ein Interesse daran, dass das Kind einen Namen kriegt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Im Augenblick kann ich nur auf der Basis des Freiwilligengesetzes arbeiten. Da steht »Streitkräfte«. Ich hatte damals erklärt, das

- © ZMSBw 2017 -

Parlament möge die Entscheidung fällen. Solange diese Entscheidung nicht gefallen ist, ist der Begriff für mich vorläufig durch das Freiwilligengesetz geklärt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Verfassungsergänzung und das Soldatengesetz sollen doch nach unserem Wunsch unmittelbar an zwei Tagen hintereinander verabschiedet werden. Es entsteht deswegen kein Zeitverlust.

Abg. **Schmid** (SPD): »Streitkräfte« ist nur eine Sachbezeichnung, kein Name.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Sachbezeichnung gehört aber ins Grundgesetz.

Abg. **Probst** (CSU): Ich möchte dafür plädieren, dass wir uns, bevor wir das Grundgesetz ändern, über den Namen klar werden und der Name in das Grundgesetz einverleibt wird und nicht ein Provisorium erscheint.

Vors. **Jaeger** (CSU): Damals hat man auch »Wehrmacht« als Sachbezeichnung und »Reichswehr« als Namen angesehen. Heute wollen wir »Streitkräfte« als Sachbezeichnung ansehen und nachher den Namen klären. Ich glaube, das wäre nicht unpraktisch. Wir können uns das ja nachher noch einmal überlegen. Jedenfalls wollen wir – ich möchte es einmal so sagen – in diesem Ausschuss die Entscheidung hierüber beim Soldatengesetz fällen. Wird sie dann auf einer sehr breiten Basis gefällt, bliebe es uns immer noch unbenommen, es, wenn der Rechtsausschuss es befürworten sollte, in die Verfassung hineinzuschreiben. Ich würde es nicht für zweckmäßig halten. Wir wollen dabei bleiben, dass wir diese Entscheidung beim Soldatengesetz fällen.

Abg. **Erler** (SPD): Der Antrag, der früher von einem Kollegen namens Dr. *Jaeger* gestellt worden ist, den Namen »Streitkräfte« schon bei der Grundgesetzänderung zu ändern, ist damit hinfällig geworden[55]?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe den Antrag nicht zum Grundgesetz, sondern zum Freiwilligengesetz gestellt.

Abg. **Erler** (SPD): Ich fürchte nur – irgendwann soll das Kind getauft werden –, dass sich die Sachbezeichnung »Streitkräfte«, wenn sie im Grundgesetz drinsteht, so festfrisst, dass nachher alle anderen Taufen illusorisch sind; und dieser Name ist scheußlich.

Vors. **Jaeger** (CSU): Frage, ob der Bundesverteidigungsminister ein Interesse daran hat.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Mir wäre es sehr erwünscht, wenn diese leidige Streitfrage endlich durch Ihre Entscheidung geklärt würde. Dann weiß ich, wie ich mein Kind anreden muss.

Abg. **Schneider** (DP): Man könnte vielleicht ganz kurz inoffiziell feststellen, wie die Meinung ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir sind bereits im Aufbruch. Ich bin auch bereit, wenn Sie wünschen, am letzten Tag, wenn wir mit der Verfassungsergänzung fertig sind, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen. Ist Ihnen das lieber?

▶Zustimmung.

– Gut, dann werden wir es tun.

Abg. **Schneider** (DP): Ich möchte nur noch an den Beschluss des Ausschusses erinnern, den wir kürzlich anlässlich einer Verhandlungspause fassten, dass wir

55 Vgl. Antrag des Abgeordneten Dr. Jaeger zur Zweiten Lesung, BT ParlA, Ausschuss-Drs. 26/55.

- © ZMSBw 2017 -

über die Beförderungs-, Einstellungs- und sonstigen Richtlinien orientiert werden möchten, wie es überhaupt erwünscht wäre, dass wir mehr über diese Details erfahren. Wir rühren immer sehr stark an das Grundsätzliche. Das ist auch notwendig. Wir erfahren aber nichts über den inneren Betrieb und darüber, wie er sich langsam aufbaut. Ich halte es für sehr wichtig, dass die Mitglieder des Ausschusses auch über diese Dinge, über Dienstanweisungen, Beförderungs- und Einstellungsrichtlinien usw. orientiert sind. Das ließe sich am leichtesten machen nicht dadurch, dass jeder einzelne Abgeordnete den Referenten auf die Pelle rückt – dazu sind die Herren viel zu sehr in Anspruch genommen –, sondern dadurch, dass man uns das entsprechende Material in die Hand gibt. Der Vorgang, den der Kollege *Schmid* vorhin zum Besten gegeben hat, zeigt, dass es notwendig ist, dass wir uns um diese Dinge bekümmern.

Da der Verteidigungsminister hier ist: Ich las vor wenigen Tagen im »Weser-Kurier« einen Bericht über die Lehrkompanie in Wilhelmshaven. Dort wurde u.a. geschrieben, dass das Essen nicht wie früher von den Soldaten im Speiseraum geholt, sondern von weiß gekleideten Damen serviert wird und dass die Putzfrauen die Kaserne rein halten im Gegensatz zu früher, wo die Soldaten das selber tun mussten[56]. Ich nehme nicht dazu Stellung, was richtiger ist.

▶Heiterkeit.

Ich möchte nur fragen, ob das nicht, wenn die Streitkräfte einmal einen größeren Umfang angenommen haben werden, eine sehr starke materielle Belastung sein wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Diese Frage wurde schon im Ersten Bundestag ziemlich ausführlich diskutiert[57].

Abg. **Paul** (SPD): Ich wollte daran erinnern, dass wir vor Monaten in diesem Ausschuss einmal den Wunsch geäußert haben, dass uns ein Bericht über die militärisch-strategische Situation gegeben wird. Wir hatten damals als Anlass die Äußerungen des Herrn *Gruenther* genommen[58]. Inzwischen waren auch Manöver verschiedenster Art[59], und ich glaube – wir waren damals einhellig der Meinung, dass eine solche Berichterstattung erwünscht wäre –, wir sollten doch Zeit finden, im Laufe der nächsten Zeit einen solchen Bericht entgegenzunehmen.

---

56 Der Korrespondentenbericht weist auf den veränderten Umgangston in den Garnisonen hin und berichtet von Servierdamen mit weißen Spitzenhäubchen, die den Offizieren das Essen servieren. Vgl. Willkommen bei der Marine. In: Weser-Kurier vom 7.1.1956, S. 11.

57 Die Frage, inwiefern Dienstleistungen im Rahmen des Kasernenlebens von zivilen Arbeitskräften übernommen werden sollten, wurde im Protokoll der 22. Sitzung vom 30.11.1954 diskutiert. Vgl. Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 222–225.

58 Vgl. Protokoll der 51. Sitzung vom 13.10.1955, S. 388 f.

59 In der zweiten Jahreshälfte 1955 fanden mehrere Übungen und Manöver der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte statt. Das französische Heer erprobte im Manöver »Eclair« (18.–24.9.1955) die Verwendungsfähigkeit mechanisierter Divisionen in einem atomaren Kriegsszenario. Britische Streitkräfte führten im September 1955 im Raum Hannover eine Übung durch, bei der Atomgeschütze zum Einsatz kamen. In Südwestdeutschland fand vom 13.–17.10.1955 das Herbstmanöver »Cordon Bleu« mit französischen und US-amerikanischen Einheiten statt. Dabei wurde der Einsatz von nuklearer Artillerie im Zusammenspiel mit konventionellen Truppen geübt. Vgl. Die NATO-Manöver im Jahre 1955. In: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, 2 (1956), S. 105–110.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Bausch** (CSU): Wir wissen, dass in verschiedenen Städten unseres Landes eine Reihe von Annahmekommissionen tätig sind, die die Bewerber vom Oberstleutnant abwärts prüfen. Von den Entscheidungen dieser Annahmekommissionen hängt sehr viel ab. Die Methoden, mit denen diese Annahmekommissionen arbeiten, sind mehrfach in der Öffentlichkeit diskutiert worden.

Ich muss für meine Person sagen, dass ich sehr daran interessiert wäre, einmal einen persönlichen Einblick in die Arbeit einer solchen Annahmekommission zu nehmen. Ich weiß nicht, wie der Verteidigungsminister darüber denkt, wenn etwa der eine oder andere Abgeordnete darum bäte, Gelegenheit zu bekommen, nun einmal, ohne dass irgendein Aufsehen gemacht wird, der Sitzung einer solchen Annahmekommission beizuwohnen. Ich würde das für sehr nützlich halten. Man bekäme doch dadurch sicher sehr wertvolle Informationen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich stehe einer solchen Anregung an sich wohlwollend gegenüber, aber mit einer Einschränkung. Ich würde es nicht für richtig halten, wenn sich dieser oder jener Abgeordnete dorthin begäbe und die Arbeit beobachtete, das möchte ich dann schon geordnet haben. Warum soll denn dieser Ausschuss nicht von sich aus darum bitten, dass sein *Vorsitzender* oder die und die Herren – das hat der Ausschuss in der Hand – einmal Einblick in die Arbeit einer solchen Kommission erhalten. Dann können diese Herren kommen, und wir können Ihnen die Dinge zeigen. Aber ein sporadisches Auftauchen einzelner Abgeordneter hier und dort würde – das werden Sie zugeben – die geordnete Arbeit einer Exekutive total durcheinanderbringen. Wenn jedoch eine dazu bestellte Abordnung dieses Ausschusses diesen Wunsch hat, so besteht meinerseits kein Hindernis.

Vors. **Jaeger** (CSU): Was die Anregung des Kollegen *Paul* betrifft, so ist sie auch deswegen bisher nicht verwirklicht worden, weil uns seitens des Verteidigungsministeriums gesagt wurde, diese Manöver – »Carte Blanche« usw. – seien noch nicht hinreichend ausgewertet. Vielleicht ist das in der Zwischenzeit geschehen[60].

Im Übrigen gilt für diese wie für alle anderen Anregungen, denen ich allen gern nachkommen würde – die Anregungen der Kollegen *Bausch*, *Schneider* und *Paul* und was später noch kommen könnte – dass wir in unserer Zeit ja sehr beschränkt sind, dass in dieser Situation das allerwichtigste und allerdringlichste die Reform des Grundgesetzes ist und dass alles andere hinter dieser Frage und dann hinter der Verabschiedung des Soldatengesetzes zurückzustehen hat. Ich glaube, darüber sollten wir uns einigermaßen einig sein. Es wird zumindest der Wille der überwiegenden Mehrheit sein; wenn es der Wille des ganzen Ausschusses wäre, umso besser. Infolgedessen können wir diesen Anregungen erst nachgehen, wenn das hinter uns liegt.

Allerdings bin ich bezüglich der Grundgesetzänderung der Meinung, dass wir nun in wenigen Tagen so weit sind. Da sich außerdem der Beamtenrechtsausschuss offenbar mit dem Soldatengesetz Zeit lässt, haben wir vielleicht zwischen der Beratung der Grundgesetzänderung und der des Soldatengesetzes einige Tage schöpferischer Pause, die wir für Anregungen, wie sie hier gegeben worden sind,

---

60 Vgl. Protokoll der 47. Sitzung vom 15.9.1955, S. 291, Anm. 41.

- © ZMSBw 2017 -

verwenden können. Ich werde dem nach Möglichkeit nachgehen. Ich bitte aber, das Gesamtziel im Auge zu behalten.

Abg. **Heye** (CDU): Ich wollte zum Vorschlag Bausch, dem ich durchaus zustimme, sagen: Ich habe auch völlig falsche Auffassungen über die Methoden der Annahmekommission gehabt. Ich würde vorschlagen, dass der betreffende Referent – ich glaube, in diesem Fall ist es hauptsächlich eine Dame – uns einmal einen Vortrag über die Prinzipien hält[61]. Denn darauf kommt es an. Es ist sehr viel wichtiger, dass wir erkennen, was damit bezweckt ist, als dass wir etwa einmal der Sitzung eines solchen Gremiums beiwohnen. Nach meinem Gefühl wird die Überprüfung in einer solchen Sitzung dadurch gestört, dass irgendwelche Zuschauer dabei sind. Ich wünsche vorzuschlagen, dass der Verteidigungsminister seinen betreffenden Referenten beauftragt, uns darüber zu berichten. Über diese Prinzipien bestehen auch in der Öffentlichkeit völlig falsche Vorstellungen.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich glaube, man könnte beides kombinieren. Es wäre sehr gut, wenn wir hier etwas über die Prinzipien hören könnten. Aber es wäre nicht schlecht, wenn gelegentlich einmal einer von uns unangemeldet bei einer solchen Annahmestelle anklopfte, sich still und bescheiden in die Ecke setzte und zuschaute, wie diese Prinzipien angewandt werden. Wir wissen doch alle aus unserer Militärzeit, dass die Prinzipien größtenteils ausgezeichnet waren. Die Sache begann schwierig zu werden, wenn man sie anwandte. Da spielt Menschliches eine große Rolle. Es wäre gut, zu sehen, welche Leute das sind, die diese Prinzipien auf welche Weise anwenden. Darüber könnten wir dann hier sprechen. Ich glaube, dass der Verteidigungsminister selber froh sein wird, wenn er mit uns über diese Dinge hier sprechen kann. Vielleicht kann er eine Anweisung an diese Stelle geben, dass, wenn ein Mitglied dieses Ausschusses oder des Bundestages, würde ich sagen, sich bei einer solchen Stelle meldet, man ihm Zutritt zu gewähren hat.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Verzeihen Sie, Herr Kollege *Schmid*, ich glaube, wir stehen wohl alle auf dem Standpunkt, dass die Kontrollbefugnis des Parlaments eine institutionelle und keine persönliche ist, die auf den einzelnen Abgeordneten abgestellt wäre. Sie müssen dabei bitte beachten, dass hier höchstpersönliche Dinge behandelt und besprochen werden. Der Mann wird von diesen Kommissionen ausgefragt; er muss Auskünfte über alle möglichen Dinge geben. Trotzdem verschließe ich mich ja dem Anliegen nicht, dass man einmal Einblick darin gewinnt. Aber dann möchte ich Sie wirklich bitten, dass das eine geordnete Sache ist. Dass da einfach irgendjemand so erscheint, würde, glaube ich, nur zu Unzuträglichkeiten führen. Ich möchte Sie bitten, davon Abstand zu nehmen. Ihr Wunsch, hier von den Erfindern des Systems zu erfahren, was sie sich dabei gedacht haben, warum, wieso – selbstverständlich! Ebenso kann sich der Ausschuss

---

61 Die Psychologin *Stephanie Krenn*, Mitarbeiterin des »Studienbureaus Pfister« im Amt Blank und später im BMVg, war maßgeblich an der Erstellung des psychologischen Prüfverfahrens beteiligt und gilt als Urheberin des Fragebogens im Rahmen eines »Spezial-Interviews«, das auf die verschiedenen Bewerbergruppen (Offiziere, Unteroffiziere, technische Unteroffiziere der Luftwaffe) abgestimmt wurde. Vgl. Vorschlag für das Prüfverfahren (Studien-Bureau), 29.10.1955 S. 2–7, BArch, BW 21/19; AWS, Bd 3, S. 1112–1114 (Beitrag Meyer).

- © ZMSBw 2017 -

selbstverständlich in irgendeiner von Ihnen zu beschließenden Form von den Arbeiten draußen überzeugen.

▶Abg. *Bausch* (CDU): Der ganze Ausschuss? – Vors. *Jaeger* (CSU): Eine Delegation natürlich!

– Wie wollen Sie das praktisch durchführen? Da sitzen drei Prüfer mit dem Kandidaten; da kann doch nicht ein anderer zuhören, wenn der Kandidat über die Frage seines sittlichen Lebenswandels Auskunft gibt. Das können Sie nur so machen, dass sich einige Herren einmal die ganze Organisation ansehen und dann vielleicht einmal mit Einverständnis des Betreffenden, der dort behandelt wird, an einer solchen Sitzung teilnehmen. Anders ist das, glaube ich, nicht durchführbar.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich muss dem Herrn Minister recht geben. Es kann nur in einer geordneten Weise gehen. Ich bin der Meinung, dass wir uns erst einmal einen Vortrag über diese ganzen Dinge halten lassen und dann überlegen, in welcher Weise eine kleine Anzahl von uns – mehr als drei können einer solchen Verhandlung zusätzlich nicht beiwohnen; das kann ich mir jedenfalls nicht vorstellen – einmal einer solchen Sitzung beiwohnen kann. Man könnte sich vielleicht auch auf verschiedene Kommissionen verteilen. Vielleicht können wir dann mit dem Herrn Minister darüber verhandeln, ob sich das irgendwie bei einer Gelegenheit machen lässt.

Die nächste Sitzung des Gesamtausschusses findet am Freitagnachmittag um 15 Uhr statt. Der Unterausschuss sitzt morgen Früh um 9.30 Uhr. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 12.55 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

65. Sitzung, 13. Januar 1956

BT ParlA, Ausschuss für Verteidigung, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung, Bonn, Freitag, den 13. Januar 1956«[1]. Ohne Ausfertigungsvermerk; Dauer: 15.00–17.03 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Probst, Siebel – Stellvertreter: Brauksiepe, Burgemeister, Götz, Löhr, Stingl
SPD: Bazille, Erler, Eschmann, Paul – Stellvertreter: Schanzenbach, Thieme
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Gäste:
CDU: von Buchka, Hoogen[2]

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Wahl – BMJ: Roemer

Bundesrat:
Ausschuss für Verteidigung: Model – Bayern: Reischl – Hessen: Dietrich – Nordrhein-Westfalen: Barzel

Sachverständige:
Prälat Böhler; Prof. Hirschmann

Tagesordnung:
1. Entgegennahme der Ausführungen von Sachverständigen zur Frage des Fahneneides

---

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 65. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

[2] Anwesenheit der beiden Abgeordneten durch Redebeiträge nachgewiesen.

- © ZMSBw 2017 -

2. Antrag der Abgeordneten Dr. Atzenroth, Dr. Dehler und Fraktion zur Großen Anfrage der Fraktion der SPD betr. Verfahren bei Rüstungsaufträgen – Umdruck 497 – (abgesetzt)
3. Weiterberatung der Ergänzung des Grundgesetzes – hier: Frage des Oberbefehls – Drucksache 171 – (abgesetzt)

Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet die Sitzung um 15.12 Uhr.

Der **Ausschuss** beschließt auf Vorschlag des Referenten zu Punkt 2 der Tagesordnung, Abg. *Berendsen* (CDU), den Punkt mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen zwischen Wirtschafts- und Verteidigungsministerium abzusetzen.

Abg. **Erler** (SPD) erinnert daran, dass der Rechtsausschuss eine gemeinsame Sitzung vorgeschlagen habe, in der das Problem des Fahneneides behandelt werden solle. Er regt an, die Mitglieder des Rechtsausschusses zu verständigen, damit sie an der heutigen Sitzung, wo Sachverständige Ausführungen zu dieser Frage machten, teilnehmen könnten.

▶Zustimmung.

Vors. **Jaeger** (CSU) spricht sich dafür aus, eine gemeinsame Sitzung erst dann zu veranstalten, wenn die Stellungnahme des Beamtenrechtsausschusses vorliege und die Schlussabstimmung über diese Frage näherrücke.

Punkt 3 der Tagesordnung müsse ebenfalls abgesetzt werden, da der Unterausschuss Oberbefehl seine Beratungen noch nicht abgeschlossen habe[3]. Die nächste Sitzung des Unterausschusses werde am Montag, dem 16. Januar 1956, 10 Uhr, stattfinden, die nächste Vollsitzung des Ausschusses am 18. Januar 1956, vormittags.

Abg. **Schneider** (DP) gibt bekannt, dass er an der nächsten Unterausschusssitzung nicht teilnehmen könne. Seine Fraktion werde sich der Regelung dieser Frage, die der Sicherheitsausschuss in seiner Gesamtheit beschließe, anschließen. Die Umrisse dieser Regelung hätten sich schon deutlich genug abgezeichnet; es gehe nur noch um die Formulierung.

Vors. **Jaeger** (CSU) dankt für die Erklärung und ruft

Punkt 1 der Tagesordnung:

[Entgegennahme der Ausführungen von Sachverständigen zur Frage des Fahneneides]

auf. Er begrüßt den Vertreter der katholischen Kirche, Pater *D. Hirschmann*, S.J., der sich trotz seiner vielseitigen Arbeit bereitgefunden habe, vor dem Ausschuss über die Frage zu referieren und fährt fort: Es geht uns darum, dass wir, bevor wir die Frage des Fahneneides entscheiden, von den großen Religionsgemeinschaften eine Stellungnahme zu diesem letzten Endes ethischen und damit auch religiösen Problem erhalten. Das ist für unsere Meinungsbildung von großer Wichtigkeit. Ich glaube, dass die Argumente, die hier von verschiedenen Seiten vorgetragen werden, für die Meinungsbildung maßgebend sein werden. Wir stehen vor zwei Fragen: das eine ist die, wie ich glaube, viel einfachere Frage des Diensteides, der ja für

[3] Zum UA »Oberbefehl« vgl. Protokoll der 64. Sitzung vom 11.1.1956, S. 951, Anm. 51.

- © ZMSBw 2017 -

die Berufssoldaten parallel zu den Beamten infrage kommt. Das zweite ist die Frage des Fahneneides für alle Soldaten – über den Kreis der Berufssoldaten hinaus –, dass also alle Soldaten, wie früher in gleichmäßiger Weise erfasst werden. Die öffentliche Diskussion hierüber – ich brauche nur an die Ausführungen des Herrn Bischofs *Lilje* zu erinnern[4] – hat die Bedeutung des Problems in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Ich glaube aber nun nichts weiter sagen zu müssen und bitte Herrn Pater *Hirschmann*, uns den Standpunkt der katholischen Kirche, soweit er im Augenblick bekannt ist und seinen persönlichen Standpunkt klarzulegen.

Pater **Hirschmann**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist nicht so ganz einfach, sich zu dieser Frage in der Form zu äußern, dass dabei *der* Standpunkt der katholischen Kirche zu dieser Frage sichtbar wird; denn es gibt in dieser Frage ein gewisses Gemeinsames bei allen katholischen Christen und es gibt verschiedene Fragen, über die wir selber verschiedener Meinung sind und auch nicht zu einer einheitlichen Auffassung gekommen sind. Ich will versuchen, beidem hier gerecht zu werden.

Die Stellungnahme der katholischen Kirche zu den sie beschäftigenden Fragen ist natürlich durch das Verständnis des Eides im Rahmen der katholischen Kirche bestimmt. Vielleicht ist es gut, darüber kurz einiges Wesentliche zu sagen. Wir sehen im Eid selbst eine Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit einer Aussage oder zum Bürgen der Zuverlässigkeit eines Versprechens. Damit ist bereits zum Ausdruck gebracht, dass es hauptsächlich zwei Gruppen von Eiden gibt, den Aussageeid und den Versprechenseid. Der Eid, der uns hier beschäftigt, würde als Versprechenseid zu fassen sein, wobei vielleicht doch darauf hingewiesen werden darf, dass nach katholischer Auffassung auch jeder Versprechenseid ein gewisses Minimum von einem Aussageeid in sich insofern enthält, als der den Eid Leistende damit auch eidlich im Sinne eines Aussageeides zum Ausdruck bringen will, dass es ihm mit dem Versprechen, das er ablegt, ernst ist, dass es sich tatsächlich um ein ernst gemeintes Versprechen handelt. Das ist eine Versicherung und die steht unter dem Gesetz des Aussageeides.

Welches ist der Sinn einer Verknüpfung Gottes mit einer derartigen Aussage oder mit einem derartigen Versprechen? Der an Gott selbst glaubende Mensch stellt sich in diesem Akt, der ja ein kultisches Geschehen darstellt, in einer qualifizierten Weise unter Gottes Gericht, und das gibt seiner Aussage oder seinem Versprechen – wenn es ernst gemeint ist – eine qualifizierte Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit. Auf diese Glaubwürdigkeit kommt es sowohl bei der Aussage wie bei dem Versprechen an. Es muss angenommen werden, dass der Mensch im Angesicht Gottes nicht leichtfertig die Unwahrheit sagt oder ein Versprechen macht. Es muss angenommen werden, dass der religiöse Mensch der Überzeugung ist, dass hier nicht bloß ein Verhalten seiner Person Gott gegenüber stattfindet, sondern gleichzeitig doch auch mit einer entsprechenden Stellungnahme Gottes gegenüber den Menschen gerechnet wird, und eben das meinte ich mit den Worten: Der Mensch unterstellt sich in einer qualifizierten Weise Gottes Gericht.

---

[4] Die Ausführungen des evangelischen Landesbischofs *Hanns Lilje* werden zitiert im Protokoll der 68. Sitzung vom 19.1.1956, S. 1021 f.

- © ZMSBw 2017 -

Selbstverständlich spricht bei alledem gleichzeitig auch eine gewisse Rücksichtnahme und ein Rechnen mit der menschlichen Schwäche mit. Wäre es so selbstverständlich, dass alle Menschen in ihren Aussagen glaubwürdig und in ihren Versprechen zuverlässig sind, dann wäre nicht einzusehen, warum es zwei Arten von Aussagen und Versprechungen geben sollte: solche, die einfach den Charakter des Ja, Ja und Nein, Nein haben, und solche, bei denen irgendetwas mitschwingt, was darüber hinaus ist. Wir erinnern uns an das Wort der Bergpredigt: Ihr sollt überhaupt nicht schwören, eure Rede sei Ja, Ja, Nein, Nein. Was darüber hinaus ist, ist vom Übel. – Dieses Wort ist im traditionellen Verständnis der katholischen Kirche von Anfang an – wir haben Diskussionen darüber bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten und auch im Zusammenhang mit soldatischen Verpflichtungen – nicht so gemeint, dass damit der Eid schlechthin umfasst wäre, sondern damit ist das im Umkreis des Lebens Christi damals so häufig tagtägliche Schwören gemeint.

Wenn ich mich nun speziell dem uns beschäftigenden Eid als einem Versprechenseid zuwende, so ist auch darüber noch etwas Klärendes zu sagen. Nach katholischer Auffassung übernimmt derjenige, der den Eid selbst schwört, eine zusätzliche Verpflichtung zu der Verpflichtung, die das gegebene Wort bereits in sich enthält, eben jene Verpflichtung, die darin begründet liegt, dass er Gott bei seinem Versprechen anruft. Es ist also eine religiöse Verpflichtung und diese religiöse Verpflichtung macht eigentlich das Wesentliche der Eidesverpflichtung aus. Sie ist aber wesentlich zusätzlich, d.h. sie setzt eine bereits vorhergehende Verpflichtung kraft des gegebenen Wortes voraus. Besteht die Verpflichtung des Versprechens selbst nicht, ist z.B. der Inhalt des Versprochenen unsittlich, dann kommt auch überhaupt keine eidliche Verpflichtung zustande. Es ist also nicht so, als ob durch den Eid irgendeine Verpflichtung erst konstituiert würde – auch die militärische Verpflichtung kann nicht konstituiert werden –, sondern es wird vorausgesetzt, dass das, was im Eid geschworen wird, in sich selbst sittlich einwandfrei ist. Eine eidliche Verpflichtung, etwas Unsittliches zu tun, kann nur als eine Sinnlosigkeit betrachtet werden. Das ist überhaupt kein Eid.

Die Grundsätze, nach denen die katholische Kirche derartige Eide beurteilt, sind im Wesentlichen diese. Zunächst einmal: Der Eid stellt einen religiösen, sittlichen und sozialen Wert dar. – Sie setzt sich infolgedessen in Widerspruch mit den Auffassungen, die den Eid grundsätzlich verwerfen. Es ist ein religiöser Wert. Er liegt vor allen Dingen in der Anerkennung Gottes, in seinem kultischen Charakter. Es ist ein sittlicher Wert; denn durch diese qualifizierte Verbindung des religiösen und des sittlichen Moments der Treue zum gegebenen Wort wird die sittliche Verpflichtung noch einmal in ihrer Bedeutsamkeit bekräftigt. Es ist eine sozial bedeutsame Wertung; denn dieser Eid geschieht ja zum großen Teil im Dienst des menschlichen Zusammenlebens.

Zweitens: Nach katholischer Auffassung hat der Staat auch grundsätzlich das Recht, von seinen Bürgern in entsprechenden Situationen den Eid zu verlangen. Infolgedessen beschränkt sich die Möglichkeit des Eides selbst oder der Eidesforderung nach katholischer Auffassung nicht auf die Religionsgemeinschaften in

- © ZMSBw 2017 -

ihrem inneren Eigenleben oder auf das freie, private menschliche Zusammenleben, sondern auch auf das Zusammenleben der Menschen im Staat.

Dritter Grundsatz: In welchem Umfang nun der Staat von seiner grundsätzlichen Fähigkeit, den Eid zu fordern, Gebrauch macht oder nicht, ist eine Angelegenheit, die er selbst zu entscheiden hat und wo man nicht sagen kann: der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, in bestimmten Situationen einen Eid zu verlangen. Das würde zu weit gehen. Damit ist bereits zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Frage, die Sie zu entscheiden haben, nach katholischer Auffassung um eine Angelegenheit handelt, die auch ihren Ermessensanteil hat. Man wird das Für und Wider für und gegen den Eid klug abzuwägen haben. Wir haben auch innerkatholisch keine Meinungsverschiedenheiten in den vorhin genannten grundsätzlichen Gesichtspunkten, sondern nur in der Wertung dieses Für und Wider. Ich will versuchen, kurz die Gründe darzulegen, die in unseren Reihen für den Eid dargelegt werden, und dann die Gesichtspunkte darlegen, die in unseren Reihen gegen die Wiedereinführung eines solchen Eides vorgebracht werden.

Der erste Gesichtspunkt, der für den Eid geltend gemacht wird, ist die Bedeutung, die eine eidliche Verpflichtung immerhin bei sehr vielen Menschen, die gläubig sind, im Ernstfall hat. Es gibt, wenn man diejenigen fragt, die den Eid abgelegt haben und die im Dienst gestanden haben, immer wieder Menschen, die einem ernst versichern, dass für sie der Gedanke an den Eid von einer nicht geringen Bedeutung gewesen ist. Selbst wenn im Zusammenhang mit den Eiden, die im Hitlerregime geschworen wurden, die Bedeutsamkeit dieses Moments sehr erheblich herabgesetzt wurde, so weisen diese Leute doch darauf hin, dass, wenn es gelingt, jetzt in unserem Staatswesen dem Dienst mit der Waffe selbst wiederum den Sinn zu geben, der ihm allein zukommen kann, und wenn es ferner gelingt, eine entsprechende Einführung in den Sinn des Eides zu geben, das, was in früheren Jahrhunderten hier erreicht wurde, auch noch erreicht werden kann, also eine Bekräftigung des einzelnen Soldaten, vor allen Dingen im Ernstfall von dieser seiner religiösen Bindung her zum gegebenen Wort zu stehen.

Ein zweiter Gesichtspunkt. Gerade in dieser Bindung der soldatischen Pflichterfüllung mit einem Eid sehen viele von uns eine bedeutsame Unterstreichung des Zusammenhangs zwischen Staat und sittlicher Ordnung. Es wird für uns ein Anliegen bleiben müssen, die Anliegen unseres Staates selbst unseren Bürgern auch sittlich glaubhaft zu machen. In einer derartigen Bindung entscheidender staatsbürgerlicher Pflichten an die sittliche Ordnung würde in dieser Beziehung neben der Bedeutsamkeit des Fahneneides für den kritischen Ernstfall dann auch ein positiver Wert für die Entfaltung eines sittlichen, staatsbürgerlichen Pflichtbewusstseins überhaupt liegen. Die Menschen würden dann eben auch ganz klar sehen, dass sie dem Staat nicht letztlich aus Angst, sondern aus tieferen Gründen gehorchen.

Ein dritter Gesichtspunkt, der in diesem Zusammenhang geltend gemacht wird, ist dieser: dass die doch zweifellos vorhandenen religiösen Kräfte in unserem Volk durch eine derartige Institution auch für eine wichtige politische Entscheidung fruchtbar gemacht würden. Eine große Anzahl, die Mehrzahl der Menschen in unserem Volk, steht positiv zur religiösen Wirklichkeit, sie steht positiv zum

- © ZMSBw 2017 -

Staat. Eine derartige Verbindung von Politischem und Religiösem kann selber infolgedessen auch einen positiven Gehalt haben. In dieser Beziehung sehen die gleichen Kräfte in der vollständigen Abschaffung der Institution des soldatischen Eides eine weitere Säkularisierung unseres politischen Lebens – ein weiteres Auseinanderentwickeln der religiösen Wirklichkeit und der politischen Wirklichkeit, in der unsere Menschen stehen, und sie sagen: Wir dürfen das nicht begünstigen.

Schließlich ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der vielleicht aber weniger bedeutsam ist, weil das ganze Problem ja vielleicht nicht so schwer wiegt; es ist nur praktisch für den Eid derer, die Berufssoldaten sind. Hier ist nicht einzusehen, warum, wenn wir überhaupt einen Diensteid derer haben, die dem Staat in einem besonderen Treueverhältnis gegenüberstehen, dieser Eid dann bei den Soldaten fehlen sollte. Selbstverständlich, wer grundsätzliche Bedenken gegen den Beamteneid überhaupt hat, für den wird dieser Gesichtspunkt allein nicht durchschlagend sein. Wir haben aber aufgrund der vorhin genannten Überlegungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Beamteneid als solchen, sondern wir sehen dieses auch positiv.

Das Gesagte bedeutet selbstverständlich nicht, dass man den Eid in dieser religiösen Form allen auferlegen kann. Es ist selbstverständlich, dass bei der religiösen Situation unseres Volkes mit Menschen gerechnet werden muss, die aus religiösen Gründen, aus Gründen ihrer religiösen Überzeugung oder aus im Religiösen begründeten sittlichen Gründen den Eid selbst grundsätzlich ablehnen. Es ist ein Grundsatz der katholischen Sittenlehre, dass niemals irgendein Mensch von jemandem gezwungen werden darf, positiv etwas zu tun, was er – und sei es auch aufgrund eines unverschuldeten irrigen Gewissens, katholisch betrachtet – hier und jetzt als unsittlich betrachten muss. Genauso wie das seine Konsequenzen für den Problemkreis der Kriegsdienstverweigerung hat, hat es selbstverständlich auch seine Konsequenzen für die Eidesverweigerung. Wir müssen also, selbst wenn wir in diesem Bereich für den Eid sind, für diejenigen, die aus Gewissensgründen den Eid ablehnen, eine andere Form der Verpflichtung wählen, wenn die Form der Verpflichtung überhaupt als eine Form feierlicher Indienstnahme bestehen bleiben soll.

Welches sind die Bedenken, die in unserem Bereich gegen die allgemeine Ausdehnung des Eides auf alle Soldaten geltend gemacht werden? Ich möchte diese Bedenken klar unterscheiden von den Bedenken, die gegen den Eid der Berufssoldaten bestehen.

Zunächst einmal müssen wir selbstverständlich aus religiösen Gründen den Wert darauf legen, dass es, wenn eine derartige Institution erhalten bleibt wie ein so universaler Eid, dann wirklich auch ein kultisches Geschehen, ein echt religiöser Akt bleibt. Besteht hinreichend Gewissheit, dass, wenn Millionen einen solchen Eid äußerlich zu sprechen veranlasst werden, bei der überwältigenden Mehrheit dieser Leute ein echter religiöser Akt zustande kommt? Wenn man nämlich befürchten müsste, dass aus irgendwelchen Gründen eine sehr erhebliche Anzahl, vielleicht sogar die Mehrzahl der Leute, hier bloß äußerlich etwas tut, innerlich dagegen gar nicht mitgeht, dann müsste man ja sagen, dass das eine kollektive

- © ZMSBw 2017 -

Gotteslästerung und keineswegs eine Ehrung Gottes wäre. Daran kann kein religiöser Mensch ein Interesse haben.

In der Beurteilung der Situation des heutigen Menschen sind wir Katholiken nun, offen gesagt, nicht einer Meinung. Es gibt sehr viele von uns, die sagen, man sollte nicht zu pessimistisch sein. Wir haben in der Mehrzahl in unserem Volk doch noch mit gläubigen Menschen zu rechnen. Vor allen Dingen, wenn eine entsprechende Einführung in den Eid gegeben wird, muss man damit rechnen, dass bei der überwältigenden Mehrzahl unserer Leute dieser Eid selber ein echtes religiöses Erlebnis bleiben wird, das die vorhin genannten Wirkungen haben wird. Andere bestreiten das, und je nachdem gehen hier die Meinungen schon auseinander.

Eine zweite Gruppe von Schwierigkeiten ergibt sich daraus, dass eigentlich ein solcher Eid nur dann sinnvoll ist, wenn ein eindeutiges Verständnis im Wesentlichen über das zu erreichen ist, was dieser Eid tatsächlich bedeutet. Wenn ich weder genau weiß, was ich im Grunde hier verspreche, noch weiß, was der religiöse Gehalt dieses Versprechens zusätzlich für eine Bedeutsamkeit hat, dann ist die Gefahr, dass hier kein echtes religiöses Geschehen zustande kommt, von einer anderen Seite sehr groß. Dann kann nämlich das, was hier geschieht, entscheidend missverstanden und auch entscheidend missbraucht werden. Und mit diesem Missverständnis und diesem Missbrauch des Eides müssen wir ja nach dem Zeugnis der letztvergangenen Geschichte in einem ziemlich umfangreichen Maß rechnen. Wir müssen, sagte ich, rechnen mit Missverständnissen des Eides. Denn – nehmen wir die Dinge sofort konkret – »Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen«. Wenn ich sagte, es handelt sich hier doch zunächst darum, dass ein Versprechen religiös bekräftigt wird, dann frage ich mich: welches ist der Inhalt dieses Versprechens? Das kommt hier zum Ausdruck: »... das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren«. Vielleicht ist es noch am leichtesten möglich, den wesentlichen Inhalt dieses Versprechens zu präzisieren; denn hier bin ich im Rechtsbereich, und im Rechtsbereich lassen sich die Dinge relativ leicht determinieren; »treu zu dienen«, – ist es genau so leicht festzulegen, was das als Versprechen eigentlich meint, vor allen Dingen, wenn ich daran denke, dass dieses Versprechen dann nachher eidlich bekräftigt werden soll und infolgedessen das ganze Gewicht des Eides auch auf dem treuen Dienen liegt? Wenn ich mir dann die Begründung etwa des Gesetzentwurfs durchsehe und dort an einer anderen Stelle bei den Pflichten des Soldaten sehe, dass die pflegliche Sorge für die Waffe schon zum Treueid dazugehört, dann frage ich mich natürlich: Was ist hier alles Gegenstand des Eides?

Ich bin der Überzeugung, dass das für den Soldaten selbst und für denjenigen, dem er den Eid ablegt, klar sein muss. Darf ich Ihnen hier aus unserer eigenen Erfahrung im Ordensleben einmal eine Parallele bringen, die hier vielleicht gut das Anliegen veranschaulicht. Wir Ordensleute sind über den Rahmen, in dem der gewöhnliche katholische Christ religiös gebunden ist, hinaus religiös gebunden durch unsere Gelübde. Die Gelübde haben als religiöser Akt etwas Ähnliches an sich wie der Eid. Sie sind ein freiwilliges Gott gemachtes Versprechen. Wenn ich jetzt gefragt werde: In welchem Fall verletzest du eigentlich als Ordensmann dein

- © ZMSBw 2017 -

Gehorsamsgelübde?, dann kann ich Ihnen darauf eine klare Antwort geben, weil das in unserem Ordensrecht eindeutig determiniert wird: erstens dann, wenn ich mich der Gebundenheit an meine religiöse Gemeinschaft überhaupt entziehe, wenn ich also eines Tages durchbrenne. Zweitens gibt es ganz bestimmte qualifizierte Tatbestände, die bei uns in der Verfassung des Ordens niedergelegt sind, und wir sind alle unter Gelübde verpflichtet, das dort Gesagte zu tun. Das sind sehr wenige, sehr genau umgrenzte Tatbestände. Und drittens haben bestimmte höhere Obere – keineswegs jeder – bei uns im Orden das Recht, mir in einer schweren Situation einmal mit Berufung auf das Gelübde, also unter Gelübde etwas Bestimmtes aufzuerlegen. Wenn ich dann nicht pariere, dann verletze ich die Gehorsamspflicht, die ich im Gelübde übernommen habe.

Wird es für den Soldaten gleich gut möglich sein, ihm zu sagen: Eidesverletzung ist erstens Fahnenflucht, zweitens die Begehung ganz bestimmter schwerer Vergehen gegen seine militärische Dienstpflicht, die in ihrer Eigenart ganz eindeutig und bestimmt für dich gekennzeichnet sind, und vielleicht: es gibt auch für bestimmte Militärs die Möglichkeit, dir mit Berufung auf deinen Eid einmal in einer bestimmten Situation etwas Bestimmtes abzuverlangen. Wenn ich diese Klarheit allen Soldaten vermitteln könnte, dann wäre klar, was ein Soldateneid bedeutet. Frage: Ist zu erwarten, dass wir zu einer derartigen Klarheit über den Inhalt des Soldateneides kommen werden, und zwar zu einer gemeinsamen Klarheit, oder werden wir nicht damit rechnen müssen, dass hier die stärksten Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben über das, was der Eid nun tatsächlich bedeutet? Das ist eine zweite Schwierigkeit. Ich würde zugeben, dass das Gewicht dieser Schwierigkeit für mich erheblich geringer wäre, wenn der Umfang der Verpflichtungen, die unter den Eid fallen, sich rechtlich genau determinieren ließe. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auch sagen, dass die Schwierigkeit für mich umso größer wird, wenn geradezu mit Bewusstsein Formulierungen gewählt werden, die keinen rechtlichen Charakter haben, wie z.B. »Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen«. Ich habe eine sehr bestimmte Auffassung davon, was mein Vaterland ist. Ich habe auch eine sehr bestimmte Auffassung von dem, was jene Freiheit ist, die man unter Einsatz seiner Person zu verteidigen hat. Ist zu erwarten, dass wir ein gemeinsames Verständnis für diese Worte haben werden? Das ist meine Schwierigkeit.

Die dritte Schwierigkeit. Wir müssen ja doch, wie ich vorhin bereits sagte, die Möglichkeit offenhalten, dass ein bestimmter Prozentsatz von Soldaten mit Berufung auf ihr Gewissen den Eid verweigern werden. Wir haben dann doch zwei Sorten von Soldaten. Wir werden auch in der Formulierung selber Unterschiede machen zwischen denen, die die Worte »Ich schwöre« ablehnen und eine andere Form gebrauchen können, und denen, die die Worte »so wahr mir Gott helfe« ablehnen. Nun kann man sich ja auf den Standpunkt stellen, rechtlich und praktisch ist kein Unterschied zwischen denen, die einen ernsten religiösen Eid schwören, und denjenigen, die an seiner Stelle ein entsprechendes anderes feierliches Gelöbnis ablegen. Aber wenn das auch vielleicht der Fall ist und wenn auch die religiöse Seite rechtlich überhaupt nicht mehr fassbar wird – es gibt ja keinen Tatbestand der Eidesverletzung, der etwa strafrechtlich fassbar wäre –, so frage ich

- © ZMSBw 2017 -

mich zunächst einmal objektiv: Sind die Verpflichtungen, die hier die Gläubigen auf sich nehmen, und die Verpflichtungen derer, die den Eid verweigern, denn dieselben? Ich müsste nach meiner Auffassung sagen: objektiv besteht ein sehr erheblicher Unterschied zwischen diesen Verpflichtungen. Wenn er auch vielleicht rechtlich und strafrechtlich nicht fassbar ist, so ist doch das dem Gläubigen hier durch den Eid Auferlegte eine schwerere und andere Verpflichtung als die, die dem anderen auferlegt ist.

Die Frage ist: Sollen wir zu einer derartigen Ungleichheit kommen? Haben wir sie nötig, um das Ziel zu erreichen? Aber auch: Sind die Schwierigkeiten, die ich hier ausspreche, nicht kompensiert durch die Gesichtspunkte, die ich vorhin nannte, dass eben auch sehr vieles gegen die Abschaffung spricht.

Eine vierte Gruppe von Schwierigkeiten ergibt sich aus der historischen Belastung des Eides. Die Zeit liegt noch verhältnismäßig kurz zurück, wo der Eid in entscheidender Weise missverstanden wurde. Jeder von Ihnen weiß, was sehr viele, auch hochgestellte Soldaten im letzten Krieg glaubten, ihrem Eid schuldig zu sein, ohne dass objektiv eine solche Bindung bestand. Jeder weiß, was diese Gewissensschwierigkeit im Zusammenhang mit der Bewertung von Situationen wie der des 20. Juli bedeutet, und jeder weiß auch, in welchem Umfang der Eid missbraucht werden kann. Ich würde bereits einen Missbrauch darin sehen, wenn man bloß um des irrationalen Gehaltes oder um des reinen Traditonsgehaltes willen den Eid bejahte. Er muss, wenn er bejaht wird, um seines religiösen Wertes willen bejaht werden. Sonst wird hier das Religiöse zu einem Mittel im Dienst niederer Werte gemacht und damit religiös entwürdigt. Das ist die vierte Schwierigkeit, die wir haben, und ich weiß nicht, ob die politischen Verhältnisse so konsolidiert sind, dass wir sagen können: Es ist nicht zu befürchten, dass in unserem jetzigen Staatswesen derartige Gewissensschwierigkeiten, wie sie in der Zeit nach 1933 hier entstanden, sich wiederholen können.

Die fünfte Gruppe von Schwierigkeiten ergibt sich aus der Belastung, die es nach der Auffassung vieler von uns mit sich bringen wird, wenn zu der Arbeit, dem deutschen Volk den Wehrdienst überhaupt wiederum tragbar erscheinen zu lassen, nun die zusätzliche Schwierigkeit kommt, auch noch den Eid mit dazuzunehmen. Jeder von uns weiß, mit wie vielen Schwierigkeiten eine allgemeine Dienstpflicht zu rechnen hat. Verbindet sich diese allgemeine Dienstpflicht mit einer allgemeinen militärischen Eidespflicht, dann bekommen wir eine zusätzliche Schwierigkeit praktischer Art.

Diese Gesichtspunkte, die ich hier im zweiten Teil unter den Bedenken aufgezählt habe, sind, wie Sie sehen, teilweise Gesichtspunkte, die sich aus der katholischen Sicht des Eides ergeben. Teilweise sind es allgemeinere Gesichtspunkte, die jeder von uns mitzuvollziehen imstande ist. Es würde sich also jetzt für Sie darum handeln – wenn ich zunächst einmal vom Standpunkt der katholischen Kirche sprechen darf –, abzuwägen, zu versuchen, ob das Gewicht dessen, was gegen den Eid spricht, was auch pastoral und religiös gegen den Eid spricht, groß genug ist, um das Gewicht der Gründe für den Eid aufzuwiegen.

Hier sind wir nun nicht einer Meinung. Nach den Überlegungen, die in entsprechenden zuständigeren Gremien von Kirchenleitungen und von Theologen

- © ZMSBw 2017 -

angestellt wurden, habe ich den Eindruck, dass zunächst einmal das restlose Wegfallen jedes Eides im militärischen Bereich einschließlich der eidlichen Verpflichtung der Berufssoldaten sehr weitgehend und von der Mehrzahl nicht begrüßt würde. Ich glaube auch noch, dass in dem eben genannten Kreise die Mehrzahl dazu neigt, man solle den Eid beibehalten unter gewissen Voraussetzungen: Erstens, dass die Formulierung noch einmal überprüft würde, vor allen Dingen hinsichtlich der Worte »treu zu dienen«, »Vaterland und Freiheit« und »Einsatz meiner Person«, und dass weiter gewisse Sicherungen getroffen würden, dass die Tatbestände, die hier unter Eidespflicht fallen, ganz klar zum Bewusstsein zu bringen sind, und dass auch gewährleistet würde, dass in einer entsprechenden Form eine Einführung in den Eid gegeben wird, bevor er abgelegt wird, und letztlich, dass er in einer Weise abgelegt wird, die der religiösen Würde des Aktes gerecht wird. Wenn das gewährleistet ist, sind sie in der Mehrzahl für die Beibehaltung des Eides, und zwar auch deswegen, weil sie der Meinung sind, dass die Mehrzahl der Leute selbst grundsätzlich noch religiös eingestellt ist. Die Mehrzahl ist dafür, dass eine Formel gewählt wird, die die Eidesformel des gewöhnlichen Soldaten als die allgemeine Regel unterstellt und die das andere zur Ausnahme macht.

Eine Minderheit unter uns ist der Überzeugung, dass die zweite Gruppe von Bedenken entschieden schwerer wiegt als die erste und dass trotz des Bedauerlichen, das der Verzicht auf den Eid wenigstens unter den augenblicklichen Verhältnissen mit sich bringen würde, doch alles in allem der Religion ein größerer Dienst geschehe, wenn hier der Eid geopfert würde.

Ich habe meine persönliche Meinung hier in dem Bericht über die beiden Gruppen von Ansichten vielleicht an der einen oder anderen Stelle etwas in den Akzenten durchschimmern lassen, die ich setzte; aber es kam mir mehr darauf an, hier einmal einen Bericht darüber zu geben, wie die Dinge bei uns stehen. – Ich danke Ihnen.

▶Lebhafter Beifall.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir danken Ihnen, Herr Pater, für Ihre Ausführungen, die, glaube ich, die beste Einführung in die Problematik waren, die wir uns denken konnten, weil sie in einer wohl nicht zu übertreffenden Objektivität die Gründe pro und contra zum Ausdruck brachten. Dass Sie eine persönliche Meinung haben, ist ja selbstverständlich, möchte ich sagen. Es wäre schlimmer, wenn ein Mann in Ihrer Position eine solche Meinung nicht hätte; aber ich habe nicht den Eindruck, dass diese Meinung über Gebühr irgendwie durchgeblickt hat.

Der Redner begrüßt anschließend die inzwischen erschienenen Mitglieder des Rechtsausschusses und stellt an Pater *Hirschmann* folgende Frage: Die Gegner des Fahneneides sind der Meinung, wie Sie sagen, dass man doch allgemein den Diensteid, wenn man ihn für die Beamten vorsieht, auch für die Berufssoldaten vorsehen kann. Was ist von diesem gegnerischen Standpunkt aus zu sagen, wenn es nach meiner Meinung nicht tragbar ist, dass wir zwei Klassen von Offizieren haben, nämlich Berufsoffiziere, die vereidigt und dann doch in einem moralisch stärkerem Sinn verpflichtet sind, und Reserveoffiziere, die nicht vereidigt und demgemäß nicht so stark verpflichtet sind? Denn gerade vom demokratischen

- © ZMSBw 2017 -

Standpunkt aus liegt mir daran, dass es möglichst keine Kluft zwischen aktiven und Reserveoffizieren gibt und dass diese Verpflichtung in gleicher Weise zum Ausdruck kommt. Gelten die Bedenken, die Sie ganz allgemein gegen den Fahneneid der Wehrpflichtigen haben, auch gegen die Vereidigung von Reserveoffizieren, oder könnte man die Berufssoldaten in diesem Fall gleichstellen, ohne dass Bedenken geltend gemacht werden?

Pater **Hirschmann**: Ich glaube, gewisse Gesichtspunkte sind hier etwas anders. Wenn ich z.B. Schwierigkeiten darin sehe, den einfachen Soldaten überhaupt klarzumachen, was ein Eid ist und welche konkreten Verpflichtungen damit bejaht werden, dann sollte man annehmen, dass es leichter sein wird, das einem bestimmten Kreis von Offizieren klarzumachen. Hier komme ich ja doch in einer ganz anderen Weise auch an die Menschen heran. Wenigstens glaube ich, dass das ein Gesichtspunkt ist, an den man denken müsste. Auf der andern Seite: Wenn wir schon überhaupt Unterschiede haben – und das wäre ja auch bei denen der Fall, die den Eid allgemein verlangen – zwischen denjenigen, die religiös verpflichtet sind oder sich religiös verpflichtet glauben, und denjenigen, die es nicht sind, so wäre hier noch einmal ein zusätzlicher Unterschied im Kreis der Offiziere gegeben. Wenn wir also unten Unterschiede hätten, warum sollen wir nicht auch oben Unterschiede haben können?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich möchte meinen, dass es sicher im Offizierkorps stärker empfunden würde, als es wahrscheinlich auf der anderen Ebene empfunden würde. Es könnte doch leicht gerade im Hinblick auf die Verhältnisse im Offizierkorps damals so sein, nachdem sie vielleicht aus früheren Zeiten wissen, dass doch manchmal Spannungen zwischen aktiven und Reserveoffizieren bestanden haben – wenigstens in Friedenzeiten; in Kriegszeiten weniger, da hat sich das völlig ausgeglichen.

Pater **Hirschmann**: Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, und der könnte vielleicht eine etwas andere Rolle spielen: Wie ist es mit der Freiheit, einen religiösen Akt zu setzen?

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich wäre dafür, dass in irgendeiner Weise klargestellt wird – vielleicht sogar im Gesetz –, dass niemand gegen seinen Willen zum Leutnant der Reserve befördert werden kann. Im »Dritten Reich« kam es mitunter vor, dass jemand gegen seinen Willen zum Offizier befördert wurde. Das halte ich nicht für gut. Man soll einen Hund nicht zum Jagen tragen.

Pater **Hirschmann**: Ich denke daran, dass häufig rein gesellschaftliche oder soziale Gesichtspunkte maßgebend sein könnten, warum einer den religiösen Eid schwört, und nicht etwa echte religiöse Gründe.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir wollen das Offizierkorps nicht nach sozialen Gesichtspunkten oder nach sozialen Klassen zusammensetzen, wie es vielleicht im 18. Jahrhundert üblich war.

Pater **Hirschmann**: Ich meinte das Soziale hier in dem ganz bestimmten Sinn.

Abg. **Erler** (SPD): Um in der Gesellschaft zu gelten, schwöre ich den Eid in der religiösen Form. Dann falle ich nicht auf und gliedere mich ein, und in Wirklichkeit meine ich es gar nicht so. Dann wäre dieser Eid tatsächlich ein Nicht-Eid.

- © ZMSBw 2017 -

Pater **Hirschmann**: Nehmen Sie die Sache beim Beamteneid! Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass ein Beamter triftige Gründe für seine Person hat, die religiöse Form des Eides abzulehnen, es aber doch nicht gern sehen würde, dass das bekannt würde. Wenn er damit rechnen wird, dass das unter allen Umständen bekannt wird, dann wird das halt bei der menschlichen Schwäche dazu führen, dass sehr viele den Eid schwören, die ihn sonst nicht geschworen hätten, und dann ist natürlich die religiöse Relevanz eines solchen Aktes eine höchst fragliche Geschichte.

Abg. **Erler** (SPD): Die Frage ging auf ein ähnliches Gebiet. Sie schilderten zum Schluss gewisse Auffassungen. Im Konzentrat: eine Mehrheit für die Beibehaltung des Eides und eine Minderheit gegen den Eid. Bezog sich dieses Mehrheits- und Minderheitsverhältnis nur auf den Eid für Wehrpflichtige oder bezog sich das auf den Eid schlechthin, also auch für Berufssoldaten?

Vors. **Jaeger** (CSU): Sagen wir »Diensteid« für die, die Berufssoldaten sind, und »Fahneneid« für die Allgemeinheit!

Pater **Hirschmann**: Nein, das bezog sich auf die allgemeine Eidespflicht, nicht auf den Diensteid. Beim Diensteid sprechen selbstverständlich die Gesichtspunkte, die ich geltend gemacht habe, bei dieser zweiten Gruppe in einem gewissen Umfang auch mit; aber sie haben nicht ganz genau dasselbe Gewicht, wie sie es für die anderen haben.

Abg. **Erler** (SPD): Die Minderheit wäre also noch kleiner, sofern es sich um den –

Pater **Hirschmann**: Ja, klar.

Abg. **Berendsen** (CDU): In Ihrem Kreise sind doch sicherlich auch Überlegungen angestellt worden, wie denn oder durch welche Worte die von Ihnen beanstandeten Worte in der Formel ersetzt werden könnten. Könnten wir vielleicht darüber – nur ganz als loses Gespräch – einmal ein paar Gedanken hören?

Vors. **Jaeger** (CSU): Da wir die Gesetzgeber sind, sind wir natürlich an solchen Anregungen sehr interessiert. Die Kritik allein ist schon anregend, aber noch anregender sind Vorschläge, die natürlich keine endgültigen Formulierungen sein können.

Pater **Hirschmann**: Sie verstehen andererseits, warum in unseren Kreisen hier eine stärkere Zurückhaltung ist; denn wir haben mehr Interesse daran, dass keine falschen Dinge hineinkommen, als nun selber das Positive zu formulieren. Das ist ja Ihr Anliegen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich wünsche Ihnen, einmal Abgeordneter zu sein. Leider verbietet das Ihr Ordensberuf.

▶ Heiterkeit.

Pater **Hirschmann**: Die Formulierung des Entwurfs, »das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren«, hat ja auch schon gewisse Schwierigkeiten, aber, wie gesagt, erscheint mir das, was damit gemeint ist, verhältnismäßig klar umschrieben: die Treue zur Verfassung, dass niemand in seinem militärischen, in seinem soldatischen Dienst die Verfassung verletzt. Die Frage, die man schon stellen könnte, ist folgende: Soll jede irgendwie geartete Verfassungsverletzung des

- © ZMSBw 2017 -

Soldaten schon eine Eidesverletzung bei ihm sein? Das wäre an sich nach dieser Formulierung streng genommen der Fall. Ich glaube allerdings, der Sinn dieser Formulierung wäre es – und das ließe sich festlegen –, dass im Zusammenhang mit seinem militärischen Dienst obliegende Verpflichtungen im Rahmen der Verfassung zu bleiben haben.

Die zweite Formulierung »treu zu dienen« macht mir, wie ich sagen muss, persönlich die meisten Schwierigkeiten, wenn sie in den Eid selbst hineingenommen wird, wenn nicht hier ganz klare, wenige, eindeutige, gewichtige Tatbestände umschrieben werden können. Denn der treue Dienst des Soldaten umfasst ja die Gesamtheit aller Verpflichtungen des Soldaten, und es kann ja schließlich nicht der Sinn sein, jede derartige Dienstleistung unter Eid zu nehmen.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Ich schwöre, Stubendienst zu machen! – Zuruf von der CDU/CSU: Kaffee zu holen! – Weitere Zurufe und Heiterkeit.

Die Frage ist natürlich: Ließe es sich etwa so machen, dass man durch den Verweis in der Schwurformel auf ein bestimmtes Dokument von ähnlicher Art, wie es etwa das Grundgesetz im ersten Teil ist, eindeutig macht, was damit gemeint ist? Also meinetwegen, wenn in einem Soldatengesetz diese eidlich verpflichtenden Tatbestände aufgestellt werden oder wenn es irgendwie eine Dienstordnung gibt, in deren Rahmen die unter Eid fallenden Verpflichtungen klar hervorgehoben werden. Dann könnte der Hinweis auf ein derartiges Dokument hier Eindeutigkeit schaffen. Dann müsste man sich natürlich darüber unterhalten: Was sind denn hier für Tatbestände bei dem treuen Dienst gemeint? Sicher doch das Stehen zu seinem Dienstverhältnis grundsätzlich, d.h. wenigstens die Fahnenflucht wird doch immer auch eine Verletzung des Fahneneides sein. Die Frage ist: Müssen wir schon darüber hinaus weitere Tatbestände setzen – über Tatbestände der Fahnenflucht hinaus – in einem solchen Fall? Ich muss gestehen: ich kenne das Militärrecht nicht genügend; vielleicht kann mir dort jemand helfen. Ich weiß nicht, ob es Ländergesetzgebungen gibt, wo die Verletzung des Fahneneides selber strafrechtlich fassbar wird, wo man also klare Tatbestände hat.

Vors. **Jaeger** (CSU): In Deutschland spielt das keine Rolle. Die Strafbarkeit ist unabhängig vom Eid.

Abg. **Schneider** (DP): Herr Professor, wenn ich Sie recht verstanden habe, haben Sie gesagt, dass demjenigen, der den Eid ablehne, die Möglichkeit zu einer anderen Art der Verpflichtung gegeben werden müsse.

▶ Pater *Hirschmann*: Ja!

– Wenn das stimmt, habe ich eine Frage: Wie würde eine Beurteilung unter gleichen Tatbeständen bei Soldaten erfolgen, von denen der eine nur eine Verpflichtung eingegangen ist und der andere einen Eid geleistet hat – ich meine, in der Beurteilung vom Sittlichen und Moralischen her – und welche Auswirkungen hätte das Ihrer Ansicht nach auf den, sagen wir einmal, Zusammenhalt der Truppe?

Pater **Hirschmann**: Nach katholischer Auffassung kommt für den, der den echten Eid geleistet hat, zu der Verpflichtung, die er bereits als Soldat hat, eine zusätzliche religiöse Verpflichtung. Diese Verpflichtung betrifft nicht den Inhalt dessen, wozu er verpflichtet ist, sondern den Charakter der Verpflichtungen selbst.

- © ZMSBw 2017 -

Es sind also keine anderen Tatbestände, zu denen er verpflichtet wäre, als sie bei dem anderen vorliegen, der das Gelöbnis oder Versprechen ablegt. Aber sagen wir einmal z.B. die Dinge ganz praktisch im Innerkatholischen: Es hat jemand den Eid nicht geleistet und jemand hat den Eid geleistet. Dann ist das nach katholischer Auffassung zugleich auch eine Sünde, also bedeutsam im religiösen Bereich. Er muss, um überhaupt im kirchlichen Leben nachher weiter zu stehen, diese Sache wieder in Ordnung bringen; denn es ist nach katholischer Auffassung eine schwere Schuld. Er müsste also nach katholischer Auffassung diese Sache beichten. Wenn er beichtet, genügt es nicht, dass er sagt: Ich bin durchgebrannt; sondern er muss auch sagen: Ich habe einen Eid gebrochen; ich habe diesen Eid nicht gehalten. – Für ihn werden die religiösen Dinge in seinem Gewissensbereich und im religiösen Bereich fassbar, aber im äußeren Rechtsbereich, im staatlichen und im Strafrechtsbereich würden sie sicher nicht fassbar werden. Das ist ja gerade einer der Gründe für die Bedenken, die manche haben, dass dann für den katholischen und für den gläubigen, religiösen Menschen eine stärkere Verpflichtung vorliegt als für den, der diese Verpflichtung nicht hat.

Abg. **Erler** (SPD): Also eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit! Der Staat verlangt von dem einen ein stärkeres Maß an Bindung als von dem anderen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das glaube ich ja nun nicht.

Pater **Hirschmann**: Ich glaube, es wäre solange keine echte Ungleichheit, als allen freigestellt ist, die religiöse Eidesleistung zu verweigern.

▶ Abg. *Stingl* (SPD): Auch dem religiösen, gläubigen Menschen?

– Ja sicher. Die Kirche kann zwar unter Umständen ihren Mitgliedern sagen: Ihr müsst den religiösen Eid leisten; aber der Staat kann nicht sagen: Ich verlange von den gläubigen Menschen einen religiösen Eid und die andern sollen sich mit dem andern begnügen. Das kann der Staat nicht machen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich kenne einen Professor der katholischen Theologie, der seinen Eid als bayerischer Staatsbeamter ohne religiöse Formel geschworen hat. Das ist allerdings ein etwas seltsamer Fall und ich weiß nicht, welche Gedankengänge dazu geführt haben. Sicherlich ist von seiner Kirche diese Haltung nicht sehr gewünscht. Da schwört eben dann keiner mehr.

Abg. **Heye** (CDU): Ich darf noch einmal unterstreichen, was der Herr Professor gesagt hat. Ich persönlich bin der Überzeugung, dass der Eid, wie er z.B. seit 1918 nach dem ersten verlorenen Kriege durch die damalige Weimarer Republik eingeführt wurde, den Soldaten einfach überfordert hat. Ich glaube nicht, dass der Wehrpflichtige wie der Beamte auf die Verfassung, das Grundgesetz vereidigt werden kann. Das ist völlig unmöglich und führt zu den Weiterungen, die wir hier schon besprochen haben. Denn wenn ich mich eidlich verpflichte, treu zu dienen, fängt das dabei an, dass ich meine Stube sauber halte. Meiner Meinung nach kann man den Soldaten, den normalen einfachen Menschen, der auch nicht studiert hat und nicht weiß, was los ist, nur auf ganz einfache Dinge verpflichten, wie man es früher einmal im preußischen Heer getan hat[5]. Das heißt, ich kann ihn verpflich-

[5] Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand die Eidesformel für Soldaten im preußischen Heer in erster Linie aus der Bestätigung der Kriegsartikel und war damit die Bestätigung der militärischen

- © ZMSBw 2017 -

ten, seinen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und die Truppe nicht zu verlassen. Das sind Begriffe, die vorstellbar sind und die er vor Augen hat. Ich kann ihn aber nicht verpflichten, auf 120 Paragrafen der Verfassung diesen Eid zu leisten. Das kann der Beamte und darin liegt der Unterschied zwischen Beamten und Soldaten.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen und darf es in Erinnerung rufen: Wir haben schon einmal eine Besprechung gehabt – wo auch der Herr Professor zugegen war –, wo wir uns auch über diese Fragen unterhalten haben. Ich weise darauf hin, dass auch in der früheren kaiserlichen Wehrmacht und auch in der preußischen Wehrmacht die Nichtleistung des Eides nicht strafbar war und die Verpflichtungen, die Militärgesetze zu achten, nicht vom Eide abhingen. Das ist eine Formulierung, die erst nach 1918 aufgekommen ist und erst unter *Hitler* mit Strafen bedroht war. Ähnlich wie es ja auch heute der Fall ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wieso? Wir haben keinen Fahneneid.

Abg. **Heye** (CDU): Ich meine, wie es jetzt in dem Entwurf eines Soldatengesetzes drinsteht[6]. Diese Formulierung ist da auch gefunden, allerdings hier für die Berufssoldaten. Ich möchte doch von mir aus sagen: die damalige Reichswehr hat einen neuen Begriff formuliert. Sie hat die Formel des religiösen Charakters entkleidet und hat den Begriff gefunden: »Ich schwöre Treue der Reichsverfassung.« Das war bei Berufssoldaten vielleicht noch anhängig, obwohl ich bezweifle, dass sehr viele die Verfassung kannten und wussten, wofür sie den Eid geleistet haben. Aber dass man heute den normalen Soldaten verpflichtet, das Grundgesetz zu wahren, führt den Menschen dazu, dass er, ich möchte sagen, beinahe unwissentlich eine Verpflichtung auferlegt erhält, die er gar nicht halten kann. Denn trotz allem Unterricht auf politischem Gebiet, der ja bei der neuen Wehrmacht reichlich genossen werden wird, bin ich überzeugt, dass auch nach halbjährigem Unterricht noch nicht 80 % der Leute wissen, was im Grundgesetz drinsteht, und ich kann die Leute nicht vereidigen.

Ich persönlich bin deshalb der Auffassung, man sollte vielleicht für Berufssoldaten eine Form finden, aber nicht diese Form dazu ausnutzen, dass man sagen kann: Erst aus dem Eid entspringt die Verpflichtung, die Gesetze zu wahren. Die Verpflichtung entspringt aus einem anderen Grunde. Der Eid ist eine persönliche Verpflichtung des einzelnen Soldaten, der sich dieser Verpflichtung auch bewusst ist. Das kann ich bei dem Berufssoldaten, der freiwillig eingetreten ist, voraussetzen. Ich kann es meiner Ansicht nach nicht bei dem einfachen Mann. Ich möchte davor warnen – um den Eid als das zu erhalten, was er sein soll –, ihn zumindest zunächst dort einzuführen, wo wir gar nicht wissen, ob die Menschen, die diesen Eid leisten, sich der Bedeutung des Eides bewusst sind. Wir wissen doch ganz genau: Der 18- oder 20-Jährige leistet einen Eid. Er macht sich keine großen Gedanken darüber – trotz allem, was ihm vorher gesagt wird –, was er eigentlich damit sagt. Ich glaube, es ist eine Herabsetzung oder, sagen wir einmal, Unterschät-

---

Pflichten vor Gott. Nach Verlesung der Kriegsartikel schworen die Soldaten dem König sowie seinen Offizieren und den Vorgesetzten gegenüber Respekt und Gehorsam zu leisten, die Pflichten nach den Artikeln auszuführen und eine vorbildliche Lebensweise an den Tag zu legen. Bekräftigt wurde dieser Schwur durch den Bezug auf Gott. Vgl. Lange, Der Fahneneid, S. 416.

6 Zum Wortlaut vgl. Protokoll der 68. Sitzung vom 19.1.1956, S. 1025, Anm. 28.

- © ZMSBw 2017 -

zung des Wertes des Eides, wenn wir ihn so allgemein als einen politischen Eid, als eine Verpflichtung oder als eine Verantwortungs- und Treuepflicht gegenüber dem Staat dazu ausnutzen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, das war keine Frage, sondern eine Darlegung.

Abg. **Gerns** (CDU): Herr Professor, in der der Vereidigung und Verpflichtung vor 1914 vorhergehenden Belehrung waren, wie es Admiral *Heye* schon angedeutet hat, die Ausführungen etwa in der Gestalt enthalten, wie Sie es, glaube ich, wünschten. Es wurden Beispiele angeführt und darunter waren u.a. die damals mit »Kriegsartikel« bezeichneten Formulierungen, wo z.B. bezüglich des Gehorsams, der persönlichen Verpflichtung usw. einiges gesagt wurde. Es wäre interessant, wenn Sie sich einmal diese Artikel vorlegen lassen könnten – sie werden ja irgendwie zu erreichen sein –, um zu sehen, ob die Tatbestände, von denen Sie vorhin sprachen, genügen würden – bevor wir dies endgültig formulieren –, um dann nachher zu einer allgemeinen, doch feierlichen Verpflichtung für die gesamte Truppe zu kommen. – Es würde nach meiner Überzeugung ein sehr schlechtes Bild sein, wenn innerhalb der Truppe und innerhalb des Offizierkorps, wie Sie es andeuteten, verschiedene Auffassungen über Eid, Fahneneid usw. vorhanden wären. – Wäre dies nicht möglich und nicht besser bei dieser Entwicklung – gerade, weil es ja vor 1914 auch nach dieser Richtung hin Überlegungen gegeben hat, die, glaube ich, Ihren Absichten und Anliegen, wie Sie es darlegten, am nächsten kommen?

Pater **Hirschmann**: Sicher ist *ein* Tatbestand, der Tatbestand der Fahnenflucht. Die Frage wäre: Wie kann dieser Tatbestand positiv zum Ausdruck gebracht werden? Eine Formulierung ist vorgeschlagen worden, die negativ ist, aber klar positiv klingt, deren Sinn positiv ist, nämlich: die Truppe nicht zu verlassen. Das ist ein im Grunde eindeutiger Tatbestand. Ich weiß nicht, ob nicht [dazu][7] auch die Bereitschaft zum Gehorsam im äußersten Fall gehören würde.

▶Abg. *Gerns* (CDU): Das steht auch drin!

– Ja, nicht wahr, aber das ist schon eine Frage, die sehr genau spezifiziert werden müsste. Gehorsam worin, und vor allen Dingen auch wem gegenüber?

▶Abg. *Gerns* (CDU): Und wann?

– Ja, denn wie gesagt: selbst mir kann im Orden bei aller Betonung des Gehorsams unter den Jesuiten noch längst nicht jeder Obere unter Gelübde etwas befehlen. Das sind ganz bestimmte, ganz wichtige Tatbestände. Mir ist in meinem ganzen Ordensleben – ich bin jetzt 20 Jahre drin – niemals mit Berufung auf das Gelübde etwas befohlen worden. Es wird also äußerst selten von dieser Verpflichtung Gebrauch gemacht.

Abg. **Hoogen** (CDU): Der Einwurf des Herrn Kollegen *Erler*, dass in dem eben erwähnten Fall unter Umständen der Grundsatz der Gleichheit verletzt sei, hat in mir noch folgende Bedenken gegen die Vereidigung der wehrpflichtigen Soldaten auf das Grundgesetz, auf die Verfassung hervorgerufen: Solange nicht diejenigen, die in erster Linie zur Praktizierung der Verfassung in der Gesetzgebung berufen sind, nämlich die Abgeordneten der Parlamente, eidlich versprechen,

7 Im Protokoll unleserlich.

- © ZMSBw 2017 -

die Verfassung zu achten, glaube ich nicht, dass wir von denjenigen, die wir verpflichten Soldat zu sein, verlangen können, sich stärker auf die Verfassung zu verpflichten, als die Abgeordneten selbst darauf verpflichtet sind.

▶Zuruf: Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt!

Vors. **Jaeger** (CSU): Dagegen könnte man immerhin sagen, dass die Abgeordneten die Verfassung ändern können und die Soldaten nicht.

▶Abg. *Erler* (SPD): Gelegentlich haben auch die Soldaten die Verfassung geändert! – Heiterkeit und Zurufe. – Abg. *Stingl* (SPD): Wenn wir Gesetze unter Eid beschließen und der Bundesverfassungsgerichtshof erklärt sie für verfassungswidrig, müssen wir dann beichten gehen?

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich glaube, es würde unsere Diskussion fördern, wenn wir uns Folgendes überlegten: Der Berufssoldat wird wahrscheinlich seinen Eid ablegen können. Das wird sich sicherlich in der Truppe immer machen lassen, als Einzelverpflichtung. Der Berufssoldat muss sich mit Aushändigung seines Patents verpflichten, damit dem Staat gegenüber eine ganz enge Bindung einzugehen. Hier werden also keine Schwierigkeiten auftreten, wenn jemand sagt »bei Gott« oder diese Formel weglässt. Dagegen ist die Verpflichtung – ob wir es Eid nennen oder feierliche Verpflichtung oder wie auch immer – der Truppe, der neu eingezogenen Rekruten ein staatspolitischer Akt erster Ordnung, der auf dem Kasernenhof – oder wie Sie es sonst nehmen wollen – gemeinsam und geschlossen durchgeführt werden sollte, weil er den jungen Leuten erstmalig das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit in einem Truppenverband gibt und damit also das Verlassen dieses Truppenverbandes als etwas ganz besonders Schimpfliches hinstellt. Das ist dem Rekruten leicht klarzumachen; er steht ja in diesem Truppenverband. Das wird in feierlicher Form zu geschehen haben. Darüber brauchen wir uns jetzt nicht zu unterhalten. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass diese Verpflichtung der eingezogenen Soldaten, der Wehrpflichtigen und der Berufssoldaten, etwas völlig Verschiedenes ist.

Pater **Hirschmann**: Vielleicht kann man dazu auch aus der Geschichte des Eides und vor allen Dingen des soldatischen Eides geltend machen, dass, solange wir keine allgemeine Wehrpflicht haben, das soldatische Verhältnis ja doch irgendwie auf einer Verpflichtung, die jemand freiwillig übernimmt, beruht. Dass er dann die freiwillig übernommene Verpflichtung eidlich bekräftigt, ist ein im Grunde einleuchtender Tatbestand und ein sinnvolleres Geschehen, und das spricht ja auch in etwa noch heute bei den Berufssoldaten mit. Es ist eine freie Entscheidung, die der Berufssoldat selbst trifft, und im Eid bekräftigt er die zusätzliche Verpflichtung, die er frei übernommen hat.

Wenn wir dagegen die Geschichte des Eides bei der allgemeinen Wehrpflicht berücksichtigen, muss gesagt werden, dass ja der Sinn des Eides ein bisschen verlagert worden ist. Der Eid bekam hier hauptsächlich ein gewisses Gewicht bei politischen Ordnungen, die noch nicht hinreichend im Bewusstsein des Volkes verankert waren, und war ein zusätzlicher Beitrag, alle jetzt eben hier in dieser Ordnung zu verwurzeln, gleichgültig, ob es sich um eine ganz bestimmte Regierungsform handelte – also etwa den Eid auf die demokratische Verfassung – oder

- © ZMSBw 2017 -

ob es sich um eine ganz bestimmte Person handelte. Das letzte ist doch zweifellos bei *Hitler* der Fall gewesen. Dadurch, dass man alle auf ihn verpflichtete, sollte doch ein qualifiziertes Ja zu seiner Person erreicht werden[8].

Deswegen, glaube ich, müssten wir uns schon fragen: Liegen diese beiden Gründe hier eigentlich vor? Auf eine Person zu verpflichten, hat ja wohl niemand in diesem Eid vor. Sollen wir die Autorität, die unser junges Staatsleben hat, in dieser Form durch einen Eid zusätzlich stärken? Versprechen wir uns etwas davon? Ich habe ja vorhin Gesichtspunkte angeführt, die in diese Richtung hineinweisen, aber auch gewisse Gesichtspunkte, die gerade bei diesem Punkt dagegensprechen. Es handelte sich darum, diese Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Ich glaube, dass man das unter Umständen als Politiker und als Soldat – ich meine jetzt, als früherer Soldat – in seiner Tragweite unvergleichlich leichter abschätzen kann als wir armen Moraltheologen. Es sind doch eminent politische Fragen, Fragen der militärischen Psychologie und Disziplin.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Bisher sagten wir immer: Wir armen Sünder! – Heiterkeit.

Abg. **Josten** (CDU): Ich habe noch kurz etwas anzuführen. Herr Pater *Hirschmann* sagte zu Anfang, dass die Stellung der katholischen Gläubigen zu diesem Thema nicht einheitlich sei und dass man hier gerade zwischen der älteren und der jüngeren Generation unterscheiden müsse. Ich kann Ihnen aufgrund meiner Erfahrungen aus der Diskussion im Bund der katholischen Jugend sagen, dass man dort, also bei der jüngeren Generation, mehr für eine Verpflichtung ist, weil man diese als eine bessere Lösung ansieht. Man will den Wert des Eides nicht herabsetzen und weist auf den Missbrauch des Eides während des »Dritten Reiches« hin[9]. Höchstens bei den Berufssoldaten hält man es für möglich, sie wie die Berufsbeamten zu behandeln. Es wurde dort darauf hingewiesen, dass es sich bei der Truppe oft gezeigt habe, dass es nicht der Eid gewesen ist, der den Einzelnen ohne Rücksicht darauf, welche Weltanschauung er hatte, zu einer Treue veranlasst habe, sondern dass es oft eine gewisse charakterliche Veranlagung gewesen sei, die die Soldaten veranlasst habe, bei ihrer Truppe oder bei ihrer Einheit zu bleiben oder sich auch einer gewissen Untreue schuldig zu machen. Bei der jüngeren Generation im Rahmen der katholischen Kirche – und auch, wie wir wissen, bei der evan-

---

8 Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20.8.1934: »Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.« RGBl. 1934, T. I, S. 785; Lange, Fahneneid, S. 117 f.

9 In der sogenannten Altenberger Stellungnahme des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) vom November 1953 zur inneren Struktur der Streitkräfte wurde die Eid-Problematik nicht thematisiert, ebenso wenig in der »Wacht«, der Verbandszeitschrift des BDKJ. Vgl. Doering-Manteuffel, Katholizismus und Wiederbewaffnung, S. 216. – Die evangelische Jugend hingegen äußerte in einem offenen Brief an *Blank* ihren Unmut über die geplante Wiedereinführung eines Fahneneids trotz »den Erfahrungen des Dritten Reiches«. Vgl. Eberhard Stammler, Sehr verehrter Herr Minister. An den Bundesverteidigungsminister Theodor Blank. In: Junge Stimme vom 25.6.1955, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

gelischen Jugend – strebt man also eine Lösung an, die normalerweise die Verpflichtung und höchstens bei den Berufssoldaten eine den Berufsbeamten entsprechende Regelung vorsieht.

Pater **Hirschmann**: Darf ich jetzt vielleicht einmal die Soldaten von meiner Seite her fragen: Wie beurteilen Sie denn tatsächlich die Kraft dieses Eides auf den Soldaten im äußersten Fall? Ist die Zahl derer groß gewesen, die im äußersten Fall aus der Eidlichkeit ihres Versprechens heraus eine zusätzliche Kraft hatten, die Situation zu meistern, oder ist es im Grunde bei 90 und mehr Prozent so gewesen, wie mir andere sagen, dass die Soldaten erklärten: Ich kann mir gar nicht vorstellen, dass ich jetzt etwas anderes machen könnte. – Dabei weist dann dieser letzte Gesichtspunkt in ganz andere Richtung als in religiöse.

Abg. **Schneider** (DP): Das ist, glaube ich, richtig. Das kann man meines Erachtens mit einem Satz beantworten. Zumindest in der verflossenen Aera stand der Betreffende in einem solchen Fall mehr oder minder unter dem Zwang des Staates, d.h. unter der Angst vor Strafe und Ähnlichem.

Abg. **Erler** (SPD): Nicht nur! In einer Auseinandersetzung, wo es um Tod und Leben ging, sind sehr viele tapfer gewesen, nicht weil sie durch den Eid gebunden waren, sondern weil es eine Selbstverständlichkeit ist, dass man für sein Land ficht und Heimat und alles, was damit zusammenhängt, verteidigt. Das ist der Selbsterhaltungstrieb.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, dass ganz besonders im Kampf im Osten der Selbsterhaltungstrieb und die Überlegung, dass es selbstverständlich ist, dass man seine Freunde nicht alleinlassen darf, eine Rolle gespielt haben; natürlich bei manchen auch der Eid. Vielleicht könnte einmal das Bundesverteidigungsministerium, das ja schließlich den Eid entgegen seinen früheren Vorstellungen nunmehr in das Gesetz hineingebracht hat, zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen, oder eventuell auch – damit es nicht zu freundlich lächelnd daneben sitzt –

▶ Heiterkeit.

das Bundesministerium der Justiz oder ein anderes Ministerium. Möchten Sie zu dem ganzen Problem etwas sagen, was die Diskussion bereichern könnte oder Ihnen selbst eine Klarstellung geben könnte?

Ministerialdirektor **Barth** (BMVg): Ich glaube, das sollte man, wenn überhaupt, erst nach Anhörung der verschiedenen Sachverständigen tun. Im Übrigen möchte ich sagen, Herr Präsident, die Stellungnahme des Verteidigungsministeriums ist ja bekannt. Ich fürchte, dass ich nicht über die Eloquenz des verehrten Professor *Hirschmann* verfüge, um meine persönliche Meinung zu sagen, die von derjenigen, die ich verpflichtet bin, hier kundzutun, abweicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Also Sie haben auch schon einige Qualitäten auf dem Wege zum Professor der Moraltheologie.

▶ Heiterkeit.

Wenn aber seitens der Bundesregierung nicht Stellung genommen werden will, – der Bundesrat, der auch eine gesetzgebende Körperschaft ist, wird Herrn Pater *Hirschmann* nicht einladen können – wenn einer der Vertreter der Länder noch eine

- © ZMSBw 2017 -

Bemerkung machen möchte oder eine Frage an Herrn Professor *Hirschmann* hat, würde ich ihm gern das Wort geben.

Ministerialrat **Barzel** (Nordrhein-Westfalen): Wir haben keine Frage. Die Auffassung des Bundesrates ist Ihnen bekannt. Der Bundesrat hat mit Mehrheit beschlossen, den Eid zu streichen.

Abg. **Heye** (CDU): Aufgrund persönlicher Erfahrung möchte ich betonen – vielleicht ist das etwas ketzerisch –, dass der Prozentsatz der Menschen, die in einer Lage, wo es um Leben und Tod geht, nur aufgrund des Eides tapfer sind oder sich einsetzen, verhältnismäßig gering ist. Die Leute, die sich einsetzen, tun es auch, wenn sie keinen Eid geleistet haben; denn diese Leute brauchen keinen Eid zu leisten; sie haben das ethische oder religiöse oder moralische Bewusstsein in sich; sie setzen sich auch ohne Eid ein. Ich glaube nach wie vor, dass der Eid bestimmt nicht das geeignete Mittel ist, die Leute an den Staat zu binden, wenn diese nicht bereits die Verpflichtung zu einer Gemeinschaft oder zum Staat in sich tragen. Das war doch auch der Irrtum *Hitlers*, wenn er glaubte, die Leute durch den Eid an den Staat oder an sich zu binden. Ich glaube also, dass die meisten Menschen aus sich heraus ihre Pflicht erfüllen, ob mit oder ohne Eid. Ich habe sogar das Gefühl – die meisten von uns sind ja mal draußen gewesen –, dass die Menschen, auch wenn sie mit tiefer Inbrunst und großer Feierlichkeit bei ihrem Eintritt in die Wehrmacht einen Eid geleistet haben und sich dabei vorgestellt haben, was sie alles tun würden, wenn der Moment gekommen ist, so, wie sie von Natur aus sind, nämlich timid oder zögernd oder ängstlich oder feige, auch durch den Eid nicht gebunden sind, nun über ihre Natur hinaus Leistungen zu vollbringen, die sie nicht sowieso geleistet hätten.

Pater **Hirschmann**: Ich würde auch glauben, dass der Eid allein es [nicht] macht. Aber ich glaube, dass der Eid doch durch das, was er religiös in dem Menschen selber weckt und auch bleibend nährt, in diesem Menschen eine Disposition schafft, die im Ernstfall mitwirkt, und bei dem Vielen, was unreflektierbar im Ernstfall die Entscheidung beeinflusst, kann das hier mitentscheidend sein.

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vorsitzender*, nur eine Mitteilung und einen Vorschlag. Eine Mitteilung – wir kommen ja auf die ganze Diskussion noch zurück – nur zur Klärung meiner eigenen Position in dieser Frage: wenn ich es noch einmal mit dem Beamteneid zu tun hätte, würde ich ihn nicht wieder einführen. Wir haben uns damals wahrscheinlich die Tragweite der Analogie zur bewaffneten Macht nicht richtig überlegt, als wir den Beamteneid einfach gewissermaßen als altherkommend übernommen haben. Das ist das eine, was ich ganz offen sagen möchte. Wir wären um viele Probleme herum, wenn wir den Eid bei den Beamten nicht wieder eingeführt hätten. Das würde uns in manchem die Sache erleichtern.

Als Zweites ein Vorschlag und ich bitte, diesen doch ernst zu nehmen, auch wenn er wie eine der üblichen humoristischen Gemeinheiten der Opposition klingt. Ich möchte allen Ernstes vorschlagen, dass wir bei der Diskussion, die wir nach Anhörung der verschiedenen Standpunkte haben werden – vermutlich gemeinsam mit dem Rechtsausschuss –, als Vertreter der Auffassung der Bundesregierung hier dann jemand haben, der von der Notwendigkeit des Eides auch innerlich überzeugt ist, einfach weil die Sache zu ernst ist, als dass wir uns damit

- © ZMSBw 2017 -

begnügen können, dass hier nun mit einem hohen Maß an Loyalität ein Kabinettsbeschluss vertreten wird, den der Beamte natürlich hier vertritt; aber all die Motive, die das Kabinett bewogen haben, diesen Beschluss zu fassen, können uns nur in ihrer vollen Tragweite von jemand vorgetragen werden, der innerlich davon überzeugt ist, der den Eid auch für eine Notwendigkeit hält. Dies einfach um der Ehrlichkeit der Auseinandersetzung mit den Motiven der Bundesregierung willen. Das richtet sich beileibe nicht gegen Sie, Herr Dr. *Barth*. Ich bin innerlich ja ihrer Meinung. Aber ich meine, wir sollten doch dann Wert darauf legen, dass die Bundesregierung sich in dieser Sitzung entsprechend vertreten lässt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann wird sich die Bundesregierung also offenbar durch ein anderes Ressort als das Verteidigungsministerium vertreten lassen.

Pater **Hirschmann**: Eine Frage: Liegen nicht doch die stärkeren Schwierigkeiten sowohl bezüglich des Eides hier wie auch unter Umständen noch bezüglich des Eides der Berufssoldaten im Grunde gar nicht im Problem des Eides, sondern im Problem des Gehorsams? Wo eigentlich die Grenzen des Gehorsams sind, das ist ja ein viel weiter reichender Problemkreis. Die stärksten Schwierigkeiten, die wir doch gegen Ende der nationalsozialistischen Zeit im Krieg gehabt haben, auch dann nachher in Gestalt der Frage: Bin ich das hier meinem Eid schuldig oder nicht mehr schuldig?, waren im Grunde Gehorsamsprobleme. Wo sind die Grenzen der Gehorsamspflicht und wo beginnt unter Umständen das Widerstandsrecht? Das sind ja viel fundamentalere Fragen.

Abg. **von Buchka** (CDU): Es ist hier mit Recht ein gewisser Zweifel laut geworden, ob es richtig sei, die einen Soldaten, die Berufssoldaten, zu vereidigen, die anderen, die Wehrpflichtigen, nicht. Ich wiederhole: Man kann dabei zweifellos Bedenken haben, insbesondere, wenn man sich vor Augen hält, dass ein Teil der Offiziere, die Berufsoffiziere, vereidigt werden, die Reserveoffiziere dagegen nicht. Nun glaube ich zu wissen – ich bitte, mich eventuell zu berichtigen –, dass im Ausland zum Teil auch ein solcher Unterschied besteht, dass z.B. in Großbritannien nur die Berufsoffiziere vereidigt werden und dass das in den Niederlanden ebenso ist. Meine Frage, Herr Professor, geht nun dahin, ob Ihnen etwa bekannt ist, dass sich aus dieser Differenzierung im Ausland vor allem in religiöser Hinsicht für den gläubigen Menschen irgendwelche Schwierigkeiten ergeben.

Pater **Hirschmann**: Nein. Ich habe jedenfalls Leute in meinem Umkreis danach gefragt. Diese Schwierigkeit, wie wir sie hier jetzt haben, ist doch eine typisch deutsche Angelegenheit. Ist es nicht auch im französischen Militärrecht so?

Abg. **Heye** (CDU): Nein, die haben überhaupt keinen Eid, und in England gibt es den Eid nur für die »regular soldiers« und nicht für die Nationalarmee. In der Schweiz gibt es den Eid nur bei Mobilmachung, normalerweise auch nicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wäre eine zusätzliche Frage: Wie stellt sich die Frage des Fahneneides, wenn man ihn erst im Ernstfall einführte? Das wäre wohl praktisch sehr schwierig.

Pater **Hirschmann**: Im Zusammenhang mit den Kriegsartikeln.

Vors. **Jaeger** (CSU): Da wäre die Sache an sich leichter.

Pater **Hirschmann**: Da denken die Leute auch an die Todesstrafe und an solche Dinge.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Probst** (CSU): Ich habe die Diskussion nicht ganz mithören können. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich etwas wiederholen sollte. Wir wollen doch in Zukunft den Befehl sowohl für den Befehlgebenden wie für den Befehlempfangenen an das Sittengesetz binden. Hier ist also doch eine Art letzter Gewissensentscheidung gegeben. Ich möchte sagen, es erinnert mich manchmal an die Stellung des Abgeordneten, der nur seinem Gewissen unterworfen ist. Ist nicht in dem Zusammenhang die Eidesformel doch von besonderer Bedeutung? Erinnert sie an diese letzte Gewissensverpflichtung und bedeutet sie nicht in diesen Zusammenhang doch eben ein religiöses Moment, das dann wirksam werden kann und auch muss?

Pater **Hirschmann**: Ich habe es bei den positiven Gesichtspunkten geltend gemacht. Ich sagte, es ist einmal die psychologische Seite des Eides. Er hat einfach, da das Religiöse Tiefenwirkungen hat, die das vom Religiösen zunächst einmal irgendwie abgehobene Sittliche nicht einmal hat, unter Umständen eine Wirksamkeit in den Entscheidungsbereich eines Menschen im Ernstfall. Zweitens wird dieser Zusammenhang dessen, was vom Soldaten gefordert wird – das ist ja eine sittliche Verpflichtung –, in seinem sittlichen Gehalt unterstrichen, wenn das Ganze mit dem Eid in Verbindung gebracht wird. Sonst ist ja die Gefahr tatsächlich zu groß, dass es hier bloß aus Angst vor den Strafen seine Pflichten erfüllt und dann doch nicht zu einem vollen Soldatentum kommt. Drittens ist es der uns als Kirchen ja anliegende Fragenkreis: Wie können wir eigentlich die religiösen Kräfte, die noch in unseren Menschen sind, auch für diese Bereiche fruchtbar machen? Es handelt sich ja dann nicht um den Missbrauch des Religiösen für ein politisches Ziel, sondern um die Unterstützung der politischen Entscheidung. Das ist doch schließlich die Verteidigung auch vom Religiösen her.

Aber was die Formel angeht, so erscheint mir in diesem Zusammenhang noch einmal ein Gesichtspunkt wichtig zu sein. Er ist auch in unserer Diskussion im kirchlichen Bereich berührt worden. Bei den zu schützenden Werten werden außer der Verfassung, Vaterland und Freiheit genannt. Mit Absicht wird davon abgesehen, hier rechtliche Bestimmungen zu nehmen; vielmehr sollen Werte geltend gemacht werden, um deren Verteidigung es geht. Eine grundsätzliche Überlegung die wir haben, ist die: der Gegenstand einer Verteidigungspflicht wird ein Wert erst dann, wenn er gleichzeitig auch einen Rechtswert darstellt, der unter Umständen mit Einsatz von Zwang zu schützen ist. Denn der Zwang, der eben gerade in der Wehrmacht geltend gemacht wird, bei der Verteidigung hängt ja innerlich zusammen mit dem Wesen des Rechts und nicht bereits mit der Natur eines bestimmten Wertes. Das heißt, wenn ich irgendetwas anführe, wofür ich mich als Soldat einsetze, dann ist das die Rechtsordnung und irgendwie müsste das Ja zum Recht stärker zum Ausdruck kommen als das Ja zu irgendwelchen Werten. Die Frage wäre z.B., ob, wenn hier derartige Werte genannt werden – Vaterland und Freiheit –, nicht wenigstens die Gerechtigkeit genannt werden müsste. Aber dann ist man natürlich unter Umständen in noch schwierigeren Fragen. Was ist das Gerechte? Muss man da nicht abstellen auf eine bestimmte Rechtsordnung? Da sind wir wieder bei unseren Fragen. Es müsste dann ein rechtlich klar umschriebener Kanon von Inhalten sein.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Feller** (GB/BHE): Herr Kollege *Erler* hat vorhin den Zusammenhang zwischen dem Beamteneid und dem Soldateneid hergestellt. Wenn man schon gegen den Beamteneid gewisse Bedenken haben kann, dann muss man sie meines Erachtens erst recht gegenüber dem Soldateneid haben. Alle Eide, vor allen Dingen die Versprechenseide, werden zunächst einmal rebus sic stantibus[10] geschworen. Es gehen ja Veränderungen, Strukturwandlungen in Staat, Gesellschaft usw. vor, die unter Umständen den Beamten vor die Schwierigkeit eines Konfliktes mit seinem geschworenen Eid stellen. Der Beamte ist in einer einfachen Situation. Er quittiert den Dienst, sucht sich einen anderen Beruf.

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Das ist nicht gerade häufig!

– Das ist nicht häufig, aber er hat in jedem Falle diese Freiheit der Entscheidung und ist damit aus seiner eidlichen Verpflichtung heraus. Für den Soldaten ist die Situation sehr viel schwieriger, auch für den Berufssoldaten. Es gibt nicht nur objektive Wandlungen, sondern auch subjektive Wandlungen, die in dem vorgehen, der den Eid geschworen hat, und die ihn eines Tages vor Konfliktsituationen stellen können. Der Berufssoldat ist aber in einer ganz besonderen Schwierigkeit, weil für ihn der Konflikt dadurch erschwert wird, dass er durch sein Ausscheiden unter Umständen – im Sinne voller Verantwortlichkeit – die Verteidigungskraft des Staates schwächt, dass er also vor der Frage steht: Kann ich, obwohl ich mit meinem Gewissen, mit meiner eidlichen Verpflichtung nicht mehr fertig werde, mich auf der anderen Seite meiner inneren Verpflichtung, die ich der Verteidigungskraft des Staates gegenüber habe, entziehen? Wie soll er diesen Konflikt entscheiden?

Noch ein Gesichtspunkt dazu. Ich will das einmal an meinem konkreten Beispiel erörtern. Der Soldat hat auf das Grundgesetz geschworen. Das Grundgesetz kann geändert werden. Im Allgemeinen werden diese Änderungen nicht so sein, dass damit der Eid hinfällig würde. Aber bitte, das ist eine Frage. Nehmen wir einen konkreten und sehr weitgehenden extremen Fall. Wir haben in unserem Grundgesetz den Grundsatz der Ächtung des Angriffskrieges. Der Soldat schwört unter der Voraussetzung, dass der Angriffskrieg nicht infrage kommt, dass er geächtet wird. Es ist doch denkbar, dass wir eines Tages eine verfassungsändernde Mehrheit haben, die diese Bestimmung auflöst; das ist zumindest theoretisch denkbar. Was wird mit dem Soldateneid? Was tut der Soldat, der allein unter dieser Voraussetzung seinen Eid geschworen hat und der in der Situation steht, zu sagen: »Ich kann ihn nicht halten, auch der Verfassung gegenüber«?

Pater **Hirschmann**: Für den Katholiken wäre es verhältnismäßig einfach, zu antworten, für den Staatsbürger als solchen ist es nicht ohne Weiteres einfach. Denn ich glaube, wir müssten katholischerseits sagen, dass der Angriffskrieg schlechterdings und unter allen Umständen sittlich unerlaubt ist. Es kann also niemals jemand unter Eid dazu verpflichtet werden. Würde diese Situation sich im rechtlichen Bereich ändern, dann könnte das höchstens eine positivrechtliche Änderung sein, die wir sittlich nicht mitzuvollziehen imstande wären. Dann wären wir genauso wenig verpflichtet, als wenn etwa unter Berufung auf die militärische Ge-

[10] »Wenn die Dinge unter solchen Verhältnissen in solcher Lage bleiben.« Der Grundsatz findet auf der Ebene des Zivil-, Völker-, Staats- und Verwaltungsrechts Anwendung.

- © ZMSBw 2017 -

horsamspflicht, die ja sicher irgendwie dazukommen kann, hier beim Soldateneid etwas von mir gefordert würde, was sittlich untragbar ist. Aber die Dinge können ja höchst praktisch werden. Wir haben ja eine ganze Reihe von Tatbeständen, die im Bereich der katholischen Religion und der evangelischen Glaubensüberzeugung als unsittlich dastehen, die aber dann unter Umständen einmal Gegenstand eines militärischen Befehls werden können. Beispiel: Der jetzige Apostolische Nuntius hat in einer Rede, die er 1946 oder 1947 gehalten hat, ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass der Abwurf der Atombombe über Hiroshima genauso ein Kriegsverbrechen war wie die schlimmsten Dinge, die seinerzeit in Nürnberg zur Verhandlung standen. Als Amerikaner in Amerika, als Bischof hat er das glatt gesagt und in irgendeinem Hirtenbrief, glaube ich, sogar geschrieben[11]. Der Mann, der verpflichtet wurde, diese Bombe abzuwerfen, wäre also nach dieser Auffassung verpflichtet gewesen, den Gehorsam zu verweigern. Diese Dinge werden doch in einem kommenden Krieg, wenn wir die Reichweite des Eides nicht klar abgrenzen, massenhaft praktisch, wenn es uns gelingt, das im Volk durchzusetzen, was wir ja weitgehend noch nicht erreicht haben, nämlich ein Bewusstsein dafür, dass sehr viele militärische Maßnahmen, die noch im letzten Krieg von beiden Seiten als sittlich tragbar betrachtet wurden, wenigstens, wenn der andere damit angefangen hatte, immer und unter allen Umständen unsittlich sind, infolgedessen niemals möglicher Gegenstand einer eidlichen Verpflichtung sein können.

Nach der Auffassung, die der Papst während des Krieges mehrfach vorgetragen hat, ist der reine Terrorangriff, der durch den Schock, den die Tötung von soundso viel Menschen und die Verwüstung beim Gegner auslöst, wirkt und aus diesen Gründen unternommen wird, eine in sich unsittliche Sache[12]. Was ist mit demjenigen Soldaten, der sich hier weigert, zu gehorchen, wenn ihm die Durchführung eines derartigen Angriffes auferlegt wird? Die Erschießung von Geiseln und Ähnlichen ist in der Mehrzahl der Fälle sicher eine objektive und unter allen Umständen unsittliche Maßnahme. Aber sie ist auch oft ausgeführt worden. Wenn wir einmal die Gesamtheit der sittlichen Normen, die katholischer- und evangelischerseits die Kriegsmoral bestimmen, zum Bewusstsein der Soldaten bringen, dann bekommen wir hier sehr viel Schwierigkeiten. Die meisten, die es machten, haben das gar nicht gewusst.

---

11 *Aloysius Muench*, US-Bischof von Fargo, 1946 »Apostolischer Visitator und Leiter der Päpstlichen Mission für die Flüchtlinge in Deutschland« und Armeebischof der US-Streitkräfte in Deutschland, 1951 bis 1959 erster Apostolischer Nuntius in Bonn. *Muench* kritisierte die Nürnberger Prozesse, trat für eine Begnadigung von Kriegsverbrechern ein und lehnte Kollektivschuldvorwürfe gegen »die Deutschen« ab. Viel zitiert wurde sein Fastenbrief von 1946 »One world in charity«, in dem er die Orte, die den Holocaust symbolisieren, in eine Reihe mit Orten stellte, die für den Bombenkrieg im Zweiten Weltkrieg repräsentieren, und Orten, die stellvertretend für das nukleare Inferno stehen. Vgl. Brown-Fleming, Excusing the Holocaust, S. 491 f.

12 *Papst Pius XII.* veröffentlichte zahlreiche Friedensappelle an die Kriegsparteien im Zweiten Weltkrieg. In seiner Rundfunkbotschaft über die Innere Ordnung der Völker am 24.12.1942 prangerte er den Luftkrieg an, der vielen Tausenden von Nichtkämpfern »mit seiner unterschiedslosen und nicht oder nicht hinreichend überprüften Anwendung« das Leben raubt. In seiner Rundfunkansprache über Demokratie und Weltfrieden am 24.12.1944 wandte er sich gegen den »modernen Krieg mit seinen fürchterlichen Kampfmitteln« und beklagte die »Unsittlichkeit« von »Angriffskriegen«. Vgl. Gerechtigkeit schafft Frieden, S. 67–92, 91–114.

- © ZMSBw 2017 -

Prälat **Böhler**: Vielleicht darf ich die Damen und Herren, die sich so eingehend und profund mit dem Problem beschäftigen, darauf aufmerksam machen, dass Professor *Friesenhahn* hier von Bonn im Jahre 1928 eine hochbedeutsame Schrift über den politischen Eid geschrieben hat, in der er auch den Fahneneid sehr eingehend behandelt hat. Wer sich also etwas tiefer mit den Problemen beschäftigen will, dem kann ich nur empfehlen, sich diese Schrift einmal zu verschaffen und in diese ganze Problematik einzudringen. Professor *Friesenhahn* stellt dort auch zum Teil die katholischen Auffassungen sehr klar dar, sieht aber die Dinge sehr viel stärker noch vom Staatsrechtlichen her[13].

Ich wollte auch darauf aufmerksam machen, dass in unserem Codex Iuris Canonici sehr eingehend über den Eid und auch über die Fragen gehandelt ist, die jetzt hier in der Diskussion eine Rolle gespielt haben. Vielleicht ist hier in der Bibliothek des Bundestages ein solcher Codex vorhanden. Ich weiß nicht, ob Sie im Aufbau der Bibliothek schon so weit sind. Dann könnten Sie sich da auch einmal persönlich über die Lehre der katholischen Kirche bezüglich des Eides – das sind die Canones 1316 bis 1321 – orientieren[14]. Es würde ja sicherlich manchen interessieren, sich auch einmal die Kodifizierung der katholischen Kirche bezüglich des Eides anzusehen und diese Formulierungen einmal zu überlegen.

Ich möchte jetzt die Diskussion nicht aufhalten. Ich glaube, sie ist sehr eingehend gewesen. Ich darf aber wohl hier auch meinen persönlichen Standpunkt, der ja wohl reichlich bekannt ist, zum Ausdruck bringen. Ich lasse zunächst einmal die Berufssoldaten heraus. Ich persönlich hätte die stärksten Bedenken, den Soldateneid in der allgemeinen Form bei den Wehrpflichtigen wieder einzuführen. Die Gründe sind eigentlich schon alle der Reihe nach besprochen worden. Mich persönlich bewegen vor allem folgende Gründe zu meiner Stellungnahme.

Zunächst das eine: an sich ist der Soldateneid möglich. Er ist nach katholischer Auffassung nicht verboten. Aber hier ist die Frage: Ist er hic et nunc zu empfehlen oder ist vor der Einführung des Soldateneides zu warnen? Ich persönlich glaube, dass hic et nunc – das ist meine persönliche Auffassung – nur gesagt werden kann: es ist bestimmt richtiger, den Soldateneid nicht einzuführen. Die Auffassungen über den Eid gehen ja zum Teil schon sehr weit auseinander. Ob das ein Eid ist, wenn Gott nicht angerufen wird, das ist schon eine Frage, die sicherlich manche der Soldaten bewegen wird. Und wenn man bedenkt, in welcher Form die soldatische Eidesleistung erfolgt, wie der Einzelne gezwungen wird, den Eid zu leisten – wenn er eingeführt wird –, dann kommen wir damit sofort in eine ganze Reihe von Gewissenskonflikten hinein. Dann ist das Ausmaß der Verpflichtungen, wieweit der Eid in den einzelnen Menschen oder Gruppen bindend ist, total verschieden. Der religiös gebundene Mensch wird sich auch bezüglich des Eides viel stärker als der nicht religiös gebundene Mensch gebunden fühlen und damit stehen wir schon in einer außerordentlich schwierigen Frage, wie jetzt ein Ausgleich zwischen diesen

---

13 Ernst Friesenhahn, Der politische Eid, Bonn 1928.

14 Der Codex des kanonischen Rechtes enthält unter dem Titel »De iureiurando« Vorschriften über den Eid, dessen Gültigkeit und die Fälle für die eine Verpflichtung entfällt. Glässing, Die Verfassungsproblematik des Eides, S. 22 f.

- © ZMSBw 2017 -

Bindungen hergestellt werden kann. Ich glaube aber, dass es nicht gut wäre, bei der Belastung, die die Diskussion über die Wehrpflicht an sich schon zu tragen hat, nun eine weitere Belastung mit der Frage des Soldateneides in die ganze Auseinandersetzung hineinzutragen. Letzten Endes bin ich doch der Auffassung, dass der Soldateneid für das, was wir mit der Wehrpflicht wollen, nicht erforderlich ist. Ich glaube, dass heutzutage durch die Erziehung innerhalb der Wehrmacht doch wirklich das Verpflichtungsbewusstsein gegenüber den objektiven und gegebenen Verpflichtungen so stark geweckt und gepflegt werden kann, dass es nicht notwendig ist, einen Eid einzuführen. Wenn ich dann daran denke, wie der Eid in den letzten Jahrzehnten oder in dem vorletzten Jahrzehnt missbraucht worden ist und wie gegenüber einer solchen erzwungenen Eidesleistung in soundso vielen Menschen ein gewisser Horror besteht, dann glaube ich, dass man das, was man mit der Wehrpflicht erreichen will, besser erreichen kann ohne Soldateneid als mit Soldateneid. Das ist meine persönliche Auffassung.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke auch Ihnen, Herr Prälat, für Ihre Ausführungen. Darf ich noch einmal fragen, ob irgendwelche Bemerkungen oder Anfragen sind? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich Ihnen, Herr Professor *Hirschmann* und Herr Prälat *Böhler*, noch einmal herzlich für Ihr Erscheinen und für Ihre Mitarbeit danken, insbesondere für das wirklich ausgezeichnete Referat, das Sie, Herr Pater, uns zur Einführung in das ganze Problem gehalten haben

▶Beifall.

und das uns wesentlich die weitere Behandlung erleichtern wird.

(Schluss der Sitzung: 17.03 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

66. Sitzung, 14. Januar 1956

BT ParlA, Ausschuss für Verteidigung, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 66. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung, Bonn, Samstag, den 14. Januar 1956«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–9.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Erler (SPD)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Heix, Heye, Josten, Kliesing, Siebel – Stellvertreter: Burgemeister, Stingl
SPD: Erler, Eschmann, Paul – Stellvertreter: Bettgenhäuser, Frenzel, Schanzenbach, Thieme
FDP: von Manteuffel
DP: Schneider

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Wahl

Bundesrat:
Ausschuss für Verteidigung: Model

Sachverständiger:
Stadtrat Schäfer (Deutscher Volksbund für Geistesfreiheit), Ludwigshafen

Tagesordnung:
Entgegennahme der Ausführungen von Sachverständigen zur Frage des Fahneneides.

Der stellvertretende [Ausschuss-] Vors. **Erler** (SPD) eröffnet die Sitzung um 9.35 Uhr und führt u.a. aus:

Ich begrüße in unserer Mitte Herrn Stadtrat *Schäfer* (Ludwigshafen), der uns die Meinung der freireligiösen Gemeinschaften zur Frage der Eidesleistung der Solda-

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 66. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

ten vortragen wird. Herr *Schäfer* steht uns auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, dass es dabei um eine ganze Kette von Problemen geht; zunächst einmal um die Frage, die nicht wir zu entscheiden haben, von der aber wohl alle Religionsgemeinschaften ausgegangen sind: inwieweit der Staat überhaupt – nicht nur von Soldaten, sondern allgemein von seinen Dienern – einen Eid fordern sollte. Zum Zweiten handelt es sich um die Frage, inwieweit im Hinblick darauf, dass es für die zivilen Staatsdiener den Eid schon gibt, die Eidesleistung dann auch für die andere Kategorie von Staatsdienern, nämlich für die Soldaten, gefordert werden kann. Dabei taucht das für uns besonders wichtige Problem auf, welcher Unterschied darin liegt, dass es sich hier zu einem Teil um Staatsdiener handelt, die diese Tätigkeit zu ihrem Beruf erkoren haben, zu einem andern Teil um Wehrpflichtige, denen man gewissermaßen die Abforderung des Eides zwangsweise auferlegen würde.

Stadtrat **Schäfer** (Bund Freireligiöser Gemeinden): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich komme im Auftrage des Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit. Der Deutsche Volksbund für Geistesfreiheit ist ein Rechtsschutzverband; in ihm sind die freiheitlichen Organisationen zusammengeschlossen. Herr Professor *von Frankenberg* hat mich beauftragt, meine Stellungnahme hier vorzutragen, weil ich Präsident des Bundes Freireligiöser Gemeinden Deutschlands[2] bin und auch im Namen der Unitarier spreche.

Vereidigung kann grundsätzlich nur infrage kommen, wenn derjenige, der den Eid leistet, sich freiwillig zum Dienst gemeldet hat, nicht aber, wenn er – etwa durch ein Gesetz – zur Dienstleistung gezwungen ist. Ist die Verweigerung des Eides mit irgendwelchen Nachteilen bedroht, so ist die Eidesleistung moralisch anfechtbar und praktisch ohne Wert. Dies würde umso mehr gelten, wenn jemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen würde, was ja zurzeit noch durch Art. 4 GG verboten ist.

Falls eine Vereidigung stattfinden soll, muss die Möglichkeit bestehen, den Eid in der weltanschaulich neutralen Form zu leisten (Art. 140 GG und Art. 136 der Reichsverfassung vom 11. August 1919[3]). Das würde aber bei der heute herrschenden Mentalität vielfach zu einer Diffamierung derjenigen führen, die aus Gründen ihrer Religion oder Weltanschauung die neutrale Form wählten, oder auch umgekehrt.

Unter diesen Umständen empfiehlt der Deutsche Volksbund für Geistesfreiheit, von einer Vereidigung der Soldaten ganz abzusehen und sich mit einer Ver-

---

2 Der Bund freireligiöser Gemeinden Deutschlands gegründet am 16.6.1859 als Dachorganisation und Zusammenschluss freireligiöser, freigeistiger und humanistischer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Darin auch: Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft, eine freireligiöse, pantheistisch ausgerichtete Gemeinschaft.

3 Art. 136 der Weimarer Reichsverfassung: »Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden«. RGBl. 1919, S. 1409. – Art. 140 GG: »Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes«. BGBl. 1949. S. 18.

- © ZMSBw 2017 -

pflichtung in feierlicher Form zu begnügen. Selbstverständlich kann man solche Verpflichtung ebenfalls nur Menschen abnehmen, die nicht der Meinung sind, dass Kriegsdienst mit der Waffe gegen ihr Gewissen verstoßen würde.

Gesetzt den Fall, dass aber jemand, der aus Gewissensgründen den Militärdienst ablehnt, trotzdem zu diesem einberufen werden sollte, so müsste allerdings von ihm verlangt werden, dass er in feierlicher Form erklärt, nichts gegen Deutschland zu unternehmen, was die Sicherheit des Staates gefährdet, beispielsweise auch Spionage zugunsten ausländischer Mächte.

Wenn gewünscht wird, kann ich noch zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen.

Vors. **Erler** (SPD): Wir haben die Stellungnahme erfahren; sie beschränkt sich auf eine Meinungsäußerung bezüglich der Konsequenzen und geht auf die Motive, die dazu geführt haben, nicht weiter ein. Die Frage ist also, ob für uns, nachdem wir diese Stellungnahme gehört haben, jetzt Anlass besteht, nach den Motiven zu forschen oder weitere Ergänzungen zu den vorgetragenen Gesichtspunkten zu erfragen. Wünscht dazu jemand das Wort? –

Wenn das nicht der Fall sein sollte, sind wir mit der Anhörung hier sehr rasch zu Ende. – (Zum Sachverständigen) Wir haben die Probleme, die Sie angeschnitten haben, gestern sehr ausführlich besprochen und liegen in unseren Schlussfolgerungen, wenn ich das hier sagen darf, nicht weit auseinander.

Stadtrat **Schäfer** (Bund Freireligiöser Gemeinden): Ich habe schon aus der Presse entnommen, dass man nicht grundsätzlich gegen unsere Auffassung steht.

(Schluss der Sitzung: 9.45 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

67. Sitzung, 18. Januar 1956

BT ParlA, Ausschuss für Verteidigung, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuss), Bonn, den 18. Januar 1956«[1]. 1. Ausf.; Dauer: 9.30–11.45 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Probst, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Götz, Stingl, Wacher, Wacker
SPD: Bazille, Erler, Paul, Schmid – Stellvertreter: Menzel, Merten, Pöhler, Thieme, Wienand
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller

Bundesregierung:
BMVg: Barth, Frahm, Wahl – BMI: Geeb – BMJ: Roemer – BPA: Hamm

Bundesrat:
Ausschuss für Verteidigung: Model – Bayern: Reischl – Bremen: Entholt – Hessen: Dietrich

Außerhalb der Tagesordnung:
Äußerungen des Kapitäns zur See Zenker zu den Nürnberger Prozessen

Tagesordnung:
1. Beratung des Berichts des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls« – Ausschussdrucksache Nr. 64/56 –
2. Beratung des Antrags des Abg. Mellies betr. Stellung des Verteidigungsministers – Ausschussdrucksache Nr. 53/55 –

Außerhalb der Tagesordnung:
Äußerungen des Kapitäns zur See *Zenker* zu den Nürnberger Prozessen

[1] Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 67. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vorsitzender*, es ist im Lande Schleswig-Holstein etwas Unruhe entstanden wegen der Äußerungen, die Herr *Zenker* dort über die Nürnberger Prozesse getan hat[2]. Ich würde Wert darauf legen, dass wir in diesem Ausschuss im Laufe des heutigen Tages eine Aussprache darüber haben – der Herr Minister ist im Augenblick nicht da, die Aussprache müsste aber in Gegenwart zumindest eines Vertreters der Militärischen Abteilung des Ministeriums stattfinden –, um zu ergründen, wie das Verteidigungsministerium politische Ausführungen seiner Offiziere beurteilt. Die Situation ist sehr delikat; es sollten deshalb von Anfang an die Grenzen abgesteckt werden, innerhalb deren sich, damit nicht unnötig gewisse Stimmungen entstehen, Offiziere von einem gewissen Rang bei Äußerungen in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit halten sollten.

▶ Abg. *Bausch* (CDU): Was hat er denn gesagt?

– Er hat sich zu den Nürnberger Prozessen geäußert und etwa gesagt, heute würden *Dönitz* und *Raeder* nicht mehr verurteilt werden; die Nürnberger Prozesse seien ja nur aus der Verwirrung der damaligen Zeit zu erklären[3]. So allgemein: nur aus der Verwirrung der damaligen Zeit zu erklären.

Wir wissen, dass es in Schleswig-Holstein besonders heikel ist[4]. Dort ist Herr *Lohse* erschienen und hat einen großen Prozess angestrengt, um seine Bezüge als Reichsstatthalter gewissermaßen zu kassieren. Dort ist Herr *Clauberg* erschienen, bis man ihn dann schließlich in die Irrenanstalt hat bringen müssen. Dort ist *Hans Friedrich Blunck* umhergereist und hat Lobvorträge auf *Adolf Hitler* gehalten, sodass

---

2 Kapitän zur See *Karl-Adolf Zenker*, kommissarischer Leiter der UAbt. Marine im BMVg, hatte am 16.1.1956 in einer Ansprache anlässlich der Aufstellung der Marinelehrkompanie in Wilhelmshaven die Legitimität des Internationalen Militärgerichtshofs bestritten und die Urteile gegen die Großadmirale *Erich Raeder* und *Karl Dönitz* kritisiert, da diese »aus politischen Gründen« gefällt wurden. Die Verurteilung sei stellvertretend für alle jene erfolgt, die ihre militärische Pflicht gegenüber einer verantwortungslosen politischen Führung geleistet hätten. Die militärische Führung der Kriegsmarine im Zweiten Weltkrieg sei »sauber, anständig und ehrenhaft geführt worden.« Die Intention der Rede bestand darin, die neue deutsche Marine in die ungebrochene Tradition der deutschen Marinen seit 1848 zu stellen. Das militärische Handeln der beiden Großadmirale – unter Ausblendung ihrer persönlichen Verstrickungen und politischen Verantwortung im NS-Staat – wurde als traditionswürdig eingestuft. Vgl. Krüger, Das schwierige Erbe, S. 549–557; Köster, Aus Liebe zur Seefahrt!, S. 335–342. Die Rede wurde in der 68. Sitzung des Ausschusses von Bundesminister *Blank* wortgetreu wiedergegeben. Vgl. Protokoll der 68. Sitzung vom 19.1.1956, S. 1050–1053. Zur parlamentarischen Aufarbeitung der Zenker-Rede im Deutschen Bundestag siehe 140. Sitzung vom 18.4.1956, BT, Sten. Ber., Bd 29, S. 7202 (A)–7235 (A); Große Anfrage der Fraktion der SPD, BT, Anlagen, Bd 40, Drs. Nr. 2125.

3 Vgl. zur Zenker-Rede am 16.1.1956 das Protokoll der 68. Sitzung vom 19.1.1955, S. 1047–1066.

4 In den 1950er-/60er-Jahren stand Schleswig-Holstein im Ruf, der Rehabilitation, der als »belastet« eingestuften Nationalsozialisten, die ihre Stellung verloren hatten, Vorschub zu leisten. 1951 verabschiedete der Landtag das »Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung«. Im Bildungs-, Polizei-, und Justizsektor wurden Personen wiedereingestellt, die im NS-Staat hohe Positionen eingenommen hatten. Die Landesregierung setzte sich seit 1950 unter der Führung von Ministerpräsident *Walter Bartram* (CDU) bis auf eine Ausnahme, aus ehemaligen Mitgliedern der NSDAP oder ihrer Organisationen zusammen. 1958 stimmte Schleswig-Holstein als einziges Bundesland gegen die Einrichtung einer zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung, die der systematischen Vorermittlung bei nationalsozialistischen Gewaltverbrechen dienen sollte. Vgl. Kasten, »Das Ansehen des Landes Schleswig-Holstein«; Danker, Vergangenheitsbewältigung im frühen Land Schleswig-Holstein.

- © ZMSBw 2017 -

es der Landesregierung zu dumm wurde – die schleswig-holsteinische Landesregierung hat, das möchte ich ausdrücklich betonen, nichts mit der SPD zu tun – und sie sich gezwungen sah, diese Vorträge zu verbieten[5]. Wenn jetzt in diese ohnehin angespannte Situation ausgerechnet in Kiel eine solche Rede kommt, schlägt das natürlich erhebliche Wellen. Ich bin von Kiel her darum gebeten worden, dafür zu sorgen, dass nicht, während jetzt die Streitkräfte entstehen, der Bevölkerung Grund gegeben wird zu sagen: »Jetzt fangen die auch noch an! Die könnten doch wenigstens in politischen Fragen den Mund halten!« Mit dem Aufbau der Streitkräfte hat das doch nichts zu tun. Eine allgemeine Wertung der Nürnberger Prozesse in dieser Form bedeutet ja auch der Welt gegenüber eine Solidarisierung mit denen, die nach meiner festen Überzeugung in Nürnberg völlig zu Recht verurteilt worden sind; fangen wir nur einmal mit *Göring* an. – Ich habe zunächst nur bitten wollen, dass wir uns im Laufe des Tages über die Rede *Zenkers* unterhalten; ich habe die weiteren Ausführungen nur deswegen jetzt schon gemacht, weil ich gefragt worden bin, was *Zenker* gesagt habe. – Die Sache ist wichtig genug, dass wir uns damit befassen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich bin durchaus dafür, das zu tun. Heute Vormittag wird es sich aber meiner Meinung nach nicht machen lassen, da der Minister in der Kabinettssitzung ist, in der die wichtige Frage der Notstandsbestimmungen – an deren baldiger Verabschiedung auch uns gelegen ist – und, glaube ich, ein weiteres Gesetz des Verteidigungsministeriums behandelt werden. Könnten wir die Sache nicht morgen im Ausschuss an die Erklärung der Vertreter der evangelischen Kirche zum Fahneneid besprechen? Deren Anhörung wird etwa zwei Stunden dauern. Wir würden also den Herrn Minister für etwa 11.30 Uhr herbitten können.

Abg. **Seffrin** (CDU): Ich wäre Herrn *Erler* dankbar, wenn er uns sagen würde, a) wer die Äußerungen getan hat und b) wo das war. Denn wir müssen doch über-

---

5 *Hinrich Lohse*, 1925–1945 Gauleiter der NSPAD in Schleswig-Holstein, 1933–1945 Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, 1941–1944 Reichskommissar für das Ostland. 1948 zu zehn Jahren Zuchthaus und Einziehung seines Vermögens verurteilt, 1951 aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen, strengte er mehrere Prozesse betr. der Ausbezahlung seiner Pension als »Oberpräsident« an. 1955 wurde diese Klage vom Bundesverwaltungsgericht endgültig abgewiesen. Vgl. Danker, »Wir subventionieren die Mörder der Demokratie« – *Carl Clauberg*, außerordentlicher Professor für Gynäkologie und Geburtshilfe, nahm 1942–1945 zahlreiche medizinische Versuche zur Erprobung von Methoden zur Massensterilisierung an Frauen im Vernichtungslager Auschwitz vor, von denen viele tödlich endeten. 1948 in der Sowjetunion zu 25 Jahren Haft verurteilt, 1955 freigelassen und in die Bundesrepublik gebracht. Infolge einer Strafanzeige wurde er 1955 verhaftet, psychiatrisch begutachtet und für zurechnungsfähig erklärt. Er verlangte die Rückgabe des von der Sowjetunion beschlagnahmten Vermögens und beklagte sich bei Kanzler *Adenauer* über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Aberkennung seiner Versorgungsbezüge. Vor Prozessbeginn 1957 verstarb er. Vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 136–141 – *Hans Friedrich Blunck*, 1933–1935 Präsident der Reichsschrifttumskammer. Nach dem Krieg als Mitläufer eingestuft, musste er ein Bußgeld in Höhe von 10 000 DM entrichten, seine Bücher waren vorübergehend nicht verfügbar und sein Verlag erhielt keine Druck- und Vertriebserlaubnis. Eine größere Anhängerschaft konnte *Blunck* in den 1950er-Jahren in der »Blunck-Gesellschaft« sammeln. Blunck war aktives Mitglied der rechtsradikalen Organisation »Deutsches Kulturwerk europäischen Geistes«. Seine Lesungen wurden häufig von Protestaktionen gestört. Ein Redeverbot konnte nicht nachgewiesen werden. Vgl. Scholz, Chamäleon oder die vielen Gesichter des Hans Friedrich Blunck.

- © ZMSBw 2017 -

legen, ob wir nicht der Angelegenheit dadurch, dass wir sie behandeln, eine unnötige Unterstreichung geben würden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es liegen uns bisher nur Pressemeldungen vor[6]. Nach unserer Erfahrung besagen Pressemeldungen für die Wahrheitsfindung so gut wie nichts. Aber wenn eine große Fraktion – ich nehme an, dass Mitgliedern dieser Fraktion weitergehende Informationen zugegangen sind – die Behandlung einer solchen Sache wünschen, werden wir sie behandeln; es handelt sich nur um den Termin. Da wir sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln, kann durch die Behandlung kein Schaden für irgendjemanden entstehen. Ich schlage vor, dass wir für morgen den Herrn Minister – oder wenn er nicht kommen kann, den Herrn Staatssekretär – herbitten – eventuell vorschlagen, Herrn *Zenker* mitzubringen – ich glaube, dass wir die Sache so am besten klären können und dann allgemeine Beruhigung eintritt. Heute kann es ohnehin nicht mehr gemacht werden. Ich möchte auch nicht die Verhandlungen zum Thema »Verfassungsreform«, die wir endlich abschließen wollen, verzögern.

Der Ausschuss ist mit dem Vorschlag des *Vorsitzenden* einverstanden, die Angelegenheit am Donnerstag, dem 19. Januar, zu erörtern und dazu den Minister zusammen mit Herrn *Zenker* zu bitten.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Beratung des Berichts des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls«

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir hatten letzthin einen Unterausschuss für Fragen des Oberbefehls eingesetzt und ihm überwiesen den grundlegenden Antrag der Fraktion der Freien Demokraten – Bundestagsdrucksache 171[7] –, den Antrag des Abgeordneten *Mellies*, der den Verteidigungsfall betrifft – Ausschussdrucksache Nr. 55/55[8] –, den Antrag des Abgeordneten Dr. *Jaeger*, der den Oberbefehl betrifft – in einer gegenüber dem Antrag der FDP modifizierten Form – Ausschussdrucksache Nr. 60/56[9] – und den Antrag des Abgeordneten *Erler*, der die Befehlsgewalt betrifft – Ausschussdrucksache Nr. 61/56[10] –.

Der als Letztes noch anstehende Antrag Mellies über die Stellung des Verteidigungsministers, der die Möglichkeit eines Misstrauensvotums gegen den Verteidi-

---

6 Die am Tag danach erschienenen Pressemeldungen über die Zenker-Rede sind kurz gehalten. Die Anwesenheit des Verteidigungsministers und Gerüchte über eine geplante Ernennung von Vizeadmiral a.D. *Friedrich Ruge* zum Inspekteur der Marine standen im Vordergrund der Berichterstattung. Die wesentlichen Aussagen der Zenker-Rede bezüglich der Verantwortung der Marine im Zweiten Weltkrieg wurden von den Zeitungen zum Teil wortwörtlich wiedergegeben. Vgl. Erste Kriegsschiffe im April. In: Weser-Kurier vom 17.1.1956, S. 1; Ruge soll Inspekteur der Marine werden. In: FAZ vom 17.1.1956, S. 5; Blank in Wilhelmshaven. In: Stuttgarter Zeitung vom 17.1.1956, S. 2.

7 BT, Anlagen, Bd 27, Drs. Nr. 171.

8 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 55/55.

9 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 60/56.

10 Vgl. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 61/56.

- © ZMSBw 2017 -

gungsminister schaffen will[11], wurde nicht überwiesen, war allerdings Gegenstand einer inoffiziellen Beratung.

▶Abg. *Erler* (SPD): Zur Tagesordnung!

Dieser Antrag kommt nachher als Punkt 2 der Tagesordnung.

Wir haben zu Punkt 1 einen Bericht gemacht, der die genannten Anträge zum Oberbefehl aufhebt oder verarbeitet. Unterlagen für unsere Beratungen ist also nunmehr dieser Bericht, der Ihnen in Ausschussdrucksache Nr. 64/56 vorliegt.

Herr Berichterstatter, wollen Sie über die Beratung im Unterausschuss, aufgrund deren die Ausschussdrucksache Nr. 64/56 ausgearbeitet worden ist[12], noch Ausführungen machen, oder ist das nicht mehr nötig?

Abg. **Berendsen** (CDU), Berichterstatter: Es ist wohl allgemein klar, was vom Unterausschuss gewollt ist; ich nehme an, dass die Drucksache den Tatbestand erschöpfend darstellt. Wenn es gewünscht wird, kann ich natürlich noch Ausführungen machen; für notwendig halte ich es nicht.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich darf also noch einmal betonen: Mit den Artikeln 91a und b, die Ihnen in Ausschussdrucksache Nr. 64 vorgeschlagen werden, sind sowohl der ursprüngliche Antrag der Freien Demokraten zum Oberbefehl wie der Antrag des Kollegen *Erler* zur Frage der Befehlsgewalt und der Antrag des Abgeordneten *Mellies* – der dann durch Kollegen *Wehner* ergänzt wurde – erledigt. Das Substrat dieser Anträge finden Sie in Ausschussdrucksache Nr. 64. Nachdem diejenigen, die anderer Auffassung, also der Meinung waren, dass das Wort »Oberbefehl« weiterhin verwendet werden sollte, sich von der Aussichtslosigkeit ihres Bemühens überzeugt haben, haben wir gemeinsam das erarbeitet, was Ihnen nunmehr in dieser Drucksache vorliegt und die Grundlage unserer Beratungen und Abstimmungen bildet.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Sie haben vorhin so großen Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Ausschussdrucksache 53/55 nicht dem Unterausschuss »Oberbefehl« überwiesen worden sei.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Nicht großen Wert darauf gelegt, ich habe es nur festgestellt!

– Sie haben das festgestellt; gut. Seinerzeit wurde die Überweisung des gesamten Komplexes an den Unterausschuss beschlossen, alles dessen, was damit zusammenhängt, und Sie haben das dann aufgezählt. Dabei ist es, das gestehe ich offen, mir einfach entgangen, dass Sie diesen Artikel nicht mit aufgezählt haben; denn ich habe es für eine Selbstverständlichkeit gehalten. Ich will Ihnen sagen, warum.

▶Zuruf: Das ist ein Irrtum!

– Doch, es ist eine Selbstverständlichkeit; ich beharre darauf. Wenn Sie die Ausschussdrucksache 56/55 – »Stand der Beratungen zur Änderung des Grundgesetzes nach der 62. Sitzung vom 15. Dezember 1955« – zur Hand nehmen, finden Sie auf Seite 4 unter Punkt 3): »Stellung des Verteidigungsministers« – dann wird der

---

11 BT ParlA, Ausschuss-Drs. 53/55: »Der Bundesminister der Verteidigung bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Bundestages. Er muss zurücktreten und ist vom Bundespräsidenten zu entlassen, sobald ihm der Bundestag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.«

12 Bericht des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls«, Ausschuss-Drs. Nr. 64/56.

- © ZMSBw 2017 -

Antrag Ausschussdrucksache Nr. 53/55 zitiert – den Vermerk: »Zurückgestellt bis zur Regelung der Frage des Oberbefehls«. Ich ging also davon aus, dass natürlich alle zu diesem Punkt zurückgestellten Fragen dann eben dem Ausschuss, der sich mit dem Oberbefehl zu befassen habe, überwiesen werden sollten. Es tut mir leid, dass ich seinerzeit nicht aufgepasst habe, dass dieser Antrag nicht ausdrücklich dem Unterausschuss überwiesen worden ist; sonst hätte ich es verlangt. Es tut mir auch leid, dass Sie mich damals nicht darauf aufmerksam gemacht haben, dass Sie ihn ausdrücklich ausgeschlossen wissen wollten.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich habe nicht aus Versehen, sondern mit Absicht die Überweisung dieses Antrages nicht vorgeschlagen. Ich sah, dass wir über die Fragen des Oberbefehls, der Befehlsgewalt, des Verteidigungsfalles in einer großen Diskussion waren. Diese konnten am besten in einem kleinen Unterausschuss geklärt werden. Was unmittelbar damit zusammenhing – und unmittelbar hing der Antrag Mellies betr. Stellung des Verteidigungsministers nicht damit zusammen, sondern nur mittelbar, es schien mir jedenfalls so –, habe ich überwiesen. Erst nach Klärung der anderen Fragen im Unterausschuss wollte ich mich auf der dann geschaffenen Grundlage diesem Antrag zuwenden. Seine Überweisung an den Unterausschuss habe ich gar nicht für notwendig gehalten, weil dazu ja nicht – wie zur Frage »Oberbefehl« – vier oder fünf Anträge vorlagen, aus denen ein neuer gemacht werden musste. Ich war der Meinung, dass die Frage der Stellung des Verteidigungsministers separat behandelt werden könne. Man kann darüber argumentieren,

▶ Abg. *Erler* (SPD): Aber nicht in dem großen Ausschuss!

man kann ihn ablehnen oder annehmen. Eine Beratung im Unterausschuss hielt ich deshalb nicht für notwendig. Wäre ich darauf aufmerksam gemacht worden, hätte ich ihn selbstverständlich gern überwiesen; wir wären darüber nicht in Streit gekommen, nachdem wir schon ganz andere Probleme hier gelöst haben.

Im Übrigen können wir uns über die Weiterbehandlung dieses Antrages vielleicht nachher bei Punkt 2 noch unterhalten.

Dann wollen wir jetzt zuerst die Art. 91a und 91b aus der Ausschussdrucksache 64[13] in Angriff nehmen. Sie liegt Ihnen vor. Darf ich feststellen, dass wir sie einmütig annehmen, oder werden gegenteilige Erklärungen abgegeben?

Abg. **Mende** (FDP): Ich darf für die Fraktion der FDP erklären, dass wir die hier gefundene Regelung als vielleicht verfassungsrechtlich ideal, aber in der Praxis sehr schwer durchführbar ansehen und daher glauben, dass unser ursprünglicher Antrag, erweitert um Ihren Antrag, eine der Praxis besser entsprechende Lösung gewesen wäre. Ich bin daher nicht ermächtigt, Art. 91a und 91b hier zuzustimmen, sondern beauftragt, unseren Antrag und Ihren Antrag, Herr *Vorsitzender*, kombiniert aufzunehmen und erneut als Antrag einzubringen. Aus Zeitgründen verzichte ich auf eine Wiederaufnahme der Diskussion.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich vermute, Sie wollen, wofür ich Verständnis habe, eine Entscheidung – über deren Ausgang sind wir uns alle klar –, die Ihnen nachher wahrscheinlich ermöglichen wird, sich bei Art. 91a und b der Stimme zu enthalten.

---

13 Bericht des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls«. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 64/56.

- © ZMSBw 2017 -

Herr Kollege Dr. *Mende* stellt also, so darf ich es auffassen, den von mir damals gestellten Antrag Ausschussdrucksache Nr. 60/56 auf Einfügung von vier Artikeln – 59a, b, c und d – nunmehr als Änderungsantrag zu dem Antrag des Unterausschusses in Ausschussdrucksache Nr. 66/56[14]. Da Herr Dr. *Mende* auf eine Begründung verzichtet, können wir auch auf eine Aussprache verzichten und die Sache durch Abstimmung erledigen.

Der Antrag Dr. Mende wird mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Unterausschusses in Ausschussdrucksache Nr. 64/56 auf Einfügung zweier Artikel – 91a und 91b – wird einstimmig bei drei Enthaltungen angenommen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Der Unterausschuss schlägt dem Verteidigungsausschuss vor, den Rechtsausschuss zu bitten, die in Ausschussdrucksache Nr. 64/56 unter
Ziff. II wiedergegebenen Beschlüsse des Unterausschusses über den Notstand zu prüfen.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass es zweckmäßig sei, in Abs. 3 das Wort »Zustimmung« durch das Wort »Gegenzeichnung« zu ersetzen. Das würde auch der Formulierung in den Bestimmungen über den Verteidigungsfall (Art. 91a Abs. 2) entsprechen. Ich nehme an, dass Sie damit einverstanden sind.

Der **Ausschuss** stimmt dieser Änderung zu. Weiter stimmt der Ausschuss dem Vorschlag des Abg. *Erler* (SPD) zu, in Zeile 2 Ziff. II der Ausschussdrucksache Nr. 64/56 das Wort »Beschlüsse« durch das Wort »Anregungen« zu ersetzen.

Abg. **Schmid** (SPD) erörtert den möglichen Fall, dass eine Landesregierung selber an der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kein Interesse habe. Ein solcher Fall sei nicht nur theoretisch denkbar, man habe ihn schon erlebt; der *Vorsitzende* und alle Ausschussmitglieder erinnerten sich sicherlich noch an diese Zeit[15]. In einem solchen Fall müsse die Bundesregierung bestimmte Exekutivbefugnisse übernehmen können.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass dieser Fall an sich bereits durch Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes gedeckt sei und der Rechtsausschuss in Abs. 2 der Vorschläge des Unterausschusses gebeten werde, zu prüfen, wie eine entsprechende Bestimmung am besten in die Systematik des Art. 91, eventuell unter Einfügung eines neuen Artikels in die Reihe der 91-er Artikel – zwei neue seien bereits beschlossen –, eingepasst werden könnten.

---

14 Zweiter Bericht über den von der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes – Drucksache 171. BT ParlA, Ausschuss-Drs. 66/55.

15 Bezug auf den sogenannten »Preußenschlag«. Am 17.7.1932 kam es in Hamburg zu blutigen Ausschreitungen zwischen Angehörigen der SA und Anhängern der KPD, bei denen 18 Menschen getötet und mehr als 100 verletzt wurden. Die Reichsregierung nahm diesen sogenannten »Altonaer Blutsonntag« zum Anlass, um mithilfe einer Notverordnung des Reichspräsidenten die Regierung Preußens am 20.7. ihres Amtes zu entheben. Reichskanzler *Franz von Papen* wurde als Reichkommissar eingesetzt und mit der Führung der Amtsgeschäfte in Preußen betraut. Das Eingreifen der Reichsregierung wurde mit der fehlenden Durchsetzung von Recht und Ordnung durch die preußische Regierung begründet. Vgl. Büttner, Weimar, S. 470–473.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Schmid** (SPD): Wenn man Abs. 2 der Vorschläge des Unterausschusses so liest, wie er hier steht, könnte man ihn zum Mindesten so interpretieren, als sei daran gedacht, die Streitkräfte des Bundes unter Umständen in dem Sinne eines Übergangs der vollziehenden Gewalt auf das Militär einzusetzen[16]. Sollte man nicht einige Worte einfügen, aus denen sich ganz klar ergibt, dass auch beim Einsatz von Streitkräften des Bundes die Zivilgewalt die Ausführung dieser Maßnahme bestimmt?

Abg. **Berendsen** (CDU): Wir haben diese Dinge, Herr Kollege *Schmid*, in unserem Unterausschuss sehr eingehend diskutiert. Wir hatten genau dieselben Bedenken, wie Sie sie eben äußerten, haben uns aber nach einer längeren Diskussion doch auf die Auffassung geeinigt, dass der Normalfall – um den handelt es sich in Abs. 1 – durch die Formulierung, die wir gewählt haben, wohl gedeckt ist und dass der Ausnahmefall in den Absätzen 2 und 3 erklärt wird.

Es ist aber sicherlich richtig, dem Rechtsausschuss zu sagen, dass wir unter gar keinen Umständen wollen, dass die vollziehende Gewalt auf das Militär übergeht. Wir haben deshalb die Formulierung »zur Verfügung stellen« gebraucht, um klarzumachen, dass derjenige, der unterstützt wird, die Befehlsgewalt hat.

Abg. **Schmid** (SPD): Wir sollten nach den Worten »diesen Unruhen« im zweiten Absatz der Vorschläge, dritte Zeile von unten etwa einfügen: »unter Beibehaltung der Befugnisse der zivilen Gewalt« oder »unter der Verantwortung der Zivilgewalt«.

Abg. **Erler** (SPD): Ein guter Vorschlag!

Abg. **Berendsen** (CDU): Keine Bedenken!

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke für diese Anregung. Sie entspricht durchaus dem, was der Unterausschuss wollte.

Abg. **Erler** (SPD): Es kommt in der Sache auf den gleichen Gedanken hinaus, von dem wir ausgingen, als wir erwogen, statt »die Bundesregierung« zu sagen: »den Bundesminister des Innern«. Lediglich wegen der in einem Notstand mitunter etwas schwierigen Personenfrage – man weiß ja nicht, wie das Kabinett dann die Ressorts verteilt – haben wir davon abgesehen, bestimmte Personen zu nennen; aber es sollten auf jeden Fall Zivilpersonen sein. Die Anregung des Kollegen Dr. *Schmid* ist auf jeden Fall sehr erwünscht.

Der **Ausschuss** beschließt, dem letzten Halbsatz des Abs. 2 der Vorschläge die Fassung zu geben:

---

[16] Bericht des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls« vom 16.1.1956: »II. Der Unterausschuss hat beschlossen, den Rechtsausschuss zu bitten, folgende Beschlüsse über den Notstand zu prüfen: In Artikel 91 GG soll eine Bestimmung aufgenommen werden, dass – wenn die Polizeikräfte eines Landes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nicht ausreichen – auf Anforderung der Landesregierung die Bundesregierung Streitkräfte des Bundes zur Unterstützung der Polizeikräfte zur Verfügung stellen kann. Mit welchen Mitteln können die Bundesorgane allgemein im Falle eines Notstandes Unruhen entgegentreten, die sich durch Gewalttaten gegen Leben und Freiheit der Bevölkerung richten? Jedenfalls sollten, so wie es für die Feststellung des Verteidigungsfalles in Aussicht genommen ist, Bundestag und Bundesrat diesen Zustand feststellen und die Bundesregierung ermächtigen, diesen Unruhen mit den Streitkräften des Bundes zur Unterstützung der Polizeikräfte entgegenzutreten.« BT ParlA, Ausschuss-Drs. 64/56.

- © ZMSBw 2017 -

diesen Unruhen unter Verantwortlichkeit der Zivilgewalt mit den Streitkräften des Bundes zur Unterstützung der Polizeikräfte entgegenzutreten.

Die Empfehlung des Unterausschusses mit den beschlossenen Änderungen wird vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Damit ist der Bericht des Unterausschusses erledigt und angenommen. Es hat sich doch gezeigt, wie zweckmäßig es ist, in so kritischen Fragen mit einem Unterausschuss zu arbeiten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Beratung des Antrags des Abg. *Mellies* betr. Stellung des Verteidigungsministers

Vors. **Jaeger** (CSU): Dieser Antrag wurde, wie ich bereits festgestellt habe, dem Unterausschuss nicht überwiesen, aber im Unterausschuss sehr ausführlich behandelt, und zwar an zwei Tagen jeweils solange, bis die Diskussion sich erschöpft hatte[17]. Ich darf versuchen, einen ganz objektiven Bericht über die Beratungen zu geben, da er sicherlich für den Gesamtausschuss von Interesse ist.

Es wurde seitens der Antrag stellenden Seite, also der Sozialdemokraten, erklärt, dass sie diesen Antrag für ganz besonders wichtig halten. Es wurde allerdings auch erklärt, dass man bereit ist, über Modifikationen zu verhandeln. Über die erörterten Möglichkeiten einer Modifikation möchte ich nun berichten.

Herr Kollege *Erler* hat auf die Möglichkeit hingewiesen, zu bestimmen, dass zur Annahme des Misstrauensvotums nicht die Mehrheit der gerade anwesenden Abgeordneten genügt, sondern es der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages bedarf. Das würde die Annahme eines Misstrauensvotums erschweren. Dem von anderer Seite erwogenen Gedanken, einen noch höheren Prozentsatz als Erfordernis für die Annahme vorzuschreiben, wurde mit der Begründung widersprochen, ein Verteidigungsminister, gegen den die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder sich ausgesprochen habe, könne nicht deshalb im Amt bleiben, weil für die formelle Annahme des Misstrauensvotums beispielsweise eine Dreifünftelmehrheit erforderlich sei.

Ich selber habe darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Kollegen *Mellies* dann wohl keinen Sinn mehr hat, wenn der Verteidigungsfall eingetreten ist, weil dann die Befehlsgewalt beim Kanzler, nicht beim Verteidigungsminister liegt und ein Misstrauensantrag gegen den Kanzler ohnehin eingebracht werden kann. Es wurde hierzu nicht endgültig Stellung genommen; aber ich hatte den Eindruck, dass man sich diesem Argument nicht völlig verschließen würde. – Habe ich das richtig wiedergegeben?

▶ Abg. *Erler* (SPD): Ja!

Herr Kollege Dr. *Mende* regte an, festzulegen, dass für die Einbringung des Antrags nicht nur 15 Abgeordnete, sondern z.B. ein Viertel der Mitglieder des Bundestages erforderlich seien; das entspricht dem Quorum, das für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bisher notwendig ist. Herr Kollege *Erler* verwies auf die

[17] Siehe das Protokoll der 1. und 2. Sitzung des Unterausschusses »Fragen des Oberbefehls« vom 12.1.1956, S. 51–59 und vom 14.1.1956, S. 20–38, ParlA.

- © ZMSBw 2017 -

Möglichkeit einer einschränkenden Bestimmung dahingehend, dass der Antrag nur einmal im Jahr bei der Haushaltsberatung gestellt werden kann.

Ich habe dann, ohne aber mit meinen politischen Freunden Fühlung genommen zu haben und ohne das schon als Mehrheitsmeinung vorzutragen, nur als *Vorsitzender* einen Vermittlungsvorschlag zur Erwägung gestellt, von dem Gedanken eines Misstrauensvotums abzusehen und eine positive Formulierung zu wählen, etwa, dass der Verteidigungsminister vor seiner Ernennung des Vertrauens des Parlaments bedarf, das ihm ausdrücklich ausgesprochen werden muss. Ich bin dabei davon ausgegangen, dass damit sowohl dem Wunsch des Kollegen *Erler*, die Stellung des Verteidigungsministers gegenüber dem Kanzler allgemein dadurch zu stärken, dass er das Vertrauen des Parlaments besitzt, nachgekommen wird, als auch meinem Bedenken, dass durch wiederholte Misstrauensvoten seine Stellung praktisch geschwächt würde, Rechnung getragen würde. Ich habe allerdings feststellen müssen, dass bei den Antragstellern keine Vorliebe bestand, diesen Antrag anzunehmen; wahrscheinlich ist aber auch in dieser Sache damit noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Das war der Bericht über den Stand der Dinge. Meine Damen und Herren, wir könnten, nachdem wir über diesen Punkt im Unterausschuss gesprochen haben, jetzt sicherlich noch einmal eine mehrstündige Diskussion darüber haben. Das erschiene mir aber nicht sinnvoll, weil ich den Eindruck habe, dass die Fronten im Augenblick bis zu einem gewissen Grade festgefahren sind. Die Antragsteller haben die außerordentliche Bedeutung, die sie dieser Frage beimessen, hervorgehoben. Sie haben nicht – das möchte ich ausdrücklich betonen – von einer conditio sine qua non gesprochen – es wurde von keiner Seite davon gesprochen, ich habe auch dringend gebeten, das nicht zu tun –, es war jedoch herauszuhören, dass es für sie vielleicht zu einer solchen werden könnte[18]. Aber es ist erfreulicherweise nichts verbaut.

Andererseits ist seitens der Fraktion der CDU/CSU erklärt worden, dass man wohl gegen keine Bestimmung so starke Bedenken hat wie gegen die im Antrag Mellies vorgeschlagene, und es klang auch in unseren Reihen – nicht hier im Ausschuss – schon auf, es könne für uns die conditio sine qua non werden, dass auf diese Bestimmung verzichtet werde, etwa unter dem Gesichtspunkt: »Wir wollen durch die Verfassungsreform den Staat stärken, nicht aber gefährden; durch diese Bestimmung jedoch würden wir ihn gefährden«[19]. – Ich habe nur das Argument wiedergegeben.

Es war außerdem in der gestrigen Vorstandssitzung der CDU/CSU der einmütige Wille, diese Sache abzulehnen. Ich darf am Rande bemerken, dass Herr *Berendsen* an der Vorstandssitzung nur als Gast teilnahm und ich als *Vizepräsident* nur mit

---

18 Auf der SPD-Fraktionssitzung vom 9.12.1955 waren die von *Arndt* und *Erler* ausgearbeiteten Richtlinien über die Wehrverfassung diskutiert worden. Hinsichtlich der Stellung des Bundesministers für Verteidigung heißt es: »Der Bundesminister für Verteidigung bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Bundestages. Er muss zurücktreten, sobald ihm der Bundestag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.« Dieser Vorschlag war von der Fraktion angenommen worden. Die SPD-Fraktion 1949–1957. Zweiter Halbbd, S. 257 f.

19 Die CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Zweiter Halbbd, S. 943.

- © ZMSBw 2017 -

beratender Stimme; ein Vorstandsmitglied ist nicht unter uns. Man war durchaus der Meinung, dass die Vorstellungen der Sozialdemokratischen Partei von der Ordnung des Wehrwesens doch in den bisherigen Beschlüssen weitgehend verwirklicht worden seien, wenn auch durchaus im Allgemeinen nicht auf dem Wege des Entgegenkommens, sondern auf dem Wege der Übereinstimmung der Meinungen in diesem Ausschuss. Jedenfalls sei es doch eine Tatsache, dass dieses Ordnungsbild der SPD – wenn ich es so nennen darf – weitgehend verwirklicht sei und man könne hier doch wohl ein Zugeständnis von ihrer Seite erwarten. Wenn man es nicht erwarten könne oder nicht erhalte, müsse man sich doch wohl über die ganzen Probleme noch einmal zwischen den Fraktionen aussprechen, bevor die Sache an den Rechtsausschuss komme[20].

Unter diesen Umständen würde eine Abstimmung, die auch nach noch so langer weiterer Diskussion heute oder morgen vorgenommen würde, zweifellos zu einer Niederstimmung des Antrages führen; ob mit großer oder kleiner Mehrheit, hängt von der Stellung der Herren von der Freien Demokratischen Partei ab, die offenkundig den sozialdemokratischen Antrag bis zu einem gewissen Grade unterstützen.

Meine Damen und Herren, wollen wir uns diese Diskussion nicht schenken und wollen wir nicht andererseits versuchen, von der Abstimmung, die, glaube ich, eine gewisse Erschwerung auf der sozialdemokratischen Seite mit sich brächte, die auch keineswegs gewünscht wird, wie mir Herr *Berendsen* als Obmann der CDU/CSU gerade noch vor der Sitzung erklärt hat, abzusehen?

Welche elegante Möglichkeit gäbe es, sie zu vermeiden? Eine Vertagung würde ich nicht wünschen. Denn wenn wir dieses Problem als einziges vertagen, wird es auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung gesetzt und gewinnt noch mehr an Bedeutung; wir haben aber alles Interesse, es nicht noch mehr an Bedeutung gewinnen zu lassen. Außerdem sind wir dann mit unseren Beratungen zur Verfassungsreform nicht fertig, und gewisse Kreise, die ohnehin sagen: »Ihr werdet nicht fertig«, oder die sagen: »Der Rechtsausschuss muss warten, bis der Verteidigungsausschuss auch die letzte Frage geregelt hat und wir wissen, was er meint«, bekommen dadurch nur Oberwasser.

Ich habe mir deshalb jetzt eben Folgendes überlegt. Es würde uns einer Diskussion und einer Entscheidung entheben, wenn wir einen Beschluss fassten, in dem wir feststellen: Dieser Antrag unseres Kollegen *Mellies* ist nicht militärpolitisch, er ist ausgesprochen staatsrechtlicher und staatspolitischer Natur; der Verteidigungsausschuss verzichtet auf eine Stellungnahme und gibt den Antrag in seinem Bericht als einen Antrag, der nicht entschieden wurde, dem Rechtsausschuss hinüber.

---

20 Der Fraktionsvorstand hatte in seiner Sitzung vom 17.1.1956 nicht nur das Misstrauensvotum gegen den Verteidigungsminister abgelehnt. Auch hinsichtlich der Frage des Oberbefehls bestanden zwischen CDU/CSU und SPD weiterhin sehr unterschiedliche Auffassungen. Der Vorschlag zur Berufung eines Parlamentsbeauftragten sowie die Forderung, einen ständigen Untersuchungsausschuss aus dem Verteidigungsausschuss zu bilden, wurden demnach durch die CDU/CSU-Fraktion ebenfalls abgelehnt. Vgl. ebd.

- © ZMSBw 2017 -

Dann könnten wir die Angelegenheit heute abschließen, und im Rechtsausschuss, wo ja dann alle Fragen noch einmal, zumindest formal, angesprochen werden, wäre Gelegenheit, die Sache vielleicht doch noch auf einem Wege des Übereinkommens zu regeln. Ich weiß zwar im Augenblick keinen, aber ich möchte Sie doch dafür erwärmen. Dann kämen wir um die Dinge herum. Im anderen Falle müssten wir jetzt ohne oder nach Debatte über die Sache abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist bei der eindeutigen Haltung der CDU/CSU-Fraktion, selbst wenn BHE und FDP anders stimmen sollten, völlig klar und würde doch, glaube ich, den ganzen Vorgang hier mit einem Missklang abschließen, den ich nicht möchte. – Wollen Sie sich einmal zu meinem Vorschlag zum Verfahren äußern?

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich hatte mir erlaubt, im Unterausschuss den Vorschlag zu machen, dass wegen der Bedeutung der Frage nicht auf der Ausschussebene, sondern auf der Ebene der Fraktionsvorstände über diesen Punkt verhandelt wird. Ich halte ihn für so wichtig und so bedeutsam, dass ich glaube, dass wir eigentlich selber unsere Zuständigkeit dafür ausschließen sollten. Und wenn Sie die Anregung geben, diese Sache jetzt nicht abzuschließen, sondern die Möglichkeit zu schaffen, dass die Fraktionsvorstände darüber sprechen können, so ist mir jeder Weg, der zu diesem Ziele führt, recht. Dem Vorschlag, den Antrag – da wir im Verteidigungsausschuss die Sache nun abschließen wollen – ohne Entscheidung dem Rechtsausschuss zu überantworten mit dem Argument, es sei eine staatspolitische und keine militärpolitische Angelegenheit, könnte ich mich anschließen, aus der Überlegung heraus, dass wir dadurch Zeit schaffen, damit die Fraktionsvorstände über diese Dinge untereinander verhandeln, statt dass die Sache auf der Ausschussebene ausgepaukt wird.

Abg. **Mende** (FDP): Diese Zäsur zwischen einer staatspolitischen und einer militärpolitischen Angelegenheit kann man schon deshalb nicht durchführen,

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Wenn man will, schon!

weil letzten Endes gerade wir die Stellung des Verteidigungsministers durch die heute von uns angenommenen Anträge unerhört gestärkt haben. Wir waren der Meinung, dass als Korrelat zu diesen militärpolitischen Beschlüssen das kommen solle, was der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion beinhaltet. Wir würden also einen inneren Zusammenhang zerreißen, wenn wir schematisch sagen: das geht über unsere Kompetenz hinaus. Ich will aber durchaus der Anregung in dem Sinne folgen, dass wir dem Rechtsausschuss die Meinungsäußerungen des Antragstellers und der Gegner des Antrags mitteilen, ihm aber dann empfehlen, aufgrund dieser Meinungsäußerung unseres Ausschusses, die er ja auch nur als Anregung entgegennehmen soll, zu entscheiden. Ich glaube aber, wir können uns nicht jeder Meinungsäußerung enthalten.

Im Übrigen möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen, was in diesem Komplex bedacht werden muss. Der Ausschuss ist so optimistisch, zu glauben, dass ihm durch einen Zweidrittelbeschluss des Plenums eine Sonderstellung in der Verfassung eingeräumt wird. Nach dem, was der Bundestagspräsident gestern im Ältestenrat gesagt hat und nach dem, was ich im Hause gehört habe, halte ich es

- © ZMSBw 2017 -

für ausgeschlossen, dass der Bundestag unserem Ausschuss eine solche Stellung einräumen wird. Wir werden die Zweidrittelmehrheit nicht bekommen. Wir sehen die Dinge allzu sehr aus der Sphäre unseres Ausschusses.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Die Mehrheit bekommen wir vielleicht!

– Wir brauchen aber eine verfassungsändernde Mehrheit, die wir nach meiner Auffassung nicht bekommen. Das ist ebenfalls ein Argument für den Antrag der Sozialdemokraten.

Ich möchte hier unsere Meinung darlegen; wir haben uns gestern damit befasst. Etwa die Hälfte der Fraktion ist für den Antrag der Sozialdemokraten und wird auch entsprechend stimmen. Dazu gehören insbesondere die Väter des Grundgesetzes aus dem Parlamentarischen Rat; ich nenne nur Herrn Professor *Reif*.

▶Zuruf.

– Vielleicht bereuen sie manches, was sie damals allzu idealistisch ins Grundgesetz eingesetzt haben: vielleicht wollen sie die Stellung des konstruktiven Misstrauensvotums etwas anknabbern. Ich weiß die letzten Motive nicht. Immerhin wird eine sehr beachtenswerte Zahl, etwa die Hälfte, für diesen Antrag stimmen, während die anderen der Meinung sind, dass man das um der Systematik und um des Prinzips des konstruktiven Misstrauensvotums nicht tun könne.

Ich hielt mich um der Klarstellung der Fronten willen für verpflichtet, das hier ebenso offen auszusprechen, wie Sie es bezüglich der CDU/CSU getan haben.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bei unseren Beratungen müssen wir immer davon ausgehen, dass das, was wir bereits beschlossen haben, geltendes Recht wird. Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung, die wir angenommen haben, überhaupt nicht oder in veränderter Form angenommen wird, ergibt sich natürlich immer eine neue Situation.

Außerdem darf ich zur Geschäftsordnung darauf hinweisen, dass bei Abstimmungen im Plenum für die einzelnen Bestimmungen immer nur eine Mehrheit, für das gesamte Gesetz dagegen eine Zweidrittelmehrheit nötig ist. Das ist nach dem Wortlaut des Grundgesetzes und nach unserer bisherigen Praxis völlig klar.

Abg. **Schmid** (SPD): Zu den Verfassungsartikeln erlaube ich mir anderer Meinung zu sein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nein, so ist es nach dem Wortlaut des Grundgesetzes und, soweit ich mich erinnere, nach der bisherigen Praxis des Hauses. Wir könnten uns noch darüber informieren. Es ist für unsere Beratungen in diesem Ausschuss jetzt nicht wesentlich.

Abg. **Schmid** (SPD): Bei Verfassungsartikeln wird für jeden Artikel eine qualifizierte Mehrheit nötig sein. Man kann nicht die Verfassung durch ein Gesetz zur Änderung der Verfassung ändern, in dem eine Reihe von neuen Artikeln enthalten sind. Man kann nur die Verfassung ergänzen, indem man die einzelnen Artikel hinzufügt und dafür braucht man jeweils eine Zweidrittelmehrheit.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich vertrete eine andere Rechtsauffassung, und ich meine, dass auch die Übung in diesem Hause dieser meiner Auffassung entspricht. Das wird sich ohne Weiteres feststellen lassen.

- © ZMSBw 2017 -

Abg. **Erler** (SPD): Darüber hat es schon einmal einen Streit gegeben. Ich weiß nur leider nicht, wie er ausgegangen ist.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nach meiner Meinung ist er so ausgegangen, wie ich es gesagt habe.

Abg. **Erler** (SPD): Mir ist bei dem Weg, den wir jetzt zu gehen im Begriffe sind, nicht so ganz wohl. Normalerweise sollen Soldaten mutig sein. Dass der Verteidigungsausschuss, der ihnen ein gewisses Beispiel sein soll, nun plötzlich in dieser Frage kneift, das scheint mir ein böses Omen zu sein.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist kein »Kneifen«, sondern nach dem Wort des Cunctators ein Zögern, das zum Ziele führt[21].

Abg. **Erler** (SPD): Zögern – ja! Wenn wir sagen: »Wir überlegen uns die Sache noch, um hier eine gute Regelung zu finden«, dann wäre es ein »Zögern«. Die gute Regelung wäre dann die erfolgreich gewonnene Schlacht. Aber wenn wir den Schwarzen Peter an den Rechtsausschuss weitergeben und sagen: »Wir haben nichts damit zu tun«, dann ist das zwar elegant, aber unbefriedigend.

Wir sollten uns überlegen, ob es nicht einen Weg gibt, der sowohl die notwendige Zeit für das Reifen der Gedanken hüben und drüben bis zur Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung gibt, andererseits aber auch dem Rechtsausschuss die Möglichkeit verschafft nun endlich mit den Beratungen über die Grundgesetzänderung anzufangen. Wäre es nicht möglich, dass wir dem Rechtsausschuss klipp und klar alle bisherigen Beschlüsse mitteilen.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Das ist mit Ausnahme der heute beschlossenen schon geschehen!

und dann sagen: »Zu diesem Punkt bedarf es bei uns noch weiterer Klärungen; wir sehen allerdings nach dem Gang unserer Beratungen die Dinge so, dass der Rechtsausschuss wohl ohne Bedenken in die Beratung des ihm bereits überwiesenen Komplexes eintreten könnte«. – Das kann man wohl sagen, ohne damit in die Befugnisse dieses Ausschusses zur Beurteilung des Gesamtproblems einzugreifen; wir äußern damit ja nur unsere Ansicht. – Wir könnten dann den Antrag so, wie er vorliegt, im Nachgang zu dem, was neulich unterlassen worden ist, dem Unterausschuss überweisen, der sich mit dieser Materie schon befasst hat. Wie wir vorhin gesehen haben, ist es bei heiklen Fragen ganz nützlich, einen kleinen Unterausschuss damit zu betrauen.

Allein durch Aussprache kommt auch der Unterausschuss nicht weiter. Aber vielleicht können die Mitglieder des Unterausschusses inzwischen bei ihren Fraktionsvorständen hüben wie drüben das Gelände so weit auflockern, dass in einer zumutbaren Zeit – darüber ließe sich reden; sie haben selber einen Zeitraum von etwa zwei Wochen ins Auge gefasst –, bis der Rechtsausschuss vor diesem Problem steht, Klarheit geschaffen ist, ob sich in dieser Frage eine vermittelnde Linie

---

[21] Nach schweren Niederlagen des römischen Heeres gegen *Hannibal* wählte der römische Diktator *Quintus Fabius Maximus* im Zweiten Punischen Krieg (218–201 v.Chr.) eine defensiv-abwartende Taktik. Die Bewegungsfreiheit der Truppen *Hannibals* wurde eingeschränkt, die offene Feldschlacht aber vermieden, sodass *Hannibals* Ziel, bis nach Rom durchzumarschieren, misslang. *Fabius Maximus* erhielt den Beinamen Cunctator, der Zögerer. Vgl. Beck, Quintus Fabius Maximus.

- © ZMSBw 2017 -

finden lässt, die einerseits denen, die dieses Prinzip verfechten, entgegenkommt, andererseits denen, die eine französische Ministerstürzerei[22] befürchten, diese Furcht nimmt. Durch einen solchen Weg würden wir nicht den Verteidigungsausschuss vor einer Schwierigkeit kapitulieren lassen, die nicht nur eine verfassungspolitische ist, sondern die doch auch mit der Stellung des Ministers, mit der Stellung der durch den Minister vertretenen Streitkräfte im Staat und ihrem Verhältnis zum Parlament etwas zu tun hat. Das geht auch fachlich und nicht nur vom Interesse her unseren Ausschuss etwas an. Wir sind fachlich dazu berufen, uns auch zu diesem Problem eine Meinung zu bilden, die wir dann dem Rechtsausschuss weitergeben sollen.

Ich bitte also darum, dass wir diese Frage heute nicht durch Abstimmung entscheiden, aber uns sie auch nicht dadurch vom Halse schaffen, dass wir dem Rechtsausschuss lediglich mitteilen, er solle mit diesem Antrag machen, was er wolle, sondern, dass wir den Antrag an den Unterausschuss überweisen mit dem Auftrag, sich um eine Lösung zu bemühen. Das kann er nicht, wie in anderen Fällen, durch Diskussion, sondern das kann er nur, wenn jedes Mitglied des Unterausschusses sich darum bemüht, mit den Fraktionskörperschaften zu einer Absprache zu kommen, die wir dann an den Rechtsausschuss weiterleiten können.

Abg. **Schmid** (SPD): Ich schließe mich diesen Ausführungen an. Ich möchte Ihnen, Herr *Vorsitzender*, insoweit nicht recht geben, als es sich hier um eine rein staatspolitische Frage handeln soll, die unseren Ausschuss eigentlich nicht –

Vors. **Jaeger** (CSU): Das war ja mehr die Begründung, um eine Begründung zu haben. Es ist doch ein hochpolitischer Grund, warum wir heute nicht entscheiden wollen!

Abg. **Schmid** (SPD): Ich glaube, nachdem wir uns hier mir Fragen der Struktur der Bundesregierung, mit dem Oberbefehl usw. befasst haben, können wir jetzt nicht sagen: »Hier hören wir auf; das geht uns nichts an, das geht die Kollegen vom Rechtsausschuss an«! Wir müssen also auch hier über diesen Antrag sprechen. Wie wir das tun, ist eine Frage der Vereinbarung, die wir hier treffen. Im Übrigen schließe ich mich dem Vorschlag des Kollegen *Erler* an und meine, wir sollten so vorgehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich kann dem Vorschlag des Kollegen *Erler* leider nicht entsprechen. Dieser Antrag ist zwar dem Unterausschuss nicht überwiesen worden, der Unterausschuss hat sich aber bereits an zwei Tagen sehr ausführlich mit dieser Frage befasst, hat alle möglichen Modifikationen erwogen – ich glaube, viel mehr kann es gar nicht mehr geben – und ist trotzdem nicht zu einer Einigung gekommen, und trotzdem kam es anschließend gestern zu dem Beschluss des Fraktionsvorstandes der CDU/CSU, der hierzu Nein gesagt hat[23].

---

22 Vgl. dazu Protokoll der 58. Sitzung vom 10.12.1955, S. 683, Anm. 17.

23 Sitzung des Fraktionsvorstandes der CDU/CSU vom 17.1.1756: »Während zwischen CDU/CSU, SPD und DP keine unterschiedlichen Auffassungen [...] d) hinsichtlich der Sonderstellung des Verteidigungsministers (Misstrauensvotum) [bestehen] – wird auch mit den angebotenen Modifikationen, die einen Misstrauensantrag beschränken, auf die Investitur oder die Misstrauens-Antragsstellung durch eine qualifizierte Mehrheit einmal im Jahr während der Haushaltsberatungen, abgelehnt.« Die CDU/CSU-Fraktion 1953–1957. Zweiter Halbbd. S. 943.

- © ZMSBw 2017 -

Ich gebe zu: Das Nein der CDU/CSU-Fraktion war sicherlich auch dadurch bedingt, dass, solange die Sache im Verteidigungsausschuss hängt, ein Spielraum nicht mehr gegeben ist, weil die übrigen Bestimmungen sämtlich festliegen und nur diese übrig geblieben ist, sodass man nicht sagen könnte, selbst wenn man es wollte: Wir geben in diesem Punkte etwas nach und dafür gebt Ihr in einem anderen Punkt nach! – Das ist jetzt im Verteidigungsausschuss nicht mehr möglich. Folglich wird die Entscheidung hier, und wenn die Diskussion noch so lange dauert, zu einer Ablehnung führen. Das aber möchte ich vermeiden, denn ich möchte nicht, dass wir hier – ich würde es notfalls tun, aber ich möchte es nach Möglichkeit vermeiden – zu diesen Auseinandersetzungen kommen.

Aus diesem hochpolitischen Grund – nicht, weil es nun eigentlich eine staatspolitische und keine militärpolitische Sache sei; das ist es schon, aber wir haben uns, wie Herr Kollege *Schmid* mit Recht sagt, auch mit anderen staatspolitischen Dingen befasst –, um eine solche mögliche Auseinandersetzung hinauszuschieben und da wir andererseits abschließen müssen, habe ich gesagt: Wir überlassen die Sache dem Rechtsausschuss. Wir können vielleicht den Vorschlag des Kollegen Dr. *Mende* in meinen Vorschlag mit aufnehmen und in der Stellungnahme sagen ... es gibt im Verteidigungsausschuss zwei Meinungen hierüber; die Herren *Erler* und *Jaeger* werden beauftragt, dem Rechtsausschuss die Meinungen der begründenden Partei und der ablehnenden Partei vorzutragen.

Abg. **Mende** (FDP): Ich nehme an, dass mein Vorschlag schon ein Kompromiss zwischen diesen beiden Meinungen ist: nämlich Überweisung an den Rechtsausschuss mit dem bisherigen Ergebnis aus dem Unterausschuss. In den stenografischen Protokollen ist ja der Gang der Verhandlungen festgehalten; daraus wird ein etwas ausführlicheres Protokoll gemacht, in dem die Begründung des Antragstellers, die Meinung und die Gegenmeinung ihren Niederschlag finden. Außerdem werden der Antragsteller und Sie (zum *Vorsitzenden*) beauftragt, diese Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss auch noch mündlich zu ergänzen. Hierin sehe ich bereits eine Lösung, die beiden Teilen entgegenkommt.

Abg. **Erler** (SPD): Ich halte es für das Ansehen dieses Ausschusses für sehr bedenklich, wenn sich später in der Öffentlichkeit oder auch vor den Streitkräften bei der Darlegung all der Beschlüsse, die wir gefasst haben, herausstellt, dass sich unser Ausschuss zu dieser Frage einer eigenen Stellungnahme entzogen hat. Andererseits wäre es auch nach meiner Meinung völlig verfehlt, eine solche Stellungnahme heute und hier jetzt zu provozieren. Das würde nach meinem Eindruck nicht gut sein. Jedenfalls wäre es eine unbefriedigende und zu plötzliche Entscheidung mit allen Gefahren, die sich daraus ergeben. Ich will weiter zugeben, dass für die größte Fraktion des Hauses eine Diskussion über diese Frage erleichtert würde, wenn sie glaubt, einen gewissen Spielraum bei anderen Fragen zu haben. Dieser Spielraum ist in diesem Ausschuss tatsächlich dadurch eingeengt, dass über alles andere bereits entschieden ist. Was an Möglichkeiten noch diskussionsfähig ist, das kann nur zwischen den Fraktionsvorständen diskutiert werden.

Aber die Parallelarbeit würde dann immer noch darin bestehen, die Einzelheiten, auf die man sich selbst unter Ausnutzung eines solchen Spielraums einigt,

- © ZMSBw 2017 -

durch den Verteidigungsausschuss feststellen zu lassen, damit auch der Verteidigungsausschuss und nicht nur der Rechtsausschuss eine Meinung hat.

Daher geht mein Vorschlag klipp und klar auf Folgendes hinaus. Wir überweisen den Antrag noch einmal an den Unterausschuss. Der Unterausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Fraktionsvorstände miteinander prüfen, ob es einen solchen Spielraum gibt, der notfalls auch bei den Beratungen anderer Ausschüsse verwirklicht werden kann. Die Fraktionen haben doch Mittel und Wege, um auch mit ihren Ausschussmitgliedern in den anderen Ausschüssen ein entsprechendes Verhalten zu vereinbaren. Wenn das geschehen ist, dann kann doch die Formel, die sich nach Abklärung durch die Fraktionsvorstände ergibt, in diesem Ausschuss im Einzelnen textiert und auch hier verabschiedet werden, damit wir mit gutem Gewissen sagen können: Auch wir haben die Verantwortung für diese wichtige Frage auf uns genommen und uns ihr nicht dadurch entzogen, dass wir sie dem Rechtsausschuss hingespielt haben. Dieses Bild möchte ich einfach nicht bieten!

In der Sache läuft es auf genau dasselbe hinaus: dass wir einige Zeit brauchen und dass es auf eine höhere Ebene muss, nämlich die der Fraktionsvorstände. Aber ich möchte gerne, dass die textliche Formel, die nachher herauskommt, hier vom Verteidigungsausschuss mitbeschlossen wird und nicht nur vom Rechtsausschuss.

Abg. **Berendsen** (CDU): Um zu verhindern, dass diese Sache jetzt irgendwie festfährt, erlaube ich mir den Vorschlag, dass wir genauso wie bei der Frage des Notstandes eine Formulierung dieser Art fertigstellen und damit Ihrem Wunsche weitgehend entgegenkommen, indem wir unsere Meinung festlegen, wenn wir auch hier nicht eine einheitliche Meinung bekommen, sondern eine Mehrheits- und eine Minderheitsmeinung nebeneinander stellen. Diese Formulierung geben wir dem Rechtsausschuss als das, was der Verteidigungsausschuss im Augenblick zu diesem Problem sagen kann.

Ich halte es nicht für möglich, mehr zu tun. Andererseits halte ich es von unserem Standpunkt aus für erforderlich, dass wir in diesem Ausschuss zu einem Abschluss kommen. Deshalb meine ich – das ist mein Kompromissvorschlag –, dass wir uns im Unterausschuss noch einmal über die Textierung unterhalten und in der nächsten Sitzung die Sache von uns aus endgültig verabschieden.

Abg. **Erler** (SPD): Wenn es bei der nächsten Sitzung des Unterausschusses dann tatsächlich zu einer solchen Textierung käme,

▶ Vors. *Jaeger* (CSU): Was soll textiert werden?

– ich komme darauf zurück –, die eine Meinung des Ausschusses gibt, dann wäre ich damit einverstanden. Ich fürchte aber: wenn Sie bis zu der leider recht kurzfristig anzusetzenden Sitzung des Ausschusses gar nichts weiter bekommen als das Stück Papier, auf dem die verschiedenen Meinungen verzeichnet sind, dann haben wir uns eben doch gedrückt und lediglich ein Mehrheitsvotum abgegeben, ohne den Versuch zu unternehmen, auch in dieser Frage die Voraussetzungen für das zu schaffen, was wir alle wollten, nämlich für eine Verabschiedung der Grundgesetzänderung mit breiter Mehrheit.

- © ZMSBw 2017 -

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Das haben wir doch bei den Militärgerichten auch gemacht!

– Bei den Militärgerichten liegt es doch erheblich anders. Erstens ist zu vermuten, dass der Rechtsausschuss eine Korrektur anbringt, die ungefähr auf einer mittleren Linie zwischen den beiden hier vertretenen Auffassungen liegt. Zweitens war die Frage der Militärgerichte zwar einer der Punkte, bei denen wir sehr hart gekämpft haben, aber sie kann doch rein stimmungsmäßig nicht verglichen werden mit der Bedeutung dieser Frage für das Wohl und Wehe der ganzen Vorlage im Plenum des Bundestages. Diese Frage hier ist von viel größerer Bedeutung auf beiden Seiten – auf *beiden* Seiten, sage ich ausdrücklich.

Was ich lediglich möchte, ist, dass der Sicherheitsausschuss auch dieses Werk formell vollbringt, obwohl es in Wahrheit von den Fraktionsvorständen vollbracht werden muss. Aber wenn wir diese Frage jetzt ganz aus den Fingern lassen, dann sind wir aus der Beratung heraus, dann haben wir in diesem Punkt versagt und haben es dem Rechtsausschuss zugeschoben; und das möchte ich nicht.

▶Zuruf von der CDU/CSU: Dann stimmen wir ab!

– Nein, dann haben wir auch versagt!

▶Widerspruch von der CDU/CSU.

– Doch! Nachdem wir so viel fertiggebracht haben, nachdem wir uns auf Linien gefunden haben, die die Zustimmung des Hauses im Ganzen sichern, sollten wir auch das noch fertig bekommen. Mit unseren schwachen Kräften der Diskussion, nachdem die Positionen hier festgefahren sind, schaffen wir das nicht. Wir brauchen dazu die Hilfe der politisch verantwortlichen Organe der Fraktionen. Aber dann wollen wir doch das Werk nachher hier aus der Taufe heben. Das scheint mir besser zu sein, als dass wir diese Frage jetzt mit dem Begleitbrief »Abstimmung – Mehrheit und Minderheit« an den Rechtsausschuss weitergeben.

Abg. **Josten** (CDU): Auch ich würde es begrüßen, wenn diese Materie im Unterausschuss nochmals besprochen würde. Man soll den Versuch nicht unterlassen, obwohl wir alle wissen, dass die Meinungen auf diesem Gebiet sich soweit festgefahren haben. Ich bin also auch dafür, heute nicht über diese Sache abzustimmen, sondern der Unterausschuss soll sich noch einmal zusammensetzen. Ich muss zugeben, dass wir alle erfreut waren, dass es im Rahmen dieses Ausschusses gelungen ist, in sehr kritischen Fragen immer einen Ausweg zu finden. Es wäre zu begrüßen, wenn auch diese Besprechung im Unterausschuss ein solches Ergebnis zeitigte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Keine Wortmeldungen mehr. – Vielleicht ist es zweckmäßig, die Sitzung für eine halbe Stunde zu unterbrechen. Ich stelle Ihr Einverständnis fest. Die Sitzung wird bis 11.15 Uhr unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.40 Uhr bis 11.35 Uhr.)

Vors. **Jaeger** (CSU): Die unterbrochene Sitzung wird wieder eröffnet. Es ist wohl das Zweckmäßigste, wenn ich das Wort zunächst Herrn *Berendsen* gebe.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich darf Folgendes erklären. Wir sind der Ansicht, dass wir im Verteidigungsausschuss jetzt zu einem Abschluss kommen sollten und

- © ZMSBw 2017 -

also nicht die Anregung einer erneuten Überweisung an den Unterausschuss, die vorhin hier gemacht worden ist, ins Auge fassen. Dies ist unsere Absicht.

Aus dieser Absicht ergeben sich zwei Möglichkeiten des Modus procedendi. Die eine Möglichkeit ist, dass wir unseren Antrag von vorhin wiederholen und die Opposition bitten, zuzustimmen, dass wir die Auffassungen des Verteidigungsausschusses zu diesem Punkte durch den ersten und zweiten Vorsitzenden unseres Ausschusses im Rechtsausschuss vortragen lassen, damit dieser genau weiß, was man im Verteidigungsausschuss in diesem Punkte will. Auf diese Weise können wir, wie wir es alle wollen, Zeit gewinnen, damit auf höchster Ebene die Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden können. Wir sind genau wie Sie daran interessiert, zu einem guten Ende zu kommen und wir bitten Sie deshalb, mit uns diesen Weg zu gehen.

Wir haben uns entschlossen, wenn Sie glauben, diesem Wege nicht zustimmen zu können, dann eben auf dem Wege der Abstimmung zu einem Ergebnis zu kommen. Ich muss Ihnen das mitteilen, bitte Sie aber, in dieser Mitteilung nicht in irgendeiner Form die Absicht der Mitglieder der CDU/CSU zu sehen, hier nun zu einem brüsken Abbrechen des Gesprächs zu kommen. Das Gegenteil ist unsere Absicht.

Abg. **Erler** (SPD): Auch wir haben uns soeben noch einmal längere Zeit mit diesem Problem befasst. Ich möchte darum bitten, ohne dass wir die ganze Debatte noch einmal wieder aufrühren, dass wir zunächst dahin entscheiden, dass unser Ausschuss die Frage der Stellung des Verteidigungsministers an den bereits bestehenden Unterausschuss überweist mit der Maßgabe, dass dieser Unterausschuss in Zusammenarbeit mit den Fraktionsvorständen jene Lösung ausarbeiten soll, die von den Fraktionsvorständen im Benehmen mit denen, die im Rechtsausschuss das Restproblem behandeln, in der politischen Linie gefunden wird.

Ich bitte darum, dass wir zunächst über diesen Antrag entscheiden. Findet dieser Antrag eine Annahme, ist die Sache klar. Findet er keine Annahme, dann wäre als Nächstes über den Antrag Ihrer Freunde zu entscheiden – der sich ebenfalls noch auf eine Verfahrensfrage, nicht auf eine Sachentscheidung bezieht –, dass wir mit einer bestimmten Darstellung der Lage dem Rechtsausschuss berichten. Über die Modalitäten dieser Darstellung wäre noch zu befinden, da zunächst über das Prinzip zu entscheiden ist. Ich bitte aber, zunächst über unseren ersten Antrag zu entscheiden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist allgemein üblich, dass zunächst über Anträge zur Geschäftsordnung und dann über Anträge zur Sache entschieden wird. Der Antrag, die ganze Angelegenheit dem Unterausschuss zu überweisen, ist ein Antrag zur Geschäftsordnung; darüber muss zuerst befunden werden. Der Antrag, den Herr *Berendsen* gestellt hat, dass wir nicht Stellung nehmen, ist meines Erachtens schon eine Sachentscheidung, weil er die Sache zu Ende führt. Als erstes muss der Antrag Erler, der jetzt offiziell gestellt ist, die Angelegenheit einem Unterausschuss zu überweisen und den neulich gebildeten Unterausschuss damit zu beauftragen, positiv oder negativ verabschiedet werden. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich über den Antrag des Abg. *Erler* auf Überweisung an

- © ZMSBw 2017 -

den Unterausschuss abstimmen lassen. – Der Antrag ist mit 13 gegen zwölf Stimmen abgelehnt.

Damit kommen wir zur Sachdebatte. Wir wollten uns zunächst noch über den Antrag Berendsen unterhalten, den Herr *Berendsen* nur aufrecht erhält, wenn Sie ihm zustimmen sollten, Herr *Erler*! – Der Antrag vermeidet also eine Sachentscheidung und besagt – ich will dann die Begründung mit dem Unterschied zwischen Staatspolitik und Militärpolitik gar nicht bringen –: Der Verteidigungsausschuss sieht von einer Entscheidung über den Antrag Mellies ab und beauftragt – wie Sie vorgeschlagen haben – den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die beiden im Ausschuss vorhandenen Meinungen dem Rechtsausschuss vorzutragen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte dann doch wenigstens die Möglichkeit geben, da es sich ja um ein Bündel von Meinungen und Vorschlägen handelte – es gab nicht nur Pro und Kontra, es gab auch die verschiedensten mittleren Strömungen –, dass jede Fraktion, die hier vertreten ist, davon Gebrauch machen kann. Natürlich kann sie das ohnehin im Rechtsausschuss tun; aber es wäre gut, wenn jede Fraktion in Kenntnis der Beratungen hier durch ein Mitglied dieses Ausschusses dem Rechtsausschuss ihre Meinung zu diesem Problem darlegen könnte.

Vors. **Jaeger** (CSU): Herr Dr. *Mende*, würden Sie Wert darauf legen?

▶Abg. *Mende* (FDP): Ja! – Abg. *Feller* (GB/BHE): Ich ebenfalls!

– Dann würde es dahin abgeändert werden, dass jede Fraktion durch ein Mitglied dieses Ausschusses ihre Meinung darlegt. Das ist annehmbar.

Abg. **Berendsen** (CDU): Es ist zu erwägen, ob man das schriftlich formuliert.

Vors. **Jaeger** (CSU): Nein, das macht die Sache noch länger und bringt uns nur noch weiter auseinander.

Der Antrag Berendsen lautet jetzt:

> Der Verteidigungsausschuss sieht von einer Entscheidung über den Antrag Mellies (Ausschussdrucksache Nr. 53/55)[24] ab. Er beauftragt je einen Vertreter – –

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich lege Wert darauf, dass die beiden Vorsitzenden hier ausdrücklich genannt werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Dann würde der zweite Satz lauten:

> Er beauftragt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einen Vertreter der übrigen Fraktionen, im Rechtsausschuss die Meinung der Fraktionen darzulegen.

Abg. **Erler** (SPD): Ich schlage vor, zu sagen: »über die Verhandlungen im Sicherheitsausschuss zu diesem Gegenstand zu berichten und ihre Meinungen darzulegen«. Ich lege deshalb Wert darauf, weil die Stellungnahme der Fraktionen im Rechtsausschuss auch von anderen abgegeben werden kann. Hier handelt es sich um die Verhandlungen, die wir in diesem Ausschuss gehabt haben.

▶Zustimmung des Abg. *Berendsen*.

Vors. **Jaeger** (CSU): Bevor ich diesen Antrag zur Abstimmung stelle, darf ich zur Frage der Fairness sagen: Ich weiß, dass der Antrag nur gestellt wird, wenn er auch von Ihnen angenommen wird. Damit darf ich rechnen?

▶Abg. *Erler* (SPD): Jetzt ja!

---

[24] Siehe Protokoll dieser Sitzung, S. 993, Anm. 11.

- © ZMSBw 2017 -

Ich stelle den Antrag zur Abstimmung. – Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit sind wir auch formal am Ende dieser langwierigen, sich über Monate erstreckenden Beratungen, die ausnahmslos vom Willen zur Verständigung getragen waren. In der letzten Entscheidung, die auch noch in einer verständigungsfreundlichen Form gefällt wurde, sollte zum Ausdruck kommen, dass man hier eine Verständigungsgrundlage nicht mehr sieht, weil das Operationsfeld zu schmal geworden war.

▶ Abg. *Bausch* (CDU): Hier müssen noch Verhandlungen auf einer anderen Ebene stattfinden!

– Wir können unseren Fraktionen mitteilen, dass wir den Wunsch haben, dass vor der Verhandlung im Rechtsausschuss die Fraktionen auf einer anderen Ebene noch einmal darüber verhandeln.

Ich darf allen Damen und Herren, die teilgenommen haben, nicht zuletzt den beiden Berichterstattern, für ihre Mitarbeit danken und bitte Sie, alle Kräfte dafür einzusetzen, dass wir auch in den Punkten, in denen hier noch keine volle Einigung erzielt worden ist – es sind die Fragen der Militärgerichte, des Parlamentsbeauftragten und die zuletzt behandelte Frage; – in allen anderen Fragen sind wir einig –, eine Einigung finden gemäß unserem Ziel, dann im Plenum Einstimmigkeit zu erreichen. Unsere Aufgabe war dadurch so schwierig, dass uns niemand einen Text gemacht hat. Wir mussten uns diese Texte erst selber schaffen und daraus erklärt sich, dass wir noch nicht in allen – insgesamt sind es 25 – Punkten zu einer Einigung kamen.

Vors. **Jaeger** (CSU) gibt am Schluss der Sitzung die Tagesordnung für die am 19. Januar stattfindende Sitzung bekannt. Er bittet Herrn Abg. *Merten* als Referenten für das Soldatengesetz, das einführende Referat zur Beratung des Soldatengesetzes in der ersten Sitzung nach der sitzungsfreien Woche zu halten.

(Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

68. Sitzung, 19. Januar 1956

BT ParlA, Ausschuss für Verteidigung, 2. WP, Überschrift: »Stenografisches Protokoll der 68. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung, Bonn, Donnerstag, den 19. Januar 1956«[1]. 1. Ausf.[2]; Dauer: 9.30–13.00 Uhr. Vertraulich.

Anwesend:
Vorsitzender: Abg. Jaeger (CSU)

Ausschussmitglieder:
CDU/CSU: Bausch, Berendsen, Gerns, Heix, Heye, Jaeger, Josten, Kemmer, Kliesing, Probst, Seffrin, Siebel – Stellvertreter: Stingl, Wacher, Wacker
SPD: Erler – Stellvertreter: Menzel, Merten, Pöhler, Schanzenbach, Thieme
FDP: von Manteuffel, Mende
GB/BHE: Feller
DP: Schneider

Gäste:
CDU/CSU: von Buchka, Schwarzhaupt
SPD: Metzger

Bundesregierung:
BMVg: Blank (Bundesminister), Wahl

Bundesrat:
Ausschuss für Verteidigung: Model – Hessen: Dietrich

Sachverständige:
Prälat Kunst
Staatsminister Osterloh

---

1 Die Angaben über die Teilnehmer und die Dauer der Sitzung entstammen dem Kurzprotokoll der 68. Sitzung des Ausschusses für Verteidigung. Die Tagesordnung ist dem Stenografischen Protokoll entnommen.

2 Die 1. Ausf. ist aufgrund zahlreicher handschriftlicher An- und Unterstreichungen sowie Überschreibungen schwer lesbar. Es wurde trotzdem versucht die erste Fassung zu rekonstruieren.

- © ZMSBw 2017 -

Tagesordnung:
1. Entgegennahme der Ausführungen von Sachverständigen zur Frage des Fahneneides
2. Erörterung der Ansprache des Kapitäns zur See Zenker an die Marine-Lehrkompanie in Wilhelmshaven am 16. Januar 1956

Vors. **Jaeger** (CSU) eröffnet die Sitzung um 9.43 Uhr. Nach Begrüßung der beiden Sachverständigen aus dem Bereich der evangelischen Kirche, des Prälaten *D. Kunst*, Bonn, und des bisherigen Ministerialdirektors und jetzigen Kultusministers *Osterloh*, ruft er

Punkt 1 der Tagesordnung:
[Entgegennahme der Ausführungen von Sachverständigen zur Frage des Fahneneides]
auf.

Staatsminister **Osterloh**[3]: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich, damit gar keine Missverständnisse entstehen können, sagen, dass ich hier in meiner Eigenschaft als lutherischer Theologe und als Staatsbürger den Versuch machen werde, Ihnen ein sachliches Gutachten über die Stellung eines lutherischen Theologen zur Frage der Vereidigung von Soldaten heute vorzutragen. Ich spreche also nicht als Beamter eines Bundesressorts und auch nicht als Mitglied einer Landesregierung[4].

Ich habe im Grunde nur zwei Thesen zu vertreten. Die erste These lautet, dass es vom Standpunkt der lutherischen Theologie aus nicht möglich ist, die Einführung eines Eides zu begründen, dass es aber ebenso wenig möglich ist, die Ablehnung eines eventuell vom Staat geforderten Eides mit theologischen Argumenten zu unterbauen. Dadurch komme ich zu der zweiten These, dass trotz gegenteiligen Anscheins alle Stimmen aus dem Raume der evangelischen Kirche, die sich bisher zum Eid geäußert haben, in Wirklichkeit politische Stellungnahmen sind und nicht zurückgeführt werden können auf biblisch-theologisch-dogmatische Argumente. Die dem Parlament vorgelegte Frage kann nur mit rein politischen Erwägungen entschieden und im Ergebnis nicht abgeleitet werden aus genuin theologischen Grundpositionen.

Ich komme zur Begründung meiner ersten These. Die Ansicht, dass Christen, insbesondere evangelisch-lutherische Christen, den Eid überhaupt verweigern müssten, wird begründet mit dem Wortlaut von Matthäus 5,34. Diese Stelle überliefert ein Herrenwort: »Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt nicht schwören sollt«. Die Frage lautet, ob Jesus mit dieser Aussage seinen Anhängern die Leistung des von Behörden geforderten Eides verbieten wollte, ob er also die Absicht hatte,

---

3 *Edo Osterloh* übernahm am 18.1.1956 das Amt des Kultusministers in Schleswig-Holstein, nachdem er seit 1949 im Landeskirchenamt Hannover und 1953–1956 im BMI tätig gewesen war.

4 Nach seinem Studium der Theologie und Philosophie in Bethel, Marburg, Göttingen und Zürich war *Osterloh* 1935–1940 Dozent an der Hochschule der Bekennenden Kirche in Berlin, wurde 1945 Pfarrer und Oberkirchenrat und war von 1949–1953 bei der Kanzlei der EKD in Hannover für Schul- und Erziehungsfragen zuständig. Vgl. NDB, Bd 19, S. 618.

- © ZMSBw 2017 -

eine Regel für das bürgerliche und politische Verhalten seiner Jünger zu geben. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn das Problem des Gesamtverständnisses der Bergpredigt gelöst wäre. Will sie Maßstab und Grundlage einer staatlichen Gesetzgebung sein? Stellt sie das besondere Gesetz der Christen etwa im Gegensatz zum Gesetz der Heiden und Juden dar? Rechnet die Bergpredigt damit, dass sie als Lebensregel in allen ihren Forderungen durch aktives Handeln befolgt werden kann, oder will sie dem Menschen so, wie er immer tatsächlich lebt, handelt und denkt, einen Spiegel vorhalten, in dem er die Bosheit und Gottwidrigkeit seines faktischen Wollens und Tuns erkennt?

Nun, bei der Auslegung der Forderung: »Ärgert dich deine rechte Hand, so haue sie ab und wirf sie von dir!«[5], lässt sich in dieser Frage eine eindeutige Erkenntnis erlangen. Diese Forderung will bestimmt nicht wörtlich befolgt werden. Die Frage bezüglich der Eidesleistung lässt sich aber auch in einem speziellen Sinne beantworten durch die Beobachtung des Verhaltens Jesu und der Apostel selbst. Das Neue Testament hat das Eidesverbot in der Bergpredigt nicht als bürgerliches Recht verstanden. Jesus leistet – Matthäus 26,62 ff. – den vom Hohen Priester verlangten Eid und weist die Schwurformel nicht zurück[6]. Auch Paulus schwört – Galater 1, 20, 2. Korinther 1, 23[7]. Die Forderung in der Bergpredigt wendet sich wahrscheinlich in erster Linie gegen die Verwendung der Eidesformel im Privatleben zur Durchsetzung eines vermeintlichen eigenen Rechtes und Anspruchs. In der damaligen Zeit wurden Eid- und Fluchformeln im Alltag häufig missbraucht, um sich persönlich gegen Angriffe zu wehren und sich mit seinen privaten Absichten durchzusetzen. Die ganze Bergpredigt richtet sich in Wirklichkeit gegen die Neigung des Menschen, sich auf den Buchstaben des Gesetzes zu berufen, um die eigene Makellosigkeit und Korrektheit, ja, um die persönliche Sündlosigkeit unter Beweis zu stellen. Die Aussagen Jesu entziehen dieser pharisäischen Grundhaltung die Begründung. Jesus will die unausweichliche Forderung Gottes so vor den Menschen hinstellen, dass dieser sich als Übertreter und Sünder erkennen muss und keine andere Möglichkeit mehr hat als die Zuflucht zur Vergebung. Der Angriff Jesu gegen die Berufung auf den Eid ist in Wirklichkeit die Enthüllung der Tatsache, dass schon das schlichte Ja und Nein des Menschen vor Gott verantwortet werden muss. Jesus macht deutlich, dass das, was der Eid erreichen will, nämlich Wahrhaftigkeit und Treue, im Verständnis der Bibel untrennbar miteinander verbunden ist, sodass hier kein Unterschied zwischen dem assertorischen und dem promissorischen Eid besteht[8], da Wahrhaftigkeit und Treue schon geboten sind für die schlichte Aussage ohne jede religiöse Formel. Man kann das

---

5 Neues Testament, Matthäus, 5,30 (Luther-Bibel 1984).

6 Neues Testament, Matthäus 26,63 f. (Luther-Bibel 1984): »Und der Hohepriester sprach zu ihm: Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gott, dass du uns sagst, ob du der Christus bist, der Sohn Gottes. Jesus sprach zu ihm: Du sagst es.«

7 Paulus, Brief an die Galater 1,20 (Luther-Bibel 1984): »Was ich euch aber schreibe – siehe, Gott weiß, ich lüge nicht!«; 2. Brief des Paulus an die Korinther 1,23: »Ich rufe aber Gott zum Zeugen an bei meiner Seele, dass ich euch schonen wollte und darum nicht wieder nach Korinth gekommen bin.«

8 Vgl. in diesem Protokoll, S. 1044, Anm. 52.

- © ZMSBw 2017 -

auch so sagen: Jesus macht die gewöhnlich als Ausnahmesituation betrachtete Lage des schwörenden Menschen, dass er nämlich Zeugenschaft und Gericht Gottes anruft, zum Charakteristikum seiner gesamten Existenz. Für unsere Frage bedeutet das: Jesus verbietet den Eid, sofern der Einzelne damit für sich persönlich die Absicht verfolgt, sich zu sichern. Dabei stellt er seine Anhänger mit ihrem ganzen Leben insofern ständig in die Eidessituation, als er das Ja und Nein unbedingt unter die Verantwortung vor Gott stellt.

Die alte Kirche hat die Bergpredigt nicht anders verstanden als Jesus und die Apostel. Sie hat Kreise, die aus der Bergpredigt ein rigoroses Lebensgesetz machen wollten, als Ketzer und Häretiker ausgeschieden. Insofern steht die Reformation mit ihrer Abwehr der wiedertäuferischen Eidesverweigerung auf dem gleichen Boden wie die alte Kirche.

Die Stellung der Reformation ist in den Bekenntnisschriften niedergelegt. Die Bekenntnisschriften stellen für die evangelische Kirche zwar kein zeitlos gültiges starres Lehrgesetz dar; sie bedeuten aber mehr als einen bloßen Diskussionsbeitrag auf der Ebene der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen protestantischen Gruppen; denn sie sind für die landeskirchlichen Pfarrer verbindliche Hinweise auf die evangelische Orientierung einzelner biblischer Aussagen an einem leitenden Gesamtverhältnis der Schrift. Man wird bei der Ordination auf die Bekenntnisschriften verpflichtet[9]. In Oldenburg bestand sogar die Unsitte, dass man darauf einen körperlichen Eid ablegen musste. Diese Unsitte habe ich abgeschafft, nicht aber die Verpflichtung[10].

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Waren Sie da auch schon Kulturminister?

– Damals war ich Oberkirchenrat[11].

Dieses Gesamtverständnis der Schrift ist unabhängig von subjektiven, individuellen oder kollektiven, spezifisch religiösen Überzeugungen und verlangt seine Aktualisierung in unserer Gegenwart als Aufdeckung der auch unsere »ungläubige« oder »gottlose« Existenz tatsächlich tragenden und bestimmten Wirklichkeit.

Ich gebe jetzt die wesentlichen Texte der klassischen lutherischen Bekenntnisschriften:

Confessio Augustana XVI

Von der Polizei und weltlichem Regiment

---

9 Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche sind eine Sammlung von Bekenntnistexten aus der Reformationszeit, die gemeinsam mit den drei Bekenntnissen aus der Alten Kirche 1580 zum Konkordienbuch zusammengefasst worden sind. Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei ihrer Ordination eine Verpflichtung auf die Bibel und die jeweils geltenden Bekenntnisschriften abzulegen.

10 In der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogtums Oldenburg war bei der Ordination für Pfarrer das Schwören eines körperlichen bzw. leiblichen Eides vorgesehen. Vgl. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd 129 (1902), S. 565. Ein körperlicher Eid wird z.B. mit drei emporgestreckten Fingern auf den dreieinigen Gott geleistet. Ein leiblicher Eid im Militär kann das Berühren der Fahne beinhalten.

11 Nachdem es *Osterloh* gelungen war, aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft zu fliehen, übernahm er 1945 ein Pfarramt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Am 8.10.1945 wurde er in den Oberkirchenrat gewählt. Vgl. NDB, Bd 19, S. 619.

- © ZMSBw 2017 -

... dass Christen mögen in Oberkeit, Fürsten- und Richteramt ohne Sunde sein, nach kaiserlichen und anderen ublichen Rechten Urteil und Recht sprechen, Ubeltäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege fuhren, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eide tun, Eigens haben, ehelich sein etc. ... Dann so der Oberkeit Gebot ohn Sund nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein, dann den Menschen[12].

Der Eid ist also absolute ewige Größe. Er überträgt nicht endgültig die Verantwortung von dem Schwörenden auf den, dem der Eid geleistet wird.

Apologie XVI

... dass wir den Gesetzen sollen gehorsam sein und der Obrigkeit, darunter wir wohnen, es sein Heiden oder Christen, und dass wir in solchem Gehorsam unser Liebe erzeigen sollen[13].

Konkordienformen XII,

der Artikel gegen die Wiedertäufer, von denen gesagt wird, dass sie im politischen Bereich untragbare Lehren vertreten. Die Lehren werden charakterisiert:

Dass ein Christenmensch mit gutem Gewissen kein Eid schweren noch mit Eide seinem Landesfürsten oder Oberherrn die Erbholdigung tun könne[14].

Das wird als eine untragbare Lehre abgelehnt.

Im Großen Katechismus sagt *Luther* zum 2. Gebot:

Und aus diesem verstand hat man die Frage leichtlich aufgelöst, damit sich viel Lehrer bekümmert haben, warümb im Evangelio verpoten ist zu schweren, so doch Christus, S. Paulus und andere Heiligen oft geschworen haben. Und ist kürzlich diese Meinung: schweren soll man nicht zum Bösen, das ist zur Lügen, und wo es nicht not noch nütz ist; aber zum Guten und des Nächsten Besserung soll man schweren. Denn es ist ein recht gut Werk, dadurch Gott gepreiset, die Wahrheit und Recht bestätigt, die Lügen zurückgeschlagen, die Leute zu Friede bracht, Gehorsam geleistet und Hader vertragen wird; denn Gott kommpt selbs da ins Mittel und scheidet Recht und Unrecht, böse und gut voneinander. Schweret ein Teil falsch, so hat es sein Urteil. Das der Strafe nicht wird entlaufen, und, ob es sein Weile lang ansteht, soll ihm doch nichts gelingen ...

Vgl. dazu Mt. 26, 63 f; Gal. 1, 20; 2. Kor. 1, 23. – CA. XXVII: »... Dann ein gottlos Gelubd, und das wider Gotts Gebot geschehen, ist unbundig und nichtig; wie auch die Canones lehren, dass der Eid nicht soll ein Band zur Sunde sein[15].

Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirchen weichen in der Beantwortung der uns hier beschäftigenden Frage nicht wesentlich von den klassischen lutherischen Aussagen ab. Dabei ist in der ganzen Bibel und in den Bekenntnisschriften selbstverständlich, dass innerhalb der christlichen Verkündigung keine Möglichkeit

---

12 Das sogenannte Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana) wurde im Jahre 1530 von den lutherischen Reichsständen festgelegt und anschließend dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches übergeben. Es zählt zu den wichtigen Rechtfertigungs- und Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen. Der Redner zitiert hier den Art. 16 »Von der Polizei und dem weltlichen Regiment«. Die drei Hauptsymbole oder Bekenntnisse des christlichen Glaubens und die Augsburgische Confession, S. 14.

13 Artikel XVI der Apologie der Augsburger Konfession. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, S. 172.

14 Art. XII, Abs. 4 im Concordienbuch – Summarischer Begriff: »Von andern Rotten und Secten, so sich niemals zu der Augsburgischen Confession bekannt«. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, S. 47.

15 Art. 27 des Glaubensbekenntnisses »Von den Klostergelübben«. Die drei Hauptsymbole oder Bekenntnisse des christlichen Glaubens und die Augsburgische Confession, S. 36.

- © ZMSBw 2017 -

für eine Auffassung des Eides besteht, die den Eid als ewigen Wert verabsolutiert und die behauptet, der Treueid bedeute eine uneingeschränkte Übertragung der Verantwortung vom Gehorchenden auf den Befehlenden. Der evangelisch verstandene Eid steht in der Begründung und Begrenzung der mit ihm vollzogenen Verpflichtung unter dem geoffenbarten Gebot Gottes.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich anlässlich einer Anfrage von Pädagogen und Theologen aus Lippe grundsätzlich mit dem Problem des promissorischen Eides befasst. Diese Pädagogen und Theologen hatten Bedenken, den Eid auf die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen abzulegen. Der Eid ist dann geleistet worden, nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland sich ein vom Kirchenpräsident *Brunotte* entworfenes Schreiben zu eigen gemacht hat, in dem ausgeführt wird, dass die Obrigkeit nach evangelischem Verständnis, in dem kein Unterschied zwischen den Lutheranern und den Reformierten sei, das Recht habe, Beamteneide zu fordern, und dass es dabei gleichgültig sei, ob es sich um eine römisch-katholische, um eine evangelische oder um eine andersgläubige oder um eine ungläubige Obrigkeit handle[16]. Das heißt also, dass die repräsentative Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland diese Auffassung der Lehre der evangelischen Kirche jetzt auch praktiziert hat.

Ich fasse zusammen: Die prinzipielle, religiös begründete Ablehnung eines Eides, die sich auf die Bergpredigt beruft, kann nicht begründet werden mit der auch heute rechtlich und faktisch in der evangelischen Landeskirche praktizierten Lehre. Das heißt also, die Frage, ob unter bestimmten Bedingungen und in unserer Gegenwart überhaupt Eide, insbesondere Diensteide, Treueide und Fahneneide, verlangt werden sollen oder nicht, ist kein kirchliches, sondern ein staatliches, kein theologisches, sondern ein politisches Problem. An der Lösung dieses Problems kann der evangelische Christ sich nicht durch ein unmittelbares Zeugnis vom Inhalt seines Glaubens, sondern nur mittelbar als Staatsbürger durch den Hinweis auf seine Sicht der Bedeutung des Eides für Gehorsam und Verantwortung des Soldaten und für die gegenwärtigen staatspolitischen Aufgaben der Nation beteiligen. Selbstverständlich ist aus dem evangelischen Bereich die Warnung vor jedem magischen, massenpsychologischen, leichtfertigen und auch konfessionspolitischen Missbrauch des Eides durch den, der ihn fordert, und durch den, der ihn leistet. Selbstverständlich sollte auch der Hinweis darauf sein, dass der Eid – ich habe das schon ausgeführt – nicht die prinzipielle und uneingeschränkte Übertragung der Verantwortlichkeit bewirken kann, sondern in jedem Falle die Anrufung einer dritten Instanz bedeutet, die nämlich den Inhalt und die Grenze der im Eid vollzogenen Bindung für den Schwörenden durch den Gewissensappell festlegt.

Mir scheint bedeutsam, dass wir gerade heute ernsthaft die Feststellung berücksichtigen, dass die Eidesleistung, auch unter ausdrücklicher Nennung des Namens Gottes, nicht abhängig gemacht werden kann von der Profilierung des religiösen Bewusstseins der Beteiligten. Es ist nicht möglich, dass der Staat vorher ein theologisches Examen ablegen lässt oder ein Gläubigkeitsthermometer anlegt. Die politische Entscheidung für oder gegen die Vereidigung von Soldaten – und jetzt

[16] Siehe zu den Hintergründen die Ausführungen in diesem Protokoll, S. 1030 f., besonders Anm. 36.

- © ZMSBw 2017 -

rede ich als Untertan und Staatsbürger; ich bitte das nicht als Nichtachtung der mir bekannten Ansicht der Mehrheit dieses Ausschusses anzusehen; es ist aber, ich muss es eingestehen, meine bisher nicht widerlegte private Überzeugung – spiegelt heute die grundsätzliche Gewissheit oder Unsicherheit der Verantwortlichen über den Inhalt ihrer eigenen Verantwortlichkeit in der Findung des entscheidenden Volkswillens und die Gewissheit oder Unsicherheit ihres Bewusstseins von ihrer Vollmacht, Gehorsam zu verlangen, wider. Ich meine damit das gesamte Parlament. Der zeitweise Verzicht auf die Vereidigung kann eine notwendige volkspädagogische Reaktion auf den Missbrauch des Eides und eine bewusste Vorbereitung auf spätere echte Eidesleistung und Eidesmöglichkeit sein. Der grundsätzliche Verzicht auf den Eid aber kann individualistische und liberalistische Selbsttäuschung, eine Zersetzungserscheinung der Staatssubstanz und objektiv Vorbereitung zu totalitärer Versklavung sein. Forderung und Leistung des Fahneneides können für die Verkündigung des Evangeliums der Anlass zum Zeugnis von der entscheidenden Verantwortung und dem freien Gehorsam des Soldaten sein. Aber diese Predigt von der letzten Bindung und der letzten Freiheit des Soldaten ist ihrem Wesen nach unabhängig von der Entscheidung für oder gegen den Fahneneid.

Ich bitte Sie, mir zu erlauben, dass ich nun noch in wenigen Worten meine ganz persönliche Sorge ausspreche, und bitte Sie, mir zu glauben, dass ich damit niemanden von meinen Freunden und von allen, mit denen ich darüber gesprochen habe, wehtun und dass ich nicht beleidigend werden möchte. Ich habe die Angst, dass ein demokratisches Parlament, das grundsätzlich auf die Vereidigung der Soldaten verzichtet, das aber Beamte vereidigt, und zwar nicht nur Juristen, die unmittelbar an der Wahrung und Entwicklung des Verfassungsrechts mitwirken, nicht nur Rechtskundige, sondern auch Philologen, Volksschullehrer und Oberlehrer, dass ein solches Parlament ein Vakuum lassen könnte, das die Gefahr in sich hält, dass in kritischen, weltanschaulichen Gesamtsituationen unverantwortliche chaotische, zur Diktatur greifende Elemente sich dieses Vakuums bemächtigen. Ich möchte es ganz schlicht sagen: Sollte einmal die mir nicht ganz unwahrscheinlich erscheinende Situation eintreten, dass ein deutscher General über nennenswerte Atomstreitkräfte verfügt, dann möchte ich, dass dieser General, wenn er von politischen Machtträumen angefochten wird, mindestens in denselben Konflikten steht, in denen die verantwortlichen Offiziere standen, die wegen ihres Eides auf *Adolf Hitler* sich nicht in der Lage sahen, sich an der Aktion des 20. Juli zu beteiligen. Man mag über die faktische Bedeutung des Eides reden, wie man will. Es steht literarisch fest, dass er für den Soldaten, der zu der Erwägung gedrängt wird, ob er nicht eine eigene, von der Staatsführung unabhängige, ihr entgegenstehende Verantwortung für das Volksganze hat, in Deutschland an einigen Punkten geschichtlicher Entscheidung die Bedeutung gehabt hat, dass die Bindung, die der Eid darstellt, stärker war als der Inhalt politischer Erwägungen. Ich möchte, dass derjenige, der über atomare Streitkräfte verfügen kann, mit den stärksten Mitteln gebunden ist an das geltende Recht, an den Gehorsam und die Treue gegenüber den der Verfassung entsprechenden repräsentativen und faktischen Organen der Staatsführung. Ich glaube nicht, dass ich eine romantische Auffassung vom Eid

- © ZMSBw 2017 -

habe. Ich bin Soldat gewesen und weiß, wie wenig für den Einsatz der Truppe das Bewusstsein eine Rolle gespielt hat, einmal einen Eid geschworen zu haben. Ich weiß aber, und zwar auch von mir persönlich, dass bei der Erörterung der Frage, was man seinem Volk schuldig ist und wie weit die Disziplin zu gehen hat, doch auch die Erinnerung an den Wortlaut des Eides den Soldaten, der überhaupt auf ethische und, darf ich sagen, transrationale Bindung ansprechbar ist, in engem Kontakt mit der vorhandenen Staatsgewalt hält. Ich habe nicht den Wunsch, dass die parlamentarische Demokratie irgendetwas unterlässt, um die von ihr selbst geschaffenen Instrumente davor zu bewahren, sich einmal gegen sie zu kehren. Wenn man auf die Vereidigung der Berufssoldaten, auf die Vereidigung der Generalität verzichtete, könnte ich es nicht verstehen, warum man Regierungsmitglieder vereidigt, über die das Parlament ja auch Gewalt hätte, wenn es sie nicht vereidigte.

Meine Leidenschaft, meine wirkliche Sorge gilt dem Phänomen, das wir ja kennen, dass die parlamentarische Demokratie geneigt ist, die Güte, Zuverlässigkeit, subjektive Qualität der Träger von Verantwortung und Teilgewalten zu *überschätzen* und die Zentralgewalt, die zuletzt vom Parlament verantwortete Gesamtgewalt zu wenig zu schützen gegen Missbrauch durch partielle Aushöhlung.

Ich habe den Wunsch, dass das Parlament eine Entscheidung trifft, die nicht nur möglichst Reibungen vermeidet, den Aufbau der Streitkräfte der Situation anpasst, sondern die auch an die *Zukunft* denkt und die Position der parlamentarischen Instanzen auch auf diesem Gebiet so stark befestigt, wie es eben möglich ist.

Ich möchte damit abschließen, dass die Erwägungen der von mir verehrten Bischöfe der evangelischen Kirche, die darauf hinweisen, dass die Diskussion über die Gewissensfrage die Eidesleistung sehr erschwere, dass bei einer allgemeinen Wehrpflicht ein nicht ganz mit der Beamtenschaft vergleichbarer Zustand geschaffen werde, dass das Gottesbewusstsein in unserer Jugend problematisch sei, mich nicht überzeugen konnten.

Ich will zu einigen Dingen nur Bemerkungen machen. Das Gottesbewusstsein ist in der Zeit des Mittelalters, wenn man es demoskopisch, nach Gallup-Methoden[17] untersucht, nicht besser gewesen als heute. Die Verschiedenheit religiöser Überzeugungen ist allezeit gleich. Das Schwören, die Anrufung Gottes, beinhaltet nicht eine profilierte, trinitarische Theologie. Man müsste, wenn man diese Gesichtspunkte für durchschlagend hielte, konsequenterweise auch den Eid vor Gericht, den assertorischen Eid, ablehnen. Der Hinweis auf die besondere Situation, die durch den Missbrauch des Eides in der hinter uns liegenden Vergangenheit entstanden sei, scheint mir mit den Jahren an Gewicht zu verlieren.

Ich schließe: Ich befürchte, dass wir als parlamentarische Demokratie zu sehr verzichten auf transrationale, symbolkräftige Momente, die das Individuum in der

[17] Nach dem US-amerikanischen Meinungsforscher *George H. Gallup* benannte Methode der öffentlichen Meinungsforschung. Aus einem repräsentativen Bevölkerungsquerschnitt werden Stichproben gezogen, um so allgemeine Prognosen über Meinungen und Einstellungen treffen zu können. Vgl. King, British Political Opinion 1937–2000.

- © ZMSBw 2017 -

Mitte seiner Existenz verpflichten, für diesen Staat, für dieses Recht, für diese so verfasste Nation mit allen Kräften einzutreten. Ich danke Ihnen schön.

▶Lebhafter Beifall.

Prälat **Kunst**, als Vertreter der Evangelischen Kirche: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister *Osterloh* hat Ihnen eine Stellungnahme vorgetragen, von der er gesagt hat, dass es seine persönliche und die eines lutherischen Theologen sei. Es ist sicher, dass, wenn ich einmal so sagen darf, der Trend in der Evangelischen Kirche Deutschlands heute in einer vollständig anderen Richtung. ...[18].

Die gegenwärtige Stellung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Soldateneid halte ich beinahe für unverständlich ohne eine Erinnerung an die verflossenen beiden Jahrzehnte. Im dogmatischen und ethischen Urteil der evangelischen Kirche ist volle Klarheit darüber, dass die Weisungen der Bergpredigt, über die Herr Minister *Osterloh* gesprochen hat, im Wesen etwas anderes sind als etwa die Zehn Gebote Gottes. Darüber möchte ich gleich noch ein Wort sagen. Aber belangvoll für unsere Stellungnahme ist die Erinnerung daran, was wir nach 1933 erlebt haben. Damals ist es in der Geschichte unserer Kirche zum ersten Mal passiert, dass wir unmittelbar vor jene Frage des Eides gestellt worden sind.

Es gab damals eine sogenannte Nationalsynode, die nur durch den Bruch des Rechtes in breiter Front zustande gebracht werden konnte. Auf dieser Nationalsynode hatten sich die Nationalsozialisten eine sichere Zweidrittelmehrheit verschafft. Diese Nationalsynode beschloss, allen Geistlichen und kirchlichen Beamten einen Diensteid aufzuerlegen, in dem die Verpflichtung auf *Hitler* und den Reichsbischof in einer vollständig unmöglichen Form miteinander verbunden war[19]. Darauf antwortete der Bruderrat der Bekenntnissynode mit großer Heftigkeit. Ich lese Ihnen den kurzen Absatz vor, der entscheidend ist:

> Die sogenannte Nationalsynode, ihre Verhandlungen und Beschlüsse sind nach kirchlichem und nach weltlichem Recht ungültig. Wer sie befolgt, bricht selbst Verfassung und Recht der Kirche. Wir weigern uns dessen und rufen die Gemeinden und Kirchen auf, sich auch ihrerseits nicht des Verfassungs- und Rechtsbruches mitschuldig zu machen[20].

Der Bruderrat hat angeordnet, dass dieser geforderte Eid auf *Hitler* und den Reichsbischof nicht zu leisten sei. Es bedarf keines Kommentars, welche Flut der

---

18 Satz bricht hier ab. Mit dem nachfolgenden Satz beginnt die Rede erneut.

19 Im August 1934 berief Reichsbischof *Ludwig Müller* eine Nationalsynode ein, zu der ein ausgewählter Kreis NS-freundlicher Theologen und Amtsträger geladen war. Ein Gesetz über den Diensteid für Geistliche und Kirchenbeamte vom 9.8.1934 sollte die Pfarrer zum Gehorsam zwingen. Der Eid enthielt erstens den Schwur, »dem Führer des deutschen Volkes und Staates treu und gehorsam sein« und zweitens die Versicherung, »dass ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amts gemäß den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde«. Herausgefordert, Dok. 107, S. 217 f. Der Reichsbruderrat der Bekennenden Kirche erklärte die Nationalsynode und den Eid für verfassungswidrig. Die Debatte um einen Eid zog sich bis ins Jahr 1938. Vgl. Skibbe, Edmund Schlink – Bekenner im Kirchenkampf, S. 40–49, 181.

20 Erklärung des Reichsbruderrates vom 12.8.1934, in der die Rechtmäßigkeit der Nationalsynode bestritten wurde. Herausgefordert, Dok. 108 S. 218.

- © ZMSBw 2017 -

Verleumdungen und der Bestrafungen die Folge war. Immerhin, stillschweigend mussten die Machthaber das Gesetz fallen lassen. Es ist nicht exekutiert worden.

Eine Variante dazu war der sogenannte Staatseid, der Beamteneid. Es war ein bedeutsames Ereignis, als *Karl Barth*, seinerzeit Professor für Dogmatik hier in Bonn, als Staatsbeamter den Beamteneid mit dem Zusatz leisten wollte: »Soweit ich es als evangelischer Christ verantworten kann.« Er hat damals die Bekennende Kirche um eine offizielle Verlautbarung zu seinen Gewissensbedenken gebeten, ebenso den Reformierten Bund. *Karl Barth* ist reformierter Konfession. Beide Gremien haben dahin votiert, dass die Anrufung Gottes im Eid der Treue- und Gehorsamsverpflichtung den Ernst der Verantwortung vor Gott und damit ihre rechte Begründung gebe. Durch die Berufung auf Gott sei jedes Tun ausgeschlossen, das gegen Gott geboten sei. *Karl Barth* war daraufhin bereit, den vorgeschriebenen Eid ohne Zusatz zu leisten[21]. Es kam nicht dazu, weil er inzwischen aus seinem Amt entfernt wurde.

Viel breiter aber wurden die Erregung und das Misstrauen in der Kirche, als die mit Partei- und Staatsfunktionären weithin durchsetzte Kirchenbehörde von den Amtsträgern der Kirche die Ablegung des normalen Beamteneides verlangte. Es wurde behauptet, dass der Staat diese Forderung gestellt habe, weil die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, die Pfarrer Urkundsbeamte seien usw. Nach langem Kampfe wurde der Eid unter Abgabe einer Erklärung zu den Personalakten, wie und in welchen Grenzen wir den Eid verstünden, von einem großen Teil der Pfarrer geleistet.

Nach der Eidesleistung wurde bekannt, dass wir in aller Form betrogen worden waren. Es hatte keine Anweisung des Staates vorgelegen. Die Staatsfunktionäre hatten den Eid benutzt, um eine Erfolgsmeldung zur Festigung ihrer eigenen Position zu haben[22].

---

21 Nach dem Tod *Hindenburgs* übernahm *Hitler* auch das Amt des Reichspräsidenten und nannte sich in der Folge »Führer und Reichskanzler«. Am 2.8.1934 trat das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht in Kraft, das den Treueeid auf den Führer einforderte. Der Schweizer Theologe *Karl Barth*, der seit 1930 in Bonn den Lehrstuhl für Systematische Theologie innehatte, wollte den Eid nur mit einschränkendem Zusatz leisten. Dies bot zusammen mit weiteren Anschuldigungen den Anlass zu einem Disziplinarverfahren gegen ihn. Nachdem die Vorläufige Kirchenleitung der Bekennenden Kirche festgestellt hatte, dass ein Eid mit der Berufung auf Gott ohnehin durch dessen Gebot scharf begrenzt sei und deshalb ohne Zusätze geleistet werden könne, erklärte sich *Barth* bereit, den geforderten Eid zu leisten. 1935 versetzte ihn Reichswissenschaftsminister *Bernhard Rust* in den Ruhestand. Vgl. Busch, Karl Barths Lebenslauf, S. 65–91; Prolingheuer, Der Fall Karl Barth, S. 268–275.

22 Die deutschchristlich geleiteten Landeskirchen verordneten ihren Pfarrern anlässlich des »Anschlusses« Österreichs den Führereid, der im Wortlaut dem Eid entsprach, den auch die Beamten bei Dienstantritt zu leisten hatten. Entsprechende Treueidverordnungen wurden im Laufe des Frühjahrs 1938 in fast allen Landeskirchen erlassen. Wer sich weigerte, den Eid zu leisten, wurde seiner Ämter enthoben oder in den Ruhestand versetzt. Die Leitungsgremien der Bekennenden Kirche sprachen sich nach anfänglichen Bedenken für die Eidesleistung aus, sofern sie vom Staate gefordert wurde, und betonten den Sonderstatus der Geistlichen im Beamtenrecht. Sie wollten sich nicht dem Vorwurf der politischen Unzuverlässigkeit und der Staatsfeindlichkeit aussetzen. Bis Mitte August 1938 hatten 90 Prozent der evangelischen Pfarrer den Eid geleistet. Erst dann wurde das Rundschreiben an alle Gauleiter von *Martin Bormann* vom 13.7.1938 bekannt, das festhielt, die Anordnung zur Eidesleistung sei eine rein innerkirchliche Angelegenheit, etwaige Ver-

- © ZMSBw 2017 -

Ich sage dies alles nicht, weil ich heute Morgen mit Ihnen ein kirchengeschichtliches Kolleg exerzieren möchte, sondern damit Sie verstehen, dass in unserer Zurückhaltung zum Eid die Erinnerung an den schamlosen Missbrauch des Eides in unseren eigenen Reihen mitschwingt.

Der Soldateneid stand in der nationalsozialistischen Zeit nicht zur Diskussion. Es waren nur wenige Pfarrer, die den Soldateneid verweigert haben.

Zu ernsten Auseinandersetzungen kam es mit dem nationalsozialistischen Staat, als die Eidespflicht immer weiter ausgedehnt wurde bis hin zu den Kindern in der Hitlerjugend. Inzwischen freilich hatten die Abschnürungen, Verhaftungen usw. die Folge, dass der Angriff gegen diesen Missbrauch des Eides nicht in der Breite vorgetragen werden konnte, wie es nötig gewesen wäre. Aber Sie machen sich schwer eine Vorstellung davon, was damals im Kampf gegen den Missbrauch des Eides in jeder einzelnen Gemeinde durchgestanden und erlitten worden ist.

Ich erinnere an diese Dinge heute nur, weil alle Männer, die heute in der Evangelischen Kirche Deutschlands in der Leitung eine Verantwortung tragen, weder vergessen können noch vergessen wollen, was sich in unserem Volk in der Sache des Eides begeben hat.

Zu einer Diskussion von Belang in der Frage des Eides kam es nach 1945 erst im Zusammenhang mit dem Problem der Wiederbewaffnung. Auch die Männer, die geglaubt haben, nicht öffentlich gegen eine neue Streitmacht auftreten zu müssen, haben mit Nachdruck vor einem neuen Fahneneid gewarnt.

Noch im Oktober des vergangenen Jahres hat sich der Landesbischof von Hannover, *H. Lilje*, in der »Jungen Stimme« gegen einen Fahneneid ausgesprochen[23]. Er hat drei Gründe geltend gemacht:

1. Die Voraussetzung des Fahneneides war der Landesherr, dem persönlich man die Treue schwor. Ihn gibt es in Deutschland nicht mehr. Das mythische Element der Fahnen ist unserer Generation nicht mehr gegenwärtig wie den Vätern. Es muss dem Eindruck bei der Jugend gewehrt werden, als solle sie einen Eid auf etwas leisten, was nicht mehr recht real ist.
2. So bedrückend es ist, aber bis heute ist im Bewusstsein unseres Volkes noch ungeklärt die Frage, wie man das Verhältnis der Männer vom 20. Juli zu ihrem Fahneneid bewerten soll. Damit fehlen heute entscheidende geistige und ethische Voraussetzungen für einen Fahneneid.
3. Unter allen Umständen muss verhindert werden, dass sich der Nationalismus der neuen Streitmacht bedient. Deshalb sollte alles vermieden werden, was pathetisch wirken könnte. Wir sollten unser Vaterland nicht weniger lieben als unsere Väter, aber in einer veränderten Welt sollten wir es in Freiheit von allem nationalen Egoismus lieben. Gerade im Blick auf Europa sollten wir die Soldaten dahin erziehen, von ihrem Vaterland im Zusammenhang mit anderen Völkern zu denken.

---

weigerungen hätten keine disziplinarrechtlichen Folgen. Vgl. Gerlach-Praetorius, Die Kirche vor der Eidfrage, S. 92–170.

23 Hanns Lilje: Der Fahneneid ist überholt. In: Junge Stimme vom 22. Oktober 1955, S. 1.

- © ZMSBw 2017 -

Landesbischof *Lilje* meint: Die Disziplin in der Truppe kann man mit normalen gesetzlichen Mitteln sicherstellen. Auch die Probleme um den Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen könnten unbefangener behandelt werden, wenn es keinen Fahneneid gibt.

Sein Votum also – ich meine immer noch das Votum von Landesbischof *Lilje* – will ausdrücklich nicht dogmatisch verstanden werden in einer grundsätzlichen Ablehnung des Fahneneides unter Heranziehung der Heiligen Schrift als Begründung. Er spricht von der gegenwärtigen Situation, in der eine Entscheidung zu fällen ist. Er möchte jede nicht zwingende Komplikation bei der Aufstellung der neuen Streitmacht verhindert sehen.

Es fehlt aber auch nicht am grundsätzlichen Einspruch. Am präzisesten ist er von Professor *Strathmann* vorgetragen worden, dem Neutestamentler in Erlangen, dem früheren Reichstagsabgeordneten[24]. Herr Minister *Osterloh* hat sich in der Sache schon auf ihn bezogen und seine Begründungen abgewehrt. Er sagt: Das Wesen des Eides ist die bedingte Selbstverfluchung. Gottes Fluch wird herausgefordert für den Fall, dass dem Eid die Treue nicht gehalten wird. Der Mensch kann gar nicht so treu sein, dass er nicht der Vergebung bedürfe. Im Eid aber sage er: Ich will in dieser Sache keine Vergebung haben. Er hält dies für eine Lästerung der Majestät der göttlichen Vergebungsgnade. Professor *Strathmann* geht so weit, dass er sogar das Wort »Schwören« eliminiert sehen möchte, weil es im allgemeinen Bewusstsein noch einen religiösen Beigeschmack habe. Er hält eine Beteuerung für innerlich redlicher, dem christlichen Glauben wie auch der allgemeinen geistigen Situation der Gegenwart für angemessener.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist in ihrer offiziellen Vertretung den Argumenten von Professor *Strathmann* nicht gefolgt, und zwar weder im Rat noch in der Kirchenkonferenz – also in beiden Konferenzen –, noch in der Synode, was nicht hindert, dass die von Professor *Strathmann* vorgetragenen Thesen diskussionswürdig sind. Rat und Kirchenkonferenz haben aber in ihrer Sitzung vom 7. Juli 1955 eine Erklärung beschlossen, die auf dem basiert, was die Kirche 1934 in Sachen des Eides ausgesprochen hat und was ich soeben zitierte[25]. Der Rat und die Kirchenkonferenz haben mich einstimmig beauftragt, das Parlament und die Regierung zu bitten, auf den Soldateneid zu verzichten und ihn durch ein Gelübde zu ersetzen. Ich sage ausdrücklich: das ist ein einstimmiges Votum der offiziellen Vertretung unserer Kirche.

Unter allen Umständen sollte auf den Soldateneid bei den Wehrpflichtigen verzichtet werden. Wir glauben nicht, dass jetzt schon die inneren Voraussetzungen für einen Soldateneid in der gegenwärtigen Jugend gegeben sind. Wir meinen, es sollte Geduld mit dieser Jugend geübt und die Gewissen nicht strapaziert werden. Natürlich sind dieses, wenn Sie so wollen, volkspädagogische Gründe; aber es geht ja um eine Entscheidung für den Menschen unserer Tage. Da sind wir der Mei-

---

24 *Hermann Strathmann*, 1918–1948 Professor für Neues Testament und evangelische Theologie an der Universität Erlangen, 1920–1932/33 MdR (DNVP, Christlich Sozialer Volksdienst), 1946/47 und 1949/50 MdL Bayern (CSU).

25 Zur EKD-Ratssitzung vom 6./7.7.1955 vgl. Lange, Fahneneid, S. 328, Anm. 1333.

- © ZMSBw 2017 -

nung, dass diese Gründe nicht deshalb beiseitegeschoben werden können, weil sie nicht biblisch begründet werden können mit der Ablehnung des Eides überhaupt.

Vor allem aber wurden diese Sorgen wach im Blick auf den vorgeschlagenen Soldateneid, der Ihnen allen bekannt ist. Wir haben die äußersten Zweifel, ob ein Wehrpflichtiger – der normale Wehrpflichtige – das Grundgesetz so kennt, dass er sich darauf verschwören kann, dass er es wahren und ihm treu dienen wolle. Hier liegt eine innere Strapazierung, eine innere Überforderung vor. Denn was wir bisher bei unserer Jugend an staatspolitischer Kenntnis gefunden haben, ist so minimal, dass wir glauben, dass mindestens eine lange Einführung in das Grundgesetz vorangegangen sein müsste, damit der Wehrpflichtige überhaupt weiß, was er beschwören soll.

Viel heftiger aber ist unser Einspruch gegen das, was im zweiten Teil des Eides folgt: »Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen«. Wir denken, wir sind mit dem ganzen Parlament einig, wenn wir mindestens Dresden und Stettin, Görlitz und Saarbrücken als noch zum deutschen Vaterland gehörig ansehen.

▶ Abg. *Berendsen* (CDU): Königsberg auch!

Es gibt eine Summe von Stimmen, die das bei uns mit Deutlichkeit auch gesagt haben.

Ich glaube, es genügt für unsere Diskussion, wenn wir bei den von mir genannten Städten bleiben. Dies alles könnte doch von der Bundeswehr erst dann verteidigt werden, nachdem es zuvor erobert worden ist oder nachdem sonst im politischen Raum irgendetwas passiert ist, was uns die Wiedervereinigung gebracht hätte.

Auch wenn eine Formulierung für den Eid gefunden würde und unsere Bedenken ausgeräumt würden, glauben wir, dass der sichere Schaden größer als der mögliche Gewinn ist. In jedem Falle wären wir dankbar, wenn Sie bei Ihrer Prüfung besonders der Tatsache unseres geteilten Vaterlandes eingedenk sein würden. Sie wissen, dass wir bis auf diesen Tag nicht müde geworden sind, unser Volk daran zu erinnern, welche Konsekutiva dieses geteilte Vaterland von uns fordert. Wir sind der Meinung, es sollte auch Gewicht haben bei der Frage des Soldateneides.

Wir befürchten auch, dass der metaphysische Glanz, der mit dem Fahneneid verbunden ist, für das gesunde innere Wachstum in der Truppe nicht gut ist. Der Verschleiß des Eides, die Aushöhlung beinahe aller edlen Begriffe in der Vergangenheit, ich brauche Ihnen nicht die Summe der Gründe aufzuzählen, die uns bewogen haben, zu sagen: Jetzt nicht, vor allem aber jetzt keinen Soldateneid für die Wehrpflichtigen.

Ich darf Ihnen aber ein Letztes nicht verschweigen. Gerade die Männer in der Kirche, die nicht von vornherein gegen eine neue Streitmacht waren, bemühten sich, die Diskussion in unserer kirchlichen Jugend dadurch zu fördern, dass sie eine Reihe von Sachfragen der neuen Streitmacht in, ich kann beinahe sagen, zahllosen Tagungen zur Besprechung stellten. Von Anfang an baten wir die Herren in der damaligen Dienststelle Blank aus der Rechtsabteilung und der Abteilung für

- © ZMSBw 2017 -

das Innere Gefüge, uns dabei zur Verfügung zu stehen. Ich würde etwas schuldig bleiben in dem von mir erbetenen Bericht, wenn ich in der Rückschau nicht ausspräche, dass diese Herren in sicher nach mehreren Hunderten zählenden Vorträgen über Grundsatz- und Einzelfragen einen wesentlichen, wahrscheinlich den wesentlichsten Beitrag geleistet haben, dass in der evangelisch-kirchlichen Jugend im Blick auf die Wehrfrage eine Wandlung gegenüber 1951 eingetreten ist. Durch eine ruhige, sachliche, gelegentlich an das Charismatische grenzende Weise haben sie Frage für Frage ausgehalten und viele ernste Gewissensnot ausgeräumt. Immer aber haben diese Männer gesagt: Die Auffassung ihres Hauses mit Einschluss ihres Herrn Ministers sei, der Soldateneid solle durch ein Gelübde ersetzt werden. Natürlich haben sie auch gesagt, dass das letzte Wort selbstredend der Souverän, das Parlament, habe. Aber da aus dem parlamentarischen Raum kaum Stimmen für den Soldateneid laut wurden, war unsere Jugend der Meinung, der Verteidigungsminister würde sich mit seiner Konzeption in dieser Sache durchsetzen[26].

Bitte, ersparen Sie mir, vor Ihnen auszusprechen, was ich in den verflossenen Monaten an harten Vokabeln von dieser Jugend habe hören müssen und wie ich gefragt worden bin, ob am Ende die ganze bisher entwickelte Konzeption noch etwas anderes gewesen sei als ein Lockvogel, dass sie zunächst einmal auf die neue Streitmacht überhaupt zugingen, ob also die Konzeption des neuen Soldaten als Bürger in Uniform infrage gestellt sei.

Selbstverständlich, meine Damen und Herren, wissen wir in der Leitung der Kirchen, dass diese Herren des Verteidigungsministeriums und der Herr Verteidigungsminister selber in voller Redlichkeit in den vergangenen Jahren ihre persönliche Überzeugung vertreten haben, und wir unterstellen auch, dass es bis heute ihre Überzeugung ist. Aber es geht ja nicht um uns, sondern es geht um unsere Jugend. Sie kann jedenfalls – wie Sie zugeben müssen – sehr schwer begreifen, dass jahrelang unangefochten von den verantwortlichen Männern diese These vertreten worden ist: Der Soldateneid wird durch ein Gelübde ersetzt, und auf einmal stellt sich heraus, es kommt im Parlament etwas vollständig anderes heraus[27].

▶Abg. *Paul* (SPD): Im Parlament nicht, Herr *Prälat*! – Abg. *Erler* (SPD): In der Regierungsvorlage! – Abg. *Bausch* (CDU): Es ist noch offen, was im Parlament herauskommt!

Wir wissen es noch nicht. Im Allgemeinen geht der Bürger ja davon aus, dass die Regierungsvorlage, die ja dann eine breite Mehrheit in der Koalition hat, nicht ohne Weiteres zum Scheitern verurteilt ist, sondern auch eine gewisse Chance hat, durchzukommen.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Die kennen uns nicht! – Heiterkeit.

---

26 Vertreter des Amtes Blank, allen voran der Leiter des Referates Inneres Gefüge *Graf Baudissin*, hatten in der Vergangenheit im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit und auch öffentlich für eine feierliche Verpflichtung/Gelöbnis anstelle des Eides votiert. Von Beginn der EVG-Phase bis zum internen Entwurf eines Soldatengesetzes vom 7.5.1955 blieb dies im Amt Blank/BMVg die offizielle Linie, die auch in Interviews und Verlautbarungen verbreitet wurde. Vgl. Lange, Der Fahneneid, S. 196–207.

27 Auch die Tagespresse griff die Kritik an der geplanten Wiedereinführung des Soldateneides auf. Vgl. Eid für Berufssoldaten. In: FAZ vom 7.12.1955, S. 1, 4.

- © ZMSBw 2017 -

Aber jedenfalls darf ich heute hier nicht nur vor Ihnen stehen als der Bevollmächtigte der Evangelischen Kirche Deutschlands, sondern ich stehe ausdrücklich vor Ihnen auch als der Anwalt der evangelisch-kirchlichen Jugend, wenn ich Sie bitte: Ersparen Sie uns den Soldateneid, ganz besonders den Soldateneid für den Wehrpflichtigen! Sie machen es vielen Jugendlichen leichter, den erforderlichen Dienst zu leisten.

▶Beifall.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich danke auch Ihnen, Herr Prälat, für Ihre Ausführungen. Beide Herren haben vom Standpunkt desselben Glaubens und ich glaube, im Fundament auch von denselben Argumenten ausgehend, zwei verschiedene praktische Lösungen gefunden, wie sie nun einmal in dieser verworrenen Welt möglich oder manchmal auch notwendig sind. Wir werden sicherlich jetzt darüber sprechen und vor allen Dingen Fragen an die beiden Referenten richten.

Eines möchte ich aber gleich vorweg sagen: Was Sie im letzten Teil Ihrer Ausführungen gesagt haben – Ihre Verwunderung über die Vorlage der Regierung mit dem Inhalt des Eides –, diese Verwunderung haben auch diejenigen in diesem Ausschuss geteilt, die an sich prinzipiell für den Fahneneid wären. Denn auch uns waren die Ausführungen des Ministers und seiner Mitarbeiter bekannt, dass man den Fahneneid nicht will, und man war allgemein erstaunt, dass sich dann dies in der Regierungsvorlage fand[28]. Da es uns nicht völlig möglich ist, in die Geheimnisse von Kabinettssitzungen einzudringen – das ist nur der Opposition gegeben –,

▶Heiterkeit – Abg. *Erler* (SPD): Ich will heute nicht aus der Schule plaudern!

da wir aber andererseits mit ein wenig Fantasie begabt sind, vermögen wir nicht zu wissen, aber zu ahnen, wie es gegangen sein mag. Jedenfalls weiß ich, dass die persönliche Meinung der beteiligten Männer, die sich Ihnen gegenüber gegen den Eid geäußert haben in den vergangenen Jahren, auch heute noch die gleiche ist, selbst wenn sie als Beamte pflichtgemäß eine andere zu vertreten hatten. Wir haben hier schon den Wunsch geäußert, die Regierung durch solche Männer vertreten zu sehen, die aus innerer Überzeugung den Fahneneid bejahen, weil uns das glaubwürdiger erschien sowohl vom Standpunkt der Anhänger wie der Gegner des Fahneneids. Die Entscheidung im Parlament ist im Augenblick völlig offen. Es ist darüber nicht diskutiert. Meine Vermutung geht in einer bestimmten Richtung; aber ich möchte mich darüber nicht äußern.

Herr Prälat, von den Argumenten, die Sie gebracht haben, haben Sie, glaube ich, besonders den Gesichtspunkt des Missbrauchs des Eides in der Vergangenheit herausgestellt und dabei einige Umstände erwähnt, die vielleicht nicht allen, vor

---

[28] Regierungsentwurf zu § 16 Soldatengesetz: »(1) Der Soldat hat folgenden Diensteid zu leisten: ›Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe.‹ (2) Der Eid kann auch ohne die Worte ›so wahr mir Gott helfe‹ geleistet werden. (3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte ›ich schwöre‹ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.« Der Bundesrat hatte am 22.7.1955 den Regierungsentwurf beraten, der Bundestag am 12.10.1955, BT, Anlagen, Bd 37, Drs. 1700.

- © ZMSBw 2017 -

allem den nicht-evangelischen Teilnehmern der Sitzung, klar waren. Sie sprechen von dem Missbrauch, der in der evangelischen Kirche getrieben worden ist.

▶Abg. *Metzger* (SPD): Allerdings durch kirchenfremde Elemente!

Staatsminister **Osterloh**: Also durch den Staat, noch deutlicher gesagt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie meinen, auch durch kirchenfremde Elemente in der Kirche? Da will ich mich nicht einmischen.

▶Abg. *Metzger* (SPD): Wenn man den ›Reibi‹[29] als kirchliches Element bezeichnen will, dann ja!

Staatsminister **Osterloh**: Er war ordiniert!

Vors. **Jaeger** (CSU): Es ist jedenfalls ein Missbrauch gewesen, der irgendwie im Namen der Obrigkeit ausgeübt worden ist. Das genügt wohl. So kann man es ganz allgemein formulieren. Ist es nun aber nicht so, dass es der Nationalsozialismus verstanden hat, eigentlich alle guten und großen Eigenschaften der Institutionen zu missbrauchen? Von der Treue des Soldaten bis zum Diensteid und was Sie sonst wollen: das Vaterland, den Begriff der Freiheit und des Friedens selbst hat er in den Dienst seiner Propaganda gestellt und missdeutend missbraucht. Wenn man da sehr konsequent ist, könnte man daraus folgern, dass man alle diese Dinge nicht mehr brauchen kann. Eine ähnliche Diskussion haben wir bei einer Sache, die an sich nicht ideal, aber nach meiner Meinung notwendig ist, der Todesstrafe. Ein Hauptargument dagegen besteht darin, dass gesagt wird, sie sei im »Dritten Reich« missbraucht worden. Kann man sagen: Der Eid ist eine gute Sache; aber sie ist missbraucht worden, ich darf sie nicht verwenden. Die Todesstrafe ist eine notwendige Sache[30]; sie ist missbraucht worden, ich darf sie nicht verwenden. Kann man das sagen? Man könnte auch sagen: Noch nie ist eine Armee so missbraucht worden wie unter *Adolf Hitler* – wir dürfen also keine Armee aufbauen!

Ich bitte Sie, diese Überspitzung nicht übelzunehmen. Ich erinnere mich, dass das einmal von *Heinemann* so ausgesprochen worden ist[31]. Ich frage mich: Ist das

---

[29] Die erste deutsche Nationalsynode in Wittenberg wählte am 27.9.1933 den Königsberger Wehrkreispfarrer *Ludwig Müller* zum evangelischen Reichsbischof (im Volksmund »Reibi«). Er gehörte den völkisch gesinnten Deutschen Christen an, die den Nationalsozialisten nahestanden. *Müller* war mit dem Zusammenschluss der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Reichskirche betraut, ferner strebte er die Durchsetzung nationalsozialistischer Prinzipien in der evangelischen Kirche an. 1935 wurde er entmachtet. Vgl. Schneider, Reichsbischof.

[30] Abg. *Jaeger* befürwortete die Wiedereinführung der Todesstrafe für den Straftatbestand Mord. Er stellte zusammen mit 36 Abgeordneten der CDU/CSU und der DP am 12.7.1954 einen Antrag zur Aufhebung von Art. 102 GG, für den sich keine Mehrheit fand. Er unternahm auch in den folgenden Jahren Vorstöße, die ihm den Beinamen »Kopf-ab-Jaeger« einbrachten. Vgl. ACSP, NL Jaeger, S. 360–372.

[31] Zitat nicht ermittelt. *Gustav Heinemann* (CDU) erklärte am 31.8.1950 seinen Rücktritt als Bundesinnenminister aus Protest gegen *Adenauers* Regierungsstil und dessen unabgestimmter Erklärung gegenüber dem amerikanischen Hochkommissar *McCloy*, wonach die Bundesrepublik zu einem eigenen Wehrbeitrag bereit sei (Sicherheitsmemorandum vom 29.8.1950). In seinem im Oktober 1950 veröffentlichten Memorandum »Warum ich zurückgetreten bin« bezieht er sich auf die schuldhafte deutsche Vergangenheit: »Hier erhebt sich die Frage, zumal für Politiker, die aus christlicher Verantwortung zu handeln erklären, ob es nicht etwa so ist, dass wir durch Gottes Gericht waffenlos gemacht worden sind um deswillen, was wir mit der Waffe angerichtet haben.« Heinemann, Es gibt schwierige Vaterländer, S. 105.

- © ZMSBw 2017 -

wirklich ein durchschlagendes Argument, dass man in den zwölf Jahren des Schreckens alle diese Dinge missbraucht hat, und hat nicht Herr Minister *Osterloh* recht, wenn er sagt: Dieses psychologisch bestimmt vorhandene Element verliert an Wirksamkeit mit den Jahren des Abstandes, den wir von dieser Zeit gewinnen?

Eine weitere Frage, die wohl nur terminologischer Art ist! Sie wollen den Eid durch etwas anderes ersetzen. Wir sprachen von einer Verpflichtung; Sie haben das Wort Gelübde verwendet. Nach dem Sprachgebrauch unserer Kirche – ich bin Katholik – ist Gelübde etwas ebenso Feierliches wie ein Eid, wo Gott auch angerufen wird, in einer Wallfahrtskirche beispielsweise. Sie meinen etwas anderes. Ich bitte, diese Terminologie klarzustellen, damit wir nicht aneinander vorbeireden.

Die nächste Frage: Ihre Argumente richten sich praktisch vor allem gegen die Vereidigung der Wehrpflichtigen, die unfreiwillig den Dienst tun. Gelten diese Argumente, die Sie vorbringen, auch in gleicher Weise gegen die Vereidigung der Berufssoldaten oder meinen Sie nicht, wenn wir auf die Vereidigung der Wehrpflichtigen verzichten würden, mindestens einmal auf Jahre hinaus verzichten würden, dass für die Berufssoldaten der Eid vertretbar wäre? Die Berufssoldaten stehen genauso im Dienste des Staates wie die Beamten und ihre Treue ist sozusagen noch totaler, weil sie viel eher ihr Leben einzusetzen haben als der Beamte. Der Polizeibeamte allerdings hat auch, wenn auch in selteneren Fällen, sein Leben einzusetzen. – Das sind meine Fragen.

Prälat **Kunst**: Selbstverständlich sind wir uns darüber klar, dass die von mir vorgetragenen Gründe keine durchschlagende Kraft haben, wenn es um eine Grundsatzdiskussion geht. Das habe ich gemeint, wenn ich, ich glaube wohl viermal, gesagt habe, im Grundsätzlichen ist bei uns kein Streit. Es kann nicht der Beamteneid und der Soldateneid im Grundsatz unter Verdacht gebracht werden. Darüber besteht kein Streit.

Staatsminister **Osterloh**: Da sind wir uns einig. Ich bitte, das ausdrücklich festzustellen.

Prälat **Kunst**: Nur sagen wir: Gesetze werden von den heute lebenden Menschen gemacht und weil uns daran liegt, dass mit dem Gewissen des gegenwärtig lebenden Geschlechts möglichst schonend umgegangen wird, sagen wir: Jetzt nicht. Es kann sein, dass wir in zehn Jahren, wenn dann der Soldateneid für jeden beschlossen werden soll, viel ruhiger taktieren, uns wahrscheinlich überhaupt nicht zu Wort melden. Wer weiß, was in zehn Jahren ist! Aber wir sehen uns als Anwalt dieser Jugend, die jetzt den Eid leisten soll, und in dieser Situation meinen wir nun freilich, es wäre besser, es würde kein Soldateneid eingeführt.

Zweitens: Wir sind genau einer Meinung in der Frage des Gelübdes. Ich habe die Verpflichtung gemeint, die feierliche Beteuerung, nichts weiter, also nicht das, was in der Katholischen Kirche als Gelübde bezeichnet wird. Sie haben recht, es ist besser, auch diesen Terminus ganz aus der Diskussion herauszulassen.

Drittens: Ich weiß, dass die Frage des Eides für den Berufssoldaten natürlich in Analogie gesetzt werden muss zum Beamten. Aber wir sind wirklich der Meinung, dass beim Beamten die Dinge etwas anders liegen als beim Berufssoldaten; denn für uns ist wichtig der gesamtdeutsche Horizont und im gesamtdeutschen Horizont ist der Soldat etwas anders als der Beamte. Der Beamte ist klar an das gebun-

- © ZMSBw 2017 -

den, was wir Bundesrepublik nennen. Die Frage einer neuen Streitmacht dagegen hat Aspekte herüber zur Zone.

▶Staatsminister *Osterloh*: Und die Beamtenschaft nicht? Ich bitte sehr um Entschuldigung!

– Es ist doch so, dass das Grundgesetz eine klare Eingrenzung gibt für das Gebiet, wo es gilt. Aber wir waren der Meinung, dass dieser Eid – ich gehe immer von diesem Text des Eides mit dem Vaterland aus – auch für den Berufssoldaten schwer zu tragen sei. Bei dem Berufssoldaten kommt also unser Einspruch im Wesentlichen von der Formulierung dieses Soldateneides her.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Formulierung ist wieder eine andere Frage. Es wäre ja durchaus möglich, sich für einen Eid, zumindest einen Eid für Berufssoldaten zu entscheiden, der wesentlich anders formuliert ist. Wir sind überhaupt nicht an die Formulierung der Regierung gebunden.

Staatsminister **Osterloh**: Ich würde bitten, über die Formulierung nicht zu sprechen, weil ich bewusst davon abgesehen habe. Das enthält für mich ein weiteres Problem. Ich bin davon ausgegangen, dass sich der Ausschuss der Formulierungsfrage erst nähern kann, wenn er sich entschlossen hat, entweder auf eine Verpflichtungsformel zuzugehen oder auf eine Eidesformel. Ich wäre dankbar, wenn nicht über die Formulierungsfrage gesprochen würde, weil mich das vor eine neue Problematik stellen würde. Ich bitte also, von den inhaltlichen Fragen abzusehen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das wäre eine zweite Sache. Es ist nicht offiziell darüber verhandelt worden; aber einzelne Punkte wurden von den Referenten herausgegriffen. Auch Prälat *Kunst* hat heute Formulierungen im Einzelnen vorgenommen.

▶Abg. *Erler* (SPD): Es ist schlecht zu trennen!

– Es ist nicht ganz zu trennen, möchte ich sagen. Schon beim Wort »Vaterland« wurde die Problematik heute von Ihnen aufgewiesen. Beim Grundgesetz haben Sie gefragt, ob die Leute wissen, was damit gemeint ist. – Man kann erwidern: Sie wissen nicht die Einzelheiten; aber das Grundprinzip – der freie demokratische Staat – ist jedem geläufig. Sie können erwidern: Formulieren Sie anders! Dann sprechen Sie nicht vom Grundgesetz! Damit bin ich mitten in der Problematik der Formulierung des Eides drin. – Es ist richtig; das Hauptanliegen unserer Diskussion ist die Frage des Eides überhaupt, und wenn, ob nur für Berufssoldaten oder für alle.

Abg. **Berendsen** (CDU): Herr Prälat, ich darf wirklich in aller Freundschaft – wir wollen hier offen miteinander diskutieren – doch meinen Eindruck so Ihnen gegenüber formulieren, dass ich sage: das, was Sie vorgetragen haben, scheint mir nicht so sehr eine primär theologische als eine weitgehend politische Angelegenheit gewesen zu sein. Ein klein wenig haben Sie die Katze aus dem Sack gelassen, als Sie sagten: das mit dem Soldaten ist eine gesamtdeutsche Angelegenheit. Ich möchte Sie doch sehr bitten, die theologischen Dinge klar herauszustellen und die politischen uns zu überlassen. Das ist ja primär unsere Aufgabe. Wir wollten von Ihnen heute als dem Vertreter der evangelischen Kirche nicht ein Politikum haben, sondern wir wollten von Ihnen ein Theologikum vorgetragen haben.

- © ZMSBw 2017 -

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Ist das ein Angriff! – Heiterkeit.

Ich meine wirklich, dass das alles, was Sie uns aus dem »Dritten Reich« erzählt haben, natürlich für Sie und Ihre persönliche Urteilsbildung, für die Urteilsbildung der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche Deutschland sehr bedeutsam ist, dass es uns aber hier eigentlich gar nicht interessiert, sondern uns interessiert das, was wir jetzt tun sollen, wie sich das in der Zukunft auswirkt. Ich darf wirklich sehr darum bitten, dass das vielleicht noch einmal revidiert wird und dass wir uns auf das theologische Für und Wider beschränken. Wenn Sie wollen, können wir Ihnen gerne das zur Verfügung stellen, was Ihr katholischer Kollege, der Pater *Hirschmann*, uns hierüber vorgetragen hat[32], wo kein Wort von Politik steht. Wir waren von diesem Vortrag außerordentlich beeindruckt.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Das ist eine schneidige Attacke eines Obristen, eines evangelischen Obristen, wie ich hinzufügen möchte!

Prälat **Kunst**: Ich darf Ihnen nur sagen: Ihre Grundthese ist so, dass ich ihr nicht präzis und klar genug widersprechen kann. Diese schöne Scheidung von Theologie und Politik hat uns Herr *Rosenberg* und hat uns Herr *Goebbels* nachdrücklich empfohlen. Wir sind nicht entschlossen, uns das von irgendeinem Parlament der Welt noch einmal gefallen zu lassen. Dies ist ein vollständig neues Selbstbewusstsein der Kirche und ich kann Ihnen nur sagen: Bedenken Sie nun einen Augenblick, wenn wir mit dieser Ihrer These hundert Kilometer weiter in die Ostzone gingen, wenn da unsere Bischöfe sagten: Wir machen reine Theologie und überlassen den lebenden Menschen den Politikern! Nein, meine Herren, wir denken überhaupt gar nicht daran, Ihnen diese Frage allein zu überlassen, sondern wir glauben, für diesen Menschen, der in den verflossenen Jahren so strapaziert worden ist, eine ewige Verantwortung zu haben. Deswegen sehe ich es nicht als einen Tadel an, dass Sie mir vorhalten, ich hätte keine theologischen, sondern ich hätte hier andere, seelsorgerische Momente, will ich einmal sagen, vorgebracht. Seit wann ist denn die Seelsorge keine legitime Disziplin der Kirche mehr? Verstehen Sie also von diesem Orte aus: Aus diesem Loche pfeift der Wind, den Sie bei mir gemerkt haben! Wollen Sie mit mir ein rein theologisches Gespräch, kann ich nur sagen: Bitte sehr, schlagen Sie die CA[33] von 1530 auf, und wir sind im Augenblick einer Meinung. Es geht nicht um 1530! Damals gab es eine vollständig andere Verfassung als heute und für den heutigen Menschen ist der Rat angetreten.

Abg. **Berendsen** (CDU): Die Antwort war für uns sehr wesentlich und sehr bedeutsam.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Antwort war sehr deutlich und sehr klar und erinnerte mich beinahe an Predigten des Kardinals *Faulhaber*[34].

Abg. **Merten** (SPD): Ich hätte die Frage, wie Sie von Ihrem Standpunkt aus die Möglichkeiten der Entbindung vom Eid beurteilen. Sie wissen ja, dass in der Ver-

---

32 Vortrag des Jesuitenpaters *Johannes Hirschmann* in der 65. Sitzung vom 13.1.1956. Siehe S. 961–968.

33 Confessio Augustana.

34 *Michael von Faulhaber*, streitbarer Erzbischof von München und Freising (1917–1952, seit 1921 im Kardinalsrang) galt als begabter Redner mit großer Zuhörerschaft. Vgl. Kritische Online-Edition der Tagebücher Michael Kardinal von Faulhabers (1911–1952), http://www.faulhaber-edition.de.

- © ZMSBw 2017 -

gangenheit sehr viele Eide geschworen worden sind und dass auch sehr viele Leute vom Eid entbunden worden sind von anderen, die vielleicht mehr oder weniger dazu berufen waren, das zu tun. Ich hätte gerne einmal gehört, wie Sie diese Frage beurteilen, weil sie ja in diesem Zusammenhang auch eine Rolle spielt, besonders bei denen, die schon einige Dutzend Eide hinter sich haben.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Einige Dutzend ist doch etwas übertrieben!

– Das gibt's. Es gibt auf diesem Gebiet nichts, was es nicht gibt. Sieben ist der gute Durchschnitt, aber es gibt auch Fälle, die darüber liegen.

Dann hätte ich noch eine zweite Frage, die besonders Herrn *Osterloh* angeht. Sie haben die Bekenntnisschriften zitiert, insbesondere die Teile der Bekenntnisschriften, die sich mit dem Verhältnis des Bürgers zu seiner Obrigkeit befassen. Ich bin nun im Gegensatz zu Ihnen nicht lutherisch, sondern reformiert[35], und ich möchte Sie deswegen hier ganz spitzfindig fragen, ob Sie glauben, dass das, was damals in diesen Bekenntnisschriften über das Verhältnis des Untertanen zu seiner Obrigkeit niedergelegt worden ist, heute noch für den Menschen irgendetwas bedeuten kann, oder ob Sie nicht der Auffassung sind, dass diese Dinge gerade von denen in diese Bekenntnisschriften hineinpraktiziert worden sind, die ein großes Interesse daran hatten, dass sie drinstanden, nämlich von den evangelischen Fürsten, Reichsständen, freien Städten und Ähnlichen, die selber Obrigkeit waren. Von daher haben Sie nämlich ihre theologischen Argumente zur Frage des Eides. Es ist sehr wesentlich, wie man diese Frage rein grundsätzlich beurteilt. Man muss sich zunächst einmal darüber klar sein, ob gerade diese Punkte der Bekenntnisschriften uns in dieser Frage heute noch etwas zu sagen haben oder nicht.

Staatsminister **Osterloh**: Darf ich gleich antworten? Bruder *Kunst* hat mich gebeten, auch zur Frage der Entbindung vom Eid etwas zu sagen. Ich weiß nicht, ob er ganz dieselbe Auffassung hat wie ich. Ich muss es so aus dem Ärmel schütteln. Ich habe nämlich noch nicht sehr viel darüber nachgedacht. Nach meiner Konzeption ist der Eid eine staatliche Sache und vom Eid kann die staatliche Instanz entbinden, die ihn abgenommen hat, zuletzt also derjenige, der die höchste Staatsgewalt trägt, nach meinem Verständnis jetzt das Parlament. Das Parlament ist nach meiner Auffassung der Gesamtsituation in der Lage, von allen bisher geleisteten Eiden zu entbinden, und es kann diese Vollmacht übertragen.

Zu Ihrer zweiten Bemerkung, Herr Kollege *Merten*. Zunächst besteht bezüglich dessen, was ich inhaltlich gesagt habe, kein Unterschied zwischen den klassischen reformierten Bekenntnisschriften und den klassischen lutherischen Schriften. Das haben wir genau überprüft, bevor wir das Schreiben an die lippischen Pfarrer und Lehrer abgesandt haben, denn die waren in der Mehrzahl reformiert und uniert[36].

---

35 Die lutherischen Bekenntnisschriften wie z.B. die Confessio Augustana (CA) sind nicht Bestandteil der reformierten Theologie.

36 Evangelische Beamte in Lippe hatten sich geweigert, einen Eid auf die Verfassung zu leisten, mit der Begründung, sie wären in ihrem Leben wiederholt zu Eidesleistungen auf einander widersprechende Verfassungen gezwungen worden; so in einem Schreiben des Präses der Lippischen Landessynode *Weßel* an den Rat der EKD vom 2.7.1951. Der Rat der EKD antwortete *Weßel* in einem öffentlichen Schreiben vom 6.10.1951, dass sowohl die lutherischen als auch die reformatorischen Bekenntnisschriften anerkennen, dass es einen vom Staat rechtmäßig geforder-

- © ZMSBw 2017 -

Bei den Reformierten ist ja bekannt, dass die Obrigkeit in der Reformationszeit weitgehend in ihrer Hand war. Die reformierte Linie der Reformation ist ja demokratisch vorgegangen und nicht in landesherrlichen Kategorien. Ich glaube auch, dass es nicht so ist, wie Sie eben unterstellt haben, dass es, sagen wir, eine List der damaligen empirischen Staatsgewalt war, sondern ich stehe nicht an zu sagen, dass es zurückgeht auf Römer 13 und die entsprechenden Stellen der Schrift, die ja davon ausgehen – ich bitte, mir das nicht übelzunehmen, ich halte das für richtig –, dass Gott zwei Weisen hat, die Welt zu regieren, die eine Weise, die bekannt gemacht ist in der Verkündigung von Jesus Christus, die wir im Glauben bewusstseinsmäßig klar erfassen können, die andere verborgene Weise durch Einrichtungen, die er zwar in verschiedener Weise ordnen und besetzen lassen kann[37]. Diese Einrichtungen heißen im Neuen Testament Exusiai[38], in der Sprache der Reformationszeit »Obrigkeiten«. Sie werden aber zu allen Zeiten wahrgenommen, und der Begriff des Untertanen hat daher noch nicht den Nebenklang dessen, der vor einem Schalter steht und von dem uniformierten Mann hinter dem Schalter schlecht behandelt wird, sondern sieht da ja so aus, dass die obrigkeitliche Gewalt die Funktion der Aufrechterhaltung der Ordnung wahrnimmt. Ich persönlich bin der primitiven Auffassung, dass das auch heute so ist, dass also – darf ich das gleich sagen – die Funktion des früheren Landesherrn vom Parlament wahrgenommen wird und dass *Carlo Schmid* die reine evangelische, allgemein-christliche Lehre vertreten hat, als er sagte, dass in diesem Hohen Hause das wahrgenommen werde, was für den Menschen, der auf die Bibel höre, die Stelle sei, die im irdischen Bereich Gehorsam verlange. Ich meine also, dass es sich da um eine Aussage handelt, die auch heute die gleiche Aktualität hat, und dass nur die Funktionen durch anders gestaltete Größen wahrgenommen werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Besteht Einverständnis?

Prälat **Kunst**: Jawohl.

Abg. **Erler** (SPD): Zunächst noch eine Bemerkung zu dem kleinen Zwiegespräch von vorhin. Die Ausführungen der beiden katholischen Sprecher sind Ihnen ja hier nicht bekannt.

---

ten Eid gebe und eine Eidesleistung unter bestimmten Voraussetzungen biblisch erlaubt, ja geboten sei. Die Eidforderung sei »ein Recht, das ihm als der von Gott eingesetzten oder zugelassenen Obrigkeit zukommt und von der persönlichen Einstellung der jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt unabhängig ist.« Den Hintergrund bildete u.a. die Diskussion über das neu entstehende Schulgesetz in NRW. Vgl. Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bd 5, Dok. 23D6, S. 280 f. und Dok. 24E9, S. 375–377.

37 Neues Testament, Römer 13,1 (Luther-Bibel 1984): »Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet.« Bezug auf die Zwei-Reiche-Lehre *Luthers*: »Gott hat zwei Regimente angeordnet: das geistliche, welches Christen und rechtschaffene Leute schafft durch den Heiligen Geist, unter Christus, und das weltliche, welches den Unchristen und Bösen wehrt, dass sie äußerlich Frieden halten und still sein müssen wider ihren Willen.« Luther, Von weltlicher Obrigkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei, S. 21. Für jeden der zwei Bereiche gibt es nach *Luthers* Verständnis eine eigene Grundlage: für die Kirche und den Glauben das Evangelium, für den Staat das Gesetz.

38 Griechisch εξουσιαισ: Gewalten/Mächte bzw. Träger der staatlichen Gewalt, die *Luther* mit »Obrigkeiten« übersetzt.

- © ZMSBw 2017 -

▶Prälat *Kunst*: Doch! – Vors. *Jaeger* (CSU): Der wörtliche Inhalt der Ausführungen noch nicht, die Haltung schon!

Ich wollte nur sagen, wenn Sie sich diese Ausführungen durchlesen werden, dann werden Sie bemerken, dass es, obwohl tagespolitische Anspielungen darin nicht enthalten waren, im Wesentlichen eine politische Stellungnahme war. Und zwar warum? Beide haben, obwohl sie auch zu verschiedenen Konsequenzen kamen, vom theologischen Gesichtspunkt ungefähr das Gleiche gesagt wie Sie, nämlich: von der Theologie her ist der Eid weder geboten noch verboten. Das war die übereinstimmende Meinung aller vier, möchte ich jetzt einmal sagen.

▶Staatsminister *Osterloh*: Das ist auch richtig!

Infolgedessen ist es Aufgabe des praktischen Politikers, nun unter Anlegung auch seines Maßstabes, seines Gewissens zu prüfen, ob in diesem Spielraum der Eid eingeführt werden soll und wie weit, ob er nur von Freiwilligen zu fordern sei oder ob er auferlegt werden solle, ob man überhaupt auf ihn verzichten könne. Die Theologie gestattet alle diese Möglichkeiten. Das also nur zu den Ausführungen, die wir hier gehört haben.

Nun hätte ich noch einige Fragen an Herrn Minister *Osterloh*. Die erste Frage: Glauben Sie, dass der erzwungene Eid die gleiche Bedeutung hat wie ein freiwillig geschworener Eid? Meinen Sie also, dass der Staat – der Staat ist sicher auch nach christlicher Lehre imstande, seinen Bürgern ein bestimmtes Tun oder ein bestimmtes Unterlassen aufzuerlegen – so weit gehen kann, dass er ihnen auch irgendwie eine Gewissensbindung mit staatlichem Zwang auferlegen kann? Der Eid soll doch eine solche Bindung des Gewissens bedeuten und nicht nur die Befolgung der vom Staat erlassenen Gebote und Verbote bewirken, er soll doch den Bürger in seinem Gewissen innerlich an die Leine legen. Ist es also mit christlicher Haltung zu vereinbaren, dass der Staat gewissermaßen einen Gewissenszwang ausübt, indem er nicht nur zur Einhaltung seiner Ordnung zwingt, sondern durch den Eid ausdrücklich eine innere Übereinstimmung der Gewissen mit dem, was man von ihm verlangt, fordert? Ich gehe also nicht so weit, dass ich glaube, dass der Staat das kann. Darin unterscheidet sich ja der Eid, in dem ich schwöre, etwas zu tun oder zu unterlassen, von dem Eid, in dem ich lediglich bekräftige, die Wahrheit gesagt zu haben. Das ist etwas völlig anderes: die Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Da halte ich den Eid auch vom Standpunkt des christlichen Gewissens her für erlaubt. Aber den erzwungenen Eid zur inneren Gewissensbindung zu benutzen, scheint mir über die Befugnisse des Staates hinauszugehen. Das ist die eine Frage.

Staatsminister **Osterloh**: Dürfen wir nicht so verfahren, dass wir die Frage gleich beantworten? Das ist doch zunächst einfach eine Klärung.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Es ist eine theologische Frage!

– Nein, keine theologische, sondern, ich würde sagen, eine phänomenologische Frage. Ich stimme Ihnen grundsätzlich zu, dass der Staat nicht die Fähigkeit hat, ernsthaft die Gewissen gegen die subjektive Überzeugung zu zwingen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Entscheidung des Staates gewissenbildend ist. Das Gewissen ist eine geschichtliche Größe, die wandelbar ist, die sich entwickelt;

- © ZMSBw 2017 -

und der Staat gehört nach Römer 13 zu den befugten und verpflichteten Größen in der Welt, die auf die Gestaltung des Gewissens Einfluss nehmen. In Römer 13 steht nämlich, dass wir um des Gewissens willen an den Staat gebunden sind. Ich möchte es Ihnen so sagen: Das, was ich freiwillig kann und nicht kann, hängt mit davon ab, wie sich die Staatshoheit verhält. Wenn ich hier im Parlament wäre, würde ich abwägen, wie ernst die Bedenken derer zu nehmen sind, die sagen: Ihr brecht uns das moralische Rückgrat, wenn Ihr einen Eid verlangt. Ich würde zu dem Ergebnis kommen: Wenn das wesentliche Leute, eine große Anzahl sind – Nein! Ich würde bei meiner Auffassung von der Gefährdung der Demokratie geneigt sein, dann aber den Eid als freiwillige Möglichkeit anzubieten. Das hängt mit meiner Gesamtkonzeption zusammen. Ich bin mit Ihnen der Ansicht, dass es bedenklich ist, so zu tun, als ob der Staat gegen beachtliche Widerstände – qualitativ und quantitativ gemeint – eine Auflage auf gewissensmäßige Dinge macht.

Abg. **Erler** (SPD): Also damit kommen wir uns im Ergebnis ja sehr nahe.

▶Staatsminister *Osterloh*: Ja!

Daraus ergibt sich nun die zweite Frage. Bei Prüfung der Frage, wie weit der Staat nicht nur Gewissen schärfen, sondern Gewissen binden, gewissermaßen Gewissen erzwingen kann, haben Sie für den Fall, dass man hier Bedenken hat, die Möglichkeit der freiwilligen Eidesleistung offengelassen. Ist es vertretbar, dass es zwei Arten von Soldaten gibt, die in verschiedener Weise an den Staat gebunden sind, also solche, die sich dem Staat durch den Eid verbunden haben, und andere, die es nicht getan haben? Schafft das nicht zwei Klassen von Soldaten mit sogar auch innerlich verschiedenen Pflichten dem Staat gegenüber? Ist das nicht eine Verletzung des Grundsatzes von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz, dass der Staat es zulässt, dass ein Teil der Bürger durch einen Eid völlig andersartige Bindungen eingeht, die man anderen erspart? Das ist die Frage.

Damit im Zusammenhang auch die Frage, ob der Eid unter Anrufung Gottes den, der das tut, nach theologischer Sicht stärker bindet als ein Eid ohne diese religiöse Beteuerungsformel. Daraus würde sich dann dieselbe Frage der Verschiedenheit der Bindung ergeben.

Staatsminister **Osterloh**: Darf ich zunächst zu dem Ersten sagen: Ich habe eigentlich bis vor wenigen Wochen dazu geneigt, davon auszugehen, dass es nicht zu raten sei und gefährlich sei, einen Teil zu vereidigen und einen Teil nicht zu vereidigen und verschiedene Formeln einzuführen. Ich bin anderer Ansicht. Ich glaube, dass das Gefüge der Streitkräfte gar nicht dadurch belastet würde, dass man etwa die Berufssoldaten vereidigen würde und die Freiwilligen nicht, oder dass man vorsehen würde, dass im Ernstfall eine Vereidigung möglich wäre. Ich bin deshalb der Meinung, dass dies möglich ist, weil der Eid ja im Allgemeinen keine strafgesetzlich umschreibbaren Tatbestände umfasst und dieser Unterschied daher die Gleichheit der Soldaten vor den zuständigen Gerichten nicht verletzen würde. Die Ahndung von Vergehen würde unterschiedslos erfolgen bei denen, die geschworen haben, und bei denen, die nicht geschworen haben. Das ist eine selbstverständliche Voraussetzung bei meiner Erwägung.

- © ZMSBw 2017 -

Ich würde geneigt sein, es für sinnvoll zu halten, dass wenigstens die führenden Soldaten in große Nähe zu den Staatsbeamten gerückt werden. Ich teile die Auffassung von Admiral *Heye*, dass wir uns bemühen sollten, die Landesverteidigung als eine Sache aller anzusehen[39], und dass wir auch durch bestimmte profilierte Gesetzgebungsakte stärker in Erscheinung treten lassen sollten, dass z.B. die Wirtschaft genauso wichtig für die Verteidigung ist wie andere Zweige, dass also das, was wir als Streitkräfte aufstellen, nur ein Teil des Ganzen ist. Das würde aber dazu führen, dass sich die Führung in gleicher Weise in ihren Auftrag, an ihr Amt binden müsste wie die Beamtenschaft. Ich hätte dann nicht die Pflicht, nicht die Notwendigkeit, diejenigen, die ohne eine Berufswahlmöglichkeit gezogen werden, zum Eid zu zwingen.

Ich möchte jetzt etwas über die Bedeutung der Anrufung Gottes sagen. Darüber habe ich zum Teil leidenschaftliche Auseinandersetzungen mit meinen Amtsbrüdern, und zwar deshalb, weil ich mich dagegen wehre, den Begriff »Gott« und auch die Wirklichkeit gleichzusetzen mit einer ausgeprägten Theologie. Ich wehre mich zugleich dagegen, einen Mann zu zwingen, den Namen Gottes auszusprechen oder sich auf Gott zu berufen. Die gewissensmäßigen Bedenken dagegen können aus zwei Richtungen kommen, aus subjektiver Religiosität und aus Areligiosität. Aus beiden Motiven kann das geschehen. Ich würde es aber für möglich halten, dass ich schwöre und würde als Staatsmann den Ausdruck »schwören« so interpretieren, dass der Schwörende zu erkennen gibt, dass das, was *Jaspers* das »Umgreifende« nennt[40], was ich nennen würde die jenseits der Diskussion stehende Instanz, sein Gewissen bindet und dass der Schwur für ihn bedeutet, dass er für sich selbst ein Lump wird, wenn er sich dagegen vergeht, und dass er damit zum Ausdruck bringt: Ich bin dir gehorsam, ich stehe dir zur Verfügung bis zu der Grenze, bei der ich Gehorsam als etwas ansehen müsste, was mich dazu führt, dass ich vor mir selbst ausspucken muss, dass ich wertlos geworden bin, dass meine Existenz innerlich zerbrochen ist. Das bedeutet für mich der Ausdruck »schwören«.

Ich gehöre zu den Leuten, die meinen, es ist eine Illusion zu glauben, das Leben, das Staatsgefüge könne eingerichtet werden unter der Voraussetzung, dass alles rational überschaubar und alles einzukalkulieren sei. Ich gehöre zu denen, die also die Demokratie, die Parlamentarier beschwören, dass sie das mit beachten und dass sie den Menschen in dieser Situation gegenüber dem Unnennbaren sehen und die Bezüge dazu nicht völlig wegstreichen. Das ist also für mich im Ausdruck »schwören« enthalten, ob Gott genannt wird, ob es im christlichen Bewusstsein geschieht oder nicht. Als Theologe, als Prediger spreche ich natürlich meine Mannen an wie Bruder *Kunst* das getan hat, und sage ihnen: Wenn du meinst – wie das ein Admiral, nicht *Heye*, sondern ein anderer, einmal gesagt hat –, die Eidesformel

---

39 So *Heye* in der 93. Sitzung des Bundestages am 28.6.1955, Sten. Ber., Bd 26, S. 5268 (C)–(D).

40 In seinen Schriften »Vernunft und Existenz« (1935) und »Von der Wahrheit« (1949) entwickelte der Philosoph *Karl Jaspers* seinen Grundgedanken vom »Umgreifenden«. *Jaspers* erläuterte den Begriff folgendermaßen: »Es muss genügen zu sagen, dass das Umgreifende gedacht als das Sein selbst, (Transzendenz) Gott und die Welt genannt wird, als das, was wir selber sind: Dasein, Bewusstsein überhaupt, Geist und Existenz.« Jaspers, Einführung in die Philosophie, S. 28.

- © ZMSBw 2017 -

bedeute Kadavergehorsam gegenüber dem, dem ich geschworen habe, dann kann ich dir nur sagen: Du bist ein Götzenanbeter und wenn du jede Woche zehnmal in die Kirche gehst und zehnmal das Heilige Abendmahl nimmst. Wenn du dich auf Gott berufst, unterstehst du seinen Weisungen, den Zehn Geboten und musst also die Predigt des Evangeliums vernehmen. Aber so wende ich mich nur an die, die von meiner Predigt erreicht werden. Ich würde es für möglich halten, dass vom Staat aus gesehen das Schwören von Leuten, die einen deistischen, nicht trinitarischen Gottesbegriff haben und deshalb eine Schwurformel ohne die Berufung auf Gott verwenden, das gleiche ist wie das Schwören von Menschen, die einen klaren Gottesbegriff haben.

Ich fühle mich völlig einig mit *Luther*, *Calvin* und allen meinen Vätern in der Theologie im Bewusstsein, dass die Türken eine ausgezeichnete Staatsverfassung hatten und dass die Ordnungen dort unter dem »opus alienum dei«[41], dem fremden Werk Gottes, der verborgenen Weltregierung, geradezu vorbildlich gewesen sind.

Prälat **Kunst**: Eine Fußnote zu der ersten Frage. Es hat bisher immer zwei Gruppen von Soldaten gegeben, solche, die den Eid geleistet und solche, die ihn nicht geleistet haben; denn es gibt Freikirchen, deren Angehörige zwar Wehrdienst leisten, aber keinen Eid schwören, die also eine bestimmte, hier eben schon berührte Auffassung von der Bergpredigt haben. Der Staat, auch das »Dritte Reich«, hat diesen Leuten ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, anstelle des Soldateneides eine Verpflichtungserklärung anzugeben.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Auch im »Dritten Reich«?

– Auch im »Dritten Reich«. Das ist freilich nie recht bekannt geworden, weil es sich nur um zahlenmäßig ganz kleine Kontingente handelte[42]. Die Frage würde wahrscheinlich sein, ob das nicht militärisch gesehen äußerst schwierig würde, wenn aus einem solchen kleinen Kontingent plötzlich die Hälfte der Truppe würde, wenn also die eine Hälfte der Truppe einen Eid leistete, die andere nicht. Das sind aber ganz andere Erwägungen. Jedenfalls zweierlei Leute in der Truppe, die einen mit Eid, die andern ohne Eid, hat es immer gegeben.

Abg. **Erler** (SPD): Ich habe jetzt vernommen: Vor dem Staat sind alle Verpflichtungen gleich, gleichgültig in welcher Form sie ausgesprochen werden. Ob vor Gott alle Eide und Verpflichtungen gleich sind, ist eine andere Frage; über die brauchen wir heute nicht zu diskutieren.

Heute nur noch die eine Frage, die wieder an Sie geht, Herr Minister *Osterloh*. Sie ließen die Möglichkeit offen, dass man von dem einen den Eid nimmt, von dem anderen nicht, und Sie machten dabei einen Einschnitt, der uns allen hier sehr bekannt ist, nämlich den Einschnitt Berufssoldat – wir hatten sogar gesagt: unter

---

41 Die Zwei-Reiche-Lehre unterscheidet ein geistliches Werk Gottes (opus proprium) von einem weltlichen (opus alienum).

42 Die meisten freireligiösen Gemeinschaften, die den Eid ablehnen und sich auf die Bergpredigt und urchristliche Ideale berufen, verweigern auch den Wehr- bzw. Kriegsdienst. Quäker, Zeugen Jehovas und Adventisten zählen zu den Eid und Wehrdienst ablehnenden Gruppierungen. Der Redner stellt hier vermutlich den Bezug zu den württembergisch pietistischen Gemeinden her. Vgl. dazu in diesem Protokoll, S. 1041 f.

- © ZMSBw 2017 -

Umständen Vorgesetzter – und Wehrpflichtiger. Jetzt kommt das, was mich interessiert. Sie gingen bei diesem Einschnitt davon aus: Gut, dann unter Umständen bei den Wehrpflichtigen überhaupt kein Eid. Die Möglichkeit also, bei den Wehrpflichtigen gewissermaßen freiwillig einen Eid zuzulassen und zu sagen: »Wer ihn nicht schwören will, lässt es bleiben«, haben Sie mit Ihrer Trennung anscheinend nicht im Sinn.

Staatsminister **Osterloh**: Wissen Sie, Herr *Erler*, ich kann das nicht beurteilen. Ich vermute, dass sich, wenn wir in diesen eineinhalb Jahren anfangen, in größeren Umfang einzuziehen, wenn verantwortlich gearbeitet wird, das gesamte Bild ändert. Ich kann das jetzt nicht beurteilen. Ich warne davor, mit diesen Dingen überhaupt zu beginnen. Ich bin in jedem Fall der Ansicht, dass alle Aussagen, die jetzt über die charakterliche und geistige Haltung der Jugend gemacht werden, schwimmen. Wir wissen sehr wenig. Das ist meine Meinung. Ich bin der Ansicht, dass man in jedem Fall das, was hier geschehen soll, an das Ende der ersten zusammenhängenden Ausbildungszeit legen sollte und dass das Parlament vielleicht weise wäre, wenn es die endgültige Entscheidung möglichst lange hinauszögerte. Aber was ich jetzt sage, ist ganz unverbindlich die Meinung eines Laien. Ich habe nicht die Möglichkeit, soviel darüber nachzudenken wie ein Abgeordneter.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Ich hatte gemeint, Sie seien Theologe und kein Laie!

– Ja, gegenüber diesem hohen Parlament! Der Begriff Laie kann ja überall angewandt werden. Das ist ja doch das Schöne dabei.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Jetzt fühlen Sie sich als Laie, sonst fühle ich mich als Laie!

Abg. **Metzger** (SPD): Ich hatte mich zu Wort gemeldet, als Kollege *Berendsen* seine Ausführungen gemacht hatte. Herr Prälat *Kunst* hat dazu schon das gesagt, was mir ganz aus dem Herzen gesprochen war. Ich möchte auf eines noch einmal unterstreichend hinweisen. Es geht für den Christen ja nicht nur darum, dass er eine theologisch richtige Meinung hat. Die meisten Christen haben überhaupt keine theologische Meinung. Ich halte das gar nicht für einen Schaden.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Sie halten das nicht für einen Schaden?

– Nein, ich halte das nicht für einen Schaden. Aber ich glaube, es geht darum, dass der Christ weiß, dass all sein Tun in der Verantwortung vor Gott steht, also auch sein politisches Tun. Wenn also die evangelische Kirche – für die katholische wird es genauso gelten – zu diesem Problem etwas zu sagen hat, dann hat sie es einfach zu tun aus ihrer Verantwortung vor Gott und ihrer Liebe zu dem Bruder. Deswegen hat sie das Recht, zu diesem Problem etwas zu sagen, nicht nur das Recht, sondern meines Erachtens sogar die Pflicht.

Im Übrigen hat Herr Prälat *Kunst* durchaus eine theologische Aussage gemacht, wenn auch eine negative. Er hat nämlich erklärt, dass der Eid keine Sache von Ewigkeitswert sei. Das bedeutet also, dass wir den Eid betrachten müssen unter Anlegung der heutigen Maßstäbe, also aufgrund der heutigen Verhältnisse. Wir müssen also auch hier wieder prüfen: Wie ist die Situation heute, wie ist die psychologische Situation unserer Jugend, wie die psychologische und moralische Situation unseres Volkes? Alle diese Dinge gehören mit dazu. Von daher gesehen

- © ZMSBw 2017 -

haben wir auch als Christen eine sehr große Verantwortung, wenn wir uns überlegen, ob wir den Eid als Institution bejahen oder verneinen. Dazu gehört z.B. auch die Frage, die hier aufgeworfen worden ist, ob man den Eid als eine freiwillige Möglichkeit einführen sollte. Ich würde auch das für außerordentlich bedenklich halten. Denn das würde bedeuten – wir wissen doch, wie die Menschen sind –, dass sehr viele Menschen einfach zu Heuchlern würden.

▶ Prälat *Kunst*: Ganz richtig!

Sie würden sich sagen: Die schwören den Eid – soll ich mich da ausnehmen? Der Durchschnittsmensch macht nicht gern eine Ausnahme. Er wird also den Eid schwören und das Ergebnis wird dabei sein, dass etwas getan wird, was moralisch und auch religiös außerordentlich bedenklich wäre. Dann wollen wir klare Verhältnisse schaffen und lieber sagen: Es soll überhaupt keine Möglichkeit geboten werden. Damit nehme ich nicht zu der Frage Stellung, ob die Berufssoldaten den Eid leisten sollen oder nicht. Das ist eine Frage für sich.

Im Übrigen bin ich nicht der Meinung von Herrn Minister *Osterloh*, dass dann, wenn kein Eid geleistet wird, ein Vakuum entsteht. Ich glaube, die Frage, ob ein Vakuum geschaffen wird, hängt von ganz anderen Dingen ab. Wenn Menschen – das können wir hier ja nicht bewirken, sondern wir müssen da ja auch mit den gegebenen Tatsachen rechnen – sich an Gott gebunden fühlen, dann werden sie eine Verpflichtung, die sie übernommen haben, erfüllen, ob sie einen Eid geleistet haben oder nicht.

Im Übrigen hat Herr *Osterloh* davon gesprochen, dass die Bindung durch Eid stärker gewesen sei, dass sie sogar in der nationalsozialistischen Zeit so stark gewesen sei, dass jemand den Inhalt seiner politischen Erwägungen nicht habe zum Tragen kommen lassen. Wir sehen also, dass hier sogar eine Bindung eingetreten war, die dazu führte, dass jemand seine politische, d.h. damit zugleich seine sittliche Überzeugung hintenanstellte, weil er glaubte, er sei gebunden. Es hat doch eine ganze Reihe von Offizieren gegeben, die geglaubt haben, sie müssten diesem Verbrecher *Hitler* bis zum letzten Augenblick Folge leisten, weil sie durch den Eid gebunden seien. Diese Männer haben nicht ihre politischen – und dahinter stehen ja wiederum gerade vom Christlichen her gesehen ihre sittlichen und religiösen – Erwägungen zum Tragen kommen lassen. Sie sehen also, wie hier doch ein Widerspruch entsteht, wie hier gerade eine religiöse Bindung einen Menschen unter Umständen daran hindern kann, eine religiöse Verantwortung, die materieller Art ist, zum Tragen zu bringen. Deshalb müssen wir die Frage des Eides gerade unter Berücksichtigung der heutigen Umstände außerordentlich ernst nehmen. Von daher wird, glaube ich, auch deutlich, wie wichtig es ist, dass dargetan wird, was mit dem Eid in den letzten Jahren und Jahrzehnten geschehen ist. Insofern ist diese Frage gar nicht ohne Bedeutung, auch wenn man die Dinge allgemein christlich oder sogar theologisch betrachtet.

Staatsminister **Osterloh**: Dazu möchte ich doch etwas sagen, Herr *Metzger*, ich hatte gerade so argumentiert, dass daran deutlich würde, dass hier für die parlamentarische Demokratie eine Möglichkeit besteht, sich auch auf diesem Wege zu sichern. Das Argument ist ein bisschen bedenklich. Ich hatte gerade so argumen-

- © ZMSBw 2017 -

tiert, dass auch der politische Abenteurer gebunden werden könnte. Ich hatte an den General gedacht – den es vielleicht einmal gibt –, der über Atomwaffen verfügt. Für mich ist die Frage des Eides – es liegt mir sehr daran, dass das verstanden wird – nur ein Symptom, nur ein Beispiel. Was ich mit dem Vakuum angesprochen habe, geht viel weiter. Mir läge daran, dass sich die staatstragenden Parteien darüber klar sind, dass es transrationale Dinge gibt, die sie beanspruchen müssen, weil sie sonst verwildern und offen liegen, weil sonst der Nationalismus und der politische Fanatismus und das politische Schwärmertum sich dessen bemächtigen. Ich kann es am einfachsten daran deutlich machen: Wenn der von mir im Übrigen sehr hoch geachtete und verehrte Landesbischof *Lilje* so einfach sagt, das Mythische der Fahne sei erledigt[43], dann möchte ich aus den Erfahrungen mit meinen eigenen Söhnen die leise Vermutung aufrechterhalten, dass diese Dinge, die man mit dem »Mythischen« bezeichnet – das Transrationale –, nie erledigt sind. Mit jedem neugeborenen Menschen besteht die neue Möglichkeit, dass er durch eine Fahne angesprochen wird, durch Dinge, die jenseits des Kalküls liegen, wie ich vorhin gesagt habe.

Mir liegt daran, dass die Demokratie nicht darauf verzichtet. Sie tut es ja auch nicht! Wir haben ja hier über diesem Hause eine Fahne und wir respektieren doch die Standarte des Bundespräsidenten und wir legen Wert darauf, dass auch repräsentiert wird. Auch hier kommt das zum Ausdruck: Wenn von »Verpflichtung« geredet wird, wird von »feierlicher Verpflichtung« geredet. Ich habe gegen die feierliche Verpflichtung eben das Bedenken, dass dadurch der falsche Eindruck erweckt wird, als handle es sich dabei um etwas rational Überschaubares. Ich möchte nicht, dass man mich bei diesem Argument nur auf den Eid einengt, sondern dass man es als meine Sorge hinnimmt, dass hier etwas zur menschlichen Existenz Gehörendes von der Demokratie nicht beansprucht wird. Ob da im Einzelnen meine Vermutung richtig ist oder nicht, möchte ich nicht sagen. Ich darf das noch einmal gegen *Lilje* sagen: Was der Landesherr war, das ist nolens volens heute das Parlament. Das Mythische der Fahne wird vermutlich, ohne dass wir gefragt werden, wieder da sein und wirken.

Und nun muss ich etwas über das Gewissen beim 20. Juli sagen, über die Frage der Bindung. Das betrübt mich, dass ein Landesbischof sagt, das sei ungeklärt. Das betrübt mich! Der 20. Juli ist für mich ein Zeichen echter Tragik in der deutschen Geschichte dadurch, dass sich gezeigt hat, dass Männer aus letzten Bindungen zur Konterrevolution gegen *Hitler* kamen, dass andere – dazu habe ich gehört – aus der gleichen Überzeugung gelähmt waren und unter schwerster Bedrückung ihre soldatische Pflicht tun mussten[44] und dass andere geglaubt haben, entschlossen die

---

43 Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 1021.

44 *Edo Osterloh* war 1941–1943 an der Ostfront bei der Heeres-Flak-Artillerie eingesetzt, 1943/44 wurde er an die Waffenschule der Flakartillerie in Rerik (Mecklenburg) kommandiert. Im Herbst 1944 als Fachoffizier für Artillerie in den Generalstab der Heeresgruppe Mitte berufen, stand er von Anfang 1945 bis zum Ende des Krieges bei der 8. PD als Batteriechef im Kampfeinsatz. *Osterloh* soll mit den Widerständlern vom 20. Juli 1944 sympathisiert haben, konnte jedoch einen aktiven Umsturzversuch weder mit seinem Gewissen noch mit seinem soldatischen Eid vereinbaren. Vgl. Zocher, Edo Osterloh, S. 94–103.

- © ZMSBw 2017 -

Männer des 20. Juli unterdrücken zu müssen. Aber dass hier deutlich geworden ist, dass im Ganzen in Deutschland noch Menschen an letzte Instanzen – also an den kategorischen Imperativ, um es einmal ganz philosophisch auszudrücken – gebunden sind, das halte ich nicht mehr für eine problematische Angelegenheit, sondern für eine Sache jenseits der Problematik.

Dann muss ich noch eins zum geteilten Vaterland sagen. Das überzeugt mich gar nicht. Wenn wir die Verantwortung dafür übernehmen – und es ist doch ein riesiger Schritt –, dass wir wieder Truppen aufstellen, dann ist doch das Problem der Beziehung zum Vaterland, der Beziehung zu Deutschland bei der Truppe nicht anders als beim Parlament, als bei der Regierung, als bei den Beamten, als bei jedem Bürger der Bundesrepublik.

Abg. **Metzger** (SPD): In der Frage der Bewertung des Irrationalen sind wir, glaube ich, durchaus einig. Es ist nur die Frage, ob man glaubt, das Irrationale bekräftigen zu können durch einen formalen Akt, und da würde ich sagen: Nein. Im Gegenteil, ich würde das sogar für außerordentlich gefährlich halten, weil da falsche Töne hineinkommen. Das Irrationale wird aber bewertet in dem Augenblick, wo der Mensch sich vor Gott verantwortlich weiß. Aber so etwas lässt sich nicht machen. Wir können zwar als Menschen hoffen, dass so etwas wird, aber wir können niemals durch äußere Institutionen oder durch formale Akte so etwas bewirken. Ich glaube, da liegt der Unterschied.

Staatsminister **Osterloh**: Sie haben mir einmal Spiritualismus vorgeworfen!

Vors. **Jaeger** (CSU): Ach, die Herren sind solche Streitgespräche gewohnt?

Abg. **Metzger** (SPD): Wir haben gelegentlich miteinander gesprochen. – Daran erinnere ich mich nicht. Ich weiß auch nicht, in welchem Zusammenhang das war.

Abg. **Bausch** (CDU): Meine Damen und Herren, ich möchte, ehe ich auf die politische Seite der Fragen komme, deren Lösung uns hier aufgetragen ist, doch noch zunächst einige Bemerkungen über die theologischen Auffassungen sagen, die Herr Minister *Osterloh* vorgetragen hat. Ich glaube zwar, dass ich ihm in sehr vielen Dingen nahestehe, aber was die theologischen Auffassungen anlangt, die er hier vorgetragen hat, so glaube ich doch, dass es falsch wäre, wenn man darauf verzichten würde, zu einigen seiner Auffassungen, die er vorgetragen hat, einige Randbemerkungen zu machen.

Es ist gar kein Zweifel, dass *Luther* den Eid gebilligt und dass er diejenigen, die sich an die Bergpredigt gehalten haben, als Ketzer und Schwärmer verfolgt hat. Aber ich glaube doch sagen zu sollen, dass dies nicht immer die Auffassung der Kirche war. Es gibt eine Reihe von Zeugnissen, die dafür sprechen, dass die alte Kirche bis in die Zeiten des Kirchenvaters *Chrysostomus* eine andere Meinung vertreten hat[45] und dass sich erst in dem Maß, in dem die Kirche gezwungen war, sich mit dem Staat zu arrangieren, diese Meinungen gewandelt haben.

---

[45] *Johannes von Antiochia,* Beiname *Chrysostomus*, Patriarch von Konstantinopel zählt in der katholischen Kirche seit 1568 zu den Kirchenlehrern. Er trat für eine Abschaffung des Eides ein, um so Meineid und die Leichtfertigkeit des Schwörens aus der Welt zu schaffen. Vgl. Neander, Der heilige Johannes Chrysostomus, Bd 1, S. 135.

- © ZMSBw 2017 -

Was die spätere Entwicklung nach der Reformation anlangt, so kann ja kein Zweifel darüber bestehen, verehrter Herr Minister *Osterloh*, dass es nicht die stärkste Seite des Protestantismus war, dass er sich in so außerordentlichem Maße in die Gefolgschaft des Staates begeben hat, ja, dass der Protestantismus in den langen Jahren seiner Geschichte in die babylonische Gefangenschaft des Staates geraten ist und einfach das getan hat, was der Staat für gut befunden hat.

▶Abg. *Metzger* (SPD): Überhaupt der Mächtigen, auch der wirtschaftlich Mächtigen!

– Auch das. Da stimme ich Ihnen durchaus zu. – Das muss doch gesagt werden und ich glaube, dass wir uns darüber im Grunde einig sind. Das ist ja der Gegenstand der Diskussion auf zahlreichen Konferenzen der Kirchen des In- und Auslandes, die Frage zu erforschen, wo hier in der Vergangenheit Fehler gemacht worden sind. Dass große Fehler gemacht worden sind, ist doch die gemeinsame Überzeugung all derer, denen es darum zu tun ist, nun einen neuen und besseren Weg zu finden.

Was die Bergpredigt anlangt, muss ich sagen: Ich bin tief gerührt, dass wir hier im Hause des Deutschen Bundestages eine Diskussion über die Frage führen, was der Sinn und der Inhalt und die Bedeutung der Bergpredigt für unsere Tage ist. Ich freue mich darüber. Leider können wir darüber nicht im Einzelnen diskutieren, obgleich ich es gar nicht für einen Fehler halten würde, wenn wir einmal zu einer solchen Diskussion kämen. Aber wenn ich auch durchaus zustimme, wenn Prälat *Kunst* gesagt hat, die Bergpredigt kann man nicht so anwenden, wie man etwa die Zehn Gebote Gottes anwendet, bin ich doch überzeugt, dass der Herr der christlichen Kirche mit den »Dienstanweisungen«, die er seinen Jüngern in der Bergpredigt gegeben hat, durchaus eine ganz praktische Absicht verfolgt hat. Er hat ihnen gesagt: Hier sind die Maßstäbe! Wendet diese Maßstäbe an euer tägliches Leben in allen seinen Beziehungen an! Lasst diese Maßstäbe jederzeit bei Euch gelten und dann werdet ihr gut fahren!

▶Staatsminister *Osterloh*: Aber, Herr *Bausch*, ich bitte nicht zu vergessen: Wie der Hohepriester ihm den Eid zuschiebt, hat er geschworen[46]!

– Lieber Herr *Osterloh*, ich habe vorhin dem Herrn Prälaten *Kunst* eine Drucksache gegeben, in der eine eingehende Auseinandersetzung gerade mit diesem Ihrem Argument enthalten ist. Das ist auch sehr, sehr anfechtbar. Aber das würde uns verleiten, auf Einzelheiten einzugehen. Ich rate Ihnen nur, diese Äußerungen dort zu lesen und Sie werden mir zugeben, dass man darüber verschiedener Meinung sein kann.

Aber in jedem Fall – und das ist das Dritte, was ich sagen möchte – muss man doch feststellen, dass man von der Sicht des evangelischen, des christlichen Glaubens gegen den Missbrauch mit dem Eid Stellung nehmen muss, der in zahllosen Fällen gerade in der deutschen Geschichte der jüngsten Zeit wirksam geworden ist. Da sind wir doch einig. So etwas darf es doch nicht mehr geben. Wir sollten be-

46 Vgl. in diesem Protokoll, S. 1013, Anm. 6.

- © ZMSBw 2017 -

hutsam und vorsichtig bei diesen Dingen sein. Wir sollten langsam tun und nicht so rasch zu Formulierungen kommen.

Dann möchte ich darauf hinweisen, dass die Auseinandersetzungen mit der notvollen Situation, in die man mit der Diskussion des Problems des Eides kommt, nicht neuen Datums ist. Wir haben im Deutschen Reichstag in den dreißiger Jahren um die Lösung dieser Frage einen sehr harten Kampf geführt. Ich darf Sie an die Arbeiten meines damaligen Kollegen im Reichstag, Professor *Strathmann*, erinnern, der es so weit gebracht hat, dass man zu einer gewissen Zeit sich in einer Ausschussdiskussion im Reichstag gemeinsam dahin durchgerungen hatte, dass man auf den religiösen Eid – auch im Gebrauch der Gerichte – verzichtet hat. Das war ein Ausschussbeschluss, den dann die Nationalsozialisten wieder aufgehoben haben[47]. Ich weise auf eine der jüngsten Veröffentlichungen von Professor *Strathmann* hin, der ein sehr beachtlicher evangelischer Theologe ist. Er hat einen Aufsatz geschrieben: »Die metaphysische Eselsbrücke der Juristen«[48]. Ich stelle ihn gerne jedem zur Verfügung, der ihn haben will. Das, was *Strathmann* heute zu dieser Frage sagt, verdient die allergrößte Beachtung und man sollte sich über diese Dinge, über die man sich wirklich in der Vergangenheit sehr viele Gedanken gemacht hat, nicht einfach hinwegsetzen.

Und dann noch etwas zur theologischen Seite! Was Herr Prälat *Kunst* vorhin gesagt hat, ist eine Tatsache. Bis ins »Dritte Reich« hinein hat der Staat die Rechte gewisser freikirchlicher Institutionen geachtet und respektiert. In Württemberg gibt es eine evangelische Brüdergemeinde Korntal, der im Anfang des vorigen Jahrhunderts vom König ein dahingehendes Privilegium erteilt worden ist, dass die Glieder dieser Gemeinde von der Verpflichtung zum Eid – auch vor den Gerichten – befreit worden sind. Dieses Privilegium für die Brüdergemeinde Korntal gilt bis zum heutigen Tag. Wenn ich vor Gericht gehe und aufgefordert werde, einen Eid zu schwören, dann sage ich: Bitte, ich bin Mitglied der Brüdergemeinde Korntal; ich verweise Sie auf das Regierungsblatt vom Jahre 1819, Seite soundso viel. Dort steht geschrieben, dass ich nicht gezwungen bin, einen religiösen Eid abzulegen, und jeder Richter muss das respektieren[49]. – Ich meine, wenn das selbst in der

---

47 Der von *Hermann Strathmann* eingebrachte Antrag zur Abschaffung des Eides vor Gericht zugunsten einer Beteuerung wurde am 23.5.1930 in der 138. Sitzung der Kommission zur Reform des StGB des Reichstags diskutiert und mehrheitlich angenommen. Vgl. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. I. Abteilung, 3. Bd, S. 535–540. Die Auflösung des Reichstags am 18.7.1930 verhinderte die Verwirklichung der Reform. In den ab September 1933 vorgelegten Entwürfen zur Strafrechtsreform des Reichsjustizministeriums und der amtlichen Strafrechtskommission findet sich wieder das Wort »Eid«. Vgl. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung, 3. Bd, S. 535–540.

48 In dem so betitelten Aufsatz, erschienen in den Nachrichten der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern vom 10.5.1951, wandte sich *Hermann Strathmann* gegen die Eidleistung vor Gericht, da sie nicht zur Wahrheitsfindung beitrage und in ihrer religiösen Form dem Gleichberechtigungsgrundsatz widerspreche. Abgedruckt in: Eid, Gewissen, Treuepflicht, S. 113–121.

49 Anstelle des Eides zugelassene Beteuerungen für Religionsgemeinschaften, die auf landesrechtlichen Befreiungen beruhen: z.B. Visitationsschluss vom 13.10.1768, der die Mennoniten in Altpreußen vom Eid befreite. Ähnliche Regelungen für Quäker (Bayern), Herrnhuter und Mitglieder der Brüdergemeinde Korntal (gegründet 1819) und Wilhelmsdorf (gegründet 1825). Vgl. Carstensen, Meineid und falsche Aussage, S. 22–29.

- © ZMSBw 2017 -

Zeit des »Dritten Reiches« geachtet und respektiert worden ist, dann sollten auch wir Achtung und Respekt vor der Überzeugung solcher Institutionen haben.

Vors. **Jaeger** (CSU) unterbricht. Minister *Osterloh* sei gezwungen, einen Termin wahrzunehmen, der nicht verlegt werden könne, und müsse die Sitzung verlassen. Falls noch Fragen an ihn zu stellen seien, könnten sie jetzt noch gestellt werden.

Abg. **Berendsen** (CDU): Herr Minister *Osterloh*, Sie sagten – oder Sie, Herr Prälat –, dass die Frage des Eides an Sie erst mit dem Aufkommen der Frage der Wiederbewaffnung herangekommen sei. Die Frage des Eides ist doch mit der Vereidigung der Beamten konstant geblieben, und dieser Eid ist doch genau dasselbe[50]. Wir haben diese Auffassung von Ihnen schon gehört, Herr *Minister*, und ich wäre dankbar, wenn wir uns einig wären, dass der Eid des Berufssoldaten mit dem Eid des Soldaten als eine identische staatspolitische und religiöse Angelegenheit anzusehen ist, also das Problem des Eides in der Bundesrepublik nicht mit der Frage der Wiederbewaffnung neu aufgekommen ist.

Prälat **Kunst** sagt zu, diese Frage zu beantworten.

Vors. **Jaeger** (CSU) dankt Minister *Osterloh*, dass er sich die Zeit genommen habe, der Sitzung bis jetzt beizuwohnen.

Abg. **Bausch** (CDU): Es ist völlig klar, meine Damen und Herren, dass auch eine freiheitliche Demokratie nicht darauf verzichten kann, ihre Beamten und ihre Soldaten zu binden und zum Gehorsam zu verpflichten. Aber ich möchte eindringlich davor warnen, zu glauben, dass diese Aufgabe, die damit dem Staat gestellt ist, schon damit gelöst, erfüllt und bewältigt wäre, dass man den Soldaten einen Eid schwören lässt. Das ist ein völliger Fehlglaube, eine absolute Illusion. Es ist doch so, dass die Weltanschauungen, die religiösen Überzeugungen heute außerordentlich variieren. Es gibt sehr viele Leute – vielleicht mehr, als wir glauben –, denen christliche Aussagen, denen der christliche Glaube etwas wirklich Positives bedeuten und einen wesentlichen Inhalt ihrer Überzeugung darstellen, denen christliche Werte zum Bewusstsein gekommen sind. Aber es gibt sehr, sehr viele Leute, die davon einfach nichts wissen. Zu glauben, man könne solche Leute, die nun einmal gar nicht im Bereich der christlichen Kirchen leben, nun irgendetwas in ihrem Bewusstsein, irgendetwas Bestimmendes beibringen dadurch, dass man ihnen mit Mitteln der Staatsgewalt einen Eid auferlegt, ist eine völlige Utopie. Das wäre ein Kurzschluss, vor dem zu warnen ist. Wir können als Politiker an der Wirklichkeit nicht vorbeigehen. Wir müssen diese Wirklichkeit sehen. Auch die ganz verschiedenartige Grundeinstellung des Menschen zu religiösen Dingen müssen wir als ein Stück Wirklichkeit sehen und müssen uns mit dieser Wirklichkeit auseinandersetzen. Ich kann niemals glauben – aus einigen Ausführungen von Herrn Minister *Osterloh* ist es auch durchgedrungen –, dass es einen Sinn hätte,

---

50 § 58 BBG, verkündet am 14.7.1953: »(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: Ich schwöre, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe. (2) Der Eid kann auch ohne die Worte ›so wahr mir Gott helfe‹ geleistet werden. (3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, anstelle der Worte ›Ich schwöre‹ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.« BGBl. 1953, T. I, S. 559.

- © ZMSBw 2017 -

wenn man Menschen, die außerhalb des Reichs und Bereichs der christlichen Erkenntnisse und christlichen Kirche leben, nun mit Mitteln des staatlichen Zwangs einen Eid auferlegen würde.

Herr *Osterloh* hat gesagt, die Frage des Gottesbewusstseins spielt hier nicht die entscheidende Rolle. Hier kann ich einfach nicht mitgehen. Ich glaube, dass die subjektive Haltung der Menschen für die Entscheidung dieser Frage von einer ganz beträchtlichen Wichtigkeit ist. Ich bin der Überzeugung, dass der Staat, wenn er die Menschen dazu bringen will, dass sie sich an ihn gebunden halten und dass sie auch den Weisungen des Staates gehorsam sind, nicht darauf verzichten kann, sich darum zu bemühen, die Herzen seiner Bürger zu gewinnen. Da liegt eine gewaltige Erziehungsaufgabe vor, um die sich der Staat nicht dadurch herumdrücken kann, dass er nun einfach einen Eid auferlegt. Diese Aufgabe der Erziehung ist uns gestellt und wir können uns nicht darum herumdrücken. Wir sollen nicht glauben, dass der totalitäre Kommunismus, der vom Osten und von allen Seiten auf uns eindringt, es uns ersparen wird, diese Aufgabe zu lösen und mit Ernst und Entschlossenheit und unter Anwendung aller Mittel, die uns zur Verfügung stehen, und aller Erkenntnis um die Herzen der Bürger dieses Staates und vor allem der Jugend dieses Staates zu ringen.

Wenn ich die Situation so sehe, dann komme ich immer mehr zu der Erkenntnis: Wir sollten uns mit einer einfachen Verpflichtung begnügen in der Form, wie wir das schon in der ersten Legislaturperiode ausdiskutiert haben. Ich bedaure es außerordentlich, dass die Vertreter des Verteidigungsministeriums heute durch einen Beschluss des Bundeskabinetts, durch den sich die Regierung auf den Eid festgelegt hat, in die Gefahr kommen, dass man die Worte, die sie früher ausgesprochen haben, nun irgendwie nicht mehr ernst nimmt und dass man ihnen vorwirft, sie hätten früher, um die Leute zu gewinnen, eine andere Auffassung vertreten, und jetzt würden sie sich von dieser Auffassung distanzieren. Das trägt nicht dazu bei, den Kredit der Bundesrepublik in der Öffentlichkeit zu verstärken. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn wir uns dahin entscheiden könnten, den Standpunkt einzunehmen, den wir in dieser Frage schon früher eingenommen haben. Die Frage, ob man Berufssoldaten anders behandeln soll wie diejenigen, die kraft der Wehrpflicht eingezogen werden, ist eine andere Frage, die ich jetzt nicht diskutieren möchte. Aber auf keinen Fall würde ich mich dazu hergeben, den Eid auch denjenigen aufzuerlegen, die durch die Auswirkungen einer allgemeinen Wehrpflicht zu den Fahnen gerufen werden.

Abg. **von Buchka** (CDU): Ich hätte, Herr *Prälat*, gerne in Folgendem ihre Meinung gehört. Das, was ich jetzt sage, berührt sich in etwa mit dem, was schon Herr Kollege *Berendsen* angeschnitten hat. Sie, Herr *Prälat*, haben ja aus Ihren Ausführungen klar erkennen lassen, dass Sie den Fahneneid ablehnen, und Sie haben sich auch noch auf Befragen damit befasst, wie Sie zu einer etwaigen Vereidigung des Berufssoldaten gegenüber den vereidigten Beamten stehen. Dann haben Sie, wenn ich mich recht entsinne, erklärt, dass Ihres Erachtens der Beamte doch anders zu beurteilen sei als der Berufssoldat, gerade im Hinblick auf die Vereidigung. Diese Ausführungen sind meines Erachtens durchaus zu würdigen. Aber andererseits werden Sie ja, glaube ich, doch auch anerkennen, dass gerade zwischen den

- © ZMSBw 2017 -

Beamten und den Berufssoldaten mancherlei Gleichheiten bestehen, und nun – um es ganz kurz zu machen – geht meine Frage nur dahin, ob es von Ihrer Sicht aus zu billigen wäre, aus den allgemeinen sonstigen Erwägungen heraus den Beamten hinsichtlich des Eides anders zu behandeln als den Berufssoldaten.

Prälat **Kunst**: Ich kann damit gleichzeitig die Frage von Herrn *Berendsen* beantworten. Hier bin ich offenkundig missverstanden worden. Ich habe gesagt, nach 1945 ist die Frage des Eides überhaupt von den lippischen Lehrern uns vorgebracht worden[51]. Das hat aber keine breite Wirkung gehabt und ist wahrscheinlich kaum einer größeren Zahl von Menschen bekannt geworden. Eine breite Diskussion über die Frage des Eides hat es erst wieder in der Frage des Soldateneides gegeben. Es hat in der evangelischen Kirche kein Streit darüber bestanden, dass der Staat das Recht zum assertorischen und promissorischen Eid hat[52]. Kein Streit! Damit komme ich gleichzeitig zu Ihrer Frage, Herr Dr. *von Buchka*. Wir sind bei unserer Stellungnahme wegen des Soldateneides des Berufssoldaten vom Inhalt des Eides ausgegangen und nur daher kamen unsere Bedenken, dass der Begriff des Vaterlandes in einer Weise gebracht wurde, die, wie mir scheint, im Blick auf das gespaltene Vaterland nicht so zu gebrauchen ist. Von daher ist also der Einspruch gekommen.

Abg. **Berendsen** (CDU): Herr Prälat, Sie sprachen vorhin, als ich sagte, dass Ihre Argumente teilweise politisch seien, davon, dass Sie keineswegs darauf verzichten wollten, als Kirche politische Aussagen zu machen. Schon *Rosenberg* hätte Ihnen mitgeteilt, Sie sollten sich lieber auf die Theologie beschränken. – Sie hatten wohl kaum die Absicht, uns mit *Rosenberg* zu vergleichen. Schließlich besteht jetzt die Möglichkeit, über den Wahlzettel seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte das nur am Rande bemerken. Selbstverständlich ist der evangelischen Kirche jederzeit eine politische Aussage möglich. Nur heute und hier war für uns eine theologische Unterhaltung mit Ihnen gemeint – von uns aus war das jedenfalls so aufgefasst –, die zu unserer Meinungsbildung und zum Fassen unseres Entschlusses beitragen sollte. Darf ich das nur zur Richtigstellung sagen.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Wobei wir uns nicht in völliger Übereinstimmung befinden!

– Sie haben vorhin schon gesagt, inwiefern Sie da abweichen.

▶ Abg. *Metzger* (SPD): Die Stellung zur Judenfrage war eine theologische und politische Frage!

Vors. **Jaeger** (CSU): Wir sind nicht in einem Streit über die Wirksamkeit der beiden christlichen Kirchen in der Verkündigung in unserem Volk eingetreten, zumal ich mir nicht vorstellen kann, dass ausgerechnet Abgeordnete der Christlich-Demokratischen Union diese Wirksamkeit der evangelischen Kirche beschränken möchten.

---

51 Vgl. dazu Protokoll dieser Sitzung, S. 1044, Anm. 52.

52 Der assertorische Eid enthält eine verbindliche Erklärung mit der Versicherung, dass eine Aussage der Wahrheit entspricht (z.B. Zeugeneid vor Gericht); der promissorische Eid enthält eine Treueverpflichtung, die den Eidleistenden daran bindet seine in Verfassung oder Gesetz begründeten Pflichten zu erfüllen.

- © ZMSBw 2017 -

▶ Abg. *Erler* (SPD): Doch! Wir haben die Kirche schon öfter schützen müssen! – Heiterkeit.

– Das will ich Ihnen gar nicht abstreiten, Herr *Erler*.

Prälat **Kunst**: Gerade weil es ein kritischer Punkt war und das Gespräch so gelaufen ist, dass ich nur mit großer Dankbarkeit darauf zurücksehe, möchte ich sagen: Nichts hat mir ferner gelegen, als Sie mit jenen Männern – *Rosenberg* usw. – überhaupt nur zusammenzudenken. Aber in der Substanz müssen Sie unsere Empfindlichkeit hier verstehen. Sie erlauben mir, in einer Fußnote sozusagen zu bemerken, dass Sie dies bei Stellungnahmen der evangelischen Kirche – oder wenn Sie von den leitenden Männern der evangelischen Kirche heute hören – immer in Rechnung stellen müssen. Sie haben Männer mit einem geschlagenen Gewissen vor sich. Ich vergesse nicht, wie der Landesbischof *Wurm* vor einer großen Versammlung stand und sagte: bis heute sei er innerlich nicht fertig geworden damit, dass er nach der Kristallnacht nicht viel deutlicher gesprochen habe, als er hätte sprechen müssen[53]. Und so verstehen Sie – weil wir jetzt in der Zone drüben genötigt sind, zu einer Summe von Fragen zu sprechen, die rein politischer Natur sind, aber gezwungen sind, als Anwalt des lebenden Menschen zu sprechen –, wenn ich diese Scheidung von Theologie und Politik, besser: von Theologie und Seelsorge nicht annehmen kann. Aber ich unterstelle auch, dass Sie mir dies jedenfalls unmittelbar abgenommen haben.

Abg. **Kliesing** (CDU): Der klar formulierte Hinweis des Ministers *Osterloh* auf die Tragik des 20. Juli und die Tatsache, dass diese Tragik eine Folge des Fahneneides war, sollte uns doch meines Erachtens veranlassen, in dieser Frage sehr vorsichtig und zurückhaltend zu sein. Darüber hinaus möchte ich aber folgende Frage aufwerfen. Ist es nicht gefährlich, die auch von mir als lebensnotwendig empfundene Stärkung des Bewusstseins und der Realität des Metaphysischen in unserem Volke dadurch herbeizuführen, dass man an das Mythische appelliert? Wäre es nicht viel gesünder, diese Neuerweckung des metaphysischen Bewusstseins auf eine mehr nüchterne Weise oder, sagen wir, vielleicht auf eine geistige Weise herbeizuführen? Ist es nicht so, dass der Eid, wenn er seine Funktion erfüllen soll, das Bewusstsein metaphysischer Bindungen in der breiten Masse voraussetzt und nicht umgekehrt, dass man also – meines Erachtens zu Unrecht – glaubt, dieses Bewusstsein durch den Eid erst wecken zu können? Ich glaube, wir haben in der jüngsten Vergangenheit zur Genüge erlebt, wie der Appell an das Mythische sehr gefährliche Entwicklungen herbeiführen und insbesondere auch, ich möchte fast

---

53 Der Landesbischof von Württemberg, *Theophil Wurm*, prangerte in einem Brief an Reichsjustizminister *Franz Gürtner* die von der NSDAP und ihren Unterorganisationen durchgeführten Pogrome vom 9. November 1938 an. Er berief sich nicht auf christliche Werte, sondern führte den entstandenen wirtschaftlichen Schaden und den jugendgefährdenden Eindruck der Gewalt durch gesetzwidrige Aktionen an. Vgl. Brief vom 3.12.1938 an den Reichsjustizminister abgedr. in: Schäfer, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus, Bd 6, S. 116–118. Schon wenig später bereute er, angesichts des Unrechts geschwiegen zu haben und protestierte gegen die Verfolgung der Juden. Vgl. Thierfelder, »Es lag wie ein Bann über uns«, S. 446–464.

- © ZMSBw 2017 -

sagen, zu einer pseudometaphysischen Haltung und zu pseudometaphysischen Werten hinführen kann.

Schließlich scheint mir für den Abgeordneten noch eine andere Frage von besonderer Bedeutung zu sein. Sie ist bisher noch nicht erwähnt worden. Wenn der Staat, beispielsweise bei den Strafgerichten, einen Eid gesetzlich einführt, dann muss er damit rechnen, dass in einzelnen Fällen durch den Eid moralisch sehr fragwürdige Tatbestände geschaffen werden. Dennoch wird es nicht möglich sein, auf den Eid im Strafprozess in allen Fällen zu verzichten. Man braucht ihn da zum Schutz der Ordnung der Gemeinschaft.

Beim Fahneneid der Wehrpflichtigen liegen die Dinge aber meines Erachtens doch etwas anders. Es wurde hier vorhin bereits erwähnt – und es ist bisher meines Erachtens unbestritten –, dass bei Einführung des Zwangseides der Wehrpflichtigen in sehr vielen Fällen ein Tatbestand von sittlicher Fragwürdigkeit herbeigeführt wird. Wenn wir wissen, dass die Konsequenzen aus einer Einführung des Fahneneides in sehr vielen Fällen diese sein werden, dann müssen wir uns, glaube ich, vor unserem Gewissen fragen, ob wir es verantworten können, einen solchen Tatbestand der Gotteslästerung herbeizuführen. Ich glaube, das ist für den Abgeordneten die Kernfrage des ganzen Problems.

Vors. **Jaeger** (CSU): Einleitend zu den Worten des Herrn Dr. *Kliesing*: Ich glaube, ich bin wohl nicht von ihm verschiedener Meinung, wenn ich sage, dass die Tragik des 20. Juli nicht nur in der Frage des Fahneneides, sondern wesentlich tiefer liegt. Die Frage, ob man dem Staat dienen muss oder ob man sich gegen ihn erheben soll, ist auch eine Frage, die sich unabhängig vom Eid stellt, wenn auch der Eid dieses Problem noch verschärft hat.

▶Abg. *Erler* (SPD): Und damit die Frage des Unrechtsstaates überhaupt!

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich möchte doch wirklich sagen, Herr *Vorsitzender*, dass der Fahneneid und das Bekenntnis zum Fahneneid von vielen Leuten benutzt worden ist zum Ausweichen vor politischen Entscheidungen

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Auch das!

und zur Bemäntelung persönlicher Feigheit. Man muss das einmal klar ausdrücken.

Vors. **Jaeger** (CSU): Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Einer der beiden Referenten musste, wie Sie wissen, bereits gehen. Der Herr Prälat steht Ihnen noch zur Verfügung; aber ich habe das Gefühl, die Fragen, die an ihn zu richten waren, sind bereits alle gestellt.

Abg. **Bausch** (CDU): Darf ich noch eine Frage stellen, die sich mir aufdrängt. Ich habe vorhin dazu aufgefordert, wir sollten langsam vorgehen und keine übereilten Entscheidungen fällen. Ist es denn, angenommen wir entscheiden uns für die allgemeine Wehrpflicht, nötig, dass man dann die Leute von heute auf morgen, kaum dass sie eingezogen sind, schon verpflichtet?

▶Zuruf: Das ist doch früher auch nicht so gewesen!

– Doch, das ist sehr, sehr schnell gegangen, und vor allem die *Hitler* und Genossen haben es damit sehr eilig gehabt. Ich bin jedenfalls sehr bald nach meinem Eintritt ins Militär vereidigt worden. Das sollten wir doch langsam tun. Ich würde es für eine glückliche Sache halten – ich zweifele zwar, ob das durchführbar ist –, wenn

- © ZMSBw 2017 -

man zunächst einmal ein gewisses Maß von Erziehungsarbeit leistete, damit die Leute überhaupt eine Vorstellung davon haben, um was es geht, und erst dann an die Verpflichtung heranginge. Wir sollten doch darauf hinwirken, dass das nicht Hals über Kopf gemacht wird.

Vors. **Jaeger** (CSU): Damit hat der letzte Diskussionsredner gesprochen. Ich darf endgültig abschließen und danke Ihnen, Herr Prälat, nochmals dafür, dass Sie gekommen sind und zu uns gesprochen haben, Ihre Ausführungen sind eine wesentliche Bereicherung für unsere Diskussion gewesen.

Prälat **Kunst**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir wenigstens noch einen Satz. Ich wünsche mich in aller Form bei Ihnen zu bedanken, einmal dafür, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, das auszusprechen, was uns bewegt; aber darüber hinaus möchte ich Ihnen danken für die Gesinnung und das Niveau, das mir in Ihrem Kreise begegnet ist. Ich habe vor Ihnen gesprochen als der Vertreter der evangelischen Kirche und gleichzeitig als der Anwalt unserer evangelisch-kirchlichen Jugend. Seien Sie sicher: wie immer Ihre Entscheidung ausfällt, ich werde dann auch Ihr Anwalt draußen sein, wo immer ich die Gelegenheit habe.

▶Beifall.

Punkt 2 der Tagesordnung:

[Erörterung der Ansprache des Kapitäns zur See *Zenker* an die Marine-Lehrkompanie in Wilhelmshaven am 16. Januar 1956]

Vors. **Jaeger** (CSU): Meine Damen und Herren, ich darf in der Sitzung fortfahren und den Herrn Bundesminister begrüßen, der unserer Aufforderung von gestern gefolgt ist und sich uns jetzt zur Verfügung stellt. Der Herr Kollege *Erler* hat gestern die Pressemeldungen über eine Rede des Kapitäns zur See *Zenker* aufgegriffen, die sich mit *Dönitz, Raeder* und ihrer Verurteilung durch das Nürnberger Gericht befasst. Wie dies in die Zeitung gekommen ist, weiß ich nicht. Ich habe es jedenfalls nicht hinausgegeben. Aber es kommt sowieso alles in die Zeitung.

▶Bundesminister *Blank* (BMVg): Ich kann es aufklären!

– Ich meine nicht die Rede des Herrn *Zenker*, sondern die Tatsache, dass wir uns damit befassen wollen. – Ich weiß nicht, ob Herr Kollege *Erler* seine Anfrage noch einmal wiederholen will, damit der Minister konkret weiß, worum es ihm geht.

Abg. **Erler** (SPD): Vielleicht weiß der Herr Minister, worauf es mir dabei ankommt. Wir haben hier vor längerer Zeit einmal eine zu befriedigendem Abschluss gekommene Aussprache über einen Artikel von Herrn *Zenker* im Bulletin der Bundesregierung geführt[54]. Wir waren der Meinung, alles, was er da geschrieben hat, konnte man durchaus schreiben, aber es war nicht gerade der Weisheit letzter Schluss, strategische Überlegungen über die Seekriegführung in der Ostsee als

[54] Vgl. Karl-Adolf Zenker, Warum deutsche Marinestreitkräfte? Erhöhung der Verteidigungsmöglichkeiten durch leichte Streitkräfte. In: Bulletin Nr. 213 vom 11.11.1954, S. 1929 f. Zur Diskussion im Ausschuss vgl. Protokoll der 21. Sitzung vom 11.11.1954. In: Der Bundestagsausschuss für Verteidigung, Bd 3, S. 192–203.

- © ZMSBw 2017 -

hochaktuelle Sache im Bulletin der Bundesregierung zu bringen. Dazu hätte man sich auch eines militärischen Fachblattes, eines anderen Ortes bedienen können.

Die Sache kam mir jetzt in Erinnerung, als ich las, dass anlässlich einer Besichtigung der Marine-Lehrkompanie in Wilhelmshaven – übrigens nicht in Schleswig-Holstein, ich bin nur von Schleswig-Holstein her darauf aufmerksam gemacht worden – Herr *Zenker* eine Rede gehalten habe, in der er die ehrenhafte Tradition der ehemaligen Marine hervorgehoben und eine Gefallenenehrung ausgesprochen [sic] habe. Weiter soll er gesagt haben: Wir Alten, die wir in der alten Marine unter den Großadmiralen *Raeder* und *Dönitz* gedient haben, haben unter ihnen ehrenhaft gekämpft. Das Nürnberger Urteil sei aus der Zeit der damaligen Verwirrung heraus entstanden; heute würden die Großadmirale nicht mehr verurteilt werden.

– Ich will mich hier gar nicht zu den Namen – *Dönitz, Raeder* usw. – äußern. Mir geht es um ganz etwas anderes, nämlich darum, ob es wirklich psychologisch für den Aufbau der Streitkräfte zweckmäßig ist, bei einer solchen Veranstaltung allgemein in dieser Weise zu den Nürnberger Urteilen Stellung zu nehmen, die ja sehr verschieden waren. Es gab doch eine ganze Serie von Prozessen. Diese globale Behandlung Nürnbergs als eine Einheit und das Absetzen davon werden doch weitgehend als eine Solidarisierung mit all denen aufgefasst, die in Nürnberg auf der Anklagebank gesessen waren. Das hat Herr *Zenker* sicher nicht beabsichtigt, so wie wir ihn kennen. Die Frage ist also, ob es nicht ratsam wäre, wenn das Verteidigungsministerium seinen Offizieren empfehlen würde, bei solchen Gelegenheiten die Ansprachen auf das zu beschränken, was für den Zweck erforderlich ist, und nicht politische Debatten, die der ganzen Sache nur schaden können, auszulösen. Ich bin von Schleswig-Holstein angegangen worden, weil da in letzter Zeit einige früher sehr markante Figuren der nationalsozialistischen Herrschaft aufgetreten sind und recht anmaßende Ansprüche gestellt haben[55]. Von dort her hat es also geheißen: Wir sind mit der Marine durch Kiel und all das sehr verbunden. Jetzt wird sie aufgestellt, und dann heißt es in der Bevölkerung: Jetzt kommen die auch mit denselben Tönen! – Nur um eine solche Wirkung zu vermeiden, wäre es also gut, den Offizieren Zurückhaltung in der Bewertung und Beurteilung politischer Tatbestände anzuempfehlen.

Das war der Sinn meiner Anfrage. Nun möchte ich aber zunächst einmal wissen, was Herr *Zenker* überhaupt gesagt hat; denn wir sind auf sehr kümmerliche Meldungen der Tageszeitungen angewiesen.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Wenn Herr *Erler* seinen Schlusssatz eben nicht angehängt hätte, hätte ich damit begonnen, dass ich ihm gesagt hätte: Selbstverständlich werde ich die Offiziere darauf hinweisen, dass sie sich dabei Zurückhal-

---

55 Abg. *Erler* bezieht sich hier u.a. auf den Skandal um den ehemaligen Polizeipräsidenten von Lübeck, SS-Brigadeführer *Walther Schröder*, 1941–1944 SS-und Polizeiführer Lettlands. *Schröder* forderte im Dezember 1955 eine Entschädigung von 53 000 DM für Einrichtungsgegenstände aus seiner Lübecker Dienstvilla, die nach der Beschlagnahmung durch britische Truppen 1945 abhandengekommen waren. Vgl. Danker/Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, S. 140 f., 176; Wiedergutmachung/NS-Ansprüche; Küßt die Faschisten. In: Der Spiegel vom 22.2.1956. Zu weiteren ähnlich gelagerten Fällen siehe Protokoll der 67. Sitzung vom 18.1.1956, S. 990 f., Anm. 4 und 5.

- © ZMSBw 2017 -

tung auferlegen sollen. Aber Herr Angeordneter *Erler* hat den Satz angehängt, er möchte erfahren, was Herr *Zenker* gesagt hat. Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen das Wort für Wort unterbreiten zu können.

Ich habe es mir angelegen sein lassen, alle Soldaten, die jetzt wieder eintreten – bis auf ganz wenige Ausnahmefälle, in denen einmal irgendwie jemand ganz plötzlich weg musste –, immer so in Gruppen, wie sich das ergab, wenn die Einstellung so weit fortgeschritten war, zusammenzutreten zu lassen, kurz anzusprechen und ihnen dann Mann für Mann die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie mit einem Händedruck zu begrüßen und ihnen Glück zu wünschen zu ihrem Eintritt in die Streitkräfte. So hatte ich das also auch für die Marine vor. Soweit Offiziere und Unteroffiziere dort oben in Wilhelmshaven sind, waren sie bereits zum größten Teil von mir hier in Bonn ernannt worden, die Rekruten und einige Unteroffiziere noch nicht. Ich hatte daher angeordnet, dass man an dem Tage die Marinekompanie in ihrer Unterkunft dort oben entsprechend versammeln solle – in feierlicher Form – und gesagt, ich würde dort erscheinen, um die Ernennungen auszusprechen und den Leuten in würdiger und feierlicher Form ihre Ernennungsurkunden auszuhändigen.

Der Kapitän zur See *Zenker* ist der gegenwärtige kommissarische – wenn der Ausdruck richtig ist – Leiter der Abteilung Marine in meinem Hause. Mit dem Ausdruck »kommissarisch« will ich sagen, dass ich unbeschadet seiner persönlichen Qualifikation natürlich die Absicht habe, diese Abteilung mit einem Mann höheren Levels zu besetzen. Aber einen solchen haben wir bisher noch nicht eingestellt, und bis dahin ist er der kommissarische Leiter der Abteilung Marine und damit der militärisch höchste Vorgesetzte der Marinesoldaten. Er hat sich infolgedessen, wie es seine Pflicht ist, nach Wilhelmshaven begeben. Er hat an den Vorbereitungen teilgenommen. Er hat an dem fraglichen Morgen die Kompanie durch den Chef der Kompanie antreten lassen, hat dort wie üblich die Flagge hissen lassen und dabei eine Ansprache an die Offiziere und Soldaten dieser Marinekompanie gerichtet, die hier im Wortlaut vorliegt. Dabei waren die Presse usw. zugegen; dagegen hatte ich nichts einzuwenden. Er hat seine Rede sogar im Wortlaut – d.h. wohl nicht er persönlich – der darum bittenden Presse übergeben. Es ist also nicht ein Wort irgendwie nachträglich zu vertuschen oder irgendwie zu verbergen.

Ich darf diese Rede mit Ihrer Erlaubnis, Herr *Vorsitzender* – es scheint mir wirklich wichtig, das zu hören; sie ist gar nicht so sehr lang –, zitieren. Aber bevor ich das tue, darf ich noch auf einen Umstand ganz kurz hinweisen. Die wiedereingetretenen ehemaligen Soldaten – das ist bekannt – leben zum Teil unter einem gewissen seelischen Druck. Sie wissen, dass sehr häufig von ehemaligen Berufssoldaten in der Diskussion die Frage hochkommt: Kann man überhaupt wieder Soldat werden, solange es noch Soldaten gibt, die irgendwie in Gefängnissen, in Haft usw. sind. Sie wissen um die ganze ungeklärte Problematik dieser Frage. Wir haben jedenfalls mit diesem psychologischen Problem sehr häufig zu tun, in der Vergangenheit mehr als jetzt; denn es klingt natürlich in dem Maße ab, in dem diese Inhaftierten – ich benutze mit Überlegung diesen neutralen Ausdruck, um zur Frage selbst zunächst noch nicht Stellung zu nehmen, ob zu Recht oder zu Unrecht verurteilt – freigelassen werden. Die Zahl dieser Inhaftierten ist ja im Laufe der Zeit

- © ZMSBw 2017 -

relativ klein geworden. Da er seine Ansprache also an diese ehemaligen Offiziere und an die jungen Soldaten gehalten hat, die wieder eingetreten und neu eingetreten sind, hat er geglaubt, dieses Problem behandeln zu müssen, und hat Folgendes wörtlich ausgeführt:

Meine Kameraden! Wir haben soeben nach mehr als zehnjähriger Unterbrechung hier in der alten Marinekaserne in Wilhelmshaven die erste feierliche Marineflaggenparade vollzogen und wenn wir ihr den gleichen Sinn geben, den diese Handlung in allen Marinen der Welt hat, so bedeutet das, da die Marine-Lehrkompanie die erste Einheit ist, die die neue Marine aufstellt, die offizielle Indienststellung und damit den Neubeginn der deutschen Marine. Ich glaube, dass das ein Augenblick ist, der der Besinnung wert ist. Der Herr Bundesminister der Verteidigung wird die Bedeutung des heutigen Tages dadurch deutlich sichtbar machen, dass er selbst hierherkommt, um Ihnen heute Nachmittag Ihre Ernennungsurkunden zu überreichen und Ihnen einiges darüber zu sagen, was unser Volk und seine Regierung von Ihnen erwartet. Aber zuvor möchte ich als der kommissarische Leiter der Marineabteilung im Verteidigungsministerium – und damit zurzeit Ihr unmittelbarer Marinevorgesetzter – Sie hier begrüßen und Ihnen sagen, was mir in dieser Stunde am Herzen liegt.

Die deutsche Marine, die heute nach über zehn Jahren Unterbrechung einen neuen Anfang macht, hat eine ehrenvolle Tradition, die allerdings nicht sehr alt ist. Wenn man die Geschichte der Bundesmarine von 1848 einrechnet, sind es wenig mehr als 100 Jahre, in denen deutsche Marineeinheiten als Vertreter des ganzen deutschen Volkes ihre Flagge auf See gezeigt haben, und auch das noch mit mehrjährigen Pausen, die durch die geschichtliche Entwicklung bedingt waren. Es ist dies eine Folge der staatlichen Entwicklung unseres Vaterlandes, das durch Jahrhunderte hindurch ein zentraleuropäisches, kontinentales Reich mit einer oft schwachen Stütze und unendlich vielen inneren Auseinandersetzungen gewesen ist. In all ihren Schwierigkeiten hat in den Jahrhunderten, in denen durch den Stand der damaligen Seefahrttechnik die Entfernungen zu den anderen Kontinenten unendlich viel weiter erschienen, als das in unseren Tagen der Fall ist, und in denen Seemacht wohl eine Quelle des Wohlstandes, aber für eine Kontinentalmacht keine unbedingte Lebensnotwendigkeit bedeutet, die Reichsführung die Initiative zu überseeischen Unternehmen und ihren Schutz den Anliegern der Küsten überlassen, also den zum Reiche gehörenden Fürstentümern und freien Städten. Erst als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts das nationale Bewusstsein unseres Volkes stärker als je zuvor erwachte und als mit der Entwicklung der Seefahrttechnik und der Nachrichtenmittel die Bedeutung der Seeverbindungen weiterhin sichtbar wurde, nahmen sich zunächst der Bund und dann das neu erstandene Deutsche Reich dieser Probleme an und schufen sich in der Marine das Mittel zum Schutz ihrer überseeischen Interessen. Diese Marine ist unter großen finanziellen Opfern des deutschen Volkes und mit großem Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten in harter Arbeit geschaffen und für ihre Aufgabe geschult worden. Sie hat unserem Volke und seinem Staate in langen Friedensjahren Achtung und Anerkennung in der Welt erworben – sie hat naturgemäß auch als neu erstandenes Machtinstrument viel Kritik, vor allem in unseren Nachbarstaaten, hervorgerufen. Die politische Entwicklung hat dazu geführt, dass sie in zwei Weltkriegen gegen die größten Seemächte der Erde eingesetzt werden musste, in denen sie vom ersten Tage an einer erdrückenden Übermacht ihrer Gegner gegenüberstand. Sie hat sich dabei des Vertrauens, das unser Volk in sie gesetzt hat, würdig erwiesen und hat das ihr Mögliche zur Verteidigung der Heimat beigetragen. Der Enderfolg musste ihr bei der gegebenen politischen Situation, die uns gegen fast die ganze Welt gestellt

- © ZMSBw 2017 -

sah, in den beiden großen Kriegen versagt bleiben. Die Unmöglichkeit zu sinnvollem und entscheidendem Einsatz zu kommen, hat 1918 die Kampfkraft der großen Schiffe zerbrochen, während 1945 die Einheiten der Marine durch die Kampfereignisse bis auf geringe Reste aufgerieben worden sind. Dennoch brauchen wir uns dieser Tradition nicht zu schämen, denn der Opfermut, die Einsatzbereitschaft, ritterliche Haltung auch im Kampf und der Ernst und die Entschlossenheit, mit denen die Marine auch an viele unlösbare Aufgaben heranging, wenn das notwendig war, hat die Anerkennung auch unserer Gegner sogar noch während des Krieges gefunden.
Es ist mir daher bei diesem neuen Beginn jetzt eine Ehrenpflicht und Herzenssache, der unzähligen Kameraden zu gedenken, die vor uns in der Marine ihre Pflicht getan haben und besonders derer, die diese Pflichterfüllung mit dem Opfer ihres Lebens gekrönt haben. Bei dieser Gelegenheit muss ich daher auch des Schicksals gedenken, das die beiden letzten Oberbefehlshaber der alten Kriegsmarine erlitten haben. Die Großadmirale *Raeder* und *Dönitz* sind von einem internationalen Gericht der Siegermächte nach einem eigens zu diesem Zwecke nachträglich geschaffenen Recht – obwohl sie von allen Vorwürfen, die wegen der Seekriegführung gegen sie erhoben worden sind, ausdrücklich freigesprochen worden waren – aus politischen Gründen zu längeren Haftstrafen verurteilt worden. Großadmiral *Raeder* hat in Anbetracht seines Alters und seines Gesundheitszustandes vor kurzem die Freiheit wiedererhalten, während Großadmiral *Dönitz* bis heute von den vier großen Siegermächten gefangen gehalten wird. Jeder von uns alten Marineleuten, die unter der Führung der beiden Großadmirale Dienst getan haben, weiß, dass die Marine sauber, anständig und ehrenhaft geführt worden ist und dass kein Makel an der Person unserer ehemaligen Oberbefehlshaber haftet. Das will ich heute hier vor Ihnen offen aussprechen. Das Urteil, das die Sieger über sie gesprochen haben, entspricht der geistigen Situation des Kriegsendes mit all ihren Verwirrungen. Ich bin nach vielen Gesprächen mit hochgestellten Soldaten der Westmächte sicher, dass es heute nicht mehr gesprochen werden würde und dass man dort anerkennt, dass die Großadmirale nichts getan haben als ihre Pflicht gegenüber ihrem Volk erfüllt. Sie tragen ihr Schicksal daher stellvertretend für uns alle, die wir damals im guten Glauben einer verantwortungslosen politischen Führung gedient haben, die uns fast die ganze Welt zu Feinden gemacht hat. Es hat sich für mich und meine Mitarbeiter in Bonn zuerst – und nun schließlich auch für sie alle – die Frage erhoben, ob wir unsere Arbeit aufnehmen dürften, solange unsere ehemaligen Oberbefehlshaber und weitere Kameraden noch in Haft gehalten werden. Das wäre meiner Meinung nach nicht zu vertreten gewesen, wenn die Sieger mit ihrer Ansicht recht behalten hätten, dass mit der Auflösung der deutschen Wehrmacht die Kriegsgefahr ein für allemal von der Erde gebannt sei. Nur zu schnell hat sich aber gezeigt, dass diese Vorstellung eine der größten Selbsttäuschungen gewesen ist und dass die Gefahren, die den freien Völkern drohen, größer als je zuvor geworden sind. Die Westmächte haben aus dieser Lage die Konsequenzen gezogen und ihre Haltung dem deutschen Volke gegenüber gründlich revidiert. Sie wissen so gut wie wir, dass gegen die aus dem Osten drohende Gefahr nur entschlossenes Zusammenstehen der freien Welt helfen kann und dass die Mitwirkung des deutschen Volkes dabei unerlässlich ist. Nur unter den Gesichtspunkten der lebensnotwendigen Aufgaben der Verteidigung der gemeinsamen Freiheit kann man vertreten, dass wir uns über das Schicksal unserer alten Kameraden hinweggesetzt haben, nachdem in der Mehrzahl der Fälle sich deren Lage inzwischen durch ihre Freilassung gebessert hat. In der Kenntnis des Charakters unserer alten Oberbefehlshaber, die immer die Pflichterfüllung und die Aufgabe vor die Person gestellt haben, war ich mir

- © ZMSBw 2017 -

sicher, dass auch sie diese Haltung billigen würden. Ich habe die Freude gehabt, dass Großadmiral *Raeder* mir diese Einstellung nach seiner Freilassung selbst bestätigt hat. Überprüft man nun die Frage, ob unter den heutigen Gegebenheiten die Aufstellung von Marinestreitkräften notwendig und sinnvoll ist, um sich darüber klar zu werden, ob wir richtig handeln, so muss man dabei beachten, dass unsere gesamte Situation gegenüber den vergangenen 60 Jahren völlig verändert ist. Die Politik des Bundeskanzlers, der uns anlässlich des Empfangs an seinem 80-jährigen Geburtstag sagte, dass auch nach seiner Ansicht ein Staat, der keine eigenen Streitkräfte und nicht den Willen hat, sich notfalls selbst zu verteidigen, kein souveräner Staat ist, hat uns aus der jahrzehntelangen Isolierung herausgeführt und uns an die Seite der großen Seemächte gestellt. Die Aufgaben, die damit einer deutschen Marine zufallen, müssen also andere sein als diejenigen, die der alten Marine in einer Frontstellung gegen die großen Seemächte gestellt wurden. Es kann nicht mehr Sache der deutschen Marine sein, zum Kampf um die Seeherrschaft und im klassischen Sinne auf den Weltmeeren anzutreten. Unsere Aufgabe wird es sein, unsere eigenen Küstengewässer und ihr Vorfeld auf See zu verteidigen, das Hereinkommen des überseeischen Nachschubs und unsere Räume zu sichern und als verlängerter Arm der verbündeten NATO-Marinen diesen den Zugang in unsere Gewässer und den nahe gelegenen Seeraum frei zu halten. Hierzu bedarf es nicht mehr großer Schiffe, die in den küstennahen und stark luftgefährdeten Gebieten der Ostsee und Nordsee sich ohnehin nicht lange würden halten können, sondern einer großen Zahl kleinerer moderner Einheiten, die von gut ausgebildeten, beherzten Besatzungen gefahren werden. So werden wir in den kommenden Jahren Verbände von Zerstörern, Geleitbooten, Schnellbooten, Minenlegern und Minensuchern, kleinen U-Booten, Landungsfahrzeugen und Hafenschutzbooten sowie die zu ihrer Unterstützung unbedingt notwendigen Marinefliegerverbände aufstellen. Damit liegt eine große Aufgabe vor uns, die sinnvoll zu erfüllen alle unsere Kräfte in Anspruch nehmen wird.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Frage der Ausbildung sagen. Wenn wir jetzt nach über zehnjähriger Unterbrechung wieder von vorn beginnen, müssen wir uns darüber klar sein, dass sich Taktik und Technik inzwischen weiterentwickelt haben und dass in der Ausbildung der verbündeten NATO-Marinen inzwischen Vereinheitlichungen eingeführt sind, an denen wir bislang keinen Anteil gehabt haben. Das heißt, dass unsere eigenen Erfahrungen trotz aller Bewährung der alten Kriegsmarine im Einsatz nicht mehr ausreichen und nicht auf dem neuesten Stand sind. Wir sind aber darauf angewiesen, bei den verbündeten Marinen, die ihre Hilfe hierzu großzügig angeboten haben, zu lernen. Das ist keine Schande, sondern eine natürliche Folge der geschichtlichen Entwicklung. Einige von Ihnen werden schon bald zu Lehrgängen in befreundete Marinen übersandt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit, Kenntnisse zu erwerben, die Ihnen dort geboten werden und die wir Ihnen hier in Deutschland zurzeit nicht vermitteln können, mit allem Fleiß und Ernst aus. Seien Sie dankbar für die Gelegenheit, die Ihnen geboten wird, und hüten Sie sich vor schneller Kritik und vor Überheblichkeit in Fällen, die Ihnen aus der deutschen Lebensgewohnheit heraus mitunter sonderbar erscheinen möchten! Benutzen Sie auch die Gelegenheit, persönliche Beziehungen zu Angehörigen der befreundeten Marinen herzustellen, denn diese sind eins der besten Mittel zu gegenseitigem Verständnis.

Ihnen allen wünsche ich volle Befriedigung in dem Berufe, dem Sie sich nun verschrieben haben, und ich mahne Sie, an die große Aufgabe des Aufbaus der neuen deutschen Marine heranzugehen mit Ernst und dem festen Willen, das Beste zu leisten, das Sie vermögen, und alle Kräfte dafür einzusetzen; dann wird aus dieser neuen Marine ein In-

- © ZMSBw 2017 -

strument werden, das geeignet ist, im Notfall unsere Freiheit zu verteidigen, in der Hand einer verantwortungsbewussten Staatsführung aber dazu beitragen, dass das Elend eines neuen Krieges vermieden und der Friede gefestigt und erhalten werden kann! In diesem Sinne lassen Sie uns an unsere Arbeit gehen[56].

Ich möchte noch keine Bemerkung daran knüpfen, weil ich annehme, dass nach Kenntnisnahme des Wortlauts die Damen und Herren sich doch einmal zum Inhalt äußern werden.

Vors. **Jaeger** (CSU): Sie haben Herrn *Zenker* nicht mitgebracht?

▶ Bundesminister *Blank* (BMVg): Nein!

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte mich auf eine einzige Frage beschränken und möchte den Herrn *Minister* fragen, ob er diese Rede in allen ihren Teilen billigt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich habe zu der Rede Folgendes zu sagen: Die Rede hat mir vorher nicht vorgelegen. Ich habe auch noch nicht prüfen können, wer sie ansonsten gesehen hat. Ich halte es für unzweckmäßig, in einer Begrüßungsansprache an die Truppe a) in eine solche Breite zu gehen und b) die geschichtlichen Dinge zu erwähnen. Ich werde den Leuten auch sagen, dass ich es für ein unerlässliches Mittel der Truppenführung halte, dass die Vorgesetzten ihre Truppe ansprechen. Dass sie sie auf ihre Aufgabe, deren Bedeutung und den notwendigen sittlichen Ernst hinweisen, halte ich für unerlässlich. Ich halte es für angebracht, sie darauf hinzuweisen, aber das nicht in die Breite gehend zu tun, sondern kürzer, und sich auf die wesentlich militärischen Aufgaben zu beschränken. Ich werde Herrn *Zenker* raten, sich diese geschichtlichen Ausführungen nächstens zu ersparen,

▶ Abg. *Menzel* (SPD): Mehr nicht?

vermag aber in der Rede nichts zu finden, das von gravierender Bedeutung wäre, sodass ich Herrn *Zenker* deswegen irgendwie disziplinarisch zur Rechenschaft ziehen müsste.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das war die Stellungnahme des Herrn Bundesministers.

Abg. **Erler** (SPD): Herr *Vorsitzender*, Sie werden selbst bemerkt haben – ich nehme an, die Herren Kollegen werden sich dazu äußern –, dass wir bei den entscheidenden Stellen der Rede alle den Eindruck hatten, dass Herr *Zenker* eine sehr wohlmeinende Presse gefunden hat, indem sie nämlich so kurz über diese Rede berichtet hat[57]. Ich spreche weder vom Anfang noch vom Ende der Rede. Das ist ein bisschen lang, aber in der Sache in Ordnung. Aber das Mittelstück, das sich mit der psychologischen Situation der ehemaligen Marineangehörigen und mit der Wertung der Nürnberger Prozesse befasst, ist in der Sache, glaube ich, eigentlich noch schlimmer als es sich aus der Presse ergibt.

Ich will nur einen Punkt herausgreifen. Wenn schon Herr *Zenker* der Meinung war, er sei Herrn *Raeder* oder auch anderen, die unter ernsten Gewissensskrupeln leiden, eine Erklärung dafür schuldig, warum es heute Leute gibt, die sich zur Ma-

---

56 Volltext der Zenker-Rede vom 16.1.1956, BArch, BW 9/728; abgedruckt u.a. bei Duppler, Germania auf dem Meere, Dok. 7, S. 203 f.

57 Vgl. zur Presseberichterstattung am Folgetag das Protokoll der 67. Sitzung vom 18.1.1956, S. 992, Anm. 6.

- © ZMSBw 2017 -

rine melden, obwohl *Dönitz* noch in Haft sitzt und das Urteil gegen *Raeder* nicht aufgehoben ist, dann hat er es doch mit seinen Ausführungen nur schlimmer gemacht. Aber nach diesem Reinwaschen der Vergangenheit, nach dieser Blankobeurteilung der Nürnberger Urteile ist es ja schlechthin unverständlich, dass die Betreffenden dann noch in Haft sitzen und man dann trotzdem nach dieser Begründung Dienst in der Marine leistet. Das hätte er doch dann eigentlich weglassen müssen, sondern sich lediglich darauf beschränken müssen, wenn er schon ein Wort dazu sagen wollte, dass hier noch Menschen in Haft sind, aber ...[58]

Und dann der Teil, warum er nun jetzt trotz dieses Sachverhalts zu der Gewissensentscheidung gekommen ist, dass die Verteidigung notwendig sei! Dann bedurfte es doch nicht – ich möchte einmal sagen – dieser Erschwernis seiner eigenen Argumentation durch die ausdrückliche Erklärung, dass es sich bei den Nürnberger Urteilen allgemein – so kam das heraus – um Missgriffe gehandelt habe! Man kann, glaube ich, bei allem, was wir mit Recht an den Nürnberger Prozessen auszusetzen haben, hier nicht einfach mit der Formel arbeiten, die sich in der Literatur findet, wonach die Regierung Dönitz noch als die rechtmäßige Regierung Deutschlands angesehen wird. Ich habe die Bücher zu Hause, wo das klar drinsteht.

Mit dem »eigens für sie geschaffenen Recht«, mit dem »kein Makel an der Person«, – das hat doch mit der Marine gar nichts zu tun, ob an *Dönitz* Makel zu finden sind oder nicht! Ich finde an ihm eine ganze Masse Makel, nicht als Marinehäuptling, das ist in Ordnung. Niemand hat je bestritten – auch auf alliierter Seite nicht –, dass die Marine sich durchaus ehrenhaft und anständig im Kampf benommen hat. Das ist gar nicht die Frage. Dazu hätte er einiges sagen können, jawohl, dass hier eine Tradition liegt, die ungebrochen fortwirkt, und dass sich niemand seiner Vergangenheit in dieser Waffengattung zu schämen habe. Aber es sind Menschen aus dieser Waffengattung hervorgegangen – dafür kann die Waffengattung nichts –, die nachher an anderer Stelle, nämlich in der Umgebung eines Mannes namens *Hitler*, außerordentlich verhängnisvoll gewirkt haben[59]. War es nun unbedingt notwendig, die Rolle bei *Hitler* als seine Berater auch noch weißzuwaschen? Wenn wir das einfach passieren lassen, sang- und klanglos, dann erreichen wir doch, Herr Minister, eine Aufwertung der nationalsozialistischen Vergan-

---

58 Textlücke im Original-Protokoll.

59 Der Redner bezieht sich hier auf *Karl Dönitz* als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine. In dieser Position entwickelte er eine starke persönliche, von unbedingter Loyalität geprägte, Bindung zu *Adolf Hitler*. *Hitler* bestimmte *Dönitz* zu seinem Nachfolger als Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Die Reden und Befehle von *Dönitz* waren besonders in den letzten Monaten des Krieges geprägt von radikaler Führertreue und Durchhalteappellen: »Unbedingtes Vertrauen zu dem einmaligen Genie unseres Führers muss uns stark machen. Deutschland darf nicht untergehen! […] Wir Soldaten der Kriegsmarine wissen, wie wir zu handeln haben. Unsere militärische Pflicht, die wir unbeirrlich erfüllen, was auch links und rechts und um uns herum geschehen mag, lässt uns wie ein Fels des Widerstandes kühn, hart und treu stehen. Ein Hundsfott, wer nicht so handelt.« 7.4.1945, Kurzlage des Ob. d. M. Nr. 30 zitiert nach Hartwig, Dönitz, S. 196 f.; Kraus, Karl Dönitz, S. 525–537. Siehe zu *Dönitz* auch die Äußerungen des Abg. *Schmid* in der 140. Sitzung des Bundestages am 18.4.1956 über die Rede *Zenkers*, BT, Sten. Ber., Bd 29, S. 7207 (A)–7212 (D).

- © ZMSBw 2017 -

genheit, die uns auch gegenüber unseren Bundesgenossen nach den Verträgen in ein merkwürdiges Zwielicht bringt.

Ich würde also doch meinen, Sie sollten sich ernsthaft überlegen, ob es allein dabei bleiben kann, dass Sie Herrn *Zenker* bitten, sich künftig einer größeren Kürze zu befleißigen und politische Ausführungen nach Möglichkeit zu unterlassen, ob es nicht angezeigt ist, ihm unter Bezugnahme darauf mitzuteilen, dass Sie diesen Teil der Rede für unglücklich halten und dass Sie darüber hinaus allgemein eine Weisung ergehen lassen, dass die Soldaten in ihrem öffentlichen Auftreten Ansprachen vermeiden, bei denen sie in das Zwielicht politischer Auseinandersetzungen hineingezogen werden können. Das scheint mir gerade im Anfang wichtig zu sein. Sonst erleben wir nachher auf jedem Kasernenhof hochpolitische Ansprachen und müssen uns mit allem Unsinn auseinandersetzen, den unter Umständen höchst subalterne Gehirne ausbrüten. Es ist nicht ihre Aufgabe. Wenn jemand zu diesem Komplex etwas sagen wollte, hätte es nur der Minister tun können. Bei dem weiß man dann sicher, dass er die politischen Auswirkungen einer solchen Sache in der deutschen und in der Weltöffentlichkeit zu übersehen und überschauen vermag.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Herr *Erler*, ich nehme an, es ist Ihnen bekannt, dass sich die Bundesregierung unentwegt bemüht, die noch inhaftierten sogenannten Kriegsverbrecher freizubekommen. Das ist geschehen auch bezüglich der Herren *Raeder* und *Dönitz*[60].

▶Abg. *Erler* (SPD): Freilassen ist die eine Sache, aber Solidarisieren mit ihnen ist eine andere! Das hat die Regierung nicht zu tun!

– Darüber spreche ich gar nicht. – Ihre Bemerkung, dass *Zenker* sich gerade widersprochen hätte, dass er es also nicht tun dürfe, weil die noch im Gefängnis sitzen, erledigt sich, glaube ich, damit, dass die Bundesregierung – und das findet auch Ihre Billigung, das weiß ich absolut – sich um die Freilassung der noch – ich sage mit Absicht – inhaftierten Soldaten unentwegt bemüht.

Zweitens: Sie sagten, Herr *Zenker* hätte sich mit der Situation und mit den Umständen beschäftigt, die Herren *Dönitz* in die Nähe eines gewissen Herrn *Hitler* gebracht haben. Ich meine, diesen ganzen politischen Bereich werden Sie in der Rede nicht finden. Er hat sich mit der Person von *Dönitz* neben *Raeder* als Oberbefehlshaber beschäftigt, und er hat klar darauf hingewiesen,

▶Abg. *Erler* (SPD): Er hat gesagt: Kein Makel liegt an ihm!

dass sie bezüglich ihrer Seekriegführung in vollem Umfang freigesprochen seien. Er hat deshalb darauf hingewiesen, damit sich niemand in Gewissensnot zu befinden braucht, der jetzt Marinesoldat wird, obwohl diese Oberbefehlshaber noch inhaftiert sind. Er hat sich mit diesem Komplex politisch ja gar nicht beschäftigt.

Ich halte es ebenso wie Sie für falsch, dass ein Soldat bei Ansprachen an die Truppe so sehr in die Breite geht und Ausführungen macht, die politischer Missdeutung unterliegen können. In dieser Hinsicht werde ich nicht nur Herrn *Zenker*, sondern ganz allgemein die Soldaten anweisen. Ich werde ihm auch sagen, dass erstens die Rede viel zu lang war und dass er sich zweitens mit einer Problematik

---

60 Die Bundesregierung bemühte sich seit Anfang 1955 bei den vier Siegermächten um die Freilassung der Großadmirale *Raeder* und *Dönitz*. Vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 138 f.

- © ZMSBw 2017 -

beschäftigt hat, mit der er sich nicht hätte unbedingt zu beschäftigen brauchen. Ich vermag aber aus der Tatsache, dass er glaubte – wo zum ersten Mal wieder eine Marinekompanie in einer für die Marine so traditionsgeladenen Stadt wie Wilhelmshaven[61] auftritt und wo vor ihm Offiziere stehen, die in der alten Marine Dienst getan haben und nun wieder in der neuen –, zu diesem Problem das eine oder andere sagen zu müssen – weil es hier wirklich einen echten Konflikt in mancher Soldatenbrust gibt –, keinen Vorwurf herzuleiten, der so wäre, dass ich irgendwie gegen *Zenker* eine disziplinarische Maßnahme ergreifen müsste.

Vors. **Jaeger** (CSU): Ich glaube, das war auch gar nicht gefordert.

Abg. **Mende** (FDP): Man muss die Rede von *Zenker* aus der norddeutschen Atmosphäre insbesondere bei den seefahrenden Bevölkerungskreisen heraus interpretieren, und nicht aus der, ich möchte beinahe sagen, kontinentalen Sicht des Bonner Raumes.

▶Vors. *Jaeger* (CSU): Herr Dr. *Mende*, wäre Berlin keine kontinentale Sicht?

– Sie wissen, dass in meinen Ausführungen bewusst etwas Ironie steckte. Wer in Lübeck, Kiel, Hamburg, Bremen oder Wilhelmshaven mit der Bevölkerung zusammenkommt – und manche werden mir das bestätigen –, der wird feststellen, dass das Problem der Festhaltung von *Raeder* und *Dönitz* da oben eine weit größere Rolle spielt als beispielsweise bei den Angehörigen des Heeres und der Luftwaffe hier so in dem Raum, der nicht soviel unmittelbare Berührung hat. Da oben ist außerdem eine seefahrende Bevölkerung, die auch heute wieder fährt, und der größte Teil der Marinesoldaten wurde doch dort aus diesem Raume gestellt. Das lässt sich nicht leugnen. Hier möchte ich eines bestätigen: Ich habe bei verschiedenen Marineeinheiten gesprochen. Immer wieder war die Frage: Dürfen wir überhaupt, solange unser Oberbefehlshaber noch inhaftiert ist, uns zur Verfügung stellen? Die Frage ist sicher auch Herrn *Erler* und anderen gestellt worden. Was ist in der Frage Dönitz überhaupt in letzter Zeit an politischer Zuspitzung geschehen? Ich darf daran erinnern, dass bei *Raeder* überhaupt kein Problem politischer Art entstanden ist, wohl aber bei *Dönitz*, als er in Berlin bei der Bundespräsidentenwahl zwei Stimmen bekam, und die Deutsche Reichspartei versuchte damals, im Sommer 1953, Frau *Dönitz* dadurch zu missbrauchen, dass sie sie auf die Kandidatenliste setzte und mit der Argumentation – da hat Herr *Erler* recht – operierte: *Dönitz* ist der rechtmäßige Nachfolger von *Hitler* und der Reichspräsident[62].

---

[61] Die Stadt Wilhelmshaven ist historisch und wirtschaftlich eng mit der Geschichte der preußischen und deutschen Marine verbunden. Der Matrosenaufstand in Wilhelmshaven markierte den Beginn der Novemberrevolution 1918. Im Zweiten Weltkrieg wurde die Stadt aufgrund ihrer strategischen und rüstungswirtschaftlichen Bedeutung für die Kriegsmarine zum Ziel zahlreicher alliierter Bombenangriffe, bei denen große Teil der Stadt zerstört wurden. Die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland eröffnete Wilhelmshaven als einem der größten Standorte der Bundesmarine neue Perspektiven. Vgl. Zimmermann, Bemerkungen zum Museumsstandort Wilhelmshaven, S. 9–17; Koop/Mulitze, Die Marine in Wilhelmshaven, S. 7–12, 140–191.

[62] Bei der Wahl zum Bundespräsidenten am 17.7.1954 erhielt *Karl Dönitz* eine Stimme als Nicht-Nominierter. Vgl. Schindler, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Bd 3, S. 3189. – *Ingeborg Dönitz* sollte zur Bundestagswahl 1953 im Wahlkreis Wilhemshaven für die Deutsche Reichspartei kandidieren. Dieses Vorhaben scheiterte am Einspruch ihres Ehemannes

- © ZMSBw 2017 -

Dadurch wurde das Dönitzproblem zu einer hochpolitischen Frage und ich verstehe in diesem Sinn durchaus die Bedenken, die Kollege *Erler* hat, wenn man den Eindruck erwecken könnte, man wolle nun *Dönitz* glorifizieren. Es fängt ja bei einem an und endet vielleicht bei noch ganz anderen Leuten. Ich bin überzeugt, dass die Gebirgsjäger und die Kurlandsoldaten über *Schörner* anders denken als manche von uns und vom Märtyrer zur Glorifizierung ist ein kleiner Schritt[63].

Ich bin daher der Meinung, dass dieser Mittelteil der Rede gerade zu dieser Frage etwas zu ausführlich war und zu sehr in die ganze Problematik eingestiegen ist. Das lässt sich nicht leugnen. Zwei Sätze hätten genügt – und er musste etwas zu der Frage sagen –, beispielsweise der Hinweis auf die Bemühungen der Bundesregierung und aller politischen Parteien, das Problem abschließend zu regeln. Aber in die ganze Problematik des Nürnberger Verfahrens einzusteigen, war oder ist Sache des Ministers, Sache der Politiker, nicht Sache der Offiziere der neuen Wehrmacht. Insofern unterstreiche ich das, was Kollege *Erler* sagte.

Aber wo kämen wir jetzt hin, wenn wir noch nachträgliche Maßnahmen durchsetzten? Würde dann nicht das eintreten, Herr Kollege *Erler*, was Sie befürchteten? Dann würde der volle Wortlaut der Rede bekannt werden,

▶ Abg. *Erler* (SPD): Wird er auch so!

und Sie sagten eben: Wir sind froh, dass sie nicht in ganzem Umfang im Ausland bekannt wurde. Ich würde von Maßnahmen irgendwelcher Art über das hinaus, was der Bundesminister der Verteidigung darlegte, dringend abraten. Wir machen daraus erst recht ein Problem und schaden der Sache und unserer Politik vielleicht mehr, als wir es ahnen.

Allerdings, die Frage ist gerechtfertigt: Wer hat die Rede entworfen? Es ist doch nicht so, dass sie nur von *Zenker* entworfen sein kann. Da werden einige Kollegen, vielleicht sogar die zuständigen Referenten im Verteidigungsministerium

---

Karl Dönitz, der ihr jegliche politische Aktivität verbot. Vgl. Dudek/Jaschke, Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, Bd 1, S. 206.

63 *Ferdinand Schörner* kommandierte im Zweiten Weltkrieg das Gebirgsjäger-Regiment 98, die 6. Gebirgs-Division und 1942/43 das XIX. Gebirgs-Korps. Am 23.7.1944 übernahm *Schörner*, inzwischen zum Generaloberst befördert, die HGr Nord im Baltikum, die Ende Oktober von sowjetischen Truppen auf die Halbinsel Kurland zurückgedrängt und von der HGr Mitte abgeschnitten wurde. Bis zu seiner Ablösung am 12.1.1945 hielt die HGr unter *Schörner* den Angriffen der Roten Armee stand. Als Oberbefehlshaber der HGr Mitte, erfolgte am 5.4.1945 seine Ernennung zum Generalfeldmarschall. *Adolf Hitler* bestimmte ihn in seinem politischen Testament zum Oberbefehlshaber des Heeres. *Schörner* setzte sich am Kriegsende nach Tirol ab, kam in US-amerikanische Kriegsgefangenschaft und wurde in die Sowjetunion ausgeliefert. Von dort kehrte er im Dezember 1954 in die Bundesrepublik zurück. *Schörner* galt als überzeugter Nationalsozialist und treuer Anhänger *Hitlers*, aus Kreisen der Soldatenverbände wurde ihm der Vorwurf gemacht, trotz der drohenden Niederlage die Soldaten zum Durchhalten gezwungen, sich am Ende selbst aber von der Truppe entfernt und in Sicherheit gebracht zu haben. Der Bundestag verabschiedete im August 1955 das als Lex Schörner bezeichnete »Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts«, um *Schörner* sowie ähnlich gelagerten Fällen nachträglich Pensionsansprüche abzuerkennen. *Schörner* wurde wegen widerrechtlicher Todesurteile 1957 zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Vor allem unter den ehemaligen Angehörigen der Gebirgstruppen genoss *Schörner* auch nach dem Krieg hohes Ansehen. Vgl. DRZWK, Bd 8, S. 633–661 (Beitrag Frieser); Searle, Wehrmacht Generals, S. 246–256; Steinkamp, Schörner, S. 511.

- © ZMSBw 2017 -

geholfen haben, und hier möchte ich die Frage stellen: Wäre es nicht zweckmäßig, grundsätzlich im Bundesverteidigungsministerium jemand einzusetzen – am besten wäre es, wenn Sie selbst es machen könnten, Herr Minister –, der die Reden vorher prüft, damit –

▶Zuruf: Das kann der Minister nicht machen!

– Bitte sehr, bei solchen politischen Anlässen ist es durchaus gerechtfertigt, sich vorher das Konzept anzusehen. Das ist übrigens keine Schande. Wir sind auch in der Fraktion bei jeder außenpolitischen Debatte dabei, uns erst einmal die Konzeptionen der zu haltenden Reden vortragen zu lassen. Es soll auch in diesem Hause in den letzten sechs Jahren vorgekommen sein, dass Reden des Bundesverkehrsministers und des früheren Bundesjustizministers in der Öffentlichkeit und im Bundestag angeeckt haben[64]. – Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, solche Reden hochpolitischen Inhalts vorher – ich will nicht sagen: einer Vorzensur zu unterwerfen – einer politischen Überprüfung zu unterwerfen. Wäre das geschehen, wären diese Sätze herausgenommen worden, die politisch falsch interpretiert werden können. Es scheint mir das Entscheidende zu sein, in Zukunft ähnliche Pannen zu verhindern; aber, wie gesagt, es wäre falsch, wenn wir aus dieser Rede und der Wirkung dieser Rede weitergehende Konsequenzen, noch dazu vielleicht disziplinarischer Art, ziehen würden, als der Minister sie schon in Form einer Beratung mit einer Anweisung ziehen will. Ich glaube, das sollte uns genügen.

Vors. **Jaeger** (CSU): Wenn ich das so verstehen sollte, dass in Ihrer Fraktion die außenpolitischen Reden, die die Mitglieder Ihrer Fraktion halten, vorher geprüft werden, dann würde der *Bundeskanzler* den Reden Ihres Fraktionsvorsitzenden[65] noch größeres Gewicht beimessen, als er es sowieso tut.

▶Heiterkeit.

Abg. **Mende** (FDP): Sie werden genau wie bei Ihnen vorher besprochen. Der Sprecher der FDP hat einen Zettel des Herrn *Bundeskanzlers* bekommen mit dem handschriftlichen Vermerk: »Ich danke Ihnen sehr für Ihre vorzügliche Rede. Adenauer.«

Abg. **von Manteuffel** (FDP): Ich darf mir eine Einleitung erlauben, die sich auf meine Person und auf das, was ich nachher sagen will, bezieht. Wenn einer eine Berechtigung hat, über Nürnberg zu sprechen, bin ich es, der ich als freiwilliger Zeuge mehrere Monate dort war und wie ein Kriegsverbrecher – trotz meiner freiwilligen Zurverfügungstellung – behandelt worden bin, und trotzdem mir Herr *Kempner*[66] in Gegenwart des amerikanischen Klägers erklärt hat, dass nie Zweifel daran bestanden hätten, dass ich nicht angeklagt werden würde.[67] Aber wenn ich

---

64 *Hans-Christoph Seebohm* (DP, ab 1960 CDU), 1949–1966 Bundesminister für Verkehr und *Thomas Dehler* (FDP), 1949–1953 Bundesminister der Justiz.

65 *Thomas Dehler,* 1953–1957 FDP-Fraktionsvorsitzender.

66 *Robert Kempner* war Stellvertreter des US-amerikanischen Chefanklägers im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg 1945/1946.

67 Im Juni 1946 wurde *von Manteuffel* aus britischer Kriegsgefangenschaft nach Deutschland überführt, um im Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) in Nürnberg auszusagen. Er wurde den USA übergeben und zunächst in Nürnberg-Langwasser, danach in den Lagern Allendorf, Neustadt/Hessen und Marburg inhaftiert. Vgl. auch seine Kurzbiografie im Anhang.

- © ZMSBw 2017 -

das höre, was *Zenker* sich geleistet hat, um über die Nürnberger Problematik zu sprechen, muss ich sagen: Ich unterstelle ihm, dass er es aus seiner Sorge wegen der psychologischen Wirkung auf die jungen Leute getan hat, die jetzt da sind und die noch kommen wollen und noch diesen Gewissenszwang vielleicht haben. Diese Sorge kennen wir als Abgeordnete, obwohl ich nicht von der Küste bin. Aber ich nehme an, Herr Kollege *Heye* wird mir zustimmen. Es wäre aber seit drei, vier Jahren die Aufgabe des Ministers gewesen, den Boden entsprechend vorzubereiten. Das ist sicher nicht Sache von Herrn *Zenker*, zumal am Nachmittag der Herr Minister selbst diese Kompanie besichtigte. Wem es ernst damit ist, dass wir draußen die zivile Verantwortung betonen wollen, der muss entschieden diese Sache von Herrn *Zenker* – »Mittelstück« darf ich es nennen, die Beschäftigung mit dem Nürnberger Problem und damit die Verbindung zu der neuen Marine – durchaus ablehnen. Ich könnte mich nicht ohne Weiteres damit einverstanden erklären, dass der Herr Minister Herrn *Zenker* und seinen führenden Militärs empfehlen will, in Zukunft Zurückhaltung zu üben. Ich würde ihn bitten, zu prüfen, ob nicht ein Verbot an die führenden Militärs ergehen kann, sich mit solchen politischen Fragen zu befassen.

Aber das, was mein Kollege *Mende* von derselben Fraktion sagt – wir haben uns gestern nicht mehr über diesen Fall verständigen können –, dass der Herr Minister oder der Staatssekretär als bevollmächtigter Vertreter des Herrn Ministers die Reden prüft, wird wahrscheinlich nicht möglich sein. Die Auswahl der Persönlichkeiten sollte uns Gewähr bieten, dass es nicht nötig ist. Ich kenne Herrn *Zenker* nicht. Ich habe keinen Zweifel, dass es die richtige Persönlichkeit ist. Ich komme deshalb darauf zurück, den Herrn Minister zu bitten, ein Verbot dahingehend auszusprechen, sich mit solchen politischen Fragen und problematischen Dingen in Reden zu beschäftigen.

▶ Abg. *Mende* (FDP): Das wäre ein Widerspruch im Grundgesetz, das die Meinungsfreiheit – –! – Vors. *Jaeger* (CSU): Im Dienst, Verzeihung!

– Die zivile Vorrangstellung des Herrn Ministers vor dem Militär muss jedenfalls betont werden. Heute steht in einer Zeitungsmeldung, dass der Herr Minister wenige Stunden später gekommen ist. Sicher, ich erkenne die Sorgen an, die *Zenker* veranlasst haben, das auszusprechen, aber es musste zweifellos so zu Missdeutungen führen.

Abg. **Heye** (CDU): Darf ich zunächst Folgendes sagen: Man muss die besonderen Verhältnisse der Marine betrachten, wie sie sich nach dem Krieg entwickelt haben. Ich glaube, ich stehe nicht in dem Ruf, dass ich einseitiger Seemann bin, obwohl ich mich natürlich für die Leute einsetze.

▶ Abg. *von Manteuffel* (FDP): Wir auch für unsere Heeresleute!

– Natürlich. Deswegen wollte ich darauf kommen. Einmal ist die Marine ein verhältnismäßig kleiner Körper, wo der innere Zusammenhalt ja sehr viel stärker ist, weil dieser Körper eben kleiner ist als z.B. das Heer. Die Leute kennen sich doch viel mehr. Das Heer ist eine so große Institution, dass man sich dort gar nicht in demselben Maße kennen konnte.

- © ZMSBw 2017 -

Ich möchte betonen – das ist mein voller Ernst –: Ich finde die Rede auch zu lang und auch etwas ungeschickt. *Zenker* macht das ja schließlich zum ersten Mal. Er ist ja damals noch ein jüngerer Mann gewesen. Er musste bei der Mentalität, die wir in der Marine haben – die sich nicht auf die politische Haltung dieser Leute bezieht –, etwas über dieses Problem sagen. Ich glaube, der Herr Minister wird mir recht geben. Er weiß darüber sehr genau Bescheid. *Zenker* hat nach meinem Gefühl die Oberbefehlshaber nicht als politische Persönlichkeiten gemeint. Er musste aber darüber etwas sagen, weil es gerade in der Marine sehr viele Leute gibt – und nicht etwa nur in den Offizierkreisen, sondern gerade sehr viele Leute –, die sich darüber aufregen, dass diese beiden einzigen Leute aus der ehemaligen Wehrmacht noch in Spandau sind, von denen feststeht, dass sie die militärischen Verfehlungen, die in Nürnberg gegen sie erhoben worden sind, nicht begangen haben und dass sie deshalb nicht verurteilt worden sind[68]. Das ist klargestellt. Sehr viele – und zwar gute – Leute sagen aus diesen Gründen: Wir wissen nicht, ob wir wieder zur Wehrmacht gehen können. Ich möchte dabei auch insoweit *Zenker* recht geben, als auch sehr namhafte Vertreter des Auslands heute durchaus der Auffassung sind, dass diese Verurteilung in Nürnberg der beiden militärischen – ich betone ausdrücklich – Persönlichkeiten nicht gerechtfertigt ist. Diese Persönlichkeiten hatten ja eine ganz andere Verantwortung, die auf anderem Gebiet lag und nicht mit der von irgendwelchen anderen Leuten verglichen werden kann. Das Ausland steht heute zu dieser Frage anders als seinerzeit. Ich darf z.B. daran erinnern, dass sich damals der amerikanische Flottenchef für *Raeder* eingesetzt hat[69], und bezüglich *Dönitz* darf ich an ein Ereignis aus dem vorigen Jahre erinnern: Sie wissen, dass in Kiel und Hamburg ein englisches Geschwader war. Der englische Admiral lud die ehemaligen deutschen Offiziere ein und der Älteste der Offiziere gab ihm zur Antwort: Es tue ihm leid, dass er die Einladung nicht annehmen könne. Der Admiral müsse aber Verständnis dafür haben; solange *Dönitz* noch sitze, obwohl nach unserer Auffassung seine zehn Jahre um seien und obwohl wir kein einseitiges Siegerrecht anerkennten, könne die Einladung nicht angenommen werden. Der englische Admiral hat ihm damals geantwortet: er erkenne diese Haltung an; er würde in der umgekehrten Lage nicht anders verfahren.

---

68 *Karl Dönitz* wurde am 1.10.1946 vom Internationalen Militärgerichtshof wegen »Führung eines Angriffskrieges« und »Kriegsverbrechen« zu zehn Jahren Haft verurteilt. Betr. Anklagepunkt 1: Planung eines Angriffskrieges wurde er freigesprochen. *Erich Raeder* hingegen wurde in allen Anklagepunkten für schuldig befunden und zu lebenslanger Haft verurteilt. Während *Raeder* 1955 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entlassen wurde, kam *Dönitz* erst nach Verbüßung der Gesamtstrafe 1956 frei. Vgl. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd XXII, S. 633–641.

69 Eine Vielzahl hochrangiger Angehöriger der US- und der britischen Marine sprach sich gegen eine Anklage der beiden Großadmirale *Erich Raeder* und *Karl Dönitz* aus. Vgl. Bird, Erich Raeder, S. 213. Im Nürnberger Prozess gegen *Erich Raeder* und *Karl Dönitz* sagte Fleet Admiral *Chester W. Nimitz*, zu diesem Zeitpunkt Chief of Naval Operations und damit ranghöchster Offizier der U.S. Navy, in Form eines Fragebogens vor dem Internationalen Gerichtshof aus. Er nahm vor allem zur Frage des uneingeschränkten U-Bootkrieges Stellung, der auch vonseiten der USA geführt wurde, sowie zu Rettungsmaßnahmen von Überlebenden versenkter Schiffe durch U-Boote. Vgl. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd XVII, S. 414–417.

- © ZMSBw 2017 -

Ich darf in der Beziehung gerade bei *Zenker* betonen, dass er nicht etwa – ich glaube nicht, dass Kollege *Erler* das gemeint hat – *Dönitz* und *Raeder* mit irgendwelchen anderen Leuten in die gleiche Linie stellte, die sich schuldig an Verbrechen gemacht haben.

Dabei möchte ich aber noch betonen und ich möchte das ausdrücklich sagen, dass es sich in dieser Sache bei *Zenker* und auch in der ganzen Marine eigentlich nur um das Gefühl der Kameradschaft handelt und dass es nicht mit der politischen Bewertung und auch nicht mit der Persönlichkeit zusammenhängt. Es gibt sehr viele Menschen – ich gehöre auch zu ihnen –, die in sehr vielen Dingen in keiner Weise in der einen Beziehung mit *Raeder* und in der andern Beziehung mit *Dönitz* konform gehen. Es gibt Leute, die noch sehr viel kritischer sind. Das hat aber mit dieser Frage, die *Zenker* angeschnitten hat, nichts zu tun. Sie müssen die Mentalität in dem kleinen Kreis der Marine berücksichtigen. Das ist ja ihr Vorteil, aber, wenn Sie wollen, auch ihr Nachteil. Zahlenmäßig waren wir praktisch doch nicht mehr als Ihr Korps, Herr *von Manteuffel*. Da ist natürlich das gegenseitige Kennenlernen ganz anders möglich als in dem großen Rahmen des Heeres. Diese Frage musste angeschnitten werden, und sei es auch nur, um den Leuten zu sagen: Zieht euch nicht zurück, sondern tut euren Dienst! Ihr müsst euch darauf verlassen – wie der Herr Minister sagte –, dass von politischer Seite das in dieser Sache Erforderliche getan wird.

Ich gebe zu, geschickt war die Sache nicht ausgedrückt. Wenn ich mich nicht irre, ist *Zenker* zum ersten Mal in der Lage, als ältester Offizier aufzutreten. Er war damals, wie gesagt, verhältnismäßig jung. Er musste aus kameradschaftlichen Gründen über diese Offiziere als Kameraden – und nicht als politische Persönlichkeiten – etwas sagen, im Interesse der Kameradschaft, die in diesem kleinen Kreis genau wie in jedem Korps oder in jeder Armee, die sich zusammengeschlossen hat, lebendig ist.

Nur so möchte ich die Dinge aufgefasst haben. Ich nehme das Ganze nicht so tragisch wie Sie. Bei der ganzen Persönlichkeit von *Zenker*, der alles andere als ein radikaler Heißsporn oder etwas Ähnliches ist, bin ich völlig davon überzeugt, dass er die Dinge, ich möchte beinahe sagen, auf dieser kameradschaftlichen Linie aufgebaut hat und nicht damit eine politische Bewertung vornehmen wollte.

Abg. **Berendsen** (CDU): Ich glaube, zwei Dinge interessieren uns an dieser Sache. Einmal wünschen wir, dass politische Reden von Soldaten nicht gehalten werden. Wir benutzen diese Gelegenheit, um diesem Wunsch noch einmal Ausdruck zu geben. Zum Zweiten möchten wir auf keinen Fall – ich glaube, da sind sich alle Parteien einschließlich der Opposition einig –, dass dieser Fall und zukünftige Fälle – wollen wir uns nichts vormachen: wir werden das noch öfter erleben – etwa dazu führen, dass die neue Wehrmacht sich in sich zurückzieht. Wir möchten also auf keinen Fall, dass wir die Pädagogik so anwenden, dass der Geschlagene nun seine Eltern anfängt zu hassen. Das darf doch auf keinen Fall das Ergebnis einer solchen kleinen Entgleisung sein.

▶ Abg. *Erler* (SPD): Man sollte aber die Entgleisungen nicht ermutigen!

- © ZMSBw 2017 -

– Keinesfalls! Aber auf der anderen Seite wollen wir auch auf keinen Fall damit erreichen, dass nun die Leute sagen: dann reden wir überhaupt nicht mehr, dann reden wir unter uns, radikal oder sonst was. Das wäre noch viel schlimmer. Dass die Person *Dönitz* unglücklicherweise tatsächlich der Nachfolger *Hitlers* ist und damit die ganzen Probleme der berechtigten Ressentiments aufklingen, die Sie vorhin erwähnten, ist das Pech der Marine. Damit muss sie fertig werden. Wie sie das macht, ist ihre Sache und natürlich auch Sache der Beeinflussung durch die Vorgesetzten. Ich glaube deshalb, dass die Sätze, so gut und ehrlich, wie sie gemeint waren, eben in ihrer politischen Konsequenz von dem Mann, der sie niedergeschrieben hat, nicht voll übersehen worden sind.

Abg. **Erler** (SPD): Ich möchte hier lediglich aus der Rede noch die Sätze heranziehen, die, glaube ich, der Herr Verteidigungsminister doch wohl nicht ganz so interpretiert hat, wie es sich aus dem Text selbst ergibt. Er hat gesagt, der Herr *Zenker* sei der Meinung gewesen – hier in dem ganzen Text –, dass *Raeder* und *Dönitz* lediglich in ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Marine unbedingt ehrenhafte Männer gewesen seien und dass man sich deswegen zu ihnen bekennen solle und bekennen müsse, um von daher dann den Sprung zu finden: auch ich, der ich unter ihnen gedient habe, kann es mit meinem Gewissen vereinbaren, heute wieder die Marine aufzubauen. – Es sieht in der Praxis etwas anders aus. Er hat nämlich gesagt: Es haftet kein Makel an der Person unserer ehemaligen Oberbefehlshaber, – also nicht nur wegen der Seekriegführung, sondern überhaupt keiner. Er hat weiter gesagt, sie seien »von allen Vorwürfen, die wegen der Seekriegführung gegen sie erhoben worden sind, ausdrücklich freigesprochen worden«. Weiter: »das Urteil, das die Sieger über sie gesprochen haben, entspringt der geistigen Situation des Kriegsendes mit all ihren Verwirrungen«. Das heißt also, er hat sich nicht nur zu dem Teil des Urteils geäußert, durch den sie wegen ihrer Marinetätigkeit freigesprochen worden sind – das hätte er ja feststellen können, dass man sie wegen der Seekriegführung freigesprochen hat; damit hätte er der deutschen Marine attestiert, dass sie sich einwandfrei benommen hat –, sondern er ist auch auf die anderen Tatbestände eingegangen, wegen deren sie verurteilt worden sind. War das nötig? Das geht doch Herrn *Zenker* gar nichts an. Das bezog sich doch nur auf die politische oder allgemein-strategische Tätigkeit dieser beiden Herren in *Hitlers* Hauptquartier und nicht auf die Seekriegführung.

Und dann sagt er: Die Großadmirale haben nichts getan als ihre Pflicht gegenüber ihrem Volk erfüllt. – Ich will jetzt nicht das ganze Thema – wir haben es beim Eid besprochen – des Widerstandes und des 20. Juli aufreißen. Die Pflicht dieser beiden Großadmirale, die es eigentlich hätten besser wissen müssen, wäre es gewesen, dass sie den Verbrecher beizeiten an der weiteren Fortführung seiner Taten verhindert hätten. Das will ich gar nicht aufreißen. So weit sind eben auch aus ehrenhaften Motiven viele andere nicht gekommen. Das sei gar nicht ihr Vorwurf. Aber die Tätigkeit, die sie dort ausgeübt haben, war eben nicht nur die Erfüllung ihrer Pflicht am deutschen Volk, sondern doch ein bisschen mehr.

Was ich vermeiden möchte, ist, dass dadurch, dass wir diese Sache einfach so sang- und klanglos gewissermaßen passieren lassen, nun ein Freibrief ausgestellt wird, damit bei allen möglichen Gelegenheiten wieder so etwas vorkommt. Nicht

- © ZMSBw 2017 -

mit übermäßiger Härte, nicht prügeln – da bin ich vollkommen Ihrer Meinung – aber immerhin erziehen, und das Erziehen kann auch darin bestehen, Herr *Minister*, dass man Herrn *Zenker* nicht nur sagt: Ich wünsche künftig etwas Kürzeres und nach Möglichkeit keine politischen Reden, und dass man das auch allen anderen mitteilt, die infrage kommen – das ist das eine –, sondern dass man zum Zweiten auch die Erziehung im Einzelfall vornimmt, dass der Minister Herrn *Zenker* also ausdrücklich sagt: Auf dieser Seite, mein lieber Herr *Zenker*, haben Sie sich vergaloppiert; so, wie es da steht, kann ich es nicht billigen. Es ist nicht notwendig, dazu ein förmliches Dienststrafverfahren einzuleiten oder dem Mann einen ausdrücklichen schriftlichen Verweis zu erteilen. Das kann aber doch der Minister mit seinem nachgeordneten Offizier besprechen und ihm bei der Gelegenheit sagen, wie er diesen Teil – so hoffe ich jedenfalls doch nach Abschluss der Debatte – beurteilt.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Seit 11 Uhr wartet der Mann in meinem Zimmer auf das, was ich ihm zu sagen habe.

Abg. **Schneider** (DP): Ich kann mich – ich will die Debatte nicht unnötig verlängern – den Ausführungen des Kollegen *Berendsen* und auch dem zuletzt von Herrn *Erler* Gesagten anschließen, nicht dagegen dem Vorschlag, den Herrn Dr. *Mende* gemacht hat. Es ist unmöglich, dass wir die Soldaten in dieser Weise, wie es von Herrn Kollegen *Mende* vorgeschlagen wurde, unter politisches Kuratel stellen. Das würde neues Misstrauen und neue Unliebsamkeiten hervorrufen.

Abg. **Bausch** (CDU): Ich bedauere es außerordentlich, dass sich dieser Vorfall ereignet hat. Von einem Mann, der in eine so verantwortliche Stelle gestellt worden ist, hätte man eigentlich etwas mehr politischen Horizont erwarten müssen. Es ist einfach eine Tatsache, dass ein Mann wie *Dönitz* nicht nur eine hervorragende Stellung in der Marine, sondern dass er eine ganz hervorragende politische Position gehabt hat und dass er in besonderem Maße der Vertrauensmann des Herrn *Hitler* war. An dieser Tatsache kann nicht vorbeigegangen werden, wenn man schon zu dieser Materie Stellung nehmen will. Das ist völlig unmöglich. Wir müssen doch dahin kommen, dass, wenn schon verantwortliche Männer der Armee oder der Marine zu solchen Dingen Stellung nehmen – was unter Umständen notwendig sein kann, ja, was einfach unvermeidlich ist –, diese Männer das dann so tun, dass sie den politischen Fakten Rechnung tragen, sich mit der politischen Wirklichkeit, mit der politischen Vergangenheit auseinandersetzen und sich nicht darum herumdrücken. Dass sie die militärische Funktion dieser beiden Männer absorbieren und die politische Funktion absolut auf der Seite lassen, ist einfach nicht möglich. Auch unsere Soldaten müssen erkennen lernen, dass *Hitler* ein Verbrecher war und dass Leute, die sich mit *Hitler* identifiziert haben, einfach in eine gefährliche Umgebung gekommen und dafür zur Rechenschaft gezogen worden sind.

▶ Zuruf des Abg. *Berendsen*.

– Die Masse der Soldaten weiß es; aber einige hervorragende Soldaten, die jetzt in eine hohe Funktion gekommen sind, wissen das offenbar nicht.

- © ZMSBw 2017 -

Ich würde es für außerordentlich gefährlich halten, wenn wir uns nun am laufenden Band mit unüberlegten, unbesonnenen und törichten Reden von hervorragenden Militärs auseinandersetzen müssten. Das würde eine ganze schwere Hypothek auf die zu schaffende Wehrmacht legen; das würde die gutgesinnten Leute bei der Wehrmacht sehr schwer belasten.

Deshalb sollte sich, glaube ich, der Herr Verteidigungsminister entschließen, mit dem Herrn *Zenker* ein ernstes Wort unter vier Augen zu reden und ihm sowie seinen anderen Herren einen politischen Unterricht zu erteilen, soweit das überhaupt nötig ist. Ich hoffe, es ist nicht nötig. Aber wenn es nötig ist, dann muss der Verteidigungsminister ein sehr ernstes Wort mit den Herren sprechen und ihnen sagen, dass die politische Erziehung unwirksam ist, wenn die Soldaten versuchen, das Militärische zu absorbieren und das Politische außer Betracht zu lassen. Das kann man nicht; man muss das politisch sehen und auch unsere Soldaten müssen erkennen lernen, dass sie eine politische Wertung vornehmen müssen. Sie müssen lernen, *Hitler* als Verbrecher zu sehen und Nein zu diesem verbrecherischen System zu sagen. Das muss von den Soldaten unserer Zeit erwartet werden, und das muss ein Teil der politischen Erziehung in der neuen Wehrmacht sein.

Abg. **Erler** (SPD): Dass *Hitler* ein Verbrecher war, hat Herr *Zenker* übrigens gesagt.

Vors. **Jaeger** (CSU): Das ist nach meinem Gefühl herausgekommen.

Abg. **Mende** (FDP): Ich lege Wert auf eine Feststellung im Protokoll, weil ich schon einmal festgestellt habe, dass der Kollege *Schneider* eine Äußerung, nämlich die Äußerung: »Die Wehrmacht ist eine Gefahr, wenn sie nicht richtig in eine Demokratie eingebaut wird«, dazu benutzt hat, um ihn im Plenum – aus dem Zusammenhang gerissen – falsch wiederzugeben, nämlich in der Form: Die Wehrmacht ist eine Gefahr für die Demokratie. Ich habe die Sorge, dass aus dem eben Gesagten die Behauptung entstehen könnte, ich hätte die Soldaten unter politische Kuratel stellen wollen[70]. Ich möchte mich entschieden gegen die Deutung verwahren. Im Gegenteil! Herr *von Manteuffel* fordert ein Verbot politischer Betätigung. Das geht nicht. Das Grundgesetz schreibt die Meinungsfreiheit vor. Ich gehe bei Weitem nicht so weit wie Herr *von Manteuffel*. Ich will aber, dass der Minister die politische Verantwortung für alles trägt, was in seinem Ministerium geschieht, dass er, wenn er in Zukunft Soldaten zu solchen im Auftrage des Ministers zu haltenden Reden delegiert, das Recht haben muss, sich vorher zu vergewissern, was diese Soldaten zu sagen haben, genauso wie auch der Herr Regierungschef seine Regierungserklärungen mit den Ministern des Kabinetts vorher abspricht, genauso wie die Fraktionen wichtige Reden, die im Namen der Fraktion gehalten werden, vorher besprechen. Ich verwahre mich gegen die Deutung, ich wolle die Soldaten unter politische Kuratel stellen. Ich erkläre nur, dass die oberste Verantwortung

---

70 Abg. *Schneider* in der Bundestagssitzung vom 15.7.1955: »Es ist dem Kollegen *Mende* in den Sitzungen des Sicherheitsausschusses vorbehalten geblieben, stets und ständig von der potentiellen Gefahr einer neuen Wehrmacht für den demokratischen Staat zu sprechen. Er gebrauchte einmal sogar das Wort: Das Leben ist lebensgefährlich, eine Wehrmacht ist für den demokratischen Staat lebensgefährlich.« Vgl. 99. Sitzung des Bundestages vom 15.7.1955, BT, Sten. Ber., Bd 26, S. 5538 (D).

- © ZMSBw 2017 -

uns gegenüber der Minister hat und dass er dafür Sorge tragen sollte, dass, wenn solche Leute reden, die Reden, gerade weil die Soldaten politische Erfahrung nicht haben, möglichst vorher von Politikern in dieser Beziehung untersucht werden, damit neue Situationen dieser Art nicht entstehen können.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Ich darf ganz kurz zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten *Bausch* sagen: Es kommt wohl nirgends klarer als bei Herrn *Zenker* sogar das eigene Schuldbekenntnis und das Wissen zum Ausdruck, wo man sich befunden hat. Ich darf den Satz zitieren:

> Sie – die beiden Großadmirale – tragen ihr Schicksal daher stellvertretend für uns alle, die wir damals im gutem Glauben einer verantwortungslosen politischen Führung gedient haben, die uns fast die ganze Welt zu Feinden gemacht hat[71].

Ich glaube, hier kommt wohl klar zum Ausdruck, dass der Redner weiß um die Problematik, auch um die Schuld, die darin liegt, damals im guten Glauben ... usw. Ich glaube, man kann wohl behaupten, dass Herr *Zenker* die Dinge richtig sieht.

Herr Kollege *Erler*, nehmen Sie es mir nicht übel, aber die Art, wie Sie eben zitiert haben, zwingt mich dazu, meinerseits wieder die Rede zu zitieren. Ich nehme an, dass die Unterstreichungen, die hier erfolgt sind, von Ihnen gemacht worden sind.

▶Abg. *Erler* (SPD): Ja!

Ich sage es nur deshalb, damit die Herren, die es nachher abschreiben lassen, nicht meinen, das seien Unterstreichungen vom Redner gewesen, um diesen Worten einen Nachdruck zu geben. – Sie bemängeln, dass Herr *Zenker* sich nicht nur mit der Handlungsweise der beiden Großadmirale als Oberbefehlshaber der Marine beschäftigt habe, sondern auch in das andere, in das Politische, hineingegangen sei. Wenn ich richtig lesen kann, steht hier doch wohl Folgendes – ich zitiere, was Sie unterstrichen haben, aber ich zitiere etwas vollständiger –:

> Jeder von uns alten Marineleuten, die unter der Führung der beiden Großadmirale Dienst getan haben, weiß, dass die Marine sauber, anständig und ehrenhaft geführt worden ist.

– Jetzt schließt es glatt mit einem »und« an –

> und dass kein Makel an der Person unserer ehemaligen Oberbefehlshaber haftet.

Kann man das in diesem Zusammenhang anders interpretieren, als dass er sich mit ihnen in ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber beschäftigt?

Abg. **Erler** (SPD): Da kommt doch aber dann die Sache mit dem Nürnberger Urteil: Wegen der Seekriegführung sind sie freigesprochen worden, und dennoch ist dieses Urteil nur »aus der Wirrnis der damaligen Zeit« entstanden, bezieht sich also auf etwas anderes als die Seekriegführung!

Abg. **Schneider** (DP): Nur noch ganz kurz etwas zu der Bemerkung des Kollegen *Mende*. Er ist leider inzwischen herausgegangen.

▶Zuruf: Er musste zum Bundestagspräsidenten und entschuldigt sich!

– Trotzdem möchte ich das sagen. Seine ersten Ausführungen haben nicht nur bei mir, sondern auch bei anderen Kollegen Abwehr bzw. Kopfschütteln hervorgerufen. Wenn er seine letzte Erklärung zu Protokoll gegeben hat, so bitte ich, auch

---

[71] Vgl. Protokoll dieser Sitzung, S. 1050–1053, hier S. 1051.

- © ZMSBw 2017 -

meine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, dass ich mich dagegen verwahre, dass hier in einem Sonderfall, nämlich wieder bei den Soldaten, die Reden praktisch einer Vorzensur unterworfen werden sollen. Der Minister ist hinsichtlich seiner führenden Soldaten, die gezwungen sind, öffentlich Reden zu halten, genauso gezwungen, dafür zu sorgen, dass das in der geeigneten Form geschieht, wie das bei allen anderen Ressorts der Fall ist. Hier eine Sonderregelung dergestalt einzuführen, dass diese Reden praktisch im Wortlaut – so war es doch gemeint – vorher zensiert werden sollen, das können wir, glaube ich, alle zusammen nicht billigen. Den Weg zu finden, auf dem das sichergestellt wird, ist Sache des Herrn Ministers, es zu kritisieren, wenn er diesen Weg nicht findet, ist unsere Angelegenheit.

Vors. **Jaeger** (CSU): Zu diesem einen Punkt der Zensur oder wie Sie es nennen wollen: Selbstverständlich kann kein Minister einem Offizier oder einem Beamten verbieten, als Person zu sprechen, was er für richtig hält. Das geht nach dem Grundgesetz gar nicht. Selbstverständlich kann ein Minister seinen Beamten und auch seinen Offizieren untersagen, bei dienstlichen Ansprachen bestimmte Fragen zu berühren, wenn er das für notwendig hält. Ich möchte hier keinen Wunsch aussprechen, sondern nur diese Rechtslage klarstellen. Ich persönlich war schon verschiedentlich der Meinung – mir fällt gerade kein Beispiel ein; ich erinnere mich da einiger Vorlagen –, dass hohe Ministerialbeamte sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen sollten. Das kann man, glaube ich, in gleicher Weise von hohen Offizieren in einem Ministerium sagen. Dieses Mittelstück in der Rede des Herrn *Zenker* hätte, wenn es schon, wie die Herren von der Marine sagen, aus psychologischen Gründen angesprochen werden musste, mit einem Hinweis auf die Bemühungen der Bundesregierung um Freilassung der Betroffenen ziemlich leicht abgeschlossen werden können. Wir haben darüber z.B. in den Vereinigten Staaten verschiedentlich mit maßgebenden Leuten Gespräche geführt, vor allem Herr Dr. *Kliesing* als Vorsitzender des parlamentarischen Ausschusses für Heimkehrerfragen. Ich glaube, hier in der Rede ist dieses Mittelstück aber etwas zu lang, und es sind darin einige unglückliche Formulierungen unterlaufen. Ich bin der Meinung – und ich nehme an, dass Herr *Erler* der gleichen Meinung ist –, dass disziplinarische Maßnahmen hier nicht angewandt werden sollten. – Ich freue mich, dass Sie zustimmen. Wir kennen Herrn *Zenker*, einen Mann, der es bestimmt gut meint. Es wird wohl eine entsprechende Aufklärung, Aufhellung durch den Minister vollauf genügen, die natürlich in sehr deutlicher Form unter vier Augen erfolgen kann und in der Herrn *Zenker* gesagt wird, dass er hier zweifellos ein Gebiet beschritten hat, wo er sich eine gewisse Zurückhaltung hätte auferlegen sollen und wo er vielleicht, wenn er schon so politisch wurde, sich erst mit einem politisch verantwortlichen Staatssekretär oder Minister einmal über die Frage hätte unterhalten sollen, was man in einem solchen Fall sagen soll.

Bundesminister **Blank** (BMVg): Das wird geschehen, Herr *Vorsitzender*.

Vors. **Jaeger** (CSU): Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 13.02 Uhr.)

- © ZMSBw 2017 -

Anlage

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

Anlage

Denkschrift Karst

II/1 Gr. 1 Bonn, den 1. August 1955

Betr.: Bedenken über die innenpolitische Entwicklung der Vorbereitungen für den Aufbau der Streitkräfte.[1]

I. Grundsätzliche Bedenken

Die Beratungen der Wehrgesetze in Bundesrat und Bundestag und die sie begleitenden Verlautbarungen bekunden seit Monaten eine Einstellung vieler berufener Vertreter der deutschen Öffentlichkeit, die zur Besorgnis Anlass gibt. *Misstrauen* gegen die Soldaten scheint zur *einzigen* Grundlage aller Überlegungen und Regelungen zu werden. Der Hauptzweck einer Armee, *schlagkräftiges Instrument der Politik* gegen den äußeren Feind zu sein, ist im Kreuzfeuer innenpolitischer, sachfremder Erwägungen nahezu ganz aus dem Blickfeld verschwunden. Selbst wenn es nicht beabsichtigt sein sollte, praktisch stellen die gesetzgebenden Körperschaften, Abgeordnete der Koalition mehr noch als der Opposition, der wehrpflichtigen Jugend den künftigen deutschen Soldaten als den gefährlichsten Feind der Demokratie dar. Man verkennt, dass die Demokratie in den Augen der jungen Menschen damit unmissverständlich ihre innere Schwäche verrät. Der Imperativ, sie zu verteidigen, wird dadurch immer geringer. Die Folge für den Staat wäre, wie in der Weimarer Republik, eine bedenkliche Entwicklung, die fast *zwangsläufig* zur *Absonderung* der Soldaten, vor allem der Berufssoldaten, führen muss. Hinzu tritt die dilettantische Verwechselung der Begriffe »zivil« und »politisch«, die einen falschen Zungenschlag in alle Verhandlungen gebracht hat. Nicht mehr der Staatsbürger in Uniform scheint im Blick zu sein, sondern der Soldat im Ghetto, den man bei schärfster Kontrolle, magerer Kost und schlechtem Gehalt im Zaun halten will, damit er kein Unheil anrichtet. Schon in diesem *Ansatz* wird der Soldat nicht als der wehrfähige und wehrberechtigte Bürger betrachtet, der seinen Waffendienst als

[1] Die vorliegende Fassung der Denkschrift von *Heinz Karst* findet sich sowohl im Bestand BArch, Bw 9/2527-113 als auch im Nachlass von *Hans Speidel*, BArch, N 683/64. Zusätzlich existiert in *Speidels* Nachlass eine gekürzte, etwas entschärfte Fassung der Denkschrift, die *Karst* im Auftrag von *Speidel* anfertigte.

- © ZMSBw 2017 -

einen wichtigen Teil seiner politischen Mitverantwortung leistet, sondern als ein *anderer*, der, außer- oder unterhalb der bürgerlichen Welt und Friedensordnung stehend, unablässig kontrolliert werden muss.

Als derzeitiger verantwortlicher Leiter der Gruppe »Innere Führung« weise ich nachdrücklich darauf hin, dass bei Fortgang dieser Entwicklung die ganze Konzeption des Hauses in Gefahr gerät, in ihr *Gegenteil* verkehrt zu werden und damit die Schlagkraft der Streitkräfte entscheidende Einbußen erleiden würde. Das dauernde Gerede vom »Militarismus« und von den gefährlichen Soldaten ist der sicherste Weg, Militarismus herbeizuführen und damit die Demokratie *wirklich* zu gefährden.

II. Einzelfragen

1. *Vorrang der Politik oder des Zivilen.*

Es scheint notwendig, daran zu erinnern, dass »zivil« von lateinisch »civilis« = bürgerlich kommt. Es ist demnach *widersinnig*, von einem Vorrang der Zivilisten vor den Staatsbürgern in Uniform zu sprechen, wie ihn fast alle amtlichen und nichtamtlichen Verlautbarungen fordern. Diese Darstellung ist nicht nur falsch, sondern auch *gefährlich*. Es handelt sich nicht darum, ob der Zivilist den Vorrang vor dem Soldaten oder der Soldat den Vorrang vor dem Zivilisten hat. Ein Denken in solchen Fronten zeigt bereits, dass man sich noch *im alten Fahrwasser* befindet.

Es handelt sich ausschließlich um den Vorrang der Politik und Staatskunst gegenüber der militärischen Führung und militärischen Erwägungen. Dieser Vorrang wird von allen Soldaten anerkannt und aufrichtig bejaht. Auch ein Zivilist kann militärischen Erwägungen den Vorrang gegen. Die Geschichte beweist, dass nicht selten die Politiker es waren, die der militärischen Führung den Vorrang einräumten, während viele Militärs – man denke nur an Generaloberst Becks[2] Verhältnis zu *Hitler* – den Forderungen der Staatskunst den Primat zubilligten.

Das Parlament, als der legitime Nachfolger des Souveräns, übt Kontrolle über die *gesamte* staatliche Exekutive aus, zu der auch die Streitkräfte und ihre Spitze, das Verteidigungsministerium, gehören. Es ist aber nicht vertretbar, dass innerhalb der Streitkräfte und des Verteidigungsministeriums nur die Soldaten kontrolliert werden, während die Zivilisten unkontrolliert bleiben oder gar neben der Kontrolle des Parlaments weitere Kontrollen ausüben. Eisenhower z.B. steht als der verantwortliche *politische* Leiter der Regierungsgeschäfte über den amerikanischen Streitkräften, *nicht* als *Zivilist*, denn er ist und bleibt General. Die Bundesregierung, als die von der Volksvertretung gewählte und damit beauftragte Spitze der staatlichen Exekutive, stellt ihrerseits den Vorrang der Politik sicher durch die *politische* Gestalt des Verteidigungsministers und seines Staatssekretärs. Alles, was darüber hinausgeht, kann und wird bei den Soldaten nur als Diffamierung ausgelegt werden, was

[2] Im Original »BECKs«.

- © ZMSBw 2017 -

zu bedenklichen psychologischen Rückwirkungen führen muss. Man kann nicht den Staatsbürger in Uniform proklamieren, die praktischen institutionellen Regeln der Wehrverfassung bis zur Besoldung herab aber aus dem *Gegenbild* begründen und treffen.

Die Gruppe »Innere Führung« hat sich stets *gegen* jeden *Uniformkult* gewandt. Sie erblickt darin eine ungerechtfertigte Übersteigerung des Soldatentums, die das notwendig ausgewogene Verhältnis zwischen »Staatskunst und Kriegshandwerk« stört. Sie wendet sich aber ebenso entschieden *gegen* jeden *Zivilkult*, wie er sich nun anzubahnen scheint. Weder *ist* der Soldat der erste Mann im Staate, noch *kann* er der letzte sein, er ist Staatsbürger wie jeder andere, und als Staatsdiener verpflichtet wie alle Staatsdiener. Die Reaktion auf frühere Überbewertung der Soldaten kann nicht nunmehr Unterbewertung sein, sondern maßvolle und faire Einordnung in den staatlichen Organismus. Die derzeitige Entwicklung ist aber weder maßvoll noch fair, sondern überwiegend bestimmt von Ressentiments, Misstrauen und Anti-Komplexen. Damit aber werden gerade die Geister beschworen, deren man endgültig ledig werden will.

2. *Psychologische Auswirkungen auf die allgemeine Wehrbereitschaft*

Die Regierung befindet sich bei solcher Einstellung, wenn sie nicht energisch einschwenkt, in einem *unauflösbaren Dilemma*. Wie kann man von jungen Menschen Wehrbereitschaft oder gar Wehrwillen verlangen, die kein intaktes Soldatentum mehr aus eigener Anschauung kennen und denen man die künftigen Soldaten eindringlich und unüberhörbar als höchst gefährliche Menschen hinstellt? Der Verlust an geschichtlichem Wissen und an geschichtlichem Bewusstsein ist in der Jugend allgemein; eine aus eigenem Studium erworbene vorurteilslose Korrektur derartiger Vorstellungen ist nur in geringem Ausmaß zu erwarten. Die verbreitete Ablehnung z.B. der Generalstäbler in den Führungsstellen des Hauses deutet darauf hin, dass weite Kreise der nicht-soldatischen Öffentlichkeit unseres Volkes nach wie vor den Nachkriegsverlautbarungen in Presse und Film *blind* Glauben schenken. Wenn nun auch noch das Parlament, das mit großer Mehrheit der Wiederbewaffnung zustimmte, immer wieder erwähnt oder durchblicken lässt, wie gefährlich und bedrohlich für das staatliche Gemeinwesen die Soldaten sind, dann wird man kaum verlangen dürfen, dass die jungen wehrpflichtigen Menschen sich überzeugt ihrer staatsbürgerlichen Grundpflicht des Wehrdienstes unterziehen; dabei sei noch ganz abgesehen von der belastenden Erbschaft, die im Zusammenhang mit der unzureichenden Versorgung und Behandlung der ehemaligen Berufssoldaten heute noch die Söhne vieler dieser Soldaten verbittert abseitsstehen lässt.

Je abwehrender, misstrauischer und renitenter die jungen Menschen künftig in die Kasernen einrücken werden, desto *eher* werden dadurch ungeschickte und erzieherisch nicht begabte Vorgesetzte fast *zwangsläufig* bewogen, sich mit Methoden durchzusetzen, die in Kommiss und falschen Drill zurückführen.

Wenn die Regierung den Kommiss aller Schattierungen aus der Truppe verbannen will, dann kann das nicht auf die Weise geschehen, dass man in unredlicher

- © ZMSBw 2017 -

Vereinfachung und geschichtlicher Einseitigkeit die Soldaten durchweg als gefährliche, politisch machtlüsterne Militärs hinstellt, die nur durch schärfste Kontrolle, bewusst schlechtere Bezahlung und zivile Überwachung einigermassen an der Kandare zu halten sind. Nicht *Misstrauen* ist, wie Bebel aus einer geschichtlichen Kampfstellung heraus einmal betonte, die erste Tugend des Staatsbürgers, sondern *wachsames Vertrauen*. Daran fehlt es erheblich gegenüber den kommenden Staatsbürgern in Uniform.

Die Auswirkung dieser Einstellung eines eisigen Misstrauens auf die ehemaligen Soldaten ist bereits jetzt als bedenklich zu bezeichnen. Gute junge ehemalige Offiziere, so wurde mir und vielen Herren des Hauses in der letzten Zeit immer wieder in Gesprächen bedeutet, erklären sich zunehmend desinteressiert an einer Wiederverwendung. Sie sehen die Vorstellung vom Staatsbürger in Uniform verlassen zu Gunsten der Konzeption vom Soldaten im Ghetto. Die Haltung derer, die dennoch kommen wollen, ist entweder *Gleichgültigkeit* oder die der *geballten Faust in der Tasche* oder *tiefer Besorgnis*. Das ist aber keine gesunde Grundlage für den Aufbau von Streitkräften in der Demokratie. Mit schlechtbezahlten, misstrauisch von Zivilisten kontrollierten Offizieren und Unteroffizieren kann man das Programm der »Inneren Führung«, wie in der Schrift »Vom künftigen deutschen Soldaten« es dargelegt ist, nicht durchführen. Man wird die für den Aufbau wertvollen und guten Persönlichkeiten gar nicht gewinnen, sondern sich mit Menschen minderen Formats begnügen[3] müssen. Eine solche Armee ist aber auf die Dauer *viel eher* eine Gefahr für die Demokratie als eine in der bürgerlichen und demokratischen Lebensordnung integrierte und in ihr geachtete, gleichberechtigte Truppe.

3. *Verhältnis der innenpolitischen Erwägungen zur Schlagkraft der Truppe:*

Bei allen innenpolitischen Erwägungen über den Aufbau des Verteidigungsministeriums und der Truppe wird kaum die Frage laut, ob die aus der Forderung nach Überwachung und ziviler Kontrolle der Streitkräfte erwachsenen Regelungen sich auch mit der *Schlagkraft der Truppe* vertragen. Wenn sich die Regierung der Bundesrepublik zu dem schweren Entschluss durchgerungen hat, zur Wiederbewaffnung zu schreiten, so kann dieser Schritt doch *nur* dadurch gerechtfertigt sein, dass man entschlossen ist, Freiheit und Unabhängigkeit unseres Volkes gegebenenfalls auch mit der Waffe zu verteidigen. Jede andere Erwägung widerspräche dem Ernst der Lage. Der Demokratie ist nur mit einer Armee gedient, die im Ernstfall jeder Hingabe und kämpferischen Leistung fähig ist. Eine Truppe aber, deren Führungskorps sich als Paria im Staate behandelt sieht, von Misstrauen, Angst und allgemeiner Ablehnung eingekreist, schlägt sich nicht. Es erscheint schwer verständlich, wenn Abgeordnete des Deutschen Bundestages wochenlang in den USA herumreisen, um festzustellen, wie und mit welchen Mitteln man am besten und schärfsten die Truppe *kontrolliert*, anstatt sich nach Wegen und Methoden umzusehen, wie man eine moderne, schlagkräftige Armee heranbildet. Maß und Vernunft, die jetzt

[3] Ursprünglich »bemühen«, handschriftlich geändert.

- © ZMSBw 2017 -

allein weiterhelfen, scheinen vor ängstlichem Zurückstarren in die jüngste Vergangenheit und misstrauischer Vorschau in die nahe Zukunft gänzlich in den Hintergrund gedrängt zu werden. Dabei wird übersehen, dass im Unterschied zu 1919 die Mehrzahl der ehemaligen Berufssoldaten sich von der politischen Vergangenheit weitgehend gelöst hat. Sie in unser demokratisches Gemeinwesen einzubauen, *dazu bedarf es nur noch eines deutlichen Aktes unzweifelhaften Vertrauens.* Zur Zeit verläuft die Entwicklung in entgegengesetzter Richtung. Es würde aber unausdenkbare Folgen haben, wenn die halbausgestreckte Hand der Soldaten nicht angenommen und dadurch geöffnet, sondern zurückgezogen und damit geballt würde. Das geistige Auseinanderfallen zwischen Staatsführung und militärischem Führerkorps bereitet zwangsläufig den Boden für radikale Lösungen. Man kann keine Armee aufbauen, indem man sich über die Bewusstseinslage der Soldaten gleichgültig hinwegsetzt.

Der ständige, fast schematisch gehandhabte Vergleich mit der Entwicklung in der Weimarer Republik hinkt. Keine geschichtliche Situation wiederholt sich. Man kann die Dinge nicht nach dem simplen Rezept besser machen, dass man grundsätzlich das Gegenteil der Regelungen der Weimarer Zeit einführt. Man macht sich damit abhängig von der Vergangenheit und treibt die gutwilligen Soldaten in das Lager der Indifferenz und des Attentismus, wenn nicht gar in das Fahrwasser des Herrn v. Bonin, dessen Weizen zur Zeit blüht. Was aber noch viel bedenklicher stimmt, ist die Tatsache, dass man der sowjetischen Propaganda und Agitation keinen besseren Gefallen tun kann, *als wenn man ständig auf die Gefährlichkeit des Militärs für Staat und Demokratie hinweist.* Praktisch ist es doch so, dass Moskau und Pankow mit fast gleichen Argumenten die Fronten zu verwirren trachten. Was bei manchen Abgeordneten sicherlich berechtigte Sorge ist, wirkt in der derzeitigen Lesart genau so wie die Drahtzieher des Kalten Krieges es wünschen. Die Schlagkraft einer Armee ist heutzutage weitgehend abhängig von den moralischen Energien der Demokratie und des Staates, dem sie dient. Verschwendet der Staat all seine Energien in misstrauische Kontrollen, anstatt in vertrauenden Aufbau, dann werden die Soldaten in die Verteidigung gedrängt. *Vom Staatsbürger in Uniform kann dann nicht mehr geredet werden.*

Die Gruppe »Innere Führung« stellt mit tiefer Sorge fest, dass die Entwicklung der letzten Zeit der sowjetischen Propaganda erheblichen Vorschub leistet. Mit halbem Herzen kann man keine Armee aufstellen. Die Notwendigkeit der politischen Kontrolle und der politischen Verantwortung wird von den Soldaten zutiefst bejaht. Daraus einen Vorrang der Zivilisten abzuleiten, der sich soweit auswirkt, dass sogar die Bezahlung der Soldaten schlechter sein soll als die der Beamten in gleicher Stellung, ist abwegig und zeigt in seiner Grundeinstellung eine Haltung, die zum Scheitern der Konzeption des Staatsbürgers in Uniform führen muss.

i.V. Karst

Verteiler:
General Laegeler
U-Abt. Ltr. 1-7
H. Roewer (Pr.)

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

Anhang

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

Fotos und Karikaturen aus dem Protokollzeitraum
Juli 1955 bis Januar 1956*

* Die Stichworte in den Bildunterschriften finden sich im Sachregister dieses Bandes wieder. Dort verweisen sie auf die Sitzungen, in denen diese Themen diskutiert wurden.

- © ZMSBw 2017 -

Die letzten Wehrmachtsoldaten

Stichwort **Sowjetunion, Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland**: Bundespräsident Theodor Heuss besuchte am 18.10.1955 die aus der Sowjetunion heimgekehrten ehemaligen deutschen Soldaten im niedersächsischen Durchgangslager Friedland. Der Repatriierung vorausgegangen waren Verhandlungen Konrad Adenauers in Moskau über die Freilassung der letzten Kriegsgefangenen. Für viele Deutsche symbolisierten die Heimkehrertransporte de facto das Ende des Zweiten Weltkriegs und wirkten sich positiv auf die Stimmung gegenüber der Aufstellung bundesdeutscher Streitkräfte aus. *pa/akg-images*

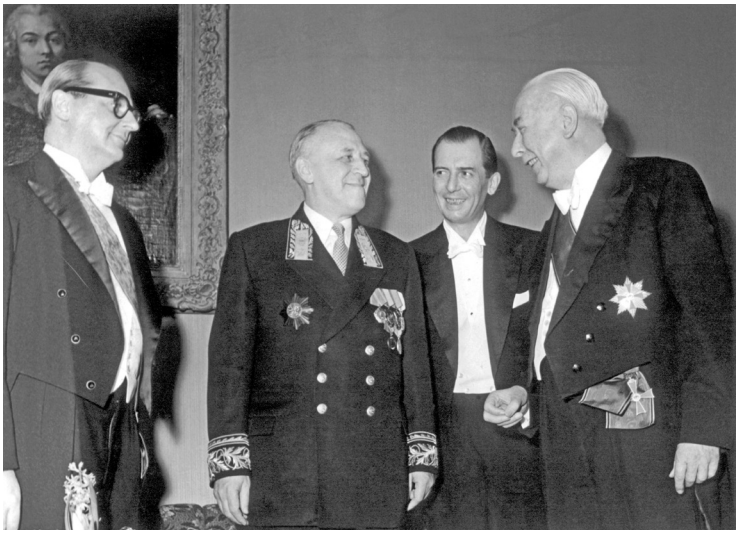

Stichwort **Sowjetunion, Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland**: Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Sowjetunion widersprach dem Geist der Hallstein-Doktrin, wurde aber als ein Mittel zur Entspannung und zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands angesehen. Valerian A. Zorin, erster Botschafter der Sowjetunion in der Bundesrepublik, überreichte Bundespräsident Heuss am 7.1.1956 sein Beglaubigungsschreiben. Hier im Gespräch mit Bundesaußenminister Heinrich von Brentano (l.) und Bundespräsident Theodor Heuss (r.) in der Villa Hammerschmidt.

pa/dpa/Kurt Rohwedder

- © ZMSBw 2017 -

Die ersten Bundeswehrsoldaten

Stichwort **Bundeswehr/Uniform**: Die ersten Uniformen der Bundeswehr stellten einen gewollten Bruch mit der deutschen Tradition dar und orientierten sich an US-Vorbildern. Charakteristisch hierfür waren z.B. die zweireihigen kurzen Jacken.

Militärhistorisches Museum, VK000321-010

Stichwort **Freiwilligengesetz/Bundeswehr**: Am 12.11.1955 erhielten die ersten 101 Freiwilligen ihre Ernennungsurkunden aus der Hand von Verteidigungsminister Theodor Blank. Links im Bild die Generale Adolf Heusinger und Hans Speidel. Gut sichtbar: Uniformen waren am offiziellen Gründungstag der Bundeswehr nicht in ausreichender Menge verfügbar.

SZ Photo

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Militärische Verbände der Bundeswehr, Lehrkompanie Marine**: Die erste Lehrkompanie der Bundesmarine rückte am 2.1.1956 in ihre Garnison in Wilhelmshaven ein. Der Chef der neu aufgestellten Lehrkompanie Marine, Korvettenkapitän Franz-Georg Reschke, schritt in der Ebkeriege-Kaserne mit seinen Offizieren die Front der auszubildenden Marinesoldaten der Bundeswehr ab. *pa/dpa/Gerd Herold*

Stichwort **Militärische Verbände der Bundeswehr, Lehrkompanie Marine**: Verteidigungsminister Blank besuchte am 16.1.1956 Wilhelmshaven und überreichte den Angehörigen der Lehrkompanie Marine ihre Ernennungsurkunden.
Militärhistorisches Museum, BBAE5640, VK000322-044

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Bundeswehr/Militärische Verbände, Luftwaffenlehrkompanie**: Verteidigungsminister Blank besuchte am 9.1.1956 die Luftwaffenlehrkompanie in Nörvenich. V.l.n.r.: Der Personalchef im Bundesverteidigungsministerium, Karl Gumbel, Generalleutnant Adolf Heusinger, Bundesminister Theodor Blank, Chef des Stabes der Abteilung VI Luftwaffe im BMVg Oberst Werner Panitzki und Flugplatzkommandant Major Gerhard Schröder. *pa/dpa*

Andernach – der erste Standort des Heeres

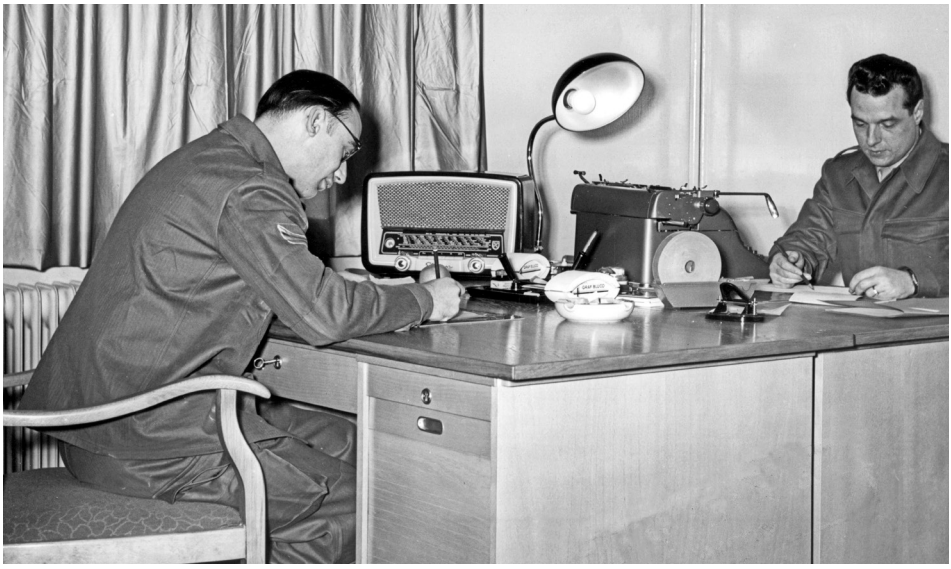

Stichwort **Standorte der Bundeswehr, Andernach**: Schreibstube des Lagers Andernach am 9.12.1955. Ein 50 Mann starkes Vorkommando bereitete die Ankunft der ersten Lehrkompanien des Heeres im Januar 1956 vor. *pa/dpa/Schwarzenberg*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Bundesministerium für Verteidigung, Öffentlichkeitsarbeit**. Das Foto vermittelt eine doppelte Werbebotschaft. Soldaten lesen im Frühjahr 1956 die vom Bundesverteidigungsministerium herausgegebene Werbeschrift »Die ersten Schritte«. Maßnahmen zur Popularisierung der Wiederbewaffnung wurden auch vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und von der Arbeitsgemeinschaft demokratischer Kreise (ADK) initiiert.
SZ Photo

Stichwort: **Annahmeorganisation, Prüfverfahren**: Bewerber für die Bundeswehr mussten 1956 der Prüfungskommission Fragen beantworten. *SZ Photo/Alfred Strobel*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Militärische Verbände der Bundeswehr, Heeresmusikkorps/Militärisches Zeremoniell, Militärmusik**: Die Blasmusiker der neuen deutschen Streitkräfte musizierten in Andernach. Besonders der Bundeskanzler drängte auf die beschleunigte Aufstellung von Musikkorps in der Bundeswehr. *SZ Photo/Alfred Strobel*

Stichwort **Bewaffnung und Ausrüstung, Panzer/Standorte der Bundeswehr, Andernach**: Mittlerer Kampfpanzer M 47 vor der Kaserne in Andernach. Am 19.1.1956 erfolgte in Andernach im Rahmen der »Nash-Liste« die Übergabe der ersten M 47, die von der U.S. Army in Europa ausgemustert worden waren. *Militärhistorisches Museum, VA088932*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Standorte der Bundeswehr, Andernach**: Anfang 1956 wurden in Andernach sieben Lehrkompanien als erste Truppenteile der Bundeswehr für das Heer aufgestellt. Foto: Ein Zug der Lehrkompanie marschierte durch die Innenstadt von Andernach.
Militärhistorisches Museum, VA000858, BBA I 0584

Stichwort **Standorte der Bundeswehr, Andernach/US-Außenhilfe, Materiallieferungen und Military Assistance Advisory Group**: Eine Material- und Fahrzeughalle in Andernach: Die Ausbildungsmission der Military Assistance Advisory Group der US-Armee startete am 9.1.1956 und die formale Ausbildung deutscher Soldaten an amerikanischen Infanteriewaffen begann bereits eine Woche später. *Militärhistorisches Museum, VA078625*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Standorte der Bundeswehr, Andernach/Soldatische Ordnung, Innerer Dienst**: Stubendienst in einer Lehrkompanie in Andernach 1956.
Militärhistorisches Museum, VK000321-020

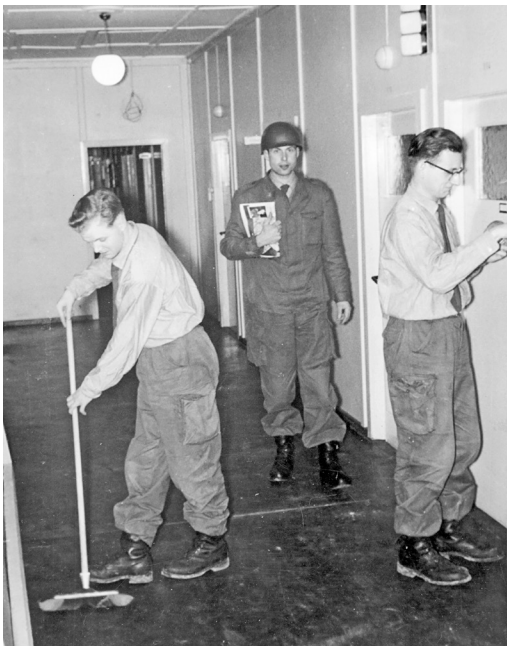

Wehrgesetzgebung

Stichwort **Freiwilligengesetz**: Am 16.7.1955 verabschiedete der Deutsche Bundestag gegen die Stimmen der SPD das Freiwilligengesetz. Damit legte das Parlament den Grundstein für die Aufstellung der ersten 6000 freiwilligen Soldaten. *SZ Photo*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Freiwilligengesetz/Personalgutachterausschuss/Bundesgrenzschutz/Oberbefehl/Wehrpflicht**: Die Karikatur thematisiert die wichtigsten Ereignisse und Entscheidungen der bundesdeutschen Verteidigungspolitik der Jahre 1955/56. In den Protokollzeitraum des vorliegenden Bandes fallen der Beginn der Überprüfung der Bewerber für höhere Positionen in der Bundeswehr durch den Personalgutachterausschuss, die Entscheidung zur Übernahme von BGS-Beamten und die Frage des Oberbefehls (mögliche Optionen: Bundeskanzler, Verteidigungsminister, Bundespräsident oder ein militärischer Oberbefehlshaber). *Die Welt/Mirko Szewczuk*

- © ZMSBw 2017 -

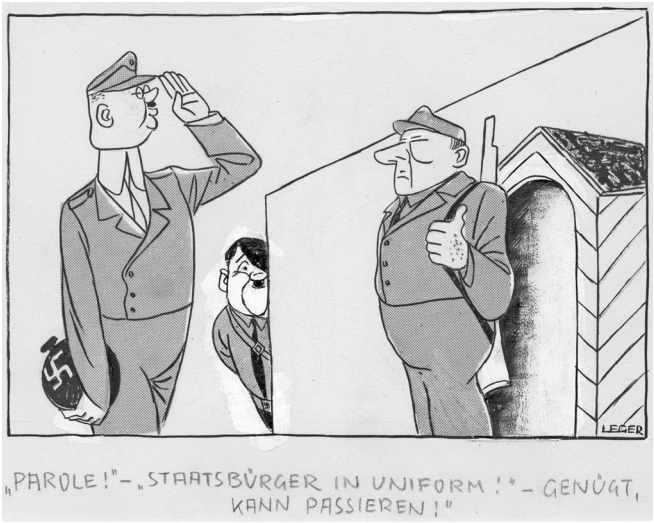

Stichwort **Personalgutachterausschuss/Staatsbürger in Uniform**: Der Personalgutachterausschuss nahm im Juli 1955 seine Arbeit auf. Er prüfte ehemalige Angehörige der Wehrmacht für eine Verwendung in den Spitzenpositionen ab Dienstgrad Oberst und erstellte Richtlinien für die Einstellung von Offizieren bis zum Oberstleutnant. Dabei spielten auch die politische Einstellung und staatsbürgerliche Haltung eine Rolle. Die Karikatur von Peter Leger illustriert die Schwierigkeit, Personen mit belasteter Vergangenheit und demokratiefeindlicher Gesinnung von den neu aufzubauenden Streitkräften fernzuhalten. *hdg/Peter Leger*

Stichwort **Grundgesetz, Erste und Zweite Wehrnovelle**: Kern der Ersten Wehrnovelle (auch Wehrergänzung) war die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz in Verteidigungsfragen an den Bund. Im Protokollzeitraum behandelte der Ausschuss die sogenannte Zweite Wehrnovelle: Grundgesetz-Artikel wurden verändert bzw. hinzugefügt, die zu den Themen Wehrgerichtsordnung, Wehrbeauftragter, Oberbefehl, Status Verteidigungsausschuss, Einschränkung der Grundrechte für Soldaten usw. Festlegungen trafen. Foto: Abg. Mellies (SPD) sprach am 14.1.1954 im Bundestag über die Wehrergänzungsanträge. V.r.n.l. auf der Regierungsbank: Bundeskanzler Adenauer und die Bundesminister Blücher, Schröder, Lübke. *pa/Georg Brock*

- © ZMSBw 2017 -

Konferenzen

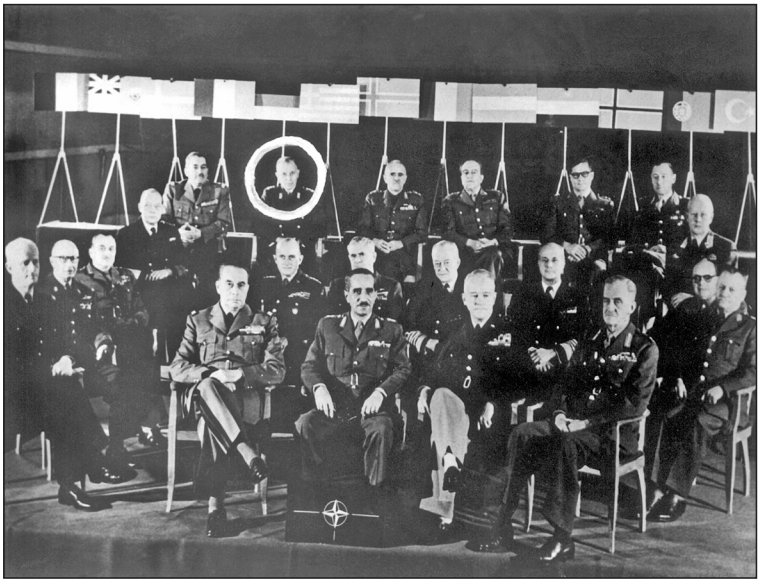

Stichwort **NATO**: Mit Generalleutnant Adolf Heusinger (hinten, eingekreist) nahm am 9.12.1955 in Paris erstmals ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland an einer Sitzung des Militärausschusses der NATO teil.
pa/dpa

Stichwort **Konferenzen und Tagungen, Außenministerkonferenz Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA in Genf/Deutsche Frage**: Bei der Genfer Gipfelkonferenz vom 18.–23.7.1955 kamen die Regierungschefs der Großmächte (USA, UdSSR, Frankreich, GB) zusammen, um über die Deutschland-Frage, europäische Sicherheit und Abrüstung zu diskutieren. Diesen Themen widmete sich auch die nachfolgende Außenministerkonferenz am selben Ort (27.10.–16.11.1955). Die Bundesregierung sah Annäherungen bei der Suche nach Vereinbarungen zu Sicherheits- und Abrüstungsfragen, die vom »Deutschland-Problem« abgekoppelt waren, mit Sorge. *pa*

- © ZMSBw 2017 -

DDR

Stichwort **DDR, KVP**: Die Kasernierte Volkspolizei war die militärische Vorläuferorganisation der Nationalen Volksarmee der DDR. Hier: Anlässlich der Rückkehr der DDR-Regierungsdelegation aus Moskau nach Abschluss des Staatsvertrages mit der Sowjetunion schreitet Ministerpräsident Otto Grotewohl am 21.9.1955 auf dem Flughafen Schönefeld die Front einer Ehrenkompanie der Kasernierten Volkspolizei ab. *UPI/SZ Photo*

Stichwort **DDR, KVP**: Neben der KVP existierten paramilitärische »Kampfgruppen der Arbeiterklasse«. Sie rekrutierten sich vorwiegend aus männlichen Mitgliedern der Volkseigenen Betriebe (VEB), die regelmäßig zu militärischen Übungen herangezogen wurden. Hier: Aufmarsch von Einheiten zur »Kampfdemonstration gegen Militarismus und aggressive NATO-Politik« am 15.1.1956, aus Anlass des Todestages von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, in Ost-Berlin. *pa/dpa*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **DDR**: Die Volkskammer der DDR beschloss auf ihrer Sitzung am 18.1.1956 das Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung. Der nachfolgende Aufbau löste die Phase der verdeckten militärischen Aufrüstung ab. Das Foto zeigt Ministerpräsident Grotewohl am Rednerpult. *pa/dpa*

Bundeswehr und Alliierte

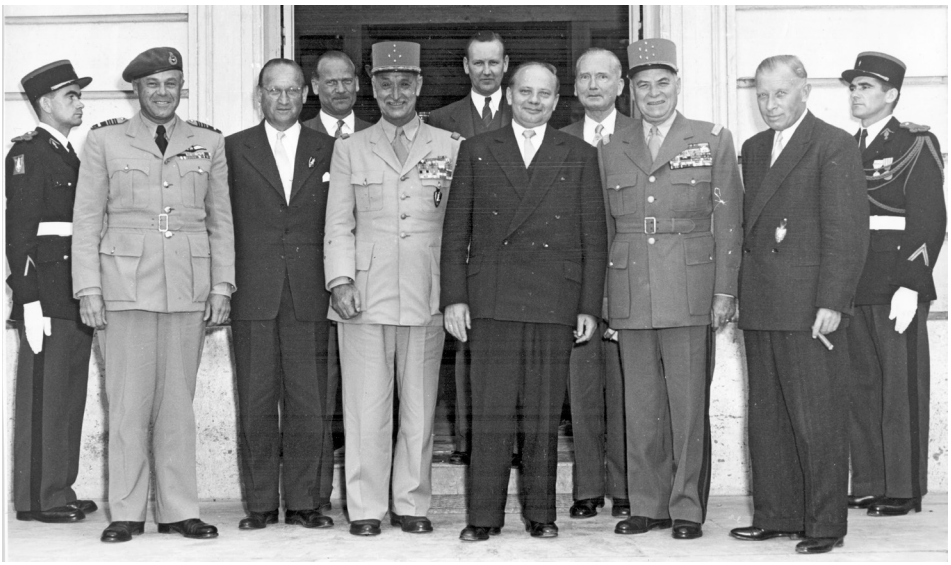

Stichwort **NATO, AFCENT**: Eine Delegation des BMVg besuchte am 10.9.1955 das Hauptquartier der NATO Landstreitkräfte Europa Mitte (AFCENT) in Fontainebleau, V.l.n.r. in der ersten Reihe: Air Marshal Henry Paterson Fraser (Chef des Stabes AIRCENT), Generalleutnant a.D. Hans Speidel, Général d'armée Roger Noiret, Verteidigungsminister Theodor Blank, Maréchal de France Alphonse Juin, Generalleutnant a.D. Adolf Heusinger. Fotoalbum Heusinger. *Militärhistorisches Museum, VW002285-165*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Frankreich**: Hans Speidel und Adolf Heusinger (2.u.3.v.l.) auf Informationsbesuch bei den französischen Alliierten auf dem Truppenübungsplatz Heuberg (Stetten am kalten Markt). Links: Général d'armée Roger Noiret; ganz rechts: Maréchal de France Alphonse Juin. Mit handschriftlicher Bemerkung (französisch): »Zur Erinnerung an unser erstes Treffen auf dem Truppenübungsplatz Stetten, 23. Juni 1955. R. Noiret«. Fotoalbum Heusinger.
Militärhistorisches Museum, VW002285-126

Stichwort **SACEUR/SHAPE**: Antrittsbesuch von Generalleutnant Heusinger beim Oberbefehlshaber des NATO-Kommandos Alfred M. Gruenther am 28.11.1955 im Obersten Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte in Europa (SHAPE) in Paris. Mit handschriftlicher Widmung Gruenthers.
Militärhistorisches Museum, VW002285-206

- © ZMSBw 2017 -

Politik und Militär

Stichwort **Bundesministerium für Verteidigung**: Zu Adenauers 80. Geburtstag am 6.1.1955 gratulierte auch das neue Führungspersonal im BMVg. Erste Reihe v.l.n.r.: Staatssekretär Dr. Josef Rust, die Generalleutnante Adolf Heusinger und Hans Speidel, Generalmajor Hellmuth Laegeler, dahinter Oberst Ernst Golling und Kapitän zur See Karl-Adolf Zenker. Fotoalbum Heusinger. *Militärhistorisches Museum, VW002285-228*

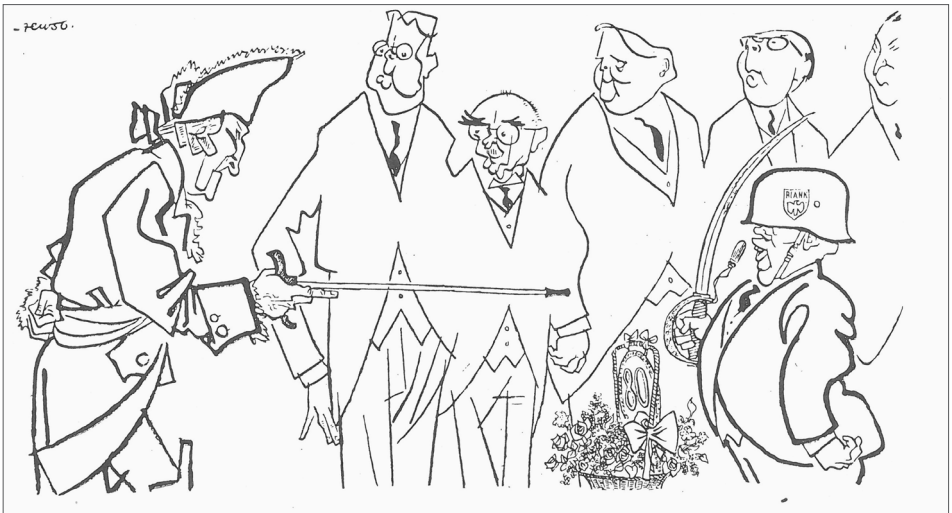

Augen rrrechts! Melde gehorsamt: Richtung stimmt!

Stichwort **Bundesministerium für Verteidigung/Militärisches Zeremoniell, Paraden**: Bundeskanzler Adenauer als Friedrich der Große lässt das Bundeskabinett anlässlich seines 80. Geburtstages antreten. Verteidigungsminister Blank in Manier eines Kompaniechefs meldet dem Bundeskanzler. Karikatur vom 6.1.1956. *Die Welt/Mirko Szewczuk*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Bundesministerium für Verteidigung**: Im November 1955 trat ein neuer Organisationsplan des BMVg in Kraft. Besprechung der Abteilungsleiter des BMVg unter Leitung von Staatssekretär Josef Rust. Hinten v.l.n.r.: Josef Rust, Ministerialdirigent Eberhard Barth (Leiter der Rechtsabteilung), Ministerialdirektor Karl Gumbel (Leiter der Personalabteilung); vorne v.l.n.r.: Ministerialdirigent Ernst Wirmer (Leiter der Verwaltungsabteilung), vermutlich Kapitän z.S. Karl-Adolf Zenker (kommiss. Leiter Abt. Marine bzw. Unterabteilungsleiter), Generalleutnant Adolf Heusinger (Vorsitzender des Militärischen Führungsrates).

Militärhistorisches Museum, VA078614

MARINE

Die Crew

Vier Stunden und sieben Minuten lang zankte sich der Bundestag in der vergangenen Woche um den Kapitän zur See Zenker. Westdeutschlands Parlamentarier redeten sich die Köpfe heiß über die Ansprache, die Zenker — damals Chef der Abteilung Marine im Bundesverteidigungsministerium — am 16. Januar 1956 vor der ersten Ma-

Kapitän zur See **Zenker**
Für oder gegen den 20. Juli?

Stichwort **Bundesministerium für Verteidigung, Zenker-Affäre**. Am 16.1.1956 hielt Kapitän zur See Karl-Adolf Zenker, kommissarischer Leiter der Abt. Marine im BMVg, vor Angehörigen der Lehrkompanie Marine seine in der politischen Öffentlichkeit und einige Monate später im Parlament kontrovers diskutierte Rede (»Zenker-Rede«). Der Spiegel vom 25.4.1956.

Der Spiegel

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Großbritannien-Reise**: Eine Delegation des Ausschusses unternahm im November 1955 eine Studienreise nach Großbritannien. Besucht wurden u.a. die Werft-, Arsenal- u. Ausbildungseinrichtungen in Chatham, 35 Meilen östlich von London. Die Besichtigung fand in Begleitung britischer Marineoffiziere (höchster Dienstgrad: Captain RN) statt. Die deutschen Teilnehmer in Zivil v.l.n.r.: Richard Jaeger, der Deutsche Botschafter in GB Hans-Heinrich Herwarth von Bittenfeld, Hellmuth Heye, Hasso von Manteuffel, dahinter Helmut Schmidt, Fritz Erler (ganz hinten, grauer Anzug) und rechts außen Georg Kliesing.

ACSP, NL Jaeger: Ph 34/Chatham Observer

Stichwort **Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Großbritannien-Reise**: Die Delegation zu Besuch beim Bürgermeister der Stadt Chatham. Foto: Der deutsche Botschafter in Großbritannien Hans-Heinrich Herwarth von Bittenfeld trug sich ins goldene Buch der Stadt ein. *ACSP, NL Jaeger: Ph 34/Chatham Observer*

- © ZMSBw 2017 -

Stichwort **Organisation Gehlen**: Die Organisation Gehlen (Org), die nach dem Zweiten Weltkrieg vom US-amerikanischen Geheimdienst CIA beauftragt und finanziert wurde, entwickelte sich zum dominierenden Nachrichtendienst in der Frühphase der Bundesrepublik. Die Bundesregierung beschloss am 11.7.1955 die Übernahme der Org in den Bundesdienst. Der Rechtsausschuss, der Ausschuss zum Schutze der Verfassung und der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit berieten im Laufe des Jahres über Kontrollmöglichkeiten von Nachrichtendiensten und die Abgrenzung der Org gegenüber dem Verfassungsschutz und einem noch zu bildenden militärischen Sicherheitsdienst. V.l.n.r.: Reinhard Gehlen mit seinem Mitarbeiter Heinz Herre und dem US-Berater der Org, Eric Waldman, im Jahr 1951 in der Schweiz. *BND*

Bundesgrenzschutz

Stichwort **Bundesgrenzschutz**: Auf Empfehlung des Bundesverteidigungsrates beschloss das Bundeskabinett am 11.11.1955 die Überführung von geschlossenen Einheiten des BGS in die Bundeswehr. Foto: Vier Hundertschaften des Bundesgrenzschutzes bezogen im April 1955 die Wittich-Kaserne in Kassel. *dpa/SZ Photo*

- © ZMSBw 2017 -

Protest gegen die Wiederbewaffnung

Stichwort **Bundeswehr/Deutsche Frage**: Demonstrationszug gegen die Wiederbewaffnung und die Gründung der Bundeswehr 1956. Als Gegenargumente wurden vor allem der militärische Drill, die befürchtete Verfestigung der Teilung Deutschlands und die Schrecken des Zweiten Weltkrieges ins Feld geführt. *SZ Photo/Poehlmann*

Stichwort: **Bundeswehr/Deutsche Frage/NATO/Abkommen und Verträge, Pariser Verträge**. Die SPD lehnte den Beitritt der Bundesrepublik zur NATO und den Aufbau bundesdeutscher Streitkräfte ab, insbesondere weil die Partei dem Ziel der Wiedervereinigung den Vorrang einräumte. Sie verweigerte allen mit den Pariser Verträgen unmittelbar in Zusammenhang stehenden Wehrgesetzen die Zustimmung. *Bundesarchiv, Plak 005-010-008*

- © ZMSBw 2017 -

Abkürzungen

AA Auswärtiges Amt
AAPD Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland
Abg. Abgeordnete/Abgeordneter
Abs. Absatz
Abt. Abteilung
ACDP Archiv für Christlich-Demokratische Politik
ACSP Archiv für Christlich-Soziale Politik
AD Alliance Démocratique
a.D. außer Dienst
AdsD Archiv der sozialen Demokratie
ADK Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise
AFCENT Allied Forces Central Europe
AG Aktiengesellschaft
AHK Alliierte Hohe Kommission
AK Armeekorps
AK Arbeitskreis
AMAY American Military Assistance Staff, Yugoslavia
Anl. Anlage(n)
AOK Armeeoberkommando
Arbeitskp. Arbeitskompanie
Art. Artikel
Art.Ausb.Abt Artillerie-Ausbildungs-Abteilung
Art.E.u.A.Abt. Artillerie-Ersatz- und Ausbildungs-Abteilung
Art.Ers.Abt. Artillerie-Ersatz-Abteilung
Art.Rgt. Artillerie-Regiment
Ausf. Ausfertigung
AVI Ausbildungsvorschrift für Infanterie
AWS Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik
BArch Bundesarchiv
Bau.Btl. Bau-Bataillon
BB Bayerischer Bauernbund
BBD Bundesbaudirektion
BBC British Broadcasting Corporation
BBG Bundesbeamtengesetz
Bd Band
BDA Besoldungsdienstalter
BDI Bundesverband der Deutschen Industrie
BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Beob.Abt. Beobachtungs-Abteilung
Betr. Betreff
BfV Bundesamt für Verfassungsschutz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGS Bundesgrenzschutz
BHE Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BKAmt Bundeskanzleramt
BMA Bundesministerium für Arbeit
BMF Bundesministerium der Finanzen

- © ZMSBw 2017 -

BMI Bundesministerium des Innern
BMJ Bundesministerium der Justiz
BML/BMELF Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMV Bundesministerium für Verkehr
BMVg Bundesministerium für Verteidigung
BMWi Bundesministerium für Wirtschaft
BMWo Bundesministerium für Wohnungsbau
BND Bundesnachrichtendienst
BPA Bundespresseamt
BR Bundesrat
BR-Drs. Bundesratsdrucksache
BR, Sten. Ber. Bundesrat, Stenografische Berichte
BRH Bundesrechnungshof
BT Bundestag
BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BT ParlA Bundestag, Parlamentsarchiv
BT, Sten. Ber. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenografische Berichte
Btl. Bataillon
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVP Bayerische Volkspartei
BVR Bundesverteidigungsrat
Bw/BW Bundeswehr
CA Confessio Augustana
CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands
CENTAG Central Army Group
CNI Centre national des Indépendants et Paysans
Co. Company
COCOM/CoCom Coordinating Committee on Multilateral Export Controls/ Coordinating Committee for East-West Trade Policy
Comp. Compagnie
CIA Central Intelligence Agency
ČSR Československá Republika
ČSSR Československá Socialistická Republika
CSU Christlich-Soziale Union in Bayern
CSVD Christlich-Sozialer Volksdienst
DA Demokratische Arbeitsgemeinschaft
DDP Deutsche Demokratische Partei
DDR Deutsche Demokratische Republik
Ders. Derselbe
Dewog Deutsche Wohnungsgesellschaft
DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
DHP Deutsch-Hannoversche Partei
Div. Division
Div.Feld-Ers.Btl. Divisions-Feld-Ersatz-Bataillon
DKP Deutsche Konservative Partei
d.L. der Landwehr/der Landesschützen
DM Deutsche Mark
DNVP Deutschnationale Volkspartei
DP Deutsche Partei
dpa Deutsche Presse-Agentur
d.R. der Reserve
Drs. Drucksache
DRP Deutsche Reichspartei
DRZWK Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg

- © ZMSBw 2017 -

DSAP Deutsche Sozialdemokratische Arbeiterpartei
DStP Deutsche Staatspartei
DVP Deutsche Volkspartei
DZP Deutsche Zentrumspartei
D-Zug Durchgangszug
Do Dornier
EA Europa-Archiv
Ebd. Ebenda
EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
eidg. eidgenössisch
Eisb.Pz.Zg. Eisenbahn-Panzerzug
EKD Evangelische Kirche in Deutschland
Ers.Btl. Ersatz-Bataillon
EVG Europäische Verteidigungsgemeinschaft
FAS Flak-Artillerieschule
FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDGB Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (DDR)
FDP Freie Demokratische Partei
FD-Zug Ferndurchgangszug
Feld-Ers.Btl. Feld-Ersatz-Bataillon
Fi Fiesler
Flak Flugabwehrkanone
Flak-Ers.Abt. Flak-Ersatz-Abteilung
Flak-Rgt. Flak-Regiment
Flg.Ausb.Rgt. Flieger-Ausbildungs-Regiment
Flg.Ers.Btl. Flieger-Ersatz-Bataillon
Fl.H.Kdtr. Fliegerhorst-Kommandantur
Fl.H.Kp. Fliegerhorst-Kompanie
fol. folio
FRUS Foreign Relations of the United States
Fs.E.u.A.Rgt Fallschirm-Ersatz-und-Ausbildungs-Regiment
Fs.Jg.Div. Fallschirmjäger-Division
Fs.Pz.Gren.Rgt. Fallschirm-Panzergrenadier-Regiment
Fs.San.Kp. Fallschirm-Sanitätskompanie
FU Föderalistische Union
Füs.Ers.Btl. Füsilier-Ersatz-Bataillon
FVP Fortschrittliche Volkspartei (bis 1919)
FVP Freie Volkspartei (1956)
FsVP Freisinnige Volkspartei
FWHD Friedrich-Wilhelm-Heinz-Dienst
GB Gesamtdeutscher Block
GDP Gesamtdeutsche Partei
Gen. General
Gen.St. Generalstab
GenStdH Generalstab des Heeres
Gesetzesdok. Gesetzesdokumentation
GG Grundgesetz
Gkdo. Generalkommando
GM Geheimer Mitarbeiter (Vorläufer des IM)
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt
GO Geschäftsordnung
Gren.Div. Grenadier-Division
Gren.Ers.Btl. Grenadier-Ersatz-Bataillon
Gren.Rgt. Grenadier-Regiment
GVP Gesamtdeutsche Volkspartei
Halbb. Halbband
H.E.St. Heeres-Entlassungsstelle

- © ZMSBw 2017 -

HGr Heeresgruppe
HJ Hitlerjugend
H.K.A. Heeres-Küsten-Artillerie
H.Ma. Heeres-Munitionsanstalt
Hptm. Hauptmann
HQu Hauptquartier
ID Infanterie-Division
IfAG Institut für angewandte Geodäsie
i.G. im Generalstab
IG Bergbau Industriegewerkschaft Bergbau
IHK Industrie- und Handelskammer
Inc. Incorporation
Inf.Aus.Btl. Infanterie-Ausbildungs-Bataillon
Inf.Ers.Btl. Infanterie-Ersatz-Bataillon
IR Infanterie-Regiment
i.R. im Ruhestand
k.A. keine Angaben
KAB Katholische Arbeiter(Arbeitnehmer-)bewegung
KAG Keesings Archiv der Gegenwart
Kap. Kapitel
KdF Kraft durch Freude
KG Kampffliegergeschwader
KG Kommanditgesellschaft
Kp. Kompanie
KPD Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU Kommunistische Partei der Sowjetunion
KProt. Kurzprotokoll
Kradsch.Btl. Kradschützen-Bataillon
Kraft.Ausb.Abt. Kraftfahr-Ausbildungs-Abteilung
Kraft.Ers.Abt. Kraftfahr-Ersatz-Abteilung
KStVO Kriegsstrafverfahrensordnung
KTB Kriegstagebuch
KVP Kasernierte Volkspolizei
KVR Kriegsverwaltungsrat
KZ Konzentrationslager
L In Luftwaffeninspektion
LDP Liberal-Demokratische Partei
Lds.Schtz.Btl. Landesschützen-Bataillon
Lds.Schtz.Ers.Btl. Landesschützen-Ersatz-Bataillon
le. leichte
Lg.Kdo. Luftgaukommando
Lw Luftwaffe
Lw.Nachsch.Kp. Luftwaffen-Nachschub-Kompanie
MAAG Military Assistance Advisory Group
MDAP Mutual Defense Assistance Program
MdB Mitglied des Bundestages
MDg Ministerialdirigent
MdI Minister(ium) des Innern
MdL Mitglied des Landtages
MdR Mitglied des Reichstages
mech. mechanisiert
MFR Militärischer Führungsrat
MfS Ministerium für Staatsicherheit der DDR
MG Maschinengewehr
MGFA Militärgeschichtliches Forschungsamt
M.G.Kp. Maschinengewehrkompanie
Min.Wf.Kp. Minenwerfer-Kompanie
mot motorisiert
MRC Military Representatives Committee
MSchG Mieterschutzgesetz
MStGO Militärstrafgerichtsordnung
Mun.A Munitionsanstalt

- © ZMSBw 2017 -

N Nachlass
NATO North Atlantic Treaty Organization
Nbl.Ers.Abt. Nebel Ersatz Abteilung
Nbl.Lehr-Rgt. Nebel-Lehr-Regiment
Nbl.W.Abt. Nebelwerfer-Abteilung
NDB Neue Deutsche Biografie
NL Nachlass
NLP Niedersächsische Landespartei
Nr./Nrn. Nummer/Nummern
NRW Nordrhein-Westfalen
NS nationalsozialistisch
NSC National Security Council
NSDAP Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NVA Nationale Volksarmee
OBdM Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Ober Ost Oberbefehlshaber Ost
OHL Oberste Heeresleitung
OKH Oberkommando des Heeres
OKL Oberkommando der Luftwaffe
OKM Oberkommando der Marine
OKW Oberkommando der Wehrmacht
Ord.Offz. Ordonnanzoffizier
Org. Organisation
PA AA Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
ParlA Parlamentsarchiv
PD Panzerdivision
PGA Personalgutachterausschuss
Pion.Btl. Pionier-Bataillon
Pl. Planung
PPE Parti Populaire Européen
Prot. Protokoll
Pz.Div. Panzerdivision
Pz.Ers.Abt. Panzer-Ersatz-Abteilung
Pz.Gren.Div. Panzer-Grenadier-Division
Pz.Gren.Rgt. Panzer-Grenadier-Regiment
Pz.K. Panzerkorps
Pz.Rgt. Panzer-Regiment
RAF Royal Air Force
Reit.Rgt. Reiter-Regiment
Res.Flak-Abt. Reserve-Flak-Abteilung
RGBl. Reichsgesetzblatt
Rgt. Regiment
RKG Reichskriegsgericht
RPF Rassemblement du peuple français
RR Regierungsrat
RWM Reichswehrministerium
SA Sturmabteilung
SACEUR Supreme Allied Commander Europe
SAJ Sozialistische Arbeiterjugend
San.Ers.Abt. Sanitäts-Ersatz-Abteilung
Schtz.Btl. Schützen-Bataillon
Schtz.Ers.Btl. Schützen-Ersatz-Bataillon
Schtz.Ers.Kp. Schützen-Ersatz-Kompanie
Schtz.Rgt. Schützen-Regiment
schw. schwere
SD Sicherheitsdienst der SS
Sd.Kfz Sonderkraftfahrzeuge
SED Sozialistische Einheitspartei
SHAPE Supreme Headquarter Allied Powers Europe
S.J. Societas Jesu (Jesuiten)
SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP Sozialistische Reichspartei
SS Schutzstaffel der NSDAP

- © ZMSBw 2017 -

STEG	Staatliche Erfassungsstelle für öffentliches Gut mbH
stellv.	stellvertretender
Sten.Ber.	Stenografischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
StS	Staatssekretär
SZ	Süddeutsche Zeitung
T.	Teil
Tit.	Titel
TO	Tarifordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
UA	Unterausschuss
UAbt.	Unterabteilung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
U-Haft	Untersuchungshaft
UN	United Nations
UNESCO	UN Educational, Scientific and Cultural Organization
US/U.S.	United States
USA	United States of America
USAF	United States Air Force
USAFE	United States Air Force Europe
USC	United States Code (Code of Laws of the United States of America)
UvD	Unteroffizier vom Dienst
VdK	Verband der Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands
VdS	Verband deutscher Soldaten
Verm.Abt.	Vermessungsabteilung
Vol.	Volume
Wa.Btl.	Wachbataillon
WASAG	Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft
W.B.K.	Wehrbezirkskommando
Werf.Brig.	Werfer-Brigade
Werf.Lehr-Rgt.	Werfer-Lehr-Regiment
WEU	Westeuropäische Union
WP	Wahlperiode
württ.	württembergisch
ZA	Zentralarchiv
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkomitee
ZMSBw	Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr
z.S.	zur See

- © ZMSBw 2017 -

Übersicht der Ausschussmitglieder

2. Wahlperiode: Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuss): Juli 1955 bis Januar 1956[1] – 29 Mitglieder[2]

Vorsitzender: Jaeger (CSU)
Stellvertretender Vorsitzender: Erler (SPD)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU (15)	Bausch	Bartram
	Berendsen	Brauksiepe
	Gerns	Brese
	Heix[3]	Burgemeister
	Heye	Dollinger
	Jaeger	Eckstein
	Josten	Feldmann
	Kemmer	Geiger (bis 28.10.1955)
	Kliesing	Götz
	Lenz	Leverkuehn
	Majonica	Löhr
	Müller-Hermann (seit 20.9.1955)	Lücke
	Probst	Moerchel
	Rasner (bis 20.9.1955)	Stingl
	Seffrin	Wacher (seit 28.10.1955)
	Siebel	Wacker

1 21.1.1953 bis 10.1.1956 Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, danach Ausschuss für Verteidigung. In diese Übersicht wurden nur diejenigen Mitglieder aufgenommen, die zwischen Juli 1955 und Januar 1956 Mitglieder im Ausschuss waren.

2 Nach Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages, Bd 3, S. 567; Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, S. 224 f.; Zusammensetzung der Ausschüsse des Bundestages. Stand 20. Januar 1956 (Druckschrift), S. 6.

3 Aufgrund einer Wahlkreisabsprache wurde der CDU-Abg. *Martin Heix* über die Liste des Zentrums gewählt. *Heix* trat der CDU/CSU-Fraktion bei.

- © ZMSBw 2017 -

SPD (9)	Bazille Erler Eschmann Gleisner Greve Mellies Paul Schmid Wehner	Bettgenhäuser (seit 28.10.1955) Corterier (bis 28.10.1955) Diel (bis 28.10.1955) Frenzel (seit 28.10.1955) Menzel Merten Pöhler Schanzenbach Schmidt Thieme Wienand
FDP (3)	Manteuffel Mende Starke	Becker Berg (seit 26.10.1955) Blank (Martin) Lüders (bis 26.10.1955)
GB/BHE (1)	Feller	Reichstein (seit 27.7.1955) Seiboth (bis 27.7.1955)
DP (1)	Matthes (bis 14.9.1955) Schneider (seit 14.9.1955)	Matthes (seit 14.9.1955) Schneider (bis 14.9.1955)

- © ZMSBw 2017 -

Kurzbiografien

Aufgenommen sind Mitglieder des Deutschen Bundestages, die zwischen Juli 1955 und Januar 1956 zeitweise oder dauerhaft dem Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit angehört haben:

Konf Angaben zur Konfession – **B** Beruflicher Werdegang, der nicht direkt mit einem politischen Amt in Zusammenhang steht – **K** Kriegsteilnahme im Ersten und Zweiten Weltkrieg, falls bekannt mit letztem Dienstgrad – **Parl** Parlamentarische Tätigkeit (Landtag/Bundestag) – **P** Parteimitgliedschaft, Vorsitz in sicherheitspolitischen Arbeitskreisen der Partei – **Aussch** Mitgliedschaft im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit; Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz in anderen Ausschüssen – **SF** Sonstige Funktionen, einschließlich Ämter in Bundesministerien

Ordentliche Mitglieder:

Bausch, Paul (geb. 27.5.1895 Korntal, gest. 1.9.1981 ebd.), **Konf** evangelisch – **B** Verwaltungsbeamter, 1920–1945 Beamter im württembergischen Wirtschaftsministerium, 1925 als Rechnungsrat, 1937 als Oberrechnungsrat, 1945–1949 Hauptabteilungsleiter im Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, zuletzt als Oberregierungsrat – **K** 1914–1919 Einjährig-Freiwilliger beim IR 124, Einsatz an der Westfront, zuletzt Leutnant d.R. und Kp.-Chef[1] – **Parl** 1928–1930 MdL Württemberg (CSVD); 1930–1933 MdR (CSVD); 1946–1950 MdL Württemberg-Baden (CDU); 1949–1965 MdB (CDU) – **P** 1924–1933 Mitglied des CSVD, 1932/33 Reichsführer des CSVD; ab 1946 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 1.–4. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 2. WP Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films.

Bazille, Helmut (geb. 19.11.1920 Stuttgart, gest. 5.5.1973 Bonn), **Konf** evangelisch – **B** 1934 Mechaniker und technischer Zeichner, 1948 Bundessekretär des VdK, 1952/53 Hauptgeschäftsführer des VdK – **K** 1940–1942 Pz.Rgt. 8, 1942 Gefreiter, 1942/43 Pz.Ers.Abt. 7, 1944/45 Leutnant im Pz.Rgt. 9, zuletzt Pz.Ers.Abt 11 – **Parl** 1949–1969 MdB (SPD) – **P** Nach 1945 Mitglied der SPD – **Aussch** In der 1.–3. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im

[1] Vgl. BArch, N 1391.

- © ZMSBw 2017 -

Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 4. WP Vorsitzender des Ausschusses für Kriegsopfer und Heimkehrerfragen.

Berendsen, Fritz (geb. 15.3.1904 Ratzeburg, gest. 1.10.1974 Weinheim), **Konf** evangelisch – **B** Berufsoffizier, 1923 Eintritt in die Reichswehr, Reit.Rgt. 2 in Allenstein, 1926–1928 Rekrutenoffizier (Reit.Rgt. 2), 1928–1934 Führer Kavallerie-Geschützzug, 1934–1936 Schwadronchef, 1936–1938 Lehrgangsteilnehmer Kriegsakademie Berlin, 1938/39 Ib[2] in der 3. leichten Div., später 8. Pz.Div.; 1945–1948 in US-amerikanischer Kriegsgefangenschaft (1946 Camp Ritchie und Fort Hunt, USA), 1946–1948 U.S. Army Interrogation Center, Camp King, Oberursel; 1948–1959 Prokurist in der Eisen- und Stahlindustrie (Klöckner & Co.); 1959 Brigadegeneral und stellvertretender Kommandeur der 2. Pz.Gren.Div., 1960–1964 stellvertretender Chef des Stabes bei CENTAG (Operation and Intelligence), 1963 Generalmajor[3] – **K** 1939–1942 Erster Generalstabsoffizier der 8. Pz.Div., 1942 Oberstleutnant i.G., 1942/43 Taktiklehrer an der Kriegsakademie Berlin, 1943 Oberst i.G., 1943/44 Chef des Gen.St. XXXXVI. Pz.K., 1944 LX. AK, dann III. Pz.K., 1945 Lehrgangsleiter an der Kriegsakademie Hirschberg – **Parl** 1953–1959 (Niederlegung des Bundestagsmandats) und 1965–1969 MdB (CDU) – **P** Ab 1952 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 2. und 3. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (bis 15.9.1959) – **SF** 1956–1958 Vizepräsident der NATO-Parlamentarier-Konferenz.

Erler, Fritz (geb. 14.7.1913 Berlin, gest. 22.2.1967 Pforzheim), **Konf** evangelisch – **B** 1932–1935 Verwaltungsbeamter bei der Berliner Stadtverwaltung, 1935–1938 kaufmännischer Leiter eines chemischen Unternehmens; 1938 verhaftet und 1939 zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt, bis 1945 inhaftiert; 1945–1949 zeitweise Landrat in Biberach und Tuttlingen – **Parl** 1946/47 MdL Württemberg-Hohenzollern (SPD); 1949–1967 MdB (SPD) – **P** Ab 1931 Mitglied der SPD; 1931–1933 legal, danach bis 1938 illegal Leiter einer Gruppe der SAJ, ab 1951 Mitglied im Fraktionsvorstand, ab 1954 stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitsausschusses beim SPD-Parteivorstand, ab 1955 Vorsitzender des Arbeitskreises für Sicherheitsfragen (AK VIII), 1957 stellvertretender und 1964–1967 Fraktionsvorsitzender – **Aussch** In der 1. und 2. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, 1952–1957 stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses, in der 3. und 4. WP stellvertretendes Mitglied (bis Dezember 1964); 1950–1952 stellvertretender Vorsitzender des Untersuchungsausschusses gemäß Drs. 381 – **SF** 1952–1957 Mitglied der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, 1953–1957 Mitglied der Versammlung der WEU und 1956 Vorsitzender des Verteidigungsausschusses, 1954–1967 Vizepräsident des Rates für

---

2 Quartiermeisterabt. in den Führungsstäben des Heeres der Wehrmacht, DRZWK, Bd 10/1, S. 903.

3 Vgl. BArch, Pers 1/6528, Pers 1/103845.

- © ZMSBw 2017 -

europäische Bewegung, ab 1956 Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik.

Eschmann, Fritz (geb. 7.6.1909 Dieringhausen, gest. 22.2.1997 Gummersbach), **Konf** evangelisch – **B** 1923–1932 Schlosser, 1932–1936 Polizeibeamter an den Polizeischulen Hannover/Münden und Wuppertal; 1936 als Unteroffizier in die Wehrmacht übernommen (IR 78), 1945 in britischer Kriegsgefangenschaft, danach Gewerkschaftsfunktionär, 1950–1952 und 1956–1961 Landrat des Oberbergischen Kreises – **K** 1939–1941 Zugführer M.G.Kp. im Gren.Rgt. 464, 1941/42 Oberfeldwebel und Ausbilder im Gren.Ers.Btl. 464, anschließend Zugführer M.G.Kp. im Gren.Rgt. 537, 1943 Hauptfeldwebel und Ausbilder im Gren.Ers.Btl. 474, 1943 Leutnant (Ord.Offz.) im Stab der 5. Pz.Div., 1943/44 als Btl.-Führer und Kp.-Chef im Div.Feld-Ers.Btl. 5 (später Btl. 116), 1944 Hauptmann und zusätzlich Führer der Div.-Kampfschule[4] – **Parl** 1953–1969 MdB (SPD) – **P** Nach 1945 Mitglied der SPD – **Aussch** In der 2.–5. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung.

Feller, Erwin (geb. 8.2.1911 Straßburg, gest. 29.11.1991 Heidelberg), **Konf** evangelisch – **B** Lehrer, 1943/44 Studienassessor beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass, 1947–1952 Gymnasiallehrer, 1970–1976 Gymnasialdirektor – **K** 1939 H.E.St. 1/V, 1939/40 Unteroffizier beim Wehrmeldeamt Stuttgart, 1940 Inf.Ers.Btl.(mot) 71, 1940/41 IR(mot) 71, anschließend beim Inf.Ers.Btl.(mot) 71, 1942 Entlassung (kriegsversehrt), 1944/45 erneut einberufen – **Parl** 1952/53 MdL Baden-Württemberg (GB/BHE); 1953–1957 MdB (GB/BHE) – **P** 1950–1961 Mitglied des BHE (ab 1952 GB/BHE), 1961–1964 der GDP; 1951/52 Vorsitzender des BHE Württemberg-Hohenzollern, 1956 stellvertretender Bundesvorsitzender, 1956/57 Vorsitzender der Bundestagsfraktion – **Aussch** In der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (bis Mai 1956); in der 2. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Kulturpolitik.

Gerns, Heinrich (geb. 22.4.1892 Bothfeld, gest. 20.8.1963 Kiel), **Konf** evangelisch – **B** Ab 1922 leitende Stellungen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, ab 1928 Landwirt – **K** Im Ersten Weltkrieg zuletzt Kommandeur der Fliegerschule Lübeck-Blankensee; 1939 Major im Lg.Kdo I, zuletzt Oberst der Lw beim Flg.Ers.Btl. Neumünster – **Parl** 1928–1930 MdR (DNVP); 1949–1963 MdB (CDU) – **P** In der Weimarer Republik Mitglied der DNVP, nach 1945 der CDU – **Aussch** In der 1.–4. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1950–1963 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates, ab 1955 Mitglied der Versammlung der WEU und 1954/55 Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses.

Gleisner, Alfred (geb. 19.6.1908 Kamen, gest. 15.2.1991 Unna), **Konf** k.A. – **B** 1922–1928 Bergmann, 1931 Kriminalsekretär in Berlin, bis 1933 Detektiv, 1933–1937 Versicherungsangestellter und Kaufmann, 1938/39 Fabrikdirektor,

[4] Vgl. BArch, HPA 10681.

- © ZMSBw 2017 -

1959 Amtsdirektor in Pelkum, 1969–1973 Stadtdirektor in Bergkamen – **K** 1939 Wachtmeister[5] d.R. bei der Res.Flak-Abt. 231, ab 1940 Res.Flak-Abt. 181, 1942 Oberleutnant d.R., zuletzt beim Flak-Rgt.(mot) 102 – **Parl** 1947–1950 MdL Nordrhein-Westfalen (SPD); 1949–1959 MdB (SPD) – **P** Ab 1945 Mitglied der SPD – **Aussch** In der 1.–3. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1971–1973 Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Greve, Dr. Otto Heinrich (geb. 30.1.1908 Rostock, gest. 11.6.1968 Ascona), **Konf** freireligiös – **B** Jurist, 1935 Promotion, 1937/38 bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock tätig, aus politischen Gründen aus dem Justizdienst entlassen, bis 1945 Syndikus und leitender Angestellter in der Industrie, 1945/46 Landrat in Greiz, danach Rechtsanwalt und ab 1948 Notar – **Parl** 1947–1951 MdL Niedersachen (1947 FDP, ab 1948 SPD); 1949–1961 MdB (SPD) – **P** 1926–1933 Mitglied der DDP (1930–1933 DStP) und des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold; 1946–1948 Mitglied der FDP, ab 1948 der SPD – **Aussch** In der 1. und 2. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 2. und 3. WP Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung (bis 27.2.1958); 1954/55 stellvertretender Vorsitzender des Untersuchungsausschusses zum »Fall John« – **SF** 1948/49 Mitglied des Parlamentarischen Rates.

Heix, Martin (geb. 2.9.1903 Büderich, gest. 24.4.1977 Oberhausen), **Konf** katholisch – **B** Maurer, 1927 Sekretär der katholischen Werkjugend (KAB), 1930 Arbeitersekretär (KAB Oberhausen), 1948 Bürgermeister von Oberhausen, ab 1950 Verbandsfunktionär, u.a. für eine christliche Wohnungsbaugenossenschaft und die Landesversicherungsanstalt Rheinland – **K** 1940 Fl.H.Kp. Lippstadt, 1940–1943 Lg.Kdo. Belgien/Nordfrankreich, 1941 Gefreiter, 1942 Obergefreiter, zuletzt bei der Lw.Nachsch.Kp. 12/XI – **Parl** 1946/1947 MdL Nordrhein-Westfalen (CDU); 1949–1965 MdB (CDU, 1953–1957 über die Liste der DZP, Mitglied der CDU/CSU-Fraktion) – **P** Ab 1918 Mitglied der DZP, 1924 Mitbegründer des Reichbanners Schwarz-Rot-Gold, ab 1945 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 1.–3. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 4. WP stellvertretendes Mitglied.

Heye, Hellmuth (geb. 9.8.1895 Beckingen, gest. 10.11.1970 Mittelheim), **Konf** evangelisch – **B** Berufsoffizier, 1914 Eintritt als Kadett in die Kaiserliche Marine, 1918/19 Seekriegsgerichtliche Abt. im Admiralstab, 1926–1928 Kapitänleutnant im Reichswehrministerium als Verbindungsoffizier zur Heeresleitung, 1932–1934 Flottenchef (Korvettenkapitän) der 4. Torpedobootshalbflottille, 1934–1939 Referent der Operationsabt. der Marineleitung bzw. des OKM, 1937 Fregattenkapitän, 1939 Kapitän zur See; ab 1946 Mitglied im Naval Histo-

5 Bis 1945 Dienstgrad bei der Artillerie und Kavallerie der Wehrmacht, entspricht dem Dienstgrad Feldwebel.

- © ZMSBw 2017 -

rical Team, Publizist und Gutachter für Schifffahrtsfragen und Seekriegsgeschichte – **K** 1914–1916 Linienschiff »Kaiserin«, 1916 Leutnant zur See in der Torpedobootsflottille, 1917/18 Unterseebootsschule, 1918 Wachoffizier bei der Minensuchflottille; 1939/40 Kommandant Schwerer Kreuzer »Admiral Hipper«, 1940 Chef des Stabes beim Befehlshaber der Sicherung Ost, 1941 Chef des Stabes beim Befehlshaber der Sicherung West, 1942 Konteradmiral und Kommandierender Admiral der deutschen Truppen im Schwarzen Meer, 1942–1944 Chef des Stabes beim Marinegruppenkommando Nord, 1944 Vizeadmiral, 1944/45 Befehlshaber der Kleinkampfverbände[6] – **Parl** 1953–1961 MdB (CDU), 1961–1964 Wehrbeauftragter des Bundestages – **P** Ab 1953 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 2. und 3. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1956–1958 Präsident des Deutschen Marinebundes.

Jaeger, Dr. Richard (geb. 16.2.1913 Berlin-Schöneberg, gest. 15.5.1998 Bonn), **Konf** katholisch – **B** Jurist, 1946 Rechtsreferent bei der CSU in München, 1947 Regierungsrat im bayerischen Kultusministerium, 1948 Promotion, 1949 Oberbürgermeister von Eichstätt – **K** 1939–1942 Verm.Abt.(mot) 607, 1942 Unteroffizier im Lds.Schtz.Btl. 512, ab 1943 le.Beob.Abt. 17, zuletzt Wachtmeister und Fahnenjunker d.R. – **Parl** 1949–1980 MdB (CSU), 1953–1965 und 1967–1976 Bundestagsvizepräsident – **P** 1933 Eintritt in die SA; 1934/35 Leiter der Katholischen Hochschulgruppe Berlin, bis 1939 in der Reichsführung des katholischen Hochschulringes[7]; ab 1946 Mitglied der CSU – **Aussch** In der 1.–4. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, 1953–1965 Vorsitzender des Ausschusses, in der 8. WP stellvertretendes Mitglied im Verteidigungsausschuss (nur September 1977); in der 1. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses zum Schutz der Verfassung (ab 5.5.1952) – **SF** 1953/54 Mitglied der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, 1955, 1957–1960, 1964, 1967–1972 und 1977–1980 Leiter der deutschen Delegation bei der NATO-Parlamentarier-Konferenz bzw. bei der Nordatlantischen Versammlung, 1957–1990 Präsident der Deutschen Atlantischen Gesellschaft, 1965/66 Bundesminister der Justiz, 1972–1974 Präsident des Centre Européen de Documentation et d'Information, 1984–1990 Leiter der deutschen Delegation bei der Menschenrechtskommission der UN.

Josten, Johann Peter (geb. 15.7.1915 Oberwesel, gest. 23.10.2011 ebd.), **Konf** katholisch – **B** Schreinermeister, 1980–1989 Bürgermeister von Oberwesel – **K** 1941 Unteroffizier der le.Flak-Abt. 75 – **Parl** 1947–1953 MdL Rheinland Pfalz (CDU); 1953–1980 MdB (CDU) – **P** Ab 1946 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 2.–5. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung bzw. im Verteidigungsausschuss, in der 6.–8. WP stellvertretendes Mitglied.

---

6 Vgl. BArch, Pers. 6/2402.
7 Vgl. BArch, PK 0138, fol. 2300–2302 u. SA 65-A.

- © ZMSBw 2017 -

Kemmer, Emil (geb. 31.3.1914 Neubrunn, gest. 26.11.1965 Burgebrach), **Konf** katholisch – **B** Schlosser, 1936–1938 Wehrdienst, 1945 in Kriegsgefangenschaft, 1945–1949 Diözesanleiter der katholischen Jugend, 1964/65 Landrat von Bamberg – **K** 1939/40 Kradsch.Btl. 7, 1940 Gefreiter im Schtz.Ers.Btl. 1, 1940–1942 Feld-Ers.Btl. 57, 1942/43 Kraft.Ers.Abt. 26, 1943/1944 Kraft. Ausb.Abt. 26, 1944/45 Pz.Gren.Rgt. 35, zuletzt Leutnant – **Parl** 1949–1964 MdB (CSU) – **P** Ab 1945 Mitglied der CSU – **Aussch** In der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 3. WP stellvertretendes Mitglied; in der 1.–3. WP Vorsitzender des Ausschusses für Jugendfürsorge bzw. des Ausschusses für Jugendfragen bzw. des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (ab 19.6.1952).

Kliesing, Dr. Georg (geb. 10.2.1911 Honnef, gest. 19.7.1992 Bad Honnef), **Konf** katholisch – **B** Verwaltungsbeamter, 1932 Promotion, 1936–1939 Studienassessor an Privatschulen, 1945–1949 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft, 1949–1953 Studienrat – **K** 1939–1942 Art.Rgt. 37, 1943 schw.Art.Ers.Abt. 37, 1943/44 Unteroffizier beim Eisb.Pz.Zg. 66, zuletzt Leutnant – **Parl** 1953–1976 MdB (CDU) – **P** Ab 1949 Mitglied der CDU, 1964 Vorsitzender des Bundesausschusses für Verteidigungspolitik der CDU – **Aussch** In der 2.–4. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** Ab 1958 Mitglied der Versammlung der WEU und 1962–1964 Vorsitzender des Verteidigungsausschusses, 1959–1962 sowie 1964–1966 Vizepräsident und 1963/64 Präsident der NATO-Parlamentarier-Konferenz bzw. der Nordatlantischen Versammlung.

Lenz, Dr. Otto (geb. 6.7.1903 Wetzlar, gest. 2.5.1957 Neapel), **Konf** katholisch – **B** Jurist und Verwaltungsbeamter, 1925 Promotion, 1929–1938 zuerst Pressereferent, dann Referent für Handels- und Schifffahrtsfragen im preußischen Justizministerium, 1938 als Landesgerichtsdirektor aus dem Staatsdienst ausgeschieden, 1939–1944 Rechtsberater beim Reichskommissar am Oberprisenhof Berlin; nach dem Attentatsversuch vom 20. Juli 1944 zu vier Jahren Zuchthaus wegen Landesverrats verurteilt und bis 1945 inhaftiert; ab 1945 Rechtsanwalt und Notar – **Parl** 1953–1957 MdB (CDU) – **P** 1928–1933 Mitglied der DZP, ab 1945 der CDU; 1955–1957 Vorsitzender des Arbeitskreises Auswärtige und Verteidigungsfragen der Fraktion, 1956/57 Mitglied im Bundesvorstand – **Aussch** In der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (bis September 1956) – **SF** 1951–1953 als Staatssekretär Chef des Bundeskanzleramts, 1955 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates.

Majonica, Dr. Ernst (geb. 29.10.1920 Soest, gest. 21.7.1997 ebd.), **Konf** katholisch – **B** Jurist, 1942 Referendar, 1945/46 in belgischer und US-amerikanischer Kriegsgefangenschaft, ab 1950 Rechtsanwalt, 1971 Promotion – **K** 1942 Lds.Schtz.Ers.Btl. 6 und Lds.Schtz.Btl. 486, 1942–1945 Sachbearbeiter für Strafsachen beim Inf.Ers.Btl. 317 in Köln-Riehl (frontuntauglich), 1945 Gefreiter bei schw.Art.Ers.Abt.(mot) 62 – **Parl** 1950–1972 MdB (CDU) – **P** Ab 1946 Mitglied der CDU, 1950–1955 Bundesvorsitzender der Jungen Union,

- © ZMSBw 2017 -

1959–1969 Vorsitzender des Arbeitskreises Auswärtige und Verteidigungsfragen der Fraktion bzw. des Arbeitskreises für Auswärtige, Gesamtdeutsche und Verteidigungsfragen – **Aussch** In der 1. und 2. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1979–1984 Mitglied des Europäischen Parlaments.

Manteuffel, Hasso von (geb. 14.1.1897 Potsdam, gest. 24.9.1978 Reith im Alpbachtal), **Konf** evangelisch – **B** Berufsoffizier, 1908 Eintritt in das preußische Kadettenkorps; 1919 in die Reichswehr übernommen, Schwadronchef im Reit.Rgt. 17 in Bamberg, 1934 Wechsel als Eskadronchef zum Kradsch.Btl. 2 nach Eisenach, 1936 Lehrer in der Panzertruppenschule Wünsdorf, 1937 Referent der Inspektion der Schnellen Truppen (später Inspektion der Panzertruppe) beim OKH, 1939 Oberstleutnant und Kommandeur des Lehrstabes der Panzertruppenschule II in Potsdam-Krampnitz; 1945–1947 in britischer, später in US-amerikanischer Kriegsgefangenschaft (No 1 POW Camp Grizedale Hall, Island Farm Special Camp 11, Nürnberg-Langwasser und Marburg zuletzt Mitarbeit für die U.S. Army Historical Division), 1948 Prokurist in einem Schraubenwerk, ab 1957 in der freien Wirtschaft tätig; 1959 Verurteilung zu einer 18-monatigen Haftstrafe wegen Totschlags (Befehl zur Erschießung eines Soldaten 1944), 1960 Begnadigung – **K** 1916 Leutnant im Husaren-Rgt. von Zieten 3; 1941 Kommandeur des II. Schtz.Btl. der 7. Pz.Div., 1941 Oberst und Kommandeur des Schtz.Rgt. 7, 1942 Versetzung in die Führerreserve des OKH, Februar–April 1943 Kommando Div. Manteuffel in Tunesien, 1943 Kommando 7. Pz.Div. in Russland, Februar 1944 Generalleutnant und Kommandeur der Div. Großdeutschland, 1944 General der Panzertruppen, Oberbefehl über die 5. Panzerarmee, März 1945 Oberbefehl über die 3. Panzerarmee[8] – **Parl** MdB 1953–1957 (FDP, 1956 DA, dann FVP, 1957 DP/FVP) – **P** 1949–1956 Mitglied der FDP, 1956/57 der FVP, ab 1957 der DP; ab 1952 Vorsitzender des Ausschusses für Sicherheitsfragen bzw. ab 1955 für Verteidigungsfragen der FDP – **Aussch** In der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. Ausschuss für Verteidigung (nicht Februar/März 1956).

Matthes, Heinz (geb. 13.4.1897 Hannover, gest. 2.7.1976), **Konf** evangelisch – **B** Bäcker, 1920/21 Bergbaupraktikant, nach 1933 Direktor einer Zementfabrik – **K** Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg – **Parl** 1949–1961 MdB (DP, ab 1957 DP/FVP bzw. DP, 1961 fraktionslos) – **P** In der Weimarer Republik Mitglied der DHP; 1945–1961 Mitglied der DP (gegründet als NLP, ab 1947 DP), 1961/62 der GDP; 1921–1933 Geschäftsführer der DHP, 1949–1960 Parlamentarischer Geschäftsführer der DP-Fraktion – **Aussch** In der 1. und 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (März 1953–September 1955), anschließend stellvertretendes Mitglied.

---

8 Vgl. BArch, Pers. 6/268; N 617.

- © ZMSBw 2017 -

Mellies, Wilhelm (geb. 5.9.1899 Pivitsheide, gest. 19.5.1958 Bonn), **Konf** evangelisch – **B** Lehrer, 1933 aus politischen Gründen aus dem Schuldienst entlassen, Kaufmann, ab 1945 Landrat des Kreises Detmold – **K** Kriegsteilnehmer 1917/18; 1939/40 Lds.Schtz.Btl. XXIV/VI, 1940 IR 647, 1943 Feldwebel beim Füs.Ers.Btl. 39, danach bei der Auffangstelle IV Münster, zuletzt 1945 Wehrmachtstreife z.b.V. 23 – **Parl** 1925–1933 MdL Lippe (SPD), ab 1929 Landtagspräsident; 1946/47 MdL Nordrhein-Westfalen (SPD), 1947 Mitglied der SPD-Fraktion im Frankfurter Wirtschaftsrat; 1949–1958 MdB (SPD) – **P** Ab 1923 Mitglied der SPD; 1949–1953 Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion, 1952–1957 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, 1952–1958 stellvertretender Bundesvorsitzender, ab 1954 Vorsitzender des Sicherheitsausschusses beim SPD-Parteivorstand – **Aussch** In der 1.–3. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 1. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Berlin.

Mende, Dr. Erich (geb. 28.10.1916 Groß-Strehlitz/Schlesien, gest. 6.5.1998 Bonn), **Konf** katholisch – **B** Berufsoffizier, 1936 Eintritt in das IR 84, 1938 Feldwebel, 1945 in britischer Kriegsgefangenschaft (April–Oktober); 1945–1948 Studium der Rechtwissenschaften, 1950 Promotion, 1950–1953 Dozent für Politische Wissenschaft und Öffentliches Recht an der Universität Köln, 1967–1970 Verwaltungsratsvorsitzender der US-amerikanischen Firma Investors Overseas Services in Deutschland, 1970–1980 Wirtschaftsjurist für Bonn Finanz/Deutscher Herold – **K** 1939/40 Leutnant (Ord.Offz.) im Stab I des IR 84, 1940 Führer Pionier-Zug IR 84, 1940–1941 Adjutant beim IR 84, 1941–1943 Kp.-Chef beim Inf.Ers.Btl. und Inf.Aus.Btl. 84, Januar 1943 Führerreserve HGr Mitte, 1943–1944 Adjutant beim Gren.Rgt. 84, Januar 1944 stellv. Führer II/Gren.Rgt. 84, 1944 Major, Oktober 1944 102. ID, beauftragt mit der Führung des Gren.Rgt. 216[9] – **Parl** 1949–1980 MdB (FDP, ab 1970 CDU) – **P** Ab 1933 HJ, zuletzt Abteilungsleiter im Unterbann IV/63[10]; 1945–1970 Mitglied der FDP, ab 1970 der CDU; 1950–1953 Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion, 1953–1957 stellvertretender und 1957–1963 Fraktionsvorsitzender, ab 1956 stellvertretender und 1960–1967 Bundesvorsitzender der FDP – **Aussch** In der 1.–3. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (bis Oktober 1960), anschließend stellvertretendes Mitglied – **SF** 1963–1966 Vizekanzler und Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen.

Müller-Hermann, Dr. Ernst (bis 1948 Müller) (geb. 30.9.1915 Königsberg, gest. 19.7.1994 Wallgau) – **Konf** evangelisch – **B** Studium der Rechtswissenschaften in Königsberg, 1934 wegen »nicht rein arischer Abstammung« zum Abbruch des Studiums gezwungen, 1935–1937 Wehrdienst, 1938–1940 Angestellter einer Speditionsfirma in Königsberg und Bremen, 1945 Dolmetscher für die US-

9 Vgl. BArch, HPA/36314.
10 Ebd.

- © ZMSBw 2017 -

amerikanische Militärregierung, 1949 Redakteur des Weser-Kuriers, 1963 Promotion im Fach Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn – **K** 1940 Einberufung zum Art.Rgt. 240 in Oldenburg, 1942 Unteroffizier und Oberwachtmeister, 1940 Einsatz in Dänemark und Frankreich, 1941 als Angehöriger einer »Lehrtruppe« nach Rumänien, ab Juni 1941 im Krieg gegen die Sowjetunion eingesetzt (1942 Sewastopol, Gatschina, 1944 Wilna) – **Parl** 1946–1952 Mitglied der Bremischen Bürgerschaft (CDU); 1952–1980 MdB (CDU) – **P** Mitglied und zweiter Geschäftsführer der Bremer Demokratischen Volkspartei; 1946 Mitbegründer der CDU in Bremen, 1968–1974 Vorsitzender der Bremer CDU – **Aussch** In der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (ab September 1955); in der 3. und 4. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, in der 5. WP stellvertretender Vorsitzender des Verkehrsausschusses – **SF** 1958–1965 und 1977–1984 Mitglied der Europäischen Parlamentarischen Versammlung bzw. des Europäischen Parlaments (zunächst CD, ab 1979 PPE), 1964–1985 Präsident der Gesellschaft zum Studium strukturpolitischer Fragen, 1971–1984 Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes und Sprecher des Kraftfahrzeughandwerks.

Paul, Ernst (geb. 27.4.1897 Steinsdorf/Böhmen, gest. 11.6.1978 Esslingen), **Konf** katholisch, ab 1921 ohne Bekenntnis – **B** Schriftsetzer, 1925–1938 Redakteur der Zeitung »Der Sozialdemokrat« in Prag, 1939–1948 Exil in Schweden, 1949–1951 Chefredakteur der »Allgemeinen Zeitung« in Stuttgart – **K** 1915–1918 Korporal im Heer Österreich-Ungarns, eingesetzt am Isonzo, in Galizien, in der Bukowina und in Rumänien – **Parl** 1949–1969 MdB (SPD) – **P** Ab 1913 Mitglied der DSAP in der ČSR, ab 1948 der SPD; 1919–1926 Vorsitzender des Sozialdemokratischen Jugendverbandes in der ČSR, ab 1930 Bildungssekretär, dann auch Zentralsekretär der DSAP, 1926–1936 Geschäftsführer und 1936–1938 Vorsitzender der Republikanischen Wehr in Prag – **Aussch** In der 1. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, in der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 3. und 4. WP stellvertretendes Mitglied – **SF** 1956–1967 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarats und 1958–1966 Vorsitzender des Ausschusses für Bevölkerung und Flüchtlinge, 1962–1967 Sprecher der deutschen Delegation bei der Versammlung der WEU.

Probst, Dr. Maria (geb. 1.7.1902 München, gest. 1.5.1967 Bonn), **Konf** katholisch – **B** Historikerin, 1930 Promotion, 1945 Lehrerin, ab 1946 Redakteurin der »Bayerischen Rundschau« – **Parl** 1946–1949 MdL Bayern (CSU); 1949–1967 MdB (CSU), 1965–1967 Bundestagsvizepräsidentin – **P** Ab 1946 Mitglied der CSU – **Aussch** In der 1. und 2. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 3. und 4. WP stellvertretendes Mitglied; 1952/53 Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Prüfung unzulänglicher Einstellung von

- © ZMSBw 2017 -

Schwerbehinderten bei den Bundesdienststellen; in der 3. und 4. WP stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen – **SF** 1958–1966 Mitglied des Europäischen Parlaments, 1963 Präsidentin der Europäischen Frauenunion.

Rasner, Will (geb. 14.6.1920 Spellen, gest. 15.10.1971 Bonn), **Konf** evangelisch – **B** Journalist, 1945 in Kriegsgefangenschaft, ab 1945 Redakteur beim »Flensburger Tageblatt« – **K** 1939 2. Bau.Btl. 233, 1939/40 Nbl.Ers.Abt. 1, 1940/41 Nbl.W.Abt. 2, 1942/43 Nbl.Lehr-Rgt. 2, 1943/44 Leutnant d.R. beim Werf.Lehr-Rgt. 1, ab 1944 Oberleutnant d.R. im Stab der Werf.Brig. 1 – **Parl** 1953–1969 MdB (CDU) – **P** 1938–1945 Mitglied der NSDAP[11], ab 1952 der CDU; 1955–1971 Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion – **Aussch** In der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (bis September 1955) – **SF** 1950–1953 Mitglied des Hauptvorstandes des Deutschen Journalistenverbandes.

Schmid, Prof. Dr. Carlo (geb. 3.12.1896 Perpignan, gest. 11.12.1979 Bad Honnef), **Konf** katholisch – **B** Jurist, 1923 Promotion, 1927/1928 Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches, öffentliches Recht und Völkerrecht, ab 1931 Landgerichtsrat in Tübingen, ab 1945 außerplanmäßiger Professor, 1946–1953 Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität Tübingen, 1953–1966 Professor für Politische Wissenschaften an der Universität Frankfurt a.M. – **K** 1914 Ulanen-Rgt. »König Wilhelm I.« (2. Württ.) Nr. 20, 1915 Unteroffizier beim Württ. Pion.Btl. 13, anschl. Offiziersschule in Straßburg, 1916 Min.Wf.-Kp. 307 an der Westfront, 1917 Vizefeldwebel an der Ostfront, zuletzt Leutnant an der Westfront; 1940–1944 KVR in der Oberfeldkommandantur 670 in Lille, aktive Kontakte zum militärischen Widerstand, zum Kreisauer Kreis und zur Résistance – **Parl** 1946–1952 MdL Württemberg-Hohenzollern (SPD); 1949–1972 MdB (SPD), 1949–1966 und 1969–1972 Bundestagsvizepräsident – **P** Ab 1946 Mitglied der SPD; 1949–1953 und 1957–1965 stellvertretender Fraktionsvorsitzender – **Aussch** In der 1. und 2. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie dem Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 5. WP stellvertretendes Mitglied im Verteidigungsausschuss (bis 1967); in der 1. WP Vorsitzender des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, in der 2.–5. WP stellvertretender Vorsitzender (nicht 1956/57) – **SF** 1945 Landesdirektor für Kult, Kunst und Unterricht in Württemberg, 1945/46 Staatsrat in Württemberg-Baden, gleichzeitig Präsident des Staatssekretariats und Landesdirektor für Justiz sowie Kultus, Erziehung und Kunst in Württemberg-Hohenzollern, 1947–1950 stellvertretender Staatspräsident und Justizminister von Württemberg-Hohenzollern, 1948/49 Mitglied des Parlamentarischen Rates (Vorsitzender des Hauptausschusses), 1966–1969 Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, 1956–1963 Vizepräsident und 1963–1966 Präsident der Versammlung der WEU.

---

11 Mitgliedsnummer 6969780, BArch (Berlin) 3200 R0053.

- © ZMSBw 2017 -

Seffrin, Dr. Roland (geb. 24.7.1905 Niedersimten, gest. 10.2.1985 München), **Konf** katholisch – **B** Gymnasiallehrer und Publizist, ab 1930 Schuldienst, 1931–1938 Kulturberichterstatter für die »Germania«, 1938 Promotion, 1938–1940 stellvertretender Schuldirektor, 1941–1945 Lektoratsleiter der Deutschen Akademie in der Slowakei, ab 1945 wieder im Schuldienst – **K** 1940–1941 Kriegsteilnehmer als Unteroffizier – **Parl** 1953–1965 MdB (CDU) – **P** 1930–1933 Mitglied der DZP, 1937–1945 der NSDAP[12], ab 1945 der CDU; 1931–1933 Leitungspositionen im Windthorstbund und in der DZP Hamburg, 1950–1966 stellvertretender Vorsitzender der CDU Hamburg – **Aussch** In der 2.–4. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (ab Februar 1955).

Siebel, Theodor (geb. 16.1.1897 Freudenberg, gest. 14.9.1975 ebd.), **Konf** evangelisch – **B** Lederwarenfabrikant, 1946–1949 Amtsbürgermeister des Amtes Freudenberg – **K** Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg; 1939 Wachtmeister beim Art.Rgt. 152, 1940 Art.Rgt. 45, 1940 Entlassung – **Parl** 1949–1961 MdB (CDU) – **P** Ab 1945 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 1. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, in der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 2. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Post- und Fernmeldewesen – **SF** 1947–1953 Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Siegen.

Starke, Dr. Heinz (geb. 27.2.1911 Schweidnitz/Schlesien, gest. 31.1.2001 Bonn), **Konf** evangelisch – **B** Jurist, 1935 Promotion, 1946–1949 Verwaltungsangestellter in der Wirtschaftsverwaltung der Britischen Zone, 1950–1961 Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Oberfranken – **K** 1940/41 Leutnant d.R. beim Inf.Ers.Btl. 318, 1941/42 Oberleutnant d.R. beim Stab der 102. ID, 1943/44 beim Stab der 328. ID, zuletzt Hauptmann – **Parl** 1953–1980 MdB (FDP, ab 1970 CSU) – **P** Mitglied der NSDAP[13], 1953–1970 der FDP, ab 1970 der CSU; 1965–1967 stellvertretender Fraktionsvorsitzender der FDP – **Aussch** In der 2. WP ordentliches Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (bis April 1956) – **SF** 1961/62 Bundesminister der Finanzen, 1958–1961 und 1963–1979 Mitglied des Europäischen Parlaments.

Wehner, Herbert (geb. 11.7.1906 Dresden, gest. 19.1.1990 Bonn), **Konf** evangelisch – **B** Kontorist, ab 1927 Bezirkssekretär der Roten Hilfe, 1929/30 Leiter der Revolutionären Gewerkschaftsorganisation in Ostsachsen, 1937–1941 Exil in der UdSSR, ab 1941 im Auftrag der Komintern in Schweden, 1945/46 wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität in Uppsala, 1946–1949 Journalist –

---

12 Mitgliedsnummer 4349962, BArch (Berlin) 3200 V0032.

13 Nach Angaben des BArch (Berlin) enthält die Gaukartei den Hinweis »Safe 22.3.1976«. Zu Zeiten des Berlin Document Center wurden Karteikarten prominenter Personen im Safe des Leiters verwahrt. Nach dessen Fortgang sollen diese wieder in die Bestände zurückgeordnet worden sein. Dies lässt sich in vielen Fällen bestätigen, bei einigen wie bei *Heinz Starke* ist der Verbleib jedoch unklar.

- © ZMSBw 2017 -

Parl 1930/31 MdL Sachsen (KPD); 1949–1983 MdB (SPD) – **P** 1927–1942 Mitglied der KPD, ab 1935 des ZK der KPD; 1935/36 für die Auslandsleitung der KPD in Paris und Prag tätig, 1941–1945 von Schweden aus Organisator des illegalen Widerstands der KPD in Deutschland, 1942–43 wegen »Nachrichtentätigkeit für eine fremde Macht« inhaftiert, anschließend bis 1944 interniert; ab 1946 Mitglied der SPD, 1958–1983 stellvertretender Bundesvorsitzender, 1957/58 und 1964–1966 stellvertretender und 1969–1983 Fraktionsvorsitzender – **Aussch** In der 1. und 2. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 1.–5. WP Vorsitzender des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen bzw. für gesamtdeutsche und Berliner Fragen (bis 25.1.1967); in der 2. WP stellvertretender Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses (ab Juni 1956); in der 6. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gemäß Art. 45 GG **SF** 1952–1958 Mitglied der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, 1966–1969 Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen.

Stellvertretende Mitglieder:

Bartram, Dr. Walter (geb. 21.4.1893 Neumünster, gest. 29.9.1971 Latendorf), **Konf** evangelisch – **B** Jurist und Volkswirt, 1919 Promotion, ab 1920 Prokurist, ab 1925 leitende Position in der Ölindustrie, 1933–1945 Direktor der Firma Thörls Vereinigte Hamburger Ölfabriken, bis 1945 Wehrwirtschaftsführer, ab 1947 Inhaber einer Kraftfutterfabrik – **K** Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg – **Parl** 1952–1957 MdB (CDU) – **P** 1920–1933 Mitglied der DVP, 1937–1945 der NSDAP, ab 1946 der CDU – **Aussch** In der 1. und 2. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1950/51 Ministerpräsident von Schleswig-Holstein.

Becker, Dr. Max (geb. 25.5.1888 Kassel, gest. 29.7.1960 Heidelberg), **Konf** evangelisch – **B** Jurist, 1920 Promotion, ab 1921 Notar – **K** Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg – **Parl** 1949–1960 MdB (FDP); 1956–1960 Vizepräsident des Bundestages – **P** In der Weimarer Republik Mitglied der DVP; ab 1945 Mitglied der LDP bzw. ab 1948 der FDP, 1956/57 stellvertretender und 1957 Fraktionsvorsitzender – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; 1951/52 Vorsitzender des Untersuchungsausschusses gemäß Drs. 2680 – **SF** 1948/49 Mitglied des Parlamentarischen Rates (Vorsitzender des Wahlrechtsausschusses), 1950–1960 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates, ab 1955 Mitglied der Versammlung der WEU.

Berg, Dr. Hermann (geb. 29.8.1905 Altena, gest. 21.10.1982 Benndorf) **Konf** evangelisch – **B** Arzt, 1933 Promotion, 1934–1937 Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Freiburg, 1946/47 Labormitarbeiter der Firma Asta AG, danach im Familienbetrieb Drahtwerk Altena – **K** 1940 Arzt San.Ers.Abt. 3, 1941 AOK 2, 1942 AOK 4, 1944 Feldlazarett 22, zuletzt Ober-

- © ZMSBw 2017 -

stabsarzt der Gren.Div. Ostpreußen – **Parl** 1955–1957 MdB (FDP, 1956 DA, dann FVP, ab 1957 DP/FVP) – **P** Ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1952–1956 der FDP; 1956 Mitbegründer der FVP, ab 1957 Mitglied der DP – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (Oktober 1955–Februar 1956).

Bettgenhäuser[14]**, Emil** (geb. 31.10.1906 Flammersfeld, gest. 9.11.1982 Koblenz) – **Konf** evangelisch – **B** 1920–1930 Bergmann, 1934–1939 Versicherungsinspektor, 1945/46 Direktor des Arbeitsamtes Koblenz, 1959–1972 Erster Bürgermeister von Koblenz – **K** 1939–1945 Soldat der Flak-Ers.Abt. 29 im Raum Berlin-Brandenburg – **Parl** 1947–49 MdL Rheinland-Pfalz (SPD); 1949–1961 MdB (SPD) – **P** Ab 1927 Mitglied der SPD; 1945 Mitbegründer der SPD im Bezirk Rheinland/Hessen-Nassau, 1946/47 stellvertretender Fraktionsvorsitzender im Landtag – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 3. WP ordentliches Mitglied – **SF** 1946/47 Mitglied der Beratenden Landesversammlung von Rheinland-Pfalz.

Blank, Dr. Martin (geb. 5.2.1897 Barmen, gest. 11.3.1972 Bremen), **Konf** evangelisch – **B** Volkswirt, 1920 Promotion, 1922–1939 Leiter der Verwaltungsstelle Berlin des Gutehoffnungshütte-Konzerns, 1945 Direktor der Gutehoffnungshütte in Oberhausen – **K** Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg; 1941 Oberleutnant d.L. beim Inf.Ers.Btl. 9, 1941/42 Hauptmann d.L. beim Generalkommando XXXI AK, Abt. IIa[15], ab 15.07.1942 Führerreserve des OKH – **Parl** 1949–1957 MdB (FDP, 1956 FVP, 1957 DP/FVP) – **P** 1948–1956 Mitglied der FDP, 1956/57 der FVP, ab 1957 der DP; 1949–1956 Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Fraktion, ab März 1957 der DP/FVP-Fraktion – **Aussch** In der 1. und 2. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 2. WP stellvertretender Vorsitzender des Haushaltsausschusses; 1953–1957 Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses – **SF** 1952–1957 Mitglied der Gemeinsamen Versammlung der EGKS und Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Verwaltung.

Brauksiepe, Aenne (geb. 23.2.1912 Duisburg, gest. 1.1.1997 Oelde), **Konf** katholisch – **B** Angestellte in der Sozialpflege – **Parl** 1949–1972 MdB (CDU) – **P** Ab 1945 Mitglied der CDU; 1958–1971 Vorsitzende der Bundesvereinigung der Frauen der CDU, 1965–1968 stellvertretende Fraktionsvorsitzende, 1966–1969 Mitglied des Parteipräsidiums, 1967–1969 stellvertretende Bundesvorsitzende – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1968/69 Bundesministerin für Familie und Jugend.

Brese, Wilhelm (geb. 28.12.1896 Scharnhorst, gest. 9.3.1994 Marwede), **Konf** evangelisch – **B** 1918–1923 Lehrer, dann Landwirt, 1928–1973 Bürgermeister

---

14 In den Unterlagen der Wehrmachts-Auskunftsstelle »Emil Bettgenheuser«.

15 Erster Adjutant (Offizierspersonalien) in den Führungsstäben des Heeres der Wehrmacht. DRZWK, Bd 10/1, S. 903.

- © ZMSBw 2017 -

von Marwede – **K** 1916/17 Ers.Btl. des 1. Garde-Rgt., 1917/18 IR 73 (garnisonsverwendungsfähig) in Hannover – **Parl** 1949–1969 MdB (CDU) – **P** 1924–1928 Mitglied der DNVP, 1928–1933 der Christlich-Nationalen Bauern- und Landvolkpartei, 1937–1945 der NSDAP[16], ab 1945 der CDU – **Aussch** In der 2. und 3. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung.

Burgemeister, Alfred (geb. 22.7.1906 Perleberg, gest. 23.4.1970 München), **Konf** evangelisch – **B** Einzelhandelskaufmann, 1926 Eintritt als Berufssoldat die Reichswehr, 1926–1934 Angehöriger des IR 9, zuletzt Oberfeldwebel, 1934 Oberleutnant, ab 1935 Kp.-Chef beim IR 12; 1945/46 Leiter der Flüchtlingslager Helmstedt und Marienthal, 1946 Geschäftsinhaber – **K** 1939/40 Stabsoffizier in verschiedenen Stäben u.a. beim GenStdH, 1940/41 Ic[17] der 56. ID, 1941/42 Ic beim XVII. AK, 1942 Kommandeur des II. Btl. des IR 130, 1942 Major, 1942/43 Regimentsführer und Kommandeur des Gren.Rgt. 130, 1943/44 Führerreserve HGr E, 1944/45 Oberst und Kommandeur des Gren.Rgt. 524[18] – **Parl** 1953–1969 MdB (CDU) – **P** Nach 1945 Mitglied der CDU, 1960/61 stellvertretender Fraktionsvorsitzender – **Aussch** In der 2.–5. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung bzw. im Verteidigungsausschuss, in der 6. WP ordentliches Mitglied (bis 16.3.1970), danach stellvertretendes Mitglied.

Corterier, Fritz (geb. 19.7.1906 Wunstorf, gest. 27.4.1991 Bad Wildbad), **Konf** evangelisch – **B** Diplomkaufmann, 1933 aus politischen Gründen der Universität Heidelberg und der Handelshochschule Mannheim relegiert, 1935–1940 Steuerberater und Bücherrevisor, 1945 in Kriegsgefangenschaft (bis Juli) – **K** 1940–1945 Soldat – **Parl** 1953–1969 MdB (SPD) – **P** Ab 1929 Mitglied der SPD – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (bis Oktober 1955) – **SF** Ab 1958 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der WEU.

Diel, Anton (geb. 25.1.1898 Horressen, gest. 6.4.1959 ebd.), **Konf** katholisch – **B** Bauhandwerker, 1918–1948 Elektriker, 1933 aus politischen Gründen kurzzeitig inhaftiert, ab 1948 in der Arbeitsverwaltung tätig – **K** 1916–1918 Soldat – **Parl** 1949–1959 MdB (SPD) – **P** Ab 1925 Mitglied der SPD – **Aussch** In der 1. und 2. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (bis Oktober 1955) – **SF** 1945–1948 Bürgermeister von Horressen.

Dollinger, Dr. Werner (geb. 10.10.1918 Neustadt a.d. Aisch, gest. 3.1.2008 ebd.), **Konf** evangelisch – **B** Diplomkaufmann, 1940 Promotion, 1945–1952 Leiter einer Dampfziegelei, ab 1953 stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Lebensmittel-Großhandels – **K** 1943 le.Art.Ausb.Abt 103, 1943/44 Gefreiter

---

16 Mitgliedsnummer 5313732, BArch (Berlin) 3200 C0027.

17 Abt. Feindaufklärung und Abwehr, geistige Betreuung in den Führungsstäben des Heeres der Wehrmacht. DRZWK, Bd 10/1, S. 903.

18 Vgl. BArch, Pers. 26082.

- © ZMSBw 2017 -

im Art.Rgt. 17 – **Parl** 1953–1990 MdB (CSU) – **P** Ab 1945 Mitglied der CSU; 1949–1953, 1957–1961 und 1969–1976 stellvertretender und 1961/62 Landesgruppenvorsitzender, 1961/62 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, 1965–1987 stellvertretender Parteivorsitzender – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1956–1958 Mitglied der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, 1962–1966 Bundesschatzminister, 1966 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, 1966–1969 Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen, 1982–1987 Bundesminister für Verkehr.

Eckstein, Heinrich (geb. 19.5.1907 Autenhausen, gest. 6.8.1992 Aschaffenburg), **Konf** katholisch – **B** Landwirt, ab 1940 Leiter und Verwalter von landwirtschaftlichen Betrieben, 1963 Gründer der Union Tank Eckstein GmbH & Co. KG – **Parl** 1949–1957 MdB (CDU) – **P** Ab 1945 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 1. und 2. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (bis Januar 1957).

Feldmann, Aloys (geb. 25.4.1897 Körbecke, gest. 9.10.1965 Mühlheim a.d. Ruhr), **Konf** katholisch – **B** Jurist, Syndikus bei Handwerksverbänden, 1927–1933 Bürgermeister von Geseke, 1933 aus politischen Gründen des Amtes enthoben, ab 1939 Inhaber einer Papiersackfabrik, 1945–1954 erneut Bürgermeister von Geseke – **Parl** 1947–1950 MdL Nordrhein-Westfalen (CDU); 1949–1957 MdB (CDU) – **P** Bis 1933 Mitglied der DZP, ab 1946 der CDU; 1927–1933 im Vorstand der DZP – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung.

Frenzel, Alfred (geb. 18.9.1899 Josephstal, gest. 23.7.1968 Liberec) – **Konf** k. A. – **B** Bäcker, 1922–1925 Filialleiter der kommunistischen Konsumgesellschaft »Vorwärts« in Karlsbad, 1938–1945 Exil in Großbritannien, 1945 Leiter einer Aussiedlungsstelle für ehemalige DSAP-Mitglieder in der ČSR, 1946 Übersiedlung nach Deutschland; am 28.10.1960 verhaftet wegen des Verdachts des Landesverrats zugunsten der ČSSR, 1961 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, 1966 Begnadigung durch den Bundespräsidenten und Abschiebung in die ČSSR – **K** Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg; 1939/40 Sanitäter in der »Tschechischen Legion«, 1943–1945 Sergeant der 311. Bomberschwadron der RAF – **Parl** 1950–1953 MdL Bayern (SPD); 1953–1960 MdB (SPD), nach der Verhaftung Niederlegung des Bundestagsmandats – **P** Ab 1922 Mitglied der Kommunistischen Partei der ČSR, 1934–1936 der DSAP; ab 1946 Mitglied der SPD, Mitglied des Sicherheitsausschusses beim SPD-Parteivorstand, 1960 Parteiausschluss – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der Europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (ab Oktober 1955), in der 3. WP Vorsitzender des Ausschusses für Wiedergutmachung (ab 1960).

Geiger, Hugo (geb. 1.4.1901 Furth im Wald, gest. 8.7.1984 Feldafing), **Konf** katholisch – **B** 1927/28 Lehrer, 1929–1946 Tätigkeit bei der Allianz Lebensversicherung, zuletzt Vorstandsmitglied – **Parl** 1946 Mitglied der Verfassungsge-

- © ZMSBw 2017 -

benden Landesversammlung in Bayern, 1950–1953 MdL Bayern (CSU); 1953–1961 MdB (CSU) – **P** Ab 1945 Mitglied der CSU, 1952–1959 Landesschatzmeister – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (bis Oktober 1955); in der 2. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses gemäß Art. 15 GG; in der 2. WP Vorsitzender des Ausschusses für Atomfragen bzw. für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (bis 10.1.1957), in der 3. WP stellvertretender Vorsitzender – **SF** 1947–1950 Staatssekretär im bayerischen Wirtschaftsministerium, 1949–1951 Präsident des Beirates der Deutschen Zentrale für Fremdenverkehr, 1958–1961 Mitglied der Europäischen Parlamentarischen Versammlung und Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der wissenschaftlichen und technischen Forschung bzw. ab 1959 des Forschungs- und Kulturausschusses.

Götz, Dr. Hermann (geb. 20.5.1914 Duppau/Böhmen, gest. 21.4.1987 Fulda), **Konf** katholisch – **B** Jurist, 1938 Promotion, dann als Anwalt in der Industrie tätig; 1946 aus der ČSR ausgewiesen, ab 1947 Angestellter des Landratsamtes Biedenkopf, dort 1949 Leiter des Ausgleichsamtes – **K** 1939 Flg.Ausb.Rgt. 43 – **Parl** 1949–1976 MdB (CDU) – **P** Nach 1946 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; 1965–1968 Vorsitzender des Untersuchungsausschusses »Bundesnachrichtendienst/Förderung des Informationswesens« des Rechnungsprüfungsausschusses – **SF** Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung.

Leverkuehn, Dr. Paul (geb. 31.7.1893 Lübeck, gest. 1.3.1960 Hamburg), **Konf** evangelisch – **B** Jurist und Diplomat, 1923 Promotion, 1923–1925 Referent der deutsch-amerikanischen Kommission in Washington, 1925–1928 Bankier in New York, 1930–1939 Rechtsanwalt in Berlin, 1944/45 Vorstandsbevollmächtigter der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken AG, 1946/47 Rechtsberater der Reichsbankleitstelle Hamburg, ab 1947 Neuzulassung als Rechtsanwalt und Notar, 1948/49 Verteidiger im OKW- und Manstein-Prozess – **K** 1914 Eintritt in das bayrische Chevauleger-Rgt. und Einsatz an der Westfront, 1915/16 Expedition an der türkisch-persischen Grenze, danach erneuter Einsatz an der Westfront, 1918 beim Ober Ost; 1939/40 beim OKW, Abt. Propaganda, 1940 Konsul in Täbris/Persien, 1941–1944 Leiter der deutschen Abwehrstelle in Istanbul, 1944 auf Drängen des SD als politisch unzuverlässig aus der Wehrmacht entlassen, zuletzt Hauptmann d.R. – **Parl** 1953–1960 MdB (CDU) – **P** Bis 1920 Mitglied der DNVP, anschließend der DVP, 1937–1945 der NSDAP[19], ab 1946 der CDU – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung – **SF** 1951–1953 Mitglied der deutschen Delegation für die Schuldenverhandlungen in London, 1954 Präsident der Europa-Union, 1957 Präsident des Instituts für Asienkunde in Hamburg, 1958/59 Mitglied der Europäischen Parlamentarischen Versammlung, 1959 Mitglied der

[19] Mitgliedsnummer 5847748, BArch (Berlin) 3200 N0032.

- © ZMSBw 2017 -

Beratenden Versammlung des Europarates und Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung.

Löhr, Dr. Walter (geb. 27.9.1911 Darmstadt, gest. 4.10.1976 ebd.), **Konf** katholisch – **B** Volkswirt, 1937 Promotion, 1938–1940 Referent bei der Devisenstelle Darmstadt, 1940–1945 im Reichsamt für Wirtschaftsausbau und Generalbevollmächtigter für Sonderfragen der chemischen Erzeugung, 1945/46 stellvertretender Leiter des Landwirtschaftsamtes Darmstadt, 1947–1950 Geschäftsführer des Verbandes der chemischen Industrie in der französischen Besatzungszone, ab 1950 Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes – **Parl** 1953–1972 MdB (CDU) – **P** 1940–1945 Mitglied der NSDAP[20], 1945–1947 der SPD, ab 1947 der CDU; 1954–1967 Landesschatzmeister der CDU Hessen – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (ab Februar 1955) – **SF** 1959–1973 Mitglied des Europäischen Parlaments.

Lücke, Paul (geb. 13.11.1914 Schöneborn, gest. 10.8.1976 Erlangen), **Konf** katholisch – **B** Schlosser, ab 1935 Wehrdienst, 1939 Maschinenbauingenieur, 1945 in Kriegsgefangenschaft (bis September), 1945–1947 Tätigkeit in der Kreisverwaltung, 1947–1949 Amtsdirektor in Engelskirchen, 1972–1976 Geschäftsführer der Deutschen Wohnungsgesellschaft (Dewog) – **K** 1939/40 H.Ma.-Lehre, 1940/1941 beim Heeres-Abnahmeinspizienten III und gleichzeitig kommandiert zur Heeres-Abnahme-Beschussstelle Unterlüß, 1941/42 beim Heeres-Abnahmeinspizienten XI, ab 1942 beim Heeres-Abnahmeinspizienten III, zuletzt Oberleutnant, 1944 schwer verwundet – **Parl** 1949–1972 MdB (CDU) – **P** Ab 1945 Mitglied der CDU, 1967–1969 stellvertretender Bundesvorsitzender – **Aussch** In der 1. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, in der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 1. und 2. WP Vorsitzender des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen (ab 1950) – **SF** 1954–1965 Präsident des Deutschen Gemeindetages, 1957–1965 Bundesminister für Wohnungsbau bzw. ab 1961 für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, 1965–1968 Bundesminister des Innern.

Lüders, Dr. Marie-Elisabeth (geb. 25.6.1878 Berlin, gest. 23.3.1966 ebd.), **Konf** evangelisch – **B** Lehrerin, 1912 Promotion, ab 1912 Wohnungsfürsorgerin in Berlin, 1914–1916 verschiedene Kriegsfürsorgestellen, 1916–1918 Koordinatorin der Frauenarbeit für Kriegswirtschaft und Wohlfahrtswesen im preußischen Kriegsamt, 1918–1922 Leiterin der Niederrheinischen Frauenakademie, 1933 Schreib- und Redeverbot, 1937 kurzzeitig inhaftiert, 1946/47 Lehrerin an einer US-amerikanischen Militärschule, 1949–1951 Stadträtin für Sozialwesen in Berlin – **Parl** 1919 Mitglied der Nationalversammlung; 1920–1930 MdR (DDP); 1948/49 Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung (LDP bzw. FDP); 1953–1961 MdB (FDP) – **P** 1908–1919 Mitglied der FsVP, 1919–1933 der DDP (1930–1933 DStP), ab 1948 Mitglied der LDP bzw. der

[20] Mitgliedsnummer 7899160, BArch (Berlin) 3200 N0058.

- © ZMSBw 2017 -

FDP; 1931/32 stellvertretende Vorsitzende der DStP, 1953–1957 Mitglied des Partei- und Fraktionsvorstands der FDP, 1955–1962 Vorsitzende des FDP-Frauenausschusses – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (nicht Oktober 1955–April 1956).

Menzel, Dr. Walter (geb. 13.9.1901 Berlin, gest. 24.9.1963 Bad Harzburg), **Konf** evangelisch – **B** Jurist, 1927 Amtsrichter in Potsdam, 1928–1931 Verwaltungsbeamter im preußischen Finanzministerium, 1931–1933 Landrat in Weilburg, 1934–1945 Rechtsanwalt – **K** 1944 W.B.K. I, 1945 le.Art.E.u.A.Abt.(mot) 75 – **Parl** 1946–1954 MdL Nordrhein-Westfalen (SPD); 1949–1963 MdB (SPD) – **P** Ab 1921 Mitglied der SPD, 1952–1961 Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion – **Aussch** In der 1. WP ordentliches Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, in der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; 1951 Vorsitzender des Untersuchungsausschusses betr. Dokumentendiebstahl im Bundeskanzleramt, in der 1. und 2. WP Vorsitzender des Ausschusses zum Schutz der Verfassung (ab 15.2.1951) – **SF** 1946–1950 Innenminister und stellvertretender Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, 1948/49 Mitglied des Parlamentarischen Rates.

Merten, Hans (geb. 1.9.1908 Wiesbaden, gest. 12.12.1967 Bad Godesberg), **Konf** evangelisch – **B** Theologe, 1933–1939 Pfarrer in Güstbiese, ab 1945 Abteilungsleiter im Evangelischen Hilfswerk für Kriegsgefangene, Internierte und Heimkehrer, 1949 Leiter der Geschäftsstelle für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen im Bundesministerium für Vertriebene – **K** 1939/40 Art.Rgt. 69, 1940/41 Art.Rgt.(mot) 36, 1941/42 H.K.A. 778, ab 1944 Oberfähnrich d.R. beim Art.Rgt. 172 – **Parl** 1951–1967 MdB (SPD) – **P** Bis 1936 Mitglied der SA[21]; nach 1945 Mitglied der SPD – **Aussch** In der 1. und 2. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 3. und 4. WP ordentliches Mitglied (nicht November 1963–Dezember 1964) und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Verteidigung (bis November 1963) – **SF** 1953 Vizepräsident des Verbandes der Heimkehrer und Präsident des Deutschen Kameradenwerks, 1965–1967 Mitglied des Europäischen Parlaments.

Moerchel, Dr. Siegfried (geb. 26.8.1918 Bagenz, gest. 11.1.2002 Salzgitter), **Konf** evangelisch – **B** Arzt, 1944 Promotion, 1945–1947 in Kriegsgefangenschaft, 1947 Vertreibung aus Misdroy/Westpommern, ab 1948 praktischer Arzt, 1958–1964 Bundessozialrichter – **K** 1939 Unteroffizier beim Flg.Ausb.Rgt. 31, 1944 Fs.San.Kp. 12 (2/1), zuletzt Bataillonsarzt in einer Fs.Jg.Div. – **Parl** 1953–1957 MdB (CDU) – **P** Ab 1948 Mitglied der CDU – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung.

Pöhler, Heinz (geb. 16.2.1919 Waldau/Schlesien, gest. 21.9.1989), **Konf** k.A. – **B** Journalist, 1945 Vertreibung aus Schlesien, 1948–1951 Redakteur des

[21] Vgl. BArch (Berlin) R 3001/177495, fol. 13.

- © ZMSBw 2017 -

»Rhein-Echos« in Düsseldorf, 1953/54 Chefredakteur einer sozialistischen Zeitung – **K** 1939/40 IR Großdeutschland, 1940 Gefreiter beim Inf.Ers.Btl. 99, 1942 Unteroffizier der H.E.St. 2/VIII, ab 1942 beim stellvertretenden Generalkommando VIII. AK – **Parl** 1953–1972 MdB (SPD) – **P** 1944/45 Mitglied der NSDAP[22], ab 1945 der SPD; ab 1948 Auslands- und Pressereferent im Bundesvorstand der Jungsozialisten, 1966–1968 Mitglied im Bundesparteirat – **Aussch** In der 2. und 6. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung bzw. im Verteidigungsausschuss, in der 3.–5. WP ordentliches Mitglied – **SF** Ab 1960 Mitglied der NATO-Parlamentarier-Konferenz bzw. der Nordatlantischen Versammlung und 1971/72 Vizepräsident der Kommission für Kultur, Erziehung und Information, ab 1965 Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates und 1972/73 Vorsitzender des Ausschusses für Bevölkerung und Flüchtlinge.

Reichstein, Dr. Willy (geb. 9.12.1915 Breslau, gest. 22.8.1978 Landau a.d. Isar) – **B** Arzt, 1943 Promotion, 1947 praktischer Arzt in Landau (Isar) – **K** 1940 Feldlazarett 608, Standortarzt der Heeressanitätsstaffel Neusalz/Oder, 1943/1944 Heeressanitätsstaffel Breslau, zuletzt als Unterarzt – **Parl** 1953–1957 MdB (GB/BHE); 1958–1962 MdL Bayern (GB/BHE, 1962 FDP) – **P** Ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1948–1950 der CSU; 1950 Mitbegründer des BHE, ab 1962 Mitglied der FDP; ab 1952 Vorsitzender des BHE-Bezirksverbandes Niederbayern, 1960–1962 stellvertretender Vorsitzender der GB/BHE-Fraktion, 1962 der FDP-Fraktion im Landtag – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (Juli 1955–Mai 1956), anschließend ordentliches Mitglied.

Schanzenbach, Marta (geb. 7.2.1907 Gengenbach, gest. 3.6.1997 Offenburg), **Konf** katholisch – **B** Verkäuferin, ab 1928 Kinderpflegerin, 1931–1933 Jugendwohlfahrtspflegerin, 1933 Berufsverbot, 1939–1949 Fürsorgerin – **Parl** 1949–1972 MdB (SPD) – **P** Ab 1923 SAJ-Kreisvorsitzende und Mitglied der SPD, 1958–1966 Mitglied des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums, 1958–1966 Vorsitzende des Bundesfrauenausschusses der SPD – **Aussch** In der 1.–6. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung bzw. im Verteidigungsausschuss; in der 1.–5. WP stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Jugendfürsorge bzw. des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen bzw. des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit – **SF** 1952–1966 stellvertretende Bundesvorsitzende der Arbeiterwohlfahrt.

Schmidt, Helmut (geb. 23.12.1918 Hamburg, gest. 10.11.2015 ebd.), **Konf** evangelisch – **B** Diplomvolkswirt, 1937–1939 Wehrdienst, zuletzt Unteroffizier; 1945 in Kriegsgefangenschaft (April–August), 1950–1953 Referent, dann Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung, ab 1952 auch Verkehrsdezernent in Hamburg – **K** 1939/40 Wachtmeister in der Flak-Abt. 262, 1940/41 Leutnant

22 Mitgliedsnummer 9674209, BArch (Berlin) 3200 R0006.

- © ZMSBw 2017 -

d.R. bei der Inspektion der Flakartillerie (L In 4) und beim Stab der FAS II, 1941/42 le.Flak-Abt. 83, 1942 Oberleutnant d.R., 1942–1944 Referent für le. Flak bei der L In 4, 1945 le.Flak-Abt. 78 – **Parl** 1953–1962 und 1965–1987 MdB (SPD) – **P** Ab 1946 Mitglied der SPD, ab 1965 stellvertretender und 1967–1969 Fraktionsvorsitzender, ab 1967 Mitglied des Parteipräsidiums, 1968–1984 stellvertretender Bundesvorsitzender – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 3. WP ordentliches Mitglied – **SF** 1958–1961 Mitglied der Europäischen Parlamentarischen Versammlung, 1961–1965 Senator für Inneres in Hamburg, 1969–1972 Bundesminister der Verteidigung, 1972 Bundesminister für Finanzen und Wirtschaft, 1972–1974 Bundesminister der Finanzen, 1974–1982 Bundeskanzler und September/Oktober 1982 Bundesminister des Auswärtigen, ab 1983 Mitherausgeber der Wochenzeitung »Die Zeit«.

Schneider, Herbert (geb. 23.11.1915 Straßburg, gest. 12.12.1995 Königswinter), **Konf** evangelisch – **B** Berufsoffizier, 1935 Eintritt in die Marineschule Flensburg-Mürwik, 1936 Fliegerschule Fürth, 1937 Leutnant, 1937–1939 Angehöriger des KG 157 Boelcke; ab 1945 Angestellter, 1962 Geschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie – **K** 1939 Wa.Btl. der Lw in Berlin, 1939–1941 Kampfeinsatz beim KG 30, nach Verwundung flugunfähig, danach u.a. Stabsdienst beim KG 3 und 30, zuletzt Hauptmann im Vorbereitungsdienst für den Stabsdienst im OKL – **Parl** 1947–1962 Mitglied der Bremischen Bürgerschaft (DP); 1953–1961 und 1969–1972 MdB (DP, 1957 DP/FVP, dann DP und Gruppe DP, ab Mai 1961 fraktionslos, 1969–1972 CDU) – **P** 1946–1967 Mitglied der DP (gegründet als NLP, ab 1947 DP), 1961/62 der GDP, ab 1967 der CDU; 1957–1960 Fraktionsvorsitzender und ab 1958 stellvertretender Bundesvorsitzender der DP, 1961/62 Bundesvorsitzender der GDP – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (Juli–September 1955), anschließend ordentliches Mitglied, in der 3. WP stellvertretendes Mitglied (bis 27.10.1960); in der 6. WP stellvertretendes Mitglied im Verteidigungsausschuss (bis März 1970), dann ordentliches Mitglied.

Seiboth, Frank (geb. 9.5.1912 Proschwitz/Böhmen, gest. 4.7.1994 Wiesbaden), **Konf** evangelisch – **B** Ingenieur, 1934–1939 Tätigkeit in der Industrie, 1942 Mitarbeiter im Bodenamt in Prag, 1945–1948 in der ČSR interniert, anschließend ausgewiesen; 1948–1950 Textilvertreter, ab 1951 Hauptschriftleiter des Wegweisers für Heimatvertriebene, 1962–1967 Leiter der Lotterie-Treuhandgesellschaft Hessen – **K** 1939–1942 Soldat (zuletzt Unteroffizier) – **Parl** 1953–1957 MdB (GB/BHE); 1958–1966 MdL Hessen (GB/BHE) – **P** Bis 1938 Mitglied der Sudetendeutschen Partei, 1938–1945 der NSDAP[23], 1952–1961 des GB/BHE, 1961–1967 der GDP, ab 1967 der SPD; NSDAP-Gauschulungsleiter in Reichenberg, Gebietsführer der HJ im Sudetenland;

[23] Mitgliedsnummer: 6600850, BArch (Berlin) 31XX R0071.

- © ZMSBw 2017 -

1953–1957 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, 1958–1961 Bundesvorsitzender des GB/BHE und 1961/62 der GDP – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (bis Juli 1955) – **SF** 1950–1959 Funktionsträger in Vertriebenen-Organisationen, u.a. im Bundesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft und 1953–1955 als Vorsitzender des Witikobundes, 1967–1975 Staatssekretär im hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Stingl, Josef (geb. 19.3.1919 Maria-Kulm/Egerland, gest. 19.3.2004 Leutesdorf), **Konf** katholisch – **B** Politikwissenschaftler, Dezember 1945 aus der ČSR ausgewiesen, 1945–1947 Bauarbeiter, 1947–1952 Angestellter einer Wohnungsbaugesellschaft; Studium an der Hochschule für Politik in Berlin, 1952–1955 Angestellter bei der IHK Berlin, 1955–1970 Lehrbeauftragter für politische Wissenschaft am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin, 1968–1984 Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, 1970–1984 Dozent an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer – **K** 1939 Fähnrich beim Flak-Rgt. 19, 1943 Oberleutnant an der Luftkriegsschule 3, zuletzt 701. Arbeitskp. – **Parl** 1953–1968 MdB (CDU) – **P** 1933–1938 Mitglied in Bündischen Gruppen der katholischen Jugend, 1938 der Sudetendeutschen Partei, 1947–1974 der CDU, ab 1974 der CSU; 1964–1973 Mitglied im Bundesvorstand der CDU – **Aussch** In der 2.–4. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung; in der 5. WP stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Sozialpolitik (bis 15.6.1968) – **SF** 1949–1951 Vorstandsmitglied der Deutschen Atlantischen Gesellschaft, 1983–1990 Honorarprofessor für Berufliche Weiterbildung an der Universität Bamberg.

Thieme, Willy (geb. 23.4.1912 Zürich, gest. 17.10.1979 Wolfratshausen), **Konf** katholisch – **B** Kaufmann, leitender Angestellter im Bereich Siedlungswesen und Landmaschinentechnik, 1946–1948 Landrat des Kreises Wolfratshausen und Geschäftsführender Vorsitzender des Landkreisverbandes Bayern, 1949 Direktor des Bayerischen Gemeinderäte-Kollegs, 1966–1978 Bürgermeister von Wolfratshausen – **K** 1939 3. Schtz.Ers.Kp.(mot) 33, 1939–1942 Inf.Ers. Btl. 191, 1941 Gefreiter, 9.3.1942 Entlassung – **Parl** 1950–1958 MdL Bayern (SPD); 1953–1957 MdB (SPD) – **P** Ab 1930 Mitglied der SPD – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung.

Wacher, Gerhard (geb. 29.11.1916 Wien, gest. 28.10.1990 Konradsreuth) – **Konf** evangelisch – **B** Verwaltungsbeamter, Studium der Landwirtschaft an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag, 1946–1948 Wirtschaftsberater, 1948–1953 Beamter im Landwirtschaftsamt in Hof, zuletzt als Oberlandwirtschaftsrat – **K** 1939 Soldat der 4. Kraft.Ers.Abt. 8, 1941 2. Kraft.Ers.Abt. 28, 1941 zum Wehrmeldeamt Jägerndorf entlassen – **Parl** 1953–1963 MdB (CSU); 1966–1974 MdL Bayern (CSU) – **P** Ab 1949 Mitglied der CSU, 1954–1963 Parlamentarischer Geschäftsführer der Landesgruppe, 1955–1963 und 1967–1974 Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen

- © ZMSBw 2017 -

Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung (ab Oktober 1955) – **SF** 1962–1966 Staatssekretär im bayerischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, ab 1967 Vorstandssprecher der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke AG.

Wacker, Oskar (geb. 20.10.1898 Eubigheim, gest. 26.8.1972 Bad Mergentheim), **Konf** katholisch – **B** 1920–1933 Reichsbahnbeamter, aus politischen Gründen entlassen, danach Gastwirt, nach 1945 Geschäftsführer der Landkreisselbstverwaltung – **K** 1940 Unteroffizier der Fl.H.Kdtr. 40/XIII, 1945 Oberzahlmeister der Fl.H.Kdtr. Giebelstadt – **Parl** 1946–1950 Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung und MdL Württemberg-Baden (CDU); 1949–1957 MdB (CDU) – **P** 1922–1933 Mitglied der DZP, ab 1945 der CDU – **Aussch** In der 1. und 2. WP stellvertretendes Mitglied im EVG-Ausschuss sowie im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung.

Wienand, Karl (geb. 15.12.1926 Lindenpütz, gest. 10.10.2011 Trier), **Konf** evangelisch – **B** Jurist, 1945/46 in Kriegsgefangenschaft, nach 1946 Leiter einer Bundesjugendschule des DGB, 1952–1967 Bürgermeister und ab 1955 Gemeindedirektor in Rosbach, ab 1974 Unternehmensberater; 1976–1989 MfS-Mitarbeiter, 1996 Verurteilung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf zu zweieinhalb Jahren Haft wegen Landesverrat, 1999 Begnadigung durch den Bundespräsidenten und Aussetzung der Haftstrafe zur Bewährung – **K** 1944 Fs.E.u.A.Rgt. Hermann Göring, 1945 Fs.Pz.Gren.Rgt. 2 Hermann Göring – **Parl** 1953–1974 MdB (SPD) – **P** 1944/45 Mitglied der NSDAP[24], 1947–2002 der SPD; 1967–1974 Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion – **Aussch** In der 2. WP stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. im Ausschuss für Verteidigung, in der 3.–5. WP ordentliches Mitglied (bis Februar 1968) und 1963–1967 stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Verteidigung bzw. des Verteidigungsausschusses, anschließend und in der 6. und 7. WP stellvertretendes Mitglied (bis Juni 1974).

[24] Mitgliedsnummer 10014358, BArch (Berlin) Gaukartei.

- © ZMSBw 2017 -

Teilnehmer an den Ausschusssitzungen

1. Abgeordnete des Deutschen Bundestages:

Ausschussmitglieder

CDU/CSU
Bartram 44, 46, 49, 61, 64
Bausch 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68
Berendsen 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 67, 68
Brauksiepe 57, 61, 62, 64, 65
Brese 45, 48, 50, 57, (61 als Mitglied des Haushaltsausschusses)
Burgemeister 44, 45, 46, 48, 50, 54, 55, 61, 65, 66
Eckstein 44, 45, 47
Feldmann 46, 50, 64
Geiger 44, 45, 47, 50
Gerns 44, 45, 46, 48, 49, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68
Götz 44, 46, 47, 49, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 61, 63, 65, 67
Heix 44, 45, 46, 47, 48, 50, 53, 54, 55, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68
Heye 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Jaeger 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68
Josten 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Kemmer 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 67, 68
Kliesing 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Lenz (Otto) 46, 52
Leverkuehn 46, 47, 48, 49, 64
Löhr 48, 65
Majonica 44, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 61, 62, 63
Moerchel 46, 47, 52, 57, 61, 64
Müller-Hermann 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 61, 64
Probst 44, 45, 46, 47, 49, 51, 55, 64, 65, 67, 68
Rasner 44
Seffrin 44, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 67, 68

- © ZMSBw 2017 -

Siebel 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Stingl 44, 45, 46, 47, 49, 52, 53, 54, 56, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Wacher 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 67, 68
Wacker 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57 60, 67, 68

SPD
Bazille 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 58, 59, 64, 65, 67
Bettgenhäuser 54, 55, 56, 57, 58, 61, 63, 66
Erler 44, 46, 47, 48, 50, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Eschmann 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66
Frenzel 55, 56, 61, 63, 66
Gleisner 44, 45, 57, 58, 61, 62, 63
Greve 50
Mellies 44, 45, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64
Menzel 44, 45, 49, 50, 53, 54, 56, 64, 67, 68
Merten 44, 45, 46, 47, 49, 53, 55, 56, 67, 68
Paul 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67
Pöhler 44, 45, 48, 49, 50, 53, 55, 56, 61, 62, 63, 64, 67, 68
Schanzenbach 46, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68
Schmid 48, 49, 51, 56, 59, 60, 64, 67
Schmidt 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 58, 61, 63, 64
Thieme 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 68
Wehner 44, 45, 46, 47, 50, 53, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64
Wienand 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 67

FDP
Becker 48, 49, 55, 57, 61, 62, 63, 64
Berg 53, 54, 55, 58, 59
Blank 51, 52, 54, (57, 60, 61 als Mitglied des Haushaltsausschusses)
von Manteuffel 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Mende 44, 45, 46, 47, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 61, 64, 65, 67, 68

GB/BHE
Feller 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68
Reichstein 46, 48, 49, 50

DP
Matthes 44, 45, 46, 47
Schneider 53, 54, 55, 56, 58, 63, 64, 65, 66, 68

Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses waren

CDU/CSU

- © ZMSBw 2017 -

Arndgen 45, 56, 61
von Buchka 65, 68
Conring 44, 45, 57, 60, 61
Friedensburg 49
Friese 44, 45, 57, 60, 61
Gengler 44, 45, 57, 60
Giencke 44, 45, 57, 60, 61
Gleissner 44, 45, 57, 60
Goldhagen 45
Griem 45
Henckel von Donnersmarck 57, 60, 61
Hilbert 44, 45, 61
Höcherl 45
Hoogen 65
Krammig 45, 60
Lindrath 45
Niederalt 44, 45, 57, 60, 61
Nellen 44, 45, 58, 61
Rösch 45, 57, 60, 61
Rösing 44, 45
Sabaß 60
Sabel 56
Schwarzhaupt 68
Unertl 45
Vogel 57, 60, 61
Willeke 45, 57, 60, 61

SPD
Blachstein 44, 45, 61
Diekmann 45
Gülich 44, 45, 57, 60, 61
Hubert 44, 45, 57, 60
Kahn-Ackermann 44, 45, 51, 52, 55, 61
Lockmann 60
Matzner 44, 45
Metzger 68
Ohlig 44, 45, 57, 60, 61
Rehs 44, 45
Ritzel 44, 45, 57, 60, 61
Scheuren 60, 61
Schoettle 57, 60, 61
Seidel 57, 60, 61
Traub 45

- © ZMSBw 2017 -

FDP
Frühwald 45, 57, 61
Kühn 58
Lenz (Hans) 44, 45, 57, 60, 61
Schwann 45

GB/BHE
Keller 44, 45, 60, 61

DP
Schild 45, 60, 61

2. Vertreter des Bundesrates:

Baier (Nordrhein-Westfalen) 57, 60
Barth (Bremen) 46
Barzel (Nordrhein-Westfalen) 44, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 65
Bittighofer (Baden-Württemberg) 57
Cuntze (Schleswig-Holstein) 45
von Dessauer (Bayern) 44, 45, 46, 47, 48
Dietrich (Hessen) 44, 45, 48, 49, 57, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68
Engl (Bayern) 49
Entholt (Bremen) 44, 45, 60, 67
Fischer (Bayern) 45
Gögler (Baden-Württemberg) 44, 45, 59, 60
Grundig (Bremen) 60, 61
Haastert (Hessen) 51, 52
Hermanns (Rheinland-Pfalz) 50
Herzig (Sekretariat Bundesrat) 45
Herzog (Niedersachsen) 45
Hofmann (Niedersachsen) 49
Koch (Niedersachsen) 50, 61
Leusser (Bayern) 50
May (Baden-Württemberg) 45
Model (Auswärtiger Ausschuss und Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit des Bundesrates) 44, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
Müller (Niedersachsen) 51, 52, 53, 54, 61
Reischl (Bayern) 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67
Ringhardt (Berlin) 46
Roth (Niedersachsen) 45, 61
Skonieczny (Bundesrat) 44
Wegmann (Auswärtiger Ausschuss und Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit des Bundesrates) 45, 50, 51, 55, 60, 63

- © ZMSBw 2017 -

Weiler (Rheinland-Pfalz) 45
Wex (Nordrhein-Westfalen) 45
Wilson (Schleswig-Holstein) 58, 59, 60

3. Vertreter der Bundesregierung:

BMVg – Bundesministerium für Verteidigung

Albrecht 60
Blank (Bundesminister) 44, 45, 46, 47, 55, 56, 64, 68
von Baer 44, 45, 46, 47, 52, 63
Barth 47, 48, 51, 53, 54, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67
Graf von Baudissin 46, 58, 59
Becker 48
Bergemann 46, 47, 48, 61
Brandstaedter 46, 47, 50
Brandstetter 56, 58
Cartellieri 44, 45
Drews 44, 46, 52
von Eichler 53, 54, 59, 61, 63
Ferber 44, 45, 55
Fett 44, 45, 48, 52
Fischer 46, 47
Fitzler 60, 61, 63
Flor 48
Frahm 51, 53, 54, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 67
Froh 44, 45, 57, 60, 61
Grünewald 54, 59, 61
Gumbel 50, 57
Holtz 45, 46, 48, 61, 63
Hopf 46, 47, 48, 57, 60, 61, 63
Karst 46
Kaumann 61
Kipper 44, 60
Kittler 64
Klasing 48, 56
Knieper 55, 56
Knorr 56
Koch-Erpach 51
Kroener 44, 45, 47
Loosch 46, 47, 61
de Maizière 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 63
Maurer 54
Melter 57, 60
von Mitzlaff 60

- © ZMSBw 2017 -

Möller 60
Obenaus 52
Paulsen 47
von Quernheim 46, 47
Reiner 48
Roewer 44, 45, 46, 47, 50, 52, 55, 58
Rust 56
Scherer 44, 45, 46
Schubert 56
Tägtmeyer 48
Wagener 57, 60, 61
Wahl 55, 56, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68
Wilda 57, 61
Wirmer 44, 45, 54

AA – Auswärtiges Amt
Dreher 54
Grams 60
von Grolman 54
Halter 55, 56
Heuseler 56
Jaenicke 55
Krier 46, 47, 49, 50
Lohmann 60
Wehrstedt 60
von Zahn-Stranik 56

BBD – Bundesbaudirektion
Boose 60
Meyer 60

BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz
Radke 49
Schrübbers 49

BKAmt – Bundeskanzleramt
Abicht 64
Bachmann 44, 46, 49, 51, 52, 53, 54
Gehlen 49
Grundschöttel 45, 50, 58, 59, 61
Hollenbach 52
Kulzer 45
Lehmann 60
Repenning 49
Schneider 49 (vermutlich Tarnname von Reinhard Gehlen)

- © ZMSBw 2017 -

BMA – Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Sahmer 56, 58
Schmidt 56
Zweng 56, 58

BMF – Bundesministerium der Finanzen
Anz 45
Bachmann 61
Beurlen 60, 61
Blechschmidt 44
Brennecke 44, 45
Buchmann 57
Charlet 45, 60, 61
Cuntze 57
Deißner 44, 45
Dobritz 57
Dülssner 60
Eggert 44, 45
Elsholz 60
Hasselberg 44, 45
Heck 61
Hertel 44, 45, 46, 47, 48
Just 44, 45, 60
Kassner 44, 45
Keith 61
Kopicki 45
Krause 60
Marin 61
Oeftering 60
Pretzsch 55
Renk 44, 45
Rocke 44, 45
Rossig 60
Seifert 60, 61
Steinborn 57, 60, 61
Vialon 57, 60, 61
Wieland 57
Wissmann 44, 45, 57
Woelffel 57, 60, 61

BMI – Bundesministerium des Innern
Anders 54, 58
Arndt 61
Bargatzky 49, 55
Bitterkühn 49

- © ZMSBw 2017 -

Engelke 57
Geeb 53, 59, 61, 67
Hölder 51
Kölble 55
Krause 55
Kuhlmey 57, 60
Lechner 51, 54, 61, 62, 63, 64
von Lex 49
Matzky 55
Poske 55
Rotermund 56, 58
Schröder (Bundesminister) 55
Spahn 60
Spitzer 49, 52, 55
Toyka 49

BMJ – Bundesministerium der Justiz
Dallinger 53, 54, 59, 61
Deiters 57
Diller 53, 54
Franta 58
Lohse 53, 54
Mercker 58, 59, 61, 62, 63, 64
Roemer 51, 53, 54, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 67
Schafheutle 59, 61

BML – Bundesministerium für Landwirtschaft
Nicolai 60

BMV – Bundesministerium für Verkehr
Obuch 61

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft
Grotjan 60
Kleine 48
Nicolai 57
Schöne 57
Wilhelm 57, 61

BMWo – Bundesministerium für Wohnungsbau
Krahn 57, 60
Schiffers 61
Tosstorff 57

- © ZMSBw 2017 -

BPA – Bundespresseamt
Hamm 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 67
Hemmerling 57
Schultz 57

BRH – Bundesrechnungshof
Fischer 45
Giesa 44, 45
Maul 44, 45, 57, 60
Sabath 45, 57, 60, 61

PGA – Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte
von Boeselager 50
Brennecke 50
Kuntzen 50
Pöschl 50
Renner 50
Rombach 50

4. Sachverständige

Böhler (Prälat, Köln) 65
Hirschmann (Professor für Moral- und Pastoraltheologie, Frankfurt a.M.) 65
Kunst (Prälat, Bonn) 68
Schäfer (Deutscher Volksbund für Geistesfreiheit e.V.) 66
Osterloh (Kultusminister von Schleswig-Holstein) 68

5. Sonstige

Bundestag
Assistenz des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit/für Verteidigung:
Maus (vermutlich 44-63)
Kremer (vermutlich 64-68)

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

Quellen und Literatur

1. Quellen

Bundesarchiv Militärarchiv, Freiburg i.Br. (BArch)

BW 1	Bundesministerium der Verteidigung
BW 1-Org	Bundesministerium der Verteidigung, Organisationsunterlagen
BW 2	Führungsstab der Streitkräfte
BW 9	Dienststellen zur Vorbereitung des westdeutschen Verteidigungsbeitrages 1950–1955
BW 21	Leiter der Annahmeorganisation
BW 27	Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte
HPA 10681	Fritz Eschmann
HPA 36314	Erich Mende
N 617	Nachlass Hasso von Manteuffel
N 673	Nachlass Ulrich de Maizière
N 717	Nachlass Wolf Graf von Baudissin
PA 36314	Alfred Burgemeister
Pers. 26082	Alfred Burgemeister
Pers. 1/6528 u. 103845	Fritz Berendsen
Pers. 1/2883	Kurt Brandstaedter
Pers. 2/13116	Eberhard Barth
Pers. 6/268 u. 302456	Hasso von Manteuffel
Pers. 6/2402	Hellmuth Heye

Bundesarchiv, Koblenz (BArch)

B 126	Bundesministerium der Finanzen
B 136	Bundeskanzleramt
B 145	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
N 690	Nachlass Heinz Karst
N 1391	Nachlass Paul Bausch

- © ZMSBw 2017 -

Bundesarchiv, Berlin (BArch)

NSDAP-Mitgliederkarteien

Deutsche Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin

Personalakten

Bundestag Parlamentsarchiv, Berlin (BT ParlA)

Ältestenrat, Kurzprotokolle 2. WP

Bundestagsausschüsse, Stenografische Protokolle und Kurzprotokolle 2. WP
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit/Ausschuss für Verteidigung
Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht
Ausschuss für Sozialpolitik
Ausschuss zum Schutze der Verfassung

Ausschussdrucksachen des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit/ Ausschuss für Verteidigung
Ausschussdrucksachen des Haushaltsausschusses

Gesetzesdokumentation (Gesetzesdok.)
II/145 A 1 und A 2 Materialien zum Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz)
II/146 A Materialien zum Gesetz über den Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte vom 23. Juli 1955 (Personalgutachterausschuss-Gesetz)
II /214 A Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse vom 20.1.1956 (Eignungsübungsgesetz)
II/232 A Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten vom 19.3.1956 (Soldatengesetz)
II/1028 A Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung (Organisationsgesetz)

Archiv des Liberalismus, Friedrich-Naumann-Stiftung (ADL)

FDP 892 Bundesverteidigungsausschuss

- © ZMSBw 2017 -

Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin (ACDP)

I-076 Nachlass Rudolf Vogel
I-148 Nachlass Hans-Joachim von Merkatz
I-172 Nachlass Otto Lenz
I-349 Nachlass Ernst Majonica
I-555 Nachlass Georg Kliesing

Archiv für Christlich-Soziale Politik, Hanns-Seidel-Stiftung, München (ACSP)

Nachlass Richard Jaeger

Archiv der sozialen Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn (AdsD)

Bestand Helmut Schmidt (Helmut-Schmidt-Archiv)
NL Georg Eckert
NL Fritz Erler
NL Ernst Paul (Seliger Archiv)
NL Carlo Schmid
NL Herbert Wehner (Herbert-Wehner-Archiv)

Bundesrat (Bibliothek), Berlin

Bundesrat-Drucksachen

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA AA)

B 11 Länderabteilung
B 14 NATO und Verteidigung
B 130 VS-Registraturen

Archiv der Evangelischen Akademie Bad Boll

Protokoll 19/55
Protokoll 32/55

Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland

ZA B1/7 Zentralrat der Juden in Deutschland

- © ZMSBw 2017 -

2. Literatur

AAPD, siehe Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland

Abelshauser, Werner, Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, München 2004

Abenheim, Donald, Bundeswehr und Tradition. Die Suche nach dem gültigen Erbe des deutschen Soldaten. Mit einem Vorwort von Gordon A. Craig, München 1989 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 27)

Absolon, Rudolf, Die Wehrmacht im Dritten Reich: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934. Mit einem Rückblick auf das Militärwesen in Preußen und im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Boppard a.Rh. 1971 (= Schriften des Bundesarchivs, 16/II)

Adenauer, Konrad, Erinnerungen 1955–1959, Stuttgart 1967

Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland 1953, Band I: 1. Januar bis 30. Juni 1953, München 2001 (= Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. im Auftrag des Auswärtigen Amts vom Institut für Zeitgeschichte)

Die Alpen im Kalten Krieg. Historischer Raum, Strategie und Sicherheitspolitik. In Zusammenarbeit der Landesverteidigungsakademie Wien und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, Potsdam, hrsg. von Dieter Krüger und Felix Schneider, München 2012 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 71)

Ambrosius, Laurenz, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst (Stand Ende Juli 1958), 7., erg. u. verb. Aufl., Düsseldorf 1958 (= Grundriss des Verwaltungsrechts, 9)

Andernach. Geschichte einer rheinischen Stadt. Hrsg. von Franz-Josef Heyen, Andernach 1988

Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956. Hrsg. vom MGFA

Bd 1: Roland G. Foerster, Christian Greiner, Georg Meyer, Hans-Jürgen Rautenberg und Norbert Wiggershaus, Von der Kapitulation bis zum Pleven-Plan, München 1982

Bd 2: Lutz Köllner, Klaus A. Maier, Wilhelm Meier-Dörnberg und Hans-Erich Volkmann, Die EVG-Phase, München 1989

Bd 3: Hans Ehlert, Christian Greiner, Georg Meyer und Bruno Thoß, Die NATO Option, München 1993

Bd 4: Werner Abelshauser und Walter Schwengler, Wirtschaft und Rüstung, Souveränität und Sicherheit, München 1997

Die Anfangsjahre des Landes Schleswig-Holstein. Mit Beiträgen von Karl-Heinz Harbeck, Kurt Jürgensen, Uwe Danker, Peter Wulf und Detlef Siegfried. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein, Kiel 1998 (= Der Labskaus, 10)

Aschmann, Birgit, Preußens Ruhm und Deutschlands Ehre. Zum nationalen Ehrdiskurs im Vorfeld der deutsch-französischen Kriege des 19. Jahrhunderts, München 2013 (Beiträge zur Militärgeschichte, 72)

Atkinson, Rick, The Guns at Last Light. The War in Western Europe, 1944–1945, New York 2013

- © ZMSBw 2017 -

Das Atlantische Bündnis. Tatsachen und Dokumente. Hrsg. vom NATO Information Service. 7., neu bearb. und erw. Aufl., Brüssel 1990

Der Auswärtige Ausschuss des Deutschen Bundestages. Sitzungsprotokolle 1953–1957. Bearb. von Wolfgang Hölscher, 2 Halbbde, Düsseldorf 2002 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Reihe 4, 13/1,2)

AWS, siehe Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik

Bäuerlein, Heinz, Die Bayern in Bonn, Stuttgart 1970

Barowsky, Ella, Hans Reif – Liberaler aus Vernunft. In: Hans Reif, Liberalismus aus kritischer Vernunft. Vermächtnis eines freiheitlichen Demokraten und Europäers. Hrsg. von Ella Barowsky und Peter Juling, Baden-Baden 1986, S. 13–50 (= Schriften der Friedrich-Naumann-Stiftung. Liberale in Programm und Praxis, 9)

Baumgarten, Hans, Seltsamer Aufbau einer Wehrmacht. In: FAZ vom 10.12.55, S. 1

Beck, Hans, Quintus Fabius Maximus – Musterkarriere ohne Zögern. In: Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik. Hrsg. von Karl-Joachim Hölkeskamp und Elke Stein-Hölkeskamp, München 2000, S. 79–91

Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Hrsg. vom Evangelischen Bücher-Verein, Berlin 1851

Berg, Hans-Joachim, Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages. Kontrollorgan zwischen Macht und Ohnmacht, München 1982

Bergel, Philipp, Rechnungshöfe als vierte Staatsgewalt? Verfassungsvergleich der Rechnungshöfe Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Spaniens, des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Rechnungshofs im Gefüge der Gewaltenteilung, Göttingen 2010 (= Universitätsdrucke Göttingen)

Bergien, Rüdiger, Die bellizistische Republik. Wehrkonsens und »Wehrhaftmachung« in Deutschland 1918–1933. Hrsg. mit Unterstützung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, Potsdam, München 2012 (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, 35)

Besoldung und Versorgung der Freiwilligen. In: Soldat im Volk. Organ des Verbandes deutscher Soldaten e.V., August 1955

BGBl, siehe Bundesgesetzblatt

B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag. Hrsg. von Walter Blasi, Erwin A. Schmidl und Felix Schneider, Wien [u.a.] 2005

Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers, mit Wortkonkordanz. (Bibeltext in der rev. Fassung von 1984) [Hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland]

Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949–2002, 3 Bde. Hrsg. von Rudolf Vierhaus und Ludolf Herbst unter Mitarbeit von Bruno Jahn, München 2002

Bird, Keith W., Erich Raeder. Admiral of the Third Reich, Annapolis, Md. 2006

- © ZMSBw 2017 -

Blasi, Walter, B-Gendarmerie. In: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste, S. 27–74

Böhme, Klaus-R., Die beiden deutschen Staaten in der schwedischen Sicherheitskonzeption 1945–1955. In: Deutsch-skandinavische Beziehungen nach 1945. Hrsg. von Robert Bohn, Jürgen Elvert und Karl Christian Lammers, Stuttgart 2000 (= Historische Mitteilungen, Beihefte, 31), S. 98–105

Boldt, Hans, Ausnahmezustand (necessitas publica, Belagerungszustand, Kriegszustand, Staatsnotstand, Staatsnotrecht). In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bde 1–8/2. Hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhard Koselleck, Studienausgabe, Stuttgart 2004, S. 343–376

Das Bonner Innenministerium. Innenansichten einer politischen Institution. Hrsg. von Siegfried Fröhlich [u.a.], Bonn 1997

Borgert, Heinz-Ludger, Walter Stürm und Norbert Wiggershaus, Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag. Vorüberlegungen zur Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland, Boppard a.Rh. 1982 (= Militärgeschichte seit 1945, 6)

Boß, Wilhelm Mathias, Die »Befehls- und Kommandogewalt« des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zum »Oberbefehl« der Reichsverfassungen von 1871 und 1919, Köln 1960, S. 11

Bracher, Karl Dietrich, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Düsseldorf 1984

Bracher, Karl Dietrich, Die Kanzlerdemokratie. In: Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz. Hrsg. von Richard Löwenthal und Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1974, S. 179–202

Bradford, James C., The Citizen Soldier in America: Militia, National Guard, and Reserves. In: A Companion to American Military History. Ed. by James C. Bradford, Malden 2010, S. 472–496

Breguet, Marie, L'avant-guerre de Vendée: les questions religieuses à l'Assemblée Législative (octobre 1791–septembre 1791), Paris 2004

Breitenbach, Jochen, Polizei-Sonderwagen. Geschichte und Einsatz, Groß-Umstadt 1990

Brill, Heinz, Bogislaw von Bonin im Spannungsfeld zwischen Wiederbewaffnung – Westintegration – Wiedervereinigung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Bundeswehr 1952–1955, 2 Bde, Baden-Baden 1987 und 1989 (= Militär, Rüstung, Sicherheit, 49)

Brochhagen, Ulrich, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Berlin 1999

Brown-Fleming, Suzanne, Excusing the Holocaust: German Catholics and the Sensation of Cardinal Aloisius Muench's »One world in charity« 1946–1959, Evanston 2004

Brunner, Karl, Die Landesverteidigung der Schweiz. Systematische Darstellung und Handbuch der geistigen, militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung, des Zivilschutzes und der völkerrechtlichen Pflichten aus Neutralitäts- und Kriegsrecht, Stuttgart 1966

- © ZMSBw 2017 -

BT, Anlagen, siehe Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Anlagen
BT, Sten. Ber., siehe Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte
The budget of the United States Government for the fiscal year ending in June 30 1955, Washington, DC 1954
Bührer, Tanja, Die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Südostafrika. Koloniale Sicherheitspolitik und transkulturelle Kriegführung 1885 bis 1918, München 2011 (= Beiträge der Militärgeschichte, 70)
Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen […] Begr. von Otto Palandt. Bearb. von Peter Bassenge, München 2014 (= Beck'sche Kurz-Kommentare, 7)
Büttner, Ursula, Weimar. Die überforderte Republik 1918–1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Bonn 2010 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, 729)
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1953–1955, Bonn 1953–1955, Nr. 115 vom 26.6.1955, S. 954–956
Bundesgesetzblatt. Hrsg. vom Bundesjustizminister, Bonn 1949–1995
Bundeshaushaltsplan, Berlin 1949–1954
Die Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz nach 60 Jahren. Hrsg. von Hans-Peter Schwarz, Köln 2008
Der Bundestagsausschuss für Verteidigung. Der Ausschuss zur Mitberatung des EVG-Vertrages. Juli bis Dezember 1952. Im Auftr. des MGFA hrsg. und bearb. von Hans-Erich Volkmann unter Mitarb. von Rüdiger Bergien [u.a.], Düsseldorf 2006 (= Der Bundestagsausschuss für Verteidigung und seine Vorläufer, 1)
Der Bundestagsausschuss für Verteidigung. Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit. Januar 1953 bis Juli 1954. Im Auftr. des MGFA hrsg. von Bruno Thoß unter Mitarb. von Cynthia Flohr [u.a.], Düsseldorf 2010 (= Der Bundestagsausschuss für Verteidigung und seine Vorläufer, 2)
Der Bundestagsausschuss für Verteidigung. Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit. September 1954 bis Juli 1955. Im Auftr. des ZMSBw hrsg. von Burkhard Köster, Düsseldorf 2014 (= Der Bundestagsausschuss für Verteidigung und seine Vorläufer, 3)
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Mit Änderungen bis 1. Juni 1948, Bern (1949)
Die Bundeswehr 1955 bis 2005. Rückblenden – Einsichten – Perspektiven. Im Auftr. Des MGFA hrsg. von Frank Nägler, München 2007 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 7)
Burckhardt, Paul, Die Truppenübungsplätze Grafenwöhr – Hohenfels – Wildflecken. Anfänge, Entwicklungen, Ereignisse, Weiden 1984
Busch, Eberhard, Karl Barths Lebenslauf nach seinen Briefen und autobiographischen Texten, unveränd. Neuauflage der 5. Aufl. 1994, Zürich 2005
Buschfort, Wolfgang, Geheime Hüter der Verfassung. Von der Düsseldorfer Informationsstelle zum ersten Verfassungsschutz der Bundesrepublik (1947–1961), Paderborn [u.a.] 2004

- © ZMSBw 2017 -

Carstensen, Otto, Meineid und falsche Aussage nach geltendem Recht und nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927, Kiel 1931

Carter, Douglas A., Forging the Shield. The U.S. Army in Europe 1951–1962, Washington, DC 2015

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag: Sitzungsprotokolle 1953–1957. Bearb. von Helge Heidemeyer, 2. Halbbde 1956–1957, Düsseldorf 2003 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Vierte Reihe, 11/II)

Clark, Christopher, Die Schlafwandler. Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog, München 2013

Clements, Rob, Parliamentarians and Figures. In: Workings of Westminster. Essays in honour of David Menhennet. Librarian of the House of Commons 1976–1991. Ed. by Dermot Englfield, Aldershot [u.a.] 1991, S. 121–132

Constitution. Jefferson's Manual und Rules of the House of Representatives, Washington, DC 1961

Creswell, Michael und Dieter H. Kollmer, Power, Preferences or Ideas? Explaining Germany's Arms Strategy, 1955–1972. In: Journal for Cold War Studies, Vol. 15, No. 4, Fall 2013, S. 55–103

Creuzberger, Stefan, Stalin. Machtpolitiker und Ideologe, Stuttgart 2009

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1949–1972. Bearb. von Andreas Zellhuber und Tim B. Peters, Düsseldorf 2011 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Reihe 4, 15/1)

Dabringhaus, Sabine, Die Boxer: Motivation, Unterstützung und Mobilisierung. In: Kolonialkrieg in China. Die Niederschlagung der Boxerbewegung 1900–1901. Hrsg. von Mechthild Leutner und Klaus Mühlhahn, Berlin 2007 (= Schlaglichter der Kolonialgeschichte, 6), S. 60–68

Dach, Peter, IV. Die Ausschüsse, § 40 Das Ausschußverfahren nach der Geschäftsordnung und in der Praxis. In: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 1103–1130

Danker, Uwe, Vergangenheitsbewältigung im frühen Land Schleswig-Holstein. In: Die Anfangsjahre des Landes Schleswig-Holstein. Hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung Schleswig-Holstein, Kiel 1998 (= Labskaus, 10), S. 26–43

Danker, Uwe, »Wir subventionieren die Mörder der Demokratie«. Das Tauziehen um die Altersversorgung von Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse in den Jahren 1951 bis 1958. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 120 (1995), S. 173–199

Dann waren die Sieger da. Studien zur literarischen Kultur in Hamburg. Hrsg. von Ludwig Fischer, Klaas Jarchow, Horst Ohde und Hans Gerd Winter, Hamburg 1999 (= Schriftenreihe der Hamburgischen Kulturstiftung, 7)

Davis, James W., und Kenneth M. Dolbeare, Little Group of Neighbours: The Selective Service System, Chicago 1968

- © ZMSBw 2017 -

Deiseroth, Dieter, Artikel 65a. Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. In: Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch. Hrsg. von Dieter C. Umbach und Thomas Clemens, Bd II Art. 38–146GG, Heidelberg 2002

Deisenroth, Karlheinz, »Garde« im demokratischen Staate – Aufstellung und Konsolidierung. In: Das Wachbataillon beim Bundesministerium der Verteidigung (1957–2007). Hrsg. von Thorsten Loch, Hamburg, Berlin, Bonn 2007, S. 31–44

Deist, Wilhelm, Voraussetzungen innenpolitischen Handelns des Militärs im Ersten Weltkrieg. In: Wilhelm Deist, Militär, Staat und Gesellschaft, Studien zur preußisch-deutschen Militärgeschichte, München 1991 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 34), S. 103–152

Deutsche Marinen im Wandel. Vom Symbol nationaler Einheit zum Instrument internationaler Sicherheit. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Werner Rahn, München 2005 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 63)

Deutsche Militärgeschichte in sechs Bänden 1648–1939. Begr. von Hans Meier-Welcker. Hrsg. vom MGFA, München 1983

Das deutsche Offizierskorps: 1860–1960. Hrsg. von Hanns Hubert Hofmann, Boppard a.Rh. 1980 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 11)

Das Deutsche Reich und der Boxeraufstand. Hrsg. von Susanne Kuß und Bernd Martin, München 2002 (= Erfurter Reihe zur Geschichte Asiens, 2)

Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Hrsg. vom MGFA, Stuttgart, München 1979–2008

Bd 1: Wilhelm Deist, Manfred Messerschmidt, Hans-Erich Volkmann und Wolfram Wette, Ursachen und Voraussetzungen der deutschen Kriegspolitik

Bd 2: Klaus A. Maier, Horst Rohde, Bernd Stegemann und Hans Umbreit, Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent

Bd 3: Gerhard Schreiber, Bernd Stegemann und Detlef Vogel, Der Mittelmeerraum und Südosteuropa. Von der »non belligeranza« Italiens bis zum Kriegseintritt der Vereinigten Staaten

Bd 4: Horst Boog, Jürgen Förster, Joachim Hoffmann, Ernst Klink, Rolf-Dieter Müller und Gerd R. Ueberschär, Der Angriff auf die Sowjetunion

Bd 5: Bernhard R. Kroener, Rolf-Dieter Müller und Hans Umbreit, Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs, Halbbd 1: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939 bis 1941; Halbbd 2: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942 bis 1944/45

Bd 6: Horst Boog, Werner Rahn, Reinhard Stumpf und Bernd Wegner, Der globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941 bis 1943

Bd 7: Horst Boog, Gerhard Krebs und Detlef Vogel, Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943 bis 1944/45

Bd 8: Karl-Heinz Frieser, Klaus Schmider, Klaus Schönherr, Gerhard Schreiber, Krisztián Ungváry und Bernd Wegner, Die Ostfront 1943/44. Der Krieg im Osten und an den Nebenfronten. Im Auftr. des MGFA hrsg. von Karl-Heinz Frieser

- © ZMSBw 2017 -

Bd 9: Die Deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945. Im Auftr. des MGFA hrsg. von Jörg Echternkamp, Halbbd 1: Politisierung, Vernichtung, Überleben; Halbbd 2: Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung
Bd 10: Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches 1945. Im Auftr. des MGFA hrsg. von Rolf-Dieter Müller, Halbbd 1: Die militärische Niederwerfung der Wehrmacht; Halbbd 2: Die Folgen des Zweiten Weltkrieges

Deutschland im Wiederaufbau. Tätigkeitsbericht der Bundesregierung. Hrsg. vom Presse und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn 1949/50 (1950)–1959 (1960)

Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55. Ein Handbuch. Hrsg. von Wolfgang Benz, Berlin 1999

Diedrich, Torsten und Rüdiger Wenzke, Die getarnte Armee. Geschichte der Kasernierten Volkspolizei der DDR 1952 bis 1956. Hrsg. vom MGFA, Berlin 2001 (= Militärgeschichte der DDR, 1)

Dierske, Ludwig, Der Bundesgrenzschutz. Geschichtliche Darstellung seiner Aufgabe und Entwicklung von der Aufstellung bis zum 31. März 1963, Regensburg [u.a.] 1967

Dietrich, Thorsten Erwin, Richterwahlausschüsse und demokratische Legitimation, Frankfurt a.M. 2007

Dietz, Andreas, Das Primat der Politik in kaiserlicher Armee, Reichswehr, Wehrmacht und Bundeswehr. Rechtliche Sicherungen der Entscheidungsgewalt über Krieg und Frieden zwischen Politik und Militär, Tübingen 2011 (= Jus Publicum, 210)

Doering-Manteuffel, Anselm, Katholizismus und Wiederbewaffnung. Die Haltung der deutschen Katholiken gegenüber der Wehrfrage 1948–1955, Mainz 1981 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, 32)

Dörner, Bernward, »Heimtücke«: das Gesetz der Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn [u.a.] 1998

Dokumente der deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789. Hrsg. von Ernst Rudolf Huber, 3 Bde. Bd 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 2., erw. Aufl., Stuttgart [u.a.] 1961(–1966)

Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Hrsg. von Ernst Rudolf Huber, zweite, erweiterte Auflage Stuttgart u.a. 1961

Dokumente zur Deutschlandpolitik, Reihe 2, Bd 4: Die Außenminister-Konferenzen von Brüssel, London und Paris 8. August bis 25. Oktober 1954. Bearb. von Hanns Jürgen Küsters, München 2003

Doubler, Michael D., Civilian in Peace, Soldier in War. The Army National Guard 1636–2000, Lawrence, KS 2003

Die drei Hauptsymbole oder Bekenntnisse des christlichen Glaubens und die Augsburgische Confession, Nürnberg 1840

30 Jahre Deutscher Bundestag. Dokumentation, Statistik, Daten. Hrsg. vom Deutschen Bundestag, Presse- und Informationszentrum, Referat Öffentlichkeitsarbeit, bearb. von Peter Schindler, Bonn 1979

- © ZMSBw 2017 -

Drost, Hans-Joachim, Peter Hoß und Sören Schmidt, Der Aufbau des Heeres in der Zeit von 1956–1958 als Teil der Geschichte der Bundeswehr, Munster 2008 (= gelboliv, 2)

DRZWK, siehe Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg

Dudek, Peter und Hans-Gerd Jaschke, Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur, Bd 1, Wiesbaden 1984

Duppler, Jörg, Germania auf dem Meere. Bilder und Dokumente zur deutschen Marinegeschichte 1648–1998, Hamburg [u.a.] 1998

Duppler, Jörg, Kontinuität und Diskontinuität im Selbstverständnis der Marine. In: Marineforum 71 (1996) H. 4, S. 2–8

Echternkamp, Jörg, Soldaten im Nachkrieg. Historische Deutungskonflikte und westdeutsche Demokratisierung 1945–1955, München 2014 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 76)

Edelmann, Heidrun, Heinz Nordhoff und Volkswagen. Ein deutscher Unternehmer im amerikanischen Jahrhundert, Göttingen 2003

Eichmüller, Andreas, Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, 93)

Eid, Gewissen, Treuepflicht. Hrsg. von Hildburg Bethge mit Dok. u. Beitr. von Fritz Bauer [u.a.]. Einf. von Hellmut Gollwitzer, Frankfurt a.M. 1965

Engel, Franz-Wilhelm, Handbuch der NATO, Frankfurt a.M. 1957

Engpass Personal im öffentlichen Dienst. Handlungsbedarf, Strategien und praxisorientierte Konzepte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Hrsg. von Thomas Helmke und Alexandra Kühle, Berlin 2012

Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913 nebst Anlagen, Bd 1: Hauptetat mit dem Etatgesetz und Anlagen I bis Va, Berlin 1912

Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914 nebst Anlagen, Bd 1: Hauptetat mit dem Etatgesetz und Anlagen I bis Va, Berlin 1913

Erhardt, Manfred, Die Befehls- und Kommandogewalt. Begriff, Rechtsnatur und Standort in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1969 (= Schriften zum Öffentlichen Recht, 95)

European Military Law Systems. Ed. by Georg Nolte, Berlin 2003

Das evangelische Württemberg zwischen Weltkrieg und Wiederaufbau. Hrsg. von Rainer Lächele und Jörg Thierfelder, Stuttgart 1995 (= Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, 13)

FDP-Bundesvorstand. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Thomas Dehler und Reinhold Maier 1954–1960. Bearb. von Udo Wengst, Düsseldorf 1991

Fischer, Joachim, Das württembergische Offizierkorps 1866–1918. In: Das deutsche Offizierkorps: 1860–1960. Hrsg. von Hanns Hubert Hofmann, Boppard a.Rh. 1980 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 11), S. 99–139

Fishan, Andreas, Verfassungsrecht konkret: Staatsorganisationsrecht. Ein Lehrbuch, Berlin 2012

Fletcher, David, Universal Carrier 1936–48. The ›Bren Gun Carrier‹ story. llustrated by Tony Bryan, Oxford 2005

- © ZMSBw 2017 -

FM 100-5, Field Service Regulations. Operations, Washington, DC 1954
Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers (FRUS), 1952–1954, vol. 7: Germany and Austria. 2 parts. Ed. by the Department of State, Washington, DC 1986
Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers (FRUS), 1955–1957, vol. 26: Central and Southeastern Europe. Ed. by the Department of State, Washington, DC 1992
Forty, George, Die deutsche Panzerwaffe im Zweiten Weltkrieg, Augsburg 1998
Fragen an den Altkanzler. Verstehen Sie das, Herr Schmidt? In: ZEIT-Magazin Nr. 17/2011
Frey, Stefanie und Jürg Stüssi-Lauterburg, Die Schweiz im Kalten Krieg. In: Die Alpen im Kalten Krieg, S. 221–238
Friedman, Norman, Seerüstung heute. Entwurf und Konzeption moderner Kriegsschiffe, München [u.a.] 1981
Friesenhahn, Ernst, Der politische Eid, Bonn 1928 (= Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 1)
Fröhlich, Michael, Tauroggen 1812. Eine Konvention im Spannungsfeld von Krieg, Diplomatie und Tradition, Bonn 2001
Fromme, Friedrich Karl, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, 3., erg. Aufl., Berlin 1999 (= Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, 50)
FRUS, siehe Foreign Relations of the United States
Fuhrer, Hans Rudolf, Das Schweizer System. Friedenssicherung und Selbstverteidigung im 19. und 20. Jahrhundert. In: Die Wehrpflicht, S. 193–206
Funk, Albrecht, Die Entstehung der Exekutivpolizei im Kaiserreich. In: Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland, S. 11–27
Gallus, Alexander, Die Neutralisten. Verfechter eines vereinten Deutschland zwischen Ost und West 1945–1900, Düsseldorf 2001 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 127)
Geis, Max-Emanuel, Parlamentsausschüsse. In: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd 3. Hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Heidelberg u.a. 2005, S. 853–880
Die Generale des Heeres 1921–1945. Hrsg. von Dermot Bradley, Teil IV, Bd 7: Knabe–Luz, Bissendorf 2004
Genschel, Dietrich, Wehrreform und Reaktion. Die Vorbereitung der Inneren Führung 1951–1956, Hamburg 1972
Gerechtigkeit schafft Frieden. Reden und Enzykliken des Heiligen Vaters Papst Pius XII. Hrsg. von Wilhelm Jussen, Hamburg 1946
Gerlach-Praetorius, Angelika, Die Kirche vor der Eidfrage. Die Diskussion um den Pfarrereid im Dritten Reich, Göttingen 1967 (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, 18)
Germany at War. 400 years of Military History. Ed. by David T. Zabecki, Vol. 4, Santa Barbara, CA 2014

- © ZMSBw 2017 -

Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bde 1–8/2. Hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhard Koselleck, Studienausgabe, Stuttgart 2004

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1845: Enthält die Verordnungen vom 3. Januar bis zum 11. Dezember 1845, nebst einigen Verordnungen etc. aus den Jahren 1841, 1843 und 1844 (von Nr. 2529 bis Nr. 2663) Nr. 1 bis incl. 42, Berlin 1845

Gieseke, Jens, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950–1989/90, Berlin 2000 (= Analysen und Dokumente. Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten, 20)

Glässing, Hartmut, Die Verfassungsproblematik des Eides, Tübingen 1976

Görtemaker, Manfred, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart, München 1999

Görtemaker, Manfred, Kanzlerdemokratie. In: Die Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz nach 60 Jahren. Hrsg. von Hans-Peter Schwarz, Köln 2008, S. 229–252

Gosewinkel, Dieter und Adolf Arndt, Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945–1961), Bonn 1991

Gourmelon, Andreas, Michael Mroß und Sabine Seidel, Management im öffentlichen Sektor. Organisationen steuern – Strukturen schaffen – Prozesse gestalten, München 2014

Green, William and Gordon Swanborough, The Complete Book of Fighters. An Illustrated Encyclopedia of Every Fighter Aircraft Built and Flown, New York 1994

Greiner, Christian, Klaus A. Maier und Heinz Rebhan, Die Nato als Militärallianz. Strategie, Organisation und nukleare Kontrolle im Bündnis 1949 bis 1959, München 2003 (= Entstehung und Probleme des Atlantischen Bündnisses bis 1956, 4)

Gribbohm, Günter, Das Reichskriegsgericht. Die Institution und ihre rechtliche Bewertung, Berlin 2004 (= Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1: Allgemeine Reihe, 14)

Griffith, Ernest S., Wie Amerika regiert. Das Regierungssystem der USA, Wiesbaden 1958 (= Sammlung Wissen und Leben, 3)

Groener-Geyer, Dorothea, General Groener. Soldat und Staatsmann, Frankfurt a.M. 1955

Großfeld, Bernhard und Abbo Junker, Das CoCom im internationalen Wirtschaftsrecht, Tübingen 1991

Grossman, Mark, World Military Leaders. A Biographical Dictionary, New York 2007

Großmann, Johannes, Die Internationale der Konservativen. Transnationale Elitenzirkel und private Außenpolitik in Westeuropa seit 1945, München 2014 (= Studien zur internationalen Geschichte, 35)

Grundgesetz. Kommentar, Bd 3: Art. 83–146. Hrsg. von Horst Dreier, bearb. von Hartmut Bauer, Tübingen 2008

Grundgesetz. Kommentar. Hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007

- © ZMSBw 2017 -

Güth, Rolf, Die Organisation der deutschen Marine in Krieg und Frieden 1913–1933. In: Deutsche Militärgeschichte in sechs Bänden 1648–1939. Begr. von Hans Meier-Welcker. Hrsg. vom MGFA München 1983, Bd V, S. 263–336

Haefliger, Arthur und Alfred Stooss, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung. Hrsg. vom Eidgenössischen Militärdepartment, Bern 1959

Haffner, Sebastian, Frontier Police become Soldiers. In: The Observer vom 13. November 1955, S. 4

Hailbronner, Kay und Marcel Kau, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekt. In: Völkerrecht. Hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum, bearb. von Michael Bothe, 5. Aufl., Berlin [u.a.] 2010, S. 147–261

Hammerich, Helmut R., Dieter H. Kollmer, Martin Rink und Rudolf Schlaffer, Das Heer 1950 bis 1970. Konzeption, Organisation und Aufstellung. Unter Mitarb. von Michael Poppe, München 2006 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 3)

Hammerich, Helmut R., Jeder für sich und Amerika gegen alle? Die Lastenteilung der Nato am Beispiel des Temporary Council Committee 1949 bis 1954, München 2003 (= Entstehung und Probleme des Atlantischen Bündnisses bis 1956, 5)

Hammerich, Helmut R., Kommiss kommt von Kompromiss. Das Heer der Bundeswehr zwischen Wehrmacht und U.S. Army (1950 bis 1970). In: Hammerich/Kollmer/Rink/Schlaffer, Das Heer, S. 17–351

Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte: 1799–1980. Hrsg. von Wilhelm Volker in Verbindung mit Richard Bauer, München 1983

Handbuch der bayerischen Geschichte. Band IV: Das Neue Bayern 1800–1970. Hrsg. v. Max Spindler, München 1974 und 1975

Handbuch der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Bundesministerium des Innern, Köln [u.a.] 1954

Handbuch für Heer und Flotte. Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandte Gebiete. Hrsg. von Georg von Alten, Bd 2: Bayreuth – Dampfsammler, Berlin [u.a.] 1909

Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Friedrich Forstmeier, Bd 3, München 1979

Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht, begründet von Adolf Baumbach, fortgeführt von Konrad Duden, 11., neu bearb. Aufl., München 1955 (= Beck'sche Kurz-Kommentare, 9)

Handrich, Hans-Dieter, Vom Gewehr 98 zum Sturmgewehr, Herford 1993 (= Wehrtechnik und wissenschaftliche Waffenkunde, 8)

Happel, Hartmut, Die Allgäuer Ordensburg in Sonthofen, Immenstadt 1996

Harder, Hans-Joachim und Norbert Wiggershaus, Tradition und Reform in den Aufbaujahren der Bundeswehr, Herford [u.a.] 1985 (= Entwicklung deutscher militärischer Tradition, 2)

Hartmann, Christian, Wehrmacht im Ostkrieg. Front und militärisches Hinterland 1941/42, München 2010

Hartwig, Dieter, Großadmiral Karl Dönitz. Legende und Wirklichkeit. Hrsg. mit Unterstützung des Deutschen Marine-Instituts, Bonn, und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, Potsdam, Paderborn [u.a.] 2010

- © ZMSBw 2017 -

Haug, Volker, Bindungsprobleme und Rechtsnatur parlamentarischer Geschäftsordnungen, Berlin 1994 (= Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, 23)

Hecht, Wilhelm, Handbuch für Personalstatistik in der Bundeswehr, Darmstadt 1961

Heidenreich, Ronny, Die Organisation Gehlen und der Volksaufstand am 17. Juni 1953. 2., überarb. Auflage, Marburg 2013 (= Unabhängige Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des BND: Studien, 1)

Heidler, Manfred Franz, Musik in der Bundeswehr. Musikalische Bewährung zwischen Aufgabe und künstlerischem Anspruch, Essen 2005 (= Musik-Kultur, 12)

Heine, Heinrich, Heinrich Heine's sämmtliche Werke. Supplementband: Letzte Gedichte und Gedanken. Rechtmäßige Original-Ausgabe hrsg. von Adolf Stodtmann, Hamburg 1875

Heinemann, Gustav W., Es gibt schwierige Vaterländer. Reden und Aufsätze 1919–1969. Hrsg. von Helmut Lindemann, Frankfurt a.M. 1977

Heinemann, Winfried, Militär und Tradition. In: Handbuch Militär und Sozialwissenschaft hrsg. von Sven Bernhard Gareis und Paul Klein, Wiesbaden 2004, S. 409–417

Heinen, Franz Albert, NS-Ordensburgen. Vogelsang, Sonthofen, Krössinsee, Berlin 2011

Henzler, Christoph, Fritz Schäffer 1945–1967. Eine biographische Studie zum ersten bayerischen Nachkriegs-Ministerpräsidenten und ersten Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland, München 1994 (= Untersuchungen und Quellen zur Zeitgeschichte, 3)

Herausgefordert. Dokumente zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus. Hrsg. von Siegfried Hermle und Jörg Thierfelder, Stuttgart 2008

Herold, Heiko, Reichsgewalt bedeutet Seegewalt. Die Kreuzergeschwader der Kaiserlichen Marine als Instrument der deutschen Kolonial- und Weltpolitik 1885 bis 1901, München 2013 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 74)

Herwig, Holger H., Marne 1914. Eine Schlacht, die die Welt veränderte?, Paderborn 2016 (= Zeitalter der Weltkriege, 13)

Heyen, Franz-Josef, Nur sieben Jahrzehnte. Andernach seit dem Ende des 1. Weltkrieges. In: Andernach. Geschichte einer rheinischen Stadt. Hrsg. von Josef Heyen, Andernach 1988, S. 217–386

Hilgers, Hans Anton, Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes, Hamburg 2015 (= Brandenburgische Studien zum Öffentlichen Recht, 17)

Hinterstoisser, Hermann und Fritz Unteregger, Die B-Gendarmerie. Organisation – Uniformierung – Bewaffnung. Hrsg. von Erwin A. Schmidl, Wien 2006 (= Militaria Austriaca, 19)

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, München 1838–1852, 1860–1923

- © ZMSBw 2017 -

Hockerts, Hans Günter, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957, Stuttgart 1980 (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, 1)

Hoffman, Gabriele, Sozialdemokratie und Berufsbeamtentum. Zur Frage nach Wandel und Kontinuität im Verhältnis der Sozialdemokratie zum Berufsbeamtentum in der Weimarer Zeit, Hamburg 1972 (= Hamburger Historische Studien, 4), S. 249–268

Hofmann, Daniel, Truppenstationierung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsverhandlungen mit den Westmächten 1951 bis 1959, München 1996 (= Dokumente zur Deutschlandpolitik, Beihefte, 8)

Hogg, Ian V., The Greenhill Armoured Fighting Vehicles Data Book, London 2000

Holtz, Wolfgang, Die zivile Kontrolle der Streitkräfte. Von Preußen-Deutschland über Weimar zur Gegenwart – Das Beispiel demokratischer Staaten. In: Bulletin Nr. 161 vom 20.8.1955

Hornung, Klaus, Staat und Armee. Studien zur Befehls- und Kommandogewalt und zum politisch-militärischen Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland, Mainz 1975

Hubert, Peter, Uniformierter Reichstag. Die Geschichte der Pseudo-Volksvertretung 1933–1945, Düsseldorf 1992 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 97)

Hug, Peter, Schweizer Rüstungsindustrie und Kriegsmaterialhandel zur Zeit des Nationalsozialismus. Unternehmensstrategien – Marktentwicklung – politische Überwachung, 2 Teile, Zürich 2003 (= Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, 11)

Hugo, Philipp von, Kino und kollektives Gedächtnis? Überlegungen zum westdeutschen Kriegsfilm der fünfziger Jahre. In: Krieg und Militär im Film des 20. Jahrhunderts, S. 453–478

Huntington, Samuel P., The soldier and the State. The Theory and Politics of Civil-Military Relations, renewed, Cambridge, London 1995

Hyde, Charles K., Arsenal of Democracy. The American Automobile Industry in World War II, Detroit, MI 2013

Ich schwöre. Theologische und juristische Studien zur Eidesfrage. Hrsg. von Gottfried Niemeier, München 1968

Ilsemann, Carl-Gero von, Die Bundeswehr in der Demokratie. Zeit der Inneren Führung. Mit einer Einf. von Johann Adolf Graf Kielmansegg, Hamburg 1972 (= Truppe und Verwaltung, 17)

Imperialkriege von 1500 bis heute. Strukturen – Akteure – Lernprozesse. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Tanja Bührer, Christian Stachelbeck und Dierk Walter, Paderborn [u.a.] 2011

Institut Finanzen und Steuern, Die Ausgabenreste, Anlage zum Grünen Brief Nr. 10 vom November 1955, Bonn 1955

Jaeger, Richard, Soldat und Bürger, Armee und Staat. Probleme einer demokratischen Wehrverfassung, Bonn 1956

- © ZMSBw 2017 -

Jahrbuch Innere Führung 2009: Die Rückkehr des Soldatischen. Herausgegeben von Uwe Hartmann, Claus von Rosen, Christian Walther, Eschede 2009

Jarass, Hans und Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 5. Aufl., München 2000

Jaspers, Karl, Einführung in die Philosophie. Zwölf Radiovorträge. Sonderausgabe, München 2004, S. 28

Jesse, Eckhardt, Biographisches Porträt: Otto Ernst Remer. In: Jahrbuch Extremismus & Demokratie, 6 (1994), S. 207–221

Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung. Hrsg. für das Bundesarchiv von Hans Booms, Bd 8: 1955. Bearb. von Michael Hollmann, Hans Booms und Friedrich P. Kahlenberg, Boppard a.Rh. 1997

Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung. Kabinettsausschuss für Wirtschaft. Bd 1: 1951–1953. Hrsg. für das Bundesarchiv von Friedrich P. Kahlenberg, bearb. von Ulrich Enders, München 1999

Kalmbach, Peter, Wehrmachtjustiz, Berlin 2012

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Gerd Pfeiffer, 5., neu bearb. Aufl., München 2003

Karst, Heinz, Im Dienst am Vaterland. Beiträge aus vier Jahrzehnten. Zu Ehren des Autors hrsg. von Klaus Hornung, Herford, 1994

Kasten, Bernd, »Das Ansehen des Landes Schleswig-Holsteins«. Die Regierung von Hassel im Umgang mit Problemen der nationalsozialistischen Vergangenheit. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 118 (1993), S. 267–284

Kershaw, Ian, Hitler 1933–1945, München 2002

Keßelring, Agilolf und Thorsten Loch, Der »Besprechungsplan« vom 5. Januar 1950. Gründungsdokument der Bundeswehr?. In: Historisch-Politische Mitteilungen, 22 (2015), S. 199–230

Keßelring, Agilolf und Thorsten Loch, Himmerod war nicht der Anfang. Bundesminister Eberhard Wildermuth und die Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik. In: Militärgeschichtliche Zeitschrift, 74 (2015), S. 60–96

Kiel, die Deutschen und die See. Hrsg. von Jürgen Elvert, Jürgen Jensen und Michael Salewski, Stuttgart 1992 (= Historische Mitteilungen: Beiheft, 3)

Killi, Hendrik, Die Schnellboote der Bundesmarine, Berlin [u.a.] 1997

King, Anthony and Robert Wybrow, British Political Opinion 1937–2000. The Gallup Polls. Compiled by Robert J. Wybrow, foreword by Alec Gallup, London 2001

Kirn, Daniel, Soldatenleben in Württemberg 1871–1914. Zur Sozialgeschichte des deutschen Militärs, Paderborn 2009 (= Krieg in der Geschichte, 46)

Klein, Thoralf, Straffeldzug im Namen der Zivilisation: Der »Boxerkrieg« in China (1900–1901). In: Kolonialkriege, S. 145–181

Kliesing, Georg, Ergebnisse einer Reise einer Delegation des Deutschen Bundestages in die USA zum Studium verteidigungspolitischer Probleme. Bericht des Abg. Kliesing, Dt. Bundestag. Ausschuß für Fragen der Europäischen Sicherheit, Bonn 1955

Kliesing, Bericht, siehe Kliesing, Ergebnisse einer Reise

- © ZMSBw 2017 -

Klotzbach, Kurt, Der Weg zur Staatspartei. Programmatik, praktische Politik und Organisation der deutschen Sozialdemokratie 1945–1965, Berlin [u.a.] 1982 (= Die deutsche Sozialdemokratie nach 1945, 1)

Koch, Manfred, Volkskongressbewegung und Volksrat. In: SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949. Im Auftrag des Arbeitsbereiches Geschichte und Politik der DDR an der Universität München und des Instituts für Zeitgeschichte München. Hrsg. von Martin Broszat und Hermann Weber, München 1990, S. 349–357

Kössler, Till, Abschied von der Revolution. Kommunisten und Gesellschaft in Westdeutschland 1945–1968, Düsseldorf 2005 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 143)

Köster, Burkhard, Aus Liebe zur Seefahrt! Vizeadmiral Karl-Adolf Zenker. In: Militärische Aufbaugenerationen der Bundeswehr 1955 bis 1970, S. 319–349

Kollmer, Dieter H., »Klotzen, nicht kleckern!« Die materielle Aufrüstung des Heeres von den Anfängen bis Ende der sechziger Jahre. In: Hammerich/Kollmer/Rink/Schlaffer, Das Heer, S. 485–614

Kollmer, Dieter H., Rüstungsgüterbeschaffung in der Aufbauphase der Bundeswehr (1953–1961). Der Schützenpanzer HS 30 als Fallbeispiel, Stuttgart 2002 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 93)

Kollmer, Dieter H., Rüstungsinterventionismus – Rüstungsgüterbeschaffung der Bundesrepublik Deutschland nach 1945. In: Militärisch-Industrieller Komplex? Rüstung in Europa und Nordamerika nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Auftrag des ZMSBw hrsg. von Dieter H. Kollmer, Freiburg 2015, S. 131–154

Kolonialkrieg in China. Die Niederschlagung der Boxerbewegung 1900–1901. Hrsg. von Mechthild Leutner und Klaus Mühlhahn, Berlin 2007 (= Schlaglichter der Kolonialgeschichte, 6)

Kolonialkriege. Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus. Hrsg. von Thoralf Klein und Frank Schumacher, Hamburg 2006

Kompisch, Kathrin, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Köln [u.a.] 2008, S. 63–65

Konspiration als Beruf. Deutsche Geheimdienstchefs im Kalten Krieg. Hrsg. von Dieter Krüger und Armin Wagner, Berlin 2003

Koop, Gerhard und Erich Mulitze, Die Marine in Wilhelmshaven. Eine Bildchronik der deutschen Marinegeschichte von 1853 bis heute, 2., akt. und erw. Aufl., Bonn 1997

Koop, Gerhard und Siegfried Breyer, Die Schiffe, Fahrzeuge und Flugzeuge der deutschen Marine von 1956 bis heute. Mit Skizzen von Franz Mrva und Siegfried Breyer, Bonn 1996

Kowalczuk, Ilko-Sascha, Stasi konkret. Überwachung und Repression in der DDR, Bonn 2013

Kraus, Herbert, Karl Dönitz und das Ende des »Dritten Reiches«. In: Deutsche Marinen im Wandel, S. 525–545

- © ZMSBw 2017 -

Krieg und Militär im Film des 20. Jahrhunderts. Hrsg. von Bernhard Chiari, Matthias Rogg und Wolfgang Schmidt, München 2003 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 59)

Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945. Geführt von Helmuth Greiner u. Percy Ernst Schramm. Im Auftr. d. Arbeitskreises f. Wehrforschung hrsg. von Percy Ernst Schramm, Bd 1–7, Frankfurt a.M. 1961–1965

Kritische Online-Edition der Tagebücher Michael Kardinal von Faulhabers (1911–1952), http://www.faulhaber-edition.de

Kritzer, Peter, Wilhelm Hoegner. Politische Biographie eines bayerischen Sozialdemokraten, München 1979

Krüger, Dieter, Das Amt Blank. Die schwierige Gründung des Bundesministeriums für Verteidigung, Freiburg i.Br. 1993 (= Einzelschriften zur Militärgeschichte, 38)

Krüger, Dieter, Reinhard Gehlen (1902–1979). Der BND-Chef als Schattenmann der Ära Adenauer. In: Konspiration als Beruf, S. 207–236

Krüger, Dieter, Das schwierige Erbe. Die Traditionsansprache des Kapitäns zur See Karl-Adolf Zenker und ihre parlamentarischen Folgen. In: Deutsche Marinen im Wandel, S. 549–564

Krull, Christian, Wirtschaft und Rüstung. Vortrag gehalten vor der Jahresmitgliederversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a.M. in der Paulskirche am 13. Juni 1955, Frankfurt a.M. o.J. (= Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a.M., 6)

KTB OKW, siehe Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht

Kurz, Hans Rudolf, Die Geschichte der Schweizer Armee, Frauenfeld 1985

Lang, Gerhard, Dornier Do 27, Illertissen [1995] (= Flugzeug Profile, 2)

Lange, Sven, Der Fahneneid. Die Geschichte der deutschen Schwurverpflichtung im deutschen Militär, Bremen 2002 (= Schriftenreihe des Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit e.V., 19)

Lemke, Bernd, Dieter Krüger, Heinz Rebhan und Wolfgang Schmidt, Die Luftwaffe 1950 bis 1970. Konzeption, Aufbau, Integration. Mit Beitr. von Hillrich von der Felsen [u.a.], München 2006 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 2)

Leonhard, Jörn, Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs, Berlin 2014

Leßmann-Faust, Peter, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifendienst und Straßenkampf, Bochum 1989 (= Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., 12)

Leuerer, Thomas, Die Stationierung amerikanischer Streitkräfte in Deutschland. Militärgemeinden der U.S. Army in Deutschland seit 1945 als ziviles Element der Stationierungspolitik der Vereinigten Staaten, Würzburg 1997 (= Politik und Gesellschaft, 6)

Lidschun, Reiner und Günter Wollert, Infanteriewaffen gestern (1918–1945). Illustrierte Enzyklopädie für Industriewaffen aus aller Welt, Bd 1, Berlin 1991

- © ZMSBw 2017 -

Lilje, Hanns, Der Fahneneid ist überholt. In: Junge Stimme, 4 (1955), Heft 20, vom 22. Oktober 1955, S. 1

Lindgen, Erich, Handbuch des Disziplinarrechts für Beamte und Richter in Bund und Ländern. Bd 2: Formelles Disziplinarrecht, Berlin 1968

Linnenkohl, Hans, Vom Einzelschuss zur Feuerwalze. Der Wettlauf zwischen Technik und Taktik im Ersten Weltkrieg, Bonn 1996

Loch, Thorsten, Das Gesicht der Bundeswehr. Kommunikationsstrukturen in der der Freiwilligenwerbung der Bundeswehr 1956 bis 1989, München 2008 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 8)

Lorenz, Maren, Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650–1700), Köln [u.a.] 2007

Loth, Wilfried, Die deutsche Frage und der Wandel des internationalen Systems. In: DRZWK, Bd 10/2, S. 201–378

Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. Hrsg. von Kurt Aland, Bd 2: Der Reformator, 2., durchges. Aufl., Göttingen 1981

Luther, Martin, Von weltlicher Obrigkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523. In: Martin Luther, Von weltlicher Obrigkeit. Schriften zur Bewährung der Christen in der Welt. Nach der Übersetzung von Erich Eichele und Eberhard Wismann u.d. Erl. von Paul Schemp, neu überarb. u. hrsg. von Wolfgang Metzger, 4. Aufl. Gütersloh 1983, S. 12–60

Mätzig, Alexander, Entscheidungsprozesse im Verteidigungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der 13. Wahlperiode (1994–1998), Frankfurt a.M. 2004

Mager, Ute, Einrichtungsgarantien: Entstehung, Wurzeln, Wandlungen und grundgesetzmäße Neubestimmung einer dogmatischen Figur des Verfassungsrechts, Tübingen 2003

Maier, Klaus A., Die politische Kontrolle über die amerikanischen Nuklearwaffen. Ein Bündnisproblem der Nato unter der Doktrin der Massiven Vergeltung. In: Greiner/Maier/Rebhan, Die Nato als Militärallianz, S. 251–420

Maizière, Ulrich de, In der Pflicht. Lebensbericht eines deutschen Soldaten im 20. Jahrhundert. 2. Aufl., Herford 1989

Manig, Bert-Oliver, Die Politik der Ehre. Die Rehabilitierung der Berufssoldaten in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2004 (= Veröffentlichungen des Zeitgeschichtlichen Arbeitskreises Niedersachsens, 22)

Maubach, Franka, Die Stellung halten. Kriegserfahrungen und Lebensgeschichten von Wehrmachthelferinnen, Göttingen 2009

May, Hermann, Wirtschaftsbürger-Taschenbuch. Wirtschaftliches und rechtliches Grundwissen, München 2006

Mayer, Martin, Geheime Diplomatie und öffentliche Meinung. Die Parlamente in Frankreich, Deutschland und Großbritannien und die erste Marokkokrise 1904–1906, Düsseldorf 2002 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 133)

- © ZMSBw 2017 -

Melzer, Michael, IV. Die Ausschüsse. § 41 Vorbereitung und Gestaltung der Ausschussarbeit durch die Fraktionen. In: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 1131–1143

Mende, Erich, Die neue Freiheit 1945–1961, 2. Aufl., München [u.a.] 1984

Menschenführung, Personalauslese, Technik in Wirtschaft und Armee. Hrsg. von Heinz Karst, Friedrich Beermann und Franz Grosse, Darmstadt 1954 (= Lebendige Wirtschaft, 4)

Messerschmidt, Manfred, Gerichtsherren. Die Generalität und die Wehrmachtjustiz. In: Manfred Messerschmidt, Militarismus, Vernichtungskrieg, Geschichtspolitik. Zur deutschen Militär- und Rechtsgeschichte. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Hans Ehlert, Arnim Lang und Bernd Wegner, Paderborn [u.a.] 2006, S. 129–142

Messerschmidt, Manfred, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945. Hrsg. vom MGFA, Paderborn [u.a.] 2005

Meyer, Georg, Adolf Heusinger: Dienst eines deutschen Soldaten 1915 bis 1964, Hamburg 2001 (= Geschichte und Historische Wissenschaften, 63)

Michels, Eckard, Eine deutsche Kolonialarmee? Reformansätze zur Stärkung der militärischen Schlagkraft in Übersee 1900 bis 1914. In: Reform – Reorganisation – Transformation, S. 199–212

Michels, Eckard, Das »Ostasiatische Expeditionskorps« des Deutschen Reiches in China 1900/01. In: Imperialkriege von 1500 bis heute, S. 401–416

Militär und Staatssicherheit im Sicherheitskonzept der Warschauer-Pakt-Staaten. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes hrsg. von Torsten Diedrich und Walter Süß, Berlin 2010 (= Militärgeschichte der DDR, 19)

Militärgesetzgebung der Schweiz. Sammelband des Militärblattes (SMA 1954), Bern 1955

Militärische Aufbaugenerationen der Bundeswehr 1955 bis 1970. Ausgewählte Biographien. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Helmut R. Hammerich und Rudolf J. Schlaffer, München 2011 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik, 10)

Milkić, Miljan, Das Freie Territorium Triest unter jugoslawischer Militärregierung 1947 bis 1954. In: Die Alpen im Kalten Krieg, S. 325–336

Möller, Horst, Franz Josef Strauß. Herrscher und Rebell, München 2015

Möllers, Heiner, Reichswehrminister Otto Geßler. Ein Studie zu »unpolitischer« Militärpolitik in der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. [u.a.] 1998 (= Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 794)

Morsey, Rudolf, Heinrich Lübke. Eine politische Biographie, Paderborn [u.a.] 1996

Nachträge zum Bundeshaushaltsplan 1955, [Berlin] 1956

Nachträge zum Bundeshaushaltsplan 1956, [Berlin] 1957

Nägler, Frank, Baudissin, die Innere Führung und das Beharrungsvermögen der Marine in der Aufbauphase der Bundeswehr. In: Deutsche Marinen im Wandel, S. 599–614

- © ZMSBw 2017 -

Nägler, Frank, Der gewollte Soldat und sein Wandel. Personelle Rüstung und Innere Führung in den Aufbaujahren der Bundeswehr 1956 bis 1964/65, München 2010 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 9)

Die NATO-Manöver im Jahre 1955. In Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, 2 (1956)

Die Nato Verteidigungsakademie, Paris 1963 (= Aus der Arbeit der NATO)

Naumann, Klaus, Einsatz ohne Ziel? Die Politikbedürftigkeit des Militärischen, Hamburg 2008

NDB, siehe Neue Deutsche Biographie

Neander, August, Der heilige Johannes Chrysostomus, 2 Bde, Bd 1, 3., verb. Aufl., Berlin 1848

Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd 1 ff., Berlin 1953 ff.

Nikisch, Arthur, Arbeitsrecht, 3 Bde, Bd 1: Allgemeine Lehren und Arbeitsvertragsrecht, 2., erw. und völlig neu bearb. Aufl., Tübingen 1955

Noack, Hans-Joachim, Helmut Schmidt. Die Biografie, 3. Aufl., Berlin 2008

Nösser, Christoph, Das Engagement der Evangelischen Akademie Bad Boll in der Frage der westdeutschen Wiederbewaffnung. In: Das evangelische Württemberg zwischen Weltkrieg und Wiederaufbau. Hrsg. von Rainer Lächele und Jörg Thierfelder, Stuttgart 1995 (= Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, 13), S. 171–194

Nolte, Dieter und Heike Krieger, Comparison of European Military Law System. In: European Military Law Systems. Ed. by Georg Nolte, Berlin 2003, S. 19–182

Nordatlantikvertrag. In: Bundesgesetzblatt 1955, Teil II, S. 289

Das Nordatlantische Bündnis 1949–1956. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Klaus A. Maier und Norbert Wiggershaus unter Mitwirkung von Günther Hebert, München 1993 (= Beiträge zur Militärgeschichte, 37)

Notz, Gisela, Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49 bis 1957, Bonn 2003

Nünlist, Christian, Die westliche Allianz und Chruščëvs Außenpolitik im Jahre 1955. In: Der Warschauer Pakt, S. 9–26

Oertzen, Jürgen von, Das Expertenparlament. Abgeordnetenrollen in den Fachstrukturen bundesdeutscher Parlamente, Baden-Baden 2006 (= Studien zum Parlamentarismus, 3)

Oldenburg, Christel, Tradition und Modernität – Die Hamburger SPD von 1950–1966, Berlin [u.a.] 2009 (= Texte zu Politik und Zeitgeschichte, 10)

Opitz, Eckardt, Friedrich Beermann und die Wehrpolitik der SPD von 1955 bis 1959. In: Die Neue Gesellschaft 24 (1977), S. 869–872

Oppelland, Torsten, Gerhard Schröder (1910–1989). Politik zwischen Staat, Partei und Konfession, Düsseldorf 2002 (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, 39)

Ostheimer, Michael und Hans-Jürgen Lange, Die Inlandsnachrichtendienste des Bundes und der Länder. In: Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in

- © ZMSBw 2017 -

Deutschland. Hrsg. von Hans-Jürgen Lange unter Beteil. von Rafael Behr, Opladen 2000, S. 167–186

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, siehe Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen

Das Panzermuseum Thun. Hrsg. vom Lehrerverband Panzer und Artillerie, Thun 2007

Papst, Otto E., Kurzstarter und Senkrechtstarter, Koblenz 1984 (= Die deutsche Luftfahrt, 6)

Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv

Bd 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Unter der Leitung von Kurt G. Wernicke und Hans Booms. Bearb. von Peter Bucher, Boppard a.Rh. 1981

Bd 3: Ausschuß für Zuständigkeiten. Unter der Leitung von Kurt G. Wernicke und Hans Booms, Boppard a.Rh. 1986

Bd 5 (2 Teilbde): Ausschuß für Grundsatzfragen. Unter der Leitung von Rupert Schick und Friedrich P. Kahlenberg, Boppard a.Rh. 1993

Bd 9: Plenum. Unter der Leitung von Rupert Schick und Friedrich P. Kahlenberg, München 1996

Bd 10: Ältestenrat, Geschäftsordnungsausschuß und Überleitungsausschuß. Unter der Leitung von Rupert Schick und Friedrich P. Kahlenberg, München 1997

Bd 13: Ausschuß für Organisation des Bundes/ Ausschuß für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Unter der Leitung von Hans-Joachim Stelzl und Hartmut Weber. Bearb. von Edgar Büttner, Boppard a.Rh. 2002

Bd 14: Hauptausschuß. Unter der Leitung von Horst Risse und Hartmut Weber, München 2009

Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, hrsg. von Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh, Berlin [u.a.] 1989

Parma, David, Installation und Konsolidierung des Bundesgrenzschutzes 1949 bis 1972. Eine Untersuchung der Gesetzgebungsprozesse unter besonderer Betrachtung der inneradministrativen und politischen Vorgänge, Wiesbaden 2016

Philbin, Tobias R., Admiral von Hipper. The inconvenient hero, Amsterdam 1982

Pohl, Heinrich, Die Zuständigkeiten des Reichspräsidenten. In: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd 1, Tübingen 1930 (= Das öffentliche Recht der Gegenwart, 28), S. 482–502

Prebilič, Vladimir, Zur geostrategischen Bedeutung Sloweniens – Vorteil oder Fluch? In: Die Alpen im Kalten Krieg, S. 313–324

Prolingheuer, Hans, Der Fall Karl Barth 1934–1935: Chronographie einer Vertreibung. 2. Aufl. Neukirchen-Vluyn 1984

Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bd 5: 1951. Bearb. von Dagmar Pöpping, Göttingen 2005 (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen 8)

- © ZMSBw 2017 -

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof: Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946, Genehmigte Sonderausgabe der Ausg. Nürnberg 1947–1949, Frechen 2000

Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. Abt. I. Weimarer Republik 1918–1932. Bd 3: Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags, Teil 3: Sitzungen Oktober 1929–Juni 1930 (Abschluß der Beratungen in erster Lesung und der § 86 ff. in zweiter Lesung. Gesetzentwurf zum Schutze der Republik und der Befriedung des politischen Lebens). Hrsg. von Werner Schubert, Berlin [u.a.] 1997

Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. Abt. II NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch. Bd 1, Teil 1: Entwürfe eines Strafgesetzbuchs. Hrsg. von Jürgen Regge und Werner Schubert, Berlin [u.a.] 1988

Quellentexte theologischer Ethik. Von der Alten Kirche bis zur Gegenwart. Hrsg. von Stefan Grotefeld, Stuttgart 2006

Raible, Eugen, Geschichte der Polizei. Ihre Entwicklung in den alten Ländern Baden und Württemberg und in dem neuen Bundesland Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der kasernierten Polizei (Bereitschaftspolizei), Stuttgart 1963

Rangliste des Deutschen Reichsheeres. Nach dem Stande vom 1. April 1923, Berlin o.J.

Rebhan, Heinz, Aufbau und Organisation der Luftwaffe 1955 bis 1971. In: Lemke/Krüger/Rebhan/Schmidt, Die Luftwaffe, S. 557–647

Rebitsch, Robert, Wallenstein. Biographie eines Machtmenschen, Wien [u.a.] 2010

Reform – Reorganisation – Transformation. Zum Wandel in deutschen Streitkräften von den preußischen Heeresreformen bis zur Transformation der Bundeswehr. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Karl-Heinz Lutz, Martin Rink und Marcus Salisch, München 2010

Reichsgesetzblatt, Berlin 1871–1941

Reichshaushaltsplan. Entwurf für das Jahr 1930 nebst Einzelplänen, Bd 1, Berlin 1930

Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 nebst Anlagen, Bd 1, Berlin 1925

Reichsversicherungs-Ordnung, bearb. von Karl Klöpfer, 40. Aufl., Stuttgart [u.a.] 1954

Reif, Hans, Liberalismus aus kritischer Vernunft. Vermächtnis eines freiheitlichen Demokraten und Europäers Hrsg. von Ella Barowsky und Peter Juling, Baden-Baden 1986

Reinicke, Adolf, Das Reichsheer 1921–1934: Ziele, Methoden der Ausbildung und Erziehung sowie der Dienstgestaltung, Osnabrück 1986 (= Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung, 32)

Reise in die USA zum Studium der amerikanischen Budget-Verhältnisse. Bericht der Abgeordneten Schoettle, Blank (Oberhausen), Vogel über die Ergebnisse der Reise in die USA zum Studium der amerikanischen Budget-Verhältnisse, Bonn 1955

Rémond, Réne, Frankreich im 20. Jahrhundert. Erster Teil: 1918–1958, Stuttgart 1994 (= Geschichte Frankreichs, 6)

- © ZMSBw 2017 -

Renner, Viktor, Der Personalgutachterausschuss In: Politische Studien. Monatshefte der Hochschule für Politische Wissenschaften München vom Dezember 1955

Reuter, Fritz, Werke in drei Bänden. Bd 2: Ut mine Stromtid, Weimar 1963 (= Bibliothek deutscher Klassiker)

RGBl, siehe Reichsgesetzblatt

Ridgway, Matthew B., Soldier. The Memoirs of Matthew B. Ridgway, New York 1965

Riggert, C[hristoph].E[rnst]., Mobilmachung ohne Befehl. Skandinavische Heimwehren, Darmstadt 1965 (= Beiträge zur Wehrforschung, 7)

Rimbaud, Christine, L'affaire du Massilia. Été 1940, Paris 1984

Rose, Andreas, Zwischen Empire und Kontinent. Britische Außenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg, München 2011

Ruge, Friedrich, Seemacht und Sicherheit. Eine Schicksalsfrage für alle Deutschen, Tübingen 1955

Rumschöttel, Hermann, Das bayerische Offizierkorps 1866–1914, Berlin 1973 (= Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, 9)

Rupps, Martin, Helmut Schmidt. Eine politische Biographie, Stuttgart [u.a.] 2002

Sander-Nagashima, Johannes Berthold, Die Bundesmarine 1950 bis 1972. Konzeption und Aufbau. Mit Beitr. von Rudolf Arendt, Sigurd Hess, Hans-Joachim Mann und Klaus-Jürgen Steindorff, München 2006 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 4)

Sauer, Bernhard, Schwarze Reichswehr und Fememorde. Eine Milieustudie zum Rechtsradikalismus in der Weimarer Republik, Berlin 2004 (= Dokumente – Texte – Materialien. Veröffentlicht vom Zentrum für Antisemitismusforschung des Technischen Universität Berlin, 50)

SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949. Im Auftrag des Arbeitsbereiches Geschichte und Politik der DDR an der Universität München und des Instituts für Zeitgeschichte München. Hrsg. von Martin Broszat und Hermann Weber, München 1990

Schäfer, Gerhard, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf, Bd 6: Von der Reichskirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland 1938–1945, Stuttgart 1986

Scheerer, Thomas, Die Marineoffiziere der Kaiserlichen Marine. Sozialisation und Konflikte, Bochum 2002 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 5)

Schindler, Peter, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999. Gesamtausgabe in drei Bänden. Eine Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste, Baden Baden 1999

Schindler, Peter, 30 Jahre Deutscher Bundestag. Dokumentation, Statistik, Daten, Bonn 1979

- © ZMSBw 2017 -

Schlaffer, Rudolf J., Der Wehrbeauftragte 1951 bis 1985. Aus Sorge um den Soldaten, München 2006 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 5)

Schlüter, Else, Vierzigtausend Krankenschwestern fehlen. In: FAZ vom 5.11.1955

Die Schlußakte der Londoner Neunmächtekonferenz (London, 28. September–3. Oktober 1954). In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 6.10.1954, Nr. 188. Bonn 1954

Schmädeke, Jürgen, Militärische Kommandogewalt und parlamentarische Demokratie. Zum Problem der Verantwortlichkeit des Reichswehrministers in der Weimarer Republik, Lübeck 1966 (= Historische Studien, 398)

Schmahl, Hermannjosef, Disziplinarrecht und politische Betätigung der Beamten in der Weimarer Republik, Berlin 1977 (= Schriften zur Rechtsgeschichte, 13)

Schmidt, Helmut, Politischer Rückblick auf eine unpolitische Jugend. In: Helmut Schmidt [u.a.], Kindheit und Jugend unter Hitler, 2. Aufl., Berlin 1992, S. 188–254

Schmidt, Helmut, Sozialdemokratische Wehrpolitik? In: Der Sozialist (Monatliches Mitteilungsblatt der SPD-Landesorganisation Hamburg) vom 1.4.1954, S. 4 f.

Schmidt, Helmut, Weggefährten. Erinnerungen und Reflexionen, München 1996

Schmidt, Helmut, Wehrbeitrag und Wehrverfassung. In: Sternstunden des Parlaments. Hrsg. von Rainer Barzel, Heidelberg 1989, S. 97–111

Schmidt, Wolfgang, »Barras heute«. Bundeswehr und Kalter Krieg im westdeutschen Spielfilm der frühen sechziger Jahre. In: Krieg und Militär im Film des 20. Jahrhunderts, S. 501–541

Schmidt, Wolfgang, Integration und Wandel. Die Infrastruktur der Streitkräfte als Faktor sozioökonomischer Modernisierung in der Bundesrepublik 1955 bis 1975, München 2006 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, 6)

Schmidt-Bückeburg, Rudolf, Das Militärkabinett der preußischen Könige und deutschen Kaiser. Seine geschichtliche Entwicklung und staatsrechtliche Bedeutung 1787–1918, Berlin 1933

Schmidt-Richberg, Wiegand, Die Regierungszeit Wilhelms II. In: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd 3, Teil 5: Von der Entlassung Bismarcks bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1890–1918, München 1979, S. 9–155

Schmitt, Carl, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten. Anhang: Die Logik der geistigen Unterwerfung. Hrsg. u. mit Vorwort u. Anm. vers. von Günter Maschke, Neuaufl., Berlin 2011

Schneider, Thomas Martin, Reichsbischof Ludwig Müller. Eine Untersuchung zu Leben, Werk und Persönlichkeit, Göttingen 1993 (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe B, Darstellungen, 19)

Scholz, Kai-Uwe, Chamäleon oder die vielen Gesichter des Hans Friedrich Blunck. Anpassungsstrategien eines prominenten NS-Kulturfunktionärs vor und nach 1945. In: Dann waren die Sieger da. Studien zur literarischen Kultur in Ham-

- © ZMSBw 2017 -

burg. Hrsg. von Ludwig Fischer, Klaas Jarchow, Horst Ohde und Hans Gerd Winter, Hamburg 1999 (= Schriftenreihe der Hamburgischen Kulturstiftung, 7), S. 131–169

Schütz, Peter, Die Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger. Ein Beitrag zur preußisch-deutschen Wehrrechtsgeschichte, Berlin 2005 (= Schriften zur Rechtsgeschichte, 122)

Schulte, Bernd F., Die Kaisermanöver 1893 bis 1913. Evolution ohne Chance. In: Von der freien Gemeinde zum föderalistischen Europa. Festschrift für Adolf Gasser zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Fried Esterbauer, Berlin 1983, S. 243–260

Schulze-Fielitz, Wilhelm, Artikel 104 (Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung). In: Grundgesetz. Kommentar, Bd 3: Art. 83–146. Hrsg. von Horst Dreier, bearb. von Hartmut Bauer, Tübingen 2008, S. 819–855

Schustereit, Hartmut, Deutsche Militärverwaltung im Umbruch, Berlin [u.a.] 2000

Schustereit, Hartmut, Die Verwaltung des Bundes – zivil oder militärisch? Zur Diskussion der Jahre 1951 bis 1956. In: Militärgeschichtliche Beiträge [Sammelband der Zeitschrift »Militärgeschichte«], 6 (1992), S. 12–17

Schwarz, Otto, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 18., durchgearb. Aufl., München [u.a.] 1955 (Beck'sche Kommentare, 10)

Schwarz, Otto, unter Mitwirkung von Günther Schwarz, Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetze, 18., neu bearb. Aufl., München [u.a.] 1955 (= Beck'sche Kurz-Kommentare, 6)

Schwarz, Uta, Wochenschau, westdeutsche Identität und Geschlecht in den fünfziger Jahren (= Geschichte und Geschlechter, 37)

Das Schweizerische Militärstrafgesetz. Hrsg. und erl. von F.H. Comtesse, Zürich 1949

Schwengler, Walter, Marine und Öffentlichkeit 1919 bis 1939. In: Deutsche Marinen im Wandel, S. 331–362

Searle, Alaric, Wehrmacht Generals, West German Society, and the Debate on Rearmament 1949–1959, Westport, CT 2003

Seeger, Hermann, Dietmar Grünreich, Johannes Ihde und Bernhard Weichsel, Geschichte des Instituts für angewandte Geodäsie. Abteilung II des DGFI. In: Am Puls von Raum und Zeit. 50 Jahre Deutsche Geodätische Kommission. Festschrift hrsg. von Jörg Albertz [u.a.], München 2002, S. 178–214

Skibbe, Eugene M., Edmund Schlink – Bekenner im Kirchenkampf, Lehrer der Kirche, Vordenker der Ökumene, Göttingen 2009

Smith, Louis, Militär- und Zivilgewalt in Amerika. Bearbeitung der gekürzten deutschen Ausgabe mit einem Vorwort über die militärpolitischen Verhältnisse im früheren Deutschland von Helmut Bohn, Köln 1954

Soell, Hartmut, Fritz Erler. Eine politische Biographie, 2 Bde, Berlin [u.a.] 1976

Soell, Harmut, Helmut Schmidt, 2 Bde, Bd 1: 1918–1969. Vernunft und Leidenschaft, München 2003

Soffer, Jonathan M., General Matthew B. Ridgway. From Progressivism to Reaganism, 1895–1993, London 1998

- © ZMSBw 2017 -

Sommer, Karl-Ludwig, Wiederbewaffnung im Widerstreit von Landespolitik und Parteilinie. Senat, SPD und die Diskussion um die Wiederbewaffnung in Bremen und im Bundesrat 1948/49 bis 1957/58, Bremen 1988

Sowinski, Oliver, Die Deutsche Reichspartei 1950–1965. Organisation und Ideologie einer rechtsradikalen Partei, Frankfurt a.M. [u.a.] 1998 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 31, Politik, 337)

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1949–1957. Bearb. von Petra Weber, 2. Halbbde: 182.–328. Sitzung 1953–1957, Düsseldorf 1993 (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Vierte Reihe, 8/I), S. 257 f.

Spielberger, Walter J., Der Panzer-Kampfwagen Tiger und seine Abarten, Stuttgart 1977 (= Militärfahrzeuge, 9)

Sprache des Parlaments und Semiotik der Demokratie: Studien zur politischen Kommunikation in der Moderne. Hrsg. von Andreas Dörner und Ludgera Vogt, Berlin [u.a.] 1995 (= Sprache, Politik, Öffentlichkeit, 6)

Spranger, Tade Matthias, Wehrverfassung im Wandel. Reformvorschläge und Reformbedarf, Baden-Baden 2003 (= Sicherheit und Recht, 11)

Staat, Demokratie und innere Sicherheit in Deutschland. Hrsg. von Hans-Jürgen Lange unter Beteil. von Rafael Behr, Opladen 2000 (= Studien zur inneren Sicherheit, 1)

Stammler, Eberhard, Sehr verehrter Herr Minister. An den Bundesverteidigungsminister Theodor Blank. In: Junge Stimme vom 25.06.1955

Standing Rules of the United States Senat and Provision of Legislative Reorganization Acts of 1946 and 1970 Relating to Operation of the Senate, Washington, DC 1975

Stausberg, Hildegard Maria Agnes, Argentinien und die Revolución Libertadora von 1955–1958. Ein Beitrag zur Problematik postrevolutionärer Stabilisierungsprozesse, analysiert am Sturz Juan Domingo Perons und der auf ihn folgenden Militärregierungen unter besonderer Berücksichtigung sowohl der verfassungsrechtlichen als auch der militär- und gewerkschaftspolitischen Entwicklung, Diss. Bonn 1975

Stein, Hans-Peter, Symbole und Zeremoniell in deutschen Streitkräften vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Herford 1984 (= Entwicklung deutscher militärischer Tradition, 3)

Steinkamp, Peter, Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner. In: Hitlers militärische Elite. 68. Lebensläufe. Hrsg. von Gerd R. Ueberschär, Darmstadt 2011, S. 507–515

Strauß, Franz Josef, Die Erinnerungen, München 2015

Strenge, Irene, Kurt von Schleicher. Politik im Reichswehrministerium am Ende der Weimarer Republik, Berlin 2006 (= Zeitgeschichtliche Forschungen, 29)

Stumpf, Reinhard, Die Wehrmacht-Elite. Rang- und Herkunftsstruktur der deutschen Generale und Admirale 1933–1945, Boppard a.Rh. 1982 (= Militärgeschichtliche Studien, 29)

Sturmlechner, Rudolf, Die Nationalgarde der USA am Beispiel der 41. Infanteriebrigade aus Oregon. In: ÖMZ, 47 (2009), 2, S. 163–176

- © ZMSBw 2017 -

Suid, Lawrence H., Guts & Glory. The Making of the American Military Image in Film, Lexington, KY 2002

Tätigkeitsbericht der Annahmeorganisation. Bearb. und Zusammenstellung des Textes und der Beiträge Kurt Heuser, Entwurf und Ausf. der Abb. und Pläne Paul Seyda, Bad Godesberg 1957

Tasić, Dmitar, Jugoslawien im Kalten Krieg 1945–1961: Staat, Ideologie, Außenpolitik und Streitkräfte. In: Militär und Staatssicherheit im Sicherheitskonzept der Warschauer-Pakt-Staaten, S. 91–102

Teuber, Reinhard, Die Bundeswehr 1955–1995, Nordstedt 1996 (= Schriftenreihe Führung und Truppe, 5)

Thiemer, Beate, Das Alimentationsprinzip. Erklärungsansätze seit den Anfängen einer finanzwissenschaftlichen Theoriebildung, Berlin 1992 (= Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, N.F., 59)

Thierfelder, Jörg, »Es lag wie ein Bann über uns.« Landesbischof Theophil Wurm und die nationalsozialistische Judenverfolgung. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, 88 (1988), S. 446–464

Thoß, Bruno, NATO-Strategie und nationale Verteidigungsplanung. Planung und Aufbau der Bundeswehr unter den Bedingungen einer massiven atomaren Vergeltungsstrategie 1952 bis 1960, München 2006 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 1)

Tradition für die Bundeswehr: Neue Aspekte einer alten Debatte. Hrsg. von Eberhard Birk, Winfried Heinemann und Sven Lange, Berlin 2012

Transfeldt, Walter, Wort und Brauch in Heer und Flotte. Hrsg. von Hans-Peter Stein, 9., überarb. Aufl., Stuttgart 1986

Der Truppenübungsplatz Baumholder. Eine alte Kulturlandschaft im Wandel und Schutz der militärischen Nutzung. Hrsg. von der Truppenübungsplatzkommandantur Baumholder, Red. Klaus-Peter Konefol, Baumholder 2001

Tucholsky, Kurt, Warum? In: Die Weltbühne, 21. Januar 1930, Nr. 4

Uniform Code of Military Justice. United States. Congress. House of Representatives. Committee on Armed Services, Washington, DC 1950

United States Code. Containing the General and Permanent Laws of the United States, in Force of January 6, 1959, vol. 2, Washington, DC 1959

United States of America: Congressional Record, Proceedings and Debates of the 84th Congress, First Session, vol. 101–Part 4, April 4, 1955 to May 4, 1955, Washington, DC 1955

United States Statutes at Large, Vol. 75, 1961, Washington, DC 1961

Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. Eine verfassungstheoretische Rekonstruktion, Tübingen 2002 (= Jus publicum – Beiträge zum öffentlichen Recht, 82)

Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat. Hrsg. von Adolf Arndt 4., gänzl. umgearb. und verb. Aufl., Berlin 1900

Verhandlungen des Bundesrates, Bad Godesberg 1955

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, Bde 1 ff., Bonn 1949 ff.

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Anlagen Drucksachen, Bonn, Bde 1 ff., 1949 ff.

- © ZMSBw 2017 -

Verhandlungen des Deutschen Reichstages. Stenographische Berichte und Anlagen, Berlin 1871–1939

Verträge über die Rechtsstellung auf fremdem Staatsgebiet stationierter Truppen. In: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd 78 (Bd 39 Neue Folge), Tübingen 1952/1953, S. 450–492

Völkerrecht. Hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum, bearb. von Michael Bothe, 5. Aufl., Berlin [u.a.] 2010 (= De-Gruyter-Lehrbuch/ De-Gruyter-Studium)

Vogelsang, Thilo, Kurt von Schleicher. Ein General als Politiker, Göttingen [u.a.] 1965 (= Persönlichkeit und Geschichte, 39)

Voigt, Helmut, Wächter der Bonner Republik. Die Alliierten Hohen Kommissare 1949–1955, Paderborn 2004

Wache, Siegfried, Dornier Do 27 A/B, Arnsberg 1994 (= F-40 Flugzeuge der Bundeswehr, 21)

Wache, Siegfried, Republic F-84F »Thunderstreak«. Die »Thunderstreak« im Dienste der Luftwaffe, Erlangen 2008 (= JP-4 Die Flugzeuge der Bundeswehr, 3)

Wagner, Dietrich, FDP und Wiederbewaffnung. Die wehrpolitische Orientierung der Liberalen in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1955 (= Militärgeschichte seit 1945, 5)

Walle, Heinrich, Marinebauten in Kiel. Bildende Kunst als Ausdruck politischer Zielsetzung und technischen Selbstverständnisses von 1888 bis 1945. In: Kiel, die Deutschen und die See. Hrsg. von Jürgen Elvert, Jürgen Jensen und Michael Salewski, Stuttgart 1992 (= Historische Mitteilungen: Beiheft, 3), S. 207–234

Walter, Dierk, Preußische Heeresreformen 1807–1870. Militärische Innovationen und der Mythos der »Roonschen Reform«, Paderborn [u.a.] 2003

Warnecke, Hans-Jürgen, Schiffsantriebe. 5000 Jahre Innovation, Hamburg 2005

Der Warschauer Pakt. Von der Gründung bis zum Zusammenbruch 1955 bis 1991. Im Auftrag des MGFA hrsg. von Torsten Dietrich, Winfried Heinemann und Christian F. Ostermann, Berlin 2009 (= Militärgeschichte DDR, 16)

Waske, Stefanie, Mehr Liaison als Kontrolle. Die Kontrolle des BND durch Parlament und Regierung 1955–1978, Wiesbaden 2009

Weber, Josef, Der Kriegsdienstverweigerer und seine Verantwortung, Nürnberg 1956

Weber, Petra, Carlo Schmid – 1896–1979. Eine Biographie, Frankfurt a.M. 1998 (= Suhrkamp-Taschenbuch; 2912)

Weimarer Verfassung. In: Reichsgesetzblatt 1919, S. 1393

Weiss, Karl-Heinz, Die Erstausstattung. Einsatz der F-84F Thunderstreak Jagdbomber und RF-84F Thunderflash Aufklärer in der Bundesluftwaffe. In: Flugsicherheit 45 (2008), 4, S. 16–20

Wette, Wolfram, Gustav Noske. Eine politische Biographie. Hrsg. vom MGFA, Düsseldorf 1987

Wiersch, Bernd, Die Käfer-Chronik. Die Geschichte einer Autolegende, 2. Aufl., Bielefeld 2005

Wiesendahl, Elmar, Jugend und Bundeswehr. Eine jugendsoziologische Epochenanalyse. In: Die Bundeswehr 1955 bis 2005, S. 131–146

- © ZMSBw 2017 -

Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch, 4., durchges. und erg. Aufl., München 2001, S. 324 f.

Wörsdörfer, Rolf, Krisenherd Adria 1915–1955. Konstruktion und Artikulation des Nationalen im italienisch-jugoslawischen Grenzraum, Paderborn [u.a.] 2004

Wohlfeil, Reiner, Heer und Republik. In: Handbuch zu deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd 3, Abschnitt 6: Reichswehr und Republik (1918–1933), München 1979, S. 5–303

Wolf, Ernst, Bitte um Vorsicht. In: FAZ vom 15.12.1955, S. 2

Workings of Westminster. Essays in Honour of David Menhennet. Librarian of the House of Commons 1976–1991. Ed. by Dermot Englefield, Aldershot [u.a.] 1991

Woyke, Wichard, Die Militärorganisation der NATO 1949 bis 1955. In: Das Nordatlantische Bündnis 1949–1956, S. 133–146

Zeh, Wolfgang, IV. Die Ausschüsse. § 39 Das Ausschusssystem im Bundestag. In: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 1087–1103

Zenker, Karl-Adolf, Warum deutsche Marinestreitkräfte? Erhöhung der Verteidigungsmöglichkeiten durch leichte Streitkräfte. In: Bulletin, 213 vom 11.11.1954, S. 1929 f.

Zimmermann, John, Ulrich de Maizière. General der Bonner Republik 1912 bis 2006, München 2012

Zimmermann, John, Zwischen Reformern und Traditionalisten? Aushandlungsprozesse zum Traditionsverständnis in der Bundeswehr. In: Sonderfall Bundeswehr? Streitkräfte in nationalen Perspektiven und im internationalen Vergleich. Im Auftrag des ZMSBw hrsg. von Heiner Möllers und Rudolf J. Schlaffer, Berlin 2014 (= Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 12), S. 295–310

Zocher, Peter, Edo Osterloh – Vom Theologen zum christlichen Politiker. Eine Fallstudie zum Verhältnis von Theologie und Politik im 20. Jahrhundert, Göttingen 2007 (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Darstellungen, 48)

Die Zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz. Hrsg. von Richard Löwenthal und Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1974

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

Zeittafel, Teil 1
Eine Darstellung der wichtigsten Ereignisse der internationalen und deutschen Politik im Zeitraum Juli 1955 bis Januar 1956

Internationale Politik	Deutsche Politik/Sicherheitspolitik
Juli 1955	
18.7. – 23.7. In Genf findet die Konferenz der Regierungschefs der vier Großmächte unter Beteiligung von Beobachterdelegationen der Bundesrepublik und der DDR statt. Eine Lösung der europäischen und deutschen Frage wird nicht erreicht. **26.7.** Der erste Sekretär der KPdSU Nikita S. Chruščev verkündet in Berlin die sowjetische Zwei-Staaten-Doktrin für Deutschland. **27.7.** Das Bundesministerium für Verteidigung entsendet eine Abordnung von Offizieren zu SHAPE.	**1.7.** Die Landstreitkräfte der KVP erreichen eine Stärke von 96 391 Soldaten, die sich in zwei Territorialverwaltungen (Armeekorps) und eine selbstständige mechanisierte Bereitschaft (Division) aufgliedern. **2./4.7.** Die Koalitionsfraktionen vereinbaren gegen den Widerstand von Bundeskanzler Konrad Adenauer, den Entwurf des Freiwilligengesetzes grundlegend zu ändern. **11.7.** Das Kabinett beschließt die Übernahme der »Organisation Gehlen« in den Bundesdienst und die Einrichtung einer Dienststelle Bundesnachrichtendienst unter Kontrolle eines Staatssekretär-Ausschusses. **15.7.** Der Bundestag verabschiedet auf der Basis eines gemeinsamen Gesetzentwurfs von CDU/CSU, SPD, FDP und GB/BHE das »Gesetz über den Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte«. **16.7.** Der Bundestag verabschiedet gegen die Stimmen der SPD das »Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften« in der Fassung, wie sie der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit formuliert hat (Freiwilligengesetz, tritt am 26.7. in Kraft). Es bildet die Grundlage für die Aufstellung der ersten bundesdeutschen Streitkräfte. **23.7.** Die Minister Theodor Oberländer und Waldemar Kraft treten aus der GB/BHE-Fraktion aus. Bundespräsident Theodor Heuss erlässt die »Erste Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die Uniform der freiwilligen Soldaten«. **26.7.** Der Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit und der Haushaltsausschuss des Bundestages bewilligen 47,6 Millionen DM für die ersten 6000 Planstellen mithilfe von Vorwegbewilligungen gemäß § 5 des Freiwilligengesetzes. **27.7.** Der Personalgutachterausschuss tritt zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
August 1955	
8.8. – 20.8. Auf der internationalen UNO-Konferenz in Genf beraten Delegierte aus 73 Ländern über die Verwendung der Kernenergie für zivile Zwecke.	**1.8.** Die Zahl der Freiwilligenmeldungen für die zukünftigen Streitkräfte beläuft sich auf etwa 150 000. **8.8.** Die »Organisation Gehlen« wird per interner Dienstanweisung dem Bundeskanzleramt unterstellt.

©ZMSBw
07537-06

- © ZMSBw 2017 -

Zeittafel, Teil 2

September 1955

Internationale Politik

8.9.
Der britische Feldmarschall Bernard Montgomery, stellvertretender NATO-Oberkommandierender Europa (SACEUR), führt in Bonn Gespräche mit Verteidigungsminister Theodor Blank über die Aufstellung und Gliederung der deutschen Streitkräfte.

9.9. – 13.9.
Eine bundesdeutsche Regierungsdelegation unter Leitung von Bundeskanzler Adenauer besucht Moskau. Vereinbart werden die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und die Rückführung der noch in der Sowjetunion befindlichen deutschen Kriegsgefangenen.

20.9.
Die UdSSR schließt den »Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der DDR und der Sowjetunion«, der die Anerkennung der »vollen Souveränität« des ostdeutschen Staates beinhaltet. Der Vertrag legt zudem die anhaltende Stationierung der »Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland« (GSSD) fest.

27.9.
Die Sowjetunion kündigt Waffenlieferungen nach Ägypten an, die letztlich durch die Tschechoslowakei erfolgen.

27./28.9.
Eine Konferenz der Außenminister Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der Bundesrepublik Deutschland in New York bereitet mit der Berichterstattung zur internationalen Lage die Genfer Außenministerkonferenz vor.

28.9.
In Moskau beschließt das Präsidium des Obersten Sowjets die Entlassung von 8877 deutschen Kriegsgefangenen in ihre Heimat. Zusätzlich werden 749 wegen schwerer Kriegsverbrechen Verurteilte Ende 1955 bis Anfang 1956 zur weiteren Verbüßung ihrer Strafen an die Bundesrepublik bzw. die DDR übergeben.

30.9.
Die UN-Vollversammlung beschließt über den seit 1954 andauernden Algerien-Konflikt zu beraten; die französische Delegation verlässt daraufhin aus Protest die Versammlung.

Deutsche Politik/Sicherheitspolitik

21.9.
Die Bundesregierung gibt den Aufstellungsplan für die Streitkräfte bekannt. Bis zum 1.1.1959 soll die Aufstellung von 12 Divisionen des Heeres, bis zum 1.1.1960 die Aufstellung der Marine und Luftwaffe erfolgen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 51 Milliarden DM.

23.9.
Bundeskanzler Adenauer erklärt vor dem Bundestag, dass es die Bundesrepublik ab sofort als »unfreundlichen Akt« ansehe, wenn ein Staat die DDR diplomatisch anerkenne (»Hallstein-Doktrin«).

Der Bundestag billigt per Beschluss die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Sowjetunion.

26.9.
Der 1946 vom Internationalen Militärgerichtshof zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte frühere Großadmiral der Kriegsmarine Erich Raeder wird aus der Haft entlassen.

Die Volkskammer der DDR verabschiedet das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung in den Artikeln 5 und 112. Die Regierung erhält damit das Recht, eine Armee aufzustellen.

Oktober 1955

10.10. – 12.10.
Tagung der NATO-Verteidigungsminister in Paris. Die Ständige Gruppe und die Oberbefehlshaber der NATO-Befehlsbereiche berichten über die strategische Lage und die Einsatzbereitschaft der verschiedenen Streitkräfte.

26.10.
Die letzten verbliebenen Soldaten der Besatzungsmächte werden aus Österreich abgezogen. Der Österreichische Nationalrat beschließt in Form eines Verfassungsgesetzes die »immerwährende Neutralität« des Landes.

6.10.
In der Bundesrepublik wird ein Bundesverteidigungsrat eingerichtet, der zunächst beratenden Charakter besitzt. Ihm gehören die Bundesminister des Auswärtigen, des Inneren, der Verteidigung, der Wirtschaft und der Finanzen unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Adenauer und den stellvertretenden Vorsitzenden Franz Blücher und Franz Josef Strauß an. Weitere Ressortminister können bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen werden.

7.10.
Die mit der Sowjetunion vereinbarte Repatriierung der letzten knapp 10 000 Kriegsgefangenen beginnt mit der Ankunft des ersten Transports mit Heimkehrern im Grenzdurchgangslager Friedland.

©ZMSBw 07538-04

- © ZMSBw 2017 -

Zeittafel, Teil 3

Internationale Politik	Deutsche Politik/Sicherheitspolitik
Oktober 1955	
27.10. – 16.11. Die Genfer Außenministerkonferenz der Vier Alliierten Mächte behandelt die Deutschlandfrage. In Anknüpfung an die Genfer Konferenz im Juli werden u.a. eine Modifizierung des Eden-Plans sowie die Möglichkeit einer gesamtdeutschen Konföderation durch die UdSSR beraten.	**7.10.** Josef Rust wird zum ersten beamteten Staatssekretär im BMVg ernannt. **10.10.** Bundespräsident Heuss unterzeichnet die Ernennungsurkunden für die ersten Soldaten der Streitkräfte. **16.10.** Die Bundestagsfraktion GB/BHE beschließt aufgrund politischer Meinungsverschiedenheiten mit der CDU ihr Ausscheiden aus der Regierungskoalition. **21.10.** Der Bundesverteidigungsrat tritt zu seiner konstituierenden Sitzung in Bonn zusammen. **23.10.** 67,7 Prozent der stimmberechtigten Wähler des Saargebietes lehnen in einer Volksabstimmung das Saarstatut und damit eine Teilautonomie des Landes sowie die Wirtschafts- und Währungsunion mit Frankreich ab. **24.10.** Die ersten Angestellten der Wehrverwaltung nehmen in der Verwaltungsstelle Andernach ihre Arbeit auf.
November 1955	
21.11. Die Mitgliedsstaaten der Middle East Treaty Organization (METO) Iran, Irak, Pakistan und die Türkei treten mit Großbritannien zur konstituierenden Konferenz in Bagdad zusammen (Bagdad-Pakt).	**11.11.** Auf Vorschlag des Bundesverteidigungsrates beschließt die Bundesregierung, Angehörige des Bundesgrenzschutzes für den Aufbau der Streitkräfte heranzuziehen und ein entsprechendes Gesetz vorzulegen. **12.11.** Verteidigungsminister Blank überreicht am 200. Geburtstag Gerhard von Scharnhorsts den ersten 101 freiwilligen Soldaten die Ernennungsurkunden, darunter auch den Generalleutnanten Adolf Heusinger und Hans Speidel. **14.11.** Ein neuer vorläufiger Organisationsplan für das BMVg tritt in Kraft. Er sieht die vier militärischen Abteilungen Streitkräfte, Heer, Luftwaffe und Marine vor. Ein militärischer Führungsrat wird gebildet und die Gruppe »Innere Führung« als Unterabteilung eingerichtet. Daneben bestehen sieben zivile Verwaltungsabteilungen im Ministerium.
Dezember 1955	
8.12. – 10.12. Der Bundesaußenminister Heinrich von Brentano weist während einer Botschafterkonferenz in Bonn auf die Folgen hin, die eine Aufnahme politischer Beziehungen zur »DDR« durch dritte Staaten für deren Verhältnis zur Bundesrepublik auslösen würde (»Hallstein-Doktrin«).	**1.12.** Anstelle der sowjetischen Truppen übernimmt die Deutsche Grenzpolizei (DGP) offiziell die Überwachung der Staatsgrenzen der DDR und des Außenrings um Berlin. **5.12.** Die DDR schließt einen Freundschaftsvertrag mit der Volksrepublik China.

©ZMSBw 07539-05

- © ZMSBw 2017 -

Zeittafel, Teil 4

Dezember 1955

Internationale Politik

15.12./16.12.
In Paris tagt der NATO-Ministerrat. Dieser beschließt u.a. die Ausstattung der Streitkräfte mit Nuklearwaffen und spricht sich für die »Vorwärts-Verteidigung« aus.

15.12.
Die Bundesrepublik tritt der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 bei.

16.12.
Der NATO-Ministerrat bestätigt das Alleinvertretungsrecht der Bundesregierung und bekräftigt die Solidarität der Allianz mit der Deutschland- und Berlinpolitik der Bundesrepublik.

Deutsche Politik/Sicherheitspolitik

7.12.
Der Bundestag ratifiziert das »Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe« vom 30.6.1955 (Außenhilfeabkommen, tritt am 27.12.1955 in Kraft).

15.12.
Der Bundestag verabschiedet das »Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse« (Eignungsübungsgesetz, tritt am 26.1.1956 in Kraft).

23.12.
Die Bundesanwaltschaft erhebt gegen den ehemaligen Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz Otto John Anklage wegen des Verdachts landesverräterischer Beziehungen. Er war am 20.7.1954 unter ungeklärten Umständen in die DDR gelangt und am 13.12.1955 in die Bundesrepublik zurückgekehrt.

24.12.
Brigadegeneral Johann Graf von Kielmansegg wird zum militärischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei SHAPE ernannt.

28.12.
Militärische Berater der USA (Military Assistance Advisory Group) nehmen ihre Tätigkeit bei den bundesdeutschen Streitkräften auf.

Januar 1956

27./28.1.
Tagung des Politisch Beratenden Ausschusses des Warschauer Vertrages in Prag: Die Teilnehmer geben ihr förmliches Einverständnis zur Gründung der NVA und beschließen deren Einbindung in die Koalitionsstreitkräfte.

28.1.
Der US-amerikanische Präsident Dwight D. Eisenhower lehnt den Abschluss eines Freundschaftsvertrages zwischen den USA und der Sowjetunion in einem Schreiben an den sowjetischen Ministerpräsidenten Nikolai A. Bulganin ab.

2.1.
In Andernach (Heer), Wilhelmshaven (Marine) und Nörvenich (Luftwaffe) rücken die ersten 1000 Freiwilligen in die Kasernen ein.

7.1.
Der erste Botschafter der Sowjetunion in der Bundesrepublik, Valerian A. Zorin, wird in Bonn akkreditiert.

16.1.
Der kommissarische Leiter der Abteilung Marine im BMVg, Kapitän z.S. Karl-Adolf Zenker, hält eine Rede vor der ersten Marinelehrkompanie in Wilhelmshaven, in welcher er das Wirken der Großadmirale Dönitz und Raeder im Zweiten Weltkrieg unter militärischen Gesichtspunkten würdigt (»Zenker-Rede«).

18.1.
Die Volkskammer der DDR beschließt das »Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung«.

20.1.
Bundeskanzler Konrad Adenauer besichtigt die Lehrkompanien des Heeres in der Kaserne von Andernach.

30.1.
Im BMVg wird die Unterabteilung »Innere Sicherheit der Streitkräfte« (Unterabteilung IV J -Sicherheit-) gebildet, aus der später der Militärische Abschirmdienst (MAD) hervorgeht.

31.1.
Der Saarländische Landtag beschließt in der »Grundsatzerklärung zur Saarpolitik« die politische und wirtschaftliche Integration des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland.

©ZMSBw 07540-04

- © ZMSBw 2017 -

Sachregister

Abkommen und Verträge
– Accord spécial (auch: Accord militaire; Militärisches Sonderabkommen zum EVG-Vertrag vom 27.5.1952) 579, 848
– Außenhilfe-Abkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30.6.1955) 30 f., 298 f., 533 f., 576–579, 586, 592–598
– Brüsseler Vertrag (Vertrag über Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten und zur kollektiven Selbstverteidigung vom 17.3.1948)
► siehe Hauptschlagwort *Brüsseler Vertrag*
– Deutschland-Vertrag (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten, Neufassung vom 23.10.1954) 390 f., 697 f.
– Finanzvertrag (Neufassung vom 23.10.1954) 198
– Londoner Schlussakte (Schlussakte der Londoner Neunmächtekonferenz vom 3.10.1954) 849
– NATO-Truppenvertrag (auch: Truppenstatut; Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19.6.1951) 473, 484 f.
– NATO-Vertrag (Nordatlantikvertrag vom 4.4.1949) 576, 579, 598, 665 f., 681, 693 f.
– Pariser Verträge vom 23.10.1954 627
– Truppenvertrag (Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23.10.1954) 473
– Versailler Vertrag (Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 28.6.1919) 79 f.

Alliierte Hohe Kommission 194

Amt Blank
► siehe *Dienststelle Blank*

Annahmeorganisation
– Aufbau 21, 331, 426, 527 f., 531, 639, 641
– Personal 21, 426
– Prüfverfahren 91 f., 525, 528, 638–641
► siehe auch *Personalgutachterausschuss*

Atomwaffen
– Einsatz 291

Ausschüsse des Deutschen Bundestags
– Ausschuss für Angelegenheiten der inneren Verwaltung 269, 294 f., 541
– Ausschuss für Arbeit 288–290, 599–605, 609, 619
– Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten 505–511, 576, 594, 844–846
– Ausschuss für Beamtenrecht 599 f., 610, 612, 888

- © ZMSBw 2017 -

– Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht 18 f., 56, 391, 445, 466, 599–602, 604, 609–612, 619, 691 f., 834 f., 842–844, 848, 864, 866, 872, 874, 942, 995 f., 1007 f.
– Ausschuss für Sozialpolitik 599 f., 611, 613–615
– Ausschuss zum Schutze der Verfassung 18, 292 f., 333
– Haushaltsausschuss 17 f., 124–127, 143 f., 766 f.

Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit (ab 10.1.1956 Ausschuss für Verteidigung)
– Geschäftsordnung 52, 281–283, 286–288, 507–509, 511, 1007
– Großbritannien-Reise 481, 535, 626 f., 823
– Umbenennung 7 f., 900, 943–946
– Unterausschuss »Fragen des Oberbefehls« 8, 38 f., 951, 992–997, 1002 f.
– USA-Reise 206, 229 f., 243, 302, 882
– Verfassungsrechtliche Stellung 407, 420 f., 505–511, 844–846, 1000 f.
– Vertraulichkeit im Ausschuss 9, 281–288, 352, 506–508

Bayern
– Staatsregierung 199 f., 260 f., 397 f., 743 f.

Beamte
– Beamtenrecht 65, 418, 448 f., 453, 459
– Eid 964, 970, 978, 981, 1020, 1027 f., 1042–1044
► siehe auch *Besoldung, Beamte*

Bekleidung
► siehe *Uniform*

Beschaffungswesen
– Auftragsvergabe 533, 632 f., 759–761, 779, 783 f., 790–792, 811 f.
– Beschaffungsprogramm 256, 763–765, 779–782, 791 f., 811
– Leitsätze 809 f.
– Organisation 809 f.
– Rüstungsindustrie 591 f.
– Typenstandardisierung 761 f., 781–783
► siehe auch *USA, US-Außenhilfe – Bundesministerium für Verteidigung, Außenabteilung Koblenz*

Beschwerderecht
703–706, 708 f., 711

Besoldung
– Beamte 102, 126
– Besoldungsordnung 25–28, 103–105, 107 f., 316–326
– Bundesgrenzschutz 135 f., 138 f., 158–162, 538 f.
– Generale/Admirale 54, 102–114, 128–139, 207, 236, 246, 264–267, 316 f., 320–326
– Offiziere 158–161
– Unteroffiziere 135, 162, 323 f., 326
– Wehrmacht 110, 112 f.
► siehe auch *Bundesrat, Besoldung der Soldaten*

Bewaffnung und Ausrüstung
– Flugzeuge 301, 789 f.
– Geländewagen 761 f., 780 f.
– Infanteriebewaffnung 302, 589 f.
– Lastkraftwagen 762
– Panzer 589
– Raketen 303–305
– Schützenpanzerwagen 763–765, 779–783
► siehe auch *Beschaffungswesen – Bundesmarine – Luftwaffe*

Brüsseler Vertrag
– Beistandspflicht 598, 693 f., 908, 939 f.
– Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union 848 f.

- © ZMSBw 2017 -

– Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle 579, 594 f.
► siehe auch *Westeuropäische Union*

Bundesgrenzschutz
– Inneres Gefüge 542 f., 548–551, 568
– Personal 371, 539 f., 542, 546, 562, 892
– Seegrenzschutz 662 f.
– Übernahme in die Bundeswehr 34–36, 268–270, 294, 526 f., 534–552, 554–569, 571–573
► siehe auch *Besoldung, Bundesgrenzschutz*

Bundesmarine
– Dislozierung 427
– Fregatten 663
– Personal 77, 1049
– Schnellboote 662 f., 791 f.
– Tradition 41–44, 1050–1052, 1054, 1059–1061
– Umfang 77, 848
► siehe auch *Bundesministerium für Verteidigung, Zenker-Affäre – Militärische Verbände der Bundeswehr – Standorte*

Bundesministerien
– Auswärtiges Amt 579 f.
– Bundesministerium der Finanzen 56, 121, 170, 275, 321 f., 529, 622, 635 f., 642, 644, 649, 769 f., 785, 790 f., 794
– Bundesministerium der Justiz 473, 840, 842 f.
– Bundesministerium des Innern 529, 674
– Bundesministerium für Arbeit 673
– Bundesministerium für Wirtschaft 256, 533, 809 f.
– Bundesministerium für Wohnungsbau 633, 794 f., 814

Bundesministerium für Verteidigung
– Abteilung Unterbringung und Liegenschaften 85, 176
– Abteilung Verwaltung/Zentralverwaltung 84, 176, 561
– Auftragsvergabe/Beschaffung
► siehe *Beschaffungswesen*
– Außenabteilung Koblenz 176, 533, 624, 754–756, 770 f., 773, 775–777, 810
► siehe auch *Beschaffungswesen*
– Bonin-Affäre 247, 284, 713 f.
– Finanz- und Haushaltsabteilung 84, 176, 561, 771 f.
– Gesetzes- und Verordnungsvorlagen 6, 276–279
– Gruppe/Unterabteilung Innere Führung 83, 203
– Haushalt/Haushaltsfragen
► siehe *Verteidigungshaushalt*
– Karst-Affäre 8, 39–41, 202–251
– Militärische Abteilung 85, 87, 108 f., 115, 164 f., 177, 209
– Militärisches Personal 21–24, 78, 114, 141 f., 163, 172, 174 f., 177–185, 532 f., 623
– Öffentlichkeitsarbeit 243–245, 664–670
– Organisation 65 f., 83–85, 131, 134, 164 f., 343, 560 f., 624 f., 628
– Personalabteilung 24, 83 f., 176 f., 348, 352 f., 561
– Rechtsabteilung 84 f., 176, 486, 561
– Sicherheitsreferat 343, 354 f., 363, 377 f.
– Zenker-Affäre 41–44, 990–992, 1047–1066
– Ziviles Personal 22–24, 72 f., 175–177, 623, 634 f., 645, 755–757, 815 f.
► siehe auch *Dienststelle Blank – Bundeswehr*

Bundesnachrichtendienst
► siehe *Organisation Gehlen*

Bundespräsident
– Dienstgrade und Uniformen 254, 276, 928

- © ZMSBw 2017 -

– Ernennungsrecht 276, 528 f., 901, 911 f., 915, 928, 934 f., 940 f.
– Gnadenrecht 912, 928
► siehe auch *Oberbefehl*

Bundesrat
– Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit 743 f., 815
– Besoldung der Soldaten 26, 101–103, 161, 226 f., 246, 256, 263–266, 320 f., 323 f., 539
– Eid 978
– Eignungsübungsgesetz 599 f., 604
– Freiwilligengesetz 23 f.
– Grundgesetzänderungen 410 f., 502–504, 741
– Soldatengesetz 267
– Vorwegbewilligungen 89 f.
► siehe auch *Besoldung – Verteidigungshaushalt – Freiwilligengesetz – Grundgesetz*

Bundesrechnungshof 712 f., 769 f., 772, 826
– Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung 772 f., 775

Bundesverband der Deutschen Industrie 581–583, 587, 589

Bundesverfassungsgericht 462

Bundesverteidigungsrat 514–516, 535, 540, 548 f., 555, 863

Bundeswehr
– Aufstellungsplanung 2–4, 21–24, 52 f., 425, 427–439, 527–536, 540, 554 f., 582
– Landsmannschaftliche Gliederung 28 f., 392, 396–406, 500
– Namensgebung 3, 953 f.
– Spitzengliederung 104–107, 128 f., 132–135, 627 f.
– Standortplanung 424–429, 436 f.
► siehe auch *Bundesministerium für Verteidigung – Standorte – Militärische Verbände der Bundeswehr*

Bundeswehrverwaltung 57 f., 198 f., 280, 410 f., 501, 503 f., 531 f., 634, 815
► siehe auch *Beschaffungswesen*

Dänemark
– Militärgerichtsbarkeit 475, 485
– Streitkräfte 394 f.

DDR 668, 870
– KVP 569 f.

Dienstgruppen
– Geschichte 534
– Übernahme in die Bundeswehr 270, 536

Dienststelle Blank
– Haushalt 149, 169
► siehe auch *Bundesministerium für Verteidigung – Bundeswehr*

Disziplin
– Disziplinargerichte 418, 459, 470, 475–578, 866
– Wehrdisziplinarordnung 277 f.
► siehe auch *Beschwerderecht – Rechte und Pflichten des Soldaten*

Eid 864
– Feierliche Verpflichtung/Gelöbnis 975, 986 f., 1024, 1027, 1038
– Reichswehr 973
– Religiöse Bedeutung 961–968, 971 f., 974, 978, 980, 983, 1012–1017, 1030–1037, 1039–1042
– Soldateneid 963–984, 986 f., 1017 f., 1021–1025, 1027 f., 1033 f.
– Wehrmacht 967, 975–978, 1020, 1026, 1035
► siehe auch *Beamte, Eid – Bundesrat, Eid*

- © ZMSBw 2017 -

Feldjäger
► siehe *Militärpolizei*

Frankreich 681, 724, 904 f., 924
– Regierung 683

Freiwilligengesetz
– Aufgaben der Freiwilligen 52, 59, 66, 151 f., 154 f., 163, 166–170, 259, 268, 435, 529
– Haushaltsrechtliche Fragen 56, 63 f., 124 f., 156 f., 858 f.
– Organisation des BMVg 58, 63–65, 67, 141–146, 167, 511–514, 560, 628, 643, 851 f.
– Personelle Begrenzung 21–24, 52 f., 66
– Rechtsstellung der Freiwilligen 346
► siehe auch *Personalgutachterausschuss – Rechte und Pflichten des Soldaten – Bundeswehr, Spitzengliederung – Annahmeorganisation*

Geheim- und Nachrichtendienste
– Bundesamt für Verfassungsschutz 292 f.
– Bundesnachrichtendienst 334–337
– Militärischer Abschirmdienst 293
– Organisation Gehlen
► siehe Hauptschlagwort *Organisation Gehlen*

Gesetze und Verordnungen
– 1. Gesetz über den Bundesgrenzschutz 268, 538
– 2. Gesetz über den Bundesgrenzschutz 535, 537 f., 542
– 131er Gesetz (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen) 161, 369 f., 376
– Bundesbeamtengesetz 276, 449, 1042
– Bundesleistungsgesetz 290, 934
– Deutsches Beamtengesetz (1937) 276
– Eignungsübungsgesetz (Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse) 276 f., 288–290, 598–620, 672–675
– Freiwilligengesetz (Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften)
► siehe Hauptschlagwort *Freiwilligengesetz*
– Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts 344 f., 361, 375 f.
– Grundgesetz
► siehe Hauptschlagwort *Grundgesetz*
– Ordensgesetz (Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen) 574
– Organisationsgesetz 67, 84, 151, 277, 422, 511 f., 533, 560, 661, 815
– Personalgutachterausschuss-Gesetz 94, 340, 346, 363 f., 372 f., 379 f., 382, 520, 525
– Rechtsverordnung über die Besoldung der freiwilligen Soldaten 53 f., 101–104, 107, 117–121, 207, 256, 263–266, 316–321
– Reichsbesoldungsgesetz (1927) 113, 161
– Soldatengesetz (Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten) 3 f., 6, 277, 447 f., 834 f., 871, 888, 1025
– Soldatenversorgungsgesetz 614 f.
– Wehrpflichtgesetz 278–280
– Wehrstrafgesetz 279

Großbritannien 919
– Parlament 712, 826
– Regierung 626 f.
– Streitkräfte 394, 680, 850, 979
► siehe auch *Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Großbritannien-Reise*

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
– Artikel 1 (Grundrechte) 409, 444–446, 452 f., 699–701

- © ZMSBw 2017 -

– Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) 870–874, 986
– Artikel 5 (Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft) 448, 451, 456, 866, 872 f., 875 f., 888
– Artikel 8 (Versammlungsfreiheit) 447, 451, 453, 461, 867, 875 f., 886 f.
– Artikel 9 (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit) 448 f., 876
– Artikel 11 (Freizügigkeit) 449, 866, 873, 876
– Artikel 12 (Berufsfreiheit) 450, 676 f., 846 f., 876
– Artikel 17 (Petitionsrecht) 447 f., 453–461, 463–465, 703 f., 869, 871, 874–876
– Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten) 447, 454, 457, 459, 464, 466
– Artikel 32 a (Verteidigung der Bundesrepublik, Entwurf) 392–396, 406, 446 f., 450, 455–457, 500–503, 745 f., 873 f., 876
– Artikel 33 (Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst) 65
– Artikel 36 (Bundesbeamte) 500
– Artikel 37 (Bundeszwang) 160
– Artikel 43 (Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht) 89, 285, 287
– Artikel 44 (Untersuchungsausschüsse) 505, 508
– Artikel 45 (ständiger Ausschuss) 509 f., 933
– Artikel 45a (Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten und für Verteidigung) 420, 505, 507 f., 510 f., 844–846, 944 f.
– Artikel 45b (Wehrbeauftragter) 820–834
– Artikel 49 (Parlamentsorgane zwischen den Wahlperioden) 505, 845 f.
– Artikel 60 (Ernennungsrecht des Bundespräsidenten) 392, 928
– Artikel 67 (Misstrauensvotum) 682–685
– Artikel 73 (Ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen des Bundes) 392, 450, 600, 677 f., 748
– Artikel 79 (Änderungen des Grundgesetzes) 392, 452 f., 502 f.
– Artikel 81 (Gesetzgebungsnotstand) 115 f.
– Artikel 87 (Bundeseigene Verwaltung) 392, 410, 501, 503 f., 746–752
– Artikel 87 a (Streitkräfte) 392, 395 f., 410 f., 504, 746–752
– Artikel 91 (Innerer Notstand) 160, 572 f., 994–997
– Artikel 95 (Oberste Gerichtshöfe) 738, 740
– Artikel 96 (Bundesgerichte) 393, 411–419, 470, 474 f., 478, 493 f., 497–499, 722–726, 737–744, 837–844
– Artikel 104 (Freiheitsentziehung) 449, 454, 459, 464, 866
– Artikel 131 (Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes) 369
– Artikel 137 (Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes) 393, 467–469, 745, 834–837
– Artikel 140 (Recht der Religionsgemeinschaften) 871, 986
– Begrenzung der Truppenstärke 676, 680 f., 744, 847–861, 882–886
– Erste Wehrnovelle 4, 389, 391 f.
– Frauen in den Streitkräften 676–680, 744, 846 f.
– Stellung des Bundesministers für Verteidigung 676, 682–692, 744, 847, 908 f., 993 f., 997–1008
– Verteidigungsfall 676, 692–698, 744, 861–863
– Zweite Wehrnovelle 4–6, 14, 16, 28 f., 389–393, 900
► siehe auch *Oberbefehl*

Heer
– Ausbildung 435–439

- © ZMSBw 2017 -

► siehe auch *Bewaffnung und Ausrüstung – Standorte der Bundeswehr – Militärische Verbände der Bundeswehr*

Infrastruktur der Bundeswehr 3, 531
– Bauprogramme 273, 300, 435, 633, 651, 794–799
► siehe auch *Beschaffung – Liegenschaften*

Innere Führung
– Leitbild 206, 214 f., 724, 731–734, 870
► siehe auch *Rechte und Pflichten des Soldaten*

Inneres Gefüge
► siehe *Innere Führung*

Italien 939

Jugoslawien 592, 596, 939

Kasernen 794 f.
– Ausstattung 787 f.
– Bauplanung 631 f.
– Raummangel 257, 645–647
► siehe auch *Standorte – Infrastruktur – Liegenschaften der Bundeswehr*

Kommando- und Befehlsgewalt
► siehe *Oberbefehl – Grundgesetz, Zweite Wehrnovelle*

Konferenzen und Tagungen
– Außenministerkonferenz der drei Westmächte in New York, 12.9.–14.9. und 18.9.1955 562
– Außenministerkonferenz Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA in Genf, 27.10.–16.11.1955 6, 280
– Tagung »Politiker und Soldaten« in Bad Boll, 25.–27.11.1955 523 f., 553, 682, 684, 705
– Truppenvertragskonferenz in Bonn 484
– NATO-Ratssitzung in Lissabon, 20.–25.2.1952 591

Korea-Krieg 401, 405

Kriegsdienstverweigerung
► siehe *Wehrpflicht, Wehrdienstverweigerung*

Kultusministerkonferenz 307 f., 315

Lehrtruppe
► siehe *Militärische Verbände der Bundeswehr*

Liegenschaften
– Beschaffung 793, 797, 801–803, 809
– Bewirtschaftung und Instandsetzung 793, 799, 801–803, 812 f.
– Liegenschaftsverwaltung 768, 808 f.
► siehe auch *Kasernen – Infrastruktur der Bundeswehr*

Luftwaffe
– Ausbildung 76, 429, 530
– Dislozierung 426 f.
– Flugabwehr 303–305
– Personal 76 f., 96 f.
► siehe auch *Bewaffnung und Ausrüstung – Standorte – Militärische Verbände der Bundeswehr*

Manöver
– Carte Blanche 291, 854

Militärakademien 329

Militärgerichtsbarkeit
► siehe *Wehrgerichtsbarkeit*

Militärische Verbände der Bundeswehr 430 f.
– Heeresmusikkorps 430 f., 434

- © ZMSBw 2017 -

– Lehrkompanie Marine
429, 433, 529, 955, 1048 f.
– Lehrkompanien Heer
428–433, 527, 529, 707
– Luftwaffenlehrkompanie
429, 433, 529

Militärischer Widerstand im Nationalsozialismus
260 f., 967, 1017, 1038 f., 1045 f.

Militärisches Zeremoniell
– Militärmusik 655, 952
– Paraden 434, 889, 894–897

Militärpolizei
– Aufgaben und Befugnisse
439–442
– Lehrkompanie 428, 439
– Namensgebung 439–441

Mobilmachung
913 f., 918, 921–927, 931

NATO
– AFCENT (Allied Forces Central Europe) 74
– Deutsche Vertretung 532
– Dislozierung 424, 427
– Finanzen 657–659
– Infrastruktur 657
– Jahresbericht (Annual Review)
295 f., 531, 591, 848 f.
– Militärgerichtsbarkeit 484 f.
– Military Representative Committee
131
– Nordatlantikrat 563, 658
– SACEUR/SHAPE
► siehe Hauptschlagwort *SACEUR/SHAPE*

NATO-Fragebogen
► siehe *NATO, Jahresbericht*

Nordrhein-Westfalen
– Landesregierung
89 f., 101 f., 246, 502–504

Notstand/Notstandsrecht
390 f., 697–699, 901–905, 914 f., 919, 927, 931, 934, 941, 995–997

Nürnberger Prozesse
734, 982, 990 f., 1048, 1051–1054, 1058–1060

Oberbefehl
– Begriff 912 f., 917, 923, 928–931, 933–935
– Bundeskanzler 901, 903, 906, 908, 912–916
– Bundesminister für Verteidigung
905–907, 912 f.
– Bundespräsident 7, 17, 392, 900–903, 905 f., 908, 912–917, 923, 928, 940
– Reichswehr 902 f., 907, 909, 949
► siehe auch *Grundgesetz, Zweite Wehrnovelle – Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit, Unterausschuss »Fragen des Oberbefehls«*

Offiziere
– Dienstgrade 54
► siehe auch *Besoldung – Personalgutachterausschuss*

Organisation Gehlen 292 f., 920
– Übernahme in den Bundesdienst
334 f.
– Vertrauensmännergremium
334–337
► siehe auch *Geheim- und Nachrichtendienste*

Österreich
– B-Gendarmerie 267 f.
– Bundesheer 267 f.

- © ZMSBw 2017 -

Parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte
– Ausübung 86, 202 f., 219, 231–233, 684–691, 830–832, 900 f., 915 f.
– Grundgesetz 512–514
– Kritik 109, 226–233, 237 f.
► siehe auch *Grundgesetz*

Parlamentarischer Rat 391, 451 f., 572, 685, 870, 932 f., 951

Personalgutachterausschuss (PGA)
– Arbeitsweise 56, 342–346, 356, 358–361, 525, 528, 638 f., 710
– Auseinandersetzung mit dem BMVg 255, 262 f., 341, 343, 347–351, 354–356, 359 f., 517–520, 523–526, 710 f., 713 f.
– Aufgaben und Befugnisse 75 f., 94 f., 347–349, 354–356, 359, 361–363, 368–370, 372, 377–379, 382–384, 524
– Haushalt 187–198, 273
– Kritik am PGA 263, 707, 709, 716, 719, 889–893
– Richtlinien für die Wiederverpflichtung 56, 95 f., 255 f., 258 f., 262, 343–346, 358, 361, 383 f., 524 f., 630 f., 639
– Zusammensetzung 372
► siehe auch *Gesetze und Verordnungen, Personalgutachterausschuss-Gesetz*

Polizeikräfte
– Bereitschaftspolizei 140, 159 f., 269, 770
– Polizeien der Bundesländer 159–161, 534 f.
► siehe auch *Bundesgrenzschutz*

Rechte und Pflichten des Soldaten
– Einschränkung der Grundrechte 446–467, 700, 745, 834–837, 865–876, 886–888
► siehe auch *Freiwilligengesetz – Gesetze und Verordnungen, Soldatengesetz – Grundgesetz*

Reichswehr 69–72, 78–80, 137, 215 f., 371, 397 f., 400 f., 460, 541, 565, 571, 668, 881, 897, 938, 948 f.
► siehe auch *Oberbefehl – Eid – Wehrgerichtsbarkeit*

Reserveoffiziere 307, 309, 313

Rüstung
► siehe *Beschaffungswesen*

SACEUR/SHAPE
– Aufgaben und Befugnisse 75, 563
– Deutsche Beteiligung 74 f., 532
► siehe auch *NATO*

Sanitätsdienst 437 f.

Schleswig-Holstein 990 f., 1048

Schweden
– Militärbeauftragter 407–410, 704 f., 714 f.
– Streitkräfte 869

Schweiz
– Militärgerichtsbarkeit 489, 841–843
– Streitkräfte 311, 394, 782, 850, 979
– Wehrpflicht 310 f.

Soldatenverbände 244–246
– Verband deutscher Soldaten 317

Soldatengesetz
► siehe *Gesetze und Verordnungen*

Sowjetunion
– Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland 593, 869
– Streitkräfte 947

Der Spiegel 204–209, 226

- © ZMSBw 2017 -

Staatsbürger in Uniform
► siehe *Innere Führung, Leitbild*

Standorte der Bundeswehr
– Andernach 429, 431, 435, 438, 527, 529, 532, 895–897
– Baumholder (Truppenübungsplatz) 804
– Bonn 645–647, 768
– Erding (Flugplatz) 431, 530
– Fürstenfeldbruck (Flugplatz) 186, 431, 530, 532
– Hannover 531
– Kaufbeuren (Flugplatz) 186, 431, 530, 532
– Kiel 531, 801, 809
– Köln 531, 645–647, 768
– Landsberg (Flugplatz) 186, 431, 530, 532
– Lechfeld (Flugplatz) 530
– Mannheim 532
– Memmingerberg (Flugplatz) 186
– Nörvenich (Flugplatz) 429, 529, 531 f.
– Sonthofen (Generaloberst-Beck-Kaserne) 259–261, 529, 532, 771, 787 f.
– Stuttgart 531
– Wilhelmshaven 429, 529, 531, 1048–1050, 1056

Streitkräfte
► siehe *Bundeswehr*

Truppenübungsplätze 804 f.
► siehe auch *Infrastruktur – Standorte der Bundeswehr*

Uniform
– Anzug 786 f.

USA
– Ausbildung deutscher Soldaten 76, 96 f., 186, 530, 579, 652 f.
– Battle-Act (Mutual Defense Assistance Control Act) 597 f.
– Kongress 596, 689, 885
– Regierung 227 f., 583, 689 f., 770
– Verteidigungshaushalt 881 f., 885
– Militärgerichtsbarkeit 474 f., 496, 726 f., 841 f.
– Sicherheitspolitik 516, 569
– Streitkräfte 151, 301 f., 394, 405, 569, 881 f.
– Wehrpflicht 308, 310
► siehe auch *Abkommen und Verträge, Außenhilfe-Abkommen – US-Außenhilfe*

US-Außenhilfe
– Materiallieferungen 432 f., 533 f., 579, 585 f., 895 f.
– Military Assistance Advisory Group 432, 585 f., 592–596
– Nash-Liste 30 f., 298–301, 305 f., 585 f.
– Übernahmeorganisation 299 f., 425
– Verhandlungen 582 f., 585 f., 588
► siehe auch *Abkommen und Verträge, Außenhilfe-Abkommen*

Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland
► siehe *Bundeswehr, Aufstellungsplanungen – Verteidigungshaushalt – NATO*

Verteidigungshaushalt
– 1. Vorwegbewilligung 17, 52, 55–97, 104, 108, 113–115, 120–123, 128–155, 158–176, 184–186, 623
– 2. Vorwegbewilligung 17, 55, 273 f., 623 f., 630 f., 634–636, 641–670, 754–793
– 3. Vorwegbewilligung 17 f., 631 f., 793–805, 809, 812–814
– Besatzungs-/Stationierungskosten 198 f., 642 f.
– Gesamtkosten für die Verteidigung 305, 581–584
– Nachtragshaushalt 59–61, 68, 257, 272–275, 353 f., 634–636, 755 f., 814–819
– NATO-Haushalt 657–659

- © ZMSBw 2017 -

– Personalkosten 120, 149 f., 273, 622 f., 755–757, 815 f.
– Rechnungsjahr 1955 636 f., 641–643, 814 f.
– Rechnungsjahr 1956 636 f., 642 f.
► siehe auch *Personalgutachterausschuss, Haushalt*

Vertrauensleute 458

Waffen
► siehe *Bewaffnung und Ausrüstung*

Wehrbeauftragter 16 f., 31–34
– Aufgaben und Befugnisse 701–705, 707–709, 826 f.
– Gesetzesinitiative 406–410, 700–713, 715–719, 819 f., 827 f., 830
– Namensgebung 833 f.
► siehe auch *Grundgesetz*

Wehrbeschwerdeordnung
► siehe *Beschwerderecht – Soldatengesetz*

Wehrdienstverweigerung
► siehe *Wehrpflicht*

Wehrdisziplinarordnung
► siehe *Disziplin*

Wehrersatzwesen 89–91, 503 f., 746–752
► siehe auch *Wehrpflicht*

Wehretat
► siehe *Verteidigungshaushalt*

Wehrgerichtsbarkeit
– Gerichtsherr 413 f., 459, 470 f., 496, 727
– Planungen für die Bundeswehr 29, 411–419, 470–481, 486–499, 727–739, 743
– Reichswehr 412 f., 474
– Wehrmacht 413–416, 470 f., 488, 725, 731, 734
► siehe auch *Grundgesetz*

Wehrgesetze
► siehe *Gesetze und Verordnungen*

Wehrmacht 370, 400, 678, 706, 846 f., 937, 949, 969, 1054, 1057
► siehe auch *Eid – Wehrgerichtsbarkeit*

Wehrpflicht
– Altersgrenze 836 f.
– Studenten 306–315
– Musterungsverfahren 308 f., 311
– Wehrdienstverweigerung 450, 867
– Zurückstellung vom Wehrdienst 306–316

Wehrverwaltung
► siehe *Bundeswehrverwaltung*

Westdeutsche Rektorenkonferenz 306–308

Westeuropäische Union (WEU) 327 f.
– Amt für Rüstungskontrolle 594 f.
► siehe auch *Brüsseler Vertrag – NATO*

Wohnungsbau 813 f.
► siehe auch *Bundesministerium für Wohnungsbau*

Zentrale für Heimatdienst 372

Zivil-militärische Beziehungen
– Zivile Kontrolle 24, 206 f., 214 f., 218 f., 230 f., 239 f., 317, 322
► siehe auch *Bundesministerium für Verteidigung – Parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte – Gesetze und Verordnungen, Organisationsgesetz*

- © ZMSBw 2017 -

- © ZMSBw 2017 -

Personenregister

Das Personenregister erfasst sowohl die in der Einleitung und im Protokolltext als auch die in den Fußnoten genannten Personen. Teilnehmer der Sitzungen, nachgewiesen durch die Anwesenheitslisten in den Kurzprotokollen, die sich in den Sitzungen weder zu Wort meldeten, noch genannt wurden, sind nicht im Personenregister enthalten. Das Register versteht sich als Hilfsmittel zur Identifizierung und Einordnung von Personen. Die relevanten Personen sind mit ihren Lebensdaten und ihren maßgeblichen Funktionen 1955/56 aufgenommen, bzw. mit den Funktionen in dem Zeitraum, der mit der Nennung in Zusammenhang steht. Ehemalige Wehrmachtoffiziere werden mit ihrem letzten Dienstrang und nach Reaktivierung mit dem neuen Dienstrang der Bundeswehr aufgeführt. Auf die Auflistung darüber hinausgehender biografischer Daten wie z.B. die Aufzählung aller Dienstränge, Ämter und Funktionen vor und nach 1945 wurde verzichtet.

Die Mitglieder des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit werden in den Kurzbiografien im Anhang ausführlicher beschrieben (siehe Sternchen* nach dem Namen).

Adenauer, Konrad (1876–1967), 1949–1967 MdB (CDU); 1949–1963 Bundeskanzler, 1950–1966 Vorsitzender der CDU 2 f., 5 f., 14, 19 f., 24, 27, 36, 222, 228, 254, 261, 284, 300, 304, 321, 334–337, 372 f., 434, 514, 562, 564, 682 f., 685–687, 889, 894–897, 947, 952, 991, 1026, 1052, 1058, 1064

Albrecht, Lisa (1896–1958), 1949–1958 MdB (SPD) 333

Anders, Georg (1895–1972), Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern; 1953–1957 Leiter Abt. II Beamtenrecht

– Redebeitrag 498, 509 f.

Aristoteles (384-322 v.Chr.), griechischer Philosoph 923

Arndgen, Josef (1894–1966), 1949–1965 MdB (CDU); 1949–1957 stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Sozialpolitik

– Redebeitrag 611, 615

– Sonstige Erwähnung 575, 616

Arndt, Adolf (1904–1974), 1949–1969 MdB (SPD); 1949–1957 stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht 5, 9, 19, 871 f., 887, 998

Atzenroth, Karl (1895–1995), 1949–1965 MdB (FDP); 1953–1956 stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Lastenausgleich 960

Bachmann, Günter (1915–2011), Ministerialrat im Bundeskanzleramt; 1955–1958 Leiter Referat 5 Kabinettssachen u.a. der Dienststelle Blank/des BMVg 336

Bargatzky, Walter (1910–1998), Ministerialdirigent im Bundesministerium des Innern; 1955–1957 Leiter Abt. VI Öffentliche Sicherheit

– Redebeitrag 551

– Sonstige Erwähnung 550, 568

Barth, Eberhard (1897–1972), Ministerialdirektor im BMVg; 1952–1957 Leiter Abt. III bzw. VIII Recht

– Redebeitrag 275–280, 306–309, 389, 417 f., 447–450, 455, 460, 466–468, 486–492, 494 f., 497 f., 514, 698, 723,

- © ZMSBw 2017 -

727–731, 738, 744, 746, 748, 751, 834–836, 840 f., 885 f., 888 f., 977
– Sonstige Erwähnung 15, 84 f., 275 f., 306, 418, 449, 451, 453–455, 464, 466, 477 f., 491–497, 553, 561, 731, 733, 737, 739, 747, 751, 835, 838, 979

Barth, Karl (1886–1968), 1930–1935 Professor für Systematische Theologie in Bonn, 1935–1962 ordentlicher Professor für Systematische Theologie in Basel 1020

Bartram*, Walter (1893–1971), 1952–1957 MdB (CDU)
– Redebeitrag 220

Barzel, Rainer (1924–2006), Ministerialrat in der Verwaltung von Nordrhein-Westfalen; 1955/56 persönlicher Berater von Ministerpräsident Karl Arnold (CDU)
– Redebeitrag 89 f., 92, 285, 410 f., 502–504, 978
– Sonstige Erwähnung 19, 24, 92, 199, 411, 504

Battle, Laurie C. (1912–2000), 1947–1955 Mitglied des US-Repräsentantenhauses (Demokratische Partei) 597

Baudissin, Wolf Graf von (1907–1993), Major i.G. a.D./Oberst; 1955–1958 Leiter Gruppe Innere Führung in der UAbt. II/1 Personalwesen bzw. Leiter UAbt. IV B Innere Führung
– Redebeitrag 732 f.
– Sonstige Erwähnung 15, 41, 83, 203 f., 207 f., 212, 216, 225 f., 232, 234, 242, 244, 248, 414, 549, 732, 738, 891, 1024

Bauer, Hannsheinz (1909–2005), 1953–1972 MdB (SPD) 333

Bauer, Josef (1915–1989), 1953–1969 MdB (CSU) 333

Bausch*, Paul (1895–1981), 1949–1965 MdB (CDU)
– Redebeitrag 117 f., 120, 129 f., 143, 156, 183, 187, 192, 195, 197, 205, 237 f., 261, 263, 285, 287, 382 f., 385, 393, 403 f., 408, 525, 629 f., 640, 643, 679 f., 705 f., 744, 760, 767 f., 782, 805, 808, 826 f., 839, 854 f., 870 f., 876, 882–884, 886–890, 893, 898, 946, 956, 958, 990, 1009, 1024, 1039–1043, 1046 f., 1063 f.
– Sonstige Erwähnung 11, 14 f., 32, 120–122, 156, 182, 238, 240, 286, 383, 409, 526, 553, 682, 711, 768, 829, 855, 871 f., 875–877, 884, 887, 891, 906, 946, 956, 1040, 1065

Bayer, Johannes (1900–1975), Oberst a.D./Oberst; 1955/56 integrierter Stabsoffizier in der Signals Division bei SHAPE 74

Beck, Ludwig August (1880–1944), Generaloberst a.D.; 1935–1938 Generalstabschef des Heeres, beteiligt am militärischen und zivilen Widerstand des 20. Juli 1944, 1944 nach Suizidversuch erschossen 261

Becker*, Max (1888–1960), 1949–1960 MdB (FDP)
– Redebeitrag 312 f., 316, 319, 328 f., 842, 845, 853, 886, 917, 929, 932 f., 943
– Sonstige Erwähnung 9, 886, 935, 951

Beermann, Friedrich (1912–1975), Oberstleutnant a.D.; 1955–1959 Referent für Sicherheitsfragen beim SPD-Vorstand 19, 37, 204, 208, 217–220, 222 f., 553

Berendsen*, Fritz (1904–1974), 1953–1959 MdB (CDU)
– Redebeitrag 64, 80, 168, 190 f., 197, 221, 262, 283, 286, 290 f., 296, 335, 364–366, 384 f., 400 f., 408, 412 f., 416, 435, 440 f., 445, 447, 459, 462 f., 466, 478, 496, 509, 513, 523, 571, 576–579, 586, 591 f., 598, 677, 680, 684, 717 f., 726, 732, 735, 744, 747 f, 751, 820, 835 f., 838 f., 844, 847 f., 853 f., 856, 858, 860 f., 863, 900 f., 907, 921 f., 937–939, 945–949, 970, 975, 993, 996, 1000, 1005–1008, 1028 f., 1042, 1044, 1046, 1061–1063
– Sonstige Erwähnung 11 f., 16, 33, 38, 69, 73, 80, 179, 336, 351, 367, 369 f., 373, 376, 381, 383, 388, 401, 412 f., 415, 419, 441, 445, 465, 472, 520, 522 f., 553, 579, 580, 582, 585 f., 588, 591, 596, 682, 686, 718, 723, 748, 823, 853 f., 861, 900, 908, 926, 930, 946–948, 951, 960, 993,

- © ZMSBw 2017 -

998 f., 1006–1009, 1023, 1036, 1043 f., 1063
Berg*, Hermann (1905–1982), 1955–1957 MdB (FDP, 1956 DA und FVP, ab 1956 DP/FVP)
– Redebeitrag 494, 499, 703
– Sonstige Erwähnung 444
Bergengruen, Hellmut (1908–1976), Oberst i.G. a.D.; 1954/55 Leiter Planungsgruppe Heer bzw. UAbt. II/5 Heer in der Dienststelle Blank/im BMVg 716
Bergstraesser, Arnold (1896–1964), 1954–1964 Professor für wissenschaftliche Politik und Soziologie in Freiburg 929
Beurlen, Max-Ernst (1907–2003), 1950–1958 Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen
– Redebeitrag 808 f.
– Sonstige Erwähnung 809
Bismarck, Otto Fürst von (1815–1898), 1862–1890 preußischer Ministerpräsident, ab 1871 zugleich Reichskanzler 318
Blank*, Martin (1897–1972), 1949–1957 MdB (FDP, 1956 FVP, 1957 DP/FVP)
– Redebeitrag 421, 786, 812
– Sonstige Erwähnung 100, 622, 787
Blank, Theodor (1905–1972), 1949–1972 MdB (CDU); 1955/56 Bundesminister für Verteidigung
– Redebeitrag 52–55, 59 f., 66–68, 71 f., 75 f., 78, 83–88, 90–96, 101–103, 106–108, 114, 129, 131–137, 147, 149–155, 161, 163, 166 f., 172 f., 175 f., 178–180, 183, 185, 203–205, 208–212, 216, 219–223, 243, 250–252, 258–272, 523–525, 527–537, 540, 545–547, 549 f., 555 f., 560 f., 565, 567, 576, 581–586, 588–591, 593–596, 608, 613, 617, 904, 909, 926–930, 939, 952 f., 956–958, 1047–1053, 1055 f., 1063, 1065 f.
– Sonstige Erwähnung 1 f., 6, 14 f., 21–24, 27, 31, 33, 35, 40–42, 52–54, 57 f., 60–65, 68 f., 73–80, 83, 86–90, 96, 101, 103–106, 108 f., 111, 114, 118 f., 128 f., 132 f., 136, 141–149, 153 f., 157, 163–165, 167–172, 174–176, 178–187, 196, 200, 202–206, 208 f., 211, 218–225, 229, 233–236, 239 f., 243, 245, 247–249, 251, 254, 258 f., 261–264, 266, 269– 273, 275–277, 280, 284, 294, 296, 298, 306 f., 315, 323, 327, 329, 337, 341–343, 345, 347–351, 353, 356, 359, 364, 368, 371–373, 376, 378, 381, 383, 388–390, 422, 424, 437, 444, 448, 466, 473, 487, 495, 512, 517–520, 523–527, 534, 537, 540–545, 547–549, 552–554, 556, 558–560, 563–567, 569, 571, 579–581, 583 f., 586–588, 593, 595, 603, 625, 628 f., 634, 638, 640, 643 f., 647 f., 656–659, 665, 672, 674, 706, 709, 718, 728, 730, 805, 811, 816, 838, 840, 852, 889, 895, 906, 912, 914, 930 f., 933–935, 941, 946, 952–954, 956–958, 976, 990–992, 1024 f., 1042, 1047, 1053–1055, 1057–1066
Blücher, Franz (1896–1959), 1949–1958 MdB (FDP, 1956 FVP, ab 1957 DP/FVP); 1950–1957 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Stellvertreter des Bundeskanzlers 444, 515
Blunck, Hans Friedrich (1888–1961), Schriftsteller; 1933–1935 Präsident der Reichsschrifttumskammer, 1936 Mitglied des Reichskultursenats 990 f.
Böhler, Wilhelm (1891–1958), Prälat; 1949–1958 Beauftragter des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz bei der Bundesregierung
– Redebeitrag 983 f.
– Sonstige Erwähnung 984
Boeselager, Philipp Freiherr von (1917–2008), Major a.D./Land- und Forstwirt; beteiligt am militärischen und zivilen Widerstand des 20. Juli 1944, 1955 Mitglied des PGA
– Redebeitrag 355 f.
– Sonstige Erwähnung 346, 365
Bonin, Bogislaw von (1908–1980), Oberst i.G. a.D.; 1952–1955 Mitarbeiter in der Dienststelle Blank, März 1955

- © ZMSBw 2017 -

Entlassung, 1955 Mitherausgeber der »Rheinisch-Westfälischen Nachrichten«, 1956–1959 Außendienstleiter Norddeutschland der Behördenabteilung der Auto-Union 40 f., 247, 713 f.
Bormann, Martin (1900–1945), 1933–1941 Reichsleiter der NSDAP und Sekretär von Rudolf Heß, 1941–1945 Leiter der Parteikanzlei mit den Befugnissen eines Reichsministers, ab 1943 zugleich »Sekretär des Führers« 1020
Boyen, Hermann von (1771–1848), preußischer Generalfeldmarschall und Heeresreformer; 1814–1819 und 1841–1847 preußischer Kriegsminister 318
Bradley, Joseph S. (1900–1961), Major General US Army; 1955/56 militärischer Berater des US-Botschafters in der Bundesrepublik Deutschland und Leiter der MAAG Germany 585 f.
Brandstaedter, Kurt (1902–1963), Oberst i.G. a.D./Brigadegeneral; 1952–1955 Leiter UAbt. II/1 bzw. III C Militärisches Personal in der Dienststelle Blank/im BMVg, 1956/57 Leiter Aufstellungsstab Nord
– Redebeitrag 224 f., 262, 270, 357
– Sonstige Erwähnung 84, 208, 210, 218, 224 f., 270
Brandstetter, Elmar (1908–1968), Ministerialrat im BMVg; 1955–1957 Leiter UAbt. III/1 Grundsatzfragen bzw. VIII A Bürgerliches, Öffentliches und Völkerrecht
– Redebeitrag 602–613, 617, 620, 672–675
– Sonstige Erwähnung 605–607, 613, 675
Brandt, Willy (1913–1992), 1949–1957 MdB (SPD) 598
Brauchitsch, Walther von (1881–1948), Generalfeldmarschall; 1938–1941 Oberbefehlshaber des Heeres 937
Brauksiepe*, Aenne (1912–1997), 1949–1972 MdB (CDU) 10
Brennecke, Kurt (1891–1982), General der Infanterie a.D.; ab 1952 Leiter des Betreuungsreferats für ehemalige Soldaten im FDP-Landesverband Nordrhein-Westfalen und stellv. Vorsitzender des FDP-Sicherheitsausschusses, 1955 Mitglied des PGA und Vorsitzender des Richtlinienausschusses 293, 343, 346, 372
Brentano, Heinrich von (1904–1964), 1949–1964 MdB (CDU); 1955–1961 Bundesminister des Auswärtigen 656
Brese*, Wilhelm (1896–1994), 1949–1969 MdB (CDU)
– Redebeitrag 195
– Sonstige Erwähnung 194
Bromme, Paul (1906–1975), 1949–1953 MdB (SPD); 1954–1971 MdL Schleswig-Holstein 568
Brookmann, Walter (1901–1957), 1949–1957 MdB (CDU); 1953–1957 stellv. Vorsitzender des Ausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen 333
Brunotte, Heinz (1896–1984), 1949–1965 Präsident der Kirchenkanzlei der EKD 1016
Bucher, Ewald (1914–1991), 1953–1969 MdB (FDP) 333
Buchka, Karl von (1885–1960), 1953–1957 MdB (CDU)
– Redebeitrag 979, 1043 f.
– Sonstige Erwähnung 1044
Burgemeister*, Alfred (1906–1970), 1953–1970 MdB (CDU)
– Redebeitrag 222, 313, 385, 498, 566 f.
– Sonstige Erwähnung 11, 314, 568
Busch, Hans-Eberhard (1902–1991), Kapitän zur See a.D./Kapitän zur See; 1955–1957 integrierter Stabsoffizier in der Plans, Policy and Operations Division bei SHAPE 74
Calvin, Johannes (1509-1564), französisch-schweizerischer Reformator 1035
Cambon, Paul (1843–1924), 1898–1920 französischer Botschafter in London 910
Cartellieri, Wolfgang (1901–1969), Ministerialdirigent im BMVg; 1951–1956 Lei-

- © ZMSBw 2017 -

ter UAbt. I/B Politische, organisatorische und Verwaltungsangelegenheiten bzw. I A Verwaltung und Organisation 388

Clauberg, Carl (1898–1957), Gynäkologe; 1942–1945 SS-Arzt im KZ Auschwitz und im KZ Ravensbrück, 1955 Rückkehr aus sowjetischer Gefangenschaft und Verhaftung 990 f.

Conant, James B. (1893–1978), 1955–1957 US-Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland 300, 304

Conring, Hermann (1894–1989), 1953–1969 MdB (CDU)

– Redebeitrag 118 f., 127 f., 133 f., 140 f., 143 f., 157, 167 f., 182, 195–197, 648 f., 669, 756, 765, 768, 774 f.

– Sonstige Erwähnung 120, 128, 134, 141 f., 144, 148, 153 f., 169, 172, 184, 194, 198, 648 f., 669, 765 f.

Crüwell, Ludwig (1892–1958), General der Panzertruppe a.D.; 1951–1958 Vorsitzender des Verbandes ehemaliger Angehöriger des Deutschen Afrika-Korps e.V. 250

Dam, Hendrik George van (1906–1973), 1950–1973 Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland 952

Danner, Lothar (1891–1960), Oberst der Ordnungspolizei und Senator a.D.; 1954–1960 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft (SPD), 1955 Mitglied des PGA 891

Dehler, Thomas (1897–1967), 1949–1967 MdB (FDP); 1953–1957 Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion, ab 1954 zugleich Vorsitzender der FDP 960, 1058

Diebitsch-Sabalkanski, Hans Karl von (1785–1831), russischer Generalfeldmarschall; 1812 Mitunterzeichner der Konvention von Tauroggen 919

Dönitz, Ingeborg (1894–1962), Ehefrau von Karl Dönitz 1056

Dönitz, Karl (1891–1980), Großadmiral; 1943–1945 Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Mai 1945 Reichspräsident und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, 1946 im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zu zehn Jahren Haft verurteilt, 1956 entlassen 41–43, 734, 990, 1047 f., 1051, 1054–1057, 1060–1063

Dornier, Claudius jr. (1914–1986), Flugzeugkonstrukteur 790

Dulles, John Foster (1888–1959), 1953–1959 US-Außenminister 36, 298

Ebert, Friedrich (1871–1925), 1913–1919 Vorsitzender der SPD, 1919–1925 Reichspräsident 397, 897, 903

Eisenhower, Dwight D. (1890–1969), General of the Army; 1953–1961 US-Präsident 227 f., 530, 569, 582

Erhard, Ludwig (1897–1977), 1949–1977 MdB (CDU); 1949–1963 Bundesminister für Wirtschaft 85, 581

Erler*, Fritz (1913–1967), 1949–1967 MdB (SPD); 1953–1957 stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung

– Redebeitrag 52, 57 f., 64–66, 69, 75 f., 78, 81 f., 86–88, 95 f., 210 f, 213, 220, 223, 225, 229, 232–235, 250 f., 261, 268, 282 f., 286, 289–293, 295 f., 298, 300, 302–306, 308, 313–316, 319–331, 361–364, 385, 523, 526, 553 f., 556–559, 571 f., 580, 584–586, 594–596, 598, 603–605, 607–613, 615–619, 630 f., 638–641, 643, 645, 647, 655, 658 f., 664–670, 722 f., 735 f., 741 f., 745–747, 749–752, 762–765, 769, 777–779, 781 f., 784, 787–790, 812–814, 816, 820–822, 825 f., 832, 835–844, 846–848, 851–854, 856 f., 859 f., 863 f., 868 f., 872 f., 875 f., 882–889, 891 f., 894–897, 906, 908–910, 914 f., 922–924, 938–946, 952–954, 960, 969–972, 975, 977–979, 985–987, 990 f., 993 f., 996 f., 1002–1008, 1024 f., 1028, 1031 f., 1036, 1044–1048, 1053–1055, 1057, 1062–1065

– Sonstige Erwähnung 5, 6, 9–15, 19, 22, 39, 42, 53, 58 f., 66 f., 75, 82 f., 86–88, 95 f., 212, 214, 219, 230, 238,

- © ZMSBw 2017 -

247, 250, 283, 285, 287, 289, 295, 302 f., 320, 322, 324 f., 334, 336 f., 340, 364, 366, 373, 375, 378, 381, 518–520, 523, 535, 553, 555 f., 558 f., 562 f., 570, 595, 612, 616 f., 640, 644, 664–666, 672, 675, 682, 684, 686, 706, 710, 738 f., 747 f., 750, 813, 819, 822, 827, 840, 843 f., 874, 884–887, 890, 895, 898, 913 f., 916 f., 919, 924, 926, 929 f., 936–938, 946–948, 950 f., 974, 981, 991–993, 995, 997 f., 1003 f., 1007 f., 1036, 1045, 1047–1049, 1055–1057, 1061, 1063, 1065 f.

Eschenburg, Theodor (1904–1999), 1952–1972 ordentlicher Professor für wissenschaftliche Politik in Tübingen 929

Eschmann*, Fritz (1909–1997), 1953–1969 MdB (SPD)
– Redebeitrag 270, 438 f., 442, 680
– Sonstige Erwähnung 11, 15, 381

Fabius Maximus Verrucosus, Quintus, Beiname **Cunctator** (275-203 v.Chr.), römischer Heerführer, Konsul und Diktator 1002

Faulhaber, Michael Kardinal von (1869–1952), 1917–1952 Erzbischof von München und Freising 1029

Faure, Edgar (1908–1988), 1955/56 französischer Ministerpräsident 683

Feller*, Erwin (1911–1991), 1953–1957 MdB (GB/BHE)
– Redebeitrag 245–247, 383 f., 677, 687–689, 837, 868, 981, 1008
– Sonstige Erwähnung 9, 15, 39, 248, 333, 348, 359, 368, 689, 951

Fett, Kurt (1910–1980), Oberst i.G. a.D.; 1953–1955 Leiter UAbt. II/Pl Militärische Planung in der Dienststelle Blank/ im BMVg
– Redebeitrag 82 f., 91–94, 96 f., 177 f., 301–305, 424–442
– Sonstige Erwähnung 30, 76, 87, 90, 93, 96, 302, 431, 435, 554, 716, 856, 893, 898

Fitzler, Ernst (1893–1971), Ministerialrat im BMVg; 1955/56 Leiter UAbt. I/3 Haushalt bzw. II B Haushaltsbearbeitung und Verpflegung 86

Forrestal, James V. (1892–1949), 1947–1949 US-Verteidigungsminister 568

Frahm, Heinrich (1913–1981), Oberregierungsrat im BMVg; 1954/55 Leiter UAbt. III/3 Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 1955–1957 Leiter Abt. VIII Staats-, Straf- und Disziplinarrecht
– Redebeitrag 750, 848 f., 866 f., 871

Frankenberg, Gerhard von (1892–1969), Zoologe und Schriftsteller; 1949–1959 Präsident des Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit 986

Franzen, Jakob (1903–1988), 1953–1965 MdB (CDU) 333

Frenzel*, Alfred (1899–1968), 1953–1960 MdB (SPD) 10

Freyer, Joachim F. (1908–1998) Oberst i.G. a.D./Brigadegeneral; 1955–1958 Leiter der deutschen Delegation bei AFCENT 74

Friedensburg, Ferdinand (1886–1972), 1952–1965 MdB (CDU); 1953–1957 stellv. Vorsitzender des Ausschusses zum Schutz der Verfassung
– Redebeitrag 335–337
– Sonstige Erwähnung 35

Friedmann, Werner (1909–1969), 1951–1960 Chefredakteur der »Süddeutschen Zeitung« 214

Friedrich, Otto A. (1902–1975), 1949–1965 Vorstandsvorsitzender und Generaldirektor der Phönix Gummiwerke AG Hamburg-Harburg, 1951/52 Berater der Bundesregierung in Rohstofffragen 677

Friedrich II. (1712–1786), 1740–1786 König in Preußen (ab 1772 König von Preußen) 488

Friedrich Wilhelm I. (1688–1740), 1713–1740 König in Preußen 701

Friedrich Wilhelm IV. (1795–1861), 1840–1861 König von Preußen 916

Friese, Hermann (1911–1996), 1953–1957 MdB (CDU)
– Redebeitrag 768 f., 776, 783, 787

Friesenhahn, Ernst (1901–1984), 1946–1970 ordentlicher Professor für

- © ZMSBw 2017 -

Staats- und Verwaltungsrecht in Bonn, 1951–1963 Richter am Bundesverfassungsgericht 983
Friess, Hans (1910–1985), Hauptmann; 1955–1958 Chef des Musikkorps III A in Andernach 952
Gallup, George H. (1901–1984), US-amerikanischer Meinungsforscher 1018
Gaul, Hans, Oberst a.D.; 1955 militärischer Berater in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO 532
Geeb, Hans Karl (1918–1994), Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern; 1952–1956 Referent in der UAbt. I A Verfassung und Staatsrecht, zuständig für allgemeine Verfassungsfragen
– Redebeitrag 748
Gehlen, Reinhard (1902–1979), Generalmajor a.D.; 1946–1956 Leiter des Nachrichtendienstes Organisation Gehlen
– Redebeitrag 336
– Sonstige Erwähnung 293, 334, 920
Gemein, Heinz (1906–1958), 1953–1957 MdB (GB/BHE) 333
Gerber, Kurt (1913–1984), Oberstleutnant i.G. a.D./Oberst; 1955–1958 militärischer Berater in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO 532
Gerns*, Heinrich (1892–1963), 1949–1963 MdB (CDU)
– Redebeitrag 311, 681, 781, 857 f., 974
– Sonstige Erwähnung 857, 859
Gerstenmaier, Eugen (1906–1986), 1949–1969 MdB (CDU), 1954–1969 Bundestagspräsident 9, 251, 281 f., 286 f., 522, 630, 694, 900, 943, 945 f., 1000, 1065
Geßler, Otto (1875–1955), 1930–1924 MdR (DDP); 1920–1928 Reichswehrminister, im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 verhaftet und bis 1945 inhaftiert, 1949–1955 Präsident des Bayerischen Roten Kreuzes 574
Giencke, Christian (1896–1967), 1949–1965 MdB (CDU)
– Redebeitrag 783
Globke, Hans (1898–1973), 1953–1963 Staatssekretär im Bundeskanzleramt 293, 334
Glüsing, Hermann (1908–1981), 1949–1972 MdB (CDU) 333
Gockeln, Josef (1900–1958), 1949–1958 MdB (CDU) 333
Goebbels, Joseph (1897–1945), 1933–1945 Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda 1029
Gögler, Albert August (1890–1968), Ministerialdirektor; 1953–1956 Dienststellenleiter der baden-württembergischen Landesvertretung in Bonn
– Redebeitrag 749
Göhring, Rolf (1896–1984), Oberst a.D./Oberst; 1955 integrierter Stabsoffizier in der Signals Division bei AFCENT 74
Goerdeler, Carl Friedrich (1884–1945), 1930–1937 Oberbürgermeister von Leipzig, 1931/32 und 1934/35 Reichskommissar für Preisüberwachung; beteiligt am militärischen und zivilen Widerstand des 20. Juli 1944, 1945 hingerichtet 261
Göring, Hermann (1893–1946), Reichsmarschall; 1933–1945 preußischer Ministerpräsident und Reichsminister der Luftfahrt (NSDAP), ab 1935 zugleich Oberbefehlshaber der Luftwaffe, 1946 im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt, Suizid 991
Görlitz, Walter (1913–1991), Journalist und Historiker; 1955–1968 Leiter des Ressorts Kulturpolitik bei der »Welt« 214
Götz*, Hermann (1914–1987), 1949–1976 MdB (CDU)
– Redebeitrag 223 f., 436 f., 673
Graf, Benno (1908–1977), 1953–1957 MdB (CSU, 1956 FVP, 1957 DP/FVP) 333
Greve*, Otto Heinrich (1908–1968), 1949–1961 MdB (SPD)

- © ZMSBw 2017 -

– Redebeitrag 372–375, 383
– Sonstige Erwähnung 333, 375 f.
Groener, Wilhelm (1867–1939), Generalleutnant; 1920–1923 Reichsverkehrsminister, 1928–1932 Reichswehrminister, ab 1931 zugleich Reichsinnenminister (parteilos) 371, 949
Grolman, Helmuth von (1898–1977), Generalleutnant a.D.; 1955–1959 Staatssekretär im niedersächsischen Landesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsschäden, 1955 Mitglied des PGA 372
Grolman, Wilhelm von (1904–1962), Ministerialdirigent im Auswärtigen Amt; 1953–1959 stellv. Leiter Abt. V Recht
– Redebeitrag 484–486
– Sonstige Erwähnung 485
Gruenther, Alfred M. (1899–1983), General US Army; 1953–1956 Oberster Alliierter Befehlshaber Europa (SACEUR) 74, 388 f., 955
Gülich, Wilhelm (1895–1960), 1949–1960 MdB (SPD); 1953–1957 stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
– Redebeitrag 61, 114, 124 f., 127, 135 f., 148 f., 151, 154, 156, 772–774, 800 f., 803 f., 809
– Sonstige Erwähnung 62, 114, 125 f., 136, 138, 149 f., 152, 773, 796, 802, 805, 809
Gürtner, Franz (1881–1941), 1932–1941 Reichsjustizminister 1045
Gumbel, Karl (1909–1984), Ministerialdirigent; 1953–1955 Leiter UAbt. A Innerer Dienst/Personal/Angelegenheiten der Dienststelle Blank/des BMVg im Bundeskanzleramt, 1955–1964 Leiter der Abt. III Personal im BMVg
– Redebeitrag 353–355, 357, 366 f., 638 f., 641
– Sonstige Erwähnung 352 f., 356, 358, 362, 367, 373–375, 523, 631, 638
Haffner, Sebastian (1907–1999), Publizist und Historiker; 1954–1961 Deutschlandkorrespondent des »Observer« 564
Hannibal (247/246–183 v.Chr.), karthagischer Feldherr 1002
Hassel, Kai-Uwe von (1913–1997), 1954–1963 Ministerpräsident von Schleswig-Holstein (CDU), 1963–1966 Bundesminister der Verteidigung 44
Hebeler, Eugen (geb. 1893), Regierungsdirektor im BMVg; 1955 Leiter UAbt. I/2/11 Sicherheitsdienst 343
Heimpel, Hermann (1901–1988), 1946–1966 ordentlicher Professor für Mittlere und Neuere Geschichte in Göttingen, 1953–1955 Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz, 1955 Gründer des Max-Planck-Instituts für Geschichte 306 f.
Heine, Heinrich (1797–1856), Dichter und Publizist 915, 920
Heinemann, Gustav (1899–1976), Bundesminister a.D.; 1949–1955 Präses der Synode der EKD, 1952–1957 Mitbegründer und Präsidiumsmitglied der GVP 1026
Heinz, Friedrich Wilhelm (1899–1968), Oberstleutnant a.D.; beteiligt am militärischen und zivilen Widerstand des 20. Juli 1944, 1950–1953 Leiter des Nachrichtendienstes Friedrich-Wilhelm-Heinz-Dienst (FWHD) 293
Heix*, Martin (1903–1977), 1949–1965 MdB (CDU)
– Redebeitrag 243–245, 249
– Sonstige Erwähnung 245 f., 249, 333
Hensel, Hermann Struve (1901–1991), 1954/55 stellv. US-Verteidigungsminister, danach als Rechtsanwalt tätig 302
Herrlein, Fritz (1889–1974), General der Infanterie a.D.; 1955 Mitglied des PGA 372
Herrmann, Franz (1886–1967), Ministerialdirigent a.D.; 1952–1967 Leiter UAbt. VII W Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst im Bundesministerium des Innern 345, 375
Hertel, Guido (1903–1963), Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen; 1955–1957 Leiter Abt. I Personal, Organisation, Allgemeine Verwaltung, Recht des öffentlichen Dienstes

- © ZMSBw 2017 -

– Redebeitrag 69, 73, 81, 103, 113 f., 120–122, 126, 131, 139 f., 149 f., 156–159, 161 f., 167, 170 f., 174 f., 178, 185–190, 192 f., 316–321, 323 f., 326
– Sonstige Erwähnung 72 f., 84, 116, 122, 140, 172–174, 178, 186, 188–190, 193, 320–322

Heuser, Richard (1905–1988), Oberst i.G. a.D./Brigadegeneral; 1955–1958 Leiter Air Defence Division bei SHAPE 74

Heusinger, Adolf (1897–1982), Generalleutnant a.D./Generalleutnant; 1952–1955 Leiter Abt. II Militärische Abteilung in der Dienststelle Blank/im BMVg, 1955–1957 Vorsitzender des Militärischen Führungsrats 27, 54, 115, 129, 131, 205, 208–210, 220, 225, 264, 284, 291–293, 626, 857

Heuss, Theodor (1884–1963), 1949–1959 Bundespräsident 17, 54, 104, 194, 252, 254, 264, 273, 276, 462, 527–529, 570, 694, 895, 912, 914, 928

Heye*, Hellmuth (1895–1970), 1953–1961 MdB (CDU)
– Redebeitrag 109 f., 209, 221 f., 235–237, 269 f., 295, 325, 360 f., 395, 399 f., 402 f., 407, 450 f., 460, 464, 477, 480, 519, 541 f., 733–735, 740 f., 746 f., 751, 785, 790–792, 822 f., 835, 869, 875, 924–926, 957, 972–974, 978 f., 1059–1061
– Sonstige Erwähnung 9, 11 f., 15 f., 19, 27, 32, 43, 111, 132, 145, 214, 216, 218, 221, 236, 238 f., 267, 324, 364, 373, 383, 388, 395, 403, 451, 458 f., 465 f., 477–480, 519, 535, 553, 556, 566 f., 571, 682, 733 f., 736, 741, 785, 792, 823–825, 870, 875, 926, 930, 934, 974, 1034, 1059

Hindenburg, Paul von Beneckendorff und von (1847–1934), Generalfeldmarschall; 1916–1919 Chef der OHL, 1925–1934 Reichspräsident 215, 897, 1020

Hipper, Franz Ritter von (1863–1932), Admiral; 1918 Chef der Hochseeflotte 403

Hirschmann, Johannes B. (1908–1981), 1950–1976 Professor für Moral- und Pastoraltheologie in Frankfurt am Main
– Redebeitrag 961–972, 974–982
– Sonstige Erwähnung 960 f., 968, 972 f., 976–979, 984, 1029

Hitler, Adolf (1889–1945), 1921–1945 Vorsitzender der NSDAP, ab 1933 Reichskanzler, ab 1934 zugleich Reichspräsident, ab 1938 Oberbefehlshaber der Wehrmacht, ab 1941 zugleich Oberbefehlshaber des Heeres 42, 470, 590, 683, 725, 731, 851, 937, 949, 973, 976, 978, 990, 1017, 1019 f., 1026, 1037 f., 1046, 1054–1057, 1062–1064

Hoegner, Wilhelm (1887–1980), 1946–1970 MdL Bayern (SPD); 1950–1957 Vorsitzender des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Sicherheitsausschusses bzw. Ausschusses für Verteidigung des Bundesrates, 1954–1957 bayerischer Ministerpräsident 398, 743

Hoffmann, Karl (1901–1981), 1949–1957 MdB (FDP) 333

Holtz, Wolfgang (1897–1966), Ministerialdirektor im BMVg; 1951–1955 Stellvertreter von Theodor Blank, 1955–1959 Leiter Abt. X Verteidigungswirtschaft und Technik
– Redebeitrag 205–211, 222, 224, 298–301, 304–306, 321 f., 327, 330 f., 809–812, 895, 898
– Sonstige Erwähnung 30, 202 f., 205, 207, 211, 221, 225, 231, 233, 298, 561

Hoogen, Matthias (1904–1985), 1949–1964 MdB (CDU); 1953–1964 Vorsitzender des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
– Redebeitrag 974 f.
– Sonstige Erwähnung 333, 602

Hopf, Volkmar (1906–1997), Ministerialdirigent; 1953–1955 Leiter UAbt. Z Haushalt und Organisation im Bundesministerium des Innern, 1955–1959 Leiter Abt. II Finanzen und Haushalt im BMVg

- © ZMSBw 2017 -

– Redebeitrag 272–275, 624–626, 631–638, 640, 642–657, 659–663, 754–780, 783, 785–792, 794 f., 802–805, 812–815, 817–819, 858–861, 880–882, 884–886
– Sonstige Erwähnung 275, 561, 624, 626, 629, 641, 651, 657, 670, 765, 771, 776, 812, 818, 859

Hrabak, Dietrich (1914–1995), Oberst a.D./Oberst; 1954–1956 Mitarbeiter in der UAbt. II/6 bzw. in der Abt. VI Luftwaffe in der Dienststelle Blank/im BMVg, 1955/56 Auffrischungsausbildung auf Strahlflugzeugen in den USA 76

Hubert, Elinor (1900–1973), 1949–1969 MdB (SPD) 185, 647, 656, 665, 769, 774

Hübner, Rudolf (1897–1965), Generalleutnant a.D.; 1945 Kommandeur des Fliegenden Standgerichts West, April 1945 Kommandant von München 731

Hükelheim, Heinrich (1909–1989), Oberstleutnant i.G. a.D./Oberst; 1955–1958 integrierter Stabsoffizier in der Logistics Division bei SHAPE 74

Huth, Eugen (1901–1976), 1949–1961 MdB (CDU) 333

Jacobi, Werner (1907–1970), 1949–1970 MdB (SPD); 1953–1957 Vorsitzender des Ausschusses für Bau- und Bodenrecht 707

Jaeger*, Richard (1913–1998), 1949–1980 MdB (CSU); 1953–1965 Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung
– Redebeitrag 69, 86–88, 90, 92, 94, 96 f., 100–106, 108, 110, 115 f., 121–125, 127–131, 138–140, 143, 148, 153, 155–158, 161 f., 164 f., 168, 173, 177–179, 182, 184–188, 191–200, 202 f., 205 f., 208–213, 216–233, 236 f., 242, 249–252, 254, 257 f., 260–270, 272, 275, 277 f., 280–283, 295 f., 334–338, 340 f., 346, 351 f., 357–360, 366 f., 377, 380, 385 f., 388–391, 393–399, 401–408, 410–412, 414 f., 419–422, 424, 429–431, 435 f., 439–442, 444–447, 453–455, 457–470, 472 f., 475, 477–481, 484–486, 491–502, 504–520, 522–527, 536 f., 539 f., 545, 547, 550–552, 555, 560–564, 567, 572 f., 576, 579–581, 586, 592, 598, 601 f., 604 f., 607 f., 610–612, 619 f., 626–630, 672, 674–684, 687, 689 f., 692–694, 697–704, 708, 710 f., 716–719, 721–726, 731, 735, 739–746, 748–750, 752, 763, 819 f., 822–824, 826–840, 842–848, 851 f., 861–869, 873 f., 876 f., 880, 882 f., 886–891, 893 f., 896–898, 900, 904, 908, 910–916, 920 f., 926, 928, 934–940, 942–946, 948, 950–958, 960 f., 968–979, 981, 984, 991–1009, 1012, 1014, 1024–1032, 1035 f., 1039, 1042, 1044–1047, 1053, 1056, 1059, 1064, 1066
– Sonstige Erwähnung 3, 9, 11–15, 17, 19, 24, 27 f., 32, 37–40, 68, 86, 106 f., 110–112, 114, 116, 118, 122, 125–130, 151, 155, 194, 198, 202 f., 205, 210, 212 f., 219, 221, 233, 249, 251, 256, 265, 267, 278, 282 f., 288, 290, 294, 335, 337, 342, 346, 360 f., 384, 388, 394, 397, 404–406, 410, 413, 421 f., 429–431, 434 f., 439 f., 457, 464, 468, 470–472, 474, 481, 484, 495, 506–508, 514, 518 f., 523, 534 f., 553, 561, 565, 567, 572 f., 580, 591 f., 597, 626 f., 678, 682, 685 f., 690, 693–695, 697 f., 703, 706–708, 713, 719, 723, 729, 737, 742, 744, 750, 823, 828–832, 836, 840, 842 f., 855, 863, 868, 875, 890, 898, 900, 904, 915–918, 920 f., 923 f., 926, 928, 930, 933 f., 940, 942, 944 f., 947, 951 f., 954, 956, 977 f., 990, 992, 994 f., 1003 f., 1007 f., 1026, 1046, 1049, 1053, 1066

Jahn, Hans Edgar (1914–2000), Publizist; 1951–1969 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise 204, 208, 217, 219 f., 222 f.

Jaspers, Karl (1883–1969), 1948–1961 ordentlicher Professor für Philosophie in Basel 1034

- © ZMSBw 2017 -

Johannes von Antiochia, Beiname **Chrysostomus** (345/347-407), griechischer Prediger und Kirchenvater; 397-403 Patriarch von Konstantinopel 1039
John, Otto (1909–1997), 1951–1954 Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, 1954 Übertritt in die DDR, 1955 Rückkehr in die Bundesrepublik und Verhaftung 292
Josten*, Johann Peter (1915–2011), 1953–1980 MdB (CDU)
– Redebeitrag 191, 195, 271, 312, 383, 463, 509 f., 516, 519, 567 f., 773, 823, 976 f., 1006
– Sonstige Erwähnung 15, 19, 32, 568, 571, 774, 823
Juin, Alphonse (1888–1967), Maréchal de France; 1953–1956 Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Mitteleuropa (AFCENT) 74, 532
Kahn-Ackermann, Georg (1918–2008), 1953–1957 MdB (SPD)
– Redebeitrag 76 f., 145 f., 164, 180 f., 184 f., 192, 405, 415 f., 825, 843
– Sonstige Erwähnung 152, 183, 185, 333, 416–419, 423, 553, 682
Kahr, Gustav Ritter von (1862–1934), 1920/21 bayerischer Ministerpräsident (BVP), 1923/24 Generalstaatskommissar für den Freistaat Bayern 397 f.
Kalinke, Margot (1909–1981), 1955–1972 MdB (DP, ab 1960 CDU); 1955–1957 stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der öffentlichen Fürsorge 719
Karl V. (1500-1558), 1516-1556 König von Spanien, ab 1519 zugleich römisch-deutscher Kaiser 1015
Karst, Heinz (1914–2002), Hauptmann a.D./Major; 1955–1957 Hilfsreferent in der Abt. IV B Innere Führung im BMVg
– Redebeitrag 213–221, 223, 225
– Sonstige Erwähnung 8, 40 f., 203–213, 215, 217, 219–237, 240 f., 243–250, 553
Keller, Wilfried (1918–1991), 1952–1957 MdB (fraktionslos, ab 1953 GB/BHE)
– Redebeitrag 194
Kemmer*, Emil (1914–1965), 1949–1964 MdB (CSU)
– Redebeitrag 269, 312, 463
Kempner, Robert M.W. (1899–1993), 1945/46 US-amerikanischer Anklagevertreter im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 1947/48 Hauptankläger im Prozess gegen Beamte des Auswärtigen Amtes, ab 1951 als Rechtsanwalt für Opfer der NS-Zeit tätig 1058
Kennedy, John F. (1917–1963), 1953–1960 Senator von Massachusetts (Demokratische Partei), 1961–1963 US-Präsident 228
Kielmansegg, Johann Adolf Graf von (1906–2006), Oberst i.G. a.D./Brigadegeneral; 1955–1958 deutscher militärischer Vertreter bei SHAPE 348, 383
Kiesinger, Kurt Georg (1904–1988), 1949–1959 MdB (CDU); 1949–1957 Vorsitzender des Vermittlungsausschusses, 1954–1959 Vorsitzender des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten 505, 510, 845
Kirst, Hans Hellmut (1914–1989), Schriftsteller 706
Kliesing*, Georg (1911–1992), 1953–1976 MdB (CDU)
– Redebeitrag 156 f., 286 f., 368 f., 371, 379, 381, 384 f., 394, 400, 410, 417, 429, 431, 437, 444 f., 459, 467, 469, 474 f., 478, 480, 496–498, 505, 513 f., 516, 518 f., 542 f., 605–608, 691, 696, 830–833, 835 f., 843–845, 852–864, 890, 916 f., 923, 931, 950, 1045 f.
– Sonstige Erwähnung 11, 15, 19, 39, 58–60, 156, 206, 215 f., 251, 287, 372 f., 378 f., 383–385, 388, 418 f., 464 f., 475, 477, 479, 506 f., 519, 535, 542, 556, 605, 608, 691, 696 f., 701, 820, 830–833, 843, 888, 923, 951, 1046, 1066
Knilling, Eugen Ritter von (1865–1927), 1922–1924 bayerischer Ministerpräsident (BVP) 398
Knorr, Johannes (1922–1990), Assessor im BMVg

- © ZMSBw 2017 -

– Redebeitrag 609
Köhler, Erich (1892–1958), 1949–1957 MdB (CDU) 333
Kortmann, Johannes (1889–1965), 1953–1957 MdB (CDU) 333
Kramel, Angelo (1903–1975), 1953–1961 MdB (CSU) 333
Krammig, Karl (1908–1991), 1953–1961 MdB (CDU)
– Redebeitrag 111–113, 191, 770 f., 776, 779
– Sonstige Erwähnung 115, 119
Kranzbühler, Otto (1907–2004), 1945/46 Verteidiger von Karl Dönitz im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, danach als Rechtsanwalt tätig, ab 1955 im Aufsichtsrat der WASAG-Chemie AG Essen 734
Kremer, Klemens (1924–1977), Regierungsrat; 1956 Assistent des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung 900
Krenn, Stephanie (1919–2009), Psychologin; 1955 Mitarbeiterin im Studienbureau Pfister in der Gruppe Innere Führung in der Dienststelle Blank/im BMVg 92, 957
Krone, Heinrich (1895–1989), 1949–1969 MdB (CDU); 1955–1961 Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 20, 544, 718
Krüger, Horst (1916–1989), Major i.G. a.D./Oberstleutnant; 1955–1957 integrierter Stabsoffizier bei AFCENT 74
Krull, Christian (1895–1984), 1952–1963 Hauptgeschäftsführer der IHK Frankfurt a.M. 581
Kuchtner, Edeltraud (1907–2002), 1953–1972 MdB (CSU) 333
Kuhlmey, Kurt (1913–1993), Oberst a.D./Oberst; 1955–1957 Referatsleiter in der Abt. VI Luftwaffe im BMVg, 1955/56 Auffrischungsausbildung auf Strahlflugzeugen in den USA 76
Kuhn, Hans, Hauptmann im BGS 551
Kunst, Hermann (1907–1999), Prälat; 1949–1977 Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesregierung
– Redebeitrag 1019–1025, 1027–1029, 1031 f., 1035, 1037, 1042, 1044 f., 1047
– Sonstige Erwähnung 1012, 1024 f., 1028, 1030, 1034, 1036, 1040–1044, 1046 f.
Kuntzen, Adolf-Friedrich (1889–1964), General der Panzertruppe a.D.; 1948–1955 Mitarbeiter in der Privatkanzlei des Landesbischofs von Hannover, 1955 stellv. Vorsitzender des PGA
– Redebeitrag 352, 356, 367, 377
– Sonstige Erwähnung 293, 346, 352, 357, 368, 372, 891
Laegeler, Hellmuth (1902–1972), Generalmajor a.D./Generalmajor; 1955–1957 kommissarischer Leiter Abt. V Heer im BMVg 205, 208, 210, 220, 225
Lansdowne, Henry Petty-Fitzmaurice, 5th marquess of (1845–1927), 1900–1905 britischer Außenminister 910
Leber, Annedore (1904–1968), Verlegerin, Witwe von Julius Leber; 1954–1962 Bezirksverordnete in Berlin (SPD), 1955 Mitglied des PGA 342
Lechner, Hans (1906–1986), Ministerialdirigent im Bundesministerium des Innern; 1953–1963 Leiter UAbt. I A Verfassung
– Redebeitrag 953
– Sonstige Erwähnung 953
Lehr, Robert (1883–1956), 1949–1953 MdB (CDU); 1950–1953 Bundesminister des Innern, 1952–1956 Vorsitzender des Marburger Universitätsbundes 547, 561 f.
Lemmer, Ernst (1898–1970), 1952–1970 MdB (CDU) 333
Lenz, Hans (1907–1968), 1953–1967 MdB (FDP)
– Redebeitrag 190, 197, 793, 815–817
– Sonstige Erwähnung 622, 816

- © ZMSBw 2017 -

Lenz*, Otto (1903–1957), 1953–1957 MdB (CDU) 9, 333, 390
Leverkuehn*, Paul (1893–1960), 1953–1960 MdB (CDU) 9
Lex, Hans Ritter von (1893–1970), 1949–1960 Staatssekretär und Leiter der Zentralabteilung im Bundesministerium des Innern
– Redebeitrag 336
– Sonstige Erwähnung 292, 338
Lichtigfeld, Isaak Emil (1894–1967), 1954–1967 Landesrabbiner von Hessen 952
Lilje, Hanns (1899–1977), 1947–1971 Landesbischof von Hannover; 1949–1967 stellv. Vorsitzender des Rates der EKD, 1952–1957 Präsident des Lutherischen Weltbundes 961, 1021 f.
Lockmann, Gertrud (1895–1962); 1951–1957 MdB (SPD)
– Redebeitrag 778, 786
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Hubertus Prinz zu (1906–1984), 1953–1957 MdB (FDP, 1957 DP/FVP) 333
Lohmar, Ulrich (1928–1991), 1954–1968 Chefredakteur der Zeitschrift »Die Neue Gesellschaft«, 1957–1976 MdB (SPD) 44
Lohse, Hinrich (1896–1964), 1925–1945 Gauleiter von Schleswig-Holstein, ab 1933 zugleich Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, 1941–1944 Reichskommissar für das Ostland 990 f.
Loosch, Gerhard (1894–1965), Ministerialdirigent im BMVg; 1951–1956 Leiter Abt. IV bzw. IX Unterbringung und Liegenschaften 85, 561
Lossow, Otto von (1868–1938), Generalleutnant; 1921–1924 bayerischer Landeskommandant der Reichswehr 397 f.
Lotze, Wilhelm (1902–1983), 1954–1957 MdB (CDU) 333
Louis XVI. (1754–1793), 1774–1792 König von Frankreich 905
Lübke, Heinrich (1894–1972), 1953–1959 MdB (CDU); 1953–1959 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 685
Lüders*, Marie Elisabeth (1878–1966), 1953–1961 MdB (FDP) 10, 444
Lütkens, Gerhard (1893–1955), 1949–1955 MdB (SPD) 333, 693
Luther, Martin (1483-1546), Theologe und Reformator 871, 1031, 1035, 1039
MacArthur, Douglas (1880–1964), General of the Army; 1950/51 Oberbefehlshaber der UN-Truppen in Korea, 1952–1961 Aufsichtsratsvorsitzender der Remington Rand Inc. (ab 1955 Sperry Rand Co.) 569
Maier, Friedrich (1894–1960), 1949–1960 MdB (SPD); 1949–1960 Vorsitzender des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung 295, 333
Maier, Josef (1900–1985), 1953–1965 MdB (CDU) 333
Maier, Reinhold (1889–1971), 1953–1956 MdB (FDP) 333
Maizière, Ulrich de (1912–2006), Oberstleutnant i.G. a.D./Oberst; 1955–1957 Leiter UAbt. IV A Allgemeine Verteidigungsfragen bzw. Führung
– Redebeitrag 212 f., 291, 311, 328 f., 894–897
– Sonstige Erwähnung 1, 12, 15, 203, 208, 212 f., 217, 220, 296, 338
Majonica*, Ernst (1920–1997), 1950–1972 MdB (CDU)
– Redebeitrag 337, 360, 378, 391–393, 395 f., 406, 410 f., 413, 497, 505, 507, 509, 518, 520, 696, 704, 889, 891 f.
– Sonstige Erwähnung 9, 11, 333, 362, 390, 411, 414, 417, 466, 497, 696, 723, 900
Manteuffel*, Hasso von (1897–1978), 1953–1957 MdB (FDP, 1956 DA und FVP, 1957 DP/FVP)
– Redebeitrag 112 f., 182 f., 247 f., 261, 292, 301–303, 316, 319, 325 f., 357, 380 f., 515 f., 519, 564–566, 574, 631, 641, 654, 667, 738 f., 781 f., 874–876, 884, 886, 889, 892–894, 935, 953, 1058 f.
– Sonstige Erwähnung 3, 11 f., 15, 39, 130, 182 f., 248, 250, 252, 380 f., 383,

- © ZMSBw 2017 -

388, 421, 535, 553, 565 f., 574, 641, 682, 738, 781, 875, 890, 951, 1058, 1061, 1064
Manteuffel-Szoege, Georg Baron (1889–1962), 1953–1962 MdB (CSU) 333
Massoth, Willy (1911–1978), 1949–1957 MdB (CDU) 568
Matthes*, Heinz (1897–1976), 1949–1961 MdB (DP, ab 1957 DP/FVP, 1961 fraktionslos) 187
Matzky, Gerhard (1894–1983), General der Infanterie a.D. und Ministerialdirigent; 1951–1956 Leiter UAbt. VI C Ausbildung und Einsatz des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder im Bundesministerium des Innern und Inspekteur des BGS 526, 535, 542
Maus, Karl-Heinz (geb. 1916), Regierungsrat; Assistent des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit bzw. für Verteidigung
– Redebeitrag 898
– Sonstige Erwähnung 213, 352, 900
Mayer, Josef (1887–1961), 1949–1957 Präsident des Bundesrechnungshofes, ab 1952 zugleich Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung 772
McCloy, John J. (1895–1989), 1949–1952 Hoher Kommissar der USA für Deutschland, 1953–1965 Aufsichtsratsvorsitzender der Ford Foundation 1026
Meinberg, Wilhelm (1898–1973), SS-Gruppenführer und Staatsrat a.D.; 1955–1960 Vorsitzender der DRP 874
Meitmann, Karl (1891–1971), 1949–1961 MdB (SPD) 333
Mellies*, Wilhelm (1899–1958), 1949–1958 MdB (SPD)
– Redebeitrag 55–57, 60 f., 73–75, 94, 112, 115 f., 119, 122, 124, 134, 140, 146 f., 162–164, 171 f., 195, 329, 337 f., 364, 444, 446, 455–457, 461, 464 f., 481, 499, 507–511, 515 f., 518, 520, 522, 543–545, 547, 573, 583 f., 592, 603, 605, 607 f., 640, 653, 656, 675–682, 686 f., 690–694, 696–703, 716–719, 722–724, 726, 736–738, 744–747, 750, 774, 789, 793, 796 f., 804, 820, 822, 829, 844–847, 855, 862, 866–868, 872 f., 912, 914, 920 f.
– Sonstige Erwähnung 9, 15, 22, 56–59, 61, 63, 73, 78, 81, 86, 89, 113, 115–117, 124, 140–142, 148, 150, 152, 164–166, 172, 196, 284, 335, 450 f., 465, 518, 523, 544 f., 547, 584, 676, 678 f., 686, 690, 692 f., 695 f., 713, 718 f., 724, 737, 739 f., 743, 746–750, 804, 808, 819, 827–830, 837, 839 f., 850, 857, 861, 863 f., 866, 884, 951, 992 f., 997, 999
Mende*, Erich (1916–1998), 1949–1980 MdB (FDP, ab 1970 CDU)
– Redebeitrag 93, 126–128, 131, 136, 138, 186, 189, 190 f., 194, 196 f., 211, 224, 283 f., 287, 290–294, 369–372, 568–570, 606 f., 679, 684–686, 706–709, 901–904, 910 f., 915, 923 f., 947 f., 994, 1000 f., 1004, 1008, 1056–1059, 1064 f.
– Sonstige Erwähnung 1, 3, 9, 11, 19, 37, 39, 93, 104 f., 128, 138, 189, 191, 198, 211, 224, 284 f., 291, 295, 373, 376, 383 f., 388, 421, 570, 572, 680, 687, 709, 713, 715, 719, 903 f., 906 f., 910 f., 929, 941, 951, 995, 997, 1004, 1008 f., 1059, 1063–1065
Menzel*, Walter (1901–1963), 1949–1963 MdB (SPD)
– Redebeitrag 140, 150, 159–161, 336, 445 f., 451–454, 459, 468, 474, 479 f., 492 f., 499 f., 944, 1053
– Sonstige Erwähnung 160 f., 288, 337, 454, 457, 462, 480, 493, 943, 945
Mercker, Reinhold (1903–1996), Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz; 1951–1956 Leiter Referat IV 1 Verfassungsrecht
– Redebeitrag 751
– Sonstige Erwähnung 751
Merkatz, Hans-Joachim von (1905–1982), 1949–1969 MdB (DP, ab 1960 CDU) 9, 694, 873
Merten*, Hans (1908–1967), 1951–1967 MdB (SPD)

- © ZMSBw 2017 -

– Redebeitrag 142–144, 147 f., 150, 153, 159, 175, 188–190, 192–194, 210, 270, 467–469, 472 f., 555, 566, 1029 f.
– Sonstige Erwähnung 10, 143, 147–150, 152, 176, 190, 261, 264, 468 f., 568, 1009, 1030

Metzger, Ludwig (1902–1993), 1953–1969 MdB (SPD)
– Redebeitrag 1026, 1036 f., 1039 f., 1044
– Sonstige Erwähnung 1037

Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de (1689–1755), französischer Philosoph und Staatstheoretiker 923

Müller, Ludwig (1883–1945), 1933–1945 Reichsbischof der Deutschen Evangelischen Kirche und Preußischer Staatsrat 1019, 1026

Müller-Hermann*, Ernst (1915–1994), 1952–1980 MdB (CDU)
– Redebeitrag 828 f., 833, 915, 920
– Sonstige Erwähnung 16, 298, 701–703, 820, 828 f., 916, 921

Müller-Hillebrand, Burkhart (1904–1987), Generalmajor a.D./ Brigadegeneral; 1955–1957 Leiter UAbt. III C Militärisches Personal im BMVg 84

Muench, Aloysius Josef (1889–1962), Erzbischof; 1951–1959 Apostolischer Nuntius beim deutschen Volk 982

Mussolini, Benito (1883–1945), 1922–1943 italienischer Ministerpräsident, ab 1925 mit diktatorischen Vollmachten 462

Napoléon I., bürgerlich **Napoléon Bonaparte** (1769–1821), französischer General und Konsul; 1804–1814 und 1815 Kaiser der Franzosen 920

Nash, Frank C. (1910–1957), 1953/54 stellv. US-Verteidigungsminister 298, 585

Neubauer, Kurt (1922-2012), 1952–1963 MdB (SPD) 333

Neuhaus, Hans, Oberstleutnant a.D./ Oberstleutnant; 1955 integrierter Stabsoffizier bei AFCENT 74

Niederalt, Alois (1911–2004), 1953–1969 MdB (CSU)
– Redebeitrag 123, 137 f., 144 f., 160, 169 f., 179, 190, 644, 655, 815
– Sonstige Erwähnung 145–147, 153 f., 172 f., 181, 644

Nikisch, Arthur (1888–1968), 1950–1957 ordentlicher Professor für Arbeitsrecht, bürgerliches Recht und Verfahrensrecht in Kiel 602

Nimitz, Chester W. (1885–1966), Fleet Admiral US Navy; 1945–1947 Chief of Naval Operations 1060

Nipperdey, Hans Carl (1895–1968), 1925–1963 ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Arbeitsrecht in Köln, ab 1954 zugleich Präsident des Bundesarbeitsgerichts 602

Noske, Gustav (1868–1946), 1919/20 Reichswehrminister (SPD) 216, 903

Oberländer, Theodor (1905–1998), 1953–1961 MdB (GB/BHE, ab 1955 Gruppe Kraft/Oberländer, ab 1956 CDU); 1953–1960 Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 555

Oeftering, Heinz Maria (1903–2004), Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen; 1949–1957 Leiter der Abt. II Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft und Ständiger Vertreter des Staatssekretärs
– Redebeitrag 783 f., 797–800, 804
– Sonstige Erwähnung 760, 783 f.

Ohlig, Fritz (1902–1971), 1949–1957 MdB (SPD)
– Redebeitrag 652 f., 656, 660, 667, 758, 768
– Sonstige Erwähnung 667 f.

Ollenhauer, Erich (1901–1963), 1949–1963 MdB (SPD); 1952–1963 Vorsitzender der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion 20, 598, 683

Oster, Hans (1888–1945), Generalmajor; 1935–1943 Leiter der Zentralabteilung im Abwehramt, Verbindungsmann zum militärischen Widerstand, 1945 hingerichtet 293

- © ZMSBw 2017 -

Oster, Joachim (1914–1983), Major i.G. a.D./Oberstleutnant i.G.; 1951–1955 Leiter Referat II/A/4 Dokumentation und militärische Sicherheit in der Dienststelle Blank/im BMVg, 1955/56 Referent in der UAbt. IV A Führung 293

Osterloh, Edo (1909–1964), Ministerialdirektor/Landesminister; 1954–1956 Leiter Abt. Familienfragen und Vertreter des Ministers im Bundesministerium für Familienfragen, 1956–1958 Kultusminister von Schleswig-Holstein (CDU)

– Redebeitrag 1012–1019, 1026–1028, 1030–1040

– Sonstige Erwähnung 1012, 1014, 1019, 1022, 1027, 1030, 1032, 1035, 1037–1040, 1042 f., 1045

Papen, Franz von (1879–1969), Major a.D.; 1932 Reichskanzler, 1933/34 Vizekanzler (parteilos) 995

Patzig, Conrad (1888–1975), Admiral a.D.; 1937–1942 Chef des Marinepersonalamtes, 1955 Mitglied des PGA 372

Paul*, Ernst (1897–1978), 1949–1969 MdB (SPD)

– Redebeitrag 242 f., 300, 302, 309–311, 371, 388 f., 407–410, 547–549, 640, 692, 695 f., 704 f., 714–716, 760, 782, 821, 861, 869, 884, 955

– Sonstige Erwähnung 10 f., 15, 32 f., 213, 311, 549–553, 567 f., 571, 696, 709, 717, 719, 821, 824, 956

Perón, Juan (1895–1974), 1946–1955 argentinischer Präsident 462 f.

Pétain, Henri Philippe (1856–1951), maréchal de France; 1940 französischer Ministerpräsident, 1940–1944 französischer Staatschef (Vichy) 924

Pfitzer, Albert (1912–2000), 1951–1978 Direktor des Bundesrates 274

Philipp, Ernst (1912–2005), Oberst a.D./Oberst; 1952–1955 Mitarbeiter in der UAbt. II/Pl/H Panzer/Organisation in der Dienststelle Blank/im BMVg, 1956 Kommandeur der Lehreinheit in Andernach 527

Pius XII., bürgerlich **Eugenio Pacelli** (1876–1958), 1939–1958 Papst und Bischof von Rom 982

Plato, Anton Detlev von (1910–2001), Oberst i.G. a.D./Oberst; 1955–1957 integrierter Stabsoffizier in der Plans, Policy and Operations Division bei SHAPE 74

Platon (428/427-348/347 v.Chr.), griechischer Philosoph 165, 923

Pöhler*, Heinz (1919–1989), 1953–1972 MdB (SPD)

– Redebeitrag 480 f.

Pöschl, Franz (1917–2011), Oberstleutnant a.D. und Regierungsrat; 1952–1955 Referent der bayerischen Polizei für staatsbürgerliche Bildung, 1955–1959 Leiter des Wehrreferats der Bayerischen Staatskanzlei, 1955 Mitglied des PGA

– Redebeitrag 356, 367

– Sonstige Erwähnung 346, 356

Preusker, Victor-Emanuel (1913–1991), 1949–1961 MdB (FDP, 1956 FVP, 1957 DP/FVP, ab 1957 DP, ab 1960 CDU); 1953–1957 Bundesminister für Wohnungsbau 633, 803

Probst*, Maria (1902–1967), 1949–1967 MdB (CSU)

– Redebeitrag 119, 122 f., 130, 139, 194, 295, 404 f., 954, 980

– Sonstige Erwähnung 10, 123, 130, 405

Raeder, Erich (1876–1960), Großadmiral; 1935–1943 Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, 1946 im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zu lebenslanger Haft verurteilt, 1955 vorzeitig entlassen 41–43, 990, 1047 f., 1051–1056, 1060–1062

Ramcke, Hermann-Bernhard (1889–1968), General der Fallschirmtruppe a.D.; 1944 Kommandeur der Festung Brest, 1951 Verurteilung wegen Kriegsverbrechen und Rückkehr aus französischer Kriegsgefangenschaft, 1951–1966 kaufmännischer Vertreter bei den Rheinischen Kalksteinwerken 462

- © ZMSBw 2017 -

Rasner*, Will (1920–1971), 1953–1971 MdB (CDU)
– Redebeitrag 65, 95 f.
– Sonstige Erwähnung 298, 718
Rehs, Reinhold (1901–1971), 1953–1969 MdB (SPD, 1969 CDU); 1955–1957 stellv. Vorsitzender des Untersuchungsausschusses zum »Fall John« 333
Reichstein*, Willy (1915–1978), 1953–1957 MdB (GB/BHE)
– Redebeitrag 222 f.
– Sonstige Erwähnung 298
Reif, Hans (1899–1984), 1949–1957 MdB (FDP) 685 f., 1001
Reinhardt, Walther (1872–1930), General der Infanterie; 1919 preußischer Kriegsminister, 1919/20 Chef der Heeresleitung 371
Reischl, Gerhard (1918–1998), Amtsgerichtsrat; 1955/56 Mitarbeiter in der Dienststelle des Bayerischen Bevollmächtigten beim Bund, zuständig für militärische und sicherheitspolitische Angelegenheiten
– Redebeitrag 743 f.
– Sonstige Erwähnung 743
Remarque, Erich Maria (1898–1970), Schriftsteller 706
Remer, Otto Ernst (1912–1997), Generalmajor a.D.; 1949 Mitbegründer der SRP, 1950–1952 stellv. Vorsitzender der SRP, 1952 Verurteilung wegen übler Nachrede und Flucht vor Haftantritt nach Ägypten, 1954 Rückkehr und Amnestie 370
Renner, Viktor (1899–1969), Staatsminister a.D.; 1952–1964 MdL Baden-Württemberg (SPD), 1955 stellv. Vorsitzender des PGA
– Redebeitrag 344, 347–351, 356, 358, 360, 365, 367 f., 372, 375–377
– Sonstige Erwähnung 262 f., 343 f., 346, 351–354, 356, 358, 370, 372, 374, 377, 379, 382 f., 891
Reuter, Fritz (1810–1874), Schriftsteller 737
Reynaud, Paul (1878–1966), 1940 französischer Ministerpräsident, 1946–1962 Mitglied der französischen Nationalversammlung (CNI) 924
Ridgway, Matthew B. (1895–1993), General US Army; 1953–1955 Chief of Staff of the Army, 1955–1960 Präsident des Verwaltungsrates des Mellon Institute for Industrial Research 569
Riederer von Paar zu Schönau, Max Freiherr (1897–1964), 1953–1957 MdB (CSU) 579, 596
Ritter, Gerhard (1888–1967), 1925–1956 ordentlicher Professor für Neuere Geschichte in Freiburg 214
Ritzel, Heinrich (1893–1971), 1949–1965 MdB (SPD); 1949–1965 Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung
– Redebeitrag 63 f., 72 f., 89, 101, 103, 110 f., 116 f., 120, 123–127, 130, 132 f., 138–140, 142, 153–159, 161 f., 169, 182, 184–187, 190–192, 195, 626 f., 630, 641–644, 650–653, 655–657, 661–665, 669 f., 755–760, 763–765, 769, 775–777, 779, 783, 785–788, 790, 801–803, 812, 814
– Sonstige Erwähnung 64, 66, 73, 78, 100, 112, 120, 124, 126–128, 132, 149, 155–158, 169, 171 f., 175, 182, 184, 186, 190, 192, 627, 642, 756 f., 776, 783, 785, 802–804
Roemer, Walter (1902–1985), Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz; 1950–1968 Leiter Abt. IV Öffentliches Recht
– Redebeitrag 395, 447, 449, 466, 471, 473 f., 481, 497, 499 f., 507, 513, 727, 748 f., 752, 838, 842 f., 871–873, 887 f.
– Sonstige Erwähnung 478, 514, 749, 876
Rösing, Hans-Rudolf (1905–2005), Kapitän zur See a.D./Kapitän zur See; 1955–1957 Leiter Gruppe II/7/9 bzw. UAbt. VII D Schiffe im BMVg 663
Roewer, Peter (1907–1997), Amtsgerichtsrat; 1955–1957 Pressereferent im BMVg 208, 214, 220
Rombach, Wilhelm (1884–1973), Staatssekretär a.D.; 1955 Vorsitzender des PGA

- © ZMSBw 2017 -

– Redebeitrag 341–346, 349, 351, 375, 377, 382, 386
– Sonstige Erwähnung 293, 340 f., 346, 349, 357, 361, 375, 381, 517–520, 523, 526

Rosenberg, Alfred (1893–1946), Chef-Ideologe der NSDAP; 1933–1945 Leiter des Außenpolitischen Amts der NSDAP, ab 1941 zugleich Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, 1946 im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt und hingerichtet 1029, 1044 f.

Rossig, Alwin Johannes (1905–1990), Ministerialdirigent im Bundesministerium der Finanzen; 1952–1958 Leiter UAbt. II D Bundesbauangelegenheiten
– Redebeitrag 800

Ruge, Friedrich Oskar (1894–1985), Vizeadmiral a.D. 43, 930, 992

Ruhsert, Wolfgang (1911–1967), Oberst i.G. a.D.; 1955/56 Leiter der Militärischen Abteilung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO 532

Russell, Richard B. Jr. (1897–1971), 1933–1971 Senator von Georgia (Demokratische Partei); 1955–1968 Vorsitzender des Senate Committee on Armed Services 689

Rust, Bernhard (1883–1945), 1934–1945 Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1020

Rust, Josef (1907–1997), 1955–1959 Staatssekretär im BMVg und Stellvertreter des Ministers 466, 473, 523, 576, 625, 640, 903 f., 992, 1059

Sabel, Anton (1902–1983), 1949–1957 MdB (CDU); 1949–1957 Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit 289

Sahmer, Heinz, Oberregierungsrat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales; 1955 Referent in der UAbt. IIIa Arbeitsrecht, zuständig u.a. für arbeitsrechtliche Fragen bei Heranziehung zum Wehrdienst
– Redebeitrag 610

Schäfer, Hermann (1892–1966), 1949–1957 MdB (FDP,1956 DA und FVP, 1957 DP/FVP); 1953–1956 Bundesminister für besondere Aufgaben 679

Schäfer, Wilhelm (1882–1961), 1946–1960 Stadtrat in Ludwigshafen (SPD); 1949–1961 Präsident des Bundes der Freireligiösen Gemeinden Deutschlands
– Redebeitrag 986 f.
– Sonstige Erwähnung 985 f.

Schäffer, Fritz (1888–1967), 1949–1961 MdB (CSU); 1949–1957 Bundesminister der Finanzen 14, 21, 64, 72, 89, 100, 118–120, 141 f., 149, 153 f., 158, 168, 170, 174, 182, 186 f., 189, 198, 254, 272–276, 334, 358, 515, 555, 583, 588 f., 626, 636, 642–644, 657 f., 669, 803

Schafheutle, Josef (1904–1973), Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz; 1954–1967 Leiter Abt. II Strafrecht und Verfahren
– Redebeitrag 839–842
– Sonstige Erwähnung 839, 841

Schanzenbach*, Marta (1907–1997), 1949–1972 MdB (SPD) 10

Scharnhorst, Gerhard Johann David von (1755–1813), preußischer Generalleutnant und Heeresreformer; 1808–1810 Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements 1, 318

Schiffers, Hansgeorg (geb. 1913), Ministerialrat im Bundesministerium für Wohnungsbau; 1949–1956 Leiter Referat III/1, zuständig u.a. für die Koordinierung aller Fragen zum Wohnungsbau im Verteidigungsbereich
– Redebeitrag 814
– Sonstige Erwähnung 814

Schindler, Albert (1909–1982), Oberst i.G. a.D.; 1955 Leiter Referat II/3/10 Führungsplanung und Dislozierung in der UAbt. II/3 Streitkräfte im BMVg 716

Schleicher, Kurt von (1882–1934), General der Infanterie; 1926–1929 Chef der

- © ZMSBw 2017 -

Wehrmachtabteilung im Reichswehrministerium, dort 1929–1932 Chef des Ministeramtes, 1932 Reichswehrminister, 1932/33 Reichskanzler (parteilos) 215, 948

Schlüter-Hermkes, Maria (1889–1971), Philosophin; 1954–1960 Vertreterin der Bundesrepublik im Exekutivrat der UNESCO, 1955 Mitglied des PGA 342

Schmid*, Carlo (1896–1979), 1949–1972 MdB (SPD)
– Redebeitrag 301, 303 f., 309 f., 312, 329, 336 f., 393–397, 401 f., 724–727, 731–733, 739, 742 f., 747 f., 751 f., 765, 904–908, 915, 917–924, 930–932, 936, 944 f., 948 f., 951 f., 954, 957, 995 f., 1001, 1003
– Sonstige Erwähnung 9, 11, 19, 37, 310, 313 f., 394 f., 398, 402, 598, 726, 730 f., 738 f., 743, 751, 845, 907 f., 915, 920, 923, 926 f., 930, 937, 942, 949, 955, 957, 996, 1004, 1031, 1054

Schmidt*, Helmut (1918–2015), 1953–1962 MdB (SPD)
– Redebeitrag 69–71, 78–81, 108 f., 111, 115, 129 f., 132–137, 141 f., 156 f., 165–167, 173–175, 178, 181 f., 184, 187–189, 191, 193, 195–197, 266 f., 270, 275, 280, 284 f., 287, 290 f., 295, 378–380, 394, 397–399, 404, 406–411, 413–420, 422, 444–447, 450 f., 457–463, 468 f., 471 f., 477 f., 495 f., 498, 500, 506–508, 511–513, 524 f., 579–582, 585–588, 591–593, 595–598, 605, 608, 610 f., 613–615, 617 f., 694 f., 698, 703 f., 708 f., 711–714, 717 f., 819, 827–837, 840, 843 f., 849–853, 855 f., 861, 863–885, 890 f., 893, 898, 949 f.
– Sonstige Erwähnung 5, 10 f., 15, 19, 23, 26, 29, 32, 71, 76 f., 79 f., 105 f., 110, 124, 131, 135, 165 f., 168 f., 175, 177, 179–181, 184, 197, 378, 381, 383, 385, 388, 398, 404, 414–416, 419–421, 445 f., 453–455, 462, 465, 473, 478, 491, 496 f., 501, 509, 511, 535, 553, 580–584, 588 f., 593, 598, 677, 682, 711, 830, 852–855, 857, 950

Schmidt-Wittmack, Karlfranz (1914–1987), 1953–1955 MdB (CDU); 1954 Übertritt in die DDR, 1955 Aberkennung des Bundestagsmandats, 1955–1957 Vizepräsident der Kammer für Außenhandel der DDR 213

Schmitt-Vockenhausen, Hermann (1923–1979), 1953–1979 MdB (SPD) 333

Schneider*, Herbert (1915–1995), 1953–1961 (DP, 1961 fraktionslos)
– Redebeitrag 465 f., 481, 504, 507, 511, 519, 523 f., 551 f., 611, 613, 678, 680, 708–711, 890, 893, 908, 939, 951, 954 f., 960, 971, 977, 1063, 1065 f.
– Sonstige Erwähnung 11, 39, 187, 523, 553, 568, 682, 710, 716 f., 930, 951, 956, 1064

Schörner, Ferdinand (1892–1973), Generalfeldmarschall; 1944/45 Befehlshaber der Heeresgruppe Nord, Mai 1945 Oberbefehlshaber des Heeres, 1954 Rückkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft 1057

Schoettle, Erwin (1899–1976), 1949–1972 MdB (SPD); 1949–1969 Vorsitzender des Haushaltsausschusses
– Redebeitrag 622, 624 f., 629 f., 637, 640–642, 645, 647 f., 650–652, 654 f., 657–662, 665, 669 f., 755, 757 f., 760, 762–765, 768–776, 778–785, 793, 808 f., 813–816, 818
– Sonstige Erwähnung 100, 523, 764, 783, 791, 813, 944

Schranz, Helmuth (1897–1968), 1953–1961 MdB (DP, 1961 fraktionslos) 333

Schröder, Gerhard (1910–1989), 1949–1980 MdB (CDU); 1953–1961 Bundesminister des Innern
– Redebeitrag 537–540, 542–545, 550, 558–560, 573 f.
– Sonstige Erwähnung 15, 34, 36, 269, 276, 294 f., 345, 526, 535, 538, 540, 543, 545 f., 548, 550, 552, 555, 558, 563–565, 570, 572, 574, 699, 927, 953

Schröder, Walther (1902–1973), SS-Brigadeführer und Generalmajor der

- © ZMSBw 2017 -

Polizei a.D.; 1933–1945 Polizeipräsident in Lübeck, 1941–1944 SS- und Polizeiführer in Lettland 1048
Schumacher, Kurt (1895–1952), 1949–1952 MdB (SPD); 1946–1952 Vorsitzender der SPD 683
Schwerdtfeger, Max, Oberstleutnant i.G. a.D./Oberstleutnant i.G.; 1955/56 integrierter Stabsoffizier in der Organisation and Training Division bei SHAPE 74
Schwerin, Gerhard Graf von (1899–1980), General der Panzertruppe a.D.; 1950 Leiter der Zentrale für Heimatdienst, 1951–1956 sicherheitspolitischer Berater 372
Seebohm, Hans-Christoph (1903–1967), 1949–1967 MdB (DP, ab 1960 CDU); 1949–1966 Bundesminister für Verkehr 1058
Seeckt, Hans von (1866–1936), Generaloberst; 1920–1926 Chef der Heeresleitung 215, 397, 909, 948 f.
Seffrin*, Roland (1905–1985), 1953–1965 MdB (CDU)
– Redebeitrag 271 f., 290, 410, 438 f., 441, 445, 457, 475, 498, 514 f., 519 f., 548, 567, 570 f., 580, 595, 616–618, 677, 690 f., 821 f., 875, 883, 885, 891, 898, 946, 991
– Sonstige Erwähnung 33, 240–242, 248, 822
Seidel, Hans-Georg von (1891–1955), General der Flieger a.D.; 1955 Mitglied des PGA 372
Seidel, Max (1906–1983), 1953–1972 MdB (SPD)
– Redebeitrag 774, 778
– Sonstige Erwähnung 333
Senger und Etterlin, Fridolin von (1891–1963), General der Panzertruppe a.D.; 1947–1955 Erzieher und Hausleiter an der Schule Schloß Salem, 1955 Mitglied des PGA 372
Siebel*, Theodor (1897–1975), 1949–1961 MdB (CDU) 15, 682
Smith, Louis (1905–1994), US-amerikanischer Politikwissenschaftler; 1947–1969 Dekan des Berea College, Kentucky 215 f.
Speidel, Hans (1897–1984), Generalleutnant a.D./Generalleutnant; 1955–1957 Leiter Abt. IV Gesamtstreitkräfte 27, 54, 115, 129 f., 264, 293
Spies, August (1893–1972), 1953–1961 MdB (CDU) 333
Stalin, Iosif V. (1878–1953), 1922–1953 Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU, ab 1941 zudem Vorsitzender des Rats der Volkskommissare bzw. des Ministerrats der UdSSR 947
Stammberger, Wolfgang (1920–1982), 1953–1969 MdB (FDP, ab 1964 SPD) 333
Steinhoff, Johannes (1913–1994), Oberst a.D./Oberst; 1954–1956 Leiter Referat II/6/80 Jagdflieger bzw. Referat Jagdflieger in der Abt. VI Luftwaffe in der Dienststelle Blank/im BMVg, 1955/56 Auffrischungsausbildung auf Strahlflugzeugen in den USA 76
Stingl*, Josef (1919–2004), 1953–1968 MdB (CDU)
– Redebeitrag 192, 450, 454, 463–465, 469, 475, 498, 602, 604, 606–608, 614–619, 674 f., 681, 718 f., 746, 836, 840, 880, 972, 975
– Sonstige Erwähnung 333, 464, 466, 469, 607 f., 746
Stirius, Hans Werner (1900–1969), Oberst a.D.; 1955 Leiter Referat II/5/70 Infanterie/Militärpolizei in der UAbt. II/5 Heer im BMVg 716
Stoph, Willi (1914–1999), Generaloberst der KVP/der NVA; 1950–1989 Mitglied des ZK der SED und der Volkskammer, ab 1953 Mitglied des Politbüros, 1954–1962 stellv. Vorsitzender des Ministerrates, ab 1955 u.a. verantwortlich für die KVP, das MfS und Atomenergie, 1956–1960 Minister für Nationale Verteidigung und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte der Warschauer-Pakt-Staaten 569 f.

- © ZMSBw 2017 -

Storch, Anton (1892–1975), 1949–1965 MdB (CDU); 1949–1957 Bundesminister für Arbeit 685
Strathmann, Hermann (1882–1966), 1918–1948 ordentlicher Professor für Neues Testament und evangelische Theologie in Erlangen; 1920–1930, 1931/32 und 1932/33 MdR (DNVP, ab 1931 Christlich Sozialer Volksdienst), 1946/47 und 1949/50 MdL Bayern (CSU) 1022, 1041
Strauß, Franz Josef (1915–1988), 1949–1978 MdB (CSU); 1953–1955 Bundesminister für besondere Aufgaben, 1955/56 Bundesminister für Atomfragen 6, 11, 14, 34 f., 44, 515, 540
Strauß, Walter (1900–1976), 1949–1963 Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 842
Thieme*, Willy (1912–1979), 1953–1957 MdB (SPD)
– Redebeitrag 61–63, 94, 164 f., 171, 179, 183, 304, 329, 818
– Sonstige Erwähnung 22, 66, 164, 168 f., 179–182, 818 f.
Tillmanns, Robert (1896–1955) 1949–1955 MdB (CDU); 1953–1955 Bundesminister für besondere Aufgaben 555
Tremmel, Hermann (1931–1955), Grenzoberjäger 548, 551
Trittelvitz, Hermann (1909–1970), 1953–1956 MdB (SPD) 333
Tucholsky, Kurt (1890–1935), Schriftsteller und Journalist 147 f., 150
Vialon, Friedrich-Karl (1905–1990), Ministerialdirigent im Bundesministerium der Finanzen; 1955–1957 Leiter der UAbt. II A Bundeshaushalt
– Redebeitrag 629, 643–645, 650, 652, 656–658, 663 f., 666, 668–670, 757, 760 f., 767 f., 770, 785, 787, 791 f., 813, 816, 818
– Sonstige Erwähnung 63, 274, 629, 652, 669, 756, 767, 770
Vinson, Carl (1883–1981), 1914–1964 Mitglied des US-Repräsentantenhauses (Demokratische Partei); 1955–1964 Vorsitzender des House Committee on Armed Services 689
Vogel, Rudolf (1906–1991), 1949–1964 MdB (CDU)
– Redebeitrag 622–624, 647, 653, 660–663, 667 f., 754, 761 f., 766, 768, 771 f., 778, 780, 787, 791 f., 795 f., 798–800, 805, 812, 814, 819
– Sonstige Erwähnung 622, 625, 631, 669, 786, 796–800
Wacker*, Oskar (1898–1972), 1949–1957 MdB (CDU)
– Redebeitrag 68 f., 161, 198, 439
– Sonstige Erwähnung 73
Wallenstein, Albrecht Wenzel Eusebius von (1583–1634), Generalissimus und Reichsfürst; 1623–1630 und 1632–1634 Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee 545
Wehner*, Herbert (1906–1990), 1949–1983 MdB (SPD)
– Redebeitrag 238–240, 263, 377 f., 824, 827, 849, 854, 862 f., 874 f., 920 f.
– Sonstige Erwähnung 9, 10 f., 19, 39, 241, 250, 598, 825, 849, 875, 951, 993
Weinstein, Adelbert (1916–2003), Major i.G. a.D.; 1949–1983 politischer Redakteur der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung«, zuständig für Wehrfragen 214, 292
Wenck, Walther (1900–1982), General der Panzertruppe a.D.; 1955–1960 Geschäftsführer der Dr. C. Otto & Comp. GmbH in Bochum 250
Werber, Friedrich (1901–1981), 1953–1961 MdB (CDU) 333
Wessel, Gerhard (1913–2002), Oberstleutnant i.G. a.D./Oberst; 1955–1958 Leiter Referat II/A/4 bzw. UAbt. IV/I Sicherheit im BMVg 293, 343
Weßel, Werner (1884–1967), 1950–1953 Präses der Lippischen Landessynode 1030
Westhoven, Franz (1894–1983), Generalleutnant a.D.; Geschäftsmann, 1955 Mitglied des PGA 372
Westphal, Siegfried (1902–1982), General der Kavallerie a.D.; 1950–1960 Leiter

- © ZMSBw 2017 -

der Presseabteilung der Ruhrstahl AG 291 f.
Wienand*, Karl (1926–2011), 1953–1974 MdB (SPD)
– Redebeitrag 431–434, 599–602, 605, 609–613, 619 f., 673
– Sonstige Erwähnung 10, 433, 611 f., 674
Wilhelm I. (1797–1888), 1861–1888 König von Preußen, ab 1871 zugleich Deutscher Kaiser 318
Wilhelm II. (1859–1941), 1888–1918 Deutscher Kaiser und König von Preußen 403
Willeke, Friedrich Wilhelm (1893–1965), 1953–1965 MdB (CDU); 1953–1965 Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik
– Redebeitrag 161, 191
– Sonstige Erwähnung 333
Winterhager, Herbert Paul, Hauptmann d.R. a.D./Oberst; 1955 militärischer Berater in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO 532
Wirmer, Ernst (1910–1981), Ministerialdirigent in der Dienststelle Blank/im BMVg; 1952–1965 Leiter Abt. I Zentral- bzw. Verwaltungsabteilung
– Redebeitrag 88, 92, 115, 176 f., 194, 196 f.
– Sonstige Erwähnung 22, 24, 59, 84, 87 f., 176, 178, 194, 504, 561
Wissmann, Hellmuth, Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen; 1954–1957 Referent in der UAbt. II A Bundeshaushalt, zuständig u.a. für Einzelplan 14
– Redebeitrag 198 f.
Wittenburg, Otto (1891–1976), 1949–1957 MdB (DP, 1957 DP/FVP) 333
Wittrock, Karl (1917–2000), 1953–1963 MdB (SPD) 602
Wolf, Ernst (1914–2008), 1955–1983 Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsphilosophie in Marburg, 1955 Mitglied des PGA 889–891, 898
Wollweber, Ernst (1898–1967), 1954–1958 Mitglied des ZK der SED, 1955–1957 Minister für Staatssicherheit 569 f.
Wrede, Freiherr Carl Henrik (1897–1962), Oberst; 1955–1957 schwedischer Militärattaché in Bonn 715
Wurm, Theophil (1868–1953), 1933–1949 Landesbischof von Württemberg, 1945–1949 Vorsitzender des Rates der EKD 1045
Yorck von Wartenburg, Ludwig Graf (1759–1830), preußischer Generalfeldmarschall; 1812 Mitunterzeichner der Konvention von Tauroggen 919 f.
Zenker, Karl-Adolf (1907–1998), Fregattenkapitän a.D./Kapitän zur See; 1951–1955 Leiter Planungsgruppe Marine bzw. UAbt. II/7 Marine im Amt Blank/im BMVg, 1955/56 kommissarischer Leiter Abt. VII Marine 41–43, 77, 989–992, 1012, 1047–1049, 1053–1057, 1059–1066
Zorin, Valerian A. (1902–1986), 1947–1955 stellv. Außenminister der UdSSR, 1955/56 Botschafter der UdSSR in der Bundesrepublik Deutschland 570
Zweng, Johann (1913–2003), Oberregierungsrat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales; 1954–1957 Referent in der UAbt. IV a Kranken- und Rentenversicherung
– Redebeitrag 613 f., 616–619

- © ZMSBw 2017 -